Das Standardwerk zur Justiz im NS liegt nun in verbesserter Auflage vor.

Eingehend wird der persönliche und berufliche Werdegang des Deutschnationalen Franz Gürtner (1881–1941), Hitlers langjährigem Justizminister, geschildert, der Aufbau eines zentral organisierten Justizapparates bis 1935, die Personalpolitik in der Justizverwaltung und in der Anwaltschaft, die Verfolgung von Straftaten von Angehörigen der „Bewegung", die Umgehung der Justiz bei illegalen Maßnahmen der politischen Führung, das brisante Verhältnis der Justiz zur SS und zur Polizei und die Entwicklung des Rechtswesens.

Gruchmann zeigt, wie eng sich der Justizminister und mit ihm die Mehrzahl der Justizbeamtenschaft mit dem nationalsozialistischen Regime und dessen gesetzesverachtenden Handlungen verstrickten. Zunächst im Glauben, ihren im Grunde rechtsstaatlichen Auffassungen treu bleiben zu können, ordneten sich Gürtner und seine Beamten den von der Führung angeordneten Gesetzesüberschreitungen unter und deckten schließlich auch organisierte Verbrechen („Röhm-Putsch", Reichskristallnacht, Euthanasie-Aktionen, Verbrechen in den Konzentrationslagern etc.). „Durch die Nichtverfolgung der von der Führung angeordneten ungesetzlichen Handlungen haben sich Gürtner und das Reichsjustizministerium an den begangenen Verbrechen mitschuldig gemacht", resümiert Gruchmann. „Ursache war, daß sie Hitlers uneingeschränkte ‚Führersouveränität' anerkannten und sich deshalb auch seinem gegen die Strafgesetze verstoßenden und das Recht suspendierenden Willen beugten und ihn als rechtsverbindlich ansahen."

Lothar Gruchmann war langjähriger wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zeitgeschichte in München.

Oldenbourg

Lothar Gruchmann
Justiz im Dritten Reich 1933–1940

Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte
Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 28

R. Oldenbourg Verlag München 2001

Lothar Gruchmann

Justiz im Dritten Reich 1933–1940

Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner

3., verbesserte Auflage

R. Oldenbourg Verlag München 2001

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Gruchmann, Lothar:
Justiz im Dritten Reich 1933–1940 : Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner /
Lothar Gruchmann. - 3., verb. Aufl.. - München : Oldenbourg, 2001
(Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte ; Bd. 28)
ISBN 3-486-53833-0

© 2001 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: http://www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlagentwurf: Dieter Vollendorf
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München

ISBN 3-486-53833-0

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 3. Auflage VII

Einleitung 1

I. Justizminister unter Hitler: das Schicksal des national-konservativen Beamten Franz Gürtner (1881–1941) 9

II. Aufbau einer zentralisierten Justizverwaltung: die Überleitung der Länderkompetenzen auf das Reich 84

III. Personelle „Säuberung" der Justizverwaltung und der Anwaltschaft: die Beamten- und Personalpolitik bei der Rechtspflege ... 124

IV. Justiz und brauner Terror: das Problem der Verfolgung von Straftaten Angehöriger der Bewegung 320

V. Exemtion der Machthaber vom Recht: die Ausschaltung der Justiz bei ungesetzlichen Maßnahmen der politischen Führung 433

VI. Rechtspflege und organisierte außernormative Gewalt: das Verhältnis der Justiz zu SS und Polizei 535

VII. Ausstattung der Rechtsprechung mit neuen Normen: die Gesetzgebungstätigkeit des Reichsjustizministeriums auf dem Gebiet des materiellen Rechts 746

VIII. Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechungsorgane: Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen des Reichsjustizministeriums auf den Gebieten der Gerichtsverfassung, des Verfahrensrechts und der „Lenkung der Rechtsprechung" 931

Zusammenfassung und Würdigung 1113

Anhang 1147

Vorwort zur 3. Auflage

In dem Jahrzehnt seit den ersten beiden Auflagen 1988 und 1990 sind zum Thema Justiz im Dritten Reich zahlreiche Veröffentlichungen erschienen. Ihre Lektüre zeigt, daß das vorliegende Buch in den überwiegenden Fällen als Quelle benutzt wurde. Das Prinzip, „möglichst viel bislang unveröffentlichtes Quellenmaterial zu unterbreiten, mit dem auch andere weiterarbeiten können" (Einleitung, S. 4), hat sich somit bewährt. Die verbreitete Rezeption des Werkes ermutigte Institut, Verlag und Autor zur Neuauflage des schon seit geraumer Zeit vergriffenen Buches.

Neue Veröffentlichungen, die die *im Buch behandelten Sachbereiche* betreffen, werden im ergänzenden Quellen- und Literaturverzeichnis der vorliegenden Neuauflage aufgeführt[1]. Neben einschlägigen Biographien wurden darin auch die erfreulicherweise zahlreicher gewordenen, meist regionalen Untersuchungen zur Strafrechtsprechung aufgenommen, da in ihnen meist auf die im Buch behandelten legislativen und administrativen – vor allem auch personalpolitischen – Maßnahmen der Reichsjustizverwaltung sowie auf das Verhältnis der Justiz zur ermittelnden Polizei eingegangen wird. Auch Arbeiten zum Strafvollzug, dem sich die Forschung auffälligerweise – abgesehen von Arbeiten über Strafgefangenenlager – erst im letzten Jahrzehnt zuwandte, sowie Studien zur Entwicklung des Zivilrechts und seiner Rechtsprechung wurden berücksichtigt, obwohl eine Behandlung dieser Themen aus den in der Einleitung angeführten Gründen im Buch unterblieb.

Die unterdessen erschienene Literatur gab keinen Anlaß, die Forschungsergebnisse des vorliegenden Werkes zu revidieren und seinen Text grundlegend zu verändern. Notwendig wurden allein Ergänzungen, die sich daraus ergaben, daß dem Autor die in den damaligen DDR-Archiven verwahrten Aktenbestände noch nicht zugänglich waren. Ferner hielt es der Autor für angebracht, einige Textstellen, die Mißdeutungen ausgesetzt waren, neu zu formulieren. Die geringe Anzahl von Änderungen und Ergänzungen kam der Bedingung des Verlages für eine Neuauflage entgegen, den Text möglichst unverändert beizubehalten. Aus diesem Grunde wurde auf weiterführende Erkenntnisse in der neuen Literatur meist nur in den Anmerkungen hingewiesen; die betreffenden Titel wurden dort lediglich in Kurzfassung genannt, da sie im ergänzenden Literaturverzeichnis auffindbar sind. Eine Reihe der in den früheren Auflagen als Archivalien zitierten Dokumente wurden unterdessen veröffentlicht und konnten nunmehr in einschlägigen Quelleneditionen nachgewiesen werden. Soweit Aktenbestände das Archiv gewechselt und neue Signaturen erhalten haben, wurde im Quellenverzeichnis darauf hingewiesen.

Im folgenden sei auf ein Problem eingegangen, das in einigen Rezensionen des Buches aufgeworfen wurde. Dem Autor wurde vorgeworfen, daß seine Würdigung des Reichsjustizministers Gürtner apologetisch sei. Der Autor hat weder persönliche noch politisch-gesinnungsmäßige Gründe, Gürtner zu verteidigen. Er hat die national-konservative Anschauung dieses Mannes und der führenden Kräfte der Reichsjustizverwaltung, die in der Errichtung eines autoritären Staates den Ausweg aus der Krise der Weimarer Republik zu

[1] Nicht berücksichtigt werden konnten die zahlreich erschienenen Arbeiten über die damalige Rechtswissenschaft, -philosophie, -dogmatik und -geschichtswissenschaft sowie deren Vertreter im Dritten Reich.

sehen glaubten, eindeutig als Fehlschluß und die in Erwartung ihrer Realisierung an Hitler und die Nationalsozialisten aus „nationalen" Gründen erbrachten Vorleistungen auf dem Gebiet des Rechts ausdrücklich als verhängnisvoll bezeichnet (S. 1146). Er hat auch wiederholt festgestellt, daß sich Gürtner durch sein Handeln schuldig gemacht hat (S. 451, 454, 1123) und dafür moralisch zu verurteilen ist. Der Eindruck einer „Verteidigung" beruht wohl auf dem mißverstandenen Bestreben des Autors zu erklären, wie ein honoriger, weder kriminell noch fanatisch veranlagter Mensch und Nicht-Nationalsozialist durch seine unselige „nationale" politische Einstellung zum Förderer von Unrecht wurde. Neben der moralischen Wertung von Handlungen und Personen ist es Aufgabe des Historikers, verständlich – das heißt „verstehbar" – zu machen, wie es zu den Geschehnissen, zum Handeln dieser Personen hat kommen können, welche konkreten Voraussetzungen und Motivationen zur Zeit des Handelns vorlagen. Das erfordert die Bereitschaft, sich in die Verhaltensweisen der handelnden Personen einzufühlen. Empathie bedeutet jedoch noch nicht Sympathie, Erklären von unrechtem Verhalten heißt noch lange nicht Entschuldigen und Verstehen nicht Vergeben. Aber mit einer bloßen moralischen Verurteilung, die auf den nachträglichen Kenntnissen über die zwölfjährige Entwicklung des NS-Regimes und seiner Folgen beruht, wird man den in jener Zeit handelnden Menschen nicht gerecht und verbaut sich das Verständnis für historisches Geschehen. Daß der Autor bei der Klärung der Frage, warum Gürtner seiner Gesinnung widerstrebende Maßnahmen und Befehle Hitlers hinnahm und vollzog, warum er dem verbrecherischen Regime weiter diente, statt von seinem Amt zurückzutreten, keine Anhaltspunkte für unlautere Motive, Geltungsbedürfnis, Selbstsucht und „schrankenlosen Opportunismus"[2] zu finden glaubte, darf nicht als Apologie ausgelegt werden.

Wie bei den früheren Auflagen ist der Autor wiederum den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Archiv und Bibliothek des Instituts für Zeitgeschichte für ihre wertvolle Hilfe zu Dank verpflichtet, ferner den Herren Dr. Black-Veldtrup (Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv), Dr. Marcus (Geheimes Staatsarchiv, Preußischer Kulturbesitz), Dr. Moegle-Hofacker (Hauptstaatsarchiv Stuttgart), Dr. Scheschkewitz (Niedersächsisches Staatsarchiv), Dr. Schott (Staatsarchiv Würzburg), Herrn Stukenbrock (Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg), Frau Voß (Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg), Herrn Dr. Weber (früher Staatsarchiv München) sowie Herrn Zarwel (Bundesarchiv) für ihre Auskünfte über Änderungen bei der Archivierung und Bezeichnung der benutzten Aktenbestände.

Besonderen Dank schulden Institut und Autor dem Bundesministerium für Justiz, das die vorliegende Auflage abermals mit einem Druckkostenzuschuß unterstützt hat.

Der Autor dankt nicht zuletzt dem Direktor des Instituts für Zeitgeschichte, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Horst Möller, der sich für die Neuauflage des Buches eingesetzt und dem Autor auch nach dessen Ausscheiden als wissenschaftlicher Mitarbeiter die Benutzung aller Einrichtungen des Instituts ermöglicht hat.

München, im Mai 2001 Lothar Gruchmann

[2] So Theo Rasehorn, Hitlers Justizminister. Zu einer Biographie über Franz Gürtner, in: Juristenzeitung 32 (1977), S. 165–167.

Inhalt

Einleitung 1

Rechts- und Justizgeschichte der NS-Zeit: Forschungsstand (1) – Betrachtungsweise und Methode der vorliegenden Arbeit (3) – Behandelte Themen und ihre Abgrenzung (4)

I. Justizminister unter Hitler: das Schicksal des nationalkonservativen Beamten Franz Gürtner (1881–1941)... 9

1. Werdegang und berufliche Laufbahn bis zur Rückkehr aus dem Ersten Weltkrieg im März 1919 10

Elternhaus, Erziehung und Studium (10) – Arbeit als Syndikus (12) – Fünf Jahre Tätigkeit im bayerischen Justizministerium (13) – Bewährung als Offizier an der Westfront und in Palästina (15)

2. Im bayerischen Justizdienst von der Räterepublik bis zum Ende des Kabinetts Lerchenfeld (I) im Juli 1922 16

Staatsanwalt in der Räterepublik (16) – Konservativ-autoritäre Haltung gegenüber Revolution, Weimarer Republik und ihren politischen Kräften (17) – Einstellung zum Hochverrat und Anerkennung „nationaler" Beweggründe im politischen Strafprozeß (18) – Beurlaubung zur Bayerischen Vereinsbank (20) – Eheschließung (21) – Berufung ins bayerische Justizministerium (21) – Leiter des Begnadigungsreferats (22) – Kandidat der deutschnationalen Bayerischen Mittelpartei für den Posten des Justizministers (23)

3. Bayerischer Justizminister in den Kabinetten Graf Lerchenfeld (II) und v. Knilling bis Juni 1924 24

Verhandlungen über das Republikschutzgesetz (24) – Das Fechenbach-Urteil (25) – Begnadigung und „Staatsraison" (28) – Haltung gegenüber Hitler und den „vaterländischen Verbänden" (29) – Hitlerputsch und Hitlerprozeß (33) – „Einwirkung" auf den Prozeß und den bedingten Straferlaß für Hitler (34)

4. Bayerischer Justizminister in den beiden Kabinetten Held bis Juni 1932 48

National-konservative Politik und Verteidigung der Eigenstaatlichkeit Bayerns (48) – Einstellung zur „Verreichlichung" der Justiz (49) – Haltung gegenüber den Nationalsozialisten (51) – Verhältnis zur bayerischen DNVP und Stellung in der geschäftsführenden Regierung (52) – Verleihung der Ehrendoktorwürde (56)

5. Reichsjustizminister in den Kabinetten v. Papen und v. Schleicher bis Januar 1933 57

Im „Kabinett der nationalen Konzentration" (57) – Haltung zum „Preußenschlag" (59) – Der Fall Potempa (61) – Ablehnung der Staatsstreichpläne Papens (61) – Unterstützung der Absichten Schleichers (63)

6. Übernahme ins Kabinett Hitler und die Folgen der Gleichschaltung 1933 63

Hitlers Motive für die Beibehaltung Gürtners (64) – Überlegungen und Erwartungen Gürtners (65) – Das Regierungsprogramm vom 1. Februar (66) – „Nationaler Ausnahmezustand" und Abbau rechtsstaatlicher Garantien (67) – Änderung der Machtverhältnisse und blockierter Rückweg zum Rechtsstaat (68)

7. Reichsjustizminister unter Hitler bis zum Tod im Januar 1941 70

Charakter und Lebensführung (70) – Hilfeleistung für Betroffene (74) – Die Fritsch-Affäre (76) – Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Geistliche (77) – Prozesse gegen die Bekennende Kirche und Niemöller (77) – Mißlungene Verteidigung der Grundpositionen von Recht und Justiz (78) – Die Frage des Rücktritts (79) – Verleihung der Mitgliedschaft in der NSDAP (80) – Resignation und Tod (81)

II. Aufbau einer zentralisierten Justizverwaltung: die Überleitung der Länderkompetenzen auf das Reich ... 84

1. Die geteilte Justizhoheit und die Zuständigkeiten des Reichsjustizministeriums bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 84

Trennung von Justizgesetzgebung und -verwaltung im Reich (84) – Vorstöße zur „Verreichlichung" der Justizverwaltung in der Weimarer Zeit (85) – Die Organisation des Reichsjustizministeriums (86)

2. Die Rolle Hans Franks als „Reichsjustizkommissar" 1933 86

Franks Rivalität mit Kerrl bei der Gleichschaltung der Juristenorganisationen (87) – Gürtners Motive für den Vorschlag zur Ernennung Franks (89) – Franks Auffassung von seinen Vollmachten (90) – Die Konferenzen der Landesjustizminister (90)

3. Gürtners „Verreichlichungsplan": das erste Überleitungsgesetz und die Tagung der Chefs der Landesjustizverwaltungen in Dresden im Februar 1934 92

Das erste Überleitungsgesetz (93) – Überlegungen zur Struktur der Justizverwaltung (94) – Kerrls Vorstoß und Gürtners Stufenplan (95) – Gürtners programmatische Darlegungen in Dresden (96) – Mögliche Wege der Vereinheitlichung und die Bildung der drei Ländergruppen (97)

4. Die Auseinandersetzung Gürtners mit dem preußischen Justizminister Kerrl um die Kompetenz für die „Verreichlichung": Vereinigung der Justizministerien des Reichs und Preußens (Mai bis Oktober 1934) 100

Kerrls und Freislers Vorstoß (100) – Ihr Konflikt mit Gürtner und ihre Forderung auf Absetzung Franks (102) – Hitlers Entscheidung und die Betrauung Gürtners mit der Leitung des preußischen Justizministeriums (103) – Vereinigtes Reichs- und Preußisches Justizministerium (105) – Seine Organisation und Gliederung (106)

5. Die Ausarbeitung eines einheitlichen Justizverwaltungsrechts und die Überleitungsgesetze vom Dezember 1934 und Januar 1935 107

Die Tätigkeit der drei Ländergruppen (107) – Widerstand gegen Freislers Zentralisierungsabsichten im Prüfungswesen und Kompromiß Gürtners (109) – Das zweite Überleitungsgesetz (111) – Die territorialen „Abteilungen" des Reichsjustizministeriums und die Aufgaben ihrer „Beauftragten" (112) – Übernahme der Landesjustizverwaltungen (114) – Aufhebung des Reichsjustizkommissariats. Frank verliert seine staatlichen Ämter in der Justiz (115) – Das dritte Überleitungsgesetz und die Übernahme der Justizverwaltung in den Reichsetat (116)

6. Die Übernahme der Justizverwaltung des Saarlandes, der Abschluß der „Verreichlichung" und der Berliner Staatsakt am 2. April 1935 117

Eingliederung der Justizverwaltung und schrittweise Rechtsangleichung im Saarland (117) – Vereinheitlichung des Justizverwaltungsrechts im Reich und die Auflösung der territorialen „Abteilungen" (119) – Zahlen zur Reichsjustiz (119) – Gürtner nimmt an den Beratungen des Preußischen Staatsministeriums weiterhin teil (120) – Festakt in der Staatsoper (121) – Gürtner-Rede „Volksgemeinschaft nur auf dem Boden des Rechts" (122)

III. Personelle „Säuberung" der Justizverwaltung und der Anwaltschaft: die Beamten- und Personalpolitik bei der Rechtspflege 124

1. Die Gestaltung der beamtenrechtlichen Grundlagen für die personellen Veränderungen: vergebliches Streben der Justizleitung nach Wiederherstellung der persönlichen Unabhängigkeit des Richters 124

a. „Revolutionäre" Maßnahmen der nationalsozialistischen Landesjustizchefs, Entstehung und Durchführung der Aprilgesetze 1933: die Kontroverse um das Ausmaß der „Säuberung" der Justizbeamtenschaft und des Anwaltstandes 124

SA-Ausschreitungen gegen Gerichte, jüdische Justizbeamte und Anwälte (124) – Schlegelbergers Intervention zugunsten des Reichsgerichts (126) – Radikale Maßnahmen der Landesjustizchefs zur Erzwingung reichsgesetzlicher Regelungen (127) – Die Unabsetzbarkeit des Richters und Hitlers Regierungserklärung vom März (130) – Entstehung des Berufsbeamtengesetzes (132) – Hindenburgs Intervention zugunsten jüdischer Frontkämpfer (134) – Opposition der Landesjustizchefs gegen Ausnahmen bei jüdischen Rechtsanwälten (135) – Gürtner schafft vollendete Tatsachen (136) – Berufsbeamtengesetz und Rechtsanwaltszulassungsgesetz (137) – Das Patentanwaltszulassungsgesetz (139) – Obstruktionsbeschlüsse der Landesjustizchefs in München (141) – Die Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom Mai (143) – Angriffe Kerrls und Verteidigung der Ausnahmen für Rechtsanwälte durch Gürtner in Stuttgart (145) – Ausführung des Rechtsanwaltszulassungsgesetzes. Zahlen (148) – Verfahren bei der Ausführung des Berufsbeamtengesetzes (150) – Die Durchführungsverordnung zum Rechtsanwaltszulassungsgesetz vom Juli (158) – Das Änderungsgesetz zum § 6 des Berufsbeamtengesetzes vom Juni (159) – Abschluß der Maßnahmen aufgrund des Rechtsanwaltszulassungesetzes am 1. Oktober 1933 (162) – Vereitelte Wiederherstellung der richterlichen Unabhängigkeit durch die Verlängerungen des Berufsbeamtengesetzes (163) – Die personellen Auswirkungen beim Reichsgericht (165) – Zahlen zur Durchführung des Berufsbeamtengesetzes (165)

b. Erlaß des Reichsbürgergesetzes und der ergänzenden Verordnungen 1935–1938: die endgültige Ausschaltung der Juden aus der Justiz und die Zulassung jüdischer Konsulenten 168

Beurlaubung aller jüdischen Justizbeamten im September 1935 (169) – Die November-Verordnung und ihre Durchführung (169) – Zahlen (170) – Behandlung „jüdisch-versippter" Justizbeamter (172) – Ausdehnung der beamtenrechtlichen Maßnahmen auf die österreichische Justiz (173) – Drängen der Partei auf Ausschaltung aller jüdischen Anwälte und ihre Motive (174) – Zahl der jüdischen Anwälte in Österreich (175) – Die Frage der Versorgung ausscheidender jüdischer Rechtsanwälte und der Vertretung von Juden durch „arische" Anwälte (176) – Die Intervention Generalfeldmarschall v. Mackensens (177) – Verzögerung der Verordnung (178) – Die Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom September 1938 und ihre Durchführung (179) – Bestellung der jüdischen Konsulenten (181) – Konsulentenstatus schützt nicht vor Deportation (184) – Befugnisse der Konsulenten als Strafverteidiger (185) – Ausscheiden der jüdischen Patentanwälte aufgrund der Sechsten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Oktober 1938 (187) – Status der verbleibenden „Mischlings-Anwälte" (188) – Vergebliche Forderung des NSRB auf Ausschluß „jüdisch-versippter" Rechtsanwälte (189)

c. Änderung des Reichsbeamtengesetzes von 1873 und seine Ersetzung durch das Deutsche Beamtengesetz vom Januar 1937: das Problem der Unabhängigkeit des Richters 189

Das Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 (189) – Das Reichsjustizministerium strebt nach Vereinheitlichung des Justizbeamtenrechts und nach Wiederherstellung der Garantien richterlicher Unabhängigkeit (190) – Das Verfahren gegen politisch unzuverlässige Richter (§ 71) und die Garantie der sachlichen Unabhängigkeit (§ 171) im Deutschen Beamtengesetz (191) – Der Fall Fabig (192) – Hitlers Absicht, die richterliche Unabhängigkeit einzuschränken (195) – Die radikalen Vorschläge Kritzingers (196) – Hitlers Forderung nach gesetzlicher Einführung der Zwangspensionierung und -versetzung von Richtern wegen mißliebiger Urteile. Gürtners geschickte Reaktion (197) · Lammers' vertrauliches Rundschrei-

ben zum § 171 vom Juli 1938 (199) · Abwendung der von Hitler geforderten gesetzlichen Änderungen (201) – Keine Verfahren nach § 71 wegen richterlicher Urteile in der Ära Gürtner (202) – Die Partei erstrebt Beteiligung beim Untersuchungsverfahren nach § 71 (203)

d. Vorgeschriebene Mitwirkung der NSDAP bei der Personalpolitik: das Problem der „doppelten Loyalität", die Einflußnahme der Parteiführung und ihre Auswirkung auf den Beitritt der Justizbeamten zu den NS-Organisationen 203

Verpflichtung der Parteigenossen im Justizdienst gegenüber der NSDAP (203) – Gesetzliche Regelung der Gehorsamspflicht und der Amtsverschwiegenheit. Ihre Auslegung durch die Partei (204) – Das Problem der Parteigerichtsverfahren gegen Justizbeamte (205) – Die Eidespflichtenkollision des Braunschweiger Oberlandesgerichtspräsidenten (206) – Mitwirkung der Partei bei der Ernennung und Beförderung von Justizbeamten und ihre Regelung (207) – Die Vorschaltung der Gauleiter bei der Ernennung von Richtern und Staatsanwälten (207) – Unzuträglichkeiten und erzwungene Kompromisse in der Personalpolitik (210) – Personalvorschläge der Gauleiter und ihre Behandlung (212) – Leistungsprinzip und Parteiverdienste als konkurrierende Grundsätze (214) – Die Parteiführung lehnt Frontbewährung als Kriterium der politischen Beurteilung ab (215) – Mitgliedschaft in der Partei oder deren Gliederungen als formale Voraussetzung für den Eintritt in die Beamtenlaufbahn (216) – Anteil der Parteigenossen in der Justizverwaltung und im Reichsjustizministerium (218) – Entwicklung des Mitgliederstandes beim BNSDJ/NSRB (221)

2. Die Personalpolitik der Landesjustizminister in Preußen und Bayern 1933/34: die Neubesetzung der leitenden Stellen in der Justizverwaltung 221

Umbesetzungen im preußischen Justizministerium (222) – Die Neubesetzung der Stellen der preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte (225) – Berücksichtigung der Gauleiterwünsche durch Kerrl und enttäuschte Erwartungen (226) – Die Besetzung der preußischen Landgerichtspräsidentenstellen (229) – Franks Personalpolitik in Bayern und die Haltung v. Epps (230) – Beibehaltung der leitenden bayerischen Justizbeamten als Folge der langjährigen Personalpolitik Gürtners (231) – Franks Kontroverse mit Personalreferent Sprick und dessen Ersetzung durch Engert (233) – Frank beruft seine Parteifreunde ins Ministerium (234) – Neithardt wird Oberlandesgerichtspräsident in München (236) – Besetzung der Stellen der bayerischen Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte (236) – Zahlen zur Personalbewegung und Altersumschichtung im bayerischen höheren Justizdienst (237) – Personalabbau im bayerischen Justizministerium und Übernahmen ins Reichsjustizministerium (239) – Die Besetzung der Stellen der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in den anderen deutschen Ländern (239)

3. Die Personalpolitik des Reichsjustizministeriums 241

a. Personalpolitische Maßnahmen innerhalb des Ministeriums 1933–1940: die allmähliche Anpassung an die Forderungen der Partei .. 241

Keine Personalveränderung bei den Ministerialbeamten des höheren Dienstes trotz fehlender Parteimitgliedschaft (241) – Änderung der homogenen Zusammensetzung nach der Vereinigung mit dem preußischen Justizministerium (243)

– Erweiterung des Personalbestandes durch nichtpreußische Beamte (245) – Zahlenmäßige Entwicklung des Personalbestandes bis Januar 1941 (247) – Großzügige Überprüfung der „arischen" Abstammung aufgrund des Berufsbeamtengesetzes und Beibehaltung „nichtarischer" Ministerialbeamter trotz Freislers Opposition (248) – Die verschiedenen Fragebogenaktionen für Ministerialbeamte (249) – Verzögerliche Behandlung der „Ariernachweise" aufgrund der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz (251) – Der Fall Hans v. Dohnanyi (253) – Die Besetzung der führenden Stellen im Ministerium bis 1938 (258) – Übernahme Minister Huebers als Unterstaatssekretär und weiterer Ministerialbeamter aus Österreich (260) – Der Fall Quassowski: Die Parteiführung drängt auf NSDAP-Mitgliedschaft bei Beförderungen in Spitzenstellungen (262) – Ernennungen im höheren Dienst und Parteimitgliedschaft 1935–39 in Zahlen (263) – Soziale Herkunft der höheren Ministerialbeamten (266) – Gewinnung von Nachwuchskräften unter den Assessoren und das Problem der Ernennung von Ministerialbeamtinnen (267) – Die Auswahl junger Justizbeamter als Nachwuchskräfte und ihre Mitgliedschaft in Parteiorganisationen (269)

b. Stellenbesetzung bei den höheren Reichsjustizbehörden 1935–1940: Berücksichtigung der Gauleiterwünsche bei der Ernennung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte 270

Besetzung der Oberlandesgerichtspräsidentenstellen (271) – Das geplante Revirement zur Ersetzung des Kammergerichtspräsidenten Hölscher 1940 (281) – Besetzung der Generalstaatsanwaltstellen (281) – Mitgliedschaft der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in der NSDAP (288) – Ihre soziale Herkunft, politische Einstellung und Anpassungsbereitschaft (289)

4. Der hierarchische Aufbau der Justizbeamtenschaft und ihre laufende Ergänzung 290

a. Laufbahnregelung, Besoldung und Planstellenzahl: die Entwicklung der Richter- und Staatsanwaltstellen ab 1938 290

Amtstracht und Rangabzeichen (290) – Einführung der Beamtenuniform (291) – Laufbahn- und Besoldungsgruppen im Justiz- und Strafvollzugsdienst (292) – Zahl der Planstellen für Richter und Staatsanwälte (298) – Beschäftigungsstand im Kriege (298)

b. Ausbildung und Auslese für den höheren Justizdienst: die Ausbildungsordnung von 1934, das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl", der Abbau des Assessorenstaus und Nachwuchsprobleme 299

Vereinheitlichung der Ausbildung durch die Justizausbildungsordnung vom Juli 1934 (299) – Ihre Änderung im Januar 1939 (302) – Das Referendarlager in Jüterbog und die Diskussion um seine Zweckmäßigkeit (303) – Entwicklung in Zahlen: Rechtsstudenten (312). Gerichtsreferendare (314). Assessoren (315) – Der Abbau des Assessorenstaus durch die Laufbahnverordnung vom März 1935 (316) – Regelung der Übernahme als Richter oder Staatsanwalt. Die Laufbahnverordnung vom Mai 1939 und die Festsetzung von Jahresquoten (317) – Der Assessorenmangel im Kriege (318) – Hitlers Verbot der Beschäftigung von Gerichtsassessorinnen als Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte. Seine teilweise Lockerung im Kriege (318)

IV. Justiz und brauner Terror: das Problem der Verfolgung von Straftaten Angehöriger der Bewegung 320

1. „Nationale Revolution" und Amnestie 320

a. Sanktionierter Terror und gleichgeschaltete Polizeigewalt 320

Übernahme der Polizeigewalt und Görings „Schießerlaß" (320) – Ausschreitungen der SA (322) – Behinderung ihrer gerichtlichen Verfolgung durch Parteiorgane und Polizei (324) – Gürtners Auffassung vom Vorliegen eines „Ausnahmezustandes" (324)

b. Die Straffreiheitsverordnung vom 21. März 1933 324

Gnadenerweise in Preußen für Straftaten zugunsten der „nationalen Erhebung" (325) – Die Reichsverordnung vom 21. März und ihre Durchführung durch die Landesjustizchefs. Zahlen (326)

c. Die Regelung von Straferlaß und Niederschlagung in Preußen und Bayern von Juli/August 1933 329

Fortdauer der Ausschreitungen trotz Erklärungen zur „Beendigung der Revolution" (329) – Die Beratungen in Sylt und die Regelung für die Behandlung „nationaler" Straftaten in Preußen vom Juli 1933 (330) – Die Beschlüsse der bayerischen Regierung und die Regelung für Bayern vom August 1933 (332)

d. Die Regelung auf Reichsebene und das Amnestie-Gesetz vom 7. August 1934 334

Vereinheitlichung des Begnadigungs- und Niederschlagungsrechts im Reich und die Verteilung der Zuständigkeiten (334) – Die reichsrechtliche Regelung der Amnestie (335) – Das Straffreiheitsgesetz vom August 1934. Zahlen (335)

2. Probleme bei der Strafverfolgung in Preußen 336

a. Die Auseinandersetzung mit der SA 336

Kontroversen um Straferlasse und Niederschlagungen (336) – Die Konflikte im Landgerichtsbezirk Flensburg (337) – Die Rechtsauffassung des SA-Gruppenführers Schoene (338) – Der Gerichtsassessor und der SA-Brigadeführer (340) – Die SA wünscht Exemtion statt Gnade: das Problem der SA-Strafgerichtsbarkeit (342) – Kerrls Empfehlung, mit den örtlichen SA- und SS-Führern zu verhandeln (343) – Das Reichsjustizministerium fordert die Durchführung der Verfahren (343) – Regionale „Absprachen" und die Zurückstellung von Strafverfahren (344)

b. Die Bildung der Zentralstaatsanwaltschaft und ihre Tätigkeit: Verfolgung der Verbrechen in den Konzentrationslagern Bredow, Kemna und Esterwegen 345

Organisation, Zuständigkeit und Besetzung der Zentralstaatsanwaltschaft (346) – Gerichtliche Verfolgung der Ausschreitungen von Stargard und Meyen (348) – Die Ermittlungen wegen Mißhandlung im Lager Bredow und der Versuch ihrer Verhinderung (350) · Görings Vollmacht für von Haacke (350) · Die Probleme

der rechtswidrigen Züchtigung von Gefangenen und des Befehlsnotstandes vor Gericht (351) · Das Stettiner Urteil vom April 1934 (352) · Gürtners vergebliche Hoffnung auf die Wirkung des „Musterprozesses" (353) – Die Einstellung des Verfahrens gegen Polizeipräsident Engel (353) – Die Vorgänge im Lager Kemna und der Beginn „vertraulicher" Ermittlungen (353) · Unterstützung der Staatsanwaltschaft durch die Reichsleitung der NSDAP (355) · „Kommunistische Hochverräter" als Zeugen (356) · Gegenangriff der Düsseldorfer Gauleitung (356) · Die vorgreifende Entscheidung des Obersten Parteigerichts (358) · Kesseltreiben gegen Staatsanwalt Winckler und seine Versetzung (359) · Bedenken des Düsseldorfer Generalstaatsanwalts und Antrag auf Niederschlagung (359) – Verhinderung und Einstellung der Ermittlungen zur Erschießung Eggerstedts in Esterwegen (363) – Ermittlungen in Esterwegen gegen Remmert unter dem Schutz von SA-Feldjägern (364) · Drohungen gegen die Staatsanwaltschaft und öffentliche Verteidigung Remmerts durch Gauleiter Röver (365) · Verurteilung Remmerts in Osnabrück (365) – Verhinderung weiterer Ermittlungen in Esterwegen und Niederschlagung der Verfahren durch Hitler (366) – Die Tätigkeit der Zentralstaatsanwaltschaft und ihre Auflösung im Oktober 1937 (366)

3. Probleme bei der Strafverfolgung in Sachsen und Hamburg: die Mißhandlungen in den Konzentrationslagern Hohnstein und Fuhlsbüttel 368

Gürtner lehnt eine Niederschlagung des Verfahrens gegen die Hohnsteiner Täter ab (369) · Gauleiter Mutschmanns vergeblicher Versuch, das Dresdener Landgericht zu beeinflussen (370) · Ausschluß der Schöffen und des Staatsanwalts aus der Partei bzw. SA. Gürtners Protest (371) – Niederschlagung des Verfahrens gegen Vogel durch Hitler trotz Gürtners Widerspruch (372) – Mutschmann erreicht Straferlaß für die Hohnsteiner Täter gegen Gürtners Ablehnung (373) – Gauleiter Kaufmann und Justizsenator Rothenberger unterbinden die Ermittlungen im Fall Fuhlsbüttel (375) · Der opponierende Hamburger Oberstaatsanwalt wird beurlaubt (377)

4. Probleme bei der Strafverfolgung in Bayern 380

a. Die Eingriffe der konkurrierenden Stellen der Bewegung und ihre Beilegung aufgrund der Straffreiheitsverordnung vom 2. August 1933 ... 380

Kompetenzwirrwarr in Bayern: „Jeder verhaftet jeden" (380) – SA-Kommissar erzwingt Abbruch des Ermittlungsverfahrens gegen Straftäter: Fall Pösing (381) – Himmlers politische Polizei vereitelt Ermittlungen: Fall Schlögl (382) – Eingriff Gauleiter Bürckels: Fall Wolfstein (383) – Intervention des SA-Sonderbevollmächtigten für Bayern: Fall Feldmoching (384) – Der Prozeß in Pottenstein (385)

b. Die Auseinandersetzung mit der Bewegung wegen politischer Straftaten nach Beendigung der „Revolution": die Fälle Pflaumer und Hörstein 386

Die Nürnberger Polizeiführung verhindert Vernehmungen im Tötungsfall Pflaumer (386) · Justizminister Frank setzt Ermittlungen durch (388) · Niederschlagung des Verfahrens aus „nationalem" Interesse (392) – Die politische Polizei deckt SS-Täter im Fall Hörstein (393) · Streicher greift die „volksparteilich verseuchte" bayerische Justiz im „Stürmer" an (394) · Reaktion Franks im Ministerrat und Durchführung des Verfahrens (395)

c. Die Unstimmigkeiten mit der SA-Führung und ihren Sonderkommissaren 396

Unklare Befugnisse der SA-Kommissare (396) – Franks Weisung, in strittigen Fällen mit der SA zu verhandeln (401) – Gürtner verhindert Franks Absicht, ein förmliches „Ausgleichs"-Verfahren zu schaffen (402) – Der „abgesprochene" Prozeß gegen die Pogromtäter von Gunzenhausen (403)

d. Die Auseinandersetzung mit Himmlers politischer Polizei um die Ermittlung bei Straftaten 405

Die politische Polizei entscheidet über die Einschaltung der Staatsanwaltschaft (405) – Staatsanwalt Stepp wird Verbindungsmann zur Bayerischen Politischen Polizei (406) – Heydrich ordnet die Vorprüfung von Anzeigen vor Weitergabe an die „politisch unzuverlässige" Justiz an. Franks Reaktion (407) – Epps vergebliches „Ultimatum": die Bayerische Politische Polizei bleibt ungesetzliche Kontrollstelle zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft (410)

5. Amnestie oder Exemtion: der Widerstand des Reichsjustizministeriums gegen eine eigene SA-Strafgerichtsbarkeit 412

Die Motive Röhms (412) – Sein Entwurf einer SA-Gerichtsordnung und die Kritik des Reichsjustizministeriums (415) – Die Besprechung vom 4. August 1933 (417) – Röhms Ankündigung erschwert die Verfolgung von SA-Delikten (419) – Gürtner sucht die Entscheidung: Hitlers Denkschrift vom September 1933 (421) – Das Gesetz zur Einheit von Partei und Staat vom Dezember 1933 (424) – Die beabsichtigten Ausführungsbestimmungen Röhms sprengen den gesetzlichen Rahmen (426) – Röhm lehnt den Entwurf des Reichsinnenministeriums ab und setzt auf die „weitere Entwicklung" (427) – Der Vorschlag Luetgebrunes zur Bereinigung der unerledigten Verfahren gegen SA-Täter (428) – Auswirkung der „Röhm-Aktion": Gürtners Richtlinien vom Juli 1934 (429) – Erwägungen für eine zentrale Prüfung der umstrittenen Verfahren und das Amnestiegesetz vom 7. August 1934 (431)

V. Exemtion der Machthaber vom Recht: die Ausschaltung der Justiz bei ungesetzlichen Maßnahmen der politischen Führung 433

1. Justiz und „Röhm-Aktion" vom 30. Juni 1934 433

Die politischen Ursachen (433) – Röhms angeblicher „Staatsstreich" als Vorwand für das Vorgehen ohne Justiz (434)

a. Die Reaktion der Justizbehörden auf die Vorgänge in Bayern 434

Der Stadelheimer Gefängnisvorstand verweigert die Auslieferung der SA-Führer zur Erschießung (434) · Franks Eingreifen (436) – Die Erschießung Röhms in Stadelheim und weiterer SA-Führer in Dachau (437) – Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in den Tötungsfällen Zehnter, Ballerstedt, Beck und Glaser (438) – Die Behandlung der Fälle v. Kahr und Stempfle (440) – Vergebliche Bemühungen um Information über Umfang der Aktion und Betroffene (441)

b. Die Reaktion der Justizbehörden auf die Vorgänge in Berlin 442

Der „Selbstmord" Klauseners und die Erschießung v. Boses wegen „Widerstands" (442) – Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Fall v. Schleicher entlarven Görings Verlautbarung (443) · Das nächtliche Eingreifen Freislers und die Einstellung der Ermittlungen (446) · Gürtner rettet die Ermittlungsakten (446) – Die drei Probleme der Justiz (447) – Hitlers Anordnung vom 2. Juli über den Abschluß der Aktion (448)

c. Die „Legalisierung" der Aktion: Entstehung des Staatsnotwehrgesetzes vom 3. Juli 1934 und seine Beurteilung 448

Hitlers Ausführungen im Kabinett und die Verkündung des „Staatsnotwehrgesetzes" am 3. Juli (448) – Die Motive Gürtners für seine Zustimmung (451) – „Staatsnotwehr" kontra Lehre vom „Führer als oberstem Richter" (C. Schmitt) (453) – Auffassung der Justiz von der „Putschgefahr" seitens der SA und von der Ausweitung der Aktion (454)

d. Die Unterbindung der Strafverfolgung und der Streit um die Morde in Schlesien: der Kamphausen-Prozeß 455

Die Auskunftssperre der Gestapo und das Problem der Zuordnung der Einzelfälle zur Aktion (456) – Göring erläutert den preußischen Staatsanwälten das einzuschlagende Verfahren (457) – Die geheime „Namensliste" und die in Hitlers Reichstagsrede vom 13. Juli genannte Zahl der Opfer (458) – Einstellung der Ermittlungen in den „einschlägigen" Fällen (458) – Die „wilden" Morde in Schlesien (459) · Gürtner betreibt die strafrechtliche Verfolgung (462) · SS-Gruppenführer v. Woyrsch bedroht die Breslauer Justiz (463) · Himmler erreicht die Niederschlagung der Hirschberger und Landeshuter Fälle (464) – Der Prozeß gegen die Mörder Kamphausens: die Frage des „bindenden Befehls" und der Putativnotwehr (465) – Himmler setzt bei Hitler Strafaussetzung durch (468) – Exemplarische Bedeutung des Kamphausen-Prozesses (470)

e. Die Auswirkungen der Aktion: Verunsicherung der Justiz und Aufstieg ihres Gegenspielers SS 471

Strafanzeige gegen Hitler wegen Mordes und die Denkschrift eines bayerischen Richters (471) – Die Stimmung in der Justiz und Gürtners Schritte zu ihrer Rükkenstärkung (472) – Görings Vortrag über „Rechtssicherheit" vom 13. November 1934 (475) – Gnadenerweise bei Heimtücke-Urteilen wegen „unwahrer" Behauptungen über die beseitigten SA-Führer. Vermeidung von Prozessen wegen Heimtückeäußerungen über die Aktion (476) – Die Röhm-Aktion als „reinigendes Gewitter": neue SA-Straftaten werden leichter verfolgbar (477) – Erhebung der SS zur selbständigen Gliederung der NSDAP und Ausbau des SS- und Polizeiapparates (478)

f. Die Beseitigung der rechtlichen Nachwirkungen der Aktion 479

Das Reichsjustizministerium unterstützt die Rechtsansprüche Hinterbliebener gegen den Widerstand der Gestapo (479) – Bloßstellung der Gestapo im „Selbstmordfall" Gregor Strasser (480) – Einlenken der Gestapo vor drohendem Enthüllungsprozeß im Fall Lindemann (482) – Schutzhaft gegen die Rechtsanwälte Pünder und Wedell wegen Schadensersatzklage im Fall Klausener. Gürtners Rettungsaktion (482) – SS- und Polizeiführung hält künftig jede Wiederaufrollung der Vorgänge für eine Schädigung des „Staatsinteresses" (483)

2. Justiz und „Reichskristallnacht" vom 9./10. November 1938 .. 484

Die Auslösung des Pogroms und seiner Straftaten (484) – Heydrichs Weisungen an die Polizei (485) – Unklarheit über die Intentionen der politischen Führung. Die Problematik der Verfolgung der von ihr „angeordneten" Straftaten (486) – Die Weisung an die Staatsanwaltschaften vom 10. November (487) – Die Einschaltung der Parteigerichte: Beteiligung an den Ermittlungen und Entscheidung über den Antrag auf Niederschlagung (488) – Vergeblicher Protest des Reichsjustizministeriums über den Entzug dieser Entscheidung (489) – Freislers irreführende Unterrichtung der Generalstaatsanwälte am 23. Januar 1939 (489) – Gürtner informiert die Oberlandesgerichtspräsidenten auf der Tagung vom 24. Januar (490) – Gaugerichte und Gestapo entscheiden gemeinsam über die Abgabe an die Justiz (491) – Das Oberste Parteigericht läßt die Tötungsfälle niederschlagen (492) – Gürtner lehnt die Vorschaltung der Parteiführung bei Straftaten „in Erfüllung von Parteiaufgaben" als künftiges Normalverfahren ab (494) – Autoritätsverlust der Justiz bei der Bevölkerung (494) – Die Behandlung von „Heimtückeäußerungen" zum Pogrom (495)

3. Justiz und Euthanasie-Aktion 1939–1941 497

a. Die Ablehnung einer Legalisierung der Euthanasie bei der Strafrechtsreform 1933–1936 497

Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens" in Kerrls Denkschrift zum Strafrecht und die Reaktion der katholischen Kirche (497) – Die amtliche Strafrechtskommission lehnt die Straflosigkeit der Euthanasie ab (498)

b. Entstehung, Organisation und Durchführung der Geheimaktion 1940/41 499

Die „Kanzlei des Führers" genehmigt Einzeltötungen (499) – Ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung, Kindereuthanasie und das angewandte Verfahren (500) – Hitlers Euthanasie-„Erlaß" vom 1. September 1939 (502) – Die Tarnorganisationen und ihre geheime Tätigkeit (503)

c. Die Reaktion der Justizverwaltung und ihre Bemühungen um eine „Verrechtlichung" der Euthanasie 1940 505

Die Konfrontation der Justiz mit der Geheimaktion im Juli 1940: das Schreiben des Amtsrichters Kreyßig, der Besuch Pastor Braunes bei Gürtner und der Bericht des Stuttgarter Generalstaatsanwalts (505) – Gürtner fordert Einstellung oder gesetzliches Verfahren mit Rechtsgarantien (508) – Ablehnung eines Gesetzes durch Hitler (508) – Freislers Weisung an die Stuttgarter Staatsanwaltschaft (510) – Seine Unterredung mit Kreyßig. Kreyßigs selbständige Schritte zum Schutz gerichtlich eingewiesener Anstaltsinsassen (511) – Gürtner erhält Hitlers „Erlaß" vom 1. September 1939. Seine Kontroverse mit Kreyßig über die „Rechtsgrundlage" der Aktion. Die Versetzung Kreyßigs in den Ruhestand (512) – Bouhler verweigert Ausführungsbestimmungen, die Kollisionen mit der Justiz verhindern sollen (513)

d. Die Kollision mit der Tätigkeit der Justiz und der Versuch ihrer Behebung bis zum Abbruch der Aktion im August 1941 514

Die geheimen Tötungen ohne Gesetz werden im Volk bekannt: „Es geht um die Ehre der Justiz ..." (514) – Schwierigkeiten der Vormundschaftsgerichte und

Staatsanwälte durch die Geheimaktion (515) – Die „Kanzlei des Führers" lehnt eine Mitteilungspflicht über das Schicksal gerichtlich Untergebrachter ab (518) – Auswirkung der Aktion auf die Gutachtertätigkeit der Psychiater und auf die gerichtlichen Entscheidungen über eine Unterbringung (518) – Die Nichtverfolgung von Anzeigen wegen Mordes an Anstaltsinsassen. Die öffentliche Initiative Bischof Galens (519) – Unterbindung von Heimtückeverfahren wegen „unwahrer" Äußerungen über die Euthanasie (520) – Sammelberichte des Justizministeriums an die Reichskanzlei über ständige Schwierigkeiten. Die Motive (522) – Kritik der „Kanzlei des Führers" am Verhalten der Justiz. Die Notwendigkeit einer Unterrichtung der obersten Justizbehörden (523) – Die Tagung der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte in Berlin am 23. April 1941 (527) – „Erledigung" aller Euthanasiesachen durch Vorlage beim Reichsjustizministerium (530) – Das Bekanntwerden der Aktion in der Öffentlichkeit und ihr Abbruch (531)

VI. Rechtspflege und organisierte außernormative Gewalt: das Verhältnis der Justiz zu SS und Polizei 535

1. Die Justiz und die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage für die Gestapotätigkeit 535

Die Kabinettssitzungen vom 28. Februar und Gürtners Ergänzungen zur Reichstagsbrandverordnung (535) – Ziviler Ausnahmezustand und Schutzhaft (536) – Die Lösung der Gestapotätigkeit vom Gesetz und die Beseitigung ihrer Nachprüfbarkeit durch die Gerichte (537) – Anfängliche Entscheidungen über die Rechtswidrigkeit von Gestapoakten. Ihre Abänderung durch Revisionsgerichte: die Lehre von der „mittelbaren kommunistischen Gefahr" (539) – Das Problem der „diktaturfesten" Grundrechte (543) – Die Justiz bleibt für die Ahndung von Verstößen gegen Polizeiverordnungen zuständig, die aufgrund der Reichstagsbrandverordnung ergingen (543) – Richterliche Überprüfung der Schutzhaft auch durch Schadensersatzklage nicht möglich (544)

2. Die Bemühungen der Justiz um eine „Verrechtlichung" der Schutzhaft 545

Geschichte des Instituts der Schutzhaft (545) – Die Auffassung der leitenden Justizbeamten von der politischen Schutzhaft als vorübergehender Einrichtung und ihrem rechtlich geordneten Vollzug (545)

a. Bemühungen um den Erlaß und die Einhaltung von Schutzhaftbestimmungen zur Abgrenzung der Gestapotätigkeit von der Rechtspflege 547

Vergebliche Versuche Fricks und Görings, die Anwendung der Schutzhaft zur Verfolgung strafbarer Handlungen zu unterbinden: die Erlasse vom Februar/März 1934 (547) – Die internen Schutzhaftbestimmungen Fricks vom 12./26. April grenzen Polizei- und Justizfunktionen voneinander ab (548) – Fricks Unvermögen, die Einhaltung der Bestimmungen bei der Führung der politischen Polizei durchzusetzen. Epps Fiasko in Bayern (550) – Heydrich lehnt eine Veröffentlichung der Schutzhaftbestimmungen ab (551) – Gisevius' Denkschrift fordert die grundsätzliche Klärung der Zuständigkeit zwischen Reichsinnenminister und Reichsführer SS (552) – Das Reichsjustizministerium unterstützt Fricks Absicht, die Polizeigewalt zu „verreichlichen" und seinem Ministerium zu unterstellen (552) – Himmlers Gegenschlag: sein Entwurf eines preußischen Gestapo-Ge-

setzes vom Mai 1935. Kritische Stellungnahme des Reichsjustizministeriums (553) – Gürtners Forderungen in der Sitzung des preußischen Kabinetts vom 27. Juni 1935 (554) – Himmlers zweiter Entwurf vom Juli. Gürtner fordert die rechtliche Regelung der Gestapotätigkeit auf Reichsebene und die Einrichtung eines Rechtsmittelzuges (555) – Schacht hält Himmlers Entwurf mit den „Grundsätzen eines Rechtsstaates für unvereinbar" (556) – Gürtner besteht auf materiell-rechtlicher Regelung der Schutzhaft (556) – Himmler entzieht sich der Erörterung und erreicht Hitlers Zustimmung zum Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (558) – Der „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" emanzipiert sich vom Reichsinnenministerium (559) – Best verteidigt die Anwendung der Schutzhaft bei strafbaren Tatbeständen (560) – Die internen Schutzhaftbestimmungen vom 25. Januar 1938. Ihre Funktionsabgrenzung wird von der Gestapo nicht eingehalten (561) – Himmler über das „ungeschriebene Polizeirecht" vor der Akademie für Deutsches Recht: eine Kodifizierung wird abgelehnt (562) – Die Aussicht, die Eingriffe in die Justiz durch Normierung der Gestapotätigkeit abzustellen, schwindet (563)

b. Bemühungen um die Zulassung von Rechtsanwälten in Schutzhaftangelegenheiten 564

Rechtsanwälte bereiten der Gestapo Schwierigkeiten (564) – Reichsinnenministerium und BNSDJ bestätigen die Rechtmäßigkeit der Anwaltsvertretung (565) – Himmlers Geheimerlaß vom 11. April 1935 verbietet die Vertretung (566) – Behinderung und Bedrohung von Rechtsanwälten als Folge der ungeklärten Sachlage (566) – Gürtner fordert die Gestapo auf, die Zulassung anzuordnen (568) – BNSDJ-Führung hält die Verweigerung rechtlichen Beistandes für einen Verstoß gegen „germanisches Rechtsbewußtsein" (568) – Himmler erwirkt bei Hitler Verbot (570) – Gürtner erreicht Himmlers Zustimmung für eine Auswahl vertrauenswürdiger Anwälte (570) – Die gemeinsam von Reichs-Rechtsanwaltskammer und Geheimem Staatspolizeiamt aufzustellende Liste Vertretungsberechtigter kommt nicht zustande (571) – Gürtner weist die Oberlandesgerichtspräsidenten an, zusammen mit der Reichs-Rechtsanwaltskammer geeignete Anwälte zu benennen (572) – Trotz Einreichung der Liste verweigert die SS- und Polizeiführung die Anwaltsvertretung weiterhin (573)

c. Auseinandersetzung über die Behandlung von Schutzhäftlingen in Justizgefängnissen 573

Widerstrebende Haltung der Justiz zur Inanspruchnahme ihrer Gefängnisse für die Schutzhaft (573) – Eigenmächtige Entlassungen durch die Justiz. Beschwerden der Gestapo (575) – Behandlung der Schutzhäftlinge wie Untersuchungsgefangene und Ablehnung verschärfender Auflagen. Die Rundverfügung vom 19. November 1935 (577) – Vergebliche Forderung der Gestapo, Schutzhäftlinge wie Strafgefangene zu behandeln. Vereinbarungen über Schrift- und Besucherverkehr (580) – Der Versuch der NSDAP in Österreich, die Behandlung von Schutzhäftlingen vorzuschreiben, führt zur Übernahme der Regelung aus dem Altreich (581) – Erneuter Vorstoß der Gestapo, die Anwendung der Vollzugsbestimmungen für Strafgefangene durchzusetzen, bleibt erfolglos (582) – Die Rundverfügung vom 7. Juli 1939: Unterbringung von Schutzhäftlingen nur noch vorübergehend und nicht im Anschluß an Untersuchungs- oder Strafhaft zulässig (582)

3. Die Schutzhaft als Mittel der Korrektur und Ergänzung der Rechtspflege durch die Polizei 583

Die korrigierende Aufgabe der Polizei (583) – „Polizeijustiz" auch für unpolitische Straftaten (584)

a. Schutzhaft anstelle von Untersuchungshaft und die Auseinandersetzung um die Abgabe politischer Strafsachen an die Staatsanwaltschaft ... 584

Die Gestapo übernimmt die kriminalpolizeilichen Ermittlungen nach eigenem Ermessen (584) – Schutzhaft trotz Aufhebung richterlichen Haftbefehls als Problem für das Strafverfahren (585) – Eigenmächtige Verfahrenseinstellungen durch die Gestapo (585) – Die Beschwerde Franks vom Januar 1934 über den Mißbrauch der Schutzhaft (586) – Die vier Hauptprobleme der Zusammenarbeit mit der Polizei (587) – Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft an die Polizei über die bevorstehende Entlassung „staatsfeindlicher" Beschuldigter aus der Untersuchungshaft (587) – Die Problematik der Regelung (589) – Sondervereinbarung in Sachsen über gegenseitige Informationspflicht zur Überführung Beschuldigter aus der Schutzhaft in die Untersuchungshaft (589) – Die Handhabung des Problems auf Reichsebene (590) – Gestapo-Anträge auf Rücküberführung beeinflussen richterliche Haftentscheidungen (591) – Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft an die Gestapo über anfallende politische Strafsachen. Keine Abgabe aller Strafsachen an die Justiz (592) – Beschwerden der Justiz über Verschleppung der Abgabe (594) – Die fortschreitende Ausschaltung der Justiz von der Strafverfolgung im Kriege (597) – Himmler betreibt die Übernahme der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben einschließlich der Anklage durch die Polizei (597)

b. Schutzhaft nach gerichtlichem Freispruch ... 599

Verhaftung Freigesprochener: die Korrektur des Richterspruches durch Verwaltungsakt schädigt das Ansehen der Justiz (599) – Auch Volksgerichtshofurteile von der Korrektur betroffen (600) – Die Gestapo erklärt ihr Vorgehen als Vorbeugungsmaßnahme (600) – Grundsätzliche Verhaftung freigesprochener Bibelforscher. Die „unauffällige" Bewerkstelligung (601) – Die Justiz erreicht die Unterlassung von Verhaftungen nach Freisprüchen wegen erwiesener Unschuld (601)

c. Anrechnung der Schutzhaft auf die Freiheitsstrafe ... 603

Anfängliche Nichtanrechnung in Erwartung einer gesetzlichen Regelung (603) – Die Gestapo lehnt ein Gesetz zugunsten der Anrechnung ab (603) – Anrechnung der zur Strafverfolgung verhängten Schutzhaft durch die Gerichte (604) – Die Justiz weist die Forderung der Gestapo nach Verbot einer Anrechnung unter Berufung auf den Grundsatz der Gleichbehandlung zurück (605) – Hitler bestätigt die Auffassung der Justiz, jedoch nicht für „führende kommunistische Funktionäre" (605) – Die Antwort der Gestapo: Aufrechterhaltung der Schutzhaft nach der Verurteilung (606) – Die Gerichte rechnen eine nach dem Urteil zu erwartende Schutzhaft bis zu einer Höchstgrenze an (606) – Himmlers Forderung nach Übernahme der Kosten für angerechnete Schutzhaft durch die Justiz wird im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium abgelehnt (607) – Heydrich täuscht die Justiz durch die Behauptung einer besonderen, nicht anrechenbaren „Schulungshaft" für zurückgekehrte Emigranten (607)

d. Unterbrechung der Schutzhaft zur Strafvollstreckung und Inschutzhaftnahme nach verbüßter Freiheitsstrafe ... 610

Kerrl ordnet 1933 den Aufschub der Strafvollstreckung bis zur Aufhebung der Schutzhaft an (610) – Das Reichsjustizministerium setzt 1935 die sofortige Strafvollstreckung durch (610) – Kompromiß im Kriege: Freiheitsstrafen unter 6 Monaten sollen erst nach Beendigung der Schutzhaft vollstreckt werden (611) – Die Gestapo nimmt Landesverräter nach Strafverbüßung in Schutzhaft. Beibehaltung der von Kerrl angeordneten Mitteilungspflicht der Justizbehörden über eine be-

vorstehende Entlassung (612) – Keine Ausdehnung der generellen Mitteilungspflicht auf zu entlassende Hochverräter. Regionale Vereinbarungen bleiben bestehen (614) – Das Reichsjustizministerium verwirft den Vorschlag der Gestapo, Hochverräter zwei Monate vor Beendigung der Strafhaft zur „Umschulung" in Schutzhaft zu überführen (615) – Die Justiz wendet sich gegen eine generelle Inschutzhaftnahme der Hochverräter nach der Strafverbüßung (617) – Einführung der Mitteilungspflicht für Strafanstalten bei der Entlassung von Hochverrätern im Januar 1937 (618) – Die Gestapo lehnt eine Berücksichtigung der Beurteilung von Hoch- und Landesverrätern durch die Strafanstalt bei der Entscheidung über anschließende Schutzhaft ab (618) – Himmler begründet die Inschutzhaftnahme von Bibelforschern mit ungenügenden Gerichtsurteilen (620) · Das Justizministerium drängt auf Anwendung der Höchststrafe. Freisler beschwört das Schreckgespenst der „Polizeijustiz" (621) – Erweiterung der Mitteilungspflicht auf die Haftentlassung von Bibelforschern und „Rasseschändern" (622) – Urteilskorrekturen schädigen das Ansehen der Justiz und gefährden die Unabhängigkeit des Richters. Die Reaktion der Justiz (623) – Wiederholte Vorstellungen des Justizministeriums gegen Schutzhaft nach Strafverbüßung bleiben erfolglos (626)

e. Schutzhaft gegen begnadigte Strafgefangene und Beteiligung der Gestapo bei Gnadenerweisen 627

Schutzhaft gegen von Hitler Begnadigte widerspricht dem Führerwillen (627) – Die Gestapo wird an der Vorbereitung von Gnadengesuchen für Hochverräter beteiligt (627) – Die Vereinbarung vom 1. Februar 1938 (629) – Unterschiedliche Beurteilungsgrundsätze bei Justiz und Gestapo (629) – Gestapo behält sich Schutzhaft trotz Gnadenerweis vor (630) – Vereitelung vorzeitiger Haftentlassungen durch verzögerte Stellungnahme der Gestapo (631) – Grundsätzliche Schutzhaft für entlassene kommunistische Straftäter nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion: befürwortende Gnadenäußerungen der Gestapo sind überholt (631)

4. Die Justiz und das Konzentrationslagersystem 632

a. Gesetzliche Zuständigkeit der Justiz für Straftaten im Konzentrationslager und ihre Sabotierung durch die SS 632

Die Justiz lehnt eine „Exterritorialität" der Konzentrationslager ab (632) – Die Schwierigkeiten bei der Verfolgung lagerinterner Straftaten (632) – Untersuchung der Mordfälle Schloß, Hausmann, Strauß und Nefzger in Dachau 1933 (634) · Die Verfahren erledigen sich durch „Verlust" der Ermittlungsakten (638) – Himmlers Antrag auf Niederschlagung der Verfahren in den Mordfällen Handschuch, Franz und Katz wird durch Frank und Epp abgelehnt (640) · Himmler untersagt den Untersuchungsbehörden das Betreten des Lagers (643) · Verweigerung der Ermittlungen durch die politische Polizei erzwingt die Einstellung der Verfahren (645)

b. Bemühungen der Justiz um eine Änderung der Straf- und Dienstvorschriften in den Konzentrationslagern 1934–1938 645

Das Justizministerium fordert vergeblich, Eickes gesetzwidrige Disziplinar- und Strafordnung aufzuheben (645) – Gürtner setzt sich für die Abschaffung der Prügelstrafe ein (647) – Die rigorosen Bestimmungen über Schußwaffengebrauch als Ursache und Alibi für Tötungen. Gürtners Forderung nach Abänderung wird von Himmler unter Berufung auf Hitler abgelehnt (648) – Himmlers geheime Entscheidung, homosexuelle SS-Männer nach Strafverbüßung „auf der Flucht" zu erschießen (650) – Die Beobachtung gewaltsamer Todesfälle in den Konzentra-

tionslagern durch das Justizministerium (651) – Himmler nimmt die Tötung eines SS-Rottenführers in Buchenwald zum Anlaß, seinen Schießbefehl zu rechtfertigen (651) – Gürtner sieht Abhilfe nur in der grundlegenden Änderung des KZ-Systems. Er lehnt Himmlers Gesuch ab, Sicherungsverwahrte ins KZ zu überführen (652)

c. Schwierigkeiten der Justiz bei KZ-Ermittlungen und Einengung ihrer Zuständigkeit zugunsten der SS-Gerichte 1938/39 653

Ständige Spannungen zwischen Justiz und SS wegen Ermittlungen im KZ. Der Zwischenfall in Oranienburg (653) – Eine eigene SS- und Polizeigerichtsbarkeit übernimmt Zuständigkeiten der Justiz (654) – Die Justiz verteidigt ihre Kompetenz. Ein Fall in Sachsenhausen (654) – Konzentrationslager werden de facto „exterritorial" (658)

5. Die Kritik an Gerichtsurteilen durch SS und Polizei als Mittel der Korrektur der Rechtspflege 658

a. Urteilsschelte durch Himmler und Reaktion des Justizministeriums .. 658

Heydrich weist die Staatspolizeistellen 1935 an, „ungenügende" Urteile zu berichten (659) – Himmlers Sammelkritik von 1936 bewirkt keine Urteilsrügen durch das Justizministerium (659)

b. Auseinandersetzung um die Angriffe auf die Justiz in dem Presseorgan der SS „Das Schwarze Korps" 663

Die Reaktion der Justiz auf die Angriffe der Parteiorgane. Verbot des Aushangs einschlägiger „Stürmer"-Nummern in Justizgebäuden (663) – Die Diffamierung der Justiz im „Schwarzen Korps" und Freislers anfänglich passive Haltung (663) – Die Kritik am Urheberrechts-Urteil des Reichsgerichts vom November 1936 wird von Hitler mißbilligt (664) – Die Kampagne des „Schwarzen Korps" gegen „reaktionäre Unfähigkeit" und Sabotage der Justiz von 1938/39 (665) – Öffentliche Fehde zwischen „Schwarzem Korps" und der „Deutschen Justiz" (666) – Bericht Rothenbergers über die negativen Auswirkungen der Angriffe innerhalb der Justiz und in der Öffentlichkeit (667) · Vorschläge zur Abwehr und zur Vermeidung von Angriffen (668) – Rothenbergers Vortrag auf der Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten vom 25. Januar 1939. Die Forderung der Chefpräsidenten auf Wiederherstellung der Ehre angegriffener Richter (669) – Freisler rechtfertigt seine Schritte. Gürtners Auffassung von den Angriffen als Teil des systematischen Kampfes „nicht gegen den Richter, sondern gegen das Richteramt" (671) – Gürtners „Burgfrieden" mit Himmler vom Februar 1939 (673) – Wiederaufnahme der Kritik des „Schwarzen Korps" im Kriege (674)

6. Die polizeiliche Exekution als Mittel der „Polizeijustiz" und der Korrektur der Strafrechtspflege 675

a. „Legalisierung" der Exekution durch Hitler bei Kriegsbeginn 1939 und die Reaktion der Justiz 675

Getarnte Exekutionen im Frieden: der Fall Höhler (675) – Die Auffassung der SS-Führung: „Bolivien, du hast es besser!" (676) – Die geheimen „Grundsätze der

inneren Staatssicherung während des Krieges" vom September 1939: Einführung der „Sonderbehandlung" (676) – Pressemeldungen überraschen das Reichsjustizministerium (677) – Gürtner lehnt die „Polizeijustiz" unter Hinweis auf die Sondergerichte ab (678) – Hitler besteht auf Exekutionen, da die Gerichte gegenüber „den besonderen Verhältnissen des Krieges" versagen (679) – Exekutionen auch zur Korrektur rechtskräftiger Urteile: der Fall der „Teltower Bankräuber". Gürtners Brief an Hitler vom 14. Oktober 1939 (679) – Der Generalstaatsanwalt Nürnberg lehnt SS-Forderung ab, bei gesetzlich unmöglicher Todesstrafe die Exekution zu beantragen (681) – Die Exekutionsfälle bis Januar 1940 (682) – Mißlungene Tarnung der Erschießung gerichtlich Verurteilter (684) – Exekutionszahlen (688)

b. Exekution als Mittel der Strafverfolgung gegen polnische Zivilarbeiter im Reich ab 1940 689

Die geheimen Erlasse zur Verfolgung von Straftaten polnischer Arbeiter im Reich. „Todesstrafe" für Geschlechtsverkehr mit Deutschen (689) – Berichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte: die Justiz tappt im dunkeln (690) – Die bayerische Verordnung vom 11. März 1940 (691) – „Zweispurigkeit" der Strafverfolgung: der Bericht des Generalstaatsanwalts Celle (692) – Die Aussprache Schlegelbergers mit Himmler vom Juni 1941 bringt keine Klärung der Zuständigkeit (693) – Die Gerichte verschärfen ihre Urteile gegen Polen (693)

7. Die Einwirkung der Gestapo auf schwebende Verfahren 694

a. Drohungen und Schutzhaft gegen Rechtsanwälte und Prozeßbeteiligte 694

Erzwungener Verzicht auf Rechtsansprüche bei Zivilprozessen (694) – „Staatsfeindliche" Zivilklage bei der „Arisierung" der Schlesischen Granitwerke. Das Justizministerium rechtfertigt den Anwalt (695) – Schutzhaft gegen Rechtsanwälte und ihre Handhabung (697) · Vergebliche Forderung des Reichsjustizministeriums auf rechtzeitige Beteiligung (701)

b. Auseinandersetzung um die „verschärfte Vernehmung" von Beschuldigten durch die Polizei 703

Der „Grauertsche Erlaß" vom 29. Mai 1933 (703) – Freisprüche nach Widerruf erpreßter Aussagen und Ermittlungen gegen mißhandelnde Polizeibeamte (703) – Himmlers Forderung auf Anerkennung der Rechtmäßigkeit gewaltsamer Vernehmungsmethoden wird von Gürtner abgelehnt (705) – Tauziehen um Verfahren gegen Gestapobeamte. Niederschlagungen durch Hitler (707) – Hitler ordnet „verschärfte Vernehmung" im Fall Seefeld an (709) – Himmler rechtfertigt „verschärfte Vernehmung" bei Hochverrätern: Aufhebung „liberalistischer Grundsätze" durch „Staatsnotstand" (710) – Anwendung der „verschärften Vernehmung" gegen Homosexuelle (711) – SS-Oberführer Streckenbach erpreßt die Hamburger Justiz (712) – Die Behandlung des Problems erpreßter Geständnisse und der Aussagen anonymer „V-Männer" auf der Berliner Justiztagung vom November 1936 (713) – Die Vereinbarung zwischen Justiz und Gestapo vom 4. Juni 1937 über Anwendung und „vorschriftsmäßigen" Vollzug der „verschärften Vernehmung" (715) – Der Gestapo-Erlaß vom 1. Juli 1937 (717) – Die Justiz verliert ihre Zuständigkeit für straffällige Gestapobeamte an die SS- und Polizeigerichtsbarkeit (718)

8. Die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung" durch die Polizei als Korrektur der kriminellen Strafrechtspflege 719

a. Einführung der polizeilichen Vorbeugungshaft und die Haltung der Justiz 1933–1937 719

Die Polizei sieht gerichtliche Sicherungsverwahrung nicht als ausreichend an: Görings Erlasse über vorbeugende Polizeihaft vom November 1933/Februar 1934 und ihre Durchführung (719) – Gürtners Auffassung von der vorbeugenden Gestaltung des Strafrechts. Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom November 1933 (722) – Vergebliche Versuche des Reichsjustizministeriums, die polizeiliche Vorbeugungshaft gesetzlich zu regeln (723) – Dalueges Vortrag auf der Tagung der leitenden Staatsanwälte am 29. November 1935 über das Ausmaß der Vorbeugungshaft (723) – Himmlers willkürliche Verhaftungsaktion vom März 1937 und die Haltung der Justiz (724) – Himmlers Erlaß vom 14. Dezember 1937: umfassende Ermächtigung der Polizei zur Vorbeugungshaft (725) – Verwischung der Grenzen zwischen Vorbeugungshaft und Schutzhaft (727)

b. Verschärfte Anwendung der gerichtlichen Sicherungsverwahrung als Reaktion auf die polizeiliche Vorbeugungshaft ab 1938 727

Vorbeugungshaft als Mittel der Urteilskorrektur (727) – Die Tagung der Generalstaatsanwälte vom März 1938: Freisler fordert schärferen Einsatz der gerichtlichen Sicherungsverwahrung und schlägt vor, die Entscheidung über eine Entlassung den Generalstaatsanwälten zu übertragen (727) – Berichtspflicht der Staatsanwälte über Gerichtsentscheidungen, die Sicherungsverwahrung ablehnen oder Entlassungen anordnen (729) – Die Beteiligung der Polizei beim Antrag auf Sicherungsverwahrung wird vorgeschrieben (729) – Wirkung dieser Vorschrift auf die Entscheidungen der Gerichte (730) – Änderung des ursprünglichen Zwecks der gerichtlichen Sicherungsverwahrung (731) – Rothenberger mahnt die Hamburger Strafrichter, den „Schutz der Volksgemeinschaft" zu berücksichtigen, um die Funktion der Justiz gegenüber der Polizei zu sichern (732)

c. Vergebliches Bemühen des Reichsjustizministeriums, die polizeiliche Vorbeugungshaft einschränkend zu regeln 733

Der Reichsfinanzminister fordert Klärung, ob die polizeiliche Vorbeugungshaft durch gerichtliche Sicherungsverwahrung ersetzt werden kann (734) · Das Reichsjustizministerium verneint eine Notwendigkeit der Vorbeugungshaft und befürwortet ihre Beschränkung auf nichtstraffällige Asoziale (735) – Die Polizeiführung setzt die Vorbeugungshaft zur Zwangsrekrutierung von KZ-Arbeitskräften ein (738) – Appell eines Bremer Anwalts: Polizeiliche Willkür verletzt das Rechtsgefühl des Volkes (738) – Die Ohnmacht des Reichsjustizministeriums, die Forderung auf richterliche Nachprüfung der Vorbeugungshaft zu erfüllen (738)

d. Polizeiliche Vorbeugungshaft als Druckmittel gegen die Justiz im Kriege und ihr Vorrang vor gerichtlicher Sicherungsverwahrung 740

Vorbeugungshaft zur Korrektur freisprechender Urteile. Freislers Beschwerde bei Himmler (740) – Vorbeugungshaft gegen Unterhaltsverweigerer zwingt das Reichsjustizministerium zur Novellierung des StGB (740) – Himmler beschwert sich über die Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939: Maßregeln der Sicherung und Besserung sind „das ureigenste Aufgabengebiet der Polizei" (741) – Konflikt über die Zuständigkeit für solche Maßregeln bei

der Einführung des deutschen Gerichtsverfassungs- und Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten im Frühjahr 1940 (741) – Die Polizei widerspricht der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung während des Krieges und verhängt gegen Entlassene grundsätzlich Vorbeugungshaft (742) – Das Reichsjustizministerium überprüft alle Urteile, nach deren Verbüßung Vorbeugungshaft erfolgt. Die betreffenden Staatsanwälte werden an die Richtlinien zur Anordnung der Sicherungsverwahrung erinnert (742) – Der Richterspruch wird zur Farce: Polizei kündigt anschließende Vorbeugungshaft schon vor dem Urteil an (744) – Das Ende: die Auslieferung aller Sicherungsverwahrten an die Polizei unter Thierack 1942 (745)

VII. Ausstattung der Rechtsprechung mit neuen Normen: die Gesetzgebungstätigkeit des Reichsjustizministeriums auf dem Gebiet des materiellen Rechts 746

1. Das Gesetzgebungsverfahren im Führerstaat: Einflußnahme der Bewegung und Normensetzungsbefugnis des Reichsjustizministeriums 746

Der Führungsanspruch der NSDAP bei der Rechtserneuerung und die Realität. Die Rechtsämter der Partei (746) – Franks Forderung auf obligatorische Mitwirkung der Akademie für Deutsches Recht an der Gesetzgebung wird vom Justizminister abgewehrt (747) – Der „Stellvertreter des Führers" vertritt die Bewegung bei der Gesetzgebung (748) – Hitlers Führungsstil und das Gesetzgebungsverfahren (749) – Die Bedeutung der Reichskanzlei (750) – Die selbständige Rechtsetzungs- und Verordnungsgewalt des Reichsjustizministeriums (751) – Franks „weltgeschichtliche Neugestaltung des Rechts" und die Reformtätigkeit der Ministerialbürokratie (752)

2. Die gescheiterte Strafrechtsreform 1933–1939 753

a. Die Arbeit der „amtlichen Strafrechtskommission" 1933 bis 1936 und die parallelen Aktivitäten: Denkschrift Kerrls und Ausschüsse Franks ... 753

Gürtners Vorschläge in der Kabinettssitzung vom 22. April. Die Zusammensetzung der Strafrechtskommission (753) – Reichsjustizkommissar Frank verweigert die Mitarbeit und fordert die Zuständigkeit für die Rechtsreform (754) · Hitler entscheidet zugunsten des Justizministers (756) – Frank bildet eigene Ausschüsse und verlangt Gleichberechtigung (757) – Die Auseinandersetzung Gürtners mit Frank vom November 1933: Frank bleibt der Strafrechtskommission fern (758) – Kerrls radikale Denkschrift „Nationalsozialistisches Strafrecht". Ihre kritische Aufnahme bei den konservativen Vertretern der Reform (760) – Die Beratungen der amtlichen Strafrechtskommission. Die Denkschrift des Strafrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht vom Mai 1934 und der Amtliche StGB-Entwurf erster Lesung vom Januar 1935 (766) – Frank wird zum Vertreter der NSDAP für die zweite Lesung bestellt. Seine Kritik am Entwurf und die Tagung des Strafrechtsausschusses des Reichsrechtsamts der NSDAP in Fischbachau am 11. März 1935 (767) – Der Eklat vom 22. März: Frank verläßt die amtliche Strafrechtskommission und droht mit eigenem Entwurf der NSDAP. Graf von der Goltz wird Vertreter der Partei (768) – Die Beratungen der zweiten Lesung und

die Einfügung der Bestimmungen der Nürnberger Gesetze in den StGB-Entwurf (769) – Freislers Vorschlag der „Ächtung" als Strafe wird abgelehnt (771) – Die Abschlußsitzung der Strafrechtskommission und die zweite Tagung des Strafrechtsausschusses des Reichsrechtsamts der NSDAP im Oktober 1936 (772) – Vorlage des StGB-Entwurfs beim Kabinett im Dezember 1936 (773)

b. Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs vom Dezember 1936: Instrument der Reformkontinuität und der Herrschaftssicherung 773

Das Ziel „materieller" Gerechtigkeit: Beseitigung des Analogieverbots, Wahlfeststellung und neue Auslegungsgrundsätze (773) – Der „materielle" Schuldbegriff und die Regelung der Schuldunfähigkeit (774) – Grundsatz des Willensstrafrechts. Die Behandlung von Versuch, Täterschaft und Teilnahme (775) – Die Strafen. Freislers Vorschläge zum Vollzug der Todesstrafe und zur Einführung von „Fron", Prügelstrafe und Pranger werden nicht aufgenommen (776) – Einführung der „Verwarnung mit Strafvorbehalt" (777) – Erweiterte Maßregeln der Sicherung und Besserung (777) – Weite Strafrahmen und die „Grundsätze für die Strafbemessung" (778) – Persönliche und räumliche Geltung des Strafrechts (780) – Die Einteilung strafbarer Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen wird aufgehoben (780) – Gliederung der Straftatbestände nach Rangordnung der Rechtsgüter: „Schutz des Volkes" (781), „Schutz der Volkskraft" (782), „Schutz der Volksordnung" (784), „Schutz der Persönlichkeit" (786), Schutz vor „Strafbarem Eigennutz" (788) – Elemente des Fortschritts und der Reformkontinuität beim nicht-politischen Strafrecht (789) – Bruch mit bisherigen Rechts- und Reformvorstellungen. Ausdehnung der Todesstrafe. Generalprävention. Kein Schutz der Individualsphäre vor dem Totalitätsanspruch des Regimes (790) – Integrierter strafrechtlicher Schutz der NS-Bewegung (790)

c. Die Beratung des Entwurfs im Kabinett 1937 und die Opposition der Bewegung: Störversuche Hans Franks 791

Der Reichsjustizminister strebt die Verabschiedung der Kabinettsvorlage zum Termin 30. Januar 1937 an. Arbeitsgemeinschaften der Strafjustiz bereiten die Anwendung des neuen Rechts vor (791) – Franks vergeblicher Versuch, Gürtner zu einer nochmaligen Beratung der Kabinettsvorlage in einem „erweiterten" Akademie-Ausschuß zu bewegen (793) – Franks Einwände bewegen Hitler, den Termin 30. Januar 1937 fallenzulassen. Auch Heß meldet Änderungswünsche an (794) – Gürtner begründet die Notwendigkeit einer baldigen Verabschiedung in der Kabinettssitzung vom 26. Januar (794) – Die Unterredung Gürtners mit Frank vom 27. Januar. Franks Behauptung, nunmehr alleinbevollmächtigter Verhandlungsführer der Partei zu sein, wird von Heß dementiert (795) – Hitler kündigt in der Reichstagsrede vom 30. Januar 1937 die baldige Verabschiedung des neuen StGB an (795) – Franks Stellungnahme als Leiter des Rechtsamtes der NSDAP. Hitlers Entscheidung, die Stellungnahme nicht im Kabinett zu erörtern (795) – Gürtners Antwort an Frank. Anregungen des Stellvertreters des Führers werden in der neuen Kabinettsvorlage berücksichtigt (796) – Die eingehende Beratung des Entwurfs in drei Kabinettssitzungen von März bis Juni 1937. Hitlers detaillierte Forderungen und die Änderungen am Entwurf (798) – Hitler verspricht Gürtner Anfang Oktober eine „Beschleunigung" der Beratungen (801) – Die Kabinettsberatung vom 9. Dezember 1937 (802)

d. Der Abbruch der Beratungen im Reichskabinett, Franks Veto und die Forderungen der Parteiführung 1938: Hitlers Zögern vor der Entscheidung 804

Hitler sichert Gürtner am 8. April 1938 die Beratung des Entwurfs „in drei aufeinanderfolgenden Kabinettssitzungen" zu (805) – Der Fall Götze erweist die

Dringlichkeit für eine Verabschiedung des Entwurfs (806) – „Anderweite Inanspruchnahme des Führers". Weiterberatung des Entwurfs auf schriftlichem Wege (806) – Lammers befristet die Stellungnahmen der Reichsminister auf den 1. Oktober 1938 (807) – Heß widerspricht am 30. September der Verabschiedung des Entwurfs: mangelnde Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Partei. Verstöße von Parteiorganen gegen das neue StGB sollen nur mit seiner Zustimmung verfolgt werden (807) – Frank lehnt den Entwurf am 30. September mit Einzelargumenten und aus grundsätzlichen Erwägungen ab (810) – Weigerung Franks, über seine Einzelvorbehalte zu verhandeln (811) – Gürtner weist die von Heß geforderte Exemtion der Parteiorgane vom Strafrecht zurück. Über eine Delegation des Niederschlagungsrechts soll Hitler entscheiden (812) – Gürtners Aussprache mit Heß vom 12. Dezember 1938 bringt Einigung in den Einzelfragen. Das Problem der Nichtverfolgung soll bei der Neuregelung des Strafverfahrensrechts durch Hitler entschieden werden. Heß zieht seinen Widerspruch gegen den StGB-Entwurf zurück (816) – Das OKW drängt auf eine Entscheidung wegen der Erneuerung des Militärstrafrechts. Hitler verschiebt die Entscheidung auf Mitte Januar 1939. Die vorgesehene Kabinettssitzung findet nicht statt (818) – Ergebnislose Aussprache Gürtners mit Frank am 19. Januar 1939 (818) – Gürtner erbittet im Februar Vortrag bei Hitler und reicht einen Katalog der zu entscheidenden Fragen ein (818) – Hitler weicht der Entscheidung aus (819)

e. Der Versuch einer Inkraftsetzung des StGB-Entwurfs durch den „Ministerrat für die Reichsverteidigung" 1939: das endgültige Scheitern der Reform 819

Die Kriegsverhältnisse bewirken die Inkraftsetzung von Einzelvorschriften des StGB-Entwurfs auf dem Verordnungswege (819) – Görings Einverständnis mit Gürtners Vorschlag, den Gesamtentwurf durch den „Ministerrat für die Reichsverteidigung" verabschieden zu lassen (820) – Hitlers Veto vom 14. Dezember 1939 (821)

3. Die Strafgesetzgebung 1933–1940: normativer Abbau der Rechtsstaatlichkeit 822

a. Die Normen zur Sicherung des Regimes und die Novellen zum Strafrecht 1933/34: Generalprävention und Durchbrechung des Rückwirkungsverbots 822

Strafnormen für die Festigung der Herrschaft: die Verordnungen des Reichspräsidenten „zum Schutze des deutschen Volkes" vom 4. Februar und „zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933 (823) – Vorgriff auf die Strafrechtsreform: die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (823) – Vorwürfe gegen die Justiz im Reichskabinett und die Reaktion Schlegelbergers: die „Heimtückeverordnung" vom 21. März 1933. Das Problem des Wahrheitsbeweises bei der Verfolgung „unwahrer" Behauptungen (824) – Erster Angriff auf rechtsstaatliche Prinzipien: Hitler fordert eine rückwirkende Verordnung, um van der Lubbe zum Tode zu verurteilen zu können (826) · Schlegelberger verteidigt den Grundsatz nulla poena sine lege in der Kabinettssitzung vom 7. März (826) · Das Professoren-Gutachten vom 4. März bejaht die Zulässigkeit rückwirkender Strafverschärfung (827) · Schlegelberger tritt dem Gutachten in seiner Aufzeichnung vom 10. März entgegen (828) · Das Ermächtigungsgesetz macht die Mitwirkung des zögernden Reichspräsidenten überflüssig (829) · Die „lex van der Lubbe" vom 29. März 1933 (829) · Gürtner über die Motive seiner Zustimmung (830) – Die

„Kampfgesetze" zur Unterdrückung gewaltsamer Opposition: Das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 und das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933. Erhöhter strafrechtlicher Schutz für „Staatsträger" und Mitwirkende an politischen Prozessen (831) – Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 ersetzt die „Heimtückeverordnung" vom März 1933. Werturteile über die Führung werden strafbar (832) – Das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 regelt vordringliche Probleme der Strafrechtsreform. Bekämpfung der Korruption und Denunziation (833) · Das Reichsjustizministerium lehnt die Forderung der preußischen und bayerischen Justizministerien nach rückwirkender Kraft der Vorschriften und Aufhebung der Verjährung ab (834) – Wiederherstellung des Charakters der Festungshaft als „Ehrenhaft" auf Forderung Hitlers (837) – Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 ermöglicht Strafverschärfung, Sicherungsverwahrung, Entmannung u. a. Maßregeln und gibt dem Richter weiten Ermessensspielraum (838) · Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit und der Strafbarkeit von Rauschtaten (842) · Wendung zum „Tätertypenstrafrecht". Möglichkeit zur Ausweitung der gerichtlichen Sicherungsverwahrung (843) – Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934. Zusammenfassung, Ergänzung und Verschärfung der Bestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat (844)

b. Die Novelle vom 28. Juni 1935: Aufhebung des Analogieverbots und Zulassung der Wahlfeststellung 847

Das freisprechende Urteil des Dessauer Schöffengerichts vom 21. Dezember 1934 (848) – Das Fernsprechautomatenurteil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1933 widerspricht dem „gesunden Volksempfinden" (848) – Der Entwurf eines „Rechtsumgestaltungsgesetzes" des thüringischen Justizministers Weber wird vom Reichsjustizministerium abgelehnt (850) – Die Behandlung der Analogie in der amtlichen Strafrechtskommission (850) – Das Gesetz vom 28. Juni 1935: Neufassung des § 2 StGB. Nullum crimen sine poena. Alternative Tatbestandsfeststellung (851) – Gürtner räumt das Veto der Partei aus, die Analogie durch bloße Novellengesetzgebung einzuführen (852) – Weitere Novellierungen des StGB durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 (853) – Unterschiedliche Auffassungen Gürtners und Freislers von der Anwendung und den Zielen der Analogie und vom „gesunden Volksempfinden" als Rechtserkenntnisquelle (855) – Freislers Ziel: „nationalsozialistisch gesteuerte Rechtsschöpfung aus dem gesunden Volksempfinden" (860) – Das Reichsgericht sorgt für die restriktive Anwendung der Analogie (861) – Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 4. Dezember 1935 im Danziger Verfassungsstreit: Aufhebung des Analogieverbots verstößt gegen das Grundrecht der persönlichen Freiheit (862)

c. Das Nürnberger „Blutschutzgesetz" vom 15. September 1935: Verletzung des Gleichheitssatzes durch Diskriminierung der jüdischen Minderheit 864

Die Gesetzesinitiative der nationalsozialistischen Reichstagsfraktion vom 13. März 1930 (864) – Die Bestimmungen zum „Schutz von Rasse und Volkstum" in der Denkschrift des preußischen Justizministers vom September 1933 (864) – Ablehnung eines strafrechtlichen Rasseschutzes durch die amtliche Strafrechtskommission 1934 (865) – Fricks Runderlaß vom 17. Januar 1934 erklärt „Rassenmischehen" weiterhin für gesetzlich zulässig (869) – Das ablehnende Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1934 über die Scheidung von „Mischehen" wird vom BNSDJ und der Akademie für Deutsches Recht angegriffen (869) – Die

Kampagne der NS-Bewegung für gesetzliches Eheverbot und Strafbarkeit „rassenschänderischen" Geschlechtsverkehrs (870) – Verunsicherung der Standesbeamten und Amtsgerichte: unterschiedliche Entscheidungen über die Zulässigkeit der Eheschließung zwischen „Ariern" und Juden (871) – Nationalsozialistische Rechtsanschauung als „bindendes geltendes Recht" (872) – Gürtner wendet sich gegen die Unterminierung der Gesetze (872) – Das Reichsjustizministerium wehrt den Versuch ab, die Unzulässigkeit von „Mischehen" mit Bestimmungen aus dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 zu begründen (873) – Fricks Runderlaß vom 26. Juli 1935 kündigt bevorstehende gesetzliche Regelung an (874) – Verzögerung des Gesetzes wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsinnenministerium und Partei (874) – Einzelaktionen gegen Juden wegen „Schändung deutscher Mädchen". Die Gestapo fordert, „rassenschänderischen" Geschlechtsverkehr unter Strafe zu stellen (874) – Überstürzte Ausarbeitung und Verabschiedung der „Nürnberger Gesetze" auf Geheiß Hitlers. Gürtner erreicht, „Rassenschande" mit Gefängnisstrafe ahnden zu können (875) – Hitler mahnt die Partei zu gesetzlicher Disziplin (876) – Das „Blutschutzgesetz" vom 15. September 1935 und die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (877) – Die Gestapo nimmt „Rassenschänder" nach Strafverbüßung in Schutzhaft und fordert im März 1936 grundsätzlich Beantragung der Zuchthausstrafe. Freislers Maßnahmen lassen den Anteil der Zuchthausstrafen ansteigen (879) – Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum „Blutschutzgesetz". Erweiterung des Tatbestandes „außerehelicher Verkehr". Bestrafung der „Auslandstat" (879) – Hitler wünscht keine Bestrafung der an der „Rassenschande" beteiligten Frau und fordert die Änderung des Urteils gegen eine wegen Begünstigung bestrafte Jüdin (881). Die Einlegung der Revision beim Reichsgericht wird vom Oberreichsanwalt als aussichtslos abgelehnt. Seine rechtlichen und kriminalpolitischen Argumente (882) – Das Reichsjustizministerium prüft, ob eine Strafverfolgung der beteiligten Frau wegen Begünstigung für die Aufklärung des „Rassenschande"-Tatbestandes notwendig ist (883) – Die Gestapo hält trotz Hitlers Entscheidung an der Inschutzhaftnahme „rassenschänderischer" Frauen fest (884) – Das Reichsjustizministerium weist die Staatsanwälte an, beteiligte Frauen wegen Begünstigung nicht zu verfolgen, und betreibt die gesetzliche Regelung (884) – Die Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1940 (885)

d. Die Novelle vom 2. Juli 1936; die rückwirkenden Gesetze vom Juni 1936 und Juni 1938: Ad-hoc-Maßnahmen in Gesetzesform 886

Militärische Stellen drängen auf Erweiterung der Vorschriften des StGB über Wehrmittelbeschädigung (886) – Göring fordert Todesstrafe für Nichtanzeige von Sabotageakten (886) – Die Ressortbesprechung im Reichsjustizministerium vom 23. März 1936 (887) – Heydrichs Vorschlag, den „Verrat innerpolitischer Geheimnisse" als neuen Tatbestand einzuführen, wird wegen Unbestimmtheit des Begriffs abgelehnt (888) – Verhandlungen über die Novelle mit den beteiligten Ressorts vom April bis Juni 1936 (890) – Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 2. Juli 1936. Neue Tatbestände. Elemente des Willensstrafrechts. Rigorose Strafandrohungen (892) – Der Bonner Kindesraub vom 16. Juni 1936: Hitler fordert eine rückwirkende Ergänzung des StGB mit Todesstrafe (894) · Hitlers „kriminalpolitischer Fehler" (895) · Beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren. Das rückwirkende Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub vom 22. Juni 1936 (896) · Frank preist das Vorgehen der nationalsozialistischen Führung ohne rechtsstaatliche Hemmungen: Deutschland ein „Hort des Friedens und der Sicherheit" (896) – Hitler fordert die Todesstrafe für die beiden Straßenräuber Götze (897) · Die Rechtslage (897) · Gürtner vermeidet Einflußnahme auf das Gericht und schlägt Hitler vor, die im Reformentwurf des StGB dafür vorgesehene Strafvorschrift rückwirkend in Kraft zu setzen (898) · Keine Beteiligung der anderen Reichsminister (898) · Das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen

vom 22. Juni 1938 (898) – Die beiden rückwirkenden Gesetze als rechtsstaatswidrige Spezialnormen (899) – Die steigende Zahl der mit Todesstrafe bedrohten Tatbestände und der Todesurteile im Frieden (900)

e. Die kriegsbedingten Normen und die Verordnungen gegen „Volksschädlinge" und „Gewaltverbrecher" 1939: Wendung zum Täterstrafrecht 901

Die „Umwertung" des Strafrechts durch den Krieg: das Trauma von 1918 (901) – Gürtners Einspruch gegen das Abhörverbot von Auslandssendern wird von Hitler verworfen (902) · Versehentliche Veröffentlichung des Goebbels'schen Verordnungsentwurfs ohne Beteiligung des Ministerrats für die Reichsverteidigung (903) · Frick erreicht bei Hitler die Einfügung eines Teils der von Gürtner geforderten Einschränkungen. Sie werden von Göring und Goebbels wieder gestrichen (903) · Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (904) · Die Bestimmung, daß Strafverfolgung nur auf Antrag der Gestapo erfolgt, legt die Anwendung der Verordnung in die Hände der Polizei. Sie entscheidet nach „Tätertyp" (904) · Die Zahl der Verurteilungen (905) – Der Ministerrat für die Reichsverteidigung wünscht besonders schwere Bestrafung von Taten, die unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse begangen werden (906) · Die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939. Drei „Tätertypen" (906) · Generalklauselartige Tatbestandsmerkmale legen den Grund für ungerechte Urteile (908) · Freislers Rundverfügung vom 12. September: Nichtanwendung der Verordnung ist „Verrat am kämpfenden deutschen Soldaten" (909) – Hitler fordert die Änderung des Volksgerichtshofurteils gegen Ludwig Kompalla in ein Todesurteil (910) · Die „lex Kompalla": das rückwirkende Änderungsgesetz vom 16. September 1939 hebt die Milderungsvorschrift des StGB auf, das Unternehmen des Verrats von Staatsgeheimnissen mit Zuchthaus bestrafen zu können (910) – Die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939: aufgrund Hitlers Kritik am Urteil gegen den Jugendlichen Walter Wolf wird die Möglichkeit geschaffen, Jugendliche über 16 Jahre wie Erwachsene zu bestrafen (910) – „Gesetzeslücke" verhindert Todesurteil gegen die Teltower Sparkassenräuber. Hitler ordnet die polizeiliche Exekution an (911) · Gürtners Vorschlag, die Strafbestimmungen über schweren Raub aus dem Reformentwurf des StGB in Kraft zu setzen (911) · Die rückwirkende Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939. Unbegrenzte Auslegungsfähigkeit der Bestimmung über Anwendung von Waffen oder „gleichgefährlichen" Mitteln. Die Möglichkeit, Versuch und Beihilfe wie die vollendete Tat zu bestrafen (913) – Die Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940. Uneingeschränkte Ahndung der Auslandstat eines Ausländers „gegen das deutsche Volk" oder einen Deutschen (915)

f. Die Entwürfe einer „Schwerverbrecherverordnung" und einer „Staatsverbrecherverordnung" 1939–1940: Instrumente zur Ausrottung des „inneren Feindes" 916

Das Reichsjustizministerium lehnt eine schärfere Bekämpfung der Kriminalität im Kriege durch Einführung von Generalklauseln ab (916) – Entwürfe einer „Schwerverbrecherverordnung" sowie einer „Staatsverbrecherverordnung" gegen politische Delikte zur Novellierung des StGB (917) · Das Verhältnis der beiden Entwürfe zum Gesamtreformentwurf des StGB (919) · Die Begründung des Reichsjustizministeriums vom 26. Januar 1940 für die beabsichtigten Verordnungen: Vermeidung der „Unzufriedenheit des Führers" und von Korrekturen, die die Autorität der Gerichte untergraben und Sorge vor Willkür wachrufen (921) · Gürtner nimmt Hitlers Kritik am Volksgerichtshofurteil vom 8. August 1940 zum Anlaß, auf die von Göring verschleppte Verabschiedung der Verordnungen

durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung zu drängen (922) · „Der Sieger amnestiert, aber er erläßt keine neuen Strafvorschriften": Hitler lehnt die Entwürfe im November 1940 ab und erwartet eine „den Zeitverhältnissen angepaßte Auslegung" der bestehenden Gesetze (923) – Das Reichsjustizministerium betreibt weiterhin Novellierungen zum StGB, um die von der Führung erwartete Rechtsprechung zu gewährleisten (924) – Beurteilung der Strafgesetzgebung 1933–1940 (924)

4. Die Pläne und Wege zur Umgestaltung des Bürgerlichen Rechts 1933–1940: Ausnutzung der Generalklauseln des Bürgerlichen Gesetzbuches und Erlaß von Einzelgesetzen 925

Gürtners Pressekonferenz vom 26. Oktober 1933: neues BGB nicht beabsichtigt (925) – Anpassung des Bürgerlichen Rechts durch Rechtsprechung und Wissenschaft (926) – Die novellierende Gesetzgebung zum BGB (927) – Schlegelbergers programmatischer Vortrag in Heidelberg vom 25. Januar 1937: keine neue Gesamtkodifikation, sondern rechtliche Neuordnung der einzelnen Lebensgebiete (928) – Frank kündigt im Mai 1939 ein „Volksgesetzbuch der Deutschen" an. Die Vorarbeiten der Akademie für Deutsches Recht werden im Krieg eingestellt (929)

VIII. Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechungsorgane: Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen des Reichsjustizministeriums auf den Gebieten der Gerichtsverfassung, des Verfahrensrechts und der „Lenkung der Rechtsprechung" 931

1. Reformpläne und Gesetzgebung zur Gerichtsverfassung 931

a. Die Beratungen der beiden Strafprozeßkommissionen des Reichsjustizministeriums und die Vorschläge des NSRB: Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes vom Februar 1936 und seine Umgestaltung bis Mai 1939 931

Die Beratungsergebnisse der „kleinen" Strafprozeßkommission vom Dezember 1934. Die Frage der Mitwirkung von Laienrichtern bleibt offen (931) – Der Schafheutle-Entwurf vom 11. März 1935. Entscheidung zugunsten des Laienrichtertums (933) · Konzession ans „Führerprinzip": überstimmter Vorsitzender darf die Sache an ein anders besetztes Gericht überweisen (934) – Die Beratung des Schafheutle-Entwurfs durch Unterkommissionen der „kleinen" Strafprozeßkommission im April 1935 (935) – Der Entwurf eines „Gerichtsverfassungsgesetzes mit Ausnahme der die Zivilrechtspflege betreffenden Vorschriften" vom Februar 1936: Die Unabhängigkeit der Gerichte und ihr Aufbau (935) · Verfahren bei der Schöffenernennung (936) · Befugnisse des Vorsitzers und der Richter bei Beratung und Entscheidung unter Beibehaltung der Überweisungsbefugnis des überstimmten Vorsitzers (937) – Kritische Stellungnahmen der anderen Reichsministerien (937) – Gegenvorschläge des NSRB: die Denkschrift des Ausschusses für Strafverfahrensrecht bei der Reichsführung des NSRB vom Januar 1937 (938)

– Das Reichsjustizministerium beabsichtigt, die Sondergerichte abzuschaffen (939) – Die Verknappung der Arbeitskräfte in der Wirtschaft beeinflußt die Beratungen der Großen Strafprozeßkommission über das Laienrichtertum im Dezember 1938 (940) – Die Konzeption vom Aufbau der Strafgerichtsbarkeit in Anlehnung an den Entwurf einer Strafverfahrensordnung vom 1. Mai 1939 (942)

b. Die Gesetzgebung zur Gerichtsverfassung: Errichtung der Sondergerichte 1933, des Volksgerichtshofs 1934 und die legislativen Maßnahmen im Kriege 1939/40 944

Auswechselung der Laienrichter und Regelung ihrer künftigen Ernennung durch das Gesetz über die Neuwahl vom 7. April 1933 und das Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Dezember 1934 (945) – Die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 als Rechtsgrundlage für die Errichtung von Sondergerichten (946) – Schlegelberger schlägt die Bildung von Sondergerichten als vorübergehende Einrichtungen vor, um den Vorwürfen von Regierungsmitgliedern gegen die Justiz zu begegnen (946) – Die Verordnung vom 21. März 1933. Errichtung und anfängliche Zuständigkeit der Sondergerichte. Bestimmungen über ihre personelle Besetzung (947) · Das beschleunigte Sondergerichtsverfahren (948) – Ständige Erweiterung der Zuständigkeit. Abgrenzung gegenüber Reichsgericht/Volksgerichtshof und Oberlandesgerichten (949) – Die Zuständigkeitsentscheidung der Staatsanwaltschaft und die mündlichen Richtlinien für ihre Handhabung (950) – Die Zuständigkeit wird im November 1938 auf unpolitische Verbrechen ausgedehnt (951) – Die Möglichkeit, auch unpolitische Vergehen vor den Sondergerichten anzuklagen, und die Erweiterung der ausschließlichen Zuständigkeit für bestimmte Straftaten im Kriege (952) – Bildung zusätzlicher Kammern und Vermehrung der Sondergerichte als Folge vergrößerten Arbeitsanfalls (952) – Die Verschiebung des Schwerpunktes der Strafjustiz zu den Sondergerichten (953) – Die Besetzung mit weniger „zuverlässigen" Richtern verwässert den „Elite"-Charakter der Sondergerichte. Zunehmend uneinheitliche Rechtsprechung (954) – Maßnahmen des Reichsjustizministeriums, um die Eigenschaft der Sondergerichte als „Standgerichte der inneren Front" zu bewahren (954) – Der Reichstagsbrandprozeß: das Reichsgericht ist nach Hitlers Ansicht als Tatsacheninstanz ungeeignet (956) – Das Reichsjustizministerium lehnt die Bildung eines Ausnahmegerichts für den Reichstagsbrandprozeß ab (958) – Geburtsstunde des Volksgerichtshofs: die Besprechung vom 23. März 1934 anläßlich der Strafrechtsnovelle zum Hoch- und Landesverrat (959) – Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934. Der Volksgerichtshof und seine Zuständigkeit (959) · Das Verfahren vor dem Volksgerichtshof (960) – Die Auseinandersetzung des Reichsjustizministeriums mit der Partei über die personelle Besetzung des Volksgerichtshofs (961) · Gürtner setzt die Ernennung der von der Parteiführung beanstandeten Richter durch (963) – Der Volksgerichtshof noch kein „Bluttribunal": gemäßigte Rechtsprechung 1934/35 (964) – Gürtner gelingt es, die Ernennung des von Frank vorgeschlagenen Nationalsozialisten Schroer zum Volksgerichtshofpräsidenten zu umgehen (965) – Freislers Überlegung, den Volksgerichtshof durch die Übernahme der Revisionsgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zum „Reichsstrafgericht" umzubilden (966) – Der Volksgerichtshof wird etatisiert: Das Gesetz vom 18. April 1936 macht den Volksgerichtshof zum ordentlichen Gericht i. S. des Gerichtsverfassungsgesetzes. Seine Staatsanwaltschaft wird von der des Reichsgerichts getrennt (967) – Personelle Umbesetzung am Volksgerichtshof. Thierack wird Präsident (969) – Verschärfung der Rechtsprechung und wachsende Zahl der Verfahren unter Thierack (969) – Vermehrung der Senate und des Personals im Kriege (970) – Schaffung der „Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof" mit eigenem „Oberreichsanwalt" im Dezember 1937. Ihre Vergrößerung im Kriege (970) – Die Abschaffung der Präsidialverfassung bei den Amtsgerichten im März

1935 (971) – Die Bildung der Großen Senate zur Wahrung der einheitlichen Rechtsprechung beim Reichsgericht im Juni 1935. Keine Wahl ihrer Mitglieder durch das Präsidium (971) – Das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 beseitigt die Selbstverwaltung der Gerichte und ermöglicht der Justizverwaltung, die Zusammensetzung der Spruchkörper zu beeinflussen (973) · „Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtspflege": Gürtner mahnt die Gerichtspräsidenten, Versetzungen im Laufe des Geschäftsjahres nur in Ausnahmefällen vorzunehmen. Genehmigungspflicht durch das Ministerium (974) – Einschneidende Maßnahmen durch die 1. Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939. Abordnung des Richters ohne zeitliche Begrenzung berührt die personelle Unabhängigkeit. Abschaffung der Schöffen und Geschworenen. Verkleinerung der erstinstanzlichen Strafsenate der Oberlandesgerichte. Verhältnis der Maßnahmen zu den Reformplänen vom Mai 1939 (975) – Neuordnung der Zuständigkeiten der Gerichte durch die Verordnung vom 21. Februar 1940 (977) · Regelung der Zuständigkeit zwischen Amtsrichter und Strafkammer durch „konkrete Betrachtungsweise" und Einführung der „Strafgewalt". Entscheidung durch den Staatsanwalt: die Problematik der Prognose des Strafmaßes (977) – Ausblick auf die weitere Beseitigung gerichtsverfassungsrechtlicher Garantien bis Kriegsende (979)

2. Reformpläne und Gesetzgebung zum Strafverfahren 980

a. Die Beratungen der „kleinen" Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums 1933–1936: Erarbeitung der Grundsätze und Entwurf der Strafverfahrensordnung vom Februar 1936 980

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 wird von den Nationalsozialisten als zu „liberal" angesehen (980) – Zusammensetzung und Aufgabe der „kleinen" Strafprozeßkommission (981) – Die vier Ziele der Reform: „Schnelle Justiz" (982), „Gerechte Justiz" (982), „Autoritäre Justiz" (983), „Volksverbundene Justiz" (983) – Der Entwurf der ersten Lesung einer Strafverfahrensordnung vom 15. Dezember 1934 läßt die Fragen der Beteiligung von Laienrichtern und des Führerprinzips bei Kollegialgerichten offen (984) – Der Entwurf einer Strafverfahrensordnung vom 27. Februar 1936 (985) · „Gewaltenteilung" im Strafprozeß: Der Staatsanwalt als „Herr des Vorverfahrens". Gerichtliche Voruntersuchung nur auf seinen Antrag (986) · „Herr des Hauptverfahrens": Die führende Stellung des Vorsitzers im Kollegialgericht. Abstimmung nur bei Urteilsspruch (987) · Abschaffung des Zwischenverfahrens und des Eröffnungsbeschlusses. Freispruch statt Ablehnung des Hauptverfahrens (987) · Lockerung des Verfahrens (988) · Die Rechtsmittel. Erweiterte Zulassung der „Rechtsrüge" (Revision). Ihre Ausdehnung auf die Prüfung tatsächlicher Feststellungen (989) · Aufhebung des Verbots der reformatio in peius (991) · Die „Besonderen Verfahrensarten" (991) – Die vorgesehene Strafverfahrensordnung wird durch den Entwurf einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung ergänzt (992)

b. Die Opposition Franks und des NS-Rechtswahrerbundes: Carl Schmitts „Stellungnahme" vom September 1936 und die Denkschrift des NSRB vom Januar 1937 994

„Kein weltanschauliches Bekenntnis": die von Frank angeforderte Stellungnahme des Leiters der Wissenschaftlichen Abteilung des NSRB (Carl Schmitt) zum Entwurf der „kleinen" Strafprozeßkommission vom Februar 1936 (994) – Kritik und Forderungen Schmitts: Auflockerung des Verfahrens ist „kein neuer Gestaltungsgrundsatz" (995) · Durchführung des „Führerprinzips" auch bei der Urteilsfindung

(996) · Urteile „Im Namen des Führers" und Bestätigung von Todesurteilen durch den „Obersten Gerichtsherrn der Nation" (997) · Richterliche Unabhängigkeit bedeutet „nicht Unabhängigkeit von der politischen Führung" (997) · Statt Berufung und Revision: Nachprüfung des rechtskräftigen Urteils durch eine „Stelle der politischen Führung" (997) · Sicherung der einheitlichen Rechtsauslegung nicht durch das Revisionsgericht, sondern durch einen „Beauftragten des Führers zur Wahrung der Rechtseinheit" (998) · Abgabe der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit an die Polizei (998) · Wahrnehmung der Gesichtspunkte der Staatsführung im Strafverfahren durch einen Kommissar von Staat oder Partei (999) · Stärkung der verfahrensrechtlichen Stellung der durch die Straftat verletzten Gemeinschaft (Partei, Stand, Gemeinde usw.) und deren Beteiligung an der Anklage (999) · Ablehnung eines abgestuften Täter-Strafverfahrens, aber Bejahung polizeilicher „Unschädlichmachung" (1000) · Schmitts „Schlußfolgerungen": Keine Neukodifizierung eines „Zwischenzustandes" durch Umkleidung alter Begriffe mit nationalsozialistischen Bezeichnungen. Eine Neuregelung muß die nationalsozialistischen Gedanken „eindeutig und entschieden zur Geltung" bringen (1001) – Franks Ausschuß für Strafverfahrensrecht bei der Reichsführung des NSRB vom Juni 1936. Vorsitzender Carl Schmitt wird auf Betreiben des SD im Dezember abgesetzt (1002) – Die Denkschrift des NSRB vom Januar 1937. Durchführung des Führerprinzips: Hitler darf dem Richter Einzelweisungen erteilen (1003) · Wahrung der Rechtseinheit durch „eine politische oder wissenschaftliche Stelle" (1006) · Ersetzung der Rechtsmittel durch Anrufung politischer „Wiedergutmachungsstellen" in den Gauen der NSDAP (1007) – „... eine durch nichts gerechtfertigte Entmündigung der deutschen Rechtspflege": Freisler weist die Vorschläge der NSRB-Denkschrift zurück (1009) – Die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte lehnen die Vorschläge des NSRB aufgrund von Praktiker-Stellungnahmen ab (1010) – Die Große Strafprozeßkommission ignoriert die NSRB-Vorschläge. Die Parteiführung hüllt sich in Schweigen (1011)

c. Die Tätigkeit der Großen Strafprozeßkommission 1936–1938: Hauptprobleme und Auseinandersetzung mit der Polizeiführung 1011

Die „konservativen" Stellungnahmen der Reichsministerien, des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs zum StVO-Entwurf vom Februar 1936 (1011) – Änderungsvorschläge der Abteilungen des Reichsjustizministeriums (1013) – Zusammensetzung der amtlichen („Großen") Strafprozeßkommission im Dezember 1936 (1015) – Die Ergebnisse des Strafprozeßrecht-Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht werden berücksichtigt (1016) – Die Beratungen der Großen Strafprozeßkommission. Freisler tritt Schmitts Thesen entgegen: Strafverfahrensrecht kein „Verfassungsrecht", sondern zweckbedingte „Arbeitsordnung" (1018) – Das Problem des Verhältnisses von Staatsanwalt als „Herr des Vorverfahrens" und Polizei (1018) – Forderungen der Polizeiführung: Die Strafverfahrensordnung darf die polizeilichen Präventivbefugnisse nicht beschränken. Polizeibeamte sind nicht mehr „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft" (1020) – Die Verhandlungen mit Himmlers Vertretern in der Großen Strafprozeßkommission 1938: Das Problem der „sofortigen" Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über Straftaten (1021) · Das Problem der „unverzüglichen" Vorführung Beschuldigter zwecks Entscheidung über richterlichen Haftbefehl (1023) · Die Auseinandersetzung um das selbständige gerichtliche Sicherungsverfahren gegen schuldunfähige Straftäter. „... hätte das Strafgesetzbuch seinen Sinn verloren": Gürtners grundsätzliche Ausführungen über die außergesetzliche Tätigkeit der Polizei (1025) · Die gesetzliche Verankerung der polizeilichen Befugnis zur Korrektur richterlicher Entscheidungen wird vereitelt (1027) · Die Justiz verzichtet zugunsten der Polizei auf die „Feststellungshaft" zur Identifizierung Beschuldigter (1029) · Gürtner lehnt die Verwendung geheimzuhaltender Gestapozeugen im Strafverfahren ab.

Eine vorübergehende Ausschließung des Angeklagten von der Hauptverhandlung bei Vernehmungen über geheime Gestapoangelegenheiten wird vorgesehen (1029) – Die Forderungen der Polizei, im Verfahren verwertete Akten gegenüber dem Verteidiger geheimhalten zu können und das Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche abzuschaffen, werden zurückgewiesen (1030) · Die Justiz besteht darauf, daß die StVO-Vorschriften über Vernehmung auch für die Polizei gelten. Keine gerichtliche Verwertung von Aussagen ohne vorherige Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht. Präzisierung der erlaubten Zwangsmittel gegen Zeugen (1031) · Trotz Widerspruchs der Polizei hält die Justiz an der Möglichkeit fest, vom Vollzug der Untersuchungshaft gegen finanzielle Sicherheitsleistung absehen zu können (1032)

d. Die Fertigstellung des Entwurfs der Strafverfahrensordnung vom Mai 1939 und sein Schicksal: das Scheitern der Strafprozeßreform 1032

Änderungen am Entwurf bis Mai 1939: Die Ablehnung der Hauptverhandlung durch das Gericht wird vorgesehen und die Abstimmungsbefugnis der Beisitzer wieder erweitert (1032) · „Der Eindruck auf das Volk müßte niederschmetternd sein": das Überweisungsrecht des überstimmten Vorsitzers an ein anderes Gericht wird gestrichen (1035) · Die „Urteilsrüge" (Revision) wird auf Fehler bei der Ausübung richterlichen Ermessens und bei tatsächlichen Feststellungen ausgedehnt. Beweiserhebungen darf das Urteilsrügegericht nur auf Antrag des Oberreichsanwalts vornehmen (1036) · „... drängt sich die Überzeugung auf, daß hier eine große Gefahr für die Unabhängigkeit der Strafrechtspflege heraufbeschworen wird": die Rechtsbehelfe des „außerordentlichen Einspruchs" und der „Nichtigkeitsbeschwerde" werden eingefügt (1037) · Der Vorschlag, zur Vermeidung eines „Fehlurteils" eine Sache im Laufe der Verhandlung an den Besonderen Senat des Reichsgerichts verweisen zu können, wird verworfen (1041) · Kohlrauschs Plädoyer, nicht der Justiz, sondern dem Rechtsgedanken zu dienen (1043) · Der Oberreichsanwalt erhält die Befugnis, Strafsachen vor dem Besonderen Senat anzuklagen (1044) – Beurteilung des StVO-Entwurfs vom Mai 1939 (1044) – Die Parteiführung fordert Einfügung der Vorschrift, daß eine Verfolgung der Straftaten im Auftrage der Partei nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers erfolgen darf (1045) – Gürtner lehnt die Forderung der Parteiführung ab und verlangt eine Entscheidung Hitlers (1047) – Franks Lösungsvorschläge: eigene Strafgerichtsbarkeit für Parteifunktionäre und Einführung eines „Richters des Führers" (1048) – Das Scheitern der Strafrechtserneuerung läßt auch die Gesamtreform des Strafverfahrensrechts fehlschlagen (1049)

e. Die Gesetzgebung zum Strafverfahrensrecht im Frieden: legislative Maßnahmen 1933/34 und die Strafprozeßnovelle vom Juni 1935 1049

Vordringliche Änderungen 1933/34. Erweiterung des Schnellverfahrens durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Februar 1933 (1050) – Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 beseitigt die obligatorische gerichtliche Voruntersuchung in Hoch- und Landesverratssachen und führt den Ermittlungsrichter beim Reichsgericht ein (1051) – Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens vom 18. März 1933 wird der Eröffnungsbeschluß in Hoch- und Landesverratssachen beseitigt und die Überweisung von Hochverratssachen an die Oberlandesgerichte vorgesehen (1051) – Die Möglichkeit, Verfahren gegen Abwesende zu führen, wird durch das Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 erweitert (1052) – Das Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. November 1933 soll die Bedeutung des Eides heben und der Zunahme von Meineidsurteilen entgegenwirken (1053) · Die Frage der religiösen Eidesformel (1054) · Zu

weitgehende Nichtvereidigung löst 1936 eine Gegenverfügung des Ministeriums aus (1056) – Einführung der einstweiligen Unterbringung und des selbständigen Sicherungsverfahrens durch das Ausführungsgesetz zum Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 (1057) · Aufhebung des Verbots der reformatio in peius bei der Unterbringung (1058) – Die Abschaffung des förmlichen Haftprüfungsverfahrens durch das Gesetz vom 24. April 1934 (1059) · Das Vermögen eines mutmaßlichen Hoch- und Landesverräters kann bei Haftbefehl beschlagnahmt werden (1060) – Die Strafverfahrensnovelle vom 28. Juni 1935. Revision von Analogieurteilen und ihre Regelung (1060) · Handhabung der Wahlfeststellung (1061) · Freiere Stellung des Richters bei der Beweiserhebung (1061) · Beseitigung des Verbots der reformatio in peius (1061) · Lösung des Reichsgerichts von der Bindung an frühere Urteile (1063) · Gerichtliche Voruntersuchung findet nur noch auf Antrag des Staatsanwalts statt (1063) · Einführung des Hilfsuntersuchungsrichters (1064) · Durchbrechung des Legalitätsprinzips bei Erpressung wegen einer Straftat: von der Verfolgung des Erpreßten kann der Staatsanwalt absehen (1064) · Erweiterung der Gründe für die Untersuchungshaft, um Schutzhaft zu vermeiden (1065) · Ausdehnung und Regelung des Verfahrens gegen Flüchtige (1066) – In Erwartung der Strafprozeßreform hält sich die Gesetzgebung bis Kriegsbeginn zurück (1068) – Regelung der Vernehmung von Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936 (1068)

f. Die Gesetzgebung im Kriege 1939/40: Vereinfachungsmaßnahmen und Teilreform 1068

Die Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939. Einschränkung der notwendigen Verteidigung. Über die Bestellung eines Pflichtverteidigers entscheidet der Vorsitzer (1069) · Weitere Ausdehnung des Schnellverfahrens (1070) · Erweiterung des Strafbefehls auf sechs Monate Freiheitsstrafe (1070) · Die freie Beweiswürdigung wird auf alle Gerichte ausgedehnt (1070) · Die Entscheidung über eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann „bis auf weiteres" ausgesetzt werden (1071) – Die rückwirkende lex Kompalla vom 16. September 1939. Die Verbindung der Verfahren gegen Soldaten und Zivilisten vor einem Wehrmachtgericht wird vorgesehen. Einführung des „außerordentlichen Einspruchs", um die von Hitler geforderte Änderung des rechtskräftigen Volksgerichtshofurteils gegen Ludwig Kompalla zu ermöglichen (1071) · Der Einspruch des Oberreichsanwalts beseitigt das Urteil (1074) · Zusammensetzung und Verfahren der „Besonderen Senate" des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs (1075) · Der Oberreichsanwalt darf jede Strafsache dem gesetzlichen Richter entziehen und vor den Besonderen Senat bringen (1076) · Entsprechende Änderungen des Wehrmachtstrafverfahrens und die Bildung des Sondersenats beim Reichskriegsgericht (1076) – „Unmittelbare Erscheinungsform der obersten Gerichtsherrenstellung des Führers": Freislers staatsrechtliche Begründung des außerordentlichen Einspruchs (1076) – Die Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 1939 regelt die Besetzung der Besonderen Senate für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung (1077) – Die Handhabung des außerordentlichen Einspruchs in der Praxis (1078) – Seine Einlegung beim Reichsgericht: Die vier Fälle in der Ära Gürtner 1939/40 (1079) · Die Zahlen für 1941/42 und das Verhältnis von verschärften und gemilderten Urteilen (1080) – Der außerordentliche Einspruch wird beim Reichsgericht durch die „Nichtigkeitsbeschwerde" verdrängt (1081) – Die Entwicklung des außerordentlichen Einspruchs beim Volksgerichtshof: Instrument zur Verschärfung der Strafjustiz (1081) – Oberreichsanwalt Brettle regt die Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde an, um Sondergerichtsurteile nachprüfen zu können (1082) – Die Verordnung vom 21. Februar 1940 sieht die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile des Amtsrichters, der Strafkammer und des Sondergerichts vor. Das Verfahren (1083) – Unterschied zur Nichtig-

keitsbeschwerde in der österreichischen Strafprozeßordnung von 1877 (1084) – Die Handhabung der Nichtigkeitsbeschwerde (1085) – Zahlenmäßige Entwicklung. Die Beschwerden zu Ungunsten und zu Gunsten Verurteilter (1086) – Nichtigkeitsbeschwerde und außerordentlicher Einspruch werden Instrumente zur Verschärfung der Rechtsprechung. Erschütterung der Rechtssicherheit (1087) – Weitere Bestimmungen der Verordnung vom 21. Februar 1940: Der Amtsrichter kann das „beschleunigte Verfahren" auch auf Verbrechen anwenden. Auf Antrag des Staatsanwalts werden seine Urteile vor ihrer Rechtskraft vollstreckbar (1088) · Die notwendige Verteidigung wird neu geregelt (1089) – Beurteilung der Gesetzgebung zum Strafprozeßrecht 1933–1940. Ausblick auf den weiteren Abbau strafverfahrensrechtlicher Garantien bis Kriegsende (1090)

3. Die „Lenkung der Rechtsprechung" durch die Justizverwaltung: Berichtspflicht der Justizbehörden, Steuerung über die Staatsanwaltschaft und Einwirkung auf die Gerichte 1091

Die Berichtspflicht der Staatsanwälte für politische Strafsachen und bedeutsame Vorkommnisse bei der Strafrechtspflege (1091) – Die „Mitteilungen in Strafsachen" von 1935 begründen eine Informationspflicht auch gegenüber Stellen außerhalb der Justiz (1092) – Das Reichsjustizministerium dehnt die Mitteilungspflicht auf Bereiche aus, in denen die Rechtsprechung beobachtet werden soll (1093) – Die besondere Berichtspflicht über Anwendungsfälle der Volksschädlingsverordnung (1093) – „Politische Wetterberichte": die vertraulichen Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte dienen der regelmäßigen Information des Ministeriums über die allgemeine politische Lage im Reich (1094) – Die Bearbeitung der Einzelberichte durch die Bezirks- und Sonderreferenten der Strafrechtsabteilung des Ministeriums (1095) – Die verschiedenen Mittel zur „Lenkung der Rechtsprechung". Besprechung von Urteilen im Ministerialblatt und in Fachzeitschriften durch Referenten (1095) – Die „kleine Gesetzgebung": Allgemein- und Rundverfügungen des Ministeriums geben den Staatsanwälten Weisungen, den Richtern „Empfehlungen" (1095) – „... damit einem Rasseverfall des deutschen Volkes auch von den deutschen Gerichten durch strenge Strafen entgegengewirkt wird": Freislers Rundverfügungen von 1936 zur Anwendung der Zuchthausstrafe bei „Rassenschande" (1097) – Freisler verteidigt in der Strafprozeßkommission die „Verwaltungsmaßnahmen des Ministeriums": eine Revisionsrechtsprechung hätte niemals „so schnell eine Einheitlichkeit der Strafbemessung erzielen können" (1098) – Auch der Volksgerichtshof wird „gelenkt": „Kollegiale Besprechung" mit Richtern über die künftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bei kommunistischen Hochverrätern (1099) – Die Tagungen und Besprechungen der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte im Reichsjustizministerium als Mittel der „Lenkung" (1099) · Der Druck der Polizeiführung wird als Motiv offenbar (1101) – „Panzertruppe der Rechtspflege": Die Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Staatsanwälte für Sondergerichtssachen in Berlin am 24. Oktober 1939. Freisler warnt, daß das Versagen der Justiz im Kriege den Zusammenbruch verursachen kann (1102) · „... die zugelassene Todesstrafe gleichzeitig die grundsätzlich gebotene!": die Teilnehmer werden über die Anwendung der Volksschädlingsverordnung und der bevorstehenden Gewaltverbrecherverordnung belehrt (1103) · Gürtner kommentiert „unbefriedigende Urteile", ohne die Gerichte zu nennen und bestimmte Urteile vorzuschlagen (1104) – Generelle Hinweise zur Beachtung in künftigen Fällen als unzulässige Einwirkung auf den „unabhängigen" Richter. Unterschied zur „Lenkung" unter Thierack durch konkreten Hinweis für den zur Verhandlung anstehenden Einzelfall (1105) – Die indirekte Einwirkung über den weisungsgebundenen Staatsanwalt übt auf den Richter Druck aus (1105) – Nachträgliche Kritik des Ministeriums am Urteil wird dem Richter

in Einzelfällen mitgeteilt (1106) – Die rechtliche Beurteilung der unter Gürtner praktizierten Lenkungsmethoden (1107) – Statt Einwirkung auf das Gericht: Anwendung der strafprozessualen Rechtsmittel, der außerordentlichen Rechtsbehelfe und der rückwirkenden Gesetzgebung zur Beeinflussung von Einzelverfahren (1109) – Trotz Nichtverletzung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes stellt die „Lenkung" einen Eingriff in die sachliche Unabhängigkeit des Richters dar (1110) – Zusätzliche Einwirkung auf den Richter von Stellen außerhalb der Justiz (1110) · Die Justizverwaltung nimmt die Richter in Schutz. Zurückweisung eines Eingriffs Görings 1935 (1111) – Die „Lenkung der Rechtsprechung" als bedeutsames Instrument zur Anpassung der Strafjustiz (1112)

Zusammenfassung und Würdigung 1113

Anhang 1147

Anlage 1: Reichs- und Preußisches Justizministerium. Geschäftsverteilungsplan vom 22. 10. 1934 1149

Anlage 2: Reichsjustizministerium. Geschäftsverteilungsplan vom Frühjahr 1941 1170

Anlage 3: Zusammenstellung der in der Ära Gürtner 1933–1940 amtierenden Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte 1211

Abkürzungsverzeichnis 1215

Quellen- und Literaturverzeichnis 1219

I. Unveröffentlichte Quellen 1219

II. Veröffentlichte Quellen und Literatur 1227

III. Periodica 1257

Personenregister 1259

Sachregister 1271

Einleitung

Die deutsche Nachkriegsforschung über die nationalsozialistische Rechts- und Justizgeschichte hat bereits ihre eigene Geschichte. Die frühen Veröffentlichungen zu diesem Thema[1], etwa die Schriften von Wilhelm Püschel „Der Niedergang des Rechts im Dritten Reich" (1947) oder von Fritz von Hippel „Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre. Eine juristische Betrachtung" (1947) und „Die Perversion von Rechtsordnungen" (1955) erklärten den nationalsozialistischen Unrechtsstaat als eine Entgleisung in der Geschichte des deutschen Rechts, als eine schicksalhafte „Katastrophe" eigener Art, die über den demokratischen Rechtsstaat von Weimar hereingebrochen und der die herkömmliche Justiz nicht gewachsen gewesen sei. Andere Publikationen wie das Buch von Hubert Schorn „Der Richter im Dritten Reich" (1959) erschöpften sich in der Schilderung der mutigen Haltung zahlreicher Richter gegenüber den nationalsozialistischen Einwirkungen, um darzutun, daß die Justiz im NS-Staat nicht gänzlich „versagt" habe. Zu den Arbeiten mit rechtfertigender Tendenz, die überwiegend von Juristen geschrieben wurden, die im Dritten Reich schon beruflich tätig waren, gehört der Überblick von Hermann Weinkauff „Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus" (1968), mit dem die ebenso betitelte Reihe des von ihm betreuten Forschungsprojekts des Instituts für Zeitgeschichte eingeleitet wurde. Wie Schorn in seinem Buch „Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik" (1963) sah auch Weinkauff den damals vorherrschenden Rechtspositivismus, d.h. den unkritischen Gehorsam gegenüber dem Gesetz, als eine wesentliche Ursache für die ungehinderte „Überwältigung" der Justiz durch den Nationalsozialismus an. Zwei weitere Beiträge dieser Reihe – Albrecht Wagner „Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat" (1968) und Rudolf Echterhölter „Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat" (1970) – wiesen gleichfalls eine überwiegend juristische Betrachtungsweise auf, die den Historiker unbefriedigt ließ.[2] Dagegen gilt das Buch von Walter Wagner „Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat" (1974), das als letzter Band der Reihe vor deren Abbruch erschien, bei Juristen und Historikern nicht zuletzt deswegen als das Standardwerk zu diesem Thema, weil es auf einer breiten Basis zeitgeschichtlichen Dokumentenmaterials beruht. Der ursprünglich im Rahmen des Projekts vorgesehene Beitrag von Otto Peter Schweling „Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus" (1977) wurde wegen seines apologetischen Einschlags nicht in die Reihe aufgenommen.

[1] Der einleitende Überblick beschränkt sich auf die Entwicklung der Forschung in Westdeutschland bzw. der Bundesrepublik und wurde Ende 1986 abgeschlossen. Für spätere und im Ausland erschienene Publikationen und für die genauen bibliographischen Angaben der im folgenden genannten Veröffentlichungen s. Literaturverzeichnis.

[2] Zum Problem der unterschiedlichen Forschungsansätze von Juristen und Historikern vgl. M. Stolleis und D. Simon, Vorurteile und Werturteile der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus, in: NS-Recht in historischer Perspektive, München 1981, S. 13 ff.

Etwa seit Mitte der 1960er Jahre wurde eine stetig wachsende Zahl von Monographien, Dissertationen, Dokumentationen und Artikeln zu verschiedenen Bereichen des Themas Recht und Justiz im Nationalsozialismus publiziert, und zwar nunmehr überwiegend von Forschern einer Generation, die in jenen Jahren noch nicht im Beruf gestanden hatte und der NS-Zeit daher unbelastet gegenübertrat. Während einige dieser jungen Juristen auf die „Katastrophentheorie" und die Rechtfertigungsliteratur mit Empörung und Anklage reagierten und nun ihrerseits mit subjektiven Maßstäben über die Generation der Väter zu Gericht saßen, gelangten andere durch tiefergreifende Forschung, die eine vereinfachende Schwarz-Weiß-Betrachtung überwand, zu differenzierteren Urteilen. Die Veröffentlichung von Ilse Staff „Justiz im Dritten Reich" (1. Aufl. 1964), die das durch die Justiz begangene Unrecht dokumentierte, war dabei zunächst mehr geeignet, zur Erforschung der Ursachen anzuregen als selbst zur Erklärung des Geschehenen beizutragen. Unter den Regional- und Lokalstudien sei das Buch des Historikers Werner Johe „Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg" (1967) hervorgehoben, das durch seine Nähe zum Dokumentenmaterial methodisch der vorliegenden Arbeit verwandt ist, ferner die Veröffentlichung von Hans Schütz „Justiz im ‚Dritten Reich'. Dokumentation aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg" (1984). Im Bereich der biographischen Forschung, die häufig mehr Anschaulichkeit zu vermitteln vermag als Institutionenforschung, erschienen die Bücher von Gert Buchheit „Richter in Roter Robe. Freisler, Präsident des Volksgerichtshofes" (1968), Dieter Kolbe „Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege" (1975) und die für die vorliegende Arbeit besonders nützliche Biographie von Ekkehard Reitter „Franz Gürtner. Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881–1941" (1976). Zahlreiche Untersuchungen beschäftigten sich mit Institutionen des damaligen Rechtswesens, so Hans Hattenhauer „Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Stellung und Einfluß der obersten deutschen Justizbehörde in ihrer 100jährigen Geschichte" (1977), ferner der Ostberliner Anwalt Friedrich Karl Kaul „Geschichte des Reichsgerichts 1933–1945" (westdeutsche Lizenz 1971) und Hans-Rainer Pichinot „Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs" (1981). Von den zahlreichen Veröffentlichungen auf den einzelnen Rechtsgebieten sei das grundlegende Werk zur Entwicklung des Privatrechts von Bernd Rüthers „Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus" (1968) genannt, ferner Michael Stolleis „Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht" (1974) und Klaus Anderbrügge „Völkisches Rechtsdenken. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus" (1978), die den Einfluß der NS-Ideologie auf die Rechtstheorie bzw. -lehre behandelten.

Die Monographien waren von einer Fülle von Artikeln und Aufsätzen begleitet, die in Sammelbänden und Zeitschriften veröffentlicht wurden. Der Band „NS-Recht in historischer Perspektive" (1981) faßte die Referate zusammen, die auf dem vom Institut für Zeitgeschichte im März 1980 veranstalteten Münchener Kolloquium gehalten wurden. Auf dieser Tagung wurde vor allem die Notwendigkeit hervorgehoben, bei der Erforschung des NS-Rechtssystems die geschichtliche Kontinuität von Recht und Justiz über längere Zeiträume hinweg zu berücksichtigen und die Entwicklung in der

Weimarer und der Nachkriegszeit einzubeziehen, um spezifisch Nationalsozialistisches von zeitlich übergreifenden Tendenzen unterscheiden zu können, die von keineswegs auf die NS-Zeit beschränkten politisch-gesellschaftlichen und geistesgeschichtlichen Kräften ausgingen. Diesem Problem der Kontinuität und Diskontinuität widmeten sich vor allem die strafrechtlichen Beiträge in dem Sammelband von Hubert Rottleuthner (Herausg.) „Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus" (1983), der Vorträge der deutschen Sektion auf der Westberliner Tagung der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom Oktober 1982 enthielt. Erwähnenswert ist auch der von Peter Salje edierte Band „Recht und Unrecht im Nationalsozialismus" (1985), der aus einer Vortragsreihe der juristischen Fakultät an der Universität Münster 1983/84 hervorging, ferner die von der Redaktion der Zeitschrift „Kritische Justiz" herausgegebenen beiden Sonderhefte „Der Unrechtsstaat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus" (1979 und 1984), in denen die wesentlichsten Aufsätze aus dieser Zeitschrift, die sich mit der NS-Zeit befaßten, nochmals gesammelt publiziert wurden. In einigen Artikeln dieser Zeitschrift, die 1968 von jüngeren, sozialkritischen Rechtswissenschaftlern mit dem Ziel gegründet wurde, Rechtsfragen in ihrem ökonomischen und politischen Kontext zu untersuchen und restaurativen Tendenzen in der Justiz der Bundesrepublik entgegenzuwirken, wurde allerdings die Untersuchung der NS-Justiz aus der Sicht ideologisch begründeter Faschismustheorien und daher nicht vorurteilsfrei geführt. Eine extreme Position in dieser Richtung nahm Udo Reifner ein, der in dem einleitenden Artikel des von ihm herausgegebenen Sammelbandes „Das Recht des Unrechtsstaates" (1981) die damalige Justiz lediglich als Instrument der Kräfte des kapitalistischen Wirtschaftssystems erklärte mit der Funktion, dieses System rechtlich abzusichern und aufrechtzuerhalten. Soweit die Beschäftigung mit der NS-Justiz ausschließlich mit dem aktuellen politischen Ziel betrieben wurde, im bundesrepublikanischen Justizwesen „faschistoide" Kontinuitäten nachzuweisen, wird sie kaum der wissenschaftlichen Zeitgeschichtsforschung zugerechnet werden können.

Die vorliegende Arbeit sucht die geschilderten Fehlhaltungen, die bei der „Bewältigung" der Justizvergangenheit auftraten, nach Möglichkeit zu vermeiden. Anders als z. B. Weinkauff, der die Justiz und den Nationalsozialismus als getrennte Phänomene einander gegenüberstellte und damit die Justiz im großen und ganzen als das Opfer der rechtsfeindlichen politischen Führung erscheinen ließ, setzt sich die Arbeit zum Ziel, die Entwicklung des Reichsjustizministeriums und seines nachgeordneten Behördenapparates – üblicherweise unter dem Begriff „Justizverwaltung" zusammengefaßt – sowie wesentliche Bereiche ihrer Tätigkeit im Geflecht ihrer Beziehungen zur politischen Führung, dem Parteiapparat, den anderen Ministerien und Stellen der Staatsverwaltung, insbesondere der Polizei, darzustellen. Denn Justiz und NS-Regime waren Teil ein und derselben Gesellschaftsordnung und ein und desselben Staatswesens mit wechselseitigen Einflüssen und Beteiligungen, wobei der Justizapparat nolens volens als Stütze des Herrschaftssystems diente. Sie waren vor allem keine konstanten Größen, sondern wandelten sich im Laufe der Jahre, was naturgemäß auch ihre Wechselbeziehungen beeinflußte. Das wird besonders beim Verhältnis zwischen Justiz und Polizei deutlich, die sich unter Himmler in organisatorischer Verknüpfung mit der SS zu einem eigenständigen Machtapparat entwickelte, der in weiten Bereichen seiner Tätigkeit durch keine Gesetze mehr beschränkt war.

Der Verfasser, der kein Jurist, sondern Politologe und Historiker ist, hat sich bemüht, die Probleme, vor denen die Justiz im nationalsozialistischen Staat stand, und die Art ihrer Lösung möglichst an Beispielen in enger Anlehnung an die Quellen darzustellen. Er geht im wesentlichen empirisch und deskriptiv vor, da er der Ansicht ist, daß das aktive und reaktive Handeln der Justiz am besten aus der konkreten Situation abgelesen werden kann. Nur so wird manches begreifbar gemacht, was von späterer Warte aus unbegreiflich ist. Auf keinen Fall soll den vorhandenen Theorien über Verhalten und Funktion der Justiz im nationalsozialistischen Staat oder im „Faschismus" eine neue hinzugefügt werden. Wer in oder zwischen den Zeilen dieses Buches die Verfolgung aktueller politischer Ziele oder politisch-edukatorischer Absichten erwartet, kann das Buch schon an dieser Stelle schließen. Das gleiche gilt für die Zumessung von Schuld an bestimmte Juristen oder Juristengruppen: die geschilderten Entscheidungen, die handelnde Personen in historisch gegebenen Situationen fällten, und ihre belegbaren oder indirekt erschließbaren Motive sprechen für sich selbst. Der Verfasser hat es nicht als seine Aufgabe angesehen, anzuklagen oder zu verteidigen, auch nicht Vergangenes zu „bewältigen", sondern darzustellen und dabei möglichst viel bislang unveröffentlichtes Quellenmaterial zu unterbreiten, mit dem auch andere weiterarbeiten können. Diese Ziele mögen den beträchtlichen Umfang des Buches rechtfertigen.

Der Forderung nach einer zeitlich übergreifenden Betrachtung des Forschungsgegenstandes konnte der Verfasser allerdings nicht entsprechen, da die vorliegende Arbeit innerhalb des eingangs erwähnten justizgeschichtlichen Projekts unter Hermann Weinkauff begonnen und damit von vornherein auf die Periodisierung 1933–1945 festgelegt worden war. In den biographischen und personalpolitischen Abschnitten der Arbeit blieb aber der Zusammenhang mit der Weimarer Zeit ohnehin gewahrt. In anderen Bereichen wurde punktuell an die Entwicklung der vorangegangenen Zeit angeknüpft. Der Abbruch des genannten Forschungsprojekts hatte für die Arbeit in zweierlei Hinsicht Konsequenzen: Einmal wurde ihr sachliches Untersuchungsfeld erweitert, um wenigstens einige der Lücken zu schließen, die im Forschungsprogramm des Instituts durch den Abbruch entstanden waren. Zum anderen wurde dafür der zu behandelnde Zeitraum, der ursprünglich die ganzen zwölf Jahre nationalsozialistischer Herrschaft umfassen sollte, auf die Amtszeit des Reichsjustizministers Gürtner bis 1940 beschränkt, dessen Tod im Januar 1941 auch für die Justiz das Ende einer deutlich unterscheidbaren Ära bedeutete. Dennoch bildete dieser zeitliche Einschnitt keine absolute Betrachtungsgrenze: einige in sich geschlossene Probleme wurden über diesen Zeitraum hinaus verfolgt, oder es wurden zumindest Ausblicke auf ihre weitere Entwicklung gegeben.

Nach einer Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdegangs Franz Gürtners und seiner politischen Einstellung (Kapitel I) wird zunächst der Aufbau des zentral organisierten Justizapparats durch die Übernahme der bisherigen Länderkompetenzen auf das Reich bis 1935 behandelt (Kapitel II). Es folgt die Darstellung der personellen Umgestaltung der Justiz nach nationalsozialistischen Grundsätzen (Kapitel III), der Entstehung der dafür erforderlichen Gesetze und ihrer Durchführung. Da die personelle „Säuberung" des Justizapparates bis zur Verreichlichung in den Händen der neu ernannten nationalsozialistischen Landeschefs lag, werden die 1933/34 ergriffenen personalpolitischen Maßnahmen außer bei den obersten Reichsjustizbehörden

auch in den beiden größten deutschen Ländern, Preußen und Bayern, geschildert. Dieses Kapitel behandelt ferner die vorgeschriebene Mitwirkung der NSDAP bei der Personalpolitik, ihre Handhabung und ihre Auswirkung auf die Justizbeamtenschaft. Ein Überblick über den Aufbau der Beamtenhierarchie, die Entwicklung der Planstellen, die Neuregelung der Ausbildung nebst „geistiger Ausrichtung", die Auslese für den höheren Justizdienst sowie Nachwuchsprobleme der Justiz ergänzen dieses Kapitel.

Während die letztgenannten beiden Kapitel den Aufbau und die personelle Gleichschaltung des Justizapparates betreffen, sind die folgenden drei einem für die nationalsozialistische Diktatur charakteristischen Phänomen gewidmet: der „Ausschaltung" der Justiz in politischen Sachen. Sie äußerte sich entweder darin, daß das Tätigwerden der Justiz in Einzelfällen verhindert, oder darin, daß ihr die Zuständigkeit für bestimmte Sachbereiche und Personengruppen generell entzogen wurde. Es handelte sich um die Konfrontation der Justiz mit jenen Kräften des Regimes, die von der „Führergewalt" zur Durchsetzung bestimmter politischer Ziele unter Mißachtung des geltenden Rechts ermächtigt wurden oder sich dazu als ermächtigt ansahen. Zunächst (Kapitel IV) wird die Haltung der Justizverwaltung gegenüber der schon kurz nach der Machtübernahme erhobenen Forderung geschildert, die Verfolgung von Straftaten zu unterlassen, die Angehörige der Bewegung gegen politische Gegner begingen. Es werden die verschiedenen Wege untersucht, auf denen die darüber entstandenen Konflikte zwischen Justizbehörden und eingreifenden Parteistellen beigelegt und die Fälle geregelt wurden. Dabei wird dargestellt, wie es dem Reichsjustizministerium gelang, die Einführung einer von der SA-Führung geforderten eigenen Strafgerichtsbarkeit zu verhindern, die die SA-Angehörigen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte generell entzogen hätte. Anschließend (Kapitel V) werden die unterschiedlichen Methoden und Verfahren zur Ausschaltung der Justiz bei der Verfolgung ungesetzlicher Handlungen untersucht, die keine individuellen Ausschreitungen einzelner Parteianhänger waren, sondern von der politischen Führung selbst angeordnet wurden: bei der „Röhm-Aktion" vom Juni 1934, der „Reichskristallnacht" vom November 1938 und der Euthanasie-Aktion von 1939–1941. Es folgt eine Darstellung des Verhältnisses des Reichsjustizministeriums zur SS- und Polizeiführung (Kapitel VI) und seiner vergeblichen Bemühungen, die Entmachtung der Justiz durch die Anwendung der polizeilichen Schutzhaft bzw. Vorbeugungshaft zur Ahndung von Straftaten und zur „Korrektur" von Gerichtsurteilen zu verhindern, mit der auf die Funktion der Justiz wirksam Druck ausgeübt wurde. Dazu gehört die Schilderung der Behinderung der Justiz bei der Verfolgung von Verbrechen der SS-Bewacher in den Konzentrationslagern, bis sie durch die Einführung einer eigenen SS- und Polizeigerichtsbarkeit 1939 aus diesem Bereich völlig ausgeschaltet wurde.

Die weiteren Kapitel befassen sich mit der Tätigkeit des Reichsjustizministeriums auf den Gebieten des materiellen Rechts, der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts, die der Rechtsprechung u. a. jene Instrumente in die Hand gab, die sie zur Verwirklichung der besonderen Ziele der politischen Führung brauchte. Hierbei beschränkte sich der Verfasser auf die – politisch ohnehin auffälligere – Strafgerichtsbarkeit, da eine Behandlung allein schon des *materiellen* Privatrechts mit seinen verzweigten Gebieten den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Die Darstellung der Gesetzgebungstätigkeit des Reichsjustizministeriums auf dem Gebiet des materiellen Straf-

rechts (Kapitel VII), mit der der Verfasser ein durch den Abbruch des Weinkauff-Projekts ausgefallenes Thema aufgreift, beginnt mit der Strafrechtsreform durch Erarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs, dessen Inkraftsetzung letztlich die Parteiführung verhinderte, und behandelt die Entstehung und den Erlaß der neuen Strafgesetze, die mit der Durchbrechung des Rückwirkungsverbots, der Aufhebung des Analogieverbots, der Diskriminierung der Juden u.ä. die Rechtsstaatlichkeit abbauten. Die anschließende Schilderung der Gesetzgebungstätigkeit auf den Gebieten des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts (Kapitel VIII) befaßt sich mit der gleichfalls gescheiterten Gesamtreform und mit der Errichtung und Entwicklung der Sondergerichte und des Volksgerichtshofs, wobei die erwähnte Veröffentlichung von Walter Wagner durch die Behandlung konkreter Probleme bei der personellen Besetzung des Gerichtshofs ergänzt wurde. Sie befaßt sich ferner mit den Änderungen des Prozeßrechts, die einen Abbau von Verfahrensgarantien für den Angeklagten brachten, sowie u.a. mit der Entstehung und Anwendung der Rechtsbehelfe des „außerordentlichen Einspruchs" und der „Nichtigkeitsbeschwerde", durch die bereits rechtskräftige Urteile aufgehoben werden konnten. Soweit es die Aktenüberlieferung zuließ, hat sich der Verfasser dabei bemüht, jeweils den Anlaß und die Entwicklungsgeschichte der wichtigsten Gesetze auf den genannten Gebieten zu untersuchen, um den erwähnten Beitrag von Albrecht Wagner in dieser Hinsicht zu ergänzen. Dieses Kapitel wird durch die Darstellung der verschiedenen Maßnahmen abgeschlossen, die das Reichsjustizministerium zur „Lenkung" der Rechtsprechung ergriff, um die Gerichte zu Urteilssprüchen im Sinne des Regimes anzuhalten. In einer zusammenfassenden Würdigung wird der Versuch unternommen, aus der geschilderten Tätigkeit der Justizverwaltung im Kräftefeld des Regimes ein Gesamturteil über ihr Verhalten in der Ära Gürtner zu gewinnen.[3]

Die Arbeit tritt nicht mit dem Anspruch auf, den gesamten Komplex „Justiz im Dritten Reich" zu beleuchten. Abgesehen davon, daß sie die Entwicklung in den späteren Kriegsjahren unberücksichtigt läßt, behandelt sie auch in der Ära Gürtner nur einen Teilaspekt: so stellt sie keine Untersuchung zur *Rechtsprechung* dar, sondern beschreibt die Bereitstellung des Apparates und des anzuwendenden Rechts für diesen Zweck. Gerichtsurteile werden nur insoweit herangezogen, als sie den Anlaß zum Tätigwerden des Justizministeriums im eigenen Ressort oder gegenüber der politischen Führung und anderen Staats- und Parteistellen abgaben, ferner um die Auswirkungen von Maßnahmen und gesetzlichen Neuerungen zu demonstrieren. Aber auch im Tätigkeitsfeld der Justizverwaltung mußten Bereiche aus der Untersuchung ausgeklammert werden, um die Arbeit nicht ausufern zu lassen: neben dem bereits erwähnten

[3] Die langjährige Beschäftigung des Verfassers mit dem Thema brachte es mit sich, daß folgende begrenzten Teile der Arbeit vorveröffentlicht wurden: L. Gruchmann, Euthanasie und Justiz im Dritten Reich (VfZ 1972, S. 235 ff.); ders., Die Überleitung der Justizverwaltung auf das Reich 1933 bis 1935, in: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1977, herausg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1977, S. 119 ff., im Buch aufgrund zusätzlichen Materials ergänzt; ders., Die bayerische Justiz im politischen Machtkampf 1933/34. Ihr Scheitern bei der Strafverfolgung von Mordfällen in Dachau, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. II, Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil A, herausg. von M. Broszat und E. Fröhlich, München 1979, S. 417 ff.; ders., „Blutschutzgesetz" und Justiz. Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935 (VfZ 1983, S. 418 ff.).

Komplex des Bürgerlichen Rechts blieben u.a. die Dienststrafgerichtsbarkeit für die Justizbeamten, der Strafvollzug und das Gnadenwesen unberücksichtigt.

Für Unterstützung und Förderung seiner Arbeit ist der Verfasser vielen zu Dank verpflichtet. Zu ihnen gehören insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs und der Bibliothek des Instituts für Zeitgeschichte, die bei der Beschaffung der Quellen unentbehrliche fachliche und technische Hilfe leisteten, sowie Frau Sibylle Benker, die sich als unermüdliche Schreibkraft erwies. Sein Dank gilt auch den Sachbearbeitern des Bundesarchivs, vor allem Frau Archivoberrätin Elisabeth Kinder, ferner Herrn Leitenden Archivdirektor Dr. Hermann-Joseph Busley vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Herrn Archivdirektor Dr. Hermann Rumschöttel von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Herrn Direktor Dr. Friedrich Benninghoven vom Geheimen Staatsarchiv, Preußischer Kulturbesitz Berlin, Herrn Bibliotheksoberrat i. R. Dr. Hildebert Kirchner von der Bibliothek des Bundesgerichtshofs und den Damen und Herren des Document Center Berlin. Ohne ihre bereitwillige und verständnisvolle Mithilfe wäre dem Verfasser die Durchsicht des umfangreichen Aktenmaterials nicht möglich gewesen. Dem Bundesministerium der Justiz ist der Verfasser für Auskünfte aus den – mittlerweile an das Bundesarchiv abgegebenen – Personalakten des Reichsjustizministeriums und für die Gewährung eines größeren Druckkostenzuschusses zu Dank verpflichtet. Hilfreich zeigten sich vor allem Herr Ministerialdirigent i. R. Biederbick und Herr Ministerialdirigent Harald Kirchner, der dem Forschungsgegenstand persönlich reges Interesse entgegenbrachte, die Fertigstellung des Manukripts durch seinen plötzlichen Tod im Jahre 1985 aber leider nicht mehr erlebte. Besonderer Dank gebührt Herrn Bundesanwalt i. R. Dr. Walter Wagner, der einzelne Kapitel gelesen und mit nützlichen Hinweisen versehen hat, sowie Herrn Prof. Dr. Hans Hattenhauer und Herrn Prof. Dr. Rudolf Morsey, die dem Verfasser wertvolle Anregungen gegeben haben. Dank schuldet der Verfasser nicht zuletzt dem Direktor des Instituts für Zeitgeschichte, Herrn Prof. Dr. Martin Broszat, der seinem Mitarbeiter durch Entgegenkommen, Verständnis und Geduld ein langjähriges gedeihliches Arbeiten am Thema ermöglichte.

I. Justizminister unter Hitler: das Schicksal des nationalkonservativen Beamten Franz Gürtner (1881–1941)

Als am Mittag des 30. Januar 1933 nach der Vereidigung der Regierung Hitler durch Reichspräsident v. Hindenburg die Mitglieder des neuen Kabinetts bekanntgegeben wurden, hieß es in der amtlichen Verlautbarung, daß die Besetzung des Reichsjustizministeriums noch „vorbehalten" bleibe.[1] In den ersten Kabinettssitzungen am Nachmittag und am folgenden Tag blieb daher der Stuhl des Justizministers leer. Da die Besetzung dieses Postens zwischen den nationalsozialistischen und deutschnationalen Koalitionspartnern nicht umstritten war – v. Papen hatte am 29. Januar über die Ministerliste und die darin aufzunehmenden Nationalsozialisten unter den Beteiligten völlige Einigung erzielt[2] –, mußten dafür andere Gründe vorliegen: dieser Ministersessel sollte – wenigstens nach außen hin – für das Zentrum freigehalten werden, um Hitlers nachträgliche „Verhandlungen" mit dieser Partei vor der Öffentlichkeit glaubhaft erscheinen zu lassen, deren Scheitern den Vorwand zur Auflösung des Reichstags abgeben sollte. Daß die vorläufige Nichtbesetzung dieses Postens eine rein taktische Maßnahme war, geht auch daraus hervor, daß der Parteiführer der Deutschnationalen, der neue Reichswirtschaftsminister und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Alfred Hugenberg, schon in der ersten Kabinettssitzung eindeutig erklärte, daß er nicht an eine Aufnahme von Vertretern des Zentrums in die Regierung denke, „weil dadurch die Einheitlichkeit der Willensbildung gefährdet werde".[3] Für die Einschätzung der Justiz durch Hitler ist immerhin bezeichnend, daß er gerade dieses Ressort für ein solches Manöver auswählte. Als Prälat Kaas in einer Unterredung mit Hitler am Vormittag des 31. Januar eine Beteiligung des bei den Vorverhandlungen übergangenen Zentrums an der Regierung ablehnte, da seiner Partei nicht zugemutet werden könne, „sich mit dem Kaffeesatz zu begnügen, den andere übriggelassen haben"[4], und

[1] Amtl. Meldung v. 30.1.33, zit. nach Frankfurter Zeitung v. 31.1.33, S.1.

[2] Durch vertraul. Besprechungen mit Hitler und Göring einerseits sowie Hugenberg und Seldte andererseits, vgl. O. Meissner, Staatssekretär unter Ebert, Hindenburg, Hitler, Hamburg 1950, S.268; E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd.VII: Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik, Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz 1984, S.1256f.

[3] Vgl. Ministerbesprechung v. 30.Januar 1933, 17 Uhr. Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933–1938, herausg. für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von K. Repgen, für das Bundesarchiv von H. Booms, Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34, Band 1., 30.Januar bis 31.August 1933, bearb. von K.-H. Minuth, Boppard am Rhein 1983, Dok.Nr.1, S.3.

[4] Vgl. Protokoll des Fraktionsvorsitzenden Perlitius über die Unterredung Hitlers und Fricks mit den Zentrumsführern Kaas und Perlitius (als Vertreter des erkrankten Brüning) am 31.1.33, 11 Uhr, vgl. die Dokumentation von R. Morsey, Hitlers Verhandlungen mit der Zentrumsführung am 31.Januar 1933 (VfZ 1961, S.182ff.), S.188. Zur Haltung des Zentrums gegenüber der Regierung Hitler 1933 grundlegend: R. Morsey, Die Deutsche Zentrumspartei, in: Das Ende der Parteien 1933, herausg. von E. Matthias und R. Morsey, Düsseldorf 1960, S.339ff.

sich das Zentrum nach einer Fraktionssitzung am Nachmittag auch nicht bereit fand, die Regierung Hitler ohne vorherige konkrete Zusicherungen zu tolerieren, war für Hitler jeder Grund weggefallen, den Posten des Justizministers weiter unbesetzt zu halten. Noch am selben Tag informierte er den Leiter des Rechtsamtes der NSDAP und Führer des „Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen" (BNSDJ), Hans Frank, der sich seit dem Vorabend erwartungsvoll im „Hotel Kaiserhof" bereit hielt, daß er ihn leider nicht als Justizminister vorschlagen könne, da ihm Hindenburg „das Zugeständnis abverlangt" habe, den bisherigen Fachminister in den Kabinetten Papen und Schleicher, Franz Gürtner, wieder mit diesem Ressort zu betrauen.[5] Bei seinem ersten Vortrag bei Hindenburg am 1. Februar, bei dem Hitler vom Reichspräsidenten nach dem Fehlschlagen seiner „Verhandlungen" mit dem Zentrum die Auflösung des Reichstages forderte – die er von vornherein zur Vorbedingung für die Annahme des Kanzleramts gemacht hatte –, leitete er auch die Bestätigung Gürtners für das Amt des Reichsjustizministers ein. Von einem oft behaupteten „Zögern" Hitlers bei der Berufung Gürtners, das angeblichen Vorbehalten gegenüber der Person des Ministers entsprungen sei, oder auch einer Unentschlossenheit Gürtners, die die Verzögerung verursacht habe[6], kann bei diesem rein taktischen Manöver keine Rede sein. Gürtners Bestätigung im Amt durch Hindenburg erfolgte noch am selben Tag.[7]

1. Werdegang und berufliche Laufbahn bis zur Rückkehr aus dem Ersten Weltkrieg im März 1919

Wer war dieser Mann, der am Vormittag des 1. Februar 1933 seinen Sitz als Justizminister in der Regierung Hitler einnahm und die Geschicke der deutschen Justiz im nationalsozialistischen Staat bis zu seinem Tod am 29. Januar 1941 leiten sollte? Im Gegensatz zu den meisten Juristen in führenden Stellungen, die aus dem mittleren und gehobenen Bürgertum kamen, entstammte Gürtner einer Familie des einfachen Bürgertums.[8] Er wurde am 26. August 1881 in Regensburg als Sohn eines Lokomotivfüh-

[5] Vgl. J. Müller, Bis zur letzten Konsequenz. Ein Leben für Frieden und Freiheit, München 1975, S. 38; Müller war Studienkollege von Frank. Dazu auch H. Frank, Im Angesicht des Galgens. Deutung Hitlers und seiner Zeit auf Grund eigener Erlebnisse und Erkenntnisse, München-Gräfelfing 1953, S. 110f., der die Unterredung auf den 30. Januar abends datiert.

[6] So E. Reitter, Franz Gürtner. Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881–1941, Berlin 1976, S. 120. Von einer anderweitig nicht belegbaren Demissionsabsicht Gürtners unmittelbar nach dem 30. 1. 33 berichtet aufgrund eines Gesprächs mit Gürtner im Mai 1933 F. Berber, Zwischen Macht und Gewissen, München 1986, S. 58f.

[7] Es handelt sich formal nicht um eine Ernennung, sondern um eine Bestätigung, da Hindenburg am 28. 1. 33 die Demission der Regierung Schleicher entgegengenommen, das Kabinett aber mit der einstweiligen Weiterführung der Geschäfte beauftragt hatte. Vgl. handschriftl. Verm. auf der Urkunde v. 1. 2. 33 (Personalakten Gürtner des RJM, BA).

[8] Soweit nichts anderes zitiert vgl. zum folgenden Reitter, a.a.O., Personalakten Gürtner des RJM (BA), die biographischen Artikel von H. Fritzsche in: Unsere Reichsregierung, herausg. v. H. H. Sadila-Mantau, Berlin 1936, S. 153ff., und 2. Aufl. 1939, S. 173ff., Reichshandbuch der Deutschen Gesellschaft, Berlin 1930, S. 617f., Das Deutsche Führerlexikon 1934/35, Berlin 1934, S. 20. In Reitters Biographie geht die Darstellung der persönlichen Entwicklung Gürtners in der Schilderung der politischen Vorgänge unter, so daß „der Leser wichtige Hinweise zum Verständnis von dessen Persönlichkeit (so über Familie und persönliche Beziehungen zu Ministerpräsident Held, so über Gürtners weltanschauliche Haltung) aus verstreuten Anmerkungen zusammentragen muß, während ... persönliche Zeugnisse und Äußerungen aus der Ministerzeit so gut wie vollständig fehlen" (vgl. die Rezension von R. Morsey in Juristische Arbeitsblätter 1977, ÖR S. 84f.). Im

rers – also eines unteren Eisenbahnbeamten – geboren; seine Mutter war die Tochter eines Regensburger Metzgermeisters. Die achtbare und arbeitsame Familie besaß in der Stadt trotz ihres bescheidenen Einkommens ein eigenes Wohnhaus. Die Erziehung im Elternhaus war konventionell und traditionell-katholisch: sie vermittelte Achtung vor religiösen Werten, Treue zum Vaterland, dankbare Liebe gegenüber den Eltern und Gehorsam gegen Vorgesetzte.[9] Schon während seiner Schulzeit auf dem Königlich-Neuen Gymnasium in Regensburg, das er von 1891 bis zur Reifeprüfung im Juli 1900 besuchte, zeigte Gürtner jene Zielstrebigkeit, die er auch später in Studium und Beruf aufweisen sollte. Wie es in der abschließenden Beurteilung durch die Schulleitung hieß, „verband er mit musterhaftem Verhalten hervorragende Begabung und unermüdlichen, stets gleichmäßigen Fleiß", die ihm in allen Unterrichtsfächern erstklassige Noten einbrachten.[10] Die persönliche Beurteilung des Prüfungskommissars bescheinigte ihm „die guten Umgangsformen und seine feine angenehme Art des Auftretens ..., die sich gleichweit von Überhebung und falscher Unterwürfigkeit fernhalten, Fehler, die bei einem jungen Mann, der sich aus kleinen Verhältnissen emporgearbeitet hat, gar leicht vorkommen".[11] Es ist durchaus möglich, daß sich Gürtner – der sich in der Schule stark für Kunst interessierte, gut zeichnete, im Wahlfach Musik Cello spielen lernte und sein Leben lang ein passionierter Cellist blieb – mit dem Gedanken trug, ein musisches Fach zu studieren. Aber die Tatsache, daß er aufgrund seiner hervorragenden Abschlußprüfung einen Platz in der Stiftung des Königlichen Maximilianeums in München bekam, das durch Stipendium, freie Kost und Unterkunft die Ausbildung begabter Studenten nur in jenen Fächern förderte, die später im Staatsdienst gebraucht wurden, dürfte zu seinem Entschluß beigetragen haben, Jura zu studieren.

Vor Studienbeginn besuchte der Neunzehnjährige im Jahre 1900 Rom und erfüllte damit eine lang gehegte Sehnsucht, die Stätten zu sehen, „wo die großen Männer der Antike gelebt und gewirkt haben, deren Leben und Werke wir in der Schule mit Eifer und Begeisterung kennengelernt hatten"; die Baudenkmäler des antiken Rom machten auf ihn „tiefsten Eindruck", während ihn das moderne Rom „viel weniger interessierte".[12] Das im Wintersemester 1900 an der Münchner Universität begonnene Jurastudium betrieb er sehr zielstrebig, nicht ohne auch Vorlesungen in Musik- und Literaturgeschichte sowie – beim berühmten Lujo Brentano – in Volkswirtschaftslehre zu besuchen und in „sehr guten Nachschriften" festzuhalten.[13] In seiner Freizeit musi-

folgenden hat sich der Verf. daher bemüht, die zum Verständnis wichtigen Hintergrundereignisse möglichst knapp darzulegen, die politischen Vorstellungen Gürtners herauszuarbeiten und die erwähnten Lücken durch die Heranziehung bislang unbeachtet gebliebener Quellen zu schließen.

[9] Aufschlußreich dazu Gürtners Abschiedsrede, die er am 14.7.1900 als Jahrgangsbester auf der Abiturfeier im Regensburger Rathaus hielt. Handschriftl. Aufz. v. 12.7.1900 (Nachlaß Gürtner. Der im Besitz der Familie befindliche Nachlaß wurde dem Verf. freundlicherweise von Herrn Dr. Fritz Gürtner für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt), auszugsweises Zitat bei Reitter, a.a.O., S. 23. Immerhin machte sich im Gymnasium eine nationale Strömung gegen Ultramontanismus und Partikularismus bemerkbar, die sich in entsprechenden Schülerstreichen gegen die Geistlichkeit und z.B. bei Feiern im demonstrativen Tragen schwarz-weißroter Schärpen statt der angeordneten bayerischen Farben äußerte. Vgl. Schr. des früheren Gymnasiasten Prof. Bohla an Gürtner vom Januar 1939 über gemeinsame Erlebnisse (Korrespondenz Ministerbüro Gürtner, BA, Sign. R 22/4096).

[10] Vgl. Niederschr. des Maximilianeums (Nachlaß Gürtner), zit. bei Reitter, a.a.O., S. 22.

[11] A.a.O.

[12] So Gürtner in einem Vortrag, den er am 30.5.39 in Rom vor italienischen Juristen hielt (DJ 1939, S. 977).

[13] Vgl. K. A. von Müller, Aus Gärten der Vergangenheit. Erinnerungen 1882–1914, Stuttgart 1954, S. 264, der als Maximilianeer die damalige Atmosphäre in der Stiftung eindrucksvoll schildert.

zierte er in einem Quartett und wanderte leidenschaftlich gern in den Alpen: in den Tourenberichten des deutsch-österreichischen Alpenvereins wurde er verschiedentlich „als Teilnehmer an kühnen Besteigungen" genannt.[14] Die Liebe zur Natur und der heimatlichen Landschaft behielt er auch späterhin. Da den Angehörigen des Maximilianeums der Eintritt in eine schlagende oder farbentragende studentische Verbindung untersagt war und ihm die Verpflichtung zu Kommers und Fechtboden ohnehin nicht lag, schloß er sich für den gesellschaftlichen Umgang mit Kommilitonen der Maximilianeums-Gesellschaft an, die aus aktiven und ehemaligen Maximilianeern mit meist nationalkonservativer Gesinnung bestand. Zu Gürtners näheren Bekannten jener Tage gehörte der fast gleichaltrige, spätere Münchener Historiker Karl Alexander von Müller und der damals dreißigjährige, schon als Amtsrichter im bayerischen Justizministerium tätige Theodor von der Pfordten, der am 9. November 1923 als Mitglied des Bayerischen Obersten Landesgerichts beim Hitlerputsch an der Feldherrnhalle erschossen wurde. Als Maximilianeer fand Gürtner auch unschwer Zugang zu führenden Kreisen der Münchner Gesellschaft.

Nach acht Semestern legte Gürtner im Sommer 1904 sein Universitätsexamen ab und trat als Rechtspraktikant (Referendar) in den dreijährigen Vorbereitungsdienst für die zweite Staatsprüfung – in Bayern „Staatskonkurs" genannt – beim Amtsgericht Regensburg ein. Seine dortige Tätigkeit wurde schon nach kurzer Zeit durch den Heeresdienst unterbrochen, den er ab Oktober 1904 als Einjährig-Freiwilliger beim 11. bayerischen Infanterieregiment „von der Tann" ableistete. Im Juni 1906 kam er ans Landgericht Regensburg, im März 1907 ans Bezirksamt des nahe gelegenen Kelheim, anschließend zum Stadtmagistrat von Nürnberg und im März 1908 schließlich für ein halbes Jahr in die Münchner Rechtsanwaltspraxis Kißkalt. Diese Jahre als Praktikant waren für Gürtner finanziell keine leichte Zeit, er lebte zurückgezogen und verwandte alle Energie für die Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung.[15] Im Dezember 1908 legte er diese Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst mit sehr guten Leistungen ab.[16]

Der geprüfte Rechtspraktikant (Assessor) Gürtner ging am Jahresanfang 1909 als Geschäftsführer und Syndikus des Vereins und Ortsverbandes der Münchener Brauereien und des Bayerischen Brauerbundes zunächst in die Privatwirtschaft. Bei dieser Tätigkeit – die sich während seiner Arbeit im Anwaltsbüro Kißkalt angebahnt hatte, bei der er für diese Vereine in Vertretung des Rechtsanwalts erfolgreich tätig geworden war – erledigte er die rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten dieser gewerblichen Interessenverbände auf den Gebieten des Namens- und Warenschutzes, der Preisregulierung, des Kartellwesens, in Zoll-, Steuer- und Gebührensachen sowie im Arbeitsvertrags- und Tarifrecht. Auf letzterem Gebiet machte er beim Aushandeln der Lohntarife für das Jahr 1909 Erfahrungen, die seine spätere ablehnende Haltung gegenüber der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften beeinflußt haben dürften: Als die sozialdemokratischen Führer den ausgehandelten Kompromiß, der seiner Ansicht nach den Interessen der Arbeiter durchaus gerecht wurde, als „Schlag ins Ge-

[14] Vgl. Lebenslauf Gürtners (Personalakten des RJM, BA); es handelt sich um einen von ihm selbst korrigierten Text (Korrespondenz Ministerbüro Gürtner, BA, Sign. R. 22/4099).

[15] Über Gürtners Leben in der Praktikantenzeit geben seine Briefe an die Eltern ein anschauliches Bild (Nachlaß Gürtner). Auszüge finden sich bei Reitter, a.a.O., S. 26 ff.

[16] Mit den Noten: Justiz I 19/20, Verwaltung I 18/20, Hauptergebnis I 37/40 (Personalakten, a.a.O.).

sicht" bezeichneten, machte Gürtner im April 1909 seinem Ärger in einem Brief an seine Eltern Luft: Den Parteiführern passe nur nicht in den Kram, daß die betroffenen Arbeiter mit dem Erreichten zufrieden seien.

„Welche Kurzsichtigkeit, welcher Fanatismus! ... Parola: Nur keine Zufriedenheit aufkommen lassen, immer hetzen und schüren. Wieviel Arbeitskraft, Aufregung und Geld könnte erspart bleiben, wenn die Leitung der Gewerkschaften in den Händen ruhiger, besonnener Männer, starker Persönlichkeiten läge! Ja, die sog. soziale Frage schaut im praktischen Leben doch ganz anders aus, als sie Brentano von seinem Katheder aus betrachtet."[17]

Aber auch seinen Arbeitgebern stand Gürtner distanziert gegenüber; die „Geldsäcke" stiegen auch nicht in seiner Achtung, als sie ihn durch höhere Gehaltsangebote glaubten „kaufen" zu können: Gürtner war entschlossen, der Wirtschaft den Rücken zu kehren und seine Stellung zum frühesten vertraglich möglichen Termin – 30. September 1909 – zu kündigen. Eine Zeitlang schwankte er zwischen dem Beruf eines freien Anwalts und dem Staatsdienst. Aber schon am 26. Mai bat er das bayerische Justizministerium, ihm seine gegenwärtige Tätigkeit als „außerordentliche Praxis" für seine Bewerbung um Anstellung im höheren Dienst anzuerkennen, da er „noch in diesem Jahre in den Justizdienst zu treten beabsichtige".[18] Ende Juni schrieb er an seine Schwester, er sei nun mit sich „völlig im reinen: sich selbst treu bleiben, das ist das Erstrebenswerteste und alles andere ist Plunder, das Geld, die Carriere und die ‚ehrgeizige' Frau, wovor mich Gott bewahren wird".[19] In dieser Entscheidung vom Jahre 1909, mit der Gürtner eine wichtige Weiche für seinen weiteren Lebensweg stellte, wird ein Wesenszug erkennbar, der später bei ihm noch deutlicher hervortreten sollte: seine Abneigung gegen den Pluralismus widerstreitender Interessengruppen und seine Vorliebe für autoritär strukturierte Ordnungen, wie sie Staatsverwaltung, Justiz und Militär darstellten. Charakteristisch dafür ist seine Bemerkung, er habe selbst auf seinem beschränkten Arbeitsgebiet

„deutlich gesehen, daß im ganzen Leben nie etwas erreicht wird, wenn eine Mehrheit dirigiert, sondern daß es nur darauf ankommt, daß *ein* Wille herrscht. Offen und brutal oder auf Umwegen u. versteckt – das ist gleich, aber immer muß *einer* die Pfeife haben, wonach alle anderen tanzen. Überall ist's so, in der Politik wie im Wirtschaftsleben, und wenn es nicht so ist, dann geht auch nichts vom Flecke."[20]

Am 1. Oktober 1909 trat Gürtner als III. Staatsanwalt am Landgericht München I in den bayerischen Justizdienst ein. Seine Befürchtung, daß er im Gegensatz zum freien Anwaltsberuf im Staatsdienst „auf die gewöhnliche u. übliche Laufbahn rechnen müßte"[21], war unbegründet: aufgrund seiner hervorragenden Qualifikation wurde er zur Verwendung ins bayerische Justizministerium berufen. Dort blieb er auch, als er im Januar 1912 die Planstelle eines Amtsrichters beim Amtsgericht München erhielt.

Man kann mit Fug und Recht behaupten, daß sich Gürtner in den folgenden fünf Jahren bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges durch seine Arbeit im bayerischen Justizministerium die Wissens- und Erfahrungsgrundlage für seine spätere Stellung als

[17] Vgl. Schr. Gürtners an seine Eltern v. 25.4.09 (Nachlaß Gürtner), auch Reitter, a.a.O., S. 28 f.

[18] Vgl. Schr. Gürtners an das Königliche Staatsministerium der Justiz v. 26.5.09 (Personalakten, a.a.O.). Das bayer. JM entsprach seinem Gesuch in Schr. an den OLGPräs. München v. 10.6. und 5.7.09, a.a.O.

[19] Vgl. Gürtners Brief an seine Schwester Anna v. 25.6.09 (Nachlaß Gürtner), auch Reitter, a.a.O., S. 29. Zum Charakter seiner späteren Ehefrau s. im folgenden S. 73 f.

[20] Vgl. Brief an seine Eltern v. 12.9.09 (Nachlaß Gürtner).

[21] Vgl. Brief an seine Schwester Anna v. 17.5.09 (a.a.O.), auch Reitter, a.a.O., S. 29.

„Fachminister" schuf. Da er im Ministerium von der Pike auf diente und in den wichtigsten Referaten selbst intensiv arbeitete, konnte ihm später kein Untergebener so leicht etwas vormachen. Er begann als Hilfskraft für zwei Ministerialräte, deren Referate (III und VII)[22] die Personalangelegenheiten, Teile des Justizetats sowie des Unterstützungs- und Pensionswesens, die Beziehungen des Ministeriums zum Landtag und die Redaktion des Justizministerialblattes umfaßten. Durch seine guten Fachkenntnisse und seine rasche Auffassungsgabe für das Wesentliche arbeitete er sich rasch ein, so daß ihm die beiden Ministerialräte bei seiner Arbeit bald größere Selbständigkeit einräumten. Durch sein ruhiges und sachliches Wesen – von dem noch häufiger zu sprechen sein wird – ließ er sich von der in Ministerien leicht auftretenden Nervosität nicht anstecken. „Ich glaube, ich werde nie nervös, bloß deshalb weil mich der Gegensatz reizt", schrieb er in einem Brief vom November 1909 und berichtete, er habe seinen unmittelbaren Vorgesetzten das dauernde Drängen abgewöhnt, indem er selbst einen Termin für die Erledigung seiner Arbeit festsetze, diesen dann aber auch einhalte. „Klarheit. Oberstes Prinzip im Leben. Für alle Beteiligten eine Wohltat."[23]

Seit Frühjahr 1910 konzentrierte sich seine Mitarbeit auf das Referat IV[24], das zuständig war für die Personalangelegenheiten der gesamten Justizverwaltung – sowohl des Ministeriums selbst wie der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der in Bayern beamteten Notare und der Bewerber für den höheren Justizdienst –, ferner für die Beteiligung des Ministeriums an den juristischen Prüfungen der Universität München, die Mitwirkung Bayerns an der Besetzung des Reichsgerichts sowie für die Angelegenheiten des Landtages, soweit sie Justizsachen betrafen. Bei seiner Arbeit im Ministerium entwickelte Gürtner denselben Ehrgeiz, den er in der Schule, an der Universität und bei der Ablegung des Staatskonkurses gezeigt hatte, so daß ihm sein Vorgesetzter Teile seines Geschäftsbereiches delegierte und Gürtner bei dessen Abwesenheit z. B. die gesamten Personalsachen selbständig erledigte. Im April 1912 vermerkte er befriedigt, er habe in letzter Zeit „manchen Faden des großen Webstuhls ganz still und leise in die Hand genommen", den er „nicht wieder hergebe".[25] Seine unerschöpfliche Energie erlaubte es ihm, sich zusätzlich noch die Vertretung anderer Referate aufbürden zu lassen. Wenn ihn das Schicksal auch vor Geldgier, Protzerei und der „ehrgeizigen Frau" bewahren sollte: das Streben nach Karriere hatte Gürtner offensichtlich gepackt. Dennoch wurde er deshalb keineswegs zum kalten Justizfunktionär; als er den Referenten für Begnadigungen vertrat, nahm er am Los der Betroffenen inneren Anteil: „Die Tiefblicke in diese verschiedenen Menschenleben und Menschenschicksale gehen wohl nur an den ganz verknöcherten Bürokraten ohne Eindruck vorüber. – Ich sehne den Tag herbei, der mich von dieser Tätigkeit wieder befreit."[26]

Gürtners Arbeit im bayerischen Justizministerium wurde durch den Krieg unterbrochen. Am 7. August 1914 ging er – nach mehreren Friedensübungen im Februar 1908 zum Leutnant der Reserve befördert – mit dem 11. Infanterieregiment an die

[22] Vgl. Aktenverm. v. 29.9.09 und Geschäftsverteilungsplan des bayer. JM v. 1.5.09 (Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 16844).
[23] Brief Gürtners v. 14.11.1909 (Nachlaß Gürtner), auszugsweises Zitat bei Reitter, a.a.O., S. 30.
[24] Das erwähnte frühere Referat VII, vgl. Geschäftsverteilungsplan des bayer. JM v. 1.4.10 (a.a.O., Sign. MJu 16845). Die Numerierung der Referate wechselte im Laufe der Jahre.
[25] Vgl. seinen Brief vom 30.4.12 (Nachlaß Gürtner), auch Reitter, a.a.O., S. 31.
[26] Vgl. Brief v. 4.3.10 (a.a.O.), auszugsweise zit. bei Reitter, a.a.O., S. 31f.

Westfront.[27] Er nahm an den Kämpfen in Lothringen teil, entging in der Schlacht von Luneville knapp dem Tode[28] und lag nach den Gefechten auf den Maashöhen und nach Beginn des Stellungskrieges von Ende September 1914 bis Juli 1916 in St. Mihiel. Im Oktober 1914 mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet – im nächsten Jahr sollte der Bayerische Militär-Verdienst-Orden 4. Klasse mit Schwertern folgen –, wurde Gürtner im Januar 1915 Oberleutnant und für ein halbes Jahr Gerichtsoffizier seines Regiments. Im Sommer 1916 war er in der Verdunschlacht bei den Kämpfen um Fleury und Fort Thiaumont, im Herbst im Argonnenwald sowie in der Schlacht an der Somme eingesetzt und dabei auch als stellvertretender Kriegsgerichtsrat der 6. Infanteriedivision tätig. Nach viermonatigen Stellungskämpfen in Flandern wurde Gürtner – seit Oktober 1916 auch Inhaber des Eisernen Kreuzes I. Klasse – im März 1917 zum Hauptmann befördert und nahm im nächsten Monat als Kompanieführer an der Abwehrschlacht bei Arras teil. Nach weiterem Einsatz in Flandern – zum Teil als stellvertretender Bataillonsführer – wurde er im September 1917 zum neu aufgestellten deutschen Expeditionskorps „Pascha II" versetzt, das im Februar 1918 an der Palästinafront aufmarschierte, um die Türken im Kampf gegen die von Ägypten her angreifenden Engländer zu unterstützen. Für seine Verdienste beim 702. Infanteriebataillon wurde Gürtner im März mit dem Türkischen Eisernen Halbmond und im Juni mit dem Ritterkreuz des Hausordens von Hohenzollern ausgezeichnet. Als die Palästinafront unter der englischen Offensive vom September 1918 zusammenbrach und sich die türkischen Verbände auflösten, bewahrte Gürtner die seiner Führung anvertrauten Reste des 702. und des 703. Infanteriebataillons durch umsichtige Taktik davor, abgeschnitten zu werden. Nach Teilnahme an den Durchbruchkämpfen bei El Funduq und Nablus, mit denen sich das deutsche Korps – das den allgemeinen Rückzug deckte – zusammen mit türkischen Einheiten den Weg nach Norden bahnte, zeichnete sich Gürtner abermals persönlich aus, als er mit seiner Truppe den Übergang des Korps über den Jordan südlich von Beisan (Beth Shaan) durch erfolgreiche Abwehr eines Angriffs der nachrückenden Engländer sicherte.[29] Während der Rückführung der Truppe unter ständiger Bedrohung und Nachhutgefechten bewährten sich Gürtners „unerschütterliche philosophische Ruhe", seine Zähigkeit und sein „durch alle Widerwärtigkeiten hindurchreichender Humor".[30] Nach dem Rückzug durch Syrien wurde Gürtner am 31. Oktober 1918 – dem Tage des türkischen Waffenstillstandes mit den Alliierten – mit dem Kommando des Infanteriebataillons 702 betraut und führte die Truppe quer durch Kleinasien bis ans Schwarze Meer, von wo sie per Schiff nach Haidar Pascha bei Konstantinopel gebracht wurde. Im Januar 1919 erfolgte der Transport in die Heimat auf dem Seewege durch das Mittelmeer mit Aufenthalten vor Malta und Gibraltar. Erst am 17. März 1919 traf Gürt-

[27] Zum folgenden vgl. beglaubigte Abschrift der Militär-Dienstzeitbescheinigung des Bayer. Kriegsarchivs v. 10.10.34 und Auszug aus der Kriegs-Rangliste v. 5.4.19 (Personalakten Gürtner des RJM, BA).

[28] Gürtner schilderte diese Begebenheit anschaulich in einem Brief aus dem Felde v. 16.9.14 (Nachlaß Gürtner), ausführl. zit. bei Reitter, a.a.O., S. 33, Anm. 43.

[29] Vgl. handschriftl. Ber. Gürtners v. 23.9.18, Beilage zu seiner Eingabe v. 23.12.20 zwecks Aufnahme in den Bayerischen Militär-Max-Josef-Orden. Das Gesuch um die Verleihung dieses höchsten bayer. Kriegsordens wurde jedoch im Januar 1921 abschlägig beschieden (Nachlaß Gürtner); dazu Reitter, a.a.O., S. 35.

[30] Vgl. Lutz Graf Schwerin von Krosigk, Es geschah in Deutschland. Menschenbilder unseres Jahrhunderts, Tübingen und Stuttgart 1951, S. 318. Krosigk fügt hinzu: „Er sollte dieser Eigenschaften im späteren Leben noch häufig bedürfen."

ner, der seit Oktober des Vorjahres ohne jegliche Nachricht von zu Hause geblieben war, in Wilhelmshaven ein, wo die Truppe demobilisiert und entlassen wurde.

Bei der Rückführung seiner Truppe von Palästina bis in die Heimat bewies Gürtner als Offizier gegenüber den ihm anvertrauten Mannschaften jene Fürsorge, die er später als Reichsjustizminister seinen Untergebenen in der Justizverwaltung angedeihen lassen sollte, wenn sie in die Schußlinie von Partei oder SS gerieten – unter der Voraussetzung, daß sie im „nationalen" Sinn in Ordnung waren.[31] Von Angehörigen seiner Truppe – vom einfachen Schützen bis zum Leutnant – erhielt Gürtner später zahlreiche Briefe, die seinen Gerechtigkeitssinn, seine menschliche Güte und seinen persönlichen Einsatz als Vorgesetzter bezeugten, mit dem er „immer wieder das leuchtende Beispiel militärischer Pflichterfüllung" gab.[32]

Für Gürtners Pflichtauffassung ist es bezeichnend, daß er sich bereits am Tage nach seiner Heimkehr nach Regensburg schriftlich bei seiner Dienststelle meldete und trotz zweijähriger Abwesenheit von zu Hause lediglich vierzehn Tage Urlaub zur Regelung seiner persönlichen Angelegenheiten erbat.[33]

2. Im bayerischen Justizdienst von der Räterepublik bis zum Ende des Kabinetts Graf Lerchenfeld (I) im Juli 1922

Als Gürtner am 11. April 1919 seinen Dienst als II. Staatsanwalt – er war während des Kriegsdienstes im September 1917 befördert worden – am Landgericht München I aufnahm[34], war vier Tage vorher in München die Räterepublik ausgerufen worden und die rechtmäßige Regierung Hoffmann mit dem sozialdemokratischen Justizminister Endres nach Bamberg ausgewichen. Fünf Tage nach seinem Dienstantritt erlebte Gürtner das in seiner bisherigen Justizlaufbahn einmalige Schauspiel, daß sein Vorgesetzter, der I. Staatsanwalt Sturm, im Münchner Justizpalast als „Generalstabschef der Bourgeoisie" durch Rotarmisten verhaftet werden sollte und der Gefangennahme nur durch Flucht aus der Stadt entging.[35] Wie hatten sich die politischen Verhältnisse verändert, seit er Deutschland 1917 verließ: alle Werte, die ihm aufgrund seines Werdeganges als Maximilianeer, Justizbeamter und Offizier Inhalt seines nationalbewußten Denkens waren, waren durch Niederlage und Revolution entweder zerstört oder diskriminiert. Das bayerische Königtum und das deutsche Kaisertum waren beseitigt, das Reich nach außen seiner Großmachtstellung, seiner militärischen Mittel beraubt und dem Diktat der Sieger unterworfen, im Innern durch gegensätzliche politische Kräfte zerrissen und seine Regierung durch das parlamentarische System mit ständig wech-

[31] Vgl. z. B. die Fälle Fabig (Kapitel III.1.c., S. 192 ff.), Richter, Dohnanyi (Kapitel III.3.a., S. 242 f., 248, 253 ff.) und Brandmüller (Kapitel VIII.3., S. 1111).

[32] Vgl. Schreiben in der Korrespondenz des Ministerbüros ab 1933 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4090-4154), darunter solche, in denen sich ehemalige Angehörige seiner Truppe mit den verschiedensten Anliegen – Arbeitssuche, politische Schwierigkeiten, sogar Schutzhaftfälle – vertrauensvoll an ihn wandten. Das Zitat stammt aus dem Schr. o.D. des ehemaligen Schützen Gotthold A. (R. 22/4091).

[33] Vgl. Schr. Gürtners an die StAschaft beim LG München I v. 24. 3. 19 (Personalakten Gürtner des RJM, BA).

[34] Vgl. Aktenverm. v. 11. 4. 19 (a.a.O.).

[35] Vgl. Chronik der Bayerischen Justizverwaltung 1918–1919. Niedergeschrieben von den Referenten des Staatsministeriums der Justiz, Eintr. v. 16. 4. 19 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 285/1).

selnden Koalitionen an einer kontinuierlichen und verantwortungsvollen Ausübung einer starken Staatsautorität – bei einer parlamentarischen Regierungsform nach Auffassung Gürtners auf die Dauer – gehindert.[36] Die Überwindung dieses Zustandes sah Gürtner – je mehr die Schwäche der parlamentarischen Demokratie von Weimar hervortrat, um so eindeutiger – in der Aufrichtung eines autoritären Staates mit einer von wechselnden Parlamentsmehrheiten unabhängigen Regierung, die Deutschland im Inneren stärken, aus der Not herausführen und das Diktat von Versailles beseitigen könnte. Diesem Ziel glaubte er durch aktive Unterstützung der national-konservativen Kräfte am besten zu dienen, ferner durch eine – allerdings mit einem Schuß Mißtrauen gemischte – Sympathie gegenüber den nationalistischen und völkischen „vaterländischen Verbänden" in Bayern, die einerseits den Wehrwillen hochhielten und als milizartige Organisationen in Krisenzeiten zur Verteidigung der staatlichen Ordnung gegen die radikale Linke benutzt werden konnten, andererseits aber selbst zu einer politischen Gefahr für die Staatsautorität wurden. Neben dem Justizapparat, dessen Beamtenkörper in Bayern trotz der Revolution 1918/19 keine Veränderung erfahren hatte, war für Gürtner nun einmal das Militär eine der tragenden Säulen des Deutschen Reiches gewesen: „Die Zerschlagung des Heeres und der Justiz war das eingestandene Ziel der Revolution. Der erste Teil des Planes wurde erreicht. Die Erreichung des zweiten scheiterte an der Integrität und Festigkeit der Beamtenschaft", stellte Gürtner später fest.[37] Für die Integrität der bayerischen Justizbeamtenschaft im „nationalen Sinn" sollte Gürtner ab 1922 als Justizminister selbst sorgen können[38]; der Wiederaufbau der Wehrmacht aber war ein Ziel, bei dem Gürtner später mit dem nationalsozialistischen Regime trotz sonstiger Vorbehalte konform gehen sollte.[39]

In der Sozialdemokratie sah Gürtner einen Gegner, der schon im Kaiserreich jene politischen Werte zu unterminieren begonnen hatte, die ihm teuer waren. Als klassischer Vertreter des damaligen Bürgertums lehnte er den Sozialismus ab. Zwar dürfte Gürtner, der eine nüchterne Einschätzung der Dinge und einen Blick für Realitäten besaß, die Dolchstoßlegende durchschaut und die wahre Ursache für die Niederlage Deutschlands im Kriege nicht in der „Zersetzung" der Heimat gesehen haben. Aber die Sozialdemokraten trugen in seinen Augen die Hauptverantwortung für die Abschaffung der Monarchie, die Errichtung der von ihm als untauglich angesehenen parlamentarisch-demokratischen Republik und – durch ihre Nachgiebigkeit gegenüber der radikalen Linken – auch für die innenpolitischen Wirrnisse, die er nach seiner Rückkehr in der Heimat vorgefunden hatte. Daß sich auch die Mehrheitssozialisten,

[36] Über Gürtners Einstellung zur parlamentarischen Demokratie vgl. seine Ausführungen gegenüber Moser v. Filseck im Dezember 1928, „daß im parlamentarischen System jede Kontinuität fehle und damit auch das Verantwortungsgefühl notleide ... Wenn nur einmal eine Regierung, gleichviel welcher Zusammensetzung, eine längere Reihe von Jahren bleiben würde, dann könnte man Politik auf weite Sicht machen, das gelte für die auswärtige Politik ebenso wie für die innere", s. Politik in Bayern 1919–1933. Berichte des württembergischen Gesandten Moser v. Filseck, herausg. von W. Benz, Stuttgart 1971, S. 212 (Ber. v. 17.12.28).

[37] Vgl. Schr. Gürtners an den bayer. MinPräs. Held v. 28.11.27 (Nachlaß Held, BayerHStArch., Sign. 357).

[38] Vgl. dazu Kapitel III.2., S. 231.

[39] Sein langjähriger persönlicher Referent Hans v. Dohnanyi bezeichnete Gürtner als einen „Mann, der mit glühender Liebe an dem Wiederaufbau der deutschen Wehrmacht hing", vgl. Eingabe Dohnanyis an Oberreichskriegsanwalt Kraell v. 29.8.43 (aus dem Nachlaß Dohnanyi, Ordner 13 I, Schriftstück 9 mit freundlicher Genehmigung von Frau Barbara Bayer–v. Dohnanyi zitiert). Daß Gürtner als Weltkriegsoffizier die Wiederherstellung der „Wehrhaftigkeit" Deutschlands ein ernsthaftes Anliegen war, geht auch aus seinem Gespräch mit Moser v. Filseck hervor (Politik in Bayern 1919–1933 [s. Anm. 36], S. 174, Eintr. v. 14.3.25).

die das Erbe des militärischen und politischen Zusammenbruchs des Kaiserreichs angetreten hatten, um das Vaterland verdient gemacht hatten, indem sie die Radikalisierung der Massen abgefangen und – mit Hilfe der Beamtenschaft, der Reichswehr und der Freikorps – das Weitertreiben der Revolution im Reich zur Rätediktatur verhindert hatten, zählte dabei nicht: das Bollwerk gegen eine drohende Bolschewisierung Deutschlands sah Gürtner nur bei der Rechten. Gerade nach der Niederwerfung der Münchener Räterepublik durch Reichswehr und Freikorps bot sich ihm auf dem Justizgebiet abermals ein Beispiel, daß die Sozialdemokraten gegen die radikale Linke nicht entschieden genug vorgingen: als der Vorsitzende des Vollzugsrats der Räterepublik, Eugen Leviné, am 3. Juni 1919 vom Standgericht[40] in München wegen Hochverrats zum Tode verurteilt wurde, stimmten die sozialdemokratischen Vertreter im Ministerrat der Regierung Hoffmann – die Ende Mai durch Hereinnahme von Vertretern der Bayerischen Volkspartei und der Demokratischen Partei umgebildet worden war – gegen die Vollstreckung und traten für die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe ein; sie wurden allerdings durch die bürgerlichen Minister überstimmt.[41]

Nach der Beseitigung der Räteherrschaft wurde Staatsanwalt Gürtner vom Justizministerium zusammen mit anderen Justizbeamten an das politische Referat der Stadtkommandantur München abgeordnet, um die zahlreichen von den Regierungstruppen Verhafteten zu vernehmen[42] und diejenigen festzustellen, die der Strafverfolgung durch die Justiz zugeführt werden sollten. Gegenüber dem in der Staatsanwaltschaft als Hilfsarbeiter beschäftigten Hoegner verglich Gürtner „die Niederwerfung der Räterepublik mit einem Sturmgewitter, das über Gerechte und Ungerechte niedergehe", und meinte, daß man diese Bürgerkriegszeiten „nicht mit dem Strafgesetzbuch messen" könne.[43] In der Tat gestaltete sich die juristische Aufarbeitung der Revolutionsgeschehnisse problematisch, soweit nicht eindeutig kriminelle Handlungen vorlagen[44], wie es z. B. beim Geiselmord im Luitpoldgymnasium am 30. April durch Rotarmisten und bei der Ermordung von Mitgliedern des Gesellenvereins St. Josef im Prinz-Georg-Palais am 6. Mai durch Angehörige der Regierungstruppen der Fall war. Auf der Seite der Regierungstruppen wurden Gewalttaten und Gesetzesverletzungen mit Hinblick auf die Ausnahmesituation des Bürgerkrieges meist nicht verfolgt, da diesen Reichswehr- und Freikorpsverbänden der Status einer Art kriegführenden Macht zuerkannt wurde. Selbst die Teilnehmer an Verhandlungen und Vollstreckungen von Todesurteilen der „Feldgerichte", die bei der Württembergischen Freiwilli-

[40] Das Standgericht wurde beim LG München I für die Bezirke der LGe München I und II aufgrund der Verhängung des Standrechts über das rechtsrheinische Bayern durch die Regierung Hoffmann v. 25.4.19 errichtet. Es wurde erst am 19.7.19 mit Wirkung v. 1.8.19 wieder aufgelöst. Vgl. Chronik der Bayerischen Justizverwaltung, a.a.O., Eintr. v. 25.4. und 19.7.19.

[41] Der sozialdemokratische Ministerpräsident Hoffmann, der sich zum Besuch seiner kranken Frau in der Schweiz befand, nahm an der Sitzung nicht teil, vgl. a.a.O., Eintr. v. 4.6.19.

[42] Vgl. Schr. Gürtners an seinen Vorgesetzten v. 9.7.19 (Personalakten Gürtner des RJM, BA), dazu die Selbstbiographie des damaligen Hauptmanns, späteren Bezirksamtmanns von Dachau und bayer. JM Christian Roth, der in dieser Zeit die Polizei- und Presseabteilung der Stadtkommandantur München übernahm (BayerHStArch., Sign. MJu 16934).

[43] Vgl. W. Hoegner, Der schwierige Außenseiter. Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten, München 1959, S. 15.

[44] Eine Übersicht über die Übergriffe auf beiden Seiten gibt H. Hillmayr, Roter und Weißer Terror in Bayern nach 1918, München 1974. Zur juristischen Aufarbeitung vgl. Schr. des bayer. JM v. 28.9.21, 29.5. und 12.10.22 sowie Denkschrift v. 23.10.23 an das RJM, abgedruckt in: E. J. Gumbel, Vier Jahre politischer Mord, Heidelberg 1980, S. 69ff., dazu Gumbels Kommentar S. 118ff.

gen-Abteilung eingerichtet waren und nach der späteren Feststellung des bayerischen Justizministeriums keinerlei gesetzliche Grundlage hatten[45], wurden nicht belangt, da ihnen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungen gefehlt habe. Hinzu kam, daß für die Verfolgung von Ausschreitungen der Regierungstruppen bis Sommer 1920 zunächst die Militärgerichtsbarkeit zuständig war[46], die die Ermittlungen entsprechend einseitig führte. Auf der Seite der Aufständischen wurden die Führer der Räterepublik wegen des Verbrechens des Hochverrats – außer dem zum Tode verurteilten Leviné – zu Festungs- und Zuchthausstrafen verurteilt. Dagegen mußten Gürtners Kollegen bei der Münchener Staatsanwaltschaft – Gürtner selbst plädierte vor dem Standgericht nicht – erleben, daß eine bloße Beteiligung am Umsturz durch Eintritt in die Rote Armee vom Standgericht entgegen ihrem Antrag nicht als Beihilfe zum Hochverrat bestraft, sondern die Angeklagten den ordentlichen Gerichten überwiesen wurden, die sie als verführte Mitläufer wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere gegen das Verbot der Bandenbildung nach § 127 StGB, zu Gefängnisstrafen verurteilten. Dieser Auffassung des Standgerichts mußte sich in der Folge schließlich auch die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen beugen.[47] Ein Jahr später war mit Ausnahme der Rädelsführer weit über die Hälfte der im Zusammenhang mit dem Räteaufstand Verurteilten vorzeitig mit Bewährungsfrist wieder entlassen[48]; im Dezember 1924 sollten ihnen die letzten zu Festungshaft verurteilten Räterepublikaner folgen.[49]

Diese erste strafprozessuale Bewältigung einer politischen Umsturz- und Ausnahmesituation, die Gürtner in seiner beruflichen Laufbahn erlebte, bestärkte ihn in der Auffassung, daß Täter, „die es sich zum klaren Ziel gesteckt haben, den konkreten Staat und die Staatsordnung zu erschüttern", niemals amnestiert, sondern durch die Justiz verfolgt werden sollten: der Staat habe „das Recht der Selbstbehauptung genau so, wie jeder Organismus ... Würde der Staat auf dieses Recht verzichten, dann wäre er nicht lebensfähig". Andererseits sollten aber bei allen politischen Verbrechen – nicht nur des Hochverrats – stets die Beweggründe geprüft werden: „Was im Verfahren differenziert werden kann, das sind die Motive, die zur Tat geführt haben."[50] Bei der strafrechtlichen Würdigung nach dem Gesetz *objektiv* erfüllter politischer Tatbestände sollte nach Meinung Gürtners die *subjektive* Seite des Tatbestandes besonders berücksichtigt werden. Wenn die Straftat z. B. zur Unterstützung der rechtmäßigen Regierung und zur Verteidigung des Staatswesens begangen worden war, sollte sich – soweit dadurch unter Umständen ein strafbarer Tatbestand nicht überhaupt verneint werden konnte – dieses „nationale" Motiv in der Strafzumessung niederschlagen. Konnten in einem solchen Fall durch Anwendung des Gesetzes im Einzelfall Härten nicht vermieden werden, sollten sie gegebenenfalls durch einen Gnadenakt gemildert werden.

[45] Vgl. Denkschrift des bayer. JM v. 23.10.23 (Gumbel, a.a.O.): Nach der VO II v. 28.12.1899 und § 3 EG. zur MStPO durfte dieses feldgerichtliche Verfahren nur gegen Ausländer angewendet werden.

[46] Vgl. G. betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17.8.20 (RGBl. I, S. 1579).

[47] Vgl. Chronik der Bayerischen Justizverwaltung, a.a.O., Eintr. v. 17.5.19.

[48] Vgl. Ausführungen des bayer. JM Müller-Meiningen vor dem bayer. Landtag am 20.5.20 (Verhandlungen des Bayer. Landtags, Tagung 1919/1920, Stenogr. Ber., III. Bd., S. 252).

[49] Es handelte sich um Mühsam, Sauber, Karpf und Olschewski, die sich seit 1919 in Festungshaft befanden und mit Bewährungsfrist entlassen wurden (vgl. Chronik, a.a.O., Eintr. v. 20.12.24).

[50] Vgl. Gürtners Ausführungen im Verfassungsausschuß des bayer. Landtages v. 3.7.24, mit denen er Anträgen des Völkischen Blocks, der SPD und der KPD auf Amnestierung und Entlassung politischer Häftlinge entgegentrat (Chronik, a.a.O., Eintr. v. 3.7.24).

Diese Folgerungen, die Gürtner aus der Bürgerkriegssituation in Bayern von 1919 zog, sollte er als Justizminister 1923/24 gegenüber den reichstreuen politischen Straftätern in der französisch besetzten Pfalz anwenden, die gewaltsam gegen die dortigen Separatisten vorgingen; sie sollten auch seine Einstellung gegenüber den Teilnehmern am Hitlerputsch beeinflussen. Solche Maximen – denen wohl die Mehrzahl der Kollegen Gürtners in der Weimarer Zeit anhingen – ordneten das Prinzip unparteiischer Gerechtigkeit der Politik unter und öffneten den Weg zu einer unterschiedlichen Strafpraxis gegen die politischen Kräfte von rechts und links, die gegen das Prinzip der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verstieß. „Daß die Angeklagten bei ihrem Tun von rein vaterländischem Geiste" geleitet waren und „zur Rettung des Vaterlandes" zu handeln glaubten[51], wurde beim Strafmaß gegen Hitler und die Teilnehmer an seinem Putsch im Hochverratsprozeß von 1924 ausdrücklich berücksichtigt. Der in diesem Zusammenhang von Hachenburg geäußerte Gedanke: „Auch der Arbeiter, der an das Heil der Räterepublik glaubt, handelt aus der Überzeugung, das Heil des Vaterlandes, wie er es versteht, zu fördern"[52], mußte dem Denken des konservativen Juristen naturgemäß fremd und geradezu absurd erscheinen. Die spätere Forderung der nationalsozialistischen Führung einerseits nach Verschärfung der Strafbestimmungen für den Schutz des Staates – d.h. aber des nationalsozialistischen Regimes – und andererseits nach Berücksichtigung „nationaler" Motive bei politischen Straftaten sollte daher auch beim Reichsjustizminister Gürtner auf Verständnis stoßen – allerdings nur soweit, wie diese Motive nicht zur Bemäntelung eigensüchtiger und rein krimineller Verbrechen lediglich vorgeschoben wurden.[53]

Das Zustandekommen der ersten rein bürgerlichen Regierung in Bayern Mitte März 1920 unter v. Kahr, die von einer Koalition aus Bayerischer Volkspartei, Deutscher Demokratischer Partei und Bayerischem Bauernbund gebildet wurde und in der der Deutschdemokrat Müller-Meiningen das Justizministerium behielt, hatte auf Gürtners Laufbahn noch keinen sichtbaren Einfluß. Am 1. April 1920 ließ er sich von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I für drei Monate „zur informatorischen Beschäftigung" bei der Direktion der Bayerischen Vereinsbank in München ohne Gehalt beurlauben.[54] In dieser Zeit legte Gürtner, der schon vorher auf die bayerische Verfassung vereidigt worden war, nunmehr auch den Eid auf die Reichsverfassung ab[55] und war damit trotz seiner zu diesem Zeitpunkt wohl schon bestehenden Reservatio mentalis zugunsten einer nichtparlamentarischen autoritären Staatsform verpflichtet, die verfassungsmäßig existierende Staatsform in Bayern und im Reich zu achten. Denn zu diesem Zeitpunkt gab es jenen Gesinnungsvorbehalt nicht mehr, den im Herbst 1918 der königliche Staatsrat (Staatssekretär) im bayerischen Justizministe-

[51] Vgl. Urt. v. 1.4.24 im Hitlerprozeß, dazu im folgenden S. 33ff.

[52] Hachenburg in: Juristische Rundschau (DJZ 1924, S. 366f.). H. forderte eine strenge Bestrafung des Hochverrats, damit er nicht „zum Sport" werde, sie müsse jedoch unparteiisch erfolgen, da sonst der Vorwurf der Klassenjustiz nicht zu entkräften sei. Der jüdische RA Max Hachenburg, durch seine wissenschaftl. Kommentare zum Handelsrecht bekannt, war stellv. Vorsitzender des Deutschen Anwaltsvereins und Mitherausgeber der DJZ.

[53] Vgl. dazu die Kapitel VII.3.a., IV und V.1.d.

[54] Vgl. Gürtners Urlaubsgesuch v. 17.3.20 (Personalakten Gürtner des RJM, BA).

[55] Vgl. schriftl. Eidesabnahme v. 2.6.20 (Personalakten, a.a.O.). Sie erfolgte aufgrund der VO des Reichspräs. v. 14.8.19 (RGBl., S. 1419) und der bayer. VO v. 3.5.20 (GVBl., S. 191) über die Vereidigung der öffentlichen Beamten. Gürtners Vereidigung auf die bayer. Verfassung war schon aufgrund des bayer. G. v. 6.11.19 (GVBl., S. 783) erfolgt.

rium v. Unzner – der bis Ende März 1919 im Amt blieb – in die Verpflichtungserklärung für die bayerischen Justizbeamten eingefügt hatte, als er gegenüber dem sozialdemokratischen Minister Timm einen Treueid auf die Republik unter der Regierung Eisner als unzumutbar ablehnte: „Wir verpflichten uns, dem Volksstaate Bayern unter Wahrung unserer Gesinnung und Überzeugung [!] freiwillig und aufrichtig im Interesse der Gesamtheit unsere Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen."[56] Dennoch hätte Gürtner möglicherweise auch 1920 noch offen den Vorbehalt machen können, „an Bestrebungen teilzunehmen, die darauf abzielen, die gegenwärtige Staatsform auf gesetzmäßigem Wege zu ändern"; wie der Richterdisziplinarhof am Obersten Landesgericht in einem bemerkenswerten Gutachten vom 27. Januar 1921 feststellen sollte, war „die Erklärung, nur mit einem solchen Vorbehalte den Eid leisten zu wollen, ... einer Eidesverweigerung nicht gleichzuachten".[57]

Während seiner Beschäftigung bei der Vereinsbank bereitete sich eine Entscheidung im Privatleben Gürtners vor: am 7. Juli 1920, wenige Tage nach Beendigung seines Arbeitsurlaubs, heiratete er Luise Stoffel, die zwölf Jahre jüngere Tochter eines verstorbenen Oberstleutnants aus Neuburg an der Donau. Aus dieser Ehe sollten drei Söhne hervorgehen: Fritz (geb. 1923), Franz (geb. 1925) und Heinz (geb. 1928). Für Gürtners Verhältnis zur katholischen Kirche ist bezeichnend, daß er aus ihr zwar nicht austrat, sich aber evangelisch trauen ließ und seine Söhne im protestantischen Glauben erziehen ließ[57a]; den politischen Katholizismus lehnte er ab.

Die Bildung der zweiten bürgerlichen Koalitionsregierung unter v. Kahr am 16. Juli 1920, in der Christian Roth als Vertreter der Bayerischen Mittelpartei – in der die Deutschnationalen Bayerns organisiert waren – das Justizministerium übernahm, ebnete Gürtner den Weg zur Rückkehr ins Ministerium. Schon im April hatten ihm seine Vorgesetzten in der Staatsanwaltschaft ein ausgezeichnetes fachliches Zeugnis ausgestellt, in dem ihm überdurchschnittliche Fähigkeiten und Leistungen, „ein ruhiges, klares Urteil, ein zielbewußtes Handeln, eine tiefgründige Auffassung und Behandlung seiner Geschäftsaufgaben" bescheinigt wurden. Er wurde darin als „ein kenntnisreicher, gewandter, charakterfester Mann mit sicherem Urteil" und im Gesamturteil als „ein besonders tüchtiger Beamter" bezeichnet.[58] Was lag für den neuen Justizminister näher, als diesen ausgezeichneten Juristen, der zwar der Mittelpartei noch nicht angehörte, dessen nationale und konservative Gesinnung ihm aber – wahrscheinlich schon von der gemeinsamen Tätigkeit in der Münchener Stadtkommandantur her – bekannt war[59], ins Ministerium zu holen. Möglicherweise half hier auch die Tatsache mit, daß Gürtner durch seine Heirat Schwager des Oberregierungsrats Dürr geworden war, der seit November 1919 im Ministerium saß. Jedenfalls verfügte

[56] Wiedergegeben in der unveröffentlichten Biographie Dr. Karl v. Unzner, die 1931 von Staatsrat Schmitt für das bayer. JM geschrieben wurde (BayerHStArch., Sign. MJu 16934). Nach seinem Austritt aus dem JM wurde v. Unzner Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

[57] Vgl. Chronik der Bayerischen Justizverwaltung, a.a.O., Eintr. v. 27.1.21.

[57a] Maßgeblich dafür war Gürtners Ansicht, daß die religiöse Erziehung der Kinder in erster Linie Aufgabe der Mutter sei und daher in deren Glauben erfolgen müsse (mündl. Auskunft von Dr. Fritz Gürtner an den Verf.).

[58] Vgl. Dienstliche Würdigung Gürtners durch den OStA beim OLG München und den EStA beim LG München I v. April 1920 (Personalakten, a.a.O.).

[59] Vgl. voranstehende Anm. 42. Reitter, a.a.O., S. 37, Anm. 52, betont vor allem die Rolle des rechtsstehenden OberstLGRats von der Pfordten als Förderer Gürtners, mit dem Gürtner seit seinen Tagen im Maximilianeum näher bekannt war.

Roth bereits drei Tage nach seinem Amtsantritt, daß Gürtner mit Wirkung vom 1. August 1920 zum Landgerichtsrat ernannt und zur Dienstleistung ins Ministerium berufen wurde.[60] Dort übernahm er das Referat XVI: die stellvertretende Leitung des Begnadigungswesens, ferner die Beschwerden in Strafsachen und die Entschädigung wegen unschuldig erlittener Haft im Benehmen mit seinem Schwager, der das Referat XIV für Straf- und Strafprozeßrecht, Kriegs- und Belagerungszustandsrecht, Niederschlagung von Strafverfahren u.a. innehatte, und zu dessen Referat Gürtner Beihilfe zu leisten hatte.[61] Bereits im April 1921 übertrug ihm Roth die Leitung des gesamten Begnadigungswesens sowie den Vorsitz in der Begnadigungskonferenz und befreite ihn von der Verpflichtung, im Referat Dürrs als Hilfsreferent tätig zu sein.[62] Diesem Posten kam insofern eine erhöhte Bedeutung zu, als die Begnadigung die einzige Möglichkeit darstellte, Urteile der bayerischen Volksgerichte zu mildern, da es gegen sie kein Rechtsmittel und keine Wiederaufnahme des Verfahrens gab.[63]

Es ist anzunehmen, daß Gürtner bei seinem engen Kontakt zum Strafrechtsreferat die Aktivitäten v. Kahrs, Roths – der Anfang 1923 die politische Geschäftsführung der „Arbeitsgemeinschaft der vaterländischen Verbände" übernehmen sollte – und des Polizeipräsidenten Pöhner bekannt waren, um Angehörige der Einwohnerwehren und vaterländischer Verbände, die an angeblichen „Verrätern" geheimer Waffenlager Fememorde begangen hatten, nach Möglichkeit zu schonen.[64] Dennoch ließ sich Gürtner als Referent in dieser Hinsicht keine nachweisbare Dienstverfehlung zuschulden kommen. So mußte auch der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Levi seine Beschuldigung, Gürtner habe im März 1921 im Falle des ermordeten Kellners Hartung zwei Augsburger Staatsanwälte veranlaßt, den Vollzug des Haftbefehls gegen beschuldigte Angehörige der Einwohnerwehr auszusetzen[65], nach der Beweisaufnahme durch den Femeausschuß des Reichstages im Oktober 1926 wieder zurücknehmen: laut Untersuchungsergebnis hatte Gürtner am 14. März 1921 in Vertretung des erkrankten Strafrechtsreferenten die beiden Staatsanwälte empfangen und lediglich ihren für Roth bestimmten mündlichen Bericht entgegengenommen, sich jedoch jeder Weisung zur Behandlung der Sache enthalten.[66] Es entsprach nicht Gürtners Charakter, seine Karriere durch ungesetzliche Handlungen aufs Spiel zu setzen. Sonst wäre es auch wenig wahrscheinlich gewesen, daß Graf Lerchenfeld, der nach dem Rücktritt

[60] Vgl. Verf. Roths v. 19.7.20 (Personalakten, a.a.O.).

[61] Vgl. Geschäftsverteilungsplan des bayer. JM v. 18.7.20 (Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 16845).

[62] Vgl. AnO des JM Roth v. 4.4.21 (a.a.O.).

[63] Vgl. § 20 des G. über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen v. 12.7.19 (GVBl., S. 365). Zu den Volksgerichten grundlegend: F. J. Bauer und Ed. Schmidt, Die bayerischen Volksgerichte 1918–1924. Das Problem ihrer Vereinbarkeit mit der Weimarer Reichsverfassung (Z. f. bayer. Landesgeschichte 1985, S. 494ff.).

[64] Vgl. dazu H. und E. Hannover, Politische Justiz 1918–1933, Frankfurt a.M. 1966, S. 152ff.

[65] Vgl. die Anschuldigungen Levis im „Vorwärts" Nr. 348 v. 27.7.26, S. 1, und Nr. 354 v. 30.7.26, S. 1. Zur Mordsache Hartung s. E. J. Gumbel, Verräter verfallen der Feme, Berlin 1929, S. 112ff.

[66] Vgl. die Ausführungen Levis als Berichterstatter des Femeausschusses v. 13.10.26: „Nach dem Ergebnis der in München stattgehabten Beweisaufnahme stehe ich nicht an, zu erklären, daß ... Herr Dr. Gürtner vielmehr lediglich im Auftrag des Justizministers einen Vortrag der Staatsanwälte entgegengenommen und dem Justizminister weitergegeben hat." Der Ausschuß stellte in seiner Entschließung fest, der Vorwurf sei widerlegt, daß Gürtner „in die schwebende Untersuchung eingegriffen oder seinen Einfluß geltend gemacht hat, um den Fortgang des Verfahrens zu hemmen" (Chronik der Bayerischen Justizverwaltung, a.a.O., Eintr. v. 13.10.26). Dazu neuerdings U. Hofmann, Verräter (2000), S. 234.

v. Kahrs im September 1921 Ministerpräsident wurde und wegen des Austritts der Deutschnationalen aus der Regierungskoalition das Justizministerium selbst übernahm, der Ernennung Gürtners zum Oberregierungsrat im Ministerium am 1. Oktober und seiner weiteren Betrauung mit dem Begnadigungsreferat zugestimmt hätte.[67] Auch hätten ihn die bayerischen Deutschdemokraten dann nicht als – von der Mittelpartei vorgeschlagenen – Justizminister akzeptiert, als die Bayerische Volkspartei im Frühjahr 1922 wegen eines Wiedereintritts der Deutschnationalen in die Regierung verhandelte, um Graf Lerchenfeld auf einen schärferen Kurs gegenüber der Reichsregierung festzulegen und ein „Abrutschen mehr nach links" zu verhindern. Die Ablehnung der Deutschen Demokratischen Partei, mit den Deutschnationalen erneut eine Koalition einzugehen, lag keineswegs in der Person Gürtners begründet – gegen den sie „durchaus keine Bedenken" hatte –, sondern in der Auffassung, daß die bestehende Regierung gerade „ihre Stärke in der Stellung zwischen der Rechten und der Linken" habe.[68] Erst als die Demokraten im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung der bayerischen Regierung mit Berlin um das Republikschutzgesetz im Juli aus der Koalitionsregierung austraten und damit den Weg für die Hereinnahme der Deutschnationalen freimachten, kam Gürtners Stunde: obwohl Gürtner auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mitglied der Mittelpartei, „vielmehr politisch noch gar nicht hervorgetreten" war, schlug sie ihn als ihren Vertreter und neuen Justizminister vor. Die Gründe dafür waren vermutlich „seine Fähigkeiten in seinem Amte und sein ruhiges Urteil in politischen Dingen".[69] Gerade für die bevorstehenden schwierigen Verhandlungen mit Berlin bot Gürtners Persönlichkeit „mehr Gewähr für eine gemäßigte Politik ... als diejenige des Staatsrats Meyer", den die Bayerische Volkspartei als Justizminister durchzusetzen suchte.[70] Meyer, der seit April 1919 das Amt des Staatsrats (Staatssekretärs) im bayerischen Justizministerium wahrnahm und in der Volkspartei aktiv tätig war, hatte sich bei der Ablehnung der Republikschutzbestimmungen, die als Eingriffe in die bayerische Justizhoheit angesehen wurden, stark engagiert. Er hatte den Erlaß einer gesonderten bayerischen Notverordnung durchgesetzt, die zwar die Strafvorschriften des Republikschutzgesetzes im wesentlichen übernahm, ihre Anwendung aber nicht dem Staatsgerichtshof des Reiches, sondern den bayerischen Volksgerichten übertrug und als Beschwerdeinstanz für Anordnungen der Regierung das Bayerische Oberste Landesgericht vorsah.[71] Noch am 4. August vormittags verzögerte sich die Ernennung Gürtners, da die Mittelpartei befürchtete, „daß er in zu große Abhängigkeit vom Grafen Lerchenfeld gerate". Vom Landtag aus rief Gürtner seinen Vorgesetzten Meyer an und teilte ihm mit, die Mittelpartei sei daher nun einverstanden, daß Meyer Justizminister werde, wenn er selbst die Stelle eines politischen Staatssekre-

[67] Vgl. Personalakten Gürtner des RJM (BA) und Geschäftsverteilungsplan des bayer. JM v. 20.4.22 (Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 16845).

[68] Vgl. Ber. Mosers v. Filseck v. 4.3.22, a.a.O. (s. Anm. 36), S. 93.

[69] Ber. Mosers v. 5.8.22, a.a.O., S. 106.

[70] Unveröffentlichter Ber. Mosers v. 8.8.22 (WürttHStArch., Sign. Bestand E 130 II, Büschel 348). Die BMP sollte dafür das Handelsministerium besetzen.

[71] Vgl. VO zum Schutze der Verfassung der Republik v. 24.7.22 (GVBl., S. 374), dazu K. Schwend, Bayern zwischen Monarchie und Diktatur. Beiträge zur Bayerischen Frage in der Zeit von 1918 bis 1933, München 1954, S. 187ff. Auf dieses Werk sei für den politisch-historischen Hintergrund, der im Rahmen dieser Biographie nicht behandelt werden kann, generell verwiesen.

tärs[72] erhalte. Als Meyer jedoch ablehnte[73], war das letzte Hindernis für die Ernennung Gürtners zum Minister am 4. August 1922 beseitigt.

3. Bayerischer Justizminister in den Kabinetten Graf Lerchenfeld (II) und v. Knilling bis Juni 1924

Bei den Verhandlungen mit der Reichsregierung Wirth, zu denen Gürtner mit Ministerpräsident Graf Lerchenfeld und Innenminister Schweyer noch im August 1922 nach Berlin fuhr und die unter dem Vorsitz des Reichspräsidenten Ebert stattfanden, bewährte sich die ruhige und sachliche Art des neuen Justizministers. Nach dem Urteil Lerchenfelds war Gürtner „ein ganz hervorragender Mann, der sich in Berlin durch klare Sachlichkeit und konziliantes Wesen beim Verhandeln ausgezeichnet habe, so daß der Herr Reichspräsident sich darüber ganz besonders anerkennend ausgesprochen habe".[74] Gürtners realistischer Sinn für politisch Erreichbares dürfte zu dem Kompromiß wesentlich beigetragen haben, der nach nochmaligen, durch die unzufriedenen bayerischen Koalitionsparteien erzwungenen Verhandlungen Gürtners und Schweyers in Berlin schließlich zustande kam: Die bayerische Sonderverordnung, deren Rechtsgültigkeit die Reichsregierung bestritt, wurde aufgehoben, dafür beim Staatsgerichtshof ein süddeutscher Senat errichtet, das Begnadigungsrecht vom Reichspräsidenten im Benehmen mit der Bayerischen Landesregierung ausgeübt, dem Oberreichsanwalt ein spezieller bayerischer Referent zugeteilt und den bayerischen Staatsanwälten bei der Entscheidung über die Überweisung einer Sache an den Staatsgerichtshof oder die Landesgerichte zumindest eine empfehlende Mitwirkung zugestanden.

Bei diesen Verhandlungen hatte Gürtner auch gegenüber dem Vorsitzenden der Mittelpartei Hilpert Selbständigkeit bewiesen, der das Ergebnis offensichtlich aus rein politischen Gründen kritisierte.[75] Als der radikale Flügel der Partei unter Oberst a. D. Xylander Ende August sogar den Rücktritt Gürtners wegen „Schädigung von Parteiinteressen" forderte[76], führte der Streit um die Parteidisziplin schließlich im Spätherbst dazu, daß die Radikalen unter Xylander und Buttmann aus der Partei austraten und sich der „Deutschvölkischen Arbeitsgemeinschaft" anschlossen. Seitdem verfolgte die Mittelpartei – der im wesentlichen Angehörige des Mittelstandes, Geschäftsleute, Akademiker, ehemalige Offiziere, Bauern, aber fast keine Arbeiter angehörten und deren Mitglied Gürtner offenbar im September 1922 wurde – einen Kurs, der der politischen Einstellung Gürtners weitgehend entsprach: In der Ablehnung der parlamenta-

[72] Zur Einrichtung des „Staatsrats" und „Staatssekretärs" als Vertreter des Ministers nach der bayer. Verfassung v. 14.8.19 vgl. S. 231, Anm. 51.

[73] Vgl. die unveröffentlichte, für das bayer. JM geschriebene Autobiographie: Dr. Karl Meyer. Staatsrat im Staatsministerium der Justiz vom 1. April 1919 bis 30. September 1923, S. 77 (BayerHStArch, Sign. MJu 16934). Meyer wurde OLGPräs. in München, sobald dieser Posten frei war: „Es widersprach meinem Empfinden als altgedienter Beamter, daß ich im Ministerium verblieb, nachdem ich mit einem jüngeren Referenten des Ministeriums in der Ministerauswahl gestanden war."

[74] Vgl. Ber. Mosers v. 12.8.22, a.a.O. (Anm. 36), S. 107.

[75] Vgl. Schwend, a.a.O., S. 186; zu den Verhandlungen S. 193 ff.

[76] Zur Entwicklung und Haltung der Mittelpartei vgl. Reitter, a.a.O., S. 46 ff., und H. Fenske, Konservatismus und Rechtsradikalismus in Bayern nach 1919, Bad Homburg–Berlin–Zürich 1969, S. 68 ff.

rischen Demokratie von Weimar mit den vaterländischen Verbänden und völkischen Gruppen einig, wollte sie eine Änderung jedoch nicht auf außerparlamentarischem, revolutionärem Wege, sondern durch Beteiligung am staatlichen Machtapparat auf legalem, evolutionärem Wege erreichen. Das bedeutete aber, einerseits mit dem Weimarer „System" immer wieder Kompromisse zu schließen, um für die Mitwirkung an Parlament und Regierung koalitionsfähig zu bleiben, sich aber andererseits gegenüber den Bestrebungen der radikalen Rechten aus Furcht vor dem Verlust potentieller Wähler nie klar abzugrenzen, sondern bestenfalls auf deren Aktivitäten mäßigend einzuwirken. Die gleiche Ambivalenz mußte bei seiner politischen Einstellung Gürtner an den Tag legen: als Minister mußte er mit den realen Gegebenheiten des bestehenden Staates arbeiten, war seiner Verfassung, seinen Institutionen und Gesetzen verpflichtet und mußte sie mit seinem Ressort notfalls gegen Umstürzler verteidigen, während er gleichzeitig diesen konkreten Staat, seine Verfassung und einige seiner politischen Institutionen ablehnte. Um sich in diesem Spannungsfeld zehn Jahre als Justizminister und Vertrauensmann der Deutschnationalen im bayerischen Kabinett zu halten, bedurfte es des außerordentlichen juristischen Könnens und Geschicks, der Kompromißbereitschaft und der ruhigen, unüberlegte Handlungen und Äußerungen vermeidenden Art eines Gürtner.

Im folgenden soll keine Geschichte der bayerischen Justiz unter der Ministerschaft Gürtners in den Kabinetten v. Knilling und Held geboten werden, vielmehr Gürtners Haltung als Jurist und Politiker anhand zweier politischer Verfahren vor dem Volksgericht München I verdeutlicht werden: beim Fechenbach-Prozeß von 1922 und beim Hitler-Prozeß von 1924 und seiner Vorgeschichte.

Im Oktober 1922 wurde der 28jährige ehemalige Privatsekretär Eisners, Felix Fechenbach, vom Münchner Volksgericht wegen eines vollendeten und eines versuchten Landesverrats zu 11 Jahren Zuchthaus verurteilt.[77] Er hatte aus bayerischen Archiven stammende diplomatische Dokumente aus der Zeit vor 1918 sowie Nachrichten über die Aktivitäten und die illegale Bewaffnung militanter rechter Organisationen, die gegen den Versailler Vertrag verstießen, und deren stillschweigende Duldung durch die Regierung an die ausländische Presse gegeben. Das Gericht hatte darin einen Verstoß gegen den Landesverratsparagraphen 92 Ziffer 1 StGB gesehen, wonach die Weitergabe oder Veröffentlichung von Urkunden oder Nachrichten, deren Geheimhaltung für das Wohl des Reiches oder eines Landes erforderlich war, mit Zuchthaus zu bestrafen war.[78] Aufgrund einer Interpellation der Sozialdemokraten, die in dem Urteil einen „schweren Justizirrtum" sahen, mußte sich Gürtner im November 1922 vor dem bayerischen Landtag zu dem Urteil äußern. Von seinem national-konservativen Standpunkt aus verteidigte er das Urteil, da Fechenbach durch seine Handlungsweise „dem Deutschen Reiche, der deutschen Volksgesamtheit und damit auch der deutschen Ar-

[77] Diese Gesamtstrafe setzte sich zusammen aus 10 J. Zuchthaus für den versuchten und 5 J. Festungshaft für den vollendeten Landesverrat. Gleichzeitig wurden der Schriftsteller Gargas und der Journalist Lembke zu 12 bzw. 10 Jahren Zuchthaus verurteilt, vgl. Urt. des Volksgerichts für den LGBez. München I v. 20.10.22 (StArch. München, Sign. Staatsanwaltschaften 1682).

[78] § 92 Nr.1 StGB lautete in der damaligen Fassung: „Wer vorsätzlich 1.Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht; ... wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft."

beiterschaft" (!) einen „schweren Nachteil" zugefügt habe. Die Höhe der Strafe rechtfertigte er nicht zuletzt mit den politischen Motiven Fechenbachs, der in der von ihm geförderten „Forcierung der Gewaltpolitik der Entente" den „Wegbereiter für die Räterepublik" gesehen habe.[79] Es stimme daher nicht, „daß ein Unschuldiger von einem ungerechten Urteil betroffen worden ist. Nein! Einen gefährlichen Schädling des ganzen Volkes hat seine gerechte Strafe erreicht".[80] Bei der Spruchpraxis der bayerischen Gerichte und der Haltung der aus der Zeit vor 1918 stammenden Justizbeamtenschaft sah Gürtner daher keine Notwendigkeit, für die Sicherung der „Unabhängigkeit der Rechtspflege" – die den Kernpunkt der sozialdemokratischen Anfrage ausmachte – unmittelbare Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Problem erklärte er, „die beste Gewähr für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung" sehe er darin, „daß nach wie vor als Berufsrichter Männer wirken, die nach Vorbild und Charakter eine Gewähr für eine objektive und leidenschaftslose Rechtsprechung geben" und sich nicht von der „politischen Freundschaft oder Gegnerschaft" zum Beschuldigten oder durch öffentliche Angriffe von Parteiseite beeinflussen ließen.[81] Für solche Richter zu sorgen, bedeutete für Gürtner in der Praxis, die bisherige Personalpolitik der von ihm übernommenen bayerischen Justizverwaltung fortzusetzen.

An der Behauptung, daß die bayerischen Gerichte bei politischen Straftaten immer völlig „objektiv und leidenschaftslos" urteilten, ließ aber z. B. gerade das weitere Schicksal des Fechenbach-Urteils berechtigte Zweifel aufkommen. Die Feststellungen des in der Verhandlung als Sachverständigen mitwirkenden, in nationalen Kreisen geschätzten Historikers Thimme und des vom Auswärtigen Ausschuß des Reichstages eingesetzten Untersuchungsausschusses vom März 1923 zeigten hinsichtlich der „Schädigung des Reichswohls" durch Fechenbachs Handlungen eine völlig andere Beurteilung.[82] Als Gürtner erkannte, daß sich das Plenum des Reichstages möglicherweise diese Auffassung zu eigen machen und von der bayerischen Regierung eine Begnadigung des Verurteilten verlangen könnte – wie schon erwähnt, gab es gegen Volksgerichtsurteile weder Rechtsmittel noch Wiederaufnahme des Verfahrens –, bat er den bayerischen Gesandten in Berlin, diese Entwicklung durch Einwirkung auf die maßgebenden Parteien zu verhindern, da der bayerischen Regierung die Begnadigung Fechenbachs gegenwärtig aus politischen Gründen unmöglich sei: dieses Verlangen

„würde zwischen Bayern und dem Reich einen Konfliktfall schaffen, der alle früheren weit in den Schatten stellen würde. Es handelt sich nicht nur um die grundsätzliche Wahrung der bayerischen Justizhoheit und des bayerischen Begnadigungsrechts, sondern der Fall gewinnt seine besondere Bedeutung durch die Persönlichkeit Fechenbachs und sein Wirken vor, bei und nach der Revolution in Bayern [!]. In der Verurteilung dieses Mannes sind mit Ausnahme der Links-

[79] Diese Behauptung geht auf den Artikel Fechenbachs „Die dritte bayerische Revolution" in der „Baseler Nationalzeitung" v. 9.4.19 zurück, in dem er schrieb: „Der beste Förderer dieser Entwicklung [Verwirklichung der Räterepublik] sitzt in Paris. Die Gewaltpolitik der Entente wird den Sieg des Rätegedankens in Deutschland beschleunigen."

[80] Vgl. Verhandlungen des Bayer. Landtags, III. Tagung 1922/23, 149. Sitzung am 17.11.22, Stenogr. Ber., VII. Bd., S. 123 f.

[81] A.a.O., S. 120.

[82] Vgl. F. Thimme, Zum Münchener Prozeß („Vorwärts" Nr. 514 v. 31.10.22), und den Beschluß des Unterausschusses v. 13.3.23 (Beilage zum Schr. des bayer. Gesandten an das bayer. StMin. des Äußeren v. 9.5.23, Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 13247), vom Abg. Dittmann am 2.7.23 im Reichstag inhaltlich vorgetragen (Sten. Prot. der Verhandlungen, 372. Sitzung, S. 11525 ff.

parteien alle Parteien des bayerischen Landtags einschließlich der Demokraten einig. Angesichts der Stimmung, die in Bayern gegen den Landesverräter Fechenbach besteht, ist seine Begnadigung für die bayerische Regierung einfach ausgeschlossen."[83]

Zu diesem Zeitpunkt mußte der Regierung v. Knilling ein solcher Schritt in der Tat schlechterdings unmöglich sein, da sie durch die Ereignisse des Krisenjahres 1923 – Ruhrkampf, beschleunigte Inflation und Erschütterung der Wirtschaft – zunehmend unter den Druck der wachsenden rechtsradikalen Opposition geriet, der sie ohnehin nicht „national" genug war. Stellte doch die neu gegründete „Arbeitsgemeinschaft der vaterländischen Verbände" an die Regierung regelrechte Ultimaten und drohte bei Nichterfüllung mit unberechenbaren Aktionen ihrer Anhänger.[84] Für die Ablehnung eines Gnadenaktes, die unter diesen Umständen vom Standpunkt der Regierung aus eine politische Notwendigkeit darstellte, fand Gürtner die nötige juristische Handhabe: Er argumentierte, der Reichstagsausschuß habe verkannt, daß es für die Strafbarkeit nach § 92 Ziffer 1 StGB nicht darauf ankomme, ob dem Reich tatsächlich ein Schaden entstanden sei, sondern lediglich darauf, „daß Nachrichten einer fremden Regierung mitgeteilt oder öffentlich bekannt gemacht werden, deren Geheimhaltung für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines deutschen Landes erforderlich ist"; folglich seien die vom Ausschuß über die Verwirklichung des Tatbestandes getroffenen Feststellungen für die Frage der Rechtmäßigkeit des Urteils ohne Belang.[85]

Unterdessen wurde aber gegen das Urteil von berufener Juristenseite der rechtliche Einwand vorgebracht, daß das Delikt Fechenbachs durch Veröffentlichung in der Presse verübt worden war und die Tat somit nach § 22 des Preßgesetzes vom 5. Mai 1874 zum Zeitpunkt der Strafverfolgung bereits verjährt gewesen sei. Diesem Einwand schloß sich auch Reichsjustizminister Heinze „nach eingehender Prüfung" durch sein Ministerium an.[86] Nunmehr lenkte die bayerische Regierung – sicher auf Anraten ihres Justizministers – ein: am 2. Juli 1923 gab der bayerische Gesandte im Reichstag die Erklärung ab, wenn Fechenbach ein Gnadengesuch einreiche, werde die bayerische Regierung – für deren Stellung zum Urteil „nicht politische [!], sondern ausschließlich tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte maßgebend" seien – „ein Rechtsgutachten des bayerischen Obersten Landesgerichts über die gesamten Fragen" einholen und „ihrer Entscheidung in der Rechtsfrage zugrunde legen".[87] Es ist anzunehmen, daß dieses geschickte und in der Sache zu nichts verpflichtende Zugeständnis auf Gürtner zurückging, der es mit Berlin in dieser Sache nicht zur offenen Konfrontation kommen lassen wollte. Vermutlich war sich Gürtner bei seinen persönlichen Beziehungen zum Obersten Landesgericht dabei schon vorher sicher, wie dieses Gutachten ausfallen würde – daß es sich also im Grunde nur um eine „Scheinkonzes-

[83] Schr. Gürtners an den Bayer. Gesandten und bevollmächtigten Minister von Preger v. 14.3.23 (Akten des bayer.JM, BayerHStArch., Sign. MJu 13247).

[84] Zur Lage der Regierung v. Knilling vgl. L. Gruchmann, Der Weg zum Hitler-Putsch (1997), S. LII ff.

[85] Schr. Gürtners an v. Preger v. 14.3.23 (Akten des bayer. JM, a.a.O.).

[86] Vgl. den Münchner Strafrechtslehrer und Presserechtspezialisten F. Kitzinger, Der Fall Fechenbach (Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft 1923, S. 136 ff.), dazu Heinzes Ausführungen in der Reichstagsdebatte v. 2.7.23 (Sten. Prot., a.a.O., S. 11537) und seinen Schriftwechsel mit Gürtner v. 5./8.6.23 (Akten des bayer. JM, a.a.O.).

[87] Vgl. v. Preger in der Reichstagsdebatte v. 2.7.23 (Sten. Prot., a.a.O., S. 11535 f.).

sion" handelte.[88] Das Gutachten des 2. Strafsenats des Obersten Landesgerichts vom 30. Oktober 1923 erkannte zwar einige Rechtsverstöße des Volksgerichts an, die der Verteidiger Hirschberg im Gnadengesuch angeführt hatte, erklärte jedoch alle Einwände gegen das Urteil für unbegründet, auch den der pressegesetzlichen Verjährung, da es sich im vorliegenden Fall um eine ausländische Druckschrift gehandelt habe. Der Verfasser des Gutachtens war kein anderer als Oberstlandesgerichtsrat von der Pfordten, der zehn Tage später als Teilnehmer am Hitlerputsch umkommen sollte.[89]

Obwohl auch dieses Gutachten zur Höhe der Strafe einige Vorbehalte gemacht hatte und der Verteidiger in der Folge eingehende Gutachten namhafter – auch rechtsstehender – Strafrechtswissenschaftler beibringen und veröffentlichen konnte[90], die das Urteil gegen Fechenbach scharf kritisierten, sprach die Regierung Held eine Begnadigung erst zu einem Zeitpunkt aus[91], an dem es ihr politisch opportun erschien: Am 20. Dezember 1924, als das Oberste Landesgericht die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Bewilligung einer Bewährungsfrist für Hitler und Kriebel verwarf und beide aus der Festungshaft entlassen wurden, erschien es ihr aus Gründen der politischen Optik geboten, auch die Strafe für Fechenbach auf dreieinhalb Jahre herabzusetzen, die Strafvollstreckung gleichfalls sofort zu unterbrechen und den noch bestehenden Strafrest zur Bewährung auszusetzen[92], ferner auf Vorschlag Dürrs gleichzeitig die letzten vier Festungsgefangenen aus der Zeit der Räterepublik unter Minderung der Strafe mit Bewährung zu entlassen.[93] Die Begründung des Justizministeriums für die Begnadigung Fechenbachs macht deutlich, daß die Richter des Münchener Volksgerichts 1922 zumindest mit starken Vorurteilen gegen den Angeklagten behaftet gewesen waren. Darin hieß es, es bestehe kein Zweifel, „daß das Gericht im Strafmaß zu Ungunsten der sämtlichen Verurteilten über das nach Sachlage Gerechtfertigte hinausgegriffen" und „verschiedene zu Gunsten der Verurteilten sprechende Umstände entweder nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt" habe. Für das Ausmaß der Strafminderung sei ausschlaggebend, „daß das Reichsgericht wegen ähnlicher Verfehlungen auf ganz niedrige Strafen erkannt" habe.[94] Nachdem durch ein Gesetz vom Juli 1925 ein Wiederaufnahmeantrag Fechenbachs an das Reichsgericht möglich

[88] Gürtner hatte bereits am 18.6.23 (!) den Präs. des OLG v. Unzner gebeten, „ein Gutachten eines der Strafsenate des Obersten Landesgerichts" in der Frage der Verjährung nach dem PresseG v. 7.5.1874 herbeizuführen (Akten des bayer. JM, a.a.O.). Eine Antwort ist in den Akten nicht enthalten. Die offizielle Anforderung des eigentlichen Fechenbach-Gutachtens erfolgte erst am 19.9.23 (a.a.O., Sign. MJU 13248).

[89] Vgl. M. Hirschberg, Das Fehlurteil im Strafprozeß. Zur Pathologie der Rechtsprechung, Stuttgart 1960, S. 161. Bereits in einem Schr. v. 5.7.23 an Gürtner hatte der Reichstagsabgeordnete Emminger darauf hingewiesen, das Votum des OLG würde „eindrucksvoller sein, wenn Pöhner [!] und Müller-Meiningen nicht mitwirkten" (a.a.O., Sign. MJu 13247). Das Gutachten ist enthalten in den Akten des bayer. JM (a.a.O., Sign. MJu 13248) und veröffentlicht in: Der Fall Fechenbach. Juristische Gutachten, herausg. v. M. Hirschberg und F. Thimme, Tübingen 1924, S. 29ff.

[90] A.a.O., S. 56ff.; dazu M. Hirschberg, Jude und Demokrat (1998). S. 177ff.

[91] Noch in seiner Sitzung am 24.7.24 beschloß der bayer. Ministerrat, daß er „das Gnadengesuch als zurzeit nicht zur Berücksichtigung geeignet erachte" (Niederschr., BayerHStArch., Sign. MA 99519, u. Verm. Gürtners v. 24.7.24, Akten des bayer. JM, a.a.O.).

[92] Vgl. Chronik der Bayer. Justizverwaltung, a.a.O., Eintr. v. 20.12.24. Die Strafe des im Fechenbachprozeß mitverurteilten Gargas wurde auf 3 Jahre 10 Monate, die für Lembke auf 3 Jahre 2 Monate Zuchthaus herabgesetzt. Obgleich Gürtner die Entschließung schon am Vortage unterzeichnete, ist der Zusammenhang unzweifelhaft (Akten des bayer. JM, a.a.O.).

[93] Vgl. Akten des bayer. JM, a.a.O., und voranstehende Anm. 49.

[94] Vgl. Stellungnahme des bayer. JM zur Begnadigung vom Dezember 1924 (Akten des bayer. JM, a.a.O.).

geworden war[95], bestätigte auch dieses Gericht den Mißgriff der bayerischen Richter: es hob das Volksgerichtsurteil im Dezember zumindest hinsichtlich des vollendeten Landesverrats mit der Einsatzstrafe von zehn Jahren Zuchthaus und Ehrverlust auf.[96] Gürtner war sicher ein zu guter Jurist, als daß er die Korrekturbedürftigkeit des Volksgerichtsurteils nicht schon früher erkannt hätte. Aber es ist für ihn bezeichnend, daß er die Begnadigung Fechenbachs solange hinauszuzögern verstand, wie es die bayerische „Staatsraison" erforderte, und dafür das juristische Rüstzeug lieferte, ohne dabei die Bestimmungen des Strafverfahrensrechts zu verletzen. Daß er *in diesem Sinne* das Recht der Politik unterordnete, sollte sich noch ausgeprägter bei seinem Verhalten gegenüber den ungesetzlichen Aktivitäten der radikalen „nationalen" Verbände und Hitlers im Jahre 1923 erweisen.

Hitler war am 12. Januar 1922 vom Münchner Volksgericht wegen Landfriedensbruchs – seine Anhänger hatten eine Versammlung des „Bayernbundes" gesprengt – zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, aber nach einem Monat Strafverbüßung Ende Juli mit Bewährungsfrist entlassen worden. Diese Bewährungsfrist drohte durch ein Strafverfahren nach § 127 StGB (Bildung bewaffneter Haufen) widerrufen zu werden, das gegen Hitler und die Führer des „Kampfbundes" wegen ihres bewaffneten Aufmarsches auf dem Oberwiesenfeld am 1. Mai 1923 eingeleitet wurde.[97] Mit diesem Aufmarsch beabsichtigten Nationalsozialisten, „Reichsflagge", „Bund Oberland" und andere radikale vaterländische Verbände gegen die friedlich verlaufende Mai-Kundgebung der Gewerkschaften und Sozialdemokraten auf der Theresienwiese – deren Verbot sie von der Regierung Knilling vergebens gefordert hatten – vorzugehen, wurden aber durch einen Cordon von Landespolizei nebst unterstützender Reichswehr davon abgehalten und zur gewaltlosen Aufgabe ihrer Absicht bewogen. Das Ermittlungsverfahren, das die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I aufgrund einer Anzeige des Innenministers Schweyer durchführte, traf im Kabinett auf geteilte Unterstützung: von Gürtner darin bestärkt, wollte v. Knilling „die Elemente, die er in der Hitlerbewegung als gut und staatstreu auffaßte, ... durch eine Art Versöhnungspolitik" an seine Regierung heranziehen.[98] Als die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, die nach der späteren Feststellung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses ohne Eingriff des Justizministeriums verliefen, am 1. August 1923 abgeschlossen waren,

[95] Vgl. G. über die Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber Urteilen der bayerischen Volksgerichte v. 4.7.25 (RGBl. I, S.95).

[96] Vgl. Beschluß des RG, 5.Strafsenat, Sitzung v. 15.12.26 (Akten des bayer. JM, a.a.O.). Das RG hielt jedoch das Urteil aufrecht, soweit es den versuchten Landesverrat Fechenbachs – d.h. seine Mitteilungen über die vaterländischen Verbände und ihre illegale Bewaffnung an das Ausland – betraf, um sich selbst den Weg zur Verfolgung pazifistischer und linksstehender Journalisten nicht zu verbauen, die die illegale Aufrüstung durch Aufdeckung zu verhindern suchten.

[97] Auch ohne ein neues Verfahren hatte der StA die Möglichkeit, den Widerruf der Bewährungsfrist zu beantragen; in der Praxis geschah das aber vor Durchführung des neuen Verfahrens nie.

[98] Gürtner sah in der Hitlerbewegung „heterogene Elemente vereinigt": „Hier traf man neben dem Gewaltmenschen und Revolutionär eine ganze Masse von ehrlichen aufrechten Leuten mit politisch gänzlich indifferenter Gesinnung, von Unzufriedenen, Verängstigten, Verzweifelten, die glaubten, auf einem kurzen und besseren Wege, als es jemals die derzeitige Staatsregierung machen könnte, aus allen Nöten der Zeit herausfinden." Aussage Gürtners am 7.10.27 vor dem vom bayer. Landtag eingesetzten „Untersuchungsausschuß zur Untersuchung der Vorgänge am 1.Mai 1923 und der gegen Reichs- und Landesverfassung gerichteten Bestrebungen vom 26.September bis 9.November 1923" (Niederschr. der Verhandlungen, BayerHStArch., Sign. MA 103476/1, Bl.237ff.). Nach W. Hoegner, Der schwierige Außenseiter, München 1959, S.21, bezeichnete Gürtner die Nationalsozialisten einmal als „Fleisch von unserm Fleisch".

hielt Gürtner im September in seinem Ministerium mit Staatsrat Meyer, Strafrechtsreferent Ministerialrat Dürr und dem I. Staatsanwalt Stenglein eine Besprechung darüber ab, ob der Prozeß zu diesem Zeitpunkt stattfinden sollte. Der Staatsanwalt wies auf ein Schreiben Hitlers vom 16. Mai hin, in dem dieser gedroht hatte, im Falle eines Prozesses zu seiner Verteidigung eine Denkschrift zu veröffentlichen, in der die abgesprochene Zusammenarbeit zwischen bayerischer Reichswehr und vaterländischen Wehrverbänden im Falle eines französischen Sanktionseinbruchs in rechtsrheinisches bayerisches Gebiet aufgedeckt werden würde. Diese „landesverräterischen" Enthüllungen hätten das Verhältnis Bayerns zum Reich erneut belastet. Hitlers Erpressung wirkte: der Meinung des Staatsanwalts, den Prozeß auf eine „ruhigere Zeit" zu verschieben, schloß sich Strafrechtsreferent Dürr mit dem ergänzenden Hinweis auf die Verursachung möglicher außenpolitischer Schwierigkeiten für das Reich an. Gürtner selbst sah neben neuerlichen Störungen der öffentlichen Ordnung durch die Wehrverbände voraus, daß bei einem Prozeß die beteiligten Minister vernommen werden müßten und die wachsenden Meinungsverschiedenheiten im Kabinett wegen der unterschiedlichen Haltung gegenüber den radikalen vaterländischen Verbänden und der Hitlerbewegung an die Öffentlichkeit getragen würden. Darin erblickte er „die Katastrophe für die bayerische Regierung".[99] Als Ergebnis der Besprechung im Justizministerium wurde daher der untersuchungsführende Staatsanwalt Dresse instruiert, die Eröffnung der Hauptverhandlung vorerst nicht zu beantragen, sondern eine – nie erfolgende – entsprechende Weisung abzuwarten. Durch diesen Entschluß, den er allein verantwortete und den er offensichtlich nicht allen Kabinettsmitgliedern mitteilte[100], hatte Gürtner wieder einmal die „Staatsraison" über das Recht gestellt: nach der später geäußerten Meinung der Opposition verstieß dieser Schritt gegen § 69 Abs. VI der Bayerischen Verfassung, wonach „strafrechtliche Untersuchungen ... weder durch den Landtag noch durch die Ministerien oder sonstige Verwaltungsbehörden gehemmt" werden durften.[101] Gürtners Politik, vermeintlich wertvolle Elemente der nationalsozialistischen Bewegung für den Staatsgedanken wiederzugewinnen und die von ihm bejahten, gleich noch zu erörternden Pläne des im September 1923 in Bayern als Generalstaatskommissar eingesetzten v. Kahr, mit Unterstützung der rechtsradikalen Verbände und norddeutscher national-konservativer Kreise die Stresemann-Regierung durch eine vom Parlament unabhängige „nationale Diktatur" zu ersetzen, verhinderten, daß die radikalen Wehrverbände ihrer Führer vorübergehend beraubt und vielleicht den gemäßigten Verbänden wieder eingegliedert werden konnten. Selbst wenn ein Prozeß eingeleitet und gegen Hitler u. a. mangels Nachweises des inneren Tatbestandes nicht auf die Höchststrafe von zwei Jahren Gefängnis erkannt worden wäre – das Verteidigungsargument der Angeklagten, daß sie sich am 1. Mai nach den vorangegangenen Absprachen mit Reichswehr und Regierung zum bewaffneten Auftreten

[99] Aussage Gürtners v. 7. 10. 27. a.a.O.; dazu L. Gruchmann, Hitler Denkschrift (1991).

[100] Vgl. Aussage Gürtners, a.a.O., und Aussage Schweyers v. 19. 10. 27, a.a.O., Bl. 385.

[101] Der parlamentarische Untersuchungsausschuß hatte aber auch nach Auffassung seines Mitberichterstatters, des SPD-Abgeordneten Hoegner, nur Tatbestände festzustellen, sie hingegen nicht Rechtsvorschriften zu subsumieren (a.a.O., Bl. 541). Ein gerichtliches Vorgehen der Opposition gegen Gürtner zur Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit wäre auch aussichtslos gewesen, da dafür nach § 56 der bayer. Verfassung eine verfassungsändernde Mehrheit im Landtag erforderlich gewesen wäre. Auch wäre der subjektive Tatbestand nur schwer nachweisbar gewesen.

für befugt gehalten hätten[102], wäre wohl nur schwer auszuräumen gewesen –, wäre Hitler der Bewährung aus seiner Strafe wegen Landfriedensbruchs von 1922 verlustig gegangen und somit für längere Zeit als Agitator ausgeschaltet gewesen. Bayern wäre auf jeden Fall der Novemberputsch erspart geblieben.[103] Obwohl für Hitler die Kraftprobe mit der bayerischen Regierung – um eine Staatsstreichabsicht gegen sie handelte es sich am 1. Mai 1923 auch nach späteren Feststellungen im Meineidsverfahren gegen Hitler nicht, so daß eine Untersuchung wegen Hochverrats von vornherein entfiel – zu seinen Ungunsten ausgegangen war, mußte ihn die Schwäche seiner Gegner nur ermutigen. Die gewonnene Erkenntnis, daß ein Putsch nicht *gegen,* sondern nur durch ein wie auch immer erreichtes Zusammengehen *mit* den Inhabern der staatlichen Machtmittel möglich sein würde, bestimmte Hitlers Entschluß zum Putsch vom 9. November.

Der nach dem Novemberputsch erwogene Gedanke, das Verfahren wegen der Ereignisse vom 1. Mai 1923 mit dem Hochverratsverfahren gegen Hitler zu verbinden, wurde verworfen, um den ohnehin verwickelten Prozeß damit nicht auch noch zu belasten. Nachdem dann Hitler am 1. April 1924 wegen Hochverrats verurteilt war, wurde das Verfahren nach einer Besprechung Gürtners mit den Staatsanwälten Stenglein und Dresse im Ministerium eingestellt, da die Beschuldigten „nach den Umständen des Falles nur eine Strafe zu erwarten haben, die neben der rechtskräftig erkannten Strafe nicht ins Gewicht fällt".[104] Rechtliche Grundlage dafür war der durch die Emminger-Novelle vom Januar 1924 neugefaßte § 154 StPO[105]; vor Inkrafttreten dieser Novelle wäre eine *Einstellung* des Verfahrens ungesetzlich gewesen.

Bei seiner Stellung als Minister war es unumgänglich, daß Gürtner in den Strudel der politischen Ereignisse vom Herbst 1923 hineingezogen wurde, die einen neuen Konflikt Bayerns mit dem Reich auslösten und zum Hitlerputsch führten. Eine kurze Betrachtung dieser Ereignisse ist nötig, um Gürtners Einstellung zum Hitler-Prozeß verständlich zu machen.[106] Als nach dem Abbruch des passiven Widerstandes im Ruhrgebiet durch die Regierung Stresemann, die sich auf eine Große Koalition einschließlich der SPD gründete, in Bayern neue Unruhen von rechts auszubrechen drohten, unterstützte Gürtner im bayerischen Kabinett am 26. September den Beschluß, den ehemaligen Ministerpräsidenten und nunmehrigen Regierungspräsiden-

[102] Bezeichnend hierfür sind die Ausführungen des militärischen Führers des „Kampfbundes", Kriebel, bei seiner Vernehmung durch den StA am 24.7.23: „Verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit gaben mir das Recht zu glauben, daß die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber dem Vorgehen der Verbände nur scheinbar sei, daß die Staatsregierung in Wirklichkeit den Wunsch habe, durch illegale Formationen das ausführen zu lassen, was sie selbst mit ihren amtlichen Organen nicht ausführen konnte oder wollte" (zit. a.a.O., Bl. 127).

[103] So auch nach Ansicht Schweyers, Aussage v. 19.10.27, a.a.O.

[104] Vgl. Einstellungsbeschluß der StAschaft beim LG München I v. 22.5.24, zit. a.a.O., Bl. 73, und Aussage des StA Dresse, a.a.O., Bl. 315 ff.

[105] Laut § 24 der VO über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4.1.24 (RGBl. I, S. 15) konnte von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen werden, „wenn die Strafe, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe, zu der der Beschuldigte wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt".

[106] Zu den im folgenden geschilderten Vorgängen vgl. E. Deuerlein (Herausg.), Der Hitler-Putsch. Bayerische Dokumente zum 8./9. November 1923, Stuttgart 1962, S. 65 ff., Schwend, a.a.O., S. 215 ff., H. H. Hofmann, Der Hitlerputsch. Krisenjahre deutscher Geschichte 1920–1924, München 1961, S. 95 ff., H. J. Gordon jr., Hitlerputsch 1923. Machtkampf in Bayern 1923–1924, Frankfurt a.M. 1971, S. 169 ff., H. Fenske, a.a.O., S. 188 ff.; L. Gruchmann, Der Weg zum Hitler-Putsch (1997), S. LIX ff.

ten von Oberbayern v. Kahr als „Generalstaatskommissar" einzusetzen und mit der Ausübung der vollziehenden Gewalt zu betrauen[107], da Kahr auch bei den vaterländischen Verbänden unvermindertes Ansehen genoß. Diesem bayerischen Ausnahmezustand setzte die Reichsregierung, die in diesem überraschenden Schritt eine gegen sie gerichtete Maßnahme sah, noch in derselben Nacht den Ausnahmezustand für das Reich entgegen und übertrug Reichswehrminister Geßler die vollziehende Gewalt. Da Bayern den Grundsatz „Reichsrecht bricht Landesrecht" nicht anerkannte, blieben beide Ausnahmeverordnungen nebeneinander bestehen; jedoch hob v. Kahr am 29. September die seinerzeit von Gürtner ausgehandelte bayerische Vollzugsverordnung vom 24. August 1922 zum Republikschutzgesetz auf, so daß Haftbefehle des Reichswehrministers in Bayern nicht vollzogen werden konnten. Der offene Konflikt brach aus, als der Befehlshaber des Wehrkreises VII und Landeskommandant der Reichswehrtruppen in Bayern, Generalleutnant v. Lossow, die Durchführung eines Befehls des Reichswehrministers ablehnte, sich auf die Seite v. Kahrs stellte und im Oktober die unter seinem Kommando stehenden Reichswehrtruppen auf die bayerische Regierung verpflichten ließ. Gürtner unterstützte diesen Schritt des vom Reichspräsidenten entlassenen Generals im Kabinett und arbeitete mit ihm gemeinsam die Verpflichtungsformel für die bayerischen Truppen aus.[108] Für die Auseinandersetzung mit Berlin hatte v. Kahr somit neben der Landespolizei unter Oberst v. Seißer auch die bayerischen Reichswehrtruppen hinter sich, zu deren Unterstützung gegen die „marxistisch beeinflußte" Regierung in Berlin sich auch die vaterländischen Verbände nebst dem radikaleren „Kampfbund" unter Oberstleutnant a. D. Kriebel bereit erklärten. Bei dieser Machtkonzentration war es nicht verwunderlich, daß das Triumvirat Kahr-Lossow-Seißer mit der Verfolgung politischer Ziele liebäugelte, die über eine Abschottung Bayerns gegen das „rote" Berlin und die nach links tendierenden sozialdemokratischen Regierungen in Sachsen und Thüringen hinausgingen: durch militärischen Druck und im Zusammenwirken mit nationalen Kreisen in Norddeutschland, die gleichfalls auf eine Verfassungsänderung im Reich hinwirkten, die Reichsregierung zu veranlassen, die Regierungsgewalt in die Hand eines „nationalen Direktoriums" zu legen, das vom Parlament unabhängig sein sollte. Nach Verhandlungen Seißers mit interessierten Kreisen in Berlin herrschte jedoch Anfang November über die Zusammensetzung des Direktoriums „noch völlige Unklarheit", da der Chef der Heeresleitung General v. Seeckt zögerte, Reichspräsident Ebert illegal unter Druck zu setzen: als Direktoriumsmitglieder im Gespräch waren für das Amt des Reichspräsidenten v. Kahr und neben anderen Personen für weitere Posten als Reichsjustizminister – Gürtner.[109]

Ob Gürtner von der Nennung seines Namens wußte oder ihr sogar zugestimmt hatte, ist nicht mehr feststellbar; sie kann auch lediglich aufgrund seiner bekannten deutschnationalen Gesinnung und Ablehnung des parlamentarischen Systems erfolgt sein. Daß er über v. Kahrs politische Pläne Bescheid wußte, ist dagegen wahrschein-

[107] Vgl. Niederschr. der Ministerratssitzung v. 26.9.23, im Auszug zit. bei E. Deuerlein, a.a.O., S. 180ff.
[108] Vgl. Niederschr. der Ministerratssitzungen v. 20.10.23 vormittags und nachmittags, a.a.O., S. 240ff.
[109] Vgl. Oberst Seißer: Niederschr. über Besprechungen in Berlin am 3.11.23, a.a.O., S. 301ff.

lich[110], daß er sie bei Kenntnis billigte, dürfte als sicher anzunehmen sein, solange der Druck auf den Reichspräsidenten mit der Forderung, aufgrund Art. 48 der Reichsverfassung eine Direktorialregierung einzusetzen, von den Stützen der staatlichen Autorität – Reichswehr und Polizei – und deren Führern und nicht von den radikalen vaterländischen Kampfverbänden und den Nationalsozialisten ausging, die damit nur einen Bürgerkrieg mit der außerbayerischen Reichswehr und als mögliche Folge eine Intervention Frankreichs ausgelöst hätten. Gürtner verhielt sich wie das bayerische Kabinett „gegenüber diesen Vorstellungen und Illusionen distanziert, schwankend zwischen der Hoffnung, vielleicht doch einen entscheidenden Beitrag zur Wiedergeburt Deutschlands leisten zu können, und der Furcht, widerstrebend in eine Katastrophe noch nicht vorstellbaren Ausmaßes zu geraten".[111] So sah Gürtner z. B. die auf Weisung v. Kahrs erfolgende Verstärkung des Grenzschutzes in Oberfranken gegen das rote Mitteldeutschland, zu der vaterländische Verbände unter dem in Leipzig aus der Untersuchungshaft geflohenen Kapitän Ehrhardt herangezogen wurden, als äußerst bedenklich an: sie lägen „im Plane der Leute, die von einem Marsch nach Berlin träumen". Bayern aber dürfe „nicht zum Schauplatz für die Betätigung politischer Condottieri gemacht werden".[112] Als auch Kahr, Lossow und Seißer den Vertretern der vaterländischen Verbände in einer Besprechung am 6. November eindeutig klarmachten, daß jede Aktion für ein Reichsdirektorium allein unter ihrem Befehl stehen und nur dann ausgelöst werden solle, wenn die Unterstützung der außerbayerischen Reichswehr gesichert sei, unternahm Hitler am 8. November seinen bekannten Coup im Bürgerbräukeller, um das zögernde Triumvirat mitzureißen und sich selbst die politische Führung zu sichern. Gürtner wurde bei dieser Gelegenheit im Bürgerbräu zusammen mit v. Knilling und anderen Ministerkollegen von einem SA-Kommando unter Rudolf Heß verhaftet und in der Villa des Verlegers Lehmann außerhalb Münchens festgehalten, bis das Kommando nach dem Zusammenbruch des Putsches am nächsten Abend verschwand.[113]

Das Urteil, das das Volksgericht München I am 1. April 1924 im Hochverratsverfahren gegen Hitler und die anderen führenden Putschisten fällte, war ausgesprochen milde: Hitler, Weber, Kriebel und Pöhner wurden wegen Hochverrats zu je fünf Jahren Festungshaft und einer Geldstrafe von 200 Goldmark, Brückner, Röhm, Pernet, Wagner und Frick wegen Beihilfe zum Hochverrat zu je einem Jahr drei Monaten Festungshaft und einer Geldstrafe von 100 Goldmark verurteilt. Ludendorff wurde freigesprochen. Obwohl die erlittene mehrmonatige Untersuchungshaft ohnehin schon auf die Strafe angerechnet wurde, wurde den Beihelfern für den Strafrest sofortige Bewährungsfrist, Hitler und den anderen drei Haupttätern „nach Verbüßung eines weite-

[110] Kahr gab jedenfalls bei seiner Vernehmung durch den III. StA Müller am 27. 3. 24 zu Protokoll, daß er die Regierung v. Knilling über die Direktoriumsbestrebungen informiert habe (Niederschr. des Untersuchungsausschusses, a.a.O. [s. Anm. 98], Sign. MA 103476/3, Bl. 1527 u. 1574). Als Verbindungsmann des JM zum Generalstaatskommissar war überdies der persönl. Ref. Gürtners, ORegRat Stauffer, abgestellt, der auch besonders enge Beziehungen zum Kampfbund unterhielt. Er wurde vor Beginn des Hitlerprozesses am 21. 2. 24 in der Münchener Arcisstraße „auf dem Gehsteig von einem Automobil überfahren" (Chronik der Bayerischen Justizverwaltung, a.a.O., Eintr. v. 26. 9. 23 und 22. 4. 24).

[111] So treffend Deuerlein, a.a.O., S. 88 f.

[112] Vgl. Niederschr. über die Ministerratssitzung v. 3. 11. 23, a.a.O., S. 296 f.

[113] Vgl. die Ber. der Betroffenen vor dem Untersuchungsausschuß (Niederschr., a.a.O. [s. Anm. 98], Bl. 1365 ff.).

ren Strafteils von je sechs Monaten Festungshaft Bewährungsfrist für den Strafrest in Aussicht gestellt".[114] Die in zahlreichen Veröffentlichungen geäußerte Kritik an der Prozeßführung und am Urteil[115] soll hier nicht wiederholt werden. Im folgenden soll untersucht werden, inwieweit Gürtner auf den Prozeß Einfluß genommen hat. Diese Frage ist für die Beurteilung von Gürtners Karriere von zentraler Bedeutung, da vielfach behauptet worden ist, er sei von Hitler 1933 mit dem Posten des Reichsjustizministers belohnt worden, weil er sich bemüht habe, Hitler 1924 möglichst vor Bestrafung zu schützen bzw. ihn sobald wie möglich aus der Strafhaft zu befreien.[116] Dazu erklärte Hitler später selbst:

„Davon, daß er Gürtner zum Justizminister gemacht habe, weil er ihn früher als Richter besonders verständnisvoll behandelt hätte, könne keine Rede sein. Er habe sich in vollstem Maße zur Objektivität, ja, geradezu zu einer abgeklärten Objektivität durchringen müssen, um den Mann, der ihn seinerzeit eingesperrt habe, zum deutschen Justizminister zu machen."[117]

Gürtners Einflußnahme bestand zunächst einmal in dem Bestreben, den bevorstehenden Prozeß auf keinen Fall vor dem Staatsgerichtshof des Reiches, sondern vor dem bayerischen Volksgericht stattfinden zu lassen. Als er am 13. November in der „München-Augsburger Abendzeitung" las, daß die Reichsregierung den Oberreichsanwalt beauftragt hatte, „den Hochverrats-Prozeß nach Leipzig zu ziehen", erbat er sofort das Einverständnis des bayerischen Kabinetts, den neuen Staatsrat seines Ministeriums, Hermann Schmitt, zu Verhandlungen nach Berlin zu schicken.[118]

Mit aus diesem Grunde hatte sich Gürtner am Vortage im Kabinett der Absicht widersetzt, v. Kahr wegen seiner undurchsichtigen Haltung in der Putschnacht zum Rücktritt als Generalstaatskommissar aufzufordern, und hatte seinen Willen mit der eigenen Rücktrittsdrohung durchgesetzt[119]: solange nämlich v. Kahrs Verbot aufrechterhalten blieb, Handlungen im Verfolg des Republikschutzgesetzes zu vollstrekken, konnte allein schon der Transport der Beschuldigten nach Leipzig unterbunden werden. Die Verhandlungen, die am 15. November im Reichsjustizministerium begannen und an denen vom bayerischen Justizministerium neben Schmitt auch Ministerialrat Dürr teilnahm und in die sich Gürtner durch Gespräche mit dem Vertreter der Reichsregierung in München unmittelbar einschaltete[120], endeten mit einem

[114] Text des Urt. in: Der Hitler-Prozeß 1924. Wortlaut der Hauptverhandlung vor dem Volksgericht München I, hrsg. von L. Gruchmann u. R. Weber, Teil 1 (1997), Dok. Nr. 10, S. 341ff.

[115] Die wohl fundierteste *zeitgenössische* Kritik stammt vom Heidelberger Strafrechtslehrer Graf zu Dohna, Der Münchener Hochverratsprozeß (DJZ 1924, S. 330ff.); vgl. neuerdings mit weiteren Nachweisen: O. Gritschneder, Das mißbrauchte bayerische Volksgericht, in: Hitler-Prozeß (s. Anm. 114), T. 1, S. XVIIff.; ders.: Bewährungsfrist für den Terroristen Adolf H. Der Hitlerputsch und die bayerische Justiz, München 1990.

[116] Vgl. z. B. G. F. Kramer, The Influence of National-Socialism on the Courts of Justice and the Police, in: The Third Reich, London 1955, S. 595ff., S. 604f.; Robert M. Kempner, Blueprint of the Nazi Underground (Research Studies of the State College of Washington 1945, S. 51ff.), S. 54.

[117] Vgl. H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42, Bonn 1951, S. 212, am 29.3.42 abends.

[118] Vgl. Niederschr. der Ministerratssitzung v. 13.11.23, Deuerlein, a.a.O., S. 367. Staatsrat Schmitt hatte am 1.10.23 Meyer ersetzt, der OLGPräs. in München wurde.

[119] Niederschr. der Ministerratssitzung v. 12.11.23, a.a.O., S. 346.

[120] Vgl. Ber. des Gesandten Haniel von Haimhausen an die Reichskanzlei v. 21.11.23, Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Die Kabinette Stresemann I u. II, Bd. 2, bearb. v. K. D. Erdmann und M. Vogt, Boppard a. Rhein 1978, S. 1159f.

bayerischen Erfolg. Die neue Reichsregierung unter Marx, in der die Sozialdemokraten nicht mehr vertreten waren und in der Emminger als Angehöriger der Bayerischen Volkspartei den Posten des Reichsjustizministers innehatte, sah zwar von einer ausdrücklichen Überweisung des Verfahrens an das Münchner Volksgericht durch den Oberreichsanwalt ab, war aber bereit, die Durchführung des Prozesses vor diesem Gericht zu tolerieren.[121] Als das bayerische Justizministerium die seit 1921 bestehende informelle Vereinbarung mit dem Reichsjustizministerium verwirklichte, die Volksgerichte spätestens dann abzuschaffen, wenn die Neuordnung der Strafgerichte im Reichsmaßstab erfolgt sei, erreichte Gürtner für das Volksgericht München eine Sonderregelung: während die übrigen Volksgerichte mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Reichs über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 – der „Emminger-Verordnung" – am 1. April aufgehoben wurden, wurde mit Zustimmung der Reichsregierung für das Münchner Volksgericht als Termin der 15. Mai 1924 festgesetzt[122], um den Hitler-Prozeß beenden und im Anschluß daran noch drei Nachfolgeprozesse in der gleichen Sache durchführen zu können.

Gürtners Schritte, das Verfahren unbedingt in der Zuständigkeit des Münchner Volksgerichts zu halten, dienten jedoch nicht primär dem Ziel, Hitler zu einer möglichst milden Strafe zu verhelfen, sondern erfolgten in erster Linie, um die Vorgeschichte und die tieferen Zusammenhänge des Putsches nicht an die Öffentlichkeit zu bringen und dadurch das bayerische Triumvirat Kahr-Lossow-Seißer nicht zu kompromittieren.[123] Beim Leipziger Gerichtshof, der „zum Teil mit Sozialdemokraten besetzt" war[124], wäre diese Gefahr kaum auszuschalten gewesen. Die Absicht Gürtners geht eindeutig aus der vertraulichen Weisung an die Staatsanwaltschaft vor Prozeßbeginn hervor, daß gegen die öffentliche Behandlung bestimmter, im einzelnen aufgeführter Fragen vor Gericht – die die drei genannten und andere bayerische Regierungsstellen bloßstellen konnten – „die erheblichsten innen- und außenpolitischen Bedenken" bestünden und bei ihrer Erörterung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden sollte.[125] Gürtners weitergehender Vorschlag, den ganzen Prozeß unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu führen, wurde vom Gericht abgelehnt.[126]

[121] Zu den Verhandlungen im einzelnen vgl. B. Steger, Der Hitlerprozeß und Bayerns Verhältnis zum Reich (VfZ 1977, S. 441 ff.), S. 446 ff.

[122] Vg. Gürtners Vorschlag im Kabinett am 27. 3. 24 (Niederschr. der Ministerratssitzung, BayerHStArch., Sign. MA 99518) und VO des Gesamtministeriums über die Aufhebung der Volksgerichte v. 27. 3. 24 (GVBl., S. 128). E. Kern, Der gesetzliche Richter, Berlin 1927, S. 203, nennt diese Sonderregelung „eine sachlich gebotene, durch zwingende Gründe der Prozeßökonomie gerechtfertigte Maßregel".

[123] Die Abwendung einer voraussichtlich schärferen Bestrafung Hitlers durch den Leipziger Staatsgerichtshof war hier nur eine Nebenwirkung. Bezeichnend Gürtners Bemerkung im Kabinett am 27. 3. 24 anläßlich der bevorstehenden Aufhebung der Volksgerichte: bisher flüchtige Angeschuldigte hätten „es sich selbst zuzuschreiben" (!), wenn sie sich nunmehr vor dem Staatsgerichtshof verantworten müßten (Niederschr. der Ministerratssitzung, a.a.O.).

[124] So v. Knilling am 14. 11. 23 zu Moser v. Filseck, Politik in Bayern 1919–1933 (s. Anm. 36), S. 144.

[125] Es handelte sich um folgende Fragen: die Existenz „schwarzer" Waffen und die Kenntnis der Regierung darüber; geheime Mobilmachungspläne, Zusammenarbeit und Absprachen der Reichswehr mit den vaterländischen Verbänden; Versuche zur Bildung eines „nationalen Reichsdirektoriums", das Grenzschutzaufgebot an der nordbayerischen Grenze und die Verwendung Ehrhardts dabei; die Besprechung Kahr-Lossow-Seißer mit den Organisationsführern der vaterländischen Verbände v. 6. 11. 23 u. a. Vgl. vertraul. Schr. des OStA beim OLG München an den I. StA beim LG München I v. 7. 2. 24 (StArch. München, Sign. Staatsanwaltschaften 3099).

[126] Vgl. seine Ausführungen in der Ministerratssitzung v. 4. 3. 24 (Niederschr., BayerHStArch., Sign. MA 99518).

Daß Gürtner über die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft auf den Prozeß Einfluß nahm, verstieß nicht gegen das Gesetz. Er bediente sich dabei des Oberstaatsanwalts beim Oberlandesgericht München, Aull, dem die Aufsicht über die Staatsanwälte dieses Bezirks oblag und der der Hauptverhandlung vom Anfang bis zum Ende als Zuhörer beiwohnte, um dem Minister jeweils über den Verlauf des Prozesses zu berichten und dessen „Wünsche und Anregungen" entgegenzunehmen. Auf Aulls Initiative legte der verhandelnde Staatsanwalt Stenglein nach der Beweisaufnahme Gürtner auch die Anklagerede nebst Strafanträgen „zwecks Prüfung und Billigung" vor.[127] Da er in seinem Plädoyer am 21. März für sämtliche Angeklagten zwar die Zubilligung mildernder Umstände und die Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft beantragte, aber für Hitler unter allen Angeklagten den höchsten Antrag auf acht Jahre Festung stellte[128], kann von einer *besonderen* Milde gegenüber Hitler nicht gesprochen werden. Günstig für Hitler war allerdings, daß sich die Staatsanwaltschaft gehindert sah, nach § 9 des Republikschutzgesetzes im Falle einer Verurteilung seine Ausweisung als Ausländer – Hitler besaß die Staatsbürgerschaft Bayerns und des Reichs nicht – zu beantragen, da der Vollzug dieses Gesetzes in Bayern durch v. Kahrs Verordnung vom 28. September 1923 „bis auf weiteres eingestellt und den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden jede Mitwirkung beim Vollzug" untersagt war. Staatsanwalt Stenglein erklärte aber ausdrücklich, daß das Gericht „von Amts wegen die Anwendbarkeit der zwingend vorgeschriebenen Bestimmungen des genannten § 9 zu prüfen haben" werde.[129] Somit war Hitlers Ausweisung von der Staatsanwaltschaft immerhin nicht ausdrücklich abgelehnt worden; im Gegenteil will Aull den Gerichtsvorsitzenden „wiederholt und noch unmittelbar vor der geheimen Beratung des Urteiles" auf diese gesetzliche Pflicht hingewiesen haben.[130] Da die bayerischen Gerichte dem Generalstaatskommissar nicht unterstellt worden waren[131], wandten sie das Republikschutzgesetz auch nach dem September 1923 verschiedentlich an.[132] Das Volksgericht München selbst sollte Hitler aufgrund dieses Gesetzes zu der erwähnten Geldstrafe verurteilen und die Anwendung der Ausweisungsbestimmungen nur deshalb verneinen, weil sie „auf einen Mann, der so deutsch denkt und fühlt wie Hitler, der freiwillig 4½ Jahre lang im deutschen Heere Kriegsdienste geleistet" hatte, ausgezeichnet und verwundet worden war, „ihrem Sinn und ihrer Zweckbestimmung nach" nicht angewendet werden könnten.[133] Wenngleich Gürtner für diese Begründung mit vaterländi-

[127] Vgl. schriftl. Erkl. des OLGPräs. a.D. Aull v. 20.8.46 (Spruchkammerakten Neithardt, StArch. München). Aull, der 1929 OLGPräs. in Augsburg und 1932 in Bamberg wurde, trat im Herbst 1933 auf eigenes Ansuchen in den Ruhestand (s. Kapitel III.2, S. 236).

[128] Vgl. Anträge des StA Stenglein im Hitler-Prozeß (Chronik der bayer. Justizverwaltung, a.a.O., Eintr. v. 21.3.24), dazu sein Plädoyer betr. Hitler und Ludendorff und das Plädoyer StA Ehards betr. die übrigen Angeklagten v. 21.3.24 (Hitler-Prozeß [s. S. 34, Anm. 114] T. 4 (1999), S. 1224ff.). Zu Ehard s. die Angaben in Kapitel III.2, S. 232.

[129] Verhandlungen, Hitler-Prozeß a.a.O., S. 1248.

[130] Vgl. schriftl. Erkl. Aulls v. 20.8.46 und Zeugenprotokoll Dresses v. 31.1.49 (a.a.O., s. Anm. 127).

[131] In der VO v. 26.9.23 waren die Gerichte von der Unterstellung der Behörden unter den Generalstaatskommissar ausdrücklich ausgenommen. Von der rechtlichen Möglichkeit, der Staatsanwaltschaft (!) Weisungen zu erteilen, machte v. Kahr nur einmal Gebrauch: bei der Entlassung Ludendorffs aus der vorläufigen Haft gegen ehrenwörtliche Versicherung (Chronik der Bayerischen Justizverwaltung, a.a.O., Eintr. v. 14.2.24).

[132] Vgl. die Ausführungen Graf v. Pestalozzas im bayer. Landtag: Dem StA passierte „das Malheur, daß fast zu gleicher Zeit in einem anderen Sitzungssaale sein Kollege auf dieses Gesetz Bezug nimmt und das Gericht unter Bezugnahme auf dieses Gesetz urteilt" (Verhandlungen des Bayerischen Landtages. Stenogr. Ber., 13. Sitzung v. 22.7.24, S. 280).

[133] Vgl. Urt., a.a.O. (s. Anm. 114) S. 364.

schen Motiven Verständnis gehabt haben dürfte, gibt es keine Anzeichen dafür, daß er in irgendeiner Form die Bemühungen der bayerischen Regierung behinderte, Hitler bei Bewilligung der Bewährungsfrist und Haftentlassung auf dem Verwaltungswege in sein Heimatland Österreich auszuweisen: die Ausweisung scheiterte an der Weigerung der österreichischen Bundesregierung, Hitler aufzunehmen, da er die österreichische Staatsangehörigkeit durch mehr als zwölfjährige Abwesenheit von Österreich und durch den Eintritt in das deutsche Heer verloren habe.[134]

Wesentlich ist ferner die Frage, ob Gürtner auf die personelle Zusammensetzung des sachlich und örtlich zuständigen Volksgerichts München I[135], das mit zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern besetzt war, Einfluß genommen hat, um ein günstiges Urteil für die Angeklagten zu bewirken, d.h. ob er sie entgegen § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Artikel 105 der Reichsverfassung ihrem bisherigen „gesetzlichen Richter entzogen" und für sie ad hoc ein Gericht zusammengesetzt hat. Nach dem Volksgerichtsgesetz hatte der Oberlandesgerichtspräsident München die beiden Berufsrichter zu ernennen, die „in der Strafrechtspflege besonders erfahren sein" sollten und von denen der rangältere den Vorsitz führte.[136] Der Vorsitzende im Hitlerprozeß, Landgerichtsdirektor Neithardt, gehörte dem Münchner Volksgericht schon seit 1919 an und hatte bereits in anderen großen Prozessen – so auch im Hochverratsprozeß Fuchs-Machhaus im Juni/Juli 1923 – den Vorsitz geführt. Er war offensichtlich auch nach der Geschäftsverteilung des Volksgerichts für die Führung des bevorstehenden Prozesses zuständig. Oberstaatsanwalt Aull, der Neithardt wegen seiner politischen Einstellung als Vorsitzenden für diesen Prozeß nicht geeignet hielt, regte in einer Besprechung im Justizministerium 1923 einen Wechsel im Vorsitz an, der „ohne Verstoß gegen ein Gesetz leicht mit der neuen Geschäftseinteilung für das Jahr 1924 vollzogen werden" könne. Er drang jedoch mit seinem Vorschlag nicht durch, „weil die Herren des Ministeriums der Ansicht waren, es könnte trotzdem der Vorwurf erhoben werden, man habe die Angeklagten ihrem ordentlichen Richter entzogen".[137] Gürtner, der im Kabinett erklärte, daß er Neithardt zwar „persönlich nicht genau kenne", daß sich dieser Richter nach dem Urteil seiner Vorgesetzten aber „für die Leitung des Prozesses bestens eigne"[138], dürfte gerade in der von Aull beanstandeten „vaterländischen Gesinnung" Neithardts keinen Grund gesehen haben, ihn als Vorsitzenden abzulösen, da er ein Interesse daran hatte, daß der Prozeß wegen seiner delikaten Materie so geführt wurde, daß der „nationale" Gedanke keinen Schaden litt. Wie Neithardt später bekannte, besaß er für die Angeklagten „nicht mehr Sympathie, als sie jeder vaterländisch Gesinnte empfinden wird für überzeugungstreue Vorkämpfer" der deutschen

[134] Vgl. zu diesem Problem D. C. Watt, Die bayerischen Bemühungen um Ausweisung Hitlers 1924 (VfZ 1958, S. 270ff.), zu Gürtner insbes. S. 279.

[135] Die sachliche Zuständigkeit für Hochverrat ergab sich aus Art. 4 des G. über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen v. 12.7.19 (GVBl., S. 365), die örtliche Zuständigkeit aus § 22 der Bekanntmachung über die Einsetzung von Volksgerichten (Vollzugsvorschriften) v. 19.7.19 (JMBl., S. 254), da die Straftat in München begangen war.

[136] Vgl. Art. 6 des G. über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen (a.a.O.).

[137] Vgl. Prot. der Vernehmung des damaligen StA Dresse v. 31.1.49, der mit StA Stenglein bei dieser Besprechung anwesend war. Ferner Erkl. Aulls v. 20.8.46 (Spruchkammerakten Neithardt, StArch. München).

[138] Vgl. Niederschr. der Ministerratssitzung v. 4.3.24 (BayerHStArch., Sign. MA 99518). Zu Neithardt, der 1933 zum OLGPräs. von München ernannt wurde, s. Kapitel III.2., S. 236, und III.3.a., S. 274.

Sache.[139] Er sah in ihnen offensichtlich „Patrioten und Frontsoldaten, die sich in guter Absicht in der Wahl ihrer Mittel vergriffen hatten".[140] Schon während des Prozesses gingen Gerüchte um, er solle „sich auch dafür ausgesprochen haben, daß Ludendorff freigesprochen würde".[141]

Die geschäftsverteilungsmäßige Zuständigkeit dürfte auch für den richterlichen Beisitzer, Landgerichtsrat Leyendecker[142], bestanden haben, da sie sich normalerweise auf den Rechtsprechungskörper als solchen bezog. Der zum Ersatzrichter bestellte Oberlandesgerichtsrat Simmerding, der vorher in einer Zivilkammer des Landgerichts tätig war, wurde im Dezember 1923 verständigt, daß er ab 1. Januar 1924 zum Volksgericht kommen und im Hitlerprozeß für diese Funktion eingeteilt werde.[143]

Die Laienrichter des Volksgerichts waren nach dem Volksgerichtsgesetz vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Gemeinschaft mit vier durch Wahl bestimmten Mitgliedern des Kreistages aus den in die Schöffenliste aufgenommenen Personen ausgewählt, die am Sitze des Volksgerichts oder in seiner Umgebung wohnten. Die Reihenfolge ihrer Verwendung war zwar vorher bestimmt, jedoch konnte der Vorsitzende des Volksgerichts „in dringenden Fällen" von ihr abweichen.[144] Diese außerturnusmäßige Berufung von Schöffen durch den Vorsitzenden kam vor allem dann vor, wenn es sich um längere Prozesse mit vielen Sitzungstagen handelte, für die Laienrichter schwer zu finden waren: so hatten z. B. im Fechenbachprozeß 1922 „nicht weniger als 30 turnusmäßig nacheinander zuständige Schöffen" ihre Mitwirkung wegen der voraussichtlichen Länge des Prozesses abgelehnt, so daß ein Laienrichter berufen werden mußte, der schon Monate vorher im Hochverratsprozeß gegen den des Separatismus beschuldigten Freiherrn von Leoprechting mitgewirkt hatte.[145] Aber auch aus anderen Gründen gab es gelegentlich Abweichungen von der festgelegten Reihenfolge. So wurde in zwei Prozessen, die in den Tagen nach dem Hitlerprozeß stattfanden, je ein Laienrichter aus dem Hauptprozeß vom Vorsitzenden „außerhalb der Tour" verwendet, „um wenigstens einen Richter noch im Gericht zu haben, der über den Verlauf des Hauptprozesses und den komplizierten Tatbestand, der Gegenstand der Verhandlung war, unterrichtet" war.[146] Ob im Hitlerprozeß bei der Bestellung der beiden Versicherungs-

[139] Vgl. Bemerkungen Neithardts zu Presseangriffen, die er dem zum Ersatzrichter bestellten damaligen OLGRat Simmerding nach 1933 übergab. Anlage zum Schr. LGDir. a. D. Simmerding an OLGRat Otto B. v. 14.3.49 (Spruchkammerakten Neithardt, StArch. München).

[140] Vgl. Schr. RA Hanns C. v. 11.4.50 an die Spruchkammer/Berufungskammer München (a.a.O.).

[141] So Innenminister Schweyer in der Ministerratssitzung v. 4.3.24 (Niederschr. im BayerHStArch., Sign. MA 99518).

[142] Die Namen der mitwirkenden Berufs- und Laienrichter sind veröffentlicht in: Hitler-Prozeß (s. S. 34, Anm. 114), S. 341.

[143] Vernehmungsprotokoll Simmerding v. 11.3.49 (Spruchkammerakten Neithardt, AG München, Registratur S). S. war bei allen Sitzungen des Prozesses außer bei der Urteilsberatung anwesend, um bei Ausfall eines der Berufsrichter einspringen zu können.

[144] Vgl. Art. 6 des G. über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen v. 12.7.19 (GVBl., S. 365) und §§ 12 u. 13 der Vollzugsvorschriften v. 19.7.19 (JMBl., S. 254).

[145] Vgl. Gürtners Erkl. im bayer. Landtag am 17.11.22, die durch eine Anfrage wegen der Mitwirkung von zwei gleichen Laienrichter im Leoprechting- *und* im Fechenbachprozeß ausgelöst worden war. Der zweite beanstandete Laienrichter war für den Fechenbachprozeß „turnusmäßig berufen und konnte nicht deswegen ausgeschlossen werden, weil er vor Monaten im Leoprechting-Prozeß tätig war" (Verhandlungen des Bayer. Landtags, III. Tagung 1922/23, 149. Sitzung, Stenogr. Ber., VII. Bd., S. 159).

[146] Vgl. Gürtner auf eine entsprechende Anfrage im bayer. Landtag am 23.7.24 (a.a.O., I. Tagung 1924, 14. Sitzung, Stenogr. Ber., I. Bd., S. 310). Sonst wurden in den Verhandlungen, die nach dem Hitlerprozeß stattfanden, an vier Verhandlungstagen zwölf verschiedene Laienrichter beteiligt.

Privatbeamten Herrmann und Zimmermann und des Kaufmanns Beck als Laienrichter sowie des Zigarrenhändlers Brauneis als Ersatzlaienrichter ein „dringender Fall" angenommen und von der vorbestimmten Reihenfolge abgewichen wurde, entzieht sich der Nachprüfung.[147] Oberstaatsanwalt Aull soll zwar über die Auswahl dieser Laienrichter „äußerst ungehalten" gewesen sein, da sie „zu den sogen. Berufsschöffen gehörten, d.h. zu jenen gehörten, die in großen, mehrere Tage oder auch Wochen dauernden Prozessen immer auftauchten und als stark rechts eingestellt bekannt waren".[148] Aber mit der Tatsache allein, daß sie aufgrund ihrer politischen Anschauungen die Sympathie Neithardts für die Angeklagten teilten – sie traten für den Freispruch des von ihnen verehrten Feldherrn Ludendorff ein[149], wollten Hitler, Kriebel, Weber und Pöhner nur schuldig sprechen, wenn diesen Angeklagten Bewährungsfrist in Aussicht gestellt werde[150], und lehnten die Ausweisung Hitlers ab, „weil er als Soldat den Krieg auf deutscher Seite mitgemacht" hatte[151] –, kann die Behauptung einer außerturnusmäßigen „Auslese" der Laienrichter nicht gestützt werden. Falls diese – formal nicht ungesetzliche – Maßnahme tatsächlich ergriffen wurde, ging sie mit größter Wahrscheinlichkeit auf die Eigeninitiative Neithardts und nicht auf eine – in diesem Fall höchst überflüssige – Einwirkung Gürtners zurück. Weder hinsichtlich der Berufsrichter noch der Laienrichter ist jedenfalls eine Einflußnahme Gürtners auf die Zusammensetzung des Volksgerichts für den Hitlerprozeß konkret nachweisbar.

Es stellt sich ferner die Frage, inwieweit Gürtner auf die Prozeßführung und Urteilsfindung des Gerichts eingewirkt hat. Als Innenminister Schweyer eine Woche nach Prozeßbeginn im Ministerrat kritisierte, „daß sich Reichswehr und Landespolizei in dem Prozeß täglich Verunglimpfungen gefallen lassen müßten, ohne daß vom Vorsitzenden auch nur ein Finger gerührt werde", daß die Angeklagten nicht vernommen würden, sondern Agitationsreden hielten und daher „gegen die Prozeßführung des Vorsitzenden ... schwere Bedenken" bestünden, entgegnete Gürtner, „die Justizverwaltung müsse sich vor dem Vorwurf einer Beeinflussung des Gerichts hüten und könne eigentlich nur durch die Staatsanwaltschaft eingreifen". Nichtsdestoweniger habe er mit dem Vorsitzenden „durch einen Kollegen" – es handelte sich um Oberstaatsanwalt Aull – „wiederholt" Verbindung aufgenommen und ihm übermitteln lassen, daß es einen „peinlichen Eindruck gemacht [habe], daß er Hitler 4 Stunden habe sprechen lassen", und daß er ferner „das Fragerecht der Verteidiger ausschließen müßte". Er habe mit dem Vorsitzenden auch „hinsichtlich der Reihenfolge bei der

[147] Auch im Untersuchungsausschuß des bayer. Landtages von 1927 (s. voranstehende Anm. 98) wurde diese Frage gestellt, aber vom Ausschuß nicht beantwortet (Niederschr. der Verhandlungen, BayerHStArch., Sign. MA 103476/3, Bl. 1423).

[148] Aussage des StA Dresse v. 31.1.49 (Spruchkammerakten Neithardt, StArch. München).

[149] Vgl. Aussage Dresses v. 19.9.49 (a.a.O.). Auf Dresses Frage, wie er zu einem Freispruch Ludendorffs gekommen sei, antwortete ihm Neithardt „ganz gelassen: ich war ja auch überzeugt, daß Ludendorff Hochverrat begangen hat, nachdem aber die Schöffen für die Freisprechung Ludendorffs waren, habe ich mich ihnen angeschlossen". Da nach Art. 19 des VolksgerichtsG v. 12.7.19 (GVBl., S. 365) zur Verurteilung oder Freisprechung eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich war, mußte einer der Berufsrichter mit den drei Laienrichtern gestimmt haben.

[150] Vgl. dazu im folgenden S. 42 und Anm. 165.

[151] Vgl. Zeugenvernehmung des ehemaligen Ersatzlaienrichters Brauneis, Prot. v. 28.2.50 (Spruchkammerakten Neithardt, a.a.O.). Nach seiner Aussage im Zeugenprotokoll v. 9.5.49 (a.a.O.) standen die Laienrichter sogar auf dem Standpunkt, „daß den Bayerischen Staat ein Verschulden treffe, weil er Hitler für sein vaterländisches Verhalten [im Kriege] nicht eingebürgert habe".

Vernehmung der Zeugen Fühlung genommen". Als weitere Kabinettskollegen ausführten, „daß das Gericht noch nie habe merken lassen, daß es anderer Ansicht sei als die Angeklagten", und dadurch die Auffassung der Staatsautorität zur Tat nie zum Ausdruck gebracht habe, daß der Vorsitzende ferner für die Angeklagten günstige Suggestivfragen stelle, antwortete Gürtner, er teile die Auffassung nicht, „daß der Vorsitzende seine Rechtsauffassung über die unter Anklage stehenden Vorgänge zum Ausdruck bringen solle". Er werde ihm aber Schweyers Beschwerde über die ungerügten Verunglimpfungen der Polizei mitteilen lassen, bitte jedoch das Kabinett, mit dem Urteil über das Gericht „noch zurückzuhalten, da der weitere Verlauf des Prozesses erst seine Unparteilichkeit erweisen müsse".[152]

Ob Gürtners Einflußnahme auf die Prozeßführung durch Aull, „der in Pausen wiederholt in das Richterzimmer kam" und sich – außer bei der Beratung des Urteils – auch „wiederholt bei Beratungen im Beratungszimmer" aufhielt[153], über die erwähnten Mitteilungen an den Vorsitzenden und „Anregungen des Justizministers in bezug auf die Beschleunigung des Verfahrens und die Terminbestimmung"[154] hinausging, muß offenbleiben. An sich unterlag die Zweckmäßigkeit richterlicher Maßnahmen nicht der Nachprüfung im Wege der Dienstaufsicht.[155] Die von Gürtner erwähnte „Fühlungnahme" mit Neithardt wegen der Reihenfolge bei der Vernehmung der Zeugen hätte sicherlich einen Eingriff in dessen richterliche Tätigkeit dargestellt, wenn sie in Gestalt einer massiven Forderung vorgebracht und nicht ohnehin mit der Prozeßtaktik Neithardts in Einklang gestanden wäre: beabsichtigte Neithardt doch, durch die „möglichst breit" angelegte Einvernahme der Angeklagten eine Vernehmung v. Kahrs, v. Lossows und v. Seißers unnötig zu machen und zu vermeiden, da sie „eine unerquickliche und das Staatsansehen schädigende Sache zu werden" versprach; seine Absicht wurde aber durch die schweren Angriffe der Angeklagten und Verteidiger auf die drei Genannten durchkreuzt.[156] Für die mit der Prozeßtaktik zusammenhängende Behauptung, daß Gürtner schon vor dem Prozeß mit den Verteidigern einen regelrechten Vergleich ausgehandelt habe, wonach die Angeklagten das Verfahren ohne Schädigung des Vaterlandes – d.h. unter Eingeständnis des objektiven Tatbestandes und damit unter Verzicht auf ausgedehnte Zeugenvernehmungen für ihre Verteidigung – führen und dafür milde Urteile bzw. baldige Begnadigung erhalten sollten, gibt es dagegen keinerlei Anhaltspunkte.[157] Das Verhalten der Angeklagten und Verteidiger widersprach auch der Existenz einer solchen Abmachung. Gürtner selbst erklärte

[152] Vgl. Niederschrift über die Ministerratssitzung v. 4.3.24 (BayerHStArch., Sign. MA 99518). Auch zwei Wochen später beschwichtigte Gürtner seine Kabinettskollegen, auch er billige „zwar die Sitzungspolizei des Vorsitzenden nicht", empfehle „aber doch mit dem Urteil über die Prozeßführung noch zu warten, bis der Prozeß zu Ende sei" (Niederschrift über die Ministerratssitzung v. 17.3.24, a.a.O.).

[153] Vgl. Zeugenvernehmung des Ersatzlaienrichters Brauneis, Prot. v. 9.5.49 (Spruchkammerakten Neithardt, a.a.O.).

[154] Vgl. schriftl. Erkl. Aulls v. 20.8.46 (a.a.O.).

[155] Vgl. zu diesem Problem Kapitel VIII.3., S. 1108.

[156] Vgl. Bemerkungen Neithardts. Anlage zum Schr. Simmerdings v. 14.3.49 (a.a.O., voranstehende Anm. 139).

[157] Der Versuch eines Anwalts, für das Aushandeln eines Vergleichs über den damaligen Abgeordneten der BVP, Fritz Schäffer, an Neithardt heranzukommen, scheiterte, da Schäffer ablehnte und Neithardt „als künftiger Leiter des Prozesses aus begreiflichen Gründen mit der Sache nichts zu tun haben wollte" (Bemerkungen Neithardts. Anlage zum Schr. Simmerdings v. 14.3.49, a.a.O., voranstehende Anm. 139, und Schr. Schäffers v. 23.11.49 an den Generalkläger beim Kassationshof im Bayer. StMin. für Sonderaufgaben, Spruchkammerakten Neithardt, StArch. München).

im Juli 1924 im bayerischen Landtag, daß er „ein einziges Mal vor dem Prozeß mit den Beteiligten verhandelt" habe, als es um den Ort und den Raum der Hauptverhandlung ging. Ein weiteres Mal verhandelte er „während des Prozesses mit der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft gleichzeitig", nachdem Staatsanwalt Stenglein aufgrund von Entgleisungen eines Verteidigers sein Amt niedergelegt und dadurch die Hauptverhandlung unterbrochen hatte: er wollte den Staatsanwalt in dieser Unterredung zur Wiederaufnahme seines Amtes verpflichten und die Verteidigung zur Selbstdisziplin ermahnen.[158] Soweit ersichtlich, zielte Gürtners Einwirkung auf die Prozeßführung auf eine rasche Durchführung, eine straffere Sitzungsdisziplin und die Wahrung der Interessen bayerischer „Staatsraison" ab, aber nicht auf eine Begünstigung Hitlers.

Eine unmittelbare Einwirkung Gürtners auf die Urteilsfindung des Gerichts ist selbst von seinen entschiedensten politischen Gegnern nie behauptet worden und hätte auch seiner Grundanschauung von der sachlichen Unabhängigkeit des Richters widersprochen, die er später sogar unter dem NS-Regime in heiklen Situationen aufrechtzuerhalten trachtete.[159] Deshalb muß auch die Behauptung Otto Strassers, Hitler habe von Gürtner schon vor Prozeßbeginn „die Zusage erhalten, daß er die Strafe nicht bekommt, die er am meisten fürchtet: die Ausweisung"[160], ins Reich der Fabel verwiesen werden: Gürtner hatte keinerlei Veranlassung, sich Hitler durch ein solches kompromittierendes Versprechen – das ja eine Einwirkung auf die Urteilsfindung voraussetzte – in die Hand zu geben, dessen Bekanntwerden ihn als Justizminister ein für allemal erledigt hätte.

Gegen Gürtner wurde ferner vorgebracht, daß er der Staatsanwaltschaft zugunsten Hitlers in den Arm gefallen sei, als sie gegen den Beschluß des Volksgerichts vom 1. April 1924, Hitler nach sechsmonatiger Strafverbüßung eine Bewährungsfrist in Aussicht zu stellen, Beschwerde eingelegt habe. Als Ministerpräsident v. Knilling am 12. April die Frage der Einlegung einer Beschwerde anschnitt, erläuterte Gürtner, daß es sich bei diesem Gerichtsbeschluß nicht schon um die Bewilligung, sondern lediglich um die Inaussichtstellung einer bedingten Begnadigung handele. Sie „binde weder das Gericht noch erzeuge sie einen Anspruch der Verurteilten". Würde gegen sie bereits jetzt Beschwerde eingelegt, so werde das für die Entscheidung zuständige Bayerische Oberste Landesgericht „die Notwendigkeit einer sachlichen Würdigung der Beschwerde zu umgehen suchen, um nicht jetzt schon eine Entscheidung von enormer politischer Tragweite treffen zu müssen. Erst nach Ablauf der 6 Monate werde das [nach Auflösung des Volksgerichts dann zuständige] ordentliche Gericht einen bindenden Beschluß über die bedingte Begnadigung zu fassen haben". Innenminister Schweyer kritisierte, daß sich das Volksgericht mit seinem Beschluß „eine Formalgewalt angeeignet habe, die ihm gar nicht zukomme. Es habe suggestiv wirken wollen, insofern als es für das ordentliche Gericht nach 6 Monaten außerordentlich schwer sein werde, anders zu entscheiden". Deshalb müsse die Beschwerde zum gegenwärtigen Zeitpunkt eingelegt werden, da die Regierung sonst „eine enorme politi-

[158] Vgl. Verhandlungen des Bayerischen Landtags, I. Tagung 1924, 13. Sitzung v. 22. 7. 24, Stenogr. Ber., I. Bd., S. 272 f. Zu Stengleins Verhalten vgl. Chronik der Bayerischen Justizverwaltung, a.a.O., Eintr. v. 6. 3. 24.

[159] Vgl. dazu Kapitel III.1.a., S. 192; IV.3., S. 371; VII.3.d., S. 897 f., VIII.3., S. 1110 (rückwirkende Gesetzesänderung statt „Lenkung" des Richters).

[160] Vgl. O. Strasser, Hitler und ich, Konstanz 1948, S. 73.

sche Belastung" auf sich nehme. Das Kabinett schloß sich in seiner Mehrheit der Ansicht v. Knillings an, die Beschwerde im Hinblick auf die öffentliche Meinung schon jetzt und ohne Rücksicht darauf zu erheben, „wie sich das Oberste Landesgericht von politischer Belastung freizumachen vermöge".[161] Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin drei Tage später die an die Adresse des Obersten Landesgerichts gerichtete Beschwerde zunächst vorschriftsgemäß dem Volksgericht München zur Stellungnahme zu, „ob der Beschwerde abgeholfen wird". Sie verknüpfte damit gleichzeitig das Ersuchen „um grundsätzliche Äußerung zu dem Beschluß" über die Bewährungsfrist, da sie die Fassung dieses Beschlusses für „unklar erachtete".[162] Das Volksgericht erklärte in einem Beschluß vom 22. April, daß der Beschwerde der Staatsanwaltschaft nicht abgeholfen werde: es habe „mit Absicht scharf zwischen Bewilligung [bei Brückner, Röhm, Pernet, Wagner und Frick] und Inaussichtstellung von Bewährungsfrist unterschieden". Bei Hitler und drei weiteren Haupttätern

„schien dem Gericht zwar einerseits eine alsbaldige Entscheidung der Bewährungsfrist nicht veranlaßt, andererseits hatte aber besonders das im Gericht vertretene Laienelement [!] die Empfindung, daß die erkannten fünf Jahre Festungshaft, obwohl gesetzlich Mindeststrafmaß, doch eine zu schwere Sühne für die Tat seien und glaubte deshalb, dafür sorgen zu müssen, daß die Bewährungsfristfrage im Auge behalten und in angemessener Frist gelöst werde".

Deshalb habe in sechs Monaten „unter allen Umständen das dann zuständige Gericht sich über die Bewährungsfristfrage schlüssig zu machen".[163]

Mit diesem Beschluß grenzten sich die Berufsrichter des Volksgerichts[164] entschieden von seinen Laienbeisitzern ab, die bei der Urteilsberatung dem Schuldausspruch und der Verhängung der Mindeststrafe gegen Hitler und die drei anderen Haupttäter nur unter der Bedingung zugestimmt hatten, daß diesen eine Bewährungsfrist bestimmt in Aussicht gestellt werde, und die folglich die Ansicht vertraten, „daß die Nichtgewährung der Bewährungsfrist dem Urteil seine Grundlage" entziehe.[165]

Demgegenüber sollte gemäß dem Beschluß der Berufsrichter nach Ablauf von sechs Monaten ohne bereits bestehende sachliche Bindung darüber entschieden werden können, „ob bei den Verurteilten die nach den Begnadigungsvorschriften notwendi-

[161] Niederschr. über die Ministerratssitzung v. 12.4.24 (BayerHStArch., Sign. MA 99518).

[162] Beschw. der StAschaft beim Volksgericht München I v. 15.4.24, zit. nach der Erklärung der amtl. Pressestelle, Entw. im Schr. des I. StA Stenglein an den OStA beim OLG München v. 28.5.24 (StArch. München, Sign. Staatsanwaltschaften 3099). Auszüge aus der Beschw. zit. in: Hitler und Kahr. Die bayerischen Napoleonsgrößen von 1923. Ein im Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags aufgedeckter Justizskandal, II. Teil Mai 1928 [Verfasser: W. Hoegner], herausg. vom Landesausschuß der S.P.D. in Bayern, S. 198f.

[163] Vgl. Beschl. des Volksgerichts München I v. 22.4.24. Wortlaut zit. in der Niederschr. der Verhandlungen des Untersuchungsausschusses des bayer. Landtags von 1927 (a.a.O. [s. Anm. 98], Bl. 1496).

[164] Bei einem Beschluß des Volksgerichts wirkten die Laienrichter nicht mit, an ihre Stelle trat der dritte Berufsrichter (Ersatzrichter), vgl. § 6 des G. über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen v. 12.7.19 (GVBl., S. 365).

[165] Vgl. Schr. der beiden Laienrichter Herrmann und Beck an das bayer. JM v. 6.7.24, das an die StAschaft beim LG München I weitergeleitet wurde (StArch. München, Sign. Staatsanwaltschaften 3099). Darin baten die Laienrichter „mit großer Sorge und Gewissensnot", dafür zu sorgen, daß die Bewährungsfrist tatsächlich gewährt werde. Sie seien „bei der Urteilsberatung nicht darüber aufgeklärt worden, daß die Bewährungsfrist einseitig ohne Änderung des Urteils aufgehoben werden" könne, fühlten sich daher von den Staatsanwälten und Berufsrichtern hintergangen und müßten „schon jetzt für diesen Fall alle Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen ablehnen". Dazu auch Hitler am 3./4.2.42 (Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944, herausg. von W. Jochmann, München 1982, S. 260).

gen Voraussetzungen für die Bewilligung von Bewährungsfristen überhaupt vorliegen [!] und ob und von wann ab etwa Bewährungsfristen bewilligt werden sollten".[166]

Da also nach der eigenen Interpretation des Volksgerichts vorläufig noch gar keine bindende Bewilligung einer Bewährungsfrist vorlag, ließ Gürtner am 24. April den II. Staatsanwalt Dresse – der I. Staatsanwalt Stenglein befand sich in Urlaub – durch Ministerialrat Dürr telefonisch anweisen, die eingelegte Beschwerde zurückzunehmen[167], weil die Verwaltungsbeschwerde an das Oberste Landesgericht nur gegen „die Bewilligung oder Versagung" einer Bewährungsfrist möglich war und der Beschluß auf bloße Inaussichtstellung einer Bewährungsfrist daher durch sie nicht anfechtbar war.[168] Damit befreite Gürtner zugleich das Oberste Landesgericht aus der peinlichen Lage, entweder eine Entscheidung unter Berufung auf formale Gründe zu vermeiden oder das politisch heiße Eisen tatsächlich aufzugreifen und zu entscheiden, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Inaussichtstellung einer Bewährungsfrist überhaupt gegeben waren – ein heikles Problem angesichts der Tatsache, daß sich die Verurteilten vor Gericht ihrer Taten offen gerühmt und ihre Bereitschaft zu erkennen gegeben hatten, bei passender Gelegenheit wieder gegen diesen Staat zu handeln, und damit kaum jenes „künftige Wohlverhalten" erwarten ließen, das die Bestimmungen als Voraussetzung für eine Bewährungsfrist forderten.[169]

Über alle entgegenstehende Bedenken setzte sich kurz vor Ablauf der sechs Monate die nach Auflösung des Volksgerichts nunmehr zuständige III. Strafkammer des Landgerichts München I durch Beschluß vom 25. September 1924 hinweg und bewilligte Hitler ab 1. Oktober für den noch nicht verbüßten Strafrest eine Strafunterbrechung und Bewährungsfrist von vier Jahren. Sie erklärte ferner, daß auch kein Anlaß bestehe, die Hitler gewährte Bewährungsfrist für den Strafrest von zwei Monaten Gefängnis aus dem Urteil vom 12. Januar 1922 zu widerrufen. In der Begründung wurde ausgeführt, daß die Kammer die im Beschluß vom 1. April 1924 zum Ausdruck gekommene Ansicht des Volksgerichts teile, daß bei der Persönlichkeit des Verurteilten und seinen Beweggründen „voraussichtlich die Verbüßung eines verhältnismäßig geringen Strafteiles eine genügende Sühne sein werde", daß die Führung Hitlers „nach dem Gutachten der Direktion der Festungshaftanstalt eine vorzügliche gewesen sei – das Herausschmuggeln unzensierter Briefe wurde als „kleiner Verstoß gegen die Hausordnung" gewertet – und daß ihm keine strafbaren Absichten oder Beziehungen zu Röhms „Frontbann" nachgewiesen werden könnten[170], der als Ersatz für die verbotenen vaterländischen und SA-Verbände gegründet worden war.

[166] So die Auslegung des Beschl., zit. nach der Erklärung der amtl. Pressestelle (a.a.O., Anm. 162).

[167] Vgl. den Ber. an den OStA v. 26.4.24, den Dresse zu seiner Deckung fertigte, im Wortlaut zit. in der Niederschr. der Verhandlungen des Untersuchungsausschusses des bayer. Landtags von 1927 (a.a.O. [s. Anm. 98], Bl. 800); dazu Aussage Dresses (a.a.O., Bl. 324).

[168] Vgl. Nr. 15 der „Bekanntmachung, die bedingte Begnadigung betreffend" v. 11.7.19 (JMBl., S. 239). Die Verwaltungsbeschwerde war nicht den ordentlichen Rechtsmitteln des Strafverfahrens zuzurechnen.

[169] Vgl. § 14 der Bekanntmachung über Begnadigung, Strafaufschub, Änderung des Straforts, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken v. 5.3.22 (JMBl., S. 67): „Eine Bewährungsfrist darf nur Verurteilten bewilligt werden, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach den Umständen der Tat besondere Berücksichtigung verdienen und die Erwartung rechtfertigen, daß sie sich auch ohne die ganze oder die teilweise Vollstreckung der Strafe künftig wohlverhalten werden. Bei der Entscheidung ist besonders zu berücksichtigen, ob der Verurteilte sich nach Kräften bemüht hat, den durch die Tat entstandenen Schaden wieder gutzumachen."

[170] Vgl. Beschl. der III. Strafkammer des Landgerichts München I v. 25.9.24. Abschr. in den Spruchkammerakten Neithardt (StArch. München). Kriebel erfuhr die gleiche Behandlung wie Hitler, während die

Nachdem Gürtner die Angelegenheit schon am folgenden Tag mit dem im Urlaub befindlichen Ministerpräsidenten Held vorbesprochen hatte, erklärte er am 27. September im Kabinett, „daß er unter allen Umständen die Staatsanwaltschaft anweisen werde, gegen den Gerichtsbeschluß Beschwerde einzulegen" und zu beantragen, daß „die Bewährungsfrist versagt" werde, Hitlers Bewährungsfrist aus dem Urteil von 1922 widerrufen werde, oder zumindest auch bei Hitler und Kriebel – wie bei Weber durch das Landgericht München schon geschehen – die Entscheidung ausgesetzt werde, bis das gegen Oswald u.a. wegen Verfehlung gegen das Republikschutzgesetz eingeleitete Verfahren („Frontbann"-Verfahren) beendet sei. Die Beschwerde werde bei Hitler mit dem dringenden Verdacht zu begründen sein, daß er von der Festungshaft aus die am 9. November 1923 verbotenen Verbände weiter betreut habe und „an der Gründung der strafrechtlich verbotenen Kampforganisation des Frontbannes beteiligt gewesen" sei. Auf die Frage seiner Ministerkollegen, ob sich die Begründung der Beschwerde auf das gesamte Tatsachenmaterial auch vor dem Urteil vom 1. April beziehen werde oder sich auf die seit der Verurteilung neu aufgetretenen Gründe beschränken solle, antwortete Gürtner, er glaube, „daß die Geltendmachung der neuen Gründe ausreichen werde".[171]

In der Tat bezog sich die am 29. September 1924 beim Obersten Landesgericht eingelegte Beschwerde der Staatsanwaltschaft in ihrer Begründung nur noch auf nach dem 1. April aufgetretene Tatsachen und schob damit die Angelegenheit auf ein Gleis, auf dem die Berechtigung der Inaussichtstellung einer Bewährungsfrist im Urteil vom 1. April gar nicht mehr geprüft wurde. Ob diese Beschränkung auf eine Weisung Gürtners zurückging oder auf der noch zu erörternden Rechtsauffassung des Obersten Landesgerichts über die Zulässigkeit der Beschwerde beruhte, bleibt ungeklärt. In der Beschwerde wurde argumentiert, daß bei Hitler und Kriebel durch ihren Briefschmuggel während des Strafvollzugs der dringende Verdacht bestehe, „daß sie sich wieder einer auf der gleichen Linie liegenden strafbaren Handlung schuldig gemacht" und damit gezeigt hätten, „daß eben die Erwartung künftigen Wohlverhaltens durchaus nicht gerechtfertigt" sei. Der Bewilligung einer Bewährungsfrist stünden außerdem „die allgemeinen Interessen" aufs schärfste entgegen.[172] Aber die Beschwerde begnügte sich nicht mit dem Hinweis auf das Verhalten der Strafgefangenen nach der Verurteilung: sie hob hervor, daß die nach dem 1. April 1924 abgeschlossenen Nachfolgeprozesse des Hitlerputsches und die in ihrem Zusammenhang vorgenommenen Ermittlungen „das Bild der Tat vom 8./9.11.1923 zu ungunsten der Verurteilten noch verstärkt" und erneut bestätigt hätten, daß sie „für die Folgen der Tat voll verantwortlich ge-

Entscheidung über Webers Bewährungsfrist bis zur Klärung des Verdachts auf Fortsetzung der verbotenen Organisation „Oberland" ausgesetzt wurde; Pöhner war nicht betroffen, da er seine Strafverbüßung wegen Haftunfähigkeit überhaupt erst am 5.1.25 antrat (er wurde am 1.4.25 mit Bewährung entlassen). Der Strafkammer stand nicht Neithardt vor, wie Schwend, a.a.O., S. 293, meint, sondern der stellv. LGDir. L.; s. dazu auch die Meldung in den Münchner Neuesten Nachrichten v. 29.9.24, S. 1, daß kein Richter des ehemaligen Volksgerichts an der Beschlußfassung des LGs mitgewirkt habe.

[171] Vgl. Niederschr. der Ministerratssitzung v. 27.9.24 (BayerHStArch., Sign. MA 99519).

[172] Vgl. § 14 der Bekanntmachung über Begnadigung, Strafaufschub, Änderung des Straforts, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken v. 14.6.24 (JMBl., S. 89), die verschiedene Paragraphen der entsprechenden Bekanntmachung v. 5.3.22 (s. Anm. 169) änderte und ergänzte: „Eine Bewährungsfrist darf nicht bewilligt werden, wenn die allgemeinen Interessen ... entgegenstehen."

macht werden müssen, und zwar in noch weiterem Umfange als das erkennende Gericht es angenommen hat".[173] Auch diese späteren Feststellungen könnten nach den vorliegenden Bestimmungen eine Verweigerung der Bewährungsfrist begründen.[174] Die Staatsanwaltschaft beantragte daher, den Verurteilten eine Bewährungsfrist zu verweigern bzw. im Falle des Urteils gegen Hitler von 1922 zu widerrufen. Für den Fall aber, daß sich das Beschwerdegericht zu einer Ablehnung der Bewährungsfrist nicht entschließen konnte, stellte sie vorsorglich den weiteren Antrag, dann wenigstens „die Entscheidung auch gegenüber Hitler und Kriebel bis zur genügenden Klärung des Sachverhalts" im Frontbann-Verfahren auszusetzen.[175] Da die Beschwerde aufschiebende Wirkung hatte, mußten die Verurteilten dann auf alle Fälle weiter in Haft bleiben.

Der 2. Strafsenat des Obersten Landesgerichts beschied die Beschwerde durch seinen Beschluß vom 6. Oktober 1924. Entgegen der Äußerung des Volksgerichts vom 22. April und der Strafkammer des Landgerichts vom 25. September 1924 vertrat der Senat nunmehr den Standpunkt, daß das erkennende Volksgericht mit seinem Beschluß vom 1. April 1924 Hitler und den anderen betroffenen Haupttätern schon definitiv „eine Bewährungsfrist für den Fall guter Führung während der Strafvollstreckung bewilligt" habe (!). Er begründete diese Feststellung damit, daß das Volksgericht in seinen Urteilsgründen „eingehend die zugunsten der Verurteilten sprechenden Umstände" angeführt habe, „aus denen ‚das Gericht die Bewilligung von Bewährungsfristen in dem Umfang für angezeigt erachtet' hat, ‚wie er aus dem mit dem Urteil verkündeten Beschluß ersichtlich ist'". Somit habe das Oberste Landesgericht nunmehr ausschließlich zu prüfen, „ob die Verurteilten durch ihr Verhalten nach der Verurteilung und während des Strafvollzugs die Erwartung rechtfertigen, daß sie sich auch ohne die volle Vollstreckung der Strafe künftig wohl verhalten werden". Die Entscheidung darüber müsse aber auf unbestimmte Zeit verschoben werden, bis das Strafverfahren gegen Oswald u. a. (Frontbann) eine hinreichende Klärung des von der Staatsanwaltschaft angenommenen Verdachts strafbarer Handlungen der Verurteilten erbracht habe. Daher werde der Antrag der Staatsanwaltschaft verworfen, Hitler und den anderen Betroffenen die Bewährungsfrist „im *gegenwärtigen* Zeitpunkt zu *versagen* und *jetzt* die Bewährungsfrist zu *widerrufen*", die Hitler bezüglich seiner Strafe von 1922 bewilligt worden war. Die Entscheidung hinsichtlich Hitlers und Kriebels bleibe vielmehr auf unbestimmte Zeit ausgesetzt, bis sie aufgrund sicherer Anhaltspunkte möglich sein werde; der Senat werde sich zu diesem Zwecke von der zuständigen Strafverfolgungsbehörde in zeitlichen Abständen Auskünfte einholen.[176] Dieser Auf-

[173] Die Zitate entstammen dem vom II. StA Ehard paraphierten Entw. eines Schr. des I. StA beim LG München I an den OStA beim OLG München v. 5. 12. 24 (StArch. München, Sign. Staatsanwaltschaften 3099), das den Inhalt der Beschwerde v. 29. 9. 24 wiedergibt (a.a.O., Sign. Staatsanwaltschaften 14344). Die den Hitlerprozeß betreffenden Vorgänge wurden nach 1933 durch die Parteiführung angefordert und 1945 vernichtet. Sie sind deshalb bis auf Bruchstücke in den Aktenbeständen der bayerischen Justiz, die im BayerHStArch. und im StArch. München verwahrt werden, nicht mehr enthalten. Wie aus den Anm. zu vorliegender Arbeit hervorgeht, mußten sie anderen Provenienzen entnommen werden.

[174] Laut § 18 der Bekanntmachung v. 5. 3. 22 (s. Anm. 169) konnte die Bewilligung einer Bewährungsfrist wieder aufgehoben werden, „wenn dem Gericht nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ... es von der Bewilligung einer Bewährungsfrist abgehalten hätten".

[175] Aus der Beschw. zit. im Beschl. des BayerObLG. v. 6. 10. 24 (s. folgende Anm.).

[176] Beschl. des BayerObLG v. 6. 10. 24 (StArch. München, Sign. Staatsanwaltschaften 14344) als Abschrift aus dem „Völkischen Kurier" v. 10. 10. 24 enthalten in den Spruchkammerakten Neithardt (StArch. München), dazu Chronik der Bayerischen Justizverwaltung, a.a.O., Eintr. v. 6. 10. 24.

schub kam zugleich der wohl als notwendig angesehenen Einhaltung einer „Anstandsfrist" für Hitlers Entlassung entgegen. Rund drei Monate später, am 19. Dezember 1924, wies das Oberste Landesgericht die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Landgerichts München I endgültig zurück und setzte damit Hitler nebst Kriebel auf freien Fuß.[177] In einer Unterredung mit dem Entlassenen, die durch die Vermittlung Helds zustande kam, lehnte Gürtner die Forderung Hitlers ab, auch Heß und andere seiner Mithäftlinge freizulassen.[177a]

Die Kritik, die Gürtner eine Einwirkung zugunsten Hitlers in der Bewährungsfrage zuschreibt, richtet sich auf die von ihm verantwortete Zurücknahme der ersten staatsanwaltschaftlichen Beschwerde vom 15. April 1924. Denn das Bayerische Oberste Landesgericht hatte in seinem endgültigen Entscheid vom Dezember den Standpunkt vertreten, daß der Beschluß des Volksgerichts vom 1. April 1924 über die Inaussichtstellung einer Bewährungsfrist nach Ablauf von sechs Monaten eine zeitlich befristete Zubilligung der Bewährungsfrist darstelle, die durch die Zurückziehung der erwähnten Beschwerde rechtskräftig und unanfechtbar geworden sei. Deshalb habe das Oberste Landesgericht gar keine rechtliche Möglichkeit mehr gehabt, die Frage nachzuprüfen, ob die vom Volksgericht ausgesprochene Inaussichtnahme der Bewährungsfrist überhaupt rechtlich zulässig gewesen sei, sondern habe nur noch Hitlers Verhalten *nach* der Verurteilung prüfen können. Es wurde bereits dargelegt, daß Gürtner die Zurücknahme rechtlich damit begründen konnte, daß ein Beschluß auf bloße Inaussichtnahme einer Bewährungsfrist – das Volksgericht selbst hatte ja auf Nachfrage bestätigt, daß durch seinen Beschluß noch keine Bewilligung einer Bewährungsfrist vorlag – durch die Beschwerde nicht anfechtbar war. Die Überlegung, Gürtner habe diesen formalen Grund nur vorgeschoben, weil er die rechtlichen Folgen einer Zurückziehung – d. h. die später dadurch unvermeidbar werdende Bewilligung der Bewährungsfrist für Hitler – vorausgesehen habe, ist nach dem geschilderten komplizierten Verlauf der Angelegenheit abzulehnen. Gürtner hatte zwar auf die Staatsanwaltschaft, nicht aber auf die beteiligten Gerichte unmittelbaren Einfluß. Hätte Gürtner, wie es z. B. Hoegner nachträglich für richtig hielt, die Beschwerde aufrechterhalten, um „unter allen Umständen" eine Entscheidung des Obersten Landesgerichts in der Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Inaussichtstellung von Bewährungsfrist herbeizuführen[178], so konnte er keineswegs voraussehen, ob sich das Beschwerdegericht nicht mit dem erwähnten formalen Grund seiner Unzuständigkeit für eine Entscheidung dieser Frage aus der Affäre ziehen[179] oder aber sogar eine Entscheidung zugunsten der Verurteilten fällen würde, wie es das später getan hat. Geht man aber davon aus, daß Gürtner schon jetzt mit einer für Hitler günstigen Entscheidung des Obersten Landesgerichts rechnen konnte, dann hätte er im Gegenteil die Beschwerde getrost aufrechterhalten kön-

[177] Zum Beschl. des BayerObLG v. 19.12.24 vgl. die halbamtl. Mitteilung in der Chronik, a.a.O., Eintr. v. 20.12.24. Der Wortlaut des Beschlusses ist laut Auskunft des BayerHStArch. nicht mehr nachweisbar, da die Akten des Bayer. Obersten Landesgerichts 1945 vernichtet wurden.

[177a] Vgl. die Wiedergabe des Gesprächs durch Hitler mit entsprechenden Bemerkungen über den „Juristen" Gürtner im nächtlichen Monolog v. 3./4.2.42 (Adolf Hitler. Monologe, a.a.O. [voranstehende Anm. 165], S. 261). Die Unterredung ist in den Mitteilungen der Vereinigten Vaterländischen Verbände Bayerns v. 1.1.25 erwähnt (BayerHStArch., Sign. Bayern und Reich, Bd. 11/1).

[178] Vgl. W. Hoegner, Die bayerische Justiz vor dem Untersuchungsausschuß (Die Justiz, Bd. III, 1927/28, S. 318 f.); ders. im Untersuchungsausschuß des bayer. Landtages von 1927 (Niederschr. der Verhandlungen, BayerHStArch., Sign. MA 103476/3, Bl. 1567 ff.).

[179] Vgl. die in der Ministerratssitzung v. 12.4.24 geäußerten Befürchtungen Gürtners (voranstehend S. 41).

nen, falls er wirklich Hitler zu einer baldigen Bewährungsfrist hätte verhelfen wollen. Hoegners Feststellung: „Die Beschwerde des Staatsanwalts gegen diese unerhörte Begünstigung von Staatsverbrechern wurde auf Veranlassung des bayerischen Justizministers Gürtner zurückgezogen, so daß Hitler nach kaum einjähriger ... Festungshaft wieder in Freiheit kam"[180], ist in dieser Verkürzung zumindest irreführend, da sie die zweite Beschwerde der Staatsanwaltschaft und die Entscheide der von Gürtner unabhängigen Gerichte unberücksichtigt läßt. Die geschilderten Vorgänge lassen vielmehr die Deutung zu, daß Gürtner durch die Handhabung der staatsanwaltschaftlichen Beschwerden eine Bewilligung der Bewährungsfrist für Hitler, die bei der mehrfach an den Tag gelegten Einstellung der bayerischen Gerichte geradezu unvermeidbar war, aus politischen Gründen hinauszögern wollte: Die Rücknahme der ersten Beschwerde im April sollte eine zu früh erzwungene Entscheidung des Obersten Landesgerichts in dieser Richtung vermeiden, die in der noch nicht abgeklungenen, erregten Atmosphäre nur zu erneuten Angriffen auf die bayerische Justiz geführt und die Bildung der neuen Koalitionsregierung nach den Landtagswahlen vom 6. April erschwert hätte, bei der die Deutschnationalen Gürtner gegen den Wunsch der Bayerischen Volkspartei wiederum als Justizminister durchzusetzen trachteten.[181] Der in der zweiten Beschwerde vom September enthaltene Antrag, die Entscheidung bis zur Klärung des Verdachts einer erneuten Beteiligung Hitlers an strafbaren Handlungen auszusetzen, sollte dem Obersten Landesgericht für seine Entscheidung einen gewissen zeitlichen Spielraum gewähren. Gürtners Wunsch nach Aufschub war justizpolitisch und innenpolitisch begründet: Einmal handelte es sich bei Hitler schließlich um eine wegen Hochverrats verhängte Strafe, die trotz aller Berücksichtigung des „nationalen" Tatmotivs aus Gründen der Autorität staatlicher Strafjustiz und der Prävention nicht durch einen extremen Verzicht auf ihren Vollzug entwertet werden sollte. Zum anderen: Wenngleich Gürtner in Hitler keine Gefahr für den Staat mehr sah – seine Einstellung zum Redeverbot gegen Hitler im Frühjahr 1925 zeigt das deutlich –, so war ihm doch daran gelegen, dessen vorzeitige Haftentlassung nicht in die Zeit der notwendigen Beruhigung der innenpolitischen Atmosphäre und der Normalisierung des Verhältnisses Bayerns zum Reich fallen zu lassen, die sich unter der Regierung Held anbahnten und vollzogen.[182] Nachdem die Völkischen zwar in den Aprilwahlen zunächst Erfolge erzielt, aber seit Jahresmitte in der bayerischen Bevölkerung ständig an Resonanz verloren und in den Reichstagswahlen vom 7. Dezember 1924 in Bayern schließlich eine Niederlage erlitten hatten, war die Weihnachtszeit für die Haftentlassung Hitlers wesentlich günstiger, zumal sie durch die gleichzeitige Entlassung Fechenbachs und verurteilter Räterepublikaner ausgeglichen werden konnte. Auch in der Frage der Bewährungsfrist für Hitler hatte Gürtner somit Ziele der „Staatsraison" durchgesetzt, ohne das formale Recht zu verletzen.

Es bleibt festzuhalten: Daß Hitler in seinem Hochverratsprozeß von 1924 so günstig wegkam, ist – soweit heute nachweisbar – keinen speziellen Einwirkungen Gürt-

[180] Vgl. W. Hoegner, Die Verratene Republik. Deutsche Geschichte 1919–1933, München 1979, S. 190.

[181] Zur Bildung der Reg. Held vgl. Schwend, a.a.O., S. 264ff.

[182] Vgl. Gürtners Äußerung zu Moser v. Filseck v. 6.11.24: „Wenn er etwas dazu tun könnte, so würde er dafür sorgen, daß der Prozeß gegen den Frontbann nicht vor dem 7. Dezember zur Verhandlung käme, daß Hitler wenigstens noch über die Wahlen in Haft bleiben müsse" (Politik in Bayern 1919–1933 [s. Anm. 36], S. 167).

ners zu seinen Gunsten, sondern der allgemeinen Haltung der damaligen bayerischen Justiz zuzuschreiben. Nicht Gürtner, sondern die Richter des Münchner Volksgerichts, des Landgerichts und des Obersten Landesgerichts haben Hitler milde beurteilt bzw. für seine vorzeitige Entlassung aus der Festungshaft gesorgt. Allerdings kann Gürtner für diese Einstellung der Justiz insoweit verantwortlich gemacht werden, als er sie nach seinem Amtsantritt 1922 nicht zu ändern versucht, sondern im Gegenteil mehrmals vor dem Landtag als „unpolitisch" und „unparteiisch" verteidigt hatte.

4. Bayerischer Justizminister in den beiden Kabinetten Held bis Juni 1932

Daß Gürtner im Juni 1924 trotz erheblicher Angriffe auf seine Justizpolitik seitens der Bayerischen Volkspartei (BVP) im Kabinett Held wieder Justizminister geworden war, verdankte er der Situation nach den Landtagswahlen vom 6. April, die den Koalitionsparteien zugunsten des „Völkischen Blocks" erhebliche Stimmeneinbußen gebracht hatten. Da die BVP bei der Regierungsbildung dringend auf die Bayerische Mittelpartei angewiesen war – die von Held vertretene national-konservative bayerische Politik verbot eine Koalition mit den Völkischen oder den Sozialdemokraten –, konnten die Deutschnationalen die abermalige Aufnahme Gürtners ins Kabinett durchsetzen. Gürtners Partei, die sich von nun an wie im Reich „Deutschnationale Volkspartei" (DNVP) nannte, schlug jetzt einen radikaleren Kurs ein, um nicht noch mehr politisches Terrain an die Völkischen zu verlieren: so bestand sie z. B. darauf, daß Schweyer als Innenminister aus der Regierung ausschied, der sich durch sein entschiedenes Vorgehen gegen die radikalen vaterländischen Verbände bei den Völkischen verhaßt gemacht hatte. Auch das Regierungsprogramm wies deutliche Züge deutschnationaler Politik auf und kam damit auch Gürtners persönlichen Vorstellungen entgegen: Einerseits sollten illegale Einflußnahmen radikaler Verbände auf die Regierung künftig verhindert und gewaltsame Eingriffe in die Verfassung durch die Staatsgewalt unterdrückt werden, andererseits sollte die Regierung „jede auf die Staatserhaltung und Staatskräftigung abzielende vaterländische Bewegung und Organisation hegen und fördern, gleichzeitig aber darüber wachen, daß die vaterländische Bewegung und ihre Organisation nicht parteipolitischen oder engherzigen persönlichen und materiellen Eigenzwecken verfallen".[183]

In den beiden Kabinetten Held sollte Gürtner als Beauftragter seiner Partei – von deren inneren Rivalitäts- und Richtungskämpfen er sich als „unpolitischer" Fachminister weitgehend fernhielt – bis zu seiner Berufung zum Reichsjustizminister im Juni 1932 wirken. Ein tragendes Element der Zusammenarbeit Gürtners mit der BVP – mit der er wegen der Haltung gegenüber der extremen Rechten häufiger Differenzen hatte – war das Ziel der Regierung Held, einer weiteren Aushöhlung der bayerischen Eigenstaatlichkeit durch die Reichsregierung vorzubeugen und zu diesem Zweck eine legale Revision der Reichsverfassung zur Wiederherstellung des Föderalismus zu erreichen. Mit seinem Eintreten für die föderalistische Gestaltung des

[183] Schwend, a.a.O., S. 270.

Reichs[184] gegen die unitarischen Tendenzen der Sozialdemokraten, Demokraten und des linken Zentrumsflügels wollte Gürtner zugleich der Forderung nach „Verreichlichung" der Justiz entgegenwirken, die vor allem seit 1928 in Juristenkreisen verstärkt erhoben wurde.[185] Es erscheint widersprüchlich und als Ausdruck einer opportunistischen Haltung, daß Gürtner die Übernahme der Justizverwaltung durch das Reich ablehnte, die er nach 1933 mit organisatorischem Geschick und innerem Engagement durchführte, war aber von seiner politischen Einstellung her nur folgerichtig: solange in Berlin eine von dauernd wechselnden Parlamentsmehrheiten abhängige und damit sozialdemokratischen und linksliberalen Einwirkungen ausgesetzte Reichsregierung saß, sollte die seit 1920 unter deutschnationaler Leitung stehende bayerische Justiz gegen diese Einflüsse abgeschirmt werden. Auch seine Haltung als Reichsjustizminister zu v. Papens „Preußenschlag" im Jahre 1932 deutet darauf hin, daß Gürtner eine einheitliche, starke Reichsgewalt mit einer autoritär organisierten, national-konservativen Regierung im Grunde als ideal ansah. Während der Föderalismus für seinen Koalitionspartner BVP zu den unverrückbaren Grundsätzen gehörte, vertrat Gürtner die föderalistische Position nur aus taktischen Gründen. In seinen Stellungnahmen als bayerischer Justizminister befürwortete er daher die „Verreichlichung" der Justiz zwar nicht, lehnte aber eine reichseinheitliche Justizverwaltung nie aus grundsätzlichen Erwägungen ab. So führte er 1927 im Haushaltsausschuß des Landtages aus, daß „überzeugende Gründe für die Zentralisierung" der Justizverwaltung gegenwärtig kaum vorgebracht werden könnten und das Thema daher „besser unerörtert" bleibe, weil „das deutsche Volk augenblicklich eine innere Ruhe und Stärkung" brauche.[186] Nachdem das Problem mehrfach öffentlich erörtert und von der sozialdemokratischen Opposition bei den Beratungen des bayerischen Justizhaushaltes im Februar 1929 abermals aufgeworfen worden war, nahm Gürtner bei dieser Gelegenheit im Landtag dazu ausführlicher Stellung: Für die Anwendung des Rechts, d.h. die *Rechtsprechung* sei es völlig gleichgültig, ob sie von Gerichten des Reichs oder der Länder ausgeübt werde – allerdings unter der Voraussetzung, daß „die verfassungsmäßigen Garantien für die richterliche Unabhängigkeit bestehen" blieben. Bei der *Justizgesetzgebung*, für die hinsichtlich des materiellen und des Verfahrensrechts ohnehin schon das Reich zuständig sei, sei an der Verzögerung grundlegender Gesetzgebungswerke nicht – wie die Zentralisten meinten – die Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen schuld; gerade auf diesem Gebiet sei die Zusammenarbeit zwischen der Reichsregierung und den Landesregierungen „eine außerordentlich enge und vertrauensvolle". Die Verzögerung ergebe sich vielmehr aus der „dauernden Unstetigkeit" der Reichsregierung: es sei einfach unmöglich, „daß ein Reichsjustizministerium zu einer umfassenden, abschließenden und durchgreifenden Arbeit überhaupt kommen" könne, wenn es „ungefähr jedes

[184] Vgl. dazu Gürtners Aufsatz: Einheitsstaat oder Bundesstaat? Zur Rechtsfrage (in: Dem bayerischen Volke, herausg. von G. J. Wolf, München 1930, S. 400ff.), in dem er die Möglichkeit verneinte, das Reich über den Änderungsartikel 76 der RV zum Einheitsstaat umzugestalten, ohne die Identität der Weimarer Verf. zu beseitigen, aber gleichzeitig betonte, daß „eine politische Beurteilung der Bestrebungen, die den Einheitsstaat zum Ziele haben, ... nicht im Rahmen dieser Betrachtung" liege; sie dürften nur nicht unter „Vergewaltigung des Rechtes" verwirklicht werden.

[185] Vgl. Kapitel II.1., S. 85.

[186] Vgl. mündl. Ber. des Ausschußberichterstatters Rutz in der Sitzung des Bayer. Landtags v. 2.7.27 (Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1926/27, Sten. Berichte, Bd. VI, S. 997) und Gürtners Wiederholung seiner Ausführungen in der Sitzung v. 21.2.29 (s. folgende Anm. 189).

Jahr seinen Chef wechselt", und dazu jedesmal „auch ein Wechsel der grundlegenden Anschauungen" stattfinde. Unausgesprochen stand hinter dieser Feststellung die Ansicht, daß die Justizgesetzgebung sehr wohl in der Hand der Reichsregierung konzentriert werden könne, wenn es sich um eine vom Parlament unabhängige, d.h. autoritäre – selbstverständlich gleichbleibend „nationale" – Regierung handelte, die zur Verwirklichung längst fälliger Reformen fähig war – ein „Idealzustand", wie er 1933 nach dem Ermächtigungsgesetz gegeben zu sein schien.

Bei der *Justizverwaltung* im engeren Sinn führte Gürtner einige Argumente gegen die „Verreichlichung" ins Feld[187]: Sie würde die Entfernung zwischen Justizverwaltung und Parlament sowie der Bevölkerung vergrößern und „die liebevolle Kleinarbeit, die bei der Kontrolle der Justizverwaltung jährlich im Landtage" geleistet werde, unmöglich machen; ob Gürtner diese detaillierte, meist mit Kritik verbundene Kontrolle tatsächlich so begehrenswert fand, sei dahingestellt. Abzulehnen sei auch das Argument, daß die Übernahme durch das Reich die Justizverwaltung verbillige. Wie der fast alljährlich im Haushaltsausschuß vorgenommene Vergleich zwischen Preußen und Bayern zeige, würden die relativen Kosten mit zunehmender Größe des Rechtsgebiets keineswegs geringer; die „Verreichlichung" sei also kein wirtschaftliches Problem. Auch die anderen Argumente, die für die reichseinheitliche Justizverwaltung ins Feld geführt wurden – Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten, bessere Bezirkseinteilung über die Landesgrenzen hinweg, einheitliches Ausbildungs-, Beurkundungs-, Gebührenwesen usw. –, tat Gürtner als „untergeordnete Fragen" betreffend und als nicht stichhaltig ab. Im Gegensatz zum Sprecher der Deutschnationalen, dem Landtagsabgeordneten Lent, der bei der Übernahme der Personalverwaltung durch das Reich eine „Politisierung" der bayerischen Justiz voraussah[188], meinte Gürtner, daß die Gefahr der Einflußnahme der Parteien auf die Personalpolitik bei einer Reichsjustizverwaltung oder einer Landesjustizverwaltung in gleicher Weise gegeben sei; „die Überlieferung der Justiz an die Parteien", die „das Ende der Justiz" bedeute, könne nur verhindert werden, wenn sie „auch von den Parteien in weiser Selbstbeschränkung und wohlverstandenem Interesse nicht gewünscht und nicht betrieben" werde. Eine wirksamere Garantie als ein solcher Appell an die „Selbstbeschränkung" der Parteien dürfte nach Gürtners Staatsauffassung die grundsätzliche Ausschaltung ihres Einflusses auf den Staatsapparat, d.h. die Beseitigung der parlamentarischen Regierungsform dargestellt haben; die Gefahr, daß einmal *eine* monopolisierte Staatspartei einen unsachlichen Einfluß auf die Personalpolitik der Justiz ausüben könnte, war 1929 noch nicht vorauszusehen.

Entscheidend für Gürtners Einstellung zur Übernahme der Justiz durch das Reich aber war, daß sie für ihn „eine rein politische Frage" darstellte: wer den Einheitsstaat wolle, führte er im Landtag aus, brauche die Forderung nach Verreichlichung der Justiz gar nicht weiter zu begründen, da die Justiz nun einmal ein wesentlicher Bestand-

[187] Ebenso hatte schon der Ref. für die Reichsreform in Helds StM des Äußern, MinRat Karl Sommer, in einem Artikel „Verreichlichung der Justiz" argumentiert, der Anfang September 1928 in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1928, S. 1159ff.) erschien und in dem allen für die Verreichlichung vorgebrachten Gründen im einzelnen widersprochen wurde.

[188] Zu Lents Ausführungen vgl. Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1928/29, 23. Sitzung vom 21.2.29, Sten. Berichte, Bd. I, S. 692.

teil der Staatsgewalt sei.[189] Damit machte Gürtner unmißverständlich klar, daß alle – auch von ihm vorgebrachten – Gegenargumente sachlicher und wirtschaftlicher Art eine untergeordnete Rolle spielen würden, falls die Umstände einmal eine Entscheidung für die Umgestaltung des Reichs zum Einheitsstaat erfordern würden.

Während Gürtner bei der gegebenen politischen Konstellation im Reich mit den Koalitionspartnern in der Verteidigung des bayerischen Föderalismus gut zusammenarbeitete[190], kam es in der Frage der Haltung der Regierung gegenüber Hitler und den Nationalsozialisten zu Meinungsverschiedenheiten. Der Grund, weshalb Gürtner im Kabinett verschiedentlich als deren Fürsprecher auftrat, war gewiß nicht eine besondere Sympathie für Hitler[191], sondern vielmehr die bei den Deutschnationalen vorherrschende Vorstellung, daß allen gegen links wirkenden „wertvollen" vaterländischen Kräften freie Betätigung gewährt werden müsse. Als im Januar 1925 im Kabinett die teilweise Aufhebung des Ausnahmezustandes zur Sprache kam, befürwortete Gürtner die Wiederzulassung jener verbotenen Organisationen, die das Ziel verfolgten, „den vaterländischen Geist zu wahren und zu fördern", verlangte aber die Beibehaltung des Verbots für die KPD. Da Held diese einseitige Regelung ablehnte, weil sie geradezu „wie eine besondere Empfehlung" der NSDAP in der Öffentlichkeit wirken müsse[192], wurde im Februar das Verbot für beide Parteien, den Bund „Oberland" u.a. Verbände aufgehoben, aber grundsätzlich für Versammlungen, Umzüge, Flugblätter usw. eine Genehmigungspflicht aufrechterhalten. Bereits nach seiner ersten öffentlichen Rede, die Hitler am 27. Februar 1925 – am Tage nach der Neugründung der NSDAP – im Bürgerbräukeller hielt, verbot die Münchner Polizeidirektion alle fünf seiner für den 10. März geplanten Massenversammlungen, weil nach Ansicht Innenminister Stützels (BVP) Hitlers „ganze Art und seine Grundeinstellung die gleiche geblieben" waren und insbesondere durch die Wirkung seiner Ausführungen auf die Zuhörer „eine Gefährdung der Staatssicherheit" gegeben sei.[193] Darüber hinaus erhielt Hitler auf unbestimmte Zeit ein für ganz Bayern geltendes Redeverbot, das erst im März 1927 wieder aufgehoben werden sollte. Auch diese Maßnahmen stießen bei Gürtner auf kein Verständnis: er hielt es für falsch, Hitler „alle fünf Versammlungen zu verbieten, anstatt ihm wenigstens eine zu erlauben"; denn „den Kommunisten müsse man jetzt doch auch Versammlungen gestatten".[194] Dieselbe Begründung

[189] Vgl. Gürtners Ausführungen in derselben Sitzung, a.a.O., S. 681 ff.; zum letzten Satz s. das ausführliche Zitat im Kapitel II.1., S. 85.

[190] Über Gürtners Mitwirkung an den bayer. Regierungsdenkschriften von 1924 und 1926 zur Erhaltung der Eigenstaatlichkeit der Länder vgl. Reitter, a.a.O., S. 79 ff.

[191] Vgl. Gürtners Ausführungen gegenüber dem württemb. Gesandten Moser v. Filseck v. 14.3.25: „Wenn man sich frage, ob Hitler irgendeinen Nutzen bringe oder gebracht habe, so müsse man das rundweg in Abrede stellen. Den marxistischen Parteien habe er keinen ernsthaften Abbruch getan, sie dagegen gelehrt, wie man es machen müsse ... Außerdem habe er nicht nur die Entwicklung in Bayern gestört, sondern dasselbe auch dem Ausland gegenüber in Mißkredit gebracht und verdächtig gemacht" (Politik in Bayern 1919–1933 [s. Anm. 36], S. 174); ferner seine Äußerung im Ministerrat am 10.11.23: „ein Mann, der so auftrete wie Hitler [im Bürgerbräukeller am 8.11.23], könne nicht erwarten, daß er wie ein Gentleman behandelt werde" (Niederschr. der Ministerratssitzung, BayerHStArch., Sign. MA 99518).

[192] Vgl. Niederschr. der Ministerratssitzung vom 23.1.25 (a.a.O., Sign. MA 99519).

[193] Vgl. die Ausführungen Stützels im bayer. Landtag v. 17.3.25 (Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1924/25, Sten. Berichte, Bd. II, S. 557 f., auch abgedruckt in: Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart, herausg. von H. Michaelis und E. Schraepler unter Mitwirkung von G. Scheel, Berlin o.J., S. 464 f.).

[194] Vgl. Moser v. Filseck, a.a.O. (voranstehende Anm. 191).

brachte Gürtner vor, als er im April bei der Reichspräsidentenwahl im Kabinett abermals forderte, das Redeverbot gegen Hitler aufzuheben: „Es gefalle ihm politisch nicht, daß Hitler in der Woche vor der Reichspräsidentenwahl, während die Kommunisten die gefährlichsten Redner auftreten lassen könnten, nicht einmal in einer einzigen Versammlung mit allen Kautelen auftreten dürfe." Wiederum konnte sich Gürtner gegen seine Koalitionspartner in der Regierung nicht durchsetzen, die die Aufhebung des Redeverbots als eine rein polizeiliche Angelegenheit ansahen und die Gefahr ihres Mißbrauchs durch Hitler hervorhoben.[195]

Gürtner wegen dieser Aktivitäten, die seinen „nationalen" Motiven und dem Auftrag der bayerischen DNVP entsprangen, als „Schutzherrn" der Hitlerbewegung in Bayern anzusehen und eine Mitschuld an der Aufrichtung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu geben, ist historisch nicht haltbar. Diese reichlich überdehnte Kausalkette wird allein schon durch die Tatsache unterbrochen, daß Gürtner mit seinen Forderungen im Kabinett nicht durchdrang und das Interesse an der nationalsozialistischen Bewegung in Bayern durch Hitlers Redeverbot so stark absank, daß sich das Schwergewicht der Aktivität Hitlers und seiner Partei in der Folgezeit in andere Teile des Reichs verlagerte. Aber auch von der Intention her wollte Gürtner 1925 alles andere als ausgerechnet dem Winkelpolitiker Hitler zur Diktatur im Reich zu verhelfen: noch waren die späteren Ereignisse von niemandem vorauszusehen.

Gürtners Stellung im Kabinett blieb auch nach den Landtagswahlen vom Mai 1928 – bei denen die Koalitionsparteien verhältnismäßig gut abschnitten und die Nationalsozialisten erheblich verloren – gesichert, da Held in der BVP die Fortführung seines national-konservativen Kurses durchsetzen konnte.[196] Jedoch verschlechterte sich Gürtners Position in den folgenden Jahren sichtlich, so daß ihm seine Berufung nach Berlin im Juni 1932 nicht ungelegen gekommen sein dürfte. Einmal ging der Einfluß seiner eigenen Partei in Bayern bis zur Bedeutungslosigkeit verloren, nachdem der Vorsitzende Hilpert in innerparteilichen Kämpfen die Unterstützung der Politik Hugenbergs erreicht hatte, die in der Organisierung einer kompromißlosen „nationalen Opposition" aller vaterländischen Kräfte einschließlich der Nationalsozialisten gegen das „System" von Weimar bestand und damit die Abspaltung der gemäßigten Gruppen aus der bayerischen DNVP bewirkte: in der Reichstagswahl vom September 1930 verlor die Partei in Bayern drei Viertel ihrer bisherigen Wähler, und in der Landtagswahl vom April 1932 sank die Zahl ihrer Mandate von dreizehn auf ganze drei herab. Auf Gürtners Verbleiben im Kabinett wirkte sich dieser katastrophale Schwund seiner parlamentarischen Basis nur deshalb nicht aus, weil die Regierung Held nach dem Austritt des Bayerischen Bauernbundes aus der Koalition seit 30. August 1930 ohnehin schon zurückgetreten und nur noch geschäftsführend im Amt war. Mit der Durchsetzung der Hugenbergrichtung in der DNVP – die sich im Juli 1929 mit der NSDAP in der „Harzburger Front" gegen den Young-Plan zusammentat und damit Hitlers Partei beim nationalen Bürgertum generell „bündnisfähig" machte – verstärkte

[195] Vgl. Niederschr. der Ministerratssitzung vom 20.4.25 (BayerHStArch., Sign. MA 99519).
[196] Vgl. auch zum folgenden Schwend, a.a.O., S. 373 ff.; Reitter, a.a.O., S. 92 ff.

sich zum anderen die schon seit 1924 vorhandene[197] Opposition innerhalb der BVP gegen Gürtner. Vor den Angriffen von dieser Seite konnte ihn Held, mit dem Gürtner persönlich befreundet war und mit dem er auch zusammen musizierte[198], nicht mehr bewahren, seitdem 1929 Schäffer den Vorsitz in der Partei übernommen hatte. Während Schäffer im Gegensatz zu Held eine Koalition mit der SPD nicht von vornherein ablehnte, um wieder eine Regierung auf parlamentarischer Grundlage bilden zu können, bedrängte Hilpert den Ministerpräsidenten, die Nationalsozialisten in die Regierung hereinzunehmen und eine Koalition aus BVP, DNVP und NSDAP unter eventueller Beteiligung des Bayerischen Bauernbundes zu bilden.[199] Wie Gürtner zwischen den politisch immer weiter auseinanderdriftenden Parteien BVP und DNVP lavieren mußte, zeigen zwei Vorfälle im Sommer und Herbst 1931.

Als das Kabinett am 10. Juli ein bis Ende September befristetes Uniformverbot und gegen die Stimme Gürtners ein ebenso befristetes Aufzugsverbot beschloß, veröffentlichte die Parteiführung der Deutschnationalen drei Tage später in der „München-Augsburger Abendzeitung" die Gegenargumente, die Gürtner im Ministerrat vorgebracht hatte[200]; sie wollte die Partei damit von der Verantwortung für diese Maßnahme vor der Öffentlichkeit entlasten. Das Sprachrohr der BVP, der „Bayerische Kurier", stellte zu dieser Veröffentlichung fest, es sei zwar „vom Standpunkt der Deutschnationalen aus zu begreifen", daß Gürtner in der Betätigung der Nationalsozialisten keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sehe – es habe „ja auch vor dem November 1923 Leute gegeben, die trotz der dauernden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit den Dingen ihren Lauf ließen"[201] –, kritisierte aber scharf den Bruch der Vertraulichkeit der Beratungen im Ministerrat durch die Veröffentlichung und sah die Zusammenarbeit im Kabinett dadurch „als endgültig beendet" an. Dieser Schritt stelle eine „politische Kündigung der bisherigen Koalition" durch die deutschnationale Parteiführung dar.[202] Noch weiter ging die sozialdemokratische „Münchener Post" vom 14. Juli, die durch die Veröffentlichung der Rechtsauffassung des Justizministers, daß die erlassene Anordnung für den Schutz der öffentlichen Sicherheit nicht notwendig sei, verhängnisvolle Rückwirkungen auf ihren Vollzug, auf die Verfolgung von Verstößen durch die Justizorgane, voraussah, die diesen Wink verstehen und „den ‚nationalen' Unruhestiftern zu billigen Triumphen" vor den Gerichten verhelfen würden.[203]

[197] Vg. z. B. das Schr. Gürtners an Held v. 28.11.27, in dem er sich über die dauernden Angriffe durch das Organ der BVP, den „Bayerischen Kurier", beschwerte und um parteioffizielle Gegenäußerung bat (BayerHStArch., Nachlaß Held 375). Neu belebt wurden diese Angriffe im März 1928, als der Untersuchungsausschuß des Landtags seinen Bericht über die Vorgänge vom Mai und November 1923 vorlegte und dabei Gürtners „Verschieben" des Prozesses gegen Hitler wegen der Vorgänge am 1. Mai 1923 bekannt wurde (vgl. dazu voranstehend S. 30 und Anm. 99).

[198] Vgl. eidesstattl. Erklärung von Gürtners Schwager Dr. Friedrich Bretzfeld v. 20.5.47 (Spruchkammerakten Gürtner, StArch. München).

[199] Vgl. Ber. des württemb. Gesandten Moser v. Filseck v. 9.9.31 (Politik in Bayern 1919–1933 [s. Anm. 36], S. 247 f.).

[200] Vgl. München-Augsburger Abendzeitung v. 13.7.31, wörtlich zit. in: Chronik der Bayerischen Justizverwaltung, a.a.O., Eintr. unter dem Datum der Regierungsanordnungen 10.7.31.

[201] Vgl. Bayerischer Kurier v. 13.7.31 (wörtlich zit. a.a.O.).

[202] Bayerischer Kurier v. 14.7.31 (wörtlich zit. a.a.O.).

[203] Vgl. Münchener Post Nr. 159 v. 14.7.31 (wörtlich zit. a.a.O.): „Die Staatsanwälte und Gerichte werden diesen Wink ihres Chefs mit dem Zaunpfahl deutlich verstehen", die Verfahren einstellen oder zumindest „den Übeltätern Bewährungsfrist zubilligen". Das JM als oberste Gnadeninstanz werde „eine besonders milde Praxis handhaben".

Sie forderte die BVP auf, Schritte zu unternehmen, um Gürtner aus dem Kabinett zu entfernen.[204] Von seiner Partei gedrängt, wandte sich Held am 17. Juli mit einem Schreiben an Gürtner, daß „die Ausgabe eines öffentlichen Berichtes über die Vorgänge im Ministerrat ohne Einverständnis des Kollegiums selbst oder doch des Vorsitzenden" ungewöhnlich sei, weil er neben der Vertraulichkeit auch „die Einheit und Geschlossenheit der Staatsregierung nach außen in Frage" stelle. Er nehme deshalb an, daß Gürtner zwar den Parteivorstand der Deutschnationalen von seiner Haltung unterrichtet, mit der Veröffentlichung seiner Erklärung „aber nichts zu tun" habe.[205] Damit schien Gürtner vor die klare Entscheidung gestellt, sich entweder von seiner Partei zu distanzieren und damit für die Zukunft deren Unterstützung zu verlieren, oder aber aus dem Kabinett auszuscheiden, da er dessen Beschlüsse gegenüber seiner Partei nicht mehr verantworten und damit nicht mehr vollziehen konnte. Dennoch erreichte Gürtner einen Ausgleich. In seinem Antwortschreiben an Held führte er aus, daß ein im Kabinett überstimmter Minister entweder den Beschluß vorbehaltlos durchführen oder zurücktreten müsse. Letzteres hätte er im vorliegenden Falle auch getan, wenn es sich bei der gegenwärtigen Regierung noch um eine parlamentarisch verantwortliche Regierung gehandelt hätte. In einer nunmehr geschäftsführenden Regierung, die ihren Rücktritt als Gesamtheit bereits erklärt habe, könne ein einzelner Minister nicht mehr zurücktreten. Die Gründe, die die Parteiführung zu der umstrittenen Veröffentlichung veranlaßt hätten – die aber keinesfalls mit einer Rücksichtnahme auf die NSDAP zusammenhingen –, bat er in einer persönlichen Aussprache darlegen zu dürfen.[206] Da beide kein Interesse daran hatten, durch Gürtners Ausscheiden „der Regierung eine weitere Stütze zu entziehen und ihr damit noch weitere Schwierigkeiten zu bereiten"[207], fand sich Held offensichtlich mit der unter vier Augen gegebenen Erklärung Gürtners ab: Gürtner blieb und wurde im Kabinett am 26. September bei der Verlängerung der Uniform- und Aufzugsverbote um ein halbes Jahr abermals überstimmt. Während er diesmal seine abweichende Haltung nicht öffentlich zu bekunden brauchte, war er im selben Monat in einer anderen Sache gezwungen, durch eine öffentliche Erklärung seiner Partei gegenüber zu manövrieren. Am 26. August hatte der Ministerrat eine Notverordnung zum Vollzug des Staatshaushalts erlassen, die zur Deckung des Defizits Steuererhöhungen, neue Abgaben und Sparmaßnahmen einführte. Als die deutschnationale Fraktion unter Hilpert beschloß, diesmal nicht nur eine distanzierende Verlautbarung abzugeben, sondern im Landtag einen Antrag auf Aufhebung dieser unpopulären Notverordnung einzubringen, stellte der „Bayerische Kurier" fest, daß die bayerische DNVP damit ihre Stillhaltepolitik gegenüber der geschäftsführenden Regierung aufkündige, in der ihr eigener – von ihr als „parteitreu" bezeichneter – Minister dem Beschluß offensichtlich zugestimmt habe, da er diesmal keine gegenteilige Erklärung veröffentlicht habe.[208] Darauf erwiderte die deutschna-

[204] So schon in der Nr. 158 v. 13.7.31 (a.a.O.).

[205] Vgl. Schr. Helds an Gürtner v. 17.7.31 (BayerHStArch., Sign. MA 102035).

[206] Vgl. Antwortschr. Gürtners an Held v. 20.7.31 (a.a.O.).

[207] So in er Beurteilung des württembergischen Gesandten Moser v. Filseck, der ergänzend feststellt, er halte Gürtner „für viel zu anständig, um sich seinen Ministerposten nur für sich erhalten zu wollen" (Politik in Bayern 1919–1933, a.a.O. [s. Anm. 36], S. 251).

[208] Vgl. Bayerischer Kurier Nr. 259 v. 16.9.31 (Wortlaut in Chronik der Bayerischen Justizverwaltung, a.a.O., Eintr. v. 16.–25.9.31). An der öffentlichen Auseinandersetzung beteiligten sich außer den im folgenden erwähnten Zeitungen die Bayerische Volkspartei-Korrespondenz, die überparteiliche Münchner Zeitung und die sozialdemokratische Münchener Post.

tionale „München-Augsburger Abendzeitung" triumphierend, daß Gürtner „an dem Beschluß des Ministerrats vom 26. August überhaupt nicht beteiligt", sondern durch Staatsrat Schmitt aus dem Justizministerium vertreten gewesen sei. In der Tat weilte Gürtner im Sommerurlaub, wo er gerade an diesem Tage seinen 50. Geburtstag beging.[209] Weiter meinte das Blatt, es sei im übrigen müßig, über die parlamentarische Verantwortung der einzelnen Ressortminister zu sprechen, da es in Bayern gegenwärtig keine parlamentarische Regierung gebe.[210] Der „Bayerische Kurier" entgegnete, wenn Gürtner auch an der formellen Beschlußfassung nicht beteiligt gewesen sei, so beweise das noch nicht, „daß er inhaltlich mit dem – doch naturgemäß reichlich vorbereiteten – Beschluß nicht einverstanden war". Ferner könne der Landtag die geschäftsführende Regierung zwar nicht durch einen Mißtrauensantrag stürzen, dennoch trage sie dem Parlament gegenüber die politische Verantwortung, da der Landtag sonst unmöglich die Aufhebung von ihr erlassener Notverordnungen verlangen könne. Daraus folgerte der „Kurier": Entweder sei die fragliche Notverordnung „ohne parlamentarische und politische Verantwortlichkeit erlassen" – was außer der „München-Augsburger Abendzeitung" niemand annehme –, dann sei der Antrag der deutschnationalen Fraktion auf ihre Aufhebung „rechtlich und politisch unzulässig". Oder der Antrag sei zulässig, dann beruhe die Notverordnung „auf einer politischen Entscheidung des Kabinetts, für die das Gesamtkabinett und daher auch der Herr Justizminister die volle politische Verantwortlichkeit besitzt".[211]

Tatsächlich hatte sich in dieser Sache eine Kluft zwischen Gürtner und seiner Partei aufgetan[212], die aber nach außen hin zu verdecken gesucht wurde. Ihre Ursache wird durch eine Entschließung des Parteivorstandes deutlich, die besagte, daß allein „die Notverordnungspolitik der Regierung Brüning" am gegenwärtigen „Wirtschafts- und Finanzzusammenbruch" schuld sei, und die den Antrag der Fraktion auf Aufhebung der bayerischen Notverordnung begrüßte, mit der lediglich „die verfehlten Mittel Brüningscher Politik in Bayern wiederholt werden" sollten.[213] Während also die bayerische DNVP eine „unverantwortliche" Oppositionspolitik à la Hugenberg betrieb, die eine einigermaßen geordnete Finanzwirtschaft in Bayern sabotierte, bekannte sich Gürtner nach der Rückkehr aus seinem Urlaub in einer Presseerklärung zu einer sachlichen und verantwortlichen bayerischen Staatspolitik. Er lehnte die billige Art und Weise ab, in der ihn das deutschnationale Blatt von seiner Verantwortung durch „Abwesenheit" bei der entscheidenden Kabinettssitzung zu entlasten suchte: „Die geschäftsführende Regierung des Landes hat die Verpflichtung, die ihr niemand abnehmen kann, die laufenden Geschäfte bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Regierung fortzuführen. Dazu gehört, daß der Staat für die Erfüllung seiner täglichen Verpflichtungen ... zahlungsfähig bleibt. Hierfür ist jedes Mitglied einer geschäftsführenden Regierung dem Staate und sich selbst gegenüber persönlich verantwortlich."

[209] Gürtner verbrachte seinen Sommerurlaub in Ebersberg (Oberbayern), vgl. „Geburtstagsständchen für Herrn Justizminister Gürtner", Grafinger Zeitung v. 29.8.31 (Zeitungsausschnitt im Nachlaß Gürtner).

[210] Vgl. München-Augsburger Abendzeitung v. 16.9.31 (Wortlaut in der Chronik, a.a.O.).

[211] Vgl. Bayerischer Kurier Nr. 260 v. 17.9.31 (Wortlaut a.a.O.).

[212] Der Bayerische Kurier Nr. 263 v. 20.9.31 lag mit seinem Artikel „Krach in der Bayerischen Deutschnationalen Partei" (Wortlaut a.a.O.) allerdings insofern falsch, als es der besonnene Gürtner eben nicht zum „Krach" kommen ließ.

[213] Wiedergegeben im Bayerischen Kurier Nr. 262 v. 19.9.31 (a.a.O.).

Daß er sich in dieser Frage seiner Partei gegenüber nicht als politisch verantwortlich ansah, drückte Gürtner mit folgenden Worten aus: „Solange Parteien das Recht nicht ausüben, eine verfassungsmäßige Regierung zu bilden, halten sie sich selbst zwar von der Verantwortung entlastet, sie begeben sich aber auch des Rechtes, Rechenschaft zu fordern." Dennoch war Gürtner zu besonnen, um es durch eine öffentliche Kritik an dem Schritt seiner Partei mit ihr zum offenen Bruch kommen zu lassen. Dabei ging er mit diplomatischem Geschick vor. Er erwähnte die vergeblichen Bemühungen der bayerischen Regierung, in den vorangegangenen Jahren den Staatshaushalt im Gleichgewicht zu halten, und betonte, „daß die öffentlichen Finanzen durch Erhöhung des Steuerdrucks nicht mehr nachhaltig saniert werden können, wenn nicht die gesamte innere deutsche Finanzpolitik auf neue Grundlagen gestellt", d.h. die Ergebnisse der Erzbergerschen Finanzreform nicht zugunsten einer föderalistischen Lösung geändert würden, wie es die bayerische Regierung seit Jahren gefordert habe. In diesem Punkt, der auch von weiten Kreisen der Wirtschaftsexperten und der Bevölkerung anerkannt werde, bestehe zwischen seiner Partei und ihm „nicht nur keine Meinungsverschiedenheit, sondern die vollste Übereinstimmung". Aus dieser Überzeugung aber sei der Antrag der deutschnationalen Fraktion hervorgegangen: Er sei „der Ausdruck des Willens zur Abkehr von dem Verusch, ohne grundlegende Änderung des deutschen Finanzwesens den Verfall der öffentlichen Haushalte mit Mitteln aufzuhalten, die immer unzulänglicher und drückender werden. Wollte man den Antrag nur als eine Kritik und Ablehnung der einzelnen Bestimmungen auffassen, so würde man seiner Bedeutung nicht gerecht".[214] Indem Gürtner den Antrag seiner Partei über die parteipolitische Ebene hinaushob und ihm die Bedeutung einer Direktive für die geforderte Finanzreform gab – ohne allerdings den konkreten, im Grunde destruktiven Schritt ausdrücklich zu billigen –, stellte er äußerlich den Einklang zwischen seiner Partei und den Zielen der bayerischen Regierung her. Was immer sich über die Richtigkeit seiner Darlegungen sagen lassen mochte: er hatte sowohl seine wie die Handlung seiner Partei vor der Öffentlichkeit gerechtfertigt.

Die beiden angeführten Beispiele zeigen, daß der Widerspruch, der sich aus der Oppositionshaltung der bayerischen DNVP und der verantwortlichen Mitwirkung ihres „Exponenten" in der Regierung ergab, sowohl für die Öffentlichkeit wie für Gürtner trotz seiner diplomatischen Haltung immer unerträglicher wurde. „Gürtner ist in letzter Zeit merkwürdig schweigsam geworden und tritt sehr wenig in Erscheinung, auch ist er auffallend viel in Urlaub abwesend", berichtete der württembergische Gesandte im Herbst 1931 an seinen Staatspräsidenten in Stuttgart.[215] Es war nicht verwunderlich, daß sich die ständigen Reibereien und die Belastungen, denen sich Gürtner in seinem Amt gegenübersah, auf seine Gesundheit auswirkten: im Frühjahr erkrankte er an einer Nierenentzündung mit Fieber, die einen starken Gewichtsverlust verursachte. Deshalb war Gürtner auch nicht in der Lage, am 12. Mai 1932 an der 350-Jahr-Feier der Würzburger Julius-Maximilian-Universität teilzunehmen, auf der ihm als dem „tapfern Vorkämpfer dereinst für die kriegerische Ehre des Vaterlands, jetzt aber für ungebeugte Gerechtigkeit in demselben" neben Held und Kultusminister Goldenber-

[214] Vgl. Gürtners Presseerklärung v. 23.9.31 (Wortlaut in der Chronik a.a.O.).
[215] Vgl. Politik in Bayern 1919–1933 (Anm. 36), S. 251.

ger die Ehrendoktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät verliehen wurde.[216] In den letzten Maitagen begab sich Gürtner nach Feldafing am Starnberger See mit der Absicht, eine mehrwöchige Diät- und Erholungskur durchzuführen. In dem Schreiben vom 25. Mai, in dem er Held seinen Aufenthaltsort mitteilte, äußerte er seine Besorgnis darüber, ob die bisherige Finanzpolitik der Steuererhöhung und Ausgabenkürzung auf die Dauer fortgeführt werden könne und die für Juni vorgesehene Konferenz in Lausanne für das Reparationsproblem eine Lösung finden werde[217]: er ahnte nicht, daß er zum Zeitpunkt dieser Konferenz schon als Minister in der Reichsregierung sitzen werde. „Wie ein Blitz aus heiterem Himmel" traf ihn am Abend des 1. Juni ein Ferngespräch des neuen Reichskanzlers von Papen, der ihm das Reichsjustizministerium anbot und sehr erstaunt war, daß Gürtner „nicht gleich am Apparat Ja und Amen" sagte.[218] Gürtner beriet sich telefonisch mit Held, der ihm jedoch keinen konkreten Rat geben und ihm nur versprechen konnte, daß ihm der Rücktritt in den bayerischen Staatsdienst offengehalten werde[219]; ob er allerdings wieder bayerischer Justizminister werden könne, sei insofern ungewiß, als er (Held) unter den gegebenen Umständen selbst nicht wisse, wie lang er noch Ministerpräsident bleiben werde. Gürtner brach seine Kur ab, traf nach nächtlicher Bahnfahrt am nächsten Morgen in Berlin ein und sprach zunächst mit dem demissionierten Reichsjustizminister Joël, der ihm mitteilte, daß er das Angebot, im Amt zu bleiben, abgelehnt habe, „weil er nicht gut den Abbau von Notverordnungen zeichnen könne, die er selbst mitgemacht habe". Nach einer längeren Unterredung mit v. Papen, den er vom Palästinafeldzug her kannte, und Reichspräsident v. Hindenburg entschloß sich Gürtner, das Amt zu übernehmen: damit hatte Gürtner im 51. Lebensjahr die oberste Sprosse seiner Berufslaufbahn erklommen.

5. Reichsjustizminister in den Kabinetten v. Papen und v. Schleicher bis Januar 1933

Das aus national-konservativen Männern und parteilosen Fachleuten zusammengesetzte „Kabinett der nationalen Konzentration"[220] unter Reichskanzler v. Papen kam den politischen Idealvorstellungen Gürtners sehr nahe. Als Präsidialkabinett mit dem Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten nach Artikel 48 der Reichsverfassung und mit der Zusage der Reichstagsauflösung ausgestattet, war es vom Opportunismus und dem „Kuhhandel" der von ihm abgelehnten Parteienherrschaft zumindest für

[216] Vierter Ehrendoktor beider Rechte wurde der RegPräs. von Unterfranken Günder, vgl. Münchner Neueste Nachrichten Nr. 129 v. 13.5.32, S. 5, und Promotionsurkunde Gürtners (Nachlaß Gürtner).

[217] Vgl. Schr. Gürtners an Held aus Feldafing v. 25.5.32 (BayerHStArch., Sign. Nachlaß Held 357).

[218] Vgl. auch zum folgenden Gürtners Schr. aus Berlin v. 2.6.32 an Staatsrat Spangenberger (Nachlaß Gürtner), der mit der Leitung des bayer. JM betraut wurde und diese Funktion bis zur Ernennung Franks zum bayer. JM im März 1933 behielt.

[219] Zum Gespräch mit Held vgl. Moser v. Filseck (Politik in Bayern 1919–1933 [s. Anm. 36], S. 259). Der bayer. Ministerrat billigte Gürtner im Beschl. v. 6.6.32 im Falle seines Ausscheidens aus dem Reichs- bzw. Staatsdienst das Ruhegehalt eines Staatsrats zu. Schr. des bayer. StM der Finanzen an das RJM v. 23.6.32 (Personalakten Gürtner, BA).

[220] Zur Regierung v. Papen vgl. vor allem K. D. Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, 3. Aufl., Villingen 1960, S. 529ff.; und E. R. Huber, a.a.O., Bd. VII, S. 977ff.

eine gewisse Zeit unabhängig und konnte „überparteilich"-autoritär regieren. In einem späteren, von ihm durchgesehenen und genehmigten Lebenslauf Gürtners heißt es daher folgerichtig: „Dr. Gürtner kennt ... die Schäden des vorangegangenen Systems so gut wie wenige. Der Übergang zu neuen Regierungsformen, den die Berufung von Papens zum Reichskanzler einleitete, entsprach seiner politischen Grundanschauung."[221] Aber immer noch existierten die politischen Parteien; falls ihre verfassungsmäßigen Mitwirkungsrechte an der Regierung nicht durch einen Staatsstreich von oben abgeschafft wurden, mußte die Regierung folglich auf die Dauer eine Tolerierung wenigstens durch die Rechtsparteien zu erreichen suchen, vor allem aber durch die nationalsozialistische Massenbewegung, die in den Septemberwahlen von 1930 mit 107 Mandaten zur zweitstärksten Fraktion des Reichstages aufgestiegen war. Wenn eine „Zähmung" der Nationalsozialisten auf die eine oder andere Weise nicht gelang, mußte auch die Regierung des „Neuen Staates" lediglich ein Übergangskabinett darstellen.

Die Berufung ins Papen-Kabinett verdankte Gürtner zweifellos seiner fachlichen Qualifikation und seiner in der bayerischen Ministerzeit offenbarten politischen Gesinnung, aber auch seiner parteipolitischen „Ungebundenheit". Sein Name als möglicher Reichsjustizminister war dem Kreis um Hindenburg bereits bei der Umbildung der Brüning-Regierung zum Präsidialkabinett Anfang Oktober 1931 von Exkanzler Cuno „als Vertreter einer Gruppe von Industrie und Banken" genannt worden.[222] Keinesfalls verdankte er die Ernennung seiner Partei[223]: im Gegenteil verlor er mit seiner Berufung nach Berlin in ihr seinen einzigen politischen Rückhalt. Auch die BVP beeilte sich zu erklären, daß sie Gürtner nicht als den Vertrauensmann Bayerns im Reichskabinett ansehe.[224] Das Fehlen jeglicher parteipolitischer Stütze schwächte aber Gürtners Stellung im Kabinett bis zur politischen Einflußlosigkeit. So konnte er z. B. als „unabhängiger" Fachminister seine Ablehnung illegaler Staatsstreichpläne nur vorsichtig vortragen, solange die beiden wichtigsten Vertrauensmänner des Reichspräsidenten – der Reichskanzler und der Reichswehrminister v. Schleicher – in dieser Hinsicht einig schienen. Das zeigte sich in der Sitzung vom 10. August, als v. Papen und Reichsinnenminister v. Gayl ihre – mit Hilfe des Artikels 48 der Reichsverfassung zu verwirklichenden – Pläne einer langfristigen Ausschaltung des Parlaments, seiner künftigen Ausbalancierung durch eine Art Oberhaus und eines geänderten Wahlrechts darlegten. Gürtner beschränkte sich hierzu auf die Äußerung, wenn dieser Weg beschritten werde, werde er als Justizminister „dem Herrn Reichspräsidenten, auf die zweifellos von diesem zu erwartende Frage nach den verfassungsrechtlichen Möglichkeiten dieses Weges, pflichtgemäß antworten müssen, daß der Weg ohne Bruch der Verfassung nicht gegangen werden könne. Die Entscheidung werde daher letzten Endes bei dem Herrn Reichspräsidenten liegen". Es kennzeichnet Gürtners realistisches Urteilsvermögen, daß er die im Kabinett als Alternative erörterte Beteiligung der Na-

[221] Vgl. Lebenslauf Gürtners und Verm. seines persönl. Ref. Kaulbach v. 15.3.34 (Personalakten Gürtner, BA).

[222] Vgl. Reitter, a.a.O., S. 111f., der sich auf die Untersuchung von F. Klein, Zur Vorbereitung der faschistischen Diktatur durch die deutsche Großbourgeoisie 1929–1932 (Zeitschrift für Geschichtswissenschaft [Berlin-Ost] 1953, S. 872ff.) stützt.

[223] Vgl. Bracher, a.a.O., S. 535.

[224] Vgl. die Rede Schäffers über den „neuen Kurs" im Reich v. 8.6.32 (Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1932, S. 101f.).

tionalsozialisten – die in den Wahlen vom 31. Juli 37% der Wählerstimmen und 230 Reichstagsmandate errungen hatten – an der Papenregierung als illusorisch ansah: er sei „davon überzeugt, daß die Einbeziehung der Nationalsozialisten, ohne Übertragung der Führung an sie, ein Wunschbild bleibe".[225] Als diese Alternative an der Forderung Hitlers auf den Kanzlerposten und am Widerstand Hindenburgs tatsächlich gescheitert war, die Reichstagswahlen vom 6. November zwar einen Rückgang der nationalsozialistischen Mandate auf 196, aber wiederum keinerlei Koalitionsmöglichkeit ergeben hatten und daher die Staatsstreichpläne am 9. November im Kabinett abermals erörtert wurden, riet Gürtner gemeinsam mit Reichsfinanzminister Schwerin v. Krosigk und Außenminister v. Neurath diesmal entschieden ab. Er warnte vor den Schwierigkeiten, die entstehen würden, „wenn die Regierung nach abermaliger Auflösung des Reichstags nicht wieder wählen lasse" und „gezwungen sein sollte, ohne jede politische Untermauerung zu arbeiten".[226]

Dagegen stand Gürtner dem Vorgehen v. Papens gegen Preußen durch eine Reichsexekution nach Artikel 48 der Weimarer Verfassung – dem „Preußenschlag" vom 20. Juli 1932 – positiv gegenüber, wenngleich er auch hier nicht als aktiv Handelnder hervortrat. Der Plan, Reichskanzler v. Papen aufgrund einer auf diesen Artikel gestützten Verordnung des Reichspräsidenten „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" zum Reichskommissar für Preußen zu bestellen und die aus Vertretern der SPD und des Zentrums bestehende, seit Mai nur noch geschäftsführende preußische Regierung Braun ihres Amtes zu entheben, paßte in Gürtners politische Vorstellungen: wurden doch dadurch der politische Dualismus Reich–Preußen und der sozialdemokratische Einfluß in der preußischen Verwaltung beseitigt, die bislang von Innenminister Severing (SPD) geleitete preußische Polizei der Befehlsgewalt der Reichsregierung unterstellt, damit die unmittelbare Einflußnahme der autoritären Präsidialregierung auf zwei Drittel des Reichsgebiets gewährleistet und die Machtmittel des Reichs und Preußens in einer Hand konzentriert. Als Reichsinnenminister v. Gayl am 11. Juli im Kabinett ausführte, daß nunmehr „der psychologische Moment zum Eingreifen gekommen sei" – am Vortage hatte es zwischen Nationalsozialisten und Reichsbanner in Ohlau blutige Zusammenstöße mit zahlreichen Toten und Verletzten gegeben –, waren sich alle Kabinettsmitglieder über eine baldige Verwirklichung dieser Absicht einig. Gürtner forderte jedoch eine Begründung, die vor den Augen der Öffentlichkeit bestehen konnte und geeignet war, die geplanten Maßnahmen als verfassungsmäßig zu rechtfertigen. Er schlug daher vor, als zusätzlichen Grund anzuführen, „daß der Etat in Preußen nicht in Ordnung gebracht werde".[227] Da so weitreichende Maßnahmen wie die Absetzung der preußischen Regierung nicht allein mit der Notwendigkeit einer Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Diktaturgewalt des Reichspräsidenten nach Artikel 48 Abs. 2) begründet werden konnten, sondern dafür der preußischen Landesregierung eine Pflichtverletzung bei der Erfüllung der Reichsverfassung oder der Reichsgesetze nachgewiesen werden

[225] Vgl. Niederschrift über die Ministerbesprechung v. 10.8.32 (Akten der RK. Weimarer Republik, Das Kabinett von Papen, Bd. 1, Dok. Nr. 99, S. 385).

[226] Vgl. Niederschrift über die Ministerbesprechung v. 9.11.32 (a.a.O., Bd. 2, Dok. Nr. 200, S. 901 ff.).

[227] Vgl. Niederschrift über die Ministerbesprechung v. 11.7.32 (a.a.O., Bd. 1, Dok. Nr. 57, S. 204 ff.), dazu: Th. Trumpp, Franz von Papen, der Preußisch-Deutsche Dualismus und die NSDAP in Preußen. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des 20. Juli 1932, Phil. Diss. Tübingen 1963.

mußte (Reichsexekution nach Artikel 48 Abs. 1), genügte Gürtner das Argument, daß die preußische Regierung die Abwehr kommunistischer Ausschreitungen und hochverräterischer Unternehmungen vernachlässige, als Begründung für den geplanten Schritt nicht. Am 13. Juli wies Gürtner im Kabinett auf den am Vortag ergangenen Erlaß Severings an die preußischen Regierungspräsidenten hin, der diesen Vorwurf gegen die preußische Regierung weitgehend entkräftete: in dem Erlaß hatte Severing angeordnet, daß die Polizeibehörden Versammlungen unter freiem Himmel verbieten sollten, wenn ihnen keine ausreichenden Polizeikräfte zum Schutz der Teilnehmer zur Verfügung stünden. Von Gayl mußte zugeben, daß Severing dadurch „der Reichsregierung den Boden für die geplante Aktion in Preußen im Moment entzogen habe". Das Kabinett beschloß daraufhin, zunächst abzuwarten, wie sich der Erlaß auswirken werde.[228] Am nächsten Tag wurde auch das von Gürtner vorgeschlagene Argument der Rechtfertigung einer Reichsexekution hinfällig, da die preußische Regierung den Etat für das Rechnungsjahr 1932 ohne den zu konstruktiven Beschlüssen unfähigen Landtag durch eine gesetzesvertretende Verordnung verabschiedete.[229] Dennoch ließen v. Papen und v. Gayl am 14. Juli die im Reichsinnenministerium ausgearbeitete[230], zunächst undatiert bleibende „Verordnung des Reichspräsidenten betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen" durch v. Hindenburg in Neudeck (Ostpreußen) blanko unterzeichnen.[231] Als v. Papen den „Blutsonntag von Altona" vom 17. Juli – an dem bei bürgerkriegsähnlichen Straßenkämpfen zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten 18 Menschen getötet und 61 verletzt wurden – zum Anlaß nahm, die Inkraftsetzung der Verordnung und ihre Durchführung auf den 20. Juli festzusetzen, erneuerte Gürtner seine Bedenken hinsichtlich einer ausreichenden verfassungsrechtlichen Begründung, stellte sie aber zurück, als er auf die entschlossene Front von Reichskanzler und Reichswehrminister stieß.[232] Das Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 25.

[228] Vgl. Niederschrift über die Ministerbesprechung v. 13.7.32 (a.a.O., Bd. 1, Dok. Nr. 60, S. 217).

[229] Vgl. VO über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 vom 14.7.32 (Preuß. GS 1932, S. 237). Die preuß. Regierung war dazu aufgrund der VO des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden („Dietramszeller Verordnung") v. 24.8.1931 (RGBl. I, S. 453) ermächtigt.

[230] Obwohl es das Kabinett in seiner Sitzung v. 11.7.32 (a.a.O.) v. Gayl auf seinen Wunsch hin überlassen hatte, den RJM bei der Ausarbeitung der VO heranzuziehen, wurde die bereits am nächsten Tag dem Kabinett unterbreitete VO im RMdI von v. Gayl selbst und vom Leiter der politischen Abteilung, MinDir. Gottheiner, formuliert. Vgl. J. Bay, Der Preußenkonflikt 1932/33. Ein Kapitel aus der Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik, Jur. Diss. Erlangen–Nürnberg 1965, S. 109, Anm. 576; dazu auch Trumpp, a.a.O., S. 140; Aussage MinDir. Brecht vor dem Staatsgerichtshof (in: Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof. Stenogrammbericht der Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig vom 10. bis 14. und vom 17. Oktober 1932, Berlin 1933, S. 18), der eine Beteiligung des RJM gleichfalls verneint.

[231] Vgl. den Ber. v. Gayls, Niederschrift über die Ministerbesprechung vom 16.7.32 (Akten der RK, a.a.O. Bd. 1, Dok. Nr. 63, S. 240). Hindenburg unterzeichnete in Neudeck eine zweite Blankoverordnung über die Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes in Berlin und in der Provinz Brandenburg, mit der eventueller Widerstand nach Generalstreik o.ä. gebrochen werden konnte. Text der beiden VOen des Reichspräsidenten v. 20.7.32 s. RGBl. I, S. 377.

[232] Auch v. Gayl als zuständiger „Verfassungsminister" äußerte aus denselben Gründen „im letzten Augenblick" Bedenken. So nach dem Ber. v. Schleichers an Sts. Pünder, vgl. H. Pünder, Politik in der Reichskanzlei. Aufzeichnungen aus den Jahren 1929–1932, herausg. von Th. Vogelsang, Stuttgart 1961, S. 149 (Aufz. v. 8.10.32): „Papen, der in solchen Situationen immer erfreulich deutlich sei, habe den beiden Herren einfach erklärt, dann müsse es eben ohne sie beide gehen! Darauf hätten Gayl und Gürtner aber eingeschwenkt und gesagt, wenn der Reichskanzler und der Reichswehrminister mitmachten, seien sie schließlich auch bereit."

Oktober 1932, vor dem nicht der Reichsjustizminister, sondern das Reichsinnenministerium das Reich zu vertreten hatte[233], sollte seine Bedenken bestätigen.[234]

In die Zeit der Papen-Regierung fiel eine aufsehenerregende Strafsache, die die Handhabung des Rechts durch Gürtner in heiklen politischen Situationen abermals verdeutlicht. Am 22. August waren fünf SA-Männer vom Sondergericht in Beuthen aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932 zum Tode verurteilt worden, weil sie in dem oberschlesischen Ort Potempa einen kommunistischen Bergmann in seiner Wohnung viehisch zu Tode getrampelt hatten.[235] Hitler hatte den Verurteilten ein Solidaritätstelegramm geschickt, in dem er ihre Freiheit als „eine Frage unserer Ehre" bezeichnete, und im „Völkischen Beobachter" seine Anhänger zum Kampf gegen die Papenregierung und deren „blutige Objektivität" aufgerufen, die zwischen nationalen Freiheitskämpfern und „marxistischen Zerstörern und Verderbern" keinen Unterschied mache. Er kündigte an, er werde dereinst „den Begriff National befreien von dieser Umklammerung durch eine ‚Objektivität'".[236] Damit rührte Hitler an Gürtners Auffassung, daß bei politischen Straftaten das „nationale" Motiv berücksichtigt werden müsse.[237] Obwohl es in einer amtlichen Verlautbarung hieß, die Regierung werde sich keinesfalls „durch politischen Druck in der pflichtmäßigen Prüfung" der Ausübung des Begnadigungsrechts beeinflussen lassen[238], und auch v. Papen auf einer Kundgebung in Münster Hitler das Recht absprach, seine Anhänger „allein als deutsche Nation anzusehen und alle übrigen Volksgenossen als Freiwild zu behandeln"[239], folgte er Gürtners Vorschlag, die Todesstrafen in lebenslängliche Zuchthausstrafen umzuwandeln. Maßgebend dafür war in diesem konkreten Fall allerdings nicht die Überzeugung, daß es bei diesem brutalen Verbrechen überwiegend nationale Motive anzuerkennen gegeben hätte, sondern vielmehr die Überlegung, den Nationalsozialisten keine Märtyrer zu schaffen und ihnen für die Wahl vom 6. November dadurch kein „besonderes Propagandamittel" zu liefern.[240] Bei v. Papen und bei Gürtner stand vermutlich auch die Absicht dahinter, „nicht alle Brücken nach rechts" abzubrechen.[241] Wieder einmal fand Gürtner einen Weg, politische Erwägungen rechtlich zu untermauern. Die von ihm vorgebrachte juristische Begründung lautete: da die Tat nur eineinhalb Stunden nach (!) Inkrafttreten der Terrorverordnung verübt worden war, hätten die Täter zur Tatzeit noch keine Kenntnis von der Verordnung haben können, die die Todesstrafe für solche Delikte einführte.[242]

[233] Als Vertreter des Reichs traten auf: MinDir. Gottheiner und Hoche vom RMdI sowie die Professoren Carl Schmitt, Jacobi und Bilfinger, vgl. Preußen contra Reich, S. 3.

[234] Der Staatsgerichtshof entschied, daß das Einschreiten des Reichs zwar nach Art. 48 Abs. 2, nicht dagegen nach Art. 48 Abs. 1 gerechtfertigt sei, und erklärte daher nur einen Teil der getroffenen Maßnahmen für zulässig (a.a.O., S. 492, 511 ff.): die preußische Staatsgewalt wurde zwischen der wieder eingesetzten „Hoheitsregierung" und der die tatsächliche Macht ausübenden „Kommissariatsregierung" geteilt.

[235] Vgl. dazu die Dokumentation von P. Kluke, Der Fall Potempa, VfZ 1947, S. 279 ff.

[236] Telegramm und Aufruf vgl. VB, Bayernausgabe, v. 24. 8. 32, S. 1.

[237] Vgl. dazu insbesondere voranstehend S. 19 f.

[238] Vgl. Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1932, S. 142. Zuständig für die Begnadigung war v. Papen in seiner Eigenschaft als kommissarischer preuß. Ministerpräsident.

[239] Auf der Kundgebung des Westfälischen Bauernvereins v. 28. 8. 32, vgl. F. von Papen, Der Wahrheit eine Gasse, München 1952, S. 226.

[240] Vgl. a.a.O., S. 227.

[241] So Bracher, a.a.O., S. 620, hinsichtlich v. Papens.

[242] Laut Meldung v. 2. 9. 32, Schulthess, a.a.O., S. 152, dazu v. Papen, a.a.O. Vgl. demgegenüber die unbedenkliche Einführung *rückwirkender* Strafbestimmungen unter dem NS-Regime (Kapitel VII.3., S. 829 f., 894 ff., 897 ff.).

Da die Regierung v. Papen am 17. November zurücktrat, um Hindenburg Verhandlungen mit allen Parteien rechts von der SPD zu erleichtern, die eine breitere Unterstützung – eine „nationale Konzentration" – für eine neue Präsidialregierung erreichen sollten, wurde Gürtner wieder einmal nur geschäftsführender Justizminister. Bei seiner erneuten Betrauung mit der Kabinettsbildung durch v. Hindenburg am 1. Dezember, die der ergebnislos gebliebenen Sondierung bei den Parteien folgte, versicherte sich v. Papen nunmehr der vollen Unterstützung des Reichspräsidenten, um unter Ausrufung des „Staatsnotstandes" und Bruch der Weimarer Verfassung die „Ausschaltung des widerstrebenden Reichstags, Unterdrückung aller Parteien und halbpolitischen Organisationen durch die Reichswehr und die Polizei und Verfassungsreform mit Billigung durch eine Volksabstimmung oder eine ‚neuzuberufende Nationalversammlung'" durchzusetzen.[243] In einer anschließenden Unterredung mit Gürtner stimmte ihm der „scharfsinnige Jurist" zwar zu, daß aufgrund der Lage und Hitlers unnachgiebiger Haltung vom Vorliegen des Staatsnotstandes gesprochen werden könne, berichtete aber, v. Schleicher habe ihm gegenüber geäußert, daß v. Papens Absicht zu einem Bürgerkrieg führen werde, dem die Reichswehr nicht gewachsen sei.[244] Tatsächlich lehnte v. Schleicher den Einsatz der als „unpolitisches" Instrument geschaffenen und zum Teil mit den Nationalsozialisten sympathisierenden Reichswehr für diesen innenpolitischen Zweck ab. Als es in der Sitzung des Kabinetts – dessen Zusammensetzung v. Papen nicht zu verändern wünschte – am 2. Dezember über die Pläne einer Verfassungsänderung mit Hilfe des militärischen Ausnahmezustandes zwischen v. Papen und v. Schleicher zum Bruch kam, gewann Gürtner seine ansonsten in diesem Kabinett „zementierte" politische Entscheidungsfreiheit als Minister zurück: Nachdem v. Schleicher dargelegt hatte, daß die Kräfte der Reichswehr nicht ausreichten, um gegen Unruhen der Nationalsozialisten und Kommunisten, gegen den Generalstreik der Gewerkschaften und den wiederauflebenden Separatismus vorgehen und gleichzeitig die ostpreußischen Grenzen gegen polnische Insurgenten schützen zu können, schlug sich Gürtner trotz der „Autorisierung" der Papenschen Pläne durch den Reichspräsidenten auf die Seite der Minister, die sich offen gegen den „Staatsstreich" aussprachen. Es zeigte sich, daß Gürtner wie 1923 so auch 1932 nicht gewillt war, das an sich von ihm unterstützte Ziel eines autoritären Staates für den Preis eines Bürgerkrieges zu erreichen. Mit seiner Entscheidung trug Gürtner zum Sturz v. Papens bei: da v. Hindenburg eine Ablösung des Reichswehrministers ablehnte, gab v. Papen seinen Auftrag zur Regierungsbildung zurück und schlug die Ernennung v. Schleichers zum Reichskanzler vor.[245]

Die Konzeption des neuen Kanzlers[246], einen Flügel der NSDAP unter Gregor

[243] Vgl. Bracher, a.a.O., S. 672; Aktennotiz des Sts. Meißner v. 2.12.32 über die Besprechung (Dokumentation von Th. Vogelsang, a.a.O., S. 105 f.); Papen, a.a.O., S. 243 ff.

[244] Vgl. v. Papen, a.a.O., S. 246. An dieser Unterredung v. 1.12.32 nahm auch Verkehrsminister Eltz v. Rübenach teil.

[245] Zu den Besprechungen v. 2.12.32 vgl. Bracher, a.a.O., S. 674 ff.; Papen, a.a.O., S. 247 ff.; Aktennotiz Meißners v. 2.12.32, a.a.O.; und Th. Vogelsang, Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932, Stuttgart 1962, S. 333 f., der sich u.a. auf den Tagebucheintrag v. Krosigks v. 4.12.32 stützt.

[246] Zur Regierung Schleicher vgl. Bracher, a.a.O., S. 677; E. R. Huber, a.a.O., Bd. VII, S. 1162 ff.; A. Golecki, Das Kabinett v. Schleicher und das Ende der Weimarer Republik, Einleitung zu: Akten der Reichskanzlei, Weimarer Republik, herausg. für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von K. D. Erdmann, für das Bundesarchiv von H. Booms, Das Kabinett von Schleicher, 3. Dezember 1932 bis 30. Januar 1933, bearbeitet von A. Golecki, Boppard a. Rhein 1986, S. XIX ff.

Strasser – mit dem er seit Ende November erfolgversprechende Gespräche geführt hatte – an der Regierung zu beteiligen und durch geplante Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozialpolitik und der Arbeitsbeschaffung die Unterstützung der Christlichen und Freien Gewerkschaften zu gewinnen, traf bei Gürtner auf Sympathie: sollte sie doch der neuen Präsidialregierung jene politische Basis geben, die der Papen-Regierung gefehlt hatte. Denn auch in Gürtners politischen Vorstellungen sollte die „autoritäre Regierung" eine Basis im Volk besitzen; sie war keineswegs als eine bloße Diktatur gedacht, die er wegen ihrer „Erziehung zum mangelnden Verantwortungsbewußtsein" ablehnte. Eine solche nichtparlamentarische Regierung sollte möglichst auf dem Konsens einer „nationalen Idee" beruhen, die „durch Angleichung und Ausgleichung der verschiedenen Weltanschauungen in den verwandten Fragen ... zur Idee und Verwirklichung der Volksgemeinschaft" (!) führen sollte.[247] Doch v. Schleichers Pläne scheiterten, da sich Strasser gegen Hitler nicht durchsetzen konnte und daraufhin seine Parteiämter niederlegte und sich auch die Freien Gewerkschaften unter dem Einfluß der SPD dem „reaktionären General" versagten. Als ihm v. Hindenburg die Auflösung des Reichstags unter Hinweis auf „andere Möglichkeiten" verweigerte[248], trat v. Schleicher am 28. Januar 1933 zurück, um seinem Sturz durch das Parlament zuvorzukommen. Gürtner war erneut geschäftsführender Justizminister.[249]

6. Übernahme ins Kabinett Hitler und die Folgen der Gleichschaltung 1933

Bei der von Hindenburg angedeuteten Alternative handelte es sich um den Plan, an dessen Verwirklichung der durch seinen Sturz gekränkte und gegenüber v. Schleicher auf Rache sinnende v. Papen hinter dem Rücken des Reichskanzlers und anfänglich auch ohne Wissen v. Hindenburgs in wochenlangen Verhandlungen gearbeitet hatte, um die Nationalsozialisten aus der Opposition in die Mitverantwortung zu bringen: Hitler sollte in einer neuen Präsidialregierung die Kanzlerschaft und seinen Gefolgsleuten einige Ministerposten anvertraut werden; er sollte aber durch v. Papen als Vizekanzler, durch eine Koalition mit der DNVP und ein Übergewicht von zuverlässigen national-konservativen Ministern im Kabinett „eingerahmt" und daran gehindert werden, eine einseitige Parteidiktatur aufzurichten. Nachdem der Widerstand Hindenburgs, der wieder v. Papen als Reichskanzler vorgezogen hätte, schließlich überwun-

[247] Vgl. Gürtners Vortrag „Macht und Recht", wiedergegeben in der Coburger Zeitung Nr. 111 v. 14.5.29. Er fuhr fort: „Dieser Weg ist für die Veranlagung des Deutschen wohl der schwerste, aber derjenige, der den stärksten Erfolg verspricht."

[248] Vgl. Niederschrift über den Empfang v. Schleichers durch den Reichspräsidenten v. 28.1.33 (Akten der Reichskanzlei, a.a.O. [Anm. 246], Dok. Nr. 72).

[249] Die Tätigkeit Gürtners im Kabinett v. Schleicher bestand im wesentlichen in seiner Mitwirkung an der VO des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens v. 19.12.32 (RGBl. I, S. 548), die die NotVOen der Papenregierung gegen politische Ausschreitungen aufhob und durch mildere Bestimmungen ersetzte, an der VO der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte v. 19.12.32 (RGBl. I, S. 550), die gleichfalls unter v. Papen eingerichtet worden waren, und am G. über Straffreiheit v. 20.12.32 (RGBl. I, S. 559), das vom Reichstag ausging und politische Straftaten amnestierte (s. Kapitel IV.1.b., S. 325 und dortige Anm. 21); bei diesem G. gelang es Gürtner, durch Einwirkung auf die im Rechtsausschuß des Reichstags vertretenen Fraktionen bestimmte Straftaten von der Amnestie auszuschließen. Vgl. W. Hoegner, Der schwierige Außenseiter, München 1959, S. 72f. Nach dem Resümee von Golecki, a.a.O., S. XXXII, fand sich Gürtner auch in dieser Regierung bereit, „im Interesse eines vermeintlich übergeordneten Staatsinteresses" politisch motivierte Maßnahmen im Bereich der Justiz zu sanktionieren.

den war, konnten am 29. Januar die letzten Verhandlungen über die Kabinettsliste abgeschlossen werden, die auch eine Einigung über die Beibehaltung Gürtners als Reichsjustizminister erbrachten.[250]

Über seinen Entschluß, Gürtner als Justizminister zu übernehmen, berichtete Hitler später, „als er die Hirse der für diesen Posten vorhandenen Männer von der Spreu habe aussortieren müssen, habe er keinen Besseren gefunden".[251] Sein Entschluß dürfte nicht nur auf Gürtners erprobter nationaler Gesinnung bei gleichzeitiger Qualifikation als Jurist und Fachminister beruht haben, sondern vor allem auf der in zehnjähriger Ministerzeit vielfach bewiesenen Fähigkeit und auch dem Willen, Forderungen der Politik und Staatsräson entweder innerhalb der bestehenden Rechtsordnung zu berücksichtigen oder das positive Recht entsprechend zu ändern. Hinzu kam, daß Gürtner bei der Beamtenschaft der Justiz als Fachmann hohes Ansehen und als Person großes Vertrauen genoß – ein Potential, das Hitler bei der Verfolgung seines Zieles, schrittweise die Diktatur zu errichten, ausnutzen konnte. Mit der Ernennung eines Nationalsozialisten wie etwa Hans Franks hätte er – abgesehen davon, daß er sie im Januar 1933 bei seinen Koalitionspartnern wahrscheinlich gar nicht hätte durchsetzen können – die Justizverwaltung unnötigerweise mißtrauisch gemacht, und bei dem Gehabe, das Frank bald als „Reichsrechtsführer" an den Tag legen sollte, sogar regelrecht vor den Kopf gestoßen. Auch der mittlere Justizbeamte und spätere preußische Justizminister Hanns Kerrl, der damals Präsident des Preußischen Landtages war, und Rechtsanwalt Roland Freisler, der als Abgeordneter in diesem Parlament saß, hätten 1933 in der Reichsjustizverwaltung niemals die Autorität eines Gürtner besessen. Außerdem mochte Hitler Freisler – der während seiner fünfjährigen Kriegsgefangenschaft in der Sowjetunion eine Zeitlang Kommissar und nach seiner Rückkehr 1920 zunächst Kommunist gewesen war[252], ehe er über den völkisch-sozialen Block 1925 in die NSDAP eintrat – persönlich nicht: „Freisler sei ja in seiner ganzen Art ein Bolschewik".[253] Die Beibehaltung Gürtners als Reichsjustizminister, die auch Hindenburg und der deutschnationale Koalitionspartner wünschten, schien Hitler daher die beste Lösung zu sein.

Aus Gürtners Sicht wiederum mußte das „Kabinett Hitler" im Vergleich zu den vorangegangenen beiden Präsidialregierungen seinen politischen Vorstellungen insofern am nächsten kommen, als zu allen Vorzügen, mit denen die Kabinette v. Papen und v. Schleicher ausgestattet gewesen waren, ein wesentlicher hinzutrat: daß die Regierung durch die „Nationale Front" von NSDAP, DNVP und Stahlhelm eine breitere Basis im Volk besaß.

Zwar hatte sie im Reichstag nach den Novemberwahlen von 1932 mit 40,2% der Stimmen und 248 von 584 Mandaten keine Mehrheit; immerhin bestand aber die Aussicht, daß sie sie bei den Neuwahlen vom 5. März 1933 erhalten würde, die bereits

[250] Über die Verzögerung der Bestätigung Gürtners im Amt aus taktischen Gründen vgl. voranstehend S. 9f.

[251] Vgl. H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42, Bonn 1951, S. 212, am 29.3.42 abends.

[252] Vgl. den Bericht über die Rede Freislers in den Berliner Pharussälen am 9.6.32 im VB, Bayernausg. v. 16.6.32, S. 3: „War Pg. Freisler doch selbst einmal Kommunist. Darum konnte er um so schärfere Abrechnung mit dieser Partei des Arbeiterverrats halten. Er ist selbst in Sowjetrußland Lebensmittelkommissar gewesen und hat so die rote Sowjetbonzokratie zur Genüge kennengelernt."

[253] Vgl. H. Picker, Tischgespräche, a.a.O. Hitler machte Freisler auch nach Gürtners Tod nicht zum RJM, hielt ihn aber 1942 als Präsidenten des VGH für geeignet. Zu Freisler vgl. Personalakten des RJM, BA; Personalunterlagen im DC Berlin; Das Deutsche Führerlexikon 1934/35, S. 130f.; ferner G. Buchheit, Richter in Roter Robe, München 1968, L. Gruchmann, Freisler, Biograph. Lexikon (1998), S. 130f.

am Tage der endgültigen Bestätigung Gürtners als Minister von der neuen Regierung ausgeschrieben worden waren. War somit die Hoffnung ganz unbegründet, daß die anderen bürgerlichen Parteien die nationale Regierung schließlich wenigstens tolerieren oder sie sogar einmal aktiv unterstützen würden, wenn sie mit Leistungen hervorgetreten sein würde? Öffnete sich hier nicht vielleicht ein Weg zu jener „Volksgemeinschaft", die Gürtner durch den Abbau der ideologischen Gegensätze zugunsten einer „nationalen Idee" als erstrebenswert ansah?[254] Aber ganz unabhängig davon schien ein autoritäres und stabiles Regiment auf jeden Fall gesichert, solange die Regierung Hitler an der Macht blieb: hatte doch Hitler im Kabinett unmißverständlich erklärt, daß – unabhängig vom Wahlausgang – die Zusammensetzung der gegenwärtigen Regierung nicht geändert und keinesfalls zur parlamentarischen Regierungsweise zurückgekehrt werde.[255] Die zu erwartende Kontinuität eröffnete Gürtner die Aussicht, in absehbarer Zukunft jene längst fälligen Reformen auf dem Justizgebiet durchzuführen, die der dauernde Wechsel der verantwortlichen Minister, der Mehrheitsverhältnisse und damit auch der jeweils maßgeblichen Grundanschauungen über die beabsichtigten Gesetzgebungswerke im parlamentarischen „System" bislang vereitelt hatte. Diese erwartete und später auch erwiesene Effektivität war für Gürtner und für viele Angehörige der „unpolitischen" Ministerialbürokratie das Bestechende am neuen Regime, für das seine zweifellos erkennbaren negativen Erscheinungen in Kauf genommen wurden. Denn daß die nationalsozialistische Bewegung, auf die sich die neue Regierung hauptsächlich stützte, negative Seiten aufwies, daß insbesondere ihre Kampftruppe, die SA, bei ihrer Auseinandersetzung mit politischen Gegnern – vor allem den Kommunisten, die ihnen darin in nichts nachstanden – kriminelle Ausschreitungen beging, die wie der Potempa-Mord von ihrer Führung als Mittel der Politik gerechtfertigt wurden, war dem Justizminister schließlich nichts Neues. Es war auch zu erwarten, daß sie mit dem Machtwechsel vom 30. Januar 1933 nicht sofort aufhören würden. Aber Gürtner war der Ansicht, daß es sich hier um eine vorübergehende politische „Ausnahmesituation" handelte, wie er sie 1919 und 1923 in Bayern erlebt hatte und wie sie bei jeder politischen Umwälzung zwangsläufig auftrat. Solange jedoch der Staats- und Justizapparat intakt war, sah er alle Voraussetzungen für gegeben, die destruktiven Gruppen innerhalb der nationalsozialistischen Bewegung in Schach zu halten, während ihre positiven nationalen Kräfte dem Staat durch Mitarbeit dienstbar gemacht werden konnten. Schließlich mußte auch Hitler – der persönlich integer schien und bis zu seiner Ernennung zum Kanzler zwar 1923 als Anführer eines hochverräterischen Unternehmens für die nationale Sache, aber bis dato nie als Organisator „krimineller" Taten in Erscheinung getreten war – in seinem neuen Amt selbst ein Interesse daran haben, die Staatsautorität zu wahren: die Hoffnung auf eine evolutionäre Entwicklung der nationalsozialistischen Bewegung sollte Gürtner noch lange hegen. Aber davon abgesehen, bestanden als Sicherungen immer noch der Reichspräsident mit dem Oberbefehl über die Reichswehr und die Mehrheit der nichtnationalsozialistischen Minister im Kabinett, die dem Terror und der Errichtung einer totalitären Diktatur würden entgegentreten können. Wie die meisten Konservativen – aber kei-

[254] Vgl. Gürtners Vortrag v. Mai 1929 (s. voranstehende Anm. 247).

[255] Vgl. Ministerbesprechung v. 30. Januar 1933, 17 Uhr (künftige Zusammensetzung des Kabinetts) und Ministerbesprechung vom 31. Januar 1933, 16 Uhr (keine Rückkehr zum parlamentarischen System), Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34, Band 1 [s. Anm. 3], Dok. Nr. 1, S. 3, und Dok. Nr. 2, S. 6.

neswegs nur sie – verkannte Gürtner Ende Januar 1933 den revolutionären Charakter der nationalsozialistischen Bewegung und ihre Dynamik gründlich. Die Ernennung Hitlers und des Kabinetts, dem Gürtner angehörte, durch den Reichspräsidenten war zwar nach dem Buchstaben der Verfassung der Weimarer Republik legal erfolgt; aber da der Staatsapparat ihrem entschiedensten Feind anvertraut wurde, sollten die alten Institutionen und Gesetze binnen kurzem in einem völlig neuen Geist angewendet werden, der entschlossen auf die Errichtung der totalitären Diktatur abzielte.

Mit den Zielen, die Hitler in seinem „Aufruf an das Deutsche Volk" vom 1. Februar zu verfolgen vorgab, konnte sich Gürtner voll identifizieren: Dieses Grundsatzprogramm der „nationalen Regierung", das am Abend jenes Tages vom Kabinett beschlossen wurde und auch Gürtners Unterschrift trägt[256], entsprach völlig der Vorstellungswelt des konservativ-bürgerlichen Nationalisten. In ihm wurden die Novemberrevolution als Ursache des „inneren Verfalls", die Anerkennung jeglicher deutscher Kriegsschuld und das Versailler Diktat der Sieger verurteilt, das „das Vertrauen von Nation zu Nation und damit auch die Wirtschaft der Welt" zerstöre; ferner wurde gegen Marxismus, Klassenkampf, liberalen Individualismus, den Pluralismus „politisch-egoistischer Meinungen, wirtschaftlicher Interessen und weltanschaulicher Gegensätze" und die parlamentarische Demokratie zu Felde gezogen. Dem wurden als Ideale die Einheit der Nation, Unterordnung, Disziplin, Ehre und Treue, die „Liebe zu unserem Heere als Träger unserer Waffen und Symbol unserer großen Vergangenheit", aber auch das „Christentum als Basis unserer gesamten Moral" gegenübergestellt, vor allem aber die Wiederherstellung der „geistigen und willensmäßigen Einheit" des Volkes gefordert. Als innenpolitische Ziele für die nächsten vier Jahre wurden die Beseitigung der Arbeitslosigkeit und die Gesundung des Bauerntums genannt. Mit einem wirtschaftlich stabilen, einigen und starken Vaterland sollte dann auch außenpolitisch die „Freiheit unseres Volkes" und die Gleichberechtigung Deutschlands im Kreise der übrigen Nationen wiederhergestellt, d.h. Versailles revidiert werden. Von Hitlers kontinentalen Zukunftsplänen einer „Eroberung neuen Lebensraums im Osten", die er nur zwei Tage später vor den Befehlshabern von Heer und Marine geheim andeutete[257], aber im Kabinett nie zur Sprache brachte, war in dem „Aufruf" mit keinem Wort die Rede, ebensowenig von antijüdischen Maßnahmen.

Wer wie Gürtner diese proklamierten Ziele wollte, der mußte auch die dazu notwendigen Mittel wollen: Was aber lag näher, als zur Erreichung der „geistigen und willensmäßigen Einheit" des Volkes, d.h. zur Schaffung der „Volksgemeinschaft", vorübergehend die Freiheitsrechte einzuschränken, wie es auch in früheren Fällen von Verhängung des Ausnahmezustandes geschehen war und mit der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 abermals geschah. Wenn es die politische Führung für unvermeidlich hielt, sollte auch ermöglicht werden, daß politische Gegner, die diesen Prozeß aktiv störten, ohne direkt gegen Strafgesetze zu verstoßen – das waren anfänglich ohnehin meist Gürtners Gesinnungsgegner, die Kommunisten und Sozialisten –,

[256] Vgl. Ministerbesprechung v. 1. Februar 1933, 19 Uhr, a.a.O., Dok. Nr. 5, S. 15. Text des Aufrufs, in dem es hieß: „Nun, deutsches Volk, gib uns die Zeit von vier Jahren und dann urteile und richte uns!", s. Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1933, S. 34ff.

[257] Vgl. Aufz. Gen.Lt. Liebmanns über die Ausführungen Hitlers vor den Befehlshabern des Heeres und der Marine am 3.2.33 (Dokumentation von Th. Vogelsang, Neue Dokumente zur Geschichte der Reichswehr, VfZ 1953, S. 397ff., 434f.).

für einige Zeit in polizeiliche „Schutzhaft" genommen werden konnten. Nur sollten nach Gürtners Vorstellungen die Modalitäten der Verhaftung geordnet, ihre Ausführung verantwortlich kontrolliert und persönliche Motive sowie Willkürakte untergeordneter Stellen dabei ausgeschlossen werden. Auch sollten die Schutzhäftlinge während ihrer Verwahrung – ähnlich den Untersuchungs- und Strafhäftlingen bei der Justiz – unter dem Schutz der Gesetze stehen und nicht gefoltert, verletzt oder getötet werden. Überdies hielt Gürtner die Polizeihaft aus rein politischen Gründen für eine nur vorübergehend notwendige Einrichtung.[258]

Schon nach kurzer Zeit sollte sich jedoch herausstellen – und gerade den Justizminister erreichten entsprechende Beschwerden[259] –, daß die Festnahme und Verwahrung der politischen Gegner nicht der staatlichen Polizei, sondern den als „Hilfspolizei" eingesetzten oder eigenmächtig handelnden Formationen der SA und SS überlassen wurde, die auch gelegentlich deutschnationale „Reaktionäre" verhafteten und mit ihren Gefangenen in brutaler und verbrecherischer Weise umgingen und persönlich „abrechneten". Es trat zutage, daß diese Verbrechen nicht nur von der Parteiführung, sondern auch von den staatlichen Behörden der inneren und Polizei-Verwaltung gedeckt wurden, deren Schlüsselpositionen und Instanzen sukzessive mit Partei-, SA- und SS-Führern besetzt wurden. Gürtner mußte mit der Zeit erkennen, daß Rechtlosigkeit und Gewalt nicht vorübergehende Erscheinungen der „nationalen Erhebung", sondern inhärente Mittel der nationalsozialistischen Herrschaft waren, die auch beibehalten wurden, als die Bekämpfung der politischen Gegner aus den Händen der SA und regionaler Organe bei der SS- und Polizeiführung zentralisiert wurde, die ihren Apparat gegenüber dem nationalsozialistischen Reichsinnenminister Frick verselbständigte und ihre Tätigkeit von den Schranken der Gesetze befreite.[260] Die dadurch erzeugte Rechtsunsicherheit sollte der Sicherung der Herrschaft dienen.

Auf *diese* Entwicklung, die sich außerhalb seines Ressorts als Justizminister vollzog, hatte Gürtner auch als Mitglied der Reichsregierung keinen Einfluß mehr, da sich im Kabinett das Führerprinzip durchsetzte und dem Gesamtkabinett die Zuständigkeiten für wesentliche Bereiche entzogen wurden, die Hitler mit dem zuständigen Ressortchef unmittelbar regelte. Das Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933, für dessen Annahme die bürgerlichen Parteien der Mitte der „nationalen Regierung" zur verfassungsmäßig notwendigen Zweidrittelmehrheit verholfen hatten, brachte Hitler auf diesem Wege einen wesentlichen Schritt voran. Es machte ihn vom Notverordnungsverfahren durch den Reichspräsidenten unabhängig und schwächte damit die Stellung der konservativen Minister, die bislang gelegentlich bei Hindenburg Rückendeckung

[258] Zur Auseinandersetzung der Justiz mit der SS- und Polizeiführung wegen der Schutzhaft und ihrer Regelung vgl. Kapitel VI.2.a. Die Erwartung der „restlosen Wiederherstellung des Rechtsstaates" wurde nach Hitlers Erklärung über die Beendigung der Revolution im Juli 1933 (s. dazu Kapitel IV.1.c., Anm. 40) auch in der Presse ausgesprochen: sie sei schon aus außenpolitischen Gründen notwendig, da das „weitgehende Mißtrauen anderer Nationen gegen die Rechtssicherheit in Deutschland" ein Hindernis im Kampf um die deutsche Gleichberechtigung darstelle; seine Beseitigung gebe diesem Kampf erst „eine der wichtigsten moralischen Grundlagen". So z. B. die Bayerische Staatszeitung v. 28. 10. 33 in dem Artikel „Neues Recht" nach einer Pressekonferenz Gürtners in Berlin.

[259] Vgl. dazu im folgenden S. 74 ff.

[260] Zur Verfolgung der Ausschreitungen von SA- und SS-Bewachern in den Konzentrationslagern s. Kapitel IV, zur Entwicklung des Himmlerschen Polizeiapparats und der Auseinandersetzung mit der Justiz wegen der Zustände in den Konzentrationslagern s. Kapitel VI.

gefunden hatten.[261] Gürtner hatte daher zu erreichen versucht, daß auch die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Gesetze der Zustimmung Hindenburgs bedürfen, d.h. vom Reichspräsidenten unterzeichnet und veröffentlicht werden sollten. Der Versuch scheiterte an der Laschheit Hugenbergs, dem mangelnden Willen Papens und dem Desinteresse Hindenburgs, der nach der Zeit der Präsidialverordnungen der Mitverantwortung an der Legislative überdrüssig war.[261a] Da die nunmehr von der Regierung beschlossenen Gesetze nur noch „vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet" wurden, war neben dem Reichstag auch der Reichspräsident von der Legislative ausgeschlossen worden. Die Gesetze „der Reichsregierung" galten aber dann als beschlossen, wenn sich Hitler ungeachtet der Bedenken einzelner Minister für ihre Annahme entschied.[262] Gürtner und die anderen nichtnationalsozialistischen Reichsminister hätten somit – selbst wenn sie es gewollt hätten – keine Möglichkeit mehr gehabt, sich *kraft ihres Amtes* der Entwicklung entgegenzustemmen. Abgesehen davon hatten sich die realen Machtverhältnisse bis Sommer 1933 durch die Auflösung aller anderen politischen Parteien und der Gewerkschaften, durch die Gleichschaltung der Länder – als letzte Landesregierung war Mitte März in Bayern die Regierung Held abgesetzt und zunächst „kommissarisch" durch eine nationalsozialistische ersetzt worden – und der beruflichen und wirtschaftlichen Verbände, durch die Anbahnung der Zusammenarbeit der Wehrmacht unter Reichswehrminister v. Blomberg mit Hitler und andere Maßnahmen völlig verändert. Gürtner war zum Opfer seines eigenen Ideals vom autoritären Staat geworden, in dem es keine wirksame Kontrolle der Regierung durch politische Gegengewichte wie Oppositionsparteien, ein oppositionelles Parlament oder andere Verfassungsinstitutionen mehr gab. Sein Verfassungsideal beruhte auf der grundanständigen, aber irrigen Auffassung – von Gürtners Charakter wird noch zu sprechen sein –, daß eine „nationale" autoritäre Regierung nie Verbrechen anordnen und organisieren werde: ihre Tätigkeit sollte selbstverständlich an Recht und Gesetz gebunden sein. So hielt er den Hans Frank zugesprochenen Grundsatz „Recht ist, was dem deutschen Volke nützt" für eine „schwere Verirrung".[263]

[261] Das zeigte sich z.B. Anfang März 1933, als Hitler die lex van der Lubbe mit rückwirkenden Strafbestimmungen forderte, Hindenburg aber eine entsprechende Präsidialverordnung verweigerte, da das RJM Bedenken äußerte. Das Gesetz konnte erst am Monatsende aufgrund des Ermächtigungsgesetzes erlassen werden (vgl. dazu Kapitel VII 3a, S. 826f., 829).

[261a] Vgl. Schreiben Schlegelbergers an Papen vom 16.3.1933: Der (wegen Erkrankung an den Kabinettsberatungen verhinderte) Reichsjustizminister sei der „Auffassung, daß die Einschaltung der Autorität des Herrn Reichspräsidenten in das Ermächtigungsgesetz unentbehrlich ist". Gürtner sei „sehr betroffen, daß die Ablehnung des Antrags Hugenberg in Erwägung gezogen worden" sei und begrüße es „sehr lebhaft", daß Papen „sich entschlossen habe(n), in dieser Richtung tätig zu werden" (Akten der RK, BA, Sign. R 53/77, Bl. 83, veröffentlicht in: Morsey, Ermächtigungsgesetz, 1992, S. 33f.). Zur Behandlung von Hugenbergs Vorschlag in der Kabinettssitzung am Vortag s. Niederschrift über die Ministerbesprechung am 15. März 1933, Akten der RK. Die Regierung Hitlers (s. Anm. 3), Dok. Nr. 60, S. 212ff. Der „entschlossene" Papen kam jedoch bei der abschließenden Beratung des Ermächtigungsgesetzes in der folgenden Kabinettssitzung am 20. März 1933 auf diesen Vorschlag nicht mehr zurück; entsprechende Bemühungen Papens sind auch sonst nirgends nachweisbar (a.a.O., S. 216, Anm. 14).

[262] Vgl. dazu Kapitel VII.1. Zur inneren Entwicklung des NS-Staates 1933/34 s. K. D. Bracher, W. Sauer, G. Schulz, die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34. 2. Aufl., Köln u. Opladen 1962: K. D. Bracher, Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus, 6. Aufl., Köln 1980; M. Broszat, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1975; K.-H. Minuth, Einleitung zu: Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler, Teil 1: 1933/34, Band 1 (s. Anm. 3); insbesondere zur Auflösung der Parteien: E. Matthias u. R. Morsey (Herausg.), Das Ende der Parteien 1933, Düsseldorf 1960.

[263] So Prof. Emil Niethammer, der von 1935–1938 Mitglied der amtl. Kommissionen für die Erneuerung des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts war, in seiner eidesstattl. Erkl. v. 22.11.48 (Spruchkammerakten Gürtner, StArch. München). H. Frank, Im Angesicht des Galgens, S. 170, behauptete, das von ihm 1929 in

Daß er daraus kein Hehl machte, geht aus einem im Januar 1941 für ihn veröffentlichten Nachruf hervor, in dem es mit erstaunlicher Offenheit hieß:

„Er war ein scharfer Gegner der utilitaristischen Auffassung, daß Recht sei, was dem Volke nütze. Denn, so meinte er, dann müsse man zuerst den Nutzen untersuchen, und für diesen eine Norm zu finden, sei unmöglich. Der Nutzen bleibe immer eine Frage der Auslegung. Er formulierte einfacher: Das Recht nutzt dem Volke! Darum müsse das Recht gesucht werden! Der Nutzen stelle sich dann von selber ein in der Bejahung, die der gerechte Staat im Volke finde."[264]

Als rechtlich denkender Mann vertrat Gürtner den Gedanken des „Rechtsstaates" im Sinne des gesetzmäßigen Handelns der Staatsorgane wie des einzelnen und der Unabhängigkeit der Gerichte[265]; aber diese „Rechtsstaatlichkeit" war bei ihm nicht absolut: Gesetzesbindung und Unabhängigkeit durften nie so weit gehen, daß ihre Ergebnisse die vitalen „nationalen" Interessen gefährdeten. Von rechtsstaatlichen Prinzipien durfte in Situationen abgewichen werden, bei denen es die „Staatsräson" erforderte, deren konkreten Inhalt aber jeweils der autoritäre Inhaber der souveränen Staatsgewalt bestimmte. Wie seine verfassungspolitischen, so machten Gürtner daher auch seine rechtspolitischen Vorstellungen gegenüber dem nationalsozialistischen Regime ohnmächtig: an zahlreichen Beispielen ist nachweisbar, daß Gürtner in dem Moment seinen Widerspruch gegen illegale Maßnahmen von Staats- oder Parteiorganen aufgab, in denen Hitler als Träger der obersten Staatsgewalt ihre Durchführung entschied.[266] Nur solange ihm Hitlers Entscheidung nicht eindeutig oder durch den jeweiligen Übermittler „verfärbt" schien, suchte er für das Recht zu retten, was zu retten war.[267] Aber mit der grundsätzlich von ihm anerkannten Unterordnung des Rechtsstaates unter die Staatsräson öffnete Gürtner der politischen Führung eine Tür, in konkreten Fällen die Rechtsordnung zu suspendieren. Als Gürtner erkannte, zu welchen Zwecken der Vorrang der „nationalen Interessen" vor dem Recht ausgenutzt wurde, war er längst in eine Lage geraten, aus der ihn nur noch ein Rücktritt von seinem Amt hätte befreien können.

München gesprochene Wort sei „völlig falsch wiedergegeben" worden; er widersprach jedoch nie, wenn öffentlich behauptet wurde, er habe diesen rechtspolitischen Grundsatz geprägt, so z.B. durch den Leiter des Amtes für Rechtspolitik im Reichsrechtsamt der NSDAP H. Barth auf dem Juristentag 1936 (Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, Deutscher Juristentag 1936, herausg. vom NSRB, Berlin o.J., S. 140).

[264] Vgl. den Nachruf im Fränkischen Kurier v. 30.1.41, S.3, für den Hauptschriftleiter Dr. R. Kötter, Nürnberg, zeichnete, der zu Gürtners Bekanntenkreis gehörte. In seinem Ber. an das RJM v. 3.3.41 bezeichnete der OLGPräs. Nürnberg diesen Nachruf als ein „lebensnahes Bild des Heimgegangenen" (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3381). Dazu auch die Erkl. des evang.-luth. Landesbischofs Meiser v. 23.5.47: „Bekannt ist sein Ausspruch: ‚Nicht recht ist, was dem Volke nützt, sondern was recht ist, nützt dem Volk'" (Spruchkammerakten, a.a.O.).

[265] In seiner Rede „Richter und Rechtsanwalt im neuen Staat", die er am 17.März 1934 auf einer Arbeitstagung der AkDR hielt (DJ 1934, S.369ff.), führte Gürtner dazu aus, „der einfachste deutsche Mann würde den Richter, der auf Befehl des politischen Machthabers einen Vollstreckungstitel gäbe oder ein Todesurteil unterzeichnete, wohl als Büttel und Henker, aber nicht als Richter gelten lassen. Die richterliche Unabhängigkeit ist für uns Deutsche so untrennbar mit der Vorstellung des Rechtsstaates verbunden, daß über ihre Fortgeltung jegliche Erörterung sich erübrigt."

[266] Dazu wird auf die Darstellung in diesem Buch verwiesen. Als Beispiele seien an dieser Stelle nur Gürtners Haltung zur Euthanasie (Kapitel V.3.c.) und zur Exekution von Straftätern durch die Polizei (Kapitel VI.6.a.) genannt, ferner seine Reaktion auf Hitlers Weisung vom Juni 1935, alle anberaumten Verhandlungstermine in Devisenprozessen gegen katholische Ordensangehörige aus politischen Gründen auf unbestimmte Zeit zu verschieben: Gürtner warnte zwar, daß das „Rechtsgefühl des Volkes und sein Vertrauen in die Rechtspflege" dadurch „aufs schwerste erschüttert" werde, meldete aber gleichzeitig den Vollzug (vgl. Schr. Gürtners an Hitler v. 26.6.35, Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/175).

[267] Vgl. z.B. Gürtners Haltung in der Frage der Zulassung von Rechtsanwälten in Schutzhaftsachen (S.570f.) und der Überstellung der Sicherungsverwahrten ins KZ (S.652).

7. Reichsjustizminister unter Hitler bis zum Tod im Januar 1941

Zum besseren Verständnis von Gürtners Verhalten und seiner in den folgenden Kapiteln geschilderten Tätigkeit als Justizminister unter Hitler sei – über das bereits Angedeutete hinaus – einiges über sein Wesen, seinen Charakter und Lebensstil ausgeführt und seine persönliche Entwicklung bis zu seinem Tode im Januar 1941 dargestellt. Der Mann mit dem „gescheiten, rotgesunden, frischen Gesicht und den hellen blitzenden Augen mit dem präzisen Zwicker", wie ihn Hans Frank treffend beschreibt[268] und er in zahlreichen Abbildungen überliefert ist, war trotz seines vielleicht eher robust erscheinenden Äußeren ein ausgesprochen feinsinniger, musischer und außerdem vielseitig gebildeter Mensch. Bildung, so äußerte er einmal, sei „nicht der Erwerb von Wissen", sondern „die Sehnsucht nach Erkenntnis".[269] Er verfügte auch außerhalb seines Fachgebiets über reichhaltiges Wissen auf den Gebieten der Kunst und deutschen Literatur, sprach Italienisch – die Mittel für den Unterricht hatte er sich als Oberprimaner durch Privatstunden verdient[270] –, Englisch und Französisch. Seine musikalische Begabung verlieh ihm eine „leidenschaftliche Liebe zur Musik, zum eigenen Cellospiel in einer schönen Kammermusik"[271] und machte ihn zu einem „Orgelspieler von Rang, für den Hausmusik mehr als Erholung bedeutete"[272]; nach dem Modell in einer alten hessischen Dorfkirche hatte er sich dafür eine eigene kleine Orgel anfertigen lassen.[273]

Menschen, die ihn näher kannten, hoben seine „unerschütterliche, fast phlegmatische sichere Ruhe" und „schwerdurchdringliche altbayerische Beharrlichkeit" hervor[274], ferner seine „nüchterne Beurteilung, das bedachtsame Abwägen, eine Zuverlässigkeit, die jede Phrase haßte".[275] Selbst ausgeglichenen Gemütes, „allem Übermaß und Extremen abhold, suchte er seiner gütigen Natur entsprechend überall ausgleichend zu wirken".[276] Der jüdische Anwalt Fliess, der dem Ausschuß von Vertrauensmännern der jüdischen Rechtsanwälte Deutschlands angehörte und im Frühjahr 1933 mit Gürtner Härtefälle bei der Durchführung des Rechtsanwaltsgesetzes vom 7. April 1933 erörterte, charakterisierte Gürtner nach dem Kriege als einen Mann von „innerer

[268] H. Frank, Im Angesicht des Galgens, S. 132.

[269] So Gürtner in einer Festrede, die er 1925 in seiner Heimatstadt Regensburg hielt (Zeitungsausschnitt o.D., Nachlaß Gürtner).

[270] Vgl. Lutz Graf Schwerin von Krosigk, Es geschah in Deutschland. Menschenbilder unseres Jahrhunderts, Tübingen u. Stuttgart 1951, S. 318. Gürtner hielt z. B. am 30. Mai 1939 in Rom seinen Vortrag über die Grundlagen des neuen deutschen Strafvollzugsrechts „in vollendetem Italienisch" (vgl. Nachruf des Generaldirektors der italienischen Strafvollzugsanstalten Giovanni Novelli, deutsche Übersetzung aus der ital. Zeitschr. für Strafvollzugsrecht 1941, S. 159, im Nachlaß Gürtner).

[271] K. A. von Müller, Im Wandel einer Welt. Erinnerungen, Bd. 3, 1919–1932, München 1966, S. 315.

[272] Vgl. v. Krosigk, a.a.O.

[273] Vgl. R. Kötter, Nachruf, a.a.O. (voranstehende Anm. 264).

[274] K. A. von Müller, Aus Gärten der Vergangenheit. Erinnerungen 1882–1914, Stuttgart 1954, S. 262.

[275] Vgl. v. Krosigk, a.a.O.

[276] Vgl. eidesstattl. Erklärung von Dr. Sigmund Nörr v. 28. 11. 48 (Spruchkammerakten Gürtner, StArch. München), der seit 1928 im bayer. JM, später als MinRat im RJM tätig war. Für den Bereich der Gefolgschaft des Ministeriums vgl. dazu Schlegelberger (Nachruf beim Staatsakt v. 1. 2. 41, DJ 1941, S. 181): „Mit unermüdlicher Geduld und feinstem Einfühlungsvermögen suchte er stets jenen Zustand herzustellen, den er als Freund der Musik so innig erstrebte, Harmonie." Das ausgleichende Wesen Gürtners wurde dem Verf. mündlich von den Söhnen Fritz und Franz Gürtner auch für den familiären Bereich bestätigt.

Vornehmheit und menschlicher Güte", von „tiefer Gerechtigkeitsliebe und warmherziger Menschlichkeit".[277]

Gürtner war in der Tat kein Antisemit und Rassenfanatiker[278]: wie die Rassenfrage in seiner Personalpolitik als bayerischer Minister nie eine Rolle spielte und er nach 1933 seine „nichtarischen" Mitarbeiter im Reichsjustizministerium so lange wie möglich behielt[279], brach er auch private Kontakte zu jüdischen Bekannten nicht ab. Er ließ seine Kinder von dem jüdischen Arzt Dr. Reinach behandeln und verhalf dessen Sohn – einem Rechtsanwalt – zur Auswanderung.[280] Der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident und spätere Staatssekretär im Reichsjustizministerium unter Thierack, Curt Rothenberger, bestätigte Gürtner gleichfalls einen „unbestechlichen Gerechtigkeitssinn, aber leider ohne Kampfgeist".[281] In der Tat war Gürtner „keine kämpferische Natur"[282], die Auseinandersetzungen vom Zaun brach und den eigenen Willen aggressiv durchzusetzen suchte. „Für die Verwirklichung einer Erkenntnis im eigentlichen Sinne des Wortes zu *kämpfen* lag ihm nicht. Er erwartete alles von der menschlichen Einsicht, die zu erwecken er sämtliche Argumente, die es gab, ganz schlicht und ganz klar vor aller Augen legen konnte."[283] Diese Beurteilung bestätigt sich z. B. bei der Lektüre der bayerischen Landtagsdebatten aus den Jahren 1922 bis 1932, in denen Gürtner auch heftigen Angriffen seiner Opponenten stets mit ruhiger Sachlichkeit begegnete, ohne selbst verletzend und ausfallend zu werden.[284] Gürtner glaubte an die Überzeugungskraft des gesunden Menschenverstandes, von dem er selbst ein gerüttelt Maß besaß[285], und des fundierten, fachlichen Urteils: „Alle Labyrinthe des formalen Rechtes schienen sich vor seinen Augen in übersichtliche Ordnungen aufzulösen, und

[277] Vgl. eidesstattl. Versicherung des RAs Dr. Fliess v. 5.11.47 (a.a.O.). Den ausgeprägten Gerechtigkeitssinn Gürtners heben gleichfalls hervor: v. Krosigk, a.a.O.; v. Müller, Im Wandel einer Welt, S. 315; eidesstattl. Versicherungen von: Prof. Emil Niethammer (s. voranstehende Anm. 263) v. 22.11.48, Dr. Werner Grussendorf (MinRat im RJM, später RGRat) v. 19.4.49, RA Dr. Rüdiger Graf von der Goltz v. 10.11.48, Dr. Sigmund Nörr (s. voranstehende Anm.) und Dr. Erich Volkmar (MinDir. im RJM) v. 6.3.49 (sämtlich Spruchkammerakten Gürtner, a.a.O.).

[278] Vgl. z. B. seine Weigerung in der Strafrechtskommission 1934, die von Freisler geforderten Bestimmungen zum „Rasseschutz" in den Entwurf eines neuen StGB aufzunehmen, und seine dortigen despektierlichen Äußerungen über die „nordische Rasse" (s. Kapitel VII.3.c., S. 868); ferner die von ihm gegen den Widerstand der nationalsozialistischen Landesjustizminister erreichte Durchsetzung von Ausnahmen bei der gesetzlichen Regelung des Berufsverbots für jüdische Rechtsanwälte im April 1933 (s. Kapitel III.1.a., S. 136ff., 139ff.); s. auch die Hilfe, die er und sein Ministerium dem früheren RJM und „Volljuden" Curt Joël angedeihen ließen (K.-D. Godau-Schüttke, Rechtsverwalter des Reiches. Staatssekretär Dr. Curt Joël, Frankfurt a. M. 1981, S. 221ff.).

[279] Vgl. Näheres im Kapitel III.3.a., S. 242f., 248f., 251ff.

[280] Vgl. die eidesstattl. Erklärungen von Frau Oberin Irma Lümkemann (zur Person s. Anm. 302) v. 27.5.47 und von Dr. Sigmund Nörr v. 24.5.47 (Spruchkammerakten Gürtner, a.a.O.).

[281] So Rothenberger in den nach seiner Entlassung als Sts. geschriebenen Aufzeichnungen: Im Kampf ums Recht (1944), Abschnitt B, S. 5 (BA, Personalakten des RJM Curt Rothenberger).

[282] Vgl. Erklärung von Dr. Walter Kriege (MinRat im RJM, nach Gürtners Tod MinDirig.) v. 28.5.49 (Spruchkammerakten Gürtner a.a.O.).

[283] Vgl. R. Kötter, Nachruf, a.a.O. (Hervorheb. im Original).

[284] Vgl. die Protokolle in den entsprechenden Bänden der „Verhandlungen des Bayerischen Landtags. Stenographische Berichte". Als weiteres Beispiel der gelassenen Reaktion Gürtners s. die Konferenz der Landesjustizminister in Stuttgart v. 6.5.33 (Kapitel III.1.a., S. 148ff.).

[285] Der langjährige persönl. Ref. Gürtners Hans v. Dohnanyi (Näheres über ihn s. Kapitel III.3.a., S. 253ff.) beschrieb Gürtner 1943 als einen „Mann von der umfassenden Erfahrung und dem tiefen Wissen um den Menschen ..., der bei aller Güte, die sein Wesen bestimmte, ein so großer Skeptiker war". Vgl. Eingabe an Oberreichskriegsanwalt Kraell v. 29.8.43, Nachlaß Dohnanyi (obige Anm. 39).

innerhalb ihrer Welt gab es gegen seine Entscheidungen kaum einen Einwand."[286] Sein Kollege in den beiden Reichskabinetten vor Hitler, Reichswirtschaftsminister Freiherr von Braun, sah in Gürtner „ein wandelndes Beispiel für das hohe Maß an Klarheit und Folgerichtigkeit des Denkens" und berichtete, er habe in Kabinettssitzungen mehrfach erlebt, „daß nach wogendem Hin und Her der Ansichten Gürtner eine zusammenfassende Darstellung gab, die meist schon die klare Entscheidung enthielt".[287] Wer die Protokolle der unter Gürtners Vorsitz tagenden amtlichen Strafrechts- und Strafprozeßkommissionen studiert, kann der Beobachtung von Brauns nur beipflichten: Gürtner bewies auch hier ein erstaunliches Talent, die zerfahrene Diskussion immer wieder zusammenzuführen, komplizierte Fragen auf einen einfachen Nenner zu bringen und den jeweils entscheidenden Punkt mit seinen praktischen Auswirkungen herauszustellen.[288] Dazu besaß er einen überlegenen Humor, der auch ernste Angelegenheiten farbig und anschaulich machte.[289] Die Kunst der Verhandlungsführung, die durch den „Klang der ruhigen Stimme, die gepflegte Sprache, die dabei nie die bayerische Färbung verlor"[290], unterstützt wurde, verfehlte manchmal sogar Hitler gegenüber ihre Wirkung nicht: laut Hitlers Adjutanten Wiedemann hatte Gürtner „eine besonders geschickte Art, Hitler auch Entscheidungen abzuringen, die gegen seine ursprüngliche Absicht gingen".[291] Wo immer er auftrat, übte er eine „selbstverständliche Autorität" aus, „obwohl er sie nicht hervorkehrte".[292] Ein Beispiel dafür bietet jene Sitzung unter Schlegelbergers Vorsitz im Reichsjustizministerium am Vormittag des 7. April 1933, auf der die nationalsozialistischen Landesjustizminister in ziemlich aggressiver Form die ausnahmslose Entfernung aller Juden aus der Rechtsanwaltschaft forderten: da Schlegelberger mit ihnen „nicht fertig" wurde, mußte gegen Mittag der an Mittelohrentzündung erkrankte Gürtner in die Sitzung geholt werden, dem es gelang, „die Verhandlungen zunächst in etwas ruhigere Bahnen zu lenken" und schließlich am Nachmittag bei Hitler die Wiederzulassung der von den Landesjustizministern bereits ausgebooteten jüdischen Frontkämpfer und Alt-Anwälte zu erreichen.[293] Dabei blieb Gürtner stets „anspruchslos und war bescheiden bis zur Selbstverleugnung".[294] Schlegelberger hob die Bescheidenheit Gürtners in einem Nachruf

[286] Vgl. v. Müller, Aus Gärten der Vergangenheit, S. 262.

[287] Magnus Frhr. von Braun, Von Ostpreußen bis Texas. Erlebnisse und zeitgeschichtliche Betrachtungen eines Ostdeutschen, Stollhamm 1955, S. 239.

[288] Vgl. die Protokolle der amtlichen Strafrechtskommission 1933–1936 (Schubert, Quellen II, Bd.2. Teile 1–4) und der Großen Strafprozeßkommission 1936–1938 (a.a.O. III, Bd.2. Teile 1–3). Dazu Kommissionsmitglied Niethammer (a.a.O., obige Anm. 263): „Er verstand es, jeden Vorschlag, der das Recht gefährden konnte, in seiner Wirkung aufzuklären und damit abzuwenden."

[289] Nach Krosigk (a.a.O., S. 319) bedurfte Gürtner in den späteren Jahren allerdings „der Philosophie, um nicht das Lachen zu verlieren".

[290] R. Kötter, Nachruf, a.a.O.

[291] Wiedemann fährt fort, Gürtner habe „auf diese Weise eine Reihe von Fällen zurechtgebogen, die ohne sein Dazwischentreten ungünstig für den Betroffenen ausgegangen wären" (eidesstattl. Erklärung v. 4.12.48, Spruchkammerakten Gürtner, a.a.O.), und nennt den Fall des Rennfahrers Manfred v. Brauchitsch (vgl. dazu Diensttageb. des RJM, Bd.8, Eintr. v. 28.4.36; Bd.10, Eintr. v. 11.1.37, Arch. des IfZ, Sign. F 90) und den Fall Rasmussen (vgl. dazu zahlreiche Eintr. in Gürtners erhalten gebliebenen beiden Notizkalendern aus den Jahren 1937 und 1938, Nachlaß Gürtner).

[292] Vgl. v. Müller, Im Wandel einer Welt, S. 315.

[293] Die Vorgänge an jenem „Schwarzen Freitag" schildert anschaulich Prof. R. Pohle, der als LGRat bzw. LGDir. bis Kriegsausbruch im RJM tätig war (eidesstattl. Versicherung v. 1.12.48, Spruchkammerakten, a.a.O.). Vgl. dazu Kapitel III.1.a., S. 136f.

[294] Vgl. v. Krosigk, a.a.O., S. 318.

vom August 1941 als einen „Grundzug seines Wesens" hervor: er sei ein Mann gewesen, „der nichts für sich, aber ... stets am meisten von sich selbst verlangte, und sein Glück darin fand, anderen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen"; das Gebot „Mehr sein als scheinen" habe er wie kein anderer beherzigt.[295]

Diese Anspruchslosigkeit bewies Gürtner auch im privaten Bereich. Im Gegensatz zu vielen NS-Größen, die im Dritten Reich zu Amt und Würden kamen, erwarb Gürtner keinen Grundbesitz, baute keine Villa, sondern lebte mit seiner Familie in einer Dienstwohnung im Gebäude des Ministeriums in der Voßstr. 5, ab Dezember 1936 – als das Gebäude für die Erweiterung von Hitlers Reichskanzlei abgerissen wurde – in einem gleichfalls der Justizverwaltung gehörenden Haus mit Garten in Berlin-Dahlem, Cecilienallee 27. Sofort nach Kriegsbeginn verzichtete er für die Fahrt zwischen Wohnung und Ministerium auf einen Dienstwagen und legte den Weg mit der U-Bahn zurück, obwohl er dabei abends durch verdunkelte Straßen laufen mußte.[296] Der einzige größere Luxus, den sich Gürtner in den letzten Friedensjahren leistete, war ein Motor-Kajütboot, mit dem die Familie auch mehrtägige Fahrten auf den Seen, Flüssen und Kanälen rings um Berlin bis zur Mecklenburgischen Seenplatte unternahm.[297] Denn in der Natur, im Kreise der Familie – das Familienleben war sehr harmonisch – und bei häuslicher Musik verbrachte Gürtner seine freien Stunden und fand er seine Entspannung.[298] Wie in der Münchener Zeit wurde der Haushalt auch in Berlin in einfacher bürgerlicher Weise geführt. Bei privaten und repräsentativen Gesellschaften erfüllte Gürtner seine Gastgeberpflichten durch „gute ernste Musik und einfache Bewirtung"[299]; Prunk und Protzerei lagen ihm fern. Die einfache Lebensart kam nicht nur vom volksverbundenen süddeutschen Milieu her, dem Gürtner entstammte, sondern war auch im Charakter seiner Lebensgefährtin begründet, die „weder Ehrgeiz noch Geltungsdrang besaß"[300], gesellschaftlich nie die Rolle der „großen Dame" spielen wollte, sondern als Hausfrau ganz in der Sorge um die Familie aufging.[301] Politisch nicht engagiert – sie hatte die Aufforderung, auch nur der NS-Frauenschaft beizutreten, mehrmals abgelehnt[302] –, war sie um so stärker in der evan-

[295] In einem Artikel zum Gedächtnis von Gürtners 60. Geburtstag am 26. August 1941 (DJ 1941, S. 849).

[296] Vgl. die Aussage seiner Ehefrau Luise Gürtner im Prot. der öffentlichen Spruchkammersitzung in Bad Tölz am 14.7.47 (Spruchkammerakten Gürtner, StArch. München). Die Tatsache wird bestätigt durch Gürtners Begründung zum Antrag auf einen Waffenschein v. 19.9.39 (Personalakten Gürtner, BA).

[297] Vgl. Eintr. in Gürtners Notizkalender von 1937 u. 1938 (Nachlaß Gürtner).

[298] Vgl. eidesstattl. Erklärung o.D. von Frau Christine v. Dohnanyi, Ehefrau Hans v. Dohnanyis, die zu Gürtners engeren Bekanntenkreis gehörten. Bei den Eintr. in Gürtners Notizkalender von 1937/1938 (a.a.O.) heißt es auffallend häufig: „Abends zu Hause", „Abends Hausmusik" usw.

[299] Vgl. die eidesstattl. Erklärungen von: Christine v. Dohnanyi (s. voranstehende Anm.) o.D., Dr. Sigmund Nörr (s. Anm. 276) v. 24.5.47, Dr. Cécil von Renthe-Fink (ab 1936 deutscher Gesandter in Dänemark) v. 19.1.50 und Dr. Kurt Schmitt (Reichswirtschaftsminister Juli 1933–August 1934) v. 12.1.49 (sämtlich Spruchkammerakten Gürtner, a.a.O.).

[300] Eidesstattl. Erklärung Christine v. Dohnanyi, a.a.O.

[301] Eidesstattl. Erklärungen von: Prof. Eduard Kohlrausch (Mitgl. der amtlichen Strafrechtskommission, mit der Familie Gürtner befreundet) v. 5.9.47, MinDirig. im RMdI a.D. Max Schattenfroh (Maximilianeer seit 1909) v. 20.6.47 und Dr. Friedrich Bretzfeld (seit 1905 im bayer. Justizdienst, zuletzt SenPräs. am OLG München, Schwager Gürtners) v. 20.5.47 (Spruchkammerakten, a.a.O.). Als Beispiel dafür, daß Frau Gürtner stets nur unter ihrem einfachen Namen ohne Titel auftrat, führt Bretzfeld an, daß sie sich auch beim Besuch ihres verwundeten Sohnes 1944 in Linz nicht zu erkennen gab und daraufhin ebenso wie jeder andere nur für drei Tage Aufenthaltserlaubnis bekam; vgl. Prot. der Spruchkammersitzung Bad Tölz v. 14.7.47 (a.a.O.).

[302] Vgl. Entsch. der Spruchkammer Bad Tölz v. 15.7.47 (a.a.O.); eidesstattl. Erklärung der Oberin Irma Lümkemann (Leiterin des Prinzessin Arnulf Krankenhauses in München, mit Frau Gürtner seit deren Eintritt als Schwesternschülerin 1915 bekannt) v. 27.5.47 (a.a.O.).

gelischen Kirche gebunden und sorgte für eine streng christliche Erziehung ihrer drei Söhne: der Dahlemer bekennenden Gemeinde des vom Regime angefeindeten Pastor Niemöller zugehörig, waren die Jungen mit den Söhnen des in derselben Straße wohnenden Niemöller eng befreundet.[303] Erhalten gebliebene Briefe von Luise Gürtner an ihren Mann vom September 1932 – als der neu ernannte Reichsjustizminister zum ersten Mal längere Zeit von seiner Familie getrennt lebte – zeugen von harmonischen Beziehungen zwischen den Eheleuten und von einer selbstverständlichen und natürlichen Religiosität. So schrieb sie z. B., sie habe keinen Zweifel, daß er den Anforderungen seiner neuen Aufgabe gewachsen sein werde: „... denn mit Dir ist immer Gott. Er wird Dich sicher auch in diesem schweren Amt beschützen und stärken".[304] Auch Gürtner war – ohne praktizierendes Mitglied der katholischen Kirche zu sein – „ein gläubiger Christ"[305] mit hohen sittlichen und moralischen Maßstäben, der auch in der Öffentlichkeit aus seinem Glauben an den überirdischen Ursprung des Rechtes kein Hehl machte. Auf einer Arbeitstagung der Akademie für Deutsches Recht im März 1934 führte er aus, der Fortschritt in den Naturwissenschaften habe die Menschen „in die Versuchung geführt zu glauben, daß alles, was nicht materiell, d. h. was nicht wägbar, meßbar und zählbar ist, nicht wirklich vorhanden sei oder jedenfalls im Leben eines Menschen ... keine besondere Bedeutung habe". Aber „der Urquell des Rechtes läßt sich so wenig mit dem Verstande begreifen, wie etwa der Urquell der Kunst oder der Religion".[306] In juristischen Erörterungen Gürtners wird seine Religiosität immer wieder spürbar.[307] Zu dem ihm seit 1923 bekannten Orgelbauer Steinmeyer äußerte er: „Etwas können sie [die Nationalsozialisten] uns doch nicht nehmen: das Wissen, das Können und die Religion."[308]

Bei Gürtners anständigem Charakter und seiner menschlichen Gesinnung war es nicht verwunderlich, daß sich von den Maßnahmen des Regimes Betroffene oder deren Angehörige um Hilfe an ihn wandten und dabei vertrauensvoll ihr Herz ausschütteten, ohne Unannehmlichkeiten befürchten zu müssen.[309] Daß Gürtner in dieser

[303] Vgl. D. Martin Niemöller, Bescheinigung v. 21. 5. 47 u. eidesstattl. Erklärung v. 24. 1. 50 (a.a.O.) und eidesstattl. Erklärung Irma Lümkemann (s. voranstehende Anm.). Im November 1940 trat der jüngste Sohn Heinz zusammen mit den beiden Dohnanyi-Söhnen in das Klostergymnasium Ettal (Obb.) ein, obwohl der bayer. Innen- und Unterrichtsminister, Gauleiter Wagner, den Klosterschulen schon 1938 jegliche Neuaufnahmen verboten hatte; vgl. Bestätigung des Abts Dr. Angelus Kupfer v. 22. 5. 47 (a.a.O.).

[304] Vgl. Brief v. 10. 6. 32 (Nachlaß Gürtner).

[305] Vgl. die Memoiren von Wolfgang Heintzeler, Der rote Faden, Stuttgart 1983, S. 40, der als württemb. Assessor von 1934 bis 1936 persönl. Ref. von Sts. Schlegelberger im RJM war; ferner die eidesstattl. Erklärungen von Nörr v. 24. 5. 47, von Domkapellmeister Prof. Schrems v. 6. 8. 49 und von Niethammer v. 22. 11. 48, der schreibt, Grundzug von Gürtners Wesen sei „eine tiefe Frömmigkeit" gewesen (Spruchkammerakten Gürtner, a.a.O.).

[306] Vgl. Richter und Rechtsanwalt im neuen Staat (DJ 1934, S. 370). Ähnlich sein Kieler Vortrag v. Oktober 1934, Einheitliche Justiz im einheitlichen Reich (a.a.O., S. 1332).

[307] So, wenn er z. B. über den Richter ausführt: „Das Wort vom Paulus, das ja in weiterem Sinn für alles Menschenwerk gilt, gilt nach meinem Empfinden in ganz besonderem Maße für das Amt des Richters: Wenn ich mit Menschen- und Engelszungen redete und hätte der Liebe nicht, so wäre ich ein tönend Erz und eine klingende Schelle" (a.a.O., S. 371), oder wenn er über das große Maß der Verantwortung bei der Entscheidung über die Sicherungsverwahrung eines Verbrechers spricht und dabei mahnt: „Kein Mensch weiß mit Sicherheit, wie ein anderer sich in Zukunft verhalten werde; das weiß nur Gott" (Grundgedanken des kommenden deutschen Strafrechts und Strafvollzugs, DJ 1939, S. 979).

[308] Vgl. Erklärung Hans Steinmeyers v. 12. 2. 48 und sein Schr. an Franz Gürtner jr. v. 29. 11. 66 (Privatkorrespondenz der Familie Gürtner).

[309] Vgl. zahllose Vorgänge in der Korrespondenz von Gürtners Ministerbüro (Akten des RJM, BA, Sign. R. 22/4091-4155); z. B. auch I. Litten, Eine Mutter kämpft gegen Hitler, 2. Aufl. Rudolstadt 1985, S. 58 ff., betr. RA Hans Litten, der als Verteidiger kommunistischer Angeklagter verfolgt wurde.

Hinsicht als absolut vertrauenswürdig galt, geht daraus hervor, daß diese Beschwerden in der ersten Zeit häufig mit Warnungen vor den Absichten der Nationalsozialisten und Befürchtungen über die weitere Entwicklung verbunden waren; dafür spricht auch, daß der bayerische Gesandte Sperr noch Ende Februar mit ihm ganz offen Fragen wie den eventuellen Einsatz der Reichswehr gegen die Nationalsozialisten durch Hindenburg nach der Märzwahl oder Absichten zur Wiederherstellung der Monarchie erörtern konnte.[310] Aus der erhalten gebliebenen Korrespondenz seines Ministerbüros geht hervor, daß sich Gürtner um die Eingaben tatsächlich kümmerte, bei offensichtlichen Ungerechtigkeiten im eigenen Zuständigkeitsbereich half, soweit es sich mit den Vorschriften nur irgendwie vereinbaren ließ, oder sich an seine nichtnationalsozialistischen Ressortkollegen wandte: z. B. aus politischen Gründen Entlassene mit Empfehlungen an Reichswehrminister v. Blomberg zur Unterbringung in der Wehrmacht vermittelte[311] oder wegen der Unterstützung entlassener jüdischer Beamter an den preußischen Finanzminister Popitz schrieb.[312] Selbst in Schutzhaftsachen bat er den Innenminister, wenigstens die Notwendigkeit einer weiteren Inhaftierung beschleunigt zu prüfen. Es waren nicht nur deutschnationale Parteigänger, ehemalige Kriegskameraden oder Zöglinge des Maximilianeums, die Gürtner um Hilfe angingen, sondern auch seine ehemaligen politischen Opponenten, die Sozialdemokraten. So nutzte z. B. Hoegner im Mai 1933 seine landsmannschaftlichen Beziehungen zu Gürtner, um ihn zu bitten, sich für die Freilassung des sozialdemokratischen Abgeordneten Erhard Auer einzusetzen, der im bayerischen Kabinett Eisner Innenminister gewesen war. Gürtner, der beim Empfang des Bittbriefes „zunächst ratlos" war, kam eine Kurzmeldung in der Londoner „Times" zu Hilfe, daß „der im Jahre 1919 von den Kommunisten schwer verwundete" Auer nunmehr von den Nationalsozialisten verhaftet worden sei: es gelang Gürtner, „wegen des Aufsehens im Ausland" von den damals noch zuständigen bayerischen Instanzen die Freilassung Auers zu erreichen.[313] Er versicherte auch Hoegner selbst – der aufgrund des Berufsbeamtengesetzes vom April 1933 aus dem bayerischen Justizdienst entlassen worden war und Gürtner im Frühsommer 1933 mehrmals in Berlin aufsuchte, um Beschwerden vorzubringen –, daß er sich „zu jeder Tages- und Nachtzeit telefonisch an ihn wenden" könne, falls er seines Schutzes bedürfe.[314] Der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, der im Mai 1933 sein Amt niederlegte, nahm in der Folgezeit häufig Gürtners Hilfe bei der anwaltschaftlichen Vertretung politisch Verfolgter in Anspruch und berichtete, Gürtner habe „immer ein offenes Ohr und Hilfsbereitschaft" gezeigt; obwohl der Einfluß des Justizministers begrenzt gewesen sei, habe Dix „niemals den Eindruck gehabt, daß er weniger tat und

[310] Vgl. dazu Schwend, a.a.O., S. 524.

[311] So z. B. im Falle des früheren Hauptschriftleiters der Münchner Neuesten Nachrichten, Fritz Büchner, der 1933 auch vorübergehend verhaftet war. Vgl. Gürtners Schr. v. 26.7.36 an das Wehrbezirkskommando Darmstadt: es handle sich bei Büchner um einen „einwandfreien Charakter und fähigen Kopf, der für eine Führerstellung in Frage kommen dürfte" (Korrespondenz Ministerbüro, a.a.O., Sign. R 22/4095).

[312] Im Falle des mit gekürztem Gehalt entlassenen nichtarischen Landrats Heinrich Cossmann – Frau Cossmann hatte sich in einem Bittbrief an Frau Gürtner gewendet – schrieb Gürtner am 16.3.37 an Popitz, „nach dem Buchstaben des Gesetzes" sei die Sache zwar in Ordnung. „Ich glaube aber nicht, daß diese Regelung der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht. Was könnte man in der Sache tun?" Popitz teilte ihm wenige Tage später mit, die Sache sei „aussichtslos" (a.a.O., Sign. 4098).

[313] Vgl. Schr. Hoegners an Gürtner v. 26.5.33 (a.a.O., Sign. 4091), ferner W. Hoegner, Der schwierige Außenseiter. Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten, München 1959, S. 112f.

[314] Vgl. Hoegner, a.a.O., S. 106, 115f.

weniger erreichte, als ihm zu erreichen möglich war".[315] Seine Verzweiflung darüber, daß er in dieser Beziehung wenig genug tun konnte, drückte Gürtner im Mai 1935 „sehr erregt" dem Berliner Oberbürgermeister Sahm gegenüber aus, nachdem sich ein amerikanischer Journalist bei ihm nach dem Schicksal eines Verhafteten erkundigt hatte:

„Er möchte schon gar nicht mehr in eine Gesellschaft gehen, wo er Ausländer antreffen könnte. Denn regelmäßig würden ihm ähnliche Fragen wie heute vorgelegt, immer mit leichtem Hinweis auf den Begriff des Rechtsstaates. Es sei zum Verzweifeln. In den letzten Wochen seien wieder sechs Morde in den Konzentrationslagern vorgekommen. Wenn man Himmler das erzähle, dann bekomme man die Antwort, er müsse die kommunistische Gefahr bekämpfen."

Auf Sahms Frage, ob denn hier der zuständige Reichsinnenminister Frick nicht Abhilfe schaffen könne, antwortete Gürtner: „Göring und Heydrich wiegen mehr als 100 Frick."[316]

Das Verhalten Gürtners innerhalb seines eigenen Ressorts geht aus der vorliegenden Arbeit hinreichend hervor. Ergänzend dazu seien drei Komplexe erwähnt, die Gürtners Bemühungen um die Aufrechterhaltung des Rechts zeigen: der Fritsch-Prozeß, die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Geistliche und Ordensangehörige sowie die Prozesse gegen die Repräsentanten der lutherischen Bekennenden Kirche Dibelius und Niemöller. Da diese Ereignisse in der Literatur ausführlich dargestellt worden sind[317], sei für die Beurteilung Gürtners nur folgendes hervorgehoben. In der Fritsch-Affäre von 1938 erreichte Gürtner durch sein von Hitler angefordertes Gutachten, an dessen Ausarbeitung auch v. Dohnanyi beteiligt war[318], daß die von der Gestapo gegen den Generalobersten aus politischen Gründen aufgestellte Beschuldigung homosexueller Verfehlungen durch eine ordnungsgemäße Voruntersuchung und ein mündliches kriegsgerichtliches Verfahren entkräftet und Fritsch freigesprochen wurde.[319] Wie Gürtner gegenüber dem Verteidiger Fritschs, Graf von der Goltz, bemerkte, wollte er dadurch „über den vorliegenden Fall hinaus allen maßgeblichen Persönlichkeiten ein für allemal klarmachen", wie verhängnisvoll die Methoden der Ge-

[315] Vgl. eidesstattl. Versicherung Dr. Rudolf Dix v. 24.10.47 (Spruchkammerakten Gürtner, StArch. München). Auch Carl Goerdeler „hat viele schwierige Fälle mit ihm besprochen und hat stets volles Verständnis und Beistand gefunden", vgl. Erklärung von Anneliese Goerdeler v. 8.7.49 (a.a.O.).

[316] Vgl. Tagebuchnotizen des Berliner Oberbürgermeisters Dr. Sahm, Eintr. 14.5.35, zit. bei H. Krausnick, Vorgeschichte und Beginn des militärischen Widerstandes gegen Hitler, in: Vollmacht des Gewissens, herausg. von der Europäischen Publikation e.V., Frankfurt a.M.–Berlin 1960, S.271.

[317] Vgl. Graf Kielmansegg, Der Fritschprozeß 1938. Ablauf und Hintergründe, Hamburg 1949; U. Stock, Der Fritsch-Prozeß 1938. Seine rechtliche Beurteilung und seine Lehren, in: Festschrift für Heinrich Lehmann zum 80. Geburtstag, Das deutsche Privatrecht in der Mitte des 20. Jahrhunderts, Berlin–Tübingen–Frankfurt a.M. 1956, S.625ff.; H. G. Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf, Mainz 1971; F. Gollert, Dibelius vor Gericht, München 1959; W. Niemöller, Macht geht vor Recht. Der Prozeß Martin Niemöller, München 1952; J. Schmidt, Martin Niemöller im Kirchenkampf, Hamburg 1971.

[318] Vgl. dazu den Bericht Christine v. Dohnanyis (Aufzeichnungen o.D., Arch. des IfZ, Sign. ZS 603): „Tatsächlich hatte Hitler bei der Übergabe der Akten zu Gürtner gesagt: ‚Sie werden von selbst wissen, an welchem Tauende Sie zu ziehen haben.' Ich entsinne mich dieser Äußerung deshalb sehr gut, weil mein Mann mir erzählte, Gürtner habe ihm die Akten mit einem ‚Augurenlächeln' übergeben und dabei gesagt, er wiederhole nur die Worte, die der Führer zu ihm gesprochen hätte, das genüge wohl zwischen ihnen beiden. Er meinte nicht das Tauende Hitlers."

[319] Kielmansegg, a.a.O., S.48; Stock, a.a.O., S.931. Am 17.3.38 notierte Gürtner in seinen Notizkalender: „Ab 10 h Fortsetz[ung] der Verh[andlung] i.S. F[ritsch]. Veritas vicit" (Nachlaß Gürtner).

stapo und die Verurteilung aufgrund von Polizeiakten ohne Einschaltung der Justiz seien.[320] Bei den erwähnten Sittlichkeitsprozessen gegen katholische Welt- und Ordensgeistliche 1936/37 sorgte Gürtner dafür, daß durch die Einrichtung einer „Sonderstaatsanwaltschaft Koblenz", die unmittelbar dem Justizministerium unterstellt wurde, den Übergriffen der Gestapo bei den Ermittlungen Einhalt geboten und ein geordneter Rechtsweg gesichert werden konnte.[321] Nicht verhindern konnte er dabei allerdings, daß diese sachlich durchgeführten Prozesse zu Propagandaaktionen für den nationalsozialistischen Kirchenkampf umgemünzt wurden: obwohl er Hitler gegenüber geschickt argumentierte, daß durch Propaganda „der wuchtige Eindruck der Prozesse nicht gestärkt, sondern geschwächt" werde[322], mußte er zu Propagandazwecken das Prozeßmaterial den Parteistellen und dem Reichspropagandaministerium zur Verfügung stellen und auf ausdrückliche Weisung Hitlers sogar die Prozesse auf bestimmte Zeiten legen.[323] Daß Gürtners Sympathie aber auf seiten der bedrängten Kirchen lag, wird durch seine Bereitwilligkeit bezeugt, die Nöte und Beschwerden der Vertreter der Bekennenden Kirche anzuhören und ihnen nach Möglichkeit zu helfen.[324] In den Prozessen, die den damaligen Superintendenten Dibelius betrafen – es handelte sich um einen durch zwei Instanzen gehenden Privatklageprozeß in den Jahren 1935/36, in dem Dibelius von dem Vorwurf des Hoch- und Landesverrats entlastet wurde, und um ein Heimtückeverfahren im Jahre 1937, in dem der Kirchenführer freigesprochen wurde[325] –, und im Sondergerichtsprozeß gegen Pfarrer Niemöller von 1938[326] wehrte Gürtner Versuche der Partei ab, durch massive Einschüchterung und andere Eingriffe auf die Prozesse einzuwirken, und sicherte damit unabhängige und einwandfreie Gerichtsverfahren.[327] Gürtner, der Niemöller in den vorangegangenen Jahren „von Zeit zu Zeit durch Vertrauensmänner" über die Absichten der Machthaber im Kirchenkampf hatte informieren und ihn wenige Tage vor seiner Verhaftung

[320] Vgl. Kielmansegg, a.a.O., S. 48 f.

[321] Vgl. Hockerts, a.a.O., S. 10 f., 21 ff., 26 ff., 217.

[322] Vgl. das zum Vortrag bei Hitler bestimmte Schr. Gürtners an den Chef der RK Lammers v. 22.6.37, zit. a.a.O., S. 61.

[323] A.a.O., S. 65 f., 73 ff. Über die Methode für die Ausführung dieser Weisung vgl. Kapitel VIII.3., S. 1106, Anm. 59a.

[324] Vgl. dazu den Bericht von Bischof Dibelius v. 24.11.48; ferner die eidesstattl. Erklärungen von Kirchenpräsident Niemöller v. 24.1.50; vom Präsidenten des Centralausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche D. Paul Braune v. 22.4.49; von Oberkirchenrat D. Thomas Breit v. 9.1.50 („Herr Dr. Gürtner machte keinen Hehl daraus, daß nach seiner Überzeugung das Recht auf Seiten der Bekennenden Kirche stand."); von Landesbischof D. Meiser v. 23.5.47 (sämtlich Spruchkammerakten Gürtner, StArch. München); ferner den Ber. von Pfarrer Karl-Otto Stoffer v. 31.1.86 über den Empfang einer Bittdelegation aus dem Ruhrgebiet nach Niemöllers Verhaftung, bei dem Gürtner das Gespräch mit der Bemerkung einleitete, „daß sie ganz offen mit ihm sprechen könnten. Sie hätten von seiner Seite nichts zu befürchten" (Privatkorrespondenz der Familie Gürtner).

[325] Vgl. Urt. des AG Neuruppin v. 18.4.35 und Urt. des SG I beim LG Berlin v. 6.8.37, H. Schorn, Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, Frankfurt a.M. 1959, S. 560 ff., 565 ff. Das zweitinstanzliche Urt. des LG Neuruppin von 1936 fehlt a.a.O.

[326] Vgl. Urt. des SG II beim LG Berlin v. 3.3.38. Hinsichtlich des Vorwurfs der Heimtücke wurde N. für nicht schuldig befunden, aber wegen Kanzelmißbrauchs, Zuwiderhandlungen und Aufforderung zum Ungehorsam gegen ministerielle Anordnungen zu 7 Monaten Festungshaft und 2000 RM Geldstrafe verurteilt. Die Freiheitsstrafe und 500 RM Geldstrafe wurden durch die Untersuchungshaft als verbüßt angesehen (Schorn, a.a.O., S. 589 ff., W. Niemöller, a.a.O., S. 83 ff.). Auf Festungshaft statt auf Gefängnis durfte „nur dann erkannt werden, wenn die Tat sich nicht gegen das Wohl des Volkes gerichtet und der Täter ausschließlich aus ehrenhaften Beweggründen gehandelt hat" (§ 20 StGB).

[327] Vgl. F. Gollert (Anwalt von Dibelius), a.a.O., zu Gürtner insbes. S. 131 ff., 138 ff. M. Niemöller, eidesstattl. Erklärung v. 24.1.50 (Spruchkammerakten Gürtner, AG München, Registratur S), W. Niemöller, a.a.O., S. 83 f.

hatte warnen lassen[328], konnte nicht verhindern, daß die Gestapo Niemöller nach der Urteilsverkündung im Gefängnistrakt des Moabiter Gerichtsgebäudes verhaftete, obwohl die verhängte Freiheitsstrafe durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt angesehen und der richterliche Haftbefehl aufgehoben worden war. Auch seine Bemühungen, Niemöllers Freilassung in einer persönlichen Unterredung mit Hitler in Linz am 8. April 1938 und später wenigstens seine Verlegung aus dem Konzentrationslager – möglicherweise durch die Einleitung eines neuen Strafverfahrens gegen ihn – zu erreichen, schlugen fehl.[329]

Zu Gürtners humanitären Beweggründen, Unrecht dort, wo er es nicht verhindern konnte, zu mildern, abzuschwächen, manchmal auch nur aufzuschieben, um Zeit zu gewinnen, und in seinem Ressort wenigstens in bescheidenen Grenzen im Sinne der Erhaltung des Rechtsstaatsgedankens zu wirken, dürfte später der Wunsch hinzugetreten sein, seinen Irrtum bezüglich des Wesens und der wahren Ziele Hitlers und des Nationalsozialismus wieder gutzumachen. Jedenfalls darf man unterstellen, daß sein Handeln nicht nur vom Ressortegoismus und der Verteidigung von Zuständigkeiten der Justiz diktiert, sondern auch ethisch motiviert war.[330] Bei seinen Bemühungen, in der Gesetzgebung das überkommene Recht mit den nationalsozialistischen Forderungen und Vorstellungen in Einklang zu bringen und dabei eine rechtlich vertretbare Synthese zu finden – wobei es ohne Gebrauch der NS-Phraseologie nicht abging –, ferner eine unabhängige Rechtsprechung aufrechtzuerhalten und die Übernahme von Justizaufgaben durch Himmlers Polizei wenigstens abzubremsen, mußte Gürtner Zugeständnisse machen und wurde damit in die Unrechtsmaßnahmen des Regimes verstrickt. Wie Hitler später rückblickend feststellte, sei es Gürtner „sehr schwer gefallen, vom Juristischen abzukommen": er habe „durch Drohungen [auf] der einen Seite und durch Verächtlichmachung auf der anderen Seite zu Entscheidungen gezwungen" werden müssen, die den nationalsozialistischen Bedürfnissen entsprachen.[331] Gürtner litt unter diesen Mißerfolgen, die er bei der Verteidigung der Grundpositionen des Rechts erlebte, die aber in diesem ungleichen Kampf unausbleiblich waren; und er litt darunter, „daß sein guter Juristenname als Deckschild für Handlungen benutzt" wurde, „die seinem Rechtsgefühl zuwiderliefen".[332] Gegenüber v. Dohnanyi drückte er diesen inneren Konflikt mit den Worten aus: „Man muß für sein Vaterland vieles opfern, ich opfere sogar meinen guten Namen, und das ist vielleicht das Schwerste."[333]

[328] M. Niemöller, a.a.O., W. Niemöller, a.a.O., S. 28.

[329] Vgl. Eintr. Gürtners in seinen Notizkalender v. 8.4.38 über seine Bespr. mit Hitler in Linz: „Vorm. beim Führer. Alles nach Antrag [bezieht sich auf die Verabschiedung des neuen StGB-Entw., s. dazu Kapitel VII.2.d., S. 805]. Niemöller abgelehnt"; ferner Schr. von Frau Else Niemöller an Gürtner v. 19. und 27.10.38, mit denen sie angeforderte Unterlagen übersandte. Aus handschriftl. Vermerken Gürtners auf der Rückseite einer Abschrift des Schr. Lammers' an Frau Niemöller v. 25.4.39, durch das Hitler ihr Freilassungsgesuch v. 18.4.39 ablehnte, geht hervor, daß sich Gürtner daraufhin wenigstens um eine Verlegung Niemöllers aus dem KZ, Sprecherlaubnis für Frau und Kinder sowie offensichtlich um ein „Neues Verfahren gegen N." bemühte (Nachlaß Gürtner). Dazu auch die Zeugenaussagen Frau Niemöllers in der Sitzung der Berufungskammer München v. 26.1.50 (Protokoll in den Spruchkammerakten, a.a.O.).

[330] Anders Th. Rasehorn, Hitlers Justizminister (Besprechung der Gürtner-Biographie von Reitter in der JZ 1977, S. 167), der meint, wenn sich Gürtner einmal engagiert habe, sei es „nicht um eine Sache, sondern um seine Position" gegangen. Er beurteilt Gürtner als „Ehrgeizling" und spricht ihm einen „selbstsüchtigen schrankenlosen Opportunismus" zu.

[331] H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42, Bonn 1951, S. 211 f., 29.3.42 abends.

[332] v. Krosigk, a.a.O., S. 320.

[333] Vgl. eidesstaatl. Erklärung Christine v. Dohnanyi o.D. (Spruchkammerakten Gürtner, StArch. München).

Die Frage, warum Gürtner diese Opfer auf sich nahm und nicht zurücktrat, wird von allen, die ihn näher kannten, dahingehend beantwortet, daß Gürtner im Amt geblieben ist, um nach Möglichkeit ein weiteres Abgleiten in den Unrechtsstaat zu verhindern. Denn es war vorauszusehen, daß Hitler einen ausgesprochenen Nationalsozialisten zu seinem Nachfolger ernennen würde, von dem in dieser Hinsicht keine Gegenwehr mehr ausging. Gerade aus diesem Grunde wurde Gürtner von gleichgesinnten, engeren Mitarbeitern in Augenblicken des Zweifelns darin bestärkt, zu bleiben.[334] In der Tat konnte kein anderer nichtnationalsozialistischer Angehöriger des Ministeriums gegenüber den Parteimännern – auch in den eigenen Reihen, wie etwa gegenüber Freisler – mit der Autorität auftreten wie Gürtner; so gesehen mußte Gürtner Außenstehenden tatsächlich wie „ein Fels in der Brandung" anmuten.[335] Deshalb sah Gürtner das Verbleiben in seinem Amt, dessen Ausübung ihn seelisch zunehmend belastete, als Pflicht an, um „Schlimmeres zu verhüten", und die Entwicklung zum Schlimmeren nach seinem Tode gab ihm bis zu einem gewissen Grade recht, wenngleich bei der folgenden Radikalisierung des Regimes die verschärfte Kriegslage berücksichtigt werden muß. Als v. Dohnanyi 1936 die Absicht andeutete, aus dem Justizdienst auszuscheiden, entgegnete ihm Gürtner, das sei in seinen Augen „Fahnenflucht vor dem Feinde".[336] Auch Rücktrittsgedanken des Reichsgerichtspräsidenten Bumke trat er mit den Worten entgegen: „Herr Präsident, Sie wissen doch, was nach Ihnen käme, Sie dürfen nicht gehen. Was noch zu retten ist, müssen wir retten."[337]

Bei Gürtner darf jedoch auch das nationale Motiv, das in seinem Ausspruch gegenüber v. Dohnanyi vom „Opfer fürs Vaterland" anklingt, nicht völlig außer acht gelassen werden, das ihn auch stets von einer *aktiven* Opposition gegen das nationalsozialistische Regime abgehalten haben dürfte. Denn schließlich erlebte das Deutsche Reich vom Gesichtspunkt des Nationalismus aus, der Konservative und Nationalsozialisten verband, durch die militärische Wiedererstarkung und die staatliche Einigung aller Deutschen einen einmaligen äußeren Aufstieg und wies beim Tode Gürtners im Januar 1941 nach den Siegen in Polen, Norwegen und Frankreich eine bis dahin einzigartige hegemoniale Großmachtstellung auf. Um sich in dieser Zeit des Aufschwungs von Deutschland und seiner „rechtmäßigen" Regierung loszusagen und die Hemmschwelle des nationalen Denkens für einen Rücktritt zu überwinden, bedurfte es einer absoluten „Gegenideologie" zum Nationalsozialismus, wie sie außer den Marxisten z. B. die Anhänger der Bekennenden Kirche oder die überzeugten Katholiken aufwie-

[334] Vgl. eidesstattl. Erklärung des früheren MinRat im RJM Dr. Werner Großendorf v. 19. 4. 49 (a.a.O.). Auch die Berufungskammer München kommt in ihrem Spruch gegen den Verstorbenen vom 26. 1. 50 zu dem Ergebnis, daß Gürtner durch sein Verbleiben im Amt die Fundamente der Justiz „als Grundlage des Staates und des Wiederaufbaus" in Deutschland gerettet habe (a.a.O.).

[335] So laut OReiA Ernst Lautz in seiner Erklärung v. 10. 3. 49 (a.a.O.). Als Zeuge der Anklage im Nürnberger Juristenprozeß sagte der Amberger katholische Strafanstaltspfarrer Benedikt Wein aus: „Unter dem Herrn Dr. Gürtner, da war es noch menschlich, der war eine Fackel am Himmel" (Militärgerichtshof III, Sitzung v. 28. 4. 47, Prot. (d), S. 2667, Arch. des IfZ).

[336] Vgl. eidesstattl. Erklärung Christine v. Dohnanyis o.D. (Spruchkammerakten, a.a.O.). Dort ferner: „Als ich ihn einmal gelegentlich eines persönlichen Zusammenseins, bei dem er wieder verzweifelte Äußerungen über sein Amt getan hatte, fragte, warum er es nicht aufgäbe, antwortete er ziemlich wörtlich folgendes: ‚der Nationalsozialismus ist eine Fieberkrankheit des deutschen Volkes und solange das Fieber dauert, verläßt ein Arzt das Krankenbett nicht, selbst wenn er glaubt nicht mehr viel helfen zu können'".

[337] Oswald Bumke (Bruder des RGPräs. Erwin Bumke), Erinnerungen und Betrachtungen. Der Weg eines deutschen Psychiaters, München 1952, S. 49.

sen, zu denen Gürtners Kollege, der Reichspost- und -verkehrsminister Freiherr Eltz v. Rübenach gehörte, der am 30. Januar 1937 wegen der christentumfeindlichen Haltung der Partei zurücktrat, als ihm Hitler das Goldene Parteiabzeichen und die Mitgliedschaft in der NSDAP verleihen wollte.[338] Die „Gegenideologie" eines vorbehaltlosen Rechtsgehorsams aber, die den Grundsatz „Fiat justitia, et pereat mundus" vertrat, hatte Gürtner nicht aufzuweisen, da er das Recht unter die Staatsräson stellte. Neben der Vorstellung einer „Fahnenflucht von der Justiz" spielte für den eingefleischten Weltkriegsoffizier daher auch die Vorstellung der „Fahnenflucht vom Vaterland" als Hindernis für einen Rücktritt eine Rolle. Es war das tragische Dilemma des Deutschnationalen, der durch seinen Einsatz für das Vaterland ungewollt zugleich dem Regime diente.[339] Niemand weiß, wie sich Gürtner – wenn er am Leben geblieben wäre – in den folgenden Jahren verhalten hätte, ob ihm nicht wie den Offizieren des 20. Juli die ansteigende Flut nationalsozialistischer Verbrechen, die den deutschen Namen entehrten und damit eine endgültige Unterscheidung zwischen „Deutschland" und der nationalsozialistischen Regierung herausforderten, den Absprung hätte finden lassen; denn die größten Zumutungen standen der Justiz nach seinem Tode noch bevor.

Auf jeden Fall wird der Beurteilung Niemöllers beizupflichten sein, daß Gürtner bei seinem Verbleiben im Amt nicht „aus irgendwelchen *unlauteren* Motiven gehandelt hat, weder aus Habsucht, noch aus Ehrgeiz"[340], noch – darf getrost hinzugefügt werden – aus Bedürfnis nach persönlicher Geltung, Sozialprestige oder aus Machtbesessenheit. Obgleich Gürtner in seiner beruflichen Laufbahn starken Ehrgeiz entwickelte, wurde dieser Wesenszug durch seinen anständigen Charakter und seine moralische Integrität mehr als genügend aufgewogen, als daß er allein zur Befriedigung dieses Ehrgeizes auf seinem Posten geblieben und weiter „mitgemacht" hätte. Gewiß kann man keinem Menschen in die Seele schauen, aber daß die geschilderten positiven Charaktereigenschaften, die Gürtner seiner unmittelbaren Umwelt gegenüber an den Tag legte, lediglich eine unaufrichtige und biedere Kulisse abgegeben haben sollen, hinter der sich ein berechnendes, „über Leichen gehendes" Streben nach Anerkennung und Macht verbarg, ist höchst unwahrscheinlich.

Seine Ablehnung eines Rücktritts hatte u.a. auch zur Folge, daß Gürtner im Gegensatz zu Eltz v. Rübenach am 30. Januar 1937 zusammen mit den anderen nichtnationalsozialistischen Kabinettsmitgliedern die Aufnahme in die NSDAP und die Verleihung des Goldenen Parteiabzeichens über sich ergehen lassen mußte. Er quittierte dieses Ereignis v. Dohnanyi gegenüber überspitzt, aber treffend mit der Bemerkung, das habe „wenigstens das eine Gute, daß nun nicht jeder Kanzleibeamte, der PG ist, sich erlauben kann, mir Vorschläge für meine Amtsführung zu machen".[341] In Parteikreisen wurde er deswegen nicht beliebter, und auch Gürtners schwieriges Verhältnis zur Partei änderte sich deshalb nicht. Vor allem waren ihm deren Veranstaltungen

[338] Vgl. J. Huck, Reichsminister Paul Frhr. v. Eltz-Rübenach. Sein Leben und Wirken 1875–1943, in: Unser Porz. Beiträge zur Geschichte von Amt und Stadt Porz, herausg. vom Heimatverein Porz e.V. in Verbindung mit dem Stadtarchiv Porz, Porz a. Rhein 1961, S. 30ff., S. 57ff.

[339] „Seine Tragödie war die Tragödie des Bürgers, aber nicht die der Verbrecherclique um Hitler", so Martin Niemöller in seiner eidesstattl. Erklärung v. 24.1.50 (Spruchkammerakten Gürtner, StArch. München).

[340] A.a.O. (Hervorhebung vom Verf.).

[341] Vgl. eidesstattl. Erklärung von Christine v. Dohnanyi o.D. (Spruchkammerakten, a.a.O.).

nach wie vor zuwider: bei den alljährlich stattfindenden Nürnberger Parteitagen, an denen er schon in seiner Eigenschaft als Reichsminister hatte teilnehmen müssen – „Gürtner litt sichtbar in dieser Umgebung" –, suchte er sich viele Jahre lang ein privates Quartier bei Bekannten, um dem Parteibetrieb wenigstens in den freien Stunden zu entgehen.[342]

Nach mehreren vorliegenden Berichten empfand Gürtner sein Amt in den letzten Monaten vor seinem Tode zunehmend als eine Bürde, die er auf sich nehmen zu müssen glaubte, um den befürchteten Ministerwechsel bei der Justiz zu vermeiden. Am 24. Juni 1940 – Frankreich hatte zwei Tage vorher kapituliert und Deutschland stand auf dem bisherigen Höhepunkt seiner Erfolge – äußerte Gürtner „offenbar tief unglücklich ..., er wäre lieber der letzte Amtsrichter in Bayern als auf seinem Posten".[343] Angesichts der Ohnmacht gegenüber den ohne sein Wissen eingeleiteten Unrechtsmaßnahmen wie der beginnenden Deportation der Juden, mit der er im Frühjahr dieses Jahres durch die Verschleppung jüdischer „Rechtskonsulenten" konfrontiert wurde, und der Euthanasieaktion, von der er im Juli erfuhr[344], wurde sein Amt „zu einem immer hoffnungsloseren Leidensweg".[345] Daß ihn der vergebliche Kampf seelisch und physisch aufrieb, kann nach den vorliegenden Zeugnissen als sicher angenommen werden.[346]

Am 29. Januar 1941 meldete die Presse, daß Gürtner in der vergangenen Nacht „nach kurzer Krankheit infolge eines Herzschlages verstorben" sei.[347] Diese Meldung war zumindest irreführend. Mitte Dezember hatte Gürtner eine mehrtägige Dienstreise ins Generalgouvernement gemacht, dort deutsche Gerichte und Dienststellen besucht und mit Hans Frank – der im Herbst 1939 von Hitler zum Generalgouverneur ernannt worden war – in Krakau ausführliche Gespräche u. a. über die „Entwicklung des Polizeigewaltregimes" geführt.[348] Frank, der sich mit der SS- und Polizeifüh-

[342] Vgl. W. Heintzeler, Der rote Faden, S. 40. Der ehemalige persönl. Referent Sts. Schlegelbergers H. mußte während des Parteitages 1935 vertretungsweise Gürtner zur Verfügung stehen. Zur jährlichen Quartierbeschaffung vgl. auch die Korrespondenz Ministerbüro Gürtner (Akten des RJM, BA).

[343] Vgl. eidesstattl. Erklärung von Max Schattenfroh v. 20.6.47 (Spruchkammerakten, a.a.O.), mit dem Gürtner seit 1909 freundschaftlich verbunden war. Ähnlich die eidesstattl. Erklärungen von Karl Hoeller v. 27.9.49 (a.a.O.), der seit Dezember 1939 als GAss. bzw. LGRat im RJM tätig war, und von Rudolf Harmening v. 15.12.49 (a.a.O.), der bis 1933 im RJM, ab 1934 Vizepräs. des Reichserbhofgerichts war. Dazu auch die durch v. Krosigk (a.a.O., S. 324 f.) überlieferten Worte Gürtners zu einem Bekannten, den er vor dem Ministerium traf: „Was glauben Sie, lieber Kollege, wie glücklich, wie unendlich glücklich ich wäre, wenn ich nicht in dieses Haus hineinzugehen brauchte. Aber ich muß, ich muß. Sehen Sie, da stehen schon drei [Nationalsozialisten], die hineinwollen ..."

[344] Vgl. dazu Kapitel III.1.b., S. 184 (Verschleppung der Rechtskonsulenten), und Kapitel V.3.c., S. 505 ff. (Euthanasieaktion).

[345] K. A. von Müller, Im Wandel einer Welt, S. 317. Von „einem Leidensweg, den er gehen zu müssen glaubte, um den Einzug eines Parteimannes in sein Amt zu verhindern", spricht auch Heintzeler, Der rote Faden, S. 40.

[346] Vgl. v. Braun, a.a.O., S. 241; ebenso Rüdiger Graf v. d. Goltz, eidesstattl. Erklärung v. 10.11.48; Anneliese Goerdeler, Erkl. v. 8.7.49, die eine Bemerkung Carl Goerdelers wiedergibt; Dr. Kurt Schmitt, eidesstattl. Erkl. v. 12.1.49; v. Renthe-Fink, eidesstattl. Erkl. v. 19.1.50; und Sigmund Nörr, eidesstattl. Erkl. v. 28.11.48 (Spruchkammerakten, a.a.O.). Schlegelberger konnte diese Tatsache in seinem Nachruf (DJ 1941, S. 849) nur verschlüsselt ausdrücken: Gürtner habe sich seiner Aufgabe „bis zur Grenze der Selbstvernichtung" hingegeben und sich „bis zum letzten Atemzuge in soldatischer Treue für das Recht und seine Pflege eingesetzt".

[347] Vgl. die vom RJM am 29.1.41 herausgegebene Pressenotiz (Personalakten Gürtner des RJM, BA).

[348] Vgl. H. Frank, Im Angesicht des Galgens, S. 132. Er bezeichnete dieses kritische Gespräch als ein plötzliches „Verstehen über Generationen hinweg" (a.a.O.).

rung wegen ihres eigenmächtigen Vorgehens vor allem bei Massenexekutionen innerhalb seines Herrschaftsbereichs auseinanderzusetzen hatte[349], dürfte bei der Schilderung seines Konflikts mit Himmler – der von Hitler in dieser Frage unterstützt wurde – scharfe Kritik an der inneren Entwicklung des Regimes geäußert und dem Justizminister dabei über das Ausmaß der verübten Verbrechen letzte Klarheit verschafft haben. Laut Frank reagierte Gürtner darauf mit den Worten:

„Hitler liebt Grausamkeit. Er freut sich, glaube ich, ja weiß ich, wenn er andere quälen kann. Er hat einen teuflischen Sadismus. Sonst könnte er Himmler und Heydrich einfach nicht ertragen. Wie soll der uns Juristen anerkennen! Aber bleiben wir auf dem Schiff! Wenn wir doch nicht alles verhindern können – manchem können wir doch helfen, der sonst, wenn wir gar nicht dabei wären, überhaupt verloren wäre."[350]

Auf dieser Reise dürfte Gürtner auch von anderer Seite Berichte über die Behandlung von Polen und Juden empfangen und eigene Beobachtungen darüber gemacht haben. Er kam krank nach Berlin zurück und wurde ins Westsanatorium gebracht. Er litt an einer offensichtlich nicht exakt definierbaren Erkrankung des Stoffwechselsystems, die eine Zersetzung des Blutes verursachte; seine Angehörigen konnten jedenfalls „nie erfahren, was er eigentlich hatte".[351] Sie hegten daher den – allerdings nicht beweisbaren – Verdacht, daß Gürtner in Polen von der SS vergiftet oder infiziert worden sei.[352] Vom Ministerium wurde die Erkrankung nach außen hin offenbar verharmlost: In der Absage vom 23. Januar an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Leitmeritz auf die Einladung zur Eröffnung des dortigen Erbhofgerichts hieß es, der Minister leide „an einer Grippe, die sich nach einer vorübergehenden Besserung wieder verschlechtert" habe; zwar sei die Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte zeitlich noch nicht abzusehen, es bestehe „aber glücklicherweise ein Anlaß zu besonderen Besorgnissen nicht".[353] Sechs Tage später war Gürtner tot. Es kann keineswegs ausgeschlossen werden, daß der geringe Widerstand, den Gürtner seiner Krankheit entgegenzusetzen vermochte, auf das Versagen seiner seelischen Kräfte zurückzuführen ist[354], zu dem der neuerliche Beweis der Aussichtslosigkeit seines Bemühens um die

[349] Vgl. dazu: Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945, herausg. von W. Präg und W. Jacobmeyer, Stuttgart 1975, S. 26ff.; M. Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1935–1945, Stuttgart 1961, S. 80ff.

[350] Frank, a.a.O.

[351] Zeugenaussage Fritz Gürtners vor der Spruchkammer Bad Tölz am 14.7.47 (Spruchkammerakten Gürtner, AG München, Registratur S). Die mit Unterstützung der Angehörigen unternommenen Versuche des Verf., die Krankengeschichte Gürtners ausfindig zu machen, schlugen fehl.

[352] Vgl. Aussage Fritz Gürtner, a.a.O., und Frau Luise Gürtner (Schilderung des Lebenslaufs ihres Mannes) v. 31.10.48; eidesstattl. Erklärung von Gürtners Schwager Dr. Friedrich Bretzfeld v. 20.5.47; Erwähnung im Spruch der Berufungskammer München v. 26.1.50 (Spruchkammerakten Gürtner, StArch. München). Der Verdacht wurde dadurch genährt, daß auch der Gürtner auf dieser Reise begleitende persönliche Referent, MinRat Martin Sommer, nach der Rückkehr kränkelte und ab Dezember 1941 mit 41 Jahren dienstunfähig wurde (vgl. Verm. im Geschäftsverteilungsplan des RJM vom September 1942, BA, Sign. R 22/58). Er brachte bis zu seinem Tode 1953 elf Jahre in stationärer Behandlung im Berliner Franziskus-Krankenhaus zu und litt an einer langwierigen Zersetzung der inneren Organe. Vgl. die Schr. seiner Schwester Therese Sommer an Dr. Fritz Gürtner v. 27.1. und 6.4.64 (Privatkorrespondenz der Familie Gürtner).

[353] Vgl. Schr. des persönl. Ref. MinRat Sommer an den OLGPräs. von Leitmeritz v. 23.1.41 (Akten des RJM, Korrespondenz Ministerbüro, BA, Sign. R 22/4100).

[354] Nach dem Ber. des damaligen MinDirig. im RMdI Schattenfroh besuchte Carl Goerdeler Gürtner noch in der Klinik. Von Schattenfroh auf den raschen Tod Gürtners angesprochen, antwortete Goerdeler „nach einigem Nachdenken: ‚Wenn ihm sonst nichts passiert ist, dann hat es ihm das Herz abgedrückt über dem, was er sehen mußte'", vgl. eidesstattl. Erklärung Max Schattenfrohs v. 20.6.47, dazu die bestätigende Erklärung von Frau Anneliese Goerdeler v. 9.7.49 (Spruchkammerakten, a.a.O.).

Aufrechterhaltung der Kulturinstitution des Rechts im nationalsozialistischen Staat nicht unerheblich beigetragen haben dürfte.

Hitler ordnete für den 1. Februar 1941 einen Staatsakt im Mosaiksaal der Neuen Reichskanzlei an, an dem neben ihm die führenden Männer von Staat, Partei und Wehrmacht fast vollständig teilnahmen und Reichsinnenminister Frick sowie Staatssekretär Schlegelberger Traueransprachen hielten. Himmler und Heydrich waren nicht anwesend und ließen sich auch nicht offiziell vertreten.[355] Zwei Tage später wurde Gürtner seinem Wunsche entsprechend in seiner bayerischen Heimat mit einer stillen Trauerfeier auf dem Münchner Waldfriedhof beigesetzt.

[355] Göring ließ sich durch Generaloberst Weiß, Frank durch seinen Sts. Bühler vertreten. Vgl. die Ber. im VB, Berliner Ausg. v. 2.2.41, S.1 u. 2, im Fränkischen Kurier v. 2.2.41, S.3 und in der DJ 1941, S.177ff., dort auch Text der Ansprachen. Zur Beisetzung in München vgl. Fränkischer Kurier v. 4.2.41, S.3; Text der dort gehaltenen Grabrede des evangelisch-lutherischen Landesbischofs D. Meiser im Nachlaß Gürtner.

II. Aufbau einer zentralisierten Justizverwaltung: die Überleitung der Länderkompetenzen auf das Reich

1. Die geteilte Justizhoheit und die Zuständigkeiten des Reichsjustizministeriums bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung 1933

Das Ministerium, dem Gürtner bei der nationalsozialistischen Machtübernahme vorstand, war auf Grund seiner begrenzten Zuständigkeit das kleinste der Reichsministerien der Weimarer Republik. Im Gegensatz zu vielen der traditionsreichen Justizministerien der einzelnen Länder konnte es erst auf eine fünf Jahrzehnte währende Geschichte zurückblicken. Seine Geburtsstunde hatte im gleichen Jahr geschlagen, in dem das deutsche Kaiserreich daranging, eine einheitliche Gerichtsorganisation und ein einheitliches Zivil- und Strafverfahren zu schaffen: am 1. Januar 1877 wurde die Rechtsabteilung des Reichskanzleramts als selbständiges „Reichsjustizamt" eingerichtet. Bis auf die Ausarbeitung eines einheitlichen Strafgesetzbuches, das 1871 schon vor der Errichtung des Justizamtes geschaffen worden war, war dieses Amt um die Jahrhundertwende unter Staatssekretär Nieberding an dem Gesetzgebungswerk zur Vereinheitlichung des Bürgerlichen Rechts (1896), Handels- und Grundbuchrechts (1897), der freiwilligen Gerichtsbarkeit (1898) sowie des Wechselrechts (1908) und anderer Rechtsmaterien maßgeblich beteiligt. Auch die Verwaltung des 1877 errichteten Reichspatentamtes sowie des Reichsgerichts, das 1879 als oberster Gerichtshof und letzte Instanz im Reich gegründet worden war, und die Leitung der Reichsanwaltschaft unterstanden diesem Amt. Im Gegensatz zur Gesetzgebung auf verschiedenen Gebieten der Rechtspflege, die die Verfassung von 1871 dem Reich zugesprochen hatte, waren jedoch die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten und ihre Verwaltung, die Begnadigung – sofern sie nicht Fälle von Hoch- und Landesverrat betraf –, ferner der Erlaß ergänzender Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Reichsgesetze und die nicht ausdrücklich dem Reich vorbehaltene Gesetzgebung in der ausschließlichen Zuständigkeit der Bundesstaaten geblieben. Die Trennung von Gesetzgebung und Justizverwaltung hatte vor allem den Nachteil, daß das Reichsjustizamt, das die Reichsgesetze für die Gesetzgebung ausarbeitete, keine unmittelbare Anschauung von den Notwendigkeiten der Praxis gewinnen und – abgesehen von der Möglichkeit der Reichsaufsicht, die dem Kaiser und dem Bundesrat zustand – die Durchführung dieser Gesetze nicht beeinflussen konnte.

Diese Teilung der Justizhoheit blieb auch in der Weimarer Republik zwischen Reich und Ländern bestehen. Zwar gab es Bestrebungen, die gesamte Justiz ein-

schließlich der Justizverwaltung in der Hand des Reiches zu vereinigen, die Rechtspflege – wie es damals hieß – zu „verreichlichen". Schon bei den Verfassungsberatungen in Weimar brachte der Abgeordnete der Deutschen Demokratischen Partei Dr. Ablaß einen entsprechenden Antrag ein[1], der bei dem erheblichen Widerstand vor allem der preußischen und der bayerischen Regierung – auch der Kommissar des Reichsjustizministeriums sprach sich im Verfassungsausschuß dagegen aus – von der Nationalversammlung abgelehnt wurde. Anfang 1928 erneuerte die Demokratische Partei ihren Anlauf mit dem Antrag im Reichstag, daß die Reichsregierung die Übernahme der Justizverwaltungen der Länder auf das Reich baldigst prüfen und dem Parlament darüber Bericht erstatten möge. Dieser Antrag wurde bei der Beratung des Etats des Reichsjustizministeriums am 30. Januar 1928 im Hammelsprung mit 172 : 134 Stimmen abgelehnt.[2] Im gleichen Jahr wurde die Verreichlichung der Justiz auch auf der Tagung des deutschen Richterbundes in Weimar und auf dem 35. Deutschen Juristentag in Salzburg erörtert und durch entsprechende Entschließungen bejaht. Als sich in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre die Finanzlage der Länder verschlechterte, erklärten sich zwar einzelne kleinere Länder bereit, die Justizverwaltung aus Ersparnisgründen an das Reich abzugeben.[3] Das Reich lehnte jedoch eine solche unorganische Lösung der Übernahme einzelner Landesjustizverwaltungen ab.

Der Widerstand der Länder gegen eine Verreichlichung der Justiz war vom föderalistischen Standpunkt aus verständlich: hatten sie durch die Regelung der Weimarer Verfassung bereits die Gesetzgebung für zahlreiche Materien, die Zuständigkeit für die Armee, die Finanzverwaltung, die Eisenbahnverwaltung, die Reservatrechte im Post- und Telegraphenwesen verloren, so mußte die Abtretung der Justizverwaltung an das Reich ihre Eigenstaatlichkeit in noch erheblicherem Maße aushöhlen. An Sachargumenten führten die Landesregierungen an, daß die Personalangelegenheiten der Justiz auf regionaler Ebene weit besser geregelt werden könnten als von einer Reichszentrale aus, daß vor allem die Richter ihrem Heimatvolk verbunden bleiben müßten, daß innerhalb der Länder die Verbindung zwischen einer verreichlichten Justiz und den übrigen Landesverwaltungen gestört werde und daß schließlich die zentrale Reichsstelle mit Verwaltungsgeschäften überlastet werde und damit ihrer eigentlichen Aufgabe nicht gerecht werden könne. Daß die Frage einer unitarisch oder föderalistisch organisierten Justiz im Grunde keine sachliche oder wirtschaftliche, sondern eine *politische* Entscheidung war, hatte Gürtner als damaliger bayerischer Justizminister klar erkannt, als er am 21. Februar 1929 in der Debatte über den Justizetat im Bayerischen Landtag ausführte:

„Ich behaupte, die Frage der Übernahme der Justiz auf das Reich ist eine rein politische Frage ... Wer den Einheitsstaat fordert, und zwar in dem Sinne, daß es außerhalb der Reichsgewalt eine Staatsgewalt im Deutschen Reiche nicht geben soll, der braucht die Forderung nach Verreichlichung der Justiz gar nicht zu begründen; denn die Justiz ist eine der wesentlichsten Bestandteile der Staatsverwaltung [gemeint: Staatsgewalt]."[4]

[1] Protokoll S. 353, vgl. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 8. Aufl., Berlin 1928, S. 281.
[2] Vgl. Verhandlungen des Reichstags, III. Wahlperiode 1924, Bd. 394, S. 12515.
[3] Über das Angebot der beiden Mecklenburg und Hessens im Jahre 1932 s. H. Brüning, Memoiren 1918–1934, Stuttgart 1970, S. 569 f.; dort auch über Brünings Pläne, die Justizverwaltung aller Länder durch Notverordnung auf das Reich zu übertragen.
[4] Vgl. Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1928/29, 23. Sitzung vom 21. 2. 29, Sten. Berichte, Bd. I, S. 682; auch zitiert in Gürtners Rede am 12. 1. 35 im Münchener Justizpalast anläßlich der Übernahme der bayerischen Justizverwaltung (DJ 1935, S. 81), dort richtig „Staatsgewalt" statt „Staatsverwaltung".

Die eigentliche Aufgabe des Reichsjustizministeriums – wie es seit März 1919 offiziell genannt wurde[5] – blieb auch in der Weimarer Zeit die Gesetzgebungsarbeit, die allerdings gegenüber der Zeit des Kaiserreichs erheblich zunahm, da sie sich auf dem Gebiet der Rechtspflege de facto immer stärker auf die Reichsebene verlagerte. Entsprechend seiner Aufgabe, die Gesetzgebung und die internationalen Beziehungen auf den verschiedenen Rechtsgebieten wahrzunehmen, war das Reichsjustizministerium zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtergreifung in drei Abteilungen gegliedert, denen je ein Ministerialdirektor vorstand:

Abt. I: Bürgerliches Recht, bürgerliche Rechtspflege,
Abt. II: Strafrecht, Strafrechtspflege und Strafvollzug,
Abt. III: Handelsrecht, Wirtschafts- und Verkehrsrecht, öffentliches Recht.

Dem Staatssekretär – seit 1931 Dr. Franz Schlegelberger, der diesen Posten auch 1933 beibehielt – waren außerdem die Referate für die Personal-, Haushalts- und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten des Ministeriums, des Reichsgerichts und des Reichspatentamtes unmittelbar unterstellt. An Beamten zählte das Ministerium damals außer dem Staatssekretär und den genannten 3 Ministerialdirektoren 12 Ministerialräte, 5 Oberregierungsräte, 6 auftragsweise verwendete Richter und Staatsanwälte, 1 Ministerialbürodirektor, 16 Beamte des gehobenen, 9 des mittleren und 20 des einfachen Dienstes[6]; dazu kamen eine Anzahl von Angestellten und Arbeitern. Seinen Sitz hatte das Reichsjustizministerium in der Voßstraße 4/5 im Berliner Regierungsviertel, einem wuchtigen Sandsteinbau, in dem vorher auch das Reichsjustizamt untergebracht gewesen war und der 1937 bei der Erweiterung der Reichskanzlei abgebrochen werden sollte.

2. Die Rolle Hans Franks als „Reichsjustizkommissar" 1933

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten, die die Beseitigung des föderativen Staatsaufbaus und die Errichtung eines zentralisierten Einheitsstaates auf ihre Fahnen geschrieben hatten, war die politische Voraussetzung für eine Übernahme der Justizverwaltung durch das Reich gegeben. Vor der Vereinheitlichung der Justiz auf dem staatlichen Sektor sollte jedoch im Jahre 1933 zunächst die organisatorische und ideologische Gleichschaltung der Justizangehörigen und ihrer Berufsvereinigungen durch die nationalsozialistische Bewegung erfolgen. Der am 22. April 1933 zum „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung" ernannte Führer des „Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen" (BNSDJ), Leiter der Rechtsabteilung in der Reichsleitung der NSDAP,

[5] S. Erlaß betr. die Errichtung und Bezeichnung der obersten Reichsbehörden v. 21.3.1919 (RGBl., S.327).

[6] Min.Rat F. Sauer, Das Reichsjustizministerium, Schriften der Hochschule für Politik H.36/37, Berlin 1939, S.7. Dem Ministerium war damals noch das sogenannte Auslandsstrafregister (Strafregister für Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets lag, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln war) mit rund 20 Beamten des gehobenen Dienstes angegliedert. Es wurde durch AV des RJM v. 2.5.1936 (DJ S.702) abgetrennt und bei der Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof geführt. Ab 1.4.1937 wurde es gemäß AV d. RJM (DJ S.415) der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht angegliedert.

Rechtsanwalt Dr. Hans Frank II, beseitigte im Laufe des Jahres die selbständigen Berufsverbände und Standesvereinigungen der Juristen und baute den BNSDJ als einen der NSDAP angeschlossenen Verband zur Standesorganisation aller Juristen aus.[1] Hierbei geriet er in rivalisierenden Gegensatz zu dem preußischen Justizminister Hanns Kerrl – einem radikalen Nationalsozialisten, der im März 1933 vom mittleren Justizbeamten (Oberrentmeister) zum Chef der Justizverwaltung des größten deutschen Landes aufgestiegen war –, der von Preußen ausgehend seinerseits eine Einheitsorganisation aller deutschen Justizbeamten schaffen und sie „als eine der maßgebenden Säulen dem Deutschen Beamtenbund" anschließen wollte.[2] Frank verstand es jedoch, diese Einmischung in die von ihm beanspruchte Domäne mit Erfolg abzuwehren. Ein Glückwunschschreiben Hitlers vom 30. März 1933, in dem dieser ihm zu den Fortschritten beim Aufbau des BNSDJ gratulierte und das mit den Sätzen endete:

„Alle mit dem Recht verwurzelten Berufsstände und Amtsträger werden daher in der Front des Deutschen Rechtes des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen als Standesgruppe in den kommenden ständischen Aufbau überführt werden können. Ihre Ihnen diesbezüglich erteilten Vollmachten bestätige ich hiermit vollinhaltlich"[3],

bauschte Frank zur „Magna Charta des Juristenbunds"[4] auf, die den BNSDJ „parteiamtlich und reichsamtlich" zur alleinigen Standesorganisation aller deutschen Juristen bestimmte.[5] In einer Bekanntmachung vom 8. Juni 1933 stellte er fest, daß „alle Anweisungen irgendwelcher Dienststellen, die dieser Anordnung des Führers der NSDAP zuwiderlaufen", insbesondere „die Pläne der preußischen Justizverwaltung, wie sie in dem Rundschreiben[6] an die preußischen Justizbeamten geäußert" wurden, „gegenstandslos" seien. Für die Justizbeamtenschaft bestehe „somit weder Veranlassung noch Verpflichtung, der Justizfachschaft im Beamtenbund beizutreten".[7] Es gelang Frank, diesen Grundsatz auch in einer Vereinbarung mit dem stellvertretenden Reichskommissar für Beamten-Organisationen Neef durchzusetzen, die gleichzeitig bestimmte, daß rechts- und staatswissenschaftlich vorgebildete Beamte dem BNSDJ

Anmerkungen zu Kapitel II.2

[1] Vgl. dazu H. Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I, Stuttgart 1968, S. 102 ff., und H. Wrobel, Der Deutsche Richterbund im Jahre 1933. Skizze eines Ablaufs (Kritische Justiz 1982, S. 323 ff.).

[2] S. „Völkischer Beobachter" (VB) v. 8.6.1933, Südd. Ausgabe, S. 1.

[3] Text des Schreibens in der von Frank herausgegebenen Zeitschrift des BNSDJ „Deutsches Recht" (DR) 1933, S. 60.

[4] So in: H. Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1569.

[5] Vgl. Anordnung Franks v. 26.7.1933 (DR 1933, S. 90).

[6] Gemeint ist Kerrls RV v. 31.5.33 an die preuß. Justizbehörden mit der Aufforderung, ihm innerhalb einer Woche die Beitrittserklärungen aller Justizbeamten zu übersenden, die Mitglieder der „Fachgruppe Justiz im Deutschen Beamtenbund" werden wollten und von denen aus jedem OLGBezirk eine bestimmte Anzahl an der Gründungsversammlung teilnehmen sollten, die für den 12.6.33 im Sitzungssaal des Preußischen Landtages vorgesehen war. Die Fachgruppe sollte die „Kampffront" aller Justizbeamten bilden, „die in dieser organisierten Zusammenfassung sich dem Führer der nationalsozialistischen Bewegung als Soldaten zur Verfügung stellen". Wie Sts. Freisler als Landesfachgruppenleiter für Preußen auf dieser Gründungsversammlung mitteilte, waren von den 47 500 preuß. Justizbeamten (31 000 planmäßige Beamte, 4000 Hilfsbeamte, 2500 Assessoren ohne Planstelle und 10 000 Referendare) binnen zehn Tagen 29 168 der Fachgruppe beigetreten. Vgl. dazu U. Hamann, Das Oberlandesgericht Celle im Dritten Reich. Justizverwaltung und Personalwesen (in: Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle, Celle 1986, S. 146 ff.), S. 213 f.

[7] VB v. 10.6.1933, Südd. Ausgabe, S. 3; vgl. auch Franks Rundfunkrede v. 8.6.1933 (DR 1933, S. 66), ferner seine Anordnungen für den BNSDJ 7/1933 und 20/1933 (DR 1933, S. 26 und 90) sowie seinen nochmaligen Hinweis im VB v. 30.7.1933, S. 3.

eingegliedert werden mußten.[8] Diese Auseinandersetzung bei der „Sammeltätigkeit des menschlichen Materials der deutschen Juristen"[9] führte zu einer tiefgreifenden Gegnerschaft zwischen Frank und Kerrl, die sich trotz der Ernennung Kerrls zum stellvertretenden Führer des BNSDJ[10] auch auf die Verreichlichung im staatlichen Bereich ausdehnte[11]: in den folgenden Monaten sollten sich beide in zunehmendem Maße als Rivalen bei ihrem Streben nach dem Posten des Reichsjustizministers ansehen, mit dessen Neubesetzung sie nach dem Tod Hindenburgs rechneten.[12] Kerrl konnte jedenfalls nicht verhindern, daß Frank mit der am 1. Juni 1933 gegründeten „Deutschen Rechtsfront" – einem Gebilde politischen Charakters ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren organisatorischer Träger der BNSDJ war – sogar eine erweiterte Zusammenfassung aller mit dem Recht zusammenhängenden Berufe schuf. Der „Rechtsfront" gehörten neben dem BNSDJ die gleichgeschalteten Berufsverbände der Sachverständigen, der Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher, Friedensrichter, Dolmetscher, Buchprüfer usw. an. Reichsjustizkommissar Frank wirkte ferner wesentlich bei der Gründung jener vom Staat geschaffenen und mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten berufsständischen Organisationen mit, die – ohne selbst staatliche Behörden zu sein – vom Staat bestimmte Aufgaben übertragen bekamen: der Reichs-Rechtsanwaltskammer[13], der Patentanwaltskammer[14] und später auch der Reichsnotarkammer.[15] Auf der Schlußkundgebung des Deutschen Juristentages in Leipzig am 3. Oktober 1933 appellierte Frank an die Reichsregierung, der nunmehr geschaffenen „Einheit des deutschen Juristenstandes" möglichst bald auch die „Reichsvereinheitlichung der deutschen Justiz" folgen zu lassen, und bot an, daß sich der BNSDJ dafür „mit seinen Vorarbeiten dem Gesetzgeber zur Verfügung" stellen würde.[16]

[8] Vereinbarung vom 14.9.1933 (DR 1933, S.156; VB v. 20.9.1933, S.3). Die Unstimmigkeiten dauerten jedoch weiter an (vgl. Rundschreiben Neefs v. 13.12.1933 im VB v. 14.12.1933). Die Vereinbarung wurde von Neef wieder gekündigt, der die Erfassung auch der Justizbeamten im neu gegründeten Reichsbund der Deutschen Beamten forderte, da der BNSDJ keine beamtenpolitischen Belange vertrete (VB v. 30.12.1933, S.1 u. 2). Daraufhin ordnete Frank in seiner Eigenschaft als bayer. Justizminister an, daß sämtliche bayer. Justizbeamte bis 10.1.34 aus den Fachschaften des Beamtenbundes auszutreten hätten (Anordnung v. 27.12.33, Bayer. JMBl. 1934, S.3). Eine endgültige Regelung erfolgte am 10.2.1934. Danach wurden rechts- und staatswissenschaftlich vorgebildete sowie alle sonstigen mit richterlichen Geschäften betrauten Justizbeamten sowie Amtsanwälte als Mitglieder des BNSDJ automatisch auch Mitglieder des Reichsbundes Deutscher Beamten, ohne zur Beitragszahlung für letzteren verpflichtet zu sein. Andere Justizbeamte, die dem BNSDJ beitraten, erhielten dagegen keine Beitragsbefreiung im Reichsbund (Deutsche Verwaltung, Organ der Fachgruppe Verwaltungsjuristen des BNSDJ 1934, S.30, vgl. auch die gemeinsame Bekanntmachung Fricks und Heß' v. 11.2.1934 im VB v. 12.2.1934, S.2).

[9] So Frank in seiner Rede zur Gründung der „Front des Deutschen Rechts" am 1.6.1933 in Hamburg (VB v. 8.6.1933, Beiblatt; auch: DR 1933, S.33ff.).

[10] Im November 1933. Freisler wurde zweiter Stellvertreter (vgl. DR 1933, S.232). Während Frank in seiner Akademie für Deutsches Recht Freisler zum Vorsitzenden des Strafrechtsausschusses bestellte, fand er Kerrl neben dem lediglich repräsentativen Vorsitz des „Führerrates" der Akademie mit dem politisch belanglosen Vorsitz im Ausschuß für Sparkassenwesen ab.

[11] Vgl. im folgenden S.95, 102, 104f., 144ff.

[12] Vgl. Aufz. Schlegelbergers über eine Unterredung mit Thierack am 24.11.33 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4723).

[13] S. G. v. 18.3.1933 (RGBl. I, S.109, 120); später §§ 46ff. der Reichs-Rechtsanwaltsordnung v. 21.2.1936 (RGBl. I, S.107).

[14] G. v. 28.9.1933 (RGBl. I, S.669).

[15] G. v. 17.7.1934 (RGBl. I, S.712); später §§ 44ff. der Reichs-Notarordnung v. 13.2.1937 (RGBl. I, S.191).

[16] Deutscher Juristentag 1933. 4. Reichstagung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e.V., Ansprachen und Fachvorträge, zusammengestellt und bearbeitet von R. Schraut, Berlin 1933, S.318. Die Reichsfachgruppe Notare im BNSDJ arbeitete den Entwurf einer Reichsnotariatsordnung aus. Auf dem Gebiet der Vereinheitlichung der Justizverwaltung ist jedoch eine beratende Mitwirkung des BNSDJ nicht festzustellen.

Die Ernennung Franks zum „Reichsjustizkommissar" hatte Gürtner bei Hitler angeregt. Offensichtlich suchte er damit zwei Ziele zu erreichen: Einmal wollte er den Aktivitäten Franks – der sich bei der Ernennung Gürtners zum Reichsjustizminister übergangen fühlte und nunmehr die neuen nationalsozialistischen Landesjustizchefs gegen das von „Reaktionären" geleitete Reichsjustizministerium zu mobilisieren suchte – die Spitze nehmen und sie in die Bahn geordneter Staatsautorität lenken. Zum anderen wollte er sich bei der bevorstehenden Reform der Justizverwaltung und der Rechtsordnung die Mitwirkung dieses prominenten Parteijuristen sichern, der die Arbeit des Ministeriums gegenüber der Partei vertreten und mit ihr koordinieren konnte. Bei der Opposition der neuen Landesjustizchefs, die sich gerade in diesen Tagen gegen die ihnen zu „gemäßigte" reichsgesetzliche Regelung der Ausschaltung jüdischer Justizbeamter und Rechtsanwälte abzeichnete[17], mußte Gürtner eine solche Unterstützung besonders willkommen sein. In einer Unterredung am 5. April schlug er Hitler daher vor, Frank mit seiner Stellvertretung als Reichsjustizminister zu betrauen. Die Verwirklichung dieses Gedankens hätte jedoch eine Änderung der Bestimmungen über die Stellvertretung der Reichsminister in der Geschäftsordnung der Reichsregierung erfordert[18], vor der Hitler zurückscheute. Als Alternative empfahl Gürtner, Frank zum Reichskommissar zu bestellen, um damit „für die bevorstehende Neugestaltung des deutschen Rechtswesens eine wirksame und nach außen eindrucksvolle Verbindung zwischen dem Reichsjustizministerium und der Rechtsabteilung der Nationalsozialistischen Partei zu schaffen". Hitler stimmte zwar zu, hielt aber „die Sache für nicht so vordringlich". Da jedoch Frank in einem Schreiben an Gürtner und schließlich nochmals in einem Telegramm vom 10. April auf seine baldige Ernennung drängte, Gürtner aber am Nachmittag dieses Tages den nach Berchtesgaden in Urlaub abfahrenden Hitler nicht mehr erreichte, legte der Reichsjustizminister in einem Schreiben an Hitler vom 11. April die Entwicklung nochmals dar und kündigte an, dem Kabinett bei der nächsten Gelegenheit den Vorschlag der Ernennung Franks zu unterbreiten.[19] Frank, dem eine Abschrift des Briefes zugegangen war, dankte Gürtner telegrafisch am 13. April „im Namen der NSDAP für den Vorschlag", den er annehme. „Angesichts der ernstlich drohenden Zersplitterung des Reformvorgehens in den einzelnen Ländern" bat er abermals „um tunlichste Beschleunigung". Eine Woche später hatte Frank eine Aussprache mit Hitler und telegrafierte dem Reichsjustizminister in dessen Auftrag, daß auch Hitler einverstanden sei.[20] Daraufhin stellte Gürtner in der nächsten Kabinettssitzung am 22. April den Antrag, Hindenburg die Ernennung Franks zum „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung" vorzuschlagen, der nach Gürtners Erläuterung „die einheitliche Durchführung der Reichsgesetze in den Ländern" sichern und in dem künftigen Gremium des Reichsjustizministeriums, das die Reform

[17] Vgl. dazu Kapitel III.1.a., S. 136ff.

[18] Nach § 16 Abs. 2 der GeschO der RReg v. 3.5.24 (RMBl. 1924, S. 173) konnte z.B. ein Reichsminister bei der Gegenzeichnung von Gesetzen, Verfügungen oder Anordnungen des Reichspräsidenten nur durch einen anderen Reichsminister vertreten werden. Erst durch die Änderung der GeschO v. 20.3.35 (RMBl. 1935, S. 423) durften auch die Staatssekretäre in Vertretung ihrer Minister mitzeichnen.

[19] Vgl. – auch zur Unterredung v. 5.4.33 – Gürtners Schr. an Hitler nach Berchtesgaden v. 11.4.33 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3168).

[20] Vgl. Telegr. Franks v. 13. und 19.4.33 (a.a.O., Sign. R 22/4723).

der Gesetzgebung vorbereitete, den stellvertretenden Vorsitz übernehmen sollte.[21] Die Ernennungsurkunde für Frank wurde noch am selben Tage von Hindenburg, Hitler und Gürtner unterschrieben.

Schwebte Gürtner vor, daß der Reichsjustizkommissar an sein Ministerium gebunden und ihm unterstellt sein sollte, so hatte Frank offensichtlich andere Vorstellungen. Wie Frank sein Aufgabengebiet anfangs beschrieb, schien es, als wolle er die gesamte Tätigkeit des Reichsjustizministeriums kontrollieren: er nahm nichts weniger als „die Überwachung der gesamten Länder- und Reichsjustiz, des Funktionierens der Rechtsorgane auf allen Gebieten, der Fragen der Justizverwaltung, der Rechtspflege und der Reformen des deutschen Justizwesens"[22] für sich in Anspruch. Aber anders als auf dem Gebiet der Gesetzgebungsarbeiten, bei deren Leitung Frank Gürtner gegenüber auf „völliger Gleichberechtigung" bestand[23], räumte Frank die Gleichschaltung der Justizverwaltung – wie er in seinen in Nürnberg geschriebenen Memoiren bekannte – mit der Zeit „zweckmäßigerweise gern Dr. Gürtner ein, weil sich diese ‚Verreichlichung' der Länderjustizverwaltungen ausschließlich als auf dem Ministerialgebiet liegend erwies"[24]: „Ich überließ also Gürtner nach einem gemeinsam von uns beschlossenen ‚Justiznotplan' die absolute Führung der Reichsjustiz und führte den Rechtskampf in meinen anderen, beweglicheren Einrichtungen."[25] Offensichtlich hegte Frank die Hoffnung, von Hitler sowieso einmal anstelle des Nicht-Nationalsozialisten Gürtner an die Spitze der vereinheitlichten Justizverwaltung gestellt zu werden. Franks Ernennung zum Reichsjustizkommissar und die Handhabung der ihm übertragenen Befugnisse war ein typisches Beispiel für die Praxis Hitlers, neben den normalen staatlichen Ressorts Bevollmächtigte mit unklar umrissenen Vollmachten einzusetzen, deren konkrete Ausgestaltung von den Neigungen, dem politischen Einfluß und der Fähigkeit des Betreffenden abhing, sich gegenüber dem bestehenden Apparat und rivalisierenden Instanzen durchzusetzen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Hitler Frank in diesem Sinne auch ermutigte.[26]

Auf dem staatlichen Sektor strebte Frank – der seit März 1933 auch das Amt des bayerischen Justizministers innehatte – danach, die neuen nationalsozialistischen Landesjustizchefs unter seiner Führung als Gegengewicht zum Reichsjustizministerium zu organisieren, um bei der Reichszentrale bestimmte gesetzgeberische Forderungen durchzusetzen. Am 22. April lud er die Landesjustizminister zu einer Konferenz nach München ein, um zu beraten, wie die Auswirkung der beiden am 7. April erlassenen

[21] Niederschrift über die Sitzung des Reichskabinetts am 22.4.1933, vormittags (Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler. Teil I, Bd. 1 [s. Kapitel I, Anm. 3], Dok. Nr. 103, S. 360ff., und BA, Sign. R/43 I/1461).

[22] So Frank in einem Interview für den VB, Südd. Ausgabe v. 10.9.1933, S. 1. Die damals allgemein verbreitete Ansicht, daß Frank auch mit der Verreichlichung der Justizverwaltung betraut sei, geht z.B. auch aus der Botschaft der Referendare im BNSDJ an Frank v. 3.10.1933 hervor (s. VB v. 4.10.1933, S. 2).

[23] Telegr. Franks an Gürtner v. 27.11.1933 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4723), vgl. dazu Kapitel VII.2.a., S. 754ff.

[24] H. Frank, Im Angesicht des Galgens, München-Gräfelfing 1953, S. 162.

[25] A.a.O., S. 158.

[26] Über die Unterredung mit Hitler vor seiner Ernennung zum Reichsjustizkommissar berichtete Frank später (a.a.O., S. 156), dieser habe zu ihm gesagt: „‚Ich begrüße diese Ihre Berufung sehr. Sorgen Sie dafür, daß endlich der Staub der alten vergilbten Aktenwelt in der Justiz ›gestöbert‹ wird'... Ich machte ihn aber darauf aufmerksam, daß meine Vollmachten doch eigentlich nicht in dieser Richtung lauteten, auch zeitlich befristet wären. Da sagte er denkbar heiter: ‚Vollmachten sind doch nur ein Sprungbrett. Sie sind nur die Vorstufe zum nächsten Schritt. Beachten Sie meinen Weg!' Ich bat ihn um seine Unterstützung, die er zusagte."

Reichsgesetze über das Berufsbeamtentum und über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft – die ohne Mitwirkung der Landesjustizchefs zustandegekommen waren und ihren antijüdischen Zielsetzungen bei weitem nicht entsprachen – durch radikale Auslegung und Durchführung verschärft werden könnte. Allerdings gelang es Frank nicht, die Führung der Landesjustizminister allein zu übernehmen: auf der Konferenz wurde vielmehr ein ständiger Ausschuß gegründet, dem außer Frank noch Kerrl sowie der kommissarische sächsische Justizminister Thierack angehörten und der die Gesamtheit der Landesjustizminister gegenüber dem Reichsjustizministerium und anderen Reichsbehörden vertreten sollte. Diesem Ausschuß wurde von der Konferenz ein von Kerrl vorgeschlagener Antrag auf Verschärfung der Strafbestimmungen für bestimmte „volksschädigende Korruptionsfälle"[27] sowie ein Antrag auf ein erleichtertes Verfahren bei der Aufhebung der Abgeordnetenimmunität übergeben, um beim Reichsjustizministerium eine reichsgesetzliche Regelung zu erreichen.[28] In der Folge sollte jedoch der Dreierausschuß, der durch die sich verstärkende Rivalität zwischen Frank und Kerrl zusehends gelähmt wurde, keinen Einfluß auf die Reichsgesetzgebung gewinnen; nach der eindeutigen Betrauung des Reichsjustizministeriums mit der einheitlichen Ordnung der Justizangelegenheiten durch Hitler sollten seine drei Mitglieder im Rahmen der Verreichlichung der Justiz andere Funktionen erhalten.

Während des Jahres 1933, in dem sich die Verreichlichung der Justizverwaltung noch im Stadium der Überlegungen befand, konnte das Reichsjustizministerium die Nachteile einer geteilten Justizhoheit zunächst nur durch engere Fühlungnahme mit den Landesjustizverwaltungen ausgleichen. Gürtner beschloß daher, sich an den Konferenzen der Landesjustizminister zu beteiligen. Auf der nächsten dieser Konferenzen, die am 6. Mai in Stuttgart stattfand, wurden im Anschluß an programmatische Reden Franks und Gürtners über die kommende Rechtserneuerung und die Angleichung der Justizverwaltung und Rechtsprechung in den Ländern praktische Themen wie der gleichmäßige Vollzug des Berufsbeamtengesetzes und des Rechtsanwaltsgesetzes vom 7. April besprochen. Hier zeigte sich, daß Frank als Reichsjustizkommissar nunmehr für die strikte Ausführung der Reichsgesetze eintrat und sich als einzige Instanz ansah, die künftig den Willen der nationalsozialistischen Landesjustizchefs bei der Reichsgesetzgebung zu vertreten hatte: die ausbrechende Rivalität zwischen ihm und Kerrl um die Einflußnahme auf die Reichsjustiz machte die in München beschlossene „Fronde" der Landesjustizminister unmöglich. Auf der Stuttgarter Konferenz wurden ferner die Vereinheitlichung des Strafvollzugs, des Notariatswesens, der Gebührenordnung, der Zulassung und Freizügigkeit von Rechtsanwälten und der Referendarausbildung behandelt und für diese Aufgabengebiete Arbeitspläne festgelegt.[29] Am 2. und 3. August folgte eine Konferenz der Landesjustizminister im Reichsjustizministerium unter

[27] Vgl. dazu Kapitel VII.3.a., S. 834ff.

[28] Zu dieser Tagung vgl. Niederschr. über die Konferenz der Justizminister der Deutschen Länder am 22. April 1933 im Bayerischen Staatsministerium der Justiz (Akten des bayer. JM, BayerHStArch. Abt. I, Sign. MJu 16833), ferner VB, Südd. Ausgabe, v. 25.4.33, S. 2, und v. 27.4.33, S. 1, vor allem auch Kapitel III.1.a., S. 141ff.

[29] Vgl. Niederschr. über die Zusammenkunft der Reichs- und Landesjustizminister in Stuttgart am 6. Mai 1933 (Akten des bayer. JM, a.a.O.), ferner VB, Südd. Ausgabe, v. 11.5.33, S. 3; dazu Kapitel III.1.a., S. 145ff, und Kapitel VII.3.a., S. 835f.

Vorsitz von Staatssekretär Schlegelberger, auf der der Entwurf eines Reichsgesetzes zur Sicherung des Rechtsfriedens beraten wurde, der von der preußischen Staatsregierung vorgelegt worden war.[30]

3. Gürtners „Verreichlichungsplan": das erste Überleitungsgesetz und die Tagung der Chefs der Landesjustizverwaltungen in Dresden im Februar 1934

Die staatsrechtliche Voraussetzung für den Aufbau einer reichseinheitlichen Justizverwaltung brachte erst das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934[1], das Deutschland vom Bundesstaat zum Einheitsstaat machte und die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übertrug. Damit wurde das Reich auch alleiniger Träger der Justizhoheit. Da die gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen für den Aufbau einer einheitlichen Verwaltung im Reich – eine Aufgabe, vor die sich die meisten Reichsressorts für ihren Geschäftsbereich nunmehr gestellt sahen – unter Umständen Jahre in Anspruch nehmen konnte[2], verfügte Reichsminister des Innern Dr. Frick durch die 1. Verordnung zum Neuaufbaugesetz, daß die Wahrnehmung der auf das Reich übergegangenen Hoheitsrechte für die erforderliche Übergangszeit „den Landesbehörden zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs" übertragen wurde, soweit „das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht". Länderverträge und Verwaltungsabkommen blieben in Kraft, neue konnten jedoch nicht mehr abgeschlossen werden. Landesgesetze bedurften der Zustimmung des zuständigen Reichsministers, der auch anordnen konnte, daß ihm Rechtsverordnungen vor Erlaß vorgelegt wurden; die obersten Landesbehörden mußten seinen Anordnungen künftig Folge leisten.[3] Somit wurde auch die Rechtspflege zunächst von den Ländern als Auftragsverwaltung im bisherigen Umfang und nach den geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften weitergeführt, wenngleich nunmehr die Landesjustizminister dem Reichsjustizminister unmittelbar unterstellt waren. In einem Erlaß an die Landesjustizverwaltungen vom 6. Februar 1934 wies Gürtner darauf hin, daß eine „einheitliche Reichsjustiz" erst noch geschaffen werden müsse:

„Ihr das Haus zu bauen, in dem sie hinfort heimisch sein soll, ist Aufgabe der nächsten Zeit. Für diese Aufgabe ist das Reichsjustizministerium gerüstet. Bei seiner Arbeit wird es sich auf die reichen Erfahrungen der Landesjustizverwaltungen stützen. Die Schwierigkeiten, die die Vereinheitlichung der Justizverwaltung bietet, dürfen nicht unterschätzt werden. Leitender Gesichtspunkt wird und muß bleiben, die Justiz vor jeder Erschütterung zu bewahren. Erst wenn das Reichsjustizministerium das einheitliche Justizverwaltungsrecht geschaffen und, soweit notwendig, eine weitere Vereinheitlichung des materiellen Rechts vorgenommen haben wird, kann das neue Haus bezogen werden."

[30] Vgl. Ber. des GStA Hamburg v. 3.8.33 über die Konferenz (Akten des OLG Hamburg, StArch. Hamburg, Best. 213-1), ferner VB, Südd. Ausgabe, v. 3. und 4.8.33, Beiblatt, dazu Kapitel VII.3a., S. 831f.

[1] RGBl. I, S. 75.

[2] Vgl. Rundfunkrede des Reichsministers des Innern Frick v. 31.1.1934 (VB, Südd. Ausgabe v. 2.2.1934).

[3] Erste VO über den Neuaufbau des Reichs v. 2.2.1934 (RGBl. I, S. 81).

Um die Furcht vor einem gleichmacherischen Zentralismus zu zerstreuen, führte Gürtner ferner aus, daß „die Tradition, die sich in den Landesjustizverwaltungen und in der Rechtspflege der Länder verkörpert", mit der Verreichlichung keineswegs ein Ende finden solle; sie werde vielmehr „in dem gemeinsamen Ganzen fortgesetzt werden".[4]

War zu diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit des Reichsjustizministeriums für die Verreichlichung der Rechtspflege gegenüber dem Reichsjustizkommissar bereits abgegrenzt[5], so stand eine solche Klärung gegenüber dem Reichsministerium des Innern zumindest offiziell noch aus. Frick war durch Artikel 5 des Neuaufbaugesetzes ermächtigt worden, „die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften" zu erlassen, und damit zum eigentlichen „Reichsreformminister" geworden. Bereits durch die 1. Verordnung zum Neuaufbaugesetz hatte er Einfluß auf die Justizhoheit genommen, indem er deren Wahrnehmung den Landesjustizbehörden als Auftragsverwaltung übertrug. An sich hätte nichts im Wege gestanden, daß er auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zur Reichsreform auf dem Justizgebiet traf.[6] Aber abgesehen davon, daß alle spezielleren Maßnahmen technisch sowieso vom Reichsjustizministerium hätten vorbereitet werden müssen, scheint die Zuständigkeit zum Aufbau einer reichseinheitlichen Justizverwaltung zwischen den beiden Ministerien des Innern und der Justiz von Anfang an nicht strittig gewesen zu sein: Schon am 5. Februar 1934 leitete Gürtner der Reichskanzlei den Entwurf eines „Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich" zu, durch das die Reichsreform auf dem Gebiet der Justiz von dem der Verwaltung abgetrennt wurde. Laut Artikel 5 dieses Entwurfs sollte der Reichsjustizminister ermächtigt sein, „alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich werden", und damit für sein Ressort die gleichen Befugnisse erhalten, wie sie der Reichsinnenminister für alle allgemeinen Maßnahmen des Reichsneubaus besaß. Neben dieser Klärung der Zuständigkeitsfrage beschränkte sich das Gesetz auf die Regelung einiger grundsätzlicher Materien, die keinen Aufschub vertrugen. So sollte die Einheitlichkeit der Rechtspflege im Reich sofort ihren sichtbaren Ausdruck darin finden, daß alle Gerichte – ob ordentliche, besondere oder Verwaltungsgerichte, ob unmittelbare Gerichte des Reichs, solche der vorläufig im Auftrag des Reichs handelnden Länder oder solche, die bei den Gemeinden bestellt waren – nur noch „im Namen des Deutschen Volkes" Recht sprechen sollten (Art. 1). Das Begnadigungsrecht sollte auch in bisherigen Landessachen dem Reichspräsidenten übertragen werden, der ferner das Recht erhalten sollte, anhängige Strafsachen niederzuschlagen, wozu es bisher auf Reichsebene eines Gesetzes bedurfte. In den einzelnen Ländern war die Niederschlagung bis dahin teils ausdrücklich ausgeschlossen, teils war sie dem Landesgesetzgeber vorbehalten, teils stand sie Regierungsorganen beschränkt oder unbeschränkt zu. Die Ausübung des Niederschlagungsrechts – dessen Regelung

[4] Meldung des Deutschen Nachrichtenbüros (DNB) Nr. 304 vom 9. 2. 1934; auch DJ 1934, S. 173.

[5] Franks Vorstöße, auf diesem Gebiet Zuständigkeiten an sich zu reißen, konnten von Gürtner stets erfolgreich pariert werden. So forderte Frank am 19. 9. 1934, ihm das im RJM angeblich mit der Aufgabe der Verreichlichung betraute, neu errichtete „Referat R" zu unterstellen. Gürtner konnte jedoch Franks falsche Meinung berichtigen, daß hier eine mit zentralen Befugnissen ausgestattete Stelle eingerichtet worden sei: lediglich um die aus Anlaß der Verreichlichung entstehenden Schriftstücke bürotechnisch zusammenzuhalten, sei für sie die einheitliche Geschäftsbezeichnung „R" eingeführt worden (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4723).

[6] Vgl. dazu B. Dennewitz, Einheitsstaat und Reichsverwaltung (RVerwBl. 1935, S. 4 ff.).

wegen zunehmender Verstöße von Nationalsozialisten gegen die Strafgesetze bei der Verfolgung politischer Gegner ein brennendes Problem geworden war[7] – sollte der Reichspräsident in gleicher Weise wie bisher schon das Begnadigungsrecht weiterübertragen können (Art. 2). Ferner sollte der Anwaltschaft die volle Freizügigkeit im ganzen Reichsgebiet gewährt werden: wer die Befähigung zum Richteramt besaß, sollte künftig nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften in jedem Lande zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, nicht mehr nur in dem Land, in dem er die zweite Staatsprüfung bestanden hatte (Art. 3). Auch den notariellen Urkunden sollte eine solche Freizügigkeit gesichert werden; sie sollten im ganzen Reichsgebiet gelten und entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft treten (Art. 4).[8]

In seinem Begleitschreiben vom 5. Februar 1934 bat Gürtner den Staatssekretär in der Reichskanzlei Lammers, über den Gesetzentwurf baldigst einen Beschluß des Reichskabinetts herbeizuführen oder – falls für die nächsten Tage keine Kabinettssitzung vorgesehen sei – wegen der „Eilbedürftigkeit" eine Genehmigung im Umlaufwege zu erreichen. Daraufhin wurde der Entwurf von Lammers bereits am nächsten Tage den übrigen Reichsministern als Kabinettsvorlage zugestellt und am 9. Februar auch von Hitler gebilligt. Da bis zur gesetzten Frist am 11. Februar kein Minister Widerspruch eingelegt hatte, konnte Lammers Gürtner schon am nächsten Tag mitteilen, daß das Gesetz von der Reichsregierung genehmigt sei.[9] Es wurde von Hitler, Gürtner, Frick sowie von jenen Kabinettsmitgliedern, in deren Geschäftsbereich Gerichte tätig wurden – Reichsfinanzminister Schwerin von Krosigk, Reichswirtschaftsminister Schmitt, Reichsarbeitsminister Seldte und Reichswehrminister von Blomberg – unterzeichnet und mit dem Datum 16. Februar 1934 als Regierungsgesetz im Reichsgesetzblatt verkündet.[10]

Waren mit diesem Gesetz die Zuständigkeit für die Verreichlichung der Justiz eindeutig geregelt und die ersten Maßnahmen für deren Verwirklichung ergriffen worden, so galt es nun, Entscheidungen über das Ziel – d. h. die Struktur der zukünftigen Reichsjustizverwaltung – und über den Weg – d. h. das Verfahren zu seiner Verwirklichung – zu treffen. Für die strukturelle Gestaltung der Justizverwaltung war wesentlich, daß ihr Unterbau, die Organisation der Gerichte, bereits nach Reichsrecht einheitlich geregelt war. Auch die Zuständigkeiten der Gerichte waren im großen und ganzen dieselben; sogar die Bezeichnung der höheren Beamten war einheitlich. Die auf diesem Sektor vorhandenen landesrechtlichen Besonderheiten spielten dabei lediglich eine sekundäre Rolle. Somit handelte es sich im wesentlichen um eine Neuordnung auf der Ebene der Zentralinstanz. Der Gedanke, zwischen dem Ministerium und den nachgeordneten Behörden nochmals besondere Verwaltungsdienststellen – eine Art von Unterministerien – für Länder- oder Provinzgruppen einzuschieben, wurde abgelehnt: sie hätten die Einheitlichkeit z. B. der Leitung der Staatsanwaltschaft oder der Personalpolitik erneut gefährdet und die Nachteile des bisherigen Zustandes in gewissem Umfang aufrechterhalten. Für die Justizverwaltung kam daher nur eine einzige Zentralinstanz in Frage, die alle Justizbehörden als unmittelbare Reichsbehörden unter *eine* Gesetzgebung und *eine* Leitung vereinte. Was lag näher, als diese Zen-

[7] Vgl. dazu Kapitel IV.
[8] Entw. des G. mit Begründung in den Akten der ehemaligen Reichskanzlei (BA, Sign. R 43 II/1505).
[9] Vgl. die Korrespondenz über das G., a.a.O.
[10] RGBl. I, S. 91.

tralinstanz durch eine Erweiterung des Reichsjustizministeriums zu gewinnen, das bereits den überwiegenden Teil der Gesetzgebung, die Verwaltung des Reichsgerichts und des Reichspatentamtes innehatte? Zu diesem Zweck mußten die sechzehn obersten Landesjustizbehörden[11] aufgelöst und ihre Verwaltungsaufgaben sowie im notwendigen Umfang ihr Personal vom Reichsjustizministerium übernommen werden. Neben dieser Aufgabe mußten die Justizbehörden in den Ländern dem bereits bestehenden allgemeinen Behördenrecht des Reichs unterstellt und dazu auf dem Gebiet der Justiz eigene einheitliche Bestimmungen – ein Reichsjustizverwaltungsrecht – geschaffen werden, ohne das eine gedeihliche Zusammenarbeit kaum möglich war. Gürtner entschloß sich, noch vor dem Ausbau des Reichsjustizministeriums zur alleinigen Zentralinstanz mit den Arbeiten an einem solchen einheitlichen Justizverwaltungsrecht zu beginnen.

Anfang Februar 1934 unternahm der preußische Justizminister Kerrl einen Vorstoß, der diese Pläne Gürtners zu durchkreuzen drohte. Seine Absicht war, die Verreichlichung an sich zu reißen und sich – zum Nachteil seines Rivalen, des Reichsjustizkommissars – eine bessere Ausgangsposition für eine eventuelle Übernahme der Justizverwaltung im ganzen Reich zu schaffen. In einer Unterredung mit Gürtner am 2. Februar erhob er „den Anspruch darauf, die Justizverwaltung in Nord- und Mitteldeutschland von sich aus zu vereinheitlichen mit dem Bemerken, daß der Anschluß des Südens der weiteren Entwicklung vorbehalten bleiben könne". Gürtner mußte diesen Schritt, der lediglich eine „Verpreußung" anderer Landesjustizverwaltungen bedeutet hätte, schon aus dem Grunde ablehnen, weil er statt des Reichsjustizministeriums das preußische Justizministerium zur eigentlichen Zentralinstanz für die Verreichlichung der Justizverwaltung gemacht hätte. Auch sah er wohl die Schwierigkeiten voraus, die bei der weiteren Vereinigung der so geschaffenen Nord- und Südblöcke durch die Rivalität Kerrls und Franks unweigerlich auftreten mußten. In einer mehr als dreistündigen Aussprache gelang es ihm, Kerrl zur Annahme eines Stufenplans zu bewegen, nach dem zunächst die drei Landesjustizminister von Preußen, Sachsen und Bayern jeweils gemeinsam mit den Justizverwaltungen der übrigen nord-, mittel- und süddeutschen Länder Vorschläge für ein künftiges Reichsjustizverwaltungsrecht erarbeiten sollten. Kerrl stimmte schließlich mit der Maßgabe zu, „daß eine Zuständigkeit des Reichsjustizkommissars auf diesem Gebiete nicht bestehe".[12] Zwei

[11] Die Aufgaben der obersten Landesjustizbehörden nahmen wahr
in Preußen: der Justizminister,
in Bayern: das Staatsministerium der Justiz,
in Sachsen: das Ministerium der Justiz,
in Württemberg: das Justizministerium,
in Baden: das Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Justiz,
in Thüringen: der Justizminister,
in Hessen: das Staatsministerium, Ministerialabteilung Ic (Justiz),
in Hamburg: die Landesjustizverwaltung,
in Mecklenburg: das Justizministerium,
in Braunschweig: der Justizminister,
in Oldenburg: das Ministerium der Justiz,
in Anhalt: das Staatsministerium,
in Bremen: der Senat der Freien Hansestadt Bremen,
in Lippe: die Landesregierung,
in Lübeck: der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck,
in Schaumburg-Lippe: die Landesregierung.

[12] Vgl. Verm. v. 5.2.34 über die Bespr. (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4723).

Tage später befürwortete auch der sächsische Justizminister Thierack den Plan Gürtners und schlug die baldige Einberufung einer Konferenz der Landesjustizminister in Dresden vor. Am 5. Februar 1934 – am gleichen Tage, an dem er der Reichskanzlei seinen Entwurf des Ersten Überleitungsgesetzes zustellte – lud Gürtner die Chefs der Landesjustizverwaltungen für den 12. Februar zu einer grundlegenden Tagung nach Dresden ein, um ihnen seinen Verreichlichungsplan zu unterbreiten.[13] Trotz der Wahl dieses „neutralen" Konferenzortes blieb Frank der Tagung fern.[14]

Auf dieser Sitzung, die im Sächsischen Gesamtministerium am Königsufer stattfand und durch eine Begrüßungsansprache Thieracks eröffnet wurde, gab Gürtner den versammelten Landesjustizministern oder deren Vertretern den Wortlaut des Ersten Überleitungsgesetzes bekannt, dessen Billigung durch das Reichskabinett er soeben aus Berlin erfahren hatte. Er wies anschließend darauf hin, daß der Aufbau einer Reichsverwaltung bei der Justiz durch den bereits vorhandenen einheitlichen Unterbau einfacher sei als bei anderen Ressorts, wo die Verhältnisse organisatorisch und rechtlich bei weitem komplizierter lägen. Ferner habe die territoriale Gliederung der aufzubauenden Justizverwaltung nichts mit der viel erörterten und weit schwierigeren Frage der territorialen Neuordnung Deutschlands zu tun: hier handele es sich lediglich um eine Einteilung des Reiches in Oberlandesgerichtsbezirke, und zwar zunächst in ihrer gegenwärtigen Form. Eine Neuordnung der in der Größe sehr unterschiedlichen Oberlandesgerichtsbezirke sowie ihre räumliche Anpassung an die Gau-, Verwaltungs-, Finanz- und Wehrbezirke sei eine spätere Aufgabe, die im Laufe der Zeit gelöst werden könne. Auch die Frage, ob zwischen dem Reichsjustizministerium und den Oberlandesgerichtspräsidenten – denen künftig auf dem Gebiet der Justizverwaltung Aufgaben übertragen würden – noch eine Zwischeninstanz, etwa ein Statthalter oder ein Gauleiter mit gewissen Hoheitsrechten, eingeschaltet werden solle[15], könne gegenwärtig außer acht bleiben. Er beabsichtige auch nicht, bereits auf dieser Tagung bestimmte Regelungen für eine einheitliche Justizverwaltung vorzuschlagen; vielmehr wolle er einen Überblick über die zu lösenden Fragen geben, und zwar unter den beiden Gesichtspunkten, *was* zu geschehen habe und *wie* es zu geschehen habe.

Die Verreichlichung der Justizverwaltung werde sich auf zwei großen Sachgebieten auswirken: bei der Gesetzgebung und bei der Verwaltung im engeren Sinne. Bei der Gesetzgebung handele es sich einmal um eine Angleichung der Ausführungsgesetze zur Reichsgesetzgebung, von denen gegenwärtig kaum zwei übereinstimmten, ferner der zahlreichen landeseigenen Gesetze, die besondere Verhältnisse in den jeweiligen Ländern regelten und die Justizverwaltung berührten. Gürtner zählte anschließend eine Reihe landesrechtlicher Besonderheiten auf den verschiedensten Rechtsgebieten auf, die durch ein einheitliches Recht beseitigt werden müßten. Diese Aufgaben der Gesetzesangleichung seien jedoch „zeitlich nicht die vordringlichsten". Hier könnten

[13] Einladung, Programm der Dresdener Tagung und die vom Staatsanwalt im Sächsischen Justizministerium Klemm gefertigte Verhandlungsniederschr. sowie ein zusammenfassender Ber. Präs. Struves als Vertreter des Justizsenators Rothenberger in der Hamburger Landesjustizverwaltung (Akten des OLG Hamburg, StArch. Hamburg, Best. 213-1). Der VB, Südd. Ausgabe, v. 2.2.1934, S.2, verbreitete die Meldung, daß die Einberufung dieser Tagung auf Veranlassung Franks erfolge, „der auch die Besprechung leiten wird".

[14] Außer mit Kerrl hatte sich Frank in dieser Zeit – wegen der Zuständigkeit für die Strafrechtsreform – auch mit Gürtner überworfen. Vgl. Kapitel VII.2.a., S.754ff.

[15] Die Bemerkung zeigt die damals noch ungeklärte Stellung der Reichsstatthalter (Gauleiter) im künftigen Staatsaufbau.

die Landesjustizverwaltungen selbst schon jetzt prüfen, was angeglichen werden könne und was auch in einem künftigen Reichsrecht erhalten bleiben müsse. Der weitaus größere und dringlichere Teil der Aufgaben liege vielmehr auf dem Gebiet der reinen Justizverwaltung, die es einmal mit Menschen und zum anderen mit Sachen zu tun habe. Soweit sich die Justizverwaltung mit Menschen befasse, müßten künftig folgende Sachgebiete vereinheitlicht werden: vor allem die Personalverwaltung, dann das Begnadigungsrecht – wobei die Ausübung dieses Rechts nach unten, „etwa an die Oberlandesgerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwälte", delegiert werden müsse. Überhaupt gelte als oberster Grundsatz: „Was nicht an die Spitze gezogen werden muß, um überhaupt die Einheitlichkeit zu gewährleisten, das muß nach unten dezentralisiert werden." Weitere Sachgebiete, auf denen einheitliche Regelungen erfolgen müßten, seien die Besoldungsordnung, das Notariats- und Rechtsanwaltswesen, die Laufbahn für höhere, mittlere und untere Beamte, das Ausbildungs- und Prüfungswesen, die Grundsätze bei der Anstellung der Justizbeamten – vor allem, um eine Austauschmöglichkeit der Beamten im gesamten Reichsgebiet zu erreichen –, das Disziplinarrecht für Richter sowie die Regelung des inneren Dienstbetriebes. Von jenen Bereichen der Justizverwaltung, die sich auf Sachen bezögen, seien folgende dringend zu vereinheitlichen: das Haushaltswesen, bei dem die unbedingt erforderliche Vergleichbarkeit des Etats und Betriebsaufwands von Gerichten verschiedener Länder bisher fehle, das Kassenwesen, das Gebührenwesen, die Rechnungslegung und -kontrolle, die Geldbeschaffung, das Bauwesen, in dem bei verschiedenen Ländern eine komplizierte Instanzenhäufung herrsche, die in der künftigen Reichsverwaltung vermieden werden müsse, das Kraftfahrwesen, der Strafvollzug, bei dem bereits eine starke materielle Annäherung erreicht worden sei, und das Gerichtsvollzieherwesen. Nach diesem „flüchtigen und gar nicht erschöpfenden Überblick über das Gelände, das überhaupt zu beackern ist", wandte sich Gürtner der Frage zu, in welcher zeitlichen Reihenfolge alle diese Aufgaben erfüllt werden sollten, und stellte den Grundsatz auf, daß diejenigen Aufgaben am dringlichsten seien, die eine lange Anlaufzeit bis zu ihrer Auswirkung benötigten, wie z.B. das Ausbildungs- und Prüfungswesen. Wichtig sei vor allem, daß die Länder von sich aus auf eine Angleichung bedacht seien und in dieser Hinsicht bereits soviel in die Praxis umsetzten, wie ohne innere Störungen möglich sei.

Anschließend ging der Minister zur Frage über, welcher Weg bei der Vereinheitlichung der Justizverwaltung einzuschlagen sei, damit „alles das, was hier an Erfahrungen und Gedankengut im Deutschen Reiche lebt, auch nutzbar gemacht werden kann". Es sei der Wunsch Hitlers, daß für diese Aufgabe kein besonderer Apparat an der Zentrale geschaffen werden solle. Ebensowenig sollten dafür aus allen Teilen des Reichs Sachverständige zusammengeholt werden, um „gewissermaßen von oben her nun das Dach über die Justizverwaltung" zu bauen; vielmehr solle „diese Arbeit nur von unten her geleistet werden". Drei verschiedene Möglichkeiten seien erwogen und wieder verworfen worden:

Als erste Möglichkeit sei erörtert worden, „*den* Staat als Vorbild zu nehmen, der drei Fünftel des Reiches umfaßt", d.h. das preußische System „nach Prüfung, Besserung und Veredelung auf das Reich zu übernehmen". Der Haupteinwand gegen dieses Verfahren käme nicht einmal so sehr von der Verwaltungstechnik her, sondern sei vielmehr ein politisch-psychologischer. Auf die Einstellung seiner bayerischen Lands-

leute gegenüber Preußen anspielend, führte Gürtner in humoristischer Weise aus: „Ich verzichte darauf, das im einzelnen auszumalen oder Ihnen etwa gar in der Sprache meiner Heimat darzustellen (Heiterkeit), wie man ein solches Verfahren kritisieren würde."

Die zweite Möglichkeit wäre gewesen, die bestehenden sechzehn Landesjustizverwaltungen zu einem Arbeitskollegium für die Ausarbeitung des neuen deutschen Justizverwaltungsrechts zusammenzufassen. Ein solches Verfahren hätte aber ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch genommen und am Schluß sicher zu keiner auch nur halbwegs befriedigenden Lösung geführt. „Der Kanzler", berichtete Gürtner, „mit dem ich gesprächsweise alle diese Gedanken durchgegangen habe, hat sich von der Vorstellung eines von 16 Justizverwaltungen beschickten Gremiums mit Schaudern abgewendet und erklärt, von allem, was ich sagen würde, wäre das ganz gewiß das am wenigsten Mögliche."

Die dritte Möglichkeit hätte in der Bildung eines Arbeitskollegiums aus den drei größten Justizverwaltungen – der preußischen, der bayerischen und der sächsischen – bestanden, dem die Aufgabe hätte übertragen werden können, die bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Justizverwaltung zu sammeln, kritisch zu sichten und daraus Vorschläge für eine Übernahme als Reichsrecht zu machen: um eine solche Sammlung handele es sich zunächst, da es in Deutschland einschließlich der hier Anwesenden keinen Menschen gebe, der auch nur auf *einem* Gebiet den bestehenden Rechtszustand kenne. Diese Methode eines Dreier-Kollegiums hätte aber den Nachteil gehabt, daß neben den drei Ländern „das übrige Deutschland als Objekt und nicht als Subjekt dieser Arbeit" betrachtet werde und die nicht beteiligten dreizehn Justizverwaltungen „in das peinliche Gefühl versetzt werden, als ob sie nicht mehr da wären". Eine weitere Folge wäre gewesen, „daß man ausgezeichnete Gedanken, die im kleinsten Landesgebiet mit Erfolg ausgeführt worden sind, gar nicht zu beachten in die Lage käme".

Um diese Gefahr auszuschalten, habe er Hitler eine vierte Lösung vorgeschlagen, der dieser „ohne jede Debatte und ohne Widerspruch seine Zustimmung gegeben" habe: Die sechzehn Justizverwaltungen sollten zu drei Arbeitsgemeinschaften zusammengefaßt werden, die sich unter der Federführung der drei großen Justizverwaltungen von Preußen, Bayern und Sachsen einen Überblick über das in den Ländern geltende Justizverwaltungsrecht verschaffen und dieses Material unter dem Gesichtspunkt prüfen sollten, was davon in einem künftigen Reichsjustizverwaltungsrecht erhalten bleiben und was von vornherein ausgeschieden werden solle. Aus dieser Materialsammlung und den gegebenen Empfehlungen werde dann das Reichsjustizministerium seinerseits Vorschläge erarbeiten. Die drei Ländergruppen sollten wie folgt zusammengesetzt werden: die süddeutsche aus den Ländern Bayern, Württemberg und Baden, die mitteldeutsche aus Sachsen, Thüringen und Hessen und die norddeutsche aus Preußen und den übrigen in seinem geographischen Bereich liegenden Länder bzw. Hansestädte. Für die beabsichtigte Gruppenbildung seien, wie auch Hitler ausdrücklich betont habe, keine politischen, sondern lediglich räumlich-technische Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Daß innerhalb der drei Gruppen auf manchen Gebieten der Justizverwaltung recht unterschiedliche Systeme bestünden, sei dabei kein Nachteil, sondern biete im Gegenteil die Gewähr dafür, daß alle Systeme auch eingehend diskutiert würden.

Nach Gürtner sprach Kerrl. Er begrüße, daß die nationalsozialistische Reichsreform aufgrund des Neuaufbaugesetzes vom 30. Januar 1934 – von dem selbst er als Vizepräsident des Reichstages völlig überrascht worden sei – jetzt auf dem Gebiet der Justiz tatkräftig in Angriff genommen werde. Einen Tag nachdem das erwähnte Gesetz vom Reichstag beschlossen worden sei, habe er den Reichsjustizminister um eine Unterredung gebeten, und „schon nach einer halben Stunde" seien sie sich darüber einig gewesen, daß vor einer Auflösung der Landesjustizministerien zunächst die Verwaltungstechnik in den Ländern vereinheitlicht werden müsse:

„Wollte ich dem Herrn Reichsjustizminister mein Preußisches Justizministerium übergeben, so müßte er mir notgedrungen sagen: Bleiben Sie mir damit vom Halse, soweit sind wir noch nicht, denn außer dem preußischen müßte ich ja auch gleichzeitig die Ministerien von Bayern, Thüringen, Sachsen und weiteren 12 Ländern übernehmen. Das geht aber noch nicht, denn vorher müssen die Ministerien in ihrem Aufgabenkreis unbedingt beschränkt werden."

Zunächst müßten die Länderministerien in der Form auseinandergegliedert werden, daß ein Teil ihrer Aufgaben nach unten – „dem Reichsstatthalter bzw. seinem Vertreter in der Justiz" – abgegeben und der Rest der Reichsjustizverwaltung übertragen werde. Die vom Reichsjustizminister zur Vorbereitung eines einheitlichen Justizverwaltungsrechts vorgeschlagene Gruppeneinteilung halte er für zweckmäßig und auch seitens der Justizminister der kleineren Länder für annehmbar, da sie „lediglich eine technische Maßnahme" darstelle, die „keinerlei Unterstellung der Justizverwaltung der Länder unter die geschäftsführende Justizverwaltung der Gruppe" bedeute: in die Verwaltung der einzelnen Länder ihrer Gruppe habe letztere „in keiner Weise hineinzureden". Die historischen Tatsachen beschönigend, wies er in diesem Zusammenhang darauf hin, daß gerade Preußen die ihm angeschlossenen Landesteile nie „eingepreußt, sondern eingedeutscht" habe, da Preußen von allen deutschen Staaten stets am stärksten auf die Schaffung einer gemeinsamen höheren Einheit ausgerichtet gewesen sei. Kerrls Hinweis, daß Preußen aufgrund seiner geschichtlichen Erfahrung für die Lösung der bevorstehenden Aufgabe besonders qualifiziert sei, sowie seine Betonung, daß er das preußische Justizministerium vorläufig nicht aus der Hand zu geben gedenke, lagen ganz auf der Linie seiner eigennützigen Ziele, deren Verfolgung er durchaus noch nicht aufgegeben hatte. Am Schluß appellierte Kerrl an die Anwesenden, daß die Justizverwaltung die Verreichlichung schnell und beispielgebend vorantreiben möge, um damit auch den anderen Ressorts zu helfen, für die diese Aufgabe weit schwieriger zu lösen sei.

Als Vertreter des abwesenden bayerischen Justizministers Frank sicherte Ministerialrat Meukel die loyale Mitwirkung der bayerischen Justizverwaltung bei der Verreichlichung zu. Er wolle nicht verhehlen, daß er mit der Besorgnis nach Dresden gekommen sei, es werde eine Übertragung des preußischen Verwaltungs- und Rechtssystems auf sein Land beabsichtigt. Diese Besorgnis habe der Reichsjustizminister durch seine Ausführungen „von Grund aus zerstreut". Die vorgeschlagene Lösung sei eine „durchaus glückliche" und er hoffe, daß die übrigen Länder der vorgesehenen Arbeitsgruppe Süd gern mit Bayern zusammenarbeiten werden.

Zum Abschluß ergriff Gürtner noch einmal das Wort und wiederholte, daß es sich bei dem Vorhaben um keine stumpfsinnige Gleichmacherei handele, sondern daß die lebenswerten Eigenarten der deutschen Stämme auch auf diesem Gebiet bewahrt bleiben müßten. Um keinen falschen, Ressentiments weckenden Eindruck von dem Vor-

haben aufkommen zu lassen, bitte er die Anwesenden, von sich aus über diese Tagung keine Nachrichten an die Presse zu geben, sondern die Behandlung dieser Angelegenheit ihm zu überlassen. Er beabsichtige, nur eine kurze Pressenotiz erscheinen zu lassen[16]; mit den „einzelnen Fragen, die uns hier die Köpfe heiß machen", brauche die Öffentlichkeit nicht belastet zu werden.

4. Die Auseinandersetzung Gürtners mit dem preußischen Justizminister Kerrl um die Kompetenz für die „Verreichlichung": Vereinigung der Justizministerien des Reichs und Preußens (Mai bis Oktober 1934)

Hatte Gürtner auf der grundlegenden Tagung in Dresden abermals zum Ausdruck gebracht, daß vor dem Ausbau einer entsprechenden Zentralinstanz zunächst ein einheitliches Justizverwaltungsrecht geschaffen werden müsse, so sollte von unerwarteter Seite ein Anstoß erfolgen, der die Erweiterung des Reichsjustizministeriums zur einzigen Zentrale der Justizverwaltung beschleunigte. In seiner Dresdener Begrüßungsansprache hatte Thierack ausgeführt, daß die Länderjustizminister gern von der Bühne abträten, wenn dafür die langersehnte Justizhoheit des Reichs verwirklicht werde, und hatte in diesem Sinne dem Reichsjustizminister – nichtsahnend, daß er acht Jahre später Gürtners Stellung innehaben werde – zugerufen: „Nicht morituri te salutant, sondern nasciturі!" Zwei der führenden nationalsozialistischen Justizbeamten, die auf keinen Fall zu jenen morituri gehören wollten, waren Kerrl und sein Duzfreund Roland Freisler, der im März 1933 als Ministerialdirektor in Kerrls Ministerium berufen und am 1. Juni zu dessen Staatssekretär ernannt worden war. Sie beabsichtigten im Gegenteil, sich durch einen überraschenden Salto auf die Reichsebene hinaufzuschwingen, und zwar durch den Versuch, das preußische Justizministerium durch Hitler zum Reichsjustizministerium erheben und mit der Verreichlichung der Justizverwaltung betrauen zu lassen, während das Ministerium Gürtners in eine andere Rolle abgedrängt werden sollte. Die Verfolgung dieses Plans erschien ihnen um so dringlicher, als sie bei der unterdessen in Gang gekommenen Vereinheitlichung der Justizverwaltung ihre eigenen Vorstellungen gegenüber Gürtner nicht in genügendem Maße durchzusetzen vermochten. Nachdem Kerrl am 15. Mai 1934 über diese Idee mit Staatssekretär Lammers gesprochen hatte, sandte Freisler am folgenden Tag eine Denkschrift an die Reichskanzlei, in der er den Vorschlag begründete.[1] Freisler wies darauf hin, daß sich seit der Machtergreifung die Aufgaben der Justiz wegen der notwendigen Rechtserneuerung und Neuorganisation sowohl auf dem Gebiet der Gesetzgebung wie auf dem Gebiet der Verwaltung vervielfacht hätten und noch weiter zunähmen. Da alle diese Aufgaben unmöglich gleichzeitig von einer Stelle mit Erfolg gemeistert werden könnten, sei eine „Teilung der Gesamtaufgabe" geboten. Neben dem Hinweis auf die in England bestehende Zweiteilung der Justizaufgaben zwischen

[16] Vgl. z.B. den Ber. im VB, Südd. Ausgabe, v. 13.2.1934, S.2.

[1] Vgl. Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler. Teil I, Bd.2 [s. Kapitel I, Anm.3], Dok. Nr.349, S.1279ff., und BA, Sign. R 43 II/1505.

Lordkanzler und Innenminister führte Freisler Beispiele aus der deutschen Geschichte an, bei denen dieser Weg in Zeiten besonderer Aufgabenbelastung auch beschritten worden sei. So habe Preußen von 1817 bis 1820 für die Regelung des Rechtswesens in seinen nach den Befreiungskriegen neugewonnenen Landesteilen neben dem Justizministerium ein eigenes Ministerium für Gesetzesrevision eingerichtet. Eine ähnliche Teilung der Justizaufgaben zwischen einem Justizverwaltungsministerium und einem Gesetzgebungsministerium habe es in Preußen wegen des verstärkten Umfangs gesetzgeberischer Arbeiten nochmals in den Jahren zwischen 1832 und 1848 gegeben. Die Aufgaben, die die deutsche Justiz heute zu bewältigen habe, seien demgegenüber unvergleichlich schwieriger und umfangreicher: Selbst für das größte Land Preußen würde die Übernahme der anderen Länderjustizverwaltungen eine Vermehrung der von der Zentralinstanz zu verwaltenden Amtsgerichte von 946 auf 1646, eine Vermehrung der zu betreuenden Richter von 5734 auf 9943 sowie eine Erhöhung der Zahl der zu überwachenden Rechtsanwälte von 11474 auf 19276 bedeuten.[2] Die Bewältigung aller Aufgaben durch *ein* Ministerium würde daher „den Erfolg der Arbeit gefährden" und die Kräfte *eines* Ministers bei weitem überfordern: „Die Teilung des künftigen Reichsjustizministeriums ist hiernach eine zwingende Notwendigkeit." Deshalb solle das jetzige Reichsjustizministerium als „Reichsministerium der Gesetzgebung" seine bisherigen Aufgaben bei der Rechtserneuerung behalten, „das künftige Reichsministerium der Justiz dagegen würde im wesentlichen diejenigen Aufgaben – selbstverständlich für das ganze Reichsgebiet – zu lösen haben, die heute für Preußen das Pr. Justizministerium erledigt", und auf diesem Gebiet auch die gegenwärtigen Reformarbeiten übernehmen. Freisler stellte in Aussicht, daß die beiden Reichsministerien wieder vereinigt werden könnten, „wenn die Sonderaufgaben der jetzigen Erneuerungs- und Vereinheitlichungsepoche ... theoretisch gelöst, in Verwaltungsmaßnahmen und Gesetzen niedergelegt und praktisch eingeführt und bewährt" seien, wozu es allerdings „jahrelanger Arbeit" bedürfe. Bis dahin hofften Kerrl und Freisler, als Reichsjustizminister bzw. dessen Staatssekretär, offensichtlich fest genug im Sattel zu sitzen, um auch bei einer Wiederzusammenlegung der Ministerien an der Spitze zu bleiben.

Sofort nach Erhalt dieser Denkschrift informierte Lammers Gürtner über deren Inhalt. Bis zum Monatsende kam es zwischen beiden zu mehreren Unterredungen[3], in denen Gürtner seine Bedenken gegen dieses Vorhaben geltend machte. Die vorgeschlagene Aufgabenteilung mußte die bisher schon als Nachteil empfundene Trennung von Justizgesetzgebung und Justizverwaltung geradezu verewigen. Waren die Arbeiten an der Verreichlichung der Justizverwaltung nach Regelung der Zuständigkeit endlich in Gang gekommen, so schienen sie nun durch den Anspruch der Kerrl-Freisler-Gruppe im preußischen Justizministerium erneut gefährdet. Aber es schien nur so: nach Vortrag durch Lammers entschied Hitler am 31. Mai 1934, „daß die Schaffung zweier Reichsjustizministerien (für Gesetzgebung und für Verwaltung)

[2] Diese Zahlen sind offensichtlich dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, 52.Jg. 1933, Berlin 1933, S. 530, entnommen. Der in diesen Zahlenangaben enthaltene Hinweis, daß die preußische Justizverwaltung ohnehin schon den überwiegenden Anteil der Gerichte, Richter und Rechtsanwälte betreue, war hinsichtlich der Absicht der Denkschrift nicht ungeschickt.

[3] Vgl. Gürtners Schr. an Lammers v. 25.5.1934 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1505).

nicht in Frage kommen könne".[4] Diese Entscheidung konnte wohl kaum anders ausfallen, nachdem Hitler den Plan zur Vereinheitlichung der Justizverwaltung mit Gürtner eingehend erörtert und diesen ausdrücklich damit beauftragt hatte. Darüber hinaus standen Hitler als gebürtigem Österreicher die süddeutschen Ressentiments gegen eine Durchführung der Verreichlichung durch das preußische Justizministerium klar vor Augen: hatte er doch deshalb die Verreichlichung durch eine bloße „Verlängerung" der preußischen Verwaltung bereits abgelehnt. Dagegen entschied Hitler, daß die Ernennung Kerrls zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich, die offenbar Lammers zur Besänftigung Kerrls vorgeschlagen hatte, „erwogen werden" könne. Gürtner und Kerrl wurden über Hitlers Entscheidung von Lammers sofort telefonisch unterrichtet. Daraufhin kam es noch am Nachmittag jenes 31. Mai zwischen Gürtner und Kerrl in Gegenwart ihrer jeweiligen Staatssekretäre Schlegelberger und Freisler zu einer dramatischen Auseinandersetzung.[5] Kerrl behauptete, daß er die Übertragung der Reichsjustizverwaltung „im üblichen Sinne" nie gefordert habe, er beanspruche jedoch, mit der Verreichlichung der Justiz beauftragt zu werden. Gleichzeitig damit müsse aber das Amt seines nationalsozialistischen Rivalen Frank als Reichsjustizkommissar aufgehoben werden. Auf Gegensätze anspielend, die sich unterdessen zwischen ihm, Gürtner und Frank bei der Schaffung des einheitlichen Reichsjustizverwaltungsrechts aufgetan hatten, betonte Kerrl, er lege den in Dresden dargelegten Verreichlichungsplan dahingehend aus, daß der Reichsjustizminister an einen gemeinschaftlichen Vorschlag durch die Leiter der drei Arbeitsgruppen (Kerrl, Thierack und Frank) hätte gebunden sein sollen. Eine solche Einigung zwischen den drei Landesjustizministern sei jedoch „durch das ständige Versagen des Bayerischen Justizministers Frank unmöglich geworden". Da er seine eigenen Vorstellungen auf diesem Gebiet nicht hatte durchsetzen können, kündigte Kerrl mit den Worten: „Ich will den Dresdner Plan nicht ausführen, ich sabotiere ihn" seine weitere Mitarbeit auf und lehnte ab, weiter „Untergebener des Reichsjustizministers zu sein". Auch das Angebot, Reichsminister ohne Geschäftsbereich zu werden, schlage er aus, „wenn ihm nicht gleichzeitig unter Wegfall des Reichsjustizkommissars die Verreichlichung übertragen werde". Sollten jedoch seine Bedingungen nicht erfüllt werden, so werde er von seinem Amt als preußischer Justizminister zurücktreten. Diesem Ultimatum ließ er eine handfeste Drohung folgen:

„Er mache darauf aufmerksam, daß sein Ausscheiden aus dem Amte Schwierigkeiten von Parteiseite gegen den Reichsjustizminister zur Folge haben werde; man werde sich in der Partei daran erinnern, daß die Verreichlichung der Justiz eine nationalsozialistische Sache sei."

Unter diesen Umständen blieb Gürtner in dieser Unterredung nichts übrig, als Kerrls Erklärungen nochmals zusammenzufassen und ihn zu bitten, „heute von ihm eine Entscheidung nicht zu erwarten".

Da Kerrl Gürtner als seinem Vorgesetzten in der staatlichen Hierarchie unter Berufung auf die Partei den Gehorsam verweigerte und drohte, die Arbeit des Reichsjustizministeriums auf dem Gebiet der Verreichlichung – mit der Gürtner schließlich von Hitler beauftragt worden war – sabotieren zu lassen, wurde eine abermalige Anrufung

[4] Verm. Lammers' v. 31.5.1934 (a.a.O.).

[5] Vgl. „Vermerk über eine Unterredung zwischen den Herren Reichsjustizminister Dr. Gürtner und Preußischen Justizminister Kerrl, die am 31. Mai nachmittags in Gegenwart der Staatssekretäre stattgefunden hat" (a.a.O. und Akten der Reichskanzlei, a.a.O., Dok. Nr. 354, S. 1300ff.).

der obersten, Staat und Partei verbindenden Entscheidungsgewalt Hitlers erforderlich. Schon am nächsten Tag bat Schlegelberger daher den Chef der Reichskanzlei um eine sofortige Unterredung[6], in der er ihn von der „unerwarteten, scharfen Zuspitzung der Lage" informierte und ihm eine Aufzeichnung des Gesprächs zwischen Gürtner und Kerrl sowie eine Übersicht über den Stand der Verreichlichungsarbeiten übergab. Aber auch Kerrl ließ nicht locker und erreichte am 6. Juni einen Empfang bei Hitler.[7] Gürtner, der zwei Tage später bei Hitler über gesetzliche Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Landesverteidigung Vortrag hielt, dürfte dabei ebenfalls Gelegenheit gehabt haben, Hitler seine Meinung nochmals vorzutragen. Da Hitler an seiner Entscheidung festhielt, blieb Kerrl schließlich nur übrig, seine Ankündigung wahr zu machen und sein Amt zur Verfügung zu stellen: Auf Vorschlag Görings in seiner Eigenschaft als Preußischer Ministerpräsident beauftragte Hitler durch Erlaß vom 16. Juni 1934 daraufhin Gürtner gleichzeitig mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Preußischen Justizministers.[8] Damit hatte sich die Initiative der Kerrl-Freisler-Gruppe gegen ihre Urheber selbst ausgewirkt. Freisler, dessen Stellung allerdings nach dem Abgang Kerrls nur an Bedeutung gewinnen konnte, widmete seinem Freund in der „Deutschen Justiz" einen hymnischen Nachruf, in dem er Kerrls Verdienste während ihres fünfzehnmonatigen „ununterbrochenen gemeinsamen Kampfes" hervorhob und sich und seine Mitarbeiter mit dem Hinweis tröstete, daß der Führer Kerrl für neue Aufgaben brauche, „die weit über den Rahmen Preußens" hinausgingen, und daß es ferner für nationalsozialistische Kampfgenossen keine Trennung gebe, sondern nur ein erneutes Bekenntnis, „im Kampfe um ein nationalsozialistisches Deutschland weiter fest, mutig und aufopferungsbereit zusammenzustehen".[9] Gleichzeitig richtete er jedoch an seinen neuen Herrn – Gürtner – im Namen aller Arbeiter, Angestellten und Beamten der preußischen Justiz eine Ergebenheitsadresse, die mit der Versicherung endete: „Treu werden wir unter Ihrer Führung arbeiten!"[10]

Statt der Unterstellung der bayerischen Justizverwaltung unter einen Preußen als Reichsjustizminister[11] – wie es bei einer Verwirklichung der Absicht Kerrls der Fall gewesen wäre – hatte vielmehr Preußen jetzt einen Bayern als Justizminister bekommen. In seinem Antrittserlaß an die preußischen Justizbehörden bezeugte Gürtner nicht ohne diplomatisches Geschick seine „Ehrfurcht vor der ruhmreichen preußischen Überlieferung" sowie seine „Achtung vor der hingebenden Arbeit, mit der die preußische Justiz zur Gestaltung eines volkstümlichen deutschen Rechts im neuen

[6] Bezeichnenderweise in einem von seinem persönlichen Ref. überbrachten eigenhändigen Schr. und mit der Bemerkung, daß eine telefonische Unterrichtung nicht möglich sei – ein deutlicher Hinweis auf die Telefonüberwachung durch Görings „Forschungsamt". Handschr. Schlegelbergers vom 1.6.1934 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1505).

[7] Verm. Lammers' vom 6.6.1934 (Akten der RK, a.a.O.).

[8] Vgl. Kerrls Rücktrittsgesuch an Göring vom 12. Juni 1934 sowie die anschließende Korrespondenz Görings mit Hitler bzw. der Reichskanzlei nebst den Entwürfen und Gegenentwürfen für die entsprechende Pressenotiz (Akten des Preußischen Staatsministeriums, GehStArch. Berlin, Rep. 90).

[9] R. Freisler, Trennung, Abschied von Hanns Kerrl? (DJ 1934, S. 787 f.). Kerrl nahm den Posten eines Reichsministers ohne Geschäftsbereich trotz seiner erwähnten, entgegenstehenden Erklärung an und wurde 1935 Leiter der „Reichsstelle für Raumordnung", bis ihm durch Erlaß v. 16.7.1935 (RGBl. I, S. 1029) die kirchlichen Angelegenheiten übertragen wurden.

[10] DJ 1934, S. 785.

[11] Hanns Kerrl stammte aus Niedersachsen.

Staat entscheidend beigetragen" habe, und begrüßte seine neuen Mitarbeiter „mit der Gewißheit vertrauensvoller Zusammenarbeit zum Segen des Reichs".[12]

Gerade anläßlich der Übergabe der Amtsgeschäfte des preußischen Justizministers an Gürtner sollte die Feindschaft zwischen den Rivalen Kerrl und Frank nochmals deutlich werden. In welche Situation der Reichsjustizminister dadurch geriet, sei im folgenden dargestellt: Nachdem das Ausscheiden Kerrls aus der Justiz feststand, entwickelte Frank eine auffallende Aktivität, sich in die Aufgaben des Reichsjustizministeriums wieder einzuschalten. Am 20. Juni besuchte er Gürtner im Ministerium und erklärte, daß er „durch wichtigere Organisationfragen an [der] Ausübung des Kommissariats bisher behindert gewesen" sei, drückte seinen Wunsch nach kameradschaftlicher „Arbeitsteilung" aus und stellte sogar seine Teilnahme an den Beratungen der amtlichen Strafrechtskommission über ein neues Strafgesetzbuch in Aussicht, die er bisher aus Gründen der Konkurrenz boykottiert hatte.[13] In der dreieinhalbstündigen Aussprache empfahl ihm Gürtner jedoch, „sich im Rahmen der [bisherigen] Kommissars-Zuständigkeit zu betätigen". Am Morgen des 22. Juni 1934 – am Tage, an dem in Anwesenheit aller Angehörigen des preußischen Justizministeriums in der Wilhelmstraße die feierliche Übergabe der Amtsgeschäfte durch Kerrl an Gürtner erfolgen sollte – wiederholte Frank seinen Besuch und erneuerte sein Anliegen. Gürtners Frage, ob er eine „nach außen sichtbare Arbeitsteilung oder Delegation von Arbeitsgebieten" beanspruche, verneinte Frank zwar, forderte aber seine Mitwirkung bei der bevorstehenden Übergabe der preußischen Amtsgeschäfte auf den Reichsjustizminister. Gürtner bezweifelte seine eigene Kompetenz, dazu die Zustimmung zu erteilen, konnte aber Franks Gegenfrage, ob der Minister „etwas dagegen" habe, schlechterdings nicht bejahen. Da Kerrl mit dem Auto aus Hannover noch nicht eingetroffen war, fuhr Staatssekretär Schlegelberger in die Wilhelmstraße, um Freisler auf die mögliche überraschende Teilnahme Franks vorzubereiten. Als der Versuch, Kerrl in Hannover noch telefonisch zu erreichen, scheiterte, fuhr Freisler ihm entgegen, erreichte ihn auf der Avus kurz vor Berlin und berichtete sofort ins Reichsjustizministerium, daß Kerrl eine Beteiligung Franks „für unmöglich halte". Nachdem Kerrl seine Entscheidung dem Reichsjustizminister nochmals selbst telefonisch bestätigt hatte, gelang es Gürtner, dem Reichsjustizkommissar in letzter Minute die briefliche Mitteilung zukommen zu lassen, „bei der heutigen Erörterung der Einzelheiten des Aktes" habe sich ergeben, daß die Übergabe „als eine rein preußische Angelegenheit behandelt werden" und diese Tatsache „auch äußerlich zum Ausdruck kommen" sollte: er bitte Frank, von seiner „Beteiligung an dem heutigen Akte abzusehen".[14] Ein öffentlicher Eklat hatte so gerade noch rechtzeitig verhindert werden können. Die Zusammenarbeit des Reichsjustizministers mit dem Reichsjustizkommissar wurde dadurch natürlich nicht gefördert: einen aggressiven Artikel von Franks Pressechef im nationalsozialistischen Blatt „Der Angriff", der die Arbeit der Reichs- und Preußischen Justizverwaltung bei der Rechtserneuerung gegenüber der Arbeit der Deutschen Rechtsfront

[12] DJ 1934, S. 785.
[13] Vgl. dazu Kapitel VII.2.a., S. 754ff.
[14] Schr. Gürtners an Frank v. 22.6.34, 13.30 Uhr; zu den Vorgängen vgl. Aufz. Schlegelbergers v. Juni 1934 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4723).

als untergeordnet abtat, nahm Gürtner zum Anlaß, seine Teilnahme an der Feier zum einjährigen Bestehen der Akademie für Deutsches Recht am 26. Juni abzusagen.[15]

Nachdem die drei „Ländergruppen" seit der Dresdener Tagung bei der Vorbereitung eines einheitlichen Justizverwaltungsrechts bereits gute Arbeit geleistet hatten, entschloß sich Gürtner, der Personalunion zwischen dem Reichsjustizministerium und dem Preußischen Justizministerium möglichst bald auch die Realunion folgen zu lassen. Dadurch sollte die weitere Verreichlichung gefördert und zugleich der Grundstock für das erweiterte Reichsjustizministerium geschaffen werden, das einmal die oberstinstanzlichen Aufgaben der Justiz aller Länder übernehmen sollte. Nachdem für beide Ministerien, von denen das eine für die Gesamtheit und das andere immerhin für drei Fünftel des Reichsgebiets – wenn auch mit unterschiedlichen Aufgabengebieten – zuständig war, eine gemeinsame Spitze bestand, war es nur eine natürliche Folge, daß zwischen ihnen auch eine engere organisatorische Verbindung hergestellt wurde. Mußte doch z. B. derselbe Referent, der ein Reichsgesetz bearbeitet hatte, am besten in der Lage sein, dafür auch eine preußische Durchführungsbestimmung zu entwerfen. Die rechtliche Grundlage für eine arbeitstechnische Verschmelzung beider Ministerien war die vom Reichsinnenminister am 19. Juli 1934 erlassene Erste Verordnung zur Vereinheitlichung und Verbilligung der Verwaltung[16], in deren unscheinbarem Gewand sich „ein ganz gewaltiges Stück Reichsreform"[17] verbarg. Nach dieser Verordnung konnte ein Minister, dem ein Reichs- und ein Landesministerium gemeinsam unterstellt waren, dem Personal beider Ministerien „die Erledigung von Dienstgeschäften ohne Rücksicht darauf übertragen, welchem der Ministerien ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter angehört". Das Verhältnis der Beamten zu ihrem jeweiligen Dienstherrn sowie das Dienst- und Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter wurde durch diese Regelung allerdings noch nicht berührt.

Auf der Grundlage dieser Ermächtigung ordnete Gürtner durch einen Erlaß vom 16. Oktober 1934[18], der ab 22. Oktober wirksam wurde, die Vereinigung der „Justizministerien des Reichs und Preußens zu gemeinschaftlicher Arbeit" an. Nunmehr wurden „die Beamten des Reichsjustizministeriums verpflichtet, auch in Angelegenheiten des Preußischen Dienstes, die Beamten des Preußischen Justizministeriums auch in Angelegenheiten des Reichsdienstes tätig zu werden", das gleiche galt für die Angestellten und Arbeiter. Um zeitraubende Probleme auszuklammern, die nur im Zusammenwirken mit anderen Ministerien und daher erst bei einer endgültigen Verreichlichung gelöst werden konnten, blieben beide Ministerien zunächst personell und haushaltsmäßig weiter getrennt: die einzelnen Beamten blieben Reichs- oder preußische Beamte und die gesonderten Haushaltspläne wurden beibehalten. Die Sachausgaben wurden anteilig verrechnet, sowie es sich nicht eindeutig um Reichs- oder preußische Aufgaben handelte. Ganz gleich, in welcher seiner beiden Eigenschaften das Ministerium auftrat, führte es nur noch die einheitliche Bezeichnung: „Der Reichs- und Preußische Justizminister".

[15] Schr. Gürtners an Frank v. 23.6.34 (a.a.O.).
[16] RGBl. I, S. 719.
[17] So MinRat im RMdI Medicus, Reichsverwaltung und Landesverwaltung (Die Verwaltungsakademie, Bd. II, Beitrag 23, Berlin o.J., S. 7).
[18] DJ 1934, S. 1295.

Da die Aufgaben des Reichs und Preußens nunmehr vom gesamten Beamtenstab wahrgenommen wurden, wurde eine neue Verteilung der Geschäfte auf die Referenten und eine Neugliederung des Ministeriums notwendig. Die drei bisherigen Abteilungen des Reichsjustizministeriums[19] blieben bestehen, da ihre Aufgaben bei der Reichsgesetzgebung von der Verreichlichung nicht berührt wurden. Ihnen wurden jedoch die mit entsprechenden Aufgaben in Preußen betrauten Sachbearbeiter zugeordnet. Die Justizverwaltungsaufgaben für Preußen wurden drei weiteren Abteilungen übertragen. Nach Gürtners Erlaß über die Geschäftsführung vom 16. Oktober 1934[20] gliederte sich das Ministerium nunmehr wie folgt:

Abt. I: Personalsachen und Gerichtsorganisation (MinDir. Nadler)
Abt. II: Strafgesetzgebung und bäuerliches Recht (MinDir. Schäfer)
Abt. III: Strafrechtspflege (Einzelsachen) und Strafvollzugsverwaltung (MinDir. Crohne)
Abt. IV: Bürgerliches Recht und bürgerliche Rechtspflege (MinDir. Volkmar)
Abt. V: Handelsrecht, Verkehrsrecht, öffentliches Recht und Völkerrecht (MinDir. Richter)
Abt. VI: Preußische Haushalts- und Verwaltungssachen (MinDirig. Schneller)

Dazu kamen die Abteilungen RJP (Präsident Palandt) und LA (MinDirig. Klässel). Erstere wurde durch das Reichsjustizprüfungsamt gebildet, das durch Erlaß vom 21. September 1934 zur Oberaufsicht über die erste juristische Prüfung und zur Abnahme der großen juristischen Staatsprüfung im ganzen Reich errichtet worden war und gleichzeitig die ministeriellen Angelegenheiten des Ausbildungswesens bearbeitete; es erhielt später die Bezeichnung Abt. VII (Ausbildung). Die Abt. LA war das preußische Landesamt für Familiengüter und Hausvermögen. Als Vertreter Gürtners stand Freisler als Staatssekretär nun gleichberechtigt neben Schlegelberger. Ihm wurden die Abteilungen II, III, VI und RJP unterstellt, Schlegelberger die Abteilungen IV, V und LA. In die Abteilung I teilten sich beide mit genau abgegrenzten Zuständigkeiten, bei Personalangelegenheiten leitender Beamter bestand die Regelung gegenseitiger Mitzeichnung. Über den beiden Zentralabteilungen der Staatssekretäre (ZS und ZF), denen je ein Referat für Angelegenheiten der Verreichlichung unter Ministerialrat Sauer bzw. Oberlandesgerichtsrat Haastert zugeteilt war, stand das von Oberregierungsrat von Dohnanyi geleitete Ministerbüro Gürtners. Dem Ministerium gehörten nunmehr rund 100 Sachbearbeiter, davon 31 Ministerialräte, an. Die Dienststellen des Ministeriums wurden auf die Gebäude des Reichsjustizministeriums in der Voßstraße 5 und des Preußischen Justizministeriums in der Wilhelmstraße 65 verteilt – nicht ohne Schwierigkeiten, da diese Gebäude schon bisher keinen ausreichenden Raum geboten hatten. Sitz des Ministeriums wurde die Wilhelmstraße 65, in der die meisten Abteilungen und auch das Ministerbüro untergebracht wurden. Die Voßstraße beherbergte die Abteilungen IV, RJP und LA.

[19] Vgl. voranstehend S. 86.
[20] Akten des RFiM (BA, Sign. R 2/23901). Der ab 20. 10. 34 gültige Geschäftsverteilungsplan ist im Anhang als Anl. 1 wiedergegeben.

5. Die Ausarbeitung eines einheitlichen Justizverwaltungsrechts und die Überleitungsgesetze vom Dezember 1934 und Januar 1935

Die Übergangslösung, bei der die personellen, disziplinarischen und etatmäßigen Angelegenheiten der preußischen Justizverwaltung weiter landesrechtlich geregelt blieben, war zur Vermeidung von Doppel- und Gegeneinanderarbeit der beiden großen Ministerien sicher berechtigt. Wenn jedoch die Verreichlichung durch die Ernennung Gürtners zum Justizminister bzw. -senator auch in den anderen Ländern vorangetrieben werden sollte, so mußte möglichst bald ein einheitliches Justizverwaltungsrecht zur Verfügung stehen, da ein längeres Nebeneinander von Reichsrecht und dem recht buntscheckigen Landesrecht auf dem Gebiet der Justizverwaltung zwangsläufig zu höchst unklaren und komplizierten Verhältnissen geführt hätte. Die Schaffung eines solchen Reichsjustizverwaltungsrechts war daher eine unentbehrliche Voraussetzung für die endgültige Verreichlichung der Justiz. Auf diesem Gebiet waren die Arbeiten nach dem Dresdener Plan unterdessen vorangeschritten. Gemäß diesem Plan sollten mit der Sammlung und Sichtung der geltenden Länderbestimmungen nicht das Reichsjustizministerium belastet, sondern die sachkundigen Kräfte der Länder selbst betraut werden. Damit die drei gebildeten „Ländergruppen" dabei nach einheitlichen und vergleichbaren Gesichtspunkten arbeiteten, ließ das Reichsjustizministerium den drei führenden Landesjustizverwaltungen Preußen, Sachsen und Bayern zwischen Februar und August 1934 elf „Zusammenstellungen" zugehen, in denen Fragestellungen zu bestimmten Sachgebieten formuliert waren. Diese Zusammenstellungen betrafen: (1) das Beamten- und Besoldungswesen, (2) Vorbildung und Laufbahn der juristischen Beamten, (3) Umfang der Justizzuständigkeit und Wahrnehmung justizfremder Aufgaben, (4) Haushaltswesen, (5) Kassenwesen, (6) Altersschichtung im höheren Dienst, (7) Arbeits- und Dienstbetrieb in den Gefangenenanstalten, (8) Behandlung weiblicher Justizbeamter, (9) Laufbahn und Arbeitsbereich der Amtsanwälte, (10) Dienstverhältnisse der Strafvollzugsbeamten und (11) Dienst- und Geschäftsordnung der Gerichtsvollzieher. Dazu kamen noch Rundschreiben mit Fragen über Sondergebiete, wie z.B. Dienstvorschriften und Verwaltungsanweisungen für Strafsachen, Haushaltspläne, Rechtshilfe bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Übertragung von Geschäften des Strafvollzugs auf Beamte des mittleren Dienstes, Strafregisterwesen und bestimmte Gegenstände des Handelsrechts.[1] Jedes der drei führenden Länderministerien beantwortete einmal diese Fragen für sein eigenes Land, gab sie zum anderen aber an die Chefs der anderen Justizverwaltungen seiner Gruppe weiter und erbat von diesen Auskunft über die geltenden einschlägigen Bestimmungen sowie etwaige Vorschläge für eine Neuregelung im künftigen Reichsjustizverwaltungsrecht. Auf Anregung des hamburgischen Justizsenators Rothenberger einigten sich die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck, gegenüber dem Preußischen Justizministerium möglichst geschlossen aufzutreten und „zu den jeweils zur Erörterung stehenden Fragen tunlichst einheitlich Stellung zu nehmen", um „die hansestädtischen Belange bei der

[1] Die „Zusammenstellungen" und Rundschreiben sowie ihre Bearbeitung durch die Gruppe Nord siehe Akten des Preußischen Justizministeriums (GehStArch. Berlin, Rep. 84a, Nr. 4365–4383).

Schaffung des neuen Justizverwaltungsrechts" zu wahren.[2] Aufgrund der einlaufenden Äußerungen der einzelnen Justizverwaltungen gaben die drei führenden Justizministerien eine Darstellung der in Nord-, Mittel- und Süddeutschland auf den einzelnen Sachgebieten *bestehenden Regelungen* an das Reichsjustizministerium. Die von den Landesjustizverwaltungen eingereichten *Vorschläge für eine Neugestaltung* oder Beibehaltung von Regelungen wurden innerhalb jeder der drei Gruppen – meist auf einberufenen Besprechungen – nach Möglichkeit zu „gemeinsamen Vorschlägen" der jeweiligen Gruppe abgestimmt. Wo eine solche Einigung nicht gelang, wurde die gesonderte Stellungnahme der betreffenden Justizverwaltung vermerkt.[3] Am engsten scheint dabei die Gruppe der süddeutschen Länder zusammengearbeitet zu haben, die zahlreiche gemeinsame Beratungen abhielt und in ihren Berichten stets betonte, daß ihre Vorschläge „auf einstimmiger Beschlußfassung" beruhten.[4] Auf der Grundlage dieser von den Gruppen eingereichten Unterlagen arbeitete das Reichsjustizministerium die neuen Bestimmungen aus, die künftig für das ganze Reich gelten sollten, und ergänzte die bereits bestehenden reichsrechtlichen Bestimmungen z. B. des Beamten-, Besoldungs-, Haushalts- und Kassenrechts so, daß sie auch den Bedürfnissen der Justiz gerecht wurden. Die ausgearbeiteten Entwürfe gingen den obersten Landesbehörden meist nochmals zur Stellungnahme zu. Dabei war das Ministerium bestrebt, die neu geschaffenen Regelungen – auch soweit sie zunächst Teilregelungen darstellten – so bald wie möglich in Kraft treten zu lassen. Ohne auf den materiellen Inhalt der reichsrechtlichen Neuregelungen einzugehen, sei nur auf einige Verordnungen zur Vereinheitlichung hingewiesen, die Gürtner aufgrund seiner Ermächtigung durch das erste Überleitungsgesetz noch im Jahre 1934 erließ: die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 15. Mai[5], die das Strafvollzugsrecht bis zu einem endgültigen Reichsgesetz verreichlichte; die Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai[6], die die Zersplitterung auf dem Gebiet des Familienrechts beseitigte; die Verordnung über die Reichsnotarkammer vom 17. Juli[7], die der Vereinheitlichung des Notarwesens diente; die Justizausbildungsordnung vom 22. Juli[8], die die Ausbildung der Justizbeamten und Richter für das Reich regelte; und die Aktenordnung vom 28. November[9], die durch eine gleichmäßige Verwaltung des Schriftguts einen einheitlichen Geschäftsbetrieb bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ermöglichte.

Daß nicht alle Verreichlichungsmaßnahmen in den Ländern auf ungeteilte Aufnahme stießen und dem Reichsjustizministerium dabei gelegentlich auch Konzessionen abgerungen wurden, zeigte sich z. B. bei der Zentralisierung der Juristenausbil-

[2] Akten des OLG Hamburg (StArch. Hamburg, Best. 213–1).

[3] Das Verfahren wird aus den Akten des preuß. JM (GehStArch. Berlin, Rep. 84a/4365–4383) ersichtlich, das zum Zwecke der Information auch Abschriften der Besprechungsprotokolle und Stellungnahmen der mittel- und süddeutschen Gruppen zugesandt erhielt.

[4] Vgl. die Ber. des Bayer. Staatsministeriums der Justiz an das RJM vom 18.6., 25.6. und 3.7.1934 (Akten des preuß. JM, a.a.O., 4373 und 4374). Das Verfahren wurde auf der Besprechung der süddeutschen Justizverwaltungen am 20.2.1934 in München vereinbart (a.a.O., 4365).

[5] RGBl. I, S. 383.

[6] RGBl. I, S. 472, nebst Durchf.VO v. 27.7.1934 (RGBl. I, S. 738).

[7] RGBl. I, S. 712. Ihre Satzung s. Bekanntmachung des RuPrJM v. 14.11.1934 (DJ 1934, S. 1492).

[8] RGBl. I, S. 727.

[9] AV d. RuPrJM (DJ 1934, S. 1492).

dung. Als im September 1934 die in der erwähnten Justizausbildungsordnung als Möglichkeit vorgesehenen Zweigstellen des Reichsjustizprüfungsamts zur Abnahme der großen Staatsprüfung – „vorübergehend" – in München, Stuttgart, Dresden und Hamburg errichtet wurden[10], protestierte der thüringische Justizminister Weber – seit Mai 1933 im Amt und eingeschworener Nationalsozialist[11] – gegen die Zuständigkeit der Dresdener Zweigstelle auch für Thüringen und forderte die Einrichtung einer eigenen Zweigstelle beim Oberlandesgericht Jena. Da er von dem im Reichsjustizministerium für Ausbildungsfragen zuständigen Freisler abschlägig beschieden wurde, wandte er sich in einem Schreiben vom 13. Oktober 1934 direkt an Hitler. Der thüringische Reichsstatthalter und Gauleiter Sauckel bat Lammers in einem Begleitschreiben ausdrücklich, Hitler den Bericht Webers vorzutragen.[12] In seinem Schreiben betonte Weber, die Zusammenfassung der obersten Behörden dürfe „nicht überspannt werden". Sie sei vor allem dann falsch, wenn die Aufgabe von kleineren Behörden besser gelöst werden könne, und er sei überzeugt, „daß Prüfungsämter, die den Prüfling persönlich kennen, bessere Arbeit leisten als ein größeres Prüfungsamt, das nur auf Grund der Akten und nach dem kurzen persönlichen Eindruck in der mündlichen Prüfung urteilt". Diejenigen Richter des Oberlandesgerichts Jena, die Mitglieder des Prüfungsamts seien, könnten über Charakter, Lebensauffassung und „das richtige Gefühl für die Volksgemeinschaft" des Prüflings – auf deren Beurteilung es im nationalsozialistischen Staat ebenso ankomme wie auf das Fachwissen – durch die Beobachtung des Referendars während seines Vorbereitungsdienstes am besten urteilen. Da sie aus ihrer Tätigkeit ferner die Richter der Untergerichte ihres Bezirks kennen, wüßten sie auch, wie deren Zeugnisse zu bewerten seien. Das Endziel, ein einziges Amt in Berlin für das ganze Reich mit der Abnahme der großen juristischen Staatsprüfung zu betrauen, würde gegenüber dem früheren Zustand eine wesentliche Verschlechterung bedeuten, die Vorteile des kleineren Bezirks eines Prüfungsamts gingen aber schon dann verloren, „wenn die Länder Sachsen und Thüringen zu einem Prüfungsbezirk vereinigt werden".[13] Nach Vortrag durch Lammers ließ Hitler diesen Bericht an das Reichs- und Preußische Justizministerium weiterleiten. Am 20. November 1934 nahm Freisler gegen die Errichtung einer Zweigstelle in Jena ziemlich dezidiert Stellung. Sein Antwortschreiben an Lammers sei hier ausführlicher wiedergegeben, da es das radikale Denken dieses Mannes und die rigorosen Zentralisierungsbestrebungen der Kerrl-Freisler-Gruppe – die sich von der ausgewogeneren Verreichlichungskonzeption Gürtners unterschieden – deutlich charakterisiert:

„Bei Neuordnung des juristischen Prüfungswesens bin ich davon ausgegangen, daß die Reform des deutschen Rechts mit in erster Linie eine Frage der Ausbildung der jungen Juristen, eine Frage der Männer ist, die deutsches Recht gestalten und anwenden sollen, und daß ein einheitliches deutsches Recht einen einheitlich ausgebildeten Rechtswahrerstand zur Voraussetzung hat ... Der Geist, der das Prüfungsamt beherrscht, überträgt sich auf die ausbildenden Stellen und die Anforderungen, die das Prüfungsamt stellt, sind die Richtschnur für Lehrende und Lernende.

[10] § 57 der 1. Durchf.VO v. 13.9.1934 (RGBl. I, S. 831).
[11] Vgl. die Ausführungen bei H. Weinkauff, a.a.O., S. 98 f.
[12] Schr. Webers v. 13.10.1934 und Sauckels v. 20.10.1934 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1506).
[13] Schr. Webers, a.a.O.

Es war deshalb notwendig, für ganz Deutschland ein einheitliches Prüfungsamt unter einheitlicher Leitung zu schaffen. Die Zweigstellen sind nur ein Notbehelf und eine Übergangsmaßnahme; sie erschweren das Einhalten einer einheitlichen Linie, mußten aber in Kauf genommen werden, um den Übergang des Prüfungswesens von den Ländern auf das Reich zu überbrücken. Eine ausschlaggebende und bleibende Bedeutung kommt den Zweigstellen aber nicht zu."

Die Wünsche der Länder müsse er „zurückstellen hinter dem Reichsgedanken". Auch die Gründe, die Weber für seine Forderung geltend mache, könnten ihn nicht überzeugen: im Gegenteil bestehe die Gefahr, daß Prüfer, die ihre Prüflinge von der Vorbereitungszeit her kennen, diesen „nicht mit der wünschenswerten Unbefangenheit" gegenüberstünden. Freisler schloß mit der übertriebenen Feststellung, daß die Errichtung der geforderten Zweigstelle in Jena „den Weg zur Reichseinheit gefährden" würde, und bat Lammers, seinen Kampf für eine einheitliche deutsche Justiz auch in diesem Punkt zu unterstützen.[14] Obwohl sich auch Reichsjustizkommissar Frank für die Forderung Webers einsetzte[15], unterblieb die Einrichtung der Zweigstelle in Jena. Aber als Freisler im Januar 1935 seine Ankündigung wahr machte und auch die anderen Zweigstellen des Reichsjustizprüfungsamtes mit Wirkung vom 1. März aufhob[16], mußte er eine Niederlage einstecken. Diese Maßnahme löste unter dem juristischen Nachwuchs erhebliche Beunruhigung aus, und vor allem die süddeutschen Referendare fühlten sich gegenüber ihren preußischen Kollegen benachteiligt. Für sie hatte bereits die Justizausbildungsordnung vom Juli 1934 hinsichtlich der großen Staatsprüfung eine grundlegende Änderung ihrer bisherigen Prüfungsart gebracht, während wesentliche Züge der preußischen Prüfungseinrichtungen in die reichseinheitliche Regelung übernommen worden waren. Nunmehr befürchteten sie, unter Anlegung desselben Prüfungsmaßstabs mit den preußischen Kandidaten konkurrieren zu müssen, und zwar in einer fremden Umgebung und vor überwiegend norddeutschen Prüfern, deren Dialekt und Ausdrucksweise sich von den ihrigen erheblich unterschieden. Dazu kam, daß die Prüfungskosten durch die erforderlich gewordene Reise und den Aufenthalt in Berlin für die meisten nur sehr schwer aufzubringen waren. Diese Auswirkungen beunruhigten auch die Eltern und Angehörigen der Betroffenen, so daß sich in weiten Bevölkerungskreisen eine der Verreichlichung abträgliche Stimmung bemerkbar machte. Diese nachteiligen politischen Folgen wurden z. B. vom Beauftragten[17] für die Abteilung Württemberg-Baden an das Reichsjustizministerium berichtet. [18] Auch Hans Frank äußerte auf der ersten Sitzung des Reichskabinetts, an der er als neu ernannter Reichsminister[19] teilnahm, „die dringende Bitte, mit Rücksicht auf die sehr beschränkten Vermögensverhältnisse des größten Teils der Referendare, die Justizprüfungsämter in München und Hamburg zu erhalten". Er stieß sofort auf den Widerstand seines Gegners Kerrl, der sich gegen die-

[14] Schr. Freislers an Lammers v. 20.11.1934 (Akten der RK, a.a.O.).

[15] Diensttageb. des RJM, Bd. 1, Eintr. v. 30.10.1934 (BA, Sign. R 22/131).

[16] AV d. RJM (RJP) v. 11.1.1935 (DJ 1935, S. 93). Vom 1.3.1935 ab sollten dort nur noch diejenigen Referendare geprüft werden, die vor dem 1.11.1934 zur zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassen worden waren. Spätestens mit dem 30.6.1935 sollte jedoch jegliche Tätigkeit der Zweigstellen beendet sein.

[17] Über die „Beauftragten des Reichsministers der Justiz" vgl. im folgenden S. 112f.

[18] MinDir. Thiesing, Drei Monate als Beauftragter des Reichsministers der Justiz für die Abteilung Württemberg-Baden (DJ 1935, S. 704ff., 706). Auch der Beauftragte für Sachsen-Thüringen machte das RJM am 15.1.1935 auf die wirtschaftliche Notlage der Referendare aufmerksam (Diensttageb. des RJM, Bd. 1, Eintr. v. 24.1.1935, BA, Sign. R 22/131).

[19] Vgl. im folgenden S. 115.

sen Antrag aussprach und daran erinnerte, daß er auch das Gemeinschaftslager der Referendare in Jüterbog „gerade mit Rücksicht auf die Vereinheitlichung auch bei den Referendaren" geschaffen habe.[20] Wenn in dieser Kabinettssitzung darüber auch noch keine Entscheidung fiel, so setzte Gürtner am 27. Februar 1935 eine Verordnung durch, die als Ersatz für die aufgehobenen Zweigstellen örtliche Prüfungsstellen in Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart errichtete.[21] Dabei blieb die Einheitlichkeit des Prüfungswesens völlig gewahrt, indem das Reichsjustizprüfungsamt die Aufgaben stellte, die Prüfungsstellen beaufsichtigte und der Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter Vertreter bei jeder Prüfungsstelle den Vorsitz in der mündlichen Prüfung übernehmen konnte. Auch ohne Zentralisierung der Prüfung bei einer Stelle wurde durch diese Handhaben garantiert, daß im ganzen Reich nach gleichen Grundsätzen verfahren und nach gleichem Maßstab geurteilt wurde.

Während die Arbeiten am Justizverwaltungsrecht vorangingen, entschloß sich Gürtner, den nächsten Schritt zur organisatorischen Vereinheitlichung zu tun und die unmittelbare Leitung der Justizverwaltung auch in den außerpreußischen Ländern zu übernehmen. Am 23. November 1934 leitete er der Reichskanzlei den Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich" zu und bat, die Beschlußfassung darüber schon auf die Tagesordnung der nächsten Kabinettssitzung zu setzen.

Nachdem der Entwurf von der Reichskanzlei befürwortet worden war, ließ ihn Lammers an die Kabinettsmitglieder verteilen.[22] Auf der nächsten Sitzung der Reichsregierung, die am Nachmittag des 4. Dezember 1934 in der Reichskanzlei stattfand, trug Gürtner in Anwesenheit Hitlers den Inhalt des Entwurfs vor. Einwände wurden von keiner Seite vorgebracht; Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk äußerte lediglich die Bitte, die im Entwurf vorgesehene etatrechtliche Regelung für die nachgeordneten Justizbehörden als eine Übergangslösung anzusehen. Daraufhin stimmte Hitler dem Entwurf zu.[23] Das Gesetz wurde am nächsten Tag von Hitler, Gürtner und Frick unterschrieben und trat am 1. Januar 1935 in Kraft.[24]

Gemäß diesem Gesetz gingen die Zuständigkeiten der obersten Landesjustizbehörden[25] auf den Reichsjustizminister über, der sie auf nachgeordnete Behörden übertragen konnte (§ 1). „Zur überleitenden Fortführung der Geschäfte" – d. h. für die Übergangszeit – konnte er für einzelne oder mehrere Länder oder Landesteile „Beauftragte des Reichsministers der Justiz" einsetzen, deren Dienststellen als (Territorial-)Abteilungen neben die bestehenden (Sach-)Abteilungen des Reichsjustizministeriums traten (§ 2). Die Beamten, Hilfskräfte und Einrichtungen der bisherigen obersten Landes-

[20] Niederschr. über die Sitzung des Reichskabinetts am 24. 1. 1935 (Akten der RK, Regierung Hitler, Bd. II.1, Dok. Nr. 85, S. 324 f.). Zum Referendarlager vgl. Kapitel III.4.b., S. 303 ff.

[21] VO über den Ausbau des Reichs-Justizprüfungsamtes (RGBl. I, S. 342).

[22] Vgl. dazu Akten der RK (BA, Sign. R 43 II/1505).

[23] Niederschr. der Sitzung (Akten der RK. Regierung Hitler, Bd. II.1, Dok. Nr. 53, S. 205).

[24] RGBl. I, S. 1214.

[25] Dazu gehörten auch jene Zuständigkeiten in Justizangelegenheiten, die bisher von der Landesregierung (Gesamtministerium) wahrgenommen wurden, nicht jedoch die Befugnisse betr. Ernennung und Entlassung unmittelbarer Landesbeamter und betr. Ausübung des Begnadigungsrechts, die den Ländern rückübertragen worden waren (VO zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 20. 12. 1934, RGBl. I, S. 1267). Diese Ausnahmen fielen jedoch durch die entsprechenden zwei Erlasse Hitlers v. 1. 2. 1935 (RGBl. I, S. 73 f.) fort.

behörden standen den Beauftragten als Dienststellen zur Verfügung. Wie bei der Zusammenlegung des Reichs- und des Preußischen Justizministeriums blieben auch hier die beamten-, verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Verhältnisse zunächst unberührt: so bestand z.B. auch die Zuständigkeit der Reichsstatthalter zur Ernennung und Entlassung der Beamten fort[26], ferner mußten die Kosten der Justizverwaltung weiter von den Ländern getragen werden, d.h. die im Landeshaushalt für die bisherige oberste Landesjustizbehörde bereitgestellten Mittel mußten dem Reichsjustizminister zur Verfügung bleiben (§ 3).

Die in § 1 des Gesetzes vorgesehene Übertragung von Befugnissen auf nachgeordnete Behörden – Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte – war vor allem in kleineren Ländern geboten, wo die Zuständigkeiten in starkem Maße bei den obersten Landesbehörden zentralisiert waren. Um die nachgeordneten Behörden gleich mit den dafür erforderlichen Mitarbeitern auszustatten, mußten entsprechende Kräfte von den obersten Landesbehörden abgezweigt werden. Die beamtenrechtliche Voraussetzung für diese Umbesetzung wurde geschaffen, indem jene Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933[27] für anwendbar erklärt wurden (§ 4), die eine Verwendung von Beamten unter Belassung von Amtsbezeichung und Gehalt in einem geringer besoldeten Amte gestatteten, wenn es beim Übergang von Aufgaben an eine andere Behörde notwendig wurde.

Noch am selben Tag, an dem das Gesetz unterzeichnet wurde, legte Gürtner die neu zu errichtenden Abteilungen – die besser als „Außenstellen" des Reichsjustizministeriums bezeichnet werden können – fest[28]; am 19. Dezember bestellte er die vorgesehenen Beauftragten[29]:

1. Abteilung Bayern (Beauftragter: Bayerischer Staatsrat Spangenberger in München),

2. Abteilung Sachsen-Thüringen (Beauftragter: Sächsischer Justizminister Thierack in Dresden),

3. Abteilung Württemberg-Baden (Beauftragter: Preußischer Ministerialdirektor Thiesing),

4. Abteilung Nord für die Länder Hamburg, Mecklenburg, Oldenburg (ohne Birkenfeld), Bremen und Lübeck (Beauftragter: Hamburgischer Senator Rothenberger).

In den restlichen fünf Ländern Hessen, Braunschweig, Anhalt, Lippe und Schaumburg-Lippe wurden die Aufgaben der obersten Landesjustizbehörden unmittelbar vom Reichsjustizministerium wahrgenommen.[30] Hier wurden den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten die auf den Reichsjustizminister übergegangenen Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden in demselben Ausmaß übertragen, wie es in Preußen schon seit jeher geregelt war; denn die preußische Justizverwaltung hatte wegen ihres Umfanges als einzige eine weitgehende Dezentralisation entwickelt, die der Reichsjustiz als Modell dienen konnte.

[26] Bis zum Erlaß des Reichsstatthaltergesetzes v. 30.1.1935 (RGBl. I, S. 65).

[27] Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts (RGBl. I, S. 433).

[28] VO d. RJM v. 5.12.1934 (DJ 1934, S. 1525).

[29] Mitteilung des RJM an die Obersten Reichsbehörden vom 19.12.1934 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1505).

[30] 2. AV d. RJM zur Durchführung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 18.12.1934 (DJ 1934, S. 1608).

Das zweite Überleitungsgesetz brachte somit die rechtliche Zusammenfassung der Justizverwaltungen aller Länder an der Spitze und die Beseitigung der Landesjustizministerien ab 1. Januar 1935.

Neben der Fortführung der laufenden Geschäfte nach der Weisung Gürtners hatten die vier ernannten Beauftragten daher die Aufgabe, die Justizministerien aufzulösen und die vollständige Übernahme der Justizverwaltungen ihrer Länder durch das Reich vorzubereiten. Diese Auflösung geschah durch die Abgabe von Zuständigkeiten sowohl nach unten wie nach oben: Einmal sollten die Beauftragten für die Abgabe aller hierfür geeigneten Geschäfte an die Provinzialbehörden, d.h. an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte sorgen. Zum anderen übernahm das Reichsjustizministerium eine Reihe dieser Zuständigkeiten mit Wirkung vom 1. Januar 1935 selbst. So wurden sämtliche Aufgaben der obersten Landesjustizbehörden auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung und der Strafrechtspflege einschließlich der Strafvollzugsverwaltung der Bearbeitung durch die Beauftragten entzogen und den entsprechenden Abteilungen des Reichsjustizministeriums in Berlin übertragen.[31] Das hatte z.B. zur Folge, daß die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in politischen oder sonstigen Strafsachen von Bedeutung nunmehr unmittelbar an den Reichsjustizminister berichteten und gegebenenfalls dessen Weisung einholten. Ferner übernahm die Zentrale in Berlin die oberste Aufsicht über alle Gefangenenanstalten und den gesamten Vollzug: für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts übte diese Überwachung nunmehr der jeweilige Generalstaatsanwalt unmittelbar im Auftrage des Reichsjustizministers aus.[32] Ebenso wurden die entsprechenden Abteilungen des Ministeriums in Berlin mit den bisherigen Aufgaben der obersten Landesjustizbehörden auf dem Gebiet des Erbhofrechts[33] und des Ausbildungswesens[34] sowie mit der Entscheidung über die Ersuchen ausländischer Regierungen um Rechtshilfe in Strafsachen betraut.[35] Gleichzeitig erfolgte die Vereinheitlichung der Staatsanwaltschaft; ihr Aufbau, ihre Gliederung, die Aufsicht und Leitung sowie die Geschäftsverteilung ihrer Behörden wurden im ganzen Reich einheitlich geregelt. Die oberste Aufsicht und Leitung der Staatsanwaltschaft übernahm nunmehr ebenfalls der Reichsjustizminister.[36] Später wurden den Beauftragten auch noch die Angelegenheiten der Rechtsanwälte entzogen.[37] Die Tätigkeit der vier Beauftragten betraf also im wesentlichen nur noch das Personalwesen und die Beaufsichtigung der Zivilrechtspflege sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit.[38]

Vom Personal der aufzulösenden Landesjustizministerien wurde ein Teil für die Bearbeitung der auf die Oberlandesgerichte übergegangenen Verwaltungsgeschäfte benötigt, ein Teil wurde in freie Stellen nachgeordneter Justizbehörden versetzt, ein weiterer Teil trat in andere Verwaltungen über oder in den Ruhestand. Einige Beamte wur-

[31] 1. AV d. RJM v. 18.12.1934 (a.a.O., S. 1607) mit Ausnahme jener Gnadensachen, für die sich die Reichsstatthalter die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten hatten. Sie wurden von den Beauftragten weiterbearbeitet.

[32] 4. AV d. RJM v. 18.12.1934 (a.a.O., S. 1612).

[33] 7. AV d. RJM v. 18.12.1934 (a.a.O., S. 1614).

[34] AV d. RJM v. 18.12.1934 (a.a.O., S. 1614).

[35] 5. AV d. RJM v. 18.12.1934 (a.a.O., S. 1613).

[36] 3. AV d. RJM v. 18.12.1934 (a.a.O., S. 1608).

[37] AV d. RJM v. 16.1.1935 (DJ 1935, S. 94).

[38] Vgl. dazu auch G. Thierack, Die Aufgaben der Beauftragten des Reichsministers der Justiz (DJ 1935, S. 3), und Thiesing, a.a.O., S. 704 ff.

den in das Reichsjustizministerium berufen, das durch die nach Berlin übernommenen Geschäfte verstärkt werden mußte. So trat zum Jahresanfang 1935 eine Anzahl Ministerialbeamter aus den nichtpreußischen Ländern ins Reichsjustizministerium ein und wurde in die bestehenden Abteilungen eingegliedert.[39] Wie Gürtner in seiner Rede zur offiziellen Übernahme der bayerischen Justizverwaltung am 4. Januar 1935 im Münchner Justizpalast betonte, sollte sich in diesen Berufungen bereits der Gedanke auswirken, daß die landsmannschaftliche Zusammensetzung des Reichsjustizministeriums künftig einen „Querschnitt durch die Juristenschaft des Reiches" darzustellen habe.[40]

Der „Abschied von den Landesjustizverwaltungen"[41] vollzog sich in der Form feierlicher Festakte, an denen jeweils die Reichsstatthalter, die Mitglieder der Landesregierungen, die regionalen Spitzen von Verwaltung, Partei und NS-Juristenbund sowie die höheren Justizbeamten, Richter und Staatsanwälte teilnahmen. Die erwähnte Rede an seiner früheren Wirkungsstätte in München nahm Gürtner zum Anlaß, etwaige Befürchtungen vor einer Überzentralisation und vor kommenden „Massenverschiebungen von Beamten im Reich" zu zerstreuen: Lediglich der juristische Nachwuchs solle zur Festigung der Verbundenheit zwischen den deutschen Stämmen „eine Anzahl von Wanderjahren durchmachen", wie sie früher bei den Zünften vor Erlangung des Meistertitels üblich gewesen seien.[42] Hier wie auch vor den Justizangehörigen der anderen süddeutschen Länder würdigte Gürtner die historischen Leistungen der Landesjustizverwaltungen und warb um Vertrauen zur Reichsjustizverwaltung, das ihm als Nicht-Preußen sicher um so leichter entgegengebracht wurde.[43] In Hessen, Braunschweig, Anhalt und Lippe vollzog Staatssekretär Freisler im Auftrage Gürtners die Übernahme. In den norddeutschen Ländern erfolgte sie durch den Beauftragten Rothenberger[44]; hier begrüßte Freisler in Schwerin, Rostock, Oldenburg, Bremen und Lübeck die Justizangehörigen lediglich nachträglich aus diesem Anlaß. Schließlich wurde die vollzogene Übernahme der Justizverwaltungen der Abteilung Nord am 25. Januar nochmals in einem besonderen Staatsakt gewürdigt, zu dem Gürtner mit Freisler nach Hamburg kam und bei dem dem Minister vom Hamburgischen Senat die Bilderhandschrift des hamburgischen Stadtrechts von 1497 „als Symbol für das in der hamburgischen Justiz steckende Erbgut" übergeben wurde.[45] Vom 7. bis 9. Februar besuchten Gürtner und Freisler abschließend noch Dresden, Weimar und das Oberlandesgericht Jena, um anläßlich der auch hier durch Thierack bereits vollzogenen Übernahme mit den örtlichen Spitzen von Staat und Partei Fühlung aufzunehmen und sich die höhe-

[39] Vgl. Kapitel III.3.a., S. 245 ff.

[40] F. Gürtner, Auf dem Wege zur einheitlichen Justiz. Rede des Reichsjustizministers Dr. Gürtner bei der Übernahme der bayerischen Justizverwaltung (DJ 1935, S. 81 f.), S. 82.

[41] So lautete der Titel eines Aufsatzes von Gürtner in der DJ 1934, S. 1523 f.

[42] DJ 1935, S. 82.

[43] Zu den Festakten in München, Stuttgart und Karlsruhe: Die feierliche Übernahme der süddeutschen Justizverwaltungen auf das Reich. Die Kundgebungen in Anwesenheit des Reichsjustizministers Dr. Gürtner (DJ 1935, S. 107 ff.; auch Bericht, a.a.O., S. 75).

[44] Für den erkrankten Rothenberger wurde diese Aufgabe von RegDir. Letz übernommen. Vgl. dessen Ber. über seine Rundreise vom 8. und 9. 1. 1935, Akten der Hamburger Landesjustizverwaltung, LJV VII Aa 1 vol. 1–27 (Arch. der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg, Best. 3301).

[45] Vgl. Die feierliche Übernahme der Justizverwaltungen der norddeutschen Länder auf das Reich. Die Kundgebung in Anwesenheit des Reichsministers der Justiz Dr. Gürtner (DJ 1935, S. 171 ff.), S. 172.

ren Justizbeamten, Richter und Staatsanwälte vorstellen zu lassen.[46] Die Festredner auf jenen Feiern zum „Abschied von den Landesjustizverwaltungen" hätten wohl kaum allerorts so zahlreiche „historische Stunden" beschworen, wenn sie geahnt hätten, daß es ein gutes Jahrzehnt später in Deutschland wieder Landesjustizministerien geben sollte.

Durch die Verreichlichung verlor auch Hans Frank seine staatlichen Ämter im Justizbereich. Bereits im Dezember 1934 hatte er dem Bayerischen Ministerrat berichtet, daß das Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 1. Januar bis 31. März 1935 nur noch als Abwicklungsstelle fungieren werde.[47] Frank blieb zunächst Minister ohne Geschäftsbereich in der bayerischen Landesregierung. Auch das Amt des Reichsjustizkommissars, das er ein Jahr vorher noch als „dauernde Einrichtung" bezeichnet hatte[48], mußte er zur Verfügung stellen. Am 19. Dezember 1934 erhielt er ein Handschreiben Hitlers, in dem dieser ihm für die Tätigkeit als Reichsjustizkommissar Dank und Anerkennung aussprach und „hiermit den Auftrag für beendet" erklärte. Zugleich ernannte er Frank zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich und verwies ihn auf sein verbleibendes Betätigungsfeld im staatlichen Bereich:

„Für die Mitarbeit bei der Erneuerung der Rechtsordnung haben Sie sich in der Akademie des Deutschen Rechts eine vorbildliche, dauernde Einrichtung geschaffen, die Sie in den Stand setzt, ohne Beschränkung auf die Justiz im engeren Sinne bei der Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung auf allen Gebieten der Neugestaltung des Rechts mitzuwirken."[49]

Mochte dieses zur Veröffentlichung bestimmte Schreiben[50] durch die Worte: „ohne Beschränkung auf die Justiz" nach außen hin wie eine Erweiterung der Befugnisse Franks aussehen, so bedeutete es in der Realität die weitgehende Ausschaltung Franks gerade aus der Justizgesetzgebung. Denn Franks Hoffnungen, einmal die zentrale Position für die Mitwirkung der Partei an der staatlichen Gesetzgebung einnehmen und das Reichsjustizkommissariat zur „amtlichen Stelle der Rechtserneuerung" ausbauen zu können, die allein „die notwendige Verbindung zu den Gesetzgebungsorganen des Reiches" herzustellen hätte[51], hatte sich längst zerschlagen: durch den Erlaß Hitlers vom 27. Juli 1934 war diese Funktion bereits dem Stab des Stellvertreters des Führers – der späteren Partei-Kanzlei unter Bormann – übertragen worden.[52] Frank blieben auf dem Gebiet der Justiz nur die Präsidentschaft der Akademie für Deutsches Recht, die auf die praktische Gesetzgebung wenig Einfluß nehmen sollte[53], und seine Ämter innerhalb der Bewegung, die er 1942 schließlich auch verlor.

[46] S. Reichsjustizminister Dr. Gürtner in Sachsen und Thüringen. Kundgebungen in Dresden, Weimar und Jena (DJ 1935, S. 249ff.).

[47] Meldung des DNB Nr. 2633 vom 19. 12. 1934 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1505).

[48] Frank äußerte am 26. 10. 1933 im Beisein Gürtners vor der Presse, „daß der Reichsjustizkommissar als dauernde Einrichtung identisch sei mit dem Reichsleiter der Rechtsabteilung der NSDAP, so daß auf dem Rechtsgebiet der Einbau der weltanschaulichen Grundlage der NSDAP in den Staat sich am einfachsten vollziehe" (VB, Südd. Ausgabe, v. 27. 10. 1933, S. 1).

[49] Text des Briefes s. DR 1935, S. 18.

[50] Das Schreiben wurde noch am selben Tag vom DNB verbreitet und am nächsten Tag auch im VB (Nr. 344 v. 20. 12. 1934) abgedruckt.

[51] Vgl. den Abschnitt „Das Reichsjustizkommissariat" in: H. Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, S. 1584.

[52] Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler. Teil I, Bd. 2 [s. Kapitel I, Anm. 3], Dok. Nr. 380, S. 1381 f., und BA, Sign. R 43 II/694. Vgl. dazu O. Gauweiler, Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Bewegung, München 1939, S. 151 f.

[53] Vgl. dazu das Kapitel VII. 1., S. 747 f.

Daß nach dem zweiten Überleitungsgesetz die Landesjustizministerien aufgelöst und ihre Zuständigkeiten auf den Reichsjustizminister übertragen, die nachgeordneten Behörden – Gerichte, Staatsanwaltschaften und Strafanstalten – jedoch Einrichtungen der Länder und die Beamten Landesbeamte blieben, die aus dem Haushalt des betreffenden Landes finanziert wurden, konnte von vornherein nur als Übergangslösung gedacht sein. Der nächste Schritt ließ daher auch nicht lange auf sich warten. Am 18. Januar 1935 reichte Gürtner der Reichskanzlei den Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich" für die Beschlußfassung durch das Reichskabinett ein.[54] Da bei der Ausführung dieses Gesetzes der Haushalt des Reichs belastet wurde, mußte diesmal bei den Vorarbeiten vor allem das Reichsfinanzministerium eingeschaltet werden. Es regte einige Änderungen an, so daß Gürtner der Reichskanzlei am 23. Januar einen neuen Entwurf zugehen lassen mußte, in dem die Vorschläge des Reichsfinanzministers berücksichtigt waren.[55] In der Kabinettssitzung am Vormittag des 24. Januar 1935 wurde das Gesetz von Hitler gebilligt.[56]

Durch dieses Gesetz[57] wurden die Justizbehörden der Länder mit Beginn des neuen Rechnungsjahres – d. h. mit dem 1. April 1935 – Reichsbehörden, die Justizbeamten der Länder wurden unmittelbare Reichsbeamte, die Angestellten und Arbeiter der Justizbehörden traten in den Dienst des Reiches (§ 1). Von diesem Datum ab gingen die Einnahmen und Ausgaben für die Landesjustizverwaltungen einschließlich der Ausgaben für Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge auf Rechnung des Reichs (§ 2). Gleichzeitig trat das Reich in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, die mit der Justizverwaltung der Länder verbunden waren; Grundstücke und bewegliche Sachen der Länder gingen in das Eigentum des Reichs über, wenn sie ausschließlich oder überwiegend von Justizbehörden benutzt wurden. Aus Anlaß dieses Überganges wurden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben nicht erhoben (§ 3). Bis das Beamten-, Besoldungs-, Haushalts- usw. Recht des Reichs eingeführt werden konnte, sollten übergangsweise die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes weitergelten. Während so vor allem auch die Landesdisziplinarbehörden für die Beamten zunächst weiter zuständig blieben, sollte sich jedoch die Zuständigkeit für deren Ernennung und Entlassung bereits nach den entsprechenden Bestimmungen für die unmittelbaren Reichsbeamten richten (§ 4). Um die vielfachen Zusammenhänge zwischen den Justizbehörden und anderen Behörden nicht zu stören, wurden die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen bis auf weiteres ausdrücklich aufrechterhalten: Soweit Behörden des Reichs, der Länder und Gemeinden für Zwecke der Justizverwaltung Einrichtungen oder Bedienstete zur Verfügung stellten, sollte es dabei bleiben, bis der Reichsjustizminister in Einvernehmen mit den zuständigen Behörden eine andere Regelung traf (§ 5). So mußten z. B. die Landesbaubehörden die nunmehrigen Reichsjustizbehörden weiterhin fachlich betreuen. Das gleiche galt für den umgekehrten Fall, daß die Justizbehörden für andere Behörden Geschäfte führten (§ 6). In beiden Fällen durften für diese Leistungen keine anderen Entschädigungen als bisher beansprucht werden. Beamten, die in vorgerücktem Lebensalter

[54] Akten der RK (BA, Sign. R 43 II/1505).
[55] A.a.O.
[56] Niederschr. der Sitzung (Akten der RK, Regierung Hitler, Bd. II.1, Dok. Nr. 85, S. 324).
[57] Drittes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 24. 1. 1935 (RGBl. I, S. 68).

standen und sich in die neuen Verwaltungsbestimmungen des Reichs nicht mehr einarbeiten mochten, wurde mit Vollendung des 62. Lebensjahres der vorzeitige Übertritt in den Ruhestand ermöglicht (§ 7). Tauchten bei der Anwendung des Gesetzes Zweifelsfragen auf, z. B. ob eine Behörde Justizbehörde sei oder ob ein Grundstück überwiegend von der Justiz benutzt wurde, so sollte der Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister – in haushalts- oder vermögensrechtlichen Fragen mit dem Reichsfinanzminister – entscheiden können, um langwierige Verhandlungen und Verzögerungen zu vermeiden. Um die Belange des betreffenden Landes zu wahren, sollte er sich in einem solchen Falle zuvor lediglich mit der zuständigen obersten Landesbehörde in Verbindung setzen; seine Entscheidung war jedoch für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend (§ 8). Da das Reich mit der Übernahme der gesamten Justiz den Ländern auch finanzielle Lasten abnahm, mußte der Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern neu geregelt werden; und zwar sollten die Anteile eines Landes an den Reichssteuerüberweisungen für jedes Rechnungsjahr um den Zuschußbedarf (d. h. den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und Einnahmen) seiner bisherigen Justizverwaltung gekürzt werden. Dabei sollte der Durchschnitt der Rechnungsjahre 1925 bis 1933 den Maßstab dafür abgeben, was die Länder in der Folgezeit jährlich für ihre Justizverwaltungen hätten aufwenden müssen (§ 9). Das Gesetz wurde von Hitler und den beteiligten Reichsministern Gürtner, Frick und Graf Schwerin von Krosigk, die auch die erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen konnten (§ 10), unterzeichnet.

6. Die Übernahme der Justizverwaltung des Saarlandes, der Abschluß der „Verreichlichung" und der Berliner Staatsakt am 2. April 1935

Noch ehe das Dritte Überleitungsgesetz realisiert war, hatte das Reichsjustizministerium bereits eine neue Aufgabe zu bewältigen: die Übernahme der Justizverwaltung im Saarland, dessen Bevölkerung sich in der Volksabstimmung vom 13. Januar 1935 für eine Rückkehr zu Deutschland entschieden hatte. Anders als in den übrigen deutschen Ländern vollzog sich die Überleitung der Rechtspflege hier gleichzeitig mit der Übernahme aller Verwaltungszweige auf das Reich; deshalb galten für die Justiz hier dieselben Überleitungsbestimmungen wie für die anderen Ressorts. Nach dem von Hitler und Frick unterzeichneten Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935[1] wurden neben allen anderen Landesbehörden auch die Justizbehörden ab 1. März Einrichtungen des Reichs und ihre Beamten unmittelbare Reichsbeamte – übrigens die ersten Reichsbeamten in der Außenverwaltung der Justiz, da ihre Berufsgenossen im Reich diesen Status erst vier Wochen später erhielten. Das Saarland wurde dem Oberlandesgericht Köln zugeteilt[2]; zur Wahrnehmung der Aufgaben des gleichzeitig aufgelösten saarländischen Obersten Gerichtshofs wurden

[1] RGBl. I, S. 66.

[2] Als die NSDAP das Saarland mit der Pfalz zum Gau Saarpfalz zusammenfaßte, wurde das Saarland durch VO v. 21. 7. 1938 (RGBl. I, S. 912) dem OLG-Bezirk Zweibrücken angeschlossen.

jedoch auswärtige Senate des Oberlandesgerichts Köln in Saarlouis (Saarlautern) eingerichtet. Bis das Behördenrecht des Reichs in der gesamten deutschen Justizverwaltung eingeführt werden konnte, wurden die saarländischen Justizbeamten zunächst preußischem Recht unterstellt. Nur die Zuständigkeit für ihre Ernennung und Entlassung richtete sich bereits nach den für unmittelbare Reichsbeamte geltenden Bestimmungen.[3]

Die Übernahme der saarländischen Justizverwaltung – deren Geschäfte bisher durch die vom Völkerbund eingesetzte internationale Regierungskommission wahrgenommen worden waren[4] – wurde am 1. März 1935 im Reichsjustizministerium in der Wilhelmstraße lediglich durch einen Gemeinschaftsempfang der Rundfunkübertragung vom feierlichen Übergabeakt in Saarbrücken begangen.[5] Den ersten offiziellen Besuch stattete Gürtner mit seinen beiden Staatssekretären Saarbrücken erst am 23. Mai ab.

In seiner Saarbrückener Rede betonte er, daß im Saarland „15 Jahre lang die Rechtsentwicklung ohne Zusammenhang mit dem übrigen deutschen Volke ihren Weg gegangen" sei und daß sich daher „die Angleichung nicht ohne Schwierigkeiten" vollziehe.[6] In der Tat galt im Saargebiet auf vielen Sachgebieten noch das alte Recht, das beim Waffenstillstand im November 1918 in Kraft gewesen war; auch das in der Zwischenzeit von der Regierungskommission eingeführte neue Recht unterschied sich wesentlich vom nationalsozialistischen. Daher konnte die Rechtsangleichung nur schonend und schrittweise erfolgen, da eine Überschwemmung der Behörden mit neuem Recht nur Rechtsunsicherheit heraufbeschworen hätte. Auf dem Gebiet der Justiz wurden zunächst nur die dringlichsten Reichsgesetze wie z. B. das Reichsstrafgesetzbuch nebst den Strafgesetznovellen, die im Reich geltende Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs, das neue Zwangsvollstreckungs-, Wechsel- und Scheckrecht und die erneuerte Zivilprozeßordnung – vielfach noch mit Ausnahmebestimmungen – eingeführt.[7] Im Jahre 1935 erließ der Reichsjustizminister in seinem Geschäftsbereich rund 25 Verordnungen, die Reichsrecht auf das Saargebiet übertrugen und für das Ministerium einen ziemlichen Arbeitsanfall bedeuteten.

Im Reich selbst war die Zeit bis zum 1. April 1935 der Auflösung der territorialen „Abteilungen" des Ministeriums und der Einführung der Reichshaushaltsordnung und der Wirtschaftsbestimmungen für Reichsbehörden in der Justizverwaltung[8], der Überführung der Justizbeamten in die Reichsbesoldungsordnung[9], der Regelung ihrer

[3] VO über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland v. 22. 2. 1935 (DJ 1935, S. 315). Die preußischen Verwaltungsbestimmungen wurden auch in den Amtsgerichtsbezirken St. Ingbert, Homburg und Blieskastel eingeführt, die als Teile der bayerischen Rheinpfalz seinerzeit dem Saarland zugeteilt und der Sonderverwaltung des Völkerbundes unterstellt worden waren. Für die dortigen Notare galten jedoch wiederum die bayerischen Bestimmungen für Notare.

[4] Die „Direktion der Justizverwaltung" stand unter der Leitung des südslawischen Mitgliedes der Regierungskommission Zoričić.

[5] S. Saarfeier und Verleihung der Ehrenkreuze im Justizministerium (DJ 1935, S. 384).

[6] S. Reichsjustizminister Dr. Gürtner besucht deutsche Justizbehörden (DJ 1935, S. 813 ff.), S. 814.

[7] Vgl. dazu die Verordnungen vom 21./22. 2. 1935 (DJ 1935, S. 316 ff.) sowie die Beiträge der zuständigen Sachbearbeiter des RJM (ebenda, S. 324 ff.). Durch die VO v. 8. 7. 1935 (RGBl. I, S. 1018) wurden rückwirkend ab 1. 3. 1935 auch die Vorschriften des Ersten und Dritten Überleitungsgesetzes sinngemäß eingeführt.

[8] VO v. 20. 3. 1935 (RGBl. I, S. 406) und AV d. RJM v. 27. 3. 1935 (DJ 1935, S. 480).

[9] VO zur Vorbereitung der Überführung der bisherigen Landesjustizbeamten in die Reichsbesoldungsordnung v. 23. 3. 1935 (RGBl. I, S. 429).

Laufbahn[10], ihres Dienststrafrechts[11] usw. gewidmet. Nachdem das Recht zur Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten durch Hitlers Erlaß vom 1. Februar 1935 geregelt war[12], konnte Gürtner nun auch bestimmen, in welchem Umfang er sich die ihm übertragene Ausübung dieses Rechtes selbst vorbehielt oder sie an die Leiter der höheren Justizbehörden weiterdelegierte[13]; auch das Verfahren bei der Stellenbesetzung konnte festgelegt werden.[14] Die „Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung"[15] schuf eine einheitliche Grundlage für die Erledigung der Verwaltungs- und Dienstaufsichtsgeschäfte bei den ordentlichen Gerichten, insbesondere bei der Verwaltung der Amtsgerichte, die bislang im Gerichtsverfassungsgesetz weniger straff geregelt war. Der einheitlichen Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit mußte auch das seit 1879 bestehende Bayerische Oberste Landesgericht weichen, dessen Zuständigkeiten teils auf das Reichsgericht, teils auf das Oberlandesgericht München übergingen.[16]

Mit dem 1. April 1935 wurden die vier Abteilungen Bayern, Sachsen-Thüringen, Württemberg-Baden und Nord aufgehoben und die bislang zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in allen Angelegenheiten dem Reichsjustizministerium direkt unterstellt.[17] Neben dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichspatentamt unterstanden dem Ministerium nunmehr 2576 Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie 177 Vollzugsanstalten, dazu 968 nebenamtlich geleitete Anstalten, insbesondere Gerichtsgefängnisse. Das Personal betrug 90000 Beamte, Angestellte und Arbeiter, dazu kamen rund 15000 Beamte im Vorbereitungs- und Probedienst, 43000 Versorgungsberechtigte sowie über 19000 Rechtsanwälte und Notare. Der Haushalt belief sich auf 590 Millionen Reichsmark Ausgaben (einschließlich der Versorgungsbezüge) und 220 Millionen Reichsmark Einnahmen; der Grundbesitz überstieg die Summe von 660 Millionen Reichsmark, gerechnet im Vorkriegsneubauwert.[18]

Die Auflösung der territorialen Abteilungen berührte den Aufbau des Ministeriums in Berlin nicht, die anfallende Mehrbelastung wurde durch eine abermalige Berufung von Kräften aus den nicht-preußischen Ländern ausgewogen.[19] Auch das Preußische Justizministerium hörte nach einer fast 200jährigen Geschichte nunmehr rechtlich zu bestehen auf. Die Übertragung seiner Zuständigkeiten auf den Reichsjustizminister wurde nicht nochmals ausdrücklich in einer gesonderten Bestimmung festgelegt, denn eine solche „wäre, nachdem der Reichsminister der Justiz bereits seit mehreren Mona-

[10] Vgl. z. B. die VO über die Laufbahn für das Amt des Richters und Staatsanwalts v. 29.3.1935 (RGBl. I, S. 487).
[11] VO zur vorläufigen Regelung des Dienststrafrechts im Bereich der Justizverwaltung v. 15.3.1935 (RGBl. I, S. 379).
[12] Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten v. 1.2.1935 (RGBl. I, S. 74).
[13] Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung v. 20.3.1935 und AV d. RJM v. 30.3.1935 (beide DJ 1935, S. 545).
[14] AV des RJM v. 1.4.1935 (DJ 1935, S. 546).
[15] Vom 20.3.1935 (RGBl. I, S. 403).
[16] VO über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern v. 19.3.1935 (RGBl. I, S. 383).
[17] AV des RJM v. 28.3.1935 (DJ 1935, S. 491).
[18] Vgl. MinDirig. Schneller, Der Aufbau der Reichsjustizverwaltung im Geschäftsbereich der Haushaltsabteilung (DJ 1936, S. 11).
[19] Vgl. Kapitel III.3.a., S. 245 ff.

ten die preußischen Geschäfte geführt hatte, in der Öffentlichkeit wenig verständlich erschienen"[20]. Der Zusatz in der dienstlichen Bezeichnung des Reichsjustizministeriums, der sich auf das preußische Ministerium bezog, fiel künftig weg.[21] Ferner stimmte Gürtner bei den Beschlüssen des Preußischen Staatsministeriums nicht mehr mit.[22] Auch die Beteiligung an anderen Aufgaben der Landesregierungen, die die bisherigen Landesjustizminister wahrgenommen hatten, fiel von nun ab weg, da sie das Reichsjustizministerium schon wegen der räumlichen Trennung nicht verwirklichen konnte: so z.B. die Rechtsberatung der Landesregierungen. In Ausnahmefällen erklärte sich hier das Ministerium bereit, Beamte als Justitiare abzuordnen.[23] Auch an der Ausarbeitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen der Länder außerhalb des unmittelbaren Justizbereichs war das Reichsjustizministerium nicht mehr im früheren Ausmaß beteiligt. Wurden dabei neue Strafbestimmungen geschaffen oder sonst Justizinteressen berührt, sollten die Landesregierungen allerdings vor der Beschlußfassung mit dem Reichsjustizminister Verbindung aufnehmen.[24] Die nachträgliche Zustimmung zu Landesgesetzen durch den zuständigen Reichsminister war seit Februar 1934 ohnehin vorgeschrieben.[25] Eine Sonderregelung galt für Preußen: Am 1. April 1935 richtete Göring als Preußischer Ministerpräsident ein Schreiben an Gürtner, in dem er ihn bat, weiterhin an der preußischen Gesetzgebung mitzuwirken und auch in Zukunft an den Beratungen des Staatsministeriums in Berlin teilzunehmen.[26] Gürtner sagte seine Mitarbeit zu und nahm zu den umlaufenden Beschlußsachen der preußischen Staatsminister weiter Stellung. In einer Hausverfügung ordnete er an, daß die preußischen Staatsministerialsachen wie bisher daraufhin zu prüfen seien, ob gegen Vorlagen vom Standpunkt des Reichsjustizministeriums aus Bedenken bestünden.[27]

Nachdem das Dritte Überleitungsgesetz in Kraft getreten war, sollte noch jahrelange Arbeit erforderlich sein, bis bei der Behördenverwaltung an die Stelle sämtlicher Länderbestimmungen, die einstweilen sinngemäß weiter angewendet wurden, einheitliche Reichsvorschriften getreten waren. So blieben z.B. bestimmte Maßnahmen allein in Erwartung des neuen Deutschen Beamtengesetzes zurückgestellt[28], das aber erst im Januar 1937 verabschiedet werden konnte. Auch wegen des Übergangs von Grundstücken und anderem Eigentum sowie wegen damit verbundener Leistungen der Länder an die Reichsjustizverwaltung gab es bis in den Krieg hinein Auseinandersetzungen mit den Landesfinanzverwaltungen.[29] Von diesen Nachhutgefechten abgesehen, war jedoch das Ziel der Verreichlichung der Justizverwaltung am 1. April 1935 er-

[20] F. Schlegelberger, Der Weg ins Reich, in: 200 Jahre Dienst am Recht. Gedenkschrift aus Anlaß des 200jährigen Gründungstages des Preußischen Justizministeriums, herausgegeben vom Reichsminister der Justiz Dr. Franz Gürtner, Berlin 1938, S. 173 ff., 188.

[21] Schr. Schlegelbergers an die obersten Reichsbehörden v. 9.4.1935, Akten des RFiM (BA, Sign. R 2/23901).

[22] Zu seiner weiteren Mitwirkung vgl. im folgenden.

[23] Rundschr. Schlegelbergers an die nichtpreußischen Landesregierungen v. 23.4.1935 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/12) und AV des RJM v. 28.12.1934 (DJ 1935, S. 5).

[24] RdSchr. Schlegelbergers, a.a.O.

[25] § 3 der 1. VO über den Neuaufbau des Reichs v. 2.2.1934 (RGBl. I, S. 81).

[26] Das Schreiben ist abgedruckt in DJ 1935, S. 543.

[27] Hausverf. v. 13.4.1935 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/14).

[28] MinDir. Nadler, Die Arbeit der Personalabteilung des Reichsjustizministeriums im Jahre 1935 (DJ 1936, S. 3 f.).

[29] S. dazu die Akten des RFiM, Abt. I, Gruppe Justiz, Überleitung der Rechtspflege auf das Reich (BA, Sign. R 2/24093-24097).

reicht: neben die Verwaltungen der Reichspost, der Reichswehr, der Reichsfinanz und der Reichsbahn trat nun die aus sechzehn Landesjustizverwaltungen zusammengeschmolzene Reichsjustiz „als die neue fünfte Säule des deutschen Einheitsstaates"[30]. Die Fugen dieser Säule auf Landesebene waren nunmehr weitgehend geschlossen, wer auf das Innere einwirken wollte, mußte den Weg über das Kapitell nehmen – mit Ausnahme bei der Personalpolitik: da sich die Gauleiter schon bald darüber beschwerten, daß sie in ihrem Machtbereich Personalwünsche nicht mehr durchzusetzen vermochten, weil die Besetzung der Richter- und Staatsanwaltsstellen nunmehr auf oberster Ebene erfolgte, wurde ihnen durch eine Sonderabmachung zwischen Justiz und Parteiführung vom November 1935 auf diesem Gebiet wieder stärkerer Einfluß eingeräumt.[31] Die allgemeine Tendenz zur Zentralisierung war Teil jenes innenpolitischen Evolutionsprozesses seit 1934, bei dem die „revolutionäre" Phase durch eine Phase abgelöst wurde, in der die Effektivität des Staatsapparats gesteigert und die Ministerialbürokratie gestärkt wurde. Diese Phase zeichnete sich durch einen generellen Kompetenzzuwachs der zentralen Reichsressorts und durch eine vorübergehende Einschränkung der Machtbefugnisse der Gauleiter aus.[32] Das schloß jedoch gelegentliche Versuche der Gauleiter nicht aus, in politisch relevanten Fällen unmittelbar auf die Tätigkeit der Gerichte einwirken zu wollen.[33]

Aus Anlaß der Verreichlichung befahl Gürtner die Beflaggung sämtlicher Justizbehörden. Am 2. April hatte die Justiz ihren großen Tag: als symbolischer Abschluß der Verreichlichung fand am Nachmittag dieses Tages im Staatlichen Opernhaus zu Berlin ein Staatsakt statt, an dem Hitler und die Führung von Reich, Ländern und Partei sowie Vertreter der Wehrmacht, der Wissenschaft und der Kunst teilnahmen. Von allen Teilen des Reichs kamen die höheren Richter und Staatsanwälte sowie Abordnungen der übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Justiz, ferner Vertreter der Rechtsanwaltschaft, der Notare, des Deutschen Beamtenbundes, des BNSDJ und der Akademie für Deutsches Recht nach Berlin. Um dem Akt ein besonders feierliches Gepräge zu geben, zogen von der Friedrich-Wilhelm-Universität aus die Präsidenten und Richter des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs, die Mitglieder der Oberreichsanwaltschaft, sämtliche Oberlandesgerichtspräsidenten, Generalstaatsanwälte, Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte – rund 700 deutsche Richter und Staatsanwälte – sowie die Dekane aller juristischen Fakultäten des Reichs in Amtstracht und geschlossener Prozession über die Linden in die Oper ein, allen voran Reichsgerichtspräsident Bumke in pelzbesetzter roter Robe. Diese prunkvolle Demonstration und Hervorhebung der neu geschaffenen Reichsjustiz, bei der deren höchste Würdenträger vor den Repräsentanten von Staat und Bewegung im wahrsten

[30] S. die „Wochenschau" von MinRat Pätzold in DJ 1935, S. 494.

[31] Vgl. dazu Kapitel III.1.d., S. 207 f.

[32] Zu diesem Problem s. P. Hüttenberger, Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP, Stuttgart 1969, bes. S. 107 ff. In einer Denkschrift an Hitler vom 27. 1. 1936 beschwerte sich der thüringische Gauleiter und Reichsstatthalter Sauckel darüber, daß die Reichsstatthalter über die Gesetzgebungs- und Organisationspläne der Reichsministerien nur noch ungenügend informiert wurden, und führte bezüglich der Justiz aus: „Von allen vorbereitenden Maßnahmen des Reiches zur Verreichlichung der Justiz, auch solange sie noch der vom Reichsstatthalter zu betreuenden und zu überwachenden Landesregierung angehörte, bis zu ihrer endgültigen Überführung auf das Reich hat der Statthalter dieses Reiches nie etwas mitgeteilt bekommen." (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/494).

[33] Vgl. z. B. Kapitel IV.3., S. 370.

Sinne des Wortes „auf der Staatsbühne" agieren durften[34], konnte jedoch über die wahre Stellung der Justiz im nationalsozialistischen Staat nicht hinwegtäuschen. Daß diese Justiz lediglich ein Instrument der nationalsozialistischen Staatsführung zu sein hatte und ihren Trägern die Rolle von Fachleuten zugedacht war, deren sich die Machthaber bedienten, um ihren Willen durchzusetzen, wurde in der anschließenden Rede Görings als Preußischer Ministerpräsident abermals deutlich. In dieser Rede, mit der Göring die preußische Justizverwaltung dem Reich übergab, würdigte er zunächst die Verdienste Kerrls, der „die größte deutsche Justizverwaltung von den Schlacken einer vergangenen Epoche" gereinigt und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Verreichlichung der Justiz geschaffen habe. Die neu gestaltete äußere Form müsse aber jetzt von nationalsozialistischem Geist erfüllt werden, um den „nationalsozialistischen Rechtsstaat" aufzurichten, dessen Aufgabe es allerdings nicht mehr sei, „das Individuum gegen Einwirkungen aller Art von seiten der Obrigkeit in möglichst weitem Umfang zu schützen". Die Forderung, daß die Justiz gegenüber Freund und Feind eine unterschiedliche Haltung an den Tag legen müsse, kleidete Göring in die Worte, daß die Justiz „gegen den inneren Staats- und Volksfeind" unerbittlich einschreiten müsse, während „aufrechte Männer, die der Stimme ihres Blutes treu blieben" keinesfalls „zu drakonischen Strafen verurteilt werden" dürften. Nachdem Göring auch noch der Verdienste des „alten und bewährten nationalsozialistischen Mitkämpfers" Hans Frank um die Vereinheitlichung der Justiz gedacht hatte, dankte er schließlich Gürtner und seinen Mitarbeitern, die bei dieser Aufgabe hätten „letzte Hand anlegen dürfen" (!) und den „Auftrag des Führers mit Umsicht und Energie in kurzer Zeit durchgeführt" hätten.[35]

Die Festrede Gürtners war sowohl für sein politisches wie für sein Rechtsdenken charakteristisch. Auf der einen Seite begrüßte er als deutschnational Gesinnter die Tatsache, daß Hitlers Zielsetzung und der Elan der nationalsozialistischen Bewegung den Aufbau einer schlagkräftigen Reichsjustiz ermöglicht hatten – sein in dieser Rede ausgesprochener Dank an Hitler darf daher durchaus als echt empfunden angesehen werden. Auf der anderen Seite aber sprach er eine Mahnung aus, die sein Bestreben kennzeichnet, die „revolutionären" ungesetzlichen Ausschreitungen des Regimes künftig auszuschalten und die Entwicklung in den Bahnen normativen Handelns nach positivem Recht zu halten – allerdings unbeschadet der Frage, ob dieses Recht vom Standpunkt überstaatlicher Gerechtigkeit aus nicht vielfach Unrecht bedeutete. Nachdem er Göring für die ihm und seinen Mitarbeitern gezollte Anerkennung gedankt hatte, erinnerte er die Anwesenden in eindringlichen Worten daran,

„daß das Ansehen und die Ehre eines Volkes in der Welt ebenso wie von seiner Waffenfähigkeit und Wehrmacht, von der Geltung und Achtung des Rechts abhängt. Wir glauben aber auch daran, daß innerhalb der Nation echte Volksgemeinschaft nur auf dem Boden des Rechts stehen kann. Denn nur auf diesem Boden gedeiht das Vertrauen der Volksgenossen untereinander und zur Führung und ruht die Sicherheit, die zum Aufbau unseres völkischen Lebens, nicht zuletzt der Wirtschaft, unentbehrlich ist."

[34] Die Chefpräsidenten des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte, der Oberreichsanwalt und die Generalstaatsanwälte erschienen auf der Bühne der Staatsoper und nahmen dort während des Staatsaktes Platz. Einen Bericht über die Feierlichkeiten und die in der Staatsoper gehaltenen Reden gibt der VB, Südd. Ausgabe, vom 3.4.1935, S. 1 und 3.

[35] Hermann Göring über die Vereinheitlichung des Rechtswesens. Die Rede des Preußischen Ministerpräsidenten beim Staatsakt (DJ 1935, S. 536ff.).

Anschließend ging Gürtner auf die Geschichte der deutschen Justiz ein, hob hervor, daß erst das Dritte Reich den Weg zu einer einheitlichen Reichsjustiz geöffnet habe, und umriß die Etappen der Verreichlichung. Die Änderung des Fluidums in seiner Behörde, die die Hereinnahme des preußischen Ministeriums mit seinem fanatischen Staatssekretär Roland Freisler bewirkt hatte – dessen Geschäftigkeit er mit einem gewissen Unbehagen betrachtete und den er in privatem Kreise „Orlando furioso" zu nennen pflegte[36] –, umschrieb er auf seine Weise:

„Damit ist in das Reichsjustizministerium, das durch alle Stürme der letzten Vergangenheit sein stolzes Erbe mit allen Kräften gehütet hatte, die vorwärts drängende, fast unbändige Kraft eingeströmt, wie sie sich in dem damaligen Preußischen Justizministerium und in der Person des damaligen Preußischen und jetzigen Reichsstaatssekretärs Dr. Freisler verkörperte."

Gürtner äußerte die Hoffnung, daß sich die Zusammenarbeit mit der Partei durch die Einrichtung der zentralen Reichsjustizbehörde – die von nun an eine Erörterung aller zwischen ihren nachgeordneten Behörden und örtlichen Parteifunktionären auftretenden Dissonanzen auf oberster Ebene ermöglichte – künftig leichter gestalten werde. Anschließend dankte Gürtner „in erster Linie dem Führer, der dem deutschen Volke die Rechtseinheit gegeben und durch seinen Entschluß unsere Arbeit beflügelt hat", ferner Göring sowie allen Stellen und Mitarbeitern, die an der Verreichlichung mitgewirkt hatten. Er erinnerte an die geschichtlichen Leistungen der Landesjustizverwaltungen, an die Verantwortung, die die Übernahme dieses Erbes durch das Reich bedeute, und schloß mit den Worten:

„So können wir mit gutem Gewissen dem deutschen Volke und seinem Führer *heute feierlich geloben, unsern Stolz und unsere Kraft daranzusetzen, treue Hüter des Rechts zu sein* und dadurch in unserer Weise der Ehre und dem Glück des deutschen Volkes zu dienen."[37]

Dieses Gelöbnis zum Dienst am Recht, wie er es verstand, dürfte Gürtner für seine Person durchaus ernst gemeint haben – ob er es im Hinblick auf Erfüllung mit gutem Gewissen abgab, mag angesichts seiner bisherigen Erfahrungen dahingestellt bleiben. Als Hitler ihm am Ende des Staatsaktes in der Ehrenloge der Oper dankend die Hand schüttelte und beide von immer wieder hervorbrechenden Heil-Rufen umtost wurden, wird Gürtner sicher von einem erhebenden Gefühl des Erfolgs erfüllt gewesen sein, in das sich allerdings auch Sorge um die zukünftige Entwicklung der Justiz gemischt haben dürfte: Das Instrument der Reichsjustiz war geschaffen; daß die politische Führung an seine Handhabung Forderungen und Erwartungen knüpfte, deren Erfüllung für die Justiz grundlegende Probleme aufwarf, war ihm zu diesem Zeitpunkt längst klargeworden.

[36] Lutz Graf Schwerin von Krosigk, Es geschah in Deutschland. Menschenbilder unseres Jahrhunderts, Tübingen u. Stuttgart 1951, S. 321.

[37] Rede Gürtners vgl. DJ 1935, S. 539f. Hervorheb. im Original. Als dritter Redner sprach Frick, der die Bedeutung der Verreichlichung der Justiz für den gesamten Reichsneuaufbau und die andersgearteten Verhältnisse bei der Verreichlichung der allgemeinen und inneren Verwaltung hervorhob. Vgl., a.a.O., S. 541 ff.

III. Personelle „Säuberung" der Justizverwaltung und der Anwaltschaft: die Beamten- und Personalpolitik bei der Rechtspflege

1. Die Gestaltung der beamtenrechtlichen Grundlagen für die personellen Veränderungen: vergebliches Streben der Justizleitung nach Wiederherstellung der persönlichen Unabhängigkeit des Richters

a. „Revolutionäre" Maßnahmen der nationalsozialistischen Landesjustizchefs, Entstehung und Durchführung der Aprilgesetze 1933: die Kontroverse um das Ausmaß der „Säuberung" der Justizbeamtenschaft und des Anwaltsstandes

Die ersten Schritte zur personellen „Säuberung" des Justizapparates nach der Machtergreifung unternahmen die Justizverwaltungen der Länder, deren Schlüsselpositionen – anfangs kommissarisch – mit Nationalsozialisten besetzt wurden und die bis zur Überleitung ihrer Kompetenzen auf das Reichsjustizministerium auch für die Durchführung der auf diesem Gebiet erlassenen Reichsgesetze zuständig blieben; das Reichsjustizministerium war hier zunächst auf die Personalverwaltung des Reichsgerichts, der Reichanwaltschaft und des Reichspatentamtes beschränkt. Dabei wurden in verschiedenen Ländern die allerersten Maßnahmen, die sich vor allem gegen jüdische Justizbeamte und Rechtsanwälte richteten, in einem wirksamen Zusammenspiel des Terrors von unten und der Anordnung von oben getroffen. So drangen z. B. am Vormittag des 9. März SA-Trupps in das Landgericht Chemnitz ein, zwangen jüdische Beamte – darunter den Landgerichtspräsidenten – zum Verlassen des Gebäudes und nahmen sie zum Teil in Schutzhaft.[1] Die Vorfälle, die sich am 10. März in Kaiserslautern und Saarbrücken sowie am 11. März in Breslau ereigneten und zu einem mehrtägigen Stillstand der Rechtspflege (Justitium nach § 245 ZPO) bei den dortigen Gerichten führten, werden in anderem Zusammenhang behandelt.[2] In Breslau erzwang der kommissarische Polizeipräsident, SA-Gruppenführer Heines, eine „Säuberung" der Justiz auf eigene Faust: die jüdischen Beamten wurden durch polizeiliche Kontrollen der Eingänge zu den Gerichten an der Ausübung ihres Amtes gehindert. Heines erklärte, er könne „die ungestörte Abwicklung des Geschäftsganges bei den Justizbehörden" nur dann garantieren, wenn die Justizverwaltung „unter dem Eindruck der Erregung dieser Tage sich dem Wunsch der nationalen Bevölkerung" nicht verschließe

[1] Vgl. Ber. der Deutschen Allgemeinen Zeitung, Abendausg. v. 9.3.33, S. 1 (Arch. des IfZ, Sign. MZ 75/15).
[2] Vgl. Kapitel IV.1.a., S. 322f.

und „für ein Eindämmen des Einflusses jüdischer Rechtspflegeorgane" sorge; „andernfalls seien Unruhen vor den Gerichtsgebäuden und Behelligung jüdischer Rechtspflegeorgane zu besorgen".[3] Da sich auch das alarmierte – noch von Staatssekretär Hölscher geleitete – preußische Justizministerium gegenüber diesen Eigenmächtigkeiten als hilflos erwies[4], mußte der Oberlandesgerichtspräsident in Breslau nach Verhandlungen die Bedingungen Heines' akzeptieren, um den Gerichtsbetrieb wenigstens mit den „arischen" Beamten wiederaufnehmen zu können: er mußte sich damit einverstanden erklären, daß nur 17 ausgewählte jüdische Rechtsanwälte zum Auftreten vor den Breslauer Gerichten berechtigt wurden und dafür besondere Ausweise ausgestellt bekamen[5]; dieser Anzahl jüdischer Anwälte, die angeblich dem prozentualen Anteil der jüdischen Bevölkerung Breslaus entsprach, glaubte Heines polizeilichen Schutz gewähren (!) zu können. Die anderen Rechtsanwälte sollten jedoch in ihrer übrigen Berufstätigkeit zunächst nicht eingeschränkt sein. Die jüdischen richterlichen Beamten blieben nach wie vor – gleichfalls in ungesetzlicher Weise – „an der Ausübung ihres Amtes behindert".[6]

Unterdessen trieb der BNSDJ die Entwicklung auf diesem Gebiet voran. Auf einer Tagung in Leipzig am 14. März forderte der Bund, alle deutschen Gerichte „einschließlich des Reichsgerichts" von jüdischen Richtern und Beamten unverzüglich zu säubern, jüdischen Rechtsanwälten die Ausübung ihres Berufs an allen Gerichten zu sperren und denen, die Mitglieder der SPD oder KPD waren, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft überhaupt zu entziehen. In jedem Jahr sollte ein Viertel der jüdischen Anwälte ausscheiden, so daß nach Ablauf von vier Jahren „kein Angehöriger fremder Rasse mehr Anwalt" sei.[7] Diese Forderungen müssen auf dem Hintergrund der katastrophalen wirtschaftlichen Lage des Anwaltstandes gesehen werden, der außer an den allgemeinen Auswirkungen der Wirtschaftskrise – Rückgang der Prozesse, der Armenanwaltsgebühren usw. – an Überfüllung litt: die Zahl der Rechtsanwälte war von 15 846 im Jahre 1929 auf 19 208 im Jahre 1933 gestiegen.[8]

Um den Forderungen des BNSDJ Nachdruck zu verleihen, kam es nunmehr auch in anderen Städten zur gewaltsamen Besetzung von Gerichten, so in Oels (18. 3.), Gleiwitz (24. 3.), Görlitz (29. 3.) und Königsberg (31. 3.).[9] Sie führte ebenfalls zur Aussetzung und Vertagung von Verfahren und der Bitte der örtlichen Justizverwaltung an

[3] Mitteilung der Pressestelle des Breslauer Polizeipräsidiums, Vossische Zeitung v. 17. 3. 33, S. 2 (Arch. des IfZ, Sign. MZ 81/81).

[4] Vgl. Anm. 2.

[5] Schr. des OLGPräs. Breslau „an sämtliche an Breslauer Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte" v. 16. 3. 33, worin er bat, „daß die jüdischen Rechtsanwälte sich im Rahmen dieser Richtlinien halten" sollten, um „eine Entspannung der allgemeinen Lage" zu erreichen (abgedruckt bei H. Göppinger, Der Nationalsozialismus und die jüdischen Juristen, Villingen 1963, S. 22). Vgl. dazu den Ber. des Vors. der Breslauer Anwaltskammer an StS. Schlegelberger v. 25. 3. 33 (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).

[6] Vgl. Schr. des stellv. LGPräs. an die betroffenen Richter, Vossische Zeitung v. 14. 3. 33, S. 2 (Arch. des IfZ, Sign. MZ 81/81).

[7] Vgl. Wiedergabe der BNSDJ-Forderungen in der Vossischen Zeitung v. 17. 3. 33, S. 2 (a.a.O.).

[8] Zur Lage und Entwicklung der RAschaft s. die Begründung zum Entw. eines Zweiten G. zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom Dezember 1935 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1534). Danach hatten noch 1934 über 37% aller RAe ein Jahreseinkommen unter 3000 RM „und somit nicht das für eine bescheidene Lebensführung erforderliche Existenzminimum". Von diesen waren 2480 ohne nachweisbares Einkommen, während 4500 ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 1500 RM besaßen. Vgl. dazu vor allem: F. Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971, Essen 1982, S. 207 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

[9] Vgl. die verschiedenen Pressemeldungen in: Das Schwarzbuch, Tatsachen und Dokumente. Die Lage der Juden in Deutschland 1933, Paris 1934, S. 104 ff., 108.

die jüdischen Beamten, kurzfristig Urlaub zu nehmen, um wenigstens einen Stillstand der gesamten Tätigkeit der betroffenen Gerichte zu vermeiden. Nachdem es in dieser Hinsicht in Berlin noch ruhig geblieben war, schürte der „Völkische Beobachter" am 19. März in einem Bericht über die Breslauer Vorgänge das Feuer: während dort „immerhin ein ganz bescheidener Anfang einer Säuberungsaktion gemacht" worden sei, habe sich an den Berliner Gerichten nichts geändert. „Wie lange soll Moabit [Sitz des Berliner Kriminalgerichts] ... als Neu-Jerusalem in der Justiz gelten? Man darf hoffen, daß auch hier der eiserne Besen nicht mehr lange auf sich warten läßt!"[10] Um gewaltsamen Aktionen vorzubeugen, nahm die Berliner Justizverwaltung für das am 1. April beginnende neue Geschäftsjahr zahlreiche Umbesetzungen vor: so wurden beim Landgericht I drei Strafkammervorsitzende an Zivilkammern versetzt und beim Amtsgericht Berlin-Mitte alle jüdischen Richter aus den Strafabteilungen, aus dem Schnellgericht und dem Jugendgericht herausgenommen. Bei den Sonderkammern, bei denen schwebende Verfahren von längerer Dauer liefen, war eine sofortige Umbesetzung jedoch nicht möglich. Jüdische Staatsanwälte wurden als Sitzungsvertreter nicht mehr verwendet.[11] Eine Zulassungssperre für jüdische Rechtsanwälte am Gericht wurde auf einer Kundgebung gefordert, die der BNSDJ am 22. März im Anwaltszimmer des Landgerichts I veranstaltete.[12]

Als auch das Landgericht und das Amtsgericht in Leipzig von seiten der Partei mit Forderungen nach Beurlaubungen und Umbesetzungen unter Druck gesetzt wurden[13], drohten die Aktionen auf das dort angesiedelte Reichsgericht überzugreifen. Schon hatte der jüdische Präsident des VIII. Zivilsenats David zweimal – am 16. und am 18. März – durch Abgesandte der Rechtsabteilung der NSDAP die Aufforderung erhalten, zumindest den Vorsitz am 2. Senat des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte niederzulegen. Reichsgerichtspräsident Bumke beurlaubte daraufhin den in den Brennpunkt des Parteiinteresses gerückten Senatspräsidenten zunächst, offensichtlich um die übrigen jüdischen Richter des Gerichts nicht auch noch zu gefährden.[14] Als für Montag, den 20. März, eine Aktion gegen das Reichsgericht angekündigt wurde, suchte Schlegelberger nach Rücksprache mit dem erkrankten Gürtner zusammen mit Bumke den Chef der Reichskanzlei auf und teilte ihm mit, „solche Einmischungen Unberufener wie in Breslau, dem Leipziger Amts- und Landgericht und im Falle David" könne das Reichsgericht „unter keinen Umständen hinnehmen"; es müsse vielmehr abgewartet werden, „was auf dem Wege des Gesetzes erfolge". Er bat Lammers, sofort mit Hitler zu telefonieren: wenn er hinsichtlich des Reichsgerichts „nicht noch heute eine befriedigende Auskunft erhalte", müsse er die Angelegenheit auf der für den nächsten Tag anberaumten Kabinettssitzung – auf der er Gürtner vertrat – zur Sprache bringen. Tatsächlich konnte ihm Lammers noch am selben Tage mitteilen, daß Hitler „eine Aktion beim Reichsgericht untersagt habe". Schlegelberger eilte daraufhin nach Leipzig, um die Lage durch vorläufige Maßnahmen zu entschärfen. Seine

[10] Vgl. VB, Berliner Ausg./Ausg. A v. 19./20. 3. 33, 3. Beibl. (Bayer StBibl., Sign. 2° Eph. Pol. 74[h], 1933, 3–4).
[11] Vgl. Vossische Zeitung v. 20. 3. 33 (a.a.O.) und VB, Norddt. Ausg. v. 21. 3. 33, S. 2 (Arch. des IfZ, Sign. MZ 9/22). An den Berliner Strafgerichten der LGBezirke II und III gab es nur vereinzelt jüdische Richter.
[12] Vgl. Der Angriff v. 23. 3. 33, S. 2 (Arch. des IfZ, Sign. MZ 18/6).
[13] Vgl. auch zum folgenden Verm. Schlegelbergers v. 19. 3. 33 (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).
[14] Dieses Motiv Bumkes vermutet zumindest D. Kolbe, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke, Studie zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, Karlsruhe 1975, S. 223.

dortige Besprechung am 2. April ergab, daß außer dem von der Partei beanstandeten David, der unterdessen „im Hinblick auf die politische und völkische Neuordnung" seine Versetzung in den Ruhestand beantragt hatte[15], auch Reichsgerichtsrat Grossmann – der sich als SPD-Mitglied Anfang November 1932 durch eine Rede in einer Reichsbannerversammlung exponiert hatte und den einzigen „politischen" Fall am Reichsgericht darstellte[16] – sein Abschiedsgesuch eingereicht hatte. Zwei weitere Reichsgerichtsräte schieden aus Krankheitsgründen kurz vor Erreichung der Altersgrenze aus, einer blieb als „Frontkämpfer 1914/1918" unbehelligt. Für drei Räte wurde die Überweisung an Zivilsenate vorgesehen, nachdem der Präsident der für das Reichsgericht zuständigen Anwaltskammer dazu „verbindlich" erklärt hatte, daß kein Rechtsanwalt beim Reichsgericht „von sich aus einen in einem Zivilsenat tätigen Reichsgerichtsrat deshalb ablehnen [werde], weil er jüdisch oder jüdischer Abstammung" sei. Zwei Reichsanwälte sollten „einstweilen in Sitzungen nicht auftreten". Den drei Juden unter den Rechtsanwälten beim Reichsgericht sollte offenbar ebenso wie sich von auswärts ankündigenden jüdischen Anwälten „durch Vermittlung der Anwaltskammer von dem Erscheinen bis auf weiteres" abgeraten werden.[17]

Schlegelberger hatte somit zu ähnlichen „besänftigenden" Mitteln gegriffen wie die Berliner Justizverwaltung. In Berlin hatten diese Maßnahmen indessen nicht zu verhindern vermocht, daß es im Zuge der für den 1. April angesetzten anti-jüdischen Boykottaktion – die nicht nur gegen jüdische Geschäfte, sondern u. a. auch gegen jüdische Rechtsanwälte gerichtet war und bei der auf Massenversammlungen die Zulassung von Juden zum Anwaltsberuf „entsprechend ihrer Beteiligung an der deutschen Volkszahl" gefordert werden sollte[18] – schon am Vormittag des 31. März zur Besetzung des Landgerichts I, des Amtsgerichts Mitte und des Jugendgerichts kam, bei der die jüdischen Anwälte und Beamten einschließlich des Landgerichtspräsidenten zum Verlassen der Gebäude gezwungen wurden. Der stellvertretende Landgerichtspräsident und der Amtsgerichtspräsident ordneten daraufhin im Einvernehmen mit dem Kammergerichtspräsidenten die Schließung der Gebäude an.[19]

In dieser Situation – die dringend eine Regelung des Problems „von oben" verlangte – erließ der am 27. März zum kommissarischen preußischen Justizminister ernannte Nationalsozialist Hanns Kerrl eine Anordnung, die den Oberlandesgerichtspräsidenten, Generalstaatsanwälten und Präsidenten der Strafvollzugsämter Preußens noch am Abend des 31. März in Form eines Funkspruchs übermittelt wurde. Darin führte er aus, „die Erregung des Volkes über das anmaßende Auftreten amtierender jüdischer Rechtsanwälte und jüdischer Richter" habe solche Ausmaße erreicht, daß gerade in der Zeit des antijüdischen Boykotts damit gerechnet werden müsse, daß „das Volk zur Selbsthilfe schreitet". Da solche Selbsthilfeaktionen „eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Autorität der Rechtspflege" darstellten, müßten ihre Ursachen spätestens mit dem Beginn des Boykotts beseitigt sein. Daher sei „umgehend allen amtie-

[15] Vgl. bereits die Meldung in der Vossischen Zeitung v. 20. 3. 33 (a.a.O.).
[16] Vgl. F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, 1933–1945, Glashütten/Taunus 1971, S. 54 f.
[17] Vgl. Verm. Schlegelbergers über das Ergebnis der Leipziger Besprechungen v. 2. 4. 33 (Akten des RJM, a.a.O.).
[18] Vgl. Punkt 1 und 9 der Anordnung der Parteileitung v. 28. 3. 33 über die Organisation des Boykotts, VB, Süddt. Ausg. v. 29. 3. 33 (abgedruckt bei W. Scheffler, Judenverfolgung im Dritten Reich, Berlin 1960, S. 66 ff.).
[19] Vgl. Der Angriff v. 31. 3. 33, S. 1 (Arch. des IfZ, Sign. MZ 18/6).

renden jüdischen Richtern nahezulegen, sofort ihr Urlaubsgesuch einzureichen und diesem sofort stattzugeben". Die Kommissorien jüdischer Assessoren seien sofort zu widerrufen, jüdische Schöffen, Geschworene usw. nicht mehr einzuberufen, jüdische Staatsanwälte und Beamte im Strafvollzug umgehend zu beurlauben. Mit den Anwaltskammern oder örtlichen Anwaltsvereinen sei „noch heute zu vereinbaren, daß ab morgen früh, 10 Uhr nur noch bestimmte jüdische Rechtsanwälte, und zwar in einer Verhältniszahl, die dem Verhältnis der jüdischen Bevölkerung zur sonstigen Bevölkerung etwa entspricht, auftreten". Die Auswahl dieser Anwälte habe im Einvernehmen mit den Gaurechtsstellen der NSDAP oder dem Vorsitzenden der Gaugruppe des BNSDJ zu erfolgen. Allen nicht derart autorisierten jüdischen Anwälten und denjenigen Richtern, die sich weigerten, sofort ihr Urlaubsgesuch einzureichen, sei „kraft Hausrechts das Betreten des Gerichtsgebäudes zu untersagen". Um dieses Verbot auch tatsächlich erzwingen zu können, sollte dem Wunsch der Parteidienststellen Rechnung getragen werden, „durch uniformierte Wachen die Sicherheit und Ordnung innerhalb des Gerichtsgebäudes zu überwachen". Ferner seien jüdische Anwälte nicht mehr als Armenanwälte, Pflichtverteidiger, Konkursverwalter, Zwangsverwalter usw. zu bestellen, da das „ein Vergehen gegen die Boykottpflicht des deutschen Volkes" darstelle. Auch sollten Aufträge zur Vertretung von Rechtsstreitigkeiten des Staates an jüdische Anwälte zurückgezogen und nicht mehr vergeben werden. Durch „entsprechende Verhandlungen" sei der Rücktritt des Vorstandes der Anwaltskammer herbeizuführen und mit der vorläufigen Wahrnehmung ihrer Geschäfte ein Kommissar zu beauftragen, der „nach Anhörung der nationalsozialistischen oder sonstigen nationalen Anwaltsorganisationen zu bestellen" sei. Verweigerten Vorstandsmitglieder ihren Rücktritt, sei an ihn zu berichten.[20] Nach Durchführung aller dieser Maßnahmen sei „für die Aufrechterhaltung einer geordneten und würdigen Rechtspflege" zu sorgen. In einer Rundverfügung vom 4. April 1933, die auch sämtlichen preußischen Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälten zuging, bestimmte Kerrl, daß diese Anordnung „bis auf weiteres in Kraft bleibe.[21] Durch weitere, in den ersten Apriltagen erlassene Rundverfügungen unterband Kerrl auch die Amtstätigkeit der jüdischen Notare, verbot die Ernennung jüdischer Rechtskandidaten zu Referendaren und stellte klar, daß sich das Vertretungsverbot für die jüdischen Anwälte auch auf die Unterzeichnung von Klagen und Schriftsätzen in jenen Sachen bezog, in denen Anwaltszwang herrschte.[22]

In Bayern hatten sich die Dinge bis zu diesem Zeitpunkt ähnlich entwickelt.[23] Hier hatte Hans Frank als kommissarischer Justizminister den bayerischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten am 25. März mitgeteilt, „die in der politischen Neuordnung zum Ausdruck gekommene Volksmeinung" mache es erforderlich, „daß Richter jüdischer Abstammung nicht mehr mit der Handhabung der Strafrechtspflege und der Disziplinargerichtsbarkeit befaßt werden und daß Staatsanwälte

[20] Zur Gleichschaltung der Anwaltsorganisationen, die im folgenden nicht dargestellt werden kann, vgl. F. Ostler, a.a.O. (Anm. 8), S. 229 ff., und H. Göppinger, a.a.O. (Anm. 5), S. 44 ff.

[21] Vgl. Anordnung Kerrls v. 31. 3. 33 und seine RV v. 4. 4. 33 (Akten des preuß. JM, Geh. StArch. Berlin, Sign. Rep. 84 a/4542). Der Funkspruch Kerrls v. 31. 3. 33 ist abgedruckt in: Die Juden und die Justiz. Bearbeitet im Auftrag des Reichsministers der Justiz von S. Lorenzen, 2. Aufl., Berlin-Hamburg 1943, S. 175 ff.

[22] Vgl. die RVen des preuß. JM v. 1. 4. 33, 3. 4. 33 und 4. 4. 33 (Lorenzen, a.a.O., S. 177 f.).

[23] Zu den Besetzungen der Gerichte in Kaiserslauten und Zweibrücken im pfälzischen Landesteil Bayerns s. Kapitel IV.1.a., S. 323.

und Amtsanwälte jüdischer Abstammung nicht mehr als Vertreter der Anklage in Gerichtssitzungen tätig werden" dürften. Für schwebende Verfahren könnten mit vorheriger Genehmigung des Justizministeriums nur dann Ausnahmen gemacht werden, „wenn ein Wechsel in der Person des bisherigen Bearbeiters eine Beeinträchtigung wichtigster Interessen der Rechtspflege zur Folge haben müßte". Auch jüdische Handelsrichter seien „möglichst nicht mehr zur Dienstleistung heranzuziehen".[24] Über diese Entschließung, die zunächst nur eine Versetzung in weniger exponierte Stellen bedeutete – eine Maßnahme, die auch in Hessen und Württemberg ergriffen wurde[25] –, berichtete Frank noch am selben Tag im bayerischen Ministerrat. Er erhielt ferner dessen Zustimmung für eine Verordnung, „nach der die jüdischen Rechtsanwälte aus den Vorständen der Anwaltskammer ausgeschaltet und als Konkursverwalter usw. nur im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dessen nachgeordneten Stellen bestellt werden" durften.[26] Doch am Vorabend des Boykotts wies Frank – offensichlich in Abstimmung mit Kerrl – seine Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte telegrafisch an, nunmehr sämtliche jüdische Richter und Staatsanwälte „zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Rechtsbetrieb und der damit zusammenhängenden Sitzungspolizei und zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege" mit Wirkung vom 1. April „bis auf weiteres" zu beurlauben.[27] Im Gegensatz zur Regelung in Preußen war von diesem Tage an *sämtlichen* jüdischen Rechtsanwälten das Betreten des Gerichtsgebäudes bis auf weiteres verboten; ferner sollten sich alle jüdischen Notare und Notariatsverweser der Vornahme von Amtsgeschäften enthalten.[28] Der bayerische Ministerrat billigte Franks Anordnungen nachträglich, beschloß jedoch, alle weiteren Maßnahmen auf diesem Gebiet bis zur reichsgesetzlichen Regelung zurückzustellen.[29]

Mit ihren Anordnungen hatten die beiden Kommissare – unter dem Vorwand möglicher Störungen der Rechtspflege im Verlauf des anti-jüdischen Boykotts und unter Beiseiteschiebung des geltenden Beamtenrechts – „mit einem Schlage die deutsche Justiz fast judenfrei" gemacht: allein in Preußen wurden nach den Berichten, die die Oberlandesgerichtspräsidenten aufgrund einer Rundverfügung vom 6. April zu erstatten hatten, 643 Juden aus dem höheren Justizdienst beurlaubt.[30] Ganz offensichtlich war es das abgesprochene Ziel der beiden nationalsozialistischen Exponenten in der Justiz, vollendete Tatsachen zu schaffen, die das Reichsjustizministerium und das Reichsinnenministerium bei der in Vorbereitung befindlichen reichsgesetzlichen Ordnung dieser Probleme nur noch anzuerkennen brauchten: es war die gleiche Methode, durch eine „revolutionär" geschaffene Lage eine bestimmte gesetzliche Regelung zu

[24] Entschließung des bayer. JM v. 25.3.33 (Akten des bayer. JM, BayHStArch., Abt. I, Sign. MJu 12004).

[25] Vgl. Göppinger, a.a.O. (Anm. 5), S. 26, und U. D. Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1979, S. 48 f., mit weiteren Nachweisen.

[26] Vgl. Prot. der Ministerratssitzung v. 25.3.33 (Akten der bayer. Staatskanzlei, GehStArch. München, Sign. MA 99526).

[27] Entschließung des bayer. JM an die OLGPräs. und GStAe in München, (telegrafisch) in Nürnberg, Bamberg und Zweibrücken (Akten des bayer. JM, a.a.O.).

[28] Text der Entschließungen in Bayer. Staatszeitung/Staatsanzeiger Nr. 78 v. 2./3.4.33, S. 15.

[29] Vgl. Prot. der Ministerratssitzung v. 7.4.33 (Akten der Bayer. Staatskanzlei, a.a.O.).

[30] Vgl. Lorenzen, a.a.O., S. 177. Es handelte sich um: 10 (davon im Bezirk Berlin 6) Senatspräs. und LGPräs.; 111 (74) LGDir., OLGRäte und AGDir.; 313 (178) LGRäte, 21 (14) StAe und EStAe; 182 (92) Ger.Assessoren sowie 6 (3) sonstige Beamte. Für die Gesamtzahlen der in Preußen im April 1933 vorhandenen jüdischen und nichtjüdischen Justizbeamten s. S. 166 und Anm. 140.

erzwingen, die später z. B. bei der Realisierung des Nürnberger Blutschutzgesetzes mit Erfolg angewendet wurde.[31] Es sollte sich jedoch erweisen, daß Kerrl und Frank zu weit vorgeprellt waren.

Immerhin mußten die Reichsministerien nunmehr handeln, um den ungesetzlichen Schwebezustand zu beenden. Schon am 4. April wollte sich Frank beim Reichsjustizministerium über die Aufrechterhaltung seiner radikalen Maßnahmen Klarheit verschaffen: er bat „umgehend" um Mitteilung, „ob die Frage der Behandlung jüdischer Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte noch in dieser Woche geregelt wird, oder wenn dies nicht der Fall sein sollte, in welcher Weise etwa die Regelung in Aussicht genommen" sei.[32] Daß dabei von dem Erreichten möglichst nichts zurückgenommen werden sollte, darüber wurde das Reichsjustizministerium durch zahlreiche „einstimmige Entschließungen" nationalsozialistischer Juristenorganisationen und Einzeleingaben belehrt, die die gesetzliche Festschreibung der getroffenen Maßnahmen forderten.[33] Diese Forderung stellte auch der Vertreter der neu gegründeten Breslauer „Vereinigung nationaler Anwälte" in einer Unterredung mit Schlegelberger am 22. März. Der Staatssekretät hielt ihm entgegen, es sei „vom Standpunkt des nationalen Gedankens nicht erfreulich", wenn gerade diejenigen Anwälte, die ihre jüdischen Kollegen an der Ausübung ihres Berufes hindern wollten, „den unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil von dieser Maßnahme hätten". Das Reichsjustizministerium, das zu den Breslauer Vorgängen geschwiegen habe, da es sich „in erster Linie um eine preußische Angelegenheit handle", sei jedenfalls der Auffassung, „daß möglichst bald an Stelle der Willkürregelung eine amtliche Regelung treten müsse". Hinsichtlich der Weiterbeschäftigung der jüdischen Richter liege „eine Entschließung des Amtes noch nicht vor": hier müsse „mit großer Vorsicht" vorgegangen und vor allem geprüft werden,

„ob nicht das Gut der richterlichen Unabhängigkeit so hoch stehe, daß demgegenüber andere Erwägungen zurücktreten [!] müßten. Vor allem müsse geprüft werden, inwieweit man den berechtigten nationalen Empfindungen, ohne in die Unabsetzbarkeit des Richter einzugreifen[!], auf anderem Wege, z. B. auf dem Wege der Geschäftsverteilung entgegenkommen könne. Wie sich das RJM endgültig entscheiden werde, lasse sich unter diesen Umständen zur Zeit noch nicht voraussagen."[34]

Die dem nachträglichen Betrachter als reine Illusion anmutende Vorstellung, daß die nationalsozialistische Führung die persönliche Unabhängigkeit der Richter respektieren würde und ihre personalpolitischen Forderungen – zumindest weitgehend – durch Versetzung erfüllt werden könnten, stellte für die Justizleitung zum damaligen Zeitpunkt durchaus noch keine aussichtslose Hoffnung dar. Äußerte doch Hitler in seiner Regierungserklärung vor dem Reichstag am 23. März, die er anläßlich der Vorlage des Ermächtigungsgesetzes abgab, u. a. folgendes: „Unser Rechtswesen muß in er-

[31] Vgl. dazu Kapitel VII.3.c., S. 870ff.

[32] Schr. Franks an das RJM v. 4.4.33 (Akten des bayer. JM, a.a.O.).

[33] Vgl. Akten des RJM (Arch. des IfZ, Sign. MA 108). Die Sammlung enthält auch Eingaben jüdischer Anwaltsvertreter und Landesverbände, die auf die Härten hinweisen, die eine Beibehaltung dieser Maßnahmen für die Betroffenen bedeuteten, und das Ministerium um die Bewahrung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte aller deutschen Staatsbürger baten, deren Antastung nicht „im Interesse des Vaterlandes" liegen könne (so im Schr. des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden, der die Geschäfte der Reichsvertretung der jüdischen Landesverbände Deutschlands führte, v. 31.3.33).

[34] Aufz. des anwesenden MinDir. Volkmar v. 26.3.33 (Akten des RJM, a.a.O.).

ster Linie der Erhaltung dieser Volksgemeinschaft dienen. Der *Unabsetzbarkeit des Richters* auf der einen Seite muß eine *Elastizität der Urteilsfindung* zum Zweck der Erhaltung der Gesellschaft entsprechen."[35] An diese Bemerkung Hitlers – obwohl sie die richterliche Unabsetzbarkeit deutlich an die Bedingung knüpfte, daß der Richter im Sinne der Führung judizierte – klammerten sich die führenden Juristen wie Ertrinkende an einen Strohhalm: Schon sechs Tage später nahm das Plenum des Reichsgerichts eine Entschließung an, die Hitler zugeleitet wurde und in der es hieß, das Reichsgericht begrüße es

„dankbar, daß der Herr Reichskanzler in der Regierungserklärung vom 23. März 1933 die richterliche Unabsetzbarkeit als Grundlage des Rechtswesens anerkannt hat. Nur das Bewußtsein seiner Unabhängigkeit kann dem Richter die innere Freiheit geben, deren es zur Führung seines hohen Amtes bedarf. In solcher Freiheit, nur dem Gesetz unterworfen, durch seine Urteilsfindung der Erhaltung der Volksgemeinschaft zu dienen, ist die wahre Aufgabe des Richters."

Der von Hitler ausgesprochenen Mahnung, daß die Justiz nur auf dem Boden der Nation existieren könne und deshalb die Entscheidungen der Führung berücksichtigen müsse, werde „kein deutscher Richter sich verschließen". Das Schreiben Schlegelbergers, mit dem er diese Resolution Hitler übermittelte, endete bezeichnenderweise mit dem Satz, daß der Reichsgerichtspräsident Hitler zugleich dafür danke, daß er „nichtbehördliche Eingriffe in die Rechtspflege des Reichsgerichts verhindert" habe.[36] Nur wenige Tage später schloß sich der Vorstand der Anwaltskammer beim Reichsgericht mit einer Entschließung an, daß auch er sich „der hohen Bedeutung bewußt" sei, „die dieser Zusicherung der Reichsregierung ganz besonders in den jetzigen bewegten Zeiten beizumessen" sei. Der im letzten Jahrzehnt mehrfach gefährdete Rechtsgedanke, zu dem Hitler in seiner Rede „ein unzweideutiges, feierliches Bekenntnis" abgelegt habe, könne seine

„volle Geltung nur wiedererlangen, wenn die Erhaltung der Unabhängigkeit des deutschen Richters dauernd gesichert bleibt. Deshalb geben wir uns der Zuversicht hin, daß bei allen gesetzlichen und sonstigen [!] Maßnahmen, die die jetzt begonnene Neuordnung des staatlichen Lebens in deutschen Landen erfordert, darüber gewacht werden wird, daß das unschätzbare Gut der richterlichen Unabhängigkeit – nicht nur in ihren äußeren Formen, sondern auch in ihren inneren geistigen Beziehungen – sowohl mittelbar wie unmittelbar unangetastet bleibt."[37]

In diesen Resolutionen wird die Absicht der leitenden Juristen deutlich, Hitler auf seine Erklärung festzulegen und den Schutz für die versprochene persönliche Unabhängigkeit der Richter durch eigene Loyalitätsbezeugungen zu erkaufen. Hitler nährte diese Illusion erneut, als er beim Empfang einer Abordnung des Deutschen Richterbundes am 7. April versicherte, „daß er die Unabhängigkeit der Richter aufrecht erhal-

[35] Hervorheb. vom Verf. Hitler fuhr fort: „Nicht das Individuum kann der Mittelpunkt der gesetzlichen Sorge sein, sondern das Volk. Landes- und Volksverrat sollen künftig mit barbarischer Rücksichtslosigkeit ausgebrannt werden. Der Boden der Existenz der Justiz kann kein anderer sein als der Boden der Existenz der Nation. Möge diese daher auch stets die Schwere der Entscheidungen derer berücksichtigen, die unter dem harten Zwang der Wirklichkeit das Leben der Nation verantwortlich zu gestalten haben" (Verhandl. des Reichstags, VIII. Wahlperiode 1933, Bd. 457, Sten. Berichte, Arch. des IfZ, Sign. Da 03.01); mit geringen Abweichungen veröffentlicht im VB, Süddt. Ausg. v. 24. 3. 33, S. 1 f.

[36] Vgl. Schr. des RJM (i. V. Schlegelberger) an Hitler v. 30. 3. 33 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1505). Die Entschließung des RG v. 29. 3. 33 wurde am 31. 3. 33 in der Presse veröffentlicht.

[37] Vgl. Schr. des RJM (i. V. Schlegelberger) an Hitler v. 5. 4. 33 (a.a.O.). Zu den Loyalitätserklärungen der Richter- und Anwaltsvereine s. H. Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I, Stuttgart 1968, S. 103 f.

ten werde, wenn auch gewisse Maßnahmen notwendig seien". Der Richterbund zog daraus den Schluß, daß die eingreifenden Bestimmungen des am selben Tage erlassenen Berufsbeamtengesetzes so bald wie möglich wieder aufgehoben würden.[38] Die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit hing jedoch nicht von Erklärungen, sondern von der konkreten gesetzlichen Regelung des Beamten- und Richterrechts ab.

Bereits am 20. März hatte das preußische Staatsministerium, d.h. die kommissarische Regierung Preußens, vom preußischen Justizministerium einen Gesetzentwurf angefordert, der die „Beschränkung in der Wahrnehmung der Ämter der Rechtspflege durch Nichtangehörige christlicher [!] Bekenntnisse" beinhalten sollte. Noch am selben Tag übersandte Staatssekretär Hölscher – der seit Papens „Preußenschlag" vom Juli 1932 das Justizministerium kommissarisch leitete – einen solchen Entwurf. Danach sollten alle Richter und Staatsanwälte, die nicht christlichen Bekenntnisses waren und ihr Amt erst nach dem 9. November 1918 angetreten hatten, mit ihrer gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt werden, soweit sie nicht Kriegsteilnehmer gewesen waren. Die Zulassung von Rechtsanwälten und Notaren sollte entsprechend gehandhabt werden; auch der Vorbereitungsdienst für die höhere Justizlaufbahn sollte nur Angehörigen der christlichen Konfession offenstehen.[39]

Während sich dieser Entwurf ausschließlich gegen die Juden – wenn auch nur gegen Justizbeamte und Anwälte jüdischen Glaubens – richtete, reichte der kommissarische preußische Finanzminister Popitz dem Staatsministerium drei Tage später einen Entwurf ein, der jede Diskriminierung und Diffamierung der auszuscheidenden Amtsinhaber vermied und sich darüber hinaus nicht nur auf die Justizbeamten, sondern auch auf die Beamten der staatlichen und kommunalen Verwaltung bezog. Er sah vor, „daß jeder Beamte ohne Angabe von Gründen während der Geltungsdauer des Gesetzes unter Gewährung des ihm gesetzlich zustehenden Ruhegehalts pensioniert werden" könne.[40] Nachdem Frick auf der Sitzung des Reichskabinetts am 24. März die „Reform der Beamtengesetzgebung" als vordringliche Aufgabe bezeichnet hatte und das Kabinett sich über den Kreis der zu beteiligenden Ministerien geeinigt hatte[41], lud Vizekanzler v. Papen die Beteiligten – darunter Schlegelberger – für den 27. März zur Beratung des Popitzschen Entwurfs ins preußische Staatsministerium ein. Aber die Beratung wurde am 25. März abgesagt und der gesamte Vorgang wenige Tage später im preußischen Staatsministerium zu den Akten gelegt[42], da nunmehr das Reichsin-

[38] Vgl. Ber. über den Empfang in der DRiZ v. 15.5.33, S. 155 f. Auch Frank gab z.B. am 21.5.33 auf der außerordentlichen Vertreterversammlung des Vereins sächsischer Richter und Staatsanwälte in Chemnitz „die feierliche Erklärung ab, daß die nationale Regierung an der Unabhängigkeit des Richtertums mit aller Kraft festhalten" werde, DRiZ v. 15.6.33, S. 162.

[39] Schr. Hölschers an MinDir. Landfried im preuß. StMin. v. 20.3.33 (Akten des preuß. StMin., GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 90/2338). Vgl. auch zum folgenden Adam, a.a.O. (Anm. 25), S. 55 ff.

[40] So Göring in der Chefbespr. des preuß. Staatsministeriums v. 5.5.33 (GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 90 A/41) über den von Popitz gemeinsam mit dem Leiter der Kommunalpolitischen Abteilung im preuß. MdI, MinDir. Surén, ausgearbeiteten Entwurf. Der Entwurf war dem Schr. Popitz' an MinDir. Landfried vom preuß. StMin. v. 23.3.33 (Akten des preuß. StMin., a.a.O., Sign. Rep. 90/469) beigelegt, ist aber nicht mehr überliefert. Zur Vorgeschichte des BBG vgl. im folgenden G. Schulz, Die Anfänge des totalitären Maßnahmenstaates (Bracher, Sauer, Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung, T. II, Frankfurt a.M. 1974), S. 159 ff., H. Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, Stuttgart 1966, S. 39 ff., und Adam, a.a.O.

[41] Vgl. Niederschr. über die Ministerbesprechung am 24. März 1933, vorm. 11.30 Uhr (Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler. Teil I, Bd. 1 [s. Kapitel I, Anm. 3], Dok. Nr. 72, S. 248 ff., und BA, Sign. R 43 I/1460).

[42] Vgl. Einladungsschr. Papens v. 25.3.33, Absage des preuß. StMin. vom selben Tag und Verf. MinRat Bergbohms v. 29.3.33 (Akten des preuß. StMin., a.a.O.).

nenministerium die Bearbeitung an sich zog. Der von diesem Ministerium am 28. März vorgelegte Entwurf griff – wie die erwähnten Vorläufer – in die durch Artikel 129 der Reichsverfassung geschützten „wohlerworbenen Rechte" der Beamten ein und war daher überhaupt erst aufgrund des Ermächtigungsgesetzes realisierbar. Er sah vor, daß Beamte „zur Wiederherstellung eines nationalen, von Parteieinflüssen freien Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung ... in den Ruhestand versetzt werden" konnten, „auch wenn die nach den Vorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung hierfür erforderlichen Voraussetzungen" nicht vorlagen. Er verzichtete ebenfalls auf eine diffamierende Angabe von Gründen und – soweit der Beamte mindestens zehn Jahre im Amt war – auch auf jede Kürzung oder Streichung der Pension. Für das Reichsjustizministerium waren zwei Bestimmungen des Entwurfs von besonderer Bedeutung: Einmal, daß die Versetzung in den Ruhestand „von der Anstellungsbehörde ausgesprochen" werden sollte, d.h. die Entscheidung darüber im Ermessen der Landesbehörden blieb; zum anderen, daß diese Maßnahme auf *richterliche* Beamte nicht angewendet, die Unabsetzbarkeit der Richter also respektiert werden sollte. Auch sollten diese Maßnahmen bis zum 30. Juni – also innerhalb von drei Monaten – durchgeführt und nach diesem Termin „die für das Berufsbeamtentum geltenden allgemeinen Vorschriften wieder voll wirksam" sein.[43] Der Entwurf zielte darauf ab, die Erfüllung der personalpolitischen Forderungen der nationalsozialistischen Führung durch einen einmaligen befristeten Eingriff in das geltende Beamtenrecht zu ermöglichen, danach aber den Zustand „unverbrüchlichen" Rechts wiederherzustellen, um die Beamten nicht auf die Dauer zu beunruhigen. Diese Konzeption war für das Reichsjustizministerium sicher akzeptabel; war es doch die von Gürtner auch bei anderen Gelegenheiten befolgte Methode, die Ausschaltung rechtsstaatlicher Prinzipien in Ausnahmesituationen hinzunehmen, um sie anschließend nach Möglichkeit wieder in Geltung zu setzen.

Die Forderung auf Entfernung der jüdischen *Richter*, der Kerrl und Frank durch Beurlaubung bereits provisorisch entsprochen hatten, erfüllte dieser vor dem Boykott fertiggestellte Entwurf des Reichsinnenministeriums allerdings nicht. Demgegenüber strebten die von seiten der Partei unterbreiteten Vorschläge „eine wirklich radikale Säuberung und Neugestaltung des Beamtenkörpers" an.[44] Offenbar am 31. März oder 1. April besprach Frick den Entwurf seines Ministeriums mit Hitler[45], wobei spätestens dabei die Entscheidung fiel, die Richter einzubeziehen und die Entlassung der jüdischen Beamten nicht durch eine „Blankovollmacht" zu *ermöglichen* und den einzelnen Behörden zu überlassen – was sicher eine unterschiedliche und willkürliche Behandlung bewirkt hätte –, sondern im Gesetz selbst *vorzuschreiben* und die Voraussetzungen dafür zu konkretisieren. Da aber nicht nur jüdische, sondern auch andere

[43] Text des aus 13 Paragraphen bestehenden Entw. bei Mommsen, a.a.O., S. 151ff. Die zwischen Mommsen und Schulz kontroverse Frage, ob dieser Entw. mit dem von Popitz identisch war oder vom Referenten für Beamtenrechtsfragen im RMdI, MinRat Seel, ausgearbeitet wurde, ist in unserem Zusammenhang ohne Belang.

[44] So der Geschäftsführer der nat.soz. Reichstagsfraktion Fabricius im Schr. an StS. Pfundtner v. 29.3.33 anläßlich der Übersendung eines von der Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Beamter Neukölln ausgearbeiteten „Gesetzentwurfs zum Schutze der wohlerworbenen Beamtenrechte und gegen Ämterjägerei" an das RMdI, der die Rücknahme grundsätzlich aller nach dem 9.11.1918 erfolgten Anstellungen und Beförderungen vorbehaltlich einer späteren Prüfung forderte (vgl. Mommsen, a.a.O., S. 46).

[45] Vgl. den im folgenden behandelten Brief Hitlers an Hindenburg v. 5.4.33.

Gruppen von Beamten aus ihren Ämtern entfernt werden sollten, mußte der Entwurf in den ersten Apriltagen völlig umgearbeitet, die betroffenen Beamtenkategorien genau bezeichnet und die anzuwendenden Mittel und Maßnahmen festgelegt werden.

Zu den im Gesetz zu regelnden Problemen gehörte auch die Behandlung jüdischer Frontkämpfer. Von ihnen hatte Hindenburg zahlreiche Eingaben erhalten, die von seinem Büro an das Innenministerium weitergeleitet und dort dem für die Ausarbeitung des Entwurfs zuständigen Referenten vorgelegt wurden. So erinnerte ein jüdischer Rechtsanwalt, der im Kriege schwer verwundet worden war, den Reichspräsidenten an seine Kundgebung zum „Tag von Potsdam", in der Hindenburg der Gefallenen gedacht und „in steter Treue" die Frontkameraden und Kriegshinterbliebenen gegrüßt hatte. Angesichts der Forderung des BNSDJ, alle „Fremdrassigen" aus der Justiz zu entfernen, bat der Jurist den Reichspräsidenten,

„die deutschen Juden, die wie alle anderen Kameraden für Volk und Vaterland gekämpft und geblutet haben, vor der entsetzlichen Schande des Ausstoßes aus der Volksgemeinschaft durch die Vernichtung ihrer Existenz, ihres Arbeitsfeldes und damit ihrer selbst und ihrer Angehörigen zu bewahren".[46]

Am 4. April schrieb Hindenburg an Hitler einen Brief, in dem sich diese Gedanken wiederfinden: ihm seien Fälle gemeldet worden, „in denen kriegsbeschädigte Richter, Rechtsanwälte und Justizbeamte von untadeliger Amtsführung lediglich deshalb zwangsbeurlaubt wurden und später entlassen werden sollen, weil sie jüdischer Abstammung sind". Angesichts der Kundgebung, die er „mit ausdrücklicher Zustimmung der Reichsregierung am Tage der nationalen Erhebung" erlassen habe, sei für ihn eine solche Behandlung dieses Personenkreises „persönlich ganz unerträglich". Er bat daher Hitler „eindringlichst, sich dieser Frage persönlich anzunehmen" und für alle Zweige des öffentlichen Dienstes vorzusehen, daß jüdische Beamte und Rechtsanwälte, „die kriegsbeschädigt oder Frontsoldaten oder Söhne von Kriegsgefallenen sind oder selbst Söhne im Felde verloren haben", im Amt bleiben sollten: „wenn sie wert waren, für Deutschland zu kämpfen und zu bluten, sollen sie auch als würdig angesehen werden, dem Vaterland in ihrem Beruf weiter zu dienen".[47]

In seiner Antwort vom folgenden Tag rechtfertigte Hitler die anti-jüdischen Maßnahmen unter anderem mit dem großen Anteil der Juden vor allem im Rechtsanwaltsberuf und mit der notwendigen Beseitigung von „Fremdkörpern" aus wichtigen Staatsstellen, sagte aber zu, daß die „edlen Motive" des Reichspräsidenten berücksichtigt würden.

Er führte aus, daß das Gesetz, „das die Lösung dieser Fragen der Willkür einzelner Aktionen entrückt ..., schon am Ende der vergangenen Woche [d.h. am 31.3./1.4.] in den ersten Beratungen durchgesprochen worden" sei und „eine Berücksichtigung derjenigen Juden, die entweder selbst Kriegsdienste geleistet haben, oder durch Krieg zu Schaden kamen" bereits enthalte; es werde „so schnell als möglich bearbeitet".[48] Der Entwurf des Gesetzes „zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" wurde nun-

[46] Vgl. Schr. des Nürnberger RAs. S. an den Reichspräs. v. 21.3.33 nebst Eingangsverm. des RMdI, „erg. H. Seel" (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).

[47] Schr. Hindenburgs an Hitler v. 4.4.33, abgedruckt bei W. Hubatsch, Hindenburg und der Staat, Göttingen 1966, S. 375 f.

[48] Schr. Hitlers an Hindenburg v. 5.4.33, a.a.O., S. 376 ff. Zu dem von Hitler angesprochenen Anteil der Juden an der Rechtsanwaltschaft s. Statistik auf S. 151.

mehr tatsächlich so zügig fertiggestellt, daß Frick den Chef der Reichskanzlei bereits am 6. April bitten konnte, seine Verabschiedung auf die Tagesordnung der nächsten Kabinettssitzung zu setzen.[49]

Durch die vorgreifenden Maßnahmen der kommissarischen Justizminister in den Ländern war für das Reichsjustizministerium eine schleunige gesetzliche Regelung nicht nur hinsichtlich der Richter und Staatsanwälte, sondern auch bezüglich der Rechtsanwälte vordringlich geworden. Als Schlegelberger Hitler am 31. März in dieser Sache Vortrag hielt, bekam er jedoch den Auftrag, lediglich die Frage der künftigen Neuzulassung von Rechtsanwälten zu regeln, die Behandlung der bereits zugelassenen Rechtsanwälte dagegen vorläufig zurückzustellen. In einem persönlichen Schreiben an Hitler vom 3. April berichtete der Staatssekretär über die inzwischen in Preußen, Bayern und Baden durchgeführten Maßnahmen, die eine völlig neue Lage geschaffen hätten, und schlug nun auch für die Berufsausübung zugelassener jüdischer Rechtsanwälte „eine beschleunigte, einheitliche reichsrechtliche Regelung" vor. Nach „Ablauf des für die Boykottfrage wichtigen Mittwoch dieser Woche" – an dem über die Fortführung des unterbrochenen Judenboykotts entschieden werden sollte – beabsichtige er daher, „die Frage der Behandlung der jüdischen Rechtsanwälte zum Gegenstand einer Aussprache mit den Landesjustizverwaltungen zu machen"; er bat um Mitteilung, ob sich diese Absicht zeitlich und sachlich in Hitlers Pläne einfüge. Nachdem Hitler zugestimmt hatte[50], trug Schlegelberger seine Absicht am nächsten Tag im Reichskabinett nochmals vor und stieß auf keine Bedenken.[51]

Auf diesem Gebiet war allerdings Eile geboten, denn schon ging Kerrl in Preußen daran, seine provisorischen Maßnahmen „rechtlich" zu untermauern und ihnen Dauercharakter zu verleihen. In einer Verfügung wies er die Oberlandesgerichtspräsidenten an, allen nicht mehr bei Gericht zugelassenen jüdischen Rechtsanwälten anheimzustellen, Gesuche um Wiederzulassung einzureichen. Voraussetzung für die Bearbeitung dieser Gesuche durch das preußische Justizministerium sollte jedoch die „einwandfreie und vorbehaltlose Erklärung des Gesuchstellers" sein, daß die „jetzt bestehende Lage" von ihm „rechtsverbindlich anerkannt [!]" werde: nur „wenn die Loyalität des Gesuchstellers gegenüber der Regierung der nationalen Erhebung durch ein solches Anerkenntnis erwiesen und bestätigt" werde, könnten diese Gesuche berücksichtigt werden. Angeblich war es das Ziel dieser Aktion, „unter Wahrung des Standpunktes der Regierung ... Entscheidungen zu treffen, die nicht notwendige Härten vermeiden"; in Wirklichkeit handelte es sich um ein reines Täuschungs- und Erpressungsmanöver mit dem Zweck, von möglichst vielen jüdischen Rechtsanwälten die „freiwillige" Anerkennung ihrer Ausschaltung zu erhalten. Um in dieser Hinsicht möglichst rasch vollendete Tatsachen zu schaffen, unterrichtete Kerrl die Oberlandesgerichtspräsidenten, daß sämtliche Gesuche „spätestens bis Dienstag, dem 11. April, mit der Frühpost" in seiner Hand sein müßten.[52] Wie aussichtslos diese Gesuche wa-

[49] Vgl. Schr. Fricks an Lammers v. 6.4.33 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/423).

[50] Vgl. persönl. Schr. Schlegelbergers an Hitler v. 3.4.33 mit dem Verm. „Einverstanden H" (a.a.O., Sign. R 43 II/600).

[51] Vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichsministeriums am 4. April 1933, 5 Uhr nachmittags (Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler. Teil I, Bd. 1 [s. Kapitel I, Anm. 3], Dok. Nr. 88, S. 292 ff., und BA, Sign. R 43 I/1461).

[52] Erl. des preuß. JM, Wortlaut im Auszug in der Vossischen Zeitung, Abendausg. v. 7.4.33 (Arch. des IfZ, Sign. MZ 81/81). Zum Erfolg dieser Aktion vgl. Freislers Ausführungen im folgenden S. 142.

ren, wurde schon aus der Erklärung des neuen, kommissarisch bestellten Vorstandes der Berliner Anwaltskammer Neubert vor der Presse am 7. April ersichtlich, daß jüdische Anwälte „in Berlin künftig nur im Verhältnis des Anteils der jüdischen Einwohner an der Gesamtbevölkerung", d.h. statt der bisher rund 2000 jüdischen Anwälte nur noch 35 zugelassen würden. Dafür seien aber nur frontbewährte Kriegsteilnehmer und „einige sehr alte jüdische Anwälte berücksichtigt worden".[53]

Unterdessen wurden auch Stimmen laut, die warnten, daß eine so weitgehende Beschränkung der Zulassung jüdischer Rechtsanwälte „den bereits katastrophalen Arbeitsmarkt der Angestellten mit einem neuen Zustrom belasten" werde, da die betroffenen Anwälte ihr Personal kündigten: die Reichsvereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten betonte, daß bei jüdischen Rechtsanwälten allein in Berlin 3500, im Reich 35 000 bis 40 000 Angestellte beschäftigt seien, die nach ihrer Entlassung kaum anderweitig unterkämen, da „ein sehr großer Teil jahrelang in dem gleichen Büro beschäftigt war und in einem höheren Lebensalter stehe.[54]

Angesichts der geschilderten Probleme prallten auf der von Schlegelberger organisierten Besprechung der Justizleitung des Reichs mit den Chefs der Landesjustizverwaltungen, die am Vormittag des 7. April in Berlin stattfand, die gegensätzlichen Auffassungen aufeinander. Während das Reichsjustizministerium das Ausscheiden der jüdischen Rechtsanwälte analog dem vorliegenden Gesetzentwurf über die Beamten regeln und damit bestimmte Ausnahmen zugunsten der Juden zulassen wollte, beharrten vor allem Kerrl und Frank auf der radikalen Lösung und erklärten, falls die reichsrechtliche Regelung bewirken sollte, „daß auch nur ein Teil der gegenwärtig vorläufig ausgeschlossenen jüdischen Rechtsanwälte wieder zuzulassen ist, würde dies zu einer ungeheuren Erregung des Volkes und zu Zusammenstößen führen". Einer der Justizminister – vermutlich Kerrl – drohte sogar, „daß die SA auf eigene Faust solche Anwälte aus dem Gerichtsgebäude herausholen würde".[55] Die Mehrheit der Landesjustizchefs formulierte einen Gegenantrag in Gesetzesform, der nach Gürtners Worten „über den Bereich des Justizressorts weit" hinausging.[56]

Um sich gegen die radikalen Chefs der Landesjustizverwaltungen durchsetzen zu können, mußte sich Gürtner bei Hitler Rückendeckung holen. Gelegenheit dazu bot die Kabinettssitzung am Nachmittag desselben Tages, in der u.a. das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" verabschiedet wurde. Nachdem Gürtner über die Vormittagssitzung berichtet hatte, führte Hitler aus, „daß man im Augenblick nach seiner Auffassung nur das Notwendige regeln solle". Das Kabinett stimmte folgenden Grundsätzen für das zu entwerfende Rechtsanwaltsgesetz zu: Es sollte nur für Rechtsanwälte, nicht für andere Berufe gelten, zeitlich befristet und „in den Grundzügen dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums angepaßt werden". Von

[53] Vgl. DAZ, Morgenausg. v. 8.4.33 (Arch. des IfZ, Sign. MZ 75/16). Die Namensliste der 35 Anwälte wurde am 8.4.33 bekanntgegeben, vgl. Vossische Zeitung, Morgenausg. v. 9.4.33 (a.a.O., Sign. MZ 81/81).

[54] Vgl. Schr. der genannten Reichsvereinigung im Gewerkschaftsbund der Angestellten (GDA), auszugsweise zit. in der Vossischen Zeitung, Abendausg. v. 7.4.33 (a.a.O.).

[55] So der Ber. Gürtners in seinem persönl. Schr. an Hitler v. 8.4.33 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1534). Gürtner hatte trotz seiner Erkrankung in die Sitzung geholt werden müssen (vgl. dazu Kapitel I.7, S.72).

[56] So Gürtner im Reichskabinett, vgl. Niederschr. über die Ministerbesprechung am 7. April, nachmittags 4.15 Uhr (Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler., a.a.O., Dok. Nr. 93, S. 311 ff., und BA, Sign. R 43 I/1461). Der Antrag der LJMin. bezog sich offensichtlich auch auf andere freie Berufe wie Ärzte, Apotheker usw.

einer Einführung des Numerus clausus für Rechtsanwälte sollte vorläufig abgesehen werden. Ferner sollte die Zulassung auch von nichtjüdischen Rechtsanwälten zurückgenommen werden können, „wenn diese sich kommunistisch betätigt haben".[57]

Da am selben Tag noch eine Abendsitzung des Kabinetts vorgesehen war, beeilte sich das Reichsjustizministerium, nach diesen Grundsätzen sofort einen unterschriftsreifen Entwurf herzustellen und vollendete Tatsachen zu schaffen, ehe sich die andere Seite an Hitler wandte. Kerrl, der im Reichsjustizministerium anrief, um sich nach dem Ergebnis der Kabinettsberatung zu erkundigen, wurde lediglich mitgeteilt, „das Gesetz sei noch nicht redigiert und der Herr Staatssekretär könne darüber nichts sagen". Er erfuhr den Inhalt des Gesetzes, das Hitler noch am selben Abend ausfertigte, nach seinen eigenen Worten erst, als es am 10. April im Reichsgesetzblatt verkündet und „in der Presse allgemein veröffentlicht wurde".[58]

Als Frick in der Nachmittagssitzung des Kabinetts das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vorgetragen hatte, bat Schlegelberger[59] – von Reichsfinanzminister Schwerin von Krosigk unterstützt – „dringend, in § 7 [der die Frist für die vorgesehenen Maßnahmen festlegte] eine zusätzliche Bestimmung des Inhalts zu schaffen, daß die zuständige Behörde die Entlassungen aus dem Amte usw. auch vor dem 30. September als beendet erklären könne". Hier wird das Bestreben des Justizministeriums deutlich, den Ausnahmezustand in seinem Ressort abzukürzen, um mit der wieder garantierten Unabsetzbarkeit der Richter auch ihre persönliche Unabhängigkeit möglichst schnell wiederherzustellen – ein Ziel, das es in der Folge jedoch nicht erreichen sollte. Nachdem sich das Reichskabinett mit der Einfügung der von Schlegelberger gewünschten Bestimmung einverstanden erklärt hatte, stimmte es dem Entwurf zu.[60]

Das von Hitler, Frick und Schwerin von Krosigk unterzeichnete Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175) sollte – neben dem Reichsbeamtengesetz – für die Justizverwaltung die Rechtsgrundlage zur Durchführung ihrer Personalpolitik in den folgenden Jahren abgeben. Es bestimmte, daß Beamte – auch solche im einstweiligen Ruhestand sowie Richter, Referendare und Notare[61] – „zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung aus dem Amt entlassen werden" konnten, „auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht" vorlagen (§ 1). Zu entlassen waren „Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder Eignung" zu besitzen. Diese sogenannten Parteibuchbeamten erhielten noch drei Monate lang ihre Bezüge, hatten danach aber keinen Anspruch auf Wartegeld, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung (§ 2). Laut Durchführungsver-

[57] Vgl. Niederschr., a.a.O.

[58] So Kerrl auf der Zusammenkunft der Landesjustizminister in Stuttgart am 6.5.33 (Niederschr. im BayHStArch., Abt. I, Sign. MJu 16833).

[59] Schlegelberger vertrat in der Nachmittagssitzung Gürtner, der wegen seiner Erkrankung ausschließlich beim Tagesordnungspunkt 8 (Zulassung jüdischer RAe) anwesend war.

[60] Niederschr., a.a.O. In derselben Sitzung verabschiedete das Kabinett noch das von Schlegelberger vorgetragene G. über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen v. 7.4.33 (RGBl. I, S. 187), das den Betroffenen wegen ihrer geschmälerten Bezüge eine vorzeitige Lösung ihrer Mietverträge unter Verkürzung der Kündigungsfristen ermöglichen sollte.

[61] So nach der 3. DurchfVO v. 6.5.33 (RGBl. I, S. 245).

ordnung vom 11. April 1933 (RGBl. I, S. 195) gehörten zu dieser Kategorie als „ungeeignet" grundsätzlich alle Beamte, die einer kommunistischen Organisation angehörten. Beamte, die „nicht arischer Abstammung" waren, mußten in den Ruhestand versetzt werden; davon ausgenommen waren aber Beamte, die unter folgende drei Ausnahmen fielen: wenn sie „bereits seit dem 1. August 1914" Beamte waren („Altbeamte"), wenn sie im Weltkrieg „an der Front" gekämpft hatten, oder wenn ihre Väter oder Söhne im Kriege gefallen waren (§ 3). Die aus dem Amt entfernten nicht „arischen" Beamten erhielten normales Ruhegeld, wenn sie mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vollendet hatten. Nach der erwähnten Durchführungsverordnung galt bereits als „nicht arisch", wer *einen* jüdischen Eltern- oder Großelternteil besaß; wenn ein solcher Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen war, mußte er nachweisen, daß er unter die genannten Ausnahmen fiel. Aus dem Dienst konnten ferner Beamte entlassen werden, „die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten". Auch sie erhielten ihre Bezüge noch für drei Monate, danach – wenn sie zehn Jahre im Dienst waren – aber nur drei Viertel ihres Ruhegehalts (§ 4). Die Durchführungsverordnung verpflichtete jeden Beamten, der zuständigen Behörde „auf Verlangen Auskunft darüber zu geben", ob er bisher einer politischen Partei, dem Reichsbanner, dem Republikanischen Richterbund oder der Liga für Menschenrechte angehört hatte. Für alle Beamten galt, daß sie sich die Versetzung „in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen" gefallen lassen mußten, „wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert". Der Beamte behielt auf jeden Fall seine bisherigen Bezüge und seine Amtsbezeichnung; lehnte er eine solche Versetzung ab, so konnte er seine Pensionierung beantragen und bekam sein volles Ruhegeld (§ 5). Diese Bestimmung war hauptsächlich geschaffen worden, um einen unliebsamen Beamten, dem man sonst nichts anhaben konnte, dennoch aus der Zentralinstanz zu einer Mittel- oder Lokalbehörde versetzen zu können. Ferner konnte jeder Beamte – auch wenn er noch nicht dienstunfähig war – „zur Vereinfachung der Verwaltung" in den endgültigen Ruhestand versetzt werden; seine Stelle durfte jedoch nicht wiederbesetzt werden (§ 6). Nach einer Ergänzung der Begründung und nach Zulassung einer Wiederbesetzung der Stelle durch ein entsprechendes Gesetz vom Juni 1933 sollte dieser Paragraph zu einem tauglichen Instrument werden, um „bedenkliche" Beamte loswerden zu können, auf die sonst keine Bestimmung des Berufsbeamtengesetzes zutraf.[62] Über die vorgesehenen Maßnahmen – Entlassung, Zurruhesetzung und Versetzung – entschied unter Ausschluß des Rechtsweges „die oberste Reichs- oder Landesbehörde" (§ 7 Abs. 1). Solange die Justizverwaltung noch nicht „verreichlicht" war, bedeutete das, daß das Reichsjustizministerium nur für die Durchführung des Gesetzes im eigenen Haus, beim Reichsgericht, der Reichsanwaltschaft und dem Reichspatentamt zuständig war, während sie im übrigen den Landesbehörden oblag. Die Entscheidungen mußten den betroffenen Beamten bis spätestens 30. September 1933 zugestellt werden; nach der von Schlegelberger vorgeschlagenen Ergänzung konnte diese Frist aber „im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verkürzt werden, wenn

[62] Über das G. zur Änderung des G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 23. 6. 33 (RGBl. I, S. 389) vgl. im folgenden S. 160 f.

die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde erklärt, daß in ihrer Verwaltung die Maßnahmen dieses Gesetzes durchgeführt sind" (§ 7 Abs. 2). Gegen die aufgrund dieses Gesetzes entlassenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten konnte bis zum 31. Dezember – entgegen dem bisher geltenden Recht – noch nachträglich ein Dienstverfahren „wegen während des Dienstverhältnisses begangener Verfehlungen" eingeleitet werden, um ihnen Ruhegeld, Hinterbliebenenversorgung, Amtsbezeichnung usw. abzuerkennen (§ 14). Erforderliche Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften zum Gesetz durfte der Reichsinnenminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister erlassen, die obersten Landesbehörden nur, soweit sie sich dabei im Rahmen der Reichsvorschriften hielten (§ 17). Der für die Wiederherstellung einer „unabhängigen" Rechtspflege bedeutsame Schlußparagraph (§ 18) bestimmte, daß nach Ablauf der im vorliegenden Gesetz festgelegten Fristen „die für das Berufsbeamtentum geltenden allgemeinen Vorschriften wieder voll wirksam" sein sollten.

Das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 188), das Gürtner so eilig und gegen die Opposition der Landesjustizminister durchgesetzt hatte und das im Gegensatz zum Berufsbeamtengesetz auch seine Unterschrift trug, lehnte sich eng an die Bestimmungen des letzteren Gesetzes an. Es sah vor, daß die Zulassung von Rechtsanwälten, die „im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" nicht „arischer" Abstammung waren, bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden konnte, machte aber dieselben Ausnahmen für Anwälte, die seit dem 1. August 1914 zugelassen („Altanwälte"), Frontkämpfer oder Väter bzw. Söhne von Gefallenen waren (§ 1). Entsprechend konnte Juden die *Neuzulassung* versagt werden, auch den als Ausnahmen weiter zugelassenen jüdischen Anwälten dann, wenn sie bei einem *anderen* Gericht als dem bisherigen zugelassen werden wollten (§ 2). Personen, die sich „in kommunistischem Sinne betätigt" hatten, durften den Anwaltsberuf auf keinen Fall mehr ausüben (§ 3). Bis zur Entscheidung über eine Zurücknahme der Zulassung konnte die Justizverwaltung ein Vertretungsverbot erlassen – gegenüber jenen jüdischen Anwälten, die unter die vorgesehenen Ausnahmen fielen, jedoch nur dann, wenn sie sich kommunistisch betätigt hatten (§ 4).[63]

Sowohl das Berufsbeamtengesetz wie das Rechtsanwaltsgesetz – dem übrigens bald ein entsprechendes Gesetz über die Löschung jüdischer Patentanwälte aus der Liste des Reichspatentamtes folgen sollte[64] – blieben weit hinter den Erwartungen zurück, die die nationalsozialistischen Chefs der Landesjustizverwaltungen hinsichtlich der gesetzlichen Regelung für die Ausschaltung der Juden hegten. Um den von Kerrl und Frank angedrohten Aktionen des „erregten Volkes" gegen den Wiedereinzug eines erheblichen Teils der beurlaubten jüdischen Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in die Gerichte vorzubeugen, wandte sich Gürtner schon am 8. April in einem persönlichen Schreiben an Hitler: Er sei zwar überzeugt, „daß sich die Bevölkerung der reichsrechtlichen Regelung fügen und die Staatsautorität sich auch in diesem Punkt ohne weiteres durchsetzen" werde, bäte Hitler aber dennoch, „als Kanzler und als

[63] Die übrigen zwei Paragraphen des G. besagten, daß die Zurücknahme der Zulassung für den betroffenen Anwalt einen wichtigen Grund zur Kündigung der Dienstverträge mit seinen Angestellten darstellte (§ 5) und er auch bei der Kündigung von Mietverträgen den ausgeschlossenen Beamten (vgl. dazu Anm. 60) gleichgestellt wurde (§ 6).

[64] G. betr. die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft v. 22.4.33 (RGBl. I, S. 217).

Führer der Bewegung" seinen ausdrücklichen Willen zu bekunden, „daß selbstverständlich auch diese Anordnung der Reichsregierung von jedermann zu respektieren" sei.[65]

Wenn allerdings diejenigen Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in Preußen, die unter die vorgesehenen Ausnahmen fielen, gehofft hatten, unmittelbar nach Inkrafttreten der beiden Gesetze ihre Tätigkeit wieder aufnehmen zu können, sollten sie eine arge Enttäuschung erleben: die Rechtsanwälte, die bei Gericht erschienen, um ihre Termine wahrzunehmen, wurden von den Vorsitzenden belehrt, daß die Verfügungen Kerrls zunächst in Kraft blieben. Um über diesen, dem Gesetz widersprechenden Zustand Klarheit zu gewinnen, ersuchte das Berliner Tageblatt das preußische Justizministerium um ein Interview, das ihm am 11. April von Freisler, der seit März Ministerialdirektor in diesem Ministerium war, gewährt wurde. Dabei führte Freisler aus, die befristet beurlaubten Richter täten gut daran, ihre Präsidenten „um Verlängerung der Urlaubsgesuche" anzugehen, bis das Justizministerium – „nicht nach den Richtlinien verstaubter Paragraphen, sondern vom Gesichtspunkt des Wertes des einzelnen Juristen und Beamten im Volksganzen" aus – die endgültige Entscheidung getroffen habe. Es sei notwendig, daß auch „die nichtarischen Anwälte, die die Voraussetzungen für die Zulassung an sich zu erfüllen glauben, Geduld hätten und sich mit Rücksicht auf die Volksstimmung [!] zurückhielten". Wie viele von ihnen wiederzugelassen würden, lasse sich nicht sagen, da „die Frontkämpfer unter der nichtarischen Anwaltschaft ... statistisch nicht erfaßt" seien und daher „erst nach Prüfung der einzelnen Angaben in den Gesuchen Zahlen" genannt werden könnten. Hinsichtlich der jüdischen Notare sei die Rechtslage so, „daß sie erklärt hätten, sich der Amtsausübung zu enthalten. Sie seien also im Sinne des Gesetzes an der Ausübung ihres Amtes behindert." Für die Regelung dieses Problems sowie der Frage, ob nichtarische Anwälte künftig wieder zum Amt des Konkursverwalters oder zu ähnlichen Ämtern zugelassen werden könnten, „habe das Ministerium an sich Zeit bis zum 30. September" (!).[66] Es sollte sich erweisen, daß Kerrl – der aufgrund der Entscheidung der preußischen Regierung mit der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes in seinem Geschäftsbereich beauftragt wurde[67] – zunächst seine eigene Politik weiterverfolgte. In einer Verfügung vom 18. April verbot er die Ernennung und Beförderung von Justizbeamten, die „möglicherweise" Juden waren, ohne Prüfung und Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.[68] Sein bereits Anfang April erlassenes Verbot der Ernennung von Juden zu Referendaren weitete er am 28. April auf die Ernennung von Gerichtsassessoren aus.[69] Aber auch für die nichtjüdischen Juristen richtete Kerrl eine besondere „Auslese" ein: für diejenigen von ihnen, die die große Staatsprüfung bestanden hatten und sich um die Ernennung zum Gerichtsassessor, zum Notar oder um die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bewarben, führte Kerrl eine zusätzliche Prüfung ein, bei der der Bewerber – neben dem bereits erbrachten Nachweis seiner intellektuellen Befähi-

[65] Vgl. voranstehende Anm. 55. Das Schr. trägt den handschriftl. Verm.: „Kenntnis genommen H.".
[66] Vgl. Die Reform der Justiz. Interview mit Ministerialdirektor Freisler (Berliner Tageblatt v. 12.4.33, Ausschnitt in den Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA108).
[67] Und zwar im Einvernehmen mit dem preuß. Finanzminister, vgl. Erste Ausf.Vorschrift des preuß. Staatsministeriums zum BBG v. 24.4.33 (GS S. 157).
[68] RV des preuß. JM v. 18.4.33 (Akten des preuß. JM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84 a/6334).
[69] RV des preuß. JM v. 28.4.33 (Lorenzen, a.a.O., S. 181).

gung und fachlichen Schulung – nachzuweisen hatte, „daß Volksverbundenheit, soziales Einfühlungsvermögen, Verständnis für die gesamte völkische Entwicklung und für die Notwendigkeiten der Entwicklungsrichtung des Volkes in Gegenwart und Zukunft die Grundlage seiner Persönlichkeit" waren. Das Ergebnis der Nachprüfung, die ein von Kerrl ernannter dreiköpfiger Ausschuß vornahm, wurde dabei „gleichwertig neben den übrigen gesetzlich festgesetzten Voraussetzungen berücksichtigt": fiel es negativ aus, so erhielt der Bewerber zwar ein Zeugnis über das Bestehen der großen Staatsprüfung, schied aber mit dessen Zustellung aus dem Justizdienst aus.[70]

Gürtners gegenüber Hitler geäußerte Befürchtung, daß die Chefs der Landesjustizverwaltungen versuchen würden, die Ausführung der beiden Gesetze zu sabotieren, war nicht unbegründet. Am 22. April trafen sich die Justizminister der Länder auf Einladung Franks im bayerischen Justziministerium, um zu beraten, wie die hemmenden Bestimmungen der beiden Gesetze – vor allem des Anwaltsgesetzes – unterlaufen werden könnten[71]: anstelle der bisherigen illegalen Aktionen, die bei Hitler offenbar nicht mehr auf Gegenliebe stießen, sollte nunmehr eine Art administrativer Obstruktion getrieben werden. Über diese Frage hinaus wurden auf dieser Konferenz – an der bezeichnenderweise auch der Leiter der rechtspolitischen Abteilung der Reichsleitung der NSDAP Schraut und der kommissarische Reichsgeschäftsführer des BNSDJ Heuber teilnahmen – Maßnahmen ergriffen, um künftig ein geschlossenes Vorgehen der Landesjustizverwaltungen sicherzustellen und mit Unterstützung der Rechtsabteilung der NSDAP ein institutionelles Gegengewicht gegen das Reichsjustizministerium zu bilden. In seinem einleitenden Referat sprach Frank davon, „daß das Verhältnis zwischen Reich und Ländern sich in einem kritischen Stadium befinde". Wenn auch der Führer „durch gewisse politische Umstände zur Rücksichtnahme auf Mächte veranlaßt" sei, „die mit der Reichsleitung der N.S.D.A.P nicht identisch" seien, und auch aus außenpolitischen Gründen „eine allzu weitgehende Offenlegung der Kampfziele auf dem Gebiete der Rasse" vermeiden müsse, so sollten die „Justizminister als Vorbilder revolutionären Wollens" mit aller Schärfe „an den Endzielen der Bewegung festhalten und sich von niemand etwas abringen lassen".

Auf Vorschlag Kerrls wurde ein ständiger Ausschuß gegründet, der aus ihm selbst, Frank und dem kommissarischen Justizminister Sachsens Thierack bestand. Dieses Gremium sollte „dem Reichsjustizministerium gegenüber die Geschlossenheit der Länderjustizminister verkörpern" und u. a. auch deren Vorstellung über die Durchführung der beiden Reichsgesetze vertreten. Kerrl machte dabei die vielsagende Bemerkung, daß die Arbeit der Länderjustizminister „hoffentlich nicht mehr lange im Gegensatz zum Reichsjustizministerium geleistet werden müsse".

Freisler, den Kerrl zur Konferenz mitgebracht hatte, berichtete zunächst, wie die Reichsgesetze die „Säuberung" der Justiz in Preußen durchkreuzten, und machte anschließend Vorschläge, auf welche Weise sie trotzdem weitergetrieben werden könne.

[70] AV des preuß. JM betr. Auslese für das Richteramt (Amt des Staatsanwalts) und für die Rechtsanwaltschaft (Notariat) v. 24.4.33 und 10.5.33 (JMBl., S. 130, 142). Es wurden fünf Dreierausschüsse gebildet, deren Vorsitz Kerrl, Freisler, Crohne, Nadler und Wagemann (späterer Präs. des Landeserbhofgerichts Celle) vom preuß. JM übernahmen.

[71] Vgl. zum folgenden Niederschr. über die Konferenz der Justizminister der Deutschen Länder am 22. April 1933 im Bayerischen Staatsministerium der Justiz (Akten des bayer. JM, BayHStArch., Abt. I, Sign. MJu 16833).

Seit Beginn der nationalsozialistischen Revolution sei die Rechtsentwicklung „von dem Volk und von den Ländern getragen worden; Hemmschuh sei das Reichsjustizministerium". Das werde besonders „auf dem Gebiet der Säuberung der Justiz von rassefremden Elementen" deutlich, die dank der Maßnahmen der Landesjustizchefs „in den beiden größten und in anderen Ländern so gut wie endgültig ausgeschlossen" gewesen seien. „Die Rechtsgrundlage dieser Maßnahmen" habe nur demjenigen Schwierigkeiten bereiten können, „der nicht anerkannte, daß die gelungene Revolution neues Recht zu schaffen imstande sei". Freisler schilderte, auf welchem Wege das preußische Justizministerium diese „Rechtsgrundlage" zu schaffen versucht habe: indem alle Betroffenen „freiwillig [!] die Rechtsverbindlichkeit des Geschaffenen für sich anerkennen" sollten.[72] Selbst von seiten der Anwaltschaft, bei der das am schwierigsten zu erreichen gewesen sei, seien

„4000 Zustimmungserklärungen eingegangen, die alle den vorgeschriebenen Satz enthielten, daß der Unterzeichnete seine Loyalität gegenüber der Regierung dadurch zum Ausdruck bringe, daß er die tatsächlich geschaffene Lage als für sich rechtsverbindlich [!] anerkenne ... Als Gegenleistung habe der Minister lediglich versprochen, Gesuche, die diese Erklärungen enthielten, darauf zu prüfen, ob im Einzelfalle eine nicht notwendige Härte vorgekommen sei."

Diese Aktion sei „unmittelbar vor dem Abschluß gestanden, als das Reichskabinett unter dem Einfluß des Reichsjustizministeriums die Gesetze beschlossen habe", obwohl dieses Ministerium vorher die eindeutige Meinung der Landesjustizminister gehört hatte. Die reichsgesetzliche Regelung habe „mit einem Schlag die Lage verändert" und sei weniger für die Beamtenschaft als für die Anwaltschaft unbefriedigend, besonders für Berlin, „wo nach Berechnungen der Presse 1200–1400 jüdische Anwälte wieder zugelassen werden müßten, mehr als es dort deutsche Anwälte gebe".[73] Immerhin wäre auch nach dem Erlaß dieser Gesetze noch etwas zu retten gewesen, „wenn die Ausführung der Gesetze in das pflichtmäßige, keiner Kontrolle unterworfene Ermessen der Landesjustizverwaltungen gestellt worden wäre"; leider seien aber reichsrechtliche Ausführungsbestimmungen ergangen und weitere noch zu erwarten. Da es „zur Zeit aussichtslos" sei, eine Änderung der Gesetze zu erreichen, und ein Reichsgesetz nun einmal „respektiert und ausgeführt werden müsse", bleibe derzeit nur die Möglichkeit, den im Gesetz enthaltenen Begriff des jüdischen „Frontkämpfers" möglichst eng und den Begriff des Anwalts, der sich kommunistisch betätigt habe, möglichst weit auszulegen. Dabei entwickelte Freisler eine Auslegungskunst, die dem späteren Präsidenten des Volksgerichtshofs alle Ehre machte:

„Man könne z.B. sehr wohl auf dem Standpunkt stehen, daß Anwälte, die systematisch die Rechtspflege durch ihr Auftreten lächerlich gemacht oder systematisch Verträge entworfen hätten, die deutsche Bauern in die Hand gewissenloser Grundstücksspekulanten gebracht hätten, im Sinne des Bolschewismus tätig gewesen [!] seien, und das sei auch kommunistische Betätigung."

Auch beim Begriff des Frontkämpfers könne nicht nur zwischen Front und Etappe, sondern auch zwischen „Frontriechern" und „Frontkämpfern" unterschieden werden: die bloße Anwesenheit bei einzelnen Kampfhandlungen genüge nicht, „vielmehr müsse eine gewisse seelische Einstellung [!] dazukommen. Es müsse eine individuelle

[72] Zu Kerrls diesbezüglichem Erlaß s. voranstehend S. 135 u. Anm. 52.

[73] Die Aussage Freislers war übertrieben und falsch: vgl. das Zahlenverhältnis zwischen den wiederzugelassenen jüdischen und den „arischen" Berliner RAen im folgenden S. 149 u. Tabelle S. 151.

Prüfung Platz greifen, ob jemand als Frontkämpfer zu betrachten sei oder nicht". Solange diese Begriffe nicht näher umrissen seien, könne man mit ihnen „sehr viel anfangen". Bei den jüdischen Richtern sei mit dieser Methode allerdings nicht viel zu erreichen, von ihnen müsse „ein nicht unerheblicher Prozentsatz wieder hereingenommen werden". Man könne sie höchstens „im Grundbuchamt oder in Beschwerdekammern verschwinden" lassen und „so auf Stellen versetzen, auf denen zu bleiben sie keine Lust hätten" und ihre Pensionierung beantragen würden. Möglichkeiten biete hier allenfalls § 4 des Berufsbeamtengesetzes, in dem nicht nur bei früherer Betätigung in Parlamenten usw., sondern schon bei bloßer Mitgliedschaft in demokratischen Parteien nationale Unzuverlässigkeit angenommen werde. Jedenfalls stellten nähere Ausführungsbestimmungen des Reichsjustizministeriums oder des Reichsinnenministeriums „eine ungeheure Gefahr" dar und müßten um jeden Preis verhindert werden. Man werde aber „gut tun, auch keine landesrechtlichen Vorschriften herauszugeben, sondern das Gesetz einfach auszuführen". Schraut ergänzte die Ausführungen Freislers mit dem Vorschlag, daß bei auftauchenden Zweifeln nicht das Reichsjustizministerium, sondern die Rechtsabteilung in der Reichsleitung der Partei befragt werden sollte.

Die Konferenzteilnehmer kamen überein, daß der neugebildete Dreierausschuß den Berliner Zentralbehörden als einstimmiges Ergebnis ihrer Beratungen folgendes mitteilen sollte: einmal, „daß die Vielgestaltigkeit des Lebens der Bestimmung der Begriffe Frontkämpfer und anderer Begriffe" spotte und eine solche Bestimmung nur „die loyale Ausführung des Gesetzes hemmen" würde; zum anderen, daß auch ohne sie die Einheitlichkeit der Ausführung gesichert sei, weil alle Landesjustizminister das Gesetz gleich auffaßten und in zweifelhaften Fällen „die Sache dem heute gebildeten Ausschuß vorgelegt" werde. Wie Frank den Teilnehmern mitteilte, werde der Ausschuß bestimmte Grundsätze aufstellen, „die von den Ministern der anderen Länder ihren Maßnahmen einfach zu Grunde gelegt werden könnten", er werde sie aber „von Person zu Person, nicht von Amt zu Amt bekanntgeben"(!).

Als der Hamburger Justizsenator Rothenberger die Konferenz davon informierte, daß das Reichsinnenministerium alle Ministerpräsidenten und Innenminister der Länder für den 25. April zu einer Sitzung eingeladen habe, auf der die Ausführungsbestimmungen zum Berufsbeamtengesetz besprochen werden sollten, erklärte Frank, er werde „als einstimmigen Beschluß der heutigen Tagung sogleich dem Herrn Reichsinnenminister telegraphisch bekannt geben", daß der neu gebildete Ausschuß zu dieser Sitzung hinzugezogen werden solle. Trotz der bestimmten Behauptung Kerrls, bei dieser Sitzung „werde man zugegen sein und die Ansichten der Länderjustizminister durchzusetzen wissen", fand die Berliner Besprechung am 25. April ohne Beteiligung dieses Ausschusses statt: die Justiz war in ihr ausschließlich durch das Reichsjustizministerium vertreten.

Auf dieser Besprechung im Reichsinnenministerium wurden Ausführungsvorschriften beraten[74], die Freislers Absicht einer „freien" Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen weitgehend vereitelten: In einer Durchführungsverordnung vom 6. Mai[75]

[74] Zu dieser Bespr. vgl. Aktenverm. des RMdI v. 27.4.33 und Aufz. von Staatsrat Dr. Schultz (Hamburg) v. 27.4.33, beide abgedruckt bei Mommsen, a.a.O., S. 159ff.

[75] Vgl. 3. DurchfVO zum BBG v. 6.5.33 (RGBl. I, S. 245). Die 2. DurchfVO v. 4.5.33 (RGBl. I, S. 233) betraf die analoge Anwendung der Bestimmungen des BBG auf Angestellte und Arbeiter bei Behörden usw.

wurde als „Frontkämpfer" anerkannt, wer „bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen" hatte. Als Nachweis dienten die Eintragungen in der Kriegsstammrolle oder in der Kriegsrangliste, so daß für eine subjektive Beurteilung des Einzelfalles kein Raum blieb. Dabei galten die Kämpfe „im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung" gleichfalls als Weltkriegskämpfe. Bei den „Altbeamten" wurde einem planmäßigen Beamten gleichgestellt, wer am 1. August 1914 zwar noch nicht ernannt war, aber „sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung seiner ersten planmäßigen Anstellung erfüllt", d.h. die letzte erforderliche Prüfung abgelegt und sich später als Beamter bewährt hatte. Die Annahme der nationalen Unzuverlässigkeit eines Beamten sollte entgegen Freislers Absichten nicht allein durch die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, etwa zur SPD oder zum Zentrum – mit Ausnahme allerdings der KPD –, begründet werden. Bei der Bewertung der politischen Betätigung sollten selbst „gelegentliche Entgleisungen im Wahlkampf" gegen die nationale Bewegung keine Rolle spielen, dagegen „gehässige" Beschimpfungen ihrer Führer sowie die dienstliche Benachteiligung und Verfolgung national gesinnter Beamter angerechnet werden. Der Verordnung war auch das Muster des Fragebogens beigegeben, der bei der Durchführung der §§ 2 bis 4 des Berufsbeamtengesetzes verwendet werden sollte.[76]

Mit seiner Ernennung zum „Reichsjustizkommissar"[77], mit der er im staatlichen Bereich auf die Reichsebene angehoben worden war, machte sich bei Hans Frank eine veränderte Einstellung sowohl zu der in München beschworenen Einheitsfront der Landesjustizminister wie auch zur Durchführung der beiden Reichsgesetze bemerkbar. Damit begann jene Rivalität zwischen ihm und Kerrl um die Einflußnahme auf die Reichsjustiz, die schließlich mit einem Bruch enden sollte.[78] Anstelle jenes in München gebildeten Dreierausschusses betrachtete sich nunmehr Frank allein als Sprecher der Landesjustizverwaltungen gegenüber dem Reich, und als Reichskommissar, der – zumindest der Bezeichnung nach – für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern verantwortlich war, trat er für die korrekte einheitliche Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen ein. Schon in seinen eigenen Ausführungsbestimmungen zum Rechtsanwaltsgesetz für Bayern vom 18. April hob Frank – im Gegensatz zu Kerrl – das am 31. März erlassene Vertretungsverbot für jüdische „Altanwälte" pauschal wieder auf, ebenso für jene, die nach übereinstimmender Feststellung des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten und des Anwaltskammervorstandes als Frontkämpfer bzw. als Väter oder Söhne eines Gefallenen unter die vorgesehenen Ausnahmen fielen. Gegen die übrigen jüdischen Anwälte ließ er gemäß § 4 des Rechtsanwaltsgesetzes das Vertretungsverbot bestehen, bis er bzw. sein Ministerium über die Zurücknahme der Zulassung entschieden hatte. Zu diesem Zweck hatten die Anwaltskammervorstände diese Anwälte bis zum 1. Juni den Oberlandesgerichtspräsidenten zu benennen, die die Betroffenen und die Vorstände der beteiligten Gerichte hören, Ermittlungen anstellen und die Vorgänge mit einer eigenen Stellungnahme

[76] Die das Verfahren regelnden Bestimmungen der VO werden an dieser Stelle nicht behandelt, da sie in die späteren Durchführungsvorschriften Kerrls Eingang fanden (vgl. S. 154ff.).

[77] Zur Ernennung Franks am 22.4.33 und seiner Rolle als „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung" s. Kapitel II.2., S. 86ff. und 89ff.; Kapitel VII.2.a., S. 754ff.

[78] Vgl. dazu Kapitel II.2., S. 87f., und II.4., S. 104.

dem Ministerium bis zum 1. Juli vorlegen sollten. Gegen Rechtsanwälte, die sich kommunistisch betätigt hatten, sollte der zuständige Anwaltskammervorstand die Zurücknahme der Zulassung beim Oberlandesgerichtspräsidenten beantragen, der ein einstweiliges Vertretungsverbot verhängte und Frank für die endgültige Entscheidung berichtete.[79]

Zu der in München beschlossenen nächsten Tagung der Landesjustizminister, die am 6. Mai in Stuttgart stattfand[80], lud Frank ostentativ Reichsjustizminister Gürtner ein. Um sich vor den nationalsozialistischen Landesjustizchefs durch Kerrl nicht den Rang ablaufen zu lassen, kritisierte Frank, der die Stuttgarter Versammlung leitete, zwar auch weiterhin, daß die beiden Reichsgesetze über die Köpfe der Landesjustizminister zustande gekommen seien – hier werde er als Reichsjustizkommissar künftig Wandel schaffen –, und bezeichnete vor allem das Anwaltsgesetz als eine „Unmöglichkeit", da es mit den Zielen der Bewegung schlechtweg „unvereinbar" sei, die auch er als Führer des BNSDJ unvermindert anstrebe. Aber das Tempo der revolutionären Entwicklung werde ausschließlich durch den Führer bestimmt, der die innen- und außenpolitischen Folgen berücksichtigen müsse und „in dem Falle nicht der Führer unserer Partei, sondern der Reichskanzler im Reichsorganismus" sei. Deshalb hätten auch die Landesjustizminister als Parteigenossen ihre Aufgabenkreise in Staat und Partei zu trennen und den Willen Hitlers, der sich in staatlichen Gesetzen manifestiere, strikt zu befolgen. Mit deutlicher Anspielung auf die vorprellende Politik Kerrls äußerte Frank, es gehe nicht an, „ein Sondertempo in der revolutionären Entwicklung einschlagen" zu wollen: „Dieser Ehrgeiz – ein Land möchte das andere in den revolutionären Belangen übertrumpfen – wirkt sich hemmend für das Gesamtwollen unseres Führers aus und ist daher auch als Willensrichtung einzustellen. Wir sind hier eine Kampffront, die in einer Linie vorrückt." Damit „dem Willen des Reichsgesetzgebers in den Ländern der Durchbruch eröffnet" werde, kündigte Frank an, daß er als Reichsjustizkommissar zumindest in denjenigen Ländern, die zu den Reichsgesetzen bisher noch keine Ausführungsbestimmungen erlassen hatten, für einheitliche Durchführungsvorschriften sorgen werde, und zwar nach dem Muster, wie er sie in Bayern erlassen habe, „und nicht unbedingt nach dem Muster, das in einem anderen Land [!] für die Ausführungsbestimmungen erlassen wurde".

Kerrl reagierte auf Franks Ausführungen mit heftigen Angriffen auf das Reichsjustizministerium, das ihm mit der vorschnellen gesetzlichen Regelung für die Zulassung jüdischer Rechtsanwälte „sehr unangenehm in die Quere gekommen" sei: er wäre „vier Tage später in der Lage gewesen, die Frage [in Preußen] als geregelt anzusehen". Nach der Besprechung mit dem Reichsjustizministerium am Vormittag des 7. April hätten sich die Landesjustizminister „der Hoffnung hingegeben, daß das, was sie wollten, auch unbedingt in der Reichsgesetzgebung" enthalten sein werde, nämlich, „daß in das Gesetz selbst nicht etwa die von uns für selbstverständlich angesehenen [!] Ausnahmen hineinkämen, sondern daß diese Ausnahmen absolut der Ausführung überlassen würden". Nachdem er an jenem Apriltag vergebens versucht habe, te-

[79] Vgl. Bekanntmachung des bayer. JM zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 18.4.33 (Bayer. JMBl. 1933, S. 17).

[80] Vgl. zum folgenden Niederschr. über die Zusammenkunft der Reichs- und Landesjustizminister in Stuttgart am 6. Mai 1933, Marmorsaal des Neuen Schlosses (Akten des bayer. JM, BayHStArch., Abt. I, Sign. MJu 16833).

lefonisch etwas über die weitere Behandlung der Sache durch das Reichsjustizministerium zu erfahren, habe er nach Erlaß des Gesetzes „außerordentlich enttäuscht" feststellen müssen, daß dessen Inhalt „genau entgegengesetzt den in der Länderministerkonferenz beschlossenen Richtlinien" gestaltet worden sei. Das Gesetz entspreche nicht dem Willen der Landesjustizminister „und auch nicht dem unseres Führers", mit dem er „sehr häufig darüber gesprochen" habe. Man könne das Gesetz „natürlich nicht dem Führer zur Last legen, sondern nur dem Reichsjustizministerium", das hier ohne Rücksicht auf die Landesjustizminister „seinen eigenen Weg gegangen" sei. Wenn Hitler das absolute Zahlenverhältnis der Juden in der Rechtsanwaltschaft gewußt hätte[81], wäre er nicht bereit gewesen, die jüdischen Beamten und Anwälte „über einen Kamm scheren" zu lassen und „ohne weiteres die Bestimmung des Berufsbeamtengesetzes, die allen denen, die am 1. August 1914 im Amte waren, nun auch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gestattet, gutzuheißen". Wenn dann das Reichsjustizministerium in einer voreiligen Ausführungsbestimmung dazu festgestellt habe, „wer am 1. August 1914 als Rechtsanwalt zugelassen wurde, könne nunmehr ohne Rücksicht auf mein Vertretungsverbot wieder eintreten", so habe das einfach nicht den Tatsachen entsprochen,

„sondern es war ganz selbstverständlich, daß jetzt von uns eine sorgfältige Prüfung stattfinden mußte, und zwar deshalb, weil wir nicht nach dem Grundsatz verfahren können, heraus aus den Kartoffeln, rein in die Kartoffeln. Wir können nicht sagen: Wir lassen euch alle zu und prüfen hinterher nach, wen wir herausschmeißen wollen, sondern die jetzt von uns getroffene Durchführung des Gesetzes mußte zur Folge haben, daß das, was in der Verordnung bestimmt wurde, endgültig durchgeführt wird."

Da „von allen Seiten" gegen ihn „gehetzt" worden sei, daß er „die Durchführung des Gesetzes nicht loyal betreiben würde", habe er schließlich doch Ausführungsbestimmungen erlassen[82], obwohl alle Landesjustizminister bei ihrer letzten Konferenz in München auf solche Bestimmungen verzichtet und allein durch ihre Absprache ein einheitliches Verfahren gewährleistet hätten: dafür – fuhr Kerrl mit einem Seitenhieb auf Frank fort – „wäre nicht einmal die Einsetzung eines Reichskommissars für die Gleichschaltung notwendig" gewesen. Die Durchführung des Anwaltsgesetzes werde nunmehr in Berlin „unerhörte" Konsequenzen haben; statt der von ihm gegenwärtig zugelassenen 36 jüdischen Anwälte werde man dort 1135 wieder zulassen müssen, die dann 1982 arischen Anwälten gegenüberständen; in Preußen, wo es insgesamt 8352 nichtjüdische Anwälte gäbe, würden „nach den bisherigen noch längst nicht endgültigen Feststellungen" 1706 Juden wieder zugelassen werden müssen.[83] Noch habe sein Ministerium die Wiederzulassung bis zum 11. Mai vertagt, aber bei den genannten Resultaten wisse er nicht, wie die Befürchtung – die er schon in der Besprechung am 7. April dem Reichsjustizminister gegenüber geäußert habe – abgewendet werden könne, „daß das Volk selbst sich gegen die Durchführung" des Gesetzes auflehnen werde. Seine bisherigen Maßnahmen hätten nur vermeiden wollen, „daß die Reichsregierung selbst in eine so unbequeme und unangenehme Lage hineinversetzt werde".

[81] Daß Hitler darüber informiert war, geht aus der Bemerkung in seinem Schr. an Hindenburg v. 5.4.33 (vgl. Anm. 48) hervor, daß „in Berlin und anderen Städten das Judentum bis zu 80% und darüber" der Rechtsanwalts- und Ärztestellen innehabe.

[82] Zu Kerrls AV v. 25.4.33 vgl. das folgende.

[83] Vgl. die endgültigen Zahlen für Preußen und Berlin im folgenden S. 149.

Wie ihm Göring und Popitz versichert hätten, würde das Reichskabinett das Gesetz nicht in der Form erlassen haben, wenn es „auch nur eine Ahnung von diesen Resultaten gehabt hätte", beide hätten sich sonst „mit allen Mitteln dagegen gesträubt". Beide unterstützten daher auch seine Ansicht, daß künftig „bei Reichskabinettssitzungen nicht nur Personen, die in Rahmengesetzen keine praktischen Erfahrungen haben", sondern der jeweilige preußische Fachminister – bei Justizangelegenheiten also er selbst – zur Beratung zugezogen werden sollten. Mit dieser Forderung gedachte Kerrl unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung der Justiz im Reich zu nehmen und Frank als Reichsjustizkommissar aus der maßgeblichen Rolle zu verdrängen. Wäre er „in der Kabinettssitzung zugegen gewesen", fuhr Kerrl fort, „wäre es ausgeschlossen gewesen, daß das Gesetz Tatsache geworden wäre". Da er nicht übersehe, „ob die Reichsregierung überhaupt in Betracht ziehen kann, heute schon eine Änderung des Gesetzes vorzunehmen", sei er nunmehr gebunden, das Gesetz nach den reichsrechtlichen Bestimmungen – und zwar nicht „peu à peu", sondern „mit einem Schlag" – durchzuführen. „Wir müssen dann abwarten", fügte er drohend hinzu, „was kommen wird."

Während der württembergische Justizminister Mergenthaler erklärte, daß die Durchführung des Rechtsanwaltsgesetzes wegen des geringen Anteils jüdischer Anwälte in seinem Lande keine Schwierigkeiten bereite, betonte der Vertreter der badischen Justiz, Oberregierungsrat Reinle, daß sich dieses Gesetz in Baden ebenfalls „verheerend" auswirke: von 220 jüdischen Anwälten würden 190 wieder zugelassen werden müssen; vor allem in dem jüdischen Ballungszentrum Mannheim müsse man angesichts der Volksstimmung „geradezu Angst vor dem Moment" haben, „wo diese ganze Judenschar in die Gerichtsgebäude zurückkehrt". Von den ca. 40 jüdischen Richtern, Staatsanwälten und Notaren, die wie in Preußen zunächst alle beurlaubt seien, könne man „vielleicht 15 entfernen". Die badische Justizverwaltung habe sich deshalb „bis jetzt von Ausführungsbestimmungen zurückgehalten, weil wir uns nicht festlegen wollten". Um das Anwaltsgesetz durchzuführen und dennoch das Problem der jüdischen Anwälte in Berlin und anderen Städten zu lösen, schlug Frank vor, „eine Dislocierung der Anwälte" zu ermöglichen, indem z. B. der preußische Justizminister befugt werden sollte, den Ort zu bestimmen, an dem ein Berliner jüdischer Anwalt wieder zugelassen werde. Er bat Gürtner um eine Äußerung, ob er in diesem Sinne „nicht doch im Reichskabinett auf eine Änderung des Reichsgesetzes" hinwirken könne.

Die geforderte Niederlassung an einem fremdbestimmten Ort mußte für den betroffenen jüdischen Anwalt eine erhebliche Härte, wenn nicht den Ruin seiner wirtschaflichen Existenz bedeuten: mußte er sich doch dort – als „Jude" deklariert – in Konkurrenz zu den alteingesessenen „arischen" Rechtsanwälten eine völlig neue Klientel aufbauen. Welche Nebenabsichten die preußische Justizleitung mit der gewünschten Ermächtigung zur „Dislozierung" verband, machte Freisler auf der Stuttgarter Tagung ziemlich deutlich: Es sei „ganz klar, daß die Orte, wo wir diese Leute hinschieben, wenig von dieser Maßnahme erbaut sein werden (Heiterkeit und Zustimmung)". Angesichts der Schwierigkeiten, die sie daher am neuen Niederlassungsort erwarteten, bestehe die „Hoffnung, daß eine ganze Menge von Berliner Anwälten dann auf die Zulassung verzichten" werde. Voraussetzung dafür sei allerdings, „daß der Justizminister in weitgehendem Umfang das Recht haben muß, den Verbannungsort [!]

zu bestimmen". Diese Regelung könne „sogar vielleicht auf einem anderen als reichsgesetzlichen Wege" getroffen werden.

In der Erwiderung, die Gürtner angesichts der gegen ihn und sein Ministerium gerichteten Anwürfe mit bewundernswerter Gelassenheit und Sachlichkeit vorbrachte, bestand er auf der einheitlichen und gleichmäßigen Ausführung der erlassenen Gesetze durch die Länder nach den reichsrechtlichen Vorschriften, für die nicht zuletzt gerade das neu errichtete Reichsjustizkommissariat die Gewähr bieten solle. Es handle sich hierbei nicht bloß um eine Frage der Justiz, sondern um „eine Frage der Staatsautorität, der Autorität der Reichsregierung schlechthin". Der Vollzug des Anwaltsgesetzes böte mit Ausnahme der „Städte Berlin, Frankfurt, Breslau und Mannheim" kein unbefriedigendes Ergebnis, denn wenn man den Anteil der verbleibenden jüdischen Rechtsanwälte an der Rechtsanwaltschaft Preußens oder ganz Deutschlands betrachte, ergäben sich „selbstverständlich ganz andere Zahlen". Um die vorgetragenen, auch ihm bekannten, örtlich begrenzten Probleme zu lösen, könne der an sich nächstliegende Weg einer Änderung des erlassenen Gesetzes augenblicklich auf keinen Fall beschritten werden, und zwar „aus Gründen, die ganz abseits vom Inhalt der Gesetze liegen": von allem anderen abgesehen, konnte ein erneut anhebendes, allgemeines Tauziehen auch um die bereits gesicherten Inhalte der Gesetze keinesfalls in Gürtners Sinn liegen. Ob die vorgeschlagene Dislozierung von Anwälten ohne Gesetzesänderung ermöglicht werden könne, meinte Gürtner, müsse erst geprüft werden. Über einen Punkt aber könne „nicht diskutiert werden": die Behandlung der jüdischen Frontkämpfer; aus seiner eigenen und der ihm bekannten Einstellung Hindenburgs zu dieser Frage heraus bezeichnete Gürtner jede Einschränkung dieser Ausnahme als „untragbar". Es gäbe aber auch „noch ein paar andere Fragen, die in der Praxis zu Zweifeln Anlaß gegeben" hätten. Wenn z.B. ein Anwalt am 1.August 1914 zugelassen war, aber in der Zwischenzeit seine Zulassung zum Zwecke der Änderung unterbrochen habe – also etwa vom Landgericht zum Oberlandesgericht übergetreten sei –, so sei „die Meinung laut geworden, daß er nicht mehr unter die Zulassung fallen soll".[84] Eine solche Auslegung sei aber „mit dem Gedanken des Reichsgesetzes nicht vereinbar". Auch dem von verschiedenen Seiten geforderten Verbot, die weiterhin zugelassenen jüdischen Anwälte zu Armenanwälten, Konkursverwaltern, Testamentsvollstreckern usw. zu bestellen, wolle er „sehr widerraten", da damit praktisch erneut „eine Differenzierung unter den zugelassenen Anwälten" vorgenommen würde; die Handhabung dieses Problems solle man nach wie vor „ganz in das richterliche Ermessen stellen".

Diese Empfehlung sollte Kerrl noch im selben Monat beiseiteschieben.[85] Immerhin mußte er sich aber bequemen, die Zulassung jüdischer Rechtsanwälte nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen. Die von ihm in Stuttgart erwähnten preußischen Ausführungsvorschriften vom 25.April wichen jedoch von denen Franks in mehrfacher Hinsicht ab. So sollte „der jetzt überall bestehende Zustand", d.h. sein generelles Vertretungsverbot vom 31.März, bis zum 8.Mai aufrechterhalten werden – eine Regelung, die hinsichtlich der jüdischen Altanwälte und Frontkämpfer dem § 4

[84] Nach Kerrls AV (s. übernächste Anm.) mußte diese Tatsache dem preuß. JM angezeigt werden, offenbar in der Absicht, sie gegen den betreffenden Anwalt verwerten zu können.

[85] S. nachfolgend S.163.

des Rechtsanwaltsgesetzes glatt widersprach. Ferner wurden im Gegensatz zur bayerischen Regelung von vornherein NS-Stellen und weitere Behörden in das Verfahren eingeschaltet. Die Oberlandesgerichtspräsidenten hatten dem preußischen Justizminister bis zum 5. Mai eine Liste derjenigen Rechtsanwälte ihres Bezirks einzureichen, bei denen nicht nur nach Ansicht des Oberlandesgerichtspräsidenten, des Landgerichtspräsidenten, des aufsichtsführenden Amtsrichters oder des – am 22. April nach Vorschlägen des BNSDJ bzw. der NSDAP in Preußen neu gewählten – Vorstandes der Anwaltskammer eine Überprüfung in Frage kam, sondern auch nach Ansicht des Gauobmannes des BNSDJ (!) oder „anderer nach Meinung des OLGPräs. in Frage kommenden Stellen". In diesem Sammelbericht war bei jedem Rechtsanwalt zu vermerken, ob er am 1. August 1914 zugelassen war, ob die Zulassung seitdem jemals unterbrochen war, das Gericht der Zulassung sich geändert hatte und der Anwalt seinen Beruf während der Zulassung auch dauernd ausgeübt oder sich „ausschließlich oder hauptsächlich als Syndikus bestimmer Firmen oder in ähnlichen Stellen betätigt" hatte (§ 1). Diejenigen jüdischen Rechtsanwälte, die die Ausnahmeregelung des Gesetzes für sich beanspruchten, mußten die entsprechenden Belege bis zum 4. Mai dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten einreichen, der sie bis zum 6. Mai dem preußischen Justizminister zustellte (§ 2). Die Oberlandesgerichtspräsidenten sollten ferner die zuständigen Gauobleute des BNSDJ, Anwaltskammervorstände, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und „andere ihnen geeignet erscheinende Organisationen" um Mitteilung ersuchen, welche Rechtsanwälte sich in kommunistischem Sinn betätigt hatten, und diese Mitteilungen und Unterlagen bis spätestens zum 20. Mai dem Justizministerium einreichen (§ 3). Bot dieses Material eine ausreichende Grundlage für eine Prüfung, sollte sich der betroffene Anwalt dazu äußern und entlastende Beweise beibringen können (§ 4). Jüdische Rechtsanwälte, die sich vom vorläufigen Vertretungsverbot irrtümlich betroffen glaubten, konnten je eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten, Generalstaatsanwalts und Vorstandes der Anwaltskammer beibringen; bei Vorliegen aller drei Bescheinigungen wurde in Aussicht gestellt, daß das Justizministerium das Verbot aufhob, falls nicht „andere Gründe" (!) entgegenstanden (§ 5). Die endgültige Entscheidung über die künftige Nichtzulassung behielt sich in allen Fällen der Justizminister vor (§ 6).[86]

Die aufgrund dieser Verfügung bis zum 11. Mai 1933 – dem von Kerrl auch in Stuttgart genannten Datum – durchgeführte Prüfung ergab, daß von den in Berlin (Kammergerichtsbezirk) 3890 zugelassenen Rechtsanwälten, von denen 1892 „Arier" und 1998 Juden waren, 797 Juden als Altanwälte und 406 als Frontkämpfer eingestuft wurden. Gegen 487 Juden und 37 „Kommunisten" wurden Vertretungsverbote verhängt. Insgesamt wurden in Berlin künftig 1203 jüdische Anwälte zugelassen. In Preußen (einschließlich Berlin) gab es 11 814 Anwälte, darunter 3515 jüdische, von denen 735 als Frontkämpfer und 1383 als Altanwälte anerkannt wurden; gegen 923 Juden und 118 „Kommunisten" wurden Vertretungsverbote verhängt. In Preußen blieben insgesamt 2158 jüdische Anwälte zugelassen[87]; der von Kerrl als Reaktion darauf an-

[86] Vgl. AV des preuß. JM v. 25.4.33 betr. Ausführung des Reichsgesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 7.4.33 (JMBl., S. 127).

[87] Vgl. Verlautbarung des preuß. JM v. 11.5.33, Ber. von Wolff's Telegraph. Büro v. 12.5.33 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1534). Dort auch die Aufschlüsselung für die zwölf anderen preuß. OLGBezirke. Wieso in Berlin 271, in Preußen 316 jüdische Anwälte mehr ausschieden als Vertretungsverbote erlassen wurden, wurde in der Verlautbarung nicht erklärt.

gekündigte Entrüstungssturm des Volkes blieb jedoch aus: nur vereinzelt kam es zu Zusammenstößen mit jüdischen Rechtsanwälten.[88]

Bis zum 30. April 1934 sollte sich die Zahl der jüdischen Anwälte in Preußen, die aufgrund des Rechtsanwaltsgesetzes aus ihrem Beruf entfernt wurden, auf 1084 erhöhen. Da bis dahin weitere 280 Juden durch Tod, freiwillige Löschung und aus anderen Gründen ausgeschieden waren, gab es in den dreizehn Oberlandesgerichtsbezirken Preußens zu diesem Zeitpunkt noch 2009 zugelassene jüdische Rechtsanwälte (s. Tabelle S. 151).[89]

Damit war der jüdische Anteil an der Anwaltschaft in Preußen von 28,5% am 7. April 1933 auf 18,5% am 30. April 1934 gesunken. In Bayern, wo die Zahl der jüdischen Rechtsanwälte 440, d.h. 17,8% aller bayerischen Rechtsanwälte (2473) betragen hatte, waren schon bis zum 30. September 1933 98 wegen ihrer Abstammung, 11 wegen „kommunistischer Betätigung" und 19 durch Tod, Aufgabe der Zulassung o.ä. ausgeschieden, so daß die verbleibenden 312 jüdischen Anwälte noch 12,6% der Gesamtzahl ausmachten.[89a] In den zwölf außerpreußischen Oberlandesgerichtsbezirken einschließlich der vier bayerischen wurde bis April 1934 insgesamt 339 jüdischen Anwälten die Zulassung entzogen; hier verblieben ca. 1200 im Beruf, so daß zu diesem Zeitpunkt im ganzen Reich rund 3200 jüdische Rechtsanwälte zugelassen blieben.[90]

Vom Berufsverbot wurden vor allem die jüngeren jüdischen Anwälte betroffen: Da nach der vor dem Ersten Weltkrieg geltenden Regelung der juristischen Laufbahn am 1. August 1914 nur Anwalt sein konnte, wer mindestens 25 Jahre alt war, fielen unter die Ausnahme der Altanwälte nur 45jährige und ältere Juden. Da ferner im Ersten Weltkrieg kaum jemand Frontkämpfer sein konnte, der nach 1900 geboren war, mußten auch die unter diese Kategorie Fallenden mindestens 33 Jahre alt sein. Einen Sonderfall bildeten hier nur die Söhne gefallener jüdischer Frontkämpfer.

Bei der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes begann Kerrl mit den Notaren. Während Frank die Ausführung des Gesetzes und die Aufhebung der Beurlaubungen in den vorgesehenen Fällen für Notare, Richter und Staatsanwälte gemeinsam schon Mitte April angeordnet hatte[91], verfügte Kerrl am 16. Mai zunächst das hinsichtlich der Notare anzuwendende Verfahren[92]: Die Landesgerichtspräsidenten sollten eine Liste derjenigen Notare ihres Bezirks anlegen, die unter die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 des Gesetzes fielen, und sie auffordern, spätestens bis 22. Mai den ausgefüllten Fragebogen, den die Dritte Durchführungsverordnung vom 6. Mai für den jeweils zutreffenden Paragraphen vorschrieb, nebst ergänzender Äußerung einzureichen. Soweit die Notare bereits anläßlich der Durchführung des Rechtsanwaltsgesetzes[93] Urkunden

[88] Laut Lorenzen, a.a.O. (Anm. 21), S. 182, „vor einem Gericht einer großen Stadt".

[89] Vgl. die Übersicht nach dem Stand 1.5.34 (DJ 1934, S. 950). Abweichend von der voranstehenden Verlautbarung vom 11.5.33 wird die Zahl der vor der Durchführung des Rechtsanwaltsgesetzes zugelassenen nichtarischen Rechtsanwälte für Berlin mit 1879, für Preußen mit 3370 angegeben.

[89a] Vgl. Chronik der Bayerischen Justizverwaltung, Eintr. v. 30.9.33 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 285/6).

[90] Nach einer Zusammenstellung der Reichsrechtsanwaltskammer v. 11.4.34 (vgl. Lorenzen, a.a.O., S. 184). Danach wurden in den OLGBezirken Bamberg 11, Braunschweig 3, Darmstadt 22, Dresden 39, Hamburg 79, Jena 6, Karlsruhe 52, München 55, Nürnberg 34, Oldenburg keinem, Rostock 2, Stuttgart 15 und Zweibrücken 21 jüdischen Rechtsanwälten die Zulassung entzogen.

[91] Vgl. dazu im folgenden S. 154 und Anm. 97.

[92] Vgl. AV des preuß. JM v. 16.5.33 (JMBl., S. 151).

[93] In Preußen (mit Ausnahme des Rheinlandes) herrschte das Anwaltsnotariat.

Oberlandesgerichtsbezirk	Gesamtzahl der am 7. 4. 1933 zugelassenen Rechtsanwälte (arische und nichtarische)	Nichtarische Rechtsanwälte: waren am 7. 4. 1933 zugelassen	sind in der Zeit vom 7. 4. 1933 bis 30. 4. 1934 ausgeschieden: auf Grund des Ges. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. 4. 1933 – RGBl. I S. 188 –	sind in der Zeit vom 7. 4. 1933 bis 30. 4. 1934 ausgeschieden: aus anderen Gründen (Tod, freiwillige Löschung usw.)	Nichtarische Rechtsanwälte: Zusammen (Spalten 4 und 5)	am 1. 5. 1934 waren zugelassen: nichtarische Rechtsanwälte	am 1. 5. 1934 waren zugelassen: arische Rechtsanwälte
1	2	3	4	5	6	a 7	b
Berlin	3890	1879	569	152	721	1159	2122
Breslau	1056	376	108	37	145	233	741
Celle	822	84	29	3	32	52	731
Düsseldorf	858	141	51	15	66	75	776
Frankfurt a. M.	607	275	105	16	121	154	344
Hamm (Westf.)	1213	166	68	14	82	84	1168
Kassel	233	43	13	2	15	28	209
Kiel	505	34	6	7	13	21	467
Köln	919	125	54	7	61	64	858
Königsberg i. Pr.	375	90	35	12	47	43	379
Marienwerder	118	17	8	1	9	8	101
Naumburg a. S.	787	81	23	9	32	49	635
Stettin	431	59	15	5	20	39	345
zusammen:	11814	3370	1084	280	1364	2009	8876
						10885	

Oberlandesgerichtsbezirk	Gesamtzahl der am 7. 4. 1933 vorhandenen Notare (arische und nichtarische)	Nichtarische Notare: waren am 7. 4. 1933 vorhanden	Nichtarische Notare: sind in der Zeit vom 7. 4. 1933 bis 30. 4. 1934 ausgeschieden: infolge Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auf Grund des Ges. v. 7. 4. 1933 – RGBl. I S. 188 –	Nichtarische Notare: sind in der Zeit vom 7. 4. 1933 bis 30. 4. 1934 ausgeschieden: auf Grund des Berufsbeamtengesetzes vom 7. 4. 1933 – RGBl. I S. 175 –	Nichtarische Notare: sind in der Zeit vom 7. 4. 1933 bis 30. 4. 1934 ausgeschieden: aus anderen Gründen (Tod, freiwilliger Abschied usw.)	Nichtarische Notare: sind in der Zeit vom 7. 4. 1933 bis 30. 4. 1934 ausgeschieden: Zusammen (Sp. 10 bis 12)	am 1. 5. 1934 waren vorhanden: Notare: nichtarische	am 1. 5. 1934 waren vorhanden: Notare: arische
	8	9	10	11	12	13	a 14	b
Berlin	2149	1210	144	485	82	711	499	992
Breslau	679	263	35	94	25	154	109	462
Celle	483	56	8	15	1	24	32	454
Düsseldorf	187	22	4	9	2	15	7	175
Frankfurt a. M.	346	170	27	62	5	94	76	159
Hamm	673	101	18	39	9	66	35	601
Kassel	141	30	4	18	–	22	8	127
Kiel	309	25	1	9	5	15	10	306
Köln	149	1	–	1	–	1	–	151
Königsberg	309	58	9	19	5	33	25	241
Marienwerder	87	12	3	1	2	6	6	75
Naumburg	448	57	7	20	5	32	25	406
Stettin	266	46	6	17	3	26	20	215
zusammen:	6226	2051	266	789	144	1199	852	4364
								5216

vorgelegt hatten, konnten sie sich darauf beziehen. Den im Berufsbeamtengesetz als Ausnahmen vorgesehenen, am 1. August 1914 planmäßig angestellten Beamten sollten diejenigen jüdischen Notare gleichgestellt werden, die an diesem Datum bereits ernannt waren.[94] Die Oberlandesgerichtspräsidenten sollten die von den Landgerichtspräsidenten eingegangenen Formblätter und Erklärungen nebst einem Bericht über jeden Notar sowie eine Liste der mutmaßlich vom Gesetz betroffenen Notare bis zum 24. Mai an das preußische Justizministerium einreichen, das dann endgültig über das berufliche Schicksal des Notars entschied.

Wie aus der Übersicht des preußischen Justizministeriums nach dem Stand vom 1. Mai 1934[95] (s. Tabelle S. 152) hervorgeht, wurden nach diesem Verfahren von den 2051 im April 1933 in Preußen zugelassenen jüdischen Notaren 789 ihres Amtes enthoben. Da bis zu diesem Zeitpunkt bereits 266 aufgrund des Rechtsanwaltsgesetzes und weitere 144 durch Tod, freiwilligen Abschied usw. ausgeschieden waren, ging die Zahl der jüdischen Notare in Preußen auf 852 zurück.

Am 22. Mai 1933 ordnete Kerrl die Durchführung des Berufsbeamtengesetzes hinsichtlich der Referendare an.[96] Alle preußischen Referendare hatten ihrem Oberlandesgerichtspräsidenten gegenüber eine dienstliche Erklärung über ihre arische Abstammung abzugeben. Entsprechende Urkunden dazu waren nur bei Verweigerung der Erklärung oder in zweifelhaften Fällen vorzulegen. Jüdische Referendare (§ 3 BBG) hatten gegebenenfalls nachzuweisen, daß sie Frontkämpfer (Freikorpskämpfer) waren oder ihr Vater im Kriege gefallen war. Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Referendar die für seine Laufbahn vorgeschriebene Eignung besaß (§ 2 BBG) oder national zuverlässig war (§ 4 BBG), waren die Stellungnahmen der Gauleiter von besonderer Bedeutung; „um unverantwortliche Einflüsse und Äußerungen persönlicher Feindschaft möglichst auszuschalten", sollten Angaben von anderer Seite, unteren Parteiorganen usw. von „den Gauleitern oder den Standartenführern der SA. oder SS." überprüft werden. Referendare, die offensichtlich unter die §§ 2 bis 4 des Berufsbeamtengesetzes fielen, ohne eine der vorgesehenen Ausnahmen zu erfüllen, konnten sich binnen einer Woche dazu äußern oder selbst um ihre Entlassung aus dem Justizdienst nachsuchen: diesen Gesuchen war durch die Oberlandesgerichtspräsidenten „ohne weiteres zu entsprechen". Bis zum 1. Juli sollten die Oberlandesgerichtspräsidenten dem preußischen Justizminister eine Liste der für die Entlassung in Betracht kommenden Referendare nebst beigebrachten Erklärungen und Unterlagen vorlegen; soweit nicht bereits geschehen, waren sie „zur Entlastung der ausbildenden Stellen" bis zur Entscheidung des Justizministers vorsorglich zu beurlauben. In einer zweiten Liste sollten jene jüdischen Referendare, die unter die Ausnahmen fielen, sowie die Gründe dieser Einstufung aufgeführt werden. Als Zeitpunkt für die Entlassung jener jüdischen Referendare, die bereits zur großen Staatsprüfung zugelassen waren oder sich spätestens am 1. Juni 1933 dazu meldeten, wurde der Tag der Ablegung der mündlichen

[94] Nach der Regelung in Bayern, wo wie im Rheinland das Numotariat eingerichtet war, genügte es, wenn der Betreffende zu diesem Zeitpunkt als Notariatsverweser oder als rechtskundiger Hilfsarbeiter (Notariatspraktikant) bei einem Notariat gegen Entgelt beschäftigt war, vgl. Bekanntmachung des bayer. JM v. 18.4.33 über den Vollzug des BBG, hier Maßnahmen im Notariatswesen (Bayer. Staatszeitung/Staatsanzeiger Nr. 91 v. 20.4.33, S. 11).

[95] DJ 1934, S. 950.

[96] RV des preuß. JM an die OLGPräs. v. 22.5.33 (Akten des preuß. JM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/6334, abgedruckt im JMBl., S. 164).

Prüfung festgelegt. Jüdischen Rechtskandidaten, die beim Eingang der vorliegenden Verfügung noch nicht zur ersten juristischen Prüfung zugelassen waren, mußte die Zulassung verwehrt werden: in diesen Fällen blieb es bei Kerrls Rundverfügung vom 3. April 1933, daß Juden nicht mehr zu Referendaren ernannt werden durften. Deshalb mußte künfig jeder Rechtskandidat, der zu dieser Prüfung zugelassen werden wollte, auch den Ruf- und Familiennamen der Eltern und Großeltern angeben und eine Erklärung über seine „arische" Abstammung abgeben mit der Folge, daß er bei unwahren Angaben von der Prüfung ausgeschlossen oder seine unterdessen erfolgte Ernennung zum Beamten angefochten wurde.

Während Hans Frank in Bayern die Beurlaubung von Richtern und Staatsanwälten, soweit sie seit dem 1. August 1914 etatmäßige Beamte waren, bereits am 10. April aufgehoben und unverzüglich die Prüfung der unter die Ausnahmen des Berufsbeamtengesetzes fallenden jüdischen Justizbeamten angeordnet hatte – ihre Beurlaubung wurde aufgehoben, sobald sie den entsprechenden Nachweis erbracht hatten[97] –, blieben diese Beamten in Preußen weiter beurlaubt. Die Durchführung des Berufsbeamtengesetzes bei den Justizbeamten leitete Kerrl am 23. Mai – sechs Wochen nach Erlaß des Gesetzes – mit einem pathetischen Aufruf an alle Angehörigen der preußischen Justizverwaltung ein, in dem er auf die Schwere und Bedeutung der ihm übertragenen Entscheidung für den nationalsozialistischen Staat hinwies und zu genauer, von „Gunst oder Mißgunst" freier und vor allem schneller Ausführung seiner Anweisungen aufforderte, da sich „die Beamtenschaft in ihrer ungeheuren Mehrheit" danach sehne, „in völlig gesicherter Rechtslage [!] frei und freudig an den Aufgaben" des neuen Staates mitarbeiten zu können. Das Ziel sei der Aufbau eines Justizapparates, „in dem von jedem einzelnen Beamten angenommen werden darf, daß er ein treuer Kämpfer der nationalen Erhebung ist".[98]

In einer Allgemeinverfügung vom selben Tage ordnete er folgendes Verfahren an[99]: Zunächst prüfte die unmittelbar zuständige Dienstaufsichtsbehörde, auf welche der ihr unterstellten Beamten die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 des Gesetzes zutrafen. Je nachdem, ob es sich um jüdische oder politisch belastete Beamte handelte, war das weitere Verfahren verschieden. Stand bereits fest, daß der Beamte nicht „arischer" Abstammung war (§ 3 BBG), mußte er innerhalb von drei Tagen durch Vorlage der erforderlichen Urkunden nachweisen, daß er unter die vorgesehenen Ausnahmen fiel, und ferner durch Ausfüllung der betreffenden Passagen des – durch die Durchführungsverordnung vom 6. Mai vorgeschriebenen – Fragebogens erklären, ob und wann er einer politischen Partei oder einer der ihnen gleichgestellten Organisationen angehörte. Diese politischen Angaben wurden deshalb auch von Juden angefordert, weil sie beim Vorliegen konkurrierender Voraussetzungen gegebenenfalls aufgrund der Pa-

[97] Vgl. Entschließung des bayer. JM an die OLGPräs. und GStAe v. 10.4.33 (Akten des bayer. JM, BayHStArch., Abt. I, Sign. MJu 12004), präzisiert durch die Bekanntmachung des bayer. JM v. 18.4.33 über den Vollzug des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (Bayer. Staatszeitung/Staatsanzeiger Nr. 91 v. 20.4.33, S. 11). Bestehen blieb jedoch die Anordnung, daß jüdische Richter nicht mehr in der Strafrechtspflege und der Disziplinargerichtsbarkeit sowie jüdische StAe nicht mehr als Anklagevertreter in Gerichtssitzungen verwendet werden durften.

[98] JMBl., S. 159.

[99] Vgl. AV des preuß. JM v. 23.5.33 betr. Ausführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Bereich der Justizverwaltung (JMBl., S. 160).

ragraphen 2 oder 4 und damit ohne bzw. mit verminderter Pension entlassen werden konnten. Die mit der ersten Prüfung betraute Dienststelle gab ein Verzeichnis der Beamten mit den abgegebenen Erklärungen und beigebrachten Urkunden nebst einem Begleitbericht über jeden einzelnen Beamten auf dem Dienstweg an die zuständige Provinzialbehörde, d.h. bei Richtern an den Oberlandesgerichtspräsidenten, bei Staatsanwälten an den Generalstaatsanwalt und bei Vollzugsbeamten an den Präsidenten des Strafvollzugsamts, weiter, und zwar getrennt nach denjenigen Beamten, die unter die Ausnahmen fielen (Verzeichnis I), und denjenigen, bei denen das nicht der Fall war (Verzeichnis II). Bezeichnenderweise hatten dabei auch diejenigen Behörden, bei denen die Berichte nur durchliefen, zu prüfen, „ob Anlaß zu Beanstandungen gegeben ist, und ihre Bedenken bei der Weitergabe hervorzuheben". Die genannten Provinzialbehörden prüften die Verzeichnisse vor: Ergaben sich hinsichtlich der im Verzeichnis I aufgeführten Ausnahmefälle – auch bezüglich einer eventuellen Eigenschaft als Parteibuchbeamte und der politischen Zuverlässigkeit – keine Bedenken, so durften sie die Beurlaubung dieser Beamten selbständig aufheben, soweit es sich nicht um Richter in Beförderungsstellen und Beamte im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft handelte. Erschien ihnen die Wiederverwendung eines Beamten an seinem bisherigen Dienstort nicht angängig, so war seine Versetzung gemäß § 5 des Berufsbeamtengesetzes in Aussicht zu nehmen und hierüber gesondert zu berichten. Bei der Überprüfung waren Anregungen des Gauleiters der NSDAP oder höherer Führer anderer NS-Organisationen zu berücksichtigen und im Bericht an das Justizministerium „unter allen Umständen zur Sprache zu bringen und urschriftlich beizufügen". In den Fällen des Verzeichnisses II hatten die Provinzialbehörden zu vermerken, ob den Beamten bei ihrer Versetzung in den Ruhestand ein Ruhegeld zustand. Beide Verzeichnisse waren bis zum 15.Juni an den preußischen Justizminister weiterzuleiten. Wurde die „arische" Abstammung eines Beamten zwar nicht von seiner Dienstaufsichtsbehörde, aber „von zuverlässiger Seite, namentlich in Vorstellungen von seiten der nationalen Verbände" angezweifelt, hatte er sich mit dreitägiger Frist dazu zu äußern. Ergab die Prüfung, daß er Jude war, so war er als Ergänzung des jeweils zutreffenden Verzeichnisses schnellstens nachzumelden; ergab sie hingegen seine Eigenschaft als „Arier", so war sein Fall besonders zu berichten. Bei allen anderen Beamten konnte auf Feststellungen über ihre Abstammung verzichtet werden, soweit sie am 1.August 1914 bereits planmäßige Beamte waren. Waren sie dagegen erst nach diesem Datum ernannt worden, so hatten sie eine dienstliche Erklärung abzugeben, in der sie versichern mußten, daß ihnen „trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt" seien, die die Annahme ihrer nichtarischen Abstammung rechtfertigen könnten. Die von den Beamten des höheren Dienstes abgegebenen Erklärungen waren von den Provinzialbehörden gesammelt an den preußischen Justizminister weiterzureichen. Waren Beamte zu einer vorbehaltlosen Abgabe dieser Erklärung nicht bereit, mußte das beschriebene Verfahren eingeleitet werden; verweigerten sie die Abgabe ohne Grund, war zu berichten. Die Provinzialbehörden hatten dem preußischen Justizminister bis zum 1.Juli anzuzeigen, daß alle Berichte vorlagen und alle erforderlichen Erklärungen von den Beamten abgegeben waren.

Hinsichtlich der Parteibuchbeamten (§ 2 BBG) und politisch unzuverlässigen Beamten (§ 4 BBG) hatten die unmittelbaren Dienstaufsichtsbehörden Einzelberichte zu erstatten. Dabei kamen die Voraussetzungen des Paragraphen 2 im Bereich der Justiz-

verwaltung fast kaum in Betracht, da bei den strengen Vorbildungsvorschriften keine Beamten ohne die für ihre Laufbahn erforderliche Ausbildung ins Amt kamen und bei der sozialen Herkunft und konservativen Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl der Justizbeamten die Mitgliedschaft in einer kommunistischen Organisation oder Betätigung in kommunistischem Sinn höchst selten war. Dennoch kamen sowohl hier wie bei den politisch unzuverlässigen Beamten „den Anregungen der Gauleiter der NSDAP., die sich mit den Provinzialbehörden in Verbindung setzen werden und mit denen dauernd Fühlung gehalten werden muß [!], als Unterlage für die Entscheidung des Justizministers Bedeutung zu". Vorstellungen von örtlichen Stellen der Bewegung, die unmittelbar bei der Dienstaufsichtsbehörde eines Beamten erhoben wurden, sollten jedoch von den Provinzialbehörden den Gauleitern oder den höheren Führern der jeweiligen NS-Organisationen zur Überprüfung vorgelegt werden. Im übrigen konnte die Nachprüfung „auf alle Fälle beschränkt werden, in denen die der Dienstaufsichtsbehörde bekannten Tatsachen aus dem Werdegang eines Beamten oder auf Grund seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Dienstes es mindestens zweifelhaft [!] erscheinen lassen, ob nicht sein Verbleiben im Staatsdienst den Belangen der nationalen Erhebung oder allgemein des deutschen Volkes abträglich sein würde". Für die Überprüfung hatte der betreffende Justizbeamte eine Erklärung über seine berufliche Vorbildung bzw. seine Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Organisation abzugeben, d.h. die betreffenden Passagen des Fragebogens auszufüllen; vor Abschluß der Prüfung hatte er Gelegenheit, sich innerhalb von drei Tagen dazu zu äußern. Die Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit (§ 4 BBG) sollte sich dabei in erster Linie auf Beamte in leitender Stellung erstrecken, während bei den übrigen Justizbeamten „großmütig verfahren" werden sollte, denn – so begründete der selbst aus der mittleren Justizlaufbahn stammende Kerrl diese unterschiedliche Behandlung in seiner Verfügung – „je gedrückter die wirtschaftliche Lage eines Beamten gewesen" sei, desto größer sei die Wahrscheinlichkeit, daß ihn nur „von außen an ihn herantretende Einflüsse" zu einer entsprechenden politischen Betätigung bestimmt hätten und er nach deren Beseitigung nunmehr in der Lage sein werde, „dem nationalen Staate in Treue zu dienen". Die Provinzialbehörden hatten die Beendigung der Überprüfung hinsichtlich der Parteibuchbeamten und der politischen Zuverlässigkeit der Justizbeamtenschaft in ihrem Geschäftsbereich dem preußischen Justizminister gleichfalls bis 1. Juli 1933 anzuzeigen oder zu melden, „inwieweit und warum das nicht der Fall" sei. In Kerrls Verfügung wurden die Justizbehörden ferner angewiesen, von der Möglichkeit der Versetzung nach Paragraph 5 des Berufsbeamtengesetzes Gebrauch zu machen, „um eine bessere Zusammensetzung des Personalbestandes einer Behörde herbeizuführen oder eine Überbesetzung zu beseitigen, die bisher wegen der Unversetzbarkeit der Richter hingenommen werden mußte". Über diese Maßnahmen und über Versetzungen in den Ruhestand zur Vereinfachung der Verwaltung (§ 6 BBG) war ebenfalls zu berichten.

Räumte Kerrls Verfügung den Parteistellen bei der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes ohnehin schon eine weitgehend Einflußnahme ein, so suchte er die Wünsche der regionalen Parteiführer auch durch persönliche Fühlungnahmen zu berücksichtigen. Am 27. Juni traf er sich z.B. in Westerland auf Sylt insgeheim mit dem schleswig-holsteinischen Gauleiter und Oberpräsidenten Lohse, der „Vertrauensleute" für Justizangelegenheiten im Oberlandesgerichtsbezirk Kiel sowie in den Landge-

richtsbezirken Flensburg und Altona mitbrachte, um die gewünschten Personalveränderungen in der Provinz Schleswig-Holstein eingehend zu besprechen.[100]

Im Gegensatz zu den Beamten bei der allgemeinen und inneren Verwaltung Preußens[101] brauchte nach diesen Bestimmungen bei der Justizverwaltung nicht *jeder* Beamte den Fragebogen nach dem Muster der 3. Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933 auszufüllen. Als diese Tatsache vom preußischen Innenministerium moniert wurde, da die anstelle des Fragebogens vorgeschriebene „dienstliche Erklärung" nicht ausreiche, wies Kerrl diese Beanstandung mit dem Argument zurück, die Beamten der Justiz ständen derart unter der Kontrolle der Öffentlichkeit, daß auch nur bloße Zweifel hinsichtlich ihrer Rassezugehörigkeit sofort bekannt würden. Er untermauerte seine Behauptung mit folgenden Ausführungen, die ein bezeichnendes Licht auf das Ausmaß der Bespitzelung der Justizbehörden durch die Partei werfen:

„Als ich im Zusammenhang mit dem Judenboykott am 1.4.d.Js. die – bis dahin amtlich nicht vorbereitete – Zurückziehung aller jüdischen Richter u. StA. aus der Rechtspflege anordnete, ist deren Beurlaubung von einem Tag zum andern mit einer solchen Vollständigkeit durchgeführt worden, daß die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen nur in sehr wenigen Einzelfällen noch bestand. Dabei sind auch Beamte erfaßt worden, an deren arischer Abstammung selbst ihre nächsten Mitarbeiter nicht gezweifelt hatten [!]. Zu diesem Ergebnis haben die Fachschaften[102] und Betriebszellen der NSDAP. [!], die bei den Behörden der Justizverw. eine gesicherte Stellung einnehmen, entscheidend beigetragen."

Da nach seinen Ausführungsbestimmungen jeder von zuverlässiger Seite geäußerte Zweifel die Dienstaufsichtsbehörde zur Nachprüfung anhand des Fragebogens veranlasse, sei eine sorgfältige Durchführung des Gesetzes auf jeden Fall gewährleistet.[103] Erst als auch der preußische Ministerpräsident forderte, daß jeder Beamte zur Ausfüllung zumindest jenes Teils des Fragebogens verpflichtet werden sollte, der die Zugehörigkeit zu politischen Parteien und bestimmten Organisationen betraf, damit „der gesamte Beamtenkörper auf seine politische Zuverlässigkeit hin durchgeprüft" werden könne[104], ordnete Kerrl nach längerem Hin und Her schließlich am 9. September diese Maßnahme an, die nunmehr innerhalb von 24 Stunden überstürzt durchgeführt werden mußte; die Provinzialbehörden sollten daher auch sofort prüfen und berichten, ob die abgegebenen Erklärungen zu Entlassungen oder Versetzungen (§§ 4, 5 BBG) Anlaß gaben.[105]

Während der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes und des Rechtsanwaltsgesetzes machte das Reichsinnenministerium das Reichsjustizministerium darauf auf-

[100] Vgl. Schr. des preuß. JM an Lohse v. 23.6.33 (Akten des preuß. JM, a.a.O.).

[101] Vgl. RdErl. des preuß. MdI, zugleich i.N. des MinPräs. und der übrigen StMin., mit Ausnahme des JM, v. 31.5.33 (MBliV, S.619).

[102] Gegen diese Betätigung der Fachschaften wandte sich vor allem Göring als preuß. MinPräs.: Als die Beamtenabteilung der NSDAP Gau Groß-Berlin ihre Fachschaftsgruppenleiter durch RdSchr. v. 27.9.33 anwies, ihr „untragbare" Beamten namhaft zu machen, die noch nicht entlassen seien, verbot Göring solche Ermittlungen und wies darauf hin, „daß die Fachschaften sich jeder Einmischung in Angelegenheiten der Staatsverwaltung zu enthalten haben und daß insbesondere die Behandlung und Beurteilung von Personalangelegenheiten... *ausschließlich* Sache des Behördenleiters und der von ihm damit beauftragten Beamten ist". Erl. Görings v. 4.10.33 an die preuß. Staatsminister zur Bekanntgabe an die Fachschaftsgruppen ihres Geschäftsbereichs (Akten des preuß. JM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/6334).

[103] Vgl. Schr. des preuß. MdI an den preuß. JM v. 3.6.33 und Antwortschr. Kerrls v. 15.6.33 (a.a.O.).

[104] Vgl. Schr. des preuß. MinPräs. (i.V. Körner) an den preuß. JM v. 12.6.33 und anschließende Korrespondenz (a.a.O.).

[105] Vgl. die RV des preuß. JM v. 9. u. 18.9.33 an die Provinzialbehörden, LGPräs. und OStAe (a.a.O.).

merksam, daß vor allem die Justizverwaltungen in Preußen, Bayern und Hamburg den Begriff des „Frontkämpfers" gegenüber jüdischen Anwälten anders als vorgeschrieben auslegten, indem sie den Eintrag in der Kriegsstammrolle oder Kriegsrangliste nicht als ausreichend ansahen und die besondere Feststellung forderten, daß der Betreffende tatsächlich einer „fechtenden Truppe" angehört hatte. Diese Methode – die die Landesjustizminister am 22. April in München auf Vorschlag Freislers unter sich verabredet hatten, um die Zulassung jüdischer Rechtsanwälte möglichst zu drosseln – sei unzulässig, da die Aufteilung der mobilen Armeekorps in „fechtende Truppe" und „Kolonnen und Trains" nach der Kriegsgliederung des Heeres keine eindeutigen Kriterien abgäbe: einerseits hätten die Fuhrparkkolonnen „besonders im Stellungskrieg Munition und Material bis in die vorderste Front gebracht ... und zahlreiche Verluste erlitten", während andererseits „die Stabsquartiere der Armee-Oberkommandos, Heeresgruppenkommandos und des Großen Hauptquartiers oft nicht im Operationsgebiet, sondern im Etappen- oder sogar im Heimatgebiet" gelegen hätten. Die eigenmächtige Handhabung der Frage durch die Landesjustizverwaltungen müsse „zu Folgen führen, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann", deshalb müsse noch einmal eindeutig festgelegt werden, daß ausschließlich die Durchführungsbestimmungen des Reiches für die Ausführung des Rechtsanwaltsgesetzes maßgebend seien. Das Reichsinnenministerium schlug ferner vor, daß Beamte und Anwälte, die sich zwar früher einmal im kommunistischen Sinne betätigt, aber „ehrlich ihre Überzeugung gewechselt" und sich nachweislich schon vor Jahren einem nationalen Verbande angeschlossen hatten, im Dienst belassen oder als Rechts- bzw. Patentanwälte zugelassen werden konnten.[106]

Um den Wünschen des Reichsinnenministeriums zu entsprechen, legte Gürtner dem Reichskabinett am 14. Juli den Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Rechtsanwaltsgesetz vor, der eine entsprechende Vorschrift zugunsten ehemaliger Kommunisten enthielt und in der für die Bestimmung des „Frontkämpfers" abermals die Eintragung in die Stammrolle oder Kriegsrangliste für maßgeblich erklärt wurde. Gürtner betonte aber dem Kabinett gegenüber, daß diese Lösung „für Berlin eine weitere Zulassung von 200 nicht arischen Rechtsanwälten bedeuten" würde. Reichswehrminister v. Blomberg sah die Eintragung auch als das maßgebende Kriterium an, hielt jedoch die von Hitler vorgeschlagene und von Schwerin v. Krosigk unterstützte Nachprüfung der Frontkämpfereigenschaft durch eine Art „militärischen Richterkollegiums" bei einer begrenzten Zahl von Zweifelsfällen für möglich. Auf den Einwand Gürtners, daß jüdische Kriegsteilnehmer doch nicht anders als die übrigen behandelt werden könnten, erwiderte Hitler,

„daß bei den Juden die Sachlage anders wäre. Das jüdische Volk insgesamt würde abgelehnt. Daher müßten alle Juden entfernt werden. Eine Ausnahme könnte man nur bei Juden machen, die am blutigen Kampf [!] teilgenommen hätten. Nur die Teilnahme an einer Kampfhandlung, nicht aber der Aufenthalt in der Kampfzone wäre entscheidend. Daher müßte eine Beratungsstelle oder ein Prüfungshof zur Nachprüfung der Eintragung in die Kriegsstammrolle vorgesehen werden."

[106] Vgl. Schr. des RMdI an den RJM v. 30.6.33, dem preuß. JM am 7.7.33 zugestellt (a.a.O.).

Das Kabinett stimmte daraufhin der Vorlage mit der Maßgabe zu, daß Gürtner und Blomberg als die beteiligten Reichsminister die gewünschten Änderungen vornehmen sollten.[107]

Die von Hitler und den beiden Reichsministern unterzeichnete Durchführungsverordnung vom 20. Juli[108] legte nochmals fest, daß für die Bestimmung der Frontkämpfereigenschaft ausschließlich die Ausführungsvorschriften des Reichs maßgebend waren. Als Stelle für eine eventuelle Nachprüfung sah sich das Reichsjustizministerium selbst vor: war ein Anwalt trotz entsprechender Eintragungen in der Kriegsstammrolle oder -rangliste nicht als Frontkämpfer anerkannt worden, so konnte er das Reichsjustizministerium um Entscheidung angehen. Eine solche Entscheidung konnte andererseits auch die Landesjustizverwaltung einholen, wenn sie trotz Vorliegen dieser Eintragungen hinsichtlich der Frontkämpfereigenschaft Bedenken hatte. Die Entscheidung, die der Reichsjustizminister im Benehmen mit dem Reichswehrminister traf, war „endgültig und bindend" (§ 1). Ferner konnte die frühere Betätigung eines Anwalts in kommunistischem Sinne dann außer Betracht bleiben, wenn er sich „schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbande, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen" und darin bewährt hatte. Auch sollte die Verteidigung oder Vertretung von KPD-Angehörigen – die Freisler den Landesjustizministern am 22. April in München ohne weiteres als kommunistische Betätigung eines Anwalts anzusehen empfohlen hatte – nur dann als solche gewertet werden, wenn es nach Häufigkeit, Art der Führung oder den Umständen, unter denen die Verteidigung übernommen wurde, gerechtferigt war (§ 2). War im Falle eines jüdischen Frontkämpfers oder eines früheren kommunistischen Anwalts bzw. Kommunisten-Verteidigers die Zurücknahme der Zulassung bereits ausgesprochen, ohne daß diese Bestimmungen berücksichtigt worden waren, so war „der Zurücknahmebescheid und die Löschung in der Liste der Rechtsanwälte oder Patentanwälte aufzuheben" (§ 3). Mit dieser Verordnung hatte das Reichsjustizministerium zumindest das Mögliche getan, um den von einigen Landesjustizverwaltungen angewandten Auslegungspraktiken entgegenzutreten, und den Frontkämpfern unter den jüdischen Anwälten eine Art Berufung gegen die Entscheidungen der Landesjustizverwaltungen ermöglicht. Es hatte die Befugnis erlangt, in diesen Fällen die Entscheidung der Landesjustizverwaltung zu korrigieren. Die entsprechende Ausnahme für *Justizbeamte*, die früher einmal im kommunistischen Sinne tätig waren und sich rechtzeitig vor der Machtergreifung der nationalen Bewegung angeschlossen hatten, wurde in Form eines Ergänzungsgesetzes vom gleichen Datum vorgesehen, das einen entsprechenden § 2a in das Berufsbeamtengesetz einfügte.[109]

Bereits vier Wochen vorher war ein Änderungsgesetz erlassen worden, das für die Justizverwaltung von erheblicher Bedeutung war. Nach der ursprünglichen Fassung des § 6 des Berufsbeamtengesetzes war die Versetzung eines Beamten, bei dem die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 nicht vorlagen, in den Ruhestand nur „zur Vereinfa-

[107] Vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichskabinetts am 14. Juli 1933, vorm. 11.35 Uhr in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler. Teil I, Bd. 1 [s. Kapitel I, Anm. 3], Dok. Nr. 193, S. 659 ff., und BA, Sign. R 43 I/1464).

[108] VO zur Durchf. der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft v. 20. 7. 33 (RGBl. I, S. 528).

[109] Vgl. G. zur Ergänzung des G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 20. 7. 33 (RGBl. I, S. 518).

chung der Verwaltung" möglich. Schon am 5. Mai waren Kerrl und seine Ministerkollegen im preußischen Kabinett zu der Ansicht gelangt, daß „die jetzige Fassung des Gesetzes mit ihren eng begrenzten Tatbeständen" ungenügend sei, um einen unliebsamen Beamten aus dem Dienst entfernen zu können, der weder als Jude entlassen werden konnte noch sich vor 1933 politisch abträglich betätigt hatte.

„Es gehe auch nicht an, nur um diese Entfernung trotzdem zu erreichen, einen Beamten etwa durch die Anwendung des § 4 des Gesetzes (politische Unzuverlässigkeit) zu diffamieren und finanziell zu schädigen. Unbedingt erforderlich sei daher eine Vorschrift wie sie der ursprüngliche Gesetzentwurf des Finanzministers Professor Dr. Popitz[110] vorgesehen habe, daß jeder Beamte ohne Angabe von Gründen während der Geltungsdauer des Gesetzes unter Gewährung des ihm gesetzlich zustehenden Ruhegehalts pensioniert werden könne."

Da eine Abhilfe im Wege der preußischen Gesetzgebung nicht möglich war, wurde Popitz beauftragt, im Einvernehmen mit Kerrl und dem preußischen Innenministerium einen für das Reichskabinett bestimmten Änderungsvorschlag zum Berufsbeamtengesetz auszuarbeiten.[111]

Das erwähnte Gesetz vom 23. Juni änderte den § 6 des Berufsbeamtengesetzes dahingehend, daß die Versetzung in den Ruhestand nunmehr auch „im Interesse des Dienstes" erfolgen konnte, behielt aber die Bestimmung bei, daß die Stellen der aus diesen Gründen pensionierten Beamten nicht mehr besetzt werden durften; nur bei Beamten in Eingangsstellen durfte die für das Besoldungswesen zuständige oberste Behörde „ausnahmsweise die Wiederbesetzung der Stelle zulassen".[112] Am 11. Juli teilte Freisler dem preußischen Finanzminister mit, daß bei der Justizverwaltung vom § 6 des Berufsbeamtengesetzes „in einer nicht ganz unbeträchtlichen Zahl von Fällen Gebrauch gemacht werden" müsse, da zahlreiche jüdische Richter weiter beschäftigt werden müßten, darunter nicht wenige, auf die zwar der § 4 nicht anwendbar sei, deren Weiterverwendung „aber gleichwohl mit den Grundsätzen nationalsozialistischer Staatsführung nicht vereinbar" sei. Darüber hinaus müßten verbleibende jüdische Richter von bestimmten Arbeitsgebieten – vor allem der Spruchrichtertätigkeit – ferngehalten werden, „um überhaupt ihre Weiterbeschäftigung gegenüber den auf Ausschluß aller nichtarischen Personen von der Rechtspflege abzielenden Tendenzen zu ermöglichen". Auf dem Wege der Versetzung, „die ohnehin erheblichen tatsächlichen Schwierigkeiten begegnet", sei dieses Problem nicht zu lösen. Zur Illustration wies Freisler darauf hin, daß allein bei den Berliner Gerichten rund 240 jüdische Richter planmäßig angestellt gewesen seien. Darüber hinaus gebe es auch noch arische Richter, „deren körperliche oder geistige Fähigkeiten so vermindert sind, oder deren Amtsführung anderweit so erheblichen Bedenken [!] begegnet", daß sie nicht im Amt belassen werden könnten, ohne daß aber ein zeitraubendes Zwangspensionierungsverfahren sicheren Erfolg verspräche. Bei dem Mangel an Planstellen könne aber der § 6 in der Justizverwaltung „nur praktische Bedeutung gewinnen", wenn der Finanzminister die ausnahmsweise vorgesehene Wiederbesetzung von Eingangsstellen großzügig handhabe und sich mit der Wiederbesetzung von 100 Stellen einverstanden erkläre. Popitz bewilligte diese Bitte und erklärte sich außerdem damit einverstanden, daß aus diesen Gründen freigewordene Beförderungsstellen einstweilen kommissarisch ver-

[110] Vgl. Anm. 40 dieses Kapitels.
[111] Vgl. Protokoll der Chefbespr. im preuß. StMin. v. 5. 5. 33 (Auszug in den Akten des preuß. JM, a.a.O.).
[112] Vgl. G. zur Änderung des G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 23. 6. 33 (RGBl. I, S. 389).

waltet würden, bis er deren Wiederbewilligung „gelegentlich der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans wohlwollend prüfen" könne.[113]

Der preußische Justizminister machte nunmehr die nachgeordneten Provinzialbehörden auf diese Möglichkeit aufmerksam, Richter, Staatsanwälte und Justizbeamte, die nicht unter die §§ 2 bis 4 des Berufsbeamtengesetzes fielen, „aus zwingenden dienstlichen Gründen" dennoch in den Ruhestand versetzen zu können. Er ersuchte bis 20. September 1933 um Bericht, welche Beamte dafür in Frage kamen. Soweit diese Beamten das 60. Lebensjahr vollendet hatten, sollte ihnen nahegelegt werden, selbst die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, und zwar nach der preußischen Sparverordnung vom 23. Dezember 1931, die gegenüber der Zurruhesetzung nach § 6 des Berufsbeamtengesetzes größere Vorteile bot. Da mit der Genehmigung für die Wiederbesetzung freiwerdender Eingangsstellen bzw. mit der Neuanschaffung wegfallender Beförderungsstellen durch den Finanzminister nur begrenzt zu rechnen war, sollten jedoch die Provinzialbehörden „bei der Prüfung der Vorschläge der nachgeordneten Behörden einen strengen Maßstab anlegen".[114] Diese Vorgänge zeigen, wie weit der ursprünglich nicht „diffamierende" § 6 des Berufsbeamtengesetzes zu einer Art Ventil geworden war, um personalpolitische Ziele verwirklichen zu können.

Bei dem immensen Arbeitsaufwand, den die Durchführung des Berufsbeamtengesetzes besonders für die großen Reichs- und Landesverwaltungen sowie die Gemeinden bedeutete, und bei den ständigen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen war es nicht verwunderlich, daß das Gesetz bis zum 30. September 1933 nicht durchgeführt werden konnte. Damit blieb aber der beamtenrechtliche Ausnahmezustand mit seinen Eingriffen in die „wohlerworbenen Rechte" des Beamten sowie der Aufhebung der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, d.h. der persönlichen Unabhängigkeit des Richters aufrechterhalten, den das Reichsjustizministerium möglichst noch vor dem 30. September 1933 hatte beendet sehen wollen.[115] Schon auf der Tagung der Ministerpräsidenten und Innenminister der Länder am 25. April hatte Göring angekündigt, daß das vorgesehene halbe Jahr für die Durchführung in Preußen nicht ausreichen werde. Trotzdem – so suchte Göring den Einwand der Juristen zu entkräften – könne aber bei einer Verlängerung „von einer akuten Gefahr für die Rechtsprechung nicht die Rede sein. Es spreche nicht für den Richterstand, wenn er sich durch solches Gesetz beeinträchtigt fühle".[116] In einer Referentenbesprechung am 17. Mai teilte der Staatssekretär im preußischen Innenministerium Grauert den Vertretern des preußischen Justizministeriums mit, daß die „unerläßliche" Verlängerung des Gesetzes beim Reich beantragt worden sei, obwohl das Gegenargument „anerkannt werden müsse, daß baldmögliche Durchführung im Interesse der Beruhigung der Beamten liege", mit dem die anwesenden Vertreter des preußischen Finanzministeriums die Einhaltung der ursprünglichen Frist forderten.[117]

[113] Vgl. Schr. des preuß. JM (i.V. Freisler) an den preuß. FinanzM v. 11.7.33 und Antwortschr. Popitz' v. 29.7.33 (Akten des preuß. JM, a.a.O.).

[114] Vgl. die RV des preuß. JM an die OLGPräs. v. 2.8.33 und an die Provinzialbehörden v. 18.8.33 (a.a.O.). Der KGPräs. und die OLGPräs. von Breslau und Frankfurt a.M. wurden nochmals gesondert auf die Anwendungsmöglichkeiten gegen jüdische Beamte hingewiesen, die aufgrund § 3 BBG wegen der dort vorgesehenen Ausnahmen nicht entlassen werden konnten.

[115] Vgl. voranstehend S. 137.

[116] Vgl. Aufz. von Staatsrat Schultz (Hamburg) v. 27.4.33 (Mommsen, a.a.O., S. 162).

[117] Vgl. Niederschr. des preuß. MdI über die Bespr. und Aufz. des Vertreters des preuß. JM vom gleichen Tage (Akten des preuß. JM, a.a.O.).

Im Juli beauftragte auch das bayerische Kabinett seinen Ministerpräsidenten, bei der Reichsregierung für eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 1. Januar 1934 einzutreten.[118] Das bereits in anderem Zusammenhang erwähnte Änderungsgesetz vom 23. Juni 1933 verlängerte daher zunächst die Frist für die Verfügungen nach § 5 (Versetzung in ein anderes Amt) und § 6 (Pensionierung aus dienstlichen Gründen) bis zum 31. März 1934. Vor allem das preußische Justizministerium benötigte Zeit, um die Anzahl weiterbeschäftigter jüdischer Richter in Berlin, Breslau und Frankfurt a. M. durch Zwangsversetzung an andere Orte im Austausch gegen „arische" Richter zu vermindern. Freisler hatte die preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten am 27. Juni 1933 aufgefordert, ihm leistungsfähige „arische" Richter zu melden, die in die genannten Städte versetzt zu werden wünschten. Voraussetzung war allerdings, daß sich die dadurch freiwerdenden Stellen zur Besetzung mit jüdischen Richtern eigneten, d. h. weder Beförderungsstellen noch Stellen bei kleinen Gerichten oder in der Strafrechtspflege waren. Freisler erwartete, „daß das in der Übernahme jüdischer Richter aus einem anderen Bezirk liegende Opfer [!] ... bereitwillig gebracht" werde.[119] Die Versetzungsaktion war äußerst zeitraubend, weil die komplizierten Austauschbedingungen entweder Schwierigkeiten in der Geschäftsverteilung der an sich in Frage kommenden Gerichte (zumindest bei der Regelung von Urlaubsvertretungen usw.) verursacht hätten, an anderen Orten wiederum Unannehmlichkeiten durch die „betont rassebewußte Einstellung der Bevölkerung" bzw. den „extremen Standpunkt nationaler Verbände" in der Judenfrage zu erwarten waren. Die Aktion konnte daher erst im November 1933 abgeschlossen werden.

Zehn Tage vor dem 30. September 1933 kündigte der Reichsinnenminister vertraulich die bevorstehende Verlängerung auch der Fristen für die Prüfung der Fälle nach den §§ 2 bis 4 des Berufsbeamtengesetzes an[120], die dann durch das dritte Änderungsgesetz vom 22. September in der Form realisiert wurde, daß der Termin für die Verfügungen nach diesen Paragraphen gleichfalls bis zum 31. März 1934 verschoben werden konnte – aber nur dann, wenn die Prüfung „bei der obersten Reichs- oder Landesbehörde bereits anhängig, aber noch nicht abgeschlossen" war.[121] Bei der Beratung dieses Gesetzes im Reichskabinett stellte Gürtner nochmals klar, daß danach „die von den unterstellten Dienststellen eingeleiteten Untersuchungen am 30. September bei den obersten Reichs- oder Landesbehörden vorliegen müssen", d. h. nach diesem Datum nicht erst neue Fälle eingeleitet werden durften.[122]

Anders als beim Berufsbeamtengesetz konnte Gürtner eine Verschleppung bei der Durchführung des Rechtsanwaltsgesetzes verhindern. Da er sich im Patentanwaltsgesetz vom April 1933 geschickterweise die alleinige Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsverordnungen sowohl für dieses wie auch für das Rechtsanwaltsgesetz

[118] Vgl. Prot. der Sitzung des bayer. Ministerrats v. 6.7.33 (GehStArch. München, Sign. MA 99526).

[119] Vgl. RV des preuß. JM (i.V. Freisler) an die OLGPräs. v. 27.6.33, Berichte der OLGPräs. und abschließende RV v. 16.11.33 (Akten des preuß. JM, a.a.O.).

[120] Vgl. vertrauliches Schr. Fricks an die Obersten Reichsbehörden und die Landesregierungen v. 20.9.33 (Akten des preuß. JM, a.a.O.).

[121] Drittes G. zur Änderung des G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 22.9.33 (RGBl. I, S. 655). Die neue Frist 31. März 1934 galt auch für die nachträgliche Einleitung von Dienststrafverfahren gegen pensionierte oder entlassene Beamte nach § 14 BBG.

[122] Vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichskabinetts am 22. September 1933, nachm. 4.30 Uhr (Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler. Teil I, Bd. 2 [s. Kapitel I, Anm. 3], Dok. Nr. 215, S. 822ff., und BA, Sign. R 43 I/1465).

hatte erteilen lassen[123], stellte er am 1. Oktober 1933 in einer Verordnung fest, daß die in beiden Gesetzen vorgesehenen Maßnahmen „seit heute" abgeschlossen seien. Jeder Rechtsanwalt und Patentanwalt, der aufgrund dieser Gesetze in seinem Beruf geblieben sei, bleibe „nicht nur im vollen Genuß seiner Berufsrechte", sondern habe auch „Anspruch auf die Achtung, die ihm als Angehöriger seiner Standesgemeinschaft zukommt". Der ausdrücklich aufgenommene Satz, daß nun kein Anwalt mehr „in der gesetzmäßigen Ausübung seines Berufes gehindert oder beeinträchtigt werden" dürfe[124], sollte einmal künftige Gewaltakte gegen zugelassene jüdische Rechtsanwälte als illegal brandmarken und dadurch nach Möglichkeit verhindern, war aber zum anderen auch gegen diskriminierende Bestimmungen gerichtet, wie sie z. B. Kerrl für Preußen erlassen hatte: Am 26. Mai hatte der Gau Groß-Berlin des BNSDJ die Praxis von Gerichtsvorsitzenden, „arischen" Parteien jüdische Armenanwälte, Pflichtverteidiger, Pfleger oder Testamentvollstrecker zu bestellen, öffentlich als „bewußte Demonstration und Sabotage gegen die Maßnahmen der nationalen Regierung zur Wiederherstellung einer deutschen Rechtspflege" bezeichnet und die Entfernung der betreffenden Richter (!) aufgrund des § 4 des Berufsbeamtengesetzes gefordert, da diese Handlungsweise „den untrüglichen Beweis" dafür böte, daß sie „nicht rückhaltlos für den nationalen Staat" einträten. Alle BNSDJ-Mitglieder sollten derartige Fälle „unter genauer Bezeichnung des Richters" sofort an den Gauobmann des BNSDJ melden.[125] Obwohl Gürtner auf der Zusammenkunft mit den Landesjustizministern am 6. Mai in Stuttgart davon abgeraten hatte[126], hatte Kerrl fünf Tage nach der BNSDJ-Erklärung ein Verbot erlassen, jüdischen Rechtsanwälten Armensachen zuzuteilen oder sie als Pflichtverteidiger zu bestellen.[127] Diese Verfügung, die mit Gürtners Verordnung im Widerspruch stand, wurde in der Folge wieder aufgehoben.[128]

War die Durchführung des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft am 30. September 1933 abgeschlossen worden, blieben die Bestimmungen zur „Säuberung" der Justizbeamtenschaft zunächst für ein weiteres halbes Jahr in Kraft. Am

[123] Vgl. § 9 des G. betr. die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft v. 22. 4. 33 (RGBl. I, S. 217).

[124] Vgl. Zweite VO zur Durchf. der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft v. 1. 10. 33 (RGBl. I, S. 699). Auch Frank hatte in einer RV an die bayer. GStAe v. 12. 9. 33 darauf hingewiesen, daß der zugelassene jüdische RA „schon im Interesse der Rechtssicherheit und der arischen Anwaltsangestellten den Schutz des Staates für eine ungestörte Ausübung seines Berufes beanspruchen" könne. Übergriffe, „woher sie auch kommen mögen, sind im Rahmen der allgemeinen Strafgesetze rücksichtslos und unnachsichtlich zu verfolgen" (Akten des bayer. JM, Bayer. HStArch., Abt. I, Sign. MJu 12003).

[125] Vgl. Erklärung des BNSDJ Gau Groß-Berlin v. 26. 5. 33, gerichtet an den preuß. JM, die Gerichtspräsidenten, den Berliner Anwaltsverein zur Veröffentlichung im „Berliner Anwaltsblatt" und Aushang in allen Anwaltszimmern (Akten des preuß. JM, a.a.O.).

[126] Vgl. voranstehend S. 148.

[127] RV des preuß. JM v. 31. 5. 33 (Akten des preuß. JM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/1603, vgl. Adam, a.a.O., S. 67).

[128] So erwähnte die Abhandlung über die Beiordnung des Armenanwalts in der DJ v. 15. 12. 33 (S. 810f.) das Verbot schon nicht mehr. Auch die einschlägige reichsrechtliche Regelung durch die AV des RuPrJM v. 10. 12. 34 (DJ 1934, S. 1572), die die Bestimmungen der LJVerw. ersetzte, sprach kein Verbot für die Beiordnung zugelassener jüdischer RAe aus, sondern lediglich davon, es werde „davon auszugehen sein, daß eine *arische* Partei die Beiordnung eines *arischen* Anwalts" erwarte. Erst als gemäß der 1. VO zum ReichsbürgerG v. 14. 11. 35 (RGBl. I, S. 1333) Juden kein öffentliches Amt mehr bekleiden durften, sollten „die Gerichte bei Ausübung ihres richterlichen Ermessens" beachten, daß die Bestellung von Juden als Armenanwälte, Pflichtverteidiger, Konkursverwalter usw. „nicht im Sinne dieser Regelung liegen würde" (AV des RJM v. 19. 12. 35, DJ 1935, S. 1858).

17. März 1934 äußerte Gürtner auf einer Arbeitstagung der Akademie für Deutsches Recht, auf der er die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit für die Justiz und deren Anerkennung durch Hitlers Regierungserklärung vom 23. März 1933 hervorhob, daß die Beschränkungen für die Unabsetzbarkeit des Richters nunmehr „mit Ablauf dieses Monats in Fortfall kommen, und zwar endgültig".[129] Doch zu seiner Enttäuschung sollte auch dieser Termin nicht eingehalten werden: auf Wunsch der großen Verwaltungen Preußens unterbreitete Frick dem Reichskabinett am 22. März 1934 einen Gesetzentwurf für die abermalige Verlängerung des Berufsbeamtengesetzes. Da von „anderen Stellen [zu denen das Reichsjustizministerium gehörte] der baldige Abschluß der Maßnahmen für unbedingt notwendig gehalten" werde, schlug er vor, nur die Geltung der §§ 5 und 6 des Gesetzes, und zwar erneut um ein halbes Jahr, zu verlängern. Göring bemerkte, daß er für die Durchführung des Gesetzes von vornherein eine Frist von zwei Jahren für zweckmäßig gehalten habe. Seine weiteren Ausführungen standen in offenem Gegensatz zu den Bestrebungen des Reichsjustizministeriums und ließen klar erkennen, daß die nationalsozialistische Führung nicht daran dachte, die Maßnahmen zeitlich zu beschränken und die persönliche Unabhängigkeit des Richters künftig wiederherzustellen: „Auch für die Zeit nach Ablauf des Gesetzes sei es notwendig, sich Möglichkeiten offen zu halten, unter gewissen Voraussetzugen Beamte zu entfernen; insbesondere müsse auch für Richter [!] die Möglichkeit ihrer Versetzung geschaffen werden." Reichsfinanzminister v. Krosigk versicherte sich demgegenüber des Einverständnisses des Kabinetts, daß die seinerzeit von seiten des Reichsjustizministeriums eingefügte Möglichkeit fortbestehe, daß einzelne Verwaltungen die Fristen von sich aus verkürzten und die Durchführung des Gesetzes für beendet erklären könnten, da in seinem Geschäftsbereich „die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt und eine Beendigung des bisherigen Schwebezustandes im Interesse der Verwaltung notwendig" sei.[130] Diese Feststellung nutzte jedoch dem Reichsjustizminister wenig, da die Justizverwaltung im Gegensatz zur Reichsfinanzverwaltung noch nicht „verreichlicht" war und die Zuständigkeit für eine solche Erklärung bei den Landesjustizchefs lag. Das beschlossene Änderungsgesetz vom 22. März 1934[131] verlängerte die Fristen für die §§ 5 und 6 des Berufsbeamtengesetzes sowie für ein nachträgliches Dienststrafverfahren gegen ausgeschiedene Beamte (§ 14 BBG) bis zum 30. September 1934. Es schuf zwar zugleich die Möglichkeit, daß bis zu diesem Termin Maßnahmen, die aufgrund der §§ 2 bis 4 ergriffen worden waren, *zugunsten* des betroffenen Beamten zurückgenommen oder geändert werden konnten. Da dafür aber nur jene obersten Behörden zuständig waren, die sie verfügt hatten, ermächtigte diese Bestimmung das Reichjustizministerium nicht, Entscheidungen der Landesjustizverwaltungen zu korrigieren.

Im September 1934 wurden schließlich die von Göring schon ein halbes Jahr vorher angemeldeten Forderungen erfüllt und durch ein weiteres Änderungsgesetz der

[129] Vgl. Gürtners Referat: Richter und Rechtsanwalt im neuen Staat, gehalten auf der Arbeitstagung der AkDR am 17.3.34 (Jb. der AkDR 1933/34, S. 155ff., 156).

[130] Vgl. Niederschr. über die Kabinettssitzung am 22. März 1934, nachm. 4.15 Uhr (Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler. Teil I, Bd. 2 [Kapitel I, Anm. 3], Dok. Nr. 321, S. 1201ff., und BA, Sign. R I/1468).

[131] Viertes G. zur Änderung des G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 22.3.34 (RGBl. I, S. 203).

Termin für die beiden Paragraphen 5 und 6 „bis zum Inkrafttreten des neuen deutschen Beamtengesetzes" verlängert.[132] Damit sollten die Instrumente der Zwangsversetzung und -pensionierung gegen unliebsame Justizbeamte auch in den folgenden Jahren zur Verfügung stehen[133] und die persönliche Unabhängigkeit des Richters aufgehoben bleiben. Der Richter mußte auch weiterhin befürchten, bei nicht konformem Verhalten von diesen Maßnahmen betroffen zu werden. In der Folge richtete sich das Bestreben des Reichsjustizministers darauf, die Unabhängigkeit des Richters durch eine entsprechende Ausgestaltung des neuen Beamtengesetzes – das schließlich im Juli 1937 in Kraft trat – zu sichern.[134]

Die Durchführung des Berufsbeamtengesetzes zeitigte bei der Reichsjustiz, der preußischen Justiz und der Justiz in den außerpreußischen Ländern entsprechend ihres verschiedenen Personalumfangs und Anteils jüdischer Beamter unterschiedliche zahlenmäßige Ergebnisse. Beim Reichsgericht, wo die Durchführung in der Hand des Reichsjustizministeriums lag, wurden 1 Senatspräsident, 6 Reichsgerichtsräte und 1 Reichsanwalt wegen jüdischer Abstammung[135] entlassen. Bei dem Senatspräsidenten handelte es sich um den bereits Mitte März von Reichsgerichtspräsident Bumke beurlaubten[136] siebenundsechzigjährigen Alfons David, der mit Wirkung vom 1. August 1933 in den Ruhestand trat. Da das einzige Reichsgerichtsmitglied, das wegen nationaler Unzuverlässigkeit aufgrund des § 4 Berufsbeamtengesetz hätte entlassen werden müssen, der noch nicht fünfundfünfzigjährige Hermann Grossmann, bereits Anfang April selbst um seine Versetzung in den Ruhestand „mit sofortiger Wirkung" gebeten hatte[137], wurden von der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes am Reichsgericht nur Juden betroffen. Aufgrund der Ausnahmebestimmungen des Gesetzes blieb nur ein Volljude, Reichsanwalt Richard Neumann, beim Reichsgericht im Amt, bis auch er aufgrund der Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes 1935 ausscheiden mußte. Beim Reichspatentamt, das gleichfalls zur personellen Zuständigkeit des Reichsjustizministeriums gehörte, wurde ein jüdischer Gerichtsassessor entlassen.[138] Die Personalveränderungen im Reichsjustizministerium selbst werden in anderem Zusammenhang behandelt.

Das preußische Justizministerium gab über die Durchführung des Berufsbeamtengesetzes in seinem Geschäftsbereich auf Anforderung des Reichsinnenministeriums Ende November 1933 einen Zwischenbericht. Danach waren entlassen bzw. in den Ruhestand versetzt worden:

[132] Vgl. Sechstes G. zur Änderung des G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 26.9.34 (RGBl. I, S.845).

[133] Ein plastisches Beispiel für die Anwendung des § 6 BBG in den Jahren 1935/36 ist der vom RJM vereitelte Versuch des sächsischen Reichsstatthalters/Gauleiters, einen der Bekennenden Kirche angehörenden Richter in den Ruhestand versetzen zu lassen. Vgl. die Dokumentation von L. Gruchmann, Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich. Aus den Personalakten des Dr. Lothar Kreißig (VfZ 1984, S.463ff.), S.464ff., 477ff.

[134] Vgl. dazu Kapitel III.1.c., S.191f.

[135] Vgl. Übersicht auf S.167 und Kaul, a.a.O., S.52ff.

[136] Vgl. voranstehend S.126.

[137] A.a.O.

[138] Vgl. Übersicht auf S.167.

gemäß § 2	(Parteibuchbeamte)	= 2
gemäß § 2a	(kommunistische Betätigung)	= 2
gemäß § 3	(nichtarische Abstammung)	= 1114, davon 804 Referendare
gemäß § 4	(nationale Unzuverlässigkeit)	= 108, davon 11 Referendare
gemäß § 5 Abs. 2	(Zurruhesetzung auf eigenen Antrag statt Zwangsversetzung)	= 27
gemäß § 6	(Verwaltungsvereinfachung oder dienstliche Gründe)	= 107

zusammen also 1360 Beamte. Aufgrund § 5 Abs. 1 waren 272 Beamte in ein anderes Amt zwangsversetzt worden. Das Justizministerium machte jedoch darauf aufmerksam, daß zu diesem Zeitpunkt noch ca. 100 Fälle zur Entscheidung anstanden.[139]

Als im März 1934 das Berufsbeamtengesetz in Preußen im wesentlichen durchgeführt war, hatte sich die im Bericht genannte Zahl von 1114 – zunächst aufgrund des § 3 – ausgeschiedenen jüdischen Beamten durch die Anwendung der anderen Paragraphen des Gesetzes auf Angehörige dieser Kategorie, aber auch durch Tod, freiwilligen Abschied usw. auf 1373 (davon 873 Referendare) vergrößert. Waren im April 1933 von 45 181 planmäßigen preußischen Justizbeamten 1704 Juden gewesen, so betrug diese Zahl im März 1934 nur noch 331.[140]

Von den dreizehn außerpreußischen Oberlandesgerichtsbezirken liegen nur Angaben für den richterlichen und den staatsanwaltschaftlichen Dienstzweig vor. Danach schieden von den 207 bei der Machtübernahme vorhandenen jüdischen Richtern und Staatsanwälten 95 aufgrund des Berufsbeamtengesetzes aus, 112 blieben noch im Amt.[141] Für die Aufgliederung der ausgeschiedenen Juden nach Dienstgraden und Oberlandesgerichtsbezirken im Reich gibt nachfolgende Übersicht Aufschluß, die Amtsgerichtsrat Lorenzen vom Reichsjustizministerium zusammenstellte.[142] In ihr sind die durch Tod, aufgrund freiwilligen Abschieds oder auf andere Weise zwischen dem 30. Januar 1933 und dem Inkrafttreten des Berufsbeamtengesetzes ausgeschiedenen Juden den aufgrund dieses Gesetzes ausgeschiedenen zugerechnet worden. In der Zahl der Assessoren sind außerdem die durch Zulassung zur Anwaltschaft ausgeschiedenen mit enthalten:

[139] Vgl. Aufstellung der Kalkulatur des preuß. JM, Schr. des preuß. JM v. 30.11.33 an das RMdI auf dessen Anforderung v. 17.11.33 (Geh. StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/6334).

[140] Vgl. die auf damaligen Akten der JVerw. beruhenden Angaben des AGRats im RJM Lorenzen in: Die Juden und die Justiz. Bearbeitet im Auftrage des Reichsministers der Justiz v. Sievert Lorenzen, 2. Aufl., Berlin-Hamburg 1943, S. 182 f.

[141] A.a.O., S. 184. Die Angaben bei Lorenzen beruhen auf Berichten, die das RJM durch eine RV v. 23.9.36 (Akten des RJM-Hauptbüros, Arch. des BJM) von den OLGPräs. und GStAen anforderte. Zu den 4 bayerischen OLGBezirken (Angaben für das Jahr 1933) vgl. Kapitel III.2., S. 237.

[142] Veröffentlicht in DJ 1939, S. 965.

Bezirk	Gerichts-asses-soren	Amts- und Land-gerichts-räte usw.*)	Landge-richts-Dir., OLG-Räte usw.*)	LGPräs., SenPräs. b. OLG, Vizepräs. b. OLG, RGRäte	OLG-Präs., SenPräs. b. RG	Staats-anwälte	Ober-staats-anwälte	ins-gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Reichsgericht...	–	–	–	6	1	–	1 (Reichs-anwalt)	8
R.-Patentamt ...	1	–	–	–	–	–	–	1
Berlin	79	111	22	2	–	11	3	228
Bamberg	–	1	2	–	–	–	–	3
Braunschweig ..	–	–	1	–	–	–	–	1
Breslau	26	19	5	1	–	3	–	54
Celle	6	6	1	1	–	–	–	14
Darmstadt	2	5	2	–	–	1	1	11
Dresden	3	5	–	–	–	1	–	9
Düsseldorf	7	12	1	–	–	1	–	21
Frankfurt	11	23	–	1	–	–	–	35
Hamburg	1	16	12	2	–	1	1	33
Hamm	2	14	2	1	–	2	1	22
Jena	–	1	1	–	–	–	–	2
Karlsruhe	6	8	4	2	–	1	1	22
Kassel	1	1	–	–	–	–	–	2
Kiel	–	1	–	–	–	–	–	1
Köln	11	5	4	–	–	1	–	21
Königsberg	11	7	–	–	–	–	–	18
Marienwerder ..	–	1	–	–	–	–	–	1
München	–	8	7	2	–	1	2	20
Naumburg	4	7	2	1	–	–	–	14
Nürnberg	–	7	5	–	–	2	–	14
Oldenburg	–	–	–	–	–	–	–	–
Rostock	–	–	–	–	–	–	–	–
Stettin	3	1	1	–	–	–	–	5
Stuttgart	1	7	1	–	–	–	–	9
Zweibrücken ...	–	3	1	–	–	1	–	5
zusammen:	175	269	74	19	1	26	10	574

*) Einschließlich Amts- und Landrichter.

Über die Zahl der aufgrund des Berufsbeamtengesetzes ausgeschiedenen „Arier" geben die heute zugänglichen Akten des ehemaligen Reichsjustizminsteriums keinen Aufschluß.[143] Hier liegen nur die entsprechenden Zahlen für Preußen vor. Danach wurden betroffen:

vom § 2	= 2	vom § 5 Abs.2	= 10
vom § 2a	= 1	vom § 6	= 128
vom § 4	= 64	insgesamt	= 205

[143] Die dafür notwendigen Recherchen bei den verschiedenen Landesarchiven bzw. Registraturen der heutigen Länderjustizministerien und Oberlandesgerichte konnten vom Verf. nicht geleistet werden.

„arische" Justizbeamte. 185 wurden aufgrund § 5 Abs. 1 in ein anderes Amt versetzt.[144] Wie diese Statistik erkennen läßt, war ihr Anteil an der Gesamtzahl der ausgeschiedenen Justizbeamten um ein Beträchtliches geringer als der der Juden. Das geht auch aus einer Aufstellung für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamburg hervor, die dessen Präsident ihm Jahre 1936 der Hamburger Gestapo auf Wunsch übermitteln ließ.[145] Danach waren aufgrund des Berufsbeamtengesetzes 29 jüdische Richter und Staatsanwälte ausgeschieden, und zwar nach § 3 (nichtarische Abstammung) nur 5, nach § 6 („dienstliche Gründe") dagegen 24 (!); demgegenüber betrug die Zahl der ausgeschiedenen „Arier" 16, von denen gemäß § 4 (politische Unzuverlässigkeit) 2, gemäß § 5 (Zurruhesetzung auf eigenen Wunsch statt Zwangsversetzung) 1, die übrigen 13 nach § 6 entfernt wurden. Aus dieser Aufstellung wird zugleich deutlich, daß der § 6 in erheblichem Maße dazu benutzt wurde, um jüdische Justizbeamte loszuwerden, die unter die Ausnahmen des § 3 des Berufsbeamtengesetzes fielen.

b. Erlaß des Reichsbürgergesetzes und der ergänzenden Verordnungen 1935–1938: die endgültige Ausschaltung der Juden aus der Justiz und die Zulassung jüdischer Konsulenten

Die Forderung der Partei auf gänzliche Ausschaltung der Juden aus der Beamtenschaft, die sich im Bereich der Justiz durch die Opposition der nationalsozialistischen Landesjustizchefs gegen die reichsgesetzliche Regelung mit ihren zahlreichen Ausnahmen geäußert hatte, verstummte auch nach Durchführung des Berufsbeamtengesetzes nicht. Die auf Drängen der Parteistellen aufgenommenen Verhandlungen mit dem in erster Linie zuständigen Reichsinnenministerium über ein Gesetz, das die grundsätzliche Schlechterstellung der Juden als Staatsbürger unter Beschneidung weiterer Rechte und ohne die bisherigen Ausnahmen bringen sollte, zogen sich hauptsächlich wegen der unterschiedlichen Auffassung über die künftige Behandlung der „Mischlinge" in die Länge: Die Ministerialbürokratie wollte die für das Berufsbeamtengesetz geltende Bestimmung – wonach bereits als „Nichtarier" galt, wer auch nur einen jüdischen Großelternteil hatte, also „Vierteljude" war – in ein solches grundlegendes Gesetz nicht übernehmen, da dadurch ein beträchtlicher, wertvoller und bisher loyaler Teil der Gesamtbevölkerung betroffen und dem Staat entfremdet worden wäre, während andererseits die Partei sogar die Einbeziehung von „Achteljuden" forderte. Die überstürzte Formulierung der Nürnberger Gesetze und ihre Verabschiedung durch den Reichstag während des Parteitages im September 1935 wird im Zusam-

[144] Vgl. Teil III der Statistik des preuß. JM – I 9629/34 – betr. Gesamtergebnis der Durchführung des G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (abgedruckt bei H. Schorn, Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, Frankfurt a. M. 1959, S. 730/731).

[145] Vgl. Schr. des OLG Hamburg v. 11.9.36 nebst namentl. Verzeichnis (Arch. der Forschungsstelle f. d. Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3309).

menhang mit der Entstehung des „Blutschutzgesetzes" behandelt.[1] Das in der Nacht vor der Reichstagssitzung von Beamten des Reichsinnenministeriums formulierte und von Hitler und Frick unterzeichnete Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1146), mit dem der Reichsjustizminister im Gegensatz zum „Blutschutzgesetz" nicht befaßt worden war, weil es keine strafrechtlichen Vorschriften enthielt, bestimmte, daß nur „der Reichsbürger ... der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze" sein durfte (§ 2). Obwohl dieser Satz erst durch Ausführungsbestimmungen konkreten Inhalt gewinnen konnte, die vom Reichsinnenminister im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erlassen werden sollten (§ 3), stand fest, daß die Befähigung, Beamter zu sein, auf jeden Fall zu diesen Rechten gehören würde. Um sich daher in seinem Geschäftsbereich ein Bild von den personellen Auswirkungen des Gesetzes zu machen, dessen Ausführung nach der „Verreichlichung" der Justiz nunmehr bei seinem Ministerium lag, forderte Gürtner sofort nach der Verabschiedung des Gesetzes von den nachgeordneten Behörden telegrafisch Berichte darüber an, wie viele jüdische Richter und Staatsanwälte noch im Dienst standen. Die Berichte, denen zu diesem Zeitpunkt wohl noch die Definition des „Nichtariers" nach dem Berufsbeamtengesetz zugrunde lag, ergaben – da unterdessen weitere jüdische Beamte freiwillig, durch Erreichung der Altersgrenze oder durch Tod ausgeschieden waren – die Zahl von 232. Als das Reichsinnenministerium am Tage des Inkrafttretens des Reichsbürgergesetzes – am 30. September 1935 – durch Schnellbrief die Beurlaubung aller Beamten anordnete, die von drei oder vier „volljüdischen" Großeltern abstammten, verfügte das Justizministerium telegrafisch, diese Justizbeamten mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres zu beurlauben und unter namentlicher Benennung der Betroffenen Vollzug zu melden.[2]

Die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I, S. 1333), die das Tauziehen um die Einbeziehung der Mischlinge durch die Kompromißdefinition des „Juden" unter Gleichstellung der „Vierteljuden" und bestimmter Kategorien von „Halbjuden" mit Deutschblütigen beendete (§ 5)[3], sah dann auch vor, daß Juden kein öffentliches Amt mehr bekleiden durften[4] und jüdische Beamte mit Ablauf des Jahres 1935 in den Ruhestand versetzt werden mußten; waren sie „Frontkämpfer" gewesen, bekamen sie bis zur Erreichung der Altersgrenze die zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§ 4). Damit waren die Ausnahmebestimmun-

[1] Vgl. Kapitel VIII.3.c., S.875 f. Zur Entstehung des ReichsbürgerG vgl. insbesondere: Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung. Aufzeichnungen von Dr. Bernhard Lösener (VfZ 1961, S. 162 ff.), S. 275 f., darauf fußend auch U. D. Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1979, S. 125 ff.

[2] Vgl. Schnellbrief des RuPrMdI an die Obersten Reichsbehörden, Telegr. und nachfolgende RV des RJM (i.V. Nadler) an die OLGPräs. und GStAe v. 30.9.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1529), Namensverzeichnis der beurlaubten volljüdischen Justizbeamten v. Stand 10.10.35 (a.a.O., Sign. R 22/3791).

[3] Zu Einzelheiten vgl. Kapitel VII.3.c., S.877 f.

[4] Jüdische Notare, die nach dem noch geltenden Landesrecht nicht Beamte waren und denen die Gebühren selbst zuflossen, waren als Träger eines öffentlichen Amtes davon betroffen und schieden am 15.11.35 aus, beamtete Notare erst am 31.12.35. Die jüdischen RAe waren davon nicht betroffen, dagegen ihre Bestellung zu Pflichtverteidigern, Armenanwälten usw., vgl. die AV des RJM v. 19.12.35 (DJ 1935, S. 1858, dazu Kapitel III.1.a., Anm. 128).

gen des Berufsbeamtengesetzes für jüdische Beamte aufgehoben. Als Ersatz dafür war vorgesehen, daß Hitler „Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnung erteilen" konnte (§ 7). Diese Befreiungen sollten aber nur noch in besonderen Ausnahmefällen und in erster Linie im Interesse der Allgemeinheit und nicht des Gesuchstellers erfolgen.[5]

Um die nach dieser Verordnung auszuschließenden jüdischen Justizbeamten festzustellen, mußten nun auch „Altbeamte", „Frontkämpfer" und Nachkommen von Gefallenen einen vorgeschriebenen Einheitsfragebogen über die Abstammung ihrer Eltern und Großeltern ausfüllen, die Richtigkeit ihrer Angaben unter Berufung auf ihren Diensteid versichern und durch Urkunden belegen; bei Zweifelsfragen im Einzelfall sollte ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung eingeholt werden.[6] Am 3. Dezember wies das Reichsjustizministerium die höheren Justizbehörden an, ihm innerhalb von sieben Tagen Verzeichnisse jener ausscheidenden Beamten des höheren und mittleren Dienstes zuzusenden, deren Entlassung nach den allgemeinen Vorschriften entweder Hitler oder dem Justizministerium vorbehalten war.[7]

Nach den Berichten, die das Reichsjustizministerium von den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten im September 1936 anforderte, waren bis Mitte Oktober jenes Jahres insgesamt 205 jüdische Richter und Staatsanwälte aufgrund des Nürnberger Gesetzes aus dem Dienst geschieden.[8] Durch das deutsch-polnische Abkommen vom 15. Mai 1922 über den Minderheitenschutz in Oberschlesien blieben im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau 4 jüdische Gerichtsassessoren und 16 Amts- und Landgerichtsräte zunächst verschont; sie traten erst mit Ablauf des 31. August 1937 in den Ruhestand.[9] Nach den Zahlen, die Amtsgerichtsrat Lorenzen aus dem Reichsjustizministerium im Jahre 1937 ermittelte, schieden aufgrund des Reichsbürgergesetzes bis zum 31. Dezember 1935 aus[10]:

[5] Zum Verfahren vgl. RdErl. des RuPrMdI v. 4.12.35 (MBliV, S. 1455).

[6] Vgl. RVen des RJM an die höheren Justizbehörden v. 7., 14. und 18.12.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4433), ferner RdErl. des RuPrMdI v. 9.12.35 (MBliV, S. 1467).

[7] Vgl. RV des RJM v. 3.12.35 an die Präs. des RG, VGH, Reichspatentamts, Landeserbhofgerichts in Celle, den OReiA, die OLGPräs. und GStAe (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4469).

[8] Vgl. RV des RJM v. 23.9.36 an die OLGPräs. und GStAe (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM) und S. Lorenzen, Die Juden und die Justiz, Hamburg 1943, S. 187, dort auch die Aufschlüsselung nach OLG-Bezirken. Die bei Lorenzen für Hamburg angegebenen Zahlen stimmen mit dem Ber. des OLGPräs. Rothenberger v. 13.10.36 an das RJM überein (Arch. der Forschungsstelle f. d. Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3309).

[9] Vgl. G. über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet v. 30.6.37 (RGBl. I, S. 717). Danach wurden in diesem Gebiet auch Beamte, die jüdische Mischlinge (!) waren, bis 31.12.37 in den Ruhestand versetzt. Zu diesem Gebiet gehörten die LGBez. Gleiwitz, Oppeln, Ratibor, Beuthen und – soweit es sich um das AG Oberglogau handelte – Neiße.

[10] Nachstehende Übersicht veröffentlicht in DJ 1939, S. 965. In Klammern laut Lorenzen „die durch das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien (Minderheitenschutz) bis 31.12.1935 geschützt gewesenen Juden". Nach Lorenzen, a.a.O. (voranstehende Anm. 8), S. 187, Anm. 2, beruht die Übersicht auf im Jahre 1937 ermittelten Zahlen, d.h. offensichtlich auf den Berichtsangaben, die das RJM durch die RV v. 16.11.37 von den höheren JBehörden bis 10.12.37 anforderte (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1500).

Bezirk	Gerichts-assessoren	Amts- und Land-gerichts-räte usw.	LGDir., OLG-Räte usw.	LGPräs., SenPräs. u. VizePräs. b. OLG, RGRäte	OLG-Präs., SenPräs. am RG	Staats-anwälte	Ober-staats-anwälte	ins-gesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Reichsgericht	–	–	–	–	–	–	1 (Reichs-anwalt)	1
R.-Patentamt	–	3	1	1	–	–	–	5
Berlin	3	42	21	3	–	2	–	71
Bamberg	–	3	3	–	–	–	–	6
Braunschweig	–	–	–	–	–	–	–	–
Breslau	5 (4)	32 (16)	5	–	–	–	–	42
Celle	–	3	–	–	–	–	–	3
Darmstadt	–	2	–	–	–	1	–	3
Dresden	–	5	–	–	–	–	–	5
Düsseldorf	–	8	2	–	–	–	–	10
Frankfurt	–	3	2	–	–	–	–	5
Hamburg	–	1	3	1	–	–	–	5
Hamm	–	9	5	–	–	–	–	14
Jena	–	2	–	–	–	–	–	2
Karlsruhe	3	5	3	–	–	–	–	11
Kassel	–	–	2	–	–	–	–	2
Kiel	–	3	2	–	–	–	–	5
Köln	–	5	4	–	–	–	1	10
Königsberg	–	9	3	–	–	–	–	12
Marienwerder	–	–	–	–	–	–	–	–
München	–	7	–	–	–	1	–	8
Naumburg	–	7	–	–	–	–	–	7
Nürnberg	–	–	–	–	–	–	–	–
Oldenburg	–	1	–	–	–	–	–	1
Rostock	–	1	–	–	–	–	–	1
Stettin	1	4	1	–	–	–	–	6
Stuttgart	–	1	–	–	–	–	–	1
Zweibrücken	–	3	–	–	–	–	–	3
zusammen:	12	159	57	5	–	4	2	239

Während bei der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes vom April 1933 der Nachweis der „arischen" Abstammung nicht von *jedem* Justizbeamten, sondern nur in „zweifelhaften" Fällen verlangt worden war[11], wurden im Gefolge des Reichsbürgergesetzes die nachgeordneten Justizbehörden durch eine Rundverfügung vom 7. Dezember 1935 ersucht, „in geeigneter Weise darauf hinzuwirken", daß nunmehr alle Beamten – soweit noch nicht geschehen – den urkundlichen Nachweis „in nächster Zeit" erbrachten. Der Rundverfügung lag das Muster eines Einheitsfragebogens bei, den die Beamten auszufüllen hatten. Der Nachweis war bis zu den Großeltern zu führen und die Angaben durch eine wörtlich vorgeschriebene dienstliche Versicherung zu bestäti-

[11] Vgl. dazu Kapitel III.1.a., S. 155, 157.

gen. Soweit die erforderlichen Urkunden nicht beschafft werden konnten, hatte der Beamte „nachzuweisen, daß er alle Mittel zur Beschaffung der fehlenden Urkunden und Auskünfte erschöpft" hatte. War der Nachweis „durch Urkunden nicht zweifelsfrei zu erbringen", sollte ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung eingeholt werden.[12] Da die Urkunden oft nicht leicht zu beschaffen waren, zog sich die Aktion über Jahre hin: so forderte das Ministerium die höheren Justizbehörden z.B. noch im Frühjahr 1938 auf, „bis zum Abschluß dieses Jahres zu berichten, ob dieser Nachweis nunmehr allgemein erbracht" sei.[13]

Am 14. Dezember 1935 verfügte das Justizministerium, daß die Justizbeamten „auch die Abstammung ihres Ehegatten durch Ausfüllung des Fragebogens" darlegen sollten, widerrief aber bereits vier Tage später diese Anordnung.[14] Der Grund dafür war, daß das Reichsinnenministerium die antijüdischen Maßnahmen auf „jüdisch versippte", d.h. mit Jüdinnen verheiratete „arische" Beamte ausdehnen und auch diese entlassen wollte, diese Absicht jedoch als Ergebnis einer Chefbesprechung – zu der auch das Reichsjustizministerium geladen war – wieder fallenließ.[15] Erst nachdem das Deutsche Beamtengesetz die künftige Ernennung „jüdisch versippter" Beamter ab 1. Juli 1937 ausschloß, ordnete das Reichsinnenministerium im April 1937 erneut an, daß in deutsch-jüdischer Mischehe lebende Beamte in den Ruhestand zu versetzen seien, und zwar – da es sich bei diesen Personen weder um Juden noch um national Unzuverlässige handelte – gemäß § 6 des Berufsbeamtengesetzes. Die Begründung dafür lautete, daß es dem deutschblütigen, aber „jüdisch versippten" Ehegatten verboten sei, an seiner Wohnung die Reichs- und Nationalflagge zu hissen, und dieser Zustand für einen Beamten „auf die Dauer nicht tragbar" sei (!). Von der Versetzung eines solchen Beamten in den Ruhestand sollte nur „in besonders gelagerten Ausnahmefällen" abgesehen werden, „wenn eine strenge Prüfung ergeben hat, daß der Beamte nicht nur fachlich besonders tüchtig ist, sondern auch wegen besonderer Zuverlässigkeit, wegen schwerer Kriegsbeschädigung oder wegen besonderer Verdienste" der Belassung im Amt würdig sei.[16] Im Gegensatz zu anderen Reichsministerien, die aufgrund dieses Erlasses rigoros vorgingen[17], scheint die Justizverwaltung – auch in den Reihen des Reichsjustizministeriums selbst – von der Möglichkeit der Ausnahmen Gebrauch gemacht zu haben: Jedenfalls sollten die Oberlandesgerichtspräsidenten nicht nur darüber berichten, wie viele Beamte aus diesem Grunde bis zum 30. September 1937[18] in

[12] Vgl. RV des RJM v. 7.12.35 an die höheren JBehörden (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4433).

[13] RV des RJM v. 28.4.38 an die höheren JBehörden (a.a.O.).

[14] Vgl. die RV des RJM an die höheren JBehörden v. 14. und 18.12.35 (a.a.O.).

[15] Vgl. dazu Adam, a.a.O., S. 147 ff.

[16] Vgl. Erl. des RuPrMdI v. 8.4.37, u.a. an die Obersten Reichsbehörden (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/595). Zum Flaggenverbot für Mischehen vgl. RdSchr. des RuPrMdI v. 7.12.36 (MBliV 1936, S. 1631).

[17] Vgl. z.B. den Erl. des RuPrM f. Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung v. 19.4.37 (H.-J. Fliedner, Die Judenverfolgung in Mannheim 1933–1945, Stuttgart 1971, S. 69, Anm. 27). Bei Lehrkräften z.B. sollten deshalb keine Ausnahmen zugelassen werden, weil von einem Erzieher, dessen Ehegatte Nichtarier war, „nicht erwartet werden kann, daß er die nationalsozialistische Weltanschauung, zu deren wesentlichen Bestandteilen die Rassegrundsätze gehören, im Unterricht mit der erforderlichen Überzeugungskraft vertritt" (vgl. die im Einvernehmen mit dem Leiter der PK aufgestellten Richtlinien für die Ausnahmegenehmigungen, enthalten in der RV des RJM v. 29.8.42 an die höheren JBehörden, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4435).

[18] Bis zu diesem Datum mußten die Verfügungen nach § 6 BBG zugestellt sein, da dieses Gesetz am 30.6.37 außer Kraft trat und ab 1.7.37 durch das DBG ersetzt wurde, vgl. dazu DurchfVO zum DBG v. 29.6.37 (RGBl. I, S. 669), Punkt 9 zu § 184 DBG.

den Ruhestand versetzt, sondern auch, wie viele im Dienst belassen worden waren[19], und im Oktober ordnete das Reichsjustizministerium an, daß die verbliebenen Richter mit jüdischen Ehefrauen „künftig nur noch in Grundbuch-, Register- oder Verwaltungssachen (jedoch nicht in Personalangelegenheiten) beschäftigt werden" sollten.[20] Im Oktober 1941 verfügte das Justizministerium auf Veranlassung der Partei-Kanzlei eine vertrauliche Benennung der mit Jüdinnen oder jüdischen Mischlingen verheirateten Beamten; dabei sollte jedoch Bedacht genommen werden, daß „eine Beunruhigung der betroffenen Beamten" möglichst vermieden wurde.[21] Das Ergebnis dieser Maßnahme – nur zum Teil um die Abgänge korrigiert, die unterdessen durch Tod, Pensionierung usw. eingetreten waren – lag noch den Zahlenangaben zugrunde, die das Reichsjustizministerium am 1. Juli 1944 machte: danach waren 9 höhere Justizbeamte mit Jüdinnen und 24 mit Mischlingen 1. Grades (Halbjuden) verheiratet, bei den gehobenen, mittleren und einfachen Beamten zusammen lauteten die Zahlen 18 bzw. 28.[22]

Abschließend sei noch ausgeführt, daß die Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes und seine ergänzenden Verordnungen nach dem Anschluß Österreichs auch auf die dortige Justizbeamtenschaft angewendet wurden. Bereits am 15. März 1938 hatte Hitler angeordnet, daß österreichische Beamte, die – nach einer Definition, die derjenigen im § 5 der Verordnung vom 14. November 1935 für das Altreich analog gestaltet war – als „Juden" galten, gar nicht erst auf seine Person vereidigt zu werden brauchten.[23] Nachdem das Reichsbürgergesetz nebst der erwähnten Verordnung in Österreich in Kraft getreten war[24], bestimmte die „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums" vom 31. Mai 1938 (RGBl. I, S. 607) auch dort die Versetzung von Juden, Mischlingen und „jüdisch versippten" Beamten in den Ruhestand, wobei Ausnahmen zugunsten von Mischlingen, die „Altbeamte" oder Frontkämpfer waren, sowie für „jüdisch Versippte" möglich waren (§ 3). Analog dem Berufsbeamtengesetz von 1933 regelte die Verordnung auch die Entfernung von Beamten aus politischen (§ 4) und dienstlichen (§ 6) Gründen. Während die Entlassung politisch unzuverlässiger Beamter bis zum Jahresende 1938 verfügt sein mußte, waren die anderen Maßnahmen bis spätestens zum 31. Dezember 1939 durchzuführen. Bis Juli 1938 wurden aus rassischen Gründen 21 österreichische Justizbeamte in den Ruhestand versetzt und 69 vorsorglich beurlaubt, für die politisch unzuverlässigen lauteten die entsprechenden Zahlen 46 und 44. Die Maßnahmen verzögerten sich dadurch, daß sie aufgrund der Verordnung dem Reichsstatthalter übertragen worden waren und deshalb nicht von der Justizverwaltung, sondern von Beamten der Reichsstatthalterei vorbereitet und die Einzelfälle vor der Entscheidung durch eigene bei dieser Behörde und

[19] Vgl. RV des RJM v. 16.11.37 an die höheren JBehörden (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1500). Die Berichtszahlen waren den Akten leider nicht zu entnehmen.

[20] RV des RJM an die OLGPräs. v. 4.10.37 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

[21] Vgl. RV des RJM v. 24.10.41 an die höheren JBehörden, veranlaßt durch das Schr. der Partei-Kanzlei (Bormann) an den RJM v. 10.10.41 (a.a.O., BA, Sign. R 22/4433).

[22] Vgl. die für Thierack gefertigte Aufstellung v. 1.7.44 (a.a.O., BA, Sign. R 22 Gr. 5/321). Sie war gegenüber dem Stand vom Oktober 1941 nur hinsichtlich der höheren Beamten korrigiert.

[23] Vgl. Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich v. 15.3.38 (RGBl. I, S.245).

[24] VO über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich v. 20.5.38 (RGBl. I, S.594).

den Landeshauptleuten bestellte Ausschüsse begutachtet wurden.[25] Bis Februar 1941 waren jedoch allein im Bezirk des Oberlandesgerichts Wien 146 Juden, Mischlinge und „jüdisch Versippte" aus dem Justizdienst ausgeschieden, davon je 1 bei der damaligen Abteilung Österreich des Reichsjustizministeriums und beim ehemaligen Obersten Gerichtshof sowie 10 beim Oberlandesgericht Wien.[26]

Im Gegensatz zu den Justizbeamten und Notaren hatte das Reichsbürgergesetz die jüdischen Rechtsanwälte – die im September 1935 aufgrund der Ausnahmen des Rechtsanwaltsgesetzes vom 7. April 1933 noch etwa 2300 zählten[27] – nicht betroffen. Deshalb hielt die Forderung nach ihrer Ausschaltung von seiten der Partei und der organisierten Anwaltschaft unvermindert an. Im Justizministerium vertrat diese Forderung vor allem Freisler. Schon im November 1934 hatte er an Staatssekretär Schlegelberger, dem die für die Gesetzgebung zum Anwaltsrecht zuständige Abteilung IV unterstand, ein Schreiben gerichtet, in dem er ausführte, er könne sich „kaum jemals außerhalb des Ministeriums bei Parteigenossen, insbesondere aus Anwaltskreisen, sehen lassen, ohne – und ich muß sagen mit Recht – vorwurfsvollen Fragen nach dem Stande der Änderung" des Anwaltsrechts ausgesetzt zu sein. Es erscheine ihm „unerträglich ..., daß, während die Justiz im vorigen Jahre in der Säuberung des Standes von fremdrassigen Elementen führend war, in dieser Frage nichts mehr geschieht".[28] Ein wesentlicher Grund für diese Forderung war die schlechte wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft, die sich seit Anfang 1933 angesichts des andauernden Zustroms zu diesem Beruf kaum merklich gebessert hatte: Selbst bei einer Hebung der wirtschaftlichen Gesamtlage war nach Ansicht des Justizministeriums in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, daß sich die Tätigkeit der Anwälte belebte, „weil erfahrungsgemäß wirtschaftliche Vorgänge sich erst geraume Zeit später im Wachsen und Fallen der Zahlen von Prozessen und sonstiger Rechtspflegetätigkeit bemerkbar machen".[29] Die Notlage der Anwaltschaft hatte dazu geführt, bestimmte Landgerichtsbezirke zu „Notbezirken" zu erklären, in denen simultan zugelassene Anwälte die ihnen übertragenen Landgerichts-Mandate an Landgerichts-Anwälte abgeben sollten, falls nicht ein besonderes Interesse der Prozeßpartei die Vertretung durch den Simultananwalt rechtfertigte.[30] Trotz dieser Situation widersetzte sich der „gemäßigte" Flügel im Reichsjustizministerium um Gürtner und Schlegelberger zunächst den Wünschen nach restloser Entfernung der jüdischen Anwälte aus Gründen, auf die noch eingegangen werden

[25] Vgl. Ber. des Leiters der Abt. Österreich im RJM, Untersts. Hueber, aus Wien v. 12.7.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4690).

[26] Vgl. Aufstellung des Rechnungsamts beim OLG Wien für das RJM v. 14.2.41 (Lorenzen, a.a.O., voranstehende Anm. 8, S. 192). Hier auch die Aufschlüsselung auf die übrigen Gerichte und JBehörden des Bezirks.

[27] Nach telegraf. Erhebungen des RJM vom September 1935 (Lorenzen, a.a.O., S. 189, mit Aufschlüsselung nach OLG-Bezirken). Nach der Übersicht der Reichs-Rechtsanwaltskammer über die zahlenmäßige Entwicklung der Anwaltschaft 1935 waren am 1.1.36 von 18854 zugelassenen RAen 2552 „jüdisch und nichtarisch" (Mitteilungen der RRAK 1936, S. 69). Am 1.1.38 betrugen diese Zahlen 17360 und 1753 (a.a.O., 1938, S. 25).

[28] Vgl. Schr. Freislers an Schlegelberger v. 16.11.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4723).

[29] So das RJM in seiner Begründung zum Entw. des Zweiten G. zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung v. 13.12.35 (RGBl. I, S. 1470), durch das der Zustrom zur Rechtsanwaltschaft eingedämmt werden sollte (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1534). Noch in der Bekanntm. der neuen Fassung der RAO v. 21.2.36 (RGBl. I, S. 107) hieß es, die Reichsregierung sehe „in dem jedes Bedürfnis übersteigenden Zustrom zur Anwaltschaft eine schwere Gefahr für den Berufsstand".

[30] Vgl. z.B. Schr. der Gaugeschäftsstelle Westfalen-Nord des NSRB an das RJM v. 9.6.37 mit der Klage, daß im „Notstandsbezirk" des LG Münster 30% aller Verhandlungen vor den 4 Kammern des LG von simultan zugelassenen Anwälten geführt wurden (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/253).

wird. Das Justizministerium war auch im Jahre 1937 noch nicht bereit, den zugelassenen jüdischen Rechtsanwälten wenigstens das Auftreten als Prozeßbevollmächtigte vor den Arbeitsgerichten zu verbieten: die mit einer entsprechenden Forderung verbundene Kritik des Reichswalters des NSRB wies Schlegelberger mit dem Hinweis zurück, es sei die „in der Rechtsprechung überwiegend vertretene Ansicht", daß über die Zuziehung eines jüdischen Anwalts je nach Lage des Einzelfalles entschieden werden müsse.[31]

Nach dem Anschluß Österreichs wurde für die dortigen Anwälte die gleiche Rechtslage geschaffen wie im Altreich. Um wilden Aktionen und Ausschreitungen gegen jüdische Rechtsanwälte, wie sie sich im März 1933 im Reich ereignet hatten, zuvorzukommen, bat Gürtner bereits am 16. März 1938 den in der Regierung Seyß-Inquart amtierenden Justizminister Hueber in Wien telegrafisch, ein „vorläufiges Vertretungsverbot zu erlassen, soweit nach Reichsrecht Juden von (der) Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen sind", und zur Beratung einer endgültigen Regelung einen Vertreter des Wiener Ministeriums nach Berlin zu schicken.[32] Das Ergebnis dieser Beratungen war eine Verordnung vom 31. März, die es ermöglichte, allen jüdischen Rechtsanwälten und „Verteidigern in Strafsachen" – also auch pensionierten Beamten, Hochschullehrern u.a. –, die nicht Frontkämpfer oder Altanwälte waren, die Ausübung ihres Berufs vorläufig zu untersagen.[33] Aufgrund dieser Verordnung, der die Definition des „Juden" nach der Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz zugrunde lag, erhielten von den insgesamt 3393 österreichischen Anwälten 805, von den 98 Verteidigern in Strafsachen 9 Juden ein vorläufiges Vertretungsverbot; von den insgesamt 369 österreichischen Notaren wurden 9 vorläufig ihres Amtes enthoben. Von den Vertretungsverboten entfielen allein 781 auf den Wiener Bezirk, in den vor allem nach Auflösung der österreich-ungarischen Monarchie 1918 zahlreiche jüdische Anwälte aus den an Polen, Rumänien und die Tschechoslowakei gefallenen Gebieten zugezogen waren.

Die Tatsache, daß trotz dieser Maßnahmen im Wiener Bezirk immer noch rund 1000 jüdische Anwälte 725 „arischen" gegenüberstanden[34], und die Prognose der Wiener Justizstellen, daß es unmöglich sein werde, „auf Grund der gegenwärtigen Vorschriften zu erreichen, daß die Mehrheit der österreichischen Rechtsanwälte arisch ist"[35], waren zusätzliche Argumente für die Partei, generell die Entfernung nun auch jener jüdischen Anwälte zu fordern, die als Frontkämpfer und „Altanwälte" in ihrem Beruf belassen worden waren. Gegen die Erfüllung dieser Forderung sträubten sich jedoch die im Reichsjustizministerium Verantwortlichen aus zwei Gründen. Einmal wollten sie den Personenkreis der Betroffenen, die nach dem Ausscheiden aus ihrem Beruf ohne Versorgung dagestanden hätten, nicht der Proletarisierung preisgeben; zum zweiten erhob sich das Problem der künftigen anwaltschaftlichen Vertretung der

[31] Vgl. Schr. des Reichswalters des NSRB v. 21.4.37 und Schr. des RJM (gez. Schlegelberger) an den NSRB v. 8.7.37 (a.a.O., Sign. R 22/2076).

[32] Zitiert bei Lorenzen, a.a.O., S. 192f.

[33] Vgl. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich v. 31.3.38 (RGBl. I, S. 353). Die letzten Änderungswünsche zum Entw. der Abt. I des RJM wurden am 29.3.38 aus Wien telefonisch vorgebracht und berücksichtigt (Akten des RJM, Sign. R 22/253).

[34] Zu den angegebenen Zahlen vgl. Ber. Huebers an das RJM v. 14.7.38 (a.a.O., BA, Sign. R 22/253).

[35] Vgl. Ber. des Beauftragten des RJM, Abt. Österreich in Wien, Hueber, v. 12.7.38 an den RJM (a.a.O., Sign. R 22/4690).

Juden vor Gericht: Da Rechtsanwälten, die der NSDAP angehörten oder Amtswalter des BNSDJ/NSRB bzw. Rechtsbetreuungsstellenleiter waren, die Vertretung von Juden parteiamtlich verboten war[36] und andere „arische" Rechtsanwälte wegen der Wahrnehmung jüdischer Mandate öffentlich angegriffen wurden, konnten Juden für manche Gerichte schon jetzt keinen Rechtsanwalt finden.[37] Am 5. April 1938 besprach Schlegelberger diese Probleme mit Vertretern der Anwaltschaft.[38] Während der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer Neubert beantragte, im Falle des Ausscheidens der jüdischen Anwälte allen deutschen Rechtsanwälten die Vertretung jüdischer Parteien ausnahmslos zu gestatten, schlug der Reichswalter des NSRB Noack vor, nur besondere „arische" Judenvertreter „in mehr oder weniger beamtenrechtlicher Stellung zu bestellen". Schließlich drang jedoch die Forderung des Justizministeriums durch, wenigstens eine beschränkte Zahl jüdischer Anwälte – möglichst ehemalige Frontkämpfer – als „jüdische Parteivertreter" zuzulassen – und zwar auch bei Gerichten, bei denen Anwaltszwang bestand, damit Juden auf alle Fälle einen Vertreter fänden. Um das Problem der Versorgung der allein im Altreich betroffenen ca. 1500 Juden[39] zu lösen, die das Justizministerium als Grundvoraussetzung für diese Maßnahme ansah, schlugen die Vertreter der Anwaltschaft vor, daß die weiterhin zugelassenen jüdischen Konsulenten zwar die vollen Anwaltsgebühren erhalten, aber die über die Konsulentengebühren hinausgehenden Beträge an eine Garantiekasse abgeben sollten, aus der den früheren jüdischen Anwälten eine monatliche Versorgung in Höhe von etwa 300 RM gezahlt werden sollte. Da die Anwaltschaft außerdem beabsichtigte, eine Altersversorgung für *alle* Anwälte einzurichten, die aus den staatlichen Gebühren für Armensachen – auf die die Rechtsanwälte künftig verzichten wollten – gespeist werden sollte, sollte notfalls auch auf diese Mittel zur Versorgung der jüdischen Anwälte zurückgegriffen werden.[40] Erst nachdem sich die Justizleitung vergewissert hatte, daß Hitler mit den vorgeschlagenen Regelungen einverstanden war[41], ging sie an die Realisierung dieses Planes. Am 4. Mai wurde mit den Vertretern der Anwaltschaft eine Einigung über die Einrichtung der Versorgungskasse für Rechtsanwälte und die Bezeichnung der wieder zuzulassenden jüdischen Anwälte als „Konsulenten" erzielt. Auf dieser Besprechung äußerte Rechtsanwalt Noack die bemerkenswerte Absicht, nach dem Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft die in ihr verblei-

[36] Vgl. VO des Reichsjuristenführers v. 2.9.35 (JW 1935, S. 2707), durch die alle früheren diesbezüglichen VOen und Richtlinien gegenstandslos wurden. Darin hieß es u.a., die Reichsführung des BNSDJ lehne es ab, für ein Mitglied einzutreten, das wegen einer „auf eigenes Risiko übernommenen Judenvertretung in der Öffentlichkeit, in der Presse oder sonst angegriffen wird. Denn die Reichsführung des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront ist nichts weniger als eine Juden-Schutztruppe."

[37] So z.B. beim OLG Marienwerder, vgl. Schr. des Präs. der RRAK an das RJM v. 7.1.38 (Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 10.1.38, Bd. 14, BA, Sign. R 22/945), ähnlich Schr. des OLGPräs. Celle v. 10.2.38 (a.a.O., Eintr. v. 15.2.38) und des OLGPräs. Hamm v. 20.5.38 (a.a.O., Eintr. v. 23.5.38, Bd. 15, Sign. R 22/946). Zur Brandmarkung „arischer" RAe durch den „Stürmer" vgl. Schr. des Präs. der RRAK an das RJM v. 5.3.38 und 14.3.38 (a.a.O., Bd. 15, Eintr. v. 7.3.38 u. 14.3.38).

[38] Zum folgenden vgl. Verm. über die Besp. Schlegelbergers mit Vertretern der Anwaltschaft am 5.4.38, an der außer den genannten Personen u.a. auch der Reichsgruppenwalter Rechtsanwälte im NSRB Droege teilnahm (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/253).

[39] Laut einem Aktenverm. v. 6.4.38 gab es im Altreich 1750 jüdische Anwälte, von denen 250 als Konsulenten weiter zugelassen werden sollten (a.a.O.).

[40] Vgl. vertraul. Verm. MinDir. Kritzingers für Lammers v. 12.4.38 über die Mitteilung Schlegelbergers. Der Aktenverm. wurde am 23.4.38 Hitler vorgetragen, der den Inhalt billigte (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1535).

[41] Vgl. persönl. Schr. Lammers' an Gürtner v. 23.4.38 (a.a.O.).

benden Mischlinge („Halb-" und „Vierteljuden"), die im Sinne des Reichsbürgergesetzes nicht als „Juden" galten, auch in den NSRB aufzunehmen(!), um die „Rassenfrage" in der Anwaltschaft als endgültig bereinigt anzusehen; er setzte aber hinzu, daß dieser Gedanke bei der Partei derzeit noch auf starken Widerstand stoße.[42]

Einen ersten Entwurf der geplanten Verordnung sandte das Reichsjustizministerium den beteiligten Stellen – dem Reichsinnenministerium und dem Stellvertreter des Führers – am 28. Juni zur Stellungnahme zu. Wie Schlegelberger in einem Begleitschreiben ausführte, waren davon im Altreich ca. 1750 jüdische Rechtsanwälte, d.h. rund 10% der Anwaltschaft, betroffen. Nach den geplanten Vorkehrungen bereite hier die Maßnahme keine Schwierigkeiten mehr. Anders verhalte es sich jedoch im Bezirk Wien, wo wegen des hohen Anteils jüdischer Rechtsanwälte ein Teil von ihnen „für eine Übergangszeit" im Beruf verbleiben müsse, soweit es sich um Frontkämpfer handele, die keine „Ostjuden", d.h. seit mindestens 50 Jahren in Österreich ansässig waren.[43] Während der Stellvertreter des Führers dem Entwurf vorbehaltlos zustimmte, forderte der Reichsfinanzminister, daß zwar den Frontkämpfern des Weltkrieges unter den ausgeschiedenen Anwälten eine Unterhaltszahlung gewährt werden solle, nicht jedoch auch den Vätern und Söhnen Gefallener, wie es das Justizministerium in Anlehnung an die Ausnahmebestimmungen der Aprilgesetze von 1933 vorgesehen hatte. Der Reichsinnenminister schloß sich dieser Forderung an und entschied, daß die beabsichtigte Verordnung als eine solche „zum Reichsbürgergesetz" erlassen werden sollte.[44]

Als die Absicht, den jüdischen Anwälten endgültig die Ausübung ihres Berufs zu verbieten, nach außen drang, übernahm der neunundachtzigjährige Generalfeldmarschall v. Mackensen die Rolle des Fürsprechers für die jüdischen Frontkämpfer, die seinerzeit beim Erlaß der Aprilgesetze von 1933 Hindenburg wahrgenommen hatte: am 30. Juli schrieb er an Gürtner, „Frontkämpfer des Weltkrieges" hätten ihm in seiner „Eigenschaft als ihrem Heerführer und als ältestem Vertreter der alten Wehrmacht gemeldet, daß ihre und ihrer Familien Existenz durch vermutete Erwägungen über eine Neubestimmung für nichtarische Rechtsanwälte Gefahr" laufe. Diese „Existenzzerstörung wenn auch (!) jüdischer Frontkämpfer" stelle einen „Angriff auf das Kriegserlebnis und die Soldatenehre" dar. Er bitte daher den „Feldzugsteilnehmer" Gürtner um „kameradschaftliche nachdrücklichste Anerkennung begründeter Wünsche von ehrenhaften und bedürftigen nichtarischen Frontkämpfern". Gürtner antwortete ihm, die Verhandlungen mit den beteiligten Reichsministern seien zwar noch nicht abgeschlossen, es bestehe jedoch bereits völliges Einverständnis darüber, daß für „bedürftige jüdische Frontkämpferanwälte Maßnahmen vorzusehen sind, die sie vor wirtschaftlicher Not schützen".[45]

Daß die endgültige Ausschaltung der Juden aus der Anwaltschaft gerade in diesen Monaten forciert und betrieben wurde, hatte seinen Grund darin, daß sie Teil jener Maßnahmen war, die die nationalsozialistische Führung im Jahre 1938 ergriff, um die

[42] Vgl. Verm. v. 6.5.38 über die Bespr. MinDir. Volkmars mit Neubert, Noack, Droege u.a. am 4.5.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/253). Zur Absicht Noacks auch schon Verm. v. 3.4.38 (a.a.O., Sign. R 22/254).

[43] Vgl. Schnellbrief des RJM (i.V. Schlegelberger) v. 28.6.38 an den RMdI, RFiM und St.d.F. (a.a.O., Sign. R 22/253).

[44] Schr. des St.d.F. v. 8.7.38, des RFiM v. 6.7.38 und des RMdI v. 20.7.38 an das RJM (a.a.O.).

[45] Vgl. Schr. v. Mackensens an Gürtner v. 30.7.38 und Antwortschr. Gürtners v. 27.8.38 (a.a.O.).

Juden aus dem Wirtschafts- und Berufsleben zu verdrängen und damit zur Auswanderung zu bewegen.[46] Als am 2. August im Reichsgesetzblatt die Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz erschien, die den jüdischen Ärzten die Ausübung ihres Berufes verbot und ihre Bestallung am 30. September für erloschen erklärte[47], richtete der Reichswalter des NSRB Noack voller Ungeduld ein vorwurfsvolles Schreiben an den zuständigen Referenten des Justizministeriums. Darin führte er aus, die Ärzteschaft sei nunmehr judenrein, nur bei der Anwaltschaft sei „natürlich" immer noch nichts erreicht worden: „Ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie mit allem Nachdruck doch dafür sorgen wollten, daß nun endlich auch bei uns entsprechend meinem Vorschlag die Judenbereinigung kommt."[48] Der Reichswalter sollte sich jedoch noch ein reichliches Vierteljahr gedulden müssen.

Zwar hatte das Reichsjustizministerium den beteiligten Stellen schon am 1. August einen neuen Entwurf der Verordnung übermittelt, der u.a. die gewünschte Änderung enthielt, daß Väter und Söhne jüdischer Gefallener nicht in den Genuß einer Unterhaltszahlung kommen sollten. Da aber seine Bestimmungen auch im Land Österreich gelten sollten, mußte die Zustimmung des dortigen Reichsstatthalters Seyß-Inquart und des „Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich" Bürckel abgewartet werden.[49] Erst am 27. August konnte Gürtner die bereits von ihm gegengezeichnete Ausfertigung der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz an Frick, Schwerin v. Krosigk und Heß mit der Bitte übersenden, sie der Reihe nach mitzuzeichnen und anschließend dem Chef der Reichskanzlei zum Vollzug durch Hitler zu übermitteln.[50] In dieser Ausfertigung war vorgesehen, daß die Zulassung der jüdischen Rechtsanwälte im Altreich zum selben Termin zurückgenommen werden sollte, an dem die Approbation der jüdischen Ärzte erlosch: zum 30. September 1938; für Österreich war der Termin 31. Dezember angegeben. Obwohl Heß als letzter der beteiligten Reichsminister die Ausfertigung noch auf dem Nürnberger Reichsparteitag, der vom 5. bis 12. September stattfand, unterschrieb[51], blieb sie anschließend in seiner Münchener Dienststelle liegen. Sie wurde erst am 15. September auf dringende Veranlassung der Reichskanzlei an Lammers nach Berchtesgaden abgesandt, wo Lammers' nächster Vortrag bei Hitler unmittelbar bevorstand.[52] Durch die eingetretenen Verzögerungen konnte jedoch der Termin 30. September für die Ausschaltung der jüdischen Rechtsanwälte im Altreich nicht mehr beibehalten werden: Nach der telefonisch eingeholten Zustimmung der beteiligten Stellen zu dem neuen Termin 30. November 1938 wurde mit Lammers vereinbart, daß er die Verordnung Hitler vorlegen und sich hierbei ermächtigen lassen sollte, die Ausfertigung nachträglich entsprechend zu korrigieren. Die genaue Formulierung der notwendigen Änderungen – es verschoben sich dadurch weitere Terminangaben in der Verordnung –

[46] Vgl. W. Scheffler, Judenverfolgung im Dritten Reich, Berlin 1960, S. 27ff., Adam, a.a.O. (vgl. Anm. 1), S. 172ff.

[47] Vgl. Vierte VO zum ReichsbürgerG v. 25.7.38 (RGBl. I, S. 969); sie war von Gürtner mitgezeichnet worden, da sie bei Zuwiderhandlungen Gefängnis- bzw. Geldstrafen vorsah.

[48] Vgl. Schr. Noacks an MinRat Pohle v. 5.8.38 (Akten des RJM, a.a.O.).

[49] Vgl. Schr. des RJM v. 1.8.38 und Antwortschr. der beteiligten Stellen v. 10. bis 19.8.38 (a.a.O.).

[50] Vgl. Schnellbrief des RJM v. 27.8.38 an den RMdI, RFiM, St.d.F. und Chef der RK (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/598).

[51] Das geht aus dem Schr. des RFiM an die RK v. 16.9.38 hervor (a.a.O.).

[52] Vgl. Schr. des St.d.F. an Lammers v. 15.9.38 (a.a.O.) und Verm. MinRat Pohles v. 16.9.38 (Akten des RJM, a.a.O.).

wurde für Lammers in einem Schreiben des Justizministeriums niedergelegt, das Ministerialdirektor Kritzinger noch am Abend des 16. September nach Berchtesgaden mitnahm.[53] Dort konnte die Verordnung jedoch Hitler zunächst nicht vorgelegt werden, da die gegengezeichnete Ausfertigung von der Dienststelle Heß' aus München erst am 20. September in Berchtesgaden einging.[54] Nunmehr war Hitler jedoch völlig von den sich überstürzenden Ereignissen der Sudetenkrise in Anspruch genommen, die er durch seine Schlußansprache auf dem Nürnberger Parteitag am 12. September hochgespielt hatte: sie hatte drei Tage später Chamberlains Besuch in Berchtesgaden ausgelöst und führte vom 22. bis 24. September zu einem erneuten Treffen der beiden Staatsmänner in Bad Godesberg. Angesichts dieser Entwicklung setzte der Reichsjustizminister am 23. September eine zweite Ausfertigung der Fünften Verordnung bei den beteiligten Stellen zur Mitzeichnung in Umlauf, in der sämtliche Termine offengelassen waren. Er bat Lammers, den Zeitpunkt des Ausscheidens der jüdischen Anwälte darin so zu bestimmen, daß er mindestens sechs Wochen nach der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt lag; für die österreichischen Anwälte sogar noch einen Monat später. Sollte jedoch die Angelegenheit Hitler bis zum 12. Oktober vorgetragen werden können, so sollte ihm die Lammers bereits vorliegende erste Ausfertigung mit den Änderungen vom 16. September vorgelegt werden.[55] Hitler unterschrieb diese erste, von Lammers korrigierte Fassung der Verordnung am 27. September – am Tage nach seiner ultimativen Rede im Berliner Sportpalast und einen Tag vor dem Beginn der Münchener Konferenz –, verfügte aber, daß ihre Veröffentlichung „während des Andauerns der jetzigen außenpolitischen Hochspannung" unterbleiben sollte. „Für den Fall, daß die in der Verordnung vorgesehenen Fristen sich dann als überholt herausstellen sollten", ermächtigte Hitler den Justizminister, die notwendigen Änderungen im Einvernehmen mit dem Chef der Reichskanzlei vorzunehmen.[56] In Unkenntnis dieses Vorgangs unterschrieb der Stellvertreter des Führers Heß am 6. Oktober – nachdem die Fristen der ersten Fassung, die er in Nürnberg unterzeichnet hatte, abgelaufen waren – die letzte Fassung der Verordnung vom 23. September und sandte sie am 6. Oktober der Reichskanzlei mit der Bitte, sie Hitler zum Vollzug zu unterbreiten.[57] Alle Erwägungen der Reichskanzlei über die nunmehr überflüssig gewordene Erfüllung dieser Bitte wurden schließlich durch die weiteren Ereignisse überholt: nachdem die außenpolitische Krise durch die Münchener Konferenz beigelegt und die dort vereinbarte stufenweise Besetzung des Sudetenlandes durch deutsche Truppen abgeschlossen war, übermittelte Lammers dem Justizminister am 13. Oktober telefonisch die Zustimmung zur Veröffentlichung der Verordnung[58], die am nächsten Tag erfolgte.

Aufgrund der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 (RGBl. I, S. 1403) schieden nunmehr sämtliche jüdischen Rechtsanwälte im Alt-

[53] Vgl. Aktenverm., a.a.O., und Schr. des RJM an den Chef der RK v. 16.9.38 (Akten des RJM, a.a.O.).
[54] Vgl. Schnellbrief Lammers' an das RJM v. 19.9.38 nebst Verm. v. 20.9.38 (a.a.O.).
[55] Vgl. Schr. des RJM an den Chef der RK sowie Schnellbrief des RJM an den RMdI, RFiM und St.d.F. v. 23.9.38 (Akten des RK, a.a.O.).
[56] Vgl. Verm. Lammers' v. 27.9.38 und sein Schr. an den RJM v. 29.9.38 nebst der von Hitler vollzogenen VO (a.a.O.).
[57] Vgl. Schr. des Adjutanten des St.d.F. an Lammers v. 6.10.38 (a.a.O.).
[58] Vgl. Bestätigungsschr. Gürtners an Lammers v. 13.10.38 sowie die Verm. Kritzingers v. 14. und 18.10.38 (a.a.O.).

reich bis zum 30. November, im Lande Österreich zum Jahresende 1938 aus. Nur bei Juden, die in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen waren, konnte von der Löschung im Anwaltsregister vorläufig abgesehen werden, wenn sie Frontkämpfer des Weltkrieges waren und ihre Familie seit mindestens fünfzig Jahren in Österreich ansässig war (§ 1). Für die Kündigung von Dienstverträgen und Mietverhältnissen wurde den ausscheidenden Anwälten hinsichtlich der Fristen Erleichterung gewährt (§§ 2, 3). Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten war ihnen nunmehr untersagt (§ 4), da sie durch das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1478) ohne eine besondere Erlaubnis verboten war, die aber an Juden grundsätzlich nicht erteilt wurde.[59] Den ausgeschiedenen jüdischen Anwälten konnten – soweit sie Frontkämpfer waren – aus den Einnahmen der jüdischen Konsulenten „bei Bedürftigkeit und Würdigkeit jederzeit widerrufliche Unterhaltszuschüsse gewährt werden". Je „nach Maßgabe der eingehenden Beträge" sollten auch jüdische „Altanwälte", die seit dem 1. August 1914 in der Rechtsanwaltsliste eingetragen waren, in den Genuß der Unterhaltszuschüsse kommen können (§ 5), nicht jedoch Väter und Söhne von Kriegsgefallenen. Soweit Bedürfnis bestand, wurden zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden widerruflich jüdische „Konsulenten" zugelassen, wobei Frontkämpfer bevorzugt berücksichtigt werden sollten (§§ 8, 9). Sie unterstanden der Aufsicht der Justizverwaltung (§ 13), durften nur Rechtsangelegenheiten jüdischer Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine, Stiftungen, Anstalten usw. besorgen (§ 10)[60], konnten aber auch im Armenrecht, als Notvertreter oder Pflichtverteidiger beigeordnet werden (§ 12). Für ihre berufliche Niederlassung wurde ihnen ein bestimmter Ort zugewiesen. Innerhalb eines bestimmten Bezirks konnten sie vor allen Gerichten und Behörden auftreten – ebenso vor übergeordneten Instanzen, die außerhalb ihres Bezirks lagen – und als Bevollmächtigte ihrer Auftraggeber tätig werden. Ansonsten unterlag ihre Berufstätigkeit keiner örtlichen Beschränkung (§ 11). Die von ihren Auftraggebern, aber auch von deren kostenpflichtigen „arischen" Gegnern zu zahlenden Gebühren gingen an die von der Justizverwaltung eingerichtete Ausgleichskasse, aus der die erwähnten Unterhaltszuschüsse bestritten wurden. Den Konsulenten verblieb jedoch ein Anteil an den Gebühren als Vergütung und Erstattung ihrer Unkosten (§ 14).[61] Übergangsvorschriften regelten das Verfahren bei einem Wechsel des Vertreters in schwebenden Prozessen, der durch das Ausscheiden eines jüdischen Rechtsanwalts notwendig geworden war.

Diese Verordnung wurde für das Land Österreich durch eine weitere begleitet, die die dortigen jüdischen Mischlinge unter den Rechtsanwälten betraf. Während im Altreich durch das Rechtsanwaltsgesetz vom 7. April 1933 auch die Viertel- und Halbjuden erfaßt worden waren, da diesem Gesetz die Definition des „Juden" nach dem Berufsbeamtengesetz vom gleichen Datum zugrunde lag, war bei der Ausschaltung

[59] Gemäß § 5 der AusfVO v. 13.12.35 (RGBl. I, S. 1481).

[60] Als Konsequenz wurde in der Folge allen nichtjüdischen RAen die Vertretung von Juden untersagt, außer bei der Verteidigung vor dem VGH, den SGen in Heimtückesachen und mit Ausnahmegenehmigung, vgl. AnO des St.d.F. v. 19.12.38, AnO des Reichsrechtsamts der NSDAP (Ausf.-Bestimmungen) v. 2.1.39 und AnO 1/39 des Präs. der RRAK (sämtl. veröffentlicht in: Mitteilungen der RRAK 1939, S. 2f.).

[61] Die Aufgaben der Ausgleichsstelle, die die RRAK wahrnahm, die Vergütung der Konsulenten sowie die Gewährung und Höhe der Unterhaltszuschüsse (monatliche Höchstbeträge: 200 RM für Ledige, 250 RM für Verheiratete plus 10 RM pro Kind unter 16 Jahren) wurden in der AV des RJM v. 13.10.38 (DJ 1938, S. 1665) geregelt.

der jüdischen Rechtsanwälte in Österreich durch die Verordnung vom 31. März 1938[62] die Definition der Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz angewendet worden, die die Vierteljuden und eine gewisse Kategorie der Halbjuden nicht einbezog. Um den im Altreich bestehenden Rechtszustand auf Österreich zu übertragen, erließen Reichsjustizministerium und Reichsinnenministerium eine Verordnung[63], die dasselbe Datum trug wie die Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Danach konnten auch in Österreich die erwähnten jüdischen Mischlinge bis zum 31. Dezember 1938 in der Liste der Rechtsanwälte gestrichen werden mit Ausnahme jener Anwälte, die entweder Altanwälte, Frontkämpfer oder Väter bzw. Söhne Kriegsgefallener waren, *soweit ihre Familien seit mindestens 50 Jahren in Österreich ansässig waren* (§ 1). Auf dieser zusätzlich verschärfenden Bestimmung hatten Vertreter der österreichischen Anwaltschaft auf einer Besprechung mit Referenten des Reichsjustizministeriums in Salzburg ausdrücklich bestanden, um die nichtarischen Anwälte in Österreich drastischer reduzieren zu können.[64] Bis zum Jahresende konnten auch Rechtsanwälte ausgeschieden werden, die vor dem Anschluß Österreichs „gegen die nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger gehässig aufgetreten" waren, ihre Stellung mißbraucht hatten, „um völkisch gesinnte Volksgenossen zu verfolgen", oder „in anderer Weise als Feinde der nationalsozialistischen Bewegung tätig geworden" waren (§ 2). Diese Verordnung wurde zusammen mit der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz verkündet.

Für die Durchführung der Fünften Verordnung hatte das Reichsjustizministerium die Oberlandesgerichtspräsidenten rechtzeitig beauftragt, unter Beteiligung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer ein Verzeichnis ihrer Landesgerichtsbezirke mit den Zahlen der Gerichtseingesessenen, der jüdischen Gerichtseingesessenen, der zugelassenen Rechtsanwälte und der jüdischen Rechtsanwälte im Sinne der Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz aufzustellen und bis spätestens zum 1. September 1938 einzureichen.[65] Während das Ministerium die Zulassung der in diesem Verzeichnis aufgeführten jüdischen Rechtsanwälte nach der Verkündung der Fünften Verordnung zurücknahm, bestimmte es aufgrund der anderen Angaben, wieviel und in welchen Landgerichtsbezirken jüdische Konsulenten zugelassen werden sollten.[66] Gesuche um Zulassung als Konsulent[67] – bei der in erster Linie schwerkriegsbeschädigte Frontkämpfer berücksichtigt werden sollten – waren von ausscheidenden jüdischen Anwälten beim Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts einzureichen, in dessen Bezirk der Ort der künftigen Niederlassung lag. Im Gesuch mußte der Antragsteller u.a. auch seine genauen Vermögensverhältnisse, frühere politische oder freimaurerische Betätigung sowie dienst- und ehrengerichtliche Strafen angeben.

[62] Vgl. voranstehende Anm. 33.

[63] Vgl. 3. VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich v. 27.9.38 (RGBl. I, S. 1406).

[64] Vgl. Verm. v. 1.6.38 über die Besprechung (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/253).

[65] Vgl. Schr. des RJM an den Präs. der RRAK und RV an die OLGPräs. v. 25.6.38 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM), in der das Verfahren zur Feststellung der Abstammung und zur Behandlung von Widersprüchen niedergelegt war.

[66] Das geht z. B. deutlich aus den Akten des OLG Bamberg hervor: hier wurde für die drei LG-Bezirke mit den meisten jüdischen Gerichtseingesessenen (Würzburg = 2546, Schweinfurt = 2360, Bamberg ca. 1300) je ein Konsulent zugelassen. Vgl. H. Schütz, Justiz im „Dritten Reich". Dokumentation aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg, Bamberg 1984, S. 133.

[67] Zum folgenden vgl. AV des RJM v. 17.10.38 (DJ 1938, S. 1666).

Der Oberlandesgerichtspräsident konnte das Gesuch von sich aus ablehnen, wenn der Betreffende nicht aufgrund der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz, sondern aus anderen Gründen ausgeschieden war oder um die Niederlassung in einem Ort nachsuchte, für den kein jüdischer Konsulent vorgesehen war. Der Oberlandesgerichtspräsident hatte den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer seines Bezirks und die zuständige Gestapostelle über die Person sowie den Vorstand des bisherigen Zulassungsgerichts über die bisherige Berufsausübung des Gesuchstellers zu hören; dagegen hatten der Stellvertreter des Führers und der NSRB auf jegliche Beteiligung bei der Zulassung der jüdischen Konsulenten verzichtet.[68] Das Gesuch und die Unterlagen waren dem Reichsjustizministerium zur Entscheidung vorzulegen. Von der genehmigten Zulassung hatte der Oberlandesgerichtspräsident außer den gehörten Stellen auch den Gauleiter der NSDAP zu informieren. Der jüdische „Konsulent" war verpflichtet, im Geschäftsverkehr stets diese Berufsbezeichnung sowie seinen jüdischen Vornamen bzw. den vorgeschriebenen zusätzlichen Vornamen „Israel"[69] zu führen und sich vor der Übernahme einer Rechtsangelegenheit davon zu überzeugen, daß sein Auftraggeber Jude war. Auf Briefbögen und Schildern mußte er ausdrücklich hinzusetzen: „Zugelassen nur zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden".[70] Seine Befugnis zum Auftreten vor übergeordneten Gerichten und Ämtern war nicht auf Verfahren beschränkt, die vor den in seinem Bezirk gelegenen Gerichten und Behörden in erster Instanz anhängig geworden waren. Der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Konsulent zugelassen war, führte die Aufsicht über ihn und konnte ihn bei ordnungswidriger Geschäftsführung rügen. Beabsichtigte der Konsulent, seinen Niederlassungsort länger als eine Woche zu verlassen, mußte er dies unverzüglich dem Landgerichtspräsidenten anzeigen, sofern ihm nicht ein Vertreter bestellt war. Diese Bestellung war stets zu beantragen, wenn der Konsulent an der persönlichen Ausübung seines Berufs verhindert war. Hielt es der Landgerichtspräsident aus irgendwelchen Gründen für angezeigt, die Zulassung zu widerrufen, so hatte er den jüdischen Konsulenten – „soweit dies nicht untunlich" war (!) – zu hören und dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu berichten, der im Falle seiner Zustimmung ein vorläufiges Berufsverbot aussprechen konnte und dem Reichsjustizministerium zur abschließenden Entscheidung berichtete.

Im Altreich sollten 172 jüdische Konsulenten zugelassen werden, davon 49 im Kammergerichtsbezirk, im Lande Österreich später 83.[71] Nur „zur Gewährleistung eines reibungslosen Überganges" durften die Oberlandesgerichtspräsidenten im Altreich bis Jahresende an einem Ort „mindestens um die Hälfte mehr" Konsulenten befristet zulassen, als dort endgültig vorgesehen waren.[72] Die Bestellung der Konsulenten konnte jedoch zunächst nicht überall erfolgen, da die Verhaftungswelle, die die

[68] Vgl. Verm. v. 5.9.38 über die Referentenbespr. am 2.9.38 (Akten des RJM, a.a.O.).
[69] Vgl. dazu § 3 der 2. DurchfVO v. 17.6.38 zum G. über die Veränderung von Familiennamen und Vornamen (RGBl. I, S. 1044).
[70] Vgl. AV des RJM v. 9.12.38 (DJ 1938, S. 1974).
[71] Vgl. Bekanntm. des RJM v. 17.10.38 (DJ 1938, S. 1670): im OLGBez. Bamberg 3, Breslau 14, Celle 3, Darmstadt 3, Dresden 11, Düsseldorf 6, Frankfurt 5, Hamburg 8, Hamm 7, Jena 2, Karlsruhe 10, Kassel 2, Kiel 2, Köln 11, Königsberg 6, München 6, Naumburg 6, Nürnberg 5, Rostock 1, Stettin 2, Stuttgart 7, Zweibrücken 3. Für Österreich vgl. AV des RJM v. 12.12.38 (a.a.O., S. 1974).
[72] AV des RJM v. 17.10.38 (DJ 1938, S. 1666).

Gestapo dem Pogrom vom 9. und 10. November folgen ließ[73], auch zahlreiche jüdische Rechtsanwälte erfaßt hatte. So berichtete z. B. der Vizepräsident des Oberlandesgerichts München am 15. November an das Reichsjustizministerium, daß gegenwärtig „etwa die Hälfte der jüdischen Rechtsanwälte Münchens in Haft" genommen und ein Teil von ihnen „bereits in das Konzentrationslager Dachau überführt und dort eingekleidet worden" seien. Unter diesen Umständen sei es ihm nicht möglich, die bislang eingegangenen Gesuche um Zulassung als Konsulenten weiterzubehandeln. Angeforderte ergänzende Unterlagen hätten nicht beigebracht werden können, da im Zuge der antijüdischen Aktion die Kanzleien aller jüdischen Rechtsanwälte in München geschlossen worden seien und die Gestapo laut Auskunft beabsichtige, das Aktenmaterial zwecks Prüfung teilweise „zu beschlagnahmen und aus den Kanzleien zu entfernen. Ob und wann den jüdischen Rechtsanwälten, soweit sie sich auf freiem Fuß befinden, der Zutritt zu ihren Büroräumen wieder möglich sein" werde, sei unbestimmt. Die Verhafteten müßten als vorzuschlagende Bewerber ohnehin ausscheiden, da „nicht beurteilt werden" könne, ob sie im Falle der Zulassung als Konsulenten ihre Tätigkeit aufnehmen könnten. Darüber hinaus müsse in der gegenwärtig gespannten Atmosphäre „bei Auftreten jüdischer Rechtsanwälte oder Konsulenten vor Gericht mit der Möglichkeit unliebsamer Vorkommnisse in den Sitzungssälen gerechnet werden ..., wenn sich der Prozeßgegner der von dem Juden vertretenen Partei unter dem Einfluß der lebhaften antijüdischen Kundgebungen der letzten Tage bei der Verfechtung seiner Interessen nicht in dem gebotenen sachlichen Rahmen hält". Es sei daher „fraglich, ob es unter den obwaltenden Umständen zweckmäßig" sei, überhaupt jüdische Konsulenten zuzulassen.[74]

Zehn Tage später äußerte auch der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer Neubert Bedenken, daß durch die Maßnahmen der Gestapo „die reibungslose Durchführung der 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz in Frage gestellt" sei, da es angesichts der Verhaftungen an vertretungsberechtigten Personen mangele, die die Mandate ausscheidender Juden übernehmen könnten. Gegebenenfalls müßten nichtjüdische Rechtsanwälte kommissarisch mit der Vertretung und Abwicklung der Rechtsangelegenheiten betraut werden und für Parteigenossen oder Amtsträger des NSRB zu diesem Zweck Ausnahmegenehmigungen erwirkt werden. „Um aber überhaupt einen Überblick über den Umfang der erforderlichen Maßnahmen zu erhalten", bat er das Ministerium, die Gestapo zu veranlassen, den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Präsidenten der Anwaltskammern ein genaues Verzeichnis der verhafteten jüdischen Rechtsanwälte zu übermitteln.[75] „Sollten durch die Verhaftungen in erheblichem Maße auch die in Aussicht genommenen Konsulenten betroffen sein", folgerte Neubert abschließend, so werde „zu erwägen sein, ob sich die Einrichtung jüdischer Konsulenten überhaupt wird aufrechterhalten lassen oder ob ein anderer Weg zur Lösung" des Problems gefunden werden müsse.[76] Neubert nährte offensichtlich die Hoffnung, die Situation doch noch zur Durchsetzung seiner Konzeption ausnutzen zu können,

[73] Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel V.2, S. 485 f., Anm. 8.
[74] Schr. des OLGPräs. München (i. V. Castner) an das RJM v. 15. 11. 38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/254).
[75] Aufgrund ihres eigenen RdErl. v. 20. 5. 35 war die Gestapo an sich verpflichtet, die Inschutzhaftnahme eines RAs – und diesen Status verloren die jüdischen Anwälte erst mit Wirkung v. 30. 11. 38 – dem zuständigen OLGPräs. mitzuteilen, vgl. dazu Kapitel VI.7.a., Anm. 37.
[76] Vgl. Schr. des Präs. der RRAK Neubert an den RJM v. 25. 11. 38 (a.a.O.).

daß alle „arischen" Rechtsanwälte Juden vertreten und damit ihre schwierige wirtschaftliche Lage erleichtern konnten. Diese Hoffnung zerschlug sich jedoch, als die Gestapo die im Zusammenhang mit dem Novemberpogrom festgenommenen Juden nach wenigen Wochen wieder freiließ.[77]

Die endgültige Zulassung als Konsulent gewährte einem Juden keinen Schutz vor dem Zugriff der Gestapo. Es erwies sich, daß die Gestapo die Verhaftung jüdischer Konsulenten der Justizverwaltung – die gemäß der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz immerhin die dienstliche Aufsicht über die Konsulenten führte – auch künftig nicht einmal mitteilte. Als Mitte Februar 1940 im Regierungsbezirk Stettin die Deportation der Juden nach dem Osten begann, erfuhr das Justizministerium die Verschleppung des für den dortigen Bezirk zugelassenen Konsulenten erst durch die Eingabe dreier Berliner Konsulenten und den Bericht des Stettiner Oberlandesgerichtspräsidenten, der über den Verbleib des Anwalts keine Auskunft geben konnte.[78] Nachdem sich Freisler in Pommern an Ort und Stelle über die Vorgänge informiert hatte, wurde dem Oberlandesgerichtspräsidenten lediglich aufgegeben, die Zulassung dieses Konsulenten zu widerrufen.[79] Die Festnahme des für den Landgerichtsbezirk Schneidemühl zugelassenen Konsulenten auf der Rückfahrt von einem Termin am Amtsgericht Berlin am 3. April 1940 erfuhr das Ministerium gleichfalls durch die drei erwähnten Berliner Konsulenten, an die sich die um das unbekannte Schicksal ihres Mannes besorgte Ehefrau gewandt hatte.[80] Auf Anfrage beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bekam das Justizministerium erst nach über einem Monat Bescheid, daß der Konsulent – der mit dem Nachtzug von Berlin nach Schneidemühl zurückgefahren war – wegen Verstoßes gegen das Ausgehverbot für Juden verhaftet worden war.[81] Beim Oberlandesgerichtspräsidenten Stettin ging später lediglich die Erklärung des Verhafteten ein, daß er „seinen Beruf als Konsulent aufgegeben" habe.[82] Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der beiden verhafteten Konsulenten wurden vier in Berlin zugelassene Konsulenten betraut, deren Tätigkeitsbereich auf den Stettiner Oberlandesgerichtsbezirk ausgedehnt wurde.[83] Das Reichsjustizministerium nahm den Vorfall zum Anlaß, bei der Polizeiführung die Befreiung der Konsulenten vom nächtlichen Ausgehverbot für Juden zu beantragen, da sie einen großen Bezirk betreuten, Termine meist persönlich wahrnehmen mußten und „als Juden im fremden Ort

[77] Vgl. Aktenverm. des Referenten im RJM v. 7.12.38, daß der Inhalt von Neuberts Schr. „durch die Ereignisse der Zwischenzeit überholt" sei und die RRAK daher „keinen schriftlichen Bescheid mehr" erwarte (a.a.O.).

[78] Vgl. gemeinsames Schr. der drei Konsulenten v. 22.2.40, das von einem der Konsulenten im RJM überreicht wurde, und Ber. des OLGPräs. Stettin v. 27.2.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/52). Die drei Konsulenten bildeten einen „Ausschuß von Vertrauensmännern der jüdischen Rechtsanwälte Deutschlands", vgl. eidesstattl. Versicherung des RA Dr. Fliess v. 5.11.47 (Spruchkammerakten Gürtner, StArch. München).

[79] Vgl. Schr. des OLGPräs. Stettin an den RJM v. 2.3.40 nach seiner Unterredung mit Freisler in Kolberg und Schr. des RJM (i.V. des Sts. gez. Hueber) v. 19.3.40 (Akten, a.a.O.).

[80] Vgl. die Eingaben der Konsulenten v. 8. und 16.4.40 nebst Ber. der jüdischen Ehefrau, die sich am 15.4.40 das Leben nahm, als sich die Nachricht verbreitete, daß auch im RegBez. Schneidemühl die Deportation bevorstand (a.a.O.).

[81] Vgl Schr. des RJM an den RFSSuChdDtPol. v. 22.4.40 und Antwortschr. des Chefs der Sipo und des SD v. 28.5.40 (a.a.O.).

[82] Das vom 16.4.40 datierte Schr. ging erst am 28.5.40 beim OLGPräs. ein, vgl. Benachrichtigung des Chefs Sipo/SD durch das RJM v. 21.6.40 (a.a.O.).

[83] Vgl. Schr. des RJM an den KGPräs. v. 23.4.40 (a.a.O.).

nur schwer ein Unterkommen für die Nacht finden" konnten. Der Antrag wurde jedoch von der Gestapoführung „aus sicherheitspolizeilichen Gründen" abgelehnt.[84]

Soweit die jüdischen Konsulenten nicht von der Deportation erfaßt oder zur Zwangsarbeit verpflichtet wurden, übten sie ihre Funktion bis zum Zusammenbruch des Regimes im Jahre 1945 aus.[85] Ihr Auftreten als *Strafverteidiger* wurde jedoch eingeschränkt, noch ehe im Juli 1943 die Verfolgung der Straftaten von Juden der Justiz genommen und der Polizei übergeben wurde.[86] Nach der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom September 1938 konnten die Konsulenten in Strafsachen zunächst ungehindert als Wahlverteidiger auftreten, die Strafakten einsehen, den verhafteten Beschuldigten unter richterlicher Überwachung besuchen usw. Außer bei Hoch- und Landesverratssachen vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht, bei denen die Wahl des Verteidigers generell der Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden bedurfte[87], gab es vorerst keine gesetzliche Handhabe, die Konsulenten von der Strafverteidigung auszuschließen. Das wurde bei verschiedenen Strafverfahren als „Mißstand" empfunden, so bei „Rassenschande"-Fällen, „weil Konsulenten in der Hauptverhandlung die deutschblütige Hauptzeugin in aufdringlicher Weise [!] über ihre früheren geschlechtlichen Beziehungen" befragten und zur Würdigung des Sachverhalts sowie des Strafmaßes Ausführungen machten, „die dem deutschen Volksempfinden und dem Grundgedanken der Rasseschutzgesetzgebung zuwiderliefen".[88] Auch bei Verfahren, in denen im Interesse des Regimes geheimzuhaltende Angelegenheiten in den Strafakten auftauchten, wurde die Mitwirkung der Konsulenten ungern gesehen: so sollten sie z.B. bei Devisenstrafsachen möglichst keinen Einblick in die Ermittlungstätigkeit und -methoden der Fahndungsstellen erhalten. Deshalb wurde auf Anregung der Reichs-Rechtsanwaltskammer schon in einer Referentenbesprechung am 30. Juni 1939 mit Vertretern des Reichsinnenministeriums und des Stellvertreters des Führers erwogen, den Konsulenten das Auftreten als Wahlverteidiger in Hoch- und Landesverratssachen sowie vor den Sondergerichten in Heimtückesachen generell zu untersagen und für Strafsachen mit politischem Einschlag eine Genehmigungspflicht einzuführen; in allen übrigen Strafsachen sollte das Gericht den Konsulenten zumindest zurückweisen können.[89] Solche Maßnahmen mußten jedoch zu einem erhöhten Bedarf an „arischen" Rechtsanwälten für jüdische Beschuldigte führen, der angesichts der restriktiven Anordnungen, die Parteiführung und Reichs-Rechtsanwaltskammer für diese Rechtsanwälte erlassen hatten[90], nur schwer gedeckt werden konnte. Bevor daher die zuständigen Stellen zur Änderung dieser einschränkenden Anordnungen veranlaßt werden sollten, forderte das Justizministerium vom Kammergerichtspräsidenten und den Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau, Dresden und Frankfurt a.M. – in deren Bezirken viele Juden lebten – Berichte an, ob die vorgeschriebene Ein-

[84] Vgl. Schr. des RJM an den RFSSuChdDtPol. v. 17.6.40 und Antwortschr. des Chefs der Sipo/SD v. 2.8.40 (a.a.O., Sign. R 22/52).

[85] So z.B. der in Hannover zugelassene, schwerkriegsbeschädigte und in „Mischehe" lebende Konsulent Berkowitz, vgl. dessen instruktiven Bericht: Versehrt, verfolgt, versöhnt: Horst Berkowitz, Ein jüdisches Anwaltsleben, aufgezeichnet von U. Beer, Essen 1979.

[86] Durch die 13. VO zum ReichsbürgerG v. 1.7.43 (RGBl. I, S. 372).

[87] Vgl. Art. IV § 3 des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24.4.34 (RGBl. I, S. 341).

[88] So Freisler im Schr. an den St.d.F. und den RMdI v. 5.4.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/955).

[89] Über die Referentenbespr. v. 30.6.39 s. a.a.O.

[90] Vgl. voranstehende Anm. 36.

zelgenehmigung des zuständigen Hoheitsträgers für die Übernahme der Wahlverteidigung von Juden durch „arische" Rechtsanwälte in der Praxis großzügig gehandhabt wurde oder zu Schwierigkeiten und Verzögerungen der Strafverfahren geführt hatte.[91] Offensichtlich wurden keine größeren Schwierigkeiten gemeldet, denn Anfang April 1940 teilte Freisler dem Reichsinnenminister und dem Stellvertreter des Führers mit, daß er nunmehr das Problem der Beschränkung jüdischer Strafverteidiger auf dem Verordnungswege zu lösen beabsichtige. Allerdings empfehle sich die erwogene Verpflichtung für Konsulenten, vor dem Auftreten in politischen Sachen die Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden einzuholen, nicht, da die Abgrenzung der Straftaten mit politischem Einschlag „nur im grundsätzlichen und ohne Rücksicht auf den Einzelfall möglich" sei und zudem „einer ständigen Ergänzung durch Anführung neu erlassener Strafbestimmungen bedürfen" würde. Deshalb solle für alle Strafsachen einheitlich die Möglichkeit einer Zurückweisung des Konsulenten durch den Gerichtsvorsitzenden vorgesehen werden. Diese Lösung habe den Vorteil größerer Beweglichkeit und vereinfache den Geschäftsgang, da sich ein Genehmigungsverfahren in den Fällen, in denen das Auftreten eines Konsulenten von vornherein unbedenklich sei, erübrige. Freisler bat um Stellungnahme zu der Frage, ob im Falle der Zurückweisung des Konsulenten „auch für die Strafsachen, in denen die Verteidigung nicht notwendig ist, gesetzlich bestimmt werden soll, daß auf Antrag des Beschuldigten diesem auf seine Kosten ein Rechtsanwalt als Verteidiger zuzuweisen" sei. Eine solche Bestimmung sei aber nur dann durchführbar, wenn der zugewiesene Rechtsanwalt zur Übernahme der Verteidigung des jüdischen Beschuldigten auch gesetzlich verpflichtet werde; andernfalls werde sich das Gericht – unter Umständen vergebens – darum bemühen müssen, einen Rechtsanwalt zu finden. Werde dagegen die Zuweisung eines Rechtsanwalts anstelle des zurückgewiesenen Konsulenten nicht vorgesehen, sei die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Beschuldigte keinen Anwalt finde und „daher auf den Beistand eines Verteidigers verzichten" müsse.[92] Nachdem das Reichsinnenministerium die Zuweisung eines Rechtsanwalts durch das Gericht im Falle der nicht notwendigen Verteidigung abgelehnt hatte, sandte Freisler den beiden genannten Stellen den Verordnungsentwurf mit der Bitte um Zustimmung zu.[93]

Die „Verordnung zur Durchführung der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz" vom 12. Juni 1940 (RGBl. I, S. 872) sah vor, daß Konsulenten als Strafverteidiger zurückgewiesen werden konnten, „wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens, geboten erscheint" (§ 1). Über die Zurückweisung entschied der Vorsitzer des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig war, im Vorverfahren der Vorsitzer des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre. Im Verwaltungsstrafverfahren lag die Entscheidung bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, z. B. im Verfahren wegen Steuerhinterziehung beim Finanzamt, im Devisenstrafverfahren beim Zollamt usw. (§ 2). Wurde ein Konsulent erst in der Hauptverhandlung zurückgewiesen, so konnte das Gericht die Aussetzung der Verhandlung beschließen, um dem jüdischen Angeklagten die Beauftragung eines

[91] Vgl. Verm. u. RV des RJM v. 31. 10. 39 an die genannten Präsidenten (Akten des RJM, a.a.O.).
[92] Vgl. Schr. Freislers v. 5. 4. 40 (voranstehende Anm. 88).
[93] Vgl. Verm. und Schr. des RJM (i.V. Freisler) v. 30. 4. 40 an den St.d.F. und den RMdI (Akten des RJM, a.a.O.).

„arischen" Wahlverteidigers zu ermöglichen (§ 3); fand er keinen, so war das Gericht jedoch nicht verpflichtet, ihm einen Verteidiger zuzuweisen.

Ergänzend sei noch ausgeführt, daß im Herbst 1938 auch aus der Patentanwaltschaft alle Juden ausscheiden mußten. Eine entsprechende Verordnung wurde vom Reichsjustizministerium schon parallel mit der Verordnung über die Ausschaltung der jüdischen Rechtsanwälte vorbereitet. Ineressanterweise trat hier der Stellvertreter des Führers dafür ein, daß den ausgeschiedenen jüdischen Patentanwälten – analog der vorgesehenen Regelung bei den Rechtsanwälten – Unterhaltszuschüsse gewährt werden sollten: Da „die Einnahmen der Patentanwälte verhältnismäßig groß" seien und „die Ausscheidenden nur ein Sechstel der Gesamtzahl darstellten", sei es vertretbar, einen Teil der Mehreinnahmen, die den „arischen" Patentanwälten dadurch zuflössen, für diesen Zweck zu beanspruchen.[94] Das Justizministerium griff diesen Vorschlag auf und reichte nach Abstimmung auch mit dem Reichsinnen- und dem Reichsfinanzministerium am 19. September 1938 die von Gürtner bereits gegengezeichnete Sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz bei den beteiligten Stellen zur Mitzeichnung und anschließenden Vollziehung durch Hitler ein.[95] Wie die Vorlage der Fünften Verordnung geriet auch sie in den Strudel der Ereignisse um die Sudetenkrise: Obwohl sie Heß als letzter der beteiligten Reichsminister schon am 6. Oktober unterzeichnete[96], ließ Hitlers Unterschrift auf sich warten. Vorsorglich teilte der Leiter der Abteilung IV (Bürgerliches Recht), Ministerialdirektor Volkmar, der Reichskanzlei telefonisch mit, daß die in der Verordnung enthaltenen Stichtage – für das Ausscheiden der jüdischen Patentanwälte war wie bei den Rechtsanwälten der 30. November vorgesehen – geändert werden müßten, falls sie nicht bis Monatsende verkündet werden könne.[97] Die Änderungen wurden jedoch nicht notwendig, da Hitler die Verordnung am 31. Oktober unterschrieb; sie konnte noch rechtzeitig am 3. November im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden.

Nach dieser Sechsten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1545) schieden nunmehr auch jene jüdischen Patentanwälte mit Wirkung vom 30. November 1938 aus, die nach der Gesetzgebung des Jahres 1933 als Ausnahmen im Amt geblieben waren. Juden war von jetzt ab „der Beruf des Patentanwalts verschlossen" (§ 1): hier durften jüdische Konsulenten eine Vertretung auch dann nicht übernehmen, wenn ihre Auftraggeber Juden waren (§ 11). Von der Zulassung jüdischer „Patentkonsulenten" wurde deshalb abgesehen, weil in den vom Patentamt bearbeiteten Angelegenheiten ein Anwaltszwang nur für Personen bestand, die weder ihren Wohnsitz noch ihre gewerbliche Niederlassung im Inland hatten. Bei ihnen ließ sich aber eine Unterscheidung zwischen jüdischen und anderen Auftraggebern nicht treffen, da im Ausland die Rassenzugehörigkeit nicht „zuverlässig" festgestellt werden konnte. Andererseits konnten Personen – also auch Juden –, die ihren Sitz im Inland hatten, ihre Angelegenheiten gegenüber dem Reichspatentamt selbst wahrnehmen oder sich von jeder anderen Person vertreten lassen, die diese Tätigkeit nicht berufsmäßig ausübte. Die Fälle, in denen inländische Juden einen Patentanwalt wünschten,

[94] Vgl. Schr. des St.d.F. (gez. Bormann) an das RJM v. 15.7.38 (Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 19.7.38, Bd. 16, BA, Sign. R 22/947).

[95] Vgl. Schnellbrief des RJM v. 19.9.38 an den RMdI, RFiM, St.d.F. und Chef der RK (Akten des RK, BA, Sign. R 43 II/598).

[96] Vgl. Schr. des Adjutanten des St.d.F. an Lammers v. 6.10.38 nebst unterschriebener Ausfertigung (a.a.O.).

[97] Vgl. Aktenverm. Kritzingers v. 18.10.38 (a.a.O.).

waren nach Ansicht des Justizministeriums künftig „schon deshalb selten ..., weil die Erwirkung und Bekämpfung gewerblicher Schutzrechte ganz überwiegend von der Industrie ausgeht, in der der jüdische Einfluß immer mehr zurücktritt". Die wenigen Fälle könnten „keinen besonderen jüdischen Patentkonsulentenstand tragen" und getrost auf die Gesamtheit der „arischen" Patentanwälte verteilt werden, da die mangels Feststellung der Rassenzugehörigkeit im Ausland „sicher häufig vorkommende Vertretung ausländischer Juden ohnehin nicht zu vermeiden" sein werde.[98] War ein jüdischer Patentanwalt am Tage der Verkündung der Verordnung in einem anhängigen Patentverfahren als Vertreter gemeldet, durfte er die Vertretung noch bis Jahresende wahrnehmen (§ 2). Den aufgrund dieser Verordnung ausgeschiedenen Juden konnten, soweit sie Frontkämpfer waren, „aus Mitteln der Patentanwaltskammer bei Bedürftigkeit und Würdigkeit jederzeit widerrufliche Unterhaltszuschüsse gewährt werden", und, falls die Mittel ausreichten, auch den seit dem 1. August 1914 eingetragenen „Altanwälten" (§ 7). Den ausscheidenden Patentanwälten wurden analog der Regelung bei den Rechtsanwälten für die Kündigungsfristen bei Dienst- und Mietverträgen Erleichterungen gewährt (§§ 3, 4); weitere Vorschriften regelten die Fristen und patentamtlichen Gebühren für den Auftraggeber bei einem notwendig gewordenen Wechsel seines Vertreters (§§ 9, 10). Die Verordnung galt auch für die jüdischen Patentanwälte in Österreich, mußte jedoch hinsichtlich der jüdischen Mischlinge unter ihnen durch eine spezielle Verordnung[99] ergänzt werden, die den im Altreich bestehenden Rechtszustand auf Österreich übertrug und in den Einzelheiten analog der Verordnung über die Ausschaltung der Mischlinge unter den österreichischen Rechtsanwälten gestaltet war.[100]

Diejenigen jüdischen Mischlinge, die als Frontkämpfer und Altanwälte nach dem Rechtsanwaltsgesetz vom 7. April 1933 in der Anwaltschaft verblieben waren und auch von der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz nicht erfaßt wurden – im Altreich handelte es sich 1939 um etwa 170 Anwälte –, waren den rein „arischen" Rechtsanwälten keineswegs gleichgestellt. Ihre anfänglich im Einvernehmen mit den Anwaltsorganisationen in Aussicht genommene Aufnahme in den NSRB scheiterte an der Haltung der Parteiführung. Die wirtschaftliche Lage dieser Anwälte war insofern schwierig, als sie einerseits keine Juden vertreten durften, andererseits aber von „arischen" Auftraggebern kaum in Anspruch genommen wurden und selbst Mischlinge sich nur selten an sie wandten. Bei der Auswahl der Armenanwälte verengte der Grundsatz, „daß eine arische Partei die Beiordnung eines arischen Anwalts erwartet"[101], ihr Tätigkeitsfeld erheblich. Wenn einmal ein Rechtsanwalt die Ausnahmegenehmigung zur Vertretung eines Juden erhielt, handelte es sich in der Regel nicht um einen Mischling. Der „Mischlings-Anwalt" konnte daher nur Mischlingen oder solchen deutschblütigen Parteien beigeordnet werden, die ausdrücklich darum nachsuchten. In den von den Gerichten angelegten Anwaltslisten mußten daher die Mischlinge – wenn auch nur „für den inneren Dienstgebrauch" – besonders kenntlich gemacht werden. Nach Ansicht des Justizministeriums blieb nur die Möglichkeit, den Gerichten nahezulegen, im Einzelfall „arischen Parteien, die keinen besonderen Wunsch äu-

[98] Vgl. Erläuterung der VO im Schnellbrief des RJM v. 19.9.38 an die beteiligten Stellen (a.a.O.).
[99] Vgl. VO über Angelegenheiten der Patentanwälte im Lande Österreich v. 31.10.38 (RGBl. I, S. 1548).
[100] Vgl. voranstehend S. 181 und Anm. 63.
[101] Vgl. AV des RuPrJM v. 10.12.34 (DJ 1934, S. 1572).

ßern, einen Mischling beizuordnen, wenn gegen seine Person im übrigen keinerlei Bedenken bestehen und von seiten der armen Partei ein Widerspruch nicht zu erwarten" war.[102] Im Juni 1944 gab es noch 127 Mischlinge 1. Grades (Halbjuden) unter den Rechtsanwälten[103], eine Neuzulassung von Mischlingen kam schon deshalb nicht mehr in Betracht, weil sie bereits als Referendare nicht übernommen wurden.

Hinsichtlich der „jüdisch versippten", d.h. mit Jüdinnen verheirateten Rechtsanwälte – über deren Zahl im Reichsjustizministerium 1939 noch „keine Unterlagen vorhanden waren" – hatten der Reichsgruppenwalter Rechtsanwälte im NSRB Droege und der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer Neubert vorgeschlagen, durch eine ergänzende Bestimmung zur Reichs-Rechtsanwaltsordnung den Ausschluß dieser Rechtsanwälte zu ermöglichen. Nachdem sie jedoch vom Justizministerium „auf die Bedenken gegen eine derartige Maßnahme hingewiesen" worden waren, ließen sie den Gedanken fallen: entgegen ihrer ursprünglichen Absicht kamen sie in der Ressortbesprechung vom 24. Februar 1939 auf ihren Vorschlag nicht mehr zurück.[104] Im Juni 1944 gab es daher noch 59 mit Jüdinnen und 55 mit Mischlingen 1. Grades (Halbjüdinnen) verheiratete Rechtsanwälte.[105]

c. Änderung des Reichsbeamtengesetzes von 1873 und seine Ersetzung durch das Deutsche Beamtengesetz vom Januar 1937: das Problem der Unabhängigkeit des Richters

Während das Berufsbeamtengesetz vom April 1933 und die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom November 1935 der „Säuberung" der *bestehenden* Justizbeamtenschaft dienten, mußten darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften für die *künftige* Ernennung bzw. Beförderung der Beamten und deren Disziplinierung umgestaltet werden, um Aufbau und Bestand der Justizbeamtenschaft im Sinne der nationalsozialistischen Führung zu gewährleisten. Zwar verfügte z.B. Kerrl als kommissarischer preußischer Justizminister schon zehn Tage nach Erlaß des Berufsbeamtengesetzes, daß von „Ernennungen und Beförderungen, die möglicherweise den Grundsätzen des Gesetzes" – vor allem seinen Arierparagraphen – widersprachen, „zunächst abzusehen" sei; erforderlichenfalls sei dem Ministerium zu berichten.[1] Aber eine entsprechende reichsgesetzliche Regelung erfolgte erst durch das Gesetz vom 30. Juni 1933[2],

[102] Vgl. Verm. „Jüdische Mischlinge und jüdisch Versippte als Rechtsanwälte" v. 3.4.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/254).
[103] Vgl. Aufstellung des Leiters der Abt. I (Personalsachen) für Thierack v. 9.6.44 (a.a.O., Sign. R 22 Gr. 5/321).
[104] Vgl. Verm. v. 3.4.39 (s. voranstehende Anm. 102).
[105] Vgl. Aufstellung v. 9.6.44 (voranstehende Anm. 103).

[1] Vgl. RV des preuß. JM an die Provinzialbehörden v. 18.4.33 (Akten des preuß. JM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84 a/6334). Entsprechend bestimmte die 3. Durchf.VO v. 6.5.33 (RGBl. I, S. 245) zum § 5 BBG, daß „bei der Wiederbesetzung von Stellen, die sich nach §§ 2 bis 5 erledigen, sowie bei Neuernennungen und Beförderungen" die Grundsätze des BBG anzuwenden waren.
[2] G. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30.6.33 (RGBl. I, S. 433). Für die Beförderung wurden die entsprechenden Vorschriften in § 8 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten v. 14.10.36 (RGBl. I, S. 893) niedergelegt.

das in das geltende Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (RGBl., S. 61) einen § 1 a einfügte, nach dem zum Reichsbeamten nur berufen werden durfte, wer neben dem Nachweis der vorgeschriebenen Laufbahn oder besonderer Eignung „die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt", ferner „arischer" Abstammung und nicht mit einer Jüdin verheiratet war. Ein Beamter, der künftig eine „Nichtarierin" heiratete, war zu entlassen. Das Junigesetz legte insofern den Grund für die Vereinheitlichung des deutschen Beamtenrechts, als diese und andere seiner Bestimmungen für die übrigen Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften verbindlich erklärt wurden. Gleichfalls im Jahre 1933 setzte das Reichsinnenministerium in Zusammenarbeit mit dem Reichsfinanzministerium die bereits in der Weimarer Republik begonnenen Arbeiten an einem neuen Reichsbeamtengesetz fort, das das regional zersplitterte und in verschiedenen Reichs- und Landesgesetzen niedergelegte Beamtenrecht mit der Gleichschaltung der Länder neu und im ganzen Reich einheitlich gestalten sollte. An dem Versuch, dabei die durch das Berufsbeamtengesetz – nach Meinung der Ministerialbürokratie vorübergehend – aufgehobenen beamtenrechtlichen Garantien möglichst wiederherzustellen, hatte die Justizleitung wegen der angestrebten Sicherung der Unabhängigkeit des Richters größtes Interesse. Als sich die Realisierung des neuen Beamtengesetzes, das ursprünglich nach Ablauf der zweimal verlängerten Fristen des Berufsbeamtengesetzes im September 1934 in Kraft gesetzt werden sollte, hauptsächlich wegen der Meinungsverschiedenheiten zwischen den staatlichen Ressorts und der Parteiführung verzögerte[3], erwog das Reichsjustizministerium, aus der Übernahme der Landesjustizverwaltungen die Konsequenzen zu ziehen und in seinem Geschäftsbereich das Beamtenrecht auf der Grundlage des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 selbständig zu regeln und fortzubilden. Die rechtliche Grundlage für die einheitliche Behandlung der Justizbeamtenschaft war durch das Dritte Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (RGBl. I, S. 68) gegeben, das die Justizbeamten der Länder zu unmittelbaren Reichsbeamten gemacht hatte. Das Anliegen der Justizverwaltung war insofern dringend, als nach diesem Gesetz die bisher für diese Beamten geltenden Landesvorschriften bis zu einer reichseinheitlichen Regelung sinngemäß weitergalten, so daß die Personalabteilung des Reichsjustizministeriums siebzehn verschiedene Beamtengesetze anwenden mußte.[4] Da es Reichsinnenminister Frick jedoch für nicht wünschenswert hielt, die bisherigen Landesjustizbeamten „zunächst vorübergehend dem geltenden Reichsbeamtenrecht zu unterstellen und dann später ihre Rechtsverhältnisse von neuem zu regeln"[5] – und auch befürchtete, durch ein selbständiges Vorgehen der Justiz seine zentrale Zuständigkeit als „Beamtenminister" zu verlieren –, trieb er in der Folgezeit die Verhandlungen über das neue Reichsbeamtengesetz voran, mußte als Preis dafür allerdings der Partei gegenüber größere Zugeständnisse machen.

[3] Zur Vorgeschichte des DBG von 1937 vgl. H. Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966, S. 91 ff.

[4] Vgl. dazu Kapitel II.5., S. 116, und MinDir. Nadler, Die Arbeit der Personalabteilung des Reichsjustizministeriums im Jahre 1935 (DJ 1936, S. 3 ff.).

[5] Vgl. Schnellbrief des RuPrMdI (gez. Frick) an die RK v. 16. 1. 36 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/419 a) und Verm. Sts. Pfundtners v. 19. 9. 36 für den Ref. im RMdI mit der Forderung, „das JustMin. von weiterem Vorgehen abzuhalten" (GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 320), beide abgedruckt bei Mommsen, a.a.O., S. 205 f., 213.

Das Deutsche Beamtengesetz, das nach Überwindung erheblicher Schwierigkeiten schließlich in der Kabinettssitzung vom 26. Januar 1937 verabschiedet und von Hitler am selben Tage unterzeichnet wurde[6], trat am 1. Juli in Kraft und war von diesem Zeitpunkt an die Rechtsgrundlage für die Personalpolitik der Justizverwaltung. Es übernahm die rassemäßigen, vorbildungsmäßigen und politischen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten aus dem Änderungsgesetz vom Juni 1933. Statt des Begriffs „arisch" war in Fortentwicklung der Rassegesetzgebung nunmehr von „deutschem oder artverwandtem [d.h. im wesentlichen europäischem] Blut" die Rede; bei Genehmigung einer Ausnahme mußte neben dem Reichsinnenministerium nunmehr zusätzlich der Stellvertreter des Führers eingeschaltet werden (§ 25). Ferner mußte der Beamte nicht mehr nur für den „nationalen", sondern für den „nationalsozialistischen" Staat rückhaltlos eintreten (§ 26). Während er ohne Verfahren und ohne Versorgung entlassen werden konnte, wenn sich nach seiner Ernennung ein rassischer Makel an ihm oder seiner Ehefrau herausstellte (§ 59)[7], war für seine Versetzung in den Ruhestand wegen politischer Unzuverlässigkeit ein detailliertes Verfahren vorgesehen, um ihn vor haltlosen Beschuldigungen zu sichern (§ 71): Ergab sich der Verdacht, daß sich der nationalsozialistische Staat nach den Worten, Taten oder Unterlassungen eines Beamten nicht mehr auf ihn verlassen konnte, veranlaßte zunächst der Dienstvorgesetzte die notwendigen Ermittlungen und legte sie zusammen mit einer Stellungnahme des Beamten der obersten Dienstbehörde – bei der Justiz also dem Reichsjustizministerium – vor. Hielt das Ministerium aufgrund der Ermittlungsergebnisse den Verdacht weiterhin für begründet, leitete es ein Untersuchungsverfahren ein und ernannte dafür den Untersuchungsführer, der Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen konnte, den Beschuldigten zu Beginn und abschließend hörte und dem Justizministerium die Akten nebst einem zusammenfassenden Bericht vorlegte. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse entschied das Ministerium, ob es im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister bei Hitler beantragen wollte, den Beamten in den Ruhestand zu versetzen. Hitler traf dann die letzte Entscheidung. Die Verantwortung für das Vorgehen gegen einen politisch „unzuverlässigen" Justizbeamten blieb nach diesen Bestimmungen beim Reichsjustizminister; er war nur dann verpflichtet, einer Forderung des Stellvertreters des Führers nach Einleitung des Verfahrens nachzukommen, wenn der beschuldigte Beamte aus der NSDAP ausgetreten oder ausgeschlossen worden war. In diesem Falle mußte er den Stellvertreter des Führers vom Ausgang des Verfahrens unterrichten.[8] Um die Unabhängigkeit des Richters zu sichern, war aber in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Versetzung eines richterlichen Beamten in den Ruhestand niemals „auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden" dürfe (§ 171).[9] Um die-

[6] RGBl. I, S. 39. Das G. wurde von Frick und Schwerin von Krosigk mitgezeichnet.

[7] War die irrige Annahme der „Deutschblütigkeit" allerdings ohne Verschulden des Beamten zustande gekommen, wurde er mit Versorgung in den Ruhestand versetzt.

[8] Vgl. die ergänzenden Bestimmungen zu § 71 in der VO zur Durchf. des Deutschen Beamtengesetzes v. 29.6.37 (RGBl. I, S. 669).

[9] Gemäß § 171 durfte dem Richter u.a. auch die Fortführung seiner Dienstgeschäfte nach § 6 nicht verboten werden, außer wenn gegen ihn ein Untersuchungsverfahren nach § 71 eingeleitet und deshalb seine Zwangspensionierung zu erwarten war oder schon seine Ernennung aus bestimmten Gründen (§ 32 Abs. 2 und 3) für nichtig zu erklären war.

sen Paragraphen, der der Parteiführung ein Dorn im Auge war, sollte sich schon im Frühjahr 1938 eine Diskussion entwickeln, zu der Hitler den Anstoß gab.

Gürtner legte seine Auffassung über die richterliche Unabhängigkeit auf einer Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten im Januar 1938 dar und formulierte dabei erneut „seinen Glaubenssatz, daß die Unabhängigkeit der Rechtsprechung das unerläßliche und unwegdenkbare Fundament des ns. Staates sei. An diesen Satz habe er immer geglaubt und werde er weiter glauben." Diese Unabhängigkeit sei allerdings nicht als Privileg des Richterstandes, „sondern nur zugunsten des Volkes" geschaffen. Zwar verzichte „die Staatsführung keinesfalls auf jeden Einfluß auf die Rechtsprechung" und übe ihn durch „die Gesetzgebung, die Zuweisung des Aufgabengebietes an die Justiz und die Auswahl bei der Ernennung der Richter" aus. Dieser Einfluß finde jedoch seine Grenze an dem Grundsatz, daß „der Richter wegen des sachlichen Inhalts seines Spruches nicht angesprochen werden solle", und darin, daß

„die Staatsführung aus eigenem Willen darauf verzichte, dem Richter für eine Entscheidung eine Anweisung zu geben. Bei der Erörterung dieser Frage in der letzten Zeit habe der Führer die Erstreckung seiner Führergewalt insoweit auch ausdrücklich abgelehnt mit der Erklärung: ‚Da müßte ich ja am Ende jeden Prozeß selber entscheiden.'"[10]

Konnte Hitler die Richter bei der Urteilsfindung nicht ohne weiteres an die Anweisungen politischer Stellen binden, ohne die Rechtsprechung schlechthin aufzuheben, so beschäftigte ihn dennoch um diese Zeit die Frage, durch welche Mittel die richterliche Unabhängigkeit eingeschränkt werden konnte. Gerade in den letzten Monaten des Jahres 1937 hatte er sich über die auf ihre Unabhängigkeit pochenden Richter verschiedentlich geärgert, so z. B. über den Präsidenten des Landgerichts in Neiße, Fabig. Dieser Fall stellte einen Test dafür dar, inwieweit Hitler gewillt war, künftig ein für allemal auf eine Führerweisung an den entscheidenden Richter zu verzichten und beim Vorgehen gegen einen Richter die beamtenrechtlichen Verfahrensbestimmungen einzuhalten.

Fabig hatte einer querulierenden Parteigenossin, die schon einmal wegen Beleidigung der Vormundschaftsrichter verurteilt worden war, in einem neuen Prozeß das Armenrecht verweigert. Als ihre an Hitler persönlich gerichtete Beschwerde auf dem Dienstwege dem Landgerichtspräsidenten zur Stellungnahme zuging, belehrte er die Querulantin am 26. Oktober schriftlich,

„daß die Bewilligung des Armenrechts ausschließlich Sache der zuständigen Gerichte ist und daß der Führer mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Gerichte nicht befugt [!] ist, den Gerichten in Ansehung ihrer Entscheidung in der Frage der Armenbewilligung Weisungen zu erteilen".[11]

Diesen von der Parteigenossin gleichfalls an Hitler gesandten Brief legte der Chef der – für persönliche Eingaben zuständigen – „Kanzlei des Führers der NSDAP", Reichsleiter Bouhler, am 4. Dezember Hitler vor, der sich sofort entschloß, dem Landgerichtspräsidenten, der sich anmaßte, ihm eine Befugnis abzusprechen, eine Lehre zu erteilen: Bouhler mußte Lammers den Auftrag Hitlers übermitteln, „der Reichsjustiz-

[10] Vgl. Ausführungen Gürtners auf der Tagung der OLGPräs. im RJM am 18.1.38, Ber. des OLGVizepräs. Hamburg, Letz (Arch. der Forschungsstelle f. d. Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3308).

[11] Vgl. Schr. des LGPräs. von Neiße, Fabig, v. 26.10.37 an Frau Anna L. (Akten der RK, BA; Sign. R 43 II/1507). Zum Fall Fabig s. auch H. Hattenhauer, Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Stellung und Einfluß der obersten deutschen Justizbehörde in ihrer 100jährigen Geschichte (in: Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877, Köln 1977, S. 83 ff.).

minister möge dafür sorgen, daß der Landgerichtspräsident Fabig in Neiße binnen 24 Stunden seines Amtes enthoben werde".[12] Zwei Tage später hielt Lammers nach Rücksprache mit Gürtner bei Hitler Vortrag und wies darauf hin, „daß nach den gesetzlichen Bestimmungen der Reichsjustizminister zu dieser Amtsenthebung nicht berechtigt sei"; selbst eine vorläufige Enthebung aus dem Amt sei nur „in dem gesetzlich vorgeschriebenen Disziplinarverfahren zulässig", das in der vor fünf Monaten – zusammen mit dem Deutschen Beamtengesetz – in Kraft gesetzten Reichsdienststrafordnung[13] erschöpfend geregelt worden war. Der Justizminister könne den Landgerichtspräsidenten höchstens sofort beurlauben, müsse aber „das Weitere dem Disziplinarverfahren ... überlassen". Widerstrebend beugte sich Hitler dem Argument, daß die erst kürzlich erfolgte gesetzliche Neuordnung des Beamtenrechts durch Nichtbeachtung ihrer Bestimmungen nicht desavouiert werden könne, und fand sich mit dem vorgeschlagenen Verfahren ab. Am nächsten Tag bestellte Gürtner den Landgerichtspräsidenten zu sich, um sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. In dem Gefühl, Hitlers Vertrauen verloren zu haben, bat Fabig um seine Beurlaubung. Gürtner beurlaubte ihn mit sofortiger Wirkung und kündigte ihm an, daß er mit einem Verfahren nach § 71 des Beamtengesetzes rechnen müsse.

Nunmehr wurden über Fabig sowohl politische wie fachliche Beurteilungen eingeholt. Die zuständige Gauleitung von Schlesien teilte Bouhler auf dessen telefonische Anforderung mit, daß Fabig kein Parteimitglied sei und vor der Machtübernahme im Lager der Deutschnationalen gestanden habe; vom Stahlhelm sei er im Rahmen der allgemeinen Überführung im November 1933 zur SA-Reserve gekommen und gehöre auch einigen der Partei angeschlossenen Verbänden wie dem NSRB, der NSV u.a. an. Obwohl demnach Fabig politisch „durchaus positiv" zu beurteilen sei, trete die Gauleitung trotzdem für seine Amtsenthebung ein, um „ein durchaus angebrachtes Exempel" zu statuieren: es sei nämlich beobachtet worden, „daß insbesondere die Präsidenten der Landgerichte und Oberlandesgerichte bei jeder sich bietenden Gelegenheit eine Betonung auf die ‚Unabhängigkeit der Rechtsprechung'" legten, die für manche Stellen der Justiz lediglich einen willkommenen Vorwand abgäbe, „alle noch so berechtigten Ansinnen und Wünsche, die die Partei einmal vorzutragen hat, zurückzuweisen".[14] Das vom Justizministerium eingeholte Gutachten des Stellvertreters des Führers, das auf der Beurteilung der Gauleitung beruhte, bezeichnete Fabig „als durchaus zuverlässig im Sinne des Nationalsozialismus".[15] Der Oberlandesgerichtspräsident von Breslau nannte ihn einen seiner zuverlässigsten und „wertvollsten Mitarbeiter". Die beanstandete Formulierung Fabigs sei lediglich ein „augenblicklicher Fehlgriff" in der Verärgerung über die Querulantin gewesen. Da dem schwerkriegsbeschädigten Richter seine Beinprothese Beschwerden bereite, könne er „vielleicht einmal in gequälter Mißstimmung sich im Ausdruck vergreifen". Jedenfalls seien „die Voraussetzungen des § 71 des Reichsbeamtengesetzes bei ihm keinesfalls erfüllt".[16] Nach einer

[12] Vgl. Verm. Lammers' v. 10.12.37 über die Vorgänge v. 4. bis 7.12.37 (Akten der RK, a.a.O.).
[13] Vgl. Reichsdienststrafordnung (RDStO) v. 26.1.37 (RGBl. I, S.71), die zusammen mit dem DBG am 1.7.37 in Kraft getreten war.
[14] Vgl. Schr. der Gauleitung der NSDAP Schlesien (gez. stellv. Gauleiter Bracht) an Bouhler v. 4.12.37 nebst einer politischen Beurteilung Fabigs für den St.d.F. v. 17.7.37, beides am 17.1.38 der RK übersandt (Akten der RK, a.a.O.).
[15] Vgl. Schr. des Stabes des St.d.F. an den RJM v. 14.12.37 (a.a.O.).
[16] Vgl. Schr. des OLGPräs. Breslau an Lammers v. 13.12.37 (a.a.O.).

abermaligen Besprechung des Falles mit Lammers holte sich Gürtner noch Schützenhilfe beim Reichsinnenministerium, das bei einem eventuellen Verfahren nach § 71 ohnehin zu beteiligen war: er bat um Stellungnahme, ob Anlaß zu einer Amtsenthebung Fabigs bestehe, fügte aber gleich hinzu, daß er selbst diese Frage verneine. Das Innenministerium stellte fest, daß die fragliche Äußerung Fabigs zwar geeignet sei, „ernste Zweifel zu erwecken", ob Fabig noch jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten werde; aufgrund der positiven Beurteilungen der Persönlichkeit Fabigs und der „für sein Verhalten angeführten subjektiven Gesichtspunkte" schließe sich der Innenminister jedoch der Auffassung des Justizministers an.[17]

Nunmehr begann Gürtner sein „Rettungswerk" für den deutschnationalen Gesinnungsgenossen – eines der mehrfachen Beispiele dafür, daß sich die Justizverwaltung unter Gürtner schützend vor ihre Angehörigen stellte, solange sie im „nationalen", fachlichen und moralischen Sinne integer waren. In einem Schreiben an Hitler hob der Justizminister die positive Beurteilung hervor, die der schwerkriegsbeschädigte, mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse und anderen Orden ausgezeichnete Landgerichtspräsident von allen Seiten erhalten hatte; auch in seiner persönlichen Unterredung habe er die „soldatische, disziplinierte und männliche Haltung" Fabigs feststellen können. Nach alledem sei er der Meinung,

„daß der beanstandete Satz zwar recht ungeschickt formuliert ist, daß es Fabig aber völlig ferngelegen hat, mit diesem Satz Ihre alle Gebiete des Staats- und Volksleben umfassende Führungsmacht und -recht [!] in Zweifel zu ziehen. Fabig ist davon ausgegangen, daß es Ihr eigener Wille sei, auf eine unmittelbare Einflußnahme auf die Entscheidungen der Gerichte [!] in Privatrechtsstreitigkeiten zu verzichten."

Bei dieser Sachlage könne er aus der Formulierung Fabigs nicht schließen, daß dieser nicht mehr die Gewähr dafür biete, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten werde, und daher auch „nicht vorschlagen, auf Fabig den § 71 des DBG anzuwenden". Er bitte vielmehr um Hitlers Entscheidung, daß der Beurlaubte seine Tätigkeit wieder aufnehmen dürfe, und ferner um die Ermächtigung, dem „hochverdienten Frontkämpfer, der unter dem Verluste Ihres Vertrauens schwer leidet, zu eröffnen, daß er wieder Ihr volles Vertrauen genießt". Gürtner bat Lammers, ihm einen persönlichen Vortrag bei Hitler zu ermöglichen, falls dieser seinen Vorschlag ablehne.[18] Hitler erklärte sich einverstanden, daß Fabig sein Amt wieder ausübe, sah jedoch in Fabigs Bescheid – ganz abgesehen von der Frage, ob er „rechtlich einwandfrei" (!) sei – „eine Äußerung, die in ihrer Auswirkung geeignet sein" könne, „das Vertrauen zur Staatsführung zu beeinträchtigen". Fabig sollte daher „eine ernste Warnung erteilt" werden, die jedoch „nicht die Form einer Dienststrafe zu erhalten" brauche, deren Wortlaut Hitler aber vorher sehen wollte.[19] In dieser von Hitler gebilligten Warnung[20] an Fabig wurde nunmehr ausdrücklich erklärt, daß sein Bescheid vom 26. Oktober 1937 „rechtlich nicht einwandfrei" sei, und damit zum Ausdruck gebracht, daß Hitler in seiner verfassungsrechtlich uneingeschränkten Macht – in diesem Falle offensichtlich in seiner Eigenschaft als Oberster Richter – befugt war, den Gerichten

[17] Vgl. Schr. des RuPrMdI (gez. Pfundtner) an das RJM v. 13.1.38 (a.a.O.).
[18] Vgl. die beiden Schr. Gürtners an Hitler und an Lammers v. 3.2.38 (a.a.O.).
[19] Vgl. Schr. Lammers' an Gürtner v. 2.3.38 (a.a.O.).
[20] Wortlaut s. Schr. Gürtners an Lammers' v. 4.3.38, dazu das Antwortschr. Lammers' v. 9.3.38 (a.a.O.).

Weisungen zu erteilen. Der Fall Fabig hatte gezeigt, daß Hitler zwar das gesetzlich vorgesehene Verfahren für die Entfernung eines richterlichen Beamten respektierte[21], aber für die Zukunft nicht auf das Recht verzichten wollte, einem Richter für seine Entscheidung Anweisungen zu geben. Das Justizministerium zog aus diesem Fall noch eine besondere Lehre: es wies seine Behörden an, bei der Erledigung von Eingaben an Hitler nicht Formulierungen wie „Der Führer ist nicht befugt" oder „Es ist nicht Sache des Führers" zu verwenden, um jeden Eindruck zu vermeiden, als „wollten sie dem Führer das Recht bestreiten, sich um Angelegenheiten zu bekümmern, die in ihre eigene Zuständigkeit fallen".[22]

Über das Hitler zu dieser Zeit besonders bewegende Problem einer Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit und der Ergreifung von Maßnahmen, um die Rechtsprechung nach dem Willen der politischen Führung zu gestalten, hatte Lammers am 6. April 1938 abermals eine Unterredung mit Gürtner, der daraufhin seinen persönlichen Referenten von Dohnanyi beauftragte, Lammers noch am selben Tage die Abschrift eines im Reichsjustizministerium erarbeiteten „Merkblattes" zur Frage der richterlichen Unabhängigkeit zuzustellen.[23] Darin wurde ausgeführt, daß die pflichtgemäß gebildete und geäußerte richterliche Überzeugung niemals Anlaß für Maßnahmen gegen einen Richter geben und seine Entscheidung in einem Strafverfahren z. B. nicht etwa deshalb zur Grundlage eines Verfahrens nach § 71 DBG gemacht werden dürfe, weil das Justizministerium eine andere Strafe für angebracht hielt. Deshalb könne der im Rahmen des Gesetzes ergehende Tenor eines Urteils niemals Gegenstand eines solchen Verfahrens sein; aber auch in der Urteilsbegründung müsse der Richter die notwendigen Ausführungen ohne die Befürchtung dienstlicher Nachteile machen können, selbst wenn er darin vielleicht die Tätigkeit anderer Dienststellen des Staates oder der Partei beanstanden müsse. Lediglich unsachliche, zur Begründung der Entscheidung nicht notwendige und der Form nach verletzende Ausführungen, die nicht zum sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gehörten, könnten ein Verfahren nach § 71 rechtfertigen. „Jede darüber hinausgehende Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit", stellte das Merkblatt fest, „birgt die Gefahr schwerer Erschütterungen des allgemeinen Rechtsbewußtseins in sich." Eine Beeinträchtigung bzw. Aufhebung der richterlichen Unabhängigkeit läge ferner vor, wenn der Richter entweder „hinsichtlich des sachlichen Inhalts seiner Entscheidung an Anweisungen politischer Stellen gebunden würde" oder zum politischen Beamten gemacht würde, d. h. wie der Staatsanwalt nach § 44 DBG jederzeit in den Wartestand versetzt werden könnte, oder aber seine Unversetzbarkeit schlechthin aufgehoben würde: denn eine „Versetzung ad hoc kommt in der prakti-

[21] Diese Feststellung gilt auch für die Zeit nach dem Reichstagsbeschluß v. 26. 4. 42, der Hitler ermächtigte, jeden Richter bei Pflichtverletzung ohne vorgeschriebenes Verfahren aus seinem Amt zu entfernen. Hier sei nur auf das Beispiel vom Juli 1942 verwiesen, bei dem Hitler beabsichtigte, gegen einen Richter wegen seines Urteils die „Kassation" auszusprechen, d. h. ihm alle Beamtenrechte abzuerkennen, sich aber dann mit einem Verbot künftiger prozeßrichterlicher Tätigkeit des Betreffenden abfand (Akten des RK, BA, Sign. R 43 II/1560).

[22] Vgl. RV des RJM an die höheren Justizbehörden v. 14. 5. 38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4237).

[23] Vgl. Schr. Dohnanyis an Lammers v. 6. 4. 38 nebst „Merkblatt zur Frage der richterlichen Unabhängigkeit", das im wesentlichen auf dem Kommentar von MinDir. Nadler und den MinRäten Wittland und Ruppert aus der Abt. I (Personalangelegenheiten) des RJM: Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937, Berlin 1938, beruhte (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1507).

schen Wirkung der Weisungsgebundenheit gleich". Ferner bringe die Furcht vor Versetzung „die Gefahr mit sich, daß eigennützige Erwägungen die sachliche Findung des Rechts beeinflussen".

Im Merkblatt wurde darauf hingewiesen, daß die Möglichkeiten der unfreiwilligen Versetzung eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit an ein anderes Gericht im geltenden[24] § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes erschöpfend geregelt seien: Danach konnte sie *durch die Justizverwaltung* nur „bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke" verfügt werden (§ 8 Abs. 3). Ansonsten durften Richter „wider ihren Willen nur *kraft richterlicher Entscheidung* [eines Dienststrafgerichts] und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen", versetzt werden (§ 8 Abs. 1). Es könne höchstens daran gedacht werden, zusätzlich eine Versetzung „im Interesse der Rechtspflege" zuzulassen, wie sie in der Preußischen Dienststrafordnung vorgesehen war, wobei dort allerdings das Vorliegen dieser Voraussetzung auch durch das Dienststrafgericht festgestellt werden mußte.[25] Alles jedoch, was durch eine Einführung der Versetzbarkeit des Richters bezweckt werden solle, könne im wesentlichen schon auf Grund des Gesetzes über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom November 1937[26] erreicht werden.

Den Inhalt des Merkblattes trug Lammers am 12. April 1938 Hitler vor und erhielt daraufhin den Auftrag, geeignete Möglichkeiten zu eruieren, um die Rechtsprechung in den Griff zu bekommen. Schon am nächsten Tag beauftragte er Ministerialdirektor Kritzinger, die verschiedenen Maßnahmen zusammenzustellen, die dafür in Erwägung gezogen werden konnten.[27] In seiner Vorlage vom 23. April hielt Kritzinger die *formale* Aufhebung des § 71 DBG zwar für „bedenklich"; es sei aber zu erwägen, auf diese einschränkende Bestimmung *de facto* keine Rücksicht zu nehmen und Verfahren nach § 71 DBG auch auf richterliche Entscheidungen zu stützen. Das einzige Bedenken gegen derart begründete Verfahren sah Kritzinger darin, daß die Ressorts dann der Vorwurf treffen könnte, „das Berufsbeamtengesetz nicht hinreichend durchgeführt zu haben". Um die Möglichkeit der Versetzung des Richters zu erweitern, könne die preußische Regelung einer Versetzung im Interesse der Rechtspflege aufgrund der Anordnung durch das Dienststrafgericht für das Reich übernommen werden, dabei aber nicht wie in Preußen von der „im Interesse der Rechtspflege *dringend* gebotenen" Versetzung, sondern nur von einer Versetzung „im Interesse der Rechtspflege" gesprochen werden, um die Anordnung zu erleichtern. Eine zweite Möglichkeit bestehe darin, die Versetzung durch die Justizverwaltung zuzulassen; diese Maßnahme sei jedoch „als Dauereinrichtung nicht unbedenklich" und höchstens vorübergehend – etwa im Zusammenhang mit der Neuordnung der Justiz im angeschlossenen Österreich – tragbar. Um zu vermeiden, daß die politische Führung die Verfolgung bestimmter Strafsachen durch unabhängige Gerichte weiterhin als ungenügend

[24] Wegen der Fortgeltung des § 8 GVG wurde auf die Neufassung der Militärstrafgerichtsordnung v. 29.9.36 (RGBl. I, S.751) und das G. über das Reichswirtschaftsgericht v. 25.2.38 (RGBl. I, S.216) hingewiesen, in denen die Fortgeltung ausdrücklich bestätigt wurde.

[25] Diese Versetzung durfte ferner nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und gleichem Diensteinkommen erfolgen, vgl. §§ 82, 84, 85 der Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten v. 27.1.32 (Preuß. GS, S.79) i.d.F. des Art.II des G. zur Änderung des Dienststrafrechts v. 18.8.34 (GS, S.353). Sie galt aufgrund § 171, Abs.1, Satz 1 DBG fort.

[26] Zu diesem G. v. 24.11.37 (RGBl.I, S.1286) s. Kapitel VIII.1.b., S.973f.

[27] Vgl. Verm. Lammers' v. 12.4.38 und Vorlage Kritzingers v. 23.4.38 (Akten der RK, a.a.O.).

ansah, schlug Kritzinger schließlich als radikalste Maßnahme vor, politische Delikte der Justiz zu entziehen (!). Hiergegen sei allerdings einzuwenden, daß es sich bei den beanstandeten Gerichtsurteilen nicht nur um politische Strafsachen, sondern auch um gemeine Verbrechen gehandelt habe. Zum anderen bestehe die Schwierigkeit, anstelle der Gerichte andere geeignete Institutionen zu finden: „Will man keine unabhängigen Stellen, wie z. B. Sondergerichte, so bleibt nur übrig, Verwaltungsbehörden damit zu betrauen, das heißt also an Weisungen gebundene Stellen." Hier wurde eine Maßnahme angesprochen, die zu dieser Zeit von der Gestapo in Einzelfällen längst gehandhabt wurde und im Kriege bei der Strafverfolgung für „fremdvölkische" Zwangsarbeiter und Juden generell eingeführt werden sollte.

Anhand von Kritzingers Aufzeichnungen hielt Lammers Hitler noch am selben Tag Vortrag. Das Ergebnis, das er Gürtner sofort telefonisch mitteilte, schlug sich in einem Schreiben nieder, das er Gürtner am 27. April im Auftrage Hitlers zusandte.[28] Danach war Hitler der Auffassung, daß der § 71 DBG für die Praxis nicht ausreiche, da er die Zwangspensionierung eines Richters nur dann ermögliche, wenn er nicht mehr die Gewähr dafür bot, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten werde. Ein Richter, bei dem diese Feststellung nicht getroffen werden könne, müsse demnach auch dann im Amt belassen werden, „wenn er seiner geistigen und politischen Einstellung nach der nationalsozialistischen Weltanschauung derart fernsteht, daß er nicht in der Lage ist, das Amt ... so zu versehen, wie die nationalsozialistische Volksgemeinschaft es erwarten" könne. Der Justizminister solle daher im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister gesetzliche Änderungen vorschlagen, „um auch in solchen Fällen ein Eingreifen zu ermöglichen". Ferner halte es Hitler für notwendig, Richter genauso wie andere Beamte jederzeit versetzen zu können, „wenn das Interesse der Rechtspflege es erfordert, und zwar nicht nur auf Grund der Entscheidung eines Gerichts"; er wünsche auch dafür Vorschläge. Schließlich bitte Hitler den Justizminister zu prüfen, ob er es für „zweckmäßig" halte, „die Verfolgung bestimmter Straftaten, insbesondere solche politischen Charakters, den ordentlichen Gerichten zu nehmen und anderen Stellen zu übertragen". Lammers bat, die angeforderten Vorschläge bei ihm einzureichen, er wolle sich jedoch bemühen, für Gürtner einen baldigen Vortrag bei Hitler zu erwirken.

Bezeichnenderweise übersandte Gürtner dem zu beteiligenden Reichsinnenministerium abschriftlich nur jenen Teil des Lammers-Briefes, der sich mit der Änderung des § 71 DBG befaßte, ließ aber die Passage über die Frage der Verfolgung von Straftaten durch „andere Stellen" weg: Gürtner mußte befürchten, daß die in den Schutzhaftbestimmungen vom Januar 1938 mühsam erwirkte Abgrenzung mit der Gestapoführung in dieser Frage[29] – an die sich die Gestapo ohnehin nicht immer hielt – hinfällig werden mußte, sobald der Polizeiführung diese konkrete Anregung Hitlers zu Ohren kam. Frick antwortete am 9. Mai, daß er aus dem mitgeteilten Auszug nicht ersehen könne, was Hitler zu seiner Forderung auf Abänderung des § 71 DBG veranlaßt habe, er nehme aber an, „daß der Grund in Darlegungen zu suchen ist, die Richter in Urteilsbegründungen gemacht" hätten. Mit einem Seitenhieb auf die Justizverwaltung teilte er mit, daß in seinem Ressort „noch kaum ein Fall" von Anwendung des § 71

[28] Vgl. Verm. Lammers' v. 23.4. und sein Schr. an Gürtner v. 27.4.38 (a.a.O.).
[29] Vgl. dazu Kapitel VI.2.a., besonders S. 561 f.

DBG vorgekommen sei, weil hier die politisch unzuverlässigen Beamten auf Grund des Berufsbeamtengesetzes „unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes" entfernt worden seien. Er sei aber der Meinung, daß dieser Paragraph in seiner gegenwärtigen Form Hitlers Absichten vollauf Rechnung trage: Wenn Hitler aus ihm vorgetragenen Tatsachen zu dem Schluß komme, daß der Beamte nicht in der Lage sei, sein Amt im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu versehen, so biete er eben nicht mehr die Gewähr dafür, daß er jederzeit für diesen Staat eintreten werde. Der „Kern des Problems" liege vielmehr in der Sonderbestimmung des § 171 für die Richter, „die anscheinend die Veranlassung zu der Willensmeinung des Führers" gegeben hätten; diese Bestimmung sei „mit Rücksicht auf einige richterliche Entscheidungen der letzten Zeit auch von anderen Dienststellen als Übelstand empfunden worden". Frick schlug daher vor, den § 71 unverändert zu lassen, dagegen die Sonderbestimmung für Richter im § 171 durch ein Änderungsgesetz abzuschaffen.[30]

Die Stellungnahme des Reichsjustizministeriums verzögerte sich, da Gürtner bis zum 22. Mai anläßlich der Übernahme der Justiz in Österreich die dortigen Oberlandesgerichtsbezirke besuchte. Nachdem im Ministerium über die Frage der Versetzbarkeit von Richtern gegen ihren Willen am 31. Mai eine spezielle Besprechung stattgefunden hatte, an der neben Abteilungsleiter Ministerialdirektor Volkmar die Referenten für Gerichtsverfassungsrecht, Beamtenangelegenheiten und Dienststrafgerichtsbarkeit aus drei verschiedenen Abteilungen teilnahmen[31], ging am nächsten Tag Gürtners Antwortschreiben an Lammers ab. Darin wurde ausgeführt, daß eine Änderung des § 71 DBG notwendigerweise auch eine Änderung des § 26 bedinge, und zwar dahingehend, daß nur derjenige, der die Gewähr für ein rückhaltloses Eintreten für den nationalsozialistischen Staat biete, Beamter *bleiben* – also nicht nur *„werden"* – könne. Wie der Reichsinnenminister sei auch er „zu dem Ergebnis gelangt, daß es keiner Änderung des § 71 bedarf, um die Zurruhesetzung eines der nationalsozialistischen Weltanschauung völlig fremd gegenüberstehenden Beamten zu ermöglichen", sie könne „vielmehr schon im Rahmen der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar sowohl bei nichtrichterlichen wie bei richterlichen Beamten ausgesprochen werden". Statt einer Änderung des § 71 schlage er daher vor, daß Hitler den obersten Dienstbehörden durch einen Erlaß die Tragweite des Paragraphen in dieser Hinsicht erläutern und sie anweisen solle, ihn entsprechend anzuwenden.

Geschickt und entschieden verteidigte Gürtner die vom Reichsinnenminister zur Streichung vorgeschlagene Ausnahmebestimmung des § 171 für Richter: er glaube aus dem ihm „übermittelten, nur den § 71 erwähnenden Auftrage des Führers und Reichskanzlers schließen zu müssen", daß diese Bestimmung auch nach Hitlers Willen „unberührt bleiben" solle: „Die Streichung dieser Vorschrift würde die Aufhebung des Richteramtes bedeuten" (!). Sein Ministerium habe auch stets die Auffassung vertreten, „daß unsachliche, d.h. zur Begründung der gefällten Entscheidung nicht erforderliche Ausführungen, die Wahl verletzender Ausdrücke sowie die Einbeziehung neben der Sache liegender Umstände in die Entscheidungsgründe" durch die Vorschrift nicht gedeckt seien: sie könnten nicht nur zur Einleitung eines Verfahrens nach § 71 DBG, sondern auch zu dienststrafrechtlichen Maßnahmen Anlaß geben.

[30] Vgl. Schr. des RuPrMdI (gez. Frick) an Gürtner v. 9.5.38 (Akten der RK, a.a.O.).
[31] Vgl. Referentenverm. v. 1.6.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/209).

Zur Frage der Versetzbarkeit der Richter wies Gürtner darauf hin, daß die meisten früheren Beamten- oder Disziplinargesetze der Länder eine Versetzung des Richters auch außerhalb eines Dienststrafverfahrens „im Interesse der Rechtspflege" ermöglicht hätten, dabei allerdings ein (Dienststraf-)Gericht darüber entscheiden ließen, ob die Voraussetzungen für eine solche Versetzung vorlagen. Wenn diese Regelung nicht für das Reich übernommen werden solle, so könne eine Vorschrift erwogen werden, wonach in einem dem § 71 DBG angeglichenen Verfahren die Versetzung eines Richters durch Hitler ausgesprochen werden könne, „wenn das weitere Verbleiben des betreffenden Beamten an seinem bisherigen Dienstsitze mit den Interessen der Rechtspflege unvereinbar wäre". Gürtner machte aber darauf aufmerksam, daß solche Bestimmungen nicht für die Justizverwaltung allein getroffen werden könnten, sondern alle Ressorts, bei denen Gerichte bestanden – d.h. das Oberkommando der Wehrmacht, das Reichsinnen-, Reichsfinanz-, Reichswirtschafts-, Reichsarbeitsministerium und das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft –, einbezogen und beteiligt werden müßten.

Was die Frage einer Übertragung der Verfolgung bestimmter Straftaten an justizfremde Stellen anging, so hielt es Gürtner aus den schon erwähnten Gründen „für zweckmäßig", dieses Problem mit Lammers mündlich zu erörtern.[32]

Frick, der von Gürtner durch eine Abschrift informiert worden war, hielt gegenüber der Reichskanzlei den von Gürtner vorgeschlagenen, erläuternden Erlaß Hitlers für überflüssig, da sich alle Reichsminister über die erörterte Anwendungsmöglichkeit des § 71 DBG einig seien. Wenn eine Meinungsäußerung Hitlers für erforderlich angesehen werde, solle sie sich vielmehr auf das vom Justizminister angeschnittene Problem erstrecken, was nicht als sachlicher Inhalt einer richterlichen Entscheidung im Sinne des § 171 angesehen werden solle. Den Äußerungen Gürtners über die Versetzbarkeit der Richter trete er bei.[33] Die Frage, der Justiz die Zuständigkeit für bestimmte Strafsachen zu entziehen, erwähnte Frick mit keinem Wort; sie sollte im Zusammenhang mit dem hier behandelten Thema auch nicht mehr auftauchen: Gürtner war es in persönlichen Unterredungen offensichtlich gelungen, dieses heikle Problem aus den weiteren Erörterungen herauszuhalten.

Hitler, dem für das Vorgehen gegen „ungeeignete" Richter wirksamere Maßnahmen vorschwebten, stimmte Gürtners Vorschlag einer authentischen Erläuterung des § 71 DBG nur mit halbem Herzen zu. Da das Reichsinnenministerium befürchtete, daß durch einen solchen Erlaß „eine allgemeine Beunruhigung entstehen" könne, wurde die Form eines vertraulichen Rundschreibens der Reichskanzlei an die für die Anwendung des § 71 DBG zuständigen Reichsminister gewählt.[34] Das am 12. Juli 1938 von Berchtesgaden aus ergehende Rundschreiben gab Hitlers Auffassung kund, daß der § 71 DBG nicht nur dann angewendet werden könne, wenn „ein Beamter die nationalsozialistische Weltanschauung bewußt ablehnt", sondern auch dann, wenn er

[32] Vgl. Schr. Gürtners an Lammers v. 1.6.38 (Akten des RK, a.a.O., auch Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4435).

[33] Vgl. Schr. Fricks an Lammers v. 23.6.38 (Akten des RK, a.a.O.).

[34] Vgl. Verm. Kritzingers v. 27.6.38 über die Besorgnis des zuständigen Ref. des RMdI (a.a.O.). Im Entw. des RdSchr. wurde deshalb auch der Satz gestrichen, daß die RMin. die in ihrem Geschäftsbereich für die Anwendung des § 71 DBG zuständigen Behörden davon unterrichten sollten.

„durch die Art seiner Amtstätigkeit, *im besonderen durch die von ihm getroffenen Entscheidungen, oder durch* seine dienstliche oder außerdienstliche Führung erkennen" lasse, daß er dieser Weltanschauung „gefühls- und verstandesmäßig fremd gegenübersteht". Dabei schließe die Vorschrift des § 171 „nach Ansicht des Führers nicht aus, daß auch eine gerichtliche Entscheidung zum Anlaß genommen wird", einen Richter nach § 71 DBG in den Ruhestand zu versetzen, da unsachliche und verletzende Ausführungen in den Entscheidungsgründen durch diese Vorschrift nicht gedeckt seien. Hitler wünsche, daß die Reichsminister unter Beachtung dieser Auslegung und „unter schärferen Gesichtspunkten als bisher" ungeeignete Beamte aus ihren Ämtern entfernen sollten.[35]

Dem Justizminister übersandte Lammers das Rundschreiben mit einem Begleitbrief, in dem er mitteilte, Hitler habe sich mit Gürtners Vorschlag „einer Erläuterung des § 71 DBG im Erlaßwege nur ungern einverstanden erklärt und ohne sich hiervon den gewünschten Erfolg zu versprechen". Hitler sehe daher

„in diesem Rundschreiben nur eine vorläufige Maßnahme und ist im übrigen der Auffassung, daß hinsichtlich der richterlichen Beamten schärfere gesetzliche Maßnahmen unerläßlich sind, die es ermöglichen, Richter, die durch ihre Entscheidungen erkennen lassen, daß sie der nationalsozialistischen Weltanschauung völlig fremd gegenüberstehen, aus dem Amte zu entfernen".

Auch wenn die Entscheidungsgründe nicht wegen Unsachlichkeit zu beanstanden seien (!), könne aus einem Richterspruch hervorgehen, daß der betreffende Richter der nationalsozialistischen Weltanschauung so fern stehe, daß er keine Gewähr für ein jederzeitiges Eintreten für den nationalsozialistischen Staat biete. In extremen Fällen, z.B. wenn ein Richter „aus seiner inneren Ablehnung des nationalsozialistischen Rassegedankens heraus bei Rassenschande ohne Rücksicht auf die Schwere des Einzelfalles grundsätzlich auf die Mindeststrafe erkennen wollte", würde ein schuldhaftes Dienstvergehen vorliegen und der Richter gemäß § 22 DBG in einem Dienststrafverfahren aus dem Amt entfernt werden können. Aber „in der Regel werden die Fälle derart gelagert sein, daß sich ein Richter trotz guten Willens oder bei nicht erkennbar bösem Willen mit der nationalsozialistischen Welt- und Lebensauffassung nicht im Einklang zu halten vermag". Das könne sich in einer Strafzumessung äußern, „die ein gesundes und richtiges Gefühl für die Wertordnung der verletzten Rechtsgüter vermissen läßt", oder auch in der Nichtanwendung des Analogieparagraphen (§ 2 StGB).[36] In diesen Fällen könnten jedoch § 22 DBG und – wegen der entgegenstehenden Vorschrift im § 171 – auch § 71 DBG nicht angewendet werden. Aber gerade solche Fälle seien es gewesen, „bei denen der Führer die Möglichkeit einer Entfernung des betreffenden Richters vermißt" (!) habe. Im Auftrage Hitlers müsse er Gürtner daher bitten, „baldmöglichst Vorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, in derartigen Fällen eine Entfernung von Richtern aus dem Dienst zu ermöglichen".[37]

Zur Frage einer leichteren *Ver*setzbarkeit der Richter legte Lammers seinem Brief ein Schreiben an jene anderen Ressorts bei, bei denen gleichfalls Gerichte bestanden. Darin teilte er ihnen Hitlers Auffassung mit, „daß die nach geltendem Recht beste-

[35] Vgl. RdSchr. des Chefs der RK v. 12.7.38 an die Reichsminister, den Preußischen Ministerpräsidenten und den Preußischen Finanzminister (a.a.O.). Die hervorgehobenen Worte wurden von Lammers handschriftlich in den von MinDir. Kritzinger verfaßten Entw. eingefügt.

[36] Vgl. dazu Kapitel VII.3.b., S.861.

[37] Vgl. Schr. Lammers' an Gürtner v. 12.7.38 (a.a.O., ferner Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4435).

hende Unversetzbarkeit der Richter unter Umständen für die Interessen der Rechtspflege wesentliche Nachteile [!] zur Folge haben könne". Hitler habe deshalb den Justizminister beauftragt, Änderungsvorschläge zu machen und die angesprochenen Ressorts bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit zu beteiligen.[38]

Mit dem von Lammers übermittelten Ersuchen, Vorschläge zur Abschaffung der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter zu unterbreiten, war die Justiz praktisch aufgefordert worden, der Unabhängigkeit ihrer Gerichte endgültig das Grab zu schaufeln. Die Justizleitung regierte daher zunächst überhaupt nicht. Als Hitler auf den Bayreuther Festspielen am 25. Juli Lammers „erneut auf die Frage eines Gesetzes zur Abschaffung [!] oder Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit oder Unversetzbarkeit" ansprach, unterrichtete dieser zwei Tage später telefonisch den im Kampen auf Sylt weilenden Gürtner. Beide kamen überein, daß Gürtner nach Rückkehr aus seinem Urlaub – d.h. nach dem 4. August – Hitler Vortrag halten sollte[39], bei dem der Justizminister offensichtlich seine Bedenken vortragen und Hitler von der gewünschten gesetzlichen Regelung abbringen wollte. Am 17. August entschied Hitler, daß Gürtners Vortrag erst nach dem Reichsparteitag stattfinden solle[40], der vom 5. bis 12. September dauerte. Wegen der anschließenden Sudetenkrise, während der Hitler kaum Zeit für die notwendigste Gesetzgebungsarbeit fand[41], dürfte die Angelegenheit nicht weiter verfolgt worden sein. Wann der Vortrag Gürtners in dieser Sache stattfand oder auf welche andere Weise Hitler von der beabsichtigten Einführung einer gesetzlichen Bestimmung abgehalten wurde, die die Entfernung eines Richters wegen des sachlichen Inhalts seines Urteils ermöglichen sollte, ist aus den vorliegenden Quellen nicht ersichtlich: fest steht, daß die Paragraphen 71 und 171 DBG nebst dem vertraulichen Rundschreiben Lammers' vom 12. Juli 1938 auch weiterhin die „Rechtsgrundlage" für die Zwangspensionierung eines Richters aus nichtdienststrafrechtlichen Gründen blieben. Dabei wurde jedoch die Vertraulichkeit des Lammersschen Rundschreibens durch das eigenmächtige Vorgehen Bormanns weitgehend aufgehoben, der die Dienststellen der Partei am 1. September 1938 vom Inhalt des Rundschreibens unterrichtete und sie anwies, ihm alle Beschwerden über Beamte und Richter, „die zu einer Zurruhesetzung gemäß § 71 führen" könnten, mit entsprechenden Unterlagen zuzuleiten.[42] Obwohl sich der Reichsinnenminister gegen eine Bekanntgabe an nachgeordnete Stellen wandte, da die aufgrund des Rundschreibens in Frage kommenden Entscheidungen allein den betreffenden Ressortministern im Einvernehmen mit ihm vorbehalten waren, fand sich Lammers angesichts des Vorprellens der Parteiführung zu einer Bekanntgabe an die „nachgeordneten Behörden bis zur mittleren Stufe" bereit, damit auch sie in der Lage seien, den Ministerien entsprechende Vorgänge zu berichten.[43] Daraufhin gab das Reichsjustizministerium den höheren Justizbehörden von dem Rundschreiben abschriftlich Kenntnis, verbot jedoch ausdrück-

[38] Vgl. Schr. des Chefs der RK v. 12.7.38 an den RMdI, RFiM, Chef des OKW, RWiM, RArbM sowie den RM für Ernährung und Landwirtschaft (a.a.O.).

[39] Vgl. Schr. Lammers' aus Berchtesgaden v. 27.7.38 an Adjutant Albert Bormann in Bayreuth und dessen Antwortschr. v. 30.7.38 (Akten des RK, a.a.O.).

[40] Vgl. Verm. Lammers' v. 17.8.38 (a.a.O.).

[41] Vgl. die Vorgänge um die 5.VO zum ReichsbürgerG., dargestellt in Kapitel III.1.b., S. 178f.

[42] Vgl. vertraul. Rdschr. Nr. 136/38 des St.d.F. (i.V. Bormann) v. 1.9.38 (Arch. des IfZ, Sign. Db 15.02).

[43] Vgl. Schr. des RMdI an die RMin. v. 21.9.38 und Schr. des Chefs der RK v. 18.10.38 an den RMdI, nachrichtlich an alle RMin. (Akten der RK, a.a.O.).

lich eine weitere Bekanntgabe.[44] Erst als die Oberlandesgerichtspräsidenten berichteten, daß untere Parteidienststellen gegenüber Landgerichtspräsidenten mit ihrer Kenntnis von dem Rundschreiben auftrumpften und seinen Inhalt in einer Form verbreiteten, die geeignet war, „irrtümliche Vorstellungen über die Tragweite des Erlasses hervorzurufen und die Beamten, insbesondere die Richter, in der Ausübung ihrer Amtspflichten zu beunruhigen", lockerte auch das Justizministerium seine Bestimmungen über die Vertraulichkeit.[45]

Wie die ursprünglich von Hitler geforderte gesetzliche Einführung der *Absetzung* eines Richters – d.h. der Zwangspensionierung wegen des sachlichen Inhalts seiner Entscheidungen – unterblieb zunächst auch die gesetzliche Ermöglichung seiner beliebigen *Versetzung* aus diesem Grunde. Hierin dürfte der Justizleitung das schon im April 1938 ins Feld geführte Argument[46] geholfen haben, daß im Ausnahmefall ein Richter schon aufgrund des Geschäftsverteilungsgesetzes vom November 1937 „im Interesse der Rechtspflege" – wenn auch nur innerhalb des betreffenden Gerichts – versetzt werden konnte. Erst die Vereinfachungsmaßnahmen im Kriege räumten mit dem Prinzip der Unversetzbarkeit weitgehend auf: Schon mit Kriegsbeginn konnte ein Richter an jedes andere Gericht der Reichsjustizverwaltung ohne zeitliche Begrenzung – wenn auch unter Beibehaltung seiner Planstelle beim bisherigen Gericht – *abgeordnet* werden. Ferner vergrößerte die vermehrte Beschäftigung von Gerichtsassessoren – später sogar Referendaren – als nicht planmäßig angestellte „Hilfsrichter" selbst an höheren Gerichten die Gruppe jener Richter, denen die gesetzliche Garantie der persönlichen Unabhängigkeit ohnehin mangelte.[47]

Die unveränderte Fortgeltung der einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes – die Gürtner als Verdienst angerechnet werden muß – ermöglichte es der Justizleitung, die Frage der Einleitung von Verfahren gemäß § 71 gegen Richter nach eigenen Maßstäben zu entscheiden. Von den zehn Untersuchungsverfahren, die während der Amtszeit Gürtners gegen Justizbeamte des höheren Dienstes einschließlich Notare eingeleitet wurden, betrafen sechs Richter. Keinem dieser Richter – 1 Oberlandesgerichtsrat, 1 Landgerichtsrat und 4 Amtsgerichtsräten – wurde seine Rechtsprechung vorgeworfen, es handelte sich vielmehr um in nationaler Hinsicht „unehrenhafte" Gesinnung oder um ablehnende Bekundungen gegenüber dem NS-Regime und seinen antijüdischen, antikirchlichen u.a. Maßnahmen.[48] Die Handhabung dieser Verfahren führte daher schon zeitig zu Gegensätzen mit der Parteiführung. Der Leiter der Personalabteilung im Reichsjustizministerium, Ministerialdirek-

[44] Vgl. RV des RJM an die höheren Justizbehörden v. 5.11.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4469).

[45] Vgl. Ber. des OLGPräs. Marienwerder an das RJM v. 4.1.39 nebst Ber. des LGPräs. Elbing v. 30.12.38, ferner Ber. des OLGPräs. Hamm an das RJM v. 16.12.38 (a.a.O.).

[46] Vgl. das von Dohnanyi am 6.4.38 Lammers übermittelte „Merkblatt" (voranstehend Anm. 23 und Text S. 195f).

[47] Vgl. VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1.9.39 (RGBl. I, S. 1658), dazu die Ausführungen in Kapitel VIII.1.b., S. 974f. Zum Problem der Hilfsrichter s. Kapitel III.4.b., S. 317. Darüber hinaus konnte ein Richter im Kriege aufgrund der NotdienstVO v. 15.10.38 (RGBl. I, S. 1441) und der DienstpflichtVO v. 13.2.39 (RGBl. I, S. 206) oder durch Aufhebung der uk-Stellung und Einberufung zur Wehrmacht jederzeit seiner richterlichen Tätigkeit entzogen werden.

[48] Die Einleitungsverfügungen wurden abschriftlich bei der Geschäftsstelle a^9 (Beamtenrecht) des RJM gesammelt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4469). Sie führten nicht immer zur Zurruhesetzung des Betreffenden, so z.B. nicht im Falle des erwähnten OLGRats. Die erste von Gürtner gez. Einleitungsverfügung stammt v. 30.5.38, die letzte v. 9.12.40, sie betraf den gegen die Euthanasieaktion opponierenden AGRat Kreyßig, vgl. dazu Kapitel V.3.c., S. 512.

tor Nadler, ließ sich deshalb von der Reichskanzlei im Februar 1939 ausdrücklich bestätigen, daß das Ministerium in Fällen gegensätzlicher Auffassung von Justiz und Parteiführung gesetzlich nicht verpflichtet war, eine Entscheidung Hitlers herbeizuführen. In dem Bestätigungsschreiben bemerkte die Reichskanzlei, daß es dem Stellvertreter des Führers natürlich seinerseits freistehe, in einem solchen Fall Hitler unmittelbar Meldung zu erstatten und dieser „selbstverständlich" die Einleitung einer Untersuchung anordnen könne. Um das gegenseitige Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zu erhalten, müsse jedoch der Justizbeamte „das Gefühl haben, daß nach dem Führer für seine Beurteilung und sein Beamtenschicksal sein oberster Dienstvorgesetzter absolut die Verantwortung trägt".[49] Bormann, den die gesetzliche Regelung nicht befriedigte, forderte Lammers im Dezember 1940 auf, bei Hitler eine Änderung zu erreichen, die eine förmliche Beteiligung der Parteiführung am Verfahren vorsah. Im Februar 1941 erneuerte er dem zögernden Lammers gegenüber seine Forderung, da „die bisherige Handhabung des § 71 den politischen Bedürfnissen" nicht entspreche und „die die Voruntersuchung führenden Beamten sich der in politischen Fragen anzulegenden Maßstäbe selbst nicht sicher" seien.[50] Nach langwierigen Verhandlungen, bei denen sich die Justiz und die anderen Verwaltungen gegen eine Einflußnahme der Partei auf die materielle Entscheidung über die Zwangspensionierung wehrten, sollte der Parteiführung schließlich im Juli 1942 zugestanden werden, daß zumindest dann stets ein Untersuchungsverfahren einzuleiten war, „wenn der Leiter der Partei-Kanzlei dies beantragt", und zwar unabhängig davon, ob der betreffende Beamte Mitglied der Partei war oder nicht. Auch künftig führte das Justizministerium selbst in einem solchen Falle das Verfahren in eigener Regie durch, es mußte die Partei-Kanzlei lediglich vom Untersuchungsergebnis und den beabsichtigten Maßnahmen unterrichten.[51]

d. Vorgeschriebene Mitwirkung der NSDAP bei der Personalpolitik: das Problem der „doppelten Loyalität", die Einflußnahme der Parteiführung und ihre Auswirkung auf den Beitritt der Justizbeamten zu den NS-Organisationen

War im Deutschen Beamtengesetz von 1937 die Einflußnahme der Partei auf die Entfernung eines Justizbeamten aus seinem Amt nicht zu ihrer Zufriedenheit geregelt worden, da sie ein entsprechendes Untersuchungsverfahren – das zudem ohne ihre Beteiligung ablief – nur dann veranlassen konnte, wenn der Beamte aus der NSDAP ausgeschlossen worden oder ausgetreten war, so hatte sie in diesem Gesetz einen weiteren Kompromiß schließen müssen: bei der Frage nämlich, inwieweit ein Justizbeamter, der Parteigenosse war, bei der Durchführung seiner Dienstgeschäfte der Partei verpflichtet war. Das Problem der „doppelten Loyalität" dieser Justizbeamten gegenüber ihrem Ressort einerseits und der NSDAP andererseits – das besonders bei der Strafverfolgung und Prozessen gegen Funktionäre und Mitglieder der Bewegung auf-

[49] Vgl. Verm. Kritzingers v. 8.2.39 und sein Schr. an Nadler v. 9.3.39 (Akten des RK, BA, Sign. R 43 II/446).
[50] Vgl. Schr. des St.d.F. (i.V. Bormann) an Lammers v. 5.12.40 und 20.2.41 (a.a.O., Sign. R 43 II/447).
[51] Vgl. Sechste VO zur Durchf. des Deutschen Beamtengesetzes v. 29.7.42 (RGBl. I, S.483), die die Durchf.VO v. 29.6.37 zu § 71 änderte, dazu Verm. Killys v. 23.10.42 (a.a.O., Sign. R 43 II/448).

trat – zeigte sich schon in der Informationspflicht gegenüber der Partei, soweit sie die normale Verpflichtung der Justizbehörden zur Amtshilfe in der Form von Auskunft, Akteneinsicht, Aktenübersendung usw.[1] übertraf. Bei den Verhandlungen über das Beamtengesetz hatte der Stellvertreter des Führers eine Bestimmung gefordert, daß der Beamte dienstliche Vorgänge, die der NSDAP schaden konnten, den Parteistellen melden müsse. Sie hätte ihm ermöglicht, die Tätigkeit der staatlichen Behörden und Gerichte zu kontrollieren und beamtete Parteigenossen wegen dienstlicher Handlungen innerparteilich zu maßregeln. Die Zulassung einer solchen Meldung unter Umgehung des Dienstweges lehnten die Ressortminister mit der Begründung ab, daß sie das Denunziantentum fördere, damit den Zusammenhalt unter den Beamten, aber auch die Beamtendisziplin und die Autorität des Vorgesetzten untergrabe, da nicht mehr dieser, sondern der meldende Beamte darüber entscheide, ob ein dienstlicher Vorgang der Partei schade.[2] Als Kompromiß, den Hitler in einer Unterredung mit Frick und Lammers am 13. Januar 1937 schließlich selbst vorschlug[3], wurde im § 42 DBG bestimmt, daß *jeder* Beamte – auch der Nicht-Parteigenosse – parteischädigende Vorgänge unter Umgehung des Dienstweges nur seinem Ressortminister oder Hitler selbst melden sollte, der dann eine Entscheidung fällen oder die Meldung an Heß zur Erledigung weiterleiten konnte. Hitler begründete in der abschließenden Kabinettssitzung vom 26. Januar die Möglichkeit einer Umgehung auch des Ressortministers damit, es könne sich „um die schwersten Dinge, z.B. Landesverrat handeln, bei denen sich der Verdacht sogar gegen die Vorgesetzten richte".[4] Teilte der Beamte den Vorgang jedoch einer anderen als den beiden genannten Stellen mit, verstieß er gegen die im Deutschen Beamtengesetz bestimmte Gehorsamspflicht (§ 7) und der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 8).[5] Heß, der schon 1936 erklärt hatte, daß er sich schützend vor jeden Beamten stellen werde, der wegen der Meldung dienstlicher Vorfälle an die Partei von seinen Dienstvorgesetzten wegen Bruchs der Amtsverschwiegenheit belangt würde – der Staat dürfe „sich in keinem Fall zum Richter über die parteiamtliche Tätigkeit eines Beamten aufwerfen", zu der dieser durch Parteieid verpflichtet sei[6] –, suchte auch nach Erlaß des Beamtengesetzes die getroffene Regelung zu ändern, die ihn als direkten Adressaten einer solchen Meldung ausschloß.[7]

Die Verschwiegenheitspflicht mußte für die Partei vor allem bei der Beschaffung von Informationen zur politischen Begutachtung eines Beamten ein mißliches Hindernis darstellen. Deshalb hatte sie in der Durchführungsverordnung zum Deutschen

[1] Vgl. die AV des RJM v. 23.1.38 betr. Bekanntgabe von Akten an Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen (DJ 1938, S.130), die eine Anzahl AVen und RVen der vorangegangenen Jahre zusammenfaßte und ergänzte. Danach waren innerdienstliche Vorgänge der JVerw. von der Bekanntgabe ausgeschlossen; Personal- und Dienststrafakten waren über das RJM zu leiten. Zur generellen Mitteilungspflicht der StAschaft in Strafsachen gegen Mitglieder der Bewegung s. Kapitel VIII.3., S.1093.

[2] Über die einzelnen Stadien der Verhandlungen s. H. Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966, S.99ff.

[3] Vgl. Verm. Lammers' v. 13.1.37 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/420 a).

[4] Aktenverm. des RuPrMdI v. 26.1.37 (Mommsen, a.a.O., S.221), dazu Niederschrift über die Sitzung des Reichskabinetts am Dienstag, dem 26.Januar 1937, nachmittags 4.15 Uhr (Arch. des IfZ, Sign. Fa 203/5).

[5] Auch für Beschwerden persönlicher Art mußte auf jeden Fall der Dienstweg eingehalten werden, vgl. AV des RJM v. 4.11.37 (DJ 1937, S.1760).

[6] Vgl. parteiinternes RdSchr. 71/36 des St.d.F. v. 13.5.36 (Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben. Herausg. von der Partei-Kanzlei, Bd.II, S.283). Der Paragraph über die „Verletzung des Dienstgeheimnisses" war deshalb 1938 zwischen Gürtner und Heß auch einer der umstrittensten Punkte im Entw. eines neuen StGB, vgl. dazu Kapitel VII.2.d., S.809, 814f., 816.

[7] Vgl. dazu Mommsen, a.a.O., S.221f.

Beamtengesetz eine Bestimmung durchgesetzt, daß ein Beamter, der als gleichzeitiger Amtsträger der NSDAP von der Partei den Auftrag erhielt, sich über die politische Einstellung eines Kollegen zu äußern, von der Amtsverschwiegenheit „insoweit zu befreien [war], als nicht dringende staatliche Belange entgegenstehen".[8] Daraufhin verfügte das Reichsjustizministerium, daß aber die Entscheidung über eine Befreiung in jedem Fall den höheren Reichsjustizbehörden vorbehalten blieb.[9] Die Parteiführung interpretierte diese Verfügung des Justizministers dahin, daß die Abgabe einer angeforderten Beurteilung keinesfalls der vorherigen Genehmigung des Dienstvorgesetzten bedürfe: beamtete Parteigenossen könnten der Partei über die politische Einstellung eines anderen Beamten „ohne weiteres alles Wissenswerte mitteilen". Eine Genehmigung müßten sie nur dann einholen, wenn sie in ihren Bericht Tatsachen aufnehmen wollten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung ausdrücklich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich war. Sie seien aber nicht verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, welche Schlüsse sie aus diesen Tatsachen ziehen wollten. Sofern sich im Einzelfall Schwierigkeiten ergäben, sollten sie dem Stellvertreter des Führers berichten.[10]

Wie die Amtsverschwiegenheit wurde auch die im Deutschen Beamtengesetz getroffene Regelung über die Gehorsamspflicht von der Partei für unbefriedigend angesehen. Konnte sich ein Justizbeamter, der Parteimitglied war, gegenüber einer Weisung seines Vorgesetzten – die für die Spruchtätigkeit des Richters allerdings von keiner Seite zulässig war – auf eine gegenteilige Anordnung von Parteistellen berufen, so hatte er laut Beamtengesetz seinem Dienstvorgesetzten zu gehorchen. Es war vielmehr Aufgabe des Vorgesetzten zu prüfen, in welcher Weise die Belange der Partei mit denen der Justiz in Einklang zu bringen waren: Notfalls hatte er „zu versuchen, Unstimmigkeiten durch eine Aussprache mit der Parteistelle auszuräumen"; blieb der Versuch erfolglos, hatte er auf dem Dienstweg zu berichten, damit auf höherer Ebene eine Einigung oder Entscheidung herbeigeführt werden konnte.[11] Offen blieb im Beamtengesetz jedoch die Frage, inwieweit ein beamtetes Parteimitglied, das dadurch oder auf andere Weise bei seiner dienstlichen Tätigkeit mit der Partei in Konflikt geriet, vor einem Parteigericht zur Verantwortung gezogen werden durfte. Dieses Problem hatte schon 1935 zu einem Protestschreiben Gürtners an Heß geführt, als Partei- und SA-Stellen die am Urteil im Hohnstein-Prozeß Mitwirkenden disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen hatten.[12] Um diese Verfahren wenigstens unter zentraler Kontrolle zu halten, hatte das Oberste Parteigericht im März 1936 die dafür örtlich zuständigen Gaugerichte angewiesen, sie nur mit seiner vorherigen Genehmigung einzuleiten.[13] Im § 7 des Deutschen Beamtengesetzes wurde nur lediglich vorgesehen, daß die Frage, „ob und inwieweit" derartige Parteigerichtsverfahren gegen Beamte zulässig

[8] Vgl. VO zur Durchf. des DBG v. 29.6.37 (RGBl. I, S.669) zu § 26.
[9] Vgl. RV des RJM an die höheren Justizbehörden v. 2.8.37 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).
[10] Vgl. RdSchr. des St.d.F. (gez. Bormann) Nr. 11/38, dazu AnO des Gaurechtsamtes Berlin Nr. 9/38 (Amtsblatt des Gaues Berlin der NSDAP v. 15.3. und 15.4.38).
[11] Vgl. VO zur Durchf. des DBG v. 29.6.37 (RGBl. I, S.669) zu § 7 des Gs.
[12] Vgl. dazu Kapitel IV.3., S.371.
[13] Vgl. Anordnung des OPG v. 31.3.36 (Der Parteirichter. Amtl. Mitteilungsblatt des Obersten Parteigerichts der NSDAP, 1936, S.38). Diese Genehmigungspflicht fiel 1942 weg, vgl. Ziffer 53 der Geschäftsordnung für die Parteigerichte, die im Zusammenhang mit den neuen Richtlinien für diese Gerichte v. 30.12.42 erging (a.a.O., 1943, S.15).

seien, durch einen Erlaß Hitlers noch entschieden werden sollte. Da dieser Erlaß nie zustande kam, weil sich der Reichsinnenminister mit dem Stellvertreter des Führers über die Bestimmungen nicht einigen konnte[14], blieb es zugunsten der Partei beim Status quo. Um sich in jedem Falle einschalten zu können, behielt sich das Justizministerium gegenüber seinen nachgeordneten Behörden vor, einem Justizbeamten die Genehmigung zur Aussage zu erteilen, wenn er von einer Stelle außerhalb des Ressorts wegen einer Amtshandlung zur Verantwortung gezogen werden sollte.[15] Interessanterweise wurde das Problem der Verantwortlichkeit gegenüber der Partei auch in der Rechtsanwaltschaft erörtert und von dieser gefordert, daß ein Rechtsanwalt wegen beruflicher Handlungen vor einem Parteigericht erst *nach* einer disziplinarischen Bestrafung im ehrengerichtlichen Verfahren zur Verantwortung gezogen werden dürfe: da die der Partei angehörenden Anwälte in einschlägigen Fällen die Interessen ihrer Auftraggeber aus Furcht vor einem Parteiverfahren nur noch gehemmt vertreten würden, habe „für jeden erkennbar sich gerade die Praxis mancher Anwälte, die nicht der Partei angehören, erheblich erweitert".[16]

Ein Beispiel dafür, daß das Problem der „doppelten Loyalität" von Justizbeamten ernst genommen wurde und sich daraus Konflikte entwickelten, ist die anfängliche Weigerung des Braunschweiger Oberlandesgerichtspräsidenten, sich als Amtswalter des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) – er war dort Fachleiter für Richter und Staatsanwälte – vereidigen zu lassen. Als er am 22. Februar 1934 von einem Beauftragten des Gauführers aufgefordert wurde, sich auf dem drei Tage später in Hannover stattfindenden Gauparteitag zur Vereidigung einzufinden, teilte er diesem mit, daß er sich dazu nicht in der Lage sehe, da er „als Richter den Eid auf Wahrung der Gesetze geleistet" habe und nach § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes „nur dem Gesetz unterworfen" sei.[16a] Der ihm nunmehr abverlangte Eid fordere demgegenüber, daß er „Adolf Hitler unverbrüchliche Treue, ihm und den von ihm bestimmten Führern unbedingten Gehorsam schwöre", und kollidiere damit mit seinen Pflichten als Richter, da er „dann evtl. auch über das Gesetz hinaus [!] bestimmten Führern gegenüber gebunden sei". Daher könne er den Eid nur leisten, „wenn in der Eidesformel stände, daß nichts Gesetzwidriges von ihm verlangt würde".[16b] Daraufhin entzog ihm der nationalsozialistische braunschweigische Justizminister Alpers alle

[14] Der Vorgang wurde im November 1940 ergebnislos zu den Akten gelegt, vgl. Mommsen, a.a.O., S. 103. Der ungeklärte Status quo kommt deutlich zum Ausdruck in: LGRat Kalle, Die Parteigerichtsbarkeit und der Beamte (DJ 1938, S. 1555 ff.). Unproblematisch war die Befugnis der Parteigerichte, einen Beamten (Pg.) wegen seines außerdienstlichen Verhaltens oder einer bereits strafrechtlich abgeurteilten dienstlichen Handlung zur Rechenschaft zu ziehen.

[15] Vgl. RV des RJM v. 2.8.37 an die höheren JBehörden (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

[16] Vgl. Schr. des Gaues Westfalen-Nord des NSRB an das RJM v. 9.6.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/253).

[16a] Zu § 1 GVG vgl. Kapitel VIII.1.a., S. 935, und VIII.2.b., S. 997. Der reguläre Beamteneid lautete gemäß der VO über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht v. 2.12.33 (RGBl. I, S. 1017) für die Justizbeamten – wie für alle öffentlichen Beamten – wie folgt: „Ich schwöre: Ich werde Volk und Vaterland Treue halten, Verfassung und Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe." Erst im G. über die Vereidigung der Beamten und Soldaten der Wehrmacht v. 20.8.34 (RGBl. I, S. 785) hieß der Diensteid für die öffentlichen Beamten: „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein [!], die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe." Zum Vereidigungsvorgang und seinen Formalitäten vgl. RV des RJM v. 1.7.36 (Bestand RJM-Hauptbüro, Arch. des BJM).

[16b] Vgl. Verm. des BNSDJ-Funktionärs RegRat H. für den braunschweigischen JM v. 22.2.34 (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA-108).

Funktionen der Bewegung innerhalb der Justizverwaltung und löste ihn noch im selben Jahr als Oberlandesgerichtspräsidenten ab.[16c]

Für den einzelnen Justizbeamten war seine Einstellung und sein Verhalten zur „doppelten Loyalität" insofern von erheblicher Bedeutung, als die Partei bei Ernennungen und Beförderungen zu beteiligen war: durch diese Mitwirkung – die sich nicht nur auf Parteigenossen, sondern auf alle Justizbeamte erstreckte – übte die Partei ihren „stärksten Einfluß"[17] auf die Justizverwaltung aus. Nach den Durchführungsbestimmungen zu § 26 des Deutschen Beamtengesetzes erfolgte die Feststellung, ob ein Beamtenanwärter oder Beamter die Gewähr für ein rückhaltloses Eintreten für den nationalsozialistischen Staat bot, erst nach Anhörung des vom Stellvertreter des Führers mit der Begutachtung beauftragten Hoheitsträgers der NSDAP.[18] Laut § 31 DBG sollte Hitler durch Erlaß bestimmen, „inwieweit bei der Ernennung von Beamten der Stellvertreter des Führers oder die von ihm bestimmte Stelle zu hören" war. Die Mitwirkung der Partei, die sich in unterschiedlichen Formen schon seit 1933 eingebürgert hatte[19], war im September 1935 in der Form gesetzlich geregelt worden, daß bei der Ernennung von Beamten des höheren Dienstes – zu denen die Richter und Staatsanwälte gehörten – die Anhörung des Stellvertreters des Führers selbst erfolgen sollte.[20] Daraufhin hatten sich die Gauleiter bei Hitler beklagt, daß sie seit der Verreichlichung der Justiz ihren unmittelbaren Einfluß auf die Besetzung dieser Stellen in ihrem Machtbereich zunehmend verlören. So beschwerte sich z. B. der thüringische Gauleiter Sauckel im Oktober 1935, es gelänge ihm seitdem „nicht einmal mehr, berechtigte und selbstverständliche Personalwünsche der Partei durchzusetzen". Er würde es daher „im Interesse der Partei für dringend notwendig erachten", daß „der Einfluß der Partei über die Gauleiter" wieder verstärkt würde.[21] Die Gauleiter setzten schließlich eine besondere Abmachung zwischen dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsjustizministerium durch, die auch bei höheren Justizbeamten eine unmittelbare Vorschaltung des zuständigen Gauleiters vorsah, während bei anderen Verwaltungen in diesen Fällen der Stellvertreter des Führers direkt angegangen wurde, der dann den Gauleiter lediglich als Informationsquelle für sich einschaltete. Das genaue Verfahren schrieb das Justizministerium in einer Allgemeinverfügung für die Justizbehörden vom 14. November 1935 vor[22]: Handelte es sich um Vorschläge für Beamte,

[16c] Der OLGPräs. hatte zwar zwei Tage nach seiner Weigerung die Bescheinigung mit der Eidesformel doch noch unterschrieben; jedoch konnte seine Vereidigung in Hannover durch den St.d.F. Heß mangels rechtzeitiger listenmäßiger Anmeldung nicht mehr erfolgen. Vgl. Verm. v. 28. 2. und 2. 3. 34, von Alpers dem RJM am 2. 3. 34 übersandt (a.a.O.). Zur Ablösung des OLGPräs., die noch weitere Gründe hatte, vgl. Kapitel III.3.b., S. 271.

[17] So der MinDir. und Hauptamtsleiter im Stab des St.d.F. Walter Sommer, Partei und Staat (DJZ 1936, Sp. 593 ff., 595).

[18] Vgl. VO zur Durchf. des DBG v. 29. 6. 37 (RGBl. I, S. 669) zu § 26.

[19] Vgl. Mommsen, a.a.O., S. 75 f., ferner z. B. Erl. des badischen JM v. 10. 11. 34, H. Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil I, Stuttgart 1968, S. 99.

[20] Vgl. den von Hitler, Heß und Frick unterzeichneten Erl. über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei der Ernennung von Beamten v. 24. 9. 35 (RGBl. I, S. 1203).

[21] Vgl. Schr. Sauckels an den Chef der RK Lammers v. 19. 10. 35 (Akten der RK, BA, Sign. R 22/1505).

[22] Vgl. AV des RJM v. 14. 11. 35 (DJ 1935, S. 1656), dazu R. Freisler, Die Einheit von Partei und Staat in der Personalpolitik der Justiz. Zur Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 14. 11. 1935 (a.a.O., S. 1685 f.), ferner die nichtveröffentlichten AnOen des St.d.F. Nr. 52/36 (gez. Bormann) v. 30. 3. 36, die den

deren Ernennung sich Hitler selbst vorbehalten hatte[23] oder die dem Reichsjustizministerium zustand[24], so hatte die höhere Justizbehörde, die für die zu besetzende Stelle zuständig war, unmittelbar beim jeweiligen Gauleiter eine Äußerung über die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers einzuholen. In dem dafür verwendeten Formblatt wurden auch Angaben darüber erbeten, auf welche Tatsachen sich etwaige Bedenken gründeten, und ausgeführt, daß die Zuverlässigkeit des Bewerbers als gegeben angenommen werde, falls binnen drei Wochen keine gegenteilige Erklärung eingehe. Äußerte der Gauleiter keine Bedenken oder stimmte er zu, so war eine Abschrift seiner Auskunft zusammen mit dem Personal- und Befähigungsnachweis – der auch Angaben über frühere Partei- und Logenzugehörigkeit sowie über die Mitgliedschaft zur NSDAP und ihren Verbänden enthielt[25] – an das Reichsjustizministerium einzureichen. Verneinte der Gauleiter dagegen die politische Zuverlässigkeit oder brachte er Zweifel zum Ausdruck, die sich auch durch eine Fühlungnahme mit ihm nicht ausräumen ließen, so hatte die höhere Justizbehörde „unter begründeter Darlegung ihres eigenen Standpunktes" dem Ministerium zu berichten.

Dieses Verfahren galt entsprechend auch für die Ernennungen, die den höheren Justizbehörden übertragen waren, d.h. den Präsidenten des Reichsgerichts, des Reichspatentamts, der Oberlandesgerichte sowie dem Oberreichsanwalt und den Generalstaatsanwälten, später (1936) auch dem Präsidenten und dem Reichsanwalt beim Volksgerichtshof und (1937) dem Präsidenten des Landeserbhofgerichts in Celle[26]: Hatte der Gauleiter keine Bedenken, konnten sie die Ernennung vornehmen. Stellten sich seine Bedenken nach Aufklärung des Sachverhalts, die im Benehmen mit ihm zu erfolgen hatte, und nach Anhörung des Bewerbers[27] als berechtigt heraus oder kamen Justizbehörden und Gauleiter zu unterschiedlichen Auffassungen, war an das Ministerium zu berichten. Freisler wünschte ausdrücklich über alle Fälle informiert zu wer-

Parteidienststellen die AV des RJM mitteilte, und Nr. 1/37 v. 7.1.37 (Arch. des IfZ, Sign. Db 15.02), die bestimmte, daß von den OLGPräs. angeforderte politische Beurteilungen über höhere Justizbeamte unmittelbar abgegeben werden durften, während solche von anderen Behörden angeforderte Beurteilungen stets über den St.d.F. zu leiten waren.

[23] Das waren die planmäßigen Beamten des höheren Justizdienstes von der Reichsbesoldungsgruppe A 2c aufwärts (s. Kapitel III.4.a., S. 292f.), vgl. Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten v. 1.2.35 (RGBl. I, S.74) nebst Ausführungs- und Übergangsbestimmungen v. 22.2.35 (RGBl. I, S.268).

[24] Durch die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung v. 20.3.35 (RGBl. I, S.391) i. d. F. v. 14.1.35 (RGBl.I, S.1340) bestimmte der RJM, für welche Beamtengruppen er in dieser Hinsicht selbst die Zuständigkeit behielt und für welche Gruppen er die Zuständigkeit an die höheren Reichsjustizbehörden weiterübertrug. Vgl. dazu ferner die AV des RJM v. 30.3.35 und v. 14.1.35 (DJ 1935, S.545 und 1797).

[25] Vgl. Muster der Personal- und Befähigungsnachweisung, Anlage zur AV des RJM v. 1.4.35 (DJ 1935, S.546), die das gesamte Verfahren der Stellenbesetzung (Ausschreibung, Bewerbung usw.) im Bereich der JVerw. regelte.

[26] Vgl. Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung v. 12.6.36 (RGBl. I, S.489) und Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsjustizverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses v. 12.8.37 (RGBl. I, S.902). Bei der Besetzung der Stellen des RG und des VGH, deren Wirkungsbereich über einen Gau hinausging, war allerdings von vornherein der St.d.F. der entscheidende Partner für die Mitwirkung der Partei.

[27] Nach einer RV des RJM an die höheren RJBehörden v. 27.5.36 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM) mußten dem Bewerber „die Angaben, aus denen der Gauleiter seine Bedenken herleitet, im einzelnen so mitgeteilt werden, daß ihm eine gründliche Stellungnahme zu allen gegen ihn gerichteten Vorwürfen ermöglicht" wurde. Auch in seinen Personalakten durften ungünstige Tatsachen erst dann vermerkt werden, wenn er sich vorher dazu äußern konnte (RV des RJM v. 4.9.36, a.a.O.).

den, in denen die Gauleiter die Mitteilung von Tatsachen verweigert hatten, auf die sie ein ungünstige politische Beurteilung eines Bewerbers gründeten.[28] In allen Fällen, in denen zwischen Gauleitern und Justizbehörden eine unterschiedliche politische Beurteilung des Bewerbers bestehenblieb, führte das Reichsjustizministerium auf der obersten Ebene mit dem Stellvertreter des Führers eine abschließende Klärung herbei. Solange aber das Veto der Partei nicht ausgeräumt war, durfte der Ernennungsvorschlag an Hitler nicht weitergereicht werden bzw. die Ernennung oder Beförderung des Beamten durch das Reichsjustizministerium oder die höheren Justizbehörden nicht erfolgen. Darüber hinaus hatten Ministerium und höhere Justizbehörden den zuständigen Gauleiter auch über jede Versetzung oder Entlassung von Planbeamten zu informieren.[29]

Diese Vorschriften vom November 1935 galten auch nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes fort. Durch den Erlaß vom 10. Juli 1937[30] behielt sich Hitler weiterhin die Ernennung bzw. Beförderung[31] und Versetzung in den Ruhestand aller Richter und Staatsanwälte von den Eingangsstufen (Besoldungsgruppe A 2 c 2) aufwärts[32] vor, wobei die Ernennungen wie bisher der vorherigen Zustimmung des Stellvertreters des Führers bedurften. War die vorgeschaltete Prozedur bei den Gauleitern durchlaufen, übersandte daher das Reichsjustizministerium – noch vor der Vorlage bei Hitler – dem Stellvertreter des Führers einen Abdruck des formularmäßigen Ernennungsvorschlages, der außer den Angaben über Eignungsnachweis, bisherige Laufbahn, gerichtliche und parteigerichtliche Strafen, Militärverhältnis, deutschblütige Abstammung, Bejahung des Eintretens für den nationalsozialistischen Staat nach Beurteilung durch die Justiz[33] auch Angaben über die Zugehörigkeit zu früheren politischen Parteien, Organisationen, Logen usw. und über die Mitgliedschaft bzw. Ämter in der NSDAP sowie ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände enthielt. Erhob der Stellvertreter des Führers innerhalb von vier Wochen – 1938 präzisiert auf „dreißig Tage" – keine Einwendungen, versah das Ministerium den Ernennungsvorschlag mit einem entsprechenden Vermerk und sandte ihn zusammen mit der vom Minister gegengezeichneten Ernennungsurkunde an den Chef der Präsidialkanzlei zum Vollzug durch Hitler. Von der Besoldungsgruppe A 1 a (Ministerialrat, Vizepräsident oder Senatspräsident beim Oberlandesgericht, Amtsgerichtspräsident,

[28] Vgl. Hausverfügung an sämtliche Personalref. des Ministeriums v. 23.2.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4237).

[29] Ab 1936 durften Justizbeamte, die Kreisleiter, Ortsgruppen- oder Stützpunktleiter der NSDAP oder mindestens Standartenführer der SA, SS oder des NSKK waren, überhaupt nur mit Zustimmung des St.d.F. versetzt werden, vgl. RdErl. des RuPRMdI v. 6.11.36, wiedergegeben in der AV des RJM v. 20.11.36 (DJ 1936, S.1794), später § 35 Deutsches BeamtenG v. 26.1.37 (RGBl.I, S.39) nebst DurchfVO v. 29.6.37 (RGBl. I, S.669).

[30] Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses v. 10.7.37 (RGBl. I, S.769).

[31] Als „Ernennung" in diesem Sinne galt auch eine Beförderung, d.h. die Einweisung des Justizbeamten in eine andere Planstelle mit höherem Endgrundgehalt, wenn dabei seine bisherige Amtsbezeichnung geändert wurde. Erfolgte die Einweisung, ohne daß für den Justizbeamten eine Änderung der Amtsbezeichnung verbunden war, war nicht Hitler, sondern das RJM zuständig.

[32] Zu den Eingangs- und Beförderungsstellen s. Kapitel III.4.a., S.293ff.

[33] Das RJM hatte die OLGPräs. und GStAe durch die RV v. 12.3.36 (Akten des RJM/Hauptbüro, Arch. des BJM) angewiesen, ein eigenes Urteil über die politische Haltung des Bewerbers abzugeben und sich nicht auf die Wiedergabe des Zeugnisses der Parteistelle zu beschränken. Vgl. dazu auch Schr. des RJM an den OLGPräs. Darmstadt v. 3.8.35 (a.a.O., BA, Sign. R 22/4).

Landgerichts[vize]präsident) an aufwärts unterschrieb Hitler jede Urkunde eigenhändig. Bei den darunterliegenden Besoldungsgruppen des höheren Justizdienstes, für die die Vorschläge in Sammellisten eingereicht wurden, verfügte Hitler die Ernennung durch eigenhändigen Vermerk auf der Liste insgesamt; die einzelnen Urkunden wurden dann aufgrund dieser Verfügung mit seiner faksimilierten Unterschrift und dem großen Reichssiegel in Trockenprägung versehen und dem Justizministerium zurückgereicht.[34] Ab Januar 1938 erfolgten die Ernennungen durch Hitler nicht mehr „Im Namen des Reichs", sondern „Im Namen des Deutschen Volkes".[35]

Die vorgeschaltete Anforderung der Gauleiteräußerung bei der Ernennung von Justizbeamten des höheren Dienstes entfiel im Oktober 1940. Wenngleich das Reichsjustizministerium für sie von diesem Zeitpunkt an nur noch die Stellungnahme des Stellvertreters des Führers einholte[36], blieb der Gauleiter dennoch eine zentrale Figur für die politische Beurteilung, da sich auch der Stellvertreter des Führers auf dessen Bericht stützte. Auf die Einholung einer zusätzlichen Stellungnahme des Reichsrechtsamtes der NSDAP hatte der Stellvertreter des Führers schon ab Juli 1937 verzichtet, „da die Beurteilungen der unabhängig voneinander gehörten Parteidienststellen vielfach nicht übereinstimmen" und zu einer zeitraubenden „Klärung der häufigen Widersprüche zwangen".[37] Der Gauleiter wiederum stützte sich auf die Angaben des Gaurechtsamts der NSDAP, vor allem aber auf die Beurteilung durch den zuständigen Kreisleiter, der sich die Unterlagen dafür von dem für den Wohnort des Betreffenden zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter und dem Kreisrechtsamt, dem die Führer des BNSDJ (ab 1936: NSRB) auf Kreisebene angeschlossen waren, beschaffte und auch die Außenstelle des SD – der politischen Nachrichtenstelle der Bewegung – befragte. Um dabei auf örtlichen Gerüchten sowie auf persönlichen Gegensätzen oder Bevorzugungen basierende unsachliche Stellungnahmen möglichst auszuschließen, durften allein die Hoheitsträger vom Kreisleiter aufwärts politische Beurteilungen und Unbedenklichkeitserklärungen abgeben. Der Gauleiter hatte die Äußerungen der Hoheitsträger und der sonstigen Parteistellen gegeneinander abzuwägen – notfalls Widersprüche zu klären – und in einem Schlußgutachten zusammenzufassen.[38]

Die Einwirkung der Partei auf die Personalpolitik wurde von der Justizverwaltung als besonders mißlich empfunden, wenn ihre Absicht, bestimmte Stellen mit fachlich qualifizierten und als geeignet angesehenen Kräften zu besetzen, durch negative politische Beurteilungen verhindert wurde. Die Erfahrungen, die das Reichsjustizministerium in dieser Hinsicht schon 1934 bei der Besetzung des neugegründeten Volksgerichtshofs gemacht hatte, werden in anderem Zusammenhang geschildert.[39] Zwar ge-

[34] Vgl. Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses v. 12.7.37 (RGBl. I, S.771) nebst Änderung v. 23.3.38 (RGBl. I, S.323). Zu den Besoldungsgruppen s. Kapitel III.4.a., S.293.

[35] Vgl. Durchführungsvorschriften v. 12.7.37 (a.a.O.). Für die Ernennungen bis zum OLGRat, OStA und Reg.Dir. durften bis 31.3.38 die alten Urkundenvordrucke aufgebraucht werden (vgl. Hausverfügung Nadlers v. 22.12.37, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3791).

[36] Vgl. RV des RJM an die höheren RJBehörden v. 11.10.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1500), die die AV des RJM v. 14.11.35 abänderte.

[37] Vgl. Vertraul. RdSchr. des St.d.F. (gez. Bormann) Nr.84/37 v. 15.7.37 (Arch. des IfZ, Sign. Db 15.02).

[38] Zum Voranstehenden vgl. die AnOen des St.d.F. Nr.119/35 v. 14.6.35 (VOBl. der RL der NSDAP, S.303), Nr.52/36 v. 30.3.36 und das vertraul. RdSchr. Nr.84/37 v. 15.7.37 (beide Arch. des IfZ, Sign. Db 15.02).

[39] Vgl. Kapitel VIII.1.b., S.961ff.

lang es den höheren Reichsjustizbehörden – vor allem den in der Sache am meisten betroffenen Oberlandesgerichtspräsidenten – in Einzelfällen, die Bedenken des Gauleiters unter Anwendung der im November 1935 vorgeschriebenen Verhandlungen auszuräumen.[40] Gürtner ermahnte die Oberlandesgerichtspräsidenten auf einer Besprechung im Januar 1938 ausdrücklich, „daß ein apodiktisches Urteil [einer Parteistelle] über die politische Zuverlässigkeit nicht zugelassen" und keinesfalls „als unappellabel hingenommen" werden dürfe, da in der Praxis „groteske Mißverständnisse" vorgekommen seien: so sei einmal die Mitgliedschaft des betreffenden Richters in der SPD behauptet worden, „während er in Wirklichkeit dem Verein zur Bekämpfung der SPD. angehört habe". In einem anderen Falle sei „eine Beurteilung auf Grund erwiesenermaßen gefälschter Briefe erfolgt".[41] Wie Ministerialrat Haastert von der Personalabteilung des Justizministeriums auf einer Besprechung der Chefpräsidenten im Februar 1939 ausführte, wurde nach den Beobachtungen des Ministeriums von der Möglichkeit der Verhandlung mit dem Gauleiter „in weitem Umfang nutzbringender Gebrauch gemacht, ohne daß allerdings von der Beamtenschaft das drückende Bewußtsein bereits gewichen wäre, zeitlebens in wenig durchsichtiger Form überwacht zu werden". Vor allem verlagere sich bei dem in der Partei angewandten Verfahren der Schwerpunkt der Beurteilung „in den Bereich der untersten Parteiorgane, bei denen sich nicht selten eine zu engherzige und bisweilen auch – begünstigt durch die Heimlichkeit des Verfahrens – unsachliche Beurteilungsweise geltend" mache.[42] Gerade aus diesem Umstand entwickelten sich die meisten Unzuträglichkeiten zwischen Justiz und Partei[43]: Auf der einen Seite nahmen die Justizbeamten Anstoß an den Personen, auf denen die über ihr Berufsschicksal entscheidende Beurteilung letzten Endes beruhte und die ihnen nicht selten aus persönlichen Gründen übelwollten. Auf der anderen Seite waren die unteren Parteifunktionäre ungehalten darüber, daß sie ihre vertraulich abgegebene Beurteilung – von der sie nicht annahmen, daß sie den Betroffenen zur Kenntnis kam, da sie sie selbst den Betroffenen keinesfalls mitteilen durften – rechtfertigen mußten, wenn der Justizbeamte nach Anhörung durch seinen Dienstvorgesetzten dagegen Einwendungen erhob. Das Problem lag darin, daß zwar die politische Beurteilung als solche dem Justizbeamten nicht bekanntgegeben werden durfte, ihm aber nachteilige Behauptungen tatsächlicher Art – z. B. regimekritische Äußerungen, Verweigerung von Spenden, Nichtanwendung des Hitlergrußes – mitgeteilt werden mußten, damit er sie gegebenenfalls widerlegen konnte.[44]

[40] Mitteilungen darüber finden sich in den Lageberichten der OLGPräs., z. B. im Ber. des OLGPräs. Hamm v. 4.7.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1187), des KGPräs. v. 26.10.40 (a.a.O., R 22/3356), für die späteren Jahre: des OLGPräs. Dresden v. 9.3.42 (a.a.O., R 22/3362); ferner bei H. Schütz, Justiz im „Dritten Reich". Dokumentation aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg, Bamberg 1984, S. 98 ff., vgl. den dort (Anlage 11) durch Wiedergabe des Schriftwechsels in Faksimile belegten Fall aus dem Halbjahr 1937/38.

[41] Vgl. Tagung der OLGPräs. im RJM am 18.1.38. Ber. des OLGVizepräs. Hamburg, Letz (Arch. der Forschungsstelle f. d. Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3308).

[42] Vgl. Referat MinRat Haasterts über „Politische Beurteilung von Beamten" auf der Besprechung der Präsidenten des RG, VGH und der OLGe im RJM am 27.2.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4158).

[43] Vgl. z. B. Lageber. des OLGPräs. Hamm v. 4.7.36 und 8.3.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1187).

[44] Vgl. voranstehende Anm. 27. Einen Anspruch auf Einsichtnahme in seine Personalakten besaß der Justizbeamte zwar grundsätzlich nicht mehr; Art. 129 Abs. 3 Satz 3 der Weimarer RV war ohne gesetzliche AnO außer Kraft gesetzt worden. Dagegen mußte er vor der Eintragung ungünstiger Tatsachen (nicht Werturteile) in seine Personalakten weiterhin gehört werden. Vgl. RdErl. des RMdI v. 12.4.34 (MBliV 1934, S. 748), AV des PrJM v. 10.7.34 (DJ 1934, S. 885) und des RJM v. 18.7.35 (DJ 1935, S. 1020).

Ein weiterer Mißstand für die Justizverwaltung ergab sich aus der Tatsache, daß das umständliche Begutachtungsverfahren die Ernennungen bzw. Beförderungen erheblich verzögerte, da die Hoheitsträger der Partei die vorgeschriebene Frist für die Abgabe ihrer Beurteilung dadurch unterliefen, daß sie ihre „vorläufige" Nicht-Zustimmung erklärten, bis ihre Ermittlungen abgeschlossen waren. Daraus konnten sich Verzögerungen bis zu drei Monaten ergeben.[45] Bei diesen Beeinträchtigungen der Personalpolitik der Justiz durch die Partei verwundert es nicht, daß das Ministerium die Justizbehörden wiederholt ermahnte, die Vorschriften über die Beteiligung der Partei auf keinen Fall ausdehnend auszulegen und nicht etwa schon bei einer Übernahme in den Vorbereitungs- oder Probedienst oder bei einem bloßen Versetzungsgesuch eine Äußerung des Gauleiters einzuholen.[46] Auch der Wegfall der vorgeschalteten Gauleiteräußerung bei der Ernennung der Justizbeamten des höheren Dienstes im Oktober 1940 wurde daher von den Oberlandesgerichtspräsidenten als „eine fühlbare Beschleunigung der Ernennungsvorschläge" begrüßt.[47]

Die Gauleiter beschränkten ihre Einwirkung auf die Personalpolitik der Justiz jedoch nicht auf die negative Auslese der von der Justizverwaltung vorgeschlagenen Bewerber, sie wurden auch von sich aus aktiv und suchten die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte ihres Gaues zu veranlassen, bestimmte Bewerber zu ernennen oder zu befördern bzw. beim Justizministerium dafür vorzuschlagen. Nicht umsonst waren sie von der Parteiführung angehalten, in ihrem Machtbereich auch die Justizbeamtenschaft zu beobachten und möglichst „für sämtliche Beamte Unterlagen schon dann zu gewinnen, wenn Ernennung oder Beförderung des Einzelnen noch nicht in Frage steht".[48] Das zwischen Gauleitung und höherer Justizbehörde gehandhabte Verfahren informeller Einflußnahme, mündlicher Absprachen usw. ist heute ohne Einsicht in die Personalakten und Besetzungsberichte, in denen es sich auch nur teilweise niederschlug, schwer darstellbar. Es dürfte je nach der Persönlichkeit des Behördenchefs – seiner mehr oder weniger positiven Einstellung zum Nationalsozialismus, der Intensität seines Ressortdenkens und kollegialen „Korpsgeistes" sowie seiner Standfestigkeit oder Nachgiebigkeit gegenüber dem mehr oder weniger massiv auftretenden Gauleiter – regional unterschiedlich funktioniert haben. Es dürfte auch bei den mittleren und unteren Justizbeamten, bei denen es z. B. für Altparteigenossen regelrechte Stellenvorbehalte gab[49] und über deren Ernennung und Beförderung diese Be-

[45] Vgl. z. B. Schr. des OLGPräs. Stettin an das RJM v. 27. 3. 40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4502). Alljährlich mußten in der Zeit der Vorbereitung und Durchführung des Reichsparteitages die Ernennungsvorschläge an die Partei ohnehin um einen Monat, in der Weihnachts- und Neujahrszeit um drei Wochen zurückgestellt werden (vgl. die entsprechenden Schr. des St.d.F. und Hausverfügungen des RJM, a.a.O., Sign. R 22/3792).

[46] Vgl. z. B. die RVen des RJM an die Chefpräsidenten und GStAe v. 8. 5. 36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4553), v. 13. 7. 36 (a.a.O., R 22/1500) und 4. 9. 36 (a.a.O. Hauptbüro, Arch. des BJM).

[47] Vgl. Lageber. des KGPräs. an das RJM v. 26. 10. 40 (a.a.O., Sign. R 22/3356), dazu voranstehend S. 210.

[48] Vgl. AnO des St.d.F. Nr. 52/36 (gez. Bormann) v. 30. 6. 36 (Arch. des IfZ, Sign. Db 15.02).

[49] Laut AnO Hitlers von 1935 mußten 10% der verfügbaren Stellen dieser Laufbahnen mit geeigneten Pg.s besetzt werden, die der NSDAP vor dem 14. 9. 30 beigetreten waren (RdErl. des RuPrMdI v. 29. 4. 35, MBliV 1935, S. 640). Die Vorschrift wurde für das Rechnungsjahr 1936 ausgedehnt auf später beigetretene Pg.s, die aber vor diesem Datum der SA, SS oder HJ angehörten (RdErl. des RMdI v. 28. 4. 36, MBliV 1936, S. 585). Zur Handhabung durch die Justiz vgl. RV des RJM an die höheren Reichsjustizbehörden v. 28. 5. 36 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM). In den Rechnungsjahren 1935–1937 konnten 901 alte Kämpfer untergebracht werden; nach einer am 31. 3. 38 abgeschlossenen Sonderaktion im Strafvollzugsdienst waren es insgesamt 1600. Vgl. Pg. Klatt, Die Unterbringung der alten Kämpfer in Beamtenstellen (Der Deutsche Justizbeamte 1938, S. 837).

hördenchefs selbst entschieden, möglicherweise für die Partei erfolgreicher gewesen sein als bei den Beamten des höheren Justizdienstes, deren fachliche Eignung auf jeden Fall vor dem Ministerium vertreten werden mußte. Als z. B. die Gauleitung Baden 1935 vom Oberlandesgerichtspräsidenten Karlsruhe die Versetzung von 27 „national unzuverlässigen" Justizbeamten aus den Grenzbezirken forderte – ihnen wurde „Weigerung, die nationalsozialistische Presse zu abonnieren, häufiges Fehlen bei Parteiveranstaltungen, unfreundliches Verhalten bei Sammlungen, zum Teil offensichtliches Verharren in früherer politischer Gesinnung, sei es der SPD, des Zentrums oder auch reaktionärer Richtungen" vorgeworfen – und die Justizbehörde erwog, die betroffenen 16 mittleren Beamten tatsächlich zu versetzen, trat das Reichsjustizministerium dieser Absicht „in einem scharfen Schreiben entgegen": die Vorwürfe seien von Parteiseite im einzelnen zu konkretisieren „und im übrigen von eigenen Maßnahmen abzusehen".[49a] Gürtner sprach vor den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten offen aus, daß die Beteiligung der Gauleiter zwar „formell ganz nach den Vorschriften" funktioniere, in der Sache dagegen oft anders aussehe:

„In manchen Bezirken sind dunkle Gewitterwolken wieder abgezogen, in anderen hat sich die Sonne plötzlich verdüstert. Solche Dinge kann man eben nicht mit Vorschriften ordnen. Geduld, Humor und Entgegenkommen sind hier das rechte Mittel. Wir müssen uns darüber klar bleiben, daß eine Zusammenarbeit stattfinden muß."[50]

Das Verhalten des Generalstaatsanwalts Frankfurt a. M., der den zuständigen Gauleiter im Dezember 1938 schon ein halbes Jahr vor dem Freiwerden der Oberstaatsanwaltsstelle beim dortigen Landgericht bat, ihm „möglichst bald etwaige dortige Wünsche bezüglich dieser Stellenbesetzung" mitzuteilen, ging dem Justizministerium aber offensichtlich doch zu weit. Es wurde daher von Freisler im Februar 1939 auf einer Berliner Chefpräsidentenbesprechung behandelt[51]: selbst nach Ansicht des nationalsozialistischen Staatssekretärs sollte die Justiz ihre Personalpolitik zwar in enger Fühlungnahme mit der Partei betreiben, aber ihre Gestaltung dabei nicht aus der Hand geben. Als die Partei bei der Neubesetzung der Oberlandesgerichtspräsidentenstelle in Bamberg 1938/39 der Justiz einen aus fachlichen Gründen abgelehnten Altparteigenossen aufzwingen wollte, stimmte auch Hitler der Auffassung Gürtners zu, daß die Partei nicht das Recht habe, von sich aus einen Bewerber zu präsentieren.[52] Heß erließ im März 1939 eine entsprechende Anordnung, daß die Regelung für die Mitwirkung der Partei „bei mehreren Gauleitern zu Mißverständnissen geführt" habe: die Gauleiter dürften nicht eigenmächtig mit Ernennungs- und Beförderungsvorschlägen an die Justiz herantreten.[52a] Das Justizministerium hatte z. B. schon 1936 den Vorschlag des Gauleiters Jordan abgelehnt, den in Ruhestand tretenden Generalstaatsanwalt von Naumburg a. S. durch den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Celle zu ersetzen; es

[49a] Vgl. Ber. des OLGPräs. Karlsruhe (gez. vom Vertreter, Senatspräs. Reinle) an das RJM, Eintr. v. 11. und 24.7.35 im Diensttageb. des RJM, Bd. 4 (BA, Sign. R 22/1059).

[50] Vgl. Prot. der Besprechung mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 18. Juni 1937. Vormittag (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4277).

[51] Vgl. Schr. des GStA Frankfurt a. M. v. 10.12.38 an den Gauleiter von Hessen-Nassau (Sprenger), Anlage 3 zum Tagesordnungspunkt „Einschaltung von Parteidienststellen vor Erstattung von Besetzungsberichten (Freisler)" auf der Bespr. der Chefpräsidenten im RJM am 27.2.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4158). Die Niederschr. über die Besprechung dieses Punktes liegt leider nicht vor.

[52] Vgl. dazu Kapitel III.3.b., S. 276 f.

[52a] Vgl. AnO des St.d.F. Nr. 55/39 (gez. Heß) v. 9.3.39 (Arch. des IfZ, Sign. Db 15.02).

folgte auch dem Wunsch des Gauleiters Sprenger nicht, den Landgerichtspräsidenten in Bonn zum Nachfolger des Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt a. M. zu machen, der Anfang 1939 die Altersgrenze erreichte.[53] Diese Haltung schloß jedoch wiederum nicht aus, daß auch das Justizministerium einmal einen Landgerichtspräsidenten – der überdies der Partei nicht angehörte – „auf ausdrücklichen Wunsch des Gauleiters Bürckel für die Ernennung" bei Hitler vorschlug.[54]

Nach den Vorschriften des Reichsinnenministers, die auch für die Justizverwaltung galten, waren „Beamte, die sich im Kampf um die nationale Erhebung besonders verdient gemacht" hatten, bevorzugt zu befördern. Voraussetzung war allerdings, daß sie „nach Lebensalter und ihren dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten den Anforderungen des höheren Amtes voll" entsprachen.[55] Selbst Kerrl, der schon vor der Vereichlichung der Justizverwaltung in Preußen die bevorzugte Beförderung von Beamten angeordnet hatte, die vor dem 30. Januar 1933 der SA angehört hatten, vor diesem Tag Amtswalter der NSDAP gewesen waren oder eine Mitgliedsnummer unter 300 000 besaßen, stellte diese Bedingung.[56] Er bestimmte ausdrücklich, daß die Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Formationen *allein* keine Voraussetzung für eine Beförderung sein könne.[57] Wie detaillierte Regionaluntersuchungen der Personalpolitik anhand der Besetzungsberichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Bamberg und Celle zeigen[58], stellte die Justizverwaltung bei Ernennungen und Beförderungen im allgemeinen das Leistungsprinzip in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen und benutzte die politische Beurteilung dazu, ihre sachlich motivierte Entscheidung zu untermauern, d.h. einen für geeignet angesehenen Bewerber durch sie zu unterstützen oder einen ungeeigneten abzulehnen. In einer kritischen Entschließung vom Juli 1939 stellten die Mitglieder des Reichsgruppenrates und die Gaugruppenwalter „Richter und Staatsanwälte" des NSRB daher fest, die Justizverwaltung sei bei der planmäßigen Anstellung der Richter und Staatsanwälte „geneigt, über politische Bedenken mit Rücksicht auf die angeblich oder tatsächlich vorhandene fachliche Bewährung" hinwegzugehen. Die Folge sei, daß die Justizverwaltung mangels „weltanschaulich gefestigter" Behördenvorstände „weder mit der nötigen Schnelligkeit noch mit dem erforderlichen Nachdruck die Bereinigung wirklich schwerer Mißstände" betreiben könne.[59] Freisler wies diese Vorwürfe in einer Rundverfügung an die höheren Justiz-

[53] Vgl. dazu weitere Beispiele in Kapitel III.3.b.

[54] Vgl. Aufstellung des RJM v. 24.3.39 über die Ernennung der großen LGPräs. (Besoldungsgruppe B 8) seit 1.4.35 (a.a.O., Sign. R 22/1792).

[55] Vgl. RdSchr. des RMdI v. 20.3.34, den Justizbehörden durch die AV des RJM v. 23.8.35 (DJ 1935, S. 1254) zur Beachtung mitgeteilt.

[56] Vgl. die AVen des PrJM v. 21.3.34 (DJ 1934, S. 403) und v. 25.4.34 (a.a.O., S. 530).

[57] Vgl. AV des PrJM v. 15.6.33 (JMBl. 1933, S. 186). In einer ähnlichen RV an die bayerischen Chefpräs. und GStAe heißt es, Beförderungsgesuche mit einer derartigen Begründung seien „zur Vermeidung von Mißverständnissen den Beamten zurückzugeben" (Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 10415).

[58] Vgl. Schütz, a.a.O. (Anm. 40), S. 92 ff., und U. Hamann, Das Oberlandesgericht Celle im Dritten Reich. Justizverwaltung und Personalwesen (in: Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle, Celle 1986, S. 146 ff.), S. 200 ff. mit zahlreichen Beispielen. S. auch die Beispiele bei E. J. Thul, Das Landgericht Koblenz im nationalsozialistischen Unrechtsstaat, in: 150 Jahre Landgericht Koblenz, Boppard am Rhein 1970, S. 72 ff.

[59] Vgl. Ergebnis der Beratungen während des fachlich-politischen Gemeinschaftslagers auf der Gauschulungsburg Hohenwerfen, Gau Salzburg (DR 1939, Ausg. B, S. 367 f.). Als Konsequenz wurde gefordert, daß an der Besetzung dieser Stellen „die Dienststellen des NSRB. maßgeblich beteiligt werden" sollten. Zum Bestreben des NSRB, auf die Personalbesetzungen Einfluß zu nehmen, s. z. B. Lageber. des OLGPräs. Nürnberg an das RJM v. 3.3.41 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3381).

behörden, die allen Richtern und Staatsanwälten mitzuteilen war, in scharfer Form zurück: alle planmäßig angestellten Richter und Staatsanwälte könnten „– auch nach der erwähnten Veröffentlichung – davon überzeugt sein, daß ihre politische Zuverlässigkeit bejaht worden" sei.[60] Die Partei beanstandete jedoch selbst die Personalpolitik eines verhältnismäßig alten Parteizugehörigen wie des Oberlandesgerichtspräsidenten von Stettin, der schon 1932 der NSDAP beigetreten war, als „nicht im Einklang mit nationalsozialistischen Grundsätzen" stehend, da er aktive Nationalsozialisten „bewußt von führenden Stellen ferngehalten und überwiegend politisch und weltanschaulich farblose Beamte gefördert und sich mit solchen auch in seiner Behörde umgeben" habe.[61]

Aber neben den Fällen, in denen leistungsstarken Bewerbern ihre frühere politische Vergangenheit von der Justizverwaltung nicht angerechnet und gegenüber den Parteistellen heruntergespielt wurde, gab es auch solche, bei denen Nationalsozialisten eindeutig bevorzugt wurden und politische Gründe gegenüber fachlicher Leistung sogar dann den Ausschlag gaben, wenn letztere mit besonderer Bewährung als Frontkämpfer gepaart war: der Bamberger Landgerichtsdirektor Ritter von Hock, dessen dienstliche Leistungen mit dem höchsten Prädikat bewertet wurden und der als Schwerkriegsbeschädigter und einziger bayerischer Richter den Bayerischen Militär-Max-Joseph-Orden trug, wurde weder 1936/37 zur Beförderung zum Landgerichtspräsidenten bzw. Senatspräsidenten noch 1939 zum Reichsgerichtsrat vorgeschlagen, weil er laut Beurteilung der Gauleitung „zu jener Kategorie von Intellektuellen [gehörte], die wohl die Erfolge des ‚Dritten Reiches' anerkennen, aber an gewissen Programmpunkten der nat.-soz. Weltanschauung (Judenfrage und Katholizismus) nicht mehr mitkommen".[62] Gerade die erneute Bewährung der Justizbeamten an der Front seit September 1939 suchte das Reichsjustizministerium im Sommer 1940 gegenüber der Betätigung für die NS-Bewegung als Kriterium für eine positive politische Beurteilung aufzuwerten. Am 1. August wurden die höheren Justizbehörden angewiesen, die Träger der höchsten Kriegsorden besonders zu fördern.[63] Gleichzeitig versuchte Gürtner – selbst dekorierter Frontkämpfer des Ersten Weltkrieges – über das Reichsinnenministerium zu erreichen, daß die Partei den Fronteinsatz als ausreichend ansehe, um die politische Zuverlässigkeit zu bejahen. Obwohl Frick diese Forderung voll unterstützte – ein Beamter könne schließlich als Beweis für seine politische Zuverlässigkeit nicht mehr tun „als sein Leben für das deutsche Volk und den nationalsozialistischen Staat einsetzen" –, lehnte sie der Stellvertreter des Führers ab: Zahlreiche Männer, die sich im Weltkrieg bewährt hätten und auch jetzt wieder bereitwillig der militärischen Einberufung folgten, ständen trotzdem dem Nationalsozialismus verständnislos oder sogar feindselig gegenüber. Die Erfüllung der militärischen Pflicht bedeute noch lange nicht, daß der Betreffende „an der Erreichung der politischen und sozialistischen Ziele

[60] RV des RJM (i.V. Freisler) an die höheren Reichsjustizbehörden v. 11.8.39 (a.a.O., Sign. R 22/1500). Was die angeblichen Mißstände angehe, so hätten die „betroffenen Richter und Staatsanwälte pflichtgemäß gehandelt".

[61] Vgl. die Beurteilung führender Juristen aus dem OLGBez. Stettin durch den Gaurechtsberater der NSDAP, LGDir. Paulick, die Thierack am 17.4.43 dem Leiter der Personalabteilung zuleitete (a.a.O., Sign. R 22 Gr. 5/485).

[62] Vgl. politische Beurteilung durch die Gauleitung v. 17.2.39 (Schütz, a.a.O., S. 98).

[63] Vgl. die folgende Anm. 65.

der nationalsozialistischen Bewegung mitzuarbeiten gewillt" sei.[64] Bormann trat schließlich auch der „mißverständlichen Auffassung" in der Verfügung des Justizministers vom August 1940 entgegen, daß der Besitz der dort genannten Kriegsauszeichnungen die Prüfung der politischen Zuverlässigkeit ersetzen könne.[65] Freisler mußte die Oberlandesgerichtspräsidenten auf einer Besprechung über Bormanns Auffassung von dieser Verfügung informieren und bitten, sie bei den personalpolitischen Maßnahmen zu berücksichtigen.[66]

Da die Haltung des Justizbeamten zur NS-Bewegung und die Betätigung in ihren Reihen ein wesentliches Kriterium für sein „rückhaltloses Eintreten" für den nationalsozialistischen Staat abgab, stellte sich für ihn auch aus Gründen der Berufskarriere die Frage eines Beitritts zur NSDAP. An sich war die Mitgliedschaft in der Partei weder für seine Ernennung noch für seine Beförderung formale Voraussetzung. Fricks Versuch von 1937, alle Beamten zur aktiven Tätigkeit wenigstens in einer der Gliederungen und angeschlossenen Verbände der NSDAP zu verpflichten, wurde durch die abwehrende Haltung der Ressorts vereitelt: besonders das Reichsjustizministerium lehnte diesen Vorschlag aus grundsätzlichen Erwägungen ab.[67] Die Zugehörigkeit zur Partei *oder* einer ihrer Gliederungen wurde ab März 1939 nur *den neuen Bewerbern für die Beamtenlaufbahn* gesetzlich vorgeschrieben[68], so daß die Referendare bei Eintritt in den Vorbereitungsdienst eine entsprechende Mitgliedschaft nachweisen mußten. Da schon die Justizausbildungsordnung vom Juli 1934 die Betätigung in einer dieser Gliederungen de facto zur Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung gemacht hatte[69], war es nicht verwunderlich, daß der juristische Nachwuchs in die Gliederungen strömte: Von den 2098 Referendaren, die vom März bis Oktober 1936 das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl" absolvierten, waren seit der Machtübernahme 24% der Partei, 47,8% der SA, 8,6% der SS, 6,7% dem NS-Kraftfahrkorps, 2,3% der Hitler-Jugend und 2,5% dem studentischen Arbeitsdienst beigetreten, während vor der Machtergreifung nur 8,7% von ihnen der Partei, 2,8% der SA und 0,5% der SS angehört hatten.[70] Hinsichtlich dieser Forderung nach aktiver Betätigung in NS-Verbänden als Voraussetzung für die Erstanstellung fühlte sich Gürtner auf einer Besprechung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte im Juni 1937 zu einem Hinweis verpflichtet, den „man aber schriftlich schlecht mitteilen" könne. In dieser Beziehung seien nämlich „einige Übertreibungen vorgekommen", die die Nachwuchskräfte beunruhigten: zahlreiche „dienstlich sehr gut bezeugte junge Leute" seien aus diesen Gründen vor der Anstellung abqualifiziert worden. So genüge der Dienststelle des Stellvertreters des Führers z. B. eine aktive Betätigung im

[64] Vgl. die Schr. des RJM an den RMdI v. 8.7.40, des RMdI an den St.d.F. v. 13.9. und 2.10.40 sowie Antwortschr. des St.d.F. (gez. Bormann) v. 2.2.41 (Akten des RK, BA, Sign. R 43 II/425).

[65] Vgl. Schr. des St.d.F. (gez. Bormann) an den RMdI v. 21.3.41 (a.a.O.).

[66] Freisler verlas dabei das Schr. Bormanns (Niederschr. der Besprechung der OLGPräs. und GStAe im RJM am 31.3.42, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4162).

[67] Vgl. RdSchr. des RMdI (gez. Pfundtner) an die Obersten RBehörden v. 8.1.37 und Schr. des RJM (gez. Schlegelberger) v. 11.2.37 (Mommsen, a.a.O., S. 74).

[68] Vgl. § 2 der VO über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28.2.39 (RGBl. I, S. 371).

[69] Vgl. dazu Kapitel III.4.b., S. 300.

[70] Angaben durch den Kommandanten des Lagers, Hildebrandt, in: Grundsätzliches zum Dienst im Gemeinschaftslager Hanns Kerrl (DJ 1936, S. 1758). Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die gleichzeitige Mitgliedschaft in der NSDAP und einer ihrer Gliederungen möglich war.

NSRB nicht, „weil der Juristenbund die jungen Leute nicht mit der Volksgemeinschaft in Verbindung brächte". Gürtner bat die Besprechungsteilnehmer, diese Situation „in geeigneter Weise den jungen Leuten zum Bewußtsein" zu bringen, um sie vor Nachteilen zu bewahren. Da es aber nicht an allen Orten möglich sei, daß jeder Assessor in der Bewegung eine Funktion ausübe, habe es die für die Justizbeamten zuständige Gruppe im Beamtenbund übernommen, wenigstens die *Bereitwilligkeit* der jungen Nachwuchskräfte festzustellen, sich irgendwo aktiv zu beteiligen.[71] Aus den dargestellten Gründen hatte Gürtner den Oberlandesgerichtspräsidenten schon vier Monate vorher einen Aufruf des „Reichsstellenleiters 10 – Reichsjustizbeamte – im Hauptamt für Beamte der Reichsleitung der NSDAP" zur weiteren Bekanntgabe zugestellt. Wie der Aufruf hervorhebe, erläuterte Gürtner in der begleitenden Rundverfügung, genüge die bloße Mitgliedschaft in einem NS-Verband mit Zahlung der Beiträge und Besuch von Pflichtveranstaltungen nicht. Vielmehr müsse „von allen, *vornehmlich den jungen Beamten*", persönliche Mitarbeit erwartet werden. Erfordere „schon die Gefolgschaftstreue, die jeder Beamte dem Führer geschworen" habe, eine solche aktive Mitarbeit, so sei sie auch deshalb wichtig, weil sie „die Beamten mit Angehörigen aller Volksschichten in kameradschaftliche Berührung" bringe und damit die beste Möglichkeit biete, „Anschauungsweise u. Bedürfnisse aller Volksgenossen näher kennen zu lernen u. ihr Vertrauen zu gewinnen". Daraus erwachse „die Volksverbundenheit, die jeder Justizbeamte ebenso wie die Justiz in ihrer Gesamtheit zur nationalsozialistischen Rechtspflege benötigt".[72]

Heß' Forderung vom März 1939, daß zumindest in die Stellen der Besoldungsgruppe A 1 a – d.h. zu Ministerialräten im Ministerium, Vizepräsidenten oder Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, zu Landgerichtspräsidenten oder -vizepräsidenten und zu Amtsgerichtspräsidenten – sowie in Stellen höherer Besoldungsgruppen nur noch Parteigenossen befördert werden sollten, scheiterte am Widerstand der Ressorts. Sie argumentierten, daß dadurch hervorragend befähigte Beamte nicht mehr befördert werden könnten, gegenüber bereits beförderten Nicht-Parteigenossen zurückgesetzt und in die Privatwirtschaft abwandern würden. Hitler verschloß sich diesen Argumenten nicht und entschied nach Vortrag von Lammers im Juni 1939, daß „bis auf weiteres die Parteizugehörigkeit der in wichtige Stellen zu befördernden Beamten lediglich als ‚erwünscht' zu bezeichnen sei".[73] Wie somit die Mitgliedschaft in der Partei keine Voraussetzung für die Beamteneigenschaft war, so zog auch der Austritt eines Justizbeamten aus der NSDAP – der dem Justizministerium vom Stellvertreter des Führers gemeldet wurde – keineswegs eine automatische Entlassung aus dem Justizdienst mit sich; es kam vielmehr auf die Motive an. War der Beamte ausgetreten,

[71] Vgl. Prot. der Besprechung mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 18. Juni 1937. Vormittag (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4277).

[72] RV des RJM an die OLGPräs. v. 19. 2. 37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4470). Der Aufruf und ein Auszug aus der RV wurden am 5. 3. 37 in der DJ (1937, S. 364) veröffentlicht. Nach Lockerung der Mitgliedersperre 1937 erfolgten durch den Reichsbund der Deutschen Beamten und den NSRB auch auf regionaler Ebene massive Aufforderungen zum Parteieintritt (Schütz, a.a.O., Anl. 5 und 6).

[73] Vgl. Aktenverm. Lammers' v. 7. 6. 39, abgedruckt bei Mommsen, a.a.O., S. 191, dort (S. 185 ff.) auch das Fernschr. des St.d.F. an den RMdI v. 10. 3. 39 und die Stellungnahmen verschiedener Ressorts dazu. Immerhin waren 86% jener Beamten, die in der Zeit v. 1. 4. 35 bis 24. 3. 39 vom RJM neu in Spitzenstellungen ernannt wurden (d.h. Ministerialräte, Präsidenten, Vizepräsidenten, Senatspräsidenten und Räte beim RG bzw. VGH, Oberreichsanwälte, Reichsanwälte, OLG-Präsidenten, GStAe, LG-Präsidenten und OStAe), Parteimitglieder (vgl. Kapitel III.3.a., S. 263 f.).

„weil er das Programm oder die politische Haltung der Partei" ablehnte, konnte er allerdings kaum im Dienst verbleiben. Aber auch wenn dieser Grund nicht vorlag, mußte er mindestens damit rechnen, bei bevorzugten Beförderungen ausgeschlossen und bei normalen Beförderungen zurückgestellt zu werden.[74]

Über die Gesamtzahl der Parteigenossen unter den Justizbeamten im Reich liegen keine Angaben vor, obwohl jeder von ihnen schon bei der Durchführung des Berufsbeamtengesetzes von 1933 und auch in den späteren Jahren verpflichtet war, der vorgesetzten Dienstbehörde seine Mitgliedschaft zur Vervollständigung der Personalakte mitzuteilen.[75] Vor der Machtübernahme war die Zahl der Parteimitglieder in der Justizverwaltung auf jeden Fall gering. Als preußischer Justizminister beklagte sich Kerrl 1934 vor der Presse, daß von den ca. 7000 ihm unterstellten Richtern „am 30. Januar [1933] ganze 30 aktiv der nationalsozialistischen Partei" angehörten, so daß ihm die Auswahl der neuen Behördenchefs „große Schwierigkeiten" bereitet habe, zumal er keine Hoffnung hege, „daß das derzeitige Geschlecht der Richter ... voll in die nationalsozialistische Staatsauffassung hineinwachsen werde".[76] Ein unveröffentlichtes Rundschreiben des Stellvertreters des Führers Heß vom Mai 1935 bestätigt die Aussage Kerrls: Es sei „eine bekannte Tatsache, daß sich in der Reichsjustizverwaltung besonders wenig Beamte befinden, die schon vor der Machtübernahme Parteigenossen waren", und folglich „auch heute noch bei manchen Beamten der Justizverwaltung sehr wenig Verständnis für die Grundanschauungen und Auffassungen des Nationalsozialismus vorhanden" sei.[77] Nach einer Aufstellung des Reichsjustizministeriums aus dem Jahre 1936 waren von den planmäßigen Justizbeamten des höheren Dienstes einschließlich der seit Januar 1933 neu ernannten Assessoren ganze 682 vor dem 30. Januar 1933 der NSDAP *oder einer ihrer Gliederungen,* d.h. der SA, SS, dem NSKK, der HJ, dem NS-Dozentenbund, NS-Studentenbund und der NS-Frauenschaft[78] beigetreten. Sie wurden in das vom Ministerium geführte „Braune Buch" aufgenommen und ihre Personalakte durch Unterstreichungen des Aktenzeichens mit Braunstift gekennzeichnet.[79] Von ihnen gehörten 19, darunter nur ein Ministerialdirektor und ein Ministerialrat, dem Ministerium an. Das Bestreben einiger Karrieremacher, zu diesem Kreis von Parteigenossen mit niedriger Mitgliedsnummer zu gehören, nahm teilweise groteske Formen an: es gab nachweislich zwei Staatsanwälte, deren Ehefrauen in der Weimarer Zeit der NSDAP beigetreten waren und die nach der Machtübernahme – inzwischen zum Oberstaatsanwalt und Generalstaatsanwalt ernannt – beantragten, deren Mitgliedschaften auf sie umzuschreiben mit der Begründung, ihr Beitritt sei seinerzeit „unter dem Decknamen" ihrer Ehefrauen erfolgt, um Schwierigkeiten mit der damaligen Justizverwaltung zu vermeiden. Diesen Anträgen wurde von der Reichslei-

[74] Vgl. RdErl. des RuPrMdI v. 27.2.36, wiedergegeben in der AV des RJM v. 3.3.36 (DJ 1936, S.350).

[75] Vgl. RV des RJM v. 28.5.36 an die höheren RJBehörden (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM), AV des RJM v. 25.1.38 (DJ 1938, S.130), ausgedehnt auf weitere Verbände und Organisationen durch die AV v. 23.9.38 (a.a.O., S.1545).

[76] Vgl. H. Kerrl, Die Bedeutung des Gemeinschaftslagers der Referendare in Preußen (DJ 1934, S.237ff., 238).

[77] Vgl. RdSchr. des St.d.F. („Nicht zur Veröffentlichung") Nr.99/35 v. 22.5.35 (Arch. des IfZ, Sign. Db 15.02).

[78] Es handelte sich um eine Gerichtsassessorin „alter Art", die im Reichsbeamtenverhältnis stand. Vgl. Kapitel III.a., S.268. Zur Übernahme von Frauen in den höheren Justizdienst allgemein vgl. Kapitel III.4.b., S.318f.

[79] Vgl. die Hausverfügungen des RJM v. 13.7., 16.7., 23.9. und 5.10.36 nebst Namensverzeichnis zum Braunen Buch (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4237).

tung der NSDAP tatsächlich stattgegeben, da sie „die einzigen Staatsanwälte waren, die sich in der Kampfzeit offen [!] zum Nationalsozialismus bekannt" hätten.[80]

Hinsichtlich der Parteimitgliedschaft gaben die führenden Repräsentanten der Reichsjustizverwaltung nicht gerade leuchtende Vorbilder für ihr Ressort ab: Gürtner bekam erst anläßlich des vierten Jahrestages der Machtergreifung am 30. Januar 1937 – sozusagen „kollektiv" mit den anderen Nicht-Parteigenossen im Reichskabinett – von Hitler die Parteimitgliedschaft und das Goldene Ehrenzeichen der NSDAP verliehen.[81] Staatssekretär Schlegelberger wurde zusammen mit Staatssekretären anderer Ressorts auf Verfügung Hitlers mit Wirkung vom 30. Januar 1938 in die Partei aufgenommen.[82] Eine Ausnahme bildete hier Freisler, der der Partei seit Juli 1925 angehörte, 1933 von Kerrl zum Staatssekretär im preußischen Justizministerium ernannt und im folgenden Jahr bei der Vereinigung dieses Ministeriums mit dem Reichsjustizministerium nach dort übernommen wurde.[83] Von den ab 1934 vorhandenen sechs Abteilungsleitern im Reichsjustizministerium waren zwei Parteigenossen: Crohne seit September 1932 und Nadler als „Märzgefallener" seit 1. Mai 1933; beide waren ebenfalls von Kerrl im Juni 1933 zu Ministerialdirektoren in seinem Ministerium ernannt worden und von dort ins Reichsjustizministerium gelangt. Einer der vier Nicht-Parteigenossen wurde schließlich im April 1941 Parteimitglied, der Aufnahmeantrag eines weiteren wurde 1943 nach dreijähriger „Bearbeitung" abgelehnt, die übrigen zwei blieben bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand 1936 bzw. 1943 Nichtmitglieder. Da der 1936 ausscheidende Abteilungsleiter abermals durch einen Nicht-Parteigenossen ersetzt wurde, waren in der Ära Gürtner immer nur zwei der sechs Abteilungsleiter in der NSDAP. Rechnet man das Reichsjustizprüfungsamt – die spätere Abteilung VII des Ministeriums – unter Palandt hinzu, der der Partei seit 1. Mai 1933 angehörte und von Kerrl zum Präsidenten des preußischen Juristischen Landesprüfungsamts gemacht worden war, so ergibt sich das Verhältnis von 3 zu 7.[84] Im Dezember 1938 gehörten von den 530 Beamten des Reichsjustizministeriums einschließlich des angegliederten Reichsjustizprüfungsamts 257 der NSDAP an, davon 106 als Politische Leiter. 25 waren Parteianwärter, 73 Mitglieder der SA, 10 der SS, 11 Fördernde Mitglieder der SS[85], 14 Mitglieder des NS-Kraftfahrkorps (NSKK), 85 des NS-Fliegerkorps (NSFK) einschließlich seiner Fördernden Mitglieder, 508 der NS-Volkswohlfahrt und 346 des Reichs-Luftschutzbundes. Von den 91 Angestellten des Ministeriums waren 32 (davon 10 Politische Leiter), von den 65 Arbeitern (Lohnempfängern) ganze 6 in der Partei.[86]

[80] Sie hatten an Veranstaltungen der SA teilgenommen, vgl. Schr. des RSchatzmeisters der NSDAP an die Gauleitung v. 15.2.36 (Personalunterlagen des OStA W., DC Berlin), ferner Diensttageb. des RJM, Bd. 7, Eintr. v. 6.1.36 (BA, Sign. R 22/928).

[81] Vgl. Schr. des Chefs der Kanzlei d. F. der NSDAP Bouhler an den Reichsschatzmeister der NSDAP Schwarz v. 9.2.37 (Personalunterlagen Gürtner, DC Berlin).

[82] Vgl. Schr. des Chefs der Kanzlei d. F. der NSDAP Bouhler an den Reichsschatzmeister der NSDAP Schwarz v. 9.2.38 (Personalunterlagen Schlegelberger, DC Berlin).

[83] Vgl. Personalunterlagen Freisler, DC Berlin.

[84] Personalakten des RJM (BA Berlin).

[85] Zu dieser Einrichtung s. H. Buchheim, Fördernde Mitgliedschaft bei der SS, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. I, München 1958, S. 350f.

[86] Vgl. Aufstellung der Geschäftsstelle p[1] (Beamten-Personalsachen) des RJM v. 17.12.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/21).

Über die Parteizugehörigkeit jener Richter in 11 der damals existierenden 35 Oberlandesgerichtsbezirken, die bei Sondergerichten, Strafkammern und Amtsgerichten – also nicht in den Strafsenaten der Oberlandesgerichte – als Strafrichter tätig waren, geben Verzeichnisse vom Juni 1941 Auskunft, die das Reichsjustizministerium angefordert hatte[87], um daraus Hilfsarbeiter zur Einberufung in die Strafrechtspflegeabteilung auswählen zu können. Von den aufgeführten 1790 Strafrichtern waren 1390 (= 77,65%) Parteigenossen, 15 hatten die Mitgliedschaft beantragt, 298 gehörten der SA, 61 dem NSKK, 18 der SS, 17 der HJ, 5 dem NSFK an und 19 waren Fördernde Mitglieder der SS. Wenngleich das Datum des Parteieintritts in den Verzeichnissen nicht überall angegeben wurde, wird doch deutlich, daß das Gros der Beitritte vor der Mitgliedersperre vom 1. Mai 1933 liegt und ein weiterer Beitrittsschub nach der Lokkerung der Sperre im Jahre 1937 erfolgte. Es darf angenommen werden, daß bei den Zivilrichtern der Prozentsatz der Mitgliedschaft nicht so hoch war, da von ihnen viele gerade wegen ihrer politischen „Interesselosigkeit" in diesen Zweig der Rechtsprechung versetzt wurden. Den einzigen Anhaltspunkt für den Anteil der Parteigenossen bei der *Gesamtheit* der Richter gibt Freislers Angabe aus dem Jahre 1938, daß 54,28% aller Richter „der NSDAP oder ihren Gliederungen" angehörten.[88] Der Anteil war allerdings regional unterschiedlich. So gehörten z. B. im Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg schon bis zum 1. Mai 1933 über die Hälfte aller Richter der Partei an, und ihre Mitgliederzahl stieg in den folgenden Jahren[89]; im Oberlandesgerichtsbezirk Celle waren es „etwa 90% aller Richter und Staatsanwälte".[90] Aus dem vorhandenen Zahlenmaterial wird deutlich, daß die Einflußnahme der Partei auf die Personalpolitik und damit auf das berufliche Schicksal des einzelnen in erheblichem Maße zum Eintritt der Justizbeamten in die NSDAP beitrug.

[87] Vgl. Schnellbriefe des RJM v. 31.5.41 an den KGPräs. und die OLGPräs. in Bamberg, Celle, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Hamm, Köln, München, Nürnberg und die im Juni 1941 eingesandten Verzeichnisse (a.a.O., Sign. R 22/5046).

[88] Vgl. R. Freisler, Justiz und Politik, in: 200 Jahre Dienst am Recht. Gedenkschrift aus Anlaß des 200jährigen Gründungstages des Preußischen Justizministeriums, herausg. von F. Gürtner, Berlin 1938, S. 203.

[89] Vgl. AGRat H. Wogatzky, 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte, in: Das Hanseatische Oberlandesgericht. Gedenkschrift zu seinem 60jährigen Bestehen, herausg. von C. Rothenberger, Hamburg 1939, S. 96; W. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt a. M. 1967, S. 71. Laut H.-K. Stein-Stegemann, In der „Rechtsabteilung" (1992), S. 173 ff. waren 1941 85% der Hamburger Justizjuristen Pg.s.

[90] So ohne Quellenangabe OLGPräs. Frhr. v. Hodenberg, Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945, in: 250 Jahre Oberlandesgericht Celle 1711–1961, Celle 1961, S. 135. Seine Angaben werden für das OLG Celle (nicht für den OLGBezirk) durch die Zahlen bestätigt, die U. Hamann, a.a.O. (voranstehende Anm. 58), S. 199, bringt. Danach waren am 6.2.41 von den 37 Richtern des OLG (ohne Hilfsrichter) 30 (= 80%) in der Partei, von den 125 weiteren Beamten, Angestellten und Arbeitern des Gerichts 66 (= 53%). Der Prozentsatz bei den Richtern erhöhte sich bis Kriegsende, da die bis dahin zu OLGRäten beförderten 6 Richter alle der NSDAP angehörten. In den vorliegenden Regionalstudien sind die Angaben entweder summarisch ohne Quellenbelege: so z. B. gleichfalls für den OLGBez. Celle H. Schmid, Erinnerungen aus den Jahren 1930 bis 1945, a.a.O., S. 105: „der weitaus größte Teil der Richter"; J. Wolffram u. A. Klein, Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, Köln 1965, S. 218: „die meisten Kölner Richter"; ebenso A. Klein, Hundert Jahre Akten – hundert Jahre Fakten, in: Justitia Coloniensis. Landgericht und Amtsgericht Köln erzählen ihre Geschichte(n), Köln 1981, S. 136; E. J. Thul, Das Landgericht Koblenz im nationalsozialistischen Unrechtsstaat, a.a.O. (Anm. 58), S. 63: „ein Drittel aller Richter und Staatsanwälte" (1933); oder sie geben Zahlen, lassen aber den Anteil nicht erkennen: H. Schütz, a.a.O. (Anm. 40), S. 81.

Viele Justizbeamte suchten eine Parteimitgliedschaft dadurch zu vermeiden, daß sie dem „Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen" (BNSDJ) beitraten, der im Oktober 1928 von Hans Frank gegründet worden war und einen der NSDAP angeschlossenen Verband darstellte. Dieser Bund, der zum Jahresende 1932 nur 1374 und auch im April 1933 erst 1624 Mitglieder zählte, sollte sich zu einer Massenorganisation entwickeln, nachdem ihm in der Phase der Gleichschaltung verschiedene Berufsverbände wie der Deutsche Richterbund und der Deutsche Anwaltverein zunächst korporativ beigetreten waren und bei ihrer endgültigen Auflösung ihren Angehörigen empfohlen hatten, sich dieser einzigen noch verbleibenden Standesorganisation der Juristen als Einzelmitglieder anzuschließen. Ende 1934 besaß der BNSDJ bereits 79951, Ende 1935 dann 82807 Mitglieder, davon allein 17460 in der Fachschaft „Richter und Staatsanwälte".[91] Im Mai 1939, nach dem Anschluß Österreichs, des Sudetenlandes und des Memellandes umfaßte der Bund, der im Mai 1936 in „Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund" (NSRB) umbenannt worden war, um die Wendung vom „Juristen" als bloßem „Repräsentanten einer formalen Ordnung" zum „Wahrer des Rechtes des deutschen Volkes" zu symbolisieren[92], schließlich rund 104000 Mitglieder, von denen – einschließlich der Wehrmachtjuristen und Amtsanwälte – 21000 Richter und Staatsanwälte waren. Dieser „größten Rechtswahrerorganisation der Welt"[93] gehörten die meisten Justizbeamten des höheren Dienstes an. Bei Ernennungen und Beförderungen nutzte die bloße Zugehörigkeit zum BNSDJ/NSRB allerdings wenig, da sie von der Parteiführung nicht als ausreichend angesehen wurde, um das rückhaltlose Eintreten des Justizbeamten für den nationalsozialistischen Staat zu gewährleisten.

2. Die Personalpolitik der Landesjustizminister in Preußen und Bayern 1933/34: die Neubesetzung der leitenden Stellen in der Justizverwaltung

In der preußischen Justiz nahm der seit 27. März 1933 kommissarisch amtierende und im April endgültig ernannte nationalsozialistische Justizminister Hanns Kerrl unverzüglich personelle Umbesetzungen vor. Zuständig für die Ernennung und Entlassung von Beamten in Preußen war Göring als Ministerpräsident, dem Hitler – dem hier die Rechte des Reichsstatthalters selbst zustanden – diese Befugnisse mit der Maßgabe

[91] Mitgliederstand des BNSDJ jeweils zum Jahresende: 1928 = 20, 1930 = 233, 1931 = 701, 1933 = 29823, vgl. Mitgliederstandsbewegung des BNSDJ von 1928 bis 31. Dezember 1935 (Jahrbuch des Deutschen Rechtsstandes 1936, herausg. vom Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen, Berlin o.J., S. 7) und W. Heuber, Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und die Deutsche Rechtsfront (H. Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1566).

[92] Vgl. dazu H. Frank auf der Eröffnungskundgebung des Deutschen Juristentages am 18. 5. 1936 (Deutscher Juristentag 1936, 5. Reichstagung des Bundes National-Sozialistischer Deutscher Juristen, herausg. vom National-Sozialistischen Rechtswahrer-Bund, Berlin o.J., S. 27).

[93] Vgl. auch zu den Zahlenangaben: Tag des Deutschen Rechts 1939, 6. Reichstagung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, herausg. vom Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, Berlin–Leipzig–Wien 1939, S. 10, 425 u. 735.

übertragen hatte, daß er sie weiterdelegieren durfte.[1] Entsprechend behielt sich Göring den Vollzug der von Kerrl vorgeschlagenen Personalmaßnahmen bei den Beamten des Justizministeriums vom Ministerialrat aufwärts sowie bei den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten vor, während der Justizminister für alle übrigen Justizbeamten zuständig wurde.[2]

Die Entfernung *leitender* Beamter aus dem Justizministerium erfolgte – oft nach vorangehender Beurlaubung[3] – entweder aufgrund der Verordnung vom 26. Februar 1919, die die Versetzung der „politischen Beamten" in den Wartestand ermöglichte[4], oder aufgrund des § 5 des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933 (BBG), das eine Versetzung in ein geringeres Amt unter Beibehaltung der bisherigen Amtsbezeichnung und Diensteinkommen zuließ.[5] Aus dem Justizministerium[6] wurde Staatssekretär Hölscher, der die preußische Justizverwaltung nach Papens „Preußenschlag" vom Juli 1932 – anfänglich noch als Ministerialdirektor – kommissarisch geleitet hatte, auf den Posten des Kammergerichtspräsidenten versetzt. Gegen Hölscher, der von Parteiseite als „links stehender Zentrumsmann" angesehen wurde[7], war von Anfang an Sturm gelaufen worden. Während Gauleiter Kube im Februar Göring vorgeschlagen hatte, Hölscher schnellstens durch einen Breslauer Landgerichtsdirektor und Altparteigenossen seit 1928 zu ersetzen[8], brachte Daluege – zu dieser Zeit Kommissar z.b.V. im preußischen Innenministerium – dafür den Berliner Oberstaatsanwalt und Parteigenossen seit 1931 Freiherrn von Steinaecker in Vorschlag.[9] Auch die Berliner Stelle der Beamtenabteilung in der Reichsleitung der NSDAP setzte sich Anfang März in einer Eingabe an Hitler für Steinaecker ein und betonte, daß er „als Berliner die Personalverhältnisse in dem Ministerium genau" kenne und die nötige Energie besitze, „die vollkommen marxistisch und zentrümlich verseuchte Justizverwaltung rücksichtslos zu säubern".[10] Steinaecker selbst nahm am 10. März Hölschers Weigerung, den im Altonaer Bombenlegerprozeß vom Oktober 1930 zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilten Herbert Volck zu begnadigen, zum Anlaß für einen Appell an Daluege, bei Göring

[1] Vgl. Zweites G. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 7.4.33 (RGBl. I, S. 173) und Erl. über Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Beamtenernennungen und die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen v. 25.4.33 (RGBl. I, S. 226).

[2] Vgl. Sitzungsprotokoll des Preuß. Staatsministeriums v. 27.4.33 (Geh. StArch. Berlin, Sign. Rep. 90 A/41).

[3] Vgl. auch zum folgenden: Säuberung der preußischen Justiz (Der Angriff v. 28.3.33, Arch. des IfZ, Sign. MZ 18/6).

[4] Vgl. § 3 der VO betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand v. 26.2.1919 (Preuß. GS, S. 33).

[5] Das bedeutete aber auf alle Fälle den Verlust der Ministerialzulage. Zu den Paragraphen des BBG v. 7.4.33 vgl. Kapitel III.1.a., S. 137 f.

[6] Die Umbesetzungen bei den preuß. Justizministerialbeamten, OLGPräs. und GStAen wurden den Personalvorschlägen Kerrls an den Preuß. Min.Präs. vom 22.5. bis 15.6.33 (Akten des PrJM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/12021), den Sitzungsprotokollen des Preuß. Staatsministeriums v. 5.5.33, 29.5.33, 15.6.33, 29.6.33 und 26.10.33 (GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 90 A/41), ferner den laufenden Personalnachrichten im JMBl. bzw. der Preuß. J/DJ von 1933 entnommen.

[7] Vgl. Schr. Gauleiter Kubes an Göring v. 11.2.33 (Personalunterlagen Hölscher, DC Berlin).

[8] A.a.O. Der Vorgeschlagene wurde statt dessen zum GStA in Breslau bestellt, s. dazu im folgenden.

[9] Vgl. Vorlage Dalueges für Göring v. 16.2.33 zur Behandlung der Angelegenheit im preuß. Staatsministerium. Darin wurden neben Hölscher auch die Ministerialdirektoren Hartwig, Wirth und Herrmann „als schädliche Beamte im Preußischen Justiz-Ministerium" bezeichnet (a.a.O.). Zur Person Frhr. von Steinaeckers s. Das Deutschen Führerlexikon 1934/35, Berlin 1934, S. 473.

[10] Vgl. gemeinsames Schr. des Leiters der Fachschaft „Justiz" und des Referenten der Obersten Leitung der P.O./NS.-Beamtenabteilung, Zweigstelle Berlin, an Hitler vom 7.3.33 (Personalunterlagen von Steinaecker, DC Berlin).

endlich die Entfernung Hölschers zu erreichen: erst wenn die Leitung des preußischen Justizministeriums in nationalsozialistische Hände komme, könne Volck geholfen werden.[11] Durch die Ernennung Kerrls zum kommissarischen Justizminister nahm die Personalangelegenheit indessen einen anderen Verlauf: Nachfolger Hölschers als Staatssekretär wurde Freisler, den sich Kerrl schon Ende März als nichtplanmäßigen Beamten in der Stellung eines Ministerialdirektors ins Ministerium geholt hatte; gleichzeitig wurde Steinaecker zum Generalstaatsanwalt in Hamm ernannt.

Von den Abteilungsleitern im Justizministerium wurden die Ministerialdirektoren Hartwig und Wirth sowie Ministerialdirigent Bürger – die letzteren beiden Zentrumsmitglieder – unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt, Wirth 1934 als Oberstaatsanwalt in Dortmund wiederverwendet. Ministerialdirektor Lindemann kam als Senatspräsident zum Kammergericht. Zwei der auf drei reduzierten Abteilungen des Ministeriums[12] erhielten als Leiter neue Ministerialdirektoren: der bisherige Senatspräsident beim Kammergericht Nadler – der schon aushilfsweise im Ministerium tätig war und im März um Aufnahme in die Partei nachgesucht hatte, da seine Beitrittserklärung vom Mai 1932 nicht als rechtswirksam anerkannt worden war – übernahm die Personalabteilung (Abteilung I). Der gleichfalls schon als Hilfsarbeiter ins Ministerium berufene bisherige Landgerichtsdirektor beim Landgericht III Berlin, Crohne, der 1931 ein knappes Jahr der Deutschen Volkspartei angehört hatte, im September 1932 aber der NSDAP beigetreten war, wurde Leiter der Abteilung für Strafrecht und Strafprozeß (Abteilung III). Ihm hatte Kerrl schon im April als besonderen Vertrauensbeweis das neue Sonderreferat des Ministeriums zur Bekämpfung der Korruption übertragen, das die bei jeder Staatsanwaltschaft bestellten Sonderdezernenten unmittelbar beaufsichtigte; Crohne wurde auch zur Mitarbeit an der Denkschrift des preußischen Justizministers über ein „Nationalsozialistisches Strafrecht" herangezogen.[13] Die Abteilung für bürgerliches und öffentliches Recht (Abteilung II) leitete Ministerialdirektor Thiesing weiter, der dieses Amt schon seit 1925 innehatte.

Auch von den Ministerialräten und Hilfsarbeitern im höheren Dienst wurden eine Anzahl Beamter des Ministeriums abgelöst und teils anderweitig im Justizdienst verwendet, teils aufgrund des Berufsbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt.[14] Unter

[11] Vgl. Schr. von Steinaeckers an Daluege v. 10.3.33 (a.a.O.). Daluege hatte ihm ein an Göring gerichtetes Schr. Volcks, der sich schon seit August 1932 wegen Haftunfähigkeit auf freiem Fuß befand, zur Beantwortung übermittelt.

[12] Neben der von Freisler geleiteten Zentralabteilung handelte es sich um folgende Abteilungen: Abt. I: Personalangelegenheiten, Organisation der Gerichte, Beamten- und Besoldungsrecht; Abt. II: bürgerliches und öffentliches Recht, Haushalts-, Kassen-, Finanzsachen einschließlich Bau- und Grundstücksverwaltung; Abt. III: Strafrecht und Strafprozeß, Strafvollzugswesen, Verwaltung der Gefangenenanstalten (vgl. H. Kerrl, Das Dritte Reich, in: 200 Jahre Dienst am Recht. Gedenkschrift aus Anlaß des 200jährigen Gründungstages des Preußischen Justizministeriums, herausg. von F. Gürtner, Berlin 1938, S. 168). Die ursprünglich vorhandenen 6 Abteilungen waren bereits aufgrund § 7 der VO zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 19.10.32 (Preuß. GS, S. 333) auf 4 reduziert worden.

[13] Zum Voranstehenden s. Personalakten Nadler und Crohne (BA); zur preuß. Denkschrift vgl. Kapitel VII.2.a., S. 760 ff.

[14] Eine komplette Darstellung der Umbesetzungen im PrJM kann in diesem Zusammenhang nicht erfolgen. „Der Angriff" v. 28.3.33 (s. Anm. 3) nennt als im JM Abgelöste außer den in der Folge behandelten MinRäten Goldschmidt, Herrmann, Preuß, Corsing und Gentz noch die KGRäte Braun und Siehr, OLGRat Wittmann, LGRat Wicherts, StARat Altmeyer und OJRat Gillen.

den Pensionierten befanden sich vier jüdische Ministerialräte, von denen zwei wegen ihrer Zugehörigkeit zur SPD und zum Republikanischen Richterbund als „national Unzuverlässige" (§ 4 BBG) und einer aus „dienstlichen Gründen" (§ 6 BBG) entlassen wurden[15]: keiner von ihnen konnte aufgrund des „Nichtarierparagraphen" (§ 3 BBG) entfernt werden, da sie schon vor August 1914 Beamte gewesen waren. Daß demgegenüber nichtjüdische Ministerialbeamte, die Mitglieder der SPD und gleichzeitig des Republikanischen Richterbundes waren, durchaus nicht immer entlassen, sondern lediglich in andere Ämter versetzt wurden[16], beleuchtet den rigorosen Antisemitismus, von dem Kerrl und Freisler beseelt waren.

Die Neubesetzungen auf Ministerialratsebene können hier nicht behandelt werden. Von den ins Ministerium berufenen und später zu Ministerialräten beförderten Hilfsarbeitern seien nur zwei der Partei im Mai 1933 beigetretene junge Juristen erwähnt, die eine besondere Karriere machen sollten: Gerichtsassessor Joël, den Freisler offensichtlich von Kassel her kannte, sowie der gerade erst zum Staatsanwaltschaftsrat in Hamm i.W. ernannte von Haacke. Dieser übernahm die von Freisler im Juli 1933 eingerichtete Zentralstaatsanwaltschaft; Joël bearbeitete zunächst die Amnestie- und Niederschlagungsfälle und teilte sich ab November mit von Haacke in die Aufgaben der neuen Behörde. Er sollte 1937 zum Verbindungsmann zwischen Reichsjustizministerium und der SS- und Polizeiführung bestellt und zu diesem Zweck in die SS aufgenommen werden, bei der er es – besonders durch seine enge Zusammenarbeit mit der Sicherheitspolizei als Leiter des Sonderreferats für Kriegsdelikte im Kriege – bis zum SS-Obersturmbannführer bringen sollte. 1943 ernannte ihn Thierack schließlich zum Generalstaatsanwalt in Hamm.[17]

Das Juristische Landesprüfungsamt, das zum Geschäftsbereich des preußischen Justizministeriums gehörte, bekam 1933 ebenfalls eine neue Leitung. Zunächst wurde sein Vizepräsident, Sattelmacher, als Oberlandesgerichtspräsident nach Naumburg a.S. versetzt. Die Stelle bekam der Kasseler Oberlandesgerichtsrat Otto Palandt, der bislang politisch nicht hervorgetreten, aber Freisler von Kassel her bekannt und am 1. Mai 1933 auch der NSDAP beigetreten war. Durch die Herausgabe seines in zahlreichen Auflagen erscheinenden Kommentars zum BGB ab 1939 ist er allen Juristen zu einem Begriff geworden.[18] Als auch der Präsident des Prüfungsamtes, Schwister, der Mitglied des Zentrums gewesen war und dieses Amt sechs Jahre innegehabt hatte, Ende 1933 als Oberlandesgerichtspräsident nach Düsseldorf versetzt wurde, rückte Palandt zum Präsidenten auf. Er behielt diesen Posten bei, als das Amt mit der Vereinigung des preußischen mit dem Reichsjustizministerium 1934 zum „Reichsjustizprüfungsamt" umgestaltet wurde. In der zweiten zum Geschäftsbereich des preußischen

[15] Vgl. Verzeichnis der nach dem 9.11.1918 im RJM und PrJM im höheren Dienst tätig gewesenen Juden v. 3.3.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4068) und Aufstellung MinDir. Schnellers v. 20.7.45 (Nürnbg. Dok. NG-560, Arch. des IfZ). Der jüdische MinDirig. Rosenfeld, SPD-Abgeordneter im preuß. Landtag und Mitgl. des Republikanischen Richterbundes, der schon im Dezember 1932 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden war, wurde nun aufgrund § 4 BBG gleichfalls entlassen.

[16] Als Beispiel sei MinRat Gentz erwähnt, der als AGRat in Berlin Verwendung fand, vgl. Aufstellung MinDir. Schnellers (a.a.O.) und Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes. Bearbeitet im Büro des RJM, Berlin 1938.

[17] Zur ZStAschaft s. Kapitel IV.2.b., S. 345 ff. Zu Joël vgl. Personalunterlagen im DC Berlin.

[18] Zu Palandt s. H. Wrobel, Otto Palandt zum Gedächtnis. 1.5.1877–3.12.1951 (Kritische Justiz 1982, S. 1 ff.).

Justizministeriums gehörenden Behörde, dem Landesamt für Familiengüter, behielt Ministerialdirigent Klässel die Leitung; er trat lediglich am 1. Mai 1933 der Partei bei.

Von den dreizehn preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten (einschließlich des Kammergerichtspräsidenten) wurde 1933 nur einer nicht abgelöst, obwohl auch er kein ausgesprochener Nationalsozialist war und sich der NSDAP erst im Mai 1933 anschloß: von Garßen in Celle, der dieses Amt im März 1932 nach mehr als zehnjähriger Tätigkeit im preußischen Justizministerium angetreten hatte und es bis 1945 behalten sollte.[19] Der Präsident des Kammmergerichts, Tigges, den der Justizminister in der Regierung Braun, der Zentrumsminister Schmidt, im Landtag einmal als den „besten Mann der preußischen Justiz" bezeichnet hatte und der von Goebbels entsprechend als „Paradepferd" des Weimarer „Systems" beschimpft worden war, geriet mit Freisler in Konflikt und reichte sein Rücktrittsgesuch ein: er wurde daraufhin in den Ruhestand versetzt.[20] Wie schon erwähnt, nahm Staatssekretär Hölscher seinen Platz ein. Von den übrigen 11 preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten wurde 1 (Kuhnt in Kiel) aufgrund des Berufsbeamtengesetzes mit Ruhegehalt entlassen, 5 traten auf eigenen Antrag in den Ruhestand[21], 3 wurden gemäß § 5 BBG auf die Stellen von Senatspräsidenten wegversetzt[22], 1 (Jockwer in Hamm) hatte schon vor der Machtübernahme die Altersgrenze erreicht und 1 (Anz in Kassel) starb im Mai 1933. Ihre Stellen wurden mangels Altparteigenossen – nur vier der neu ernannten Oberlandesgerichtspräsidenten gehörten der NSDAP vor der Machtübernahme an – durch höhere Justizbeamte eingenommen, die entweder noch vor der Mitgliedersperre vom Mai 1933 in die Partei eingetreten waren oder auch ohne diesen Schritt als „national gesinnt" galten.[23] Ihrer bisherigen Stellung nach rekrutierten sie sich aus Vize- oder Senatspräsidenten von Oberlandesgerichten, Landgerichtspräsidenten bzw. -direktoren und den erwähnten beiden Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des preußischen Juristischen Landesprüfungsamtes.

[19] Zu von Garßen vgl. U. Hamann, Das Oberlandesgericht Celle im Dritten Reich. Justizverwaltung und Personalwesen (in: Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle, Celle 1986, S. 146ff.); ferner 250 Jahre Oberlandesgericht Celle 1711–1961, Celle 1961, S. 102, 110ff., 149f.; H. Schorn, Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, Frankfurt a. M. 1959, S. 257ff.

[20] Vgl. dazu den Ber. seines Neffen Dr. Hans Tigges v. 23.8.78 nebst Art. aus dem Berliner „Tempo" v. 10.1.30, in K.-D. Godau-Schüttke, Rechtsverwalter des Reiches. Staatssekretär Dr. Curt Joël, Frankfurt a. M. 1981, S. 151ff.

[21] Witte (Breslau), Schollen (Düsseldorf), Ehrhardt (Marienwerder), Werner (Naumburg a. S., aus Gesundheitsgründen) und Cormann (Stettin).

[22] Hempen (Frankfurt a. M.) und Volmer (Köln) ans KG, Moehrs (Königsberg, Mitgl. der SPD und des Republikanischen Richterbundes) zum OLG Frankfurt a. M.

[23] Den vier Altparteigenossen wird hier der 1934 ernannte OLGPräs. von Königsberg zugerechnet, der den 1933 bestellten, aber 1934 bereits die Altersgrenze erreichenden OLGPräs. Minde ersetzte. Nichtparteigenossen waren *zum Zeitpunkt ihrer Ernennung* die OLGPräs. Schwister (Düsseldorf), Schneider (Hamm), Minde (Königsberg), Sattelmacher (Naumburg) und KGPräs. Hölscher, von denen einige den Parteieintritt Jahre später nachholten. Die Parteigenossen unter den OLGPräs. werden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzrechts namentlich nicht genannt, soweit die Informationen allein aus Personalakten stammen. Schneider war schon am 23.1.33 vor der Machtübernahme zum OLGPräs. in Hamm ernannt worden, trat aber sein Amt erst am 1.7.33 an, angeblich weil für ihn als Mitglied des deutsch-polnischen Schiedsgerichts für Oberschlesien ein Nachfolger gefunden werden mußte. Möglicherweise mußte jedoch vorher seine Haltung im Potempa-Prozeß von 1932 überprüft werden (vgl. Kapitel I.5., S. 61), da er zu dieser Zeit LGPräs. in Beuthen gewesen war. Vgl. dazu L. Kewer, Aus der Geschichte des Oberlandesgerichts Hamm (in: Rechtspflege zwischen Rhein und Weser. Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm, Hamm 1970, S. 98f.).

Von den 14 preußischen Generalstaatsanwälten – das Landgericht Berlin I hatte einen eigenen, zusätzlichen Generalstaatsanwalt – blieben 1933 immerhin 4 im Amt[24], 7 wurden zunächst in den Wartestand und anschließend in den Ruhestand versetzt[25], 1 (Wiechmann beim Kammergericht) als Senatspräsident beim Kammergericht wiederverwendet, 1 (Hohmann in Hamm) erreichte die Altersgrenze und 1 (Hepke in Köln) trat auf eigenen Antrag in den Ruhestand. Bei der Ernennung ihrer Nachfolger richtete sich Kerrl nach denselben Auswahlprinzipien wie bei den Oberlandesgerichtspräsidenten: immerhin konnten hier sechs Stellen mit Altparteigenossen besetzt werden.[26] Die neuen Generalstaatsanwälte waren vorher meist Oberstaatsanwälte oder Erste Staatsanwälte, einige aber auch Richter – Oberlandesgerichtsräte und Landgerichtsdirektoren bzw. -räte – gewesen.

Kerrl folgte bei den Neuernennungen häufig den Vorschlägen der Gauleiter, mit denen er teilweise regelrechte Konferenzen über diese Fragen abhielt, zu denen auch örtliche „Vertrauensleute" der Bewegung aus dem Justizbereich hinzugezogen wurden.[27] Die kommissarische Bestellung des neuen Generalstaatsanwalts in Breslau am 28. März 1933 – die am 5. Mai in eine endgültige Ernennung umgewandelt wurde und eine der ersten Amtshandlungen Kerrls als kommissarischer Justizminister war – beruhte z. B. auf dem Vorschlag Gauleiter Kubes, der Kerrl durch die Empfehlung seines Schulfreundes und Kriegskameraden aus der Verlegenheit half, da Kerrl den von Freisler für diesen Posten ausersehenen Berliner Oberstaatsanwalt nicht mochte. Da Kubes Schützling – bisher Landgerichtsdirektor – aufgrund seiner fachlichen Qualifikation kaum Chancen gehabt hätte, in diese Spitzenposition zu gelangen, handelte es sich um eine typisch politisch motivierte Beförderung: der Richter hatte bis 1928 der Deutschnationalen Volkspartei – zeitweilig als Reichtagsabgeordneter – angehört, hatte aber 1932 seinen Weg zur NSDAP gefunden. Nicht immer sollte sich jedoch eine solche mehr auf Zufälligkeiten beruhende Auswahl auf die Dauer als glücklich erweisen: wie mancher andere von Kerrl ernannte höhere Justizbeamte erfüllte dieser Generalstaatsanwalt keineswegs „die Erwartungen ..., die in ihn als Pg. von 1932 gesetzt worden waren".[28] Er wurde schon im Januar 1935 als Behördenleiter abgelöst

[24] Wackermann (Frankfurt a. M.), Trautmann (Kassel) und Janßen (Marienwerder) waren erst im Herbst 1932 ernannt worden, Becker (Naumburg a. S.) nahm das Amt seit 1925 wahr.

[25] Wilde (LG Berlin), Krinke (Breslau), Bach (Celle), Wichmann (Düsseldorf), Hansen (Kiel), Danckwortt (Königsberg) und Mosler (Stettin).

[26] Zu den sechs Alt-Pg.s wird hier der im November 1933 ernannte GStA beim KG gerechnet, der den im Mai 1933 ernannten, aber bereits im November wieder in den einstweiligen Ruhestand tretenden GStA Gutjahr ersetzte. Ein solcher Zweitwechsel ergab sich 1933 auch in Stettin, wo der neu ernannte GStA Stürenburg schon nach wenigen Wochen Selbstmord beging. Obwohl der VB, Süddt. Ausg., v. 15.12.33, in seiner Meldung behauptete, daß für den Selbstmord keine dienstlichen Gründe vorgelegen hätten, ist ein Zusammenhang mit dem Terror der Stettiner SS-Führerclique nicht auszuschließen, die die dortige Polizei beherrschte und mit Unterstützung des 1934 abgesetzten Gauleiters/Oberpräs. Karpenstein das Vorgehen der Stettiner StAschaft gegen Mißhandlungen an politischen Gegnern und Juden unterdrückte (vgl. dazu Kapitel IV.2.b., S. 350). Von den neu ernannten bzw. verbleibenden GStAen waren *zum Zeitpunkt ihrer Ernennung bzw. Übernahme* nicht Mitglieder der NSDAP: Wackermann (Frankfurt a. M.), Trautmann (Kassel), Janßen (Marienwerder) und Becker (Naumburg). Auf Angaben über einen eventuellen späteren Beitritt zur Partei und über die Namen der Parteigenossen unter den GStAen wird aus dem in Anm. 23 genannten Grund verzichtet.

[27] So z. B. mit dem Gauleiter von Schleswig-Holstein, Lohse, am 27.6.33 in Westerland (Sylt), vgl. Kapitel III.1.a., S. 156 f.

[28] Vgl. Entw. eines Schr. des RJM an den St.d.F. vom März 1937 (Personalakten, BA).

und in den einstweiligen Ruhestand versetzt, im April schließlich als Senatspräsident in Breslau wiederverwendet.[29]

Ein weiteres Beispiel für die „Enttäuschung" der Partei durch eines ihrer alten Mitglieder war der neue Oberlandesgerichtspräsident von Stettin. Er war während seiner Zeit als Landgerichtsdirektor in Kassel mit dem damals dort als Rechtsanwalt tätigen Freisler bekanntgeworden und durch diesen 1932 zur NSDAP gestoßen. Bereits im Juni 1933 hatte Freisler seine Ernennung zum Landgerichtspräsidenten in Marburg erreicht, ihm aber schon einen Monat später den höheren Posten in Stettin verschafft. Obwohl der Oberlandesgerichtspräsident durchaus linientreue Züge aufwies – so entließ er z. B. im März 1936 einen Referendar aus dem Vorbereitungsdient, der sich gegen die Zurückdrängung des katholischen Einflusses aus dem öffentlichen Leben gewandt hatte[30] –, stellte die Partei in einer späteren Beurteilung fest, er habe es „im Laufe der Jahre in keiner Weise verstanden, ein wirklich aufrichtiges Verhältnis zur Partei zu finden". Das mochte mit seiner Bindung an die evangelische Kirche zusammenhängen, die ihm einmal ein Verfahren vor dem Gaugericht einbrachte, weil er sich für die Beibehaltung einer Schule der Bekennenden Kirche eingesetzt haben sollte. Obwohl das Verfahren mit einem Freispruch endete, hielt die Partei „seine inneren Bindungen an die Bekenntnisfront" nicht für widerlegt. Entscheidend für seine Ablehnung durch die Partei war jedoch, daß er zu sehr Jurist blieb und in erster Linie die Interessen seines Ressorts vertrat: wie die Partei mißbilligend vermerkte, hob er in einer Dienstbesprechung vom Oktober 1942 als wichtigste Konsequenz der Übernahme des Reichsjustizministeriums durch den Nationalsozialisten Thierack hervor, daß nunmehr endlich alle Eingriffe der Partei in die Justiz unterbleiben müßten. Diese Einstellung und seine mehr auf fachliche als auf weltanschauliche Anforderungen ausgerichtete Personalpolitik[31] führten zu dem negativen Fazit aus seiner zehnjährigen Tätigkeit, daß der Oberlandesgerichtspräsident „zu den in Spitzenstellen tätigen Justizbeamten gehört, von denen ein ehrliches Bekenntnis zum Nationalsozialismus nicht zu erwarten ist und die infolgedessen führungsmäßig nicht in der Lage sind, ihre Beamten auf die politischen Aufgaben einer nationalsozialistischen Rechtspflege auszurichten".[32] Er wurde 1944 von seinem Posten abgelöst, da er „wegen Schwierigkeiten mit dem Gauleiter nicht mehr in Stettin belassen werden" konnte.[33]

Während sich der Stettiner Oberlandesgerichtspräsident immerhin bis 1944 halten konnte, endete das Amt einiger der von Kerrl 1933/34 Ernannten wesentlich früher. Auf den Fall des Generalstaatsanwalts in Breslau wurde schon hingewiesen. Der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin wurde im Februar 1936 abberufen und in den

[29] Der GStA geriet 1934 wegen der Strafverfolgung von SS-Leuten im Zusammenhang mit der Röhm-Aktion in Konflikt mit der SS-Führung (vgl. dazu Kapitel V.1.d., S. 462 ff). Die Gründe für seine Ablösung lagen jedoch in anderen gegen ihn erhobenen Vorwürfen, obwohl ein diesbezügliches Dienststrafverfahren schon im Mai 1934 eingestellt worden war. Zum Voranstehenden vgl. außer den erwähnten Personalakten die Angaben im Urt. des OVG Berlin v. 28.1.64 (Arch. des IfZ, Sign. Gb 06.129), vor allem zur Frage der fachlichen Voraussetzungen seiner Ernennung.

[30] Vgl. Schorn, a.a.O., S. 353 ff.

[31] Vgl. dazu Kapitel III.1.d., S. 215.

[32] Vgl. die Beurteilung führender Juristen aus dem OLG-Bezirk Stettin durch den Gaurechtsberater der NSDAP, LGDir. Paulick, die Thierack am 17.4.43 dem Leiter der Personalabteilung zuleitete (Akten des RJM, BA, Sign. R 22 Gr. 5/485).

[33] Vgl. Aktenverm. v. 8.2.44 zum Schr. des RJM an den RFiM v. 25.1.44 betr. Versetzung des GStAs (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23900).

einstweiligen Ruhestand versetzt: die Gauleitung Berlin griff ihn heftig an und bezeichnete ihn als den „typische[n] Vertreter der alten Beamtenkaste".[34] Obwohl ihn auch der Gauleiter der Kurmark für eine Wiederverwendung, die als Landgerichtspräsident in Guben vorgesehen war, als ungeeignet beurteilte[35], setzte ihn das Reichsjustizministerium 1937 schließlich als Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Breslau ein. Der von Kerrl zunächst zum Generalstaatsanwalt, 1934 zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Königsberg ernannte Prenzlauer Oberstaatsanwalt – der sich während der mitteldeutschen Aufstände 1919/21 als politischer Dezernent der Staatsanwaltschaft Naumburg a. S. im „nationalen" Sinne bewährt hatte und seit 1931 Parteigenosse gewesen war – wurde 1937 auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt, nachdem er mit Gauleiter Koch wegen eines Urteils des Landgerichts Lyck – das zuungunsten eines Kreisleiters ausgegangen und von Koch in öffentlicher Versammlung als „reaktionär" gebrandmarkt worden war – in einen unüberbrückbaren Konflikt geraten war.[36]

Selbst ein Mann wie der Erste Staatsanwalt beim Landgericht Kiel, Viktor Sauer, dessen weithin bekannte „nationale" Gesinnung für Kerrl eine Empfehlung für die Ernennung zum Kieler Generalstaatsanwalt darstellte, sollte sich in den Augen der Partei auf diesem Posten als Versager erweisen. Sauer hatte im Dezember 1920 als Staatsanwalt vor dem Kasseler Schwurgericht Aufsehen erregt, weil er für vierzehn des Totschlags beschuldigte Angehörige der Marburger studentischen Zeitfreiwilligenorganisation, die in Thüringen aktiv gegen den Kapp-Putsch aufgetretene Arbeiter festgenommen und erschossen hatten, Freispruch beantragt hatte. Für seine Einstellung war bezeichnend, daß er nach dem Prozeß den Verteidiger der Angeklagten, den Staranwalt der Rechtsextremisten Luetgebrune, am 26. Dezember 1920 schriftlich gebeten hatte, die Unterstützung der Rechtsparteien für ihn zu mobilisieren, falls ihn der Justizminister auf die Kritik des „Judenblattes" Frankfurter Zeitung hin wegen seiner Tat maßregeln sollte.[37] Dennoch fiel Sauer 1937 beim schleswig-holsteinischen Gauleiter Lohse in Ungnade, als die Kieler Staatsanwaltschaft einen Strafantrag Lohses nicht nach dessen Wünschen behandelte: Lohse erließ am 16. November 1937 an seine Parteidienststellen ein spezielles Rundschreiben „betr. Verkehr mit Generalstaatsanwalt Dr. Sauer" und forderte dessen Abberufung. Da sich auch der Reichsinnenminister dieser Forderung anschloß, trat Sauer 1938 auf eigenen Antrag in den

[34] Vgl. Schr. der Gauleitung Berlin (Gaupersonalamt) an das RJM v. 14.12.36 (Diensttageb. des RJM, Bd. 9, Eintr. v. 18.12.36, BA, Sign. R 22/930). Der unmittelbare Anlaß zur Versetzung des GStA in den Wartestand war jedoch ein Dienststrafverfahren mit unpolitischem Hintergrund, bei dem auch ein OStA sowie ein StARat seiner Dienststelle in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden und der OStA als Mitglied aus der amtlichen Strafrechtskommission ausschied, vgl. Schr. des RJM an den GStA beim KG v. 7.2.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/853).

[35] Vgl. Schr. des St.d.F. an das RJM v. 9.4.37 (Diensttageb. des RJM, Bd. 11, Eintr. v. 12.4.37, BA, Sign. R 22/721).

[36] Vgl. Ruhestandsgesuch des OLGPräs. an das RJM v. 23.7.37 (Personalakten, BA); zu den Lycker Vorgängen vgl. Schorn, a.a.O., S. 644 ff., sowie den Bericht des Königsberger Stadtrats Paul Wolff, Ohne Maske, Hamburg 1948, S. 123 ff.

[37] Zum Kasseler Prozeß wegen der Tötungen von Mechterstädt vgl. ausführlich Howard N. Stern, Political Crime and Justice in the Weimar Republic, The John Hopkins University, Ph. D. Baltimore 1966, S. 185 ff., ferner H. und E. Hannover, Politische Justiz 1918–1933, Frankfurt a. M. 1966, S. 98 ff.

Ruhestand.[38] Auch andere der 1933/34 ernannten preußischen Behördenchefs gerierten sich keineswegs als Nationalsozialisten und gerieten mit der Partei in Konflikt, ohne daß es allerdings deswegen zu ihrer Ablösung kam.[39]

Die von Kerrl ernannten bzw. im Amt bestätigten preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte wurden 1935 sämtlich von der Reichsjustizverwaltung übernommen. Von diesen Oberlandesgerichtspräsidenten blieben neun bis zum Ende der Gürtner-Periode im Amt, die anderen vier schieden wegen Tod, Erreichung der Altersgrenze und Versetzung auf eigenen Antrag in ein anderes Amt bzw. in den Ruhestand aus. Von den in die Reichsjustiz übernommenen preußischen Generalstaatsanwälten blieben während dieser Periode sechs in ihren Stellungen, zwei wurden in der gleichen Position in andere Oberlandesgerichtsbezirke versetzt, einer zum Oberlandesgerichtspräsidenten und einer zum Reichsanwalt beim Volksgerichtshof ernannt, zwei wurden abgelöst und als Senatspräsidenten verwendet, einer trat auf eigenen Antrag und einer wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand.[40]

Auf die Besetzung bei den über 80 preußischen Landgerichtspräsidentenstellen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht im einzelnen eingegangen werden. Die meisten von ihnen wurden 1933/34 durch Kerrl neu besetzt; allein in der Sitzung des preußischen Ministerrats am 26. Oktober 1933 trug Kerrl 26 derartige Ernennungen vor.[41] Kerrl verfolgte hier eine ähnliche Beförderungspolitik wie bei den Chefs der höheren Justizbehörden, warf allerdings die bisherigen Beförderungsgrundsätze in zahlreichen Fällen über Bord und griff auf Amtsgerichtsräte, Rechtsanwälte und Notare zurück. So wurde im Mai der Magdeburger Rechtsanwalt Richard Hoffmann zum Präsidenten des Landgerichts II in Berlin ernannt und übernahm nach der Zusammenlegung der drei Berliner Landgerichte im Juli 1933 die Leitung des neuen einheitlichen Landgerichts Berlin.[42] Als Beispiel für eine Ernennung, die offensichtlich nicht aufgrund fachlicher Qualifikation, sondern aus politischen Motiven erfolgte, sei die Besetzung der Stelle des Landgerichtspräsidenten in Köln Ende 1933 durch einen Kölner Amtsgerichtsrat erwähnt, der zwar erst im Mai 1933 der NSDAP beigetreten war, nichtsdestoweniger aber von Gauleiter Grohé protegiert wurde, da er diesem seit Jahren „als national gesinnter und soldatisch empfindender Mann" bekannt war. Den Ausschlag gab dabei eine von Grohé arrangierte Begegnung des Richters mit Kerrl und Freisler in Bad Godesberg, nach der sich Kerrl zur Ernennung entschloß.[43] Daß es bei solchen Auswahlprinzipien auch zu ausgesprochenen Mißgriffen kam, bezeugt die Tatsache,

[38] Zum Voranstehenden vgl. Diensttageb. des RJM, Bd. 12, Eintr. v. 20.7.37, BA, Sign. R 22/678; Bd. 14, Eintr. v. 3. und 22.1.38, Sign. R 22/945; Bd. 15, Eintr. v. 27.5.38, Sign. R 22/946; Bd. 16, Eintr. v. 28.6. und 29.7.38, Sign. R 22/947). Das RJM folgte dem Vorschlag Lohses nicht, als Nachfolger einen Flensburger LGDir. zu ernennen, der seit 1932 Pg. war.

[39] Zum Konflikt des OLGPräs. Kassel mit der Gauleitung Kurhessen vgl. Diensttageb. des RJM, Bd. 2, Eintr. v. 15.4.35 (BA, Sign. R 22/603), auch Schorn, a.a.O., S. 251 f.; zum OLGPräs. Naumburg vgl. Schorn, a.a.O., S. 232 ff., Diensttageb. des RJM, Bd. 7, Eintr. v. 2.3.36 (BA, Sign. R 22/928); zum OLGPräs. Köln vgl. J. Wolffram und A. Klein, Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, Köln 1969, S. 223; A. Klein, Hundert Jahre Akten – hundert Jahre Fakten (in: Justitia Coloniensis. Landgericht und Amtsgericht Köln erzählen ihre Geschichte(n)), Köln 1981, S. 154, 156.

[40] Vgl. dazu Kapitel III.3.b.

[41] Vgl. Sitzungsprot. des Preuß. Staatsministeriums v. 26.10.33 (GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 90 A/41).

[42] Vgl. Sitzungsprot. des Preuß. Staatsministeriums v. 5.5.33 (a.a.O.), dort auch die Neubesetzung der LGPräs.-Stellen in Potsdam und Kassel.

[43] Vgl. die Angaben im Urt. des LG Bonn v. 17.6.53 gegen den früheren LGPräs. M. (Arch. des IfZ, Sign. Gb 09.02).

daß der neu ernannte Landgerichtspräsident in Bonn schon nach wenigen Tagen wieder abgelöst werden mußte, da er sich als Alkoholiker entpuppte.[44]

Anders als in Preußen blieb die Besetzung der Spitzenpositionen in der bayerischen Justizverwaltung, die Hans Frank seit dem 10. März 1933 als Staatskommissar und ab 1. April als Justizminister leitete, nahezu unverändert. Zuständig für die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter war in Bayern Reichsstatthalter Ritter von Epp, der sich die Entscheidung über die Personalmaßnahmen bei den Justizbeamten des höheren Dienstes (der bayerischen Besoldungsgruppen A 1 a mit A 2 f) und den Notaren selbst vorbehielt, ferner bei *allen* Justizbeamten über die Versetzung nach § 5 Abs. 1 sowie die Ruhestandsversetzung nach § 5 Abs. 2 und § 6 des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933 (BBG) selbst entschied.[45] Entsprechend beantragte Frank als Justizminister die gewünschten Personalmaßnahmen beim bayerischen Ministerpräsidenten Siebert als dem Vertreter des Gesamtministeriums, das gelegentlich über Franks Anträge regelrechte Kabinettsbeschlüsse faßte.[46] Der Ministerpräsident übermittelte anschließend den Vorschlag dem Reichsstatthalter zur Entscheidung. Dabei kam es durchaus vor, daß Epp seine Zustimmung verweigerte: so lehnte er z. B. im September 1933 die Entlassung von drei Landgerichtsräten und zwei Amtsgerichtsräten ab, die Frank wegen ihrer früheren Mitgliedschaft bei der SPD bzw. dem Reichsbanner oder dem Republikanischen Richterbund nach § 4 BBG aus ihren Ämtern setzen wollte. Unter ihnen befand sich auch ein jüdischer Landgerichtsrat, der offenbar als Frontkämpfer oder „Altbeamter" nicht wegen seiner Abstammung aufgrund § 3 BBG entlassen werden konnte. Frank war über diese Entscheidung Epps „außerordentlich überrascht" und gab dem Reichsstatthalter zu bedenken, es werde „der national gesinnten Beamtenschaft ... nicht zugemutet werden können, mit solchen Persönlichkeiten zusammenzuarbeiten".[47] Epp lehnte auch die Beförderung nationalsozialistischer „Überflieger", die Rang- und Gehaltsklassen überspringen sollten, als mit den Grundsätzen einer geordneten Beamtenpolitik unvereinbar ab: er wies den Ministerpräsidenten an, Frank und die anderen Staatsminister davon zu unterrichten und Personalanträge, die diesen Grundsätzen widersprachen, nicht mehr an ihn weiterzuleiten.[48]

Mußte Frank aus Gründen der Zuständigkeit gelegentlich gegenteilige Entscheidungen des Reichsstatthalters hinnehmen, so reagierte er äußerst empfindlich, wenn seine Personalentscheidungen von seiten der Partei angefochten wurden: Als Strei-

[44] Vgl. A. Klein, Die rheinische Justiz und der rechtsstaatliche Gedanke in Deutschland – Zur Geschichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln und der Gerichtsbarkeit in seinem Bezirk (in: Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, herausg. von J. Wolffram und A. Klein, Köln 1969), S. 223 f. Dort auch über andere Neubesetzungen im OLGBez. Köln.

[45] Vgl. Zweites G. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 7.4.33 (RGBl. I, S. 173) und die Erl. des RStH v. 24.6.33, Nr. 2751, v. 31.8.33, Nr. 4009, und v. 27.12.33, Nr. 8509 (Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 10415). Der bayer. Staatsreg. verblieben die Personalmaßnahmen für die Beamten der bayer. Besoldungsgruppen A 2 g mit A 12. Zu den Paragraphen des BBG v. 7.4.33 s. Kapitel III.1.a., S. 137 f.

[46] So z. B. in der Sitzung v. 10.10.33 über Franks Antrag auf Ernennung der neuen OLGPräs. von Bamberg und Nürnberg (Auszug aus der Sitzungsniederschr., Bayer. HStArch., Sign. Reichsstatthalter 220).

[47] Vgl. Antwortschr. Franks an Epp v. 26.9.33 auf dessen Schr. v. 21.9.33 (a.a.O., Sign. Reichsstatthalter 219). Epp verweigerte gelegentlich auch Versetzungen nach § 5 BBG, vgl. sein Schr. an MinPräs. Siebert v. 8.10.34 (a.a.O., Reichsstatthalter 221).

[48] Vgl. Erl. des RStH v. Epp an den bayer. MinPräs. v. 24.10.34 (Akten des bayer. JM, a.a.O.).

chers „Stürmer" die „verantwortlichen Herren" der Justizverwaltung angriff, weil sie einen angeblich „roten" Beamten des Amtsgerichts Nürnberg im Dienst gelassen hatten, wies Frank in einem scharfen Schreiben an den fränkischen Gauleiter den Vorwurf eines Versäumnisses zurück, da der Betreffende von den allein dafür zuständigen Justizbehörden pflichtgemäß überprüft worden sei. Er forderte eine Berichtigung in Streichers Blatt und künftig seine persönliche Einschaltung vor der Veröffentlichung einer Kritik an seiner Personalpolitik.[49] Anders als Kerrl in Preußen scheint Frank mit den sechs Gauleitern Bayerns in Fragen der Personalpolitik keinen engen Kontakt gepflogen zu haben, sondern sich auf dem Gebiet der Justiz selbst als Repräsentant Hitlers – als „sein eigener Gauleiter" – angesehen zu haben.

Der Grund dafür, daß Frank die obersten Spitzen der bayerischen Justizverwaltung kaum umzubesetzen brauchte, lag darin, daß ihr Beamtenkörper trotz der Revolutionswirren nach dem Ende des Ersten Weltkrieges auch unter den beiden sozialdemokratischen Justizministern Timm und Endres vom November 1918 bis Mai 1919 im „nationalen" Sinne homogen geblieben war und während der langen und kontinuierlichen Ministerzeit Gürtners seit August 1922 erst recht blieb. Wie Frank auf seiner ersten Besprechung mit den bayerischen Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten am 31. März 1933 ausführte, war es vor allem Gürtner zu verdanken, daß es in Bayern „Zustände, wie sie sich in Preußen eingeschlichen hatten", nicht gab, sonst „wäre vielleicht manches in den ersten Tagen der nationalsozialistischen Revolution auch personalpolitisch hier sogleich anders verlaufen".[50] Frank behielt daher auch den von Gürtner im Januar 1932 ernannten Staatsrat[51] Spangenberger bei, der seit Gürtners Berufung zum Reichsjustizminister im Juni jenes Jahres das bayerische Justizministerium im Auftrage des Kabinetts Held geleitet hatte, das als geschäftsführende Regierung keinen neuen Minister hatte ernennen können. Spangenberger stand auch unter Frank im Ministerium weiterhin den Abteilungen A (Allgemeine Verwaltungsabteilung) und B (Bürgerliches Recht) vor. Er war mit Ausnahme einer dreijährigen Kriegsdienstzeit seit 1910 im bayerischen Justizministerium tätig gewesen, 1923 Ministerialdirektor geworden und vom Herbst 1926 bis zu seiner Berufung zum Staatsrat Oberlandesgerichtspräsident in Bamberg gewesen. Als „unpolitischer" Fachmann mit national-konservativer Einstellung sollte er bis zu seiner Pensionierung am 1. Mai 1935 im Amt bleiben und auch die Ministerschaft Franks überdauern: in der letzten Phase der „Verreichlichung" der bayerischen Justizverwaltung leitete er als Beauftragter des Reichsjustizministeriums noch dessen „Abteilung Bayern".[52] Auch Ministerialdirektor Degen – seit 1914 im Ministerium und gleichfalls kein Mitglied der

[49] Vgl. Schr. Franks an Streicher v. 16.9.33 (a.a.O., Sign. MJu 12004).

[50] Vgl. Niederschr. über die Bespr. Franks mit dem Präs. des Obersten LandesG, den OLGPräs. und den GStAen am 31.3.33 (a.a.O., Sign. MJu 16834).

[51] Nach der bayerischen Verfassung v. 14.8.1919 war der auf Vorschlag des Ministers vom Gesamtministerium ohne Mitwirkung des Landtags ernannte „Staatsrat" der beamtete Stellvertreter des Ministers. Die Vertretung konnte jedoch auch einem „Staatssekretär" übertragen werden, der auf Vorschlag des Ministers im Einverständnis mit dem Landtag durch das Gesamtministerium ernannt wurde und als politischer Stellvertreter nur dem Landtag gegenüber verantwortlich war. Von dieser zweiten Vertretungsmöglichkeit machte das bayer. JM nie Gebrauch. Vgl. dazu H. Rumschöttl, Das Bayerische Staatsministerium der Justiz 1799–1966 (in: Festschrift für Karl Bengl, München 1984, S. 354f.).

[52] Vgl. Spangenbergers damalige, für das bayer. JM niedergeschriebene Selbstbiographie, die auch Einblick in seine politische Einstellung vermittelt (Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 16934). Zur RJM/Abteilung Bayern s. Kapitel II.5., S. 112f.

NSDAP –, der die Abteilung C (Strafrecht und öffentliches Recht) leitete und die Geschäfte des „Generalsekretärs" führte, d.h. im Ministerium den Geschäftsgang und den Dienst überwachte, arbeitete unter Frank weiter, bis ihm im Februar 1934 auf sein Ansuchen die Stelle eines Senatspräsidenten am Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen wurde.[53] Ebenso blieb Gürtners Schwager, Ministerialrat Dürr, der dem Ministerium seit 1919 als langjähriger Strafrechtsreferent angehörte und für die Dauer seiner Verwendung als stellvertretender bayerischer Bevollmächtigter zum Reichsrat die Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor" führte, weiter im Amt, obwohl er bei der Partei nicht beliebt war und erst Jahre später Parteimitglied wurde. Nach Auflösung des Reichsrats wurde er im April 1934 auch etatmäßig zum Ministerialdirektor ernannt, um gegenüber der Öffentlichkeit seine „Degradierung" zum Ministerialrat zu vermeiden[54], zumal er die Vertretung der bayerischen Justizverwaltung in Berlin – u.a. in der Strafrechtskommission und der „kleinen" Strafprozeßkommission – übernahm.

Von den übrigen sieben Ministerialräten wurden zwei – Meukel und Döbig – bis zur Auflösung des bayerischen Justizministeriums in ihren Stellungen weiterverwendet, der bisherige Personalreferent für höhere Beamte, Siegel, von Frank zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Zweibrücken ernannt, zwei – Sauerländer als Rat und Widmann als Senatspräsident – ans Bayerische Oberste Landesgericht und zwei weitere – Ehard und Cammerer – als Senatspräsidenten ans Oberlandesgericht München versetzt.[55] In die Ministerialratsstellen, die durch diese Versetzungen und die erwähnte Beförderung Dürrs zum Ministerialdirektor frei wurden, ließ Frank Justizbeamte aufrücken, die außer einem – Oberregierungsrat Drescher – erst von ihm ins Ministerium geholt worden waren: den vormaligen Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Zweibrücken, Kallenbach, den Münchener Oberamtsrichter Sprick, von dem noch die Rede sein wird, den Rat am Oberlandesgericht München Gipser und den Rat am Landgericht München I, Castner, die sämtlich von Frank inzwischen schon zu Oberregierungsräten ernannt worden waren. Die sechste Ministerialratsstelle besetzte Frank im August 1934 mit dem Landgerichtspräsidenten von Schweinfurt, Altparteigenossen und SA-Sturmführer Karl Engert, den er im April ins Ministerium abgeordnet hatte, um ihm das Personalreferat für den höheren Justizdienst zu übertragen. Engert, der Hitler seit 1920 persönlich kannte, der Partei erstmals schon 1921 und nach ihrer Neugründung zum zweiten Male im März 1927 beigetreten war, hatte bereits im Jahre 1924 das Augenmerk der Justizverwaltung auf sich gezogen, als er als Oberamtsrichter in Scheinfeld in seinem Amtsbezirk 700 Unterschriften für die Freilassung Hitlers aus der Haftanstalt Landsberg gesammelt und der bayerischen Regierung zugeleitet hatte. Mit seiner Ernennung zum Ministerialrat im Justizministerium sollte sich

[53] Vgl. Personalakte Degen (a.a.O., Sign. MJu 19138). Seine Geschäfte als Abteilungsleiter und „Generalsekretär" übernahm MinRat Meukel, der am 1.4.34 zum „Ministerialrat als Abteilungsleiter" befördert wurde.

[54] Vgl. Beförderungsantrag Franks an v. Epp v. 6.3.34 (Akten des RStHs, a.a.O., Sign. Reichsstatthalter 221), ferner Personalakte Dr. Alfred Dürr (BA); da seine Haltung zum NS während der Weimarer Zeit von Parteikreisen als ablehnend angesehen wurde, wurde seinem Aufnahmeantrag in die NSDAP von 1935 erst am 1.5.37 entsprochen.

[55] Bei Hans Ehard handelt es sich um den Vertreter des I. Staatsanwalts im Hitler-Prozeß von 1924 und den dritten bayerischen Ministerpräsidenten nach dem Zweiten Weltkrieg. Auch zu den folgenden Umbesetzungen 1933/34 durch Frank vgl. außer den im einzelnen genannten Quellen die Akten des Reichsstatthalters, Sign. 219–221 und 600, sowie die Akten des bayer. JM, Sign. 10415 und 16824–16826 (Bayer. HStArch.).

ihm im nationalsozialistischen Staat eine besondere Karriere öffnen: er wurde 1936 Vizepräsident des Volksgerichtshofs und wechselte 1942 unter Thierack ins Reichsjustizministerium über, wo er als Ministerialdirektor die Abteilung XV leitete, die die mit Himmler vereinbarte Überstellung der „asozialen" Strafgefangenen an die Polizei besorgte.[56]

Daß die berufliche Förderung für den jeweiligen Protegé auch eine beträchtliche Abhängigkeit von der Willkür Franks bedeuten konnte, sollte der erwähnte Ministerialrat Gustav Sprick erfahren. Als Münchner Oberamtsrichter war er nach seinem Parteieintritt im März 1933 von Frank im April ins Ministerium abgeordnet und im Mai unter Fortverwendung im Ministerium zum Direktor und Abteilungsvorstand am Amtsgericht München befördert worden. Im Juli zum Oberregierungsrat ernannt, bekam er das Personalreferat für die höheren Justizbeamten und das Etatreferat übertragen und wurde bereits im September Ministerialrat. Sprick, den Frank in einem Schreiben an den Reichsstatthalter vom Juli 1933 als den „Vertrauensmann der Partei" im Personalreferat bezeichnet hatte[57], sollte ein halbes Jahr später in Ungnade fallen, als er die ihm von Frank eingeschärfte Maxime, daß ehemalige SPD-Angehörige in der Justizbeamtenschaft nichts mehr zu suchen hätten, auf einen Günstling Franks anwenden wollte. Frank hatte sich einen Regierungsrat von der bayerischen Landesanstalt für Kurzschrift als Protokollanten und Sekretär für vertrauliche Vorgänge ins Haus geholt und wünschte dessen Übernahme in die Justizverwaltung. Als Sprick aus den Personalakten ersah, daß der ehemalige Landtagsstenograf bis zum 8. März 1933 Mitglied der SPD gewesen und Frank diese Tatsache auch bekannt war, setzte er sich mit Franks Adjutanten im Ministerium Bühler in Verbindung, um mögliche Gefahren abzuwenden, die daraus sowohl der Partei wie auch Frank selbst durch Angriffe aus den eigenen Reihen erwachsen konnten. Beide kamen überein, den Reichsschatzmeister der NSDAP Schwarz zu bitten, seinem Freunde Frank ins Gewissen zu reden. Als Sprick sich Frank gegenüber weigerte, die Übernahme des Regierungsrats in den Justizdienst zu befürworten und die Sache gegebenenfalls „an dritter Stelle" vorzutragen drohte, kam es in einer Besprechung am 13. Januar 1934 zwischen beiden zum Bruch: Frank behauptete, der Regierungsrat sei im Auftrage führender Parteimitglieder als Spion bei der SPD gewesen, was der herbeigerufene Regierungsrat jedoch strikt verneinte. Als Sprick – wie mit Schwarz abgesprochen – seine Mitteilung an den Reichsschatzmeister bestritt, der ebenfalls herbeizitierte Bühler diese Tatsache aber zugab, beschuldigte der verärgerte Frank den Personalreferenten der Lüge und des Vertrauensbruchs und sprach dessen sofortige Beurlaubung und Entfernung aus dem Justizministerium aus. In der personalpolitischen Sachfrage erklärte Frank den Referenten mit einer Feststellung für „unzuständig", die an das Göring zugesprochene Wort „Wer Jude ist, bestimme ich" erinnert: „Was Nationalsozialismus ist oder nicht, entscheide ich nach dem Willen des Führers seit Jahren schon auf dem Gebiete des Rechts."[58] Der Regierungsrat blieb im Ministerium und wurde nach einigen Monaten

[56] Engert war schon seit 1939 SS-Oberführer im Stab des RFSS, nachdem er 1935 von der SA zur SS übergetreten war (vgl. Personalunterlagen Engert, DC Berlin).

[57] Vgl. Schr. Franks an RStH v. Epp v. 2.7.33 (Akten des RStH, Bayer. HStArch., Sign. Reichsstatthalter 219).

[58] Vgl. Schr. Franks an Sprick v. 16.1.34. Die geschilderten Vorgänge sind enthalten in den Schr. Spricks an Frank v. 14. und 19.1.34 sowie an den RStH v. 24.1.34 mit einer undatierten Aufz. als Anlage (sämtlich a.a.O., Sign. Reichsstatthalter 220).

zum Landgerichtsrat befördert – Frank benutzte ihn später auch als Generalgouverneur noch als vertraulichen Protokollführer –, während Sprick am 1. Februar 1934 als Oberstaatsanwalt an die Staatsanwaltschaft des Bayerischen Obersten Landesgerichts versetzt wurde. Seine Ministerialratsstelle wurde mit Oberregierungsrat Resch – seit 1928 im Ministerium und seit 1931 in diesem Rang – besetzt, das Personalreferat hingegen von Staatsrat Spangenberger übernommen, der es „in unmittelbarem Benehmen" mit Frank führte[59], bis mit der Berufung Engerts im April 1934 wieder ein geeigneter Mann für diese Funktion ins Haus kam.

Schon im März 1933 hatte Frank „aus Anlaß der nationalen Revolution" einige seiner Vertrauten aus dem Parteimilieu ins Ministerium berufen, um sie zur persönlichen Dienstleistung bei sich zu verwenden: so seinen Stellvertreter bei der Leitung der Rechtsabteilung in der Reichsleitung der NSDAP, den Parteigenossen seit 1926 Ludwig Fischer. Da Fischer nach seinem Referendarexamen zwar promoviert, aber nie die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt hatte, konnte er auf seine Übernahme in den höheren Justizdienst nicht hoffen, solange Sprick das Personalreferat innehatte, da ihn dieser als einen „verbummelten Referendar" und „Versager auf der ganzen Linie" beurteilte.[60] Deshalb – und weil ihm Sprick einige Personalwünsche zugunsten guter Bekannter nicht erfüllt hatte – war Fischer an der Ablösung Spricks beteiligt gewesen, indem er sich bei Frank beschwerte, daß „maßgebliche Herren der Partei" mit dessen Personalpolitik unzufrieden seien.[61]

Erst nach der Entfernung Spricks konnte Frank im Juni 1934 die Ernennung Fischers zum Regierungsrat mit dem Argument durchsetzen, Fischer habe sich der Staatsprüfung „bis jetzt mit Rücksicht auf seine Arbeit im Dienste der Bewegung nicht unterziehen" können. Er hatte dabei allerdings Ministerpräsident Siebert versichern müssen, daß dem Staat aus dieser Ernennung keine finanziellen Verpflichtungen erwuchsen. Fischer wurde deshalb zur Dienstleistung in seinem Parteiamt ohne Bezüge beurlaubt und bereits sechzehn Tage nach seiner Ernennung aus dem Staatsdienst wieder entlassen, durfte aber den Titel unter Verzicht auf alle finanziellen Ansprüche weiterführen: offensichtlich war es Frank nur darum gegangen, Fischer für sein weiteres Wirken in der Partei den Regierungsratstitel zu beschaffen.[62]

Zu den Männern, die Frank zu sich ins Justizministerium berief, gehörte auch der Leiter der rechtspolitischen Abteilung in der Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP und stellvertretende Geschäftsführer des BNSDJ, Rechtsanwalt und Altparteigenosse seit 1921 Rudolf Schraut, den er im Mai 1933 zum Regierungsrat und im Juli zum Oberregierungsrat ernannte. Schraut wurde für die Führung der Geschäfte Franks in dessen Eigenschaft als Reichsjustizkommissar beurlaubt und nahm auch die Stellvertretung Franks in dieser Funktion wahr; so vertrat er Frank z. B. in der amtlichen Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums.[63] Als Schraut Anfang Oktober 1934 auf sein Ansuchen aus dem bayerischen Staatsdienst entlassen wurde – er

[59] Vgl. Franks Ber. an den bayer. MinPräs. v. 6.3.34 (Akten des bayer. JM, Bayer. HStArch., Sign. MJu 10415).
[60] Vgl. Schr. Spricks an Frank v. 19.1.34 und seine Aufz. für den RStH o.D. (a.a.O.).
[61] Diese Mitteilung Fischers wurde von Frank in seinem Schr. an Sprick v. 16.1.34 (a.a.O.) als ein wesentlicher Entlassungsgrund angegeben.
[62] Vgl. dazu Schr. Franks an RStH v. Epp v. 18.4.34 nebst Personalvorschlag sowie seine Korrespondenz mit MinPräs. Siebert vom April 1934 (a.a.O., Sign. Reichsstatthalter 221).
[63] Vgl. dazu Kapitel VII.2.a., S. 760.

trat in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der gewerblichen Wirtschaft über –, übertrug Frank die Geschäfte des Reichsjustizkommissars seinem persönlichen Adjutanten Josef Bühler. Auch dem im März 1933 als Assessor ins Ministerium berufenen Bühler hatte Frank zu raschem Aufstieg verholfen: er war im April – gleichzeitig mit seinem Parteieintritt – zum Amtsanwalt, im Juli zum Amtsgerichtsrat und im Juli 1934 zum I. Staatsanwalt befördert worden. Im Ministerium nahm er insofern eine zentrale Stellung ein, als er alle Entwürfe von politischer, gesetzgeberischer und organisatorischer Bedeutung, die Frank zur Unterzeichnung vorzulegen waren, „vom Parteistandpunkt aus zu prüfen" und etwaige politische Bedenken vorzutragen hatte.[64] Als Frank im Dezember 1934 seine Ernennung zum Oberregierungsrat beantragte, weil es „das Ansehen des Reichsjustizkommissariats" erforderte[65], hielt Ministerpräsident Siebert diesen Vorschlag wegen der kurzen Spanne seit der letzten Beförderung für „so außergewöhnlich", daß er ihn an den Reichsstatthalter nur angesichts der Tatsache weiterreichte, daß das Reichsjustizministerium die Bezüge Bühlers übernommen hatte, da das Reichsjustizkommissariat eine Reichsangelegenheit war. Da Hitler wenige Tage später dieses Kommissariat aufhob, lehnte Epp den Beförderungsantrag ab.[66] Frank, der unterdessen zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich ernannt worden war, erneuerte seinen Antrag mit dem Argument, daß Bühler nunmehr Leiter seines neu zu errichtenden Ministeramts werde.[67] Aber die Abteilung Bayern des Reichsjustizministeriums, die im Verlauf der Verreichlichung nunmehr für die Vorlage der Personalanträge beim Reichsstatthalter zuständig geworden war[68], befürwortete statt dessen die Anhebung Bühlers in die Stelle eines Oberstaatsanwalts beim Oberlandesgericht München. Mit diesem Rang trat Bühler in Franks Ministeramt ein und sollte es – auch in den folgenden Jahren von der Reichsjustizverwaltung beurlaubt – an der Seite Franks 1940 bis zum Staatssekretär und Stellvertreter des Generalgouverneurs in Polen bringen.

Ein weiterer Jurist, dem die Einberufung in das bayerische Justizministerium durch Frank eine nicht alltägliche Karriere öffnete, war Walter Stepp – Parteigenosse und SA-Mitglied seit 1931 –, der im Jahre 1933 als Amtsgerichtsrat in Frankenthal für einige Monate zum kommissarischen Bürgermeister bestellt und im Juni zum I. Staatsanwalt beim Landgericht München I ernannt worden war. Nach seiner Einberufung als Hilfsarbeiter ins Ministerium betraute ihn Frank im Herbst 1933 mit der Aufgabe eines Verbindungsmannes zur Bayerischen Politischen Polizei.[69] Stepp, der in diesem Zusammenhang von der SA zur SS als Hauptsturmführer übertrat, wurde im Juli 1934 zum Landgerichtsrat befördert und bei der Auflösung des bayerischen Justizministe-

[64] Vgl. Geschäftsplan des bayer. JM, Stand v. 10.7.34 (Akten des bayer. JM, a.a.O., Sign. MJu 16846).
[65] Vgl. Schr. Franks an den RStH v. 7.12.34 (Akten des RStH, a.a.O.).
[66] Vgl. Schr. MinPräs. Sieberts an den RStH v. 12.12.35 und Schr. Epps v. 11.1.35 an die Abt. Bayern des RJM, die unterdessen zuständig geworden war (a.a.O.).
[67] Schr. Franks an RStH von Epp v. 14.1.35 (a.a.O.).
[68] Laut Erl. des RJM v. 19.12.34 an die Beauftragten des RJM in München, Dresden, Stuttgart und Hamburg sollten in der Übergangszeit v. 1.1. bis 1.4.35 die Beauftragten die Personalvorschläge an die RStH geben, bei allen Gerichtspräsidenten, GStAen und OStAen nach Zustimmung des RJM (Akten des bayer. JM, a.a.O., Sign. MJu 10415). Da sich Hitler durch Erl. v. 1.2.35 (RGBl. I, S.74) die Ernennung und Entlassung aller Beamten des höheren Dienstes selbst vorbehielt, mußte das RJM durch Erl. v. 6.2.35 die Beauftragten anweisen, daß diese Personalvorschläge nunmehr dem RJM zur weiteren Behandlung vorzulegen waren (Zur Ernennungsprozedur s. Kapitel III.1.d., S.207ff.).
[69] Vgl. Näheres dazu Kapitel IV.4.d., S.406f.

riums am 1. Januar 1935 „zur Geschäftsaushilfe" an die politische Polizei abgeordnet. Während seiner Abordnung von der Abteilung Bayern des Reichsjustizministeriums im Februar 1935 zum Oberregierungsrat ernannt, trat er im Dezember von der Justiz ganz zur politischen Polizei über, als dort eine Oberregierungsratsstelle frei wurde. Heydrich ernannte ihn zu seinem Stellvertreter als Leiter der Bayerischen Politischen Polizei und nach der einheitlichen Organisation der Geheimen Staatspolizei zum Chef der Staatspolizeileitstelle München. Im Herbst 1937 trat Stepp – unterdessen bis zum SS-Oberführer befördert – zur Justiz zurück und wurde im Dezember Landgerichtspräsident in Kaiserslautern. Die Krönung seiner Karriere sollte Stepp Anfang 1943 erfahren, als ihn Thierack – der auf gute Beziehungen zwischen Justiz und Gestapo auch auf regionaler Ebene Wert legte – vom Kriegsdienst freistellen ließ und zum Oberlandesgerichtspräsidenten in München ernannte.[70]

Wie die Beamten in den Spitzenstellen des bayerischen Justizministeriums, so ließ Frank 1933 bis auf eine Ausnahme auch die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in den vier bayerischen Oberlandesgerichtsbezirken im Amt. Die Ausnahme bildete der Inhaber des wichtigsten Postens der bayerischen Justizverwaltung außerhalb des Ministeriums, der Münchener Oberlandesgerichtspräsident Gerber, der als Miglied der Bayerischen Volkspartei (BVP) einer Versetzung in ein Amt von geringerem Rang durch seinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 BBG zuvorkam. Seine Stelle wurde auf Vorschlag Franks mit dem Vorsitzenden im Hitler-Prozeß von 1924 und nunmehrigen Präsidenten des Landgerichts Hof, Georg Neithardt, besetzt.[71] Die Ernennung war ein geschickter Schachzug der Nationalsozialisten, die damit den Eindruck erweckten, daß sie keine billige Rache übten, sondern unbeirrbar Recht und Gesetz anerkannten: bei der Einführung Neithardts in sein Amt betonte Frank, er sei seinerzeit „dem Führer ein gerechter Richter gewesen".[72] Andere wiederum wollten in der Beförderung des Landgerichtspräsidenten, der sich zu diesem Zeitpunkt noch keineswegs der Partei angeschlossen hatte, nur die Anerkennung für sein Verdienst sehen, daß er Hitler seinerzeit die Ausweisung aus Deutschland erspart hatte.[73]

Der Oberlandesgerichtspräsident von Zweibrücken Friedrich Becker erreichte im Juni 1933 ohnehin die Altersgrenze, die in Bayern noch für das 68. Lebensjahr galt; wie bereits erwähnt, wurde er durch den Ministerialrat Siegel aus dem Justizministerium ersetzt. Im Herbst 1933 traten dann auf eigenes Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit die Oberlandesgerichtspräsidenten von Bamberg und Nürnberg – Aull und Burkhardt – in den Ruhestand. Ihre Nachfolger wurden der Präsident des Landgerichts Amberg, Heuwieser, und der Direktor am Landgericht München I, Bertram.[74] Von den übernommenen Generalstaatsanwälten Döll (Bamberg), Sotier (Mün-

[70] Zu Stepp vgl. Akten des bayer. JM, a.a.O., Sign. MJu 16825; DJ 1943, S. 127; S. Aronson, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971, S. 131 ff., sowie Spruchkammerakten Dr. Stepp (Arch. des IfZ, Sign. Sp 4).

[71] Vgl. Auszug aus der Niederschr. der Ministerratssitzung v. 18.7.33 (Akten des RStH, a.a.O., Sign. Reichsstatthalter 219), ferner Chronik der Bayerischen Justizverwaltung, Bd. VI, Eintr. v. 1.7.33 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 285/6).

[72] Vgl. den Ber. des scheidenden OLGPräs. Gerber v. 21.12.48 (Spruchkammerakten Georg Neithardt, StArch. München).

[73] Zum Hitler-Prozeß von 1924 vgl. Kapitel I.3, S. 33 ff.

[74] Vgl. Auszug aus der Niederschr. der Ministerratssitzung v. 10.10.33 (a.a.O., Sign. Reichsstatthalter 220).

chen), Leuchs (Nürnberg) und Troeltsch (Zweibrücken) schied während der Amtszeit Franks nur Döll wegen Erreichung der Altersgrenze aus und wurde Anfang April 1934 durch den Vorstand der Gefangenenanstalt Nürnberg, Oberregierungsrat Kahl, ersetzt. Auch den Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts Gustav Müller und den Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht Manglkammer beließ Frank 1933 in ihren Ämtern: erst mit der Auflösung dieses Gerichts am 1. April 1935 wurde Müller in den Wartestand und Manglkammer als Senatspräsident an das Oberlandesgericht München versetzt; mit ihm traten 21 Räte und 2 Oberstaatsanwälte von diesem Gericht an das Oberlandesgericht über. Sämtliche im April 1935 amtierenden bayerischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte wurden von der Reichsjustizverwaltung übernommen. Von ihnen blieb bis zum Ende der Gürtner-Periode ein Oberlandesgerichtspräsident im Amt, drei traten in den Ruhestand; von den Generalstaatsanwälten verblieb gleichfalls einer in seiner Stellung, einer wurde zum Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt und zwei traten in den Ruhestand.[75]

Auf die Umbesetzungen, die Frank 1933 und 1934 bei den bayerischen Landgerichtspräsidenten[76] und den darunterliegenden Rängen des höheren Justizdienstes vornahm, kann hier nicht eingegangen werden.[77] Zahlenmäßig wiesen diese beiden Jahre beim höheren Dienst einen außergewöhnlich starken Personalabgang auf. Waren aus der bayerischen Justiz im Jahre 1931 = 81 (4,53%) und im Jahre 1932 = 88 (4,95%) höhere Beamte ausgeschieden, so erhöhte sich diese Zahl 1933 auf 153 (8,75%). Dabei handelte es sich um 23 Todesfälle, 13 Abgänge durch Erreichung der Altersgrenze, 99 Pensionierungen und 18 Entlassungen. Von den 99 Pensionierungen erfolgten 14 wegen „nichtarischer Abstammung" (§ 3 BBG), 12 auf eigenen Antrag zur Vermeidung einer Zwangsversetzung in ein geringeres Amt (§ 5 Abs. 2 BBG), 19 betrafen jüdische Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit teils von sich aus[78], teils auf die Mitteilung hin, daß sie in ein anderes Amt zwangsversetzt würden, um ihre Pensionierung baten. Von den 18 Entlassungen wurden 4 wegen „politischer Unzuverlässigkeit" (§ 4 BBG) vorgenommen, die meisten übrigen Fälle betrafen junge Beamte, die in die innere Verwaltung oder in den Kommunaldienst überwechselten. Auch im Jahre 1934 schieden noch 110 (6,29%) höhere Justizbeamte aus: 18 durch Tod, 23 durch Erreichung der Altersgrenze, 63 durch Pensionierung und 6 durch Entlassung.

Dieser starke Personalabgang verursachte 1933/34 einen außergewöhnlich großen Nachwuchsbedarf. Da die Zahl der unter Berücksichtigung des Numerus clausus eingetragenen Bewerber für die Besetzung der – überwiegend durch nachrückende Beför-

[75] Vgl. dazu Kapitel III.3.b.

[76] Exemplarisch sei auf die Vorgänge um die Zurruhesetzung des LGPräs. von Bamberg Krapp (Anhänger der DVP) im Juli 1933 hingewiesen, nebst Dokumenten wiedergegeben bei H. Schütz, Justiz im „Dritten Reich". Dokumentation aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg, Bamberg 1984, S. 48 ff. und Anhang 3.

[77] Angaben dazu finden sich u.a. in den in Anm. 55 angegebenen Quellen. Der bayer. Justizverwaltung unterstanden in dieser Zeit 26 LGe, 240 AGe, 11 Strafanstalten und 350 Notariate. Sie betreute 7700 Beamte, Angestellte und Arbeiter, 2300 RAe und 1200 Referendare, vgl. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz. Eine Rückschau, herausg. vom RJM, Abt. Bayern, München 1935, S. 25.

[78] In der Begründung für die Pensionierung eines Münchener jüdischen LGRates heißt es bezeichnenderweise: „Infolge der mit den politischen Verhältnissen für ihn verbundenen Aufregungen leidet er an Nervenüberreizung. Er fühlt sich den Aufgaben des Richteramtes nicht mehr gewachsen und bittet um seine Versetzung in den dauernden Ruhestand" (Antrag Franks an den RStH v. Januar 1934, Akten des RStHs, a.a.O.).

derungen – freigewordenen Eingangsstellen nicht ausreichte, mußte eine große Zahl von Assessoren nachträglich in die Bewerberliste aufgenommen werden. Damit der letzte Prüfungsjahrgang dabei nicht zu stark vertreten war, wurden zum Ausgleich die ergänzenden Aufnahmen auf die Prüfungsjahrgänge 1932 bis 1929 – vereinzelt auch auf frühere – verteilt. Die Übernahme von Assessoren aus Preußen, wo seit Jahren ein Überangebot von Bewerbern herrschte, konnte 1934 noch nicht erfolgen, da die Vereinheitlichung der Ausbildung und der Anstellungsvorschriften im Reich erst im Werden begriffen war.[79]

Durch den erwähnten Personalabgang entwickelten sich in Bayern neben den Anstellungsverhältnissen auch die Beförderungsmöglichkeiten für die jüngeren Beamten ausgesprochen günstig: 1934 wurden z.B. auch Gerichtsassessoren mit schlechteren Noten schon zwei bis drei Monate nach ihrer nichtetatmäßigen Anstellung unmittelbar zu II. Staatsanwälten ernannt, so daß die hauptamtlichen Amtsanwälte allmählich durch II. Staatsanwälte ersetzt wurden. Damit änderte sich aber auch die Altersschichtung der höheren Justizbeamten in Bayern:

	Nach dem Stande vom		
	31.12.1932	31.12.1933	31.12.1934
waren			
60 Jahre und älter	27,03%	24,60%	21,92%
59 Jahre bis 50 Jahre alt	26,14%	26,08%	26,38%
49 Jahre bis 40 Jahre alt	21,46%	16,39%	14,54%
39 Jahre bis 30 Jahre alt	19,44%	22,36%	26,96%
29 Jahre alt und jünger	5,93%	10,03%	10,20%

Vom Jahresende 1932 bis Jahresende 1934 nahm somit die Zahl der höheren Justizbeamten bis zum 39. Lebensjahr um 12% der Gesamtzahl der Beamten zu, während die Zahl der Beamten über 50 Jahre im gleichen Zeitraum um 5% sank.[80]

Als der Reichsinnenminister mit Wirkung vom 30. Januar 1934 durch Funkspruch plötzlich alle Ernennungen und Beförderungen von planmäßigen Landesbeamten untersagte, sah Frank die Fortsetzung seiner Beförderungspolitik gefährdet, zumal zu diesem Zeitpunkt beim höheren Justizdienst gerade 37 etatmäßige Beamtenstellen unbesetzt waren. Zwar wurde die Beförderungssperre für den Bereich der Justizverwaltung am 23. Februar 1934 allgemein wieder aufgehoben, blieb jedoch für die höheren Ministerialstellen bestehen: die Stellenbesetzungen vom Ministerialrat aufwärts waren nunmehr an die Zustimmung des Reichsjustizministeriums und des Reichsfinanzministeriums gebunden.[81] Das hatte seinen Grund darin, daß Gürtner die Landesjustizministerien vor ihrer Auflösung und der Übernahme des Personals durch das Reich möglichst schrumpfen lassen wollte. Schon Ende Februar 1934 wies er die Landesjustizverwaltungen darauf hin, daß allein in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hamburg nach den Haushaltsplänen von 1933 insgesamt 13 Stellen für Ministerialdirektoren, 4 Stellen für Ministerialdirigenten, 59 Stellen für Ministerialräte und 89 Stellen für Ministerialamtmänner bestanden. Diese Zahlen zeigten, „daß die restlose Zusammenfassung der Ministerialbeamten aller Länder in einer Reichszentrale kaum

[79] Vgl. dazu Kapitel III.4.b., S. 299ff.
[80] Zum Voranstehenden vgl. Chronik, a.a.O. (Anm. 71), Eintr. v. 31.12.33 und 31.12.34.
[81] Vgl. a.a.O., Eintr. v. 2.2.34.

möglich, auch gar nicht wünschenswert sein würde". Er bat daher, bei der Besetzung freier Stellen zurückhaltend zu sein und den Kreis der Ministerialbeamten nach und nach einzuschränken.[82] Da Frank diese Mahnung nicht beherzigte, sondern freiwerdende Ministerialstellen stets aufs neue besetzte[83], indem er seine Ernennungsvorschläge immer wieder mit besonderen dienstlichen Ausnahmeverhältnissen begründete und Epp drängte, „die Zustimmung der zuständigen Reichsministerien dazu zu erwirken"[84], konnte die überwiegende Mehrheit seiner höheren Ministerialbeamten 1935 nicht ins Reichsjustizministerium übernommen werden. Nach Franks Abtreten als bayerischer Justizminister mußte der Beauftragte des Reichsjustizministeriums den Personalabbau am 1. Februar 1935 mit der Versetzung des Abteilungsleiters Ministerialrat Meukel als Senatspräsidenten ans Oberlandesgericht München sowie des Ministerialrats Gipser als Rat an das Oberste Landesgericht und eines Oberregierungsrats als Oberlandesgerichtsrat nach Nürnberg beginnen.[85] Mit Wirkung vom 1. April wurden dann Ministerialdirektor Dürr als Senatspräsident, die Ministerialräte Castner und Resch sowie ein Oberregierungsrat als Räte ans Oberlandesgericht München versetzt. Ministerialrat Döbig ging als Oberlandesgerichtsrat nach Nürnberg. Ins Reichsjustizministerium wurden unter diesem Datum nur die Ministerialräte Drescher, Engert und Kallenbach sowie die restlichen zwei Oberregierungsräte übernommen.[86]

Von den Personalmaßnahmen, die die nationalsozialistischen Chefs der Justizverwaltungen in den anderen deutschen Ländern 1933/34 vor der „Verreichlichung" ergriffen[87], kann hier nur die Besetzung der Spitzenpositionen in den acht Oberlandesgerichtsbezirken dieser Länder behandelt werden. In Thüringen blieben unter Justizminister Otto Weber sowohl der Präsident des Oberlandesgerichts wie der Generalstaatsanwalt in *Jena* – die seit 1925 bzw. 1929 amtierten – weiter in ihren Stellungen; sie traten schließlich 1936 bzw. 1937 der Partei bei. Ebenso verhielt es sich in *Oldenburg* unter Minister Pauly, wo die beiden leitenden Beamten am dortigen Oberlandesgericht ihre Übernahme durch ihren Parteieintritt am 1. Mai 1933 besiegelten. In beiden Ländern hatten schon seit Mitte 1932 nationalsozialistische Regierungen bestanden, die mit diesen Beamten offensichtlich zufrieden gewesen waren. In Sachsen blieb unter Thierack der Oberlandesgerichtspräsident von *Dresden,* Hüttner, im Amt, während im Mai 1933 der bisherige Oberstaatsanwalt Alfred Weber zum neuen Generalstaatsanwalt bestellt wurde. Justizminister Scharf in Mecklenburg ließ den Oberlandesgerichtspräsidenten von *Rostock* – den Nichtparteigenossen Burmeister – ebenfalls im

[82] Vgl. RV des RJM an die Landesjustizverwaltungen v. 28.2.34 (Akten des bayer. JM, a.a.O., Sign. MJu 10415).

[83] Laut Geschäftsplan v. 10.7.34 (a.a.O., Sign. MJu 16846) waren im bayer. JM die vorhandenen Planstellen des höheren Dienstes für 1 Staatsrat, 1 MinDir., 8 MinRäte und 4 ORRäte alle besetzt, ferner als Hilfsreferenten und -arbeiter 8 I.StAe, 1 II.StA, 2 LGRäte und AGRäte tätig.

[84] Vgl. z.B. Antrag Franks beim RStH v. 6.3.34 zur ausnahmsweisen Beförderung eines MinDir. und zweier MinRäte wegen „besonderer Verhältnisse" (Akten des RStHs, a.a.O., Sign. Reichsstatthalter 221).

[85] Vgl. Chronik, a.a.O. (Anm. 71), Eintr. v. 29.3.35.

[86] Vgl. Schr. des RJM v. 11.3.35 an den Beauftragten des RJM in München, Staatsrat Spangenberger (Akten des bayer. JM, a.a.O., Sign. MJu 16825), der selbst am 1.5.35 in den Ruhestand trat. Kallenbach wurde vom RJM zur Dienstleistung beim RFiM abgeordnet und trat später ganz in die RFiVerw. über. Vom RJM wurden am 1.4.35 aus dem bayer. JM ferner 1 Justizamtmann, 2 Justizoberinspektoren und 4 Justizinspektoren übernommen.

[87] Für Hamburg z.B. sei auf W. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt a. M. 1967, S. 58ff., für Braunschweig auf E.-A. Roloff, Bürgertum und Nationalsozialismus 1930–1933. Braunschweigs Weg ins Dritte Reich, Hannover 1961, S. 156, hingewiesen.

Amt, ersetzte aber Generalstaatsanwalt Siegfried, der auf eigenen Antrag in den Ruhestand trat, im September 1933 durch einen Altparteigenossen von 1931, der 1932 aus dem Staatsdienst ausgetreten und zuletzt Landrat in Waren gewesen war. Ebenso verhielt es sich in Hessen, wo der Oberlandesgerichtspräsident von *Darmstadt,* Adolf Müller, vom Staatsministerium[88] beibehalten wurde, obgleich er der Deutschen Volkspartei angehörte, während Generalstaatsanwalt Hoos durch den Gießener Staatsanwalt Eckert ersetzt wurde, der zu diesem Zeitpunkt gleichfalls kein Parteigenosse war. Auch in Baden wurde unter Justizminister Wacker der Oberlandesgerichtspräsident *Karlsruhe,* Buzengeiger – obwohl weiterhin Nichtparteigenosse –, übernommen, Generalstaatsanwalt Hafner aber im August 1933 durch den Ministerialrat im badischen Justizministerium Brettle abgelöst, der erst 1937 kurz vor seiner Ernennung zum Oberreichsanwalt beim Reichsgericht in die Partei eintrat. Umgekehrt war es in Württemberg, wo der Generalstaatsanwalt in *Stuttgart,* Heintzeler, von Justizminister Schmid übernommen wurde, während der seit 1926 amtierende Oberlandesgerichtspräsident Schmoller in den Ruhestand trat und durch den bisherigen Senatspräsidenten Heß abgelöst wurde, der aber im Februar 1935 auf eigenen Antrag hin auch schon in den Ruhestand ging. In den anderen Ländern wurden 1933 jeweils beide Behördenchefs von der Ablösung betroffen: der Justizminister und SS-Standartenführer Alpers in *Braunschweig* tauschte im Mai Oberlandesgerichtspräsident Röpcke durch den Oberlandesgerichtsrat Heusinger aus – der schon Ende 1934 wieder abberufen und zum Senatspräsidenten degradiert wurde[89] – und ernannte im November 1933 den braunschweigischen Landgerichtsdirektor Heinrich Müller an Stelle von Paul Koch zum Generalstaatsanwalt. Das hamburgische Gesetz vom 3. Mai 1933, das die Altersgrenze für Richter auf 65 Jahre herabsetzte, ermöglichte es Justizsenator Rothenberger, den Präsidenten des *Hanseatischen* Oberlandesgerichts Kiesselbach im Juli in den Ruhestand zu versetzen und den Senatspräsidenten Engel, der im Frühjahr 1933 von der Deutschen Volkspartei zur NSDAP übergetreten war, in diese Position zu befördern; bereits im April hatte er Generalstaatsanwalt Lang, der um seine Ablösung gebeten hatte, durch Oberlandesgerichtsrat Drescher ersetzt.[90]

Alle diese von den verschiedenen Chefs der Landesjustizverwaltungen ernannten Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte wurden wie in Preußen und Bayern 1935 von der Reichsjustizverwaltung übernommen. Nur in Braunschweig und Darmstadt mußte der Reichsjustizminister die beiden Neubesetzungen, die durch die Abberufung Heusingers und die Pensionierung Adolf Müllers notwendig geworden waren, noch vor Abschluß der „Verreichlichung" selbst vornehmen.[91]

[88] Die Ministerialabteilung I c (Justiz) im hessischen Staatsministerium wurde vom 13.3. bis 15.5.33 von Heinrich Müller, vom 15.5. bis 20.9.33 von Ferdinand Werner und vom 20.9.33 bis 4.12.34 (Übernahme durch das RJM) von Philip Wilhelm Jung geleitet.

[89] Es handelt sich um den 1960 zum Präsidenten des BGH ernannten Dr. Bruno Heusinger.

[90] Vgl. Johe, a.a.O., S. 65 ff. Bei dem erwähnten G. handelt es sich um das G. betr. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 3.5.33 (Hamb. GuVOBl. 1933, S. 128 f.). Dr. Wilhelm Kiesselbach wurde 1947 Präsident des Zentral-Justizamts für die Britische Zone.

[91] In Braunschweig, Hessen und anderen kleinen Ländern übte das RJM die Funktion der obersten Landesbehörde schon seit Dezember 1934 unmittelbar aus (vgl. Kapitel II.5., S. 112).

3. Die Personalpolitik des Reichsjustizministeriums

a. Personalpolitische Maßnahmen innerhalb des Ministeriums 1933–1940: die allmähliche Anpassung an die Forderungen der Partei

Im Gegensatz zu den Landesjustizministerien erfolgten im Reichsjustizministerium nach der Machtübernahme 1933 zunächst keine wesentlichen personellen Veränderungen. Die Beamtenschaft dieses Ministeriums, die überwiegend aus besonders qualifizierten Fachleuten bestand, hatte sich auch während der Weimarer Zeit einen homogenen, national-konservativen Charakter bewahrt, da die ständig wechselnden Justizminister des Reiches mit der unterschiedlichsten parteipolitischen Couleur – von 1919 bis 1932 neunzehn an der Zahl – während ihrer jeweiligen kurzen Amtszeit keinen wirksamen Einfluß auf die Personalpolitik gewinnen konnten. Daß das Reichsjustizministerium diesen „unpolitischen", nicht gerade von republikanischem und demokratischem Geist getragenen Charakter beibehielt und dadurch – zumindest in der Erwartung der Nationalsozialisten – 1933 ein „einsatzbereites, schlagkräftiges Instrument"[1] für ihre Ziele abzugeben schien, verdankte es paradoxerweise einem Juden: dem national empfindenden, konservativ gesinnten, parteilosen und überzeugten Berufsbeamten Curt Joël, der das Reichsjustizministerium von 1920 bis 1932 als Staatssekretär, zuletzt in Brünings 2. Kabinett acht Monate als Reichsminister leitete und für die Kontinuität der inneren Struktur unter den verschiedenen Ministern sorgte.[2]

Als Gürtner nach der Machtübernahme in seinem Amt bestätigt wurde, sah er daher keinerlei Veranlassung, seine bewährten Mitarbeiter, mit denen er seit seinem Amtsantritt im Juni 1932 zusammenarbeitete, auszuwechseln. Er behielt Schlegelberger als Staatssekretär, der – schon im Frühjahr 1918 als Kammergerichtsrat in das kaiserliche Justizamt eingetreten – in der Weimarer Zeit als Ministerialrat 1921 mit der Leitung der Abteilung III für Handels-, Gewerbe- und Wirtschaftsrecht, Bank- und Aufwertungsrecht u.a. betraut worden war und diese Abteilung ab 1927 als Ministerialdirektor führte, bis er im Oktober 1931 auf Vorschlag des eben zum Reichsjustizminister ernannten Joël als dessen Nachfolger auf den Posten des Staatssekretärs befördert wurde. Seine berufliche Förderung durch Joël verdankte der parteipolitisch nicht gebundene Schlegelberger seinen hervorragenden Fähigkeiten als Jurist, die ihm aufgrund zahlreicher Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts wissenschaftliches Ansehen im In- und Ausland einbrachten; seit 1922 nahm er nebenamtlich eine Honorarprofessur an der Berliner Universität wahr, und 1926 verlieh ihm die Universität Königsberg die Ehrendoktorwürde der Staatswissenschaften. Als Praktiker hatte er sich vor allem bei der Aufwertungsgesetzgebung Verdienste erworben. Im Jahre 1933 schien der ehrgeizige, 57jährige Staatssekretär auf dem Höhepunkt seiner Beamtenkarriere zu stehen: doch durch den Tod Gürtners im Januar 1941 sollte er von Hitler für anderthalb Jahre auch noch mit der kommissarischen

[1] So MinRat F. Sauer, Das Reichsjustizministerium, Berlin 1939, S. 6.

[2] Zu Joël vgl. K. D. Godau-Schüttke, Rechtsverwalter des Reiches. Staatssekretär Dr. Curt Joël, Frankfurt a. M. 1981, zur Personalpolitik bes. S. 141 ff., ferner H. Hattenhauer, Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz (in: Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1866, Köln 1977, S. 66 f.), und L. Graf Schwerin von Krosigk, Es geschah in Deutschland. Menschenbilder unseres Jahrhunderts, Tübingen und Stuttgart 1951, S. 321.

Leitung des Reichsjustizministeriums beauftragt werden, obwohl er kein Nationalsozialist gewesen und 1938 lediglich durch eine Verfügung Hitlers in die Partei aufgenommen worden war.[3]

Wie der Staatssekretär, so blieben 1933 auch die Ministerialdirektoren und Leiter der drei bestehenden Abteilungen im Amt, obgleich sie nie der NSDAP beitraten. Ministerialdirektor Volkmar, der die Abteilung I für Bürgerliches Recht und bürgerliche Rechtspflege leitete, war als parteiloser Beamter schon seit Januar 1920 im Ministerium.[4] Der Leiter der Abteilung II für Strafrecht, Strafrechtspflege und Strafvollzug, Ministerialdirektor Ernst Schäfer, der bis zu seinem Eintritt ins preußische Justizministerium im März 1921 der Deutschen Demokratischen Partei angehört hatte, war im April 1929 durch den Reichsjustizminister und Vorsitzenden dieser Partei Erich Koch als Ministerialdirektor ins Reichsjustizministerium übernommen worden, nachdem der bisherige Abteilungsleiter Bumke zum Reichsgerichtspräsidenten ernannt worden war. Bei der Auswahl dürften auch für Koch fachliche Gründe den Ausschlag gegeben haben – Schäfer hatte sich im preußischen Justizministerium bei den Strafrechtsreformarbeiten hervorgetan; er mußte die Ernennung Schäfers sogar gegen die Angriffe liberaler Kreise verteidigen, die den Katholiken Schäfer für einen Anhänger des Zentrums hielten und ihm vorwarfen, daß er seine Kinder katholisch erziehen ließ, obgleich er mit einer evangelischen Frau verheiratet war.[5] Schäfer, von dem die Vossische Zeitung schrieb, es bestehe jedenfalls „keinerlei Zweifel daran, daß er der republikanischen Verfassung treu ergeben" sei[6], sollte über Gürtners Tod hinaus in seiner Stellung bleiben und wie sein Kollege Volkmar erst 1942 nach dem Amtsantritt Thieracks als Reichsjustizminister seine Versetzung in den Ruhestand beantragen.[7]

Der dritte Ministerialdirektor, Reinhold Richter, der die Abteilung III für Handels- und Wirtschaftsrecht, Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht leitete, war schon im März 1918 zusammen mit Schlegelberger ins Reichsjustizamt eingetreten, wie dieser im Herbst Geheimer Regierungsrat und Vortragender Rat – ab 1920 mit der geänderten Amtsbezeichnung „Ministerialrat"[8] – geworden und im Januar 1931 zum Ministerialdirektor befördert worden. Obwohl er „Halbjude" war, hielt ihn Gürtner im Amt, wofür das Berufsbeamtengesetz vom April 1933 die rechtliche Handhabe gab, da Richter schon vor August 1914 Justizbeamter gewesen war. In der Folgezeit schirmte ihn Schlegelberger vor allen Angriffen ab.[9] Selbst nach Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes konnte er noch ein halbes Jahr gehalten werden, dann mußte er in den

[3] Zu Schlegelbergers beruflichem Werdegang vgl. Personalakten des RJM (BA), zu seiner Aufnahme in die NSDAP s. Kapitel III.1.d., S. 219. Wie fast alle höheren Justizbeamten war Schlegelberger im Herbst 1933 lediglich dem BNSDJ beigetreten; seit Juli 1936 war er Förderndes Mitglied des NSFK.

[4] Vgl. Personalakten des RJM (BA) und Personalunterlagen im DC Berlin. Volkmars Aufnahmeantrag in die NSDAP v. Juli 1940 wurde im Januar 1943 (!) schließlich abgelehnt.

[5] Aus dem Nachlaß Koch-Weser, Aktenstück Nr. 39 (BA, Sign. NL 12), zitiert bei Godau-Schüttke, S. 148 f., der die Ernennung Schäfers als „die einzig nachweisbare Personalentscheidung..., bei der Joël nicht konsultiert wurde", anführt.

[6] Vgl. „Der Nachfolger Bumkes ernannt" (Vossische Zeitung v. 18.3.29).

[7] Vgl. Personalakten des RJM (BA).

[8] Aufgrund einer VO des Reichspräs. vom Juni 1920 führten die Geheimen Regierungsräte künftig die Amtsbezeichnung Ministerialrat.

[9] Vgl. dazu im folgenden S. 248 f.

einstweiligen Ruhestand versetzt werden; mit Erreichen der Altersgrenze trat er Anfang 1939 endgültig in den Ruhestand.[10]

Die zwölf Ministerialräte des Reichsjustizministeriums[11], von denen fast die Hälfte schon seit 1920 im Hause arbeitete, blieben 1933 sämtlich im Amt. Unter ihnen gab es ein Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei und einen früheren Angehörigen des Zentrums, aber keinen einzigen Parteigenossen. Erst ab 1939 sollten einige von ihnen den Weg zur NSDAP finden, als sie auf höhere Posten in- und außerhalb des Ministeriums befördert wurden[12]; zwei von ihnen sollte die Parteiführung allerdings die Aufnahme in die NSDAP verweigern. Von den Ministerialräten schied im März 1934 nur Georg Klauer aus, da er unbeschadet mangelnder Parteizugehörigkeit zum Präsidenten des Reichspatentamtes ernannt wurde. In seine Stelle rückte Oberregierungsrat Otto Wagner auf, der seit 1926 im Ministerium gearbeitet hatte und gleichfalls noch kein NSDAP-Mitglied war. Wie die Ministerialräte waren nach der Machtübernahme auch die fünf Oberregierungsräte des Reichsjustizministeriums[13] im Amt geblieben. Als zwei von ihnen unter Beförderung in andere Ministerien überwechselten, wurden im Frühjahr 1934 zwei Nicht-Parteigenossen, der Karlsruher Landgerichtsrat Doerner – 1931 ein halbes Jahr Zentrumsmitglied – und der hamburgische Staatsanwalt Hans von Dohnanyi – der als persönlicher Referent Gürtners seit Juni 1933 das besondere Vertrauen des Ministers genoß – zu Oberregierungsräten ernannt. Bis zur Vereinigung mit dem preußischen Justizministerium im Oktober 1934 wies somit das Reichsjustizministerium – jedenfalls hinsichtlich seiner höheren Beamten[14] – eine ausgesprochen konservative und von Einflüssen der Partei unberührte Personalpolitik auf. Das im Volk kursierende Scherzwort: „wenn man in das Justizministerium gehe, müsse man das Parteiabzeichen abnehmen"[14a], enthielt für diese Zeit einen wahren Kern.

Die politisch homogene Zusammensetzung änderte sich, als das Ministerium mit dem von Kerrl und Freisler seit anderthalb Jahren geleiteten preußischen Justizministerium zusammengeschlossen wurde. Da die Zahl der regulären Abteilungen durch

[10] Vgl. Personalakten des RJM (BA) und Aufstellung MinDir. Schnellers v. 20.7.45 über die nach 1933 aus dem RJM entfernten Beamten (Nürnbg. Dok. NG-560, Arch. des IfZ). Die Feststellung bei Godau-Schüttke, a.a.O., S. 149, Richter sei bis einschließlich 1938 Abteilungsleiter gewesen, ist falsch.

[11] Brandis, Jonas, Klauer, Koffka, Kritzinger, Lehmann, Mettgenberg, Quassowski, Hans Richter, Sauer, Leopold Schäfer und Vogels. MinRat Kiesow, seit 1919 im RJM, trat am 1.2.33 gerade sein neues Amt als Sen.-Präs. beim RG an; die Ernennung war aber schon vor dem 30.1.33 beschlossen worden.

[12] Eine Ausnahme machte MinRat Kritzinger, der im Zusammenhang mit seiner Versetzung in die Reichskanzlei schon 1938 in die NSDAP eintrat, vgl. H. Mommsen, Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit des Staatssekretärs der Reichskanzlei Dr. Wilhelm Kritzinger (Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band II, Stuttgart 1966, S. 369ff.).

[13] Neben Wagner: Harmening, Pätzold (gerade zum ORRat ernannt, vorher als LGRat Hilfsarbeiter im RJM), Riese und Schmölder. ORRat Schmölder wurde im Sommer 1933 zum MinRat im preuß. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit ernannt, Harmening brachte es 1934 zum MinDir. im Reichsernährungsministerium.

[14] Außer den erwähnten 3 MinDirektoren, 12 MinRäten und 5 ORegRäten hatte das RJM zum Zeitpunkt der Machtübernahme noch 6 auftragsweise verwendete Richter und StAe, 1 Ministerialbürodirektor, 16 Beamte des gehobenen, 9 des mittleren und 20 des einfachen Dienstes. Auf das berufliche Schicksal dieser Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter im RJM kann hier nicht eingegangen werden.

[14a] So wörtlich in einem späteren Ber. des SD-Abschnitts Würzburg mit dem Zusatz, daß dieses Wort über das RJM in der Bevölkerung „zwar im Spaß, aber doch mit einem guten Teil Ernst" kolportiert werde (StArch. Würzburg, Bestand: Berichte der SD-Hauptaußenstelle Würzburg, Nr. 24 [Datum unleserlich, nicht vor 24.2.41]).

die Zusammenlegung von drei auf sechs anwuchs[15], standen neben den erwähnten Ministerialdirektoren Volkmar, Schäfer und Richter nunmehr die bereits an anderer Stelle charakterisierten[16] Ministerialdirektoren Nadler und Crohne, die die wichtigen nunmehrigen Abteilungen I für Personalsachen und Gerichtsorganisation und III für Strafrechtspflege und Strafvollzugsverwaltung übernahmen.[17] Die neue Abteilung VI, die anfänglich nur die preußischen, im Laufe der Verschmelzung aber sämtliche Haushaltssachen bearbeitete, leitete Ministerialdirigent Schneller, der bereits 1919 ins preußische Justizministerium eingetreten war und seit 1933 in der *preußischen* Abteilung II für Bürgerliches und öffentliches Recht unter Ministerialdirektor Thiesing die Unterabteilung für Justizverwaltung geführt hatte; auch er sollte im Herbst 1936 zum Ministerialdirektor aufrücken, obwohl er noch kein Parteigenosse war.[18] Thiesing wurde nach der Vereinigung der beiden Ministerien hingegen nicht mehr als Abteilungsleiter verwendet: er wurde im Dezember 1934 Beauftragter des Reichsjustizministeriums für die Abteilung Württemberg-Baden in Stuttgart und trat 1935 mit Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand.[19]

Neben Nadler, Crohne und Schneller kamen aus Preußen zwei weitere Abteilungsleiter ins Haus: Palandt, der Präsident des bisherigen Juristischen Landesprüfungsamtes und nunmehrigen Reichs-Justizprüfungsamtes, für das im Ministerium die Abteilung RJP (Ausbildung) eingerichtet wurde, und Ministerialdirigent Klässel, der Präsident des Landesamts für Familiengüter, der die neue Abteilung LA (Familiengüter und Hausvermögen) leitete.[20]

Zu den 12 Ministerialräten des Reichsjustizministeriums traten nunmehr 19 Ministerialräte des preußischen Justizministeriums[21], von denen die meisten auch schon langjährige Mitarbeiter des Hauses, darunter ehemalige Mitglieder der Deutschen Demokratischen Partei und der Deutschen Volkspartei, waren. Auch von jenen fünf preußischen Ministerialräten, die erst *nach* der Machtübernahme in diese Stellung befördert worden waren, waren nur drei von außen gekommen, darunter ein Altparteigenosse und ein „Märzgefallener".[22] Ferner wurden die vier Oberregierungsräte des Reichsjustizministeriums durch sechs preußische ergänzt.[23]

Obwohl das „Reichs- und Preußische Justizministerium" nach dem Geschäftsverteilungsplan vom 22. Oktober 1934 einschließlich der als Hilfsarbeiter einberufenen

[15] Außer den beiden „Zentralabteilungen" der Staatssekretäre ZS und ZF sowie den Abteilungen RJP und LA, vgl. auch zum folgenden den Geschäftsverteilungsplan des RuPrJM v. 16./22.10.34 (Anlage 1 im Anhang) und Kapitel II.4., S. 106.

[16] Zur Personalpolitik im preuß. JM 1933/34 vgl. Kapitel III.2., S. 223.

[17] Während der Geschäftsbereich Schäfers dadurch auf die Straf*gesetzgebung* und das bäuerliche Recht (nunmehr Abt. II) beschränkt wurde, änderten sich bei den Abteilungen Volkmars (Bürgerliches Recht und bürgerliche Rechtspflege, nunmehr Abt. IV) und Richters (Handelsrecht, Verkehrsrecht, öffentliches Recht und Völkerrecht, nunmehr Abt. V) nur die Abteilungsziffern.

[18] Vgl. Personalakten des RJM (BA).

[19] Vgl. DJ 1934, S. 1618, und 1935, S. 8.

[20] Zu Palandt und Klässel vgl. Kapitel III.2., S. 224. Zur Parteizugehörigkeit der Abteilungsleiter vgl. auch Kapitel III.1.d., S. 219.

[21] Laut Geschäftsverteilungsplan v. 16./22.10.34 (a.a.O., Anm. 15): Busch, Dörffler, Hauptvogel, Herwig, Hesse, Koehler, Kriege, Krieger, Kunisch, Lentz, Lutterloh, Marx, Pritzsch, Reichau, Rietzsch, Edgar Schmidt, Staud, Weddige und Willers.

[22] Vgl. Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes, bearbeitet im Büro des RJM, Berlin 1938; Personalunterlagen im DC Berlin und Ernennungsvorschläge in den Akten des RFiM (BA, Sign. R 2/23918).

[23] Bender, Dietz, Kollat, Kühn, Osburg und Sauthoff.

Richter, Staatsanwälte und anderen höheren Beamten nunmehr ca. 100 Referenten zählte, mußte der Personalbestand weiter vergrößert werden, um die Aufgaben zu bewältigen, die durch die Übernahme aller Landesjustizverwaltungen im Reich anfielen. Um dem Ministerium den ausgesprochen „preußischen" Charakter zu nehmen, den es nach der Vereinigung mit dem preußischen Justizministerium bekommen hatte, wurden Beamte aus den anderen deutschen Ländern herangezogen. Denn auch das Reichsjustizministerium hatte überwiegend aus der preußischen Justiz stammende Planstellenbeamte in die Vereinigung eingebracht: Ausnahmen bildeten die Ministerialräte Leopold Schäfer und Otto Wagner, die in den zwanziger Jahren aus Bayern bzw. Württemberg ins Ministerium gekommen waren, sowie die Oberregierungsräte Doerner und Dohnanyi, die aus der badischen bzw. hamburgischen Justiz stammten. Nichtpreußen hatte es dagegen häufiger unter den Hilfsarbeitern des Ministeriums gegeben, d.h. unter denjenigen Beamten, die von ihrer Landesjustizverwaltung zur Verwendung im Reichsjustizministerium beurlaubt worden waren. Auch Schlegelberger hatte z.B. im ersten Halbjahr 1934 als seine persönlichen Referenten den württembergischen Amtsgerichtsrat Heintzeler sowie den sächsischen Oberlandesgerichtsrat Wilke berufen, mit dem ihn außer einem engen Vertrauensverhältnis und gemeinsamer wissenschaftlicher und publizistischer Tätigkeit ein besonderes Schicksal verbinden sollte: bei einer gemeinsamen Dienstfahrt anläßlich der Übernahme der österreichischen Justiz erlitten beide am 17. Mai 1938 vor Wien einen Autounfall, bei dem Wilke ums Leben kam und Schlegelberger schwer verletzt wurde.[24]

Die Zahl der nichtpreußischen Hilfsarbeiter wurde um die Jahreswende 1934/35 auf 24 gebracht; von ihnen kamen 5 aus Württemberg, je 4 aus Bayern und Sachsen, 3 aus Thüringen und je 2 aus Baden, Hamburg, Hessen und Mecklenburg. Ihnen standen immer noch 43 preußische Hilfsarbeiter gegenüber.[25] Mit der Auflösung der Landesjustizministerien traten am 1. April 1935 von dort auch Ministerialräte in die nun endgültig als „Reichsjustizministerium" etablierte oberste Justizbehörde ein: Malzan aus Hessen, Zehrfeld aus Sachsen, Ruppert aus Baden, Bälz aus Württemberg sowie Drescher und Engert aus Bayern. Von ihnen war nur der Altparteigenosse Engert Nationalsozialist, bei den anderen scheinen für die Übernahme ausschließlich fachliche Gründe maßgebend gewesen zu sein[26]; Malzan, der Schwierigkeiten mit dem hessischen Gauleiter/Reichsstatthalter Sprenger hatte, galt sogar als „ausgesprochener Vertreter des [Weimarer] Systems".[27] Da auch der bereits erwähnte, aus Sachsen stammende Oberlandesgerichtsrat Wilke in eine Ministerialratsstelle befördert worden war,

[24] Zu Dr. Heintzeler vgl. W. Heintzeler, Der rote Faden, Stuttgart 1983; zu Dr. jur., Dr. rer. pol. Wilke, der Mitglied zahlreicher internationaler Gremien und wie Schlegelberger Dozent an der Berliner Universität war, vgl. den Nachruf in DJ 1938, S. 799; zum Unfall Ber. Schlegelbergers an das RJM v. 6.8.38 (Personalakten Schlegelberger, BA).

[25] Vgl. die Aufstellung der Referenten und Hilfsarbeiter der RuPrJM (Stand 1.1.35) im Handbuch über den Preußischen Staat, herausg. vom Preußischen Staatsministerium für das Jahr 1935, Berlin 1935, S. 72ff. Die landsmannschaftliche Herkunft wurde dem Personalverzeichnis (s. Anm. 22), Personalakten u.a. Quellen entnommen.

[26] Zu Engert vgl. Kapitel III.2., S. 232f. Bälz, der im württemb. JM noch ORegRat war, aber dort bereits aus einer MinRatsstelle besoldet wurde, war „Märzgefallener", offenbar um seine bisherige DVP-Zugehörigkeit auszugleichen (Personalakten des RJM, BA). Auch zum folgenden vgl. Stellenbesetzung des RJM 1935, Kalender für Justizbeamte für das Jahr 1936, bearbeitet im Büro des RJM, Berlin 1936, S. 22f.

[27] Vgl. den vertraul. Ber. des GStA Darmstadt an den RJM v. 6.5.36 (Personalakten des RJM Eckert, BA). Daraus geht hervor, daß Gürtner mit Malzan offenbar enge persönliche Beziehungen unterhielt und mit ihm zusammen musizierte.

gab es nunmehr 7 „nichtpreußische" Ministerialräte im Reichsjustizministerium. Sie ergänzten die anderen 33 Ministerialräte, die sich aus 11 Räten des „alten" Reichsjustizministeriums[28], 16 „preußischen"[29] und 6 neu ernannten, aus der preußischen Justiz stammenden[30] Ministerialräten zusammensetzten. Zu diesen neu Ernannten gehörte Johannes Haastert, Parteigenosse seit 1932, den sich Freisler schon im August 1933 als Hilfsarbeiter ins Haus geholt, in rascher Folge zum Amtsgerichtsdirektor und Oberlandesgerichtsrat befördert und zum persönlichen Referenten gemacht hatte: er sollte es 1939 zum Ministerialdirigenten und 1943 zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel bringen. Auch Freislers zweiter persönlicher Referent ab Oktober 1934, der junge Staatsanwalt Ebert, war NSDAP-Mitglied seit 1932 und wurde Verbindungsführer des NS-Kraftfahrkorps (NSKK) zum Ministerium.[31]

Die 40 Ministerialräte, die das Reichsjustizministerium 1935 besaß, wurden von 24 Referenten in planmäßigen Stellen unterstützt, zu denen die 3 aus dem ursprünglichen Reichsjustizministerium stammenden Oberregierungsräte[32] nebst 4 solchen Regierungsräten gehörten.[33] Die übrigen 10 Referenten-Planstellen wurden mit einigen bisher als Hilfsarbeiter tätigen, aber auch einigen neu von außen hinzutretenden nichtpreußischen Beamten besetzt, und zwar mit je 2 Oberregierungsräten aus Bayern und Thüringen, 1 Oberregierungsrat und 2 Regierungsräten aus Württemberg und 3 Beamten aus Sachsen.[34] Zu den Sachsen gehörte der Erste Staatsanwalt Herbert Klemm – Parteigenosse seit 1931 und SA-Sturmbannführer –, den der sächsische Justizminister Thierack schon seit März 1933 als persönlichen Referenten und Dezernenten für politische Strafsachen verwendet hatte. Freisler gab ihm in der Strafrechtsabteilung das Generalreferat für politische Strafsachen, und die Oberste SA-Führung bestellte ihn zum Verbindungsführer für das Reichsjustizministerium. Klemm sollte im Kriege weiter Karriere machen: nach einer mehrjährigen Abordnung zum Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete und zur Partei-Kanzlei sollte er im Dezember 1943 unter seinem früheren Chef Thierack zum Staatssekretär im Reichsjustizministerium ernannt werden.[35]

Bei dem starken Personalbestand an Ministerialräten, Referenten und Hilfsarbeitern, den das Reichsjustizministerium durch die „Verreichlichung" der deutschen Ju-

[28] Von den 12 MinRäten des ursprünglichen RJM war Leopold Schäfer am 1.4.35 zum MinDirig. befördert worden.

[29] Von den in Anm. 21 aufgeführten 19 preußischen MinRäten waren Lutterloh und Marx am 1.1.35 zu Min.Dirigenten befördert worden, Kunisch ans preuß. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gegangen.

[30] Anders und Heinrich Richter (vormals KGRäte), Haastert und Kutzner (vormals OLGRäte), die sämtlich schon 1934 als Hilfsarbeiter im Ministerium tätig waren, sowie Pätzold und Riese (vormals ORegRäte).

[31] Zu Haastert vgl. DJ 1943, S. 567 f., zu Ebert, der 1936 OStA und 1939 MinRat wurde, vgl. Ernennungsvorschlag v. 7.2.39 (Akten des RJM, BA, Sign. 1792).

[32] Neben Doerner und Dohnanyi seit 1.2.35 Westfeld, der seit 1914 im RJM arbeitete und zuletzt Ministerialbürodirektor war.

[33] Für die Namen der preuß. ORegRäte vgl. Anm. 23, wobei an die Stelle Kühns, der Anfang 1935 auf Antrag in den Ruhestand ging, der bisherige LGRat Knapp (Pg. seit 1928 und Fachgruppenleiter der Fachschaftsgruppe Justizministerium) trat, der am 22.7.35 im Alter von 33 Jahren in seinem Amtszimmer an Herzschlag starb (vgl. DJ 1935, S. 1051, 1974). Der siebente preuß. ORegRat war der am 1.4.35 ernannte bisherige RegRat Klee. Die erwähnten vier preuß. RegRäte waren: Lauterbach, Porath, Stampe und Urlacher.

[34] Holzbauer, Lechner (Bayern), Huber, Willi Schmidt (Thüringen), Paul Schmidt, Däubler, Emil Müller (Württemberg), AGDir. Dittrich, LGDir. Eichler und EStA Klemm (Sachsen).

[35] Zu Klemm, der im April 1939 zum MinRat und im Dezember 1942 zum MinDir. befördert wurde, vgl. Personalakten des RJM (BA), Personalunterlagen im DC Berlin sowie DJ 1944, S. 2.

stizverwaltung aufwies, bekamen 1935 die Leiter der Abteilungen I bis III je einen Ministerialdirigenten zur Seite gestellt. Für die Abteilung I unter Nadler wurde dazu Lutterloh ernannt, der bereits 1919 ins preußische Justizministerium berufen und seit 1921 Ministerialrat war. Zum Ministerialdirigenten in der Abteilung II, die Ernst Schäfer leitete, wurde Ministerialrat Leopold Schäfer ausersehen – auch er schon 1920 Geheimer Regierungsrat und Vortragender Rat im Reichsjustizministerium. In der von Crohne geführten Abteilung III wurde Marx Ministerialdirigent, der seit Mitte der zwanziger Jahre als Oberregierungsrat im Berliner Strafvollzugs- und Gefängniswesen gearbeitet hatte und seit 1931 Ministerialrat im preußischen Justizministerium gewesen war.[36] Daß keiner der neuen Ministerialdirigenten der NSDAP angehörte, zeigt, daß bei den Personalentscheidungen für die leitenden Posten im Ministerium immer noch eine politisch gemäßigte und fachlich orientierte Linie eingehalten werden konnte. Zusammen mit den Leitern der Abteilung V, Schneller, und der Abteilung LA, Klässel, zählte das Reichsjustizministerium 1935 nunmehr fünf Ministerialdirigenten.

Der Gesamtpersonalbestand des Reichsjustizministeriums belief sich zum Jahresende 1935 auf 508 Beamte, 85 Angestellte und 53 Arbeiter, d.h. auf insgesamt 646 Kräfte.[37] Von den Beamten stammten 90 aus nichtpreußischen Ländern. Nach 1935 sank die Zahl der *Beamten*[38] im Ministerium vorübergehend – im November 1936 betrug sie 486 –, stieg aber ab 1938 ständig an. Vor Kriegsausbruch besaß das Ministerium mit 599 Beamten – davon 249 des höheren, 214 des gehobenen, 65 des mittleren und 71 des einfachen Dienstes –, 108 Angestellten und 71 Arbeitern insgesamt 778 Kräfte.[39] Der Personalbestand wuchs auch im Kriege weiter und erreichte bis zum Tode Gürtners im Januar 1941 662 Beamte – 284 des höheren, 222 des gehobenen, 76 des mittleren und 76 des einfachen Dienstes nebst 4 einberufenen Ruhestandsbeamten –, 154 Angestellte und 76 Arbeiter, also insgesamt 892 Personen.[40] Da jedoch 28 Gefolgschaftsmitglieder (26 Beamte und 2 Angestellte) zu anderen Behörden abgeordnet und 213 (189 Beamte, 16 Angestellte und 8 Arbeiter) zur Wehrmacht einberufen worden waren, standen dem Reichsjustizministerium zu diesem Zeitpunkt nur 651 Kräfte tatsächlich zur Verfügung.

Seit seiner Übernahme in das Reichsjustizministerium nahm Freisler, der als Staatssekretär gleichberechtigt neben Schlegelberger stand, auf die Personalpolitik Einfluß. Zwar teilte er sich mit diesem die Aufsicht über die Personalabteilung und war inso-

[36] Zu Lutterloh, Marx und Leopold Schäfer vgl. Personalakten des RJM (BA).

[37] Die Beamten gliederten sich in: 1 Minister, 2 Staatssekretäre, 6 Ministerialdirektoren (ihnen wurde planstellenmäßig der Präs. des RJP – der späteren Abt. VII – Palandt zugerechnet), 6 Ministerialdirigenten (einschließlich des Vizepräs. des RJP Creutzfeld), 40 Ministerialräte, 23 weitere planmäßige Beamte des höheren Dienstes (nach dem Tod des ORegRats Knapp, vgl. Anm. 33), 62 Hilfsarbeiter, 39 Amts- und Landrichter sowie Gerichtsassessoren, 204 planmäßige Beamte des Büro-, Kanzlei- und Amtsgehilfendienstes, 110 Hilfsarbeiter dieses Dienstes, 11 planmäßige hauptamtliche und 4 nichtplanmäßige Prüfer des RJP. Auch im folgenden sind die Zahlen den Akten des RJM (BA, Sign. R 22/5043) entnommen.

[38] Stets einschließlich der nichtplanmäßigen beamteten „Hilfsarbeiter".

[39] Stand 1.7.39. Die bei F. Sauer (MinRat im RJM), Das Reichsjustizministerium, Berlin 1939, S. 54, für Juni 1939 veröffentlichten Zahlen stimmen mit dem in den Akten für 1.4.39 angegebenen Personalbestand überein, wobei Sauer allerdings bei den Beamten des höheren Dienstes die Prüfer des RJP nicht mit einbezieht.

[40] Stand 1.1.41; einschließlich der Kräfte beim „Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens", der dem RJM angegliedert war.

fern nur für bestimmte Personalbereiche zuständig, besaß aber bei sämtlichen Personalsachen, die *leitende* Beamte betrafen, ein Mitzeichnungsrecht.[41] Freisler war noch keine vier Wochen im Haus, als er sich für „verpflichtet" hielt, Schlegelberger in einem Schreiben darauf aufmerksam zu machen, es gehe „das Gerücht, daß einer der Herren Ministerialdirektoren jüdischer Abstammung sei". Er habe versucht, sich „in diskreter Weise" darüber Klarheit zu verschaffen, um dem Gerücht im Interesse des Ministeriums entgegentreten zu können, habe sich aber aus den vorhandenen Unterlagen „weder nach der einen noch nach der anderen Richtung ein Bild" machen können. Die gleiche Behauptung werde auch hinsichtlich eines Ministerialrats aufgestellt; wenn sie sich bewahrheite, erhebe sich die Frage, ob der Betreffende – selbst wenn er nach dem Berufsbeamtengesetz Beamter bleiben könne – weiter im Ministerium tätig sein dürfe. Ferner werde auch von zwei Reichsgerichtsräten und einem Reichsanwalt gesagt, daß sie keine „Arier" seien. Er „würde eine solche Tatsache für vollkommen unmöglich halten" und habe bereits Gürtner telefonisch darüber informiert, da er „für die Strafrechtspflege die Verantwortung trage". Er bitte daher dringend, ihm „mitzuteilen, welche Folgerungen daraus gezogen" würden. Da „die Frage der Arbeit von Nichtariern in besonders hervorgehobenen Stellen, um die es sich hier handelt, eine grundsätzliche Frage" sei, sei er „an der weiteren Behandlung der Angelegenheit besonders interessiert".[42] Bei den von Freisler Beanstandeten handelte es sich um den bereits erwähnten Abteilungsleiter Ministerialdirektor Richter und um einen Ministerialrat, der schon seit 1927 diesen Posten im Reichsjustizministerium einnahm und in Richters Abteilung arbeitete, ferner um die Reichsgerichtsräte Koehne und Königsberger sowie um den Reichsanwalt Neumann, die Schlegelberger mit der Maßgabe in ihren Ämtern belassen hatte, daß die Richter einem Zivilsenat des Reichsgerichts überwiesen würden und der Reichsanwalt nicht mehr öffentlich in Sitzungen auftreten sollte.[43] In seiner Domäne der Strafjustiz war Freisler mit dieser Intervention erfolgreich: Reichsanwalt Neumann wurde im Mai 1935 in den Wartestand[44], die beiden Reichsgerichtsräte im weiteren Verlauf des Jahres in den Ruhestand versetzt.[45] Dagegen konnte er hinsichtlich der beiden Ministerialbeamten zunächst nichts ausrichten, obwohl sich Gürtner und Schlegelberger darüber im klaren sein mußten, daß sie diese „Nichtarier" in leitenden Stellungen gegenüber dem Drängen der Partei auf die Dauer kaum würden halten können.

Daß sich Freisler über die „rassische Abstammung" Richters anhand der im Ministerium geführten Personalunterlagen kein rechtes „Bild" hatte machen können, war nicht verwunderlich. Nachforschungen in diese Richtung wurden hier ohne besonderen Eifer betrieben, um nicht erst schlafende Hunde zu wecken. Bis zum Erlaß des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933 war die Abstammungsfrage innerhalb des Mi-

[41] Vgl. Kapitel II.4., S. 106, dazu Schr. Freislers an Schlegelberger v. 15.11.34 über die gegenseitige Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten, besonders hinsichtlich der Bearbeitung der Personalfragen (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4723).

[42] Vgl. Schr. Freislers an Schlegelberger vom „November 1934", a.a.O.

[43] Vgl. dazu Kapitel III.1.a., S. 127.

[44] Neumann war vom Januar bis Ende April 1935 krank, bei seiner Rückmeldung wurde er beurlaubt und aufgrund § 149 Abs. 2 GVG in den Wartestand, zum Jahresende aber endgültig in den Ruhestand versetzt, vgl. F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Band IV, 1933–1945, Glashütten im Taunus 1971, S. 319f.

[45] Koehne ab 1.8.35, vgl. a.a.O., S. 277. Königsberger ist jedenfalls im Besetzungsplan des RG für den III. Zivilsenat ab 1936 nicht mehr aufgeführt (a.a.O., S. 334ff.).

nisteriums überhaupt nicht aufgerollt worden. Auch danach verzichtete man auf jegliche Angaben über die Abstammung von Eltern und Großeltern, sobald feststand, daß ein Mitarbeiter „Altbeamter" seit 1914 oder „Frontkämpfer" des Weltkrieges war. Deshalb hatte Schlegelberger am 23. bzw. 29. September 1933 zu den Personalakten der beiden gefährdeten Ministerialbeamten nur den lakonischen Vermerk nehmen lassen, daß die Prüfung nach den Paragraphen des Berufsbeamtengesetzes „keinen Anlaß zu Maßnahmen gegeben" habe. Wahrscheinlich beruhte Freislers Vorstoß gegen den erwähnten Ministerialrat auf einer Denunziation, die ein Berliner Parteigenosse und SA-Mann schon am 14. September 1934 bei der Reichskanzlei mit der Bitte eingereicht hatte, sie an das Reichsjustizministerium weiterzuleiten. Durch gezielte Nachforschungen hatte dieser Parteigenosse in Erfahrung gebracht, daß der Ministerialrat einen jüdischen Großvater hatte. Da auf seine Eingabe nichts erfolgte, sandte er Anfang Februar 1935 selbst eine Abschrift seiner Denunziation an das Justizministerium[46], wo sie schließlich beim zuständigen Personalreferenten landete. Am 11. Februar unterrichtete der Ministerialrat daraufhin Gürtner in einem persönlichen Handschreiben, er „sehe sich gezwungen" mitzuteilen, daß die Eltern seines Großvaters väterlicherseits Juden gewesen seien und sich der Großvater erst später evangelisch habe taufen lassen. Zur Mitteilung dieser Tatsache, die ihm selbst erst durch Nachforschungen eines Verwandten bekannt geworden sei, fühle er sich besonders deshalb verpflichtet, weil er vor einiger Zeit in einer Unterredung mit dem Personalreferenten eine jüdische Abstammung nach bestem Wissen verneint habe. Er habe bislang schon deshalb keine Zweifel an seiner „arischen" Abstammung gehabt, als seine Angehörigen alle dafür erforderlichen Bescheinigungen anstandslos erhalten hätten und die Söhne seiner Schwester in die SS aufgenommen worden seien, „in der der eine auch die für die Eheschließung erforderlichen Nachweise erbracht" habe. Gürtner verfügte nach Kenntnisnahme dieses Schreibens kurzerhand, daß gegen den Ministerialrat auch weiterhin nichts zu veranlassen sei.[47]

Der von Gürtner zur Durchführung des Berufsbeamtengesetzes herausgegebene Fragebogen vom 23. Mai 1933[48], der im Juni an die Angehörigen des Ministeriums verteilt worden war, hatte sich lediglich auf die gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaft und Funktion bei einer politischen Partei, einer kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisation, beim Reichsbanner, der Liga für Menschenrechte, dem Republikanischen Beamten- bzw. Richterbund oder der Eisernen Front bezogen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben stand der Beamte mit seinem Diensteid ein. Der Minister konnte jedoch weitere Auskünfte fordern oder Ermittlungen anordnen. Im Gegensatz zu den beamteten Mitarbeitern waren die Angestellten des Ministeriums zu dieser Auskunft nicht verpflichtet; denjenigen von ihnen, die demnächst Beamte werden wollten, wurde jedoch die Beantwortung dieser Fragen anheimgestellt. Die Fragebögen waren binnen einer Woche verschlossen im Personalbüro des Ministeriums abzugeben und wurden nach Prüfung zu den Personalakten genommen.

[46] Die erwähnten Schr. finden sich in der Personalakte des MinRats (BA). Die Denunziation v. 14.9.34 richtete sich gleichzeitig gegen zwei Neffen des MinRats, die trotz des erwähnten jüdischen Vorfahren in die SS eingetreten waren. Da die RK das Schr. auf Wunsch des Denunzianten auch dem zuständigen SS-Oberabschnitt zuleitete, erhielt es das RJM am 21.3.35 nochmals vom RFSS/Chef des SS-Hauptamtes zugesandt.

[47] Vgl. Schr. des MinRats an Gürtner v. 11.2.35 nebst Verm. Schlegelbergers v. 12.2.35 (a.a.O.).

[48] Diese und die im folgenden geschilderten Fragebogenaktionen wurden den Personalakten des RJM (BA) entnommen.

Wie aus diesen Akten hervorgeht, mußten die Ministerialbeamten in den folgenden Jahren eine Reihe solcher Fragebogenaktionen über sich ergehen lassen. Die nächste vom 10. April 1935 betraf zunächst nur die Beamten des höheren Dienstes und bezog sich auf die frühere Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge und den Freimaurergrad. Sie wurde durch ein Schreiben des Stellvertreters des Führers vom 9. Februar ausgelöst, der es „für eine Selbstverständlichkeit" ansah, daß ehemalige Freimaurer – wie bisher schon in den Organisationen der Bewegung – auch im Staatsapparat nicht *neu* in leitende Stellen ernannt und darüber hinaus künftig grundsätzlich von jeder Beförderung ausgeschlossen bleiben sollten. Als Grund wurde die Gefahr der Vetternwirtschaft unter ehemaligen Logenbrüdern angeführt. Ausnahmen sollten nur zugelassen werden, wenn sich der zu Befördernde vor der Machtübernahme aktiv in der Bewegung betätigt hatte.[49] Diese Fragebogenaktion wurde im Juli 1935 auf alle Beamten des Reichsjustizministeriums einschließlich der mittleren und unteren Dienste ausgedehnt.[50] Sie war für ehemalige Freimaurer auch insofern von Bedeutung, als Betroffene ohne ausdrückliche Zustimmung des Stellvertreters des Führers nicht mehr mit Personalangelegenheiten beschäftigt, d.h. zu Behördenvorständen, Personalreferenten und Mitgliedern von Dienststrafgerichten bestellt werden durften.[51]

Am 2. September 1935 wurden alle Beamten des Ministeriums aufgefordert, binnen einer Woche ihre frühere Zugehörigkeit zu Beamtenvereinigungen mit möglichst genauen Daten anzugeben, gleich ob die Vereine „auf berufsethischer, beamtenpolitischer, beamtenwirtschaftlicher, konfessioneller oder sonstiger Grundlage" beruhten; auch Sport- und Wohnungsvereine waren einbezogen.[52]

Am 14. September 1935, einem Sonnabend, wurde auf Veranlassung Freislers angeordnet, daß die Beamten der ihm unterstehenden Abteilungen des Ministeriums durch Ausfüllen eines Fragebogens „sofort – spätestens bis Montag Mittag" – offenlegen mußten, ob sie Mitglied der NSDAP waren, wie ihre Mitgliedsnummer und das Eintrittsdatum lauteten. Was Freisler zu dieser plötzlichen Maßnahme veranlaßte, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Es hatte sich aber generell herausgestellt, daß die Vermerke über die Zugehörigkeit zur NSDAP und ihren Organisationen in den Personalakten nicht zuverlässig waren, da die Angaben in dem erwähnten Fragebogen vom Mai 1933 veraltet oder ohne nähere zeitliche Bestimmung gemacht worden waren. Für die anderen Abteilungen des Ministeriums wurde diese Aktion daher „zur Vervollständigung der Akten" am 16. Oktober 1935 nachgeholt.[53] Da bei Freislers vorausgegangener Aktion viele Beamte, die die Frage der Parteimitgliedschaft verneinen mußten, zum Ausgleich vermerkt hatten, daß sie immerhin dieser oder jener anderen Organisation der Bewegung angehörten, wurde der Fragebogen diesmal auf die Mitgliedschaft bei den Gliederungen der Partei – SA, SS und NS-Kraftfahrkorps

[49] Das Schr. des St.d.F. v. 9.2.35 ist in der RV des RJM an die höheren RJBehörden v. 10.4.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4470) auszugsweise wiedergegeben.

[50] Vgl. AV des RJM v. 25.7.35 (DJ 1935, S. 1084). Sie beruhte auf einem entsprechenden RdErl. des RuPrMdI v. 10.7.35.

[51] Vgl. RdErl. des RuPrMdI v. 2.9.36 mit Regelung der Ausnahmen, wiedergegeben in der AV des RJM v. 12.9.36 (DJ 1936, S. 1428); dazu die RV des RJM an die höheren RJBehörden v. 8.11.36 (Akten des RJM, a.a.O.).

[52] Die Anordnung beruhte auf einem RdErl. des RuPrMdI vom 17.8.35, vgl. AV des RJM v. 2.9.35 (DJ 1935, S. 1320).

[53] Vgl. Personalaktenbestand des RJM (BA).

(NSKK) – und den angeschlossenen Verbänden der Partei: BNSDJ, NS-Volkswohlfahrt (NSV), NS-Kriegsopferversorgung (NSKOV), Reichsbund Deutscher Beamten (RDB) und Deutsche Arbeitsfront (DAF) ausgedehnt. Im Februar 1938 mußten die Ministerialbeamten schließlich auch über ihre Mitgliedschaft beim NS-Fliegerkorps, Reichsluftschutzbund, dem Deutschen Roten Kreuz, der Technischen Nothilfe, dem Reichsbund der Kinderreichen und bei Sportvereinen nebst ihrer Stellung und Beitrittsdatum Auskunft erteilen.[54]

Die Klärung der arischen Abstammung wurde für die Beamten des Reichsjustizministeriums auch nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, die die Ausnahmebestimmungen des Berufsbeamtengesetzes für Juden aufhob, nur zögernd vorangetrieben. Während die nachgeordneten Justizbehörden im Dezember aufgefordert wurden, von allen Beamten – soweit noch nicht geschehen – die Beantwortung eines vom Ministerium vorgeschriebenen Einheitsfragebogens über die „arische" Abstammung bis zu den beiderseitigen Großeltern nebst Vorlage der erforderlichen Urkunden zu veranlassen und über die Maßnahmen, die aufgrund der Ergebnisse ergriffen wurden, bis zum 15. Januar 1936 zu berichten[55], war zu diesem Termin noch nicht einmal die Befragung der Beamten des Ministeriums angeordnet worden. Als der zuständige Referent Ende Januar darüber Vortrag hielt und betonte, daß für die Beamten des Ministeriums doch „dasselbe verlangt" werden müsse wie von anderen Justizbeamten, erhielt er den Bescheid, mit einer solchen Anordnung für das Haus solle „zunächst noch bis Ende März 1936 zugewartet werden".[56] Unterdessen wurde im Februar Ministerialdirektor Richter in den Wartestand versetzt: es war wohl klargeworden, daß er nach der bevorstehenden Offenlegung seiner Abstammung nicht mehr gehalten werden konnte.[57] Schließlich erging am 15. April 1936 an sämtliche Beamten des Reichsjustizministeriums die Aufforderung, für sich und ihre Ehefrauen den erwähnten Einheitsfragebogen auszufüllen und für die Angaben Urkunden beizubringen. Dabei mußten die Beamten unter Berufung auf ihren Diensteid versichern, daß ihnen „keine Umstände bekannt [seien], welche die Annahme rechtfertigen könnten", daß sie oder ihre Frauen nichtarischer Abstammung waren. Frist war bis zum 10. Oktober 1936 gesetzt. Die Unterlagen waren in verschlossenem Umschlag beim Hauptbüro des Ministeriums einzureichen und wurden normalerweise vom Ministerialbürodirektor geprüft. Soweit es sich jedoch um Beamte des höheren Dienstes handelte, gingen die Unterlagen verschlossen an zwei Ministerialräte weiter, die als Personalreferenten für den höheren Dienst mit der Prüfung beauftragt waren und zunächst auch als einzige Einblick in die vertraulich zu behandelnden Unterlagen hatten. Beamte, die den Nachweis der „arischen" Abstammung erbracht hatten, erhielten eine

[54] Anlaß war der RdErl. des RuPrMdI v. 5.1.38 (AV des RJM v. 25.1.38, DJ 1938, S.130). Durch den RdErl. des RuPrMdI v. 22.8.38 (AV des RJM v. 23.9.38, DJ 1938, S.1545) wurde die Mitteilungspflicht für die Personalakten auf den NS-Deutschen Reichskriegerbund (Kyffhäuser), den Reichskolonialbund, den Altherrenbund der Deutschen Studenten (NS-Studentenkampfhilfe), den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen sowie auf die Freiwilligen Feuerwehren ausgedehnt. Zum Ergebnis dieser Erhebungen (Stand 17.12.38) s. Kapitel III.1.d., S.219.

[55] Vgl. RV des RJM an die höheren Justizbehörden v. 7., 14. und 18.12.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4433).

[56] Vgl. Referentenverm. v. 31.1.36 (a.a.O.).

[57] Der Versuch, durch Hitler eine Ausnahme nach § 7 der Ersten VO zum ReichsbürgerG zu erwirken, war angesichts der Haltung der Partei, die sich auch schon in Freislers Vorstoß gegen den Verbleib Richters vom November 1934 kundgetan hatte, als aussichtslos anzusehen.

vom Leiter der Personalabteilung gezeichnete Bescheinigung des Ministeriums. „Fälle, in denen die arische Abstammung zweifelhaft oder ihr Nachweis als nicht erbracht anzusehen" war, mußten die beiden Personalreferenten Gürtner persönlich vortragen.[58] Anläßlich des Vortrages über den erwähnten Ministerialrat entschied Gürtner am 16. Oktober, „daß es bei seiner früheren Weisung verbleiben" und der Ministerialrat „in seiner derzeitigen Verwendung belassen werden" solle[59]; da es sich um einen „Vierteljuden" handelte, war Gürtners Entscheidung rechtlich durch die Bestimmungen der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gedeckt.[60] Die einschlägigen Vorgänge wurden zu den Personalakten des Ministerialrats in einen verschlossenen Umschlag genommen, der ohne Zustimmung des Personalreferenten oder dessen Dienstvorgesetzten nicht geöffnet werden durfte: der Beamte blieb bis zu seinem Tode im Amt.[61]

Als sich bei dieser Fragebogenaktion auch an der „arischen" Abstammung der Ehefrau eines Ministerialdirektors Zweifel herausstellten, wies Gürtner den Personalreferenten an, zunächst nichts zu unternehmen, sondern ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung abzuwarten, das ein Verwandter der Frau für eigene Zwecke beantragt hatte. Selbst nachdem sich die Nachforschungen dieser Stelle schon über Monate hingezogen hatten, da Urkunden aus dem Ausland herbeigeschafft werden mußten, entschied Gürtner, daß das Ergebnis „nach wie vor abgewartet u. die ganze Abstammungsangelegenheit bis dahin weiter streng vertraulich behandelt [!] werden" sollte. Obwohl aus dem Abstammungsbescheid der Reichsstelle vom April 1938 schließlich hervorging, daß die Frau jüdischer „Mischling 2. Grades" war[62], blieb der Ministerialdirektor dennoch im Amt.

Auch in anderer Hinsicht wurde diese Fragebogenaktion für die Beamtenschaft des Ministeriums großzügig gehandhabt. Als nach dem Verstreichen der gestellten Frist noch 129 Ariernachweise ausstanden, wurden die Säumigen Anfang November 1936 zwar aufgefordert, ihrer Verpflichtung nachzukommen oder die Hinderungsgründe mitzuteilen.[63] Trotzdem blieb in der Folgezeit eine Liste unerledigter Ariernachweise übrig, die zunächst monatlich, dann in größeren Abständen überprüft und auf den neuesten Stand gebracht wurde. Die Säumigen unter den Beamten des höheren Dienstes befanden sich dabei in erlauchter Gesellschaft: Als der Ministerialbürodirektor am 26. Januar 1938 [!] vermerkte, daß in den Personalakten von Schlegelberger und Freisler „Fragebogen über ihre arische Abstammung und die arische Abstammung ihrer Ehefrauen nicht enthalten" seien, und diesbezüglich um eine Entscheidung bat, wurde er durch den lakonischen Satz des Personalreferenten beschieden, es sei „nichts zu veranlassen".[64] In der Tat finden sich die Fragebogen zur arischen Abstammung – im Gegensatz zu den Fragebogen der anderen erwähnten Erhebungen – in den Personalakten der beiden Staatssekretäre nicht. Folglich blieb auch in ihren Personalbögen, die

[58] Vgl. Hausverf. Gürtners v. 15.4.36 an sämtliche Beamten des RJM einschließlich des RJP (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3792).

[59] Vgl. Verm. des Personalref. v. 16.10.36 (Personalakten, a.a.O., s. Anm. 46).

[60] Zu dieser VO vgl. Kapitel III.1.b., S. 169 f., und Kapitel VII.3.c., S. 877 f.

[61] Der Umschlag wurde erstmals in der Zeit Thieracks 1943 wieder geöffnet und erneut verschlossen. Vgl. die Verm. v. 10.4. und 5.10.43 (a.a.O.).

[62] Zum Voranstehenden vgl. die Verm. des zuständigen MinRats v. 17.10.36 bis 31.7.37 sowie den Abstammungsbescheid der Reichsstelle für Sippenforschung v. 6.4.38 (Personalakten, BA).

[63] Vgl. die Referentenverm. v. 28.10., 3. und 25.11.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4433), diesen Aktenbestand auch zum folgenden.

[64] Vgl. Verm. v. 26. und 28.1.38 (Personalakte Schlegelberger, BA).

für die höheren Beamten des Reichsjustizministeriums seit 1937 verwendet wurden[65] und in denen alle Informationen übersichtlich angeordnet waren, die Spalte 3 „Deutschblütige Abstammung: (wodurch nachgewiesen?)" bis 1945 leer. Das trifft auch auf Gürtner zu, der darüber hinaus nie seine frühere Zugehörigkeit zur Deutschnationalen Volkspartei (Bayerische Mittelpartei) zu den Personalakten zu geben brauchte. Ende September 1938 wurde die zuständige Geschäftsstelle im Ministerium z. B. angewiesen, auch den fehlenden Ariernachweis jenes Ministerialrats „nicht mehr zu überwachen", d.h. nicht mehr zur Wiedervorlage zu bringen, den Gürtner als „Mischling 2. Grades" im Amte belassen hatte.[66] Der Partei gegenüber war eine solche stillschweigende Protektion allerdings nur bei Beamten möglich, die in gesicherten Positionen saßen und auf keine Beförderung mehr angewiesen waren. Andernfalls mußten sich sofort Schwierigkeiten ergeben, seitdem die Partei bei Beförderungen regelrecht mitzuwirken hatte. Wie Gürtner diesen Schwierigkeiten zu begegnen suchte, sei am Beispiel seines persönlichen Referenten Hans von Dohnanyi gezeigt.

Dohnanyi, der schon 1929 – damals als 27jähriger hamburgischer Assessor – von Minister Koch(-Weser) als persönlicher Referent ins Reichsjustizministerium berufen worden war und diese Stellung auch unter den Ministern Guérard, Bredt und Joël bis März 1932 beibehalten hatte, dann nach einer Tätigkeit als Staatsanwalt in Hamburg zum Jahreswechsel persönlicher Referent des Reichsgerichtspräsidenten Bumke geworden und schließlich im Juni von Gürtner wieder ins Justizministerium geholt worden war[67], stand gleichfalls auf der Liste jener Beamten, die den geforderten Ariernachweis nicht geführt hatten, da in seinem Falle die „arische" Abstammung seines Großvaters mütterlicherseits umstritten war.[68] Die von einer Synagogengemeinde in Ungarn ausgestellte Geburtsurkunde dieses Großvaters – Dohnanyi entstammte einem österreichisch-ungarischen Adelsgeschlecht – wies zwar beide Eltern als Angehörige der jüdischen Religion aus. Keines der vorhandenen Dokumente enthielt aber Angaben über die Religionszugehörigkeit des Großvaters selbst, der in einer Urkunde als „Dissident" bezeichnet wurde, offenbar nie einer jüdischen Gemeinde angehört hatte und auch christlich begraben worden war. Zu diesen Zweifeln über die Religionszugehörigkeit trat die Familienüberlieferung, daß dieser Großvater als uneheliches Kind auch blutsmäßig von einer anderen Mutter abstammte und nur als ehelich eingetragen worden war, um den „Seitensprung" aus gesellschaftlichen Gründen zu vertuschen. Solange jedoch diese Überlieferung durch Urkunden nicht zu erhärten war und die vorhandenen Unterlagen den Großvater demgegenüber als Juden kennzeichneten, mußte Dohnanyi nach den formalen Bestimmungen und in den Augen der nationalsozialistischen Machthaber als „Vierteljude" gelten.

[65] Der neue Personalbogen (Vordruck 188) wurde für die Beamten der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Laufbahn durch die RV des RJM v. 20.7.36 an die OLPräs. und GStAe (a.a.O., Sign. R 22/3791), für die Beamten des höheren Dienstes im RJM durch die Hausverf. des RJM v. 30.6.37 an die Personalgeschäftsstellen (a.a.O., Sign. R 22/4237) eingeführt.

[66] Im Falle eines anderen MinRats, dessen fehlender Abstammungsnachweis weiterhin „überwacht" wurde und bei dem die Beschaffung der erforderlichen Urkunden aus Polen Schwierigkeiten bereitete, reichten die Wiedervorlagefristen bis zum Frühjahr 1945 (a.a.O., Sign. R 22/4433).

[67] Vgl. dazu u. a. Dohnanyis selbst verfaßten Lebenslauf und die Nachkriegsaufzeichnungen seiner Frau Christine v. Dohnanyi, geb. Bonhoeffer (Arch. des IfZ, Sign. ZS 603).

[68] Vgl. auch zum folgenden die Korrespondenzen, die in den Akten der RK (BA, Sign. R 43 II/1145 b) enthalten sind.

Gürtner hatte jedoch ein besonderes Interesse, den jungen begabten und gewandten Juristen im Ministerium zu seiner persönlichen Verfügung zu behalten und beruflich zu fördern, da er in ihm – der zwar nie einer politischen Partei angehörte, aber in seinem Denken und Handeln von einer christlich-liberalen Einstellung geprägt war – einen absolut vertrauenswürdigen Helfer in den Auseinandersetzungen mit der Partei- und Gestapoführung wegen der Eingriffe in die Justiz gefunden hatte. Mit Gürtners Billigung[69] führte Dohnanyi u.a. seit 1934 ein chronologisches Diensttagebuch, in dem die amtliche Korrespondenz mit Partei- und Staatsstellen über ungesetzliche Handlungen von Angehörigen der Bewegung gegen politische, rassische und kirchliche Gegner, über damit zusammenhängende Niederschlagungsverfahren, über die Schutzhaftwillkür und Mordfälle in den Konzentrationslagern, über Korruptionsaffären von Parteiführern usw. teils inhaltlich, teils in Auszügen und Abschriften festgehalten wurde.[70] Der Einblick in den verbrecherischen Charakter des Regimes, den ihm seine Position gewährte, und die Erkenntnis, daß mit den juristischen Argumentationen des Reichsjustizministers gegen die Willkür der politischen Führung nichts auszurichten war, ließen Dohnanyi den Entschluß zum aktiven Widerstand fassen und Verbindung zu oppositionellen militärischen und zivilen Kreisen knüpfen. Im Zusammenhang mit dem Diensttagebuch legte er insgeheim eine Kartei über die Delikte der einzelnen Parteiführer an, die auch Hinweise auf die entsprechenden Akten gab und nach einem eventuellen Umsturz Verwendung finden sollte, um dem Volk die Augen über den wahren Charakter der nationalsozialistischen Führung zu öffnen.[71] Seine Personalkenntnisse und seine ausgedehnten Verbindungen ermöglichten ihm auch, Verfolgten gelegentlich zu helfen. Obwohl er sich bemühte, möglichst hinter den Kulissen zu wirken, blieb der Parteiführung seine ablehnende Haltung gegenüber dem Regime nicht verborgen. Bei ihrem Vorstoß, ihn aus seiner Stellung in der unmittelbaren Umgebung Gürtners zu entfernen, sollte das Argument seiner mangelnden „arischen" Abstammung eine wesentliche Rolle spielen.

Da Dohnanyi nach Lage der Dinge bei den Nationalsozialisten als „Vierteljude" gelten mußte, hätte er bereits aufgrund der Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes vom April 1933 aus dem Justizdienst entlassen werden müssen. Um daher die Offenlegung seiner Abstammung von vornherein zu vermeiden, wurde ihm – obwohl er Jahrgang 1902 war – vom Ministerium die Eigenschaft als „Frontkämpfer" zuerkannt. Dohnanyi gab dazu im Juni 1933 die Erklärung ab, daß er 1919 als Unterprimaner freiwilliger Helfer der Technischen Nothilfe gewesen sei und in dieser Eigenschaft

[69] Daß dieses Tagebuch im RJM von Dohnanyi nicht ohne Wissen Gürtners „geheim" geführt wurde, geht aus den Randbemerkungen und Paraphen Gürtners u.a. Beamter des Ministeriums hervor. Es ist sogar wahrscheinlich, daß es von Gürtner angeregt wurde, der die Einrichtung einer „Chronik" aller rechtspolitisch wichtigen Ereignisse vom bayerischen JM her kannte, wo sie seit 1918 bis zur Auflösung des Ministeriums 1935 geführt wurde. Dazu neuerdings Strohm, Theologische Ethik (1996), S. 343 ff.

[70] Das erhaltengebliebene Diensttagebuch aus den Jahren 1934–1938 – gelegentlich fälschlicherweise als „Gürtner-Tagebuch" bezeichnet – diente im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß 1945/46 als Beweismittel und wird als Fotokopie im BA verwahrt. In der vorliegenden Arbeit wird es verschiedentlich als Quelle zitiert.

[71] Zu dieser Kartei vgl. Aufzeichnungen von Christine von Dohnanyi, geb. Bonhoeffer, 1945/46 über die „Zossener Akten", abgedruckt bei E. Bethge, Dietrich Bonhoeffer. Theologe. Christ. Zeitgenosse, München 1967, S. 1096 ff. Zu Dohnanyis Widerstandstätigkeit, insbesondere bei der Abwehr ab August 1939, und zu seiner Tötung im KZ Sachsenhausen am 8.4.45 vgl. a.a.O., S. 703 ff., sowie H. C. Deutsch, Verschwörung gegen den Krieg, München 1969, S. 93 ff.

„zum Schutze bestreikter lebenswichtiger Betriebe an den Kämpfen während der Spartakus-Aufstände beteiligt gewesen"[72] sei. Als Beweismittel konnte er allerdings nur einen Passierschein vorlegen, der besagte, daß der „Nothelfer v. Dohnanyi ... seine Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ordnungsmäßig zurückgegeben" habe und damit die Erlaubnis zum Verlassen des Industriewerkes erhalte.[73] Dieser mehr als wacklige Nachweis für die Frontkämpfereigenschaft wäre normalerweise kaum anerkannt worden, wenn er im Ministerium nicht von Gürtner gedeckt worden wäre. War damit die Klippe des Berufsbeamtengesetzes umschifft worden, so tauchte mit der im April 1936 nicht mehr vermeidbaren Fragebogenaktion für sämtliche Mitarbeiter des Ministeriums eine neue Gefahr auf. Wie geschildert, konnte zwar die Prozedur des „Ariernachweises" innerhalb des Ministeriums ohne unmittelbare Auswirkung für seine Mitarbeiter verzögert werden, doch war eine Entscheidung in dem Moment unumgänglich, in dem Dohnanyi befördert werden sollte. In dieser Situation ergriff Gürtner den Stier bei den Hörnern: anläßlich eines Vortrags bei Hitler am 14. Oktober 1936 gelang es ihm, von Hitler die mündliche Erklärung zu erlangen, daß v. Dohnanyi aus den Zweifeln, die sich aus der Geburtsurkunde seines Großvaters an seiner „rein deutschblütigen" Abstammung ergeben konnten, kein Nachteil erwachsen sollte.[74] Diese Entscheidung teilte Gürtner dem Personalreferenten geschickterweise gleichzeitig mit den Schwierigkeiten mit, auf die Dohnanyi bei dem Nachweis seiner „arischen" Abstammung gestoßen war. Die Berufung auf diese Entscheidung sollte bereits aktuell werden, als Dohnanyi im Frühjahr 1937 bevorzugt vom Oberregierungsrat zum Ministerialrat befördert werden sollte: „bevorzugt" nicht nur wegen seines für diesen Rang außergewöhnlich niedrigen Lebensalters, sondern weil dabei von der – gesetzlich möglichen – Abweichung von den „Reichsgrundsätzen" vom Oktober 1936 Gebrauch gemacht werden mußte, da Dohnanyi die vorgeschriebene Mindestdienstzeit als planmäßiger Beamter und bei Behörden der Außenverwaltung noch nicht abgeleistet hatte.[75] Der Personalreferent wurde angewiesen, die im Vordruck des Beförderungsvorschlags enthaltene Frage, wodurch die deutschblütige Abstammung nachgewiesen sei, wie folgt zu beantworten: „Er ist nach persönlicher Entscheidung des Führers als deutschblütig zu behandeln." Darüber hinaus teilte Schlegelberger dem Personalreferenten mit, daß die Angelegenheit mit der Dienststelle des Stellvertreters des Führers „durch H. Minister mit H. Reichsminister Heß" und mit Staatssekretär Pfundtner vom Reichsinnenministerium „persönlich besprochen" werde.[76]

[72] Gemäß der 3. DurchfVO zum BBG v. 6.5.33 (RGBl. I, S. 245) war die Teilnahme an Kämpfen gegen „Spartakisten" der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkrieges gleichzustellen.

[73] Der Wortlaut der Erkl. Dohnanyis v. 15.6.33 und des Passierscheins ist enthalten im Schr. des Fachschaftsgruppenleiters der Fachschaftsgruppe RJM v. 30.4.37 (s. Anm. 77).

[74] Eine schriftliche Bestätigung der mündlichen Entscheidung Hitlers übersandte die RK dem RJM zur Übermittlung an Dohnanyi erst am 17.11.38 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1145 b).

[75] Vgl. § 12 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten v. 14.10.36 (RGBl. I, S. 893). Nach § 17 war eine Abweichung von diesen Bestimmungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des RFiM und RMdI möglich.

[76] Vgl. Verm. des Personalref. v. 22.3.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1792). Der hier verkürzten Formulierung des Hitler-Entscheides entspringt offenbar die verschiedentlich aufgestellte falsche Behauptung, Hitler habe den „Mischling" Dohnanyi kurzerhand zum „Arier" erklärt. Nach dem schriftlichen Bescheid an Dohnanyi (vgl. Anm. 74) handelte es sich jedoch lediglich darum, „daß Dr. Hans von Dohnanyi aus den Zweifeln, die sich aus der Geburtsurkunde seines Großvaters mütterlicherseits an seiner rein deutschblütigen Abstammung ergeben könnten (!), keinen Nachteil haben soll und daß er daher in jeder Hinsicht als deutschblütig zu behandeln ist".

Nunmehr begann die Partei gegen Dohnanyi zu schießen. Im April 1937 sandte der Fachschaftsgruppenleiter der Fachschaftsgruppe Reichsjustizministerium des nationalsozialistischen Beamtenbundes – ein im Ministerium tätiger Kammergerichtsrat und Parteigenosse seit 1932 – eine vom Gau Groß-Berlin angeforderte Stellungnahme über Dohnanyi direkt an die Dienststelle des Stellvertreters des Führers, da er ein Bekanntwerden in Berliner Kreisen und im Ministerium vermeiden wollte. Aufgrund der Personalakten, in die ihm der Personalreferent Einblick gewährt hatte, stellte er fest, daß Dohnanyi „½ Ungar, ¼ Deutscher, ¼ Jude" sei und „entsprechend seiner rassischen Zusammensetzung, die man ihm äußerlich freilich nicht anmerkt" (!), die Rassenpolitik des Dritten Reiches ablehne: so habe er „geäußert, die rassische Haltung des Nationalsozialismus sei unmöglich, weil sie mit der christlichen Auffassung der evangelischen Kirche in Widerspruch stehe". Es sei daher ausgeschlossen, daß von seiten Dohnanyis, der übrigens keiner einzigen NS-Organisation angehöre, „jemals ein mannhaftes, rückhaltloses Eintreten für den nationalsozialistischen Staat erwartet werden" könne. Deshalb stelle sich die

„grundsätzliche Frage: kann der engste und nächste Berater eines Ministers im Dritten Reich ein Judenstämmling sein oder nicht? ... In allen Fällen, in denen sich Schwierigkeiten bei der Behandlung von Rasse- oder sonstigen weltanschaulichen Fragen ergeben, und in denen Parteistellen und Justizministerium verschiedener Meinung sind, wird man sagen, daß er ja von einem Judenstämmling beraten werde. Nach außen wird das Ansehen der Justiz – nicht nur des Ministers – sinken. Nach innen ... wird die Stellung des Herrn Ministers zur Gefolgschaft dort, wo der Tatbestand bekannt wird, ungeheuer erschwert werden."

Freisler, dem er die Sache vorgetragen habe, teile seine Bedenken und habe „bereits erreicht, daß die Beförderungsangelegenheit einstweilen zurückgestellt worden" sei.[77]

Tatsächlich wurden am 1. April 1937 nicht nur die Beförderungsanträge für Dohnanyi, sondern auch für eine Reihe anderer Anwärter auf Ministerialratsposten vom Justizministerium vorläufig zurückgestellt. Das hatte jedoch seinen Grund darin, daß das Reichsfinanzministerium seine Zustimmung zu den Beförderungen unter Abweichung von den „Reichsgrundsätzen" in den Vorverhandlungen verweigert hatte.[78] Damit hörten aber die Angriffe der Partei gegen Dohnanyi keineswegs auf. Im Gegenteil verstärkten offenbar Dohnanyis Bemühungen in der Fritsch-Affäre, die von der Gestapo erlogenen Beschuldigungen gegen Generaloberst Frhr. von Fritsch zu entlarven, das Streben der Parteiführung, Dohnanyi von seinem Posten zu entfernen. Am 7. Juli 1938 übersandte Bormann dem Chef der Reichskanzlei neben anderen Dohnanyi betreffenden Schriftstücken auch die erwähnte Stellungnahme des Fachschaftsgruppenleiters vom April 1937 und stellte fest, daß es mit den von Dohnanyi vorgelegten Dokumenten „für einen Mischling niemals möglich gewesen wäre, seine Frontkämpfer-Eigenschaft zu beweisen, wenn er nicht an einflußreicher Stelle im Ministerium tätig wäre", und daß Dohnanyi deshalb schon 1933 aufgrund des Berufsbeamtengesetzes hätte ausscheiden müssen. Bormann behauptete u.a., daß der ehrgeizige Dohnanyi Anfang 1935 einen Ruf an den Lehrstuhl für Strafrecht an der Universität Leipzig keineswegs wegen der Verbundenheit mit seiner Arbeit im Justizministerium und wegen

[77] Vgl. Schr. des Fachschaftsgruppenleiters der Fachschaftsgruppe RJM des Reichsbundes der Deutschen Beamten (RDB, angeschlossener Verband der NSDAP) v. 30.4.37 an den persönl. Ref. von Bormann im Stabsamt des St.d.F. nebst polit. Gutachten (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1145 b).

[78] Vgl. Verm. des Personalref. v. 24.3. und 1.4.37 (Akten des RJM, a.a.O.).

seines Treueverhältnisses zum Minister abgelehnt habe – wie Dohnanyi vorgegeben habe und der dafür dankbare Gürtner glaube –, sondern weil er „nicht in der Lage sein konnte, den ihm überreichten Personalfragebogen befriedigend auszufüllen, weil dabei seine jüdische Abstammung zutage treten mußte". Wenn Dohnanyi auch noch die Stirn habe, „das gegen seine charakterliche Haltung vorgebrachte Tatsachen-Material zu bestreiten", so könne man daraus nur schließen, „daß er eine Reihe von persönlichen Eigenschaften hat, die wir als typisch jüdisch zu bezeichnen pflegen" (!). Er forderte Lammers daher auf, eine Entscheidung Hitlers darüber herbeizuführen, „ob v. Dohnanyi unter diesen Umständen in der immer noch von ihm eingenommenen Stellung verbleiben soll".[79] Von diesem Schreiben seines Stabsleiters scheint der Stellvertreter des Führers, Reichsminister Heß, bezeichnenderweise noch am 12. Juli keine Kenntnis gehabt zu haben, da er in einer Unterredung mit Gürtner im Braunen Haus gegen die Absicht, Dohnanyi demnächst für die Besetzung einer freien Ministerialratsstelle im Justizministerium vorzuschlagen, keinen Widerspruch erhob.[80]

Als Reichskanzleichef Lammers Bormanns Wunsch nachkam und Hitler am 25. Juli – gelegentlich der Festspiele in Bayreuth – auf die Angelegenheit ansprach, beauftragte ihn dieser, deswegen mit Gürtner Fühlung zu nehmen. Zwei Tage später erörterte Lammers die Sache telefonisch mit Gürtner, der in Kampen auf Sylt Urlaub machte, und übersandte ihm anschließend eine Abschrift des Bormann-Briefes nach dort.[81] In diesem Telefongespräch muß Lammers dem Justizminister wohl deutlich gemacht haben, daß er Dohnanyi als persönlichen Referenten im Ministerium nicht mehr werde halten können, ihm aber auch schon zugestanden haben, daß Dohnanyi dann auf einen anderen Posten – etwa den eines Reichsgerichtsrates – „wegbefördert" werden sollte. Beide kamen bei diesem Gespräch offensichtlich auch überein, Bormann dabei möglichst zu umgehen und den „weicheren" Heß für diese Absicht zu gewinnen. Denn noch am selben, spätestens aber am nächsten Tag erwirkte Lammers telefonisch von Heß die Zusage, daß der Stellvertreter des Führers dem Vorschlag einer Ernennung Dohnanyis zum Reichsgerichtsrat kein Hindernis in den Weg legen werde: Heß bat in diesem Zusammenhang ausdrücklich, Lammers möge Bormanns Brief vom 7. Juli „als nicht geschrieben betrachten".[82] Als Heß in einer Unterredung, die Gürtner am 13. August nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub mit ihm führte, bei seiner Zusage blieb[83], unterrichtete Lammers Hitler vier Tage später von der Beförderungsabsicht und vergewisserte sich, daß Hitler zu seiner Entscheidung hinsichtlich der Behandlung Dohnanyis vom Oktober 1936 stand.[84] Offensichtlich um möglichen Quertreibereien Bormanns zuvorzukommen, ließ er Hitler die Urkunde über die Ernennung Dohnanyis zum Reichsgerichtsrat am 4. September 1938 in Berchtesgaden unterschreiben, obwohl dazu weder die Einwilligung des Reichsinnenministers noch die formale Zustimmung des Stellvertreters des Führers eingeholt worden war, sondern nur diejenige des Reichsfinanzministers vorlag, die Gürtner bereits am 22. Au-

[79] Vgl. Schr. des St.d.F. (i.V. Bormann) an den Chef der RK Lammers v. 7.7.38 nebst Anlagen (Akten der RK, a.a.O.).
[80] Vgl. Verm. Gürtners v. 12.7.38 über die Unterredung, abschriftlich in den Akten der RK (a.a.O.).
[81] Vgl. Schr. Lammers' an Gürtner v. 27.7.38 (a.a.O.).
[82] Vgl. den nachträglichen zusammenfassenden Verm. Lammers' v. 4.9.38 (a.a.O.).
[83] Vgl. Schr. Gürtners aus München an Lammers v. 14.8.38 (a.a.O.).
[84] Vgl. Verm. Lammers' v. 17.8.38 und sein Schr. an den Chef der Kanzlei des Führers Bouhler v. 23.10.38 (a.a.O.).

gust von Schwerin-Krosigk erwirkt hatte.[85] Nachdem sich Lammers die Billigung des Reichsinnenministers auf telefonischem Wege beschafft hatte, teilte er Heß in einem persönlich an diesen gerichteten Schreiben mit, daß die Ernennung Dohnanyis inzwischen in die Wege geleitet und die Ernennungsurkunde von Hitler bereits vollzogen sei; aufgrund seines Telefonats mit Heß vom 27. oder 28. Juli habe er dessen Zustimmung „als im voraus gegeben" angesehen und hoffe, daß diese Erledigung dem Wunsche von Heß entspreche.[86] Am 8. September ergab sich auf dem Parteitag in Nürnberg für Lammers die Gelegenheit, die Ernennungsurkunde an Gürtner – der um ihre Übersendung nicht ins Ministerium, sondern in seine Wohnung (!) gebeten hatte – persönlich zu übergeben, damit er sie Dohnanyi aushändigen konnte.[87] Wenngleich es Gürtner im Zusammenspiel mit der Ministerialbürokratie gelungen war, Bormanns Angriff auf die berufliche Existenz Dohnanyis abzufangen und in eine Beförderung vom Oberregierungsrat zum Reichsgerichtsrat – der besoldungsmäßig immerhin dem Rang eines Ministerialdirigenten gleichstand – umzuwandeln, so hatte die Parteiführung in der Sache doch gesiegt und im Reichsjustizministerium eine personalpolitische Entscheidung nach ihrem Willen erzwungen: v. Dohnanyi wurde aus seiner Stellung als persönlicher Referent und aus dem Reichsjustizministerium entfernt. Zu seinem Nachfolger als persönlichen Referenten nahm sich Gürtner Kammergerichtsrat Sommer, der seit Oktober 1934 als Hilfsarbeiter im Ministerium tätig war und mit dem ihn gleichfalls ein Vertrauensverhältnis verband.

Bis zu diesem Zeitpunkt – Herbst 1938 – hatte sich die personelle Besetzung in den oberen Rangstufen der Beamten des höheren Dienstes im Reichsjustizministerium seit 1935 wie folgt verändert. Nach der geschilderten Versetzung Ministerialdirektor Reinhold Richters in den einstweiligen Ruhestand war mit der Leitung der Abteilung V im März 1936 Leo Quassowski beauftragt worden, der seit 1919 – ab 1921 als Ministerialrat – im Ministerium arbeitete, zu den besten Kennern des Aufwertungsrechts gehörte und kein Parteigenosse war. Im Oktober 1936 bekam er den seiner leitenden Funktion angemessenen Rang eines Ministerialdirigenten; gleichzeitig wurde Ministerialdirigent Schneller – Leiter der Abteilung VI – zum Ministerialdirektor befördert. Von den Ministerialdirigenten trat Prof. Klässel, der die Abteilung für Familiengüter und Hausvermögen geleitet hatte[88], im Frühsommer 1938 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand.

Aus der Gruppe der Ministerialräte waren bis zum 1. Oktober 1938 drei Beamte verstorben[89], Quassowski wie erwähnt zum Ministerialdirigenten befördert, vier Beamte zum Reichsgericht bzw. zur Reichsanwaltschaft[90] und fünf an andere Behörden versetzt worden: Der Nationalsozialist Engert ging im Mai 1936 als Senatspräsident

[85] Vgl. die Verm. Lammers' v. 4. und Kritzingers v. 7.9.38 (a.a.O.).
[86] Vgl. Schr. Lammers' an Heß v. 8.9.38 (a.a.O.).
[87] Vgl. Verm. Lammers' v. 8.9.38 (a.a.O.).
[88] Diese „Abteilung LA" war schon vorher als eigene Abteilung aufgehoben und als „Gruppe F (Familienfideikommisse, Lehen, Stammgüter, Hausvermögen u. dergleichen, Adelsgesetze, Angelegenheiten der ehemaligen Landes- und Standesherren sowie Familienstiftungen einschl. der Gesetzgebung)" der Abteilung IV für Bürgerliches Recht und bürgerliche Rechtspflege angegliedert worden (vgl. Geschäftsverteilungsplan des RJM v. April 1938, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/59).
[89] Hauptvogel am 21.12.35 (vgl. DJ 1936, S.42), Busch am 31.1.38, Wilke am 17.5.38 verunglückt (vgl. DJ 1938, S.293 u. 799).
[90] Hans Richter (1.1.36 ReiA), Brandis (1.1.37 SenPräs.), Kutzner (1.3.37 RGRat) und Jonas (1.5.38 SenPräs.), bis auf Kutzner sämtlich schon vor 1933 MinRäte im RJM.

zum Volksgerichtshof, um Anfang 1938 dort Vizepräsident zu werden. Drescher kehrte im Frühjahr 1937 als Präsident des Augsburger Landgerichts in seine bayerische Heimat zurück. Wagner wurde im Oktober 1937 zum Generalstaatsanwalt in Stuttgart befördert und Lehmann als Senatspräsident ans Reichskriegsgericht versetzt; als Ministerialdirektor leitete er ab 1938 die Rechtsabteilung im Oberkommando der Wehrmacht. Kritzinger schließlich wechselte Anfang 1938 als Ministerialdirektor und Abteilungsleiter in die Reichskanzlei über.

Die freigewordenen Ministerialratsstellen wurden 1936 mit vier Beamten besetzt, die sich sämtlich bereits längere Zeit als Hilfsarbeiter im Ministerium bewährt hatten: mit Senatspräsident beim Kammergericht Grau, der an der Reform des Strafrechts maßgeblich beteiligt war, mit den Kammergerichtsräten Wille und Wittland sowie Landgerichtsdirektor Grußendorf, der u.a. mit der Auswahl der Assessoren für den Probe- und Anwärterdienst für das ganze Reichsgebiet betraut worden war. Für die zunehmende Bedeutung der Parteimitgliedschaft bei Beförderungen im Ministerium ist kennzeichnend, daß drei von ihnen der NSDAP – wenn auch erst seit 1. Mai 1933 – angehörten.[91] Gegen Ministerialrat Wittland, der u.a. die Personalsachen für Richter im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt bearbeitete, sollte Gauleiter Sprenger schon wenige Monate später die Beschuldigung der „Sabotage der nationalsozialistischen Personalpolitik" erheben und gegen ihn die Einleitung eines Disziplinarverfahrens fordern, weil Wittland dem Landgerichtspräsidenten in Gießen in einem Telefongespräch, das der Gestapo zur Kenntnis kam, empfohlen hatte, bei Personalvorschlägen „auf die Parteizugehörigkeit keine Rücksicht zu nehmen, da diese im Ministerium keine Rolle spiele".[92]

Im Frühjahr 1937 führte das Reichsjustizministerium mit dem Reichsinnenministerium Verhandlungen, um weitere acht der freien Ministerialratsstellen wiederzubesetzen. Unter den zur Beförderung Vorgesehenen befanden sich mehrere Beamte – zu ihnen gehörte damals noch Dohnanyi –, die nicht die vorgeschriebene Mindestdienstzeit in einer Planstelle des Ministeriums und im Außendienst abgeleistet hatten. Da die genannten Ministerien für sie aber eine Abweichung von den „Reichsgrundsätzen" verweigerten[93], konnten im November zunächst nur zwei der Vorgeschlagenen – beide Parteigenossen – zu Ministerialräten ernannt werden.[94] Im Februar 1938 erneuerte der Justizminister seinen Vorstoß, um „einmal den Beamten, die im ersten Jahre der nationalsozialistischen Revolution als ältere Mitglieder der NSDAP zum Ministerialdienst einberufen worden" waren, „das ihrer Verwendung entsprechende Amt übertragen" und darüber hinaus „einige ungewöhnlich tüchtige jüngere Referenten" befördern zu können. Die Vorgeschlagenen seien „ohne Nachteil für die von ihnen betreuten Arbeitsgebiete" nicht entbehrlich und könnten „daher auch nicht zur Ableistung des fehlenden Außendienstes an Behörden der Außenverwaltung" versetzt wer-

[91] Vgl. die Ernennungsvorschläge des RJM v. 16.1.36 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23916).

[92] Vgl. persönl. Schr. Sprengers an Gürtner, Eintr. v. 18.9.36 im Diensttageb. des RJM, Bd.9 (BA, Sign. R 22/930). Die Einleitung eines Dienststrafverfahrens konnte vom RJM offensichtlich abgebogen werden.

[93] Vgl. die Verm. des Personalreferenten v. 12.3. bis 7.8.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1792). Zu den „Reichsgrundsätzen" s. Anm.75.

[94] Der aus der württemb. Justiz stammende, seit 1.4.35 im RJM arbeitende ORegRat Paul Schmidt und der von der sächs. Justiz kommende, seit 1.4.35 als LGDir. im RJM arbeitende Eichler. Zu beiden vgl. Personalunterlagen im DC Berlin.

den.[95] Von den elf vorgeschlagenen Beamten waren außer Dohnanyi, einem Kammergerichtsrat und einem Oberlandesgerichtsrat – beide seit 1932 bzw. 1937 im Reichsjustizministerium beschäftigt – alle Parteigenossen, davon fünf schon aus der Zeit vor der Machtübernahme.[96] Trotzdem konnten im April 1938 zunächst nur drei Beamte – sämtlich Parteigenossen –, die sich z. T. durch mehrjährige Mitarbeit im Ministerium bewährt hatten und für die keine Abweichung von den „Reichsgrundsätzen" erforderlich war, zu Ministerialräten ernannt werden.[97] Da somit von den 13 seit 1935 ausgeschiedenen Ministerialräten Ende 1938 lediglich 9 hatten ersetzt werden können, hatte das Reichsjustizministerium zu diesem Zeitpunkt nur 36 Ministerialräte.[98]

Zu ihnen rechneten allerdings nicht die 10 Ministerialräte der „Abteilung Österreich" in Wien, die nach dem Anschluß Österreichs aus dem dortigen Bundesministerium für Justiz gebildet worden war.[99] Diese Abteilung stand unter der Leitung des Notars Franz Hueber, der von 1919 bis Juni 1933 dem österreichischen Heimatschutz angehört hatte, Anfang 1934 der NSDAP beigetreten war und am 11. März 1938 kurz vor dem deutschen Einmarsch von dem neuen nationalsozialistischen Bundeskanzler Seyß-Inquart zum Justizminister ernannt worden war. Als Gürtner diese Abteilung am 1. März 1939 auf Wunsch des Reichskommissars Bürckel in Wien auflöste, wurden von ihren Mitarbeitern Hueber und vier weitere Beamte nach Berlin übernommen, die in Stellen vom Ministerialrat aufwärts eingesetzt wurden: Um dem Exminister eine angemessene Position zu geben, wurde Hueber am 1. April 1939 zum Unterstaatssekretär mit den Bezügen eines Ministerialdirektors ernannt, da sowohl Gürtner wie Hitler die Einrichtung eines dritten Staatssekretärs im Reichsjustizministerium ablehnten.[100] In dieser Eigenschaft vertrat Hueber die sich sonst gegenseitig vertretenden Staatssekretäre bei Verhinderung beider und übernahm einen eigenen Geschäftsbereich.[101] Sektionschef Suchomel, der seit 1917 im österreichischen Justizministerium arbeitete und kein Parteigenosse war, wurde als Ministerialdirigent ins Reichsju-

[95] Vgl. den Entw. eines Schr. des RJM an den RMdI v. 28.2.38 (Akten des RJM, a.a.O.).

[96] Vgl. „Verzeichnis der für eine Beförderung zu Ministerialräten im RJM in Aussicht genommenen Beamten" (a.a.O.).

[97] KGRat Ficker, seit 1.1.35 Hilfsarbeiter im RJM; OLGRat Schoetensack, seit 1.3.37 Hilfsarbeiter im RJM, und ORegRat Toebert, seit 7.6.33 Hilfsarbeiter zunächst im preuß. JM, dann im RJM, seit 1.2.36 ORegRat, vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 10.1.38 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23917).

[98] Vgl. Kalender für Reichs-Justizbeamte 1939, Teil 2, S. 25 f. (Stand 1.10.38). Dazu kamen folgende Sachbearbeiter in *planmäßigen* Stellen: 8 ORegRäte, 1 OStA und 3 RegRäte. Die Personalentwicklung bei diesen Beamtengruppen des höheren Dienstes kann in diesem Zusammenhang nicht verfolgt werden.

[99] Sie bestand aus 1 Minister, 2 Sektionschefs, 10 Ministerialräten und 5 Sektionsräten (a.a.O., S. 26). Ihr Gegenstück im RJM war die im März 1938 gebildete Abt. VIII unter MinDirig. Lutterloh für die „Mitarbeit an allen Fragen, die sich aus der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ergeben". In ihr sollten Vertreter der Abt. I bis VII für das jeweilige Fachgebiet dafür „sorgen, daß die Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Rechtspflege des Landes Österreich gebührend zur Geltung kommen, insbes. auch bei der Einführung geltenden Rechts im Lande Österreich und bei der Neubildung deutschen Rechts". Die Abt. VIII wurde im Oktober 1938 wieder aufgehoben (vgl. Hausverf. Gürtners v. 17.3. und 19.10.38, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3793).

[100] Vgl. Schr. Lammers' an Gürtner v. 22.2.39 und Entw. eines Schr. Gürtners an Heß v. März 1939 (Personalakten Hueber, BA). Hueber war v. 1.10. bis 4.12.30 in der österreichischen Regierung Vaugoin schon einmal JM gewesen.

[101] Die Verwaltungs- und Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiet der RAe und Notare, die landwirtschaftliche Entschuldung, das bäuerliche Recht und die Fideikommißsachen (vgl. Hausverf. Gürtners v. April 1939, Akten des RJM, a.a.O.).

stizministerium berufen[102] und trat in der Strafgesetzgebungsabteilung (Abteilung II) neben Ministerialdirektor Schäfer, um die Rechtsangleichung in Österreich zu bearbeiten. Durch die Übernahme zweier österreichischer Ministerialräte und die Beförderung eines Sektionsrates (Oberregierungsrates) zum Ministerialrat[103] war jedoch der Fehlbestand an Ministerialräten im Reichsjustizministerium bis März 1939 immer noch nicht aufgefüllt.

Diese Ergänzung erfolgte erst durch den „Ministerialrats-Schub" vom April 1939, durch den – mit Ausnahme des ans Reichsgericht versetzten Dohnanyi – nunmehr diejenigen zehn Beamten befördert wurden, deren Ernennung das Ministerium Anfang 1938 erfolglos betrieben hatte. Zu den neuen Ministerialräten gehörten Oberstaatsanwalt Krug, der u.a. mit der Gesamtredaktion des Amtsblattes „Deutsche Justiz" beauftragt war, ferner der Nationalsozialist und Generalreferent für politische Strafsachen Oberstaatsanwalt Klemm, der Presse- und Rundfunkreferent des Ministeriums, Landgerichtsdirektor Mitzschke, sowie die beiden persönlichen Referenten Freislers: der bereits erwähnte Altparteigenosse Oberstaatsanwalt Ebert und Kammergerichtsrat Kurt Friedrich, der gleichzeitig Referent für das Gemeinschaftslager Hanns Kerrl war.[104] Bei diesen Ernennungen ging es u.a. darum, fünf Altparteigenossen, die 1933 von Kerrl und Freisler als Hilfsarbeiter ins preußische Justizministerium geholt worden und dadurch 1934 ins Reichsjustizministerium gelangt waren, in Ministerialratsstellen zu bringen. Von den übrigen fünf Beförderten war einer ein „Märzgefallener", während drei den Weg zur Partei offensichtlich erst gefunden hatten, als ihre Beförderung in absehbare Nähe rückte. Hieran wird der wachsende Kotau vor der Parteiführung deutlich sichtbar.

Gleichzeitig – aber von diesem Schub getrennt – wurde auch der Nachfolger Dohnanyis als persönlicher Referent bei Gürtner, Kammergerichtsrat Sommer, zum Ministerialrat befördert.[105] Bis zum Tode Gürtners sollten nur noch zwei Ministerialräte ernannt werden[106]: auf Wunsch Hans Franks im August 1939 Oberstaatsanwalt Büh-

[102] Suchomel war seit September 1933 Mitglied der von Dollfuß gegründeten „Vaterländischen Front" gewesen, einer Sammlung regierungstreuer Kreise, die gegenüber den Nationalsozialisten für die Unabhängigkeit Österreichs eintraten (Personalakten des RJM, BA).

[103] Bei diesen drei Beamten handelte es sich um: MinRat Beier, OLGRat in Wien, seit Mai 1938 Pg. und seit 1.10.38 MinRat in der Abt. Österreich (vgl. DJ 1939, S. 50); MinRat Stagel, Pg. seit 1932, MinRat seit 1.7.37; Sektionsrat Bistritschan, Sektionsrat seit 27.2.34, seit Oktober 1933 Mitglied der „Vaterländischen Front" (vgl. Ernennungsvorschläge in den Akten des RFiM, BA, Sign. R. 2/23917). Unterhalb der Ministerialratsebene wurden am 1.4.39 als ORegRäte von der Abt. Österreich übernommen: Merth und Klemenz (vgl. Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1792). Zu diesem Zeitpunkt waren aus Österreich einschließlich der Hilfsarbeiter 11 Beamte des höheren Dienstes ins RJM einberufen worden (vgl. Aktenvermerk v. 27.4.39, a.a.O., Sign. R 22/5043).

[104] Ferner ORegRat Huber (seit 1.1.35 aus der thür. JVerw. ins RJM abgeordnet), KGRat Kühnemann (seit 1.1.32 als Hilfsarbeiter im RJM), OStA Nörr (seit 1.4.31 Hilfsarbeiter im bayer. JM, nach der Verreichlichung im RJM), LGDir. Altmeyer (seit 2.1.31 Hilfsarbeiter im preuß. JM bzw. RJM) und OLGRat Wilhelm Friedrich (aus der hessischen Jusitz stammend, seit 19.5.37 Hilfsarbeiter im RJM). Vgl. den Ernennungsvorschlag v. 7.2.39 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23917).

[105] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 7.2.39 (a.a.O.).

[106] Dafür schied ein MinRat aus: Riese, seit 1929 ORegRat, seit 1934 MinRat im RJM, wurde im Oktober 1940 als SenPräs. ans OLG Düsseldorf versetzt. Er war vorher 1939/40 in die Schweiz abgeordnet worden, um einen Lehrstuhl an der juristischen Fakultät der Universität Lausanne wahrzunehmen (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5043). Erst während seines Schweiz-Aufenthaltes trat er 1939 der Auslandsorganisation der NSDAP bei (Personalunterlagen Riese im DC Berlin).

ler[107], der seit 1935 vom Reichsjustizministerium für die Leitung des Frankschen Ministeramts abgeordnet war, und im Januar 1940 Landgerichtsdirektor Dittrich[108], der im April 1935 von der sächsischen Justiz als Hilfsarbeiter ins Ministerium gekommen war. Durch die geschilderten Personalveränderungen hatte sich die Zusammensetzung der Gruppe der Ministerialräte hinsichtlich der Zugehörigkeit zur NSDAP seit 1935 wesentlich verändert.[109]

Wie sehr der Stellvertreter des Führers bei der Beförderung höherer Beamter auf die Zugehörigkeit zur NSDAP sah, sollte sich 1939 bei der Absicht des Reichsjustizministeriums zeigen, den Ministerialdirigenten Quassowski, der seit Frühjahr 1936 die Handels- und öffentlich-rechtliche Abteilung V leitete, zum Ministerialdirektor zu ernennen. Da Quassowski der NSDAP nicht angehörte, wurde im Ernennungsvorschlag außer auf seine fachliche Qualifikation und seine politische Zuverlässigkeit darauf hingewiesen, daß er „den ganzen Weltkrieg über an der Front, ... schwer verwundet worden und Inhaber des Eisernen Kreuzes I. Klasse" war.[110] Während das Reichsinnenministerium und das Reichsfinanzministerium seiner Ernennung zustimmten, machte der Stellvertreter des Führers Schwierigkeiten. Nachdem sein Stab im Januar zunächst mitgeteilt hatte, daß der Beförderung „vorläufig nicht zugestimmt werden" könne[111], lehnte sie Heß am 10. März 1939 mit der Begründung ab, daß „die sich mehrenden Ernennungen von Beamten in Spitzenstellen, die Nichtparteigenossen sind, eine Quelle ernster Besorgnis" seien. Beförderungen in solche Stellen halte er „nur dann für vertretbar, wenn die Beamten durch ihr Verhalten eindeutig ihre Verbundenheit mit der Bewegung und dem nationalsozialistischen Staat bewiesen" hätten. Obwohl er nach den vorliegenden Berichten Quassowski die politische Zuverlässigkeit nicht absprechen könne, seien ihm „andererseits auch keine Tatsachen bekannt geworden, die für eine besondere Einsatzbereitschaft des Ministerialdirigenten Quassowski für die Bewegung" sprächen:

„Quassowski ... hat es nicht für notwendig gehalten, Mitglied der NSDAP zu werden, auch 1937 [d.h. nach der Lockerung der Mitgliedersperre] nicht. Von den Beamten in Spitzenstellen muß ich aber verlangen, daß sie ihre innere Verbundenheit zum nationalsozialistischen Staat und zur Bewegung auch dadurch äußerlich zum Ausdruck bringen [!], daß sie Mitglied der NSDAP. werden."

Da Quassowski nach dem 30. Januar 1933 somit nicht bewiesen habe, „daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und ihn wirksam vertritt", könnten „die in den Reichsgrundsätzen für die Beförderung von Beamten niedergelegten Voraussetzungen" bei Quassowski nicht für gegeben angesehen werden.[112]

Um die Behauptung des Stellvertreters des Führers, daß sich bei der Justiz die Ernennungen von Nicht-Parteigenossen in die Spitzenstellungen mehrten, auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen und möglichst zu widerlegen, ordnete Gürtner bei der

[107] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 10.5.39 (Akten des RFiM, a.a.O.). Zu Bühler s. auch Kapitel III.2., S. 235.

[108] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 13.10.39 (a.a.O.). Dittrich war vor dem 30.1.33 der Partei beigetreten.

[109] Vgl. dazu die Aufstellung im folgenden auf S. 263.

[110] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 16.12.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1792).

[111] Vgl. Schr. des St.d.F. an das RJM v. 16.1.39 (a.a.O.). Dort auch die Zustimmungsschr. des RMdI v. 24.12.38 und des RFiM v. 11.1.39.

[112] Vgl. Schr. von Heß an den RJM v. 10.3.39 (a.a.O.).

Personalabteilung eine statistische Untersuchung an. Die Aufstellung, die Ministerialdirektor Nadler dem Minister am 24. März 1939 vorlegte, zeigte folgendes aufschlußreiches Ergebnis. Vom 1. April 1935 – dem Tage der Verreichlichung der Justiz – bis zum genannten Stichtag (24.3.39) waren auf Vorschlag des Reichsjustizministeriums ernannt worden:

10 Ministerialräte; von ihnen waren 8 im Zeitpunkt des Ernennungsvorschlages Mitglieder der NSDAP gewesen (werden der geschilderte „Ernennungsschub" vom April 1939 und die nachfolgenden Ernennungen bis zum Tode Gürtners dazugerechnet, ergibt sich für die Ära Gürtner: 23 Ministerialräte, von denen 20 Parteigenossen waren);
9 Senatspräsidenten beim Reichsgericht, davon 3 Parteigenossen;
38 Reichsgerichtsräte, von ihnen waren 26 zum Zeitpunkt des Ernennungsvorschlages Parteimitglieder, 1 wurde nachträglich in die Partei aufgenommen;
1 Oberreichsanwalt bei der Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht, Parteimitglied;
1 Reichsanwalt bei der Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht, Nicht-Parteimitglied;
1 Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht, Parteimitglied;
1 Präsident des Volksgerichtshofs, Parteimitglied;
1 Vizepräsident des Volksgerichtshofs, Parteimitglied;
2 Senatspräsidenten des Volksgerichtshofs, beide Parteimitglieder;
8 Volksgerichtsräte, davon 7 Parteigenossen;
1 Oberreichsanwalt bei der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Parteimitglied;
4 Reichsanwälte bei der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, sämtlich Parteimitglieder;
1 Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Parteimitglied;
9 Oberlandesgerichtspräsidenten, davon 7 zum Zeitpunkt der Ernennung Parteigenossen, 2 wurden am 1.5.1937 in die Partei aufgenommen;
11 Generalstaatsanwälte, davon 9 zum Zeitpunkt der Ernennung Parteigenossen, 2 wurden am 1.5.1937 aufgenommen;
25 Große Landgerichtspräsidenten (Besoldungsgruppe B 8), davon 18 zum Zeitpunkt des Ernennungsvorschlags Parteimitglieder, 3 später in die Partei aufgenommen[113];
55 Kleine Landgerichtspräsidenten (Besoldungsgruppe A 1 a), davon 46 zum Zeitpunkt des Ernennungsvorschlags Parteimitglieder, 2 später in die Partei aufgenommen;
17 Große Oberstaatsanwälte (Besoldungsgruppe A 1 b), davon 16 zum Zeitpunkt des Ernennungsvorschlags Parteigenossen, 1 später beigetreten; und
45 Kleine Oberstaatsanwälte (Besoldungsgruppe A 2 b), von denen 40 zum Zeitpunkt des Ernennungsvorschlags in der Partei waren und 2 nachträglich beitraten.[114]

[113] Dazu heißt es quasi entschuldigend in der Aufstellung, ein Nicht-Parteigenosse sei „auf ausdrücklichen Wunsch des Gauleiters Bürckel zum Landgerichtspräsidenten vorgeschlagen worden".
[114] Vgl. die Aufstellungen in den Akten des RJM (a.a.O.).

Diese Zusammenstellung ließ klar erkennen, wie stark das Reichsjustizministerium die Parteizugehörigkeit bei Beförderungsvorschlägen seit 1935[115] berücksichtigt hatte. Schlegelberger übersandte sie an Heß mit der Feststellung, daß dessen Besorgnis über die Personalpolitik des Ministeriums unbegründet sei, da schließlich 86 Prozent der aufgeführten Stellen mit Parteimitgliedern besetzt worden seien. Er bat daher, den Ernennungsvorschlag Quassowski erneut zu prüfen, da dieser als Leiter der Abteilung V unersetzbar sei. Im Falle der Ablehnung müsse Quassowski „für sein ganzes weiteres Beamtenleben die Arbeitslast und Verantwortung eines Ministerialdirektors tragen", sich dabei aber „mit dem Range und den Bezügen eines Ministerialdirigenten begnügen". Daß Quassowski für den gegenwärtigen Staat eintrete, dafür übernehme er „auf Grund langjähriger eigener Beobachtung jede Gewähr".[116] Daraufhin stimmte Heß dem Beförderungsvorschlag zu und führte aus, daß sich die geäußerte Besorgnis nicht speziell auf die Personalpolitik des Justizministeriums bezogen, sondern „allgemeine Bedeutung" gehabt habe.[117] Quassowski wurde mit Wirkung vom 1. April 1939 zum Ministerialdirektor befördert.

Auch nach dieser Beförderung betrug die Zahl der Ministerialdirigenten im Reichsjustizministerium durch die gleichzeitige Übernahme Suchomels aus Österreich weiterhin fünf. Im April erklärte sich das Reichsfinanzministerium bereit, weitere sechs solcher Stellen zu bewilligen. Sie waren für Ministerialräte bestimmt, die entweder als ständige Stellvertreter der Abteilungsleiter (Ministerialdirektoren) fungierten oder Arbeitsbereiche zu betreuen hatten, die „nach Umfang und Bedeutung über das gewöhnliche Maß eines Referats erheblich" hinausgingen, und dabei gleichzeitig eine mindestens fünfjährige Bewährung in einer Reichsministerialratsstelle aufzuweisen hatten. Dafür sollten fünf Ministerialratsstellen im Haushalt des Ministeriums wegfallen.[118] Nach dem Einspruch des Stellvertreters des Führers vom März hätte man annehmen können, daß das Justizministerium die neu geschaffenen Ministerialdirigentenstellen nunmehr überwiegend mit Parteimitgliedern besetzen werde. Aber das Gegenteil geschah; wie im Falle Quassowski richtete sich die Justizleitung nach fachlichen Gesichtspunkten, wobei ihr die erwähnten Richtlinien des Finanzministeriums eine willkommene Stütze boten: sie beförderte in diese Stellen bis auf eine Ausnahme Ministerialräte, die diesen Rang schon vor der Machtübernahme innegehabt hatten und zur Zeit der Ernennung keine Parteigenossen waren. Zu den vier noch im selben Jahr 1939 zu Ministerialdirigenten Beförderten[119] gehörten Mettgenberg, der seit 1920 im Reichsjustizministerium arbeitete, 1923 Ministerialrat geworden war und die Unterabteilung III A für nichtpolitische Einzelstrafsachen leitete[120], sowie Vogels, der 1930 als

[115] Vgl. demgegenüber z. B. die Vorgänge bei der Erstbesetzung des VGH im Sommer 1934 (Kapitel VIII.1.b., S. 961 ff.) und bei der im vorliegenden Kapitel geschilderten Besetzung des RJM bis zur Vereinigung mit dem preuß. JM im Oktober 1934.

[116] Vgl. den von Schlegelberger paraphierten Entw. eines Schr. des RJM an Heß v. 28. 3. 39 mit Abgangsverm. (Akten des RJM, a.a.O.).

[117] Vgl. Schr. Heß' an den RJM v. 1. 4. 39 (a.a.O.).

[118] Vgl. Schr. des RFiM Schwerin v. Krosigk an das RJM v. 12. 4. 39 und Referentenverm. v. 27. 4. 39 (a.a.O. und Sign. R 22/1793).

[119] Mit Wirkung v. 1. 12. 39. Zum folgenden vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 13. 10. 39 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23917).

[120] Mettgenberg wurde wegen seiner späteren Beteiligung an der Durchführung der „Nacht- und Nebel"-Verfahren 1942–44 im Nürnberger Juristenprozeß am 4. 12. 47 zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Ministerialrat aus dem Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete ins Reichsjustizministerium übergewechselt und ständiger Vertreter des Leiters der Abteilung IV für Bürgerliches Recht und bürgerliche Rechtspflege war. Unter ihnen befand sich ferner Sauer, der seit 1921 im Reichsjustizministerium – ab 1927 als Ministerialrat – tätig war und die Haushaltssachen des Ministeriums sowie die Grundstückverwaltungs- und Bausachen der obersten zentralen Justizbehörden bearbeitete. Eine Ausnahme bildete der bereits erwähnte, von Freisler geförderte Altparteigenosse Haastert[121], der erst 1934 Ministerialrat im preußischen Justizministerium geworden war und nunmehr das Generalreferat für Beamtenangelegenheiten, die Personalsachen der höheren Beamten des Ministeriums und die Betreuung der Jungjuristen wahrnahm. Im Frühjahr 1940 erfolgten zwei weitere Beförderungen zu Ministerialdirigenten, die zugleich die letzten dieser Art in der Amtszeit Gürtners waren[122]: die Ernennung Krieges, der seit 1922 Hilfsarbeiter, ab 1929 Ministerialrat im preußischen Justizministerium gewesen war und als Referent für Völkerrecht im Reichsjustizministerium zum Präsidenten des zu Kriegsbeginn eingerichteten Oberprisenhofs bestellt worden war, und die Ernennung Willers, der bereits 1921/22 als Justizrat im preußischen Justizministerium gearbeitet hatte, nach einer Zwischenzeit als Richter 1930 dort Ministerialrat geworden war und im Reichsjustizministerium u.a. das Generalreferat für die Angelegenheiten der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes sowie der Angestellten und Arbeiter wahrnahm.[123] In seinem Zustimmungsschreiben vom Februar 1940 hatte der Stellvertreter des Führers abermals darauf hingewiesen, „daß bei der Besetzung so wichtiger Stellen ... die Berücksichtigung besonders bewährter Nationalsozialisten in politischer Hinsicht erwünscht" sei und bei künftigen Beförderungsvorschlägen nach Möglichkeit beachtet werden sollte.[124] Da seit Frühjahr 1939 eine Mitgliedschaft in der NSDAP auch für diejenigen wieder möglich war, die sich nicht vorher in ihren Nebenorganisationen bewährt hatten[125], hatte das Justizministerium diesmal offensichtlich darauf gesehen, daß die Beförderten spätestens nach ihrer Ernennung ihre Aufnahme in die Partei beantragten. Während drei der neuen Ministerialdirigenten im Jahre 1940 – teilweise unter Rückdatierung des Eintritts auf

[121] Zu Haastert s. dieses Kapitel S. 246.

[122] Die Ernennung Reichaus zum MinDirig., der seit 1926 MinRat im preußischen JM, ab 1935 im RJM war und die Besoldungsangelegenheiten sowie die Ersatzforderungen gegen den Justizfiskus bearbeitete, wurde zwar unter Gürtner noch vorbereitet, erfolgte aber erst am 1.4.41. Er wurde Vertreter MinDir. Schnellers in der Haushalts-Abteilung (vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 30.1.41, Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23917, und Personalakten, BA).

[123] Beide wurden mit Wirkung v. 1.4.40 ernannt. Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 13.1.40 (a.a.O.). Den darin enthaltenen Vorschlag, einen weiteren MinRat, der die „Gruppe Justiz" im Generalgouvernement unter Frank leitete, gleichfalls zum MinDirig. zu befördern, lehnte der RFiM ab, da er weder ständiger Vertreter eines MinDir. war noch seit 5 Jahren eine MinRats-Stelle innehatte (vgl. Verm. Nadlers v. 8.3. und Schr. v. Krosigks v. 13.4.40, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1793).

[124] Vgl. Schr. des St.d.F. an das RJM v. 8.2.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1793).

[125] Durch die AnO 34/39 des Reichsschatzmeisters der NSDAP v. 10.5.39 (Arch. des IfZ, Sign. Db 23.10) war die Mitgliedersperre v. 1.5.33 mit Wirkung v. 1.5.39 aufgehoben worden. Darin hieß es aber, daß Bewerber, die die Mitgliedschaft „als Mittel für ein besseres berufliches oder wirtschaftliches Fortkommen oder als Gewähr für eine berufliche oder wirtschaftliche Sicherstellung ansehen", der Partei „unter allen Umständen fernzuhalten" waren. Durch die AnO v. 20.4.37 (a.a.O.) war die Sperre bereits gelockert worden, um denjenigen die Aufnahme in die NSDAP zu ermöglichen, die sich in den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Partei bewährt hatten. Da für diese Aufnahmen das einheitliche Datum 1. Mai 1937 festgestellt wurde, erklärt sich, daß in den Personalien vieler Justizbeamten gerade dieses Datum als Eintrittsdatum erscheint.

den 1. Dezember 1939 – nachträglich in die NSDAP aufgenommen wurden[126], lehnte die Parteiführung zwei von ihnen als Mitglieder ab.[127] Beide blieben bis 1945 in ihren Ämtern.

Hinsichtlich ihrer sozialen Herkunft wies die höhere Beamtenschaft des Reichsjustizministeriums vom Ministerialrat aufwärts eine ziemlich homogene Zusammensetzung auf. Von den 85 Beamten einschließlich des Ministers, die im Zeitraum vom Januar 1933 bis zum Tod Gürtners im Januar 1941 in diesen Beamtenrängen tätig waren, konnte von 36 der Beruf des Vaters festgestellt werden.[128] Von ihnen stammten 24 aus Familien, deren Väter höhere Beamte – darunter drei in der Justizverwaltung – gewesen waren, 3 kamen aus unteren und mittleren Beamtenfamilien, 2 der Väter waren freiberufliche Akademiker – und zwar Rechtsanwälte und Notare –, 2 waren Kaufleute, 2 leitende Angestellte und 3 Handwerker gewesen. Trotz der zahlenmäßig schmalen Basis berechtigen diese Feststellungen, die sich z. B. mit fast dem gleichem Ergebnis über die Herkunft der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte treffen lassen, zu der Annahme, daß die höheren Justizministerialbeamten fast ausschließlich dem mittleren und gehobenen Bürgertum und zu einem erheblichen Anteil wiederum dem Beamtentum entstammten. Auf die Bedeutung der sozialen Herkunft der höheren Justizbeamtenschaft für das Problem ihrer Haltung gegenüber dem politischen Regime wird an anderer Stelle eingegangen.[129]

Die Personalveränderungen ab 1935 bei den höheren Beamten des Reichsjustizministeriums *unterhalb* der Ministerialratsebene – Ende 1940 gab es dort 17 Oberregierungsräte, 8 Regierungsräte und etwa 170 Hilfsarbeiter[130] – können hier nicht in gleicher Ausführlichkeit dargestellt werden. Daß die geschilderten personalpolitischen Grundsätze auch auf diese Beamtengruppen angewendet wurden, sei an vier „Beförderungsschüben" aus den Jahren 1939 und 1940 gezeigt, die 34 als Hilfsarbeiter im Ministerium beschäftigte Staatsanwälte, Amts- und Landgerichtsräte betrafen. Zu den beiden ersten Schüben vom März und August 1939, bei denen 5 dieser Hilfsarbeiter zu Oberregierungsräten ernannt und weitere 13 zu Oberlandesgerichtsräten bzw. Kammergerichtsräten befördert wurden, um in entsprechende Planstellen für Hilfsarbeiter des Ministeriums eingewiesen zu werden, gehörten 2 Altparteigenossen, 12 Parteigenossen und 4 Nicht-Parteigenossen.[131] Bei den folgenden beiden Schüben vom Januar und Oktober 1940 waren von den 16 zu Oberlandesgerichts- bzw. Kammerge-

[126] Vgl. Personalunterlagen im DC Berlin und Personalakten im BA.

[127] A.a.O. Einer der beiden MinDirig. hatte von 1922 bis zur Auflösung 1933 der DVP angehört und noch 1932 für den preuß. Landtag kandidiert. Im Ablehnungsschr. des St.d.F. (gez. Bormann) an den Reichsschatzmeister der NSDAP v. 2.9.40 hieß es ferner, daß er noch Ende 1938 der Deutschen Bekenntnisfront nahegestanden habe (DC Berlin, Partei-Correspondence). Er hatte sich im Oktober 1936 der Aufforderung, dem NSRB beizutreten, mit der Begründung entzogen, daß dadurch seine Tätigkeit in der internationalen Gemischten Kommission für Oberschlesien unter dem Vorsitz des Schweizers Calonder erschwert würde. Das wurde ihm noch 1938 vorgehalten (vgl. Schr. des St.d.F. an das RJM v. 14.7.38 mit anschließender Korrespondenz bis September 1938, Personalakten, BA).

[128] Als Quellen dienten Personalakten des RJM (BA), Personalunterlagen des DC Berlin sowie zeitgenössische Handbücher.

[129] Vgl. dazu die Feststellungen hinsichtlich der OLGPräs. und GStAe in Kapitel III.3.b., S. 288 f.

[130] Vgl. Kalender für Reichsjustizbeamte 1941, Teil 2, S. 30, und Personalübersicht in den Akten des RJM (BA, Sign. R 22/5043), beide Stand 1.10.40.

[131] Vgl. Ernennungsvorschläge des RJM v. 21.11.38 bzw. 4.3.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1792) sowie v. 8.7. bzw. 16.8.39 (a.a.O., Sign. R 22/1793). ORegRäte wurden: 1 Altparteigenosse, 3 Parteigenossen und 1 Nicht-Parteimitglied.

richtsräten Ernannten 2 Parteianwärter und 13 Parteigenossen, darunter 2 Altparteigenossen.[132]

Als junge Nachwuchskräfte für das Ministerium wurden entweder Gerichtsassessoren oder jüngere Planbeamte aus den nachgeordneten Justizbehörden gewonnen. Um geeignete Gerichtsassessoren zu finden, wies Gürtner das Reichs-Justizprüfungsamt im Juni 1935 an, ihm „über den Abschluß der großen Staatsprüfung eines jeden Assessors zu berichten, der beide Prüfungen mit ‚lobenswert' bestanden" hatte und in den Justizdienst gehen wollte. Diese Assessoren sollten – beginnend mit dem 1. Juli 1935 – für mehrere Monate als Hilfsarbeiter ins Ministerium einberufen werden, „sofern sie sich auch nach ihrem Charakter und ihrer politischen Haltung zu einer derartigen Verwendung" eigneten. Aber auch bei diesem Bestreben, eine Nachwuchselite für das Ministerium zu schaffen, mußten politische Konzessionen gemacht werden: dafür konnten auch Assessoren herangezogen werden, die „zwar die Staatsprüfungen nicht mit ‚lobenswert' bestanden, aber durch offenes Eintreten für die nationalsozialistische Bewegung während der Kampfzeit besondere Verdienste erworben", insbesondere ihren Beitritt zur NSDAP vor dem 14. September 1930 erklärt hatten.[133] Nach Bewährung im ministeriellen Dienst und günstiger Beurteilung durch den zuständigen Abteilungsleiter wurden die Assessoren entweder zur Anstellung als Amtsgerichtsräte, Landgerichtsräte oder Staatsanwälte für den Außendienst bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorgeschlagen, um später gegebenenfalls wieder ins Ministerium zurückgeholt zu werden, oder sie wurden als Landgerichtsräte in freie Planstellen für Hilfsarbeiter des Ministeriums eingewiesen. Diese Nachwuchskräfte waren meistens Mitglieder der Partei oder zumindest einer ihrer Gliederungen, da diese Mitgliedschaft nach der Ausbildungsordnung von 1934 de facto die Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung[134] und ab Februar 1939 für den Eintritt in die Beamtenlaufbahn[135] war. So waren beispielsweise im Oktober 1938 von 12 Assessoren, die sich im Ministerium bewährt hatten und für eine Anstellung bei nachgeordneten Justizbehörden vorgeschlagen wurden, 2 Parteianwärter, 9 Parteigenossen, davon zwei mit Eintrittsdatum vor 1933; 9 von ihnen waren gleichzeitig SA-Angehörige.[136] Im Juli 1939 war z. B. unter 6 im Ministerium bewährten Assessoren,

[132] Vgl. Ernennungsvorschläge des RJM v. 26.10.39 bzw. 13.1.40 (a.a.O.) sowie v. 18.7. bzw. September 1940 (a.a.O., Sign. R 22/1794). Die Institution des „Parteianwärters" gab es zwar nur in der Zeit nach der Lockerung der Mitgliedersperre (1.5.37) bis zu ihrer völligen Aufhebung (1.5.39). Da die betreffenden LGRäte zur Wehrmacht einberufen waren, hatten ihnen aber offenbar die Mitgliedskarten noch nicht ausgehändigt werden können.

[133] Vgl. Hausverf. Gürtners betr. Einberufung von Assessoren in das Justizministerium v. 13.6.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3792). Der 14. September 1930, an dem die NSDAP mit 107 Reichstagssitzen ihren ersten Wahlerfolg errang, wurde deshalb als Stichtag genommen, weil es nach Ansicht der Parteiführung „unter den vor diesem Datum eingetretenen Parteigenossen ... im wesentlichen keine Konjunkturritter gegeben haben" konnte, „da ein bedeutender öffentlicher Erfolg für die Partei noch nicht gegeben war", vgl. Partei-Statistik 1935, Bd. I, herausg. vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP, o.J., als Manuskript gedruckt, S. VII (Arch. des IfZ, Sign. Db 20.02).

[134] Vgl. dazu Kapitel III.4.b., S. 300.

[135] Vgl. § 2 der VO über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28.2.39 (RGBl. I, S. 371) und Kapitel III.1.d., S. 216. Im Kriege wurden die OLGPräs. in den Zustimmungsschr. des RJM für die Ernennung von Rechtskandidaten zu Gerichtsreferendaren, denen der Erwerb der Mitgliedschaft vor ihrer Einberufung zur Wehrmacht nicht möglich gewesen war, ausdrücklich gebeten, dem Betreffenden „aufzugeben, sich nach Entlassung aus dem Wehrdienst um seine Aufnahme in die NSDAP oder eine ihrer Gliederungen zu bemühen" (Beispiele v. Mai 1940 in den Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4502).

[136] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM an den St.d.F. v. 3.10.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1792).

die nunmehr für eine planmäßige Anstellung als Landgerichtsräte auf Hilfsarbeiterstellen im Ministerium vorgeschlagen wurden, ebenfalls ein einziger Nicht-Parteigenosse.[137] Bezeichnenderweise stimmte der Stellvertreter des Führers zwar der Ernennung des betreffenden aus Wien stammenden „Volksgenossen" zum Landgerichtsrat zu, bat jedoch, auf seine Verwendung im Ministerium zu verzichten, da er für die Bewegung in keiner Weise „seine Einsatzbereitschaft unter Beweis gestellt" habe. Erst als der gleichfalls aus Österreich stammende Unterstaatssekretär Hueber, bei dem der Betreffende persönlicher Referent war, sich für ihn eingesetzt und als SA-Brigadeführer für seine Aufnahme in die SA gesorgt hatte, ließ die Parteiführung ihre Bedenken fallen.[138]

Ein besonderes Problem war die Beschäftigung weiblicher Beamter des höheren Dienstes im Reichsjustizministerium. Um einigen besonders befähigten Gerichtsassessorinnen zu helfen, denen im nationalsozialistischen Staat als Frauen die Laufbahn des Richters, Staatsanwalts und Rechtsanwalts nicht mehr offenstand, beschäftigte das Ministerium drei von ihnen als Hilfsarbeiter. Obwohl Hitler im August 1937 entschieden hatte, daß Frauen auch in der Verwaltung nur noch im Einzelfall zu Beamtinnen des höheren Dienstes ernannt werden sollten[139], schlug das Ministerium im März 1940 die Beförderung dieser drei Gerichtsassessorinnen und einer Regierungsoberinspektorin – sämtlich unverheiratet – zu planmäßigen Regierungsrätinnen vor. Von ihnen war nur eine Parteimitglied und außer ihr nur eine zweite Mitglied bei der NS-Frauenschaft[140], die die Gliederung der Partei für die Frauen darstellte. Die vier Vorgeschlagenen wurden ernannt und bekamen Planstellen beim Kammergericht, behielten aber als Hilfsarbeiterinnen im Justizministerium ihre speziellen Arbeitsgebiete z.B. im Strafvollzug für Frauen und Jugendliche, bei der Jugendschutzgesetzgebung, im Erbhofrecht u.a., da die planmäßige Anstellung von Frauen nach der Laufbahnverordnung vom Februar 1939 nur für solche Beamtenstellen zugelassen war, „die ihrer Art nach mit weiblichen Beamten besetzt werden *müssen*".[141] Obwohl Frick als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung im Mai 1940 diese Bestimmung angesichts der angespannten Personallage im Kriege dahingehend gemildert hatte, daß es sich auch um Stellen handeln konnte, „zu deren Besetzung sich Frauen besser eignen als Männer"[142], erhob der Stellvertreter des Führers gegen die Ernennung weiterer Regierungsrätinnen durch das Justizministerium Bedenken, da die für sie vorgesehenen Arbeitsgebiete diesem Erlaß Fricks widersprächen: der gegenwärtige Personalmangel, der nur „vorübergehender Natur" sei, dürfe keinesfalls „dazu führen, von den grundsätzlichen Anforderungen des auf eine Führer-Entscheidung zurückgehenden Erlasses" abzugehen; er dürfe daher nicht „durch Maßnahmen abgewendet werden, die sich weit über die Zeit des besonderen Bedürfnisses hinaus auswirken müssen". Es war deutlich, daß die Parteiführung die Anstellung von Frauen im höheren Justizdienst auch unter

[137] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM an den St.d.F. v. 14.7.39 (a.a.O., Sign. R 22/1793). In diesen Akten auch weitere einschlägige Einzelbeispiele.

[138] Vgl. Schr. des St.d.F. an das RJM v. 20.10.39 und die Reaktion des RJM v. 2.11.39 (a.a.O.).

[139] Zum Problem der Frauen im Justizdienst s. Kapitel III.4.b., S. 318ff.

[140] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 27.3.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1794). Sie wurden mit Wirkung v. 1.6.40 ernannt.

[141] Vgl. § 1 Abs. 3 der VO über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28.2.39 (RGBl. I, S. 371). Hervorhebung vom Verfasser.

[142] Vgl. RdSchr. des GBV für die Reichsverwaltung an die Obersten Reichsbehörden v. 20.5.40, den höheren Reichsjustizhehörden vom RJM in einer RV v. 1.6.40 mitgeteilt (a.a.O., Sign. R 22/1500).

den Bedingungen des Krieges abblocken wollte. Den Einwand des Justizministeriums, daß es Fricks Erlaß der pflichtgemäßen Beurteilung des zuständigen Ministeriums überließ, inwieweit im Einzelfall die Besetzung einer Stelle durch eine Gerichtsassessorin in Frage kam, konterte Bormann mit dem unverzichtbaren Anspruch, „bei der Mitwirkung an Personalmaßnahmen auf Umstände hinzuweisen, deren Beachtung mir aus allgemein-politischen Gründen [!] notwendig erscheint".[143] Beide kamen überein, sich bei künftigen Stellenbesetzungen mit Gerichtsassessorinnen vorher über das für sie in Aussicht genommene Arbeitsgebiet zu einigen.[144] Selbst im Kriegsjahr 1944 sollte das Reichsjustizministerium nur fünf Beamtinnen des höheren Justizdienstes – außer den erwähnten vier Regierungsrätinnen eine weitere – beschäftigen.[145]

Um den Personalbedarf des Ministeriums nicht nur durch Gerichtsassessoren, sondern auch durch jüngere Beamte des höheren Dienstes decken zu können, die bei den nachgeordneten Justizbehörden planmäßig angestellt waren, wurden die Oberlandesgerichtspräsidenten im Frühjahr 1937 angewiesen, dem Ministerium erstmals zum 15. Juni und

„in Zukunft alle 2 Jahre jeweils zum 1. April – also nächstmals bis zum 1. April 1939 – aus den größeren Bezirken 2–4, aus den kleineren Bezirken 1–2 jüngere Planbeamte des höheren Dienstes (Amts- oder Landgerichtsräte usw.) namhaft zu machen, die zur Mitarbeit im Reichsjustizministerium besonders geeignet erscheinen".

Bei den „hochgespannten Anforderungen", die dabei an den einzelnen gestellt werden müßten, seien aber nur „dienstlich hervorragend" bewährte Beamte vorzuschlagen, die gleichzeitig die Gewähr für ein rückhaltloses Eintreten für den nationalsozialistischen Staat boten und „über die Charaktereigenschaften verfügen, welche die Rechtspflege vornehmlich erfordert". Besondere Leistungen oder Erfahrungen sollten im Befähigungsnachweis speziell vermerkt werden. Aus dem Reservoir der vorgeschlagenen Beamten beabsichtigte das Ministerium, einzelne für eine mehrmonatige Probezeit auszuwählen, die nach Bestätigung ihrer Eignung dann „mit einer mehrjährigen Beschäftigungsdauer im Reichsjustizministerium" rechnen konnten.[146]

Daraufhin schlugen die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte im Juni 1937 aus ihren Bezirken insgesamt 102 junge Amts- bzw. Landgerichtsräte und Staatsanwälte vor. Unter ihnen befanden sich bezeichnenderweise nur 7, die weder der Partei noch einer ihrer Gliederungen angehörten, dagegen 59 Parteigenossen, von denen 3 Altparteigenossen von 1932, 20 gleichzeitig in der SA und 1 gleichzeitig im NS-Kraftfahrkorps (NSKK) waren. 17 der Vorgeschlagenen waren ausschließlich Mitglieder der SA, 5 der SS und 4 des NSKK.[147] Unter den 10, von denen anhand der erreichbaren Unterlagen mit Sicherheit gesagt werden kann, daß sie in den folgenden Jahren bis Anfang 1941 ausgewählt und als Hilfsarbeiter ins Ministerium einberufen wurden, waren immerhin 2, die keiner Parteigliederung angehörten; 1 war SA-Mitglied und 7 waren Parteigenossen, darunter zwei Altparteigenossen: als Staatsanwälte

[143] Schr. des St.d.F. (i.V. Bormann) an das RJM v. 21.3.41 (a.a.O., Sign. R 22/1794). In diesem Fall handelte es sich um die schließlich doch erfolgende Ernennung von 4 Assessorinnen zu RegRätinnen an OLGen, die nicht als Hilfsarbeiter im RJM arbeiten sollten.

[144] Vgl. Schr. des RJM an den St.d.F. v. 2.4.41 (a.a.O.).

[145] Vgl. Übersicht über den Personalbestand des RJM am 31.5.44 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5043).

[146] Vgl. RV des RJM an die OLGPräs. v. 8.5.37 (a.a.O., Sign. R 22/2139).

[147] Vgl. die nach OLG-Bezirken gegliederte Vorschlagsliste in den Akten des RJM (BA, Sign. R 22/5046).

kamen diese beiden 1937/38 in die Strafrechtspflegeabteilung, einer wurde im März 1939 Oberregierungsrat, der andere im Mai 1940 persönlicher Referent Freislers.

Bei der zweiten Vorschlags-Aktion vom März 1939 hielten die Provinzialbehördenchefs ihre bis dahin nicht berücksichtigten Benennungen aufrecht und ersetzten nur diejenigen durch neue, die unterdessen schon ins Reichsjustizministerium einberufen worden waren oder deren Verwendung im Ministerium durch anderweitigen dringenden Einsatz nicht mehr in Frage kam.[148] Unter den neu Vorgeschlagenen gab es nunmehr nur noch ganz vereinzelt Beamte, die weder Mitglied der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen waren.

Dieser Überblick zeigt, daß sich von 1933 bis zum Ende der Amtszeit Gürtners der Prozentsatz der Parteimitglieder bei den Beamten des Reichsjustizministeriums einmal durch den Nachwuchs, der aufgrund der Ausbildungs- und Anstellungsvorschriften in der Mitgliedschaft die beste Gewähr für das berufliche Fortkommen sehen mußte, zum anderen aber auch durch den Beitritt alter Ministerialkräfte zur NSDAP erheblich vergrößert hatte.[149] Dennoch war die Zugehörigkeit zur Partei noch nicht das entscheidende Kriterium für die Auslese und Beförderung der Ministerialbeamten geworden; in vielen Fällen dürfte es sich auch um eine bloß „nominelle" Mitgliedschaft gehandelt haben. Jedenfalls stellte der SD im Reichssicherheitshauptamt nach dem Tode Gürtners fest, daß das Reichsjustizministerium „in personeller Hinsicht immer noch eine dem Nationalsozialismus im wesentlichen verschlossene Front" darstelle.[150] Dennoch mußte sich aber das allmähliche Einschieben echter Nationalsozialisten und „Altparteigenossen" in wichtige Schlüsselpositionen, etwa bei der politischen Strafrechtspflege – für das vor allem Freisler sorgte –, auf ein reibungsloses Funktionieren des Ministeriums im Sinne der politischen Führung auswirken.

b. Stellenbesetzung bei den höheren Reichsjustizbehörden 1935–1940: Berücksichtigung der Gauleiterwünsche bei der Ernennung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte

Auf eine erschöpfende Darstellung der Personalpolitik des Reichsjustizministeriums bei der Besetzung sämtlicher ihm unmittelbar unterstellter Justizbehörden – dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof nebst den zugehörigen beiden Reichsanwaltschaften, dem Reichspatentamt, dem Reichs-Justizprüfungsamt, dem Obersten Fideikommißgericht und dem Landeserbhofgericht in Celle – soll verzichtet werden. Dagegen soll die Umbesetzung bei den Chefs der höheren regionalen Justizbehörden, d.h. den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten behandelt werden. Nach der Machtübernahme von den neuen Landesjustizverwaltungen eingesetzt oder bestätigt, wurden sie am 1. April 1935 von der Reichsjustizverwaltung zunächst unverändert übernommen. Stärker als bei den Besetzungen im eigenen Haus mußte hierbei

[148] Vgl. z.B. die Einberufungsvorschläge des KGPräs. v. 25.3.39 und des OLGPräs. Hamm v. 24.3.39 aufgrund der RV des RJM v. 8.5.37 (a.a.O.).

[149] Vgl. die absoluten Zahlen im Kapitel III.1.d., S.219: schon im Dezember 1938 waren von den 530 Beamten des RJM 257 in der Partei.

[150] Vgl. Niederschrift über die Tagung des SD im RSHA am 26.2.41 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 396/11). Der Bericht fährt fort: „Die künftige Entwicklung unter einem neuen Justizminister müsse abgewartet werden."

das Reichsjustizministerium *schon ab 1935* die Wünsche der Partei, vor allem der Gauleiter, berücksichtigen.

Das zeigte sich bereits, als noch vor dem Abschluß der generellen „Verreichlichung" die ersten Ernennungen in Braunschweig und Hessen vorgenommen werden mußten, wo das Reichsjustizministerium schon im Dezember 1934 die Funktion der obersten Landesjustizbehörde wahrnahm.[1] In Braunschweig mußte Oberlandesgerichtspräsident Heusinger ersetzt werden, der sich durch Proteste gegen das ungesetzliche Vorgehen von Angehörigen der Bewegung gegen politische Gegner bei der regionalen NS-Führung unbeliebt gemacht hatte und offensichtlich noch durch den braunschweigischen Justizminister, SS-Standartenführer Alpers, seines Postens enthoben worden war.[2] Das Reichsjustizministerium behielt ihn jedoch am Oberlandesgericht Braunschweig als Senatspräsidenten und beließ ihm auch seine Präsidentenbezüge. An seine Stelle trat mit Wirkung vom 1. Januar 1935 Günther Nebelung, der seit 1928 Parteigenosse, Träger des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP und vor seiner Ernennung zum Senatspräsidenten am Braunschweiger Oberlandesgericht im Juli 1934 Rechtsanwalt und Notar gewesen war. Er sollte 1944 in den Volksgerichtshof berufen werden.[3]

Auch in Hessen, wo der 1933 beibehaltene Oberlandesgerichtspräsident von Darmstadt, Adolf Müller, Ende Januar 1935 in den Ruhestand ging, wurde dessen Stelle mit einem Altparteigenossen besetzt. Es handelte sich um den späteren Staatssekretär im Reichsinnenministerium Wilhelm Stuckart, der der NSDAP erstmals 1922 und – nach der Neugründung – erneut 1930 beigetreten war, als Rechtsanwalt im Gau Pommern die Rechtsstelle der Partei eingerichtet und geleitet hatte, dann im April 1933 für einige Wochen zum kommissarischen Oberbürgermeister von Stettin und im Mai zum Ministerialdirektor im preußischen Kultusministerium berufen worden war, um im Juni dort Staatssekretär zu werden.[4] Da der Posten des Darmstädter Oberlandesgerichtspräsidenten für Stuckart offensichtlich nur eine Überbrückung darstellte – er ging bereits Mitte März 1935 ins Reichs- und Preußische Innenministerium –, stand die Justizleitung erneut vor der Aufgabe, diese Stelle mit einem geeigneten Mann zu versehen. Das war insofern problematisch, als der amtierende Vizepräsident des Oberlandesgerichts und sein Personalreferent mit Gauleiter und Reichsstatthalter Sprenger in Konflikt geraten waren und darin von dem gerade ins Reichsjustizministerium übernommenen hessischen Ministerialrat Malzan[5] bestärkt wurden. Das „Gerücht", über das der Darmstädter Generalstaatsanwalt vertraulich dem Ministerium berichtete: – „die Wahl des neuen Oberlandesgerichtspräsidenten biete dem Reichsjustizministe-

[1] Vgl. Kapitel II.5., S. 112.

[2] Alpers hatte bereits in einem Schr. an Gürtner v. 20.2.34 (Arch. des IfZ, Sign. MA 108) von „dem mangelnden Verständnis des obersten Richters des Landes Braunschweig für die nationalsozialistische Bewegung" gesprochen. Zu Heusinger vgl. ferner S. 206f., 240, A. Lein, Braunschweiger Justiz im Nationalsozialismus: zwischen Anpassung und „innerer Emigration" (in: Braunschweig unterm Hakenkreuz, herausg. von H. Kramer, Braunschweig 1981), S. 73, und M. Flotho, Bruno Heusinger (1989).

[3] Zu Nebelung vgl. Fall 3. Das Urteil im Juristenprozeß, gefällt am 4. Dezember 1947 vom Militärgerichtshof III der Vereinigten Staaten von Amerika, herausg. von P. A. Steiniger und K. Leszczynski, Berlin 1969, S. 81f., ferner Ernennungsvorschlag des RJM zum SenPräs. beim VGH v. 5.4.44 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1517 c). Nebelung wurde 1944 zum Präs. des IV. Senats beim VGH berufen und wegen dieser Tätigkeit im Nürnberger Juristenprozeß angeklagt, aber freigesprochen.

[4] Zu Stuckart vgl. Degeners Wer ist's?, X. Ausgabe, Berlin 1935, S. 1578.

[5] Zu Malzan vgl. Kapitel III.3.a., S. 245.

rium besondere Schwierigkeiten, weil ein Mann gefunden werden müsse, der dem Reichsstatthalter gegenüber Rückgrat zeige"[6] – dürfte allein angesichts der Tatsache nicht ohne Grundlage gewesen sein, daß die Stelle fast ein Jahr lang unbesetzt blieb. Auch Sprenger hatte sich bereits im März bei Freisler beklagt, daß sich die Richter in seinem Gau seit der Verreichlichung seiner Einwirkung entzögen, sie würden „rein paragraphenmäßig auf Partei und Parteigenossen herumreiten" und das Ansehen der Partei dadurch „vor die Hunde" gehen. Er brauche daher als Chefpräsidenten einen Mann, der dafür sorge, „daß bei der Bearbeitung aller Rechtsfragen die nationalsozialistische Weltanschauung zugrunde gelegt" werde.[7] Sprenger, der für diesen Posten einen ehemaligen hessischen Ministerialdirektor vorschlug, einigte sich mit dem Justizminister schließlich auf den Limburger Landgerichtspräsidenten Scriba, der 1919 bis 1921 der Deutschnationalen Volkspartei angehört, im Dezember 1932 aber zur NSDAP gefunden und „sich schon vor der Machtergreifung offen zur NSDAP bekannt" hatte.[8] Um die Darmstädter Krise beizulegen, betonte Gürtner in seiner Rede zur Einführung des neuen Oberlandesgerichtspräsidenten am 17. Februar 1936, daß es im Geiste der Arbeitskameradschaft „keine Frage mehr über die Zusammenarbeit ... mit den Dienststellen der NSDAP" geben dürfe, denn „alle gingen den gleichen Weg und dienten dem gleichen Ziele".[9] Seine bei dieser Gelegenheit ostentativ geführten „langen und offensichtlich freundlichen Gespräche" mit Sprenger hatten auf die anwesenden Darmstädter Juristen „eine starke Suggestivwirkung": „Der auf besondere Ursachen zurückzuführende Glaube, man könne sich durch eine feindliche Haltung (gegenüber dem Gauleiter) bei der Zentrale in Berlin beliebt machen", berichtete der Generalstaatsanwalt nach Berlin, sei nunmehr „ins Wanken geraten".[10]

Beim Oberlandesgericht Rostock mußte das Reichsjustizministerium 1935 eine Umbesetzung vornehmen, da Gauleiter Hildebrandt die Abberufung des 1933 übernommenen Präsidenten Burmeister betrieb. Im Oktober 1934 hatte der Gauführer des BNSDJ dem mecklenburgischen Justizminister eine Entscheidung des Senats unter Burmeisters Vorsitz mitgeteilt, die „wieder einmal in krassem Widerspruch zur nationalsozialistischen Weltanschauung" stand und „zum Anlaß eines Kesseltreibens" der mecklenburgischen Nationalsozialisten gegen Burmeister wurde.[11] Obwohl sich im November achtzehn Anwälte am Rostocker Oberlandesgericht in einer Eingabe für ihn verwandten, wurde Burmeister beurlaubt. Die Beurlaubung wurde jedoch im Dezember 1934 wieder zurückgenommen und „die endgültige Entscheidung über sein Verbleiben" nunmehr dem Reichsjustizministerium in Berlin überlassen.[12] Angesichts der gespannten Lage entschied sich das Reichsjustizministerium, Burmeister ab 1. Fe-

[6] In seinem vertraul. Lageber. an das RJM v. 31.3.36, den er auf Wunsch des Ministeriums am 6.5.36 ergänzte, schilderte der GStA Darmstadt nachträglich die Krise und betonte „die feindliche Einstellung gegen den Reichsstatthalter im Kreis der Berufskameraden" mit der Folgewirkung, „daß jeder, der auf gutes Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter und Gauleiter und den Parteistellen hielt, als abhängig und hörig, ja geradezu als Rechtsbeuger verschrieen wurde" (vgl. Personalakten des RJM, Eckert, BA).

[7] Vgl. Schr. Sprengers an Freisler v. 26.3.35, Eintr. v. 29.3.35 im Diensttageb. des RJM, Bd.2 (BA, Sign. R 22/603).

[8] Vgl. Schr. des RJM v. 12.12.35 an den RFiM und den RuPrMdI (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23976).

[9] Vgl. Einweisung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Darmstadt (DJ 1936, S.297).

[10] Vgl. vertraul. Lageber. des GStA Darmstadt v. 31.3.36 (s. voranstehende Anm.6).

[11] Vgl. Ber. des SenPräs. Huther, der das OLG stellvertretend leitete, an das RJM v. 3.5.35, Eintr. v. 7.5.35 im Diensttageb. des RJM, Bd.3 (BA, Sign. R 22/1056).

[12] Vgl. Eintr. v. 28.11.34 und Schr. Burmeisters an das RJM v. 28.12.34, Eintr. v. 29.12.34, a.a.O., Bd.1 (BA, Sign. R 22/131).

bruar 1935 als Rat ans Reichsgericht zu versetzen. Um die Nachfolge begann ein monatelanges Tauziehen, da Hildebrandt – von Bormann unterstützt – auf diesem Posten den Rostocker Landgerichtsdirektor und Bezirksobmann des BNSDJ Zastrow sehen wollte, den das Justizministerium jedoch ablehnte. Es bekam Schützenhilfe von den Reichsministern des Innern und der Finanzen, die ihre Zustimmung zur Ernennung Zastrows gleichfalls verweigerten.[13] Weder Hildebrandts Hinweis, „daß die politische Führung in Mecklenburg sich für Zastrow festgelegt habe" und eine andere Besetzung daher eine „Schädigung des Ansehens der Bewegung im Gau" bedeute, noch eine Unterredung des Ministerialrats Sommer vom Stab des Stellvertreters des Führers mit Freisler im September[14], noch eine erneute schriftliche Intervention Bormanns beim Justizministerium von Ende September 1935 konnten daran etwas ändern. Selbst als Hildebrandt dem Reichsinnenminister bei einem Staatsbesuch dessen Einverständnis zu Zastrows Ernennung abrang, erklärte Frick, „er könne allerdings an anderweitiger Besetzung nichts mehr ändern".[15] Sie erfolgte schließlich im Dezember 1935 durch einen Kompromiß: Zum Oberlandesgerichtspräsidenten wurde der bisherige Vizepräsident des Kammergerichts Goetsch ernannt, auf den sich Gürtner mit Heß offensichtlich unmittelbar geeinigt hatte.[16] Wie sein Konkurrent war Goetsch der Partei schon vor der Machtübernahme beigetreten und hatte seinen Posten am Kammergericht im Juni 1933 nach einem kurzen Zwischenspiel im preußischen Justizministerium erhalten.[17] Hildebrandt fügte sich knurrend: Er könne „die getroffene Entscheidung nicht hindern und werde pflichtgemäß die Autorität des neuen OLGPräs. verteidigen müssen".[18] Als Gegenleistung wurde gleichzeitig Zastrow zum Senatspräsidenten am Rostocker Oberlandesgericht befördert, um im März 1936 dessen Vizepräsident zu werden. Den ersehnten Posten des Chefpräsidenten sollte er unter Thierack – nach einer Periode als Rostocker Generalstaatsanwalt im Jahre 1942 – doch noch 1943 erreichen.[19]

Im Jahre 1935 mußte das Reichsjustizministerium drei weitere Oberlandesgerichtspräsidentenstellen neu besetzen. In Stuttgart, wo Oberlandesgerichtspräsident Heß auf eigenen Antrag in den Ruhestand trat, wurde am 1. April der Präsident des dortigen Landgerichts Küstner als Nachfolger ernannt, der seit 1928 bis zu seiner Beförderung zum Landgerichtspräsidenten im Juli 1934 im württembergischen Justizministerium tätig gewesen war.[20] In Hamburg trat Oberlandesgerichtspräsident Engel kurz vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, um am 1. April dem bisherigen Justizse-

[13] Vgl. Eintr. v. 15.6.35, a.a.O., Bd. 3. Als Argument diente u.a. das Alter Zastrows, der das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

[14] Auch Freisler hatte gegen Zastrow Vorbehalte, vgl. Schr. Hildebrandts an das RJM, Eintr. v. 9.7.35, a.a.O., Bd. 4 (BA, Sign. R 22/1059).

[15] Vgl. Schr. des St.d.F. (gez. Bormann) an das RJM v. 26.9.35, Eintr. v. 3.10.35, a.a.O., Bd. 5 (BA, Sign. R 22/1088). Frick hatte schon am 19.8.35 der Ernennung Goetschs zugestimmt, vgl. sein Schr. an das RJM, Eintr. v. 20.8.35, a.a.O., Bd. 4 (BA, Sign. R 22/1059).

[16] Vgl. Schr. des St.d.F. an den RJM v. 31.7.35, Eintr. v. 6.8.35, a.a.O.

[17] Goetsch, seit 1920 KGRat, wurde am 10.5.33 zum MinDirig. im preuß. JM, aber schon am 1.6.33 zum Vizepräs. des KG ernannt (vgl. JMBl. 1933, S. 173; Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes 1938, S. 76); zu seiner Amtseinführung am 2.12.35 vgl. DJ 1935, S. 1776.

[18] Vgl. Schr. Hildebrandts an das RJM, Eintr. v. 9.7.35 im Diensttageb. des RJM, Bd. 4 (BA, Sign. R 22/1059).

[19] Zu Zastrow vgl. Ernennungsvorschläge des RJM v. 8.6.42 und 16.3.43 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23980) und Personalakten des RJM, BA.

[20] Küstner war 1920–26 schon einmal im württemb. JM tätig gewesen, vgl. Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes, Berlin 1938, S. 142.

nator und Beauftragten des Reichsjustizministeriums für die Abteilung Nord, Curt Rothenberger, Platz zu machen. Der Nationalsozialist Rothenberger, der 1942 unter Thierack Staatssekretär werden sollte, war der Günstling des Gauleiters Kaufmann: Er hatte schon seit 1931 als Oberregierungsrat in der hamburgischen Justizverwaltung und als Landgerichtsdirektor mit der NSDAP zusammengearbeitet, damals aber auf Anraten Kaufmanns auf eine Mitgliedschaft bei der Partei verzichtet, da er „als guter Kenner der Hamburgischen Verwaltung und Personalverhältnisse ohne Bindung zur Partei weitaus bessere Dienste leisten" konnte.[21]

Die letzte Umbesetzung im Jahre 1935 betraf das Oberlandesgericht Breslau. Sein Präsident wurde wegen eines Steuerdelikts belangt und beantragte deshalb auf Anregung des Gauleiters im Herbst seine Versetzung, die als Senatspräsident ans Kammergericht erfolgte.[22] Nachfolger wurde im Januar 1936 der bisherige Generalstaatsanwalt in Hamm, Freiherr von Steinaecker. Er hatte 1930 als Oberstaatsanwalt im Sklarek-Prozeß mitgewirkt und war als Parteigenosse von 1931 schon vor der Machtübernahme als Parteiredner und Mitarbeiter der Berliner Gauleitung tätig gewesen und außerdem Obersturmbannführer der SA.[23]

Im Jahre 1937 traten in Bayern zwei Oberlandesgerichtspräsidenten, die 1933 von Hans Frank eingesetzt worden waren, wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand: Georg Neithardt in München und Otto Bertram in Nürnberg.[24] Gürtner besetzte die Posten mit zwei Beamten, die schon viele Jahre vor der Machtübernahme unter ihm im bayerischen Justizministerium tätig gewesen waren. In München wurde am 1. Mai der bisherige Vizepräsident und Schwager Gürtners Dürr Oberlandesgerichtspräsident, in Nürnberg am 1. Oktober der dortige Generalstaatsanwalt Döbig.[25] Obwohl die Gauleitung München-Oberbayern Döbigs politische Zuverlässigkeit dem Stellvertreter des Führers gegenüber zufriedenstellend beurteilt hatte, dürfte diese Ernennung beim fränkischen Gauleiter Streicher auf keine große Gegenliebe gestoßen sein.[26] Döbig hatte als Strafrechtsreferent im bayerischen Justizministerium 1933/34 bei der Verfolgung nationalsozialistischer Ausschreitungen in Franken eine Rolle gespielt.[27] Auf Betreiben der Gauleitung wurde er 1943 aus seinem Amte entfernt.[28]

[21] Vgl. Schr. Kaufmanns an den Reichsschatzmeister der NSDAP v. 10.2.37, in dem er die Rückdatierung des Eintrittsdatums Rothenbergers in die Partei befürwortete, die daraufhin tatsächlich auf den 1.12.31 erfolgte (Personalunterlagen Rothenberger, DC Berlin). Zu Rothenberger vor allem: W. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt a. M. 1967, S. 61 ff., und Personalakten des RJM, BA.

[22] Vgl. dazu die Eintr. im Diensttageb. des RJM v. 21.9.35 (Bd. 5) und 19.11.35 (Bd. 6) (BA, Sign. R 22/1088–89), ferner Personalakten des RJM, BA. Gauleiter und RMdI forderten in einem Schr. an das RJM v. 4.3.36 auch seine Abberufung aus dem Schiedsgericht für Oberschlesien, da „wegen der bekannten Vorgänge" das Ansehen des Reichs geschädigt werden könne, Eintr. v. 7.3.36, a.a.O., Bd. 7 (BA, Sign. R 22/928).

[23] Zu Steinaecker vgl. Kapitel III.2., S. 222 f. und dort angegebene Quellen, vor allem Führerlexikon 1934/35; ferner Ernennungsvorschlag des RJM v. 18.10.35 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1145 b).

[24] Zu Neithardt und Bertram vgl. Kapitel III.2., S. 236.

[25] Zu Dürr und Döbig vgl. a.a.O., S. 232 und 239.

[26] Vgl. Anforderung der Beurteilung durch den St.d.F. v. 12.6.37 und Stellungnahme der Gauleitung München-Oberbayern v. 29.6.37 (Personalunterlagen Döbig, DC Berlin). Döbig behauptete, daß schon seine „Ernennung zum Generalstaatsanwalt in Nürnberg gegen den Willen der Gauleitung erfolgte" (vgl. seine schriftliche Äußerung v. 26.9.46, Spruchkammerakten Döbig, StArch. München).

[27] Vgl. dazu Kapitel IV.4.b., S. 392, und 4.c., S. 403 f.

[28] Vgl. die scharf ablehnende Beurteilung durch den Gaurechtsberater v. 18.12.42, die Thierack nebst der Forderung nach Abberufung vom stellv. Gauleiter Holz am 11.1.43 übermittelt wurde (Abschriften in den Spruchkammerakten, a.a.O.).

Gleichfalls die Altersgrenze erreichte im Frühjahr 1937 der Oberlandesgerichtspräsident von Karlsruhe Buzengeiger, der dieses Amt schon drei Jahre vor der Machtübernahme innegehabt hatte und 1933 übernommen worden war.[29] Sein Nachfolger wurde am 1. Juni der Senatspräsident am Karlsruher Oberlandesgericht Reinle, seit 1932 Parteigenosse und ab 1933 bis zur Verreichlichung im badischen Justizministerium tätig. Da er seinen Chef bei Verhandlungen mit Parteidienststellen ohnehin meistens vertreten hatte[30], war er vom Stellvertreter des Führers als Nachfolger vorgeschlagen worden.[31]

Im selben Jahr 1937 mußte auch das Oberlandesgericht Marienwerder in Ostpreußen wiederbesetzt werden, dessen Präsident Karge – von Kerrl im August 1933 eingesetzt – am 25. Oktober 1936 verstorben war.[32] Vor einer Neubesetzung holte Gürtner Hitlers Entscheidung ein, ob das 1772 von Friedrich dem Großen errichtete Oberlandesgericht, das zu den kleinsten des Reiches gehörte, überhaupt bestehenbleiben sollte. Zwei seiner drei Landgerichte – Meseritz und Schneidemühl – lagen westlich des polnischen Korridors in der damaligen preußischen Provinz „Grenzmark Posen-Westpreußen", so daß der Oberlandesgerichtspräsident bei seinen dienstlichen Besuchen stets den Korridor durchqueren mußte. Um die Bezirksabgrenzungen jenen der allgemeinen Staatsverwaltung Preußens anzupassen, stellte Gürtner anheim, die beiden erwähnten Landgerichte dem Kammergerichtsbezirk zuzuschlagen und das dritte, östlich des Korridors gelegene Landgericht Elbing dem Oberlandesgericht Königsberg einzugliedern – eine Lösung, die vor allem der ostpreußische Gauleiter Koch befürwortete. Nachdem Hitler, der ohnehin beabsichtigte, den polnischen Korridor eines Tages zurückzuholen, am 10. März den Fortbestand des Oberlandesgerichts Marienwerder angeordnet hatte[33], wurde die Präsidentenstelle am 21. Juni 1937 mit dem Duisburger Landgerichtspräsidenten Draeger besetzt, obwohl Koch bereits im Januar dafür den Halberstadter Landgerichtspräsidenten Szelinski vorgeschlagen hatte, der 1933/34 in Ostpreußen Präsident des Landgerichts Lyck gewesen war. Draeger hatte von 1921 bis 1932 der Deutschnationalen Volkspartei in Danzig angehört und war nach seinem Eintritt in die NSDAP von 1933 bis zu seiner Ernennung zum Landgerichtspräsidenten im Jahre 1935 Staatsrat und Leiter der Wirtschaftsabteilung des Danziger Senats gewesen. Er schien dem Justizministerium daher „mit den bedeutungsvollen Fragen des Deutschtums im Osten besonders vertraut".[34] Durch die überraschende Entwicklung beim Oberlandesgericht Königsberg sollte jedoch Szelinski schon wenige Monate später den Präsidentenposten am Oberlandesgericht Marienwerder bekommen: Da der Königsberger Oberlandesgerichtspräsident wegen seines Konflikts mit Gauleiter Koch in der Lycker Affäre um seine Versetzung in den Ruhe-

[29] Zu Buzengeiger vgl. Kapitel III.2., S. 240.

[30] So z.B. bei schwierigen Personalverhandlungen, vgl. seine Ber. an das RJM, Eintr. v. 11. und 24.7.35 im Diensttageb. des RJM, Bd. 4 (BA, Sign. R 22/1059).

[31] Vgl. Schr. des St.d.F. an das RJM v. 30.3.37, Eintr. im Diensttageb. des RJM, Bd. 11 (BA, Sign. R 22/721).

[32] Vgl. Nachruf in DJ 1936, S. 1702f. Karge war seit 1922 KGRat, nach seinem Eintritt in die NSDAP im April 1933 ins preuß. JM berufen und am 1.8.33 zum OLGPräs. ernannt worden, s. Deutsches Führerlexikon 1934/35, Berlin 1934, S. 222.

[33] Vgl. Schr. Gürtners an den Chef der RK Lammers v. 16.2.37, Lammers' Verm. v. 10.3.37 über Hitlers Entscheidung, die dem RJM mit Schr. v. 12.3.37 mitgeteilt wurde (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1511 a). Das OLG Marienwerder wurde erst bei der Neuordnung am 1.1.43 aufgehoben und seine LGBezirke dem KG und den OLGen Stettin und Danzig zugeordnet (vgl. Erl. über die Aufhebung des Oberlandesgerichts Marienwerder v. 5.10.42, RGBl. I, S. 576).

[34] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 18.4.37 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23977).

stand bat und bereits Anfang August „zur Wiederherstellung seiner Gesundheit" in Urlaub ging[35], wurde Draeger am 1. November nach Königsberg versetzt. Szelinski konnte dessen Platz am Oberlandesgericht Marienwerder einnehmen.[36]

Im Jahre 1938 erreichte ein weiterer der 1933 in Bayern von Frank eingesetzten Oberlandesgerichtspräsidenten die Altersgrenze: in Bamberg ging am 1. November Heuwieser in den Ruhestand.[37] Da sich die Wiederbesetzung seiner Stelle wegen der Differenzen zwischen Justiz und Partei um ein Jahr verzögerte, führte unterdessen Vizepräsident Stammler die Geschäfte. Die beiden Gauleiter von Mainfranken und der Bayerischen Ostmark, mit deren Gauen sich der Dienstbereich des Oberlandesgerichts deckte, versteiften sich auf den Landgerichtspräsidenten von Würzburg Karl Bauer als Nachfolger. Er war verdienter Altparteigenosse von 1925, Träger des Goldenen Ehrenzeichens und Vorsitzender des Würzburger Kreisgerichts der NSDAP[38], wurde aber vom Reichsjustizministerium mangels fachlicher Eignung abgelehnt. Da der vom Justizministerium ursprünglich für diesen Posten vorgesehene persönliche Referent Schlegelbergers, Ministerialrat Wilke, im Mai tödlich verunglückt war[39], schlug das Ministerium – wie bei der Besetzung der anderen bayerischen Chefpräsidentenstellen – einen langjährigen Mitarbeiter des früheren bayerischen Justizministeriums vor. Es handelte sich um den Präsidenten des Landgerichts München I, Ernst Dürig. Dürig, der erst im November 1937 Parteianwärter geworden war – seine Aufnahme erfolgte 1938 unter Rückdatierung seines Beitritts auf den 1. Mai 1937[40] – und gegen dessen Ernennung zum Landgerichtspräsidenten im Oktober 1937 die Partei keine politischen Bedenken geäußert hatte, wurde nunmehr vom Stellvertreter des Führers abgelehnt.[41] In einer Beurteilung, die die Gauleitung Bayerische Ostmark von der Gauleitung München-Oberbayern *nach* seiner Ernennung angefordert hatte, hieß es, er trage „fast niemals das Parteiabzeichen", sei „der typische Vorgesetzte alten Stils" ohne Eigenschaften zur Menschenführung und werde „niemals aktiv im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung wirken, wenn ihm auch die Staatstreue nicht abgesprochen werden" könne und „seine nationale Einstellung über jeden Zweifel erhaben" sei.[42] Als sich die Besetzungsangelegenheit wegen der Differenzen schon monatelang hingezogen hatte, wandte sich Gürtner im August 1939 schließlich an Reichskanzleichef Lammers mit der Bitte, die Frage „dem Führer zur Entscheidung zu unterbreiten und die Ernennung des Landgerichtspräsidenten Dr. Dürig zu erwirken". Eine von ihm gegengezeichnete Ernennungsurkunde fügte Gürtner bei.[43] Da der

[35] Zu den Vorgängen am LG Lyck s. Kapitel III.2., S. 228.

[36] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 30.9.37 (Akten des RFiM, a.a.O.).

[37] Zu Heuwieser vgl. Kapitel III.2., S. 236, und Personalunterlagen im DC Berlin.

[38] Vgl. die Schr. des St.d.F. an das RJM v. 5.4.38, Eintr. unter demselben Datum im Diensttageb. des RJM, Bd. 15 (BA, Sign. R 22/946), und v. 15.10.38, Eintr. v. 17.10.38, a.a.O., Bd. 16 (BA, Sign. R 22/947).

[39] Zu Wilke vgl. Kapitel III.3.a., S. 245.

[40] Zu Dürig vgl. H. Schütz, Justiz im „Dritten Reich". Dokumentation aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts, Bamberg 1984, S. 101 ff.; ders., Bamberger Berichte. Über Stimmung und Haltung der Bevölkerung des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg während des 2. Weltkrieges, Bamberg 1983, S. 133 ff.

[41] Vgl. seine frühere Beurteilung durch den Gau München-Oberbayern der NSDAP v. 12.6.37 (Personalunterlagen Dürig im DC Berlin) und Schr. des St.d.F. an das RJM v. 21.11.38 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1511b).

[42] Vgl. Beurteilung durch das Gaurechtsamt der NSDAP von München-Oberbayern v. 28.11.39 (Personalunterlagen Dürig im DC Berlin).

[43] Vgl. Schr. Gürtners an den Chef der RK Lammers v. 18.8.39 (Akten der RK, a.a.O.).

Kriegsausbruch die Sache verzögerte, Heß beim Justizministerium aber auf die Ernennung Bauers drang, mahnte Schlegelberger Mitte September bei der Reichskanzlei die erbetene Entscheidung telefonisch an. Vor dem Vortrag bei Hitler holte Lammers jedoch nochmals eine Stellungnahme zum Ernennungsvorschlag des Justizministers von Heß ein, der unbeirrt auf dem Personalvorschlag der Partei beharrte.[44] Unter Berufung auf eine Erläuterung des Reichsinnenministers in einem gleichgelagerten Fall – es handelte sich um die Besetzung des Grazer Regierungspräsidentenpostens – kam die Reichskanzlei „zu dem Ergebnis, daß das Recht des Stellvertreters des Führers aus § 31 DBG [d.h. das Recht auf Anhörung bei Beamtenernennungen nach dem Deutschen Beamtengesetz] darauf beschränkt sei, politische Bedenken geltend zu machen, daß das Vorschlagsrecht jedoch ausschließlich bei dem Fachressort" liege. Andernfalls könne der Ressortminister „die Verantwortung für seine Verwaltung nicht tragen". Folglich sei Hitler der Personalvorschlag des Justizministers zu unterbreiten.[45] Da sich für Lammers' Vortrag aber zunächst keine Gelegenheit zu bieten schien, bat Gürtner den pensionierten Oberlandesgerichtspräsidenten Heuwieser, die Geschäfte einstweilen weiterzuführen, was dieser aus Gesundheitsrücksichten ablehnte.[46] Als Lammers' Vortrag endlich zustande kam, entschloß sich Hitler, „dem Vorschlag des Herrn Reichsministers der Justiz als des für die Personalpolitik seines Ressorts verantwortlichen Ministers seine Zustimmung zu erteilen": die Ernennung Dürigs wurde von Hitler am 23. Oktober mit Wirkung vom 1. November 1939 unterschriftlich vollzogen.[47] Da nach alledem für eine Zusammenarbeit Dürigs mit Bauer Schwierigkeiten vorauszusehen waren – wohl auch als Konzession an die Partei –, wurde Bauer in die bisherige Stelle Dürigs als Präsident an das Landgericht München I versetzt, was einer Beförderung gleichkam, da es sich hier um eine „große Landgerichtspräsidentenstelle" handelte, deren Inhaber in die Reichsbesoldungsgruppe B 8 eingestuft war. Die beiden Gauleiter verziehen Dürig diese Schlappe nicht: an der Einführung des neuen Oberlandesgerichtspräsidenten in Bamberg durch Gürtner am 3. November 1939 nahmen sie nicht teil.[48] Unter Thierack verlangten sie Dürigs Abberufung und erreichten 1944 schließlich, daß er nach Leitmeritz versetzt und seine Stelle von Bauer eingenommen wurde.[49]

Im Jahre 1938 wurden auch die durch den Anschluß Österreichs hinzugetretenen drei Oberlandesgerichte mit neuen Präsidenten versehen. In Wien wurde Hofrat Schober, der im Januar 1938 zum Rat des Obersten Gerichtshofes[50] ernannt worden war und – obwohl Nicht-Parteigenosse – im Einvernehmen mit der NSDAP das Wie-

[44] Vgl. Schr. Lammer's an Heß v. 19.9.39; Heß antwortete am 9.10.39 (a.a.O.).

[45] Vgl. Aktenverm. Kritzingers v. 12.10.39 (a.a.O.).

[46] Vgl. Schr. Schlegelbergers an Lammers v. 4.10.39, Aktenverm. Kritzingers v. 17.10.39 (a.a.O.) u. schriftl. Äußerung Heuwiesers v. 27.6.46 (Spruchkammerakten Heuwieser, StArch. München). Über die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung pensionierter Justizbeamter im Kriege s. Kapitel III.4.a., S. 298.

[47] Vgl. die Schr. Lammers' v. 26.10.39 an den RJM und den St.d.F. (a.a.O.).

[48] Am Festakt nahm nur der Kreisleiter von Bamberg teil, vgl. Einführung des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Dürig in Bamberg (DJ 1939, S. 1726).

[49] Vgl. Schütz, a.a.O. (voranstehende Anm. 40).

[50] Der Oberste Gerichtshof entsprach etwa dem deutschen RG: im bürgerlichen Streitverfahren war er oberste (dritte) Instanz; im Strafverfahren, das nur zwei Instanzen kannte, ging jedoch lediglich das Rechtsmittel der „Nichtigkeitsbeschwerde" (vgl. dazu Kapitel VIII.2.f., S. 1084f.) an ihn. Der Oberste Gerichtshof wurde durch die VO zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten v. 28.2.39 (RGBl. I, S. 358) aufgehoben, seine Zuständigkeiten übernahm das RG.

ner Oberlandesgericht seit 17. März kommissarisch leitete, im November zum Präsidenten ernannt.[51] Zum selben Zeitpunkt erfolgte auch die Ernennung des bisherigen kommissarischen Leiters des Oberlandesgerichts in Graz, des Senatsvorsitzenden beim dortigen Landgericht für Zivilsachen, Meldt. In Innsbruck, wo der bisherige kommissarische Oberlandesgerichtspräsident Greinz im November 1938 starb[52], wurde Stritzl – seit 1934 Vizepräsident des Wiener Landgerichts für Zivilsachen – erst im April 1939 zum Präsidenten ernannt. Obwohl Stritzl im Mai 1938 in die Partei gegangen war, erfolgte seine Ernennung gegen den Widerstand des Gauleiters von Tirol-Vorarlberg, Hofer.[53] Der Gauleiter verübelte dem Richter offenbar, daß er 1934 der „Vaterländischen Front" beigetreten war, in der der österreichische Bundeskanzler Dollfuß alle regierungstreuen Kreise zusammengefaßt hatte und die im Mai 1934 die einzige Trägerin der politischen Willensbildung in Österreich geworden war.[54] Als im Frühjahr 1939 in Linz ein eigenes Oberlandesgericht errichtet wurde – ihm wurden vier vom Wiener Oberlandesgerichtsbezirk abgetrennte Landgerichte zugeteilt –, bekam die Präsidentenstelle Sektionschef Krautmann. Er war seit 1919 im österreichischen Justizministerium tätig gewesen, 1935 in den Ruhestand versetzt und – als Parteigenosse von 1932 – im April 1938 in der Abteilung Österreich des Reichsjustizministeriums bis zu deren Auflösung wiederbeschäftigt worden.[55]

Ein weiteres neues Oberlandesgericht, dessen Präsidentenstelle im Frühjahr 1939 besetzt werden mußte, war das im März errichtete Oberlandesgericht Leitmeritz. Nach der Angliederung des Sudetenlandes war im Oktober 1938 zunächst nur ein oberlandesgerichtlicher Senat beim Landgericht in Reichenberg gebildet worden, dessen Vorsitz dem bisherigen Rechtsanwalt David anvertraut worden war.[56] David war Mitglied der Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei (DNSAP) – von 1928 bis zu ihrer Auflösung 1933 – und ab 1935 Mitglied der Hauptleitung und Leiter des Rechtsamtes der Sudetendeutschen Partei (SdP) Henleins gewesen. Da ihm im Oktober 1938 zugleich die einstweilige Leitung der Justizverwaltung im Sudetenland – er war Beauftragter der Justizverwaltung beim Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete Henlein – mit allen Zuständigkeiten übertragen worden war, die „zum Aufgabenkreis einer der obersten Reichsjustizbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde gehören", nahm er praktisch schon die Aufgaben eines Oberlandesgerichtspräsidenten wahr. Auf Wunsch Henleins wurde er am 1. April 1939 zum Präsidenten des neuen Oberlandesgerichts in Leitmeritz ernannt.[57]

Im Altreich mußten 1939 drei Oberlandesgerichtspräsidentenposten neu besetzt werden, da ihre Inhaber die Altersgrenze erreicht hatten. Für die Stelle des scheiden-

[51] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 21.10.38 (Akten der RK, BA, Sign. R 43/II/1511).

[52] Vgl. DJ 1938, S. 1811. Meldt und Greinz wurden schon in den Berichten über die Festakte in Graz und Innsbruck am 18. bzw. 20.5.38 anläßlich der Überleitung der österreichischen Justiz in die Reichsjustiz als kommissarische OLGPräs. bezeichnet (a.a.O., S. 835). Meldt trat erst im Mai 1938 der Partei bei, vgl. Personalunterlagen Meldt im DC Berlin.

[53] Diese Tatsache geht aus einem späteren Schr. des RJM an den Chef der RK v. 21.2.42 hervor (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1511 b).

[54] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 23.12.38 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23978).

[55] Zu Krautmann vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 9.2.39 (Akten der RK, a.a.O.).

[56] Vgl. § 5 der VO zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten v. 8.10.38 (RGBl. I, S. 1345) und DJ 1938, S. 1730.

[57] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 25.2.39 (Akten der RK, a.a.O.), Personalakten des RJM, BA, und Personalunterlagen David im DC Berlin.

den Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt a.M., Stadelmann, schlug Gauleiter Sprenger schon geraume Zeit vorher den Landgerichtspräsidenten von Bonn vor, der „fachlich und weltanschaulich gut qualifiziert" sei und von dessen Leistungen er sich habe „persönlich überzeugen" können. Das Justizministerium, das zunächst die Versetzung des Zweibrückener Chefpräsidenten Siegel nach Frankfurt erwog, ließ statt dessen im Juni den bisherigen Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts, Ungewitter, in diese Stelle aufrücken. Hierbei handelte es sich offensichtlich um eine Ernennung, die ausschließlich auf fachlichen Qualitäten beruhte: Ungewitter – 1930 einige Zeit Angehöriger der Deutschen Staatspartei und erst im Mai 1933 der NSDAP beigetreten – wurde vom Justizministerium als hochbegabter Richter und vorzüglicher Kenner des Zivil- und Strafrechts beurteilt.[58] Er erhielt bald auch eine Professur an der Frankfurter Universität.

In Dresden trat Anfang August 1939 der vom sächsichen Justizminister Thierack 1933 übernommene Hüttner in den Altersruhestand und wurde durch den Zwickauer Landgerichtspräsidenten Beyer ersetzt. Gauleiter Mutschmann und der Stellvertreter des Führers hätten Beyer, der seit 1932 der Partei und der SA angehörte und den sich Thierack 1933 in sein Ministerium geholt hatte, schon 1935 gern als Nachfolger des verstorbenen Dresdner Generalstaatsanwalts Weber gesehen.[59] Im Oktober 1938 war Beyer mit dem Vorsitz des Sondergerichts im sudetendeutschen Reichenberg betraut und nach der Besetzung Prags einige Wochen ins Protektorat abgeordnet worden. Er wurde am 1. August 1939 zum Dresdener Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Da der 48jährige jedoch schon bei Kriegsausbruch zur Wehrmacht eingezogen wurde, wurden die Geschäfte bis Januar 1940 vertretungsweise von seinem Vorgänger Hüttner geführt.[60]

Auch in Oldenburg erreichte Oberlandesgerichtspräsident Högl die Altersgrenze und wurde am 1. Oktober 1939 durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Celle, Reuthe, ersetzt. Gauleiter Röver und der Stellvertreter des Führers hatten als Nachfolger einen Altparteigenossen vorgeschlagen, der nach zehnjähriger Tätigkeit als Rechtsanwalt im Oktober 1934 zum Präsidenten des Oldenburger Landgerichts avanciert war. Sie gaben sich jedoch schließlich mit dem „Märzgefallenen" Reuthe zufrieden, der schon 1928 Senatspräsident in Celle gewesen war, im November 1934 Vizepräsident des Landeserbhofgerichts und im April 1935 des Celler Oberlandesgerichts geworden war.[61]

Gleichfalls im Oktober 1939 wurde der Präsidentenposten am deutschen Oberlandesgericht in Prag besetzt, das im April nach der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren eingerichtet worden war. Sein Bezirk umfaßte das deutsche Landgericht in Prag mit sieben Amtsgerichten in Böhmen und das deutsche Landgericht Brünn mit fünf Amtsgerichten in Mähren.[62] Mit seinem Aufbau und der Leitung war am 16.

[58] Vgl. Schr. Gauleiter Sprengers an das RJM v. 23.7.38, Eintr. v. 25.7.38 im Diensttageb. des RJM, Bd.16 (BA, Sign. R 22/947), Personalakte Siegel des RJM, BA, und Ernennungsvorschlag des RJM v. 14.3.39 (Akten der RK, a.a.O.).

[59] Vgl. dazu im folgenden S.282.

[60] Vgl. zu Beyer Ernennungsvorschlag des RJM v. 5.4.39 (Akten der RK, a.a.O.) und Personalakten des RJM, BA. Über die Weiterbeschäftigung pensionierter Justizbeamter im Kriege s. Kapitel III.4.a., S.298.

[61] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 4.7.39 (Akten der RK, a.a.O.) und Personalakten des RJM, BA.

[62] Vgl. VO über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14.4.39 (RGBl. I, S.752). Ihr unterstanden die deutschen Staatsangehörigen, also die ehemaligen volksdeutschen Bewohner, in bestimmten Fällen aber auch die tschechischen Bewohner des Protektorats.

April der Landgerichtspräsident von Glatz, Bürkle, beauftragt worden. Er wurde dazu Anfang Oktober in die Planstelle des Landgerichtspräsidenten von Hannover eingewiesen, die eine entsprechend „große Landgerichtspräsidentenstelle" der Reichsbesoldungsgruppe B 8 darstellte. Anders als im Sudetenland, wo der Vertreter der politischen Territorialgewalt den dezidierten Wunsch geäußert hatte, die Präsidentenstelle mit einem bestimmten Favoriten zu besetzen, schlug im Prager Fall das Reichsjustizministerium von sich aus Bürkle vor und holte die Zustimmung des Reichsprotektors für dessen Ernennung ein.[63] Maßgebend dafür war, daß sich Bürkle, der der Partei im Mai 1933 beigetreten war, nicht nur als qualifizierter Richter, sondern beim Aufbau der Protektoratsgerichtsbarkeit auch als „hervorragender Verwaltungsbeamter" erwiesen hatte.[64]

In der ehemaligen Freien Stadt Danzig, die am ersten Kriegstag durch einen Reichstagsbeschluß dem Deutschen Reich eingegliedert wurde und dessen Obergericht die Zuständigkeiten eines Oberlandesgerichts übertragen bekam[65], wurde der bisherige Präsident dieses Gerichts Wohler am 1. November zum Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Wohler war als Landgerichtsrat in Danzig schon im August 1932 zur NSDAP gegangen und wurde im Juni 1933 – nachdem die Nationalsozialisten im Danziger Volkstag die Mehrheit erhalten hatten – bis 1937 zum Danziger Senat abgeordnet und dort als leitender Referent bei der Abteilung des Innern beschäftigt. Anfang 1934 zum Landgerichtsdirektor befördert, war er im Februar 1937 Präsident des Obergerichts und gleichzeitig des Landgerichts in Danzig geworden.[66]

Zum Präsidenten des neuen Oberlandesgerichts in Posen, zu dem die acht Landgerichte des – aus eingegliederten polnischen Gebieten gebildeten – „Reichsgaues Wartheland" gehörten, wurde im Januar 1940 der ehemalige Danziger Polizeipräsident Froböß ernannt. Froböß hatte bis zu seiner Tätigkeit als Regierungsrat im Polizeipräsidium Berlin 1920 der Deutschnationalen Volkspartei angehört, war 1921 nach einer kurzen Tätigkeit als Hilfsarbeiter im preußischen Justizministerium zur Danziger Polizei gegangen und dort noch im selben Jahr Polizeipräsident geworden. Als Greiser 1939 von seinem Posten als Danziger Senatspräsident abgelöst und Gauleiter sowie Reichsstatthalter in Posen wurde, berief er Froböß zum Amtschef der dortigen Justizverwaltung. Die endgültige Ernennung Froböß' in das Amt des Oberlandesgerichtspräsidenten, „mit dessen einstweiliger Wahrnehmung er seit Beginn betraut" war, entsprach dem „besonderen Wunsch des Reichsstatthalters und Gauleiters".[67] Froböß war ihm „bereits als Polizeipräsident in Danzig ein treuer Mitarbeiter und persönlicher Freund und Kamerad gewesen" und brachte „aus seiner langjährigen Tätigkeit bewährte Erfahrungen im deutschen Volkstumskampf für sein neues Amt" mit.[68]

Froböß war der letzte Oberlandesgerichtspräsident, der in Gürtners Amtszeit ernannt wurde. Abschließend seien noch die Überlegungen erwähnt, die das Reichsju-

[63] Vgl. Schr. des RJM an den Reichsprotektor v. 5.9.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/29) und Antwort Neuraths an Gürtner v. 12.10.39 (a.a.O., Sign. R 22/30).

[64] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23979) und Personalakten des RJM, BA.

[65] Vgl. VO zur Ausübung der Rechtspflege im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 5.12.39 (RGBl. I, S. 2375).

[66] Zu Wohler vgl. Personalunterlagen im DC Berlin.

[67] Vgl. Amtseinführung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen (am 2.4.40) (DJ 1940, S. 409 f.).

[68] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 11.1.40 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23979).

stizministerium bereits im Sommer 1939 anstellte[69], um den wichtigen Posten des Kammergerichtspräsidenten neu zu besetzen, da Hölscher am 1. Mai 1940 die Altersgrenze erreichte und zu diesem Zeitpunkt an sich in den Ruhestand treten mußte. Als Nachfolger wollte das Ministerium bemerkenswerterweise keinen ausgesprochenen Nationalsozialisten, sondern den Oberlandesgerichtspräsidenten von Garßen vorschlagen, der sein Amt in Celle schon seit März 1932 ausübte.[70] An dessen Stelle sollte in Celle der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht, Friedrich Jung, treten, der Niedersachse war und sich auf seinem Berliner Posten seit November 1933 bewährt hatte. Diese „bedeutsamste Generalstaatsanwalts-Stelle des Reiches" wiederum sollte der „älteste nationalsozialistische Kämpfer" unter den westfälischen Juristen, der Generalstaatsanwalt in Hamm, Semler, bekommen.[71] Auf den Posten in Hamm wollte das Ministerium dann Oberstaatsanwalt Thissen setzen, der der Partei erst im Mai 1933 beigetreten war, seit Juni 1936 als Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht und seit Ende Oktober 1938 als Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium arbeitete. Dieses geplante Revirement unterblieb jedoch, da Hölscher kriegsbedingt seine Tätigkeit über die Altersgrenze hinaus als Beamter auf Widerruf bis Ende 1942 fortsetzte.

Während die bei diesem Revirement vorgesehene Versetzung eines Oberlandesgerichtspräsidenten auf eine andere Oberlandesgerichts- bzw. Kammergerichtspräsidentenstelle im Frieden zu den Ausnahmen gehörte – sie fand nur einmal 1937 bei der Versetzung Draegers von Marienwerder nach Königsberg statt –, war ein solcher Austausch bei den Generalstaatsanwälten, die als nichtrichterliche Beamte nicht unter die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Unversetzbarkeit ohne Einverständnis des Betroffenen fielen, häufiger. Der erste Posten eines Generalstaatsanwalts, den das Reichsjustizministerium 1935 besetzen mußte, war die Stelle des Generalstaatsanwalts in Breslau, dessen Inhaber im Januar in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden war.[72] Zu diesem Zweck wurde der von Kerrl im Juli 1934 ernannte Stettiner Generalstaatsanwalt Sturm nach Breslau versetzt. Er war seit 1926 als Oberstaatsanwalt bei zwei Berliner Landgerichten und zuletzt als Vertreter des Generalstaatsanwalts tätig gewesen und im Mai 1933 in die Partei eingetreten.[73] Seine Stelle in Stettin bekam am 1. April 1935 der Landgerichtspräsident von Greifswald, Stäcker, ein „Mann der alten Schule mit starken kirchlichen Bindungen", dessen „äußerlich tragbares Verhältnis" zur NSDAP – der auch er erst 1933 beigetreten war – nach einer späteren Beurteilung durch die Partei „reinen Zweckmäßigkeitserwägungen" entsprach: wenngleich er Beziehungen zur Gauleitung pflege, heißt es dort, gehe er „Anregungen der Partei möglichst aus dem Wege" und habe auch „in keiner Weise versucht, seine Staatsanwälte politisch auszurichten".[74]

[69] Vgl. die beiden von MinDir. Nadler paraphierten Briefentwürfe vom August 1939, die an Heß persönlich gerichtet waren, deren Ausfertigung aber offensichtlich wegen des Kriegsausbruchs unterblieb, nebst Ernennungsvorschlägen (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1793).

[70] Zu Hölscher und von Garßen vgl. Kapitel III.2., S. 222 und 225.

[71] Zu Semler vgl. im folgenden S. 282 f.

[72] Vgl. dazu Kapitel III.2., S. 226 f.

[73] Vgl. Degeners Wer ist's?, Berlin 1935, S. 1582, und Personalakten des RJM, BA.

[74] Vgl. Beurteilung führender Rechtswahrer im OLGBez. Stettin durch Paulick mit Verm. Thieracks v. 17.4.43 (Akten des RJM, Sign. R 22 Gr. 5/485).

Im Sommer 1935 erreichten zwei der von Hans Frank nach der Machtübernahme in ihren Ämtern belassenen Generalstaatsanwälte die Altersgrenze. Es handelte sich einmal um den Nürnberger Generalstaatsanwalt Leuchs. Er wurde im Juli durch den schon mehrfach erwähnten Nicht-Parteigenossen Döbig ersetzt, der bei der Verreichlichung des bayerischen Justizministeriums am 1. April 1935 zum Rat am Nürnberger Oberlandesgericht ernannt worden war.[75] Der zweite war der Generalstaatsanwalt von Zweibrücken, Troeltsch, dessen Amt im August der Würzburger Oberstaatsanwalt Hahn übernahm. Hahn, der seit 1925 Landgerichtsrat in Frankenthal gewesen und bis 1930 der Deutschen Volkspartei angehört hatte, war erst im Zusammenhang mit seiner Beförderung zum Oberstaatsanwalt im April 1933 der NSDAP beigetreten.[76]

Als im Juni 1935 der von Thierack 1933 ernannte Dresdener Generalstaatsanwalt Weber starb, setzten sich Gauleiter Mutschmann und in seinem Gefolge auch der Stellvertreter des Führers für den Landgerichtspräsidenten in Zwickau, Altparteigenossen Beyer, als Nachfolger ein.[77] Mitte November fand sich Mutschmann jedoch schließlich mit dem vom Reichsjustizministerium vorgeschlagenen „Märzgefallenen", dem Königsberger Oberstaatsanwalt Heinrich Jung, ab. Seit 1923 Rat beim Landgericht III Berlin, war Jung im Januar 1934 als Oberstaatsanwalt in Erfurt in den staatsanwaltschaftlichen Dienst übergewechselt und im Oktober 1935 Oberstaatsanwalt in Königsberg geworden. Jung wurde am 15. Januar 1936 in sein Amt eingeführt.[78]

Im selben Monat wurde die Stelle des Generalstaatsanwalts in Hamm frei, da von Steinaecker zum Oberlandesgerichtspräsidenten von Breslau ernannt wurde.[79] Die Nachfolge trat „der älteste nationalsozialistische Kämpfer unter den Juristen im Gau Westfalen-Nord und Mitglied der alten Garde" an, der Bielefelder Rechtsanwalt und Notar Semler. Er gehörte seit Oktober 1922 der NSDAP an und war ihr nach Verbot und Neugründung im Mai 1925 wiederum beigetreten.[80] Für seine Ernennung zum Generalstaatsanwalt hatte sich bereits im November 1935 der Gauleiter von Westfalen-Nord, Alfred Meyer, eingesetzt und war dabei von den anderen beiden beteiligten Gauleitern von Westfalen-Süd und Essen sowie von der Reichsführung des BNSDJ nachdrücklich unterstützt worden; auch der Stellvertreter des Führers hatte diesen Vorschlag „sehr begrüßt".[81] Anläßlich eines Besuches in Bielefeld hatte Freisler Semler zugesagt, sich für seine Ernennung bei Gürtner einzusetzen.[82] Semlers Einführung

[75] Zu Döbig vgl. Kapitel III.2., S. 239, und voranstehend S. 274.

[76] Zu Hahn vgl. Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes, Berlin 1938, S. 87, und Personalakten des RJM, BA.

[77] Vgl. Schr. Gauleiter Mutschmanns an das RJM v. 6.8.35 (Personalakten Heinrich Jung, BA) und Schr. des St.d.F. an das RJM v. 27.9.35, Eintr. v. 3.10.35 im Diensttageb. des RJM, Bd. 5 (BA, Sign. R 22/1088). Zu Beyer s. voranstehend S. 279.

[78] Zu Jung vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 22.11.35 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23976), Personalunterlagen im DC Berlin und: Einweisung des neuen Generalstaatsanwalts des Oberlandesgerichtsbezirks Dresden Dr. Jung (DJ 1936, S. 150).

[79] Vgl. dazu voranstehend S. 274.

[80] Zu Semler vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 7.7.36 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23976), Schr. des St.d.F. (gez. Bormann) an das RJM und: Einführung des Generalstaatsanwalts Semler in Hamm durch Staatssekretär Dr. Schlegelberger (DJ 1936, S. 1620).

[81] Vgl. Schr. des St.d.F. an das RJM v. 26.11.35, Eintr. v. 30.11.35 ins Diensttageb. des RJM, Bd. 6 (BA, Sign. R 22/1089), Schr. des stellv. Reichsjuristenführers Raeke an das RJM, Eintr. v. 3.4.36, a.a.O., und Schr. des St.d.F. (gez. Bormann) an das RJM, Eintr. v. 23.7.36, a.a.O., Bd. 8 (BA, Sign. R 22/929).

[82] Vgl. Schr. Gauleiter Meyers an das RJM, in dem er nochmals um Semlers Ernennung bat, Eintr. v. 7.4.36, a.a.O.

ins Amt erfolgte am 16. Oktober 1936. Drei Jahre später wurde im Reichsjustizministerium seine Versetzung an das Kammergericht erwogen, aber unter Thierack sollte er 1943 schließlich in Hamm Oberlandesgerichtspräsident werden.[83]

Im Februar 1936 wurde der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin, Thomas, in den einstweiligen Ruhestand versetzt.[84] Sein Nachfolger wurde Ernst Lautz. Er war seit 1932 Oberstaatsanwalt beim Landgericht I Berlin gewesen und im November 1934 an die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht versetzt worden, wo er die ständige Vertretung des dortigen Generalstaatsanwalts wahrgenommen hatte. An der Tatsache, daß Lautz vor seinem Beitritt zur NSDAP im Mai 1933 der Deutschen Volkspartei angehört hatte, hatte die Gauleitung bei ihrer Zustimmung vom 24. Juni keinen Anstoß genommen.[85] Seine Amtseinführung erfolgte am 1. September 1936.

Als im selben Monat der 1933 von Kerrl übernommene Naumburger Generalstaatsanwalt Ludwig Becker in den Altersruhestand trat, schlug der Gauleiter von Halle-Merseburg den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Halle vor, einen Parteigenossen, dem „die Verhältnisse in seinem Gau genauestens vertraut" waren.[86] Statt dessen versetzte das Reichsjustizministerium Anfang Oktober 1936 den Generalstaatsanwalt von Zweibrücken, Hahn, nach Naumburg.[87] An dessen Stelle in Zweibrücken trat Oberstaatsanwalt Welsch. Er war bis 1934 Staatsanwalt in Saarbrücken, anschließend 1934/35 Leiter der Staatspolizeistelle in Trier gewesen und mit der Übernahme der saarländischen Justizverwaltung durch das Reich am 1. März 1935 Oberstaatsanwalt in Saarlautern geworden, wo das Oberlandesgericht Köln auswärtige Senate eingerichtet hatte. Er wurde am 19. Oktober 1936 in sein neues Amt als Generalstaatsanwalt eingeführt.[88]

Im zweiten Halbjahr 1937 geriet die Personallandschaft der Generalstaatsanwälte verstärkt in Bewegung. Zunächst wurde im Juni Emil Brettle, der seit 1933 Generalstaatsanwalt in Karlsruhe war, zum Oberreichsanwalt beim Reichsgericht befördert. Auf seinen Posten wurde der bereits erwähnte Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin, Lautz, nach Karlsruhe versetzt.[89] Seine Stelle in Berlin wiederum nahm der bisherige Oberstaatsanwalt beim Kölner Landgericht Seebens ein. Ihn hatte das Reichsjustizministerium zunächst als Generalstaatsanwalt in Königsberg vorgesehen, war aber bei Gauleiter Koch auf Ablehnung gestoßen, der diesem „Märzgefallenen" einen Altparteigenossen vorzog.[90] Eine zweite solche Versetzungswelle wurde im Juli 1937 durch die Beförderung des Generalstaatsanwalts von Celle, Parey, zum Reichsan-

[83] Vgl. voranstehend S. 281 und DJ 1943, S. 173.

[84] Vgl. dazu Kapitel III.2., S. 227f.

[85] Zu Lautz vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 25.6.36 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23976), Amtseinführung (DJ 1936, S. 1345) und seine eidesstattl. Erklärung v. 17.1.47 (Nürnbg. Dok. NG-659, Archiv des IfZ).

[86] Vgl. Schr. der Gauleitung Halle-Merseburg an das RJM v. 25.6.36, Eintr. v. 26.6.36 ins Diensttageb. des RJM, Bd. 8 (BA, Sign. R 22/929). Der OStA wurde im Frühjahr 1937 LGPräs. in Halle, vgl. Vorschlag der Gauleitung v. 9.12.36, Eintr. v. 11.12.36, a.a.O., Bd. 9 (Sign. R 22/930).

[87] Zu Hahn vgl. voranstehend S. 282.

[88] Welsch wurde 1938–40 mit einem Sonderauftrag nach Wien abgeordnet und im Frühsommer 1940 Leiter der Abt. Justiz beim Chef d. Zivilverwaltung in Lothringen (Personalakten des RJM, BA).

[89] Zu Brettle vgl. Kapitel III.2., S. 240; zu Lautz voranstehend; zur Amtseinführung beider DJ 1937, S. 1163 und 1234f.

[90] Dazu vgl. im folgenden S. 284. Zu Seebens vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 16.6.37 und Schr. an den RFiM v. 17.8.37 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23977), Personalunterlagen Seebens im DC Berlin. Zur Amtseinführung am 5.10.37 vgl. DJ 1937, S. 1587.

walt beim Volksgerichtshof[91] ausgelöst. Als Nachfolger wurde der Düsseldorfer Generalstaatsanwalt Schnoering nach Celle versetzt, den Kerrl seinerzeit als Altparteigenossen von 1932 ernannt hatte.[92] Dessen Platz in Düsseldorf wiederum nahm der Königsberger Generalstaatsanwalt Hagemann ein, der – vorher Oberstaatsanwalt in Köln – gleichfalls noch von Kerrl zum Generalstaatsanwalt gemacht worden war.[93] Als der Gauleiter von Ostpreußen, Erich Koch, von der Abberufung Hagemanns und der Absicht des Reichsjustizministeriums erfuhr, als Nachfolger den Kölner Oberstaatsanwalt Seebens vorzuschlagen, teilte er dem Ministerium am 8. Juli verärgert mit, daß er wegen dieser „ohne seine vorherige Kenntnisnahme" unternommenen Schritte „persönlich vorsprechen" werde: er beabsichtige, sich „über derartige Fälle einmal grundsätzlich mit dem Herrn Justizminister zu unterhalten".[94] Ob diese Aussprache stattfand, ist ungewiß; Koch setzte sich jedenfalls dafür ein, zum Generalstaatsanwalt in Königsberg den Oberstaatsanwalt Vollmer zu ernennen, der schon 1922 Mitglied der alten NSDAP gewesen und der Partei im März 1932 erneut beigetreten war. Rechtsanwalt Vollmer war im Juni 1933 beim Landgericht Königsberg Oberstaatsanwalt geworden und als gleichzeitiger Gauführer des BNSDJ mit dem dortigen Oberlandesgerichtspräsidenten Minde derart in Konflikt geraten, daß ihn das Justizministerium im Einverständnis mit Ministerpräsident Göring im Juli 1934 aus Ostpreußen abberief und ihn mit der Verwaltung einer freien Oberstaatsanwaltsstelle in Stendal (Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg) beauftragte. Nachdem sich Koch bei Göring vergebens um die Rückkehr Vollmers nach Königsberg bemüht hatte, wurde Vollmer im Februar 1935 als Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium untergebracht und als Referent für Rechtsanwaltsfragen beschäftigt; zu diesem Zwecke wurde er im Oktober auf eine Stelle bei der Staatsanwaltschaft des Kammergerichts versetzt. Nunmehr im Sommer 1937 – die Chefpräsidentenstelle in Königsberg war längst anders besetzt, und Göring erklärte sich mit der Rückkehr Vollmers nach Ostpreußen einverstanden – war das Reichsjustizministerium bereit, den „besonderen Wunsch" Kochs zu erfüllen und Vollmer statt Seebens für die Ernennung zum Generalstaatsanwalt in Königsberg vorzuschlagen, zumal er aufgrund seiner früheren Tätigkeit in Ostpreußen mit den dortigen Verhältnissen „aufs engste vertraut" war.[95] Vollmer wurde am 1. Dezember 1937 ernannt und trat nach Abwicklung seines Auftrags im Reichsjustizministerium am 5. Januar 1938 seinen Dienst in Königsberg an.

Gleichfalls im zweiten Halbjahr 1937 war die Stelle des Generalstaatsanwalts in Stuttgart neu zu besetzen, wo der 1933 übernommene Heintzeler Anfang Oktober in den Altersruhestand trat. Seine Stelle bekam der gleichfalls aus der württembergischen Justizverwaltung hervorgegangene Ministerialrat Otto Wagner; er war schon 1922 Re-

[91] Zu Parey vgl. Kapitel VIII.1.b., S. 971, ferner Ernennungsvorschlag des RJM v. 22.5.37 (Akten des RFiM, a.a.O.).

[92] Vor seiner Ernennung zum GStA im September 1934 war Schnoering ab 1927 LGRat in Hannover, ab April 1933 MinRat im preuß. Kultusministerium gewesen, vgl. Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes, Berlin 1938, S. 230, und Personalunterlagen im DC Berlin.

[93] Vgl. Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes, Berlin 1938, S. 86.

[94] Vgl. Schr. des Gauleiters und Oberpräsidenten Koch an das RJM v. 8.7.37, Eintr. v. 12.7.37 im Dienstageb. des RJM, Bd. 12 (BA, Sign. R 22/678).

[95] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 10.10.37, auch zum Voranstehenden Personalakten des RJM, BA. Vollmer leitete vom November 1941 bis Ende 1942 das Rechtsamt beim Reichskommissariat Ukraine unter Koch und wurde von Thierack 1943 zum MinDir. und Leiter der Strafrechtspflegeabteilung im RJM ernannt (DJ 1943, S. 223).

gierungsrat im württembergischen Justizministerium geworden, fünf Jahre später ins Reichsjustizministerium übergetreten und 1934 zum Ministerialrat befördert worden. Seine Einführung ins Amt erfolgte am 7. Oktober 1937.[96]

Die letzte Umbesetzung im Jahre 1937 fand in Nürnberg statt, wo der bisherige Generalstaatsanwalt Döbig am 1. Oktober für den aus Altersgründen ausscheidenden Bertram zum Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt wurde. Neuer Nürnberger Generalstaatsanwalt wurde der erst am 1. März 1937 zum Präsidenten des Landgerichts Nürnberg-Fürth ernannte Bems. Obwohl Bems, der ursprünglich der Deutschnationalen Volkspartei angehört hatte, der NSDAP erst im Mai 1937 beitrat – auch in die SA war er aus dem Stahlhelm erst 1934 übergeleitet worden –, hatte Gauleiter Streicher schon 1936 die Ernennung des damaligen Nürnberger Amtsgerichtsdirektors Bems zum Landgerichtspräsidenten gewünscht. Das Reichsjustizministerium hatte es damals jedoch „aus dienstlichen Gründen für zweckmäßig" gehalten, Bems im Mai 1936 zum Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Bamberg zu ernennen und ihn dort zum Vizepräsidenten zu bestellen. Als Anfang 1937 die Nürnberger Landgerichtspräsidentenstelle frei geworden war, hatte Streicher seinen Wunsch durchgesetzt; auch die Beförderung Bems' zum Generalstaatsanwalt am 1. Oktober 1937 entsprach daher seinen Intentionen.[97]

Im Jahre 1938 mußte das Reichsjustizministerium nur eine Generalstaatsanwaltsstelle neu besetzen, als der 1933 von Frank übernommene Münchener Generalstaatsanwalt Sotier die Altersgrenze erreichte. Nachfolger wurde Landgerichtspräsident Leimer. Er hatte dieses Amt in Kempten seit August 1935 inne und war vorher seit 1931 Landgerichtsdirektor in Nürnberg gewesen. Leimer, der der Partei erst im Mai 1937 beitrat, wurde vom Ministerium wegen seiner fachlichen Fähigkeiten geschätzt und war von 1933 bis 1936 auch Mitglied der amtlichen Strafrechtskommission gewesen. Er wurde am 3. Mai 1938 in sein neues Amt eingeführt.[98]

Der Aufbau einer neuen Justizverwaltung in den zugewonnenen Gebieten des Reichs machte im Jahre 1939 die Ernennung einer ganzen Reihe von Generalstaatsanwälten notwendig. Im Januar wurde der Erste Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien II, Meißner, der bereits nach dem Anschluß Österreichs mit der vorläufigen Leitung der Oberstaatsanwaltschaft in Graz betraut worden war, zum dortigen Generalstaatsanwalt ernannt. Er war nach 1918 zunächst Mitglied der Großdeutschen Volkspartei Österreichs, im Dezember 1937 aber der illegalen österreichischen NSDAP geworden.[99] Anfang Februar folgte die Ernennung des Innsbrucker Staatsanwalts Moser zum Generalstaatsanwalt. Moser, der sich zunächst ebenfalls der Großdeutschen

[96] Vgl. Einführung des Generalstaatsanwalts Wagner in Stuttgart durch Reichsjustizminister Dr. Gürtner (DJ 1937, S. 1627); zu Wagner vgl. Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes, Berlin 1938, S. 270, Personalakten des RJM, BA, und Personalunterlagen Wagner im DC Berlin. Wagner beantragte erst im November 1937 seine Aufnahme in die Partei, die unter Rückdatierung auf den 1.5.37 erfolgte.

[97] Zu Döbig vgl. voranstehende Anm. 75. Zu Bems vgl. Ernennungsvorschlag des RJM zum LGPräs. Nürnberg v. 30.11.36 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23976), Personalunterlagen im DC Berlin und Spruchkammerakten StArch. München. Die Amtseinführung beider fand in Nürnberg am 15.10.37 statt (vgl. DJ 1937, S. 1687).

[98] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 28.2.38 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23977) und Personalakten des RJM, BA. Zur Amtseinführung vgl. DJ 1938, S. 764.

[99] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 31.10.38 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23978) und DJ 1939, S. 51. Im Ernennungsvorschlag wurde hervorgehoben, daß Meißner „einer der wenigen Beamten" war, die der „Vaterländischen Front" in Österreich nicht beigetreten waren.

Volkspartei angeschlossen hatte, war zwar 1935 in die „Vaterländische Front", zugleich aber illegal in die verbotene NSDAP eingetreten, hatte für sie während der Verbotszeit in Österreich Nachrichtendienste geleistet und wurde deswegen später von der Gauleitung Tirol-Vorarlberg als „alter Kämpfer" der Ostmark anerkannt. Auch er war bereits im März 1938 kommissarisch mit der Leitung der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Innsbruck betraut worden.[100] Schließlich wurde im April 1939 der Staatsanwalt Stich, der die Staatsanwaltschaft Wien I ebenfalls schon kommissarisch leitete, zum Generalstaatsanwalt in Wien ernannt. Er war der österreichischen NSDAP erstmals 1919, dann 1930 beigetreten und hatte wegen seiner nationalsozialistischen Betätigung verschiedene dienststrafrechtliche Maßnahmen über sich ergehen lassen müssen. Er war im Juli 1934 fast einen Monat in politischer Haft und anschließend trotz Eintritts in die „Vaterländische Front" ein Jahr lang mit Gehaltskürzungen vom Dienst suspendiert gewesen.[101] Seine Amtseinführung erfolgte am 2. Mai 1939.

Bei der Staatsanwaltschaft des neu errichteten Oberlandesgerichts Linz wurde Anfang April 1939 der Landgerichtsdirektor in Steyr, Köllinger, zum Generalstaatsanwalt ernannt. Auch er war von 1920 bis 1924 und ab 1933 Mitglied der österreichischen NSDAP gewesen und hatte sich geweigert, der „Vaterländischen Front" beizutreten.[102]

Die Stelle des Generalstaatsanwalts bei dem ebenfalls neu errichteten Oberlandesgericht Leitmeritz wurde im Mai mit dem Staatsanwalt aus Eger, Stein, besetzt, der von 1924 bis 1928 der DNSAP und seit März 1938 der Sudetendeutschen Partei angehört hatte. Bei der Einrichtung der Justizverwaltung im Sudetenland war er vorläufig in den Reichsdienst übernommen und mit der einstweiligen Leitung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Eger beauftragt worden. Im Frühjahr 1939 war er vorübergehend beim Generalstaatsanwalt in Breslau tätig gewesen, um sich in sein künftiges Aufgabengebiet einzuarbeiten.[103]

Im Altreich waren 1939 zwei neue Generalstaatsanwälte zu ernennen. Nach dem unfreiwilligen Abgang des Kieler Generalstaatsanwalts Sauer im November 1938[104] wurde dessen Stelle im April mit dem Erfurter Oberstaatsanwalt Kramberg besetzt, obwohl der Gauleiter von Schleswig-Holstein Lohse als Nachfolger einen Flensburger Landgerichtsdirektor vorgeschlagen hatte, der seit September 1932 Parteigenosse war.[105] Lohse stimmte aber schließlich der Ernennung Krambergs zu, der zu diesem Zeitpunkt vorerst nur Parteianwärter und schon im Februar 1934 vom BNSDJ nicht besonders günstig beurteilt worden war.[106] Das Reichsjustizministerium hatte Kram-

[100] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 15.11.38 (Akten des RFiM, a.a.O.) und Personalunterlagen im DC Berlin. Moser wurde auf Wunsch des Gauleiters Hofer im Frühjahr 1941 abberufen, vgl. Schr. des RJM an den Chef der RK v. 21.2.42 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1511b).

[101] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 7.2.39 (Akten des RFiM, a.a.O.) und Personalunterlagen im DC Berlin. Zur Amtseinführung vgl. DJ 1939, S.810.

[102] Vgl. Beurteilung Köllingers durch den Stab des RKommissars f. d. Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 24.1.39 für das RJM/Abt. Österreich und Ernennungsvorschlag des RJM v. 13.2.39 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1511).

[103] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 6.5.39 (Akten des RFiM, a.a.O.).

[104] Vgl. dazu Kapitel III.2., S.228.

[105] Vgl. Schr. des St.d.F. an das RJM v. 28.7.38, Eintr. v. 29.7.39 im Diensttageb. des RJM, Bd.16 (BA, Sign. R 22/947).

[106] Zu Kramberg vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 19.12.38 (Akten des RFiM, a.a.O.) und Personalakten des RJM, BA. Zur Amtseinführung vgl. DJ 1939, S.760.

berg 1937 zunächst zum Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin befördern wollen, hatte diese Stelle aber dann mit dem Kölner Oberstaatsanwalt Seebens besetzt, da sich dessen Ernennung zum Generalstaatsanwalt in Königsberg wegen der Haltung Gauleiter Kochs zerschlagen hatte.[107] Die Einführung Krambergs in sein Kieler Amt erfolgte am 26. April 1939. Im Juli wurde in Karlsruhe die Stelle des Generalstaatsanwalts frei, da Lautz zum Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof befördert wurde.[108] Seinen Posten übernahm der Präsident des Landgerichts Waldshut, Frey. Er hatte bis Ende 1938 eine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit ausgeübt und war als Mannheimer Oberstaatsanwalt im Mai 1937 der Partei beigetreten.[109] Er wurde am 17. Oktober 1939 in sein neues Amt eingeführt.

Gleichfalls im Oktober wurde die Stelle des Generalstaatsanwalts beim neuen Oberlandesgericht in Prag mit Oberstaatsanwalt Gabriel vom Landgericht Hamm besetzt. Wie der neue Prager Oberlandesgerichtspräsident war auch Gabriel nicht wegen besonderer Verdienste um die Bewegung – er war der Partei erst im Mai 1933 beigetreten –, sondern wegen seiner beruflichen und organisatorischen Begabung für diesen Posten ausgewählt worden. Er hatte sie seit Oktober 1938 beim Aufbau der Staatsanwaltschaft im Sudetenland und anschließend seit April 1939 als kommissarischer Leiter der Staatsanwaltschaft beim Prager Oberlandesgericht bewiesen.[110]

Im Jahre 1939 wurde schließlich noch der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht des eingegliederten Danzig, Graßmann, übernommen, der seit 1920 bei der Danziger Staatsanwaltschaft tätig und im Mai 1936 vom Danziger Senat zum Generalstaatsanwalt am Obergericht ernannt worden war. Er erhielt am 1. November 1939 eine Planstelle des Reiches.[111]

Die letzte Ernennung eines Generalstaatsanwalts in der Amtszeit Gürtners betraf den Leiter der Staatsanwaltschaft beim neuen Oberlandesgericht in Posen. Diesen Posten bekam im Juni 1940 der Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Breslau, SS-Hauptsturmführer Drendel. Er gehörte seit 1932 der Partei an und war während seiner Tätigkeit als Berliner Staatsanwalt 1933/34 ein Jahr zum Geheimen Staatspolizeiamt beurlaubt worden, um an der Aufklärung von Korruptionsfällen bei Krankenkassen mitzuwirken, bevor er im Herbst 1934 Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Stettin und im März 1935 am Oberlandesgericht Breslau geworden war. Schon im März 1940 war Drendel zur Staatsanwaltschaft nach Posen entsandt worden, um den seit November 1939 dorthin abgeordneten Breslauer Generalstaatsanwalt Sturm beim Aufbau der neuen Justizverwaltung zu unterstützen. Er hatte Sturm im Mai abgelöst und die Geschäfte des Generalstaatsanwalts in Posen kommissarisch übernommen.

[107] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 17.6.37, widerrufen durch das Schr. an den RFiM v. 17.8.37 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23977). Dazu auch voranstehend S.283.

[108] Zu Lautz voranstehend S.283, zur Amtseinführung am 4.7.39 vgl. DJ 1939, S.1150. Wegen seiner Tätigkeit als OReiA beim VGH wurde er im Nürnberger Juristenprozeß am 4.12.47 vom amerikanischen Militärgerichtshof III wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt, 1951 aber vom amerikanischen Hohen Kommissar McCloy amnestiert.

[109] Vgl. Personalunterlagen Frey im DC Berlin und Personalakten des RJM, BA. Zur Amtseinführung s. DJ 1939, S.1671.

[110] Vgl. DJ 1938, S.1730, Ernennungsvorschlag des RJM v. 13.10.39 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23979) und Personalakten des RJM, BA.

[111] Vgl. Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes, Anhang für die Freie Stadt Danzig, Berlin 1938, S.295, und Kalender für Reichsjustizbeamte 1941, 2.Teil, Berlin 1940, S.489. Nähere Personalangaben waren nicht zu erlangen.

Nach seiner endgültigen Ernennung wurde er am 24. Juni 1940 in sein Amt eingeführt.[112]

Dieser Überblick zeigt, daß das Reichsjustizministerium bei der Besetzung der Posten der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte die Personalwünsche der Gauleiter weitgehend berücksichtigte, sich ihnen aber auch widersetzte, wenn es sie aus fachlichen Gründen nicht für vertretbar hielt. Die Einflußnahme von seiten der Parteiführung hatte immerhin zur Folge, daß es am Ende der Amtszeit Gürtners unter den 34 amtierenden Oberlandesgerichtspräsidenten nur noch drei gab, die nicht Mitglieder der NSDAP waren: Kammergerichtspräsident Hölscher in Berlin, Schwister in Düsseldorf, die beide in der Weimarer Zeit Bindungen zum Zentrum gehabt hatten, und Schober in Wien, der bis zum Anschluß Österreichs der von Dollfuß gegründeten „Vaterländischen Front" angehört hatte.[113] Dagegen waren 10 Oberlandesgerichtspräsidenten schon vor 1933 Parteigenossen gewesen, 11 waren der Partei 1933 und weitere 10 in den Jahren nach 1933 beigetreten.[114] Die 35 Generalstaatsanwälte waren offensichtlich sämtlich Mitglieder der NSDAP, von ihnen gehörten 8 der Partei schon vor 1933 an, 14 hatten die Mitgliedschaft 1933, 12 in den darauffolgenden Jahren erworben.[115] Sicher wurden nicht alle diese nach der Machtübernahme in die Partei eingetretenen höheren Justizbeamten waschechte „Nationalsozialisten" – dagegen sprechen schon die zahlreichen Umbesetzungen, die der nationalsozialistische Reichsjustizminister Thierack nach 1942 vornahm –, es darf aber davon ausgegangen werden, daß sich auch in dem Parteibeitritt jene Anpassung an das Regime dokumentierte, die den damaligen Justizapparat in seiner Gesamtheit auszeichnete. Für die Bereitwilligkeit zur Anpassung war die soziale Herkunft der Angehörigen dieser wichtigen Gruppe innerhalb der Justizverwaltung, die sich aus den Berufen ihrer Väter ergibt, nicht unerheblich. Von den 97 Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten, die im Zeitraum vom 1. Januar 1935 bis zum Ende der Gürtner-Periode im Januar 1941 – also nicht nur zum letztgenannten Zeitpunkt selbst – jeweils unterschied-

[112] Vgl. Ernennungsvorschlag des RJM v. 4.5.40 (Akten des RFiM, a.a.O.), Personalakten des RJM über Drendel und Sturm, BA, sowie DJ 1940, S.806.

[113] Zu Hölscher vgl. Kapitel III.2., S.222f. Schwister war bis 1931 Mitglied der Zentrumspartei (Personalakten des RJM, BA). Bei Schober ist die Nichtmitgliedschaft dokumentarisch zwar nur bis Ende Oktober 1938 belegt (Ernennungsvorschlag des RJM v. 21.10.38, Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/23978); da er jedoch nicht wie seine Kollegen in Innsbruck und Graz im Mai 1938 in die Partei aufgenommen wurde, ist seine Nichtzugehörigkeit zur NSDAP auch für Ende 1940 anzunehmen.

[114] Als Quellen dienten Ernennungsvorschläge und Personalakten des RJM (BA) und Personalunterlagen aus dem DC Berlin. Die Parteibeitritte nach 1933 verteilen sich wie folgt: 1936 = 1, 1937 = 5, 1938 = 3 und 1940 = 1. D. Majer standen für ihre Aussagen zu dieser Frage, die sich offensichtlich auf die Amtszeit Schlegelbergers beziehen („damals 35 OLG-Bezirke"; „Stand vor 1942"), die Angaben über 23 OLGPräs. und 19 GStAe zur Verfügung, vgl. „Fremdvölkische" im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard a. Rhein 1981, S.81.

[115] Für einen GStA fehlen dem Verf. zwar die konkreten Angaben, seiner Karriere nach ist jedoch eine Parteimitgliedschaft als sicher anzunehmen. 1937 traten der Partei 9 der GStAe bei, 1938 = 2 und 1939 = 1. Bei den im Januar 1941 amtierenden 69 OLGPräs. und GStAen konnte von 24 die frühere Zugehörigkeit zu anderen politischen Parteien und Organisationen festgestellt werden: Deutschvölkische Freiheitspartei = 1; Deutschnationale Volkspartei = 7 (davon 3 zugleich im Stahlhelm); Deutsche Vaterlandspartei (1917/1918) = 1; Deutsche Volkspartei = 4; Deutsche Staatspartei = 1; Zentrum = 2 (plus 1 der Partei nahestehend); Großdeutsche Volkspartei (Österreich) = 3; Deutsche Nationalsozialistische Arbeiter Partei (Sudeten) = 2; Deutschvölkischer Schutz- und Trutzbund = 2. Für die übrigen 45 waren die Angaben entweder negativ oder sie standen dem Verf. nicht zur Verfügung.

lich lang amtierten, konnte bei 70 der väterliche Beruf festgestellt werden.[116] Dabei kamen 27 aus Familien, in denen die Väter höhere Beamte waren[117], darunter fünf Justizbeamte in den Rängen vom Oberstaatsanwalt bis zum Landgerichtspräsidenten. 11 Väter gehörten der unteren und mittleren Beamtenschaft an – davon aus dem Justizbereich ein Amtsanwalt[118] –, 10 waren Kaufleute, 6 Unternehmer, 5 freiberufliche Akademiker – darunter zwei Rechtsanwälte und Notare –, 5 Landwirte[119], 3 leitende Angestellte[120] und 3 Handwerker. Daß kein einziger der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte aus der Familie eines Arbeiters oder kleinen Angestellten hervorging, ist nicht verwunderlich, da diese Familien bei dem Schul- und Ausbildungssystem, das in den hier in Frage kommenden Jahrzehnten bestand, wirtschaftlich nicht in der Lage waren, ihren Kindern eine Hochschulbildung zu ermöglichen. Diese Justizbeamten entstammten deshalb fast ausschließlich dem mittleren und gehobenen Bürgertum[121], das überwiegend national und konservativ dachte, und zu einem erheblichen Anteil dem Beamtentum, das die legale Autorität zu respektieren und ihr mit einem besonderen Staatsethos zu dienen gewohnt war. Diese Einstellung ihrer Herkunftfamilien, in der die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte aufgewachsen waren, bewirkte eine gewisse Affinität zu den vorgegebenen „nationalen" Zielen der nationalsozialistischen Führung und förderte damit die Bereitschaft, sich dem Regime anzupassen. Diese Anpassung bedeutete aber zugleich, die radikalen Auswüchse des Regimes hinzunehmen und an seine verbrecherischen Praktiken, die an sich den ererbten Vorstellungen vom Beamtenethos zuwiderliefen, Zugeständnisse zu machen. Insofern bot das Verhalten dieser Elitegruppe in der Justizverwaltung ein getreues Abbild des Verhaltens der damaligen Justiz schlechthin. Auch sie war bestrebt, sich durch Anpassung und Konzessionen – die aber nur unter Aufgabe rechtsstaatlicher Grundsätze möglich waren – die eigene Zuständigkeit und Funktion bei der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zu bewahren, wurde aber dadurch zum Instrument eines Regimes, das in dieser Rechtsordnung nur ein Mittel zur Sicherung seiner Herrschaft und zur Durchsetzung seiner politischen Ziele sah.

[116] Als Quellen dienten die in Anm. 114 genannten Unterlagen sowie zeitgenössische Handbücher verschiedenster Art. Für die Zeit nach Gürtners Tod vgl. die Feststellungen bei D. Majer, a.a.O., S. 77, die auf den Angaben über 22 OLGPräs. und 19 GStAe beruhen und zur gleichen Aussage führen.

[117] Darunter nur ein Militär (Generalleutnant).

[118] Sonst meist Volksschullehrer, mittlere Zoll- und Postbeamte, jedoch ein Lokomotivführer als unterer Eisenbahnbeamter.

[119] Ein Rittergutsbesitzer wurde den Unternehmern zugerechnet.

[120] Direktoren und Prokuristen.

[121] M. Janowitz, Soziale Schichtung und Mobilität in Westdeutschland (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1958, S. 1 ff.), ordnet die genannten Berufe der „Oberen Mittelschicht" und der „Unteren Mittelschicht" zu. Auch im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik entstammten die Richter der OLGe fast ausschließlich diesen Mittelschichten, vgl. W. Richter, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik. Eine berufs- und sozialstatistische Analyse (Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Jg. 5/1960, S. 241 ff.), und R. Dahrendorf, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht (a.a.O., S. 260 ff.).

4. Der hierarchische Aufbau der Justizbeamtenschaft und ihre laufende Ergänzung

a. Laufbahnregelung, Besoldung und Planstellenzahl: die Entwicklung der Richter- und Staatsanwaltstellen ab 1938

Wie aus der Tradition des Kaiserreichs und der Weimarer Republik überkommen, blieb der Richter auch im nationalsozialistischen Staat in die Stellen- und Besoldungshierarchie der allgemeinen Beamtenschaft eingebunden. Die vereinzelten Sonderbestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes von 1937, die den „richterlichen Beamten" betrafen, gaben ihm in dieser Hinsicht keinen Sonderstatus.[1] Dieser Umstand begünstigte eine angepaßte Haltung des Richters und war nicht dazu angetan, seine innere Unabhängigkeit und das Bewußtsein zu fördern, ein aus dem übrigen Beamtentum herausgehobenes Organ mit besonderen Rechten und Pflichten zu sein: nicht umsonst nahm daher das Grundgesetz von 1949 den Richter aus dem allgemeinen Beamtenrecht heraus und schrieb die Regelung seiner Stellung durch ein eigenes Richtergesetz vor.[2]

In der Justizbeamtenschaft trat der hierarchische Aufbau außer in den Dienstrangbezeichnungen und -titeln auch äußerlich in der neugestalteten Amtstracht in Erscheinung. Das Hoheitsabzeichen auf der Robe – Adler und Hakenkreuz –, das Hitler den Justizbeamten im Juni 1936 verlieh und das am 1. Oktober im ganzen Reich erstmals getragen wurde[3], war für die Richter und Staatsanwälte beim Reichsgericht, beim Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten in Gold, bei den übrigen Gerichten und für alle Urkundsbeamten in Silber vorgesehen. Obwohl sich die Standesorganisation der Rechtsanwälte – die nach nationalsozialistischer Vorstellung zumindest als Strafverteidiger „Organe der Strafrechtspflege" waren[4] – darum bemühte, wurde ihnen das Tragen des Hoheitszeichens auf dem Talar nicht gestattet.[5] Wie die Justizwachtmeister und die Strafanstaltsbeamten im Reich eine einheitliche Dienstkleidung erhielten, wurde auch die Amtstracht der Justizverwaltung einheitlich gestaltet und dabei nach Funktion und Rang differenziert. Während Richter und Staatsanwälte auf der schwarzen Robe und Kopfbedeckung den Besatz in Sammet – die Amtsanwälte wiederum in einer anderen Abmessung – trugen, war der Besatz der Rechtsanwälte aus Seide, der der Urkundsbeamten aus Wollstoff. Die „Rangabzeichen" wurden am Barett getragen: das genau festgelegte Arrangement von Besatzschnüren und Spangen reichte von zwei goldenen Schnüren für die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte bis zu zwei silbernen Spangen für die Oberamtsrichter und Ersten

[1] Vgl. A. Wagner, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat (Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil I, Stuttgart 1968), S. 232.

[2] Zu diesem Problem vgl. R. Wassermann, Kontinuität oder Wandel; Konsequenzen aus der NS-Herrschaft für die Entwicklung der Justiz nach 1945, Hannover 1984, S. 15 ff.

[3] Vgl. Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht in der Reichsjustizverwaltung v. 19.6.36 (RGBl. I, S. 503) und RV des RJM an die höheren Justizbehörden v. 22.9.36 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

[4] Vgl. den Entw. der neuen StVO v. 27.2.36 (dazu Kapitel VIII.2.a., S. 986).

[5] Es sei denn als Mitglieder der Ehrengerichte der RAe und Patentanwälte (vgl. AV des RJM v. 6.10.38, DJ 1938, S. 1621).

Staatsanwälte.[6] Wie bisher der Präsident des Reichsgerichts bekamen nun auch der Präsident des Volksgerichtshofs und die Oberlandesgerichtspräsidenten Amtsketten verliehen. Neben die Robe mit stahlblauem Besatz für die Mitglieder des Reichspatentamtes und die dunkelrote Robe des Reichsgerichts trat die hellrote für den Volksgerichtshof.

Da sich diese Amtstrachten nicht für alle öffentlichen Veranstaltungen eigneten und darüber hinaus auch nicht von allen Beamten der Justizverwaltung getragen werden konnten, wurde es bald als mißlich empfunden, daß die Vertreter der Justiz bei solchen Anlässen gegenüber den uniformierten Angehörigen von Partei und Wehrmacht in den Hintergrund gedrängt und sogar bei der Zuteilung von Sitzplätzen benachteiligt wurden.[7] Diesem offensichtlich nicht nur bei der Justiz empfundenen Manko wurde 1940 durch die Einführung einer allgemeinen Beamtenuniform abgeholfen.[8] Zum Tragen dieser dunkelblauen Uniform – die bei der Justiz zur Unterscheidung von anderen Verwaltungszweigen weinrote Hosenbiesen aufwies – waren die Angehörigen des Reichsjustizministeriums bis hinab zum Ministerialrat, die Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte bis hinab zu den Präsidenten größerer Landgerichte, die Oberreichsanwälte, Generalstaatsanwälte und leitenden Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten berechtigt bzw. bei Anordnung verpflichtet. Die Uniform wies am linken Ärmel „Dienstgradabzeichen" mit unterschiedlichen Silberstikkereien und einer verschiedenen Anzahl von silbernen Sternen auf, die sich nach Besoldungsgruppen richteten. Beamte, die in der Partei oder einer ihrer Gliederungen einen Dienstgrad vom Kreisleiter bzw. Standartenführer an aufwärts bekleideten, sollten jedoch statt dessen die Parteiuniform tragen[9], offensichtlich um die Verbundenheit von Justizbeamtenschaft und Bewegung zu demonstrieren. Welche Bedeutung der Uniformfrage zugemessen wurde, geht aus den verschiedentlich geäußerten Beschwerden der Aufsichtsführenden Richter bei den Amtsgerichten hervor, daß sie bei offiziellen Veranstaltungen weiter im „verpönten Zylinderhut" erscheinen mußten, während z. B. der Landrat und der Vorsteher des Finanzamtes uniformiert auftreten durften.[10] Im Protektorat und in den annektierten polnischen Gebieten war die Uniformierung der dorthin abgeordneten Justizbeamten unumgänglich, um die Autorität der Justiz nicht einmal so sehr gegenüber den Einwohnern als vielmehr gegenüber den deutschen Militär-, Polizei- und Parteidienststellen zu wahren und ihre Angehörigen vor der peinlichen Behandlung als vermeintliche Tschechen bzw. Polen zu schützen.[11] In diesen Gebieten erhielten sie zunächst eine feldgraue Beamtenuniform mit geflochtenen Schulterstücken für die Richter und Staatsanwälte sowie gerippten Leutnants-

[6] Vgl. im einzelnen AV des RJM v. 26.6.36 (DJ 1936, S. 990) und RV des RJM an die Chefpräs. und GStAe v. 2.7.36 (Akten des RJM, a.a.O.).

[7] Vgl. z. B. die Ausführungen in den Lageber. des OLGPräs. Hamm v. 8.3. und 5.7.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1187).

[8] Zu den Motiven des RMdI für die Einführung der Beamtenuniform s. H. Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, Stuttgart 1966, S. 118.

[9] Vgl. Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform v. 30.3.39 (RGBl. I, S. 761) nebst Uniformvorschrift des RMdI v. 8.3.40 (RGBl. I, S. 463), AV des RJM v. 10.4.40 (DJ 1940, S. 427) und RV des RJM v. 25.9.40 und 12.2.41 (Akten des RJM, Hauptbüro, BA).

[10] Vgl. z. B. Lageber. des OLGPräs. Braunschweig v. 4.1.41 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3357) und des OLGPräs. Darmstadt v. 10.11.41 (a.a.O., Sign. R 22/3361), ferner Lageber. des OStA Hamm v. 29.11.40 hinsichtlich der nichtleitenden OStAe (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3367).

[11] Solche Vorfälle werden geschildert in der zeitgenössischen „Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt" (Lodz), S. 23 f. (Akten der RJM, Ministerbüro, BA).

schulterstücken für die gehobenen und mittleren Beamten. Obwohl sich die dortigen Justizstellen im Frühjahr 1940 gegen die Einführung der weniger militärisch zugeschnittenen und unpraktischen dunkelblauen Uniform – die zudem nicht alle Beamten tragen durften – sträubten und darin vom Justizministerium gegenüber dem Reichsinnenministerium unterstützt wurden[12], mußten ihre Angehörigen im April die Schulterstücke ablegen und durften die feldgraue Uniform nur noch ein Jahr lang auftragen.[13] Trotz der repräsentativen silbernen Feldbinde, dem Dolch und der Ausstattung des „Festanzuges" mit silbernen Fangschnüren erfreute sich die blaue Uniform bei den Juristen keiner Beliebtheit. Thierack lehnte später den höheren Justizbeamten gegenüber jede Verantwortung für die Einführung dieser „unschönen" Uniform ab und bat sie, lieber „als SA-Truppführer" zu erscheinen, wenn sie nicht als „repräsentative Figur irgendeines hohen Gerichts in Erscheinung treten müßten"[14]; in einer Rundverfügung empfahl er ihnen, „ohne Rücksicht auf ihren politischen Dienstrang bei amtlichen Anlässen anstelle der Beamtenuniform ihre Parteiuniform anzulegen"[15], soweit sie Mitglieder der Bewegung waren.

Nach dem Stand vom 1. September 1938 bot der hierarchische Aufbau der Justizbeamtenschaft im Altreich – für die Justizbeamten im angeschlossenen Österreich galten noch eigene, überkommene Vorschriften – folgendes Bild. Bei den Beamten für die Gerichte und Staatsanwaltschaften[16] wurden vier Laufbahngruppen unterschieden: der höhere Dienst, der gehobene mittlere Dienst, der einfache mittlere Dienst und der untere Dienst.[17] Während die Beamten des höheren Dienstes auf Vorschlag des Reichsjustizministeriums von Hitler ernannt wurden[18], erfolgte die Ernennung aller anderen Beamten durch den Oberlandesgerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwalt. Alle Justizbeamten traten normalerweise mit 65 Jahren in den Ruhestand.[19] Ihre Besoldung richtete sich nach dem für alle Beamten geltenden Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I, S. 239) und den dazu erlassenen Änderungs- und Ausführungsbestimmungen. Danach war die große Mehrheit der planmäßig – d.h. in einer bestimmten im Haushaltsplan des Reiches vorgesehenen Beamtenstelle – angestellten Justizbeamten in der Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) aufgeführt, die Beamten in hohen Stellungen in der Besoldungsordnung B (Feste Gehälter). Innerhalb dieser Besoldungsordnungen waren sie in verschiedene Besoldungsgruppen eingestuft.

Beamte des höheren Dienstes waren die Richter und Staatsanwälte. Voraussetzung für ihre Anstellung war die „Fähigkeit zum Richteramt" (§§ 2 und 148 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877), die durch ein mindestens dreijähriges Studium der Rechts-

[12] Vgl. Lageber. des GStA Breslau v. 27.6.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3358), Lageber. des OLGPräs. Danzig v. 6.11.40 (a.a.O., Sign. R 22/3360) und die Schr. Gürtners an das RMdI v. 23.3. und 24.5.40 (a.a.O., Sign. R 22/1500), in denen er „auf Grund persönlicher Wahrnehmungen" generell statt der Dienstrangabzeichen am Ärmel für Schulterstücke eintrat, da grundsätzlich jedes Abzeichen so angebracht sein sollte, „daß es erkennbar ist, wenn man den Träger der Uniform von vorne sieht".

[13] Vgl. die AV des RJM v. 27.6.40 und 20.9.40 (DJ 1940, S. 732, 1083).

[14] Vgl. Niederschr. über die Arbeitstagung der OLGPräs. und GStAe am 10./11. Februar 1943 in Berlin (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4278).

[15] RV des RJM an die höheren RJBehörden v. 8.2.43 (a.a.O., Sign. R 22/1500).

[16] Zum Strafvollzugsdienst s. im folgenden.

[17] Später aufgrund § 12 der VO über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28.2.39 (RGBl. I, S. 371) umbenannt in: höheren, gehobenen, mittleren und unteren Justizdienst (vgl. RV des RJM v. 28.3.39, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4430).

[18] Zur Ernennungsprozedur vgl. Kapitel III.1.d., S. 207ff.

[19] Vgl. VO über die Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung v. 27.7.36 (RGBl. I, S. 575).

wissenschaft an einer Universität, die Ablegung der ersten Juristischen Staatsprüfung (Referendarprüfung), eine dreijährige praktische Ausbildung bei Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälten sowie Verwaltungsbehörden und schließlich durch die Ablegung der großen Staatsprüfung (Assessorenprüfung) erworben wurde. Danach konnte sich der Assessor um die Übernahme in den zweijährigen Probe- und Anwärterdienst für das Amt des Richters oder Staatsanwalts bewerben[20] und wurde bei Eignung je nach der gewünschten Laufbahn als Amtsgerichtsrat, Landgerichtsrat oder Staatsanwalt (sämtlich Eingangsstellen in der Besoldungsgruppe A 2 c 2[21]) planmäßig und auf Lebenszeit angestellt.

Die *richterliche Laufbahn* bot die Möglichkeit der Beförderung zum

Oberamtsrichter (Vorstand eines Amtsgerichts mit mindestens 3 planmäßig angestellten Richtern oder Abteilungsleiter bei einem größeren Amtsgericht; Besoldungsgruppe A 2 c 1),

Amtsgerichtsdirektor (Vorstand eines Amtsgerichts mit mindestens 6 planmäßig angestellten Richtern),

Landgerichtsdirektor (vorsitzender Richter bei einem Landgericht),

Oberlandesgerichtsrat (beisitzender Richter bei einem Oberlandesgericht) (alle drei Stellen in den Besoldungsgruppen A 2 b und A 1 b),

Senatspräsidenten (vorsitzender Richter bei einem Oberlandesgericht),

Vizepräsidenten (Vertreter des Behördenvorstandes bei einem Oberlandesgericht),

[20] Näheres zur Ausbildung und Laufbahn im höheren Justizdienst und ihrer Umgestaltung s. Kapitel III.4.b., insbesondere S. 299 ff., 316 ff.

[21] Nach der im September 1938 geltenden Neufassung der ReichsbesoldungsO durch das G. über die Einunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes v. 9.12.37 (RGBl. I, S. 1355) bezogen die im Text erwähnten Besoldungsgruppen folgendes Jahresgehalt (Grundgehalt ohne Wohnungsgeldzuschuß):

I. Höherer Dienst
A 2 c 2 zwischen 4800 und 8400 RM (je nach Dienstaltersstufe)
A 2 c 1 zwischen 4800 und 8800 RM
A 2 b zwischen 7000 und 9700 RM
A 1 b zwischen 6200 und 10600 RM
A 1 a zwischen 8400 und 12600 RM
B 9 13000 RM
B 8 14000 RM
B 7 a 16000 RM
B 6 17000 RM
B 5 18000 RM
B 3 a 24000 RM

II. Gehobener mittlerer Dienst
A 4 c 2 zwischen 2800 und 5000 RM
A 4 c 1 zwischen 2800 und 5300 RM
A 4 b 2 zwischen 3000 und 5500 RM
A 4 b 1 zwischen 4100 und 5800 RM
A 3 c zwischen 3600 und 6600 RM
A 3 b zwischen 4800 und 7000 RM
A 2 c 2 zwischen 4800 und 8400 RM

III. Einfacher mittlerer Dienst
A 8 a zwischen 2000 und 2700 RM
A 7 b zwischen 2400 und 3200 RM
A 7 a zwischen 2350 und 3500 RM
A 5 b zwischen 2300 und 4200 RM

IV. Unterer Dienst
A 10 b zwischen 1600 und 2300 RM
A 9 zwischen 1700 und 2600 RM
A 8 a zwischen 2000 und 2700 RM

Amtsgerichtspräsidenten (Vorstand eines besonders großen Amtsgerichts) (alle drei Stellen in der Besoldungsgruppe A 1 a),

Landgerichtspräsidenten oder -vizepräsidenten (Besoldungsgruppe A1 a oder B 8),

Reichsgerichtsrat oder Volksgerichtsrat (beisitzender Richter beim Reichsgericht oder beim Volksgerichtshof; Besoldungsgruppe B 7 a),

Senatspräsidenten (vorsitzender Richter beim Reichsgericht oder beim Volksgerichtshof; Besoldungsgruppe B 6),

Oberlandesgerichtspräsidenten (Besoldungsgruppe B 6 oder B 5) und

Präsidenten des Reichsgerichts oder des Volksgerichtshofs (Besoldungsgruppe B 3 a).

Die Aussichten auf eine Beförderung hingen naturgemäß vom zahlenmäßigen Verhältnis der Eingangsstellen zu den aufgeführten Beförderungsstellen ab. Im Jahre 1938[22] standen in der richterlichen Laufbahn 7408 Eingangsstellen als Amtsgerichtsrat oder Landgerichtsrat 2818 Beförderungsstellen gegenüber, und zwar:

414 Stellen für Oberamtsrichter,

1940 Stellen für Amtsgerichtsdirektoren, Landgerichtsdirektoren, Oberlandesgerichtsräte,

184 Stellen für Amtsgerichtspräsidenten, Senatspräsidenten oder Vizepräsidenten bei Oberlandesgerichten,

157 Stellen für Landgerichtspräsidenten und Landgerichtsvizepräsidenten,

82 Stellen für Reichsgerichtsräte und Volksgerichtsräte,

13 Stellen für Senatspräsidenten beim Reichsgericht und beim Volksgerichtshof,

26 Stellen für Oberlandesgerichtspräsidenten und

2 Stellen für die Präsidenten des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs.

In der *staatsanwaltschaftlichen Laufbahn* war eine Beförderung möglich zum:

Ersten Staatsanwalt (Abteilungsleiter bei einer größeren Staatsanwaltschaft; Besoldungsgruppe A 2 c 1),

Oberstaatsanwalt (Vorstand der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht; Besoldungsgruppe A 2 b oder A 1 b),

Generalstaatsanwalt (Vorstand der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht; Besoldungsgruppe B 9 oder B 8),

Reichsanwalt (Staatsanwalt an der Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht oder beim Volksgerichtshof; Besoldungsgruppe B 7 a) und

Oberreichsanwalt (Vorstand der Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht oder beim Volksgerichtshof; Besoldungsgruppe B 5).

In dieser Laufbahn gab es 979 Eingangsstellen für Staatsanwälte und 474 Beförderungsstellen:

231 Stellen für Erste Staatsanwälte,

206 Stellen für Oberstaatsanwälte,

26 Stellen für Generalstaatsanwälte,

9 Stellen für Reichsanwälte und

2 Stellen für Oberreichsanwälte.

[22] Die folgenden Angaben über die Zahl der Planstellen beruhen auf einer im RJM nach dem Stand vom 1.9.38 bearbeiteten Aufstellung (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4430). Sie weichen von den statistischen Angaben über den höheren Justizdienst im Kalender für Reichsjustizbeamte 1939, 2. Teil, Berlin 1938, die nach dem Stand vom 1.10.38 gefertigt wurden, ab.

Da für Richter und Staatsanwälte eine einheitliche Laufbahn bestand, war auch der Übertritt aus einem richterlichen Amt in ein staatsanwaltschaftliches oder umgekehrt sowohl durch eine Versetzung in eine gleich hohe Stellung wie auch durch eine Beförderung möglich.

Die *Beamten des gehobenen mittleren Justizdienstes* erledigten einfachere richterliche Geschäfte in Grundbuch-, Vormundschafts-, Registersachen usw., arbeiteten als Urkundsbeamte und nahmen das Kosten-, Kassen- und Rechnungswesen der Justizbehörden wahr. Voraussetzung für die Anstellung war eine abgeschlossene Mittelschulbildung, eine dreijährige praktische Ausbildung bei Gerichten und Staatsanwaltschaft in allen Geschäften dieses Dienstzweiges und die Ablegung einer Prüfung. Der Bewerber stand während der Ausbildung bereits im Beamtenverhältnis. Im Jahre 1938 war die Hälfte der Stellen „Versorgungsanwärtern", d.h. nach 12jähriger Militärdienstzeit ausscheidenden Angehörigen des Unteroffizierkorps, vorbehalten. Nach bestandener Prüfung wurden die Bewerber zu Justizpraktikanten ernannt und nach einer Dienstzeit von mindestens anderthalb Jahren als Justizinspektoren (Besoldungsgruppe A 4 c 2) auf Lebenszeit planmäßig angestellt, konnten in die Besoldungsgruppe A 4 c 1 aufrücken und nahmen dann im allgemeinen die Aufgaben geschäftsleitender Beamter bei kleineren Amtsgerichten wahr. Sie konnten zum Justizoberinspektor (Besoldungsgruppe A 4 b 2 oder A 4 b 1), zum Justizamtmann oder Justizverwaltungsrat (Besoldungsgruppe A 3 b) befördert werden oder bei besonderer Tüchtigkeit zum Justiz- und Kassenrat (Besoldungsgruppe A 2 c 2) aufsteigen. Während die Justizoberinspektoren geschäftsleitende Beamte bei größeren Amtsgerichten, kleineren Landgerichten und Staatsanwaltschaften waren, die Justizamtmänner diese Stellung bei größeren Landgerichten und großen Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften innehatten, stand der Justiz- und Kassenrat als Leiter eines Rechnungsamtes dem gesamten Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen eines Oberlandesgerichtsbezirks vor. Als Abteilungsleiter im Rechnungsamt waren Justizverwaltungsräte tätig.

Eine besondere Aufstiegslaufbahn des gehobenen mittleren Dienstes war die Laufbahn der Amtsanwälte, d.h. der staatsanwaltschaftlichen Beamten bei den Amtsgerichten. Hatten sich die Bewerber in ihrem bisherigen Dienstzweig bewährt, erhielten sie eine einjährige Sonderausbildung und wurden nach Bestehen einer Prüfung als Amtsanwälte (Besoldungsgruppe A 3 c) angestellt. Sie konnten zu Oberamtsanwälten befördert werden, erhielten dann die Leitung größerer Amtsanwaltschaften und eine Zulage von 400 RM jährlich.

Im gehobenen mittleren Dienst standen 9309 Eingangsstellen für Justizinspektoren im September 1938 insgesamt 3877 Beförderungsstellen gegenüber:

878 Stellen für Justizinspektoren der Besoldungsgruppe A 4 c 1,
2398 Stellen für Justizoberinspektoren,
348 Stellen für Justizamtmänner und Justizverwaltungsräte,
26 Stellen für Justiz- und Kassenräte,
196 Stellen für Amtsanwälte und
31 Stellen für Oberamtsanwälte.

Die *Beamten des einfachen mittleren Dienstes* verwalteten das Schriftgut bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, versahen die Registraturarbeiten und führten in den Gerichtssitzungen Protokoll. Hier waren 90% der Stellen den erwähnten „Versorgungsanwärtern" aus dem Stande der Berufssoldaten vorbehalten. Als Voraussetzung für die

Anstellung genügte der Nachweis einer genügenden Allgemeinbildung, eine einjährige praktische Ausbildung – während der die Bewerber als „Justizanwärter" bereits im Beamtenverhältnis standen – und die Ablegung einer Prüfung, nach der sie zum außerplanmäßigen Justizassistenten ernannt wurden. Nach einem halben Jahr wurden sie als planmäßige Justizassistenten (Besoldungsgruppe A 8 a) auf Lebenszeit angestellt und konnten ohne weitere Prüfung und ohne Änderung ihrer Tätigkeit zu Justizsekretären (Besoldungsgruppe A 7 a) befördert werden.[23]

Als besondere Aufstiegslaufbahn des einfachen mittleren Justizdienstes gab es den Dienst als Gerichtsvollzieher, der beim Amtsgericht angestellt war, bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zwangsvollstreckung in beweglichen Sachen durchführte und die förmliche Zustellung von Schriftstücken besorgte. Nach bestandener Prüfung für den einfachen mittleren Dienst erhielten die Bewerber eine einjährige Sonderausbildung und übten nach einer besonderen Prüfung mindestens ein Jahr eine selbständige Tätigkeit im Gerichtsvollzieherdienst aus, bis sie bei Eignung als Gerichtsvollzieher (Besoldungsgruppe A 5 b) angestellt wurden. Neben ihrem Gehalt bekamen sie einen Anteil an den für ihre Tätigkeit zu zahlenden Gebühren.[24]

In der Laufbahn des einfachen mittleren Dienstes standen nach Durchführung einer im September gerade in Gang befindlichen Änderung den rund 5900 Eingangsstellen für Justizassistenten rund 8800 Beförderungsstellen – etwa 5900 Stellen für Justizsekretäre und etwa 2900 Stellen für Gerichtsvollzieher – gegenüber.

Die *Beamten des unteren Dienstes* nahmen den Sitzungs-, Sicherheits-, Ordnungsdienst usw. in den Gerichtsgebäuden wahr und besorgten den Aktenverkehr sowie die Hauswartsgeschäfte der Justizbehörden. Im September 1938 waren diese Stellen ausschließlich den „Versorgungsanwärtern" vorbehalten. Voraussetzung für die Anstellung war eine ausreichende Allgemeinbildung und eine halbjährige praktische Ausbildung, die die Bewerber als „Justizwachtmeister auf Probe" bereits im Beamtenverhältnis absolvierten, um anschließend als Justizwachtmeister (Besoldungsgruppe A 10 b) zu Beamten auf Lebenszeit ernannt zu werden. Sie konnten ohne Prüfung und Änderung ihrer Diensttätigkeiten zum Justizoberwachtmeister mit einer Zulage von 200 RM jährlich aufrücken. Auch hier gab es eine Nebenlaufbahn: den Dienst der „Justizvollstreckungsassistenten" (Besoldungsgruppe A 8 a), die die Geldstrafen, Kostenforderungen usw. zugunsten des Reichs einzogen.[25]

In der Laufbahn des unteren Dienstes standen ca. 2950 Eingangsstellen für Justizwachtmeister etwa 2050 Beförderungsstellen gegenüber: ca. 1830 Stellen für Justizoberwachtmeister und 219 für Justizvollstreckungsassistenten.

In den 1120 Vollzugsanstalten – Zuchthäusern, Gefängnissen, Sicherungsanstalten und einigen Arbeitshäusern – waren die Vorstandsbeamten der 158 großen „Besonderen Anstalten" Beamten des höheren Dienstes. Die restlichen kleineren Anstalten waren entweder den Besonderen Anstalten angegliedert oder gehörten als „Gerichtsgefängnisse" zu einem Gericht und unterstanden damit dessen Vorstand. In die Laufbahn des *höheren Strafvollzugsdienstes* wurden regelmäßig Gerichtsassessoren – also Beamte, die die Fähigkeit zum Richteramt besaßen – übernommen. Nach einer nicht-

[23] Vgl. AusbildungsO für den einfachen mittleren Justizdienst (AV des RJM v. 8.7.38, DJ 1938, S. 1098).
[24] Vgl. AusbildungsO für die Gerichtsvollzieher (AV des RJM v. 8.7.38, DJ 1938, S. 1089).
[25] Vgl. dazu Ausbildungs- und Dienstordnung für die Justizvollstreckungsassistenten (AV des RJM v. 8.7.38, DJ 1938, S. 1094).

planmäßigen Dienstzeit von mindestens zwei Jahren und entsprechender praktischer Sonderausbildung wurden sie als Vorstand einer Besonderen Vollzugsanstalt oder als dessen Mitarbeiter mit der Amtsbezeichnung Regierungsrat (Besoldungsgruppe A 2 c 2) planmäßig auf Lebenszeit angestellt. Im Laufe ihrer Dienstzeit konnten sie in Regierungsratsstellen der Besoldungsgruppe A 2 c 1 aufrücken und zum Oberregierungsrat (Besoldungsgruppe A 2 b) oder Regierungsdirektor (Besoldungsgruppe A 1 b) befördert werden. Den 59 Eingangsstellen als Regierungsrat standen 64 Beförderungsstellen gegenüber: 27 Stellen für Regierungsräte der Besoldungsgruppe A 2 c 1, 34 Stellen für Oberregierungsräte und 3 für Regierungsdirektoren.

Die *Beamten des gehobenen mittleren Strafvollzugsdienstes* unterstützten den Vorstand in den Verwaltungsgeschäften, besorgten das Kassen- und Rechnungswesen, den Arbeitsbetrieb und wirkten auch im eigentlichen Vollzugsdienst mit. Die Voraussetzungen für die Anstellung entsprachen denen im sonstigen gehobenen mittleren Justizdienst. Planmäßig auf Lebenszeit angestellt wurden diese Beamten als Verwaltungsinspektoren (Besoldungsgruppe A 4 c 2), befördert werden konnten sie zum Verwaltungsinspektor der Besoldungsgruppe A 4 c 1, zum Verwaltungsoberinspektor (Besoldungsgruppe A 4 b 2 oder A 4 b 1) und zum Verwaltungsamtmann (Besoldungsgruppe A 3 b). Den 506 Eingangsstellen als Verwaltungsinspektor standen insgesamt 290 Beförderungsstellen gegenüber: davon waren 69 Stellen für Verwaltungsinspektoren der Besoldungsgruppe A 4 c 1, 157 Stellen für Verwaltungsoberinspektoren und 64 Stellen für Verwaltungsamtmänner vorgesehen.

Die *Beamten des einfachen mittleren Strafvollzugsdienstes* nahmen die büromäßige Bearbeitung der Verwaltungsgeschäfte wahr. Ihre planmäßige Anstellung auf Lebenszeit fanden sie als Verwaltungsassistent (Besoldungsgruppe A 8 a); sie konnten zum Verwaltungssekretär (Besoldungsgruppe A 7 a) befördert werden. Hier standen 226 Eingangsstellen 225 Beförderungsstellen gegenüber.

Im *unteren Strafvollzugsdienst* gab es einmal die Laufbahn des Aufsichtsdienstes, dem die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gefangenen, in den Beförderungsstellen auch die Verwaltung der Kleider- und Wäschekammern, die Überwachung des Küchendienstes usw. in den Vollzugsanstalten oblag. Voraussetzung für die Anstellung war eine genügende Allgemeinbildung, ein halbjähriger Ausbildungsdienst und eine Prüfung. Die Beamten wurden als Oberwachtmeister (Besoldungsgruppe A 9) planmäßig auf Lebenszeit angestellt und konnten zum Hauptwachtmeister (mit 400 RM jährlicher Zulage), zum Ersten Hauptwachtmeister (mit 600 RM jährlicher Zulage), zum Verwalter (Besoldungsgruppe A 7 a) und Oberverwalter (Besoldungsgruppe A 5 b) befördert werden. Im Aufsichtsdienst standen 6739 Eingangsstellen als Oberwachtmeister insgesamt 2000 Beförderungsstellen gegenüber: 1225 Stellen für Hauptwachtmeister, 633 Stellen für Erste Hauptwachtmeister, 64 Stellen für Verwalter und 78 Stellen für Oberverwalter.

Für die Laufbahn des technischen Werkdienstes, die – von einigen Stellen abgesehen[26] – gleichfalls zum unteren Strafvollzugsdienst gehörte, war eine technische, handwerkliche oder ähnliche Vorbildung erforderlich. Die planmäßige Anstellung dieser Beamten, die die Gefangenenwerkstätten oder die landwirtschaftliche Arbeit der

[26] Einige Stellen des technischen und Werkdienstes, die eine besondere Fachausbildung erforderten und daher in höhere Laufbahnen und Besoldungsgruppen eingereiht waren, können hier außer Betracht bleiben, ebenso die Stellen hauptamtlich angestellter Gefängnisgeistlicher, -ärzte und -lehrer.

Gefangenen leiteten, erfolgte als Werkführer (Besoldungsgruppe A 9) mit der möglichen Beförderung zum Ersten Werkführer (Besoldungsgruppe A 8 a), Werkmeister (Besoldungsgruppe A 7 b) und Betriebsleiter (Besoldungsgruppe A 5 b).

Die Zahl der Stellen für Richter und Staatsanwälte nahm in den folgenden Jahren nach 1938 allein durch die Erweiterung des Reichsgebiets laufend zu. Die voranstehend für 1938 genannten 10226 Richter- und 1453 Staatsanwaltstellen im Altreich, denen 1276 Richter und 114 Staatsanwälte der neu hinzugekommenen Oberlandesgerichtsbezirke Graz, Innsbruck und Wien zugerechnet werden müssen[27], waren 1939 – als es im Großdeutschen Reich 34 Oberlandesgerichtsbezirke gab[28] – auf 13008 bzw. 2051[29], im Jahre 1940 schließlich auf 14031 bzw. 2213[30] Stellen angestiegen.

Die Personalentwicklung im höheren Justizdienst sei hier in aller Kürze über den Zeitraum der Amtszeit Gürtners hinaus skizziert: Im Jahre 1942 betrugen die Planstellen für Richter 14048, für Staatsanwälte 2249.[31] Durch die Einberufungen zur Wehrmacht entsprach die Zahl der tatsächlich beschäftigten Kräfte im Kriege jedoch keineswegs mehr der Zahl der Planstellen, obwohl geeignete Ruhestandsbeamte wieder eingestellt und auch Rechtsanwälte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt wurden, um dem Personalmangel entgegenzuwirken. Dabei wurden die über 65jährigen Justizbeamten, die weiter Dienst taten, zwar in den Ruhestand versetzt, um dem meist im Felde stehenden Nachwuchs das Nachrücken in die Beförderungsstellen nicht zu versperren, aber als Beamte auf Widerruf in ihrer bisherigen Tätigkeit belassen.[32] Bereits im Mai 1940 betrug der durchschnittliche Beschäftigungsstand im richterlichen Dienst nur noch 65,9% der Planstellenzahl. Besonders unterbesetzte Oberlandesgerichtsbezirke waren Braunschweig mit 54,1% und Königsberg mit 54,9%.[33] Im Juli 1941 waren z. B. beim Amtsgericht Berlin, das über 281 richterliche Planstellen verfügte, nur noch 132 Richter tätig, von denen 46 (ca. 35%) über 65 Jahre alt waren. Auch beim Berliner Landgericht waren trotz der erfolgten Abordnung von 15 Senatspräsidenten und Kammergerichtsräten sowie der Einberufung von etwa 20 Ruhestandsbeamten an dieses Gericht noch nicht die Hälfte der richterlichen Planstellen besetzt; rund 30% der Richter waren über 60 Jahre alt.[34] Im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt waren von den bei Kriegsbeginn beschäftigten 276 Richtern (Planstelleninhaber *und* nicht planmäßig angestellte Hilfsrichter) Ende September 1943 noch 135 Richter tätig, davon als Hilfsrichter 14 pensionierte Beamte sowie

[27] Vgl. Kalender für Reichsjustizbeamte 1939, 2. Teil, Berlin 1938, S. 23.

[28] Im Altreich bestanden ursprünglich 26 OLGBezirke. Außer den genannten 3 (1938) kamen 1939 noch hinzu: Leitmeritz, Prag, Danzig, Posen, Linz (wurde eigener OLGBez.). Im Jahre 1941 wurde der OLGBez. Kattowitz errichtet. Als Ende 1942 der OLGBez. Marienwerder aufgehoben wurde, reduzierte sich die Zahl wieder auf 34.

[29] Kalender für Reichsjustizbeamte 1940, 2. Teil, Berlin 1939, S. 22f. Bei den staatsanwaltschaftlichen Planstellen sind die bei den Amtsanwaltschaften tätigen 29 StAe mitgerechnet. Da der Stand v. 1. 10. 39 zugrunde liegt, wurde das OLG Posen noch nicht berücksichtigt.

[30] Kalender für Reichsjustizbeamte 1941, 2. Teil, Berlin 1940, S. 24f. Auch hier einschließlich der 30 bei den Amtsanwaltschaften tätigen StAe.

[31] Stand v. 1. 1. 42, vgl. Handbuch der Justizverwaltung. Bearbeitet im Büro des Reichsjustizministeriums, Berlin 1942, S. 20f. Die staatsanwaltschaftlichen Planstellen auch hier einschließlich der 31 bei den Amtsanwaltschaften beschäftigten StAe.

[32] Vgl. RV des RJM an die höheren Justizbehörden v. 28. 5. 40 (a.a.O., Sign. R 22/1500).

[33] Vgl. Referentenverm. für den Leiter der Personalabteilung (Abt. I) im RJM, MinDir. Nadler, v. 31. 5. 40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/2740).

[34] Vgl. Lageber. des KGPräs. an das RJM v. 2. 7. 41 (a.a.O., Sign. R 22/3356).

4 Rechtsanwälte und Notare; 54 der Richter waren über 60 – zum Teil über 70 (!) Jahre – alt.[35] Bis 1944 sank der Durchschnitt der besetzten richterlichen Planstellen im Reich auf 42,25%, im staatsanwaltschaftlichen Dienst auf 62,5%.[36] Die Abhilfemaßnahmen, die die Justizleitung auf dem Gebiet des Gerichtsverfassungsrechts traf – etwa um Referendare schon nach abgekürzter Vorbereitungszeit selbständig die Geschäfte eines Richters oder Staatsanwalts wahrnehmen zu lassen, um die Besetzung der Gerichte zu verkleinern, die Strafgewalt des Amtsrichters zu erhöhen usw. –, werden in anderem Zusammenhang behandelt.[37]

b. Ausbildung und Auslese für den höheren Justizdienst: die Ausbildungsordnung von 1934, das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl", der Abbau des Assessorenstaus und Nachwuchsprobleme

Beim Aufbau einer „nationalsozialistischen Rechtspflege" kam der Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses zentrale Bedeutung zu. Deshalb wurde die Ausbildung der Volljuristen – der künftigen Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte – durch die Justizausbildungsordnung v. 22. Juli 1934 (RGBl. I, S. 727) nach „nationalsozialistischen Grundsätzen" ausgerichtet und für das ganze Reich einheitlich geregelt. Für die juristische Ausbildung hatten bis dahin nur einige grundsätzliche reichsgesetzliche Vorschriften bestanden, ihre Ausgestaltung war Ländersache gewesen und hatte auch durch die Vereinbarung zwischen Reich und Ländern über die juristische Vorbildung vom September 1930[1] keine Vereinheitlichung erfahren. Diese Länderzuständigkeit hatte es auch Hanns Kerrl als preußischem Justizminister ermöglicht, schon zeitig einzelne Ausbildungsbestimmungen im nationalsozialistischen Sinne zu ändern[2]. So gestattete er z. B. im April 1933 Rechtskandidaten und Referendaren, „die als Mitglieder eines der anerkannten nationalen Verbände im vaterländischen Dienste" eine gewisse Zeit tätig gewesen waren, „zum Ausgleich einer dadurch verursachten Behinderung des Ausbildungsganges" die juristischen Prüfungen in abgekürzter Form abzulegen[3]. Die bayerische Justiz folgte mit einer entsprechenden Verordnung im Juni 1933 und bestätigte diese Vergünstigung nochmals für die Staatsprüfung des Jahres 1934[4].

[35] Vgl. Lageber. des OLGPräs. Darmstadt an das RJM v. 1.12.43 (a.a.O., Sign. R 22/3361).

[36] Vgl. Zusammenstellung der Übersichten über den Kräftebedarf und Kräfteeinsatz im höheren Dienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften nach dem Stande vom 3. Oktober 1944 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22 Gr. 5/II – 4). Bei den Gerichten fehlen die Angaben der OLGBez. Posen, Köln und Zweibrücken, bei den Staatsanwaltschaften die Angaben der OLGBez. Köln und Posen.

[37] Vgl. dazu Kapitel VIII.1.b., S. 979 f.

[1] Vgl. Bekanntm. über die juristische Vorbildung v. 20.9.30 (RMBl. 1930, S. 547). Braunschweig hatte sich der Vereinbarung nicht angeschlossen.

[2] Auf einige der von Kerrl eingeführten Neuerungen, die in die JustizausbildungsO des Reichs übernommen wurden, wird im folgenden hingewiesen.

[3] Einzelheiten dazu vgl. AV des preuß. JM v. 5.4.33 (JMBl., S. 112).

[4] Vgl. VO über die juristischen Prüfungen der an der Nationalen Erhebung beteiligten Referendare und Studierenden (bayer. GVOBl. 1933, S. 168) und Bekanntm. der bayer. StM der Justiz und des Innern v. 18.4.34 (DJ 1934, S. 567).

Durch die Justizausbildungsordnung vom Juli 1934 wurde nunmehr die Erziehung des juristischen Nachwuchses vereinheitlicht. Wie Freisler dazu feststellte, konnte der Nationalsozialismus dabei „auch der inneren Einstellung seiner Juristen nicht neutral gegenüberstehen"[5]. Laut Vorspruch sollte daher die Ausbildung nicht nur fachliches Wissen vermitteln, sondern „den ganzen Menschen ergreifen, Körper und Geist zu gutem Zweiklang bringen, den Charakter festigen und den Willen stärken, [sowie] die Volksgemeinschaft im jungen Menschen zu unverlierbarem Erlebnis gestalten ...". Deshalb mußte der Bewerber vor der ersten juristischen Staatsprüfung den damals noch freiwilligen Arbeitsdienst geleistet haben, um den Nachweis zu führen, daß er „mit Volksgenossen aller Stände und Berufe in enger Gemeinschaft gelebt, die körperliche Arbeit kennen und achten gelernt, Selbstzucht und Einordnung geübt und sich körperlich gestählt" hatte. Er sollte „durch Bescheinigung geeigneter Stellen dartun", daß er „seine körperliche Ausbildung und die Verbundenheit mit anderen Volksgruppen" auch nach dem Arbeitsdienst gepflegt hatte (§ 2): Obwohl es die Ausbildungsordnung nicht in Worten ausdrückte, war damit gemeint, daß sich der Bewerber in einer der Gliederungen der Partei betätigen sollte. Für das Universitätsstudium war nicht nur wie bisher eine Mindestzahl von sechs Semestern, sondern auch eine Höchstzahl von zehn Semestern vorgeschrieben (§ 3), um den „ewigen" Rechtskandidaten abzuschaffen[6]. Wenn „eine gründliche, gewissenhafte Fachausbildung" auch im Mittelpunkt des Studiums stand – die für die Prüfung erforderlichen Rechtsgebiete waren vorgeschrieben, und der urkundliche Nachweis über Vorlesungen, Übungen usw. mußte erbracht werden –, so sollte sich der Bewerber als Student doch auch „einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation verschaffen". Dazu gehörte „die ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum, mit dem deutschen Gemeinschaftsleben und mit den großen Männern des deutschen Volkes" (§ 4). Bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung, die vor einem der – den Oberlandesgerichten angegliederten – Justizprüfungsämter stattfand und deren Gang im einzelnen vorgeschrieben war, mußte der Bewerber neben den üblichen Papieren eine Erklärung über die „arische" Abstammung für sich und gegebenenfalls für seine Ehefrau abgeben (§ 10). Da diese Prüfung keine akademische Abschlußprüfung, sondern die Eingangsprüfung für den Staatsdienst (Vorbereitungsdienst) darstellte, wurde damit verhindert, daß ein Jude oder „jüdisch Versippter" Gerichtsreferendar werden konnte[7]. Ab 1936 mußte der Bewerber ferner erklären, daß er nicht bei einem jüdischen Repetitor gehört hatte[8]. Hatte der Prüfling bestanden und

[5] Vgl. Geleitwort zu O. Palandt / H. Richter, Die Justizausbildungsordnung des Reiches, Berlin 1939, S. VI. Zum folgenden auch MinRat M. Jonas, Die Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (DJ 1934, S. 995 ff.).

[6] In der späteren Fassung der JustizausbildungsO v. 4.1.39 wurde präzisiert, daß der Bewerber bei Überschreitung der Semesterzahl nur dann zur Prüfung zugelassen wurde, wenn er „durch besonders zeitraubende Beschäftigung für Volk und Staat", Krankheit o.ä. am ordnungsgemäßen Studium verhindert gewesen war.

[7] Die Ausnahmen des Berufsbeamtengesetzes v. April 1933 für Kriegsteilnehmer oder Söhne von Gefallenen galten hier nicht, sie waren schon in die Änderung des Reichsbeamtengesetzes durch das G. v. 30.6.33 (s. Kapitel III.1.c.) nicht aufgenommen worden.

[8] Vgl. RV des RJM an die Vors. der Justizprüfungsämter bei den OLGen v. 23.4.36 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM); ihr lag ein entsprechendes Verbot des RuPrM für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung v. 13.1.36 zugrunde.

wurde sein Antrag auf Übernahme in den dreijährigen[9] Vorbereitungsdienst vom Reichsjustizministerium positiv entschieden, so wurde er als „Gerichtsreferendar" Beamter auf Widerruf und machte verschiedene Ausbildungsstationen bei Gerichten, der Staatsanwaltschaft, beim Rechtsanwalt und in der Verwaltung durch und lernte dabei in zunehmendem Maße, Aufgaben selbständig zu erledigen. Seine Ausbildung wurde von dem Oberlandesgerichtspräsidenten geleitet, in dessen Bezirk er den Vorbereitungsdienst ableistete. Dieser Dienst war unentgeltlich zu versehen; bedürftigen und tüchtigen Referendaren konnte jedoch aus Mitteln der Justizverwaltung ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden[10]. Neben der praktischen Ausbildung in den einzelnen Stationen hatte der Referendar fast zwei Jahre in einer „Arbeitsgemeinschaft" mitzuwirken, die jeweils etwa 20 Referendare umfaßte und von einem Richter oder Staatsanwalt geleitet wurde, der als „überzeugter Nationalsozialist und tüchtiger Jurist" vom Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwalt ausgesucht und ab 1935 vom Reichsjustizministerium bestellt wurde[11]. In diesen Arbeitsgemeinschaften, die Kerrl für Preußen schon im Frühjahr 1934 eingeführt hatte[12], sollten nicht nur Studienfahrten und -besichtigungen unternommen, praktische juristische Fälle besprochen und neue Rechtsentwicklungen behandelt werden, sondern der Referendar zur nationalsozialistischen Staatsauffassung, zu „williger Einordnung und lebendiger Kameradschaft" erzogen werden (§ 34). Zur Ausbildung der Referendare gehörte auch die Teilnahme an einer Lagergemeinschaft (§ 42), so etwa im Arbeitsdienstlager Lütjensee, wo die Hamburger Referendare zusammen mit Arbeitsdienstwilligen seit September 1933 Pflichtdienst taten[13], sowie im „Hans-Frank-Lager" in Rastatt, das der BNSDJ im Oktober für die badischen, hessischen und rheinpfälzischen Referendare gegründet hatte[14], oder im Referendarlager „Hanns Kerrl", das der preußische Justizminister im Juni 1933 für die zur großen Staatsprüfung zugelassenen Referendare in Jüterbog eingerichtet hatte und das nach der Vereichlichung der Justizverwaltung das zentrale Gemeinschaftslager wurde[15]. Jeder Ausbilder, dem ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes überwiesen wurde, hatte sich in einem Zeugnis über dessen Fähigkeiten und Charakter zu äußern (§ 36); dazu gehörte auch der Kommandant des Gemeinschaftslagers. Am Ende des Vorbereitungsdienstes leitete der Oberlandesgerichtspräsident, wenn er die Voraussetzungen für erfüllt erachtete, die Zeugnisse und Unterlagen dem Reichs-Justizprüfungsamt zu, dessen Präsident über die Zulassung zur großen Staatsprüfung entschied (§ 41). Dabei hatte der Oberlandesgerichtspräsident bei Referendaren, die schon vor der Machtüber-

[9] Nach Kriegsausbruch wurde die Vorbereitungszeit zunächst auf 2½ Jahre, 1943 auf 1½ Jahre gekürzt, auch die erforderliche Semesterzahl herabgesetzt und beide juristische Staatsprüfungen vereinfacht, vgl. VO über die Vereinfachung der juristischen Staatsprüfungen v. 2.9.39 (RGBl. I, S.1606), VO über die Anrechnung von Wehrdienst bei der Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen v. 27.11.42 (RGBl. I, S.1530) nebst AV des RJM v. 13.5.41 (DJ 1941, S.577) und AV des RJM v. 17.2.43 (DJ 1943, S.125).

[10] Die einheitliche Regelung für das Reich erfolgte durch die AV des RJM v. 16.5.35 (DJ 1935, S.767) und 16.6.37 (DJ 1937, S.924).

[11] Vgl. RV des RJM v. 22.12.34 und v. 9.1.35 (Palandt/Richter, a.a.O., S.149ff.).

[12] Vgl. AV des preuß. JM v. 16.5.34 (DJ 1934, S.631). Darüber hinaus „erwartete" Kerrl von den Referendaren (und Gerichtsassessoren), „daß sie sich freudig in den Dienst der Bewegung stellen", d.h. Dienst in der PO der Partei oder in der SA taten (AV des PrJM v. 11.5.34, DJ 1934, S.632).

[13] Vgl. Hamb. JVerwBl. 1933, S.38.

[14] Vgl. Der deutsche Rechtspfleger, Zeitschr. der Reichsfachgruppe Rechtspfleger im BNSDJ, 1934, S.246.

[15] Über dieses Lager und seine Entwicklung s. im folgenden S. 303ff.

nahme der NSDAP angehört hatten, auch Angaben darüber zu machen, ob sich der Betreffende „besondere Verdienste um die Bewegung erworben" hatte, und nötigenfalls darüber Auskünfte bei der zuständigen Gauleitung einzuholen[16]. Bei der Prüfung, deren Ablauf in der Ausbildungsordnung im einzelnen geregelt war, mußte der Referendar auch eine Aufsichtsarbeit schreiben, in der er „sein Verständnis für die deutsche Geschichte und Fragen der Gegenwart" beweisen mußte[17]. Ebenso hatte ein Prüfer, der nicht Jurist zu sein brauchte, in der mündlichen Prüfung die Aufgabe, den Referendar auf dem Gebiet der Staats- und Volkskunde, d.h. Geschichte, Politik, Tagesfragen usw. zu prüfen[18]; er wurde daher von den Referendaren treffend der „völkische Beobachter" genannt. Mit der Ablegung der großen Staatsprüfung erwarb der Referendar die Befähigung zum Richteramt und schied mit dem Titel „Assessor" aus dem Beamtenverhältnis aus. Mit der Befähigung zum Richteramt konnte er – wenn er nicht in die freie Wirtschaft oder in eine andere öffentliche Verwaltung gehen wollte – seine Aufnahme entweder in den staatlichen Probe- und Anwärterdienst für das Amt des Richters, Staatsanwalts oder höheren Vollzugsbeamten oder in den anwaltlichen Probe- und Anwärterdienst beantragen, wenn er später als Rechtsanwalt zugelassen werden wollte.

Die Justizausbildungsordnung wurde im Januar 1939 neu gefaßt[19] und einigen Änderungen unterworfen. Eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung war nunmehr die Ableistung der unterdessen eingeführten Arbeitsdienst- und Wehrpflicht bzw. der Nachweis über eine Zurückstellung oder Befreiung von diesem Dienst. Da sich die Ausbildung der Gerichtsreferendare als zu kurz erwiesen hatte – eine Verlängerung aber aus bevölkerungspolitischen Überlegungen abgelehnt wurde, um der akademischen Jugend möglichst früh die Eheschließung zu ermöglichen –, wurde auf eine Unterweisung in der Verwaltung verzichtet und die gewonnene Zeit für andere Ausbildungsabschnitte des dreijährigen Vorbereitungsdienstes, vor allem für die Beschäftigung mit Strafsachen verwendet. Der Verzicht war möglich geworden, da die innere Verwaltung seit 1937 ihre Regierungsreferendare selbst ausbildete. War jedoch ein Referendar von vornherein entschlossen, später nicht bei der Justiz zu bleiben, sondern in die Wirtschafts-, Heeres-, Gemeinde-, Staats- oder Parteiverwaltung zu gehen, so gab ihm die neue Ausbildungsordnung die Möglichkeit, sich im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein halbes Jahr in dem entsprechenden Verwaltungszweig ausbilden zu lassen; er mußte dann in der Regel auf die Ausbildung am Oberlandesgericht verzichten. So konnten sich Referendare z.B. auch bei der Geheimen Staatspolizei ausbilden lassen, wenn ihre spätere Übernahme nach dort beabsichtigt war[20]. Als eine weitere Neuerung waren die Befugnisse des Oberlandesgerichtspräsidenten verstärkt worden, den Ausbildungsgang des Referendars im Vorbereitungsdienst den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen: er konnte einen Ausbildungsabschnitt zugunsten eines anderen kürzen oder ihn auch verlängern, je nachdem

[16] RV des RJM v. 11.7.35 (Palandt/Richter, a.a.O., S.195).

[17] Die geschichtliche Aufsichtsarbeit hatte Kerrl in Preußen schon durch die AV des PrJM v. 27.6.34 (DJ 1934, S.818) eingeführt.

[18] Dieser zusätzliche Prüfer war schon von Kerrl durch die AV des preuß. JM v. 7.7.33 (DJ 1933, S.217) eingeführt worden.

[19] Vgl. Art. IV der VO über die Beförderung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft v. 4.1.39 (RGBl. I, S.5). Die neue JAO trat am 1.4.39 in Kraft.

[20] Vgl. RV des RJM v. 11.12.35 (Palandt/Richter, a.a.O., S.180).

der Referendar das jeweilige Ausbildungsziel früher oder noch nicht erreicht hatte. Er durfte auch die an sich vorgeschriebene Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ändern, falls der Referendar nur dadurch eine besondere Ausbildungsgelegenheit wahrnehmen konnte. Diese beweglichere Gestaltung des Vorbereitungsdienstes war vor allem für die Anwärter in Österreich und im Sudetenland von Bedeutung, für die die neue Ausbildungsordnung nunmehr ebenfalls galt und denen die Umstellung ihrer laufenden Ausbildung Übergangsschwierigkeiten bereitete. Neu war ferner, daß die Referendare ihre zweimonatige Lagerzeit zentral im Gemeinschaftslager Hanns Kerrl abzuleisten hatten, das „die Referendare aus allen deutschen Gauen in enger Kameradschaft" zusammenfaßte.

Dieses Lager, das geradezu zum Symbol der Juristenausbildung im Dritten Reich wurde, wurde von Kerrl im Juni 1933 in einem bis dahin von der Reichswehr benutzten Lager („Neues Lager") bei Jüterbog in der märkischen Heide für die zur großen Staatsprüfung zugelassenen Referendare eingerichtet. Der sechswöchige Lagerdienst, der jedem amtsärtzlich für tauglich befundenen Referendar zur Pflicht gemacht wurde, sollte dazu dienen, den Charakter des Teilnehmers „im Zusammenleben mit anderen" zu prüfen, und ihn in der Zeit zwischen der Abgabe der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung davon abhalten, „unnützen Gedächtniskram in sich hineinzuwürgen"[21]: die Lagerinsassen sollten sich „sportlich und in sonst geeigneter Weise betätigen", jedoch keinerlei Beschäftigung mit „der unmittelbaren sogenannten Examensvorbereitung in ihren Arbeitsplan aufnehmen". SA-Sturmbannführer Oberstaatsanwalt Spieler, den Kerrl zum „Führer des Gemeinschaftslebens", d.h. zum Lagerkommandanten, ernannt hatte, wurde beauftragt, am Ende des Lagerlebens über die Charaktereigenschaften jedes Teilnehmers ein Zeugnis abzugeben, das zu den Prüfungs- und Personalakten genommen wurde[22]. Das Stammpersonal des Lagers unterstand dem Chef des Ausbildungswesens der SA (Chef AW), offenbar bis zur Auflösung dieser Dienststelle im Februar 1935.

Zogen schon am 10. Juli 1933 erstmals 43 Referendare in das Lager, um dort von Staatssekretär Freisler persönlich begrüßt zu werden, so wurde es bis zum Herbst für eine Kapazität von 500 Mann ausgebaut; nunmehr wurden auch die Klausurarbeiten der großen Staatsprüfung im Lager geschrieben. Das Stammpersonal des Lagers bestand aus SA- und SS-Führern, die die Aufgaben von Zug- und Gruppenführern wahrnahmen, sowie aus einigen Assessoren als Abteilungsführern, die das Lager als Referendare selbst durchlaufen hatten und aktive Frontkämpfer gewesen waren. Das Lager war zunächst militärähnlich organisiert und auf körperliche Ertüchtigung ausgerichtet, selbst die weltanschauliche Schulung war in dieser Phase noch beschränkt[23].

Die Meinung über die Zweckdienlichkeit dieser Art von „Ausbildung" war bei den Juristen von Anfang an geteilt. Zwar hob der damalige Vizepräsident des Preußischen Landesprüfungsamts – der spätere Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes Otto Palandt – nach dreimonatiger Erfahrung lobend hervor, daß der Lagerdienst die Prüfungsergebnisse „günstig beeinflußt" habe, obwohl die Prüfungsanforderungen keines-

[21] So Kerrl in einem Presseinterview (abgedruckt in DJ 1934, S. 237 ff., 239).

[22] Vgl. Verf. des preuß. JM v. 29.6.33 (PrJMBl. 1933, S. 210). Die Benennung „Hanns Kerrl" erhielt das Gemeinschaftslager erst durch die AV des PrJM v. 11.12.33 (DJ 1933, S. 806).

[23] Vgl. den Ber. des Lagerleiters OStA und SA-Obersturmbannf. Spieler, Preußischer Geist im Gemeinschaftslager in Jüterbog (DJ 1933, S. 641 ff.).

wegs herabgesetzt worden seien. Schon das äußere Bild der Prüflinge habe sich zum Vorteil gewandelt: so beträten „heute die Referendare wettergebräunt, hellen Auges, in aufrechter Haltung, zuversichtlich und voller Vertrauen" den Prüfungssaal, der vordem „manchen hohläugigen, blaßwangigen Prüfling gesehen hat, dessen nachlässige Haltung und hilfloser Blick" bei den Prüfern höchstens Mitleid ausgelöst habe[24]. Dennoch wurden einige organisatorische Änderungen getroffen, als das Lager 1935 eine zentrale Reichseinrichtung wurde. Durch eine Verordnung vom März 1935 wurde der Lageraufenthalt vom Prüfungsverfahren getrennt und als eigener Ausbildungsabschnitt in den Vorbereitungsdienst der Referendare gelegt. Ferner sollte den Teilnehmern „in Zukunft mehr als bisher ... geistige Anregung und Schulung in Vorträgen, Schulungskursen und freier Gruppenarbeit" geboten werden[25]. Zu diesem Zweck wurden mehr Schulungskräfte einberufen, ab Sommer 1935 jeweils einige – meist schon als Leiter von Arbeitsgemeinschaften tätige – Richter und Staatsanwälte vorübergehend abgeordnet und auswärtige Redner aus Staat, Partei und Wirtschaft herangezogen[26]. Schon im Januar 1935 war der von Kerrl zum Lagerkommandanten ernannte Spieler wegen mehrmaligen Randalierens in Trunkenheit – er wurde deshalb aus der Partei geworfen und später in einem Disziplinarverfahren der Justizverwaltung verurteilt[27] – durch Arbeitsführer Hildebrandt ersetzt worden. Für die Einberufung zum nunmehr achtwöchigen Dienst im Lager reichten die Oberlandesgerichtspräsidenten zum 1. und 15. jeden Monats Vorschlagslisten an den Lagerkommandanten ein, der dann die Antrittstermine bestimmte und die Einberufungen erließ[28]. Jeweils alle zwei Wochen wurde eine Abteilung in Stärke von drei Zügen zu 55 Referendaren einberufen.

Trotz der organisatorischen Änderungen wurde das Jüterboger Referendarlager aus den unterschiedlichsten Motiven kritisiert und seine Abschaffung gefordert. So bezeichnete die Gauleitung der NSDAP in Sachsen das Lager gegenüber der Führung des Arbeitsdienstes als „vollkommen überflüssig", weil es „im Gegensatz zum Arbeitsdienst eine Angelegenheit der jüngeren Generation aus den ‚besseren Ständen'" sei und damit nicht dem Aufbau der Volksgemeinschaft diene[29]. Im August 1935 kritisierte der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Stuttgart den Lagerbetrieb äußerst scharf mit dem deutlichen Ziel, die bevorstehende Abkommandierung auch der württembergischen Referendare nach Jüterbog zu verhindern: Die Referendare würden im

[24] O. Palandt, Drei Monate Prüflinge aus dem Gemeinschaftslager der preußischen Referendare (a.a.O., S. 640 ff.). Präs. des LandesJPA war damals noch Schwister, der im Dezember 1933 als OLGPräs. nach Düsseldorf versetzt wurde.

[25] Vgl. VO über den weiteren Ausbau des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl v. 9.3.35 (RGBl. I, S. 359), dazu die AV des RJM v. 9.3.35 mit den Durchf.- und Übergangsbestimmungen (DJ 1935, S. 388).

[26] Vgl. AGRat Friedrich, Das Gemeinschaftslager Hanns Kerrl (DJ 1936, S. 759 ff.). Die vom 1.6.35 bis 30.4.36 im Lager gehaltenen Reden nebst den Vortragenden sind aufgeführt a.a.O., S. 783.

[27] Vgl. Einstweilige Verf. des St.d.F. (gez. Heß) v. 5.2.35 (Akten der Pers. Adjutantur des Führers, BA, Sign. NS 10/184) sowie Ber. des GStA beim KG an das RJM v. 3.10.35 (Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 7.10.35, Bd. 5, BA, Sign. R 22/1088).

[28] Vgl. AV des RJM v. 13.4.35 (DJ 1935, S. 612).

[29] Vgl. Schr. der Gauleitung der NSDAP Sachsen an den RKommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst v. 23.5.35, dem RJM am 7.6.35 übermittelt (Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 15.6.35, Bd. 3, BA, Sign. R 22/1056). Das gleiche Motiv hatte Rothenberger 1933 bewogen, die Hamburger Referendare nicht nach Jüterbog, sondern in das Arbeitsdienstlager Lütjensee zu schicken, in dem sie zusammen mit Arbeitsdienstfreiwilligen Dienst taten (s. W. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, Frankfurt a. M. 1967, S. 219). Diese Regelung endete 1935 mit der Verreichlichung der JVerw.

Lager überwiegend auf militärische Art körperlich gedrillt, statt in den für das Volk bedeutungsvollen Fragen geschult zu werden. Damit stehe die tatsächliche Handhabung des Lagerbetriebes „in krassem Gegensatz" zur Verordnung des Reichsjustizministeriums vom März. Die Tätigkeit der hauptamtlichen, der SA oder früher der Reichswehr angehörenden Ausbilder sei reiner Selbstzweck, und die „Heranziehung möglichst vieler Referendare auf möglichst lange Zeit solle (lediglich) die Existenzberechtigung des Lagers" und ihrer Führer erweisen. Den Referendaren wiederum könne bei der bekannten wirtschaftlichen Misere der Jungjuristen „nicht zugemutet werden, für die Schuldentilgung des unter ungeheuren Kosten errichteten Lagers" mit einem obligatorischen Kostenbeitrag aufzukommen[30]. Das Justizministerium in Berlin sei auch über die wahre Stimmung des betroffenen Nachwuchses nicht im Bilde: „Während nach preußischen Verlautbarungen die Referendare das Lager enthusiastisch begrüßt" hätten, berichtete der Vertreter der württembergischen Jungjuristen, „daß gerade von den preußischen Referendaren das Lager einmütig abgelehnt werde". Diese Stimmung sei „wohl deswegen nicht zum Ausdruck gekommen, weil Protestierende befürchteten, gemaßregelt oder sonst in ihrem Fortkommen geschädigt zu werden". Schwerste Kritik aber verdiene das Zustandekommen des Lagerzeugnisses: der „Lagerkommandant steht auf dem Standpunkt, daß er in der Lage sei, durch einen 25-km-Gepäckmarsch den Charakter des einzelnen festzustellen". Auch das Unterpersonal berichte ihm nach rein militärischen Gesichtspunkten und sei sicher „nicht in der Lage, sich in die Stammesart der süddeutschen Referendare einzufühlen". Deshalb lehnten auch der Gauführer des BNSDJ und der Gauleiter in Württemberg das Jüterboger Lager aufs schärfste ab und befürworteten die Schulung der württembergischen Referendare mit geringeren Kosten in kleineren Lagern und Kursen im Lande selbst, wie sie vom Gaurechtsamt mit Erfolg in Monbachtal durchgeführt würden. Das Schreiben endete mit der Bitte, aus allen diesen Gründen von der Einberufung der Referendare des Stuttgarter Oberlandesgerichtsbezirks nach Jüterbog abzusehen, das dortige „Lager aufzulösen und seine Überführung für Zwecke der Wehrmacht ins Auge zu fassen"[31]. Diese Bitte sollte allerdings nicht erfüllt werden, vielmehr wurden am dritten Jahrestag der Machtergreifung 1936 auch die süddeutschen Referendare zum Dienst im Gemeinschaftslager Hanns Kerrl verpflichtet[32].

Mochte die Kritik aus Stuttgart auch vom süddeutschen Ressentiment gegen Preußen gefärbt gewesen sein, so sollte das Reichsjustizministerium bald auch aus anderen Quellen erfahren, daß sie nicht aus der Luft gegriffen war. Die im Lager praktizierten Methoden waren offensichtlich nicht dazu angetan, die Referendare für das Regime einzunehmen: so berichtete – gleichfalls im August 1935 – der Präsident des Landgerichts Landsberg (Warthe) über seine Eindrücke aus dem Lager, daß die Referendare in ihrer politischen Einstellung „überwiegend dem neuen Staat ablehnend gegenüberständen"[33]. Das lag nicht zuletzt am Verhalten des unteren Ausbildungspersonals, das

[30] Die Referendare mußten einen Lagerkostenbeitrag von täglich 2 RM entrichten, der vor Antritt des Lagerdienstes als Vorschuß in Höhe von 100 RM zu zahlen war (vgl. AV des RJM v. 15.4.35, DJ 1935, S.612).

[31] Schr. des OLGPräs. Stuttgart (gez. Trukenmüller) an das RJM v. 3.8.35 (Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 8.8.35, Bd.4, BA, Sign. R 22/1059).

[32] Vgl. AV des RJM v. 30.1.36 (DJ 1936, S.167).

[33] Vgl. Schr. des LGPräs. Landsberg, dem RJM am 23.8.35 vom Lagerkommandanten mit der Bemerkung übersandt, „daß ihm diese Eindrücke nicht neu seien" (a.a.O., Eintr. v. 26.8.35).

zu den Referendaren häufig nicht die richtige Einstellung fand – über dessen Zusammensetzung das Justizministerium aber nicht verfügen konnte. Unter dem Personal befanden sich typische Landsknechtsnaturen, teilweise recht zweifelhafter Art: als im September 1935 eine Abteilung des Referendarlagers in Jessen (25 km südlich von Jüterbog) vorübergehend ein Zeltlager bezog, begingen die begleitenden Ausbilder nach reichlichem Alkoholgenuß gegen die Einwohner des Ortes schwere Ausschreitungen. Dabei tat sich besonders ein im Referendarlager als Säufer und Schläger bekannter Obertruppführer – genannt „Knüppelkunze" – hervor, den der Lagerkommandant aber trotz Vorstellungen des Ministeriums hielt. Zu solchen Gewaltsamkeiten kam es gelegentlich auch im Ort Jüterbog und zwischen den Ausbildern im Lager selbst[34], so daß die Referendare einer Abteilung im Februar 1935 eine Eingabe an das Reichsjustizministerium richteten, in der sie ironisch bemerkten, diese Ausbilder machten nichtsdestoweniger „weiter zum Segen der Referendare Dienst, geben uns Zeugnisse und ebnen uns, da sie moralisch einwandfrei sind, die Laufbahn"[35]. Das Ministerium bemühte sich, den Unzuträglichkeiten entgegenzuwirken; so stellte es im März 1936 dem Lagerkommandanten Hildebrandt den Amtsgerichtsrat Lawall als Stellvertreter zur Seite, der Frontkämpfer des Ersten Weltkrieges, Freikorpskämpfer und ab Juni 1933 Parteimitglied war und später als Ritterkreuzträger sowie 1943 als Oberlandesgerichtspräsident von Köln Karriere machen sollte. Aber der Versuch des Justizministeriums, in stärkerem Maße Assessoren auch als Truppführer im Außendienst einzusetzen, um das juristisch nicht vorgebildete Ausbildungspersonal zu verringern, stieß auf den Widerstand Hildebrandts: Da die Referendare die Assessoren als Vorgesetzte nicht ernst nähmen, würden Autorität und Disziplin so sehr leiden, daß „der Außendienst nur noch schwer aufrechterhalten werden könne". Bei „der bekannten Zusammensetzung der Referendare bezüglich ihrer politischen Gesinnung" kämen überdies für deren Beurteilung nur ältere Parteigenossen als Truppführer in Frage. Um im Gegenteil das bisherige Ausbildungspersonal zu halten, müßten dringend dessen Bezüge und Zukunftsaussichten verbessert werden[36]. Die Justizleitung konnte wenigstens erreichen, daß an den Vormittagen statt des sportlichen und militärischen Programms grundsätzlich Unterricht abgehalten wurde, dem die übermüdeten Referendare am Nachmittag häufig nicht mehr hatten folgen können[37].

Problematisch blieb nach wie vor das Zustandekommen des Lagerzeugnisses, das der Lagerkommandant ausstellte und das für die Referendare nicht unwichtig war, da es gleichwertig an die Seite der anderen Zeugnisse aus dem Vorbereitungsdienst trat. Der Kommandant mußte sich dabei weitgehend auf die Äußerungen stützen, die seine Unterführer über Charakter und kameradschaftliche Haltung der Referendare abgaben, da die Lehrer für Sport und Schulung – juristischer und weltanschaulicher

[34] Vgl. dazu: Ber. des RegPräs. Merseburg v. 18.9.35 (a.a.O., Eintr. v. 21.9.35, Bd. 5, BA, Sign. R 22/1088); Schr. des Oberpräs. Magdeburg v. 24.9.35 nebst Ber. der Stapo Halle v. 20.9.35 (a.a.O., Eintr. v. 26.9.35); Ber. des Lagerkommandanten Jüterbog v. 22.11.35 nebst Prot. der StAschaft Torgau (a.a.O., Eintr. v. 26.11.35, Bd. 6, BA, Sign. R 22/1089); Ber. des Lagerkommandanten Jüterbog v. 8.8.36 (a.a.O., Eintr. v. 12.8.36, Bd. 8, BA, Sign. R 22/929), letzterer mit dem Verm. des RJM: „Es entsteht die Frage, warum der Lagerkommandant Kunze ... nicht schon längst beseitigt hat."

[35] Eingabe der Referendare der Abt. III des Lagers Jüterbog an das RJM v. 21.2.36 (a.a.O., Eintr. v. 25.2.36, Bd. 7, BA, Sign. R 22/928).

[36] Vgl. Schr. des Lagerkommandanten v. 11.1.37 an das RJM (a.a.O., Eintr. v. 12.1.37, Bd. 10, BA, Sign. R 22/706).

[37] Vgl. MinRat H. Richter, Gemeinschaftsleiter im Hanns-Kerrl-Lager (DJ 1936, S. 1761 ff., 1762).

Unterricht wurde im Lagerzeugnis ohnehin nicht berücksichtigt –, die die einzelnen Referendare kaum dem Namen nach kannten, dafür ausfielen. Ebenso stand es mit den wenigen Abteilungsleitern, denen jeweils vier Züge, d.h. 200 bis 240 Mann unterstanden. Eine maßgebliche Rolle bei der Beurteilung kam daher den Zugführern zu, die jeweils mit ihren ca. 60 Mann – zwei Stubengemeinschaften – den engsten Kontakt hatten. Das Urteil dieser Soldatennaturen über die jungen Akademiker war aber häufig durch Mißverständnisse oder durch deren körperliche Ungeschicklichkeit oder auch Untauglichkeit für bestimmte Übungen getrübt, die als „Drückebergerei" ausgelegt wurde. Nutzte ein durch seine schwächere körperliche Konstitution Erschöpfter die Freistunden zu Schlaf und Erholung aus, statt sich „fröhlichem Beisammensein" zu widmen, wurde ihm das als „bewußte Absonderung" und „Unkameradschaftlichkeit" ausgelegt. Schon bald beschwerten sich Referendare über ungerechte Lagerzeugnisse und deren Zustandekommen. Da diese Erklärungen nicht ohne weiteres zu den oberlandesgerichtlichen Akten genommen werden durften, sondern wie Zeugnisbeschwerden durch die Oberlandesgerichtspräsidenten dem Reichsjustizministerium vorzulegen waren[38], erfuhr das Ministerium auch auf diesem Wege Einzelheiten über die Vorgänge im Lager[39]. In einem Stimmungsbericht über das Lager, den ein Düsseldorfer Referendar im Auftrag einer Dienststelle der „Deutschen Arbeitsfront" angefertigt hatte und den der Oberlandesgerichtspräsident der Zeugnisbeschwerde des Referendars beilegte, hieß es, daß „das in einem Lagerleben notwendige kameradschaftliche Band zwischen Führerpersonal und Lagerinsassen" fehle und Gegensätze zwischen den militärischen Ausbildern und den Schulungsleitern bestünden, die offen verkündeten, „das Lager sei in seiner jetzigen Form nicht geeignet, den Lagerzweck zu erfüllen". Es kam hinzu, daß die Lagerleitung für manche jugendliche Scherze der Referendare kein Organ hatte, übertrieben – z.B. mit der Anordnung eines 20-km-Schweigemarsches – reagierte und sogar Besichtigungsfahrten aus Furcht vor Disziplinwidrigkeiten untersagte. Der Stimmungsbericht kam zu dem Schluß, daß das Lager keine nationalsozialistische Erziehung vermittelte, „sondern durch die Art der Mißverhältnisse geeignet ist, eine vorhandene positive Einstellung in eine negative zu verwandeln".[40]

Berichte wie dieser – der übrigens an die Reichsleitung der NSDAP gelangte – waren Wasser auf die Mühle von Partei und Bewegung, die die weltanschauliche Schulung aller Glieder des Volkes für sich in Anspruch nahmen. Schon im Februar 1936 forderte daher der Reichsinspekteur des BNSDJ Raeke in einem Schreiben an das Reichsjustizministerium, das Lager, das „nach seiner Gründung eine große Aufgabe erfüllt" habe, „so bald wie möglich völlig aufzuheben". Die militärische Ausbildung der Referendare sei nunmehr durch die Einführung der Wehrpflicht gesichert. Auch

[38] Vgl. RV des RJM (i.A. Palandt) an die OLGPräs. v. 25.6.36 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

[39] Vgl. z.B. die Beschwerden von Referendaren über ihre Lagerzeugnisse, die der OLGPräs. München am 15.10.36 und der OLGPräs. Frankfurt a.M. am 20.10.36 dem RJM vorlegten (Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 24.10.36, Bd.9, BA, Sign. R 22/930).

[40] Vgl. Schr. des OLGPräs. Düsseldorf an das RJM v. 19.3.37 mit Beschwerde des Referendars S. über sein Lagerzeugnis und umfangreichem „Stimmungsbericht über das Gemeinschaftslager Hanns Kerrl" (a.a.O., Eintr. v. 23.3.37, Bd.10, BA, Sign. R 22/706). Lagerkommandant Hildebrandt antwortete dem RJM am 21.6.37 darauf ziemlich allgemein und bat, auf den Ber., der ihn „peinlich an die Gepflogenheiten der Emigrantenpresse" erinnere, nicht weiter eingehen zu müssen, „zumal der Bericht verantwortliche Angaben über Zeit und Personen vermissen" lasse (a.a.O., Eintr. v. 23.6.37, Bd.12, BA, Sign. R 22/678).

die arbeitsdienstliche Schulung erfolge nun im obligatorischen Reichsarbeitsdienst, während der Referendar durch sinnlose Beschäftigung im Lager „keine Achtung vor der Handarbeit" bekomme: es sei „vorgekommen, daß an einem Tage eine Abteilung einen Graben ausgehoben und am anderen Tage eine andere Abteilung denselben Graben wieder zugeschüttet" habe. Das Gemeinschaftsleben werde den Referendaren mittlerweile bereits in den verschiedenen Gliederungen der Bewegung anerzogen. Es sei auch unmöglich, „das Lager zu einer weltanschaulichen Schule" zu machen, denn ein solche Schulung des Juristen könne nur durch das Reichsrechtsamt der NSDAP und den BNSDJ durchgeführt werden. Der Referendar werde „dadurch, daß er sich in dem Lager nur Halbheiten auf jedem Gebiet gegenübersieht, zu Kritik und Skepsis gezwungen", die Staat und Bewegung schadeten. Selbst die charakterliche und kameradschaftsmäßige Beurteilung der Referendare im Lager sei problematisch, denn dazu gehöre „ein psychologisch geschulter und geschärfter Blick, der den einfachen Soldatennaturen der über die charakterliche Beschaffenheit der Referendare befindenden Ausbilder mangelt". Gerade unkameradschaftliche Referendare schnitten dabei gut ab, weil sie sich bei ihren Vorgesetzten beliebt zu machen verstünden. Schließlich werde auch der den Referendaren abverlangte Kostenbeitrag als „besonders drückend" empfunden[41].

Für eine Aufhebung des Gemeinschaftslagers trat schließlich auch der Reichsfinanzminister ein. Nachdem er schon im Dezember 1936 das Reichsjustizministerium um Prüfung gebeten hatte, „ob in der Gegenwart noch ein die Ausgabe rechtfertigendes Sachbedürfnis für das Lager" bestehe, äußerte er im Februar 1937 dezidiert seine Ansicht, daß dem Lager nur noch „die Bedeutung einer Übergangseinrichtung" zukomme, da „bei der rasch fortschreitenden Verankerung des nat.soz. Gedankenguts" die weltanschaulich-fachliche Schulung der Referendare von den Arbeitsgemeinschaften übernommen werden könne. Er bat, „schon jetzt Maßnahmen einzuleiten, um die künftige Aufhebung des Lagers vorzubereiten"; insbesondere werde die Mehrzahl der Gruppen- und Zugführer nunmehr entbehrlich und ihre Aufgabe von Referendaren übernommen werden können[42].

In dieser Situation mußte sich die Justizleitung über die Zukunft des Jüterboger Gemeinschaftslagers Gedanken machen. Ob im Justizministerium tatsächlich „ein Kampf um die Fortführung des Lagers in der jetzigen Form entbrannt war" – wie die Lagerführung Ende 1936 zu beobachten glaubte[43] –, sei dahingestellt. Es ist durchaus möglich, daß Staatssekretär Freisler, der das Lager 1933 zusammen mit Kerrl gegründet hatte und in dessen Geschäftsbereich das Gemeinschaftslager im Ministerium fiel, an der ursprünglichen Konzeption festhalten wollte. Demgegenüber dürfte Gürtner, dem stets die solide fachliche Ausbildung des juristischen Nachwuchses am Herzen lag, zumindest für eine grundlegende Reform des Ausbildungslagers eingetreten sein. Bereits in seiner Ansprache anläßlich des ersten Spatenstichs zum Neubau des Führerhauses im Lager am 19. Juni 1934 hatte Gürtner den Referendaren klargemacht, daß

[41] Vgl. Schr. des Reichsinspekteurs des BNSDJ Raeke an das RJM v. 29.2.36 (a.a.O., Eintr. v. 7.3.36, Bd. 7, BA, Sign. R 22/928).

[42] Vgl. die Schr. des RFiM an das RJM v. 22.12.36 (a.a.O., Eintr. v. 29.12.36, Bd. 9, BA, Sign. R 22/930) und 26.2.37 (a.a.O., Eintr. v. 1.3.37, Bd. 10, BA, Sign. R 22/706).

[43] So laut dem in Anm. 40 nachgewiesenen Bericht.

zwar „der Staat der Gegenwart" den Dienst im Lager, der „in erster Linie der körperlichen Ausbildung und Schulung dient, ... als einen ebenso wichtigen und unentbehrlichen Bestandteil der Gesamtausbildung" des Juristen ansehe „wie die geistige und fachliche Ausbildung". Er müsse jedoch der „nicht allzu selten" gehörten Vorstellung entgegentreten, daß

„in Zukunft der Besitz von Wissen und Können nicht mehr ganz so wichtig sein werde wie in der Vergangenheit. Ich möchte auch hier warnen, sich einem Gedanken hinzugeben, der in die Irre führen muß. So wenig der Handwerker sein Handwerk ausüben ... kann, wenn er die Technik seiner Werkzeuge nicht beherrscht, so wenig würde ein Richter oder Staatsanwalt sein Amt gedeihlich ausüben können, wenn er die Technik seiner Kunst und die Werkzeuge seines Handwerks nicht wirksam beherrscht."[44]

Diesem Zweck diente aber der immerhin zwei Monate dauernde Lagerabschnitt des Vorbereitungsdienstes unter den gegebenen Umständen nicht.

Zu denjenigen Juristen der höheren Justizverwaltung, die beim Reichsjustizministerium auf eine Umgestaltung des Gemeinschaftslagers drangen, gehörte der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident Rothenberger, der sich von jeher mit dem Aufbau eines nationalsozialistischen Juristenstandes beschäftigte und 1942 als Staatssekretär im Reichsjustizministerium mit entsprechenden Plänen für eine grundlegende Reform der Richterschaft hervortreten sollte. Als der Hamburger Landgerichtsdirektor Romeiß nach einer dreiwöchigen Abordnung im Lager dem für das Gemeinschaftslager zuständigen Referenten des Justizministeriums, Amtsgerichtsrat Friedrich, seine Erfahrungen und Änderungsvorschläge mitteilte, wurde er zu einem ausführlichen Bericht aufgefordert. Rothenberger, der das Lager aus eigener Vortragstätigkeit kannte, übersandte dem Ministerium diesen Bericht mit der Bemerkung, daß die darin vertretenen Gedankengänge im wesentlichen seiner Auffassung entsprachen. Auch dieser Bericht ging davon aus, daß es nach Einführung der Wehr- und Arbeitsdienstpflicht nicht mehr Zweck eines achtwöchigen Lagerdienstes sein könne, die Referendare militärisch zu drillen und ihnen das Gemeinschaftserlebnis zu vermitteln. Es sei sogar fraglich, ob der Erwerb des SA-Sportabzeichens, für den allein täglich drei Stunden verwendet wurden, „Ziel eines Lagers sein kann, das berufen ist, Rechtswahrer heranzubilden". Statt des bisher alles beherrschenden Außendienstes solle daher „die Schulung in den Mittelpunkt der Lagerausbildung treten", die aber überwiegend weltanschaulich sein müsse, da sich der Referendar mit fachlichen Fragen während der übrigen Ausbildungszeit hinreichend beschäftigen könne. Neben den bisherigen Vorträgen auf Zug-, Abteilungs- und Lagerebene sollten die Referendare zu „Arbeitsgemeinschaften von nicht mehr als 20 Mann" zusammengeschlossen werden, um den Vortragsstoff vertiefen und durch eigene Vorträge anreichern zu können. Dafür müßten einmal die äußeren räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, da die mit 28 Mann belegte Stube und der überfüllte Lesesaal für geistige Arbeit nicht geeignet seien. Dem Referendar müsse aber für seine eigene Weiterbildung auch mehr Freizeit gegeben werden. Nur durch eine solche Umgestaltung werde dem Lager „ein neuer Inhalt gegeben, der zu der Erwartung berechtigt, daß die Referendare das Lager künf-

[44] An die jungen Juristen! Rede des Reichsministers Dr. Gürtner, gehalten im Gemeinschaftslager „Hanns Kerrl" am 19. Juni 1934 (DJ 1934, S. 786 f.).

tig mit dem Gefühl verlassen, in jeder Hinsicht eine Bereicherung erfahren zu haben"[45].

Die Umgestaltung des Lagers, die das Reichsjustizministerium im Oktober 1937 durch die Allgemeinverfügung zum „Ausbau des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl"[46] vornahm, entsprach im wesentlichen diesen Vorschlägen und schloß nur hinsichtlich der sportlichen Betätigung der Referendare einen Kompromiß. Als Zweck des Lagerdienstes wurde nunmehr herausgestellt, die Referendare „in ernster gemeinsamer Arbeit" zu schulen, „die weltanschaulichen Grundlagen ihres Wissens zu vertiefen" und „ihr fachliches Können zu fördern". Dagegen hieß es ausdrücklich, daß „eine Ausbildung in militärischer Form unterbleibt", da soldatische Haltung bei den Referendaren nunmehr vorausgesetzt werden könne. Dennoch trugen die Referendare – später bei Ausgang aus dem Lager nicht mehr – weiterhin Uniform. Die Referendare sollten im Lager vor allem mit jenen Rechtsgebieten wie dem Rasse- und Erbgesundheitsrecht, dem Bauernrecht sowie dem Arbeitsrecht und ihrer Anwendung vertraut gemacht werden, mit denen sie während ihrer übrigen Ausbildung weniger in Berührung kamen, ferner mit Gesetzen, die seit ihrem Abgang von der Universität geändert worden waren. Hierbei sollten sie „an praktischen Fällen unter kundiger Leitung in der Rechtsfindung geschult" werden. Daneben sollte ihnen Allgemeinbildung und „Verständnis für das politische Geschehen der Zeit" vermittelt werden. Durch selbstgewählte Vorträge auf den Gebieten des Rechts, der Geschichte, Politik und Wirtschaft mit anschließender Diskussion sollten sich die Referendare in der freien Rede üben[47]. Unter Anleitung von Sportlehrern sollten sie dennoch Gelegenheit haben, für das SA- und das Reichssportabzeichen zu trainieren[48]. Vor allem aber sollte dem Referendar nunmehr für die eigene „Weiterbildung, für Erholung und Entspannung" genügend Zeit zur Verfügung stehen.

Außer dem Kommandanten Hildebrandt bestand das Führungspersonal nur noch aus Juristen. Die Referendare wurden zu „Kameradschaften" von je 20 Mann zusammengefaßt, die jeweils von einem Kameradschaftsführer geleitet wurden, der als Richter oder Staatsanwalt vom Justizministerium aus dem Kreis bewährter Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften bestellt wurde. Ihm stand ein Kameradschaftsältester zur Seite, den der Lehrgangsleiter auf Vorschlag des Kameradschaftsführers aus den Reihen der Referendare ernannte. Mehrere Kameradschaften bildeten einen „Lehrgang", an dessen Spitze als Lehrgangsleiter ein auch vom Ministerium ernannter Richter oder Staatsanwalt stand. Die Ausbildung der Referendare oblag dem Ausbildungsleiter; diesen Posten besetzte das Justizministerium mit dem stellvertretenden Lager-

[45] Vgl. Ber. des LGDir. Romeiß v. 22.9.36, dem RJM durch Rothenberger am 13.10.36 übersandt (Akten des OLG Hamburg, Arch. der Forschungsstelle für die Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3328), dazu ferner Johe, a.a.O., S. 221ff.

[46] AV des RJM v. 21.10.37 (DJ 1937, S. 1636).

[47] Eine Aufstellung der Vortragsthemen, die sich die Referendare des ersten Lehrgangs 1937 wählten, findet sich in DJ 1938, S. 51f.

[48] Außerdem wurde besonders Boxsport betrieben, vgl. die beiden Nachkriegsberichte ehemaliger Teilnehmer: OLGPräs. a.D. H. Schütz, Justiz im Dritten Reich. Dokumentation aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg, Bamberg 1984, S. 110ff. (bezieht sich auf das Frühjahr 1939), und unveröffentlichter Bericht von RA G. Krauss, Rheinische Erinnerungen an das Gemeinschaftslager „Hanns Kerrl" (Herbst 1937), der dem Verf. freundlicherweise überlassen wurde.

kommandanten und Juristen Lawall. Das Einberufungsverfahren durch den Kommandanten blieb im wesentlichen unverändert[49].

Ein Blick auf die Liste der 1937 von auswärtigen Gästen im Lager gehaltenen Vorträge zeigt, daß die Referendare außer auf dem Gebiet des Rechts in Weltanschauung, Politik, Geschichte, Rassenkunde, Wirtschaft und Kunst unterrichtet wurden. Neben Beamten des Reichsjustizministeriums und Vertretern der Rechtswissenschaft wie Graf Gleispach, Dahm, Siegert erschienen außer Reichsrednern der NSDAP und Gauleitern auch höhere SS-Führer wie Best, Behrends und Hartl auf der Rednerliste[50]. Obwohl nunmehr die Ausbildung im Lager nach dem Motto erfolgte: „Der Rechtswahrer dient seinem Führer und seinem Volke nun einmal nicht nur mit dem Marschstiefel, sondern mit dem Kopf"[51], und das Ministerium auch die beanstandeten finanziellen Kostenbeiträge der Referendare beseitigte[52], verstummte die Kritik am Gemeinschaftslager nicht. Als Gürtner in seiner Schlußansprache auf der Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten in Berlin am 18. Januar 1938 bat, ihn über das Echo zu unterrichten, das die Reform des Lagers bei den Referendaren gefunden habe[53], sandte Rothenberger einen kritischen Bericht ein, für den er umfassende Auskünfte von Hamburger Referendaren eingeholt hatte. In dem Bericht, der die kritischsten Äußerungen der Referendare außer acht ließ[54], beanstandete Rothenberger, daß es im Lager immer noch „an wirklich guten juristischen Lehrkräften" fehle. Die großen Lagervorträge von Gastreferenten seien zum Teil enttäuschend. Auch hätten die Referendare aus räumlichen Gründen keine Gelegenheit, in der vorgesehenen Arbeitsstunde ruhig zu arbeiten, da sich dazu der allein zur Verfügung stehende Eß- und Schlafraum der zwanzigköpfigen „Kameradschaft" nicht eigne. Während zwischen den aus allen Teilen Deutschlands stammenden Referendaren gute Kameradschaft geschlossen werde, habe sich das Verhältnis zur Lagerführung immer noch nicht gebessert, „insbesondere bestehe keinerlei Kontakt zwischen dem Kommandanten und den Referendaren". Die Lagerführung verhalte sich nach wie vor kleinlich, „sogar selbstverständlicher Lagerhumor" werde von ihr bestraft, da sie vor jedem Scherz geradezu Angst habe. Rothenberger sah daher die Gefahr, daß im Lager „ein Geist der Kleinlichkeit und des Duckmäusertums großgezüchtet wird"[55].

Obwohl sich das Justizministerium bemühte, den beanstandeten Raummangel durch Neubauten und auch die anderen Mängel durch geeignete Maßnahmen zu beheben, blieben Existenz und innere Organisation des Lagers bis zu seiner Schließung bei Kriegsausbruch umstritten und stießen sowohl bei den Referendaren wie bei den höheren Justizstellen auf keine besondere Gegenliebe. Bei der Mehrzahl der Referen-

[49] Vgl. RV des RJM an die OLGPräs. v. 1.2.39 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM); die Referendare hatten nunmehr ihr selbstgewähltes Vortragsthema dem Kommandanten vier Wochen vor Dienstantritt anzuzeigen.

[50] Vgl. O. Palandt, Die Arbeit der Ausbildungsabteilung (RJP) im Jahre 1937 (DJ 1938, S. 22ff.).

[51] So LGDir. Schumacher, 14 Tage „Kurgast" im Hanns-Kerrl-Gemeinschaftslager (DJ 1938, S. 1081).

[52] Durch die AV des RJM v. 14.3.38 (DJ 1938, S. 400).

[53] Vgl. Ber. des OLGVizepräs. Hamburg Letz über die Tagung der OLGPräs. im RJM am 17./18.1.38 (Akten des OLG Hamburg, Arch. der Forschungsstelle für die Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3308).

[54] Vgl. dazu Johe, a.a.O., S. 222ff., der einige Ber. der Referendare inhaltlich wiedergibt.

[55] Auszug aus dem Lageber. des OLGPräs. Hamburg v. 4.5.38 (Akten des OLG Hamburg, Arch. der Forschungsstelle für die Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3328). Die Lageber. der OLGPräs. an das RJM aus dieser Zeit sind bis auf Ausnahmestücke nicht mehr erhalten; in den vorhandenen Stücken fanden sich keine Ausführungen über das Lager.

dare dürfte dabei keineswegs eine bewußte Ablehnung nationalsozialistischer Ideen, sondern einfach ein gewisser Überdruß gegenüber der von den unterschiedlichsten Seiten einsetzenden weltanschaulichen Schulung eine Rolle gespielt haben, die gerade während des Vorbereitungsdienstes für die große Staatsprüfung als auf Kosten der juristischen Ausbildung gehend empfunden wurde. Auf der anderen Seite tadelte wiederum die Partei die unzureichende politische Schulung. In einer Entschließung vom Juli 1939 beanstandeten die Mitglieder des Reichsgruppenrates und die Gaugruppenwalter „Richter und Staatsanwälte" des NSRB, daß „sogar nationalsozialistisch ausgerichtete und im illegalen Kampf erprobte Referendare" aus dem angeschlossenen Österreich in Jüterbog „weder weltanschauliche Vertiefung noch weitere politische Fortbildung erfahren" hätten. Die Entschließung gipfelte in der Forderung, daß das Lager „nunmehr endlich aufzulösen sei, wenn weitere schwere Schädigungen in der Erziehung des Nachwuchses im nationalsozialistischen Sinne verhütet werden sollen"[56]. Als Freisler am 1. September 1939 den Oberlandesgerichtspräsidenten mitteilen mußte, daß das Lager nunmehr für das Heer benötigt werde und daher alle bereits ausgesprochenen Einberufungen zum Lagerdienst widerrufen seien[57], ging die über sechs Jahre währende Ära der Referendarausbildung im Gemeinschaftslager Hanns Kerrl zu Ende, ohne daß sie jenes geschlossene Korps von nationalsozialistischen Nachwuchsrichtern und -staatsanwälten geschaffen hatte, das der politischen Führung als Ideal vorschwebte.

Mit dem Nachwuchs für den höheren Justizdienst hatte die Justizverwaltung ohnehin die verschiedenartigsten Probleme. Die Zahl der *erstsemestrigen Rechtsstudenten*[58], die im Jahre 1932 = 3611 und 1933 noch 3107 betragen hatte, sank in den folgenden Jahren weiter ab: 1934 waren es 1448, 1935 = 1519 und 1936 nur noch 750. Neben den kriegsbedingt geburtenarmen Jahrgängen lag der Grund für diesen plötzlichen Einbruch in der Einführung der Arbeitsdienst- und Wehrpflicht sowie im Aufbau der Wehrmacht und neuer Verwaltungen wie dem Reichsnährstand, der Deutschen Arbeitsfront, verschiedener Organisationen der Partei usw., die für die berufliche Betätigung vielfach kein Hochschulstudium voraussetzten. Im Jahre 1937 begannen 1113 Studenten das Rechtsstudium, im Jahre 1938 insgesamt 1553, von denen jedoch schätzungsweise 150 Jurastudenten den hinzugekommenen österreichischen Gebieten zuzurechnen waren.

Eine ähnliche Entwicklung nahm die *Gesamtzahl der Rechtsstudenten,* die im Jahre 1928 = 22000 betragen hatte[59], dann aber 1932 auf 17000, 1933 auf 16200 und 1934 auf 10800 abgesunken war. Diese rückläufige Bewegung hielt in der Folge trotz

[56] Vgl. Ergebnis der Beratungen während des fachlich-politischen Gemeinschaftslagers auf der Gauschulungsburg Hohenwerfen, Gau Salzburg (DR 1939, Ausg. B, S. 367).

[57] RV des RJM (i.V. Freisler) an die OLGPräs. v. 1.9.39 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

[58] Den im folgenden wiedergegebenen Zahlen liegen folgende Quellen zugrunde: Entwicklung der Lage der Rechtsstudenten, Referendare und Assessoren von 1925–1935, Ausarbeitung des RJM v. 13.12.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4594); Vortrag Sts. Freislers über Fragen der Justiz, ihres Nachwuchses und ihrer Stellung, gehalten am 23.4.41 vor den OLGPräs. und GStAen (Manuskript, a.a.O., Sign. R 22/246, Wortprotokoll, a.a.O., Sign. R 22/245); Material für die Rede des RJM Thierack vor den Universitätsprofessoren in Cochem, zusammengestellt am 14.6.44 vom stellv. Leiter der Abt. II (Prüfungswesen und Nachwuchsfragen) des RJM (a.a.O., Sign. R 22 Gr. 5/316).

[59] Durch die Rückkehr von fünf Kriegsteilnehmerjahrgängen war die Gesamtzahl der Jurastudenten 1920 mit 17100 über den Vorkriegsstand (1913 = 10265) gestiegen und hatte 1923 den Höchststand von 22700 (18% aller Studierenden) erreicht.

der gebiets- und bevölkerungsmäßigen Vergrößerung des Reiches an: im Sommersemester 1937 studierten 4694 Studenten Jura (Wintersemester 1937/38 = 4897), im Sommersemester 1938 = 4275 (Wintersemester 1938/39 = 4936) und im Sommersemester 1939 noch 4554.

Gürtner wies schon auf einer Besprechung im Juni 1937 darauf hin, es „dürfte auch dem Blindesten nicht verborgen bleiben", daß die Justiz „in etwa 3 bis 4 Jahren" vor einer sehr ernsten Nachwuchskrise stehen werde. Bis dahin habe sie noch eine gewisse Personalreserve in der großen Zahl der „Assessoren, die abseits vom ordentlichen Dienst beschäftigt sind"[60]. Dagegen nahm Freisler auf der Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten im April 1941 die zahlenmäßige Entwicklung der Erstsemester und Gesamtzahlen der Rechtsstudenten ab 1937 zum Anlaß, den ständigen „Unkenrufen" entgegenzutreten, daß die Rechtspflege für die akademische Jugend an ideeller Anziehungskraft verloren, daher keinen Nachwuchs und folglich keine Zukunft mehr habe, da ihr Ansehen durch Kritik von politischer Seite geschmälert worden sei. In der Tat wiesen verschiedene Oberlandesgerichtspräsidenten in ihren Lageberichten darauf hin, daß neben der öffentlichen Kritik vor allem die Übernahme von Justizaufgaben durch Verwaltungsstellen – insbesondere durch die SS und Polizei –, ferner die Einschränkung der Selbständigkeit und die vermehrte Verwaltungstätigkeit des Richters die richterliche Berufsfreude trübe und jene jungen Kräfte von der Wahl des Juristenberufs abhalte, die nach selbständiger und verantwortungsvoller Tätigkeit strebten[61]. Freisler räumte auf der erwähnten Tagung zwar ein, daß der Übergang zum Führerstaat der Justiz verantwortliche Aufgaben genommen habe: so habe sie z.B. „keine Kontrolle echter Führungshandlungen" mehr. Aber der Justiz seien dafür „starke neue Aufgaben gegeben worden": die Erbgesundheitspflege, das Erbhofwesen, das Entschuldungswesen, die Vertragshilfe, „ferner die Ausdehnung der Strafrechtspflege auf die Sicherungsmaßnahmen über die Gesetzesbegrenzung hinaus" (!). Hinsichtlich des Nachwuchsbedarfs habe das Justizministerium „berechnet, soweit man es berechnen kann, daß 1500 erstsemestrige Studenten im Altreich, 1800 im Großdeutschen Reich das richtige wären". Diese Zahlen seien „schon fast" erreicht, und angesichts der Gesamtzahl der Rechtsstudenten bestehe daher „gar kein Grund zur Besorgnis ... In einem gesunden Volk finden sich immer genug kernige junge Männer, um der Arbeit des Rechtes ihr Leben zu weihen, wenn der Rechtswahrerstand selbst gesund ist." Dafür müsse eben gesorgt werden[62]. Freislers Optimismus sollte sich jedoch in der Folgezeit nicht bestätigen: Im Kriege sank die Zahl der Rechtsstudenten gewaltig ab, 1943 bis auf 2500, d.h. etwa die Hälfte der Zahl von 1939 und auf rund 5% der gesamten Studentenschaft. Der Grund dafür lag allerdings auch in der Tatsache, daß das Jurastudium bei Beurlaubungen und Freistellungen von der Wehrmacht gegenüber den technischen und medizinischen Fächern hintangesetzt wurde. Von den Rechtsstudierenden wollte wiederum nur ein Bruchteil in den Justizdienst eintreten. Nach

[60] Vgl. Prot. der Besprechung mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 18. Juni 1937 (a.a.O., Sign. R 22/4277).

[61] Vgl. die Lageber. der OLGPräs. Braunschweig v. 6.5.39, 4.1.41 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3357); Kassel v. 4.3.41 (R 22/3371); aus den folgenden Jahren: Bamberg v. 29.10.42, 3.4.44 (R 22/3355); Darmstadt v. 1.12.43 (R 22/3361); Düsseldorf v. 29.3.43 (R 22/3363); Hamburg v. 5.1.42, 12.4.44, 5.8.44 (R 22/3366); Kiel v. 18.7.42 (R 22/3373); Köln v. 2.7.42 (R 22/3374) und Königsberg v. 9.11.43 (R 22/3375).

[62] Vortrag Freislers (voranstehende Anm. 58).

den Feststellungen der juristischen Fakultät Gießen z.B. beabsichtigten im Herbst 1943 60% der Jurastudenten in die Verwaltung, 30% in die Wirtschaft zu gehen, nur 10% wollten Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt werden[63].

Bei den *Gerichtsreferendaren* nahm die zahlenmäßige Entwicklung einen anderen Verlauf. Im Gegensatz zur Zahl der Rechtsstudenten war die Zahl der *preußischen* Referendare – für das Reich lagen erst ab 1935 Angaben vor – unter dem Einfluß des Ersten Weltkrieges und der Inflation gegenüber dem Vorkriegsstand (1913 = 7200) im Jahre 1923 auf 4200 gesunken, da die berufliche Tätigkeit in der Wirtschaft dem Staatsdienst offensichtlich vorgezogen wurde. Das Ende der Inflation brachte jedoch den Umschwung: die Zahl stieg allmählich wieder an und erreichte ihren Höhepunkt – der Rechtsstudentenwelle von 1928 um fünf Jahre nachfolgend – 1933 mit 10065 (preußischen) Referendaren. Im Jahre 1935 betrug die Gesamtzahl der Referendare im Reich 12640 (davon in Preußen 8568). Angesichts dieses Überangebots an Nachwuchskräften wurde den Referendaren nahegelegt, Berufe außerhalb der Justiz zu ergreifen, z.B. Offizier in der im Aufbau befindlichen Wehrmacht zu werden. Wie die Berichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte auf eine entsprechende Rundverfügung des Reichsjustizministeriums vom Juni 1935 ergaben, war die wirtschaftliche Lage der Referendare miserabel: 30% der Referendare besaßen nicht das Existenzminimum, 50% befanden sich in bedrückenden finanziellen Verhältnissen und hatten keine ausreichenden Mittel für einen standesgemäßen Lebensunterhalt. Zu ihnen gehörte die große Zahl der „Haussöhne", die in die erste Kategorie fielen, sobald sie nicht mehr im Elternhaus wohnen und essen konnten. Nur die restlichen 20% waren wirtschaftlich so gestellt, daß sie standesgemäß leben konnten. Im selben Jahr 1935 konnte aus den Mitteln der Justizverwaltung jedem 11. Referendar im Reich ein staatlicher Unterhaltszuschuß gewährt werden[64], im Jahre 1938 etwa einem Viertel aller Referendare[65]. Der Plan des Justizministeriums, statt dieses nur im Bedürfnisfall gewährten Zuschusses ausnahmslos allen Referendaren eine auskömmliche Besoldung zu gewähren, scheiterte 1938 an den Bedenken des Reichsfinanzministers[66]. Entsprechend der zahlenmäßigen Entwicklung bei den Rechtsstudenten sank auch die Zahl der Referendare in den Jahren nach 1935 laufend – von 12083 am Jahresanfang 1936 auf 7501 am Jahresanfang 1942[67] – und erreichte im Kriegsjahr 1944 den Stand von rund 7000, von denen 6300 (88%) bei der Wehrmacht dienten.

[63] Vgl. Lageber. des OLGPräs. Darmstadt an das RJM v. 1.12.43 (Akten, a.a.O., Sign. R 22/3361). Im Sommer 1944 wollten von der verhältnismäßig kleinen, 118 Studenten zählenden juristischen Fakultät der Universität Hamburg ganze 11 zur Justiz gehen, davon 6 Rechtsanwälte und nur 5 Richter werden, vgl. Lageber. des OLGPräs. Hamburg v. 5.8.44 (a.a.O., Sign. R 22/3366).

[64] Zum Voranstehenden vgl. Ausarbeitung des RJM v. 13.12.35 (s. Anm. 58). Die Zahl der Zuschußempfänger bezieht sich auf das Reich ausschließlich Sachsens, wo die Referendare 1935 – wie schon vorher – als Urkundsbeamte besoldet und nicht nur als Protokollanten, sondern auch im Nachlaß- und Vormundschaftswesen, für richterliche Vernehmungen usw. eingesetzt wurden; vgl. die Ausführungen des sächs. JM Thierack, der sich auf der Konferenz der LandesJM in Stuttgart am 6.5.33 deshalb gegen eine Freizügigkeit der Referendare im Reich wandte (Niederschrift in den Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 16833).

[65] Zur Höhe der Unterhaltszuschußmittel, sowohl absolut als auf den Kopf berechnet, in Preußen bzw. im Reich 1933–1938 vgl. R. Freisler, Personalpolitik im höheren Justizdienst, volkspolitisch gesehen (DJ 1939, S. 1342ff., 1350).

[66] Vgl. Antwortschr. des RFiM v. 19.8.38 auf das Schr. des RJM v. 1.6.38 (Akten des RFiM, BA, Sign. R 2/10868).

[67] Die Zahlen für 1937–1939 s. bei Freisler, a.a.O.

Dr. h. c. Franz Gürtner
Reichsminister der Justiz

Dr. Dr. h. c. Franz Schlegelberger
Staatssekretär im Reichsjustizministerium

Dr. Roland Freisler
Staatssekretär im Reichsjustizministerium,
ab August 1942 Präsident
des Volksgerichtshofes

Dr. Hans Heinrich Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei,
Mittler zwischen Hitler und dem
Reichsjustizminister

Der preußische Justizminister Hanns Kerrl besichtigt das von ihm gegründete Referendarlager in Jüterbog

Von links nach rechts: die Staatssekretäre Freisler und Schlegelberger im Gespräch mit dem Präsidenten des Volksgerichtshofs Dr. Thierack und dem Hamburger Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Rothenberger, die im August 1942 als Minister und Staatssekretär das Reichsjustizministerium übernahmen

Von links nach rechts: Reichsminister Gürtner in der „unbeliebten" Beamtenuniform, „Reichsrechtsführer" Dr. Hans Frank, 1933/34 gleichzeitig Reichsjustizkommissar und bayerischer Justizminister, und Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke

225-Jahrfeier des Oberlandesgerichts Celle am 14. Oktober 1936. Im Plenarsaal links von der Hitler-Büste die Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, rechts die Vertreter von Staat und Partei, darunter Staatssekretär Freisler, Gauleiter von Ost-Hannover Otto Telchow und SA-Gruppenführer Kasche

Festakt in der Berliner Staatsoper am 2. April 1935 anläßlich der „Verreichlichung" der Justiz. Am Rednerpult Göring, im Halbkreis auf der Bühne die Chefpräsidenten des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte, der Oberreichsanwalt und die Generalstaatsanwälte

Schlußkundgebung des Deutschen Juristentages am 3. Oktober 1933 in der Leipziger Messehalle VII. Zugleich als 4. Reichstagung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen begangen, unterschied er sich wesentlich von dem bisherigen Deutschen Juristentag

Die größten Probleme bereitete der Justizverwaltung die Entwicklung bei den *Assessoren,* da die Zahl der Gerichtsassessoren, die im Verlauf eines Jahres ernannt wurden, ständig wuchs. In Preußen betrug der jährliche Zugang

1922 = 783 1932 = 1607
1929 = 1205 1933 = 1948
1931 = 1388 1934 = 2649.

Auch die vom preußischen Justizminister Kerrl im Frühjahr 1933 eingeführte „Auslese" bei der Übernahme in den Justizdienst mit Hilfe einer politischen Prüfung durch eine besondere Kommission[68] – die mit dem Inkrafttreten der reichseinheitlichen Justizausbildungsordnung Anfang Oktober 1934 wieder weggefallen war – hatte diese Entwicklung nicht aufhalten können. Zwar stieg die Gesamtzahl der preußischen Gerichtsassessoren nicht im gleichen Maße, da ein Teil von ihnen in anderen staatlichen Verwaltungen, im Kommunalwesen, in der Wirtschaft, NS-Organisationen usw. Anstellung fand. Dennoch wuchs sie erheblich und betrug – jeweils am 1. Januar[69]:

1922 = 1731 1933 = 3855
1929 = 2411 1934 = 4382
1931 = 3051 1935 = 5402.
1932 = 3433[70]

Am 1. April 1935 – dem Zeitpunkt der Verreichlichung der Justizverwaltung – hatte diese Zahl 5696 erreicht, der außerhalb Preußens die Gesamtzahl von ca. 1000 Assessoren gegenüberstand. Während die meisten anderen Länder den Numerus clausus eingeführt hatten, entstand in Preußen diese „Assessorenschwemme" dadurch, daß ausnahmslos alle Gerichtsreferendare nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt wurden und – sofern sie nicht selbst ihre Entlassung beantragten – im Justizdienst blieben, auch wenn für sie keine entgeltliche Beschäftigung vorhanden und in absehbarer Zeit mit ihrer planmäßigen Anstellung nicht zu rechnen war. Beamtenrechtlich stellten sie nichtplanmäßige, lebenslänglich angestellte Beamte dar, die nur durch ein Dienststrafverfahren aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden konnten, andererseits aber auch unentgeltlich beschäftigt werden durften[71]. Den 5696 Gerichtsassessoren standen 1935 in Preußen etwa 6400 Planstellen im höheren Justizdienst gegenüber, von denen im Laufe eines Jahres durchschnittlich nur etwa 250 Eingangsstellen frei wurden. Das bedeutete, daß mehr als 22 Jahre erforderlich gewesen wären, um die in Preußen vorhandenen Gerichtsassessoren planmäßig anzustellen, von denen die zuletzt angestellten dann fast 50 Jahre alt gewesen wären. Auch das hätte nur unter der unmöglich zu realisierenden Voraussetzung geschehen können, daß den jüngeren Jahrgängen, die nach dem 1. April 1935 die große juristische Staatsprüfung bestanden, die Anstellung im höheren Justizdienst gesperrt worden wäre. Auch die Tatsache, daß ein Teil der preußischen Assessoren nach der Verreichlichung der Justiz in Eingangsstellen anderer Länder untergebracht werden konnte und die

[68] Vgl. dazu Näheres in Kapitel III.1.a., S. 140f. und dortige Anm. 70.
[69] Vgl. R. Freisler, Neue Grundsätze für die Auslese der Rechtswahrer (DJ 1935, S. 583ff.).
[70] Im Jahre 1932 bezogen allein in Berlin ca. 100 von ihnen Wohlfahrtsunterstützung, s. O. Heilbrunn, Rechtspflegerassessoren (DRiZ 1933, S. 11).
[71] Die Zahl der in der preußischen Justiz unentgeltlich beschäftigten Assessoren betrug 1933 zwischen 530 und 1100, 1934 zwischen 400 und 1200 (Freisler, a.a.O., S. 584).

Reichsjustiz in Preußen über 250 ständige Hilfsarbeiterstellen verfügte, dort auch vorübergehende, bezahlte Beschäftigungsaufträge erteilen konnte – deren Zahl am 1. April 1935 = 1422 betrug –, änderte an der Notwendigkeit einer grundlegenden Lösung des Problems nichts. Denn für die Justiz bedeutete dieser Zustand zugleich eine Überalterung des Nachwuchses, da das durchschnittliche Dienstalter der preußischen Gerichtsassessoren bei ihrer Anstellung je nach Oberlandesgerichtsbezirk zwischen 8 Jahren 7 Monaten (Frankfurt) und 3 Jahren 11 Monaten (Marienwerder) lag[72].

Die Justizleitung des Reichs mußte sich zur „Liquidierung des traurigen Erbes" entschließen, das die Folge der preußischen Personalpolitik war. Dabei wurde der Weg, für die ohnehin rückläufige Immatrikulation von Rechtsstudenten einen Numerus clausus einzuführen, verworfen, weil er laut Freisler „die Rettung des lebenden Geschlechts auf Kosten des kommenden" bedeutet[73] und sich auch frühestens erst in sieben Jahren ausgewirkt hätte. Das Reichsjustizministerium mußte vielmehr den entscheidenden Schritt tun und sich das Recht verschaffen, aus den zur Verfügung stehenden Kräften eine Auslese zu treffen und Anwärter für das Amt des Richters oder Staatsanwalts nur in einer dem wirklichen Bedarf entsprechenden Zahl in den Justizdienst aufzunehmen – auch wenn der einzelne dadurch hart getroffen und ihm das ohnehin illusorische Sicherheitsgefühl genommen wurde, als könne er sich durch jahrelanges Warten schließlich doch noch eine Richter- oder Staatsanwaltsstelle „ersitzen". Durch die „Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und Staatsanwalts" vom 29. März 1935 (RGBl. I, S. 487), deren Vorschriften am 1. April in Kraft traten, wurde daher bestimmt, daß jeder Gerichtsreferendar, der die große Staatsprüfung bestand, mit dem Titel „Assessor" aus dem Beamtenverhältnis zunächst ausschied. Unter denjenigen Assessoren, die sich für das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bewarben, wählte das Reichsjustizministerium jährlich entsprechend dem anfallenden Nachwuchsbedarf Geeignete für den Probedienst aus, der in der Regel ein Jahr dauerte und in dem die Assessoren die Geschäfte eines Richters oder Staatsanwalts schon selbständig führten. Ihr Einkommen war nunmehr durch eine feste Besoldung garantiert: die unentgeltliche Beschäftigung von Assessoren, wie sie in Preußen und anderen Ländern bis dahin üblich war, gab es im Justizdienst fortan nicht mehr. Damit sollte zugleich „die volkspolitisch so wichtige frühe wirtschaftliche Heiratsfähigkeit des Rechtswahrernachwuchses" gesichert werden[74]. Nach einjährigem Probedienst, der abgekürzt oder bei außerordentlicher Befähigung auch ganz wegfallen konnte, entschied das Reichsjustizministerium über die Aufnahme des Assessors als Anwärter für das Amt des Richters oder Staatsanwalts. Als „Gerichtsassessor" wurde er damit außerplanmäßiger Reichsbeamter mit festen Bezügen und konnte bei Bewährung mit der endgültigen Anstellung im Justizdienst rechnen. Um den Stau der vor dem 1. April 1935 ernannten Gerichtsassessoren abzubauen, wurde bestimmt, daß sie – soweit sie nicht in die Erprobung übernommen wurden – zu einem vom Justizministerium zu bestimmenden Zeitpunkt, spätestens jedoch am 31. März 1939, aus dem Beamtenverhältnis ausschieden. Die Übergangszeit von vier Jahren sollte dem einzel-

[72] A.a.O. Es handelt sich um die Wartezeit für Richter (1934). Die Wartezeit für Staatsanwälte schwankte 1934 zwischen 5 Jahren 11 Monaten (Frankfurt) und 3 Jahren 10 Monaten (Kassel), s. R. Freisler, Personalpolitik im höheren Justizdienst, volkspolitisch gesehen (DJ 1939, S. 1342ff., S. 1344).

[73] A.a.O., DJ 1935, S. 585.

[74] Vgl. Freisler, a.a.O., DJ 1939, S. 1349.

nen Gerichtsassessor ermöglichen, sich nach einer anderen Arbeitsmöglichkeit umzusehen. Durch die Verordnung wurde nicht nur die bisher in den Ländern völlig unterschiedliche Laufbahn und Beschäftigung der Assessoren geregelt – einzelne Länder hatten die für geeignet befundenen Assessoren auf eine Bewerberliste gesetzt, aus der sie dann in bestimmter Reihenfolge nach Bedarf einberufen wurden –, sie regelte auch ihre Befugnisse einheitlich: wie bisher schon in Preußen durften die Assessoren nunmehr im ganzen Reich bei Amtsgerichten und Landgerichten richterliche Geschäfte wahrnehmen sowie bei jeder Staatsanwaltschaft als Staatsanwalt tätig sein.

Im Mai 1939 wurden die Laufbahnbestimmungen dahingehend geändert[75], daß der Assessor nach der großen Staatsprüfung ohne Vorschaltung des „Probedienstes" sofort mit dem Titel „Gerichtsassessor" als Anwärter für das Amt des Richters oder Staatsanwalts übernommen werden konnte. Dafür konnte seine Entlassung durch Widerruf nach Ablauf des ersten Jahres oder – falls die Justizverwaltung sich das am Anfang des zweiten Jahres vorbehielt – noch zum Abschluß des zweiten Jahres erfolgen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß mit der Beschäftigung von Gerichtsassessoren als abhängige, nicht planmäßig angestellte „Hilfsrichter" – die zunächst nur bei den Amts- und Landgerichten[76], im Kriege aber auch bei den Oberlandesgerichten und sogar als Vorsitzende möglich war[77] – für einen Teil der Richterschaft die persönliche Unabhängigkeit aufgehoben war[78]: im Oktober 1944 standen in den Oberlandesgerichtsbezirken 12940 richterliche Planstellen 464 Stellen für Hilfsrichter gegenüber[79]. Neben diesen jüngeren Hilfsrichtern, die naturgemäß um Anpassung bemüht sein mußten, um ihre Ernennung auf Lebenszeit nicht zu gefährden, gehörten dem Kreis der abhängigen Richter im Kriege auch die gleichfalls nur noch auf Widerruf weiterbeschäftigten, über 65 Jahre alten Richter sowie die mit richterlichen Geschäften beauftragten Rechtsanwälte und Notare an[80].

Nach § 6 der Laufbahnverordnungen von 1935 und 1939 bestimmte der Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister alljährlich die Zahl der in den Probedienst zu übernehmenden Assessoren bzw. der Anwärter. Diese Zahlen wurden in den verschiedenen Jahren teils unter, teils über dem normalen jährlichen Nachwuchsbedarf festgesetzt, der ungefähr 4% der vorhandenen Gesamt-Planstellen ausmachte. Während der Einrichtung des Probedienstes im Jahre 1935 z. B. blieben sie übergangsweise unter diesem Jahresbedarf[81]. Dagegen wurde im Jahre 1942 die

[75] Vgl. VO über die Laufbahn für das Amt des Richters und Staatsanwalts v. 16.5.39 (RGBl. I, S.917).

[76] Vgl. § 10 der VO zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung v. 20.3.35 (RGBl. I, S.403).

[77] Zur (1.) VereinfachungsVO v. 1.9.39 (RGBl. I, S.1658) vgl. Kapitel VIII.1.b., S.975.

[78] Zu diesem Problem s. A. Wagner, Der Richter. Geschichte. Aktuelle Fragen. Reformprobleme, Karlsruhe 1959, S.73; ders., Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat (Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil I, Stuttgart 1968), S.235f.

[79] Ohne die OLGBez. Posen, Köln und Saarbrücken, vgl. Übersicht über den Kräftebedarf und Kräfteeinsatz im höheren Dienst bei den Gerichten nach dem Stande vom 3.10.44 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22 Gr. 5/II – 4). In Preußen machte schon 1926 die Zahl der abhängigen Hilfsrichter ein Viertel der Gesamtzahl der Richter aus, s. Wagner, Der Richter, a.a.O.

[80] Vgl. dazu Kapitel III.4.a., S.298. Wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte, vorübergehend eingesetzte RAe und Beamte, die die Altersgrenze überschritten hatten, machten im September 1942 = 1401, d.h. 15% der beschäftigten Kräfte aus; vgl. die geheime Ausarbeitung „Grundsätze zur Übernahme der Gerichtsassessoren" v. 18.9.42 für den Leiter der Personalabteilung und Sts. Rothenberger (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/246).

[81] Vgl. RV des RJM an die OLGPräs. und GStAe v. 29.6.35 nebst Verteilung der 377 Probedienststellen auf die OLGBezirke (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

prozentuale „Normalquote" für die Übernahme – die in diesem Jahr an sich 652 betragen hätte – mit Rücksicht auf den Kräftebedarf in den eingegliederten Gebieten und zum Ausgleich für die Kriegsverluste überschritten und 825 Stellen für diesen Zweck eingerichtet[82]. Diese Stellen konnten jedoch bis zum Ende des Rechnungsjahres nur zu einem geringen Teil besetzt werden, da die seit 1939 zunächst zurückgestellten Anträge auf Übernahme unterdessen berücksichtigt worden waren und neue Anträge unter den Bedingungen des Krieges „nur spärlich" eingingen[83].

Die Gesamtzahl der Gerichtsassessoren, die nach 1935 zunächst bewußt gedrosselt und bis 1938 auf 3761 gesunken war, sollte sich im Kriege bis zum 1. Januar 1944 auf 1000 verringern, da – von den Kriegsverlusten abgesehen – die Masse der im Felde stehenden Referendare die große Staatsprüfung nicht ablegen konnte. Um letztere gegenüber den in der Heimat Gebliebenen nicht zu benachteiligen, wurden diejenigen Gerichtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst nicht antreten oder beenden konnten, aufgrund der Bestimmungen über den Härteausgleich vom Februar 1943[84] ohne Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten, also zu „Assessoren" ernannt, sobald ohne den Kriegsdienst ihr dreijähriger Vorbereitungsdienst abgelaufen wäre. Ausbildung und Prüfung sollten sie später im außerplanmäßigen Dienstverhältnis nachholen. Im Unterschied zu den geprüften Assessoren führten diese Kriegsassessoren den Zusatz „(K)". Am 1. Januar 1944 stand eine Zahl von 5300 „Assessoren (K)" den erwähnten 1000 Gerichtsassessoren gegenüber, die nach der besorgten Feststellung des Reichsjustizministeriums vom Juni angesichts der Zahl der unbesetzten Planstellen bis Jahresende „aufgebraucht" sein würden[85]. Die Justiz sah sich zu diesem Zeitpunkt denselben Nachwuchsproblemen gegenüber, vor denen der staatliche Verwaltungsdienst generell stand[86].

Die Möglichkeit, den Mangel an Gerichtsassessoren im Kriege durch entsprechende weibliche Kräfte auszugleichen, hatte sich der nationalsozialistische Staat grundsätzlich verbaut: durch Hitlers Entscheidung durften Frauen den Beruf eines Richters, Staatsanwalts oder Rechtsanwalts nicht mehr ausüben. Seit in der Weimarer Republik 1922 die Frauen zu juristischen Ämtern und Berufen zugelassen worden waren[87], waren z. B. in Preußen bis zur Machtübernahme 176 Gerichtsassessorinnen ernannt worden[88]. Bereits im September 1935 beauftragte das Reichsjustizministerium die Oberlandesgerichtspräsidenten, den noch nicht im Beamtenverhältnis stehenden Gerichtsassessorinnen mitzuteilen, daß ihre Übernahme in die richterliche und staats-

[82] Vgl. die geh. Ausarbeitung vom 18.9.42 (a.a.O., BA, Sign. R 22/246).

[83] Vgl. Aktenverm. über die Entwicklung bei der Übernahme von Assessoren als Anwärter (Gerichtsassessoren) v. 8.2.43 (a.a.O.).

[84] Vgl. AV des RJM v. 15.2.43 (DJ 1943, S. 125).

[85] Vgl. Zusammenstellung des RJM v. 14.6.44 (s. voranstehende Anm. 58).

[86] Über die ideellen und materiellen Gründe dafür vgl. die Feststellungen von K.-H. Seifert, Das Nachwuchsproblem des Staatsdienstes (Deutsche Verwaltung, Mai 1944, S. 121 ff.).

[87] Vgl. G. über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege v. 11.7.22 (RGBl. I, S. 573). Zur Zulassung und Verdrängung 1922–45 vgl. Juristinnen (1998), S. 15–30.

[88] Nach dem Stand v. 1.2.33. Von ihnen waren 11 ausgeschieden, 60 RAinnen geworden, 6 planmäßig in der Justizverwaltung angestellt, 6 mit ständigem Kommissorium betraut, die übrigen 93 ohne festes Kommissorium (vgl. Auskunft des BJM, zitiert bei Bundesrichterin a. D. Meier-Scherling, Die Benachteiligung der Juristin zwischen 1933 und 1945, DRiZ 1975, S. 11). In der Statistik des Anwaltsblattes wurden für den 1.1.31 = 55, für den 1.1.32 = 79 weibliche Anwälte angegeben (vgl. F. Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971, Essen 1982, S. 174).

anwaltschaftliche Laufbahn nicht mehr beabsichtigt sei[89]. Um „besonderen Härten" abzuhelfen, sollten sie jedoch in beschränkter Zahl in den oberen Dienst bei Gerichten – aber nur zu verwaltender Tätigkeit – und bei Strafvollstreckungsbehörden eintreten können[90]. Im August 1936 teilte der Stellvertreter des Führers dem Reichsjustizministerium als weitere Entscheidung Hitlers mit, daß Frauen auch nicht mehr als Rechtsanwältinnen zugelassen werden dürften, sondern nur noch in der Verwaltung verwendet werden sollten[91]. Ohne die Reichs-Rechtsanwaltsordnung formell abzuändern, lehnte das Reichsjustizministerium die erforderlichen Anträge von Gerichtsassessorinnen auf Zulassung zum anwaltschaftlichen Probedienst einfach ab. Ab Januar 1937 wurden die Referendarinnen schon bei ihrer Ernennung schriftlich darauf hingewiesen, daß sie zwar auch weiterhin in den Vorbereitungsdienst aufgenommen, aber „auch nach bestandener großer Staatsprüfung weder zum Probedienst für die Laufbahn des Richters und Staatsanwalts noch zum anwaltlichen Probedienst zugelassen werden" könnten[92]. Da die Beschäftigungsmöglichkeit für Juristinnen in der Justizverwaltung beschränkt war, bat das Reichsjustizministerium die anderen Obersten Reichsbehörden, sie nach Möglichkeit in ihrem Geschäftsbereich unterzubringen[93]. Durch Hitlers Entscheidung vom August 1937, zu Beamten des *höheren Dienstes* grundsätzlich nur Männer zu ernennen und Frauen in diese Laufbahn nur noch „im Einzelfall ... auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, des Erziehungswesens und des Gesundheitswesens" zu übernehmen[94], wurden den Frauen auch im Verwaltungsdienst die Berufsmöglichkeiten weiter beschnitten. Es war daher nicht verwunderlich, daß sie in den folgenden Jahren dem Juristenberuf den Rücken kehrten: in den Jahren 1939 bis Mitte 1941 wurden nur mehr 92 Gerichts*referendarinnen* ernannt[95]. Selbst als im Januar 1942 Gerichtsassessorinnen wegen des dringenden Personalmangels in Ausnahmefällen wieder neu in den Probedienst eingestellt werden durften, wurde ausdrücklich bestimmt, daß sie – wie die noch von früher her im richterlichen Dienst stehenden Frauen – nur Grundbuch- und Registersachen bearbeiten, aber nicht als Vormundschafts-, Nachlaß- oder Konkursrichter verwendet werden durften. Auch als ihr Tätigkeitsbereich nach einer eigens eingeholten Entscheidung Hitlers im März 1942 auf alle Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgedehnt wurde, sollte die Ausnahme „nur zur Behebung eines Personal-Notstandes für die Kriegsdauer" und in der Regel nur für größere Gerichte gelten: auch im Kriege durften Frauen keinesfalls als Spruchrichter im Streitverfahren oder als Staatsanwälte verwendet werden[96].

[89] Vgl. Erl. des RJM an die OLGPräs. und GStAe v. 17.9.35 (zit. bei Meier-Scherling, a.a.O.).

[90] Vgl. RV des RJM an die OLGPräs. und GStAe in Preußen v. 10.1.36 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

[91] Schr. des St.d.F. (i.V. Bormann) an den RJM v. 24.8.36 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/427).

[92] Vgl. RV des RJM an die OLGPräs. v. 15.1.37 (Akten des RJM, a.a.O.).

[93] Schr. des RJM an die Obersten Reichsbehörden v. 16.1.37 (Akten der RK, a.a.O.).

[94] Vgl. Schr. des RuPrMdI an die Obersten Reichsbehörden v. 24.8.37 (a.a.O.).

[95] Vgl. die namentliche Aufstellung des RJM v. 20.6.41 für die Reichsfrauenführung in der Reichsleitung der NSDAP (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4502).

[96] Vgl. RV des RJM an die OLGPräs., nachrichtlich an die GStAe v. 16.1. und 27.3.42 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM). Als das RJM im Februar 1944 erfuhr, daß beim LG Mannheim eine seit 1934 planmäßig eingestellte Richterin noch als Einzelrichter in Ehesachen tätig war, veranlaßte es den OLGPräs. Karlsruhe, die Richterin zur ausschließlichen Verwendung auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem AG zuzuweisen (vgl. Schr. des RJM an den OLGPräs. Karlsruhe v. 8.2.44 und Antwortschr. v. 22.2.44, a.a.O., BA, Sign. R 22/4495).

IV. Justiz und brauner Terror: das Problem der Verfolgung von Straftaten Angehöriger der Bewegung

1. „Nationale Revolution" und Amnestie

a. Sanktionierter Terror und gleichgeschaltete Polizeigewalt

Zu den ersten Bekundungen der außernormativen Gewalt, mit der die Justiz auf dem Gebiet der Strafrechtspflege konfrontiert wurde, gehörten die Ausschreitungen der NS-Bewegung bei der Verfolgung ihrer politischen Gegner in der Anfangsphase nach der nationalsozialistischen Machtergreifung. Von entscheidender Bedeutung für die Justiz war hierbei die Haltung der Polizei, auf die sie bei den Ermittlungen ungesetzlicher Handlungen angewiesen war, da sie selbst nicht über eigene Exekutivorgane verfügte. Die Ausübung eines „Terrors von unten", der mit pseudolegaler „Gleichschaltung von oben" zur Errichtung und Festigung der Diktatur Hand in Hand ging, hätte sich ohne die Duldung bzw. Förderung durch die anfangs noch den Landesregierungen unterstehenden Polizeiorgane kaum entwickeln können.

Göring, der als kommissarischer Innenminister in Preußen die Verfügung über die Polizei dieses Landes – und damit über den Großteil der deutschen Polizeitruppen – gewonnen hatte, setzte ab Februar neue Polizeipräsidenten ein und gab am 17. Februar 1933 den Erlaß zur „Förderung der nationalen Bewegung"[1] heraus. Der Erlaß bestimmte, daß „die Polizei auch nur den Anschein einer feindseligen Haltung oder gar den Eindruck einer Verfolgung gegenüber nationalen Verbänden (SA, SS und Stahlhelm) und nationalen Parteien unter allen Umständen zu vermeiden", vielmehr deren „Betätigung für nationale Zwecke" zu unterstützen habe. Dagegen sei

„dem Treiben staatsfeindlicher Organisationen mit den schärfsten Mitteln entgegenzutreten ... und, wenn nötig, rücksichtslos von der Waffe Gebrauch zu machen. Polizeibeamte, die in Ausübung dieser Pflichten von der Schußwaffe Gebrauch machen, werden ohne Rücksicht auf die Folgen des Schußwaffengebrauchs von mir gedeckt. Wer hingegen in falscher Rücksichtnahme versagt, hat dienststrafrechtliche Folgen zu gewärtigen ... Jeder Beamte hat sich stets vor Augen zu halten, daß die Unterlassung einer Maßregel schwerer wiegt als begangene Fehler in der Ausübung."

Dieser Erlaß forderte dazu auf, z. B. bei Zusammenstößen – die in dieser Zeit von den nationalsozialistischen Parteitruppen in großer Zahl provoziert wurden – oder bei sonstigen Ungesetzlichkeiten mit zweierlei Maß zu messen; er mußte geradezu polizeiliche Übergriffe gegen Angehörige der nicht-„nationalen" Parteien herausfordern,

[1] Min.Blatt f. d. Preuß. innere Verwaltung (MBliV) 1933 I, S. 169.

da sich der Polizeibeamte dabei von der Führung gedeckt fühlen konnte. Dennoch hätte Görings „Schießerlaß" bei der Haltung der disziplingewohnten preußischen Polizeibeamtenschaft, bei der die personelle Umbesetzung erst anlief, kaum die erwünschte Wirkung erreicht, wenn er nicht mit einer weit folgenschwereren Maßnahme gekoppelt worden wäre: mit dem „polizeilichen" Einsatz der SA durch verschiedene der zu Polizeipräsidenten ernannten SA-Führer. Die Verwendung von SA und SS als Hilfspolizei wurde durch Görings Erlaß vom 22. Februar 1933 ausdrücklich sanktioniert.[2] Danach sollte der Einsatz der Hilfspolizei zwar unter der Führung von Polizeioffizieren erfolgen, er wurde jedoch in der Praxis anders gehandhabt: so wurde z. B. die Hilfspolizei der Berliner SA dem Führer der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg unmittelbar unterstellt. Der aufgestaute revolutionäre Elan der SA hatte damit ein Ventil erhalten; die Absicht der Führung, ihn durch die Übertragung staatlich-politischer Verantwortung unter Kontrolle zu bringen[3], wurde allerdings nur teilweise erreicht. Dem wirkte schon die Verfügung des Stabschefs der SA Ernst Röhm entgegen,

„daß der Hilfspolizist in erster Linie SA- und SS-Mann bleibt. Ich ersuche dies allen zur Hilfspolizei abgestellten SA- und SS-Führern ganz nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. Bei Verstößen gegen diesen Befehl ist künftig die sofortige Ablösung der Schuldigen zu verfügen."[4]

Im Gegenteil trat die SA mit ihren neuen Befugnissen meist noch radikaler auf, da jeder Widerstand gegen ihr Vorgehen nun als „Widerstand gegen die Staatsgewalt" behandelt werden konnte.

Die meisten Länder folgten dem preußischen Vorbild, nachdem in den noch nicht von der NSDAP beherrschten Ländern aufgrund der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933 (Reichstagsbrandverordnung) Reichskommissare neben anderen Befugnissen die Polizeigewalt übernommen hatten.[5] Diese Verordnung schuf vor allem die rechtliche Grundlage für die „Schutzhaft", d. h. die Verhaftung politischer Gegner durch die Polizei, die sich von den in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Haftarten (Haft aufgrund richterlichen

[2] Erl. des Preuß. MdI – II C I 59 Nr. 40/33 – an alle RegPräs. pp. mit Durchf.Bestimmungen (Arch. des IfZ, Sign. Fa 152, auch wiedergegeben in der DAZ v. 25. 2. 33).

[3] Vgl. Ber. des Referenten 1c beim Stab der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg v. 18. 4. 33 über seine Erwiderung gegen die Beschwerden ORRat Diels' von der polit. Polizei: „Der in 12jährigem Kampf gegen Terror und Unterdrückung stehenden SA muß rein menschlich betrachtet ein gewisses Recht eingeräumt werden, Aktionen, die letzten Endes lediglich dem Rechtsempfinden unserer Kameraden entspringen, durchzuführen." Da sie durch Befehlsgewalt nicht zu unterdrücken seien, sei es besser, „dadurch, daß die SA zu polizeilichen Charakter tragenden Aktionen als Hilfskräfte zugezogen würde, dem Rechtsempfinden derselben ein Ventil zu schaffen" (Akten d. preuß. MdI, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 77/31). Hitler erklärte in der Reichstagsrede v. 17. 5. 33 als Zweck der Hilfspolizei, sie sollte „in den kritischen Tagen des Umsturzes dem neuen Regiment zunächst den politisch als unsicher vermuteten Teil der anderen Polizei ersetzen" (Verhandl. des Reichstags, VIII. Wahlperiode, Stenograph.Ber., Berlin 1934, S. 51, Arch. des IfZ, Sign. Da 03.01).

[4] Verf. des OSAF Ch.Nr. 1233/33 v. 30. 5. 33 (Geh.StArch. München, Sign. Reichsstatthalter 446). Dort heißt es weiter: „Sie sind ebenso wie die Polizeipräsidenten usw. in erster Linie SA-Führer, in zweiter Linie Organe der Staatsverwaltung ... Entscheidend ist nicht, daß täglich ein ‚gleichgeschalteter' Bienenzucht- oder Kegelverein Treueerklärungen beschließt oder daß Straßen der Städte zeitgenössische Namen erhalten; entscheidend ist, daß in den letzten Wochen brave SA-Kameraden von roten und schwarzen Strolchen hingemordet werden konnten. Wir dürfen nicht eher ruhen, bis diese Morde gesühnt und die Voraussetzungen geschaffen sind, daß sie sich nicht wiederholen ... SA und SS haben einen Sieg von kaum erhofftem Ausmaß erkämpft ... Ihre Aufgabe, die nationalsozialistische Revolution zu vollenden und das nationalsozialistische Reich zu schaffen, liegt aber noch vor ihr."

[5] RGBl. I, S. 83. § 2 der VO lautete: „Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen."

Befehls, Untersuchungs- und Strafhaft) sowie von der befristet zulässigen Polizeihaft unterschied und völlig außerhalb der Zuständigkeit der Justiz gehandhabt wurde.[6] Obwohl in den preußischen Durchführungsbestimmungen[7] die Befugnis zur Verhängung von Schutzhaft nur den Kreispolizeibehörden zugesprochen wurde, ordneten sowohl in Preußen wie in den anderen Ländern – vor allem in Bayern – SA, SS und örtliche Parteiführer ziemlich selbstherrlich „Schutzhaft" an oder veranlaßten die zuständigen Stellen, Schutzhaftbefehle auszustellen.

In der Atmosphäre des – durch die Reichstagsbrandverordnung geschaffenen – Ausnahmezustandes und angeheizt durch aufreizende Reden der Parteiführer[8], rollte in jenen Wochen und Monaten, während der Wahlkämpfe für die „entscheidende" Reichstagswahl vom 5. März, vor allem aber danach bei der Gleichschaltung der Länder und der Zerschlagung der Gewerkschaften und der anderen Parteien, eine von SA und SS getragene Terrorwelle[9] über Deutschland hinweg. Vor allem in den Großstädten häuften sich Morde und willkürliche Verhaftungen; neben den „staatlich anerkannten" wurden an mehreren Orten des Reichsgebietes „wilde" Konzentrationslager errichtet[10] – in verschiedenen Stadtteilen Berlins „Bunker" und Prügelstätten der SA in den Kellern ihrer Heime und Sturmlokale sowie das SS-Gefängnis im Columbia-Haus –, in denen es zu Mißhandlungen und sadistischen Quälereien kam, die vielfach mit dem Tode der Opfer endeten.

Auch die Justizbehörden blieben von derartigen Gewaltakten nicht verschont. So drangen z. B. am 11. März 1933 SA-Trupps in die Gebäude des Breslauer Landgerichts und des Amtsgerichts ein und trieben Richter und Rechtsanwälte jüdischer Abstammung – oder solche, die sie für jüdisch hielten – unter Mißhandlungen auf die Straße, so daß für einige Zeit alle Verhandlungstermine abgesetzt und der „Stillstand der Rechtspflege" (Justitium) verkündet werden mußte. Nach Berichterstattung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten Breslau und den Vorsitzenden der schlesischen Anwaltskammer wandten sich das preußische Justizministerium – noch unter Staatsse-

[6] Zur Auseinandersetzung des RJM mit der SS- und Polizeiführung wegen der „Polizeijustiz" s. Kapitel VI.

[7] Preuß. VO betr. die Ergänzung der VO v. 1. Oktober 1931 (GS., S. 213) zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden v. 2. 3. 33 (GS., S. 33) und Erl. d. Preuß. MdI v. 3. 3. 33 (MBliV I, S. 233).

[8] Vgl. z. B. Görings Rede in Frankfurt a. M. am 3. 3. 33: „Volksgenossen, meine Maßnahmen werden nicht angekränkelt sein durch irgendwelche juristischen Bedenken ... Hier habe ich keine Gerechtigkeit zu üben, hier habe ich nur zu vernichten und auszurotten, weiter nichts! ... Gewiß, ich werde die staatlichen und die polizeilichen Machtmittel bis zum äußersten auch dazu benutzen, meine Herren Kommunisten ... aber den Todeskampf, in dem ich euch die Faust in den Nacken setze, führe ich mit denen da unten, das sind die Braunhemden!" (Hermann Göring, Reden und Aufsätze, herausg. v. Erich Gritzbach, München 1938, S. 27); auch Frankfurter Zeitung v. 5. 3. 33, S. 4). Ferner Görings Rede in Essen am 10. 3. 33: „Wenn sie sagen, da und dort sei abgeholt und mißhandelt worden, so kann man nur erwidern: Wo gehobelt wird, fallen Späne. Wir leben in einer außergewöhnlichen Zeit. Wenn wir auch vieles falsch machen, wir werden jedenfalls handeln und die Nerven behalten. Lieber schieße ich ein paarmal zu kurz und zu weit, aber ich schieße wenigstens!" (Frankfurter Zeitung v. 12. 3. 33, S. 4).

[9] Ein geschlossener Überblick ist kaum möglich, vgl. jedoch K. D. Bracher, W. Sauer, G. Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34, Köln u. Opladen 1960, S. 141, 179, 184, 196, 438 ff. u. a. Nach vorsichtiger Schätzung wurden bis Mitte Oktober 1933 500 bis 600 Menschen (einschließlich eines geringen Bruchteils von Nationalsozialisten) getötet, a. a. O., S. 871; R. Diels, Lucifer ante portas, Stuttgart 1950, S. 222 ff.; symptomatisch der Beschwerdebrief Hugenbergs an Hitler, Frick und Göring v. 12. 4. 33 wegen des SA-Terrors auch gegen Deutschnationale (Akten d. preuß. MdI, Geh. StArch. Berlin, Sign. Rep. 77/31).

[10] Über das frühe Konzentrationslagerwesen vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945 (Anatomie des SS-Staates Bd. II, Olten u. Freiburg i. Br. 1965, S. 24 ff.). In Preußen hatte das preuß. MdI bis Juni 1933 sechs Lager als staatliche Konzentrationslager anerkannt.

kretär Hölscher[11] – und der Präsident des Deutschen Anwaltvereins Dix an den Reichskommissar für Preußen, Vizekanzler von Papen. Der Vizekanzler unterrichtete telefonisch den in München weilenden Hitler, der daraufhin die Weisung erteilte, diese unmittelbaren Störungen der Rechtspflege zu unterlassen.[12] Hinsichtlich weiterer Beschwerden von Papens über den wachsenden SA-Terror reagierte Hitler jedoch am 20. März mit einem bezeichnenden Brief, in dem er u. a. ausführte: „Das Urteil der Geschichte wird uns einmal den Vorwurf nicht ersparen, daß wir in einer historischen Stunde, vielleicht selbst schon angekränkelt von der Schwäche und Feigheit unserer bürgerlichen Welt, mit Glacéhandschuhen vorgegangen sind statt mit eiserner Faust." Er bat von Papen „auf das eindringlichste, künftighin nicht mehr diese Beschwerden vorbringen zu wollen. Sie sind nicht berechtigt."[13]

An den zu Bayern gehörenden pfälzischen Gerichten von Kaiserslautern und Zweibrücken kam es am 10. März 1933 zu ganz ähnlichen antisemitisch motivierten Eingriffen in die Rechtspflege. Der Landgerichtspräsident von Kaiserslautern suchte daraufhin mit einem Telegramm bei Reichsstatthalter Ritter von Epp Abhilfe und bat ihn in völliger Verkennung der tatsächlichen Zuständigkeits- und Machtverhältnisse in Bayern „um sofortige entsprechende Weisung an [die] Gauleitung".[14] Der Oberlandesgerichtspräsident Zweibrücken protestierte gegenüber den örtlichen NS-Führern, verhandelte mit der pfälzischen Gauleitung und „erreichte nach vielem Hin und Her" den Abzug der uniformierten Trupps aus den Gerichtsgebäuden am Ort und in Kaiserslautern.[15] In einem Rundschreiben beruhigte der kommissarische bayerische Justizminister Hans Frank die Justizbehörden, daß er „in Übereinstimmung mit der gesamten kommissarischen Regierung" dieses eigenmächtige Einschreiten der Parteiorgane mißbillige und ersucht habe, „dafür Sorge zu tragen, daß ein solches Vorgehen unterbleibt".[16] Da aber jene Gesetzlosigkeiten, die nicht unmittelbar den Betrieb der staatlichen Verwaltung und der Justiz störten, von der obersten Führung gedeckt wurden, stand die Justiz den illegalen Terrorhandlungen in dieser „revolutionären" Phase – ihr Verhältnis zu der in der gleichen Zeit beginnenden und sich langsam in den

[11] Nach dem „Preußenschlag" v. 20.7.32 hatte Papen den preuß. JM Am Zehnhoff von der Führung der Geschäfte entbunden und den Staatssekretär mit der Geschäftsführung betraut. Der Nationalsozialist Hanns Kerrl wurde erst am 27.3.33 zum Reichskommissar für das preußische JM ernannt.

[12] Zu den Breslauer Vorfällen s. H. Göppinger, Der Nationalsozialismus und die jüdischen Juristen, Villingen 1963, S. 21 f., u. C. Horkenbach, Das Deutsche Reich von 1918 bis heute, Berlin 1935, S. 109. Der Terror hatte seinen Zweck erfüllt: in einem Funkspruch an alle preuß. OLG-Präsidenten u. GStAe (Rundfunkspruch v. 31.3.33, Geh.StArch. Berlin, Rep. 84a/4542) konnte der neue Justizkommissar Kerrl „die Erregung des Volkes über das anmaßende Auftreten amtierender jüdischer Rechtsanwälte und Richter" zum Anlaß nehmen, anzuordnen, umgehend alle jüdischen Richter und Staatsanwälte zu beurlauben und nur noch eine beschränkte Zahl jüdischer Rechtsanwälte zum Auftreten vor Gericht zuzulassen, die „im Einvernehmen mit dem Gaurechtsstellenleiter der NSDAP. oder dem Vorsitzenden der Gaugruppe des Bundes n.s.d.J. auszuwählen" waren: ein bezeichnendes Beispiel für das Zusammenwirken des Terrors von unten mit der „Gleichschaltung" von oben. Zu diesem Vorgriff Kerrls auf die gesetzliche Regelung der Personalpolitik bei der JVerw. s. Kapitel III.1.a., S. 127 f.

[13] M. Broszat, Der Staat Hitlers, München 1969, S. 110 f., Abschriften des Briefes ließ Hitler an den Reichspräsidenten und an den Reichswehrminister gehen.

[14] Akten des bayer. JM (BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 12004).

[15] Ber. des OLGPräs. Zweibrücken an das bayer. JM v. 11.3.33 mit Ber. des AGVorst. und LGPräs. Kaiserslautern v. 10.3.33 (a.a.O.). Auch in Bayern wurde der „in der politischen Neuordnung zum Ausdruck gekommenen Volksmeinung" durch entsprechende Maßnahmen des kommiss. JM Hans Frank zur Ausschaltung jüdischer Richter, StAe und RAe Rechnung getragen, vgl. Erl. v. 25. u. 31.3.33 (a.a.O.) und Ministerratssitzung v. 7.4.33 (Geh.StArch. München, Sign. MA 99526).

[16] Rdschr. v. 27.3.33, Akten des bayer. JM (BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 12003).

Vordergrund schiebenden „institutionalisierten" außergesetzlichen Verfolgung der politischen Gegner durch die Geheime Staatspolizei wird an anderer Stelle behandelt werden[17] – ziemlich hilflos und unsicher gegenüber. Die unteren Justizbehörden gerieten bei ihrer Absicht, diese politischen Straftaten von Nationalsozialisten pflichtgemäß zu verfolgen, in Schwierigkeiten, weil die örtlichen Parteistellen auf sie Druck ausübten oder die Partei- und SA-Funktionäre, mit denen die Instanzenwege der Polizei und Verwaltung durchsetzt waren, die Anzeigenerstattung an die Staatsanwaltschaft hintertrieben, angelaufene Ermittlungen bald zum Erliegen brachten oder die Verfahrensakten unzulässigerweise einbehielten. Häufig wurde Angehörigen der NS-Gliederungen von ihren Führern die Aussagegenehmigung verweigert, ihnen das Erscheinen vor Gericht verboten oder Zeugen mit Schutzhaft bedroht. Die Haltung, die der Reichsjustizminister in diesem Dilemma zwischen gesetzlich vorgeschriebener Pflicht und den faktischen politischen Gegebenheiten einnahm, wird in einem Gespräch deutlich, das Gürtner in jener Zeit mit dem Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts Diels[18] führte, der sich über die von den Inhabern der Staatsgewalt gedeckten Gewalttaten seiner „Konkurrenz" – der SA – besorgt zeigte. Aus diesem Gespräch geht einerseits die Resignation des Juristen Gürtner gegenüber den stärkeren politischen Umständen hervor, andererseits aber auch seine politische Grundeinstellung gegenüber Entwicklungen und Ereignissen, die mit dem Anspruch des „Nationalen" auftraten. „Revolutionen seien außerrechtliche Ereignisse", gibt Diels die Ausführungen Gürtners wieder, „sie verlagern die Gründe des Rechts und suspendieren Gerechtigkeit und Rechtssicherheit." Deshalb müsse man „auch in der gegenwärtigen revolutionären Lage den formalen Rechtsstandpunkt hin und wieder verlassen, ohne den Grundsatz aufzugeben. Es gehe allein darum, diesen Zustand sobald als möglich zu beenden." Gürtner berichtete aus seinen Erfahrungen als bayerischer Justizminister, als in der Rheinpfalz

„die Erhebung der nationalen Bevölkerung separatistischen Landesverrätern das Leben gekostet habe. Damals habe sich die Rechtspflege mit Niederschlagungen, Begnadigungen und Amnestien geholfen, ohne den grundsätzlichen Anspruch des Staates auf die Strafverfolgung von Taten aufzugeben, die objektiv Verbrechen gewesen seien, subjektiv aber Handlungen, die den rechtlich [sprich: „national"] Denkenden eine Bestrafung unbillig erscheinen ließen."[19]

In der Tat schienen Niederschlagung und Amnestie auch diesmal wieder die einzige Lösung zu sein, um die Justiz aus dem Dilemma zu befreien.

b. Die Straffreiheitsverordnung vom 21. März 1933

Nachdem es in Königsberg, Breslau und anderen Orten zu Aktionen gekommen war, bei denen die Freilassung von Justizgefangenen gefordert worden war, die sich im

[17] S. Anm. 6.

[18] Rudolf Diels hatte seit August 1932 die politische Polizeigruppe des preuß. MdI geleitet, wurde von Göring mit der Leitung der politischen Abteilung (IA) im Berliner Polizeipräsidium betraut, die am 26. 4. 34 als Gestapa mit der Stellung einer Landespolizeibehörde aus dem Polizeipräsidium ausgegliedert wurde. Diels wurde stellvertretender Leiter des Gestapa unter Göring, der sich die Leitung selbst vorbehielt.

[19] R. Diels, Lucifer ante portas, Stuttgart 1950, S. 308 f. Diels legt das Gespräch, in dem er bei Gürtner auch die Bildung einer zentralen Strafverfolgungsbehörde angeregt haben will und dieser ihm daraufhin die in Anm. 39 zu Kapitel IV.2 erwähnte Unterredung mit Kerrl vermittelt haben soll, zeitlich hinter die Tötung des Horst Wessel-Mörders Ali Höhler durch die SA. Höhler wurde aber erst am 20. 9. 33 ermordet (s. Diensttagebuch des RJM, Bd. 1, Eintr. v. 14. 11. 34, BA, Sign. R 22/131), als die ZStA längst gegründet worden war.

Zuge der „nationalen Erhebung" Straftaten hatten zuschulden kommen lassen[20], schlug Staatssekretär Hölscher als kommissarischer Leiter des preußischen Justizministeriums am 10. März 1933 im Preußischen Staatsministerium eine Amnestie vor, da „bei der derzeit herrschenden politischen Unruhe eine ruhige Fortführung der Rechtspflege unmöglich sei. Man müsse mit der Störung von Gerichtsverhandlungen und mit der Befreiung von Gefangenen rechnen." Anders als die letzte Amnestie für politische Straftaten vom 20. Dezember 1932[21] müsse die neue Amnestie „auch Verbrechen gegen das Leben und Sprengstoffverbrechen" umfassen. Die Amnestie könne zwar durch eine preußische Notverordnung erlassen werden, besser sei jedoch eine Verordnung des Reichspräsidenten für das ganze Reich. Einen entsprechenden Entwurf hatte Hölscher bereits ausarbeiten lassen. Göring stimmte dem Vorschlag Hölschers zu, und das Kabinett beauftragte ihn, mit dem Reichsjustizministerium deswegen Fühlung zu nehmen.[22] Noch am selben Tag besprach Hölscher die Frage mit Staatssekretär von Bismarck vom preußischen Innenministerium sowie mit Staatssekretär Schlegelberger und dem Leiter der Strafrechtspflegeabteilung, Ministerialdirektor Schäfer, die zusagten, den Vorschlag im Reichskabinett zur Sprache zu bringen[23], wo Schlegelberger den seit Anfang März an Mittelohrentzündung erkrankten Gürtner vertrat. Bereits am nächsten Tag wies Göring im Reichskabinett auf die Notwendigkeit einer allgemeinen Amnestie hin; er betonte, daß z. B. auch Leute wie der noch flüchtige Erzberger-Mörder Tillessen in die Amnestie einzubeziehen seien. Reichswehrminister von Blomberg forderte, daß auch schwebende Verfahren niedergeschlagen werden sollten. Das Kabinett beschloß, dem Reichspräsidenten demnächst eine entsprechende Verordnung vorzuschlagen, einen geeigneten Zeitpunkt aber noch abzuwarten.[24]

Da jedoch die Entwicklung in Preußen zu Maßnahmen drängte, wurde Hölscher in der Sitzung des Preußischen Staatsministeriums am 15. März 1933 ermächtigt, von ihm vorgeschlagene Sofortmaßnahmen durchzuführen. Sie fanden ihren Niederschlag in einer Rundverfügung an die preußischen Justizbehörden vom selben Tage und betrafen spezielle Gnadenerweise für Straftaten, die für die „nationale Erhebung" begangen worden waren: Aufschiebung oder Unterbrechung von Freiheitsstrafen sowie Aufhebung von Untersuchungshaft und anberaumten Terminen. Zur Beruhigung der politischen Szene wurden diese Maßnahmen durch eine Pressenotiz sofort bekanntgemacht. In Sachen von besonderer politischer Bedeutung oder bei besonders schweren

[20] In München war es anläßlich der „Machtübernahme" am 9. 3. zu Gefangenenbefreiungen gekommen. Als neu ernannter Justizkommissar verfügte Hans Frank sofort, „daß die in der Nacht vom 9. zum 10. März befreiten Häftlinge der N.S.D.A.P. nicht wieder in die Gefängnisse zurückgebracht werden, da die Würde und der Anstand der deutschen Justiz die Freiheit der Freiheitskämpfer Adolf Hitlers erfordern" (VB, Süddt. Ausg. v. 11./12. 3. 33, S. 2).

[21] Dieses G. über Straffreiheit (RGBl. I, S. 559) betraf Straftaten „aus politischen Beweggründen oder aus Anlaß wirtschaftspolitischer Kämpfe" sowie „aus wirtschaftlicher Not", nahm aber gewisse schwere Delikte aus. Auf vor dem Stichtag 1. 12. 32 begangene Straftaten wurde das G. auch nach der Machtergreifung angewendet: das preuß. JM gab bis Okt. 1934 statist. Zählungen an das RJM (Akten des preuß. JM, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/7909). Insgesamt wurde aufgrund dieses G. im Reich (abgerundet) 76000 Personen wegen Taten aus polit. Beweggrund (Preußen = 52000) und 308000 wegen Taten aus wirtschaftlicher Not (Preußen = 204000) eine Vergünstigung zuteil.

[22] Sitzung der Kommissare des Reichs v. 10. 3. 33 (Akten der Reichskanzlei.Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34 [s. Kapitel I, Anm. 3], Band 1, Dok. Nr. 52, S. 187).

[23] Verm. v. 3. 4. 33 (Akten des preuß. JM, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/7908).

[24] Niederschr. über die Ministerbesprechung am 11. 3. 33 nachm. 5 Uhr (Akten der Reichskanzlei, a.a.O., Dok. Nr. 56, S. 196f.).

Straftaten wollte das Preußische Staatsministerium allerdings vorher unterrichtet werden. Ferner wurde beschlossen, die Staatsanwaltschaft in Beuthen anzuweisen, bei der Strafkammer die sofortige Freilassung der im Fall Potempa noch nicht abgeurteilten zwei Untersuchungshäftlinge zu beantragen, „nachdem auf Grund der Erklärung des Reichstagsabgeordneten Heines, daß er sich mit seinem Ehrenwort dahin verbürge, daß die Untersuchungsgefangenen sich dem Richter nicht entziehen würden, Fluchtverdacht nicht mehr vorliegt". Die fünf rechtskräftig verurteilten Mörder von Potempa[25] sollten zunächst von der Strafvollstreckung beurlaubt werden; das Gericht sollte jedoch veranlaßt werden, „über die Strafumwandlung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe in zeitliche Freiheitsstrafen auf Grund der Amnestie alsbald Beschluß zu fassen". Danach sollte die Frage eines endgültigen Gnadenerweises geprüft werden.[26]

Auch in anderen Ländern wurde das Problem offensichtlich dringend: am 18. März 1933 wandte sich z. B. der Braunschweigische Justizminister mit der Frage an seinen preußischen Kollegen, ob in Preußen eine Amnestie oder Abolition zugunsten von Personen beabsichtigt werde, „die sich in den letzten Wochen aus vaterländischer Begeisterung zu Straftaten haben hinreißen lassen". Ihm wurde geantwortet, daß man mit einer baldigen Reichsamnestie rechne, daß aber für Preußen „inzwischen, um beruhigend zu wirken", eine Rundverfügung herausgegeben worden sei, die man ihm vertraulich überlasse.[27] Unterdessen war im Reichsjustizministerium aufgrund des preußischen Entwurfs die weitergehende Vorlage einer Amnestieverordnung ausgearbeitet worden. Sie schloß Delikte ein, die „im Kampf für die deutsche Scholle", d. h. im Interesse der Erhaltung bisherigen Grundbesitzes begangen worden waren: mit dieser Bestimmung sollten die Straftaten anläßlich der Bauernunruhen in Nordwestdeutschland und Ostpreußen von 1929 amnestiert werden können. Am 21. März legte Staatssekretär Schlegelberger in Vertretung des erkrankten Gürtner dem versammelten Reichskabinett den Entwurf der Präsidialverordnung vor, dem die Reichsregierung zustimmte.[28] Diese von Reichspräsident von Hindenburg noch am selben Tage unterzeichnete Verordnung[29] gewährte Straffreiheit „für Straftaten, die im Kampfe für die nationale Erhebung des Deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen" worden waren. Zeitlich beschränkte sie sich nicht auf Straftaten, die seit dem erwähnten Straffreiheitsgesetz vom Dezember 1932 begangen worden waren, sie schloß vielmehr Taten ein, die um Jahre zurücklagen. Sie erweiterte dieses Reichsgesetz auch sachlich hinsichtlich Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 StGB), Verbrechen gegen § 1 der Verordnung gegen politischen Terror vom 9. August 1932, wenn ein Mensch getötet oder verletzt worden war, und wider das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstof-

[25] Die fünf SA-Männer waren am 22. 8. 32 vom SG beim LG Beuthen aufgrund der VO des Reichspräsidenten gegen politischen Terror v. 9. 8. 32 (RGBl. I, S. 403) zum Tode, ein weiterer zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die Todesstrafen wurden unter der Regierung Papen in lebenslängliche Zuchthausstrafen umgewandelt. Vgl. dazu Kapitel I. 5., S. 61.

[26] Chefbesprechung der Kommissare des Reichs v. 15. 3. 33 (Geh.StArch. Berlin, Sitzungsprotokolle, Sign. Rep. 90 A/41).

[27] Korrespondenz in den Akten des preuß. JM (Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84 a/7908).

[28] Niederschrift über die Ministerbespr. am 21. 3. 33 nachm. 4 Uhr (Akten der Reichskanzlei, a.a.O., Dok. Nr. 70, S. 244 f.).

[29] VO des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit v. 21. 3. 33 (RGBl. I, S. 134).

fen vom 9. Juni 1884.[30] Wenn die Tat vor dem 21. März 1933 geschehen war, wurden anhängige Verfahren eingestellt und neue Verfahren nicht eröffnet; rechtskräftig erkannte, noch nicht verbüßte Strafen wurden erlassen. Während so die „Träger des nationalsozialistischen Staates" – wie wir sehen werden, auch für später begangene Taten – von der Strafverfolgung ausgenommen wurden, wurden gleichzeitig oppositionellpolitisch motivierte Taten unter verschärfte Strafen gestellt und für sie Sondergerichte gebildet.[31] Es war eine der ersten Amtshandlungen Hanns Kerrls am Tage seiner Ernennung zum kommissarischen preußischen Justizminister, den Generalstaatsanwälten nochmals unmißverständlich klarzumachen, daß Straffreiheit keinesfalls für politische Gegner des Nationalsozialismus in Frage komme, insbesondere „auf Straftaten kommunistisch gerichteter Personen niemals Anwendung finden" dürfe. Dagegen sollte sie bei Angehörigen der NS-Verbände möglichst weitherzig und auch auf Präventivtaten angewendet werden, die begangen wurden, „etwa um Angriffe von gegnerischer Seite auf Parteifreunde zu erwidern ..., oder um Gewalttätigkeiten von gegnerischer Seite zuvorzukommen".[32] Der Referent für Amnestiegesetzgebung im Reichsjustizministerium, der diese Verfügung für „höchst zweckmäßig" erachtete, forderte vom preußischen Justizministerium die nötige Anzahl Exemplare an, um sie den anderen Landesjustizverwaltungen zu übersenden und bei diesen die Herausgabe gleicher Erlasse anzuregen.[33] Denn die Durchführung der Straffreiheits-Verordnung oblag zu diesem Zeitpunkt noch nicht dem Reichsjustizministerium, sondern den nunmehr mit nationalsozialistischen Chefs besetzten Landesjustizministerien bzw. obersten Landesjustizbehörden.[34] Selbst als auf Geheiß Hitlers das Verfahren gegen die noch nicht ergriffenen Erzberger-Mörder Schulz und Tillessen eingestellt werden sollte, konnte das Reichsjustizministerium selbst nichts veranlassen, es mußte sich mit dem kommissarischen badischen Justizminister Rupp in Verbindung setzen.[35] Es konnte lediglich bitten, daß ihm für eine zentrale Erfassung von den Landesjustizverwaltungen die Zahl der Personen, denen bei der Durchführung der Verordnung Straffreiheit zuteil wurde – getrennt nach Straferlassen und Niederschlagungen –, gemeldet

[30] Diese Straftaten waren im § 8 des G. über Straffreiheit v. 2.12.32 (RGBl. I, S.559) ausdrücklich von den Vergünstigungen ausgeschlossen.

[31] Vgl. die in der gleichen Kabinettssitzung (21.3.33) gebilligte VO des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21.3.33 (RGBl. I, S.135) und die VO der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom gleichen Tage (RGBl. I, S.136), später das G. zur Abwehr politischer Gewalttaten v. 4.4.33 (RGBl. I, S.162) und das G. zur Gewährleistung des Rechtsfriedens v. 13.10.33 (RGBl. I, S.723). Die Justiz wollte mit diesen verschärfenden Bestimmungen erreichen und demonstrieren, daß sie in der Lage war, illegalen Widerstand gegen den neuen Staat zu unterdrücken und die Instrumente des Ausnahmezustandes (Schutzhaft und KZ) entbehrlich zu machen, vgl. dazu Kapitel VI. Zu den neuen Strafnormen s. Kapitel VII.3.a.; zur Einrichtung der SGe s. Kapitel VIII.1.b.

[32] RV Kerrls v. 27.3.33 zur Straffreiheits-VO v. 21.3.33 (Akten des preuß. JM, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/7908).

[33] Vgl. Verm. v. 29.3.33 und Begleitschr. (gez. I.V. Schlegelberger) an die außerpreußischen LandesJVerw. (Akten des preuß. JM, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/7908).

[34] Vgl. die AV des preuß. JM v. 23.3.33, Justiz-Ministerial-Blatt f. d. preuß. Gesetzgebung u. Rechtspflege (JMBl.), S.97. Danach oblag die Unterbrechung von Freiheitsstrafen den weisungsgebundenen Vollstrekkungsbehörden, die Einstellung der Ermittlungsverfahren den weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften (wobei in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Gerichts zu beantragen war) und die Einstellung gerichtlich anhängiger Verfahren den Gerichten, gegen deren Entscheidung Beschwerde zulässig war; bei der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung sollte jedoch größte Zurückhaltung geübt werden. Ähnlich die Bekanntmachung des bayer. StMdJ v. 25.3.33, Bayer. Justizministerialblatt (JMBl. n. F. Bd. V, S.8).

[35] Nach Beantragung durch den GStA Karlsruhe setzte das LG Offenburg am 10.4.33 die beiden Mörder aufgrund der StraffreiheitsVO außer Verfolgung (Akten der Reichskanzlei, BA, Sign. R 43 II/1547).

wurde.[36] Nach dem Ergebnis der ersten Zählung, das dem Ministerium im April von Preußen zuging, waren allein dort 5 Todesstrafen (Fall Potempa), 33 Zuchthaus- und 101 Gefängnisstrafen, 1 Festungshaft und 179 Geldstrafen erlassen worden und 2896 Niederschlagungen erfolgt, davon 584 im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau[37], wo die SA unter dem berüchtigten Gruppenführer Heines wütete. Insgesamt wurden aufgrund der Straffreiheitsverordnung im Reich 7144 Personen durch Niederschlagung der Verfahren und 1269 durch Straferlasse amnestiert, davon in Preußen 4850 bzw. 642 Personen.[38]

War für die Justiz mit der Straffreiheitsverordnung die rechtliche Grundlage gegeben, *die bis zum Stichtag 21. März 1933 begangenen* Verbrechen von Partei- und SA-Angehörigen im Sinne der Machthaber zu behandeln, so blieb das Problem jedoch bestehen, solange die „revolutionäre" Phase der NS-Machtergreifung andauerte. Bezeichnende Beispiele dafür bieten drei Anfang Mai in Düsseldorf begangene Morde an „minderwertige[n] Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße an staatsfeindlichen Umtrieben beteiligt und dadurch die Angehörigen der nationalen Verbände auf das schwerste gereizt" hatten, wie der Regierungspräsident von Düsseldorf die Ermordeten in einem vertraulichen Schreiben an Staatssekretär Grauert vom preußischen Innenministerium charakterisierte. Der neue Polizeipräsident, SS-Gruppenführer Weitzel, hatte die mutmaßlichen Täter der Staatsanwaltschaft zunächst gemeldet, dann aber die Einstellung der Verfahren gefordert, da ihnen „wichtige staatspolitische Interessen" entgegenstünden. Der zuständige Oberstaatsanwalt veranlaßte daraufhin den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, vom preußischen Justizministerium eine Weisung für die Behandlung dieser Fälle einzuholen. Nunmehr begab sich Weitzel selbst nach Berlin, um die Sache durch Rücksprache bei Justizminister Kerrl beizulegen. „Sollte die Sache in Berlin nicht ohne weiteres aus der Welt geschafft werden können", sekundierte der Regierungspräsident dem Polizeipräsidenten in dem Schreiben an Grauert, „so schlage ich vor, sie mir zur Regelung in persönlicher Verhandlung mit dem Generalstaatsanwalt, den ich langjährig kenne, zu überlassen." Bezeichnenderweise nannte er dabei die anfängliche gesetzmäßige Behandlung der Sache durch Weitzel „sehr unzweckmäßig".[39] In dieser Lage bedurften die Justizbehörden dringend einer klaren rechtlichen Grundlage für die „zweckmäßige" Behandlung derartiger, immer wieder auftretender Fälle.

[36] Schr. d. RJM an die LandesJVerw. v. 22.3.33 (Akten des preuß. JM, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/7908). Dem Wunsche des RJM, bei den Straferlassen zu unterscheiden, ob die im Urteil erkannte Strafe auf Geldstrafe, Festungshaft, Gefängnis bis zu einem Jahr oder über 1 Jahr, Zuchthaus oder Todesstrafe lautete, wurde in den Durchführungsbestimmungen der Länder (s. Anm. 34) entsprochen.

[37] Akten des preuß. JM (a.a.O.).

[38] Aufstellung v. 6.3.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1219). Laut AV d. preuß. JM v. 3.5.34 (DJ, S. 599) wurden die monatl. Zählungen mit Ablauf des 30.4.34 eingestellt. Nach der letzten aufgefundenen preuß. Aufstellung für das RJM v. 20.1.34 (Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/7909) waren von diesen 642 Straferlassen: 5 Todesstrafen, 22 Zuchthausstrafen über 2 Jahre, 15 Zuchthausstrafen bis zu 2 Jahren, 26 Gefängnisstrafen über 1 Jahr, 183 Gefängnisstrafen bis zu 1 Jahr, 2 Festungshaftstrafen und 389 Geldstrafen. Maßgebend für die Zählung war die urteilsmäßig erkannte Strafe; die Fälle der Kürzung einer Gesamtstrafe (§ 4 der VO v. 21.3.33) wurden mitgezählt.

[39] Schr. des Reg.Präs. Düsseldorf an Grauert v. 16.5.33 (Akten des preuß. MdI, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 77/31). Der Ausgang der Verhandlungen ist dem Vorgang nicht zu entnehmen. Da seinerzeit im OLGBez. Düsseldorf zahlreiche Verfahren wegen Tötungen niedergeschlagen wurden (vgl. Ber. des OStA Wuppertal v. 18.1.36 über 1933 anhängige Verfahren, Anm. 111 zu Kapitel IV.2.b.), ist auch in diesem Falle eine Niederschlagung höchst wahrscheinlich.

c. Die Regelung von Straferlaß und Niederschlagung in Preußen und Bayern vom Juli/August 1933

Eine Wende im Kurs der Machthaber bahnte sich im Juli 1933 an, als mit der Auflösung aller anderen Parteien die letzten organisierten gegnerischen Positionen zerschlagen schienen und Hitler nunmehr „den freigewordenen Strom der Revolution in das sichere Bett der Evolution hinüberleiten" wollte.[40] Reichsinnenminister Frick, der ein besonderes Interesse an einer geordneten, nunmehr in nationalsozialistischen Händen liegenden Staatsverwaltung hatte, gab dem neuen Kurs in mehreren Runderlassen an die Reichsstatthalter und Landesregierungen Ausdruck. Daß demgegenüber die SA den Abschluß der Revolution und die Rückkehr zu geordneten Zuständen noch keineswegs für gekommen ansah, geht z. B. aus der Verfügung ihres Stabschefs Röhm vom 31. Juli 1933 hervor, daß er „jede Handlung von SA-Männern, die zwar den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, aber dem ausschließlichen Interesse der SA dient", decke und verantworte, und „daß als Sühne für den Mord an einem SA-Mann durch den zuständigen SA-Führer bis zu 12 Angehörige der feindlichen Organisation, von der der Mord vorbereitet wurde, gerichtet werden dürfen".[41] Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß Frick in einem Erlaß vom 6. Oktober 1933 darauf hinweisen mußte, daß SA-Angehörige trotz der wiederholten Kundgebungen Hitlers auch „in den letzten Wochen immer wieder ... selbständig polizeiliche Handlungen vorgenommen" hätten, „die mit den bestehenden Gesetzen ... nicht vereinbar" seien. Demgegenüber müsse nunmehr die Staatsautorität rücksichtslos durchgesetzt werden:

„Strafbare Handlungen von Mitgliedern der SA sind nachdrücklich zu verfolgen. Die Beamten dürfen nicht das Gefühl haben, daß ihnen daraus irgendwelche Nachteile entstehen können. Es erscheint mir notwendig, hierauf die Polizei- und Gerichtsbehörden besonders hinzuweisen. Es darf nicht wieder vorkommen, daß in Fällen, in denen Mitglieder der SA unzweifelhaft strafbare Handlungen begangen haben, die Täter angeblich nicht ermittelt werden konnten oder, auch wenn es sich um gewöhnliche Straftaten handelte, die mit dem Kampf um die nationale Erhebung nichts zu tun hatten, außer Verfolgung gesetzt wurden."[42]

Die Probleme, die sich aus diesem Gegensatz für die Strafrechtspflege ergaben, mußten zunächst durch die Justizverwaltungen der Länder gelöst werden, deren Erbschaft das Reichsjustizministerium erst bei der „Verreichlichung" der Justiz antrat. In

[40] Amtl. Mitteilung v. 6.7.33 über eine Erklärung Adolf Hitlers vor den Reichsstatthaltern zum Abschluß der Revolution (VB, Süddt. Ausg. v. 8.7.33, S.1). S. im Anschluß daran das Rundschr. Fricks v. 11.7.33 (VB, Süddt. Ausg. v. 12.7.33, S.1) und die Bek. des Stellvertr. d. Führers Heß v. 22.7.33 (VB, Süddt. Ausg. v. 25.7.33, S.3). Als es zu Verletzung von Ausländern durch SA-Leute kam, ohne daß die Polizei einschritt, und die Reichsregierung dadurch gegenüber ausländischen Missionen „in starke Verlegenheit" geriet, kehrte Göring seinen Erl. v. 17.2.33 (s. Anm. 1) in einer Mitteilung an die Ober-, Regierungs- und Polizeipräsidenten v. 16.8.33 geradezu um: „Gegen Polizeibeamte, die offenbar ihrer Pflicht, strafbare Handlungen zu verhindern oder energisch zu verfolgen, nicht nachzukommen gewillt sind, ist unverzüglich einzuschreiten" (StArch. Düsseldorf, Sign. Best. RW 18, Nr.2).

[41] „Der Oberste SA-Führer Ch Nr. 1415/33 v. 31.7.33, Betreff: Disziplin" (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108). Auf diese Verf. wurde die Justiz erstmals aufmerksam, als sich ein SA-Angehöriger am 26.8.33 bei seiner Vernehmung durch die StAschaft Dresden darauf berief. In einer persönl. Unterred. am 8.9.33 mit Gürtner darum gebeten, übersandte Röhm am nächsten Tag eine Abschrift „im Auszug", bei der die betreffenden Passagen weggelassen waren. Den vollen Wortlaut der Verf. konnte der OStA beim LG Dresden mit Hilfe des Gestapa Sachsen erst im Zusammenhang mit dem Hohnstein-Prozeß (s. Kapitel IV.3, S. 369f.) beschaffen, nachdem ein Verteidiger auf die Verf. Bezug genommen hatte. So kam der volle Wortlaut dem RJM schließlich am 26.6.35(!) zur Kenntnis.

[42] Akten der Reichskanzlei (BA, Sign. R 43 II/1202).

den beiden größten Ländern Preußen und Bayern, in denen die Entwicklung dieser Probleme im folgenden verfolgt werden soll, wurden im Anschluß an Hitlers Erklärung vom Juli Schritte unternommen, um die Dinge in den Griff zu bekommen. Der preußische Justizminister wies die Staatsanwälte am 12. Juli an, ihm „über jeden Fall der Sabotage des nationalsozialistischen Aufbaus" in der Form unbefugter Eingriffe zu berichten und diese Fälle schnellstens und mit aller Schärfe zu behandeln.[43] Ergänzend wies er darauf hin, daß wegen Freiheitsberaubung und Amtsanmaßung (§§ 239, 132 StGB) zur Verantwortung zu ziehen sei, „wer unbefugt in Anmaßung polizeilicher Befugnisse zu Festnahmen schreitet", und daß wegen Amtsanmaßung oder Nötigung (§§ 132, 240, 114 StGB) zu verfolgen sei, „wer ohne Auftrag einer zuständigen Stelle Aufsichtsbefugnisse oder Aufgaben der öffentlichen Verwaltung" übernehme.[44] Bei der Beratung der nächsten Schritte wurde auch das Reichsjustizministerium eingeschaltet: Staatssekretär Schlegelberger wurde zu einer geheimen Konferenz eingeladen, die Göring am 21. Juli mit Justizminister Kerrl, dem am 1. Juni im preußischen Justizministerium zum Staatssekretär ernannten Freisler, Staatssekretär Grauert und einem Ministerialdirigenten vom preußischen Innenministerium sowie dem Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts Diels auf der nordfriesischen Insel Sylt abhielt.[45] Die Ergebnisse der Beratungen wurden am nächsten Tag auf einer außerordentlichen Sitzung des Preußischen Staatsministeriums in gesetzgeberische Beschlüsse umgemünzt. Das Problem war, wie die seit der Straffreiheits-Verordnung vom 21. März bis zur Beendigung der Revolution – für die nunmehr der Stichtag 15. Juli 1933 festgesetzt wurde[46] – für die „nationale Erhebung" begangenen Straftaten behandelt werden sollten. Da Hitler eine erneute Reichsamnestie entschieden ablehnte, sich aber mit einem Alleingang Preußens mündlich einverstanden erklärte[47], ließ Göring, dem als Ministerpräsident die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen zustand[48], durch das Staatsministerium ein Gesetz[49] beschließen, das Freisler im Justizministerium hatte ausarbeiten lassen und das Artikel 54 Absatz 2 und 3 der preußischen Verfassung aufhob. Die aufgehobenen Bestimmungen hatten u.a. vorgesehen, daß „allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen oder einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache" nur „auf Grund eines Gesetzes ausgesprochen werden" durften. Gleichfalls am 22. Juli versammelten Göring, Kerrl und Freisler die preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaats-

[43] AV des preuß. JM v. 12.7.33 (JMBl., S. 222).

[44] AV des preuß. JM v. 13.7.33 (JMBl., S. 222).

[45] VB, Süddt. Ausg. v. 22.7.33, S. 1; vgl. auch Schulthess' Europäischer Geschichtskalender Bd. 74/1933, herausg. v. U. Thürauf, München 1934, S. 184. Wie im März bei der Amnestiefrage wegen Krankheit, so nahm Gürtner diesmal wegen Urlaubs nicht am Geschehen teil.

[46] Das Datum wird genannt in Görings Verf. v. 22.7.33 (s. Anm. 52).

[47] Verm. MinRat Döbig v. 25.7.33 über den telefonischen Bericht des bayer. Vertreters in Berlin Min.Dir. Dr. Dürr bez. Unterredung mit Schlegelberger (Akten des Bayer. StMdJ, BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 13598).

[48] Aufgrund § 1 Abs. 1 Ziff. 5 des Zweiten G. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 7.4.33 (RGBl. I, S. 173) i.d.F. des G. v. 25.4.33 (RGBl. I, S. 225) in Verb. mit dem Erl. des Reichskanzlers v. 25.4.33 (GS., S. 133). Göring ermächtigte durch Erl. v. 26.5.33 (enthalten in der AV des preuß. JM v. 13.6.33, DJ 1933, S. 189) den preuß. JM, „das Gnadenrecht hinsichtlich der durch gerichtliche Entscheidungen rechtskräftig erkannten Strafen auszuüben"; lediglich die Entschließung hinsichtlich Todesurteile behielt sich Göring vor.

[49] G. zur Wiederherstellung des uneingeschränkten Begnadigungsrechts des Staatshaupts v. 22.7.33 (GS., S. 270).

anwälte im preußischen Justizministerium.[50] Die leitenden Justizbeamten wurden mit einem Erlaß Görings bekannt gemacht, der nunmehr die „unwiderrufliche Festlegung des Grundsatzes" enthielt, „daß künftig *jede* strafbare rechtswidrige Handlung, einerlei wer sie begangen hat, verfolgt wird". Für die vorangegangene Zeit „bis zur Erklärung der Beendigung der Revolution durch den Führer" werde Göring jedoch

„in geeigneten Einzelfällen prüfen, ob Handlungen, die für sich allein betrachtet mit den Strafgesetzen in Widerspruch stehen, zur Errichtung des nationalsozialistischen Staates begangen sind, und werde bejahendenfalls durch Niederschlagung oder Begnadigung der Tatsache Rechnung tragen".[51]

Diese Prüfung übertrug Göring dem preußischen Justizminister[52], der die entsprechenden Gnadenerweise, d.h. Erlaß, Herabsetzung oder Umwandlung der Strafe, Aussetzung mit Bewährungsfrist oder Niederschlagung, von sich aus anordnen konnte. Kerrl ersuchte die Oberstaatsanwälte, ihm über die einschlägigen Fälle unter Beifügung der Akten zu berichten und einen entsprechenden Gnadenerweis vorzuschlagen. Sofern die Betroffenen „zweifelsfrei im Interesse der nationalsozialistischen Revolution gehandelt" hatten, wurden die Oberstaatsanwälte ermächtigt, einstweilen die sofortige Unterlassung bzw. Unterbrechung der Strafvollstreckung anzuordnen, in schwebenden Verfahren die Ermittlungen einzustellen sowie die Aufhebung des Haftbefehls und anberaumter Termine zu erwirken.[53] Für Niederschlagungsgesuche, die *nach* dem 15. Juli begangene Straftaten betrafen und beim Preußischen Ministerpräsidenten eingingen, vereinbarten Kerrl und Göring am 30. November mündlich, daß auch sie vom Justizministerium geprüft würden: nur diejenigen Gesuche, die nach Meinung der Justiz für eine Niederschlagung in Betracht kamen, sollten Göring wieder zugeleitet werden, alle anderen Fälle konnte der Justizminister in Görings Namen

[50] Bericht des OStA Parey, der i.V. des GStA Naumburg an der Zusammenkunft teilnahm, vor den OStAen dieses Bezirks, s. Niederschrift über Bespr. GStA in Naumburg mit den OStAen seines Bezirks am 8.8.33 (Akten des pr. JM, Geh.StArch. Berlin, Rep. 84a/4542). Außer dem hier behandelten Problem wurden u.a. noch Maßnahmen zur wirksamen Verfolgung „staatsfeindlicher Bestrebungen" und der Entw. des späteren ReichsG. zur Gewährleistung des Rechtsfriedens besprochen.

[51] Kundgebung des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten v. 22.7.33 (JMBl., S. 235). Göring hatte den Stabschef der SA Röhm gebeten, für den Nachmittag des gleichen Tages sämtliche preuß. SA- und SS-Obergruppen- und -Gruppenführer, „soweit sie nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte bereits befohlen sind", zu einer außerordentlichen Sitzung nach Berlin einzuberufen (VB, Süddt. Ausg. v. 21.7.33). Es ist anzunehmen, daß sie mit dem „neuen Kurs" der Strafrechtspflege in Preußen gleichfalls vertraut gemacht wurden. Deutlicher Ausdruck der „Beendigung der Revolution" war die Auflösung der preußischen Hilfspolizei bis Ende September durch Görings Erl. v. 2.8.33 (Schr. des RMdI v. 19.8.33 an alle LänderIM, Geh.StArch. München, Sign. MA 106 288).

[52] Görings Verf. v. 22.7.33 (VB, Süddt. Ausg. v. 24.7.33, S. 4). Undatierter Entw. auch in den Akten des preuß. JM (Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/7953).

[53] Gnadenerweise aus Anlaß der Beendigung der nationalsozialistischen Revolution. AV des preuß. JM v. 25.7.33 (JMBl., S. 236). Eindeutiger als Görings Erl. v. 22.7.33 stellte diese AV hinsichtlich des Gnadenerweises auf Angehörige der SA (einschließlich des Stahlhelms, der sich der Obersten SA-Führung unterstellt hatte) und der SS ab. Über die zahlenmäßige Auswirkung dieser preuß. Amnestie hat der Verf. keine Unterlagen gefunden. Durch eine AV v. 2.8.33 (JMBl., S. 259) verfügte Kerrl „weitere Gnadenerweise": Bei „Straftaten, die in der Zeit vom 1.12.1932 bis 17.7.1933 infolge wirtschaftlicher Not des Täters oder seiner Angehörigen, insbesondere Arbeitslosigkeit, begangen sind, ist in eine Nachprüfung einzutreten, ob der Täter eines Gnadenerweises würdig erscheint". Dieser AV lag ein entspr. Erl. Görings v. 28.7.33 zugrunde (Akten des preuß. JM, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/7908). Aufgrund der AV v. 2.8.33 kamen bis Juli 1934 = 6035 Personen durch Niederschlagung des Verfahrens und 7004 Personen durch gänzliche oder teilweise Straferlasse in den Genuß einer Vergünstigung (lauf. Übersichten in d. Akten des preuß. JM, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/7909). Durch die AV des preuß. JM v. 29.8.34 (DJ, S. 1116) wurden die Zählungen eingestellt.

ablehnen.[54] Für die Bearbeitung der eingehenden Berichte der Staatsanwaltschaften, vor allem aber für die „mit Fingerspitzengefühl" zu behandelnden, noch nach dem 15. Juli auftretenden Fälle wurde vom preußischen Justizminister ein neues Instrument geschaffen, von dem noch die Rede sein wird: die Zentralstaatsanwaltschaft.

Das Vorgehen Preußens versetzte die bayerische Regierung in Zugzwang. Der Vertreter des bayerischen Justizministeriums in Berlin, Ministerialdirektor Dürr, wurde angewiesen, sich beim Reichsjustizministerium zu beschweren und vorzubringen, „daß Vorkehrungen erwünscht seien, die ein derartiges, die übrigen Länder verpflichtendes Vorprellen eines Landes in Zukunft unterbinden".[55] Gleichzeitig sollte er das Ministerium über die daraufhin in Bayern beabsichtigten Maßnahmen unterrichten. Auch in Bayern mußten zunächst verfassungsrechtliche Vorschriften – § 69 Abs. IV der Verfassungsurkunde – außer Kraft gesetzt werden, soweit sie der Niederschlagung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens entgegenstanden. Ein entsprechendes Gesetz wurde auf Antrag Franks in der Ministerratssitzung vom 26. Juli ohne Aussprache angenommen.[56] Daraufhin ermächtigte Reichsstatthalter v. Epp die Landesregierung, für Straftaten, die seit Inkrafttreten der Verordnung vom 21. März bis einschließlich 25. Juli 1933 „zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Staates aus politischer Überzeugung" begangen waren, Straffreiheit zu gewähren; hiervon waren ausdrücklich Straftaten ausgenommen, die „aus Eigennutz oder sonstigen niedrigen Beweggründen begangen" waren.[57] Die so ermächtigte bayerische Regierung verkündete die Straffreiheit und die Grundsätze für Straferlaß und Niederschlagung in einer entsprechenden Verordnung vom 2. August 1933 und übertrug die Durchführung dem bayerischen Justizminister.[58] Frank erließ die notwendigen Einzelbestimmungen im amtlichen Veröffentlichungsblatt seines Ministeriums in Form einer „Bekanntmachung", die im Titel den Zusatz „zur Gewährleistung des Rechtsfriedens" trug und zugleich die Warnung enthielt, daß nunmehr jede nach dem 25. Juli begangene rechtswidrige Handlung unnachsichtig geahndet werde. Die an sich in einer solchen Durchführungsbestimmung höchst überflüssige und überspannt wirkende Feststellung, daß sich in dieser Frage „die bayerische Landesregierung mit allen maßgebenden Stellen einig" sei, kam zu diesem Zeitpunkt mehr einem Appell Franks gleich, als daß sie die Realität in Bayern widerspiegelte. In Zukunft sollten

„rechtswidrige Eingriffe in den staatlichen Hoheitsbereich, insbesondere in den gesetzmäßigen Gang der Rechtspflege, und in den Rechtskreis Privater unter keinen Umständen geduldet werden. Jeder Störer der Rechtsordnung wird ohne Ansehen der Person und der Beweggründe seines Handelns unverzüglich und unnachsichtlich nach den bestehenden Gesetzen zur Verantwor-

[54] Entw. eines Schr. von Kerrl an Göring v. Dez. 33 (a.a.O., Sign. Rep. 84a/7953).

[55] Verm. v. 25.7.33 (Anm. 47).

[56] G. über die Niederschlagung strafrechtlicher Untersuchungen v. 2.8.33 (GVBl. 1933, S. 210). Dem bayer. Gesamtministerium war als Landesregierung durch das vorläufige G. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 31.3.33 (RGBl. I, S. 153) die Gesetzgebungsbefugnis übertragen worden; durch das G. zur Behebung der Not des bayer. Volkes und Staates v. 21.5.33 (GVBl. 1933, S. 149) hatte der Landtag ihm das Recht gegeben, dabei von der bayer. Verfassung abzuweichen.

[57] Erl. des Reichsstatthalters in Bayern über die Ermächtigung der bayer. Landesregierung zur Gewährung von Straffreiheit v. 2.8.33 (GVBl. 1933, S. 211). Aufgrund § 1 des Zweiten G. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 7.4.33 (RGBl. I, S. 173) stand dem Reichsstatthalter das Begnadigungsrecht zu; er konnte die Ausübung der Landesregierung übertragen, „die zu weiterer Übertragung" ermächtigt war. Zweites G. zur Änderung des ReichsstatthalterG. v. 26.5.33 (RGBl. I, S. 293).

[58] VO über die Gewährung von Straffreiheit v. 2.8.33 (GVBl. 1933, S. 211). Über ihre zahlenmäßige Auswirkung hat der Verf. keine Unterlagen gefunden.

tung gezogen. Den Staatsanwälten und Amtsanwälten mache ich es zur unbedingten Pflicht, diesem Willen der bayerischen Landesregierung bei allen ihren Maßnahmen Rechnung zu tragen."[59]

Wie wir an konkreten Beispielen sehen werden, wurden diese Prinzipien zu diesem Zeitpunkt noch keineswegs „von allen maßgebenden Stellen" in Bayern anerkannt.[60]

Ein Versuch Franks, das Niederschlagungsrecht für Bayern klar zu regeln, um dadurch auch selbst stärkeren Einfluß nehmen zu können, sollte mißlingen. Da das Gesetz vom 2. August nur das Verbot von Niederschlagungen beseitigt, aber keine Regelung hinsichtlich ihrer Ausübung geschaffen hatte, legte Frank Ministerpräsident Siebert am 5. Oktober den Entwurf eines „Zweiten Gesetzes über die Niederschlagung strafrechtlicher Untersuchungen" mit der Bitte vor, es in der nächsten Ministerratssitzung beraten zu lassen. Der Entwurf sah vor, (1) daß die Niederschlagung, „die sich auf besondere Gruppen von Personen bezieht, durch Gesetz zu beschließen" sei, und (2) „strafrechtliche Untersuchungen gegen einzelne Personen ... durch Regierungsakt niedergeschlagen werden, wenn das Gesamtministerium die Niederschlagung aus staatspolitischen Gründen für geboten erklärt hat". Wie Frank in der Begründung ausführte, wollte er dadurch „den Ausnahmecharakter der Einzelniederschlagung und damit das unerschütterliche Festhalten an der Rechtsstaatlichkeit Bayerns auch der Öffentlichkeit gegenüber" betonen.[61] War Frank die Ausübung des „normalen" Begnadigungsrechts (für Einzelstraferlasse) mit Ausnahme der Fälle von Todesstrafe vom Reichsstatthalter bereits am 2. Mai übertragen worden[62] und hatte ihn das Kabinett mit der Durchführung der Amnestie vom 2. August betraut, so wollte er auch in Zukunft die Zuständigkeit des Kabinetts für Amnestien (Gruppenstraferlasse und Gruppenniederschlagungen) sichern und bei künftigen Einzelniederschlagungen von Fällen – die zeitlich nicht mehr unter die bayerische Straffreiheitsverordnung vom 2. August fielen und zu denen bislang ausschließlich der Reichsstatthalter persönlich befugt war – das Kabinett einschalten, um als dessen Mitglied darauf Einfluß nehmen zu können. Damit wollte er verhindern, daß an von Epp von allen möglichen Seiten unkontrolliert Gesuche um Einzelniederschlagungen herangebracht und von diesem allein entschieden wurden. Franks Entwurf löste in der Ministerratssitzung am 10. Oktober „eine lebhafte Aussprache aus, in der die Auswirkungen der von der Justizverwaltung erbetenen weitgehenden Vollmachten" und die „staatspolitischen Notwendigkeiten", die die Vorlage veranlaßt hatten, erörtert wurden. Den Ausschlag dafür, daß der Entwurf abgelehnt wurde und von Frank zurückgezogen werden mußte, gaben die Bedenken von Epps, daß „ihm als Inhaber des Begnadigungsrechts durch Beschlüsse des Ministerrats der Einblick in bestimmte laufende Strafverfahren entzogen werden solle".

[59] Bekanntmachung zur Gewährung des Rechtsfriedens u. zum Vollzuge der VO über die Gewährung von Straffreiheit v. 4.8.33 (Bayer. Justizministerialblatt, S. 65). Franks Durchf.Bestimmungen entsprachen im wesentlichen den preußischen. Um auch hinsichtlich der zwei Tage vorher erlassenen weiteren AV Kerrls (vgl. Anm. 53) gleichzuziehen, nahm Frank den Passus auf, daß er ferner die Begnadigung von Personen berücksichtigen werde, „die sich vor dem 26. Juli 1933 aus wirtschaftlicher Not verfehlt haben".

[60] Vgl. dazu Kapitel IV.4.

[61] Entwurf mit Schr. v. 5.10.33 an Siebert und die anderen StMin, Akten des Bayer.JM (BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 13598).

[62] Erl. über die Ausübung des Begnadigungsrechts v. 2.5.33, Bek. über das Verfahren in Begnadigungssachen v. 8.5.33 (beide BayerJMBl., S. 22) und Bek. über die Ausübung des Begnadigungsrechts v. 29.5.33 (a.a.O., S. 29).

Frank konnte indes die erlittene Schlappe insofern wettmachen, als ihn das Kabinett ermächtigte, Einzelfälle von Niederschlagung wenigstens der vorbereitenden Beschlußfassung des Ministerrats zu unterbreiten.[63]

d. Die Regelung auf Reichsebene und das Amnestie-Gesetz vom 7. August 1934

Während sich mit der Übernahme der Hoheitsrechte der Länder durch das Reich Anfang 1934[64] in der Ausübung des *Begnadigungsrechts* im engeren Sinne (Recht zum Straferlaß) nur wenig änderte, da der Reichspräsident am 3. Februar 1934 die Ausübung den Reichsstatthaltern – für Preußen dem Reichskanzler – wieder übertrug[65], gab es hinsichtlich des *Niederschlagungsrechts* einschneidende Veränderungen. Für das Reich wurde ein Niederschlagungsrecht des Reichspräsidenten überhaupt erst durch das „Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich" vom 16. Februar 1934[66] begründet. Damit wurden alle früheren Ermächtigungen zur Bewilligung von Niederschlagungen, die den Justizbehörden gegeben worden waren[67], hinfällig. Zwar übertrug Hindenburg am 21. März die Ausübung dieses Rechts für Straftaten, die zur Zuständigkeit der Gerichte der Länder gehörten, ebenfalls auf die Reichsstatthalter – für Preußen auf den Reichskanzler –, aber nur für jene Straftaten, die *vor* diesem Stichtag begangen worden waren.[68] Für Preußen delegierte Hitler diese Ausübung auf den preußischen Ministerpräsidenten[69], dieser wiederum ermächtigte den preußischen Justizminister, die Entschließung vorzubereiten und unbegründete Niederschlagungsgesuche in seinem Namen abzulehnen.[70] Zu seiner Entlastung übertrug der Justizminister die *Ablehnung* je nach Rechtszug an die Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte weiter, jedoch mit der Pflicht zu vorheriger Vorlage, wenn „es sich um eine politische Strafsache" handelte, „oder um eine Strafsache, die wegen der Person des Beschuldigten oder wegen der verfolgten Tat von besonderer Bedeutung ist".[71] Dagegen lebten die früheren Ermächtigungen der Oberstaatsanwälte zur *Bewilligung* von Niederschlagungen nicht wieder auf, da eine Delegation über den Ministerpräsidenten – in außerpreußischen Ländern über den Reichsstatthalter – hinaus nicht zulässig war.

[63] Prot. d. MinRatssitzung v. 10.10.33 (GehStArch. München, Sign. MA 107200).

[64] G. über den Neuaufbau des Reichs v. 30.1.34 (RGBl. I, S.75).

[65] Erl. über die Ausübung des auf den Reichspräsidenten übergegangenen Begnadigungsrechts der Länder v. 2.3.34 (RGBl. I, S.82). Hindenburg behielt sich lediglich das Begnadigungsrecht vor für Straftaten, die Soldaten und Wehrmachtsbeamte während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht begangen hatten, sowie für Einzelfälle. Hitler übertrug die Ausübung für Preußen durch Erl. v. 7.2.34 (RGBl. I, S.87) auf den preuß. Ministerpräs. weiter, der die früher erfolgten Übertragungen (vgl. Anm. 48) an den preuß. JM aufrechterhielt (Erl. v. 16.2.34). Auch in Bayern hielt Reichsstatthalter von Epp die früher an den bayer. JM erteilten Ermächtigungen (vgl. Anm. 62) aufrecht (bayer. GVBl., S.295).

[66] RGBl. I, S.91. Vorher stand dem Reich ein solches Recht nur für erstinstanzliche Hoch- und Landesverratssachen vor dem RG zu; seine Ausübung lag mangels verfassungsrechtlicher Bestimmungen nach herrschender Auffassung beim Gesetzgeber.

[67] Vgl. Erl. v. 22. u. 28.7.33 (Anm. 52 u. 53); AV v. 2.8.33 (Anm. 53).

[68] Erl. des Reichspräs. über die Ausübung des Niederschlagungsrechts (RGBl. I, S.211). Hindenburg behielt sich hierbei dieselben Ausnahmen vor wie beim Begnadigungsrecht im engeren Sinn.

[69] Erl. über die Ausübung des Niederschlagungsrechts in Preußen v. 16.4.34 (RGBl. I, S.338).

[70] Erl. Görings v. 14.7.34, enthalten in der AV des preuß. JM v. 23.7.34 (DJ 1934, S.959).

[71] AV v. 23.7.34 (a.a.O.). Um dabei dem Reichspräs. die Prüfung zu ermöglichen, ob er sich für Ausnahmen die Entschließung vorbehalten wollte, wurde ein kompliziertes Berichtsverfahren eingeführt (nichtveröffentl. Erl. des Reichspräs. v. 21.3.34 u. Hausverf. des preuß. JM v. 23.7.34, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/7953).

Für alle *nach* dem 20. März 1934 auftretenden Fälle – darin lag die wichtigste Änderung – übte der Reichspräsident, nach Hindenburgs Tod Hitler als Staatsoberhaupt, das Niederschlagungsrecht ohne Ausnahme selbst aus. Diese Regelung blieb auch bestehen, als Hitler mit dem Erlaß vom 1. Februar 1935 das gesamte Gnadenrecht neu und reichseinheitlich ordnete.[72]

Das gleiche Gesetz vom 16. Februar 1934, mit dem das Niederschlagungsrecht für den Reichspräsidenten begründet wurde, legte nochmals fest, daß zukünftig eine Amnestie nur noch durch *Reichsgesetz* erlassen werden durfte. Die letzte Amnestie, die für die „revolutionären" Ausschreitungen im Zusammenhang mit der Machtergreifung von Bedeutung gewesen sein dürfte[73], wurde durch ein solches Gesetz im August 1934 erlassen. In der Sitzung vom 2. August, in der das Reichskabinett nach dem Tod Hindenburgs die bereits am Vortage beschlossene Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers auf Hitler beriet, schlug von Papen vor, dieses Ereignis zum Anlaß „für eine Amnestie für gewisse politische Vergehen" zu nehmen. Papen dachte dabei allerdings in erster Linie „an Personen, die deshalb bestraft worden seien, weil sie seine Marburger Rede verbreitet hätten". Gürtner, dem die Vorgänge bei der „Röhm-Affäre"[74] noch in den Knochen steckten, erklärte, „die Amnestie dürfe auf keinen Fall z. B. Personen umfassen, die am 30. Juni lediglich aus Rachsucht persönliche Gegner umgebracht hätten". Da Frick vorschlug, man solle vielleicht erst das Ergebnis der für den 19. August vorgesehenen Abstimmung über das – bereits in Kraft getretene – Gesetz über das Staatsoberhaupt abwarten, wurde auf dieser Sitzung noch kein endgültiger Beschluß gefaßt.[75] Offensichtlich wurde es aber für zweckmäßig erachtet, dieses „Wahlgeschenk" doch noch vor der Abstimmung zu machen: jedenfalls wurde das Straffreiheitsgesetz bereits am 7. August von Hitler, Gürtner und Frick unterzeichnet und trat drei Tage später in Kraft. Anders als die Reichsamnestie im März, die sich auf politische Straftaten beschränkte, umfaßte das Gesetz in der Masse nichtpolitische Straftaten, deren Amnestiewürdigkeit nach der Höhe der erkannten oder zu erwartenden Strafe abgegrenzt wurde. Es gewährte aber auch Straffreiheit – sowohl Straferlaß wie Niederschlagung – „ohne Rücksicht auf die Höhe der verwirkten Strafe" für „Straftaten, zu denen sich der Täter durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreißen lassen". Von der Amnestie ausgenommen waren allerdings Verbrechen gegen das Leben und „Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen".[76] Es ist zu vermuten, daß diese einschränkende Bestimmung auf Gürtner zurückgeht, der dabei nicht nur bestimmte Fälle des 30. Juni 1934, sondern auch die gerade laufenden Ermittlungsverfahren wegen der sadistischen Mißhandlungen in den Lagern Hohnstein, Kemna u. a. im Sinn hatte, deren strafrecht-

[72] Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts v. 1. 2. 35 (RGBl. I, S. 74). Unter „Ausübung" des Niederschlagungsrechts war nur die Bewilligung zu verstehen, das Recht zur Ablehnung wurde von Hitler an den RJM delegiert (vgl. VO des RJM über das Verfahren in Gnadensachen v. 6. 2. 35 [GnO], DJ 1935, S. 203).

[73] Die späteren, noch im Frieden erlassenen Amnestiegesetze v. 23. 4. 36 (RGBl. I, S. 378), v. 30. 4. 38 (RGBl. I, S. 433; u. a. betr. „Übereifer-Taten" in Österreich), Erl. v. 7. 6. 39 (RGBl. I, S. 1023; Sudetenland und Protektorat) dürften für diese frühen Ausschreitungen kaum mehr von Bedeutung gewesen sein.

[74] Siehe dazu Kapitel V. 1.

[75] Ministerbespr. v. 2. 8. 34, 8 Uhr abends in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34 [s. Kapitel I, Anm. 3], Band 2, Dok. Nr. 383, S. 1389 f.).

[76] G. über die Gewährung von Straffreiheit v. 7. 8. 34 (RGBl. I, S. 769), Stichtag war der 2. 8. 34.

liche Verfolgung er durchsetzen wollte.[77] Da das Reichsjustizministerium eine beschleunigte Durchführung des Gesetzes anordnete[78], wurden schon bis Anfang September 1934 allein in Preußen aufgrund des „Übereifer"-Paragraphen die Verfahren gegen 1175 Personen niedergeschlagen und 89 Personen ein Straferlaß gewährt.[79] Die entsprechenden Zahlen für Bayern betrugen 166 und 29 Personen, für das Reich insgesamt 1758 und 176 Personen.[80] Bis März 1935 belief sich die Gesamtzahl der aufgrund dieses Gesetzes Amnestierten im Reich auf 949000 Personen, in der Masse allerdings unpolitische Fälle: der Anteil der Personen mit politischen Straftaten an dieser Zahl betrug rund 12600. Darunter fielen 2736 Personen mit „Übereifertaten", von denen 2526 mit Niederschlagung und 210 mit Straferlaß bedacht wurden. Den Löwenanteil daran hatte Preußen mit 1785 Niederschlagungen und 117 Straferlassen.[81] Bis zur Einstellung der Zählung am 10. August 1935[82] stiegen die Zahlen für „Übereifertäter" nicht mehr wesentlich: sie betrugen für das Reich 2717 Niederschlagungen und 227 Straferlasse.[83]

2. Probleme bei der Strafverfolgung in Preußen

a. Die Auseinandersetzung mit der SA

Wegen der Anwendung der Straferlaß- und Niederschlagungsbestimmungen im Einzelfall kam es zwischen den Justizbehörden und den Dienststellen der NS-Bewegung zu ständigen Differenzen. Dabei trat die SA als militanter Stoßtrupp der Bewegung in den Vordergrund, deren Angehörige die politische Gleichschaltung durch „revolutionäre" Aktionen vorantrieben und dabei außerhalb des Gesetzes zu stehen beanspruchten.[1]

Die Auseinandersetzungen, die die Justiz in Preußen mit der SA wegen deren Eingriffe in die Rechtspflege und der Behinderung von Strafverfahren gegen deren Mit-

[77] Vgl. dazu Kapitel IV.2.b:, S. 353 ff., und IV.3., S. 368 ff.

[78] AV des RJM v. 8.8.34 (DJ 1934, S. 1018) mit Durchf.Best. an Gefangenenanstalten, Strafvollstreckungs- u. Strafverfolgungsbehörden. In einer RV v. 9.8.34 wurden die OLGPräs. und GStAe sogar ermächtigt, dafür Hilfskräfte abzuordnen (Akten des preuß. JM, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/7923); die AV des RJM wurde den Justizbehörden in Bayern durch eine Bekanntmachung mit speziellen Zusätzen Franks zur Kenntnis gebracht (Bayer.JMBl., S. 190).

[79] 1. Zählung (bis Anf. Sept. 34), dem RJM am 3.10.34 übersandt (Akten des preuß. JM, a.a.O.). LGRat Stolzenburg, Die vorläufigen Ergebnisse der letzten Amnestie in Preußen (DJ 1934, S. 1210), unterscheidet bei seinen Zahlenangaben die nationalsozialistischen „Übereifertaten" nicht von den amnestierten politischen Straftaten der Gegner des Regimes.

[80] Aufstellung v. 28.10.34, in der für Preußen ebenfalls noch die genannten Zahlen angegeben werden (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1219).

[81] Aufstellung v. 6.3.35 (a.a.O.).

[82] AV des RJM v. 22.6.35 (DJ 1935, S. 917).

[83] Gesamtzählung v. 30.9.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1219).

[1] Im Mai 1933 waren bei den preuß. VerwBehörden (Oberpräs., Reg.Präs., Landräten nebst kreisunmittelbaren Städten) Sonderkommissare für die Hilfspol. der SA u. SS eingesetzt worden, um im NS-Sinne auf die Behörden einzuwirken (unveröffentl. Erl. des preuß. MdI v. 7.6.33 – II C I 59 Nr. 81/33 – Archiv des IfZ, Sign. Fa 115). Auch nach Abschaffung der Hilfspol. wurden die SA-Sonderbevollm. (beim preuß. StMin u. den Oberpräs.) und SA-Sonderbeauftr. (bei den Reg.Präs. u. Landräten) beibehalten, ihre Funktionen allerdings eindeutiger abgegrenzt (RdErl. des preuß. MinPräs. v. 30.10.33, MBliV, S. 1303). Zu diesem Problem in Bayern vgl. Kapitel IV.4.c., S. 396 ff.).

glieder hatte, sollen an einigen typischen Beispielen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Kiel demonstriert werden. Dabei handelte es sich keineswegs um hochpolitische, sondern um Alltagsfälle, die aber den Kleinkrieg der Justiz mit den Vertretern der außernormativen Gewalt auf der unteren Ebene und die Haltung, die das preußische Justizministerium dabei einnahm, plastisch verdeutlichen.

Am 3. Juli 1933 berichteten Landgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt in Flensburg gemeinsam an ihre Dienstvorgesetzten in Kiel, daß ein SA-Sturmbannführer im Amtsgerichtsbezirk Heide die Verhaftung zweier SA-Angehöriger verhinderte, die eine Ersatzgefängnisstrafe zu verbüßen hatten. Die Haftbefehle waren von der Ortspolizeibehörde mit dem Vermerk zurückgekommen, daß die Verhaftungen auf Anweisung des Sturmbannführers „nicht vorzunehmen" seien und dieser dafür „die Verantwortung" übernehme. Bei der folgenden Aussprache mit den Justizbeamten des Amtsgerichts forderte der Sturmbannführer, daß das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932[2] auf die vorliegenden Fälle angewendet werden solle. Als der Aufsichtsrichter antwortete, diese Frage sei bereits „vom Gericht geprüft und in beiden Fällen verneint" worden, stieß der SA-Führer handfeste Drohungen aus und wiederholte, daß er eine Verhaftung der beiden SA-Mitglieder auf jeden Fall verhindern werde. Der Richter erwiderte,

„daß das Amtsgericht derartige Einwirkungen auf keinen Fall hinnehmen, vielmehr im Interesse des neuen Staates und des Ansehens seiner behördlichen Einrichtungen dagegen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einschreiten werde(n), daß allerdings angesichts des Verhaltens der Polizeibehörden dem Gericht im Augenblick nur der Weg der Berichterstattung an den Herrn Justizminister offen bleibe".

Als Antwort darauf untersagte der Sturmbannführer am nächsten Tag zwei der SA angehörenden beschuldigten Viehhändlern, einer Vorladung des Gerichts Folge zu leisten. Als der Oberstaatsanwalt Flensburg gegen den SA-Führer wegen seiner Drohung gegenüber den Justizbeamten ein Verfahren wegen Beamtennötigung einleitete, erschien er zum angesetzten Vernehmungstermin nicht.

Der Bericht der Flensburger Justizbehörden vom 3. Juli enthielt weitere Fälle von Eingriffen in die Rechtspflege, so einen Fall aus dem Amtsgerichtsbezirk Kappeln, wo die Zwangsräumung eines Hausgrundstücks gewaltsam von einer Gruppe SA- und SS-Leute verhindert worden war, die daraufhin wegen Landfriedensbruchs angeklagt wurden. Ferner wurden aus Schleswig, Westerland und Heide drei sogenannte „Prangerfahrten" gemeldet, bei denen politisch „unliebsame" Personen – mit entsprechenden Schildern behängt – gewaltsam durch die Straßen geführt wurden, um sie den Anpöbelungen und Tätlichkeiten der Menge auszusetzen. Bezeichnenderweise hatten die Polizeibehörden der Staatsanwaltschaft über die Vorgänge keine Anzeigen erstattet, obwohl sie als strafbare Handlungen wie Landfriedensbruch, Freiheitsberaubung und Nötigung von Amts wegen zu verfolgen waren. Den Justizbehörden waren die Fälle nur durch Anzeigen der Verletzten oder durch Zeitungsberichte bekannt geworden, die ihnen teilweise mit der anonymen Anfrage zugegangen waren, „ob Derartiges jetzt zulässig sei". Wie die Flensburger Behördenvorstände in ihrem Bericht ausführten, sollten diese Eingriffe unterbunden werden, „weil sie mit den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege unvereinbar sind und deshalb eine Gefahr für die staatliche

[2] Vgl. Kapitel IV.1., Anm. 21.

Ordnung bedeuten". Sie ständen auch in offenem Widerspruch zu Hitlers Erklärung vom 10. März 1933[3], daß die Störung des staatlichen Lebens durch Einzelaktionen unterbleiben sollte. Vor allem sei

„nicht abzusehen, welche Folgen schließlich eintreten werden, wenn die Polizei den gesetzmäßig an sie ergehenden Ersuchen der Behörden nicht mehr Folge leistet und ohne einzugreifen Straftaten vor ihren Augen geschehen läßt, weil eine untergeordnete Stelle der SA oder SS es so wünscht ... Die SA und SS sind bestimmt, mit den Behörden zusammen im Sinne der nationalen Regierung zu wirken. Dem widerspricht es, wenn Angehörige dieser Verbände gegen die Behörden tätig werden."

Zum Abschluß ihres Berichts baten die Flensburger Behördenvorstände ihre Kieler Vorgesetzten, „die danach erforderlich scheinenden Schritte zu unternehmen".[4]

Nach Eingang dieses Berichts ließ der Generalstaatsanwalt Kiel die Oberstaatsanwälte der beiden anderen Landgerichte seines Bezirks am 7. Juli telefonisch auffordern, ihn über beobachtete ähnliche Eingriffe in die Rechtspflege umgehend zu informieren. Die Oberstaatsanwälte von Kiel und Altona berichteten noch am selben Tag, daß drei bzw. zwei Fälle von öffentlichen Anprangerungen stattgefunden hätten, im übrigen aber Eingriffe von SA- oder SS-Angehörigen gegen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsmaßnahmen nicht zu verzeichnen seien.[5]

Am nächsten Tag übersandten Oberlandesgerichtspräsident und Generalstaatsanwalt Kiel Abschriften des Flensburger Berichts an den Gauleiter und Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein Lohse und den Führer der SA-Gruppe Nordmark Schoene. Daraufhin kam es am 10. Juli zwischen Lohse, Schoene und den Vertretern des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts zu einer Unterredung, in der der SA-Gruppenführer erklärte:

„Er stehe auf dem Standpunkt, daß eine Verhaftung eines SA-Mannes durch das Gericht, wenn es sich nicht etwa um Kapitalverbrechen handle, nicht wohl geduldet werden könne. Es sei auch bei der Reichenhaller Führertagung eine gesetzliche Regelung in Aussicht gestellt worden[6], wonach die Strafrechtspflege gegen Mitglieder der SA besonderen Behörden übertragen werden solle ... Es liege auch eine Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vor, wonach die Polizeibehörden von der Verhaftung von SA-Leuten absehen sollten."

Das Verbot des Sturmbannführers in Heide an die beschuldigten SA-Leute, der Vorladung des Gerichts Folge zu leisten, beruhe auf seiner – Schoenes – Anordnung; die „Prangerfahrten" aber entsprächen lediglich dem Volksbewußtsein. Demgegenüber führten die Justizvertreter aus, „daß eine künftige gesetzliche Regelung für die Gegenwart noch nicht maßgebend sein könne, und daß es eine schwere Erschütterung

[3] Als verschiedentlich Ausländer von SA- u. SS-Leuten belästigt worden waren, warnte Hitler am 10.3.33 in einem zu diesem Zeitpunkt noch bewußt zweideutig gehaltenen Aufruf (VB vom 11./12.3.33) vor „kommunistischen Spitzeln" in den eigenen Reihen, die „die Partei durch Einzelaktionen zu kompromittieren" suchten. Einerseits verurteilte er Einzelstörungen, da nach Übernahme der vollziehenden Gewalt „der weitere Vollzug der nationalen Erhebung ein von oben gelenkter, planmäßiger sein" werde, andererseits aber forderte er auf, jeden „Widerstand sofort und gründlich zu brechen", und endete mit den Worten: „Im übrigen laßt Euch in keiner Sekunde von unserer Parole wegbringen: Sie heißt: Vernichtung des Marxismus."

[4] Gemeinsamer Ber. des LGPräs. u. OStA Flensburg an OLGPräs. u. GStA Kiel v. 3.7.33, Akten des preuß. JM (Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/12004); am selben Tage hatten die Kieler Behörden einen Ber. des Gefängnisvorstehers aus Leck (a.a.O.) erhalten, daß die SA unter Gewaltandrohung einen Polizeigefangenen zu einem Prangermarsch aus dem Gerichtsgefängnis geholt habe.

[5] Ber. des OStA Altona u. des OStA Kiel an den GStA Kiel v. 7.7.33 (a.a.O.).

[6] Vgl. dazu Kapitel IV.5, S. 413.

der Staatsautorität und des Ansehens der Gerichte bedeute, wenn gewisse Teile der Bevölkerung ohne rechtlichen Grund dem gerichtlichen Zugriff entzogen würden". Bei den Prangerfahrten handele es sich „um reine Lynchjustiz", bei der keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Untersuchung der Fälle gegeben sei.[7]

In einem Schreiben vom selben Tage, das er an den Oberlandesgerichtspräsidenten von Kiel richtete, vertrat Schoene seinen Standpunkt noch weit schärfer als in der Besprechung. Seine Ausführungen spiegeln die damalige Auffassung der SA-Führerschaft von Recht und Gesetz mit aller Deutlichkeit wider. Auf die erwähnte Anklage gegen SA- und SS-Männer in Kappeln wegen Landfriedensbruchs Bezug nehmend, schrieb er:

„Als Führer der Gruppe Nordmark habe ich den mir unterstellten SA-Männern verboten, bis zur Entscheidung über das Disziplinargesetz der SA und SS vor Gericht zu erscheinen ... Ich möchte aber doch noch bemerken, daß ich unter keinen Umständen dulden kann, daß ein SA-Mann, der wegen irgendeiner Übertretung in der Zeit des nationalen Umsturzes oder vordem bestraft worden ist, eine Strafe zahlt oder dafür eine Freiheitsstrafe antritt. Wenn auch das Gericht formal im Recht ist, so ist letzten Endes der SA das Gelingen der nationalen Revolution zuzuschreiben und wenn auch Übergriffe vor- und nachdem geschehen sind, so muß man es auch entschuldigen können ...

Ich kann die sogenannte Prangerfahrt nicht als Eingriff in die Rechtsordnung betrachten. Die Nationalsozialistische Revolution ist noch nicht abgeschlossen. Ich habe keine Lust zu dulden, daß Männer, die sich in unerhörter Weise gegen Volk und Nation benommen haben, unbestraft davon kommen. Wenn die SA diese Männer dadurch straft, daß sie sie an den Pranger stellt, so ist dagegen nichts einzuwenden. Die in der Beschwerde erwähnten Äußerungen des Herrn Oberstaatsanwalts und des Herrn Landgerichtspräsidenten, daß strafbare Handlungen ... vorliegen, kann ich mir nicht zu eigen machen, da man wohl nach dem formalen alten Recht urteilt, nicht aber die heutigen Verhältnisse in Betracht zieht. Ich werde mich nach wie vor weigern, gegen irgendeinen SA-Mann vorzugehen, wenn er sich an einer derartigen Tat beteiligt hat, die nach gesundem deutschen Recht richtig war. Eine Entscheidung über meine Maßnahmen und die Maßnahmen der SA gestehe ich nur der Obersten SA-Führung zu."[8]

Dieses Schreiben schickte der SA-Gruppenführer auch an den preußischen Justizminister Kerrl persönlich mit folgendem Kommentar:

„Es scheint so, als ob die Herren weder den Sinn der nationalen Revolution noch die Bedeutung der SA erkannt haben ... Sie werden auch verstehen, daß es heute unmöglich ist, vom SA-Mann zu verlangen, daß er eine Strafe oder ein kleines Vergehen bezahlt oder gar absitzt ..., wenn er im Kampf um die Freiheit der Nation glaubt zu Recht gehandelt zu haben. Wenn wir so handeln wollen, wie die alten Juristen es verlangen, dann dürfen wir keine Kommunisten, keine Sozialisten, keinen Schweinehund grob anfassen. Wenn wir nach den Buchstaben des Gesetzes vorgehen, dann wird es zu einer Humanitätsduselei führen, die unter Umständen schlimmste Folgen haben kann ... Wenn wir heute unseren politischen Gegnern und denen, die im Stillen wühlen, das Recht geben, sich nur einzig und allein vom Richter aburteilen zu lassen, dann würde die Strafe doch in vielen Fällen immer noch sehr gelinde ausfallen und wir hätten in unserem Staat nichts anderes zu tun, als diese Leute in den Gefängnissen durchzufuttern. Ein Schweinehund und ein Lump wird dann wohl am besten bestraft und erzogen, wenn er eine anständige Tracht Prügel bezieht. Es ist aber einfach unmöglich, wenn der Staatsanwalt gegen SA-Männer einschreitet, die einem Lumpen wegen Beleidigung des Reichskanzlers eine Tracht Prügel verabfolgt haben."

[7] Gemeinsamer Bericht des OLGPräs. u. GStA Kiel an den preuß. JM v. 10.7.33 (a.a.O.).

[8] Schr. des Führers der SA-Gruppe Nordmark an den OLGPräs. Kiel v. 10.7.33 (a.a.O.). Schoene wurde 1934 Pol.Präs. in Königsberg u. SA-Obergruppenf. v. Ostpreußen u. Danzig.

Schoene schloß seinen Begleitbrief mit der Bitte, Kerrl solle „als Justizminister gegen diese reaktionäre Erscheinungsform in der Rechtsbesprechung [sic] Stellung nehmen und die SA in Schutz nehmen, wie es ihr zusteht".[9]

Auch der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt Kiel berichteten noch am 10. Juli dem preußischen Justizminister über die einzelnen Eingriffe in die Justiz sowie über das Ergebnis der Unterredung mit dem Gauleiter und dem SA-Gruppenführer und baten, „daß mit möglichster Beschleunigung durch Verhandlungen in den Zentralinstanzen" Maßnahmen getroffen würden, die die Strafrechtspflege gegen unbefugte Eingriffe sicherten.[10] Sie ergänzten ihren Bericht am nächsten Tag durch die Mitteilung, die Behauptung des Gruppenführers über seine Vereinbarung mit dem Regierungspräsidenten von Schleswig, nach der die Polizei keinen SA-Angehörigen mehr verhafte, sei nicht zutreffend: nach Auskunft des Regierungspräsidenten an Lohse habe er mit der SA-Gruppe Nordmark lediglich verabredet, daß bei der polizeilichen Inhaftierung von SA-Leuten „die Angelegenheit vorher zwischen den beteiligten Stellen geklärt werden solle, auf richterliche Haftbefehle dagegen beziehe sich dies Abkommen nicht". Da die Auffassung des Gruppenführers mit den Normen der Verwaltungsbehörden nicht in Einklang stehe, sei eine zentrale Regelung der Angelegenheit um so dringlicher.[11]

Die Altparteigenossen Kerrl und Freisler, dem die Angelegenheit auch vorgetragen worden war, waren jedoch nicht geneigt, den Justizbehörden im Streit gegen die SA an die Seite zu treten. Sie beantworteten die Berichte aus Kiel am 17. Juli 1933 mit einem Erlaß an die dortigen Behördenspitzen, in dem sie eingangs darauf hinwiesen, nach den öffentlichen Erklärungen Hitlers und Fricks[12] – daß alle Aktionen, die die Autorität des nationalsozialistischen Staates bedrohten, „als Sabotage an der deutschen Revolution" geahndet würden – „dürften die in den Berichten erwähnten Anstände als behoben angesehen werden" – als ob sich die realen Schwierigkeiten durch die erwähnten Deklarationen von selbst auflösten. Sollten „gleichwohl" zukünftig wieder derartige Probleme auftreten, sei umgehend zu berichten. Die Akten der in den Berichten geschilderten Strafverfahren seien baldigst an das Ministerium zu übersenden „und in ihnen von Zwangsmaßnahmen vorläufig abzusehen".[13]

Wie zu erwarten, waren mit Hitlers Erklärungen die Schwierigkeiten nicht beseitigt. Zusammen mit den angeforderten Akten sandten die Kieler Aufsichtsbehörden am 10. August einen weiteren Bericht aus Flensburg nach Berlin, der neue Fälle enthielt, in denen Angehörige der SA Aussagen und Erscheinen vor Gericht verweigert hatten.[14] In einem Fall, bei dem ein Buchhalter in Wyk auf Föhr nachts von der SA aus seiner Wohnung verschleppt und mißhandelt worden war, hatte der im Verdacht der Beteiligung stehende SA-Standartenführer seine Vorladung zur Vernehmung mit der einzigen Begründung abgelehnt, daß es sich um eine „politische Sache" handelte. Daraufhin antwortete ihm das Amtsgericht Husum mit ziemlicher Deutlichkeit folgendes:

[9] Schr. Schoenes an Kerrl v. 10.7.33 (a.a.O.).
[10] Vgl. Anm. 7.
[11] Gemeinsamer Ber. des OLGPräs. u. GStA Kiel an den preuß. JM v. 11.7.33 (a.a.O.).
[12] Vom 6.7. und 11.7.33 (vgl. Anm. 40 zu Kapitel IV.1.c., S. 329).
[13] Erl. des preuß. JM an den OLGPräs. u. GStA Kiel v. 17.7.33 (a.a.O.).
[14] Schr. des OLGPräs. u. GStA Kiel an den preuß. JM v. 10.8.33 nebst Ber. des LGPräs. u. OStA Flensburg v. 3.8.33 (a.a.O.).

„Es handelt sich um Körperverletzungen u. Anstiftung zur Freiheitsberaubung, die Sie am 1. Juli d. J. ... begangen haben sollen und nicht um eine politische Sache. Im übrigen ist dies auch völlig gleichgültig. Sie haben selbstverständlich auch als SA-Führer, und gerade deshalb ganz besonders, die Verpflichtung, den Anordnungen, insbesondere Ladungen der Gerichte Folge zu leisten, nachdem die Justiz in den nationalsozialistischen Staat eingegliedert worden ist. Sie werden verwiesen auf die jüngsten Erlasse und Äußerungen des Herrn Reichskanzlers, des Herrn Preuß. Ministerpräsidenten und des Herrn Preuß. Justizministers[15], die nach dieser Richtung hin völlig eindeutig und unmißverständlich sind. Gemäß § 133 StPO wird Ihnen für den Fall Ihres Ausbleibens im Termin am 25. Juli 1933 angedroht, daß sofort ein Vorführungsbefehl gegen Sie erlassen wird."[16]

Vier Tage später wurde dem Amtsgericht von der SA-Brigade Schleswig telefonisch mitgeteilt, daß der Standartenführer „auf Befehl der Obersten SA-Leitung" zum Termin nicht erscheinen werde.[17] Am 24. Juli erhielt der Gerichtsassessor, der das Schreiben an den Beschuldigten unterzeichnet hatte, folgenden Brief des SA-Brigadeführers Meyer-Quade: Auf Anordnung der Obersten SA-Führung habe

„die Brigade Schleswig dem Standartenführer L. nicht nur verboten, zu erscheinen, sondern die Brigade hat darüber hinaus dem Standartenführer L. befohlen, daß er alle *die* Maßnahmen vorbereitet, die notwendig sind, um eine gewaltsame Vorführung *mit allen Mitteln* unmöglich zu machen. Sie wollen bitte davon Kenntnis nehmen, und sich darüber klar sein, daß alle Folgen, die aus einer von Ihnen verfügten zwangsweisen Vorführung entstehen, ausschließlich Ihnen zur Last fallen. Die S.A. ist nicht gewillt, sich von S.A.-fremden Elementen, die uns all die Kampfjahre über ohne jedes Verständnis für uns und unsere Idee in die Gefängnisse geschickt haben, weiter verurteilen zu lassen, denn dafür haben wir nicht all unsere Opfer gebracht. Wenn Sie die heutige Zeit nicht verstehen können, so ist das Ihre Sache; die Angehörigen der S.A. sind uns aber zu schade, um als Opfer Ihrer Verständnislosigkeit die Dummen zu spielen.

Hiermit verlangt die Brigade die Zurückstellung des gegen den Standartenführer L. schwebenden Verfahrens bis zur Einführung der S.A.-Gerichtsbarkeit.

Im übrigen muß die Brigade es sich verbitten, daß unterstellte Führer und Männer von Ihnen mit derartig impertinenten Briefen, wie der Ihre es ist, belästigt werden. Die Brigade muß Ihnen jedes Recht absprechen, alten Kämpfern der Bewegung Lehren über ihre S.A.-Pflichten zu halten. Wir und unsere S.A. betrachten die Erlasse unseres Führers *schon seit Jahren* als Evangelium; wir wissen aber nicht, wie lange Sie, Herr Gerichtsassessor, Sie, der Sie sich auf den Führer berufen, das tun. Die Brigade hat sich unter Beifügung Ihres Schriebs auf dem Dienstwege über Sie beschwert.

Der vorgesetzten Dienststelle ist von uns zu bedenken gegeben, wie weit Sie selbst für den nationalsozialistischen Staat tragbar sind, da Sie offenbar in jungen Jahren nicht umlernen können und dann erfahrungsgemäß in späteren Jahren jede Hoffnung fallen gelassen werden muß."[18]

In einer Besprechung der neu aufgetretenen Fälle mit dem Führer der SA-Gruppe Nordmark bezeichnete der Oberlandesgerichtspräsident Kiel dieses Schreiben an einen Beamten, „der lediglich seine Pflicht getan" habe, als „untragbar". Wie er anschließend nach Berlin berichtete, werde die weitere Behandlung der Vorfälle wesentlich davon abhängen, ob „das nach der Auffassung des Gruppenführers in Aussicht stehende Gesetz über die Sonderstellung der SA" deren Angehörige tatsächlich der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit entziehen werde.[19]

[15] Zu den verschiedenen Erkl. bzw. Verf. vom 6. bis 13. 7. 33 vgl. Anm. 40, 43, 44 zu Kapitel IV.1.c., S. 329 f.
[16] Korresp. zwischen dem SA-Standartenf. u. dem AG Husum v. 15. 7. 33 u. 20. 7. 33 (a.a.O.).
[17] Verm. des Just.Sekr. im AG Husum v. 24. 7. 33 (a.a.O.).
[18] Schr. des Führers der SA-Brigade Schleswig, Meyer-Quade, v. 24. 7. 33 (a.a.O.). M.-Q. war gleichzeitig Landrat in Schleswig u. wurde 1934 Pol.-Präs. von Kiel.
[19] Ber. des OLGPräs. u. GStA Kiel an den preuß. JM v. 10. 8. 33 (a.a.O.).

Damit hatte der Oberlandesgerichtspräsident den entscheidenden Punkt berührt. Zwar war unterdessen durch Görings Gnadenerweis „aus Anlaß der Beendigung der nationalsozialistischen Revolution" vom 22./25. Juli 1933[20] für die Justizbehörden ein Ventil geöffnet worden, um die meisten der strittigen Fälle durch Straferlaß bzw. Niederschlagung bereinigen zu können, soweit es sich um Straftaten handelte, die vor dem 15. Juli 1933 begangen worden waren. Dennoch war damit das Grundproblem nicht gelöst. Sowohl die SA-Dienststellen wie auch die Justizbehörden drängten daher ihre jeweilige Spitze, eine grundlegende Entscheidung über die Behandlung der SA-Straftaten herbeizuführen. Den Ausweg des Gnadenerweises hielt die SA-Führerschaft für grundlegend verkehrt. Am 17. August brachte Brigadeführer Meyer-Quade diese Ansicht gegenüber der SA-Gruppe Nordmark klar zum Ausdruck. Einige seiner SA-Führer hätten ihm erklärt, „daß sie nicht daran dächten, von der Einreichung eines Gnadengesuchs Gebrauch zu machen": SA-Leute könnten „doch nicht verurteilt werden für Dinge, die von uns gebilligt werden und die durchaus im Sinne und im Interesse der Bewegung gelegen haben". Er wies daher „nochmals eindringlichst darauf hin, daß diese Frage ... immer wieder zu außerordentlich schweren Konflikten führen wird, solange keine endgültige und damit allgemein bekannte Regelung erfolgt ist".[21]

Der SA schien eine solche Regelung nur in der Form einer Exemtion ihrer Angehörigen von der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit denkbar. SA-Gruppenführer Schoene bat daher den Generalstaatsanwalt Kiel am 22. August, die Verfahren gegen SA-Angehörige zurückzustellen, „bis die S.A.-Gerichtsbarkeit, die mit allen Mitteln angestrebt wird, in Kraft tritt".[22] Mit der Weiterleitung dieses Schreibens an den preußischen Justizminister erklärten nun auch der Generalstaatsanwalt und der Oberlandesgerichtspräsident Kiel, daß ihnen

„im Interesse der Staatsautorität, die beim Fortbestehen zweier nebeneinander herlaufenden und gegen einander wirkenden Befehlsgewalten ernstlich gefährdet ist, und einer unabhängigen und wirksamen Rechtspflege, wie im Interesse der Richter und Staatsanwälte, die in der Durchführung der durch Gesetz angeordneten Entscheidungen und Maßnahmen gehindert werden, ... eine möglichst baldige Klärung dringend erforderlich"

erscheine.[23]

Der Oberstaatsanwalt von Flensburg wies darauf hin, daß die vom Gruppenführer Nordmark geforderte „dilatorische Behandlung" der Strafverfahren gegen SA-Mitglieder die Staatsautorität aufs schwerste schädige; bereits würden überall Stimmen laut, daß die Regierung nicht die Macht besitze, ihre eigenen Anordnungen durchzuführen: „Man weist auf die immer noch zunehmenden Gewalthandlungen von S.A.-Führern hin und glaubt folgern zu müssen, daß alle Anordnungen der verschiedenen Regierungsstellen, die solche Ungesetzlichkeiten und alle Eingriffe in die Zuständigkeit der Behörden verbieten, wirkungslos geblieben sind." Ein Fortdauern dieser Situation

[20] Kundgeb. des preuß. MinPräs. v. 22.7. und AV des preuß. JM v. 25.7.33 (vgl. dazu Kapitel IV.1.c., S. 331).

[21] Schr. des Führers der SA-Brigade Schleswig an die SA-Gruppe Nordmark v. 17.8.33 (a.a.O.).

[22] Schr. des Führers der SA-Gruppe Nordmark an den GStA Kiel v. 22.8.33 (a.a.O.); ein ähnl. Schr. richtete Schoene an den OLGPräs. Kiel: „Ich werde nicht dulden, daß meine SA-Führer von einer Zivil-Gerichtsbarkeit abgeurteilt werden, da diese in den meisten Fällen für die Handlungsweise der SA nicht das richtige Verständnis aufzubringen vermag" (a.a.O.).

[23] Schr. des OLGPräs. u. GStA Kiel an den preuß. JM v. 25.8.33 (a.a.O.); vgl. neben anderen auch Schr. des GStA Breslau an das preuß. JM v. 24.8.33 mit der Forderung der SA-Brigade Oberschlesien an den OStA Oppeln v. 19.8.33 um dilatorische Behandlung (a.a.O.).

werde „die Stimmung in der Bevölkerung gegen die Gesamtheit der SA in der unglücklichsten Weise beeinflussen".[24]

Da eine grundsätzliche Entscheidung der obersten politischen Führung wegen Hitlers zögernder Haltung und seinem problematischen Verhältnis zur SA-Führung in dieser Zeit nicht zu erreichen war[25], konnte auch das preußische Justizministerium seinen nachgeordneten Behörden in dieser Lage nur recht gummiartige Vorschriften für die Behandlung einschlägiger Fälle an die Hand geben. In einer Rundverfügung an die Provinzialbehörden vom 26. August 1933 führte Kerrl aus, Unstimmigkeiten hätten sich meist dann gezeigt, „wenn zwischen der Staatsanwaltschaft und den SA.- oder SS.-Führern nicht der notwendige persönliche Zusammenhang" bestehe. In den weitaus meisten Fällen habe die persönliche Aussprache eine Klärung und „reibungslose Durchführung des Verfahrens" bewirkt:

„Ich ersuche daher, vor Anstellung von sachlichen Ermittlungen sich sofort persönlich mit den SA.- bzw. SS.-Führern in Verbindung zu setzen und ihnen den Sachverhalt und die Zweckmäßigkeit des strafrechtlichen Einschreitens darzulegen. Festnahmen seitens der Staatsanwaltschaft sind – abgesehen von Festnahmen auf frischer Tat – nur im Einverständnis mit der SA.-Führung selbst vorzunehmen und insbesondere dann zu unterlassen, wenn die SA.- oder SS.-Führung selbst für die Sicherungsverwahrung des Beschuldigten sorgt und wenn sie für pünktliche Gestellung zu Terminen bürgt. Bei Festnahme auf frischer Tat ist die SA.- oder SS.-Führung sofort fernmündlich und schriftlich über Täter und Tat zu unterrichten. Soweit es sich um Prozesse mit politischem Einschlag handelt, ist mir über das Ergebnis der dortigen Aussprache beschleunigt zu berichten und vor meiner Entscheidung von weiteren Maßnahmen abzusehen."[26]

Diese Rundverfügung bedeutete nichts anderes, als daß die Justizbehörden auch nur von dem Versuch, sich unter Einsatz von Zwangsmitteln durchzusetzen, absehen sollten, daß die Durchführung strittiger Verfahren vom – je nach Durchsetzungsvermögen der streitenden Parteien verschiedenen – Ausgang der Verhandlungen auf unterer Ebene abhing und daß beim Ausbleiben einer Einigung das Ministerium die weitere Behandlung der Verfahren in die Hand bekam. Dabei wurde den örtlichen SA-Führern der Rücken durch die Verfügung Röhms vom 19. Juli 1933 gestärkt, daß „in nächster Zeit" eine eigene SA-Gerichtsbarkeit eingeführt werde, die sich aller Fälle rückwirkend selbst annehmen werde.[27] Als sich SA-Angehörige gegenüber den Justizbehörden direkt darauf beriefen, daß sie „der Sondergerichtsbarkeit der SA" unterstünden, forderten diese Behörden vom preußischen Justizministerium Auskunft darüber, ob die Einführung einer besonderen SA-Strafgerichtsbarkeit tatsächlich beabsichtigt sei.[28] Kerrl fühlte sich daher veranlaßt, am 8. September eine entsprechende Anfrage an Stabschef Röhm zu richten, da er sonst nicht in der Lage sei, seine nachgeordneten Behörden mit Weisungen zu versehen, um die „bedauerlicherweise verschiedentlich" aufgetretenen Mißhelligkeiten zu vermeiden. Er bat ferner um Mitteilung, „welchen Stellen ein etwaiger Entwurf einer solchen Gerichtsordnung bereits vorliegt".[29] Auf seiten der Justiz war die einzige Stelle, die bis dahin konkret mit dieser Frage befaßt worden war, das Reichsjustizministerium. Da aber zu diesem Zeitpunkt

[24] Ber. des OStA Flensburg an den GStA Kiel v. 25.8.33 (a.a.O.).
[25] Vgl. Kapitel IV.5.
[26] RV des preuß. JM an die Provinzialbehörden v. 26.8.33 (a.a.O.); vgl. dazu die Weisung Franks an die bayer. Justizbehörden v. 20.11.33 (s. Anm. 90 zu Kapitel IV.4.c., S. 401).
[27] Vgl. Anm. 87 zu Kapitel IV.4.c., S. 400.
[28] Vgl. z.B. Ber. des AGDir. Flensburg an den OLGPräs. Kiel v. 6.9.33, weitergeleitet an das preuß. JM (a.a.O.).
[29] Schr. Kerrls an Röhm v. 8.9.33 (a.a.O.).

eine Entscheidung noch in der Schwebe war[30], erhielt Kerrl vom Reichsjustizministerium – das schon von den Justizstellen mehrerer Länder zu diesem überall auftauchenden Problem um Information gebeten worden war – am 18. September ein an alle Landesjustizverwaltungen gerichtetes Rundschreiben, daß die Verhandlungen über die Einführung einer SA-Strafgerichtsbarkeit noch nicht abgeschlossen seien und daher alle SA- und SS-Angehörigen selbstverständlich weiter der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterständen. Einschlägige Verfahren seien nach den gesetzlichen Vorschriften einzuleiten bzw. fortzuführen. Bei Behinderungen sollte in bedeutsameren Fällen dem Reichsjustizministerium unter Einsendung der Akten berichtet werden.[31]

Unter diesen Umständen blieb nichts anderes übrig, als an der in Kerrls Rundverfügung vom 26. August 1933 vorgeschriebenen Methode der „Vereinbarung" zwischen den örtlichen SA- und Justizstellen über Verfahren gegen SA-Angehörige festzuhalten. Dabei neigte die SA häufig dazu, derartige Vereinbarungen zu ihren Gunsten auszulegen. So behauptete z. B. die SA-Gruppe Berlin-Brandenburg in ihrem Befehl „betr. Rechtsberater" vom 6. Dezember 1933, mit dem Generalstaatsanwalt beim Kammergericht sei „eine entsprechende Abrede" getroffen worden, daß nach der erfolgten Verurteilung eines SA-Angehörigen „eine etwaige Strafvollstreckung durch die SA" erfolgen solle.[32] Als der Rechtsberater dieser Gruppe vom Generalstaatsanwalt forderte, den Staatsanwälten seines Bezirks entsprechende generelle Weisungen zu erteilen, mußte ihn der Generalstaatsanwalt berichtigen: es sei lediglich „besprochen worden, daß unter gewissen Umständen eine Strafaussetzung in Frage kommen könnte, wenn die S.A. eine eigene Strafvollstreckung" übernehme. Er „bitte aber zu bemerken, daß eine bindende Abmachung nicht getroffen ist, sondern nur eine Inaussichtnahme, und die Entscheidung für jeden einzelnen Fall vorbehalten" bleibe.[33] Der Generalstaatsanwalt übersandte seine Antwort nach einer Rücksprache mit Freisler, der zwar bereit war, den Wünschen der Partei in Einzelfällen nachzugeben, jedoch immer dann allergisch reagierte, wenn der Justiz generell Zuständigkeiten entzogen werden sollten.

Teilweise scheinen diese regionalen Absprachen selbst dem preußischen Justizminister zu weit gegangen zu sein. Am 28. September 1933 hatte auch der Generalstaatsanwalt Kiel im Einvernehmen mit der regionalen SA- und SS-Führung eine vorläufige Regelung an seine Staatsanwälte verfügt, die im Hinblick auf eine möglicherweise kommende SA-Gerichtsbarkeit offenbar auf eine verzögerliche Behandlung der Strafverfahren abzielte. Als sich die Landesjustizverwaltungen von Thüringen und Anhalt im Dezember beim preußischen Justizministerium erkundigten, welche Erfahrungen mit der Kieler Regelung gemacht worden seien und ob die Absicht bestände, sie in ganz Preußen einzuführen, distanzierte sich der Justizminister von diesen Bestimmungen: sie seien ohne seinen Willen zustande gekommen und würden von ihm „nicht gebilligt, da sie eine ordnungsgemäße Strafrechtspflege nicht gewährleisten".[34] Zu die-

[30] Vgl. Kapitel IV.5, S. 421.

[31] Rdschr. des RJM an die Landesjustizverwaltungen v. 18.9.33 (a.a.O.).

[32] Befehl betr. Rechtsberater der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg – Abt. III/5022/33 – v. 6.12.33, unterz. v. SA-Gruppenf. Ernst (a.a.O.).

[33] Schr. des SA-Sturmf. u. Rechtsberaters der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg an den GStA beim KG v. 9.12.33 und Antwortschr. des GStA v. 13.12.33 (a.a.O.).

[34] Schr. des thüring. JM v. 12.12.33 u. des Anhaltischen StMin v. 22.12.33 an das preuß. JM; Antworten des preuß. JM v. 19.1.34 (a.a.O.).

ser Distanzierung fühlte sich der Justizminister wohl veranlaßt, da die Kieler Regelung mit Gürtners Rundschreiben vom 18. September in Widerspruch stand, vor allem aber, da mit dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 eine Entscheidung der obersten politischen Führung in Richtung auf eine bloße Disziplinargerichtsbarkeit für die SA gefallen war.[35] In ihrer praktischen Auswirkung bedeutete jedoch die vom preußischen Justizministerium verfolgte Politik des „Einvernehmens" mit den SA-Stellen eine weitgehende Zurückstellung der Strafverfahren gegen SA- und SS-Angehörige. Bis Ende März 1934 sollten in Preußen auf diese Weise ca. 2250 unerledigte Verfahren gegen SA-Mitglieder und ca. 420 gegen SS-Mitglieder anfallen.[36] Dieser Stau sollte erst im Zuge der Beseitigung Röhms und der nach dem Tod Hindenburgs erlassenen Amnestie vom August 1934 abgetragen werden können.

b. Die Bildung der Zentralstaatsanwaltschaft und ihre Tätigkeit: Verfolgung der Verbrechen in den Konzentrationslagern Bredow, Kemna und Esterwegen

Für die Behandlung der Verfahren von größerer politischer Bedeutung wurde im Juli 1933 im preußischen Justizministerium die Zentralstaatsanwaltschaft errichtet, die später vom Reichsjustizministerium übernommen wurde. Freisler hatte die Notwendigkeit für die Einrichtung einer zentralen Strafverfolgungsbehörde in Preußen bald erkannt, nachdem wiederholt örtliche Staatsanwaltschaften in den Provinzen bei „heiklen" Strafsachen Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung gestellt hatten, ohne vorher das Ministerium zu informieren, und dadurch Reibereien mit höheren Parteistellen verursacht hatten.[37] Bei seinem Vorhaben fand Freisler die Unterstützung des preußischen Gestapochefs Diels, der sich durch eine zentrale Strafverfolgungsbehörde Unterstützung in der Auseinandersetzung erhoffte, die das Geheime Staatspolizeiamt mit den örtlichen SA- und SS-Einheiten in der Schutzhaftfrage auszufechten hatte: die Gestapo war an einer Aufdeckung und Verfolgung verschiedener Ausschreitungen der SA und SS aus Kompetenzgründen interessiert, da sie die Polizeitätigkeit dieser Organisationen zurückdämmen, deren Konzentrationslager „verstaatlichen" und sich das Monopol der politischen Polizeigewalt sichern wollte, das von seiten der SS vor allem dadurch gefährdet war, daß Himmler und Heydrich im Begriff standen, von Bayern aus die politischen Polizeien der anderen Länder unter ihre Kontrolle zu bringen.[38] Andererseits war die Justiz bei der Verfolgung derartiger Fälle auf die Unterstützung der Gestapo als jenem Zweig der preußischen Polizei, der für die politischen Straftaten zuständig war, besonders angewiesen. Im Juli 1933 hatte Diels in der Frage

[35] Vgl. dazu Kapitel IV.5, S. 424ff.

[36] Statistik in den Akten des RJM betr. SA-Strafgerichtsordnung (Arch. des IfZ, Sign. MA 108), daraus wurden die Angaben für die SA-Gruppen Ostland, Pommern, Nordmark, Ostmark, Schlesien, Berlin-Brandenburg, Hessen, Westmark, Niedersachsen, Nordsee, Westfalen, Niederrhein entnommen, die allerdings an außerpreuß. Gebieten Danzig, Bremen, Lübeck, die Länder Braunschweig u. Oldenburg sowie einen Teil des Landes Hessen mit umfassen; für die SS: Gruppen Nordwest, West, Nord, Ost, Südost, Nordost, hier ist zusätzlich noch Hamburg einbezogen.

[37] Vgl. z. B. die mahnende RV des preuß. JM an die GStAe v. 20. 7. 33 (Akten des preuß. JM, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/4542).

[38] Zur Übernahme der politischen Polizei in den Ländern durch Himmler s. H. Buchheim, Die SS – Das Herrschaftsinstrument, in: Anatomie des SS-Staates Bd. I, Olten und Freiburg i. Br. 1965, S. 40ff.

einer zentralen Staatsanwaltschaft eine Unterredung mit Kerrl, Freisler und Staatsanwaltschaftsrat von Haacke im Justizministerium.[39] Um die ins Auge gefaßte Zusammenarbeit zu gewährleisten, betrieb Freisler für den personellen Aufbau einer solchen Behörde beim preußischen Innenministerium die Freigabe eines Staatsanwaltschaftsrats, eines ehemaligen Rechtsanwalts und einer Angestellten, die sämtlich im Geheimen Staatspolizeiamt beschäftigt waren.[40] Wegen der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes sollte diese Behörde als Staatsanwaltschaft beim Kammergericht in Berlin errichtet, aber ihm als Staatssekretär unmittelbar unterstellt werden.[41] Offenbar im Zuge der Göringschen Beschlüsse vom 22. Juli wurde die Zentralstaatsanwaltschaft jedoch als Sonderreferat im preußischen Justizministerium selbst und mit anderer personeller Besetzung eingerichtet, so daß Freisler seine Verfügung an den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht wieder aufheben mußte.[42] Das Referat unterstand dem Minister und dem Staatssekretär unmittelbar[43], seine Geschäfte wurden den Staatsanwaltschaftsräten Krug und von Haacke übertragen, die bei allen preußischen Gerichten als Staatsanwälte bestellt, dabei aber den Leitern der örtlichen Staatsanwaltschaften in personeller und sachlicher Hinsicht nicht unterstellt wurden. Die Zentralstaatsanwaltschaft, der eine Anzahl Hilfsarbeiter beigeordnet wurden, sollte „die Bearbeitung der politischen Strafsachen von besonderer Bedeutung" übernehmen, nämlich:

„a) schwere Angriffe auf Polizeibeamte sowie Angehörige der SA- und SS-Formationen;

b) Versuche der Sabotage des nationalsozialistischen Aufbaus (Mißachtung von Anordnungen der Träger der Staatsautorität, unbefugte Eingriffe in die Wirtschaft, Amtsanmaßungen aller Art und Form)".

Die Sachbearbeiter konnten nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie die Bearbeitung der Strafsache oder die Vertretung in der Hauptverhandlung jeweils selbst übernehmen oder die Bearbeitung durch die örtliche Staatsanwaltschaft lediglich überwachen wollten. Sie waren ermächtigt, ohne Einhaltung des Instanzenzuges mit den örtlichen Staatsanwaltschaften und „im Rahmen der Gesetze auch mit den Gerichten" direkt zu verhandeln. Ihnen wurde die höchste Beschleunigung der einschlägigen Verfahren – möglichst vor den Sondergerichten – sowie „engste Zusammenarbeit mit dem Geheimen Staatspolizeiamt, und zwar bis zur unterstützenden Mitarbeit eines Beauftragten des Geheimen Staatspolizeiamts in der Hauptverhandlung selbst", zur Pflicht gemacht. Alle Oberstaatsanwälte wurden angewiesen, der Zentralstaatsanwaltschaft „unverzüglich – tunlichst fernmündlich –" zu berichten, sobald ihnen ein-

[39] Nach „tagebuchartigen Aufzeichnungen" von Haackes, die R. Diels, a.a.O. (Anm. 19 zu Kapitel IV.1), S. 310, zitiert. Diels überbewertet offensichtlich seine Rolle als Urheber der Zentralstaatsanwaltschaft. Haackes „Aufzeichnungen" sprechen von dieser Unterredung als der „Geburtsstunde" dieser Behörde, verlegen sie aber in die letzten Julitage, also in eine Zeit, in der die Gründung bereits erfolgt war.

[40] Schr. Freislers an den preuß. MdI v. 13.7.33 (Akten des preuß. JM, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/4542).

[41] Schr. Freislers an den GStA beim KG v. 13.7.33, ihm lag eine entspr. Verf. Kerrls v. 29.6.33 zugrunde (beide a.a.O.).

[42] Schr. Freislers an den GStA beim KG v. 29.7.33. Die inzwischen vom preuß. MdI freigestellten Juristen fanden anderweitige Verwendung im KG-Bezirk. Zu Görings Aktivitäten am 22.7.33 vgl. Kapitel IV.1, S. 330f.

[43] Erst im Jan. 1936 wurde die ZS dem Leiter der Strafrechtspflegeabt. des RJM unterstellt, vgl. v. Haacke, Drei Jahre Zentralstaatsanwaltschaft (DJ 1936, S. 1257).

schlägige Straftaten bekannt wurden.[44] Freisler richtete am 27. Juli ein Schreiben an das Geheime Staatspolizeiamt mit der Bitte, dort oder bei den untergeordneten Polizeibehörden vorliegende Akten von Strafverfahren, die für eine Niederschlagung in Betracht kamen, unmittelbar der Zentralstaatsanwaltschaft zuzuleiten. Er bat ausdrücklich, „von einer Zuleitung derartiger Akten an die örtlichen Staatsanwaltschaften ... abzusehen".[45]

In der Öffentlichkeit wurde nur der eine Aspekt der Tätigkeit der neuen Behörde hervorgehoben, der – in Freislers Worten – „die Schlagfertigkeit der staatlichen Selbstverteidigung" durch „Zusammenfassung der Abwehr der Angriffe staatsfeindlicher Elemente in einer Hand"[46] betraf. Der weitaus wichtigere Aspekt war jedoch der, daß mit der Zentralstaatsanwaltschaft ein Instrument geschaffen wurde, um alle politisch „delikaten" Straffälle an eine zentrale Instanz ziehen und die Frage ihrer gerichtlichen Verfolgung – wenn nötig unter Kontaktaufnahme mit der obersten politischen Führung – auf Ministeriumsebene entscheiden zu können. Zugleich sollte dadurch in den Fällen, in denen die Anklage auf diese Weise genehmigt und von der Zentralstaatsanwaltschaft selbst vor Gericht vertreten wurde, möglichst jegliche Einwirkung regionaler SA- und Parteiführer auf die örtlichen Staatsanwälte ausgeschaltet werden.

In der Zentralstaatsanwaltschaft wurde Krug spätestens im November 1933 durch Günther Joël ersetzt, der – wahrscheinlich auf Veranlassung Freislers[47] – Anfang August von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel ins preußische Justizministerium abgeordnet worden war, um die Amnestie- und Niederschlagungsfälle zu bearbeiten.[48] Von Haacke und Joël, der im Januar 1934 gleichfalls zum Staatsanwaltschaftsrat befördert werden sollte, wurden nun als – im wahrsten Sinne des Wortes – „fliegende" Staatsanwälte[49] in Preußen eingesetzt, wobei seit Anfang 1934 ersterer die östlichen und letzterer die westlichen Oberlandesgerichtsbezirke übernahm.[50] Sie mußten sich mit zahlreichen Fällen befassen, in denen Ausschreitungen von Angehörigen der Bewegung gegen politische Gegner verfolgt werden sollten, örtliche Partei-

[44] Vgl. Zentralstaatsanwaltschaft bei dem Justizministerium, AV des preuß. JM v. 24.7.33 (JMBl., S. 235), u. Aufgaben und Verfahren der Zentralstaatsanwaltschaft, AV des preuß. JM v. 27.7.33 (JMBl., S. 249).

[45] Akten des preuß. JM (a.a.O.).

[46] Freisler in einem Artikel für den Zeitungsdienst (Berliner Dienst) v. 25.7.33 (Akten des preuß. JM, a.a.O.), veröffentlicht in „Der Deutsche" Nr. 239 v. 12.10.33. Darin führte er u.a. aus, der Staat müsse ein wachsames Auge haben, das das ganze Staatsgebiet überblicken und seine Wahrnehmungen einem zentralen Hirn zuleiten könne, und dieses Hirn müsse selbst Maßnahmen an jeder Stelle des Staatsgebietes treffen können. Die Zentralstaatsanwaltschaft müsse in der Lage sein, „heute in Königsberg, übermorgen in Aachen, zwei Tage später in Kiel und kurz danach in Oppeln selbst die Interessen des Staates als dessen Anwälte in der Hauptverhandlung wahrzunehmen".

[47] Eidesstattl. Erkl. der Sekretärin in der ZStA, Frau K., v. 3.3.47 (Nürnbg. Dok. NG-981), die vermutet, daß sich Freisler und Joël schon aus ihrer gemeinsamen Kasseler Jugendzeit kannten. Zu Joël Kapitel III.2., S. 224.

[48] Aussage Joëls v. 13.12.46 (Arch. des IfZ, Sign. ZS 438).)

[49] Wie aus den Akten hervorgeht, erledigten beide sehr viele Dienstreisen mit der Deutschen Lufthansa AG, was damals für Beamte dieses Ranges noch außergewöhnlich war.

[50] Eidesstattl. Erkl. v. Haackes v. 15.4.47 (Nürnbg. Juristenprozeß, Joël Dok. Nr. 4, Dokumentenbuch der Vert. I). Wie v. Haacke wurde Joël durch die AV des preuß. JM v. 13.6.34 (Akten des preuß. JM, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/4542) gleichfalls bei *allen* preuß. Gerichten als StA bestellt. Im Geschäftsverteilungsplan des RuPrJM v. 22.10.34 (BA, Sign. R 2/23901) werden als StARäte in der ZStA nur noch Joël und v. Haacke angegeben, während Krug in der Abt. III (Strafrechtspflege/Strafvollzugsverwaltung) die „Gnadensachen einschl. Niederschlagungen, soweit das Gnadenrecht durch den Führer und Reichskanzler ausgeübt wird (ohne Landesverrats- und Spionagesachen)", bearbeitete.

führer die Verfahren aber zu verhindern suchten.[51] Die ersten Fälle z. B., die Joël nach seinem Eintritt in die Zentralstaatsanwaltschaft behandelte, betrafen Ausschreitungen, die im Zusammenhang mit der Volksabstimmung und Reichstagswahl vom 12. November 1933 begangen worden waren. So hatten in Stargard (Pommern) SS-Leute am Wahlabend eine Anzahl von Personen, von denen sie annahmen, daß sie nicht mit „Ja" gestimmt hatten, im Keller des Stadttheaters gefangengesetzt und mißhandelt. Dabei hatte sich ein junger Arbeiter aus Furcht vor angedrohten Torturen mit einem ihm hingeworfenen Strick erhängt. Beobachter der Vorfälle, die über ihre Wahrnehmungen sprachen, wurden von der örtlichen SS-Führerclique, die zugleich die Stettiner Staatspolizeistelle beherrschte[52], wegen „Verbreitung falscher Nachrichten" in das von ihr eingerichtete Konzentrationslager Bredow gebracht. Für die Ermittlung der Stargarder Straftaten wurde Joël nach Stettin gesandt. Mit Unterstützung der Berliner Zentralbehörden erreichte er die Freilassung der inhaftierten Zeugen und setzte schließlich die Anklage gegen die Stargarder SS-Leute durch. Um die für die Bewegung blamablen Tatsachen nicht noch weiter zu verbreiten und den Prozeß aus der erregten Atmosphäre der Stargarder und Stettiner Öffentlichkeit herauszuhalten, fand die Hauptverhandlung im Dezember 1933 unter Ausschluß der Öffentlichkeit vor dem Sondergericht Berlin statt: sechs Angeklagte wurden zu mehrjährigen Gefängnisstrafen verurteilt.[53] Ein ähnlicher Fall, der Joëls Eingreifen erforderte, ereignete sich nach der Novemberwahl in Meyen (Kreis Koblenz), bei dem die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Koblenz durch den Führer der SS-Gruppe West, Weitzel, behindert wurden. Joël fuhr mit Berliner Polizeibeamten nach Meyen, nahm die bekannten Täter fest und brachte sie ins Gefängnis nach Köln. Auch dieser Fall endete für die angeklagten SS-Angehörigen mit Gefängnisstrafen.[54] Außer mit zahlreichen Fällen dieser Art war die Zentralstaatsanwaltschaft mit einigen spektakulären Verfahren gegen Wachmannschaften der frühen Konzentrationslager befaßt, bei denen sie allerdings meist auf stärkeren Widerstand der regionalen Parteiführer stieß, die derartige Prozesse mit allen Mitteln zu unterbinden suchten.

Zu den seltenen Fällen, in denen die Justiz einen solchen Prozeß durchsetzte, gehörte die strafrechtliche Verfolgung der Mißhandlungen im Lager Bredow bei Stettin: hier konnte die Zentralstaatsanwaltschaft den Widerstand örtlicher Kreise der Bewegung verhältnismäßig leicht überwinden, da sie bei ihrer Aufgabe vom Geheimen Staatspolizeiamt und von Göring unterstützt wurde.

Das Lager Bredow war im Oktober 1933 vom Führer des SS-Abschnitts XIII und kommissarischen Polizeipräsidenten in Stettin, SS-Oberführer Engel, in der stillgeleg-

[51] Eine Aufzählung von Fällen, aus der der konkrete Hergang und Ausgang der Sache jedoch häufig nicht ersichtlich ist, in der Aufz. Joëls v. Dez. 1946 (a.a.O., Dok. Nr. 98, Dok.Buch V, S. 95 ff.); ferner eidesstattl. Vers. v. Haackes v. 15. 4. 47 (a.a.O., Dok. Nr. 4, Dok.Buch I, S. 14 ff.).

[52] Über die Stapostelle Stettin und ihr Verhältnis zum Gestapa vgl. im folgenden.

[53] Zum Stargarder Fall vgl. R. Thévoz, H. Branig, Lowenthal-Hensel, Pommern 1934/35 im Spiegel von Gestapo-Lageberichten und Sachakten, Köln u. Berlin 1974, Bd. I, S. 32 f., 36, Anm. 1, 47; Bd. II, S. 258, Anm. 1); B. Drewniak, Początki ruchu hitlerowskiego na Pomorzu Zachodnim, Poznań 1962, S. 163 ff.

[54] Vgl. Ber. Joëls v. Dez. 1946 (Nürnbg. Juristenprozeß, Joël Dok. Nr. 98, Dok.Buch der Vert. V, S. 94 a), eidesstattl. Vers. v. Haackes v. 15. 4. 47 (a.a.O., Dok.Nr. 4, Dok.Buch I, S. 14 ff.), ferner Vernehm. Joëls v. 20. 10., 13. 12. u. 18. 12. 46 (Arch. des IfZ, Sign. ZS 438).

ten Vulkan-Werft an der Oder eingerichtet worden.[55] Kommandant war SS-Sturmführer Dr. Hoffmann, der als Kriminalangestellter bei der Staatspolizeistelle Stettin zugleich deren Außenstelle III leitete. Im fensterlosen Keller des ehemaligen Fabrikgebäudes – dem „Bunker" – wurden Häftlinge mit entblößtem Gesäß über eine Kiste gelegt, ihr Mund mit einem Handtuch verschlossen und ihnen mit Lederpeitschen und Peitschenstielen von Hoffmann angeordnete, sogenannte „Windstärken" verabreicht, wobei Windstärke I = 25 und Windstärke II = 50 Doppelhiebe bedeuteten. Diese Art der „Umerziehung" wurde im Lagerjargon mit Hinblick auf den Haftort „Vulkanisieren" genannt. Auch beim Exerzieren wurden die Gefangenen mit Peitschen mißhandelt. Mit aufgeplatztem und blutendem Gesäß mußten sie in Hockstellung herumhüpfen, so daß die Wunden nicht heilen konnten und eiterten. Solange sie im Lager blieben, wagten an Fieber erkrankte Häftlinge nicht, gegenüber dem SS-Lagerarzt über die wahre Ursache ihrer Krankheit zu sprechen; einige mußten schließlich ins Städtische Krankenhaus gebracht werden. Wie Gürtner später an Innenminister Frick berichtete, wurde

„eine Prostituierte, die mit einem der Wachmänner Differenzen hatte, völlig entkleidet und mit Peitschen und Ochsenziemern derartig geschlagen, daß die Frau noch zwei Monate später auf der rechten Gesäßhälfte zwei offene eiternde Wunden von 17,7 × 21,5 cm und 12,5 × 16,5 cm sowie auf der linken Gesäßhälfte eine solche Wunde von 7,5 × 17 cm aufwies".[56]

Hoffmann, der zugleich über die Verhängung von Schutzhaft und die Einlieferung ins Lager verfügte, nutzte ferner seine Stellung dazu aus, hohe „Geldspenden" von vermögenden Bürgern zu erpressen, die sich damit von der Schutzhaft freikaufen oder eine pflegliche Behandlung während der Haft erkaufen konnten. Die Gelder wurden zu „Gehaltsaufbesserungen" für die Angestellten um Hoffmann verwendet.

Als sich Anfang 1934 die Gerüchte über die Zustände in Bredow verstärkten[57], inspizierte Gestapochef Diels Mitte Februar das Lager, ohne einen Grund zum Einschreiten zu entdecken, da alle Spuren beseitigt und eine ordnungsgemäße Behandlung der Häftlinge vorgetäuscht wurden. In den ersten Märztagen nutzte jedoch der Regierungspräsident in Stettin den Erholungsurlaub des Polizeipräsidenten Engel, um eine eingehende Untersuchung anzuordnen. Sie wurde vom stellvertretenden Polizeipräsidenten, einem der normalen Verwaltungslaufbahn entstammenden Regierungsrat, mit Hilfe von Polizeioffizieren durchgeführt[58] und brachte die Mißhandlungen ans Tageslicht, über die der Regierungspräsident im preußischen Innenministerium persönlich berichtete. Etwa zur gleichen Zeit hatten sich auch Generalfeldmarschall von Mackensen, an den entlassene Gefangene geschrieben hatten, und Rechtsanwalt Graf

[55] Zu den Vorgängen in Bredow vgl. Urteil der 2. gr. Strafkammer des LG Stettin v. 6.4.34 (Akten des Preuß.StMin./Gestapo, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 90 P/11); Urteil des LG Flensburg gegen Fritz-Karl Engel v. 23.5.50 (Arch. des IfZ, Sign. Gf 01.01); R. Thévoz u.a., a.a.O. (Anm. 53), Bd. I, S. 29ff., dort auch Bd. II, S. 223ff. Abdruck des Urteils v. 6.4.34 u. S. 268ff. in Auszügen das Urteil v. 23.5.50.

[56] Schr. Gürtners an Frick v. 14.5.35 (Nürnbg. Dok. PS-3751, IMG, Bd. XXXIII, S. 56ff.).

[57] Zum Folgenden vgl. Urteil des LG Stettin v. 6.4.34 (a.a.O.) u. Urteil des LG Flensburg v. 23.5.50 (a.a.O.). Im Flensburger Prozeß sagten u.a. v. Haacke, Diels, Grauert, Graf v.d. Goltz, der ehemalige Reg.Präs. in Stettin u. ein beisitzender Richter des Bredow-Prozesses als Zeugen aus.

[58] Über diese Untersuchung berichtete Hoffmann am 6.3.34 dem in Urlaub befindl. Engel in ironischem Ton, „die Herren" hätten nach einer „Arschrevision" zwei Häftlinge mitgenommen, um sie „gegen uns" zu vernehmen; er hätte aber gedroht, „daß er die beiden Häftlinge erschießen werde, wenn ihnen auch nur eine einzige Frage vorgelegt würde". H. hielt die Untersuchung daraufhin irrtüml. für eingestellt (Wiedergabe im Urteil des LG Stettin v. 4.6.34, a.a.O.).

von der Goltz, der als Verteidiger Goebbels' in der Kampfzeit bei der Führung persona grata war und u.a. auch in Görings Preußischem Staatsrat saß, in dieser Angelegenheit an Göring gewandt, der die sofortige Übernahme des Lagers Bredow durch die Landespolizei, seine Auflösung und die Vornahme von Ermittlungen anordnete.

Da der zuständige Oberstaatsanwalt in Stettin durch den Gauleiter Karpenstein behindert wurde, gegen die SS vorzugehen[59], wurde die Zentralstaatsanwaltschaft mit den Ermittlungen beauftragt. Am 9. März traf Staatsanwaltschaftsrat von Haacke in Stettin ein. Die am nächsten Tag im Lager vorgenommene Untersuchung ergab, daß alle Gefangenen Merkmale schwerer körperlicher Mißhandlungen aufwiesen, die die völlig eingeschüchterten Opfer zunächst kaum als solche zu bezeichnen wagten. Das Bild, das sich bei der Vernehmung der ins Krankenhaus gebrachten Gefangenen bot, „war so schrecklich, daß die mitanwesende Stenotypistin ohnmächtig wurde".[60] Von welchem seelischen Druck sich die Opfer befreit fühlten, zeigt die später auch im Urteil geschilderte Szene, daß einer der im Krankenhaus Vernommenen von Haacke beide Hände drückte und sagte: „Ich danke Ihnen, Herr Staatsanwalt, daß ich das alles Ihnen sagen durfte!"[61]

Noch aber schoß die örtliche SS quer: auf Veranlassung des Polizeipräsidenten Engel versuchte ein Kriminalassistent, die durch ihn vorgenommene Vernehmung der verhafteten SS-Bewacher – die sich vorläufig im Gewahrsam ihrer eigenen „Militärpolizei", des Feldjägerkorps[62], befanden – so zu „frisieren", daß Lagerkommandant Hoffmann nicht belastet wurde. Dieser Versuch sollte dem Kriminalassistenten jedoch nur die Einreihung unter die Angeklagten wegen Begünstigung einbringen.[63] Denn diesmal konnte sich die Justiz der Unterstützung durch die Berliner Zentrale der Geheimen Staatspolizei sicher sein: Im Auftrag Görings sandte Diels Regierungsassessor Dengler vom Geheimen Staatspolizeiamt als Sonderkommissar mit außerordentlichen Vollmachten nach Stettin, der die dortige Staatspolizeistelle auch personell reorganisierte.[64] Um sich allen Widerständen regionaler Stellen gegenüber durchsetzen zu können, bekam von Haacke am 13. März eine schriftliche Vollmacht Görings, in der es u.a. hieß:

„Sie haben die Untersuchung mit aller Strenge fortzusetzen. Die Anklage ist von Ihnen persönlich vor dem Landgericht in Stettin zu vertreten. Sie wollen in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß diese, meine Auffassung, in den Kreis der beteiligten Behörden gelangt ... Bei Schwierigkeiten haben Sie sich der Unterstützung der Landespolizei zu bedienen. Die beteiligten Richter und Strafvollzugsbehörden, von denen ich klare Erkenntnis der Staatsnotwendigkeiten erwarte, müssen meines persönlichen Schutzes sicher sein."[65]

Am 29. März 1934 begann vor der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts Stettin gegen Hoffmann und sechs weitere Angehörige des Wachpersonals – die sämtlich einige Tage vorher aus der SS ausgeschlossen worden waren – sowie den erwähnten Kri-

[59] Vgl. Diels, Lucifer ante portas, Stuttgart 1950, S. 397; dort S. 398 Wiedergabe eines Erlebnisber. v. Haackes.
[60] Urteil des LG Flensburg v. 23. 5. 50, S. 13 (a.a.O.).
[61] Schr. v. Haackes an Göring v. 7. 4. 34 (Akten des preuß. StMin/Gestapo, Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 90 P/67).
[62] Über die Behinderung der Justiz durch das FJK vgl. Anm. 33 zu Kapitel IV.5.
[63] Vgl. Urteil des LG Stettin v. 6. 4. 34 (a.a.O.).
[64] Vgl. R. Thévoz u.a., a.a.O. (Anm. 53), Bd. I, S. 23, Bd. II, S. 207 f.
[65] Görings Schr. zit. im Urt. des LG Flensburg v. 23. 5. 50. (a.a.O.).

minalassistenten der Prozeß, der unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt wurde und bei dem von Haacke selbst die Anklage vertrat. Das Ergebnis der Beweisaufnahme, berichtete von Haacke am Tage nach Beendigung des Prozesses an Göring, „wirkte derartig erschütternd ..., daß am Nachmittage des 2. Verhandlungstages ein allgemeiner Nervenzusammenbruch der an dem Prozeß beteiligten Personen erfolgte". Die Angeklagten wurden von Weinkrämpfen befallen, zwei von ihnen mußten aus dem Gerichtssaal getragen werden. „Aber auch die Richter sowie die als Beobachter der Behörden und der SS anwesenden Personen sowie die Verteidiger waren vorübergehend zu sachlicher Arbeit nicht fähig." Hoffmanns Verteidiger „konnte nur mit Mühe davon abgehalten werden, die Verteidigung, die er vor seinem Gewissen nicht mehr für tragbar hielt, niederzulegen".[66]

Hoffmann konnte schließlich seine Schutzbehauptung widerlegt werden, daß er unter den angeordneten „Windstärken" lediglich Haftverschärfungen verstanden und von ihrer abweichenden Auslegung durch das Wachpersonal nichts gewußt habe. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen im Urteil über das Problem der rechtlich nicht geordneten Befugnis zur Züchtigung von Schutzhäftlingen, da sie die Haltung der damaligen Justiz in dieser Frage erkennen lassen: zwar sei diese Befugnis gesetzlich nicht ausgesprochen und geregelt, doch könne sie sich „aus dem Zusammenhang der Rechtsordnung, also insbesondere auch aus rechtlich anerkannten Staatsnotwendigkeiten, vor allem aus der Notwendigkeit der Sicherung von Volk und Staat gegen staatsfeindliche Umtriebe, ergeben und auf ihr beruhen"; sie finde aber auf jeden Fall „ihre selbstverständliche Grenze in der staatlichen Notwendigkeit, der sie ihre Entstehung verdankt, und sie entfällt, soweit sie hierdurch nicht gedeckt wird". Die Züchtigung in der von Hoffmann angeordneten Art und in dem Umfang sei daher als rechtswidrig anzusehen; dessen sei sich der Angeklagte auch bewußt gewesen, da er sonst ihre Anordnung gegenüber dem ermittelnden Staatsanwalt nicht geleugnet hätte. Interessant ist ferner die Feststellung, die das Gericht in diesem Prozeß – der in dieser Hinsicht als Vorläufer zahlreicher Nachkriegsprozesse gegen nationalsozialistische Gewaltverbrechen angesehen werden kann – zum Problem des Befehlsnotstandes traf: als ausführende Organe Hoffmanns könnten sich die anderen Angeklagten nicht darauf berufen,

„daß die von ihnen begangenen Körperverletzungen nicht rechtswidrig seien, weil sie auf Befehl von Hoffmann gehandelt haben. Es ist zwar richtig, daß sie als Untergebene gemäß der ihnen obliegenden Gehorsamspflicht die von ihrem Vorgesetzten Hoffmann getroffenen Anordnungen auszuführen hatten. Ebenso waren sie aber auch zur Nichtbefolgung der Anordnung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, falls sie die Überzeugung und Gewißheit erlangten, daß die Anordnung über die Grenzen hinausging, die ihr durch die Rechtsordnung gezogen sind."

Diese Voraussetzung habe vorgelegen, wie einer der Bewacher klar erkannt habe, der die Ausführung des Befehls verweigert hatte und deshalb auch nicht angeklagt worden war. In den nachgewiesenen Fällen hätten die Angeklagten „nach der Überzeugung des Gerichts sadistische Freude am Schlagen" empfunden und „aus reinem Sadismus heraus in unmenschlicher Weise ihre Opfer bis zum Äußersten gequält".[67]

[66] Ber. v. Haackes an Göring v. 7.4.34 (Akten des preuß. StMin/Gestapo, a.a.O.).
[67] Urteil des LG Stettin v. 6.4.34 (a.a.O., Anm. 55).

Am 6. April verurteilte das Gericht Hoffmann wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223, 223a StGB in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt[68] gemäß § 340 Abs. 1 StGB und teilweise mit Erpressung von Aussagen gemäß § 343 StGB zu 13 Jahren Zuchthaus. Seine beiden Stellvertreter im Lager, Pleines und Salis, wurden mit 5 Jahren Zuchthaus bzw. 5 Jahren Gefängnis bestraft. Hoffmann wurden die bürgerlichen Ehrenrechte für 5 Jahre, Pleines für 3 Jahre aberkannt. Die übrigen vier angeklagten Bewacher erhielten wegen gefährlicher Körperverletzung Gefängnisstrafen zwischen 10 Jahren und 9 Monaten; der Kriminalassistent wurde wegen Begünstigung gemäß § 257 Abs. 1 StGB mit 300 RM Geldstrafe belegt, die durch die Untersuchungshaft als verbüßt galt.

Im Gegensatz zu anderen einschlägigen Strafverfolgungsfällen wurde den Verurteilten kein Gnadenerweis erteilt. Als in der Auslandspresse die Meldung verbreitet wurde, die Verurteilten seien wenige Tage nach der Urteilsverkündung begnadigt worden, konnte von Haacke in einem Schreiben vom 26. Juni 1934 an das Preußische Staatsministerium diese Nachricht dementieren: Pleines verbüße seine Strafe im Zuchthaus Brandenburg, Salis und Fink in der Strafanstalt Gollnow und drei andere in der Strafanstalt Naugard. Hoffmann befinde sich seit der Urteilsverkündung in Untersuchungshaft im Gefängnis Berlin-Moabit, da das Urteil gegen ihn – wegen eingelegter Berufung – noch nicht rechtskräftig sei.[69] Doch der von von Haacke dargelegte Sachverhalt sollte keinen Beweis für die „Rechtssicherheit" im NS-Staat abgeben: vier Tage später wurden Hoffmann, Pleines und Fink aus ihren Gefängnissen geholt und im Zusammenhang mit der Röhm-Affäre erschossen.

Wie von Haacke am 7. April 1934 Göring berichtete, wurde das Durchgreifen der Justiz bei der Stettiner Bevölkerung, „bei der man immer wieder auf die Meinung stößt, der Führer habe den Überblick verloren"(!), lebhaft begrüßt. Es erwies sich, daß die spürbar von einem Druck befreite Bevölkerung in der Justiz eine letzte Rettung gegen auftretende Willkür sah: so teilte von Haacke Göring die gerichtlich festgestellte Tatsache mit, daß zwei Stettiner Kriminalbeamte zu Jahresbeginn ihre Frauen instruiert hätten, sie sollten im Falle ihres plötzlichen Verschwindens keinesfalls das Polizeipräsidium Stettin, sondern die Zentralstaatsanwaltschaft in Berlin unterrichten. Auch die leitenden Justizbeamten Pommerns hätten sich bei ihm bedankt.[70]

Was der Bevölkerung wohl entging, war die Tatsache, daß die Justiz die Rolle des Ordnungsfaktors nur dann erfüllen konnte, wenn sie im konkreten Fall von höchster Stelle dazu autorisiert war. Wenn Gürtner die Hoffnung hegte, mit dem Stettiner Prozeß einen „Musterprozeß" durchgefochten zu haben[71], dem weitere folgen würden, so sollte er bald enttäuscht werden. Schon bei der Strafverfolgung gegen den Polizeipräsidenten und SS-Oberführer Engel, gegen den sich erst in der Hauptverhandlung des

[68] Da Hoffmann, Pleines und Salis als Kriminalangestellte bei der Stapostelle Stettin tätig waren, wurden sie – wenn auch nicht im staatsrechtlichen Sinn, so doch im strafrechtlichen Sinn des § 359 StGB – als Beamte angesehen.

[69] Schrb. des ORegR Prinz v. Hessen im preuß. StMin an die ZStA v. 23.6.34 aufgrund der Anfrage des AA bei Lammers u. Antwortschr. v. Haackes an den preuß. MinPräs. v. 26.6.34 (R. Thévoz u.a., a.a.O. [Anm. 53], Bd. II, S. 262).

[70] Ber. v. Haackes an Göring v. 7.4.34 (a.a.O., Anm. 61). Die Behauptung bei Diels (a.a.O., S. 400), nur Freisler habe v. Haacke „schwere Vorwürfe" gemacht und „hätte die Entfernung v. Haackes aus dem Justizministerium betrieben, wenn nicht Göring seine Befriedigung über den Ausgang des Verfahrens offen gezeigt hätte", ist bislang aktenmäßig nicht belegt.

[71] Vgl. folgende Anm. 105 und Kapitel IV.3., Anm. 3 u. 19, S. 368 f., 372.

Bredow-Falles belastende Momente ergeben hatten, sollte die Zentralstaatsanwaltschaft eine Schlappe erleiden. Um den bei den Beteiligten am Bredow-Prozeß aufkommenden Verdacht zu zerstreuen, der Inhaber des goldenen Parteiabzeichens Engel sei „bewußt geschont worden, weil er eine zu hochstehende Persönlichkeit sei" – die Verteidigung hatte von einer „gebundenen Marschroute" gesprochen –, hatte von Haacke bereits im Anschluß an sein Plädoyer im Gerichtssaal erklärt:

„Wenn hier die Anklagebank nicht nach oben erweitert ist, so liegt das einzig und allein an der Tatsache, daß die Zeugen und insbesondere die Angeklagten im Ermittelungsverfahren und zum Teil auch noch in der Hauptverhandlung sich aus falsch verstandener Kameradschaft oder unter dem Drucke des hier herrschenden Terrors bemüht haben, gewisse Personen unter allen Umständen zu decken."[72]

Aber bereits am 11. April bat Staatssekretär Körner vom Preußischen Staatsministerium Freisler, zu veranlassen, daß seitens der Staatsanwaltschaft gegen Engel einstweilen nichts unternommen werde.[73] Erst nachdem Engel Ende April 1934 als Polizeipräsident abgelöst worden war, leitete die Zentralstaatsanwaltschaft gegen ihn Ermittlungen ein. Das geschah vor allem aufgrund der belastenden Aussagen, die Fink in der Strafhaft machte und die ihm höchstwahrscheinlich am 30. Juni 1934 das Leben kosteten. Die Ermittlungen ergaben den dringenden Verdacht, daß Engel von den Gefangenenmißhandlungen nicht nur gewußt, sondern sie sogar mehrmals angeordnet hatte, ferner daß auch er Gefangene zu seiner persönlichen Bereicherung erpreßt hatte. Engel wurde zwar im Juni in Untersuchungshaft genommen, aber er hatte in Himmler, der sich Engel vorführen ließ, und im damaligen Chef der preußischen Ordnungspolizei, Generalleutnant und SS-Gruppenführer Daluege, hohe Fürsprecher: Himmler setzte sich für die Niederschlagung ein, da Engel Altparteigenosse und verdienter Offizier sei, sich infolge eines Lungenschusses mit asthmatischen Folgeerscheinungen an Morphium gewöhnt und nur deshalb in Stettin versagt habe. Noch bevor Anklage erhoben werden konnte, mußte das Verfahren – für das das Sondergericht in Berlin vorgesehen und in dem nach Ansicht von Haackes eine langjährige Zuchthausstrafe zu erwarten war – aufgrund des Amnestiegesetzes vom August 1934 eingestellt werden.[74]

Ein weiterer wichtiger Komplex, mit dem sich die Zentralstaatsanwaltschaft befaßte, ohne allerdings wie im Falle Bredow einen Prozeß zu erreichen, waren die Vorgänge im Konzentrationslager Kemna (Wuppertal-Beyenburg). Dieses provisorische Lager hatte die SA-Untergruppe Wuppertal auf Anordnung des Polizeipräsidenten, des berüchtigten SA-Brigadeführers Veller, Anfang Juli 1933 in einer stillgelegten Putzwollfabrik eingerichtet, da die Strafanstalten des Regierungsbezirks mit politischen Schutzhaftgefangenen überbelegt waren. In diesem entlegenen Fabrikgebäude kam es zu unmenschlichen Quälereien: die Häftlinge wurden „zur Vernehmung" mit entblößtem Körper, den Mund mit Stoffetzen zugestopft, auf besonderen Prügelbän-

[72] Ber. v. Haackes an Göring v. 7.4.34 (a.a.O.).

[73] Schr. Körners an Freisler v. 11.4.34 (R. Thévoz u.a., a.a.O. [Anm. 53], Bd. II, S. 260f.).

[74] Vgl. Zeugenaussage v. Haackes im Flensburger Prozeß (Urteil des LG Flensburg v. 23.5.50, a.a.O.); ferner Ber. Heydrichs an Himmler v. 27.1.37 aufgrund der vertraul. Auskunft v. Haackes, ferner die Schr. Dalueges an Heydrich v. 12.11.36 u. Himmlers an Schwede-Coburg v. 13.5.37 (R. Thévoz u.a., a.a.O., Bd. II, S. 265ff.). Der auf eigenen Antrag 1934 aus der SS entlassene Engel wurde im Sept. 1941 als Hauptsturmf. wieder aufgenommen u. 1943 Polizeimajor u. SS-Sturmbannf. Am 23.5.50 wurde E. durch das LG Flensburg zu 5 J. u. 1 Mon. Gefängnis, nach Aufhebung d. Urt. durch den BGH am 22.4.52 zu 2 J. u. 6 Mon. Gefängnis verurteilt, die durch die U-Haft als verbüßt galten.

ken festgehalten und mit Gummiknüppeln, Peitschen und Stöcken blutig geschlagen. Sie wurden anschließend in einen Verschlag unter der Treppe, der nur eine hockende Stellung erlaubte, oder für mehrere Stunden in enge Kleiderspinde gezwängt, in denen sie weder stehen noch sitzen konnten, wobei durch die Luftlöcher gelegentlich Zigarettenrauch eingeblasen wurde. Vorher wurden sie zum Verzehr sogenannter „Appetitshäppchen" – ungewässerter, mit Staufferfett oder Kot beschmierter Salzheringe – und bei Erbrechen zum Auflecken des Erbrochenen gezwungen; anschließend wurde ihnen für längere Zeit jegliches Getränk verweigert. Noch im November wurden sie mit frischen Verletzungen und voll bekleidet in die angrenzende eiskalte Wupper getrieben, ohne danach die Kleidung wechseln zu können. Mehrere Selbstmordversuche von Gefangenen mißglückten, zwei Häftlinge starben nach Verlegung aus dem Lager, einer davon in der Irrenanstalt Galkhausen.[75] Am 19. Januar 1934 wurde das Lager, dessen Übernahme in die staatliche Verwaltung abgelehnt worden war, aufgelöst und die Gefangenen in die Emslandlager überführt.

Obwohl zahlreiche schwer mißhandelte Häftlinge in die Städtischen Krankenanstalten von Wuppertal-Barmen eingeliefert wurden, verbreitete sich die Wahrheit über die Zustände im Lager nur in der Form vorsichtiger Gerüchte, da die örtliche NS-Führung deren Verbreitung rücksichtslos mit Schutzhaft bedrohte. Der politische Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Wuppertal, Staatsanwaltschaftsrat Winckler, wies erstmals in einem Bericht an die Zentralstaatsanwaltschaft vom 8. März 1934 auf derartige Gerüchte hin. Nach Rücksprache mit Joël wurde jedoch zunächst von einer Untersuchung Abstand genommen. Erst nachdem mit den Ereignissen vom 30. Juni 1934 Röhm und die Oberste SA-Führung entmachtet worden waren, gab Joël den Auftrag, über die Vorgänge im ehemaligen Lager „vertrauliche" Ermittlungen anzustellen. Wincklers vorsichtige Erkundigungen brachten die erwähnten Bestialitäten ans Tageslicht. Dem Bericht nach Berlin wurde jedoch hinzugefügt, Wincklers Vertrauensmann habe „ausdrücklich um Geheimhaltung seines Namens gebeten", er sei aber in der Lage, für die behaupteten Tatsachen Zeugen zu benennen.[76] Unterdessen beschlagnahmte die Gestapo bei Postkontrollen einen Zeitungsausschnitt, der in Wuppertal verbreitet wurde und die gleichen Behauptungen über die Vorgänge in Kemna enthielt. Der Bericht stammte von einem ehemaligen Kemna-Häftling, der infolge eines Irrtums aus dem Konzentrationslager Papenburg entlassen worden und ins Ausland geflohen war.[77] Auch unter Parteiangehörigen regte sich nun Mißfallen über das Gebaren der örtlichen SA-Führerclique um Veller, der mit seiner Leibwache auch persönliche Gegner terrorisierte. Am 31. Juli 1934 erschienen beim zuständigen Bearbeiter für politische Einzelstrafsachen im preußischen Justizministerium sechs Wuppertaler Alt-Parteigenossen, darunter zwei SA-Führer und ein Truppführer der SS, und berichteten vertraulich über das „strafbare Verhalten einiger Partei- und SA-Führer in ihrer Heimat", u. a. des ehemaligen Kommandanten von Kemna, SA-Sturmführer Hilgers, des Leiters der politischen Abteilung im Polizeipräsidium, SA-Sturmfüh-

[75] Ber. der Staatsanwaltschaft beim LG Wuppertal v. 18. 1. 36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5032); Urteil der 5. Strafkammer des LG Wuppertal v. 15. 5. 48 (Archiv des IfZ, Sign. Gw 04.02), die das Verfahren nach dem Kriege durchführte: vgl. dazu die Broschüre v. K. Ibach, Kemna. Wuppertaler Lager der SA 1933, Wuppertal 1948. Nachdruck: Wuppertal 1981.

[76] Ber. des OStA Wuppertal v. 9. 7. 34 auf Joëls fernmündl. Auftrag v. 6. 7. 34 (Akten des RJM, a.a.O.).

[77] Ber. des OStA Wuppertal v. 16. 7. 34 (a.a.O.).

rer Pfeiffer, und des Kreisleiters von Düsseldorf-Mettmann. Für die Vorgänge in Kemna nannten sie eine Reihe von Zeugen. Sie betonten jedoch, daß „die Beschuldigten einen zu großen Einfluß hätten. Unverständlicherweise greife selbst die Gauleitung nicht ein." Eine Untersuchung dürfe keinesfalls über die Gestapo laufen, da Hilgers' ehemaliger Vertreter Wolff jetzt in der Stapostelle Düsseldorf sitze.[78] Vor ihrem Besuch im Justizministerium waren die Informanten im Berliner Verbindungsstab der in München sitzenden Dienststelle des Stellvertreters des Führers der NSDAP gewesen und hatten dort einschlägige Unterlagen abgegeben. Obwohl jeder der Informanten von Joël einen regelrechten Schutzbrief[79] ausgestellt bekam, traf fünf Tage später bei Joël ein persönlich an ihn gerichtetes, nächtliches Telegramm eines Informanten ein, daß der zu ihrem Kreis gehörende SS-Truppführer soeben durch den Kreisleiter in Schutzhaft genommen worden sei und „sofortiges Eingreifen" erbeten werde.[80] Joël reiste daraufhin sofort nach Wuppertal und erreichte offensichtlich die Freilassung des Verhafteten. Unterdessen war auch der Vorstoß beim Stellvertreter des Führers nicht wirkungslos geblieben. Am 14. August kam der Reichsinspekteur der NSDAP, Freiherr von Holzschuher, zu Winckler nach Wuppertal und erhielt nach telefonischer Genehmigung durch Joël anhand der bisherigen Ermittlungsergebnisse die gewünschte „rückhaltlose Aufklärung der Zustände in Wuppertal", auch soweit sie strafbare Handlungen der SA- und Parteiführer außerhalb des Kemna-Komplexes betrafen.[81] Als unmittelbare Folge wurden schon vier Tage später Veller, Pfeiffer, Hilgers, Wolff und weitere drei höhere SA-Führer durch eine einstweilige Verfügung des Stellvertreters des Führers aus der Partei ausgestoßen.[82] Somit schien sich zunächst das Blatt zugunsten der Justiz zu wenden: Joël erwirkte durch persönliche Vorsprache bei der Staatspolizeistelle Düsseldorf einen Schutzhaftbefehl gegen den ehemaligen KZ-Kommandanten Hilgers. Offensichtlich vorgewarnt, floh Hilgers und wurde von einem seiner Sturmführer in einer SA-Feldjägerkaserne beherbergt. Nach Entdeckung des Aufenthaltsortes wurde dieser Sturmführer wegen Verdachts der Fluchtbegünstigung auf Veranlassung Wincklers gleichfalls festgenommen, aber auf die Behauptung, er habe von dem Schutzhaftbefehl gegen Hilgers nichts gewußt, nach einigen Tagen wieder freigelassen und das Verfahren gegen ihn eingestellt.[83] Diese Randepisode wird hier deshalb erwähnt, weil dieser Sturmführer daraufhin einen Beschwerdebrief über das Verhalten der Justizbehörden an den „Pg. Dr. Freisler" richtete – mit dem ausdrücklichen Bemerken, nur dieser biete die Gewähr, daß die Angelegenheit „einer entsprechenden Prüfung unterzogen" werde –, der die Einstellung dieser SA-Führer gegenüber einer objektiven Rechtsprechung treffend zum Ausdruck bringt. Er schrieb:

[78] Verm. des Sachbearbeiters im RJM v. 1.8.34 (a.a.O.).

[79] Wortlaut s. Joël-Verteid., Dok. Nr. 14, Dok.Buch I, Nürnbg. Juristenprozeß (Fall III); der letzte Satz lautete: „Jeder Versuch, auf die Anzeigenden in irgendeiner Weise Einfluß zu nehmen, um auf diese Weise das Ermittlungsverfahren zu sabotieren, wird strafrechtlich als Begünstigung der durch die Anzeige Beschuldigten von mir verfolgt werden."

[80] Telegr. v. 4.8.34, aufgegeben 23.07 Uhr (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5032).

[81] Ber. Wincklers an die ZStA v. 15.8.34 (a.a.O.).

[82] Einstw. Verf. des Stellv. d. F. v. 18.8.34 (BA, Sign. NS 36/14). SA-Brigadeführer Veller wurde daraufhin auf einen niedrigeren SA-Führerrang degradiert und nach Dresden versetzt.

[83] Ber. Wincklers v. 12.11.34 (Akten des RJM, a.a.O.), vgl. auch Diensttagebuch des RJM, Bd. 1, Eintr. v. 20.11.34 (BA, Sign. R 22/131).

„Die hiesige Staatsanwaltschaft bediente sich, zur Erreichung gewisser Ziele, Mittel die mit den nationalsozialistischen Ideen keineswegs im Einklang stehen ... Die z.Zt. herrschende Empörung in der Bevölkerung Wuppertals gegen die Staatsanwaltschaft [!] ist kaum zu beschreiben. Auf Grund von Mitteilungen irgend welcher Denunzianten und Intriganten werden Verfahren gegen bewährte Kämpfer angestrengt, die seit 1925 und noch länger im Kampf für Führer und Vaterland gestanden haben, die aus der Revolutionszeit gegen Kommunisten stammen, und bedient man sich als Zeugen wegen Sprengstoff- und Hochverratsaffären abgeurteilter und im Gefängnis sitzender Kommunisten."

Als Winckler ihm seine Beteuerungen nicht geglaubt und geäußert habe, als Sturmführer würde er einem Kommunisten bei einer Vernehmung wohl auch nicht ohne weiteres glauben, habe er sich „als SA-Mann, der im schwersten Kampf seine Pflicht getan hat, einen derartigen Vergleich von Herrn Pg. Winckler entschieden verbieten" müssen.[84] Diese Auffassung, daß der Wahrheitsgehalt einer Aussage von der politischen Einstellung des Aussagenden abhängt, sollte in der Frage einer Strafverfolgung der Verbrechen von Kemna eine wesentliche Rolle spielen.

Nunmehr schaltete sich auch die Gauleitung ein, weil sie sich durch das Vorgehen der Staatsanwaltschaft übergangen fühlte, das über ihren Kopf hinweg in Wuppertal zum Ausschluß von Parteigenossen durch die Reichsleitung geführt hatte. Am 17. September erschien Gaurechtsstellenleiter Schroer in Wincklers Dienstzimmer und protestierte, daß Gauleiter Florian und er von anfallenden Strafsachen gegen Partei- und SA-Angehörige nicht unterrichtet würden. Als Reichsinspektor des BNSDJ habe er auf seinen Reisen auch an anderen Orten feststellen müssen, daß die Justizbehörden „die Parteiinstanzen als Instanzen zweiter Ordnung betrachteten und sie übergingen. Die Partei, insbesondere aber der Gau Düsseldorf, ließe sich eine derartige Behandlung nicht gefallen", er werde sich bei Heß und dem Stabschef der SA Lutze beschweren. Seine Aufforderung, die Wuppertaler Vorgänge sofort mit dem Gauleiter zu besprechen, lehnte Winckler jedoch mit dem Hinweis ab, er habe von Joël strikte Weisung erhalten, keiner Stelle Auskunft zu erteilen. Schroer erwiderte, daß Freisler dieses Verhalten zweifellos nicht billige und Joël, der außer der Gauleitung alle möglichen anderen Stellen im Gaubezirk besuche und informiere, „dementsprechende Vorhaltungen machen würde". Demgegenüber wies Winckler darauf hin, daß die Staatsanwaltschaft aufgrund der letzten Verfügung des Reichsjustizministers[85] bei Strafverfahren gegen SA-Angehörige nur verpflichtet sei, dem vorgesetzten SA-Gruppenführer und der zuständigen Gaurechtsstelle der NSDAP den Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens und das rechtskräftige Urteil mitzuteilen.[86] Gauleiter Florian rief noch am selben Tag Freisler an, der sich laut Schroer über das Verhalten der Wuppertaler Strafverfolgungsbehörde „sehr erstaunt und ungehalten" zeigte.[87] Auf Weisung Freislers führte Joël anläßlich seiner nächsten Dienstreise nun doch ein Gespräch mit Florian, Schroer und dem Vorsitzenden des Gaugerichts der NSDAP, blieb jedoch bei

[84] Schr. des Sturmführers an Freisler v. 22.10.34 mit Anlage (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5032). Laut Diensttagebuch (s. vorherige Anm.) ist dieser Brief, von dem der OStA Wuppertal der ZStA am 16.11.34 eine Abschrift übersandte, „im Geschäftsgang nicht durch das Ministerbüro gegangen", d.h., Freisler hatte ihn Gürtner vorenthalten.

[85] Es handelte sich um die AV des RJM v. 20.7.34 (DJ, S. 926). Vgl. dazu Kapitel IV.5, S. 429f.

[86] Bericht Wincklers v. 18.9.34. Der Leiter der Staatsanwaltschaft beim LG Wuppertal, bei dem Schroer am nächsten Tag auftauchte, bestätigte, „daß die von Staatsanwaltschaftsrat Winckler erwähnten Anweisungen vorlägen". Bericht des OStA v. 18.9.34 (Akten des RJM, a.a.O.).

[87] Persönl. Mitteil. Schroers an Winckler noch am 17.9.34, von diesem in seinem Ber. (vorhergehende Anm.) erwähnt.

seiner Einstellung, daß die Mitteilung jedes Ermittlungsverfahrens gegen Angehörige der Partei und ihrer Gliederungen an die Gauleitung „technisch nicht möglich und auch nicht immer sachlich zweckmäßig" sei.[88]

Unterdessen lief das Ermittlungsverfahren weiter, das aufgrund der Angaben eingeleitet worden war, die die sechs Informanten Ende Juli im Ministerium zu Protokoll gegeben hatten. Am 18. Oktober berichtete Joël dem Verbindungsstab Heß in Berlin, daß die Ermittlungen zwar noch nicht abgeschlossen seien, „aber schon heute ein Bild grauenhafter Mißhandlungen ergeben" hätten. „Mit Rücksicht auf die politische Bedeutung der Sache – die Vorgänge sind in der Emigranten- und sonstigen ausländischen Presse erörtert worden –" werde das Verfahren von der Zentralstaatsanwaltschaft betrieben und Auskünfte könnten, wie der Gauleitung Düsseldorf erklärt worden sei, „nur von dem Sachbearbeiter des Ministeriums erteilt" werden.[89]

Die Gauleitung begann nunmehr ein Kesseltreiben gegen Winckler, der u.a. vor das Düsseldorfer Gaugericht geladen wurde, um sich als Parteigenosse gegen Beschuldigungen zu verantworten, die von Parteiseite gegen ihn erhoben worden waren.[90] Ferner wurde seitens der Gauleitung die Rehabilitierung der aus der Partei Ausgestoßenen, die gegen die einstweilige Verfügung Einspruch eingelegt hatten, beim Obersten Parteigericht in München betrieben. Auf Anordnung Freislers, der die Partei hinsichtlich seiner Eigenschaft als „Trojanisches Pferd" innerhalb der Mauern der Justiz nicht enttäuschte, mußten zu diesem Zweck Mitte Dezember 1934 die Ermittlungsakten der Wuppertaler Staatsanwaltschaft an die Gauleitung abgegeben werden.[91]

Im Januar 1935 sprachen – diesmal beim persönlichen Adjutanten in Görings Ministerpräsidentenbüro – abermals Beschwerdeführer aus Wuppertaler Parteikreisen vor und berichteten, daß der festgefügte Kreis um den abgesetzten Veller und den offensichtlich wieder auf freien Fuß gesetzten Hilgers immer noch Einfluß ausübe und offen damit prahle, „daß die aus der Partei Ausgestoßenen in Kürze wieder in ihre alten Rechte eingesetzt würden", was bei der Bevölkerung erhebliche Beunruhigung auslöse.[92] Als das über den Gesamtkomplex nicht informierte und daher ungläubige Büro Görings daraufhin von der Zentralstaatsanwaltschaft die Vorgänge anforderte, ergriff Joël diese willkommene Gelegenheit, die Akten von der Düsseldorfer Gauleitung zurückzuverlangen. Damit begann ein typisches Tauziehen um die Akten, das weniger hier als in manchen anderen Fällen zur Verschleppung oder – bei eintretendem „Verlust" der Akten – zur Einstellung der Partei ungelegener Verfahren führte[93]: Die Gauleitung teilte der Wuppertaler Staatsanwaltschaft mit, daß die Unterlagen an Reichsleiter Grimm vom Obersten Parteigericht nach München gesandt worden seien. Eine telefonische Rückfrage Joëls in München wiederum ergab, daß im Gegenteil auch die dort vorhandenen Vorgänge zu diesem Komplex an Gauleiter Florian geschickt worden seien. Auf erneute Aufforderung der Staatsanwaltschaft an die Gauleitung erwi-

[88] Vgl. Schr. Joëls an Florian v. 22.9.34 bez. des Termins seiner Dienstreise u. seinen Ber. an den Verbindungsstab der NSDAP v. 18.10.34 (Akten des RJM, a.a.O.).

[89] S. voranstehende Anm.

[90] Schr. Wincklers an die ZStA v. 17.11.34 nebst Ladung des Gaugerichts vom Vortage (Akten des RJM, a.a.O.); W. war seit Mai 1933 Pg.

[91] Aktenverm. Joëls v. 13.12.34 (a.a.O.).

[92] Schr. zweier Informanten an Görings Adjutanten v. 10.1.35 bez. ihrer Unterredung am 8.1.35 (a.a.O.). Es handelte sich um einen der Informanten v. 31.7.34 u. einen in Schutzhaft gewesenen Polizeibeamten.

[93] Ein Beispiel der Verhinderung von Verfahren durch „Aktenverlust" s. Kapitel VI.4.a., S. 639. Zum folgenden vgl. die Verm. Joëls vom 11. bis 16.1.35 (Akten des RJM, a.a.O.).

derte Gaurechtsstellenleiter Schroer, „zunächst mit dem Gauleiter Florian sprechen zu müssen". Am nächsten Tag teilte sein Büro mit, die Akten seien „gestern Abend mit dem Nachtzug nach München an Reichsleiter Grimm abgegangen".[94] Nachdem sie bei der Nachfrage Joëls dort wiederum noch nicht vorlagen, konnte er Grimm nur ersuchen, sie nach Eingang baldigst an die Zentralstaatsanwaltschaft zu schicken. Am 17. Januar endlich konnten die Vorgänge an Görings Büro gegeben werden, wo Joël anschließend auch mündlich „über die im Laufe der Ermittlungen eingetretenen Schwierigkeiten mit politischen Stellen" berichtete.[95] Bevor jedoch die Akten mit weiterem, im Ministerpräsidentenbüro eingegangenen Beweismaterial an das Justizministerium zurückkamen[96], hatte die Partei zum entscheidenden Schlag ausgeholt, um einem Strafverfahren zuvorzukommen: aufgrund der bisher vorliegenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hatte sie beim Obersten Parteigericht gegen die Hauptbeschuldigten ein Verfahren in Gang gebracht, das mit dem Beschluß vom 1. April 1935 endete. Durch diesen Beschluß wurde der vorläufige Ausschluß der Betroffenen aus der Partei zurückgenommen, Veller und Hilgers erhielten lediglich eine Verwarnung, Pfeiffer und Wolff wurde zusätzlich die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern für ein Jahr aberkannt. Mit einem Seitenhieb auf die Justiz wurde in der Begründung ausgeführt, daß die bisherigen Ermittlungen höchst einseitig geführt worden seien; man habe nur unglaubwürdige Staatsfeinde gehört, den Angeschuldigten und ihren Entlastungszeugen hingegen keine Möglichkeit (!) zur Stellungnahme gegeben. Verschiedene Besichtigungen des Lagers Kemna durch den Polizeipräsidenten von Düsseldorf, den Regierungspräsidenten und eine Kommission des Preußischen Innenministeriums hätten indessen seinerzeit keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Zwar seien die Angeschuldigten „über das zur Brechung des Widerstandes erforderliche Maß hinausgegangen" und hätten „damit gegen den vom Führer gegebenen Befehl, daß der nationalsozialistische Staat seine Gegner wohl unschädlich zu machen weiß, darüber hinaus aber auf jede Rache verzichtet, verstoßen und der Bewegung einen sehr schlechten Dienst geleistet". Es sei jedoch zu berücksichtigen, daß es die SA im Wuppertaler Industriegebiet mit besonders hartnäckigen kommunistischen Gegnern zu tun gehabt habe, die sich auch nach der Machtergreifung immer wieder illegal zu organisieren versucht hätten. Gerade das Verhalten der Staatsanwaltschaft habe diesen Elementen wieder Auftrieb gegeben und sie zu dem Versuch veranlaßt, die Angeschuldigten mit allen Mitteln moralisch zu vernichten. „Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse des Jahres 1933, auf den guten Glauben der Angeschuldigten, im Interesse von Partei und Staat zu handeln, und auf die Verdienste der Angeschuldigten um die Bewegung" habe es das Parteigericht mit den verkündeten Maßnahmen bewenden lassen.[97]

[94] Verm. Joëls v. 12.1.35 (a.a.O.).

[95] Begleitschr. Joëls v. 17.1.35 (a.a.O.).

[96] Schr. des Büro Preuß. Ministerpräs. v. 30.3.35 mit Anlagen (a.a.O.), darunter der eidesstattl. Vers. eines ehemaligen SA-Sturmführers, der in einer Korruptionssache gegen Hilgers als Zeuge benannt war und deshalb von diesem vom 2. bis 24. Juni 1933 in Schutzhaft genommen und bei seiner Entlassung mit folgenden Worten abgesetzt worden war: „Hilgers sagte zu mir: Wenn Sie noch einmal gegen mich meckern, werde ich Sie erschießen. Wer in Wuppertal erschossen wird, bestimme ich und sonst niemand; da kümmert sich auch kein Staatsanwalt drum. Jetzt können Sie gehen, Sturmführer sind Sie nicht mehr."

[97] Beschl. des OPG, II. Kammer, v. 1.4.35 (BA, Sign. NS 36/14). Während die Ausschlußverf. v. 18.8.34 Verstoß gegen § 4 Abs. 2a (ehrenrührige Handlungen) und 2b (Zuwiderhandeln gegen die Bestrebungen der NSDAP) festgestellt hatte, sprach der Beschl. nur noch von Verstoß gegen Abs. 2b.

Dieser hinsichtlich der Milde der Disziplinarstrafe wahrlich als „Aprilscherz" zu bezeichnende Beschluß des Obersten Parteigerichts und vor allem seine Begründung kamen in der Auswirkung einer Sabotage des ordentlichen Strafverfahrens gleich. Gürtner, der am Tage der Hauptverhandlung vor dem Parteigericht abends länger im Ministerium geblieben war, um den telefonischen Bericht des als Zeuge nach München geladenen Staatsanwaltschaftsrats Winckler entgegenzunehmen, zeigte wie alle unmittelbar am Ermittlungsverfahren Beteiligten „tiefste Enttäuschung".[98] In Wuppertal gewannen nunmehr die Parteikreise Oberwasser: die Angriffe gegen Winckler, dem Schroer in einem Brief an den Stabschef der SA Lutze eine „verständnislose und geradezu reaktionäre Haltung" zuschrieb[99], steigerten sich zu handfesten Drohungen und nächtlichen Anrempelungen. Schließlich war es nicht mehr zu umgehen, ihn auf Vorschlag des zuständigen Generalstaatsanwalts in Düsseldorf und mit seinem Einverständnis nach Kassel zu versetzen.[100] Auf die Justiz wirkte der Beschluß des Parteigerichts allenthalben lähmend: in einer Unterredung mit dem Generalstaatsanwalt am 9. Mai 1935 mußte sich Joël damit abfinden, daß bis zur Beurlaubung des Leiters der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wuppertal – eines Oberstaatsanwaltes, der sich in „seiner Kritiklosigkeit allzu eng an die örtlichen Parteistellen angeschlossen" hatte – in Sachen Kemna zunächst „nichts veranlaßt werden" sollte.[101] Nachdem diese Beurlaubung erfolgt war, verfügte Joël am 23. August die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens.[102] Einen Monat später brachte der offensichtlich zögernde Generalstaatsanwalt jedoch in Berlin erneut Bedenken gegen die Durchführung eines Prozesses vor[103]: einmal würden sich die Beschuldigten auf den „Grauertschen Erlaß"[104] berufen, der die Anwendung körperlicher Gewalt zur Aufklärung hoch- und landesverräterischer Handlungen indirekt genehmigt habe; zum anderen würden die Beweismittel, die hauptsächlich in Zeugenaussagen der Gefangenen und nur in wenigen ärztlichen Gutachten bestanden, nicht durchschlagen; auch beim Parteigericht hätte ja der bis

[98] Eidesstattl. Versicherung des damaligen GStA Düsseldorf v. 12.7.47, der an diesem Tage bei Gürtner zum Vortrag war (Nürnbg. Juristenprozeß, Joël Dok. Nr. 6, Dok.Buch der Vert. I).

[99] Eidesstattl. Vers. (s. voranstehende Anm.); laut Diensttagebuch des RJM, Bd. 2, Eintragung v. 25.3.35 (BA, Sign. R 22/603) übersandte Lutze die Beschwerde Schroers dem RJM: „Win[c]kler sei Repräsentant der Stahlhelmreaktion". Im Diensttagebuch wird demgegenüber vermerkt: „Win[c]kler wird von Herrn Direktor Crohne [Leiter der Strafrechtspflegeabteilung] und Herrn Joël als ausgezeichneter Beamter beurteilt, der die Staatsautorität in seinem schwierigen Bezirk energisch zu wahren versuche. Der Angriff gegen Win[c]kler ist zusammenzuhalten mit der Beschwerde des Gauleiters Florian gegen Herrn Joël."

[100] Eidesstattl. Vers. (s. Anm. 98) u. eidesstattl. Vers. Wincklers v. 15.5.47 (Nürnbg. Juristenprozeß, Joël Dok. Nr. 1, Dok.Buch der Vert. I). W. wurde zunächst in Düsseldorf beschäftigt (Diensttageb. des RJM, Bd. 4, Eintr. v. 8.7.35, BA, Sign. R 22/1059) und laut Personalnachweis (DC Berlin) Ende August 1935 von Wuppertal wegversetzt.

[101] Eidesstattl. Vers. des damaligen GStA Düsseldorf v. 12.7.47 (Anm. 98) u. Verm. Joëls v. 16.5.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5032). Zur Charakterisierung jenes OStA u. den Schwierigkeiten Wincklers vgl. auch Ber. des GStA Düsseldorf v. 13.5.35 (Diensttageb. des RJM, Bd. 3, Eintr. v. 18.5.35, BA, Sign. R 22/1056; ferner Eintr. v. 8.7.35, a.a.O., Bd. 4, Sign. R 22/1059).

[102] Verm. Joëls v. 23.8.35 (Akten des RJM, a.a.O.). Die Beurlaubung des OStA erfolgte durch ein Dienststrafverfahren wegen einer anderen Sache (vgl. Diensttageb. des RJM, Bd. 6, Eintr. v. 22.10.35, BA, R 22/1089).

[103] Bei seiner Anwesenheit anläßlich einer Bespr. aller GStAe im RJM am 23.9.35 (Verm. Joëls v. selben Tag, Akten des RJM, a.a.O.).

[104] In dem von Sts. Grauert gezeichneten Erl. des preuß. MdI v. 29.5.33 an alle RegPräs. wurde ausgeführt, die Erfahrung habe „gezeigt, daß die Vernehmung wegen Verdachts politischer Straftaten oder staatsfeindlicher Umtriebe festgenommener Personen durch Beamte der ordentlichen Polizei in vielen Fällen nicht den Erfolg gehabt hat, der bei der Vernehmung derselben Personen durch Angehörige der SA und SS erzielt werden konnte". Es erscheine daher angezeigt, „in geeigneten Fällen in polizeilichem Gewahrsam befindliche

jetzt ermittelte Sachverhalt nur zur Verhängung der mildesten Strafe geführt. Da Gürtner entschieden auf der Durchführung des Prozesses bestand, wurde dem Generalstaatsanwalt mitgeteilt, daß seine Verzögerungsmanöver und seine Absicht, nunmehr eine Niederschlagung anzustreben, „unmöglich" seien. Gürtner verfügte, daß dem Zögernden die Urteile in den vergleichbaren, durchgeführten Prozessen wegen Mißhandlungen in den Lagern Bredow und Hohnstein zugeschickt wurden.[105] Nunmehr verlegte sich der Generalstaatsanwalt auf eine andere Taktik: er behauptete, „für diesen ungeheuer schwierigen Fall keinen geeigneten Sachbearbeiter zur Verfügung" zu haben, und beantragte, ihm aus einem anderen Bezirk einen Sachbearbeiter zuzuweisen.[106] Gürtner und Freisler waren „über diesen Antrag ungehalten" und ordneten erneut eine Besprechung Joëls mit dem Generalstaatsanwalt an, in der dieser und der Erste Staatsanwalt, der nunmehr mit der Bearbeitung des Falles betraut worden war, die alten Bedenken vorbrachten und insbesondere betonten, daß „man in Wuppertal das Verfahren für längst erledigt", d.h. für niedergeschlagen halte.[107] Unter dem Eindruck der Meldung vom 29. November 1935, daß Hitler den Verurteilten im Hohnstein-Prozeß die Strafen auf dem Gnadenwege zu erlassen beabsichtige[108] – ein Umstand, der alle Anstrengungen zur Überwindung der zweifellos zu erwartenden Prozeßschwierigkeiten im Grunde als vergebliche Arbeit erscheinen lassen mußte –, erfolgte auch bei der Justizleitung der Umschwung: das Ministerium erklärte sich damit einverstanden, daß der Erste Staatsanwalt die noch notwendigen Vernehmungen durchführen, d.h. die Tatsachen möglichst eindeutig feststellen, dann aber mit dem Vorschlag auf Niederschlagung berichten möge.[109]

Dieser Bericht, der deutlich durch den Schock geprägt war, den der Beschluß des Obersten Parteigerichts bei der Justiz ausgelöst hatte, erfolgte am 18. Januar 1936. In ihm wurde dargelegt, daß eine Reihe der noch in einem Vorbericht Wincklers vom 29. Dezember 1934 angeführten belastenden Aussagen von Verletzten ausscheiden müsse, da sie „mit Rücksicht auf deren Persönlichkeit zur Überführung nicht ausreichen". Zwei weitere im Vorbericht genannte Fälle hätten sich im Hinblick „auf den

Häftlinge ... von den nationalen Verbänden zu benennenden, mit Hilfspolizeibeamten zu besetzenden Dienststellen zur verantwortlichen Vernehmung ... zu überstellen". (Staatl. Wojewodschafts-Arch. Stettin, Sign. Rep. 65a [Reg. Stettin], akc. 1948, Polizei Nr. 85; abgedruckt in: Bogusław Drewniak, Początki ruchu hitlerowskiego na Pomorzu Zachodnim 1923–1934 [Die Anfänge der Hitler-Bewegung in Pommern], Posen 1962, S. 273.)

[105] Verm. Joëls v. 29.9. und 3.10.35 (Akten des RJM, a.a.O.); auch Freisler trat für einen Prozeß ein. Noch kurz vor dem Beschl. des Obersten Parteigerichts, am 29.3.35, hatte auch der GStA eine andere Haltung eingenommen und berichtet, „daß in mehreren Polizeigefängnissen seines Bezirks ... in nicht unerheblichem Umfange gemißhandelt würde", „daß die Mißhandlungsfälle aus dem Lager Kemna nachdrücklich verfolgt werden und daß diese Verfolgung gefährdet erscheint, wenn die in der Sache Kemna Beschuldigten sich etwa auf eine milde Behandlung der hier in Frage stehenden Mißhandlungen [in den Polizeigefängnissen] berufen könnten" (Diensttageb. des RJM, Bd. 2, Eintr. v. 2.4.35, BA, Sign. R 22/603).

[106] Verm. für Joël v. 8.10.35 (Akten des RJM, a.a.O.).

[107] Verm. Joëls v. 12., 17. u. 29.10.35 (a.a.O.). Es konnte nicht geklärt werden, ob der EStA, der vorher in Köln tätig war, auf den erwähnten Antrag des GStA hin nach Wuppertal versetzt oder nur mit der Bearbeitung des Falles beauftragt wurde.

[108] Verm. des Ministerbüros für Gürtner über den Anruf Sts Meissners v. 29.11.35 (Nürnbg. Dok. PS-786). In seiner eidesstattl. Vers. v. 12.7.47 (Anm. 98) behauptet der frühere GStA Düsseldorf sogar, er habe damals erfahren, daß Hitler die Durchführung des Kemna-Prozesses nicht wünsche; das von ihm darüber informierte RJM habe daraufhin entsprechende Erkundigungen eingezogen, die dies bestätigten. In den Unterlagen lassen sich keine Belege dafür finden.

[109] Verm. Joëls v. 15.12.35 (Akten des RJM, a.a.O.).

inzwischen eingetretenen Tod der Häftlinge nicht mehr aufklären lassen". Auf zwei „außerhalb der eigentlichen Mißhandlungen" liegende Fälle könne „unbedenklich das Straffreiheitsgesetz vom 7.August 1934 (§ 3 Ziffer 3)[110] Anwendung finden". In den übrigen Fällen könne dieses Gesetz jedoch nicht angewendet werden, weil die Art der – im Bericht genau dargestellten – Mißhandlungen „eine gemeine Gesinnung der Täter erkennnen läßt (§ 6 des genannten Gesetzes)". Jedoch hätten „die Überprüfung der Erfolgsmöglichkeit des Strafverfahrens ... und die Betrachtung des voraussehbaren Bildes einer etwaigen Hauptverhandlung und ihrer Auswirkungen sowie die Berücksichtigung des inzwischen bekannt gewordenen parteigerichtlichen Verfahrens" zu „erheblichen Bedenken gegen die weitere Durchführung des Verfahrens Anlaß gegeben": Es müsse damit gerechnet werden, daß die wenigen unbeteiligten Zeugen – wie schon im Parteiverfahren – ihre früheren Aussagen wesentlich einschränkten, und auch die Verletzten „in ihren Aussagen zurückhaltend sein werden", da sie „neue Unannehmlichkeiten befürchten". Ferner könnten den Beschuldigten – zum Teil SA-Führer und alte Parteigenossen – als Beweismittel nur Zeugen gegenübergestellt werden, die großenteils Kommunisten seien und teilweise noch wegen Hochverrats verhängte Strafen verbüßten. Wie die Wachmannschaften im Parteigerichtsverfahren „die Darstellung der Verletzten in den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft" mit der Behauptung pariert hätten, „daß nur Züchtigungen vorgenommen worden seien, die zur Aufrechterhaltung strenger Disziplin in dem mit durchaus unzulänglichen Mitteln gesicherten Lager, zur Brechung von Widerstand einzelner und zur Erzwingung von Aussagen über kommunistische Umtriebe erforderlich gewesen seien", würden sie sicher auch in der Hauptverhandlung derartige Schutzbehauptungen aufstellen, die „sich nicht immer [würden] ausräumen lassen". Wegen der Anwendung körperlicher Gewalt bei Vernehmungen würden sich die Beschuldigten zudem auf den „Grauertschen Erlaß" berufen. Die Kenntnis bei den Wachmannschaften, daß einzelne Gefangene vor ihrer Inhaftierung gegen SA-Angehörige handfeste Drohungen geäußert hätten, gebe „immerhin eine Erklärung dafür", daß die Wachen bei der Aufdeckung dieser Umtriebe jede Hemmung verloren. Die außerordentlich starken Spannungen zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten im Wuppertaler Bezirk seien, wie der Bericht sehr instruktiv feststellt, „ja offenbar auch der Grund dafür gewesen, daß eine Reihe von Ermittlungsverfahren über Fälle von Tötungen s.Zt. niedergeschlagen worden" seien.[111] Unter diesen Umständen würde die Aufrollung „dieser allgemeinhin in Vergessenheit geratenen Vorkommnisse" durch einen Prozeß nur eine unerwünschte neue Beunruhigung im Bezirk verursachen und auch der Auslandspresse willkommenen Anlaß geben, „ihre alten Hetzereien wieder aufzugreifen und dem deutschen Ansehen neuen Schaden zuzufügen". Gegenüber diesen Nachteilen müsse die „Unbefriedigung eines normalen Rechtsempfindens" darüber, daß einzelne Täter ihre verdiente Strafe nicht erhielten, in Kauf genommen werden. Denn wenn auch der Spruch des Obersten Parteigerichts als „bedauerlich milde" angesehen werden müsse, so bringe er doch eine Auffassung zum Ausdruck, der sich die Justiz „im *jetzigen Zeitpunkt* wenigstens" werde anschließen müssen: es gehe nicht an, Ereignisse, „die sich ganz kurze

[110] Es handelt sich um den „Übereifer"-Paragraphen dieses G., vgl. Kapitel IV.1.d., S.335.

[111] Hier folgen im Text als Beispiele – keineswegs als erschöpfende Aufzählung – die Aktenzeichen von sieben Ermittlungsverfahren, die sämtlich 1933 anhängig geworden waren.

Zeit nach der formalen Beendigung der Revolution ereignet haben, ... nach Ablauf von nahezu 2½ Jahren mit der Rechtsauffassung normaler Zeit zu werten und ihnen mit Tatbeständen des ordentlichen Strafgesetzbuchs wirklich gerecht zu werden". Mit fortschreitendem zeitlichen Abstand werde man „die Vorkommnisse im Lager Kemna als einen Teil der zur Niederzwingung des Kommunismus erforderlichen revolutionären Gewalthandlungen" ansehen müssen, „unter denen sie zwar eine wenig rühmliche Rolle spielen, aber doch wohl bei einer solch gewaltigen Umwälzung ... hingenommen werden" müßten. Der Staatsanwalt übergebe dem Reichsjustizministerium die Akten daher mit dem Vorschlag, „dem Führer und Reichskanzler die Niederschlagung des gesamten Verfahrens anzuempfehlen".[112]

Auf der Grundlage dieses Berichts entwarf die Zentralstaatsanwaltschaft ein Schreiben mit einem entsprechenden Antrag an Hitler. Anders als im Bericht der Staatsanwaltschaft Wuppertal wurden jedoch etwaige Beweisschwierigkeiten mit keinem Wort erwähnt, sondern die sadistischen Quälereien ausführlich und als feststehende Tatsachen berichtet. Die ungeschminkt und kraß dargestellten Beschuldigungen stehen hier in einem merkwürdigen Gegensatz zu dem wesentlich kürzer als im Staatsanwaltschaftsbericht begründeten Antrag auf Niederschlagung – so als wollten die über den Ausgang des von ihnen mit zäher Energie betriebenen Verfahrens enttäuschten Sachbearbeiter der Zentralstaatsanwaltschaft Hitler die Absurdität einer solchen Entscheidung vor Augen führen und ihn zu einer nochmaligen Überprüfung veranlassen. Der Entwurf wurde von Gürtner ohne Änderungen gebilligt, das Schreiben am 10. Februar 1936 von ihm unterzeichnet und abgesandt.[113] Zehn Tage später kam der von Hitler vollzogene Niederschlagungserlaß von der Präsidialkanzlei an das Ministerium zurück[114]: damit hatte das Verfahren in Sachen Kemna ein vorläufiges Ende gefunden, es sollte nach dem Sturz des Regimes wiederaufgenommen werden.

Anders als bei den Komplexen Bredow und Kemna hatte es die preußische Justiz bei der Untersuchung der Vorgänge im Lager Esterwegen mit einem „staatlich anerkannten" Konzentrationslager zu tun, das im Laufe der hier geschilderten Ereignisse nicht aufgelöst, sondern Himmlers zentralem Inspekteur der Konzentrationslager unterstellt wurde. Diese Tatsache erschwerte den Justizbehörden die Arbeit und trug zu dem mageren Ergebnis ihrer Bemühungen wesentlich bei.

Esterwegen gehörte zu jenen Lagern, die auf Betreiben des Gauleiters von Weser-Ems und Reichsstatthalters für Oldenburg und Bremen, Röver, vom preußischen Innenministerium ab März 1933 in den Moorgebieten des Emslandes eingerichtet wurden. Bewacht wurden sie seit dem Sommer nicht mehr von der Schutzpolizei, sondern durch meist erwerbslose SS-Angehörige, die der Führer der SS-Gruppe West, Fritz

[112] Ber. des OStA beim LG Wuppertal an das RJM v. 18.1.36, „in Vertretung" gezeichnet vom erwähnten EStA (Akten des RJM, a.a.O.), vgl. auch Diensttageb. des RJM, Bd. 7, Eintr. v. 21.1.36 (BA, Sign. R 22/928).

[113] Akten des RJM, a.a.O. Der Entw. war auch von MinDir. Crohne ohne Änderungen gebilligt und gezeichnet worden.

[114] Schr. Meissners an das RJM v. 20.2.36 (a.a.O.). Als das Verfahren 1947 wieder aufgenommen wurde, wurde Winckler, der damals als Hilfsarbeiter in einer Wuppertaler Herdfabrik arbeitete, als StA wieder eingesetzt und – als bester Kenner der Prozeßmaterie – mit der Anklage betraut. Der Prozeß vor dem LG Wuppertal (s. Anm. 75) endete am 15.5.48 mit einem Todesurteil für Hilgers (Veller war unterdessen verstorben), vier lebenslänglichen Zuchthaus- und weiteren Freiheitsstrafen.

Weitzel, aus dem Ruhrrevier abgestellt hatte.[115] Außer zu zahlreichen Mißhandlungen kam es in Esterwegen im September und Oktober 1933 zu mehreren Tötungen „auf der Flucht". So wurde u.a. der frühere sozialdemokratische Polizeipräsident von Altona, Eggerstedt, nach vorangegangenen Mißhandlungen am 12. Oktober von einem SS-Scharführer mit dem Karabiner in den Rücken geschossen, als er bei Außenarbeiten zusammen mit drei anderen Häftlingen einen schweren Baumstamm trug. Als er schwerverletzt am Boden lag, schoß ihm ein zweiter Scharführer in den Hinterkopf. Der Richter des zuständigen Amtsgerichts in Sögel, der von dieser „Erschießung auf der Flucht" unterrichtet wurde, vernahm am nächsten Tag die beiden SS-Leute, die angaben, sie hätten nach Anruf mit dem Gewehr aus einer Entfernung von 80–100 Meter bzw. mit der Mauserpistole aus 35–40 Meter Entfernung auf den Flüchtenden geschossen. Da die Art der Einschüsse berechtigte Zweifel an den Aussagen aufkommen ließ, eröffnete der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Osnabrück nach Eingang des Untersuchungsberichtes ein Ermittlungsverfahren. Die Ermittlungen ergaben, daß die Absicht, Eggerstedt zu töten, dem Leiter der Gestapodienststelle in Osnabrück schon vorher vertraulich mitgeteilt worden war, und daß sich Angehörige des Wachpersonals in einem Lokal dieses Mordes gerühmt und weitere angekündigt hatten. Der um Stellungnahme gebetene Osnabrücker Gestapoführer sandte jedoch die Akten kommentarlos an die Staatsanwaltschaft zurück.[116]

Die ruchbar gewordenen Zustände und zahlreiche Beschwerden der umwohnenden Bevölkerung über Ausschreitungen des Wachpersonals führten dazu, daß noch während der Ermittlungen die Bewachung der Emslandlager auf Befehl Görings und gegen den Widerstand des SS-Gruppenführers Weitzel im November 1933 von der preußischen Schutzpolizei übernommen wurde. Kommandant wurde jedoch ein SA-Hauptsturmführer, Heinrich Remmert. Ob tatsächlich das Eingreifen der Zentralstaatsanwaltschaft, d.h. Joëls, zu diesem Entschluß beigetragen hat – wie Diels berichtet – muß angesichts der ungenügenden Quellenlage dahingestellt bleiben.[117] Für die Justiz hatte die Wachablösung jedenfalls die nachteilige Folge, daß die Ermittlungen erschwert wurden, da die SS-Führung über den neuen Aufenthaltsort der als Zeugen in Frage kommenden ehemaligen SS-Bewacher keine Auskunft gab. Das Verfahren gegen die beiden Scharführer mußte schließlich eingestellt werden.[118]

[115] Über Errichtung und Zustände in den Emslandlagern vgl. die dreibändige Dokumentation v. E. Kosthorst u. B. Walters, Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland, Düsseldorf 1983; ferner W. Perk, Die Hölle im Moor, Frankfurt a.M. 1970. Durch RdErl. des preuß. MdI v. 14.10.33 (Arch. des IfZ, Sign. MA 198/2) wurden diese Lager als staatl. KZs anerkannt.

[116] Zur Ermordung E.s u. den nachfolg. Ermittlungen vgl. Urt. des Schwurgerichts Oldenburg gegen Groten v. 29.10.49 (Arch. des IfZ, Sign. Go 02.03, abgedruckt bei Kosthorst, a.a.O., S. 319ff.), in dem aus den Ermittlungsakten des OStA Osnabrück 4J 228/34 aus den Jahren 1933/34 zitiert wird.

[117] Diels, Lucifer ante portas, S. 261f., seine eidesstattl. Vers. v. 9.5.47 (Nürnbg. Juristenprozeß, Joël, Dok. Nr. 7, Dok. Buch der Verteid. I, S. 44f.); eidesstattl. Vers. des ehemal. Sts. Grauert v. 21.3.47 (Joël, Dok. Nr. 5, a.a.O., S. 25f.). Ob es bei der Wachablösung tatsächlich zu der von Diels (Lucifer, a.a.O.) geschilderten dramatischen Situation kam, daß sich die mit Maschinengewehren bewaffnete SS verschanzte, sich zur Verteidigung sogar mit den Gefangenen verbrüderte und von zwei Hundertschaften Schutzpolizei regelrecht belagert werden mußte, bis Verhandlungen zu einem unblutigen Abzug der SS führten, ist gleichfalls dokumentarisch nicht belegbar. Hinweise finden sich lediglich bei W. Langhoff in dem nach seiner Haftentlassung in der Schweiz veröffentlichten Bericht von 1935: Die Moorsoldaten, 4. Aufl., Stuttgart 1978, S. 262ff.

[118] Verm. aus den Ermittl.Akten 4J 228/34 des OStA Osnabrück, zit. bei Perk, a.a.O., S. 17.

Während alle anderen Emslandlager im Frühjahr 1934 als Konzentrationslager aufgelöst und als Strafvollzugslager von der Justizverwaltung übernommen wurden[119], kam Esterwegen Anfang August 1934 in die Zuständigkeit Himmlers und wurde dem Inspekteur der Konzentrationslager, SS-Gruppenführer Eicke, unterstellt. Neuer Kommandant wurde SS-Standartenführer Loritz.

Auch unter Remmert, der im Range eines SS-Sturmbannführers von der SA in die SS übernommen wurde und Führer der Wachtruppe des Lagers blieb, wurden die Schutzhäftlinge, die bei unzureichender Ernährung schwere Arbeit im Moor verrichten mußten, brutal mißhandelt, u.a. zur Quälerei vorübergehend lebendig eingegraben.[120] Als die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Remmert begannen, wurde er zu einem Ausbildungslehrgang ins Konzentrationslager Dachau versetzt. Am 2. September 1934 erließ das Amtsgericht Sögel auf Veranlassung des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Osnabrück jedoch Haftbefehl gegen ihn[121], der auch vollzogen werden konnte, da die Ermittlungen auf Anordnung Görings erfolgten und von der Zentralstaatsanwaltschaft unterstützt wurden. Als zwei Vertreter der Osnabrücker Staatsanwaltschaft – ein Staatsanwaltschaftsrat und ein Gerichtsassessor – im September 1934 den Auftrag erhielten, im Lager Vernehmungen zu den Vorfällen und gegebenenfalls Verhaftungen von SS-Wachleuten durchzuführen, baten sie den Regierungspräsidenten von Osnabrück, ihnen für diese Aufgabe Beamte der Staatspolizei zur Verfügung zu stellen. Der Regierungspräsident wandte sich jedoch an das für die Verhaftung von Angehörigen der SA und SS zuständige SA-Feldjägerkorps[122] in Münster, das dem Staatsanwaltschaftsrat ein Kommando von fünfzehn Mann beigab. Über die weiteren Vorgänge berichtete der Regierungspräsident „streng geheim" an seinen Vorgesetzten, den Oberpräsidenten der Provinz Hannover, Stabschef der SA Lutze:

„Der Staatsanwalt begab sich darauf – zunächst ohne die Feldjäger – ins Lager und bat den Kommandanten, SS-Standartenführer Lorenz [richtig: Loritz], ihm die Vernehmung und gegebenenfalls Verhaftung der in Betracht kommenden Täter zu gestatten. Der Standartenführer L. verweigerte dies. Erst nach längerer Verhandlung, als sich die Feldjäger dem Lager näherten, gab Lo-

[119] Als Strafgefangenenlager wurden eingerichtet: I (= Börgermoor), IV (= Brual-Rhede), V (= Neusutrum) und VI (= Oberlangen), vgl. DJ v. 25.5.34, S. 661. Esterwegen (= Teillager II und III) blieb bis September 1936 KZ und wurde erst im Jan. 1937 von der JVerw. übernommen. Die Strafgefangenenlager wurden nicht, wie bei Vollzugsanstalten sonst üblich, dem zuständigen GStA, sondern dem RJM direkt unterstellt. Ihr „Kommandeur" Werner Schäfer war zwar beamteter Vorgesetzter des Strafvollzugs (ab 1937 ORRat), zugleich aber Führer des SA-Sturmbanns z.b.V. (ab 1937 SA-Pionierstandarte 10) der SA-Gruppe Nordsee, dem als Wachtruppe der RJVerw. die Bewachung oblag. Daher gelang es dem RJM als Aufsichtsbehörde nicht, sich bei Übergriffen der Wachleute gegenüber Schäfer durchzusetzen. Auf das 1938 gegen ihn wegen Mißhandlungen u.a. von der Dienststrafkammer des OLG Celle durchgeführte Verfahren, das dank des von Gauleiter Röver ausgeübten Drucks mit einem bloßen Verweis endete, kann in unserem Zusammenhang nicht eingegangen werden. Schäfer konnte erst 1953 wegen Körperverletzung im Amt zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt werden (vgl. E. Kosthorst, a.a.O., S. 2323 ff., 2459 ff., 2745 ff.).

[120] Vernehmungsprotok. der StAschaft Osnabrück v. 3. u. 7.9.34, zusammenfassender Ber. des OStA Osnabrück an den preuß. JM v. 9.9.34 – 1J852/34 – (in Ausz. zit. bei Perk, a.a.O., S. 25 ff., 29 ff.).

[121] Haftbefehl u. Schr. des OStA Osnabrück an die OSAF v. 2.9.34 (Personalunterlagen Remmert, BA Berlin), in dem es hieß, es handle sich um einen ähnlichen Vorfall, „wie er von dem Führer in der Zeit vom 30. Juni bis 2. Juli 1934 gesühnt worden" sei. Gemeint war die bei der Röhm-Aktion erfolgte Erschießung der drei SS-Angehörigen Hoffmann, Fink und Pleines, angeblich wegen Gefangenenmißhandlung (vgl. dazu Anm. 102 zu Kapitel V.1.d.).

[122] Zum FJK vgl. Anm. 33 zum Kapitel IV.5., S. 424.

renz nach (!) und liess den Staatsanwalt die erforderlichen Amtshandlungen vornehmen. Im Laufe dieses Tages wurden dann zwei Verhaftungen durchgeführt. Der Fortgang der Aktion geschah zwei Tage später, ebenfalls unter dem Schutz der Feldjäger."[123]

Bei dieser Aktion vernahmen die Beamten der Staatsanwaltschaft vierzehn Häftlinge, die den bemerkenswerten Mut zu Aussagen aufbrachten, sowie einige beschuldigte SS-Leute, die sich auf die geltende Lagerordnung beriefen, nach der Prügelstrafen und unter gewissen Umständen sogar Todesstrafen vorgeschrieben seien. Nach einigem Zögern händigte der Lagerkommandant dem Staatsanwalt die von Eicke am 1. August 1934 für Esterwegen erlassene und von Himmler gebilligte Disziplinar- und Strafordnung aus. Sie sah nicht nur das äußerst qualvolle „Pfahlbinden" und die Prügelstrafe – z. B. je 25 Stockhiebe zu Beginn und am Ende eines vierzehntägigen „strengen Arrestes" – vor; bei bestimmten Handlungen, zu denen auch die Weitergabe von „wahren oder unwahren Nachrichten" über das Lager gehörte, konnte der Gefangene „kraft revolutionären Rechts als Aufwiegler gehängt" werden.[124] Die Vernehmungen ergaben, daß bei der mit zweifachen Ochsenziemern vollzogenen Prügelstrafe tatsächlich die doppelte Anzahl der angeordneten Schläge verabreicht wurde und die Häftlinge danach häufig ins Lazarett gebracht werden mußten.[125]

Wie der zuständige Generalstaatsanwalt in Celle Anfang November 1934 an das Reichs- und Preußische Justizministerium berichtete, wurde der Staatsanwaltschaftsrat, der die Vernehmungen im Lager durchgeführt hatte, von Osnabrücker Gestapobeamten gewarnt; in Esterwegen sei „in aller Öffentlichkeit" erklärt worden, das Lager sei nunmehr vollständig ummauert, mit Maschinengewehren ausgerüstet und stelle eine „bewaffnete Macht" dar: „wenn nochmals Staatsanwalt oder Feldjäger in der Nähe gesehen werde, so werde gleich das Feuer eröffnet". Der Staatsanwaltschaftsrat solle erschossen werden, falls er irgendwo beim Lager angetroffen werde. Am 27. Oktober sei Gauleiter Röver mit dem aus der Untersuchungshaft wieder entlassenen Remmert[126] in einer Versammlung von 1200 Personen erschienen, die sich daraufhin regelrecht zu einer Kundgebung für Remmert ausgewachsen habe. Der Gauleiter habe u. a. erklärt: „Von Rechts wegen gehörten diejenigen Personen ins Gefängnis, die Remmert hineingebracht hätten."[127] Nachdem die Ermittlungsakten von der Zentralstaatsanwaltschaft in Berlin geprüft worden waren, erteilte sie mit Görings Einverständnis die Weisung, das Verfahren gegen Remmert zu eröffnen. Der Prozeß, der Mitte November 1934 vor dem Landgericht Osnabrück stattfand, endete mit der Verurteilung Remmerts zu fünfzehn Monaten Gefängnis.[128] Das Urteil brachte dem

[123] Ber. des Reg.Präs. v. Osnabrück v. 27.9.34 (Nürnbg. Dok. NO-2520, abgedruckt bei E. Kosthorst, a.a.O., S. 215).

[124] A.a.O., S. 205 ff. Zu dieser Disziplinar- u. Strafordnung, die Eicke am 1.10.33 bereits im KZ Dachau eingeführt hatte, vgl. Kapitel VI.4.b., S. 645 f., 648.

[125] Ber. des RegPräs. von Osnabrück (a.a.O.).

[126] Der SA-Standartenführer in Osnabrück hatte sich für Remmerts Entlassung mit der Begründung eingesetzt, „daß die Verhaftung nur auf Grund römischen Rechts erfolgt sei, sie sei nicht nationalsozialistisch" (Ber. des GStA Celle an das RJM v. 26.9.35, Diensttageb. des RJM, Bd. 5, Eintr. v. 30.9.35, BA, Sign. R 22/1088).

[127] Ber. des GStA Celle an das RJM v. 9.11.34 (Diensttageb. des RJM, Bd. 1, Eintr. v. 12.11.34, BA, Sign. R 22/131). Die berichtende Stapostelle Osnabrück wandte sich gegen diese Äußerungen, da sie der Staatsautorität schadeten.

[128] Vgl. Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 13.11.34 (a.a.O.). Die Höhe d. Strafe geht aus R.s SS-Stammkarte (DC Berlin) hervor, danach hat R. aber nur 13 Wochen U-Haft verbüßen brauchen, was offensichtl. mit der Niederschl. durch Hitler (vgl. Anm. 134) zusammenhängt. R. blieb Wachtruppenf. in Esterwegen u. wurde April 1935 Kommandant d. KZ Lichtenburg.

Staatsanwaltschaftsrat in Osnabrück, der im Lager Esterwegen ermittelt hatte, wegen „unnationalsozialistischen Verhaltens" als SA-Mann erhebliche Schwierigkeiten von seiten seiner SA-Vorgesetzten ein.[129]

Hatte die strafrechtliche Verfolgung im Falle Remmert zu einem Erfolg geführt, so wurde das Vorgehen der Justiz gegen die an den Mißhandlungen in Esterwegen beteiligten SS-Wachen – offensichtlich durch die Intervention Himmlers bei Hitler – verhindert. Bereits in der ersten Novemberhälfte wurde der Oberstaatsanwalt Osnabrück von der Zentralstaatsanwaltschaft telefonisch angewiesen, neue Fälle von Mißhandlungen im Lager Esterwegen nicht mehr zu verfolgen.[130] Aber auch die noch anhängigen Ermittlungsverfahren stagnierten: Ende November berichtete der Oberstaatsanwalt, daß er gegen einen SS-Kompanieführer wegen Marterung eines holländischen Staatsangehörigen, der im Juni völlig entstellt aus dem Lager entlassen worden war, nicht weiter ermitteln könne, da ihm der Lagerkommandant erklärt habe, „er habe Weisung, Ermittlungen im Lager nicht zu dulden".[131] Die zunehmenden Widerstände, auf die die Staatsanwaltschaft in dieser Zeit bei ihrer Tätigkeit auch in anderen Lagern stieß, die Eicke unterstellt worden waren, hingen mit dem Ausbau des Systems der Konzentrationslager zusammen, deren Bewacher seit Ende 1934 nicht mehr zur Allgemeinen SS gehörten, sondern in eigenen, kasernierten „SS-Wachverbänden" zusammengefaßt waren[132], für die die SS-Führung militärähnliche Sonderstrafbefugnisse anstrebte.[133] Am 3. Dezember 1934 teilte die Zentralstaatsanwaltschaft dem Oberstaatsanwalt in Osnabrück schließlich mit, daß Hitler das Verfahren gegen die Angehörigen der Lagerbesatzung von Esterwegen durch einen Erlaß vom 29. November niedergeschlagen habe.[134]

Außer mit diesen spektakulären KZ-Fällen war die Zentralstaatsanwaltschaft mit einer Unmenge kleinerer, keineswegs hochpolitischer Fälle befaßt, in denen der Justiz durchaus Erfolg beschieden war. Bei der Beurteilung ihrer Tätigkeit kann davon ausgegangen werden, daß ihre Referenten in der überwiegenden Zahl der Fälle für eine Durchführung der anfallenden Strafverfahren eintraten und Niederschlagungen nicht auf ihre, sondern auf die Initiative politischer Stellen zurückgingen. Durch diese Haltung machten sich ihre Mitarbeiter bei den Funktionären der verschiedenen Organisationen der NS-Bewegung nicht gerade beliebt. Bei einer Begegnung in Berlin hielt z. B. der Essener Gauleiter Terboven Staatsanwaltschaftsrat Joël vor, „daß er sich in seiner

[129] Ber. des GStA Celle an das RJM v. 26.9.35 (Diensttageb. des RJM, Bd. 5, Eintr. v. 30.9.35, BA, Sign. R 22/1088). Nach der Verhandlung erklärte der Osnabrücker SA-Standartenf. dem StARat, „daß es gelogen sei, daß Göring die Verfolgung angeordnet habe. Die Anklage sei von einem Manne, der noch 1932 gegen die Nationalsozialisten vorgegangen sei, der Mann müsse erschossen werden."

[130] Diensttageb. des RJM, Bd. 1, Eintr. v. 13.11.34 (BA, Sign. R 22/131).

[131] Ber. des OStA Osnabrück an das RJM v. 26.11.34 (Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 28.11.34, a.a.O.). Auch vorangegangene Ermittlungen der Stapo Osnabrück waren ergebnislos geblieben. Himmler hatte in einem Schr. v. 5.10.34 behauptet, die SS komme als Täter „nicht in Frage" (a.a.O., Eintr. v. 9.10.34).

[132] Vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945 (Anatomie des SS-Staates, Bd. II, Olten u. Freiburg i. Br. 1965), S. 72.

[133] Zur Auseinandersetzung zwischen Justiz und SS- und Polizeiführung wegen der Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten in den KZ vgl. Kapitel VI.4.a. und VI.4.c.

[134] Schr. der ZStA an den OStA Osnabrück v. 3.12.34 (Perk, a.a.O., S. 33). Da die Akten dem Verf. nicht zur Verfügung standen, konnte nicht geklärt werden, welche Stellen die Niederschlagung bei Hitler durchsetzten. Ähnlich negativ wie im Fall Esterwegen verlief offensichtlich die Verfolgung von Mißhandlungen und „Tötungen auf der Flucht" im KZ Neustrum, das gleichfalls zu den Emslandlagern gehört hatte (vgl. Ber. des OStA Osnabrück v. 9.11. und 5.12.34, Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 15.11. und 17.12.34, a.a.O.).

Amtsführung nicht als Diener, sondern als Gegner des Dritten Reiches zeige". Joël erwiderte, daß seiner Meinung nach die Staatsordnung außer durch Gesetzesbrecher auch durch diejenigen gefährdet werde, die Ungesetzlichkeiten duldeten.[135] Während es innerhalb des Justizministeriums zwischen Mitgliedern der Zentralstaatsanwaltschaft und Staatssekretär Freisler mehrmals zu Auseinandersetzungen gekommen zu sein scheint[136], fanden die Mitarbeiter dieser Behörde Rückhalt und Unterstützung bei Gürtner, nachdem dieser die Geschäfte des preußischen Justizministers übernommen hatte. Ihre Erfolge – meist in politisch weniger wichtigen „Feld-, Wald- und Wiesenfällen" – sind der Justiz in der Auseinandersetzung mit der NS-Bewegung als Positivum anzurechnen und haben zur Verteidigung der Rechtsordnung beigetragen. Daß die Zentralstaatsanwaltschaft zugleich als Informationszentrale für die politische Führung über einschlägige Fälle diente und deren Entscheidung für Niederschlagungen oder Straferlasse widerspruchslos in juristische Formen bringen mußte[137], war in ihrer Aufgabenstellung und ihren klar umrissenen Kompetenzen begründet. Gerade weil aber die politische Führung in wichtigen Verfahren jederzeit eingreifen und eine Einstellung der Strafverfolgung anordnen konnte, konnte die Aktivität der Zentralstaatsanwaltschaft für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung keine entscheidende Auswirkung haben. Mit dem Übergang der Landesjustizverwaltungen auf das Reich wurde diese Behörde vom Reichsjustizministerium übernommen und ihr Tätigkeitsbereich auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt.[138] Abschließend sei erwähnt, daß sich ihre Aktivität bis zu ihrer Auflösung im Oktober 1937[139] außer auf politische Ausschreitungen, die in diesem Zeitraum an Zahl und Umfang abnahmen, auch auf das Gebiet der Korruption von NS-Funktionären erstreckte. Auch in den folgenden Jahren betraute Gürtner Joël mit der Bearbeitung heikler Einzelfälle, so z. B. mit den Mißständen, die sich unter Streicher in der Gauleitung von Franken anläßlich der „Arisierung" jüdischen Eigentums entwickelt hatten.

[135] Vgl. eidesstattl. Erklärung des Zeugen dieses Gesprächs, RegRat Dr. H., v. 3.3.47 (Nürnberger Juristenprozeß, Joël Vert. Dok. Nr. 63, Dok.Buch der Verteidigung III, S. 56f.).

[136] Vgl. eidesstattl. Vers. v. Haackes v. 15.4.47 (a.a.O., Dok. Nr. 4, Dok.Buch der Verteidigung I, S. 18f.), eidesstattl. Vers. des ehemal. GStA Hamburg v. 8.5.47 (a.a.O., Dok. Nr. 21, Dok.Buch der Verteidigung II, S. 3f.). Der spätere Gen.Oberstabsrichter Dr. Lehmann, der bis 1937 als MinRat in der Gesetzgebungsabt. des RJM arbeitete, berichtete: „Ich war einmal im Zimmer von Staatssekretär Freisler, als dieser ein erregtes Telefongespräch mit Joël führte. Joël schien stark zu opponieren, denn der Staatssekretär sagte schließlich in schärfster Form: ‚Herr Joël, ich verbitte mir diesen Ton. Sie haben das zu tun, was ich anordne!'. Dann warf er wütend den Hörer auf den Apparat und setzte sich mit feuerrotem Kopf wieder zu uns an den Tisch" (eidesstattl. Vers. v. 21.3.47, a.a.O., Dok. Nr. 26, Dok.Buch der Verteidigung II, S. 18f.).

[137] Diese Tatsache führte zu einer Kontroverse bei der Vernehmung Joëls am 19.12.46 durch Beauvais (Arch. des IfZ, Sign. ZS 438), der meinte, Joël habe von sich aus die Niederschlagung des Verfahrens in Sachen Kemna beantragt, weil der von Gürtner unterzeichnete Entwurf des Antrags an Hitler v. 10.2.36 (vgl. Anm. 113) seine Paraphe trug (vgl. dazu auch die Fälle Vogel und Hohnstein, Kapitel IV.3, S. 372f.).

[138] Vgl. RV des RJM v. 4.7.35, abgedruckt in: Krug, Schäfer, Stolzenburg, Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften, 1. Aufl. Berlin 1936, S. 17.

[139] RV des RJM v. 6.10.37 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

3. Probleme bei der Strafverfolgung in Sachsen und Hamburg: die Mißhandlungen in den Konzentrationslagern Hohnstein und Fuhlsbüttel

Zwei bemerkenswerte Fälle strafrechtlicher Verfolgung von Mißhandlungen in frühen Konzentrationslagern in Sachsen und Hamburg, mit deren Auswirkungen auch das Reichsjustizministerium befaßt wurde, nahmen eine für die Beleuchtung unserer Problematik sehr aufschlußreiche, wenn auch unterschiedliche Entwicklung: die Komplexe Hohnstein und Fuhlsbüttel.

Bei Hohnstein handelte es sich neben Bredow um den zweiten größeren Fall, in dem die Justiz ein Gerichtsverfahren gegen die Wachmannschaften von Konzentrationslagern durchsetzte. Die Berliner Zentralstaatsanwaltschaft, die zu dieser Zeit für außerpreußische Gebiete noch nicht zuständig war, sollte hier im Verlauf der Verreichlichung der sächsischen Justizverwaltung mit der Abschirmung des Verfahrens gegen Eingriffe des sächsischen Reichsstatthalters und Gauleiters Mutschmann sowie mit den Nachwehen des Prozesses befaßt werden.

Das „Schutzhaftlager Hohnstein" war im März 1933 auf der gleichnamigen Burg über dem Polenztal in der Sächsischen Schweiz eingerichtet worden. Nach einer Vereinbarung des sächsischen Innenministeriums mit dem Justizministerium war das Lager zunächst von Beamten der Gefangenenanstalt I Bautzen geführt worden. Bald kam es indes mit dem abgeordneten SA-Bewachungskommando zu Unstimmigkeiten, da „die Einrichtung des Lagers und die Behandlung der Schutzhäftlinge nach dem Muster einer Gefangenenanstalt ... nicht für vereinbar gehalten wurden mit dem durch die Verhängung der Schutzhaft beabsichtigten Zweck"[1]; die Folge war die Übernahme der Lagerleitung durch die SA am 5. April 1933. Von nun an wurden die Gefangenen schon bei ihrer Aufnahme einem sogenannten „Einstand" unterworfen, d.h. in der Schreibstube geschlagen und auf der „Kammer" bei der Ausgabe der Schlafdecken mit Stöcken, Peitsche und Gummiknüppeln längere Zeit durchgeprügelt, aber auch beim täglichen Exerzieren, bei Vernehmungen oder völlig ohne Anlaß in ihren Zellen schwer mißhandelt. Der Sadismus der Bewacher äußerte sich z.B. darin, daß sie brennende Zigaretten auf den Gesichtern der Inhaftierten ausdrückten, ihnen die Bärte herausrissen oder ihnen den SA-„Ehrendolch" ins Gesäß stießen. Wie Gürtner später an Reichsinnenminister Frick berichtete, „mußten Häftlinge solange unter einem eigens zu diesem Zweck konstruierten Tropfapparat stehen, bis ihre Kopfhaut von den in gleichmäßigen Abständen herunterfallenden Wassertropfen schwere eitrige Verletzungen aufwies".[2] Mehrere der Opfer mußten ins Krankenhaus überführt werden, und es gab Selbstmorde. Hatte sich Gürtner von der Durchführung des Stettiner Prozesses (Bredow) eine abschreckende Wirkung erhofft, so mußte er später enttäuscht feststellen, daß die Mißhandlungen in Hohnstein „ihren Höhepunkt im April

[1] Vgl. Urteil des LG Dresden v. 15.5.35 gegen Jähnichen u.a. (DC Berlin, Akten des OPG).

[2] Schr. Gürtners an Frick v. 14.5.35 mit Az. der ZStA (Nürnbg. Dok. PS-3751, abgedruckt in: IMG, Bd. XXXIII, S. 56f.); zu den Vorgängen im Lager ferner Urteil des LG Dresden v. 15.5.35 (a.a.O., Anm. 1) u. Schr. des RJM v. Dez. 1935 (Nürnbg. Dok. PS-785, vgl. Anm. 25). Nach dem Krieg veröffentlichte die VVN, Kreis Dresden, Erlebnisber. ehemaliger Häftlinge: Von der Jugendburg Hohnstein zum Schutzhaftlager Hohnstein, Berlin-Potsdam, 1949.

1934" erreichten, „mehrere Wochen nachdem das Urteil in dem Stettiner Mißhandlungsprozeß in der gesamten deutschen Presse zur Abschreckung und Warnung veröffentlicht worden war".[3]

Die Ermittlungen im Hohnsteiner Fall wurden in der Kompetenz der sächsischen Justiz durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Dresden geführt. Das Geheime Staatspolizeiamt in Dresden, seit Januar 1934 Himmler unterstellt, unterstützte die Ermittlungen gegen die Schutzhaftlager-„Konkurrenz". Der gleichzeitig als Ministerpräsident amtierende SA-Obergruppenführer in Sachsen, von Killinger, legte der Untersuchung nichts in den Weg[4]; dazu mochte beitragen, daß der damalige sächsische Justizminister Thierack selbst als Standartenführer im Stab der SA-Gruppe Sachsen saß.[5] Das Lager Hohnstein wurde Mitte August 1934 aufgelöst.

Als die Staatsanwaltschaft Ende Oktober gegen den Lagerkommandanten, SA-Obersturmbannführer Jähnichen, und weitere 24 Bewacher Anklage erhoben hatte, teilte Gauleiter Mutschmann dem Reichsjustizminister am 19. Dezember mit, daß er das Verfahren niederzuschlagen beabsichtige, da eine Durchführung dem Ansehen der Bewegung schade.[6] Nachdem sich Gürtner von der Zentralstaatsanwaltschaft über den Fall hatte berichten lassen[7], antwortete er am 18. Januar 1935, daß seit der Neuregelung vom Frühjahr 1934[8] „das Recht zur Niederschlagung anhängiger Strafsachen in den Fällen, in denen die Tat nach dem 20. März 1934 begangen worden ist, nicht mehr den Reichsstatthaltern, sondern ausschließlich dem Führer und Reichskanzler" zustehe, daß er sich aber im vorliegenden Falle außerstande sehe, Hitler eine Niederschlagung vorzuschlagen. Soweit die Taten vor dem erwähnten Stichtag lägen und damit in Mutschmanns Niederschlagungskompetenz fielen, mache er auch gegen diese Absicht „die größten Bedenken geltend": die Mißhandlungen zeugten

„von einer Roheit und Grausamkeit der Täter, die deutschem Empfinden und Fühlen völlig fern liegt. Derartige an orientalischen Sadismus erinnernde Grausamkeiten können auch in der größten kämpferischen Erbitterung keine Erklärung und Entschuldigung finden."

Im Hinblick auf die Erfahrungen mit den bisherigen Prozessen könne er die Befürchtung nicht teilen, daß derartige Verfahren dem Ansehen der Bewegung abträglich seien, vor allem, weil die Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden könne.[9]

So begann am 20. März 1935 die Hauptverhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit vor der 12. Großen Strafkammer des Landgerichts Dresden. Durch die Verhandlung spukte noch einmal der Geist Röhms, als der Verteidiger Jähnichens auf jene ominöse Verfügung des ermordeten Stabschefs vom 31. Juli 1933 Bezug nahm, wonach als Sühne für einen getöteten SA-Mann „Angehörige der feindlichen Organisation, von der der Mord vorbereitet wurde, gerichtet werden" dürften: nun erst sollte

[3] Schr. des RJM v. Dez. 1935 (a.a.O.).
[4] Aussage des ehemal. SA-Obergruppenf. Jüttner v. 16.6.46 (IMG, Bd. XXI, S. 255).
[5] Personalakten Thierack (DC Berlin).
[6] Diensttageb. des RJM, Bd. 1, Eintr. v. 22.12.34 (BA, Sign. R 22/131).
[7] Vgl. eidesstattl. Vers. v. Haackes v. 26.8.47 (Nürnbg. Juristenprozeß, Joël Dok. Nr. 88, Dok.Buch der Verteidigung V, S. 51ff.).
[8] Vgl. Kapitel IV.1.d., S. 334f.
[9] Schr. Gürtners an Mutschmann v. 18.1.35 mit Az. der ZStA im RuPrJM (Nürnbg. Dok. PS-783, abgedruckt in: IMG, Bd. XXVI, S. 300f.).

es der Justiz gelingen, mit Hilfe des Geheimen Staatspolizeiamtes Sachsen den genauen Wortlaut dieser Verfügung zu erhalten.[10] Aber das Argument, daß die Mißhandlungen „Vergeltung für kommunistische Gewaltakte" dargestellt hätten, fand keine Anerkennung, da eine große Anzahl der betroffenen Opfer niemals einer Linkspartei angehört hatte, einige von ihnen sogar alte Anhänger der Bewegung waren, die sich bei Parteifunktionären unbeliebt gemacht hatten. Am 3. Mai beantragte der Staatsanwalt gegen Jähnichen 5 Jahre Zuchthaus, gegen zwei weitere Angeklagte gleichfalls mehrjährige Zuchthausstrafen und gegen die anderen Täter Gefängnisstrafen zwischen 3½ Jahren und 7 Monaten; in einem Falle plädierte er für Einstellung des Verfahrens aufgrund des Amnestiegesetzes vom August 1934.[11]

In diesem Stadium des Prozesses intervenierte Mutschmann erneut, diesmal mit einem Schreiben an den Gerichtsvorsitzenden, in dem es u.a. hieß:

„Ohne in das Verfahren eingreifen zu wollen oder die Absicht zu haben, Sie als Richter irgendwie zu beeinflussen [!], möchte ich doch vor der Urteilsfällung noch einmal darauf hinweisen, daß die Verhältnisse, wie sie durch den Umschwung im Jahre 1933 geschaffen worden waren und sich zweifellos bis Anfang 1934 auswirkten, bei der Urteilsfällung nicht außer Acht gelassen werden können."

Es müsse berücksichtigt werden, daß Jähnichen keine gemeine Gesinnung nachgesagt werden könne, und daß „in Hohnstein der Auswuchs der Menschheit zu betreuen war". Er wolle daher „anheimstellen, zu prüfen, ob ... nicht vielmehr ein Freispruch in Erwägung zu ziehen" sei. Jedenfalls halte er es für seine „Pflicht, als Gauleiter nochmals auf die besonderen Umstände hinzuweisen".[12]

Trotz dieses Eingriffs ließ sich die Justiz nicht beirren. Jedoch fielen die Strafen geringer aus, als sie der Staatsanwalt beantragt hatte, da das Gericht alle denkbaren Milderungsgründe berücksichtigte. So erwuchs z.B. den Angeklagten aus der Tatsache, daß sie als Hilfspolizisten Beamte im Sinne des Strafrechts waren und wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) verurteilt werden mußten, kein Nachteil bei der Strafzumessung: im Urteil wurde berücksichtigt, daß sie „als Beamte keine zweckentsprechende Ausbildung genossen haben und auf ihre Beamteneigenschaft nicht besonders nachdrücklich hingewiesen worden" seien. Auch erkannte das Gericht an, daß „bei den Mißhandlungen z.B. der Gedanke maßgebend gewesen sei(n), Angaben zur Verhütung weiterer staatsfeindlicher Umtriebe zu erlangen"; es stellte jedoch unmißverständlich fest, bei den Vernehmungen hätten

„die Mißhandlungen doch in vielen Fällen ein Ausmaß angenommen, das sich mit dem gesteckten Ziele nicht mehr vereinbaren und erkennen läßt, daß es den Beteiligten nicht nur darauf ankam, Angaben zu erlangen, sondern daß sie aus reiner Lust an Quälereien gehandelt haben".

Das Gericht kam daher zu dem Schluß, die zur Aburteilung stehenden Mißhandlungen seien

[10] Ber. des OStA beim LG Dresden an das RJM v. 11.6.35 mit Begleitschr. des GStA Dresden v. 22.6.35 (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108). Vgl. auch Kapitel IV.1.c., S.329. Wortlaut der Verf. im Urteil des LG Dresden v. 15.5.35 (a.a.O.) zitiert.

[11] Gürtners Ber. an Heß v. 5.6.35, Az. der ZStA (Nürnbg. Dok. PS-784, abgedruckt in: IMG, Bd. XXVI, S. 301 ff.).

[12] Schr. Mutschmanns an LGDir. Dr. Roth v. 8.5.35, Abschrift im Ber. Gürtners an Heß v. 5.6.35 (a.a.O.).

„auch nicht etwa als Ausfluß nationalsozialistischer Weltanschauung im Übereifer im Kampfe um den nationalsozialistischen Gedanken begangen worden. Sie sind verübt worden an wehrlosen Gefangenen ohne jeden begründeten Anlaß nicht zum Zwecke der Erziehung, sondern aus reiner, roher Lust am Schlagen und Quälen ... Nach Ansicht des Gerichts sind die Handlungen einer rohen und gemeinen Gesinnung entsprungen, die nichts mit dem Nationalsozialismus gemein hat."[13]

Das am 15. Mai 1935 verkündete Urteil sprach dem unterdessen zum Standartenführer beförderten Jähnichen „wegen Körperverletzung im Amte in Tateinheit mit deren Duldung in zwei Fällen, teilweise gemeinschaftlich begangen", eine Strafe von 6 Jahren Gefängnis, weiteren 22 Angeklagten Gefängnisstrafen zwischen 3¾ Jahren und 10 Monaten zu; gegen zwei Angeklagte wurde das Verfahren aufgrund der August-Amnestie eingestellt. Die Gauleitung Sachsen rächte sich auf der Stelle: die beiden Schöffen, die an der Verhandlung als Richter mitgewirkt hatten, wurden drei Tage nach der Urteilsverkündung mit sofortiger Wirkung aus der NSDAP ausgeschlossen, da sie „den Bestrebungen der NSDAP zuwidergehandelt" hätten (§ 4 Abs. 2b der Satzung).[14] Derartige Strafen, wie sie das Landgericht verhängt habe, schrieb der Gaubeauftragte an das für den Ausschluß zuständige Dresdener Kreisgericht der NSDAP, gingen

„gegen jedes nationalsozialistische Rechtsempfinden, und mußten vor allen Dingen die beiden nationalsozialistischen Schöffen ... nicht den formalen Rechtsstandpunkt des Gerichtsvorsitzenden teilen, sondern als Nationalsozialisten sich darüber klar sein, daß es sich bei den Mißhandelten um üble Marxisten gehandelt hat ... Ich vertrete den Standpunkt, daß Parteigenossen, die ein derartiges Urteil gutheißen, gegen die nationalsozialistischen Grundsätze verstoßen und ein bewußtes parteischädigendes Verhalten an den Tag legen."[15]

Den anklagevertretenden Staatsanwalt, der der SA angehörte, versuchten seine SA-Vorgesetzten schon bei Bekanntwerden des Strafantrags aus der SA auszuschließen. Da der Ausschluß jedoch vor der Urteilsverkündung lag, wurde ihm von der Obersten SA-Führung nicht stattgegeben, da er einen Eingriff in ein laufendes Verfahren dargestellt hätte; dem Staatsanwalt wurde aber von seinem Obersturmbannführer nahegelegt, von sich aus auszutreten.[16]

Gürtner nahm diese Vorgänge zum Anlaß, beim Stellvertreter des Führers Heß am 5. Juni auf diese „äußerst bedenkliche und höchst unerwünschte Folge des gesetzlich völlig einwandfreien Strafverfahrens" hinzuweisen. Habe schon Mutschmanns Schreiben an den Gerichtsvorsitzenden bei diesem den Eindruck erwecken können, „daß hier von hoher Stelle auf seine richterliche Entschlußfassung eingewirkt werden sollte", so müsse das in erhöhtem Maße von den Maßnahmen gegen die beiden Schöffen gelten: Ein derartiges Vorgehen gegen Laienrichter

[13] Urteil des LG Dresden v. 15.5.35 (a.a.O.). Im Schr. des RJM v. Dez. 1935 (Nürnbg. Dok. PS-785, vgl. Anm. 25) heißt es, die Mißhandlungen seien „weder zur Erzielung eines politischen Zweckes (Erlangung eines Geständnisses, Brechung von Widersetzlichkeit oder dergl.) noch in Erwiderung früherer, von kommunistischer Seite erlittener persönlicher Unbill begangen worden", sondern stellten sich als „Ausfluß sadistischer Brutalität" dar.

[14] Schr. Gürtners an Heß v. 5.6.35 (Nürnbg. Dok. PS-784, a.a.O.). Nachdem der Einspruch der beiden Schöffen gegen ihren Ausschluß v. Gaugericht Sachsen abgelehnt worden war, kam die Sache im Dez. 1935 vor das OPG, dessen Entscheid. aus den Unterlagen nicht hervorgeht (DC Berlin, Akten der OPG).

[15] Schr. v. 31.5.35 (a.a.O.). Der Gaubeauftr. war als Vertreter Mutschmanns bei der Urteilsbegründung im Verhandlungssaal des LG zugegen gewesen.

[16] Undat. Ber. d. Kreisleiters Dresden an das Gaugericht (a.a.O.); Schr. Gürtners an Heß v. 5.6.35 (Nürnbg. Dok. PS-784, a.a.O.).

„würde in diesen naturnotwendig das Gefühl erwecken, daß sie einer bestimmten Stelle für ihre als Richter vorzunehmenden Handlungen verantwortlich seien. Damit würde die als Grundlage jeder ordnungsmäßigen Strafrechtspflege anzusehende richterliche Unabhängigkeit hinfällig werden. Außerdem würde aber der Laienrichter, der bei seinem Dienstantritt einen Eid dahin ablegen muß, daß er seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde, auf diese Weise in die schwersten inneren Konflikte gebracht werden. Nicht weniger bedenklich wären die Folgen derartiger Maßnahmen gegen den Vertreter der Anklagebehörde. Der Beamte würde ebenfalls in schwerste Konflikte bei der Ausübung seiner Dienstpflicht kommen. Damit würde die ordnungsgemäße sachliche Arbeit der Behörden der Strafrechtspflege so ernstlich gefährdet, daß ich mich verpflichtet halten würde, zu prüfen, ob bei einer derartigen Sachlage Staatsanwälte und Richter überhaupt noch Amtswalter der Partei oder Mitglieder der SA sein können."

Damit schnitt Gürtner das Problem der „doppelten Loyalität" gegenüber Parteiorganisation und Staatsapparat an, das auch bei den Verhandlungen über ein neues Beamtengesetz eine zentrale Rolle spielte. Er bat dafür zu sorgen, daß derartige für die Rechtssicherheit untragbare Vorkommnisse künftig unterbleiben. Ein in Teilen gleichlautendes Schreiben richtete Gürtner an den Stabschef der SA Lutze.[17]

Noch vor Beginn des Hohnstein-Prozesses, am 14. März 1935, hatte die Staatsanwaltschaft gegen den Oberregierungsrat beim sächsischen Geheimen Staaatspolizeiamt Vogel Anklage erhoben. Vogel hatte im Sommer 1933 im sächsischen Grenzgebiet zur Tschechoslowakei mehrere Verhaftungsaktionen gegen „politisch unzuverlässige" Personen durchgeführt, die Schutzhäftlinge ins Lager Hohnstein bringen lassen und sich dort wiederholt an den Mißhandlungen beteiligt. Am 10. Mai 1935 hatte Vogel an Mutschmann ein Niederschlagungsgesuch gerichtet, das der Gauleiter befürwortend an Gürtner weiterreichte.[18] Der Justizminister schrieb jedoch am 18. Juni an Hitler, daß er dieses Gesuch nicht befürworten könne. Die in Hohnstein begangenen Mißhandlungen seien weit zahlreicher und schwerwiegender als die Fälle im Lager Bredow, und „wie in dem Falle Bredow ein maßgeblicher Beamter der Geheimen Staatspolizei, ähnlich [= nämlich] der am 30. Juni erschossene SS-Sturmführer Dr. Hoffmann, von den Mißhandlungen gewußt und sie sogar zum großen Teil selbst angeordnet hatte", so habe in Hohnstein Vogel als Angehöriger der zuständigen Aufsichtsbehörde die Mißhandlungen nicht nur gebilligt, sondern sogar selbst ausgeführt und damit die SA-Männer in ihrem Tun bestärkt. Man könne daher diesen Mittäter, der aufgrund seiner amtlichen Stellung den größten Teil der Verantwortung an den strafbaren Handlungen trage, nicht straflos ausgehen lassen, „während die SA-Führer und -Männer erhebliche, wenn auch im Vergleich zu ihrem Tun nicht sehr schwere Strafen erhalten" hätten. Gürtner argumentierte nicht ungeschickt, daß eine Niederschlagung in diesem Falle „eine unverdiente Bevorzugung eines höhergestellten und daher mit höherer Verantwortung ausgestatteten Mittäters darstellen" und auch „so von allen Beteiligten aufgefaßt werden" würde, und schloß: „Mit der Behandlung der Stettiner Fälle stünde sie im schroffsten unlösbaren Widerspruch."[19] Eine Woche später teilte der Chef der Präsidialkanzlei mit, daß Hitler die Angelegenheit vor einer Entscheidung mit Mutschmann persönlich besprechen wolle, und bat, „bis dahin dem

[17] Schr. Gürtners, a.a.O.

[18] Schr. Mutschmanns v. 20.5.35 (Diensttageb. des RJM, Bd. 3, Eintr. v. 31.5.35, BA, Sign. R 22/1056): V. leide an allgemeiner Nervenschwäche, so daß die Durchf. des Verfahrens „schwere gesundheitsschädigende Folgen" für ihn haben müsse.

[19] Schr. Gürtners an Hitler v. 18.6.35, Az. der ZStA (Nürnbg. Dok. PS-787, abgedruckt in: IMG, Bd. XXVI, S. 322ff.).

Verfahren keinen Fortgang zu geben".[20] Bei der Unterredung mit Hitler aber trug Mutschmann den Sieg davon: am 9. September benachrichtigte Meissner den Reichsjustizminister, daß Hitler sich für eine Niederschlagung entschieden habe und den Entwurf eines entsprechenden Niederschlagungserlasses übersandt haben wolle.[21]

Unter dem Einfluß Mutschmanns entschloß sich Hitler, die Unstimmigkeit, die durch diese Niederschlagung gegenüber den Verurteilungen im Hohnstein-Prozeß entstanden war, auf eine Weise zu bereinigen, die den Absichten Gürtners geradewegs entgegenlief. Nachdem sich die Justiz Ende Oktober 1935 bereitgefunden hatte, die Strafen der Verurteilten mit einer Ausnahme nach Verbüßung des größeren Teils bedingt auszusetzen – so sollte z. B. Jähnichen statt nach 6 Jahren nunmehr nach 4½ Jahren auf Bewährung entlassen werden[22] –, betraute Hitler den Justizminister nochmals mit einer Prüfung, in welchen Fällen rein sadistische Motive verneint und daher weitere Gnadenerlasse ermöglicht werden könnten. Besondere Ermittlungen waren dafür noch im Gange, als Meissner am 29. November Gürtners persönlichem Referenten im Ministerbüro telefonisch mitteilte, der Chef der Kanzlei des Führers, Reichsleiter Bouhler, habe Hitler das Ergebnis neuerer Ermittlungen mitgeteilt[23], die Bouhler und Mutschmann im Fall Hohnstein angestellt hätten. Daraufhin habe sich Hitler entschlossen, „nunmehr sämtliche Reststrafen zu erlassen", und bitte um Vorlage eines entsprechenden Erlasses. Auf den Einwand, daß das Reichsjustizministerium von Hitler gleichfalls mit weiteren Untersuchungen beauftragt worden sei, wurde erwidert, daß es „dem Justizminister unbenommen bleibe", seine Auffassung bei Hitler vorzutragen, nur solle es noch im Laufe der nächsten Woche geschehen. Falls Gürtner nach seiner Prüfung keine Gesamtbegnadigung befürworte, solle aber neben dem von ihm vorgeschlagenen Erlaßentwurf auf jeden Fall auch ein Entwurf für eine Vollbegnadigung vorgelegt werden.[24]

In einem sechzehnseitigen, von der Zentralstaatsanwaltschaft ausgearbeiteten Schreiben legte nunmehr der Justizminister dar, warum er sich bei elf der Verurteilten nicht in der Lage sehe, weitere Gnadenerlasse zu befürworten. In den anderen Fällen schlug er aufgrund der neuerlichen Ermittlungen Vergünstigungen vor, weil er „immerhin mit der Möglichkeit rechnen zu können glaube [!], daß der Täter sich auch von revolutionären Beweggründen hat mitleiten [!] lassen". So sollte z. B. Jähnichen nunmehr schon nach 3½ Jahren bedingt entlassen werden. Im Entwurf des Erlasses war jedoch hinter dem Vorschlag des Reichsjustizministers jeweils schon eine Spalte für die Eintragung von Hitlers abweichender Entscheidung freigelassen worden. Offensichtlich war den Verurteilten von Parteiseite ihre Begnadigung bereits als feststehende Tatsache mitgeteilt worden, denn das Schreiben endete mit der Bemerkung,

[20] Schr. Meissners an Gürtner v. 25.6.35 (Nürnbg. Dok. PS-788, abgedruckt a.a.O.).

[21] Schr. Meissners an Gürtner v. 9.9.35 (a.a.O.). Nach der GnadenO v. 6.2.35 (DJ, S. 203) oblag die Vorbereitung der Hitler vorbehaltenen Gnadenentschließungen im Bereich der ordentl. Gerichte dem RJM.

[22] Die Gnadenerweise erfolgten durch Hitler mit Erl. v. 31.10.35 (vgl. Schr. des RJM v. Dez. 1935, Nürnbg. Dok. PS-785, Anm. 25), bis auf einen minder schweren Fall, in dem Hitler die Begnadigung dem RJM überließ (Schr. Meissners v. 27.9.35, Diensttageb. des RJM, Bd. 5, Eintr. v. 28.9.35, BA, Sign. R 22/1088).

[23] Bouhler hatte sich schon Ende Juni/Anfang Juli für eine Begnadigung mit dem Argument eingesetzt, „die Notwendigkeit besonderer Züchtigungsmittel ergebe sich daraus, daß im April 1934 ein Schutzhäftling entflohen sei und in der Pfingstnacht ein weiterer Fluchtversuch entdeckt worden sei" (Diensttageb. des RJM, Bd. 4, Eintr. v. 8.7.35, BA, Sign. R 22/1059).

[24] Verm. des Ref. v. 29.11.35 f. Gürtner, den Meissner nicht erreichen konnte (Nürnbg. Dok. PS-786, abgedruckt in: IMG, Bd. XXVI, S. 321 f.).

„daß seit dem 29. November 1935 bei den Verurteilten wie auch bei den Verteidigern die Ansicht aufgetaucht" sei, durch Hitlers Entscheidung seien allen Verurteilten nunmehr endgültig „die gesamten Reststrafen erlassen". Dem Ministerium sei bekannt geworden, daß in diesem Falle die „Verurteilten mit Musik abgeholt bzw. mit Musik in ihren Heimatorten festlich empfangen werden sollen".[25] Es war, als wollte die Justiz noch einmal verdeutlichen, welchen Triumph eine volle Begnadigung für jene in Deuschland entfesselten Kräfte darstellen mußte, die das Recht im buchstäblichen Sinne mit Pauken und Trompeten zu Grabe tragen wollten. Hitler besiegelte mit seiner Entscheidung die Niederlage der Justiz: er bestätigte den Straferlaß für die Hohnsteiner Täter.[26]

Anders als im Fall Hohnstein kam es bei der Verfolgung der Mißhandlungen von Häftlingen im Konzentrationslager Hamburg-Fuhlsbüttel nicht zu einem Prozeß, da sich der Chef der Hamburger Justizverwaltung – der am 8. März 1933 zum Justizsenator ernannte Landgerichtsdirektor und Nationalsozialist Rothenberger – durch eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem Gauleiter und Reichsstatthalter Kaufmann auszeichnete.

Ende März 1933 war der Hamburger Staatspolizei ein leerstehendes Werkgebäude in der Strafanstalt Fuhlsbüttel für die Verwahrung von Schutzhäftlingen zur Verfügung gestellt worden, von denen ein Teil allerdings auch im Sternbau des Zuchthauses untergebracht werden mußte. Da die Gefangenen von altgedienten Strafvollzugsbeamten bewacht wurden, waren sie zumindest hier vor Mißhandlungen sicher, wenn sie die brutalen Verhöre des aus SA- und SS-Angehörigen zusammengesetzten „Kommandos zur besonderen Verwendung" im Hamburger „Stadthaus" hinter sich gebracht hatten. Das gleiche galt für das Lager Wittmoor, das im April in einer Torfverwertungsfabrik nördlich von Hamburg eingerichtet worden war und von Beamten der Ordnungspolizei – wenn auch unter Hinzuziehung von SA-Hilfspolizei – geführt wurde. Die Tatsache, daß in Fuhlsbüttel die Häftlinge der politischen Polizei durch normale Wachbeamte der Justizverwaltung beaufsichtigt wurden, erschien dem Hamburger Gauleiter und anderen Führern der Bewegung nach einer Besichtigung untragbar, da diese Beamten ihrer Meinung nach „nicht energisch genug durchgriffen".[27]

[25] Nürnbg. Dok. PS-785 (Arch. des IfZ, auch abgedruckt in: IMG, Bd. XXVI, S. 307 ff.). Das Schr. trägt das Az. der ZStA, ist undat. u. nicht unterzeichnet und war offensichtlich für die Präsidialkanzlei zur Vorl. bei Hitler bestimmt. Da es auf Ereignisse v. 29.11.35 Bezug nimmt, kann es erst vom Dez. stammen, auch der zugehörige Erl.Entw. trägt den Ausfertigungsverm.: „Berlin, den ... Dezember 1935", das Datum ist hier, wie bei derartigen Vorlagen üblich, für den Eintrag durch Hitler freigelassen. Da das Dok. ein Durchschlag ist, kann es sich um ein Doppel des abgegangenen Schr. handeln; es ist aber auch möglich, daß Hitler schließlich nur den Entw. für die Vollbegnadigung anforderte, das Schr. daher gar nicht an ihn abging und deshalb auch der Durchschlag nicht paraphiert wurde.

[26] Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, daß der OStA Dresden im Februar 1936 das Verfahren gegen einen SA-Obersturmf. (zeitweiliger stellv. Lagerkommandant in Hohnstein), unter dessen Leitung ein Gefangener 1934 zum 60% erwerbsunfähigen Krüppel geschlagen worden war, von vornherein aufgrund des G. v. 7.8.34 einstellte, ebenso ein neues Verfahren gegen Jähnichen aufgrund des § 154 StPO: „da die zu erwartende Strafe gegenüber der gegen ihn bereits verhängten Strafe nicht ins Gewicht falle" (Ber. des GStA Dresden, Diensttageb. des RJM, Bd. 7, Eintr. v. 2.3.36, BA, Sign. R 22/928).

[27] Vgl. dazu Urt. des Schwurgerichts beim LG Hamburg gegen Dusenschön v. 16.10.62 (Arch. des IfZ, Sign. Gh 02.15). Über Errichtung u. Zustände im KZ Fuhlsbüttel ferner: H. Timpke, Das KL Fuhlbüttel (Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Stuttgart 1970, S. 11 ff.); ders. (Herausg.), Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg, Frankfurt a.M. 1964, S. 227 ff.; G. Meyer, Nacht über Hamburg. Berichte und Dokumente 1933–1945, Frankfurt a.M. 1971, S. 173 ff.

Auf der anderen Seite beschwerten sich auch die Justizbehörden, daß bei der gemeinsamen Unterbringung von Polizeihäftlingen und Strafgefangenen die Ordnung in der Strafanstalt durch die häufigen Vernehmungen der Schutzhäftlinge erheblich gestört wurde. Daraufhin wurde Anfang September 1933 für alle – auch die in Wittmoor befindlichen – Schutzhäftlinge in dem getrennt gelegenen Gebäude des ehemaligen Frauengefängnisses Fuhlsbüttel ein Konzentrationslager eingerichtet, das Kaufmanns Adjutant, der zum Regierungsrat ernannte ehemalige SA-Brigadeführer Ellerhusen, leitete. De facto wurde das Lager jedoch von SS-Sturmführer Dusenschön, dem Stellvertreter Ellerhusens und Kommandanten der aus erwerbslosen SA-, SS- und Marine-SA-Angehörigen zusammengestellten Wachmannschaft, geführt. Nunmehr begann für die Häftlinge in Fuhlsbüttel eine Schreckenszeit: sie wurden geschlagen und getreten und im Keller mit Peitschen, Ochsenziemern und Stuhlbeinen teilweise bis zur Bewußtlosigkeit mißhandelt. Nach einem späteren Bericht Gürtners an Frick „wurden vier Häftlinge tagelang – einmal 3 Tage und Nächte, einmal 5 Tage und Nächte ununterbrochen in Kreuzesform an ein Gitter gefesselt und dabei so dürftig mit trockenem Brot verpflegt, daß sie beinahe verhungerten".[28] Eine Anzahl von Gefangenen nahm sich das Leben, darunter der jüdische Sozialdemokrat und Redakteur des Lübecker „Volksboten" Solmitz.[29]

Von den Vorgängen im Lager erfuhren Teile der Hamburger Bevölkerung durch anonyme Rundschreiben, die entlassene Häftlinge verfaßten und die in hektographierter Form u.a. auch Richtern, Justizbeamten und Rechtsanwälten in die Briefkästen geworfen wurden.[30] Justizsenator Rothenberger tat alles, um ein Bekanntwerden der Mißhandlungen in der Öffentlichkeit zu unterdrücken. Als der im April 1933 neu eingesetzte Generalstaatsanwalt gegen den Führer und Angehörige des „Sonderkommandos z.b.V.", die einen inhaftierten Arzt schwer mißhandelt hatten, ermitteln lassen wollte, wurde er von Rothenberger angewiesen, das Verfahren „im höheren Staatsinteresse" einzustellen, da „tunlichst vermieden werden müsse, daß die Öffentlichkeit durch eine Gerichtsverhandlung von diesen Vorgängen Kenntnis erhalte".[31] Rothenberger scheint mit Reichsstatthalter Kaufmann, dem Leiter der Hamburger Staatspolizei, SS-Sturmbannführer Streckenbach, und dem Generalstaatsanwalt auch eine vertrauliche Absprache getroffen zu haben, daß die Leichen von „Selbstmördern" aus dem Lager Fuhlsbüttel ohne die nach § 159 StPO vorgeschriebene Einschaltung der Justizbehörden der Verbrennungsanstalt zugeführt werden sollten, um die Spuren vorangegangener Mißhandlungen zu verbergen bzw. zu beseitigen. Jedenfalls erfuhren die unteren Justizbehörden von der Existenz einer solchen Absprache[32] – die es auch ermöglichte, die Tötung von Häftlingen ohne Nachprüfung durch die Justiz als Selbstmorde zu deklarieren – durch die Gestapo, als ein Sachbearbeiter der Staatspolizei am 17. September 1934 versehentlich bei der Staatsanwaltschaft um die Erlaubnis zur

[28] Schr. Gürtners an Frick v. 14.5.35 (Nürnb. Dok. PS-3751; abgedruckt in: IMG, Bd. XXXIII, S. 45.ff.).

[29] Solmitz' Schilderung der Vorgänge im Lager ist auf Zetteln erhalten geblieben, die seine Witwe im Gehäuse der ausgehändigten Taschenuhr des Toten fand, Inhalt wiedergegeben im Urt. des LG Hamburg v. 16.10.62 (a.a.O.), in dem Dusenschön v. d. Anklage des Mordes an S. mangels Beweisen freigesprochen wurde.

[30] Schr. Streckenbachs an GStA Hamburg v. 7.2.34 mit einem Exemplar als Anlage (Timpke, Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg 1933, S. 254 ff.; das Flugbl. auch Arch. des IfZ, Sign. Fa 248).

[31] Timpke, a.a.O., S. 257.

[32] Ber. des Hamburger OStA für die Reichsleitung der NSDAP v. 19.11.34 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 248), desgl. sein Ber. v. 31.7./28.8.47 (Nürnbg. Dok. NG-656, Arch. des IfZ).

Feuerbestattung eines Häftlings nachsuchte, der sich bereits drei Tage vorher (!) unter fragwürdigen Umständen – er war an beiden Händen gefesselt – im Lager Fuhlsbüttel nach Mißhandlungen erhängt hatte. Als die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht die Obduktion veranlaßte, wurde die Leiche unter Berufung auf die Absprache trotz gegenteiliger Anordnung des Amtsrichters ins Krematorium gebracht, konnte aber dort noch rechtzeitig sichergestellt und zurückgeholt werden.[33]

Als Anfang April 1934 einer der am Zellengitter „gekreuzigten" Gefangenen mit eiternden Handgelenken und geschwollenen Beinen ins Untersuchungsgefängnis eingeliefert wurde und sofort ins Lazarett gebracht werden mußte, erstattete ein Arzt Anzeige. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft gegen Dusenschön und zwei Mitbeschuldigte ein Ermittlungsverfahren ein. Gauleiter Kaufmann ließ sich die Akten kommen, ordnete am 11. Mai an, daß die Ermittlungen nicht fortzuführen seien, und erbat den persönlichen Vortrag des Generalstaatsanwalts. Als die Akten Mitte Juni zurückkamen, wurden jedoch die Ermittlungen auf Drängen der Staatsanwaltschaft fortgesetzt. Der vernommene Dusenschön behauptete, der Häftling habe nur einen Tag am Gitter gefesselt stehen sollen, es handle sich folglich um eine Übertretung seines Befehls. Seine Angaben wurden durch die Aussagen von Wachmännern widerlegt, daß ihn ein SS-Scharführer mehrmals gefragt habe, ob der Gefangene wieder zu entfesseln sei. Nunmehr gab Dusenschön an, die Anweisung zur Dauerfesselung von Ellerhusen erhalten zu haben, der jedoch einen solchen Einzelbefehl als völlig unüblich abstritt. Die Ermittlungen ergaben, daß diese Art „Kreuzigung" noch in mehreren anderen Fällen durchgeführt worden war. Gauleiter Kaufmann forderte vom Generalstaatsanwalt, daß das Verfahren aufgrund des inzwischen erlassenen Amnestiegesetzes vom 7. August 1934 eingestellt werden sollte. Als der zuständige Sachbearbeiter eine entsprechende Einstellungsverfügung mit den Akten vorlegte, lehnte der Oberstaatsanwalt – der die Amnestievorschläge in Vertretung des Generalstaatsanwalts zu prüfen hatte – die Gegenzeichnung mit der Begründung ab, daß die Amnestie keine Handlungen einschließe, die aus gemeiner Gesinnung begangen wären: „als Jurist, Mensch und Christ" müsse er einem Einstellungsbeschluß in diesem Falle energisch widersprechen. Er unterbreitete dem Generalstaatsanwalt eine eigene Stellungnahme[34] und schlug vor, der Vorlage an die Justizverwaltung hinzuzufügen, daß Personen, die „mit schwerer Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen gegen ihrer Obhut anvertraute wehrlose Gefangene begehen, nicht an ihrem Platze sind und schleunigst mit ihren Helfern entfernt werden müssen". Wer sich dieser Forderung nicht anschließe, laufe Gefahr,

„sich mitschuldig zu machen, wenn solche Torturen bei uns in Deutschland sich wiederholen und solche verbrecherischen Handlungen nicht ausgerottet werden. Jeder die geschlossene und festgefügte deutsche Volksgemeinschaft erstrebende deutsche Mann und Kämpfer sollte mit allen Mitteln zu verhindern suchen, daß solche ... Gepflogenheiten nicht in Deutschland sich einschleichen und nicht mehr als Gemeinheit empfunden werden."

Er schloß seine Stellungnahme mit dem Satz: „Wie der Führer selber über solche Handlungen denkt, geht klar aus seiner Äußerung in seiner Reichstagsrede hervor, wonach er 3 SS-Männer wegen Mißhandlung polit. Gefangener hat erschießen las-

[33] Die Obduktion bestätigte lediglich den Tod durch Erhängen (Ber. des stellv. GStA an die LJVerw. Hamburg v. 17.9. u. 2.11.34; Korresp. zwischen Justizbeh. u. Polizei, Nürnbg. Dok. NG-2489, a.a.O.).

[34] Ber. für den GStA v. 15.8.34 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 248).

sen."[35] Er riet dem Generalstaatsanwalt bei der unterschiedlichen Auffassung, die innerhalb der Staatsanwaltschaft über diesen Fall herrsche, die Frage einer Anwendung der Amnestie gemäß § 10 des Amnestiegesetzes durch das Gericht entscheiden zu lassen und dem Gauleiter diese Absicht zu unterbreiten. Der Generalstaatsanwalt aber entschied entsprechend dem Wunsch des Gauleiters und legte dem Chef der Hamburger Justizverwaltung die Einstellungsverfügung vor. In diesem Falle neigte selbst Rothenberger dazu, einen Prozeß durchführen zu lassen, sah aber davon ab, als Kaufmann ankündigte, daß er das Verfahren dann kraft seiner Befugnis als Reichsstatthalter niederschlagen werde.[36] Da sich die Vorgänge vor der „Verreichlichung" der Hamburger Justizverwaltung abspielten, wurde das Reichsjustizministerium nicht informiert.

Daß die Hamburger Justizleitung derartige strafbare Handlungen deckte, brachte den Oberstaatsanwalt und einige seiner Kollegen in Gewissenskonflikte, weil sie sich durch Duldung dieser Machenschaften der Teilnahme an einer Begünstigung im Amt (§ 346 StGB) schuldig machten, die immerhin mit einer Zuchthausstrafe bedroht war. Da ein in den folgenden Wochen unternommener Versuch, bei einem Berlinbesuch vertraulich an Gürtner oder dessen persönlichen Referenten von Dohnanyi heranzutreten, fehlschlug[37], vertraute sich der Oberstaatsanwalt – selbst Parteigenosse – verschiedenen höheren Stellen der Bewegung an, in denen die Angelegenheit von Gegnern Kaufmanns als des Hauptverantwortlichen für die Hamburger Zustände aufgegriffen wurde. Am 18. November 1934 wurde der Oberstaatsanwalt durch einen Sonderbeauftragten des Stellvertreters des Führers zur Berichterstattung nach Hannover vorgeladen. Die Verletzung der Loyalität gegenüber seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten, deren sich der Oberstaatsanwalt durchaus bewußt war, begründete er bezeichnenderweise mit dem höherstehenden Treueverhältnis zum Führer und Reichskanzler: durch die beanstandeten Foltermethoden gegenüber Schutzhäftlingen werde der Aufbau der Volksgemeinschaft gestört, Empörung im Volk und neuer Haß geweckt, der möglicherweise „auch gegen die oberste Spitze zur Entladung kommen" könne. Der Sonderbeauftragte sicherte ihm ausdrücklich den Schutz der Partei zu, falls ihm wegen seiner Meldung Nachteile entstehen sollten. Der Bericht des Oberstaatsanwalts wurde dem Stabsleiter beim Stellvertreter des Führers Bormann und von dort dem Obersten Parteigericht und Himmler zugeleitet, der ein Disziplinarverfahren des SS-Gerichts gegen Dusenschön und dessen Beurlaubung als SS-Führer anordnete. Der Chef des SS-Gerichts vertrat jedoch die Ansicht, man könne kein Verfahren gegen Dusenschön eröffnen, ohne auch Kaufmann zur Verantwortung zu ziehen, der als SS-Gruppenführer gleichfalls seiner Disziplinargerichtsbarkeit unterstand.[38] Auch der

[35] Zu Hitlers Reichstagsrede v. 13.7.34 vgl. Kapitel V.1.d., Anm. 102, S.458, zur Erschießung der im Stettiner Bredow-Prozeß Verurteilten Hoffmann, Pleines und Fink vgl. Kapitel IV.2.b., S. 352.

[36] Da die Tat vor dem 21.3.34 begangen wurde, hatte der Reichsstatthalter das Niederschlagungsrecht. Zum Voranstehenden vgl. Ber. des OStA für die Reichsleitung der NSDAP v. 19.11.34; Schr. des OStA an den Chef des OPG Buch v. 8.2.35; Verm. des Beauftr. der Parteileitung v. 2.12.34; Ber. SS-Oberf. Frhr. v. Schade v. 2.2.35 über sein Gespr. mit dem GStA; ders., Ber. v. 5.2.35 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 248); Ber. des Hamburger OStA v. 31.7./28.8.45 (Nürnbg. Dok. NG-656, a.a.O.); Urteil des LG Hamburg v. 16.10.62 (Arch. des IfZ, Sign. Gh 02.15).

[37] Schr. des OStA an Buch v. 8.2.35 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 248).

[38] Verm. Frhr. v. Schades v. 22.1.35 (a.a.O.).

Chef des Obersten Parteigerichts, Reichsleiter Buch, bat die SS, die Untersuchung gegen Kaufmann „im Einverständnis mit [dem] Stellv. des Führers in aller Schärfe" zu handhaben.[39] Nachdem Himmler – wohl auf Weisung Hitlers – dazu vermerkt hatte: „zunächst nicht", stellte sich nunmehr auch das SS-Gericht auf den Standpunkt, es läge nicht in seiner Zuständigkeit zu beurteilen, ob Kaufmanns Verhalten als Gauleiter und Reichsstatthalter richtig war oder „dem Ansehen der Partei geschadet" habe. Gemäß seinem Vorschlag wurden daher die Akten Dusenschön Anfang März 1935 dem Obersten Parteigericht „mit der Bitte um weitere Veranlassung" übersandt[40]; Himmler hob gleichzeitig die Beurlaubung Dusenschöns auf. Das Oberste Parteigericht aber unternahm nichts.[41]

War damit die Angelegenheit für den Beschuldigten erledigt, so galt das noch lange nicht für den Ankläger. Als Reaktion der Hamburger Stellen auf seine Schritte wurde der Oberstaatsanwalt am 4. Februar 1935 auf Betreiben Kaufmanns bis auf weiteres beurlaubt. Da Kaufmann verschiedentlich persönliche Gegner – so den Ortsgruppenleiter von St. Pauli, Bartholomä, und den SD-Vertreter Oberg – hatte verhaften und durchprügeln lassen, verließ der Oberstaatsanwalt Hamburg und begab sich in den benachbarten Gau Ost-Hannover.[42] In einem Schreiben an Reichsleiter Buch, in dem er um jenen Schutzbrief der Reichsleitung bat, den ihm der Sonderbeauftragte bei der persönlichen Unterredung zugesagt hatte, geißelte der Oberstaatsanwalt nochmals in deutlichen Worten das Konzentrationslagerwesen:

„Wenn ich eingeliefert werde ins KZ und ich werde totgeprügelt, ... dann hängt man mir schnell noch im warmen Zustand eine Schlinge um den Hals, so daß eine Strangulationsmarke entsteht, und meine Frau bekommt dann eine Mitteilung, ihr Mann habe, offenbar im Bewußtsein seiner Schuld, durch Selbstmord seinem Leben ein Ende gemacht. Denn die (untergeordneten) Organe, die die Totprügelung direkt zu verantworten haben, finden auch noch einen Physikus, der einen Totenschein aufgrund eines Befundes mit Strangulationsmarke ausstellt, daß die Todesursache offenbar Selbstmord durch Erhängen ist ...

Im KZ Gestorbene werden, wenn Selbstmord ‚feststeht', unter Umgehung der gesetzlich vorgeschriebenen Leichenschau usw. der Feuerbestattung zugeführt, alles geschieht mit Wissen und zum Teil offenbar unter Einwirkung und Druck des Reichsstatthalters, der in solchen Fällen die Amnestierung ‚wünscht' und dadurch jedenfalls mitverantwortlich wird ...

Ist das kein unmöglicher Zustand, ist das ein Zustand der eines Rechtsstaates würdig ist? Und da soll ich nicht berechtigt sein, über allen formalistischen Kram hinweg, mir den Kopf darüber zu zerbrechen, wie da Abhilfe geschaffen werden kann ... Sich da auf den Standpunkt zu stellen, unsere Vorgesetzten haben sich vor der Verantwortung gedrückt, die Sache ist nun für uns erledigt, wäre einer Selbstberuhigung des Gewissens gerade und lediglich durch rein formale Momente gleich gekommen und hätte nationalsozialistischer Pflichtauffassung in keiner Weise entsprochen."

Der Oberstaatsanwalt bat Buch, sich beim Reichsjustizministerium wegen der Aufhebung seiner Beurlaubung zu verwenden.[43]

Kurz darauf erhielt der Oberstaatsanwalt ein Schreiben der Hamburger Justizverwaltung, daß sie von einem Disziplinarverfahren gegen ihn absehe, ihn jedoch in den

[39] Telegr. SS-Oberf. Frhr. v. Schade an SS-Brigadef. Scharfe v. 22.1.35 mit Verm. Himmlers (a.a.O.).
[40] Aufz. Frhr. v. Schades v. 5.2.35, Schr. an das OPG v. 6.3.35 (a.a.O.).
[41] Die StAschaft beim LG Hamburg erbat die Akten schließlich am 2.12.35 zurück (a.a.O.).
[42] Mitteil. des GStA Hamburg an den OStA v. 4.2.35; Ber. Buchs an den Stellv. d. F. v. 5.2.35 (a.a.O.); zum Fall Oberg vgl. ferner Auss. des späteren SS-Obergruppenführers Oberg v. 4.10.60 (Akten der StAschaft beim LG München I, 3 Ks 4/57, Bd. XIV, Bl. 1240a).
[43] Schr. des OStA an Buch v. 8.2.35 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 248).

Ruhestand zu versetzen beabsichtige und ihn innerhalb einer festgesetzten Frist um seine Zustimmung ersuche. Am 19. Februar gelang es ihm, dem zweiten persönlichen Referenten Gürtners, Landgerichtsrat Kaulbach, seinen Fall und die Bitte um Weiterverwendung vorzutragen, wodurch das Reichsjustizministerium erstmals von der Angelegenheit Kenntnis bekam.[44] Zwei Tage später hatte er auch ein Gespräch mit dem Chef der Kanzlei des Führers Bouhler im Beisein von Bormann, die seine Motive als der Pflichterfüllung entspringend anerkannten und ihm ihre Unterstützung zusagten, daß er im Amt bleiben, aber aus Hamburg wegversetzt werden solle: um den Eindruck einer Strafversetzung zu vermeiden, solle er dabei sogar befördert werden. Nachdem die Justizverwaltung der Länder endgültig auf das Reich übergegangen war, wurde er am 13. April 1935 von Freisler zu einer Unterredung ins Reichsjustizministerium bestellt. Freisler, der trotz seines Eintretens für alle „Notwendigkeiten" des Regimes stets dann empfindlich reagierte, wenn die Zuständigkeit der Justiz beeinträchtigt wurde, bezeichnete die Hamburger Absprache zur Ausschaltung der Justizbehörden bei der Nachprüfung von Selbstmorden in der Schutzhaft als „geradezu ein Ding der Unmöglichkeit". Als Folge dieser Aussprache wurde dem Oberstaatsanwalt die Stelle des Landgerichtspräsidenten in Prenzlau angeboten. Die Justizstellen in Hamburg, wo Rothenberger nach der „Verreichlichung" nunmehr als Oberlandesgerichtspräsident fungierte, durchkreuzten jedoch diesen Schritt, indem sie eine Eingabe des Oberstaatsanwalts in einer Personalsache vom Januar 1923 (!) – die Zweifel an seiner antisemitischen Einstellung aufkommen ließ – ausgruben und nach Berlin sandten. Nunmehr eröffnete ihm Freisler in einer erneuten Unterredung Anfang August 1935, daß er „ungeeignet für einen leitenden Posten" sei. Nachdem er sich in einer eingehenden schriftlichen Stellungnahme gerechtfertigt hatte, wurde der Oberstaatsanwalt schließlich ab Februar 1936 als Senatspräsident beim Oberlandesgericht Köln verwendet.[45]

Der Fall Fuhlsbüttel macht erneut deutlich, daß auch Justizbehörden, die durchaus willens waren, die Ausschreitungen zu verfolgen, die Hände gebunden waren, wenn die vorgesetzten Leiter der Justizverwaltung – hier der Justizsenator und der Generalstaatsanwalt – die entgegenstehenden Wünsche der regionalen Parteiführer teilten; er zeigt aber auch, daß ein Erfolg bei dem Versuch, Rivalitäten innerhalb der Partei für die Verfolgung von Rechtsverletzungen auszunutzen, ganz von den Machtverhältnissen im Dschungel der Interessen- und Kompetenzkonflikte der NS-Bewegung abhing.

[44] Gegen die erfolgte Niederschlagung der Sache Dusenschön aufgrund des G. v. 7.8.34 durch die Hamburger Justiz konnte Gürtner nach Lage der Dinge kaum etwas unternehmen. Er hatte jedoch daraufhin in der zweiten Märzhälfte 1935 mit Kaufmann eine Unterredung in Berlin, bei der auch noch ein anderer Mißhandlungsfall anläßlich eines Gestapoverhörs zur Sprache kam. Während die Hamburger Stapo der Ansicht war, daß nach dieser Aussprache der von der Justiz angeforderte Bericht über den Hergang der Vernehmung nicht mehr erstattet zu werden brauchte, hieß es dazu seitens des Ministeriums: „Nach Mitteilung des Herrn Ministers muß hier ein Mißverständnis vorliegen. Herrn Statthalter Kaufmann gegenüber hat Herr Min. auf den Bericht in der Sache W. nicht verzichtet." (Diensttageb. des RJM, Bd. 3, Eintr. v. 16.5.35, BA, Sign. R 22/1056). Derartige „Mißverständnisse" waren bei Kaufmann offensichtlich nichts Ungewöhnliches: Gürtners Äußerung bei der Besprechung der Sache Dusenschön, daß unter alle Hamburger Fälle, soweit sie *„amnestierfähig"* (!) seien, ein Strich gezogen werden sollte, interpretierte Kaufmann als Zusicherung Gürtners, daß *alle* Hamburger Fälle, die *zeitlich* unter die August-Amnestie fielen, niedergeschlagen werden sollten (so seine Äußerung gegenüber dem GStA Hamburg im Juni 1935, Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 27.6.35, a.a.O.).

[45] Vgl. Ber. des OStA v. 31.7./28.8.45 (Nürnbg. Dok. NG-656, Arch. des IfZ).

4. Probleme bei der Strafverfolgung in Bayern

a. Die Eingriffe der konkurrierenden Stellen der Bewegung und ihre Beilegung aufgrund der Straffreiheitsverordnung vom 2. August 1933

In Bayern hatte sich nach der dortigen Machtübernahme im März 1933 die Justiz unter ihrem neuen Minister Hans Frank inmitten eines besonders verwirrenden Geflechts von Staats-, Partei-, SS- und SA-Positionen und -Kompetenzen zu behaupten. Das Innenministerium lag in der Hand des Gauleiters von Oberbayern, Adolf Wagner, demgegenüber sich Reichsstatthalter von Epp und Ministerpräsident Siebert als Vertreter des Staatsapparates nicht durchzusetzen vermochten, da ihnen eine Hausmacht innerhalb der Bewegung fehlte. Auch Franks Stellung beruhte in erster Linie auf seinem persönlichen Verhältnis zu Hitler, das sich in den vorangegangenen Jahren durch die anwaltliche Vertretung Hitlers und der NSDAP vor Gericht entwickelt hatte. Kommandeur der politischen Polizei, die alsbald die polizeiliche Bearbeitung aller Straftaten von Angehörigen der Partei und ihrer Gliederungen beanspruchen sollte, wurde am 1. April Reichsführer-SS Himmler, der schon im März als kommissarischer Polizeipräsident in München eingesetzt worden war. Die politische Polizei wurde aus der Polizeidirektion München ausgegliedert und als eigene Sonderbehörde innerhalb des bayerischen Innenministeriums eingerichtet. Der „politische Polizeikommandeur Bayerns" und sein Vertreter Heydrich erhielten dabei Befugnisse, die Diels und das Geheime Staatspolizeiamt in Preußen vergeblich anstrebten: ihnen wurden alle in Bayern „bereits bestehenden und noch einzurichtenden Konzentrationslager" einschließlich der Bewachung unterstellt[1], so auch das am 20. März auf dem Gelände einer Pulverfabrik eingerichtete Lager Dachau. Obwohl dem Innenminister nachgeordnet, baute Himmler die politische Polizei durch Besetzung ihrer führenden Positionen mit SS-Männern zu einem eigenen Machtinstrument aus, von dem die Justiz – anders als von dem Geheimen Staatspolizeiamt in Preußen – bei der Verfolgung von Ausschreitungen durch Angehörige der NS-Gliederungen kaum Unterstützung erwarten durfte. Bei Konflikten mit dem staatlichen Behördenapparat fand Himmler zudem Rückendeckung beim Stabschef der SA Röhm, dem er damals noch unterstellt war. Andererseits war Himmler als Kommandeur der staatlichen politischen Polizei in Bayern von Röhm wiederum soweit unabhängig, daß er mit Stützung durch den Innenminister auch gegen SA-Angehörige vorgehen konnte. Der zum „Staatskommissar z.b.V." ernannte Röhm wiederum hatte die allgemeine innere Verwaltung auf sämtlichen Ebenen bis hinunter zu den Bezirksämtern mit SA-Sonderkommissaren[2] durchsetzt, die – in Konkurrenz zur Politischen Organisation (P.O.) der Partei – die Stellen des Staatsapparates mit unklar umrissenen Aufgaben kontrollierten. Ihnen stand die aus SA-Männern gebildete „Sicherheits-Hilfspolizei" zur Verfügung, während Himmler das Kommando über die „Politische Hilfspolizei" aus eingezogenen SS-Angehörigen erhielt. Um den Kompetenzwirrwarr zu vervollständigen, gab es in Bayern neben Wagner noch fünf weitere Gauleiter[3], von denen jeder mit seinem Apparat von Partei-

[1] Anordnung des StMdI v. 1.4.33 (GVBl. f. d. Freistaat Bayern 1933, S. 95).
[2] Vgl. Kapitel IV.4.c., S. 396ff.
[3] Wahl in Schwaben, Schemm (zugleich bayer. Kultusminister) in Oberfranken (Bayerische Ostmark), Streicher in Mittelfranken, Hellmuth in Unterfranken (Mainfranken) und Bürckel in der Rheinpfalz.

funktionären (Kreisleiter, Ortsgruppenleiter usw.) die staatliche Verwaltung zu überwachen suchte. Da sich Himmler mit seiner politischen Polizei gegenüber dem Innenminister Wagner weitgehend verselbständigte, stützte Wagner zeitweise die Befugnisse des SA-Apparates gegenüber den Parteidienststellen, um sich auch in den Machtbereichen seiner bayerischen Gauleiter-„Kollegen" durchsetzen zu können. In diesem Kompetenzdschungel, in dem – wie sich ein SA-Kommissar im Juli 1933 beim bayerischen Ministerpräsidenten beschwerte[4] – jeder kleine NS-Funktionär Verfügungen erließ, „die in die unteren Befehlsgewalten der Ministerien eingreifen, also in die Befehlsbefugnisse der Kreisregierungen, Bezirksämter, herunter bis zur kleinsten Gendarmerie-Station", und damit „bei den besten und zuverlässigsten Beamten geradezu eine Instanzenunsicherheit" schuf, und in dem „jeder jeden verhaftete" – in einem solchen Dschungel tat sich die Justiz besonders schwer, Ausschreitungen und Verbrechen der SA und SS zu verfolgen.

Das bayerische Justizministerium hielt seinerzeit eine Anzahl der 1933/34 auftretenden Behinderungen und Eingriffe in die Rechtspflege in einer tabellenartigen Zusammenstellung fest, in der das Datum, die eingreifende Stelle und in Kurzform die Art des Eingriffs sowie der „Erledigung" des Falles vermerkt wurden.[5] Aus dieser erhalten gebliebenen Übersicht geht hervor, daß sich die Justiz in jenen Fällen, die zeitlich unter die bayerische Straffreiheitsverordnung vom 2. August 1933 fielen, auch meistens dieses Mittels bediente, um den aufgetretenen Konflikt mit den NS-Stellen zu lösen. Dafür seien drei Beispiele angeführt, die in der genannten Aufstellung enthalten sind und für die ergänzende Quellen herangezogen werden konnten.

Beim ersten dieser Fälle handelte es sich um den Eingriff eines SA-Kommissars in das Ermittlungsverfahren. In der Nacht zum 7. Mai 1933 wurde in Pösing (Bezirk Roding/Oberpfalz) von Nationalsozialisten ein gewalttätiger Überfall auf den Pfarrhof verübt. Entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft eröffnete der Untersuchungsrichter beim Landgericht Regensburg die gerichtliche Voruntersuchung und beraumte den Termin zur Vernehmung der Angeschuldigten und Zeugen auf den 3. Juli an. Während der Vernehmung des ersten Zeugen erschien plötzlich der Beauftragte des Sonderkommissars der Obersten SA-Führung beim Bezirksamt Roding, ein SA-Sturmbannarzt, und erzwang vom Untersuchungsrichter „unter Berufung auf die für ihn maßgebenden Vorschriften", daß die Vernehmungen abgebrochen und mit der Durchführung der Voruntersuchung innegehalten wurde.

Daraufhin schrieb der bayerische Justizminister Frank am 12. Juli an Innenminister Wagner, er erblicke in dem Vorgehen „einen überaus bedenklichen, der Rechtslage widersprechenden Eingriff in die Unabhängigkeit der Strafrechtspflege, der geeignet ist, die Autorität des Staates aufs schwerste zu erschüttern". Unter Hinweis auf das gerade ergangene Rundschreiben des Reichsinnenministers Frick vom 11. Juli 1933[6] bat er Wagner, „zu veranlassen, daß die ungestörte Durchführung der Voruntersuchung

[4] Der stellv. SA-Sonderkommissar bei der Reg. v. Oberbayern, ein Sturmbannführer, der sich „doch wirklich nicht zu den Leisetretern" rechnete, in einem Schr. an Siebert v. 1.7.33 (GehStArch. München, Sign. MA 105482).

[5] Eingriffe in die Strafrechtspflege („Die mit Dachau zusammenhängenden Fälle sind unberücksichtigt geblieben"), ungefähr bis Mitte April 1934 (Akten des bayer. JM, BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 12003); vgl. auch H. Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. 1, S. 113 ff.

[6] Vgl. dazu Anm. 40 in Kapitel IV.1.c.

sichergestellt wird und derartige Übergriffe, die eine gesetzmäßige Aufbauarbeit unmöglich machen, ein für allemal unterbunden werden". Den Beauftragten des Sonderkommissars ersuchte er schriftlich, sich künftig jeder Einmischung zu enthalten, um ihn (Frank) „nicht zu zwingen, weitere Schritte zu unternehmen". Auch Stabschef Röhm unterrichtete er von dem Vorkommnis. Der Konflikt wurde durch den Erlaß der Straffreiheitsverordnung vom 2. August 1933 und ihre Anwendung, d.h. durch Einstellung des Verfahrens, beigelegt.[7]

Im zweiten Fall verhinderte die Bayerische Politische Polizei im Zusammenwirken mit den örtlichen SA-Führern die Ermittlungen. Am 13. Juni 1933 drangen in Landshut nach einem „Kameradschaftsabend" gegen vier Uhr morgens neun SA-Leute einschließlich eines SA-Sturmführers in das Haus des Landtagsabgeordneten der – zu diesem Zeitpunkt noch legal bestehenden – BVP Schlögl ein, demolierten Einrichtung und Fensterscheiben und zwangen das Dienstmädchen unter schweren Mißhandlungen, den Aufenthaltsort der Familie anzugeben. Daraufhin beschlagnahmten sie beim Verleger der „Landshuter Zeitung" einen Kraftwagen und fuhren zu fünft zum Haus der Verwandten Schlögls in Tittling, brachten seine Angehörigen, darunter den fünfjährigen Sohn, in den Garten und bearbeiteten Schlögl in einem Zimmer mit Gummiknüppeln und Fußtritten, bis er bewußtlos war. Dann ergriffen sie mit dem Auto die Flucht.[8]

Obwohl der SA-Sturmführer als Täter erkannt und diese Tatsache den Behörden mitgeteilt wurde, gelang es der Staatsanwaltschaft nicht, eine Festnahme oder eine polizeiliche bzw. richterliche Vernehmung der Beschuldigten zu erreichen, weil sich die örtlichen Polizeistellen auf eine entgegenstehende Weisung der Bayerischen Politischen Polizei beriefen. Es nutzte auch nichts, daß der 2. Vorsitzende der BVP-Fraktion Fürst von Wrede beim Reichsstatthalter von Epp intervenierte und dieser über Siebert von Innenminister Wagner einen Bericht erbat: die politische Polizei antwortete Siebert lediglich ausweichend, daß die Kriminalpolizei die „Gesamtverhandlungen" der Staatsanwaltschaft zugeleitet hätte, daß die Täter flüchtig seien und „über den derzeitigen Stand des Verfahrens ... hier nichts bekannt" sei.[9]

Die Oberste SA-Führung äußerte am 14. September gegenüber der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Landshut über die Beweggründe der Tat, Schlögl habe in seiner Zeitschrift „Der Niederbayerische Bauer" eine „jahrelange unerhörte Begeiferung all dessen, was sich nationalsozialistisch nannte" betrieben und dadurch eine „verständliche Erbitterung" bei der SA hervorgerufen, und konstatierte:

„Die Tat und der Wille der SA-Männer war nur gerichtet auf das Wohl der nationalsozialistischen Bewegung. Das politische Moment sowie die Lauterkeit des Wollens steht somit außer Zweifel. Die Oberste SA-Führung hält daher die Voraussetzungen für gegeben, um das Verfahren gemäß Gesetz für Straffreiheit vom 2.8.33 ... einzustellen."[10]

[7] Eingriffe in die Strafrechtspflege (Anm. 5), Schr. Franks an Wagner u. an den Beauftragten des SK der OSAF beim Bezirksamt Roding v. 12.7.33 (BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 12003). Die Tat selbst ist erwähnt im Halbmonatsber. des RegPräs. v. Niederbayern u. der Oberpfalz v. 19.5.33 (BayHStArch. Abt. II, Sign. MA 106672).

[8] Zum Vorgang vgl. Ber. der Reg. v. Niederbayern u. der Oberpfalz an Frick v. 30.6.36 betr. Ausgleichssache (Akten der bayer. StKanzlei, GehStArch. München, Sign. MA 106311, Bd. II) u. J. Klenner, Verhältnis von Partei und Staat 1933–1945. Dargestellt am Beispiel Bayerns, München 1974, S. 136.

[9] Schr. der BPP an Siebert v. 24.8.33; Schr. v. Epps an Siebert v. 19.6.33 und Weiterleitungsverm. an Wagner (Akten der bayer. StKanzlei, a.a.O.).

[10] Zit. im Ber. der Reg. v. Niederbayern u. der Oberpfalz v. 30.6.36 (Anm. 8).

Da die Ermittlungen aussichtslos waren, stellte die Staatsanwaltschaft fünf Tage später das Verfahren aufgrund der genannten Verordnung auch tatsächlich ein. Schlögl legte dagegen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung[11] Einspruch ein. Nun wandte sich der Münchener Kardinal Faulhaber an den Reichsstatthalter und erinnerte daran, daß Schlögl Frontoffizier und Mitglied des Freikorps Epp beim Kampf um München gewesen sei; er könne nicht glauben, daß die Täter strafrechtlich nicht verfolgt und „daß in einem Lande, das auf den Namen eines Kulturstaates Anspruch erhebt, solche Tscheka-Methoden an den höchsten Regierungsstellen anerkannt" würden.[12] Aber der ungläubige Kardinal sollte eines Besseren belehrt werden, und auch der „Muttergottesgeneral" – wie von Epp wegen seiner regelmäßigen Wallfahrten nach Altötting im Volke genannt wurde – sollte sich als machtlos erweisen. Am 4. Dezember folgte das zuständige Amtsgericht Landshut dem Antrag der Staatsanwaltschaft und stellte das Verfahren aufgrund der Straffreiheitsverordnung ein. In der Begründung wurde ausgeführt, die Handlungen der SA seien „zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Staates begangen" worden, weil sie bezweckten, „Schlögl vor weiterer politischer Betätigung abzuhalten"; andere Motive – etwa Eigennutz oder niedere Beweggründe – seien für die Taten nicht zu finden.[13]

Beim dritten Beispiel war die Gauleitung Rheinpfalz die eingreifende Stelle. Am 22. Juni 1933 wurden in Wolfstein (Bezirk Kusel/Pfalz) ein Pfarrer und vier Angehörige des „Stahlhelm" von SA-Leuten unter Mißhandlungen nachts aus ihren Wohnungen geholt, z. T. auf der Stadthaustreppe an den Pranger gestellt und anschließend in Schutzhaft genommen. Ein Mißhandelter – Justizobersekretär beim Amtsgericht Wolfstein und Bezirksleiter des „Stahlhelm" – wurde dabei so schwer verletzt, daß er ins Krankenhaus nach Kaiserslautern gebracht werden mußte, wo er am 4. Juli an einer Blutvergiftung durch eiternde Wunden und einer Lungenentzündung starb. Es konnte nicht einwandfrei festgestellt werden, ob die erlittenen Verletzungen den Tod verursacht hatten.

Da eine Klärung der Tatbestände durch polizeiliche Vernehmung auf Schwierigkeiten stieß – die örtliche Gendarmerie fühlte sich „den Vorgängen gegenüber machtlos" –, beantragte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kaiserslautern am 27. Juni Voruntersuchung und Haftbefehl gegen den Haupttreiber, einen SA-Sturmführer.[14] Die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 4. Juli, bei der bezeichnenderweise der Polizeidirektor von Kaiserslautern, der Kreisleiter der NSDAP und der zuständige Standartenführer der SA zugegen waren, führte zur Verhaftung des Sturmführers und eines Angehörigen des in der Nähe gelegenen Arbeitsdienstlagers. Während letzterer in das Gefängnis Wolfstein kam, mußte der Sturmführer „zunächst vom Untersuchungsrichter der Gauleitung in Neustadt in Verwahr gegeben" werden.[15] Die Gauleitung, die die Verhaftung „nicht für gerechtfertigt" hielt, forderte vom bayerischen Justizministerium telegrafisch eine Weisung an den Untersuchungsrichter, von

[11] Der Passus lautete: „Über die Einstellung entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht."
[12] Schr. Faulhabers an v. Epp v. 30. 10. 33 (GehStArch. München, Sign. Reichsstatthalter 38).
[13] Beschl. des AG Landshut v. 4. 12. 33 (Nürnbg. Dok. D-936, IMG, Bd. XXXVI, S. 62 ff.).
[14] Ber. der StAschaft beim LG Kaiserslautern an den GStA Zweibrücken v. 27. 6. 33 (BayHStArch. Abt. II, Sign. MInn 71715).
[15] Ber. des GStA Zweibrücken an das bayer. JM v. 5. 7. 33; Ber. der Reg. der Pfalz an die bayerStKanzlei, das StMdI und die BPP v. 11. 7. 33 (a.a.O.).

der Verhaftung abzusehen. Das Justizministerium wies jedoch den zuständigen Generalstaatsanwalt in Zweibrücken an, „daß die Anordnungen der Träger der Staatsautorität unter allen Umständen durchgeführt werden" müßten; die Staatsanwaltschaft beantragte daraufhin die Verbringung des Beschuldigten ins Gefängnis nach Kaiserslautern. Aus dieser Kraftprobe wurde die Justiz durch die bayerische Amnestie vom 2. August 1933 erlöst: nach „Besprechung mit Gauleiter Bürckel" wurde das Verfahren eingestellt.[16]

Waren die Taten in den dargestellten Niederschlagungsfällen noch eindeutig durch Abrechnung mit politischen Gegnern motiviert, so sei an einem Beispiel gezeigt, daß es der SA-Führung gelang, auch Straftaten unter die Amnestie zu bringen, bei denen dieses Motiv fragwürdig war. In diesem Fall handelte es sich allerdings um keinen direkten Eingriff in das Strafverfahren.[17]

Am 22. April 1933 fielen ein SA-Truppführer und zwei SA-Männer in einer Gastwirtschaft in Feldmoching bei München über einen SS-Mann her, „weil er einige Zeit vorher die SA-Leute von Feldmoching beleidigt habe", und verprügelten ihn so, daß er zwei Wochen bettlägerig war. Nach den Schlägen zwangen sie ihn, „auf den Boden zu knieen und um Verzeihung zu bitten", ferner drohten sie, ihn zu erschlagen, wenn er die Mißhandlung bei der Polizei anzeige. Anschließend erklärte der SA-Truppführer das Motorrad des SS-Mannes „für kommissarisch beschlagnahmt" und ließ sich damit zwei Tage lang von einem der SA angehörenden Mechaniker herumfahren. Vor der Rückgabe wurde das Motorrad durch Einwerfen von Zucker in den Tank unbrauchbar gemacht.

Nach Anzeige durch den SS-Mann erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Der auf den 3. November anberaumte Hauptverhandlungstermin mußte jedoch abgesetzt werden, da die Angeklagten einen Antrag auf Anwendung der Straffreiheitsverordnung vom 2. August 1933 stellten, über den das Amtsgericht München zunächst entscheiden mußte. Die Staatsanwaltschaft beantragte demgegenüber, das Verfahren nicht einzustellen, da die Angeklagten aus niedrigen Beweggründen gehandelt hätten.[18]

Daraufhin erbat das bayerische Innenministerium die Akten vom Amtsgericht für eine Stellungnahme. Im Ministerium wurden sie vom dortigen Verbindungsführer der Obersten SA-Führung und Sonderbevollmächtigten für das Land Bayern, SA-Gruppenführer Fuchs, geprüft. In seiner Stellungnahme an das bayerische Justizministerium führte das Innenministerium aus, daß die Staatsanwaltschaft „vollständig die Verhältnisse, unter denen sich die Straftat überhaupt entwickeln konnte", übersehe: in Feldmoching habe die KPD einen besonders starken Stützpunkt gehabt und deshalb sei hier die Erbitterung der politischen Gegner gegeneinander besonders groß gewesen; der SS-Mann aber sei einer derjenigen, „die allgemein als Kommunisten angesehen [!] wurden". Er habe sich daher nach der Revolution auch nicht bei der Feldmochinger SA – wo er keine Aufnahmechance gehabt hätte –, sondern „auswärts zur SS gemeldet". Zur Täuschung habe er behauptet, er sei nur deshalb nicht zur SA Feldmoching gegangen, „weil dort zuviel ‚Geschmeiß' sei". Die Angeklagten hätten daher mit

[16] Eingriffe in die Strafrechtspflege (Anm. 5).
[17] Der Fall ist daher in der erwähnten Aufstellung (Anm. 5) nicht vermerkt.
[18] Ber. des OStA beim LG München I an den GStA München v. 16.6. u. 4.11.33 (BayHStArch. Abt. II, Sign. MInn 72438).

der Tracht Prügel nur beabsichtigt, diese Beleidigung ihrer SA zu sühnen. „Eine niedrige Gesinnung im Sinne des § 3 der Verordnung vom 2.8.1933 dürfte man keineswegs annehmen. Denn sonst wäre die Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit in den meisten Fällen [!] wohl unanwendbar." Was aber die unbefugte Benutzung des Motorrades angehe, so werde dem Truppführer „nicht widerlegt werden können, daß er sich von der Fahrbereitschaft des Motorrades habe überzeugen wollen [!]". Falls die Straffreiheitsverordnung auf die Motorradsache nicht angewendet werden könne, sei hier die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit zu rechtfertigen. Bei den Beschuldigten handele es sich überdies um „anständige Persönlichkeiten", die „sich bei der Durchführung der nationalen Revolution gewisse Verdienste erworben" hätten. Der Truppführer habe „nur unbedeutende Vorstrafen wegen fahrlässiger Körperverletzung", die Vorstrafen des Mechanikers seien „zwar zahlreicher, aber sie liegen auch nicht auf dem Gebiete der Roheitsdelikte". Das Schreiben endete mit dem Ersuchen, die Angelegenheit im Justizministerium zu prüfen und den Staatsanwalt anzuweisen, seinen Antrag zurückzunehmen und sich dem Antrag der Verteidigung auf Niederschlagung anzuschließen.[19] Mit Beschluß vom 25. Januar 1934 stellte das Amtsgericht tatsächlich das Verfahren aufgrund der bayerischen Straffreiheitsverordnung und – soweit der unbefugte Gebrauch eines Kraftfahrzeuges in Frage kam – gemäß § 153 Abs. 3 StPO gegen sämtliche Angeklagte ein. Wie der Oberstaatsanwalt an den Generalstaatsanwalt berichtete, beabsichtigte er gegen diesen Beschluß keine Beschwerde einzulegen.[20]

Es gab wiederum auch Fälle, bei denen die bayerische Justiz eine Verurteilung der Täter trotz der Störungsversuche von seiten der Bewegung durchsetzte. Am 30. Mai 1933 erließ das Amtsgericht Pottenstein (Bezirk Bayreuth/Oberfranken) gegen drei SA-Leute einen Strafbefehl über je zwei Wochen Gefängnis, weil sie am 1. Mai in Volsbach einen ehemaligen Angehörigen der Bayernwacht mit ihren Schulterriemen mißhandelt hatten. Daraufhin tauchten der Sonderkommissar der Obersten SA-Führung bei der Kreisregierung von Oberfranken, ein SA-Oberführer, und sein Beauftragter für Stadt und Bezirksamt Bayreuth am 8. Juni in der zuständigen Gendarmeriestation auf und beschuldigten die „schwarzen" Beamten der falschen Anzeigenerstattung: „nicht die SA-Leute hätten angezeigt gehört, sondern der ... – Anzeigeerstatter – hätte festgenommen werden sollen. Eine weitere Anzeigeerstattung gegen SA-Leute verbaten sie sich in der Zukunft und befahlen, sich in solchen Fällen an sie zu wenden", damit sie die Angelegenheit regeln könnten.[21] Danach nahmen sie ohne Wissen der Polizei in Volsbach selbst Vernehmungen der Beteiligten und Zeugen vor und zwangen sie unter Mißhandlungen und Androhung von Schutzhaft, ein Protokoll zu unterschreiben. Der Anzeigeerstatter, der sich „weigerte, seine Unterschrift unter ein Schriftstück zu setzen, das nicht seine, sondern ganz entstellte Angaben enthielt, wurde mit einem Buche mehreremale auf den Kopf geschlagen. Schließlich erfaßte

[19] Schr. des bayMdI an das bayJM v. 7.12.33 (a.a.O.). Der Truppführer war wegen fahrlässiger Körperverletzung und Sachbeschädigung mit zwei Geldstrafen, der Mechaniker siebenmal wegen Kraftfahrzeugvergehen, einmal wegen Vergehens gegen das SchußwaffenG mit Geldstrafen und wegen Abtreibung mit einem Monat Gefängnis vorbestraft.

[20] Ber. v. 31.1.34 (a.a.O.). § 153 Abs. 3 StPO betr. die Einstellung des Verfahrens wegen geringfügiger Schuld und unbedeutender Folgen bei Vergehen.

[21] Ber. der Gendarmeriestation an den Amtsanwalt am AG Pottenstein v. 18.6.33 (Akten des bayerStMdI, BayHStArch. Abt. II, Sign. MInn 71719).

ihn ein Herr aus Bayreuth am Kopf und drückte ihn so fast auf den Tisch."[22] Er unterschrieb aber trotzdem nicht. Nach diesem „Ermittelungsergebnis" legte der SA-Kommissar beim Oberstaatsanwalt des Landgerichts Bayreuth Einspruch ein und ersuchte ihn, den Amtsanwalt anzuweisen, daß er die Klage fallenlasse. Der Oberstaatsanwalt lehnte ab und ließ sich vom Amtsanwalt einen genauen Gendarmeriebericht über die „Erhebungen" der beiden SA-Führer vorlegen. Wie er an den zuständigen Generalstaatsanwalt von Bamberg schrieb, fand er die darin festgehaltenen Tatsachen „so ungeheuerlich, daß ich geradezu das Staatsministerium der Justiz um Schutz gegen solche eigenmächtigen und widerrechtlichen Eingriffe in die Rechtspflege bitten muß". Falls er keine gegenteilige Weisung erhalte, werde er auch diesen Vorgang strafrechtlich verfolgen.[23] Der Generalstaatsanwalt wurde jedoch angewiesen, wegen des Eingreifens des Sonderkommissars nichts zu veranlassen.[24] Diese Sache wurde vielmehr durch eine Besprechung mit dem betreffenden SA-Führer im Justizministerium am 5. Oktober beigelegt, in der er „auf das Unzulässige seines Vorgehens hingewiesen" wurde.[25] Nachdem der standhafte und bei den örtlichen NS-Stellen höchst unbeliebte Oberamtsrichter von Pottenstein versetzt worden war, konnte dort am 6. Februar 1934 endlich die Hauptverhandlung gegen die drei SA-Leute stattfinden, die mit einer Verurteilung zu geringfügigen Geldstrafen endete.

b. Die Auseinandersetzung mit der Bewegung wegen politischer Straftaten nach Beendigung der „Revolution": die Fälle Pflaumer und Hörstein

Hartnäckiger gestaltete sich das Tauziehen zwischen der bayerischen Justiz und den Stellen der Bewegung, die die Straftaten decken bzw. rechtfertigen wollten, in jenen Fällen, die zeitlich nicht mehr unter die bayerische Straffreiheitsverordnung vom 2. August 1933 fielen und daher dem Bestreben der Vertreter einer Wiederherstellung der Staatsautorität entgegenwirkten – zumal diese Fälle nur durch den Reichsstatthalter niedergeschlagen werden konnten. Ein eklatantes Beispiel dafür bot der Fall Pflaumer in Nürnberg.

Am 17. August 1933 wurde in Nürnberg der am Vortag festgenommene Mechaniker Pflaumer auf der SA-Wache am Hallplatz – die hohnsprechenderweise den Namen „Samariterwache" trug – „wegen Verdachts kommunistischer Umtriebe" vernommen und vom Sturmbannführer des dort als Hilfspolizei stationierten „SA-Sturms z.b.V." sowie von einem Scharführer mit Gummiknüppeln mißhandelt, weil er angeblich gegen sie „tätlich vorgehen wollte". Anschließend wurde er in die Polizeihauptwache zurückgebracht, von wo er zur nächtlichen Vernehmung abgeholt worden war; eine halbe Stunde später fand ihn der Gefängniswärter in seiner Arrestzelle tot auf. Der sofort herbeigerufene Arzt konnte die Todesursache nicht feststellen. Der leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht Nürnberg-Fürth ließ die Leiche beschlag-

[22] Aussage eines Verhörten im Ber. der Gendarmeriestation v. 21.6.33 (a.a.O.). Die Aussage des Betr., der unterschrieben hatte („um meine Ruhe zu bekommen"), endete mit dem bezeichnenden Satz: „Ich wäre froh, wenn eine Gerichtsverhandlung stattfinden würde, damit ich die Wahrheit sagen und beweisen könnte." Das zeigt, wie weit die Gerichte bei den einfachen Leuten noch als ein Hort der Gerechtigkeit galten.

[23] Ber. des OStA an den GStA v. 9.7.33 (a.a.O.).

[24] Ber. Franks an das StMdI v. 18.7.33 (a.a.O.).

[25] Am 5.10.33, Verm. v. 30.10.33 (Akten des bayJM, BayHStArch. Abt. II, Sign. 12003), Eingriffe in die Strafrechtspflege (Anm. 5).

nahmen und ordnete Obduktion an. Die beiden SA-Führer wurden von einem Beauftragten der Nürnberger Polizeidirektion vernommen. Sie behaupteten, daß Pflaumer mit einem Karabiner, der sich im Wachraum befand, auf sie losgegangen sei und „sich weiterhin so renitent gebärdete, daß alle Verletzungen, die Pflaumer aufwies, auf Notwehrhandlungen zurückzuführen seien". Dieses Ermittlungsergebnis wurde der Staatsanwaltschaft zugeleitet.[26] Die Obduktion des Opfers ergab, daß die Haut des Gesäßes und der Oberschenkel „in Form des Reithoseneinsatzes tiefblau-rot verfärbt" und an beiden Fußsohlen „von dem massenhaft darunter angesammelten Blut vorgewölbt" war. Daraus ging hervor, daß der Häftling vermutlich „übergelegt" und „im Sinne der orientalischen Bastonade" mißhandelt worden und durch Schockwirkung gestorben war.[27] Der Landgerichtsarzt berichtete dem Oberstaatsanwalt „noch mündlich, daß nach seinem Befund Pflaumer in grausamster qualvoller Weise mit stumpfen Gegenständen zu Tode geprügelt worden sei".[28] Da die Verletzungen dem Toten keinesfalls in Notwehr zugefügt sein konnten, beantragte der Oberstaatsanwalt wegen hinreichenden Verdachts eines Verbrechens der Körperverletzung mit Todesfolge die Eröffnung der Voruntersuchung und den Erlaß von Haftbefehlen gegen die beiden SA-Führer, weil Verdunkelungsgefahr und der Verdacht bestand, daß sich weitere unbekannte Täter an dem Verbrechen beteiligt hatten. Am 21. August wurde der Oberstaatsanwalt jedoch von der Polizeidirektion aufgefordert, die Sache „zunächst bis zu einer Rücksprache mit dem zur Zeit erkrankten [Leiter der politischen Abteilung] Regierungsrat Dr. Martin"[29] liegenzulassen. „Auch die Gauleitung sei an der Sache interessiert." Der Oberstaatsanwalt lehnte dieses Ansinnen unter Hinweis auf Franks Bekanntmachung vom 4. August 1933[30] und die sich daraus ergebende Pflicht ab, alle nach dem 25. Juli begangenen Straftaten unnachsichtig zu verfolgen.[31] Der Untersuchungsrichter am Landgericht Nürnberg-Fürth sah jedoch im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft vom Erlaß eines Haftbefehls ab, da keine Fluchtgefahr bestand und auch eine Verhaftung wegen Verdunkelungsgefahr kaum mehr sinnvoll war, nachdem eine sofortige Festnahme unterblieben war. Als er einige Polizeibeamte als Zeugen vernehmen wollte, verweigerten sie die Aussage mit der Begründung, daß die Abgabe des Zeugnisses das „Wohl des Reiches gefährden könne". Der Untersuchungsrichter ersuchte daraufhin den Polizeipräsidenten[32], die Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden, und fragte an, ob auch die SA-Hilfspolizisten als öffentliche Beamte im Sinne des § 54 der StPO anzusehen seien[33]; er erhielt aber „auf

[26] Undat. Ber. des vernehmenden Assessors von der polit. Abt. an die Bayer. Polit.Polizei (Akten des bayer. MdI, BayHStArch. Abt. II, Sign. MInn 71719).

[27] Prot. der Gerichtskommission v. 18.8.33 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/1138).

[28] Ber. des OStA an den GStA Nürnberg v. 21.8.33, am 22.8.33 an das bayerJM weitergeleitet (a.a.O.).

[29] M. wurde am 5.9.33 stellv. Pol.Präs., am 1.10.34 Pol.Präs. von Nürnberg-Fürth. Vgl. U. Grieser, Himmlers Mann in Nürnberg. Der Fall Benno Martin: Eine Studie zur Struktur des Dritten Reiches in der „Stadt der Reichsparteitage", Nürnberg 1974, S. 309f.

[30] Vgl. Kapitel IV.1.c., S. 333, Anm. 59.

[31] Vgl. Anm. 28.

[32] Der von Himmler eingesetzte kommissar. Leiter der Pol.Dir. Nürnberg-Fürth, SS-Oberführer Frhr. v. Malsen-Ponickau, war am 15.8.33 gerade abberufen worden, neuer Pol.Präs. wurde am 1.9.33 SA-Gruppenführer v. Obernitz (vgl. U. Grieser, a.a.O.).

[33] Schr. des U-Richters v. 22.8.33 (Akten des bayerMdI, a.a.O.). Nach § 54 StPO durften Beamte „über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden". Sie durfte „nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines deutschen Landes" Nachteil bereitete.

wiederholte fernmündliche Anfragen bei der Polizeidirektion keinen bestimmten Bescheid, sondern nur ausweichende Antworten". Den Bericht des Oberstaatsanwalts legte der Generalstaatsanwalt Nürnberg dem bayerischen Justizminister mit folgendem Kommentar vor:

„Wenn durch eine öffentliche Verhandlung bekannt würde, daß ein Festgenommener unter Anwendung orientalischer Züchtigungsmittel totgeprügelt wurde, so wäre dies wohl für das Staatsinteresse abträglich. Dieser Gefahr kann aber durch Ausschließung der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung vorgebeugt werden. Jedenfalls liegt es vor allem im Staatsinteresse, daß nicht der Anschein erweckt wird, als decke die Polizei und die Staatsanwaltschaft Verbrechen von so empörender Roheit."

Er richtete daher an das Justizministerium die dringende Bitte, „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und der SA-Führung die Voraussetzungen für die ungehinderte Durchführung dieses Strafverfahrens zu schaffen".[34]

Am 26. August rief Martin den Untersuchungsrichter an und teilte ihm nunmehr definitiv mit, daß eine Vernehmung der Polizeibeamten nicht gestattet werde und daß er auch die beiden Angeschuldigten „nicht entbehren könne, da er sonst keine Gewähr für die Sicherheit des Parteitages der NSDAP übernehmen [!] könne".[35] In der schriftlichen Bestätigung dieses Entscheides wurde zugleich festgestellt, „daß die Hilfspolizeibeamten einen Diensteid geleistet haben und als Beamte im Sinne des § 54 StPO zu erachten" seien.[36]

Nach Eingang der Berichte über diese Vorgänge und die Ereignisse, die sich am 28. August in Hörstein zugetragen hatten[37], entschloß sich Frank, die Durchführung der Strafverfahren zu erzwingen. Wenn seine Bekanntmachung vom 4. August, daß nunmehr den gesetzwidrigen Ausschreitungen durch strafrechtliche Verfolgung ein Ende gesetzt werden müsse, nicht eine papierene Deklaration bleiben sollte, mußte sich die Justiz jetzt durchsetzen. Er beabsichtigte daher, die Frage vor den bayerischen Ministerrat zu bringen, wo er der Unterstützung durch jene Kabinettskollegen, die den Staatsapparat vertraten, gegenüber dem janusköpfigen Gauleiter/Innenminister Wagner sicher sein konnte. In einem Schreiben an Wagner vom 6. September schilderte er die Vorkommnisse, die ihm „zu ernster Besorgnis Anlaß" gäben. Sie ließen erkennen,

„daß die wiederholten parteiamtlichen Befehle und Anordnungen der Träger der Staatsautorität, durch die nach dem siegreichen Abschluß der deutschen Revolution rechtswidrige Eingriffe in den Rechtskreis Privater und Einzelhandlungen aus selbsterteilter Befugnis unter Androhung disziplinärer Maßnahmen strengstens untersagt wurden, noch nicht die unbedingt erforderliche allgemeine Beachtung finden und daß sich Angehörige der SA. und SS. noch immer zu unzulässigen, des Nationalsozialismus unwürdigen Mißhandlungen von Gegnern hinreißen lassen, ohne zu bedenken, daß dadurch das Ansehen der SA. und der SS. und nicht zuletzt des nationalsozialistischen Staates aufs Schwerste gefährdet wird. Die Vorkommnisse zeigen weiter, daß leider auch jetzt noch Versuche unternommen werden, in den gesetzmäßigen Gang der Rechtspflege einzugreifen."

Durch die Straffreiheitsverordnung vom 2. August sei ein Schlußstrich unter die revolutionären Ereignisse gezogen worden, und in seiner Bekanntmachung vom 4. Au-

[34] Ber. des GStA Nürnberg an das bayer. JM v. 26.8.33 nebst Ber. des OStA v. Vortage (Akten des RJM, a.a.O.).
[35] Ber. des OStA v. 26.8.33 an den GStA, am selben Tag an das bayerJM weitergeleitet (a.a.O.).
[36] Schr. der Pol.Dir. an den U-Richter v. 6.9.33 (Akten des bayerMdI, a.a.O.).
[37] Vgl. dazu im folgenden.

gust habe er als gemeinsamen Willen der bayerischen Regierung und aller maßgebenden Stellen kundgegeben, daß die Justiz jeden Störer der Rechtsordnung nach den bestehenden Gesetzen zur Verantwortung ziehen sollte. Er fuhr fort:

„Mit dieser feierlichen Kundgebung wäre es unvereinbar, wenn die erwähnten beiden Straffälle nicht mit aller Entschiedenheit durchgeführt würden. Voraussetzung hierfür ist aber, daß die zur Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftaten berufenen Stellen die Staatsanwaltschaft und das Gericht nach besten Kräften unterstützen und alle Hindernisse beseitigt werden, die einer restlosen Aufklärung der schweren Ausschreitungen und einer ungesäumten Sühne entgegenstehen. Im Falle Pflaumer insbesondere halte ich es im Interesse der Wahrung der Staatsautorität und des Ansehens der Justiz und der Polizei für dringend geboten, auch nur den leisesten Anschein zu vermeiden, als decke die Polizei das Verbrechen."

Einer Gefährdung des Staatsinteresses könne durch Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Hauptverhandlung begegnet werden. Im übrigen, so drohte Frank, werde die Durchführung der Hauptverhandlung durch eine Verweigerung der Aussagegenehmigung nicht verhindert werden: nach dem bisherigen Geständnis der beiden SA-Führer und dem Ergebnis der Obduktion müsse das Verfahren sogar unter allen Umständen eröffnet werden. Wegen der prinzipiellen Bedeutung, die dieser Angelegenheit zukäme, habe er den Ministerpräsidenten gebeten, sie in der nächsten Kabinettssitzung zu behandeln und hierzu Stabschef Röhm und Polizeikommandeur Himmler einzuladen.

Einen Abdruck des Schreibens sandte er mit der entsprechenden Bitte an Siebert und legte eine zweite Kopie zur Weiterleitung an den Reichsstatthalter bei.[38] Siebert nahm daraufhin den Punkt „Strafverfahren gegen Angehörige der SA und SS" in die Tagesordnung der Ministerratssitzung vom 12. September auf.

Unterdessen hatte gleichfalls am 6. September der neue Polizeipräsident von Nürnberg-Fürth, SA-Gruppenführer von Obernitz – Führer der SA-Gruppe Franken und zugleich Sonderkommissar für Mittelfranken –, einen Bericht an Stabschef Röhm geschickt, in dem er betonte, bei der Nürnberger Aktion der Hilfspolizei habe es sich darum gehandelt, „wohlvorbereitete kommunistische Störungsversuche des Reichsparteitages", ja sogar „etwa geplante Anschläge auf das Leben des Führers rechtzeitig aufzudecken". Pflaumer habe die SA-Männer „in heimtückischer Art" angegriffen, und es sei zu verstehen, „wenn sie bei der Abwehr über das gebotene Maß hinausgegangen sein sollten". Außerdem stehe fest, daß Pflaumer nicht von den SA-Männern getötet worden sei, sondern „wahrscheinlich infolge eines Magenleidens später nach Ablieferung bei der ordentlichen Polizei in der Arrestzelle gestorben" sei. Die Nürnberger Staatsanwaltschaft, die „in keiner Weise den Sinn und den Geist der neuen Zeit sich auch nur zu begreifen gemüht" habe, habe „unbegreiflicherweise" Anzeige erstattet; er habe jedoch in seiner Eigenschaft als Polizeipräsident ihr Ersuchen, das Dienstgeheimnis für Zeugenaussagen aufzuheben, mehrfach abgelehnt.[39]

Nachdem sich von Obernitz mit der Rechtsabteilung der Obersten SA-Führung in Verbindung gesetzt hatte, kam es am 11. September – einen Tag vor der Kabinettssitzung – zu einer Aussprache Franks mit Vertretern dieser Rechtsabteilung und der

[38] Schr. Franks an Wagner u. an Siebert v. 6.9.33 (Akten des RJM, a.a.O.; auch Akten der bayerStKanzlei, GehStArch. München, Sign. MA 105 483); Wagner leitete am 8.9.33 eine Abschr. an Himmler weiter (Akten des bayerMdI, a.a.O.).

[39] Schr. v. Obernitz an Röhm v. 6.9.33 (Akten des bayerMdI, a.a.O.).

Nürnberger Polizeidirektion. Laut vertraulichem Bericht der politischen Abteilung der Polizeidirektion an die Bayerische Politische Polizei äußerte Frank dabei, „daß von einer unbekannten Persönlichkeit [!] ein bis in die Einzelheiten gehender Bericht an das Reichsjustizministerium geleitet worden sei". Es sei daher „sein dringender Wunsch", daß die Aussagegenehmigung erteilt werde; sei der Tatbestand geklärt, könne „die Angelegenheit in irgendeiner Weise ins Reine gebracht" werden. Er habe jedenfalls den leitenden Oberstaatsanwalt „anweisen lassen, nach Abschluß der Vernehmungen vor weiteren Amtshandlungen zum Bericht ins Ministerium zu kommen".[40] Ob Frank die Möglichkeit, die Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, nur aus taktischen Gründen andeutete, oder ob er schon *zu diesem Zeitpunkt* nicht mehr ernsthaft an eine Durchführung des Verfahrens dachte, muß offenbleiben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß der durch von Obernitz informierte Röhm eine entsprechende Entscheidung Hitlers erwirkt hatte, die natürlich auch Frank zu akzeptieren hatte. In diesem Falle wäre Franks Eintreten für die Fortsetzung der Ermittlungen nur noch Ressortegoismus gewesen: die Polizei sollte bei der Feststellung des Tatbestandes gegenüber der Justiz ihre Pflicht erfüllen; wenn die Täter straffrei ausgingen, so sollte die Entscheidung darüber durch die Justiz herbeigeführt werden.

Am Tage der Ministerratssitzung erhielt Siebert einen Brief Röhms, daß er erkrankt und an der Teilnahme verhindert sei. In dem Schreiben hieß es weiter:

„Gleichzeitig bitte ich, daß der Punkt 3 Strafverfahren gegen Angehörige der SA und SS von der Tagesordnung abgesetzt wird. Ich halte diese Erörterung auch nicht mehr für nötig, weil die Bearbeitung der SA-Strafgerichtsordnung im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister abgeschlossen und sie vom Führer gebilligt ist. Sie wird in allernächster Zeit in Kraft treten. Bis dahin können und müssen allenfalls schwebende Verfahren zurückgestellt werden."

Röhms Behauptung über die unmittelbar bevorstehende Einführung einer SA-Strafgerichtsbarkeit war beim derzeitigen Stand der Verhandlungen auf höchster Ebene zweifellos stark übertrieben.[41] Dennoch wurde die Erörterung des Problems auf der Sitzung des Ministerrats allein durch Röhms Abwesenheit verhindert.[42]

Ob nun die politische Polizei auch ohne förmlichen Kabinettsbeschluß eine entsprechende Anordnung bekam, oder ob sie nach der Andeutung Franks über eine mögliche Niederschlagung von sich aus in der Fortsetzung der Ermittlungen keine Gefahr mehr sah: jedenfalls erteilte Heydrich der Nürnberger Polizeidirektion die Weisung, die in Betracht kommenden Beamten vom Dienstgeheimnis zu befreien.[43] Schon am 13. September benachrichtigte Martin die Staatsanwaltschaft, daß wenigstens drei der betroffenen Polizeibeamten für die Zeugenvernehmung zur Verfügung stünden; nach Intervention des Generalstaatsanwalts wurde die Genehmigung schließlich auf alle beteiligten Beamten ausgedehnt.[44] Ein Verzeichnis der SA-Leute, die in

[40] Undat. vertraul. Bericht (vgl. Anm. 26). Nach einem Verm. in den Akten des RJM gingen Abschriften der Sache Pflaumer dort ohne Hinweis auf den Absender vor dem 21.9.33 ein (Archiv des IfZ, Sign. MA 108).

[41] Vgl. Kapitel IV.2.a., S. 343f., und den dort angeführten Erl. des RJM an alle Landesjustizverwaltungen v. 18.9.33.

[42] Schr. Röhms an Siebert v. 12.9.33 u. Verm. Sieberts (Akten der bayerStKanzlei, GehStArch. München, Sign. MA 105483).

[43] Ber. Heydrichs an Wagner v. 5.10.33 über die bereits früher gegebene Weisung (Akten des bayerMdI, a.a.O.).

[44] Korrespondenz des U-Richters mit der Pol.Dir. v. 13. bis 16.9.33 (Akten des bayerMdI, a.a.O.); Ber. des OStA v. 14. u. 18.9.33 (Akten des RJM, a.a.O.). Der U-Richter betonte, daß das JM die „allergrößte Beschleunigung" der Voruntersuchung wünsche.

der Nacht zum 17. August Dienst getan hatten, konnte die Polizeidirektion dagegen nicht vorlegen, da diese SA-Männer nicht von ihr zugeteilt gewesen seien, sondern aufgrund einer allgemeinen Weisung des SA-Führers von Obernitz zur Verfügung gestanden hätten. Auch ein Protokoll der nächtlichen „Vernehmung" Pflaumers, dem der Untersuchungsrichter die Namen der vernehmenden Personen und des Protokollführers zu entnehmen hoffte, existierte bei der Polizeidirektion nicht[45] – ein Zeichen dafür, welcher Art die Vernehmung gewesen war. Der Aufenthaltsort des in derselben Nacht auf der „Samariterwache" verhörten Schutzhäftlings Göhring wurde dem Untersuchungsrichter dagegen mitgeteilt: er war noch am 17. August schleunigst ins Lager Dachau weggebracht worden.[46] Als ihn der Richter am 27. September dort als Zeugen vernehmen wollte, beauftragte die Bayerische Politische Polizei einen Kriminalbeamten, der Einvernahme beizuwohnen; trotz seines Protestes bei der Lagerkommandantur unter Hinweis auf die prozessuale Unzulässigkeit wurde der Richter den Aufpasser nicht los.[47] Frank übersandte Wagner den Bericht des Untersuchungsrichters mit der Bitte, diese Einmischung in die richterliche Unabhängigkeit abzustellen. Er erhielt fünf Wochen später tatsächlich ein Schreiben Heydrichs, es sei nunmehr „Vorsorge getroffen, daß in Zukunft die Herrn Ermittlungs- und Untersuchungsrichter im Konzentrationslager Dachau gemäß den Bestimmungen der Strafprozeßordnung ungestört und ohne Beisein von Polizeibeamten ihre Vernehmungen durchführen können"[48]; – bereits ein Jahr später sollten sich in dieser Hinsicht die Machtverhältnisse weitgehend verschoben haben.[49]

Die Zeugenaussage Göhrings ergab, daß er in der gleichen Weise wie Pflaumer geprügelt worden war und daß die Behauptung der beiden SA-Führer von einem Angriff Pflaumers auf sie falsch war.[50] Gerade in diesem Punkt sollten sich die Ermittlungen erschweren, da die Angeschuldigten ihre früheren Angaben plötzlich widerriefen: sie hätten sich nur vor die ihnen untergebenen Kameraden stellen wollen, selbst seien sie weder an den Mißhandlungen beteiligt gewesen, noch hätten sie eigene Kenntnis von den Tätern.[51] Die Staatsanwaltschaft versuchte nun unter Einschaltung der Polizeidirektion vergebens, die Schuldigen anhand einer Vereidigungsliste mit dreiunddreißig dort namentlich aufgeführten SA-Leuten zu finden, die am 23. August als Hilfspolizisten verpflichtet worden waren, aber bereits in der fraglichen Nacht – d.h. ohne zur Tatzeit rechtlich Polizeibeamte zu sein – auf der „Samariterwache" Dienst getan hatten. Auch der Versuch, die Ermittlungen unter Mitwirkung des Rechtsberaters der SA-Gruppe Franken weiterzubringen, blieb erfolglos. Nach diesem Mißerfolg bestand

[45] Korresp. U-Richter mit Pol.Dir. v. 19./22.9.33 (Akten des bayerMdI, a.a.O.).

[46] Schr. Martins v. 15.9.33 (a.a.O.). Göhring hatte in einer Höhle im Fränkischen Jura bei Königstein kommunistische Druckschriften hergestellt. Pflaumers Beitrag bestand lediglich darin, daß er für den Zugang zur Höhle eine Strickleiter gebaut hatte (vgl. H. Beer, Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Nürnberg 1933–1945, Nürnberg 1976, S. 121).

[47] Ber. des U-Richters v. 28.9.33 an den LGPräs., der über den OLGPräs. ans bayerJM ging; Franks Weitergabeverm. an Wagner v. 14.10.33 (Akten des RJM, a.a.O.).

[48] Schr. Heydrichs an das bayerJM v. 23.11.33 (a.a.O.). Vgl. demgegenüber das Verbot v. 6.12.33(!), wegen dreier Mordfälle im KZ Dachau zu ermitteln (Kapitel VI.4.a., S. 643).

[49] Vgl. dazu Kapitel VI.4.a., S. 644 f.

[50] Ber. des U-Richters an die Pol.Dir. v. 28.9.33 (Akten des bayerMdI, a.a.O.), außer Göhring wurden noch zwei weitere Häftlinge als Zeugen vernommen, die am 17.8.33 gleichfalls auf der „Samariterwache" verhört worden waren.

[51] Ber. des OStA v. 11.12.33 an den GStA, der ihn an das bayerJM weiterleitete (Akten des RJM, a.a.O.).

nur die Möglichkeit, den nunmehr jede Beteiligung leugnenden SA-Sturmbannführer wegen Beihilfe zum Verbrechen der Körperverletzung mit Todesfolge anzuklagen, da er die methodisch angewendeten Mißhandlungen angeordnet oder zumindest von ihnen gewußt hatte, ohne als Vorgesetzter pflichtgemäß dagegen einzuschreiten.[52]

Am 5. Oktober brachte Frank die ungenügende Unterstützung der Arbeit der Justiz durch die Polizei bei den „Vorfällen in München[53] und Nürnberg" im Ministerrat zur Sprache und forderte,

„daß im Interesse der Staatsautorität die Justiz unbedingt wieder zu ihrem Rechte kommen müsse. Es sei so weit, daß die Polizeibehörden sich weigerten, Ansuchen der Justizbehörden um Feststellung des Tatbestandes zwecks Verfolgung schwerer Straftaten durch SA- und SS-Leute Folge zu leisten. Wenn das so weiter gehe, müsse er nach anderen Wegen suchen, damit die Justiz ihre Untersuchungen durchführen könne."

Der Reichsstatthalter, der sich als verantwortlich „für die Einhaltung der Richtlinien der Politik des Reichskanzlers und der Reichsregierung in Bayern" bezeichnete, bramarbasierte, daß er, „wenn in diese Polizeiangelegenheiten keine Ordnung komme, auch nicht davor zurückschrecke, sogar die Reichswehr [!] in Anspruch zu nehmen".[54]

Diese starken Worte änderten nichts an der Tatsache, daß das Ermittlungsergebnis in der Sache Pflaumer mager blieb. Das dürftige Ergebnis wiederum mag der Justiz die Absicht einer Niederschlagung des Verfahrens erleichtert haben, für die sich Frank im Gegensatz zu seinen starken Worten vom September 1933 – ob auf Eingreifen Hitlers, ist nicht feststellbar – nunmehr entschieden hatte. Nach vorbereitenden Gesprächen mit dem obersten SA-Führer für Bayern, SA-Obergruppenführer Schneidhuber, und nach Vortrag bei Frank schrieb der Strafrechtsreferent im bayerischen Justizministerium, Ministerialrat Döbig, dem leitenden Oberstaatsanwalt am 27. Februar 1934 einen persönlich gehaltenen „Referentenbrief", er möge doch dafür „sorgen, daß die gerichtliche Voruntersuchung in der besprochenen Weise zu Ende geführt" werde, und Schritte unternehmen, damit eine Niederschlagung eingeleitet werden könne: da das Gesuch von der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth ausgehen müsse, solle er sich mit Polizeipräsident von Obernitz in Verbindung setzen.[55] Am 17. April reichte von Obernitz einen entsprechenden Antrag bei der Staatsanwaltschaft ein. Er begründete ihn damit, daß die Mißhandlung als Todesursache „nicht einwandfrei festgestellt" worden sei und daß es sich bei Pflaumer um eine „schon lange berüchtigte Persönlichkeit" handele, die sich „an den kommunistischen Störungsvorbereitungen aus Anlaß des Parteitags 1933 beteiligt hatte". Pflaumers Züchtigung sei durch „die Erregung der Beteiligten über einen derartig gewissenlosen Menschen verständlich, auch wenn sie in ihrem Ergebnis keineswegs gebilligt werden" könne. Vor allem aber würde ein Prozeß „im feindlich gesinnten Auslande das größte Interesse erwecken und dem Ansehen der SA, aber auch der nationalen Regierung einen ungeheuerlichen Schaden zu-

[52] Gemäß § 340 (vorsätzliche Körperverletzung im Amt) u. § 343 StGB (Aussagenerpressung durch Zwangsmittel), Ber. des OStA v. 11.12.33 (a.a.O.) u. Verm. über das bisherige Ergebnis der Voruntersuchung v. 20.1.34 (a.a.O.).

[53] Es handelte sich um die Todesfälle im KZ Dachau, insbesondere um den Fall Handschuch, vgl. Kapitel VI.4.a., S. 640 f.

[54] Aufzeichn. Sieberts v. 7.10.33 (richtig: 6.10.33) über die „gestrige" Sitzung des bayer. Ministerrats (Akten der BayerStKanzlei, GehStArch. München, Sign. MA 105 257).

[55] Schr. u. Verm. Döbigs (Akten des RJM, a.a.O.); der OStA meldete dem GStA am 5.4.34, daß die Voruntersuchung am 19.3.34 abgeschlossen wurde (a.a.O.).

fügen" und „zu einer willkommenen Quelle für Greuelmärchen" werden.[56] Drei Tage nach Eingang des Gesuchs gab der leitende Oberstaatsanwalt unter nochmaliger Schilderung des Sachverhalts und des Ergebnisses der Voruntersuchung die gutachtliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ab, in der er sich dem Antrag „aus wohlerwogenen Gründen" anschloß. Eine einfache Außerverfolgungsetzung gemäß § 153 StPO wäre nach Sachlage höchstens gegen den SA-Scharführer möglich. Dagegen wäre gegen den Sturmbannführer eine Anklage nicht zu umgehen und die Untersuchung gemäß § 152 Abs. 2 dann unweigerlich auch auf Mittäter, Anstifter und Begünstiger auszudehnen. Durch einen solchen Prozeß aber würden auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit die Vorgänge bekannt werden und die vom Polizeipräsidenten befürchtete Schädigung des nationalsozialistischen Staates eintreten. Da die Tätigkeit der Kommunisten wegen der Sicherheit des bevorstehenden Parteitages in kürzester Frist habe aufgedeckt werden müssen, hätte „die gewöhnliche Art des Vorgehens, wie es etwa durch die StPO geregelt ist", nicht genügt: so sei es begreiflich, daß durch die SA-Hilfspolizei „Methoden angewendet wurden, die mit dem Gesetz nicht mehr vereinbar waren". Wäre die Tat drei Wochen früher begangen worden, so wäre sie aufgrund der Straffreiheitsverordnung vom 2. August 1933 amnestiert worden:

„Da die Tat keinem unedlen Beweggrund entsprang, vielmehr der Erreichung eines im höchsten Grade vaterländischen Zieles und zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Staates diente, erscheint eine Niederschlagung des Verfahrens ... nicht unvereinbar mit einer geordneten Strafrechtspflege."

Der Generalstaatsanwalt Nürnberg trat dem Standpunkt der Staatsanwaltschaft bei.[57]

Das Gesuch der Polizeidirektion und die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft sandte Frank am 23. Mai an Siebert zur Weiterleitung an den Reichsstatthalter – mit einem Begleitschreiben an von Epp, in dem er beantragte, das Strafverfahren sowohl wegen der an Pflaumer begangenen Straftat wie auch wegen der weiteren strafbaren Handlungen der Teilnahme und Begünstigung, die „zur Abwehr der auf Störung des Reichsparteitages 1933 gerichteten kommunistischen Bestrebungen" begangen worden seien, niederzuschlagen. Drei Tage vor der Röhm-Affäre verfügte von Epp die Niederschlagung[58] und sandte darüber einen Bericht an den Reichsjustizminister zur Weiterleitung an Reichspräsident von Hindenburg. Gürtner – der in Fällen ausgesprochen sadistischer Straftaten stets für eine Durchführung des Verfahrens eintrat – antwortete, daß er „gegen die Niederschlagung Bedenken erhoben hätte", wenn ihm „die Absicht, das Strafverfahren niederzuschlagen, mitgeteilt worden wäre". Dieser Feststellung verlieh er auch in seinem Begleitschreiben an den Reichspräsidenten Ausdruck.[59]

Bei den Vorkommnissen in Hörstein (Bezirksamt Alzenau), die Frank in seinem Schreiben an Innenminister Wagner vom 6. September 1933 als weiteren Beschwerdepunkt genannt hatte, handelte es sich um die unzulässige Einmischung in ein Strafverfahren durch die SS. In Hörstein waren am 28. August 1933 drei Juden von mehre-

[56] Schr. der Pol.Dir. an den OStA beim LG Nürnberg-Fürth v. 17.4.34, Eingang: 25.4.34 (a.a.O.).
[57] Schr. des OStA v. 28.4.34 an den GStA, mit Verm. des GStA (a.a.O.)
[58] Schr. Franks v. 23.5.34 an Siebert u. Epp; Verf. Epps v. 27.6.34 (a.a.O).
[59] Schr. v. Epps an den Reichspräs. v. 27.6.34, Schr. Gürtners an v. Epp u. den Reichspräs. v. 9.7.34 (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).

ren SS-Leuten in einem Auto aufs freie Feld entführt und mit Fäusten und Gummiknütteln schwer mißhandelt worden. Einer von ihnen mußte mit zerschmettertem Kinn ins Krankenhaus nach Aschaffenburg gebracht werden. Ein an der Mißhandlung beteiligter Hörsteiner SS-Mann wurde aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Alzenau und im Einvernehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP in Untersuchungshaft genommen. Weitere vier, in Aschaffenburg wohnende SS-Leute konnten jedoch weder vernommen noch vorläufig verhaftet werden, da sie „sich auf den Standpunkt stellten, daß die Polizei der SS. nichts zu sagen habe und insbesondere keinen SS-Mann festnehmen dürfe". Der zuständige Aschaffenburger SS-Sturmbannführer suchte bei der Gendarmerie unter massiven Drohungen sogar die Freilassung des Verhafteten durchzusetzen. Der SA-Sonderkommissar beim Bezirksamt Alzenau rief deshalb bei der Bayerischen Politischen Polizei in München an und bekam vom dortigen Adjutanten Himmlers, Polizeihauptmann Rattenhuber, die Anordnung, daß der SS-Mann freizulassen sei. Nach Übermittlung dieses Bescheides durch das Bezirksamt hob das Amtsgericht den Haftbefehl am 29. August wieder auf. Damit kamen die polizeilichen Ermittlungen zum Stillstand. Da nunmehr das Untersuchungsergebnis durch Verdunkelung gefährdet war, beauftragte die Staatsanwaltschaft die Gendarmerie, die Erhebungen wieder aufzunehmen und nötigenfalls vorläufige Verhaftungen durchzuführen. In dem erwähnten Schreiben an Wagner sprach Frank daher seine Erwartung aus,

„daß die Beamten der Gendarmerie und Polizei mit der gebotenen Entschiedenheit vorgehen und sich nicht nochmals durch Einschüchterungen von der Erfüllung ihrer Pflicht abhalten lassen. Ich wäre andernfalls genötigt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, der Gendarmerie und Polizei die Ermittlungen zu entziehen und durch staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Vernehmungen den Fall zu klären."

Frank bat Wagner, die Durchführung des Verfahrens durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.[60]

Auf Rückfrage Wagners rechtfertigte Heydrich das Vorgehen der politischen Polizei damit, daß Rattenhuber aufgrund der Darstellung des SA-Sonderkommissars angenommen habe, der SS-Mann habe sich in Schutzhaft befunden. Rattenhuber selbst gab an, er sei der Ansicht gewesen, „daß in einem so kleinen Ort eine Schutzhaft von SS.-Leuten im Interesse des Ansehens der SS. unter gar keinen Umständen notwendig sei ..., noch dazu es sich um einen Konflikt zwischen SA. und SS. handle [!]". In seiner dienstlichen Erklärung machte Rattenhuber dabei eine recht umständliche Verbeugung vor der Unantastbarkeit der Justiz: „Von einer Untersuchungshaft war mir nichts bekannt, da es, was mir genau bekannt ist, unmöglich ist, eine Untersuchungshaft von einer außergerichtlichen Stelle aus aufzuheben."[61]

Unterdessen hatte das antisemitische Hetzblatt „Der Stürmer" des mittelfränkischen Gauleiters Streicher den Fall aufgegriffen. In einem Artikel mit der Überschrift „Der Skandal von Aschaffenburg. Die Staatsanwaltschaft provoziert das Rechtsempfinden des Volkes" hieß es:

[60] Schr. Franks an Wagner v. 6.9.33 (Anm. 38), zu den Vorgängen in Hörstein ferner: Halbmonatsber. des Reg.Präs. Unterfranken v. 6.9.33 (Bayern in der NS-Zeit. Soziale Lage und politisches Verhalten der Bevölkerung im Spiegel vertraulicher Berichte, hrsg. v. Broszat, E. Fröhlich, F. Wiesemann, München 1977, S. 436); Schr. Heydrichs an Wagner v. 5.10.33 (BayHStArch. Abt. II, Sign. MInn 71719).

[61] Ber. Rattenhubers v. 22.9.33 u. Schr. Heydrichs v. 5.10.33 (a.a.O).

„Die Oberstaatsanwaltschaft in Bamberg (wann wird endlich das Bamberger Justizhaus gesäubert?) veranlaßte nun eine Voruntersuchung!! ... Nun sollen die SS-Männer auf die Anklagebank kommen und die drei Juden sollen gegen sie als Ankläger und Zeugen aufmarschieren. Und dies alles ein halbes Jahr nach der nationalsozialistischen Revolution! Ist das nicht eine Schweinerei? ... Das bayerische Justizministerium tut gut, wenn es in diesen volksparteilich verseuchten Gerichtshäusern möglichst bald einen Personenwechsel herbeiführt."[62]

Das Justizministerium reagierte darauf mit einer Beschwerde an den für das Pressewesen in Bayern zuständigen Chef der Staatskanzlei, Staatsminister Esser, und mit einem Schreiben an Streicher, daß derartige unbegründete Angriffe „das Zutrauen der Öffentlichkeit zur Rechtspflege erschüttern müssen und damit die öffentliche Ordnung gefährden". Artikel, die Kritik an den Behörden der Justizverwaltung enthielten, sollten daher künftig vor ihrem Erscheinen dem Justizministerium zur Kenntnis gebracht werden.[63] In seiner nächsten Nummer wiederholte aber das Blatt seine Attacke, griff diesmal den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Aschaffenburg unter Namensnennung an und forderte seine Abberufung, da er diesen „Skandal" aus reiner „Judenfreundlichkeit" absichtlich verursacht habe.[64] Nunmehr erließ Esser eine pressepolizeiliche Bekanntmachung, daß „herabwürdigende Angriffe gegen Beamte wegen ihrer amtlichen Tätigkeit" – nur weil sie „nicht die Haltung einnahmen, die der Schriftleitung wünschenswert erschien" –, ferner die Nennung von Namen und Anschrift einzelner Personen in der Absicht, ihr Ansehen zu schädigen „oder verhüllt zu Gewalttätigkeiten gegen sie aufzufordern", nicht in die Zeitung gehörten: Kritik am Verhalten einzelner Personen solle der nationalen Regierung „unmittelbar und nicht durch die Presse mitgeteilt werden". Die Bezirkspolizeibehörden sollten die Durchführung dieser Anordnung überwachen und nötigenfalls „mit den Mitteln der Pressepolizei gegen die Schriftleitungen" vorgehen.[65] Frank verständigte Siebert und von Epp. Am 10. Oktober wurden die Angriffe des „Stürmer" gegen die Justizbehörden in Bamberg und Aschaffenburg im Ministerrat behandelt. Esser legte dem Kabinett ein pressepolizeiliches Verbot der Zeitschrift nahe, doch „nach Besprechung der grundsätzlichen und politischen Auswirkungen eines derartigen Beschlusses" wurde Esser nur „zu einer scharfen Verwarnung" der Schriftleitung im Namen des Ministerrats ermächtigt.[66]

[62] Der Stürmer Nr. 37 v. Sept. 1933 (Arch. des IfZ, Sign. MZ 17/3).

[63] Ob dieses in der Übersicht des bayerJM (s. Anm. 5) erwähnte Schr. an Streicher von Frank selbst oder auf seine Veranlassung von Siebert geschrieben wurde, ist unklar. In Essers Weisung an die Pol.Dir. Nürnberg-Fürth v. 13.10.33 heißt es, Streicher sei „von maßgebender Stelle" auf diese Gesichtspunkte hingewiesen worden (Akten des bayerJM, BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 12003).

[64] Der Stürmer Nr. 38 v. Sept. 1933 (Arch. des IfZ, a.a.O.).

[65] Bek. des Chefs der Staatskanzlei v. 4.10.33 über Pressepolizei (Bayer. Staatsanz. Nr. 234 v. 10.10.33). Ihr ging noch folgendes voraus: in Nr. 30 (Juli) u. 31 (August) des „Stürmer" war ein Nürnbg. RA, der den gegen das Bonzentum Streichers angehenden SA-Gruppenführer Stegmann vor Gericht vertreten hatte, grundlos als „Judenbastard" u. Verräter angeprangert u. daraufhin auf offener Straße geschlagen worden. Der RA hatte Esser am 23.8. geschrieben, daß die Polizei die Untersuchung verschleppe und die Sache der StAschaft gegenüber als „völlig sporadischen" Vorfall herunterspiele. Esser wollte die Kritik an der Polizei am 12.9. im Ministerrat vorbringen, war aber an der Teilnahme verhindert. Der rückfragende Wagner wurde daraufhin schriftl. unterrichtet (Akten der BayerStKanzlei, GehStArch. München, Sign. MA 105484).

[66] In Ausführung des Beschl. wies Esser die Pol.Dir. Nürnberg-Fürth am 13.10.33 (vgl. Anm. 63) entsprechend an und fügte hinzu, er werde „alle zur Verfügung stehenden Mittel der Pressepolizei einsetzen", wenn „die Schriftleitung auch künftig wieder derartige maßlose Angriffe gegen Einrichtungen und Maßnahmen der Nationalen Regierung" richte. Die Bedenken gegen ein Verbot des „Stürmer" formulierte der Vorstand der Nürnberger Pol.Dir. so: „Wenn eine nationalsozialistische Regierung ein nat.soz. Kampfblatt gegen die Juden verbieten würde, würde das ohne Zweifel wie ein erster neuer Sieg des Judentums nicht nur

Hinsichtlich des Hörsteiner Falles selbst bestand im Kabinett Übereinstimmung, daß „den Vertretern der staatlichen Polizei, die etwa Schwierigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Franken finden, die volle Unterstützung des Staates zu gewähren sei".[67] In der erwähnten tabellarischen Übersicht des bayerischen Justizministeriums findet sich daraufhin der abschließende Vermerk: „Das Verfahren wird – wenn auch mit erheblicher Verzögerung – durchgeführt."[68]

c. Die Unstimmigkeiten mit der SA-Führung und ihren Sonderkommissaren

In seiner Eigenschaft als bayerischer „Staatskommissar z. b. V." setzte Stabschef der SA Röhm einen „Sonderbevollmächtigten für das Land Bayern", SA-Gruppenführer Fuchs, mit Dienstsitz im bayerischen Innenministerium ein, der zugleich als Verbindungsführer der Obersten SA-Führung in seinem Auftrag die „Sicherheits-Hilfspolizei" der SA leitete. Ihm unterstanden die „Sonderkommissare des Obersten SA-Führers" bei den Kreisregierungen, diesen wiederum die „Beauftragten der Sonderkommissare des Obersten SA-Führers" bei den Bezirksämtern und kreisunmittelbaren Städten.[69]

Die Eingriffe der SA-Sonderkommissare in die Justiz wurden durch die ungenaue Abgrenzung ihrer Befugnisse gegenüber den staatlichen Dienststellen außerordentlich begünstigt. Im Erlaß Wagners vom 18. März 1933 war bestimmt worden, daß sie der ordentlichen Polizei keine Befehle erteilen durften, soweit sie nicht selbst zu örtlichen Polizeichefs ernannt waren. Wenn staatliche Stellen die Anordnungen und Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung mißachteten oder verschleppten, sollten die Kommissare an das Innenministerium berichten. Von selbständigen Eingriffen in die Verwaltung war nirgends die Rede; die Justiz war überhaupt nicht erwähnt.[70] Röhm ergänzte diese Bestimmungen in einer vertraulichen Verfügung vom 20. März dahingehend, daß die Kommissare Mängel bei der Durchführung der neuen Gesetze und Verordnungen vor einer Meldung nach oben „zunächst mit der betreffenden Dienststelle zu beheben" suchen sollten, wobei sie „sich in Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen rücksichtslos durchzusetzen" und ein „energisches und zielbewußtes Auftreten" an den Tag zu legen hatten.[71] Da aber die Aktivität der Sonderkommissare in Röhms Sinne „an manchen Orten noch sehr zu wünschen übrig" ließ, verschärfte er seine Anweisungen in einer Verfügung vom 31. März, die diesmal offensichtlich nicht nachrichtlich an die Leiter der staatlichen Ressorts ging:

in Deutschland, sondern auch im Ausland gewertet werden." Streicher habe zugesagt, daß Angriffe auf Einzelpersönlichkeiten nicht mehr erfolgen würden (Schr. v. 12.10.33 an Esser, BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 12003).

[67] Prot. der Ministerratssitzung v. 10.10.33 (GehStArch. München, Sign. 99525).

[68] Vgl. Anm. 5. Über den Ausgang des Verfahrens lagen dem Verfasser keine Unterlagen vor. Eine Anfrage bei der Registratur des OLG Bamberg u. des LG Aschaffenburg brachte kein Ergebnis, ebensowenig eine Durchsicht der damaligen Lokalzeitungen.

[69] Ab September 1933 hießen die Sonderkommissare „Sonderbevollmächtigte des OSAF", die Beauftragten „Sonderbeauftragte des OSAF". Nach der Röhm-Affäre wurden diese Einrichtungen durch Verf. des neuen Stabschefs Lutze am 10.7.34 aufgehoben (Erl. Wagners v. 19.7.34, Akten des bayerJM, BayHStArch., Sign. MJu 12003); die „Sicherheits-Hilfspolizei" wurde bereits mit Wirkung v. 31.12.33 aufgelöst (VO Wagners v. 22.12.33 GehStArch. München, Sign. MA 106288).

[70] Erl. Wagners als kommissar. bayerMdI v. 18.3.33 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 115). Zur Kontrolle der Staatsverw. durch die SA-Sonderkommissare allgemein s. J. Klenner, a.a.O. (Anm. 8), S. 95ff.

[71] Vertraul. Verf. Röhms v. 20.3.33 (Arch. des IfZ, a.a.O.).

„Die aktive, treibende Kraft im zugewiesenen Bezirk ist der Sonderkommissar, der alle für Ruhe und Ordnung notwendigen Maßnahmen selbständig anordnet, die Überwachung gegnerischer und verdächtiger Kräfte vornehmen läßt, Haftbefehle gegen alle Schädlinge der nationalsozialistischen Freiheitsbewegung und damit des Deutschen Volkes veranlaßt ... Grundsätzlich muß der Sonderkommissar der Herr in seinem Bezirk sein, dem sich alles unterzuordnen hat. Grundsatz für ihn ist: Nicht handeln ist schlimmer als ein Fehlgreifen in der Wahl der Mittel."[72]

Bei solchen Befehlen war es nicht verwunderlich, daß sich die Eingriffe mehrten und Röhm sowie Wagner vom Ministerrat ersucht wurden, die Funktionäre von SA und NSDAP eingehend über die Grenzen ihrer Aufgaben gegenüber der staatlichen Verwaltung zu belehren.[73] Röhm erließ am 26. April tatsächlich eine Verfügung betr. Wahrung der Disziplin, die hinsichtlich der Justiz wichtige Ausführungen enthielt. Er wies darauf hin, daß nach der Amnestieverordnung vom 21. März 1933 begangene Straftaten von der Staatsanwaltschaft und Polizei verfolgt werden müßten und „jede Einmischung von SA- und SS-Männern und -Führern sowie von Sonderkommissaren in die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden unzulässig und daher verboten" sei. Die Verfügung wurde von Frank an alle Staatsanwaltschaften geschickt.[74] Diese offensichtlich zur Beruhigung der Vertreter des Staatsapparats und wohl auch voreilig erlassene Anordnung schloß spätere, entgegenstehende interne Weisungen Röhms nicht aus.[75] Wie wirkungslos diese Verfügung bei dem hintergründigen Doppelspiel Röhms war, berichtete ein Amtsgerichtsrat aus Landau (Pfalz) am 26. Juni brieflich an Ministerpräsident Siebert, mit dem er befreundet war: Gegen SS-Leute, die städtische Beamte und Juden mißhandelt hatten, hatte der zuständige Oberstaatsanwalt Haftbefehl erlassen. Daraufhin forderten ein örtlicher SA- und ein SS-Führer die Freilassung der Verhafteten, sie könnten „sonst für nichts einstehen; es wäre doch schauerlich, wenn Schutzpolizei und SS aufeinander schießen [sic] würden". Als der Oberstaatsanwalt auf Röhms Verfügung hinwies, erklärten ihm beide, „sie hätten bei einer in Kaiserslautern stattgefundenen Führerbesprechung die Weisung erhalten, daß die Revolution weitergehe. Ihre Anweisungen seien anders".[76] Bei der Aussprache über die Angelegenheit, die Siebert im Ministerrat vorbrachte, und über andere Eigenmächtigkeiten der SA-Sonderkommissare äußerte von Epp, es sei „untragbar, daß die Kommissare sich als Beauftragte der Obersten SA-Führung, nicht der Staatsregierung betrachteten", und das Kabinett beschloß, „die Dienstanweisung für die Kommissare im Benehmen mit der Obersten SA-Führung neu zu fassen".[77] Als die Grundsätze für eine solche Neufassung auf der Ministerratssitzung vom 26. Juli mit Röhm beraten wurden, erklärte

[72] Verf. Röhms v. 31.3.33 (a.a.O.). Der Sonderkommissar bei der Reg. v. Oberbayern bestätigte Röhm, daß es de facto beim zuständigen Sonderkommissar liege, sich zum Vorsteher jenes Amts zu machen, das „ihm als Garant anvertraut" sei; er beschwor Röhm, „jeder Detailbenennung von Zuständigkeiten der Sonderkommissare" auszuweichen (Schr. v. 6.7.33, GehStArch. München, Sign. MA 105256).

[73] Entschl. des Ministerrats v. 19.4.33 (Prot., GehStArch. München, Sign. MA 99525), vgl. auch v. Epps Erl. v. 8.4.33 an die bayer. Gauleiter: „Die Arbeit der staatlichen Behörden darf unter keinen Umständen durch irgendwelche Einmischungsversuche gestört werden" (Akten des bayerJM, BayHStArch., Sign. MJu 12003).

[74] Verf. Röhms v. 26.4.33 u. RdSchr. Franks v. 8.5.33 (Akten des bayerJM, a.a.O.).

[75] Vgl. Röhms Verf. v. 19.7.33 (vgl. folgende Anm. 87), 31.7.33 (vgl. Kapitel IV.1.c., Anm. 41) u. 2.3.34 (vgl. folgende Anm. 92).

[76] Schr. des AGRats an Siebert v. 26.6.33 mit zwei Anlagen (Akten der bayer. StKanzlei, GehStArch. München, Sign. MA 105482). Im vorliegenden Fall wurden die SS-Leute nach einem vollen Geständnis aus der Haft entlassen, da keine Verdunkelungsgefahr mehr bestand. Die weitere Entwicklung des Verfahrens geht aus den Akten nicht hervor.

[77] Ministerratssitzung v. 4.7.33 (Prot., GehStArch. München, Sign. MA 99525).

Frank in äußerst euphemistischer Beurteilung der Realität, „auf dem Gebiet der Rechtspflege habe er Eingriffe von Sonderkommissaren ferngehalten [was ihm in Wirklichkeit gerade nicht immer gelungen war], um das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege nicht zu erschüttern". Wohl im Hinblick auf Röhms „Disziplin-Verfügung" vom April fügte er hinzu, „in diesem Bestreben sei er von Stabschef Röhm stets unterstützt worden" – eine sehr pauschale Aussage, die meist nur auf diejenigen konkreten Fälle zutraf, in denen Frank dafür den Preis einer Niederschlagung zahlte. Immerhin hielt er es für erforderlich, bei einer neuen Zuständigkeitsregelung für die Kommissare eindeutig

„festzulegen, daß sie in die Rechtspflege nicht eingreifen dürften ... Er sei froh, daß Stabschef Röhm heute bestätigt habe, daß ein polizeiliches Vorgehen gegen unzuverlässige Elemente und Provokateure in SA-Uniform zulässig sei und daß bei Verfehlungen die Schuldigen aus der SA entfernt und der Gerichtsbarkeit übergeben würden."

In den Grundsätzen, die der Ministerrat für die auszuarbeitenden neuen Richtlinien beschloß – die in sich so widersprüchlich waren, daß sie eine Fortdauer des Antagonismus geradezu garantierten –, lautete jedenfalls der Passus über die Justiz eindeutig: „Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rechtspflege, das Recht zu Verhaftungen und zu unmittelbaren Anweisungen an die Vollzugsorgane soll [sic] den Sonderbeauftragten nicht mehr zustehen."[78] Wie zu erwarten, löste die von Röhm ausgearbeitete, von Wagner und Siebert gebilligte Dienstanweisung für die „Sonderbevollmächtigten und Sonderbeauftragten des Obersten SA-Führers" – wie die Sonderkommissare nunmehr hießen – vom 1. September 1933[79] das Problem in keiner Weise. Die Bevollmächtigten wurden darin zwar als „Organe der Staatsgewalt" bezeichnet, waren jedoch bei ihrer Tätigkeit in das Normensystem staatlicher Verwaltung nicht eingebunden. Sie sollten den Staatsapparat kontrollieren und dafür die „Möglichkeit der Einsichtnahme in die Dienstgeschäfte" besitzen; andererseits war ihnen „ein Eingreifen in die innere Verwaltung, insbesondere in die Justizverwaltung" untersagt. Bei einem Dissens ließ die Dienstanweisung die beiden Antagonisten auf jeder Ebene des zweigleisigen Instanzenzuges gleichgeordnet nebeneinanderstehen und eine Entscheidung auf der nächsthöheren Ebene suchen, bis der Konflikt im äußersten Falle durch Hitler entschieden wurde, der die Ämter des Obersten SA-Führers und des Reichskanzlers in sich vereinigte. Aus der Tatsache, daß bei dem aufgeführten Instanzenzug nur Behörden der inneren Verwaltung genannt waren, ging eigentlich hervor, daß sich die Tätigkeit der Sonderbevollmächtigten auf die Justiz überhaupt nicht erstrecken sollte. Aber bei der im Grunde weiterhin unklar bleibenden Kompetenzabgrenzung war den Eingriffen „revolutionsbewußter" SA-Führer auch in den Justizbereich Tür und Tor geöffnet. Den erwähnten Eingriff im Amtsgerichtsbezirk Pottenstein z.B.[80] rechtfertigte

[78] Ministerratssitzung v. 26.7.33 (a.a.O.). Bezeichnenderweise erklärte es Frank „in diesem Zusammenhang [für] wesentlich, auch die Rechtslage des Judentums zu klären". Solange nämlich Juden den anderen deutschen Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleichgestellt waren, mußte Frank – der „gesetzlich" fundierte antisemitische Schritte wie die Ausschaltung der Juden aus der Justizverwaltung und Anwaltschaft voll bejahte (vgl. Kapitel III.1.a.) – bei seiner Verteidigung der „Gesetzlichkeit" stets dann in Konflikt mit seiner antisemitischen Gesinnung geraten, wenn die strafbaren Handlungen von Anhängern der NS-Bewegungen gegen Juden begangen worden waren.

[79] Akten des bayerJM (BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 12003). Frank hatte an der Ausarbeitung nicht mitgewirkt; der Ministerrat nahm am 29.8.33 lediglich von der Billigung Sieberts und Wagners „ohne Erinnerung Kenntnis" (Prot., Arch. des IfZ, Sign. Fa 115).

[80] Vgl. Kapitel IV.4.a., S. 385 f.

der Sonderbevollmächtigte für den Kreis Oberfranken in der Besprechung mit dem Justizministerium am 5. Oktober 1933 mit einer ihm vorliegenden Weisung, „nach der es seine Aufgabe sei, alle Organe und Einrichtungen des Staates zu überwachen". Als Frank daraufhin bei der Obersten SA-Führung in München rückfragte, „ob tatsächlich eine derartige Anordnung besteht, gegebenenfalls ob sie sich auch auf den Geschäftsbereich der Justizverwaltung erstreckt", ging aus der Antwort hervor, daß der Sonderbevollmächtigte die Dienstanweisung vom 1. September 1933 so interpretiert hatte.[81] Es lag in der Natur der Sache, daß auch eine neue Dienstanweisung Röhms vom 15. Januar 1934[82] hier keine Änderung herbeiführen konnte. Auf einer Besprechung im Ministerium am 6. April 1934 schärfte Frank seinen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten nochmals ein, Übergriffen unbefugter Organe nicht stattzugeben; er tat das in Worten, die die damalige Lage der Justiz zugleich treffend kennzeichnen:

„Bestehen Sie draußen im Lande grundsätzlich darauf, daß Sie lediglich Staatsorgane sind und lediglich den Weisungen Ihrer vorgesetzten Dienststelle zu entsprechen haben ... Es ist unsere Sache hier im Ministerium, ausschließlich im Streitfall zu entscheiden, ob der Staat unter Aufrechterhaltung seines Primates im Einzelfall einmal der Partei entgegenkommt ... Das Recht ist auch im nationalsozialistischen Staat keine Handelsware, wo man sagen kann, in diesem Falle X wende ich das Gesetz nicht an, weil es sich um den und den Fall handelt ... Wir haben im letzten Jahr allerhand getragen. Ich glaube kaum ein Instrument des Staates hat so viel Opfer gebracht wie die Justiz. Wir haben nicht nur ein Auge, sondern wiederholt beide Augen zugedrückt. Ich bin mir selbst bewußt, daß draußen im Lande oft die Meinung bestand, die Berufung auf die SA oder auf die Partei genüge, um irgendwelche Rechtsfolgen abzuwenden ... [Demgegenüber müsse] festgestellt werde[n], daß es sich grundsätzlich nur um ein Entgegenkommen handle, daß aber niemals ohne weiteres angenommen werden dürfe, es könne nichts geschehen, weil der Betreffende SA.-Mann sei. Er würde nicht davor zurückschrecken, im Interesse der ewigen Gerechtigkeit mit dem Führer selbst die Debatte aufzunehmen."

Frank, der sich in Reden vor Justizangehörigen leicht in die Rolle des Rocher de bronze für die Justiz hineinsteigerte, mußte wohl nachträglich aufgegangen sein, daß er mit der letzten Äußerung zu weit gegangen war; in der endgültigen Fassung des Protokolls wurde dieser Satz geändert in: „Er würde unter Umständen sogar eine Entscheidung des Führers herbeiführen."[83] Alle starken Worte konnten jedoch nichts daran ändern, daß die Übergriffe der SA-Bevollmächtigten bzw. -beauftragten in den Justizbereich bis zu ihrer Abschaffung nach der Röhm-Affäre anhielten.

Der Justiz blieb es überlassen, anläßlich eines konkreten Falles zu klären, wie weit die Sonderbevollmächtigten tatsächlich „Organe der Staatsgewalt" darstellten, wie sie noch in der Dienstanweisung vom 1. September 1933 bezeichnet worden waren. Der frühere Bürgermeister in Rehling (Bezirk Aichach) hatte wegen falscher Anschuldigung Anzeige gegen drei Personen erstattet, die ihn beim Sonderbeauftragten für das

[81] Schr. Franks v. 10.10.33 u. Antwort des OSAF (i.V. Obergruppenführer v. Krauße) v. 13.10.33 (Akten des bayerJM, a.a.O.).

[82] Akten des bayerJM (a.a.O.). Über die Justiz hieß es darin: „Für strafrechtliche Angelegenheiten sind die Strafgerichtsbehörden zuständig." Epp erreichte nachträglich, daß er „auf Grund der ihm vom Führer erteilten Vollmacht" in Bayern als letzte Entscheidungsinstanz bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der OSAF und dem bayer. Innenministerium vorgesehen wurde (ergänzende Verf. Röhms v. 10.3.34, Arch. des IfZ, Sign. Fa 115), eine völlig unwirksame Bestimmung, da sich Röhm als Stabschef der SA und Wagner als Gauleiter stets unmittelbar an Hitler wandten.

[83] Niederschr. über die Despr. der JVerw. mit den OLGPräs. u. GStAen am 5. u. 6.4.34 (Akten des bayerJM, BayHStA, Abt. II, Sign. MJu 16997).

Bezirksamt Aichach strafbarer Handlungen bezichtigt und damit seine Inschutzhaftnahme herbeigeführt hatten. Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Augsburg stellte jedoch das Verfahren gegen die Denunzianten ein, „weil der Sonderbeauftragte weder eine Behörde noch ein zur Entgegennahme von Anzeigen zuständiger Beamter" im Sinne des § 164 StGB[84] sei. Als der Exbürgermeister sich gegen die Einstellung beschwerte, ersuchte der Generalstaatsanwalt München das Justizministerium um eine Äußerung über die Rechtsstellung der Sonderbeauftragten. In einem Schreiben an den Innenminister vom 26. April 1934 schloß sich Frank der Ansicht des Oberstaatsanwalts an und betonte, die Sonderbevollmächtigten und -beauftragten könnten „die ihnen obliegende Aufgabe, als Garanten der nationalsozialistischen Revolution den Geist dieser Revolution durchzusetzen und Anregungen und befruchtende Vorschläge von außen in den Staatsapparat hineinzutragen, nicht wohl erfüllen, wenn sie Beamte eben dieses Staatsapparates" seien. Deshalb seien sie in der neuen Dienstanweisung vom 15. Januar 1934 nunmehr auch als „staatlich anerkannte Organe des Obersten SA-Führers" bezeichnet worden. Der Kampf gegen das Angebertum werde durch diese Auffassung insofern nicht beeinträchtigt, als die Strafbestimmung des § 164 StGB auch zur Anwendung komme, wenn die Sonderbevollmächtigten die Anzeige an eine Behörde weiterleiteten.[85] Wagner stimmte dem zu, ließ aber zugleich durchblicken, daß die Sonderbevollmächtigten und -beauftragten verpflichtet seien, die vorgebrachten Anzeigen nicht nur an die zuständige Behörde, sondern auch „auf dem Dienstweg höheren Dienststellen zur Weiterbehandlung zuzuleiten".[86]

Außer durch Eingriffe, die die SA-Kommissare aufgrund ihrer ungenau abgegrenzten Befugnisse in die Justiz vornahmen, wurden die Strafverfahren gegen SA- und SS-Angehörige vor allem durch die wiederholten Hinweise der Obersten SA-Führung auf die bevorstehende Einführung einer eigenen SA-Gerichtsbarkeit gehemmt. Am 19. Juli 1933 führte Röhm in einer Verfügung an alle Obergruppen, Gruppen und Brigaden – d.h. auf Reichsebene – aus, es werde

„in der nächsten Zeit eine vom Führer bereits genehmigte und gegenwärtig beim Reichsjustizministerium zur formalen Überprüfung [!] befindliche SA-Strafgerichtsordnung eingeführt werden, die alle SA-Männer der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzieht und sie den einzuführenden SA-Gerichten unterstellt".

Sie werde sich „auch auf die Aburteilung von Vergehen und Verbrechen erstrekken" und „rückwirkende Kraft erhalten". Soweit daher SA-Angehörige in Verfahren verwickelt seien, die sich auf politische – d.h. nicht aus eigensüchtigen Motiven entstandene – Straftaten bezögen, ersuchte Röhm die SA-Gruppen, „bei den einschlägigen Gerichten sofort deren Freilassung und Übereignung [sic] an die SA-Dienststellen zu veranlassen"; im Weigerungsfall sei ihm zu berichten.[87] Diese Anordnung stand der Entschließung diametral entgegen, die Frank rund einen Monat später an die

[84] § 164 StGB: „Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten ... wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, wird wegen falscher Anschuldigung ... bestraft."

[85] Aktenverm. u. Schr. Franks an den bayerMdI u. den Sonderbevollm. des OSAF für Bayern, Obergruppenführer Fuchs, v. 26.4.34 (Akten des bayerJM, BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 12003).

[86] Schr. Wagners an das bayerJM v. 28.5.34 (a.a.O.).

[87] Verf. des OSAF v. 19.7.33, Chef d. Stabes, unterzeichnet I.A. Gruppenführer Schmid, Chef der Abt. III (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).

bayerischen Staatsanwaltschaften richtete. Zwar war auch in ihr von Verhandlungen die Rede, die über die Einführung einer besonderen Gerichtsbarkeit für SA- und SS-Mitglieder im Gange seien. Dann aber hieß es eindeutig:

„Bis zu dieser reichsgesetzlichen Regelung unterstehen jedoch *alle* Mitglieder der SA. und SS. der ordentlichen Gerichtsbarkeit im selben Umfang wie andere Staatsbürger. Die Vornahme von Untersuchungshandlungen, die Einleitung von Strafverfahren, der Erlaß und die Aufhebung von Haftbefehlen bemißt sich nach den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Hiernach sind alle Strafverfahren gegen Mitglieder der SA. und SS. nach Maßgabe der Gesetze durchzuführen."

Etwaige Ersuchen um Freilassung oder Auslieferung von Verhafteten sowie um Abgabe von Akten seien dem Justizministerium vorzulegen; Auskünfte über derartige Strafverfahren dagegen seien den Rechtsberatern der SA-Dienststellen zu erteilen.[88] Mitte Oktober brachte Frank überdies allen Justizbehörden das Rundschreiben Fricks vom 6. Oktober zur Kenntnis, daß sich die Behörden Eingriffen der SA nicht beugen dürften, sondern strafbare Handlungen von SA-Mitgliedern nachdrücklich zu verfolgen hätten, und machte die Amtsvorstände dafür verantwortlich, daß diese Anordnung unter allen Umständen beachtet würde.[89] Als jedoch im Laufe der Zeit zahlreiche Verfahren „steckenblieben", weil entweder die Ermittlungen oder die Hauptverhandlung durch die SA bzw. SS sabotiert wurden, schwenkte Frank auf ein nachgiebigeres Verfahren ein. Im November wies er die Justizbehörden darauf hin, daß zwischen ihnen und den Führern der Bewegung „ein vertrauensvolles Zusammenwirken" stattgreifen müsse: in einschlägigen Fällen müßten die Vorstände der Justizbehörden

„mit den örtlichen Führern und ihren Rechtsberatern persönliche Verbindung aufnehmen und in allen geeigneten Fällen durch sachgemäße Besprechung mit diesen den im Interesse des Staates und des Volkes gebotenen Ausgleich zwischen den Belangen der nationalsozialistischen Bewegung und den gesetzmäßigen Aufgaben der Rechtspflege herbeizuführen suchen".

Gelinge ein solcher Ausgleich nicht, sei dem Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. Generalstaatsanwalt zu berichten. Schlügen auch deren Bemühungen fehl, sei die Angelegenheit dem Justizministerium vorzulegen. In allen Fällen sollten die Staatsanwälte sofort nach Eingang einer Anzeige mit dem obersten örtlichen Führer oder dem örtlichen Rechtsberater des betreffenden Verbandes Fühlung aufnehmen und diesen vom weiteren Verlauf des Verfahrens „in geeigneter Weise" unterrichten.[90]

Diese Weisung verhinderte zwar, daß die Verfahren gegen SA-Angehörige wie in den meisten außerbayerischen Ländern vorläufig ruhten.[91] Da aber bei den unteren SA-Führern die Hoffnung auf Einführung einer eigenen Gerichtsbarkeit von oben her weiter genährt und damit eine Widerstands- und Verzögerungstaktik geradezu provoziert wurde, gelang auch in Bayern der gewünschte „Ausgleich" in den wenigsten Fällen – es sei denn, daß die Justiz nachgab und auf Strafverfolgung verzichtete. Zur Unnachgiebigkeit in dieser Frage wurden die SA-Führer von Röhm ausdrücklich angehalten. In seiner Verfügung vom 2. März 1934 wies er abermals darauf hin, daß „eine SA-Dienststrafgerichtsordnung fertiggestellt" und lediglich „aus politischen Gründen

[88] Entschl. des bayer. JM v. 22.8.33 (GehStArch. München, Sign. MA 105482).
[89] Schr. Franks v. 13.10.33 (a.a.O., Sign. MA 105257), zum Rdschr. Fricks vgl. Kapitel IV.1.a., Anm. 42.
[90] Weisung Franks v. 20.11.33, nachrichtl. an Röhm u. Himmler (Akten des bayerJM, BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 12003).
[91] Vgl. die Ausführungen Döbigs in der Bespr. der JVerw. mit den bayer. OLGPräs. u. GStAen am 6.4.34 (Akten des bayerJM, BayerHStArch. Abt. II, Sign. MJu 16997).

... erst später in Kraft treten" könne. Da aber „mit Rücksicht auf das wiederholt in Aussicht gestellte Inkrafttreten" die strittigen Strafsachen bei der ordentlichen Strafverfolgungsbehörde „fast ausnahmslos ruhen [!]", müßte für sie nunmehr „eine zweckentsprechende Erledigung" gefunden werden. Eine „Aburteilung durch die bürgerlichen Strafgerichte", erklärte Röhm apodiktisch, „verbietet sich aus grundsätzlichen Erwägungen"; vielmehr solle die SA eine „Erledigung der Strafsachen je nach Lage des Falles durch Einstellung mangels Beweises [!] oder mangels Bewußtseins der Rechtswidrigkeit ins Auge fassen, oder eine Einstellung durch Gerichtsbeschluß gemäß § 153 StPO anstreben, oder eine Niederschlagung ... in die Wege leiten". Um eine Niederschlagung durch die zuständigen staatlichen Stellen zu erreichen, sei aber notwendig, daß die SA-Angehörigen, „die nach dem Sachverhalt strafwürdig sind", zuvor durch die SA disziplinär bestraft würden. Hierzu biete das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 die Rechtsgrundlage, ohne daß eine Ausführungs- oder Ergänzungsverordnung erlassen zu werden brauche, denn schon nach diesem Gesetz könnten SA-Angehörige im Dienstwege „mit Arrest von unbeschränkter Dauer" bestraft werden.[92] Da das erwähnte Gesetz vorerst nur Rahmenvorschriften für eine Disziplinargerichtsbarkeit der Partei und der SA enthielt, deren Aufbau, Verfahren und Inkrafttreten erst durch entsprechende Anordnungen Hitlers geregelt werden sollten, hätte Röhms Weisung bei einem Einverständnis der Justizbehörden nichts weniger als die Einführung der SA-Gerichtsbarkeit auf kaltem Wege bedeutet.

Immerhin legte das Gesetz vom 1. Dezember 1933 den Mitgliedern der Partei und der SA besondere Pflichten auf und unterstellte sie wegen Verletzung *dieser* Pflichten einer besonderen Disziplinargerichtsbarkeit, die neben der öffentlichen Strafgewalt des Staates existierte. Somit war es notwendig geworden, alle schweren Verletzungen der Strafgesetze den zuständigen SA-Führern zur Kenntnis zu bringen, weil sie zugleich Verstöße gegen die aus der Mitgliedschaft zur SA fließenden Sonderpflichten darstellten. Deshalb hielt es Frank für erforderlich, die in seiner Weisung vom 20. November 1933 angekündigte „nähere Regelung des Verkehrs der Strafverfolgungsbehörden mit den Dienststellen der SA" nunmehr mit den Rechtsberatern der SA abzusprechen und auszuarbeiten. Zugleich wollte er das ebenfalls in jener Weisung niedergelegte „Ausgleichs"-Verfahren technisch verbessern und – da auch die Polizei involviert war – zusammen mit dem bayerischen Innenminister eine „Gemeinschaftliche Entschließung" entwerfen, die als Übergangslösung in Kraft treten sollte, bis gemäß Gesetz vom 1. Dezember 1933 eine Durchführungsverordnung bezüglich der SA-Gerichtsbarkeit erlassen würde. Zunächst sollte die Benachrichtigung des nunmehr dafür allein zuständigen Rechtsberaters der betreffenden SA-Standarte bei einer Anzeige gegen einen SA-Angehörigen – bei der mit Verhängung einer Freiheitsstrafe zu rechnen war – durch ein genormtes Meldeblatt formalisiert werden, das schon der mit der Feststellung befaßte Polizeibeamte, spätestens aber der Staatsanwalt dem Rechtsberater zu übersenden hatte. Nahm die SA an dem Strafverfahren Interesse, so sollte sich der

[92] Verf. Röhms v. 2.3.34 (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108). Das G. v. 1.12.33 (RGBl. I, S. 1016) bestimmte in § 5, daß außer den üblichen Dienststrafen auch Haft u. Arrest verhängt werden konnten. Eine interne Disziplinarregelung besaß die SA durch ihre „Allgemeine Dienstordnung" v. 12.12.33. Schon nach dem G. v. 28.4.33 (RGBl. I, S. 230) unterlagen die Mitglieder der SA u. SS „einer öffentlich-rechtlichen Dienststrafgewalt nach Maßgabe der Vorschriften, die der Reichskanzler als oberster SA-Führer erläßt".

Rechtsberater mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt – der bereits auf dem Meldeformblatt angegeben werden mußte – in Verbindung setzen; der Oberstaatsanwalt war verpflichtet, ihm die erbetenen Mitteilungen über Sachverhalt und Gang des Verfahrens zu machen. Erforderlichenfalls sollte der Oberstaatsanwalt mit dem Rechtsberater und den von diesem beigezogenen Führern den bereits in Franks Weisung vom November als „geboten", nunmehr aber als „unerläßlich" bezeichneten Ausgleich herbeiführen. „Einzelanweisungen", hieß es bezeichnenderweise weiter, „können hierfür wegen der Vielgestaltigkeit der Fälle nicht gegeben werden." Mißlang die Einigung, waren auch hier Verhandlungen auf der jeweils höheren Ebene vorgesehen.

Der Entwurf dieser gemeinschaftlichen Entschließung gelangte über den Rechtsberater der Obersten SA-Führung, SA-Gruppenführer und Rechtsanwalt Luetgebrune, im Laufe der Verhandlungen über eine SA-Gerichtsbarkeit auf Reichsebene am 20. März 1934 in die Hand des Reichsjustizministers.[93] In einem Schreiben an Frank erhob Gürtner gegen die darin aufgestellte Forderung nach einem „unerläßlichen Ausgleich zwischen den Belangen der SA. und den gesetzmäßigen Aufgaben der Rechtspflege" in jedem Einzelfall starke Bedenken. Dieser Satz könne „zu Mißdeutungen und Mißverständnissen begründeten Anlaß geben", und zwar vor allem deshalb, weil er sich offensichtlich nicht auf Milderung bereits erkannter Strafen, sondern „wohl nur auf zukünftige Strafverfahren beziehen" könne. Da es ihm darüber hinaus unzweckmäßig erscheine, daß eine Entschließung von derart grundsätzlicher Bedeutung in *einem* Lande allein erlassen werde, bat er Frank, den Erlaß dieser Entschließung vorerst zurückzustellen.[94] In der Tat hätte Franks Vorschlag so etwas wie ein Mitwirkungs- und Vetorecht der SA an der Rechtspflege begründet und die unabhängige Entscheidung der Justiz über eine Berücksichtigung der „Belange der SA" beeinträchtigt.

Obwohl die Herausgabe der Entschließung daraufhin unterblieb, wurden derartige Verhandlungen zwischen Justiz und SA in der Praxis schon aufgrund Franks Weisung vom November 1933 gepflogen. Als Beispiel sei hier die Verfolgung von Straftaten genannt, die 1934 in Gunzenhausen (Mittelfranken) begangen wurden – wobei sich die Verhandlungspartner hier zwar auf eine Durchführung des Prozesses einigten, aber im voraus um das Ergebnis des Verfahrens feilschten. Nach längerem Anheizen der antisemitischen Stimmung durch den SA-Sonderbeauftragten beim Bezirksamt Gunzenhausen war es hier in der Nacht zum 26. März unter Anführung durch SA- und SS-Angehörige zu pogromartigen Ausssschreitungen gegen ortsansässige Juden gekommen, die unter Gewaltanwendung und Mißhandlungen aus ihren Häusern geholt und als „Schutzhäftlinge" ins Amtsgerichtsgefängnis gebracht wurden. Dabei kamen zwei Juden ums Leben, die sich dem Zugriff der johlenden Meute offenbar in panikartiger Kurzschlußreaktion durch Selbstmord entzogen[95]; Mord konnte jedoch deshalb nicht völlig ausgeschlossen werden, weil in beiden Fällen die Verfolger als erste bei den Opfern waren. Wegen des allgemeinen Aufsehens wurde die Behandlung der Sache am 11. April zwischen dem Strafrechtsreferenten im bayerischen Justizministerium, Ministerialrat Döbig, und dem SA-Sonderbevollmächtigten bei der Regierung von Mittel-

[93] Wortlaut des Entschl.Entw. u. Verm. Gürtners v. 20.3.34 (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).

[94] Schr. Gürtners an Frank v. 26.3.34 (a.a.O.).

[95] Einer war durch einen Sprung aus dem Fenster geflüchtet und wurde in einem Schuppen des Nachbargrundstücks erhängt aufgefunden, der zweite starb durch Stichverletzungen an der Brust in seinem Zimmer. Ber. der Gendarmeriehauptstation Gunzenhausen v. 26.3.34 (Akten des bayerMdI, BayHStArch., Sign. MInn 73708).

franken, Gruppenführer von Obernitz, besprochen. Es wurde vereinbart, daß ein SA-Führer bei der Vernehmung der Beschuldigten, die am nächsten Tag durch Kriminalbeamte unter der Leitung des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Ansbach stattfand, zugegen sein sollte. Um die „besonders mit Takt zu behandelnden Vorgänge" im Auftrag des Justizministeriums selbst zu bearbeiten, hatte der Oberstaatsanwalt eigens seinen Urlaub unterbrochen. Die Vernehmungsprotokolle wurden dem SA-Bevollmächtigten übermittelt und das Ermittlungsergebnis zwischen dessen Stellvertreter und dem Oberstaatsanwalt besprochen.[96] Am 3. Mai fand im bayerischen Innenministerium über das weitere Verfahren eine regelrechte Konferenz statt, an der neben Döbig, dem Oberstaatsanwalt, Vertretern des Innenministeriums und der Polizei auch der Sonderbevollmächtigte der Obersten SA-Führung für Bayern, Obergruppenführer Fuchs, teilnahm. Döbig legte den Standpunkt des Justizministeriums dar, „daß unter allen Umständen durchgegriffen werden müsse, um Wiederholungen derartiger Fälle zu vermeiden". Daher werde gegen zwei SS-Männer, achtzehn SA-Angehörige, darunter den Haupträdelsführer SA-Obersturmführer Bär, und zwei weitere Personen das Verfahren wegen schweren Landfriedensbruchs gemäß § 125 Abs. 2 eröffnet werden. Bei der Hauptverhandlung werde jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen und die Zuziehung jüdischer Zeugen „auf das Mindestmaß beschränkt" werden. „Besonderer Wert werde auf die Herausstellung der Todesursache der beiden Juden gelegt werden; nach den bisherigen Anhaltspunkten komme nur Selbstmord in Betracht." Fuchs forderte, bei der Urteilsfindung müsse aber berücksichtigt werden, daß durch die intensive antisemitische Propaganda des Gauleiters Streicher[97] in Franken „ein besonders starker Haß gegen die Juden" herrsche, „der nur allzu leicht zu derartigen Explosionen führen müsse". Das treffe in gesteigertem Maße auf Gunzenhausen zu, da dort der Prozentsatz der Juden besonders hoch sei. Den Tätern müsse zugute gehalten werden, daß sie „zum größten Teil noch sehr jung, Bär erst 22 Jahre alt", seien und daher zum Übereifer neigten. Vor allem aber seien ihre Motive „nicht ehrenrühriger Art, sondern die Beschuldigten hätten mit einem Vorgehen gegen die Juden sicher im Sinne der Reichsregierung zu handeln geglaubt". Die Vertreter der Justiz „sagten eine Berücksichtigung dieser Momente beim Strafausmaß zu"; als Gegendienst forderte jedoch der Oberstaatsanwalt, „die SA-Führung möge darauf bedacht sein", daß die Beschuldigten zur Hauptverhandlung auch erschienen.[98] Der Prozeß, der im Juni 1934 ohne Behinderungen vor der großen Strafkammer des Landgerichts Ansbach stattfand, endete mit „der jeden Zweifel ausschließenden Feststellung", daß die beiden Todesfälle jener Nacht Selbstmorde gewesen seien, und mit der Verurteilung der Schuldigen zu Gefängnisstrafen von drei bis zehn Monaten[99]: die Justiz hatte sich an die Abmachung gehalten und wegen mildernder Umstände auf die an sich vorgeschriebene, ehrenrührige Zuchthausstrafe verzichtet. Die nachsichtige Haltung der Justiz

[96] Ber. des OStA beim LG Ansbach v. 26.4.34; undat. Ber. des Adjutanten des stellv. Sonderbevollmächtigten bei der Reg. Mittelfranken; Ber. des stellv. Sonderbevollmächtigten v. 24.4.34 (GehStArch. München, Sign. MA 105494).

[97] Als die Straftat am 17.7.34 im bayer. Ministerrat zur Sprache kam, äußerte der anwesende Streicher kaltschnäuzig, er sei „sofort dafür eingetreten ..., daß ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zur Partei vorgegangen werden solle" (Prot., GehStArch. München, Sign. MA 99526).

[98] Verm. Fuchs über die Bespr. v. 3.5.34 (Akten des bayerMdI, BayHStArch. Abt. I, Sign. MInn 73708).

[99] Halbmon.Ber. des RegPräs. v. Oberfranken u. Mittelfranken v. 21.6.34 (GehStArch. München, Sign. MA 106677).

sollte in diesem Falle allerdings schwerwiegende Folgen zeitigen: am 15. Juli rächte sich Bär, der offensichtlich durch Einlage der Revision[100] seine Strafverbüßung noch nicht anzutreten brauchte, indem er den jüdischen Gastwirt Strauß in Gunzenhausen erschoß und dessen Sohn schwer verletzte. Bei der polizeilichen Vernehmung äußerte er, „wenn die verurteilten SA.-Männer von Gunzenhausen nicht frei werden, gibt es mindestens noch 20 Tote". Bär, der nach seiner ersten Verurteilung aus Partei und SA ausgeschlossen worden war, wurde am 1. Oktober 1934 vom Schwurgericht Ansbach nunmehr ohne Komplikationen zu einer lebenslänglichen Gefängnisstrafe verurteilt.[101]

d. Die Auseinandersetzung mit Himmlers politischer Polizei um die Ermittlung bei Straftaten

Während sich die Schwierigkeiten der bayerischen Justiz mit der SA nach der Röhm-Affäre im wesentlichen legten, sollten verschiedene jener Probleme, die sich in Bayern aus der Konkurrenz der Justiz mit Himmlers politischer Polizei bei der politischen Strafverfolgung entwickelten, auch noch später auf Reichsebene fortdauern.[102] Wie die dargestellten Fälle Schlögl und Pflaumer[103] exemplarisch zeigen, war die Bayerische Politische Polizei nicht bereit, die Polizeibehörden in Fällen, bei denen es um Straftaten von Angehörigen der Bewegung bei der Verfolgung politischer Gegner ging, als verlängerten Arm der Staatsanwaltschaft fungieren zu lassen. Im Gegenteil kamen die Polizeistellen den Ersuchen der Staatsanwaltschaften zur Ermittlung solcher strafbaren Handlungen gar nicht oder nur verzögerlich nach, obwohl sie dazu gesetzlich verpflichtet waren.[104] Zum anderen reichten sie Anzeigen, die bei ihnen über derartige Fälle eingingen – ebenfalls im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften[105] –, nicht an die Staatsanwaltschaft weiter. Schon beizeiten suchte die Bayerische Politische Polizei die Bearbeitung von Anzeigen, verständlicherweise vor allem gegen SS-Angehörige, an sich zu ziehen, um sie gewissermaßen „vorzusieben". Im Oktober 1933 kam es dabei zu einer bezeichnenden, angeblich nur mündlich verabredeten Vereinbarung zwischen Himmler und dem Münchener Polizeipräsidenten, SA-Obergruppenführer Schneidhuber, „daß im Bezirk der Pol.Dir. München aus Zweckmäßig-

[100] Im Revisionsprozeß am 21.8.34 wurden alle Angeklagten außer dem Rädelsführer Bär freigesprochen.

[101] Die eingelegte Revision wurde am 14.12.34 zurückgenommen, Ber. des OStA beim LG Ansbach an den GStA Nürnberg v. 14.12.34; ferner dazu: Ber. des SA-Sonderbeauftragten beim Bez.Amt Gunzenhausen v. 15.7.34, Ber. des Obergruppenf. Fuchs an die OSAF v. 1.8.34 (Akten des bayerMdI, BayHStArch. Abt. II, Sign. MInn 73708); Halbmonatsber. des RegPräs. von Ober- u. Mittelfranken v. 21.7.34, veröffentlicht in: Bayern in der NS-Zeit (s. Anm. 60), S. 440.

[102] Vgl. dazu Kapitel VI.3.a., S. 584.

[103] Vgl. Kapitel IV.4.a., S. 382f., u. Kapitel IV.4.b., S. 386ff.

[104] Vgl. § 152 GVG: „Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten"; ähnlich § 161 StPO.

[105] § 163 StPO: „Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft."

keitsgründen Anzeigen gegen SA-Angehörige von der Polizeidirektion München und gegen SS-Angehörige von der Bayerischen Politischen Polizei bearbeitet werden".[106]

Diese innerdienstliche Regelung galt auch nach der Ermordung Schneidhubers bei der Röhm-Aktion weiter und wurde erst im Februar 1936 auf Veranlassung des Reichsinnenministers aufgehoben.[107] Die Maßnahmen des sich allmählich verselbständigenden Apparats der Bayerischen Politischen Polizei wurden für Frank und die anderen Mitglieder der bayerischen Staatsregierung immer undurchschaubarer: da in der Ministerratssitzung am 26. Juli 1933 auch Wagner zugeben mußte, daß er als der verantwortliche Innenminister über die sehr eigenmächtigen Regelungen der politischen Polizei nur noch unzureichend informiert wurde, regte Siebert an, „in die verantwortliche Leitung der Politischen Polizei noch einen gewiegten Verwaltungsjuristen einzuberufen".[108] Nachdem sich die Unzuträglichkeiten der Justiz mit der politischen Polizei vermehrt hatten, griff Frank den Gedanken Sieberts in der Ministerratssitzung vom 5. Oktober auf und forderte, daß in die politische Polizei endlich „auch Beamte kämen, die von der Polizei und ihren Verwaltungsaufgaben etwas verstünden".[109] Anläßlich einer Aussprache über strittige Fälle kamen Frank und Himmler schließlich überein, daß das Justizministerium einen Beauftragten zur Bayerischen Politischen Polizei abstellen solle.[110] Mit Wirkung vom 16. Oktober 1933 wurde daher der Erste Staatsanwalt beim Landgericht München I, Dr. Stepp, Parteigenosse und SA-Mitglied seit 1931, zum Verbindungsmann zwischen dem Strafrechtsreferenten im Justizministerium und Himmler bestellt. Er sollte „dem Leiter der Bayerischen Politischen Polizei als rechtskundiger Berater zur Seite" stehen und dafür sorgen, „daß bei Behandlung politischer Strafsachen schon von Beginn des Verfahrens an nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren wird". Stepp blieb in persönlicher und sachlicher Hinsicht der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I unterstellt und konnte – als eine Art Mini-Ausgabe der Zentralstaatsanwaltschaft in Preußen – vom Justizministerium „mit der Bearbeitung und Vertretung einzelner politischer Strafsachen betraut werden".[111]

Als Heydrich die Kritik am Verhalten der Bayerischen Politischen Polizei im Falle Hörstein zu Ohren kam, die Frank am 10. Oktober im Ministerrat geäußert hatte[112], rief er am nächsten Tag Ministerialrat Döbig an: sein Vertrauen zum Justizminister sei erschüttert und er habe gegenüber der geplanten „Einrichtung eines Verbindungs-

[106] Schr. des bayerStMdI (d.h. Stepps) an die bayerStKanzlei v. 30.9.35 (GehStArch. München, Sign. MA 105617). Das Schr. war durch Rückfragen des RuPrMdI v. 16. u. 18.9.35 veranlaßt worden: nach Mitteil. des RJM hatte ein SS-Sturmführer, der polizeiwidrig die Straße überquert hatte, gegen einen amtsgerichtl. Strafbefehl über 6 RM mit der Begründung Einspruch eingelegt, die Anzeige hätte über die BPP gehen müssen.

[107] Ersuchen Fricks um Aufhebung v. 11.1.36 u. Meldung der Aufhebung durch Schr. des bayerStMdI v. 12.2.36 (a.a.O.).

[108] Prot. (GehStArch. München, Sign. MA 99525).

[109] Aufz. Sieberts von der Sitzung, datiert v. 7. (richtig: 6.) 10.33 (a.a.O., Sign. MA 105257).

[110] Erwähnt in Schr. Wagners an Frank v. 29.11.33 (a.a.O., Sign. MA 105487).

[111] Schr. Franks an das bayerMdI v. 11.10.33 (a.a.O., Sign. MA 105484). Hier taucht bereits Franks „Ausgleichsformel" auf, die er in seiner Weisung v. 20.11.33 hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den SA-Führern (vgl. Anm. 90) verwendete: Stepp habe bei der Behandlung besonderer politischer Strafsachen „den im Interesse des Staates und Volkes gebotenen Ausgleich zwischen den Belangen der Politischen Polizei und den gesetzmäßigen Aufgaben der Rechtspflege herbeizuführen".

[112] Vgl. Kapitel IV.4.b., S. 395 f.

mannes Mißtrauen".[113] Heydrich konnte die Absprache seines Chefs Himmler nicht rückgängig machen – aber seine Befürchtung, daß Stepp als „Trojanisches Pferd" der Justiz innerhalb der Bayerischen Politischen Polizei wirken würde, war überflüssig. Stepp wechselte bald die Fronten: im November trat er von der SA zur SS über, brachte es innerhalb eines Jahres zum Standartenführer, wurde Anfang 1935 im Zuge der Verreichlichung des bayerischen Justizministeriums als Oberregierungsrat zur politischen Polizei abgeordnet, dort stellvertretender Leiter der Bayerischen Politischen Polizei und später Chef der Staatspolizeileitstelle München.[114] Aber auch sein Wirken als Verbindungsmann machte die Tätigkeit der politischen Polizei für die Justiz nicht transparenter und erreichte nicht, daß beider Funktionen bei der Verfolgung politischer Straftaten aufeinander abgestimmt wurden.

Als Himmler und Heydrich im Frühjahr 1934 durch die Übernahme der politischen Polizeien in außerbayerischen Ländern ihre Machtposition verbreitert hatten, gingen sie daran, ihre in Bayern bisher mehr oder weniger verdeckt gehandhabte Methode einer „Vorsiebung" der Anzeigen gegen Anhänger der NS-Bewegung zu formalisieren. Am 20. März 1934 erließ Heydrich folgende Anordnung an alle bayerischen Polizeibehörden:

„Anzeigen gegen Angehörige der NSDAP, der SA, SS und HJ dürfen an die Staatsanwaltschaft nicht weitergeleitet werden, bevor nicht die gesamten Verhandlungen der Bayer. Politischen Polizei zur Prüfung vorgelegen haben."[115]

Auf einer Konferenz aller bayerischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte im Ministerium am 6. April 1934, bei der u.a. der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München über die Auswirkungen dieser Anordnung in seinem Bezirk berichtete, ging Frank mit dem eigenmächtigen Vorgehen der politischen Polizei scharf ins Gericht:

„Ich lehne es ab, derartige Verfügungen entgegenzunehmen. Solche Rechtsanordnungen kann meines Erachtens nur der Minister erlassen, und ich werde im nächsten Ministerrate wieder warnend dagegen meine Stimme erheben. Es wäre nicht möglich, daß eine Abteilung in unserem Ministerium irgendwie vollkommen selbständig eine Rechtsanordnung hinausgehen lassen könnte, wie sie etwa der Personalreferent für irgendwie seinen Dienstbezirk betreffende Angelegenheiten erläßt... Wir haben schon manche Auseinandersetzung gehabt und man kann dann schließlich gegen meine Reichsleitereigenschaft nicht an. Ich gehöre den Mitgliedern der Partei an, deren Mitgliedsnummer niedriger ist als die des Führers und diese meine Autorität kann ich immer wieder voll und ganz in die Waagschale werfen."[116]

Frank bat Ministerialrat Döbig festzustellen, ob Heydrichs Anordnung dem Innenminister überhaupt bekannt sei. Als Döbig erwiderte, Wagner „werde vermutlich davon nichts wissen", ersuchte ihn Frank, „telefonisch dafür zu sorgen, daß die Entschließung aufgehoben würde"; wenn er „nicht bis heute nachmittag 3 Uhr die Meldung habe", werde er einen außerordentlichen Ministerrat erzwingen. Frank verband seine Unmutsäußerungen mit bemerkenswerten Erwägungen, die durch die grundle-

[113] Verm. Döbigs; Schr. Franks an Siebert v. 16.10.33 (a.a.O., Sign. MA 106288).

[114] Himmler schrieb am 27.3.35 ans RJM, Stepp solle dort als ORRat etatisiert bleiben, bis eine entsprechende Stelle bei der BPP frei werde (Diensttageb. des RJM, Bd. 2, Eintr. v. 29.3.35, BA, Sign. R 22/603). Zu Stepps weiterem Werdegang s. Kapitel III.2., S. 235f.

[115] Die Anordn. ging außer an die Pol.Behörden auch an die SA-Sonderbevollmächtigten u. -beauftragten (GehStArch. München, Sign. Reichsstatthalter 611).

[116] Frank, der in freier Rede leicht in Großspurigkeit verfiel, ließ den letzten Satz für die redigierte Fassung des Protokolls wieder streichen.

gende Tatsache ausgelöst waren, daß die „dritte Gewalt" zur Ohnmacht verdammt ist, wenn die Exekutive ihr die Mitwirkung versagt. Diese Überlegungen wurden allerdings nachträglich aus dem Konferenzprotokoll wieder entfernt:

„Man hat den Eindruck, als ob die Justiz von der Polizei nicht gestützt wird, sondern umgekehrt noch die Polizei ein Hilfsobjekt der Aktionen gegen den Staat wäre. Das ist natürlich ein absolut unmöglicher Zustand... Ich schaffe mir eben dann meine eigene Polizeitruppe, wenn ich den Schutz der Staatspolizei nicht genieße – das habe ich schon angedroht –, etwa in der Form, daß die Gefängnisbeamten etwas militärisch uniformiert und ausgerüstet werden. Ich werde dann die Leute selber verhaften lassen oder ihre Einvernahme vornehmen. Ich werde mir die Mittel selber beschaffen. Denn die Justiz werde ich nicht verkrachen lassen... Ich würde für jeden Oberlandesgerichtsbezirk ein fliegendes Corps von etwa 100 Mann zusammenstellen und die Staatsanwaltschaft die Erhebungen durchführen lassen. Es wird das eine Kampfsache sein, wobei ich darauf vertraue, daß Sie durchhalten würden."

Im weiteren Verlauf der Sitzung teilte Döbig mit, er habe soeben erfahren, daß Heydrichs Anordnung bereits gestern „dahin geändert worden sei, daß die Anzeigen pflichtgemäß der Staatsanwaltschaft vorzulegen und die Politische Polizei lediglich von der Tatsache einer Anzeige gegen einen Angehörigen der SA., SS. oder HJ. zu verständigen sei".[117]

Diese Information war eine Irreführung seitens des Innenministeriums. In einer Ergänzungsverfügung vom 5. April hatte Heydrich die angeordnete Maßnahme für Verbrechen und Vergehen politischer Art aufrechterhalten. Soweit „die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ohne Zutun der Polizeibehörden eingegriffen" hätten, sei zwar ihren Aufträgen „ohne Verzug zu entsprechen", doch der „Sachverhalt gleichfalls und schnellstens zu berichten". Lediglich für unpolitische, rein kriminelle Straftaten von Angehörigen der NS-Bewegung war die Vorprüfung der Anzeigen fallengelassen worden, hier sollte die Einreichung einer Abschrift der Ermittlungen nach Abgabe an die Justizbehörden genügen.[118]

Unterdessen hatten auch die Regierungspräsidenten berichtet, daß Heydrichs Anordnungen bei ihren Behörden auf Bedenken stießen, da sie den Vorschriften der Strafprozeßordnung zuwiderliefen. Ferner hätten diese Weisungen die falsche Meinung aufkommen lassen, „daß Parteiangehörige, SA- und SS-Männer keinem ordentlichen Gericht mehr unterständen", und dadurch die Aufrechterhaltung von Autorität und Ordnung im Lande erheblich erschwert.[119] Als dem Reichsstatthalter diese Berichte zur Kenntnis kamen, ersuchte er das Innenministerium über Siebert, ihm Wortlaut und Gründe für diese Anordnungen mitzuteilen. Wagner begründete die Mitteilungspflicht für *rein kriminelle* Fälle damit, daß Parteileitung und SA-Führung über strafbare Handlungen ihrer Mitglieder informiert sein wollten, um „die Sauberhaltung der Bewegung" durch disziplinarische Schritte zu gewährleisten. Das war zweifellos ein berechtigtes Motiv, dem auch durch die späteren Verfügungen des Reichsjustizministeriums über „Mitteilungen in Strafsachen" an bestimmte Dienststellen der Bewegung durch die Justizbehörden Rechnung getragen werden sollte. Für die angeordnete Behandlung der *politischen* Strafsachen gab Wagner eine recht bezeichnende Begründung: Die politische Polizei müsse kontrollieren,

[117] Niederschr. über die Bespr. der Justizverw. mit den OLGPräs. u. GStAen am 5. u. 6.4.34 (Akten des bayerJM, BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 16997).

[118] GehStArch. München, Sign. Reichsstatthalter 611.

[119] Ber. der Reg. v. Ober- u. Mittelfranken v. 30.3.34; Halbmonatsber. des RegPräs. v. Schwaben u. Neuburg v. März 34 (Auszüge in: GehStArch. München, a.a.O.).

„ob die örtlich zuständigen Polizeiorgane den Tatbestand auch wirklich objektiv festgestellt haben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es noch eine große Anzahl von Polizeibeamten gibt, welche noch nicht den Weg zur nationalsozialistischen Staatsauffassung gefunden haben und welche noch heute feindselig gegen SA. und SS. und Parteimitglieder eingestellt sind. Einzelne Anzeigen haben diese Tatsache einwandfrei bewiesen, es sind in vielen Fällen Erhebungen einseitig gegen Nationalsozialisten durchgeführt worden..."

Deshalb ergänze die Bayerische Politische Polizei etwaige einseitige Erhebungen, damit „sich die Gerichte ein wahres Bild über die tatsächlichen Vorkommnisse machen können und Fehlurteile sich vermeiden lassen". Das geschähe im Interesse der Kämpfer, die der „Bewegung zum Siege verholfen haben".[120]

Die Vorgänge wurden durch Ministerpräsident Siebert dem Justizministerium zur rechtlichen Nachprüfung vorgelegt. In seiner Stellungnahme bedauerte Frank, daß die Bayerische Politische Polizei eine derart einschneidende Verfügung habe treffen können, ohne daß das verantwortliche Innenministerium sich vorher mit dem unmittelbar betroffenen Justizministerium in Verbindung gesetzt habe. Er protestierte gegen diese „für eine geordnete Rechtspflege untragbare Regelung" und stellte ihre rechtliche Unzulässigkeit fest. Die einzige „mit der Handhabung des staatlichen Strafklagerechts betraute Behörde" sei die Staatsanwaltschaft, sie allein habe „das gesamte Interesse, welches der Staat an der Strafverfolgung hat, wahrzunehmen (§ 152 StPO)"; dagegen seien die Polizeibeamten „in kriminalpolizeilichen Dingen Organe der Staatsanwaltschaft" (§ 152 GVG). Es sei daher gesetzlich unzulässig, „wenn sich die Bayerische Politische Polizei als Kontrollstelle zwischen die polizeilichen Beamten des Außendienstes und die Staatsanwaltschaft einschiebt". Statt daß die polizeilichen Feststellungen der Staatsanwaltschaft ohne Verzug zugingen (§ 163 StPO), verursache Heydrichs Anordnung Verzögerungen, so daß die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft

„erst verspätet einsetzen kann und die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittelung der Täter dadurch gefährdet wird. Das widerstreitet nicht nur den fundamentalen Interessen des Staates an der Aufrechterhaltung einer geordneten, raschen und schlagkräftigen Rechtspflege, sondern bringt auch die hierfür verantwortlichen Beamten in die Gefahr einer Strafverfolgung nach § 346 StGB."[121]

Davon abgesehen sei die getroffene Anordnung aber auch unzweckmäßig: gerade politische Straftaten würden schnell weiteren Kreisen und damit auch der Staatsanwaltschaft bekannt, die daraufhin sofort Erhebungen einleiten und Ermittlungen durch Polizeibeamte anordnen müsse. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der politischen Polizei würden dann aber nebeneinander herlaufen und sinnlose Mehrarbeit bedeuten. Am Schluß versicherte Frank, daß die Justiz bei der Würdigung des Einzelfalles die Interessen der Kämpfer der Bewegung durchaus berücksichtige und das von der Bayerischen Politischen Polizei als Motiv angegebene Ziel bei vertrauensvoller Zusammenarbeit daher auch ohne die unzulässige Anordnung erreicht werden könne.[122]

[120] Schr. Wagners an Siebert v. 17.4.34 (a.a.O.), am 20.4.34 an Epp weitergeleitet (a.a.O., Sign. MA 105617).

[121] § 346 StGB: „Ein Beamter, der vermöge seines Amtes zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren oder bei der Vollstreckung einer Strafe ... berufen ist und wissentlich jemand der im Gesetz vorgeschriebenen Strafe oder Maßregel entzieht, wird ... bestraft."

[122] Schr. Franks an Siebert v. 4.6.34 (a.a.O., Sign. Reichsstatthalter 611).

Auf diese Stellungnahme Franks hin forderte von Epp am 29. Juni 1934 die Aufhebung der beiden Verfügungen Heydrichs vom 20.3./5.4.34 und erwartete „bis spätestens 6.7.34 Vollzugsmeldung". Sollten die vom Justizministerium als unbedenklich angesehenen Teile der Verfügungen in einer neuen Anordnung herausgegeben werden, so habe das durch das Innenministerium „und nicht durch eine diesem untergeordnete Stelle" zu geschehen.[123] Die weitere Entwicklung dieser Sache sollte jedoch zeigen, wie weit Himmlers Polizeiapparat in Bayern aus dem Innenministerium de facto bereits ausgegliedert war und sich gegenüber der bayerischen Staatsregierung verselbständigt hatte. Der Vertreter Himmlers als Kommandeur der Bayerischen Politischen Polizei in München, Regierungsrat Beck – Heydrich wirkte schon im Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin –, hielt sich nicht für befugt, die Verfügungen selbst aufzuheben, und leitete den Erlaß von Epps an Himmler nach Berlin weiter.[124] Erst am 17. Juli antwortete das bayerische Innenministerium mit einem offensichtlich vom „Referat Bayerische Politische Polizei" entworfenen, aber von Wagner unterzeichneten Schreiben, daß die beiden Verfügungen nicht aufgehoben, sondern mit Wirkung vom 3. Juli abgeändert worden seien. Der Erlaß der beiden beanstandeten Verfügungen wurde in Ausführungen verteidigt, die eine massive Kritik an der bayerischen Justiz enthielten: Es habe

„sich nämlich herausgestellt, daß zahlreiche Beamte der Justizverwaltung, die politisch und weltanschaulich noch in den Gedankengängen der B.V.P. und des politischen Katholizismus lebten, mit besonderer Schärfe Anzeigen gegen Angehörige der nat.soz. Bewegung nachgingen, während sie bei Anzeigen gegen politisierende kath. Geistliche feststellten, daß auf Grund der vorliegenden Gesetze ein Einschreiten nicht möglich sei".

Darüber hinaus hätten die sich vor der „Säuberungsaktion" vom 30. Juni 1934 häufenden Übergriffe von SA-Führern eine zentrale Kontrolle erfordert, da „deren Kenntnis, wie sich ja bei der Durchführung der Säuberungsaktion erwiesen hat, aus nachrichtentechnischen Gründen für Polizei und Partei wichtig war".[125] Die letztere Begründung war allerdings kaum stichhaltig: um das Sündenregister der konkurrierenden SA zu vervollständigen, hätte es lediglich der Benachrichtigung der politischen Polizei bei gleichzeitiger Weitergabe der Anzeigen an die Staatsanwaltschaft bedurft.

Die geänderte Anordnung Heydrichs vom 3. Juli 1934 sah nunmehr vor, daß bei *rein kriminellen* Straftaten nicht mehr die Bayerische Politische Polizei, sondern die zuständige Gauleitung bzw. SA-Standarte oder HJ-Bann unmittelbar zu informieren waren, „unbeschadet der Abgabe der Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde". Bei Verbrechen und Vergehen *politischer* Art hieß es jedoch ohne diesen Zusatz nach wie vor, daß der Bayerischen Politischen Polizei „unverzüglich Abschriften der Verhandlungen zur Stellungnahme vorzulegen" seien. Eine Berichtigung Heydrichs vom 15. Juli änderte diesen Passus dahingehend, daß „unverzüglich die abschriftlichen (also nicht urschriftlichen) Verhandlungen vorzulegen" seien, äußerte sich aber im Gegensatz zu der klar formulierten Bestimmung über die kriminellen Straftaten wiederum nicht eindeutig darüber, was mit den urschriftlichen Unterlagen zu geschehen habe.[126] Die von von Epp veranlaßte rechtliche Nachprüfung auch dieser Anordnung vom

[123] Schr. Epps an Siebert v. 29.6.34, an die BPP weitergeleitet (a.a.O., Sign. MA 105617).
[124] Schr. Becks an Siebert v. 10.7.34, dem Tage, bis zu dem Epps „Ultimatum" fernmündlich verlängert worden war (a.a.O.).
[125] Schr. des bayerMdI an Siebert v. 17.7.34, an Epp weitergeleitet (a.a.O.).
[126] Klammer im Zitat Orig. Beide Anordn. Heydrichs a.a.O.

3./15. Juli 1934 durch das Justizministerium ergab, daß die Bayerische Politische Polizei offensichtlich auch weiterhin gewillt war, „ohne jede gesetzliche Grundlage als Kontrollstelle" zwischen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaft tätig zu werden; es müsse dagegen den Polizeidienststellen „in unmißverständlicher Weise bekanntgegeben werden", daß sie der Staatsanwaltschaft sämtliche Anzeigen sofort zuzuleiten hätten. Auf die Anschuldigungen gegen die Justiz im Schreiben des Innenministeriums vom 17. Juli eingehend, konstatierte Staatsrat Spangenberger – der die Stellungnahme in Vertretung Franks unterzeichnete –, sie enthielten

„den ungeheuerlichen Vorwurf, daß zahlreiche Beamte der Justizverwaltung sich Verbrechen der Rechtsbeugung, der Begünstigung im Amt und der Strafverfolgung Unschuldiger nach §§ 336, 346, 344 StGB zuschulden kommen ließen und ihre beschworene Pflicht gegenüber dem nationalsozialistischen Staat aufs schwerste verletzt hätten".

Im Auftrage Franks habe er daher das Innenministerium um Aufklärung ersucht. „Sollte der Justizverwaltung und ihren Beamten nicht volle Genugtuung gegeben werden", werde Frank im Ministerrat darauf zurückkommen.[127]

In seiner Antwort vom 6. September gab Heydrich endlich eine Interpretation seiner Anordnung dahingehend, daß die urschriftlichen Anzeigen gegen Angehörige der Bewegung auch in politischen Strafsachen „unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übermitteln" seien. Entweder hatte das unterdessen erlassene Amnestiegesetz vom 7. August 1934, das die Niederschlagung der seit der letzten bayerischen Straffreiheitsverordnung vom August 1933 begangenen einschlägigen Straftaten nunmehr ermöglichte, die Vereitelung von Ermittlungen weniger dringlich gemacht – oder Heydrich gab diese beruhigende Interpretation nur gegenüber der Justizverwaltung ab.[128] Bei dieser seiner eindeutigen Auslegung der fraglichen Anordnung, schrieb Heydrich, erübrige es sich, auf strittige Einzelfälle einzugehen, die Spangenberger offenbar angeschnitten hatte. Der Vorwurf der politischen Unzuverlässigkeit in jenem Schreiben des Innenministeriums habe zwar von Beamten der Justizverwaltung gesprochen, sei aber allgemein gemeint gewesen: es treffe „für Beamte aller Zweige zu, was die allgemeine Erfahrung gelehrt" habe. Großzügig versicherte Heydrich, es solle nicht untersucht werden, „inwieweit dies auf die weltanschauliche Einstellung des Einzelnen zurückzuführen" sei.[129] Spangenberger gab die Anordnung der Bayerischen Politischen Polizei vom 3./15. Juli nebst Heydrichs Interpretation den bayerischen Staatsanwälten am 8. Oktober 1934 in einem vertraulichen Rundschreiben bekannt und bat sie, die Einhaltung seitens der Polizeibehörden zu beobachten und bei Verzögerungen zu berichten.[130] Dieses Mißtrauen seitens der Justiz war nur zu berechtigt: wie der Generalstaatsanwalt München Anfang Dezember auf einer Besprechung im Ministerium anhand verschiedener Beispiele darlegte, stand Heydrichs Anordnung lediglich „auf dem Papier".[131] Es wurde deutlich, daß sich die politische Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben niemals an normative Regeln binden lassen würde.

[127] Schr. des bayerJM (I. V. Spangenberger) an Siebert v. 23.8.34 (GehStArch. München, Sign. MA 105617).

[128] Eine eindeutige Weisung an die Dienststellen der BPP, daß die urschriftlichen Anzeigen gemäß § 163 Abs. 2 der StPO an die StAschaft abzugeben seien, ist erst mit dem von Stepp gez. RdErl. v. 21.7.36 (!) nachweisbar, der die beiden Anordnungen v. 3./15.7.34 aufhob u. ersetzte (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462).

[129] Schr. Heydrichs an das bayer. JM v. 6.9.34 (GehStArch. München, Sign. MA 105617).

[130] RV des bayerJM v. 8.10.34 (BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 12003).

[131] Niederschr. über die Bespr. der JVerw. mit den OLGPräs. u. GStAen am 7. u. 8.12.34 (a.a.O., Sign. MJu 16835).

Gegen Jahresende teilte der Oberstaatsanwalt beim Landgericht München II seine Beobachtung mit, daß hinsichtlich SS-Angehöriger „die Reichsführung der S.S. – gleichzeitig als oberste Spitze der Politischen Polizei – auf dem Standpunkt zu stehen scheint, daß zur Durchführung von Strafverfahren, insbesondere auch zu richterlichen Vernehmungen ... die Genehmigung der Reichsführung notwendig sei"; dieser Standpunkt werde vor allem dann eingenommen, wenn es sich um *kasernierte* SS-Angehörige handelte.[132] Mit diesem Bericht, der das bayerische Justizministerium am letzten Tage seines offiziellen Bestehens erreichte, sprach der Oberstaatsanwalt einen Teil jener Probleme an, über die sich das Reichsjustizministerium in den folgenden Jahren mit Himmlers SS und Polizei auseinanderzusetzen haben sollte und die 1939 schließlich mit der Einrichtung einer eigenen SS- und Polizeigerichtsbarkeit zugunsten Himmlers entschieden wurden.

5. Amnestie oder Exemtion: der Widerstand des Reichsjustizministeriums gegen eine eigene SA-Strafgerichtsbarkeit

Die Absichten, die Röhm mit der Einführung einer eigenen SA-Strafgerichtsbarkeit verfolgte, sind in seiner nur bis zu den Standarten verteilten Verfügung betr. Disziplin vom 31. Juli 1933[1] zusammengefaßt. Das wichtigste Ziel war sicherlich, die strafrechtliche Behandlung von Taten SA-Angehöriger, die zwar gegen die Gesetze verstießen, aber dem „Interesse der SA" dienten – und die Röhm daher „zu decken und zu verantworten" bereit war –, der ordentlichen Justiz zu entziehen und in eigener Regie zu erledigen. Zugleich aber sollte der SA mit der Errichtung einer der Wehrmachtgerichtsbarkeit vergleichbaren Sondergerichtsbarkeit der Charakter einer geschlossenen Militärorganisation verliehen werden, die als eine Art Volksmiliz konkurrierend neben die Reichswehr treten sollte: das Ziel war, „in jeder Richtung die Rechte der SA als staatlich anerkannter Truppe der nat.soz. Revolution zu sichern und zu wahren. Die bevorstehende Verordnung über die SA-Gerichtsbarkeit", führte Röhm in der Verfügung aus, „wird diesem Bestreben die gesetzliche Grundlage geben." Darüber hinaus aber hatte Röhm die durchaus ernst zu nehmende Absicht, ohne Einschaltung einer außenstehenden Institution jene Handlungen rücksichtslos zu ahnden, die nicht „im Interesse" der SA-Führung lagen und die Disziplin des braunen Massenheeres zu untergraben drohten, das bei seiner raschen Vermehrung seit der Machtergreifung zahlreiche unruhige und kriminelle Elemente aufgenommen hatte. Auch dieser Aspekt kommt in der genannten Verfügung Röhms zum Ausdruck: ihm lägen, „wenn auch nur vereinzelt", Meldungen vor, daß sich SA-Angehörige „Befriedigung persönlicher Rachebedürfnisse, unzulässige Mißhandlungen, Raub, Diebstahl und Plünderung" hätten zuschulden kommen lassen; es widerspreche „dem Ehrbegriff der SA und dem wahren Kameradschaftsbegriff, solche Schurken zu decken". Bei der Verfolgung *dieses* Zieles zeigte sich jedoch ein erschreckender Radikalismus, der durch die Einführung eines eigenen, geordneten Justizverfahrens vielleicht hätte gemildert werden können:

[132] Ber. des OStA anl. einer Strafsache gegen einen SS-Wachmann des KZ Dachau v. 20.12.34 an den GStA München, weitergeleitet an das bayerJM u. dort am 31.12.34 eingegangen (a.a.O., Sign. MJu 12003).

[1] Verf. des OSAF Ch. Nr. 1415/33 v. 31.7.33 (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).

„Solange nicht die SA-Gerichtsbarkeit eingeführt ist, sind diese Verbrecher, wenn ihre Tat nicht sofort Sühne durch den Tod [!] als Exempel erforderlich macht, mit Schimpf und Schande aus der SA auszuschließen." Die Anweisung, diese Täter dann „dem zuständigen Gericht zu überstellen", zeigt jedoch, daß die Behandlung dieser eindeutigen Fälle nicht das Kernproblem darstellte, das durch die Einführung einer SA-Strafgerichtsbarkeit gelöst werden sollte. Gewiß hätte eine unauffälligere, interne SA-gerichtliche Erledigung auch dieser Fälle dem Ansehen der SA in der Öffentlichkeit weniger geschadet; dennoch war die Behandlung der Konfliktfälle zwischen SA und ordentlicher Justiz das eigentliche Problem, das dem Gedanken der SA-Strafgerichtsbarkeit zugrunde lag.

Mit der Frage einer SA-Sondergerichtsbarkeit wurde das Reichsjustizministerium überraschend konfrontiert. Am Vormittag des 19. Juli 1933 ließen sich die Rechtsanwälte Betz und Mayr aus München bei Staatssekretär Schlegelberger melden. „Sie verlangten", notierte Schlegelberger am selben Tage,

„‚auf Weisung der Obersten SA-Führung' sofort auf wenige Minuten den Herrn Minister zu sprechen. Ich erwiderte, daß der Herr Minister auf Urlaub abwesend sei. Die Herren baten, ihnen den Aufenthaltsort des Herrn Ministers zu sagen. Die Sache sei so eilig, daß sie dem Herrn Minister nachfahren würden. Ich erklärte, daß mir der gegenwärtige Aufenthaltsort des auf einer Bootsfahrt befindlichen Herrn Ministers nicht bekannt sei; handele es sich um eine Angelegenheit des Ministeriums, so stände ich zur Verfügung. Die Herren erwiderten, sie seien ohne besondere Ermächtigung nicht befugt, mit mir über die Sache zu sprechen, sie würden mich gegen 6 Uhr anrufen, um zu erkunden, ob ich dann Näheres über den Aufenthalt des Herrn Ministers mitteilen könnte."[2]

Da Gürtners Aufenthalt nicht zu erfahren war – vielleicht wollte Schlegelberger dem Minister die Belästigung im Urlaub auch ersparen –, kamen die beiden Rechtsanwälte, die unterdessen aus München neue Weisung eingeholt hatten, am nächsten Tag erneut ins Ministerium und übergaben Schlegelberger den Entwurf eines Gesetzes über die SA-Gerichtsbarkeit, in Urschrift von Röhm und Betz am 14. Juli unterzeichnet. Sie baten Schlegelberger, diesen Entwurf schnellstens durchzusehen. Schon für den folgenden Tag wurde eine Besprechung vereinbart, an der zusätzlich der Rechtsberater der Obersten SA-Führung, der Berliner Rechtsanwalt und SA-Gruppenführer Luetgebrune, und der Strafrechtsreferent des Ministeriums teilnehmen sollten.[3] Da jedoch Luetgebrune verreist und Mayr nach München zurückgerufen worden war, mußte die vorgesehene Besprechung unterbleiben. Das gab Schlegelberger Gelegenheit, mit Betz eine „vertrauliche Aussprache" zu führen und über Entstehung sowie Motive des Entwurfs Näheres zu erfahren. Wie Betz ausführte, sei die Ausarbeitung „des Entwurfs, der auf der Reichenhaller Führertagung auch bereits die Zustimmung des Herrn Reichskanzlers gefunden habe"[4] (!), erfolgt, weil die ordentlichen Gerichte nicht ausreichten, das gesetzmäßige Verhalten der SA-Mitglieder sicherzustellen. „Das liege vor allem daran", konstatierte Betz in völliger Umkehrung der Tatsachen, daß

[2] Verm. Schlegelbergers v. 19.7.33 (a.a.O.).

[3] Verm. Schlegelbergers v. 20.7.33 (a.a.O.).

[4] Vgl. die Ausf. des SA-Gruppenführers Schoene gegenüber dem OLGPräs. u. dem GStA Kiel am 10.7.33: „Es sei auch bei der Reichenhaller Führertagung eine gesetzliche Regelung in Aussicht gestellt worden, wonach die Strafrechtspflege gegen Mitglieder der SA besonderen Behörden übertragen werden sollte." (Ber. an den preuß. JM v. 10.7.33, Akten des preuß. JM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/12004). S. dazu Kapitel IV.2.a., S. 338.

„die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht den Entschluß aufbrächten, rücksichtslos gegen SA-Leute vorzugehen". Die SA-Gerichtsbarkeit solle hier Wandel schaffen und „sei dazu bestimmt, im ganzen Volk das Vertrauen zu begründen und zu stärken, daß es sich bei den etwa 3 Millionen Leuten nicht um eine zusammengelaufene Horde, sondern um eine straffe Zusammenfassung handele, deren Mitglieder absolut an die allgemeinen Gesetze gebunden seien". Dafür sei die Einschaltung von Juristen unbedingt notwendig; diese Meinung vertrete er „gegenüber Auffassungen anderer maßgebender Herren, die rein militärisch eingestellt seien".

Selbst wenn man den SA-Juristen zubilligt, daß auch sie die aus der SA sich entwikkelnde Gefahr für die Rechtsordnung erkannten und ernsthaft beabsichtigten, die bei der ordentlichen Justiz steckengebliebenen Verfahren gegen SA-Straftäter unnachsichtig durchzuführen, war es eine illusorische Annahme, daß sie sich mit dieser Absicht gegen Röhm und die revolutionären, „rein militärisch" denkenden SA-Führer würden durchsetzen können. Das war auch Schlegelberger klar. Er suchte das Problem zunächst mit der Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit bei der Reichswehr zu koppeln, die durch das Gesetz vom 12. Mai 1933[5] angekündigt war und im Herbst erfolgen sollte, und wies auf die dafür laufenden Vorarbeiten hin. Doch Betz bestand darauf, daß die SA-Gerichtsbarkeit unabhängig davon, und zwar sofort, eingeführt werden müsse. Schlegelberger sicherte dem „Bestreben, auch gegenüber SA-Leuten die allgemeinen Gesetze anzuwenden", die „vollste Unterstützung" des Reichsjustizministeriums zu; allerdings müsse er „vom Standpunkt des Rechts aus ... größtes Gewicht darauf legen, daß die Neuordnung auf absolut sicherer rechtlicher Grundlage beruhe". Diese Grundlage könne er aber in dem Gesetz vom 28. April 1933[6], auf das der vorgelegte Entwurf die SA-Gerichtsbarkeit rechtlich begründet sehen wollte, nicht erblicken, da dieses Gesetz zwar „von der Einrichtung einer ‚öffentlich-rechtlichen Dienststrafgewalt', nicht aber von der Exemtion der SA-Leute von der ordentlichen Gerichtsbarkeit handele". Betz räumte die Berechtigung dieses Einwandes ein, und beide zogen daraus schließlich die Konsequenz, daß sich auf jeden Fall das Reichskabinett mit dem Entwurf befassen müsse. Sie vereinbarten daher, den Entwurf gemeinsam mit dem Reichswehrministerium genau durchzusprechen. Auf dringende Empfehlung Schlegelbergers versprach Betz, „dafür zu sorgen, daß der Entwurf nicht etwa in der vorliegenden Form auf Grund des Gesetzes vom 28. April erlassen" werde.[7]

Damit war die unmittelbare Gefahr zunächst abgewendet. Mit der Einbeziehung des Reichswehrministeriums hatte sich die Justiz zugleich einen Verbündeten gesichert: Die Reichswehrführung konnte kein Interesse daran haben, die laufenden Verhandlungen mit den ohnehin mißtrauischen ehemaligen Feindmächten über eine militärische Gleichberechtigung sowie die geheime Wiederaufrüstung dadurch zu erschweren, daß sich die SA-Armee durch die Einführung einer eigenen Gerichtsbarkeit ein betont militärisches Gepräge gab.

[5] RGBl. I, S. 264; vgl. dazu die Niederschr. der Bespr. der Reichsminister v. 28.4.33 nachm. 4.15 Uhr (Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34 [s. Kapitel I, Anm. 3], Band 1, Dok. Nr. 115, S. 416).

[6] RGBl. I, S. 230. Das G. betr. die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA und SS lautete: „Die Mitglieder der SA. und SS. unterliegen einer öffentlich-rechtlichen Dienststrafgewalt nach Maßgabe der Vorschriften, die der Reichskanzler als oberster SA.-Führer erläßt."

[7] Verm. Schlegelbergers v. 21.7.33 (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).

Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf sollte die SA-Gerichtsbarkeit für alle strafbaren Handlungen von SA-Angehörigen – einschließlich der SA-Anwärter und „Angehörigen aller anderen der obersten SA-Führung unterstehenden Gliederungen und dergl.", also auch der SS – zuständig sein. Zu den strafbaren Handlungen sollten auch Zuwiderhandlungen gegen Finanz-, Polizei-, Fischerei- und Jagdgesetze gehören, soweit sie nicht lediglich mit Geldstrafe oder Einziehung geahndet wurden. Auf die Tatbestände sollten die allgemeinen reichsrechtlichen Strafgesetze angewandt werden, also anders als bei der Wehrmachtgerichtsbarkeit kein eigenes „SA-Strafgesetzbuch" geschaffen werden. Vergehen und Verbrechen gegen Zucht und Ordnung *innerhalb* der SA sollten dagegen nach dem Militärstrafgesetzbuch von 1872[8] sinngemäß abgeurteilt werden. Die Gerichtsbarkeit sollte wie bei der Militärjustiz durch Gerichtsherren und erkennende Gerichte ausgeübt werden, die Sondergerichte im Sinne des § 14 GVG darstellten: dabei bildeten Stabschef und Oberstes SA-Gericht sowie die Gruppenführer und die Gruppengerichte die höhere SA-Gerichtsbarkeit, während die Standartenführer und Standartengerichte die niedere SA-Gerichtsbarkeit ausmachten[9], der nur die unteren Ränge bis einschließlich Obertruppführer unterstanden. Die Gerichte sollten „auf Befehl der zuständigen Gerichtsherrn von Fall zu Fall" (!) zusammentreten, wobei die richterlichen Mitglieder jeweils von den Gerichtsherren ernannt wurden. Rechtsmittelgericht für die Entscheidungen der Standartengerichte waren die Gruppengerichte, für die Gruppengerichte aber das Oberste SA-Gericht, gegen dessen Entscheidung es keine Rechtsmittel mehr gab. Für das Verfahren sollten die Vorschriften der StPO gelten. Sobald ein Vorgesetzter vom Sturmführer an aufwärts von der strafbaren Handlung eines SA-Angehörigen Kenntnis erhielt, hatte er – sofern die Tat nicht nur „nach Maßgabe der Dienststrafordnung zu ahnden" war (!) – dem zuständigen Gerichtsherrn einen Tatbericht einzureichen. Die weiteren Ermittlungen sollte „auf Anweisung des Gerichtsherrn" dessen Rechtsberater vornehmen, der ihm bei hinreichendem Verdacht dann auch die Anklageschrift übermittelte. Daraufhin entschied der Gerichtsherr unter gleichzeitiger Bestimmung des zuständigen Gerichts über Eröffnung oder Einstellung des Verfahrens; er konnte, „falls besondere Gründe dies gerechtfertigt erscheinen lassen" (!), den Fall dem zuständigen SA-Führer zur Erledigung „auf dem disziplinären Wege der Dienststrafordnung" übergeben. Wurde das Verfahren eröffnet, so beraumte der Vorsitzende des Gerichts den Termin zur mündlichen Hauptverhandlung an, der allen Beteiligten spätestens drei Tage vorher bekanntzugeben war, während der Gerichtsherr den Anklagevertreter – in der Regel seinen Rechtsberater – bestimmte. Der Angeklagte konnte „zu seiner Verteidigung sich des Beistandes eines S.A.-Angehörigen vom Sturmführer aufwärts oder eines Rechtsberaters der S.A." bedienen. „In sinngemäßer Anwendung" des Grundsatzes, daß für die Tatbestände die allgemeinen Strafgesetze galten, sollten „bis zum Erlaß eines besonderen Gesetzes" folgende Strafen verhängt werden können: Arrest verschiedenen Grades bis zu 10 Tagen, Einschließung, Gefängnis, Zuchthaus, Todesstrafe, wobei zusammen mit den letzteren drei Strafarten als Nebenstrafen Aberkennung des Dienstgrades und Ausstoßung ausgesprochen werden konnten. Das Urteil wurde vom Vorsitzenden

[8] Zuletzt i.d.F. der Bek. v. 16.6.26 (RGBl. I, S. 275) mit den Änderungen v. 26.5.33 (RGBl. I, S. 295).

[9] Vorgesehene Zusammensetzung der Gerichte: Oberstes SA-Gericht: 1 Obergruf., 2 Gruf., 2 Rechtsberater; Gruppengerichte: 1 Gruf. oder Brigadef., 1 Oberf. oder Standartenf., 1 Rechtsberater; Standartengerichte: 1 Standartenf. oder Obersturmbannf., 1 Sturmbannf. oder Sturmf., 1 Rechtsberater.

mündlich begründet und verkündet, die schriftliche Ausfertigung mußte innerhalb einer Woche zugestellt werden. Legte der Angeklagte innerhalb von zwei Wochen keine Berufung ein, so wurde das Urteil dem Gerichtsherrn zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt. Im Falle der Verwerfung wurde die Sache „vor einem SA-Gericht in vollkommen anderer richterlicher Besetzung" erneut verhandelt; das neue Urteil konnte der Gerichtsherr nicht ein zweites Mal verwerfen. Auf die Strafvollstreckung sollten die Bestimmungen der StPO angewendet werden, soweit nicht eine besonders zu erlassende Dienstanweisung der Obersten SA-Führung etwas anderes bestimmte. Das Gesetz sollte mit dem Tag seiner Verkündung rückwirkend ab 1. (!) Januar 1933 in Kraft treten; bereits von der ordentlichen Justiz eingeleitete Verfahren waren nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu behandeln, d.h. an die SA-Gerichtsbarkeit abzugeben.[10]

Dieser Entwurf hätte den Gerichtsherren, d.h. den zuständigen Standarten- bzw. Gruppenführern, das Recht verliehen, Verstöße von SA-Leuten gegen die allgemeinen Strafgesetze lediglich disziplinarisch zu bestrafen oder sogar ungesühnt zu lassen. Darüber hinaus konnten sie durch die Bestimmung und die Zusammensetzung des Gerichts von Fall zu Fall erheblichen Einfluß auf das Verfahren nehmen. Zu diesem Entwurf gab noch am 21. Juli 1933 Gürtners Vertrauter und Mitarbeiter bei der Strafrechtsreform, von Dohnanyi, eine Stellungnahme ab, die vom Leiter der Strafrechtsabteilung Ministerialdirektor Schäfer am selben Tage Schlegelberger vorgelegt wurde.[11] Dohnanyi führte aus, daß der Gesetzentwurf nicht aufgrund des Gesetzes vom 28. April 1933 erlassen werden könne, da das April-Gesetz nur zum Erlaß von Disziplinarstrafvorschriften im engeren Sinne ermächtigte; ebenso sollte die SA-Sondergerichtsbarkeit keinesfalls vor der Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit erfolgen. *Für* den Grundgedanken des Vorhabens lasse sich anführen, daß die genannten Verbände nach Struktur und Bewußtsein ihrer Angehörigen „einen quasi geschlossenen Stand..., ähnlich etwa wie das Reichsheer" darstellten. Außerdem seien die ordentlichen Gerichte zur Zeit gegenüber Straftaten von Angehörigen dieser Verbände verhältnismäßig ohnmächtig, was „auf der einen Seite eine gefährliche Steigerung des Selbstbewußtseins der Mitglieder dieser Verbände, auf der anderen ein immer mehr um sich greifendes Gefühl allgemeiner Rechtsunsicherheit" bewirke. Hier könne eine Sondergerichtsbarkeit zweifellos Wandel schaffen – allerdings nur unter der Voraussetzung, daß das berufsrichterliche Element an diesen Sondergerichten verstärkt würde. *Gegen* das Vorhaben lasse sich außer den auf der Hand liegenden außenpolitischen Bedenken einwenden, daß die Angehörigen der Verbände als Vertreter bürgerlicher Berufe normalerweise „ihrem zivilen Tageswerk nachgehen und nur zeitweise als Verbandsmitglieder auftreten"; sie sollten daher der Sondergerichtsbarkeit nur soweit unterstellt werden, „als sie Straftaten im Dienst oder aus Anlaß des Dienstes begehen". Man werde allerdings nicht umhinkommen, dann auch anderen geschlossenen Verbänden wie etwa der Schutzpolizei eine Sondergerichtsbarkeit zuzugestehen. Dennoch kam Dohnanyi bei Abwägung aller Vor- und Nachteile zu dem Ergebnis, die Errichtung der vorgeschlagenen Sondergerichtsbarkeit – wenn auch in zögernden Formulierungen – zu bejahen: da Hitler nach den Informationen, die dem Reichsjustiz-

[10] Entw. eines G. betr. die SA-Gerichtsbarkeit (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).
[11] Verm. v. Dohnanyis v. 21.7.33 (a.a.O.).

ministerium bisher vorlagen, die Einführung einer SA-Strafgerichtsbarkeit gebilligt zu haben schien, wäre mit einer bloßen Ablehnung nichts gewonnen gewesen. Vielmehr mußte das Ministerium unter diesen Umständen auf die Ausgestaltung dieser Gerichtsbarkeit in einer Weise Einfluß zu nehmen suchen, daß die gefährlichen Mängel des vorliegenden Entwurfs nach Möglichkeit beseitigt wurden. Deshalb schlug Dohnanyi vor, „die Rechtsgarantien in dem Entwurf weiter auszubauen", und zwar durch folgende Forderungen:

1. „Restlose Durchführung des Legalitätsprinzips", d.h. der Verpflichtung, daß jede strafbare Handlung auch verfolgt würde. Dafür sollte die Einführung eines Beschwerderechts des Verletzten beim Reichsgericht zur Klageerzwingung sorgen, wie sie auch der Entwurf der neuen Militärstrafgerichtsordnung vorsah.[12]
2. Errichtung einer Revisionsinstanz. Auch hierfür sollte in Anknüpfung an die vorgesehene Militärstrafgerichtsordnung für die schwereren Straftaten das Reichsgericht vorgesehen werden.
3. Als Mitglieder der Sondergerichte sollten neben Angehörigen der genannten Verbände statt der „Rechtsberater" Berufsrichter zugezogen werden und ihre Anzahl gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Zahl erhöht werden.
4. Die Sondergerichte sollten als ständige Gerichte berufen werden und nicht von Fall zu Fall zusammentreten.
5. Die Zuständigkeit der Sondergerichte sollte nach objektiven Gesichtspunkten geregelt und nicht im Einzelfall durch den Gerichtsherrn bestimmt werden.
6. Die Möglichkeit der Abgabe von Strafsachen an die ordentlichen Gerichte sollte vorgesehen werden, vor allem für Delikte, die SA-Angehörige außerhalb des Dienstes begingen.
7. Soweit die allgemeinen Strafgesetze angewendet würden, sollten auch die dort genannten Strafrahmen gelten; die Unklarheit, die in dieser Hinsicht durch die Aufzählung spezifischer Strafen wie Arrest, Einschließung usw. geschaffen werde, müsse beseitigt werden.

Ferner schlug Dohnanyi vor, die Anwendung des Militärstrafgesetzbuches auf Verbrechen und Vergehen gegen die innere Disziplin der SA durch die Schaffung neuer strafrechtlicher Tatbestände zu ersetzen[13], ferner die Unterscheidung zwischen höherer und niederer SA-Gerichtsbarkeit zu vermeiden.

Die gemeinsame Besprechung mit dem Reichswehrministerium fand – unter Einschluß des Reichsinnenministeriums – am 4. August unter dem Vorsitz Schlegelbergers im Reichsjustizministerium statt. Vom Justizministerium nahmen außerdem Ministerialrat Mettgenberg, von Dohnanyi als Protokollführer sowie zwei weitere Referenten teil. Die SA war durch Luetgebrune, die Reichswehr durch Geheimrat Semler und Hauptmann Böhme, das Innenministerium durch Ministerialrat Hoche vertreten. Der Beratung lag eine von Professor Nagler (Breslau) überarbeitete Fassung des Entwurfs zugrunde. Luetgebrune betonte eingangs nochmals, daß Hitler „den Wunsch nach der Schaffung einer SA-Sondergerichtsbarkeit ausdrücklich ausgesprochen" habe, die für alle strafbaren Handlungen zuständig sein solle. Demgegenüber wies

[12] Auch die alte MilitärstrafgerichtsO kannte ein solches Beschwerderecht, damals war das Reichsmilitärgericht zuständig (§ 247).

[13] Etwa ähnlich den §§ 89 ff. (Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung) des MilStGB v. 16.6.26 (RGBl. I, S. 275).

Schlegelberger abermals darauf hin, daß ein entsprechendes Gesetz nicht aufgrund des Reichsgesetzes vom 28. April 1933 erlassen, sondern nur durch das Reichskabinett verabschiedet werden könne. Er und Gürtner hätten „alles Verständnis dafür", daß eine schlagkräftige Gerichtsbarkeit für die Straftaten von SA-Angehörigen gewährleistet werden müsse, „wenn bei den gegenwärtigen Verhältnissen die bürgerlichen Gerichte hierzu nicht in der Lage seien"; nur hätten sie Bedenken außenpolitischer Art, die SA-Gerichtsbarkeit vor der Militärjustiz einzuführen: Der „Eindruck der Militärähnlichkeit der SA" müsse unbedingt vermieden werden. Semler erklärte es für unbedingt erforderlich, daß die Militärstrafgerichtsordnung vorher erlassen werde, und forderte die Beseitigung der „in dem Entwurf enthaltenen Vermischung von Disziplinargerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit". Auch Schlegelberger hob die Unklarheit des Entwurfs in der entscheidenden Frage hervor, ob schlechthin alle oder „nur solche kriminellen Straftaten, die zugleich auch Disziplinarvergehen darstellten", der SA-Gerichtsbarkeit unterliegen sollten. Er fragte, „ob ein SA-Mann, der in einem Alimentenprozeß einen Meineid leistet, vor ein SA-Gericht oder vor ein bürgerliches Gericht gestellt" werden solle. Luetgebrune bestand auch in diesem Fall auf dem SA-Gericht: alle von SA-Leuten begangenen Straftaten seien gleichzeitig Verstöße gegen die Zucht und Ordnung; der Begriff des Verstoßes gegen Zucht und Ordnung umfasse jedoch darüber hinaus auch Handlungen, die vom StGB nicht mit Strafe bedroht seien. Insofern enthalte der Entwurf „einen Generalstraftatbestand (‚Wer ein Schwein ist, wird erschossen')". Auf Befragen Schlegelbergers legte Luetgebrune dar, leichtere Disziplinarvergehen sollten „nach der allgemeinen Dienstordnung[14] behandelt und aus der Zuständigkeit der SA-Gerichte ausgenommen werden. Unter welchen Umständen ‚ein leichterer Fall' vorliege, solle dem Ermessen des Gerichtsherrn anheimgestellt sein." Auf die Feststellung Böhmes, „daß vom Standpunkte des Reichswehrministeriums es völlig untragbar sei, die Zuständigkeit des Reichsgerichts hinsichtlich der Aburteilung von Landesverratssachen einzuschränken", erklärte sich Luetgebrune damit einverstanden, daß Hoch- und Landesverratssachen dem Reichsgericht verblieben. Nach weiteren Verhandlungen wurden auch andere Spezialdelikte wie Verstöße gegen Finanzgesetz, Jagdgesetz usw. aus der Zuständigkeit der SA-Gerichtsbarkeit herausgenommen. In den Entwurf war eine Generalklausel eingegangen, die auf den entschiedenen Widerstand aller drei Ministerien stieß: für den Fall der Erklärung des Staatsnotstandes (Belagerungszustand) sollten „durch besondere Verordnung des Reichskanzlers die SA-Gerichte für alle strafbaren Handlungen aller Staatsangehörigen für zuständig erklärt werden", d.h. die SA-Gerichtsbarkeit an die Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit treten können. Diese Bestimmung, die die völlige Auslieferung der staatlichen Justiz an die SA und den Todesstoß für alle staatliche Ordnung bedeuten konnte, bezeichnete Schlegelberger als „eine politische Unmöglichkeit". Gegenüber der geschlossenen Opposition seiner Gesprächspartner mußte Luetgebrune diese Regelung aus dem Entwurf streichen. In die Vorlage war Dohnanyis Vorschlag, das Reichsgericht als Revisionsinstanz einzuschalten, aufgenommen worden; hier mußte sich Luetgebrune der Forderung des Justizministeriums beugen, daß der SA-Rechtsberater nicht anstelle des Reichsanwalts als Anklagevertreter auftreten, sondern lediglich „zur Unterstützung der Reichsanwaltschaft zugezogen werden könne". Auch die

[14] Vgl. Anm. 38.

Einführung des von Dohnanyi geforderten Beschwerderechts für den Verletzten erkannte Luetgebrune an: als Beschwerdegericht sollte „das Oberste SA-Gericht und, soweit dies in erster Instanz zuständig sei, das Reichsgericht" dienen. Auf Dohnanyis Frage bestätigte Luetgebrune ausdrücklich, „daß das Legalitätsprinzip auf jeden Fall auch im Rahmen der SA-Strafgerichtsordnung uneingeschränkt Geltung besitze". Ebenso setzten Justiz- und Wehrministerium durch, daß die SA-Richter, aus denen sich – neben den entsprechenden SA-Führern – die Gerichte zusammensetzen sollten, wie an den Kriegsgerichten die Befähigung zum Richteramt haben sollten und einer von ihnen die Verhandlung leiten sollte. Schlegelberger und die Vertreter der Reichswehr forderten, daß der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens unter allen Umständen aufrechterhalten werden müsse. Nun war es gerade ein wesentliches Argument der SA-Führung gegen die Durchführung mancher Prozesse gegen Angehörige ihrer Verbände, daß das Bekanntwerden der ausgebreiteten – für die Verbände meist blamablen – Vorgänge vor der Öffentlichkeit die Interessen des Reiches und der Bewegung gefährde. Man einigte sich, hier die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs einer neuen Militärstrafgerichtsordnung[15] zu übernehmen, wonach die Öffentlichkeit u.a. wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen und die mitwirkenden Personen zur Geheimhaltung verpflichtet werden konnten. An der Kontrolle der Urteile, d.h. dem Bestätigungsrecht des Gerichtsherrn, wollte Luetgebrune unbedingt festhalten, obwohl die Vertreter des Reichswehrministeriums bemerkten, daß die Militärstrafgerichtsordnung eine solche Kontrolle nur im mobilen Verfahren (Feldkriegsgerichtsverfahren) vorsehe.

Aufgrund des Ergebnisses der Besprechung sollte ein Redaktionskomitee, dem neben Luetgebrune je ein Vertreter des Justiz- und des Wehrministeriums angehörte, einen neuen Entwurf ausarbeiten – wenn möglich, schon am nächsten Tag: die Justizleitung hegte ernsthafte Befürchtungen, daß Röhm die Inkraftsetzung des Entwurfs bei Hitler durchsetzen könnte, ohne daß vorher die für erforderlich gehaltenen Rechtsgarantien eingebaut würden. Schlegelberger forderte daher Luetgebrune am Schluß der Besprechung auf, „sich mit allen Mitteln dafür einzusetzen, daß das Gesetz nicht überraschend auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. April d.J. erlassen werde. Er müsse nochmals betonen, daß in einem solchen Falle dem Gesetz die Rechtsgrundlage fehlen werde." Luetgebrunes Antwort lautete beruhigend: „er halte es für ausgeschlossen, daß der Herr Reichskanzler sich zu einem solchen Schritt entschließen werde". Hitler „habe im Gegenteil erklärt, das Gesetz solle nur im Einvernehmen mit dem Reichsjustizministerium erlassen werden".[16]

Die Befürchtungen des Ministeriums waren insofern nicht von der Hand zu weisen, als sich das Problem der Verfolgung von SA-Straftaten fast überall im Reich zugespitzt hatte und dringend einer Entscheidung bedurfte. Röhms Verfügung an seine Verbände vom 19. Juli[17] – vom gleichen Tage, an dem seine Rechtsberater ersten Kontakt mit dem Reichsjustizministerium aufnahmen –, daß Hitler die SA-Strafgerichtsordnung bereits gebilligt habe und diese nur noch der „formalen Überprüfung" durch das Justizministerium bedürfe, hatte ihre Wirkung getan. Auf die Verhältnisse in Preußen

[15] Vgl. §§ 204 bis 208 der MilStGerO, wie sie später durch das G. v. 4.11.33 (RGBl. I, S. 921) bekanntgemacht wurde.

[16] Verm. Dohnanyis über die Bespr. v. 4.8.33 (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).

[17] Vgl. Kapitel IV.4.c., S. 400, u. dortige Anm. 87.

und Bayern ist bereits eingegangen worden[18]; aber auch in den anderen Ländern machten sich die Auswirkungen bemerkbar. Am 25. August fragte z. B. der Württembergische Justizminister beim Reichsjustizministerium an, ob die Einführung der SA-Gerichtsbarkeit tatsächlich bevorstehe, und bat um eine reichseinheitliche Verhaltensregelung. Seiner Anfrage legte er ein Schreiben des Führers der SA-Brigade Württemberg-Süd an die Staatsanwaltschaft Ulm bei, in dem die verzögerliche Behandlung eines Strafverfahrens gegen zwei SA-Männer „wie auch etwaiger weiter anhängiger oder anhängig werdender Verfahren" gefordert wurde, da „größtes Interesse [bestehe], daß schon jetzt kein SA-Mann mehr von einem ordentlichen Gericht abgeurteilt wird".[19] Drei Tage später lief die entsprechende Anfrage des Braunschweigischen Justizministers mit der Bitte um Mitteilung ein, „welches Vorgehen ... bis zum Erlaß [der SA-Strafgerichtsordnung] für zweckmäßig gehalten" werde.[20] Am nächsten Tag folgte die Justizabteilung des Hessischen Staatsministeriums mit dem beigelegten Bericht eines Justizinspektors an den aufsichtsführenden Richter, daß er den Haftbefehl gegen einen SA-Mann, der seine Geldstrafe wegen Körperverletzung nicht bezahlte, aufheben mußte, da er vom zuständigen SA-Sturmführer in unflätigem Ton und unter Vorlage der Verfügung Röhms vom 19. Juli unter Druck gesetzt worden war. Da den Justizbehörden diese Verfügung völlig unbekannt sei, bat der Inspektor die hessische Justizleitung um klare Richtlinien: „Die Fälle von Zusammenstößen zwischen Gericht und SA-Formationen können sich täglich wiederholen, falls in Bezug auf die Anwendung und die Auslegung der Verfügung des Obersten SA-Führers keine Klarheit geschaffen würde."[21] Die Hessische Justizabteilung wiederholte ihre Bitte mit Schreiben vom 5. September und übersandte einen Bericht des Amtsgerichts Offenbach. Hier war ein wegen fahrlässiger Körperverletzung (Autounfall) angeklagter SS-Mann „auf ausdrücklichen Befehl seines SS-Führers" zur Hauptverhandlung nicht erschienen, da – wie sein Verteidiger ausführte – der Unfall auf einer Dienstfahrt geschehen sei und die Aburteilung somit „der Militärgerichtsbarkeit" unterstehe. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde für den neuen Termin Mitte September die Vorführung des Angeklagten angeordnet, bei Erfolglosigkeit Haftbefehl in Aussicht genommen. Das Gericht, das „in der Wahrung der Staatsautorität eine unserer wesentlichsten Aufgaben" sah, teilte dem Hessischen Staatsministerium mit, daß es sich zu Verhandlungen mit der SS in dieser Sache nicht für befugt ansehe.[22]

Unter diesen Umständen hielt es Gürtner für angezeigt, die Landesjustizverwaltungen in einem Rundschreiben vom 18. September 1933 darüber zu informieren, daß die Verhandlungen über die Einführung einer besonderen Gerichtsbarkeit für die SA noch nicht abgeschlossen seien und er unverzüglich Näheres mitteilen werde, „sobald in dieser Frage eine Entscheidung gefallen" sei. Er gab jedoch die Weisung, daß vorläufig „selbstverständlich alle Personen, für die die spätere Einführung einer Sondergerichtsbarkeit erwogen wird, der ordentlichen Gerichtsbarkeit" unterständen: „An-

[18] Vgl. Kapitel IV.2.a., S. 341 ff., u. Kapitel IV.4.c., S. 400 ff.

[19] Schr. des Württemb.JM an das RJM v. 25.8.33 nebst Schr. der SA-Brigade Württ.Süd an die StAschaft Ulm v. 18.8.33 (Akten des RJM, a.a.O.).

[20] Schr. des Braunschw.JM an das RJM v. 28.8.33 (a.a.O.).

[21] Schr. des Hess.StMin, Ministerialabt. 1c, Justiz an das RJM v. 29.8.33 nebst Ber. an das AG Gießen v. 25.8.33 (a.a.O.).

[22] Schr. v. 5.9.33 nebst Bericht des AG Offenbach v. 31.8.33 (a.a.O.).

hängige Verfahren sind nach den gesetzlichen Vorschriften fortzuführen; die Einleitung neuer Verfahren hat entsprechend den Gesetzen zu erfolgen." Versuche, die Verfahren von außen her zu verhindern oder zu erschweren, sollten in bedeutsameren Fällen unter Einreichung der Unterlagen an das Ministerium berichtet werden.[23]

Bereits am 15. August hatte Gürtner an den Chef der Reichskanzlei geschrieben, daß es ihm wegen der „Frage der Sondergerichtsbarkeit für die SA ... geboten scheint, den Herrn Reichskanzler durch einen persönlichen Vortrag über den Sachstand zu unterrichten", und um die Angabe eines Termins ersucht. Eine Woche später telegrafierte Lammers aus Berchtesgaden zurück, Hitler bäte, den „beabsichtigten Vortrag bis nach seiner Rückkehr nach Berlin zu verschieben".[24] Unterdessen verbreitete Röhm als feststehende Tatsache, daß „die Bearbeitung der SA-Strafgerichtsordnung im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister abgeschlossen und sie vom Führer gebilligt" sei und „in allernächster Zeit in Kraft treten" werde – so z. B. in einem Schreiben an den bayerischen Ministerpräsidenten Siebert vom 12. September.[25] Am selben Tag wiederholte Gürtner nach mehreren vergeblichen telefonischen Versuchen gegenüber Lammers schriftlich die „dringende Bitte", ihm „einen Vortrag beim Herrn Reichskanzler zu vermitteln (Stand der Strafrechtspflege im Reich u. im Zusammenhang damit SA-Gerichtsbarkeit)". Es handele sich „um Fragen von entscheidender Bedeutung, deren verzögerliche Behandlung nicht zu verantworten wäre".[26] Es ist für Hitlers Regierungsstil bezeichnend, daß ein Ressortminister, der nicht wie die Parteifreunde Göring, Goebbels, Heß usw. direkten Zugang zu Hitler hatte, den Regierungschef in einer dringenden Angelegenheit erst nach sechs Wochen zu sprechen bekam: am 19. September kam es endlich zu der von Gürtner gewünschten Unterredung, in der das Problem eine überraschende Wendung nahm. Es stellte sich heraus, daß Hitler den Entwurf einer SA-Strafgerichtsordnung, die die SA-Angehörigen der Zuständigkeit der ordentlichen Justiz entzog, keineswegs „gebilligt" hatte und das fehlinformierte Reichsjustizministerium unter völlig falschen Voraussetzungen an das Problem herangegangen war. Hitler übergab Gürtner den von ihm persönlich unterzeichneten „Entwurf einer Denkschrift über die Errichtung einer Partei- und SA-Gerichtsbarkeit", die in der Frage der Zuständigkeit gerade das Gegenteil beinhaltete. Zwar erkannte die Denkschrift die Notwendigkeit einer Gerichtsbarkeit für die Partei und deren Sonderorganisationen wie die SA durchaus an; denn für ihren Bestand hätten diese Organisationen besondere Gesetze nötig, deren Einhaltung wiederum durch eine eigene Strafgewalt erzwungen werden müsse. Die entscheidende Frage sei jedoch, welchen sachlichen Umfang diese eigene Gerichtsbarkeit haben solle, und hier wurde klar unterschieden: Alle Vorgänge, die das Gemeinschaftsleben des Gesamtvolkes gefährdeten, fielen „unter die Justiz des nationalsozialistischen Staates". Dagegen seien „alle Delikte, die die Existenz der politischen Führungsorganisation" – die gegenüber dem Staat „eine besondere, zahlenmäßig begrenzte Stellung" einnehme – bedrohten, der Gerichtsbarkeit der Partei bzw. ihrer verschiedenen Gliederungen unterworfen.

[23] Akten des preußJM (GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/12004).

[24] Schr. Gürtners an Lammers v. 15.8.33 u. Telegr. Lammers' an Gürtner v. 22.8.33 aus Ramsau b. Berchtesgaden (Akten der Reichskanzlei, BA, Sign. R 43 II/1553a).

[25] Schr. v. 12.9.33 (Akten der bayerStKanzlei, GehStArch. München, Sign. MA 105 483), vgl. Kapitel IV.4.b., Anm. 42.

[26] Handschr. Gürtners an Lammers v. 12.9.33 (Akten der Reichskanzlei, a.a.O.).

„Das heißt also: Es ist die Aufgabe der Justiz der Partei, diejenigen Delikte festzustellen und zu ahnden, die in den allgemeinen Strafgesetzen, – weil für den Bestand des Staates unbedrohlich – bisher außer Verfolgung standen, für die Existenz der Partei und ihres inneren organischen Lebens aber wichtig sind!

Jede andere Regelung ist unmöglich aus folgenden Gründen:

1. Wenn die Partei ihrer Mission getreu – sei es in ihren Organisationen der Arbeit oder in denen der politisch-männlichen Erziehung, SA, SS usw., zu der Millionenbewegung geworden ist, die sie werden muß, wird es in der Nation verhältnismäßig wenige Männer geben, die nicht von ihr erfaßt sind... Wenn sie nun durch ihre Parteijustiz die an sich von der allgemeinen Gerichtsbarkeit erfaßten Delikte ebenfalls übernimmt, so muß dies zur Schaffung einer zweiten Justizbehörde von geradezu gigantischem Ausmaße führen. Es ist aber nicht die Aufgabe der Partei, sich zu einer monströsen Justizverwaltung auszuwachsen, sondern ausschließlich die politische Erziehung der Nation zu garantieren.
2. Diese Entwicklung führte aber auch sachlich zu unmöglichen Konsequenzen, denn da die Partei nicht jeden Deutschen und jede Deutsche zwingen kann und soll, die Mitgliedschaft zu erwerben, würde jedes Gemeinschaftsdelikt je nach der Zugehörigkeit der Einzelnen zur Partei oder nicht – zu richterlich unmöglichen Verfahren führen.
3. Eine solche Entwicklung würde dann die Partei zwingen, entweder *bisherige* Richter zu übernehmen, oder sich ihre *eigenen* Richter zu erziehen. Das erste wäre entweder weltanschaulich unmöglich oder sinnlos, denn dann kann die Partei – wenn sie eine solche Möglichkeit bejaht – ja unmöglich etwas gegen die bisherigen Gerichte haben, das Zweite aber würde ein Menschenalter erfordern...
4. Jeder solche Versuch wäre finanziell untragbar.
5. Der Hinweis, daß auch die Armee ihre eigene Gerichtsbarkeit besitzt, ja diese sogar wiederhergestellt wurde, ist falsch und beweist das Gegenteil. Denn die Armee ist eine eigene gesellschaftliche Organisation, die ihre Angehörigen außerhalb des sonstigen allgemeinen Gemeinschaftslebens vereint. Der Soldat ist nicht nur organisatorisch, sondern tatsächlich dem übrigen Gemeinschaftsleben entzogen. Er ist aus Wohnung und Familie genommen und damit dem allgemeinen Zusammenleben seiner Volksgenossen entrückt. Und nur insoweit *dieses* zutrifft, steht er unter einer besonderen Gerichtsbarkeit. Denn im Moment, in dem der Soldat trotz seiner *noch fortbestehenden Heeresverpflichtungen* wieder in die Familie bezw. in sein bürgerliches Leben zurückkehrt, hört seine Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit auf. Sie wäre in diesem Falle genau so sinnlos, als sie sinnlos ist bei einem Parteigenossen, ganz gleich, in welcher Organisation er sich befindet [!], der aber in der Volksgemeinschaft lebt und in der Partei und ihren Organisationen nur vorübergehenden bezw. begrenzten Dienst tut.
   Die Meinung, daß ein Parteigenosse, ein SA- oder SS-Mann, wegen allgemeiner bürgerlicher Delikte, sei es leichter oder schwerer, bestraft werden müßte, spricht nicht für ein *eigenes* Parteigericht, denn: die leichtere Bestrafung würde dem harten Auslesegedanken der Bewegung zuwiderlaufen, die schwerere Bestrafung braucht nicht durch ein eigenes Gericht vorgenommen werden, sondern kann jederzeit als Erschwerungsgrund, unter Umständen sogar auf Antrag der Partei- bezw. SA-Gerichte, von jedem ordentlichen Gericht berücksichtigt werden."

Die Denkschrift schloß mit der Forderung, daß für die bezeichneten Aufgaben ein Parteigericht errichtet werden sollte, das sich entsprechend dem organisatorischen Aufbau der Bewegung in eine Anzahl besonderer Senate – Oberstes Parteigericht, SA-Gericht, Gericht der Arbeitsfront usw. – gliedern sollte. Als nächste Schritte verlangte die Denkschrift, die von diesen Gerichten zu behandelnden Delikte, die Zusammensetzung der Gerichtshöfe, das Verfahren, die Strafen und den Strafvollzug festzulegen. Diesen Katalog ergänzte Gürtner im Entwurf handschriftlich um das Problem der Regelung der Begnadigung und die Frage der Finanzierung, auf die er Hitler auch in der Unterredung aufmerksam gemacht haben dürfte.[27]

[27] Das undat. Dok. wurde von Gürtner mit dem handschriftl. Verm. versehen: „Vom Kanzler am 19.9.33 mir übergeben", und in der Folge von den Reichsministerien als „Denkschrift des Herrn Reichskanzlers" behandelt (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).

Mit dieser Denkschrift, deren Entwurf wahrscheinlich von Fricks Ministerium veranlaßt, vielleicht sogar formuliert worden war[28] und mit deren Inhalt sich Hitler durch seine Unterschrift identifiziert hatte, besaß das Reichsjustizministerium nunmehr eine Handhabe, den Forderungen der SA entgegenzutreten. Als Luetgebrune am 25. Oktober Gürtner einen neuen Entwurf der SA-Gerichtsordnung überbrachte, der angeblich Hitlers Denkschrift berücksichtigte, konnte ihn der Justizminister nach Prüfung darauf hinweisen, daß die Vorlage und ihre Begründung den Grundlinien der Denkschrift keineswegs entsprachen. Von den kontroversen Punkten seien hier nur die folgenden erwähnt.[29]

Nach diesem Entwurf sollten der Sondergerichtsbarkeit nunmehr alle Handlungen unterliegen, die von SA-Angehörigen „im Dienst" begangen wurden und schwere Verstöße gegen Zucht und Ordnung[30] darstellten, „auch wenn sie gleichzeitig als *Übertretungen* und *Vergehen* andere gesetzliche Bestimmungen verletzen".[31] Die ordentliche Justiz sollte also – soweit hatte die SA-Führung zurückgesteckt – für alle außerdienstlichen Straftaten und für im Dienst begangene *Verbrechen* zuständig bleiben.[32] Als „im Dienst" sollten SA-Angehörige angesehen werden: „1. alle hauptamtlich beschäftigten SA-Führer ständig, 2. alle übrigen SA-Führer und alle SA-Männer, wenn sie den Dienstanzug tragen" oder wenn sie Dienst ausübten bzw. auf dem Weg zum oder vom Dienst waren. Der so umrissene sachliche Geltungsbereich erschien dem Justizministerium vor allem durch die Bestimmung zu weit gefaßt, daß „das Tragen des Dienstanzugs schlechthin die SA-Gerichtsbarkeit begründen" sollte: mit Recht fragte der Justizminister, ob ein SA-Mann, der „im Dienstanzug zu Haus an seinem Schreibtisch Betrugsbriefe" schreibe, tatsächlich vom SA-Gericht abgeurteilt werden sollte. Auch werde die Zuständigkeitsabgrenzung im konkreten Fall dadurch ungemein erschwert; Beispiel: „ein SA-Mann ist nach Begehung einer Unterschlagung flüchtig gegangen, man weiß nicht, ob er im entscheidenden Zeitpunkt Dienstanzug getragen hat". Andererseits war der vorgesehene Geltungsbereich der Sondergerichtsbarkeit nach Meinung des Justizministeriums wieder zu eng: auch „schwere Verstöße gegen Zucht und Ordnung *außer Dienst* müssen der SA-Gerichtsbarkeit unterliegen, soweit sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbar sind". Die in dem neuen Entwurf vorgesehene Regelung, daß der SA-Gerichtsherr einen Fall, bei dem es sich um Verstöße gegen die allgemeinen Strafgesetze handelt, in toto an die ordentliche Ju-

[28] Frick sandte diesen „vom Führer aufgestellten Entwurf einer Denkschrift" am 28.9.33 an Heß mit einem Begleitschreiben (BA, Sign. R 43 II/1196), in dem es hieß, das Problem stehe „im Zusammenhange mit der von mir im Auftrag des Führers bereits eingeleiteten Prüfung der Frage, in welcher Form die Partei auch formell in das deutsche Verfassungsrecht einzugliedern sein wird, insbesondere, ob sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Trägerin staatsrechtlicher Pflichten und Rechte gemacht werden soll". Schon drei Tage (22.9.) nach Gürtners Unterredung mit Hitler hatte der zuständige Referent des RMdI telef. im RJM angefragt, wie sich der bislang ausgearbeitete Entw. der SA-GerO „zu der neuen Denkschrift" verhalte (Verm. v. 25.9.33, Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).

[29] Vgl. Verm. v. 4.11.33, Entwurf Luetgebrunes u. Schr. Gürtners an Luetgebrune v. 6.11.33 (a.a.O.). Auf zahlreiche weitere Mängel, die der Entw. vom Standpunkt des RJM aus aufwies, die aber nicht im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Kontroverse stehen, soll hier nicht eingegangen werden.

[30] Leichte Verstöße sollten nach der Allgemeinen Dienstordnung der SA (vgl. Anm. 38) geahndet werden.

[31] Die Strafen für Übertretungen u. Vergehen waren den entspr. allg. Gesetzen zu entnehmen; als Strafen für schwere disziplin. Verstöße wurden bestimmt: Arrest bis zu 4 Wochen, Degradierung, Entlassung, Ausstoßung, Gefängnis bis zu 15 Jahren.

[32] Nur während der Zeit eines Staatsnotstandes sollte auch die Aburteilung von Verbrechen „durch Verordnung des Obersten Gerichtsherrn ebenfalls der Zuständigkeit der SA-Gerichte zugeteilt werden" können. Diese Bestimmung sowie die wieder eingefügte Generalklausel für den Staatsnotstand lehnte das RJM ab.

stiz überweisen *konnte,* wenn an ihm neben SA-Angehörigen auch nicht der SA-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen beteiligt waren, wurde vom Justizministerium begrüßt – wenn auch von Gürtner mit der kritischen Randbemerkung „Vertrauenssache!" kommentiert. Dagegen lehnte die Justiz die Regelung ab, daß ein SA-Angehöriger – außer auf frischer Tat und bei Fluchtverdacht – nicht durch die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden, sondern nur durch den zuständigen SA-Gerichtsherrn verhaftet werden dürfe.[33]

Das Ministerium beanstandete außerdem einige staatsrechtliche Ungereimtheiten. Während nämlich einerseits die Gerichtsgewalt von Hitler als Obersten SA-Führer unmittelbar abgeleitet wurde – an anderer Stelle des Entwurfs wurde die SA-Gerichtsbarkeit allerdings wiederum als ein Zweig der „allgemeinen Parteigerichtsbarkeit" bezeichnet, die laut der erwähnten Denkschrift von Hitler als dem Führer der Partei ausgehen sollte –, wurde andererseits das Gerichtsverfassungsgesetz als Grundlage der SA-Gerichtsbarkeit angesehen, da die SA-Gerichte „als besondere Gerichte des Reichs (14 GVG) zugelassen" werden sollten. Der Stabschef der SA sollte als Stellvertreter Hitlers an der Spitze der SA-Justizverwaltung stehen, dagegen sollten nicht nur er, sondern auch die Führer der Obergruppen und die Führer der Gruppen – d.h. die Gerichtsherren[34] – die von Hitler ausgehende Strafgewalt als dessen „Stellvertreter" ausüben. Das Reichsjustizministerium, dem es wohl bedenklich schien, die SA-Führer bis herab zum Gruppenführer – wenn auch nur in dieser Hinsicht – zu Stellvertretern Hitlers zu machen, empfahl, allein den Stabschef, „und nur diesen", zum Stellvertreter zu bestimmen.

In den nächsten Monaten zogen sich die Verhandlungen zwischen Reichsjustizministerium und Oberster SA-Führung hin. Unterdessen wurde am 1. Dezember 1933 das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat[35] erlassen, das federführend durch das Reichsinnenministerium ausgearbeitet worden war. Es hob jenes von der Justizleitung mit Mißtrauen betrachtete Gesetz betr. die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA und SS vom 28. April 1933 auf und legte Rahmenvorschriften für eine Partei- und SA-Gerichtsbarkeit fest, die die Verletzung jener „erhöhten Pflichten" ahnden sollte, die den Mitgliedern der NSDAP und der SA aus ihrer Mitglied-

[33] Durch Röhms Erl. v. 7.10.33 (GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/12004) war zunächst in Preußen für die SA eine Art eigener Militärpolizei, das „Feldjägerkorps", mit 2286 Mann errichtet und bestimmt worden: „Die Festnahme und Vorführung von SA- usw. Führern und -Männern erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Polizei- und Justizbehörden allein durch das FJK"; ausgenommen war die „Begehung von Verbrechen im Falle der Ergreifung auf frischer Tat" (sic). Diese Bestimmung führte zur Erschwerung u. sogar Verhinderung der Strafverfolgung (vgl. Ber. des LGPräs. Aachen an den preuß. JM v. 2.8.34, a.a.O.). In Bayern zögerte das Kabinett mit der Errichtung wegen der jährl. Kosten v. 2 Mill. RM, obwohl Innenmin. Wagner das FJK – wohl als Gegengewicht gegen die ihm entgleitende BPP – begrüßte (Prot. der MinRat.Sitzung v. 9.1.34, GehStArch. München, Sign. MA 99526).

[34] Im Gegensatz zum Juli-Entwurf sollten nunmehr „die Gerichte nur von der Gruppe an aufwärts" gebildet werden, was bei 20 SA-Gruppen, 7 SS-Gruppen, 7 SA-Obergruppen und der OSAF (einschließlich Reichsführung der SS) 35 Gerichte ausmachte. Das Oberste SA-Gericht war zuständig für Anklagen gegen Obergruppen- u. Gruppenf. u. Rechtsmittelgericht für die Entscheidungen der Obergruppengerichte; diese waren zuständig für Anklagen gegen Brigade- u. Oberf. u. entschieden über Berufungen gegen Urteile der Gruppengerichte. Gegen Urteile der Obergruppengerichte als Berufungsgerichte und gegen Urteile des Obersten SA-Gerichts sollte das RG als Revisionsgericht zugelassen werden, soweit es sich um Verstöße gegen die allgem. Strafgesetze handelte. Für Rechtsbeschwerden zur Klageerzwingung war das Oberste SA-Gericht zuständig; nur wenn es die Einstellung des Verfahrens verfügt hatte, war das RG als Beschwerdegericht zugelassen.

[35] RGBl. I, S. 1016.

schaft erwuchsen. Obwohl Gürtner in der Kabinettsberatung vorgeschlagen hatte, diese Pflichtverletzungen genauer zu definieren[36], begnügte sich das Gesetz mit einer Generalklausel: Pflichtverletzung war jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der Partei gefährdete, bei Mitgliedern der SA insbesondere „jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung". Außer „den sonst üblichen Dienststrafen" – wie z. B. Verwarnung, Verweis, Aberkennung der Parteiämter oder des Dienstranges, Ausschluß – sollten auch Haft und Arrest verhängt werden können. Diese Befugnisse mußten vom Staat deshalb ausdrücklich verliehen werden, da diese Maßnahmen sonst möglicherweise den Tatbestand einer strafbaren Freiheitsberaubung verwirklichen konnten. Die Bestimmung bedeutete jedoch nur, daß Haft- und Arreststrafen eingeführt werden *konnten,* sie bedeutete nicht schon die Ermächtigung zur Anwendung dieser Strafen.[37] Die notwendigen Durchführungsbestimmungen, insbesondere über Aufbau und Verfahren der Gerichtsbarkeit sowie über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, sollte Hitler gemäß § 8 des Gesetzes erst noch erlassen.[37a] Sie wurden jedoch lediglich in der Form verwirklicht, daß Hitler am 12. Dezember 1933 für die SA eine „Allgemeine Dienstordnung (A.D.O.)"[38] genehmigte, die in ihrem Teil „Dienststrafordnung (D.Str.O.)" von der Möglichkeit Gebrauch machte, daß der unmittelbar vorgesetzte Führer Arreststrafen bis zu einer Höchstdauer von 14 Tagen verhängen konnte. Die für die Parteigerichte der NSDAP ausgearbeiteten innerparteilichen „Richtlinien", die am 17. Februar 1934 lediglich von Heß als Stellvertreter des Führers genehmigt wurden, verzichteten dagegen auf Haft- und Arreststrafen völlig.[39] So konnte Reichsinnenminister Frick Ende 1934 mit voller Berechtigung feststellen: „Eine öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit der Partei und der SA im Sinne des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 besteht daher zur Zeit noch nicht."[40]

Nach diesem Gesetz konnte es sich bei der vorgesehenen SA-Gerichtsbarkeit nur um eine reine Disziplinargerichtsbarkeit, keinesfalls aber um einen Ersatz für die ordentliche Strafgerichtsbarkeit handeln. Frick, der den letzten Entwurf der Obersten SA-Führung gleichfalls erhalten hatte, sandte am 25. Januar 1934 Ministerialrat Hoche zu Gürtner und ließ im mitteilen, er sei „nach wie vor der Auffassung, daß nur eine eigene Disziplinarordnung für die SA in Frage kommen könne". Gürtner nutzte diese Gelegenheit, um Frick über den Stand der Verhandlungen mit der SA-Führung eingehend unterrichten zu lassen.[41] Schon am nächsten Tag kam es zu einer Unterredung zwischen Hitler, Röhm und Frick, in der Hitler entschied, „daß von einem Reichsge-

[36] Vgl. Niederschr. der Ministerbespr. v. 1.12.33, 4.15 Uhr nachm. in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34 [s. Kapitel I, Anm. 3], Band 2, Dok. Nr. 257, S. 984).

[37] Vgl. G. Neeße, Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, Dresden 1934, S. 79.

[37a] Mit Schr. v. 22.12.33 bat das RMdI das RJM, den Entw. einer DurchfVO zu formulieren, die dem St.d.F. und dem Stabschef der SA vorgelegt werden sollte, und übersandte dafür „Grundsätze für den Ausbau der Partei- und SA-Gerichtsbarkeit", die mit Hitlers Denkschrift übereinstimmten. Die Angelegenheit wurde jedoch „einstweilen nicht weiter verfolgt" (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1196).

[38] Sie trat an die Stelle des „Entwurfs der Allgemeinen Dienstordnung (A.D.O.) für die SA" v. 20.3.32 und hatte folgende Teile: Pflichten des SA-Mannes (A.D.O. I); Besondere Pflichten des SA-Führers (A.D.O. II); Dienststrafordnung (D.Str.O.); Beschwerdeordnung (B.O.) u. Ehrenordnung (E.O.).

[39] C. Haidn–F. Fischer, Das Recht der NSDAP, München 1936, S. 695 ff.

[40] Vgl. W. Frick, Die Gesetze gegen die Neubildung von Parteien und zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, herausg. v. H. Frank, München 1934, S. 392).

[41] Verm. v. 27.1.34 (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).

setz oder auch nur einer Verordnung, die im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen sein würde, abgesehen werden solle. Der aufzustellende Entwurf solle sich auf das beschränken, was im § 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 ... vorgesehen sei." Allerdings gab Hitler Röhm insofern nach, als er bestimmte, es „müsse Sorge getragen werden, daß auch schwere Disziplinarvergehen eine ausreichende Sühne fänden".[42] Aufgrund dieses Ergebnisses hatten Gürtner und Luetgebrune noch am gleichen Tag eine Aussprache, in der Luetgebrune die orakelhafte Absicht äußerte, „eine Disziplinargerichtsbarkeit in ähnlicher Weise aufzubauen, wie das in seinem Entwurf für eine Strafgerichtsbarkeit vorgesehen sei".[43]

Der alsbald dem Justizministerium eingereichte „Entwurf einer Ergänzungs- und Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz vom 2. [sic] Dezember 1933" zeigte in der Tat, daß Röhm und Luetgebrune keineswegs gesonnen waren, ihre ursprüngliche Konzeption aufzugeben. In der zugehörigen Begründung hieß es, das Dezember-Gesetz habe „mit Rücksicht auf die Aufgaben ... der Angehörigen der SA ein besonderes Standesrecht festgesetzt", das „allen anderem Recht vorgeht". Aus dieser Prämisse zog der Entwurf folgende Schlußfolgerung: „Bei einem Zusammentreffen von Verstößen gegen Zucht und Ordnung der SA-Angehörigen mit gleichzeitigen Verletzungen anderer Gesetzesbestimmungen muß die Verfolgung ... nach dem Standesrecht und durch die Standesgerichte geschehen." Es gehe nicht an, daß ein SA-Mann z. B. wegen eines Hausfriedensbruchs vom SA-Gericht und vom ordentlichen Gericht abgeurteilt werde. „Das Ansehen des Standesgerichts verlangt, daß es nicht gezwungen ist, womöglich auf eine milde Disziplinarstrafe zu erkennen und das ordentliche Gericht nachher in der Lage ist, eine viel empfindlichere Strafe auszusprechen." Vielmehr müsse das SA-Gericht „z. B. den Hausfriedensbruch nicht nur mit einer Arreststrafe, sondern auch mit der nach dem allgemeinen Gesetz vorgesehenen Gefängnisstrafe" belegen können. „Eine solche Machtbefugnis stärkt das Ansehen des Standesgerichts, verbilligt und vereinfacht die Rechtspflege und übt eine viel nachhaltigere Wirkung auf die Parteigenossen und Standesgenossen aus." Entsprechend dieser in der Begründung ausgesprochenen Zielsetzung unterschied sich der neue Entwurf außer der Präambel und einigen geringfügigen Änderungen durch nichts von dem früher vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die SA-Gerichtsordnung.[44]

Um die Angelegenheit voranzubringen, übergaben Vertreter des Reichsjustizministeriums und des Reichsinnenministeriums auf einer Besprechung am 1. Februar 1934 Luetgebrune den in Fricks Ministerium ausgearbeiteten Entwurf einer Dienststrafordnung für die SA, der sich im Rahmen der Ermächtigung des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 hielt. Luetgebrune äußerte „grundsätzliche Bedenken dagegen, daß die Strafgerichtsordnung als eine Disziplinarordnung, nicht als kriminelle Strafgerichtsordnung ausgestaltet sei. Die sich hieraus ergebende Folge, daß die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die von SA-Angehörigen begangenen strafbaren Handlungen unberührt bleibe, sei für die SA untragbar" (!). Die Vertreter des Justizministeriums erwiderten, daß sich die SA-Strafgerichtsordnung nach der Erklärung Hitlers im Rahmen des Dezember-Gesetzes halten müsse und daß dieses Gesetz eben keine „genü-

[42] Telefon. Mitteil. Hoches an das RJM v. 26. 1. 34 (a.a.O.).
[43] Verm. v. 27. 1. 34 (a.a.O.).
[44] Entw. u. Begründung in den Akten des RJM (a.a.O.).

gende Rechtsgrundlage für einen Eingriff in die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte darstelle". Falls daher das Reichsjustizministerium an einem Entwurf „in der von Herrn Reichsminister Röhm gewünschten Form" mitwirken solle, bedürfe es eines entsprechenden neuen Auftrags an das Ministerium. Es müsse aber Röhm „überlassen bleiben, deswegen die nötigen Schritte zu tun".[45]

Nachdem er bei Röhm Bericht erstattet hatte, reagierte Luetgebrune am 12. Februar mit einem an Gürtner gerichteten Schreiben. Der Entwurf des Innenministeriums komme „für die SA auf keinen Fall in Betracht" und sei „für die SA so unannehmbar, daß die Oberste SA-Führung lieber auf die Einrichtung einer SA-Gerichtsbarkeit überhaupt verzichtet und die Angelegenheit der weiteren Entwicklung überläßt". Wesentliche Teile dieses Entwurfes seien „gänzlich überflüssig", da alle darin enthaltenen Vorschriften durch die geltende „Allgemeine Dienstordnung" der SA bereits zweckentsprechend und endgültig geregelt seien. Es gehe allein noch um eine Dienststrafgerichtsordnung für die Ahndung von schweren Verstößen gegen die Disziplin; hierfür halte die Oberste SA-Führung ihren zuletzt eingereichten Entwurf als „das allein angängige". Die dort vorgeschlagene Regelung der Fälle von Konkurrenz dieser Art Verstöße mit strafgesetzlichen Übertretungen und Vergehen könne durch eine Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 durchaus verwirklicht werden; auch namhafte Rechtswissenschaftler wie Geheimrat Oetker (Würzburg) und Professor Schoetensack (Tübingen) würden diese Frage bejahen. Sollte aber für die Konkurrenzfälle keine gesetzliche Generalregelung realisiert werden können, „müßte für diese Fälle das Vorrecht bei der SA-Gerichtsbarkeit liegen und der Staatsanwaltschaft durch die Verordnung die generelle Anweisung der Einstellung eines bürgerlichen Strafverfahrens nach § 153 StPO aufgegeben werden".[46]

Die Hartnäckigkeit der SA-Führung in dieser Frage – trotz Hitlers grundsätzlicher Entscheidung in der Denkschrift vom September und des präjudizierenden Gesetzes vom Dezember 1933 – ist wohl dadurch zu erklären, daß Hitler, der in jenen Monaten die Dinge in einer Art Schaukelpolitik zwischen der SA und den konservativen Kräften treiben ließ, Röhm persönlich auch in der Frage der SA-Gerichtsbarkeit keine eindeutige Absage erteilte, ihn vielmehr auf einen späteren Zeitpunkt vertröstete. Nur so ist auch der Passus in Röhms Verfügung vom 2. März 1934[47] zu erklären, daß der Entwurf der Dienststrafgerichtsordnung „aus politischen Gründen" erst später in Kraft treten könne, so auch seine durch Luetgebrune übermittelte Drohung, daß er lieber „die Angelegenheit der weiteren Entwicklung" überlassen wolle, als eine für ihn ungenügende Lösung zu akzeptieren.

Daß Hitler eine SA-Strafgerichtsbarkeit im Sinne Röhms nicht wollte, hatte er auch Hans Frank zu verstehen gegeben. Frank erläuterte seinen über diese Frage beunruhigten bayerischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten am 6. April 1934, bei der Einführung der SA-Gerichtsbarkeit hapere es

„an einem wesentlichen Punkte. Der Führer selbst will nicht. Er hat auf meine ihm früher unterbreiteten Vorschläge erklärt, daß er niemals wünschen werde, daß die SA.- oder SS.-Gerichtsbarkeit Delikte zur Aburteilung bekommen solle, die im allgemeinen Strafgesetzbuch enthalten seien. Das ist für uns schon sehr wichtig. Meuterei und dergleichen Sachen soll ruhig die SA.-Ge-

[45] Verm. v. 8. 2. 34 über die Bespr. (a.a.O.).
[46] Schr. Luetgebrunes an Gürtner v. 12. 2. 34 (a.a.O.). Zum § 153 StPO vgl. Anm. 54.
[47] Akten des RJM (a.a.O.). Zum Inhalt der Verf. v. 2. 3. 34 vgl. Kapitel IV.4.c., S. 401 f., u. dortige Anm. 92.

richtsbarkeit bekommen... Es wird also auch in einer irgendwann einmal kommenden SA.-Gerichtsbarkeit dem Willen des Führers entsprechend, niemals eine Einengung der allgemeinen Zuständigkeit der Gerichte kommen. Um diesen Punkt ging lange der Streit. Voraussichtlich wird eine Gerichtsbarkeit zusammengestellt, die den Abschnitt 6 der Militärgerichtsbarkeit [gemeint: des Militärstrafgesetzbuches] auf die SA überträgt. Damit kann sich die Justiz und mithin Reichsjustizminister Gürtner und ich als Reichsjustizkommissar und als Reichsleiter der NSDAP einverstanden erklären."[48]

Gewiß war für die Tatsache, daß die Exemtion der SA-Angehörigen von der ordentlichen Strafjustiz unterblieb, letztlich Hitlers Entscheidung maßgebend. Dennoch ist dafür auch die Gegenwirkung der Ressorts Justiz und Inneres von Bedeutung gewesen. Das Motiv für die Opposition der Justizleitung in dieser Frage darf keineswegs nur im Ressortegoismus – in der bloßen Bewahrung von Zuständigkeit – gesehen werden; den führenden Juristen stand nur zu deutlich vor Augen, was es für den Bestand der Rechtsordnung bedeutet hätte, wenn die aggressiven Energien des braunen Millionenheeres durch die ordentliche Strafgerichtsbarkeit nicht mehr eingedämmt gewesen wären. Dieser Damm war ohnehin nicht mehr undurchlässig: zahlreiche Amnestien und Niederschlagungen, vor allem aber die Obstruktion der verschiedensten Kräfte der Bewegung gegen die Durchführung zahlreicher gerichtlicher Strafverfahren hatten ihn durchlöchert. Nach einer Übersicht, die Luetgebrune Gürtner am 11. Mai 1934 übergab und die aufgrund der Meldungen zusammengestellt worden war, die Röhm in seiner Verfügung vom 2. März von den SA-Gruppen angefordert hatte, lagen gegen Angehörige von Röhms Organisation 4037 „unerledigte" Strafverfahren vor, davon 3373 gegen SA- und 664 gegen SS-Mitglieder.[49] Wie sich die SA-Führung die Erledigung dieser Verfahren vorstellte, nachdem sich die Realisierung einer eigenen Gerichtsbarkeit „aus politischen Gründen" verzögerte, geht aus einem Schreiben Luetgebrunes an Röhm hervor: Eine Wiederaufnahme der Strafsachen durch die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Aburteilung verbiete sich grundsätzlich; andernfalls würde plötzlich eine solche Fülle von Prozessen gegen SA-Angehörige anfallen, daß zwangsläufig „ein Prestige-Verlust der SA als der Gewaltträgerin des neuen Staates" eintreten müsse. Darüber hinaus seien auch Anzeichen dafür vorhanden, daß in der Mehrzahl der Fälle eine Verhandlung vor den Strafgerichten durch SA-Angehörige „mit Gewalt verhindert" werden und damit „der Rechtspflege des neuen Staates" Abbruch getan würde. Deshalb seien zunächst die Strafsachen, in denen das Hauptverfahren noch nicht eröffnet sei, daraufhin zu prüfen, ob sie „nicht mangels Beweises oder nicht mangels des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit einfach eingestellt werden" könnten. Sei das Hauptverfahren schon eröffnet, müsse geprüft

[48] Bespr. der bayer. Justizverwaltung mit den OLGPräs. u. GStAen am 5./6.4.34 (Akten des bayer. JM, BayHStArch. Abt. II, MJu 16997). Zu „Abschnitt 6" des MilStGB vgl. Anm. 13. Auch der bayer. Reichsstatthalter v. Epp lehnte als Verfechter der Staatsautorität eine SA-Strafgerichtsbarkeit ab: „Der Gedanke einer Sondergerichtsbarkeit für bestimmte Volksteile widerspricht dem nationalsozialistischen Grundsatz der Volksgemeinschaft. Er bedeutet auch eine Vertrauensminderung für die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte. Die Mitgliederlabilität einer so großen Organisation wie es die SA ist wird der Feststellung, wer diesen Sondergerichten zu einem bestimmten Zeitpunkt untersteht, häufig Schwierigkeiten machen. Die Schaffung einer Sondergerichtsbarkeit der SA und SS wird auch ... erhebliche finanzielle Aufwendungen notwendig machen" (undat. Notiz für die Ministerratsbespr., nach dem 9.4.34, GehStArch. München, Sign. Reichsstatthalter 446).

[49] Statistik in den Akten des RJM (Arch. des IfZ, Sign. MA 108). An der Spitze lag die SA-Gruppe Niederrhein mit 732, bei der SS die Gruppe West (Düsseldorf) mit 124 Verfahren.

werden, ob die Strafsache „nicht etwa gemäß § 153 StPO wegen Geringfügigkeit der Sache und der zu erwartenden Strafe auf Anregung der Staatsanwaltschaft oder mit ihrer Zustimmung durch Gerichtsbeschluß" einzustellen sei. „Die dann noch übriggebliebenen Strafsachen" sollten hinsichtlich der Möglichkeit einer Niederschlagung überprüft werden. Um die Niederschlagung durch die zuständigen Stellen zu erreichen, sei allerdings notwendig, daß „die SA-Angehörigen, die nach dem Sachverhalt in diesen Fällen strafwürdig sind, von der SA auf dem Dienstwege zuvor bestraft" würden. Auch ohne eine besondere Ergänzungs- oder Ausführungsverordnung für die SA biete hierzu das Reichsgesetz vom 1. Dezember 1933 die Rechtsgrundlage: nach ihm könne „im Dienstzuchtwege der SA-Angehörige mit Arrest von unbeschränkter Dauer (Konzentrationslager) bestraft werden".[50] Mit dieser Auslegung des Dezember-Gesetzes maßte sich die SA-Führung – sozusagen durch die Hintertür – wiederum eine eigene Verfolgung strafbarer Handlungen ihrer Angehörigen an und brachte überdies eine gefährliche Vermengung von Straf- und Schutzhaft ins Spiel.

War die Einführung der SA-Sondergerichtsbarkeit bis zum Frühjahr 1934 auch verhindert worden, so hielt die Justiz diese Gefahr für noch keineswegs endgültig gebannt, solange Röhm und die SA im NS-Herrschaftssystem einen Machtfaktor darstellten. In der erwähnten Besprechung mit den Chefs der bayerischen Justizbehörden hatte Frank die Absicht geäußert, vom Reichsjustizminister über die Einführung oder Nichteinführung der SA-Gerichtsbarkeit nunmehr eine „autoritäre [wohl: autoritative] Stellungnahme zu verlangen", damit die – durch diese Unsicherheit verursachte – „stark spürbare Hemmung des autoritären staatsanwaltschaftlichen Vorgehens beseitigt" werde.[51] Im Entwurf der Richtlinien an alle Landesjustizverwaltungen, den Gürtner daraufhin im Mai für die Behandlung der Strafsachen gegen SA-Angehörige ausarbeiten und auch Frick vorlegen ließ, hieß es jedoch darüber bemerkenswert vorsichtig: das Justizministerium halte das Ruhen dieser Verfahren mit einer geordneten Rechtspflege nicht für vereinbar, „da eine SA-Strafgerichtsbarkeit *bisher* nicht eingerichtet und auch nicht abzusehen ist, ob *oder wann* [!] sie geschaffen werden wird".[52] Mag diese vorsichtige Formulierung mit darauf zurückzuführen sein, daß der Entwurf auch Röhm zur Prüfung zuging, so zeigt sie doch deutlich die Unsicherheit, die das Reichsjustizministerium in dieser Frage beherrschte. Ende Mai suchte Gürtner den Chef der Reichskanzlei auf und bat ihn, erneut Hitlers Auffassung zu dieser Angelegenheit zu erforschen. Nach Lammers' Vortrag sprach sich der abwartende Hitler dahingehend aus, „daß er die Frage vorerst nicht näher behandelt zu wissen wünsche", aber seinen früheren, Gürtner gegenüber geäußerten „Standpunkt über Art und Umfang der SA-Gerichtsbarkeit nicht geändert habe".[52a] Die Unsicherheit des Reichsjustizministeriums war mit der Ausschaltung Röhms am 30. Juni 1934 sofort beseitigt: als die Richtlinien in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 20. Juli 1934 im Amtsblatt der Justiz veröffentlicht wurden, lautete der entsprechende Satz nunmehr eindeutig:

[50] Schr. Luetgebrunes an Röhm v. 21.2.34 (DC Berlin, Sign. Sammlung Schumacher 406).

[51] Vgl. Anm. 48.

[52] Entw. u. Begleitschr. v. Gürtner am 16.5.34 paraphiert, von Frick am 17.5.34 abgezeichnet; hervorgehobene Worte handschriftl. eingefügt (Akten des RJM, a.a.O.).

[52a] Verm. Lammers' v. 31.5.34 in den Akten der RK (BA, Sign. R 43 II/1505); dort auch das Schr. Gürtners v. 25.5.34 mit der Bitte um eine Unterredung mit Lammers, die am 29.5. stattfand.

„Eine SA-Strafgerichtsbarkeit besteht nicht und ist auch nicht in Aussicht genommen."[53]

Auch die Bestimmungen in dieser Allgemeinverfügung, die die Behandlung der Strafverfahren gegen SA-Angehörige nunmehr reichseinheitlich regelten und durch deren Anwendung jener seit Monaten anstehende Berg von Verfahren abgetragen werden sollte, hatten nach dem 30. Juni einige Änderungen erfahren. Die Vorschriften besagten, daß jene Verfahren – besonders wenn es sich „um Vorkommnisse aus einer weiter zurückliegenden Zeit" handelte – eingestellt werden sollten, in denen sich keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine gerichtlich verfolgbare Handlung mehr ergäben oder „die Beweisführung scheitern" werde. Die Staatsanwaltschaft sollte auch § 153 StPO[54] in „sachgemäßer Auslegung" anwenden. In diesem Zusammenhang war ein auf den Vorschlag Luetgebrunes zurückgehender[55] Passus des ursprünglichen Entwurfs weggefallen, daß die Schuld des Täters im Sinne dieses Paragraphen dann als gering anzusehen sei, wenn „der Täter von den zuständigen SA-Stellen wegen der Tat bereits im Wege der Dienstzucht ... eine erhebliche Bestrafung erfahren" habe. Gegen diese Bestimmung hatte auch schon Staatssekretär Pfundtner im Namen des Reichsinnenministeriums opponiert, da sie „politisch nicht unbedenklich" sei und eine derartige Ausweitung des § 153 StPO „die Abdankung einer geordneten Strafrechtspflege" bedeute.[56] Die Allgemeinverfügung folgte seinem Vorschlag, daß derartige Fälle, in denen „das Sühnebedürfnis der Volksgemeinschaft ein weiteres Einschreiten nicht mehr erfordert", durch Niederschlagung zu erledigen seien. Eine Niederschlagung sollte die Staatsanwaltschaft bei der zuständigen Landesjustizverwaltung auch in Fällen anregen, in denen die Voraussetzungen für eine Einstellung zwar nicht vorlägen, die Durchführung des Verfahrens – „insbesondere bei Vorkommnissen aus den ersten Zeiten nach der nationalen Erhebung"[57] – dennoch nicht gerechtfertigt sein würde. Sei dagegen eine Einstellung oder Niederschlagung nicht zu verantworten, so sei „zur Wahrung der Rechtsordnung des Staates wie des Ansehens der SA. in der Volksgemeinschaft geboten, die Verfahren mit Nachdruck und Beschleunigung durchzuführen". Im ursprünglichen Entwurf hatte es hier zusätzlich: „zur Erhaltung der Manneszucht in der SA" geheißen – wohl als Hinweis an die SA-Führung, daß durchaus auch die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte zur Aufrechterhaltung der Disziplin innerhalb dieser Organisation dienen konnte und sollte. In der Allgemeinverfügung wurde weiter vorgeschrieben, in allen einschlägigen Strafverfahren frühzeitig festzustellen, welcher Standarte oder sonstigen Gliederung der Beschuldigte angehörte. War die Verhaftung eines SA-Angehörigen erfolgt oder mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen, hatte die Staatsanwaltschaft mit dem zuständigen SA-Führer Fühlung zu nehmen. In der vor der Röhm-Affäre konzipierten Fassung war diese Regelung noch mit „der Bedeutung der SA als eines Grundpfeilers des nationalsozialistischen Staates" begründet worden. Dort war außerdem vorgesehen gewesen, daß „dem Rechtsberater der SA-Standarte des Beschuldigten von der Einleitung des Strafverfahrens Mittei-

[53] AV des RJM betr. Strafverfahren gegen SA-Angehörige v. 20.7.34 (DJ 1934, S. 926).
[54] § 153 StPO betraf die Nichtverfolgung bzw. Einstellung des Verfahrens bei Übertretungen bzw. Vergehen, „wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind".
[55] Vgl. Anm. 46.
[56] Schr. des RMdI (I.V. Pfundtner) an das RJM v. 30.5.34 (Akten des RJM, Arch. des IfZ, Sign. MA 108).
[57] Im Entwurf vor dem 30. Juni 1934: „der nationalen Revolution".

lung" zu machen und „erbetene weitere Nachrichten über den Gang des Verfahrens" zu geben seien. An die Stelle dieser Anordnung, die den SA-Stellen eine größere Einwirkungsmöglichkeit in den jeweiligen Stadien des Verfahrens gegeben hätte, war nunmehr die Bestimmung getreten, daß nur noch die Eröffnung der Hauptverhandlung und das rechtskräftige Urteil mitzuteilen waren – und zwar ausschließlich dem jeweiligen Gruppenführer und der zuständigen Gaurechtsstelle, d.h. der Rechtsstelle bei der Gauleitung der NSDAP.

Wie empfindlich das Reichsjustizministerium in diesen Fragen auf jede Regung Hitlers reagierte, zeigt ein Ereignis, das sich unmittelbar nach dem Erlaß der Verfügung abspielte. Während der Bayreuther Festspiele 1934 beschwerte sich der neue Stabschef der SA Lutze bei Hitler, daß die Justiz gegen einige alte Kämpfer in der SA Strafverfahren durchführe, darunter auch gegen solche, die er „in der SA zu behalten wünsche". Hitler ließ am 28. Juli aus Bayreuth durch Lammers im Reichsjustizministerium anrufen und mitteilen, daß ihm dieses Vorgehen nicht erwünscht sei und daß „wegen Vorkommnissen, die vor dem 15. Juli 1934 lägen, tunlichst von einem Verfahren abgesehen werden möchte". Da eine allgemeine Amnestie nicht beabsichtigt sei, solle sich das Ministerium „überlegen, wie den Wünschen Rechnung getragen werden könne". Der dienstälteste Ministerialdirektor Richter, der seine auf Sommerurlaub befindlichen Vorgesetzten Gürtner und Schlegelberger vertrat, und Ministerialrat Mettgenberg wiesen Lammers auf die Richtlinien hin, die bereits durch die Allgemeinverfügung vom 20. Juli herausgegeben worden seien. Als sich herausstellte, daß diese Verfügung in Bayreuth nicht bekannt war, und Mettgenberg Lammers deren Inhalt erläuterte, meinte der Chef der Reichskanzlei, daß sich Hitlers und Lutzes Wünsche mit der Verfügung „sehr wohl würden vereinbaren lassen". Im Ministerium wurde daraufhin beschlossen, „die sämtlichen schwebenden Verfahren gegen SA-Angehörige im Reichsjustizministerium einer Durchprüfung und Sichtung zu unterwerfen"; die dafür erforderlichen Hilfskräfte sollten vom Ministerium einberufen werden. Der in Feldberg im Schwarzwald weilende Schlegelberger gab telefonisch sein Einverständnis und bat, daß Ministerpräsident Göring und Staatssekretär Freisler im preußischen Justizministerium davon unterrichtet werden sollten. Freisler, der sich zum Urlaub in Sylt aufhielt, äußerte jedoch den Wunsch, daß die preußischen Fälle in seinem Ministerium gesichtet würden, und begründete das damit, daß sein Haus „bereits über den erforderlichen Beamtenstab verfüge".[58] Am 29. Juli sandte Richter den Entwurf eines an die Landesjustizverwaltungen gerichteten Rundschreibens nach Bayreuth, wonach die Staatsanwaltschaften „unverzüglich ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens die Akten über alle schwebenden Strafsachen gegen SA- und SS-Angehörige der Landesjustizverwaltung vorlegen" sollten, soweit nicht eine Einstellung des Verfahrens erwogen werde. Die Landesjustizverwaltungen wiederum sollten die Akten schnellstens an das Reichsjustizministerium schicken, damit dort alle Fälle, in denen die Durchführung oder die Niederschlagung des Verfahrens beabsichtigt sei, geprüft werden könnten, „um eine einheitliche und sachgemäße Behandlung" zu erreichen. Nur für Preußen wurde eine Regelung vorbehalten, auf welche Weise eine Prüfung der im preußischen Justizministerium gesammelten Akten erfolgen sollte. Wie Richter in seinem Begleitschreiben an Lammers erläuterte, gäbe „die Zusammenziehung der Sachen in

[58] Verm. v. 28.7.34 in den Akten des RJM (a.a.O.).

Berlin die Möglichkeit, die Fälle mit den beteiligten SA- und SS-Stellen zu erörtern, gegebenenfalls sie auch dem Führer selbst vorzutragen".[59] Am Abend des 1. August meldete sich Lammers abermals telefonisch; er habe Lutze den Entwurf übermittelt, und dieser werde demnächst Gegenvorschläge vorlegen. Mit einemmal war die Angelegenheit nicht mehr brandeilig: es stellte sich heraus, daß es Lutze mit seiner Intervention bei Hitler vordringlich um die Freilassung und Außerverfolgungsetzung des inhaftierten SA-Gruppenführers Freiherr von Schorlemer gegangen war, den in Bremen ein Gerichtsverfahren erwartete.[60] Ob die in Richters überstürzt verfaßtem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen jemals verwirklicht wurden, geht aus den Akten nicht hervor. Wahrscheinlich sind sie durch die nach Hindenburgs Tod erlassene Amnestie vom 7. August 1934 überflüssig geworden.[61]

[59] Schr. Richters an Lammers v. 29.7.34 nebst Entwurf eines RdSchr. an die LandesJVerw. (a.a.O.).

[60] Verm. v. 2.8.34 (a.a.O.). Gürtner lud die Leiter der Bremer JVerw. für den 3.8.34 ins RJM ein, um die Angelegenheit v. Schorlemer zu erörtern. Schorlemer wurde zunächst gegen Sicherheiten aus der Haft entlassen (Diensttageb. des RJM, Bd. 5, Eintr. v. 14.9.35, BA, Sign. R 22/1088).

[61] Seit der im Zuge der Verreichlichung erlassenen AV des RJM betr. Vereinheitlichung der StAschaft v. 18.12.34 (DJ, S. 1608) hatten die Vorstände der StAschaften im Reich dem RJM sowieso alle für die Staatsführung wichtige oder weitere Kreise beschäftigende oder „zur Erteilung von Weisungen Anlaß" bietende Strafsachen zu berichten.

V. Exemtion der Machthaber vom Recht: die Ausschaltung der Justiz bei ungesetzlichen Maßnahmen der politischen Führung

1. Justiz und „Röhm-Aktion" vom 30. Juni 1934

Die zahlreichen Straftaten der SA, mit denen sich die Justiz auseinandersetzen mußte, waren Ausdruck des unbefriedigten Aktionsdranges dieser Organisation, die sich selbst zwar als der eigentliche Sieger der nationalsozialistischen Machtergreifung fühlte, aber außer der örtlichen Ausübung von Terror ohne wirkliche Aufgabe blieb: die Übernahme der Polizeigewalt wurde ihr durch Göring und Himmler, eine Verschmelzung mit der Reichswehr zu einem nationalsozialistischen Volksheer durch Hitlers Zusammenarbeit mit der konservativen Reichswehrführung verwehrt. Hinzu kam eine tiefe Enttäuschung der SA-Männer über die mangelnde Verwirklichung der sozialen Ziele der „nationalsozialistischen Revolution". Vor der Unzufriedenheit der SA warnte z. B. Gauleiter Wagner in einem Schreiben an Frick, Heß, Ley und die bayerische Regierung:

„Die SA ... sieht sich immer mehr beiseite gestellt. Arbeit bekommen die Männer nicht. Die Hilfspolizei wird aufgelöst und der Hunger ist wie in den Jahren vor der Revolution genau noch der stetige und treueste Begleiter der SA. Es muß etwas geschehen ..."[1]

Unter diesen Umständen war es nicht verwunderlich, daß sich seit Frühjahr 1934 innerhalb der SA erneut der Ruf nach der „zweiten Revolution" erhob, der nur vorübergehend zum Schweigen gebracht worden war. Dabei stellte die SA eine Macht dar, mit der auch Hitler noch zu rechnen hatte und mit der er einen offenen Bruch vermied – daß er z. B. die Diskussion um eine eigene SA-Gerichtsbarkeit 1934 nicht einfach durch ein Machtwort gegenüber Röhm abschnitt, war nur ein Symptom dafür. Röhm wiederum suchte seine Machtbasis durch Vermehrung und fortschreitende Bewaffnung der SA zu vergrößern, nicht um Hitler zu stürzen, vielmehr um Hitler eines Tages durch einen Gewaltstreich aus dem – wie er glaubte, durch die Umstände nur erzwungenen – Taktieren mit den konservativen Kräften zu befreien und ihm die Handlungsfreiheit zur Verwirklichung der vermeintlich gemeinsamen Ziele wiederzugeben. Die Schritte der Gegner Röhms in Reichswehr und Bewegung, die Hitler veranlaßten, den spannungsgeladenen Schwebezustand am 30. Juni 1934 durch eine blutige Aktion zu beenden, brauchen hier nicht ausgeführt zu werden[2]: wesentlich ist,

[1] Schr. Wagners an Frick u. a. v. 23. 6. 33 (Geh.StArch. München, Sign. MA 105 479).

[2] Vgl. dazu u. zur Röhmaffäre allgemein: H. Mau, Die „Zweite Revolution" – der 30. Juni 1934 (VfZ 1953, S. 119ff.); H. Krausnick, Der 30. Juni 1934. Bedeutung, Hintergründe, Verlauf (Aus Politik u. Zeitgeschichte, Beilage zu „Das Parlament", B XXV/54 v. 30. 6. 54); H. Bennecke, Die Reichswehr und der „Röhm-Putsch", München 1964, O. Gritschneder, „Der Führer hat Sie zum Tode verurteilt ..." (1993).

daß Röhm weder an jenem Samstag noch in der unmittelbar folgenden Zeit zu putschen beabsichtigte und Hitlers Behauptung, er habe einen Staatsstreich Röhms so blitzschnell „niederschlagen" müssen, daß die Justiz nicht habe eingeschaltet werden können, nicht stimmte.

Da die Aktion von vornherein auf jedes rechtmäßige Verfahren verzichtete, kam sie für die Justiz auch völlig überraschend. Ausgeführt wurde sie von jener Organisation, die sich durch diese „Bewährungsprobe" zum wichtigsten Antagonisten der Justiz aufschwingen sollte: durch Himmlers SS und Polizei. Heydrich, der im April anstelle von Diels die Leitung des Geheimen Staatspolizeiamtes unter Himmler übernommen hatte, hatte mit Hilfe der von ihm aufgebauten Nachrichtenorganisation der Partei – des SD – Namenslisten derjenigen zusammengestellt, die bei der Aktion verhaftet und ohne gerichtliches Verfahren beseitigt werden sollten. Die Listen wurden mit Göring und Himmler abgestimmt und um führende Gegner aus der „Reaktion" erweitert, die dadurch von vornherein an einer etwaigen Ausnutzung der internen Konflikte der Bewegung gehindert werden sollte. Im Laufe des Unternehmens bezogen die Akteure weitere Personen ein, mit denen persönliche Rechnungen zu begleichen waren. Es sollte sich erweisen, daß die Justiz die Aktion immerhin hegend beeinflußte: sie konnte den blutigen Eingriff, mit dem Hitler angeblich daranging, „die Geschwüre unserer inneren Brunnenvergiftung ... auszubrennen bis auf das rohe Fleisch"[3], zwar nicht unterbinden, aber sanierend auf die Wundränder einwirken und verhindern, daß sich die Verletzung unter der Haut ungehindert fortfraß.

a. Die Reaktion der Justizbehörden auf die Vorgänge in Bayern

Entsprechend den Schwerpunkten der Aktion in München, Berlin und Schlesien waren vor allem die Justizverwaltungen in Bayern und Preußen von den unmittelbaren Auswirkungen berührt. Die am frühen Morgen des 30. Juni unter persönlicher Teilnahme Hitlers in München und Bad Wiessee – wohin die höhere Führerschaft der SA im Einvernehmen mit Hitler zu einer Besprechung mit Stabschef Röhm befohlen worden war – Verhafteten sowie die auf dem Weg nach Wiessee festgenommenen SA-Führer wurden „auf Befehl des Führers" in das Strafvollzugsgefängnis der Justiz in München-Stadelheim eingeliefert. Das Gefängnis wurde gleichzeitig auf Veranlassung des bayerischen Innenministers Wagner mit Landespolizei belegt, um einem eventuellen „Befreiungsversuch" durch die SA zu begegnen. Da der ratlose Vorstand des Gefängnisses vom bayerischen Justizministerium telefonisch Aufklärung erbat, wurde Justizminister Hans Frank in seinem Wochenendsitz Fischhausen am Schliersee alarmiert, der sich sofort nach München ins Ministerium abholen ließ. Die erste Andeutung von Hitlers Seite erhielt Frank bezeichnenderweise durch seinen eigenen Chauffeur, der auf dem Wege zu Frank von Hitlers nach München zurückkehrender Autokolonne kontrolliert worden war und dem Hitler zugerufen hatte: „Grüßen Sie Dr. Frank! Sagen Sie ihm, daß ich eine Katastrophe des Reiches im letzten Augenblick

[3] Erklärung Hitlers im Reichstag v. 13.7.34 (Verhandl. d. Reichstags, IX. Wahlperiode 1933, Bd. 458, Sten. Berichte, Arch. des IfZ, Sign. Da 03.01).

verhindern konnte!"[4] Bei einem kurzen Besuch in Stadelheim stellte Frank „sehr aufgeregt" fest, daß die wichtigsten höheren SA-Führer dort einsaßen. Am Vormittag versuchte einer der Anwälte Röhms den Stabschef im Gefängnis zu sprechen, wurde jedoch abgewiesen, da strikte Weisung bestand, niemanden zu den Gefangenen zu lassen. Als er deshalb mit Frank telefonierte, erhielt er sehr energisch den Rat, die Finger von der Sache zu lassen.[5] Innenminister Wagner verlangte gegen Mittag vom Gefängnisdirektor ein Verzeichnis der Eingelieferten, das ins Braune Haus geschickt wurde, wo sich auch Hitler aufhielt. Am Nachmittag erschien der Führer der „Leibstandarte SS Adolf Hitler", Gruppenführer Sepp Dietrich, mit einem Exekutionskommando und dem mündlichen Befehl Hitlers, die auf dem mitgebrachten Verzeichnis angestrichenen sechs SA-Führer zu erschießen. Aber der Ordnungssinn der Justiz siegte selbst über das Zauberwort „Führerbefehl": Der Gefängnisvorstand verweigerte die Herausgabe der Inhaftierten ohne korrekte schriftliche Unterlage, und Dietrich mußte unverrichteter Dinge ins Braune Haus zurückkehren.[6] Der Vorstand verständigte den Strafrechtsreferenten im Justizministerium, Ministerialrat Döbig, der zusammen mit seinem Abteilungsleiter, Ministerialrat Meukel, sofort zu Frank in dessen Münchener Wohnung fuhr. Sie schlugen Frank vor, sich wenigstens um die Einsetzung von Standgerichten zu bemühen, vor denen sich die Beschuldigten verantworten sollten, um das Verfahren einigermaßen in legalen Bahnen zu halten. Dabei gingen die Ministerialräte offensichtlich davon aus, daß die Schuld der Betroffenen schnell und eindeutig feststellbar sein würde, da derartige Standgerichte andernfalls nur eine reine Farce bedeutet hätten. Jedes noch so beschleunigte Verfahren, wenn es der Klärung des Sachverhalts diente, mußte aber Hitlers Absichten durchkreuzen und sein Handeln ins Unrecht setzen. Frank bemerkte zu dem Vorschlag lediglich, er wolle

„nach Stadelheim fahren. Es werde sich wohl um einen Befehl Hitlers handeln. Er wolle den Angeklagten jedenfalls noch rechtliches Gehör geben; etwas anderes werde ihm wohl nicht möglich sein."[7]

Diese resignierende Antwort Franks war nicht verwunderlich: Er war am Vormittag mit dem bayerischen Ministerpräsidenten Siebert hinzugezogen worden, als Hitler im Beisein von Goebbels und einigen SS-Führern den Reichsstatthalter in dessen Amts-

[4] H. Frank, Im Angesicht des Galgens. Deutung Hitlers und seiner Zeit auf Grund eigener Erlebnisse und Erkenntnisse. Geschrieben im Nürnberger Justizgefängnis, München-Gräfelfing 1953, S. 148. Da Franks Angaben bez. der Vorgänge in Stadelheim unzuverlässig sind, beruht d. folg. Darstellung auf den Akten der Direktion d. Strafvollstreckungsgefängnisses München über d. Ereign. am 30.6. u. 1.7.34, auf den Aussagen des damal. Gefängnisvorstandes, den Aussagen des damal. MinRat im bayer. JM Döbig, der damal. SS-Gruppenf. Sepp Dietrich u. Fürst zu Waldeck, des damal. SS-Obersturmbannf. Lippert sowie damal. Angehöriger des Gefängnispersonals und der bayer. Landespolizeit, die in der Anklageschr. des GStA München v. 4.7.56 und dem Urt. des SchwurG beim LG München I v. 14.5.57 gegen Dietrich u. Lippert (Arch. des IfZ, Sign. Gm 07.06) sowie in den Akten der StAschaft beim LG München I 3 Ks 4/57 (a.a.O., vorläuf. Sign. Fa 442/5) enthalten sind.

[5] Niederschr. des RAs u. Vernehm. Prot. der Frau M. v. 28.4.49 (Akten der StAschaft beim LG München I, 3 Ks 4/57, a.a.O., Bd. I, Bl. 65 und 86R). Der RA wurde als SA-Angehöriger am 1.7.34 selbst verhaftet.

[6] Nach den vom Ger. anerkannten übereinstimmenden Aussagen Dietrichs u. des damal. SS-Gruppenf. Fürst zu Waldeck u. Pyrmont, der mit Dietrich gekommen war, aber während dessen nochmaliger Fahrt ins Braune Haus in Stadelheim blieb, um dort unterdessen einen geeigneten Platz für die Exekution ausfindig zu machen (Urt. des LG München I v. 14.5.57, a.a.O.). Der Gefängnisvorstand erinnerte sich, daß er die Herausgabe der Gefangenen bis zum Eintreffen Franks verweigerte, obwohl die Liste bereits den Verm. Wagners (vgl. das folgende) getragen habe (Anklageschr. des GStA München v. 4.7.56, a.a.O.).

[7] Aussage Döbigs (Urt. des LG München I v. 14.5.57, a.a.O.) u. seine Niederschr. v. 1.6.49 (Akten d. StAschaft beim LG München I, 3 Ks 4/57, a.a.O., Bd. I).

sitz[8] von den Vorgängen und seinem Entschluß unterrichtete, die wichtigsten SA-Führer erschießen zu lassen. Epp hatte vergebens eine kriegsgerichtliche Untersuchung gefordert.[9] Ob auch Frank den Versuch machte, die Ausschaltung der Justiz zu verhindern, ist nicht bekannt. Selbst wenn er zu diesem Zeitpunkt an Hitlers Behauptung von einem Putschversuch der SA glaubte, mußte er als Jurist sehen, daß die unmittelbare Gefahr eines Staatsstreiches durch die Festsetzung der angeblichen Verschwörer gebannt und deren Erschießung ohne gerichtliches Verfahren ein rechtlich nicht mehr zu begründender Gewaltakt war. Jedenfalls aber war er sich nach Hitlers eindeutiger Absichtserklärung in der Reichsstatthalterei bewußt, daß der Vorschlag seiner Ministerialbeamten, ein wie immer geartetes Gerichtsverfahren einzuschalten, keine Aussicht auf Verwirklichung mehr hatte.

Während sich Frank, Meukel und Döbig auf dem Wege nach Stadelheim befanden, war unterdessen auch Dietrich aus dem Braunen Haus nach dort zurückgekehrt. Innenminister Wagner hatte auf die Liste einen handschriftlichen und von ihm unterschriebenen Vermerk gesetzt, daß die von Dietrich bezeichneten Personen „auf Befehl des Führers" auszuliefern seien. Trotzdem verweigerte der Gefängnisvorstand die Herausgabe abermals, ehe nicht der Justizminister eingetroffen sei. Nach ihrer Ankunft hielten Frank und seine Ministerialbeamten zunächst eine Rückfrage im Braunen Haus für notwendig mit der Begründung, daß bei der bloßen Anzeichnung der Namen auf der Liste leicht Irrtümer möglich seien: wahrscheinlich aber wollten sie sich vergewissern, ob die Opfer tatsächlich von Hitler selbst bestimmt worden waren. Mit dem Anruf wurde Meukel beauftragt, der Heß an den Apparat bekommen konnte. Heß, der „sich jede Einmischung durch Dr. Frank verbat und seinen Unmut über die noch nicht eingegangene ‚Vollzugsmeldung' zum Ausdruck brachte"[10], konnte wenigstens dazu gebracht werden, die Namen der sechs zur Erschießung Bestimmten zu bestätigen. Nachdem feststand, daß diese sechs SA-Führer – offensichtlich von Hitler – zur Exekution bestimmt waren, wollte Frank dem Verfahren eine gewisse Form geben und die Betroffenen zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung anhören. Schon bei dem ersten vorgeführten Gefangenen, dem Münchener Polizeipräsidenten SA-Obergruppenführer Schneidhuber, mußte er die Sinnlosigkeit seines Unterfangens einsehen: Schneidhuber beteuerte lediglich seine Unschuld, wollte Hitler selbst sprechen und konnte nicht glauben, daß dieser befohlen habe, ihn zu erschießen. Daraufhin verzichtete Frank auf weitere Anhörungen, die bei dem Fehlen konkreter Schuldbeweise und beim Vorliegen von Hitlers Exekutionsbefehl auch unsinnig sein mußten: sie konnten unter Umständen als Zweifel an der Richtigkeit von Hitlers Behauptungen

[8] Teilnehmer u. Ort im Itinerar Epps, Eintr. v. 30.6.34 (Bayer. HauptStArch. München, Sign. Reichsstatthalter 65).

[9] Aussage von Epps Adjutant Prinz zu Ysenburg (Urt. des LG München I v. 14.5.57, a.a.O.).

[10] Aussagen des Gefängnisvorst. u. Döbigs (Anklageschr. des GStA München v. 4.7.56, a.a.O.). Frank (Im Angesicht des Galgens, S. 150f.) behauptet, er sei bereits in Stadelheim gewesen, als Dietrich mit dem Erschießungsbefehl ankam. Da er diesem die Herausgabe der Todeskandidaten verweigert habe, sei es zweimal zu Telefongesprächen zwischen ihm und Hitler sowie Heß gekommen. Völlig unglaubwürdig ist seine Behauptung, Hitler habe ursprünglich „etwa einhundertzehn" Opfer auf der Liste angemerkt gehabt, und nur seiner telefonischen Intervention sei es zu verdanken, daß Hitler die Zahl auf 19 reduziert habe. Wie unzuverlässig Franks Angaben sind, geht daraus hervor, daß er bei einer Befragung im Lager Mondorf am 4. u. 5.9.45 behauptete, Hitler habe 220(!) SA-Führer in Stadelheim erschießen lassen wollen, denen sein Protest als bayerischer Justizminister bis auf 12 das Leben gerettet habe (Aufzeichn. des US Military Intelligence Service Center v. 12.9.45, Arch. des IfZ, Sign. MA 1300/1, Bl. 476).

ausgelegt und damit für Frank selbst gefährlich werden. Frank wies daraufhin den Gefängnisvorstand an, die Gefangenen nach Feststellung der Identität und unter Hinweis auf Hitlers Befehl an Dietrich auszuliefern. Die sechs SA-Führer wurden nacheinander vom Exekutionskommando im Hof erschossen, wobei jedem vom Kommandoführer vorher eröffnet wurde, daß er von Hitler „zum Tode verurteilt" worden sei. Es handelte sich außer Schneidhuber um den Breslauer Polizeipräsidenten, SA-Obergruppenführer Heines, den Gruppenführer von Pommern, von Heydebreck, den Gruppenführer von Sachsen, Hayn, den Abteilungschef im Stabe Röhms, Gruppenführer Wilhelm Schmid, und den Münchener Standartenführer Graf Spreti.

Röhm sollte das Schicksal erst am nächsten Tag ereilen: unter dem Einfluß Görings und Himmlers entschied sich Hitler in Berlin endgültig für die verfahrenslose Liquidierung des Stabschefs. Am Nachmittag des 1. Juli verlangten der Führer der SS-Gruppe Süd, SS-Obergruppenführer Schmauser, der Kommandant des Konzentrationslagers Dachau, SS-Brigadeführer Eicke, und der Kommandeur der Dachauer Wachmannschaft, SS-Obersturmbannführer Lippert, „im unmittelbaren Auftrag des Führers" Zutritt zur Zelle Röhms. Der Gefängnisvorstand erklärte, daß er strikte Weisung des Justizministers habe, niemanden zu den Gefangenen zu lassen, verlangte die Ausweise und notierte sich die Namen. Eicke wurde heftig und gab sein Ehrenwort, daß seine Behauptungen über den Auftrag Hitlers stimmten. Der Direktor rief zunächst Döbig, dann Frank an. Frank, der durch sein Verhalten am Vortage die Kapitulation der Justiz in der gesamten Affäre bereits zugestanden hatte, blieb nur übrig, den Vorstand anzuweisen, über die Vorgänge eine Niederschrift anzufertigen und sie von den drei SS-Führern unterzeichnen zu lassen. Von Eicke, der dem Direktor während dieses Gesprächs den Hörer aus der Hand nahm, wurde der Justizminister – wohl überflüssigerweise – belehrt, „daß angesichts der Anordnung Hitlers nichts zu sagen sei".[11] Während Eicke und Lippert zu Röhms Zelle geführt wurden, rief der Vorstand den Verbindungsmann des Justizministeriums zur Bayerischen Politischen Polizei Stepp an, der ihm versicherte, daß er sich auf das Ehrenwort Eickes anstelle eines schriftlichen Befehls verlassen könne. In der Zelle Röhms legte Eicke den „Völkischen Beobachter" mit der Meldung über den angeblichen Verrat des Stabschefs, seine Absetzung und Ausstoßung aus der SA und Partei, nebst einer Pistole auf den Tisch und erklärte, Röhm habe sein Leben verwirkt und der Führer gebe Röhm „eine Chance, das Urteil selbst zu vollziehen".[12] Nach zehn Minuten ließen Eicke und Lippert durch einen Gefängnisbeamten die Schußwaffe aus der Zelle holen, traten mit gezogenen Pistolen unter die Zellentür und streckten Röhm mit drei Schüssen nieder. Als der Vorstand die SS-Führer um die Aufnahme der von Frank geforderten Niederschrift über das Vorgefallene ersuchte, erklärten sie, sie würden Frank unmittelbar ein Protokoll zukommen lassen. Anschließend verlangten sie – abermals unter Berufung auf ausdrücklichen Befehl aus Berlin – die Übergabe vier weiterer SA-Führer, die von ihnen ins Konzentrationslager Dachau überführt und dort in derselben Nacht erschossen wurden.[13] Nach den Erfahrungen, die die Justizverwaltung unterdessen ge-

[11] Aussage des Gefängnisvorst. (Urteil des LG München I v. 14.5.57, a.a.O.).
[12] Aussage Lipperts (Urteil, a.a.O.).
[13] Anklageschr. des GStA München v. 4.7.56 (a.a.O.). Es handelte sich um: Standartenf. Schweighardt, Obersturmf. Vogel, Obertruppf. Schieweck u. Rottenf. Neumayer.

sammelt hatte[14], gingen die Auslieferungen nunmehr offensichtlich ohne Komplikationen vonstatten: im Morgengrauen des nächsten Tages erfolgte die Überstellung des Kommandanten von Röhms Stabsquartier, Standartenführer Uhl, der angeblich mit Hitlers Ermordung im Falle eines Putsches beauftragt gewesen sein sollte, und des Chauffeurs sowie eines weiteren Vertrauten Röhms zur Erschießung in Dachau.[15]

Während die Münchener Staatsanwaltschaften bei der Exekution der SA-Führer, die unter unmittelbarer Regie Hitlers stand und in Stadelheim und Dachau erfolgte, von vornherein ausgeschlossen blieben, wurden sie mit einer Reihe von Einzelaktionen gegen Opfer befaßt, deren Namen Heydrich aus dem Berliner Geheimen Staatspolizeiamt an die Münchener SD-Zentrale durchgegeben hatte und die daraufhin durch SS-Kommandos in ihrer Wohnung oder im freien Gelände umgebracht wurden. Zu diesen Fällen gehörte die Ermordung des Inhabers der bekannten Münchener Gastwirtschaft „Zum Bratwurstglöckl", Zehnter, bei dem Röhm und andere SA-Führer verkehrten und zu dem Röhm offenbar homosexuelle Beziehungen unterhielt.[16] Hier nahm die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II sofort die Ermittlungen auf, als die Gendarmeriestation Schwabhausen meldete, daß Zehnter am Abend des 30. Juni auf der Landstraße Dachau–Augsburg bei Lengermoos in einem Auto erschossen und in den Straßengraben gelegt worden sei, und daß „die Leiche, die im Auftrag der Gendarmerie von einem S.A.-Mann in Zivil bewacht wurde, ... später von 4 S.S. Leuten, die den S.A.-Mann mit der Pistole zu ihrer Herausgabe zwangen, in einem Auto weggeholt" wurde.[17] Die Ermittlungen liefen an, obwohl die Bayerische Politische Polizei die für die Staatsanwaltschaft bestimmte Zweitschrift der Gendarmerie-Anzeige einbehielt und der Oberstaatsanwalt von der Gendarmeriestation erst nach telefonischem Ersuchen wenigstens die für das Bezirksamt Dachau bestimmte Drittschrift bekam.[18] Wenige Tage später konnte der Oberstaatsanwalt dem Generalstaatsanwalt München berichten, es stehe „zweifelsfrei fest, daß Zehnter von bewaffneten S.S.-Männern erschossen wurde". Das „an die politische Polizei gerichtete Ersuchen, den Verbleib der Leiche auszumitteln", sei jedoch „bis jetzt ohne Erfolg geblieben". Da er selbst nicht beurteilen könne, ob die Erschießung Zehnters zu den „politischen Maßnahmen des 30.6.34" gehöre und somit „unter die Staatsnotwehrmaßnahmen" des unterdessen erlassenen Gesetzes vom 3. Juli 1934[19] falle, bat er um eine Entscheidung dieser Frage „an höherer Stelle". Der Generalstaatsanwalt reichte diesen Bericht mit der Bitte um Entscheidung an das bayerische Justizministerium weiter.[20]

[14] Am 1.7. nachm. verfügte Hitler überdies durch Fernschr., „daß sämtliche im Zuge der Säuberungsaktion Verhaftete zur ausschließlichen Verfügung" Görings und seiner Berliner Zentrale stünden (Aufz. im Büro des Reichsstatthalters von Epp o.D., Arch. des IfZ, Sign. Fa 108). Vgl. das Verz. sämtl. 1124 Verhafteten aus Görings pr. Staatsministerium (Geh.StArch. Berlin, Sign. Rep. 90 P Nr. 114).

[15] Außer Uhl: Kraftfahrer König u. SA-Obertruppf. Schätzl, der u.a. mit Röhm in Bolivien gewesen war.

[16] Vgl. Aussage eines Kellners im Verfahr. gegen einen Angeklagten, der vom SchöffenG München am 13.9.34 (VII 3343-53/34 München I) wegen Kuppelei u. widernatürl. Unzucht eine Gefängnisstrafe erhielt (vgl. Ermittlungsber. der GStA München 1 Js Gen 1 ff/49 v. 28.1.52, Archiv des IfZ, Sign. Gm 07.95). Im Weißbuch über die Erschießungen des 30. Juni, Paris 1934, S. 125, wurde behauptet, für die Erschießung Zehnters habe Goebbels gesorgt, da Z. Zeuge mehrerer vertraul. Zusammenkünfte Goebbels' mit Röhm gewesen sei.

[17] Ber. des OStA b. LG München II an den GStA München v. 3.7.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20402).

[18] Ber. des OStA an den GStA v. 11.7.34 (a.a.O.). Zum Problem der Meldung von Straftaten SS-Angehöriger durch die BPP an die StAschaft vgl. Kapitel IV.4.d., S. 405, 407 ff.

[19] Zu diesem G. vgl. im folgenden Kapitel V.1.c., S. 450 ff.

[20] Ber. des OStA v. 11.7.34 mit Weiterleitungsverm. des GStA v. 13.7.34 (a.a.O.).

Dieselbe Staatsanwaltschaft ermittelte auch, als der ehemalige Vorsitzende des „Bayernbundes" und Herausgeber der Zeitschrift „Bayerisches Vaterland", Diplomingenieur Ballerstedt, der früher wiederholt als Redner gegen Hitler aufgetreten war, am Morgen des 1. Juli im Gündinger Wald bei Dachau ermordet aufgefunden wurde. Durch ihre Ermittlungen, u.a. durch Aussagen von Zeugen, die in diesem Wald genächtigt hatten, stellte die Staatsanwaltschaft fest, daß Ballerstedt am Spätabend des 30. Juni von bewaffneten SS-Männern festgenommen, mit einem Personenkraftwagen weggebracht und im Wald erschossen worden war. Die Obduktion der Leiche am 3. Juli ergab, daß der Tod durch Einschuß in den Hinterkopf eingetreten war.[21] Am 10. Juli bat der Oberstaatsanwalt auch in diesem Falle den Generalstaatsanwalt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Erschießung Ballerstedts unter das erwähnte Gesetz betr. Maßnahmen zur Staatsnotwehr falle.[22]

Besonders hartnäckig erwies sich die Justiz gegenüber der SS bei der Ermordung des Direktors des Studentenwerks München, Beck, der am Morgen des 1. Juli auf einer Wiese nördlich des zwischen München und Dachau gelegenen Allacher Forstes mit mehreren tödlichen Schußverletzungen gefunden worden war. Die Ermittlungen der für den Stadt- und Landkreis München zuständigen Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I und die gerichtliche Leichenöffnung ergaben auch hier, daß das Opfer am vorhergehenden Abend von bewaffneten SS-Männern aus der Wohnung geholt und gegen 23 Uhr auf jener Wiese erschossen worden war. Die Tatsache, daß das Opfer seiner goldenen Uhr, seines silbernen Ringes und der Brieftasche mit einem erheblichen Geldbetrag beraubt worden war, nahm der Oberstaatsanwalt zum Anlaß, die Ermittlungen nach den Tätern auch dann noch fortzuführen, als das Verfahren wegen der Tötung längst eingestellt worden war. Er wurde darin vom bayerischen Justizministerium bestärkt und angewiesen, die Ermittlungen „im Benehmen mit der Bayerischen Politischen Polizei fortzusetzen".[23] Abgesehen von dem durchaus zu bejahenden taktischen Motiv der Justizverwaltung verdeutlicht die Situation die fortgeschrittene Deformation der Strafjustiz: konnten die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze des Lebens gegenüber den im Auftrage des Regimes erfolgenden Tötungen nicht mehr durchgesetzt werden, so sollten diese Tötungen wenigstens „ordnungsgemäß", d.h. unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Privateigentums durchgeführt werden. Als sich der Oberstaatsanwalt wegen der Fortführung der Ermittlungen an die politische Polizei wandte, bekam er jedoch den Bescheid, daß jede Nachforschung in dieser Hinsicht „ergebnislos wäre, da nicht festgestellt werden konnte, durch welche Personen die Erschießung des Beck erfolgte".[24] Diese Information fand das bayerische Justizministerium immerhin so bemerkenswert, daß es beschloß, sie „den interessierten Staats- und Parteistellen" mitzuteilen: Frank verfügte, daß Abschriften des betreffenden Berichts an verschiedene bayerische und Reichsstellen, darunter auch an das Reichsjustizministerium geschickt wurden.[25] Gürtner, der sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen wollte, Himmler

[21] Ber. OStA beim LG München II an den GStA v. 3. u. 5.7.34 (a.a.O.).
[22] Ber. des OStA v. 10.7.34 (a.a.O.).
[23] Ber. des OStA beim LG München I an den GStA München v. 5. u. 7.7.34, zit. aus der Weisung des bayerJM v. 18.7.34, i.V. Franks unterz. v. Spangenberger (a.a.O.).
[24] Ber. des OStA v. 22.9.34 mit Weiterleitungsverm. des GStA an das bayerJM v. 25.9.34 (a.a.O.).
[25] Verf. Franks v. 3.10.34 (a.a.O.).

darauf hinzuweisen, daß sich in den Reihen seiner SS Leichenfledderer befanden, antwortete, er „halte es für zweckmäßig, den Reichsführer SS über die Sachlage zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, an der Aufklärung der Angelegenheit mitzuwirken".[26] Als der Verbindungsmann des bayerischen Justizministeriums zur politischen Polizei, Stepp, entsprechende Schritte unternahm, bekam er vom Sonderdezernat des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin die Mitteilung, Himmler habe „von sich aus eine eingehende Untersuchung angeordnet, die im Ergebnis dazu führte, daß ein Diebstahl seitens der SS-Männer keinesfalls vorliegt": da die Leiche bis zum Abtransport unbewacht gelegen habe, sei ein Diebstahl durch dritte Personen „sehr wohl möglich", es sei auch „nicht ausgeschlossen, daß fragliche Wertsachen bei der Einäscherung ... mit verbrannt" seien.[27] Obwohl der zuständige Referent im Justizministerium diese Version für „nach Aktenlage höchst unwahrscheinlich" hielt[28], wurden weitere Aufklärungsversuche als aussichtslos angesehen. Das Ermittlungsverfahren, das übrigens nicht wegen Diebstahls, sondern wegen Unterschlagung geführt wurde – also grundsätzlich von der Täterschaft durch die vollziehenden SS-Organe ausging –, wurde von der Staatsanwaltschaft „mangels verfolgbarer Spuren eingestellt".[29]

Auch die näheren Umstände bei der Ermordung des Rechtsanwalts Dr. Glaser, der am Abend des 30. Juni in seiner Münchener Wohnung von hinten durch den Kopf geschossen wurde und kurz darauf im Krankenhaus starb, wurden durch die Staatsanwaltschaft untersucht.[30] In verschiedenen Fällen jedoch, in denen die verhafteten Opfer unmittelbar ins Konzentrationslager Dachau überführt und dort erschossen wurden, erhielt die Staatsanwaltschaft zunächst offenbar keine Hinweise.[31] Ausnahmen bilden hier der Fall von Kahr – bei dem die Ermittlungen damit endeten, daß die Bayerische Politische Polizei der Staatsanwaltschaft die am 30. Juni in Dachau erfolgte Erschießung schließlich Ende Juli offiziell mitteilte[32] – und der Fall des Paters Stempfle: am 12. Juli wandte sich ein Münchener Rechtsanwalt im Auftrage der Schwester Stempfles an die Staatsanwaltschaft mit der Mitteilung, daß der Pater seine Wohnung am Abend des 1. Juli in Begleitung Unbekannter verlassen habe und seit-

[26] Schr. Gürtners an das bayerJM v. 15.10.34 (a.a.O.).

[27] Übermittelt durch Schr. der BPP v. 30.10.34 (a.a.O.).

[28] Verm. auf der Vorl. des Antwortschr. Spangenbergers an Gürtner v. 20.11.34 (a.a.O.).

[29] Ber. des OStA v. 22.9.34 (a.a.O.). Die BPP ließ für Beck, Ballerstedt und Zehnter im Sterberegister des Standesamtes der Gemeinde Prittlbach, das damals für alle im KZ Dachau Verstorbenen zuständig war, als Sterbeort wahrheitswidrig „Werk Dachau" eintragen.

[30] Ber. des OStA beim LG München I v. 11.7.34 (a.a.O.). Glaser hatte sich als Anwalt in Prozessen gegen Parteiführer, den Eher-Verlag u. einen leitenden Angehörigen der Münchener SD-Zentrale unbeliebt gemacht (vgl. Vermittlungsber. des GStA München 1 Js Gen 1 ff./49 v. 28.1.52, Arch. des IfZ, Sign. Gm 07.95).

[31] Es handelte sich um den seit März 1933 in Haft befindlichen oppositionellen Schriftleiter u. Herausg. der Wochenschrift „Der gerade Weg" Dr. Gerlich; den mit dem gleichnamigen, in Stadelheim erschossenen SA-Gruppenführer verwechselten, somit „irrtümlich" ermordeten Musikkritiker der „Münchner Neuesten Nachrichten" Dr. Willi Schmidt; Frau Zoref, Freundin eines von Heydrich der Spionage verdächtigten emigrierten Schriftstellers, u. den Hauptmann a.D. Röhrbein, der aus unbekannten Gründen bereits Häftling in Dachau war. Die SS ergriff übrigens die Gelegenheit, vier Schutzhäftlinge, die sich schon längere Zeit im KZ Dachau befanden, bei dieser Aktion mit zu erschießen, angeblich, weil sie sich „mit den Meuterern solidarisch erklärt" hätten: den RA Dr. Adler, den Lageristen Gans, den Redakteur Häbich u. den Zementierer Hereth (Ber. der GStA München 1 Js Gen 1 ff./49, Archiv des IfZ, Sign. Gm 07.95, u. Akten StAschaft beim LG München I, 3 Ks 4/57, a.a.O., vorläuf. Sign. Fa 442/5, Bd. II, Bl. 187 R). Über eine Befassung der damaligen Justiz mit diesen Fällen konnte der Verf. keine Unterlagen finden.

[32] Ber. des OStA beim LG München II an den GStA München v. 31.8.34 m.d.B. um Entsch. betr. StaatsnotwehrG (Akten des RJM, a.a.O.). Der ehemalige Generalstaatskommissar v. Kahr galt seit seinem Verhalten beim Hitler-Putsch 1923 bei den Nationalsozialisten als „Verräter".

dem verschwunden sei. Außer Gerüchten über eine angebliche Ermordung habe die Schwester weder bei der unpolitischen noch bei der politischen Polizei, die später Stempfles Wohnung durchsucht habe, etwas über den Verbleib ihres Bruders erfahren können. Der Anwalt bat daher um Auskunft, „in welchem Referat der Fall: Mord, begangen an Bernhard Stempfle, behandelt wird".[33] Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht München I, bei dem bislang noch kein Verfahren wegen Stempfles Tod anhängig war, ersuchte den Generalstaatsanwalt in seinem Bericht auch hier um Mitteilung, ob es sich um „eine auf höhere Weisung vollzogene Maßnahme i. S. des Staatsnotwehrgesetzes vom 3.7.34" handele.[34]

Wie sich im Umkreis der Betroffenen, bald auch in der Bevölkerung die Nachrichten über Verhaftungen und Erschießungen nur gesprächs- und gerüchteweise – häufig übertrieben – ausbreiteten und starke Beunruhigung hervorriefen, so blieb auch die Justiz über den zahlenmäßigen Umfang der Aktion und vor allem darüber völlig im ungewissen, ob es sich bei anhängigen Fällen jeweils um befohlenes oder eigenmächtiges Vorgehen untergeordneter Organe handelte. Bei dem Bestreben, diese Unsicherheit zu beseitigen, konnte das bayerische Justizministerium auch bei anderen staatlichen oder Parteistellen keine Hilfe finden: nicht einmal bei der Dienststelle des Stellvertreters des Führers oder beim Reichsstatthalter, der schließlich für die Einhaltung der politischen Richtlinien Hitlers in Bayern sorgen sollte. Wie aus einer Aufzeichnung des Reichsstatthalterbüros hervorgeht, deren Inhalt von Epp am 4. Juli beschwerdeführend Reichsinnenminister Frick vortrug, verweigerte die Politische Polizei selbst ihm jegliche Auskunft über Himmlers Weisungen sowie über den Grund für die Verhaftung und über das weitere Schicksal zahlreicher Personen, die mit der SA-Führung in keinerlei Zusammenhang gestanden hatten. Von Epp sah diese Situation vor allem deshalb als einen „unmöglichen Zustand" an, weil er als Reichsstatthalter dadurch außerstande sei,

„bei den ihm fortgesetzt zugehenden Mitteilungen ein Urteil zu gewinnen, ob es sich um Maßnahmen im Zuge der Säuberungsaktion oder um wilde Sonderaktionen handelt, und die hierwegen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Ein unmöglicher Zustand, weil dadurch ... der Eindruck entstehen muß, als ob der Staatsapparat versage."

Da außer der veröffentlichten Liste der am 30. Juni erschossenen SA-Führer und der am nächsten Tag bekanntgegebenen Erschießung Röhms „trotz des Weitergangs der Säuberungsaktion" keinerlei amtliche Mitteilungen mehr erfolgten, forderte von Epp von der Reichsregierung nunmehr genaue Angaben über die Aktion.[35] Ministerpräsident Siebert wies Frick am 7. Juli gleichfalls darauf hin, daß in der bayerischen Bevölkerung „lebhafte Unruhe besteht, da ja in München nach dem 30. Juni noch einige Menschen auf der Landstraße erschossen gefunden wurden"; daher solle schnellstens „eine amtliche Erklärung erfolgen, in der auch die Zahl der dem Strafgericht Anheimgefallenen bekanntgegeben" und festgestellt werde, „daß auch Vorkehrung getroffen ist, jede unerlaubte Anschlußaktion zu unterbinden".[36] Mit der Forderung

[33] Schr. des Justizrats K. an die StAschaft beim LG München I v. 12.7.34 (a.a.O.).
[34] Ber. des OStA v. 14.7.34 (a.a.O.).
[35] Aufz. im Büro des Reichsstatthalters o.D. (Arch. des IfZ, Sign. Fa 108).
[36] Schr. Sieberts an Frick v. 7.7.34 (Geh. StArch. München, Sign. MA 105 494). Auch aus anderen Teilen Deutschlands gingen Frick Forderungen nach sofortiger Aufklärung der Bevölkerung u. Angaben über Erschießungen bzw. Verhaftungen zu, vgl. Schr. des Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. 6.7.34 (Arch. des IfZ, Sign. MA 198/2, Bl. 134).

nach einer authentischen und konkreten Abgrenzung des von der Aktion betroffenen Personenkreises und einer Verhinderung – d.h. strafrechtlichen Verfolgung – eigenmächtiger „Anschlußaktionen" umriß Siebert genau die Probleme, um deren Lösung der Reichsjustizminister unterdessen in Berlin rang.

b. Die Reaktion der Justizbehörden auf die Vorgänge in Berlin

In Berlin, wo Göring für die Dauer des „Staatsnotstandes" mit der vollziehenden Gewalt für Preußen betraut worden war, lief die Aktion auf ein Stichwort aus München hin am Vormittag des 30. Juni an. Während die Dienststellen der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg durch eine besondere Polizeitruppe, die „Landespolizeigruppe General Göring", besetzt und ihre Führer verhaftet wurden[37], versammelte Heydrich im Geheimen Staatspolizeiamt in der Prinz-Albrecht-Straße seine Gestapo- und SS-Schergen, informierte sie über den angeblich unmittelbar bevorstehenden Putsch gegen Hitler und ließ sie, mit genauen Aufträgen versehen, ausschwärmen.[38] Wie bei den Tötungen in Dachau und Stadelheim blieben staatsanwaltliche Ermittlungen bei jenen Berliner Fällen ausgeschlossen, in denen die Festgenommenen entweder im Kellergefängnis des Geheimen Staatspolizeiamts[39] oder in der Kaserne der „Leibstandarte SS Adolf Hitler" – der ehemaligen Kadettenanstalt in Berlin Lichterfelde – erschossen wurden.[40] Aber auch bei der Ermordung des Leiters der Katholischen Aktion Erich Klausener, der am Mittag des 30. Juni in seinem Dienstzimmer im Reichsverkehrsministerium von einem SS-Hauptsturmführer durch einen Schuß in den Hinterkopf getötet wurde, hielt die Gestapo die Untersuchung über den angeblichen „Selbstmord" völlig in ihrer Regie: der Zugang zum Tatort wurde gesperrt und die Asche der Leiche erst nach der Verbrennung herausgegeben.[41] Bei der Tötung des katholischen Opposi-

[37] In der Nacht zum 2. Juli umstellte und besetzte eine mit schweren Waffen und MGs ausgerüstete Hundertschaft der Landespolizeigruppe Göring überraschend das KZ Oranienburg u. entwaffnete die SA-Wachmannschaft, die das Lager betrieb; es wurde am 4.7.34 von Mannschaften der SS-Standarte 2 aus Dachau übernommen (Ber. des Reg.Präs. Potsdam an das preußMdI v. 20.8.34, Arch. des IfZ, Sign. MA 198/2, Bl. 180). Auf Verwechslung mit diesem Vorgang beruhen offenbar die diversen Nachkriegsbehauptungen über die dramatische Auflösung „wilder" KZs durch die preuß. Landespolizei nach Eingreifen der ZS (vgl. Kapitel IV.2.b., S. 363, Anm. 117).

[38] Vgl. Aussage des damal. SS-Hauptsturmf. Gildisch, der die befohlene Ermordung Klauseners durchführte, vor dem SchwurG beim LG Berlin (Urt. v. 18.5.53, Arch. des IfZ, Sign. Gb 06.12).

[39] Wie z.B. am 30.6. Gregor Strasser, dessen Tod offiziell als Selbstmord deklariert wurde. Edgar Jung, der als Verfasser der „Marburger Rede" Papens schon am 25.6.34 verhaftet worden war, wurde in der Nacht zum 1.7. nicht im Gestapogefängnis, sondern in einem Wäldchen bei Oranienburg erschossen; die Angehörigen bekamen nur die Urne ausgeliefert (vgl. K. M. Graß, Edgar Jung, Papenkreis und Röhmkrise 1933/34, Diss. Heidelberg 1966, S. 278f., und E. Forschbach, Edgar J. Jung. Ein konservativer Revolutionär. 30. Juni 1934, Pfullingen 1984, S. 122ff.).

[40] In Lichterfelde: außer dem Führer der SA-Gruppe Berlin-Brandenburg, Ernst, der am 30.6. vor Antritt einer Seeurlaubsreise mit seiner Frau in Bremen verhaftet u. im Flugzeug nach Berlin gebracht wurde, nach der „amtlichen" Totenliste (Arch. des IfZ, Sign. MA 131, vgl. dazu Anm. 99) mindestens 13 weitere SA-Führer, die z.T. in Bayern verhaftet u. nach Berlin überführt wurden; Gen. Major von Bredow, enger Mitarbeiter v. Schleichers, wurde bereits erschossen in Lichterfelde eingeliefert. Auch in der Dresdener Kaserne der „Politischen Bereitschaft Sachsen" der SS fanden einige „amtliche" Exekutionen statt (Zeugenauss. Fhr. v. Eberstein v. 28.6.50, Akten der StAschaft beim LG München II, 3 Ks 4/57, Arch. des IfZ, vorläuf. Sign. Fa 442/5, Bd.II, Bl. 286).

[41] Vgl. Dokumentation v. L. Gruchmann, Erlebnisbericht Werner Pünders über die Ermordung Klauseners am 30. Juni 1934 und ihre Folgen (VfZ 1971, S. 404ff.), für die u.a. das Prozeßmaterial vom SchwurG beim LG Berlin 1951–53 (Arch. des IfZ, Sign. Gb 06.12) herangezogen wurde.

tionellen und Pressereferenten von Papens, Oberregierungsrat von Bose, der gleichfalls in seiner Behörde – der Vizekanzlei – wegen „Widerstandes bei der Verhaftung" erschossen wurde, dürfte ähnlich verfahren worden sein.[42]

Anders verhielt es sich dagegen bei der Ermordung des Generals von Schleicher und seiner Frau, die in der Mittagszeit des 30. Juni in ihrer Villa in Neubabelsberg bei Berlin von einem Kommando in Zivil erschossen und zunächst unbewacht liegengelassen wurden.[43] Die an den Tatort gerufene Gendarmerie von Neubabelsberg reagierte zunächst nach Dienstvorschrift: sie ließ die im Sterben liegende Frau von Schleicher ins Krankenhaus überführen, benachrichtigte telefonisch die zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgericht Potsdam und begann an Ort und Stelle mit polizeilichen Ermittlungen und Zeugenvernehmungen. Der Oberstaatsanwalt setzte sich mit dem Polizeipräsidium Potsdam in Verbindung, um auf dem Wege zum Tatort Mordspezialisten der Kriminalpolizei mitzunehmen. Dabei erfuhr er vom Polizeipräsidenten Graf von Helldorf, „daß Verhaftungen von staatsfeindlichen SA-Führern vorgenommen worden seien", und rechnete daher mit „der Möglichkeit, daß die Erschießung Schleichers vielleicht hiermit in Zusammenhang stehe".[44] Gemeinsam mit einem Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, einem Gerichtsassessor, und der Mordkommission nahm er im Hause Schleichers die Ermittlungen auf. Da einer der beteiligten Kriminalbeamten auf der Hinfahrt von der Vermutung gesprochen hatte, daß von Schleicher im Zusammenhang mit den aufgedeckten Putschabsichten Selbstmord begangen habe, wurde der Klärung gerade dieser Frage besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Aufgrund der Aussagen von Hausangestellten, Nachbarn und Passanten

„wurde festgestellt, daß ein rotbraunes Auto mit sechs Personen gegen 12.30 Uhr vor der Villa des Herrn von Schleicher gehalten hatte und daß diesem Auto fünf Personen entstiegen waren, die sich nach der Villa begaben. Nach Schilderung der Köchin ... sind zwei von den Herren in der Villa erschienen, um Herrn von Schleicher zu sprechen ... Nach vielem Hin- und Herreden entschloß sich die Köchin, im Arbeitszimmer des Generals nachzusehen, ob er zu Hause sei. Der eine der Herren folgte ihr auf dem Fuße bis in das Arbeitszimmer und fragte den am Schreibtisch sitzenden General von Schleicher, ob er der General von Schleicher sei. Als von Schleicher sich umwandte und die Frage bejahte, krachten auch schon die Schüsse."[45]

Die Zeugenaussagen und die Lage der Leiche des Generals sowie die Untersuchung ihrer Schußwunden durch einen herbeigerufenen praktischen Arzt schlossen sowohl Selbstmord wie auch eine Erschießung aus Notwehr aus.

Nach den ungenauen Andeutungen über einen vereitelten SA-Putsch, die den beiden Staatsanwälten bis dahin zugegangen waren, nahmen sie zunächst an, daß von Schleicher von Putschbeteiligten ermordet worden sei, die sich vom General verraten glaubten. Der Versuch, den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht telefonisch zu erreichen, mißlang. Daraufhin rief der Assessor gegen drei Uhr nachmittags auf Wei-

[42] Zur Ermordung v. Boses vgl. F. G. von Tschirschky, Erinnerungen eines Hochverräters, Stuttgart 1972, S. 204 f.; F. von Papen, Der Wahrheit eine Gasse, München 1952, S. 354; Unterlagen über eine Einschaltung der StAschaft fanden sich nicht.

[43] Zum folgenden vgl. Ber. des OStA beim LG Potsdam an den preuß. JM v. 1.7.34 nebst Ber. der Gendarmerie Neubabelsberg, Prot. der Zeugenaussagen u. ärztl. Gutachten v. 30.6.34; Ber. des GerAssessors bei der StAschaft Potsdam an den preuß. JM v. 1.7.34; dienstl. Äußerung des StAschaftsrats v. Haacke v. 1.7.34 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 41); Niederschr. des erwähnten Assessors v. 18.1.52 (a.a.O., Sign. ZS 51). Diese Dok. sind veröffentl. in der Dokumentation v. T. Eschenburg, Zur Ermordung des Generals Schleicher (VfZ 1953, S. 71 ff.).

[44] Ber. des OStA Potsdam v. 1.7.34 (a.a.O.).

[45] Ebenda; ferner Aussageprot. der Köchin v. 30.6.34 (a.a.O.).

sung des Oberstaatsanwalts die Zentralstaatsanwaltschaft im preußischen Justizministerium an und hinterließ einer Justizangestellten – nachdem von Haacke nicht zu sprechen war – den Auftrag: „Teilen Sie sobald wie möglich Herrn Staatsanwaltschaftsrat von Haacke mit: Der Reichskanzler a.D. von Schleicher ist aus politischen Gründen ermordet worden."[46] Diese Formulierung der Meldung, die er von Schleichers Apparat aus erstattete und die von der Gestapo abgehört wurde, sollte dem Assessor noch Unannehmlichkeiten bereiten.

Unterdessen besuchten Graf Helldorf und der Regierungspräsident von Potsdam kurz den Tatort und wiesen die Kriminalbeamten an, keine weiteren Zeugenvernehmungen mehr zu protokollieren, sondern den Sachbefund lediglich in Berichtsform niederzulegen. Einige Zeit später erschien der Abteilungsleiter im Geheimen Staatspolizeiamt SS-Sturmführer Meisinger mit einer Gruppe von Gestapo- und SS-Leuten und dem Auftrag Himmlers, das Grundstück zu bewachen und die Wohnung zu durchsuchen. Nunmehr kam es zu einer ersten Auseinandersetzung zwischen Justiz und Gestapo: Meisinger wollte dem Assessor die weitere Durchsicht der Papiere aus Schleichers Schreibtisch und Bücherschrank verbieten, mußte aber zurückstecken, als er keinen schriftlichen Auftrag vorweisen konnte, daß er die kriminalistischen Ermittlungen übernehmen solle. Während sich die Gestapobeamten daraufhin in den Garten zurückzogen und die Durchsuchung – die übrigens keinerlei hochverräterisches Material zutage förderte – ungestört fortgesetzt werden konnte, fragte Meisinger auf Veranlassung des Oberstaatsanwalts beim Geheimen Staatspolizeiamt an, ob die Gestapo anstelle der eingesetzten Kriminalbeamten auch die Ermittlungen zur Mordsache selbst übernehmen werde; diese Frage wurde bejaht.

Die für einen Mordfall außergewöhnlichen Vorgänge ließen bei den beiden Staatsanwälten die Überlegung aufkommen, „daß die Täter aus regierungsfreundlichen Kreisen stammten, die wegen des geplanten hochverräterischen Vergehens gegen die Regierung sich an Schleicher rächen wollten".[47] Der politisch erfahrenere Oberstaatsanwalt ermahnte den Assessor, diese Version für sich zu behalten. Da er aber Bedenken hatte, die Ermittlungen pflichtwidrig von sich aus einzustellen, ließ er nach Rückkehr ins Potsdamer Amt den Assessor am Spätnachmittag nochmals bei der Zentralstaatsanwaltschaft anrufen und anfragen, ob sie mit Rücksicht auf den augenfälligen politischen Hintergrund des Falles die Bearbeitung nicht selbst übernehmen würde. Von Haacke, der zu diesem Zeitpunkt bereits einen besseren Überblick über die Geschehnisse des Tages hatte als die Potsdamer Staatsanwälte, lehnte eine Übernahme der Sache durch seine Behörde ab. Auf die Frage des Assessors, ob er angesichts der angekündigten Einschaltung der Gestapo „sein Ermittlungsersuchen an die Kriminalpolizei zurückziehen könne", antwortete von Haacke, „daß das sogar empfehlenswert sei".[48] Da sich die Gestapo in Angelegenheiten mit politischem Einschlag längst nicht mehr von der Staatsanwaltschaft, sondern nur noch von ihrer eigenen Zentrale dirigieren ließ – d.h. nicht mehr Gehilfe der Staatsanwaltschaft, sondern selbst Herr der Ermittlungen war –, kam diese Entscheidung de facto bereits einem Verzicht auf die Leitung der Ermittlungen gleich.

[46] Ber. des GerAssessors v. 1.7.34 (a.a.O.); ferner Verm. der JAngestellten V. v. 2.1.34 (a.a.O.).
[47] Ber. des GerAssessors v. 1.7.34 (a.a.O.).
[48] Dienstl. Äußerung v. Haackes v. 1.7.34 (a.a.O.).

Etwa um halb sieben Uhr abends erkundigte sich der Assessor ferner bei von Haacke, ob er die Leichen des Ehepaares von Schleicher obduzieren lassen sollte. Er bekam die bezeichnende Antwort, „daß er die Leichen zwar nicht freigeben, aber von einer Obduktion unter allen Umständen absehen solle".[49] Bei dieser Gelegenheit erkundigte sich von Haacke, ob denn die Potsdamer Staatsanwaltschaft noch „keine besonderen Anweisungen" von maßgeblicher Stelle – etwa vom Justizministerium via Generalstaatsanwalt oder von Ministerpräsident Göring – erhalten habe. Offensichtlich besaß auch er noch keine Weisungen; denn erst nachdem der Assessor diese Frage verneinte, wurde sich von Haacke klar, daß er selbst in die Bresche springen und die Ermittlungen bis auf eindeutige Weisungen von oben anhalten mußte, wenn er die beteiligten Justizangehörigen nicht in eine gefährliche Lage gegenüber den führenden politischen Kräften geraten lassen wollte: er ersuchte daher, „die Sache zunächst nicht weiter zu bearbeiten. Es würden binnen zweimal 24 Stunden nähere Anweisungen ergehen."[50] Endlich abends gegen halb neun Uhr kam der Generalstaatsanwalt aus Berlin nach Potsdam und instruierte den Oberstaatsanwalt. Die Ermittlungen wurden nicht mehr aufgenommen, die Justiz hatte der Gestapo auch in diesem Fall der Juni-Aktion das Feld überlassen.

War die Tätigkeit der Justiz auch nur von kurzer Dauer gewesen, so war sie damit den Machthabern doch in die Quere gekommen: die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen waren immerhin so weit gediehen, daß im Falle von Schleicher nicht mehr wie bei Strasser und Klausener von einem „Selbstmord" gesprochen werden konnte.[51] Auf einer Sonderkonferenz hatte Göring am Nachmittag des 30. Juni die inländische Presse von der Niederschlagung des angeblichen SA-Putsches unterrichtet und mitgeteilt, er habe in Berlin selbständig seine „Aufgabe erweitert" und auch gegen die „Reaktion" zugeschlagen. Dabei sei es „selbstverständlich" gewesen, daß „General Schleicher, der die Verbindung knüpfte zwischen Röhm, einer ausländischen Macht und zu jenen ewig unzufriedenen gestrigen Gestalten", habe verhaftet werden müssen. „Er versuchte bei der Verhaftung", erläuterte Göring, „einen blitzartigen Überfall zu machen auf die Leute, die ihn verhaften sollten. Er ist dabei ums Leben gekommen."[52] Die Glaubwürdigkeit dieser Version mußte aufs äußerste gefährdet werden, falls die bisherigen Ergebnisse der Ermittlungen nach außen drangen: hatte nicht schon jene Meldung des untersuchungsführenden Assessors an das Justizministerium gelautet, von Schleicher sei „aus politischen Gründen ermordet worden"? Ob sich nun Himmler, der von dem abgehörten Telefonat unterrichtet worden war, über diese unerwünschte Einmischung beim Justizministerium beschwerte, oder ob man dort selbst die Gefahr erkannte, die sich aus dem Widerspruch zwischen öffentlich verkündeter und staatsanwaltschaftlich ermittelter Version nicht zuletzt für die beteiligten Justizbe-

[49] Ebenda.

[50] Ber. des GerAssessors v. 1.7.34 (a.a.O.). Eschenburg, der in seiner Vorbemerkung zu der erwähnten Dokumentation (VfZ 1953, S. 71 ff.) die Vorgänge an rechtsstaatl. Prinzipien mißt, bewertet diese Weisungen als „erstaunliche Maßnahmen für einen Rechtsstaat".

[51] Der gleichzeitige Tod Frau v. Schleichers hätte die Akteure möglicherweise nicht daran gehindert; sie hätten eben einen „Doppelselbstmord" behauptet.

[52] Text im Miesbacher Anzeiger Nr. 148 v. 1./2.7.34; in der Wiedergabe der Ansprache im VB (Berliner Ausg. Nr. 182/183 v. 1./2.7.34; Süddt. Ausg. 183 v. 2.7.34) fehlt die Passage über Schleicher. In der im VB abgedruckten amtlichen Mitteilung v. 30.6.34 über den Tod Schleichers hieß es u.a.: „Bei der Verhaftung durch Kriminalbeamte widersetzte sich General a.D. von Schleicher mit der Waffe. Durch den dabei erfolgten Schußwechsel wurden er und seine dazwischentretende Frau tödlich verletzt."

amten ergeben konnte: jedenfalls erschien noch in derselben Nacht des 30. Juni um halb zwölf [!] Staatssekretär Freisler zusammen mit Gürtners persönlichem Referenten Oberregierungsrat von Dohnanyi, einem weiteren Angehörigen des Ministeriums, dem Potsdamer Oberstaatsanwalt und drei Gestapobeamten in der Privatwohnung des Assessors, um ihn dienstlich zu vernehmen. Offensichtlich sollte festgestellt werden, ob der Assessor nur in gutem Glauben seine Pflicht erfüllt oder in „staatsfeindlicher" Absicht gehandelt und das Ergebnis seiner Ermittlungen womöglich noch oppositionellen Kräften mitgeteilt hatte. Gleich, ob Freisler als Kustos der Partei diese Vernehmung von sich aus unternahm oder ob ihn Gürtner beauftragt hatte: die Tatsache, daß Gürtners Vertrauter von Dohnanyi an der Aktion beteiligt war, läßt darauf schließen, daß Gürtner ein Vorgehen der Gestapo gegen den Assessor verhindern wollte. Beide Staatsanwälte waren sich der Gefahr, in der sie schwebten, bewußt; der Oberstaatsanwalt flüsterte dem Assessor beim Eintritt in die Wohnung zu: „Herr Kollege, wir kommen ins Konzentrationslager."[53] Der Assessor mußte Freisler eingehend berichten, wie er zu der Auffassung gelangt sei, daß Schleicher ermordet wurde. Auf die Frage, ob er seine Auffassung schon jemandem mitgeteilt habe, mußte er wahrheitsgemäß erwidern, daß er sie seiner Frau gegenüber „angedeutet" habe. Hierauf wurden die beiden Staatsanwälte angewiesen, dem Justizminister bis zum nächsten Morgen zehn Uhr einen genauen schriftlichen Bericht zu erstatten. In ihren Berichten betonten beide zu ihrer Entlastung, daß sie während ihrer ganzen Ermittlungstätigkeit am Vortage von der offiziell verkündeten „wahren Sachlage" (!) – daß von Schleicher verhaftet werden sollte und sich widersetzte – nichts erfahren hätten.[54]

Gürtners mehrfach nachweisbare Bestrebungen, Angehörige der Justizverwaltung zu schützen, die durch Pflichterfüllung oder Ungeschicklichkeit in die Schußlinie der Partei geraten waren[55], hatte auch diesmal Erfolg: die Angelegenheit wurde „durch eine persönliche Rücksprache" des Ministers mit Göring am 3. Juli abgeschlossen.[56] Charakteristisch war auch die Behandlung der in der Mordsache von Schleicher angefallenen Akten. Nachdem von der Führung die Vernichtung sämtlicher schriftlicher Unterlagen über die Maßnahmen der Juniaktion verfügt wurde[57], wurde die Aufbewahrung der Berichte, die auch die heiklen Zeugenvernehmungen enthielten, sowohl von der Zentralstaatsanwaltschaft wie auch von anderen Abteilungen des preußischen Justizministeriums abgelehnt. Gürtner entschied im Einvernehmen mit dem Leiter der Personalabteilung, Ministerialdirektor Nadler, daß sie in verschlossenem Umschlag in den Personalakten des Assessors verschwinden sollten[58], wo sie der zeitgeschichtlichen Forschung erhalten blieben.

[53] Niederschr. des GerAssessors v. 18.1.52 (Arch. des IfZ, Sign. ZS 51).

[54] Zu der beanstandeten Meldung des Assessors schrieb der OStA: „Ob ich selbst den Ausdruck ermordet gebraucht hätte, kann ich natürlich jetzt nicht sagen. Es wäre wohl besser gewesen, ein anderes Wort – etwa erschossen – zu wählen" (Ber. des OStA Potsdam v. 1.7.34, a.a.O.). Von Haacke schrieb in seiner dienstl. Äußerung v. 1.7.34 (a.a.O.): „Ob er dabei den Ausdruck ‚erschossen' oder ‚ermordet' gebraucht hat, vermag ich nicht zu sagen. Da ich über den Fall schon anderweitig vorher unterrichtet war [!], habe ich auf den Wortlaut der Meldung ... nicht so genau geachtet."

[55] Vgl. z.B. Gürtners Haltung im Falle des LGPräs Fabig, Kapitel III.1.c., S. 192ff.

[56] Verm. Dohnanyis v. 9.7.34 (a.a.O.).

[57] Vgl. Feststellung in der Anklageschr. des GStA München v. 4.7.56 im Prozeß gegen Dietrich u. Lippert, Bl. 64 (Arch. des IfZ, Sign. Gm 07.06).

[58] Vgl. die versch. Verm. v. 14. bis 18.7.34 auf dem Vorgang (a.a.O.), dazu Eschenburgs Kommentar (VfZ 1953, S. 90, Anm. 18).

Wie die Vorgänge bei der Ermordung von Schleichers zeigen, wurden die betroffenen preußischen Staatsanwaltschaften spätestens seit dem Abend des 30. Juni angewiesen, sich mit den Maßnahmen der Aktion nicht zu befassen. Das erklärt auch, weshalb sie in den Fällen von Bose, Klausener u.a. nicht mehr tätig wurden. Wann Freisler als der im preußischen Justizministerium für die Strafrechtspflege verantwortliche Staatssekretär an jenem Sonnabend über die Ereignisse informiert wurde, ist unklar: das geschilderte Verhalten von Haackes am frühen Abend deutet darauf hin, daß Freisler – und auch Gürtner – bis dahin jedenfalls noch nicht mit Weisungen reagierten. Die erste Reaktion stellte Freislers mitternächtliche Demarche in der Wohnung des Assessors dar, der in die Schleicher-Sache verwickelt war. Von Reichsjustizminister Gürtner, der acht Tage vorher mit der Wahrnehmung der Geschäfte des preußischen Justizministers betraut worden war[59], wird berichtet: „nachmittags vier Uhr hört der gute Familienvater friedlich seinem Sohn die lateinischen Vokabeln ab, als ihn einige Herren seines engeren Stabes damit [mit den ersten Meldungen] überraschen". Besorgt rief er Göring an[60], der ihm kaum mehr als die offizielle Version von der im Gang befindlichen „Niederwerfung" des angeblichen Putsches mitgeteilt haben dürfte. Einzelheiten wird Gürtner erst am nächsten Tag von Hitler selbst erfahren haben; jedenfalls berichtete Sepp Dietrich, daß er „Hitler in reger Diskussion mit Mitgliedern der Reichsregierung, darunter Dr. Gürtner", angetroffen habe, als er sich am Abend jenes Sonntags in der Reichskanzlei von München zurückmeldete.[61] Es ist anzunehmen, daß hierbei auch schon Probleme angesprochen wurden, die dem Justizminister auf der Seele brennen mußten: erstens, Vorsorge zu treffen, daß die „amtliche" Aktion nunmehr als abgeschlossen galt und unter dem Deckmantel der „Putschbekämpfung" nicht weitere politische oder persönliche Gegner ohne Gerichtsverfahren liquidiert wurden; zweitens, die „Niederwerfungsaktion" mit der positiven Rechtsordnung in Einklang zu bringen, d.h. sie zu „legalisieren"; und drittens, die einzelnen durchgeführten Maßnahmen in der Praxis nicht mit der Arbeit der normativ arbeitenden Strafverfolgungsbehörden kollidieren zu lassen. Zu dem dritten Komplex gesellte sich ein weiteres Problem, dessen Umfang für Gürtner und die Justizleitung unmittelbar nach der Aktion wahrscheinlich noch nicht erkennbar war, nämlich diejenigen Handlungen von den amtlichen Maßnahmen zu unterscheiden, die zwar zeitlich in den Rahmen der Aktion fielen, dennoch aber als nichtermächtigte, „wilde" anzusehen und strafrechtlich zu verfolgen waren. Ein Gedanke dürfte allerdings kaum erwogen worden sein: die Berechtigung der ganzen Aktion, d.h. die erhobenen Hochverratsbeschuldigungen gegen die betroffenen Personen tatbestandsmäßig und juristisch nachzuprüfen. Mit dieser Absicht war bereits von Epp in München bei Hitler auf Granit gestoßen.

[59] Die Amtsübergabe erfolgte am 22.6.34 (DJ 1934, S.839), vgl. Gürtners Erl. an die preuß. JBeh. v. 21.6.34 (DJ 1934, S.785).

[60] Diese anschauliche Schilderung von H. B. Gisevius, Bis zum bitteren Ende, Zürich 1946, Bd. I, S.291, wurde dem Verf. am 6.7.79 von Gürtners Witwe, Frau Luise Gürtner, geb. Stoffel, und Sohn, Dr. Fritz Gürtner, bestätigt.

[61] Dietrich war am 1.7. nachmittags nach Berlin geflogen, nachdem er seine Abt. der Leibstandarte im Münchener Hauptbahnhof zum Rücktransport nach Berlin verladen hatte, vgl. Aussage Dietrichs, Urt. des SchwurG beim LG München I v. 14.5.57 (Arch. des IfZ, Sign. Gm 07.06, Bl. 17). Vgl. auch Zeugenniederschr. Lammers', v. 8.5.57 (Akten der StAschaft beim LG München I, 3 Ks 4/57, Arch. des IfZ, vorläuf. Sign. Fa 442/5, Bd.XII, Anl. zu Bl. 974).

Was das erste Problem betrifft, ging Hitlers Anordnung vom 2. Juli über den Abschluß der Aktion sicher auf Gürtners Initiative zurück. Sie lautete:

„Die Maßnahmen zur Niederschlagung der Röhm-Revolte sind am 1. Juli 1934, nachts, abgeschlossen worden. Wer sich auf eigene Faust, gleich in welcher Absicht, im Verfolg dieser Aktion eine Gewalttat zuschulden kommen läßt, wird der normalen Justiz zur Verurteilung übergeben."[62]

Damit war der Zustand „normaler" Justiz seit dem genannten Zeitpunkt, wenigstens der Intention nach, wiederhergestellt. Die Lösung des zweiten – und des damit zusammenhängenden dritten – Problems sollte sich für Gürtner nur in der Form des umstrittenen „Staatsnotwehrgesetzes" vom 3. Juli 1934 ermöglichen lassen.

c. Die „Legalisierung" der Aktion: Entstehung des Staatsnotwehrgesetzes vom 3. Juli 1934 und seine Beurteilung

Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 3. Juli 1934 gibt es keine Akten; deshalb ist auch nicht dokumentarisch zu belegen, von wem der Anstoß dazu kam und wer an der Formulierung des Entwurfs beteiligt war. Göring, Himmler und Heydrich mußten an einer „Legalisierung" der Aktion interessiert[63] sein, damit ihre Maßnahmen von vornherein jeglicher Nachprüfung durch die Justiz entzogen und ihre Untergebenen, die auf ihr Geheiß tätig geworden waren, von Strafverfolgung verschont blieben. Wie Lammers berichtet, wünschte vor allem Hitler eine generelle Regelung in Gesetzesform, um Einzelerlasse auf Niederschlagung der Verfahren gegen bestimmte Personen zu vermeiden. Die Vorbereitung eines geforderten Gesetzes bereitete Gürtner als dem zuständigen Reichsminister „erhebliche Schwierigkeiten". Er sah in einem Gesetzesvorschlag zur Amnestie oder Niederschlagung für die strafbaren Handlungen eines genau zu begrenzenden Personenkreises die beste Möglichkeit, die Aktion mit der positiven Rechtsordnung zu vereinbaren; gegen den von Hitler ins Spiel gebrachten Begriff der Staatsnotwehr und eine ungenügend präzisierte Festlegung des zu erfassenden Personenkreises hatte er starke Bedenken. Aber Hitler bestand darauf, daß die aus Anlaß der Aktion begangenen Handlungen von vornherein als „rechtmäßig und daher überhaupt als nicht strafbar" bezeichnet wurden.[64] So konnte Hitler in der Sitzung des Reichskabinetts am 3. Juli den Entwurf mit Recht als „das von ihm vorgelegte Gesetz" bezeichnen.

In dieser Kabinettssitzung[65] stellte Hitler zunächst die „Ereignisse, die zu der Re-

[62] Vgl. VB, Süddt. Ausg. Nr. 185 v. 4.7.34.

[63] Der damal. Verbindungsmann der bayer. Justiz zur BPP, Stepp, berichtete nach dem Kriege, er habe Heydrich am 1.7.34 telefonisch auf die negative Aufnahme der Erschießungen ohne Rechtsgrundlage in der Bevölkerung aufmerksam gemacht u. dadurch vermutlich auch bei Heydrich Überlegungen über eine notwendige „Legalisierung" ausgelöst (Niederschr. der Befragung Stepps durch F. Wiesemann am 17.12.71, Arch. des IfZ, Sign. ZS 2335).

[64] Eidesstattl. Erkl. Lammers v. 11.8.49, Zeugenniederschr. Lammers v. 5.6.53 u. 8.5.57 (Akten der StAschaft beim LG München I, 3 Ks 4/57, Arch. des IfZ, vorläuf. Sign. Fa 442/5, Bd. VI, Bl. 415 ff., Bd. XII, Anl. zu Bl. 974).

[65] Zum folgenden vgl. Niederschr. über die Ministerbespr. am 3.7.34 vorm. 10 Uhr (Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34 [s. Kapitel I, Anm. 3], Band 2, Dok. Nr. 375, S. 1354 ff.). Vizekanzler v. Papen, der bis zum Abend des 2.7. in seinem Hause unter Arrest gehalten worden war, nahm aus Protest an der Sitzung nicht teil; er drohte Hitler mit seinem Rücktritt, falls seine Ehre nicht durch eine öffentl. Erkl. wiederhergestellt würde, daß er an den verräterischen Umtrieben Röhms u.a. nicht beteiligt gewesen sei (vgl. Anm. 68). Diese Erkl. gab Hitler erst in der Reichstagsrede am 13.7.34 ab.

volte vom 30. Juni und zu den zu ihrer Unterdrückung erforderlichen Maßnahmen geführt haben", in seiner Version dar und fuhr fort:

„Wenn von gewisser Seite juristische Bedenken gegen die Art der Niederwerfung vorgebracht würden[66], so könne er darauf nur entgegnen, daß es sich um eine militärische Meuterei gehandelt habe, bei der es ein prozeßähnliches Verfahren nicht geben könne ... Wenn er, der Reichskanzler, nicht sofort durchgegriffen hätte, so wäre es an vielen Stellen des Reichs zu Feuergefechten zwischen SA und Polizei gekommen."

Er gestand unverblümt ein, daß seine Maßnahmen über die unmittelbare Abwehr des angeblichen Staatsstreichs hinausgegangen seien und zugleich der Abschreckung möglicher Gegner vor zukünftigen oppositionellen Handlungen gegen die Führung gedient hätten:

„Bei dem Exempel, das er statuiert habe, habe es sich nicht ausschließlich darum gehandelt, die Revolte abzudämpfen, sondern jedem einzelnen Führer und SA-Mann begreiflich zu machen, daß er seinen Kopf riskiere, wenn er in irgendeiner Weise gegen das bestehende Regime konspiriere."

Hitler gab ferner zu, daß „nicht alle standrechtlichen Erschießungen von ihm selbst befohlen worden seien", und bestätigte damit unausgesprochen, daß er durch das eigenmächtige Handeln Görings, Heydrichs, aber auch untergeordneter Organe vor vollzogene Tatsachen gestellt worden war. Dennoch „übernähme er die volle Verantwortung für die Erschießung von 43 Verrätern, denn dadurch sei das Reich gerettet" worden. Da Hitler später eine wesentlich höhere Zahl von Opfern nannte[67], war er an diesem 3. Juli entweder selbst über den wahren Umfang der Liquidierungen noch nicht informiert, oder er setzte die Zahl vor den Kabinettsmitgliedern wahrheitswidrig herab, um ihnen die Zustimmung zu erleichtern: mußten doch die bürgerlich-nationalen Minister unter der genannten Anzahl von Opfern hauptsächlich die bei ihnen ohnehin nicht beliebten SA-Führer vermuten. Als dritte – wenig wahrscheinliche – Erklärung bliebe übrig, daß er von den weiteren Tötungen zwar schon wußte, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewillt war, sie zu decken.

Jegliche Illusionen über eine nachträgliche Einschaltung der Justiz[68] zerstörte Hitler mit der Erklärung: „Auch wenn das Schuldmaß nicht bei allen [Opfern] völlig erwiesen sei", komme „eine nachträgliche Prozeßführung ... nicht in Frage." Zum Abschluß bat Hitler das Kabinett, das von ihm vorgelegte Gesetz anzunehmen, es „werde nicht erlassen, um einen Rechtsbruch zu decken, sondern um eine Aktion zu legalisieren, durch die das ganze Volk vor unermeßlichem Schaden bewahrt worden sei".

Bis auf den vertrauten Kreis der Eingeweihten dürften die anwesenden Kabinettsmitglieder an jenem Tag unter dem Eindruck gestanden haben, daß durch Hitlers Ak-

[66] Von seiten Gürtners ist die Äußerung einer solchen Kritik gegenüber Hitler ebensowenig belegbar wie eine solche von seiten Franks. In der Forderung v. Hindenburgs nach einer gerichtlichen Untersuchung der Beschuldigungen gegen v. Schleicher, von dessen Erschießung er am 1.7. erfuhr, kommt zumindest partielle Kritik an der Art der Durchführung zum Ausdruck (vgl. O. Meissner, Staatssekretär unter Ebert, Hindenburg, Hitler, Hamburg 1950, S.368f.). Zu v. Papen vgl. Anm. 68, zu v. Epp s. Kapitel V.1.a., S.436.

[67] In der Reichstagsrede v. 13.7.34, vgl. im folgenden S.458.

[68] So forderte z.B. v. Papen zur Wiederherstellung der Ehre seiner verdächtigten Mitarbeiter „einschließlich des erschossenen Herrn v. Bose" einen Prozeß vor dem VGH, zu dem Hitler den OReiA anweisen sollte (Schr. v. Papens an Hitler v. 4.7.34, IMG, Bd.XXXV, S.392f.). Papen hatte diese Forderung schon in seiner Unterred. mit Hitler am 3.7. vor der Kabinettssitzung gestellt (vgl. F. von Papen, Der Wahrheit eine Gasse, München 1952, S.356f.). Die Ermordung seines Mitarbeiters Jung war ihm zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt.

tion tatsächlich eine unmittelbar drohende Gefahr von der bestehenden staatlichen Ordnung abgewendet worden war[69], wenn die Maßnahmen auch auf eine Art und Weise durchgeführt worden waren, die die Rechtssicherheit verletzte. Soweit ihnen bis dahin das eine oder andere Opfer bekannt geworden war, bei dem ihnen eine Verbindung zum „Röhm-Putsch" zweifelhaft vorkam, werden sie ihr Gewissen mit dem Satz beruhigt haben: „Wo gehobelt wird, fallen Späne." Daß eine größere Anzahl völlig Unschuldiger zu den Opfern gehörte, war ihnen zu diesem Zeitpunkt sicher nicht bekannt. Auch Reichswehrminister von Blomberg forderte mit keinem Wort, die Beschuldigungen gegen die beiden Opfer in den Reihen der Reichswehr, die Generäle von Schleicher und von Bredow, kriegsgerichtlich untersuchen zu lassen.[70] Vielmehr billigte er die Gesamtaktion, indem er Hitler im Namen des Kabinetts dankte „für sein entschlossenes und mutiges Handeln, durch das er das deutsche Volk vor dem Bürgerkrieg bewahrt" und „bei den Mitgliedern der Reichsregierung und dem ganzen deutschen Volk das Gelöbnis für Leistung, Treue und Hingabe in dieser schweren Stunde wachgerufen habe". Er hieß die Aktion gut, obwohl er im Gegensatz zu den anderen bürgerlichen Kabinettsmitgliedern über ihren rein präventiven Charakter informiert war[71]: schließlich mußte er über die Beseitigung der Gefahr, die der Reichswehr und seiner persönlichen Stellung durch die SA und Röhm gedroht hatte, besondere Genugtuung empfinden. Anschließend an die Ausführungen von Blombergs erläuterte Gürtner seinen Kabinettskollegen, „daß der Gesetzentwurf kein neues Recht schaffe, sondern lediglich gültiges Recht bestätige"[72] – eine Erklärung, die uns noch beschäftigen wird. Daraufhin stimmte die Reichsregierung dem „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr" vom 3. Juli 1934 zu, das die Unterschrift Hitlers, Fricks und Gürtners trug und noch am selben Tage verkündet wurde. Es lautete:

„Einziger Artikel

Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens."[73]

Im Gegensatz zu Hitlers Anordnung vom 2. Juli, daß die Maßnahmen „am 1. Juli, nachts, abgeschlossen worden"[74] seien, bezog das Gesetz nunmehr auch die Handlun-

[69] Vgl. Ber. des anwesenden Meissner (a.a.O., S. 371); Schwerin von Krosigk (Es geschah in Deutschland, Tübingen u. Stuttgart 1951, S. 324); Lammers (Zeugenniederschr. v. 5.6.53, a.a.O., vgl. Anm. 64): „Das gesamte Reichskabinett war sich darüber einig, daß im Falle Röhm eine Staatsnotwehr vorlag."

[70] Gegenüber höheren Offizieren bezeichnete er die Forderung auf kriegsgerichtl. Untersuchung als „in der vorliegenden Situation unmöglich" und versprach, für Schleichers Schuld Beweise vorzulegen; das geschah jedoch nicht (vgl. K.-J. Müller, Das Heer und Hitler. Armee und nationalsozialistisches Regime 1933–1940, Stuttgart 1969, S. 127).

[71] Einige Tage vor dem 30.6. besprach der Chef d. Min.Amtes, Gen.Major von Reichenau, mit Himmler techn. Unterstützung der Reichswehr (Lastwagen, Unterkünfte, Waffen) für einen Präventivschlag von SS u. Pol. gegen die SA; Zeitpunkt und Art der Durchf. waren der Reichswehrführung jedoch unbekannt (vgl. K.-J. Müller, a.a.O., S. 120 ff., zum Gesamtkomplex Reichswehr–Röhm-Putsch S. 88 ff.; Mau, a.a.O., S. 133).

[72] Im „amtlichen Bericht" v. 4.7.34 über die Sitzung d. Reichskabinetts wurden diese Worte Gürtners umgemünzt in: „Reichsminister Dr. Gürtner erklärte hierzu, daß die vor dem unmittelbaren Ausbruch einer landesverräterischen Aktion ergriffenen Notwehrmaßnahmen nicht nur als Recht, sondern als staatsmännische Pflicht zu gelten haben" (VB, Süddt. Ausg. Nr. 186 v. 5.7.34).

[73] RGBl. I, 1934, S. 529. Werle, Justiz-Strafrecht (1989), S. 135 ff. Laut Lammers brachte Gürtner bei der Unterstützung des Gs in Gegenwart von Frick u. Lammers „seinen abweichenden Standpunkt in der Frage der Formulierung des Gesetzes dem Reichskanzler gegenüber nochmals, wenn auch ohne Erfolg, zum Ausdruck" (Eidestattl. Erkl. Lammers v. 11.8.49, a.a.O.).

[74] Vgl. Anm. 62.

gen vom 2. Juli in die Frist ein: unterdessen hatte die Führung erfahren, daß auch an diesem Tage Himmlers Schergen noch gewütet hatten.

Das Staatsnotwehrgesetz vom 3. Juli 1934 und Gürtners Zustimmung zu diesem Gesetz sind in der Nachkriegsliteratur fast einmütig verdammt worden: Gürtner habe mit seiner Unterschrift unter das Gesetz „die grauenhafteste Verbrechensbegünstigung der deutschen Kriminalgeschichte begangen".[75] Vom rechtsstaatlichen Gesichtspunkt aus kann dieses Gesetz, das ungesetzliche Tötungen nachträglich pauschal für rechtmäßig erklärte, auch mit keinem Argument verteidigt werden; schlägt es doch allen Prinzipien des Rechtsstaates ins Gesicht. Fest steht auch, daß Gürtner mit seiner Entscheidung für das Gesetz, die ihm nicht leichtgefallen sein dürfte, moralische Schuld auf sich lud und in die Unrechtstaten der nationalsozialistischen Führer verstrickt wurde. Aber über die Entscheidung dieses Mannes sollte nicht geurteilt werden, ohne die Motive eingehender zu betrachten, die ihn bewogen, zuzustimmen oder dieses Gesetz vielleicht sogar vorzuschlagen. Die Brandmarkung Gürtners zum Machiavellisten – er habe sich Hitler durch seine Zustimmung verpflichten wollen, um ihn auf den Weg zu einer „wenn auch veränderten Rechtsstaatlichkeit" zurückzuführen[76] – überzeugt nicht und verkennt Gürtners Mentalität.

Gürtner mußte sich überlegen, auf welche Weise die ungesetzliche Aktion normativ aufgefangen und mit dem positiven Rechtssystem in Einklang gebracht werden konnte, nachdem es außerhalb jeder realen Möglichkeit stand, die Initiatoren der Aktion und diejenigen, die ihre Befehle ausgeführt hatten, vor Gericht zu stellen. Hätte der Reichsjustizminister überhaupt nicht reagiert, so hätte er den außernormativen Kräften der Bewegung zugestanden und auch offen vor aller Welt zugegeben, daß ab 30. Juni 1934 in Deutschland jedermann jederzeit durch Berufung auf einen Befehl Hitlers – oder auch nur auf die abstrakte „Staatsraison" – ohne Gerichtsverfahren getötet werden konnte. Die letzten noch vorhandenen Schranken des positiven Rechts gegen diese zweifellos bereits bestehende illegale Realität und gegen einen fortgesetzten Zugriff der außernormativen Gewalt auf das Leben des Staatsbürgers – seine Freiheit war durch das Instrument der Schutzhaft bereits kontinuierlich bedroht – wären gefallen gewesen. Deshalb mußte die Aktion als eine einmalige Ausnahme deklariert und normativ abgeschlossen werden, wenn die Rechtsordnung nicht bleibend zerstört werden sollte. Dieses Ziel durch ein Amnestiegesetz zu erreichen, war politisch unmöglich: dieser Weg hätte das für die Führung unannehmbare Eingeständnis bedeutet, daß sie oder ihre Beauftragten vorher selbst strafbare Handlungen veranlaßt, also Morde befohlen hatten. Aus eben diesem Grunde konnte auch der Weg, jeden einzelnen Fall durch den Reichspräsidenten niederschlagen zu lassen – der für die Niederschlagung aller nach dem 21. März 1934 begangenen Straftaten zuständig war –, nicht beschritten werden.[77] Jedes einzelne Niederschlagungsverfahren hätte darüber hinaus

[75] Vgl. R. Schmid, Erinnerungen an den NS-Rechtswahrerbund (JZ 1954, S. 263); milder urteilte G. Radbruch über Gürtner: „Freilich ist sein Andenken belastet mit der Legalisierung der Straftaten, ... noch ehe man überhaupt alle vorgekommenen Schreckenstaten und Willkürakte übersehen konnte" (Des Reichsministeriums Ruhm und Ende, SJZ 1948, Sp. 58).

[76] E. Reitter, Franz Gürtner. Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881–1941, Berlin 1976, S. 220f.

[77] Lammers berichtet, Gürtner u. einige Kabinettsmitgl. hätten zunächst tatsächlich eine Bereinigung durch Amnestie oder Niederschlagung vertreten, seien aber gegen Hitler nicht durchgedrungen (Zeugenniederschr. Lammers v. 5.6.53, Akten der StAschaft beim LG München I, 3 Ks 4/57, Arch. des IfZ, vorläuf. Sign. Fa 442/5, Bd. VI, Bl. 415 R). In der Tat hätte diese Lösung die positive Rechtsordnung am wenigsten beeinträchtigt.

ein vorhergehendes Untersuchungsverfahren und eine gutachtliche Stellungnahme der Justiz erfordert, wozu alle Voraussetzungen fehlten, da Himmlers Polizei die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen verhinderte. Die dennoch vereinzelt angelaufenen Ermittlungsverfahren hätten zwar durch Weisungen an die Staatsanwälte de facto eingestellt werden können, die Einstellungen hatten aber keinerlei gesetzliche Grundlage, wie sie etwa bei den „Übereifertaten" durch die Amnestiegesetze bzw. -verordnungen gegeben war. Eine Einstellung aufgrund der bestehenden Vorschriften der Strafprozeßordnung – durch § 153 StPO wegen Geringfügigkeit – war nicht möglich, da es sich um Tötungen handelte. Das Anhalten der Ermittlungsverfahren durch bloßen Befehl mußte aber das Gefühl der Justizbeamten für ihre Pflicht, die gesetzlichen Strafvorschriften korrekt anzuwenden, erheblich abstumpfen und einer funktionierenden Strafverfolgung das Rückgrat brechen. Wenn daher die Probleme, die die Juni-Aktion für die Justiz aufwarf, ohne Bruch im normativen Funktionsgefüge gelöst werden sollten, blieb nur die Möglichkeit, die außernormativen Handlungen der Regierung mit dem übergesetzlichen Gebilde der „Staatsnotwehr" zu rechtfertigen, d. h. den Notwehrbegriff aus dem damaligen § 53 StGB[78] auf die Staatsbelange zu übertragen. Von der Zielsetzung her gesehen, besiegelte das von Gürtner geförderte „Staatsnotwehrgesetz" daher nicht die Zerstörung der Rechtsordnung, es diente nicht der „Rechtsverwilderung"[79], sondern war in der gegebenen Lage vielmehr der einzige Ausweg, die normative Rechtsordnung zu erhalten. Nach Gürtners Erläuterung

„sollte aus ihm nicht die Folgerung hergeleitet werden, daß damit allgemein auch für die kommende Zeit gesetzlich nicht gerechtfertigte Maßnahmen nachträglich sanktioniert und dem ordentlichen Rechtswege entzogen werden sollten; es solle nur einmalig und ausnahmsweise zwecks Herbeiführung baldiger Beruhigung den Komplex dieser Vorgänge aus der Welt schaffen. Das gesetzliche Prinzip des Verfolgungszwanges auch politischer Verbrecher werde aufrechterhalten."[80]

Das ungeschriebene Recht einer Regierung, zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Angriffs auf die bestehende staatliche Ordnung auch Maßnahmen zu ergreifen, die vom positiven Recht nicht gedeckt sind bzw. ihm zuwiderlaufen, war damals und ist heute in der deutschen Staatsrechtslehre – wenn auch nicht unbestritten – anerkannt[81]: in Ausnahmelagen müsse die positive Rechtsordnung suspendiert werden

[78] § 53 StGB lautete: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist."

[79] H. Schorn, Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik, Frankfurt a. M. 1963, S. 79.

[80] Als Gürtners „mündliche Begründung" wiedergegeben bei Meissner, a.a.O., S. 371.

[81] Vgl. Aussage Schlegelbergers im Nürnbg. Prozeß am 2. 8. 46 (IMG Bd. XX, S. 293): „Nach der damals glaubhaften Erklärung Hitlers ... war das Gesetz durchaus zu rechtfertigen, denn die Revolte bedeutete einen Staatsnotstand im Sinne des allgemein in Deutschland anerkannten Begriffs." Auch die amtl. Strafrechtskommission hatte bei den Erörterungen eines neuen StGBEntwurfs Anfang 1934 ein Staatsnotstandsrecht ausdrücklich anerkannt, aber entschieden, darüber ins StGB nichts aufzunehmen (vgl. Strafrechtskommission, 14. Sitzung, 25. 1. 34, S. 8 ff., Bibliothek des BGH, Sign. F 7447). Zur Diskussion um das Staatsnotrecht (StNotR) nach dem 1. Weltkrieg vgl. H.-E. Folz, Staatsnotstand und Notstandsrecht, Köln–Berlin–Bonn–München 1962, S. 166 ff.; damals gehörten zu den Gegnern eines überpositiven StNotRs: H. Kelsen, R. Thoma, R. Grau. Im Zusammenhang mit dem Problem der Normierung eines positiven StNotRs zum GG lebte die Diskussion in der deutschen Staatsrechtswissenschaft auf; ein ungeschriebenes StNotR vertreten z. B. U. Scheuner, F. A. von der Heydte (vgl. mit Nachw. H. U. Evers, Kommentar zum Bonner Grundgesetz [Bonner Kommentar], Hamburg 1950 ff., Art. 91, Randnr. 15).

können, um ihren Fortbestand verteidigen zu können. Diesem Gedanken, verbunden mit der Analogie zum Notwehrbegriff des § 53 StGB, hatte Gürtner in der Kabinettssitzung am 3. Juli 1934 mit den Worten Ausdruck verliehen, daß das „Staatsnotwehrgesetz" kein neues Recht schaffe, sondern anerkanntes Recht bestätige.

Mit der Lösung, Hitlers Aktion als „Staatsnotwehr" zu rechtfertigen, unterschied sich Gürtner in seiner Rechtsauffassung von jenen Juristen, die die extreme nationalsozialistische Lehre vertraten, daß Hitler als Führer die ungeteilte Staatsgewalt – Exekutive, Legislative und Justiz – in sich vereinigte und daher bei der Röhmaktion als „oberster Richter" gehandelt habe, dessen richterliche Handlungen keiner nachträglichen Legalisierung bedürften. Als Vertreter dieser Theorie veröffentlichte Carl Schmitt am 1. August 1934 seinen später viel zitierten Artikel, in dem er ausführte:

„Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Mißbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft ... Der wahre Führer ist immer auch Richter. Aus dem Führertum fließt das Richtertum ... In Wahrheit war die Tat des Führers echte Gerichtsbarkeit. Sie untersteht nicht der Justiz, sondern war selbst höchste Justiz."

Mit einer gewissen „Art von Jurisprudenz", schrieb Schmitt und griff damit indirekt Gürtner an, sei dieser fundamentale Satz des gegenwärtigen Verfassungsrechts

„allerdings nicht zu begreifen. Sie kann die richterliche Tat des Führers nur in eine nachträglich zu legalisierende und indemnitätsbedürftige Maßnahme des Belagerungszustandes umdeuten."[82]

Im preußischen Justizministerium wurde diese Lehre vom Führer als „oberstem Richter" allerdings von kaum jemandem anderen als von Freisler vertreten[83], der den Justizbeamten in der ersten Nummer des Justizministerialblattes, die nach dem 30. Juni erschien, einzureden suchte, Hitler habe ein „Gericht gehalten, ... dessen Spruch unmittelbar aus dem klaren Quell unserer deutschen Sittenordnung geschöpft war; ein Gericht, das also Recht im höchsten Sinne verwirklichte".[84] Immerhin hatte Freisler als Staatssekretär auf seinen Minister Rücksicht zu nehmen: als er in einem später gehaltenen Vortrag im Beisein Gürtners das Problem behandelte, „ob ein volksführendes Verhalten des Führers im nationalsozialistischen Staat überhaupt unter dem Gesichtspunkt von Notwehr und Notstand betrachtet werden" könne, behauptete er geschickt, das Gesetz vom 3. Juli 1934 habe „diese Frage offengelassen ... Ohne dieses Gesetz interpretieren zu wollen", müsse aber festgestellt werden, daß alle für die Notwehrhandlungen des einzelnen gültigen Einschränkungen nicht für den Führer gelten könnten, „weil in ihm alle Volksführungsbefugnisse und -funktionen zusammenfließen".[85] Es ist das Verdienst Gürtners, der dieser These in einer Unterredung mit Carl

[82] Durch diese Auffassung werde „der Dank, den der Reichstag im Namen des Deutschen Volkes dem Führer ausgesprochen hat, in eine Indemnität oder gar einen Freispruch verdreht ... Es war nicht die Aktion eines republikanischen Diktators, der in einem rechtsleeren Raum, während das Gesetz für einen Augenblick die Augen schließt, vollzogene Tatsachen schafft, damit dann, auf dem so geschaffenen Boden der neuen Tatsachen, die Fiktionen der lückenlosen Legalität wieder Platz greifen können." C. Schmitt, Der Führer schützt das Recht. Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934 (DJZ v. 1.8.34, Jg. 1934, Sp. 945ff.).

[83] Joël von der ZStA erklärte dazu später: „Im Hause (J. M.) bestand nur die Meinung, mit Ausnahme etwa von Freis(s)ler, daß der Führer noch nicht oberste richterliche Gewalt hätte, wie es von den alten PGs damals schon behauptet wurde" (Aufz. Joëls v. 25.5.46, Arch. des IfZ, Sign. ZS 438).

[84] R. Freisler, Des Führers Tat und unsere Pflicht (DJ 1934, S.850f.).

[85] Staatsnotwehr im Lichte des Nationalsozialismus, Vortrag gehalten am 29.5.35 in der Aula der Berliner Universität (DJ 1935, S.856f.).

Schmitt „lebhaft widersprach"[85a], daß die Lehre vom Führer als „oberstem Richter" auch in den Folgejahren noch Theorie blieb; sie sollte erst nach seinem Tode aktiviert werden, um bei der „Lenkung der Rechtspflege" im Kriege Hitlers Eingriffe und Weisungen an Richter als „richterliche Handlungen" zu legitimieren.

Als sich Gürtner am 1. oder 2. Juli mit dem Entwurf des „Staatsnotwehrgesetzes" beschäftigte, glaubte er unter dem Eindruck der Berichte Hitlers und dessen Gehilfen – auf die er allein angewiesen war – an die unmittelbar überwundene Putschgefahr. Alles deutete zu diesem Zeitpunkt darauf hin: hatte doch sogar von Hindenburg dem Reichskanzler am 2. Juli mit einem sofort veröffentlichten Telegramm gedankt, daß er unter Einsatz seiner eigenen Person „alle hochverräterischen Umtriebe im Keime erstickt" und „das deutsche Volk aus einer schweren Gefahr gerettet" habe.[86] Gürtner konnte nicht wissen, daß von Hindenburgs Zustimmung zu diesem von Hitlers Pressechef Funk entworfenen Telegramm gleichfalls auf irreführender Unterrichtung des in Neudeck weilenden, erkrankten Reichspräsidenten beruhte.[87] Auch das Ansehen der beseitigten, z.T. übel beleumundeten SA-Führer – die die strafbaren Handlungen und ungesetzlichen Terrorakte ihrer Männer gedeckt oder sich sogar an ihnen beteiligt hatten, ohne daß die Justiz sie hätte belangen können, die ferner danach strebten, die ordentliche Strafrechtspflege durch die Ertrotzung einer eigenen SA-Gerichtsbarkeit aus den Angeln zu heben – war nicht dazu angetan, Umsturzabsichten von ihrer Seite unglaubhaft erscheinen zu lassen. Hatten sie nicht sogar – offensichtlich als Teil des Putschplanes – in ihren Entwurf einer SA-Gerichtsordnung die Klausel aufgenommen, daß im Falle eines Staatsnotstandes durch innere Unruhen ihre Gerichte an die Stelle der ordentlichen Strafgerichte treten sollten?[88] Was die Annahme einer unmittelbar überwundenen Putschgefahr angeht, hat Gürtner daher in gutem Glauben gehandelt.[89] Daß die festgenommenen Verdächtigen ohne Gerichtsverfahren erschossen worden waren, nahm er als nicht mehr zu ändernde Tatsache in Kauf, und hier beginnt sein Unrecht. Denn das übergesetzliche Notwehrrecht des Staates war auch nach damaliger Anschauung den Einschränkungen unterworfen, daß die vorhandenen gesetzlichen Mittel zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichen und daß die ergriffenen außergesetzlichen Maßnahmen dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen, d.h. nur so weit gehen, als es zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr notwendig ist. Allerdings liegt die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen „erforderlich" sind, bei der Regierung; die Justiz kann nur nachträglich beurteilen, ob und wieweit die Maßnahmen durch Staatsnotwehr gerechtfertigt waren – falls sie dazu Gelegenheit erhält. In keinem Falle aber konnte die Erschießung Röhms und

[85a] Vgl. Schr. Carl Schmitts an Dr. Fritz Gürtner v. 23.3.61 (Nachlaß Gürtner, s. Kapitel I, Anm. 9).

[86] Vgl. Text im VB, Süddt. Ausg. Nr. 184 v. 3.7.34; ein ähnl. Danktelegramm richtete v. Hindenburg an Göring, a.a.O. Vor allem Lammers (a.a.O., Anm. 64) betont die Bedeutung der Tatsache, daß auch der Reichspräsident Hitlers Aktion für notwendig gehalten hatte, für die Haltung der Reichsminister.

[87] Vgl. Meissner, a.a.O., S. 369. M. gab dem Entwurf bereits einen vorsichtigeren Anfang: „Aus den mir erstatteten Berichten ersehe ich, daß Sie ..."

[88] Vgl. Kapitel IV.5., S. 418.

[89] Sepp Dietrich sagte nach dem Kriege aus, er habe Gürtner später einmal darüber gefragt: „Dr. Gürtner habe geantwortet, Staatsnotstand habe seinerzeit tatsächlich bestanden; durch die Aktion vom 30. Juni 1934 sei ‚ein weit größeres Unglück und Blutbad vermieden worden'. Natürlich sei die Aktion vom 30. Juni 1934 ‚schon länger vorbereitet gewesen'; aber Hitler habe, wie immer, den Beteiligten nur das mitgeteilt, was sie für den Augenblick unbedingt wissen mußten" (Aussage Dietrich, Anklageschr. des GStA München v. 4.7.56, Arch. des IfZ, Sign. Gm 07.06, Bl. 75).

anderer Verdächtiger mit Staatsnotwehr gerechtfertigt – und damit durch das „Staatsnotwehrgesetz" gedeckt – werden, nachdem die „Hochverräter" hinter Schloß und Riegel gebracht und ihnen alle Möglichkeiten für Angriffshandlungen genommen worden waren. Die Schuld der Verhafteten hätte durch die Justiz festgestellt und ihre Bestrafung aufgrund der bestehenden Gesetze erfolgen können.

Es ist behauptet worden, Hitler habe sich bei der Beratung des „Staatsnotwehrgesetzes" damit einverstanden erklärt, die in jenen drei Tagen außer der Exekution Röhms und der SA-Führer – offensichtlich aus anderen politischen (oder persönlichen) Motiven – erfolgten Tötungen gerichtlich verfolgen zu lassen, habe aber seine Zusage später nicht gehalten.[90] Deshalb habe Gürtner bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs die Formulierung, daß nicht alle, sondern nur die „zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe ... vollzogenen Maßnahmen" für rechtens erklärt würden, von vornherein mit der Absicht gewählt, um jene Fälle strafrechtlich verfolgen zu können.[91] Als Gürtner den Entwurf am 1. oder 2. Juli fertigstellte, bestand aber die Aussicht auf Strafverfolgung derjenigen „Nebenfälle", die ihm bis dahin – wie z. B. der Fall von Schleicher – bekannt gewesen sein können, bereits nicht mehr. Diese Tatsache dürfte Gürtner bei seinen Besprechungen mit Hitler *vor* der Kabinettssitzung vom 3. Juli klargeworden sein, und Hitler hat sein Veto gegen eine nachträgliche Untersuchung auch dieser Fälle vor der Verabschiedung des Gesetzes in der Sitzung nochmals bekräftigt. Mit der Hinnahme dieser Entscheidung Hitlers lud Gürtner weiteres Unrecht auf sich. Erst als ihm wenige Tage nach der Verkündung des Gesetzes Tötungsfälle bekannt wurden, die zwar in jenen drei Tagen erfolgt waren, aber nun ganz offensichtlich mit der Niederwerfung des Putsches nicht in Zusammenhang gebracht werden konnten, forderte er von Hitler die gerichtliche Verfolgung der Täter, setzte sie aber – wie wir sehen werden – nur in einem Falle durch.

d. Die Unterbindung der Strafverfolgung und der Streit um die Morde in Schlesien: der Kamphausen-Prozeß

Nachdem die Juni-Aktion offiziell für beendet erklärt und „legalisiert" worden war, blieben für Gürtner noch die Einzelverfahren für die Justiz abzuschließen, d. h. ihre Zugehörigkeit zur Aktion und damit die Anwendung des „Staatsnotwehrgesetzes" auf sie zu klären. Diese Klärung war nicht nur für die Staatsanwaltschaften wichtig, son-

[90] Vgl. F. von Papen, Der Wahrheit eine Gasse, München 1952, S. 363; gerade v. Papen machte aber schon vor der Kabinettssitzung am 3. 7. 34 die Erfahrung, daß Hitler eine gerichtl. Aufklärung des Falles v. Bose ablehnte; Meissner, a.a.O., S. 371; M. Frhr. von Braun, Von Ostpreußen bis Texas. Erlebnisse und zeitgeschichtliche Betrachtungen eines Ostdeutschen, Stollham 1955, S. 240, der sich auf die Mitteil. v. Krosigks stützt; irreführend auch Schlegelbergers Aussage in Nürnberg v. 2. 8. 46 (IMG, Bd. XX, S. 293).

[91] Schwerin v. Krosigk, a.a.O., S. 324; Meissner, a.a.O., S. 371. Gürtners Sohn, Dr. Fritz Gürtner, stellt in seiner Glosse: Das Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr v. 3. Juli 1934 (JZ 1954, S. 763 f.) fest, daß weder die Erschießung Röhms und seiner Gefolgsleute noch die Tötung der anderen politisch unliebsamen Personen durch das Gesetz gedeckt wurden, sondern allenfalls die Festnahme der SA-Führer. Es sei „deshalb nicht richtig, daß mit Unterzeichnung des Gesetzes Morde gerechtfertigt worden" seien; die Unterschrift Gürtners decke „nur das Gesetz und die mit dem Inhalt des Gesetzes verbundene Verantwortung". Man müsse zwischen der Verantwortung Gürtners „in gesetzgeberischer Funktion und in seiner Stellung als Reichsminister der Justiz" unterscheiden. Nur in letzterer Funktion treffe ihn durch die Hinnahme der Entscheidung Hitlers, daß die vom Gesetz nicht gedeckten Taten strafrechtlich nicht zu verfolgen bzw. eingeleitete Ermittlungsverfahren einzustellen seien, die Verantwortung (Schr. an den Verf. v. 26. 9. 86). Diese Auffassung läßt unberücksichtigt, daß dieses Gesetz die Rechtsgrundlage für die Nichtverfolgung bzw. Einstellung der Strafverfolgung abgab.

dern auch, weil sie die Voraussetzung für die Erledigung einer Fülle von Problemen wie Todeserklärungen, Erbschaftsangelegenheiten, Ansprüche an den Staat, an Lebens- und Unfallversicherungen bildete, die die Aktion im Recht nach sich zog. Die Klärung sollte sich schwieriger erweisen als vermutet. Himmler und Heydrich hatten aus dem Gesetz vom 3. Juli sofort ihre eigenen Konsequenzen gezogen und in einem Funkspruch allen Staatspolizeibehörden und politischen Polizeien der Länder verboten, sowohl an Angehörige der Erschossenen oder Verhafteten wie auch „amtlichen Stellen" Auskünfte zu erteilen:

„Derartige Auskünfte sind mit dem Bemerken ‚Hierüber herrscht Schweigepflicht' höflichst aber energischst in jedem Fall abzulehnen. Die Gesuche von Stellen der Justiz, Erhebungen anzustellen, widerspricht [sic!] dem Gesetz der Staatsnotwehr und ist [sic!] abzulehnen."[92]

Gestapo- und SS-Führung hielten zunächst nicht nur gegenüber untergeordneten Behörden mit Informationen zurück, um den wahren Umfang der Aktion geheimzuhalten. Auf die Unkenntnis der Landesregierungen, die dringend um Aufklärung baten, wurde am Beispiel Bayerns bereits hingewiesen. Den obersten Reichsbehörden ging es nicht anders: der Reichs- und Preußische Innenminister Frick, an den sich die ratlosen Landesregierungen wandten, besaß keine Handhabe mehr, um vom Geheimen Staatspolizeiamt auf dem Dienstweg Berichte anzufordern, nachdem dieses Amt durch das Gesetz vom 30. November 1933[93] ein selbständiger Zweig der inneren Verwaltung geworden war und damit dem Innenministerium nicht mehr unterstand. Auch die Parteiführung wurde nicht informiert. Noch Mitte November 1934 sollten dem Stab des Stellvertreters des Führers die „Namen aller im Zusammenhang mit [dem] 30.6. Erschossenen nicht bekannt" sein.[94] Justizministerium und Innenministerium mußten sich in den ersten Julitagen damit behelfen, in Einzelfällen beim Geheimen Staatspolizeiamt – das zur Behandlung aller mit der „Säuberungsaktion" zusammenhängenden Fragen ein eigenes Sonderdezernat (II 1 S) bildete – nachzufragen, ob diese oder jene Tötung innerhalb der Aktion erfolgt und „rechtens" sei.[95] Gürtner und Frick tauschten dabei die gewonnenen Informationen aus. Der Referent in der Polizeiabteilung des Innenministeriums Gisevius wurde zu diesem Zweck ins Justizministerium geschickt. Anschaulich berichtet er:

„Zu dritt, Gürtner, sein persönlicher Referent, Dr. von Dohnanyi und ich, vergleichen wir unsere Mordlisten ... Noch heute sehe ich jene Szene vor mir: Gürtner, beide Arme auf den großen grünen Tisch gelegt, den Kopf sorgenvoll herunterhängend ... Nach jeder Namensnennung kommt dieselbe monotone Frage: ‚Und was hat der verbrochen?' Lediglich zweimal wird diese schwermütige Ironie abgewandelt: ‚Und worin besteht dessen Hochverrat?' Das eine Mal gilt diese juristische Präzision dem alten Präsidenten von Kahr, das andere Mal Edgar Jung. Beiden hat er seit mehr als einem Jahrzehnt nahegestanden."[96]

[92] Funkspr. Nr. 110 des Gestapa, Pol. Polizei Kommandeur, an sämtl. Stapostellen und pol. Polizeien der Länder o.D., am 5.7.34 von der Stapostelle für den Reg.Bez. Köln abschriftl. an den Pol.Präs. Bonn, OBgm. Bonn, die Landräte des Bez. u. die Stapostelle Abt. Köln-Stadt weitergegeben (StArch. Düsseldorf, Best. RW 18, Nr. 2).

[93] Preuß. Gs. 1933, S.413.

[94] Obwohl Hinterbliebene der Opfer auf Bef. Hitlers zunächst aus der Stabskasse versorgt wurden: die Auszahlung erfolgte durch das Gestapa (Diensttageb. des RJM, Bd.1, Eintr. v. 20.11.34, BA, Sign. R 22/131).

[95] Noch am 14.8.34 beschwerte sich Sts. Grauert vom Preuß. MdI bei Sts. Körner vom Preuß. Staatsministerium, es sei ein unmöglicher Zustand, daß er die Namen von Beamten, „die anläßlich der Röhm-Revolte ums Leben gekommen sind, ... erst nach und nach von untergeordneten Dienststellen erfahre"; er forderte die Überlassung einer genauen Aufstellung (Arch. des IfZ, Sign. MA 198/2, Bl.39ff.).

[96] Vgl. Gisevius, a.a.O., S.292.

Schon in den ersten Julitagen kam es zwischen Gürtner, Himmler und Heydrich zu Meinungsverschiedenheiten über die Einleitung von Strafverfahren bei Erschießungen in Schlesien, die mit der Niederwerfung des „Putsches" in keinem Zusammenhang standen und deren strafrechtliche Verfolgung Gürtner zumindest bei Göring durchsetzte. Auch in der Frage der Aushändigung einer Namensliste gab die Führung dem Drängen Gürtners schließlich nach. In seiner Ansprache vor den Leitern der preußischen Staatsanwaltschaften am 12. Juli kündigte Göring an, daß der Justizminister den Staatsanwälten jeweils für ihren Amtsbezirk die Namen der Betroffenen mitteilen werde. In dieser Rede machte Göring in Gegenwart Gürtners, Freislers, Himmlers und Heydrichs den Staatsanwälten aber auch eindeutig klar, welche Aufgabe ihnen bei dieser Angelegenheit zufiel:

„Es ist nun unmöglich, daß nun bei denen, die zum Teil auf Befehl getötet, justifiziert [!] worden sind, z.T. sich durch Selbstmord der Verhaftung entzogen haben oder durch Widerstand gegen die Staatsgewalt umgekommen sind, in eine peinliche Untersuchung eingetreten wird, wie weit der eine mehr und der andere weniger schuldig gewesen ist ... Sie, meine Herren, geht es nicht an, ob wir hier richtig gehandelt haben, ob wir die richtigen Personen getroffen haben, Sie geht es nur an, festzustellen, welche Verurteilten [!] es sind. Das allein muß Sie interessieren ... Deshalb werden jeweils den Oberstaatsanwälten für ihren Bereich durch das Justizministerium die Namen bekannt gegeben werden, um die es sich hier handelt. Bezüglich dieser Namen hat überhaupt nichts weiter zu erfolgen, ist keine Auskunft einzuholen. Die Staatspolizeistellen sind angewiesen, keine Auskünfte zu geben ... Die Sache ist schon deshalb einfach, weil wir genau diejenigen wissen, die wir beseitigen wollten [!] und wir brauchen Ihnen nur die Namen zu nennen. Ich betone aber ausdrücklich, daß bei diesen Leuten jedes Verfahren aufzuhören hat, denn wo kämen wir hin, wenn jetzt nachträglich noch von soundsoviel Beamtenstellen untersucht werden sollte, ob das rechtens oder zweckmäßig war oder nicht. Das unterliegt auch nicht Ihrer Entscheidung, sondern diese furchtbare Verantwortung haben wir allein zu tragen."

Göring gab aber zugleich bekannt, daß die erwähnten schlesischen Fälle „unnachsichtig" zu verfolgen seien.[97] Doch in dieser Angelegenheit sollte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.[98]

Gürtner erhielt nunmehr vom Chef der Reichskanzlei Lammers eine geheime Namensliste[99], die jene 77 Opfer enthielt, deren Zahl Hitler im Reichstag bekanntgab

[97] Niederschr. über die Ausführungen Görings auf der Bespr. der preuß. GStAe und OStAe am 12.7.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4277). Im Text der Ansprache, den das DNB verbreitete und der im VB, Süddt. Ausg. Nr. 195 v. 14.7.34 und in der DJ 1934, S.881 veröffentlicht wurde, fehlen diese und folgende Passagen, aus denen die Willkür dieser angeblich ausgeübten „Gerichtsbarkeit" drastisch hervorgeht: „Auch wir wissen, daß heute noch mehrere Menschen herumlaufen, die vielleicht schuldiger waren als andere, die an die Wand gestellt worden sind. Wenn wir uns dennoch entschlossen haben, am Sonntag um Mitternacht Schluß zu machen, dann deshalb, weil wir durch die Kürze der Exekution klarlegen wollten, daß ein kurzer Schlag geführt wurde. Es sind einige große Gauner dabei gewesen, die sich, weil sie zu spät eingefangen worden sind, das Leben erhalten haben, obwohl für ihr Vergehen mehr als die Todesstrafe wert gewesen wäre [sic]. Ich mache kein Hehl daraus, daß ich auch ein Mitglied der Rechtspflege, den Justizrat Luetgebrune eiskalt hätte erschießen lassen, wenn ich ihn rechtzeitig bekommen hätte." SA-Gruppenf. Luetgebrune war Rechtsberater der OSAF gewesen.

[98] Zur Entwicklung der schlesischen Verfahren vgl. im folgenden S.462ff.

[99] Vgl. Gisevius, a.a.O., S.274; Aufz. Joëls v. 25.5.46 (Arch. des IfZ, Sign. ZS 438); Aussage v. Haackes (Urt. des SchwurG Hannover v. 5.3.54, a.a.O., Sign. Gh 05.01), der von 78 Namen auf der Liste spricht. Zwei Ausführungen der Liste unbekannter Provenienz (möglicherweise Pol.Präs./Stapostelle Hagen i. Westf.) mit den Namen der 77 „amtlichen" Opfer in: National Archives Microcopy No. T-81 Roll No. R-90 (Arch. des IfZ, Sign. MA 131, Bl. 103458–69). Diese Liste, die hinsichtlich Todesart u. -ort Ungenauigkeiten enthält (Röhm wird als in Dachau exekutiert angegeben, bei Klausener u. Strasser steht „Selbstmord" u.a.), wurde durch folgenden Verm. um 6 Opfer ergänzt: „Ziffer 78 mit 83 sind auf bes. Befehl des Führers auf gegenw. Liste eingesetzt worden" (vgl. dazu S.464). Die Liste ist abgedruckt bei H. Bennecke, Die Reichswehr und der „Röhm-Putsch", München 1964, S.87f. Vollständige Liste (90 Opfer). s. O. Gritschneder (1993), S.60ff.

und für die er vor der Öffentlichkeit die Verantwortung übernahm, obwohl ihn von Papen noch am Vortage vor der ungünstigen Wirkung dieses Schrittes im Ausland gewarnt hatte: um die Atmosphäre gegenüber dem Ausland zu entspannen, solle sich Hitler nicht mit jenen Geschehnissen identifizieren, die – wie von Papen schrieb – „außerhalb Ihrer eigenen Initiative und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Revolte stattfanden, wie Sie mir an Beispielen selbst erläuterten [!]".[100] Am Abend des 13. Juli gab Hitler im Reichstag eine längere Erklärung ab und kam damit endlich der Forderung auf genauere Unterrichtung der Öffentlichkeit nach. Nach einer Darstellung der Ursachen und Vorgänge, die den Tatsachen in vielen Punkten widersprach[101], gab er die Anzahl der Opfer mit 77 an:

„Die Sühne für diese Verbrechen war eine schwere und harte: 19 höhere SA-Führer, 31 SA-Führer und SA-Angehörige wurden erschossen, ebenso drei SS-Führer als Mitbeteiligte am Komplott. 13 SA-Führer und Zivilpersonen, die bei der Verhaftung Widerstand versuchten, mußten dabei ihr Leben lassen. Drei weitere endeten durch Selbstmord. Fünf nicht SA-Angehörige, aber Parteigenossen, wurden wegen Beteiligung erschossen. Endlich wurden noch erschossen drei SS-Angehörige, die sich eine schändliche Mißhandlung gegenüber Schutzhäftlingen zuschulden kommen ließen."[102]

Wie Göring den Staatsanwälten, so teilte Hitler der Öffentlichkeit mit, daß „eine Anzahl Gewalttaten, die mit dieser Aktion in keinem Zusammenhang stehen, ... den normalen Gerichten zur Aburteilung übergeben" würden. Nach wie vor aber lehnte er die Auffassung ab, daß bei den Opfern der Aktion „nur ein gerichtliches Verfahren ein genaues Abwägen von Schuld und Sühne hätte ergeben können", und begründete seine Ablehnung mit der Maxime: „Wer Landesverrat übt, soll nicht bestraft werden nach dem Umfang und Ausmaß seiner Tat, sondern nach seiner zutage getretenen Gesinnung."[103] Höhepunkt seiner Rede war der Satz, mit dem er die Befugnis zur Ausübung der obersten richterlichen Gewalt für sich beanspruchte:

„Wenn mir jemand einen Vorwurf entgegenhält, weshalb wir nicht die ordentlichen Gerichte zur Aburteilung herangezogen hätten, dann kann ich ihm nur sagen: In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr.

(Langanhaltender tosender Beifall. – Die Anwesenden erheben sich und brechen in stürmische Heilrufe aus.)"

Hitler nahm also in Anspruch, Hoch- und Landesverrat nach Prinzipien des Gesinnungsstrafrechts geahndet zu haben. Aber gerade das von Gürtner befürwortete „Staatsnotwehrgesetz" verdeutlichte, daß diese Behauptung Hitlers eine fiktiv-propagandistische Bemäntelung seiner Tat und keine Rechtswirklichkeit darstellte.

Aufgrund der erhaltenen Namensliste konnte das Reichsjustizministerium am 14. Juli auch die Anfragen des bayerischen Justizministeriums dahingehend beantworten,

[100] Schr. v. Papens v. 12.7.34 nach einer Unterredung mit Hitler am Vortage; Papen forderte nochmals, „den Fall Bose durch ein öffentliches Verfahren klarzustellen" (IMG, Bd. XXXV, S. 396 ff.).

[101] So behauptete Hitler z. B., SA-Gruppenf. Ernst sei deshalb nicht nach Wiessee gefahren, um am 30.6. in Berlin persönlich die Putschaktion zu führen, die nachmittags „Schlag 5 Uhr ... überfallmäßig mit der Besetzung der Regierungsgebäude ihren Anfang nehmen sollte". Ernst war bekanntl. in Bremen vor Antritt einer Überseereise verhaftet worden (vgl. S. 442, Anm. 40).

[102] Auch zu den folg. Ausführ. vgl. Verhandl. des Reichstags, IX. Wahlperiode, Bd. 458, Stenograph. Berichte, 3. Sitzung, Freitag den 13. Juli 1934 (Arch. des IfZ, Sign. Da 03.01). Hitler nannte in der Rede nur die Namen folgender Opfer: Röhm, Ernst, Heines, Hayn, Heydebreck, von Schleicher, von Detten, von Bredow, Gregor Straßer, Uhl. Zu den erwähnten, wegen Mißhandlungen erschossenen „drei SS-Angehörigen" vgl. Kapitel IV.2.b., S. 352.

daß die Fälle Ballerstedt, Beck, Glaser, von Kahr, Stempfle, Zehnter usw., die die Münchener Staatsanwaltschaften aufgegriffen hatten, als „rechtens" anzusehen seien. Das bayerische Justizministerium gab diese Entscheidung dem Generalstaatsanwalt München mit folgenden stereotypen Schreiben weiter:

„Nach Mitteilung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 14.7.1934 ist die am [folgt der betr. Todestag] erfolgte Tötung des [folgt der Name] eine zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe vollzogene Maßnahme, die unter das Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 529) fällt."[104]

Daraufhin stellten die Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten München I und II die Verfahren ein, „da eine strafbare Handlung nicht vorliegt".[105]

Nicht so problemlos verliefen einige Fälle in Schlesien, wo der Führer des SS-Oberabschnitts Süd-Ost, Gruppenführer von Woyrsch, auf Befehl Görings und Himmlers am 30. Juni die vollziehende Gewalt übernommen und dabei die Aktion teils eigenmächtig erweitert, teils die Kontrolle über sie verloren hatte. Von der Erschießung des SA-Führerkreises um Obergruppenführer und Polizeipräsident Edmund Heines – der selbst in Wiessee festgenommen worden war – blieb die Justiz wie in den Fällen von Stadelheim, Dachau und Lichterfelde ausgeschlossen: die Exekution erfolgte auf ein Fernschreiben aus Berlin hin in den frühen Morgenstunden des 1. Juli im Wald in der Nähe von Breslau.[106] Die Leichen wurden zunächst am Tatort vergraben, durch SS-Posten gesichert und erst nach einer Woche zur Einäscherung freigegeben. Gleichfalls von der Justiz unberührt blieb die von Berlin befohlene Exekution zweier SA-Unterführer im Hof des Gerichtsgefängnisses von Leobschütz (Oberschlesien) am Abend des 1. Juli, deren Männer einige Schüsse auf SS und Polizei abgefeuert hatten, die anrückten, um ein SA-Waffenlager zu besetzen.[107] Das galt ebenfalls für die Tötung des Führers der SA-Motorsportschule Croischwitz, eines SA-Oberführers, der am 30. Juni in einer verfallenen Mühle bei Schweidnitz erschossen und liegengelassen wurde. Hier wurden bereits die ersten kriminalpolizeilichen Ermittlungen am Mittag des nächsten Tages auf höheren Befehl abgebrochen.[108]

Anders verlief dagegen der Fall des ehemaligen SS-Oberführers Sembach, der von Himmler im Februar 1934 wegen angeblicher Unterschlagung aus der SS ausgeschlossen worden war und seitdem wegen seiner Aufnahme in die SA Verbindung mit Heines gesucht hatte. Sembach wurde am 30. Juni am Badestrand des Baggersees in Brieg verhaftet, um nach Berlin überstellt zu werden. Nachdem er zunächst in Oels festgesetzt worden war, wurde er dort auf Befehl des Stabsführers von Woyrschs am Abend des 1. Juli von einem SS-Kommando abgeholt, unterwegs im Riesengebirge erschossen und seine Leiche „mit über den Kopf gezogenem Jackett, verschnürt und mit Stei-

[103] Auch 1937 bei der Beratung des Entwurfs eines neuen StGB sollte Hitler Hoch- u. Landesverrat für Gesinnungsdelikte erklären u. schon für Aufforderung und Vorbereitung zum Hochverrat die Festsetzung der Todesstrafe fordern (vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichsministeriums am 11.5.37 nachm. 5 Uhr, Arch. des IfZ, Sign. Fa 203/5).

[104] Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20402.

[105] Vgl. z.B. Ber. des OStA beim LG München I an den GStA München v. 25.7.34 (a.a.O.).

[106] Namentl. feststellbar sind sieben SA-Führer; im Morgengrauen des 2.7. wurden dort zwei weitere erschossen, die erst am 1.7. hatten verhaftet werden können, darunter Heines' Bruder, SA-Obersturmbannf. Oskar Heines (vgl. Anklageschr. des OStA beim LG Osnabrück v. 21.4.56 u. Urt. des SchwurG Osnabrück gegen von Woyrsch u.a. v. 2.8.57, Arch. des IfZ, Sign. Go 03.02).

[107] a.a.O.

[108] Vgl. Urt. des SchwurG Hannover v. 5.3.54 (Arch. des IfZ, Sign. Gh 05.01).

nen beschwert" in die Talsperre von Boberrohrsdorf geworfen. Da der Vorgang beobachtet worden war, konnte die Leiche am Morgen des 2. Juli geborgen werden. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft in Oels ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes ein.[109] Als der Leichenfund an das Geheime Staatspolizeiamt gemeldet worden war, beorderte Himmler den Führer des SD-Abschnitts VI aus Breslau nach Berlin und schrie ihn an: „Wer ist der Tote in der Talsperre?" Als der SD-Mann wahrheitsgemäß antwortete, „wurde er von Himmler in erregtem Tone befragt, wer das gemacht habe". Da der Gefragte die Antwort schuldig blieb, rief Himmler selbst: „‚Woyrsch' und konnte sich nur langsam beruhigen".[110] Die Erregung Himmlers dürfte weniger durch die Tötung selbst, als durch die Art ihrer Durchführung hervorgerufen worden sein, die der SS Unannehmlichkeiten bereiten mußte: er sollte sich bald für eine Niederschlagung des Verfahrens einsetzen.

Zu selbständigen Aktionen untergeordneter SS-Stellen kam es in Hirschberg, Landeshut und Glogau. Der für diesen SS-Abschnitt (XXI) zuständige Brigadeführer in Görlitz hatte bereits bei der Vorbereitung der Aktion Verhaftungslisten ausgegeben, die auch die Namen nicht der SA zugehöriger „politisch unzuverlässiger" Personen enthielten, mit denen die SA bei ihrem Putsch angeblich zusammenarbeiten wollte. Am Abend des 1. Juli rief er den Führer der SS-Standarte in Hirschberg an und befahl ihm, aus der Gruppe der Verhafteten den Rechtsanwalt Dr. Förster, den Kaufmann Charig und das Arztehepaar Dr. Zweig – bis auf Frau Zweig sämtlich jüdischer Abstammung – „auf der Flucht" erschießen zu lassen. Die vier Opfer wurden nach Mitternacht auf einen Lastwagen geladen und in Richtung Görlitz abtransportiert. Unterwegs täuschte der Fahrer eine Panne vor; nachdem die Opfer den Wagen angeschoben hatten und hinter ihm herliefen, wurden sie von hinten erschossen und die Leichen liegengelassen. Als die Toten am Morgen des 2. Juli von Passanten gefunden wurden, leitete der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Hirschberg Ermittlungen ein.[111] Da seine telefonischen Meldungen an den Generalstaatsanwalt in Breslau und an das Justizministerium in Berlin abgehört wurden, bekam er kurz darauf einen drohenden Anruf des Görlitzer Brigadeführers, daß die SS die vollziehende Gewalt übernommen habe und er „die Untersuchungen nicht mit einer Spitze gegen die SS führen solle". Er wurde aufgefordert, Leichen und Beweismittel sofort dem SD auszuliefern, bekam jedoch vom Ministerium die Weisung, „die Asservate auf keinen Fall herauszugeben und nur der körperlichen Gewalt zu weichen" und sie dem Generalstaatsanwalt zu überstellen. Das Wettrennen um die Abholung des Beweismaterials gewann der Generalstaatsanwalt, der die Staatsanwaltschaft Hirschberg eine Viertelstunde früher erreichte als der Leiter des Breslauer SD-Abschnitts, mit diesem aber noch zu einem Wortwechsel zusammentraf.[112]

Auch in Landeshut wurden auf Befehl des Görlitzer SS-Brigadeführers in einer „2. Aktion" politische Gegner verhaftet, die mit der SA nichts zu tun hatten. Der dortige Obersturmführer erhielt dabei den Sonderauftrag, die als Kommunisten angese-

[109] Vgl. Ankl.Schr. u. Urt. im Verfahr. gegen von Woyrsch u.a. (a.a.O., Anm. 106).

[110] Aus den Ermittlungsakten zit. in der Anklageschr. des OStA beim LG Osnabrück v. 21.4.56, Bl. 59 (Arch. des IfZ, Sign. Go 03.02/1).

[111] Vgl. Urt. der SchwurG beim LG Berlin v. 12.9.55 (Arch. des IfZ, Sign. Gb 06.20) u. beim LG Schweinfurt v. 12.4.51 (a.a.O., Sign. Gs 03.01).

[112] Zeugenaussage des damaligen OStA beim LG Hirschberg v. 21.6.50 (Akten der StAschaft bei dem LG München I, 3 Ks 4/57, a.a.O., vorläuf. Sign. Fa 442/5, Bd. II, Bl. 259ff.).

henen Arbeiter Köppel und Reh töten zu lassen. Der am Mittag des 1. Juli von einem Geburtstagsfrühschoppen heimkehrende Köppel wurde festgenommen und – als er angetrunken im Gerichtsgefängnis lärmte und einen ordnungsgemäßen Haftbefehl verlangte – auf Befehl des Obersturmführers kurzerhand in seiner Zelle erschossen. Reh wurde am Nachmittag desselben Tages aus seiner Wohnung geholt und unter dem Vorwand, daß er ein verstecktes kommunistisches Waffenlager verheimlichen wolle, im Stadtwald von Landeshut durch Pistolenschüsse getötet. Die Leiche des Köppel wurde am Abend von der Polizei in die Städtische Leichenhalle gebracht, die Leiche des Reh am nächsten Tag entdeckt und obduziert. In beiden Fällen leitete auch hier die Staatsanwaltschaft Hirschberg Ermittlungsverfahren ein.[113]

In Glogau kam es nach der Festnahme der örtlichen SA-Führer am 30. Juni, die ohne Zwischenfälle verlief, ebenfalls zu einer „Anschlußaktion". Am Nachmittag des 1. Juli verhaftete ein SS-Kommando unter Führung eines Unterscharführers den jüdischen Lungenfacharzt Dr. Lindemann – der als Offizier des Ersten Weltkrieges und Träger des EK I die Sportgruppe Glogau des jüdischen Frontkämpferbundes leitete – auf dem Gelände des Sanatoriums in Glogischdorf, erschoß ihn in einem nahe gelegenen Wald und vergrub seine Leiche.[114] Auf Veranlassung von Frau Lindemann stellte der Oberstaatsanwalt in Glogau Nachforschungen über den Verbleib ihres Mannes beim Führer der Glogauer SS-Standarte an, der zunächst wahrheitswidrig angab, Lindemann werde wieder zurückkehren, nach einigen Tagen aber erklärte, „Himmler habe angeordnet, daß in der Sache nichts weiter geschehen solle". Daraufhin leitete der Oberstaatsanwalt ein Verfahren wegen Verschwindens Dr. Lindemanns gegen Unbekannt ein, stellte erste Ermittlungen an und berichtete dem Generalstaatsanwalt in Breslau.[115]

Lagen den geschilderten Tötungen immerhin noch politische Motive zugrunde, so ereignete sich in Waldenburg ein Mord aus rein persönlichen Beweggründen, der schließlich zu einer gerichtlichen Verurteilung führen sollte. Am Abend des 30. Juni hatte der zuständige Standartenführer aus Frankenstein vor den Männern des Waldenburger SS-Sturmes eine Ansprache gehalten, in der er u.a. ausführte, „was am 30. Januar 1933 versäumt worden sei, könne jetzt nachgeholt werden". Als ihm daraufhin von den Versammelten Namen „politisch unzuverlässiger" Einwohner zugerufen wurden, erklärte er, er könne keine Befehle für Waldenburg erteilen, da er sich hier nicht auskenne; „die örtlichen Stellen müßten dies beurteilen".[116] Daraufhin zog ein SS-Rollkommando unter einem Rottenführer los, um den Oberbürgermeister und den Schlachthofdirektor, mit denen der Rottenführer persönliche Differenzen hatte, sowie den Rechnungsamtsvorsteher und den Stadtbaurat, an denen sich ein dem Kommando angehöriger Oberscharführer aus persönlichen Gründen rächen wollte, „umzulegen". Während die ersten drei ihrem Schicksal nur dadurch entgingen, daß sie an diesem Samstagabend zu Hause nicht anzutreffen waren, wurde der Stadtbaurat Kamphausen – ein ehemaliger Angehöriger der Zentrumspartei, der sich aber nie po-

[113] Anklageschr. des OStA beim LG Braunschweig v. 13.1.56 u. Urt. des SchwurG beim LG Braunschweig v. 28.5.56 (Arch. des IfZ, Sign. Gb 10.01).

[114] Anschließend mißhandelten die SS-Leute einen jüdischen RA in seiner Wohnung schwer u. ließen ihn bewußtlos liegen – weil er im Scheidungsprozeß eines dem Rollkommando angehörenden Scharführers die Gegenpartei vertreten hatte (Urt. des SchwurG beim LG Kassel v. 10.10.52, Arch. des IfZ, Sign. Gk 03.16).

[115] a.a.O.

[116] Vgl. Urt. des SchwurG Breslau v. 26.9.34 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 223/4); zu diesem Prozeß s. das folgende.

litisch hervorgetan hatte – im Kraftwagen mitgenommen, auf der Landstraße nach Schweidnitz von einem Scharführer durch drei Pistolenschüsse getötet und im Straßengraben liegengelassen. Als die Leiche am Morgen des 1. Juli gefunden wurde, wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Schweidnitz eine gerichtliche Obduktion vorgenommen und ein Verfahren eingeleitet.

Als Gürtner die „wilden" schlesischen Fälle erfuhr, weilte er gerade in Bremen. Rasches Handeln war erforderlich: wenn unbescholtene Volksgenossen durch untergeordnete Organe der Bewegung aus persönlichen Motiven ungestraft getötet werden konnten, mußte es mit der ohnehin angeschlagenen Rechtssicherheit im nationalsozialistischen Staat endgültig vorbei sein. Gürtner ließ Joël von der Zentralstaatsanwaltschaft mit den Unterlagen nach Bremen kommen, um eine Besprechung der Fälle mit Göring vorzubereiten. In Begleitung Freislers, von Dohnanyis und Joëls flog Gürtner nach Königsberg und fuhr von dort nach Ragnit bei Tilsit, wo sich Göring als eben ernannter „Reichsjägermeister"[117] im Forsthaus Pait aufhielt. Obwohl Göring einer strafrechtlichen Verfolgung dieser Taten zuneigte, wurde vereinbart, daß die Fälle wegen Himmlers Widerstand sofort mit Hitler besprochen werden müßten. Gürtner flog mit Joël unmittelbar nach München und hatte am nächsten Tag mit Hitler auf dem Obersalzberg eine Unterredung, in der Hitler eine Entscheidung ablehnte, ehe er die Fälle nicht selbst mit Himmler besprochen habe. In der Folge versuchte Gürtner wiederholt vergebens, über Staatssekretär Lammers eine Entscheidung Hitlers herbeizuführen.[118]

Unterdessen ging die Justiz trotzdem an die Arbeit. Im Anschluß an die erwähnte Ansprache Görings vor den preußischen Staatsanwälten am 12. Juli wurden die Fälle im engeren Kreis mit den betroffenen schlesischen Staatsanwälten beraten. Der Generalstaatsanwalt von Breslau machte dabei von der Möglichkeit des § 145 des Gerichtsverfassungsgesetzes[119] Gebrauch und veranlaßte, daß die Fälle an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Breslau abgegeben wurden, um sie unter seiner Aufsicht bearbeiten lassen zu können und die örtlichen Staatsanwälte zu entlasten, die Anrempeleien und anonymen Drohungen ausgesetzt waren.[120] Er fuhr selbst nach Hirschberg und Landeshut, um die Ermittlungen voranzubringen. In Hirschberg wurden im August der Führer der SS-Standarte und andere Beteiligte in Untersuchungshaft genommen; sie sandten folgendes Telegramm an von Woyrsch: „13 treue Parteigenossen verhaftet, wo bleibt Treue von oben?"[121] Auch aus Landeshut wurden ein Obersturmführer, ein Oberscharführer und ein SS-Mann aufgrund eines Haftbefehls des Unter-

[117] Das „G. zur Überleitung des Forst- u. Jagdwesens auf das Reich" wurde vom Reichskabinett am selben 3.7.34 beraten und verabschiedet wie das „Staatsnotwehrgesetz".

[118] Zeugenniederschr. Joëls v. 14.3.53 (Akten der StAschaft beim LG München I, 3 Ks 4/57, Bd.VI, Bl.362); Aufz. Joëls v. 25.5.46 (Arch. des IfZ, Sign. ZS 438); Eidesstattl. Vers. v. Haackes v. 15.4.47 (Joël-Dok. Nr. 4, Dok.Buch der Verteidigung Nr. I, S.15f.); Zeugenniederschr. Lammers' v. 5.6.53 (Akten der StAschaft beim LG München I, 3 Ks 4/57, Arch. des IfZ, vorläuf. Sign. Fa 442/5, Bd.VI, Bl. 416); ferner Diels, a.a.O., S.424f., mit den üblichen sachlichen u. zeitlichen Ungenauigkeiten.

[119] Nach § 145 GVG waren die Leiter der StAschaften bei den OLG und LG befugt, bei allen Gerichten ihres Bez. die Amtsverrichtungen selbst zu übernehmen oder einen anderen als den zunächst zuständigen StA zu beauftragen.

[120] Vgl. Zeugenaussage des damaligen OStA beim LG Hirschberg v. 21.6.50: „Ich wurde zu dieser Zeit tags und nachts von unbekannter Seite angerufen und dabei beschimpft und bedroht: ‚Du Lump, Du lebst noch? Dich haben sie vergessen am 30. Juni'" (s. Anm. 112).

[121] Ber. des Oberpräs. Brückner (Breslau) an das RMdI v. 21.8.34, von dort an v. Dohnanyi ins RJM gesandt (Arch. des IfZ, Sign. MA 198/2, Bl.95).

suchungsrichters beim Landgericht Breslau ins dortige Strafgefängnis gebracht. Ein weiterer verdächtigter SS-Obersturmführer und ein SS-Unterscharführer konnten dagegen nicht festgenommen werden, da sie Landeshut auf Befehl der SS-Führung verlassen hatten.[122] Während die Ermittlungen in den Fällen Sembach (Oels) und Dr. Lindemann (Glogau) zum Erliegen kamen, da sie auf die „Liste der 77" gesetzt worden waren[123], dauerte das Tauziehen wegen der Hirschberger und Landeshuter Fälle an. Bei einem Besuch im Reichsjustizministerium, bei dem ihn Heydrich begleitete, mußte sich von Woyrsch durch Freisler belehren lassen, daß diese Fälle nicht auf der bewußten Liste stünden und daher „ordnungsmäßig untersucht werden müßten".[123a] Daraufhin trieb von Woyrsch die Auseinandersetzung mit den Breslauer Justizbehörden auf die Spitze: In einem Telefongespräch mit dem Vertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten stieß er die ultimative Drohung aus, daß „eine Explosion von unabsehbarer Tragweite" erfolgen werde, falls zumindest die im Zusammenhang mit einer Mißhandlung von Gefangenen der Röhmaktion in Bunzlau „verhafteten SS-Männer bis 1 Uhr nicht entlassen" seien.[123b] Der sofort unterrichtete Generalstaatsanwalt, der einen neuen illegalen Gewaltstreich der SS für möglich hielt, forderte daraufhin vom Breslauer Polizeipräsidenten Schutz für das Justizgefängnis, die Gerichtsbehörden und die leitenden Justizbeamten an, der im Einvernehmen mit Gauleiter und Oberpräsident Brückner durch unauffällige Bewachung von Dienstgebäuden und Wohnungen auch gewährt wurde. Die vom Generalstaatsanwalt gleichfalls informierten Breslauer Reichswehrstellen – das Kommando der 2. Kavallerie-Division – erreichten, daß der polizeiliche Schutz auf einige unbewachte Waffenlager ausgedehnt wurde, deren Existenz der SS von der Röhm-Aktion her bekannt war. Die vorgesetzten Behörden in Berlin – Reichsjustizministerium, Reichsinnenministerium und Reichswehrministerium – wandten sich telegrafisch an Himmler, der von seinem Tegernseer Wohnsitz aus sofort den SS-Gruppenführer Wittje nach Breslau sandte, um die Angelegenheit zu untersuchen und beizulegen. Wittje gelang es auch, die Lage durch persönliche Unterredungen mit dem Divisionskommando, dem Oberpräsidenten und dem Polizeipräsidenten zu entspannen; die Begegnung mit dem Generalstaatsanwalt allerdings scheiterte am gegenseitigen Mißtrauen: dieser weigerte sich, den SS-Gruppenführer im Hotel aufzusuchen, da er befürchtete, in „einem größeren Kreis von SS-Führern unter Druck gesetzt zu werden", und mit der Beschlagnahme der für die Besprechung mitgeführten Ermittlungsakten rechnete. Wittje wiederum lehnte einen Besuch beim Generalstaatsanwalt ab, da er das Gespräch nicht in dessen „Dienstzimmer führen wollte, in dem sicherlich alle möglichen Stenografen oder sonst was vorhanden war".[123c] Auch sein Versuch, den Generalstaatsanwalt telefonisch über Heydrich und

[122] Vgl. Vernehm. des ehemaligen GStA Breslau durch den U-Richter beim LG Osnabrück v. 15.3.50 (Arch. des IfZ, Sign. Go 03.02); Anklageschr. des OStA v. 13.1.56 u. Urt. des SchwurG beim LG Braunschweig v. 28.5.56 (a.a.O., Sign. Gb 10.01); Urt. des LG Berlin v. 12.9.55 (a.a.O., Sign. Gb 06.20).

[123] Das RJM brachte dafür wenig Verständnis auf, vgl. Zeugenaussage des Pfarrers T. v. 30.6.50 über ein Gespräch mit Joël im Jahre 1940 (Akten der StAschaft beim LG München I, 3 Ks 4/57, a.a.O., vorläuf. Sign. Fa 442/5, Bd. II, Bl. 274).

[123a] Vgl. Niederschr. über die von SS-Gruppenf. Wittje am 12.8.34 im Hotel Monopol zu Breslau abgehaltene SS-Führerbesprechung (Arch. des IfZ, Sign. MA 340).

[123b] Woyrsch äußerte auf der Breslauer SS-Führerbesprechung (s. voranstehende Anm.), er habe gesagt, daß „für jede 24 Stunden, die die Verhafteten unberechtigt im Gefängnis säßen, für die hierfür Verantwortlichen andere 24 Stunden folgen würden" (a.a.O.).

[123c] Vgl. Wittjes Zusammenstellung über seine Gespräche am 13.8.34 mit den Breslauer Stellen, ferner seine „Schlußfolgerungen" dazu (a.a.O.).

die Vermittlung Joëls durch eine Weisung des Justizministeriums zu sich zitieren zu lassen, scheiterte: auch das Ministerium war der Ansicht, daß die Besprechung im – offenbar noch von der Polizei gesicherten – Justizgebäude stattfinden sollte; die Unterredung unterblieb daraufhin. Während die Bunzlauer Täter aufgrund der Amnestie vom 7. August aus der Haft entlassen wurden, liefen die Ermittlungen in den Hirschberger und Landeshuter Fällen weiter. Aber Himmler ließ nicht locker: während des Nürnberger Parteitages (4. bis 10. September) erreichte er in einer gemeinsamen Erörterung mit Hitler, Gürtner, Freisler und von Woyrsch, daß die Ermittlungsverfahren wegen Tötung der Hirschberger „Juden" und der Landeshuter „Kommunisten" niedergeschlagen wurden. Von den Besprechungsteilnehmern wurden zwar „die Vorkommnisse allgemein mißbilligt"[124] – nach den Erkundigungen, die das Justizministerium durch den örtlichen Staatsanwalt hatte anstellen lassen, waren die vier Hirschberger Bürger keineswegs als „Volksschädlinge" anzusehen[125] –, und es herrschte Einigkeit darüber, daß die Fälle nicht unter das Gesetz vom 3. Juli fielen, sondern einer speziellen Niederschlagung bedurften. Sie wurde von Hitler mit der Begründung gewährt, daß er zwar das Vorgehen der SS-Leute nicht billige, „aber wegen der besonderen Verdienste der SS bei der Niederschlagung der Röhmrevolte Gnade vor Recht ergehen" lasse.[126] Trotz dieser Sonderregelung wurden alle sechs Opfer „auf bes. Befehl des Führers" als „Ziffer 78 mit 83" auf die bekannte Liste gesetzt.[127] Freisler fuhr selbst mit von Haacke nach Breslau und legte dem dortigen Generalstaatsanwalt, der sich bislang geweigert hatte, von sich aus einen Antrag auf Außerverfolgungsetzung zu stellen, die von Hitler unterzeichneten Niederschlagungserlasse für die fraglichen schlesischen Fälle – mit Ausnahme des Falles Kamphausen (Waldenburg) – vor. Die beteiligten SS-Angehörigen wurden Mitte September 1934 aus der Untersuchungshaft entlassen.[128]

So blieb nur die Ermordung des Stadtbaurats Kamphausen in Waldenburg für eine gerichtliche Verfolgung übrig.[129] Zwar hatte der Führer des SD-Abschnitts VI (Bres-

[124] Vgl. Urt. des LG Berlin v. 12.9.55 (a.a.O., Sign. Gb 06.20); Urt. des LG Schweinfurt v. 12.4.51 (Arch. des IfZ, Sign. Gs 03.01); in seiner Vernehm. im Strafgef.Lager Esterwegen am 12.7.49 durch den AGRat des AG Sögel (Arch. des IfZ, Sign. Go 03.02) spricht v. Woyrsch von einer „mehrstündigen Sitzung".

[125] Vgl. Urt. des LG Schweinfurt v. 12.4.51 (a.a.O.). Nach den Angaben des Kreisleiters der NSDAP sollte Förster früher Kommunisten verteidigt, Zweig ein Parteiplakat von seiner Wohnung entfernt und Charig einmal Geld für eine kommunistische Schalmeienkapelle gespendet haben.

[126] Schr. Hitlers inhaltlich zitiert im Urt. des BGH v. 22.1.52 (Arch. des IfZ, Sign. Gs 03.01).

[127] Vgl. Verm. auf der „Liste" (a.a.O., Anm. 99). Diesen 83 Namen sind die nicht auf der Liste vermerkten Opfer Kamphausen, Dr. Willi Schmid, Enders und die in Dachau getöteten Schutzhäftlinge Dr. Adler, Gans, Häbich u. Hereth (vgl. Anm. 31) zuzuzählen, s. O. Gritschneder (1993) S. 60ff. Die Erschließung des österr. SS-Mannes Kaindl bei seiner Verhaftung durch einen Sturmführer des SS-Hilfswerks Dachau am 7.7.34 in Simbach a. Inn hatte entgegen der anfänglichen Vermutung der Passauer StAschaft mit der Juni-Aktion nichts zu tun. Der OStA beim LG Passau stellte das Verfahren am 28.8.34 ein, da „die Möglichkeit einer vermeintlichen Notwehr oder einer straflosen Notwehrüberschreitung ... mit den vorhandenen Beweismitteln nicht genügend ausgeschlossen werden" könne (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20402).

[128] Zeugenniederschr. des ehem. GStA Breslau v. 3.7.52 (Urt. des LG Berlin v. 12.9.55, Arch. des IfZ, Sign. Gb 06.20) u. 16.6.53 (Akten der StAschaft beim LG München I, 3 Ks 4/57, a.a.O., vorläuf. Sign. Fa 442/5, Bd. VIII).

[129] Der Fall des nicht in die „Liste" aufgenommenen Dr. Willi Schmid wurde wie ein „amtlicher" behandelt. Die StAschaft scheint jedoch das Zustandekommen der Verwechslung untersucht zu haben, da der Angeh. der BPP, der irrtümlicherweise die falschen Angaben aus dem Melderegister heraussuchen ließ, bei seiner polizeilichen Vernehmung v. 31.3.49 angab, deswegen im August 1934 von der StAschaft beim LG München I oder II vernommen worden zu sein (Akten der StAschaft beim LG München I, 3 Ks 4/57, a.a.O.).

lau) am 11. Juli Himmler auch hier vorgeschlagen, den Vorgang „unter die Säuberungsaktion fallend zu erklären" und die Täter lediglich „SS-mäßig zu bestrafen". Die Vernehmung der Beteiligten habe ergeben, daß Waldenburg vor 1933 von SPD und Zentrum beherrscht und „eines [sic!] der größten Kommunistenherde" gewesen sei, in dem sich die SS „die unerhörtesten Demütigungen" habe gefallen lassen müssen. Aus dieser Stimmung gegenüber „den Nutznießern des alten Regimes", die es verstanden hätten, ihre Posten in die neue Zeit zu retten, müsse die Handlungsweise der SS-Männer verstanden werden. Er bat Himmler „um schnelle Entscheidung, damit die Männer nicht durch den Staatsanwalt in Waldenburg verhaftet werden, was der Schutzstaffel in ihrem Ansehen ganz großen Abbruch tun würde". Bis dahin werde er die Betreffenden „im SS-Haus des Abschnitts VI. Breslau in SS-Haft" halten, „um Eingriffe der Staatsanwaltschaft" zu vermeiden.[130] Aber als Gürtner und Himmler den Fall am 14. Juli besprachen, kam selbst der Reichsführer nicht umhin, „die Tötung des Kamphausen als einen glatten Mord" zu bezeichnen und der Strafverfolgung zuzustimmen.[131] Die Beschuldigten wurden in Breslau in Untersuchungshaft genommen. Gürtner war bestrebt, das Verfahren auch nicht etwa durch die August-Amnestie vereiteln zu lassen, die nach Hindenburgs Tod erlassen wurde. In der Kabinettssitzung am 2. August erklärte er dazu ausdrücklich,

„die Amnestie dürfe auf keinen Fall z. B. Personen umfassen, die am 30. Juni lediglich aus Rachsucht persönliche Gegner umgebracht hätten. Er denke an den Fall, daß ein Prozeßführender am 30. 6. einen Zeugen deshalb erschossen habe, weil er über ihn ungünstig ausgesagt habe."[132]

Das Straffreiheitsgesetz vom 7. August 1934 nahm daher u. a. Verbrechen gegen das Leben von der Amnestie aus.[133]

Welche Bedeutung dem Kamphausen-Prozeß für die Haltung der Bevölkerung in der Umgebung Waldenburgs gegenüber dem Regime zukam, geht aus folgendem hervor: als Gauleiter und Oberpräsident Brückner den Ort einige Tage vor der Volksabstimmung vom 19. August 1934 zu einer Propagandarede besuchte, war die Versammlung auffällig schlecht besucht. Brückner sah sich daraufhin genötigt, das offizielle Schweigen durch beruhigende Erklärungen über die Verfolgung der Waldenburger Straftat zu brechen:

„Er sei sich darüber klar gewesen, so führte er aus, daß diesmal der Empfang in Waldenburg ein anderer sein mußte als bisher ... Er habe es nun nicht verdient, daß man ihn entgelten lasse, was andere getan haben, die dem ordentlichen Richter zugeführt worden seien. Es sei nicht seine Aufgabe, die Untersuchungsergebnisse des Kamphausenfalles zu behandeln ... Der Gauleiter wies dann darauf hin, daß die Zeitungen über den Fall Kamphausen nicht eher etwas bringen können, bis das Untersuchungsergebnis vorliege. Er teilte mit, daß die Voruntersuchung in dem Mordfall abgeschlossen sei und daß der Prozeß in aller Öffentlichkeit behandelt werde."[134]

Am 24. September begann vor dem Schwurgericht in Breslau die Verhandlung gegen acht Angeklagte wegen gemeinschaftlichen Mordes in Tateinheit mit fortgesetzter

[130] Schr. an den RFSS v. 11. 7. 34 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 223/4).
[131] Von Gürtner zit. in seinem Schr. an Himmler v. 16. 12. 35 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 223/4).
[132] Niederschr. über die Ministerbespr. am 2. 8. 34, 8 Uhr abends in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/44 [s. Kapitel I, Anm. 3], Band 2, Dok. Nr. 383, S. 1390).
[133] Vgl. Kapitel IV.1.d., S. 335.
[134] Neues Tageblatt, Waldenburg 15. 8. 34; wie das Blatt schrieb, berührte es Brückner „wie in seiner Rede zum Ausdruck kam, wohl schmerzlich, daß gestern abend die große nach ihm benannte Halle ... nicht *die* Fülle aufwies, die wir sonst bei seinem Besuch gewohnt sind".

Amtsanmaßung.[135] In der Hauptverhandlung stellte sich die angebliche politische Unzuverlässigkeit der vier Personen, die hatten „erledigt" werden sollen, als völlig haltlose Behauptung heraus. Es ergab sich vielmehr, daß der SS-Rottenführer, der als Fleischermeister sein Geschäft wegen Bankrott hatte aufgeben müssen, den Schlachthofdirektor und den Oberbürgermeister von Waldenburg nur deshalb verfolgen wollte, weil sie im August 1933 seine Bewerbung als Hallenmeister auf dem städtischen Schlachthof wegen sachlicher Bedenken abgelehnt hatten. Ebenso wollte sich der Oberscharführer an dem Rechnungsamtsvorsteher und dem Stadtbaurat Kamphausen rächen, weil sein Bruder als Stadtoberinspektor mit beiden starke dienstliche Differenzen gehabt hatte. Immerhin berücksichtigte das Gericht, daß sich die Täter durch den SS-Alarm und die sonstigen Vorgänge jenes Tages in erheblicher Aufregung befunden und aus dieser Erregung heraus gehandelt hatten: es verneinte, daß die Angeklagten bei der Ausführung der Tat mit Überlegung gehandelt hätten, und erkannte statt auf Mord (§ 211 StGB) auf Totschlag (§ 212 StGB).

Die Verteidigung machte für die Angeklagten u.a. den Rechtfertigungsgrund des „bindenden Befehls" gemäß § 47 des Militärstrafgesetzbuches[136] geltend und plädierte für eine Anwendung dieses für die Reichswehrsoldaten geltenden Begriffs auf die Angehörigen der SS im Wege der strafrechtlichen Analogie. Auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung müsse man in Zeiten des Staatsnotstandes den staatlichen Exekutivorganen – und als solches sei die SS am 30. Juni aufgrund eines Befehls des Führers tätig gewesen – den Begriff des „bindenden Befehls" zubilligen. Wie bei der Reichswehr werde auch nach den Dienstvorschriften der SS durch Eid Gehorsam gefordert und gelobt, deshalb würde eine Verneinung des Begriffs bei den SS-Männern „einen unverständlichen Formalismus darstellen" und

„auch eine Verneinung der Absichten des Führers sein. Sie würden nämlich, meine Herren, in dem Augenblick, wo Sie die bindende Kraft [des Befehls] eines SS-Vorgesetzten an den SS-Untergebenen verneinen, gleichviel aus welchen Gründen, durch diesen Ihren Standpunkt die Disziplin in der SS in ihrer rechtlichen Grundlage beseitigen. Es kann aber doch unmöglich so weit gehen, daß ein deutsches Gericht aus Rechtsformalismus einen derartig unverständlichen, dem Willen der Staatsführung widersprechenden Schluß zieht."[137]

Demgegenüber weigerte sich das Gericht, die SS als bewaffnete staatliche Macht anzuerkennen: „Die Mitglieder der SS-Formationen sind keine Glieder der Reichsverteidigung und keine Soldaten im Sinne des Militärstrafgesetzbuches", deshalb könnten auch die Angeklagten nicht geltend machen, sie hätten als Soldaten nur Befehle ihrer Vorgesetzten ausgeführt, und diese seien daher allein verantwortlich. Geschickt umging das Gericht die Frage der analogen Anwendung des § 47 MStGB auf die SS: sie stehe hier nicht zur Entscheidung, da der erteilte Befehl sowieso eindeutig überschrit-

[135] Vgl. zum folgenden das Urt. des SchwurG Breslau v. 26.9.34 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 223/4).

[136] § 47 MStGB i.d.F. v. 16.6.26 (RGBl. I, S.275) mit den Änderungen v. 26.5.33 (RGBl. I, S.297) lautete: „Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers: 1. wenn er den erteilten Befehl überschritten hat oder 2. wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte."

[137] Vgl. Grundzüge der Verteidigungsrede des RA K. im Mordprozeß Kamphausen (Arch. des IfZ, Sign. Fa 223/4).

ten worden sei, denn kein Vorgesetzter habe befohlen, ausgerechnet Kamphausen zu töten.

Das Gericht billigte den Angeklagten mildernde Umstände zu, weil sie unbestraft und SS-Männer seien, „die sonst stets das Beste für ihr Vaterland gewollt" hätten, und bewahrte sie damit vor der Zuchthausstrafe. Im Urteil vom 26. September 1934 erhielt der SS-Rottenführer, der das Rollkommando geleitet hatte, wegen Totschlags in Tateinheit mit Amtsanmaßung und schwerer Freiheitsberaubung fünf Jahre Gefängnis. Der SS-Oberscharführer wurde wegen Amtsanmaßung in Tateinheit mit schwerer Freiheitsberaubung mit zwei Jahren Gefängnis bestraft; ihm konnte seine Behauptung nicht widerlegt werden, daß er von der Tötungsabsicht nichts gewußt und geglaubt habe, es handele sich nur um Festnahmen. Das Gericht verneinte die Anwendung des Amnestiegesetzes vom 7. August 1934 auf seine Tat: wie die Beweisaufnahme ergeben habe, habe er nicht annehmen können, daß die Festnahme der von ihm angegebenen Personen „dem nationalsozialistischen Gedanken nutzen" konnte. Der Führer des Waldenburger Sturmes – der SS-Obersturmführer, der den Befehl zur Bildung des Rollkommandos und zur Tötung von Personen, wenn auch nicht speziell Kamphausens, weitergegeben hatte – wurde wegen Totschlags zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Alle drei Verurteilten erhielten die Untersuchungshaft voll angerechnet. Fünf der Angeklagten wurden freigesprochen. Unter ihnen befand sich der SS-Scharführer, der Kamphausen getötet hatte; laut Urteil hatte er die Motive des Rottenführers und des Obersturmführers nicht gekannt und die tödlichen Schüsse im Bewußtsein abgegeben, den „Hochverräter" Kamphausen auf Befehl der obersten Führung zu liquidieren. Dazu machte das Urteil hinsichtlich der Staatsnotwehr folgende interessante Ausführungen: Gemäß Gesetz vom 3. Juli 1934 seien zwar die zur Niederschlagung des Putsches vollzogenen Maßnahmen als Staatsnotwehr rechtens; die Verhandlung habe jedoch ergeben,

„daß im vorliegenden Falle von eigentlicher Staatsnotwehr nicht gesprochen werden kann. Es kommt aber Putativnotwehr in Frage. Nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen hat das Schwurgericht keine Bedenken getragen, den Begriff der Putativnotwehr auch bei der Staatsnotwehr anzuwenden. Danach hat sich der Angeklagte ... bei der Vornahme seiner Handlungen in einem schuldlosen Irrtum über das Vorliegen einer Staatsnotwehr befunden und durch diesen irrigen Glauben ist der Vorsatz bei ihm ausgeschlossen."[138]

Zu den Freigesprochenen gehörten ferner drei Beteiligte, die nach Feststellung des Gerichts nicht von der Tötungsabsicht gewußt und die Verhaftungen als Maßnahmen zur Niederschlagung der Röhm-Revolte für notwendig gehalten hatten. Der fünfte Freigesprochene war der Führer der Standarte Frankenstein, der nach Ansicht des Gerichts durch seine Ansprache vor dem Waldenburger Sturm keine Ermächtigung zum Töten gegeben hatte. Am zweiten Verhandlungstag hatte nämlich der Führer des Waldenburger Sturms plötzlich eingeräumt, daß er den Befehl zur Bildung des Rollkommandos und zum „Umlegen" nicht vom Standartenführer, sondern vom Führer des Sturmbanns in Waldenburg erhalten haben könne. Sowohl für diesen SS-Sturmbannführer wie für den Frankensteiner Standartenführer sollte diese überraschende Wendung Folgen haben: während der Oberstaatsanwalt in Breslau nunmehr gegen ersteren Ermittlungen aufnahm, wurde gegen den Standartenführer ein Verfahren vor dem SS-

[138] Urt. des SchwurG Breslau v. 26.9.34 (a.a.O.).

Gericht eingeleitet, das 1936 mit seinem Ausschluß aus der SS endete, da er am 30. Juni 1934 „seine Untergebenen zu eigenmächtigem Vorgehen gegen politische Gegner ermuntert", in dem darauf folgenden Schwurgerichtsverfahren aber nicht den „nötigen Mannesmut" aufgebracht habe, sich vor seine Männer zu stellen.[139]

Über die neuerlichen Ermittlungen der Breslauer Staatsanwaltschaft gegen den Waldenburger Sturmbannführer beschwerte sich SS-Gruppenführer von Woyrsch beim Generalstaatsanwalt Breslau und erinnerte an eine Zusage Freislers, daß die SS-Dienststellen hiervon rechtzeitig benachrichtigt werden sollten. Er mußte sich vom Breslauer Oberstaatsanwalt belehren lassen, daß der zuständige Führer des SS-Abschnitts VI von dem Verfahren unterrichtet worden sei.[140] Nach Abschluß der Voruntersuchung trug der Oberstaatsanwalt das Ergebnis Freisler am 8. November vor. Freisler entschied, daß ein Antrag auf Außerverfolgungsetzung zu stellen sei.[141] Nachdem das Reichsgericht durch einen Beschluß vom 13. November 1934 die Revision der Angeklagten im Kamphausen-Prozeß als unbegründet verworfen hatte und das Urteil des Schwurgerichts nunmehr rechtskräftig geworden war[142], schien der Waldenburger Komplex endgültig abgeschlossen zu sein. Doch die SS-Führung ließ keine Ruhe: nunmehr begann das Tauziehen um eine Begnadigung der Verurteilten. Die Ende November zunächst von den Verteidigern eingereichten Gnadengesuche wurden durch ein Schreiben von Woyrschs an Freisler „auf das Wärmste befürwortet", da die drei Verurteilten ehrlich geglaubt hätten, dem Führer und der Bewegung durch ihre Tat zu dienen. Gerade die Verhältnisse in seinem Oberabschnittsbereich hätten am 30. Juni an die einzelnen SS-Angehörigen ganz besondere Anforderungen gestellt:

„Die Haltung, welche die SA einnehmen würde, war bei der von ihren Führern betriebenen Verhetzung und bei der persönlichen Beliebtheit, der sich damals Heines auch bei dem treugesinnten, aber ununterrichteten SA-Mann erfreute, durchaus ungewiß ... Unter solchen Umständen sind Fehlgriffe, wenn auch nicht zu rechtfertigen, so aber unvermeidlich und verzeihlich."

Wenn überhaupt, dann müßten die von Göring am 13. November 1934 in seiner Rede vor der Akademie für Deutsches Recht entwickelten Grundsätze[143] auf diesen Fall angewendet werden, und er wisse, daß Freisler diese seine Meinung teile. Er bat, die notwendigen Schritte so schnell einzuleiten, daß die Verurteilten spätestens zum Weihnachtsfest frei seien.[144]

Da diese Schritte jedoch keinen Erfolg zeitigten, legte Himmler Hitler unmittelbar ein Gnadengesuch vor, das Hitlers persönlicher Adjutant Wiedemann dem Reichsjustizministerium am 16. April 1935 zur Kenntnis brachte. In offenem Widerspruch zu den Feststellungen des Schwurgerichts wurde darin behauptet, daß die drei Verurteilten „in den genannten Waldenburger Bürgern nicht nur persönliche, sondern vornehmlich [!] politische Gegner und Feinde der Bewegung" erblickt hätten, zu deren Unschädlichmachung sie sich am 30. Juni „berechtigt oder gar verpflichtet" glaub-

[139] Aus den Akten des DC Berlin zit. im Urt. des SchwurG Hannover v. 5. 3. 54 (Arch. des IfZ, Sign. Gh 05.01) u. der Anklageschr. des OStA beim LG Osnabrück v. 21. 4. 56 (a.a.O., Sign. Go 03.02).
[140] Diensttageb. des RJM, Bd. 1, Eintr. v. 7. 11. 34 (BA, Sign. R 22/131).
[141] a.a.O., Eintr. v. 20. 11. 34.
[142] Schr. des OStA Breslau an den Führer des SS-Abschnitts VI v. 20. 11. 34 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 223/4).
[143] Vgl. im folgenden S. 475 f.
[144] Schr. v. Woyrschs an Freisler v. 6. 12. 34 (Arch. des IfZ, a.a.O.).

ten.[145] Hitler entschied daraufhin durch Erlaß vom 9. Mai 1935, daß dem Führer des Waldenburger SS-Sturmes, der unter Anrechnung der Untersuchungshaft bereits drei Viertel seiner einjährigen Strafe verbüßt hatte, für den Rest bedingte Strafaussetzung zu gewähren sei. Demgegenüber sollten der Rottenführer und der Oberscharführer – die zu fünf bzw. zwei Jahren verurteilt waren – erst nach Verbüßung der Hälfte ihrer Freiheitsstrafe bedingt begnadigt werden.[146] Obwohl dadurch auch der Oberscharführer schon im August 1935 freikam[147], befriedigte Himmler diese Entscheidung nicht. Er veranlaßte den Chef der Kanzlei des Führers, Reichsleiter Bouhler, am 25. November 1935 nochmals eine Eingabe an Hitler zu richten, um den verurteilten Rottenführer – der nach Hitlers Entscheidung im Januar 1937 zu entlassen war – bereits im Januar 1936 bzw. zum Weihnachtsfest 1935 auf freien Fuß zu setzen. Wie Bouhler ausführte, bäte Himmler wegen der „hohen Qualitäten" und der „weit über dem Durchschnitt liegenden Verdienste" des Verurteilten, der überdies „bei der Tat nur zugegen gewesen" sei, „inständigst" um diesen weiteren Gnadenerweis. Da der Tat „ausschließlich politische Motive [!]" zugrunde lägen, sei sie durch die Verbüßung von anderthalb Jahren vollauf gesühnt und dadurch das Interesse des Staates und der Rechtsordnung gewahrt.[148]

Als Staatssekretär Meissner das Schreiben Bouhlers dem Reichsjustizministerium mit der Bitte um Stellungnahme übersandte, verteidigte Gürtner in einem persönlichen Schreiben an Himmler die Feststellungen des Schwurgerichts und bestritt, daß „die Tötung des Kamphausen, gegen den keinerlei Vorwürfe irgendwelcher Art erhoben werden konnten, ... aus politischen Motiven erfolgt" sei. Er vermöge daher „nach sorgfältiger, erneuter Prüfung der Sache einen weiteren Gnadenerweis nicht zu befürworten". Dem Umstand, „daß die Tat in den erregten Tagen der Niederschlagung der Röhm-Revolte erfolgt" sei, habe das Gericht in seinem Urteil bereits vollauf Rechnung getragen; neue Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigten, seien dagegen nicht bekannt geworden. Auch die Tatsache, daß sich der Verurteilte vor der Tat um die Bewegung verdient gemacht habe, sei schon „durch den großzügigen Gnadenerweis des Führers berücksichtigt". Deshalb sehe er sich nicht in der Lage, Hitler wegen dieser „aus durchaus verabscheuungswürdigen Motiven entsprungenen Tat zu einer Abänderung seiner Gnadenentscheidung zu veranlassen".[149] Eine von Himmler angeregte Aussprache mit Gürtner über diese Angelegenheit blieb gleichfalls ohne Erfolg.[150] Aber Himmler ließ nicht locker: im Frühjahr richtete er ein erneutes Gesuch an Hitler, den Verurteilten freizulassen. Das Gesuch bezog sich auf das Ergebnis des SS-Disziplinarverfahrens gegen den Frankensteiner Standartenführer[151], das „den kla-

[145] Diensttageb. des RJM, Bd. 2, Eintr. v. 18.5.35 (BA, Sign. R 22/603), dazu Schr. des Chefs des SS-Gerichts an Himmler v. 9.1.35 (Arch. des IfZ, a.a.O.). Die Stellungnahme des RJM dazu war in den Vorgängen nicht enthalten.

[146] Mitteil. Meissners an das RJM v. 9.5.35 (Diensttageb. des RJM, Bd. 3, Eintr. v. 10.5.35, BA, Sign. R 22/1056).

[147] Im Mai 1936 beantragte dessen Verteidiger, zusätzlich das AmnestieG v. 23.4.36 (RGBl. I, S. 378) auf die Tat anzuwenden; der Antr. wurde von der 4. Strafkammer des LG Breslau ablehnend beschieden (Diensttageb. des RJM, Bd. 8, Eintr. v. 15.5.36, BA, Sign. R 22/929).

[148] Diensttageb. des RJM, Bd. 6, Eintr. v. 29.11.35 (BA, Sign. R 22/1089), Text z.T. wiederholt in Gürtners Schr. an Himmler v. 16.12.35 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 223/4).

[149] Schr. Gürtners an Himmler v. 16.12.35 (a.a.O.).

[150] Diensttageb. des RJM, Bd. 7, Eintr. v. 10.1.36 (BA, Sign. R 22/928), die Unterred. fand wegen Erkrankung Himmlers erst am 2.3.36 statt.

[151] Vgl. voranstehend S. 467f. und Anm. 139.

ren Beweis für die volle Unschuld der drei Verurteilten ergeben" habe. Es konstruierte eine Befehlskette Standartenführer – Sturmführer – Rottenführer und kritisierte die Auffassung des Schwurgerichts, daß den SS-Angehörigen der strafrechtliche Schutz aus den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches nicht zukomme, als nationalsozialistischer Rechtsfindung widersprechend. Das Gesuch zeichnete daher von dem allein noch büßenden Rottenführer das Bild eines schuldlosen Märtyrers: eines „völlig zusammengebrochenen, an der menschlichen Gerechtigkeit verzweifelnden Staffelmannes, welcher in selbstloser Aufopferung als der Treueste seines Sturmes das dritte Reich mit erkämpfen half". Himmler zog alle Register emotionaler Kameraderie und zitierte aus der Niederschrift des Verurteilten, mit der sich dieser „in der qualvollen Kerkerhaft im Bewußtsein seiner Unschuld noch einmal ... vor seinem Gewissen über die Motive Rechenschaft abgelegt" habe:

„Ich habe meine Existenz aufgegeben, ich habe die Familie in Not gebracht, ich wollte treu für die von mir als richtig erkannte Idee des Führers einstehen und wenn es das Leben kosten sollte. Alles war nutzlos, denn verschiedene Kreise waren gerissener und haben mich auszuschalten verstanden ... Den Glauben an Gott und meinen obersten Führer kann mir trotzdem keiner rauben!"

Diesem Bekenntnis seines Gefolgsmannes, das laut Himmler „seine schlichte, gemütstiefe Art, seinen Gehorsam und seine Treue zum Führer und zur Bewegung" bezeugte, konnte Hitler offensichtlich nicht widerstehen: er verfügte „die sofortige Freilassung" des Verurteilten.[152]

Wenn so das Ergebnis des Kamphausen-Prozesses durch Hitlers Gnadenerweise auch aufgeweicht worden war, so kam diesem Prozeß, dessen Durchführung Gürtner mit aller Energie angestrebt hatte, doch exemplarische Bedeutung zu. Mit ihm wollte Gürtner dem außernormativen Maßnahmenstaat einen deutlichen Grenzpflock stekken: konnten die gesetzesentbundenen Instanzen für alles „Politische" die Gesetze suspendieren, so sollten sie aber auf diesen Bereich auch beschränkt werden. Das Problem dabei war, daß die Entscheidung darüber, was als „politisch" anzusehen war, nicht rechtlich begründet wurde, nicht mit justitiellen Mitteln und nicht durch die Gerichte erfolgte, sondern durch die politischen Instanzen willkürlich selbst getroffen wurde.[153] Bei der Juni-Aktion hatte sich das darin ausgewirkt, daß diese Instanzen beliebig Tötungsfälle – zuletzt auch die Hirschberger und Landeshuter Fälle – auf die „amtliche Liste" gesetzt hatten. Da der Waldenburger Mord nach allen Maßstäben gesunden Menschenverstandes nicht politische, sondern kriminelle Motive hatte, war er geeignet, die Zuständigkeit des Normenstaates exemplarisch zu demonstrieren und den Einbruch des Maßnahmenstaates in den Kompetenzbereich der Justiz abzuwehren, für den die Justiz den alleinigen Anspruch auf Verfolgung und Bestrafung aufrechterhielt. Gürtners Widerstand gegen Himmlers Versuch, den Fall nachträglich auf das politische Gleis zu schieben und nicht nur eine Begnadigung zu erreichen, sondern darüber hinaus durch Niederschlagung der Strafen und deren Löschung im Straf-

[152] Gnadengesuch Himmlers an Hitler v. 6.6.36 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 223/4). In einem Schr. Himmlers an die Kanzlei d. F. v. 18.12.36, in dem er forderte, die Strafen „durch einen erneuten Gnadenakt niederzuschlagen und die Löschung der Strafen in den Strafregistern zu verfügen", wird obiges Gesuch auf den 9.5.36 datiert (a.a.O.). Über die Entscheid. der Forderung auf Löschung, die in einem Schr. Himmlers an das RJM v. 4.2.37 wiederholt wurde (a.a.O.), war den Vorgängen nichts zu entnehmen.

[153] Vgl. E. Fraenkels Feststellung in: Der Doppelstaat, Frankfurt a. M. – Köln 1974, S.72: „Politisch ist, was die politischen Instanzen für politisch erklären."

register das ganze Verfahren „ungeschehen" zu machen[154], ist daraus zu verstehen, daß er die Präzedenzwirkung des Urteils für die zukünftige Entwicklung nicht zunichte gemacht sehen wollte.

e. Die Auswirkungen der Aktion: Verunsicherung der Justiz und Aufstieg ihres Gegenspielers SS

Das Reichsjustizministerium erkannte deutlich, daß die Juni-Aktion und deren „Legalisierung" bei den Angehörigen der Justiz einen entmutigenden Eindruck hinterlassen hatte. Wie die Lageberichte des SD meldeten, war die Stimmung auch in Teilen der Bevölkerung gesunken, nachdem die Namen zahlreicher als unschuldig angesehener Opfer bekannt geworden waren.[155] Ausdruck des Unmuts war z. B. eine anonyme Anzeige, die nach der Bekanntgabe der Tötung Röhms und der sieben SA-Führer beim Generalstaatsanwalt in München aus Berlin-Charlottenburg einlief und „gegen Herrn Adolf Hitler in Berlin, Wilhelmstr. 78 (W 8) wegen Mordes am 30. Juni 1934 an acht Personen im dortigen Bezirk" gerichtet war. Der Generalstaatsanwalt schickte die Anzeige „zur weiteren Veranlassung" ins bayerische Justizministerium und fügte hinzu, daß wohl aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli „zur Einleitung eines Verfahrens ... kein Anlaß" bestehe.[156] Beispielhaft für die Stimmung innerhalb der Justizverwaltung und für das teilweise vorherrschende Gefühl, „daß jetzt etwas Entscheidendes geschehen müsse", ist der Entwurf einer Resolution, die ein bayerischer Richter am 12. Juli dem gleichgesinnten Präsidenten seines Gerichts mit dem Vorschlag unterbreitete, sie in einer Versammlung der Räte des Gerichts annehmen und vervielfältigt an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Der Entwurf bezeichnete das Juli-Gesetz als rechtswidrig: für Handlungen in Staatsnotwehr bedürfe es keines rechtfertigenden Gesetzes, seien sie dagegen nicht in Staatsnotwehr vorgenommen, so könne sie kein Gesetz nachträglich in Staatsnotwehrakte verwandeln. Vor allem könne der Gesetzgeber, der die Maßnahmen selbst durchgeführt oder veranlaßt habe, „nicht Richter in eigener Sache sein" und sich nicht selbst mit Hilfe seiner gesetzgeberischen Gewalt schuldlos machen. Ob am 30. Juni rechtswidrige Angriffe begangen worden seien, gegen die Notwehr allein zulässig sei, entziehe sich „noch heute jeder Beurteilung". Statt dessen breite das Juli-Gesetz den Mantel gewissenlosen Verzeihens über alles, was in jenen Tagen geschehen sei.

„Wir Richter des Bayerischen ...gerichts ... erklären, unseres Richtereides eingedenk, feierlich vor Gott und der Welt: Wenn wirklich die von der Reichsregierung verkündeten Grundsätze von nun an deutsches Recht sein sollen, so haben wir mit diesem Recht nichts mehr gemein. Wir sind Richter, nicht Götzendiener."

Der Gerichtspräsident lehnte diesen Vorschlag, der außer nachteiligen Folgen für die Beteiligten keinerlei Wirkung auf die Entwicklung gehabt hätte, als „zu gefährlich" ab.[157]

[154] Vgl. Anm. 152.

[155] Vgl. z. B. Ber. der Stapostelle für den Reg.Bez. Aachen an das Gestapa v. 6. 8. 34 (B. Vollmer, Volksopposition im Polizeistaat. Gestapo- und Regierungsberichte 1934–1936, Stuttgart 1957, S. 48 f.).

[156] Verm. des GStA München v. 5. 7. 34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20402). Das bayer. JM entschied, daß die Anzeige der Gestapo „zur gefl. Kenntnisnahme" zugesandt werden sollte.

[157] Vgl. Promemoria eines bayerischen Richters zu den Juni-Morden 1934 (VfZ 1957, S. 102 ff.). Der Richter wünschte 1957, anonym zu bleiben.

Während sich Freisler im amtlichen Blatt des Reichsjustizministeriums in Tiraden über „die rettende Tat, die Verwirklichung des höchsten Rechts" durch Hitler erging, um das Gewissen der Justizangehörigen zu betäuben[158], erkannte Gürtner, daß etwas ganz anderes not tat, um die entmutigte Justiz wieder aufzurichten: das nun einmal unwiderruflich Geschehene als abgeschlossen und die Achtung vor dem Gesetz als oberstes Gebot wiederhergestellt zu erklären. Bei der Überwindung der Krise kamen ihm zwei Umstände zu Hilfe. Einmal die Tatsache, daß durch die „Säuberungsaktion" jene Führungsclique der SA teils beseitigt, teils entmachtet worden war, die durch ihr revolutionäres Gebaren, ihren ungesetzlichen Terror und ihre Eingriffe in die Tätigkeit der Rechtspflege gerade in den Augen der Justiz bisher eine Beruhigung der Zustände in Deutschland verhindert hatte. Daß es sich bei diesen SA-Führern oftmals um persönlich korrupte, sittlich verkommene und z.T. sexuell abnorm veranlagte Menschen handelte, die zudem häufig durch ihr anmaßendes, rüdes Auftreten in öffentlichen Lokalen den Unwillen der Bevölkerung erregt hatten, ließ manchen Justizbeamten über das ungesetzliche Verfahren ihrer Ausschaltung und die Ausdehnung der Aktion auf persönlich integre Opfer leichter hinwegsehen[159]: die Justiz stand hier im Einklang mit der Stimmung in weiten Teilen der Bevölkerung, bei der Hitler trotz seines außergerichtlichen Vorgehens an Popularität gewonnen hatte, weil es ihr eingewurzeltes Verlangen nach Ruhe und Ordnung stillte.[160] Der zweite Umstand, der Gürtner bei seiner Absicht zu Hilfe kam, war Hitlers Zwölf-Punkte-Befehl an den neuen Stabschef der SA, in dem er u.a. betonte, daß der gehobenen Stellung der SA-Führer erhöhte Pflichten entsprächen, und die staatlichen Stellen in Fällen ungesetzlicher Handlungen zukünftig „das Strafmaß höher bemessen" sollten als bei Nichtnationalsozialisten.[161] Hier konnte Gürtner anknüpfen, um seiner Absicht eine Autorisation von oben zu verleihen.

Als erste Maßnahme unterzeichnete Gürtner am 10. Juli eine geheime Rundverfügung an die preußischen Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte, in der er auf Hitlers SA-Befehl Bezug nahm und die Staatsanwaltschaften ersuchte,

„in Strafsachen gegen Personen in Führerstellen rücksichtslos einzuschreiten, Versuche unberufener Stellen, in den Gang des Verfahrens einzugreifen, nachdrücklich zurückzuweisen, die Ermittlungen unbeirrt durch etwaige Einmischungsversuche zu fördern, sie mit allen Mitteln zu beschleunigen und der Erwartung des Führers entsprechend strenge, der Verletzung der Führerpflichten Rechnung tragende Strafen zu beantragen".

Die Rundverfügung wurde als so dringlich angesehen, daß sie ursprünglich durch Funk übermittelt werden sollte. Davon wurde nur deshalb abgesehen, weil die Ge-

[158] Vgl. R. Freisler, Des Führers Tat und unsere Pflicht (DJ 1934, S.850f.).

[159] Bezeichnend dafür z.B. die „Wochenschau" v. 4.7.34 von MinRat Krug in der DJ (1934, S.865) oder die Zeugenniederschr. Joëls v. 14.3.53 (Akten der StAschaft beim LG München I, 3 Ks 4/57, Arch. des IfZ, vorläuf. Sign. Fa 442/5, Bd. VI, Bl. 464 R): „Soweit es sich hierbei um erschossene SA-Führer handelte, weiß ich aus meiner Tätigkeit, daß es sich größtenteils um übelbeleumundete Subjekte handelte, mit denen wir schon vorher dauernd Schwierigkeiten hatten ... Es war damals unmöglich, diese Leute strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen."

[160] Vgl. dazu die Studie von I. Kershaw, Der Hitler-Mythos. Volksmeinung und Propaganda im Dritten Reich, Stuttgart 1980, S.72ff.

[161] Befehl Hitlers an Lutze v. 30.6.34 (VB, Süddt. Ausg., Sondernr. v. 1.7.34).

heimhaltung auf diesem Wege nicht gewährleistet war; sie ging noch am selben Tage schriftlich aus dem Hause.[162]

Zwei Tage später ließ Gürtner ein Rundschreiben an alle Landesjustizverwaltungen mit der Bitte entwerfen, ihre Staatsanwaltschaften mit entsprechenden Weisungen zu versehen.[163] Dieses Rundschreiben wurde jedoch – mit einigen stilistischen Änderungen – am 20. Juli 1934 als Erlaß herausgegeben, der sich an alle deutschen Justizbehörden wendete und an auffallender Stelle in der „Deutschen Justiz" veröffentlicht wurde. Darin hieß es, nach der Juni-Aktion bilde die strikte Einhaltung der Gesetze durch *jeden* Volksgenossen „mehr denn je" Voraussetzung für die weitere Arbeit der Reichsregierung.

„Der Rechtspflege erwächst die besondere Aufgabe, mit Nachdruck für die gewissenhafte Wahrung von Gesetz und Recht einzutreten und gegen jeden Rechtsbruch, insbesondere gegen jede strafbare Handlung, entschieden vorzugehen. Die Rechtspflege darf sich dabei von keinerlei Rücksichten auf die Person des Beschuldigten leiten lassen; sie dient allein dem Wohl des Volkes und der Gerechtigkeit. Versuche Unberufener, auf den Gang des Rechtsverfahrens Einfluß zu nehmen, sind nachdrücklich zurückzuweisen und alsbald den vorgesetzten Behörden zu melden; in keinem Falle dürfen sie den ordnungsgemäßen Fortgang des Verfahrens, insbesondere die sachgemäße Durchführung der Ermittlungen, verzögern."

Besonders Straftaten von Führern und Unterführern seien unnachsichtig zu verfolgen und entsprechend schwer zu bestrafen.[164] Mit der publizistischen Verbreitung des Erlasses[165] wurde zugleich der Versuch unternommen, vor der Öffentlichkeit auch die politische Führung wieder an diese Prinzipien zu binden. Soweit sich die Führung dazu bekannte, konnte es sich nur um ein Lippenbekenntnis handeln.

Zu den Schritten, die der verunsicherten Justiz wieder klare Richtlinien geben sollten, gehörte auch die erwähnte Ansprache Görings vor den preußischen Staatsanwälten am 12. Juli 1934, die wohl von Gürtner veranlaßt worden war. Obwohl Göring selbst zu den führenden Beteiligten des 30. Juni gehört hatte, galt er bei der Justiz als Verteidiger der Staatsautorität. Wie sein Vorgehen im Falle Bredow/Stettin bewiesen hatte, war Göring darauf bedacht, diesen Ruf durch Taten zu fördern, nicht zuletzt aus persönlichen Motiven, da seine Macht schließlich auf seinen Staatsämtern und nicht auf Parteifunktionen beruhte. Deshalb holte sich Gürtner auch zunächst bei Göring Rückendeckung, als er die Verfolgung der schlesischen Fälle erreichen wollte. Über den Zweck der Ansprache hinaus – der darin bestand, die praktische Behandlung der „amtlichen" Tötungsfälle zu erläutern – machte Göring bei dieser Gelegenheit Ausführungen, die der Justiz für ihr „schweres und verantwortungsreiches Amt den Rückhalt der Staatsführung" geben sollten. Sie sind nicht nur deshalb erwähnenswert, weil er dabei die Juni-Aktion geradezu als einen Schritt zur Überwindung jener Schwierigkeiten hinstellte, die der Justiz durch verschiedene Organe der Bewegung bereitet worden waren, sondern weil er darüber hinaus die grundsätzliche Auffassung der nationalsozialistischen Führung über die Handhabung der Rechtspflege darlegte.

[162] RV des RJM v. 10.7.34 u. Verm. des zuständigen MinRats (Geh. StArch. Dahlem, Sign. Rep. 84a/12004). Freisler hatte seine Unterschrift mit dem Verm. verweigert, „Derartiges" müsse Gürtner unterschreiben.

[163] Entw. v. 12.7.34 (a.a.O.).

[164] Erl. Gürtners v. 20.7.34 (DJ 1934, S. 925). Frank gab diesen Erl. den bayer. JBehörden „zur gewissenhaften Beachtung" nochmals gesondert bekannt (Bekanntm. v. 26.7.34, Bayer. JMBl., N.F. Bd. VI, 1934, S. 171).

[165] Der Erl. wurde i. d. Presse veröffentlicht (vgl. z. B. VB, Süddt. Ausg. Nr. 204 v. 23.7.34; „Achtung vor dem Gesetz!", Münchener Zeitung v. 23.7.34).

In seiner Ansprache führte Göring aus, daß bei der wachsenden Unsicherheit in den letzten Monaten vor der Juni-Aktion „auch die Justiz mehr oder weniger lahm" gelegen habe. Er räumte ein, daß die Nichtverfolgung wichtiger Straffälle z. T. dadurch verursacht worden sei, daß die Polizei der Staatsanwaltschaft ihre Mitarbeit verweigert habe; insoweit sei die Justiz schuldlos. Ihm seien jedoch Fälle gemeldet worden – dazu gehörte offensichtlich der Komplex Kemna –, bei denen sich die strafrechtliche Verfolgung gegen Personen gerichtet habe, von denen „wohl der Herr Staatsanwalt angenommen hat, daß er sie nicht verfolgen solle". Das dürfe nicht mehr vorkommen, und er werde sich „in Zukunft nicht zufrieden geben, einen solchen Beamten abzuberufen, sondern ... hier selbst gegen diesen Beamten die Strafverfolgung eintreten lassen". Nachdem der nationalsozialistische Staat errichtet worden sei, sei das von ihm anerkannte oder neugeschaffene Recht „nicht als etwas von uns nationalsozialistischen Führern Feindliches oder Entgegenstehendes angesehen" worden, sondern decke sich mit dem Willen der Führung. Zwar kenne sie „nicht jenen übertriebenen Satz, daß alles zusammenbrechen könne, wenn nur das Recht bleibt", das Primäre sei vielmehr das Volk; aber das Volk habe sich den neuen Staat und dieser das Recht geschaffen. Daher habe nunmehr jedermann das Recht zu achten, und er erwarte von den Angehörigen der Rechtspflege, daß sie „die durch die kühne Tat des Führers bereinigte Atmosphäre allen Menschen gegenüber reinhalten und dabei unnachsichtlich [sic] ohne Ansehen der Person vorgehen". Göring beteuerte, daß nicht nur das Justizministerium, sondern auch er „als Regierungschef Preußens hier rückhaltlos hinter jenen Staatsanwälten stehen werde, die ihre Pflicht tun".

Während Göring einerseits den Juristen Mut machte, mußte er andererseits dafür sorgen, daß sich das gestärkte Selbstbewußtsein nicht politisch gegen Bewegung und Führung auswirkte. Selbstverständlich, erläuterte Göring, müsse der Staatsanwalt „politisches Taktgefühl" zeigen. Vor allem dürfe die Verhaftung von Partei-, SA- und SS-Führern nur in notwendigen Fällen und nach Rücksprache mit deren vorgesetzten Stellen vorgenommen werden. Es dürfe keinesfalls ein „stures und stupides Verfolgen einsetzen", denn das Recht müsse „immerhin auch in gewissen Beziehungen zur Staatsraison stehen", vor allem, wenn es sich um Personen handele, deren Verfolgung die Staatsautorität erschüttern würde. Bei der strafbaren Handlung etwa eines Gauleiters werde „es immer zweckmäßig sein", nicht aus eigenem Ermessen zu handeln, sondern Rücksprache mit dem Justizministerium zu nehmen. Den „Vorbehalt des Politischen" hielt Göring also aufrecht, nur sollten darüber wiederum die richtigen Leute entscheiden: Göring beschwerte sich, daß in der zurückliegenden Zeit „da und dort ein Zusammenspiel des Staatsanwalts mit bestimmten hervortretenden Persönlichkeiten der Partei und des Staates" dem einfachen Volksgenossen unmöglich gemacht habe, sein Recht zu finden. In der Bevölkerung habe man daraufhin von „gefesselter Justiz" gesprochen. An sich sei es ein durchaus berechtigter Standpunkt, wenn ein Staatsanwalt im Einverständnis mit den Gedankengängen und Zielsetzungen eines hervorragenden Mitglieds der Bewegung handele. Dieser Standpunkt sei jedoch in dem Augenblick falsch, in dem die betreffende Persönlichkeit eigene Wege gehe und vom Rechtsempfinden der obersten Führung abweiche, „denn es kann nur eine Rechsauffassung gelten, und zwar die, die der Führer selbst festgelegt hat".

Göring umriß damit in seiner Ansprache ein Grundprinzip der Strafrechtspflege im nationalsozialistischen Staat: zwar grundsätzliche Bindung an das positive Recht, aber

Ausnahmen aus politischen Gründen und Entscheidung über die Ausnahmen nur durch Hitler bzw. die von ihm ermächtigte Führung. Dieses Prinzip garantierte die Verwirklichung des obersten Satzes: Recht ist der Wille der Führung.[166] Nicht ohne Berechtigung konnte Göring daher seine Rede mit den Worten schließen, er glaube, daß die Staatsanwälte nunmehr klar sähen und zukünftig so arbeiten könnten, „wie die Staatsführung es von Ihnen verlangt". Gürtner beschränkte sein abschließendes Dankwort auf die Bemerkung, daß die Wiederherstellung des Gefühls der inneren Sicherheit bei den Staatsanwälten „die erste Voraussetzung für eine Handhabung der Strafrechtspflege" sei, „wie sie jeder Staat braucht", und daß dieses Ziel der Besprechung durch Görings Ausführungen als „nach dieser Richtung hin gesichert" angesehen werden könne.[167]

Dem äußeren Anschein nach griff Göring der Justiz nochmals mit seinem weitverbreiteten Vortrag „Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft" unter die Arme, den er am 13. November 1934 auf der 5. Vollsitzung der Akademie für Deutsches Recht in Berlin hielt. In Wirklichkeit aber zeigte diese Rede noch deutlicher die zwiespältige Einstellung des Regimes zu Recht und Gesetz, mit der sich die Justiz nach dem Willen der Machthaber abzufinden hatte. Einerseits betonte Göring, Hitler habe

„in seinem Amnestiegesetz vom 7. August 1934 noch einmal in hochherzigster Weise Gnade geübt. Wer sich jetzt gegen die Gesetze des Staates vergeht, handelt gegen den Willen des Führers, handelt gegen die Bewegung, gegen den Staatsgedanken und gegen unsere Weltanschauung ... Das gilt für jeden, aber auch für jeden Volksgenossen. Es geht nicht an, daß sich derjenige, der sich einst um Volk und Staat Verdienste erworben hat, jetzt unter Berufung auf diese Verdienste als über den Gesetzen stehend betrachten könnte. Das würde das Ende jeder Rechtssicherheit, nackte Willkür und damit den Schluß jeder Volksgemeinschaft bedeuten."

Jeder Volksgenosse habe nunmehr vor der Justiz den gleichen Anspruch auf Anwendung und Schutz des Gesetzes. Zugleich aber legte Göring unmißverständlich dar, daß dieser Anspruch nicht unverbrüchlich sei, und verneinte damit den rechtsstaatlichen Charakter des Regimes:

„Wer sich in seinem Tun außerhalb der Gefolgschaft stellt, wer erwiesenermaßen die Volksgemeinschaft selbst bekämpft und zersetzt, wer diesen Staat und damit die Gemeinschaft verrät, der stellt sich mit diesem Tun auch außerhalb der Gesetze dieser Volksgemeinschaft und verwirkt dann auch seinen Anspruch auf Schutz."

Diese Rechtfertigung außergesetzlicher, willkürlicher Behandlung von „Gegnern der Volksgemeinschaft" sprach dem Vortragsthema „Rechtssicherheit" um so mehr Hohn, als nicht die Justiz, sondern die Gestapo darüber entschied, wer durch sein Denken und Handeln außerhalb des Gesetzes gestellt wurde. Gegenüber nationalsozialistischen Kämpfern wiederum, die sich „für die Sache hatten hinreißen lassen", sollte die Justiz laut Göring zwar nicht willkürlich von einer Anwendung des Gesetzes absehen – das würde Rechtsunsicherheit bedeuten –, aber „den Stellen, die hier im Wege der Gnade Ausgleich schaffen können, Gelegenheit geben, darüber zu befin-

[166] Göring führte aus, bei seiner ersten Ansprache vor preuß. Staatsanwälten 1933 habe er „damals etwas scharf formuliert": „Recht ist in Deutschland der Wille des Führers, und Recht war in Preußen mein Wille in seiner Verfolgung." Abschwächend interpretierte er nunmehr, er wollte damit „nichts anderes gesagt haben, als daß der Wille gleichgeschaltet war mit den Normen des Rechts, und daß ... das Recht und das Gesetz sich von da ab mit unserem Willen deckten ..."

[167] Niederschr. der Rede Görings am 12.7.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4277).

den". Wenn aber ein Richter, der womöglich schon im Dienste des bekämpften Weimarer Staates tätig war, einen solchen Kämpfer nicht um der Tat willen, sondern weil der Täter Nationalsozialist sei – d.h. also nur um die Bewegung zu treffen – absichtlich schwer verurteile, so habe „das selbstverständlich mit Recht nichts mehr zu tun, und mag zehnmal die äußere paragraphenmäßige Form hier Recht sprechen", das sei vielmehr „ein Faustschlag ins Gesicht des wahren Rechtsempfindens des Volkes".[168] Mit dieser programmatischen Rede hatte Göring den Rahmen abgesteckt, in dem die Justiz nach Abschluß der revolutionären Periode und der „Röhm-Aktion" arbeiten sollte.

Für die Rückwirkung der politischen Entwicklung auf die Justiz ist bezeichnend, daß nach der Juni-Aktion die Rechtsprechung in einem Sektor politischer Strafsachen revidiert werden mußte, und zwar bei bestimmten Vergehen nach der Heimtücke-Verordnung vom 21. März 1933.[169] Behauptungen über homosexuelle Verfehlungen, zu hohen Aufwand oder gar Putschabsichten der SA-Führer waren bisher nach § 3 dieser Verordnung verschiedentlich als „unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art", die das Wohl des Reichs, das Ansehen der Regierung oder der Bewegung schädigten, bestraft worden. Nunmehr stellte sich heraus, daß einzelne dieser Behauptungen richtig gewesen waren, andere wiederum – z.B. über Putschpläne – nach der amtlichen Version zumindest „berechtigt" waren. Was bisher strafbar war, sollte nunmehr straflos bleiben. In einer Rundverfügung vom 7. Juli 1934 wies das preußische Justizministerium die Generalstaatsanwälte an, „die Strafvollstreckung in diesen Fällen alsbald zu unterbrechen und über den zu erteilenden Gnadenerweis zu berichten", sowie laufende Verfahren einzustellen, da derartige Verfehlungen der SA-Führer „durch die Ereignisse des 30. Juni d.Js. festgestellt [!]" seien. Zukünftig sollte „in Fällen, in denen Zweifel über die Wahrheit aufgestellter Behauptungen bestehen, *vor* Anklageerhebung" berichtet werden.[170] Eine weitere Rundverfügung ordnete an, bei der Prüfung dieser Fälle „nicht engherzig zu verfahren; auch wenn die Behauptungen heute nicht in vollem Umfange als erwiesen anzusehen sind, aber doch einen gewissen Wahrheitsgehalt aufweisen", sollte den Verurteilten entgegengekommen werden.[171]

Damit gab die Justiz indirekt, aber deshalb nicht weniger deutlich zu, daß sie Menschen unrechtmäßig zu Freiheitsstrafen verurteilt hatte, weil eine Nachprüfung ihrer Behauptungen nicht opportun, wegen Widerstandes der politischen Führung wahrscheinlich auch gar nicht möglich gewesen war. Hätte nicht aber gerade eine rechtzeitige Untersuchung derartiger Anschuldigungen durch die Justiz eine Reihe jener Verfehlungen und Absichten, gegen die Hitler am 30. Juni zu handeln vorgab, aufdecken und die blutige Aktion somit überflüssig machen können? Hier zeigt sich noch einmal die Verlogenheit der Begründung Hitlers für seinen Schritt. Damit die wahren Motive nicht entlarvt wurden, durfte die Justiz auch nach der Aktion die angeblichen Vergehen der durch Hitler „Abgeurteilten" nicht untersuchen und konnte sich bei der

[168] Görings Vortrag nach dem Stenogr. (ZAkDR 1934, S. 233 ff.); der Vortrag, bei dem auch zahlreiche ausländische Gäste, u.a. der amerikanische Botschafter Dodd, anwesend waren, wurde 1935 in den „Schriften der Akademie für Deutsches Recht" als Monographie veröffentlicht.

[169] VO des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21.3.33 (RGBl. I, S. 135).

[170] RV des preuß. JM an die GStAe v. 7.7.34 (Geh. StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/8167).

[171] RV des preuß. JM an die GStAe v. 16.7.34 (a.a.O.).

veränderten Handhabung der genannten Heimtückefälle bezeichnenderweise wiederum nur auf die Behauptungen der politischen Führung stützen: nach Freislers Formulierung auf „die Ereignisse des 30. Juni d.Js. sowie die Reichstagsrede des Führers".[172] Auf der anderen Seite sollte die Tabuisierung der Vorgänge um den 30. Juni die Justiz nunmehr bei der Verfolgung jener „heimtückischen Angriffe" verunsichern, die das Vorgehen der Regierung bei dieser Aktion zum Gegenstand hatten. Die Unterbindung der Wahrheitsfindung wirkte sich hier allerdings zugunsten der Beschuldigten aus: als z.B. eine Regensburger Witwe vor dem Sondergericht München angeklagt wurde, weil sie im Herbst 1934 behauptet hatte, bei der Röhm-Affäre seien 150 Unschuldige erschossen worden, mußte die Staatsanwaltschaft die Anklage wohl oder übel zurückziehen, als ihr das Gericht auftrug, „den Beweis dafür zu erbringen, daß die von der Beschuldigten aufgestellte Behauptung unwahr oder gröblich entstellt" sei.[173]

Die Verunsicherung und Behinderung der Tätigkeit der Rechtspflege durch örtliche Partei- und SA-Stellen scheint dagegen nach der Juni-Aktion nachgelassen zu haben. Jedenfalls berichteten die bayerischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte auf der letzten Zusammenkunft, die Hans Frank als Justizminister mit ihnen am 7./8. Dezember 1934 abhielt, daß sich das Verhältnis zwischen Justizbehörden und Dienststellen der Bewegung seit dem Sommer wesentlich gebessert habe. Vor allem SA-Prozesse liefen nunmehr reibungsloser ab, die Disziplin im Gerichtssaal hatte zugenommen. Dazu trug bei, daß die neue SA-Führung jegliches Erscheinen vor Gericht in Uniform – gleich ob es sich um Beklagte, Kläger, Zeugen oder Schöffen handelte – verbot.[174] Die beruhigende Entwicklung war offenbar auf die Einwirkung der neuen Obersten SA-Führung zurückzuführen: der Strafrechtsreferent Ministerialrat Döbig berichtete, daß er die beiden Fälle von SA-Übergriffen, die dem bayerischen Justizministerium nach dem 30. Juni bekannt geworden seien, sofort mit dem Rechtsberater der OSAF besprochen habe, der daraufhin im Sinne der Justiz eingegriffen habe. Aus den Berichten auf der genannten Justiztagung geht hervor, daß zwar noch genügend Ärger mit regionalen Parteistellen übrig blieb; dennoch hatte „auch hier der 30. Juni wie ein reinigendes Gewitter gewirkt".[175] Die Justizbehörden scheinen nach den ermutigenden Rundverfügungen des Ministeriums nun auch von sich aus beherzter gegen SA-Delikte vorgegangen zu sein. In Hamburg z.B. endete ein Strafverfahren gegen einen SA-Obersturmführer und andere SA-Leute wegen eines Zusammenstoßes mit Zivilpersonen am Sylvesterabend 1934 trotz verhältnismäßig geringfügiger Vorgänge mit einem Urteil, „in dem das Verhalten der SA-Angehörigen unter Hinweis auf den Erlaß des Führers nach der Röhm-Revolte besonders scharf gegeißelt wurde".[176] Vor allem aber war durch die Juni-Aktion die Drohung einer eigenen SA-Strafgerichtsbarkeit beseitigt worden, die bis dahin wie ein lähmender Druck auf der Tätigkeit der Justiz gelastet hatte. Die „kastrierte" SA entwickelte sich mehr und mehr zu einer einflußlosen Massenorganisation, die Rivalität zwischen SA und NSDAP um

[172] Begründende Formulierung Freislers in der RV v. 16.7.34 (a.a.O.).

[173] Akten des SG München (StArch. München, Best. Staatsanwaltschaft/SG Nr. 8123).

[174] Vgl. VOBl. der OSAF Nr. 41 v. 12.11.34. Auch dem SA-Feldjägerkorps wurde durch einen Befehl v. 31.7.34 jeglicher Eingriff in das Strafverfahren untersagt (Geh. StArch. Dahlem, Sign. Rep. 84a/12004).

[175] So der OLGPräs. München, vgl. Niederschr. über die Bespr. der JVerw. mit den OLGPräs. u. GStAen v. 7./8.12.34 (BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 16835). Den Ber. über das Verhältnis der Justiz zur Bewegung lagen eingehende Einzelber. der unteren Behörden zugrunde.

[176] Ber. des GStA Hamburg an das RJM (Diensttageb. des RJM, Bd.4, Eintr. v. 26.7.35, BA, Sign. R 22/1959).

den Vorrang in der Bewegung war zugunsten der Partei entschieden: künftig saß nicht mehr der Stabschef der SA, sondern nur noch Heß als Reichsminister im Kabinett.[177] Zum weitaus gefährlichsten Gegenspieler der Justiz aber stieg nach der politischen Entmachtung der SA die SS und Polizei Himmlers auf. Schon die Belohnung der Vollstrecker der Juni-Aktion – auch der Mörder – durch die Verleihung besonderer Ehrendolche und Beförderungen durch Himmler Anfang Juli 1934[178] war ein Zeichen ungebrochenen Selbstbewußtseins dieser Organisation und mußte auf die Justiz als ausgesprochener Affront wirken. Nicht genug damit erhob Hitler die SS am 20. Juli 1934 „im Hinblick auf die großen Verdienste ..., besonders im Zusammenhang mit den Ereignissen des 30. Juni 1934" zu einer selbständigen Organisation innerhalb der NSDAP; Himmler war künftig nicht mehr dem Stabschef der SA, sondern Hitler direkt unterstellt.[179] Sein Machtapparat wurde in verschiedener Hinsicht erweitert: Die Leibstandarte und die an verschiedenen Orten bestehenden „Politischen Bereitschaften", die sich bei der Aktion als besonders brauchbar erwiesen hatten, wurden ab Juli zu einer stehenden bewaffneten SS-Verfügungstruppe – der Vorläuferin der Waffen-SS – ausgebaut. Der „Inspekteur der KL und Führer der SS-Wachverbände" Eicke faßte nunmehr alle Konzentrationslager unter seiner Aufsicht zusammen, und das Geheime Staatspolizeiamt koordinierte die Tätigkeit aller politischen Landespolizeien. Statt mit dem regellosen Terror der SA mußte sich die Justiz von jetzt ab in verstärktem Maße mit dem organisierten Polizeiterror der Gestapo auseinandersetzen. Die Tatsache, daß die Justiz bei der Juni-Aktion zwar Tötungen zu verfolgen suchte, dagegen die zahlreichen befohlenen Verhaftungen – insgesamt immerhin 1124[180] – von vornherein nicht als Freiheitsberaubungen anfocht, zeigt, daß die Legalität der Institution der Schutzhaft zu diesem Zeitpunkt auch für die Justiz völlig außer Zweifel stand. Ergänzend sei bemerkt, daß auch im Zuge der Aktion geschehene Mißhandlungen anscheinend nur dann verfolgt wurden, wenn sie von SS-Angehörigen an Personen vorgenommen wurden, deren Inschutzhaftnahme von oben nicht befohlen worden war. Wie bei den Tötungen scheiterten aber auch hier die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in der Regel am Widerstand der SS-Führung und mußten deshalb aufgrund des Straffreiheitsgesetzes vom 4. August 1934 eingestellt werden.[181] Über die genaue Abgrenzung und das Verfahren der Schutzhaft sollte

[177] ÄnderungsG. zum G zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 3.7.34 (RGBl. I, S.529).

[178] Vgl. Anklageschr. des OStA beim LG Osnabrück v. 21.4.56, Bl.83f. (Arch. des IfZ, Sign. Go 03.02), z.B. auch der Mörder Lindemanns (Urt. des SchwurG beim LG Kassel v. 10.10.52, a.a.O., Bl.20, Sign. Gk 03.16). Sepp Dietrich wurde von Hitler persönlich zum SS-Obergruppenführer befördert.

[179] Verf. Hitlers v. 20.7.34 (VB, Süddt. Ausg. Nr. 207 v. 26.7.34). Zum folgenden vgl. H. Buchheim, Die SS – Das Herrschaftsinstrument (Anatomie des SS-Staates Bd.I), Olten u. Freiburg i. Br. 1965, S.192f.

[180] Davon wurden 1079 Personen bis Mitte August wieder entlassen (vgl. DNB-Meldung v. 18.8.34, Akten der Reichskanzlei, BA, Sign. R 43 II/1547). Hitler hatte in einem RdErl. an den RMdI, die Reichsstatthalter u. Landesreg. v. 7.8.34 (a.a.O.) anläßl. des AmnestieG. auch die rasche und wohlwollende Prüfung einer Entlassung der bei der Juni-Aktion Verhafteten gefordert. Seine Mahnung, daß künftig die Schutzhaftbestimmungen des RMdI v. 12./26.4.34 (vgl. Kapitel VI.2.a., S.550) wieder strikt zu beachten seien, läßt darauf schließen, daß sie während der Aktion nicht immer eingehalten wurden. In Bayern wurden v. 8.8. bis 28.8.34 = 543 Personen wieder aus der Schutzhaft entlassen (Ber. des Polit. Pol.Kommandeurs Bayerns an Hitler v. 28.8.34, Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/398).

[181] Vgl. den Fall des Bezirksoberamtmanns in Berchtesgaden, der in der Nacht zum 1. Juli von SS-Männern in seiner Dienstwohnung „verhaftet", dann aber im Freien zusammengeschlagen und liegengelassen wurde. Da die Täter durch „die Erhebungen, die in Verbindung mit dem örtlich zuständigen SS-Führer" vorge-

es jedoch in der Folgezeit zu Auseinandersetzungen zwischen dem Reichsjustizministerium und dem Geheimen Staatspolizeiamt kommen, das sich nach der Juni-Aktion als der wichtigste Antipode der Justiz erwies.

f. Die Beseitigung der rechtlichen Nachwirkungen der Aktion

War es der Justiz versagt geblieben, die Opfer der Juni-Aktion zu sühnen, so half sie jedoch, die materiellen Wunden zu schließen. Hitler hatte selbst bestimmt, daß die wirtschaftliche Existenz der Hinterbliebenen gesichert werden sollte[182], schon um die Erinnerung an die Aktion auch in dieser Hinsicht nicht unnötig wachzuhalten. War der Lebensunterhalt anderweitig nicht garantiert, sollte zunächst die SS-Führung dafür aufkommen. Deshalb setzte sich das Justizministerium z.B. im Februar 1935 bei Himmlers Adjutantur mit Erfolg dafür ein, daß auch die Witwe des in Landeshut getöteten Arbeiters Köppel rückwirkend eine SS-Rente bekam.[183] Ebenso erreichte das Ministerium in monatelangen Verhandlungen, daß der Ehefrau des versehentlich getöteten Willi Schmid, die nach einem Kondolenzbesuch Heß' zunächst eine Monatszahlung aus der Stabskasse des Stellvertreters des Führers, später ebenfalls von der Reichführung-SS erhalten hatte, vom Innenministerium ein Rechtsanspruch gegenüber dem Deutschen Reich auf lebenslängliche Rente zuerkannt wurde.[184] In anderen Fällen geriet jedoch das Ministerium bei der Forderung von Entschädigungen, die den Angehörigen rechtlich zustanden, mit dem Geheimen Staatspolizeiamt in Konflikt: es zeigte sich, daß die Maßnahmen dieses Amtes auch auf diesem Gebiet dem Recht widersprachen. Da sich die Gestapobehörden weigerten, die Todesursachen zu beurkunden – offenbar scheuten sie davor zurück, den Hinterbliebenen expressis verbis zu bescheinigen, daß deren Angehörige durch Heydrichs Leute umgebracht worden waren –, konnten z.B. die Lebens- und Unfallversicherungen die fälligen Summen an die betroffenen Familien nicht auszahlen. Am 15. September 1934 wandte sich der als Vizekanzler zurückgetretene und als Botschafter nach Wien abgestellte von Papen anläßlich der Fälle von Bose und Jung an Gürtner, daß entweder der Polizei „der Befehl erteilt wird, einen Ausweis über die Todesursache auszustellen, oder aber seitens des Justizministeriums die Versicherungsgesellschaften anzuweisen, die Beträge voll auszuzahlen".[185] Aber weder Gürtner noch der Reichs- und Preußische Innenminister Frick, dem das Geheime Staatspolizeiamt nicht mehr unterstand, konnten den Gestapobehörden derartige Befehle erteilen. Das Sonderdezernat II 1 S des Geheimen Staatspolizeiamts für die Angelegenheiten der Juni-Aktion unter SS-Obersturmführer

nommen wurden, nicht ermittelt werden konnten, stellte die StAschaft das Verfahren am 4.10.34 aufgrund des StrafreiheitsG. vom August ein (Ber. des. OStA beim LG Traunstein v. 3.7., 3.8. u. 4.10.34 an den GStA München, an das bayer. JM weitergeleitet, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20402). In einem ähnlichen Mißhandlungsfall in Geldern (Bez. Düsseldorf) lehnte der zust. Reg.Präs. die Abgabe an die StAschaft unter Berufung auf Himmlers Auskunftsverbot für Gestapostellen (vgl. Anm. 92) überhaupt ab (Schr. des Reg.Präs./Stapostelle Düsseldorf an den Oberpräs. der Rheinprovinz v. 11.7.34, Arch. des IfZ, Sign. MA 198/2, Bl. 71).

[182] Schr. Heß' an das RJM v. 15.11.34, teilweise zitiert im Schr. Schlegelbergers an SS-Oberf. Breithaupt beim RFSS v. 20.2.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20062), vgl. auch Diensttageb. des RJM, Bd. 1, Eintr. v. 20.11.34 (BA, Sign. R 22/131).

[183] Schr. Schlegelbergers v. 20.2.35 u. Antwort Breithaupts v. 18.3.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20062).

[184] Vgl. Akten des RJM (BA, Sign. R 22/20389) mit Korrespondenz zwischen Stellv. d. F., Frau Schmid, deren RA, Hitler-Adjutant Wiedemann, Preuß. StMin. u. RuPreußMdI von 1934/35.

[185] Schr. Papens an Gürtner v. 15.9.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20062).

Meisinger ließ sich schließlich herbei, den Angehörigen wenigstens formularmäßig zu bestätigen, „daß gegen die Auszahlung der Lebens- und Unfallversicherungssumme an die Angehörigen des am ... verstorbenen [!] X. von hier aus keine Bedenken bestehen".[186] Die Auszahlung ging daraufhin meist auch vonstatten.[187] In einigen Fällen, z. B. bei Lindemann (Glogau), verweigerte die Gestapo jedoch die Unbedenklichkeitsbescheinigung.[188] Im Fall Strasser stand ihre Behauptung eines Selbstmords dem Eintritt des Versicherungsfalles im Wege.

Als das Reichsinnenministerium auf Bitten von Frau Strasser, die auf die Versicherungsleistungen als Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder angewiesen war, die beiden betroffenen Versicherungen anschrieb, forderte die Münchener Lebensversicherung ein amtliches Zeugnis über die näheren Umstände des Todes; die Berliner Unfallversicherung aber antwortete, daß die Leistung entfalle, wenn der Unfall

„erlitten wird bei Ausführung oder dem Versuch von Verbrechen und Vergehen, ferner durch bürgerliche Unruhen, wenn der Versicherte auf seiten der Unruhestifter teilgenommen hat. Nach den behördlichen Mitteilungen über die Ereignisse des 30. Juni müssen wir annehmen, daß Gregor Strasser bei Begehung eines hoch- und landesverräterischen Unternehmens den Tod gefunden hat."[189]

Auf das Ersuchen des Innenministeriums, Frau Strasser ein amtliches Zeugnis über die Todesursache auszustellen, erteilte das Geheime Staatspolizeiamt lediglich den unwahren Bescheid, daß Strasser „am 30. Juni 1934 um 17 Uhr 20 Minuten durch Selbstmord aus dem Leben geschieden" sei, und fügte dem Bescheid an das Innenministerium die Bemerkung hinzu, daß Frau Strasser daher mit ihrem Anspruch „auf Schwierigkeiten stoßen" werde, da „die Versicherungsbedingungen bei Selbstmord eine Leistungspflicht ausschließen".[190] Empört vermerkte Frick auf diesem Schreiben: „Ein starkes Stück!" Nach einer persönlichen Unterredung Fricks mit Gürtner wurde die weitere Behandlung der Sache vom Reichsjustizministerium übernommen, wo sich Gürtners persönlicher Referent von Dohnanyi zusammen mit der Zentralstaatsanwaltschaft nochmals um eine Klärung der Vorgänge beim Tode Strassers bemühte. Staatssekretär Schlegelberger übernahm es schließlich, dem Syndikus der Berliner Unfallversicherung vertraulich die wirkliche Ursache des Todes von Strasser mitzuteilen, worauf sich die Gesellschaft zur Zahlung bereit erklärte. Begreiflicherweise wollte sie sich aber den Rücken decken, daß ihr aus der finanziellen Unterstützung von „Staatsfeinden" kein Strick gedreht würde, und forderte eine Unbedenklichkeitsbestätigung durch die Reichsregierung, die ihr auf Bitten Schlegelbergers vom Reichsinnenministerium am 12. Dezember 1934 auch ausgestellt wurde. Dieser Vorgang zeigt schlaglichtartig die groteske Situation, in der sich die Justiz unter dem Regime befand: um

[186] Akten des RJM (a.a.O.). Das Datum variierte je nach dem Tag der Tötung.

[187] So z. B. im Fall Jung u. in den Hirschberger Fällen Charig u. Zweig; im Fall Förster (Hirschberg) hatte die vor der Niederschlagung des Verfahrens ausgestellte Bescheinigung der StAschaft Glogau genügt, „daß gegen die Täter Voruntersuchung wegen Mordes eröffnet sei", vgl. Notiz f. Schlegelberger v. 28.11./13.12.34 (a.a.O.) u. Schr. Gürtners an Frick v. 17.12.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20083).

[188] Offenbar u. a. auch im Fall v. Bose. Die Erben der SA-Führer Schneidhuber u. Ernst sowie des ehemaligen SS-Führers Hoffmann, die gleichfalls Versicherungen abgeschlossen hatten, versuchten es gar nicht erst; ihre Ansprüche kamen „für Bewilligung auch nicht in Frage" (Notiz f. Schlegelberger, a.a.O.).

[189] Schr. v. 4.10.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20083). Vgl. zum folgenden die Einleitung zur Dokumentation von L. Gruchmann. Erlebnisbericht Werner Pünders über die Ermordung Klauseners am 30. Juni 1934 und ihre Folgen (VfZ 1971, S. 407 ff.).

[190] Schr. des Gestapa an Fr. Strasser und das RMdI v. 19.10.34 (a.a.O.).

durchzusetzen, was aufgrund der tatsächlichen Vorgänge rechtens war, mußte das Justizministerium die Gestapo hintergehen und letzten Endes die politische Führung – wenn auch nicht öffentlich – desavouieren.

Die Gestapo sollte davon bald Kenntnis erhalten. Als nämlich die Münchener Versicherungsgesellschaft bei der Berliner Versicherung anfragte, ob diese tatsächlich „die näheren Umstände, unter denen Herr Strasser gestorben ist, als Unfall anerkannt" habe und welche Unterlagen „zum Beleg darüber vorgelegt wurden"[191], kamen der Berliner Versicherung nun doch Bedenken, hinter dem Rücken der Gestapo gehandelt zu haben. Sie teilte am 4. Januar 1935 dem Geheimen Staatspolizeiamt mit, daß sie die Unfallversicherungssumme „mit Genehmigung der Reichsregierung" ausgezahlt habe, und fragte an, welche Antwort sie der Münchener Versicherung „wegen der Unfallversicherung erteilen solle(n), die den Selbstmord nicht deckt".[192] Daraufhin tadelte Meisinger das Reichsinnenministerium, daß er von dieser Genehmigung keine Mitteilung erhalten habe, und forderte das Ministerium auf, nunmehr Farbe zu bekennen, durch welche Angaben es die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung veranlaßt habe: er erbat plötzlich „Weisungen", wie er der Gesellschaft antworten solle.[193] Das Innenministerium gab Meisingers Schreiben lediglich an das Reichsjustizministerium weiter und hüllte sich trotz nochmaliger Mahnung Meisingers in betretenes Schweigen. Am 21. Februar antwortete Schlegelberger, daß die Sache „zur Zeit hier bearbeitet" werde. Er bestellte den in die Sache bereits eingeweihten Syndikus der Berliner Versicherung erneut zu sich und bat ihn, die Versicherungsgesellschaft in München in seinem Auftrag durch ein persönliches Gespräch zur Auszahlung zu bewegen. Die vorsichtige Münchener Gesellschaft war aber trotz allem dazu nur dann bereit, wenn sich die Vorgänge beim Tod Strassers „nachträglich anders herausstellten" und die Selbstmordauskunft amtlich widerrufen werde.[194] Im Auftrage Schlegelbergers richtete der Syndikus daraufhin am 14. März folgendes Schreiben nach München:

„Das Reichsjustizministerium fragt ..., ob Sie gerade einen Widerruf der Auskunft der Geheimen Staatspolizei zur Grundlage Ihrer Entscheidung machen. Die Herren sind der Ansicht, daß der materielle Bescheid der Reichsregierung, ‚gegen die Auszahlung der Unfall-Versicherungssumme bestünden keine Bedenken', den Tatbestand vollkommen klärt [!] ... Bei der vom Justizministerium doch im Interesse der materiellen Gerechtigkeit [!] gewählten Formulierung können sich die Versicherer im ganzen gesehen wohl in der Tat der Auszahlung schlecht entziehen ... ich möchte Sie eben nur über die Auffassung des Reichsjustizministeriums unterrichten, die in der persönlichen Fühlungnahme mit den Herren des Ministeriums noch unmittelbarer und überzeugender wirkte [!], als es in der prägnanten Formulierung im Eingang des Briefes zum Ausdruck kommt; ..."[195]

Aus diesem Schreiben geht mehr als deutlich hervor, daß das Reichsjustizministerium allen Beteiligten die Tatsache der Tötung Strassers durch fremde Hand klargemacht hatte, ohne daß das Kind beim Namen genannt werden durfte, weil Strassers Tod von der Führung nun einmal als Selbstmord dekretiert worden war. Mitte Mai 1935 lenkte die Versicherungsgesellschaft daraufhin ein: mehrere Monate lang hatte sich das Justizministerium mit dem „heißen Eisen" beschäftigen müssen, um im Fall Strasser die rechtlichen Nachwirkungen der Juni-Aktion zu bereinigen.

[191] Schr. v. 3. 1. 35 (a.a.O.).
[192] Schr. des Syndikus der Versicherungsgesellschaft an das Gestapa v. 4. 1. 35 (a.a.O.).
[193] Schr. des Gestapa an das RMdI v. 17. 1. 35 (a.a.O.).
[194] Aktennot. über die Bespr. v. 25. 2. 35 (a.a.O.).
[195] Schr. des Syndikus an die Versicherungsgesellschaft v. 14. 3. 35 (a.a.O.).

Anläßlich der Schwierigkeiten, die bei der Versicherungsangelegenheit Strasser aufgetreten waren, war in der ausländischen Presse bereits im September 1934 verbreitet worden, Frau Strasser und andere Familien der Opfer des 30. Juni würden die Versicherungen verklagen, und damit stehe „ein sensationeller Prozeß" bevor, bei dem die tatsächlichen Vorgänge um die Morde durch Zeugen einwandfrei geklärt werden müßten.[196] Wie die vom Rechtsanwalt der Familie Lindemann beim Landgericht Berlin eingereichte Klage zeigt, lag eine solche Situation durchaus im Bereich des Möglichen: Stellte doch der Anwalt in seiner Klageschrift die wahrheitsgemäße Behauptung auf, daß „in der fraglichen Zeit bürgerliche Unruhen im Sinne der Versicherungsbedingungen überhaupt nicht stattgefunden" hätten, „wie das Geheime Staatspolizeiamt beauskunften [!]" werde. Als Offizier des Weltkriegs und Träger des EK I habe Lindemann „sich niemals in staats- oder regierungsfeindlichem Sinne betätigt", folglich handele es sich bei ihm „nicht um einen durch Vollzug der Staatsgewalt eingetretenen Tod, sondern es handelt sich tatsächlich um eine Tötung ... durch Unberufene".[197] Die Gestapo wäre in der Tat in eine unangenehme Lage gekommen, wenn sie vor Gericht den Gegenbeweis hätte antreten müssen. Nachdem Schlegelberger Meisinger auf die vertrackte Situation hingewiesen hatte, lenkte die Gestapo ein und bewog die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung.[198] Wenn die ausländischen Journalisten allerdings behaupteten, daß die Regierung „tatsächlich nicht die Möglichkeit" habe, solche Prozesse zu verhindern[199], verkannten sie die Machtverhältnisse in Deutschland völlig. Das sollte der Fall des Rechtsanwalts Pünder demonstrieren[200], der zugunsten der Witwe Klauseners eine Schadensersatzklage aufgrund des „Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche" erhob, das am 13. Dezember 1934[201] erlassen worden war. Nach diesem Gesetz sollten besondere Nachteile, die einzelnen vor dem 2. August 1934 „durch politische Vorgänge der nationalsozialistischen Erhebung zugefügt worden" waren, zu Lasten der Allgemeinheit in einem gerichtlichen Verfahren ausgeglichen werden können. Der Reichsminister des Innern konnte nach diesem Gesetz allerdings den ordentlichen Rechtsweg ausschließen und die Ausgleichsentscheidung nach eigenem Ermessen selbst fällen. Als sich Pünder an das Innenministerium wandte, um im Fall Klausener einen solchen Ausgleich zu erwirken, bekam er die Auskunft, daß das Ministerium darüber erst dann entscheiden könne, wenn vorher Klage erhoben würde. In der Tat sollte auch nach dem Wortlaut des Gesetzes der Innenminister erst dann entscheiden, wenn er „der Weiterbehandlung des Anspruchs im Rechtsweg widersprochen" hatte. Diesen Rat, den nationalsozialistischen Staat zugunsten eines „Staatsfeindes" zu verklagen, gab die Behörde ohne den geringsten Argwohn oder Hinterhalt; er ist für das normative Denken, das in den traditionellen

[196] Übersetzung aus der „Bourse Egyptienne" v. 11.9.34, die sich auf Meldungen des „Petit Marseillais" stützte (a.a.O.).

[197] Klageschr. v. 12.2.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20062). In dieser Behauptung war der RA durch die voreilige Auskunft örtlicher Gestapo-Organe bestärkt worden, daß die Tötung eine illegale Handlung gewesen sei. Diese Auskunft wurde von Meisinger widerrufen: sie müsse „von einem für die Angelegenheit nicht zuständigen Beamten erteilt worden sein, oder Frau Lindemann hat eine ihr erteilte Auskunft mißverstanden" (Schr. v. 26.11.34, a.a.O.).

[198] Vgl. Schr. des Syndikus der Versicherungsgesellschaft an Schlegelberger v. 4.3.35 (a.a.O.) u. Urt. des SchwurG beim LG Kassel v. 10.10.52 (Arch. des IfZ, Sign. Gk 03.16).

[199] Vgl. Anm. 196.

[200] Vgl. zum folgenden den Erlebnisbericht Pünders (Anm. 189).

[201] RGBl. I, S. 1235.

Zweigen des Staatsapparates vorherrschte, typisch: schließlich war mit dem Ausgleichsgesetz die Rechtsgrundlage für den empfohlenen Schritt einwandfrei gegeben. Am 28. März 1935 – drei Tage vor der Frist, an dem die Ansprüche erloschen[202] – erhob Pünder vor dem Landgericht Berlin Schadensersatzklage gegen das Deutsche Reich, vertreten durch „den Reichskanzler in Berlin W 8, Wilhelmstr. 78" mit der Begründung, es fehle jeglicher Anhaltspunkt dafür, daß Klausener „an den Maßnahmen der Männer beteiligt war, gegen die sich die bekannten Schritte ... am 30. Juni 1934 richteten. Einer Staatsnotwehr gegen ihn bedurfte es nicht, denn er war an keiner Angriffshandlung gegen den Staat beteiligt". Da ihm nichts angelastet werden könne, „was seine Festnahme oder gar Tötung gerechtfertigt hätte", hätten „die Personen, denen gegenüber dem Verstorbenen Aufgaben der öffentlichen Gewalt anvertraut waren, ihre Amtspflicht schuldhaft verletzt".[203] Der Termin für die Verhandlung war bereits von der Zivilkammer festgesetzt worden, als Pünder und sein Sozius Wedell am 16. April von der Gestapo verhaftet wurden. In mehreren Verhören, die Meisinger teilweise selbst durchführte, suchte ihnen die Gestapo das Geständnis zu erpressen, daß sie nur Klage erhoben hätten, um den Fall Klausener im In- und Ausland publik zu machen und die Regierung durch eine „öffentliche Aktion gegen den Führer" in Mißkredit zu bringen.[204] Hinter diesen Anschuldigungen verbarg sich nur allzu deutlich die Scheu der Gestapo, ihre Tat ins Licht der Öffentlichkeit gerückt zu sehen.

In Verhandlungen bemühte sich Gürtner um die Freilassung der beiden Anwälte[205], deren Verhaftung in die gerade laufende Auseinandersetzung mit dem Geheimen Staatspolizeiamt um das Verfahren bei der Inschutzhaftnahme von Rechtsanwälten fiel. Der als Vertreter der beiden Inhaftierten in ihrer Schutzhaftsache bestellte Rechtsanwalt berichtete dem Justizminister, daß er keine Erlaubnis erhalten habe, mit seinen Klienten über ihre Sache zu sprechen.[206] Im Verein mit Frick sowie mit den „konservativen" Ministern Schwerin von Krosigk, von Neurath und von Blomberg gelang es Gürtner schließlich, die beiden Anwälte nach vierwöchiger Haft wieder freizubekommen. Für Gürtners Einstellung ist kennzeichnend, daß er Pünder zwei Tage nach dessen Entlassung zu sich bat und ihm persönlich den Dank der Reichsjustizverwaltung dafür aussprach, daß er „so mutig für Recht und Gerechtigkeit eingetreten" sei.[207]

Die Gestapoführung blieb auch in der Folgezeit stets besorgt, eine Enthüllung ihrer Tätigkeit bei der Röhm-Affäre durch Zivilprozesse zu verhindern. Obgleich das Reichsinnenministerium im November 1936 die gerichtliche Verfolgung des Anspruchs der minderjährigen Kinder des SS-Führers von Hoberg und Buchwald, der in Preußisch Eylau getötet worden war, aufgrund des Ausgleichsgesetzes vom Dezember 1934 verhinderte und die beklagte ostpreußische Lebensversicherung kurzerhand zur

[202] Durch die 2. Durchf.- u. ErgänzungsVO v. 26.3.35 (RGBl. I, S.430) war zwar die Ausschlußfrist bis 30.9.35 verlängert worden; da das RGBl. aber erst am 27.3.35 ausgegeben wurde, kam diese VO Pünder erst nach Klageerhebung zur Kenntnis.

[203] Wortlaut der Klage im Erlebnisbericht Pünders (VfZ 1971, S.420ff.).

[204] Im Schr. an den KGPräs. v. 30.5.35 blieb das Gestapa noch nach Beendigung der Affäre bei der Behauptung, die beiden RAe hätten aus polit. Motiven gehandelt (Diensttageb. des RJM, Bd.4, Eintr. v. 8.7.35, BA, Sign. R 22/1059).

[205] Vgl. Zusammenstellung v. 14.11.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[206] Ber. des RAs an das RJM v. 10.5.35 (a.a.O.); die Vertretung von Schutzhäftlingen durch RAe war zu diesem Zeitpunkt gleichfalls ein strittiger Punkt zwischen Justiz u. Gestapo (vgl. Kapitel VI.2.b., S.565ff.).

[207] Vgl. Pünders Erlebnisbericht (VfZ 1971, S.429).

Zahlung verpflichtete, nahm der Reichsführer-SS diesen Vorgang zum Anlaß, um mit einer bezeichnenden Bitte an das Reichsjustizministerium heranzutreten: die Justizbehörden sollten doch künftig in solchen Fällen „bei Anhängigmachung – insbesondere vor Zeugenladungen" unter Schilderung des Sachverhalts eine Stellungnahme des SS-Gerichts anfordern, denn es läge „nicht im Staatsinteresse, daß durch solche Rechtsstreitigkeiten die Vorgänge des 30.6.34 wieder aufgerollt werden".[208]

2. Justiz und „Reichskristallnacht" vom 9./10. November 1938

Wie bei der Röhm-Affäre vom 30. Juni 1934 handelte es sich bei dem antijüdischen Pogrom vom November 1938 um eine von der nationalsozialistischen Führung veranlaßte gewaltsame und ungesetzliche Aktion. Allerdings wollte die Führung diesmal nach außen hin als Initiator nicht in Erscheinung treten: der Pogrom sollte wie eine spontane Reaktion des empörten Volkes auf das Attentat des 17jährigen Juden Grünspan wirken, der den deutschen Legationssekretär vom Rath in Paris am 7. November durch Schüsse tödlich verletzt hatte. Goebbels, der die Tat Grünspans – die der Rache für seiner Familie zugefügtes Ungemach entsprang[1] – propagandistisch in einen Anschlag der „jüdischen Weltverschwörung" gegen Deutschland ummünzte, nahm das Attentat zum willkommenen Anlaß, um vor allem die erstrebte Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben voranzutreiben[2], die auf dem Wege der Gesetzgebung wegen der rationalen Überlegungen des Reichswirtschaftsministeriums nur langsam realisiert wurde. Die „Kollektivschuld" der Juden an Grünspans Attentat sollte das kollektive Vorgehen gegen alle Juden in Deutschland rechtfertigen. Schon mit der ersten Meldung über das Attentat kündigte der „Völkische Beobachter" am 8. November an, das Ereignis bedeute „den Beginn einer neuen deutschen Haltung in der Judenfrage", denn es sei ein unmöglicher Zustand, daß in Deutschland die Juden „noch ganze Ladenstraßen beherrschen" und als „Hausbesitzer das Geld deutscher Mieter einstecken, während ihre Rassegenossen draußen zum Krieg gegen Deutschland auffordern und deutsche Beamte niederschießen"[3]. Zwar kam es daraufhin schon am Abend desselben Tages in einigen kleineren Orten der Gaue Kurhessen und Magdeburg-Anhalt nach Hetzreden auf Parteiveranstaltungen vereinzelt zu antijüdischen Ausschreitungen.[4] Aber der Massenpogrom im ganzen Reich wurde erst durch die mündlichen Weisungen ausgelöst, die Goebbels am 9. November auf dem Kamerad-

[208] Schr. des RFSS/SS-Gericht an das RJM v. 7.12.36, vgl. Diensttageb. des RJM, Bd. 9, Eintr. v. 8.12.36 (BA, Sign. R 22/930).

[1] Zum Schicksal der seit 1911 in Hannover mit polnischer Staatsangehörigkeit ansässigen Familie Grünspan vgl. H. Heiber, Der Fall Grünspan (VfZ 1957, S. 134ff.), dort (S. 139) auch über die Sprachregelung für die Behandlung des Anschlags in der deutschen Presse.

[2] Vgl. Aussage Hans Fritzsche v. 28.6.46 im Nürnbg. Prozeß über eine nachträgliche Äußerung Goebbels' (IMG, Bd. XVII, S. 210).

[3] VB, Süddt. Ausg. Nr. 312 v. 8.11.38, S. 2.

[4] Bei diesen ersten Aktionen hielten es die Initiatoren teilweise noch für angebracht, Posten aufzustellen, „damit man nicht mit dem Staatsanwalt Bekanntschaft mache". Vgl. dazu und generell zum folgenden H. Graml, Der 9. November 1938. „Reichskristallnacht", Bonn 1958, ders. Reichskristallnacht (1988).

schaftsabend der Parteiführer zur Feier des Putsches von 1923 im Alten Rathaussaal in München nach dem Eintreffen der Nachricht vom Ableben vom Raths ausgab und die von den anwesenden Gauleitern, Partei- und SA-Führern sofort telefonisch an ihre Dienststellen im Lande weitergegeben wurden. Wie das Oberste Parteigericht der NSDAP später feststellte, waren Goebbels' Ausführungen so verstanden worden, wie sie auch gemeint waren: „daß die Partei nach außen nicht als Urheber der Demonstrationen in Erscheinung treten, sie in Wirklichkeit aber organisieren und durchführen sollte".[5] In der Nacht zum 10. November, verschiedentlich auch noch an den folgenden Tagen, übten Mitglieder der NSDAP und der SA – die damit ihre seit 1934 unterdrückten revolutionären „Kampfzeit"-Instinkte wieder aufleben ließ – unter Beteiligung des Straßenmobs und anderer durch Massenhypnose angesteckter Bevölkerungsgruppen „Vergeltung": nahezu 200 Synagogen wurden in Brand gesteckt oder verwüstet, jüdische Wohnungen zertrümmert und rund 7500 Geschäfte zerstört. Dabei kam es zu Plünderungen, Mißhandlungen und zur Tötung von 91 Juden.[6]

Für die Haltung der Justiz gegenüber diesen Straftaten und für die Möglichkeit ihrer strafrechtlichen Verfolgung war neben anderen Faktoren vor allem das Verhalten der Polizei von Bedeutung. Polizeichef Himmler und Heydrich, die an der Veranstaltung im Alten Rathaussaal nicht teilgenommen hatten, wurden vom Anlaufen der Aktion zunächst völlig überrascht. Obwohl sie dem Unterfangen der „Konkurrenz" einigermaßen kritisch gegenüberstanden[7], wiesen sie in den ersten Stunden nach Mitternacht die Staatspolizeistellen an, gegen die Zerstörung der Synagogen, jüdischer Geschäfte und Wohnungen nicht einzuschreiten, dagegen „Arier" und ausländische Staatsangehörige – auch wenn es sich um Juden handelte – und deren Eigentum zu schützen. Plünderer, die sich nicht mit der Zerstörung jüdischen Eigentums begnügten, waren zu ermitteln, festzunehmen und mit einem Bericht der Berliner Gestapozentrale zu melden – vor ihrer Überstellung an den Ermittlungsrichter sollte jedoch in jedem Einzelfall die Weisung des Chefs der Sicherheitspolizei eingeholt werden. Die polizeilichen Maßnahmen sollten von den Dienststellen der Gestapo geleitet werden, die dafür die Kriminalpolizei, den SD und auch die SS heranziehen konnten, deren Teilnahme am Pogrom Himmler in einer Weisung an die SS-Oberabschnittsführer ausdrücklich verbot. Die Dienststellen der Ordnungspolizei wurden für die reibungslose Zusammenarbeit mit entsprechenden Weisungen versehen. Die Leiter der Staatspolizeistellen sollten sofort mit der Gauleitung bzw. Kreisleitung der NSDAP in ihrem Bezirk Verbindung aufnehmen, um deren Aktionen den Weisungen, die die Polizei erhalten hatte, „zweckmäßig anzupassen".[8] Da Heydrich der Polizei keinerlei spezielle Maßregeln für den Fall von Tötungen von Juden gab, ist anzunehmen, daß die Polizeiführung zunächst mit solchen Vorkommnissen – zumindest in größerem Um-

[5] Vgl. Ber. des OPG für Göring v. 13.2.39 (Nürnbg. Dok. PS-3063, IMG Bd. XXXII, S. 20ff.).

[6] Vgl. die Meldungen Heydrichs an Göring v. 11.11.38 (Nürnbg. Dok. PS-3058, a.a.O., S. 1f.), v. 12.11.38 (Nürnbg. Dok. PS-1816, IMG Bd. XXVIII, S. 508) und Ber. des OPG für Göring v. 13.2.39 (s. voranstehende Anm.).

[7] Vgl. eidesstattl. Erkl. des SS-Hauptsturmf. Schallermeier im Persönl. Stab RFSS v. 5.7.46 (Nürnbg. Dok. SS (A) – 5, IMG Bd. XLII, S. 510).

[8] Vgl. die Blitz-Fernschreiben Heydrichs an alle Staatspolizei(leit)stellen v. 10.11.38, das erste von 1 Uhr 20 (Nürnbg. Dok. PS-3051, IMG Bd. XXXI, S. 516ff.). Die Gestapo wurde ferner angewiesen, anschließend so viele männliche – insbesondere wohlhabende – Juden festzunehmen, als es der vorhandene Haftraum zuließ. Ihre Führung hatte vom RJM eine Weisung an die GStAe erwirkt, daß die Verhafteten vorübergehend auch in Justizgefängnisse aufgenommen werden konnten, wo sie zunächst Mißhandlungen entronnen waren. Ins-

fang – nicht rechnete. Es war daher zu erwarten, daß die Polizei bei Tötungen, die sie offenbar nicht zu den intendierten und inszenierten Maßnahmen der Aktion zählte, normal ermitteln würde.

Das Reichsjustizministerium wurde von dem Ausbruch des Pogroms genauso überrascht wie die Polizeiführung. Gürtner bekam die erste telefonische Mitteilung von den Ausschreitungen in Berlin nach Mitternacht durch den Verbindungsführer des Ministeriums zu SS und Polizei, Oberstaatsanwalt Joël, und bemühte sich sofort, Näheres zu erfahren. Joël setzte sich am nächsten Morgen mit den verschiedensten Ämtern und Dienststellen in Verbindung, konnte aber erst allmählich feststellen, daß der Ausgangspunkt der Aktion bei der Veranstaltung im Alten Rathaussaal in München und bei Goebbels lag.[9] Daraus ergab sich für das Ministerium hinsichtlich einer Strafverfolgung der ungesetzlichen Handlungen sogleich das Problem, daß den Tätern das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihrer Taten fehlen mußte, wenn die Anweisungen dafür von einem Reichsminister, Reichsleiter der Partei und Vertrauten Hitlers ausgegangen waren, der damit die Verantwortung trug und – da die Weisungen offensichtlich die Billigung des Inhabers der obersten Staatsgewalt fanden – von der Justiz nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Als sich herausstellte, daß es nicht bei der Zerstörung jüdischen Eigentums geblieben war, sondern Juden mißhandelt und getötet worden waren, sah sich die Justiz dem weiteren Problem gegenüber, ob auch diese Handlungen als von den Intentionen der Führung gedeckt anzusehen waren: hatten doch auch in diesen Fällen die Täter teilweise geglaubt, dem unausgesprochenen Willen der obersten Führer zu entsprechen, die sich nur deshalb „nicht deutlich ausdrückten, weil sie nicht eine für die Bewegung ungünstige Rechtslage mit einem eindeutigen Befehl hätten schaffen wollen".[10] Teilweise hatten die Täter sogar aufgrund eindeutiger Befehle gehandelt, durch die manche SA-Führer die unklaren und mißverstandenen Anweisungen nach unten weitergegeben hatten. Daß selbst Tötungen von den Initiatoren des Pogroms von vornherein „gewollt, mindestens aber in Rechnung gestellt" worden waren, sollte das Oberste Parteigericht später feststellen: Als Goebbels am 10. November gegen 2 Uhr morgens die erste bekannt gewordene Tötung eines Juden gemeldet „und dabei der Auffassung Ausdruck gegeben wurde, daß etwas geschehen müsse, um zu verhindern, daß die ganze Aktion auf eine gefährliche Ebene abglitte", antwortete Goebbels, „der Melder solle sich wegen eines toten Juden nicht aufregen, in den nächsten Tagen würden Tausende von Juden daran glauben müssen".[11] Da zu diesem Zeitpunkt die meisten Tötungen durch eine klärende Anordnung noch zu verhindern gewesen wären, kann aus ihrer Unterlassung geschlossen

gesamt kamen rund 30 000 Juden in die KZ und wurden nach einigen Wochen unter der Verpflichtung entlassen, daß sie auswanderten. (Vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945, Anatomie des SS-Staates Bd. II, Olten u. Freiburg i. Br. 1965, S. 94 ff. Broszat spricht von ca. 35 000; H. G. Adler, Pogrome und Konzentrationslager, Das Jahrhundert der Barbarei, München 1966, S. 284 von über 26 000.) Himmlers Verbot einer Beteiligung der SS am Pogrom (vgl. eidesstattl. Erkl. des SS-Hauptsturmf. Schallermeier, a.a.O.) wurde nicht überall befolgt (vgl. Graml, a.a.O. [Anm. 4], S. 40 ff.), so z. B. nicht im SS-Abschnitt IV Hannover (vgl. K. Mlynek, Die „Reichskristallnacht", in: „Reichskristallnacht in Hannover, Hannover 1978, S. 56 ff., und U. Popplow, Der Novemberpogrom 1938 in Münden und Göttingen, Göttinger Jahrbuch 1980, S. 177 ff.).

[9] Vgl. Aussagen Joëls v. 13. 12. 46, Bl. 12 f., u. 18. 12. 46, Bl. 2 ff. (Arch. des IfZ, Sign. ZS-438).

[10] Vgl. Urt. des Sondersenats des OPG v. 20. 1. 39 gegen einen SA-Scharführer und einen SA-Rottenführer wegen der Tötung dreier Juden in Lesum in der Nacht zum 10. 11. 38 (Arch. des IfZ, Sign. Gb 11.06).

[11] Aussage des stellv. Gauleiters von München-Oberbayern in der Verhandlung vor dem OPG wegen Tötung eines Juden polnischer Staatsangehörigkeit, vgl. Ber. des OPG für Göring v. 13. 2. 39 (a.a.O. [Anm. 5], S. 28 f.).

werden, daß die Tötungen der Führung gar nicht unerwünscht waren. Bei der Beurteilung der Täter mußte daher berücksichtigt werden, daß sie auch in dieser Hinsicht den bewußt unklar geäußerten Willen der Führung durchaus richtig erfaßt und durchgeführt hatten.

Diese Vorgänge, die die Parteigerichte der NSDAP in monatelangen innerparteilichen Untersuchungen der Einzelfälle aufhellten, hätten durch die Justizbehörden – etwa durch einzelne Staatsanwälte oder Gerichte – als außerhalb der Bewegung stehende Staatsorgane kaum geklärt werden können. Nach allen Erfahrungen, die die Justizbehörden bei der Verfolgung einschlägiger Straftaten in der „revolutionären" Phase des Regimes gemacht hatten, wäre es ihnen kaum gelungen, die Abschirmung der Bewegung zu durchbrechen und in die verworrenen Vorgänge jener Nacht mit ihren zwiespältigen Verantwortlichkeiten Licht zu bringen. So sehr die Justiz auch bereit war, in einschlägigen Fällen – in denen dem Täter das Unrechtsbewußtsein für seine Tat fehlen konnte – die Niederschlagung der Verfahren bei Hitler zu beantragen: ihr hätte ohne die Mitwirkung der Dienststellen der Bewegung einfach die Möglichkeit gefehlt, diese Fälle von jenen zu unterscheiden, in denen die Täter nicht in Ausführung des Willens der Führung, sondern aus persönlichen oder verbrecherischen Motiven gehandelt hatten. Die Führung aber konnte Ermittlungen durch die Justiz im internen Parteibereich schon deshalb nicht zulassen, weil dadurch amtlich bescheinigt worden wäre, was die Führung nach außen beharrlich leugnete: daß die Reaktionen der „kochenden Volksseele" auf das Attentat Grünspans in Wahrheit organisiert worden waren.[12]

Bei dieser Sachlage mußte sich die Justiz damit abfinden, die Ermittlungen in den anfallenden Strafsachen ganz der Gestapo zu überlassen, von der noch eher anzunehmen war, daß sie in die Vorgänge der Bewegung Einblick bekam. Wie sich zeigen sollte, ging das Justizministerium dabei allerdings davon aus, daß es bei der Prüfung jener Fälle, die niedergerschlagen werden sollten, eingeschaltet blieb und die Niederschlagung von ihm nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren bei Hitler beantragt wurde. Bereits im Laufe des 10. November[13] gab das Ministerium an die Staatsanwaltschaften Weisungen über die Behandlung der Strafsachen heraus, die „mit der antisemitischen Kundgebung" in Zusammenhang standen: „Sachbeschädigungen an Synagogen, Friedhofshallen und Friedhöfen durch Brand, Sprengung usw.", ferner „Beschädigungen von jüdischen Geschäften" waren grundsätzlich nicht zu verfolgen. Dagegen sollten „Plünderungen (einschließlich daraus entstehender Hehlereien)" verfolgt werden, ferner Tötungen, schwere Körperverletzungen und Beschädigungen von jüdischen Wohnungen, „soweit eigensüchtige Motive zu Grunde liegen und [!] die Stapo entsprechend an die Staatsanwaltschaft herantritt". Strafanzeigen, die nicht über

[12] Am 14.11.38 schrieb der VB (Süddt. Ausg. Nr. 316 v. 12.11.38, S.2) zu einschlägigen Behauptungen in der Auslandspresse: „Man erklärt, die spontanen Reaktionen des deutschen Volkes seien durch organisierte Mannschaften durchgeführt worden. Wie wenig Ahnung doch diese Zeilenschinder von Deutschland haben! Wie erst hätten diese Reaktionen ausgesehen, wären sie organisiert gewesen!"

[13] In einem Fernschr. v. 10.11.38 teilte Heydrich allen Stapo(leit)stellen mit, das RJM habe „die Staatsanwälte angewiesen, keine Ermittlungen in Angelegenheiten der Judenaktionen vorzunehmen" (Nürnbg. Dok. PS-3051, IMG Bd.XXXI, S.519). Auf diese Weisung des RJM bezog sich z.B. schon am 11.11.38 der OStA Kaiserslautern, als er es ablehnte, ohne Genehmigung der zuständigen Stapostelle die Sezierung einer Leiche anzuordnen (vgl. K. H. Debus, Die Reichskristallnacht in der Pfalz. Schuldbewußtsein und Ermittlungen, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, 1981, S.465).

die Polizei, sondern unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft einliefen, waren „an die Stapo weiterzuleiten und ... die Wiedervorlage durch diese abzuwarten". Entsprechend waren „im Zuge der Kundgebungen entstandene Schäden bei Ariern zu behandeln". Alle eingehenden Strafsachen – auch jene, die laut dieser Weisung nicht zu verfolgen waren – sollten von den Staatsanwaltschaften „als politisch wichtig und von besonderer Bedeutung" der Berichtspflicht an das Ministerium unterliegen. Auch bei Straftaten aus antisemitischen Motiven, die *vor* dem Pogrom begangen worden waren, war zu berichten, um bei deren Behandlung „Härten zu vermeiden". Jegliche Presseveröffentlichung über Pogrom-Strafsachen seitens der Justiz hatte zu unterbleiben.[14]

Mit dieser Regelung nahm das Justizministerium zwangsläufig eine mißliche Erscheinung in Kauf, die es bei politischen Strafsachen stets abgelehnt und seit Jahren bekämpft hatte: daß die Gestapo die einzelnen Fälle vorprüfte und von sich aus entschied, welche Sachen sie an die Staatsanwaltschaft ab- bzw. zurückgeben wollte. Trotz dieses Nachteils hatte sich die Justiz aus den angegebenen Gründen mit der Gestapo auf das beschriebene Verfahren geeinigt und es auch zu praktizieren begonnen, als Ende November das Oberste Parteigericht der NSDAP durch mehrere Gaugerichte[15] erfuhr, daß im Rahmen der „Vergeltungsaktion" geschehene Plünderungen und Tötungen von Juden durch Polizei und Staatsanwaltschaft untersucht wurden. Der Stellvertreter des Führers machte sich die Auffassung des Obersten Parteigerichts zu eigen, daß ohne Würdigung der parteiinternen Zusammenhänge – insbesondere der Weisungen Goebbels' – „eine gerechte Beurteilung der Täter nicht möglich" sei: die Prüfung könne „aber nicht unzähligen staatlichen Gerichten überlassen werden, zumal die Kundgebungen inzwischen in der Öffentlichkeit als spontan aus der Volksstimmung heraus entstanden dargestellt" worden seien. Es sei einfach unmöglich,

„daß politische Strafsachen, die primär das Interesse der Partei berühren, die – sei es auch nur vom Standpunkt des Täters aus – als illegale Maßnahmen von der Partei gewollte sind, von den staatlichen Gerichten festgestellt und abgeurteilt werden, ohne daß die Partei die Möglichkeit hat, sich vorher durch ihre eigenen Gerichte Klarheit über die Vorgänge und Zusammenhänge zu verschaffen, um gegebenenfalls rechtzeitig den Führer um Niederschlagung der Verfahren vor den staatlichen Gerichten bitten zu können".[16]

Nach dieser Intervention der Parteiführung entschied Göring, der von Hitler mit der zentralen Regelung aller mit dem Judenproblem zusammenhängenden Fragen beauftragt worden war[17], daß die Parteigerichte eingeschaltet werden und zusammen mit der Gestapo darüber entscheiden sollten, ob der Täter jeweils im Sinne der Führung oder aus eigensüchtigen Interessen gehandelt hatte, d.h. die betreffende Straftat niedergeschlagen oder an die Justiz abgegeben werden sollte. Diese Regelung wurde den

[14] Vgl. Schr. des RJM an den GStA Hamburg v. 19.11.38, in dem die bereits am 10.11. (vgl. voranstehende Anm.) den anderen GStAen erteilte Weisung dem GStA Hamburg erst auf fernmündliche Rückfrage mitgeteilt wurde; das Schr. wurde am 21.11.38 OLGPräs Rothenberger vom GStA abschriftlich übergeben (Persönl. Unterlagen Rothenberger, DC Berlin). Die Weisung war möglicherweise zunächst deshalb nicht nach Hamburg gegeben worden, weil der dortige Gauleiter Kaufmann, der nicht mit in München gewesen war, in seinem Gau den Pogrom verbot.

[15] Laut § 33 der AV des RJM v. 21.5.35 betr. Mitteilungen in Strafsachen (Sonderveröffentlichung der DJ Nr. 8) waren Strafsachen (Verbrechen und Vergehen) gegen Mitglieder der NSDAP von der StAschaft an das zuständige Gaurechtsamt und Gaugericht zu melden.

[16] Zitiert im Ber. des OPG für Göring v. 13.2.39 (s. Anm. 5).

[17] Zu Görings Auftrag s. seine Ausführungen zu Beginn der Besprechung über die Judenfrage am 12.11.38 (Nürnbg. Dok. PS-1816, IMG Bd.XXVIII, S.499).

führenden Stellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände durch ein geheimes Rundschreiben von Heß bekanntgegeben, in dem es gleichzeitig hieß, daß für diese besondere Untersuchung die formellen Verfahrensvorschriften der Parteigerichtsbarkeit außer Kraft gesetzt wurden.[17a] Als Heydrich das Reichsjustizministerium von der Regelung unterrichtete und zunächst die (Wieder-)Herausgabe aller einschlägigen Vorgänge durch die Staatsanwaltschaften an die Gestapo forderte, protestierte das Ministerium. Am 14. Dezember trug Oberstaatsanwalt Joël Heydrich im Auftrage Freislers folgendes vor:

„Die Staatsanwaltschaft sei neben der Staatspolizei berufen, Verbrechen und Vergehen zu ermitteln. Diese Aufgabe könne ihr nicht durch eine Anordnung abgenommen werden, es sei denn durch Befehl des Führers. Auch bei den Ermittlungen aus Anlaß der Demonstrationen vom 9. und 10. November 1938 müsse daher die Staatsanwaltschaft von Anfang an bei den Ermittlungen beteiligt werden. Es gehe auch nicht an, daß die Staatspolizeistellen im Verein mit dem Gau- oder Obersten Parteigericht entschieden, ob Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben würden oder nicht. Selbstverständlich sei das Parteigericht berufen und müsse durch Vorlage der Ermittlungsakten in die Lage versetzt werden, über den Ausschluß oder anderer [sic] Maßnahmen gegen Angehörige der Partei oder ihrer Gliederungen zu entscheiden.[18] Die Entscheidung über die Strafverfolgung müsse jedoch den Justizbehörden verbleiben. Die Justiz sei insoweit auch Treuhänderin eines Rechtes des Führers, des Niederschlagungsrechtes. Wenn Verfahren nicht zur Verfolgung im ordentlichen Strafverfahren gebracht werden sollen, dann könne das allein durch Vorlage der Akten bei dem Herrn Reichsminister der Justiz und anschließendem Antrag bei dem Führer, das Verfahren niederzuschlagen, geschehen."

Heydrich erwiderte, daß er seinen Auftrag von Göring als dem Bevollmächtigten des Führers erhalten habe und sich der Justizminister deshalb an diesen wenden müsse, wenn er eine andere Sachbehandlung wünsche. Er selbst werde Göring berichten und für seinen Geschäftsbereich um Weisung bitten, wie er sich gegenüber den Wünschen der Justiz verhalten solle. Ohne Rücksicht auf den Ausgang der Verhandlungen bat er jedoch, „die Oberstaatsanwälte anzuweisen, alle die ... [den] 9. und 10. November betreffenden Vorgänge an die Staatspolizeistelle herauszugeben". Er beteuerte, daß er sich auf einer Besprechung der Parteirichter und Staatspolizeistellenleiter bereits „mit allem Nachdruck für die Verfolgung der wirklichen Verbrechensfälle" eingesetzt habe.[19]

Ob das Justizministerium nochmals an Göring herantrat und von ihm irgendwelche Zusagen erhielt, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich; jedenfalls verbreitete Freisler auf einer Berliner Zusammenkunft der Generalstaatsanwälte am 23. Januar 1939 hinsichtlich der Entscheidung über die gerichtliche Verfolgung der Fälle „des Straftatenbereichs 9.–11. November 1938" durch die Justiz beträchtliche Illusionen. Als die Generalstaatsanwälte über die Vorgänge in ihren Bezirken berichteten und beklagten, daß den Staatsanwaltschaften „durch die Anordnungen des Min[isteriums] die Hände ge-

[17a] Vgl. geh. RdSchr. Nr. 195/38 des St.d.F. v. 7.12.38 an die Reichsleiter, Gauleiter, Führer der Gliederungen und Leiter der angeschlossenen Verbände (Arch. des IfZ, Sign. Db 15.02).

[18] Soweit eine zur Zuständigkeit der Parteigerichte gehörende Handlung zugleich in den Strafgesetzen bedroht war, sollten diese Gerichte normalerweise erst nach Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens tätig werden. War jedoch die Eröffnung eines ordentlichen Strafverfahrens geeignet, „eine Schädigung der Partei mit sich zu bringen", blieb es den Parteigerichten „unbenommen, auf sofortige Entfernung des betreffenden Mitgliedes anzutragen" (vgl. § 9 der Richtlinien für die Parteigerichte v. 17.2.34, Arch. des IfZ. Sign. Db 13.01).

[19] Verm. Joëls über seine Bespr. mit Heydrich im Beisein von SS-Standartenf. Dr. Müller u. SS-Obersturmbannf. Meisinger am 14.12.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462).

bunden u. die Initiative der Gestapo überantwortet worden sei", machte ihnen Freisler die erwähnten Gründe für diese Regelung klar. Dabei behauptete er aber, „daß an eine Vorentscheidung durch eine andere Stelle (Partei, Polizei) nicht gedacht sei, daß die Entscheidung [ob im Einzelfall verfolgt oder Niederschlagung beantragt werde] vielmehr bei der Justiz liege". Zwar sollten angeschuldigte Parteigenossen oder Angehörige der Gliederungen vorher vor die Parteigerichte kommen, aber nur, um zunächst den „Ausschluß aus der Partei zu ermöglichen", weil „die Leute nicht als Parteizugehörige in diesen Sachen vor Gericht kommen" sollten. Wie Joël ergänzend ausführte, sollten in diesen Fällen die an die Gestapostellen abgegebenen oder dort direkt angefallenen Vorgänge an den Chef der Sicherheitspolizei, von dort an das Parteigericht gehen und dann an das Justizministerium kommen, das über die Strafverfolgung entschied und die Akten im positiven Fall zur weiteren Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft zurückreiche: diese habe „also nur abzuwarten". Sei der Täter dagegen nur Mitglied der „Deutschen Arbeitsfront" – die keine Gliederung, sondern einen angeschlossenen Verband der NSDAP darstellte[20] –, brauche sein Ausschluß aus dieser Organisation nicht abgewartet zu werden. Kämen die einschlägigen Akten von Parteigerichten oder der Gestapo an die Justiz nicht zurück, beruhigte Freisler die Generalstaatsanwälte, so werde das Ministerium – das durch die angeordnete Berichtspflicht der Staatsanwälte über alle einschlägigen Vorgänge informiert sei – „das Nötige veranlassen". Personen, die nicht Partei- oder Gliederungsangehörige seien, könnten ja ohnehin in den „durch die Notwendigkeit der Rechtsgleichheit [gegenüber Parteimitgliedern] gebotenen Grenzen verfolgt werden, ohne daß die Justiz ihre Arbeit groß in die Welt hinaus schreit". Kämen aber Vorgänge, die Nichtparteigenossen beträfen, von der Gestapo nicht zurück, sollten die Staatsanwälte „die Akten direkt zurückfordern und wenn fruchtlos, berichten". Laut Joël waren alle nach dem 11. November verübten Delikte „wie sonst zu behandeln, da damals der Gegenbefehl bekannt war".[21]

Zur Behandlung der Straftaten durch die Justiz führte Gürtner am folgenden Tage vor den Oberlandesgerichtspräsidenten aus, daß eine normale justizmäßige Erledigung der Fälle deshalb nicht möglich sei, „weil der Staat seine eigene Rechtsordnung nicht aufheben und zugleich die bei dieser Gelegenheit vorgekommenen Taten verfolgen" könne: einem Täter, der dabei auf Anordnung von oben handele, müsse das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Tat fehlen. Es käme wesentlich

„darauf an, was die Täter für eine Auffassung hatten oder haben mußten. Man kann aus dieser Gruppe nur das herausnehmen, was so zum Himmel schreit, daß man es nicht übergehen kann. So wird man z. B. Notzucht oder versuchte Notzucht wohl nicht im Zusammenhang mit den Motiven der Aktion vom 9. und 10. November 1938 bringen können."

[20] Vgl. § 3 der VO zur Durchf. des G. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 29.3.35 (RGBl. I, S. 502). Die Äußerung Joëls stand im Gegensatz zum RdSchr. von Heß (s. Anm. 17a), das die Angehörigen der angeschlossenen Verbände in die Ausnahmeregelung einbezog.

[21] Vgl. Aufz. des GStA München über die Bespr. der GStAe. im RJM am 23.–25.1.39 (Nürnbg. Dok. NG-1566, Arch. des IfZ). Die von Freisler geäußerte optimistische Auffassung, daß die Justiz die Entscheidung über die gerichtliche Verfolgung einer Pogromstraftat in der Hand behielt, geht auch aus dem Ber. des GStA Hamburg über die Berliner Bespr. vor den Hamburger Gerichtspräsidenten am 1.2.39 hervor (Arch. der Forschungsstelle für die Gesch. des NS in Hamburg, Sign. Best. 3308, auch als NG-629 im Arch. des IfZ vorhanden): „Die frühere Regelung, wonach letzten Endes die Staatspolizei entscheide, ob eine Sache zu verfolgen sei oder nicht, ist zugunsten einer Entscheidung durch das Reichsjustizministerium aufgegeben worden."

Dagegen könnten Landfriedensbruch, Sachbeschädigungen und Brandstiftung von Synagogen, die von der Parteiführung als Maßnahmen der Aktion veranlaßt worden waren, unmöglich verfolgt werden.

„Ebenso ist es ausgeschlossen, eine Amnestie hierüber zu erlassen, weil diese voraussetzt, daß eine strafbare Handlung begangen worden ist. Das ist aber nicht der Fall, weil es am inneren Tatbestand fehlt. Es ist der Gedanke aufgetaucht, eine besondere Stelle [!] zu schaffen, die entscheidet, ob eine solche Sache vor die Staatsanwaltschaft kommt. Die Partei muß Kenntnis von den Tatbeständen bekommen. Sie wünscht nicht, daß ihre Mitglieder oder Mitglieder der SA. usw. wegen solcher Sachen vor die ordentlichen Gerichte gezogen werden. Die Parteigerichte werden dann gewisse Beschuldigte aus der Partei usw. ausschließen und die Akten den ordentlichen Gerichten zur Verfügung stellen. Wenn aber die Partei der Ansicht ist, daß etwas nicht verfolgt werden soll, so wird sie die Gerichte in diesem Sinn verständigen [!]. Kleinere Verfehlungen ... sollen nicht so schwer geahndet werden. Grabschändungen, besonders üblen Charakters, sind verfolgungswert, dagegen nicht, wenn etwa irgendwo ein einzelner Grabstein umgeworfen worden ist."[22]

Während sich also Freisler vor den Generalstaatsanwälten – ob wider besseres Wissen oder aus eigenem Wunschdenken heraus, sei dahingestellt – hinsichtlich einer selbständigen Entscheidung der Justiz über die Verfolgung der Pogromstraftaten optimistisch äußerte, schloß Gürtner gegenüber den Oberlandesgerichtspräsidenten nicht aus, daß diese Entscheidung – und zwar sowohl für Mitglieder wie für Nichtangehörige der Partei oder ihrer Gliederungen – außerhalb der Justizverwaltung getroffen wurde. Gerade hinsichtlich der schweren Straftaten sollte er damit recht behalten.

Die Gestapo, die bei den kleineren Delikten mit den jeweiligen Gaugerichten zusammenarbeitete, ließ von den „mehreren Hundert" Plünderern, die sie auf frischer Tat oder nachträglich verhaftet hatte[23], die überwiegende Zahl wieder frei, wenn das Gestohlene bei der Polizei abgeliefert worden war. An die Justiz wurden jedoch die Fälle abgegeben, in denen die Aktion mit Überlegung zur persönlichen Bereicherung ausgenutzt worden war: z. B. wenn die Täter am Tage nach der Schreckensnacht von den eingeschüchterten Frauen verhafteter Juden Geldbeträge erpreßt hatten.[24] Daß die Justiz zumindest auf der Aufklärung der Tatbestände durch die Gestapo bestand, geht aus folgendem Beispiel hervor. Als die Staatspolizeistelle Saarbrücken, der die Akten eines einschlägigen Falles vom dortigen Oberstaatsanwalt am 19. November weisungsgemäß übergeben worden waren, nach mehrmaligen Rückfragen lapidar erklärte, daß dieses Verfahren an die Strafverfolgungsbehörde nicht zurückgegeben werde, beschwerte sich das Reichsjustizministerium bei der Staatspolizeistelle: diese Rückäußerung widerspreche „den gesetzlich auch für diese Fälle nicht außer Kraft gesetzten Be-

[22] Vgl. Niederschr. des Vizepräs. des OLG München über die Bespr. der OLGPräs im RJM am 24. u. 25. 1. 39 (Akten des OLG München 313 Bd. I, StArch. München). Während Gürtners Ausführungen über die Nichtverfolgung bestimmter Straftaten und die milde Bestrafung kleinerer Delikte beim Pogrom in den Aufz. über die Bespr. mit den GStAen am Vortage (vgl. voranstehende Anm.) gleichfalls erwähnt sind, sind seine Bemerkungen hinsichtlich einer möglichen Entscheidung über die Strafverfolgung von Pogromdelikten durch eine außerhalb der Justiz stehende Stelle – die mit Freislers Behauptung vor den GStAen in Widerspruch standen – nur in der Bespr. mit den OLGPräs überliefert.

[23] Vgl. Heydrich auf der Bespr. bei Göring am 12. 11. 38 (Nürnbg. Dok. PS-1816, IMG Bd. XXVIII, S. 514).

[24] Vgl. z. B. Monatsber. des Reg.Präs. von Niederbayern u. der Oberpfalz v. 8. 12. 38 (BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 13293); Strafe in einem Weidener Fall: 6 Monate Gefängnis. Zur Zusammenarbeit Stapostelle – Gaurichter vgl. Monatsber. v. 9. 2. 39 (a.a.O.). Über Strafverfahren und Verurteilungen wegen Plünderns im OLG-Bez. Zweibrücken berichtet Debus, a.a.O. [Anm. 13], S. 483, 489, 498, 502, wobei die Parteigerichte manche Verfahren so spät genehmigten, daß sie unter Hitlers generellen Gnadenerlaß vom September 1939 (vgl. folgende Anm.) fielen.

stimmungen. Sie läßt auch nicht erkennen, ob in der vorliegenden Sache Ermittlungen getätigt wurden. Nach den geltenden Richtlinien sind Ermittlungen jedenfalls insoweit durchzuführen als zu klären ist, ob die Täter aus eigensüchtigen Motiven gehandelt haben." Dennoch blieben die Akten weiter bei der Gestapo, bis der Oberstaatsanwalt im Januar 1940 (!) den Vorgang aufgrund von Hitlers generellem Gnadenerlaß vom September 1939 schließen konnte.[25]

Das Oberste Parteigericht, das sich die Prüfung aller von der Staatspolizei ermittelten schweren Straftaten vorbehalten hatte, ließ Sittlichkeitsverbrecher in der Regel – jedoch nicht immer – der Justiz zur Aburteilung übergeben, nachdem sie aus der Partei bzw. Gliederung ausgeschlossen worden waren. Dabei spielte jedoch vor allem die Tatsache eine Rolle, daß die Betreffenden „Rasseschande" begangen hatten. Dagegen wurden Tötungen von Juden keineswegs mit einem Parteiausschluß, sondern mit geringfügigen Disziplinarstrafen geahndet und bei Hitler die Niederschlagung des Strafverfahrens beantragt, ohne die Justiz bei der Beurteilung der Fälle zu beteiligen. Einen aufschlußreichen Einblick in die Tätigkeit des Obersten Parteigerichts gewährt der geheime Bericht über sechzehn von seinem Sondersenat durch Hauptverhandlung abgeschlossene Verfahren, den der Oberste Parteirichter Buch am 13. Februar 1939 an Göring sandte.[26] Von den dort aufgeführten drei Sittlichkeitsverbrechen, bei denen sämtliche Täter aus der Partei bzw. der SA ausgeschlossen wurden, endeten zwei mit Überstellung an die Justiz, einer mit dem Antrag auf Niederschlagung. In den dreizehn Verfahren wegen Tötungen von Juden sprach das Parteigericht in zwei Fällen lediglich Verwarnungen und Aberkennung der Ämterfähigkeit in der Partei für drei Jahre aus; in den übrigen Fällen erkannte es auf noch geringfügigere Disziplinarstrafen oder stellte die Verfahren ein.[27] In allen Tötungsfällen bat das Oberste Parteigericht in Abweichung vom gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren Hitler direkt, „die Verfahren vor den staatlichen Gerichten niederzuschlagen": der Reichsjustizminister wurde lediglich „von dieser Bitte und den ihr zugrundeliegenden Entscheidungen des Obersten Parteigerichts in Kenntnis gesetzt".[28] War somit das Justizministerium bei der Sachentscheidung über den Antrag auf Niederschlagung ausgeschaltet, so wurde das formale Verfahren insoweit eingehalten, als die Vorgänge anschließend „von Göring an den Justizminister mit der Mitteilung gesandt wurden, Hitler bitte um Vorlage eines Niederschlagungs-Erlasses".[29] In diesem Stadium des Verfahrens konnte allerdings von einer selbständigen Entscheidung des Justizministeriums über den Niederschlagungsantrag, die Freisler gegenüber den Generalstaatsanwälten als gesichert hin-

[25] Vgl. Debus, a.a.O. [Anm. 13], S. 504. Es handelt sich um die Gnadenerl. für die Wehrmacht v. 1.9.39 (RGBl. I, S. 1549) und für die Zivilbevölkerung v. 9.9.39 (RGBl. I, S. 1753).

[26] Vgl. zum folgenden geh. Ber. des OPG, Chef des Zentralamts, dazu Schr. Buchs an Göring v. 13.2.39 u. Antwortschr. Görings v. 22.2.39 (Nürnbg. Dok. PS-3063, IMG Bd. XXXII, S. 20ff.).

[27] Dazu zwei Beispiele: ein SA-Sturmbannführer, ein SA-Obersturmführer und zwei SS-Rottenführer – sämtlich Pg. –, die in Chemnitz einen Juden im Keller seiner Villa gemeinsam durch mehrere Pistolenschüsse getötet hatten, wurden mit einer Verwarnung und dem Verbot des Tragens einer Schußwaffe für 1 Jahr bestraft (vgl. Urt. der 1. Kammer des OPG v. 12.1.39, Arch. des IfZ, Sign. Gm 07.94/4). Gegen einen SA-Scharführer (Pg.), der in Lesum ein jüdisches Arztehepaar, und gegen einen SA-Rottenführer, der dort einen jüdischen Elektromonteur erschossen hatte, wurde das Parteigerichtsverfahren eingestellt (Urt. des Sondersenats des OPG v. 20.1.39, a.a.O., Sign. Gb 11.06).

[28] Ber. des OPG (Nürnbg. Dok. PS-3063, a.a.O.).

[29] Vgl. eidesstattl. Vers. v. Haackes v. 15.4.47 (Nürnbg. Juristenprozeß, Joël-Dok. Nr. 4, Dok.Buch der Verteidigung Nr. I, S. 21).

gestellt hatte, keine Rede mehr sein. Darüber konnte auch die irreführende Formulierung nicht hinwegtäuschen, mit der das Ergebnis den Staatsanwälten im Einzelfall mitgeteilt wurde: daß das Verfahren „durch Erlaß des Reichsministers der Justiz [folgt Aktenzeichen und Datum] niedergeschlagen" wurde.[30] Es ist fraglich – aber nicht mehr feststellbar –, ob das Justizministerium den Begründungen des Obersten Parteigerichts für diese Anträge in allen Fällen gefolgt wäre. Soweit die Tötung aufgrund des klaren Befehls eines unmittelbaren Vorgesetzten der SA erfolgte, bedurfte die Niederschlagung nach Meinung des Parteigerichts überhaupt keiner weiteren Begründung, da die Verantwortung dann vom unmittelbar Handelnden auf den Befehlsgeber verlagert sei: die Männer hätten sogar „schwerste innere Hemmungen niederkämpfen müssen, um den Befehl durchzuführen".[31] Auch bei einem unklar gegebenen und daher falsch verstandenen Befehl verschiebe sich die Verantwortung nach oben. Die Folgerung, daß der verantwortliche Befehlsgeber zur Rechenschaft gezogen werden müsse, zog das Parteigericht allerdings nicht. Auch in den Fällen, in denen eine Tötung ohne Befehl erfolgte – nämlich „aus Haß gegen die Juden und aus der Auffassung heraus, daß nach dem Willen der Führung Rache genommen werden sollte für den Tod des Pg. vom Rath" oder „aufgrund plötzlichen aus der Situation heraus in der Erregung gefaßten Entschlusses, wobei auch hier der innere Grund der erklärte Zweck der ganzen Aktion war" –, lagen nach Ansicht des Parteigerichts keine unlauteren Motive vor:

„Die Männer waren innerlich der Überzeugung, ihrem Führer und der Partei mit ihrer Tat einen Dienst getan zu haben. Ein Ausschluß aus der Partei ist deswegen nicht erfolgt. Denn letzter Zweck [!] der durchgeführten Verfahren und damit auch Maßstab für die Beurteilung muß nach Auffassung des Obersten Parteigerichts sein, diejenigen Parteigenossen zu decken, die aus anständiger nationalsozialistischer Haltung und Einsatzbereitschaft über das Ziel hinausgeschossen waren."

Aufgrund des Ergebnisses der dreizehn abgeschlossenen Verfahren erklärte das Oberste Parteigericht, daß es „künftig davon absehen möchte, Verfahren wegen Tötungen von Juden im Rahmen der Aktion vom 9.11.38 überhaupt durchzuführen, wenn nicht aufgrund der polizeilichen Ermittlungen der Verdacht besteht, daß eigennützige oder verbrecherische Beweggründe vorliegen".[32] Da die bis dahin erledigten Verfahren 21 jüdische Opfer betroffen hatten, bedeutete dieser Beschluß de facto nichts weniger, als daß die Tötungen der übrigen 70 Opfer ohne weitere Untersuchungen pauschal niedergeschlagen wurden.

Das Verfahren, das beim November-Pogrom angewendet wurde, um auf Weisung der Parteiführung beruhende ungesetzliche Handlungen der Strafverfolgung zu entziehen, wies aus der Sicht der Bewegung weit größere Vorteile auf als das bei der

[30] Vgl. z. B. Erl. des RJM (I. A. Joël) an den OStA in Mosbach v. 10.10.40 in der Strafsache Frey mit Verm. des GStA Karslruhe, daß er die Kripo- und Stapostellen entsprechend verständigt habe (Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933–1945, im Auftrag der Archivdirektion Stuttgart bearbeitet v. P. Sauer, Teil II, Stuttgart 1966, S. 28).

[31] Während die Dienstvorschrift für die SA v. 1.10.32 (Arch. des IfZ, Sign. Db 52.26), H. 1, S. 88, noch vorsah, daß der SA-Mann einen Befehl nicht auszuführen brauchte, wenn „etwas offenkundig Gesetzwidriges verlangt werden sollte", war dieser Vorbehalt in der Allg. DienstO für die SA v. 12.12.33 (a.a.O., Sign. Db 52.24) weggefallen. Statt dessen hieß es dort S. 33 (D.Str.O, Punkt 6 „Strafbare Handlungen"): „Als Recht gilt, was der Bewegung nützt; als Unrecht, was ihr schadet."

[32] Ber. des OPG (Nürnbg. Dok. PS-3063, a.a.O.). Dem Verf. ist bislang kein Fall der Tötung eines Juden in der „Reichskristallnacht" bekannt geworden, den das OPG der Justiz zur Aburteilung übergab.

Röhm-Aktion geübte[33]: da die Justiz diesmal von vornherein an selbständigen Ermittlungen gehindert wurde, fiel das „unwürdige" Tauziehen mit den Justizbehörden um die Verfolgung einzelner Fälle weg. Fand sich die Justizleitung – bis auf die geschilderte verbale Gegenvorstellung vom Dezember 1938 – auch diesmal wieder mit der Ausschaltung der Strafjustiz ab, weil es sich abermals um eine Sonderaktion der politischen Führung handelte, so lehnte sie es doch ab, dieses Verfahren für „normale" Zeiten einzuführen: die Inkraftsetzung des neuen StGB-Entwurfs scheiterte unter anderem daran, daß Gürtner sich weigerte, Verstöße von Angehörigen der Bewegung gegen das neue Strafgesetzbuch, die „in Erfüllung der Parteiaufgaben" geschahen, grundsätzlich nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers zu verfolgen.[34]

Durch die Handhabung der Pogromtaten hatte die Justiz in der Bevölkerung weiter an Ansehen verloren. Ein großer Teil der Bevölkerung bis in Parteikreise hinein verurteilte die gewaltsame Aktion – ganz im Gegensatz zu den unmittelbar folgenden gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Juden –, nicht nur deswegen, weil von den Ausschreitungen auch „Arier" direkt oder indirekt betroffen und volkswirtschaftliche Werte unnötig vernichtet wurden, sondern gerade auch, weil „bei den Massen auf solche Weise der Trieb zur Zerstörung wieder geweckt[35]" und die Rechtssicherheit gefährdet wurde: es stand zu befürchten, daß die mobilisierten Instinkte nunmehr auch gegen weitere innenpolitische Zielgruppen – etwa die Kirche und ihre Anhänger – gelenkt würden. Angehörige der Justizverwaltung, die sich über die Aktion kritisch äußerten, bekamen den angeheizten Radikalismus bereits unmittelbar zu spüren[36]. Die regelmäßigen Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, aus denen das Ministerium die Stimmung der Bevölkerung gegenüber der Justiz entnehmen konnte, sind aus diesem Zeitraum nicht mehr erhalten.[37] Als Beispiele aufschlußreich sind jedoch die Berichte der Amtsgerichtsvorstände im Bezirk Koblenz an ihren Landgerichtspräsidenten, der sie am 25. November aufgefordert hatte, über die Haltung der Bevölkerung zur antijüdischen Aktion und in diesem Zusammenhang auch über etwaige Kritik an der Justiz zu berichten. Sie meldeten übereinstimmend, daß die Bevölkerung zu einem nicht geringen Teil der Gewaltaktion wenig Verständnis entgegengebracht, ja sie teilweise sogar scharf verurteilt habe.[38] Was die Meinung der Bevölkerung über die rechtliche Seite anging, hätten die Vorgänge „Anlaß zu Kri-

[33] Vgl. dazu Kap. V. 1.c. und V.1.d.

[34] Vgl. dazu Kap. VII. 2. d., insbesondere S. 815 f., 817.

[35] So z. B. Monatsber. des Reg.Präs. von Niederbayern und der Oberpfalz v. 8. 12. 38, der hinzufügte, die Aktion lasse „unnötigerweise in Stadt und Land Mitleid mit den Juden aufkommen" (Bayern in der NS-Zeit. Soziale Lage und politisches Verhalten der Bevölkerung im Spiegel vertraulicher Berichte, herausgeg. von M. Broszat, E. Fröhlich, F. Wiesemann, München 1977, S. 473). Zur Betroffenheit von „Ariern" durch die Aktion und zur Kritik der verschiedensten Bevölkerungskreise s. ferner die dort S. 470 ff. abgedruckten Ber. der Schupo, des NS-Lehrerbundes u. der Reg.Präs. von Schwaben, Unterfranken, Oberbayern, Ober- und Mittelfranken vom November 1938 bis März 1939.

[36] In Landshut (Niederbayern) z. B. wurde ein LGDir., der sich abfällig über die Aktion geäußert hatte, am Nachmittag des 12. November in geschlossenem Demonstrationszug – mit einem Plakat versehen – durch die Stadt zum Rathaus geführt. Da ihm der OBgm. „sofortige Entfernung aus Landshut" anriet, ersuchte er um Versetzung in den Ruhestand, wurde aber offenbar an das LG München I versetzt. Vgl. Monatsber. des Reg.Präs. von Niederbayern und der Oberpfalz v. 8. 12. 38 (a.a.O.), der auch zum OLGPräs. München gelangte (BayHStArch. Abt. II, Sign. MJu 13293), u. Handbuch der JVerw. 1942.

[37] Zur Überlieferungslage s. Kapitel VIII. 3., Anm. 21.

[38] Vgl. Ber. der Oberamtsrichter von Idar-Oberstein v. 6. 12. 38, Sinzig v. 8. 12. 38, Kochem u. Andernach v. 9. 12. 38, Neuwied u. AGDir. Koblenz v. 10. 12. 38 (Akten des LG Koblenz 313 E 4, Abschriften im Arch. des IfZ, Sign. Fa 271).

tik des Rechtsgedankens und zum Aufkommen eines Gefühls der Rechtsunsicherheit gegeben".[39] Der Oberamtsrichter von Neuwied berichtete über mutig geäußerte Zweifel, „ob wir denn überhaupt noch in einem Rechtsstaat lebten": die Bevölkerung erwarte „die restlose Aufklärung der stattgehabten Plünderungen und Diebstähle und würde es nicht begreifen, wenn keine Sühne verhängt würde".[40] Während der Oberamtsrichter von Ahrweiler schrieb, daß in diesem Zusammenhang auch „die Rechtspflege kritisiert worden" sei[41], erklärte der Amtsgerichtsdirektor von Koblenz, daß zwar die Aktion „mit dem Rechtsgedanken nicht verträglich gehalten" werde, die Kritik treffe jedoch „in keiner Weise die Rechtsprechung, da von vornherein bei jedem als ausgeschlossen galt [!], daß diese in Tätigkeit treten könnte".[42] Sein Kollege in Bad Kreuznach wurde bezeichnenderweise von verschiedenen Seiten gefragt, „wie die Gerichte entscheiden würden, *wenn* sie über die Rechtmäßigkeit der Aktion zu entscheiden hätten" (!).[43] Sicher blieb der Bevölkerung nicht verborgen, daß der Justiz bei der Behandlung der Pogromtaten die Hände gebunden waren. Dennoch dürfte die Behauptung nicht den Tatsachen entsprochen haben, mit der der Koblenzer Landgerichtspräsident – ein Nationalsozialist[44] – die eingegangenen Informationen in seinem Bericht an den Oberlandesgerichtspräsidenten Köln zusammenfaßte: er könne „die hin und wieder gehörte Meinung, daß die Autorität der Rechtspflege oder der Rechtsgedanke ... gelitten habe oder sich gar ein Gefühl der Rechtsunsicherheit breit mache, ... nicht ohne weiteres bestätigen".[45] Gerade die offenbar gewordene Tatsache, daß sich die Justiz auch diesmal wieder hatte ausschalten lassen und damit auch künftig nicht in der Lage sein würde, den einzelnen im Ernstfall gegenüber jedermann vor Gesetzlosigkeit zu schützen, mußte Ansehen und Autorität der Justiz im Volk schmälern. Darüber konnte auch nicht hinwegtäuschen, daß nach dem 11. November vorgekommene „private" Aktionen gegen Juden wieder normal verfolgt wurden.[46] Hinzu kam, daß die Justiz mit Rücksicht auf die politische Führung die Untaten über deren Nichtverfolgung hinaus decken mußte: wie nach der Röhm-Aktion sollte sie dafür Sorge tragen, daß die Vorgänge nicht etwa vor den Gerichten in der Form von Heimtückeverfahren gegen Personen aufgerollt wurden, die sich über den Pogrom oder im Zusammenhang damit über die Führung und die Partei abfällig äußerten.[47] Nach dem Heimtückegesetz vom Dezember 1934 machte sich jeder strafbar, der „vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt", die das Reich, die Regierung, die Partei oder ihre Gliederungen schädigte (§ 1), oder der „gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über lei-

[39] Ber. des Oberamtsrichters Andernach v. 9.12.38 (a.a.O.), dagegen sei „mit einem gesetzlichen Vorgehen gegen die Juden ... die Bevölkerung einverstanden"; ferner Ber. der Oberamtsrichter Sinzig v. 8.12.38 u. Ahrweiler v. 9.12.38 (a.a.O.).

[40] Ber. des Oberamtsrichters Neuwied v. 10.12.38 (a.a.O.).

[41] Ber. des Oberamtsrichters Ahrweiler v. 9.12.38 (a.a.O.).

[42] Ber. des AGDir. Koblenz v. 10.12.38 (a.a.O.), ähnlich Ber. des Oberamtsrichters Kochem v. 9.12.38 (a.a.O.): „keinen Anlaß zur Kritik über die Rechtspflege im allgemeinen".

[43] Ber. des AGDir. Bad Kreuznach v. 2.12.38 (a.a.O.). Hervorheb. vom Verf.

[44] Vgl. H. Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, in: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil I, Stuttgart 1968, S.126.

[45] Ber. des LGPräs Koblenz an den OLGPräs Köln v. 14.12.38 (Akten des LG Koblenz 313 E 4, a.a.O.).

[46] Das LG Hannover verurteilte einige SS-Leute, die am 15.11.38 noch einen „Streifzug auf eigene Faust" unternommen hatten, wegen schweren Diebstahls zu Gesamtstrafen von 12 bis 18 Monaten Gefängnis (vgl. Mlynek, a.a.O. [Anm. 8], S.78).

[47] Zu diesem Problem nach der Röhm-Aktion s. Kap.V.1.e., S. 476f.

tende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben" (§ 2).[48] Ebenso konnte nach § 134 b StGB bestraft werden, wer die Partei oder ihre Gliederungen öffentlich „beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht".[49] Bei derartigen Strafprozessen gerieten die Gerichte nur allzu leicht in die Lage, über geäußerte Behauptungen einen Wahrheitsbeweis erheben zu müssen. Da Heimtückeäußerungen – soweit durch sie die Bewegung betroffen war – nach den gesetzlichen Bestimmungen nur auf Anordnung des Reichsjustizministers verfolgt wurden, der dazu die Zustimmung des Stellvertreters des Führers einholen mußte, sollten die Staatsanwälte die Vorgänge an das Ministerium berichten und dessen Entscheidung abwarten. Insoweit war schon im Normalverfahren ein Vetorecht der Parteiführung gegen unliebsame und peinliche Prozesse vorgesehen. Richtete sich aber eine Tat nach § 1 des Heimtückegesetzes nicht *ausschließlich* gegen das Ansehen der Partei oder ihrer Gliederungen, sondern gleichzeitig auch gegen das „Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung", so hatten die Staatsanwälte normalerweise ohne Verzug zu ermitteln und nur die Anklageschrift sowie später das ergangene Urteil einzureichen.[50] Für die Heimtükkesachen, „die im Zusammenhang mit den Kundgebungen" vom 9. und 11. November 1938 standen, wurden die Staatsanwälte nunmehr speziell angewiesen, auch in diesen Fällen nicht etwa ohne weiteres Anklage zu erheben, sondern den „Entwurf der Anklageschrift mit den Akten einzuberichten".[51] Wie der Generalreferent für politische Strafsachen im Ministerium, Oberstaatsanwalt Klemm, die Generalstaatsanwälte auf der erwähnten Berliner Besprechung im Januar 1939 informierte, sollten heimtükkische Äußerungen „nicht verfolgt werden, wenn sie aus begründeter Empörung heraus getan worden sind". Nur wer „ein bekannter Schmäher ist, soll diesen Anlaß nicht [zu] weiterer Schmähung (Kritik) benützen dürfen; bei ihm soll geprüft werden, ob nicht verfolgt werden soll". Offensichtlich wurde aber auch hier die Gestapo als Sieb vorgeschaltet: wie Klemm ausführte, wurden die Äußerungen über den Pogrom bei der Gestapo gesammelt, sie warte „auf Anordnung, daß sie die Sachen an StAn. [die Staatsanwaltschaften] der Sondergerichte abgeben soll".[52] Wenn sich diese Behandlung der Heimtückesachen zur „Reichskristallnacht" durch die Justiz im Einzelfall auch zugunsten der Beschuldigten auswirkte, so lag ihr doch das Motiv zugrunde, die Unrechtstaten der Bewegung vor der Öffentlichkeit nicht erneut aufzurollen: hierin zeigte sich abermals ihre Gefügigkeit gegenüber der politischen Führung.

[48] Vgl. G. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen v. 20.12.34 (RGBl. I, S.1269). Als „leitende Persönlichkeiten" i. S. des G. galten neben Hitler u.a. Reichsminister, Reichsleiter, Gauleiter (vgl. 2. DurchfVO v. 22.2.35, RGBl. I, S.276), also sämtlich Inhaber von Ämtern, die z.B. gerade Goebbels auf sich vereinigte.

[49] Der Paragraph war durch Art. 5 des G. v. 28.6.35 (RGBl. I, S.839) in das StGB eingefügt worden. In Frage kam auch der § 134 a StGB (Beschimpfung des Reichs).

[50] Vgl. Nr. 395 der Richtlinien für das Strafverfahren, AV des RJM v. 13.4.35 (Sonderveröffentlichung der DJ Nr. 7) i. d. F. der AV v. 14.11.35 (DJ 1935, S.1688) und v. 21.8.37 (DJ 1937, S.1303).

[51] Vgl. Weisung des RJM an die StAschaften v. 10.11.38 (s. Anm. 14).

[52] Vgl. Aufz. des GStA München u. Ber. des GStA Hamburg über die Bespr. der GStAe im RJM (beide s. Anm. 21). Für Heimtückesachen und Verstöße gegen § 134 b StGB waren nach der ZustVO v. 24.9.35 (RGBl. I, S.1179) die SGe zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des VGH und der OLGe begründet war.

3. Justiz und Euthanasie-Aktion 1939–1941

a. Die Ablehnung einer Legalisierung der Euthanasie bei der Strafrechtsreform 1933–1936

Nach Kriegsbeginn sollte sich die Justiz einer weiteren ungesetzlichen Aktion der politischen Führung gegenübersehen: der „Vernichtung lebensunwerten Lebens". Dieser Problemkreis war schon in der Weimarer Zeit und seit 1933 auch anläßlich der Reform des Deutschen Strafrechts erörtert worden. In der im Herbst 1933 veröffentlichten radikalen Denkschrift des preußischen Justizministers Kerrl „Nationalsozialistisches Strafrecht" wurde die Euthanasie nicht als strafwürdig angesehen, wenn sie von einem unheilbar Kranken selbst oder – wenn dieser zu einer Willensäußerung nicht mehr in der Lage war – von seinen Angehörigen verlangt wurde. Unter dem Titel „Sterbehilfe" wurde dort ausgeführt, es trete „bei der Tötung auf Verlangen Straflosigkeit ein, wenn der Täter ein staatlich zugelassener Arzt ist, der Kranke unheilbar krank ist und dies durch das Gutachten zweier beamteter Ärzte festgestellt ist".[1] Eine Durchführungsverordnung sollte das Verfahren im einzelnen regeln und den Kreis der antragsberechtigten Angehörigen abgrenzen. Dagegen, so hieß es in der Denkschrift weiter, erübrige sich die Schaffung eines Unrechtsausschließungsgrundes bei der sogenannten „Vernichtung lebensunwerten Lebens":

> „Sollte der Staat etwa bei unheilbar Geisteskranken ihre Ausschaltung aus dem Leben durch amtliche Organe *gesetzmäßig anordnen,* so liegt in der Ausführung solcher Maßnahmen nur die Durchführung einer staatlichen Anordnung ... Wohl bleibt zu betonen, daß die Vernichtung lebensunwerten Lebens durch eine nichtamtliche Person stets eine strafbare Handlung darstellt."[2]

Hier wurden Gedanken aufgegriffen, die der Strafrechtslehrer Prof. Karl Binding und der Psychiater Alfred Hoche schon 1920 in ihrer Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihre Form"[3] vertreten hatten. Danach sollte die Tötung unheilbarer Kranker und Blödsinniger auf Antrag der Angehörigen oder der Vormünder in einem geregelten Verfahren nach sorgfältiger Prüfung durch eine Kommission, die aus zwei Ärzten und einem Juristen bestehen sollte, freigegeben werden. Schon bei diesen beiden (nichtnationalsozialistischen) Autoren waren als Begründung Argumente angeklungen, die für das spätere nationalsozialistische Euthanasieprogramm ausschlaggebend werden sollten – daß nämlich Volksvermögen und Arbeitsaufwand durch die Pflege solcher „Ballastexistenzen" produktiven Zwecken entzogen würden.[4] Wenn die Denkschrift Kerrls auch betonte, es stehe „hier nicht zur Erörterung", ob eine staatliche Anordnung zur Tötung Geisteskranker „geboten" sei, so schloß sie damit doch eine solche für die Zukunft nicht grundsätzlich aus. Das genügte, um Widerstände auf den Plan zu rufen. So nahm z. B. das Episkopat der katholischen Kirche 1934 beim Reichsjustizministerium gegen die Sterbehilfe und die Tötung unheilbarer Geisteskranker durch amtliche Organe entschieden Stellung, da sie mit dem christlichen Sittengesetz unvereinbar seien. Die Kommission, die mit Emp-

[1] Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933, S. 86 f. Vgl. dazu auch Kapitel VII.2.a., S. 762.
[2] A.a.O., S. 87. Hervorheb. vom Verfasser.
[3] Erschienen in Leipzig 1920.
[4] A.a.O., S. 26 f., 53 f.

fehlung des Episkopats beim Deutschen Caritasverband zur gutachtlichen Äußerung über diejenigen Fragen bei der Neugestaltung des Deutschen Strafrechts gebildet worden war, die die Caritas berührten, reichte im gleichen Jahr bei der amtlichen Strafrechtskommission eine Denkschrift ein, in der es hieß:

„Was für die Euthanasie gesagt ist, gilt in ganz wesentlichem Sinne von der Vernichtung des sogenannten lebensunwerten Lebens, bei der nur das Moment der Erleichterung subjektiver Leiden wegfällt. Wir sind der Ansicht, daß der Begriff der Heil- und Pflegeanstalten nicht dadurch in sein Gegenteil verkehrt werden darf, daß in ihnen wehrlose und bewußtseinslose Menschen getötet werden. Wir haben auch stärkste Bedenken namentlich in der Richtung, daß durch die Zulassung einer solchen Tötung die Abneigung gegen die Unterbringung eines Kranken in einer öffentlichen Anstalt bei den Angehörigen und bei dem vielleicht in diesem Augenblicke noch entscheidungsfähigen Kranken in einer Weise verstärkt würde, die für die Einleitung von Heilmaßnahmen und für das Gesamtwohl nur verhängnisvoll sein könnte."[5]

Derartige Gegenvorstellungen stießen beim Reichsjustizminister auf offenes Verständnis. Schon im März 1934, als der Vorschlag der preußischen Denkschrift bei den Beratungen der amtlichen Strafrechtskommission zur Sprache kam, hatte Gürtner die Vernichtung lebensunwerten Lebens mit den Worten abgelehnt: „Wenn man diesen Weg betreten würde, dann würde das an die Grundlage dessen rühren, was das Christentum der Menschheit gepredigt hat; das wäre die Verwirklichung Nietzschescher Gedanken."[6] In dem Arbeitsbericht der Strafrechtskommission, der nach Beendigung ihrer Beratungen 1936 veröffentlicht wurde, wurde eine Straflosigkeit der Euthanasie daher auch ausdrücklich abgelehnt. Allerdings wurde die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Bestrafung jeglicher Tötung nicht mehr mit der „individualistischen Einstellung" begründet, daß dabei „der Lebenswille eines einzelnen mißachtet wird", sondern mit der neuen Theorie, daß darin ein „Angriff auf die Volksgemeinschaft, der in der Vernichtung jedes ihrer Glieder gelegen ist", zu sehen sei. Im Abschnitt „18. Tötung", der von Prof. Graf von Gleispach bearbeitet worden war, hieß es: „Eine Freigabe der Vernichtung sogenannten lebensunwerten Lebens kommt nicht in Frage." Vielmehr suche der nationalsozialistische Staat bereits dem Entstehen solcher „Entartungen im Volkskörper" durch Maßregeln wie dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933[7] – das die Zwangssterilisierung vorsah – vorzubeugen, so daß sie ohnehin im Abnehmen begriffen seien.

„Aber die Kraft der sittlichen Norm des Tötungsverbotes darf nicht dadurch geschwächt werden, daß aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen Ausnahmen für die Opfer schwerer Erkrankungen oder Unfälle gemacht werden, mögen auch diese Unglücklichen nur durch ihre Vergangenheit oder äußere Erscheinung dem Volkskörper verbunden sein."

Die Überlegungen führten dazu, „eine besondere Vorschrift über die Tötung Todgeweihter nicht aufzustellen".[8] Der nationalsozialistische Staat schien somit auf *gesetzliche* Maßnahmen zur Tötung Geisteskranker ein für allemal zu verzichten. Auch die

[5] S. 41 der Denkschrift. Zitiert im Schr. des Vors. der Fuldaer Bischofskonferenzen, Kardinal Bertram, an den Chef der RK v. 11.8.40 (E. Klee [Herausg.], Dokumente zur „Euthanasie", Frankfurt a. M. 1985, Dok. Nr. 63, S. 170 f.; auch: Akten deutscher Bischöfe [s. folgende Anm. 58]). Das Schr. wurde von Bertram am 16.8.40 dem RJM übersandt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4209).

[6] Prot. der Strafrechtskommission, 17. Sitzung, 1. März 1934 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.1, S. 426).

[7] RGBl. I, S. 529. Dem SterilisationsG. folgte das G. zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18.10.1935 (RGBl. I, S. 1246). Werle, Justiz-Strafrecht, S. 191 f.

[8] Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, hrsg. von Dr. Franz Gürtner, 2. Auflage, Berlin 1936; vgl. auch Kapitel VII.2.b., S. 786.

späteren Versuche, die schon in Gang befindliche Euthanasieaktion durch entsprechende Gesetzentwürfe in legale Bahnen zu lenken, waren erfolglos[9]: die Euthanasie blieb nach den geltenden Gesetzen bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft strafbar. Noch in der 12. Auflage des von J. v. Olshausen herausgegebenen Kommentars zum Strafgesetzbuch, die 1943/44 erschien, hieß es:

„Ein Recht auf Sterbehilfe ... oder auch nur die Straffreiheit einer solchen Handlungsweise, ist nach dem geltenden Gesetz weder dem Arzt noch sonst einer Person zuzubilligen ... Andere Arten von Vernichtung lebensunwerten Lebens, z. B. die Tötung unheilbar Blödsinniger, könnten erst recht nur durch Änderung der Gesetzgebung straffrei werden."[10]

Offensichtlich wurde die Volksmeinung für noch nicht „reif" genug angesehen, ein entsprechendes Gesetz hinzunehmen, ferner wurden Unruhe unter der Bevölkerung – Kranken wie deren Angehörigen – und negative Rückwirkungen im Ausland befürchtet. Im Dezember 1936 z. B. teilte daher das Reichspropagandaministerium dem Reichsjustizministerium mit, daß es bei der Märkischen Film-GmbH gegen die Absicht eines euthanasie-bejahenden Films mit dem Titel „Verpfuschtes Leben" interveniert habe, „weil die Freigabe der Euthanasie von der nationalsozialistischen Gesundheitsführung abgelehnt werde".[11]

b. Entstehung, Organisation und Durchführung der Geheimaktion 1940/41

Die nationalsozialistische Führung sollte jedoch nicht für alle Zeiten auf die „Vernichtung lebensunwerten Lebens"[11a] verzichten. Schon 1935 äußerte Hitler gegenüber dem damaligen Reichsärzteführer Dr. Wagner, daß er im Falle eines Krieges die „Euthanasiefragen aufgreifen und durchführen werde"[12], da er „der Meinung war, daß ein solches Problem im Kriege zunächst glatter und leichter durchzuführen ist, daß offenbar Widerstände, die von kirchlicher Seite zu erwarten wären, in dem allgemeinen Kriegsgeschehen nicht diese Rolle spielen würden wie sonst".[13] Er beabsichtige daher, „das Problem der Heil- und Pflegeanstalten in einem eventuellen Kriegsfalle radikal zu lösen".[14] Nur konnte das Euthanasie-Programm, wenn es ohne gesetzliche Grundlage und vor der Öffentlichkeit verborgen realisiert werden sollte, nicht dem normativ arbeitenden Staatsapparat überlassen, es mußte vielmehr von der außernormativen Exekutive durchgeführt werden. Aus Gründen, die gleich näher behandelt werden, wurde es der „Kanzlei des Führers der NSDAP" (KdF) übertragen, die sich dafür ihren eigenen, personell verhältnismäßig kleinen Apparat schuf. Diese Kanzlei war kein Staats-, sondern ein Parteiamt, dessen sich Hitler zur Erledigung seiner Privatangele-

[9] Über die entsprechenden Versuche Gürtners und Lammers' s. Kapitel V.3.c., S. 507 ff.

[10] 3. Lieferung S. 977. Diese Lieferung erschien im März 1944.

[11] Diensttageb. des RJM Bd. 9, Eintr. v. 18. 12. 36 (BA, Sign. R 22/930). Knapp fünf Jahre später jedoch, als die Euthanasiemaßnahmen in vollem Gange waren, wurde auf Veranlassung der Führung der Tobis-Film „Ich klage an" fertiggestellt, der der Verbreitung des Euthanasiegedankens diente.

[11a] Zu diesem Gesamtkomplex vgl. die umfassende Darstellung von E. Klee, „Euthanasie" im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens", Frankfurt a. M. 1983.

[12] Aussage Brandts im Nürnberger Ärzteprozeß vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof, Protokoll (d) Bl. 2414 (Arch. des IfZ).

[13] A.a.O., Bl. 2413.

[14] Vernehmung Hefelmanns v. 31. 8. 60, S. 6 R., 7 LO „T 4", zitiert in den Akten des GStA Frankfurt a. M. v. 3. 1. 61 zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne – Js 17/59 (GStA) – Bl. 46 (Arch. des IfZ, Sign. Gf 03.03).

genheiten und der an ihn persönlich gerichteten Eingaben und Gesuche bediente. Sie unterstand Reichsleiter Bouhler und hatte sich mit Sitz im Gebäude der Berliner Reichskanzlei bis 1938 zu einer Behörde mit fünf Hauptämtern entwickelt. Da eine gesetzliche Regelung der Euthanasie unterblieben war, liefen bei dieser Kanzlei vor allem in den Jahren 1938/39 an Hitler als oberste Gnadeninstanz persönlich gerichtete Gesuche um Genehmigung zur Tötung unheilbarer Kranker ein, die teils von den Kranken selbst, teils von deren Angehörigen eingereicht wurden. Sie wurden dort im Hauptamt II, das von Oberdienstleiter Brack geleitet wurde und Angelegenheiten betr. Staat und Partei behandelte, und innerhalb dieses Hauptamts wiederum vom Amt IIb unter Amtsleiter Dr. Hefelmann bearbeitet, das für alle Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der staatlichen Ministerien (mit Ausnahme von Wehrmacht, Polizei und SD) zuständig war. Bei den eingereichten Gesuchen ging es praktisch darum, für die gewünschten Tötungen von Hitler eine Exemtion vom geltenden Gesetz zu erlangen.

Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens hatte Hitler bereits 1934 ungesetzliche Maßnahmen gebilligt. Reichsärzteführer Wagner hatte auf dem Parteitag jenes Jahres von Hitler die Genehmigung erwirkt, daß zur Verhütung erbkranken Nachwuchses außer der Sterilisation, die das Gesetz vom 14. Juli 1933 zuließ, auch die Schwangerschaftsunterbrechung angewandt werden konnte. Wagner richtete am 13. September 1934 ein vertrauliches Rundschreiben an alle Gauamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit und Amtsleiter der Landes- und Provinzstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (KVD), daß bei erbkranken Schwangeren oder bei einer erbgesunden Frau, die von einem erbkranken Mann geschwängert worden war, die Schwangerschaft unterbrochen werden solle. In diesem Rundschreiben hieß es ausdrücklich: „Obwohl für diese Fälle ... eine gesetzliche Grundlage noch nicht vorliegt, ist die Schwangerschaft trotzdem zu unterbrechen." Bis eine gesetzliche Regelung dieser Frage erfolgt sei, sei so zu verfahren, daß diese Fälle an das Amt für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP gemeldet werden sollten, das dann „die offizielle Genehmigung für die vorgenommene [!] oder vorzunehmende Schwangerschaftsunterbrechung" erteile. „Es ist volle Gewähr dafür gegeben, daß kein Arzt bestraft wird, der die Schwangerschaft unter obigen Voraussetzungen aus eugenischen Gründen unterbricht."[15] In einem Schreiben vom selben Datum, das er zur Unterrichtung an das Reichsinnenministerium richtete, führte Wagner aus: „Der Führer hat mir wörtlich erklärt, *er wäre der Oberste Gerichtsherr* und würde dafür sorgen, daß kein Arzt [aus diesen Gründen] bestraft würde, ... denn über dem Paragraphen stände das Wohl des deutschen Volkes."[16] Das Reichsinnenministerium, dessen zuständiger Abteilungsleiter Ministerialdirektor Dr. Gütt „schwere rechtliche Bedenken gegen das Schreiben Dr. Wagners"[17] äußerte, suchte der Maßnahme durch Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs eine gesetzliche Grundlage zu geben, wollte aber diesen Entwurf nur auf die Erbkrankheit der Frau beschränken, da im Falle einer außerehelichen Schwangerschaft der Nachweis der Vaterschaft schwer zu führen sei und eine solche extensive Bestimmung daher zu reinen Abtreibungszwecken mißbraucht werden

[15] Rdschr. Vg. 21/34 betr. Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/720).
[16] Schr. Wagners, Stab des Stellv. d. F., v. 13.9.34 an den RMdI (a.a.O.).
[17] Verm. des MinRat Wienstein für Lammers v. 5.10.34 (a.a.O.).

konnte.[18] Hitler, der sich jedoch auf die Seite Wagners stellte, lehnte im Oktober die Entgegennahme eines Vortrags durch Reichsinnenminister Frick und Gütt in dieser Angelegenheit ab.[19] Trotzdem gelang es dem Reichsinnenministerium, die eugenische Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung in dem schließlich am 26. Juni 1935 erlassenen Änderungsgesetz zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses[20] auf die Erbkrankheit der Frau zu beschränken und die Bestimmung einzufügen, daß die Unterbrechung „mit Einwilligung der Schwangeren" zu erfolgen habe.

Das Verfahren, eine bestimmte Stelle zur Genehmigung der ungesetzlichen Tötung „unwerten Lebens" zu ermächtigen, wie es hier auf *Ungeborene* Anwendung fand, bot sich auch für die Tötung *geborenen* „unwerten Lebens" an. Anstoß dazu gab im Jahre 1938 oder 1939 der Antrag eines Vaters auf Tötung seines in der Universitätskinderklinik Leipzig liegenden mißgebildeten und blinden Kindes, der Hitler über die Kanzlei des Führers erreichte. Hitler schickte seinen Begleitarzt Dr. Karl Brandt nach Leipzig, um die Angaben des Vaters nachzuprüfen und im Falle ihrer Bestätigung den Ärzten in seinem Namen die Euthanasie zu gestatten. Wie seinerzeit Wagner bei der Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen wurde auch Brandt in diesem Falle zur Mitteilung an die Ärzte ermächtigt, daß jede strafrechtliche Verfolgung – falls eine solche gegen sie eingeleitet werden sollte – im Auftrage Hitlers niedergeschlagen werden würde. Um ein Tätigwerden der Justiz aber von vornherein auszuschalten, wurde der Reichsjustizminister von diesem Fall unterrichtet.[21] Gürtner, der die Schwangerschaftsunterbrechung wegen der unsicheren, im Mutterleib zu stellenden Diagnose immerhin für bedenklich gehalten hatte, erklärte „die Kindereuthanasie aus Anlaß des [vorliegenden] Falles ... für unbedenklich", da hier eine sichere Diagnose möglich sei.[22] Im Anschluß an diesen Fall wurden Brandt und Reichsleiter Bouhler spätestens im Frühjahr 1939 mündlich ermächtigt, in ähnlichen Fällen analog zu verfahren. Daraus entwickelte sich die organisierte und bis 1945 praktizierte Erfassung und Euthanasie für mißgebildete und idiotische Kinder. Als Hitler im Sommer 1939 seine Absicht einer gesetzlosen Tötung erwachsener Geisteskranker, „Minderwertiger" und „nutzloser Esser" vorantrieb, um damit zugleich „eine gewisse Ersparnis an Krankenhäusern, Ärzten und Pflegepersonal"[23] für Kriegszwecke herbeizuführen, fand er damit bereits das Modell eines Apparates mit geeigneten Mitarbeitern vor, das nach dem Verfahren: Erfassung durch Fragebögen („zur Klärung wissenschaftlicher Fragen"), Begutachtung durch ein Ärztegremium im Hauptamt II der „Kanzlei des Führers", das in diesen Fällen nach außen als „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden, Berlin W 9, Postfach 101(!)" auftrat, und Tötung in „Therapeutischen Fachabteilungen" besonderer Anstal-

[18] Schr. d. RMdI v. 27.9.34 an Wagner (a.a.O.).
[19] Verm. Lammers' v. 11.10.34 (a.a.O.).
[20] RGBl. I., S.773. Wegen der Durchführung des G. kam es jedoch in den folgenden Jahren zwischen dem RJM und dem Reichsärzteführer Dr. Wagner, der die Entscheidungen der Erbgesundheits- und Erbgesundheitsobergerichte kritisierte und deswegen bis zu Hitler ging, immer wieder zu Unstimmigkeiten. Vgl. die Schr. Lammers' an Schlegelberger v. 13.8. und 19.8.37 (Akten d. RJM, BA, Sign. R 22/4209). Lammers beabsichtigte damals, Hitler vorzuschlagen, die Durchführung der bereits rechtskräftigen Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte auf dem Erlaßwege auszusetzen.
[21] Aussage Brandts im Nürberger Ärzteprozeß, Protokoll Bl. 2411.
[22] Aussage Hefelmanns, Anlage 8 zum Protokoll v. 15.5.61, Bl. 7 (Arch. des IfZ, Sign. Gf 03.03).
[23] Aussage Lammers', a.a.O., Bl. 2687 f.

ten ohne Kenntnis der Öffentlichkeit arbeitete. Was lag daher näher, als die Bouhler und Brandt erteilte Ermächtigung für die Euthanasie von Kindern auf die Insassen der Heil- und Pflegeanstalten zu erweitern? Dabei teilte Hitler Bouhler mit, daß er strengste Geheimhaltung und

„eine völlig unbürokratische Lösung dieses Problems wünsche, weil ... er nicht haben wolle, daß eine Dienststelle, wie das Innenministerium, das sich in eingefahrenen Geleisen befindet, nun einen so schweren Auftrag übernehme".

Bouhler selbst „solle sich die notwendige Organisation schaffen" und das Reichsinnenministerium nur soweit beteiligen, wie es zur Durchführung des Euthanasieprogramms unbedingt notwendig sei.[24] Da bei dem Aufbau der entsprechenden Organisation ohne eine schriftliche Niederlegung der mündlich erteilten Ermächtigung offensichtlich nicht auszukommen war, unterzeichnete Hitler Ende Oktober 1939 auf einem privaten Briefbogen mit dem Aufdruck: „(Hoheitsadler der Partei in Gold) Adolf Hitler" ein formloses Ermächtigungsschreiben, das auf den 1. September 1939 – das Datum des Kriegsbeginns – zurückdatiert wurde und folgenden Wortlaut hatte:

„Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann. gez. Adolf Hitler."[25]

Dieser „Erlaß", der nicht der Form entsprach, die für Führererlasse auf staatlichem Gebiet üblich war[26], nur einem beschränkten Personenkreis zur Kenntnis gebracht wurde, daher keinen Gesetzescharakter trug und selbst dem Reichsjustizminister – wie wir sehen werden – erst nach erheblichen Schwierigkeiten im August 1940 als Photokopie übergeben wurde, sollte die einzige „Rechtsgrundlage" für die anlaufende Tötung bleiben, die von vornherein nicht auf *„unheilbare* Kranke" (und auch nicht nur „Geisteskranke") beschränkt werden sollte.[27] Diesem „Erlaß", der in so krasser Form gegen den obersten Naturrechtssatz „von der Heiligkeit des menschlichen Lebens und dem Recht des Menschen auf dieses Leben, das der Staat als Kulturnation nur fordern darf auf Grund eines Richterspruchs oder im Kriege", verstieß, wird man nach der materiellen Seite hin die Rechtsverbindlichkeit absprechen müssen.[28] Zweifellos war der erteilte Auftrag auch vom geltenden positiven Recht nicht gedeckt. Aber nach den damaligen staatsrechtlichen Vorstellungen, nach denen Hitler in sich alle Staatsgewalt vereinigte, war dieser Führerbefehl – der die Anwendung des positiven Rechts für einen speziellen Sektor suspendierte – formell bindend.

[24] Aussage Bracks, a.a.O., Bl. 7659 f.

[25] Nürnbg. Dok. NO-824, abgedruckt bei Klee, Dokumente (s. voranstehende Anm. 5), Dok. Nr. 21, S. 85. Zur Datierung vgl. Aussage Brandts im Nürnberger Ärzteprozeß, Protokoll Bl. 2407.

[26] S. Aussage Lammers', a.a.O., Bl. 2698.

[27] So Bormann zu Bouhler schon im August 1939, s. Aussage Bracks, a.a.O., Bl. 7659. Genaugenommen deckte daher auch der Wortlaut des Ermächtigungsschreibens die „Aktion T 4" nicht: das praktizierte Begutachtungsverfahren konnte kaum als „kritischste Beurteilung" und die Tötung ohne Einwilligung des Kranken und seiner Angehörigen nicht als „Gnadentod" angesehen werden, der ein subjektiv empfundenes Leiden voraussetzt.

[28] So die IV. Strafkammer des LG Frankfurt a. M. in ihrem Urteil gegen Ärzte u. Personal der Euthanasieanstalt Hadamar v. 21. 3. 47 – 4 a Js 3/46 – KLs 7/46 – (Arch. des IfZ, Sign. Gf 03.13), S. 30. Der vorliegende Passus daraus auch zitiert in: Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses, hrsg. von A. Mitscherlich u. F. Mielke, Frankfurt a. M. u. Hamburg 1960, S. 223.

Da Hitler verlangt hatte, daß staatliche oder parteiamtliche Dienststellen bei der Euthanasie-Aktion nach außen nicht in Erscheinung treten sollten, wurde bereits kurz nach der mündlichen Ermächtigung Bouhlers und Brandts damit begonnen, entsprechende Tarnorganisationen zu gründen, die die Erfassung und Auswahl der Anstaltsinsassen, deren Transport in einzurichtende Tötungsanstalten und schließlich die Tötung selbst besorgten. Für die Erfassung und Auslese der Opfer wurde unter Beteiligung des Hauptamtes II der „Kanzlei des Führers", dessen Angehörige sich für diesen Zweck z.T. mit Decknamen tarnten, und eines Gutachter-Gremiums dafür gewonnener Ärzte unter Obergutachter Prof. Heyde, Lehrstuhlinhaber für Psychiatrie in Würzburg, die „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten" gegründet. Da sowohl für die Erfassung wie auch für die Verlegung der Opfer die Mitwirkung der für die Heil- und Pflegeanstalten zuständigen staatlichen Behörde in der Abteilung IV (Gesundheitswesen und Volkspflege) des Reichsinnenministeriums notwendig war, wurde der dortige Sachbearbeiter für diese Anstalten, Ministerialdirigent Dr. Linden, zur geheimen Mitarbeit innerhalb der „Reichsarbeitsgemeinschaft" bestimmt. Die Abschirmung der Tätigkeit dieser einzigen staatlichen Stelle, die an der Aktion beteiligt war, gegenüber dem übrigen Reichsinnenministerium wurde dadurch ermöglicht, daß die Abteilung IV selbständig von Dr. Conti als Staatssekretär geleitet wurde, der als „Reichsgesundheitsführer" (Leiter des Hauptamts für Volksgesundheit in der Reichsleitung der NSDAP und in Personalunion Leiter des NSD.-Ärztebundes) von Hitler in die Euthanasie-Aktion eingeweiht war. Das Reichsinnenministerium – d.h. Dr. Lindens Amt (Aktenzeichen „IV g") – verschickte an die Leiter der Heil- und Pflegeanstalten unter dem Vorwand der „Notwendigkeit planwirtschaftlicher Erfassung" Fragebogen, die für alle Patienten ausgefüllt werden mußten, die an einer der aufgeführten Krankheiten, u.a. an „senilen Erkrankungen" und „Schwachsinn jeder Ursache" (!), litten und „nicht oder nur mit mechanischen Arbeiten – worunter auch „Kartoffelschälen und Gemüseputzen, Anfertigen von einfachen Kartonagen, Tüten und Matten usw." zu verstehen waren[29] – beschäftigt werden konnten. Ferner waren auf diese Weise alle Patienten zu melden, die „sich seit mindestens 5 Jahren dauernd in Anstalten" befanden oder „als kriminelle Geisteskranke verwahrt" wurden oder Ausländer „oder nicht deutschen oder artverwandten Blutes" waren.[30] Diese Meldebestimmungen, aus denen die beabsichtigte Maßnahme nicht erkennbar war, umfaßte also einen erheblich ausgeweiteten Personenkreis von „unheilbaren Kranken". Die innerhalb einer gesetzten Frist zurückzusendenden Meldebogen wurden von Lindens Amt an die „Reichsarbeitsgemeinschaft" geleitet, deren ärztliche Gutachter allein auf Grund dieser ihnen zugesandten fotokopierten Formulare durch die Eintragung eines „+" oder „−" über Leben und Tod des Kranken entschieden. Teilweise wurden aus Gutachtern bestehende „Ärztekommissionen" in einzelne Anstalten geschickt, um die Meldebögen selbst auszufüllen oder nachzuprüfen. Auf Grund dieser „Gutachten" stellte die „Reichsarbeitsgemeinschaft" Transportlisten zusammen, von denen Abschriften über das Reichsinnenministerium (Dr. Linden) unter teilweiser Einschaltung der zuständigen Länderministerien oder sonstiger vorgesetzter Dienststellen den be-

[29] Schr. Lindens vom RMdI v. 26.7.40 – IV g 6166/44 – an den Oberpräsidenten von Hannover, zit. in den Akten des GStA zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne (vgl. Anm. 14), Bl. 79.

[30] Muster eines Meldebogens nebst Anlagen u. Rdschr. des RMdI abgedruckt in: Medizin ohne Menschlichkeit, S. 189f., und Klee, Dokumente, Dok. Nr. 26 u. 27, S. 95f.

treffenden Anstalten zur Vorbereitung der Verlegung ohne Angabe von Zweck und Ziel zugeleitet wurden. Diese Verlegung in eine nicht genannte „Reichsanstalt" wurde als „kriegswichtige Maßnahme" im Auftrage des zuständigen Reichsverteidigungskommissars (Gauleiters) angeordnet. Den Transport der Kranken mitsamt ihrer Krankenakten und Habe in die Tötungsanstalten – ab Herbst 1940 zur Verwischung der Spuren zunächst in Zwischenanstalten – übernahm eine eigens gegründete weitere Tarnorganisation, die „Gemeinnützige Kranken-Transport-GmbH" (Gekrat), die bei den einzelnen Tötungsanstalten Transportstaffeln mit eigenem Kraftfahrzeugpark unterhielt. Die Tötungsanstalten selbst: Grafeneck in Württemberg (Nachfolge-Anstalt ab Frühjahr 1940 Hadamar bei Limburg), Brandenburg a.d. Havel (Nachfolge-Anstalt ab Herbst 1940 Bernburg in Sachsen-Anhalt), Hartheim bei Linz und Sonnenstein bei Pirna, in denen die Opfer teils durch Kohlenmonoxydgas umgebracht, teils „abgespritzt" und sofort verbrannt wurden, wurden von einer weiteren Tarnorganisation betrieben, die sich „Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege" nannte und vom Reichsschatzmeister der NSDAP finanziert wurde, um jegliche Einsichtnahme der für den Reichshaushalt zuständigen staatlichen Behörden auszuschließen. Diese „Stiftung" trat zugleich als Arbeitgeber für alle an der Euthanasie-Aktion beteiligten Gutachter- und Tötungsärzte, „Pfleger", Kraftfahrer, Verwaltungs- und Bürokräfte und Chemiker auf, die aus den Reihen zuverlässiger Nationalsozialisten teils geworben, teils notdienstverpflichtet und unter Androhung der Todesstrafe zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.[31] Das Personal der Tötungsanstalten wurde darüber hinaus von der Umwelt streng isoliert. Da die Masse der „Sterbefälle" bei den örtlich zuständigen Standesämtern Verdacht erregt hätte, wurden bei den Tötungsanstalten eigene Standesämter zur Ausstellung der Todesurkunden eingerichtet. Die Angehörigen, die von der ursprünglichen Stammanstalt über die Verlegung der Kranken auf Weisung des Reichsinnenministeriums erst *nach* Abgang der Transporte informiert wurden, bekamen von der Tötungsanstalt die formularmäßige Benachrichtigung, daß der Kranke gut angekommen sei, daß jedoch „aus mit der Reichsverteidigung in Zusammenhang stehenden Gründen" Besuche nicht erlaubt und weitere Auskünfte aus Personalmangel nicht erteilt werden könnten. Einige Zeit später erhielten sie die in der Form eines Trostbriefes abgefaßte Mitteilung, daß der Kranke trotz aller ärztlichen Bemühungen „unerwartet" an einer – fingierten – Krankheit verstorben sei, daß die Leiche „aus seuchenpolizeilichen Gründen" bereits eingeäschert sei und die Urne für die Übersendung zur Verfügung stehe.

Im Verlauf der in dieser Weise organisierten „Aktion T 4" – wie die damals gebräuchliche inoffizielle Tarnbezeichnung nach dem Sitz der Euthanasie-Zentrale in einer unauffälligen Villa in Berlin-Charlottenburg, Tiergartenstraße 4, lautete – wurden von Januar 1940 bis August 1941 schätzungsweise 60000 bis 80000 Menschen getötet.[32] Trotz aller Geheimhaltungsmaßregeln blieb diese Massentötung der Bevölkerung schon deshalb nicht verborgen, weil allein die örtliche und zeitliche Häufung der

[31] Text einer solchen Verpflichtungserklärung s. Nürnbg. Dok. NO-1311.

[32] Brandt gab im Nürnberger Ärzteprozeß die Zahl der Opfer mit 60000 an (Prot. Bl. 2481); nach einer Schätzung Heydes, die von Brack als richtig bestätigt wurde, betrug die Zahl 70000, eine vorsichtige Schätzung aufgrund der für Grafeneck u. Hadamar festgestellten Zahlen ergibt eine Gesamtzahl von 80654 (Akten des GStA Frankfurt a.M. [vgl. Anm. 14], Bl. 485ff., 489). Diese Gesamtstatistik ist auch abgedruckt in: B. Honolka, Die Kreuzelschreiber. Ärzte ohne Gewissen. Euthanasie im Dritten Reich, Hamburg 1961, S. 98., vgl. auch Klee, „Euthanasie", S. 340f.

Todesfälle sowie die Gleichförmigkeit der Begleitumstände und der Benachrichtigung die Angehörigen mißtrauisch machen mußten. Darüber hinaus passierten ausgesprochene „Pannen": einer Familie wurden versehentlich zwei Urnen zugestellt, bei einem Kranken, dem schon vor Jahren der Blinddarm entfernt worden war, wurde als Todesursache „Blinddarmentzündung" angegeben usw. Jedenfalls wurden bald weite Volkskreise über die Vorgänge beunruhigt und von verschiedenen Seiten Proteste laut.

c. Die Reaktion der Justizverwaltung und ihre Bemühungen um eine „Verrechtlichung" der Euthanasie 1940

Das Reichsjustizministerium, das an der „Aktion T 4" weder beteiligt noch zu den aufgeworfenen Rechtsfragen gehört, noch überhaupt von der Aktion in Kenntnis gesetzt worden war, wurde erst durch Hinweise und Eingaben, die von außerhalb seines Geschäftsbereiches kamen, sowie – da die Tätigkeit der Justiz in der verschiedensten Art und Weise von der Aktion betroffen wurde – durch Berichte seiner untergeordneten Dienststellen auf die Euthanasie-Aktion aufmerksam und mit ihr konfrontiert.[33] So ging am 9. Juli 1940 im Ministerium ein vom Vortage datiertes, an „Herrn Reichsjustizminister" adressiertes und mit „Oberregierungsrat N." unterzeichnetes anonymes Handschreiben ein, in dem der Vater eines in einer württembergischen Anstalt untergebrachten Schizophrenen über seine Beobachtungen berichtete und um deren Nachprüfung bat. Falls auch sein Sohn diesen Maßnahmen zum Opfer falle, werde er Strafanzeige stellen und dafür sorgen, „daß diese Verbrechen in allen ausländischen Zeitungen veröffentlicht" würden. Gürtner ließ dieses Schreiben Staatssekretär Freisler zugehen „mit der Bitte, diese Zuschriften bei sich zu sammeln".[34] Gleichfalls am 8. Juli 1940 sandte der Vormundschaftsrichter am Amtsgericht Brandenburg a.d. Havel, Amtsgerichtsrat Kreyßig, einen Bericht an Gürtner: Aus seinen Akten gehe als „kaum mehr zweifelhaft" hervor, daß seit etwa zwei Monaten entmündigte Anstaltsinsassen nach Hartheim gebracht und dort „ohne Wissen der Angehörigen, der gesetzlichen Vertreter und der Vormundschaftsgerichte, ohne die Gewähr eines geordneten Rechtsganges und ohne gesetzliche Grundlage" getötet würden. Nicht nur aus seiner religiösen Einstellung heraus müsse er dieses Verfahren ablehnen, sondern auch wegen der seelischen Not und der quälenden Ungewißheit für die Angehörigen und die Kranken selbst, die dadurch verursacht würden, daß die Tötung „in einem Zustand von Rechtlosigkeit dem Gutdünken und der Willkür anheimgegeben" sei. Es sei mit Sicherheit damit zu rechnen, daß „die Tötung Geisteskranker demnächst als eine alltägliche Wirklichkeit ebenso bekannt sein wird, wie etwa die Existenz der Konzentrationslager". Der Amtsrichter ging dann auf die Folgen dieser Vorgänge für Recht und Justiz mit einigen Sätzen ein, die von Weitblick und in der damaligen Lage von erheblichem Mut zeugen:

„Recht ist, was dem Volke nützt. Im Namen dieser furchtbaren, von allen Hütern des Rechtes in Deutschland noch immer unwidersprochenen Lehre sind ganze Gebiete des Gemeinschaftslebens vom Rechte ausgenommen, vollkommen z.B. die Konzentrationslager, vollkommen nun

[33] Der Zeitpunkt Juli 1940, der sich aus dem vorliegenden Quellenmaterial ergibt, stimmt mit der Aussage Schlegelbergers im Nürnberger Juristenprozeß vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof, Protokoll (d) Bl. 4413, überein.

[34] Dokument mit dem Verm. Gürtners v. 10.7.40 s. Nürnbg. Dok. PS-629.

auch die Heil- und Pflegeanstalten. Was beides in der Wirkung aufeinander bedeutet, wird man abwarten müssen. Denn der Gedanke drängt sich auf, ob es denn gerecht sei, die in ihrem Irrsinn unschuldigen Volksschädlinge zu Tode zu bringen, die hartnäckig-boshaften aber mit großen Kosten zu verwahren und zu füttern.

Das bürgerliche Recht besagt nichts darüber, daß es der Genehmigung des Vormundschaftsrichters bedürfe, wenn ein unter Vormundschaft oder Pflegschaft und damit unter seiner richterlichen Obhut stehender Geisteskranker ohne Gesetz und Rechtsspruch vom Leben zum Tode gebracht werden solle. Trotzdem glaube ich, daß ‚der Obervormund', wie die volksverbundene Sprechweise den Vormundschaftsrichter nennt, unzweifelhaft die richterliche Pflicht hat, für das Recht einzutreten. Das will ich tun. Mir scheint auch, daß mir das niemand abnehmen kann. Zuvor ist es aber meine Pflicht, mir Aufklärung und Rat bei meiner vorgesetzten Dienstbehörde zu holen. Darum bitte ich."[35]

Soweit sich nachweisen läßt, erhielt Reichsjustizminister Gürtner die erste umfassende Information über die seit Monaten in Gang befindliche Euthanasie-Aktion von Pastor Braune, dem Leiter der Hoffnungstaler Anstalten. Braune war durch seine Stellung als Vizepräsident des Zentralausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in der Lage, Nachrichten und Beweise über die Aktion aus den Anstalten der Inneren Mission zentral zu sammeln und das Material zu einer fundierten Denkschrift zusammenzustellen, die das Datum 9. Juli 1940 trug. Nachdem er bereits im Frühjahr 1940 zusammen mit dem von ihm ins Vertrauen gezogenen Pastor v. Bodelschwingh aus Bethel vergebliche Protestvorstöße bei Linden im Reichsinnenministerium und bei Oberdienstleiter Brack in der „Kanzlei des Führers" unternommen hatte, war er zu Ministerialdirektor Kritzinger in die Reichskanzlei gegangen, der ihm die Ausarbeitung einer hieb- und stichfesten Denkschrift empfahl, und hatte v. Dohnanyi im Amt Ausland/Abwehr des OKW besucht, der ihm bei der Zusammenstellung des Beweismaterials half.[36] Am 12. Juli 1940 suchten Braune und v. Bodelschwingh in Begleitung des bekannten Chirurgen Prof. Sauerbruch Justizminister Gürtner auf. Von der Unterredung, die bezeichnenderweise in der Privatwohnung des Ministers in Berlin-Grunewald stattfand und in der Braune in einem halbstündigen Vortrag sein Tatsachenmaterial unterbreitete, berichtete er, Gürtner habe „nicht die leiseste Ahnung von dem, was inzwischen vorgegangen war", gehabt. Die Überraschung Gürtners dürfte – soweit sie nicht überhaupt gespielt war, weil er „von Amts wegen" gar nichts wissen durfte – mehr durch die Planmäßigkeit, den Umfang und die Organisation der Vorgänge ausgelöst worden sein als durch die Mitteilung derartigen Geschehens selbst, von dem er bereits Meldungen erhalten hatte. Es ist auch anzunehmen, daß ihn sein ehemaliger langjähriger persönlicher Referent und Vertrauter, v. Dohnanyi, oder Kritzinger, der bis 1938 Referent in seinem Ministerium gewesen war und den er wegen seiner „Zuverlässigkeit und Umgänglichkeit schätzte"[37], bereits von den Ermittlungsbemühungen und -ergebnissen Braunes informiert hatten. Dagegen dürfen wir Gürtners Reaktion, wie sie Braune schildert, sicher als echt ansehen:

[35] Aus den Akten des Oberkonsistorial-Präsidenten von Magdeburg, abgedruckt in: Die innere Mission. Monatsblatt des Central-Ausschusses f. d. Innere Mission d. deutschen evangelischen Kirche, Jg. 37, 1947, H. 5/6, S. 40 ff., S. 43; Klee, Dokumente, Dok. Nr. 73, S. 201 ff.

[36] Zum folgenden vgl. Bericht Braunes in: Die Innere Mission, a.a.O., S. 13 ff., ferner seine Niederschrift v. 12.9.46 für das Verfahren – 4a Js 3/46 – (Nürnbg. Dok. NO-895). Seine Denkschrift v. 9.7.40 s. Nürnbg. Dok. PS-631; Klee, Dokumente, Dok. Nr. 59, S. 151 ff.

[37] Vernehmung Kritzingers durch Kempner v. 5.3.47 (StArch. Nürnberg, Sign. Rep. 502 VI K 165, Bl. 3).

„Der erste Satz seiner Erwiderung ist mir noch deutlich im Gedächtnis: ‚Es ist für einen Reichsjustizminister eine fatale Angelegenheit, wenn ihm von glaubwürdigster Seite gesagt wird: In Deinem Reich wird am laufenden Band gemordet, und Du weißt nichts davon!' Er äußerte sich dann ausführlich über die Ungesetzlichkeit solcher Maßnahmen, teilte völlig unsere Auffassung über die Rechtlosigkeit und Gottlosigkeit solchen Vorgehens ... Wir waren erstaunt, daß wir bei ihm als einem Mitglied der Reichsregierung ein so volles Verständnis für unseren Einspruch fanden. Er versprach uns zu helfen."

Gürtner erwähnte in dieser Unterredung, daß ihm Conti und Bouhler vor Monaten auf einer geselligen Zusammenkunft „so nebenbei die Frage vorgelegt" hätten, „ob er juristische Bedenken sähe, wenn bei schwerkranken Menschen auf Grund medizinischer Gutachten die ärztliche Tötung angeordnet würde", und fügte hinzu: „Nachdem ich nun Ihr Material habe, glaube ich sagen zu dürfen, daß Conti und die Kreise um Bouhler die Hauptanstifter dieser Maßnahmen sind."[38]

Ein weiterer – dienstlicher – Anlaß, in dieser Angelegenheit etwas zu unternehmen, ergab sich für den Reichsjustizminister durch ein Schreiben des Generalstaatsanwalts in Stuttgart vom 15. Juli 1940, der dem Ministerium eine an die Staatsanwaltschaft Ravensburg gerichtete anonyme Anzeige wegen Mordes an Geisteskranken übersandte. In diesem Schreiben, das Oberstaatsanwalt Holzhäuer in Vertretung des Generalstaatsanwalts unterzeichnet hatte, hieß es:

„Da mir in letzter Zeit verschiedene ähnliche unfaßbare Gerüchte bekannt geworden sind, bitte ich um Weisung, ob ich Ermittlungen einleiten und hierzu die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart, in Anspruch nehmen soll."[39]

Wenn dem Brandenburger Amtsgerichtsrat und dem Stuttgarter Generalstaatsanwalt ein Bescheid erteilt werden sollte, mußte Gürtner nunmehr handeln. Er erbat vom Chef der Reichskanzlei Lammers Aufklärung, um zu versuchen, den gesetzlosen Tötungen entweder Einhalt zu gebieten oder sie zumindest auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, die gewisse rechtliche Garantien und ein öffentlich praktiziertes Verfahren (etwa ähnlich dem der Erbgesundheitsgerichte) gewährte. Am 23. Juli 1940 hatte er mit Lammers eine Aussprache, in der dieser ihn über die Euthanasie-Aktion und die in diesem Zusammenhang verliehenen Verantwortlichkeiten weitgehend informierte. Lammers selbst war bereits im Juli 1939 zu einer Besprechung bei Hitler zugezogen worden, auf der Hitler zunächst Conti mit der Lösung dieses Problems beauftragt hatte mit der Weisung, sich dabei in allen Rechtsfragen der Unterstützung Lammers' zu bedienen. Wenn dieser an Conti – und in gewisser Weise auch an Lammers – gegebene Auftrag einige Wochen später von Hitler auch wieder zurückgezogen worden war, so wußte Lammers doch spätestens seit Frühjahr 1940, daß nunmehr Bouhler mit der Aktion betraut war.[40] Lammers teilte Gürtner auf der Besprechung vom 23. Juli unter anderem unmißverständlich mit, daß Hitler eine gesetzliche Regelung der Euthanasie abgelehnt habe, und bat, ihm Kopien jener Berichte zu übersenden, die dem Justizminister Kopfzerbrechen bereiteten. Das geschah am nächsten Tag mit einem Anschreiben, in dem Gürtner seine Ansicht zu dem Problem nochmals darlegte:

[38] Niederschrift Braunes v. 12.9.46 (Nürnbg. Dok. NO-895).
[39] Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20381, auch als Nürnbg. Dok. NO-156 vorhanden.
[40] Aussage Lammers' im Nürnberger Ärzteprozeß, Protokoll Bl. 2687, 2689.

„Wie Sie mir gestern mitgeteilt haben, hat der Führer es abgelehnt, ein Gesetz zu erlassen. *Daraus ergibt sich nach meiner Überzeugung die Notwendigkeit, die heimliche Tötung von Geisteskranken sofort einzustellen.* Das heutige Verfahren ist nicht zuletzt durch die versuchte Tarnung rasch und weithin bekannt geworden. Zu welchen Peinlichkeiten das führt, bitte ich aus den Beilagen zu entnehmen. Die Zahl solcher Anfragen wird sich mehren.

Es ist ungewöhnlich mißlich, darauf amtlich einen Bescheid zu geben, denn weder die Tatsache noch der Inhalt einer Anordnung durch den Führer kann erkennbar gemacht werden. Der Standpunkt, die Reichsjustizverwaltung wisse von dem ganzen Verfahren nichts, ist den eigenen Behörden gegenüber unmöglich."[41]

Diesem Schreiben waren als Anlagen Abschriften des Schreibens Kreyßigs vom 8. Juli 1940, des Berichts des Stuttgarter Staatsanwalts vom 15. Juli 1940 nebst der anonymen Anzeige an den Staatsanwalt von Ravensburg, ferner eines Vermerks über den Empfang einer Dame in einer Euthanasie-Angelegenheit im Ministerium durch den zuständigen Sachbearbeiter vom 4. Juli 1940 sowie des Urteils gegen einen Mitte April 1940 in die Heilanstalt Waldheim eingewiesenen morphiumsüchtigen Zahnarzt beigelegt, der am 19. Mai 1940 in der Tötungsanstalt Brandenburg „verstorben" war, ohne daß der Staatsanwaltschaft Dresden als Vollstreckungsbehörde seine Verlegung nach dort mitgeteilt worden war.

Mit seiner Forderung, ein Euthanasie-Gesetz zu schaffen, war Gürtner allerdings zu spät gekommen. Schon Lammers hatte auf der erwähnten Besprechung mit Hitler im Juli 1939 ausgeführt, daß für eine solche Aktion nur „eine Regelung durch ein Gesetz" in Frage kommen könne. Da Hitler auf diese Ausführungen weder im positiven noch im negativen Sinne eingegangen war, hatte Lammers in der Folgezeit einen entsprechenden Gesetzentwurf vorbereitet, der die erforderlichen rechtlichen Sicherungsgarantien, eine Begrenzung auf deutsche Staatsangehörige und auf schwerste Krankheitsfälle sowie Ausnahmen zugunsten Altersschwachsinniger und jener Geisteskranker vorsah, die sich ihre Krankheit im Kriegsdienst oder im öffentlichen Dienst zugezogen hatten.[42] Diesen Entwurf hatte Lammers im Frühjahr 1940 auch Bouhler vorgelegt, nachdem ihn dieser von seiner Betrauung mit der Euthanasie-Aktion unterrichtet hatte. Aber Bouhler hatte die Ansicht vertreten, daß alle jene Garantien, die Lammers' Gesetzentwurf vorsah, auch bei dem vorgesehenen Verfahren „im Verwaltungswege" Beachtung finden könnten. Dennoch hielt es Lammers für seine Pflicht, Hitler in dieser Angelegenheit nochmals Vortrag zu halten. „Der Führer", berichtete Lammers darüber, „hat damals meinen Gesetzentwurf durchgelesen, er hat ihn nicht ausdrücklich abgelehnt, erklärte aber, daß ihm aus politischen Gründen ein Gesetz [das nach dem damals üblichen Verfahren bei allen beteiligten Reichsministerien hätte zur Erörterung gestellt werden müssen] unerwünscht sei".[43]

Auch von seiten der „T 4"-Leute waren Bestrebungen zur Einführung eines entsprechenden Gesetzes in Gang gesetzt worden, die erst im Herbst 1940 ihr Ende finden sollten. Hefelmann von der „Kanzlei des Führers" und Linden vom Reichsinnenministerium waren auf Grund von Gesprächen mit den Euthanasie-Ärzten

[41] Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20381, auch Nürnbg. Dok. NO-832. Hervorheb. vom Verfasser.
[42] Aussage Lammers' im Nürnberger Ärzteprozeß, Protokoll Bl. 2688 f.
[43] A.a.O., Bl. 2690.

„zu der Überzeugung gelangt, daß trotz des für die an der ‚Aktion' Beteiligten durch das Schreiben Hitlers vom 1.9.1939 bestehenden Schutzes vor einer Strafverfolgung die Schaffung eines Gesetzes notwendig sei, um die erforderliche Rechtssicherheit und eine klare Begrenzung des Komplexes zur Tötung Schwerstkranker herbeizuführen".[44]

Sie legten Oberdienstleiter Brack schließlich einen Entwurf vor, den dieser zur Stellungnahme an Parteijuristen, beteiligte Ärzte, Anstaltsleiter usw. verschicken, nach deren Vorschlägen abändern und durch Ausführungsbestimmungen ergänzen ließ. Es ist bezeichnend, daß Brack diesen Entwurf bei Besprechungen, bei denen es Mitarbeiter für die Aktion zu gewinnen galt, als „Text für ein nach Kriegsende zu veröffentlichendes Gesetz" verlas – ja verschiedentlich schon von einem durch Hitler „unterzeichneten Gesetz" sprach, das nur „im Interesse der Reichssicherheit noch nicht veröffentlicht werden könne", um alle Einwände gegen die Ungesetzlichkeit der Aktion zu entkräften.[45] In einem bestimmten Stadium schien sogar der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, seine Beteiligung an den Beratungen gefordert zu haben, um durch entsprechende Ergänzungen eine Art „Gesetz über die Tötung Lebensunfähiger und Asozialer" zu schaffen, durch das die Maßnahmen über den eigentlichen Euthanasie-Bereich hätten ausgedehnt werden können. Auf Betreiben Bracks scheint dieser Einschaltungsversuch Heydrichs jedoch erfolgreich abgewehrt worden zu sein[46], denn am 31. August 1940 ging der weiterhin auf die „Gewährung der letzten ärztlichen Hilfe bei unheilbaren Kranken" beschränkte Gesetzentwurf den Beteiligten zum Zwecke einer nochmaligen Stellungnahme zu. Der Entwurf machte in seinem ersten Teil die Tötung unheilbarer Kranker auf eigenes Verlangen von der Genehmigung des zuständigen Amtsarztes abhängig und regelte im zweiten Abschnitt das Verfahren bei der Tötung unheilbarer Geisteskranker ohne deren Willen. Schon in einer Stellungnahme vom 6. Juli 1940 hatte der Leiter der Tötungsanstalt Brandenburg a.H., Dr. Eberl, die „Kanzlei des Führers" auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die ein solches Gesetz zu überwinden haben werde und die auch Hitler gesehen haben dürfte:

„Anders wird die Wirkung des zweiten Teils des Gesetzes sein, der von der Ausscheidung lebensunwerten Lebens handelt. Wenn auch ein derartiges Gesetz in gewissem Sinne in der Luft liegt, also von einem Teil unseres Volkes absolut verstanden werden wird, so wird sich doch ein nicht unerheblicher Teil, insbesondere wenn es sich um Angehörige von Geisteskranken handelt, erheblich dagegen sträuben. Die weitere Folge wird sein, daß man viel schwerer als bisher Geisteskranke in Anstalten bekommen wird, sofern sie zu Hause nur die geringste Möglichkeit der Unterbringung und Pflege haben. Welche Folgen das in bezug auf Volksgesundheit und auch auf

[44] Aussage Hefelmanns bei seiner Vernehmung v. 6./15.9.60, S.34f. LO „T 4", zit. in den Akten des GStA Frankfurt a.M. zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde u. Bohne (vgl. Anm. 14), Bl.277f.

[45] Im April 1940. S. Urt. des LG Düsseldorf v. 24.11.48 gegen Ärzte und Pflegerinnen – 8 KLs 8/48 – S – 1/48 – (Arch. des IfZ, Sign. Gd 05.04), S.9. Bei diesen Anlässen wurde manchmal sogar vorgegeben, daß die Justizverwaltung informiert und beteiligt sei. Als ein Arzt Ende 1939 oder Anfang 1940 von Bouhler für die Euthanasieaktion gewonnen wurde, fragte er „Bouhler, was die Justiz dazu sage, und erhielt darauf die Antwort, die mache selbstverständlich mit, Gürtner ... sei damit einverstanden". Auch dieser Arzt gab an, „seines Wissens sei auch ein Gesetz über diese Euthanasie-Maßnahmen von Hitler, Frick und Göring unterschrieben, wenn auch nicht veröffentlicht worden". Urt. des LG München I v. 10.5.60 – 1 KLs 154/48 – IV 81/58 – Bl.4 und 16 (Arch. des IfZ, Sign. Gm 07.40).

[46] Aussage Hefelmanns, a.a.O. (vgl. Anm. 44), Bl.279f., ferner Anlage 8 zu seinem Protokoll v. 15.5.61, Bl.9 (Arch. des IfZ, Sign. Gf 03.03).

die Kriminalität haben kann, ist schwer abzuschätzen. Ich glaube jedoch, ... daß bei entsprechender Aufklärung, die gleichzeitig oder besser noch vor der Verkündung erfolgen müßte, das Gesetz entsprechenden Anklang finden wird."[47]

Der ausgearbeitete Gesetzentwurf wurde schließlich im Herbst 1940 durch Bouhler Hitler vorgelegt, der jedoch die Veröffentlichung eines derartigen Gesetzes vor Kriegsende abermals ablehnte, weil er es „im Hinblick auf die Feindpropaganda für unzweckmäßig" hielt. Auch dieser Entwurf solle besser „in der Schublade bleiben und erst nach dem Endsieg erörtert werden".[48]

Der Vorstoß Gürtners vom Juli 1940 war daher von vornherein zum Scheitern verurteilt. Seinem ganzen Charakter und seinen geschilderten Äußerungen gegenüber Pastor Braune nach darf angenommen werden, daß Gürtner ein Euthanasie-Gesetz nicht etwa nur deshalb forderte, um in seinem Ressort einen störungsfreien Geschäftsgang zu gewährleisten, sondern daß er die ungesetzliche und geheime Tötung aus seiner innersten Einstellung heraus ablehnte und durch die Einführung eines öffentlichen, geregelten Verfahrens abbremsen, d.h. auf wirkliche Euthanasiefälle beschränken und jeglichen, die Rechtssicherheit gefährdenden Mißbrauch nach Möglichkeit ausschalten wollte. In der damaligen Situation konnte er den radikalen nationalsozialistischen Methoden jedoch – wie in vielen anderen Fällen – auch hier nicht mit ethischen, sondern nur mit „technischen" Argumenten begegnen, die sich auf die Störungen bezogen, die die „Aktion T 4" in der Arbeit der Justiz verursachte.

Von Lammers über die Zuständigkeiten für die Euthanasie orientiert, beauftragte Gürtner nunmehr Staatssekretär Schlegelberger, das Schreiben an Lammers vom 24. Juli 1940 nebst Anlagen auch Reichsleiter Bouhler zuzuleiten.[49] Unterdessen bestellte Staatssekretär Freisler, der im Ministerium für die Strafrechtspflege verantwortlich war, den Stuttgarter Oberstaatsanwalt Holzhäuer ins Ministerium und instruierte ihn, auf die Anzeige an die Ravensburger Staatsanwaltschaft zunächst nichts zu veranlassen und ähnliche Eingaben an das Ministerium weiterzuleiten. Das geschah bereits am 1. August 1940: Der Oberstaatsanwalt übersandte eine ihm zugegangene Aufzeichnung von privater Seite und den Auszug aus einem Schreiben des Stuttgarter Oberkirchenrats Sautter an den Vorsitzenden des Sondergerichts Stuttgart, in dem von der Unruhe weiter Kreise wegen der Vorgänge in Grafeneck berichtet und im Namen der christlichen Religion Stellung bezogen wurde. Holzhäuer fügte hinzu,

„daß durch die geheimnisvollen Vorgänge in gewissen Heilanstalten große Aufregung in weite Bevölkerungskreise getragen wurde und daß insbesondere auch kirchliche Kreise sich stark mit der Sache befassen. Wenn es sich bestätigen sollte, daß auch Weltkriegsverletzte sowie Privatpatienten, mit denen die Angehörigen bis vor kurzem noch in anhänglichem Verkehr gestanden

[47] Akten der franz. Militärregierung, LO I/1 à 307, Dok. I/206/1, zit. in den Akten des GStA Frankfurt a.M. zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne (vgl. Anm. 14), Bl. 281 ff., 284 f. Einer solchen Aufklärung diente der im folgenden Jahr laufende Film „Ich klage an". Über die Aufnahme dieses Films in der Bevölkerung meldete der SD, daß seine Tendenz im allgemeinen bejaht werde unter dem Vorbehalt, daß die Tötung „auf einem durch Gesetze vorgezeichneten Wege" und unter „Einwilligung des unheilbar Erkrankten und seiner Angehörigen" erfolge (Anlage z. Bericht Nr. 251 v. 15.1.42, s. Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus d. geheimen Lageberichten d. Sicherheitsdienstes d. SS 1939–1944, hrsg. v. H. Boberach, Neuwied u. Berlin 1965, S. 207 ff.).

[48] Aussage Hefelmanns, a.a.O. (vgl. Anm. 44), Bl. 280, Aussage Bracks im Nürnberger Ärzteprozeß, Protokoll Bl. 7685.

[49] Schr. Schlegelbergers an Bouhler v. 27.7.40 (Nürnbg. Dok. NO-833/NG-265).

waren, von der Aktion erfaßt worden sind, so befürchte ich schwerwiegende Folgen und eine unhaltbare Lage für die Justizbehörden, wenn nicht baldigst eine klare gesetzliche Regelung erfolgt."

Allein bei dem Vormundschafts- und Nachlaßgericht Stuttgart seien seit Mai etwa 60 bis 70 Todesbescheinigungen aus den verschiedensten Anstalten eingegangen. Holzhäuer bat am Schluß abermals um Weisung, wie er sich gegenüber den bereits vorliegenden und etwaigen weiteren Eingaben verhalten solle.[50] Daraufhin bestätigte ihm Freisler am 9. August lediglich nochmals die Weisung, „Anzeigen über Vorfälle der besprochenen Art als Berichtssachen zu behandeln und dann weitere Verfügung abzuwarten".[51]

Auch der brandenburgische Amtsrichter Kreyßig wurde im Juli zu Freisler bestellt, der sich zum Erstaunen des Richters darüber beschwerte, „in welcher Weise der Satz, daß der Wille des Führers Recht schaffe, mißverstanden und mißbraucht würde", und gleichfalls für eine gesetzliche Regelung des Euthanasieproblems eintrat, die überdies „bereits im Gange sei". In einer einige Zeit später stattfindenden weiteren Unterredung gab ihm Freisler einen – offensichtlich jenen von der Kanzlei des Führers ausgearbeiteten – Gesetzentwurf zu lesen, was den Amtsrichter jedoch nicht zu befriedigen vermochte: Wenn ihm der Staatssekretär keine weitere Beruhigung seines richterlichen Gewissens vermitteln könne, müsse er auf seiner Absicht bestehen, Reichsleiter Bouhler, den ihm Freisler als den für die Euthanasieaktion verantwortlichen Mann genannt habe, wegen Mordes anzuzeigen. „Zu meinem freudigen Erstaunen", berichtete Kreyßig später, „bestärkte mich Freisler in diesem Vorsatz und sagte: ‚Tun Sie das nur, damit die Leute da drüben (so drückte er sich aus) sehen, wie ernst es hier in unserem Bereich mit der Sache ist!'"[52] Offensichtlich sah Freisler in diesem Schritt des Amtsrichters eine willkommene Gelegenheit, den Verantwortlichen vor Augen zu führen, mit welchen Schwierigkeiten zu rechnen sei, wenn die Aktion nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt würde. Kreyßig fuhr unmittelbar anschließend zur zuständigen Staatsanwaltschaft in Potsdam, um die Anzeige zu erstatten, über deren weitere Behandlung er jedoch nie einen Bescheid erhalten sollte. Doch Kreyßig ließ sich nicht länger vertrösten. Am 20. August suchte er die Anstalt Brandenburg-Görden auf und informierte die versammelten Ärzte über seine Unterredungen mit Freisler. Seine Ausführungen sind insofern interessant, als sie die zu diesem Zeitpunkt bei der Justizleitung bestehende Auffassung von der Euthanasieaktion widerspiegeln. Kreyßig führte aus, er habe

„erfahren, daß dieser Aktion jede legale Grundlage fehle. Sie sei vielmehr zur Zeit so verfahren, daß man nur noch zwischen gänzlichem Abblasen oder Legalisierung schwanke. Die Aktion sei anscheinend ausgelöst worden auf Grund einer unrichtig verstandenen Bemerkung des Führers zu diesem Problem, die von irgendeinem Herren der Reichsleitung zum Anlaß ihrer Durchführung benutzt worden wäre. Er, Kreyßig, wisse aber, daß erhebliche Meinungsverschiedenheiten über diese Angelegenheit, z. B. zwischen Reichsleiter Bouhler und Staatssekretär Freisler bestünden."

Er werde daher eine Verlegung von Kranken, die seiner richterlichen Vormundschaft unterständen, in andere Anstalten in Zukunft nicht mehr gestatten. Der An-

[50] Schr. des GStA Stuttgart an das RJM v. 1.8.1940 nebst Auszug aus dem Schr. Sautters (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20381; auch Nürnbg. Dok. NO-829).

[51] Nürnbg. Dok. NO-831.

[52] Mitteilung Dr. Kreyßigs an den Verf. v. 16.10.69 (nunmehr im Arch. des IfZ, Sign. ZS 1956).

staltsleiter stritt ihm gegenüber rundweg ab, daß seine Anstalt an einer solchen Aktion beteiligt sei, berichtete jedoch den Vorfall an Oberdienstleiter Brack.[53] Am 30. August schrieb Kreyßig an das Ministerium, nach seinen beiden Unterredungen mit Freisler habe er zunächst noch abgewartet:

„Es war mir Nachricht zugesagt worden, wenn von der Behebung des Notstandes etwas bekannt würde. Unter dem 27. August habe ich in der Überzeugung, nicht länger warten zu dürfen, an die beteiligten Anstaltsleiter in dem Sinne geschrieben, wie ich es in meinem Bericht angekündigt hatte."

In seinem als Anlage beigefügten Schreiben an die Landesanstalten Brandenburg-Görden, Teupitz, Eberswalde, Sorau, Neuruppin, Göttingen und Landsberg an der Warthe hieß es:

„Im Zusammenhang mit der Verlegung von Anstaltsinsassen in andere Anstalten haben sich außerordentlich weittragende Folgen ergeben, deretwegen gesetzmäßige Schritte eingeleitet sind. Bezüglich der in Ihrer Anstalt untergebrachten Personen, welche unter vormundschaftsrichterlicher Obhut des Amtsgerichts Brandenburg/Havel stehen, weise ich deshalb darauf hin, daß mit ihnen nicht anders als nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden darf, worüber mit allen rechtlichen Mitteln zu wachen meine richterliche Aufgabe ist. Zur Verlegung in eine andere Anstalt ist keiner der meiner Obhut unterstehenden Anstaltsinsassen ohne meine vorherige Zustimmung zu entlassen."[54]

Daraufhin erhielt Kreyßig ein Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Mark Brandenburg, daß seine Handlungsweise die Reichsverteidigung gefährde und er seine Verfügung zurücknehmen solle, was der Amtsrichter jedoch verweigerte.[55]

Als Folge seiner Maßnahmen wurde Kreyßig abermals ins Ministerium bestellt, wo ihn diesmal der Reichsjustizminister persönlich empfing. Gürtner eröffnete ihm nunmehr, daß den Tötungen ein Befehl Hitlers zugrunde läge und der Amtsrichter seine Weisung an die Anstalten daher widerrufen müsse. Der Minister zeigte ihm eine Fotokopie jenes auf den 1. September 1939 datierten Ermächtigungsschreibens Hitlers an Bouhler und Brandt. „Die Unterschrift ist zwar nur faksimiliert", sagte Gürtner, „ich kenne aber die Schriftzüge des Führers genau und habe keinen Zweifel an der Echtheit." Damit seien die Maßnahmen legalisiert. Als der Amtsrichter dem entgegenhielt, daß Unrecht selbst auf dem Wege einwandfreier positivistischer Legalisierung nicht zu Recht gemacht werden könne, entgegnete ihm Gürtner: „Ja, wenn Sie den Willen des Führers als Rechtsquelle, als Rechtsgrundlage nicht anerkennen können, dann können Sie nicht Richter bleiben", und kündigte ihm die Versetzung in den Ruhestand an, die bald darauf eingeleitet wurde.[56]

[53] Bericht des Anstaltsleiters an Brack v. 13.11.40 mit den Ausführungen Kreyßigs. Als Brack diesen Bericht an Freisler weiterleitete, sah dieser in seiner Antwort nur die Möglichkeit, sich von den Ausführungen Kreyßigs zu distanzieren: sie stellten „eine Verfälschung des Inhalts" seiner Unterredung dar und brächten sein „amtliches Wirken gegenüber einem Außenstehenden in eine abträgliche und der Wahrheit widersprechende Beleuchtung". Der Bericht des Anstaltsleiters und die Korrespondenz Brack–Freisler v. 13.11./13.12.40 wurden dem Verf. von Dr. Kreyßig zur Verfügung gestellt.

[54] Schr. Kreyßigs an das RJM v. 30.8.40 nebst seiner Verf. an die Landesanstalten v. 27.8.40 in: Die Innere Mission, Jg. 37/1947, H. 5/6, S. 44.

[55] Mitteilung Dr. Kreyßigs an den Verf. v. 16.10.69.

[56] Erschwerend kam hinzu, daß Kreißig schon vorher durch seine ablehnende Einstellung zum NS-Regime und seine kirchenpolitische Aktivität in der Bekennenden Kirche aufgefallen war. Vgl. dazu die Dokumentation von L. Gruchmann, Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich. Aus den Personalakten des Dr. Lothar Kreyßig (VfZ 1984, S. 463 ff.).

Was war geschehen, daß Gürtner nunmehr eine so entschiedene Haltung einnahm? In der Zwischenzeit hatte Gürtner mehrere Unterredungen mit Bouhler gehabt, in deren Verlauf ihm der Reichsleiter am 27. August 1940 schließlich eine Fotokopie von Hitlers grundlegendem Euthanasie-„Erlaß" übergeben hatte: nach zehn Monaten sollte der Reichsjustizminister endlich in den Besitz jener „Rechtsgrundlage" gelangen, die in Deutschland schon seit geraumer Zeit zur Tötung Kranker diente.

Nachdem Gürtner somit die Bestätigung erhalten hatte, daß es sich bei den Euthanasiemaßnahmen nicht um eine mehr oder weniger eigenmächtige Aktion von Parteihäuptlingen handelte, sondern daß dahinter der ausdrückliche Wille Hitlers stand[57], sah er keine Möglichkeit mehr, auf eine Einstellung der Tötungen hinzuwirken, auch wenn für sie kein Gesetz erlassen wurde. Insofern vermochten die an den Justizminister – und wohl auch an den katholischen Christen – Gürtner gerichteten Appelle der Kirchen beider Konfessionen nichts mehr auszurichten, die auf die Vorgänge in den Heilanstalten hinwiesen, die Unvereinbarkeit der Tötung „nicht straffälliger Volksgenossen" mit den Geboten der christlichen Religion und vor allem auch mit den bestehenden staatlichen Gesetzen betonten[58] und darüber hinaus ankündigten, daß auch einem eventuellen Gesetz, das „die Straffreiheit solcher Handlungen aussprechen würde ... die innere Berechtigung innerhalb der christlichen Weltordnung nicht zugesprochen werden" könne.[59] Gürtner war jetzt vielmehr nur noch daran gelegen, daß für die Aktion genaue Durchführungsbestimmungen erlassen wurden, die nach Möglichkeit Störungen in der Arbeit der Justizverwaltung ausschalten sollten. Darum ging es ihm nunmehr bei seinen Gesprächen mit Bouhler. Aber auch diesen Bemühungen sollte ein rasches Ende gesetzt werden. Am 5. September 1940 teilte ihm Bouhler unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Unterredungen kurz und bündig mit:

[57] Vgl. Aussage Lammers' im Nürnberger Ärzteprozeß: „Ich gab ihm [Gürtner] den Rat, er könne nur dem Führer Vortrag halten ... Der Reichsminister der Justiz, Gürtner, ist aber meines Wissens nicht beim Führer gewesen, sondern hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß in der erteilten Vollmacht ein Gesetzesbefehl des Führers vorliege, den er zu beachten habe ..." Protokoll Bl. 2692 f.).

[58] Schr. des Vors. der Fuldaer Bischofskonferenzen, Erzbischof von Breslau Kardinal Bertram, an Gürtner v. 16.8.40 nebst Abschrift einer Eingabe an Lammers v. 11.8.40 (s. voranstehend Anm. 5 und: Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. V. 1940–1942, bearb. von L. Volk [Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, in Verb. mit D. Albrecht, R. Lill, R. Morsey herausg. von K. Repgen, Reihe A: Quellen, Band 34], Mainz 1983, Dok. Nr. 576, S. 87 ff.), Schr. d. Landesbischofs der Evangelischen Landeskirche von Württemberg an Gürtner v. 23.8.40 nebst Abschr. an den RMdI Frick v. 19.7.40 (Nürnbg. Dok. NG-264), ähnlich das Schr. des Leiters d. Heil- und Pflegeanstalt Stetten i.R., Pastor Schlaich, v. 6.9.40 (Nürnbg. Dok. NG-265).

[59] Schr. des Erzbischofs von München u. Freising, Kardinal Faulhaber, an Gürtner v. 6.11.40 (Akten d. RJM, BA, Sign. R 22/20381; Akten Kardinal Michael von Faulhaber 1917–1945. II. 1935–1945, bearb. von L. Volk [Veröffentlichungen a.a.O., s. Anm. 58, Band 26], Mainz 1978, Dok. Nr. 793, S. 689 ff.). Am 2.9.1941 teilte das Hauptamt für Weltanschauliche Information in der Reichsleitung der NSDAP dem RJM mit, daß dieser Brief bei dem Stockholmer Verlag „Trots allt" in schwedischer Sprache als Broschüre erschienen sei, und fragte an, ob der veröffentlichte Text authentisch sei. Das gab im RJM den Anstoß, zu prüfen, „ob in der Veröffentlichung des Briefes in einer ausl., dtsch.-feindl. Druckschrift eine landesverräterische Betätigung erblickt" werden könne. Der Landesverrats-Referent stellte sich in einem Verm. v. 30.9.41 auf den Standpunkt, das sei nur dann der Fall, „wenn die in dem Briefe enthaltenen Tatsachen ... Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 Abs. 1 StGB enthalten". Diese Frage sei am zweckmäßigsten durch die Einholung eines Gutachtens beim RMdI zu klären. Das RJM hielt es jedoch für „nicht ratsam, in dieser heiklen Angelegenheit mit einer schriftlichen Anfrage an d. Reichsminister des Innern heranzutreten, zumal die Möglichkeit besteht, gelegentlich der Ressortbesprechungen im Pro.Min. über den Fall des Bischofs von Münster die Auffassung des RMdI durch mündliche Rücksprache festzustellen" (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5021). Die Angelegenheit scheint dann auch dieselbe Behandlung erfahren zu haben wie im Falle des Bischofs v. Münster (vgl. Kapitel V.3.d., S. 521 f.).

„Auf Grund der Vollmacht des Führers habe ich als der für die Durchführung der zu treffenden Maßnahmen allein Verantwortliche die mir notwendig erscheinenden Anweisungen an meine Mitarbeiter gegeben.

Darüber hinaus erscheint mir der Erlaß besonderer, schriftlich zu fixierender Ausführungsbestimmungen nicht mehr erforderlich."[60]

d. Die Kollision mit der Tätigkeit der Justiz und der Versuch ihrer Behebung bis zum Abbruch der Aktion im August 1941

Die Störungen, die die „Aktion T 4" im Funktionsbereich der Justiz verursachten, lassen sich den Berichten der untergeordneten Dienststellen aus den verschiedensten Bezirken des Reiches entnehmen, die sich in den Monaten nach dem August 1940 im Reichsjustizministerium häuften. Diese Berichte, die gewöhnlich auf dem Dienstwege über die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte bei der Justizleitung eingingen, sprachen zunächst einmal von den allgemeinen Auswirkungen der Tötungsmaßnahmen, von der Unruhe unter der Bevölkerung, die dadurch ausgelöst werde, daß mangels gesetzlicher Regelung keine Garantien für eine zuverlässige Entscheidung über Leben und Tod sowie gegen Mißbrauch und Willkür gegeben seien. Die entstandene Rechtsunsicherheit gebe Anlaß zu zahllosen Gerüchten, daß die Maßnahmen demnächst auf Kriegsverletzte, Alte, durch Krankheit Arbeitsunfähige und schließlich sogar auf „politisch mißliebige" Gesunde ausgedehnt würden. Die Bevölkerung verliere das Vertrauen zur Justiz, deren Angehörige immer häufiger der Frage begegneten, warum denn die Staatsanwaltschaften nicht einschritten. Besonders eindrucksvoll ist der Bericht des Generalstaatsanwalts von Graz, Dr. Meißner, vom 24. November 1940, der die Euthanasiemaßnahmen, über die er auf eigene Initiative hin von Gauleiter Uiberreither informiert worden war, mit dem Komplex der Tötung ohne Gesetz durch die Gestapo[61] zu einem Ganzen verband und zu folgender Stellungnahme gelangte:

„Heute sieht das Volk, daß Tötungen von Menschen stattfinden, für die kein Gesetz eine Grundlage bietet, und daß trotzdem die Justizbehörden nicht einschreiten. Dadurch leidet Ansehen und Ehre der Richter und Staatsanwälte, sie werden der Willkür verdächtigt, die Justiz wird ein anrüchiges Gewerbe, mit mehr Schein des Rechts, als es einst das des Henkers war. Alle Sicherungen für die Gerechtigkeit richterlicher Entscheidungen erscheinen als Schwindel ... Weiter beunruhigen solche Tötungen ohne Gesetz das Volk, weil nur die Tatsache der Tötung bekannt wird, aber nicht, wie die Grundlage für die Beurteilung des Getöteten gewonnen wurde (während bei jeder Haft das Gericht ein vorgeschriebenes Verfahren einhalten muß) ...

Die erwähnten Vorgänge ... bedeuten für die Justiz eine *Einbuße an Ansehen* (wobei es gleichgültig ist, ob sie in der Presse verschwiegen oder falsch dargestellt werden), denn sie sind leider in weiten Kreisen bekannt. Für die Wirkung nach außen wäre es auch ohne Bedeutung, wenn die Staatsanwaltschaften durch ihre vorgesetzten Behörden verständigt würden, daß die betreffende Tötung zu Recht erfolge, weil ja diese Mitteilung als Amtsgeheimnis der übrigen Bevölkerung unbekannt bleiben muß. Es bleiben also Tötungen von Menschen durch Menschen ohne Gericht, um die sich Staatsanwälte und Richter nicht kümmern. Gegner können da leicht Parallelen mit der G.P.U. ziehen, können Mißtrauen säen: Es ist so einfach, jemanden zu sagen: ‚Hier sind Leute ohne Gesetz getötet worden; vielleicht könntest Du auch einmal daran kommen, wenn Du diesen oder jenen nicht zu Gesicht stehst!' Mißtrauen aber schädigt die wichtigste Zukunftsaufgabe: das Zusammenschweißen des Volkes zu einer von einem Opferwillen beseelten Einheit.

[60] Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20381, auch Nürnbg. Dok. NO-156 u. NO-834.
[61] Vgl. dazu Kapitel VI.6.a. und VI.6.b.

Ich bitte Sie daher, Herr Reichsminister, Ihren ganzen Einfluß aufzubieten, damit jene gesetzlosen Tötungen gesetzlich geregelt oder eingestellt werden.

Es geht um die *Ehre der Justiz* ..."[62]

Wie aus den vorliegenden Berichten hervorgeht, wurde die Justiz aber nicht nur durch eine generelle Minderung ihres Ansehens getroffen, sondern bei ihrer praktischen Tätigkeit vor allem in zwei Bereichen gestört: bei der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Strafgerichtsbarkeit. Im ersten Bereich erforderte es die Funktion der Vormundschaftsgerichte, daß sie über Aufenthalt und Schicksal der geisteskranken Mündel informiert waren, um die persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Vormundschaften und Pflegschaften ordnungsgemäß erledigen zu können. Das Ansehen dieser Gerichte litt darunter, daß sie auf Anfragen von Vormündern und Angehörigen über den Verbleib von Mündeln trotz intensiver eigener Bemühungen keine Antwort geben konnten. Bei ihren Nachforschungen wurden sie von den Anstalten häufig an die „Gemeinnützige Krankentransport G.m.b.H." verwiesen, von der sie jedoch ebenfalls keine präzise Antwort erhielten. Oftmals erfuhren die Gerichte erst Wochen nach der Verbringung der Mündel auf dem Umwege über die Angehörigen, daß beim zuständigen Standesamt eine Todesmeldung eingegangen war.[63] Es kam sogar vor, daß Angehörige den Vormundschaftsrichter baten einzugreifen, weil Pfleglinge von ihrem bevorstehenden Abtransport aus der Anstalt und ihrer beabsichtigten Ermordung schriftlich nach Hause berichtet und „dringend um Hilfe in dieser Todesgefahr" gefleht hatten.[64] Wochenlang blieb ungeklärt, ob die angeordnete Vormundschaft und Pflegschaft überhaupt noch bestand oder durch den Tod des Mündels beendet war.[65] Bei der Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten ergaben sich Schwierigkeiten, wenn der Tod dem Gericht zu spät bekannt wurde; bei den Nachlaßgerichten traten zahlreiche Zweifelsfragen – z. B. bei der Erteilung von Erbscheinen – auf. Obgleich nun viele Richter von den umgehenden Gerüchten wußten und daher ahnten, was mit den Mündeln geschehen war, hatten sie doch begründete Bedenken, den anfragenden Vormündern oder Angehörigen ihre Vermutung mitzuteilen, da sie in dieser Hinsicht keine amtlichen Richtlinien erhielten und auch

[62] Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5021, Unterstreichungen im Orig. Am 8.11.40 hatte Meißner zusammen mit dem GStA Wien in dieser Sache bei Freisler vorgesprochen. Vgl. auch Meißners Ber. v. 29.9.40, der am 17.10.40 durch den GStA Linz an das RJM gelangt war: „Heimliche Tötungen, die nicht geheim bleiben können, erschüttern das Vertrauen in die Rechtssicherheit; jeder muß sich die Frage vorlegen, wo die Grenze solcher Tötungen sei, die Frage: Komme ich da nicht auch dran? Und was heute aus reinstem Idealismus geschieht, kann morgen in unsaubern Händen mißbraucht werden." (Akten des RJM a.a.O.).

[63] Vgl. die Berichte d. OLGPr. Frankfurt a. M. v. 3.3.41 u. 29.8.41 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3364 und R 22/5021), des GStA Dresden v. 10.10.40 (a.a.O., Sign. R 22/5021) u. des OLGPr. Königsberg v. 4.1.41 (a.a.O., Sign. R 22/3375).

[64] Bericht d. OAR in Coesfeld an d. LGPr. Münster, enthalten im Bericht d. OLGPr Hamm v. 29.7.41 (a.a.O., Sign. R 22/5021). Daß nicht alle Richter ein Verhalten wie AGR Kreyßig in Brandenburg a. H. an den Tag legten, zeigt gerade dieser Fall: ein Eingreifen habe er ablehnen müssen, schrieb der OAR Coesfeld in seinem Bericht, „weil es eine Überschreitung meiner Befugnisse bedeuten würde. Als Vormundschaftsrichter habe ich nur die Tätigkeit der Vormünder und Pfleger zu beaufsichtigen und bei pflichtwidrigem Verhalten gegen sie einzuschreiten. Nicht aber darf ich an Stelle der Vormünder und Pfleger selbst handeln ... Ob der Geisteskranke noch lebt, ist mir nicht bekannt."

[65] Beim AG Wiesbaden z. B. wurden bis Juni 1941 infolge dieser Tötungen 72 Pflegschaften aufgehoben (Bericht d. OLGPr. Frankfurt a. M. v. 26.6.41, a.a.O., Sign. R 22/3364). Beim Vormundschafts- und Nachlaßgericht Nürnberg wurden im April und Mai 1941 22 Fälle, im Juni und Juli 1941 139 Fälle (Bericht d. OLGPr. Nürnberg v. 2.9.41, a.a.O., Sign. R 22/3381), beim Vormundschafts- und Nachlaßgericht Stuttgart von Mai bis Juli 1940 60 bis 70 Fälle (Bericht d. GStA Stuttgart v. 1.8.40, a.a.O., Sign. R 22/20381) gezählt.

später offiziell nur die Oberlandes- und Landgerichtspräsidenten vertraulich und mündlich informiert wurden.[66] Andererseits verbot ihnen ihr Pflichtgefühl, falsche oder ausweichende Auskünfte zu geben.

Unter den geschilderten Umständen war es verständlich, daß die betroffenen Amtsgerichte forderten, in diesen Fällen wenigstens über die „äußeren Vorgänge", d.h. Aufenthaltsort und Zeitpunkt des Todes, unverzüglich unterrichtet zu werden. Als der Oberlandesgerichtspräsident von Wien am 26. August 1940 einen entsprechenden Bericht und Wunsch des Wiener Amtsgerichtspräsidenten „mit der Bitte um *rasche Abhilfe*" beim Reichsjustizministerium einreichte, leitete dieses am 21. September 1940 den Bericht an das Reichsinnenministerium mit dem Ersuchen weiter, „die zuständigen Stellen ... anzuweisen, die erforderlichen Mitteilungen den Gerichten *unverzüglich* zu machen".[67] Doch schon dieser erste Versuch stieß ins Leere: Am 8. Oktober 1940 schickte Conti in Vertretung des Reichsinnenministers den Bericht zurück und bemerkte – übrigens den Tatsachen entsprechend –, daß er „zu seinem Bedauern" nicht in der Lage sei, die ihm nachgeordneten Stellen entsprechend anzuweisen,

„da diese Stellen selbst nicht unterrichtet sind, wohin die Kranken im Einzelfall verlegt werden ... Ihre Mitwirkung beschränkt sich darauf, den Anstalten die zur Erfassung der in Frage kommenden Kranken erforderlichen Meldebogen zu übermitteln und anzuordnen, daß den mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Stellen die von ihnen bezeichneten Kranken übergeben werden."

Im übrigen bezog er sich auf das erwähnte Schreiben Reichsleiter Bouhlers an Gürtner vom 5. September 1940, „aus dem sich ergibt, daß das Reichsministerium des Innern für die Durchführung der Maßnahmen nicht zuständig ist".[68] Wie aus dem folgenden hervorgeht, sollte im Sommer 1941 auch ein Vorstoß Freislers bei der „Kanzlei des Führers" hinsichtlich einer Mitteilungspflicht der Anstalten über den Tod von gerichtlich eingewiesenen Insassen auf Ablehnung stoßen: alle Versuche der Justizverwaltung, die beiden Bereiche der außernormativen und der normativen Gewalten in diesem Punkt reibungslos ineinandergreifen zu lassen, blieben zum Scheitern verurteilt.

Aus der Tatsache, daß auch die Staatsanwaltschaften über den Verbleib von Untersuchungshäftlingen und Verurteilten, die aufgrund des damaligen § 42 b StGB[69] durch ein Gericht in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen worden waren, nicht unterrichtet wurden, ergaben sich auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit gleichfalls Mißstände. So wurden Strafverfahren und Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet und bearbeitet, obwohl die Beschuldigten – teilweise schon seit Monaten – nicht mehr lebten. Andererseits konnten eingeleitete Verfahren nicht abgeschlossen werden, da in eine Heilanstalt eingewiesene Täter oder Zeugen, die zur Verfügung der Justizbehörden standen, der Aufsicht der Staatsanwaltschaft durch Verlegung entzogen oder getötet

[66] Vgl. im folgenden S. 527 ff.
[67] Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5021; Hervorheb. im Original.
[68] A.a.O.
[69] „§ 42 b. Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit ... oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit ... begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert ... Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe." Dieser Paragraph wurde durch das G. v. 24.11.1933 in das StGB eingefügt; vgl. dazu Kapitel VII.3.a., S. 841.

worden waren.[70] Es kam vor, daß zum Tode Verurteilte, die wegen einer eventuellen Begnadigung zur psychiatrischen Beobachtung in Heilanstalten weilten, verschwunden waren, als die Staatsanwaltschaft ihre Überführung zur Vollstreckung der Todesstrafe anordnete.[71] Meist kam das Verschwinden der gerichtlich Eingewiesenen den Justizbehörden erst dann zur Kenntnis, wenn ein Verfahren nach § 42f StGB[72] im Gange war, um über die weitere Dauer der Unterbringung des Betreffenden zu beschließen. In allen diesen Fällen konnte der Tod erst nach schwierigen Nachforschungen bestätigt werden.[73] Daß eine gerichtliche Entscheidung auf Entlassung dabei häufig zu spät kam, zeigt z.B. der Bericht des Generalstaatsanwalts Dresden an Freisler vom 24. August 1940:

„Auf Anfrage des Oberstaatsanwalts [Leipzig] erklärte am 15. Februar 1940 die Heilanstalt, der Zweck der Unterbringung sei erreicht, falls S. in einer Taubstummenanstalt untergebracht werden könne. Das Landgericht hob daraufhin am 23. Februar die Unterbringung auf. Die Zustellung des Beschlusses konnte jedoch nicht erfolgen, weil S. am 27. Februar 1940 mit Sammeltransport in eine andere Anstalt verlegt worden war, deren Name in Waldheim nicht bekannt war.

Ein fernmündlicher Versuch des Oberstaatsanwalts, mit der bezeichneten Gemeinnützigen Krankentransportgesellschaft in Verbindung zu treten, mißlang; das Stadtrettungsamt in Berlin kannte die Gesellschaft nicht. Eine schriftliche Anfrage aber erhielt eine Antwort von ... der Landespflegeanstalt Brandenburg, S. sei am 16. März 1940 infolge einer Pneumonie verstorben."[74]

Um derartige Pannen und den unnötigen Arbeitsgang zu vermeiden, sich über zahlreiche Zwischeninstanzen bis zur Tötungsanstalt durchfragen zu müssen, förderten neben den Vormundschaftsgerichten auch die Staatsanwaltschaften von den Anstalten – wenn schon keine Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungspflicht für die Verlegung, die unter diesen Umständen kaum zu erreichen gewesen wäre – wenigstens eine Mitteilungspflicht über Änderung des Aufenthaltsortes und den Tod von Untergebrachten an die Vollstreckungsbehörden. Daß dabei auf die Tarnung durchaus nicht verzichtet zu werden brauchte, beweist der Vorschlag des Generalstaatsanwalts von Düsseldorf in seinem Bericht vom 16. Mai 1941, auf die Forderung nach einer Mitteilung der *Verlegung* solcher Personen zu verzichten, weil dadurch unnötigerweise „die mit den Akten befaßten Beamten und Angestellten auf die

[70] Vgl. z.B. die beiden Berichte d. GStA Dresden v. 24.8.40 (Nürnbg. Dok. NG-265 u. NO-1395), seinen Bericht v. 20.10.40 (u.a. mit dem Fall eines „psychiatrisch nicht kranken" Blinden; Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20381 u. Nürnbg. Dok. PS-618) und v. 17.12.40 nebst Berichten verschiedener OStAe (a.a.O., Sign. R 22/5021; ferner den Bericht d. GStA Naumburg v. 13.9.40 (a.a.O., Sign. R 22/20381), Bericht d. GStA Jena v. 31.1.41 (a.a.O., Sign. R 22/3369), Bericht d. GStA Nürnberg v. 8.4.41 (a.a.O., Sign. R 22/3381), Bericht d. GStA Düsseldorf v. 16.5.1941 (a.a.O., R 22/5021) und Bericht d. OLGPr. Stuttgart v. 31.8.1940 (Nürnbg. Dok. NO-1353), letzterer abgedruckt bei Klee, Dokumente, Dok. Nr. 75, S. 207f.

[71] Bericht d. GStA Dresden v. 10.10.40 nebst Bericht d. OStA Dresden vom Vortage (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5021).

[72] „42f. ... Bei diesen Maßregeln hat das Gericht jeweils vor dem Ablauf bestimmter Fristen zu entscheiden, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Die Frist beträgt bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ... drei Jahre ... Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist, so hat das Gericht die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen. Das Gericht kann auch während des Laufs der ... genannten Fristen jederzeit prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist."

[73] Beispiele in den Berichten d. GStA Naumburg v. 13.9.40 (a.a.O., Sign. R 22/20381), d. GStA Düsseldorf v. 16.5.41 (a.a.O., Sign. R 22/5021) und d. GStA Jena v. 17.7.41 (Nürnbg. Dok. NG-265).

[74] Nürnbg. Dok. NG-265. Bei dieser Sachlage war es nicht verwunderlich, daß z.B. die aufgrund des § 42 b in der Anstalt Soest Untergebrachten den Reichsjustizminister in einem anonymen Schreiben v. 1.8.40 verzweifelt anflehten, er möge ihnen seinen „besonderen Schutz dafür gewähren, daß ein Beiseiteschaffen bzw. eine Tötung nicht möglich ist" (Akten d. RJM, BA, Sign. R 22/5021).

in ihrer Häufung ihnen vielleicht doch auffallenden Überführungen aufmerksam" würden. Es solle „aber der Tod ohne Angabe der Todesursache innerhalb angemessener Frist, so daß die Mitteilungen sich nicht innerhalb einer kurzen Zeitspanne häufen, von der Anstalt, in der der Untergebrachte sich zuerst befunden hat, zu den Akten gemeldet" werden. Nur wenn diese Anstalt nicht über den Tod unterrichtet werde, solle die Tötungsanstalt selbst die Meldung erstatten.[75] Freisler, der sich vom zuständigen Sachreferenten seines Ministeriums über diesen Vorschlag vortragen ließ, ließ dem Staatsanwalt am 15. Juli 1941 mitteilen, daß er auf eine Mitteilung auch über die Verlegung Wert lege, da sie immerhin „wertvolle Anhaltspunkte für die weitere Sachbehandlung" gebe. Er teile hingegen voll die „Auffassung, daß der Tod der in den Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Personen möglichst schnell zu den Akten mitgeteilt werden sollte". Zugleich aber mußte er die Ergebnislosigkeit eines entsprechenden Vorstoßes bei der „Kanzlei des Führers" eingestehen:

„Wie mir die Kanzlei des Führers der NSDAP mitgeteilt hat, läßt sich jedoch die alsbaldige Unterrichtung der Staatsanwaltschaft z. Zt. noch nicht ermöglichen; aus diesem Grunde hat sie auch gebeten, mit Anfragen zurückhaltend zu sein. Ich bitte daher, mir zu berichten, wenn im Einzelfall die Kenntnis vom Verbleib der untergebrachten Personen geboten ... ist."[76]

Eine weitere Auswirkung der Euthanasiemaßnahmen auf die Strafgerichtsbarkeit war die, daß als Sachverständige bestellte Ärzte zögerten, in Grenzfällen die verminderte Zurechnungsfähigkeit von Angeklagten festzustellen, weil die daraufhin erfolgende Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt den Tod der Beschuldigten ohne ordentliches Gerichtsverfahren bedeuten konnte. In einer Aktennotiz für Freisler berichtete der Leiter der Unterabteilung III/C (Oberlandesgerichtsbezirke der Ostmark) in der Strafrechtsabteilung des Ministeriums über die Äußerung eines Psychiaters,

„es falle ihm schwer, ein Gutachten abzugeben, das die Einstellung des Strafverfahrens wegen Unzurechnungsfähigkeit und die Unterbringung des Besch[uldigten] in einer Heilanstalt zur Folge hätte, weil er besorgen müsse, damit ein Todesurteil über den Besch[uldigten] auszusprechen".

Freisler, der diese Notiz dem Minister vorlegte, fügte den Vermerk hinzu:

„Ich weise darauf hin, daß – wenn die Psychiater nicht mehr glauben, ihr Gutachten frei abgeben zu können, die Sicherheit der Strafrechtspflege und damit die öffentliche Sicherheit gefährdet ist."[77]

Auch verschiedene Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte betonten in ihren Berichten, daß die Euthanasiemaßnahmen auf die Entscheidung der Gerichte über eine Unterbringung künftig nicht ohne Einfluß bleiben könnten.[78]

Ernsthafte Schwierigkeiten erwuchsen den Staatsanwaltschaften durch Strafanzeigen wegen Mordes an Anstaltsinsassen, die keineswegs – wie in dem erwähnten Fall

[75] Akten des RJM, a.a.O.

[76] Schr. MinDir. Crohne an den GStA Düsseldorf v. 15.7.41 (Nürnbg. Dok. NG-265).

[77] Notiz v. 8.10.1940 u. Verm. Freislers v. 9.10.40 s. Nürnbg. Dok. NG-265 u. Klee, Dokumente, Dok. Nr. 76, S. 209.

[78] Bericht d. OStA Zwickau über die Äußerung d. RegMedRats Dr. K. von d. Heil- u. Pflegeanstalt Untergöltzsch, enthalten im Bericht d. GStA Dresden v. 17.12.40 (R 22/5021); Bericht d. OLGPr. Frankfurt a. M. v. 26.6.40 (R 22/3364).

bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg[79] – nur von anonymer Seite eingingen. Der wohl bekannteste Fall war die Anzeige des Bischofs von Münster, Clemens August Graf von Galen. Der Bischof erstattete am 27. Juli 1941 bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Münster Anzeige, nachdem er erfahren hatte, daß in wenigen Tagen eine große Anzahl „unproduktiver Volksgenossen" aus der Provinzialheilanstalt Mariental in die Anstalt Eichberg gebracht und dort vorsätzlich getötet werden sollten:

„Da ein derartiges Vorgehen ... als Mord nach § 211 des Reichsstrafgesetzbuches mit dem Tode zu bestrafen ist, erstatte ich gemäß § 139 des RStrGB. pflichtgemäß Anzeige und bitte, die bedrohten Volksgenossen unverzüglich durch Vorgehen gegen die den Abtransport und die Ermordung beabsichtigenden Stellen zu schützen und mir von dem Veranlaßten Nachricht zu geben".[80]

Der Vorgang drang an die Öffentlichkeit und gewann damit an Bedeutung, als von Galen, der schon am 6. Juli 1941 an einer Erläuterung zum gemeinsamen Hirtenbrief der deutschen Bischöfe öffentlich auf die Euthanasie hingewiesen hatte, am 3. August 1941 die Tatsache seiner Anzeigenerstattung von der Kanzel der St.-Lamberti-Kirche in Münster verkündete und dabei als einen seiner Beweggründe den § 139 des Strafgesetzbuches zitierte:

„Wer von dem Vorhaben ... eines Verbrechens wider das Leben ... glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten hiervon zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird ... bestraft."[81]

Nach dem im § 152 StPO verankerten Legalitätsprinzip war die Staatsanwaltschaft „gesetzlich verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende Anhaltspunkte" vorlagen – und trotz mancher Durchbrechungen dieses Prinzips durch Bestimmungen, die nach 1933 eingeführt wurden[82], galt die Anklagepflicht bei Mord grundsätzlich weiter. Nun hatten die Staatsanwälte schon in den vorangegangenen Jahren die Erfahrung gemacht, daß im nationalsozialistischen Staat nicht alle „strafbaren" Handlungen auch wirklich „verfolgbar" waren; sie waren sogar verpflichtet, in politisch gefärbten Fällen vor einer Ermittlung oder Anklage zunächst an ihre Vorgesetzten zu berichten und Weisung abzuwarten.[82a] So verfuhr auch die Staatsanwaltschaft im Falle der Anzeige von Galens[83], so daß der Bischof in der erwähnten Predigt wahrheitsgemäß berichten konnte, daß ihm eine „Nachricht über ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft ... nicht zugegangen" sei.[84] Daß aber nicht alle Staatsanwälte eine Ermittlung in derartigen Fällen von vornherein ablehnten, beweisen die Vorgänge um die Anzeige der Eltern eines in der Anstalt Hartheim getöteten Geisteskranken bei der Staatsanwaltschaft des Landge-

[79] S. voranstehend S. 507. Eine anonyme Anzeige ging z. B. am 10. 7. 41 auch dem OReiA beim RG zu (Ber. an das RJM, a.a.O., Sign. R 22/5021).

[80] Zit. bei J. Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand, Teil II, München 1946, S. 366.

[81] A.a.O. und Akten deutscher Bischöfe (voranstehend Anm. 58), Dok. Nr. 682, S. 497 ff.

[82] Vgl. dazu A. Wagner, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, in: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil I, Stuttgart 1968, S. 287 ff.

[82a] Vgl. § 7 der AV des RJM über Mitteilungen in Strafsachen v. 21. 5. 35 (Sonderveröffentlichung der DJ Nr. 8, ferner Kapitel V.1. und 2., S. 438 ff., 441, 457, 458 f. und 487 f., 490 f.

[83] S. Bericht d. GStA Hamm v. 30. 9. 41 über die Predigten von Galens, in dem es heißt: „Die Anzeige habe ich vor einiger Zeit vorgelegt" (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3367).

[84] Vgl. Anm. 81.

richts Wels.[85] Der Generalstaatsanwalt in Linz, dem der Oberstaatsanwalt in Wels über die vorliegende Anzeige berichtet hatte, bestand auf der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und auf der Vernehmung des beschuldigten Arztes darüber, ob die angegebene Todesursache „Mittelohreiterung" der Wahrheit entspreche, und berichtete seinerseits am 28. November 1940 an das Reichsjustizministerium. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist für das Verhalten der Justiz gegenüber den Euthanasiemaßnahmen typisch: Nachdem das Reichsjustizministerium die Absicht der Staatsanwaltschaft am 4. März 1941 (!) dem Chef der Reichskanzlei mitgeteilt hatte[86], traf am 22. April 1941 ein Schreiben der „Kanzlei des Führers" ein, in dem beanstandet wurde, daß das Ermittlungsverfahren nicht verhindert worden war, und in dem es weiter hieß:

„Da anzunehmen ist, daß der Generalstaatsanwalt in Linz zu den im August 1940 von Herrn Staatssekretär Freisler über die Aktion unterrichteten Personen gehört, ist sein Verhalten in jeder Weise unverständlich."[87]

Die Angelegenheit wurde daraufhin mit Vertretern der „Kanzlei des Führers" im Reichsjustizministerium besprochen. Von dem Ergebnis dieser Besprechung zeugt folgender Aktenvermerk:

„Das bei dem OStA. in Wels anhängige Strafverfahren wird eingestellt werden. Die Stellungnahme des GStA. [Linz] ist von dem Vertreter ... unterzeichnet, der nicht zu den von Herrn StaatsSekr. Dr. Freisler unterrichteten Personen gehört. – Unter diesen Umständen ist auch dieser Punkt als erledigt anzusehen."[88]

In eine besonders unangenehme Zwangslage geriet die Strafjustiz bei der Durchführung von Verfahren aufgrund des Heimtückegesetzes[89] gegen Beschuldigte, deren Äußerungen Euthanasiemaßnahmen betrafen. Da die Tötung von Geisteskranken geheimgehalten wurde und offiziell nicht existierte, mußte jede Äußerung, daß die Regierung in den Anstalten gesetzwidrig Kranke umbringen lasse, eine „unwahre" und „das Ansehen der Reichsregierung schädigende" Behauptung darstellen – auch wenn sie den Tatsachen entsprach. Konnte es ein Staatsanwalt oder Richter, der selbst von der Wahrheit der umgehenden Gerüchte überzeugt oder sogar von vorgesetzter Stelle vertraulich in die Euthanasieaktion eingeweiht worden war, unter diesen Umständen überhaupt mit seinem Gewissen vereinbaren, einem solchen „Gerüchteverbreiter" den Prozeß zu machen? Auf der anderen Seite mußte den unliebsamen Gerüchten nur neue Nahrung gegeben werden, wenn sie von den Behörden nicht verfolgt wurden und straflos blieben. Die Richter und Staatsanwälte wurden eines solchen Gewissenskonflikts jedoch in den meisten Fällen enthoben, da laut einer Allgemeinverfügung vom Dezember 1934 über alle Strafverfahren aufgrund des Heimtückegesetzes spätestens mit Anklageerhebung an das Ministerium berichtet werden mußte[90], das da-

[85] Bericht d. GStA Linz v. 17.10.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5021).
[86] Nürnbg. Dok. PS-681; Klee, Dokumente, Dok. Nr. 78, S. 213ff.
[87] Schr. Bracks an Schlegelberger v. 22.4.41 (Nürnbg. Dok. NO-1328). Zur Unterrichtung der GStAe über die Euthanasieaktion s. im folgenden S. 527f.
[88] Verm. v. 12.9.41 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5021).
[89] G. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen v. 20.12.34 (RGBl. I, S. 1269).
[90] AV d. RuPrJM v. 28.12.34 – II a 25 417 – (DJ. 1935, S. 7). Die Berichtspflicht war erforderlich: im Falle des § 1, damit das RJM prüfen konnte, ob die Zustimmung der Parteiführung zur Strafverfolgung einzuholen war, die immer dann erfolgen mußte, wenn sich die Tat „ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP,

durch die Möglichkeit erhielt, derartige Verfahren zu verhindern. Dem Ministerium waren nämlich solche Heimtückeverfahren – selbst in nicht öffentlicher Sitzung – viel zu gefährlich: die Aufklärung des Tatbestandes konnte das ganze Problem der Euthanasieaktion aufrollen, und der Beschuldigte konnte unter Umständen sogar den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen antreten. Die Vermeidung von Pannen hing in diesen Fällen ganz von der Einhaltung der Berichtspflicht ab. In Duisburg z. B. erließ ein vertretungsweise tätiger und daher offenbar über diese Pflicht nicht genügend informierter Richter Haftbefehl aus § 1 des Heimtückegesetzes gegen eine Badewärterin, weil sie das „von der Regierung herausgegebene Gesetz" zur Tötung von Geisteskranken als Mord und die „Herausgeber" des Gesetzes als „Mörder und Mordgesellen" bezeichnet hatte. Erst als der Vorsitzende des zuständigen Sondergerichts auf die Haftbeschwerde der Beschuldigten hin beim Oberlandesgerichtspräsidenten Vortrag hielt, konnte dieser eingreifen und ans Ministerium berichten.[91] Wie Staatssekretär Schlegelberger gegenüber Lammers feststellte, wurde die Justiz wegen der Bedenklichkeit solcher Heimtückeverfahren daran gehindert, selbst gegen jene „staatsverneinenden Elemente" vorzugehen, die übertriebene Gerüchte verbreiteten, so daß „auf diese Weise gewissenlose Hetzer ihrer gerechten Bestrafung entzogen" wurden.[92] In der Tat war die Strafjustiz auf einem Teil des Heimtückesektors praktisch lahmgelegt. Diese Bedenken gegen derartige Strafverfahren spielten auch eine Rolle, als die Zweckmäßigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung des Bischofs von Münster wegen Kanzelmißbrauchs und Verletzung des Heimtückegesetzes, eventuell sogar wegen Landesverrats („Verrat eines Staatsgeheimnisses durch Mitteilung der Euthanasie"), erörtert wurde. In einer gemeinsamen Besprechung zwischen Vertretern des Reichsjustizministeriums, des Reichsführers-SS, des Reichspropagandaministeriums und des Reichskirchenministeriums vom 27. Oktober 1941 wurde betont,

„bei einem gerichtlichen Vorgehen gegen Galen würden die Angelegenheiten, deren Erörterungen wir nicht wünschen, z. B. die Durchführung der Euthanasie ..., Gegenstand der Gerichtsverhandlung werden, und das sei unerwünscht". Es sei daher besser, „wenn Galen kurzerhand in ein Konzentrationslager gebracht würde".[93]

Einer Verfolgung durch die Gestapo entging von Galen jedoch durch die Entscheidung Hitlers[94], während des Krieges jede Verschärfung des Kampfes mit der katholi-

oder ihrer Gliederungen" richtete (§ 1 Abs. 3 des HeimtückeG.), im Falle des § 2, da die Tat überhaupt nur auf Anordnung des RJM verfolgt werden konnte (§ 2 Abs. 3 d. HeimtückeG.).

[91] Bericht d. OLGPr. Düsseldorf v. 1.11.41 mit einem weiteren Duisburger Fall (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3363).

[92] Schr. Schlegelbergers an Lammers v. 4.3.41 (s. voranstehend Anm. 86).

[93] Verm. des ORegR Dr. Gast vom Reichspropagandaministerium vom selben Tag, s. H. Portmann, Dokumente um den Bischof von Münster, Münster 1948, S. 172f. Eine Anklageerhebung lediglich wegen Kanzelmißbrauchs und Verletzung des Heimtückegesetzes wurde vom Reichspropagandaministerium für psychologisch falsch angesehen, da die dafür vorgesehene Höchststrafe von 5 Jahren Gefängnis „als Rehabilitierung wirken" und den Bischof lediglich zum Märtyrer machen mußte. Das RJM wurde daher mit der Prüfung beauftragt, ob ein Landesverratsverfahren vor dem VGH mit Aussicht auf Erfolg (Todesstrafe) durchgeführt werden könne. Nach Vorliegen des Ergebnisses sollte Hitler über eine Anklageerhebung entscheiden. Vorgänge über diese Prüfung hat der Verfasser in den Akten des RJM nicht auffinden können.

[94] G. Lewy, Die katholische Kirche und das Dritte Reich, München 1965, S. 292, mit zahlreichen Quellenbelegen, vgl. auch Verm. des Leiters der Partei-Kanzlei Bormann v. 13.8.41 über die Zweckmäßigkeit eines Todesurteils gegen von Galen (Nürnbg. Dok. PS-3701).

schen Kirche zu vermeiden und mit dem Bischof erst nach Kriegsende „auf Heller und Pfennig" abzurechnen.[95]

Außer auf den Gebieten der Freiwilligen und der Strafgerichtsbarkeit konnte die geheime Durchführung der Euthanasie die Justiz auch im Bereich des bürgerlichen Rechts in Schwierigkeiten bringen, z. B. bei einem zivilen Rechtsstreit über erbrechtliche Angelegenheiten. Wenn nämlich eine der streitenden Parteien die zeitlichen oder sonstigen Angaben der amtlichen Sterbeurkunde anzweifelte und durch die eidliche Aussage von Zeugen zu widerlegen suchte, stand das Gericht vor dem Problem, die für das Urteil unerläßliche Wahrheitsfeststellung treffen zu müssen. Dem Zeugen aber, dessen Aussagen vom Inhalt der amtlichen Todesurkunde abwichen, drohte dabei unter Umständen die Gefahr einer Strafverfolgung wegen Meineides.[96]

Nachdem feststand, daß die Tötungsmaßnahmen – wenn auch nicht durch ein Gesetz, so doch durch den Willen des Führers als dem Inhaber aller Staatsgewalt – gedeckt waren, beschränkte sich das Reichsjustizministerium darauf, die auf dem Justizsektor aufgetretenen Schwierigkeiten, Reibungen und Störungen der Reichskanzlei und später auch der „Kanzlei des Führers" mitzuteilen. Alle Berichte der untergeordneten Justizbehörden, aber auch Eingaben von außerhalb[97], die die Euthanasiemaßnahmen betrafen, wurden dem Minister persönlich vorgelegt und zentral bei Staatssekretär Freisler gesammelt, um von Zeit zu Zeit den genannten Stellen zugeleitet zu werden. Solche Materialsammlungen gingen der Reichskanzlei außer dem bereits erwähnten Schreiben vom 24. Juli 1940 nachweislich am 26. August, 25. September, 2. und 5. Oktober 1940 und dann wieder am 4. März 1941 zu. In dem letzteren Schreiben, in dem der mit der Führung der Geschäfte beauftragte Staatssekretär Schlegelberger „einer Weisung des verstorbenen Reichsjustizministers Dr. Gürtner folgend" die in den vorangegangenen Monaten angefallenen Berichte und Eingaben übersandte, gab er zugleich noch einmal einen zusammenfassenden Überblick, in welche Gebiete der Reichsjustizverwaltung die Euthanasiemaßnahmen mittelbar eingriffen und „zu einer bedenklichen Unsicherheit ihrer Arbeit" führten. Durch die mehrmalige Betonung, daß „die Maßnahmen über die Beseitigung Lebensunfähiger nicht zur Zuständigkeit der Reichsjustizverwaltung gehören"[98], suchte er zugleich deutlich die Justiz von der Verantwortung für die Aktion und die von ihr verursachten Schwierigkeiten zu entlasten. Als Gürtner ihm kurz vor seinem Tode den Auftrag zur Übersendung dieses Materials gab, fügte er hinzu: „Nun, vielleicht macht das doch einen Ein-

[95] H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942, Bonn 1951, S. 374, Eintr. v. 4.7.1942 abends.

[96] Bericht d. OLGPr. Darmstadt v. 10.5.1941 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3361), dort als theoretischer Fall angeführt.

[97] Dazu gehörten – neben den in Anm. 58 und 59 genannten – folgende Schreiben: des Bischofs d. Württ. Evang. Landeskirche Wurm v. 6.9.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20381; auch Nürnbg. Dok. PS-623); des Bischofs v. Limburg Dr. Hilfrich v. 13.8.41; des Bischofs v. Osnabrück i.A. der Bischöfe der Kölner u. Paderborner Kirchenprovinz v. 28.8.41; des Dompropstes von St. Hedwig in Berlin, Lichtenberg, v. 28.8.41 (Akten deutscher Bischöfe [voranstehend Anm. 58], Dok. Nr. 691, 695, 696, S. 526 f., 539 ff.); des Oberkirchenrats Sautter an den Vors. des SG Stuttgart, (Ber. d. GStA Stuttgart v. 1.8.1940, a.a.O., Sign. R 22/20381). Ein Teil dieser Eingaben wurde auch an das RMdI weitergeleitet.

[98] Vgl. voranstehend Anm. 86.

druck."[99] Daraus geht hervor, daß das Ministerium offenbar glaubte, durch den dauernden Hinweis auf die entstandenen Schwierigkeiten dazu beitragen zu können, daß die Führung die Euthanasie wenigstens in gesetzliche Bahnen lenkte – zumal die Maßnahmen dank der ungeschickten Todesbeurkundungen und Benachrichtigungen der Angehörigen ohnehin nicht geheim geblieben waren und die kirchliche Opposition sowie die Unruhe unter der Bevölkerung von der Führung auf die Dauer nicht völlig unbeachtet bleiben konnten. Die Reichskanzlei leitete das eingesandte Material regelmäßig „zum weiteren Befinden" an Reichsgesundheitsführer Conti im Reichsministerium des Innern weiter[100], der jedoch zur Abstellung der aufgetretenen Unzuträglichkeiten in keiner Weise ermächtigt war. Schlegelberger nahm daher nach dem Tode Gürtners erneut direkten Kontakt zu Reichsleiter Bouhler auf, um trotz Gürtners Abfuhr vom September 1940 nach Möglichkeit doch noch zu einer Abstellung der aufgetretenen Reibungen und Friktionen zu gelangen. In der ersten Aprilhälfte suchte er Bouhler zu einer Unterredung auf[101], unterbreitete das am 4. März 1941 der Reichskanzlei zugesandte Material, erbat sich genauere Unterlagen über das bei der Euthanasie angewandte Verfahren und vereinbarte, daß ihn die „Kanzlei des Führers" bei der Aufklärung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte über die „Aktion T 4" auf einer besonders einzuberufenden Tagung unterstützen sollte, von der noch die Rede sein wird. Daraufhin übersandte Oberdienstleiter Brack Schlegelberger am 18. April 1941

„absprachegemäß ... eine Mappe mit Formularen, die wir für die Erfassung und teilweise medizinische Bearbeitung brauchen. Weiterhin eine Mappe mit den Formularen, die sich aus der weiteren büromäßigen Bearbeitung nach dem Tode der Patienten ergeben",

mit der Maßgabe, sie „unter persönlichem Verschluß" zu halten.[102] Vier Tage später folgte ein weiteres Schreiben Bracks, in dem er anhand des Materials, das ihm Schlegelberger zur Verdeutlichung der Schwierigkeiten der Justizverwaltung überlassen hatte, das Verhalten verschiedener Justizangehöriger in Euthanasieangelegenheiten kritisierte, darunter das Verhalten eines Amtsgerichtsrats in Feldkirchen (Kärnten), „der in einem Zivilurteil geradezu ungeheuerliche Äußerungen über die Aktion getan" habe, sowie das Verhalten des Generalstaatsanwalts in Linz anläßlich der bereits erwähnten Anzeige wegen Mordes beim Landgericht Wels. Da Brack auf einer „Klärung bzw. Regelung" der monierten Angelegenheiten bestand, fand schließlich im September 1941 zwischen dem Leiter der Abteilung III (Strafrechtspflege), Ministerialdirektor Dr. Crohne, dessen Generalreferenten für Straf- und Strafverfahrensrecht und dem Vertreter Bracks, Blankenburg, sowie dessen Sachbearbeiter eine Besprechung im Reichsjustizministerium statt, in der die Beanstandungen Bracks in mehr oder weniger befriedigender Weise geklärt und behoben werden konnten. Es wurde ferner vereinbart, die Euthanasieangelegenheiten nicht mehr wie bisher als „Geheime

[99] Aussage Schlegelbergers im Nürnberger Juristenprozeß vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof, Protokoll (d), S. 4414.

[100] Vgl. die Schr. Lammers' an Gürtner v. 2.10. u. 9.10.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20381).

[101] Aussage Schlegelbergers im Nürnberger Juristenprozeß, Protokoll S. 4414. Seine Behauptung, daß er Bouhler dabei „mit allem Nachdruck die Ungeheuerlichkeit der ganzen Sache vorgestellt" habe, läßt sich dokumentarisch nicht nachweisen.

[102] Nürnbg. Dok. NG-265.

Reichssachen", sondern nur noch als „Geheimsachen" zu behandeln.[103] Die Frage der Einführung einer Mitteilungspflicht für die Tötungsanstalten an die Strafvollstrekkungsbehörden beim Tode gerichtlich Eingewiesener konnte jedoch auch bei dieser Gelegenheit nicht befriedigend gelöst werden: Zwar sagte Blankenburg zu,

„daß er den Anstalten die Mitteilung von dem Tod der Geisteskranken an die zuständige Justizbehörde zur Pflicht machen werde. Allerdings könnten nur die Fälle in Betracht kommen, in denen der Anstalt bekannt sei, daß der Geisteskranke zur Verfügung einer Justizbehörde stehe."

Da diese Kenntnis jedoch häufig fehle, würden sich die aufgetretenen Schwierigkeiten auch künftig „nicht ganz beseitigen lassen".[104]

Die „Kanzlei des Führers" war an den einschlägigen Berichten der Justizverwaltung in erster Linie nicht deshalb interessiert, weil sie die geschilderten Reibungen beseitigen, sondern weil sie eigene Fehler abstellen wollte, die ihr beim Euthanasieverfahren unterliefen. Sie nahm daher Freislers Angebot vom Juni 1941[105] unverzüglich an, ihr den Inhalt der regelmäßigen Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte mitzuteilen, soweit er sich auf Gerüchte und der Bevölkerung bekannt gewordene Tatsachen über die Euthanasie bezog. Vor allem wenn es galt, durchlässige Stellen in ihrem Tarnsystem abzudichten, suchte sich die „Kanzlei des Führers" durch Rückfragen genauer zu informieren. Als sie z. B. einen Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten von Frankfurt a. M. in die Hand bekam, der auf die ungeschickten Benachrichtigungsschreiben der Anstalt Hartheim an Hinterbliebene hinwies, bat Brack sofort um Abschriften der beanstandeten Schreiben,

„damit ich feststellen kann, von welchem Zeitpunkt sie datieren, da gerade in dieser Anstalt vor kurzem ein Wechsel in der Leitung stattgefunden hat. Der bisherige Leiter hat taktisch, das gebe ich zu, teilweise nicht ganz richtig gelegen."[106]

Die gewünschten Abschriften wurden vom Reichsjustizministerium beim Oberlandesgerichtspräsidenten telefonisch angefordert und der „Kanzlei des Führers" zugestellt.[107] In der Absicht, durch ihre Berichte die Euthanasieaktion einzudämmen, unterstützte die Justizverwaltung auf diese Weise indirekt die Aktion.

[103] Verm. v. 12.9.1941 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5021). Bezeichnenderweise teilte die KdF dem RJM auch bei dieser Gelegenheit nicht mit, daß die „Aktion T 4" unterdessen eingestellt worden war, sondern verhandelte, als ob sie weiterliefe. Allerdings waren die besprochenen Regelungen auch für Fälle der sogenannten „wilden Euthanasie" von Bedeutung. Außerdem hoffte die KdF, später die Aktion wiederaufnehmen zu können. In einem Schr. des Geschäftsführers der „T 4", Allers, an Prof. Nitsche v. 15.1.44 berichtete Allers, Brandt habe in einer Unterredung „ausdrücklich betont, daß die Wiederaufnahme der Arbeit im großen Stil ohne Zweifel eines Tages kommen müsse, daß allerdings im Kriege nicht mehr damit zu rechnen sei". Zit. in d. Anklageschr. des GStA Frankfurt a. M. gegen Vorberg u. Allers – Js 20/61 (GStA) – v. 15.2.62, Bl. 249 a (Arch. des IfZ, Sign. Gf 03.28).

[104] Verm. v. 11.9.41 zur Forderung d. GStA Jena nach einer Mitteilungspflicht in dessen Bericht v. 17.7.41 (Nürnbg. Dok. NG-265). An sich konnte bei den Anstalten die erforderliche Kenntnis vorausgesetzt werden, da schon die Meldebogen, die der Auslese der Opfer zu Grunde lagen, entsprechende Fragen enthielten (vgl. die Muster der Meldebogen in: Medizin ohne Menschlichkeit, S. 189, ferner in den Ermittlungsakten d. OStA Franfurt a. M. gegen Heyde u. Bohne v. Januar 1961, Bl. 68 f., sowie Nürnbg. Dok. NO-825).

[105] Von Freisler abgezeichneter Entw. eines Schr. an Bouhler mit Abgangsverm. v. 28.6.41 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5021).

[106] Schr. Bracks an Freisler v. 4.8.41 (a.a.O., auch Nürnbg. Dok. NO-843).

[107] Vgl. Berichte d. OLGPr. Frankfurt a. M. v. 26.6.41 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3364) und 29.8.1941 (Sign. R 22/5021) sowie Schr. Crohnes an Brack v. 15.9.1941 (a.a.O.).

Da das Reichsjustizministerium weder erreichte, die Euthanasie auf eine normative Grundlage zu stellen, noch die aufgetretenen Friktionen in Zusammenarbeit mit der „Kanzlei des Führers" zu beseitigen, mußte es wenigstens innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs Vorsorge treffen, um die Tätigkeit seiner Organe den außernormativen Euthanasiemaßnahmen möglichst anzupassen, diese Maßnahmen sozusagen als Fremdkörper im eigenen normativen Ordnungsbereich zu „verdauen". Dazu war vor allem eine Unterrichtung der untergeordneten Justizbehörden über die „Aktion T 4" unerläßlich, damit sie „konform" reagieren konnten. Bei diesen Behörden machte sich im Laufe der Zeit ein wachsendes Bedürfnis nach solcher Information und nach klaren Richtlinien zur Behandlung dieser Angelegenheiten sowohl anderen Behörden und Stellen wie auch der Bevölkerung gegenüber bemerkbar. Dem stand aber entgegen, daß die Euthanasieaktion „Staatsgeheimnis" war und der Kreis der Eingeweihten auf die unmittelbar Mitwirkenden beschränkt bleiben sollte, wozu eben ursprünglich die Behörden des Staatsapparates bis auf die Mitwirkung der Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums nicht gehörten. Die Ahnungslosigkeit mancher unteren Justizbehörden spiegelt sich z. B. in einem Bericht des Landgerichtspräsidenten Wiesbaden vom 15. Februar 1941 (!) wider, der sich die zeitliche und örtliche Häufung von Todesfällen, die Anlaß zu Gerüchten gaben, so zu erklären suchte:

„Es hat den Anschein, als ob um Mitte Januar in der Landesheilanstalt Eichberg unter dort untergebrachten Geisteskranken eine Infektionskrankheit aufgetreten sei, die deren alsbaldige Isolierung durch Verlegung in eine andere Anstalt erforderlich machte, und daß dort ein Teil dieser Kranken bald danach der Krankheit erlegen ist. Der Versuch, dies geheimzuhalten, mag die Entstehung des Gerüchtes befördert haben."[108]

Die Ratlosigkeit der Justizbehörden wird auch an folgendem Beispiel deutlich, das zugleich zeigt, wie sich alle staatlichen und sonstigen Stellen um eine klare Mitteilung drückten und den Justizbehörden selbst die Entscheidung über ihr Verhalten in solchen Fällen zuschoben, so daß diesen letztlich nur der Ausweg blieb, sich hilfesuchend an das eigene Ministerium zu wenden. Das hierbei praktizierte gegenseitige Versteckspiel der Behörden, bei dem keine Stelle wagte, die Dinge beim Namen zu nennen, obwohl sie inoffiziell alle längst mit dem „offenen Geheimnis" vertraut waren, erinnert an das Märchen „Des Kaisers neue Kleider": Am 30. Juli 1940 hatten die Oberstaatsanwälte in Dresden und Chemnitz über den Verbleib zweier gerichtlich Eingewiesener bei der Anstalt Waldheim angefragt. Die Anstalt leitete die Anfragen an das Sächsische Ministerium des Innern weiter mit der ergänzenden Erklärung, daß beide Insassen von der Gemeinnützigen Krankentransport-Gesellschaft abgeholt worden seien. Der Sächsische Innenminister gab die Anfragen der Oberstaatsanwälte nebst dem Schreiben der Anstalt wiederum „zur Erledigung" an den Generalstaatsanwalt in Dresden weiter – womit sie abermals bei der Justiz gelandet waren. Offensichtlich nahmen die Behörden der inneren Verwaltung an, daß zumindest die Generalstaatsanwälte längst mit eindeutigen Anweisungen für die Behandlung dieser Fälle versehen waren.[109] Wie hilflos jedoch zu diesem Zeitpunkt selbst die oberen Justizbe-

[108] Enthalten im Bericht d. OLGPr. Frankfurt a. M. v. 3.3.41 (BA, Sign. R 22/3364).

[109] In einem ähnlichen Fall war dem GStA Jena von den thüringischen Landesbehörden geantwortet worden, die Maßnahmen seien „von einer Zentralstelle für das ganze Reich angeordnet worden und daher sicher auch dem Herrn Reichsminister der Justiz bekannt". Bericht d. GStA Jena v. 31.1.41 (BA, Sign. R 22/3369).

hörden in dieser Angelegenheit waren, geht aus dem Schreiben hervor, mit dem sich der Generalstaatsanwalt Dresden nun seinerseits wegen dieser und weiterer Fälle an das Reichsjustizministerium wandte:

„Ich bin mir nun nicht klar, ob ich selbst bei der eigenartigen Lagerung des Sachverhalts einen Bescheid geben darf oder ob die Bescheidung ... unterbleiben soll. Schwierig liegt der Fall ..., bei dem die Anfrage vom Landgericht aus geht, welches annehmbar auf einer Aufklärung bestehen dürfte. Ich erlaube mir daher diesen Bericht vorzulegen mit der Bitte um Anweisung. Mit Sicherheit dürften weitere Anfragen in gleicher Richtung zu erwarten sein."[110]

Zunächst scheint das Ministerium ab August 1940 nur diejenigen Generalstaatsanwälte vertraulich von der „Aktion T 4" unterrichtet zu haben, in deren Zuständigkeitsbereichen konkrete Schwierigkeiten der geschilderten Art aufgetaucht waren. Ob dagegen im August 1940 durch Staatssekretär Freisler eine generelle Unterrichtung aller Generalstaatsanwälte erfolgte, in deren Bezirken Tötungsanstalten lagen[111], ist trotz einer entsprechenden Bemerkung in einem Schreiben der „Kanzlei des Führers"[112] fraglich. Denn als die zuständigen Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums auf diese Bemerkung hin nachforschten, ließ sich „bei den Adjutanturvorgängen ... keine RV.[Rundverfügung] oder sonst irgendeine Notiz über eine Unterrichtung der GStAe. im *August 1940*" finden.[113] Auch „eine Nachfrage bei Herrn Staatssekr. Dr. Freisler ergab keine Klärung der Frage".[114] Eine Unterrichtung scheint demnach tatsächlich nur dann erfolgt zu sein, wenn konkrete Fälle auftraten.[115] So hatten z. B. – außer dem bereits erwähnten Gespräch Oberstaatsanwalt Holzhäuers als Vertreter des Generalstaatsanwalts Stuttgart am 30. Juli 1940[116] – der Generalstaatsanwalt von Naumburg, Hahn, am 10. September 1940[117] sowie der Generalstaatsanwalt von Wien, Dr. Stich, und der Generalstaatsanwalt von Graz, Dr. Meißner, am 8. November 1940[118] mit

[110] Bericht d. GStA Dresden v. 24.8.40 (Nürnbg. Dok. NG-265); vgl. auch seinen Bericht v. 20.10.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20381).

[111] Das wären im August 1940 gewesen:
für Brandenburg der GStA des KG Berlin,
für Hartheim der GStA Linz,
für Hadamar der GStA Frankfurt a. M.,
für Sonnenstein der GStA Dresden;
ferner:
bis Frühjahr 1940 für Grafeneck der GStA Stuttgart,
ab Herbst 1940 für Bernburg der GStA Naumburg.

[112] Es handelt sich um das voranstehend S. 520 und Anm. 87 erwähnte Schr. Bracks v. 22.4.41, in dem es darum ging, ob der GStA Linz zu den „im *August 1940* ... unterrichteten Personen" gehörte. Daß dieser GStA jedoch noch im Oktober 1940 vom RJM nicht informiert war, geht aus seinem Ber. v. 17.10.40 hervor: „Auf wessen Anordnung die Überführung der Geisteskranken erfolgte und was die Ursache des Absterbens einzelner solcher Geisteskranker nach ihrer Überführung gewesen ist, entzieht sich meiner Kenntnis" (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5021).

[113] Verm. des Sachbearbeiters in der Adjutantur Freislers v. 10.7.41 (a.a.O., Sign. R 22/5021).

[114] Verm. des zur persönlichen Verfügung Freislers stehenden StA Stier v. 17.7.41 (a.a.O.).

[115] In einem Schr. an den Verfasser v. 6.11.69 bestätigt der ehemalige GStA am KG Berlin, daß weder er noch sein Stellvertreter vor April 1941 über die Aktion unterrichtet wurden.

[116] S. voranstehend Kapitel V.3.c., S. 510.

[117] S. dessen Bericht v. 13.9.40 (a.a.O., Sign. R 22/20381).

[118] S. Bericht des GStA Graz v. 24.11.40 (a.a.O., Sign. R 22/5021). Meißner war am 24.9.40 aufgrund einer Intervention bei Gauleiter Uiberreither durch diesen informiert worden, vgl. seinen Bericht v. 29.9.40 an GStA Graz (durch diesen am 17.10.40 an das RJM gelangt, a.a.O.). Der GStA Linz war zumindest *vor* der allgemeinen Unterrichtung der GStAe am 22.4.41 informiert, da er sich einige Wochen vorher in Hartheim eine Vergasung anschaute (Angabe Dr. Gorgass', s. A. Platen-Hallermund, Die Tötung Geisteskranker in Deutschland, Frankfurt a. M. 1948, S. 100).

Freisler Aussprachen über die Aktion und bekamen bei dieser Gelegenheit offenbar den mündlichen Auftrag, in einschlägigen Fällen zu berichten, wobei die Berichte entweder nur an Gürtner oder Freisler oder an deren persönliche Referenten gingen. Daß noch im September 1940 selbst im Ministerium erst die engste Führungsspitze eingeweiht war, geht aus mehreren Vermerken von Sachbearbeitern von Anfang Oktober hervor, die nun plötzlich Wahrnehmungen über die Euthanasie berichteten, die sie in den vorangegangenen Wochen – teilweise auf ihrem Erholungsurlaub – gemacht hatten. In seinem Vermerk setzte Ministerialdirigent Dr. Suchomel hinzu, er habe „in der Meinung, es handle sich um ein Gerücht ohne jede tatsächliche Grundlage", der Sache keine Bedeutung beigelegt und daher nicht früher berichtet. Freisler versah diese Notizen mit dem Vermerk „Geheim!" und ließ sie Gürtner vorlegen.[119] Eine Unterrichtung der zuständigen Sachbearbeiter dürfte nicht vor Ende November 1940 stattgefunden haben, da sich um diese Zeit in den Akten der Vermerk Ministerialdirektor Dr. Crohnes für seinen Generalreferenten findet, daß der Minister nach Rückkehr des gerade abwesenden Freisler „sämtliche Beteiligte zu einer Besprechung in s(eine) Wohnung bitten" werde.[120] Zu einer generellen Orientierung nachgeordneter Dienstbehörden, d.h. zunächst der Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften, entschloß sich nach Gürtners Tod Staatssekretär Schlegelberger erst im April 1941, nachdem er sich selbst bei Bouhler hinlänglich über die Aktion informiert hatte. Am 17. April sandte er einen Runderlaß an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in dem er zu einer im „Haus der Flieger", Prinz-Albrecht-Straße, am 23. und 24. April stattfindenden Tagung nach Berlin einlud, bei der am ersten Vormittag „Vorträge über eine für die Justiz besonders wichtige Frage" vorgesehen waren.[121] Für diese aufklärenden Vorträge hatte er dank der Unterstützung Bouhlers Oberdienstleiter Brack und den medizinischen Obergutachter Prof. Heyde gewonnen. Außerdem gab er am 22. April 1941 eine geheime Rundverfügung an sämtliche Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte heraus, die auch den Präsidenten des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofes sowie den Oberreichsanwälten nachrichtlich zuging und folgenden Wortlaut hatte:

„Betrifft: Vernichtung lebensunwerten Lebens.
Sachen, in denen die Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens eine Bedeutung haben kann, bitte ich, in Ihrem Bezirk in jedem Einzelfall zur Vortragssache bei Ihnen zu erklären."

Einem Vermerk nach zu urteilen, der sich auf der von Schlegelberger unterzeichneten Vorlage findet[122], wurde diese Rundverfügung den Tagungsteilnehmern bei ihrem Eintreffen in Berlin ausgehändigt. Die Tagung, an der neben den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten auch Staatssekretär Freisler und einige Ministerialbeamte des Reichsjustizministeriums, ferner die Präsidenten des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofes, des Landeserbhofgerichts und des Reichspatentamtes teilnahmen, wurde am 23. April 1941 mit einer Ansprache Schlegelbergers eingeleitet, der nach einem kurzen Gedenken für den verstorbenen Reichsjustizminister Gürtner und einigen Ausführungen über die räumliche Ausdehnung der Reichsjustizverwaltung

[119] Verm. eines ORegRats u. des MinDirig. Suchomel v. 8.10.40 sowie Freislers v. 9.10.40 (Nürnbg. Dok. NG-265). Verm. Suchomels u. Freislers, abgedruckt bei Klee, Dokumente, Dok. Nr. 76, S. 208f.
[120] Verm. v. 28.11.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5021).
[121] Akten des RJM (BA, Sign. R 22/254).
[122] Vorlage u. Ausfertigung s. Akten des RJM (BA, Sign. R 22/5021).

durch den Aufbau neuer Oberlandesgerichtsbezirke sowie über die Bindung und Unabhängigkeit des Richters im nationalsozialistischen Staat mit folgenden Worten auf die Euthanasiefrage überleitete:

„Meine Herren! Dafür zu sorgen, daß alle Beamten der Reichsjustizverwaltung sich in immer steigendem Maße ... in den nationalsozialistischen Staat einordnen, ist meine vordringliche Aufgabe. Ich kann diese Aufgabe nur lösen, wenn ich mich bedingungslos auf das vor mir versammelte Führerkorps der beamteten Justiz stützen kann. Durch Sie, meine Herren, hindurch, oder noch besser: aus Ihnen heraus muß diese Erkenntnis der Einordnungsnotwendigkeit zielbewußt und unnachsichtig hinausgehen in alle Zweige Ihrer Gefolgschaft. Daraus erwächst für mich die Verpflichtung, Sie mit allen Entschließungen des Führers vertraut zu machen, die für Ihre Amtsführung von Bedeutung sind. Tatsachen, nicht nur Gerüchte müssen Ihnen bekannt werden. Geschieht das nicht, so ist es unabwendbar, daß Richter und Staatsanwälte sich zum schweren Schaden der Justiz und des Staates gegen Maßnahmen wenden, die sie gutgläubig, aber irrtümlich für illegal halten, und sich schuldlos mit dem Willen des Führers in Widerspruch setzen.

In Ihren mündlichen und schriftlichen Berichten, meine Herren, kehrt fortlaufend der Zweifel wieder, welche Bewandtnis es mit der Vernichtung lebensunwerten Lebens hat. Sie berichten über unglaubliche im Volke herumschwirrende Gerüchte, und Sie beklagen, daß Sie sich außer Stande sähen, aufklärend zu wirken, weil Ihnen das Wissen der Dinge fehlt. Diese Klage ist begründet.

Ich habe deshalb alsbald nach der Übernahme des Ministeramts Gelegenheit gesucht, mir selbst restlos Klarheit zu verschaffen, und ich danke auch an dieser Stelle dem Chef der Kanzlei des Führers, Reichsleiter Pg. Bouhler, für die eingehende Unterrichtung. Noch mehr aber danke ich ihm dafür, daß er sich bereit gefunden hat, durch seine ersten Sachkenner in dieser Versammlung die Aufschlüsse zu geben, die für die Amtsführung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte notwendig sind. Ich begrüße die Herren Oberamtsleiter Reichsabteilungsleiter[123] Brack und Universitätsprofessor Heyde und bitte sie, zu ihren Ausführungen das Wort zu nehmen."[124]

In dem anschließenden Vortrag umriß Brack den Auftrag, den Bouhler und Brandt von Hitler bekommen hatten, und ließ eine Fotokopie jenes auf den 1. September 1939 datierten Ermächtigungsschreibens herumreichen. Er betonte, daß es sich bei dieser Aufgabe um ein völlig neues Problem handle, über das bislang keine Erfahrungen vorlägen; daher seien zunächst Vorermittlungen notwendig, ehe ein entsprechendes Gesetz erlassen werden könne. Eine „solche nach außen illegal erscheinende Arbeit" könne daher auch nicht von den staatlichen Behörden übernommen werden, die dafür „ungeeignet" seien. Es handele sich nicht um die Vernichtung unwerten Lebens, sondern um die „Durchführung eines Erlösungsaktes für Schwer- und Schwerstleidende und ihre Angehörigen". Brack verlas dann den bereits erwähnten, unter seiner eigenen Beteiligung ausgearbeiteten Entwurf eines „Gesetzes betr. Gewährung der letzten ärztlichen Hilfe bei unheilbaren Kranken", der sowohl die Abkürzung des Todeskampfes auf eigenen Wunsch des Kranken wie auch die Tötung gegen dessen Willen vorsah.[125] Auf die Organisation der Aktion übergehend, führte Brack aus, daß sie unter den gegebenen Umständen getarnt und „unter unverfänglichem Namen" arbei-

[123] Brack besaß den Dienstgrad „Oberdienstleiter" und in seiner Eigenschaft als Leiter des Amtes II in der KdF den Titel „Reichsamtsleiter".

[124] Arbeitstagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte am 23. u. 24. April 1941 in Berlin, stenogr. Protokoll (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/245; Klee, Dokumente, Dok. Nr. 79, S. 216ff.). Im Bericht über diese Tagung, der in der „Deutschen Justiz" v. 2.3.41 (S. 533f.) veröffentlicht wurde, wurden der Tagungsordnungspunkt Euthanasie nicht erwähnt, Brack und Heyde als Vortragende jedoch genannt.

[125] S. voranstehend Kapitel V.3.c., S. 509.

ten müsse, er betonte die humane Durchführung und schilderte das angewandte Verfahren, wobei er zugab, daß die Benachrichtigung der Angehörigen „zuerst unglücklich gewählt" war. Der „Wert der Aktion" dürfe nicht nur vom finanziellen Gesichtspunkt her gesehen werden, sondern müsse auch an der Freisetzung wertvoller Kräfte gemessen werden, die sonst mit der Pflege der Kranken gebunden seien.[126]

In seinen ergänzenden Ausführungen war Prof. Heyde offensichtlich bemüht, auch von der medizinischen Seite her etwaige Bedenken gegen die Aktion auszuräumen, indem er den Kreis der betroffenen Anstaltsinsassen möglichst eng zu ziehen suchte[127] und auf die zahlreichen Sicherungen hinwies, die zur Vermeidung von Irrtümern in das Begutachtungsverfahren eingebaut worden seien. Bei „unsicheren Anstalten" würden die Kranken durch besondere Ärztekommissionen erfaßt werden. Daß der Patient „an fingierter Todesursache" sterbe und das Datum in der Sterbeurkunde nicht stimme, habe seinen Grund einzig und allein im „Geheimhaltungsgebot des Führers". Daneben werde jedoch ein wahres Standesregister geführt.[128] Um bei den Anwesenden für die Ziele der „Aktion T 4" Verständnis zu gewinnen, zeigte Heyde ungefähr 150 Fotografien von schwer verunstalteten Kranken.[129] Als Heyde seinen Vortrag beendet hatte, herrschte nach dem Bericht des damaligen Generalstaatsanwalts beim Kammergericht

„bei den Teilnehmern ein eisiges Schweigen ... Ich war über die Ungeheuerlichkeit des Gehörten wie vor den Kopf geschlagen und schwer erschüttert ... Ich habe meinem Nachbarn, dem Kammergerichtspräsidenten Dr. Hölscher, zugeflüstert: Jetzt möchte ich sehen, wer vor Scham nicht rot wird.'"[130]

Im Anschluß an die Vorträge fand keinerlei Diskussion statt. Der Oberlandesgerichtspräsident von Köln berichtete dazu später:

[126] Die Ausführungen Bracks und Heydes sind im Protokoll des RJM über die Tagung nicht enthalten, sondern wurden „anderweitig stenographisch aufgenommen". Sie sind durch die Notizen des damaligen OLGPr. Bergmann vom 23.4.41 überliefert, der an der Tagung teilnahm, vgl. Akten des GStA Frankfurt a. M. im Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne v. Januar 1961, Bl. 399 ff. (Arch. des IfZ, Sign. Gf 03.03); ferner Klee, Dokumente, Dok. Nr. 80, S. 219 f.

[127] „Die Ausführungen des Vortragenden erweckten den Eindruck, daß es sich lediglich um einen ganz beschränkten Personenkreis handelt. Wir nahmen an, um einige hundert Personen in ganz Deutschland und Österreich und dem Protektorat" (Eidesstattl. Erkl. Suchomels v. 21.2.47, Nürnbg. Dok. NO-2253). Den Juristen blieb jedoch später nicht verborgen, daß sich ihre Beobachtungen in dieser Hinsicht „nicht mit den Mitteilungen deckten, die die verantwortlichen Dienststellen der NSDAP im Reichsjustizministerium im Frühjahr dieses Jahres gemacht haben" (Ber. des GStA Hamm v. 30.9.41, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3367). Schon aus den sich häufenden Todesanzeigen in den Zeitungen ging hervor, daß z.B. auch Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer des Ersten Weltkrieges von den Tötungsmaßnahmen erfaßt wurden (s. Aufstellung des OStA Leipzig aus den „Leipziger Neuesten Nachrichten" vom September/Oktober 1940, Ber. des OLGPr. Dresden v. 20.10.40, Nürnbg. Dok. PS-618). Um die Aufnahme derartiger Anzeigen in die Zeitungen zu verhindern, griffen verschiedentlich die zuständigen Gaupresseamtsleiter ein (Ber. des OLGPr. Frankfurt a. M. v. 16.5.41, Nürnbg. Dok. NO-844).

[128] Notizen Bergmann, s. Anm. 126.

[129] A. Platen-Hallermund, a.a.O., S. 69.

[130] Schr. Jungs an den Untersuchungsrichter beim LG Limburg v. 14.8.67, S. 3, dem Verfasser durch Vermittlung von Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Strauß freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Wie Jung in einem Schr. an den Verfasser v. 6.11.69 mitteilte, hat er „bald danach bei dem Staatssekretär Schlegelberger gegen die Euthanasie und deren Maßnahmen aus weltanschaulichen, rechtlichen und religiösen Gründen widersprochen".

„Es war das Vorlesen einer Anordnung des Führers und daran anschließend die Auslegung dieser Anordnung durch die Vortragenden. Ich bin ... der Auffassung, daß eine Stellungnahme von den teilnehmenden Juristen nicht erwartet wurde und auch gar nicht in Frage kam."[131]

Als der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident Rothenberger als einziger einwandte, daß für die Maßnahmen eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsse, wurde er „von Freisler rüde zurechtgewiesen".[131a] Der Tagesordnungspunkt wurde damit abgeschlossen, daß Schlegelberger erklärte, nachdem „ein rechtlich geltender Erlaß des Führers für diese Maßnahme vorliege, könnten Bedenken gegen die Durchführung der Euthanasie nicht mehr gegeben sein"[132], und die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte beauftragte, ihren nachgeordneten Gerichten bzw. Behörden gegenüber für die Durchführung der Rundverfügung vom 22. April 1941 Sorge zu tragen. Darüber hinaus wurden die Generalstaatsanwälte angewiesen, alle bei ihnen eingehenden Eingaben und Strafanzeigen, die sich auf die „Aktion T 4" bezogen, unbearbeitet dem Reichsjustizministerium vorzulegen, während die Oberlandesgerichtspräsidenten den Auftrag erhielten, die Landgerichtspräsidenten über die Aktion und den ihr zugrundeliegenden Erlaß Hitlers mündlich zu unterrichten.

Die Oberlandesgerichtspräsidenten entledigten sich dieses Auftrags meist durch gemeinschaftliche Besprechungen mit ihren Landgerichtspräsidenten, die bei dieser Gelegenheit von ihren – in Form von Gerüchten – bereits gewonnenen Kenntnissen berichteten und im allgemeinen die Auffassung vertraten, daß von der geheimen und getarnten Durchführung besser abgegangen und ein öffentliches Gesetz verkündet werden solle, da die sich aus der Geheimhaltung ergebenden Schwierigkeiten andernfalls kaum abgestellt werden könnten.[133] Um die Einhaltung der in der Rundverfügung vom 22. April 1941 vorgesehenen Berichtspflicht auch wirklich sichern zu können, forderten einige Oberlandesgerichtspräsidenten, daß außer den Landgerichtspräsidenten auch die Vorstände der Amtsgerichte über die Euthanasieaktion informiert werden sollten. Eine entsprechende Anregung, die vom Oberlandesgerichtspräsidenten in

[131] Vernehmung Bergmanns v. 9.6.60 (zit. in den Ermittlungsakten des GStA Frankfurt a.M. gegen Heyde u. Bohne, Bl. 402, Arch. des IfZ, Sign. Gf 03.03). Nach den übereinstimmenden Angaben des damaligen GStA Düsseldorf (Vernehmung v. 17.5.60, die auch die Notizen Bergmanns inhaltlich bestätigt), des damaligen GStA Frankfurt a.M., (Vernehmung v. 11.3.47) und des damaligen GStA Karlsruhe (Vernehmung v. 1.3.48) fand keine Diskussion statt (vgl. Anklageschrift d. GStA Frankfurt a.M. v. 22.5.1962 gegen Heyde u.a. für d. Strafkammer d. LG Limburg/Lahn, Bl. 599f., Arch. des IfZ, Sign. Gl 03.10).

[131a] Vgl. Klaus Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum (1992), S. 113. In einem Schr. v. 25.4.41 an Freisler (BA Berlin, Personalakte Rothenberger), das unbeantwortet blieb, entschuldigte sich Rothenberger und bat um eine Unterredung (a.a.O. S. 113, Anm. 123).

[132] Aussage Bracks im Nürnberger Ärzteprozeß, Prot. Bl. 7696. Zu dem Versuch, die an der Bespr. beteiligten OLGPräs. und GStAe nach dem Kriege durch Einleitung einer gerichtlichen Voruntersuchung wegen Beihilfe zum Mord zu belangen, s. H. Loewy, NS-„Euthanasie" vor Gericht (1996), S. 145ff.

[133] Vgl. die Berichte des OLGPr. Darmstadt v. 10.5.41 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3361) und des OLGPr. Düsseldorf v. 2.5.41 (BA, Sign. R 22/3363). Die Forderung, doch „wenigstens vertrauliche Mitteilung der entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung an die Justizbehörden" zu machen, s. z.B. auch im Bericht des OStA Mosbach v. 23.5.41, im Ber. des GStA Karlsruhe v. 3.6.41 (BA, Sign. R 22/3370). Wie sehr die Verkündung eines entsprechenden Gesetzes zur Beruhigung wenigstens eines Teils der Bevölkerung beigetragen hätte, zeigt das Schreiben einer Nürnbergerin an die Anstalt Sonnenstein vom 27.11.40: „Höchst unwahrscheinlich erscheint mir der unerwartete Tod meiner beiden Schwestern innerhalb 2er Tage. Die Leiden der Beiden waren grundverschieden, der Altersunterschied betrug 9 Jahre ... Keiner auf der Welt könnte mir vormachen, daß das Zufall ist. Ich könnte erst wieder Ruhe finden, wenn ich die Gewißheit hätte, *daß das durch ein Gesetz des Reiches möglich ist,* Menschen von ihren unheilbaren Leiden zu erlösen ... Um Übersendung dieser Bestimmung, die die Handhabe dazu gibt, daß diese kranken Menschen erlöst werden sollen, wäre ich Ihnen dankbar. Ich selbst und meine Angehörigen stehen fest auf dem Bo-

Köln schon eine Woche nach der Berliner Tagung beim Ministerium eingereicht wurde, beantwortete Freisler jedoch ablehnend:

„Eine nähere Weisung an die Gerichte, insbesondere an die Amtsgerichte, in der von Ihnen gewünschten Richtung halte ich nicht für erforderlich. Vielmehr glaube ich, daß es wie in den anderen Oberlandesgerichtsbezirken so auch in Ihrem Bezirk genügen wird, wenn Sie in der in Berlin besprochenen Weise die Angelegenheit vertraulich mit den Landgerichtspräsidenten Ihres Bezirkes erörtern, da ich der festen Überzeugung bin, daß die Landgerichtspräsidenten die Durchführung der Angelegenheit in geeigneter, die Vertraulichkeit wahrender Weise ohne schriftliche Einzelanweisungen sicherstellen werden."[134]

Dagegen teilte der Oberlandesgerichtspräsident von Düsseldorf am 1. November 1941 – nachdem durch die mangelnde Unterrichtung eines Richters eine Panne passiert war – dem Reichsjustizministerium ohne vorherige Rückfrage einfach mit, er habe nunmehr die Landgerichtspräsidenten ersucht, *sämtliche* Richter von der Aktion zu informieren.[135] Trotz der vorgeschriebenen Geheimhaltungspflicht trug so die Unterrichtung der Justizbehörden dazu bei, daß die Euthanasieaktion immer weiteren Kreisen der Bevölkerung bekannt wurde. Manche nachgeordneten Behörden taten in dem Bestreben, der Berichtspflicht genauestens nachzukommen, auch des Guten zu viel und erregten durch ihr Verhalten erst recht Aufmerksamkeit: so ließ sich der Oberstaatsanwalt in Wuppertal „in mißverständlicher Auslegung ... [der] mündlich erteilten Anweisung" alle Strafakten vorlegen, in denen von den Wuppertaler Gerichten die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet war, um den Verbleib der Eingewiesenen festzustellen. Er mußte vom Generalstaatsanwalt ersucht werden, derartige Maßnahmen zu unterlassen.[136] Trotz ihres Geheimcharakters war sogar die Tatsache der Unterrichtung der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte über die Euthanasiemaßnahmen auf der Berliner Tagung nach außen gedrungen. Am 17. Oktober 1941 ging beim Generalstaatsanwalt in Köln ein anonymes Schreiben ein, das die Tagung zwar fälschlich auf Ende Mai 1941 datierte, aber sonst zutreffende Einzelheiten über deren Verlauf (Bekanntgabe eines entsprechenden Gesetzestextes, Vortrag eines Arztes über die medizinische und volkswirtschaftliche Rechtfertigung der Aktion, Kreis der von den Maßnahmen Betroffenen, angewandtes Verfahren usw.) wiedergab und dann fortfuhr:

„Alle Beschwerden und Anzeigen wegen der Tötung von Geisteskranken werden auf Weisung von Berlin nicht beantwortet, ebensowenig Eingaben an das Justizministerium. Es ist allen Behörden, insbesondere auch den Staatsanwaltschaften, strikte verboten, die Sachen irgendwie zu

den des 3. Reiches und wir würden uns gegen diese Anordnung bestimmt nicht stellen ..." Nachdem Linden im RMdI durch die zuständigen Parteidienststellen hatte feststellen lassen, ob die Briefschreiberin „politisch einwandfrei" ist, erteilte er diesen die Genehmigung, „die gewünschten Aufschlüsse mündlich" zu erteilen (Nürnbg. Dok. D-906/9/27, Hervorheb. vom Verfasser).

[134] Schr. des OLGPr. Köln v. 30.4.41 und Antwort Freislers v. 7.5.41 (BA, Sign. R 22/5021).

[135] BA, Sign. R 22/3363.

[136] Ber. des GStA Düsseldorf v. 16.5.41 (BA, Sign. R 22/5021).

[137] Mit Begleitschr. des GStA Köln v. 20.10.41 (a.a.O., auch als Nürnbg.Dok. NO-845 vorhanden). Das anonyme Schreiben enthält u.a. den Passus: „Der Oberlandesgerichtspräsident von Hamburg, der bei den Besprechungen Einwendungen gegen das Gesetz zu erheben suchte, ist von Staatssekretär Dr. Freisler zurechtgewiesen worden mit dem Bemerken, daß eine Kritik an den Maßnahmen des Führers unzulässig sei und nicht geduldet werde".

bearbeiten. Proteste und Beschwerden werden als ‚geheime Reichssache' behandelt und durch Todschweigen [sic!] erledigt."

Das Schreiben gipfelte in der nicht ganz unzutreffenden Feststellung:

„Weshalb werden unsere Staatsanwälte noch besoldet? Das ganze Verfahren kann doch nicht dem gesunden Volksempfinden entsprechen. Man höre die Flüstersprache des Volkes ..."[137]

Je mehr die Kenntnis über die Euthanasie um sich griff, desto größer wurde die Zumutung für die Richter, gegenüber Fragen aus der Bevölkerung die Unwissenden zu spielen. Das besondere Dilemma, in dem sich die Vormundschaftsrichter befanden, geht aus dem damaligen Bericht eines Oberamtsrichters an seinen Dienstvorgesetzten hervor:

„Die Bevölkerung ist über die Frage der ‚Verlegung von Anstaltsinsassen' so weitgehend unterrichtet, daß die Vormünder und Pfleger mindestens die gleiche Kenntnis beim Richter voraussetzen. Wenn der Richter eine Erörterung der mit dieser Verlegung in Zusammenhang stehenden, für das Wohl und Wehe des Mündels bedeutungsvollen Fragen ablehnt, so setzt er sich entweder dem Vorwurf der Weltfremdheit aus oder es entsteht bei den Beteiligten die Besorgnis, daß er sachlich zutreffende Auskünfte nicht geben dürfte. Dies wird aber die unerwünschte Folge haben, daß im Volke die Meinung an Boden gewinnt, es gelte hier ungesetzliche Maßnahmen zu verheimlichen.

Es geht m.E. nicht an, daß ... die zur Beratung der Vormünder und Pfleger gesetzlich berufenen Vormundschaftsrichter angewiesen werden, diese für die Entschlüsse der Vormünder und Pfleger und für die amtlichen Entscheidungen der Gerichte bedeutsamen Dinge in amtlichen Erörterungen nicht zu berühren. Ich halte hiernach auf die Dauer ein Verhalten der Vormundschaftsrichter, wie es im Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 10. Oktober 1941 – Nr. IV 6 125 g Rs – angeordnet wird[138], mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege nicht für vereinbar. Im Einvernehmen mit den übrigen Richtern des Amtsgerichts, die meinen Standpunkt teilen, bitte ich, diese Auffassung zur Kenntnis höherer Stellen zu bringen."

Der Oberlandesgerichtspräsident in Celle, der diesen Bericht an das Reichsjustizministerium weiterleitete, fügte hinzu, er „halte die Ausführungen des Oberamtsrichters nicht für unbegründet".[139] Obwohl die Landgerichtspräsidenten immer wieder die Bitte äußerten, „wenigstens auf den Erlaß des Führers und die für eine zuverlässige Entscheidung geschaffenen Bürgschaften hinweisen zu dürfen"[140], konnte das Reichsjustizministerium die Geheimhaltungspflicht nicht aufheben, ohne von der Führung dazu ermächtigt zu sein.

Trotz dieser Geheimhaltungspflicht war unterdessen so viel an die Öffentlichkeit gedrungen, daß die Unruhe unter der Bevölkerung, die Proteste der Kirchen und die Behandlung der Euthanasie in Presse und Rundfunk des Auslandes eine Reaktion der Führung erzwangen. Da es an manchen Orten beim Abgang von Transporten zu de-

[138] Dieser geheime Erl. konnte vom Verfasser in den Akten des RJM bislang nicht aufgefunden werden.

[139] Ber. des OLGPr. Celle v. 28.2.42 (a.a.O., Sign. R 22/3359).

[140] So der LGPr. Osnabrück, ähnlich der LGPr. Aurich, s. Ber. des OLGPr. Celle v. 2.9.41 (a.a.O.).

[141] Vgl. die Berichte der örtlichen Parteifunktionäre über die Vorgänge in Absberg (Franken) v. 24.2.41 (Nürnbg. Dok. NO-575, PS-1969 u. D-906), Lauf v. 30.12.40 (PS-842 u. NO-796) u. Ansbach (PS-843, PS-844, NO-795 u. D-906); Schr. des Obersten Richters d. NSDAP, Buch, an Himmler v. 7.12.40 (NO-002); zu Vorgängen in Wien vgl. NG-265. Für die Stellung der SA ist folgender, am 22.11.40 von Standartenführer Schiele (München) an den stellvertretenden Stabschef, Obergruppenführer Jüttner, eingesandter Bericht kennzeichnend: „Gerade vom politischen Standpunkt aus ist der Sache ... durch die Heimlichtuerei und die lächerlichen Täuschungsmanöver der allerschlechteste Dienst geleistet worden ... Es muß ein schlechter Kenner der Volksseele sein, der den Rat gegeben hat, diese Maßnahmen auf diese Weise durchzuführen. Sie werden umso eifriger besprochen und verurteilt und zerstören wie kaum etwas anderes das Vertrauen, auch zum Führer persönlich" (Nürnbg. Dok. NO-520).

monstrativen Solidaritätskundgebungen der Einwohner mit den Opfern gekommen war, hatten sich selbst aus den Reihen der Partei Stimmen gegen die Art der Durchführung der Euthanasieaktion erhoben.[141] Die SS zeigte nach den verschiedensten Richtungen – auch gegenüber dem Reichsjustizministerium – das Bestreben, sich von der Aktion zu distanzieren. So beauftragte Heydrich schon Anfang November 1940 den Verbindungsmann der SS (einschließlich Gestapo und SD) im Justizministerium, Oberstaatsanwalt und SS-Sturmbannführer Dr. Joël, Gürtner mitzuteilen, daß „die Sicherheitspolizei ... nicht Träger der inzwischen eingeleiteten Aktion" sei und sich lediglich „wegen erhobener Vorstellungen kritisch mit den Vorgängen" habe befassen müssen.[142] Himmler kritisierte die „Fehler in der Durchführung" der Aktion[143] und dürfte angesichts der Tatsache, daß diese außernormative Maßnahme nicht seiner eigenen, in solchen Dingen bewährten, sondern einer Konkurrenzorganisation anvertraut worden war, über die unbefriedigende Entwicklung sogar eine gewisse Genugtuung empfunden haben. Der Verlauf der Aktion dürfte ihm gleichzeitig gezeigt haben, daß illegale Massentötungen nicht im Altreich durchgeführt werden konnten, wo das Netz des normativ arbeitenden Justiz- und Verwaltungsapparates viel zu dicht war, sondern in die besetzten Ostgebiete verlegt werden mußten, wo der Exekutivapparat der SS unabhängiger und ungestörter arbeiten konnte.

Unter dem Eindruck der dauernden Beschwerden, die ihm von Lammers vorgelegt wurden[144], und der Reaktion der „Öffentlichen Meinung" – in jenen spezifischen Formen, in denen sich eine solche im nationalsozialistischen Regime äußern konnte – beschloß Hitler, die organisierte Euthanasie durch Massenvergasung einzustellen. Das geschah genauso geheim und formlos, wie die Aktion begonnen hatte – ohne einen schriftlichen Befehl oder eine amtliche Mitteilung an den Chef der Reichskanzlei, das Reichsjustizministerium oder eine andere staatliche Stelle: Am 24. August 1941 gab Hitler in seinem Hauptquartier Brandt die mündliche Weisung, die „Aktion T 4" zu stoppen, und Brandt teilte diese Weisung Bouhler telefonisch mit.[145] Die Massentötung von Geisteskranken durch Vergasung wurde so im Herbst 1941 eingestellt. Was blieb, waren die dezentralisierten Einzeltötungen durch Gift und Hungerdiät – „wilde Euthanasie" genannt – und die schon vorher betriebene Kinder-Euthanasie, ferner die Tötung „lebensunwerter" KZ-Häftlinge durch die im März 1941 angelaufene „Aktion 14 f 13", die die Justiz insofern nicht berührte, als Insassen und Personal der Konzentrationslager zu dieser Zeit längst ihrer Zuständigkeit entzogen waren.

Die Justiz hatte die Euthanasie nicht durch eine Verfolgung der Täter verhindern können, da sie sich damit offen gegen den Befehl des einzigen Inhabers der Staatsgewalt hätte stellen müssen – ein in der damaligen Situation aussichtsloses Unterfangen. Durch ihre Anpassung aber hatte sie die Morde unschuldiger Menschen gedeckt und so die Tötungs-

[142] Verm. Joëls für Gürtner v. 1.11.40 (a.a.O., Sign. R 22/5021); vgl. auch Schr. Himmlers an Buch v. 19.12.40 (Nürnbg. Dok. NO-002), in dem er betonte, daß die SS „nur durch Wagen, Autos u.ä." aushelfe.

[143] Schr. Himmlers an Brack v. 19.12.40 (NO-018).

[144] Vgl. Aussage Lammers' beim Nürnberger Ärzteprozeß, Prot. Bl. 2692: „Alle diese Beschwerden sind bei mir dienstlich behandelt worden ... Ich habe sie an den Führer herangebracht, ich habe auch die Fragen mit dem Reichsjustizminister erörtert, das Heranbringen der Beschwerden an den Führer hatte zur Folge, daß dann die gesamte Aktion eingestellt worden ist."

[145] Aussage Brandts, a.a.O., Bl. 2443; auch Vernehmung Hefelmanns v. 6./15.9.60, zit. in den Akten des GStA Frankfurt a. M. zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde u. Bohne, Bl. 474.

aktion unterstützt. Andererseits trug sie durch die dauernden Hinweise auf die Störung ihrer normativ geregelten Tätigkeit durch die Euthanasiemaßnahmen wenigstens dazu bei, daß die „Aktion T4" eingestellt wurde. Gerade wegen der besonderen Umstände aber, die zur Einstellung geführt hatten, sollte es ihr nicht gelingen, für die Euthanasie ein gesetzlich geregeltes Verfahren mit allen notwendigen Sicherungen zu erreichen, um damit auch die „wilde Euthanasie", der noch schätzungsweise 90000 (!) Personen zum Opfer fielen[146], einzuschränken: nach den gewonnenen Erfahrungen wollte die Führung dieses heiße Eisen in der Öffentlichkeit auch nicht mehr im Zusammenhang mit dem Erlaß eines entsprechenden Gesetzes anrühren.[147]

Bei der Euthanasie-Aktion unterschied sich die Exemtion der politischen Führung vom Recht nur in der äußeren Form von dem Verfahren bei den beiden anderen geschilderten ungesetzlichen Aktionen: während bei der „Röhm-Aktion" 1934 noch ein öffentlich verkündetes Gesetz für notwendig gefunden wurde und bei der „Reichskristallnacht" 1938 eine mündliche Anweisung genügte, um die befohlenen Handlungen von der Strafverfolgung auszunehmen, geschah das bei der Euthanasie durch einen nichtveröffentlichten Führererlaß, den die Justiz erst Monate nach seiner Herausgabe zu Gesicht bekam. In allen drei Fällen erkannte die Justizleitung die vom obersten Inhaber der Staatsgewalt ausgehende „Rechtsgrundlage" widerspruchslos an. Während sie bei den ersten beiden Aktionen wenigstens Handlungen zu verfolgen suchte, die zwar unter dem Deckmantel der Aktionen begangen wurden, aber von der „Rechtsgrundlage" nicht gedeckt waren, schied sogar diese Möglichkeit bei der Euthanasie-Aktion aus, da für die Feststellung einer Überschreitung der erteilten Befugnis allein medizinische Kriterien maßgebend waren. Die Funktion aber, das Recht auch gegenüber der politischen Führung zu schützen, hatte die Justiz längst aufgegeben.

[146] Vgl. Winfried Süß, Krankenmord. Forschungsstand und Forschungsfragen zur Geschichte der nationalsozialistischen „Euthanasie" (in: NS-Diktatur, DDR, Bundesrepublik. Drei Zeitgeschichten des vereinigten Deutschland, Hrsg. von T. Bauer und W. Süß, Neuried 2000) S. 50.

[147] Die unter RJM Thierack erfolgte Abgabe von gerichtlich nach § 42b in den Heil- und Pflegeanstalten Untergebrachten an die Polizei war Teil der mit Himmler *im September 1942* vereinbarten Auslieferung Sicherungsverwahrter, Juden, „Fremdvölkischer" und bestimmter Kategorien Zuchthausgefangener aus dem Gewahrsam der Justiz „zur Vernichtung durch Arbeit" im KZ. Sie ist nicht der Euthanasieaktion „T4" zuzurechnen. Deshalb trifft die Annahme von G. Aly (Medizin gegen Unbrauchbare, in: Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren, Berlin 1985, S. 44) nicht zu, der Verf. habe in seinem Aufsatz: Euthanasie und Justiz im Dritten Reich (VfZ 1972, S. 235ff.) diesen Vorgang *bewußt* verschwiegen, um die Rolle der Justiz bei der Euthanasie zu beschönigen.

VI. Rechtspflege und organisierte außernormative Gewalt: das Verhältnis der Justiz zu SS und Polizei

1. Die Justiz und die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage für die Gestapotätigkeit

Rechtsgrundlage für die nicht an gesetzliche Schranken gebundene Tätigkeit der Polizei war die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28. Februar 1933[1], die am Tage nach dem Brand des Reichstagsgebäudes aufgrund des Artikels 48 Absatz 2 der Weimarer Verfassung erlassen wurde. Ob hinter dem gefaßten Brandstifter van der Lubbe tatsächlich andere Urheber standen bzw. an der Tat beteiligt waren oder nicht[2]: der Brand wurde jedenfalls sofort und ohne das Ergebnis der Untersuchung abzuwarten den Kommunisten angelastet und dazu benutzt, die konservativen Mitglieder des Kabinetts und Hindenburg zur Unterzeichnung der Notverordnung zu bewegen. An der Abfassung des noch in den Morgenstunden des 28. Februar ausgearbeiteten Entwurfs hat Gürtner nicht teilgenommen, zu den Initiatoren dieser Verordnung gehörte er nicht.[3] Als Frick am Vormittag den Entwurf im Kabinett verlas und Göring angebliche kommunistische Terrorabsichten wie Brand- und Sprengstoffanschläge, Vergiftung öffentlicher Küchen, Geiselnahmen usw. aufzählte, die sich aus beschlagnahmtem KPD-Material ergeben haben sollten, führte Gürtner lediglich aus, daß dann „in den Entwurf auch noch die besonderen Tatbestände des Komplotts, des Gebrauchs des Giftes als Terrormittel sowie die Vorbereitung des Mordes Aufnahme finden müßten".[4] Es sei dahingestellt, ob Hitler, Göring und Frick an eine bevorstehende Aktion der Kommunisten glaubten oder die

[1] RGBl. I, S. 83.

[2] Die Frage ist bis heute umstritten. Die These von der Alleintäterschaft van der Lubbes, die F. Tobias, Der Reichstagsbrand. Legende und Wirklichkeit, Rastatt 1962, mit beachtlichen Gründen vertritt, wird bestritten von W. Hofer, E. Calic, K. Stephan, F. Zipfel (Hrsg.), Der Reichstagsbrand. Eine wissenschaftliche Dokumentation, Bd. I, Berlin 1972, Bd. II, München 1978. Die Qualität dieser Dokumentation wird wiederum verneint in: U. Backes, K.-H. Janßen, E. Jesse, H. Köhler, H. Mommsen, F. Tobias, Reichstagsbrand – Aufklärung einer historischen Legende, München 1986.

[3] Vgl. H. Mommsen, Der Reichstagsbrand und seine politischen Folgen (VfZ 1964, S. 351 ff.), S. 399. M. – Anhänger der These von der Alleintäterschaft van der Lubbes – sucht trotz der schlechten Aktenlage die Genesis der ReichstagsbrandVO zu erhellen.

[4] Vgl. Niederschr. der Ministerbespr. am 28. 2. 33, vorm. 11 Uhr (Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34, Band 1 [s. Anm. 3 in Kapitel I], Dok. Nr. 32, S. 128 ff.); ferner die kurze Schilderung der Sitzung bei M. Broszat, Zum Streit um den Reichstagsbrand (VfZ 1960, S. 275 ff.).

nichtnationalsozialistischen Kabinettsmitglieder nur von der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen „für eine rücksichtslose Auseinandersetzung mit der KPD“[5] überzeugen wollten; jedenfalls fiel unter diesen Umständen der Vorschlag einer derartigen Verordnung, die laut Präambel ausdrücklich „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ erlassen werden sollte, bei den konservativen Ministern auf fruchtbaren Boden. Als Frick in der Nachmittagssitzung des Kabinetts die endgültige Fassung des Entwurfs vortrug, waren Gürtners Anregungen berücksichtigt worden, indem § 5 der Verordnung die Todes- und schwere Zuchthausstrafen für jene Straftaten vorsah, die Göring den Kommunisten unterstellte. In dieser Sitzung, in der die Reichsregierung die Verordnung billigte, waren weder Gürtner noch ein anderer Vertreter des Reichsjustizministeriums anwesend.[6]

Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung waren im § 1 enthalten, der die hauptsächlichsten Grundrechte der Weimarer Verfassung „bis auf weiteres“ außer Kraft setzte und damit die Beschränkung der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts und außerdem Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegrafen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen sowie Beschlagnahmen und Beschränkungen des Eigentums „auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen“ für zulässig erklärte. Im § 2 wurde die Reichsregierung ermächtigt, alle „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen“ zu treffen und auch in den Ländern durchzusetzen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht gleichgeschaltet waren. Damit war in Deutschland der zivile Ausnahmezustand geschaffen, der bis zum Ende des Regimes 1945 aufrechterhalten blieb, war zugleich auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die durch Gesetze nicht beschränkte Tätigkeit der Polizei gegeben – und zwar nicht nur zur Abwehr staatsgefährdender Akte. In der späteren Entwicklung der nationalsozialistischen Diktatur sollte sich die Gestapo als wichtigstes Organ des Maßnahmenstaates allerdings nicht mehr auf die Reichstagsbrandverordnung stützen, sondern ihre unbeschränkten Befugnisse aus dem „politischen Gesamtauftrag“ herleiten, den sie von der Führung bekommen habe.[7] In einem Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes von 1940 hieß es:

„Die Rechtsgültigkeit staatspolizeilicher Anordnungen ist nicht davon abhängig, daß die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage für diese Anordnungen angezogen wird, da sich die Befugnis der Geheimen Staatspolizei zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, nicht aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen, sondern aus dem Gesamtauftrag herleitet,

[5] So Hitler im Kabinett (Niederschrift a.a.O.).

[6] Vgl. Niederschr. der Ministerbespr. am 28.2.33, nachm. 4.15 Uhr (a.a.O., Dok. Nr. 34, S.132f). Gürtner hatte jedoch die VO mit zu unterzeichnen, da in den §§ 4 u. 5 sein Geschäftsbereich berührt war. Zum § 5 der VO vgl. Kapitel VII.3.a., S.823.

[7] Vgl. H. Himmler, Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches (in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, München 1937, S.125ff.) S.128: „Die nationalsozialistische Polizei leitet ihre Befugnisse zum Vollzug des Willens der Staatsführung [d.h. nicht nur zur Gefahrenabwehr!] und zur Sicherung des Volkes und des Staates nicht aus Einzelgesetzen, sondern aus der Wirklichkeit des nationalsozialistischen Führerstaates und aus den ihr von der Führung gestellten Aufgaben her. Ihre Befugnisse dürfen deshalb nicht durch formale Schranken gehemmt werden, ...“. Zur pol. Polizei als Kern einer „politischen Verwaltung“ vgl. H. Buchheim, Die SS – das Herrschaftsinstrument (Anatomie des SS-Staates, Bd.I, Olten u. Freiburg i.Br. 1965), S.96ff.

der der Deutschen Polizei im allgemeinen und der Geheimen Staatspolizei im besonderen im Zuge des Neuaufbaues des nationalsozialistischen Staates erteilt worden ist."[8]

Im Jahre 1933 jedoch stellte die Reichstagsbrandverordnung zunächst die Rechtsgrundlage für die Verhängung der polizeilichen Schutzhaft dar, die sehr bald nicht nur zur Bekämpfung „kommunistischer Staatsfeinde", sondern als zentrales Zwangsmittel gegen Opposition von jeder Seite eingesetzt wurde. Aufgrund § 1 der Verordnung, auf die sich die ausgestellten Schutzhaftbefehle ausdrücklich bezogen, konnte die Polizei nunmehr Personen verhaften, ohne an die zeitlichen und verfahrensrechtlichen Beschränkungen gebunden zu sein, die die §§ 112 ff. StPO und die landesrechtlichen Regelungen der polizeilichen „Verwahrung" – in Preußen § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes[9] – hinsichtlich der Vorführung vor den Richter bzw. der Wiederentlassung aus der Haft aufstellten.

Da die Gestapobehörden bei ihrer Tätigkeit insoweit nicht mehr an die Gesetze gebunden waren, entzogen sich ihre Maßnahmen der Nachprüfung durch die Gerichte. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die der Justiz nicht unterstanden[10], war in dieser Hinsicht nur noch ein Rückzugsgefecht: sie erkannten diesen Grundsatz schließlich an[11], noch bevor ihnen der § 7 des preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936[12], das im ganzen Reich angewendet wurde, die Nachprüfung ausdrücklich entzog. Auf die Dauer hätten sie sich wohl auch ohne dieses Gesetz der herrschenden nationalsozialistischen Staatsauffassung nicht entziehen können[13], daß Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz nur verschiedene Tätigkeiten

[8] RdErl. des RSHA v. 15.4.40 betr. Rechtsgrundlage für staatspolizeiliche Anordnungen (Allg. Erlaßsammlung 2 F I, S.6f., Arch. des IfZ, Sign. Dc 15.21).

[9] PolizeiverwaltungsG v. 1.6.31 (preuß. GS 1931, S.77). Bereits die VO des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4.2.33 (RGBl. I, S.35) hatte in § 22 eine erweiterte Polizeihaft bis zu drei Monaten, aber nur bei Verdacht strafbarer Handlungen (Hoch- und Landesverrat, bewaffnete Delikte) vorgesehen. Die Einordnung dieser Ermächtigung unter den Abschnitt „Strafbestimmungen" und vor allem die Zulassung der Anrufung des Amtsrichters, nach dessen verneinender Entscheidung über den dringenden Tatverdacht die Polizeihaft aufzuheben war, lassen erkennen, daß es sich noch um eine Maßnahme strafrechtlicher Art handelte.

[10] Zum Aufbau u. Verfahren der damaligen Verw.Gerichte, die außer der obersten Rechtsstufe der Verw.Organisation ein- oder angegliedert waren, vgl. J. Danckwerts, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im nationalsozialistischen Staate (H. Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S.99ff.); A. Wagner, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat (Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil I, Stuttgart 1968), S. 332ff.; W. Kohl, Reichsverwaltungsgericht (1991).

[11] Während z.B. das preuß. OVG in seiner Entsch. v.25.10.34 (JW 1935, S.1272) die Nachprüfbarkeit noch bejahte, vertrat es mit seiner Entsch. v. 2.5.35 die These, daß das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa) als „Sonderpolizeibehörde" nicht zu denjenigen im preuß. PolVerwG aufgeführten Polizeibehörden gehöre, deren Akte nach dem in Preußen bestehenden Enumerationsprinzip einer verwaltungsgerichtl. Nachprüfung unterlagen (ReichsVerwBl. 1935, S.577). Vgl. dazu W. Hempfer, Die nationalsozialistische Staatsauffassung in der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, Berlin 1974, S.162ff.; R. Echterhölter, Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat (Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil II, Stuttgart 1970), S.100ff.; E. Fraenkel, Der Doppelstaat, Frankfurt a.M.–Köln 1974, S.52ff.; W. Spohr, Recht der Schutzhaft, Berlin 1937, S.73ff.

[12] Preuß. GS 1936, S.21, Berichtigung S.28.

[13] Echterhölter (a.a.O., S.100f.) meint, daß das preuß. OVG statt der Entsch. v. 2.5.35 (Anm.11) eine juristisch durchaus vertretbare Entsch. *für* eine weitere Nachprüfbarkeit hätte fällen können. Er läßt dabei den historischen Hintergrund u. die Tatsache unberücksichtigt, daß es die Führung in der Hand hatte, jederzeit auf gesetzgeberischem Wege eine Nachprüfung auszuschließen (vgl. Hempfer, a.a.O., S.164). In Sachsen z.B. wurde die Anfechtbarkeit poliz. Verfügungen, soweit sie aufgrund der ReichstagsbrandVO erlassen wurden, bereits durch das vom sächs. Gesamtministerium erlassene G. zur Änderung des G. über die Verwaltungsrechtspflege v. 14.12.33 (Sächs. GBl., S.194) beseitigt.

desselben Organismus seien, daher die Justiz nicht unter dem Blickpunkt einer anderen Betrachtungsweise verneinen könne, was die Exekutive als politische Handlung vornehme, und daß sich folglich die Gerichte nicht „auf das Gebiet der Staatspolizei begeben und möglicherweise im Einzelfall behördliche Maßnahmen staatspolitischer Natur durchkreuzen und aufheben" könnten.[14] Am 30. April 1936 erfuhr der zuständige Referent im Reichsjustizministerium aus einem zwei Tage vorher in der Zeitung „Germania" erschienenen Artikel von einem Beschluß des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. März, daß nicht nur die Verfügungen der Gestapodienststellen, sondern nunmehr in bestimmten Fällen auch diejenigen der ordentlichen Polizeibehörden im Verwaltungsstreitverfahren unanfechtbar seien. Das Ministerium forderte daraufhin die Entscheidung beim Oberverwaltungsgericht an, und seine Angehörigen konnten in der übersandten Abschrift nachlesen, daß tatsächlich

„diejenigen Anordnungen sachlichen Inhalts der ordentlichen (Kreis- und Orts-)Polizeibehörden der Anfechtung entzogen [sind], die diese in ihrer Eigenschaft als Hilfsorgane der Geheimen Staatspolizei ... in einer Angelegenheit der Geheimen Staatspolizei getroffen haben".

Die Verfügungen brauchten nur „nach Anlaß und Ziel sich selbst als zum Schutze der Staatssicherheit bestimmt kennzeichnen", um sie der richterlichen Nachprüfung zu entziehen.[15]

Der von den Verwaltungsgerichten anerkannte Rechtszustand ermöglichte es den Gestapobehörden und den in deren Aufgabenbereich handelnden ordentlichen Polizeibehörden, über die Schranken von § 14 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes hinaus tätig zu werden. Dieser Paragraph hatte die Aufgabe der Polizei dahin bestimmt, daß sie „im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen" treffen könne, „um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird".[16] Nunmehr konnte die politische Polizei die Reichstagsbrandverordnung nicht nur zur Gefahren*abwehr* – von der die Präambel der Verordnung sprach –, sondern zu jedem Zweck anwenden: durch die Aufhebung der erwähnten Schranken war z. B. auch „die Verhängung von Schutzhaft nicht nur gegen aktive Staatsfeinde, sondern z. B. auch aus erzieherischen Gründen, gegen Kritiker der Regierung der nationalen Erhebung, gegen Miesmacher usw. zulässig, auch wenn sie nicht die öffentliche Sicherheit (i. S. §§ 14 und 41 PVG) gefährden".[17]

Auch die ordentlichen Gerichte sollten der Gestapo in dieser Hinsicht die Beseitigung verfassungsrechtlicher, gesetzlicher und polizeirechtlicher Schranken bescheini-

[14] Urt. des Hamburg. VerwGs v. 7.10.35, vgl. (auch allgemein) v. Voß, Verwaltungsgerichtsbarkeit (1988), S. 131 ff., 137.

[15] Das OVG hielt die Nachprüfbarkeit nur dann für gegeben, wenn sich die Verf. außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gestapo bewege (Beschl. des preuß. OVG v. 19.3.36, Art. der „Germania" v. 28.4.36 u. Korrespondenz vgl. Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462). Der Beschl. des preuß. OVG wurde dann auch in der Jurist. Wochenschrift vom 1.8.36 (JW 1936, S. 2189) veröffentlicht.

[16] Preuß. PVG v. 1.6.31 (preuß. GS 1931, S. 77). Die fast wörtlich aus dem Allg. Preuß. Landrecht (10 II 17) von 1794 übernommenen Bestimmungen des § 14 galten kraft gewohnheitsrechtlicher Übung seit vielen Jahrzehnten in ganz Deutschland. Gemäß § 41 waren polizeil. Verfügungen, die nicht aufgrund eines besonderen Gesetzes oder einer PolizeiVO erlassen wurden, nur gültig, soweit sie zur Beseitigung einer Störung oder zur Abwehr einer bevorstehenden Gefahr für die öffentl. Sicherheit oder Ordnung erforderlich waren.

[17] So die Ansicht der Gestapo, vertreten durch W. Spohr, Das Recht der Schutzhaft (DJ, Nr. v. 12.1.34, S. 59); vgl. demgegenüber den im April 1934 unternommenen Versuch des RMdI, die Befugnis durch neue Schutzhaftbestimmungen einzuschränken (s. Kapitel VI.2.a., S. 548 f.). Zur Einführung der polizeilichen Vorbeugungshaft gegen unpolitische Kriminelle durch Görings Erl. v. 13.11.33, die gleichfalls auf der ReichstagsbrandVO und der Lösung der Polizei vom PVG beruhte, s. Kapitel VI.8.a., S. 719 f.

gen, wenn auch nicht ohne anfängliche Schwierigkeiten. Sie waren insofern zuständig, als § 4 der Reichstagsbrandverordnung denjenigen mit Strafen bedrohte, der den von der Reichsregierung, den obersten Landesregierungen oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung der Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelte oder dazu aufforderte. Die Gerichte vertraten nun bei Strafprozessen verschiedentlich die Auffassung, daß auf die Reichstagsbrandverordnung gestützte Anordnungen der Gestapo rechtswidrig seien, da sie nicht der – in der Präambel ausgesprochenen – Zielsetzung der „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" dienten.[18] Um dieser – der Führung höchst ungelegenen – engen Auslegung der Verordnung vorzubeugen, hatte Ministerialdirektor Crohne vom preußischen Justizministerium bereits in einem Artikel der Septemberausgabe 1933 der „Deutschen Justiz" – ohne die Verordnung dabei zu nennen – ausgeführt:

„Ebenso verfehlt, wie geistlose Wortklauberei, ist aber auch die Auslegungsweise, die sich an die Überschrift eines Gesetzes klammert. Diese will nur die Veranlassung des Gesetzes bezeichnen, kann aber nie wesentlicher Bestandteil des Gesetzestextes selbst werden, vor allem wenn die Gesetzesworte selbst einen Begriff, den die Überschrift bringt, nicht enthalten."[19]

Seine verkappte Mahnung wurde jedoch nicht überall beherzigt. So stellte z. B. das Schöffengericht in Neuwied Ende November 1934 das Verfahren gegen einen evangelischen Missionar ein, der als Anhänger der Bekennenden Kirche den Konfirmanden Briefe mit nach Hause gegeben hatte, in denen er gegen die örtliche Kirchenleitung der Deutschen Christen angegangen war. Ihm wurde zur Last gelegt, damit gegen die staatspolizeiliche Anordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 12. Juni 1934 verstoßen zu haben, die „jede unsachliche Polemik bei der Erörterung und Wiedergabe kirchenpolitischer Fragen" untersagte. Das Gericht erklärte diese Anordnung jedoch für ungültig, da es sich bei der Bekennenden Kirche „nicht um einen Zusammenschluß von Anhängern der ehemaligen kommunistischen Partei" handele und die Anordnung daher nicht dem Anwendungsgebiet der Reichstagsbrandverordnung entspreche: „Auch selbst die weiteste Auslegung des Begriffs ‚Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte', wonach etwa kommunistische Gewaltakte nur mittelbar herbeigeführt werden könnten", sei gegenüber dieser Bewegung nicht anwendbar.[20]

Als ein weiteres Beispiel sei der Beschluß des Amtsgerichts in Siegburg vom Mai 1935 angeführt, das die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Schneider ablehnte, der als Führer eines katholischen Jugendverbandes mit seiner Gruppe eine Wanderung mit Geländespielen veranstaltet hatte: die staatspolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Köln vom 21. Mai 1934, die das öffentliche Auftreten konfessioneller Jugendverbände verbot und gegen die der Schneider verstoßen haben

[18] Vgl. demgegenüber die Feststellung im RdSchr. des oldenburg. MdI v. 2.8.33 (Niedersächs. StArch. Oldenburg, Sign. Best. 136, (Nr. 2889): „Die Verordnung richtet sich ... gegen alles, was die kommunistische Bewegung auch nur mittelbar fördert. ... Alles was das Ansehen der Regierung und die Wirkung ihrer Maßnahmen herabzusetzen geeignet ist, hindert den neuen Staat an der Bekämpfung des Kommunismus und dient daher mittelbar zur Förderung kommunistischer staatsfeindlicher Bestrebungen"; auch W. Hamel, Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate (H. Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937), S. 386 f.: Die Präambel könne „nicht dahin verstanden werden, daß die Behörden *nur* in diesem Kampfe von den liberalen Fesseln frei sind: die liberalen Grenzen dürfen nicht nur durch Maßnahmen *durchbrochen* werden, sondern sie sind *vorbehaltlos* niedergelegt" (Hervorheb. im Original).

[19] W. Crohne, Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichte (DJ 1933, S. 385).

[20] Urt. des SchöffenG Neuwied v. 29.11.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1496).

sollte, sei nicht rechtswirksam, da sie über den Rahmen der Reichstagsbrandverordnung hinausgehe: „Aber selbst bei weitester Auslegung wird man nicht sagen können, daß Zweck, Ziel und Betätigung der konfessionellen, also der kath. und evangelischen Jugend- und Standesverbände mit kommunistischen Bestrebungen irgend etwas zu tun haben."[21]

Die Strafrechtspflegeabteilung des Reichsjustizministeriums unter Freisler stellte sich entschieden gegen eine solche einschränkende Auslegung der Reichstagsbrandverordnung, die auch nur von einer Minderheit der Gerichte vertreten wurde.[22] Als sich Mitte April 1935 das Geheime Staatspolizeiamt, das sich von seinen Dienststellen über die Rechtsprechung berichten ließ, bei Freisler über derartige Entscheidungen beschwerte, antwortete Abteilungsleiter Crohne, ihm seien Gerichtsentscheidungen mit „irrtümlicher, den Zweck der genannten Verordnung verkennender Auslegung ... in letzter Zeit nur vereinzelt aufgefallen". Er habe aber dann fast stets die Staatsanwaltschaft angewiesen,

„durch Einlegung etwa möglicher Rechtsmittel die fehlerhafte Entscheidung revidieren zu lassen und im übrigen durch nachdrückliche Hervorhebung einerseits der die Bekämpfung jeglichen staatsfeindlichen Zusammenschlusses bezweckenden Absicht des Gesetzgebers, andererseits der Bedeutungslosigkeit der Überschrift der genannten Verordnung für den Umfang ihrer Anwendungsmöglichkeit künftigen Fehlentscheidungen der Gerichte nach Möglichkeit zu begegnen".[23]

In der Tat zeitigte diese „Lenkung über den Staatsanwalt" bei den Revisionsgerichten Erfolge, auch in den genannten beiden Fällen: das Kammergericht, das die Lehre von der „mittelbaren kommunistischen Gefahr" entwickelt hatte, hob das Urteil des Schöffengerichts Neuwied im Mai 1935 mit der Begründung auf, zum Einschreiten aufgrund der Verordnung genüge

„schon die mittelbare Gefahr, die für den Staat durch die Verbreitung als Ausdruck der Unzufriedenheit mit der neuen Ordnung der Dinge sich kennzeichnender und damit dem Wiederauftauchen kommunistischer Bestrebungen den Boden bereitender Meinungen entsteht".[24]

Ebenso wurde der erwähnte Beschluß des Amtsgerichts Siegburg, gegen den der Oberstaatsanwalt in Bonn am 20. Mai 1935 Beschwerde einlegte, schon am nächsten Tag durch den Beschluß der 2. Strafkammer des Landgerichts Bonn aufgehoben, der besagte, daß mit den Eingangsworten der Reichstagsbrandverordnung „nur der nächstliegende Zweck bezeichnet sein [solle], ohne eine Beschränkung der Anwendung dieser VO. auf die Abwehr ausschließlich kommunistischer Gewaltakte etc. auszudrücken". Das Schöffengericht mußte nunmehr das Verfahren durchführen und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe.[25] Das Geheime Staatspolizeiamt beobachtete die Rechtssprechung der Gerichte in dieser Hinsicht auch weiterhin genau:

[21] Beschl. des SchöffenG Siegburg v. 7.5.35 (a.a.O.).

[22] Beispiele aus der Mehrheit der Urteile: Urt. des LG Berlin v. 1.11.33 (DJ 1934, S.63f.): „Überdies werden alle gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung als gegen den Bestand des Staates gerichtete Angriffe als kommunistische im weitesten Sinne [!] aufzufassen sein"; ferner Urt. des SG Hamburg v. 15.3.35 (JW 1935, S.2989).

[23] Schr. des RJM (I.V. Crohne für den in Urlaub befindl. Freisler) v. 29.4.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1496).

[24] Urt. des KG v. 17.5.35 (a.a.O. und DJ 1935, S.1831f.; dort irrtüml. nach dem Tag der Verhandl. mit 3.5.35 datiert).

[25] Akten des RJM (BA, Sign. R 22/1496). Der Beschl. des LG Bonn v. 21.5.35 stützte sich auf ein Urt. des RG v. 23.1.34 (JW 1934, S.767). Weitere einschläg. Urt. des RG, des KG, des OLG München u.a. bei Fraenkel, a.a.O., S.43ff., 59.

noch im September 1935 forderte es alle Staatspolizeistellen auf, sofort zu berichten, wenn Gerichte die Verordnung etwa in anderem Sinne auslegten.[26]

Auch aus anderen Gründen erklärten Gerichte polizeiliche Anordnungen, die aufgrund der Reichstagsbrandverordnung ergangen waren, für nichtig. Die Verordnung hatte die Polizeibehörden zwar von den inhaltlichen Schranken des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes befreit, dennoch blieben ihre Anordnungen entweder Polizeiverordnungen oder Polizeiverfügungen im Sinne der Paragraphen 24 und 40 dieses Gesetzes und „daher auch in formeller Beziehung den dafür geltenden Vorschriften" unterworfen.[27] Das Sondergericht Altona sprach z.B. im April 1935 Ernste Bibelforscher wegen Rechtsungültigkeit des Verbots ihrer Vereinigung durch den preußischen Innenminister vom 24. Juni 1933 frei, weil es als Rechts*verordnung* – d.h. als ein für eine unbestimmte Zahl von Fällen an einen unbestimmten Personenkreis gerichtetes Verbot – nicht in der Preußischen Gesetzsammlung veröffentlicht worden war, wie es § 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vorschrieb. Als eine Polizei*verfügung* aber könne es sich nur auf eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis beziehen, d.h. auf die Internationale Bibelforschervereinigung e.V. in Magdeburg, deren Mitgliederzahl satzungsgemäß auf zwölf Personen beschränkt sei. Die übrigen Anhänger seien von dem Verbot dagegen nicht erfaßt worden, weil sie organisatorisch nicht zu einem bestimmten Personenkreis zusammengefaßt seien und den einzelnen eine polizeiliche Verbotsverfügung nicht zugestellt worden sei. Das Urteil bewirkte, daß der Oberstaatsanwalt in Altona Anklagen in gleichliegenden Fällen vorerst zurücknahm.[28] Als das Sondergericht Breslau ein gleiches Urteil fällte, nahm Ministerialdirektor Crohne Verbindung mit dem Reichsinnenministerium auf. Es stellte sich heraus, daß die Veröffentlichung der Anordnung vom 24. Juni 1933 vergessen worden war.[29] Das Innenministerium vertrat jedoch die Ansicht, es müsse

„von der unbestreitbaren Tatsache ausgegangen werden, daß sich in mehr als zweijähriger Verwaltungsübung auf der Grundlage der VO. zum Schutze von Volk und Staat auf Grund revolutionären Rechts die Rechtsfigur der ‚staatspolitischen Anordnungen' entwickelt habe, die sowohl nach Inhalt und Form als auch nach der Art der Verkündung nicht an den Maßstäben der geltenden Polizeigesetze gemessen werden könne".

Das Innenministerium würde es daher begrüßen, wenn „in geeigneter Form der ... unrichtigen Rechtsauffassung der Sondergerichte Altona und Breslau entgegengetreten würde".[30]

Crohne sah abermals einen Artikel in der „Deutschen Justiz" als die geeignete Form der Urteilskritik an. Er rügte darin, „daß Richter aus derart formellen Gründen freisprechen" und mit ihrem Urteil eine „Mißachtung des ausdrücklich kundgetanen Willens der nationalsozialistischen Staatsführung" zum Ausdruck brächten. Er legte die

[26] Erl. des Gestapa v. 19.9.35 (Staatsarch. Düsseldorf, Sign. RW 18, Nr.4).

[27] So ausdrücklich noch im Erl. des preuß. MdI v. 3.3.33 (MBliV I, S.233).

[28] Urt. des SG Altona v. 3.4.35 (vgl. Diensttageb. des RJM, Bd.3, Eintr. v. 18.5.35, BA, Sign. R 22/1056). Crohne mußte durch RV v. 5.6.35 alle preuß. GStAe anweisen, bis zur Klärung der Frage „von Anklageerhebungen abzusehen und bereits festgesetzte Hauptverhandlungstermine aufheben zu lassen" (Akten des RJM, BA, R 22/953).

[29] Vgl. Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 17.6.35 (a.a.O., Sign. R 22/1056). Die preuß. Anordn. v. 24.6.33 war am 13.9.34 durch einen Erl. des RuPrMdI auf Reichsebene ersetzt worden.

[30] Vgl. Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 29.6.35 (a.a.O.). Die Abt. V (öffentl. Recht) des RJM faßte die ReichstagsbrandVO dahin auf, „daß sie zwar für die Polizei keine neuen Befugnisse geschaffen habe [!], daß sie jedoch die Polizei von der Einhaltung der Formvorschriften befreie" (Eintr. v. 17.6.35, a.a.O.).

These des Innenministeriums von der in der Praxis entwickelten Rechtsfigur der „staatspolizeilichen Anordnung" dar, die auch nach Art der Verkündung nicht an den Polizeigesetzen der Länder gemessen werden könne. Vor allem könne sie „nicht in das hergebrachte Schema ‚Polizeiverordnung' oder ‚Polizeiverfügung' gepreßt werden, weil es sich um ein eigenartiges, aus den politischen Bedürfnissen einer Übergangszeit geborenes Gebilde handelt".[31] Kurze Zeit später mußte Crohne jedoch selbst das „hergebrachte Schema" gegenüber der Gestapo verteidigen. Im September 1935 beschwerte sich das Geheime Staatspolizeiamt unter Hinweis auf eine Reihe bekanntgewordener Fälle, daß verschiedene Staatsanwaltschaften die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen staatspolizeiliche Verfügungen mit der Begründung ablehnten, daß eine Bestrafung gemäß § 4 der Reichstagsbrandverordnung nur erfolgen könne, wenn es sich um eine aufgrund dieser Verordnung ergangene Rechtsverordnung der Gestapo handele. Das Geheime Staatspolizeiamt äußerte die gegenteilige Ansicht, daß der im § 4 gebrauchte Ausdruck „Anordnungen" einen Oberbegriff darstelle, der Polizeiverordnungen *und* -verfügungen umfasse, weshalb auch Verstöße gegen staatspolizeiliche Verfügungen von der Justiz verfolgt werden müßten.[32] Demgegenüber vertrat Crohne im Auftrag des Ministeriums den vom Innenministerium unterstützten Standpunkt, daß mit dem Wort „Anordnungen" im § 4 der Reichstagsbrandverordnung schon deshalb nur allgemeine Anordnungen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richteten, gemeint sein könnten, weil die dort angedrohten Mindeststrafen von einem Monat Gefängnis oder einer Geldstrafe von 150 bis 15000 Reichsmark für die Nichtbefolgung polizeilicher Verfügungen ungewöhnlich hoch seien. Der Gesetzgeber habe schließlich generell den Ungehorsam gegen polizeiliche Verfügungen straflos gelassen, weil zur Erreichung des erstrebten Zieles die Anwendung des Verwaltungszwanges – in Preußen die Androhung von Zwangsgeld, unmittelbarem Zwang und Zwangshaft nach dem Polizeiverwaltungsgesetz – genüge und ein Einschreiten mit Mitteln des Strafrechts überflüssig mache; soweit in Einzelfällen gesetzlich Strafe angedroht werde, handele es sich nur um Übertretungsstrafen. Hinzu komme, daß die Verfügungen der Gestapo nicht mit Rechtsmitteln, sondern nur mit der Dienstaufsichtsbeschwerde angefochten werden könnten[33]; da die Dienstaufsichtsbeschwerde jedoch keine aufschiebende Wirkung habe, sei – vom Standpunkt der Gestapo aus – die Strafe für eine Zuwiderhandlung gegen eine Verfügung selbst dann verwirkt, wenn die Aufsichtsbehörde die Verfügung später mißbillige und aufhebe. Crohne hob aber hervor, daß die Verbote bestimmter Vereinigungen im Einklang mit seinen Ausführungen in der „Deutschen Justiz" auf jeden Fall als allgemeine Anordnungen und Verstöße gegen sie als nach § 4 der Reichstagsbrandverordnung strafbar angesehen würden. Bei jenen Fällen jedoch, die die Beschwerde der Gestapo veranlaßt hätten, sehe sich das Ministerium zu einer Änderung seiner Auffassung nicht in der Lage.[34] Als

[31] Crohne, Die Verbote der Internationalen Bibelforschervereinigung sind rechtsgültig (DJ, Ausgabe v. 9.8.35, S. 1144f.).

[32] Schr. des Gestapa an das RJM v. 13.9.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1496).

[33] Vgl. Urt. des preuß. OVG v. 2.5.35 (Anm. 11), K. Lauer, Die polizeirechtliche Bedeutung der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat (RVerwBl. 1935, S. 168ff.), S. 171, auch schon: W. Spohr, Das Recht der Schutzhaft (DJ 1934, S. 58ff.), S. 59.

[34] Schr. des RJM (I. A. Crohne) an das Gestapa v. 10.1.36; Schr. des RJM an das RuPrMdI v. 9.10.35 u. Antw. v. 14.12.35 (Akten des RJM, a.a.O.).

Folge dieser Auffassung genossen auch weiterhin nur allgemeine staatspolizeiliche Anordnungen den strafrechtlichen Schutz des § 4 der Verordnung vom 28. Februar 1933; da zu ihnen aber auf jeden Fall das Verbot der Bibelforschervereinigung gezählt wurde, wurde es von der Rechtsprechung nunmehr generell anerkannt.

Auch die Frage, ob die durch die Reichstagsbrandverordnung nicht ausdrücklich suspendierten Grundrechte der Weimarer Verfassung noch fortgalten, haben Gerichte verschiedentlich noch bejaht. So vertrat das Sondergericht Darmstadt im März 1934 die Ansicht, daß die in der Verordnung nicht aufgezählten Art. 135 (Glaubensfreiheit) und 137 (Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften) der Reichsverfassung noch in Kraft seien, da überdies ihre Suspension in Art. 48 Abs. 2 – auf dem die Notverordnung vom 28. Februar 1933 beruhte – überhaupt nicht vorgesehen war. Diese Meinung hatte im Januar 1934 auch das Reichsgericht geäußert.[35] Das Sondergericht sprach daraufhin Ernste Bibelforscher frei, die das Verbot ihrer Religionsgesellschaft mißachtet hatten. Bereits ein Jahr später änderte das Sondergericht jedoch seine Rechtsprechung.[36] Das Reichsgericht behielt zwar seine Ansicht von der Weitergeltung des Art. 137 bei, erklärte aber das Verbot für zulässig, wenn es nicht wegen der Eigenschaft als Religionsgesellschaft, sondern aus anderen Gründen erfolgte; etwa wenn die Ziele der Gesellschaft „mit der Ordnung des Staatswesens unvereinbar" und darauf gerichtet waren, „den Bestand des Staates zu vernichten oder auch nur zu schwächen".[37] Die Justiz konnte die Gestapo nicht mehr daran hindern, mit ihren Anordnungen auch in die „diktaturfesten" Grundrechte einzugreifen. Diese hilflosen Versuche der Gerichte, die Tätigkeit der Gestapo am positiven Recht zu messen und dabei doch dem Willen der politischen Führung gerecht zu werden, hat der Leiter der Abteilung Verwaltung und Recht im Geheimen Staatspolizeiamt, Werner Best, treffend charakterisiert: sie versuchten „sich durch eine gewaltsam erweiterte Auslegung des Begriffes der Gefahrenabwehr zu helfen, die manchmal geradezu zu innerer Unwahrheit der Begründungen" führe. Diesen untauglichen Versuchen sollte nach seiner Meinung durch die Anerkennung des neuen Polizeirechts ein Ende bereitet werden, das die Gestapo – kraft ihres von der Führung erteilten Auftrags – in der Form von Einzelregelungen und Dienstanweisungen schaffe, und das keiner Kontrolle durch die Justiz mehr bedürfe.[38]

Trotz der willfährigen Rechtsprechung versuchte daher die Polizeiführung, der Justiz die Zuständigkeit für die Ahndung von Verstößen gegen Polizeiverordnungen, die aufgrund der Reichstagsbrandverordnung erlassen worden waren, abzusprechen. Als z. B. der Oberstaatsanwalt in Breslau bei der dortigen Staatspolizeistelle anfragte, warum Zuwiderhandlungen gegen die preußische Polizeiverordnung gegen konfessionelle Jugendverbände vom 23. Juli 1935 von der Polizei nicht zur Aburteilung durch das Sondergericht abgegeben, sondern durch eigene Maßnahmen bestraft würden, er-

[35] Urt. v. 23. 1. 34 (JW 1934, S. 767).

[36] Urt. des SG Darmstadt v. 26. 3. 34 (JW 1934, S. 1747) u. nichtveröffentl. Urt. v. 29. 4. 35 SM 20/35 (erwähnt DJ 1935, S. 1145).

[37] Urt. des RG v. 24. 9. 35 (JW 1935, S. 3377).

[38] W. Best, Werdendes Polizeirecht (DR 1938, S. 224ff.), S. 226: „Der Eindruck eines Rechtszwiespaltes" werde allein dadurch verursacht, daß die Gerichte unter Nichtbeachtung des von der Gestapo geschaffenen neuen Rechts „Entscheidungen fällen, die dann durch polizeiliche Maßnahmen wieder unschädlich gemacht werden müssen": „Die aus dieser Divergenz etwa entspringende Ansehensminderung trifft dabei bestimmt nicht die Geheime Staatspolizei, deren Maßnahme als letzte immer recht behält."

hielt er zur Antwort, daß die Gerichte dafür nicht zuständig seien, weil § 3 der von Heydrich gezeichneten Polizeiverordnung eigene polizeiliche Strafbestimmungen vorsehe. Auch die Staatspolizeistelle Oppeln berief sich dem Oberstaatsanwalt gegenüber auf eine Anweisung des Geheimen Staatspolizeiamts, „derzufolge Verstöße gegen die genannte Pol. Verordnung allein im Wege polizeilichen Zwanges und schließlich im Wege der Schutzhaft geahndet werden" sollten. Auf Bitte des Oberstaatsanwalts um Weisung erhob das Reichsjustizministerium bei der Gestapoführung dagegen rechtliche Bedenken: Da sich die Polizeiverordnung ausdrücklich auf die Reichstagsbrandverordnung stütze, gelte für sie auch deren § 4, der als allgemeine Rahmenbestimmung „die Zuwiderhandlungen gegen sämtliche Rechtsverordnungen unter Strafe stellt, die auf Grund der VO vom 28.2.33 erlassen werden". Weil diese Rechtsauffassung auch von der Rechtsprechung vertreten werde, bitte das Justizministerium, die Staatspolizeistellen anzuweisen, „ihren gegenteiligen Standpunkt fallen zu lassen".[39] Daraufhin hob die Gestapoführung den fraglichen § 3 der Polizeiverordnung tatsächlich auf.[40]

Blieben die ordentlichen Gerichte auf dem Umweg über Strafverfahren somit weiterhin für die Nachprüfung allgemeiner Anordnungen der Gestapo zuständig, so waren deren Verfügungen im Einzelfall ihrer Nachprüfung entzogen, da sie – wie dargelegt – nicht mit Rechtsmitteln, sondern nur mit der Dienstaufsichtsbeschwerde anfechtbar waren. Zu ihnen gehörte die schärfste Waffe der Gestapo: die Schutzhaft.[41] Zu einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit bei der Anwendung der Schutzhaft waren die ordentlichen Gerichte mangels gesetzlicher Grundlage auch nicht auf dem Umweg über eine Schadensersatzklage wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB im Zusammenhang mit dem nicht außer Kraft gesetzten Artikel 131 der Weimarer Verfassung über Staatshaftung für Beamte befugt.[42] Durch die Aufhebung der Gesetzmäßigkeit der Exekutive auf diesem Gebiet entwickelte sich die politische Polizei zu einem Verfolgungsinstrument, das zwar von der Justiz unabhängig tätig wurde, mit dem die Justiz wegen der engen Verwandtschaft der Aufgaben aber dennoch auf verschiedene Art und Weise in konfliktträchtige Berührung kam.

[39] Vgl. dazu Schr. des OStA Breslau an das RJM v. 26.2.36 nebst Anl.; Schr. des RJM an das Gestapa v. 10.6.36 (Akten des RJM, a.a.O.).

[40] Schr. des Gestapa an das RJM v. 30.10.36 (a.a.O.) u. PolizeiVO v. 19.10.36 zur Änderung der PolizeiVO gegen die konfessionellen Jugendverbände (Preuß.GS, S. 159).

[41] Im Hinblick auf eine stets erhoffte generelle Neuregelung des Gesamtkomplexes hielt die Justizverw. noch 1938 theoretisch den Anspruch aufrecht, Schutzhaft bei „der Erörterung (und Ahndung) einer strafbaren Handlung" nachprüfen zu können, wenn „offensichtlicher Ermessensmißbrauch oder Willkür" vorlägen. Vgl. die Kritik des Generalref. für politische Strafsachen OStA Klemm an der Schrift von O. Geigenmüller, Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Staat, Würzburg 1937 (DJ v. 15.7.38, S. 1135). Klemm fuhr allerdings fort: „Wenn es sich insoweit auch nur um theoretische Erwägungen handelt (die Praxis hatte noch keinen Anlaß, dazu Stellung nehmen zu müssen), so ist es mit Rücksicht auf die zukünftige Regelung [!] notwendig", diesen Grundsatz aufrechtzuerhalten.

[42] Vgl. z.B. Beschl. des LG Tübingen v. 25.1.34 (JW 1934, S. 627f.); Beschl. des OLG München v. 31.10.36 (JW 1937, S. 243f.): „Die Verhängung und Ausführung der Schutzhaft als solche ist im Deutschen Reiche nach der hierüber erlassenen VO v. 28. Febr. 1933 (RGBl I, 83) ausschließlich eine Maßnahme der politischen Polizei. Zur Nachprüfung solcher rein politischen Akte können aber die Verwaltungsrichter und die bürgerlichen Gerichte im Deutschen Reiche auch auf dem Umweg einer Schadensersatzklage nicht veranlaßt werden. Diese Rechtswege sind vielmehr nach dem Inhalte, Sinn und Zwecke der gesetzlichen Vorschriften über die Schutzhaft für die Beteiligten geschlossen."

2. Die Bemühungen der Justiz um eine „Verrechtlichung" der Schutzhaft

Eines der wichtigsten Instrumente für die Errichtung und Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Diktatur war die Schutzhaft und ihr Vollzug im Konzentrationslager. Das Institut der Schutzhaft war zwar nicht neu[1], nahm aber durch seinen Masseneinsatz und die Beseitigung rechtsstaatlicher Beschränkungen einen anderen Chrakter an. Obgleich die Justiz die unheilvolle Entwicklung, die das Schutzhaftwesen ohne ihre unmittelbare Beteiligung nahm, keineswegs begrüßte, haben die Anhänger eines autoritären Staates in der Justizleitung, wie z. B. Gürtner, die vorübergehende Verwendung der Polizeihaft zum Zwecke der Überwindung der politischen, vor allem der linken, Opposition sowie der inneren Festigung des „nationalen" Regimes – weniger dagegen als vorbeugendes Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität[1a] – aus Überzeugung bejaht: als Verächter jenes „liberalistischen" Begriffs der Rechtssicherheit, der die unverbrüchliche Garantie des einzelnen gegen Übergriffe eines Staates beinhaltete, dessen Gerichte ohne Ausnahme auch „schützen, was sie hassen"[2], erkannten diese Juristen die Berechtigung außerordentlicher Maßnahmen der Staatsgewalt für politische Ziele an. Nur sollte nach ihren Vorstellungen auch dieser, nicht durch die Justiz, sondern durch die Exekutive (Polizei) angeordnete Freiheitsentzug in „rechtlich" geregelten Bahnen vor sich gehen – weniger um der Gerechtigkeit, als vielmehr sachlicher Berechenbarkeit willen – und keinesfalls die Verfolgung strafrechtlicher Delikte bezwecken, für die die Justiz als allein zuständig angesehen wurde. Dem Reichsjustizministerium schien diese Beschränkung des Schutzhaftwesens auf seine eigentlichen

[1] Die beiden preußischen Gesetze „zum Schutze der persönlichen Freiheit" v. 24.9.1848 und 12.2.1850 gestatteten „Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Person oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern" (§ 6 des G. v. 12.2.1850). Die Festgenommenen mußten aber spätestens am übernächsten Tage freigelassen oder dem Gericht bzw. einer Irrenanstalt, einem Armen- oder Siechenhaus o. ä. überwiesen werden. Das G. von 1850 wurde durch das Preußische PolizeiverwaltungsG v. 1.6.1931 (preuß. GS, S. 77, s. dazu Kapitel VI.1., S. 537 und Anm. 9) ersetzt. Die anderen deutschen Gliedstaaten besaßen ähnliche Regelungen. Neben dieser ordentlichen polizeilichen Verwahrung gab es die außerordentliche polizeiliche Verwahrung aufgrund des Ausnahmezustandes: Als bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber überging, konnten sie aufgrund des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4.6.1851 (preuß. GS, S. 451) den Art. 5 der Preußischen Verfassung, der die Freiheit der Person gewährleistete, außer Kraft setzen und Verhaftungen vornehmen. Nach Beschwerden und Petitionen an den Bundesrat und den Reichstag wurde ein eigenes G. „betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes" v. 4.12.1916 (RGBl., S. 1329) erlassen, das die Haft „zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reichs" ermöglichte, aber schriftlichen Haftbefehl mit Gründen, richterliche Vernehmung am folgenen Tag über Einwendungen des Verhafteten, Beschwerderecht an das Reichsmilitärgericht, Recht auf einen Verteidiger und Haftprüfung nach drei Monaten vorschrieb. Wenngleich sich der Ausdruck „Schutzhaft" in keinem der genannten Gesetze findet, bürgerte er sich im Sprachgebrauch für diese Haftart ein. Vgl. dazu O. Geigenmüller, Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland, Würzburg 1937, S. 7 ff. Soweit in der Weimarer Zeit bei Erklärung des Ausnahmezustandes nach Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung die persönliche Freiheit beschränkt wurde, war das G. v. 4.12.16 „entsprechend anzuwenden"; vgl. z. B. § 5 der VO des Reichspräsidenten betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden und der von ihnen umschlossenen Gebiete nötigen Maßnahmen v. 13.1.20 (RGBl. S. 207).

[1a] Vgl. dazu Kapitel VI.8.a., S. 721 ff.

[2] Treffender Ausdruck bei E. Fraenkel, „Rule of Law" in einer sich wandelnden Welt, in: Reformismus und Pluralismus, Hamburg 1973, S. 274.

Ziele am besten gewahrt werden zu können, wenn die Zuständigkeit für die polizeiliche Schutzhaft nach Überwindung der revolutionären Phase der nationalsozialistischen Machtergreifung wieder voll dem Innenministerium zugesprochen wurde und nicht endgültig in die Hände der SS-Führung überging. Der Gedanke, das Schutzhaft- und Konzentrationslagerwesen nach einer Stabilisierung des Regimes überhaupt wieder abzuschaffen, ist bei verschiedenen leitenden Juristen lebendig geblieben[3]; jedoch gibt es keine Beweise, daß sie sich für diesen Gedanken etwa bei Hitler entschieden eingesetzt hätten. In seinen Memoiren berichtet Hans Frank, er habe im März 1934 in seiner Eigenschaft als Reichsjustizkommissar „einen direkten Vorstoß bei Hitler" gemacht und „eine Gesamtaussprache über dieses dringende Problem" der Schutzhaft beantragt, die schließlich im April unter Beteiligung Himmlers, Gürtners und anderer mit Hitler in der Reichskanzlei stattgefunden habe:

„Ich trug meine Argumente an Hand eines reichen Materials vor. Ich beantragte, daß ein Endzeitpunkt für dieses ganze ‚System' bestimmt werden müsse, der so nahe wie möglich zu liegen hätte und daß ab sofort sämtliche Weiterverhaftungen einzustellen und alle bisher vorgenommenen und aufrechterhaltenen Inhaftierungen ... juristisch, also durch die ordentlichen Gerichte nachgeprüft werden sollten. Reichsjustizminister Dr. Gürtner stimmte mir in ernsten Worten zu, aber er und ich blieben allein."

Hitler habe diese Maßnahmen angesichts der innenpolitischen Lage als „verfrüht" bezeichnet, sie würden vom Gegner lediglich als Schwächezeichen gedeutet werden.[4] Die Darstellung Franks ist dokumentarisch nirgends belegt.[5] Himmler bestätigt lediglich in einer Rede vom März 1936, daß im Jahre 1934 neben einem Abbau des Konzentrationslagerwesens „sogar der Gedanke erwogen wurde, ob man nicht die Politischen Polizeien auflösen könnte und sie in die übrige Verwaltung restlos wieder eingliedern könne".[6] Nachdem aber Hitler zur Beibehaltung der Institution der Schutzhaft und der Gestapo als eigenständiger Organisation entschlossen war, unterstützte die Justiz das Innenministerium bei dem Bestreben, durch eindeutige Bestimmungen eine materielle Ausgestaltung der Schutzhaft zu erreichen, die Mißbrauch nach Möglichkeit ausschloß, und die politische Polizei hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen. Wenn dabei die Einhaltung im Einzelfall auch nicht durch die ordentlichen Gerichte nachgeprüft werden konnte, so sollten die Interessen der Schutzhäftlinge gegenüber den Gestapobehörden wenigstens durch Rechtsanwälte vertreten werden können. Zu dieser Vorstellung von einer institutionalisierten Schutz-

[3] Vgl. z. B. die Einleitung zu Fricks RdErl. v. 12. 4. 34 (Kapitel VI.2.a., S. 548 f.). Bei der Behandlung der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht in der Sitzung der amtlichen Strafrechtskommission am 2. 3. 34 äußerte Gürtner: „Die völlige Aufhebung der persönlichen Freiheit wird nicht von Dauer sein. Der Zeitpunkt bis zur nächsten Habeascorpusakte wird um so näher gerückt, je länger die Aufhebung der persönlichen Freiheit rechtens ist. Da die Aufhebung der persönlichen Freiheit im praktischen Vollzug gewisse Kritik herausfordert, müssen sowohl die Schutzhaft wie die polizeilichen Befugnisse gegenüber dem einzelnen irgendwie in Normen gegossen werden" (Strafrechtskommission, 18. Sitzung, 2. März 1934, Schubert, Quellen II.2.1, S. 473).

[4] H. Frank, Im Angesicht des Galgens. Deutung Hitlers und seiner Zeit auf Grund eigener Erlebnisse und Erkenntnisse, München-Gräfelfing 1953, S. 160 f.

[5] Eine regelrechte Kabinettssitzung bzw. Ministerbespr. fand im April 1934 nicht statt (vgl. Überblick über die Sitzungen des Reichskabinetts, Arch. des IfZ, Sign. Fa 203/4).

[6] Eigenhänd. korrig. Manuskr. der Rede Himmlers vor den preuß. Staatsräten im Haus der Flieger am 5. 3. 36 (IfZ, Sign. MA 311); H. bezeichnete diese Absicht als „einen der schwersten politischen Fehler", den der NS-Staat hätte begehen können, er habe geglaubt, „vor solchen Gedankengängen eindringlich warnen zu müssen". Zu den Versuchen Fricks, sich die Gestapo im Zuge der Verreichlichung zu unterstellen, s. Kapitel VI.2.a., S. 552 ff.

haft gehörte auch, daß sich die Behandlung der Gefangenen während des Vollzugs in den Polizeigefängnissen und Konzentrationslagern – analog dem Vollzug in den Justizgefängnissen – innerhalb der Sphäre des Rechts bewegte, d.h. Mißhandlung oder Tötung von Häftlingen strafrechtliche Delikte darstellten. Die mit Ausnahmen erfolglosen Versuche der Justiz, derartige Delikte in der revolutionären Phase zu verfolgen, sind bereits dargestellt worden; sehr viel mehr Erfolg sollte ihren Bemühungen auch gegenüber den bürokratisch-organisierten Untaten in Himmlers Konzentrationslagersystem nicht beschieden sein. Die Bestrebungen der Justiz, eine Verwischung der Funktionen von Polizei und Justiz zu verhindern, ihr Bemühen um eine klare Trennung von Polizeimaßnahmen und gerichtlicher Tätigkeit und um eine „Verrechtlichung" der Schutzhaft im Verein mit dem Innenministerium, ihre Auseinandersetzung mit Himmlers Polizeiapparat – der sich in dieser Zeit gegenüber dem Innenministerium verselbständigte – über Eingriffe in die Strafrechtspflege, über Korrekturen der Gerichtsurteile durch polizeiliche Schritte und andere Probleme, die die Abgrenzung der beiderseitigen Funktionen aufwarf, sollen im folgenden behandelt werden.

a. Bemühungen um den Erlaß und die Einhaltung von Schutzhaftbestimmungen zur Abgrenzung der Gestapotätigkeit von der Rechtspflege

Die Anstrengungen der Justiz, die Schutzhaft als Instrument der Verfolgung strafrechtlicher Handlungen auszuschalten, für die allein die Gerichte zuständig bleiben sollten, vereinigten sich mit dem Bestreben der inneren Verwaltung, das ausufernde Schutzhaftwesen durch eindeutige Bestimmungen und strengere Kontrolle in den Griff zu bekommen.[7] Gürtner fand daher bei Göring und Frick Unterstützung. In einem Runderlaß an die Landesregierungen vom 9. Januar 1934 stellte Frick fest, er könne sich „des Eindrucks nicht erwehren, daß von der Schutzhaft in manchen Fällen ein mit ihrem Zweck nicht vereinbarer Gebrauch gemacht" werde, und wies darauf hin, sie dürfe vor allem

„nicht als ‚Strafe' d.h. als Ersatz für eine gerichtliche oder polizeiliche Strafe, zudem mit von vornherein begrenzter Dauer verhängt werden. Es ist daher grundsätzlich nicht angängig, daß an Stelle der Einleitung eines Strafverfahrens Schutzhaft angeordnet wird."[8]

[7] Die wichtigsten Vorschriften betr. Organisation u. Zuständigkeit der Gestapo bis März 1934 waren in Preußen: VO des preuß. MdI v. 2.3.33 (GS, S.33), RdErl. des preuß. MdI v. 3.3.33 (MBliV. I, S.233), G. v. 26.4.33 (GS, S.122), RdErl. des preuß. MdI v. 26.4.33 (MBliV. I, S.503), 28.4.33 (a.a.O., S.510), 14.10.33 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl.284), G. v. 30.11.33 (GS, S.413). Im RdErl. des preuß. MinPräs/Gestapo v. 16.1.34 (Arch. des IfZ, a.a.O., Bl.297) hieß es bezeichnend: „Diese meine Anordnungen sind bisher nicht überall so beachtet worden, wie ich es erwartet und gewünscht hätte. Konnte in der ersten Zeit nach der Machtübernahme auch darüber hinweggesehen werden, weil die Sicherung des Staates gegen Anschläge und Umtriebe seiner Feinde damals schnelle, durch formale Vorschriften nicht behinderte Maßnahmen erforderte, so müssen heute die ergangenen Bestimmungen genau beobachtet werden ... Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr aus, wegen Amtsmißbrauchs und Freiheitsberaubung zur Verantwortung gezogen zu werden"; VO v. 8.3.34 (GS, S.143), RdErl. des MinPräs/Chef der Gestapo v. 8.3.34 u. 14.3.34 (MBliV. I, S.469 u. 471). In Bayern: Bekanntm. des StMdI v. 4.4.33 (GuVOBl. S.85), Anordn. des StMdI v. 1.4.33 (a.a.O., S.95), RdErl. des StMdI v. 10.4.33 (BayerHStArch., Sign. MJu 12202); durch eine Dienstanweisung des OSAF v. 1.9.33 wurde in Bayern den Sonderbevollmächtigten u. Sonderbeauftragten der SA die Befugnis zur Schutzhaftverhängung entzogen und die ausschließl. Zuständigkeit der politischen Polizei anerkannt (RdErl. des StMdI/Polit.Pol. Kommandeur Bayerns v. 8.1.34, a.a.O., Bl.294), die jedoch zahlreiche Verhaftungen „auf Antrag" von Stellen der Bewegung vornahm.

[8] RdErl. des RMdI an die Landesreg. v. 9.1.34 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1 (a), Bl.295).

Bezeichnenderweise gab Heydrich im Auftrag des Politischen Polizeikommandeurs in Bayern diesen Erlaß seinen nachgeordneten Behörden mit dem vielsagenden Hinweis bekannt, „daß bei Gefahr im Verzuge nach wie vor rasches und scharfes Eingreifen geboten" sei.[9] Im bayerischen Kabinett rügte Justizminister Frank, der sich seit April 1933 vergeblich für ein streng geregeltes Schutzhaftverfahren eingesetzt hatte, die Praxis der politischen Polizei: „die Verhaftungen in dem gegenwärtigen Ausmaß mit den vielfach unzureichenden Begründungen seien nicht tragbar". Er drang aber mit seinem Vorschlag, daß der Innenminister die Anordnung der Schutzhaft selbst treffen solle, nicht durch.[10] In Preußen hielt es Göring als Chef der dortigen Gestapo für notwendig, in einem Erlaß vom 11. März 1934 seine Beobachtung mitzuteilen, daß die Stapostellen teilweise Schutzhaftmaßnahmen ergriffen hätten, „die als Mißbrauch der gesetzlichen Handhaben bezeichnet werden" müßten, und ordnete an:

„Wird die Schutzhaft als provisorische Maßnahme wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung angeordnet, so ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts über die Verhängung der gerichtlichen Untersuchungshaft herbeizuführen und im Falle der Ablehnung eines richterlichen Haftbefehls auch die polizeiliche Maßnahme außer Kraft zu setzen, sofern nicht ausnahmsweise ihre Aufrechterhaltung aus anderen Gründen begründet erscheint."

In diesen Fällen sollte der richterliche Haftbefehl „unter allen Umständen binnen 24 Stunden" herbeigeführt werden; war er innerhalb dieser Frist nicht zu erlangen, war der Betroffene sofort zu entlassen. Sollte die Schutzhaft aus anderen Gründen aufrechterhalten werden, so war dem Ministerpräsidenten binnen 24 Stunden telegrafisch zu berichten und die Maßnahme genau zu begründen. Ordnete der Ministerpräsident die Fortdauer der Schutzhaft nicht an, so sollte sie spätestens am 8. Tage automatisch außer Kraft treten. Göring drohte an, die mißbräuchliche Schutzhaft künftig „unnachsichtlich" ahnden zu lassen. Die Justiz hielt diesen Erlaß für so wichtig, daß sie ihn in ihrem Ministerialblatt veröffentlichte.[11]

Im April 1934 suchte das Reichsinnenministerium den Auswüchsen der Schutzhaft durch einheitliche Bestimmungen für das ganze Reich Herr zu werden.[12] Es ist bemerkenswert, daß der grundlegende Runderlaß des Reichsinnenministers an die Landesregierungen und Reichsstatthalter vom 12. April 1934 – er wurde am 26. April um einige Bestimmungen ergänzt – noch von der Vorstellung ausging, die auch Gürtner teilte und die in der Rechtsprechung selbst des Reichsgerichts verschiedentlich zum Ausdruck gekommen war[13]: daß Ausnahmezustand und Schutzhaftwesen vorübergehende Erscheinungen seien. In der Einleitung wurde festgestellt, daß das Recht der

[9] RdErl. des bayer. StMdI/Polit.Pol.Kommandeur Bayerns v. 25.1.34 (a.a.O., Bl. 296).

[10] Vgl. Niederschr. der Ministerratssitzung v. 27.2.34 (BayerHStArch., Sign. MA 99525); vgl. auch schon Niederschr. der Sitzung v. 7.4.33 (a.a.O., Sign. MA 99526): „Es sei ein förmliches Verfahren einzurichten, das die Zuständigkeit regele und den Verhafteten gewisse Sicherungen und Beschwerdemöglichkeiten biete."

[11] Erl. des Preuß. MinPräs/Gestapo v. 11.3.34, veröffentl. durch die AV des preuß. JM v. 15.3.34 (DJ 1934, S. 341). In dem Erl. hob Göring ferner die Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden für Schutzhaft auf und wiederholte die Unzuständigkeit von Dienststellen der Bewegung.

[12] RdErl. des RMdI v. 12./26.4.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467). M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945 (Anatomie des SS-Staates, Bd. II, Olten u. Freiburg i. Br. 1965), S. 38, charakterisiert diesen Schutzhafterlaß treffend als „Ausdruck des von der inneren Verwaltung ausgehenden Strebens nach Normalisierung und möglichst gar völligem Abbau der außerordentlichen Einrichtung der Schutzhaft und der Konzentrationslager, das damals auch vor allem von seiten der Justiz unterstützt wurde".

[13] Vgl. Urt. des RG v. 22.10.34: Die Eigentumsgarantie des Art. 153 der Reichsverf. sei durch die RTBr VO außer Kraft gesetzt mit der „Maßgabe, daß dies nur bis auf weiteres zu gelten habe" (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1496, veröffentl. in Entsch. des RG in Zivilsachen 145, S. 373 f.).

Freiheit der Person „zur Abwehr der durch den Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933 angekündigten staats- und volksfeindlichen Umsturzbestrebungen" durch die Notverordnung vom 28. Februar 1933 „zeitweilig aufgehoben" worden sei. Da aber „die Zeit für die völlige Beseitigung der Schutzhaft noch nicht reif" sei, diese Maßnahme aber vielfach mißbräuchlich angewendet worden sei, würden nunmehr einheitliche Schutzhaftbestimmungen erlassen, die künftig strengstens zu beachten seien. Der Erlaß enthielt eine genaue Zuständigkeitsregelung[14], die den „Stellen der NSDAP und der SA (Kreisleiter, Gauleiter, SA-Führer)" die Befugnis zur Inschutzhaftnahme absprach, und bedrohte jeden, der ohne Zuständigkeit verhaftete, „rücksichtslos" mit Strafverfolgung wegen Freiheitsberaubung. Dem Häftling sollte künftig innerhalb 24 Stunden ein mit Gründen versehener Schutzhaftbefehl ausgehändigt werden; er durfte nur noch in *staatlichen* Gefangenenanstalten oder Konzentrationslagern verwahrt werden. Die Schutzhaft wurde nur für zulässig erklärt entweder „zum eigenen Schutze des Häftlings" oder wenn er „durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung *unmittelbar* gefährdet". Sofern nicht zugleich eine dieser beiden Voraussetzungen vorlag, sollte die Verhängung von Schutzhaft u. a. nicht zulässig sein „gegen Personen, die lediglich von einem ihnen nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht zustehenden Anspruch (z. B. Anzeige, Klage, Beschwerde) Gebrauch machen", sowie „gegen Rechtsanwälte wegen Vertretung von Interessen ihrer Klienten". Diese Unzulässigkeitsbestimmungen waren auf Drängen der Justiz aufgenommen worden[15]; der für sie wichtigste Passus aber lautete:

„Die Verhängung von Schutzhaft ist ferner nicht zulässig zur Ahndung strafbarer oder zwar nicht strafbarer, aber sonst verwerflicher Handlungen. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen. Für die Verhaftung von Angeschuldigten gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 112 ff.). Auch ohne richterlichen Haftbefehl ist eine vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zulässig (Polizeihaft).[16] Nur in besonderen Ausnahmefällen kann danach bei strafbaren Tatbeständen die Verhängung von Schutzhaft gerechtfertigt erscheinen. In diesen Fällen ist schleunigst auf den Erlaß eines richterlichen Haftbefehls hinzuwirken."

Auch „als Ersatzstrafe auf bestimmte Zeit" sollte Schutzhaft nicht verhängt werden dürfen.[17]

[14] Für Schutzhaft waren danach zuständig in Preußen: das Gestapa, die Ober- u. Reg.Präs., der PolPräs. in Berlin u. die Stapostellen; in den übrigen Ländern die von der LReg. bestimmten Behörden. Dazu wurden in Bayern bestimmt: die BPP, die Pol.Direktionen u. Stapoämter, die Bezirksämter u. deren Vorstände als Stadtkommissäre (RdErl. des bayer. StMdI v. 2. 5. 34, Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1(a), Bl. 316 ff.). Stellen der Bewegung konnten Schutzhaft lediglich bei den zuständ. Stellen anregen; eine Ausnahme machten die Gauleiter/RStH: Fricks Ergänzungserl. v. 26. 4. 34 (Akten des RJM, a.a.O.) sah vor, daß die Oberste Landesbehörde einem Ersuchen des RStH um Schutzhaftverhängung entsprechen mußte, der dann die alleinige Verantwortung trug u. zur Entlassung seine Zustimmung geben mußte. Durch RdErl. v. 10. 7. 34 (a.a.O.) erinnerte Frick als Reaktion auf die abgeschlossene Röhm-Aktion, daß zu den „Stellen, die zur Inschutzhaftnahme nicht befugt sind, auch die Stellen der SS. zu rechnen sind".

[15] Vgl. dazu Kapitel VI.7.a. Ferner war Schutzhaft unzulässig wegen persönlicher Angelegenheiten (z. B. Beleidigungen) u. wegen wirtschaftlicher Maßnahmen (Lohnfragen, Entlassung von Arbeitnehmern usw.).

[16] § 127 Abs. 1 StPO gibt jedermann das Recht zur vorläufigen Festnahme eines Menschen, den er auf frischer Tat antrifft oder verfolgt, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Abs. 2 befugt die StAschaft u. die Polizei zur vorläufigen Festnahme, wenn die Voraussetzungen eines richterl. Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

[17] Die Schutzhaftdauer war wie in Görings Erl. v. 11. 3. 34 geregelt: wurde die Schutzhaft nicht von der Obersten Landesbehörde selbst angeordnet, war an diese sofort zu berichten und der Häftling spätestens am 8. Tage der Haft zu entlassen, sofern die Oberste Landesbehörde bis dahin den Haftbefehl nicht bestätigt hatte. Neu war, daß die Oberste Landesbehörde alle drei Monate die Frage der Entlassung zu prüfen hatte.

Mit diesem Erlaß schien die präventive Tätigkeit der Gestapo bzw. politischen Polizei, die hier nochmals – aller Konkurrenten entledigt – für die Schutzhaft allein zuständig erklärt wurde, von der Tätigkeit der Justiz deutlich getrennt und abgegrenzt worden zu sein. Es sollte sich jedoch erweisen, daß die Gestapo nach der Übernahme der politischen Polizeien der Länder und des Geheimen Staatspolizeiamtes durch Himmler und Heydrich, die noch im selben Monat erfolgte, erst recht nicht daran dachte, sich an diese Abgrenzung zu halten, obgleich selbst Hitler – wohl auf Veranlassung des Innenministers – im August 1934 nach der Röhm-Affäre nochmals anordnete, daß Fricks Erlaß „von allen Stellen genau beachtet" werde.[18]

Das Reichsinnenministerium sah sich nicht mehr in der Lage, die Schutzhaftpraxis der politischen Polizei und ihre Eingriffe in die Justiz auf dem Wege über die Reichsstatthalter zu kontrollieren oder gar zu korrigieren. In Bayern endete ein solcher Versuch kläglich: Am 20. März 1934 hatte Reichsstatthalter von Epp in einer langen Beschwerdeschrift ihm bekanntgewordene Begründungen für die Schutzhaft – „Trunksucht, Mißhandlung der Ehefrau, Fangen von Singvögeln, Holzfrevel, Unterschlagung von Organisationsgeldern, unsittlicher Lebenswandel, grober Unfug, Arbeitsscheue u.a." – gerügt und gefordert, daß Strafsachen vor den Richter gehörten. Die nationalsozialistische Strafgesetzgebung habe neue strafrechtliche Tatbestände geschaffen, die eine Schutzhaft in vielen Fällen entbehrlich machten, und durch die Einrichtung der Sondergerichte mit ihrem vereinfachten Verfahren sei auch eine rasche Aburteilung gewährleistet. Er forderte daher eine Aufstellung der in Bayern festgehaltenen Schutzhäftlinge mit genauer Angabe der Gründe.[19] Sie wurde ihm von Innenminister Wagner verweigert, da ihre Anforderung eine Kontrolle und Aufsicht über Beamte seines Geschäftsbereichs bedeute und lediglich beweise, „daß die Reichsstatthalterei der Behandlung der Schutzhaftfälle durch sein Ministerium das nötige Vertrauen nicht entgegenbringt". Er gab offen zu, daß die Schutzhaft wegen der kritisierten Begründungen „nicht ganz den Buchstaben der geltenden Bestimmungen entspricht. Wohl aber entspricht sie dem nationalsozialistischen Empfinden". Wagners Ausführungen gipfelten in der Behauptung, daß die Schutzhaft zur Korrektur der Justiz notwendig sei:

„Tatsache ist jedenfalls, daß die Inschutzhaftnahme von Personen wegen oben angeführter krimineller Delikte zweifellos wesentlichen Anteil an dem Rückgang der Kriminalität in Bayern hat. Die Furcht vor Inschutzhaftnahme hält zahlreiche Gewohnheitsverbrecher, die gerade auf den Lücken der Rechtsmittel ihre Tätigkeit aufbauten, davon ab, ihren bisherigen Lebenswandel fortzusetzen ... Es ist in der Praxis unrichtig, wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß ‚asozialem Verhalten' auf Grund der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen auch mit der nötigen Schärfe und Schnelligkeit begegnet werden kann. Hier hatten die Sachbearbeiter des Staatsministeriums mehrfach Gelegenheit mit maßgebenden Juristen der Justiz gerade diese Tatsache festzustellen ... Ich bitte daher aus der Tatsache, daß häufig auch bei kriminellen Dingen Schutzhaft verhängt werden muß, einmal nicht, wie bisher zur Regel wurde, ein Versagen der mir unterstellten Dienststellen zu sehen, sondern darin den Beweis zu sehen, daß wirklich die Rechtsmittel zur schnellen richterlichen Aburteilung dieser Fälle nicht vorhanden sind. Die Abstellung dieser Fehler liegt aber nicht im Machtbereich meines Ministeriums, sondern wäre durch den Herrn Reichsstatthalter als Vertreter der Reichsgewalt beim Reichsjustizministerium zur Änderung zu bringen ... Ich glaube, daß bei Abstellung dieser Mängel viel eher die Notwendigkeit zur Verfügung der Schutzhaft eingeschränkt wird, als durch eine immer wiederkehrende Kontrolle der Schutzhaftfälle und der Handhabung der Schutzhaft an sich."

[18] Erl. Hitlers an den RMdI, die RStH u. LandesReg. v. 7.8.34 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 324).

[19] Schr. des RStH an den bayer. MinPräs. v. 20.3.34, von diesem abschriftl. an Himmler als Polit.Pol.Kommandeur zur Stellungnahme weitergereicht (Akten der Reichskanzlei, BA, Sign. R 43 II/398).

Gerade Fricks Schutzhafterlaß habe neuerlich wieder „klar die Notwendigkeit der Beibehaltung der Schutzhaft erwiesen".[20] Epp, der die gewünschte Aufstellung trotz mehrmaliger Aufforderung nicht erhielt, konnte nur resigniert feststellen, daß das Verhalten des Innenministers in dieser Frage „eine sachliche Behandlung unmöglich machte" und sich die Angriffe Wagners „in gleicher Weise gegen den Herrn Reichsminister des Innern richten".[21] Auch Frick drang in Bayern nicht mehr durch, auf seine Ersuchen um Berichte in Schutzhaftsachen bekam er nur die Antwort, dem Politischen Polizeikommandeur der Länder sei darüber bereits ausführlich berichtet worden.[22]

Bei dem Kampf um die Schutzhaftpraxis hatte somit die Justiz im Innenministerium nur einen schwachen Verbündeten. Ebensowenig richtete sie selbst gegen die Gestapo aus. Das preußische Justizministerium suchte zu erreichen, daß Fricks Runderlaß vom 12./26. April 1934, der als innerdienstlicher Erlaß nicht veröffentlicht worden war, in der „Deutschen Justiz" publiziert werden konnte. Hatte sich doch die Veröffentlichung des nunmehr aufgehobenen Göring-Erlasses vom 11. März insofern als hilfreich erwiesen, als sich dadurch Betroffene oder deren Rechtsanwälte in Schutzhaftsachen gegenüber Gestapostellen auf seine Bestimmungen – teilweise mit Erfolg[23] – hatten berufen können. Heydrich lehnte jedoch ab: die Veröffentlichung von Anordnungen über die Gestaltung der Schutzhaft, selbst eine Bekanntmachung der Aufhebung bisher geltender Bestimmungen, werde „z.Zt. nicht für angebracht gehalten".[24] In den folgenden Jahren bemühte sich das Reichsjustizministerium immer wieder vergeblich, entweder die April-Bestimmungen oder neue, zusammen mit dem Innenministerium und der Gestapo auszuarbeitende Schutzhaftbestimmungen zu veröffentlichen. Es wurde dabei verschiedentlich mit dem Hinweis auf ein Reichspolizeiverwaltungsgesetz vertröstet, das im Innenministerium bearbeitet werde und „auch das Schutzhaftproblem regeln" solle.[25] Die Angelegenheit kam nicht voran, weil die Gestapo nicht daran dachte, ihre Tätigkeit einem Gesetz zu unterwerfen, auf das sich Außenstehende hätten berufen können.

Unterdessen war sich das Innenministerium darüber klargeworden, daß es durch gelegentliche Rügen von Einzelfällen auf die Schutzhaftpraxis keinen Einfluß mehr nehmen konnte, und daß die Bestimmungen seines Erlasses vom April 1934 durch die Praxis überholt worden waren. Am 9. März 1935 gestand der Leiter der Polizeiabtei-

[20] Schr. des bayer. StMdI Wagner an den RStH v. 13.4.34 (a.a.O.).

[21] Aufz. der RStHalterei (undat., jedoch nach dem 3.7.34, Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 327 ff.). Epp drang mit seiner Forderung, „er wolle in der Verhängung der Schutzhaft in Zukunft gehört werden und behalte sich die Entscheidung der Verhängung vor", auch in einer Bespr. mit den Mitgl. der bayer. Landesreg. am 25.4.35 nicht mehr durch: sie werde „weder vom Standpunkte des Gesetzes, noch vom Standpunkt der Stellung des Reichsstatthalters für zweckmäßig" gehalten (Aufz. des bayer. MinPräs. v. 25.4.35, BayerHStArch., Sign. MA 105499). Gleichfalls im Frühjahr 1935 scheiterte auch ein Versuch Fricks, eine Aufstellung über die bayer. Schutzhäftlinge mit Haftgründen zu erhalten, vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945, a.a.O., S. 45.

[22] Vgl. Fricks Beschwerde an die bayer. StKanzlei v. 29.5.35 (BayerHStArch., Sign. MA 106301), er erhielt darauf Antwort von Himmler.

[23] Vgl. V.2.b., S. 564f.

[24] Schr. des preuß. JM an den preuß. MinPräs/Chef der Gestapo v. 26.6.34, Antw. Heydrichs v. 20.7.34 (Akten des preuß. JM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/3715).

[25] Aktenverm. v. 15.3.35 (a.a.O.); Verm. v. 27.7.36: „Wann und in welcher Form eine neue Regelung des Problems erfolgen wird, läßt sich z.Zt. nicht übersehen. *Vor* der Vereinheitlichung der Polizei unter dem Reichsführer SS dachte man im M.d.I. zuletzt an ‚Richtlinien', die zwischen dem M.D.I., R.Just.Min. und Geh.St.Pol. vereinbart werden sollten" (a.a.O.).

lung im Reichs- und Preußischen Innenministerium, Regierungsrat Gisevius, einem Leipziger Rechtsanwalt – der wegen einer Schutzhaftsache gegen evangelische Pfarrer vorsprach – offen ein, daß diese Bestimmungen „praktisch längst außer Kraft gesetzt" seien. Irritiert berichtete der Anwalt an das Reichsjustizministerium, es fehle „dann überhaupt an jeder einigermaßen konkreten Bestimmung über Voraussetzungen der Schutzhaft und über das Schutzhaftverfahren".[26]

Gisevius legte um diese Zeit in einer Denkschrift den für das Innenministerium unhaltbaren Zustand dar, der eine grundsätzliche Klärung der Zuständigkeiten in Polizeiangelegenheiten erfordere. Sein Ministerium erhalte von zahlreichen Vorgängen „überhaupt erst durch die Beschwerde Kenntnis", Beschwerdeführer könnten aber nicht beschieden werden, wenn kein Verlaß auf die Durchführung der bestehenden Bestimmungen im Lande mehr bestehe. Es müsse unbedingt geklärt werden,

„nach welchen *Richtlinien* über *Begründung, Dauer* und Art der *Vollstreckung* von Schutzhaft verfahren werden soll... Beteiligte und Angehörige finden sich mit der Tatsache der Schutzhaft ab, nicht aber mit der vollkommenen Unsicherheit darüber, aus welchen Gründen nun eigentlich Schutzhaft verhängt werden kann oder nicht. Diese fraglose *Rechtsunsicherheit* schafft Unruhe und Verbitterung ... Ich schlage vor, daß grundsätzlich geklärt wird, wer in allen Dingen der politischen Polizei nicht nur die Verantwortung der Richtlinien sondern auch für die Durchführung dieser Richtlinien trägt.

Entweder trägt diese Verantwortung der Reichsminister des Innern. Dann muß er in einem ganz anderen Maße in die Lage versetzt werden, in den Fragen politisch-polizeilicher Art befehlen zu dürfen.

Oder diese Verantwortung übernimmt nunmehr in allen Konsequenzen der Reichsführer SS, der ja bereits faktisch die Führung der politischen Polizei im Reich für sich in Anspruch nimmt."[27]

Diese Vorgänge müssen auf dem breiteren Hintergrund des Kampfes um die Polizeigewalt im Reich gesehen werden. Seit Mai 1933 waren alle Vorstöße Fricks, die Polizeigewalt zu „verreichlichen" und dem Reichsinnenministerium zu unterstellen[28], um die Gestapo möglichst in einen normalen Zweig der Verwaltung zurückverwandeln zu können[29] – Bestrebungen, von denen sich Gürtner eine rechtliche Normierung der Schutzhaft erhoffte –, durch Göring und Himmler vereitelt worden, die sich auf die den Ländern verbliebenen Polizeibefugnisse stützten. Als Frick Anfang Mai 1934 von Göring das preußische Innenministerium übernahm, bekam er die aus der inneren Verwaltung herausgenommene und Göring als Ministerpräsidenten unterstellte Gestapo nicht in die Hand, sondern nur einen politisch entmachteten Polizeiapparat. Mit der Betrauung des Reichsführers-SS als stellvertretenden Chef und Inspekteur der preußischen Gestapo im April 1934 hatte Göring offensichtlich einen Verbündeten sowohl gegen Fricks Bestrebungen als auch für die drohende Auseinandersetzung mit Röhms SA gesucht. Allein die Ereignisse am 30. Juni, als Göring mit seiner Sonderpolizeitruppe und Himmler mit SS und Gestapo zuschlugen, während

[26] Schr. des RA an das RJM v. 10.5.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[27] Undat. Denkschr. des Leiters der Pol.Abt. im RuPrMdI (Nürnbg. Dok. PS-775).

[28] Vgl. dazu S. Aronson, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971, S.80f., 89, 172, 189, 218f., ferner C. Graf, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches, Berlin 1983, S.153ff.

[29] Zu Fricks Versuch v. Oktober 1933, auf den Göring mit dem GestapoG v. 30.11.33 reagierte, vgl. G. Plum, Staatspolizei und innere Verwaltung 1934–1936 (VfZ 1965, S.191ff.), S.193.

Frick von den Ereignissen völlig überrascht wurde, zeigten, wer die eigentliche Polizeigewalt besaß. In dieser Komplizenschaft bei der Röhm-Affäre, aber auch in den allgemeinen Zentralisierungsbestrebungen der Polizei lag begründet, daß Göring am 20. November 1934 Himmler als den Kommandeur der politischen Polizeien fast aller deutscher Länder mit seiner Vertretung in allen Gestaposachen beauftragte, die bisher der Staatssekretär im preußischen Staatsministerium wahrgenommen hatte.[30]

Als einen erneuten Vorstoß in diesem Kampf übermittelte das Reichsinnenministerium dem Justizministerium Ende Juli 1935 den Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Polizei der Länder auf das Reich „mit der Bitte, die Bestrebungen nach Verreichlichung der staatlichen Polizei, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenhänge von Justiz und Polizei, zu unterstützen".[31] Mit ihm sollten zumindest die organisatorischen und haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten der staatlichen Polizei einschließlich der Politischen Polizei (= Geheime Staatspolizei) auf das Reichsinnenministerium übergehen. Um die Justiz als Bundesgenossen brauchte Frick nicht lange zu werben: das Reichsjustizministerium unterstützte den Entwurf durch Mitarbeit in Referentenbesprechungen trotz der Widerstände, die sich „besonders im Preußischen Kabinett" dagegen regten. Frick beabsichtigte, die Frage der Verreichlichung in einer der seltenen Sitzungen des Reichskabinetts am 13. Dezember 1935 zur Sprache zu bringen.[32] Offenbar stieß er mit seiner Absicht auf so massive Ablehnung, daß die Vorlage des Gesetzentwurfs unterblieb.[33]

Erfolgreicher war sein Gegenspieler Himmler, der bereits Anfang Mai 1935 Göring den Entwurf eines Gesetzes über die Geheime Staatspolizei zur Verabschiedung durch das preußische Kabinett vorgelegt hatte, um in Preußen hinsichtlich des Aufgabenbereichs der Gestapo vollendete Tatsachen zu schaffen und damit eine etwaige Reichsregelung von vornherein zu präjudizieren. An diesem Entwurf sollte sich die Auseinandersetzung zwischen Justiz und Gestapo über die strittigen Probleme der Schutzhaft mit aller Deutlichkeit entzünden. Der Gesetzentwurf, der dem Reichsjustizministerium am 3. Mai zugestellt wurde, definierte als Aufgabe der Gestapo ziemlich global,

„alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. Welche Geschäfte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei."

Der letzte Satz[34] bedeutete nichts weniger als die allgemeine Kompetenz-Kompetenz des Gestapochefs – nominell Göring, für den aber nach dem Entwurf Himmler

[30] Erl. des preuß. MinPräs/Chef der Gestapo v. 20.11.34 (Arch. des IfZ, Sign. MA 433), aller Schriftwechsel war nunmehr an das Gestapa zu richten. Vordem hatte sich die Vertretung nach § 1 Abs. 2 des G. v. 30.11.33 (GS, S. 413) geregelt.

[31] Schr. des RuPrMdI an das RJM v. 26.7.35 u. weitere Akten mit Entw. für G. u. DurchfVO (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1457).

[32] Aktenverm. v. 29.11.35 über die Referentenbespr. im MdI (a.a.O.).

[33] In der Niederschr. über die Sitzung des Reichskabinetts v. 13.12.35 (Akten der RK, Regierung Hitler, Bd. II.2, Dok. Nr. 282, S. 988) ist der Entw. als Beratungsgegenstand nirgends erwähnt. Wahrscheinlich hat Himmler das Vorhaben durch seine Einwirkung auf Hitler zu Fall gebracht, mit dem er am 1.11.35 Gestapo- und Schutzhaftfragen erörterte (vgl. im folgenden S. 559 und Anm. 54).

[34] Dieser Satz war aus § 2 des G. v. 30.11.33 (GS, S. 413) übernommen, hatte aber dort seinen spezif. Sinn, da durch das G. die Gestapo aus der inner. Verw. herausgenommen worden war. Die Aufgabenumschreibung im Entw. weist Ähnlichkeit mit der im Erl. des preuß. MdI v. 26.4.33 (MBliV. I, S. 503) auf.

als Stellvertretender Chef die Dienstgeschäfte führen sollte –, der auch allein die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen sollte. Gleichzeitig sollte das Geheime Staatspolizeiamt zu einem Ministerium, d.h. zu einer Zentralbehörde mit allen Auswirkungen auf dem Gebiet des Beamtenrechts, der Einleitung von Disziplinarverfahren usw. erhoben werden. Damit mußte eine spätere Rückgliederung der Gestapo in die innere Verwaltung unmöglich gemacht werden: das Gesetz bezweckte, die Gestapo für immer von der inneren Verwaltung zu trennen und als einen besonderen Zweig der Staatsverwaltung weiter auszubauen.[35]

Da der Entwurf auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des preußischen Ministerrates gesetzt werden sollte, arbeiteten die Abteilungen II (Strafgesetzgebung) und V (Öffentliches Recht) des Reichsjustizministeriums im Auftrag Gürtners eine Stellungnahme aus. Ihre Kritik konzentrierte sich vor allem gegen die unbestimmt gehaltene Aufgabenstellung der Gestapo; nach dem Entwurf könnten der Gestapo Angelegenheiten übertragen werden, die weit über polizeiliche Aufgaben gemäß § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes hinausgingen, da ein „Bekämpfen staatsfeindlicher Bestrebungen" nicht nur durch Abwehr drohender Gefahren zu erfolgen brauche:

„Ein Kampfmittel ist auch die Strafe. Tatsächlich verhängen ja auch schon jetzt die Behörden der GehStP. ‚Schutzhaftstrafen' von einer im voraus bestimmten Dauer zur Ahndung einzelner, oft weit zurückliegender Taten. Das Geheime Staatspolizeiamt will ferner, wie sich in einer Besprechung über ein Reichspolizeigesetz ergab, nicht nur die Abwehr der dem Staat in seiner gegenwärtigen Form drohenden Gefahren für sich in Anspruch nehmen, sondern auch die Richtung der staatlichen Entwicklung beeinflußen [!] können."

Demgegenüber forderten die Referenten des Justizministeriums, daß das Gesetz eine Einschränkung der Gestapo auf polizeiliche Aufgaben und eine eindeutige „Abgrenzung von den Aufgaben der Justiz und eine Klarstellung des Verhältnisses der GehStPol. und ihrer Staatspolizeistellen zur Staatsanwaltschaft" enthalten solle. Vor allem aber müsse zugleich mit einer neuen Regelung der Organisation der Gestapo auch eine endgültige „Regelung des materiellen Rechts (Zulässigkeit bestimmter Maßnahmen insbesondere der Anordnung von Schutzhaft, Rechtsmittel usw.)" erfolgen.[36]

In der Sitzung des preußischen Kabinetts am 27. Juni 1935, zu der auch Himmler zugezogen worden war, wurde zwar „festgestellt, daß bis auf weiteres das besondere, zur Bekämpfung des Staatsfeindes geschaffene Instrument der Geheimen Staatspolizei nicht entbehrt werden" könne, Himmlers Entwurf wurde in der vorliegenden Fassung aber nicht angenommen. Vielmehr sollten die strittigen Punkte zwischen Himmler und Frick unmittelbar geklärt werden. Frick suchte eine stärkere Einflußnahme der inneren Verwaltung auf die Tätigkeit der Gestapostellen durch deren Unterstellung unter die Regierungspräsidenten zu erreichen. „Auf die mehrfach" – offensichtlich neben Gürtner auch von dem mit der Führung des preußischen Wirtschaftsministeriums beauftragten Schacht – „vorgebrachte Anregung, aus innen- und außenpolitischen Gründen eine klare Verfahrens- insbesondere Rechtsmittelregelung für Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei zu schaffen", bemerkte Frick, „daß an einem entsprechenden Entwurf im Reichsministerium des Innern schon gearbeitet werde".[37] In dieser

[35] G.Entw. mit Schr. des preuß. MinPräs. an die preuß. StMin. v. 3.5.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462). Das RJM blieb auf Wunsch Görings nach der Übernahme des preuß. JM an der preuß. Gesetzgebung beteiligt. Gürtner nahm daher auch an den Sitzungen des preuß. Kabinetts teil (vgl. dazu Kapitel II.6., S. 120).

[36] Verm. v. 3.6.35 zur Kabinettsvorlage, auch von Freisler u. Schlegelberger abgezeichnet (a.a.O.).

[37] Auszug aus der Niederschr. über die Sitzung des preuß. Ministerrats v. 27.6.35 (Akten des RJM, a.a.O.).

Richtung erreichte Gürtner wenigstens das Einverständnis des Kabinetts darüber, daß „jedenfalls für Preußen" folgende Schutzhaftmaßnahmen unzulässig sein sollten:

„a) Schutzhaft auf Zeit,
b) Schutzhaft an Stelle strafrechtlicher Verurteilung,
c) jegliche Verhinderung der Vertretung in Schutzhaftsachen durch Rechtsanwälte,
d) Schutzhaft gegen Beamte ohne Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle."

Es sollte sich jedoch erweisen, daß die Gestapo diesen Beschluß der preußischen Staatsregierung in der Praxis mißachtete. Auf der Sitzung kam es schließlich noch zu einer einschneidenden Zuständigkeitsabgrenzung: während für Schutzhaftsachen in Preußen künftig „ausschließlich der Chef der Geheimen Staatspolizei" zuständig sein sollte, sollten „für Schutzhaftsachen außerpreußischer Länder ... die Reichsressorts mit dem Herrn Reichsminister des Innern in Verbindung" treten.[38] Das bedeutete, daß Frick aus den Erfahrungen bei der Kontrolle der Schutzhaftpraxis wenigstens teilweise die Konsequenzen zog und sein Ministerium als Aufsichts- und Beschwerdestelle für Schutzhaftsachen in Preußen praktisch zugunsten Himmlers verzichtete.[39] Damit nahm gleichzeitig die „Methode Gisevius" ein Ende, Schutzhaftbeschwerden, die dem preußischen Innenministerium zu Gehör kamen, dort aber wegen der Unterstellung unter den preußischen Ministerpräsidenten nicht bearbeitet werden konnten, ins Reichsinnenministerium zu übernehmen und dort beim Geheimen Staatspolizeiamt Sachberichte anzufordern.[40]

Am 27. Juli 1935 ging dem Reichsjustizministerium die zweite Fassung des Gesetzentwurfs zu, auf die sich Gestapo und Innenministerium „geeinigt" hatten. Nunmehr sollten die Aufgaben der Gestapo im einzelnen sowie die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom Gestapochef „im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern" bestimmt werden. Das Geheime Staatspolizeiamt erhielt nicht die Stellung eines Ministeriums, sondern einer „Obersten Landesbehörde". Die Staatspolizeistellen sollten nunmehr „gleichzeitig" den zuständigen Regierungspräsidenten unterstellt sein und deren Weisungen entsprechen. Da die Leiter der Staatspolizeistellen, die der Befehlsgewalt Heydrichs im Geheimen Staatspolizeiamt unterstanden, zugleich die politischen Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten sein sollten, mußte sich dieser Kompromiß im Konfliktfall stets zugunsten der Gestapo auswirken: wenn die Weisungen der Regierungspräsidenten den Gestapobefehlen widersprachen, hatten die Staatspolizeistellen die Entscheidung des Geheimen Staatspolizeiamtes einzuholen.[41]

Auch der neue Entwurf enthielt kein Wort über die Abgrenzung der Gestapotätigkeit gegenüber der Justiz, geschweige denn eine materielle Regelung der Schutzhaft mit jenen Punkten, über die Gürtner das Einverständnis des preußischen Kabinetts erwirkt hatte. Statt dessen war als neuer § 7 die Bestimmung aufgenommen worden,

[38] Verm. Gürtners v. 1.7.35 über die Sitzung des preuß. StMin. am 27.6.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[39] Vgl. den bezeichnenden Verm. MinRat Kritzingers über die Notwendigkeit, diese Neuregelung im RJM durch Hausverf. bekanntzugeben: die Vereinbarung bedeute, „daß der Reichsminister des Innern sich mit Angelegenheiten der Gestapo in Preußen nicht mehr befassen will [!] und demnach – mangels einer zuständigen Reichsbehörde – der PrMinPräs im Reich die oberste zuständige Behörde ist" (a.a.O.).

[40] Zur Ausnützung dieses Kompetenzwirrwarrs vgl. H. B. Gisevius, Bis zum bittern Ende, Bd. I, Zürich 1946, S. 211.

[41] So bereits in Görings Erl. v. 6.7.34 geregelt, vgl. G. Plum, a.a.O., S. 208.

daß Verfügungen in Angelegenheiten der Gestapo nicht der Nachprüfung der Verwaltungsgerichte unterliegen sollten.[42] Da Gürtner kurz nach der Kabinettssitzung nach Hahnenklee (Harz) gefahren war, um sich als Vorsitzender der amtlichen Strafrechtskommission an den Arbeiten für ein neues Strafgesetzbuch zu beteiligen, bat das Ministerium beim preußischen Staatsministerium um Fristenverlängerung und meldete seine Bedenken gegen den Gesetzentwurf im Auftrage Gürtners einstweilen mündlich an.[43] Gürtner nahm erst am 10. August in einem ausführlichen Schreiben Stellung. Er halte die Frage des Aufgabenbereichs der Gestapo, die in die Zuständigkeitsverteilung zwischen Polizei und den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung eingreife, für so bedeutsam, daß er vorschlage, diese Frage unbeschadet der landesrechtlichen Organisation der Gestapo schon jetzt auf Reichsebene zu regeln. Einer landesrechtlichen Regelung, wie sie der Entwurf enthalte, würde er nur dann zustimmen,

„wenn durch einen Zusatz klargestellt würde, daß die Ahndung strafbarer Handlungen und sonstige Aufgaben der Rechtspflege nicht zum Aufgabenkreis der Geheimen Staatspolizei gehören. Ich lege auf diese Klarstellung Wert wegen der Zweifel, die sich in der Vergangenheit insbesondere bei der Frage des Verhältnisses der Schutzhaft zu strafrechtlichen Maßnahmen ergeben haben. Dabei darf ich Bezug nehmen, daß in der Sitzung des Ministerrats vom 27. Juni 1935 Einigkeit darüber bestand, daß Schutzhaft als Strafe nicht verhängt werden und den Charakter einer Strafe nicht annehmen dürfe."

Wie er bereits in der Kabinettssitzung ausgeführt habe, sei eine ausdrückliche Aufnahme der Bestimmung über den Ausschluß der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung wegen seiner negativen Wirkung auf das Ausland bedenklich. Unausgesprochen hielt Gürtner die Festschreibung dieser Bestimmung vor allem in Hinblick auf die von Frick angekündigte Regelung des Rechtsmittelzuges für Gestapoverfügungen auf Reichsebene, auf die er immer noch hoffte, für schädlich. Er schrieb:

„Ich bin der Auffassung, daß die Frage des Rechtsmittelzugs gegen Entscheidungen der Geheimen Staatspolizei ebenfalls schon jetzt reichsrechtlich geregelt werden könnte, zumal der Entwurf eines solchen Gesetzes im Reichsministerium des Innern nach den Erklärungen im Ministerrat vom 27. Juni bereits in Bearbeitung ist. Meine sachliche Stellungnahme darf ich mir für diese Regelung vorbehalten."

Gürtner beantragte, die Bestimmung des § 7 zu streichen, da ihr Inhalt nach der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts ohnehin dem gegenwärtigen Rechtszustand entspräche und daher für Preußen entbehrlich sei. Wegen der besonderen Bedeutung des Gesetzes regte er ferner an, vor einer endgültigen Verabschiedung auch jene Reichsminister zu beteiligen, die nicht zugleich Mitglieder des preußischen Kabinetts seien.[44]

Schützenhilfe bekam die Justiz durch Schacht, der gegen den vorliegenden Entwurf erhebliche Einwände erhob. Schacht war wegen der ständigen Eingriffe der Gestapo in die Wirtschaft aufgebracht, die das Mindestmaß an Rechtssicherheit und Berechenbarkeit gefährdeten, das für eine Stabilisierung in diesem Bereich notwendig war. Er forderte, daß die Aufgaben der Gestapo nicht nur im Einvernehmen mit dem Innenminister, sondern auch mit den sonst betroffenen Fachministern bestimmt werden müßten; ebenso müßten alle Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz dem preußischen

[42] Entw. mit Schr. des preuß. MinPräs. an die preuß. StMin. v. 27.7.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462).
[43] Verm. v. 2.8. u. 9.8.35 (a.a.O.).
[44] Schr. Gürtners an den preuß. MinPräs. v. 10.8.35 (a.a.O.).

Kabinett unterbreitet werden. Auch seine Bedenken richteten sich besonders gegen den § 7, wobei er die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts völlig ignorierte: er halte diese Bestimmung „mit den allgemeinen Grundsätzen eines Rechtsstaates für unvereinbar" und vermöge die bloße Dienstaufsichtsbeschwerde „als ausreichenden Rechtsschutz nicht anzusehen":

„Ich muß vielmehr darauf bestehen, daß gegen die Verfügungen der Geheimen Staatspolizei ein Rechtszug an die Verwaltungsgerichte eröffnet wird. Soweit diese Verfügungen in Inhaftierungen bestehen, halte ich es für erforderlich, den 9. Abschnitt der Strafprozeßordnung über ‚Verhaftung und vorläufige Festnahme' (§ 112 ff.) zur Anwendung zu bringen. Alsdann wäre die Geheime Staatspolizei unter den Voraussetzungen der §§ 127, 128 StPO zur vorläufigen Festnahme ebenso wie die allgemeinen Polizeibehörden berechtigt, während die Verhaftung gemäß 114 StPO nur auf Grund eines richterlichen Haftbefehls erfolgen könnte."[45]

Die Einwände des Reichsjustizministeriums wurden am 24. August zwischen Ministerialdirektor Neumann vom preußischen Staatsministerium und Gürtner besprochen. Es stellte sich heraus, daß die von Gürtner geforderte Aufnahme einer Abgrenzung der Tätigkeit der Gestapo von der Rechtspflege in das Gesetz besonders „große Schwierigkeiten" bereitete, deren Gründe für Gürtner „nicht klar ersichtlich" waren.[46] Das Staatsministerium glaubte die Forderung der Justiz schließlich durch die Einfügung der Formel befriedigen zu können: „Die Zuständigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften wird durch das Gesetz nicht berührt." Das Justizministerium lehnte aber diese vage Formulierung sofort ab: Ministerialrat Kritzinger, Referent für Staats- und Verwaltungsrecht und Kompetenzkonflikte, erklärte dem Staatsministerium,

„es handle sich nicht darum, daß die Behörden der Geheimen Staatspolizei den Justizbehörden ihre Zuständigkeit bestritten hätten, sondern darum, daß sie *neben* den Justizbehörden ihrerseits Maßnahmen träfen, die zu den Aufgaben der Justizbehörden gehörten, z. B. zur Ahndung strafbarer Handlungen ‚Schutzhaftstrafen' verhängten".

Deshalb müsse das Justizministerium auf der von ihm vorgeschlagenen Fassung bestehen: „Die Ahndung strafbarer Handlungen und sonstige Aufgaben der Rechtspflege gehören nicht zum Aufgabenkreis der Geheimen Staatspolizei." Obwohl auch der zuständige Referent des Staatsministeriums erklärte, „die Berechtigung der vom Reichsjustizministerium vorgeschlagenen Fassung einzusehen"[47], blieb das Problem wegen des Widerstandes Himmlers zunächst offen.

Gürtner mochte schon in der Sitzung des preußischen Kabinetts am 27. Juni 1935 erkannt haben, daß die Aufnahme einer materiellen Regelung der Schutzhaft in das Gesetz bzw. eine reichsgesetzliche Ordnung dieser Materie Schwierigkeiten oder zumindest Verzögerung verursachen würde. Um so dringlicher war es für ihn, jenes „Einverständnis" des Kabinetts über die Unzulässigkeit der Schutzhaft in bestimmten – vor allen strafrechtlichen – Fällen auszunutzen und praktisch wirksam zu machen. Noch aus Hahnenklee ließ er Kritzinger durch seinen persönlichen Referenten von Dohnanyi anweisen, zwei gleichlautende Schreiben an Göring und Frick als die für Schutzhaftsachen in Preußen bzw. in den außerpreußischen Ländern zuständigen In-

[45] Schr. des RuPrWirtschMin. (mit der Führung der Geschäfte beauftragt: Schacht) an den preuß. MinPräs. v. 31.7.35, am 8.8.35 dem RJM zugesandt (a.a.O.). Zu § 127 StPO s. voranstehende Anm. 16. Nach § 128 war der vorläuf. Festgenommene „unverzüglich" dem Amtsrichter vorzuführen, der ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen u. über den Haftbefehl zu entscheiden hatte. § 114 regelte die Verhaftung aufgrund bereits vorliegenden Haftbefehls wegen strafbarer Handlung.

[46] Verm. Gürtners v. 25.8.35 (a.a.O.).

[47] Verm. Kritzingers v. 11.9.35, von Freisler u. Schlegelberger abgezeichnet (a.a.O.).

stanzen auszuarbeiten und vorzulegen. Darin wurde auf den Kabinettsbeschluß verwiesen und die Bitte ausgesprochen, „das Weitere zu veranlassen und mir von dem Veranlaßten Kenntnis zu geben".[48] Erst Anfang September übersandte Frick schließlich als Antwort seine bisherigen Schutzhafterlasse vom 12./26. April 1934 und erklärte in einem Begleitschreiben, daß diese für das ganze Reichsgebiet erlassenen Richtlinien „vom Führer und Reichskanzler gebilligt worden sind und unverändert weiterbestehen".[49] Mit dieser an der Realität vorbeigehenden und daher unzureichenden Reaktion auf sein Ersuchen gab sich Gürtner nicht zufrieden. Er antwortete, aus zahlreichen bis in die jüngste Zeit aufgetretenen Schutzhaftfällen gehe hervor, daß die Richtlinien vom April 1934 überholt seien. Sogar in der Presse seien Verhaftungen wegen wirtschaftlicher Maßnahmen, Lohnfragen usw. bekanntgegeben worden. Die Richtlinien stimmten ferner nicht mit Hitlers Proklamation vom 11. September 1935[50] überein, daß sich die Regierung im Falle ungesetzlicher Preissteigerungen nicht scheuen werde, die Schuldigen „durch das Konzentrationslager dem nationalen Gesamtinteresse gleichzuschalten". Für den Regierungsstil im Führerstaat war es immerhin bezeichnend, daß ein Minister grundlegende Absichten des Regierungschefs einer auf dem Reichsparteitag verlesenen öffentlichen Proklamation entnehmen mußte. Gürtner fuhr fort:

„Ich muß vom Standpunkt meines Geschäftsbereichs Wert darauf legen, daß über die Zulässigkeit von Schutzhaft und das dabei zu beachtende Verfahren bei den nachgeordneten Behörden und in der Öffentlichkeit Klarheit herrscht. Wenn die politische Notwendigkeit zu einer weiteren Anwendung von Schutzhaft zwingt, wie dies jetzt der Führer und Reichskanzler ausdrücklich erklärt hat, so muß das auch mit aller Klarheit in den Verwaltungsanordnungen für die nachgeordneten Behörden zum Ausdruck kommen. Sonst ergeben sich für diese Behörden ständig Schwierigkeiten, und im Volk wird der Eindruck erweckt, als ob die untergeordneten Behörden ohne Rücksicht auf die ihnen erteilten Anweisungen willkürlich verführen. Besonders bedenklich muß sich eine unklare Rechtslage auswirken, wenn die ordentlichen Gerichte infolge von Strafanzeigen oder bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen die Zulässigkeit von Schutzhaftmaßnahmen nachprüfen müssen."[51]

Vom preußischen Gestapochef, sprich Himmler, hatte Gürtner auf sein Schreiben vom 4. Juli überhaupt keine Antwort erhalten. Himmler war entschlossen, sich jeder Festlegung in der Schutzhaftfrage zu entziehen und das Gestapo-Gesetz in der von ihm gewünschten Form über Hitler durchzusetzen. Hatte doch Hitler in der erwähnten September-Proklamation unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß das Regime entschlossen sei, jeden Widerstand gegen seine Politik „schon im Keime zu ersticken" und diese Aufgabe, für die der normale Staatsapparat „– weil seinem innersten Wesen fremd – nicht geeignet ist, auf dem Wege der Gesetzgebung den Einrich-

[48] Schr. Gürtners an den PrMinPräs/Chef der Gestapo und an den RuPrMdI v. 4.7.35, letzteres mit dem Zusatz, er gehe davon aus, daß die im preuß. Kabinett vereinbarten Grundsätze auch für die außerpreuß. Gebiete zu gelten hätten. Dazu Schr. Dohnanyis an Kritzinger aus Hahnenklee v. 1.7.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[49] Schr. Fricks an das RJM v. 5.9.35 (a.a.O.), beigelegt waren ferner: sein Erl. v. 10.7.34, daß die SS zur Inschutzhaftnahme nicht berechtigt sei, u. Erl. v. 29.4.35, daß die Inschutzhaftnahme von Geistlichen seiner Zustimmung bedürfe.

[50] Von Gauleiter Adolf Wagner auf dem Reichsparteitag verlesen (VB v. 12.9.35, Münchn. Ausg. Nr.255, S.1f.).

[51] Schr. Gürtners an den RuPrMdI v. 24.9.35 (Akten des RJM, a.a.O.). Gürtner hielt hier aus taktischen Gründen einen Nachprüfungsanspruch aufrecht, der jedoch von der Rechtspr. selbst aufgegeben wurde; vgl. Kapitel VI.1, S.538ff.

tungen zu übertragen, die für die Lösung einer solchen Aufgabe besser geeignet erscheinen".[52] Während sich Himmler in den folgenden Monaten jeder Erörterung der schwebenden Fragen im preußischen Kabinett oder mit Gürtner entzog[53], hatte er am 1. November eine Aussprache mit Hitler über Gestapo- und Schutzhaftfragen, bei der er Hitlers Unterstützung für seine Ansichten[54], vermutlich auch für das beabsichtigte Gesetz, fand. Jedenfalls wurde am 10. Februar 1936 das Gesetz über die Geheime Staatspolizei von Göring und Frick im wesentlichen in der Fassung unterzeichnet und verkündet, die dem Reichsjustizministerium am 27. Juli 1935 zugegangen war. Die Einwände Gürtners waren ignoriert worden; mit der bloßen Zufügung des Satzes: „Die Zuständigkeit der Organe der ordentlichen Rechtspflege bleibt unberührt" war den Wünschen des Ministeriums in keiner Weise Rechnung getragen. Eine rechtliche Regelung der Schutzhaft fehlte nach wie vor.[55]

Die Hoffnung des Justizministeriums auf eine solche Regelung schwand noch mehr, als Himmler im Juni 1936 nach monatelangen Verhandlungen über die Verreichlichung der Polizei – bei denen er und Heydrich mit offenkundiger Unterstützung Hitlers alle Versuche Fricks vereitelten, Himmler als „Leiter der Polizeiabteilung" in die Behördenorganisation des Reichsinnenministeriums ein- und unterzuordnen[56] – als „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" mit der Führung der gesamten Polizei im Reich betraut wurde. Weder der von Frick erstrittene, die Zugehörigkeit zu seinem Ministerium bezeichnende Zusatz „im Reichsministerium des Innern" noch die Formel, daß ihm der Polizeichef „persönlich und unmittelbar unterstellt" sei[57], konnten verhindern, daß die Polizei nunmehr der Verfügung des Innenministers entzogen war: da der Reichsführer-SS, der mit dem Chef der Polizei institutionell eine Einheit bildete, als politisches Führungsorgan Hitler direkt unterstand, konnte Frick bei Konflikten gegenüber dem ihm nicht objektiv-geschäftsmäßig, sondern eben nur „persönlich und unmittelbar" unterstellten Himmler weder eine sachliche Zuständigkeit noch die eigene Autorität ins Feld führen, weil er damit gegen die höhere Autorität Hitlers aufgetreten wäre.[58] Bald waren

[52] Proklamation v. 11.9.35 (VB v. 12.9.35, Münchn. Ausg. Nr. 255, S. 2).

[53] Vgl. Gürtners Schr. an Himmler v. 23.12.35 u. 17.1.36 (Akten des RJM, a.a.O.).

[54] Vgl. Schr. Himmlers an Gürtner v. 6.11.35 (Akten des RJM, a.a.O.).

[55] G. über die Geheime Staatspolizei u. AusfVO v. 10.2.36 (GS, S. 21 ff.); der Zusatz erfolgte als Abs. 2 zum § 1 des G. Zu den §§ 1 u. 12 der AusfVO (Ermittlungstätigkeit der Gestapo u. Verhältnis zur StAschaft) vgl. Kapitel VI.3.a., S. 584. In der AusfVO hatte Frick einwilligen müssen, daß die Ober- u. Reg.Präs. dem Gestapa in Gestapoangelegenheiten unterstellt wurden.

[56] Zu den Vorverhandlungen vgl. H.-J. Neufeldt, J. Huck, G. Tessin, Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945 (Schriften des Bundesarchivs 3, als Manuskript gedruckt, Koblenz 1957), S. 12 ff.

[57] Erl. über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern v. 17.6.36 (RGBl. I, S. 487), von Hitler u. Frick unterzeichnet. Himmler nahm nunmehr an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wurde. Nach dieser „Verreichlichung" der Befehlsführung konnte auch die haushaltsmäßige erfolgen: durch das G. v. 19.3.37 (RGBl. I, S. 325) wurden die Vollzugspol. und die Gestapo, durch das G. v. 28.3.40 (RGBl. I, S. 613) die bisher noch auf den Länderhaushalten verbliebenen PolVerwaltungsbeamten in den unmittelbaren Reichsdienst übernommen (beide Entw. mit Begründ. in den Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1457).

[58] Dazu eingehend H. Buchheim, Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches (VfZ 1955, S. 132 ff.). Vgl. Aussage Lammers' im Nürnbg. Prozeß am 8.4.46: „Die Unterstellung im Innenministerium ist daher beinahe gegenstandslos geworden ... Als der Reichsminister Frick darüber eine Beschwerde bei mir anbrachte, die ich an den Führer bringen sollte, da hat mir der Führer gesagt: Übermitteln Sie Herrn Frick, er möchte den Himmler als Chef der Polizei nicht zu sehr einschränken, die Polizei ist bei ihm gut aufgehoben, er solle ihm möglichst freie Hand lassen." Normalerweise habe Hitler Weisungen auch direkt an Himmler gegeben (IMG, Bd. XI, S. 71).

alle Zweifel behoben, daß Himmler innerhalb seines Geschäftsbereichs als ständiger Vertreter Fricks Entscheidungen treffen konnte, die laut Gesetz dem Minister vorbehalten waren.[59] Bei Frick verblieben zwar gewisse verwaltungs- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten der Polizei, auch eine sekundäre Verfügungsgewalt für „unpolitische" Zwecke, die er aber im Gegensatz zu Himmler nur im Einklang mit den bestehenden Rechtsnormen ausüben konnte. Mit der der SS institutionell verbundenen, auch personell weitgehend verschmolzenen[60] und verfassungsorganisatorisch „entstaatlichten" Polizei[61] war ein außernormativer Exekutivapparat entstanden, mit dem die Justiz alle strittigen Probleme nunmehr direkt ausfechten mußte. Ihr Hauptgegner blieb das Geheime Staatspolizeiamt, das nun die Führungszentrale für die einheitlich organisierte Gestapo im ganzen Reich darstellte, nachdem Himmler diese Behörde mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Politischen Polizeikommandeurs der Länder betraut hatte.[62]

Bereits im August 1936 trat das Reichsjustizministerium an Himmler in dessen neuer Eigenschaft als Reichspolizeichef mit dem Ersuchen heran, die Schutzhaft durch eindeutige Bestimmungen von der Tätigkeit der Rechtspflege abzugrenzen, da die Richtlinien vom April 1934 in der Praxis nicht mehr beachtet würden. Best antwortete am 7. Oktober, er

„bearbeite z.Zt. eine grundsätzliche allgemeine Neuregelung der Schutzhaft, um die Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 12.4.1934 ergeben haben, zu beseitigen. Dabei wird auch die Zulässigkeit der Verhängung der Schutzhaft beim Vorliegen strafbarer Tatbestände genau abgegrenzt und ein Zusammenarbeiten mit den Justizbehörden sichergestellt werden."

Sobald der Entwurf der neuen Schutzhaftbestimmungen fertiggestellt sei, werde er ihn dem Justizministerium vorlegen, um Referentenbesprechungen vorzubereiten. Best wies jedoch darauf hin, daß auch nach den „jetzt geltenden [!] Richtlinien des Reichsministers des Innern vom 12.4.1934" die Schutzhaftverhängung bei strafbaren Tatbeständen in Ausnahmefällen zulässig sei[63], und begründete die Notwendigkeit für diese Ausnahme:

„Von dieser Möglichkeit muß von den Behörden der Geheimen Staatspolizei in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die Erörterungen gegen eine große Anzahl Beschuldigter wegen staatsfeindlicher Betätigung infolge der notwendigen Gegenüberstellungen längere Zeit in Anspruch nehmen. Eine unverzügliche Zuführung einzelner Festgenommener an die Staatsanwaltschaft gemäß § 128 StPO vor Abschluß der gesamten Erörterungen würde ein unvollständiges Bild geben und es wäre dann zu befürchten, daß richterlicher Haftbefehl nicht ergeht. Durch die vorzeitige Freilassung einzelner Beschuldigter würden jedoch die Gesamtermittlungen erheblich gefährdet oder sogar unmöglich gemacht werden."

[59] RdErl. des RuPrMdI v. 15.5.37 über die Rechtsstellung des RFSSuChdDtPol. im RMdI (MBliV., S.788).

[60] Vgl. H. Buchheim, Die SS – Das Herrschaftsinstrument (Anatomie des SS-Staates, Bd.I, Olten und Freiburg i.Br. 1965), S.118ff.

[61] So plastisch, wenn auch in staatsrechtl. Hinsicht überspitzt: H. Buchheim, Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches, a.a.O. (Anm.58), S.136.

[62] RdErl. des RuPrMdI v. 20.9.36 (RMBliV, S.1343); durch den RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI v. 28.8.36 (a.a.O., S.1344) hatten die Gestapodienststellen im Reich die einheitl. Bezeichnungen „Staatspolizeileitstelle" bzw. „Staatspolizeistelle" erhalten.

[63] Vgl. Fricks Erl. v. 12.4.34 (voranstehend S.549), Ziff. III Abs.3 Satz 3: „Nur in besonderen Ausnahmefällen kann danach bei strafbaren Tatbeständen die Verhängung von Schutzhaft gerechtfertigt erscheinen."

In einzelnen Fällen hätten Staatsanwälte sogar von sich aus angeregt, die Verhafteten dem Gericht erst nach Abschluß der Gesamtuntersuchung zuzuführen und zunächst Schutzhaftbefehl gegen sie zu erlassen.[64]

Anfang November informierte Bests Sachbearbeiter den Generalreferenten für politische Strafsachen in der Strafrechtspflegeabteilung des Justizministeriums, Erster Staatsanwalt Klemm, vertraulich über die Grundgedanken des Entwurfs. Klemm notierte:

„Danach soll die Schutzhaft wieder die Schutzhaft in ihrer ursprünglichsten Bedeutung werden, daneben ist eine Verwahrungshaft geplant, die entweder vorbeugenden Charakters ist oder in besonders umfangreichen Verfahren lediglich den Charakter der Verwahrungshaft hat. Es sollen bestimmte Einzelvorschriften eingebaut werden, die einen Mißbrauch durch untere oder nebengeordnete Behörden ausschließen."

Das Reichsjustizministerium sollte den Entwurf zur Stellungnahme erhalten, sobald er von Heydrich gebilligt worden war.[65] Bei der Gestapo bereitete die Fertigstellung offenbar Schwierigkeiten, da das Justizministerium in den folgenden Monaten auf wiederholte Anfragen nur hinhaltende Antworten erhielt.[66] In welcher Form das Ministerium nochmals beteiligt worden ist, geht aus den Akten nicht hervor: jedenfalls wurden die im „Amt Verwaltung und Recht" (Best) des „Hauptamtes Sicherheitspolizei" (Heydrich) ausgearbeiteten neuen Schutzhaftbestimmungen von Frick am 25. Januar 1938 herausgegeben.[67] Gemäß den Bestrebungen der Gestapoführung waren die Voraussetzungen für die Schutzhaftverhängung gegenüber den Bestimmungen vom April 1934 erweitert worden. Schutzhaft konnte laut § 1 „zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden". Dafür war sie von der Funktion der Justiz eindeutig abgegrenzt worden: „Die Schutzhaft darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz für Strafhaft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen." Nur das Geheime Staatspolizeiamt war zur Anordnung der Schutzhaft befugt[68], die nachgeordneten Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen mußten die Verhängung dort beantragen. Von der Schutzhaft, die grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern vollstreckt werden sollte, wurde die „vorläufige Festnahme" unterschieden, die unter den Voraussetzungen des § 1 von allen Gestapostellen angeordnet werden konnte, „wenn zu besorgen ist, daß die Freiheit zu staatsfeindlicher Betätigung mißbraucht" wurde, ferner wenn Verdunkelungsgefahr oder Fluchtverdacht vorlag; sie wurde im Polizeigefängnis vollstreckt. Eine vorläufig festgenommene Person war spätestens nach Ablauf von zehn Tagen zu entlassen,

[64] Schr. des RFSSuChdDtPol. im RMdI (I.V. Best) an das RJM v. 7.10.36 als Antw. auf das Schr. des RJM v. 22.8.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[65] Verm. Klemms v. 5.11.36 (a.a.O.). Der spätere Sts. Klemm war Dezernent für polit. Straf- u. Gnadensachen u. persönl. Referent beim sächs. JM Thierack gewesen u. nach der Verreichlichung am 1.4.35 ins RJM übernommen worden (Personalunterlagen DC Berlin).

[66] Vgl. fortlaufende Verm. bis 3.5.37 u. Mahnschr. v. 16.7.37 (Akten des RJM, a.a.O.).

[67] Geh. RdErl. des RMdI v. 25.1.38 – Pol. S-V 1 Nr.70/37-179-g. – (Akten des RJM, a.a.O.), gedruckt in der Allg. Erl. Sammlung des RSHA, 2 F VIII a, S.3 (Arch. des IfZ, Sign. Dc 15.21). Ausf.bestimmungen dazu erließ nur der Chef der Sipo.

[68] RStH, Landesreg., Ober- u. Regpräs. konnten durch Stapostellen vorläufige Festnahmen durchführen lassen, über die endgültige Anordn. der Schutzhaft entschied nichtsdestoweniger das Gestapa nach seinen reichseinheitlichen Grundsätzen.

wenn nicht unterdessen das Geheime Staatspolizeiamt Schutzhaft angeordnet hatte.[69] In einem ergänzenden Runderlaß vom selben Tage machte Frick „nochmals darauf aufmerksam, daß die Schutzhaft ausschließlich ein Mittel zur Bekämpfung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen ist und nicht zu Strafzwecken oder zur Erreichung irgendwelcher anderer Zwecke angewandt werden" dürfe. Sie solle nur dann verhängt werden, wenn der Widerstand gegen behördliche Maßnahmen mit anderen Mitteln nicht zu überwinden war, denn nur, wenn dieses Instrument „auf das im Reichsinteresse unbedingt notwendige Maß" beschränkt werde, könne es „wirksam bleiben und seine innere Berechtigung und das Verständnis des Deutschen Volkes behalten".[70]

Damit hatte die Justiz nach jahrelangen Bemühungen erreicht, daß der Gestapo zumindest durch innerdienstliche Bestimmungen – die auch von *der* Stelle autorisiert waren, die ihre Einhaltung tatsächlich überwachen konnte – Übergriffe auf das Gebiet der Rechtspflege untersagt waren. Nicht erreicht hatte sie dagegen eine „Verrechtlichung" der Schutzhaft durch öffentlich verkündete Normen über Zulässigkeit und Verfahren sowie durch unabhängige gerichtliche Nachprüfung der Schutzhaftmaßnahmen. Weil aber die Gestapo Richter in eigener Sache blieb, sollten vom Geheimen Staatspolizeiamt gedeckte Eingriffe in die Rechtspflege auch nach dem Erlaß der neuen Bestimmungen an der Tagesordnung bleiben. Die Polizeiführung hielt an dem Grundsatz fest, daß das Handeln der Polizei durch ungeschriebenes Polizeirecht bestimmt werde. In einem Vortrag vor dem Ausschuß für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht im Oktober 1936 stellte Himmler rückblickend fest:

„Wir Nationalsozialisten haben uns dann [1933] – es mag absonderlich klingen, wenn ich das in der Akademie für Deutsches Recht sage, aber Sie werden das verstehen – nicht ohne Recht, das wir in uns trugen, wohl aber ohne Gesetz an die Arbeit gemacht. Ich habe mich dabei von vornherein auf den Standpunkt gestellt, ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir völlig gleichgültig; ... Ob die anderen Leute über die ‚Brechung der Gesetze' jammerten, war in diesen Monaten und Jahren, in denen es um Leben und Sterben des deutschen Volkes ging, gänzlich gleichgültig. Das Ausland – nicht am wenigsten genährt durch zahlreiche Kräfte des Inlandes – sprach natürlich von einem rechtlosen Zustand in der Polizei und damit im Staate."[71]

Diese Auffassung blieb auch in den folgenden Jahren bestimmend. Im Juli 1938 schrieb Best als Vorsitzender des erwähnten Polizeirechtsausschusses offen, daß die Bestrebungen, ein neues Polizeirecht zu kodifizieren, bei den Mitarbeitern der Polizei „mit gemischten Gefühlen" betrachtet würden und „die Gedanken an die Auswirkungen einer solchen Kodifikation einiges Unbehagen" verursachten. Es sei besser, noch zu warten, bis sich Theorie und Rechtsprechung „so weit im Sinne des neuen Rechtsdenkens weiter entwickelt hätten, daß der Erlaß eines grundlegenden Gesetzes die

[69] Vom April-Erl. 1934 wurden ferner die Bestimmungen über Aushändigung des begründeten Schutzhaftbefehls u. über vierteljährl. Prüfung der Entlassungsfrage durch das Gestapa übernommen. Die 10-Tage-Frist wurde nach Kriegsausbruch durch RdErl. des RMdI v. 4.10.39 (Allg. Erl. Sammlung des RSHA, 2 F VIII a, S.7, a.a.O.) auf 3 Wochen verlängert: wegen der „höheren Festnahmetätigkeit", u. um den Leitern der Stapo(leit)stellen „Festnahmen vorbeugenden und erzieherischen Charakters" bis zu drei Wochen ohne Beantragung von Schutzhaft zu ermöglichen.

[70] RdErl. des RuPrMdI v. 25.1.38 an die RStH, LandesReg., preuß. Ober- u. Reg.Präs. u. den PolPräs. in Berlin (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1469).

[71] Frank-Himmler-Best-Höhn, Grundfragen der deutschen Polizei. Bericht über die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht am 11.Oktober 1936, Hamburg 1937, S.11f.

künftige Rechtsentwicklung nicht mehr beeinträchtigen" könne.[72] Ein geschriebenes Reichs-Polizeirecht, das die Aufgaben und Tätigkeiten der Polizei abschließend regelte, kam daher auch nicht zustande. Der Grundsatz, daß die Polizei alle Aufgaben durchführen durfte, mit der die politische Führung sie betraut wissen wollte, und daß sie dabei nicht an die Gesetze gebunden war, sollte bis zum Ende des Dritten Reiches gelten[73], insbesondere bei der Anwendung der Schutzhaft. Er war die Grundursache dafür, daß vor wie nach der Schutzhaftregelung vom Januar 1938 zwischen Justiz und Gestapo Reibereien auftraten. Den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten umschrieb Gürtner diesen Zustand auf einer Tagung im Reichsjustizministerium im Juni 1937 so:

„Wir können hier offen reden. Wir haben in Deutschland die Schutzhaft auch heute noch ohne ausgesprochene rechtliche Basis. Das ist die Quelle gewisser Anwendungsformen, die auf die Dauer nicht erhalten werden können. Es ist vielfach vorgekommen, daß die Schutzhaft nicht zu Präventivmaßnahmen verwendet worden ist, sondern z.B. um jemanden vergleichsbereit zu machen oder einen Freigesprochenen oder zu gering Bestraften noch festzuhalten."[74]

Zu denjenigen leitenden Juristen, die die grundsätzliche Gefahr, die von der rechtlich nicht geregelten Aktivität der Gestapo für die Justiz ausging, klar erkannten und in Berichten an das Reichsjustizministerium auch mahnend aussprachen, gehörte der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident Rothenberger, der später als Staatssekretär dieses Ministeriums durch sein Engagement für die Ressortinteressen der Justiz in Gegensatz zu Himmler geraten und unter anderem deshalb Ende 1943 nach sechzehnmonatiger Amtszeit wieder abgelöst werden sollte.[75] Sein Lagebericht vom 8. Juli 1938 gibt das Problem präzise wieder:

„Es besteht die begründete Befürchtung, daß die Geheime Staatspolizei allgemein als Generalsicherheitsorgan des Staates [!] auch auf den der Justiz vorbehaltenen Gebieten funktionell kontrollierend eingreift, ohne daß es sich dabei etwa um Angriffe gegen den Bestand des Staates, die nach dem Recht des Staatsnotstandes zu beurteilen wären, handelt. Wenn die Geheime Staatspolizei grundsätzlich sich für befugt hält, gerichtliche Entscheidungen zu ignorieren und zu korrigieren und wenn sie einen Rechtsbegriff aufstellt, nach dem das von der Führung geschaffene Recht so weit geht, wie die Polizei ihre Maßnahmen ausdehnt, so bedeutet das einen grundsätzlichen Eingriff in das ureigenste Gebiet der Gerichte, die nach dem Willen des Führers auf diesen Gebieten seine ausschließlichen Beauftragten und Funktionsträger sind. Es scheint mir wirklich an der Zeit zu sein, daß endlich einmal von autoritativster Stelle diese ausschließliche Funktionszuständigkeit der Justiz mit aller Entschiedenheit betont und gegen die Korrekturen und Kontrollmaßnahmen ... der Geheimen Staatspolizei Widerspruch erhoben wird. Ein starker Staat, der der Justiz und dem Richter bestimmte Funktionen übertragen hat, darf nicht zulassen, daß die Stellung des Richters auf Grund einzelner Entscheidungen, die objektiv gesehen Fehlentscheidungen sein mögen, allgemein dadurch geschwächt wird, daß in solchen Fällen ein unzuständiger Funktionsträger eingreift. Ich bitte Sie, Herr Reichsminister, dieser Frage Ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen ... Es handelt sich hier um ganz grundsätzliche Fragen, die man nicht

[72] SS-Oberführer Ministerialdirigent Dr. Werner Best, Vorsitzender des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht, Berlin: Werdendes Polizeirecht (DR 1938, S. 224ff.), S. 226.

[73] Vgl. Kapitel VI.1, S. 536f., u. W. Best, Die deutsche Polizei, Darmstadt 1940, S. 20: „Die ‚Polizei' handelt nie ‚rechtlos' oder ‚rechtswidrig', soweit sie nach den ihr von ihren Vorgesetzten – bis zur Obersten Führung – gesetzten Regeln handelt ...; wird der Wille der Führung übertreten, so handelt nicht mehr die ‚Polizei', sondern begeht ein Angehöriger der Polizei ein Dienstvergehen."

[74] Bespr. mit den OLGPräs. u. GStAen im RJM am 18.6.37 vormittags (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4277).

[75] Vgl. Rothenbergers autobiograph. Aufz. v. 4.4.44 (Nürnbg. Dok. NG-866).

... mit der Behauptung abtun kann, es gehe hier nur um eine die Lebenstatbestände außer Acht lassende, auf Ressortegoismus beruhende(n) Prinzipienreiterei."[76]

Gerade die Bemühungen Gürtners, die hier geforderte klare Funktionstrennung durch eine „autoritative" Normierung der Gestapotätigkeit zu erreichen, waren aber in den vorangegangenen Jahren bereits gescheitert und hatten seit dem wachsenden Einfluß Himmlers und der Gestapo erst recht keine Aussichten auf Erfolg mehr.

b. Bemühungen um die Zulassung von Rechtsanwälten in Schutzhaftangelegenheiten

Da eine gerichtliche Nachprüfung von Gestapo-Maßnahmen ausgeschlossen war, kam der Vertretung von Schutzhäftlingen gegenüber den Dienststellen der Staatspolizei durch Rechtsanwälte eine um so größere Bedeutung zu. Dabei konnte es allerdings nur darum gehen, im Rahmen der allein zulässigen formlosen Dienstaufsichtsbeschwerde Verstöße gegen die Schutzhaftbestimmungen – soweit diese Vorschriften veröffentlicht waren – zu beanstanden bzw. nachzuweisen. Den Bemühungen der Anwälte kam dabei die bereits geschilderte Tendenz der inneren Verwaltung entgegen, im Verein mit dem Justizministerium wenigstens die Auswüchse im Schutzhaftwesen zu beschneiden. Daß einem geschickten Anwalt dabei gelegentlich Erfolg beschieden war, zeigt der Fall eines Maurermeisters in Groß-Solschen (Regierungsbezirk Hildesheim), der am 20. Januar 1934 mit der Begründung in Schutzhaft genommen worden war, er habe zum Schaden des Reichs unkorrekte Rechnungen ausgestellt „und damit Sabotage des Arbeitsbeschaffungswerkes verübt", ferner habe er früher mit der SPD sympathisiert. Auf die Beschwerde seines Anwalts, daß hier der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliege und daher ein richterlicher Haftbefehl hätte erwirkt und der Beschuldigte gegebenenfalls in die Untersuchungshaft der Justiz hätte überführt werden müssen, antwortete der Regierungspräsident von Hildesheim/Staatspolizei, die Verhängung von Schutzhaft sei nicht vom Vorliegen einer strafbaren Handlung abhängig, es genüge vielmehr, „daß politische Gründe diese Maßnahme rechtfertigten".[77] Als die Justizbehörden das Strafverfahren gegen den Beschuldigten einstellten, verwies der Rechtsanwalt die Staatspolizeibehörde auf den in Form einer Allgemeinverfügung des preußischen Justizministeriums veröffentlichten Erlaß des preußischen Ministerpräsidenten als Chef der Gestapo vom 11. März 1934, wonach bei Schutzhaft wegen Verdachts einer strafbaren Handlung der Gefangene freizulassen sei, wenn ein unverzüglich zu beantragender richterlicher Haftbefehl abgelehnt werde. Er bat daher um Auskunft, welches Verhalten seines Mandanten die fortdauernde Schutzhaft begründe.[78] Da dem Maurermeister keine staatsfeindliche Betätigung nachgewiesen werden konnte, verfiel die Staatspolizei auf den Gedanken, die Zulässigkeit der Schutzhaft mit der Behauptung zu begründen, „die Erregung der Bevölkerung über das Verhalten" des Gefangenen sei „noch so groß, daß seine Festhaltung in der Schutzhaft zu seinem eigenen Schutze dringend erforderlich" sei. Deshalb sei die weitere Schutzhaft

[76] Auszugsweise Abschr. aus dem Lageber. des OLGPräs. Hamburg an das RJM v. 8.7.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462).

[77] Schr. des RegPräs. Hildesheim an den RA v. 15.2.34 (Arch. des IfZ, Sign. MA 198/2).

[78] Schr. des RA an den Reg.Präs. Hildesheim v. 30.4.34 (a.a.O.). Zu Görings Erl. v. 11.3.34 vgl. Kapitel VI.2.a., S. 548, u. Anm. 11.

den Vorschriften gemäß beim Geheimen Staatspolizeiamt beantragt worden.[79] Der gewitzte Anwalt erkundigte sich jedoch beim Gemeindevorsteher und beim Landjäger des Heimatortes seines Mandanten und erfuhr, daß für den Maurermeister im Falle seiner Rückkehr nicht die geringste Gefahr bestehe. Am 4. Juni schickte er eine entsprechende Bescheinigung des Gemeindeschulzen – der Landjäger hatte eine schriftliche Bestätigung aus Furcht verweigert – an den Regierungspräsidenten und fragte an, welche Instanz die Notwendigkeit der weiteren Haft seines Mandanten festgestellt habe; ferner sandte er den gesamten bisherigen Schriftwechsel beschwerdeführend an das preußische Innenministerium.[80] Die Folge war, daß der Maurermeister am 27. Juni 1934 – nach mehr als sechsmonatiger Haft – aus dem Konzentrationslager entlassen wurde. Die Angelegenheit hatte ein Nachspiel: das preußische Innenministerium fragte beim Regierungspräsidenten in Hildesheim an, warum der Häftling erst so spät nach Einstellung des Strafverfahrens entlassen worden sei und ob die Schutzhaftbestimmungen des Reichsinnenministers vom 12. April beachtet worden seien. In der Antwort wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen abgestritten: die Entlassung sei lediglich deshalb nicht früher erfolgt, „weil der Landrat in Peine aus Gründen der örtlichen Sicherheit und Ordnung die Rückkehr für untragbar hielt".[81]

Bei den Unannehmlichkeiten, die die Rechtsanwälte der Gestapo bereiteten, war es nicht verwunderlich, daß die Staatspolizeistellen eine Anwaltsvertretung in Schutzhaftsachen zu untersagen suchten und darüber mit der Justiz in Konflikt gerieten. Anstoß dazu gab der Bericht eines Bezirksfachgruppenleiters der Berufsgruppe Rechtsanwälte und Notare aus dem BNSDJ-Gau Hamm vom 10. Oktober 1934 an den Reichsjustizminister, daß die Staatspolizeistelle Münster einem Anwalt die Wahrnehmung der Interessen eines Schutzhäftlings verboten habe. Da ihm ein entsprechendes gesetzliches Verbot nicht bekannt sei, bat der Fachgruppenleiter, beim Innenministerium zu erwirken, daß die Polizeistellen über die Zulässigkeit der Anwaltsvertretung unterrichtet würden. Schließlich könne es die Staatspolizei nur begrüßen, wenn ein Schutzhäftling seine Stellungnahme zu ihren Maßnahmen „in sachlicher und angemessener Form durch einen Anwalt" vortrage.[82] Das Justizministerium sandte dieses Schreiben zustimmend an den Reichs- und Preußischen Innenminister, der in seiner Antwort vom 17. Januar 1935 gleichfalls dem BNSDJ-Vertreter beipflichtete und fortfuhr: „Ein Ausschluß von Rechtsanwälten in der Vertretung von Rechtsangelegenheiten kann nur insoweit anerkannt werden, als es ausdrücklich festgelegt ist." Diese Antwort reichte der Reichsjustizminister an den Bezirksfachgruppenleiter mit der Bemerkung weiter, daß auch er dieser Auffassung beitrete.[83] Um die Stellungnahme der beiden Ministerien den Anwälten bekanntzugeben, wählte die BNSDJ-Reichsfachgruppe der Rechtsanwälte den Weg, den Schriftwechsel am 9. März in ihrem Organ „Juristische Wochenschrift" zu veröffentlichen. Im begleitenden Kommentar verkündete sie dabei als nunmehr feststehend, daß ein Anwalt von der Vertretung eines Schutzhäft-

[79] Schr. des RegPräs. Hildesheim an den RA v. 18.5.34 (a.a.O.). Zur Begründung der Schutzhaft mit dem „eigenen Schutze des Häftlings" im Erl. des RMdI v. 12.4.34 vgl. Kapitel VI.2.a., S. 548 f. u. Anm. 12.

[80] Schr. des RA an den RegPräs. Hildesheim v. 4.6.34 u. an das preuß. MdI v. 5.6.34 (a.a.O.).

[81] Schr. des preuß. MdI v. 5.7.34 u. Antwort des RegPräs. Hildesheim v. 19.7.34 (a. a. O.).

[82] Schr. des Bezirksfachgruppenleiters im LG-Bez. Münster i.W. v. 10.10.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[83] Schr. des Reichs- u. Preuß. MdI an das RJM v. 17.1.35 u. Schr. des RJM v. 31.1.35 (a.a.O.).

lings „grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden" könne.[84] Reichsfachgruppe und Gauführungen des BNSDJ sowie die Anwaltskammern machten in Rundschreiben nochmals auf diese Stellungnahmen aufmerksam.[85]

Hatte das Innenministerium somit die Lage hinsichtlich des positiven Rechts geklärt, so vermochte es jedoch längst nicht mehr, bei dem von Himmler bzw. Heydrich geführten Geheimen Staatspolizeiamt eine entsprechende Anordnung für die nachgeordneten Dienststellen durchzusetzen. Vielmehr erließ der stellvertretende Chef und Inspekteur der Gestapo am 11. April 1935 einen geheimen Erlaß an die Staatspolizeistellen, daß ein Rechtsanwalt zwar wie jeder andere Staatsbürger schriftliche Gesuche zugunsten eines Schutzhäftlings einreichen könne, daß dagegen Einsichtnahme in die Akten und Mitteilung politisch-polizeilicher Vorgänge grundsätzlich verboten und die Erteilung einer Sprecherlaubnis zu versagen sei, „wenn dadurch der politisch-polizeiliche Zweck der Schutzhaft gefährdet wird".[86] Die Kommandanturen der Konzentrationslager waren bereits durch einen Befehl des Politischen Polizeikommandeurs der Länder vom 28. Januar 1935 informiert worden, daß es für Schutzhaft „kein formelles Beschwerderecht, sohin auch keine Vertretung durch Rechtsanwälte gibt".[87]

Als Folge dieser gegensätzlichen Auffassung von Gestapo und Justiz wurden verschiedentlich Rechtsanwälte in Schutzhaft genommen, die sich energisch gegen eine Behinderung bei der Vertretung eines Schutzhäftlings wehrten, so z. B. ein Wittenberger Anwalt, der geäußert hatte, „daß selbst während des Ruhreinbruchs die Franzosen es nicht gewagt hätten, dem Verteidiger den Besuch eines Beschuldigten zu verbieten".[88] Das Reichsjustizministerium wurde mit Eingaben und Berichten von Anwälten überhäuft, die sich darüber beschwerten, daß ihre an Schutzhäftlinge gesandten Vollmachtsformulare von den Gestapobehörden ununterschrieben zurückgeschickt wurden, daß sie keine Sprecherlaubnis, aber auch keine Auskunft über den betreffenden Fall erhielten und grundsätzlich dahin beschieden wurden, daß eine Anwaltsvertretung in Schutzhaftsachen nicht zugelassen sei.[89] Sie baten das Ministerium um Abhilfe. Rechtsanwalt Rudolf Dix, der bis Mai 1933 Präsident des ehemaligen Deutschen Anwaltvereins gewesen war, wies in seiner Eingabe besonders auf die Notwendigkeit der Sprecherlaubnis hin, ohne die eine anwaltliche Vertretung schlechterdings unmöglich sei. Aus zwei Gründen sei „die unmittelbare Information durch den Klienten eine nicht entbehrliche Erkenntnisquelle für den Verteidiger": einmal sei die vom Beschuldigten isoliert erfolgende Sammlung von Entlastungsmaterial keinesfalls sachdienlich und könne auch für den Verteidiger „im höchsten Maße gefährlich" werden,

[84] JW 1935 H. 10, S. 759.

[85] Vgl. z. B. RdSchr. des Reichsfachgruppenleiters Nr. 18/1935; Gaunachrichten des Gaues KG-Bez. v. 18. 4. 35 u. der Hanseat. Anwaltskammer v. 28. 3. 35 (sämtl. erwähnt in den Korrespondenzen des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[86] Erl. in den Akten des RJM (BA, R 22/5032).

[87] Gleichlautende Zitate aus den Schr. der Lagerkommandanten Fuhlsbüttel (März 1935) u. Sachsenburg (25. 4. 35) an RAe unter Bezugnahme auf die Verf. des Polit.Pol.Kammandeurs v. 28. 1. 35 – II 1 A/III – (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467 u. Diensttageb. des RJM, Bd. 3, Eintr. v. 7. u. 10. 5. 35 – BA, Sign. R 22/1056).

[88] Ber. des Gestapa an das RJM v. 26. 4. 35 (Diensttageb. des RJM, a.a.O., Eintr. v. 6. 5. 35).

[89] Charakteristisch die Eingabe eines Berliner RA, er befinde sich „durchaus in Übereinstimmung mit anderen Kollegen", wenn er die „unwürdige Behandlung, die den Rechtsanwälten bei der Stapo zuteil wird, als zur sachlichen Förderung und Aufklärung ungeeignet bezeichne". In den Vorzimmern der Gestapo bekomme man nur abfällige Bemerkungen über die Arbeit der Justiz zu hören. „Daß der Besitz der Freiheit ein sehr hohes persönliches Gut sei, scheint nicht hinreichend gewürdigt zu werden" (Diensttageb. des RJM, a.a.O.).

zum anderen würden Auskünfte von seiten der Staatspolizei „immer mit der Begründung der Verpflichtung zur Geheimhaltung zurückgehalten". Deshalb komme die gegenwärtige Handhabung einem Ausschluß der Anwaltsvertretung gleich und sei eine lex imperfecta. Mit folgenden Worten setzte sich Dix für eine gewisse „Verrechtlichung" des Schutzhaftverfahrens ein:

„Es entzieht sich der Zuständigkeit meiner Beurteilung, ob die politische Lage die Notwendigkeit eines geheimen inquisitorischen Verfahrens erfordert ... Ist es jedoch politisch zu verantworten, den Rechtsgrundsatz auch in Schutzhaftsachen in Geltung zu lassen, daß jeder deutsche Volksgenosse und jeder der deutschen Staatshoheit Unterworfene sich anwaltschaftlichen Beistandes erfreuen darf, so muß dem Anwalt grundsätzlich das Recht zugestanden werden, ... [sich] ehest möglich *entsprechend der Übung im ordentlichen Strafverfahren* über die Einzelheiten des Ermittlungsstandes Kenntnis zu verschaffen."[90]

Die beschwerdeführenden Anwälte hatten bei den Staatspolizeistellen und teilweise sogar im Geheimen Staatspolizeiamt vorgesprochen und dort mitgeteilt erhalten, daß die in der „Juristischen Wochenschrift" veröffentlichte Stellungnahme der beiden Reichsministerien „von falschen Voraussetzungen ausgehe"[91]: eine Vertretung von Schutzhäftlingen sei äußerstenfalls in vermögensrechtlichen Angelegenheiten erlaubt. Einem Anwalt wurde sogar die Mitteilung gemacht, „die gegenteilige Ansicht des Herrn Reichsjustizministers habe man zur Stellungnahme dem Herrn Minister des Innern [!] unterbreitet. Von dort sei jedoch eine endgültige Entscheidung noch nicht erfolgt".[92] Schließlich wandte sich auch die Reichs-Rechtsanwaltskammer unter Beifügung von Berichtsmaterial an das Justizministerium mit der Bitte, er möge doch beim Innenminister erreichen, daß seine bereits getroffene und veröffentlichte Entscheidung „auch von den ihm unterstellten [!] Behörden beachtet" werde.[93] Hinter diesen Forderungen der Anwaltschaft standen auch handfeste materielle Interessen, da mit einem Vertretungsverbot Verluste an Honoraren verbunden waren.[94] Daß sich der Bund National-Sozialistischer Deutscher Juristen in dieser Situation als berufsständische Interessen vertretende Organisation erwies und zusammen mit dem Reichsjustizministerium gegen die Gestapo Front machte, ist ein Beispiel dafür, wie sich auch unter dem NS-Regime – selbst in überwiegend staatspolitischen Fragen – die gesellschaftlichen Gegebenheiten durchsetzten. Der Stellvertreter des Reichsrechtsführers und Leiter des Amtes für Rechtsbetreuung im Reichsrechtsamt der NSDAP Raeke machte Gürtner am 10. Mai 1935 „auf die bedenklichen Folgen" der von der Gestapo eingenommenen Haltung aufmerksam und bat, dahin zu wirken, daß „die in einem

[90] Schr. RA Dix an das RJM v. 10.5.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467). Hervorheb. v. Verf.

[91] Schr. eines Berliner RA an die Anwaltskammer Berlin v. 31.5.35 (a.a.O.).

[92] Ber. eines Berliner RA an die Anwaltskammer Berlin v. 15.5.35 (a.a.O.). Zur Vertretung von Häftlingen in anderen Angelegenheiten berichtete E. Fraenkel, „daß ein Mann aus dem Konzentrationslager heraus erfolgreich seine Steuerbeschwerden bearbeiten konnte. Der politische Maßnahmen-Staat sperrte ihn ein, der technische Normen-Staat prüft seine Steuerbeschwerden, als ob nichts geschehen sei, als ob wir in einem Rechtsstaat lebten ..." (E. Fraenkel, Das Dritte Reich als Doppelstaat, unter dem Pseudonym C. Jürges veröffentl. in Sozialistische Warte Jg. 1937, Wiederabdruck in: Reformismus und Pluralismus, Hamburg 1973, S. 234).

[93] Schr. v. 20.5.35, weitere Schr. mit Material v. 22.5. u. 3.6.35 (Akten des RJM, a.a.O.).

[94] Vgl. Schr. eines Berliner Anwalts an den Gau KG-Bezirk des BNSDJ v. 10.5.35: „In der heutigen Zeit, in der das Arbeitsgebiet der Anwälte derartig beschränkt ist, muß der Gau mit aller Entschiedenheit darauf hinwirken, daß die Tätigkeit der Anwälte auf dem Gebiete der Schutzhaftsachen keiner Beschränkung unterliegt" (a.a.O.).

Rechtsstaat allein mögliche Auffassung" des Reichsjustizministeriums in dieser Frage von den Staatspolizeistellen respektiert werde.[95]

Das war leichter gesagt als getan. Gürtner setzte dort an, wo es ihm zunächst möglich war: im preußischen Kabinett. Wie bereits in anderem Zusammenhang geschildert, erreichte er anläßlich der Beratung über Himmlers Entwurf eines Gestapo-Gesetzes in der Sitzung des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juni 1935 ein Einverständnis u.a. darüber, daß „jegliche Verhinderung der Vertretung in Schutzhaftsachen durch Rechtsanwälte" unzulässig sei.[96] Damit war allerdings noch wenig gewonnen. Am 4. Juli übersandte daher das Reichsjustizministerium dem preußischen Gestapochef - nominell Göring, in der Realität Himmler – und dem Reichsminister des Innern eine Reihe der eingegangenen Berichte der Rechtsanwälte und bat unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Kabinettssitzung, Anordnungen über die Zulassung der Anwaltsvertretung ergehen zu lassen und ihm darüber zu berichten.[97] Bis September hörte das Ministerium daraufhin nichts mehr. Unterdessen mahnten sowohl das Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer, das dringend „eine baldige gesetzliche Regelung" der Angelegenheit wünschte[98], wie auch die Führung des BNSDJ, die „ernste Besorgnis um den Bestand der Rechtssicherheit in Deutschland" hegte. Der stellvertretende Reichsjuristenführer hielt den seit Monaten anhaltenden ungeklärten Zustand für äußerst bedenklich. Zudem sei es „eine erhebliche rechtspolitische Belastung" und die Erziehungsarbeit des BNSDJ an den deutschen Anwälten werde erheblich erschwert, wenn der Eindruck entstehe, daß die Gestapo der maßgeblich niedergelegten gemeinsamen Auffassung der zuständigen Reichsminister ungehindert zuwiderhandeln könne. Raeke machte dabei Ausführungen, die Bemerkenswertes über die grundsätzliche Auffassung der NS-Juristen von der Institution der Schutzhaft offenbaren:

„Darüber hinaus möchte ich in dem Bewußtsein, eine vielfach geäußerte Auffassung des Reichsjuristenführers Reichsminister Dr. Frank zu vertreten, darauf hinweisen, daß die Verweigerung des rechtlichen Beistandes in Schutzhaftsachen mit dem nationalsozialistischen Begriff der Rechtssicherheit vollkommen unvereinbar und ... umso bedenklicher ist, als die Herausarbeitung des Begriffs der Rechtssicherheit in der nationalsozialistischen Auffassung sowohl in der Idee als auch in der Praxis insbesondere international einer der Brennpunkte im Kampfe für das Verständnis unserer Weltanschauung sein dürfte ... Während also der Liberalismus in Maßnahmen wie in der durch die Geheime Staatspolizei verhängten Schutzhaft eine außerhalb der Rechtssphäre liegende Willkür erblickte, die nach seiner Weltanschauung zu verwerfen war ..., sieht der Nationalsozialismus derartige Maßnahmen als berechtigt und notwendig an und erklärt sie damit ... zu staatlichen *Rechtsmaßnahmen* besonderer Art, welche die ordentliche Rechtspflegetätigkeit des Staates notwendig ergänzen. Wenn also die Schutzhaft eine staatliche Einrichtung ist, die innerhalb der Sphäre des Rechts liegt, so ergibt sich daraus, daß auf dieses Rechtsinstitut die allgemein nicht nur im deutschen, sondern überhaupt im germanischen Rechtsbewußtsein verankerten Rechtsgrundsätze Anwendung finden müssen ... Diese allgemeinen Rechtsgrundsätze gehen einmal dahin, daß jeder Volksgenosse und Schutzbefohlene durch außerordentliche Rechtsmaß-

[95] Schr. v. 10.5.35 (a.a.O.). Mit Schr. v. 22.6.35 erinnerte Raeke an die Lösung dieser äußerst wichtigen Frage, „damit weiteren unbegründeten Angriffen dahingehend, daß in Deutschland keine Rechtssicherheit mehr bestehe, nach Möglichkeit der Boden entzogen" werde (a.a.O.).

[96] Verm. Gürtners v. 1.7.35 (a.a.O.), vgl. dazu Kapitel VI.2.a., S. 555.

[97] Beide Schr. v. 4.7.35 (a.a.O.). Im Schr. an das RMdI fügte Gürtner hinzu, er gehe davon aus, daß die im preuß. Kabinett beschlossenen Grundsätze auch für die außerpreuß. Gebiete zu gelten hätten.

[98] Schr. v. 21.8.35 (Akten des RJM, a.a.O., u. Diensttageb. des RJM, Bd.4, Eintr. v. 23.8.35, BA, Sign. R 22/1059).

nahmen des Staates, wie die Schutzhaft, nur insoweit erfaßt werden darf, als außerordentliche Zustände – wie Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Gefahr für die Sicherheit des Betreffenden – dies rechtfertigen, daß er aber nach Behebung des außerordentlichen Zustandes entweder wieder in Freiheit zu setzen oder dem ordentlichen Richter zuzuführen ist. Diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz ist durch die [zu ergänzen: normative] Ausgestaltung der Schutzhaft Rechnung getragen. Der weitere allgemeine Rechtsgrundsatz ist der, daß der von der außerordentlichen Rechtsmaßnahme des Staates Erfaßte wie jeder Volksgenosse oder Schutzbefohlene sich eines Rechtsbeistandes bedienen kann, da er ... immer noch Volksgenosse oder Schutzbefohlener bleibt und ihm daher die Möglichkeit offengehalten bleiben muß, seine Unschuld darzutun ... Die Tatsache, daß es im Schutzhaftverfahren keine Beschwerdemöglichkeit gibt, was sich aus der außerordentlichen Natur dieser Rechtseinrichtung ohne weiteres erklärt, ändert also nichts daran, daß die Möglichkeit eines rechtlichen Beistandes gegeben sein muß, während andererseits die Zurückweisung rechtlichen Beistandes ... gerade wegen der Verankerung dieses Rechtsgefühls im Volksbewußtsein in bedenklichem Maße einer böswilligen Verleumdung und Hetze des Inhalts Vorschub leistet, daß die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei – wie die der russischen Tscheka – außerhalb der Rechtssphäre steht und reine Willkür sei. Demgemäß ist auch bei den Verhandlungen einer Sektion des internationalen Strafrechtskongresses[99] von belgischer Seite der allerdings von dem Vertreter des B.N.S.D.J. mit Erfolg abgewehrte Versuch gemacht worden, eine ‚wissenschaftliche' Erörterung über die Frage aufzurollen, daß und in welchem Umfang in die Strafrechtspflege des neuen deutschen Reiches durch die Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei die Gesichtspunkte der Rache, der Willkür und der völligen Schutzlosigkeit hineingetragen worden seien!"

Raeke schloß, die Beseitigung des „in einem autoritären Staat besonders peinlichen Widerspruchs" zwischen Justiz und Gestapo zugunsten des vom Reichsjustizministerium eingenommenen Standpunktes sei „für das Ansehen der Rechtssicherheit in Deutschland und der nationalsozialistischen Rechtspflege" von so ausschlaggebender Bedeutung, daß sich „die Herbeiführung einer persönlichen Entscheidung des Führers und Reichskanzlers rechtfertigen dürfte".[100]

Nach Eingang dieser Mahnungen der Reichs-Rechtsanwaltskammer und des BNSDJ hatte das Reichsjustizministerium eben ein Erinnerungsschreiben an den preußischen Gestapochef und an Fricks Ministerium entworfen, als am 5. September 1935 die Antwort Fricks einlief, die jedoch lediglich in der Übersendung seiner bereits früher erlassenen Schutzhaftbestimmungen bestand.[101] In seiner Erwiderung stellte Gürtner fest, daß die übermittelten Erlasse „über die Frage der Anwaltsvertretung keinerlei Anordnungen" enthielten, und bat angesichts der ungünstigen Beurteilung, die der gegenwärtige Zustand auch im Ausland finden könne, nochmals um den Erlaß eindeutiger Vorschriften, „um in der Angelegenheit zu klaren Verhältnissen zu kommen". Die gleiche Aufforderung wurde an den preußischen Ministerpräsidenten und Gestapochef gerichtet.[102] Außerdem ließ Gürtner das Thema erneut auf die Tagesord-

[99] In diesen Tagen (18.–24.8.35) fand in Berlin der XI. Internationale Strafrechts- und Gefängniskongreß statt.

[100] Streng vertraul. Schr. des Stellv. des Reichsrechtsführers an Gürtner v. 22.8.35, Hervorheb. im Original. In einer Anlage zu einem weiteren Schr. v. 12.12.35 forderte ein BNSDJ-Funktionär aus dem Gau Berlin sogar, die Einleitung eines Dienststrafverfahrens wegen Rechtsverweigerung gegen einen Gestapo-Beamten zu betreiben, der eine Anwaltsvertretung abgelehnt hatte (Akten des RJM, a.a.O.).

[101] Entw. des RJM und Schr. Fricks mit den RdErl. v. 12./26.4.34, 10.7.34 u. 29.4.35 (a.a.O.).

[102] Beide Schr. v. 24.9.35 (a.a.O.). Dem Schr. an Frick legte Gürtner Material über die Verhaftung eines Münchener RAs bei, dem die BPP vorwarf, daß er die Vertretung eines Schutzhäftlings übernommen habe, obwohl ihm bekannt gewesen sei (!), daß es ein Rechtsmittel in Schutzhaftsachen nicht gebe; vgl. dazu Schr. des RJM an das RMdI v. 4.11.35 (a.a.O.).

nung der nächsten Sitzung des preußischen Kabinetts am 11. Oktober 1935 setzen; die Sitzung wurde jedoch abgesagt.[103]

Da sich das Innenministerium als ohnmächtig erwies und auch Göring als preußischer Ministerpräsident Himmler in Gestapo-Angelegenheiten das Feld überlassen hatte, mußte das Reichsjustizministerium wohl oder übel direkt an das Geheime Staatspolizeiamt herantreten. Der Leiter der Strafrechtspflegeabteilung Ministerialdirektor Crohne und der Referent für Staats- und Verwaltungsrecht in der Abteilung V (Öffentliches Recht u.a.) Ministerialrat Kritzinger nahmen mit Oberregierungsrat Best, dem Leiter der Abteilung Verwaltung und Recht im Geheimen Staatspolizeiamt, Gespräche auf. Best lehnte jedoch ab, den Anwälten bei der Wahrnehmung der Interessen von Schutzhäftlingen mehr Rechte einzuräumen, als sie anderen Personen zustanden. Eine Anwaltsvertretung, argumentierte Best, würde nur „dazu führen, daß bemittelte Personen oder solche, hinter denen weitere Kreise stünden (Kommunisten), sich Anwälte nehmen könnten, andere aber nicht". Außerdem komme es den Anwälten, wie sich ihren Eingaben „unzweideutig" entnehmen lasse, „im wesentlichen auf wirtschaftliche Vorteile an". Die Vertreter der Justiz räumten ein, daß bei der Anwaltsvertretung in Schutzhaftsachen im Vergleich zum Strafverfahren „gewisse Einschränkungen notwendig" seien, und baten, von der Gestapo beabsichtigte Richtlinien dem Justizministerium mitzuteilen, damit darüber verhandelt werden könne.[104]

Unterdessen hatte Himmler selbst die Initiative ergriffen, um den Bestrebungen der Justiz ein für allemal einen Riegel vorzuschieben. Am 6. November 1935 sandte er in seiner Eigenschaft als stellvertretender Chef und Inspekteur der preußischen Gestapo folgendes kurzes Schreiben an Gürtner:

„Ich habe in der Angelegenheit des an uns herangetragenen Wunsches, betr. die Erteilung der Genehmigung, bei Schutzhaftfällen Rechtsanwälte einzuschalten, dem Führer am 1.11.1935 Vortrag gehalten.

Der Führer hat die Hinzuziehung von Rechtsanwälten verboten und mich beauftragt, Ihnen seine Entscheidung zur Kenntnis zu bringen."[105]

Damit schien endgültig entschieden zu sein, daß jede Mitwirkung der Anwaltschaft bei Schutzhaftsachen unterbleiben sollte. Aber Gürtner suchte nach einem Weg, um nicht nur jene Befugnisse für die Anwälte zu retten, die ihnen die Gestapo mit ihrem Erlaß vom 11. April 1935[106] zugestanden hatte und die an sich jeder Staatsbürger – Verwandter oder Freund eines Schutzhäftlings – geltend machen konnte, sondern ihnen darüber hinaus doch noch erweiterte Befugnisse zu verschaffen. Er wußte aus Erfahrung, daß mancher rasch eingeholte Führerentscheid – der oftmals zugunsten dessen ausfiel, der durch leichteren Zugang zu Hitler seine Argumente zuerst unterbreiten konnte – wieder umgestoßen oder zumindest bei der Realisierung durch die zuständigen Stellen abgeändert werden konnte.[107] Um Zeit zu gewinnen, lehnte er

[103] Verm. v. 9. u. 11.10.35 (Akten des RJM, a.a.O.).
[104] Verm. Kritzingers v. 5.11.35 (a.a.O.).
[105] Akten des RJM (a.a.O.).
[106] Vgl. voranstehend S. 566 und Anm. 86.
[107] Vgl. zu diesem Problem L. Gruchmann, Die „Reichsregierung" im Führerstaat. Stellung und Funktion des Kabinetts im nationalsozialistischen Herrschaftssystem (in: Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag, Hamburg 1973, S. 187ff.), S. 199; ein besonders deutliches Beispiel ist die Korrektur der von Ley bei Hitler erreichten VO über die DAF v. 24.10.34 durch ministerielle Ausführungsbestimmungen, vgl. M. Broszat, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1969, S. 201.

vorerst die Bekanntgabe der Entscheidung an die Anwaltschaft mit dem Argument ab, sie „könnte im Ausland stimmungsmäßig in unerwünschter Weise verwertet werden".[108] Da die Angelegenheit dennoch möglichst bald geklärt werden mußte, um weitere Zusammenstöße zwischen Anwälten und Gestapostellen zu vermeiden, beabsichtigte er, sie mit Göring, Frick und Himmler gelegentlich einer Sitzung des preußischen Kabinetts zu besprechen, wo er der Unterstützung Fricks und vielleicht auch Görings als des nominellen Chefs der preußischen Gestapo sicher sein konnte. Deshalb gab er Himmlers Brief zunächst nur dem Büro des preußischen Ministerpräsidenten abschriftlich zur Kenntnis.[109] Unterdessen suchte das Innenministerium, das von Himmler eine Abschrift des Briefes erhalten hatte, beim stellvertretenden Gestapochef vorsichtig zu erkunden, ob Hitlers Verbot so verstanden werde, daß der Anwaltschaft nunmehr jede Tätigkeit in Schutzhaftsachen untersagt sei, oder dahingehend, daß „die Bemühungen der Anwaltschaft, ihre Befugnisse über den in der Verfügung vom 11. April 1935 gezogenen Rahmen hinaus auszudehnen, abgewiesen" seien.[110] Da sich Gürtners Absicht einer Aussprache mit Himmler im Rahmen einer Kabinettssitzung bis Jahresende nicht verwirklichen ließ – Himmler blieb im November und Dezember den Sitzungen fern –, schlug er ihm am 23. Dezember vor, die Angelegenheit im Januar direkt und persönlich zu erörtern, um „vielleicht doch eine andere Regelung der Frage" zu finden. Ihm schwebe vor, ähnlich wie beim Volksgerichtshof zu verfahren, wo die Wahl des Verteidigers durch den Vorsitzenden genehmigt werden mußte[111]: dort würden nach Fühlungnahme mit der Reichs-Rechtsanwaltskammer zwei Listen der als Pflichtverteidiger in Frage kommenden Rechtsanwälte aufgestellt, wobei eine Liste jene Anwälte enthielte, „die als politisch unbedingt zuverlässig für die besonders vertraulichen Fälle geeignet" seien. Wenn durch eine ähnliche Auswahl geeigneter Anwälte „eine korrekte und vertrauliche Behandlung der einzelnen Schutzhaftfälle gewährleistet würde", könnten vielleicht die Bedenken der Gestapo wesentlich verringert werden. Anfang Januar äußerte sich Himmler – „immer noch krank" – aus Tegernsee, daß er Gürtners Vorschlag für eine annehmbare Lösung halte.[112] Unterdessen bekam auch das Innenministerium vom stellvertretenden Gestapochef den Bescheid, daß Hitlers Entscheidung nicht als totales Verbot für die Mitwirkung von Anwälten in Schutzhaftsachen ausgelegt werde, sondern alle politischen Polizeien der Länder bereits Ende November informiert worden seien, daß der Erlaß vom 11. April 1935 weiterhin Grundlage für die Beteiligung der Anwälte bleibe.[113] Endlich im März 1936 – die Begegnung war durch Himmlers Krankheit verzögert worden – einigten sich Gürtner und der Reichsführer-SS, daß die Reichs-Rechtsan-

[108] So in seinem späteren Schr. an Himmler v. 23.12.35 (vgl. folgendes).

[109] Schr. Gürtners an das preuß. StMin. v. 14.11.35 (a.a.O.). Himmler hatte Göring allerdings bereits eine Abschrift übersandt.

[110] Schr. des RuPreußMdI v. 6.12.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5032).

[111] Vgl. Art. IV § 3 des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und Strafverfahrens v. 24.4.34 (RGBl. I, S.341).

[112] Schr. Gürtners an Himmler v. 23.12.35, Himmlers Antwort v. 6.1.36 u. Gürtners Bestätigungsschr. v. 17.1.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[113] Schr. des stellv. Chefs der preuß. Gestapo an das RuPreußMdI v. 29.2.36, Ber. des RuPreußMdI an das RJM v. 10.3.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5032). Daß der Erl. v. 11.4.35 tatsächlich weiter befolgt wurde, beweist das Ablehnungsschr. des Kommandanten KZ Fuhlsbüttel v. 6.5.36 an einen Hamburger RA (Schr. des NSRB-Gauführers an den Präs. des Hanseat.OLG v. 14.7.36, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

waltskammer im Benehmen mit dem Geheimen Staatspolizeiamt eine Liste von vertretungsberechtigten Anwälten aufstellen sollte.[114] Obwohl das Justizministerium die Reichs-Rechtsanwaltskammer daraufhin ersuchte, deswegen mit der Gestapo in Verbindung zu treten, kam die Angelegenheit in den folgenden Monaten nicht voran. Dafür gab es mehrere Gründe. Einmal lag der Gestapo wenig an einer Änderung des Status quo, der ihr ermöglichte, die Mitwirkung von Anwälten zu verhindern. Da die Gestapo aufgrund des fortgeltenden Erlasses vom 11. April 1935 auch „ausgewählten" Anwälten keine Vorrechte einzuräumen brauchte, dürfte auch die Anwaltskammer an der Aufstellung einer solchen Liste kein großes Interesse gehabt haben: die geforderte Auswahl unterwarf die Kammervorstände nur der peinlichen Aufgabe, über ihre Kollegen politische Urteile abgeben zu müssen[115], ohne etwas anderes zu bringen als eine Schlechterstellung der nicht-ausgewählten Anwälte gegenüber jedem Staatsbürger, der – nicht von Berufs wegen – die „Rechte" eines Schutzhäftlings wahrnehmen konnte. Auch die grundsätzlichen gegenseitigen Ressentiments zwischen SS/Gestapo und Anwaltschaft – die sich im Laufe der Jahre verstärkten und später darin gipfeln sollten, daß das Presseorgan der Reichsführung-SS, „Das Schwarze Korps", den Anwaltsstand als „Gilde der kleinen Dreckaufwirbler und Kloakentiere" diffamierte[116] und die Gestapo dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer Neubert ein Landesverratsverfahren wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht anhängen wollte[117] – dürften dazu beigetragen haben, daß Gürtners Vorstellungen nicht verwirklicht wurden. Schließlich nahm die Justizverwaltung die Sache selbst in die Hand: am 31. Januar 1938 wurden die Oberlandesgerichtspräsidenten vertraulich angewiesen, in ihren Bezirken für die Vertretung von Schutzhäftlingen geeignete Anwälte auszusuchen. Dabei sollte der Beitritt zur Partei nach dem 30. Januar 1933 „für sich allein das erforderliche Maß an Zuverlässigkeit in aller Regel noch nicht gewährleisten", andererseits sollten aber auch Nichtparteigenossen nicht von vornherein ausgeschlossen bleiben. Ausschlaggebend sollte allein sein, daß die Auszuwählenden „mit den politischen Bestrebungen des Staates und den weltanschaulichen Zielen der Bewegung voll übereinstimmen". Die benannten Anwälte – im allgemeinen nur Strafverteidiger – sollten in

[114] Ber. Gürtners an das RuPreußMdI v. 27.3.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5032). Das RJM gab daraufhin z.B. am 8.8.36 an den Präs. des Hanseat.OLG die Auskunft: „Die Frage der Anwaltsvertretung in Schutzhaftsachen wird z.Zt. zwischen den zuständigen Stellen erörtert [!]" (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[115] Als z.B. das badische JM 1934 die Anwaltskammer Karlsruhe um eine Liste von i.S. des NS „zuverlässigen" Anwälten für Fiskal- u. Behördenprozesse bitten wollte, unterblieb diese Maßnahme mit der Begründung, der Kammervorstand „käme dadurch in die Lage, Werturteile über die Mitglieder der Kammer stellen zu müssen"; sie wurde statt dessen vom BNSDJ aufgestellt (Diensttageb. des RJM, Bd.9, Eintr. v. 8.12.36, BA, Sign. R 22/930).

[116] Vgl. Artikel „Das muß aufhören!" (Titelseite 8.Jg. 25.Folge v. 18.6.42); dagegen Erwiderung Hans Franks in seiner Rede in München am 20.7.42, der diesen Angriff „als der deutschen Volksgemeinschaft abträglich" bezeichnete (D. Willoweit, Das völkische Recht (1994) S.283), u. des Präs. der RRAK Neubert in seinem Aufruf in den Mitteilungen der RRAK 1942, S.49 (Arch. des IfZ, Sign. Da 31.01): Wo die Kritik „sich in üblen Schimpfereien austobt, fehlt die Möglichkeit einer Auseinandersetzung. Hier müssen die für die Erziehung und Wahrnehmung der Ehre in Presse und Partei zuständigen Stellen sprechen. Das Ansehen der Anwaltschaft kann auf diese Weise nicht beeinträchtigt werden!". Zu den Angriffen des „Schwarzen Korps" auf die RAe seit 1935 vgl. Weinkauff, a.a.O., S.123, 132, 139, 163, 326; F. Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971, Essen 1971, S.241, 280, 296; dazu die zahlreichen Richtigstellungen und Erwiderungen in den Mitteilungen der RRAK (a.a.O.).

[117] Schr. des Chefs Sipo u. SD an das RJM v. 17.11.42; Einstellungsverm. v. 20.3.43 in den Akten des RJM (BA, Sign. R 22/20028).

eine nach Staatspolizeistellen gegliederte Liste aufgenommen und ihre Eignung vom Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer vertraulich begutachtet werden; andere Stellen außerhalb der Justizverwaltung sollten dagegen nicht gehört werden. Zusammen mit der Liste sollten dem Ministerium Personal- und Befähigungsnachweise eingereicht werden, in denen nach Möglichkeit auch darzulegen war, „ob Grund zu der Annahme besteht, daß der Anwalt das Vertrauen der Staatspolizeistelle genießt".[118]

Aus der einleitenden Formulierung dieser Rundverfügung: – die Aktion erfolge „zur Vorbereitung einer Entschließung des Herrn Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei darüber, ob einzelnen Rechtsanwälten die Übernahme der Vertretung von Schutzhäftlingen allgemein gestattet werden kann" – geht hervor, daß Gürtner immer noch hoffte, Himmler durch ein Angebot „zuverlässiger" Rechtsanwälte zur Gewährung erweiterter Vertretungsbefugnisse bewegen zu können. Diese Hoffnung sollte jedoch enttäuscht und durch die wachsende Macht der Gestapo nach Kriegsausbruch völlig zerstört werden: im November 1941 wies der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer aufgrund vielfacher Anfragen die Anwälte darauf hin, daß ihr Auftreten in Gestapo-Angelegenheiten „bisher noch nicht abschließend geregelt worden" sei, „daß der Rechtsanwalt als Vertreter eines Beschuldigten in einem Verfahren bei der Geheimen Staatspolizei z. Zt. nicht die Stellung eines Strafverteidigers hat und daß ein Anspruch des Rechtsanwalts auf Zulassung als Vertreter des Beschuldigten nicht zuerkannt wird".[119] Obwohl die Liste mit geeigneten Rechtsanwälten der Reichsführung-SS schließlich übersandt worden war, mußte das Ministerium noch ein Jahr später feststellen, daß die Anwaltsvertretung von Schutzhäftlingen bis auf Ausnahmen durch örtliche Staatspolizeistellen nicht zugelassen wurde.[120] Der Versuch des Reichsjustizministeriums, die Schutzhaft von dieser Seite her zu „verrechtlichen", war gescheitert. Gestützt auf Hitlers Autorität hatte die Gestapo auch auf diesem Sektor alle Absichten abgewehrt, die ihr außernormatives Handeln auch nur im geringsten hätten beeinträchtigen können.

c. Auseinandersetzung über die Behandlung von Schutzhäftlingen in Justizgefängnissen

Ein Reibungspunkt zwischen Justiz und Gestapo war die Unterbringung und Behandlung von Schutzhäftlingen in justizeigenen Vollzugsanstalten. Dieses Problem spielte nicht nur in der Zeit der frühen Verhaftungswellen von 1933, sondern auch noch später eine Rolle.

Als in Bayern im März 1933 die Massenverhaftung politischer Gegner einsetzte und das Konzentrationslager Dachau noch im Aufbau begriffen war, wurden die Schutzhäftlinge zunächst in die örtlichen Gerichtsgefängnisse und die Strafanstalten eingeliefert.[121] Am 21. April beschwerte sich daher Justizminister Frank bei Innenminister Wagner, daß die Arbeit der Justiz durch die Überfüllung ihrer Gefängnisse beeinträch-

[118] Streng vertraul. RV des RJM an die OLGPräs. v. 31.1.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[119] Anordn. des Präs. der RRAK Nr. 60/41 (Mitteilungen der RRAK 1941, Nr. 10/11 v. 20.11.41, Arch. des IfZ, Sign. Da 31.01).

[120] Verm. des Leiters der Abt. I (Personal- u. Organisationssachen) MinDir. Letz für den neuen Sts Rothenberger v. 14.9.42 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5029).

[121] Schon am 7.4.33 wies Frank im bayer. Ministerrat auf die Überfüllung der Gefängnisse hin; am 1.4.33 habe die Zahl der Schutzhäftlinge in Bayern 5000 betragen u. werde demnächst auf 6–7000 steigen (Niederschr. der Sitzung v. 7.4.33, BayerHStArch., Sign. MA 99526).

tigt werde. Die Zusammendrängung der Gefangenen gefährde die körperliche Gesundheit und führe zu schweren Haftpsychosen; zudem könnten sie mit dem vorhandenen Personal nur ungenügend beaufsichtigt werden. Vor allem aber habe die Überbelegung zur Folge,

„daß der Strafvollzug in beträchtlichem Umfange lahmgelegt ist. Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 11. April 1933 Nr. IV 11302 a mitgeteilt habe, mußte schon in vielen Fällen die Vollstreckung von Freiheitsstrafen aufgeschoben werden. Aus dem gleichen Grunde konnten und können Beschuldigte, gegen die zwecks unbehinderter Klärung der Sachlage Untersuchungshaft zu verhängen wäre, nicht in Haft genommen werden. Die gegenwärtigen Zustände verhindern also die Durchführung einer geordneten Rechtspflege und gefährden damit lebenswichtige Interessen des Staates und Volkes. Sie sind für die Justizverwaltung unerträglich und können nicht weiter verantwortet werden. Ich muß deshalb dringend ersuchen, anzuordnen, daß die Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse umgehend von allen Schutzhaftgefangenen entlastet werden."[122]

Die Innenministerien der Länder suchten diese keineswegs auf Bayern beschränkten Unzuträglichkeiten[123] durch den Ausbau staatlicher Konzentrationslager zu beseitigen, in denen Schutzhäftlinge grundsätzlich untergebracht werden sollten. Soweit sie aber den Polizeibehörden für Ermittlungszwecke jederzeit zur Verfügung stehen mußten oder ihre Verhaftung nur für kurze Zeit beabsichtigt war, sollten sie in staatlichen oder kommunalen Polizeigefängnissen festgehalten werden. Da die kleinen Polizeigefängnisse dafür nicht hinreichend ausgestattet waren, bereitete den Polizeibehörden die Unterbringung dieser Schutzhaftgefangenen Schwierigkeiten. Im Land Braunschweig z. B., das kein eigenes Konzentrationslager eingerichtet hatte, mußte die Polizei in starkem Maße auf Justizgefängnisse zurückgreifen, weil eine Überführung von Schutzhäftlingen in die entfernt liegenden Lager anderer Länder nur bei längerer Haftdauer in Frage kam.[124] In Preußen, wo jede Inanspruchnahme von Anstalten der Justizverwaltung für diesen Zweck ab Jahresende 1933 der Genehmigung des Innenministeriums bedurfte[125], wurde Anfang 1935 zwischen Innen- und Justizministerium über die Unterbringung von Schutzhäftlingen vereinbart,

„daß diese Personen in einem Justizgefängnis untergebracht werden, wenn sich an dem Ort der Verwahrung oder in dessen Nähe kein geeignetes Polizeigefängnis befindet. Welche Gefängnisse für die Aufnahme in Frage kommen, bestimmt der Generalstaatsanwalt. Dieser hat auch zu entscheiden, ob infolge der Belegung eine Aufnahme von Schutzhäftlingen möglich ist. Von den kommunalen Polizeiverwaltungen sind der Justizverwaltung die Haftkosten nach den allgemeinen Sätzen zu erstatten."[126]

Solange es keine Konzentrationslager für Frauen gab[127], mußten weibliche Schutzhaftgefangene generell anderweitig untergebracht werden: während Frauen aus Preußen und Mitteldeutschland in das Provinzialwerkhaus Moringen (Reg. Bez. Hildes-

[122] Schr. Franks an das bayer. StMdI v. 21.4.33 (BA, Sammlung Schumacher/271, Kopie im Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 270f.). Zu den Verhaftungswellen 1933 vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager (Anatomie des SS-Staates, Bd. II, Olten u. Freiburg i. Br. 1965), S. 14ff., 23ff.

[123] Vgl. z. B. die Ausführungen zu Hamburg-Fuhlsbüttel, Kapitel IV.3, S. 374f.

[124] Vgl. Schr. des GStA Braunschweig an das RJM v. 23.11.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1333).

[125] RdErl. des preuß. MdI v. 14.10.33 an die RegPräs. und das Gestapa (StArch. Düsseldorf, Best. R W 18, Nr. 2).

[126] Erl. des RuPrMdI v. 7.2.35, durch RdErl. Heydrichs v. 21.3.35 allen Stapostellen z. K. gegeben (a.a.O.). Der Tagessatz der Haftkosten betrug 1.50 RM (RdErl. des preuß. MdI v. 20.5.33, MBliV I, S. 594).

[127] Zur Errichtung der Frauen-KZ Lichtenburg (1937) und Ravensbrück (1939) vgl. I. Arndt, Das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück (in: Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Stuttgart 1970), S. 99ff.

heim) gebracht wurden, verwahrten die süddeutschen Länder ihre weiblichen Schutzhäftlinge in den dortigen Justizanstalten, Bayern z. B. in der Frauenabteilung des Strafvollstreckungsgefängnisses Stadelheim und im Landgerichtsgefängnis Landshut.[128]

Bei der unterschiedlichen Arbeitsweise von Justiz und Gestapo ging die Verwahrung der Schutzhäftlinge in den Gerichtsgefängnissen nicht ohne Reibereien ab. Als z. B. für einen am 18. August 1935 in das Amtsgerichtsgefängnis Alsfeld (Oberhessen) eingelieferten Schutzhäftling im Widerspruch zu den Schutzhaftbestimmungen des Reichsinnenministeriums nach Ablauf von über 24 Stunden noch kein Schutzhaftbefehl vorlag, ordnete der Oberamtsrichter am 20. August kurzerhand die Entlassung des Gefangenen an, obwohl ihm die Polizei die telefonische Bestätigung der Schutzhaft durch das Geheime Staatspolizeiamt Darmstadt mitgeteilt hatte. Diese Handlungsweise, die einer Nachprüfung der Einhaltung der Schutzhaftbestimmungen durch die Justiz gleichkam, konnte die Gestapo nicht unwidersprochen hinnehmen. Das Staatspolizeiamt in Darmstadt beschwerte sich beim dortigen Oberlandesgerichtspräsidenten mit einer Begründung, die ein bezeichnendes Licht auf die Einstellung der Gestapo zu den Schutzhaftbestimmungen Fricks und deren Handhabung wirft: Die vom Amtsgericht Alsfeld angeführte Bestimmung könne

„keineswegs dahin ausgelegt werden, daß eine längere Inhaftnahme als 24 Stunden *unbedingt* den Erlaß eines Schutzhaftbefehls zur Voraussetzung habe. Es kann sich hier vielmehr nur um eine grundsätzliche Dienstanweisung handeln, denn etwas anderes widerspräche der Natur der polizeilichen Aufgaben ... Es ist vollkommen unmöglich, wenn irgendwo im Schutzgebiet auf telefonische Anweisung hin eine Inschutzhaftnahme erfolgt, binnen 24 Stunden einen Schutzhaftbefehl vorzulegen, es sei denn, daß dieser lediglich die Tatsache der Inhaftnahme ohne jede Begründung enthält."[129]

In seiner Antwort verteidigte der Oberlandesgerichtspräsident das korrekte Verhalten des Oberamtsrichters: er sehe in der Anordnung des Reichsministers des Innern eine zwingende Vorschrift, „deren Anwendung nicht in das Ermessen der die Schutzhaft anordnenden Behörde gestellt" sei, und schließe das daraus, daß der Innenminister in seinem Erlaß ausdrücklich Bestrafung wegen Freiheitsberaubung und rücksichtslose Strafverfolgung für denjenigen angedroht habe, der einen Menschen ohne Befugnis einsperre. Da er sich der Ansicht der Gestapo über die Art und Weise der Handhabung der Schutzhaft nicht anschließen könne, werde er die Vorgänge dem Reichsjustizministerium unterbreiten, nicht zuletzt deshalb, „weil die Auswirkungen der Inschutzhaftnahme in Fällen, in denen die Schutzhaft in Gerichtsgefängnissen ohne Schutzhaftbefehl vollstreckt wird, auf die Justiz zurückfallen".[130]

In seinem Bericht an das Ministerium meldete der Oberlandesgerichtspräsident gleichzeitig einen weiteren Fall, der sich beim Amtsgericht Reinheim (Odenwald) zugetragen hatte, wo ein Schutzhäftling fünf Tage ohne Schutzhaftbefehl inhaftiert gewesen war. Auf telefonische Anfrage habe das Darmstädter Geheime Staatspolizeiamt

[128] Vgl. Schr. Heydrichs an das RJM v. 21. 1. 36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1333). Wegen der begrenzten Aufnahmemöglichkeit war dazu für Landshut die Genehmigung des OStA beim LG erforderlich (RdErl. der BPP v. 25. 11. 35, Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 347), für Stadelheim die des GStA München (RdErl. der BPP v. 13. 2. 36, a.a.O., Bl. 354).

[129] Schr. des Gestapa Darmstadt an den OLGPräs v. 28. 8. 35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467), Hervorheb. im Original.

[130] Schr. des OLGPräs. Darmstadt an das Gestapa Darmstadt v. 4. 9. 35 (a.a.O.).

lediglich erklärt, „die Prüfung dieser Frage gehöre nicht zur Zuständigkeit der Gerichte". Demgegenüber vertrete er die Ansicht, ein Gefängnisvorsteher sei

„dafür verantwortlich, daß kein Volksgenosse durch Einlieferung in eine Gefangenenanstalt seiner Freiheit außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beraubt wird. So wie der Vorsteher der Gefangenenanstalt keinen Untersuchungsgefangenen ohne Prüfung der formellen Voraussetzungen (vorläufiger Aufnahmeschein/Haftbefehl) aufnehmen bzw. behalten darf, so ist er auch verpflichtet, bei einem Schutzhäftling die formellen Voraussetzungen für die Entziehung der Freiheit zu prüfen."

Da das Staatspolizeiamt eine Behebung des formellen Mangels nicht einmal in Aussicht gestellt habe, habe der Gefängnisvorsteher den Schutzhäftling nicht länger zurückbehalten können, ohne sich selbst strafbar zu machen. Aus diesem Grunde und „aus der Erwägung, daß die Justizverwaltung letztenendes als verantwortlich für jeglichen Akt der behördlichen Freiheitsentziehung angesehen" werde, habe er beim dienstaufsichtsführenden Richter die sofortige Entlassung des Schutzhäftlings veranlaßt. Da die Zahl der Schutzhäftlinge verhältnismäßig groß und deshalb mit Wiederholungen des Konflikts zu rechnen sei, halte er es für geboten, daß der einheitliche Vollzug der Schutzhaft durch eine nochmalige Anweisung geregelt werde.[131]

Das Reichsjustizministerium unterbreitete diesen Bericht dem Reichsminister des Innern „als ein Beispiel für die Reibungen, die sich aus der Divergenz zwischen den erlassenen Richtlinien und der Praxis im einzelnen ergeben", und bat, über das gültige Verfahren bei der Schutzhaft eindeutige Klarheit zu schaffen.[132] Doch Frick konnte offenbar auch weiterhin nur den Standpunkt vertreten, daß seine für das ganze Reichsgebiet erlassenen Richtlinien vom April 1934 „unverändert weiterbestehen"[133]; ihre Einhaltung konnte er bei Himmler und Heydrich nicht mehr durchsetzen.

Auf einer Besprechung Gürtners mit den Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 23. September 1935 kamen weitere Probleme zur Sprache, die die Aufnahme und Behandlung der Schutzhäftlinge in Gerichtsgefängnissen mit sich brachten. Der Generalstaatsanwalt Naumburg trug vor, daß ihm die Gestapo vor drei Monaten die bevorstehende Verhaftung von 300–400 Personen angekündigt habe, die alle in dafür ungeeignete kleine Amtsgerichte eingeliefert werden sollten. Sein Gegenvorschlag, die zu Verhaftenden im Konzentrationslager Lichtenburg unterzubringen, sei mit der Begründung abgelehnt worden, daß die Betroffenen für Ermittlungen zur Verfügung stehen müßten. Er bat das Ministerium, beim Geheimen Staatspolizeiamt zu erreichen, daß bei derartigen Massenaktionen wenigstens die große Menge der Mitläufer im Konzentrationslager aufgenommen würde. Der Generalstaatsanwalt Braunschweig warf die Frage auf, ob Schutzhäftlinge hinsichtlich der seelsorgerischen Betreuung der Gefängnisordnung unterständen, d.h. von Geistlichen besucht werden dürften, oder ob dafür die Weisungen der politischen Polizei maßgebend seien. Er sehe die Aufnahme von Schutzhäftlingen als einen Akt der Rechtshilfe an, so daß für sie die Gefängnisordnung gelte und folglich die Polizei keine Anordnungen treffen könne. Daran anknüpfend berichtete der Generalstaatsanwalt Karlsruhe, daß das dortige Geheime Staatspolizeiamt bei ihm beantragt habe, zukünftig alle in den Justizgefängnissen verwahrten Schutzhäftlinge wie Strafgefangene zu behandeln; er habe aber

[131] Schr. des OLGPräs. Darmstadt an das RJM v. 4.9.35 (a.a.O.).
[132] Schr. des RJM an den RuPrMdI v. 24.9.35 (a.a.O.).
[133] So in anderem Zusammenhang schon im Schr. an das RJM v. 5.9.35 (a.a.O.).

zunächst das Badische Innenministerium um Stellungnahme ersucht. Zu diesen Fragen äußerte Gürtner:

„Bei der Verwahrung von Schutzhaftgefangenen in Gefängnissen darf meiner Meinung nach ein Unterschied gegenüber den Untersuchungsgefangenen nicht gemacht werden. Es gelten für sie nur die Regeln unserer Gefängnisse, da auch wir die Verantwortung tragen. Gegen eine Gleichstellung der Schutzhäftlinge mit Strafgefangenen habe ich schwere Bedenken."

Freisler kritisierte, daß die Anregung der badischen Staatspolizei als politische Frage von allgemeiner Bedeutung nicht der Landesregierung, sondern dem Reichsjustizministerium hätte vorgelegt werden müssen, um regional unterschiedliche Regelungen zu vermeiden. Auch er äußerte die Ansicht, daß die Schutzhäftlinge nach den Grundsätzen der Justiz behandelt werden müßten; als Parallele für die Schutzhaft komme nur die Untersuchungshaft in Frage: „so stellt ja auch der Führer die Schutzhaft der Untersuchungshaft gleich".[134] Falls die Polizeibehörden einmal verlangen sollten, für Schutzhäftlinge Räume ohne Justizpersonal zur Verfügung zu stellen, sei sofort an das Ministerium zu berichten.[135]

Unterdessen begann die Gestapo, den Justizgefängnissen bei der Einlieferung von Schutzhäftlingen bestimmte Anordnungen über die Art und Weise des Haftvollzugs zu erteilen. Am 24. Oktober 1935 berichtete z.B. der Generalstaatsanwalt Hamburg, das Geheime Staatspolizeiamt in Lübeck habe für eine wegen „rassenschänderischen Verhaltens" in die Frauenanstalt Lübeck-Lauerhof eingewiesene Schutzhaftgefangene angeordnet, daß sie innerhalb von zwei Wochen an sieben Tagen nur mit Wasser und Brot verpflegt werden sollte. Die Maßnahme sei zwar durchgeführt worden, die Gefangene jedoch anschließend auf Weisung der Anstaltsärztin ins Lazarett überführt worden. Eine vierzehnjährige Schutzhaftgefangene, die kommunistische Zeitschriften verteilt hatte, sollte überhaupt nur Wasser und Brot als Verpflegung erhalten. Diese Anordnung wurde jedoch nicht befolgt, weil das unterernährte Mädchen, Tochter einer wegen offener Tuberkulose im Krankenhaus liegenden Frau, laut anstaltsärztlichem Gutachten tuberkuloseempfänglich war. Die von der Gestapo vorgeschriebene Schreibbeschränkung für eine weitere Schutzhaftgefangene sei von der Anstalt jedoch eingehalten worden. Der Generalstaatsanwalt bat um baldige Übersendung der auf der September-Besprechung im Reichsjustizministerium angekündigten Weisung, wie sich die Anstaltsleiter gegenüber derartigen Verfügungen der Gestapo verhalten sollten.[136] Als der Generalstaatsanwalt bei einem Besuch des Lübecker Marstall-Gefängnisses – gemäß den mündlichen Ausführungen Gürtners in der erwähnten Besprechung – anordnete, daß Schutzhäftlinge grundsätzlich wie Untersuchungsgefangene zu behandeln seien, protestierte das Geheime Staatspolizeiamt Lübeck bei ihm, weil die politische Polizei für die Schutzhaft allein zuständig und zu ihrer Verschärfung ausdrücklich ermächtigt sei. Durch die Weisung des Generalstaatsanwalts an die Vollzugsanstalt sei „der Zweck, für den die Schutzhaft gedacht ist, in keiner Weise mehr gegeben". Das Staatspolizeiamt bat den Generalstaatsanwalt um den Wortlaut der ein-

[134] Gemeint war Hitlers Entsch. vom Juni 1935, daß die Schutzhaft wie eine Untersuchungshaft auf die Strafzeit angerechnet werden könne. Vgl. Kapitel VI.3.c., S. 605.

[135] Vgl. ursprüngl. Fassung der Niederschr. über die Bespr. mit dem OReiA u. den GStAen am 23.9.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1333).

[136] Schr. des GStA Hamburg an das RJM v. 24.10.35 (a.a.O.).

schlägigen Weisung des Reichsjustizministers, um eine grundsätzliche Regelung der Frage in Berlin zu erreichen.[137]

Das Reichsjustizministerium hatte unterdessen den Bericht des Generalstaatsanwalts vom 24. Oktober zum Anlaß genommen, um von sich aus an das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin heranzutreten. In seinem Schreiben schilderte das Ministerium die drei Lübecker Fälle und fuhr fort:

„Ob Anordnungen, wie sie in den Fällen ... hinsichtlich der Verpflegung getroffen worden sind, im Vollzuge der Schutzhaft unter irgendwelchen Umständen überhaupt gerechtfertigt sein können, muß ich dortiger Entscheidung überlassen. Insoweit zum Vollzuge von Schutzhaft Vollzugsanstalten meines Geschäftsbereiches in Anspruch genommen werden, muß ich darauf bestehen, daß der Vollzug sich grundsätzlich nach den für die anderen Gefangenen dieser Anstalt geltenden Bestimmungen richtet.[138] Jedoch bin ich damit einverstanden, daß über die Überwachung des Schriftverkehrs, Zulassung einer bestimmten Person zum Besuch und Mitüberwachung der Besucher besondere Vereinbarungen getroffen werden."

Im übrigen müsse das Justizministerium betonen, daß Schutzhäftlinge wegen des starken Eigenbedarfs an Haftraum immer nur vorübergehend aufgenommen werden könnten. So würden sich künftig wohl auch Einlieferungen in die Anstalt Lübeck-Lauerhof vermeiden lassen, da der Gestapo in Hamburg-Fuhlsbüttel Haftraum zur Verfügung stehe. Deshalb werde auch gebeten, die in der Lübecker Anstalt noch vorhandenen Schutzhaftgefangenen nach dort zu überführen.

Eine auszugsweise Abschrift dieses Schreibens wurde allen Generalstaatsanwälten am 19. November 1935 in Form einer Rundverfügung „zur Kenntnisnahme und Beachtung" zugeleitet.[139] Bei der Bekanntgabe dieser Rundverfügung an die Strafanstalten wiesen die Generalstaatsanwälte mit besonderem Nachdruck auf den Passus hin, daß Schutzhäftlinge nur vorübergehend aufgenommen werden sollten. Der Generalstaatsanwalt München bestimmte durch eine ergänzende Verfügung, in Fällen längerer Verwahrung seien bei den Polizeibehörden unter Bezugnahme auf die Rundverfügung Vorstellungen zu erheben, in der Regel dann, wenn die Dauer der Schutzhaft drei Monate übersteige.[140] Diese Regelung bereitete der politischen Polizei besonders im süddeutschen Raum bei der Unterbringung weiblicher Schutzhaftgefangener Schwierigkeiten; so widerrief z. B. der Oberstaatsanwalt in Landshut seine Genehmigung, Elisabeth Salm – in deren Wohnung seinerzeit Horst Wessel ermordet worden war und die sich seit 1933 in Haft befand – weiter im Landgerichtsgefängnis zu verwahren.[141]

Am 21. Januar 1936 reagierte endlich auch Heydrich, nachdem er die Stellungnahme des Geheimen Staatspolizeiamtes Lübeck zu jenen Vorfällen eingeholt hatte, die das Reichsjustizministerium zu der Rundverfügung veranlaßt hatten. Er teilte mit,

[137] Schr. des Gestapa Lübeck an den GStA Hamburg v. 16.11.35. Der GStA übersandte das Schr. mit seiner Antw. am 19.11.35 dem RJM (a.a.O.).

[138] Die schärfere Formulierung im Entw.: „daß Anordnungen der Geheimen Staatspolizei, die den Vollzug betreffen, überhaupt grundsätzlich unterblieben", wurde v. Leiter der Abt. III (u.a. Strafvollzugsverwaltung), MinDir. Crohne, gemildert.

[139] Schr. des RJM u. RV v. 19.11.35 (a.a.O.). Der GStA Hamburg wurde zusätzl. auf die §§ 615 f. der Hamburger Dienst- u. VollzO hingewiesen, wonach in Schutzhaft genommene Personen als Polizeigefangene der Strafgewalt der Anstalt unterstanden u. den zu einfacher Haft Verurteilten gleichgestellt waren. Für den Vollzug galten zu dieser Zeit noch die Vorschr. der Länder.

[140] Verf. des GStA München v. 2.12.35 (a.a.O.).

[141] Vgl. Schr. des Polit.Pol.Komm. der Länder (I. V. Heydrich) an das RJM v. 21.1.36 (a.a.O.).

daß er alle nachgeordneten Dienststellen auf die „unstatthaften Anordnungen" der Lübecker Staatspolizei hingewiesen und „Wiederholungen untersagt" habe. Bedauerlicherweise hätten die Generalstaatsanwälte die Rundverfügung dazu benutzt, ihre Strafanstalten anzuweisen, Schutzhäftlinge nicht mehr länger als drei Monate zu verwahren. Obwohl gerade bei Frauen „ein besonders strenger Maßstab engster Auslegung der geltenden Schutzhaftbestimmungen geübt" werde, gebe es auch hier Fälle mit jahrelanger Haft. Er sei zwar bereit, weibliche Schutzhäftlinge mit längerer Haftzeit grundsätzlich nach Moringen zu überführen, bitte aber um Einverständnis, daß einzelne Frauen im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt München von dort nach Landshut gebracht würden, wenn die „Wahrung der Autorität und Ordnung in den einzelnen Anstalten" einen Aufenthaltswechsel erforderlich mache.[142] Da der Oberstaatsanwalt Landshut die Zahl der dort einsitzenden weiblichen Schutzhäftlinge bis Jahresende 1935 auf drei reduziert hatte[143], erklärte sich das Justizministerium mit der vorgeschlagenen Regelung für Ausnahmefälle einverstanden, solange es die Belegungsverhältnisse gestatteten. Viel wichtiger war für das Ministerium, daß sich die Gestapoführung mit der Behandlung der eingewiesenen Schutzhäftlinge nach den Justizvorschriften einverstanden erklärt hatte: es ließ sich nochmals bestätigen, daß die politischen Polizeibehörden mit der Weisung versehen seien, in dieser Hinsicht eigene Anordnungen zu unterlassen.[144]

Die Frage, ob Schutzhäftlinge im Justizgewahrsam nach den Vorschriften für Untersuchungs- oder für Strafgefangene zu behandeln waren, sollte trotz Gürtners in der September-Besprechung eindeutig erfolgten Stellungnahme weiter erörtert werden. In der Tat ließ die Formulierung in der Rundverfügung vom 19. November 1935, daß sich die Behandlung „nach den für die anderen Gefangenen dieser Anstalt geltenden Bestimmungen richtet", diese Frage – wenn auch unbeabsichtigt – offen: mit Recht vermerkte der Generalreferent für Strafvollzug im Ministerium, was denn dieser Passus bedeute, wenn Schutzhäftlinge z. B. in Zuchthäusern untergebracht würden.[145] Kurz nach Eingang der Rundverfügung schrieb der Generalstaatsanwalt in Braunschweig, er erkenne in Übereinstimmung mit der dortigen politischen Polizei – die mangels eines eigenen oder nahegelegenen Konzentrationslagers besondere Schwierigkeiten habe – einerseits an, „daß Schutzhäftlinge, die wegen groben volks- und gemeinschaftsschädlichen Verhaltens notgedrungen für eine kurze Zeit von etwa 1–3 Wochen in Schutzhaft genommen werden müssen, die bevorzugte Behandlung eines Untersuchungsgefangenen nicht verdienen". Andererseits sei es genauso problematisch, Personen, die nicht wegen einer strafbaren Handlung verfolgt würden, wie zu Gefängnisstrafen Verurteilte zu behandeln, nur weil die politische Polizei es wünsche.[146] Der Generalstaatsanwalt Karlsruhe hatte bereits auf der September-Besprechung im Ministerium von der Forderung der badischen Staatspolizei berichtet, die

[142] a.a.O. Im Erl. v. 13.2.36 teilte die BPP ihren Dienststellen mit, daß künftig auch aus Bayern weibl. Schutzhäftlinge mit Haftzeit von über 3 Monaten nach Moringen gebracht werden könnten (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 353).

[143] Zahl der weibl. Schutzhäftlinge im OLGBez. München am 31.12.35: Stadelheim = 32, Landsberg = 8, Landshut = 3. Entspr. Zahlen am 31.10.35: 32; 7; 14 (Verm. v. 31.1.36, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1333).

[144] Vgl. Schr. des RJM an den Polit.Pol.Komm. d. Länder v. 6.2.36 u. Antw. v. 12.3.36 (a.a.O.).

[145] Aktenverm. v. 26.11.35 (a.a.O.).

[146] Schr. des GStA Braunschweig an das RJM v. 23.11.35 (a.a.O.).

bisher in den Bezirksgefängnissen wie Untersuchungsgefangene behandelten Schutzhäftlinge zukünftig den Bestimmungen der badischen Vollzugsordnung für Strafgefangene zu unterwerfen[147] und entgegen diesen Bestimmungen für die Besuchs- und Sprecherlaubnis ausschließlich die Zuständigkeit der Staatspolizei anzuerkennen. Er meldete nunmehr, daß sich der badische Innenminister den Forderungen der Gestapo angeschlossen habe und das Reichsjustizministerium um Genehmigung dieser Regelung bitte. In seinen ergänzenden Erläuterungen erhob der Generalstaatsanwalt gegen die Gestapo-Forderung Einwände, die die spezifische Problematik der vorgeschlagenen Lösung für die Justiz beleuchten: Bei einer erheblichen Anzahl von Fällen, in denen die Gestapo Personen auf Verdacht hin verhaftet habe, habe die Untersuchung als ergebnislos eingestellt und die Schutzhaft als gegenstandslos aufgehoben werden müssen. Er könne sich

„keinen einleuchtenden Grund denken, warum in solchen Fällen Schutzhäftlinge schlechter als Untersuchungsgefangene behandelt werden sollten. Unter Umständen wäre die unliebsame Folge, daß Schutzhaftgefangenen, gegen die zunächst kein dringender Verdacht vorlag, die den Untersuchungsgefangenen zukommenden Vergünstigungen und Erleichterungen erst in dem Augenblick erfahren würden, zu dem der Verdacht eines verbrecherischen Verhaltens sich so verdichtet hätte, daß Haftbefehl ergehen müßte."[148]

In einer am 26. November 1935 stattfindenden Besprechung der zuständigen Referenten des Reichsjustizministeriums wurde trotz allem nicht ausgeschlossen, daß für Schutzhäftlinge im Justizgewahrsam statt der bislang angewendeten einfachen Haft[149] – die sich von der Untersuchungshaft nicht wesentlich unterschied – die Vorschriften über den Vollzug der Gefängnisstrafe eingeführt werden könnten. Es wurde dabei allerdings betont, daß eine solche Regelung vor allem in den Fällen auf größte Bedenken stoßen müsse, in denen die Verhaftung zum Schutze der eigenen Person erfolgte.[150] Das Grundproblem lag in der Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Arbeitsweise von Justiz und Gestapo: da die Gestapo bei der Verhängung der Schutzhaft weder die Nachprüfung des „Tatbestandes" noch seine Einordnung in ein normatives System abgestufter Freiheitsentziehung kannte, mußte jede Entscheidung der Justiz über eine *einheitliche* Behandlung von Schutzhaftgefangenen in ihrem Gewahrsam im Einzelfall „ungerecht" sein. Für sie konnte daher die einzige „gerechte" Art des Freiheitsentzugs für diesen Personenkreis nur die Untersuchungshaft sein, die zunächst von der Schuldlosigkeit des Verhafteten ausging. Daher blieb es schließlich auch bei der durch Gürtner von Anfang an vertretenen Lösung: der Vorschlag des badischen Innenministeriums, die Schutzhaftgefangenen wie Strafgefangene zu behandeln, wurde abgelehnt.[151] Ebenso wurde der vom sächsischen Innenminister vorgelegte

[147] Die bad. Dienst- u. VollzO bestimmte an sich in § 384, daß vorläufig Festgenommene, in Polizeigewahrsam oder in Schutzhaft befindl. Personen den U-Gefangenen gleich zu behandeln seien; nur die bei U-Gefangenen dem Richter zustehenden Entscheidungen (Sprecherlaubnis, Schriftverkehr) sollten bei ihnen vom Anstaltsvorstand getroffen werden.

[148] Schr. des GStA Karlsruhe an das RJM v. 22.11.35 nebst Schr. des Gestapa Karlsruhe v. 19.9.35 u. des bad. MdI v. 4.11.35 an den GStA (Akten des RJM, a.a.O.).

[149] Vgl. Preuß. Dienst- u. VollzO, § 151 Ziff. 2: „Die in Schutzhaft oder in polizeiliche Verwahrung genommenen Personen ... sind Polizeigefangene. Die Hausstrafgewalt hat der Vorsteher; die Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen über einfache Haft, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist" (zit. in den Akten des RJM, a.a.O.).

[150] Referentenverm. v. 27.11.35 (Akten des RJM, a.a.O.).

[151] Schr. des RJM an den GStA Karlsruhe v. 12.8.36 (a.a.O.).

Entwurf einer „Verordnung über die Behandlung von in Polizei- oder Justizgefängnissen verwahrten Schutzhäftlingen" zurückgewiesen, da er in wesentlichen Punkten von der sächsischen Strafvollzugsordnung abwich.[152]

Dagegen wurde die Überwachung des Schriftverkehrs der Schutzhäftlinge, die Erlaubnis zum Besuch und dessen Überwachung den haftanordnenden Gestapobehörden durch örtliche Vereinbarungen übertragen[153], die die Rundverfügung des Ministeriums vom 19. November zugelassen hatte. Verschiedentlich behielten sich dabei aber die Anstaltsleiter vor, Anordnungen der Gestapo, die die Ordnung und Sicherheit in den Anstalten beeinträchtigten, zu beanstanden und ihre Durchführung bis zu einer Einigung mit der anordnenden Stelle auszusetzen.[154]

Das Problem der Aufnahme und Behandlung von Schutzhäftlingen wiederholte sich nach dem Anschluß Österreichs für die dortigen Justizbehörden. Die Gerichtsgefängnisse weigerten sich hier zunächst verschiedentlich, von der Gestapo verhaftete Personen überhaupt aufzunehmen, da nach dem bisherigen österreichischen Recht

„Personen, die wegen Verdachtes einer Verwaltungsübertretung oder sonst aus irgendeinem Grund polizeilich festgenommen wurden, nicht in gerichtlichen Gefangenhäusern angehalten werden [dürfen], weil die Verwahrung solcher Personen nicht in den gesetzmäßigen Wirkungskreis der Gerichte fällt".[155]

Der Beauftragte des Reichsministers der Justiz in Wien, Minister Hueber, legte daher dem Reichsjustizministerium am 30. Mai 1938 entsprechende Erlaßentwürfe für die Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwaltschaften in Wien, Graz und Innsbruck vor. Danach sollten von der Gestapo eingelieferte Personen aufgenommen und zur ausschließlichen Verfügung der Polizei gehalten werden; aber auch diejenigen Personen, die von ihr wegen Verdachts einer strafbaren Handlung eingewiesen wurden, für die aber das Gericht keinen Grund zur weiteren Verwahrung fand, sollten gegen den Willen der Gestapo nicht freigelassen werden. Obwohl das Reichsjustizministerium bereits am 18. Juni den beabsichtigten Erlassen zustimmte und Hueber über die im Altreich geltenden Regelungen informierte[156], beschwerte sich Best eine Woche später, daß die Unterbringung von Gestapohäftlingen in den österreichischen Gerichtsgefängnissen wegen der Haltung der Bezirksgerichte Schwierigkeiten bereite.[157] Es stellte sich heraus, daß die Abteilung Österreich des Reichsjustizministeriums in Wien die Erlasse wegen Abwesenheit Huebers noch nicht herausgegeben hatte; es geschah erst am 12. Juli.[158] Bests Beschwerde konnte sich jedoch kaum auf den Oberlandesgerichtsbezirk Wien bezogen haben, wo sich schon Anfang Mai 2074 Schutzhäftlinge in Gerichtsgefängnissen befanden.[159]

Auch im angegliederten Österreich gab der Versuch justizfremder Stellen, auf die Behandlung der Schutzhäftlinge in Justizgewahrsam Einfluß zu nehmen, den Anstoß

[152] Schr. des GStA Dresden an das RJM v. 26.2.36 mit beigel. Entw.; Antwort des RJM v. 6.3.36 (a.a.O.).
[153] Vgl. z.B. Verf. des GStA Darmstadt v. 11.2.36 (a.a.O.). Für Preußen galt bereits diese Regelung in der RV v. 7.12.33 (a.a.O.).
[154] So z.B. Verf. des GStA Karlsruhe v. 9.12.36 (a.a.O.).
[155] Ber. des Beauftr. des RJM Wien an das RJM v. 30.5.38 mit Erl.Entw. (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462).
[156] Schr. des RJM an den Beauftr. des RJM in Wien v. 18.6.38 (a.a.O.).
[157] Schr. des RFSSuChdDtPol an das RJM v. 27.6.38 (Akten des RJM, BA Sign. R 22/1333).
[158] Verm. v. 11.7.38 (a.a.O.) u. Schr. Huebers an das RJM v. 12.7.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462).
[159] Verm. v. 6.7.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1333).

zu einer generellen Weisung der Justizverwaltung über den Vollzug. Als die Kreisleitung der NSDAP in Krems für die Behandlung von 26 jüdischen Schutzhaftgefangenen, die im dortigen Landgerichtsgefängnis einsaßen, Vorschriften machen wollte, instruierte die Abteilung Österreich das Präsidium des Landgerichts, daß die Gefangenen ausschließlich nach der Gefängnis-Hausordnung zu behandeln seien und der Partei darauf kein Einfluß zustehe. Die Abteilung Österreich bat das Reichsjustizministerium um die Erlaubnis, diesen Bescheid auch in Form einer allgemeinen Weisung herausgeben zu dürfen. Das Reichsjustizministerium erklärte sich unter Hinweis auf seine eigene Rundverfügung vom 19. November 1935 einverstanden.[160] Daraufhin erließ die Abteilung Österreich am 4. Februar 1939 eine Rundverfügung an alle Land- und Amtsgerichte, denen Gefängnisse angeschlossen waren, daß Schutzhaft grundsätzlich nach den Justizbestimmungen, und zwar nach § 2 Absatz 2 der Hausordnung für gerichtliche Gefangenenhäuser zu vollziehen und lediglich Anordnungen über den Schrift- und Besuchsverkehr „auf Antrag oder im Benehmen mit der einweisenden Gestapostelle zu treffen" waren.[161]

Die Gestapo ließ jedoch in dieser Frage keine Ruhe. Im Frühjahr 1939 ersuchte die Staatspolizeileitstelle Karlsruhe den dortigen Generalstaatsanwalt erneut, auf Schutzhäftlinge die Bestimmungen für Strafgefangene anzuwenden, da die Vollzugsbestimmung der Justiz „nicht mehr dem Wesen der heutigen Schutzhaft als einer nach der nationalsozialistischen Machtergreifung geschaffenen neuen Art von politischer Haft entspricht, die vorwiegend gegen politische Verbrecher zu Vorbeugungs- und Besserungszwecken verwendet wird".[162] Das Reichsjustizministerium wies daraufhin den Generalstaatsanwalt an, der Staatspolizeistelle anheimzugeben, ihre Vorschläge dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin zu unterbreiten, damit die Gestapoführung gegebenenfalls wegen einer neuen reichseinheitlichen Regelung an das Justizministerium herantreten könne. Möglicherweise dadurch wurden Verhandlungen veranlaßt, in denen das Justizministerium jedoch trotz der Ansicht der Gestapo vom veränderten Charakter der Schutzhaft seinen Standpunkt behaupten konnte: in einer am 7. Juli 1939 erlassenen grundlegenden Rundverfügung wurde jedenfalls eindeutig festgelegt, daß sich die Vollstreckung von Schutzhaft in Justizvollzugsanstalten „nach den Vorschriften für den Vollzug von Untersuchungshaft" richtete. Die vorübergehende und nur nach vorherigem schriftlichen Ersuchen der Polizei mögliche Unterbringung durfte jetzt nur noch „so lange dauern, bis der Abtransport in ein Polizeigefängnis oder in ein Schutzhaftlager" möglich sei. Sollten bei unangemessener Verzögerung Verhandlungen mit den Polizeibehörden erfolglos bleiben, war an das Ministerium zu berichten. In unmittelbarem Anschluß an Untersuchungshaft oder an richterlich erkannte Strafhaft sollte Schutzhaft in Justizvollzugsanstalten nicht zulässig sein. Wie die Untersuchungsgefangenen sollten die Schutzhäftlinge der Arbeitspflicht unterlie-

[160] Schr. des RJM, Abt. Österreich, an das RJM v. 30.11.38 u. Antw. des RJM v. 15.12.38 (a.a.O.).

[161] RV des RJM, Abt. Österreich, v. 4.2.39 (a.a.O.). § 2 Abs. 2 der HausO betraf „Gefangene, die nur zum Zwecke des Vollzugs einer im Verfahren wegen bürgerlicher Rechtsangelegenheiten oder im Strafverfahren verhängten Ordnungs-, Mutwillens- oder Ungehorsamsstrafe angehalten werden, sowie Gefangene, an denen eine Haft vollzogen wird, die im Verfahren wegen bürgerlicher Rechtsangelegenheiten als Sicherungs- oder Zwangsmittel verhängt wurde"; sie wurden von den Straf- und Untersuchungsgefangenen getrennt untergebracht, konnten sich auf eigene Kosten Bequemlichkeiten verschaffen, verköstigen u. eigene Kleidung tragen (Aktenverm. v. 10.12.38, a.a.O.).

[162] Zit. im Schr. des GStA Karlsruhe an das RJM v. 2.6.39 (a.a.O.).

gen, sofern die Polizeibehörde im Einzelfall nicht widersprach. Auch die Hausstrafgewalt über Schutzhäftlinge stand dem Anstaltsvorstand zu, der jedoch erkannte Hausstrafen der einweisenden Polizeibehörde mitzuteilen hatte. „Sonstige Entscheidungen, die bei Untersuchungsgefangenen dem Richter zustehen würden (Erteilung von Sprecherlaubnis, Zulassung eigener Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Überwachung des Schriftverkehrs und der Besuche usw.)", waren dagegen der einweisenden Polizeibehörde vorbehalten, soweit sie nicht zugunsten des Anstaltsvorstandes darauf verzichtete.[163]

Durch den Ausbau des Konzentrationslagerwesens und die Einrichtung von Frauenschutzhaftlagern hatte sich die Mitwirkung der Justiz beim Vollzug der Schutzhaft bis zum letzten Friedensjahr 1939 weitgehend reduziert – freilich um den Preis, daß bisher von ihr verwahrte Häftlinge in den inhumanen Vollzug der Konzentrationslager gerieten. Aber die Justizverwaltung sah diese Mitwirkung stets als eine fremde, außerhalb ihres Aufgabenbereiches stehende und vorübergehende Angelegenheit an, der sie sich nach Möglichkeit zu entziehen trachtete.[164] Wenn sie diese Absicht auch nicht verwirklichen konnte, so gelang es ihr immerhin, die ureigenste Domäne des Haftvollzugs in ihren Anstalten von der Einwirkung der Gestapo abzuschirmen und die Behandlung der Schutzhäftlinge nach den Bestimmungen für Untersuchungsgefangene beizubehalten. Auch als die Justiz unter den veränderten Verhältnissen des Krieges von der Gestapo wieder stärker zur Vollzugshilfe herangezogen wurde – z. B. in den Schutzhaftfällen wegen Arbeitsverweigerung –, blieben die Bestimmungen der Rundverfügung vom 7. Juli 1939 für die Behandlung der Schutzhaftgefangenen maßgebend.[165] Eine Ausnahme sollte hier allerdings für polnische Arbeitsverweigerer geschaffen werden, für die ab Juli 1941 auf Ersuchen der Gestapo der „verschärfte Vollzug" zugelassen wurde: er bestand in hartem Lager und Beschränkung der Mittagskost auf Wasser und Brot für mindestens einen und höchstens drei Tage in der Woche.[166]

3. Die Schutzhaft als Mittel der Korrektur und Ergänzung der Rechtspflege durch die Polizei

Von Anfang an verstand sich die Sicherheitspolizei nicht nur als ein von der Justiz getrennt wirkendes Instrument zur Ausschaltung politischer Gegner auf außernormativem Wege, sondern auch als ein Instrument zur Korrektur der Rechtspflege, die in ih-

[163] RV des RJM an die GStAe v. 7.7.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1421), zur Arbeitspflicht von U-Gefangenen s. AV des RJM v. 23.3.38 (DJ 1938, S. 447).

[164] In einem Schr. des RJM an den RFSSuChdDtPol wegen der Auslagenerstattung zwischen Justiz- u. Pol.Behörden v. 1.12.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1333) heißt es z. B. hierzu: „Hinsichtlich der Schutzhaft muß eine besondere Erörterung vorbehalten bleiben: sie ist eine außerhalb der Aufgaben der Justizverwaltung liegende Angelegenheit, bei ihrer Vollziehung wirkt die Justiz nur auf Grund einer vorläufigen Regelung mit; ob diese weiterbestehen soll, wird noch zu klären sein."

[165] Vgl. Schr. des RJM an den GStA Breslau v. 8.6.42: „Der verschärfte Vollzug von Schutzhaft ist durch die RV v. 19. November 1935 – III s[1] 1340/35 – abgelehnt. Auch in der RV vom 7. Juli 1939 – 4405 III a[1] 884 – ist betont, daß der Vollzug von Schutzhaft sich nach den Vorschriften für den Vollzug von Untersuchungshaft richtet" (a.a.O.).

[166] Vgl. RV des RJM an die GStAe v. 30.7.41 in Verb. m. d. RV v. 8.10.40 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 195).

ren Augen das Gebot der Stunde nicht begriff und den Wünschen der Führung bei der Verwirklichung politischer Ziele nicht gerecht wurde: nicht nur deshalb, weil die Justiz bei ihrer Tätigkeit an „unzureichende" Normen gebunden war, deren Anpassung den Ereignissen und Forderungen stets hinterherhinkte, sondern weil sie die Gesetze vielfach noch ohne Ansehen der Person anwandte, ohne zwischen Anhängern und Gegnern des Regimes zu unterscheiden, und die Gesetze nicht so auslegte, daß sie der politischen Zielsetzung entsprachen. Die Gestapo setzte zum Zwecke der Verschärfung gerichtlicher Strafurteile bedenkenlos die Schutzhaft ein, obwohl die grundsätzlichen Schutzhaftbestimmungen von 1934 und 1938 ihre Anwendung zur Ahndung von Straftaten untersagten. Jene Juristen, die den scheinbar zeitlich begrenzten außernormativen Maßnahmen der Gestapo gegen politische „Staatsfeinde" mit Sympathie oder zumindest Duldung zugesehen hatten, mußten bald erkennen, daß hier ein polizeiliches Verfolgungssystem aufgebaut wurde, das sich ebenso gegen unpolitische Straftaten einsetzen ließ. Als die Sicherheitspolizei immer stärker korrigierend in ihren ureigensten Bereich eingriff, begannen sie den aussichtslosen Versuch, diese Praxis wieder abzuschaffen oder zumindest einzudämmen.

a. Schutzhaft anstelle von Untersuchungshaft und die Auseinandersetzung um die Abgabe politischer Strafsachen an die Staatsanwaltschaft

Ein Hauptgegenstand der Kontroverse zwischen Justiz und Gestapo war das Verfahren, polizeilich ermittelte Strafsachen vor der Abgabe an die Staatsanwaltschaft zu „sieben" und die Schutzhaft zur Ahndung strafbarer Handlungen einzusetzen. Ermöglicht wurde dieses Verfahren dadurch, daß die Gestapo bei der Verbrechensbekämpfung gemäß dem allgemeinen Auftrag aus § 163 StPO[1] die kriminalpolizeilichen Ermittlungen für politische Straftaten zugewiesen bekommen hatte. Dazu zählten Hoch-, Landesverrats- und Sprengstoffsachen sowie schließlich „sonstige strafbare Angriffe auf Partei und Staat".[2] Die Gestapo konnte jedoch die Bearbeitung auch jeder unpolitischen Straftat an sich ziehen, wenn der Tatbestand ein politisches Element enthielt oder wenn Motiv bzw. Zweck als politisch angesehen wurde. Durch diese Ermittlungszuständigkeit hatte die Gestapo von den meisten einschlägigen Straftaten *vor* der Staatsanwaltschaft Kenntnis. Sie hatte daher u.a. die Möglichkeit, Straftaten nicht an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben, entweder um unliebsame Prozesse z.B. gegen Angehörige der Bewegung zu verhindern, oder um die Straftat durch Schutzhaft selbst zu ahnden. Häufig wurde die Justiz erst eingeschaltet, nachdem die Verdächtigen einige Zeit in Schutzhaft verbracht hatten. Die Vorschrift des § 114b der StPO, wonach ein Beschuldigter unverzüglich, spätestens am folgenden Tag, dem Richter vorgeführt werden sollte, war damit insoweit außer Kraft gesetzt worden. In anderen Fällen erfolgte die Schutzhaftverhängung, nachdem der Beschuldigte zwar dem Richter vorgeführt worden war, dieser aber einen Haftbefehl abgelehnt oder – teilweise nach Ein-

[1] Laut § 163 StPO hatten die Beamten der Polizei „strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft ...".

[2] Vgl. Erl. des preuß. MdI betr. Neuorganisation der polit. Pol. v. 26.4.33 (MBliV I, S.503); AusfVO zum GestapoG v. 10.2.36 (GS, S.22); ferner die Aufzählung der polit. Straftaten (Stand 1940) bei W. Best, Die deutsche Polizei, Darmstadt 1940, S.34ff.

stellung des Verfahrens – wieder aufgehoben hatte.[3] Im Frühjahr 1935 klagte Heydrich darüber, daß den Gerichten übergebene Staatsfeinde häufig wieder freigelassen worden seien, obwohl die Voraussetzungen für einen Haftbefehl „durchaus gegeben" gewesen seien, und stellte entrüstet fest: „Auch bei Kommunisten, die überführt und geständig waren, illegal für die KPD sich betätigt [zu] haben, wurde schon der Haftbefehl abgelehnt."[4] Als Gegenmaßnahme erließ das Geheime Staatspolizeiamt im März die Weisung, politischer Straftaten Verdächtige, die vor der Hauptverhandlung vom Richter aus der Untersuchungshaft entlassen wurden, „unbeschadet dieses Richterspruches" weiterhin in Schutzhaft zu nehmen. Begründet wurde diese Maßnahme damit, „daß die vom Richter vor Abhaltung des Hauptverhandlungstermins angeordnete Aufhebung des Haftbefehls ... den wirklichen Erfordernissen zur vollkommenen Aufklärung des Sachverhalts nicht gerecht" werde.[5]

Die Tatsache, daß Beschuldigte, gegen die ein Strafverfahren durchgeführt werden sollte, statt in Untersuchungshaft in Schutzhaft kamen, warf für die Justiz Probleme auf: da die Beschuldigten häufig keine oder nur unter Aufsicht eines Gestapobeamten Sprecherlaubnis erhielten und erst zum Hauptverhandlungstermin in das Gerichtsgefängnis überführt wurden, waren die Verteidiger an der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Anspruchs gemäß § 148 StPO gehindert, den „verhafteten oder einstweilig untergebrachten Beschuldigten" zumindest nach Eröffnung des Hauptverfahrens unbeaufsichtigt zu sprechen.[6] Daß die Gestapo oft gerade diese Absicht mit der Schutzhaftverhängung verfolgte, geht z. B. daraus hervor, daß sie die Verhaftung und Überführung von Beschuldigten einer Hamburger Devisenstrafsache ins Konzentrationslager Fuhlsbüttel anordnete, „um einer Verdunkelung vorzubeugen, die durch das Zwischentreten von Rechtsanwälten ... im Falle einer Festsetzung im Untersuchungsgefängnis zu befürchten ist".[7]

Es kam aber auch vor, daß die Gestapo z. B. Beschuldigte, die unter dem Verdacht hochverräterischer Umtriebe in Schutzhaft genommen worden waren, vor der Einleitung des Strafverfahrens mit der Erklärung entließ, „daß das Vorgefallene als erledigt angesehen und ihnen nunmehr Gelegenheit gegeben werde, sich wieder in die deutsche Volksgemeinschaft einzuordnen". Als die Beschuldigten nach Erhebung der An-

[3] Zahlreiche Fälle aus den Jahren 1934–36 finden sich z. B. in den Akten der Bayer. StKanzlei (BayerHStArch., Sign. MA 106301); gemäß RdEntschl. der BPP v. 26.6.35 u. 19.5.37 war diese Handhabung grundsätzlich vorgeschrieben bei aktiven Anhängern der Bibelforschervereinigung (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 363, 374).

[4] Erl. des Gestapa (Heydrich) an alle preuß. Stapostellen v. 26.4.35 (StArch. Düsseldorf, Sign. Best RW 18, Nr. 4).

[5] Schnellbrief des Gestapa an die preuß. Stapostellen u. Polit. Pol. der Länder v. 19.3.35 (a.a.O.), Nr. 2. Die Begründung mit häufiger Flucht war dabei nicht völlig aus der Luft gegriffen: in einer Bespr. über HV-Sachen mit Richtern u. StAen im RJM am 11./12.11.36 führte Crohne aus, es sei „wiederholt vorgekommen, daß bei verhältnismäßig schwerer Tat trotz Anklageerhebung kein Haftbefehl beantragt worden ist mit dem Erfolg, daß der Angeklagte flüchtig ging". Bei der Höhe der zu erwartenden Strafe müsse i. d. Regel Haftbefehl erlassen werden, auch wenn der Beschuldigte während des Ermittlungsverfahrens auf freiem Fuß gelassen werden konnte (Vortr. Unterlagen, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5004).

[6] Vgl. z. B. Korresp. zwischen einem RA, Justiz- u. Gestapostellen in Stuttgart v. Dez. 1938–März 1939 wegen eines Tübinger Falles. Auf Bitte des RA setzte sich das RJM beim Gestapa dafür ein, daß der Angeklagte spätestens 3 Tage vor einem neu anberaumten Hauptverhandlungstermin ins Gerichtsgefängnis überführt u. von der Stapoleitstelle Stuttgart Sprecherlaubnis ohne Aufsicht erhielt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[7] Aktenverm. der Gestapo im Verfahren 11 Js. 1640/37, Aufz. des OLGPräs. Hamburg für eine Bespr. im RJM v. Januar 1939 (Forschungsstelle für d. Gesch. des NS in Hamburg, Sign. Best 3305).

klage in Untersuchungshaft genommen werden sollten, kam es zu Auseinandersetzungen mit Gestapo und Parteistellen, da die Wiederaufnahme der Vorgänge mit den Erklärungen in Widerspruch stand, die diese Stellen gegenüber den Betroffenen bei der Freilassung abgegeben hatten. Mit Recht beklagte sich der Generalstaatsanwalt des Kammergerichtsbezirks, „daß es der Staatsautorität abträglich" sei, „wenn derselbe Sachverhalt von den Organen der Verwaltung und der Justiz unterschiedlich beurteilt und behandelt" werde.[8] Der Protest des Justizministeriums führte zu der Zusage des Geheimen Staatspolizeiamtes, seine Dienststellen anzuweisen, in derartigen Fällen vor Entlassung aus der Schutzhaft mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Verbindung zu treten, damit gegebenenfalls vorher ein richterlicher Haftbefehl erlassen werden konnte.

Nach Ansicht der Justiz ersetzte die Schutzhaft, auf deren Verhängung und Dauer sie selbst keinen Einfluß nehmen konnte, eine notwendige richterliche Untersuchungshaft auch dann nicht, wenn der Beschuldigte in polizeilicher Einzelhaft gehalten und den Justizbehörden jederzeit zur Vernehmung vorgeführt wurde. Als ein Amtsrichter in einem solchen Fall auf Erlaß des Haftbefehls deshalb verzichtete, weil Fluchtverdacht und Verdunkelungsgefahr in der Einzel-Schutzhaft nicht gegeben seien, wurde er vom zuständigen Generalstaatsanwalt wegen völliger Verkennung seiner richterlichen Aufgabe zurechtgewiesen: Nach dem Gesetz sei in erster Linie der Richter dazu berufen, über die Freiheitsentziehung zu entscheiden. Er dürfe sich dabei keinesfalls auf Stellen verlassen, die Verhaftung und Entlassung ohne Rücksicht auf die Strafprozeßordnung handhabten; darin liege „ein völliger, dem Recht und Gesetz widersprechender Verzicht auf die richterliche Gewalt", der schließlich die einschlägigen strafprozessualen Vorschriften gegenstandslos machen würde.[9]

In einem Bericht an das Reichsjustizministerium über eine Reihe bayerischer Fälle, in denen Schutzhaft zur Ahndung strafbarer Handlungen angewendet worden war, führte Hans Frank im Januar 1934 aus, diese Maßnahmen würden von den politischen Stellen damit begründet, daß die Bevölkerung und als deren Sachwalter die Polizei „von den Justizbehörden eine rasche und nachhaltige Bestrafung der Täter nicht erwarte und daher auf dem Umwege über die Schutzhaft zu einer Art Selbsthilfe greifen müsse". Frank wandte sich entschieden dagegen, daß die Schutzhaft mißbraucht werde, „um einem ordentlichen mit Rechtsgarantien ausgestatteten Verfahren vorzugreifen" und „nach dem Gesetz berufene Organe der Rechtspflege in der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten" zu hemmen.[10] Aber auch nachdem Franks Bitte an das Reichsjustizministerium, bei den „zuständigen Stellen" Mißbrauch ausschließende Anordnungen zu erwirken, durch Fricks Schutzhaftbestimmungen vom April 1934 erfüllt war, hörten die Übergriffe nicht auf. Folglich mußte die Justiz darangehen, dem Übel nach Möglichkeit durch – wenn auch kompromißhaltige – Vereinbarungen zu steuern, gegebenenfalls durch Absprachen zwischen Justizbehörden und Gestapostel-

[8] Ber. des GStA beim KG an das preuß. JM v. 12.5.34 (Akten des preuß. JM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/7953), dort auch das anschl. Schr. des JM an das Gestapa v. 23.5.34 u. Antw. v. 22.8.34.

[9] Verm. des GStA Düsseldorf v. 28.10.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22 Gr. 5/A 10).

[10] Schr. Franks an das RJM v. 24.1.34 (BayerHStArch., Sign. MJu 12003), vgl. auch schon seine Beschw. an Innenminister Wagner v. 28.9.33 (a.a.O.) u. Epps Protest in der Sitzung des bayer. MinRats v. 5.10.33 (BayerHStArch., Sign. MA 105257).

len auf regionaler Ebene. Dabei ging es um die Regelung folgender vier Hauptprobleme:

1. Die Justiz suchte zu erreichen, daß die Gestapo alle polizeilich ermittelten Straftaten zur strafrechtlichen Verfolgung an sie abgab, und zwar möglichst ohne Verzögerung. Wegen dieses Anspruchs war 1933/34 schon Hans Frank auf bayerischer Ebene mit der politischen Polizei in Konflikt geraten.[11]
2. Andererseits war die Gestapo daran interessiert, von allen bei der Justiz anhängigen „politischen" Strafverfahren, die durch Anzeigen oder auf anderem Wege unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft in Gang gekommen waren, Kenntnis zu erhalten.
3. Die Justiz forderte, daß Beschuldigte, die wegen einer Straftat in Schutzhaft genommen worden waren, gegen die aber richterlicher Haftbefehl erlassen wurde, in Untersuchungshaft überführt werden sollten, da die Schutzhaft andernfalls „Justizcharakter" angenommen hätte. Wurde in einem solchen Fall trotz Eröffnung des Verfahrens kein Haftbefehl erlassen, so hatte die Justiz ein Interesse daran, über den Aufenthalt bzw. die Entlassung des Beschuldigten aus der Schutzhaft informiert zu werden.
4. Die Gestapo wollte sich die Möglichkeit sichern, sowohl aus der Schutzhaft in die Untersuchungshaft Überführte, wie auch Beschuldigte, die vorher nicht in Schutzhaft gewesen waren, im Falle einer Aufhebung des richterlichen Haftbefehls – weil das Verfahren eingestellt oder eine weitere Untersuchungshaft im Verlauf des Verfahrens nicht mehr für notwendig erachtet wurde – anschließend in Schutzhaft nehmen zu können.

Für die Lösung des vierten Problems hatte der nationalsozialistische Justizminister Preußens, Hanns Kerrl, im Jahre 1933 bereits Vorleistungen erbracht. Im Mai hatte er in einer Rundverfügung an die preußischen Justizbehörden gerügt, daß wiederholt staatsfeindlich eingestellte Personen aus der Untersuchungshaft entlassen worden waren, weil sie nach dem Stand der Ermittlungen nicht überführt werden konnten und daher ein dringender Tatverdacht verneint werden mußte:

„Ein derartiges Verfahren widerspricht unter den derzeitigen besonderen Verhältnissen vielfach dringenden Interessen des Staates und der Rechtspflege. Es gestattet aktiven volksschädlichen Elementen, ihr staatsgefährliches zersetzendes Treiben ungestört fortzusetzen, und ermöglicht außerdem den Entlassenen, Spuren der Tat zu verwischen oder sich für den Fall späterer Verdichtung des Verdachts weiterer Strafverfolgung durch die Flucht zu entziehen."

Daher sollten die Staatsanwaltschaften in solchen Fällen die Haftfrage besonders sorgfältig prüfen und bei einer Entlassung aus der Untersuchungshaft rechtzeitig die Polizei benachrichtigen, damit sie gegebenenfalls Schutzhaft verhängen könne. Fehle hierzu die Zeit, so werde „in Erwägung zu ziehen sein, ob der Beschuldigte nach Beendigung der Untersuchungshaft der Polizeibehörde unmittelbar zuzuführen" sei.[12]

[11] Vgl. Kapitel IV.4.d., S. 405.

[12] RV des preuß. JM an die OLGPräs., GStAe u. Präs. der Strafvollzugsämter v. 6.5.33 (Akten des preuß. JM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/8828). Ihr lag u.a. ein Schr. des Essener Gauleiters Terboven an Kerrl v. 12.4.33 mit einer Beschwerde des Pol.Präs. von Oberhausen (Rhld) vom Vortage zu Grunde, daß die Gerichte gegen korruptionsverdächtige Kommunalbeamte keinen Haftbefehl erließen u. sie auf freien Fuß setzten, obwohl die Pol. um vorherige Benachrichtigung gebeten hatte. Während der PolPräs. von einer „Vertrauenskrise zur Justiz" sprach und „die vorübergehende Außerkraftsetzung der Bestimmungen über Haftprüfungsverfahren" u. der entsprechenden AusfVO aus der Weimarer Zeit forderte, schrieb Terboven: „Bislang haben wir uns in den besonders krassen Fällen damit geholfen, die Leute nach ihrer Entlassung durch den Richter in politische Schutzhaft zu nehmen" (a.a.O.).

Im Dezember 1933 ersuchte der preußische Justizminister die Provinzialjustizbehörden, mit den regionalen Staatspolizeistellen zu erörtern, ob und unter welchen Umständen vor allem des Landesverrats verdächtige Untersuchungshäftlinge, „bei denen ein zur Verurteilung ausreichender Verdacht sich nicht begründen ließ", der Gestapo übergeben werden sollten.[13] Daraufhin kam es z.B. im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg (Saale) zu der Vereinbarung, die Entlassung von Landesverratsverdächtigen aus der Untersuchungshaft rechtzeitig der Gestapo mitzuteilen, ihr bei Zeitdruck den Betroffenen sogar „zuzuführen" und die Akten zu übergeben.[14]

Nicht in allen preußischen Oberlandesgerichtsbezirken wurde dieses Problem zur Zufriedenheit der Gestapo gehandhabt. Im Dezember 1934 reichte das Geheime Staatspolizeiamt beim Reichs- und Preußischen Justizministerium eine Beschwerde der Staatspolizeistelle Düsseldorf ein, daß die Vorführungsrichter in Düsseldorf, Wuppertal und Oberhausen der illegalen Betätigung überführte Kommunisten nach Ablehnung eines Haftbefehls freigelassen hatten, da „die Beschuldigten geständig seien und somit keine Verdunkelungsgefahr mehr vorläge". Durch diese Behandlung von Hochverratsfällen, rügte die Gestapoführung, werde „die illegale Weisung der KPD., gefährdete Kommunisten unter falschen Namen sofort in andere Betriebe zu versetzen, geradezu gefördert".[15] Gürtner, der seinen Richtern die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Haft im Einzelfall nicht nehmen konnte, ordnete daraufhin durch eine Rundverfügung an, der Richter habe bei der Ablehnung eines Haftbefehls

„gegen einen wegen Hoch- oder Landesverrats oder ähnlicher staatsgefährlicher Verbrechen von der Polizei vorläufig festgenommenen und ihm vorgeführten Täter ... vor der Entlassung des Täters die vorführende Polizeibehörde von seinem Beschluß zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, selbst Verwahrungsmaßnahmen zu treffen".

Erwäge der Richter in einer solchen Strafsache die Aufhebung eines *bestehenden* Haftbefehls, so sollte die Staatsanwaltschaft, die nach §§ 33 bzw. 124 StPO vor der Entlassung des Beschuldigten zu hören war, „die zuständige Polizeistelle und, wenn diese eine weitere Festhaltung des Beschuldigten von sich aus veranlassen will, das zuständige Gerichtsgefängnis" verständigen. In seinem Antwortschreiben an das Geheime Staatspolizeiamt forderte das Justizministerium, daß im letzteren Falle „die *sofortige* Abholung des aus der Untersuchungshaft zu Entlassenden *unmittelbar* nach Aufhebung des Haftbefehls sichergestellt" werden müsse.[16] Auch in den vom Reichsjustizministerium im April 1935 herausgegebenen einheitlichen „Richtlinien zum Strafverfahren" wurde die Praxis auf eine Mitteilungspflicht an die Polizeibehörde beschränkt. Diese Richtlinien, die nach der Verreichlichung der Justizverwaltung an die Stelle der zahlreichen Anweisungen der früheren Landesjustizverwaltungen für die Strafverfolgungsbehörden traten, bestimmten, daß der Staatsanwalt bei der Entlassung eines Beschuldigten aus der Untersuchungshaft, „an dessen weiterem Verbleib die Polizeibehörde ein Interesse hat, (z.B. ein Ausländer, ein Zigeuner oder eine staatsfeind-

[13] RV des preuß. JM an die Provinzialjustizbehörden v. 20.12.33 (a.a.O., Sign. Rep. 84a/3715).
[14] Gemeinsame geh. RV des OLGPräs. u. GStA Naumburg an die nachgeordneten JBehörden v. 5.1.34 über ihre Vereinbarung mit den Leitern der Stapostellen Halle, Magdeburg u. Erfurt (a.a.O.).
[15] Schr. des Gestapa an das RJM v. 18.12.34 nebst Schr. der Stapostelle Düsseldorf v. 8.12.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/953).
[16] RV des RJM v. 5.1.35 u. Schr. des RJM an das Gestapa v. 12.1.35, Hervorh. im Original (a.a.O.).

liche Person)", dieser Behörde so rechtzeitig Kenntnis zu geben habe, „daß sie ihrerseits die etwa erforderlichen Maßnahmen treffen kann".[17]

Während Kerrls Verfügungen von dem Gedanken geprägt waren, den Beschuldigten der Gestapo wegen einer nicht nachgewiesenen *Straftat* zu übergeben, wurde in der Reichsregelung von 1935 das *präventiv-staatspolizeiliche Interesse* der Gestapo an der weiteren Festhaltung des Betroffenen in den Vordergrund gestellt. Gewiß war das Entgegenkommen der Justiz, das der Gestapo die weitere Kontrolle über den Entlassenen sicherte, eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des Zieles, daß die Gestapo ihrerseits alle Straftaten an die Gerichte abgab. Die Justiz nahm dabei aber zwangsläufig in Kauf, daß der Beschuldigte gerade wegen jener Verdächtigungen in Schutzhaft genommen wurde, die durch ihr Ermittlungsergebnis zerstreut worden waren – daß die Gestapo also durch Ausübung von „Polizeijustiz" die Arbeit der Rechtspflege korrigierte. Sie konnte sich freilich ebensogut einreden, daß die Schutzhaftverhängung lediglich aus staatspolizeilichen, d. h. politischen Gründen erfolgte, die mit der von ihr behandelten Strafsache nichts zu tun hatten: es lag ohnehin nicht in ihrer Macht, darüber zu entscheiden und eine entsprechende Behauptung der Gestapo zu widerlegen. Die Gestapo wiederum begründete eine Wiederverhaftung den Justizbehörden gegenüber wohl auch in den wenigsten Fällen damit, daß der Verdächtigte ihrer Ansicht nach durch die Maschen des Gesetzes geschlüpft und unverdientermaßen seiner Bestrafung entgangen sei – selbst dann nicht, wenn es ihr eigentliches Motiv war. Nach außen stellte sie das politisch-präventive Motiv in den Vordergrund. Laut Runderlaß der Bayerischen Politischen Polizei vom November 1935 sollte die Rückübernahme eines Häftlings ausschließlich deshalb erfolgen, weil „das politische Vorleben und die Wesensart des Häftlings die Annahme berechtigt, daß er sich nach ... Aufhebung des Haftbefehls in Freiheit wieder staatsabträglich betätigen würde".[18]

Im Sommer 1936 kamen in Sachsen Verhandlungen über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Gestapo in Gang, die das dritte der erwähnten Probleme – die Überführung von Schutzhaft in Untersuchungshaft – einbezogen. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde als Vorbild für eine reichsrechtliche Regelung angesehen. Den Anstoß dazu gaben die Beobachtungen, die der Referent des Reichsjustizministeriums für politische Einzelstrafsachen in den außerpreußischen Gebieten machte, als er zusammen mit dem Generalstaatsanwalt Dresden einem Prozeßtag des Sondergerichts Freiberg (Sachsen) beiwohnte. Dabei mußte er feststellen,

„daß eine in der Bibelforschersache Angeklagte seit 6 Monaten und ein in ganz geringfügiger Heimtückesache Angeklagter seit 8 Monaten im Zusammenhang mit der Straftat in Schutzhaft saßen! Anscheinend war bei der Stapo-Stelle im Hinblick auf das durchzuführende Gerichtsverfahren eine ordnungsgemäße Haftkontrolle unterblieben; andrerseits war die StA [Staatsanwaltschaft] über die Schutzhaftlage nicht unterrichtet".[19]

[17] Nr. 81 (Entlassung aus der Untersuchungshaft) der Richtlinien, AV des RJM v. 13.4.35 (Amtl. Sonderveröffentl. der DJ Nr. 7, S. 39). Mit diesen Richtlinien verloren allein in Preußen über 300 Einzelverfügungen an StAe und Gerichte ihre Bedeutung. Für die Entlassung von Zigeunern hatte in Preußen schon seit der Weimarer Zeit eine Vorschr. zur Benachrichtigung der Polizei bestanden (AV des preuß. JM v. 17.12.27, JMBl., S. 432). Hinsichtl. der „staatsfeindl. Personen" konnte die Mitteilungspflicht immerhin so ausgelegt werden, daß die Gestapo ihr Interesse von sich aus bekundet haben mußte.

[18] RdEntschl. der BPP v. 25.11.35, I. V. Stepp (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 346).

[19] Ber. des Referenten v. 25.5.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

Aus diesem Anlaß wurde der Generalstaatsanwalt beauftragt, mit dem Präsidenten des Sächsischen Staatspolizeiamtes die Frage einer besseren Zusammenarbeit zu erörtern. Die Verhandlungen führten zu folgender Vereinbarung: War ein Beschuldigter im Zuge der Ermittlungen einer Straftat in Schutzhaft genommen worden, sollte der Staatsanwalt „nach Eingang der Sache" die Frage einer Untersuchungshaft prüfen. (Einfluß darauf, ob und wann ihr eine Strafsache übergeben wurde, hatte die Justiz damit allerdings noch nicht.) Erging kein Haftbefehl und blieb der Beschuldigte weiter in Schutzhaft, so war die Gestapobehörde verpflichtet, die Staatsanwaltschaft über die weitere Entwicklung der Schutzhaft und rechtzeitig über eine Aufhebung des Schutzhaftbefehls zu unterrichten, und zwar unter Mitteilung der Entlassungsadresse des Beschuldigten. Die Staatsanwaltschaft sollte diese Fälle mit derselben Beschleunigung bearbeiten wie normale Haftsachen. Wurde dagegen richterlicher Haftbefehl erlassen, so sollte die Gestapo dem Ersuchen um Überführung des Beschuldigten in die Untersuchungshaft grundsätzlich entsprechen. Allerdings setzte die Gestapo hier Ausnahmen durch: hielt „aus ganz besonderen Gründen die Staatspolizei in Einzelfällen" (!) die Schutzhaft weiterhin für erforderlich, so mußte sie den zuständigen Oberstaatsanwalt verständigen und das Bestehen eines richterlichen Haftbefehls bei sich notieren, so daß bei einer Aufhebung der Schutzhaft die Überführung in die Untersuchungshaft gesichert war. Alle im Laufe des Strafverfahrens ermittelten Umstände, die für eine Beendigung der Schutzhaft bedeutsam sein konnten, waren der Gestapo mitzuteilen, ebenso die Einstellung des Strafverfahrens. Wurde andererseits ein Beschuldigter, gegen den vorher Schutzhaftbefehl bestanden hatte, aus der Untersuchungshaft entlassen, so war der Gestapo – im Einklang mit den erwähnten „Richtlinien" des Reichsjustizministeriums vom April 1935 – Mitteilung zu machen. Die Behandlung von einschlägig Beschuldigten, die aus der Untersuchungshaft entlassen wurden, ohne vorher Schutzhäftlinge gewesen zu sein, wurde in der sächsischen Vereinbarung nicht erwähnt; die Erfassung dieser Kategorie durch die Gestapo war jedoch bereits durch die Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft gemäß den „Richtlinien" weitgehend gesichert.

Der Generalstaatsanwalt Dresden bat das Reichsjustizministerium, die Abmachungen als „Plattform für eine gedeihliche Zusammenarbeit" mit der Gestapo zu genehmigen.[20] Die Sachbearbeiter des Ministeriums hoben hervor, daß die Brauchbarkeit der vorgesehenen Regelung davon abhänge, was die Gestapo unter den „ganz besonderen Gründen" verstand, die der Überführung eines Schutzhäftlings in Untersuchungshaft im Wege stehen sollten: wurde dieser Begriff extensiv ausgelegt, so mußte die Vereinbarung ein Zurückstecken seitens des Justizministeriums gegenüber den Schutzhaftbestimmungen vom April 1934 bedeuten, die die Schutzhaft bei strafbaren Handlungen grundsätzlich ausgeschlossen und „besondere Ausnahmefälle" nur unter der Voraussetzung zugelassen hatten, daß schleunigst richterlicher Haftbefehl und damit Übernahme in die Untersuchungshaft erwirkt wurde.[21] Da aber die Gestapo die April-Bestimmungen in dieser Hinsicht ohnehin mißachtete, stellte die vorgesehene Regelung „zweifellos einen Fortschritt" dar. Ministerialrat Kritzinger empfahl sogar, an den Chef der Deutschen Polizei wegen der Einführung einer gleichen oder ähnli-

[20] Ber. des GStA Dresden an das RJM v. 26.6.36 (a.a.O.).
[21] Vgl. Kapitel VI.2.a., S. 549.

chen reichseinheitlichen Regelung heranzutreten, um Schwierigkeiten in den anderen Oberlandesgerichtsbezirken auszuräumen.[22] Am 22. August 1936 führte daher das Reichsjustizministerium in einem Schreiben an Himmler aus, daß sich „in der Praxis vielfach Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Justiz- und den Polizeibehörden ergeben" hätten, da trotz der anderslautenden Bestimmungen vom April 1934 „Personen viele Monate im Zusammenhang mit einer verhältnismäßig geringfügigen Straftat in Schutzhaft gehalten worden sind". Deshalb sei eine nähere Regelung der Haftfrage besonders dringlich, wobei das Verbleiben eines Beschuldigten in Schutzhaft „nur ausnahmsweise" in Frage kommen könne, z.B. „wenn ein gefährlicher Staatsfeind ohne Rücksicht auf die von den Justizbehörden verfolgte, vielleicht unpolitische Straftat in Schutzhaft" sei. Die vom Generalstaatsanwalt Dresden erzielte Vereinbarung über die Zusammenarbeit in politischen Strafsachen halte das Ministerium für geeignet und „die Einführung einer solchen Regelung für das ganze Reich ... für erwünscht".[23]

Eine Regelung auf Reichsebene kam in der Folgezeit jedoch offenbar deshalb nicht zustande, da sie in die Vorbereitung neuer Schutzhaftbestimmungen durch die Gestapo mündete, die zugleich das „Zusammenarbeiten mit den Justizbehörden" ordnen sollten[24], aber bis Januar 1938 auf sich warten ließen. Die grundlegende Bestimmung im Erlaß vom Januar 1938, daß die Schutzhaft nicht Strafzwecken dienen sollte – die übrigens das praktische Problem der geforderten lückenlosen Abgabe aller Straftaten an die Justiz nicht löste –, bewirkte offenbar, daß die Überführung von Schutzhäftlingen in jenen Fällen zufriedenstellend gehandhabt wurde, in denen eine Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft erfolgt war und die Justizbehörden die Überführung daraufhin beantragten. Als das Reichssicherheitshauptamt diese Materie im August 1943 erstmals einheitlich regelte, wurde festgelegt, „daß derartigen Ersuchen an sich grundsätzlich stattzugeben" sei. Stand dem „ein besonderes staatspolizeiliches Interesse im Einzelfall" entgegen, so entschied die einweisende Stelle oder auf deren Antrag das Reichssicherheitshauptamt. In allen Fällen, in denen mit der Überstellung an die Justiz nicht gleichzeitig die Schutzhaft aufgehoben wurde, sollte bei der Übergabe ein Rückführungsantrag gestellt werden.[25] Nach diesem Modell hatten die Gestapobehörden die Überstellung offenbar schon in den vorangegangenen Jahren gehandhabt. Wie z.B. aus den Berichten der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte für das Jahr 1938 hervorgeht, wurde die Rücküberführung von der Gestapo häufig beantragt. Der Oberlandesgerichtspräsident Hamm berichtete als bemerkenswerte Folge, daß sich Richter in Zweifelsfällen für einen Haftbefehl entschieden und Vertei-

[22] Aktenverm. der Abt. III (Strafrechtspflege) u. V (Öffentl. Recht) v. Juli 1936 (a.a.O.).

[23] Schr. des RJM (I. V. Freisler) an den RFSSuChdDtPol. im RMdI v. 22.8.36 (a.a.O.).

[24] Zum Werdegang des Schutzhaft-Erl. v. 25.1.38 vgl. Kapitel VI.2.a., S.560f. Reichseinheitlich geregelt wurde durch Erl. des Chefs Sipo/SD v. 26.3.38 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 506/12, Bl. 258) lediglich die Überführung von KZ-Insassen zu gerichtlichen Vernehmungen als Zeugen, Beschuldigte sowie Kläger oder Beklagte in *Privat*klageverfahren: sie wurde grundsätzlich zugelassen; litt jedoch die Lagerdisziplin darunter, sollte die Lagerleitung das betr. Gericht bitten, die Vernehmung durch das zuständige AG im Lager vornehmen zu lassen.

[25] RdErl. des RSHA an alle Sipo-Dienststellen betr. Überstellung von Schutzhaft- u. Vorbeugungshäftlingen aus den KL. auf Ersuchen der JBehörden v. 17.8.43 (a.a.O., Bl. 259).

diger eine Haftbeschwerde unterließen, um dem Beschuldigten die Schutzhaft zu ersparen.[26]

Zentral geregelt wurde hingegen noch 1937 das zweite der erwähnten Probleme: die Unterrichtung der Gestapobehörden über alle bei der Justiz anfallenden politischen Strafsachen. Ende November 1936 ließ Best dem Reichsjustizministerium den Entwurf eines Runderlasses an die Staatspolizeistellen zugehen, in dem die Orts- und Kreispolizeibehörden angewiesen wurden, „alle Vorgänge in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei", die der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden sollten, grundsätzlich über die zuständige Staatspolizeistelle zu leiten. Nur in eiligen Haftsachen sollten die Akten – nach vorheriger telefonischer Unterrichtung der Staatspolizeistelle – unmittelbar an die Staatsanwaltschaft gegeben werden können; in diesem Fall war der Staatspolizeistelle sofort ein Durchschlag der polizeilichen Vernehmungsprotokolle zu übersenden. Best bat das Reichsjustizministerium um Einverständnis und um eine Weisung an die Staatsanwälte, alle Ermittlungsersuchen an die Orts- und Kreispolizeibehörden, die durch ihnen unmittelbar zugegangene Anzeigen politischen Inhalts ausgelöst wurden, gleichfalls über die zuständige Staatspolizeistelle laufen zu lassen. Dafür sollten die Staatspolizeistellen durch den vorgesehenen Runderlaß verpflichtet werden, „die bei ihnen durchlaufenden Vorgänge schnellstens auszuwerten und ohne Verzug weiterzuleiten".[27]

Der Vorschlag berührte aufs engste das Interesse der Justizleitung an einer schnellen und vor allem lückenlosen Abgabe aller politischen Strafsachen an die Justiz durch die Gestapo. In ihrer Antwort betonte sie daher, es sei „nicht zu verkennen, daß die Anordnungen dieser Rundverfügung im Widerspruch mit der gesetzlichen Regelung des § 163 Abs. II StPO stehen können, nach der die polizeilichen Vorgänge ‚ohne Verzug' der Staatsanwaltschaft zuzuleiten" seien. Wenn das Reichsjustizministerium trotzdem zustimme, so gehe es davon aus, daß durch diese Anordnungen in der Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft keine wesentliche Verzögerung eintrete und

„daß die Staatspolizeistellen in diesem Verfahrensabschnitt lediglich Durchgangsstellen sind, deren Aufgabe ausschließlich die Unterrichtung über das Verfahren ist, nicht aber die Entscheidung über die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen oder etwa über die Frage, ob überhaupt eine Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft erfolgen [!] soll".

Deshalb werde das Ministerium die Auswirkungen der beabsichtigten Regelung besonders aufmerksam beobachten und bei auftretenden Mißständen um Abänderung des Runderlasses bitten. Bei der Staatsanwaltschaft gingen gelegentlich aber auch Fälle ein, in denen der Sachverhalt bereits vollständig ermittelt sei und nur noch Beschuldigte oder Zeugen ohne weitere Einschaltung der Polizei durch den Staatsanwalt vernommen werden müßten. Da diese Fälle durch das geplante Verfahren nicht erfaßt

[26] Vgl. Bespr. im RJM mit den Chefpräs. am 24.1. u. den GStAen am 23.1.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[27] Schr. des RFSSuChdDtPol. im RMdI (I. A. Best) an das RJM v. 27.11.36 nebst Entw. (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462). Vorausgegangen war eine Beschwerde des RJM, daß sich die Stapostelle Potsdam durch eine Verf. v. 1.7.36 vorbehalten hatte, über die Abgabe von Vorgängen der örtl. Pol.Behörden an die StAschaft selbst zu entscheiden. Das Gestapa ließ diese Verf. aufheben u. bereits die hier vorgeschlagene direkte Abgabe „über die Stapostelle" einführen (a.a.O.).

seien, werde diese Informationslücke durch entsprechende Bestimmungen in der erbetenen Weisung des Ministeriums an die Staatsanwälte geschlossen werden.[28]

Den von Best am 18. Februar 1937 herausgegebenen Runderlaß[29] brachte das Reichsjustizministerium den Generalstaatsanwälten gleichzeitig mit der angekündigten eigenen Rundverfügung vom 10. März zur Kenntnis. Die Staatsanwaltschaften wurden darin angewiesen, alle Ermittlungsersuchen in politischen Strafsachen über die zuständige Staatspolizeistelle zu leiten, diese Stelle aber auch über alle unmittelbar einlaufenden einschlägigen Anzeigen zu informieren und ihr diese Vorgänge zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Sei eine Übersendung der Akten wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, so sei die Gestapo zumindest von der Einleitung des Verfahrens, gegebenenfalls unter Beifügung der Anklageschrift zu unterrichten. Das Ministerium sprach auch in dieser Rundverfügung die Erwartung aus, daß die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft durch die Einschaltung der Staatspolizeistellen nicht verzögert oder gar verhindert würde, und bat, etwaige Beobachtungen in dieser Hinsicht zu berichten.[30]

Für derartige Berichte sollte allerdings auch in der Folgezeit noch genügend Veranlassung gegeben sein. Das wichtigste Problem für die Justiz blieb nach wie vor bestehen: die fehlende Sicherheit für die Abgabe *sämtlicher* Straftaten an die Justiz. Im September 1935 waren die Generalstaatsanwälte in einer Besprechung im Reichsjustizministerium ausdrücklich ermahnt worden, daß sich die Staatsanwaltschaft „ihre Initiative nicht von der Polizei vorschreiben lassen" dürfe. Es sei untragbar, daß z. B. nach einem großen öffentlichen Krawall, bei dem die Polizei Täter verhaftet habe, die Staatsanwaltschaft nicht einschreite, weil

„die Staatspolizei erklärt, es sei eine politische Sache und es stehe in ihrem Ermessen, wie weit sie der Staatsanwaltschaft Kenntnis gebe. Die Staatsanwaltschaft handelt pflichtwidrig, wenn sie auf solche dienstlichen Meldungen wartet und nicht bei jedem, auch außerdienstlich bekanntgewordenen Anhaltspunkt (§ 152[2] StPO) einschreitet."[31]

Bei weniger spektakulären Vorfällen kamen die Staatsanwälte jedoch nur selten und mehr oder weniger zufällig darauf, daß ihnen Strafsachen von der Gestapo vorenthalten wurden. Als z. B. im Dezember 1936 ein Hauseigentümer von Parteigenossen der Ortsgruppe Bremen-Harstedt wegen „unsozialen Verhaltens" gegenüber seinen Mietern aus der Wohnung geholt und schwer mißhandelt wurde, erfuhr der Oberstaatsanwalt Bremen erst durch die Anzeige der Tochter des Mißhandelten am 20. Januar 1937 von der Straftat, obwohl die Gestapo die Ermittlungen längst abgeschlossen, aber zu den Akten gelegt hatte.[32]

[28] Schr. des RJM (I.A. Crohne) an den RFSSuChdDtPol. im RMdI v. 30.12.36 (a.a.O.). Darin bat das RJM ferner um Mitteilung, ob sich durch die vorgesehene RV der RdErl. der BPP v. 21.7.36 erledige, der die bayer. Polizeistellen verpflichtete, die Vorgänge über politische Straftaten von Angehörigen der NSDAP, SA, SS u. HJ einschl. JV, BDM u. Jungmädel abschriftlich an die BPP abzugeben (vgl. dazu Kapitel IV.4.d., S. 411, Anm. 128). Best antwortete am 30.1.37, daß dieser RdErl. von der beabsichtigten RV „nicht berührt" werde; er blieb folglich bestehen (a.a.O.).

[29] An alle Stapo(leit)stellen (a.a.O.), vgl. auch Diensttageb. des RJM, Bd. 10, Eintr. v. 24.2.37 (BA, Sign. R 22/706).

[30] RV des RJM an die GStAe v. 10.3.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462).

[31] Bespr. mit dem OReiA u. den GStAen im RJM am 23.9.35 (a.a.O., Sign. R 22/4277).

[32] Ber. des OStA Bremen v. 20.2.37 (Diensttageb. des RJM, Bd. 10, Eintr. v. 25.2.37, BA, Sign. R 22/706).

Neben diesen Eigenmächtigkeiten der Gestapo, die einer Ausschaltung der Staatsanwaltschaft gleichkamen, blieb die erheblich verzögerte Abgabe der Strafsachen ein ständiger Grund für Mißhelligkeiten. Im April 1936 beschwerte sich Ministerialdirektor Crohne bei der Gestapo, „daß die polizeilichen Ermittlungsakten in Hamburger Hochverratssachen zumeist erst 6 bis 8 Monate nach der vorläufigen Festnahme der Beschuldigten an den Reichsanwalt bei dem Volksgerichtshof vorgelegt" wurden. Falls die Gestapo damit etwa den Gedanken verfolge, daß die Beschuldigten zwecks wirksamer Abschreckung zunächst längere Zeit in Schutzhaft verbleiben sollten, so würde dieser Zweck deshalb nicht erzielt, da die Gerichte an die Stelle der Untersuchungshaft tretende Schutzhaft auf die Strafe anrechneten: im Falle einer Zuchthausstrafe könne dadurch sogar – meinte Crohne, die Verhältnisse in den Konzentrationslagern ignorierend – „eine gewisse Besserstellung [!] des Verurteilten eintreten". Crohne wies eindringlich darauf hin, daß nur die möglichst baldige Vorführung vor den Ermittlungsrichter und Vorlage der Akten ein ordnungsgemäßes Strafverfahren gewährleisten könnten. Das gelte insbesondere dann, wenn der Beschuldigte Ausländer sei: in Hamburg sei ein amerikanischer Staatsbürger erst nach mehr als sieben Monaten Schutzhaft dem Ermittlungsrichter vorgeführt worden. Die Ansicht des Leiters der Hamburger Gestapo, daß auf das Ausland keine besondere Rücksicht genommen werden brauche, teile das Reichsjustizministerium nicht. Gerade bei Ausländern sei vielmehr „eine besonders rasche, den Bestimmungen der Strafprozeßordnung entsprechende Durchführung des Ermittlungsverfahrens unumgänglich nötig".[33]

In einem Lagebericht vom September 1936 gab der Generalstaatsanwalt Köln als Ursache für die Verschleppungen an, daß die Staatspolizeistellen in allen wichtigeren Sachen erst ihrer vorgesetzten Dienststelle über den Ausgang der Ermittlungen berichteten und deren Entscheidung abwarteten, ob die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft abzugeben seien. Da über das Vorliegen einer strafbaren Handlung aber ausschließlich der Staatsanwalt zu entscheiden habe, sei dieses Verfahren unzulässig.[34] Der Generalreferent für politische Strafsachen Klemm setzte sich deswegen mit dem Sachbearbeiter im Geheimen Staatspolizeiamt in Verbindung, der um Vorlage der Einzelfälle bat. Vom Ministerium aufgefordert, reichte der Generalstaatsanwalt Unterlagen über vier beim Sondergericht Köln anhängige Fälle ein, in denen Verzögerungen von drei bis vier Monaten, in einer Sache sogar von anderthalb Jahren aufgetreten waren. Crohne gab die Fälle an die Gestapoführung weiter[35], wo sie auf die Herausgabe des erwähnten Runderlasses Bests vom 18. Februar 1937 beschleunigend gewirkt haben dürften. Der vom Generalstaatsanwalt Köln angegebene Grund für die Verzögerungen hätte an sich durch die in diesem Runderlaß ausgesprochene Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung aller „durchlaufenden" Vorgänge beseitigt sein müssen; dennoch hielten die Verzögerungen weiter an. Eine Ursache dafür war, daß die Gestapo ihre Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft oftmals schon deshalb nicht unmittelbar und urschriftlich übergeben konnte, weil sie Vorgänge enthielten, die die

[33] Schr. des RJM (I.A. Crohne) an das Gestapa v. 27.4.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462). Das Gestapa entschuldigte die Verzögerung im Schr. v. 11.6.36 mit dem großen Umfang der Hochverratskomplexe u. mit Arbeitsüberlastung (a.a.O.).

[34] Auszug aus dem Lageber. des GStA Köln v. 20.9.36 (a.a.O.); vgl. dazu die Verf. der Stapostelle Potsdam v. 1.7.36 (Anm. 27). Da den GStAen für ihre Lageber. ausdrücklich Vertraulichkeit zugesichert war, mußte für d. Weitergabe eines Ber.Auszugs an den Chef der Sipo die Genehmigung des GStA Köln eingeholt werden.

[35] Ber. des GStA Köln v. 28.12.36; Schr. des RJM an den Chef der Sipo v. 15.1.37 (a.a.O.).

Gestapo nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht sehen wollte und die auch dem Verteidiger nicht vorgelegt werden sollten. Heydrich rügte Ende 1938 die sächsischen Gestapostellen, die darauf nicht geachtet hatten, und wies sie an, absolut unvermeidliche Mitteilungen dieser Art an die Justizbehörden „gesondert unter Hinweis auf die Notwendigkeit vertraulicher Behandlung und Aufnahme in die Handakten der Staatsanwaltschaft zu machen".[36] Ein plastisches Beispiel für das fortdauernde verschleppende und eigenmächtige Handeln der Gestapo ist der Bericht des Generalstaatsanwalts Naumburg vom Mai 1939 über eine Reihe von Fällen, in denen die Gestapo

„nicht nur Ermittlungsersuchen der Staatsanwaltschaft äußerst säumig erledigt und von ihr selbständig bearbeitete Verfahren sehr verspätet an die Staatsanwaltschaft abgegeben, sondern sich auch derartig als Herr des Verfahrens gefühlt hat, daß sie, ohne Verbindung mit dem zuständigen Staatsanwalt zu nehmen, selbständig in dessen Ermittlungen eingriff, die Herausgabe der Vorgänge längere Zeit hindurch verweigerte und von der Weitergabe an die Staatsanwaltschaft ganz absah, wenn sie es für angebracht hielt".

Drei im einzelnen dargelegte Fälle, die die Gestapo überhaupt nicht weitergeleitet hatte, kommentierte der Generalstaatsanwalt mit der zutreffenden Schlußfolgerung:

„Da Fälle dieser Art nur ausnahmsweise und zufällig zur Kenntnis der Justizbehörden gelangen, erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß die Geheime Staatspolizei in einer weit größeren Anzahl von Fällen die Abgabe an die Staatsanwaltschaft pflichtwidrig unterlassen hat."

Aus einer beigelegten genauen Übersichtstabelle für das Jahr 1938 ergab sich zwischen dem Abschluß der staatspolizeilichen Ermittlungen und dem Eingang der Sache bei der Staatsanwaltschaft ein Zeitraum zwischen ein und fünf Monaten. Der Generalstaatsanwalt schloß seinen Bericht mit der Feststellung, daß das Verhalten der Gestapo „mit den Grundsätzen einer raschen und energischen Strafverfolgung unvereinbar ist und die Einschaltung der Geh. Staatspolizei in vielen Fällen unerwünscht erscheinen läßt".[37]

In dieser Zeit – Sommer 1939 – war jedoch das Justizministerium mit generellen Vorstößen in dieser Sache bei der Gestapoführung zurückhaltend geworden. Ministerialdirektor Crohne vermerkte auf dem Bericht, daß er zur Weitergabe an die Gestapo nicht geeignet sei, da er „unnötige Schärfen" enthalte. Der Generalstaatsanwalt wurde zunächst um Mitteilung gebeten, ob er schon mit dem Leiter der zuständigen Staatspolizeistelle in Verbindung getreten sei, um die aufgetretenen Mängel zu beheben. Dieses „Durchwursteln" auf unterer Ebene schien die einzig noch mögliche Methode zu sein, die Mißstände in Grenzen zu halten. Aber der Generalstaatsanwalt ließ sich den Schwarzen Peter nicht zuschieben: er verneinte die Frage mit der Begründung, daß die Mißstände nicht „auf örtliche Unzuträglichkeiten", sondern auf die Gesamtorganisation und die zentralen Direktiven der Gestapo zurückzuführen seien; sie könnten daher auch nur von der Zentrale her behoben werden, und zwar durch die Beschränkung der Gestapo-Aufgaben „auf rein politische Sachen".[38] Das Ministerium begnügte sich jedoch damit, die einzelnen Fälle von seinem Referenten mit dem

[36] Erl. Heydrichs an die sächs. Stapo(leit)stellen v. 14.12.38 (a.a.O.).

[37] Ber. des GStA Naumburg (Saale) an das RJM v. 25.5.39 (a.a.O.). Vgl. auch Ber. des GStA Karlsruhe v. 27.7.38 (Verbot weiterer Ermittlungen) (a.a.O., Sign. R 22/3136) u. v. 20.1.39 (Verzögerungen) u. des OStA Freiburg i.Br. v. 2.2.39 (versuchte Ausschaltung der StAschaft bei der Verfolgung der Erpressung durch einen Ortsgruppenleiter der NSDAP) (a.a.O., Sign. R 22/1463).

[38] Antw.Schr. des GStA Naumburg v. 10.7.39 auf das Schr. des RJM v. 29.6.39 (a.a.O., Sign. R 22/1462).

Sachbearbeiter der Gestapo durchsprechen zu lassen, wobei die Gestapo allerlei Rechtfertigungen und Entschuldigungen vorbrachte. Bevor ein genereller Vorstoß bei der Gestapoführung unternommen werden sollte, beabsichtigte Crohne die Beschwerden des Generalstaatsanwalts auf der nächsten Zusammenkunft der Generalstaatsanwälte zu behandeln, um die Erfahrungen aus anderen Bezirken zu sammeln, aus denen offensichtlich Mißstände nicht in diesem massiven Ausmaß gemeldet worden waren.[39] Als sich jedoch die Verhältnisse im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg in den nächsten Monaten – vorübergehend – wieder besserten, sah Crohne von der Erörterung dieses Themas auf der Tagung der Generalstaatsanwälte 1940 ab.[40] Die Justizleitung hatte sich damit abgefunden, daß sie das Problem nicht mehr grundsätzlich zu ihren Gunsten werde lösen können; sie beschränkte sich darauf, der Gestapo besonders krasse Fälle zur Kenntnis zu bringen und Einzelkonflikte beizulegen.[41] Dabei war sie jedoch stets darauf bedacht, der Gestapo niemals formell das Recht zur Ausschaltung der Staatsanwaltschaft in politischen Strafsachen zuzugestehen. Als nach dem Anschluß Österreichs der Leiter der Staatspolizeistelle Klagenfurt den dortigen Landgerichtspräsidenten aufforderte, seine nachgeordneten Behörden anzuweisen, „daß eine staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Behandlung politischer Vorfälle erst nach formell erfolgter Abgabe durch die Staatspolizeistelle" erfolgen dürfe[42], lehnte die Abteilung Österreich des Reichsjustizministeriums dieses Ansinnen strikt ab, da es dem österreichischen Strafverfahrensrecht widerspreche. Die Befugnis der Staatsanwaltschaften und Gerichte, bei Verdacht einer strafbaren Handlung auch in politischen Vorfällen von sich aus einzuschreiten, sei durch die Zweite Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938[43] nicht berührt worden, wonach der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei und jene Stellen, denen er seine Befugnisse übertragen habe, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen konnte.[44] Das Reichsjustizministerium in Berlin stellte sich hinter diese Entscheidung mit der Begründung, daß „für die Rechtsverhältnisse zwischen Justiz und Polizei in Deutsch-Österreich gleiche Rechtsgrundsätze herrschen wie im alten Reiche".[45] Da der Leiter der Klagenfurter Gestapo seine Forderung gerade damit begründet hatte, daß er damit „die für das alte Reich geltenden Grundsätze [!] in der staatspolizeilichen Arbeit" auf seinen neuen Wirkungsbereich anwenden wolle, wird bei dieser Gelegenheit die unterschiedliche Auffassung von Justiz und Gestapo in dieser Frage besonders deutlich. Oberreichsanwalt Parey konnte die Wiener Gestapoführung erst durch eine Besprechung im Juli 1938 von dem ungesetzlichen Verfahren abbringen,

[39] Schr. Crohnes an den GStA Naumburg v. 8.8.39 (a.a.O.).

[40] Ber. des GStA Naumburg v. 26.6.40 u. Verm. Crohnes v. 4.7.40 (a.a.O.).

[41] Vgl. z.B. die Intervention Freislers beim RFSSuChdDtPol. wegen zweier Lüneburger Fälle, Schr. v. 16.6.41 u. Antw. v. 26.7.41 (a.a.O., Sign. R 22/1463). Einblick in die nicht nur durch Sachdifferenzen, sondern auch durch persönl. Querelen u. Prestigefragen getrübte Zusammenarbeit von StAschaft u. Gestapo in einer typischen Kleinstadt wie Schneidemühl geben die ausführlichen Ber. des GStA Marienwerder an den RJM v. 2.8.37, 15. u. 25.6.38 (a.a.O., Sign. R 22/1462).

[42] Schr. des Leiters der Stapostelle Klagenfurt an den LGPräs. Klagenfurt v. 30.4.38 (a.a.O.).

[43] RGBl. I, S. 262.

[44] Ber. des Beauftragten des RJM in Österreich (Minister Hueber) an das RJM v. 30.5.38 (Akten des RJM, a.a.O.).

[45] Schr. des RJM an den Beauftragten des RJM in Wien v. 18.6.38 (a.a.O.).

„diejenigen Anzeigesachen, in denen der Verdacht einer hoch- und landesverräterischen Tat in Frage kam, nicht wie im Altreich üblich, den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften zuzuleiten, sondern sie dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin unmittelbar zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Abgabe an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof angezeigt sei".[46]

Gesetzlich wurde eine solche Vorentscheidung der Gestapo mit Kriegsbeginn nur in einem Fall festgelegt: die Strafverfolgung wegen Abhörens ausländischer Sender und Verbreitung der abgehörten Nachrichten fand nur auf Antrag der Staatspolizeistellen statt.[47]

Im Kriege verstärkte sich mit zunehmender Radikalisierung und Unzufriedenheit der politischen Führung mit der Justiz auch das Bestreben der Gestapo, die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung strafbarer Handlungen nach Gutdünken auszuschließen. Dazu trug bei, daß die Polizei nach dem Willen der politischen Führung zur Ahndung strafbarer Handlungen – teils durch geheime Erlasse des Reichsführers-SS, die der Justiz erst nachträglich zur Kenntnis kamen, teils durch öffentlich verkündete Rechtsverordnungen – ermächtigt wurde: so durfte sie z. B. alle Straftaten von Juden und bestimmte Straftaten polnischer und sowjetrussischer Zivilarbeiter im Reich durch Einweisung in Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager und sogar durch staatspolizeiliche Hinrichtungen („Sonderbehandlung") bestrafen, die vom Reichssicherheitshauptamt angeordnet bzw. genehmigt wurden.[48] Die Maßnahmen gegen polnische und sowjetrussische Arbeitskräfte, die gegen die Bestimmung des § 163 StPO verstießen, beruhten offenbar auf einem mündlichen Auftrag Hitlers an den Reichsführer-SS, bei den Polen auf einer Ermächtigung Görings in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung aus dem Jahre 1940.[49]

Die Schwierigkeiten, die die Justiz in den Vorkriegsjahren bei der Ermittlungstätigkeit und der Abgabe der Straftaten hatte, sollten sich nur als Vorspiel zu dem Ziel erweisen, das Himmler in der zweiten Kriegshälfte offen verfolgte: der völligen Übernahme der Funktion der Staatsanwaltschaft durch die Polizei. Bereits im Januar 1939 hatte Heydrich über den Chef der Reichskanzlei bei Hitler angeregt, daß die Polizei das Recht erhalten sollte, den Täter „bis zur restlosen Klärung der gegen ihn vorliegenden oder sich ergebenden Verdachtsmomente im eigenen Gewahrsam zu halten" und „selbständig eidliche Vernehmungen durchzuführen", d. h. sogar richterliche Funktion zu übernehmen. Die „Tatsache, daß der kriminalpolizeiliche Schlußbericht

[46] Ber. Pareys an das RJM v. 29. 7. 38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20040). Diese Praxis der Gestapo verstieß gegen die ausdrückliche Bestimmung des § 5 der VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich v. 20. 6. 38 (RGBl. I, S. 640), wonach die Sicherheitsbehörden den OReiA unverzüglich in Kenntnis zu setzen hatten.

[47] Vgl. dazu Kapitel VII.3.e., S. 904 f.

[48] Vgl. dazu Kap. VI.6, ferner die 13. VO zum ReichsbürgerG v. 1. 7. 43 (RGBl. I, S. 372) u. geh. RdErl. des RSHA betr. Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern v. 30. 6. 43 (Allg. Erl.Samml. des RSHA 2 A III f, S. 131, Arch. des IfZ, Sign. Dc 15.21): „An die Justiz sind nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird." Ähnlich schon RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI v. 20. 2. 42 hinsichtl. krimineller Verfehlungen von Arbeitskräften aus dem Osten (Nicht-Polen) (a.a.O., S. 15) u. v. 19. 1. 42 (poln. Arbeiter im Reich) (a.a.O., S. 4).

[49] Zu Görings Erl. v. 8. 3. 40 u. den darauf fußenden Geheimerl. Himmlers, die schon 1940 zur „Polizeijustiz" gegen poln. Zivilarbeiter im Reich führten, vgl. Kapitel VI.6.b., S. 689 f.; laut Erl. des RSHA v. 4. 9. 40 – VA 1 Nr. 4177/40 – waren die polizeil. Ermittlungsvorgänge betr. strafbare Handlungen poln. Zivilarbeiter nicht an die StAschaft, sondern an die zuständige Stapostelle zu geben.

oftmals von der Staatsanwaltschaft wörtlich in die Anklageschrift übernommen" werde, beweise, mit welcher Sorgfalt die Polizei das Beweismaterial zusammenstelle; durch die Erfüllung der beiden Forderungen könne die Beweisführung so erschöpfend vorbereitet werden, „daß nach Überstellung des Täters an die Justiz entsprechend dem Willen des Führers das Urteil und die Vollstreckung ohne weiteren Verzug erfolgen können".[50] Theoretisch untermauert wurde das Ziel der Übernahme der Staatsanwaltschaft durch Best, der in einer Veröffentlichung 1940 die Meinung vertrat, daß die Bestimmung der StPO, die den Polizeibeamten zum abhängigen „Hilfsbeamten" der Staatsanwaltschaft machte, völlig veraltet sei: unterdessen seien umfangreiche, mit allen Mitteln kriminalistischer Technik und einheitlich ausgebildeten Beamten ausgestattete Polizeibehörden geschaffen worden, die den Staatsanwaltschaften in der Verbrechensverfolgung weit überlegen seien. Daraus zog Best den Schluß:

„Die Umkehrung des früheren Verhältnisses zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft ist bereits so weit gediehen, daß mit guten Gründen die Frage ernsthaft erwogen wird, ob nicht die Polizei, deren Kriminalbehörden bereits die Verbrechensverfolgung bis zu dem Augenblick, in dem die Anklage formuliert werden kann, durchführen, auch noch die Erhebung und Vertretung der Anklage übernehmen soll."[51]

Diese Forderung Himmlers wurde zwar selbst von eingefleischten NS-Juristen wie Freisler und dem Reichsjustizminister Thierack „rundweg" abgelehnt[52]; die Ablehnung änderte aber nichts an der Tatsache, daß die Polizeiführung die Angehörigen ihrer Organisation nicht mehr als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft angesehen wissen wollte und die Befugnisse bei der Ermittlungstätigkeit nicht mehr aus dieser Eigenschaft[53], sondern als eigenständige Befugnisse aus dem institutionellen Gesamtauftrag der Polizei herleitete.[54] Als Konsequenz erklärte der stellvertretende Leiter der Kriminalpolizeistelle Magdeburg dem dortigen Oberstaatsanwalt offen, „daß er die Staatsanwaltschaft in ihrer jetzigen Form nicht mehr für zeitgemäß halte und daß nach dem gegenwärtigen Rechtszustand eine weitgehende Ausschaltung der Staatsanwaltschaft durch die Polizei zulässig [!] sei".[55]

Unter den Verhältnissen des Krieges brach die von der politischen Führung unterstützte Haltung der Polizei gegenüber der Justiz offen durch. Sie war jedoch bei der Polizei als einem der wichtigsten Herrschaftsinstrumente des Regimes schon seit 1933 verdeckt vorhanden gewesen und bewirkte, daß die Justiz ihren Anspruch zur alleinigen Verfolgung von Straftaten in der Praxis nicht durchzusetzen vermochte. Sie konnte nie erreichen, daß die Gestapo alle ermittelten Straftaten an sie abgab, und nie

[50] Schr. Heydrichs an Lammers v. 4.1.39 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1553 a).

[51] W. Best, Die Deutsche Polizei, Darmstadt 1940, S. 27f.

[52] Aufz. Thieracks über eine Bespr. mit Himmler am 18.9.42 (Nürnbg. Dok. PS-654). Zu Bests Vorschlägen hatte Freisler bereits auf einer Arbeitstagung der OLGPräs. und GStAe am 23./24.4.41 in Berlin (vgl. Freislers Manuskript in den Akten des RJM, BA, Sign. R 22/246) erklärt: „Wir sind wieder wachsam! Meine Herren, da wird nichts draus."

[53] Vgl. noch §12 der AusfVO zum GestapoG v. 10.2.36 (Preuß. GS, S. 22): Soweit Gestapobeamte die der Polizei „nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung obliegenden Aufgaben übernehmen, handeln sie als Hilfsbeamte des Oberreichsanwalts oder des örtlich zuständigen Oberstaatsanwalts".

[54] Vgl. RdErl. des RFSSuChdDtPol im RMdI v. 28.10.42 (MBliV 1942, S. 2087): „Kraft der ihr gestellten Aufgabe, die deutsche Volksordnung zu sichern, ist die Pol. verpflichtet und befugt alle die Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Aus dieser Ermächtigung ergibt sich, daß die Bestellung von Angehörigen der Pol. zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft überflüssig ist, da sie ... alle die Maßnahmen treffen können, zu denen die Reichsstrafprozeßordnung ... ermächtigt."

[55] Ber. des GStA Naumburg an das RJM v. 12.6.44 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462).

verhindern, daß Beschuldigte statt in gerichtliche Untersuchungshaft in Schutzhaft genommen wurden.

b. Schutzhaft nach gerichtlichem Freispruch

Als besonders mißlich mußten es die Gerichte empfinden, wenn Angeklagte, die freigesprochen wurden, oder Verurteilte, bei denen die erkannte Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt erklärt wurde, unmittelbar nach der Urteilsverkündung im Gerichtsgebäude in Schutzhaft genommen wurden.[56] Dem Richter mußte seine Arbeit sinnlos erscheinen, wenn sein nach eingehender Verhandlung und sorgfältiger Abwägung gefälltes Urteil auf diese Weise ignoriert wurde. In ihren Berichten über derartige Vorfälle gaben die Gerichtsvorsitzenden ihrem Unwillen gegen diese Maßnahmen, die sie als Kritik der Gestapo an ihrer Rechtsprechung ansahen, offen Ausdruck. Der Oberlandesgerichtspräsident von Braunschweig, in dessen Bezirk ein sogar auf Antrag des Generalstaatsanwalts vom Strafsenat Freigesprochener verhaftet worden war, äußerte im Oktober 1935 dem Justizministerium gegenüber die nicht unberechtigte Meinung, „daß in den meisten Fällen der Schade, den das Ansehen des Gerichts erleidet, denjenigen, den ein freigesprochener Angeklagter – zumal bei den sonstigen Überwachungsmöglichkeiten – ausrichten könnte, bei weitem überwiegt". Deshalb sollten solche Schritte der Gestapo möglichst unterbleiben.[57] Sosehr das Ministerium diese Maßnahmen der Gestapo als Korrektur richterlicher Urteile und grundsätzlichen Eingriff in den Tätigkeitsbereich der Justiz empfand, konnte es gegen eine als staatspolizeiliche Präventivmaßnahme deklarierte Schutzhaft nichts unternehmen, da die Justiz zur Nachprüfung der Schutzhaftgründe nicht befugt war. Um diese Ohnmacht nicht unnötig vor den nachgeordneten Justizbehörden zu offenbaren, entschied Staatssekretär Freisler, das vom Oberlandesgerichtspräsidenten aufgeworfene Problem auf der Ende November 1935 stattfindenden Tagung der Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte im Reichsjustizministerium nicht allgemein zu erörtern. Die Angelegenheit wurde vielmehr mit dem Vertreter des Generalstaatsanwalts Braunschweig gesondert besprochen und der Oberlandesgerichtspräsident aufgefordert, zukünftig besonders krasse Fälle mit Einzelheiten zu berichten, um im Ministerium Material zu sammeln.[58]

Die erwähnten Verhaftungen nahmen zu, als die Gestapo im Jahre 1937 der Internationalen Bibelforscher-Vereinigung verstärkt den Kampf ansagte. So berichtete z. B. der Oberlandesgerichtspräsident Frankfurt a. M. über die jeweils unmittelbar nach der Urteilsverkündung erfolgte Festnahme von 62 Bibelforschern, bei denen vom dortigen Sondergericht die Gefängnisstrafen von zwei bis sieben Monaten durch Schutz- und Untersuchungshaft als verbüßt erklärt worden waren. Der Vorsitzende des Sondergerichts erklärte hierzu, das Gericht erblicke

[56] Fälle aus den Jahren 1933–36 finden sich z. B. in den Akten der Bayer.StKanzlei (BayerHStArch., Sign. MA 106301), über die die Ber. der BPP liefen, die der RuPrMdI nach Eingang von Schutzhaftbeschwerden anforderte. Ein bekannter Fall war der Pfarrer Niemöllers, dessen Freiheitsstrafe laut Urt. des SG II Berlin v. 2. 3. 38 durch die U-Haft als verbüßt galt, der aber nach Aufhebung des Haftbefehls ins KZ Sachsenhausen überführt wurde.

[57] Schr. des OLGPräs. Braunschweig an das RJM v. 23. 10. 35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[58] Verm. v. 2. 12. 35 (a.a.O.).

„in diesem Vorgehen eine Schädigung des Ansehens der Justiz und eine Erschütterung des Vertrauens in die Rechtspflege. Es wird dadurch der Anschein der Korrektur eines unmittelbar vorangegangenen Richterspruches erweckt. Insbesondere wird durch dieses Verfahren die nach sorgfältiger Beratung erfolgte Abwägung und Abstufung des Strafmaßes zunichte gemacht."[59]

Auch als sich das Sondergericht Hamburg in einem Bibelforscherfall, bei dem die achtmonatige Gefängnisstrafe ebenfalls durch Schutz- und Untersuchungshaft als verbüßt erklärt wurde, ausdrücklich für die sofortige Freilassung des Verurteilten aussprach, damit er „so dem Gericht sein als glaubwürdig erscheinendes Bekenntnis zum Nationalsozialismus durch die Tat" erhärten könne, verzichtete die Gestapo nicht auf die Verhaftung.[60]

Die Gestapo schreckte mit ihrer Praxis selbst vor dem höchsten deutschen Strafgericht nicht zurück. Als der Volksgerichtshof am 3. März 1937 eine wegen Vorbereitung zum Hochverrat angeklagte Frau mangels Beweisen freisprach, spielte sich folgende Szene ab:

„Als sich nunmehr nach der Urteilsverkündigung [sic] durch den Vorsitzenden des 2. Senats des Volksgerichtshofes zwei vom Geheimen Staatspolizeiamt zur Gerichtsverhandlung entsandte Beamte zu dem Anklagevertreter begaben, um sich von ihm das Urteil bestätigen zu lassen, wurden sie von einem der Beisitzer angesprochen, der ihnen erklärte, nun Frau M. nicht etwa in Schutzhaft zu nehmen. Als die Beamten erklärten, daß die Inschutzhaftnahme der Frau M. beabsichtigt sei, begab sich der Beisitzer in das Beratungszimmer. Kurze Zeit später wurden die Beamten gleichfalls dorthin gerufen, wo ihnen der Vorsitzende eröffnete, daß es nicht angängig sei, Personen in Schutzhaft zu nehmen, die von dem Gericht freigesprochen wurden. Der Vorsitzende äußerte weiter, daß der Volksgerichtshof vom Führer und Reichskanzler eingesetzt und demnach als höchstes Gericht des Deutschen Reiches völlig souverän [!] sei. Er müsse es als einen unhaltbaren Zustand betrachten, wenn nach der Urteilsverkündung freigesprochene Personen in Schutzhaft genommen würden. Eine derartige Maßnahme sei als Kritik einer Verwaltungsbehörde an dem gerichtlichen Urteil zu bewerten."[61]

Daraufhin sahen die beiden Beamten zwar von der sofortigen Festnahme der Frau ab, sie wurde jedoch zwei Tage später zu Hause verhaftet. Das Geheime Staatspolizeiamt begründete das Vorgehen gegenüber dem Reichsjustizministerium damit, daß die Frau eine marxistisch geschulte SPD-Anhängerin sei, von der mit Bestimmtheit eine erneute staatsfeindliche Betätigung erwartet werden könne. Da es sich bei der Verhängung von Schutzhaft „stets um eine vorbeugende Maßnahme zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" handele, könne die Gestapo darin keinen Eingriff in die Zuständigkeit eines Gerichts und schon gar nicht eine Kritik gegen das gefällte Urteil erblicken. Das Geheime Staatspolizeiamt bat, „zur Vermeidung derartiger Zwischenfälle ... die in Frage kommenden Gerichtsbehörden entsprechend zu verständigen".[62] Da die Gestapo den Fall auf das Gleis der staatspolizeilichen Präventivmaßnahmen geschoben hatte, blieb dem Justizministerium nichts anderes übrig, als dem Präsidenten des Volksgerichtshofs die Ansicht der Gestapoführung über den Vorfall mitzuteilen und zuzugeben, daß in solchen Ausnahmefällen auch Schutzhaft „gegen solche Staatsfeinde geboten sein kann, die in einem gerichtlichen

[59] Ber. des SG-Vors. v. 10.5.37, zit. im Ber. des OLGPräs. Frankfurt a.M. an das RJM v. 21.5.37 (a.a.O.).

[60] Urt. aus dem Jahre 1937, Az. 11 Js Sond. 646/37; Unterlagen des OLGPräs. Hamburg für die Bespr. im RJM am 24.1.39 (Forschungsstelle f. d. Gesch. des NS in Hamburg, Sign. Best 3305). Dort heißt es: „Was unter diesen Umständen eine Strafzumessung und ihre Begründung für einen Sinn haben soll, ist unklar."

[61] Ber. des Gestapa an das RJM v. 9.3.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[62] a.a.O.

Verfahren mangels Beweises freigesprochen" wurden.[63] Diese auch dem Geheimen Staatspolizeiamt übermittelte Äußerung des Justizministeriums wurde von der Gestapoführung sofort ausgenutzt und „wegen der grundsätzlichen Bedeutung" allen Gestapostellen übermittelt.[64] Das geschah offenbar mit der Absicht, den Gestapobeamten durch die Aushändigung einer Art von der Justiz anerkannten „Freibriefs" die Durchführung des Runderlasses vom 22. April 1937 zu erleichtern, mit dem die Gestapoführung befohlen hatte, grundsätzlich alle Bibelforscher nach Freispruch oder Strafverbüßung in Schutzhaft zu nehmen. Den Wortlaut dieses Gestapo-Erlasses erhielt das Justizministerium erst Anfang Juni durch den Generalstaatsanwalt Stettin, der ihn anläßlich eines konkreten Verhaftungsfalles von der dortigen Staatspolizeileitstelle angefordert und auch erhalten hatte.[65] Auf einer Besprechung mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten am 18. Juni 1937 in Berlin wurde der Erlaß vom Leiter der Strafrechtspflegeabteilung Ministerialdirektor Crohne mit der Bitte um Vertraulichkeit verlesen. Crohne führte dazu aus:

„Wir haben uns sofort mit der Gestapo in Verbindung gesetzt und sind zu folgendem Ergebnis gekommen: Wir können, nachdem die allgemeine Anordnung nun einmal besteht, hiergegen nichts unternehmen, ... da es sich bei den in der genannten Anordnung behandelten Maßnahmen lediglich um solche polizeilicher Art handelt."

Das Ministerium hatte bei der Gestapoführung lediglich erreichen können, daß die Wiederverhaftung künftig nicht unter Begleitumständen geschehen sollte, die dem Ansehen der Justiz abträglich waren, d.h. nicht unmittelbar im Gerichtssaal vorgenommen werden sollte. Crohne ermahnte die Besprechungsteilnehmer, bei Verstößen gegen diese Abmachung sofort vorstellig zu werden.[66] Obwohl das Geheime Staatspolizeiamt seine Dienststellen entsprechend anwies[67], hielten sie sich nicht immer an die Abmachung: so berichtete z.B. der Oberlandesgerichtspräsident Darmstadt auf der Berliner Tagung im Januar 1939 abermals von einer Inschutzhaftnahme nach Freispruch im Sitzungssaal. Gürtner forderte die versammelten Chefpräsidenten erneut auf, durch Kontakt mit den regionalen Gestapostellen dafür zu sorgen, daß derartige Fälle vermieden würden.[68]

Hatte sich die Justizleitung mit der Verhaftung von Personen abfinden müssen, die *mangels Beweises* freigesprochen worden waren, so erhob sie doch entschieden Einspruch, als ein am 9. Dezember 1938 vom Volksgerichtshof *wegen erwiesener Unschuld* Freigesprochener am nächsten Tag in Schutzhaft überführt wurde, obwohl gegen ihn keinerlei Verdachtsgrund bestehengeblieben war. Die Verhaftung stellte sich heraus,

[63] Schr. des RJM an den VGHPräs v. 21.4.37 (a.a.O.).

[64] Schr. des RJM an das Gestapa, abgeg. am 26.4.37 (a.a.O.), u. RdErl. des Gestapa v. 8.5.37 „zur Weitergabe an die Kreis- u. Ortspolizeibehörden nicht geeignet" (Akten des RSHA, BA, Sign. R 58/264, Bl. 279).

[65] Schr. des GStA Stettin an das RJM v. 4.6.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[66] Prot. der Bespr. mit den OLGPräs. und GStAen im RJM am 18.6.37, Vormittag (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4277).

[67] Vgl. RdErl. des Gestapa v. 5.8.37 an alle Stapostellen, Ober- u. RegPräs. in Preußen u. die MdI der anderen Länder (StArch. Düsseldorf, Sign. Best RW 18).

[68] Bespr. mit den OLGPräs. am 24.1.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467). Als 1942 unter Thierack die Komplizenschaft mit der Gestapoführung enger wurde, vereinbarte dieser mit Himmler, daß zur Vermeidung spektakulärer Peinlichkeiten der der Verhandl. beiwohnende Pol.Beamte beauftragt wurde, „den Richter in unauffälliger Form auf eine beabsichtigte Inhaftnahme hinzuweisen, so daß der Richter auf die sofortige Aussprache der Haftentlassung verzichten" könne. Vorläufige Niederschr. der Bespr. zwischen RFSS und Thierack am 18.9.42 (a.a.O., Sign. R 22/5029).

als ihm die Gewährung einer Entschädigung für unschuldig erlittene Haft mitgeteilt werden sollte. Der Vorsitzende und sämtliche Mitglieder des erkennenden Senats fanden die Schutzhaft in diesem Fall „unerträglich"; sie sei nur dann zu rechtfertigen, wenn der Gestapo neues Belastungsmaterial bekannt geworden sei, das das Gericht nicht gekannt habe. Sie baten den Präsidenten des Gerichtshofs Thierack, über das Justizministerium eine grundsätzliche Klärung dieser Frage mit der Gestapo zu erreichen. Da Schutzhaft häufig ohne Wissen der obersten Gestapoführung erfolge[69], könne sich die groteske Lage ergeben, daß untergeordnete Organe der Polizei das Urteil des höchsten deutschen Strafgerichts auf ihre Weise korrigierten.[70] Auch das Ministerium stellte sich der Gestapoführung gegenüber auf den Standpunkt, daß im Falle einer Freisprechung wegen erwiesener Unschuld keine erneute Schutzhaft verhängt werden dürfe, es sei denn, daß sie durch völlig neue Gründe gerechtfertigt werden könne.[71] Wie der zuständige Referent vermerkte, bestand zu diesem Zeitpunkt sogar bereits eine entsprechende Vereinbarung mit der Gestapo, die „vom Herrn Minister und dem Reichsführer-SS gebilligt worden" war.[72] Die Gestapoführung antwortete, daß im vorliegenden Fall die Rückübernahme des Angeklagten bereits bei seiner Überstellung an den Ermittlungsrichter im April 1938 beantragt worden und ohne neuen Antrag erfolgt sei; allerdings habe es der Oberreichsanwalt unterlassen, dabei auf den Freispruch wegen erwiesener Unschuld besonders hinzuweisen. Überdies habe das Geheime Staatspolizeiamt nach zwei Wochen, als ihm das freisprechende Urteil bekannt geworden sei, trotz Bedenken die Freilassung des Gefangenen verfügt.[73] Da offenbar ein Versäumnis des Oberreichsanwalts vorgelegen hatte und das Urteil von der Gestapo letztlich respektiert worden war, gab sich das Justizministerium damit zufrieden. Es wies aber den Oberreichsanwalt an, künftig in solchen Fällen vor der Erfüllung bestehender Rückführungsersuchen ausdrücklich auf den Freispruch wegen erwiesener Unschuld hinzuweisen und gleichzeitig anzufragen, ob sich die Rücküberstellung dadurch erledigt habe.[74] Tatsächlich sind dem Ministerium daraufhin Schutzhaftfälle nach gerichtlich erwiesener Unschuld nicht mehr bekannt geworden.[75]

Im Juli 1940 schlug Oberreichsanwalt Lautz im Einvernehmen mit Präsident Thierack vor, grundsätzlich *alle* durch den Volksgerichtshof von einer Anklage wegen staatsfeindlicher Tätigkeit Freigesprochenen – auch diejenigen, um deren Rückführung die Gestapo nicht ersucht hatte – der Gestapo zur weiteren Entscheidung zu überstellen, soweit diese nicht schon vorher ausdrücklich auf die Rückführung verzichtet habe. Bei Freisprechung wegen erwiesener Unschuld wolle er wie bisher vor der Überstellung anfragen, ob sie sich damit erübrige, bei Freisprechung aus sonstigen Gründen die Gestapo jedoch bei der Überstellung lediglich von den Gründen unterrichten. Sollte er eine anschließend verhängte Schutzhaft für unbegründet halten,

[69] Nach den Schutzhaftbestimmungen v. 25.1.38 konnte eine vorläufige Festnahme ohne Beteiligung des Gestapa allerdings nur bis zu einer Dauer von 10 Tagen erfolgen (vgl. Kapitel VI.2.a., S. 561 f.).

[70] Zit im Schr. Thieracks an das RJM v. 21.1.39 (a.a.O., Sign. R 22/1467).

[71] Schr. des RJM an den RFSSuChdDtPol v. 30.1.39 (a.a.O.).

[72] Der Verm. v. 23.1.39 (a.a.O.) fährt fort: „Wenn sofort uns Mitteilung gemacht worden wäre, hätte die sofortige Wiederfreilassung alsbald erwirkt werden können."

[73] Schr. des RFSSuChdDtPol an das RJM v. 21.2.39 (a.a.O.).

[74] Schr. des RJM an den OReiA beim VGH v. 31.3.39 (a.a.O.).

[75] Verm. Crohnes für Sts Rothenberger v. 10.9.42 (a.a.O., Sign. R 22/5029).

werde er von der Gestapo nach der Überstellung Informationen einholen und an das Ministerium berichten.[76] Dieser Vorschlag ging jedoch dem Ministerium zu weit. Da das Überstellungsverfahren bei Aufhebung gerichtlicher Haft in politischen Strafsachen von den Generalstaatsanwälten regional unterschiedlich gehandhabt wurde – teils erfolgte die Überstellung in jedem Fall, teils nur nach ausdrücklichem Ersuchen der Gestapo, teils nur dann, wenn ein Verdacht staatsfeindlicher Betätigung zurückblieb –, wollte das Ministerium eine generelle Regelung der Materie vermeiden, um der Gestapo nicht unnötig ein Maximum an Entgegenkommen einräumen zu müssen. Der Oberreichsanwalt wurde daher mündlich vom Standpunkt des Ministeriums unterrichtet und angewiesen, wegen erwiesener Unschuld Freigesprochene auf jeden Fall von einer automatischen Überstellung auszunehmen.[77]

Grundsätzlich mußte also die Justiz auch die Korrektur ihrer freisprechenden Urteile durch Schutzhaft hinnehmen, es sei denn, daß sie wegen erwiesener Unschuld des Angeklagten erfolgten. Aber auch diese Ausnahmeregelung konnte die Gestapo umgehen, indem sie die erneute Verhaftung mit neuen, für die Justiz unkontrollierbaren Gründen motivierte: „souverän" war keineswegs die Justiz und ihr höchster Gerichtshof, sondern die Gestapo.

c. Anrechnung der Schutzhaft auf die Freiheitsstrafe

Da die Schutzhaft von der Gestapo auch bei der Strafverfolgung angeordnet wurde, ergab sich für die Justiz die Frage, ob die in Schutzhaft verbrachte Zeit wie eine Untersuchungshaft gemäß § 60 StGB auf die gerichtlich erkannte Strafe angerechnet werden müsse. Anfangs lehnten die Gerichte eine Anrechnung mit der Begründung ab, daß eine Freiheitsentziehung zum Schutze der eigenen Person oder wegen staatsgefährdender Betätigung – die nach den Bestimmungen Fricks vom April 1934 formell die einzigen Schutzhaftgründe darstellten – „nach ihrem Wesen und Zwecke nicht als Untersuchungshaft" angesehen werden könne; ihre Anrechnung müsse „durch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschr. zugelassen" werden.[78] Auf eine gesetzliche Regelung des Problems bestanden jedoch nicht die geringsten Aussichten: sie hätte das Eingeständnis der Gestapo bedeutet, daß sie die Schutzhaft gegen Strafverdächtige einsetzte. Während das preußische Justizministerium gegen eine Anrechnung der Schutzhaft als Untersuchungshaft aus Billigkeitsgründen keine Bedenken hatte, wurde sie von der Gestapo abgelehnt, da sie die Vorstellung von einer Gleichstellung beider Haftarten aufkommen lasse. Gerade die bisherige scharfe Trennung müsse „analog der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung im Allgemeinen ... unter allen Umständen, insbesondere im Interesse des Justizwesens [!] gewahrt bleiben".[79]

Als jedoch immer deutlicher wurde, daß die Gestapo die Schutzhaft zur Strafverfolgung anwandte, setzte sich bei den Gerichten die Praxis durch, die Schutzhaft auf die

[76] Schr. des OReiA an das RJM v. 29.7.40 (a.a.O., Sign. R 22/1467).

[77] Vgl. Aktenvermerke v. August–November 1940 (a.a.O.). Der GStA beim KG z.B. überstellte alle wegen Hochverrats Angeklagten nach Aufhebung des Haftbefehls, nahm jedoch wegen erwiesener Unschuld Freigesprochene gleichfalls davon aus.

[78] Urt. des Bayer. Obersten LandesG v. 30.4.34 (JW 1934, S. 2167).

[79] Vgl. Schr. des Gestapa an den preußJM v. 22.8.34 u. Schr. Freislers an den preußMinPräs/Chef der Gestapo v. 23.5.34 (GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/7953).

Strafe dann anzurechnen, wenn sie zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Untersuchung der Straftat angeordnet worden war. Laut einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Kassel vom Oktober 1934 war unter dem Begriff der Untersuchungshaft nicht nur die vom Richter verhängte Haft nach § 112ff. StPO zu verstehen, „sondern jede Freiheitsentziehung durch eine Amtsperson zur Sicherung der Strafverfolgung", also auch eine nach § 127 StPO verhängte Polizeihaft, selbst wenn die Polizei den Festgenommenen nicht dem Richter nach § 128 StPO vorführte. Die Bezeichnung der Haft durch die Polizei sei dabei nicht maßgebend. Nur eine „Verwahrung aus rein polizeilichem Interesse, z.B. lediglich im Interesse der allgemeinen Staatssicherheit", könne nicht angerechnet werden. Die Gerichte müßten daher im Einzelfall prüfen, ob die Festhaltung zugleich den Ermittlungen und der Vorbereitung eines Strafverfahrens wegen einer bestimmten Straftat diene. Im Zweifelsfalle sei nach dem Grundsatz in dubio pro reo zugunsten des Verurteilten zu entscheiden.[80] Der Strafrechtsreferent im Reichs- und Preußischen Justizministerium, Ministerialrat Rietzsch, kommentierte die veröffentlichte Entscheidung mit dem Wunsch, „daß diese billigenswerte Auffassung sich in der Praxis durchsetzen möchte". Seiner Ermutigung wurde entsprochen: sowohl der Volksgerichtshof wie das Reichsgericht schlossen sich dieser Auffassung an.[81]

Erleichtert wurde den Gerichten die Entscheidung dadurch, daß der Schutzhaftbefehl, den Fricks Bestimmungen vom April 1934 generell vorschrieben, zumindest die Gründe der Verhängung angeben mußte. Einige der – nach Ländern verschiedenen – Schutzhaftformulare enthielten auch Angaben, wann die Betreffenden festgenommen und ob Ermittlungen wegen einer Straftat eingeleitet wurden.[82] In Hamburg bat der Vorsitzende des Strafsenats im dortigen Oberlandesgericht den Generalstaatsanwalt, an die Staatspolizei mit der Bitte heranzutreten, daß der Grund für die Verhaftung ausführlich aktenkundig gemacht würde.[83] Der Leiter der Staatspolizei Hamburg, SS-Standartenführer Streckenbach, sicherte zwar die Aufnahme entsprechender Vermerke in die Schutzhaftbefehle zu, äußerte sich jedoch als „grundsätzlicher Gegner" zu der Anrechnungspraxis des Strafsenats, die er „bereits seit einiger Zeit" beobachte. „Rein rechtlich gesehen" sei gegen die Anrechnung zwar nichts einzuwenden, sie dürfe jedoch nicht generell, sondern nur in besonderen Einzelfällen angewendet werden. Er sei der Meinung,

„daß rein rechtspolitisch gesehen eine Anrechnung gegenüber Hochverrätern nicht in Betracht kommen kann, sondern daß die gegen sie erkannten Strafen vollen Umfanges zu vollstrecken sind ... Kommunistische Funktionäre, die eben durchweg unverbesserlich und unbelehrbar sind, müssen solange wie möglich festgehalten werden".

[80] Entsch. des OLG Kassel v. 7.10.34 (DJ 1934, S. 1647); im Ergebnis ebenso die dort erwähnten Erkenntnisse des KG und des OLG Hamm.

[81] Urt. des VGH v. 17.10.34 (DJ 1935, S. 300) u. Entsch. des RG v. 30.9.35 (a.a.O., S. 1635).

[82] Vgl. z.B. das durch die RdEntschl. des bayerStMdI v. 2.5.34 vorgeschr. Formular (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 322f.).

[83] Schr. des Senatspräs. Roth an den GStA Hamburg v. 31.1.35 (Forschungsstelle f. d. Gesch. des NS in Hamburg, Sign. Best 3305). Der Vorschlag ging auf ein Rechtsgutsachten des OLG-Rats Hansen v. 19.1.35 zurück, das die Möglichkeit der Anrechnung bejahte. Zum Problem der Anrechnung der Schutzhaft in Hamburg s. W. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt a.M. 1967, S. 137f.

In einem Fall sei ein Verurteilter vom Strafsenat „als ein an Gefährlichkeit nicht zu überbietender Kommunist geschildert und dann die Schutzhaft als Milderungsgrund anerkannt" worden. Streckenbach forderte den Generalstaatsanwalt auf, darauf hinzuwirken, daß eine Anrechnung bei Kommunisten grundsätzlich nicht mehr erfolgen solle.[84]

Den besonderen Unwillen der Gestapoführung mußten diejenigen Fälle erregen, bei denen gerichtliche Freiheitsstrafen durch eine längere vorausgegangene Schutzhaft als verbüßt angesehen und der Verurteilte vom Gericht aus auf freien Fuß gesetzt wurde. Im April 1935 forderte Heydrich daher das Reichsjustizministerium auf, die Anrechnung der erlittenen Schutzhaft auf die Strafe durch die Gerichte generell zu unterbinden. Das Ministerium antwortete, daß es „die neuere Praxis der Gerichte" nicht zu beanstanden vermöge, wenn die Schutzhaft wegen der abgeurteilten Tat verhängt worden sei, da sie in diesen Fällen „ausschließlich oder mindestens zugleich den Zwecken der Strafverfolgung gedient" habe. Da die Gestapo die Beschuldigten teilweise in Schutzhaft behalte, statt sie in Untersuchungshaft zu überführen, sei die Forderung der Gestapoführung mit dem Grundsatz einer gleichmäßigen Behandlung aller Rechtsbrecher nicht zu vereinbaren:

„Wenn z. B. ein Teil der Täter, deren Vergehen bereits einwandfrei geklärt ist, in gerichtliche Untersuchungshaft verbracht, ein anderer Teil der Beteiligten aber in Schutzhaft verbleibt, so würde die Anwendung der dort vertretenen Auffassung das Ergebnis haben, daß die Gruppe der Mittäter, die in Schutzhaft überführt sind, wegen der vielleicht ganz gleichen strafbaren Betätigung praktisch eine längere Freiheitsentziehung auf sich nehmen müßte, als diejenigen Mittäter, die sogleich in gerichtliche Untersuchungshaft überführt worden sind. Diese Folge würde aber dem gesunden Rechtsempfinden zuwiderlaufen."

Die Praxis der Gerichte zu ändern habe der Justizminister um so weniger Anlaß, als sogar

„der Führer und Reichskanzler, wie ich bei der Vorlage zahlreicher Gnadengesuche an ihn festgestellt habe, ausnahmslos, in Einzelfällen sogar gegen meinen ablehnenden Vorschlag Gnadenerweise in Höhe der nicht angerechneten Schutzhaft an solche Verurteilte erteilt hat, die wegen der zur Aburteilung gelangten Tat oder in gewissem Zusammenhang mit ihr in Schutzhaft eingesessen haben".[85]

Eine grundsätzliche Äußerung Hitlers wurde schließlich am 7. Juni 1935 vom Chef der Präsidialkanzlei, Staatssekretär Meissner, als Erlaß formuliert,

„daß in der Regel die Schutzhaft auf die Strafzeit angerechnet werden soll, es sei denn, daß es sich um führende kommunistische Funktionäre handelt, bei denen die Schutzhaft als allgemeine Abwehrmaßnahme selbständig und ohne Zusammenhang mit einer einzelnen Straftat verfügt worden ist".[85a]

Das Reichsjustizministerium gab diese Entscheidung zehn Tage später den Generalstaatsanwälten bekannt und ersuchte sie, dafür zu sorgen, daß die unterstellten Staatsanwaltschaften diese Gesichtspunkte bei Strafanträgen und Stellungnahmen zu Gnadengesuchen berücksichtigten.[86]

[84] Schr. Streckenbachs an den GStA Hamburg v. 28. 2. 35 (a.a.O., Sign. Best 3305).

[85] Antw.Schr. des RJM (I.A. Crohne) an den Stellv. Chef u. Inspekteur der Gestapo v. 14. 5. 35 auf dessen Schr. v. 24. 4. 35 (StArch. Düsseldorf, Gestapa-Erlasse, Sign. Best. RW 18, Nr. 2).

[85a] Erl. v. 7. 6. 35 – RP 2695/35 – (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/931).

[86] RV des RJM an die GStAe v. 17. 6. 35 (a.a.O., Sign. R 22/847). Der Grundsatz, daß das Gericht über die Anrechnung der Schutzhaft entscheidet, wurde auch als § 23 Abs. 2 in die Strafvollstreckungsordnung v. 7. 12. 35 (AV des RJM, DJ 1935, S. 1800) aufgenommen.

Unterdessen instruierte Heydrich am 15. Juli – offenbar noch in Unkenntnis von Hitlers Erlaß – als Reaktion auf die Äußerung des Justizministeriums alle Staatspolizeistellen, daß es trotz der rechtlichen Würdigung des Problems durch die Justizleitung „unbedingt erforderlich" sei, „die staatspolizeilichen Interessen gegenüber den politischen Delikten auch weiterhin durch die der politischen Polizei zur Verfügung stehenden Mittel" zu wahren: erforderlichenfalls sei „daher von der Verhängung der Schutzhaft gegen zur Entlassung kommende Strafgefangene [!] Gebrauch zu machen". Seine weiteren Ausführungen stellten ein Grundsatzprogramm der Gestapo für die Korrektur der Rechtsprechung dar:

„Die strafrechtliche Erledigung einer politischen Straftat bedeutet daher durchaus nicht, daß nunmehr Maßnahmen der politischen Polizei nicht mehr erforderlich seien. Es ist vielmehr nach wie vor darauf zu achten, daß auch strafrechtlich abgeurteilte Personen nicht mehr die Möglichkeit haben, ihr politisches Treiben gegen den nationalsozialistischen Staat erneut aufzunehmen."[87]

Von Hitlers Erlaß gab die Gestapoführung ihren nachgeordneten Dienststellen erst am 1. September 1935 Kenntnis.[88] Er änderte nichts an der Befugnis der Gestapo, auch in diesem Punkte die Tätigkeit der Justiz zu korrigieren.

Die Gestapo konnte diese Korrektur in der Form durchführen, daß sie den Verurteilten nach Verbüßung der Strafhaft erneut in Schutzhaft nahm. Dieses Verfahren wird in einem späteren Abschnitt behandelt werden. Sie konnte den Verurteilten aber auch nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils weiter in Schutzhaft behalten, statt sie zu beenden oder zum Zwecke der Strafvollstreckung zu unterbrechen[89], um ihn in die Strafhaft der Justiz zu überführen. Um diesen „unerwünschten, den Interessen einer geordneten Strafrechtspflege abträglichen Verzögerungen"[90] zu entgegnen, gingen die Gerichte dazu über, nicht nur die bis zum Erlaß des Urteils bereits *erlittene* Schutzhaft, sondern darüber hinaus auch eine *zu erwartende* Schutzhaft bis zu einer gewissen Höchstdauer auf die Strafe anzurechnen.

Anfänglich schien dieses Verfahren selbst der Staatsanwaltschaft bedenklich. Als das Schöffengericht beim Amtsgericht München am 3. September 1935 ein solches Urteil fällte, führte der Staatsanwalt über die Berechnung der Strafe eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 458 StPO herbei. Das Amtsgericht München (Strafgericht) verwarf jedoch den Antrag der Staatsanwaltschaft, als Strafbeginn erst den Zeitpunkt der Unterbrechung der Schutzhaft zu bestimmen, und setzte den Beginn der Strafzeit wiederum auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils fest. Auch die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen diesen Beschluß beim Landgericht München I wurde als unbegründet abgelehnt. Daraufhin unterbreitete der Oberstaatsanwalt das Problem dem Reichsjustizministerium.[91] Das Ministerium antwortete, daß diese Form der Anrechnung durchaus möglich sei, „wenn die bereits *vor* Erlaß des Urteils zur Durchführung des Strafverfahrens verhängte Schutzhaft einfach *automatisch* über den Zeitpunkt der Urteilsrechtskraft hinaus *fort*gedauert hat", da sie dann ihren ursprünglichen Zweck

[87] RdErl. des stellv. Chefs u. Inspekteurs der Gestapo an die Stapostellen v. 15.7.35 (StArch. Düsseldorf, Gestapa-Erlasse, Sign. Best RW 18, Nr. 2).

[88] RdErl. des stellv. Chefs u. Inspekteurs der Gestapo v. 1.9.35 mit Abschr. der RV des RJM v. 17.6.35 (a.a.O.).

[89] Dazu vgl. Kapitel VI.3.d., S. 610ff.

[90] Vgl. AGRat im RJM Kelz, Zur Anrechnung von Schutzhaft auf die Strafe (DJ 1936, S. 1609).

[91] Schr. des OStA beim LG München I an das RJM v. 12.10.35 nebst Beschl. des AG München v. 7.10.35 u. der 4. Strafkammer des LG München I v. 10.10.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

beibehalten habe. Werde hingegen nach der Urteilsrechtskraft die Schutzhaft erneut angeordnet, so werde eine zusätzliche Haft angenommen werden müssen, „die zwecks Sicherung der Allgemeinheit oder zwecks Erziehung des Betroffenen *neben* die gerichtlich erkannte Strafe treten soll". Im vorliegenden Fall läge jedoch eine automatische Fortdauer des bisherigen Schutzhaftzwecks vor und die Art der Anrechnung sei daher unbedenklich.[92]

Da die Gestapo gegen Hitlers Entscheidung über die Anrechnung der Schutzhaft nicht angehen konnte, verfiel sie darauf, von der Justiz die Übernahme der Kosten für die angerechnete Schutzhaft auf den Reichsjustizhaushalt zu fordern. Sie begründete ihre Forderung damit, daß die Justiz die Schutzhaft durch die Anrechnung selbst als einen Teil der gerichtlichen Strafe ansehe und die Schutzhaftkosten nach dem Fortfall der Reichszuschüsse für Schutzhäftlinge am 1. April 1936 vor allem für die kleineren Länder eine erhebliche Belastung darstellten.[93] Als Gegenmaßnahme versicherte sich das Justizministerium zunächst der Unterstützung durch den Reichsfinanzminister: es teilte ihm mit, daß es das Ansinnen des Reichsführers-SS abzulehnen gedenke, da die daraus für die Justiz entstehenden Lasten „recht beträchtlich" seien. Die Forderung sei aber auch sachlich nicht berechtigt, denn für die Justiz sei es gerade „eine Notwendigkeit, den Straffälligen, sei es zur Strafverfolgung (Untersuchungshaft), sei es zur Strafvollstreckung, möglichst bald in ihre alleinige Verfügungsgewalt zu bekommen". Wenn die Gestapo das verhindere und „auf dem Gebiet der Strafrechtspflege in weitem Umfang von sich aus tätig" werde, so müsse sie auch die dadurch anfallenden Kosten selbst tragen. Es sei ein allgemeiner haushaltsrechtlicher Grundsatz, daß jede Verwaltung für die innerhalb ihres Aufgabenbereichs erwachsenden Ausgaben selbst aufkomme, und höchst unzweckmäßig, „daß mittelbar einer Verwaltung die Verfügungsbefugnis über den Haushalt der anderen eingeräumt" werde. Bei den Kosten der Schutzhaft, an deren Verhängung die Justiz „in keiner Weise beteiligt" sei, wäre diese Folge gerade aus dem Aspekt heraus, daß „die Justiz Wert darauf legen muß, die Beschuldigten möglichst bald in ihre alleinige Verfügungsgewalt zu bekommen, besonders mißlich". Nachdem das Reichsfinanzministerium dieser Stellungnahme zugestimmt hatte, lehnte der Justizminister die Forderung Himmlers ab.[94]

Die Gestapoführung schreckte selbst vor bewußter Irreführung nicht zurück, um die Anrechnungspraxis der Justiz zu bekämpfen. Im April 1936 rügte Heydrich ein Urteil des Oberlandesgerichts München vom 23. November 1935, das einen zurückgekehrten Emigranten wegen eines minder schweren Falles von Vorbereitung zum Hochverrat zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt, dabei aber acht Monate durch Schutz- und Untersuchungshaft als verbüßt angerechnet hatte: die Anrechnung sei in diesem Falle rechtlich unzulässig, da es sich nicht um Schutzhaft, sondern um eine „Schulungshaft" gehandelt habe. Diese Schulungshaft sei „auf Weisung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern ausnahmslos" für alle Rückwanderer eingeführt worden, da sie wegen ihrer staatsfeindlichen Einstellung eine Gefahrenquelle bildeten und durch Verbreitung unsinniger Auslandsgerüchte bei noch nicht gefestigten Volksgenossen Unsicherheit verursachten. Andererseits befinde sich unter ihnen „Menschenmaterial, das bei geeigneter Anleitung und

[92] Schr. des RJM (I.A. Crohne) an den GStA München v. 21.11.35 (a.a.O.).
[93] Schr. des RFSSuChdDtPol. im RMdI v. 26.11.36 (a.a.O.).
[94] Schr. des RJM an den RFinanzM v. 15.12.36 u. an den RFSSuChdDtPol im RMdI v. 18.1.37 (a.a.O.).

Schulung wieder in den Volkskörper einzureihen" sei. Diese Schulung, die dem „Verständnis der neuen Verhältnisse in Deutschland" diene, werde „aus Zweckmäßigkeitsgründen in Gemeinschaftslagern vorgenommen". Da zwischen dieser Schulungshaft und der Schutzhaft „ein Zusammenhang nicht" bestehe, solle das Justizministerium dafür Sorge tragen, daß zukünftig die Anrechnung dieser Haftart auf eine Kriminalstrafe nicht mehr erfolge.[95]

Was Heydrich dabei bewußt verschwieg, war die Tatsache, daß die Rückkehrer – angeblich mangels geeigneter Lager – in normale Konzentrationslager verbracht wurden und dort ihre Vergangenheit „einer eingehenden Nachprüfung in politischer und krimineller [!] Beziehung" unterzogen wurde[96], und daß auch jene von Heydrich erwähnte „Weisung" des Reichsinnenministeriums – es handelte sich um einen Runderlaß vom 9. Februar 1935, der der Justiz gleichfalls unbekannt war – schlechthin von „Schutzhaft" sprach, die „in dem für die jeweilige Landesregierung zuständigen Schutzhaftlager zu vollstrecken" war, und als Zweck ebenfalls „eingehende polizeiliche Ermittlungen über die Tätigkeit und das politische Verhalten" der Rückkehrer im Ausland bezeichnete.[97]

Freisler wies die Strafrechtspflegeabteilung des Ministeriums (Abteilung III) an, „der Gestapo unter Bezugnahme auf den Willen des Führers", d. h. unter Hinweis auf Hitlers Erlaß vom 7. Juni 1935 zu antworten.[98] Weder dieser Abteilung noch der von ihr befragten Abteilung V (Öffentliches Recht) war über die Einrichtung einer Schulungshaft etwas bekannt. Der Referent für Verwaltungsrecht Ministerialrat Kritzinger vertrat die Ansicht, daß das Ersuchen der Gestapo nur dann erfüllt werden könne, wenn „es sich dabei tatsächlich um eine von der gewöhnlichen Schutzhaft unterschiedene und unterscheidbare Haft handelt": im beanstandeten Münchener Urteil habe das Gericht lediglich von angerechneter „Schutzhaft" gesprochen. Er schlug vor, bei der Gestapo nähere Angaben darüber einzuholen, „ob bei der Verhängung und Vollziehung der Schulungshaft klar zum Ausdruck kommt, daß es sich nicht um eine ‚Schutzhaft' handelt", da andernfalls die Gerichte mit der Unterscheidung nichts anfangen könnten.[99] Die Gestapo wurde daher um Auskunft über die Möglichkeit einer klaren Abgrenzung dieser besonderen Haft von der Schutzhaft gebeten, ferner darüber, „wer in Schulungshaft genommen wird (nur zurückkehrende Emigranten oder auch andere Personen?), wie die Schulungshaft angeordnet wird und wie ihr Vollzug erfolgt". Vom Reichsinnenministerium wurde eine Abschrift der in Heydrichs Brief erwähnten Weisung über die Schulungshaft erbeten.[100]

In seiner Antwort vom 8. Juli 1936 hielt Heydrich seine Behauptung aufrecht, daß sich die Schulungshaft von „der Schutzhaft im üblichen Sinne" wesentlich unter-

[95] Schr. des Gestapa (I.V. Heydrich) an das RJM v. 4. 4. 36 (a.a.O.), vgl. auch Diensttageb. des RJM, Bd. 8, Eintr. v. 17. 4. 36 (BA, Sign. R 22/929).

[96] Vgl. RdErl. des Gestapa v. 28. 1. 35 (Akten des RSHA, BA, Sign. R 58/259), ferner RdEntschl. der BPP v. 28. 2., 7. 3. u. 21. 3. 35 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 363), wonach männl. Emigranten ins KZ Dachau, weibliche ins Frauenschutzhaftlager Moringen verbracht wurden.

[97] Geh. RdErl. des RuPrMdI an die Landesreg. v. 9. 2. 35 (a.a.O., Bl. 335). Entgegen Heydrichs Darstellung war nicht dieser nachträgliche u. ergänzende Erl., sondern der Gestapo-Erl. v. 28. 1. 35 Grundlage für die Maßnahme.

[98] Verm. des persönl. Ref. Freislers für Crohne v. 22. 4. 36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[99] Verm. Kritzingers v. 12. 5. 36 (a.a.O.).

[100] Schr. des RJM an das Gestapa v. 25. 5. 36, Schr. an das RuPrMdI v. gleichen Datum (a.a.O.).

scheide. Sie werde nur gegen zurückkehrende Emigranten, und zwar aus den in seinem Schreiben vom April bereits dargelegten Gründen angeordnet, die mit den Schutzhaftgründen gemäß den Bestimmungen Fricks vom April 1934 nichts zu tun hätten. Die Schulungshaft werde allerdings „in Ermangelung geeigneter Schulungslager ... z. Zt. [!] in den Konzentrationslagern vorgenommen". Heydrich stellte die Einlieferung der Emigranten ins Konzentrationslager nur als Folge vorübergehender Unterbringungsschwierigkeiten dar, obwohl seit dem Inhaftierungserlaß vom Januar 1935 nicht der geringste Versuch zur Änderung dieser Tatsache unternommen worden und auch gar nicht beabsichtigt war. Eine krasse Lüge aber stellte seine Behauptung dar, „daß die Emigrantenschulung eine individuelle Note [!]" trage „und die Behandlung der Schulungshäftlinge eine andere" sei als die normaler Schutzhäftlinge: tatsächlich wurden die Emigrantenhäftlinge im Konzentrationslager in keiner Hinsicht abweichend behandelt, außer daß sie mit einem besonderen blauen Dreieck gekennzeichnet wurden.[101] Auch das von Heydrich angegebene Ziel der Verwahrung – daß die Häftlinge entlassen würden, sobald bei ihnen „das nötige Verständnis für die Verhältnisse des nationalsozialistischen Deutschlands geweckt" sei[102] – unterschied sich in nichts von dem propagierten Schutzhaftzweck der politischen „Erziehung", „Besserung" und „Eingliederung in die Volksgemeinschaft", der angeblich auch für andere Kategorien von Konzentrationslagerhäftlingen galt. In Wirklichkeit konnte von „Schulung" keine Rede sein; Zweck der Verhaftung war lediglich, den unerwünschten Rückwanderern den „weiteren Aufenthalt im Reichsgebiet zu verleiden" und die Wiederausreise nahezulegen[103], zugleich aber durch polizeiliche Ermittlungen diejenigen auszusieben, denen eine politische Straftat angehängt werden konnte. Da die Existenz des Gestapo-Erlasses vom 28. Januar 1935, der diese Ermittlungen vorschrieb, der Justizleitung vorenthalten wurde[104], waren Heydrichs Mitteilungen für sie die einzige Information über die „Schulungshaft", die sie als authentisch ansehen mußte und die für sie nicht nachprüfbar war. Freisler, der ursprünglich die Anrechnung auch in diesen Fällen unter Berufung auf Hitler verteidigen wollte, gab nunmehr klein bei. Nachdem das Ministerium auf Rückfrage beim Geheimen Staatspolizeiamt noch unterrichtet worden war, daß die Dauer dieser Haft „in der Regel 3 Monate" betrage, benachrichtigte Crohne die Generalstaatsanwälte durch eine Rundverfügung vom 22. September 1936 von der Einrichtung der „Schulungshaft" und wies sie an, diese Haftart auf eine erkannte Strafhaft nicht anzurechnen, da sie „ohne Zusammenhang mit etwaigen strafbaren Handlungen" erfolge. Die Polizeibehörden würden angewiesen werden, bei Überführung eines Häftlings in Untersuchungshaft oder bei Vorführung vor das Gericht „der Staatsanwaltschaft eine etwa vollstreckte Schulungshaft anzuzeigen".[105] Die

[101] Vgl. dazu H. E. Tutas, Nationalsozialismus und Exil. Die Politik des Dritten Reiches gegenüber der deutschen politischen Emigration 1933–1939, München–Wien 1975, S. 124 mit Belegen. S. 119ff. geht T. auf die „Schulungshaft" u. das hier behandelte Problem ihrer Anrechnung ein.

[102] Schr. Heydrichs an das RJM v. 8. 7. 35 (a.a.O.).

[103] Vgl. RdErl. des Gestapa v. 13. 6. 35 (Akten des RSHA, BA, Sign. R 58/269).

[104] Aus den Akten geht nicht hervor, ob das RJM den Geh. RdErl. des RuPrMdI v. 9. 2. 35 abschriftlich erhielt. Da in ihm nur von Ermittlungen über die *politische* Tätigkeit der Emigrantenhäftlinge die Rede war, wäre jedoch für die Justiz daraus nicht ersichtlich gewesen, daß die Schutzhaft in diesen Fällen zugleich der Strafverfolgung diente.

[105] RV des RJM v. 22. 9. 36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467). Die Verzögerung ergab sich daraus, daß der Entw. vorher der Gestapoführung m. d. B. um Einverständnis u. um Herausgabe entspr. Weisungen an die Stapostellen übersandt wurde.

Gestapoführung gab einige Zeit später den Staatspolizeistellen entsprechende Weisung.[106]

Während sich die Justiz dadurch des Rechts begab, die Schutzhaft bei zurückgekehrten Emigranten anzurechnen, hielt sie in allen übrigen Fällen an der Auffassung fest, „daß jede aus Anlaß des Strafverfahrens vorgenommene Schutzhaft wie eine richterliche oder polizeiliche Vorhaft auf die Strafe angerechnet werden" konnte.[107]

d. Unterbrechung der Schutzhaft zur Strafvollstreckung und Inschutzhaftnahme nach verbüßter Freiheitsstrafe

Die Justiz vollstreckte die von ihr ausgesprochenen Strafen selbst. Wurde ein Angeklagter rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so gebot „das Interesse von Volk und Staat an wirksamer Bekämpfung des Verbrechens wie auch das Ansehen der Strafrechtspflege", daß die Vollstreckung dem Urteil auf dem Fuße folgte und der Verurteilte so schnell wie möglich in die Strafhaft überführt wurde.[108] Soweit sich der Verurteilte in Untersuchungshaft befand, bereitete die Durchführung dieser Maxime keine Schwierigkeit. Bestand aber gegen ihn ein Schutzhaftbefehl von seiten der Gestapo, so mußte die Vollstreckungsbehörde die Kommandantur des Konzentrationslagers, in dem der Betreffende einsaß, oder – soweit bekannt – die einweisende Staatspolizeistelle um Genehmigung für die Aufhebung oder zumindest Unterbrechung der Schutzhaft zum Zwecke des Strafvollzugs ersuchen. Die Gestapo sah diese Unterbrechung als lästige Störung an: die Häftlinge wurden ihrer Verfügungsgewalt entrissen, ihre Überführung erforderte zusätzliches Wachpersonal, beeinträchtigte den „planmäßigen Lagerdienst" und erhöhte die Fluchtgefahr. „Um solche Unzuträglichkeiten zu vermeiden", wies das preußische Justizministerium – noch unter Leitung Kerrls, der der Gestapo entgegenkam – die Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte in einer Rundverfügung an,

„die Vollstreckung von Freiheits- (Ersatzfreiheits-)strafen gegen in polizeilicher Schutzhaft befindliche Personen grundsätzlich bis zur Aufhebung der Schutzaufsicht aufzuschieben, es sei denn, daß ausnahmsweise, insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der erkannten Strafe, im Interesse der Strafrechtspflege die alsbaldige Vollstreckung der Strafe geboten erscheint".

Die Vollstreckungsbehörden sollten die Kommandantur des betreffenden Konzentrationslagers von der Aufschiebung benachrichtigen und sie ersuchen, eine bevorstehende Entlassung des Verurteilten so rechtzeitig mitzuteilen, daß er anschließend in Strafhaft überführt werden konnte.[109]

Nach der Verreichlichung der Justizverwaltung wurde diese Rundverfügung durch die Strafvollstreckungsordnung des Reichsjustizministeriums vom 7. Dezember 1935 zugunsten der eingangs erwähnten Maxime aufgehoben:[110] als noch im Januar 1939 (!)

[106] RdErl. des Gestapa v. 17.10.36, dem RJM am 16.12.36 übersandt (a.a.O.).
[107] Vgl. RV des RJM an die OLGPräs. u. GStAe Linz, Wien, Graz u. Innsbruck v. 7.8.42 (a.a.O.).
[108] Vgl. § 1 der StrafvollstreckungsO v. 7.12.35 (DJ 1936, S. 1800).
[109] RV des preußJM v. 8.9.33 (Akten des preußJM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/3715). In den Schutzhaft-Vorschriften des bayerMdI für die BPP v. 2.5.34 hieß es demgegenüber eindeutig: „Dem Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden um Unterbrechung der Schutzhaft zur Strafverbüßung ist grundsätzlich zu entsprechen" (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 320).
[110] § 72 der StrafvollstreckungsO v. 7.12.35 (DJ 1935, S. 1800).

die Kommandantur des Konzentrationslagers Buchenwald eine Abschrift der preußischen Rundverfügung anforderte, um sich gegenüber Justizbehörden auf sie berufen zu können, wurde sie entsprechend belehrt. Der Generalreferent für Strafverfahrensrecht vermerkte dazu, das Ministerium vertrete „schon seit längerer Zeit die Auffassung, daß Untersuchungs- und Strafhaft der Schutzhaft grundsätzlich vorgehen muß".[111] Während der Friedensjahre scheint die Überführung von verurteilten Schutzhäftlingen in Justizgewahrsam im allgemeinen – wenn auch verschiedentlich mit absichtlichen oder durch den Geschäftsgang bedingten Verzögerungen – für die Justiz zufriedenstellend gehandhabt worden zu sein.[112] Erst im Juli 1940 trat der Chef der Sicherheitspolizei an das Reichsjustizministerium mit der Absicht heran, die mit der Überführung verbundenen Häftlingstransporte insbesondere dann zu vermeiden, wenn es sich um die Verbüßung kleinerer Strafen handelte. Da sich in solchen Fällen die Staatsanwaltschaften unter den Kriegsverhältnissen „teilweise" schon mit dem Aufschub der Vollstreckung auf die Zeit nach Beendigung der Schutzhaft einverstanden erklärt hätten, schlug er als einheitliche Regelung vor, daß Schutzhäftlinge, die eine Strafe bis zu sechs Monaten zu verbüßen hatten, im Konzentrationslager verbleiben und den Strafvollstreckungsbehörden erst nach Aufhebung der Schutzhaft zugeführt werden sollten. Nur bei längeren Freiheitsstrafen sollte es wie bisher bei der Überführung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bleiben, die nach Strafverbüßung für die Rücküberstellung zu sorgen hatte. Der Leiter der Strafrechtspflegeabteilung, Ministerialdirektor Crohne, hielt diese Regelung für „unmöglich", da sie den Grundsatz des Ministeriums von der nachdrücklichen Strafvollstreckung „völlig umstoßen" würde und auch beim Verurteilten die Vorstellung erwecken müsse, „daß die gerichtliche Strafe von der Polizei vollstreckt werde".[113] Nach Vortrag forderte auch Staatssekretär Freisler, es müsse auf jeden Fall „sichergestellt werden, daß auch die Strafen bis zu 6 Monaten innerhalb einer bestimmten kurzen Frist zur Vollstreckung gelangen". Bei den folgenden Verhandlungen mit dem zuständigen Referenten des Reichssicherheitshauptamtes schlug der Justizvertreter als Kompromiß vor, „daß diese Strafen 3 Monate nach dem Urteil auf jeden Fall zur Vollstreckung kommen" sollten.[114] Aber die Gestapoführung blieb hart. Unter Hinweis „auf den erheblichen Schriftwechsel, der mit der fortlaufenden Abstellung von Schutzhäftlingen zur kurzfristigen Strafverbüßung verbunden" sei, sowie auf knappe Transportmittel, verursachte Kosten und die „Störung in den Arbeitsvorhaben der Konzentrationslager" lehnte sie den Vorschlag der Justiz ab, da er diese Schwierigkeiten nicht beseitige, sondern lediglich zeitlich hinausschiebe. Die von der Justiz geäußerten Bedenken, daß die von der Gestapo vorgeschlagene Regelung einer vollkommenen Aussetzung der unter sechs Monaten Dauer liegenden Strafen gleichkomme, teile die Gestapoführung nicht: auch nach längerer Schutzhaft werde die Strafe noch vollstreckt werden können, ohne daß der Betreffende dann nicht mehr wisse, weshalb er die Strafe erhalten habe; daher brauche der Bestrafte in einem solchen Fall keineswegs einen Gnadenerweis für die noch zu

[111] Verm. v. 22.2.39; Korresp. zwischen RJM u. GStA Naumburg v. 10.2./25.3.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[112] Vgl. RdErl. der BPP an ihre Dienststellen v. 25.11.35, es bestehe „Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen", daß entsprechende Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden zu erfüllen seien (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 346).

[113] Schr. des Chefs Sipo/SD an das RJM v. 30.7.40 mit Verm. Crohnes (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[114] Verm. des Referenten v. 16. u. 24.8.40 (a.a.O.).

verbüßende Strafhaft zu erhalten. Angesichts der genannten Mißstände der bisherigen Regelung halte sie es für durchaus „tragbar, in den betreffenden Fällen von dem Grundsatz abzuweichen, nach dem die Strafe unmittelbar im Anschluß an das Urteil vollstreckt werden müsse", zumal auch der Vermittlungsvorschlag des Justizministeriums auf eine Verschiebung hinauslaufe.[115] Nunmehr entschied Freisler, die Bedenken der Justiz gegen den Vorschlag der Gestapo „für die Dauer des Krieges" zurückzustellen; nur sollten Häftlinge mit einer Freiheitsstrafe von genau sechs Monaten in die Überstellung einbezogen und der beabsichtigte Gestapo-Erlaß „als vorläufige Regelung" gekennzeichnet werden.[116] Nachdem Heydrich diese Wünsche in einem übersandten Erlaßentwurf berücksichtigt hatte, ließ auch Crohne seine Bedenken mit dem Argument fallen, daß die Delikte, die zu einer Strafe unter sechs Monaten führten, regelmäßig leichter sein würden als diejenigen, die zur Schutzhaft geführt hätten: daher leide hier das Sühnebedürfnis bei der Zurückstellung hinter die Vollziehung der Schutzhaft nicht. In dieser Form sei – zumal in der Kriegszeit – die Durchbrechung des Grundsatzes sofortiger Strafvollstreckung tragbar.[117] Nachdem Freisler Heydrich seine Zustimmung mitgeteilt hatte, wurde der Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. Mai 1941 den Justizbehörden mit der Weisung bekanntgegeben, nach der vereinbarten Regelung zu verfahren.[118] Wenn jedoch einzelne Justizbehörden daraufhin glaubten, daß durch diesen Erlaß eine generelle Genehmigung zur Haftunterbrechung für Strafen von sechs Monaten und mehr erteilt worden und die Einholung der Genehmigung im Einzelfall dafür nicht mehr erforderlich sei, sollten sie eines anderen belehrt werden: die Gestapo hielt daran fest, daß die zuständige Staatspolizeistelle den Unterbrechungsantrag in jedem einzelnen Falle genehmigen müsse, folglich in Ausnahmefällen wohl auch ablehnen könne.[119]

Neben der Strafvollstreckung an Schutzhäftlingen bedurfte auch die Praxis der Gestapo einer Regelung, bestimmte Kategorien von Justizgefangenen, die ihre gerichtliche Freiheitsstrafe verbüßt hatten und entlassen werden sollten, in Schutzhaft zu nehmen. Die Schutzhaft im Anschluß an die Strafhaft sollte sich als ein wesentliches Mittel zur „Korrektur" gerichtlicher Urteile herausstellen. Dabei war die Gestapo jedoch auf Informationen seitens der Justiz angewiesen. Der preußische Justizminister hatte daher schon in seiner Rundverfügung vom 6. Mai 1933 angeordnet, daß die Justizbehörden vor der Entlassung „staatsfeindlicher Personen" aus der Strafhaft mit der zuständigen Polizeibehörde rechtzeitig Fühlung nehmen sollten.[120] Das preußische Innenministerium hatte diese Rundverfügung den Dienststellen der Polizei mitgeteilt und sie ersucht, sich in derartigen Fällen mit den Oberstaatsanwälten in Verbindung zu setzen.[121] Zu einer konkreten Regelung kam es zunächst hinsichtlich der wegen *Landesverrats* Verurteilten. Am 24. November 1933 teilte das Geheime Staatspoli-

[115] Schr. des Chefs Sipo/SD an das RJM v. 14.11.40 (a.a.O.).
[116] Schr. des RJM an den Chef Sipo/SD v. 29.11.40 (a.a.O.).
[117] Schr. Heydrichs an das RJM v. 11.3.41 mit Erl.Entw., Verm. Crohnes v. 25.3.41 (a.a.O.).
[118] RV des RJM v. 6.6.41 u. Zustimmungsschr. Freislers v. 2.4.41 (a.a.O.).
[119] Vgl. die irrtüml. Annahme des AG Stuttgart, das vom KZ Dachau daraufhin an die Stapoleitstelle Stuttgart verwiesen wurde. Korresp. RSHA mit dem RJM v. 10.11./26.11.41 (a.a.O.).
[120] RV des preuß. JM v. 6.5.33 (s. Anm. 12). Der Entw. war dem preuß. MdI am 19.4.33 zwecks Einvernehmen zugegangen. Zur analogen Regelung durch Justizsenator Rothenberger in Hamburg vgl. W. Johe, a.a.O., (s. Anm. 83), S. 138.
[121] RdErl. des preußMdI an das Gestapa u. die Pol.Dienststellen v. 16.5.33 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 272).

zeiamt dem preußischen Justizminister mit, daß es am Vortage alle Staatspolizeistellen angewiesen habe, „durch Vereinbarung mit den örtlich zuständigen Justizbehörden ... sicherzustellen, daß Landesverräter im Anschluß an die Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe in Schutzhaft überführt werden können".[122] Der Bitte um einen ergänzenden Erlaß kam der preußische Justizminister mit der Rundverfügung vom 20. Dezember nach, in der er die Provinzialjustizbehörden ersuchte, den Wünschen der Gestapo zu entsprechen und im Benehmen mit den Präsidenten der Strafvollzugsämter die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.[123] Daraufhin gaben z.B. der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt Naumburg im Einvernehmen mit den Leitern der Staatspolizeistellen in Halle, Magdeburg und Erfurt für ihren Bezirk genaue Vorschriften heraus, nach denen Amtsgerichte oder Staatsanwaltschaften als Strafvollstreckungsbehörden schon bei Beginn der Vollstreckung der Gestapo die Personalien jedes wegen Landesverrats Verurteilten, seine Tat und Strafe sowie das Strafende mitzuteilen hatten. Von der bevorstehenden Entlassung war die Staatspolizeistelle nochmals rechtzeitig zu benachrichtigen und die Gefängnisverwaltung von der Beteiligung der Gestapo zu informieren. Die Gestapo ihrerseits unterrichtete die Justizbehörden, ob der Verurteilte zum Zeitpunkt der Entlassung in Polizeigewahrsam genommen oder darauf verzichtet werde. Die erfolgte Inschutzhaftnahme meldete die Gefängnisverwaltung der Strafvollstreckungsbehörde. Jede Änderung des Strafendes, z.B. durch Strafunterbrechung, sollte der Staatspolizeistelle unter Angabe des neu errechneten Termins mitgeteilt werden. Mußte eine Entlassung unerwartet erfolgen, so hatte die Strafvollstreckungsbehörde „dafür zu sorgen, daß der Verurteilte der Staatspolizeistelle zugeführt" wurde. Das preußische Justizministerium war mit diesen Vorschriften einverstanden[124], bemühte sich aber beim Reichsjustizministerium um eine einheitliche Regelung.[125] Sie erfolgte im Rahmen der geheimen Rundverfügung betr. die Behandlung wichtiger Strafsachen, die das Reichsjustizministerium im Zuge der Verreichlichung der Justizverwaltung am 18. Dezember 1934 erließ. Danach sollte die Mitteilung von der bevorstehenden Strafentlassung von Landesverrätern ergehen „an die zuständige Landespolizeistelle 1 Monat vor dem Entlassungsdatum unter Bezeichnung des zu Entlassenden, seiner Tat, der Strafanstalt, aus der die Entlassung erfolgt, sowie des genauen Entlassungsdatums". Im Gegensatz zur nunmehr aufgehobenen preußischen Regelung vom Mai 1933 war für sonstige „Staatsfeinde", insbesondere die wegen Hochverrats Verurteilten, keine derartige Mitteilungspflicht mehr vorgesehen. Da bei Hochverratssachen – ebenso wie bei Landesverratssachen – eine Abschrift der Anklageschrift sowie des Urteils mit Gründen bzw. der sonstigen das Verfahren abschließenden Entscheidung an das Geheime Staatspolizeiamt und an das Zentralbüro des politischen Polizeikommandeurs der Länder gegeben wurde[126], mußte sich die

[122] Geh. Schr. des Gestapa an den preußJM v. 24.11.33 (Akten des preußJM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/3715).

[123] RV des preußJM v. 20.12.33 (s. S. 588, Anm. 13).

[124] GehRV des OLGPräs./GStA Naumburg (Saale) an die nachgeordneten JBehörden v. 5.1.34, dem preußJM am 25.1.34 zugeleitet; Aktenverm. v. 6./8.2.34 (Akten des preußJM, a.a.O.).

[125] Vgl. die Wiedervorlagevermerke bis Sept. 1934, d.h. bis kurz vor Vereinigung beider Ministerien (a.a.O.).

[126] Vgl. GehRV des RJM v. 18.12.34 an die nichtpreuß. LJVerwaltungen u. die preuß. Provinzialjustizbehörden, nachrichtlich an andere beteiligte Stellen (BayerHStArch., MJu 12003); dazu Berichtig. v. 8.1.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/953). Später wurde auf Bitten der Gestapoführung die Übersendung der Abschriften auf die örtl. zuständige Gestapostelle ausgedehnt (Schr. Bests v. 7.11.35 u. RV des RJM v. 6.2.36, a.a.O.).

Gestapo in Hochverratsfällen auf Grund dieser Unterlagen von sich aus bei den Justizbehörden über den Zeitpunkt der Strafentlassung informieren.[127]

Als dieses Verfahren nicht immer zur Zufriedenheit der Gestapoführung funktionierte, bemühte sie sich unter Hinweis auf die frühere preußische Regelung darum, daß das Reichsjustizministerium auch eine Mitteilungspflicht für die Entlassung aller *Hochverräter* einführte.[128] Das Ministerium lehnte diese Forderung mit dem Argument ab, daß der Preußische Ministerpräsident als Chef der Gestapo dem Entwurf der Rundverfügung vom Dezember 1934 in der vorliegenden Fassung zugestimmt und die getroffene Neuregelung gerade „das Ziel einer Verminderung der nicht mehr erträglichen Arbeitsbelastung" der Justizbehörden verfolgt habe, das durch den neuerlichen Anspruch der Gestapo wieder in Frage gestellt werde. Bei denjenigen, die in einer Hochverratssache vom Strafsenat eines Oberlandesgerichts abgeurteilt würden[129], handele es sich „regelmäßig um Persönlichkeiten, an denen sich die Bestrafung und die Strafvollstreckung günstig, mindestens in der Richtung einer wirksamen Abschreckung vor weiterem staatsfeindlichen Verhalten" auswirke; an ihnen dürfte die Gestapo daher „kaum ein besonderes Interesse haben". Diejenigen aber, die „wegen ihrer früheren besonders intensiven oder gemeingefährlichen Tätigkeit" regelmäßig vom Volksgerichtshof abgeurteilt würden und bei denen „eine weitere Überwachung, vielleicht auch Freiheitsentziehung, angezeigt" erscheine, seien der Gestapo ausnahmslos bekannt. Bei diesen nicht so zahlreichen Personen könne die Gestapo die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht entweder schon bei Einreichung der von ihr eingeleiteten Ermittlungen oder aber nach der Verurteilung um Mitteilung des Entlassungstages ersuchen.[130] Die Gestapoführung gab sich damit zunächst zufrieden: In einem Runderlaß an die preußischen Staatspolizeistellen und die Politischen Polizeien der Länder vom August 1935 stellte Best mißbilligend fest, in letzter Zeit seien „mehrfach staatsfeindliche Personen, die wegen *Hoch*verrats in Strafhaft einsaßen, nach Strafverbüßung aus der Anstalt entlassen worden, ohne daß ihre weitere Überwachung oder Inschutzhaftnahme zwecks Überführung in ein Konzentrationslager erfolgte". Entsprechend der Anregung des Justizministeriums ordnete er für seine Dienststellen Anfragen über den Entlassungstermin bei den Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichte an, um alle vom Volksgerichtshof wegen Hochverrats Verurteilten anschließend in Schutzhaft nehmen zu können. Bei den von den Oberlandesgerichten

[127] Zahlreiche bayer. Fälle, bei denen wegen Vorbereitung des HVs zu 1–2 Jahren Gefängnis verurteilte Kommunisten nach Verbüßung 1935 ins KZ Dachau gebracht wurden, da ihre erneute kommunistische Betätigung „mit Bestimmtheit angenommen werden" mußte, finden sich in den Ber. des Polit.Pol.Kommandeurs Bayerns an die Bayer.StKanzlei v. Frühjahr 1936 (BayerHStArch., Sign. MA 106301). Nach dem Ber. des GStA Karlsruhe v. 15.5.35 wurden in Baden seit dem 1.4.35 alle Strafgefangenen, die wegen HVs verurteilt waren, nach Verbüßung ins KZ Kislau überführt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[128] Schr. des stellv. Chefs u. Inspekteurs der preuß. Gestapo an das RJM v. 28.5.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/953).

[129] Minderschwere Fälle von Verabredung u. Vorbereitung des Hochverrats konnten vom OReiA u. dem VGH an das zuständige OLG abgegeben werden; vgl. Art. III § 4 des G. zur Änderung des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24.4.34 (RGBl. I, S. 341).

[130] Schr. des Leiters der Strafrechtspflegeabteilung, MinDir. Crohne, an das Gestapa v. 14.6.35 (Akten des RJM, a.a.O.).

Abgeurteilten „müßte von Fall zu Fall geprüft werden, ob mit Rücksicht auf ihre frühere Tätigkeit die Rückführung nach Strafverbüßung in die Wege zu leiten wäre".[131]

Auf seiten der Gestapo wurde sogar der Gedanke erwogen, wegen Hochverrats einsitzende Gefangene schon einige Zeit vor ihrer Strafentlassung in Schutzhaft zu nehmen. Anfang März 1935 berichtete der Leiter des Badischen Geheimen Staatspolizeiamtes an die Gestapoführung, „daß in den Gefängnissen die Behandlung der wegen Hochverrats abgeurteilten Marxisten aller Schattierungen nicht dazu angetan" sei, sie „von ihrer staatsfeindlichen Einstellung zu bessern oder gar zu heilen". Daher müßten Wege gesucht werden, „um möglichst noch während der Strafhaft sich dieser Häftlinge besonders anzunehmen".[132] Er übersandte der Berliner Gestapozentrale seinen Vorschlag an den Badischen Innenminister, die Gefangenen zwei Monate vor Beendigung ihrer Strafhaft in das Konzentrationslager Kislau zu überführen. Dort sollten sie „durch geeignete Lehrkräfte" ideologisch umgeschult und gleichzeitig durch individuelle Beobachtung beurteilt werden, ob sie nach Beendigung ihrer Strafzeit freigelassen werden könnten.[133] Der Generalstaatsanwalt Karlsruhe, dem der badische Innenminister diesen Vorschlag unterbreitete, leitete ihn den Vorständen der drei badischen Strafanstalten zur Stellungnahme zu. Die drei Direktoren maßen einer solchen Umschulung von acht Wochen – noch dazu in einem Schutzhaftlager – keine großen Chancen zu; außerdem würden dabei diejenigen, von denen vielleicht eine Abkehr von der marxistischen Gedankenwelt erwartet werden könne, durch die gemeinsame Unterbringung mit unverbesserlichen Funktionären wiederum im kommunistischen Sinne beeinflußt werden. Erfolgversprechender seien Unterricht durch den Anstaltslehrer und zwanglose Unterhaltung bei Zellenbesuchen während der Strafhaft, durch die der Gefangene zum Nachdenken angeregt werde. Wenn aber Schutzhaft vorgesehen werde, hielten sie eine Verhängung vor Strafende für weitaus günstiger als nach der Verbüßung, weil sie dem Gefangenen dann als Verlängerung der Strafhaft, „als ein Strafübel erscheinen und ihn gegen eine Belehrung störrischer und unempfindlicher machen" würde.[134]

Nach Eingang dieser Stellungnahmen legte der Generalstaatsanwalt den Gestapo-Vorschlag dem Reichsjustizministerium zur Entscheidung vor, wobei er sich der Meinung der Strafanstaltsleiter im wesentlichen anschloß. Den Bemühungen der Strafanstalten um einen Gesinnungswandel der Hochverratsgefangenen sprach er angesichts der arbeitsmäßigen Belastung der Anstaltsbeamten und -lehrer allerdings wenig Erfolg zu. Andererseits lehnte auch er für diesen Zweck eine Schutzhaft nach verbüßter Strafe ab. Es bleibe nur die Möglichkeit, den Gefangenen vor Ende der Strafhaft bedingte Strafaussetzung zu gewähren, wobei der Strafrest so bemessen werden müsse, „daß der Aufenthalt im Lager möglichst vor dem Zeitpunkt des Strafendes, spätestens aber mit diesem enden würde". Zur praktischen Durchführung schlug er vor, daß die Strafanstalten in bestimmten Abständen diejenigen politischen Häftlinge melden soll-

[131] RdErl. des stellv. Chefs u. Inspekteurs der preuß. Gestapo v. 27.8.35, Hervorheb. im Original (StArch. Düsseldorf, Sign. Best. RW 18, Nr. 2), u. Mitteilung an das RJM v. selben Datum (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/953).

[132] Schr. des Leiters des Bad. Gestapa an das Gestapa/Zentralbüro Berlin v. 1.3.35 (a.a.O.).

[133] Schr. des Leiters des Bad. Gestapa an den badMdI v. 23.2.35 (a.a.O.).

[134] Schr. des Dir. der Strafanstalt Freiburg i. Br. an den GStA Karlsruhe v. 19.3.35, vgl. ferner Schr. der Dir. der Anstalten Mannheim–Heidelberg v. 14.3.35 u. Bruchsal v. 30.3.35 (a.a.O.).

ten, bei denen der Strafrest noch etwa drei Monate betrage, und sich dabei darüber äußern sollten, bei welchen Gefangenen eine Belehrung Erfolg verspreche.

„Darnach hätte sich der Generalstaatsanwalt als Gnadenbehörde zu entschließen, ob er höherenorts die Aussetzung der Strafvollstreckung unter der Bedingung vorschlagen will, daß der Strafgefangene noch für eine bestimmte Zeitdauer in einem Schutzhaftlager untergebracht wird. Die Entschließung über die bedingte Strafaussetzung, die sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, ... müßte naturgemäß für die Maßnahmen des Geheimen Staatspolizeiamts bindend sein. Ganz abgesehen von der Person des Führers und Reichskanzlers müßte es dem Ansehen der Justizbehörden allgemein abträglich sein, wenn das Geheime Staatspolizeiamt die Schutzhaft über die von irgend einer Gnadeninstanz bezeichnete Frist hinaus verlängern [würde] ... Soweit die Gnadenbehörde von ihrem Gnadenrecht keinen Gebrauch machen wollte, stände nach völliger Strafverbüßung die Entscheidung über weitere Schutzhaftmaßnahmen frei im Ermessen des Geheimen Staatspolizeiamts."

Der Generalstaatsanwalt betonte, eine Entscheidung des Reichsjustizministeriums über diesen Vorschlag sei um so notwendiger, als die seit 1. April in Baden durchgeführte Gestapopraxis einer ausnahmslosen Überführung der in Frage kommenden Strafgefangenen ins Konzentrationslager nach Beendigung des Strafvollzugs „wegen der Mißstimmung, die sie bei den Betroffenen vielfach zur Folge haben dürfte", und „wegen der Gefahr der negativen Beeinflussung der im Strafvollzug zur Einsicht Gelangten" auf die Dauer nicht wünschenswert sein könne. Da aber der badische Innenminister an diesem Verfahren festhalte, solange die vorgeschlagene Neuregelung nicht verwirklicht werde, habe er das Ersuchen des Innenministers erfüllt und die drei ihm unterstellten Strafanstalten angewiesen, die zur Entlassung kommenden Hochverratsgefangenen der Gestapo einen Monat vorher zu benennen.[135]

Das Reichsjustizministerium lehnte diesen Vorschlag der „Begnadigung zu Konzentrationslager" rundweg ab: Die Zeit, die ein Häftling nach seiner vorzeitigen Entlassung aus der Strafanstalt im Konzentrationslager verbringe, könne nicht als Strafhaft angesehen und daher keinesfalls auf die Strafzeit angerechnet werden. Über den nichtverbüßten Strafrest könne aber unmöglich in der Weise entschieden werden, daß ausnahmslos allen wegen Hochverrats Verurteilten vor der Überführung in das Schutzhaftlager ein Gnadenerweis bewilligt werde, weil damit auch solche Verurteilte diese Vergünstigung erhielten, die ihrer von vornherein unwürdig seien. Die Entscheidung könnte nur davon abhängig gemacht werden, welchen Erfolg der Aufenthalt im Konzentrationslager beim Verurteilten gehabt habe. Werde er aber dort als ein unverbesserlicher Staatsfeind angesehen, der weiter in Schutzhaft bleiben müsse, so müsse auch von einem Gnadenerweis für den Strafrest abgesehen werden: der Verurteilte müßte dann zunächst zur Verbüßung des Strafrestes in die Haftanstalt zurückverlegt werden, um danach abermals in Schutzhaft überführt zu werden. Im positiven Falle aber würde ihm auf dem Gnadenweg entweder der Strafrest mit Rücksicht auf die nachträglich erlittene Schutzhaft erlassen oder eine mehrjährige Bewährungsfrist bewilligt werden.

„Ein solches Verfahren, d.h. die Erteilung von Gnadenerweisen an die meisten wegen Hochverrats Verurteilten, würde aber dem heutigen Rechtsempfinden, das den Hochverrat als eine der schwersten Verfehlungen gegen Volksgemeinschaft und Staat ansieht, widersprechen und wäre mit der strengen Gnadenpraxis, wie sie sich seit der nationalsozialistischen Erhebung entwickelt hat, nicht in Einklang zu bringen."

[135] Schr. des GStA Karlsruhe an das RJM v. 15.5.35 (a.a.O.).

Das Ministerium könne den Vorschlag – abgesehen von der erwachsenen Mehrarbeit für die Justizbehörden – vor allem deswegen nicht unterstützen, da er eine erhebliche Arbeitsbelastung für den Führer bedeuten würde, der sich in Hoch- und Landesverratssachen die Entscheidung über Gnadenerweise vorbehalten hatte.[136] Unter Anführung der erwähnten Argumente äußerte das Justizministerium ferner Zweifel, daß „die Unterbringung und Schulung in einem Schutzhaftlager der richtige Weg ist, die wegen Hochverrats Verurteilten für den neuen Staat zu gewinnen". Weit besser dafür geeignet sei der Strafvollzug, „der wegen seiner längeren Dauer[137], wegen der Isolierung der einzelnen Gefangenen und der damit verbundenen Fernhaltung schädlicher Einflüsse weitaus mehr Einwirkungsmöglichkeiten" biete.

In diesem Schreiben brachte das Justizministerium auch seine Abneigung gegen das Verfahren der Gestapo zum Ausdruck, Schutzhaft nach Strafverbüßung zu verhängen, das in Baden offensichtlich auf die ganze Gruppe der wegen Hochverrats Verurteilten angewendet wurde:

„Eine solche unterschiedslos durchgeführt Maßnahme läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß die in ihrer Dauer bestimmte Strafe durch eine Freiheitsentziehung von unbestimmter Dauer ersetzt wird. Es wird also der Richterspruch in aller Regel durch eine Verwaltungsmaßnahme ergänzt und korrigiert, eine Tatsache, die ich im Interesse der Rechtssicherheit und der Achtung vor der Autorität der richterlichen Entscheidung unbedingt vermieden wissen möchte."

Die sicher notwendige weitere Verwahrung einzelner unbelehrbarer Staatsfeinde lasse sich auch durchführen, ohne sämtliche wegen Hochverrats Verurteilte ins Konzentrationslager zu überführen: entweder seien sie der Gestapo von ihrer früheren Betätigung her bekannt oder sie würden ihre staatsfeindliche Einstellung im Strafvollzug hinreichend zu erkennen geben. Nach den Beobachtungen des Ministeriums handele es sich jedoch bei der Mehrzahl dieser Verurteilten um Leute, die – selbst wenn sie die Strafanstalt nicht innerlich gewandelt verließen – durch die erlittene Freiheitsstrafe wirksam gewarnt und von erneuter staatsfeindlicher Betätigung ein für allemal abgeschreckt worden seien. Gerade dieser Erfolg werde aber durch die anschließende Schutzhaft zunichte gemacht, denn auch der zu innerer Umstellung Bereite werde in seiner Enttäuschung und Verbitterung dem erneuten Einfluß von Hetzern unter seinen Mitgefangenen zugänglich sein.[138]

Gegen die getroffene Anordnung des Generalstaatsanwalts über eine regelmäßige Mitteilung der Entlassungstermine auch von *Hochverrätern* an das Badische Geheime Staatspolizeiamt erhob das Reichsjustizministerium – falls sie die Justizbehörden nicht zu sehr belaste – „einstweilen" keine Bedenken, obwohl es fünf Tage vorher der Gestapoführung eine generelle Einführung dieser Regelung verweigert hatte. Die Versuche anderer Staatspolizeistellen, die regionalen Justizbehörden zur Herausgabe entsprechender Weisungen zu veranlassen, wurden jedoch in der Folgezeit mit Unterstützung des Ministeriums abgewehrt.[139] Erst nachdem die Gestapoführung durch das Gestapo-

[136] Vgl. Erl. des Führers u. Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts v. 1.2.35 (RGBl. I, S. 74).

[137] Die hier im Entwurf folgenden Worte: „wegen seiner größeren Strenge" wurden nach der bezeichnenden Anmerkung des Referenten: „ob ‚Schutzhaft' oder ‚Strafhaft' strenger ist, ist nicht ohne weiteres allgemein zu beantworten", gestrichen.

[138] Schr. des RJM (I.A. Crohne) an den GStA Karlsruhe v. 19.6.35 mit Zweitschr. für den badMdI (Akten des RJM, a.a.O.).

[139] Vgl. z.B. Korresp. zwischen Stapostelle u. GStA Königsberg u. dem RJM vom Sept./Okt. 1935 (a.a.O.). Eine weitere Ausnahme machte hier der Bezirk des GStAs Dresden, vgl. im folgenden S. 620 und Anm. 151.

Gesetz vom Februar und die Ernennung Himmlers zum Chef der Deutschen Polizei im Juni 1936 ihre Machtstellung ausgebaut hatte, konnte sich die Justizleitung dieser Forderung nicht länger entziehen. Nachdem das Geheime Staatspolizeiamt Ende November 1936 seinen Vorstoß erneuert und dabei darauf hingewiesen hatte, „daß zur Zeit im Reichsgebiet 21 verschiedene Abmachungen der Staatspolizei" mit Justizbehörden über die Unterrichtung bei Entlassungen von Hochverrätern bestanden[140], gab das Reichsjustizministerium am 18. Januar 1937 eine entsprechende Rundverfügung heraus. Sie hob die Bestimmungen vom Dezember 1934 auf und ordnete die Mitteilung über die Entlassung aller wegen Hoch- und Landesverrats Verurteilten einen Monat vor dem Entlassungstermin an, und zwar nur an diejenige Staatspolizei(leit)stelle, die die polizeilichen Ermittlungen geführt und die Akten mit Schlußbericht an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft abgegeben hatte. Die Mitteilung erfolgte nunmehr direkt durch die Strafanstalten, denen die Strafvollstreckungsbehörde schon bei Einleitung der Vollstreckung die zuständige Staatspolizeistelle und deren Aktenzeichen angab. Die Strafanstalt verwendete dazu einen Vordruck, in dem außer den Personalien das erkennende Gericht, Datum und Aktenzeichen des Urteils, Tat, Strafe, Entlassungstag und künftiger Aufenthaltsort sowie ein „kurzer Bericht über die Führung während der Strafhaft, insbesondere Beobachtung über die politische Einstellung" eingetragen wurden.[141] Nach Weisung der Gestapoführung sollte diese Beurteilung durch die Strafanstalt allerdings nicht die Grundlage für die Entscheidung über die anschließende Schutzhaft abgeben: vor allem das tadellose Verhalten kommunistischer Funktionäre in der Strafanstalt sollte „nicht als Zeichen innerer Umstellung gewertet werden ..., weil bekanntlich gerade die Funktionäre bemüht sind, durch einwandreie Führung Gnadenerweise oder günstige Beurteilungen zu erhalten".[142] In einer Besprechung am 1. Februar 1938 einigten sich der Hochverratsreferent und der stellvertretende Generalreferent für politische Strafsachen mit einem Vertreter des Geheimen Staatspolizeiamts, daß diesem Amt in denjenigen Fällen die Vorgänge zur nochmaligen Prüfung zugeleitet werden sollten, in denen das Justizministerium „mit Rücksicht auf eine besonders günstige Äußerung der Strafanstalt oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die von der Stapo beabsichtigte Verhängung von Schutzhaft nach Strafverbüßung" habe.[143] Bei Übersendung der Besprechungsniederschrift an die Gestapo äußerte der Leiter der Strafrechtspflegeabteilung nochmals schriftlich die Bitte, in allen Fällen „stets eingehend zu prüfen, ob die Maßnahme der Verhängung von Schutzhaft, die von dem Verurteilten und seinen Angehörigen als Zusatzstrafe aufgefaßt wird, vom dortigen Standpunkt als vorbeugende Maßnahme unbedingt erforderlich" sei.[144] Darauf antwortete Heydrich, für die Entscheidung der Gestapo sei „nicht die irrige Auffassung des Verurteilten oder seiner Angehörigen", sondern allein „die Art des

[140] Schr. des Gestapa an das RJM v. 24.11.36 (Diensttageb. des RJM, Bd. 9, Eintr. v. 27.11.36, BA, Sign. R 22/930).

[141] RV des RJM (mit Vordruckmuster) v. 18.1.37 an den ReiA beim VGH u. die GStAe zur Weitergabe an die OStAe u. Leiter der Vollz.Anstalten (a.a.O., Sign. R 22/1337).

[142] RdErl. des Gestapa v. 18.2.37 (Arch. des IfZ, Sign. MA 443). So wurden nach Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion aus der Strafhaft entlassene kommunistische Hochverräter pauschal in Schutzhaft genommen, vgl. Schr. des Chef Sipo/SD an den RJM v. 27.11.41 u. Mitteil. des RJM an den OReiA und die GStAe bei den zuständigen OLGen v. 24.12.41 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[143] Vgl. Ergebnisprotokoll der Referentenbespr. am 1.2.38 (a.a.O., Sign. R 22/1467).

[144] Schr. Crohnes an das Gestapa v. 13.4.38 (a.a.O.).

begangenen Deliktes und die politische Vergangenheit des Täters" maßgebend; auch die Führung während der Strafhaft oder die persönlichen Verhältnisse würden dabei „erst in zweiter Linie" berücksichtigt. Entgegen der – vor allem intern – häufig offen geäußerten Motivation für die anschließende Inschutzhaftnahme[145] behauptete Heydrich, daß die Schutzhaft „in keinem Falle als Zusatz- oder Ersatzstrafe gedacht" sei, sondern „in allen Fällen eine vorbeugende Maßnahme" darstelle, „die von dem Wunsch diktiert ist, die der Geheimen Staatspolizei zufallenden Aufgaben zur Sicherung des Staates und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung restlos zu erfüllen".[146] Mit dieser Prärogative der Gestapo mußte sich die Justizleitung abfinden. Resigniert vermerkte der Generalreferent für politische Strafsachen nach Vortrag bei Abteilungsleiter Crohne zu den Akten:

„Soweit ... die Polizei entgegen unserer Auffassung den Standpunkt vertritt, daß bei der Prüfung der Schutzhaftfrage der Führung des Verurteilten in der Strafanstalt (und einer sich aus ihr gegebenenfalls ergebenden offenbaren inneren Umstellung) gegenüber der objektiven Staatsgefährlichkeit der begangenen Handlung und der politischen Vergangenheit des Täters nur nebensächliche Bedeutung zukommt, ist von weiteren Schritten abzusehen, da es sich bei der Frage, ob nach Strafverbüßung als *vorbeugende* Maßnahme die Verhängung der Schutzhaft gegen einen Hoch- oder Landesverräter angezeigt ist, um eine rein polizeiliche Angelegenheit handelt."

Er empfahl jedoch, in geeigneten Fällen dem Geheimen Staatspolizeiamt nach wie vor die Vorgänge entsprechend der getroffenen Vereinbarung zu nochmaliger Prüfung vorzulegen.[147]

Das Justizministerium achtete streng darauf, daß sich die Strafanstalten bei ihrer Beurteilung der Häftlinge, die sie in der Mitteilung über die Entlassung zu geben hatten, auf die Führung des Verurteilten beschränkten und sich jedes empfehlenden Kommentars enthielten. Als der Vorstand der Strafanstalt Bernau (Chiemsee), dem das Frauenzuchthaus Laufen angeschlossen war, die Beurteilung einer Gefangenen mit der Bemerkung schloß: „Ich erachte daher weitere Maßnahmen für angezeigt", wurde die Verurteilte von der Gestapo anschließend prompt ins Frauenkonzentrationslager Ravensbrück gebracht. Das Justizministerium rügte diese Mitteilung mit der ausdrücklichen Feststellung, daß „eine Stellungnahme der Strafanstalt zur Schutzhaftfrage ... nicht vorgesehen und aus allgemeinen Erwägungen unerwünscht" sei.[148]

War mit der Rundverfügung vom 18. Januar 1937 „eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine lückenlose Erfassung und Nachüberwachung der verurteilten Hoch- und Landesverräter gegeben", so sah sich die Gestapo bei den anderen politischen Strafgefangenen[149], die meist von den Sondergerichten und unteren Gerichten abgeurteilt worden waren, nach wie vor gezwungen, sich „die Kenntnis ihrer Entlassung

[145] Vgl. z.B. den GehRdErl. des RSHA v. 2.7.40 an alle Stapo(leit)stellen (Arch. des IfZ, Sign. MA 444/3, Bl. 953868): „Es ist in letzter Zeit die Erfahrung gemacht worden, daß die Gerichte in steigendem Maße Landesverräter nach § 90c RStGB zu geringen Freiheitsstrafen verurteilen ...", daher sei die Frage anschließender Schutzhaft in jedem Falle zu prüfen. Vgl. auch die Beispiele im Kapitel VI.3.d., S.620f., 625.

[146] Schr. des Chefs der Sipo (gez. Heydrich) an das RJM v. 20.7.38 (a.a.O.).

[147] Verm. OStA Klemm v. 20.9.38 (a.a.O.).

[148] Schr. des RJM an den GStA München v. 21.2.41 mit der Bitte, den Anstaltsleiter zu instruieren (a.a.O.).

[149] Nach dem RdErl. des Gestapa v. 29.7.35 waren z.B. alle Funktionäre marxist. Organisationen nach Strafverbüßung in Schutzhaft zu überführen, sofern sie besonders fanatisch eingestellt oder aktiv gewesen waren oder sich voraussichtlich erneut betätigen; vgl. RdErl. der BPP v. 13.8.35 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 338).

zur Erreichung des gleichen Zieles wie bisher durch geeignete Vormerkungen oder Anfragen zu verschaffen".[150] Eine abweichende Regelung, die der Generalstaatsanwalt Dresden mit dem Geheimen Staatspolizeiamt Sachsen im Oktober 1935 getroffen hatte und die eine Benachrichtigung über die bevorstehende Entlassung bei allen politischen Strafgefangenen vorsah, durfte auf Bitten der Staatspolizeileitstelle Dresden zunächst noch beibehalten werden.[151] Nachdem es aber auf der Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte im Reichsjustizministerium im Juni 1937 zu einer grundsätzlichen Erörterung des Gesamtproblems gekommen war, wurde der Generalstaatsanwalt Dresden angewiesen, ab 1. Oktober ausschließlich nach der Rundverfügung vom Januar zu verfahren, um damit eine einheitliche Regelung in ganz Deutschland herzustellen.[152] Diese generelle Regelung blieb bis zum Ende des Regimes bestehen. Sie wurde jedoch von den Justizbehörden nicht immer genügend beachtet, so daß sie nach Beschwerden der Gestapoführung durch das Ministerium in Erinnerung gebracht werden mußte.[153]

Im Laufe der folgenden Jahre sollten neben den Hoch- und den Landesverrätern noch andere Häftlingsgruppen in die Mitteilungspflicht an die Gestapo über bevorstehende Strafentlassung einbezogen werden. Noch 1937 folgten die wegen Betätigung für die Internationale Bibelforschervereinigung Verurteilten, deren Inschutzhaftnahme nach verbüßter Strafe die Gestapo am 22. April 1937 anordnete.[154] Als sich daraufhin die Staatspolizeileitstelle Stettin mit der Forderung nach Kooperation an den dortigen Generalstaatsanwalt wandte, zeigte das Reichsjustizministerium – das dadurch erstmals von dem Gestapo-Erlaß Kenntnis bekam – zunächst keine Bereitschaft, seine Rundverfügung vom Januar entsprechend zu ergänzen: der Generalstaatsanwalt mußte die notwendigen Anordnungen für seinen Geschäftsbereich allein treffen.[155] Nachdem aber weitere Berichte auch aus anderen Oberlandesgerichtsbezirken eintrafen, konnte das Ministerium den Kopf nicht länger in den Sand stecken. Auf der bereits erwähnten Tagung aller Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte am 18. Juni 1937 in Berlin äußerte Gürtner, daß die Schutzhaft nach Strafverbüßung „zur Zeit eine mißliche Rolle auf dem Gebiet der Internationalen Bibelforscher" spiele. Aus dieser Besprechung geht deutlich hervor, welchen konkreten Druck die Gestapo durch ihre Praxis der Urteilskorrektur auf die Rechtsprechung ausübte. Nachdem der Leiter der Strafrechtspflegeabteilung Ministerialdirektor Crohne den fraglichen Gestapo-Erlaß den Anwesenden zur vertraulichen Kenntnisnahme verlesen hatte, führte

[150] So der Chef der Sipo in den geh. Richtlinien über die Nachüberwachung v. 17.2.38 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 386).

[151] Die Regelung wies zwei weitere Abweichungen auf: die Benachrichtigung erfolgte seit 20.4.36 zwei Monate vor der Entlassung und seit 17.10.36 zusätzlich an den SD, Oberabschnitt Elbe; vgl. Ber. des GStA Dresden an das RJM v. 22.2.38 u. Genehmigungsschr. des RJM v. 2.3.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/954).

[152] Vgl. Verf. des RJM an den GStA Dresden v. 25.6.37 u. Vollzugsber. des GStA vom 24.7.37 (a.a.O.).

[153] Vgl. z.B. Beschwerdeschr. des Chef/Sipo an das RJM v. 30.6.41 u. die RV des RJM an den OReiA beim VGH u. die GStAe v. 16.7./4.8.41 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/956).

[154] Es handelt sich um denselben RdErl. des Gestapa, in dem auch die Inschutzhaftnahme von Bibelforschern nach Aufhebung der U-Haft und nach Freispruch angeordnet wurde (s. Kapitel VI.3.b., S.601); vgl. auch RdEntschl. der Stapoleitstelle München v. 19.5.37 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 374).

[155] Schr. der Gestapoleitstelle Stettin an den dortigen GStA v. 13.5.37, Schr. des GStA an das RJM v. 4.6.37 mit Ber. über seine Bespr. mit dem Generalref. für polit. Strafsachen am 2.6.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

er aus, Himmler habe „geltend gemacht, daß die Strafen gegen die Bibelforscher zu gering seien. Das Gesetz sieht Geldstrafe und Gefängnis von 1 Monat bis zu 5 Jahren vor. Der Reichsführer-SS schlägt vor, in einer Novelle Zuchthaus anzudrohen". Die Bibelforscher, deren Zahl nach Angaben der Gestapo fünf bis sechs Millionen betrage – er, Crohne, „rechne mit 1 bis 2 Millionen" –, seien nicht lediglich als religiöse Sekte oder „alte Trottel" anzusehen: indem sie den Wehrdienst und jede Tätigkeit in den für die Wehrmacht arbeitenden Betrieben, im Kriegsfall auch bei der Eisenbahn und Post verweigerten, ferner die Eidespflicht und den Führergedanken ablehnten, hätten sie sich zu einer staatsgefährdenden Vereinigung entwickelt. Da die von Himmler geforderte Novelle vor der Inkraftsetzung des vom Reichskabinett nahezu fertigberatenen neuen Strafgesetzbuches – das für aktive Bibelforscher wegen Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung die Zuchthausstrafe vorsah – nicht mehr in Frage komme, sei tunlichst die Möglichkeit der gegenwärtig bestehenden Höchststrafe auszuschöpfen, von der allerdings bisher „wenig Gebrauch gemacht" werde:

„Nur wenig Bezirke sind überhaupt bis zu 5 Jahren Gefängnis hinaufgegangen. Es sind dies die folgenden vier: Darmstadt, Dresden, Jena, Königsberg. Andere Bezirke sind auffällig milde; teilweise finden sich hier Geldstrafen. Daß eine Geldstrafe nicht mehr am Platze ist, brauche ich wohl nicht mehr hervorzuheben. Es handelt sich bei den milden Bezirken um folgende, wobei ich keine Anprangerung erreichen [!], sondern nur einen Hinweis geben will: Breslau, Celle, Düsseldorf, Naumburg, Stettin und Zweibrücken ... Ich bitte, darauf hinzuwirken, daß die Weichheit in dem Vorgehen gegen die Internationalen Bibelforscher zurückgestellt wird."

Dieser Schritt zur „Lenkung der Rechtsprechung", der gegenüber den späteren Maßnahmen im Kriege noch als zahm bezeichnet werden kann, wurde durch die Ausführungen Staatssekretär Freislers ergänzt, der das im Hintergrund lauernde Schreckgespenst der „Polizeijustiz" beschwor, die nur auf ein „Versagen" der Justiz warte, um deren Funktion zu übernehmen. Freisler erklärte, ein uneinheitliches Strafmaß und eine „aus dem Rahmen fallende" Milde erzeugten

„die Gefahr, daß die Aufgabe der Justiz, Rechtspflege zu üben, von anderen Stellen mitergriffen wird [!]. Es ist nicht gut, wenn jemand wegen einer Tat, für die er verurteilt worden ist, nach Verbüßung der gerichtlichen Strafe, ohne daß irgendetwas anderes hinzugekommen ist, weiter in einer Haft bleibt, die ihm als verlängerte Strafhaft erscheint ... Wenn die staatlichen Organe über das Strafmaß und den Erfolg des Strafvollzuges verschiedener Ansicht sind, liegt es nahe, daß dann das andere Sicherheitsorgan sagt, es habe auch das Seinige zu tun ... Diese Gefahr wird erhöht, wenn es nicht glückt, eine Strafzumessungspraxis herbeizuführen, die den Meinungen der beteiligten Stellen entspricht. Man könnte sagen, es sei auch nicht gut, wenn Stellen außerhalb der Justiz gewissermaßen die Strafzumessungsgründe vorschreiben. Ich meine, daß die richterliche Aufgabe der Strafzumessung viel stärker in unerfreulicher Weise dadurch eingeengt wird, daß der Täter ... in einer gleichsam verlängerten Strafhaft bleibt, als dadurch, daß man sich das richtige Strafmaß überlegt ... Wir können und dürfen von uns aus nirgends den Anschein erwekken, als wären wir nicht der Meinung, daß wir in der Lage sind, gegenüber dem Verbrechertum das Schlußwort des Staates zu sprechen und zu vollziehen."

Gleichzeitig sprach sich Freisler aber auch für eine klare Trennung der Funktionen von Justiz und Gestapo aus. Er bezeichnete es als „ganz unmöglich", daß Schutzhaft im Anschluß an die Strafverbüßung – und sei es auch nur für kürzeste Zeit – in einem Justizgefängnis vollzogen werde. Alle Fälle, in denen die Gestapo dies etwa verlange, seien sofort zu melden:

„Die Verantwortlichkeit muß absolut klargestellt sein. Für politische Präventivhaft, die sich an eine Strafhaft anschließt, ... muß die dafür zuständige Stelle auch allein in Frage kommen. Sonst

sieht es im Volke so aus, als ob in der Justiz selbst der Strafvollzug sich die Aufgabe gestellt hätte, die Urteile der Gerichte zu ändern. Eine solche Meinung dürfen wir nicht aufkommen lassen."[156]

Als das Justizministerium kurz nach dieser Besprechung das Ersuchen der Gestapoführung erfüllte und anordnete, die wegen Betätigung für die Internationale Bibelforschervereinigung Verurteilten in die Mitteilungspflicht über bevorstehende Strafentlassungen einzubeziehen[157], setzte sie die Forderung Freislers bei der Gestapo durch: in einer zusätzlichen Rundverfügung wurde bestimmt, daß eine anschließende Schutzhaft der Bibelforscher „nicht, und zwar auch nicht vorübergehend, in einer Justizvollzugsanstalt" vollstreckt werden dürfte.[158]

Eine weitere Mitteilungspflicht erwuchs der Justiz, als die Gestapoführung zur Inschutzhaftnahme von „Rassenschändern" – d.h. wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und „Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes" Verurteilter[159] – schritt und deshalb die Gestapostellen geheim anwies, jeden einzelnen Fall vier Wochen vor der Strafentlassung unter Beifügung des Urteils zur Entscheidung vorzulegen.[160] Das Justizministerium erfuhr auch von diesem Geheimerlaß nicht durch die Gestapoführung, sondern Mitte Juli 1937 durch den Generalstaatsanwalt Celle, an den die Staatspolizeistelle in Bielefeld mit der Bitte herangetreten war, ihr u.a. nach rechtskräftigem Abschluß eines Rasseschandeverfahrens zwei Urteilsabschriften zu übersenden und den Tag der Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft sechs Wochen vorher mitzuteilen.[161] Daraufhin fragte das Ministerium beim Reichsführer-SS an, ob die bisher getroffene Regelung, die doch nach den beiderseitigen Absprachen „als eine erschöpfende anzusehen war", tatsächlich abermals erweitert werden sollte und welche Gründe dafür vorlägen. Heydrich antwortete, die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes hätten ergeben, daß selbst hohe Strafen nicht ausreichten, um „die Reinerhaltung des deutschen Blutes zu sichern": die Rassenschandefälle hätten in letzter Zeit zugenommen, insbesondere seien wiederholt Rückfälle vorgekommen. „Bei der großen Bedeutung, die dieser Frage für die Zukunft des Deutschen Volkes" zukomme, halte er „daher neben der strafgerichtlichen Verfolgung der einzelnen Fälle weitgehende sicherheitspolizeiliche Maßnahmen", vor allem eine ausreichende Nachüberwachung, für geboten. Er bitte daher, den Staatsanwälten eine entsprechende Weisung mit einer Sechs-Wochen-Frist zu erteilen. In die früheren Erörterungen hätte dieses Problem noch nicht eingeschlossen werden können, da sich die Notwendigkeit zu derartigen Maßnahmen erst in letzter Zeit ergeben hätte.[162]

[156] Prot. der Bespr. mit den OLGPräs. u. GStAen im RJM am 18.6.37 vormittags (a.a.O., Sign. R 22/4277).

[157] Die RV des RJM v. 2.7.37 (a.a.O., Sign. R 22/1337) dehnte die Regelung der RV v. 18.1.37 „mit sofortiger Wirkung" auf diese Gruppe aus.

[158] RV des RJM v. 7.7.37 (a.a.O., Sign. R 22/1421) u. entspr. RdErl. des Gestapa v. 5.8.37 (StArch. Düsseldorf, Sign. Best. RW 18). Der Grundsatz wurde generell für alle Häftlingsgruppen nochmals festgelegt in der RV des RJM v. 7.7.39 (Akten des RJM, a.a.O.), vgl. Kapitel VI.2.c., S. 582.

[159] Vgl. §§ 2 u. 5 Abs. 2 des G. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (BlutschutzG) v. 15.9.35 (RGBl. I, S. 1146).

[160] Vgl. geh. RdErl. des Chefs der Sipo (gez. Heydrich) an alle Stapo- u. Kripo(leit)stellen v. 12.6.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/50); da sich nach dem BlutschutzG jeweils nur der Mann strafbar machte, sollte sofort nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens gegen einen Deutschblütigen die beteiligte Jüdin in Schutzhaft genommen werden.

[161] Vertraul. Schr. des GStA Celle an das RJM v. 14.7.37 nebst Schr. der Stapostelle für den RegBez. Minden u. die Länder Lippe u. Schaumburg-Lippe an ihn v. 29.6.37 (a.a.O.). Eine Abschr. des geh. Heydrich-Erl. v. 12.6.37 hatte ihm der OStA Detmold vertraulich überlassen.

[162] Schr. des RJM an den RFSSuChdDtPol. im RMdI v. 21.8.37 u. Antwort (I.V. Heydrich) v. 4.1.38 (a.a.O.).

Das Justizministerium entsprach dem Ersuchen und ordnete am 8. März 1938 an, daß der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle schon bei Abschluß des Verfahrens eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils zu übersenden und ihr der Entlassungstag – abweichend von der bisherigen Fristenregelung – bereits *sechs* Wochen vorher mitzuteilen war.[163] Die Mitteilungspflicht an die Gestapo über die Strafentlassung von Landesverrätern, Hochverrätern, Bibelforschern und „Rassenschändern" wurde später unter Aufhebung der entsprechenden Einzelverfügungen in den „Mitteilungen in Vollzugssachen" zusammengefaßt und dabei eine einheitliche Frist von sechs Wochen festgesetzt.[164]

Hatte sich die Justiz bis Frühjahr 1938 durch Anzeige der bevorstehenden Entlassung von Angehörigen der genannten Häftlingsgruppen zur technischen „Mitwirkung" bei der Schutzhaftverhängung nach Strafverbüßung bewegen lassen, so empfand sie diese Maßnahme trotzdem als Urteilskorrektur und suchte sie in Einzelfällen abzuwenden. Zu den Kritikern dieser Gestapopraxis gehörte der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident Rothenberger. Anläßlich einiger Bibelforscherfälle wandte er sich im April 1938 an den Hamburger Gestapochef Streckenbach, „daß derartig widersprechende Entscheidungen der Gerichte und der Staatspolizeistellen im Interesse der Sache besser vermieden werden sollten".[165] Nachdem ihn Streckenbach auf die Anordnung des Geheimen Staatspolizeiamtes verwiesen hatte, Bibelforscher nach Entlassung grundsätzlich in Schutzhaft zu nehmen, ließ Rothenberger einen Bericht mit folgendem Vorschlag an das Reichsjustizministerium senden: da „derartige Vorfälle dem Ansehen der Justiz außerordentlich abträglich" seien, wollte er die in Sondergerichtssachen tätigen Richter seines Bezirks von der grundsätzlichen Entscheidung der Gestapo – die das Ministerium bisher nur den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten auf der Berliner Tagung mündlich und vertraulich mitgeteilt hatte – informieren,

„damit sie bei der Findung ihrer Entscheidung und der Abfassung der Urteilsgründe darüber unterrichtet sind, daß der Verurteilte nicht in Freiheit kommen wird. Nur auf diesem Wege scheint es mir möglich, Begründungen ..., die angesichts der Praxis der Geheimen Staatspolizei und der für sie bestehenden Anweisungen utopisch sind, zu verhindern.[166]

In diesem Vorschlag kommt die Ambivalenz der damaligen Politik der Justizverwaltung deutlich zum Ausdruck. Einerseits sollte das „Ansehen" der Justiz durch die Verhängung höherer Freiheitsstrafen, die die „herabsetzende" Urteilskorrektur vermied oder zumindest hinausschob, gewahrt werden. Andererseits wurde dadurch der

[163] RV des RJM an die GStAe v. 8.3.38 (a.a.O.). Im Übersendungsschr. an den RFSSuChdDtPol. wurde Einverständnis unterstellt, daß die Angelegenheit künftig nicht mehr als „geheim" behandelt werde.

[164] Vgl. Ziff. 16 Abs. 2 der AV des RJM v. 25.3.41 (DJ, S. 399). Ergänzend sei erwähnt, daß im Kriege weitere Häftlingsgruppen in die Mitteilungspflicht einbezogen wurden: z.B. alle Juden (AV des RJM v. 20.11.41, DJ S. 1091), ferner Polen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verbüßt hatten (geh. RV des RJM an die GStAe v. 21.4.43, Arch. des IfZ, Sign. Fa 506/11). Gemäß Erl. des RSHA v. 11.3.43 (a.a.O.) sollten die Juden nach Auschwitz bzw. Lublin, die Polen auf Kriegsdauer ins KZ überführt werden.

[165] Schr. Rothenbergers an den Leiter der Stapoleitstelle Hamburg, ORegRat u. SS-Oberführer Streckenbach, v. 25.4.38 (Akten des OLG Hamburg, Arch. der Forschungsstelle für die Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 330). Zum folgenden vgl. auch die aus Material der Hamburger Justizbehörden erarbeitete Darstellung von W. Johe, a.a.O. (s. Anm. 83), S. 155 ff.

[166] Schr. des Vizepräs. des OLG Hamburg Letz an das RJM v. 12.10.38 nach Eingang der Antw. Streckenbachs v. 7.10.38 (Akten des OLG Hamburg, a.a.O.).

Weg eröffnet, Bibelforscher für Jahre im Justizgefängnis zu behalten und vor dem Konzentrationslager zu bewahren.

Das Reichsjustizministerium nahm den Hamburger Bericht zum Anlaß, ähnlich wie früher bei den Hochverrätern an die Gestapoführung mit der Frage heranzutreten, ob es wirklich angebracht sei, *jeden* Bibelforscher nach Strafverbüßung in Schutzhaft zu nehmen. Als Beispiel führte es u.a. einen der von Rothenberger beanstandeten Fälle an, in dem eine Bibelforscherin, Mutter von zwei Kindern, nach Verbüßung ihrer als „hart genug" angesehenen Strafe von einem Jahr und drei Monaten Gefängnis erneut verhaftet worden war. In einem solchen Fall sei zu befürchten, daß auch die übrigen Familienmitglieder – denen keine Bibelforschertätigkeit nachgewiesen wurde – „so verbittert werden, daß in Zukunft mit einer staatsfeindlichen Einstellung zu rechnen" sei. Das Ministerium halte es demgegenüber für angebracht, daß Leute, die sich von der Bibelforscherlehre abkehrten, nach Verbüßung ihrer Strafe freigelassen werden sollten, „damit sie allein schon durch das Beispiel weiterhin in ihrem ehemaligen Sektiererkreis zersetzend wirken".[167] In ihrer Antwort behauptete die Gestapoführung, daß Bibelforscher „*nur* dann in Schutzhaft genommen bezw. in ein Konzentrationslager verbracht" würden, wenn sie trotz verbüßter Strafe an ihrer Irrlehre festhielten, daher würden sie „in jedem Einzelfall einer eingehenden Prüfung" unterzogen. Das konnte angesichts der angeordneten Pauschalverhaftung[168] jedoch nur heißen, daß die Entscheidung darüber während der bereits realisierten Schutzhaft getroffen wurde. Die erwähnte Bibelforscherin, schrieb die Gestapo, sei jedenfalls immer noch eine eingefleischte Vertreterin ihrer Lehre, während sich in einem anderen der monierten Fälle der Betroffene „inzwischen im Lager umgestellt" habe und nach fast sechzehnmonatiger Schutzhaft entlassen worden sei.[169] Damit mußte sich das Justizministerium zufriedengeben; es teilte Rothenberger mit, es müsse „der pflichtgemäßen Prüfung der mit Handhabung vorbeugender Maßnahmen betrauten Stellen überlassen bleiben, ob sie von den ihnen obliegenden Mitteln" Gebrauch machten. Die berichteten Fälle seien „daher nicht geeignet, bei dem RFSS. weitere Vorstellungen zu erheben". Auf den Vorschlag, die beteiligten Richter von der grundsätzlichen Entscheidung der Gestapo zu unterrichten, ging das Ministerium in dem Schreiben nicht ein.[170]

Das Reichsjustizministerium behielt trotz allem die Korrekturmaßnahmen der Gestapo ständig im Auge. Auf einer Berliner Arbeitstagung ließ Gürtner am 23. Januar 1939 die Generalstaatsanwälte und am nächsten Tag die Oberlandesgerichtspräsidenten über dieses Problem ausführlich Bericht erstatten, um sich „über die Erfahrungen der Außenbehörden zu unterrichten".[171] Die Generalstaatsanwälte trugen vor, daß

[167] Schr. des RJM (Generalref. für polit. Strafsachen, OStA Klemm) an den Chef der Sipo v. 13.12.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[168] Vgl. Wiedergabe des RdErl. des Gestapa v. 22.4.37 in der RdEntschl. der Stapoleitstelle München v. 19.5.37 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl.374): „Sämtliche Anhänger der I.B.V., die nach Beendigung der Strafhaft aus den Gefängnissen entlassen werden, sind unverzüglich in Schutzhaft zu nehmen; ihre Überführung in ein Konzentrationslager ist unter Darlegung des Sachverhalts zu beantragen."

[169] Schr. des RFSSuChdDtPol an das RJM v. 8.2.39 (Akten des RJM, BA, R 22/1467). Hervorheb. im Original.

[170] Schr. des RJM (Crohne) an den OLGPräs. Hamburg v. 27.3.39 (a.a.O.). Die persönl. Information der Richter scheint über den LGPräs. dennoch erfolgt zu sein, da Rothenberger schon Anfang Dezember nicht mehr mit einer Antw. des RJM rechnete, vgl. Verm. Letz' v. 2.12.38 (Akten des OLG Hamburg, a.a.O., Sign. Best. 330).

[171] Vgl. RV des RJM v. 14.1.39 mit Tagesordnung für die Zusammenkunft (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1263).

Schutzhaft nach Strafverbüßung weiterhin erfolge – im Oberlandesgerichtsbezirk München waren es unterdessen „insgesamt nach Strafhaft 359" Fälle –, daß aber im letzten Jahr „hinsichtlich der abträglichen Fälle Besserung" eingetreten sei. Die Generalstaatsanwälte von Braunschweig und Naumburg berichteten von „peinlichen" Einzelfällen, bei denen die „Kritik an der Justiz durch Schutzhaftmaßnahmen nicht ganz unberechtigt" gewesen sei. Gürtner schloß die Aussprache der Generalstaatsanwälte mit der Feststellung, daß diese Fälle im Interesse der Justiz zu bedauern seien, im übrigen aber gegen die Maßnahmen der Gestapo, soweit sie präventiver Natur seien, nichts eingewendet werden könne. Während die meisten Oberlandesgerichtspräsidenten erklärten, daß es sich in den überwiegenden Schutzhaftfällen um Präventivmaßnahmen gehandelt habe – teilweise auch, daß die Zahl der Fälle, die einer Justizentscheidung entgegenstanden, überhaupt zurückgegangen sei –, berichtete Rothenberger über eine Zunahme der Schutzhaftfälle in seinem Bezirk, seit über den Schutzhaftbefehl bei der Gestapozentrale in Berlin entschieden würde. Dabei habe die Gestapo teilweise Haftgründe zu den Akten vermerkt, die eindeutig zeigten, daß sie sich den Gerichten gegenüber als berufene Korrekturinstanz betrachte: in einigen Fällen habe sie offen angegeben, daß die Schutzhaft erfolge, „um die verbüßte Strafe noch wirksamer zu gestalten".[172] In einer Ausarbeitung, die sich Rothenberger für diese Tagung hatte anfertigen lassen, finden sich Bemerkungen über die negativen Auswirkungen der polizeilichen Korrekturmaßnahmen. Obwohl nicht sicher ist, ob er sie auf der Tagung vortrug[173], seien sie in diesem Zusammenhang erwähnt, da sie nicht nur mit den Ansichten Rothenbergers, sondern der meisten leitenden Justizbeamten im Einklang gestanden haben dürften. Darin wurde ausgeführt, daß die Urteilskorrektur beim Richter das Gefühl der Sinnlosigkeit seiner Tätigkeit sowie seelische Spannungen erzeugen müsse und letztlich seine Unabhängigkeit gefährde. Noch schlimmer aber sei der Verlust der Autorität der Justiz und des Staates überhaupt beim einfachen Volksgenossen: er müsse

„den Eindruck des Gegeneinanderarbeitens der verschiedenen staatlichen Organe gewinnen, und das Bild des einheitlichen und geschlossenen nationalsozialistischen Staatsgefüges muß bei ihm aufs schwerste erschüttert werden. Schließlich wird von dem Volksgenossen die Respektierung staatlicher Akte verlangt; wie wird der Volksgenosse darüber denken, wenn er sieht, daß die von ihm verlangte Respektierung staatlicher Akte von Organen des Staates selbst nicht betrieben wird? ... Grundsätzlich ist aber noch zu bedenken, daß der Richter kraft Auftrags des Führers entscheidet, also der Angriff auf ihn letzten Endes ein Angriff auf den Führer selbst ist. Gerade dieses Argument wird ja von den Behörden der polizeilichen Verwaltung ihrerseits stets ins Feld geführt."[174]

[172] Niederschr. v. 25.1.39 (unterz. von Klemm) über die Bespr. mit den GStAen am 23. u. die Bespr. mit den OLGPräs. am 24.1.39 (a.a.O., Sign. R 22/1467).

[173] Während laut Niederschr. die in der Ausarbeitung enthaltenen Fälle von Rothenberger auf der Bespr. vorgetragen wurden, sind die folgenden Bemerkungen in der Niederschr. nicht erwähnt: entweder hat R. diese kritischen Bemerkungen unterlassen oder sie wurden aus internen Gründen nicht in die Niederschr. aufgenommen. Bei seinem Vortrag zu einem anderen Tagesordnungspunkt (vgl. Johe, a.a.O., S. 163) hat R. die Ausarbeitung wiederum benutzt. Vgl. dazu auch Anm. 179).

[174] Undat. Ausarbeitung für die Bespr. am 24.1.39, laut Johe, a.a.O., S. 159, vermutl. vom Mitarbeiter Rothenbergers AGRat Bepler (Akten des OLG Hamburg, Archiv der Forschungsstelle für die Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3305). Im letzten Argument klingen bereits Gedankenzüge wie in Rothenbergers späteren Vorstellungen einer Justizreform an: wenige, mit unmittelbar vom Führer abgeleiteter Autorität ausgestattete Richter, die von Staats- u. Parteistellen unabhängig und ohne starre Bindung an das Gesetz nach dem Willen des Führers Recht sprechen, folglich aber an dessen Willen absolut gebunden sind.

Nach Hamburg zurückgekehrt, berichtete Rothenberger seinen Gerichtspräsidenten von der Berliner Besprechung und ersuchte sie, ihm Fälle von Urteilskorrekturen sofort zu melden.[175] Ferner reichte er an Gürtner persönlich und vertraulich die Akten zu einigen der auf der Tagung mündlich vorgetragenen Fälle ein.[176] Das Generalreferat für politische Strafsachen erörterte diese Fälle mit dem Sachbearbeiter für Schutzhaftfragen beim Reichsführer-SS anläßlich einer Besprechung über andere Angelegenheiten am 17. August 1939. Der Gestapo-Vertreter erklärte, „daß die für die Inschutzhaftnahme gegebene Begründung [offensichtlich aber nicht die Inschutzhaftnahme selbst!] von seiner Dienststelle in keiner Weise gebilligt würde und untragbar sei".[177] Nach Vortrag bei Gürtner und Freisler teilte Ministerialdirektor Crohne Rothenberger dieses Ergebnis unter Rückgabe der Akten mit und äußerte dabei die wenig realistische Annahme, daß auf Grund dieser Erklärung „gleichartige unsachgemäße Maßnahmen künftig unterbleiben werden".[178]

Bei seiner grundsätzlichen Ohnmacht gegen die Urteilskorrekturen durch anschließende Schutzhaft blieb dem Reichsjustizministerium schließlich nur der Weg übrig, bei der Gestapoführung immer wieder in geeigneten Einzelfällen vorstellig zu werden, um zu versuchen, die Praxis der Gestapo dadurch vielleicht doch zu beeinflussen. Im Mai 1939 schlug der Hochverratsreferent des Ministeriums dem Leiter der Strafrechtspflegeabteilung vor, diese Methode der Gestapo gegenüber zum Prinzip zu erheben. Er führte aus, bei der letzten Berliner Arbeitstagung mit den höheren Behördenchefs im Januar sei „erneut zum Ausdruck gekommen", daß Schutzhaft nach verbüßter Freiheitsstrafe „grundsätzlich unerwünscht" sei[179]:

„Aus diesem Grunde habe ich in Einzelfällen, in denen Gnadengesuche hier durchgegangen sind, aus welchen hervorging, daß ein Verurteilter in Schutzhaft genommen worden ist, oder in denen eine Besorgnis [besteht], der VU. [Verurteilte] könnte im Anschluß an die Strafhaft in Schutzhaft genommen werden, ... Ermittlungen über die Führung des VU. angestellt und bin, wenn die Führung gut war, an die Geh. Staatspolizei herangetreten ... Ich hoffe auf diesem Wege eine Lockerung von Inschutzhaftnahmen nach Strafverbüßung zu erreichen, was ja in unserem Sinne liegt."

Der Referent bat Ministerialdirektor Crohne, diese Art der Sachbehandlung grundsätzlich zu genehmigen. Crohne setzte unter diesen Vorschlag den vielsagenden Vermerk: „Einverstanden! Durch diese Methode wird die Gestapo sich an unsere Auffassung gewöhnen, sodaß sie später von selbst nach unseren Grundsätzen handeln wird."[180]

Diese Hoffnung sollte sich allerdings nicht erfüllen. Die Schutzhaft nach Verbüßung der gerichtlichen Strafe blieb bis zum Ende des Regimes eine ständige Reibungsfläche zwischen Justiz und Gestapo.

[175] Ber. über die Präsidentenbespr. am 1.2.39 (Nürnbg. Dok. NG-629).
[176] Vgl. persönl. Schr. Rothenbergers an Gürtner v. 30.1.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).
[177] Aktenverm. v. 30.8.39 (a.a.O.).
[178] Vertraul. Schr. des RJM (I.A. Crohne) an den OLGPräs. Hamburg v. 7.9.39 (a.a.O.).
[179] Daraus ergibt sich, daß diese Frage auf der Berliner Bespr. (neben den in der Niederschr. Klemms festgehaltenen Berichten der GStAe u. OLGPräs. über aufgetretene Fälle) auch grundsätzlich erörtert worden sein muß. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit, daß Rothenberger die angeführte Kritik vorgebracht hat.
[180] Vgl. Aktenverm. des Hochverratsref. und Crohnes v. 10.5.39 (a.a.O.).

e. Schutzhaft gegen begnadigte Strafgefangene und Beteiligung der Gestapo bei Gnadenerweisen

Ein besonderes Problem bildete die Schutzhaftverhängung gegen Strafgefangene, die aufgrund eines Gnadenerweises vor der Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe aus der Haft entlassen wurden. „Da die Begnadigungen im Namen des Führers ausgesprochen werden", schrieb der Leiter der Politischen Polizei im Geheimen Staatspolizeiamt, SS-Hauptsturmführer Müller, am 25. März 1936 an das Reichsjustizministerium, „könnte leicht der Eindruck erweckt werden, daß durch eine auf die Amnestierung folgende Inschutzhaftnahme der Gnadenerweis des Führers illusorisch gemacht" werde. Um dieses Dilemma zu vermeiden, schlug Müller vor, bei politischen Strafgefangenen die zuständige Staatspolizeistelle oder das Geheime Staatspolizeiamt schon in die Bearbeitung der Gnadensachen – d.h. bevor ein Gnadenvorschlag an Hitler erging – einzuschalten.[181] Der zuständige Referent des Justizministeriums klärte Müller telefonisch darüber auf, daß sich dieses Problem und daher auch der geäußerte Wunsch nicht auf alle „politischen Strafhäftlinge", sondern nur auf die wegen Hoch- und Landesverrats verurteilten Gefangenen beziehen könnte, für die sich Hitler die Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten hatte.[182] Müller teilte ihm mit, daß es sich nach den Erfahrungen der Gestapo auch bei begnadigten Hochverrätern „vereinzelt um absolut staatsfeindliche Elemente handele, die vermutlich alsbald rückfällig würden und deshalb in Schutzhaft genommen werden sollten".[183] Das Justizministerium wies daraufhin am 7. April 1936 den Oberreichsanwalt und die Generalstaatsanwälte an, bei dem abschließenden Bericht zur Gnadenfrage in Hochverratssachen regelmäßig eine Stellungnahme der zuständigen Staatspolizeistelle beizuziehen. In allen Fällen, in denen nicht von vornherein eine Vergünstigung im Gnadenwege ausgeschlossen erscheine, sollten sie daher zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Staatspolizeistelle schon rechtzeitig eine rasche Stellungnahme anfordern. Das Justizministerium bat die Gestapoführung, ihre Dienststellen zu veranlassen, daß sie den Staatsanwaltschaften „mit allergrößter Beschleunigung" anworteten: da es sich bei Hochverratssachen meist nur um einen Gnadenerweis für einen kurzen Strafrest handele, würde er sonst „aus zeitlichen Gründen gegenstandslos werden".[184] Das Geheime Staatspolizeiamt wies seine Dienststellen entsprechend zu schneller Erledigung an.[185]

Durch diese Regelung konnte die Gestapo auf Gnadenerweise in Hochverratssachen erheblichen Einfluß nehmen, da auch die Justizbehörden in der Regel die Ablehnung des Gnadengesuchs vorschlugen, wenn die Gestapo die politische Wandlung des Verurteilten verneint und dem Gesuch widersprochen hatte. Dennoch war das eigentliche Problem damit noch nicht gelöst: es kam zuweilen vor, daß Hitler selbst entgegen dem Vorschlag der Justiz Gnadenerweise bewilligte. So gewährte er am 21. Oktober 1936 einem vom Oberlandesgericht Hamburg wegen Vorbereitung des Hochverrats

[181] Schr. des Gestapa (I.A. Müller) an das RJM v. 35.3.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[182] Vgl. § 1 der GnadenO v. 6.2.35 (DJ 1935, S. 203). Das dem RJM durch Erl. Hitlers v. 1.2.35 (RGBl. I, S. 74) übertragene Recht zu *ablehnenden* Entschließungen übertrug der RJM durch die RV v. 6.5.35 (Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften, zusammengest. von K. Krug, K. Schäfer u.a., 3. Aufl. Berlin 1943, S. 805) auf den OReiA und die zuständigen GStAe weiter in den Fällen, in denen keine der nach der GnadenO anzuhörenden Stellen einen Gnadenerweis befürwortete.

[183] Aktenverm. v. 3.4.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/953).

[184] Schr. des RJM an das Gestapa v. 7.4.36 nebst Abdruck der RV v. selben Tag (a.a.O., Sign. R 22/1467).

[185] RdErl. des Polit.Pol.Kommandeurs/Gestapa an die Stapostellen u. Polit. Pol. der Länder v. 25.4.36 (a.a.O.).

zu einem Jahr Gefängnis verurteilten Arbeiter für einen Strafrest von drei Monaten und elf Tagen bedingte Strafaussetzung mit einer vierjährigen Bewährungsfrist. Die Hamburger Gestapo hatte jedoch schon in ihrer Stellungnahme zur Gnadenfrage am 15. August erklärt, daß sie den Verurteilten nach Strafverbüßung in Schutzhaft nehmen werde. Acht Wochen vor dem Entlassungstermin schrieb daher das Reichsjustizministerium an den Chef der Sicherheitspolizei, der Gnadenerweis des Führers bringe zum Ausdruck, „daß der Strafzweck erfüllt und die vorzeitige Rückkehr des Verurteilten zu seinen Angehörigen gerechtfertigt" sei; bei Verwirklichung ihrer Absicht würde die Gestapo diesen Gnadenerweis zunichte machen. Es sei aber

„mit dem Führerprinzip unvereinbar, wenn dem ausdrücklich erklärten Führerwillen zuwider auf Grund des gleichen Sachverhalts, der der Entscheidung des Führers zu Grunde gelegen hat, von einer Stapostelle Schutzhaft angeordnet wird".

Eine Schutzhaft käme hier im höchsten Falle nur dann in Betracht, „wenn gegen den zu Entlassenden *neue,* seine politische Unzuverlässigkeit beweisende Gesichtspunkte" vorlägen.[186] Daraufhin wies das Geheime Staatspolizeiamt die Hamburger Staatspolizeistelle tatsächlich an, von der Verhaftung des Arbeiters Abstand zu nehmen, und untersagte seinen nachgeordneten Behörden, von Hitler begnadigte Strafgefangene – auch dann, wenn der Gnadenerweis entgegen der Stellungnahme der Gestapo ergangen war – in Schutzhaft zu nehmen, „da sonst dem ausdrücklich erklärten Willen des Führers, dessen Entscheidung auf Grund desselben Sachverhalts erfolgt ist, zuwidergehandelt werden würde". Die vorherige Befürwortung des Gnadengesuchs durch die Gestapo schließe natürlich eine Inschutzhaftnahme nach der Begnadigung erst recht aus. Dennoch sollte auch ein Gnadenerweis durch Hitler für den Betreffenden keinen unverbrüchlichen Freibrief darstellen: würden nach Abgabe einer befürwortenden Stellungnahme nachteilige Aspekte bekannt, so sei darüber schnellstens ein Nachtrag zum Gnadenvorgang anzufertigen; Schutzhaft sei gegen einen zur Entlassung kommenden Begnadigten aber „nur dann anzuordnen, wenn neue, seine politische Unzuverlässigkeit beweisende Gesichtspunkte vorliegen".[187] Trotz der einschränkenden Formulierung hatte sich die Gestapo mit diesem Satz die Möglichkeit offengehalten, auch von Hitler begnadigte Strafgefangene wieder zu verhaften.

Es stellte sich heraus, daß die Gnadenäußerungen der einzelnen Staatspolizeistellen bei Hochverratsfällen erheblich voneinander abwichen und sich in ihrer grundsätzlichen Auffassung unterschieden. Das Justizministerium gab der Gestapoführung – die ihrerseits stets die uneinheitliche Rechtsprechung in Hochverratssachen kritisierte und zum Anlaß für „Korrekturen" nahm – davon nicht ohne innere Genugtuung Kenntnis.[188] Als auch auf internen Gestapobesprechungen gegebene Richtlinien das Problem nicht lösten, erließ Heydrich am 23. November 1937 die Weisung, daß nur noch das Geheime Staatspolizeiamt berechtigt sei, in Hoch- und Landesverratssachen Stellungnahmen gegenüber den Gnadenbehörden abzugeben: wenn die Staatspolizei(leit)stellen darum ersucht würden, sollten sie die Vorgänge mit einem Bericht an

[186] Schr. des RJM (I.A. Crohne) an den RFSSuChdDtPol im RMdI/Chef der Sipo v. 4.11.36 (a.a.O., Sign. R 22/954), Hervorheb. im Original.
[187] Schr. des Gestapa an das RJM v. 17.11.36 u. RdErl. an alle Stapo(leit)stellen v. 15.12.36 (a.a.O.).
[188] Verm. des Ref. über telef. Bespr. mit Müller v. 13.1.37 (a.a.O.).

die Zentrale übersenden. Auf Heydrichs Wunsch hin sollten aber die Justizbehörden ihre Ersuchen auch weiterhin an die örtlichen Gestapostellen richten.[189]

Am 1. Februar 1938 einigten sich die Hochverratsreferenten des Justizministerums mit dem zuständigen Vertreter des Geheimen Staatspolizeiamts über folgende Grundsätze:

1. Eine Verhängung von Schutzhaft gegen begnadigte und entlassene Hochverräter sollte auch dann nicht erfolgen, wenn der Gnadenerweis – statt durch Hitler – „auf Grund der bevorstehenden Delegation des Gnadenrechts für Reststrafen bis zu drei Monaten" durch den Reichsjustizminister gewährt werde. Das bisherige Verfahren, vor Erteilung eines Gnadenerweises eine Äußerung der Gestapo einzuholen, sollte auch in diesen Fällen angewendet werden.
2. Eine ablehnende Stellungnahme der Gestapo werde bei der Entschließung des Reichsjustizministeriums zur Gnadenfrage besonders berücksichtigt werden. Dabei werde aber davon ausgegangen, daß sich diese Stellungnahme „auch mit etwaigen zu Gunsten des Verurteilten sprechenden Umständen, insbesondere einer günstigen Äußerung der Strafanstalt auseinandersetzt". Sie sollte u.a. in Fällen, in denen die hochverräterische Tat erst verhältnismäßig spät entdeckt wurde – z.B. unmittelbar nach der Machtübernahme begangen, aber erst Jahre später bekannt wurde –, auch das Verhalten des Verurteilten in der Zwischenzeit bis zur Festnahme berücksichtigen.
3. Damit sich die Gestapo in diesem Sinne erschöpfend zur Gnadenfrage äußern könne, sollten ihr die Äußerungen der anderen Gnadenstellen, insbesondere der Strafanstalt, durch den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und die Generalstaatsanwälte abschriftlich mitgeteilt werden, falls nicht der Bitte um Stellungnahme überhaupt gleich das Gnadenheft beigefügt werden könne.
4. Da verschiedentlich nach Erteilung eines Gnadenerweises verhängte Schutzhaft darauf zurückzuführen war, daß die Gestapo von der Begnadigung nichts wußte, wollte das Justizministerium künftig für eine rechtzeitige Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft sorgen.[190]

Am 20. Juli 1938 äußerte sich Heydrich schriftlich zu dieser Referentenvereinbarung, die ihm in Form des Besprechungsprotokolls vom Justizministerium übersandt worden war. Er legte die Grundsätze dar, nach denen die Gestapo prüfte, „ob die Begnadigung vom Standpunkt der Staatssicherheit verantwortet werden" konnte; sie unterschieden sich von denen der Justiz erheblich. Die zuständige Staatspolizeistelle – d.h. diejenige, die die Strafsache schon vor Abgabe an die Justiz bearbeitet hatte – habe dabei folgendes zu berücksichtigen:

„a) nicht nur die objektive Staatsgefährlichkeit der begangenen Handlung (Sprengstoffverbrechen und sonstige Leben Einzelner oder Mehrerer gefährdende Anschläge und dergleichen) sondern auch die Intensität des staatsfeindlichen Willens,
b) ob der Täter ein gefährlicher politischer Verbrecher ist, dessen Rückfälligkeit vermutet werden muß (Funktionär usw.),

[189] RdErl. des Chefs der Sipo an das Gestapa u. die Stapo(leit)stellen v. 23.11.37 (a.a.O.) u. RV des RJM an die GStAe v. 15.12.37 (a.a.O., Sign. R 22/1462).

[190] Vgl. Ergebnisprot. der Referentenbespr. am 1.2.38 u. Übersendungsschr. des RJM an das Gestapa v. 13.4.38 (a.a.O., Sign. R 22/1462).

c) oder ob es sich um einen Mitläufer handelt, von dem angenommen werden kann, daß er sich in Zukunft weiterer staatsfeindlicher Betätigung enthalten wird".

In den ersten beiden Fällen könne einem Gnadenerweis auch dann nicht zugestimmt werden, wenn sich die Strafanstalt günstig äußere oder der Verurteilte zwischen Tat und Festnahme lange Zeit politisch nicht mehr aufgefallen sei, „da weder das eine noch das andere für die milde Behandlung eines Sprengstoffattentäters oder eines langjährigen Funktionärs sprechen" könne. Im dritten Fall würden die persönlichen Verhältnisse des Strafgefangenen dagegen eingehend geprüft und seine gute Führung sowie die Möglichkeit berücksichtigt, ihn durch vorzeitige Entlassung in den Arbeitsprozeß einzugliedern und ihn vor ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bewahren. Heydrich begrüßte daher die Anregung der Justiz, der Gestapo die Äußerungen der anderen beteiligten Gnadenstellen mitzuteilen.[191] Eine Weisung an die Generalstaatsanwälte, die Staatspolizeistellen von der erfolgten Begnadigung zu unterrichten, hielt er jedoch für überflüssig, da diese Unterrichtung nunmehr erfahrungsgemäß erfolge, „so daß künftighin Inschutzhaftnahmen begnadigter Strafgefangener nicht mehr angeordnet" würden. Diese eindeutige, für die Justiz erfreuliche Feststellung machte Heydrich durch folgende Information wieder zunichte, die in der Tat eine Mitteilung durch die Generalstaatsanwälte überflüssig machte: um unnötige Rückfragen zu erübrigen, habe er die Staatspolizei(leit)stellen am 3. März angewiesen, den Rücküberstellungsantrag durch eine der beiden folgenden Zusätze zu ergänzen: „a) Von der Rücksistierung ist abzusehen, wenn Gnadenerweis erfolgt ist", oder: „b) Rücksistierung hat *trotz* Erlaß eines Gnadenerweises zu erfolgen, da in *neuer* Strafsache Festnahme notwendig ist".[192]

Da der Häftling die hier angesprochene neue Straftat ohne Wissen der Justiz kaum im Gefängnis begangen haben konnte, die Entdeckung einer weiteren, vor seiner ersten Verurteilung liegenden Tat aber äußerst selten gewesen sein dürfte, konnte es sich bei der Begründung der Schutzhaft – will man die „Korrektur" des vorliegenden Urteils und des Gnadenerweises dafür ausschließen – normalerweise nur um die politische Einstellung des Gefangenen handeln, die er vor seiner ersten Festnahme bekundet hatte. Offensichtlich wählte Heydrich hier den Ausdruck „Strafsache", um die Justiz von der Notwendigkeit der erneuten Verhaftung zu überzeugen und ihr zugleich die beruhigende Gewißheit zu vermitteln, daß sie in die künftige Behandlung des Falles abermals eingeschaltet werden würde. Jedenfalls gab Heydrich seinen Dienststellen damit ausdrücklich auch weiterhin die Handhabe, jeden – auch durch Hitler – begnadigten Strafgefangenen bei seiner Entlassung in Schutzhaft zu nehmen: sie mußten die Verhaftung nur mit einem anderen Sachverhalt begründen. Daran änderte auch die Tatsache nichts, daß sich das Reichsinnenministerium in der Folge ein-

[191] Durch RV des RJM v. 24.10.38 (a.a.O.) wurden der OReiA beim VGH u. die GStAe der für Hochverratssachen zuständigen OLGe entsprechend angewiesen.

[192] Schr. des Chefs der Sipo (gez. Heydrich) an das RJM v. 20.7.38 (a.a.O.). Der RdErl. des Gestapa an alle Stapo(leit)stellen v. 5.3.38 (Arch. des IfZ, Sign. MA 443), I.V. Best, spiegelt die schizophrene Zielsetzung besonders deutlich wider. Eingangs heißt es: „Einige Sonderfälle geben mir Veranlassung, nochmals eindringlich darauf hinzuweisen, daß wegen politischer Straftaten Verurteilte unter keinen Umständen [!] in Schutzhaft genommen werden dürfen, wenn sie auf Grund eines Gnadenerweises vorzeitig aus der Strafhaft entlassen werden", am Schluß aber steht der von Heydrich unter b) zitierte Satz mit den Hervorheb. im Original.

deutig der Ansicht des Reichsjustizministeriums anschloß, daß im Falle eines Gnadenerweises keine Schutzhaft erfolgen sollte.[193]

Wie aus den Akten hervorgeht, gelang es dem Reichsjustizministerium durch Intervention bei der Gestapoführung in Einzelfällen, die Schutzhaft von Begnadigten abzuwenden. Andererseits vereitelte die Gestapo eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft auf dem Gnadenwege häufig allein durch die Verzögerung ihrer Stellungnahme: da die örtlichen Staatspolizeistellen bis zur Vorlage ihrer Berichte an das Geheime Staatspolizeiamt teilweise zwei Monate brauchten, war oftmals das Gnadengesuch durch Ablauf der Strafzeit gegenstandslos geworden. Das Justizministerium forderte daher die Generalstaatsanwälte schließlich auf, in aussichtsreichen Fällen zur Herbeiführung einer vorläufigen Strafunterbrechung schon vor dem Vorliegen der Äußerung der Gestapo zu berichten und sie dann nachzureichen.[194] Aus Gründen kriegsbedingter Arbeitsersparnis wurden die Staatspolizei(leit)stellen im September 1940 befugt, Stellungnahmen zu Gnadengesuchen um vorzeitige Strafentlassung oder Strafunterbrechung in Hoch- und Landesverratssachen wieder in eigener Zuständigkeit abzugeben.[195]

Abschließend sei bemerkt, daß die Gestapo die Bewilligung von Gnadenerweisen im Laufe des Krieges immer stärker einschränkte, vor allem nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion, als sie verschärft gegen Personen vorging, die sich als Kommunisten verdächtig oder strafbar gemacht hatten. Ende Juni 1941 teilte der Chef der Sicherheitspolizei dem Justizministerium mit, daß alle befürwortenden Gnadenäußerungen, die die Staatspolizei(leit)stellen vor dieser außenpolitischen Wende abgegeben hatten, „durch die jetzige Sachlage überholt" seien.[196] Als Leiter der Gestapo-Abteilung im Reichssicherheitshauptamt ergänzte SS-Gruppenführer Müller diese Information durch die Mitteilung, daß nunmehr alle Personen, die eine Freiheitsstrafe wegen kommunistischer oder marxistischer Betätigung verbüßt hatten, nach der Entlassung in Schutzhaft genommen würden: eine Bearbeitung von Gesuchen für diese Personen um vorzeitige Entlassung auf dem Gnadenwege sei „deshalb augenblicklich wegen Aussichtslosigkeit überflüssig". Um die Dienststellen der Gestapo „angesichts des starken Personalmangels und anderer dringender Aufgaben zu entlasten", bat er, die Gnadenbehörden anzuweisen, mit derartigen Anliegen an die Gestapo nur noch in berechtigten Ausnahmefällen heranzutreten. Die zuständigen Justizstellen wurden durch Freisler darüber instruiert.[197]

Wie bei allen entscheidenden Fragen saß die Gestapo gegenüber der Justiz auch hinsichtlich der Mitwirkung bei Gnadenerweisen und in der Frage der Schutzhaft gegen begnadigte Strafgefangene am längeren Hebelarm. Zwar konnte die Justiz unter Berufung auf die Autorität Hitlers erreichen, daß die Gestapo die grundsätzliche Unzulässigkeit der Verhängung von Schutzhaft gegen Personen anerkannte, die wegen

[193] Vgl. Referentenbespr. mit dem RMdI am 16.8.39, erwähnt im Verm. v. 12.2.42 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[194] Vgl. z.B. Schr. des RJM an den GStA Hamm v. 31.3.38 u. Verm. des Hochverratsref. vom selben Tag (a.a.O., Sign. R 22/955).

[195] Schr. des Chefs Sipo/SD an das RJM v. 9.9.40, dem OReiA beim VGH u. den zuständigen GStAen am 20.9.40 vom RJM mitgeteilt (a.a.O.).

[196] Schr. des Chefs Sipo/SD an das RJM v. 30.6.41 (a.a.O., Sign. R 22/956).

[197] Schr. des Chefs Sipo/SD an das RJM v. 27.11.41 u. Erl. Freislers an den OReiA/VGH u. die zuständigen GStAe v. 24.12.41 (a.a.O., Sign. R 22/1467).

Hochverrats verurteilt, aber auf dem Gnadenwege vorzeitig aus der Strafhaft entlassen wurden; auch konnte sie in solchen Einzelfällen Schutzhaft gegen Begnadigte verhindern. Aber auch auf diesem Gebiet gelang es ihr nicht, die Omnipotenz der Gestapo für Präventivmaßnahmen zu brechen.

4. Die Justiz und das Konzentrationslagersystem

a. Gesetzliche Zuständigkeit der Justiz für Straftaten im Konzentrationslager und ihre Sabotierung durch die SS

Von den gesetzlichen Bestimmungen her gesehen, endete die Zuständigkeit der Justiz an den Toren der Konzentrationslager zunächst keineswegs. Zur Verfolgung von Straftaten, die die SS-Bewacher an den Lagerinsassen und die Gefangenen untereinander verübten, blieb die Justiz gesetzlich weiterhin befugt; noch symbolisierten die Mauern und Stacheldrähte keine rechtliche „Exterritorialität" der Lager. Ein Vorstoß, den die Gestapoführung im Februar 1935 in diese Richtung unternahm, wurde von der Justiz mit Erfolg abgewehrt: Am 14. Februar informierte der stellvertretende Gestapochef das Reichsinnenministerium, er halte es „aus naheliegenden Gründen weder für tunlich noch für unbedingt notwendig", daß Beauftragte der Verwaltung und Justiz Zutritt zu den Lagern erhielten, um sich dort „unter dem Deckmantel [!] von Besichtigungen an Ort und Stelle Einblick in die näheren Lagerverhältnisse" zu verschaffen.[1] Vom Innenministerium zur Stellungnahme aufgefordert, lehnte Gürtner diese Auffassung strikt ab: die Beamten der Justizverwaltung hätten

„das Recht und die Pflicht, zur Durchführung der ihnen kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben auch Zutritt zu einem Konzentrationslager zu verlangen und dort die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen. Ein Verzicht auf die Ausübung staatlicher Gerichtsbarkeit innerhalb der Konzentrationslager wäre mit der Rechtslage nicht vereinbar; die Lager genießen auch nicht das Recht der ‚Exterritorialität'".

Er sei lediglich bereit, „die erforderlichen Maßnahmen, soweit irgend angängig, im Einvernehmen mit der Lagerordnung und unter Berücksichtigung der besonderen Lagerverhältnisse durchführen zu lassen".[2]

War schon die gerichtliche Verfolgung jener Verbrechen äußerst schwierig gewesen, die in den „wilden" Konzentrationslagern begangen worden waren[3], so mußten sich die Schwierigkeiten gegenüber dem organisierten Konzentrationslagersystem Himmlers noch vergrößern. Mißhandlungen oder ähnliche an den Lagerinsassen verübte Straftaten kamen schon deshalb höchst selten vor den Staatsanwalt, weil die Schutzhäftlinge keine Möglichkeit zu einer Anzeige hatten. Da sie bei der Entlassung eine Erklärung unterschreiben mußten, mit der sie sich zu absolutem Schweigen über die Verhältnisse im Lager verpflichteten[4], wurden auch nachträgliche Anzeigen aus

[1] Schr. des Gestapa/Stellv. Chef u. Inspekteur an den RuPrMdI v. 14.2.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467). Konkreter Anlaß war die Weigerung des Kommandanten des KZ Esterwegen, die gesetzlich vorgeschriebene feuerpolizeiliche Brandschau vornehmen zu lassen.

[2] Schr. Gürtners an den RuPrMdI v. 12.3.35 (a.a.O.).

[3] Vgl. dazu Kap. IV.2.b. u. 3.

[4] Zu der Erklärung mit 9 Punkten vgl. E. Kogon, Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, München 1974, S. 284f.

Furcht vor Repressalien und erneuter Schutzhaft unterlassen. Nur die Toten sprachen für sich: da die personenstandsrechtlichen Vorschriften über Anzeige und Registrierung von Todesfällen, vor allem die Pflicht der Polizei- und Gemeindebehörden zur Anzeige aller Fälle nicht natürlichen Todes bei der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter (§ 159 StPO) auch für die Lagerleitungen galten, waren es überwiegend Todesfälle im Lager, mit denen sich die Justiz zu befassen hatte. Dagegen kamen ihr Fälle von Mißhandlungen meist nur dann zur Kenntnis, wenn ehemalige KZ-Häftlinge ihre Erlebnisse ausplauderten und daraufhin wegen Verstoßes gegen die Heimtücke-Bestimmungen[5] – d.h. wegen „unwahrer" Behauptungen, die das Ansehen von Regierung oder Partei schädigten, oder wegen hetzerischer Äußerungen über deren Einrichtungen, die das Vertrauen zur Führung untergruben – angezeigt wurden. In solchen Fällen stieß die Justiz bei ihren Ermittlungen über Vorgänge im Lager auf erhebliche Schwierigkeiten: auf die Unmöglichkeit, Zeugen unter den Häftlingen zu finden, die aus verständlichen Gründen schwiegen, auf die Abschirmung beschuldigter Bewacher durch ihre Vorgesetzten und das dichte Geflecht der Kameraderie unter den SS-Wachmannschaften, die durch besonderes Treuegelöbnis an die Befehle ihrer Vorgesetzten gebunden waren und nach außen eine festgefügte Gemeinschaft bildeten, und nicht zuletzt auf die Passivität der Polizei, die mit der SS organisatorisch verbunden war. Als ein ehemaliger Dachauer Häftling im Dezember 1934 über Mißhandlungen im Lager berichtete und das Amtsgericht Dachau daraufhin einen Wachkompanieführer vernehmen wollte, lehnte der Kommandant die Vernehmung zunächst mit der Begründung ab, daß hierzu die Genehmigung des Reichsführers-SS erforderlich sei. Nachdem die Erlaubnis durch Einschaltung der Justizleitung offenbar erwirkt worden war, bestätigten die Ermittlungen zwar allgemein die Behauptungen über „mehrfach vorgekommene" Mißhandlungen im Lager, aber der Aufenthaltsort des betroffenen Kompanieführers war angeblich nicht mehr festzustellen: auch die Bayerische Politische Polizei konnte „in der Angelegenheit Sachdienliches nicht ermitteln".[6] In einem ähnlichen Dachauer Fall lehnte die politische Polizei das Ersuchen der Staatsanwaltschaft ab, den ehemaligen Häftling über seine Behauptungen überhaupt zu vernehmen, und veranlaßte entgegen den Bestimmungen der Strafprozeßordnung seine Vernehmung durch das Amtsgericht. Die Lagerkommandantur verweigerte aber eine Untersuchung der Beschuldigungen mit der Erklärung: „Die Angaben sind unwahr. Es wird im Konzentrationslager Dachau nicht wild geprügelt, sondern rechtmäßig gestraft. K... ist deswegen wegen Verbreitung von Greuelnachrichten zu bestrafen. Jede weitere Stellungnahme wird abgelehnt."[7] Auch in einem Fall, der Mißhandlungen im Konzentrationslager Esterwegen betraf, behauptete das Geheime Staatspolizeiamt gegenüber dem Reichsjustizministerium, daß die „erörterten Vorfälle aus dem KZ Esterwe-

[5] VO zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21.3.33 (RGBl. I, S.135), ersetzt durch das G. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen v. 20.12.34 (RGBl. I, S.1269).

[6] Vgl. die Ber. des zuständigen OStA u. GStA an das RJM (Diensttageb. des RJM, Bd.1, Eintr. v. 4.1.35, BA, Sign. R 22/131; v. 24.5.35, Bd.3, BA, Sign. R 22/1056; v. 14.9.35, Bd.5, BA, Sign. R 22/1088). Das Strafverfahren gegen den ehemal. Häftling wegen Verstoßes gegen die HeimtückeVO v. 21.3.33 (RGBl.I, S.135) wurde daraufhin eingestellt.

[7] Ber. des OStA beim LG München I (a.a.O., Eintr. v. 14.10.35, Bd.5, BA, Sign. R 22/1088). Auch in diesem Fall wurde das Heimtückeverfahren gegen den Exhäftling eingestellt, da aufgrund dieser bloßen Erklärung der Kommandantur ein Nachweis der Unwahrheit der Behauptung nicht zu führen war.

gen nicht den Tatsachen entsprächen" und „die Wachmannschaften laufend über ihre Pflichten und über die Strafen unterrichtet würden, die ihnen bei Gefangenenmißhandlung bevorstünden".[8] Die vernommenen Häftlinge aber verweigerten „unter Berufung auf das Schweigegebot der Gestapo" jegliche Angaben, weil sie „im Falle der Aussage Schwierigkeiten" befürchteten.[9]

Bei den Todesfällen, die von den Kommandanturen nach wie vor gemeldet werden mußten, war die Feststellung eines Verbrechens für die Justiz leichter als bei Mißhandlungen, weil sie hierbei weniger auf die Aussagen Beteiligter angewiesen war, sondern sich auf die „Aussagen" der Toten stützen konnte: dann nämlich, wenn der Obduktionsbefund der Leiche mit der Ursache oder den näheren Umständen beim Tode, die die Bewacher angaben, nicht übereinstimmte. Daß selbst bei einwandfreiem Nachweis einer Tötung die Ermittlung und Verurteilung der Täter auf Schwierigkeiten stieß, zeigen die Versuche der Justiz, die ersten Mordfälle im Konzentrationslager Dachau zu verfolgen. Obwohl Himmler zu dieser Zeit als Kommandeur der Bayerischen Politischen Polizei noch nicht die spätere Machtfülle besaß, sollte er schon damals der Justiz unüberwindliche Hindernisse in den Weg legen.

Mit den Tötungen im Lager Dachau wurden die Justizbehörden erstmals befaßt, als am 12. April 1933 drei Häftlinge von SS-Posten – angeblich auf der Flucht – erschossen wurden; ein vierter, der „ihnen in das Feuer gelaufen" war, wurde schwer verletzt und starb vier Tage später. Die für Dachau zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II, die offenbar durch die Polizeidirektion München von den Todesfällen benachrichtigt wurde, sandte am nächsten Tag eine Gerichtskommission ins Lager. Da der Gerichtsarzt den Befund der Leichen mit den Angaben der Wachposten über den Hergang der Tat in Einklang stehen sah, wurde auf eine Obduktion verzichtet und die Ermittlung eingestellt: die Behauptungen des Lagerpersonals hatten nicht widerlegt werden können.[10]

Bei weiteren Todesfällen, die sich im Mai ereigneten[11], erhob die Staatsanwaltschaft hingegen in vier Fällen öffentliche Klage und beantragte gerichtliche Voruntersuchung. Diese Fälle sollten einen bezeichnenden Verlauf nehmen.

[8] Schr. des Gestapa (I.A. Best) an das RJM v. 24.10.35 (a.a.O., Eintr. v. 29.10.35, Bd.6, BA, Sign. R 22/1089).

[9] Ber. des OStA Hannover (a.a.O., Eintr. v. 27.7.35, Bd.8, BA, Sign. R 22/929). Auch in einem Fall von Mißhandlungen im KZ Columbia-Haus mußte das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt „wegen Nichtermittlung der Täter" eingestellt werden (Ber. des GStA beim LG Berlin v. 7.5.35 u. des GStA beim KG v. 25.5.35, a.a.O., Eintr. v. 3.6.35, Bd.3, BA, Sign. R 22/1056).

[10] Undat. zeitgenöss. Notiz des damaligen EStA beim LG München II und seine Zeugenaussage v. 27.3.51 im Untersuchungsverfahren gegen Steinbrenner (StArch. München, Sign. Staatsanw. 7014). Es handelte sich um die Häftlinge Dr. Benario, Goldmann, Arthur Kahn. Die Namen aller in Dachau Getöteten sind aufgeführt in dem Gedenkwerk: Die Toten von Dachau, Deutsche und Österreicher, herausg. v. Staatskommissariat für rassisch, religiös u. politisch Verfolgte in Bayern, München 1947, und können daher ohne persönlichkeitsschutzrechtliche Bedenken genannt werden.

[11] In folgenden, hier nicht näher behandelten Fällen kam es nicht zur Anklageerhebung: am 7.5.33 wurde der frühere kommunistische Landtagsabgeordnete Dressel mit geöffneter Pulsader aufgefunden; die Leiche wies bei der Untersuchung Prügelspuren auf. Einen Tag später wurde der Schlosser Götz aus München von einem SS-Mann im Gang des Zellenbaus „aus Notwehr" durch Kopfschuß getötet; die Leichenschau v. 9.5. stellte zusätzlich Verletzungen und auch schon in der Zelle des Getöteten Blutspuren fest (Verm. des EStA der StAschaft München II v. 30.5.33 u. undat. Verm.; ferner Zeugenaussage des damaligen leitenden OStA dieser StAschaft v. 7.3.51 im Untersuchungsverfahren gegen Steinbrenner; a.a.O.). Am 19.5.33 starb der jüdische Gerichtsreferendar Aron aus Bamberg an den Folgen von Mißhandlungen (Urteil d. LG München II v. 10.3.52, Arch. d. IfZ, Sign. Gm 07.19).

Am 16. Mai übersandte der Lagerkommandant, SS-Oberführer Wäckerle, der Staatsanwaltschaft einen Bericht, daß sich der Nürnberger Kaufmann Schloß in einer Einzelhaftzelle mit seinem Hosenträger erhängt habe. Die diesmal sofort an den Tatort eilende Gerichtskommission stellte jedoch fest, daß die Leiche ausgedehnte Blutunterlaufungen aufwies, der Tod wahrscheinlich durch eine Fettembolie – hervorgerufen durch die Zertrümmerung des Gewebes – eingetreten war und der Tote erst nachträglich aufgehängt wurde, um einen Selbstmord vorzutäuschen. Als sich der Verdacht durch die am nächsten Tag vorgenommene Leichenöffnung verstärkte, erhob der Erste Staatsanwalt beim Landgericht München II am 1. Juni Klage beim zuständigen Untersuchungsrichter gegen unbekannte Täter wegen Verbrechens der Körperverletzung mit Todesfolge, ferner gegen Wäckerle, den Lagerarzt und einen Angehörigen der Lagerkanzlei wegen Begünstigung. Er beantragte die Durchführung der gerichtlichen Voruntersuchung und einen Haftbefehl gegen die bekannten Beschuldigten wegen Verdunkelungsgefahr.[12]

Bereits einen Tag nach der Tötung Schloß' wurde am 17. Mai der Hilfsarbeiter Hausmann aus Augsburg von einem SS-Scharführer bei Außenarbeiten in einer Fichtenschonung „auf der Flucht" erschossen. Da die noch am selben Tage tätig werdende Gerichtskommission feststellte, daß der Schuß nicht auf die angegebene Entfernung von 10 bis 12 Meter abgegeben worden war, sondern daß es sich um einen Nahschuß aus weniger als einem Meter handelte, wurde eine genauere gerichtsmedizinische Untersuchung angeordnet. Als sie ergab, daß die Entfernung sogar weniger als 30 Zentimeter betrug, wurde auch in diesem Falle am 1. Juni gerichtliche Voruntersuchung und Haftbefehl beantragt.[13]

Als Dritter in dieser Serie wurde der Münchener Rechtsanwalt Dr. Strauß am 24. Mai „auf einem Spaziergang, der ihm vom Lagerarzt verordnet worden war", von dem begleitenden SS-Mann durch zwei Schüsse in den Hinterkopf getötet, da er angeblich flüchten wollte. Die Untersuchung der Gerichtskommission vom selben Tag ergab, daß der mit Pantoffeln bekleidete Tote außer den Einschüssen am Körper Striemen und Blutunterlaufungen, eine offene Wunde am Gesäß und eine Fußverletzung aufwies. Da es äußerst zweifelhaft war, daß der Getötete in diesem körperlichen Zustand, mit dieser Fußbekleidung und angesichts der Begleitung durch einen besonderen Wächter einen Fluchtversuch unternehmen konnte, wurde auch hier gegen den SS-Mann Klage wegen Mordes erhoben und gerichtliche Voruntersuchung beantragt.[14]

Schon der nächste Tag brachte ein neues Opfer: der Kaufmann Lehrburger aus Nürnberg wurde in einer Einzelhaftzelle von einem SS-Mann durch einen Schuß in die Stirn getötet, weil er eine Bewegung machte, die dieser „als Angriff auffaßte". Da

[12] Schr. Wäckerles u. Prot. der Gerichtskommission v. 16.5.33; Verm. des EStA v. 30.5.33 (a.a.O.); Prot. über die Leichenöffnung v. 17.5.33 (Nürnbg. Dok. PS-644, IMG Bd. XXVI, S. 178); Klageerhebung des EStA v. 1.6.33 (StArch. München, Sign. Staatsanwaltschaft 7014).

[13] Ber. der polit. Abt. des Lagers v. 17.5.33, über die Kommandantur der StAschaft München II zugeleitet; Prot. der Gerichtskommission v. 17.5.33 u. ihrer Vernehmung des Scharführers v. 18.5.33; Klage des EStA v. 1.6.33 (a.a.O.).

[14] Verm. des EStA v. 30.5.33, sein undat. zeitgenöss. Ber. und seine Aussage v. 13.7.33; Aussage des leitenden OStA v. 7.3.51 (a.a.O.) sowie dessen Ber. an den GStA v. 1.6.33 (Nürnbg. Dok. PS-641, IMG Bd. XXVI, S. 171).

das Vorbringen des Wachmannes durch die Leichenschau nicht widerlegt werden konnte, stellte die Staatsanwaltschaft in diesem Falle das Verfahren ein.[15]

Der vierte Fall, der bis zum Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gedieh, betraf den Tod des Kaufmanns Nefzger aus München in der Nacht zum 26. Mai. Um die Einschaltung der Justiz zu umgehen, setzte die Lagerverwaltung ein Protokoll auf, wonach sich Nefzger in seiner Arrestzelle zuerst mit dem Riemen seiner Beinprothese zu erhängen versucht und, als dieser riß, die Pulsadern aufgeschnitten habe. „Da nach Feststellung des Lager- und Leichenschauarztes Dr. N.", so endete das Protokoll, „die Todesursache einwandfrei feststeht, wurde von einer Verständigung der Gerichtskommission abgesehen."[16] Das Amtsgericht Dachau erhielt von der politischen Abteilung des Lagers lediglich eine Bescheinigung des Lagerarztes, „daß eine Tötung durch Einwirkung fremder Personen auszuschließen ist. Der Tod ist ohne Zweifel ein Verblutungstod durch Öffnung der Pulsader der linken Hand".[17] Die vom Amtsgericht verständigte Staatsanwaltschaft München II ordnete für den 27. Mai dennoch die gerichtliche Leichenschau an. Da der Landgerichtsarzt den Tod durch Verbluten für zweifelhaft hielt, wurde zwei Tage später die Obduktion vorgenommen, die die Schnittwunde als Selbstverletzung und als Todesursache ausschloß. Als Todesursache wurde vielmehr Erwürgen und Erdrosseln angenommen, da der Verlauf der Strangmarke am Hals nicht den beim Erhängungstod beobachteten Befunden entsprach. Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft am 1. Juni auch hier gerichtliche Voruntersuchung und Haftbefehl gegen die drei bereits erwähnten Personen.[18]

Unter welchen Bedingungen die Justiz derartige Fälle bearbeiten mußte, geht aus dem Bericht des damaligen Ersten Staatsanwalts über die Einreichung seiner vier Anträge auf Voruntersuchung und Haftbefehl hervor:

„Da mir einige mittlere und untere Beamte der Staatsanwaltschaft nicht zuverlässig erschienen, hielt ich eine Schreibkraft, die ich als einwandfrei betrachtete, für die Zeit nach Büroschluß am Abend zurück und diktierte ihr meine Anträge. Ich brachte die Akten am nächsten Morgen unter Umgehung des sonst üblichen Weges persönlich dem Untersuchungsrichter Dr. K., mit dem ich die Angelegenheit bereits vorher besprochen hatte."

Dieser Untersuchungsrichter beim Landgericht München II begab sich am 1. Juni zur Münchener Polizeidirektion, um die Verhaftung der Angeschuldigten mit Hilfe der Mordkommission durchzuführen. Die Mordkommission lehnte jedoch ihre Mitwirkung ab, weil es sich um eine politische Strafsache handelte, für die allein die politische Polizei zuständig sei. Dort wurde der Richter „mit einem Lächeln abgewiesen".[19]

Am selben 1. Juni berichtete der leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht München II über die vier Anträge dem Generalstaatsanwalt München, der die Berichte so-

[15] Verm. des EStA v. 30.5.33 (a.a.O.) u. Ber. des leitenden OStA an den GStA v. 1.6.33 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20383). Wie die Nachkriegsermittlungen ergaben, war L. auf Befehl des Lagerkommandanten Wäckerle (als angeblicher, für den Bakterienkrieg ausgebildeter sowjetrussischer Agent) erschossen worden, weil er „verheimlicht" hatte, daß er Jude war (Urteil des LG München II v. 10.3.52, Arch. d. IfZ, Sign. Gm 07.19).

[16] Prot. der Lagerkanzlei v. 26.5.33 (StArch. München, Sign. Staatsanw. 7014).

[17] Schr. v. 27.5.33 (a.a.O.).

[18] Prot. der Gerichtskommission v. 29.5.33 u. Anklageerhebung des EStA v. 1.6.33 (a.a.O.).

[19] Schr. des früheren EStA bei der StAschaft München II v. 13.7.49 an den LGPräs. Amberg auf Anfrage der StAschaft München I (a.a.O.).

fort an das bayerische Justizministerium weiterleitete.[20] Der Generalstaatsanwalt hatte bereits einen Bericht des Oberstaatsanwalts vom 22. Mai zum Fall Schloß weitergereicht und dadurch die Aktivität des Ministeriums ausgelöst. Am 29. Mai wurde der Oberstaatsanwalt zum mündlichen Vortrag ins Justizministerium gebeten und übergab dabei dem Strafrechtsreferenten Ministerialrat Döbig neben einem schriftlichen Bericht Abschriften der „Lagerordnung" von Dachau, die ihm Wäckerle auf sein Verlangen mit der Erläuterung übergeben hatte, „daß er [Wäckerle] diese Bestimmungen auf Befehl seiner vorgesetzten Stelle selbst verfaßt habe und daß diese Bestimmungen vom Herrn Polizeikommandeur genehmigt seien".[21] Diese „Sonderbestimmungen" besagten nichts weniger, als daß über das Lager Dachau „das Standrecht verhängt" sei, daß die Wachmannschaft bei Fluchtversuchen „ohne Anruf von der Schußwaffe Gebrauch machen" dürfe und daß als Lagerstrafen außer abgestuftem Einzelarrest die „Todesstrafe" verhängt werden dürfe. Mit Arrest bis zu drei Monaten Dunkelzelle konnte u.a. bestraft werden, wer einen Angehörigen der Wachtruppe „beleidigt oder verleumdet" oder „eine Beschwerde auf unwahre Behauptungen stützt oder [!] unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg ... vorzubringen versucht", mit der Todesstrafe, wer tätlichen Widerstand leistete oder auch nur den Gehorsam verweigerte oder dazu verleitete. Strafen sollten generell durch den Lagerkommandanten verhängt, die Todesstrafe aber durch ein Lagergericht ausgesprochen werden, dem der Kommandant, ein oder zwei von diesem bestimmte Offiziere und ein SS-Mann der Wachtruppe angehörten; die Anklage wurde gleichfalls von einem SS-Mann übernommen.[22]

Döbig informierte noch am selben Tage den bayerischen Justizminister Hans Frank.[23] Frank rief sofort Ministerpräsident Siebert an und erreichte, daß die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Ministerratssitzung vom 31. Mai gesetzt wurde, da derart schwerwiegende Anordnungen über Leben und Tod nur von der Regierung getroffen werden könnten. Döbig wurde beauftragt, noch vorher am 30. Mai Innenminister Wagner sowohl über die vier Straffälle, deren Ermittlung „im Interesse des Staates gelegen" sei, als auch über die rechtliche Problematik der Lagerordnung zu berichten. Bei dieser Unterredung am nächsten Tag erklärte Wagner, „daß der Sachverhalt noch zu wenig geklärt sei, um die Angelegenheit zum Gegenstand einer Beratung im Ministerrat zu machen, und daß zunächst der Herr Politische Polizeikommandeur Bayerns, der z.Zt. erkrankt sei, sowie der Lagerkommandant gehört werden müßten". Wagner rief nun ebenfalls Siebert an und setzte durch, daß dieser Punkt von der Tagesordnung des Ministerrats wieder abgesetzt wurde. Dafür schlug er vor, daß „unverzüglich" eine Besprechung zwischen einem Vertreter seines Ministeriums, Himmler, dem Lagerkommandanten, dem Lagerarzt, zwei Vertretern des Justizministeriums, dem zuständigen Oberstaatsanwalt und dem Landgerichtsarzt stattfinden sollte.

Döbig berichtete am nächsten Tag Frank über dieses Ergebnis der Unterredung mit Wagner und erhielt die Weisung, bei der in Aussicht genommenen Besprechung ins-

[20] Nürnbg. Dok. PS-641 (Schloß), PS-642 (Hausmann), PS-641 (Strauß) u. PS-645 (Nefzger), sämtl. IMG Bd. XXVI.
[21] Ber. des leitenden OStA an das bayer. JM v. 29.5.33 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4209).
[22] a.a.O. (auch Nürnbg. Dok. D-922, IMG Bd. XXXVI, S. 6).
[23] Zum folgenden vgl. Verm. MinRat Döbig v. 1.6.33 (Akten des RJM, a.a.O.).

besondere „auf die aus § 346 StGB sich ergebende Verpflichtung der StAschaft und der Polizeibehörde zur Ermittlung des Sachverhalts hinzuweisen". Am Nachmittag desselben Tages, während Frank in der Ministerratssitzung weilte, teilte der Polizeireferent des Innenministeriums dem Justizministerium im Auftrag Wagners mit, „daß die in Aussicht genommene Besprechung unterbleibe, weil jeder Anschein des Eingreifens in das schwebende Verfahren vermieden [!] werden solle". Wegen der strafrechtlichen Behandlung der Einzelfälle sollte sich der leitende Oberstaatsanwalt mit Himmler direkt „ins Benehmen setzen".[24] Am gleichen Tage schickte das Innenministerium als einzige Reaktion auf den am 29. Mai vom Justizministerium übersandten Bericht einschließlich Protokoll der Leichenschau im Falle Schloß eine schriftliche Beschwerde Wagners, „daß die Zuschrift mit den in offenem Umschlag befindlichen Lichtbildern durch die Post" zugegangen und damit einer Reihe von Personen bekannt geworden war, da sie „den normalen Geschäftsgang durchlief, bis sie in die Hände des zuständigen Referenten gelangte".[25]

Der Oberstaatsanwalt war bereits nach seinem Bericht im Falle Schloß angewiesen worden, „die Frage der Weiterbehandlung der Sache mit dem Herrn Polizeikommandeur persönlich zu besprechen"[26]; er bekam nun den erweiterten Auftrag, auch die anderen drei Fälle in die Besprechung einzubeziehen. In dieser Unterredung, die am Mittag des 1. Juni mit dem angeblich erkrankten Himmler in der Polizeidirektion München stattfand, betonte nunmehr der Oberstaatsanwalt weisungsgemäß, daß die Staatsanwaltschaft und übrigens auch die Polizeibehörden „bei Meidung schwerer Strafandrohung verpflichtet seien, ohne Rücksicht auf irgendwelche Personen die strafrechtliche Verfolgung der genannten Vorkommnisse durchzuführen", und daß er daher in den vier Fällen gerichtliche Voruntersuchung und Haftbefehle beantragen werde. Zu den Ermittlungen werde er „die allein geeigneten Beamten der Kriminalabteilung der Polizeidirektion" heranziehen. Auf seine Bitte um Unterstützung sagte Himmler erstaunlicherweise zu, daß dem Untersuchungsrichter bei den notwendigen Erhebungen im Lager Dachau keine Schwierigkeiten bereitet würden.[27] Himmler vermied die offene Konfrontation, wahrscheinlich hatte er längst einen anderen Ausweg im Auge, um die Sache in seinem Sinne aus der Welt zu schaffen.

Am nächsten Tag bekam die Staatsanwaltschaft vom Justizministerium fernmündlich den Auftrag, die vier Ermittlungsakten einzureichen, weil sie für eine am Nachmittag stattfindende Besprechung mit Reichsstatthalter von Epp benötigt würden. Da Wagner eine Diskussion der Angelegenheit im Ministerrat verhindert hatte, wählte Frank offenbar diesen Weg, um die Sache auf oberster bayerischer Ebene zur Sprache zu bringen. Als Ergebnis dieser Besprechung, an der außer Siebert, Frank und Wagner auch die Minister Schemm und Esser sowie Himmler teilnahmen, mußte sich Himmler bequemen, im Lager Dachau „personelle Veränderungen" zuzugestehen, d.h. den unhaltbar gewordenen Wäckerle als Kommandanten abzulösen.[28] Die vorgelegten Ermittlungsakten sollten zunächst dem Innenministerium „zur Stellungnahme" überge-

[24] a.a.O.

[25] Schr. Wagners an das bayer. JM v. 31.5.33 (Nürnbg. Dok. PS-644, IMG Bd. XXVI, S. 186).

[26] Erwähnt im Schr. des bayer. JM an das bayer. MdI v. 29.5.33 (a.a.O.).

[27] Ber. des OStA an das bayer. JM v. 2.6.33 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20383).

[28] Wäckerle wurde am Monatsende durch SS-Oberführer Eicke ersetzt, der anstelle der erwähnten Lagerordnung neue Dienstvorschriften erließ, die zum Modell für die Konzentrationslager der SS wurden; vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945, Olten u. Freiburg i. Br. 1965, S. 53 ff. Broszat

ben werden.[29] Das Justizministerium rechnete dabei mit einer baldigen Rückgabe, denn die Staatsanwaltschaft wurde angewiesen, die Ermittlungen fortzuführen, „sobald sie die Akten zurückerhalten habe, was in Kürze zu erwarten sei".[30] Da die Fälle ohne Akten nicht weiterbearbeitet werden konnten, bat der Oberstaatsanwalt in der Folge nach wiederholten vergeblichen Rückfragen beim Ministerium den Generalstaatsanwalt um Intervention, dem Frank am 13. Juni zunächst versicherte, daß die Akten vom Innenministerium zurückverlangt wurden, um ihn zehn Tage später auf eine „demnächst" stattfindende Besprechung hinzuweisen.[31] Eine persönliche Rücksprache des Generalstaatsanwalts bei Himmler brachte lediglich dasselbe Ergebnis.[32] Als die angekündigte Besprechung zwischen Himmler, dem Generalstaatsanwalt und den Vorständen der Staatsanwaltschaften München I und II am 24. Juli endlich stattfand, erklärte Himmler, daß er die Akten vom Innenministerium erhalten und „inzwischen weitere Ermittlungen gepflogen habe, die noch nicht abgeschlossen seien"; danach würden die Akten der Staatsanwaltschaft wieder zugehen. Voraussichtlich aber „werde in Bälde eine weitere Amnestie kommen, die zur Niederschlagung der einschlägig. Verfahren führen werde".[33] Nachdem die Staatsanwaltschaft die Akten drei Wochen später erneut angemahnt hatte, um die Anwendung der unterdessen ergangenen bayerischen Amnestieverordnung vom 2. August 1933 auf die Fälle prüfen zu können[34], forderte Staatsrat Spangenberger Ende August die Akten abermals schriftlich vom Innenministerium zurück.[35] Mehrmals sagten Vertreter der politischen Polizei die Rückgabe auch zu; am 9. Oktober versprach Heydrich in einem persönlichen Gespräch Döbig, er werde „sich bemühen, die Akten beizuschaffen".[36] Am 12. Oktober ging jedoch ein Schreiben Heydrichs im Justizministerium ein, daß die vier Ermittlungsakten beim Politischen Polizeikommandeur/Staatsministerium des Innern „nicht im Einlauf gebucht" seien und „trotz eingehender Nachforschungen ... über den Verbleib der Akten hier nichts ermittelt werden" konnte. Er „werde jedoch die Nachforschungen fortsetzen und gegebenenfalls sofort Mitteilung machen".[37] Diese „Nachforschungen" sollten auch nach Einschaltung des Verbindungsmannes der Justiz bei der politischen Polizei Dr. Stepp[38] erfolglos bleiben[39]: Um dem Risiko zu entgehen, daß die Morde von der Justiz etwa als „aus niedrigen Beweggründen begangen" beurteilt und daher nicht amnestiert werden könnten, hatte Himmlers Polizei das Problem auf ihre Weise gelöst.

Während der Zeit, in der die Verfolgung der genannten Fälle zur Diskussion stand, wurden aus Dachau keine neuen Fälle gewaltsamen Todes gemeldet. Offensichtlich hatte Himmler das Wachpersonal zur Vorsicht gemahnt. Nachdem sich Innenminister

bezeichnet es als unbekannt, aber wohl mit Recht als fraglich, ob das von Wäckerle niedergelegte Verfahren zur Verhängung von Todesurteilen in Dachau tatsächlich angewendet wurde (a.a.O., S. 55).

[29] Verm. Döbigs über die Ergebnisse der Bespr. v. 2.6.33 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4209); die Teilnehmer gehen aus dem Itinerar Epps hervor (BayerHStArch., Sign. Reichsstatthalter 63).

[30] Unterredung des leit. OStA mit Döbig v. 3.6.33, Verm. des OStA v. 21.6.33 (Akten des RJM, a.a.O.).

[31] Verm. des OStA v. 21. u. 23.6.33 (a.a.O.).

[32] Verm. des OStA v. 14.7.33 (a.a.O.).

[33] Verm. des OStA v. 24.7.33 (a.a.O.).

[34] Schr. des OStA an das bayer. JM v. 11.8.33 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20383).

[35] Schr. v. 28.8.33 (a.a.O.).

[36] Verm. Döbigs v. 23.9. u. 9.10.33 (a.a.O.).

[37] Schr. datiert v. 6.10.33 (a.a.O.).

[38] Zu Stepp vgl. Kap. IV.4.d., S. 406 f., u. dortige Anm. 114.

[39] Die Wiedervorlageverm. reichen durch das Jahr 1934 hindurch bis zum Januar 1935 (a.a.O.).

Wagner in den Ministerratssitzungen verschiedentlich Klagen seitens des Reichsstatthalters und des Ministerpräsidenten über das eigenmächtige Vorgehen der politischen Polizei hatte anhören müssen, ohne daß er selbst von den entsprechenden Maßnahmen Himmlers unterrichtet worden war[40], hatte er „bestimmten Befehl gegeben, ... daß ihm tägliche Rapporte über die wesentlichen Ereignisse und über geplante größere Maßnahmen vorgelegt würden".[41] Obwohl Wagner die Schritte Himmlers im allgemeinen deckte, wollte er die Dinge besser in den Griff bekommen. Als sich am 22. August der nächste Fall einer Tötung in Dachau ereignete, wurde Wagner nicht erst auf dem Umweg über die Justiz, sondern durch ein Schreiben Himmlers direkt informiert, von dem er sofort auch von Epp und Siebert Kenntnis gab[42]: der Bahnarbeiter Stenzer aus Pasing war „auf einem Spaziergang in der Nähe des Lagers von dem ihn begleitenden SS-Scharführer" – angeblich bei einem Fluchtversuch – durch einen Genickschuß getötet worden. Die sofort verständigte Staatsanwaltschaft ordnete die Einholung eines gerichtsmedizinischen Gutachtens an. Obwohl sich hinsichtlich der Entfernung, aus der der Schuß angeblich abgefeuert worden war, Unklarheiten ergaben, stellte der leitende Oberstaatsanwalt das Verfahren im Dezember ein, da dem Scharführer nicht widerlegt werden konnte, daß er den Häftling auf der Flucht erschossen hatte, „wozu er nach den für ihn geltenden Dienstvorschriften berechtigt war".[43]

Die nächste Serie von drei Fällen, die zur entscheidenden Kraftprobe zwischen Justiz und politischer Polizei führen sollte, ereignete sich im September und Oktober 1933 – wobei der erste Fall nicht einmal dem Konto der Dachauer Lagermannschaft zugerechnet werden kann. Die Mutter des Kunstgewerblers Handschuch aus München erhielt vom Lager die Nachricht, daß ihr Sohn am 2. September in Dachau verstorben sei; auf dem Totenschein war als Todesursache „Herzschwäche nach vorausgegangener Gehirnerschütterung" angegeben worden. Der Wunsch, den Toten noch einmal zu sehen, wurde den Angehörigen ausdrücklich verweigert, vielmehr wurde der Sarg vernagelt vom Lager auf den Friedhof Dachau überführt, wo die Beerdigung stattfand. Am 18. September erstattete die Mutter bei der Staatsanwaltschaft München II Anzeige und begehrte gerichtliche Leichenschau, um Identität und Todesursache feststellen zu lassen. Die Einvernahme der Braut des Verstorbenen, die zusammen mit ihrem Verlobten am 23. August verhaftet, nach sechs Tagen aber wieder entlassen worden war, ergab, daß Handschuch nach seiner Verhaftung im Braunen Haus in der Briennerstraße derartig mißhandelt worden war, daß er bereits nach seiner Überführung in die Polizeidirektion in der Ettstraße leblos zusammenbrach.[44] Daraufhin wurde von der Staatsanwaltschaft Exhumierung der Leiche angeordnet. Die gerichtliche Leichenschau vom 23. September ergab, daß der Tod durch Gehirnlähmung infolge von Blutungen eingetreten war, die von einer Schädelverletzung herrührten. Obwohl auf Forderung der SS diesmal ein Arzt ihres Vertrauens zusätzlich hinzugezogen

[40] Vgl. z.B. Prot. der MinRatssitzungen v. 16.5.33; 4.7.33; 26.7.33 (BayerHStArch., Akten der bayer. Staatskanzlei, Sign. MA 99526).
[41] Sitzung v. 26.7.33 (a.a.O.).
[42] Schr. Himmlers an Wagner v. 23.8.33 (StArch. München, Sign. Staatsanw. 7014).
[43] Ber. des OStA an den GStA v. 21.12.33 mit Weitergabeverm. v. 23.12.33 (a.a.O.).
[44] Niederschrift der Vernehmung v. 21.9.33 (Nürnbg. Dok. D-926, IMG Bd.XXXVI, S.45).

worden war, war der Befund unbestritten. Die Staatsanwaltschaft ersuchte die Bayerische Politische Polizei um die Vornahme der notwendigen Ermittlungen.[45]

Die beiden weiteren Todesfälle dieser Serie wurden der Staatsanwaltschaft am 19. Oktober telefonisch mitgeteilt: am 17. Oktober nachmittags hätten sich der kaufmännische Angestellte Franz aus München und in der Nacht zum 18. Oktober der praktische Arzt Dr. Katz aus Nürnberg in ihren Einzelhaftzellen erhängt. Wie der von Himmler unterzeichnete Tagesrapport an Siebert ergänzend berichtete, sei am 17. Oktober in Dachau ein Kassiberschmuggel mit Nachrichten aufgedeckt worden, die angeblich dazu dienten, in der Tschechoslowakei „einen Greuelpropagandafilm über die angeblichen Vorkommnisse" im Lager herzustellen. Franz, dessen in einer Konservenbüchse verwahrtes und im Lagergelände vergrabenes – aber noch nicht aufgefundenes – Tagebuch die Grundlage für die Nachrichten abgegeben haben sollte, wurde daraufhin in eine Einzelhaftzelle gebracht, wobei er heftigen Widerstand leistete und „in gehöriger Weise zurechtgewiesen werden mußte". Eine halbe Stunde später habe man ihn an seinem Leibriemen erhängt aufgefunden. Da sich der „jüdische Kommunist" Katz als „geistiger Urheber" der Greuelpropaganda entpuppt habe, der die Nachrichten für das Tagebuch geliefert habe, wurde auch er in Einzelhaft gebracht, wo man ihn gegen Morgen „mit seinem Hosenträger an der Zugvorrichtung zur Oberlichtöffnung aufgehängt" entdeckt habe.[46] Da der neue Lagerkommandant Eicke am 1. Oktober 1933 eine „Disziplinar- und Strafordnung" erlassen hatte, wonach „kraft revolutionären Rechts als Aufwiegler gehängt" werden sollte, wer „wahre [!] oder unwahre Nachrichten zum Zwecke der gegnerischen Greuelpropaganda über das Konzentrationslager oder dessen Einrichtungen ... hinausschmuggelt"[47], ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Vorschriften gegen Franz und Katz tatsächlich angewendet, die Vorgänge jedoch nach außen hin als Selbstmord getarnt worden waren.[48] Die am 18. Oktober vorgenommene Leichenschau und die daraufhin zwei Tage später erfolgte Obduktion – bei der diesmal bezeichnenderweise auch der Lagerarzt und der Lageradjutant zugegen waren – stellten in beiden Fällen „Erstickungstod durch Erwürgen und Erdrosseln" von fremder Hand fest; im Falle Franz wurde als konkurrierende Todesursache auch Fettembolie durch ausgedehnte Zertrümmerung des Gewebes nicht ausgeschlossen. Vergeblich hatte die Staatsanwaltschaft schon am 18. Oktober die Aushändigung des Leibriemens bzw. Hosenträgers verlangt, mit denen sich die beiden Gefangenen angeblich aufgehängt hatten; auch eine Beschlagnahmeverfügung durch das Landgericht Dachau konnte eine Übergabe dieser Beweisstücke nicht bewirken.[49]

[45] Zum Voranstehenden s. Ber. des OStA an das bayer. JM v. 26.9.33 (Nürnbg. Dok. D-926); Bericht Franks an Siebert v. 2.12.33 (BayerHStArch., Sign. MA 107200); undat. zeitgenöss. Notiz des EStA bei der StAschaft München II u. seine Zeugenaussage v. 27.3.51; ferner Zeugenaussage des leitenden OStA v. 7.3.51 (StArch. München, Sign. Staatsanw. 7014).

[46] Ber. Himmlers an MinPräs. Siebert v. 19.10.33 (BayerHStArch., Sign. MA 105490), er wurde ergänzt durch den Ber. v. 20.10.33, daß bis zur Klärung des Kassiberschmuggels „zunächst auf die Dauer von 6 Wochen keine Entlassungen" aus Dachau erfolgten (a.a.O.).

[47] Siehe folgende Anm. 67, dazu auch Kap. VI.4.b., S. 645f.

[48] Der Häftling Altmann, der lt. Himmlers Rapport den Kassiber aus dem Lager zu schmuggeln versucht hatte, wurde am 12.2.34 gleichfalls „erhängt aufgefunden"; die Obduktion ergab diesmal „keine Anhaltspunkte für ein fremdes Verschulden", ebensowenig in einem weiteren Fall (Hutzelmann) v. 25.2.34 (undat. zeitgenöss. Notiz des EStA, StArch. München, Sign. Staatsanw. 7014).

[49] Undat. zeitgenöss. Notiz des EStA (a.a.O.); Schr. Franks an Siebert v. 2.12.33 (BayerHStArch., Sign. MA 107200).

Himmler stellte am 18. November im bayerischen Innenministerium den Antrag, die Ermittlungsverfahren in Sachen Handschuch, Franz und Katz „aus staatspolitischen Gründen" niederzuschlagen. In einem Schreiben an Frank vom 29. November schloß sich Wagner diesem Antrag an, da

„durch die Durchführung der Ermittlungsverfahren dem Ansehen des nationalsozialitstischen Staates großer Abbruch deswegen getan würde, weil diese Verfahren sich gegen Angehörige der SA. und SS. richten und somit die SA. und SS., also Hauptträger des nationalsozialistischen Staates, unmittelbar betroffen würden". Zur Beruhigung fügte er hinzu, er hoffe, „daß dies die letzten Fälle sind, die den Herrn Reichsstatthalter und den Ministerrat zum Eingreifen im Staatsinteresse zwingen. Den Organen der Politischen Polizei gegenüber habe ich eindeutigst zum Ausdruck gebracht, daß ich mich künftig in ähnlichen Fällen nicht mehr zur Antragstellung auf Niederschlagung der Ermittlungsverfahren bereit erklären kann."[50]

Frank wollte jedoch diesmal fest bleiben, zumal er im Ministerrat mit den anderen Vertretern des Staatsapparats als Verbündeten rechnen konnte. Formelle Handhabe, die Sache im Kabinett zu behandeln, bot ihm der Beschluß des Ministerrats vom 10. Oktober, daß der Justizminister Niederschlagungsfälle, die nicht mehr unter die bayerische Amnestieverordnung vom 2. August 1933 fielen, diesem Gremium zur vorbereitenden Beschlußfassung unterbreiten konnte.[51] Frank legte dem Ministerpräsidenten am 2. Dezember einen detaillierten und ungeschminkten Bericht über die drei Fälle vor. Er bat, den Antrag Wagners in die Tagesordnung der nächsten Ministerratssitzung aufzunehmen, betonte aber, daß er „davon ausgehe, daß der Herr Staatsminister des Innern den Antrag im Ministerrat selbst vertreten" werde. Zur Vorbereitung der Sitzung erhielten die anderen Kabinettsmitglieder und über Siebert auch von Epp Abdrucke des Schreibens.[52] Als Wagner am 5. Dezember 1933 dem Ministerrat seinen Antrag unterbreitete, erwiderte ihm Frank, er halte in den vorliegenden Fällen eine Niederschlagung für „rechtspolitisch äußerst gefährlich; er müsse als Justizminister auf den Ernst der Situation hinweisen". Er könne daher die Verantwortung für einen entsprechenden Antrag an den Reichsstatthalter „nicht allein übernehmen und lege deshalb entsprechend früheren Ministerratsbeschlüssen die Verhandlungen vor". Daraufhin erklärte von Epp,

„ein Begnadigungsakt komme gegenwärtig deshalb nicht in Frage, weil die Täter nicht festgestellt, Tatbestand und Motive der Handlungen nicht untersucht seien. Bei dieser Sachlage werde die Niederschlagung nicht Nutzen, sondern Schaden stiften. Auch für die Staatsregierung müsse es erwünscht sein, ihre Beschlüsse nur auf Grund genauer Unterlagen zu fassen, da dies die Verantwortung verringere. Notwendig sei, die dem Antrag zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zu bessern und die Autorität des Staates nach allen Seiten zu wahren. Wenn ein Gnadenakt geschehe, müsse Sicherheit bestehen, daß sich ähnliche Vorfälle nicht wiederholten; auch müsse man wissen, wie mit den Leuten verfahren werde, die an den Taten beteiligt waren."

Nach weiterer Aussprache stimmte schließlich auch Wagner dem Beschluß zu, „daß die schwebenden Untersuchungsverfahren mit Beschleunigung weiterzuführen seien".

[50] Schr. Wagners an Frank v. 29.11.33 (BayerHStArch., Sign. MA 105487). Am Vortag hatte sich ein neuer Fall ereignet: der Häftling Bürk war auf der Lagerlatrine von einem SS-Scharführer durch 3 Schüsse getötet worden, angeblich weil er ihn tätlich angriff. Da die Ermittlungen die Behauptung des Täters nicht widerlegen konnten, wurde das Verfahren Mitte Dezember eingestellt (Schr. d. OStA beim LG München II an den GStA v. 2. u. 16.12.33, StArch. München, Sign. MInn 73690; undat. zeitgen. Notiz des EStA beim LG München II u. seine Zeugenaussage v. 27.3.51 im Untersuchungsverfahren gegen Steinbrenner, StArch. München, Sign. Staatsanw. 7014).

[51] Vgl. Kap. IV.1.c., S.333f., u. dortige Anm.63.

[52] Schr. Franks an Siebert v. 2.12.33 (BayerHStArch., Sign. MA 107200).

Nach ihrem Abschluß sollte die Angelegenheit nochmals aufgegriffen werden, „wenn feststeht, welche Garantien gegen die Wiederholung der Vorfälle gegeben sind und was mit den beteiligten Personen geschehen ist".[53] Das war eine deutliche Warnung für die politische Polizei. Offensichtlich hatte Frank diesmal einen Sieg für die Justiz errungen. Er sollte sich als Pyrrhussieg erweisen.

Am nächsten Tag wies Frank seinen Strafrechtsreferenten an, daß die drei Verfahren „mit aller Entschiedenheit" und „größter Beschleunigung" weitergeführt werden sollten und gegebenenfalls „zur Unterstützung die Landespolizei heranzuziehen" sei.[54] Der leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht München II wurde durch Ministerialrat Döbig von der Entscheidung unterrichtet und angewiesen, daß er „in den Fällen Franz und Katz sofort und im Fall Handschuch nach Eintreffen der von der politischen Polizei zurückgeforderten Akten gerichtliche Voruntersuchung beantragen" und das Ministerium über den Gang der Verfahren laufend informieren solle.[55] Als jedoch der Verbindungsmann des Ministeriums zur Bayerischen Politischen Polizei, Staatsanwalt Stepp, den Beschluß des Ministerrats am 6. Dezember weisungsgemäß Himmler vortrug, erklärte dieser, seine Meinung erst nach Rücksprache mit seinem Vorgesetzten, dem Stabchef der SA Röhm, äußern zu können. Beide fuhren daher zur Reichsstatthalterei, in der Röhm nominell als „Staatssekretär" residierte; dort mußte der Oberstaatsanwalt im Vorzimmer Röhms warten, bis ihn Himmler hereinrief. Röhm, der einige Tage vorher zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich ernannt worden war, ersuchte ihn, Frank in seinem Namen folgende Antwort zu übermitteln:

„Das Lager Dachau ist ein Lager für Schutzhaftgefangene, die aus politischen Gründen festgenommen wurden. Die in Frage stehenden Vorgänge sind politischer Natur und müssen unter allen Umständen zunächst von den politischen Stellen entschieden werden. Sie scheinen mir für eine Behandlung durch die Justizbehörden vorerst nicht geeignet.[56] Das ist meine Ansicht als Stabschef und als Reichsminister, der ein Interesse daran hat, daß das Reich nicht politisch durch die in Frage stehenden Verfahren geschädigt [!] wird. Ich werde durch den Reichsführer SS anordnen lassen, daß zunächst irgendwelche Untersuchungsbehörden das Lager nicht betreten dürfen und auch Angehörige des Lagers zunächst nicht einvernommen werden dürfen. Morgen werde ich mit dem Führer die Angelegenheit besprechen und ihn um seine Entscheidung bitten."[57]

In Erfüllung seines Auftrages rief am 7. Dezember der leitende Oberstaatsanwalt, der von diesem Vorgang nichts ahnte, Heydrich an, um wegen der Fortsetzung der Ermittlungsverfahren eine Besprechung zu vereinbaren. Heydrich teilte ihm mit, daß Himmler und Röhm am Morgen „aus Anlaß des Min.Ratsbeschlusses" zu Hitler nach Berlin gefahren seien. Bis zu deren Rückkunft habe er Befehl, „jede Besprechung und jede Auskunft in den fraglichen Dachauer Fällen abzulehnen und das Betreten des Lagers Dachau durch einen Richter oder Staatsanwalt in diesen Fällen zu verhindern". Der Oberstaatsanwalt setzte sich sofort mit dem Generalstaatsanwalt und dem Justizministerium in Verbindung und erhielt die Weisung, „von dem Antrag auf Eröffnung

[53] Prot. der MinRatssitzung v. 5.12.33 (BayerHStArch., Sign. MA 99526).
[54] Verm. Döbigs v. 6.12.33 (Nürnbg. Dok. D-926, IMG Bd.XXXVI, S.53).
[55] Verm. Döbigs v. 6.12.33 (a.a.O.), übereinstimmend Verm. des OStA v. 6.12.33 (StArch. München, Sign. Staatsanw. 7014).
[56] Da die politischen Stellen auch entschieden, *was* als „politisch" anzusehen war, wird an dieser Stelle ganz deutlich, daß die nur noch unter dem „Vorbehalt des Politischen" arbeitende Justiz de facto willkürlich ausgeschaltet werden konnte.
[57] So durch Stepp im Verm. v. 6.12.33 festgehalten (Nürnbg. Dok. D-926, a.a.O., S.54f.).

der Voruntersuchung bis auf weiteres abzusehen" und sich darauf zu beschränken, die seit Ende September bei der politischen Polizei liegenden Ermittlungsakten zum Fall Handschuch zurückzufordern.[58] Eine klare Stellungnahme hatte aber wohl auch Röhm von Hitler nicht erhalten: das Jahr ging zu Ende, ohne daß eine Entscheidung über Weiterführung oder Niederschlagung fiel.[59] Ende Februar 1934 wurde dem Oberstaatsanwalt von Döbig mitgeteilt, daß die Akten mit Bericht an das Reichsjustizministerium gingen; Mitte April erfuhr er, die Akten würden dem Reichsstatthalter zur Entscheidung über eine Niederschlagung zugeleitet.[60] Aber der General in der Reichsstatthalterei, der bereits über einen neuen Fall zweifelhaften Selbstmordes durch Erhängen verärgert war[61], blieb starrköpfig. Die Beseitigung Röhms brachte eine Wende: am 11. Juli 1934 erhielt der Oberstaatsanwalt die Akten mit dem Auftrag zurück, die Ermittlungen in den Fällen Franz und Katz mit Hilfe der politischen Polizei fortzusetzen und die Akten Handschuch zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft München I abzugeben, da offensichtlich nunmehr feststand, daß Handschuch nicht in Dachau, sondern in der Polizeidirektion München zu Tode gekommen war.[62] Der Oberstaatsanwalt sollte jedoch sofort belehrt werden, wie die „Mitwirkung" der politischen Polizei bei der Aufklärung der beiden Fälle aussah: Auf die Übersendung der Akten und sein Ersuchen, die als Täter verdächtigen Personen und die gerichtlich beschlagnahmten „Selbstmordwerkzeuge" (Leibriemen und Hosenträger) auffinden zu helfen, bekam er ein Schreiben der politischen Abteilung des Lagers, das mit folgenden Sätzen begann:

„Der neuerliche Beweiserhebungsantrag durch die Staatsanwaltschaft München II zeigt, mit welchen an den Haaren herbeigezogenen Mitteln gearbeitet wird, um dem Konzentrationslager Dachau angeblich ausgeführte Verbrechen in die Schuhe zu schieben."

Nach dem Bedauern, daß sich die beiden Häftlinge ihrer zu erwartenden Bestrafung wegen Kassiberschmuggels durch Selbstmord hätten entziehen (!) können, nahm das Schreiben mit folgenden Worten auf die beschlagnahmten Beweisstücke Bezug:

„Nachdem nun nach durchgeführter gerichtlicher Sektion der Leichen die Beiden freigegeben waren, bestand für die Kommandantur kein Interesse mehr, die Gegenstände mit denen sich die Beiden aufhängten, noch aufzuheben. Die Kommandantur zählt nicht zu jenen widerlichen Kulturmenschen, die derartige Gegenstände, wie es in letzter Zeit in Amerika sich bei dem Fall Dillinger gezeigt hat, als Amulett in Verwahrung nehmen."[63]

[58] Verm. des leitenden OStA v. 7.12.33 (StArch. München, Sign. Staatsanw. 7014) u. Verm. Döbigs v. 7.12.33 (Dok. D-926, IMG Bd. XXXVI, S. 55).

[59] Vgl. Verm. des OStA v. 9.12., 14.12., 23.12.33 (a.a.O.).

[60] Verm. des OStA v. 26.2. u. 12.4.34 (a.a.O.). Die Akten waren offensichtlich deswegen zunächst nach Berlin geschickt worden, da mit dem G. v. 16.2.34 (RGB. I, S. 91; vgl. dazu Kap. IV.1.d., S. 334) das Niederschlagungsrecht auf den Reichspräs. übergegangen war. Da dieser das Recht am 21.3.34 für alle vor diesem Stichtag aufgetretenen Straftaten den Reichsstatthaltern wieder übertrug, blieb v. Epp für die hier behandelten Fälle zuständig.

[61] Am 9.4.34 (Fall Stiebel); die Obduktion ergab den „Verdacht, daß der festgestellte Erstickungstod durch Einwirkung Dritter hervorgerufen wurde". Anläßl. dieses Falles folgende undatierte Notiz (offenbar für eine MinRatssitzung) in Epps Akten: „Mit Mißhandlungen und sonstigen des national. Staates unwürdigen Dingen in Konzentrationslagern ... ist immer noch nicht Schluß [ursprüngl.: muß endgültig Schluß gemacht werden]", es müsse „darauf hingearbeitet werden, daß die Berichterstattung der Polizeibehörden ein Bild der wahren Sachlage geben, daß die Erhebungen der Polizei der Erforschung der Wahrheit dienen" (BayerHStArch., Sign. Reichsstatthalter 446).

[62] Verm. des OStA v. 11.7.34 (StArch. München, Sign. Staatsanw. 7014).

[63] Schr. v. 25.7.34, i.V. des Lagerkommandanten unterzeichnet v. SS-Obersturmbannführer Lippert, zit. im Ber. des leitenden OStA v. 30.7.34 an das bayer. JM über den GStA (Nürnbg. Dok. D-926, IMG

Da ihm die Bayerische Politische Polizei die Akten mit diesem Schreiben der Lagerkommandantur ohne weitere Äußerung wieder zustellte, hielt es der Oberstaatsanwalt für notwendig, daß SS und Polizei „von höherer Stelle" Weisung erteilt werden müßte, wenn die Ermittlungen fortgesetzt werden sollten; ebenso sollten wegen der in dem Schreiben enthaltenen „unerhörten Anwürfe" gegen die Justiz höheren Orts Verfügungen getroffen werden.[64] Zwar wurde der fragliche Brief nach Intervention Franks von der Lagerkommandantur „zurückgenommen"[65], aber Weisungen der obersten Führung, die einen Fortgang der Verfahren ermöglicht hätten, blieben aus. Andererseits erfolgte aber auch keine Niederschlagung, zu der das am 7. August 1934 erlassene Straffreiheitsgesetz bei entsprechender Interpretation seiner einschränkenden Bestimmung formell eine Handhabe geboten hätte. Um diesen Schwebezustand, bei dem die Polizei ohnehin faktisch Sieger blieb, zu beenden, stellte der Anfang August zum Leiter der Staatsanwaltschaft München II berufene Oberstaatsanwalt Barnickel schließlich am 27. September 1934 das Verfahren ein, „da die Erhebungen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme eines fremden Verschuldens am Ableben der beiden Schutzhaftgefangenen ergeben" hätten.[66] Die Kraftprobe war zum Nachteil der Justiz ausgegangen; da sie am „Modellfall Dachau" ausgetragen worden war, der für den Ausbau von Himmlers Konzentrationslagersystem als Muster diente, kam ihrem Ausgang zugleich überregionale Bedeutung zu.

b. Bemühungen der Justiz um eine Änderung der Straf- und Dienstvorschriften in den Konzentrationslagern 1934–1938

Nachdem Himmler bis Frühjahr 1934 die politischen Polizeien aller Länder unter seine Befehlsgewalt gebracht hatte, Heydrich als Chef in das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin eingezogen war und der im Juli 1934 zum „Inspekteur der KL und Führer der SS-Wachverbände" und zum SS-Gruppenführer ernannte Theodor Eicke alle Konzentrationslager übernommen und einheitlich organisiert hatte, verlagerte sich die Auseinandersetzung in KZ-Angelegenheiten mit der unterdessen gleichfalls „verreichlichten" Justiz auf die Reichsebene. Das Reichsjustizministerium versuchte vor allem auf die von Eicke erlassene Strafordnung für die Häftlinge und die Dienstvorschriften für die Bewacher Einfluß zu nehmen, die ohne gesetzliche Basis kraft usurpierter Befugnis nicht-„staatlicher" Stellen für die Konzentrationslager eigenes „Recht" schufen und nicht ohne Grund als Ursachen für die zahlreichen gewaltsamen Todesfälle in diesen Lagern angesehen wurden.

Noch als Kommandant von Dachau hatte Eicke am 1. Oktober 1933 eine „Disziplinar- und Strafordnung"[67] erlassen, die ihn selbst mit der „vollziehenden Strafgewalt" ausstattete, bei deren Ausübung er lediglich Himmler persönlich verantwortlich war.

Bd. XXXVI, S. 55 ff.). Der amerikanische Gangsterboss John H. Dillinger, dessen Bande 1933/34 zahlreiche Morde und Raubüberfälle beging, war am 22.7.34 bei seiner Festnahme in Chicago erschossen worden.

[64] Ber. des OStA v. 30.7.34 (a.a.O.).

[65] Verm. Stepps v. 7.9.34 (a.a.O., S. 55).

[66] Ber. an den GStA v. 27.9.34 (a.a.O., S. 57 f.). B. wurde 1938 ReiA beim VGH und im Nürnbg. Juristenprozeß angeklagt, aber freigesprochen.

[67] In Auszügen als Nürnbg. Dok. PS-778, IMG Bd. XXVI, S. 291 ff. Vgl. dazu M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945 (Anatomie des SS-Staates, Bd. II, Olten u. Freiburg i. Br. 1965, S. 58 ff.).

Sie sah u.a. neben „strengem Arrest" von 8, 14, 21 oder 42 Tagen und *dauernder* Einzelhaft – beide „in einer Zelle, bei hartem Lager, bei Wasser und Brot" (warmes Essen nur jeden 4. Tag) vollzogen – die Prügelstrafe vor, die auch zusätzlich zu Beginn und am Ende der Arreststrafe „mit je 25 Stockhieben"[68] angeordnet werden konnte. Als „Nebenstrafen" standen u.a. Postsperre, Kostentzug, Strafexerzieren, Prügelstrafe und Pfahlbinden zur Verfügung. Die Todesstrafe war für denjenigen vorgesehen, der „zum Zwecke der Aufwiegelung politisiert, aufreizende Reden hält, sich mit anderen zu diesem Zweck zusammenfindet ..., wahre [!] oder unwahre Nachrichten zum Zwecke gegnerischer Greuelpropaganda über das Konzentrationslager" sammelt oder weitergibt: er sollte „kraft revolutionären Rechts als Aufwiegler gehängt" werden (§ 11). „Wer einen Posten oder SS-Mann tätlich angreift" oder den Gehorsam verweigerte, sollte „als Meuterer auf der Stelle erschossen oder nachträglich gehängt" werden (§ 12). Ebenso wurde vorsätzliche Sabotage an den Einrichtungen des Lagers „mit dem Tode bestraft" (§ 13). Diese Disziplinar- und Strafordnung führte Eicke auch in den anderen Konzentrationslagern ein, so z.B. am 1. August 1934 in Esterwegen, wo sie im September bei einer Untersuchung von Mißhandlungen in die Hände der Staatsanwaltschaft Osnabrück geriet.[69]

Das Reichs- und Preußische Justizministerium reichte diese ungesetzliche Lagerordnung an das für die Schutzhaftangelegenheiten zuständige Preußische Staatsministerium Görings weiter – dem sie bis dahin unbekannt war – und forderte eine Aufhebung der drakonischen Strafen. Der Versuch des Staatsministeriums, die Gestapo „in die gesetzlich vorgesehene Abhängigkeit von der Aufsichtsbehörde zu bringen" und zu einer zwar strengen, aber den staatlichen Gefängnisordnungen angeglichenen Strafordnung zu veranlassen, scheiterte: das Geheime Staatspolizeiamt verhinderte und verschleppte die Sache, indem es die angeforderten Unterlagen über die innere Organisation der Konzentrationslager trotz mehrfacher Erinnerung nicht vorlegte. Göring, der versprochen hatte, die Angelegenheit mit Hitler zu erörtern, tat nichts[70]; im Gegenteil entschloß er sich, das Staatsministerium durch seinen Erlaß vom 20. November 1934 von der Verantwortung für alle Maßnahmen der Gestapo zu entlasten[71] und ihm dadurch auch die Zuständigkeit für die KZ-Strafordnung zu entziehen. Damit war der erste Versuch der Justiz fehlgeschlagen, eine Änderung der Lagerordnung Eickes zu erreichen.

Obwohl diese Strafordnung für Konzentrationslager weiterhin in Kraft blieb, wurden die vorgesehene Verhängung und Vollzug der ungesetzlichen Todesstrafe – zumindest während der Friedensjahre[72] – stets als Selbstmord, Erschießung „bei Widerstand" oder „auf der Flucht" getarnt, um eine offene Auseinandersetzung mit der Justiz zu vermeiden; Beispiele dafür sind die bereits geschilderten Dachauer Fälle

[68] Diese Zahl der Schläge entsprach der Höchstzahl, die auch bei der „verschärften Vernehmung" angeordnet werden sollte (vgl. Kap. VI.7.b., S. 716).

[69] Vgl. dazu Kap. IV.2.b., S. 365. Im März 1935 unterstanden Eicke außer Dachau u. Esterwegen schließlich die KZ Lichtenburg, Sachsenburg, Oranienburg, Columbia-Haus (Berlin) u. Hamburg-Fuhlsbüttel.

[70] Zum Voranstehenden vgl. Verm. des zuständigen Beamten in Görings Preuß.StMin. v. 20.11.34 (Akten des Preuß.StMin., Abt. Polizei, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 90) u. S. Aronson, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971, S. 223 f.).

[71] Vgl. dazu Kap. VI.2.a., S. 553.

[72] Zur Erhängung zweier Schutzhäftlinge in Mauthausen, die im November 1939 einen Posten niederschlugen, und der öffentlichen Bekanntgabe im „Schwarzen Korps" v. 21.12.39 vgl. Kap. VI.6.a., S. 682.

Franz und Katz vom Oktober 1933. Im April 1935 erklärte Eicke gegenüber der Justiz, „daß zur Zeit eine geheime Gegenorder an die Lagerkommandanten ergangen sei, wonach diese scharfen Bestimmungen in Wirklichkeit nicht zur Anwendung gelangen", sondern lediglich zur „Einschüchterung" der Häftlinge dienen sollten; bezeichnenderweise konnte er aber nicht sicher sagen, „ob die Vorschriften den Schutzhäftlingen wirklich bekannt" gemacht wurden, da jedenfalls ein Aushang im Lager nicht erfolgte.[73]

Nachdem somit wenigstens die Vorschriften über die Verhängung der Todesstrafe in der Strafordnung suspendiert schienen – was natürlich Tötungen aus Straf- und Rachemotiven nicht ausschloß –, wandte sich Gürtner am 14. Mai 1935 mit einem Schreiben an den für das polizeiliche Schutzhaftwesen zuständigen Reichsinnenminister Frick auch gegen die derzeitige Handhabung der „Prügel als Hausstrafe in Konzentrationslagern". Er führte aus, daß die Untersuchungsgefängnisse und Haftanstalten der Justiz ohne Prügelstrafe auskämen: es sei erwiesen, daß ein gutgeschultes und zuverlässiges Wachpersonal auch ohne diese Strafart eine mustergültige Disziplin aufrechterhalten könne.

„Wenn man aber entgegen diesen Feststellungen annehmen will, daß in den Konzentrationslagern ein Bedürfnis zur Einführung der Prügelstrafe bestehen sollte, so erscheint es unerläßlich, daß diese Hausstrafe und die Art ihrer Vollstreckung für das gesamte Reichsgebiet einheitlich und unmißverständlich geregelt wird."

Die Lagerordnungen der Konzentrationslager enthielten über die Prügelstrafe und über den Waffengebrauch „ungewöhnlich scharfe Bestimmungen ..., die den Häftlingen zur Abschreckung bekanntgegeben wurden, während den Wachmannschaften dienstlich erklärt wurde, daß diese meist aus dem Jahre 1933 stammenden Bestimmungen nicht mehr anwendbar seien". Dieser Zustand sei für die Wächter und die Häftlinge gleichermaßen gefährlich. Nachdem die Frage der Schutzhaftverhängung durch den Erlaß des Reichsinnenministers vom 12./26. April 1934[74] einheitlich geregelt worden sei, sei es nunmehr

„im Interesse aller Beteiligten und zur Herbeiführung einer klaren Verantwortlichkeit und Rechtslage dringend geboten, daß dieselbe verantwortliche Stelle auch in einer allgemein gültigen Lagerordnung die z.Zt. noch völlig unklare Frage der Prügelstrafe als Hausstrafe wie übrigens auch die Frage des Waffengebrauchs seitens der Wachmannschaften regelt".[75]

Doch auch dieser Vorstoß der Justizleitung zugunsten einer humanen Lagerordnung scheiterte am Kompetenzschwund der staatlichen Verwaltung gegenüber der sich verselbständigenden SS- und Polizeiführung, die die Lagerordnung auch weiterhin allein regelte. Die Verhängung der Prügelstrafe wurde von ihr analog der späteren Bestimmungen über die „verschärfte Vernehmung"[76] und die „Sonderbehandlung"[77] geordnet: sie mußte bei der Zentrale – in diesem Falle beim Inspekteur der KL – beantragt und von dort genehmigt werden; vollzogen wurde sie im Lager vor einer angetretenen Abteilung der Wachtruppe und versammelten Häftlingen in Anwesenheit des Lagerarztes auf dem „Prügelbock". Diese zentrale Reglementierung schloß jedoch

[73] Vgl. Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 18.4.35, Bd.1 (BA, Sign. R 22/603) u. v. 29.5.35 (BA, Sign. R 22/1056).
[74] An den sich die Gestapopraxis aber schon längst nicht mehr hielt, vgl. Kap. VI.2.a., S.550ff.
[75] Schr. Gürtners an Frick v. 14.5.35 (Nürnbg. Dok. PS-3751, IMG Bd.XXXIII, S.56ff.).
[76] Vgl. dazu Kap. VI.7.b., S.716.
[77] Vgl. dazu Kap. VI.6, S.676f., 690.

weder aus, daß die Lagerführung bei „kleineren" Vergehen die Prügelstrafe von sich aus verfügte[78], noch verhinderte sie überhaupt willkürliche Mißhandlungen von Häftlingen.

Wie Gürtner in dem erwähnten Schreiben an Frick ausgeführt hatte, gaben nicht nur die Strafvorschriften, sondern auch die KZ-Wachvorschriften Anlaß zu rechtlichen Beanstandungen, da sie nicht zu unrecht als eine der Ursachen für die häufigen Todesfälle in den Lagern angesehen wurden. Zusammen mit der Strafordnung hatte Eicke am 1. Oktober 1933 auch „Dienstvorschriften für die Begleitposten und die Gefangenenbewachung"[79] erlassen. Danach war an sich „jede Mißhandlung und Schikane" als Mittel, träge Gefangene zur Arbeit anzuhalten, streng untersagt; auch Disziplinlosigkeit wie nachlässiges Arbeiten und freche Antworten sollten nach dem Grundsatz: „Selbsthilfe bedeutet Mangel an Disziplin" zur Ahndung gemeldet werden. Punkt „6. Postenpflicht" der Vorschriften aber enthielt jene rigorosen Bestimmungen, auf die sich die Bewacher in den Fällen von Tötungen üblicherweise beriefen:

„Versucht ein Gefangener zu entfliehen, dann ist ohne Anruf auf ihn zu schießen. Der Posten, der in Ausübung seiner Pflicht einen fliehenden Gefangenen erschossen hat, geht straffrei aus. Wird ein Posten von einem Gefangenen tätlich angegriffen, dann ist der Angriff nicht mit körperlicher Gewalt, sondern unter Anwendung der Schußwaffe zu brechen ...

Meutert oder revoltiert eine Gefangenenabteilung, dann wird sie von allen aufsichtsführenden Posten beschossen. Schreckschüsse sind grundsätzlich untersagt."

Diese drakonischen Bestimmungen wurden noch durch die weitere verschärft, daß jeder Wachposten, der einen Gefangenen entweichen ließ, selbst sofort festgenommen und der politischen Polizei übergeben werden sollte.

Auf diese in allen Konzentrationslagern eingeführten Dienstvorschriften beriefen sich auch die beteiligten SS-Leute, die im Lager Columbia-Haus in Berlin in der Nacht zum 22. März und am 4. April 1935 zwei Schutzhäftlinge erschossen. Bei ihrer Vernehmung gaben sie im ersten Fall an, der Häftling habe sie bei einer ärztlichen Untersuchung, ob seine weitere Fesselung zu verantworten sei, tätlich angegriffen, sei von ihnen durch einen Schuß verletzt und in seine Zelle zurückgebracht worden. Als sie vier Stunden später (!) nach ihm sehen wollten, sei er aufgestanden und „mit erhobenen Händen und Schimpfworte ausstoßend auf einen der SS-Leute zugekommen, worauf dieser ihn erschossen" habe. Nach dem Ermittlungsergebnis nahm der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin Notwehrexzeß an und beabsichtigte Anklage wegen Totschlags.

Im zweiten Fall wurde nach Darstellung der Bewacher der tobende Häftling in die Dunkelzelle gelegt, wo er auf einen SS-Mann, der ihn zur Ruhe mahnen wollte, mit dem „Anschein" (!) losgegangen sei, ihm an den Hals zu springen. Daraufhin habe ihn

[78] Zur Handhabung der Prügelstrafe im KZ vgl. E. Kogon, a.a.O., S. 108 ff.; Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höss, eingel. u. komment. v. M. Broszat, Stuttgart 1961, S. 54 f. Aus einem Schr. des Kommandanten des KZ Columbia-Haus an den RFSS v. 8.5.35 (Diensttageb. des RJM, Bd. 3, Eintr. v. 24.6.35, BA, Sign. R 22/1056) geht hervor, daß schon zu dieser Zeit die Prügelstrafe vom Inspekt. der KL genehmigt und vor versammelten Häftlingen vollzogen werden mußte. Zahl und Zusammensetzung der „als Zeugen" teilnehmenden SS-Truppe regelte genauer Eickes Befehl Nr. 29 im Befehlsbl. SS-TV/IKL Nr. 2 v. 1.3.37 (Arch. des IfZ, Sign. MA-283).

[79] Nürnbg. Dok. PS-1216; Punkt 6 der Dienstvorschriften auch als Nürnbg. Dok. PS-778 abgedruckt in IMG Bd. XXVI, S. 296 f.

der SS-Mann durch zwei Schüsse getötet. Als Zeuge für diesen Vorgang boten die Bewacher einen Schutzhäftling an, dessen Name sich jedoch als falsch herausstellte und von dem die Staatsanwaltschaft daraufhin vermutete, „daß es sich bei ihm um einen Spitzel der SS" handelte. Die Ermittlungen ergaben, daß der Erschossene kurz vor seinem Tode mißhandelt und zehn bis fünfzehn Stockhiebe auf das Gesäß als Hausstrafe erhalten hatte. Obwohl der Lagerkommandant seine Untergebenen durch allgemeine Äußerungen wie „die Bande müßte erschossen werden" scharf gemacht hatte, konnte ihm nicht nachgewiesen werden, daß er die Erschießung der beiden befohlen hatte; derartige Reden, die er als „schwerer Alkoholiker" führte, seien von seinen Leuten nie ernst genommen worden.

Aufgrund seiner Ermittlungen bestätigte der Generalstaatsanwalt, daß zwar verschiedene Strafvorschriften für Schutzhäftlinge durch einen geheimen Gegenbefehl aufgehoben worden seien, die „Dienstvorschriften" dagegen seien nach wie vor in Geltung und ihre Befolgung den Beschuldigten „bis in die neueste Zeit wiederholt" zur Pflicht gemacht worden. Zur rechtlichen Beurteilung dieser Dienstvorschrift führte er aus, daß sie

„die Beschuldigten strafrechtlich nicht entlasten könne. Da sie sich nicht als gesetzliche Bestimmung darstellt, kann sie die Rechtswidrigkeit des Handelns der Beschuldigten nicht beseitigen. Es handelt sich hier um ein bedauerliches Auseinanderklaffen von Dienstanweisungen und rechtlich Zulässigem."

Der Generalstaatsanwalt beantragte daher gegen einen SS-Oberscharführer und einen Unterscharführer Voruntersuchung wegen vollendeten Totschlags.[80]

Als die Fälle gewaltsamen Todes in den Konzentrationslagern – Erschießungen „bei Widerstand", „auf der Flucht" und Selbstmorde – in den folgenden Monaten weiter anhielten[81], machte Gürtner erneut einen Vorstoß, diesmal unmittelbar bei Himmler: am 16. Oktober 1935 übersandte er ihm eine Liste der gemeldeten Todesfälle und forderte offenbar Maßnahmen, um die Ursachen abzustellen. Aber Himmler wehrte auch diesen Versuch unter Berufung auf Hitler ab. Am 6. November teilte er dem Reichsjustizminister mit, er habe Gürtners Aufstellung vor fünf Tagen Hitler selbst vorgelegt; der Führer habe jedoch „besondere Maßnahmen ... bei der ohnehin gewissenhaftesten Leitung der Konzentrationslager [!] nicht als notwendig erachtet".[82] Doch Gürtner ließ sich nicht entmutigen. Am 2. März 1936 erörterte er in einem persönlichen Gespräch mit Himmler anhand der geschilderten Vorfälle im Columbia-Haus die Frage des Waffengebrauchs durch die KZ-Mannschaften. Um die Unvereinbarkeit der KZ-Dienstvorschriften mit den Strafgesetzen zu beseitigen, legte er ihm nahe, diese Frage ähnlich zu regeln, wie es die Wehrmacht durch die Verordnung vom 17. Januar für den Einsatz des Militärs bei inneren Unruhen getan hatte. Dort war bestimmt worden, daß die Waffe „nur insoweit gebraucht werden [durfte], als es für die

[80] Vgl. Ber. des GStA beim LG Berlin an das RJM v. 18.5.35 (Diensttageb. des RJM, Bd.3, Eintr. v. 29.5.35, BA, Sign. R 22/1056), ferner v. 12.4.35 (a.a.O., Eintr. v. 18.4.35, Bd.2, Sign. R 22/603) u. Eintr. v. 5.7.35 (Bd.4, BA, Sign. R 22/1059).

[81] Vgl. dazu die zahlreichen Eintr. im Diensttageb. des RJM v. 18.4. bis 14.10.35 betr. die KZ Columbia-Haus, Esterwegen, Hamburg-Fuhlsbüttel, Dachau u. Sachsenburg (Bde.2, 3, 4, BA, Sign. R 22/603, 1056, 1059).

[82] Antwortschr. Himmlers an Gürtner v. 6.11.35, Abschr. ließ Himmler an Göring u. Frick gehen (Akten des persönl. Stabes RFSS, Arch. d. IfZ, Sign. MA 193; vgl. auch Diensttageb. des RJM, Bd.6, Eintr. v. 9.11.35, BA, Sign. R 22/1089). Gürtners Schr. v. 16.10.35 nebst Anl. war in den Akten nicht auffindbar.

zu erreichenden Zwecke erforderlich" war, und zwar die Schußwaffe nur dann, „wenn die blanke Waffe nicht ausreicht" oder mit Waffen Widerstand geleistet wurde. Beim Fluchtversuch eines Gefangenen hatte vor Gebrauch der Schußwaffe Anruf oder Warnschuß zu erfolgen; auch gegenüber Menschenansammlungen hatte eine Warnung vorherzugehen.[83] Obwohl Himmler in der Unterredung Gürtner den Erlaß einer solchen Verordnung zusagte und versprach, das Justizministerium bei den Vorarbeiten zu beteiligen, unternahm die SS-Führung in dieser Richtung nichts.[84] Als das Reichs- und Preußische Innenministerium im Juli 1936 eine Vorschrift für den Waffengebrauch der *Polizei*beamten erlassen hatte, dessen Bestimmungen der Wehrmachtsverordnung angeglichen waren[85], wurden die Dienstvorschriften der SS-Wachverbände anscheinend wenigstens dahingehend geändert, daß bei Fluchtversuch „nach dreimaligem Anruf" geschossen werden sollte, im Falle eines tätlichen Angriffs dagegen blieb es bei einer Abwehr nur mit der Schußwaffe und „ohne Warnungsruf".[86]

Immerhin scheinen die dauernden Einwirkungen von Justizseite insofern nicht ohne Wirkung geblieben zu sein, als die SS-Führung in der Folgezeit willkürliche Mißhandlungen und Tötungen, die ohne Anordnung der Lagerkommandantur erfolgten, abzustellen suchte bzw. gegenüber der Justiz nicht mehr in jedem Fall deckte. Als die Bewacher eines Konzentrationslagers bei der Ankunft eines Gefangenentransportes eigenmächtig Prügel austeilten, rügte Eicke dieses Verhalten in seinem Befehlsblatt vom 1. März 1937 mit folgender vielsagender Begründung: „So sehr ich als Nationalsozialist für ein solches Vorgehen Verständnis habe, kann und darf ich dieses Verhalten nicht dulden, wenn wir nicht Gefahr laufen sollen, vom Innenministerium des Deutschen Reiches als unfähig zur Behandlung von Gefangenen bezeichnet zu werden" (!). Himmler habe daher für willkürliche Mißhandlungen den Ausschluß aus der SS angedroht, „um die SS vor Angriffen zu schützen".[87] Tatsächlich wurde ein SS-Oberscharführer, der in Sachsenhausen „infolge sadistischer Anwandlungen" einen inhaftierten jüdischen Landgerichtsdirektor i.R. erdrosselte, zum SS-Mann degradiert, aus der SS ausgeschlossen und der Justiz zur Verurteilung übergeben.[88] Dagegen wurden Häftlinge, deren ungesetzliche Tötung die SS- und Polizeiführung selbst anordnete, in den Konzentrationslagern auch weiterhin erschossen – und zwar „auf der Flucht", weil eben die von Hitler indirekt gebilligten Dienstvorschriften die einzige „normative" Grundlage waren, auf die sich die SS der Justiz gegenüber berufen konnte. Himmler selbst machte dieses Prinzip im Februar 1937 im engen Kreise seiner Gruppenführer deutlich, als er auf die Bekämpfung der Homosexualität innerhalb

[83] Vgl. VO über den Waffengebrauch der Wehrmacht v. 17.1.36 (RGBl. I, S.39).

[84] Vgl. Verm. Gürtners v. 9.3.36 über sein Gespräch mit Himmler u. Mahnschr. Dohnanyis an SS-Brigadef. Wolff v. 23.3.36 sowie Wiedervorlagevermerke (Nürnbg. Dok. PS-781).

[85] RdErl. des RuPrMdI v. 27.7.36, den Gestapo- u. Kripo(leit)stellen durch einen RdErl. des Chefs der Sipo u. SD v. 9.1.37 übersandt (Allg. Erl. Sammlung des RSHA 2 F VII S.1, Arch. d. IfZ, Sign. Dc 15.21); er sollte „im Falle eines Krieges u. einer ihm vorausgehenden Spannungszeit" in Kraft gesetzt werden u. wurde ersetzt durch den RdErl. des RMdI v. 2.8.39 (a.a.O., S.3).

[86] Wann diese Änderung erfolgte, die aus einem Schr. Himmlers an Gürtner v. 16.5.38 (Nürnbg. Dok. PS-782) hervorgeht, konnte der Verf. nicht ermitteln.

[87] Vgl. Befehlsbl. SS-TV/IKL Nr.2 v. 1.3.37, S.10 (Arch. d. IfZ, Sign. MA 293).

[88] Eicke gab diesen Fall als „warnendes Beispiel" im Befehlsbl. SS-TV/IKL Nr.5 v. 4.6.37 (a.a.O.) bekannt, sprach dabei allerdings nur von „gemeinster" Mißhandlung, nicht von Tötung. Zum Vorgang vgl. Ber. des GStA beim LG Berlin an das RJM v. 11.3.37 (Diensttageb. des RJM, Bd.10, Eintr. v. 13.3.37, BA, Sign. R 22/706). Der Lagerarzt hatte offenbar anfangs versucht, den Oberscharführer durch die Feststellung von „Selbstmord" zu decken.

der SS zu sprechen kam. Nachdem er erwähnt hatte, daß die Germanen dieses „anomale Leben" dadurch ausgelöscht hätten, daß sie solche Menschen im Sumpf versenkten, führte er folgendes aus:

„Ich betone ausdrücklich, daß ich genau weiß, was ich sage. Dies ist selbstverständlich nicht für Führerbesprechungen bestimmt, sondern das können Sie in einzelnen Unterhaltungen erzählen: ... Diese Leute werden selbstverständlich in jedem Fall öffentlich degradiert und ausgestoßen und werden dem Gericht übergeben. Nach Abbüßung der vom Gericht festgesetzten Strafe werden sie auf meine Anordnung in ein Konzentrationslager gebracht und werden im Konzentrationslager auf der Flucht [!] erschossen."[89]

Gerade weil aber die häufigen „Erschießungen auf der Flucht" – obwohl der SS die wahren Ursachen so gut wie nie eindeutig nachgewiesen werden konnten – unglaubwürdig waren, lag Gürtner dem Reichsführer-SS auch weiterhin wegen einer Änderung der Dienstvorschriften, die den Bewachern als Alibi dienten, in den Ohren. Das Reichsjustizministerium beobachtete diesen Komplex aufmerksam: zwar wurden die eingehenden Berichte über Fälle gewaltsamen Todes in den Konzentrationslagern von den jeweils gebietsmäßig zuständigen politischen Referenten des Ministeriums bearbeitet, jedoch war der Generalreferent für politische Strafsachen von jedem Fall zu informieren, um eine zentrale Übersicht zu behalten.[90] Im März 1938 hielt Gürtner dem Reichsführer-SS vor, daß die übliche Behauptung der Wachmannschaften, daß sie auf Flüchtende geschossen hätten, häufig schon deshalb angezweifelt werden müsse, weil die Schüsse aus nächster Entfernung abgegeben worden waren. Obwohl Himmler diese Tatsache ableugnete und behauptete, in allen vorliegenden Fällen sei aus 30–80 Meter Entfernung geschossen worden, teilte er Gürtner schließlich mit, er habe SS-Gruppenführer Eicke befohlen, den Totenkopfverbänden „einzuschärfen", daß nur im äußersten Notfall geschossen werden" dürfe. Falls er damit nicht nur Gürtner zu beruhigen versucht, sondern diesen restriktiven Befehl tatsächlich erteilt haben sollte, fand er zwei Monate später jedenfalls einen willkommenen Anlaß, ihn wieder aufzuheben. Am 16. Mai schrieb er an Gürtner, „der Erfolg" dieses Befehls sei ein „erschütternder" gewesen: vor drei Tagen hätten zwei Häftlinge in Buchenwald einen SS-Rottenführer erschlagen und seien geflüchtet; er sei daher

„tief betrübt bei dem Gedanken, daß durch zu große Milde, die immer in einem Bremsen bezüglich der Dienstvorschriften des Schießens bei Fluchtversuchen liegt, nun einer meiner anständigen Männer das Leben lassen mußte.

Ich darf Sie davon unterrichten, daß ich meinen Befehl, nur im äußersten Notfall zu schießen, aufgehoben habe und die alte Anordnung, daß streng nach der Dienstvorschrift nach dreimaligem Anruf oder bei tätlichem Angriff ohne Warnungsruf geschossen wird, wieder in Kraft getreten ist."

In Wirklichkeit war der Tod des Rottenführers keineswegs auf die Einhaltung der Dienstvorschriften, sondern darauf zurückzuführen, daß er den vorgeschriebenen Abstand zu den Gefangenen nicht eingehalten hatte und deshalb nicht sofort hatte schießen können.[91] Himmler teilte in seinem Schreiben außerdem mit, daß nach dem Vor-

[89] Rede Himmlers anläßlich der Gruppenführer-Besprechung in Tölz am 18.2.37 (Arch. des IfZ, Sign. MA 311).

[90] Vgl. den geheimen, von Crohne gezeichneten Umlauf für die Referenten für polit. Strafsachen v. 18.10.37, der anschließend im verschlossenen Umschlag zu den Generalakten Gestapo zu nehmen war (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462).

[91] Vgl. Schr. Eickes an Himmler v. 5.7.38 (Akten persönl. Stab RFSS, Arch. d. IfZ, Sign. MA 465) u. Schilderung des Hergangs im „Schwarzen Korps" v. 26.5.38, Folge 21, S. 3.

fall zwei weitere Häftlinge „auf dem Heimweg ins Lager in der Entfernung von 50 oder 60 m auf der Flucht erschossen" worden seien.[92] Hierbei dürfte es sich wahrscheinlich um einen reinen Vergeltungsakt der SS gehandelt haben. Eicke benutzte seinen im „Völkischen Beobachter" veröffentlichten Nachruf für den getöteten Rottenführer zu der Ankündigung, nunmehr „stahlhart mit den uns zur Überwachung übergebenen Staatsfeinden zu verfahren".[93]

In seiner Antwort an Himmler widersprach Gürtner – dem Himmler indirekt die Schuld am Tod des SS-Angehörigen zugeschoben hatte – der Behauptung, daß der Tod des Rottenführers auf die Änderung der Dienstvorschriften zurückzuführen sei; auch wenn sie nicht geändert worden wären, hätte sich nach den Ermittlungen der Vorgang nicht anders abgespielt. Gürtner machte bei dieser Gelegenheit überaus deutlich, daß eine wirksame Abhilfe auch nicht durch Abänderung einzelner Vorschriften, sondern nur durch eine grundlegende Wandlung im System der Konzentrationslager geschaffen werden könne: wie er in Gesprächen mit Himmler wiederholt betont habe, sei allein entscheidend, daß der Wille „zur Flucht durch eine entsprechende Verwahrung [!] vermindert wird. Denn von Menschen, die nichts zu verlieren haben, durch eine Gewalttat aber hoffen, die Freiheit gewinnen zu können, muß man jede Selbstbefreiungshandlung erwarten".[94] Gürtners Meinung über die Verhältnisse in den Konzentrationslagern dürfte auch im Juli 1938 bei der Ablehnung von Himmlers Gesuch eine Rolle gespielt haben, einen Teil der Sicherungsverwahrten in diese Lager zu überführen, wenngleich die Ablehnung damit begründet wurde, daß diese Justizgefangenen dringende Arbeiten für den Eigenbedarf der Vollzugsanstalten und solche im Sinne des Vierjahresplans ausführten.[95] Bei einem zweiten Vorstoß Himmlers im August 1939, bei dem sich dieser sogar auf eine Entscheidung Hitlers berief, gelang es Gürtner mit der Unterstützung durch den Chef der Reichskanzlei Lammers abermals, diese Forderung geschickt abzuwenden.[95a] Auch Himmlers mehrmals praktizierter Versuch, die Konzentrationslager durch Einladungen zur Besichtigung bei den Juristen „salonfähig" zu machen, stieß auf wenig Gegenliebe: als ein Ministerialbeamter im Anschluß an seinen vertraulichen Bericht über die Besichtigung des Konzentrationslagers Dachau durch eine Arbeitsgemeinschaft der Akademie für Deutsches Recht, an der er teilgenommen hatte, im April 1938 vorschlug, den Referenten der Strafvollzugsabteilung „mit Rücksicht auf die Gestaltung des Vollzugs der [gerichtlich angeordneten] Sicherungsverwahrung" derartige Besichtigungen zu ermöglichen, lehnte Freisler diesen Vorschlag ab.[96] Da es der Justizleitung nicht gelungen war, die Verhältnisse in den Lagern durch die Einführung entsprechender Straf- und Dienstvorschriften zu ändern, wollte sie sich von der Art des dortigen Haftvollzugs deutlich distanzieren.

[92] Schr. Himmlers an Gürtner v. 16.5.38 (Nürnb. Dok. PS-782). Himmler erhielt Hitlers Zustimmung, den gefaßten und von einem ordentl. Gericht zum Tode verurteilten Täter in Buchenwald vor den angetretenen Häftlingen zu hängen (Verm. v. 27.5.38 in den Akten des RJM, a.a.O.).

[93] VB v. 17.5.38 (Zeitungsausschnitt, a.a.O.).

[94] Schr. Gürtners an Himmler v. 28.5.38 (Akten persönl. Stab RFSS, Arch. d. IfZ, Sign. MA 465).

[95] Vgl. Schr. Himmlers v. 28.6.38 u. Antwortschr. Gürtners v. 14.7.38 (Akten des RJM. BA, Sign. R 22/1437).

[95a] Vgl. dazu mit Hinweis auf die Einzelkorrespondenzen: Möhler, Strafvollzug (1996), S. 97ff., ferner Nürnbg. Dok. NG-340.

[96] Vgl. vertraul. Ber. des Ref. v. 8.4.38 u. Verm. über die Entsch. Freislers v. 25.4.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1333). Wenn dagegen einzelne Beamte gelegentlich die Möglichkeit zu einem KZ-Besuch erhielten, sei dagegen „nichts einzuwenden".

c. Schwierigkeiten der Justiz bei KZ-Ermittlungen und Einengung ihrer Zuständigkeit zugunsten der SS-Gerichte 1938/39

Bei ihrer Handhabung der Schutzhaft im Konzentrationslager war es der SS- und Polizeiführung ein ständiger Dorn im Auge, daß die Justiz für die Untersuchung der Fälle nicht natürlichen Todes in den Lagern zuständig blieb. In ihren Richtlinien für Todesfälle von Schutzhäftlingen, die das Geheime Staatspolizeiamt auch dem Reichsjustizministerium im Oktober 1935 zur Kenntnis brachte, hatte sie aufgrund der Gesetzeslage festlegen müssen, daß beim Ableben eines Häftlings infolge Krankheit – also bei natürlichem Tode – außer dem Lagerarzt noch der zuständige Kreisarzt zuzuziehen war. Stimmten beide in ihrem Befund nicht überein, mußte der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet werden. Fälle gewaltsamen Todes durch Selbstmord, Erschießung „bei Widerstand" oder „auf der Flucht" waren dem Staatsanwalt „wie bisher" sofort anzuzeigen.[97] Eine teilweise Aufhebung der Justizzuständigkeit – nämlich dann, wenn SS-Wachmänner der Tötung dringend verdächtig waren – sollte die SS-Führung erst nach Kriegsausbruch erreichen. Es war daher nicht verwunderlich, daß bis zu diesem Zeitpunkt den Justizbehörden bei ihren Ermittlungen in den Lagern, insbesondere bei Leichenschau, Leichenöffnung und Ortsbesichtigung, Schwierigkeiten bereitet wurden. Im Konzentrationslager Sachsenhausen, bei dem der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin grundsätzlich in jedem Fall eines unnatürlichen Todes die gerichtliche Obduktion beantragte, kam es im Juli 1938 zu einem ernsten Zwischenfall. Bereits bei zwei Obduktionen am 14. und 17. Juli waren zwischen dem zuständigen Richter des Amtsgerichts Oranienburg und der Lagerführung Spannungen aufgetreten: da sich der Richter dagegen verwahrte, daß die Leichenöffnung gestört und die Herausgabe von Sektionsunterlagen gefordert wurde, wurde er indirekt als „Staatsfeind" angesprochen. Als er bei der nächsten Obduktion am 25. Juli die geforderte Teilnahme des Lagerarztes verweigerte, drang ein SS-Führer in den Sektionsraum ein und teilte ihm mit, SS-Gruppenführer Eicke habe telefonisch seine Inschutzhaftnahme befohlen, falls er der Forderung nicht nachkäme. Für diese Forderung gab es jedoch keine Rechtsgrundlage; nach § 87 Abs. 1 der StPO stand es im freien Ermessen des Richters, den „behandelnden Arzt" zusätzlich beizuziehen; im vorliegenden Fall hatte jedoch der Tote – ein erhängter Lagerinsasse – vorher nicht in ärztlicher Behandlung gestanden. Nachdem auch eine Unterredung mit dem Lagerkommandanten ergebnislos blieb, der Gerichtsarzt wegen des Zustandes der Leiche aber von einem Abbruch der Obduktion abriet, sah sich der Richter durch die erneut ausgesprochene Drohung mit Schutzhaft genötigt, die widerrechtliche Forderung zu erfüllen. In seinem Bericht über den Vorfall an das Reichsjustizministerium äußerte der Kammergerichtspräsident die dringende Bitte, Himmler zu veranlassen, die beteiligten SS-Führer zur Verantwortung zu ziehen und derartige Eingriffe in die Rechtspflege künftig auszuschließen.[98] Im Auftrage des Leiters der Strafrechtspflegeabteilung wandte sich der Verbindungsmann des Ministeriums zur SS, Oberstaatsanwalt Joël,

[97] Schr. des Gestapa (gez. Best) an das RJM (Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 21.10.35, Bd.6, BA, Sign. R 22/1089).

[98] Vgl. Ber. des KGPräs. an das RJM v. 27.7.38 nebst Ber. des AGPräs. Oranienburg u. des Amtsrichters vom Vortage (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1522).

mit einer entsprechenden Bitte an Himmlers Chefadjutanten SS-Gruppenführer Wolff, um aus der „unmöglichen Drohung" gegen den Richter, der durchaus „berechtigt und gesetzentsprechend" gehandelt habe, nicht „einen ernsthaften Konflikt entstehen zu lassen". In einer Aussprache mit Joël am 2. September 1938 behauptete Wolff, daß die Inschutzhaftnahme des Richters „von höherer Stelle" nicht angeordnet worden sei, und stellte eine schriftliche Stellungnahme Himmlers in Aussicht.[99] Trotz wiederholter telefonischer und schriftlicher Anmahnungen schrieb statt Himmler schließlich am 24. Dezember 1939 [!] Wolff, daß „solche und ähnliche Vorkommnisse" durch eine ausdrückliche Weisung an die Lagerkommandanten künftig unterbunden seien. Außerdem würden sich derartige Fälle schon deshalb „kaum wiederholen, da in Zukunft bei den gerichtlichen Leichenöffnungen auf Grund der neuen SS-Gerichtsbarkeit die zuständigen Organe dieser SS-Gerichte beteiligt" seien.[100]

Durch diese globale Behauptung Wolffs veranlaßt, ließ Gürtner im Ministerium die Rechtsfrage prüfen, inwieweit die SS-Gerichte für gerichtliche Leichenöffnungen im Konzentrationslager tatsächlich zuständig seien. Auf Anregung Himmlers hatte nämlich Hitler Ende Juni 1939 befohlen, bestimmte Angehörige der SS und Polizei – darunter die SS-Totenkopfverbände, die die Konzentrationslager bewachten – von der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit auszunehmen und für sie analog der Wehrmachtsgerichte „sofort" eigene SS-Gerichte einzurichten. Was Röhm 1933/34 für die SA nicht gelungen war[101], hatte Himmler für die SS erreicht. Auf einer Sitzung im Reichsjustizministerium am 6. Juli 1939 hatte SS-Chefrichter Gruppenführer Scharfe den Vertretern der Justiz die Entscheidung Hitlers „dahingehend erläutert", daß diese Gerichte ihre Tätigkeit bereits am 1. August aufnehmen sollten.[102] Durch die notwendigen Vorbereitungen, u.a. zur Eingliederung des Etats der neuen Gerichtsbarkeit in den Reichshaushalt, konnte jedoch die „Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz" erst am 17. Oktober 1939 erlassen werden.[103] Damit waren die ordentlichen Justizbehörden für die Verfolgung von Mißhandlungen und anderen Straftaten des KZ-Personals nicht mehr zuständig. Da nach § 3 dieser Verordnung die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) für die SS- und Polizeigerichte sinngemäß gelten sollten, waren deren Grundsätze auch für die Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber der zivilen Justiz maßgebend. Nachdem Gürtner und Freisler das Ergebnis der Prüfung über die Zuständigkeit der SS-Gerichte bei der Obduktion

[99] Vgl. Schr. des OStA u. SS-Obersturmf. Joël an Wolff v. 22.8.38 u. seinen Verm. v. 5.9.38 (a.a.O.). Statt Eicke direkt anzugehen, wie es OStA v. Haacke vorschlug, wurde dieser Weg gewählt, da Joël und Wolff „bisher alle die Konzentrationslager betreffenden Vorgänge in durchaus kameradschaftlichem gegenseitigem Entgegenkommen behandelt" hatten.

[100] Schr. Wolffs an Joël v. 24.12.39. Zu den vorangegangenen Mahnungen vgl. die Schr. Joëls an Wolff v. 19.1.39, 9.5.39 u. 22.6.39 sowie seine mehrfachen Verm. vom 7.12.38 bis 31.10.39 (a.a.O.).

[101] Vgl. dazu Kap. IV.5.

[102] Vgl. Schr. des Chefs des SS-Hauptamtes Haushalt u. Bauten, SS-Gruppenf. Pohl, an die RM der Finanzen, der Justiz, des Innern, OKW, OKH u.a. v. 22.7.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/27). Die eigene Strafgerichtsbarkeit der SS wurde schon seit Jahren vorbereitet: so referierte SS-Sturmbannführer Reinecke schon auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der AkDR für Fragen der Strafgerichtsbarkeit der SS und des Reichsarbeitsdienstes in Dresden am 31.5.38 über den Entw. einer SS-Strafgerichtsordnung (Niederschr. über die Tagung und Wortlaut des Referats BayerHStArch., Sign. AkDR 10/11).

[103] RGBl. I, S. 2107.

von KZ-Häftlingen vorgetragen worden war[104], ordnete der Minister an, daß Joël der SS-Führung „zur Vermeidung von Mißverständnissen" die Rechtslage schriftlich erläutern sollte. Entsprechend teilte Joël Gruppenführer Wolff mit, daß die Leichenschau oder Leichenöffnung nur in den Fällen Sache der SS-Gerichtsbarkeit sei, „in denen der *dringende Verdacht* besteht, daß ein SS-Angehöriger den Tod des Häftlings verursacht" habe. „In anderen Fällen dagegen (Selbstmord, Tötung durch einen anderen Häftling)" blieben nach wie vor die allgemeinen Gerichte allein zuständig. Bestehe „nur *ein Verdacht,* daß ein SS-Angehöriger an dem Tode eines Häftlings beteiligt war", so hätten ebenfalls zunächst die Zivilbehörden zu ermitteln, jedoch einem zum Richteramt befähigten SS-Justizführer – nicht dagegen automatisch dem Lagerarzt – die Teilnahme an der Leichenschau, Leichenöffnung und Ortsbesichtigung zu gestatten. Joël äußerte abschließend die Annahme, daß Wolffs schriftliche Ausführungen „in diesem Sinne zu verstehen waren".[105]

Die SS-Führung sollte jedoch die Abgrenzung der Zuständigkeiten keineswegs in diesem Sinne verstehen: Hatte die SS schon mit dieser Regelung die Möglichkeit, die Justiz beim Tod eines Häftlings in jedem beliebigen Falle von der Untersuchung auszuschließen, indem sie von vornherein zugab oder behauptete, daß der Tod durch einen SS-Wachmann verursacht worden sei, so stellte das Hauptamt SS-Gericht auch bei der Zuständigkeitsabgrenzung weitergehende Forderungen.[106] Sein im Juni 1940 herausgegebener Befehl regelte das Problem noch eindeutiger zugunsten der SS: beim gewaltsamen Tode eines Schutzhäftlings sollte nach § 39 der Kriegsstrafverfahrensordnung vorgegangen, d.h. auch bei Selbstmord sämtliche Ermittlungen von der SS-Gerichtsbarkeit geführt werden. Nur wenn „sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ausschließlich gegen eine Person richtet, die der SS- und Polizeigerichtsbarkeit nicht unterliegt", sollte die allgemeine Justiz zuständig sein.[107] Wie der Chef des Hauptamts SS-Gericht an den Reichsführer-SS schrieb, war damit eine „für die SS sehr günstige Regelung getroffen" worden: die allgemeine Justiz hatte „praktisch nur noch in dem einen Fall mitzuwirken, wenn ein Schutzhäftling von einem anderen Schutzhäftling ums Leben gebracht" wurde.[108]

Damit war es völlig in die Hand der SS gegeben, ob sie die Justiz an Vorgängen in den Konzentrationslagern beteiligen wollte. Bei der Staatsanwaltschaft Weiden z.B., die für das Konzentrationslager Flossenbürg zuständig war, blieben mit Einführung der SS- und Polizeigerichtsbarkeit im Oktober 1939 Meldungen über Erschießungen

[104] Vgl. die gutachtl. Äußerung des zuständigen Ref. der Strafgesetzgebungsabtl. (II) v. 15.1.40 (Akten des RJM, a.a.O.), die sich auf die §§ 94 bis 98 der MStGO i.d.F. der Bek. v. 29.9.36 (RGBl. I, S.751) stützte. Sie ging davon aus, daß diese Bestimmungen mangels anderslautender Vorschriften in der KStVO v. 17.8.38 (RGBl. 1939 I, S.1457) auch im Kriege galten.

[105] Schr. Joëls (nunmehr SS-Hauptsturmführer) an Wolff v. 30.1.40 (Akten des RJM, a.a.O.), Hervorheb. im Original. In dem hier nicht zur Debatte stehenden Fall, daß beim Tode eines SS-Wächters ein Häftling der Tat verdächtig war, hätte demnach das zuständige SS-Gericht laut § 98 Abs.3 MStGO einem Richter der allgemeinen Justiz die Teilnahme an der Leichenschau etc. gestatten müssen.

[106] Nachdem Wolff Joëls Schr. an das Hauptamt SS-Gericht gegeben hatte, schlossen sich weitere Verhandlungen zwischen dem HA u. dem RJM an (vgl. Korresp. zwischen Wolff u. dem HA SS-Gericht v. 8.3. u. 27.3.40, Akten persönl. Stab RFSS, Arch. d. IfZ, Sign. MA 465).

[107] Befehl des RFSS, Hauptamt SS-Gericht betr. Verfahren bei unnatürlichem Tode eines Schutzhäftlings v. 7.6.40 (a.a.O.). Der entscheidende Abschnitt des Befehls wurde den Justizbeh. durch RV des RJM v. 24.6.40 abschriftl. z.K. gebracht (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. d. BJM).

[108] Schr. an den persönl. Stab des RFSS v. 11.6.40 (Akten persönl. Stab RFSS, a.a.O.).

auf der Flucht schlagartig aus.[109] Aufgrund des erwähnten Befehls der SS-Führung vom Juni 1940 wurden aber auch keine Selbstmorde mehr gemeldet: nachdem die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin im Konzentrationslager Sachsenhausen allein in der Zeit vom 1. März bis 15. Mai 1940 noch 37 Selbstmorde registriert und untersucht hatte[110], wurden ihr in der Folgezeit keine Leichensachen mehr übergeben – übrigens auch keine Anzeigen wegen widernatürlicher Unzucht von Häftlingen mehr, für deren Verfolgung die SS die Justiz noch verschiedentlich bemüht hatte.[111] Um zu verhindern, daß in den nunmehr von der SS selbst erledigten Fällen deren Untersuchungsergebnisse auch nicht etwa nachträglich auf Veranlassung von Angehörigen der im Konzentrationslager Umgekommenen nachgeprüft werden konnten, befahl Eicke im Einvernehmen mit der Gestapoführung, die Särge vor dem Abtransport aus dem Lager zu plombieren und bis zur Bestattung polizeilich zu überwachen; später wurde generell die Einäscherung angeordnet.[112] Im Kriege bekamen die Lagerkommandanten sogar Weisung, daß auch in Fällen von Häftlingsmißhandlungen durch Mithäftlinge die Staatsanwaltschaft „nach Möglichkeit nicht mehr behelligt werden" sollte, da sich solche Vorgänge „bei der Justiz für das Ansehen der Konzentrationslager in jedem Falle schädigend" auswirkten.[113]

Nachdem das Reichsjustizministerium die von Hitler befohlene Einführung der SS- und Polizeigerichtsbarkeit hatte hinnehmen müssen, scheint es sich auch mit der von der SS erlassenen Regelung der Zuständigkeit für Todesfälle von KZ-Insassen ohne Widerstreben abgefunden zu haben. Nach den vorangegangenen Schwierigkeiten dürfte es den Verlust der Zuständigkeit für die Untersuchung der Selbstmorde eher als Erleichterung empfunden haben. Die Einstellung, die die Justiz diesem Komplex entgegenbrachte, wird treffend durch die Worte charakterisiert, mit denen jener bei seiner Tätigkeit im Konzentrationslager Sachsenhausen von der SS bedrängte Amtsrichter seine Vorgesetzten bat, ihn von der Bearbeitung der KZ-Sachen zu entbinden: durch das Verhalten der SS sei er gezwungen,

„in Lagersachen richterliche Handlungen in einer Form vorzunehmen, die nach meiner Überzeugung mit den bestehenden Gesetzesvorschriften nicht in Einklang zu bringen ist, und ich sehe keine Möglichkeit, in Zukunft selbst in Fällen, in denen ich es für unbedingt erforderlich halten würde, durchzugreifen. Ich unterliege somit bei der Erledigung der Lagersachen einer nicht geringen Befangenheit, und es besteht eine Belastung meines Gewissens, die für mich nicht tragbar ist."[114]

Wenn die Entscheidung des Justizministeriums unter den geschilderten Umständen auch verständlich war, so gab es damit doch die letzte Möglichkeit auf, den durch die Lagerverhältnisse verursachten Tod eines Häftlings zu untersuchen: insoweit jedenfalls waren Himmlers Konzentrationslager für die Justiz in der Tat „exterritorial" geworden.

[109] Vgl. Ber. des GStA Nürnberg an das RJM v. 11.4.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3381).
[110] Vgl. Ber. des GStA beim KG an das RJM v. 31.5.40 (a.a.O., Sign. R 22/3356).
[111] Ber. des GStA beim KG an das RJM v. 1.4.41 (a.a.O.).
[112] Schr. Eickes an Gestapa u. RKripoA v. 7.9.39, das den Polizeidienststellen z.K. gegeben wurde (StArch. Düsseldorf, Sign. Best. RW 18, Nr. 15). Zur Einäscherung, die in Einzelfällen auch schon früher erfolgte (vgl. Beispiel v. 17.9.34, Nürnbg. Dok. NG-2489), vgl. RdErl. des RFSSuChdDtPol v. 21.5.42 (Allg. Erl.Sammlung des RSHA, 2 F VIII f.).
[113] Bef. des SS-WVHA/Amtsgr. D an die Lagerkommandanten v. 19.8.42 (Arch. d. IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 203).
[114] Ber. des AGRats beim AG Oranienburg v. 17.9.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1522).

Die Justiz blieb jedoch bemüht, wenigstens ihre gegenüber den KZ-Häftlingen verbliebenen Zuständigkeiten zu wahren. Der Lagerarzt des Konzentrationslagers Sachsenhausen hatte Anfang 1938 beim Erbgesundheitsgericht in Berlin die Unfruchtbarmachung eines Schutzhäftlings beantragt, war aber dann dem Ersuchen des Gerichts um Vorführung des Häftlings zum Verhandlungstermin ohne Angabe von Gründen nicht nachgekommen. Daraufhin hatte das Gericht die Sterilisation ohne persönliche Anhörung aufgrund des Akteninhalts angeordnet und dem Häftling den Beschluß am 31. März 1938 zu Händen des Lagerkommandanten zugestellt. Erst am 9. Juli (!), nachdem die Frist zur Einlegung der Beschwerde längst verstrichen und der Beschluß rechtskräftig geworden war, reichte der Lagerarzt die vom Häftling erhobene Beschwerde bei den Justizbehörden ein. Der Vorsitzende des Erbgesundheitsobergerichts untersagte daraufhin einstweilen die Durchführung der Operation; und das Gericht lehnte – nachdem es ihm gelungen war, den Häftling wenigstens im Konzentrationslager persönlich zu hören – am 6. Oktober 1938 die Sterilisation endgültig ab. Obwohl dieser Beschluß sowohl dem Häftling zu Händen des Lagerkommandanten wie auch dem Lagerarzt zugegangen war, ließ der Lagerarzt die Operation durchführen, ohne den Häftling von dem ablehnenden Entscheid zu informieren. Gegen diese Mißachtung einer richterlichen Entscheidung machte das Reichsjustizministerium beim Reichsführer-SS „schwerste Bedenken" geltend und forderte, daß „Entscheidungen der Gerichte den Häftlingen, für die sie bestimmt sind, ... alsbald nach Zustellung ausgehändigt werden" sollten, was auch in zahlreichen anderen Fällen nicht geschehen sei, die nicht Erbgesundheitsangelegenheiten betrafen. Auch seien die KZ-Kommandanten „wie alle anderen Leiter von Gefängnissen und Anstalten verpflichtet ..., Vorführungsersuchen der Gerichte zu entsprechen"; durch das ungesetzliche Verhalten der Lagerkommandantur Sachsenhausen seien gegenwärtig allein fünfzig Verfahren unerledigt liegengeblieben. Der Reichsführer-SS wurde schließlich ersucht, die an „der zu Unrecht erfolgten Sterilisierung ... Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen".[115]

In ihrer Antwort suchte die SS-Führung die Ungesetzlichkeit „auf das ungünstige Zusammentreffen von mißlichen Umständen infolge der durch die damaligen politischen Maßnahmen [Besetzung des Sudetenlandes] gegebenen besonderen Verhältnisse" zurückzuführen: den Tatsachen widersprechend behauptete sie, dem durch die Überbelegung des Lagers stark belasteten Lagerarzt sei nicht bekannt gewesen, daß der erste Gerichtsbeschluß aufgehoben worden sei. Die Aushändigung des zweiten Beschlusses an den Häftling sei aus „Lagersicherheitsgründen" unterblieben, „weil gerade in dieser Zeit der Masseneinlieferungen ein großer Teil der Häftlinge mit den ihnen ausgehändigten Schreiben Mißbrauch trieben [!] und die Lagerdisziplin aufs Schwerste gefährdeten". Im übrigen seien alle Lagerkommandanten nunmehr angewiesen worden, den Vorführungsersuchen der Erbgesundheitsgerichte in jedem Fall zu entsprechen und den Häftlingen Gerichtsbescheide „ohne Rücksicht auf besondere entgegenstehende Gründe sofort auszuhändigen". Obwohl die SS-Führung meinte, damit dargelegt zu haben, „daß ein böswilliges und schuldhaftes Verhalten seitens einer SS-Dienststelle nicht vorliegt"[116], ließ sich Gürtner damit nicht abspeisen. In einem

[115] Schr. des RJM an den RFSSuChdDtPol. im RMdI v. 31.3.39 (Arch. d. IfZ, Sign. MA 293).

[116] Schr. des Chefs des persönl. Stabes RFSS, Gruppenf. Wolff, an AGRat u. SS-Untersturmf. Eckert im Min.-Büro Gürtners v. 30.8.39 (a.a.O.).

Schreiben vom 18. Oktober 1939 machte er noch einmal deutlich, daß dieser Einzelfall dazu diene, um generell „auf die Gefahren hinzuweisen, die sich aus dem bisherigen Verhalten der zuständigen Stelle des Konzentrationslagers Sachsenhausen ergeben". Im übrigen sei Himmler „auch jetzt über den Sachverhalt noch nicht vollständig unterrichtet": aus den Akten des Erbgesundheitsgerichts gehe nämlich eindeutig hervor, daß der Lagerarzt bei der Anordnung der Sterilisation den ablehnenden Beschluß des Gerichts erwähnt und damit auch gekannt habe. Er bat daher um Stellungnahme, ob unter diesen Umständen das Verhalten des Lagerarztes nicht auch seitens der SS-Führung anders beurteilt werden müsse.[117] Die SS-Führung mußte daraufhin zugeben, daß den verantwortlichen Ärzten die gerichtliche Ablehnung der Unfruchtbarmachung bekannt gewesen sei; wie es trotzdem dazu gekommen sei, ließe sich jedoch „heute im einzelnen nicht mehr feststellen" und könne nur mit den erwähnten außerordentlichen Verhältnissen erklärt werden, die seinerzeit in Sachsenhausen geherrscht hätten.[118] Sie versicherte, aufgrund dieses Falles werde „in Zukunft ganz von selbst eine besondere Vorsicht am Platze" sein. Dann aber brach ihr Ärger über die – ihrer Denkweise nach völlig überflüssige – Auseinandersetzung um die „Rechte" eines „minderwertigen" KZ-Häftlings unverhohlen durch: da „letztlich durch die Unfruchtbarmachung des 24 mal vorbestraften Berufsverbrechers ... niemand geschädigt" worden sei, schlage der Reichsführer-SS nunmehr vor, „diesen Fall als abgeschlossen zu betrachten".[119] Angesichts der Tatsache, daß die Verfolgung der Schuldigen inzwischen ohnehin auf die SS-Gerichte übergegangen war, fand sich das Justizministerium damit ab. Immerhin hatte es die SS noch für notwendig gehalten, ihr ungesetzliches Handeln der Justiz gegenüber zu rechtfertigen: die Methode der Justiz, die SS immer wieder auf die Übertretung gesetzlicher Schranken hinzuweisen, hielt auf SS-Seite wenigstens das Bewußtsein für die Existenz einer Rechtsordnung wach und löste bei Himmler die Mahnung an die KZ-Kommandanten aus, sich nicht „ganz offensichtlich ins Unrecht zu setzen".[120] Dagegen hatte die Justiz keine Handhabe mehr, eine ungesetzliche Behandlung von KZ-Gefangenen zu verhindern oder zu ahnden: die Konzentrationslager waren für sie autonome „exterritoriale" Inseln geworden.

5. Die Kritik an Gerichtsurteilen durch SS und Polizei als Mittel der Korrektur der Rechtspflege

a. Urteilsschelte durch Himmler und Reaktion des Justizministeriums

Neben der Schutzhaft bediente sich die Polizei der Kritik an Gerichtsurteilen als Handhabe, um auf die Rechtsprechung korrigierend einzuwirken. Sie erfolgte entweder öffentlich durch Angriffe in der Presse, vor allem im Organ der Reichsführung-SS

[117] Schr. Gürtners an den RFSS v. 18.10.39 (a.a.O.).

[118] In seiner an Wolff gerichteten Stellungnahme v. 2.12.39 (a.a.O.) führte der Inspekteur der KL Eicke die hohen Belegungszahlen des KZ Sachsenhausen „zwischen 8.000-14.000 Häftlinge" u. ferner den Umstand an, daß die Vernehmung der beteiligten SS-Ärzte nicht möglich sei, da sie sich mit der SS-Totenkopfdivision auf dem Marsch befänden.

[119] Schr. Wolffs an Gürtner v. 27.12.39 (a.a.O.).

[120] So Himmler in einem Schr. an den Inspekteur der KL Eicke v. 12.4.39 mit der Aufforderung, eine entspr. Anweisung zu geben.

„Das Schwarze Korps", oder intern durch Vorlage der beanstandeten Urteile beim Reichsjustizministerium, oftmals durch Himmler selbst.

Bereits im April 1935 beklagte sich Heydrich in einem Runderlaß an alle preußischen Staatspolizeistellen, „daß Staatsfeinde von einzelnen Gerichten nicht mit der notwendig erscheinenden Schärfe behandelt" würden. Da der Gestapo die Verantwortung für die Niederhaltung der Staatsfeinde „zugeschoben" sei, sie selbst aber keine eigene Strafbefugnis besitze (!), habe sie „von sich aus darauf zu achten, ob die von den Gerichten getroffenen Maßnahmen auch tatsächlich zur Niederkämpfung der Staatsfeinde geeignet" seien. Die Staatspolizeistellen sollten daher innerhalb von zwei Wochen eine Zusammenstellung bisher ergangener, ungenügender Gerichtsurteile einreichen und künftig solche Fälle sofort melden. Neben Angaben über Gericht, Täter, Tatbestand und gefällte Entscheidung sollte der Bericht auch die Feststellung enthalten, „ob eine zu milde gerichtliche Beurteilung etwa ihre Ursache in der negativen Einstellung des Richters oder Staatsanwaltes zum nat.soz. Staate" habe. Wenn Heydrich seinen Erlaß mit der Ankündigung schloß, die Gestapoführung werde dann das Reichsjustizministerium „veranlassen, Fälle mit offensichtlichen Fehlurteilen den erkennenden Gerichten [!] zur nochmaligen Überprüfung zurückzuleiten"[1], so überschätzte er sowohl die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, die dem Ministerium zu dieser Zeit – d.h. vor Einführung der außerordentlichen Rechtsbehelfe – für eine Abänderung von Urteilen zur Verfügung standen, wie auch die Bereitschaft der Justizleitung, die geltenden Bestimmungen des Prozeßrechts zu ignorieren. Selbst bei Urteilen, die auch ihm bedenklich erschienen, schreckte das Ministerium damals vor direkten Eingriffen in die Unabhängigkeit der Richter zurück: wo prozeßrechtlich die Möglichkeit bestand, wurde in solchen Fällen die Staatsanwaltschaft angewiesen, Berufung oder Revision einzulegen. Allerdings wurden in wichtigen Fällen die Richter in der Form allgemeiner Rundverfügungen angehalten, zukünftig im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung bestimmte Gesichtspunkte zu beachten; allein die Tatsache, daß solche Verfügungen verschiedentlich in Erinnerung gerufen werden mußten, zeigt, daß sie nicht überall befolgt und ihre Einhaltung vom Ministerium im Einzelfall auch nicht erzwungen wurden.

Durch die laufende Beobachtung der Tätigkeit der Gerichte, die später der Sicherheitsdienst der SS (SD) mit seinen innenpolitischen Lagemeldungen auch auf dem Gebiet der Justiz übernehmen sollte[2], war die Gestapoführung über die Rechtsprechung in politischen Strafsachen hinreichend informiert. Bei einer Besprechung mit Gürtner im Reichsjustizministerium am 2. März 1936 übergab Himmler eine vom Geheimen Staatspolizeiamt stammende Zusammenstellung beanstandeter Urteile.[3] Sie betraf siebzehn Hochverratsfälle, von denen acht bereits im Frühjahr 1935 zu einem Schriftwechsel zwischen Himmler und dem Ministerium geführt hatten, sowie neun sonstige politische Strafsachen, von denen drei ebenfalls schon Gegenstand schriftlicher Beschwerden Himmlers bzw. des Geheimen Staatspolizeiamtes gewesen

[1] RdErl. des Gestapa (gez. Heydrich) an alle preuß. Stapostellen v. 28.4.35 (StArch. Düsseldorf, Sign. Best. RW 18, Nr. 4).

[2] Vgl. H. Boberach (Herausg.), Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1939–1945, Herrsching 1984, Band 1, S. 29ff.

[3] Vgl. zum folgenden die Zusammenstellung des Gestapa v. 25.4.35 u. 11.2.36, der Gestapo Hamburg v. 8.2.36 sowie die Stellungnahmen der Ref. des RJM (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462). Zur Kritik des Gestapa v. März 1936 an der Rechtsprechung zum BlutschutzG vgl. Kapitel VII.3.c., S. 879.

waren.[4] Die von Himmler übergebenen Fälle wurden im Ministerium unter Beiziehung der Akten nochmals eingehend überprüft mit dem Ergebnis, daß die zuständigen Referenten in sieben Hochverratssachen den Bedenken der Gestapo zustimmten, während die anderen Hochverratsentscheidungen von ihnen „für zutreffend oder vertretbar gehalten" wurden; bei den anderen politischen Strafsachen war das Verhältnis fünf zu vier.

Auch Freisler, dem die Prüfungsergebnisse vorgetragen wurden, scheint damit einverstanden gewesen zu sein. Die vom Ministerium gegenüber der Gestapo verteidigten Entscheidungen in den – meist kommunistischen – Hochverratssachen, die zu Einstellung der Verfahren, Freisprüchen und verhältnismäßig milden Strafen geführt hatten, waren nach den Gutachten aufgrund sachgemäßer Beweiswürdigung und Verneinung des subjektiven Tatbestandes durch die Gerichte zustandegekommen. Unter den für richtig befundenen Urteilen der übrigen politischen Strafsachen befanden sich allerdings einige, die in ihrer Argumentation stark an die Rechtsprechung erinnern, durch die Gerichte in der Weimarer Zeit der Republik den Ehrenschutz verweigert hatten.[5] Hier zwei Beispiele: Im Oktober 1935 hatte das Landgericht Weimar ein Urteil des Schöffengerichts in Jena aufgehoben und einen Schlosser von der Anklage wegen öffentlicher Beleidigung freigesprochen, der Göring einen „Hund" oder „elenden Hund" genannt hatte. Der Freispruch wurde damit begründet, daß diese Äußerung „nach dem in Thüringen herrschenden Sprachgebrauch ... auch in anerkennendem Sinne gebraucht" werde; der aus dem Sudetenland stammende Belastungszeuge sei mit den thüringischen Sprachgewohnheiten nicht hinreichend vertraut gewesen. In ähnlicher Weise hatte das Schöffengericht in Dessau am 21. Dezember 1934 einen Ingenieur freigesprochen, der gegenüber Arbeitskollegen eine Standarte der SS mit dem Geßler-Hut verglichen und als „Fetzen Tuch" bezeichnet hatte. Das Gericht hatte ausgeführt, „daß die Standarte der SS. nicht eine Fahne des Reiches sei und nicht denselben Schutz genieße, wie die Hakenkreuzfahne". Das Ministerium beurteilte diese Entscheidung aus dem Grunde als völlig in Ordnung, weil die Standarten der SS erst durch den 1935 eingeführten § 134b StGB[6] strafrechtlich geschützt worden seien.

Auch in den Fällen, in denen die Ministerialbeamten die Einwände der Gestapo anerkennen mußten, wird ihre kritische Einstellung zur Gestapo durch gelegentliche Randbemerkungen deutlich. Zu diesen Fällen gehörte das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 23. November 1934 gegen einen belgischen Matrosen, der auf seinem Schiff ein Paket verbotener sozialistischer Druckschriften aus Antwerpen mitgebracht und zur Abholung bereitgehalten hatte. Da ihm nicht nachzuweisen war, daß er den Inhalt des Pakets kannte, wurde er wegen fahrlässigen Hochverrats zu acht Mo-

[4] Vgl. die Erwähnung der Schr. Himmlers v. 21.11.34 (Diensttageb. des RJM, Bd. 1, Eintr. v. 5.12.34, BA, Sign. R 22/131) u. v. 31.1.35 (a.a.O., Bd. 2, Eintr. v. 13.2.35, BA, Sign. R 22/603), der Schr. des Gestapa v. 20.5. u. 11.11.35 und der Antwortschr. des RJM v. 5.9. u. 16.12.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462).

[5] Vgl. G. Jasper, Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1930, Tübingen 1963. Die im folgenden erwähnten Beispiele sind den bei Jasper (a.a.O., S. 200ff.) angeführten Urteilen zur Beschimpfung der Reichsflagge und -farben, insbes. den „Schwarz-rothühnereigelb"- bzw. „-hennadreckat"-Urteilen als durchaus ebenbürtig an die Seite zu stellen.

[6] Eingefügt durch Art. 5 des G. zur Änderung des Strafgesetzbuchs v. 28.6.35 (RGBl. I, S. 839). Die Anklage hatte sich auf § 134 a StGB gestützt, wonach die Beschimpfung der Farben und Flaggen des Reichs und der Länder strafbar war. Dieses Beispiel macht zugleich die gravierende Auswirkung der formalen Aufhebung des Analogieverbots (gleichfalls durch das G. v. 28.6.35) auf die Rechtsprechung deutlich: das Gericht hätte nach Einführung des Analogieprinzips eine derart formale Position kaum mehr vertreten können.

naten Gefängnis verurteilt und die Strafe durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt. Die Feststellung des Gestapoberichterstatters, das Urteil könne „nur ein Kopfschütteln auslösen" und werde zur Folge haben, „daß Deutschland bei Bekanntwerdung [sic] dieser Tatsache von ausländischen Agitatoren geradezu überschwemmt" werde, kommentierte der Sachbearbeiter des Justizministeriums trocken mit der Randbemerkung: „Weil es ein bes[onderes] Vergnügen ist, 8 Monate eingesperrt zu werden". Dennoch mußte er zugeben, daß die Kritik der Gestapo „im wesentlichen begründet" sei, da das Leugnen des Angeklagten, wissentlich Kurierdienst geleistet zu haben, unglaubwürdig gewesen sei; er stellte aber fest, daß die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eine Frage der Beweiswürdigung gewesen sei, die ausschließlich dem Gericht oblag.

Konnte in diesem Falle ohnehin nichts mehr bewirkt werden, da der Belgier nach Aufhebung des Haftbefehls polizeilich ausgewiesen worden war, so wurden aber auch jene anderen Urteile, bei denen die Kritik der Gestapo als berechtigt anerkannt wurde, keineswegs „revidiert". Das sei an drei der von Himmler übergebenen Entscheidungen demonstriert:

1. Vor dem Sondergericht Altona war ein jüdischer Hausierer wegen unwahrer Behauptungen zum Schaden der Reichsregierung nach dem Heimtückegesetz[7] angeklagt worden, weil er im Juli 1935 einer Kundin erzählt hatte, daß viele Vorgänge nicht in die Zeitung kämen, so habe es in Bremen Zusammenstöße zwischen Demonstranten und der Polizei gegeben; in diesem Zusammenhang hatte er „etwas von einer Flagge" geäußert. Das Gericht hatte ihn am 6. September 1935 freigesprochen, da dem nur gebrochen deutsch sprechenden Mann anscheinend nicht zu widerlegen gewesen war, daß er von dem tatsächlich stattgefundenen Flaggenzwischenfall auf dem deutschen Dampfer „Bremen" in New York berichtet habe.[8] Neun Wochen später hatte die Gestapo das Justizministerium auf die Unhaltbarkeit des Urteils hingewiesen, da sich der Flaggenzwischenfall im Hafen von New York erst kurz nach der Tat des Freigesprochenen ereignet hatte. Daraufhin hatte das Ministerium im Dezember zugegeben, daß der Freispruch „tatsächlich zu Unrecht erfolgt" sei, zugleich aber mitgeteilt, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens „aus Rechtsgründen nicht möglich" sei.[9] Bei dieser Entscheidung blieb es auch aufgrund der erneuten Prüfung nach Himmlers Eingabe: der Sachbearbeiter stellte darüber hinaus fest, „Maßnahmen gegen Richter und Staatsanwalt dürften nicht notwendig sein, weil die Schutzbehauptung außerordentlich plausibel klang, so daß die Nichtnachprüfung in zeitlicher Beziehung immerhin begreiflich und verzeihlich" gewesen sei.

2. Am 20. April 1934 war ein ehemaliger Reichsbannermann vom Amtsgericht Schmalkalden wegen Körperverletzung und Beleidigung zu vier Monaten und einer Woche Gefängnis unter Anrechnung der zweiwöchigen Untersuchungshaft verurteilt

[7] § 1 des G. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen v. 20.12.34 (RGBl. I, S.1269).

[8] Am 28.7.35 hatten Demonstranten im New Yorker Hafen als Reaktion auf antijüdische Ausschreitungen in Deutschland (u.a. Mitte Juli auf dem Kurfürstendamm in Berlin) die Hakenkreuzflagge vom Bug des deutschen Dampfers „Bremen" heruntergeholt (vgl. Keesings Archiv der Gegenwart 1935, S.2157).

[9] Schr. des RJM an das Gestapa v. 16.12.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462). Dagegen wurde gegen den jüdischen Verteidiger ein ehrengerichtl. Verfahren eingeleitet, da er verdächtigt wurde, seinem Mandanten diese Schutzbehauptung beigebracht und den Freispruch durch eine bewußt falsche Sachdarstellung herbeigeführt zu haben.

worden, weil er einen SA-Truppführer in einer Gastwirtschaft niedergeschlagen hatte. Der Referent des Ministeriums trat dem Einwand der Gestapo bei, daß das Urteil angesichts verschiedener Vorstrafen, der politischen Vergangenheit und des politischen Tatmotivs zu milde ausgefallen sei, führte aber gleichzeitig aus, die Verurteilung läge vor der Verreichlichung der Justiz und könne daher „zu nachträglichen Maßnahmen keinen Anlaß mehr bieten".

3. Das Amtsgericht Luckenwalde hatte am 31. Oktober 1935 eine junge Frau wegen Beleidigung der SS zu 250 RM Geldstrafe verurteilt, weil sie in der Badeanstalt über anwesende SS-Männer geäußert hatte: „Die schwarze Pest ist auch da". Auf Antrag hatte ihr das Gericht für die Geldstrafe eine Teilzahlung von monatlich 5 RM bewilligt. Vom Kreisleiter der NSDAP in Jüterbog darauf aufmerksam gemacht, schrieb der Gauleiter der Kurmark, Wilhelm Kube, am 26. Februar 1936 an seinen Duzfreund Freisler, daß damit „der Sinn des Urteils nämlich, die Tochter eines sozialdemokratischen Beamten wegen Beleidigung einer Formation des Führers zu strafen, hinfällig geworden" sei, und bat ihn, „im Interesse des Ansehens der Bewegung" einzugreifen. Einen Durchschlag dieses Schreibens hatte Himmler, der sich der Beschwerde anschloß, zusammen mit dem anderen Material Gürtner am 2. März übergeben. Der Sachbearbeiter trat der Ansicht bei, daß „der Strafzweck mit solchen Ratenzahlungen nicht erreicht" werde, führte aber zur Rechtfertigung des Gerichts an, daß die Verurteilte außer 10 RM monatlichem Taschengeld kein Einkommen hatte, daß sie die Tat nicht aus staatsfeindlicher Einstellung, sondern nur aus Unbedachtsamkeit begangen habe, und ihr Vater zwar ein aufgrund des Berufsbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzter Polizeibeamter, aber kein Marxist gewesen sei. Falls die Strafe nicht überhaupt unter die zu erwartende Amnestie falle, sollte lediglich der Oberstaatsanwalt Potsdam angewiesen werden, „eine entsprechende Erhöhung der Ratenzahlung bei Gericht zu beantragen". Nach dem Vortrag der Sache entschied Freisler, daß gegen den Amtsrichter wegen der geringen Bedeutung der Angelegenheit keine Maßnahmen ergriffen werden sollten.

Nach Vorlage bei Freisler und Gürtner wurden die Stellungnahmen des Ministeriums zu den gerügten Entscheidungen Himmler am 28. April 1936 übersandt. In seinem Begleitschreiben führte Gürtner aus, daß ihm die meisten Beanstandungen „zu Rügen keine Veranlassung gegeben" hätten. Von den Entscheidungen, bei denen sich die Beschwerden als berechtigt herausgestellt hätten, stammten die meisten allerdings „aus älterer Zeit (zum Teil sogar vor Erlaß des Heimtückegesetzes und vor der Verreichlichung der Justiz)" und auch in anderen Fällen, die „grundsätzliche Fragen" berührten, sei inzwischen „gegen die aufgetretenen Mängel durch Weisungen für die Zukunft Abhilfe geschaffen worden". Da Himmlers Vorlagen immerhin Gelegenheit gegeben hätten, „einzelnen Beanstandungen abzuhelfen oder Mißverständnisse aufzuklären, die bei der Geheimen Staatspolizei gegenüber einigen gerichtlichen Entscheidungen bestanden", begrüße er eine derartige Fühlungnahme, die sich „für eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Staatspolizei und Justizverwaltung nur fruchtbar auswirken" könne. Nur sollten ihm zukünftig Fälle, „die nach Auffassung der Geheimen Staatspolizei zu Bedenken Anlaß" gäben, nicht erst nach so langer Zeit mitgeteilt werden, „damit noch rechtzeitig für Abhilfe im Einzelfall gesorgt ... und gleiche Fehler für die Zukunft abgestellt werden" könnten.[10]

[10] Schr. Gürtners an Himmler v. 28.4.36 (a.a.O.).

Wie der ganze Vorgang zeigt, war es in den Jahren vor dem Kriege[11] längst nicht soweit, daß die Justizverwaltung die Hacken zusammenschlug und in die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane eingriff, wenn Gestapo und SS in konkreten Fällen die Rechtsprechung rügten. Noch stand Himmler nicht auf dem Gipfel seiner Macht: der SS-Staat sollte den Höhepunkt seiner Entfaltung erst im Kriege erreichen. In seiner Antwort an Gürtner gab sich Himmler mit der geschilderten Reaktion des Justizministeriums zufrieden: schließlich hatte die Gestapo Mittel zur Verfügung, politische „Fehlurteile" auf ihre Weise zu korrigieren. In seinem Antwortschreiben[12] meinte Himmler, künftig werde eine „sofortige Fühlungnahme alle Meinungsverschiedenheiten ohne Verzögerung aus der Welt" schaffen. Die auch von Gürtner geäußerte Hoffnung auf „verständnisvolle Zusammenarbeit" sollte sich aber nicht erfüllen. Es lag an der unterschiedlichen Funktion und der gegensätzlichen Arbeitsweise beider Apparate, daß sich die Kluft im Gegenteil noch vertiefte. Ein Instrument, das dem wachsenden Ressentiment von SS und Polizei gegen die Justiz öffentlich Ausdruck verlieh, war das 1935 gegründete Presseorgan der SS „Das Schwarze Korps", das in den folgenden Jahren seine Angriffe auf die Rechtspflege verstärkte.

b. Auseinandersetzung um die Angriffe auf die Justiz in dem Presseorgan der SS „Das Schwarze Korps"

Gegen unberechtigte und polemische Angriffe auf die Tätigkeit der Rechtspflege in parteiamtlichen Zeitungen mußte sich das Reichsjustizministerium verschiedentlich zur Wehr setzen, da durch derartige Veröffentlichungen ausgelöste Zuschriften an die Justizbehörden deutlich machten, in welch starkem Maße unsachliche Kritik das Vertrauen zur Justiz untergrub. Das Ministerium suchte einer herabsetzenden Gerichtsberichterstattung im allgemeinen durch die dem Pressereferenten des Ministeriums unterstehenden Justizpressestellen in den Oberlandesgerichtsbezirken sowie durch die Pressedezernenten bei den Land- und Amtsgerichten entgegenzuwirken, die mit den Schriftleitungen Fühlung nahmen. In gravierenden Einzelfällen entgegnete der Pressereferent Anwürfen nach Prüfung der Akten im amtlichen Organ des Ministeriums, der „Deutschen Justiz".[13] Das antisemitische Hetzblatt „Der Stürmer" tat sich mit derart unsachlichen Angriffen hervor, daß das Ministerium im Februar 1938 verbot, Nummern dieser Zeitung mit solchen Artikeln an oder in Justizbehörden auszuhängen oder in Leseräumen der Justizbüchereien auszulegen.[14]

Das Organ der Reichsführung-SS „Das Schwarze Korps" begann schon bald nach seinem Erscheinen im März 1935 Gerichtsurteile zur kritisieren[15], auch einzelne Richter und Staatsanwälte anzugreifen und den Juristenstand allgemein zu diffamieren. Mitunter gipfelten solche Kritiken in ausfallenden Bemerkungen wie z. B. anläßlich eines Freispruchs durch das Schöffengericht in Bielefeld:

[11] Vgl. dazu auch einen Hamburger Fall vom Sommer 1938, bei dem der RFSS mit Schr. an das RJM v. 9.8.38 das freisprechende Hochverratsurteil des OLG rügte (Arch. des Hanseat. OLG, Sign. OLG 400 E – 1a/3).

[12] Schr. Himmlers an Gürtner v. 23.5.36 (Akten des RJM, a.a.O.).

[13] Vgl. z. B. ORegRat Dr. Doerner, Gegen unsachliche Angriffe auf die deutsche Rechtspflege! Eine notwendige Feststellung (DJ v. 21.6.1935, S. 895 ff.).

[14] RV des RJM an die Chefs der obersten Justizbehörden v. 21.2.38 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

[15] Vgl. Das Schwarze Korps v. 29.5.35, S. 7; u.a. dagegen auch schon Doerner a.a.O. (Anm. 13).

„Derartige Begründungen fordern das Volk ja geradezu zur Selbsthilfe gegen derartige Individuen heraus. Den Verantwortlichen, die solche hirnverbrannten, den nationalsozialistischen Staat beleidigenden Urteilsbegründungen auszuklügeln fähig sind, sprechen wir das Recht ab, künftig noch im Namen des deutschen Volkes zu Gericht zu sitzen."[16]

Verschiedentlich griffen solche öffentlichen Brandmarkungen auch in schwebende Verfahren ein.[17]

Noch im November 1936 suchte Staatssekretär Freisler den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten, von denen einige persönlich angegriffen worden waren[18], auf einer Tagung die verhältnismäßig passive Haltung des Ministeriums gegenüber ehrenrührigen Attacken verständlich zu machen. Er räumte ein, daß es Aufgabe des Reichsjustizministeriums sei, die Ehre der deutschen Richter in der Öffentlichkeit zu wahren, wenn die Kritik das Wirken der Richter gegenüber Volk und Führung generell anzweifelte. Er gab auch zu, daß „an sich der Kränkung der einzelnen Betroffenen am meisten Gerechtigkeit widerfahren" würde, wenn bei der betreffenden Zeitung sofort eine Richtigstellung gefordert würde. Er bat aber auch zu bedenken, daß nicht jede Kritik unberechtigt sei und „daß wir mitten im Aufbau drin stehen, der erstmalig in einer revolutionären Zeit von der Führung der Revolution in einem Zuge mit der Revolution selbst versucht worden" sei. Der nationalsozialistischen Führung, die „weder Gironde noch Jakobinertum sein" wolle, gehe es darum, die Revolution ohne Gefährdung ihrer Errungenschaften in ruhigere Bahnen zu lenken. Er bitte um Verständnis, daß dieser Gesichtspunkt stets mit beachtet werden müsse und „daß es deshalb in einer Reihe von Fällen viel richtiger und zweckmäßiger für die Gesamtheit der deutschen Rechtspflege ist, Wiederholungen von Vorfällen für die Zukunft zu verhindern als darauf zu bestehen, daß für einen vorgefallenen Einzelfall in der Öffentlichkeit die Antwort gegeben" werde, die den Fall an sich am wirksamsten erledigen würde. Freisler mußte allerdings zugeben, daß hinsichtlich einer Vorbeugung gegen Presseangriffe bisher nur geringe Erfolge erzielt worden seien. Nichtsdestoweniger schloß er mit der Feststellung, daß jedenfalls „bei begründeter Kritik an Urteilen die Zentralbehörde nicht in der Lage sei, nur wegen der Form der Kritik Maßnahmen zum Schutz der Ehre der Richter zu ergreifen".[19]

Nur wenige Wochen später wurde das Justizministerium gezwungen, aktiv zu werden und sogar Hitler zu bemühen, um der Kritik des „Schwarzen Korps" an dem Urteil des Reichsgerichts vom 14. November 1936 entgegenzutreten. Es handelte sich um einen der bedeutsamsten Zivilprozesse jener Jahre, bei dem eine Schallplattenfirma die Reichsrundfunkgesellschaft auf Schadenersatz und Unterlassung verklagte, weil sie Schallplatten ohne Zahlung von Lizenzgebühren sendete. Die Reichs-Rundfunk GmbH, deren Anteile sich sämtlich in der Hand des – durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vertretenen – Deutschen Reiches befanden, berief sich darauf, daß sie „als Werkzeug der Reichsregierung kraft deren Kultur- und Funkhoheit staatliche Hoheitsaufgaben erfülle" und der Rechtsweg daher unzulässig

[16] Der Freispruch von Bielefeld (Das Schwarze Korps v. 5.3.36, S.14).
[17] Vgl. z.B. Strafsache 3.K.Ls. 26/35 (Das Schwarze Korps v. 19.3.36, S.6).
[18] Vgl. Das Schwarze Korps v. 9.4.36, S.17 (OLGPräs. Frankfurt a.M.), u. 23.7.36, S.17 (GStA Darmstadt), dazu die Eintr. im Diensttageb. des RJM, Bd.8, v. 17.4.36 u. 27.7.36 (BA, Sign. R 22/929).
[19] Freisler, Das Ringen um Richterfreiheit und Schutz der Richterehre (Niederschr. über die Tagung der OLGPräs. u. GStAe im RJM v. 13.11.36, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/51).

sei. Das Reichsgericht als Revisionsinstanz entschied jedoch, daß die Beschaffung urheberrechtlich geschützten Sendegutes ein privatrechtlicher Vorgang sei und sich beide Streitparteien daher als Gesetzesunterworfene gleichberechtigt gegenüberstünden. Es entschied zugunsten der Schallplattenfirma, weil die Rundfunkübertragung von Werken gegen den Willen des Urheberberechtigten aufgrund eines Staatshoheitsrechtes eine entschädigungslose Enteignung sei, für die bei der gegenwärtigen Rechtslage jede Grundlage fehle.[20] Diese Entscheidung wurde vom „Schwarzen Korps" angegriffen:

„Nun sind für uns aber Paragraphen keine anbetungswürdigen Knochensplitter, vor denen wir bedingungslos auf dem Bauche herumkriechen ... Oberstes Gesetz ist uns vor allem der Interessenschutz des Staates und mit ihm der des deutschen Volkes. An dieser Auffassung rütteln, heißt, an die Fundamente des Staates zu rühren. Wir leben nicht mehr im Jahre 1932, wo man den Staat und die ihn vertretende Regierung einfach verdonnern kann, weil ... irgendein Paragraph hier passend schien. Seither sind viereinhalb Jahre vergangen, in denen Zeit genug gewesen sein dürfte, um- und neuzulernen."[21]

Gegen diese Kritik, die das Reichsgericht der staatsfeindlichen Betätigung zieh, verfaßte der Reichsgerichtspräsident ein Beschwerdeschreiben, das vom Justizministerium an die Reichskanzlei geschickt und Hitler vorgelegt wurde. Hitler erkannte, daß er diese Entscheidung nicht kritisieren und das höchste deutsche Gericht nicht bloßstellen konnte, ohne damit die auf der Anerkennung des Privateigentums aufbauende Wirtschaftsordnung des Regimes zu erschüttern[22]: er erklärte, „daß er das in Rede stehende Urteil des RG für richtig und den Aufsatz ... des Schwarzen Korps vom 26.11. für unangebracht und unnationalsozialistisch" (!) halte. Die Auffassung Hitlers wurde von Lammers außer dem Justizministerium auch der Schriftleitung des „Schwarzen Korps", ferner Himmler und Goebbels übermittelt.[23] Zwar mußte das Schwarze Korps daraufhin seine Meinung über das Reichsgerichtsurteil, dessen grundsätzliche Bedeutung für den Schutz geistigen Eigentums es nunmehr anerkannte, öffentlich berichtigen[24]; aber die erlittene Schlappe hinderte das Blatt keineswegs daran, die Justiz auch weiterhin anzugreifen. Während es sich in den folgenden Monaten zunächst relativ gemäßigt zeigte, ging es Anfang November 1938 zum Generalangriff über: seit dieser Zeit erschien fast keine Nummer, in der die Justiz nicht in einem oder gar mehreren Artikeln kritisiert und verächtlich gemacht wurde.[25] Das Ziel dieser Kampagne war offensichtlich, einerseits die Justiz zu verunsichern und nach Möglichkeit gefügig zu machen, andererseits durch das Herausstellen ihrer „reaktionären Unfähigkeit", so-

[20] Urt. des RG, I. Ziv.Sen., v. 14.11.36 (JW 1937, S.690ff.).

[21] Zum Schallplattenkrieg: Bitte, neue Nadeln nehmen! (Das Schwarze Korps v. 26.11.36, S.6).

[22] Vgl. dazu die Ausführungen im Urteil des RG: „Auch im Urheberrecht geht Gemeinnutz vor Eigennutz. Der Einzelne genügt jedoch seiner Pflicht der Gesamtheit gegenüber dann am besten, wenn die ihm dafür gewährten Bedingungen die Erfüllung der Pflicht begünstigen und fördern" (JW 1937, S.690). E. Fraenkel (Der Doppelstaat, a.a.O., S.111) bemerkt treffend, daß „gerade im Bereich dieser Rechtsmaterien [Urheberrecht, Patentrecht, Verlagsrecht, Warenzeichenrecht etc.] die kapitalistische Wirtschaftsordnung eine Erschütterung der Grundsätze des überlieferten Privatrechts noch am wenigsten vertragen" konnte.

[23] Schr. Lammers' an das RJM v. 15.12.36 (Diensttageb. des RJM, Bd.9, Eintr. v. 18.12.36, BA, Sign. R 22/930).

[24] Grundsätzliche Rechtsbegriffe (Das Schwarze Korps v. 18.3.37, S.11).

[25] Vgl. Das Schwarze Korps v. 3.11.38 (AGe Berlin, Nürnberg, Spandau, Hindenburg, Bütow u. LGPräs. Berlin), 24.11.38 (LG Leipzig), 1.12.38 (AG Mainz, StAschaft Tübingen), 8.12.38 (LG Berlin), 29.12.38 (AG Düren), 12.1.39 (AG Berlin-Wedding), 19.1.39 (AG Düren, Werne, KG Berlin): „Das ist ein Zustand, der nach Selbsthilfe schreit ... Es gibt auch Konzentrationslager!".

gar durch die Unterstellung absichtlicher Sabotage, die polizeilichen Korrekturmaßnahmen öffentlich zu rechtfertigen. Dabei verband das Blatt die Urteilskritik teilweise mit unwahren persönlichen Anwürfen gegen Richter und Staatsanwälte, die nunmehr sogar Freisler auf den Plan riefen: So behauptete Himmlers Organ, in einem Steuerhinterziehungsprozeß gegen einen Geschäftsführer der württembergischen Sekte „Möttlinger Bewegung" – bei dem ohnehin nur eine „lächerliche Bestrafung" herausgekommen sei – hätten nacheinander zwei Tübinger Staatsanwälte die Bearbeitung des Falles wegen Befangenheit niedergelegt, weil „diese beiden Leuchten der deutschen Justiz" selbst Anhänger der Sekte seien. In diesem Zusammenhang wurden die beiden Beamten als „geistige Untermenschen" beschimpft, die auf dem „Niveau eines Zulukaffern" stünden, und daran die Folgerung geknüpft: „Wer wagt es, einem deutschen Reichsbürger und Nationalsozialisten zuzumuten, daß er eines Tages von solch einem Exemplar angeklagt oder verurteilt wird?"[26] Auf die Schreiben des Generalstaatsanwalts Stuttgart und des Pressereferenten des Reichsjustizministeriums, die die unrichtigen Behauptungen über die Vorgänge und die beiden Staatsanwälte widerlegten und die Veröffentlichung einer Berichtigung forderten, reagierte die Schriftleitung zunächst nicht. Auf eine nochmalige Aufforderung des Pressereferenten erkannte die Redaktion in einem Schreiben vom 20. Dezember 1938 die Beschwerde „insofern als durchaus berechtigt an", als sich die Behauptungen nach Rückfrage bei „jener amtlichen Stelle", von der das verwertete Material stammte, als nicht stichhaltig erwiesen hätten. Dem Ersuchen, diese Dienststelle – wahrscheinlich der SD – zu nennen, könne jedoch nicht entsprochen werden. Nach Rücksprache mit Gürtner schickte der Pressereferent der Zeitung am 22. Dezember den Wortlaut einer Berichtigung mit der Bitte um Veröffentlichung zu, um die Ehre der beiden Beamten wiederherzustellen. Das „Schwarze Korps" publizierte jedoch einen eigenen Artikel, in dem es den Irrtum zwar eingestand, die Berichtigung aber indirekt mit einer neuen Kritik an der Staatsanwaltschaft verband: sie erklärte den Irrtum völlig unlogisch damit, „daß eine derartig zum Himmel stinkende Eiterbeule" wie die genannte Sekte lange Zeit „ungestraft gedeihen konnte, ohne daß sich jemand fand [warum nicht die Polizei?], der bereit gewesen wäre, sie aufzustechen".[27] Da dieser Artikel hinsichtlich der Wiederherstellung der Ehre der beiden Beamten ungenügend war, griff nunmehr Freisler selbst zur Feder, veröffentlichte den angefallenen Schriftwechsel in der „Deutschen Justiz" und schloß mit der Feststellung, daß „eine Zurücknahme der persönlich verunglimpfenden Charakterisierung der beiden angegriffenen Beamten der Staatsanwaltschaft, die pflichttreu ihre Aufgabe erfüllen", noch immer nicht erfolgt sei.[28] Mit dieser „in höchst unfreundlicher Tendenz" verfaßten Veröffentlichung Freislers beschäftigte sich das „Schwarze Korps" wiederum in seiner Nummer vom 19. Januar 1939 und griff die Schriftleitung der „Deutschen Justiz" – de facto Freisler – an, sie hätte besser getan, sich bei der in erster Linie betroffenen Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart zu informieren, und „somit den peinlichen Eindruck vermeiden können, daß nunmehr ihrer Veröffentlichung vom 4. Januar die Erklärung der Stuttgarter Staatsanwaltschaft vom

[26] Die „Rettungsarche" gestrandet (Das Schwarze Korps v. 1.12.38, S. 15).
[27] Nicht mitgestrandet (Das Schwarze Korps v. 5.1.39, S. 14).
[28] DJ v. 4.1.1939, S. 58f. Am 8.12.38 hatte das Schwarze Korps (S. 15) einige Bilder jüdischer Ärzte gebracht, darunter ausgerechnet das eines Dr. Freißler. Es ist möglich, daß sich Freisler durch diese Anzüglichkeit besonders getroffen fühlte.

14. Januar gegenübersteht, in der diese uns bestätigt, daß sie unsere Klarstellung dankbar und freudig begrüßt".[29]

Den Angehörigen der Justiz ging diese herabsetzende Kritik erheblich an den Nerv. Der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident Rothenberger, der sich gerade in dieser Zeit gegen die zunehmenden Korrekturmaßnahmen seitens der SS- und Polizeiführung durch Schutzhaftverhängung in seinem Bezirk wandte[30], ließ von seiner Behörde die hauptsächlichsten Urteilskritiken des „Schwarzen Korps" seit Sommer 1938 mit kurzen Inhaltsangaben zusammenstellen. Gleichzeitig ließ er Beobachtungen über ihre Auswirkung, ferner Überlegungen über mögliche Gegenmaßnahmen aufzeichnen, da er vom Reichsjustizministerium aufgefordert worden war, auf einer für Ende Januar 1939 geplanten Zusammenkunft der Chefpräsidenten in Berlin ein Referat über den „Ehrenschutz der Richter und Staatsanwälte" zu halten. Diese Aufzeichnung gewährt einen anschaulichen Einblick in die Haltung und Gefühle der Justizangehörigen gegenüber der Kampagne des „Schwarzen Korps". Sie konstatierte zunächst, daß von der Kritik dieser Zeitung an staatlichen Behörden die Kritik an der Justiz bei weitem den größten Raum einnehme, während bezeichnenderweise über Mißgriffe und Irrtümer der Polizei nicht ein einziges Wort zu finden sei. Angesichts der Tatsache, „daß diesen wöchentlich ein oder zwei nach Ansicht des Schw. K. unrichtigen Urteilen hunderte und tausende von richtigen Urteilen gegenüberstehen", die – mit Ausnahme einer Entscheidung des Amtsgerichts Lüneburg über die Nichtanwendung des Abtreibungsparagraphen (§ 218 StGB) auf Juden[31] – nicht erwähnt würden, stellte die Ausarbeitung die berechtigte Frage nach dem Zweck dieser Art Berichterstattung – ohne sie allerdings expressis verbis zu beantworten. Ob die vorgebrachte Kritik sachlich berechtigt sei, lasse sich für die meisten Urteile von Hamburg aus nicht feststellen; in den nachgeprüften Hamburger Fällen habe sie sich jedenfalls als ungerechtfertigt erwiesen. Wesentlicher als eine mögliche Berechtigung der Kritik im Einzelfall, die in der Aufzeichnung durchaus nicht bestritten wurde, sei aber, „daß fast in jedem Fall verallgemeinernde Schlußfolgerungen gezogen" würden, die beim Leser notwendigerweise die Vorstellung hervorriefen, „daß es nur in der Justiz stinkt, und daß in der Justiz Saboteure sitzen". Die Folge sei ein Vertrauensverlust gegenüber der Justiz, ein „Aufreißen einer unüberbrückbaren Kluft zwischen Volk und Justiz" und die Unterhöhlung der Autorität einer Sparte der staatlichen Verwaltung, die sich auf die Dauer auch auf die Autorität weiterer Dienststellen von Staat und Partei auswirken werde. Schon sei ein Fall bekannt geworden, in dem ein Mann nach Verlust eines Prozesses die Richter aufs übelste beleidigt hatte, ein Strafantrag gegen ihn aber hatte zurückgenommen werden müssen, da er sich auf ähnlich formulierte Äußerungen im „Schwarzen Korps" berief. Ferner ermögliche eine derartige parteiamtliche Berichterstattung der ausländischen Presse die Behauptung, daß die Richterschaft pauschal den nationalsozialistischen Staat ablehne und seine Ziele sabotiere. Besonders gravierend aber sei die Auswirkung auf die Richter: sie würden, „wie das in Berichten an uns schon zum

[29] Was den Juristen interessiert (Das Schwarze Korps v. 19.1.39, S. 14). Die GStAschaft Stuttgart hatte sich in dem erwähnten Schreiben mit der ungenügenden Berichtigung vom 5.1.39 offenbar zufriedengegeben.

[30] Vgl. dazu Kap. VI.3.d., S. 623 ff.

[31] Vgl. Sie dürfen? Sie sollen! (Das Schwarze Korps v. 24.11.38, S. 16); Wir haben wirklich nichts dagegen! (a.a.O., v. 22.12.38, S. 11).

Ausdruck gekommen ist, sich vollkommen schutzlos vorkommen, ... selbst gegenüber eklatant unrichtigen Vorwürfen". Die amtliche „Deutsche Justiz" habe

„erst in allerletzter Zeit in einer viel zu feinen und vornehmen Weise sich für die Richter eingesetzt. Die Berufsfreude der Richter muß gegenüber derartigen dauernden Angriffen völlig verloren gehen. Außerdem leidet die Unbeeinflußbarkeit der Richter, die dauernd unter dem Druck einer sie persönlich über das ganze Reich defamierenden [sic] Veröffentlichung, möglichst noch unter Namensnennung, stehen."

Vor allem dann werde der Richter „vollkommen verwirrt in der Findung dessen, was nun eigentlich nationalsozialistisch" sei, wenn er die angegriffene Entscheidung im Einklang mit den Richtlinien des Reichsjustizministeriums getroffen habe. Das wurde am Komplex der Behandlung von Räumungsklagen gegen Juden verdeutlicht, zu dem Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan den Reichsministerien in einem geheimen Schnellbrief vom 23. Dezember 1938 die Entscheidung Hitlers mitgeteilt hatte, daß der Mieterschutz für Juden zunächst nicht generell aufzuheben sei[32] – eine Entscheidung, die den Justizbehörden vom Ministerium gleichfalls geheim bekanntgegeben worden war.

„Wenn das amtliche Organ des Reichsführers SS ‚hü' sagt und ein Geheimerlaß des Reichsjustizministeriums behauptet, daß laut Mitteilung von Generalfeldmarschall Göring der Führer ‚hott' sage, dann ist schlechterdings unerfindlich, wie der Richter aus diesem Dilemma nun erkennen soll, was wirklich der Wille des Führers ist und wer sozusagen die besseren Beziehungen zum Führer hat."

Unter diesen Verhältnissen verliere der Richter das Vertrauen zu seinen Vorgesetzten sowie den beamtenrechtlich zugesicherten besonderen Schutz des Führers und wandere bei nächster Gelegenheit aus der Justiz in die Wirtschaft ab; viele befähigte Assessoren schlügen daher von vornherein gar nicht erst die Richterlaufbahn ein.

Die Ausarbeitung hielt eine solche öffentliche Kritik schon deshalb für überflüssig, da es bessere Wege gebe, wirkliche Mißstände zu beseitigen, nämlich Disziplinar- und Dienststrafverfahren und vor allem die prozessualen Rechtsmittel. Auf diesem Wege sei eine sachverständige Kritik gewährleistet, der alle Beurteilungsunterlagen zur Verfügung stünden, und es sei daher nicht einzusehen, daß die Kritik an der Justiz ausgerechnet von inkompetenter Seite ohne genaue Kenntnis der Fälle und der juristischen Problematik ausgeübt werde.

Als Gegenmaßnahmen wurden in der Aufzeichnung folgende Schritte der Justizverwaltung vorgeschlagen:

1. Die Richterschaft sei mit äußerstem Nachdruck anzuhalten, daß sie „sich *persönlich* in jeder Hinsicht [d. h. aber auch in politischer] unangreifbar" verhalte.
2. Hinsichtlich der Rechtsprechung sei eine noch intensivere Schulung anzustreben, um keinen Anlaß zu berechtigter Kritik zu bieten.

Die Tendenz dieser beiden Vorschläge, den von der SS ausgeübten Druck innerhalb der Justiz weiterzugeben, zeigt, daß die Kampagne des „Schwarzen Korps" durchaus nicht wirkungslos war. Die weiteren Vorschläge betrafen hingegen echte Abwehrmaßnahmen:

[32] Vgl. Nürnb. Dok. NG-4821 (Arch. d. IfZ). Die Materie wurde erst durch das G. über Mietverhältnisse mit Juden v. 30.4.39 (RGBl. I, S.864) zu ungunsten der Juden geregelt.

3. „Allgemein gesehen dürfte es notwendig werden, daß der Führer vom Minister auf die Bedenklichkeit dieser Berichterstattung hingewiesen wird unter besonderer Klarlegung der Ansehensminderung", die sich aus einem Autoritätsverlust mit den erwähnten Folgen ergebe. Man dürfe davon ausgehen, daß Hitler den Richter vor unberechtigter Kritik schützen werde, nachdem er ihn in der Ernennungsurkunde seines besonderen Schutzes versichert habe.
4. Bis zu einer grundlegenden Änderung, d.h. Einstellung der Angriffe, müßte die Kritik im Einzelfall nachgeprüft werden und das Resultat gegebenenfalls – wenn das Schwarze Korps keine zufriedenstellende Berichtigung bringe – „in der ‚Deutschen Justiz', und zwar nicht an versteckter Stelle, sondern groß aufgemacht am Eingang des Heftes, mitgeteilt" werden.
5. Durch ein Verbot des direkten Verkehrs mit dem Schwarzen Korps sollten gegenüber dem SS-Organ eine einheitliche Linie eingehalten und solche Pannen vermieden werden, wie sie durch die unterschiedlichen Stellungnahmen Freislers und der Stuttgarter Staatsanwaltschaft zur „Berichtigung" des „Schwarzen Korps" im Falle der „Möttlinger Bewegung" aufgetreten seien.
6. Am wünschenswertesten sei der Erlaß eines Gesetzes nach englischem Vorbild, das die öffentliche Kritik an Urteilen unter Strafe stelle; die Möglichkeit dafür wurde jedoch unter den herrschenden Umständen als „außerordentlich fraglich" bezeichnet.[33]

In seinem Vortrag vor den Chefpräsidenten am 25. Januar im Reichsjustizministerium über den Ehrenschutz der Richter und Staatsanwälte stellte Rothenberger „die seit Monaten zu beobachtende Ehrenkränkung der deutschen Richter durch das Schwarze Korps" in den Mittelpunkt seiner Ausführungen und trug dazu wesentliche Punkte der Aufzeichnung vor.[34] Zwar lehnte er eine Stellungnahme zu den kritisierten Urteilen und Personen ab, da er die Verhältnisse in den anderen Bezirken nicht kannte, wandte sich aber entschieden gegen die Form und die Verallgemeinerung der Kritik, „die darin gipfelt, daß die deutschen Richter Saboteure am Werk des Führers seien". Anders als in England, wo selbst berechtigte Angriffe auf den Richter verboten seien, müsse in Deutschland gegenwärtig Pressekritik zugelassen werden, da hier die Justiz „in der Umgruppierung begriffen" sei. Wenn aber der gesamte Richterstand jede Woche in der parteiamtlichen Presse „als reaktionärer Zopf und Saboteur" bezeichnet werde, müsse er „entweder resignieren und eingeschüchtert werden, oder er muß dick- und starrköpfig" werden. Ein solcher Richter könne nicht die Wahrheit ermitteln, nicht Recht finden und gestalten.

„Die Wirkung auf das Volk zeigt sich darin, daß die Leute den Richtern und den Chefs schon im Laufe des Prozesses Zeitungsausschnitte aus dem ‚Schwarzen Korps' zusenden mit dem Bemerken: Mein Fall liegt ebenso wie der im ‚Schwarzen Korps' besprochene oder der Richter ist ebensoeiner, wie der im ‚Schwarzen Korps' angegriffene. Ein ganz allgemeines Mißtrauen gegen die Justiz ist erzeugt worden. Es handelt sich um eine Vertrauenskrise der Justiz und damit des

[33] Undat. Ausarbeitung für die Bespr. im RJM am 24.1.39 (Akten des OLG Hamburg, Arch. der Forschungsstelle für die Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3305).

[34] Zu den Ausführungen Rothenbergers im folgenden vgl. Aufzeichn. des Vizepräs. des OLG München v. 6.2.39 (Akten des OLG München 313 Bd.I, StArch. München) u. Ber. Rothenbergers (der sein Referat auf den 26.1. datiert) an den Hamburger Gauleiter/RStH Kaufmann v. 8.2.39 (Akten des OLG Hamburg, StArch. Hamburg, Best. 213-1, Wiedergabe des Inhalts auch bei Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, a.a.O., S. 163 f.), die inhaltlich weitgehend übereinstimmen.

Staates. Die Wirkung auf den Nachwuchs besteht darin, daß es sehr schwer ist, die wirklich tüchtigen aktiven Leute für die Justiz zu bekommen. Man kann mit gutem Gewissen keinem Assessor mehr sagen, daß der Richterberuf ein idealer Beruf ist."

Auch das Ausland müsse entweder annehmen, daß die deutsche Richterschaft gegen den nationalsozialistischen Staat eingestellt sei, oder daß „nach bolschewistischer Manier die ganze deutsche Rechtsprechung eine Farce" sei.

Rothenberger nutzte die Situation zu dem Versuch aus, bei dem bedrängten Justizminister seine schon damals entwickelten Reformideen durchzusetzen.[35] Er führte aus, daß den öffentlichen Angriffen nur dann erfolgreich begegnet werden könne, wenn die Justiz selbst keine Schwächen und Angriffsflächen für berechtigte Kritik aufwies:

„Voraussetzung für eine wirksame Abhilfe sei daher eine durch und durch nationalsozialistische Personalpolitik. Dazu gehörte z. B. ständige Fühlungnahme der Justizbehördenchefs mit allen politischen Stellen, engster organisatorischer Anschluß an diese politische Stellen, Politisierung und Aktivierung des Richterstandes, Aufklärung der Öffentlichkeit über Justizfragen durch Vorträge, taktvolle Dienstaufsicht und Besprechung von grundsätzlichen Fehlern in Urteilssprüchen mit den jeweiligen Richtern, Menschenführung in größtem Ausmaß und alles, was damit zusammenhänge."

Zur Abwehr unberechtigter Angriffe schlug Rothenberger vor, Anzeige gegen die betreffende Zeitung beim zuständigen Bezirksgericht der Presse zu stellen, um ein Ehrenverfahren gegen den Schriftleiter durchzuführen. Er wies auf eine kürzlich erlassene Anordnung des Stellvertreters des Führers hin[36], die allen Parteizeitschriften öffentliche Angriffe gegen Parteigenossen unter Androhung von Maßregeln gegen die Redakteure verbot und verfügte, belastendes Material statt dessen dem zuständigen Hoheitsträger oder dem Parteigericht zuzuleiten. Diese Bestimmung könnte zumindest auf Attacken gegen diejenigen Richter angewendet werden, die Parteigenossen seien. Rothenberger kritisierte in diesem Zusammenhang das Vorgehen des Ministeriums im Falle der „Möttlinger Bewegung": der Pressereferent hätte sich nicht schriftlich an das „Schwarze Korps" wenden dürfen, sondern „persönlich dorthin gehen müssen und eine für beide Teile tragbare Berichtigung vereinbaren sollen". Es sei aber überhaupt fraglich, ob Berichtigungen das richtige Gegenmittel darstellten: „Die Richter wären schon erheblich beruhigt, wenn in der Deutschen Justiz an ganz sichtbarer Stelle gebracht würde, daß der Reichsminister der Justiz das Verhalten des betreffenden Richters deckt". So aber „stehe der deutsche Richter seit Monaten schutz- und wehrlos da. Das Ministerium müsse, wenn nicht unendlicher Schaden weiter angerichtet werden solle, eine sofortige Entscheidung herbeiführen".

Den anwesenden Chefpräsidenten hatte Rothenberger aus der Seele gesprochen. In der anschließenden Erörterung bestätigten sie die starke Erregung, die die Angriffe

[35] In einer Aufzeichn. vom 19. 1. 44 schrieb Rothenberger rückblickend: „Ich war mir klar darüber, daß die Justiz selbst durch eine grundlegende Reform das notwendige Vertrauensverhältnis ... schaffen mußte ... Meine mehrfachen Versuche – veranlaßt durch die schweren Angriffe, die in der Öffentlichkeit gegen die Justiz erhoben wurden –, den verstorbenen Minister Gürtner zu einer Reform zu veranlassen, [waren] erfolglos" (Beiakten zu den Personalakten Rothenberger, Bd. V, Blattsammlung, BA Berlin). Zu Rothenbergers Reformplänen als Staatssekretär 1942/43 vgl. H. Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, a.a.O., S. 150ff.

[36] Es handelt sich um die Anordnung des Stellv. des Führers 12/39 v. 10. 1. 39 (vgl. Verfügungen/Anordnungen/Bekanntgaben, herausg. von der Partei-Kanzlei, München, Bd. I, S. 454).

unter den Richtern ihrer Bezirke verursacht hatten, und nahmen dem Ministerium gegenüber bei ihren Unmutsäußerungen kein Blatt vor den Mund. Der Kammergerichtspräsident führte aus, seine in besonders starkem Maße angegriffenen Richter seien „nicht gesonnen, die Beleidigung auf sich sitzen zu lassen. Sie bitten den Herrn Reichsminister um Schutz und werden sich selbst Genugtuung verschaffen, wenn sie ihnen nicht gegeben wird". Der Kieler Chefpräsident verstieg sich zu der Äußerung: „Man muß sich überlegen, ob man selber noch Richter bleiben will, wenn es so weitergeht." Reichsgerichtspräsident Bumke erklärte, die Richter erhöben „keinen Anspruch auf Beliebtheit, aber auf Achtung", deshalb müsse Hitler selbst mit der Sache befaßt werden. Der Oberlandesgerichtspräsident Frankfurt meinte, daß Erklärungen in der „Deutschen Justiz" keinesfalls genügten, sondern eine „parteiamtliche Zurückweisung" erforderlich sei. Der Chefpräsident Karlsruhe, der selbst Vorsitzender des dortigen Bezirksgerichts der Presse war, hielt Rothenbergers Vorschlag einer Anrufung dieser Gerichte für ungeeignet, da die Einleitung eines solchen Verfahrens vom Antrag des Reichspropagandaministeriums abhing: „Ob ein solcher Antrag gestellt wird, möchte ich bezweifeln."

Von seiten des Ministeriums nahm zunächst Freisler zu den Vorwürfen Rothenbergers Stellung: Im Falle der „Möttlinger Bewegung" habe er selbst angeordnet, den schriftlichen Weg zu beschreiten, weil die Sache lange genug mit dem „Schwarzen Korps" verhandelt worden sei. Aufgrund der Angriffe die funktionsbedingte, eigene Stellung des Richters aufzugeben, komme „nicht in Betracht, weil der Kapitän und seine Leute ein Schiff in Not nicht verlassen dürfen. Die Sache ist heute die ernsteste seit Jahren. Die Gründe der Angriffe erblicke ich darin, daß es Leute gibt, die die Rechtsordnung nicht für notwendig halten". Diese Ansicht stamme daher, daß die Partei noch aus der Kampfzeit „unangenehme Erinnerungen an die Rechtspflege" habe. Die Attacken gegen die Justiz auf Gauebene, die sich nicht auf die Presse beschränkten, seien „allgemein gut abgeschlagen worden". Auf Reichsebene könnten die Angriffe im „Stürmer", im „Rechtsspiegel" – die deswegen bemerkenswert gewesen seien, weil sie von Juristen stammten – und im „SA-Mann" gegenwärtig als erledigt angesehen werden; anders als die Offensive im „Schwarzen Korps" seit Oktober 1938 seien sie auch nie als System aufzufassen gewesen. Den Vorwurf ungenügender Aktivität des Ministeriums wies Freisler mit den Worten zurück, daß der Pressereferent dieser Angelegenheit stets besondere Aufmerksamkeit zugewendet und eine bereits Ende 1937 anhebende Welle der Kritik des „Schwarzen Korps" durch Bemühungen um sachliche Aufklärung für fünfeinhalb Monate zum Stillstand gebracht habe. Gegenwärtig schwebten mit dem „Schwarzen Korps" Verhandlungen über sechzehn Fälle, deren Ausgang abgewartet werden müsse. Wenn keine Einigung erzielt werde, werde die Klärung jedoch nicht gerichtlich oder ehrengerichtlich, „sondern auf andere Weise" herbeigeführt werden.

Zum Abschluß machte Gürtner einige grundsätzliche Ausführungen zu dem ausgebrochenen Konflikt: bei den gegenwärtigen Angriffen des „Schwarzen Korps" handele es sich keineswegs nur „um die Hetze einer wildgewordenen Zeitung, sondern um eine periphäre [sic] Erscheinung des Kampfes gegen die Justiz überhaupt". Da im heutigen Staat jeder Staatsdiener ganz selbstverständlich Weisungen zu befolgen habe, verstehe der juristische Laie nicht, warum das nicht auch auf den Richter zutreffe, warum nicht auch der Richter wie jeder Verwaltungsbeamte oder Offizier ohne weite-

res versetzt werden könne. Über den Sinn der richterlichen Unabhängigkeit habe er daher immer wieder aufklärend zu wirken versucht. Gewiß hätten die Gerichte bei der Auslegung der Gesetze verschiedentlich Anlaß zu Kritik gegeben, und auch darüber, was zur Wiederherstellung der angegriffenen Ehre notwendig sei, könne man verschiedener Auffassung sein. Aber alle Bemühungen zur Klärung von Einzelfällen könnten den Konflikt nicht beheben, da „sich der Kampf nicht gegen die Richter, sondern gegen das Richteramt richtet". Durch das massive Drängen der Chefpräsidenten wurde Gürtner offenbar in seinem Entschluß bestärkt, zur Beseitigung des Konflikts grundsätzliche Schritte zu unternehmen. Den Oberlandesgerichtspräsidenten gegenüber bekräftigte er: „Ich bin entschlossen wegen dieser Angriffe nicht mehr mit dem ‚Schwarzen Korps' zu verhandeln. Ich frage: Wer ist denn für diese Artikel verantwortlich? Ich werde die Verhandlungen auf einer anderen Ebene fortsetzen."[37]

Die Reaktion des Ministeriums ließ nicht lange auf sich warten. Die laufenden Verhandlungen mit dem „Schwarzen Korps" über eine berichtigte Darstellung der strittigen Fälle in dieser Zeitung wurden abgebrochen. Das Ministerium veröffentlichte nun seinerseits schon in der nächsten Nummer der Deutschen Justiz – am 27. Januar – eine vierseitige Zurückweisung und Berichtigung der dreizehn eklatantesten Kritiken des „Schwarzen Korps" vom Juni 1937 bis Januar 1939, diesmal im Abschnitt „Amtliche Erlasse und Verordnungen"[38], der sozusagen zur Pflichtlektüre jedes Justizbeamten gehörte. Es handelte sich offensichtlich um jene Fälle, deren Klärung mit dem „Schwarzen Korps" Freisler den Tagungsteilnehmern gegenüber immerhin noch als möglich bezeichnet hatte.

Rothenberger, der offenbar glaubte, dem Ministerium weiter zusetzen zu müssen, berichtete am 28. Januar an Gürtner, daß er die Hamburger Richter, Staatsanwälte und Assessoren zusammengerufen und sie vom Ergebnis der Berliner Tagung informiert habe. Er sei der Ansicht, daß die Justizbeamten Hamburgs zwar weiterhin unbeirrt ihre Pflicht tun würden, aber „dem Ernst der Lage um so mehr gewachsen sein werden, je mehr sie die Gewißheit haben, daß ihr Minister und ihre Dienstvorgesetzten sich unter Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit vor sie stellen".[39] Seine Vorwürfe gegen das Ministerium hatte er in dieser Versammlung allerdings nicht erwähnt aber betont, daß ihm selbst „jedes Mittel recht sei, um einen hanseatischen Richter, dessen Ehre zu Unrecht angegriffen würde, zu schützen".[40] Auf einer Besprechung am 1. Februar berichteten ihm die Hamburger Gerichtspräsidenten, daß die Richterschaft durch die Angriffe des „Schwarzen Korps" stark beunruhigt gewesen sei, seine Ansprache vom 28. Januar aber Hoffnung auf Besserung verbreitet habe. „Allerdings würden Zweifel geäußert, ob es dem Reichsjustizminister gelingen würde, sich gegenüber dem Schwarzen Korps bzw. der SS. durchzusetzen. Diese Zweifel beruhten insbesondere auf der früheren passiven Haltung des Ministeriums."[41]

Wie er auf der erwähnten Tagung angekündigt hatte, blieb Gürtner jedoch durchaus nicht untätig: die „andere Ebene", auf der er nunmehr verhandelte, war Himmler.

[37] Zu den Ausführungen der Tagungsteilnehmer, Freislers u. Gürtners vgl. Aufzeichn. des Vizepräs. des OLG München, a.a.O. (Anm. 34).

[38] Überschrift: Veröffentlichungen der Zeitschrift „Das Schwarze Korps" (DJ v. 27.1.39, S. 175 ff.).

[39] Schr. Rothenbergers an Gürtner v. 28.1.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/245).

[40] Ber. Rothenbergers an Kaufmann v. 8.2.39 (Akten des OLG Hamburg, Arch. der Forschungsstelle für die Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3305).

[41] Ber. über die Präsidentenbespr. v. 1.2.39 (Nürnbg. Dok. NG-629, Arch. d. IfZ).

Schon am 1. Februar hatte er mit dem Reichsführer-SS eine Unterredung, auf der Himmler erklärte, zu den in der letzten Nummer der „Deutschen Justiz" aufgerollten Fällen erst Stellung beziehen zu können, wenn er „die andere Seite gehört" habe. Die Besprechung endete jedoch mit einem „Burgfrieden": beide Partner vereinbarten, die Pressefehde einzustellen.[42] Um so erstaunter war Gürtner, als das „Schwarze Korps" in seiner Ausgabe vom 9. Februar die Richtigstellung der dreizehn Kritiken durch die „Deutsche Justiz" als „Sammelsurium" und „sachlich durch nichts begründete Unfreundlichkeiten" abtat und erklärte, nach wie vor zu seinen Veröffentlichungen zu stehen und auch weiterhin „notwendige Kritik" ohne Rücksicht auf die Meinung derjenigen zu üben, die sie mit Recht auf sich bezögen.[43] Gürtner übersandte Himmler diesen Artikel umgehend und beschwerte sich, daß er in keiner Weise dem Geist ihrer Vereinbarung entsprach. Er nehme daher an, daß Himmler davon keine Kenntnis gehabt habe, und drückte erneut die Hoffnung aus, „daß nunmehr weitere Angriffe unterbleiben. Ich will darauf öffentlich nicht erwidern. Sie werden aber verstehen, daß ich den Aushang der Folge 6 des ‚Schwarzen Korps' wegen dieses Angriffes in und an Gebäuden der Reichsjustizverwaltung nicht zulassen kann".[44] Drei Tage später antwortete Himmler, daß er den Artikel „selbstverständlich" nicht veranlaßt habe – für seine persönliche Stellungnahme zu dem umstrittenen Fällen würden die „Beweisstücke ... gerade gesammelt". Sein Befehl an das „Schwarze Korps" sei jedoch zu spät gekommen, um in dieser Ausgabe noch berücksichtigt zu werden. Andererseits möge der Minister bedenken, daß die letzte Veröffentlichung der „Deutschen Justiz" „nicht ohne Widerspruch entgegengenommen werden" könne: auch Gürtner habe ihm in der Unterredung erklärt, daß er bei neuerlichen Angriffen seine Beamten nicht an einer Erwiderung hindern werde. Offenbar war es Himmler aber nur darum zu tun, daß sein Presseorgan vor Eintritt des Burgfriedens das letzte Wort behielt, denn am Schluß seines Schreibens bekräftigte er schließlich, daß er es für gut halte, „wenn weder die Zeitschrift ‚Deutsche Justiz' noch das ‚Schwarze Korps' in dieser Richtung weitere Dinge veröffentlichen. Für das ‚Schwarze Korps' habe ich es selbstverständlich abgestellt".[45]

Tatsächlich vollzog das Blatt am 23. Februar eine überraschende Wendung: Plötzlich fand sich ein Volksgenosse, der der Schriftleitung einen Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg mit der Bitte einsandte, ihn doch „mit einem netten Kommentar" zu veröffentlichen. Die Zeitung lobte den Beschluß wegen seiner Übereinstimmung mit dem gesunden Volksempfinden und knüpfte daran die Behauptung, sie habe der Justiz niemals feindlich gegenübergestanden, sondern durch die Kritik stets nur positive Wirkungen für sie erzielen wollen. Lediglich diejenigen, die die Zeitung nicht verstehen wollten, „verallgemeinerten nur unsere kritische Einstellung zu manchen Richtern und ihren Urteilen".[46]

Den Chefs der obersten Justizbehörden, die eine öffentliche Zurücknahme der vorangegangenen beleidigenden Angriffe auf verschiedene ihrer Beamten erwartet hatten,

[42] Vgl. Himmlers Schr. an Gürtner v. 12.2.39 (Akten persönl. Stab RFSS, Arch. des IfZ, Sign. MA 3/7, folder 47), dort auch der Ausdruck „Burgfrieden".
[43] Wir stellen fest! (Das Schwarze Korps v. 9.2.39, 6. Folge, S. 16).
[44] Schr. Gürtners an Himmler v. 8.2.39 (Akten persönl. Stab RFSS, Arch. d. IfZ, Sign. MA 3/7, folder 47).
[45] Schr. Himmlers an Gürtner v. 12.2.39 (a.a.O.).
[46] Ein netter Kommentar (Das Schwarze Korps v. 23.2.39, S. 9).

stellte Gürtner Anfang März eine erneute Kontaktaufnahme wegen dieser Frage mit dem Reichsführer-SS in Aussicht. Mitte März wies er Himmler in einem Gespräch auf die Empörung hin, die seinerzeit „durch die ehrverletzenden Angriffe in der Richterschaft ausgelöst worden" waren. Himmler beteuerte, daß er eine ehrverletzende Kritik im „Schwarzen Korps" grundsätzlich mißbillige. Am 23. März – nachdem er offensichtlich die Einzelfälle geprüft hatte – bekräftigte er gegenüber Gürtner nochmals schriftlich, daß er „die Form, die menschlich und beruflich kränkend war" und die von ihm „in keiner Weise gutgeheißen und gebilligt" wurde, „sehr bedauert" habe. Die Stellungnahme Himmlers berichtete Gürtner vertraulich den Behördenchefs und ersuchte sie, diejenigen Richter, die im „Schwarzen Korps" beleidigt worden waren, in geeigneter Weise davon zu unterrichten. Er bat aber zugleich – nachdem ihm der Reichsführer-SS über die verletzenden Veröffentlichtungen mündlich und schriftlich sein Bedauern ausgesprochen habe –, „die Angelegenheit nunmehr als abgeschlossen zu betrachten"[47]: Gürtner war nicht gewillt, den gerade erzielten „Burgfrieden" durch das Anfachen einer neuen öffentlichen Polemik zu gefährden.

Mit Gürtners Initiative bei Himmler schien das Justizministerium einen Erfolg errungen zu haben. In den folgenden Monaten fand das „Schwarze Korps" verschiedentlich sogar lobende Worte über Gerichtsurteile.[48] Selbst wenn die Zeitung Entscheidungen unbefriedigend fand, griff sie die beteiligten Gerichte nicht mehr direkt an.[49] Dieser „Burgfrieden" hielt bis in die ersten Kriegswochen hinein an. Aber abgesehen davon, daß die nicht-öffentliche Urteilskritik der Polizeiführung fortdauerte, wurde auch der Öffentlichkeit in dieser Phase die Unzulänglichkeit der Justiz durch zunehmende Meldungen über Korrekturmaßnahmen – darunter sogar über polizeiliche Exekutionen[50] – weiter vor Augen geführt, wobei die Wiedergabe *dieser* Nachrichten allerdings nicht auf das „Schwarze Korps" beschränkt blieb. Schon Anfang 1940 fiel die Zeitung aber in das alte Fahrwasser der Urteilskritik zurück, da die Gerichte verschiedentlich hinter der Forderung nach scharfer und abschreckender Rechtsprechung mit generalpräventiven Zielen zurückblieben[51]; dabei enthielt sie sich allerdings nunmehr persönlicher Angriffe gegen Richter und Staatsanwälte, nicht dagegen gegen Rechtsanwälte.[52] Eine noch unter Gürtner oder auch erst unter Schlegelberger getroffene Absprache, vor der Veröffentlichung einer negativen Urteilskritik mit dem Reichsjustizministerium Fühlung zu nehmen, wurde vom „Schwarzen Korps" häufig nicht eingehalten.[53] Auch die im September 1942 von dem neuen Justizminister und Vertrauensmann der Partei Thierack mit Himmler getroffene Vereinbarung, daß das

[47] Zum Voranstehenden vgl. vertraul. RV des RJM an die Chefpräs., den OReiA u. die GStAe v. 26.3.39 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

[48] Vgl. z.B. Das Schwarze Korps v. 13.4.39, S.18 (AG Königsberg), 27.4.39, S.12 (AG Suhl), 8.6.39, S.16 (AG Stettin), 27.7.39, S.7 (AG Lesum, LG Verden), 16.11.39 (Berlin).

[49] Vgl. z.B. Das Schwarze Korps v. 27.4.39, S.7 (OLG Celle u. LG Hannover, die den § 218 auf Juden anwendeten im Gegensatz zu dem vom Schw. Korps im Vorjahr gelobten Urt. des LG Lüneburg), v. 22.6.39, S.2 (AG Wilhelmshaven).

[50] Vgl. z.B. Das Schwarze Korps v. 14.9.39, S.1. Zu Erschießungen als Urteilskorrekturen vgl. Kap. VI.6.a.

[51] Vgl. z.B. Das Schwarze Korps v. 25.1.40, S.12, Unangebrachte Milde (LG Darmstadt), 15.2.40, S.6 (RG; „Einem Feinde nähert man sich nicht mit der Allongeperücke weltentrückter Objektivität. Im Kriege wird scharf geschossen."), 21.3.40, S.4 (AG Berlin), 11.4.40, S.6 (AG Hamburg-Harburg), 2.5.40, S.6 (Köln).

[52] Vgl. dazu Kap. VI.2.b., S.572, und dortige Anm.116.

[53] Vgl. Verm. der Abt. I des RJM v. 14.9.42 für die bevorstehende Bespr. Sts. Rothenbergers mit Himmler (Akten des RJM, BA, R 22/5029).

„Schwarze Korps" seine Angriffe gegen die Justiz einstellen, auf Anregung der Justiz auch positive Urteile, negative aber nur „nach vorheriger Übereinstimmung mit der Justiz" bringen sollte[54], löste das Problem nicht engültig und schloß gelegentliche Auseinandersetzungen in dieser Frage nicht aus: die SS- und Polizeiführung sollte auf das Mittel der öffentlichen Kritik an der Justiz nie ganz verzichten.

6. Die polizeiliche Exekution als Mittel der „Polizeijustiz" und der Korrektur der Strafrechtspflege

a. „Legalisierung" der Exekutionen durch Hitler bei Kriegsbeginn 1939 und die Reaktion der Justiz

Das schärfste Mittel, das SS und Polizei zur Korrektur der Justiz anwandten, waren verfahrenslose Exekutionen. Mit Ausnahme der Erschießungen anläßlich der Röhm-Affäre wurde die Tötung von politischen Gegnern – aber auch Straffälligen und vorbestraften Kriminellen – während der Friedensjahre noch verborgen durchgeführt und auch gegenüber der Justiz als Selbstmord, Erschießung „auf der Flucht" oder „bei Widerstand" getarnt.[1] Während die endgültige Überstellung von Strafgefangenen, die in Justizgefängnissen einsaßen, vor Beendigung ihrer Strafverbüßung an die Polizei in den Vorkriegsjahren selten gewesen zu sein scheint, kamen aber z. B. Personen, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus gerichtlich angeordnet worden war, verschiedentlich als „Arbeitszwangshäftlinge" in die Konzentrationslager und waren damit einer möglichen Exekution ausgesetzt.[2] Sonst dürften „Korrekturen" von Gerichtsurteilen durch Tötung von Strafgefangenen in den ersten Jahren nur aus politischen Motiven und aus Rache, nicht aber zur schärferen Bekämpfung der Kriminalität erfolgt sein. So wurde z. B. der Mörder von Horst Wessel, Ali Höhler, von Beamten des Geheimen Staatspolizeiamtes aus der schlesischen Strafanstalt Wohlau, wo er seine Zuchthausstrafe verbüßte, zur Vernehmung nach Berlin abgeholt und am 20. September 1933 auf dem Rücktransport bei Frankfurt (Oder) ermordet. Dem Direktor der Strafanstalt wurde telefonisch mitgeteilt, daß Höhler in Berlin verstorben sei. An Ministerpräsident Göring berichtete das Geheime Staatspolizeiamt, Höhler sei von unbekannten SA-Männern umgebracht worden, die den Polizeitransport überfallen hätten und trotz aller Bemühungen nicht ermittelt werden könnten; um eine Einmischung der Justiz zu vermeiden, wurde Göring gebeten, den preußischen Justizminister Kerrl zu veranlassen, daß ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt unterblieb.[3] Obwohl sich derartige Aktionen bei einem ausgebauten KZ-System später weniger umständ-

[54] Vgl. vorläuf. Niederschr. v. 21.9.42 der zwischen RFSS u. RJM Thierack am 18.9.42 erörterten Punkte (a.a.O.) u. erste Reaktion des „Schwarzen Korps" im Artikel: Das starke Recht (29.10.42, S. 4).

[1] Vgl. dazu Kap. VI.4.a., S. 634 ff.

[2] Vgl. z. B. die Erschießung eines Arbeitszwangsgefangenen „auf der Flucht" im KZ Dachau am 1.3.37 (Dienstageb. des RJM, Bd. 10, Eintr. v. 24.3.37, BA, Sign. R 22/706).

[3] Vgl. Diensttageb. des RJM, Bd. 1, Eintr. v. 14.11.34 (BA, Sign. R 22/131).

lich erledigen ließen, mußte es vom Standpunkt der SS- und Polizeiführung aus erstrebenswert bleiben, die lästige Notwendigkeit einer Rechtfertigung von Tötungen durch vorgeschobene Gründe gegenüber der Justiz loszuwerden und für besondere Fälle zur Exekution ermächtigt zu werden. Darauf mußte sie allerdings warten, bis das NS-Regime mit dem Ausbruch des Krieges in eine neue Phase der Radikalisierung eintrat. Am 25. Mai 1939 brachte das Organ der Reichsführung-SS, das „Schwarze Korps", einen groß aufgemachten Bericht über die Erschießung eines mehrerer Sittlichkeitsdelikte beschuldigten Priesters in Bolivien, die ohne Gerichtsverfahren auf Befehl des bolivianischen Staatspräsidenten erfolgt war. Das Blatt kommentierte diese Tatsache mit dem Ausruf: „Bolivien, du hast es besser!" und setzte hinzu, solange in Deutschland nach Gesetzen verfahren werde, die aus der liberalistischen Ära stammten, nütze es „nur wenig, daß die Rechtsauffassung des [bolivianischen] Staatspräsidenten Busch unserem Empfinden weitaus näher steht. Aber was nicht ist, kann noch werden" (!).[4] Nur drei Monate später sollte es tatsächlich auch in Deutschland soweit sein: der als „völkischer Ausnahmezustand"[5] angesehene Krieg verhalf der Gestapoführung zu der lang ersehnten Vollmacht, nun mehr oder weniger unverhüllt exekutieren zu dürfen.

Bevor Hitler am 3. September 1939 nach Polen an die Front fuhr, wies er Himmler an, die Ordnung im Innern „mit allen Mitteln" aufrechtzuerhalten.[6] Aufgrund dieser Weisung gab Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei an die Dienststellen der Gestapo einen geheimen Runderlaß über „Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges" heraus. Danach war „jeder Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfwillen des deutschen Volkes zu zersetzen, ... rücksichtslos zu unterdrücken". Personen, die sich in dieser Hinsicht vergingen, waren sofort festzunehmen; nach eingehenden Ermittlungen über ihre Einstellung und Beweggründe war unverzüglich an den Chef der Sicherheitspolizei zu berichten, „da gegebenenfalls auf höhere Weisung brutale Liquidierung solcher Elemente erfolgen" werde.[7] In einem Durchführungserlaß präzisierte Heydrich, daß die Betreffenden in Fällen, „die hinsichtlich ihrer Verwerflichkeit, ihrer Gefährlichkeit oder ihrer propagandistischen Auswirkung" hervorstächen, „ohne Ansehung der Personen durch rücksichtslosestes Vorgehen (nämlich durch Exekution) ausgemerzt" werden sollten. Als Beispiel für solche Fälle wurden „Sabotageversuche, Aufwiegelung oder Zersetzung von Heeresangehörigen [sic] oder eines größeren Personenkreises, Hamsterei in großen Mengen, aktive kommunistische oder marxistische Betätigung usw." genannt. Halte eine Staatspolizeistelle aus solchen Gründen die „Sonderbehandlung", d.h. die Exekution, für angebracht, habe sie „sofort Schutzhaft zu verhängen und schnellstens (Blitz-FS) anher zu berichten". Um eine Einschaltung der Justiz von vornherein zu verhindern, sollten die Kreis- und Ortspolizeibehörden angewiesen werden, solche Fälle sofort der zuständigen Staatspolizeistelle zu melden, damit durch deren Anordnung „die Überstellung der festgenommenen

[4] Ohne Verfahren erschossen! (Das Schwarze Korps, Folge 21 v. 25.5.39, S. 1).

[5] So treffend M. Broszat in der Dokumentation: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich (VfZ 1958, S. 390ff.), in der die im folgenden erwähnten Nürnbg. Dok. NG-190, NG-287, NG-540, NG-3278, NO-905, NO-2263 u. PS-3813 im Wortlaut abgedruckt sind.

[6] Vgl. dazu Anm. 12 u. 14.

[7] Geh.RdErl. des Chefs der Sipo (Heydrich) v. 3.9.39 an die Leiter aller Stapo(leit)stellen, nachrichtl. an die HSSPF, IdS u.a. (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1).

Personen an den Ermittlungsrichter bis zum Eintreffen der Endentscheidung vermieden wird" (!).[8] Aus internen Richtlinien des Geheimen Staatspolizeiamtes, die die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung der eingegangenen Berichte betr. „Sonderbehandlung" regelten, geht hervor, daß die Vorschläge für Exekutionen Himmler persönlich zu unterbreiten waren.[9] Bei Genehmigung sollten sie „im nächstliegenden KL" durchgeführt werden.[10]

Das Reichsjustizministerium erfuhr die neue Praxis der Gestapo – die ihre geheimen Anordnungen sofort in die Tat umsetzte – bezeichnenderweise nur durch Meldungen in der Presse. Am 8. September wurde in den Zeitungen folgende DNB-Meldung vom Vortage veröffentlicht:

„Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei teilt mit, daß wegen Verweigerung der Mitarbeit an Sicherungsschutzaufgaben für die Landesverteidigung Johann Heinen, Dessau, am 7. September 1939 erschossen worden ist. Heinen war außerdem ein wegen Diebstahls vorbestrafter Verbrecher."[11]

Noch am selben Tag fragte das Justizministerium wegen dieses Vorgangs bei der Polizeiführung an und erhielt von SS-Brigadeführer Best die Auskunft, die Hinrichtung beruhe auf einer Anordnung Hitlers, der den Reichsführer-SS beauftragt habe, „mit allen Mitteln die Sicherheit im Reichsgebiet aufrechtzuerhalten, und dieser Auftrag schließe bei Handlungen gegen die Kriegsgesetze auch die sofortige Exekution" ein. Das Ersuchen des Ministeriums, über Hitlers Anordnung genauer unterrichtet zu werden, wurde von Heydrich mit dem Rat beantwortet, „der Justizminister möge sich wegen der Erschießungen unmittelbar mit dem Führer in Verbindung setzen".[12]

Nur diese recht unbefriedigende Auskunft konnte das Reichsministerium am Abend des 9. September der Rechtsabteilung des OKH erteilen, die sich aufgrund der Pressemeldung im Auftrag des Generalquartiermeisters telefonisch an das Ministerium gewandt hatte. Das OKH war hinsichtlich Himmlers Polizeimethoden in diesen Tagen besonders hellhörig, weil sich gerade die Auseinandersetzung mit der Sicherheitspolizei über die vollziehende Gewalt im rückwärtigen Frontgebiet in Polen entspann.[13] Der Generalquartiermeister war der Ansicht, daß eine derartige Pressemeldung „nach Willkür aussieht, aber nicht nach Recht", und daß in solchen Fällen eine Meldung über die Verurteilung durch ein Sondergericht und die sofortige Vollstrekkung des Todesurteils wesentlich wirksamer sei; im übrigen sei „die Vollstreckung der Todesstrafe durch Erschießen ein Vorrecht der Feldkriegsgerichte". Noch am selben

[8] FS des Chefs der Sipo (Heydrich) v. 20.9.39 an die Stapo(leit)stellen, nachrichtl. an die IdS (Nürnbg. Dok. NO-2263).

[9] Verm. v. 26.9.39 über die in der Ref.Bespr. vom Leiter der Abt.II des Gestapa gegebenen Richtlinien (Nürnbg. Dok. NO-905). Über die anfangs noch erforderliche Zustimmung Hitlers vgl. das folgende.

[10] Vgl. Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höß. Eingel. u. komment. v. M. Broszat, Stuttgart 1961, S.70. Höß spricht in diesem Zusammenhang von einem regelrechten „geheimen Mobilmachungs-Befehl".

[11] Vgl. u.a. VB, Münchener Ausg. v. 8.9.39, S.2, unter der Überschrift: „Ein Saboteur der Landesverteidigung erschossen." Wie die Nachforschungen des RJM später ergaben, hatte sich H. an einem Fliegerunterstand mitzuarbeiten geweigert mit der Begründung, daß er staatenlos sei. H. wurde im KZ Sachsenhausen erschossen; die Exekution leitete der damalige Adjutant u. Führer des Kommandanturstabes, der spätere Kommandant von Auschwitz, Rudolf Höß (vgl. Kommandant in Auschwitz, a.a.O., S.69f.).

[12] Vgl. Aufz. Gürtners v. 28.9.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5019, auch als Nürnbg. Dok. NG-190 u. PS-3813 vorhanden).

[13] Vgl. dazu K.-J. Müller, Das Heer und Hitler. Armee und nationalsozialistisches Regime 1933–1940, Stuttgart 1969, S.426ff.

Tage unterbreitete der Chef der Wehrmachtrechtsabteilung anläßlich einer Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses Göring den Vorgang, und obwohl Heydrich anschließend auch hier die Auffassung vertrat, „der Reichsführer SS sei befugt, in derartigen Fällen Deutsche ohne weiteres erschießen zu lassen", erklärte Göring, „daß Todesstrafen niemals ohne Urteil vollstreckt werden könnten".[14] Diese Kontroverse mußte den Verdacht erregen, daß Himmler und Heydrich eine allgemein gehaltene Vollmacht Hitlers in ihrem Sinne ausgelegt und erweitert hatten.

Das Reichsjustizministerium mußte jedenfalls durch die Ausübung einer offenen „Polizeijustiz", die eigenmächtig Todesurteile verhängte und deren Vollstreckung öffentlich verkündete, die Grundlagen der Rechtspflege bedroht sehen. Die Beunruhigung in der Justiz über diese Vorgänge war allgemein.[15] Nachdem in der Presse Meldungen über zwei weitere polizeiliche Exekutionen – über eine Erschießung am 11. September „wegen vorsätzlicher Brandstiftung und Sabotage" und über die Erschießung eines Bibelforschers am 15. September wegen Wehrdienstverweigerung – erschienen waren, trat Gürtner über den Chef der Reichskanzlei an Hitler heran, um eine Klärung zu erreichen. „Wenn die Unterrichtung des Justizministeriums richtig" sei, führte er in seiner Aufzeichnung für Lammers aus, bestehe „jetzt im nichtbesetzten Gebiet des Reiches, also außerhalb des Kampf- und Operationsgebiets, eine konkurrierende Zuständigkeit zwischen dem Volksgerichtshof, den Kriegsgerichten und Sondergerichten einerseits und der Polizei andererseits für die Ahndung von Kriegsverbrechen". Dabei sei gegenwärtig völlig ungeklärt – d. h. der Entscheidung der Gestapo überlassen –, „nach welchen Gesichtspunkten ... diese Konkurrenz im einzelnen Falle entschieden werden" solle. Um zu demonstrieren, daß außerordentliche Polizeimaßnahmen im nichtbesetzten (Heimat-)Gebiet überflüssig seien, wies er darauf hin, daß dort sichere Zustände herrschten und „keine Behörde in ihrer Wirksamkeit gehindert oder gestört" werde. Die bestehenden Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen einschließlich der seit Kriegsbeginn in Kraft getretenen Neuerungen[16] ermöglichten den Sondergerichten ein derart beschleunigtes Verfahren, daß es „praktisch dem der Standgerichte völlig gleich kommt"; sie seien „nur nicht als Standgerichte *bezeichnet* worden". In der Tat entsprach das Verfahren bei den Sondergerichten, das keine gerichtliche Voruntersuchung, kein Eröffnungsverfahren, eine Ladungsfrist von 24 Stunden, sofortige Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils vorsah, sachlich dem von Standgerichten.[17] Als Beispiel für das energische Vorgehen der Sondergerichte führte Gürtner einen ähnlichen Fall von Brandstiftung und Sabotage an, wie ihn

[14] Zum Voranstehenden vgl. die beiden Aktenverm. des Leiters der Gruppe III (Rechtswesen) beim OKH v. 9.9.39 (Arch. d. IfZ, Sign. MA-261).

[15] So bat z. B. der Vizepräs. des VGH Engert einen Offizier der Abwehr – Abt. III im OKW – zu sich und eröffnete ihm, die Erschießung des Dessauer Arbeiters H. könne sich „als verhängnisvolle Maßnahme erweisen. Die Wehrmacht dürfte nicht dulden, daß in die Gerechtsame der Justiz und der obersten Gerichte eingegriffen werde" (vgl. H. Groscurth, Tagebücher eines Abwehroffiziers 1938–1940, herausg. v. H. Krausnick u. H. C. Deutsch, Stuttgart 1970, S. 364, Vortragsnotiz [ca. 23.9.39]).

[16] Insbesondere § 5 der VO gegen Volksschädlinge v. 5.9.39 (RGBl. I, S. 1679). Über Zuständigkeit u. Verfahren der SGe vgl. Kap. VIII.1.b., S. 946ff.

[17] Am 20.11.38 war Hitlers Befehl vom Vortage, für „Gangsterverbrechen" (Raubüberfälle auf Kraftwagen) ein standgerichtliches Verfahren einzuführen, kurz *nach* der Unterzeichnung der VO über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte (RGBl. I, S. 1632) durch Gürtner und Frick im RJM eingegangen. Daraufhin hatte Gürtner bereits in seinem Schr. an Hitler v. 20.11.38 ausgeführt, daß diese VO dem Befehl voll gerecht werde: „Nur die Bezeichnung ‚Standgericht' habe ich vermieden, weil sich damit Vorstellungen von Kriegs- oder Ausnahmezustand verbinden" (Akten des RK, BA, Sign. R 43 II/1553a).

laut Pressemeldung die Polizei durch Erschießen geahndet hatte: ein Bauer in Obersleben bei Weimar, der in der Nacht zum 18. September seinen Getreidespeicher angezündet und dadurch 100 Zentner Getreide vernichtet hatte, sei noch an diesem Tage vom Sondergericht zum Tode verurteilt worden. Am Schluß seiner Aufzeichnung betonte Gürtner, er halte „eine allgemeine Klärung der Frage, ob Verbrechen im nichtbesetzten Gebiet nach den Kriegsgesetzen oder von der Polizei ohne Verfahren und Urteil zu ahnden" seien, „für dringend geboten". Die Aufzeichnung übergab er noch am Tage ihrer Niederschrift, am 28. September, Lammers.[18]

In der Reichskanzlei wurde Gürtners Schritt von Ministerialdirektor Kritzinger unterstützt, der bis Anfang 1938 Referent für staatsrechtliche Fragen im Reichsjustizministerium gewesen war und die langjährige Auseinandersetzung der Justiz mit der Gestapo aus eigener Anschauung kannte: um die Schlagkraft der Sondergerichte bei der Aburteilung jener Straftaten zu unterstreichen, „die mit dem Kriege in unmittelbarem Zusammenhang" standen, stellte Kritzinger in einem Vermerk die gesetzlichen Maßnahmen zusammen, die zur Stärkung ihrer Effektivität getroffen worden waren, und erläuterte sie.[19] Beide Aufzeichnungen trug Lammers am 13. Oktober Hitler in Berlin vor. Am nächsten Vormittag besuchte er Gürtner im Auftrag Hitlers und teilte ihm das Ergebnis der Unterredung mit: Hitler habe erklärt, „eine *allgemeine* Anweisung habe er nicht gegeben. Die 3 Erschießungen habe er angeordnet. Er könne im Einzelfall auch darauf nicht verzichten, weil die Gerichte (Militär- und Civil-) den besonderen Verhältnissen des Krieges sich nicht gewachsen zeigten".[20]

Gegenüber Lammers und Gürtner hielt Hitler somit daran fest, daß er Himmler keine generelle Vollmacht zur Strafverfolgung durch Exekutionen in eigener Regie gegeben habe, sondern sich dafür selbst die letzte Entscheidung vorbehalte – wobei durchaus möglich ist, daß er die drei nun einmal erfolgten Erschießungen nachträglich „übernommen" hatte. Dennoch sollte die Polizei nur ein knappes halbes Jahr später – auch für das Reichsgebiet – in dieser Hinsicht eine allgemeine Ermächtigung gegenüber polnischen Zivilarbeitern und im weiteren Verlauf auch gegenüber sowjetrussischen Arbeitern und Juden erlangen.[21] Ob jedoch die Polizeiführung bei ihren auch in den folgenden Monaten nachweisbaren verfahrenslosen Exekutionen von Reichsdeutschen tatsächlich jedesmal die Entscheidung Hitlers einholte[22], ist fraglich. Aber abgesehen von dieser Frage verdeutlichte Hitlers Mitteilung an Gürtner erneut, daß sich der Führerwille auch dann ungehindert über bestehende Gesetze hinwegsetzen konnte, wenn es sich um das Leben eines Volksgenossen handelte. Noch in der erwähnten Unterredung teilte Lammers dem Justizminister mit, daß Hitler nunmehr auch die Erschießung der am Vortage vom Sondergericht Berlin verurteilten „Teltower Bankräuber" befohlen habe. Es handelte sich um zwei Täter, die mit je zehn Jah-

[18] Vgl. Aufz. Gürtners v. 28.9.39 mit Übergabeverm. (a.a.O., Anm. 12).
[19] Verm. Kritzingers v. 9.10.39 (Nürnbg. Dok. PS-3813).
[20] Vgl. handschriftl. Verm. Gürtners v. 14.10.39 (a.a.O., Anm. 12).
[21] Vgl. dazu das folgende u. Kap. VI.6.b., S. 689ff.
[22] Es geschah regelmäßig dann, wenn die Exekution eines Reichsdeutschen zur Korrektur eines Gerichtsurteils erfolgte, d.h. der Betroffene aus Justizgewahrsam geholt werden mußte (vgl. dazu das folgende). Bei Exekutionen, die unter völliger Ausschaltung der Justiz stattfanden, genügte im Kriege die Entscheidung Himmlers, der sie Anfang November 1944 für „Fremdvölkische" im Reichsgebiet sogar auf den Chef der Sipo im RSHA delegierte (Befehl Himmlers v. 1.11.44 in der Sammlung der Zentralen Stelle Ludwigsburg, s. G. Kimmel, Das Konzentrationslager Dachau, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. II, herausg. v. M. Broszat u. E. Fröhlich, München 1979, S. 378, Anm. 127).

ren Zuchthaus bestraft worden waren, weil sie Ende September versucht hatten, die Kreissparkasse in Berlin-Teltow zu berauben, und dabei einen verfolgenden Sparkassenangestellten durch Schüsse verletzt hatten. Lammers unterrichtete Gürtner davon, daß sich Himmler deshalb „noch heute" an den Justizminister wenden werde.[23]

Während bei den vorangegangenen Exekutionen kein Richterspruch vorgelegen hatte, d.h. die Justiz völlig ausgeschaltet geblieben war, sollten nunmehr zwei rechtskräftig zu Freiheitsstrafen Verurteilte eben wegen der abgeurteilten Tat erschossen werden. Empfand die Justiz schon eine Verhängung von Schutzhaft nach einem Freispruch oder nach der Strafverbüßung in politisch gefärbten Fällen als korrigierenden Eingriff[24], so mußte sie sich durch diese unmittelbare und massive Korrektur eines rechtskräftigen Urteils gegen rein kriminelle Täter brüskiert fühlen. Den Richtern mußte ihre – theoretisch „kraft Auftrag des Führers" ausgeübte – Tätigkeit sinnlos erscheinen, wenn ihre Entscheidungen jederzeit mit Hilfe der Polizei umgestoßen werden konnten, und die ständig drohende Möglichkeit einer solchen Korrektur mußte schließlich die Unabhängigkeit der Rechtspflege gefährden. Viel stärker als durch die Schutzhaftpraxis mußte auch in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, daß die staatlichen Organe gegeneinander arbeiteten, mußten Autorität des Richterspruchs und Rechtssicherheit erschüttert werden.

Im Nürnberger Juristenprozeß sagte Schlegelberger 1947 aus, „daß diese Entscheidung Hitlers wohl das schwerste war, was ... Gürtner im Amte erlebt hat".[25] Nun hatte Gürtner in seiner damals bereits über sechseinhalbjährigen Amtszeit unter Hitler schon einiges erlebt, das seiner Vorstellung von Justiz sicher nicht entsprach; dennoch dürfte die Beurteilung nicht falsch sein, daß dieses verfahrenslose Umstoßen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils in derart massiver Form den Nerv seines juristischen Denken traf. Jedenfalls sah er die Situation als so ernst an, daß er sich nunmehr mit einem Brief direkt an Hitler wandte, um Himmler zuvorzukommen. Darin bat er, gegen das Urteil des Sondergerichts gegen die beiden Sparkassenräuber den vier Wochen vorher eingeführten „außerordentlichen Einspruch" einlegen zu dürfen: bei der gegenwärtigen Gesetzeslage werde die neue Verhandlung vor dem besonderen Senat des Reichsgerichts „nach menschlichem Ermessen dazu führen, daß die beiden Bankräuber zu Sicherheitsverwahrung verurteilt werden" würden.[26] Es war der verzweifelte Versuch, die gewünschte Korrektur wenigstens im Rahmen justizmäßigen Verfahrens und des rechtlich noch Möglichen zu halten. Daß aber Gürtner trotz seiner Bedenken stets kapitulierte und gehorchte, wenn seine Gegenvorstellungen erfolglos blieben und ein Führerentscheid vorlag, sollte sich an jenem 14. Oktober abermals erweisen. Die Ereignisse am Abend jenes Tages werden durch eine handschriftliche Notiz Gürtners anschaulich wiedergegeben, die er zur Unterrichtung Freislers und Crohnes, des Lei-

[23] Handschriftl. Verm. Gürtners v. 14.10.39 (a.a.O., Anm. 12).

[24] Vgl. dazu Kap. VI.3.b., S. 599ff., VI.3.d., S. 612ff., 623ff.

[25] Zeugenaussage Schlegelbergers v. 30.6.47 im Juristenprozeß vor dem amerikanischen Militärgerichtshof III in Nürnberg. Protokoll (d), S. 4395.

[26] Schr. Gürtners an Hitler v. 14.10.39 (Akten der Reichskanzlei, BA, Sign. R 43 II/1513 a). Um jeder Person – wie z.B. dem Bankkassierer – bei der Verfolgung von Verbrechern den gleichen strafrechtlichen Schutz zu gewähren wie Polizei-, Justizbeamten oder Mitgliedern von NSDAP-Gliederungen (nach § 1 des G. zur Gewährleistung des Rechtsfriedens v. 13.10.33, RGBl. I, S. 723 wäre dann Todesstrafe zulässig gewesen), schlug Gürtner in dem Schr. die Einbringung eines entspr. Gesetzentwurfs – die spätere GewaltverbrecherVO – vor.

ters der Strafrechtspflegeabteilung, anfertigte, und die zugleich Bemerkenswertes über den Regierungsstil im Dritten Reich aussagt:

„20h Anruf Himmler: der Führer habe ihm soeben den Befehl gegeben, die beiden Täter (Teltow) heute noch erschießen zu lassen. Ich fragte, ob der Führer meinen Brief schon bekommen habe. Himmler meinte, daß dies der Fall sei. Ich bat ihn, sich dessen beim Führer selbst zu vergewissern u. teilte ihm den Inhalt des Briefes mit. Himmler sagte das zu.

20h20' Anruf Himmler: Er habe den Führer befragt. Der Führer habe meinen Brief noch nicht bekommen. Himmler habe ihn über den Inhalt unterrichtet. Der Führer erwiderte: das sei alles gut, aber die beiden Täter müßten heute noch erschossen werden. Er (Himmler) bitte um sofortige Überstellung ‚zu einer Vernehmung'.

Weiter teilte Himmler folgendes mit. Der Führer habe von einem Münchener Fall gelesen[27], in dem ebenfalls 10 J. Zuchthaus ausgesprochen worden seien wegen eines Raubes, in der Dunkelheit begangen. Auch dieser Täter müsse erschossen werden. (Name und näherer Sachverhalt nicht bekannt.)

Die Überstellung der beiden Berliner Täter wurde veranlaßt."[28]

Die beiden Berliner Sparkassenräuber wurden noch in der Nacht erschossen. Mit Rücksicht auf die Justiz wurde die Pressemeldung so formuliert, daß die Exekution nicht als Korrektur des Gerichtsurteils in Erscheinung trat; sie lautete, die Verurteilten „versuchten bei ihrer Überführung in die Strafanstalt erneut, tätlich Widerstand zu leisten. Die beiden Verbrecher wurden sofort erschossen".[29] Bei dem weiteren Opfer, dessen Herausgabe Himmler im Auftrag Hitlers gefordert hatte, handelte es sich um einen vom Sondergericht München am 6. Oktober aufgrund § 2 der Volksschädlingsverordnung[30] zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilten Täter, der einem Mädchen unter Ausnutzung der Verdunkelung die Handtasche unter dem Arm weggerissen und dabei etwas über vier Mark erbeutet hatte. Er wurde am 16. Oktober erschossen[31], laut Pressemeldung bei einem Fluchtversuch.

Während die Exekutionen aufgrund der Entscheidung der obersten Führung anliefen, versuchten die nachgeordneten Polizeibehörden, im Sinne des erwähnten Runderlasses Heydrichs vom 3. September auf ihre Weise aktiv zu werden. Der Höhere SS- und Polizeiführer für die Wehrkreise München und Nürnberg wandte sich am 25. Oktober mit einem ausgefallenen Vorschlag an den Generalstaatsanwalt Nürnberg: Da die Staatsanwaltschaft bei verschiedenen Prozessen vor dem Sondergericht mangels gesetzlicher Handhabe nicht die Todesstrafe habe beantragen können, „die in Anbetracht des gegenwärtigen Kriegszustandes das gesunde Volksempfinden" an sich gefordert hätte, halte er es

„für notwendig, daß vor Erhebung der öffentlichen Anklage die Staatsanwaltschaft mit mir die Frage der Exekution erörtert, falls sie zu der Auffassung gelangt ist, die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gestatten nicht eine vom Volk geforderte Todesstrafe".

[27] Offensichtl. in der Münchener Ausg. des VB v. 14.10.39, S.10.

[28] Handschriftl. Aufzeichn. Gürtners v. 14.10.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5019).

[29] Ausschnitt aus dem VB [Berliner Ausg.] Nr.289 v. 16.10.39, S.6, in den Akten des RJM (a.a.O.). In der Süddt. Ausg. wurde die Meldung nicht gebracht.

[30] § 2 der VO gegen Volksschädlinge v. 5.9.39 (RGBl. I, S.1679) lautete: „Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen [u.a. Verdunkelung] ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft."

[31] Handschriftl. Verm. Gürtners v. 23.10.39 (Akten des RJM, a.a.O.). Die schriftl. Benachrichtigung über Hitlers Exekutionsbefehl erfolgte durch den RFSS „versehentlich" erst am 29.11.39.

Nur auf diese Weise lasse sich die von der Justiz als belastend empfundene nachträgliche Korrektur durch Exekution vermeiden. Er bat daher, in allen derartigen Fällen mit ihm in Verbindung zu treten.[32] Der Vorschlag bedeutete nichts weniger, als daß die Justiz nunmehr selbst ihre Hand dazu leihen sollte, die Vorentscheidung für die Exekution durch die Polizei zu treffen. Der Generalstaatsanwalt berichtete daher auch an Gürtner, daß er nicht beabsichtige, „in die gewünschte Erörterung über die Frage der Exekution einzutreten oder die Oberstaatsanwälte meines Bezirks entsprechend anzuweisen".[33] Er bekam vom Justizminister den Auftrag, dem Höheren SS- und Polizeiführer zu antworten, daß die Anregung „nicht mit der Gesetzeslage in Einklang" stehe und derartige Erörterungen „die Zuständigkeit einer Provinzialbehörde" bei weitem überschritten. Nachdem die Strafbestimmungen weitgehend verschärft worden seien, würden im übrigen derartige Fälle kaum mehr auftreten.[34] Den Gestapobehörden blieb daher auch weiterhin nur übrig, zur „Sonderbehandlung" vorgeschlagene Fälle von vornherein der Justiz fernzuhalten oder *nach* dem richterlichen Urteilsspruch tätig zu werden.

Vom Tage des Kriegsbeginns bis zum 20. Januar 1940 registrierte das Reichsjustizministerium 18 Exekutionen[35], von denen die Hälfte ohne vorherige Einschaltung der Justiz erfolgt war, während die anderen Urteilskorrekturen darstellten. Von den ersteren neun Exekutionen erfuhr das Ministerium sieben Fälle nur durch Zeitungsmeldungen, zwei Fälle nachträglich durch Schnellbrief des Reichsführers-SS. Bei diesen beiden handelte es sich um vorbestrafte Schutzhäftlinge, die im Konzentrationslager Mauthausen angeblich „nach einem vorgefaßten Plan" einen SS-Wachposten niedergeschlagen hatten, auf der Flucht festgenommen und „am 9. Dezember im Konzentrationslager erhängt" worden waren.[36] Von den anderen ohne Gerichtsverfahren Getöteten wurde einer beschuldigt, sich in Marineoffiziersuniform als Angehöriger eines siegreichen U-Bootes ausgegeben und zahlreiche Schwindeleien verübt zu haben, einer sollte die Arbeit in einem kriegswichtigen Betrieb verweigert, einer ein Sittlichkeitsverbrechen an einer Halbjüdin verübt und ein weiterer – ein Jude – sich gewaltsam an einem „arischen" Mädchen vergangen haben. Die Begründungen für die restlichen drei Erschießungen dieser Art wurden schon erwähnt. Während die Staatsanwaltschaft über die ersten verfahrens- und gesetzlosen Erschießungen im September deshalb keine Ermittlungen anstellte, da sie von Hitler befohlen bzw. gedeckt wurden, war sie bei den weiteren – Anfang November beginnenden – Exekutionen dieses Dilemmas bereits dadurch enthoben, daß die am 27. Oktober eingeführte SS- und Polizeigerichtsbarkeit der Justiz die Zuständigkeit für Straftaten u. a. der Wachmannschaften in den Konzentrationslagern entzogen hatte. Damit war der Justiz aber auch die

[32] Schr. des HSSPF in den Wehrkreisen VII u. XIII an den GStA Nürnberg v. 25.10.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5020).

[33] Der Ber. des GStA Nürnberg v. 7.11.39 ging unter geh. u. persönlich an den Dir. des Min.Büros Gürtners (a.a.O.).

[34] Schr. des RJM (I.A. Crohne) an den GStA Nürnberg v. 25.11.39 (a.a.O.).

[35] Zum folgenden vgl. die Aufstellung in den Akten des RJM (BA, Sign. R 22/5019, auch als Nürnbg. Dok. NG-190 vorhanden).

[36] Kriegsgebiet KZ (Das Schwarze Korps v. 21.12.39, S. 9 f.). Die Nachricht wurde zum Anlaß genommen, der Bevölkerung darzulegen, daß die SS-Wachmannschaften an der „inneren Front" genauso eine gefährliche und wichtige Aufgabe erfüllten wie die Frontsoldaten.

Möglichkeit einer Kontrolle darüber genommen worden, ob die Exekutionen im Einzelfall auf Weisung Hitlers oder in eigener Regie der SS- und Polizeiführung erfolgten.

Den neun Erschießungen, die bis zum 20. Januar 1940 als Urteilskorrekturen vorgenommen wurden, lag hingegen stets eine ausdrückliche Anordnung Hitlers zu Grunde.[37] Wie bereits erwähnt, wurde Hitlers Weisung einer Überstellung an die Gestapo in den ersten drei Fällen Gürtner mündlich durch Lammers bzw. telefonisch durch Himmler übermittelt; im nächsten Fall erfolgte die Übermittlung durch ein Schreiben Bormanns vom 25. Oktober 1939. Es handelte sich um einen Juden, der zwei Tage zuvor vom Sondergericht Berlin wegen Sittlichkeitsverbrechens in Tateinheit mit „Rassenschande" zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden war und noch am 25. Oktober erschossen wurde. Von der Korrektur eines weiteren Urteils durch Exekution am 18. November erfuhr das Justizministerium zuerst durch die Presse. Betroffen war ein fast 18jähriger Schlosserlehrling, der am Vortage vom Sondergericht Berlin zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt worden war, sich aber offenbar zur Einlieferung in die Strafanstalt noch in Polizeigewahrsam befunden hatte. Er hatte im Laufe des Sommers in der Nähe von Potsdam aus Geltungsbedürfnis mehrere Brände gelegt, „um hinterher als besonders tüchtiger Feuerwehrmann glänzen zu können". Der gerichtsärztliche Gutachter hatte festgestellt, daß der Täter sich noch in der Pubertät befand und auf der Entwicklungsstufe eines Sechzehneinhalbjährigen stand. Als SS-Brigadeführer Müller vom Geheimen Staatspolizeiamt dem Ministerium Hitlers Anordnung nachträglich mitteilte, behauptete er, Hitler habe sie „in Kenntnis des ärztlichen Gutachtens getroffen", er habe aber geäußert, „es sei sinnlos, einen derart gemeingefährlichen Menschen für weitere Schandtaten aufzusparen".[38] Einen weiteren Überstellungsbefehl Hitlers bekam das Justizministerium am 1. Dezember über Himmler vom Reichskriminalpolizeiamt; in diesem Falle war der Täter von der Strafkammer Naumburg am 25. Oktober wegen Straßenraubs und versuchter Notzucht zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die nächsten drei Anordnungen übermittelte Hitlers persönlicher Adjutant SS-Gruppenführer Schaub telefonisch dem Verbindungsmann des Ministeriums zur Gestapo, Oberstaatsanwalt und SS-Hauptsturmführer Joël[39], und bestätigte sie nachträglich schriftlich. Im ersten Falle handelte es sich um einen Mann, der Angehörige von in Polen gefallenen Soldaten aufgesucht und ihnen aus Briefen – die angeblich von seinem an der Ostfront stehenden Neffen, in Wahrheit jedoch von ihm selbst geschrieben waren – über nähere Umstände beim Tod berichtet hatte; dafür hatte er „Fahrkosten und sonstige Auslagen" erbeten und erhalten. Er war dafür vom Sondergericht Breslau strafverschärfend wegen „Ausnutzung des Kriegszustandes" (§ 4 der Volksschädlingsverordnung) zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er wurde am 21. Dezember erschossen. Der zweite Fall betraf einen neunzehnjährigen Postfacharbeiter, der einen dreieinhalbjährigen Knaben unter Verabreichung einer Ohrfeige mit sich genommen hatte, um sich an ihm sexuell

[37] Vgl. die Rede des Chefs des Amtes III im RSHA, SS-Brigadef. Ohlendorf, vor dem SD am 27.7.42 (VfZ 1956, S.416f.): „Es ist festzustellen, daß diese Erschießungen [zur Korrektur unzulänglicher Strafurteile] in jedem Fall durch einen Führerbefehl ausgelöst werden, daß es sich hierbei also nicht etwa um sogenannte ‚Willkürakte' der SS handelt."

[38] Verm. Crohnes v. 7.3.41 (Akten des RJM, a.a.O.).

[39] Nach Auflösung der ZStAschaft (vgl. Kap. IV.2.b., S.367) wurde OStA Joël im Dezember 1937 zum Verbindungsmann des RJM zur SS einschl. SD und zur Gestapo bestellt, mit Wirkung v. 30.1.38 in die SS aufgenommen u. sofort zum Untersturmf. befördert (vgl. Nürnbg. Dok. NG-587 u. 747).

zu vergehen; die Ausführung der Tat wurde durch das Auftreten der Mutter des Kindes verhindert. Da sich der Jugendliche schon einmal als Sechzehnjähriger in ähnlicher Weise strafbar gemacht hatte, wurde er vom Landgericht München I am 5. Januar 1940 wegen Vergehens der Nötigung in Tateinheit mit dem Vergehen der Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt. Durch eine Meldung in den „Münchner Neuesten Nachrichten" vom folgenden Tag auf das Urteil aufmerksam geworden, sandte Heydrich einen eingehenden Bericht an Schaub mit der „Bitte um telef. Mitteilung d. Führerentscheidung".[40] Als sich Schaub deswegen mit Joël in Verbindung setzte, wollte Gürtner diesmal das Feld nicht widerstandslos räumen: er ließ Schaub nähere Ausführungen zu dem Fall übersenden, die er glaubte „dem Führer zur Kenntnis bringen zu müssen". Darin wurde mitgeteilt, daß der festgestellte Sachverhalt auch nach Meinung des Ministeriums wenigstens zu einer Zuchthausstrafe hätte führen müssen; deshalb sei der Oberreichsanwalt veranlaßt worden, gegen das bereits rechtskräftige Urteil beim Besonderen Senat des Reichsgerichts außerordentlichen Einspruch einlegen zu lassen, so daß nunmehr mit einer Zuchthausstrafe zu rechnen sei. „Bei einer über eine Zuchthausstrafe hinausgehenden Ahndung der Tat dürfte aber zu bedenken sein, daß gleichartige Straftaten in verhältnismäßig großer Zahl vorgekommen sind. Diese Fälle liegen zumeist schwerer."[41] Das Vorbringen dieser rechtlichen Bedenken war völlig vergebens: der Verurteilte wurde auf Befehl Hitlers am Abend des 20. Januar 1940 im Konzentrationslager Dachau erschossen. Zwei Stunden vorher war in Sachsenhausen der dritte Verurteilte exekutiert worden[42], dessen Auslieferung an die Gestapo Hitler dem Justizministerium durch Schaub hatte befehlen lassen. Ihn hatte das Sondergericht Berlin am Vortage wegen Rückfalldiebstahls und Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt.

In allen diesen Fällen der Korrektur rechtskräftiger Urteile, bei denen das Reichsjustizministerium ausdrücklich auf einer – wenigstens nachträglichen – schriftlichen Bestätigung über das Vorliegen eines Führerbefehls bestand[43], erfolgte durch den Reichsführer-SS eine öffentliche Bekanntgabe der Exekution in der Form, daß die Verurteilten während der Einlieferung in die zuständige Strafanstalt entweder „auf der Flucht" oder „bei Widerstandshandlungen" von der Polizei erschossen wurden. Diese Pressenotizen gaben nicht nur in Juristenkreisen „dem Verdacht Nahrung, dieses Erschießen könnte eine Art politischer Urteilskorrektur darstellen"[44], – zumal dann, wenn die Richtigkeit dieser Meldungen aus konkreten Gründen angezweifelt werden konnte. In dem Entwurf eines Schreibens Gürtners an Himmler vom 30. November 1939 wurde denn auch darauf hingewiesen, „daß diese in ihrem Wortlaut jeweils übereinstimmenden Veröffentlichungen zu mindestens bei den an der Durchführung der

[40] Ber. an Schaub mit handschriftl. Verm. Heydrichs v. 8.1.40 (Akten der Adjutantur des Führers, BA, Sign. NS 10/137).

[41] Schr. Joëls an Schaub v. 18.1.40 (a.a.O.).

[42] Vgl. geh. Schnellbrief Heydrichs an Schaub v. 20.1.40 mit der Exekutionsmeldung betr. beide Täter für Hitler (a.a.O.).

[43] In den Schr. Schaubs an Joël hieß es stereotyp: „Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin gebe ich Ihnen nachträglich schriftlich den Befehl des Führers durch, und zwar, daß der ..." usw. (a.a.O.).

[44] Vgl. z.B. Zusammenstellung in den Akten des OLG Hamburg v. 30.11.39 betr. „Material für die Tagung der Gaurechtsamtsleiter [des NSRB] am 2./3. Dezember 1939 in Berlin" (Arch. der Forschungsstelle f. d. Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3305).

Strafverfahren beteiligt gewesenen Personen Aufsehen[45] zu erregen geeignet" seien. Bei der Erschießung der Teltower Sparkassenräuber, von denen einer

„vor seinem Abtransport im Streckverband im Gefängnislazarett lag, war auch die breite Öffentlichkeit durch die am Tage vorher erfolgte Presseberichterstattung über die im Lazarett des Untersuchungsgefängnisses stattgefundene Hauptverhandlung über diesen einen Widerstand schwerlich ermöglichenden körperlichen Zustand des Verurteilten unterrichtet".[46]

In dieser Situation war es nicht weiter verwunderlich, daß in der Bevölkerung mancherlei Gerüchte über Erschießungen durch die Polizei umgingen und das Ministerium auch entsprechende Meldungen nachgeordneter Behörden erhielt, die sich bei einer Nachprüfung – die von der Justizleitung stets angestellt wurde – als falsch erwiesen. So gab z. B. der Oberlandesgerichtspräsident Naumburg am 23. Oktober 1939 den Bericht eines Amtsgerichtsrats in Stolberg (Landgerichtsbezirk Nordhausen) an das Reichsjustizministerium weiter, der auf gesprächsweisen Mitteilungen des Landrats beruhte: in zwei verschiedenen Orten seien „ein Arbeiter wegen herabsetzender Kritik an den Maßnahmen des Führers" und ein Evakuierter aus der Saar – „wegen Aufzeichnung militärischer Vorgänge" auf dem Nordhausener Flugplatz – von der Gestapo verhaftet und erschossen worden. Im Ministerium wurde der Sache immerhin soviel Bedeutung zugemessen, daß außer beiden Staatssekretären auch Gürtner mit der Sache befaßt wurde. Durch die Einschaltung des Oberlandesgerichtspräsidenten, des Gauleiters in Halle, des Reichssicherheitshauptamts, des Regierungspräsidenten in Merseburg und der Staatspolizeistelle Halle, die den Landrat und den Amtsgerichtsrat vernahm – letzterer wurde sogar zur Rücksprache ins Ministerium bestellt – konnte der Bericht als bloßes Gerücht zu den Akten gelegt werden: der „erschossene" Arbeiter saß wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz in Untersuchungshaft und der Saarländer war längst dem zuständigen Amtsgericht in Halle zugeführt worden.[47] Was dagegen nicht ohne weiteres beiseitegeschoben werden konnte, war die in dem Bericht des Amtsgerichtsrats festgehaltene einhellige Ablehnung der vermeintlichen Vorgänge durch die Bevölkerung:

„Es wurde darauf hingewiesen, daß der Täter einer jeden geringfügigen Übertretung die Möglichkeit des Gehörs und die Verurteilung durch den Richter habe. Das müsse umsomehr bei solchen Verbrechern gelten. Gerade wenn die Tat klar liege, sei eine Verurteilung zum Tode gerechter und abschreckender. Die Verurteilung durch die Gestapo wurde außerdem als offenes Mißtrauen gegen die Justizverwaltung gewertet."[48]

Die nicht zuletzt wegen dieser Stimmung in der Bevölkerung – ähnlich wie bei der Euthanasie – beibehaltene Tarnung zumindest der Urteilskorrekturen sollte der Polizeiführung nur für eine begrenzte Zeit gelingen: bald stellten die Justizbehörden fest,

[45] Die folgenden Worte: „und Mißtrauen" wurden handschriftl. gestrichen.

[46] Der v. Crohne am 28.11. paraphierte Entw. trägt das Datum v. 30.11.39 und den Verm. Gürtners zur Wiedervorlage vom selben Tage. Da der Abgangsverm. fehlt, wurde das Schr. offensichtlich nicht abgeschickt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5019, u. Nürnbg. Dok. NG-190).

[47] Vgl. Ber. des OLGPräs. Naumburg an das RJM v. 23.10.39 mit teilweiser Abschr. aus dem Ber. des AG Stolberg (Harz) an den LGPräs. Nordhausen v. 13.10.39; ferner Aktenvermerke des RJM u. Korrespondenz der im Text genannten Dienststellen bis zum 7.11.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5020). Bei der Vernehmung des AGRats durch die Stapostelle Halle erklärte der Gestapobeamte bezeichnenderweise: „Wenn Erschießungen durch die Gestapo erfolgten, dann würden diese, wie z. B. im Falle Heine-Dessau und ... -Halle nur auf Grund sorgfältiger Ermittlungen und stets erst im Lager vorgenommen" (Verm. des AGRats v. 25.10.39 über seine Vernehmung, a.a.O.).

[48] Ber. des AGRats aus Stolberg (Harz) an den LGPräs. Nordhausen v. 13.10.39 (a.a.O.).

„daß es in der Öffentlichkeit kaum mehr unbekannt ist, daß die ‚wegen Widerstandes' erfolgenden Erschießungen aus anderen Erwägungen stattfinden".[49]

Nachdem sich die Justizleitung von dem betäubenden Schlag der ersten Erschießungsbefehle Hitlers erholt hatte, übernahm sie den verzweifelten Versuch, dieser Maßnahme wenigstens im Einzelfall entgegenzuwirken und damit indirekt die ergangenen Urteile der Gerichte zu verteidigen. Da immer deutlicher wurde, daß Hitlers Entscheidungen hauptsächlich auf ungenügenden Pressemeldungen und einseitigen Informationen beruhten, versuchte sie, Hitler wenigstens die genauen Urteilsgründe mitzuteilen, um ihn zu einer Änderung seiner Entscheidung zu bewegen. Abgesehen von der geringen Aussicht, Hitler mit rechtlichen Argumenten beeindrucken zu können, war dieser Versuch stets auch ein Wettlauf mit der Zeit. Schlegelberger schilderte im Nürnberger Juristenprozeß den Vorgang wie folgt:

„Ging nun ein solcher Befehl ein, so setzte eine rastlose Arbeit ein. Zunächst mußte versucht werden, bei der Polizei die Verlängerung der Frist zu erreichen ... Gleichzeitig wurden die Akten des Falles auf schnellstem Wege nach Berlin beordert und die Zeitungsausschnitte herbeigeholt, die vermutlich Hitler zu diesen Überstellungsbefehlen veranlaßt hatten. Dann wurde ein ausführlicher Bericht über die Tat und den Täter selbst gemacht und damit das Urteil gerechtfertigt, und zur Unterstützung fanden noch Telefonate mit verschiedenen Stellen statt, weil man sich von dieser Verbindung einen Erfolg versprechen konnte. Einige Erfolge wurden erzielt. Gelang es aber nicht, die Rücknahme des der Polizei erteilten Befehls zu erreichen, obwohl alle Möglichkeiten erschöpft waren, so blieb gar nichts anderes übrig, als der Vollstreckungsbehörde die Weisung zu geben, ... der Polizei auf Verlangen den Mann herauszugeben."[50]

Ging der häufig auch für die Polizei auf 24 Stunden befristete Exekutionsbefehl spontan von Hitler selbst aus, so war auch dann nichts mehr zu retten, wenn er auf zweifelhaften Informationen beruhte. So erfolgte von zwei Exekutionen, die Hitler durch Schaub am 23. September 1940 aufgrund von Meldungen im „Völkischen Beobachter" und in den „Münchner Neuesten Nachrichten" vom selben Tage befahl – soweit das Justizministerium feststellen konnte –, mindestens eine auf unrichtige Presseberichte hin.[51] In dem bereits geschilderten Fall des neunzehnjährigen Münchener Postfacharbeiters war zu einer, wenn auch fehlgeschlagenen, Intervention des Ministeriums nur deswegen Zeit und Gelegenheit gewesen, weil der Exekutionsbefehl von Heydrich erst bei Hitler eingeholt worden war und das Ministerium rechtzeitig davon erfahren hatte. Nur in ähnlich gelagerten Fällen war ein solcher Versuch überhaupt möglich und gelegentlich auch erfolgreich. Am 9. Dezember 1940 gab Hitler aufgrund einer falschen Darstellung in der „Berliner illustrierten Nachtausgabe" „durch SS-Gruppenführer Schaub fernmündlich seiner Verwunderung Ausdruck", daß ein Melker, der in Breslau einer Frau auf der Straße die Handtasche weggezogen hatte, zu zehn Jahren Zuchthaus statt zum Tode verurteilt worden war. Der Artikel hatte jedoch nicht erkennen lassen, daß es sich lediglich um eine Gelegenheitstat handelte: der Melker kam verschiedentlich ohne einen Pfennig nach Breslau, um von

[49] So z. B. im Lageber. des GStA beim KG an das RJM v. 27. 1. 42 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3356); ähnlich schon im Ber. des OLGPräs. Darmstadt v. 10. 5. 41 (a.a.O., Sign. R 22/3361), der daran die Frage knüpfte, ob die Veröffentlichung der Erschießungen nicht besser unterbleibe.

[50] Zeugenaussage v. 30. 6. 47 im Nürnbg. Juristenprozeß, Protokoll (d), S. 4395 f.

[51] Vgl. Schr. Schaubs an Meissner v. 23. 9. 40 (Nürnbg. Dok. NG-3278) u. Aufzeichn. Crohnes für Schlegelberger v. 7. 3. 41 betr. „Exekutionen auf Grund zweifelhafter Informationen" (Nürnbg. Dok. NG-190). Es handelte sich um einen zu 6 J. Zuchthaus verurteilten Berliner „Volksschädling"; der andere Betroffene war vom LG München I zu 5 J. Gefängnis verurteilt worden.

seinem Guthaben aus Arbeitsersparnissen Geld abzuheben; da die Kasse an diesem Tage bereits geschlossen hatte, kam er auf den Gedanken, sich auf diese Weise Geld für die Rückfahrt zu verschaffen. Nachdem hier noch kein definitiver Exekutionsbefehl Hitlers vorlag und Freisler daher Schaub die näheren Umstände der Tat mündlich auseinandersetzen konnte, wurde „die Sache damit als erledigt" angesehen.[52]

Es gab allerdings Fälle, bei denen die Justiz gegenüber Hitlers Exekutionsbefehl kein anderes Rechtfertigungsargument vorbringen konnte, als daß sie selbst bereits ihr Möglichstes getan hatte, bei der gerichtlichen Verurteilung des Betroffenen aber an die Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen gestoßen war. So forderte Hitler aufgrund einer Meldung im „Völkischen Beobachter" am 13. August 1940 die Überstellung eines fünf Tage vorher vom Volksgerichtshof zu lebenslangem Zuchthaus verurteilten Stickereizeichners an die Gestapo, der im Januar 1939 in der Schweiz die Nachricht von einem unmittelbar bevorstehenden deutschen Einmarsch verbreitet und dafür bis ins einzelne gehende Berichte und Meldungen gefälscht hatte. Der Volksgerichtshof hatte ihn wegen des Verbrechens der landesverräterischen Fälschung und der landesverräterischen Volksverleumdung (§§ 90a Abs. 2, 90f StGB) zu der genannten Höchststrafe verurteilt, da das geltene Recht die Verhängung der Todesstrafe nicht ermöglichte. Nach einer Pressemeldung wurde er „wegen Widerstandes" erschossen. Gürtner nahm diesen Fall bezeichnenderweise zum Anlaß, bei Lammers auf die Verabschiedung einer Strafrechtsänderungsverordnung durch den Ministerrat für Reichsverteidigung zu dringen, die er schon Monate vorher eingebracht hatte und deren Bestimmungen ein Todesurteil im vorliegenden Fall ermöglicht hätten.[53]

Wenige Wochen nach Gürtners Tod versuchte der die Geschäfte des Reichsjustizministeriums führende Staatssekretär Schlegelberger über den Chef der Präsidialkanzlei Meissner noch einmal zu erreichen, daß grundsätzlich keine Überstellung von Strafgefangenen zur Gestapo erfolgen sollte, bevor Hitler nicht ein Bericht des Justizministeriums vorgelegen habe.[54] Aber Hitler ließ durch Bormann antworten, daß er „die Beiziehung von Stellungnahmen des Reichsjustizministeriums zu Urteilen, die ihm zur Nachprüfung vorgelegt werden, nicht für notwendig" halte. Wie Meissner an Schlegelberger berichtete, war dabei die Frage offengeblieben, ob Hitler in den Fällen, in denen ihm das Urteil überhaupt nicht vorlag, den Spruch anfordern wollte. Meissner stellte aber dem Chef der Justizverwaltung anheim, ihm in den Fällen, in denen er es für notwendig hielt, „vor Übergabe des Gefangenen an die Geheime Staatspolizei den Sach- und Rechtsstand mit größter Beschleunigung kurz zu unterbreiten"; er werde die berichteten Umstände – „soweit der Fall dazu angetan" sei – Hitler mitteilen. In diesen Fällen könne die Übergabe an die Gestapo „kurzfristig solange aufgeschoben werden, bis ich Ihnen erneute Mitteilung gebe".[55] Damit war zwar eine Mög-

[52] Vgl. Aufzeichn. Crohnes für Schlegelberger v. 7.3.41 (a.a.O.).

[53] Zu diesem Fall vgl. Schr. Gürtners an Lammers v. 12.9.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/856). Bei der erwähnten ErgänzungsVO handelte es sich um die „Staatsverbrecherverordnung", deren Erlaß Hitler im November 1940 schließlich ablehnte (vgl. Kap. VII.3.f., S. 918 ff.).

[54] Gegen den Mißstand, daß Hitler Urteile aufgrund unvollständiger Pressenotizen kritisierte, war Gürtner bei der Reichskanzlei schon in den vorangegangenen Jahren wiederholt vorstellig geworden; Lammers hatte diesen Gesichtspunkt Hitler mehrmals vorgetragen. Vgl. Verm. Kritzingers v. 22.10.38 u. Lammers' v. 28.10.39 (Akten der Reichskanzlei, BA, Sign. R 43 II/1508).

[55] Schr. Meissners an Schlegelberger v. 22.4.41 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5019, auch Nürnbg. Dok. NG-540).

lichkeit eröffnet, bei weitem aber keine Garantie dafür gegeben, daß Hitler vor dem Vollzug des Exekutionsbefehls wenigstens vom Urteil und seiner rechtlichen Begründung Kenntnis bekam. Die Justizleitung sollte auch weiterhin Schwierigkeiten haben, sachliche Argumente an Hitler heranzutragen: als er z.B. auf Anregung des Münchener Gauleiters Wagner die Vollstreckung eines Todesurteils anordnete, das drei Monate vorher mit seiner Zustimmung und in seinem Namen auf dem Gnadenwege in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren umgewandelt worden war, scheiterte die Unterrichtung Hitlers über diese Tatsache daran, daß „Herr Schaub es für ausgeschlossen hielt, den Führer noch einmal mit der Sache zu befassen".[56]

Die Zahl der Fälle, bei denen auf diesem Wege Urteile der Justiz durch polizeiliche Exekutionen korrigiert wurden, ist nicht mehr exakt feststellbar. Nach den übereinstimmenden Aussagen des persönlichen Referenten Schlegelbergers und eines in der Präsidialkanzlei tätigen damaligen Oberregierungsrats waren es bis zum Ausscheiden Schlegelbergers aus seinem Amt[57], d.h. bis zum 20. August 1942, mindestens dreißig Fälle.[58] Sie betrafen aber nur Reichsdeutsche; die Zahl der Überstellungen von gerichtlich verurteilten „fremdvölkischen" Arbeitskräften im Altreich an die Polizei zu diesem Zweck dürfte im gleichen Zeitraum ein mehrfaches betragen haben: Die Anlage zu einer Rundverfügung Schlegelbergers vom Juli 1941, in der er zu milde Urteile gegen Polen als „eine unverständliche, nachsichtige Einstellung gegenüber dem uns unversöhnlich gegenüberstehenden polnischen Volkstum" rügte, enthält allein acht Fälle, in denen Verurteilte ab November 1940 der Gestapo überstellt und „wegen Widerstandes erschossen" wurden; diese zwischen dem 16. Juli 1940 und dem 4. April 1941 gefällten Urteile wegen Sittlichkeitsverbrechen und Einbrüchen hatten immerhin Strafen zwischen eineinviertel und zehn Jahren Zuchthaus mit anschließender Sicherungsverwahrung beinhaltet.[59] Für die Überstellung dieser „Fremdvölkischen" ist Hitler im Einzelfall nicht bemüht worden, sie wurde von Himmler in eigener Regie gefordert und von der Justizverwaltung offensichtlich ohne große Gegenvorstellungen zugelassen. Als der Oberlandesgerichtspräsident von Zweibrücken auf Schlegelbergers

[56] Schr. Schlegelbergers an Lammers v. 20.2.42 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1544). Darin hieß es u.a.: „Die Herren der Umgebung des Führers sollten sich aber der schweren Verantwortung bewußt sein, die sie damit übernehmen, wenn sie den Führer unter Ausschaltung des von ihm mit der Führung der Geschäfte des Reichsministeriums der Justiz beauftragten Beamten zu derartigen Entscheidungen veranlassen."

[57] Thierack einigte sich nach seinem Amtsantritt mit Himmler, in solchen Fällen Hitler nicht mehr zu befassen; nur wenn beider Ansichten nicht übereinstimmten, sollte „die Meinung des Reichsleiters Bormann, der evtl. [!] den Führer unterrichten wird, beigezogen" werden (Aufz. Thieracks über seine Bespr. mit Himmler am 18.9.42, Nürnbg. Dok. PS-651, abgedr. in IMG Bd.XXVI, S. 200 ff.).

[58] Vgl. eidesstattl. Erkl. Gramm v. 12.2.48 (Nürnbg. Dok. NG-4798), Lüdtke v. 4.2.48 (Nürnbg. Dok. NG-4744) u. Schaub v. 30.4.48 (Nürnbg. Dok. NG-5263), der erklärte, daß allein 12-18 Fälle durch seine Hand gelaufen seien. Am bekanntesten wurde der im Nürnbg. Juristenprozeß behandelte Fall des Juden Luftglass, der im Oktober 1941 wegen Eierhamsterns vom SG Kattowitz zu 2½ J. Gefängnis verurteilt worden war (Nürnbg. Dok. NG-287). Weitere Hinweise auf Exekutionen von Reichsdeutschen (nicht „Fremdvölkischen") nach rechtskräftiger Verurteilung zu Freiheitsstrafen in der Zeit bis 20.8.42 vgl. Lageber. GStA Köln v. 2.1.40 u. 31.1.40 (BA, Sign. R 22/3374), GStA München v. 26.1.40 (R 22/3379), OLGPräs. Bamberg v. 30.4.40 u. 2.9.40, GStA Bamberg v. 30.5.40 (R 22/3355), GStA Naumburg v. 4.8.40 (R 22/3380), GStA Königsberg v. 2.4.41 (R 22/3375), OLGPräs. Braunschweig v. 5.5.41 u. 10.3.42 (R 22/3357), GStA Darmstadt v. 17.10.41, OLGPräs. Darmstadt v. 10.11.41 (R 22/3361) u. GStA beim KG v. 27.1.42 u. 31.3.42 (R 22/3356).

[59] Vgl. RV des RJM an die OLGPräs. u. GStAe betr. „Milde Urteile gegen Polen" v. 24.7.41 (Nürnbg. Dok. NG-505). Weitere Hinweise auf Exekutionen von Polen, gegen die vorher Verfahren vor SGen stattgefunden hatten, u.a. in den Lageber. des GStA beim KG v. 27.1.42 (BA, Sign. R 22/3356) u. des OLGPräs. Danzig v. 10.7.42 (R 22/3360).

Rundverfügung hin Bedenken äußerte, daß diese Maßnahmen „entgegen der bisherigen Stellungnahme des Reichsjustizministeriums das Anerkennen einer über den Gerichten stehenden polizeilichen Instanz" bedeuteten, falls sie „mit dem Willen der Reichsjustizverwaltung getroffen worden" seien, wurde er von Freisler aufgeklärt, daß über die Exekutionen ohne Anhörung und ohne den Willen des Ministeriums „von höchster Stelle" entschieden wurde.[60]

Auch die Zahl derjenigen, die unter Umgehung der Justiz – also nicht anläßlich einer „Urteilskorrektur", sondern in eigener „Polizeijustiz" – exekutiert wurden, kann nicht mehr exakt bestimmt werden. Bei den davon betroffenen Reichsdeutschen, die nach den erwähnten geheimen „Grundsätzen der inneren Staatssicherung" vom September 1939 exekutiert wurden[61], dürfte die Zahl bei weitem die Ziffer derjenigen überstiegen haben, die zur Korrektur rechtskräftiger Urteile erschossen wurden. Am umfangreichsten aber war die Zahl der ohne Gerichtsurteil exekutierten „Fremdvölkischen" – meist polnischer Zivilarbeiter – im Reich.

b. Exekution als Mittel der Strafverfolgung gegen polnische Zivilarbeiter im Reich ab 1940

Die polizeilichen Exekutionen von polnischen Zivilarbeitern im Reich, die von den noch zahlreicheren Erschießungen als „Säuberungs"- und Vergeltungsmaßnahmen gegen Widerstands- und Sabotagehandlungen in den eingegliederten Ostgebieten unterschieden werden müssen, erfolgten wegen angeblicher Straftaten wie Notzucht, Brandstiftung u.a., aber auch wegen eigenmächtigen Verlassens des Arbeitsplatzes, schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin und – am häufigsten – wegen Geschlechtsverkehrs mit Deutschen. Auch diese Polizeijustiz gegen „fremdvölkische" Zivilarbeiter beruhte auf geheimen Anweisungen des Reichsführers-SS, über die die Justiz nicht informiert wurde: Am 8. März 1940 teilte Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan und Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung den obersten Reichsbehörden lediglich mit, daß er Himmler ermächtige, die „einwandfreie Lebensführung" der ins Reich verpflichteten polnischen Zivilarbeiter durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie staatspolizeiliche Maßnahmen sicherzustellen. Aufgrund dieser Generalermächtigung erließ Himmler noch am selben Tage eine Reihe von Vorschriften, die auch an andere Behörden gingen[62], daneben aber auch geheime

[60] Lageber. des OLGPräs. Zweibrücken v. 11.11.41 (R 22/3389) u. Schr. Freislers v. 10.1.42 (BA, Sign. R 22/849).

[61] Es handelte sich meist um „Berufs-" oder „Verdunkelungsverbrecher". Hinweise z.B. in den Lageberichten OLGPräs. München v. 3.1.40 (BA, Sign. R 22/3379), GStA Celle v. 31.7.40 (R 22/3359), Naumburg v. 6.10.40 (R 22/3380), GStA Stuttgart v. 31.5.41 (R 22/3387), GStA Königsberg v. 19.2.42 (R 22/3375), OLGPräs. Hamm v. 27.2.42 (R 22/3367), OLGPräs. Nürnberg v. 5.3.42 (R 22/3381), danach allein am 10.2.42 „10 Verdunkelungsverbrecher", GStA Darmstadt v. 9.4.42 (R 22/3361) u. OLGPräs. Köln v. 2.7.42 (R 22/3374).

[62] Vgl. Erl. Görings betr. Behandlung von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums v. 8.3.40 an die Obersten Reichsbehörden mit „Erläuterungen"; Pol.VO über die Kenntlichmachung der poln. Zivilarbeiter, Schnellbrief Himmlers als RFSSuChdDtPol im RMdI an die Behörden der inneren Verw., seine Schr. an den Reichsarbeitsminister, den RM f. d. kirchl. Angelegenheiten u. den Stellvertr. d. F., sämtlich vom 8.3.40 (Arch. d. IfZ, Sign. Fa 506/11). Zum Gesamtkomplex der Behandlung „Fremdvölkischer" s. D. Majer, „Fremdvölkische" im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard a. Rh. 1981.

Anweisungen für die Staatspolizeistellen. Den polnischen Arbeitern wurde beim Eintreffen am Arbeitsort von der Polizei ein Merkblatt des Reichssicherheitshauptamtes in deutscher und polnischer Sprache verlesen, das weder den Polen noch den deutschen Arbeitgebern ausgehändigt werden durfte. Darin wurde den Arbeitern bei schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin mindestens Arbeitserziehungslager (Konzentrationslager), bei Geschlechtsverkehr mit Deutschen aber als Regel die Todesstrafe angedroht, die für dieses „Delikt" somit ohne Gesetz, auf dem Verwaltungswege eingeführt wurde. Die Staatspolizeistellen wurden geheim angewiesen, Verstöße gegen die aufgeführten „Pflichten" zu ahnden und außer in Fällen des verbotenen Geschlechtsverkehrs auch in schwereren Fällen von Arbeitsunlust eine „Sonderbehandlung" zu beantragen, über die der Chef der Sicherheitspolizei entschied.[63] Bald sollte sich die Strafgewalt der Gestapo aber nicht nur auf die erwähnten „Delikte" beschränken: am 4. September 1940 wies das Reichssicherheitshauptamt die Dienststellen der Kriminalpolizei an, in allen Fällen, in denen polnische Zivilarbeiter „strafbare Handlungen, insbesondere auf sittlichem Gebiet begangen haben, die Vorgänge nach Abschluß der Vorermittlungen nicht der Staatsanwaltschaft, sondern sofort der zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben"[64], die darüber entscheiden konnte, ob sie die Tat selbst ahnden oder an die Justiz abgeben wollte.

Das Reichsjustizministerium erfuhr von den ersten Exekutionen polnischer Zivilarbeiter durch die Berichte verschiedener Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte vom Sommer und Herbst 1940, die diese polizeiliche „Strafjustiz" – die jeder erkennbaren gesetzlichen Grundlage entbehrte – ablehnten und auch von der Mißbilligung durch die Bevölkerung berichteten. Das von der Gestapo betriebene Versteckspiel gegenüber der Justiz geht deutlich aus dem Bericht des Generalstaatsanwalts Jena vom 30. September 1940 hervor, der mit zu den ersten nachweisbaren Informationen des Ministeriums über diese Vorgänge gehört[65]: Am 24. August wurde ein siebzehnjähriger polnischer Arbeiter, der wegen Geschlechtsverkehrs mit einer deutschen Dirne im Gerichtsgefängnis Gotha in Polizeihaft saß, von der Gestapo mit dem Bemerken abgeholt, daß er ins Konzentrationslager Buchenwald komme. Drei Tage später teilte die Gestapo der Gefängnisverwaltung „zur Vervollständigung der Akten" mit, daß der Pole noch am 24. August verstorben sei. Der Generalstaatsanwalt, dem das merkwürdig vorkam, ging der Sache nach und erfuhr, daß der Gefangene auf Befehl des Reichsführers-SS in freiem Gelände vor den Augen von etwa fünfzig polnischen Zivilarbeitern gehängt worden war. „Ob und welches Verfahren vorausgegangen

[63] Vgl. RdErl. Himmlers an die Stapo(leit)stellen v. 8.3.40, der den Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht mitgeteilt werden durfte, sowie Merkblatt I des RSHA (Akten des RFSSuChdDtPol., a.a.O., MA 444/3).

[64] RdErl. des RSHA v. 4.9.40 – V A 1 Nr. 4177/40 – (zit. im Ber. des GStA Hamm v. 25.7.41, BA, Sign. R 22/3367). Er beruhte auf dem RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI v. 3.9.40 – S IV D 2 3382/40 –, der offensichtlich den RdErl. v. 8.3.40 in dieser Hinsicht ergänzte.

[65] Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3369; auf einen ersten Fall hatte er bereits in seinem Ber. v. 31.5.40 hingewiesen. Der OLGPräs. Braunschweig kommentierte am 11.7.40 (BA, Sign. R 22/3357) den ersten aus seinem Bezirk berichteten Fall: „An amtlichen Stellen wird darüber augenscheinlich strenges Stillschweigen bewahrt", die Bevölkerung aber würde „diese Art Justiz als mit der deutschen Rechtsauffassung nicht vereinbar ablehnen und als einen Eingriff in die Rechtspflege ansehen". Zum Ber. des GStA Celle v. 31.7.40 vgl. die folgende Anm. Auch der OLGPräs. Königsberg begleitete am 4.11.40 seinen Ber. (BA, Sign. R 22/3375) mit den Worten, es habe „sich ein aufsehenerregender Fall behördlichen Eingreifens in den Zuständigkeitsbereich der Reichsjustizverwaltung zugetragen".

ist und auf welche Gesetzesbestimmung sich die Todesstrafe stützt", schrieb der Generalstaatsanwalt, habe er nicht feststellen können. Es gelang ihm lediglich, des erwähnten Merkblattes habhaft zu werden, zu dem er bemerkte: „Das scheint die Grundlage für das Erhängen zu sein. Eine Aufklärung wäre erwünscht, damit nicht ein Staatsanwalt einmal auf den Gedanken kommt, Ermittlungen einzuleiten". Er forderte eine gesetzliche Regelung der Straftatbestände für die ausländischen Arbeiter, um einer eigenmächtig handelnden Polizeijustiz zu begegnen. Daß die Justizbehörden hinsichtlich der Hintergründe der beobachteten Vorgänge völlig im Dunkeln tappten, geht auch aus dem Lagebericht des Generalstaatsanwalts Hamm vom November 1940 hervor, der die Erhängung eines polnischen Zivilarbeiters durch die Polizei „wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses" vom 29. Juli meldete. Grundlage für die Exekution sei „angeblich ein Erlaß des Reichsführers-SS", dessen Wortlaut – wie ihm wissentlich falsch mitgeteilt worden war – mit dem Text des auch ihm ausgehändigten Merkblattes identisch sei. Nach seinen Beobachtungen beschränkten sich die Gestapobehörden

„aber nicht etwa auf die Verfolgung solcher Vorkommnisse, die einer Strafbestimmung nicht unterliegen, sie erledigen vielmehr auch strafbare Handlungen, die von Angehörigen polnischen Volkstums begangen werden ... Wenn derartige Vorkommnisse Schule machen, so muß naturnotwendig in weitesten Kreisen der Bevölkerung das Gefühl der Rechtssicherheit schwinden. Ich befürchte aber auch, daß das Ansehen der Justiz Schaden nimmt, wenn die Staatspolizeistellen und die ihnen übergeordneten Behörden Aufgaben der Justiz nach Belieben an sich ziehen."

Auch er forderte die „Einführung klarer gesetzlicher Bestimmungen".[66] Bald berichteten auch andere Generalstaatsanwälte, daß die Gestapo dazu übergegangen war, polnische Zivilarbeiter nicht nur wegen Geschlechtsverkehrs mit Deutschen, sondern auch wegen gesetzlich normierter Straftaten zu exekutieren.[67]

In Bayern wurde die Konfusion noch dadurch vergrößert, daß Innenminister Wagner am 11. März 1940 eine Verordnung erlassen hatte, die alle einengenden Regelungen für die polnischen Zivilarbeiter einschließlich des Verbots der „Aufnahme von Geschlechtsbeziehungen zu Deutschen und die Annäherung an Deutsche zu diesem Zweck" enthielt und Zuwiderhandlungen der Verfolgung durch die Justiz unterwarf: sie sollten nach § 8 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. I, S. 1667) bestraft werden, der Gefängnis- und Geldstrafen vorsah.[68] Damit war in Bayern eine Rechtsgrundlage für die Bestrafung wegen Geschlechtsverkehrs mit Deutschen gegeben. Der ahnungslose Generalstaatsanwalt Bamberg beklagte sich am 30. Mai beim Reichsjustizministerium, daß diese Materie nicht reichseinheitlich geregelt sei; es ergebe sich daraus „der Mißstand, daß wegen Verstoßes gegen diese Bestimmungen z. B. wegen Geschlechtsverkehrs zwischen polnischen Landarbeitern und Deutschen in Bayern verhältnismäßig hohe Strafen ausgesprochen werden können, während solche Verstöße im übrigen Reichsgebiet überhaupt nicht

[66] Lageber. des GStA Hamm v. 29.11.40 (BA, Sign. R 22/3367). Der GStA Celle war schon laut Ber. v. 31.7.40 (Sign. R 22/3359) anläßlich der Erhängung eines Polen „wegen unzüchtiger Handlungen" in den Besitz des Merkblattes gelangt, darüber hinaus aber wenigstens mit den nicht geh. Erlassen Görings u. Himmlers v. 8.3.40 bekannt gemacht worden.

[67] Vgl. z. B. Lageber. des GStA Celle v. 27.1.41 (BA, Sign. R 22/3359) u. GStA Oldenburg v. 30.1.41 (BA, Sign. R 22/3382), in beiden Fällen wegen Brandstiftung.

[68] VO des bayer. StMdI über die Behandlung von polnischen Arbeitskräften v. 11.3.40 (bayer. GVBl. 1940, S. 37). Sie beruhte auf den §§ 3 u. 6 der erwähnten AusländerVO.

strafbar sind" (!).[69] Dieser „Mißstand" regulierte sich in der Folge offenbar dadurch, daß auch in Bayern die Polizei den Justizbehörden einschlägige Fälle einfach vorenthielt, weil die dafür vorgesehenen Strafen ihr zu niedrig waren.[70]

Da die einschlägigen Geheimerlasse Himmlers dem Reichsjustizministerium nicht mitgeteilt wurden – sie waren der Justizleitung selbst noch einige Zeit nach dem Amtsantritt Thieracks im August 1942 unbekannt[71] –, wurden die Eingriffe der Gestapo in die Verfolgung von Straftaten polnischer Zivilarbeiter im Reich von der Justiz als Eigenmächtigkeiten angesehen, wie sie sie bis dahin sattsam erfahren hatte. Deshalb konnte auch den nachgeordneten Justizbehörden nicht die gewünschte Aufklärung gegeben werden. Auf einer Arbeitstagung am 20. März 1941 in Berlin konnten die Generalstaatsanwälte daher lediglich über die – aus dem Merkblatt bekannte – Tatsache informiert werden, daß der Geschlechtsverkehr polnischer Zivilarbeiter mit Deutschen und Arbeitsvertragsbrüche durch die Polizei geahndet würden.[72] Da die Justiz jedoch den Anspruch auf die Verfolgung aller „normalen" Straftaten der polnischen Zivilarbeiter im Reich aufrechterhielt, kam es immer dann zu Reibereien, wenn z. B. ein Landjäger die Anweisungen des Reichssicherheitshauptamtes nicht beachtete und einen straffälligen Polen den zuständigen Justizbehörden zuführte. In einem solchen Falle, wo sich ein Pole der Verführung eines minderjährigen deutschen Mädchens (§ 182 StGB) schuldig gemacht hatte, verweigerte der Generalstaatsanwalt Celle die Herausgabe an die Gestapo und berichtete über die bestehende „Zweispurigkeit" der Strafverfolgung treffend:

„Es kann sich also demnächst das geradezu als grotesk anmutende, als höchst unerwünscht zu bezeichnende Bild ergeben, daß Polen im Altreich im Regelfalle wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen ohne – soweit mir bekannt – entsprechende Strafvorschrift und ohne ordentliches Strafverfahren gehenkt werden, der Pole dagegen in den seltenen Fällen, wo er – gewissermaßen zufällig – zur Strafverfolgung im Wege der ordentlichen Strafjustiz gelangt, im Falle der

[69] Vgl. Lagebericht des GStA Bamberg v. 30.5.40 (BA, Sign. R 22/3355), er zit. aus dem Ber. eines OStA seines Bezirks.

[70] Beim SG München z.B. sind einschlägige Fälle erst nach Erlaß der PolenstrafrechtspflegeVO v. 4.12.41 (RGBl. I, S.759) nachweisbar, als die Gerichte gegen Polen drakonische Strafen verhängen konnten, vgl. die Urteile aus dem Jahre 1942 gegen poln. Zivilarbeiter wegen Verfehlung „gegen die Geschlechtsehre eines deutschen Mädchens" (Todesstrafe), wegen „unsittlicher Belästigungen" (Todesstrafe, 7 Jahre verschärftes Straflager), wegen „unsittlicher Annäherungsversuche" (3 Jahre verschärftes Straflager), wegen „sexueller Zudringlichkeiten" (2 Jahre Straflager) (StArch. München, Best. Staatsanwaltschaft/SG, Nr.10 870, 10 976, 10 984, 10 988, 10 973, 10 979).

[71] Auf der Arbeitsbespr. der OLGPräs. u. GStAe am 10.2.43 in Berlin (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4200) führte Thierack aus: „Dieses Problem war für mich eines der schwersten, weil ich überhaupt nicht wußte, was los war; auch das Ministerium wußte es nicht ... Ich kannte nur immer wieder jene aus der Front heraufkommenden Schreiben, die Sorgen und die tatsächlichen Fälle ... Ich hatte keine Unterlagen. Nun haben wir des Schlüssels Lösung gefunden [sic] ... Nachdem wir die Erlasse bekommen haben, sehen wir jetzt klar." Der MinDirig. der Gesetzgebungsabt. ergänzte: „Die Justiz hatte von diesen Anweisungen keine offizielle Kenntnis und versuchte deshalb, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung ... einzuschreiten. Dies mußte zu ständigen Reibungen zwischen den Dienststellen der Justiz und der Polizei führen... Zahllose Berichte von Ihnen sind uns dieserhalb zugegangen ... Wir haben uns auch den Wortlaut der einzelnen Anweisungen des Reichsführers-SS beschafft, bis jetzt [!] aber noch nicht in der Lage gesehen, diese Anweisungen den Außenstellen mitzuteilen, weil wir erst durch [noch bevorstehende] Verhandlungen mit dem Reichsführer zu einer sowohl für die Justiz wie die Polizei tragbaren Regelung gelangen wollten."

[72] Das geht aus dem Lagebericht des GStA Celle v. 31.5.41 (BA, Sign. R 22/3359) hervor. Eine Aufzeichn. über die Berliner Tagung war in den Akten nicht auffindbar.

Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung mit einer Freiheitsstrafe davonkommt. Größer kann m.E. die Verwirrung auf diesem Gebiet nicht mehr werden. Daß der Rechtswahrer diesen unerfreulichen Zustand wegen unzureichender Unterrichtung über die Grundlagen des polizeilichen Vorgehens mit Befremden betrachtet, bedarf keiner Erörterung. Darüber hinaus geben diese Vorfälle aber auch der Bevölkerung, der sie nicht unbekannt geblieben sind, ... Anlaß zu Betrachtungen mancherlei Art, insbesondere über die Gesetzlichkeit der polizeilichen Maßnahmen und über die völlige Ausschaltung der ordentlichen Organe der Strafrechtspflege."[73]

Die ständigen Reibereien auf diesem Gebiet machten schließlich eine Aussprache auf höherer Ebene notwendig: Am Tage des Angriffs auf die Sowjetunion, am 22. Juni 1941, bat Himmler Schlegelberger „zu einer dringenden Unterredung" zu sich und teilte ihm mit, „ihm sei vom Führer der Auftrag erteilt, im Verwaltungswege alle Angriffe von Polen gegen deutsche Frauen und Mädchen durch Erhängen der Täter zu ahnden". Aus diesem Anlaß würde ihm von der Justiz immer wieder vorgeworfen, daß er in ihre Befugnisse eingriffe. Er wünsche daher „in diesem Punkt endlich einmal Klarheit zu schaffen". Schlegelberger erwiderte,

„die Justiz nehme für sich ausschließlich die Ahndung strafbarer Handlungen in Anspruch und sie sei nicht in der Lage, auf diese Strafverfolgung zu verzichten, da sie insoweit ebenso einen bindenden Auftrag des Führers habe wie der Reichsführer für die Fälle, in denen eine strafbare Handlung nicht vorliege. Der Reichsführer könne sich auch wohl kaum darüber beklagen, daß die Justiz auf ihrem Wirkungsgebiet nicht mit der erforderlichen Strenge vorgehe. Nach längerer Aussprache erkannte der Reichsführer die Zuständigkeit der Justizverwaltung, soweit es sich um strafbare Handlungen handele, an."

Nachdem Himmler anhand zweier Beispiele darauf hingewiesen hatte, daß die Rechtsprechung gegen die polnischen Zivilarbeiter keineswegs befriedige, versicherte er, „er habe nur den Wunsch, mit der Justiz in Frieden zur Erreichung des gemeinsamen Zieles zusammenzuarbeiten". Schlegelberger bestätigte seinerseits diesen Wunsch und bat, doch den Weg zu beschreiten, ihn zu unterrichten, falls Himmler von seinem Standpunkt aus Gerichtsurteile für unzureichend halte. Er würde dann selbst „das hiernach etwa Erforderliche veranlassen".[74] Um polnische Sittlichkeitsverbrecher mit dem Tode bestrafen zu können, nahmen die Gerichte schließlich eine „Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse" an und brandmarkten die Täter damit zu „Volksschädlingen"[75]; später zogen sie die Ergänzung des Strafgesetzbuchs vom September 1941 heran, wonach die Todesstrafe bei Sittlichkeitsverbrechen zulässig war, „wenn es der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne" erforderte.[76]

Trotz Himmlers verbaler Anerkennung der Zuständigkeit der Justiz hielten die Exekutionen polnischer Zivilarbeiter auch wegen gesetzlich bestimmter Straftaten in

[73] Lageber. des GStA Celle v. 27.1.41 (a.a.O.).

[74] Verm. Schlegelbergers o.D. (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/849). Außer auf die Rüge eines Urteils gegen einen poln. Landarbeiter durch Hitler selbst (vgl. Nürnbg. Dok. NG-280) ist Schlegelbergers scharfmacherische RV v. 24.7.41 (s. Anm. 59) wohl darauf zurückzuführen.

[75] Vgl. § 4 der VO gegen Volksschädlinge v. 5.9.39 (RGBl. I, S. 1679) u. Urt. des RG v. 23.10.41 (DJ 1942, S. 19).

[76] Vgl. § 1 des G. zur Änderung des RStGB v. 4.9.41 (RGBl. I, S. 549) u. Urt. des RG v. 20.11.41 (DJ 1942, S. 265).

der Folgezeit an.[77] Es erwies sich, daß sich durch Hitlers grundsätzliche Entscheidung vom September/Oktober 1939 die polizeiliche Exekution als Mittel der Korrektur der Rechtspflege generell durchgesetzt hatte.

7. Die Einwirkung der Gestapo auf schwebende Verfahren

a. Drohungen und Schutzhaft gegen Rechtsanwälte und Prozeßbeteiligte

Außer den geschilderten Korrekturmaßnahmen sah sich die Justiz noch anderen Methoden ausgesetzt, mit denen die Gestapo auf die Rechtsprechung einwirkte. Das Verfahren, von Angeklagten und Zeugen gewaltsame Geständnisse und Aussagen zu erpressen, wird in einem eigenen Abschnitt behandelt werden. Eine weitere Art der Einwirkung, die wohl überwiegend bei Zivilprozessen angewendet werden konnte, war die Methode, durch Schutzhaft oder Androhung von Schutzhaft Prozeßbeteiligte zur Änderung oder Unterlassung unerwünschter Klagen sowie Rechtsanwälte zur Beratung ihrer Mandanten in einem bestimmten Sinne zu zwingen. Daß die Gestapo hierbei auch auf Veranlassung der NSDAP oder ihrer Verbände tätig wurde, macht ihre Funktion als eigentliches Exekutivorgan der nationalsozialistischen Bewegung besonders deutlich. Zahlreiche Beispiele für derartige Eingriffe in die Zivilrechtspflege aus der Zeit vor der Überleitung der Justizverwaltung auf das Reich finden sich in den einschlägigen bayerischen Akten der Jahre 1933 und 1934.[1] Einige Fälle aus den folgenden Jahren, mit denen sich das Reichsjustizministerium befassen mußte, seien hier angeführt.

Im Oktober 1935 wurde in München ein Gläubiger, der ein Zwangsversteigerungsverfahren gegen den Ehemann einer Altparteigenossin erwirkt hatte, auf Betreiben dieser Frau von der politischen Polizei wegen „unsozialen Verhaltens" in Schutzhaft genommen und erst wieder entlassen, nachdem er sich verpflichtet hatte, auf die Zwangsvollstreckung zu verzichten. Der Anwalt des Verhafteten wandte sich über die Rechtsanwaltskammer München an Gürtner, der beim Reichsinnenministerium gegen diesen Eingriff protestierte, den er „im Interesse der Rechtssicherheit nicht zulas-

[77] Bis zum Ende der Amtszeit Schlegelbergers im August 1942 sind Exekutionen poln. Zivilarbeiter im Reich (d.h. ohne eingegliederte Ostgebiete) außer den schon genannten Fällen nachweisbar in den Lageberichten: GStA Celle v. 31.5.41 (Arbeitsvertragsbrüche), 1.8.41, 27.9.41, 1.12.41, 28.7.42 (BA, Sign. R 22/3359); GStA Dresden v. 10.8.40, 12.6.41 (R 22/3362); GStA Düsseldorf v. 1.12.41 (R 22/3363); GStA Hamm v. 29.1.41 (R 22/3367); GStA Innsbruck v. 29.3.41, 29.7.42 (Diebstahl) (R 22/3368); GStA Jena v. 31.1.41 (R 22/3369); GStA Karlsruhe v. 3.6.41 (R 22/3370); GStA Kassel v. 30.1.42 (Mord) (R 22/3371); GStA Leitmeritz v. 30.9.41 (R 22/3376); GStA Linz v. 22.4.42 (u.a. Mißhandlung) (R 22/3377); GStA Naumburg v. 3.12.40 (R 22/3380); GStA Nürnberg v. 1.8.41, 11.8.42 (R 22/3381); GStA Stuttgart v. 1.8.41 (R 22/3387); OLGPräs. Bamberg v. 29.10.42 (Tätlichkeiten gegen Deutschen) (R 22/3355); OLGPräs. Braunschweig v. 5.5.41 (R 22/3357); OLGPräs. Düsseldorf v. 3.1.42 (R 22/3363); OLGPräs. Frankfurt a.M. v. 29.4.42 (R 22/3364); OLGPräs. Kassel v. 5.3.42 (Mord) (R 22/3371); OLGPräs. Kiel v. 17.5.41 (R 22/3373); OLGPräs. Königsberg v. 4.1.41 (R 22/3375); OLGPräs. Nürnberg v. 1.7.41, 4.11.41, 4.9.42 (R 22/3381). Die Lageberichte aus den OLG-Bezirken, die eingegliederte Ostgebiete betreffen, wurden nicht einbezogen, weil darin polizeil. Strafverfolgungs- von „Säuberungs"- u. Vergeltungsmaßnahmen nicht immer unterscheidbar waren.

[1] Vgl. die Aufstellung Hans Franks aus diesen Jahren in den Akten des bayer. StMdJ (BayerHStArch., Sign. MJu 12003), ferner seine Schr. an das bayer. StMdI v. 23.10., 29.11.33 (Akten der bayer. StKanzlei, a.a.O., Sign. MA 105448), 10.11.33, 3.2. u. 28.8.34 (a.a.O., Sign. MA 105491).

sen" könne. Seine Forderung, die Maßnahme der politischen Polizei rückgängig zu machen und das Versteigerungsverfahren zu ermöglichen, wurde vom Innenministerium mit Hinweis auf die vollendeten Tatsachen und die Stellungnahme der Polizeidirektion München abgelehnt.[2]

In einem Zivilrechtsstreit, an dem die „Deutsche Arbeitsfront" (DAF) und die Gauleitung der NSDAP München interessiert waren, dessen gerichtliche Austragung für sie jedoch keinerlei Aussicht auf Erfolg besaß, wurde im März 1936 einer Grundstücksbesitzerin und einem Bauunternehmer vom DAF-Fachgruppenwalter angedroht, daß sie „nach Dachau kämen", wenn sie nicht einen Grundstücksverkauf rückgängig machten bzw. eine Entschädigungssumme an den Käufer zahlten. Während die Frau aus Furcht eine entsprechende Erklärung unterschrieb, weigerte sich der Unternehmer und verwies auf den Rechtsweg. Als daraufhin der Rechtsanwalt der beiden die Willenserklärung der Frau als unter widerrechtlicher Drohung abgegeben (§ 123 BGB) anfocht, griff die politische Polizei ein und nahm seine beiden Klienten als „Volksschädlinge" in Schutzhaft. Sie wurden erst freigelassen, nachdem sie sich unterschriftlich verpflichtet hatten, die Forderung durch notariellen Vertrag zu erfüllen und ihren Anwalt – der bei der politischen Polizei gegen das Vorgehen protestiert hatte – nicht mehr zu konsultieren. Nach einem entsprechenden Bericht des Anwalts wandte sich der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer am 22. Mai 1936 an das Reichsjustizministerium mit der Bitte, „gegen diese schweren Eingriffe in die Rechtspflege und in die anwaltliche Berufsausübung mit geeigneten Maßnahmen vorzugehen".[3] Während die Reaktion des Ministeriums gegenüber der Gestapo aus den Akten nicht ersichtlich ist, wurde der Gaufachgruppenwalter, der auch noch in anderen Fällen Zivilrechtsgegner von Angehörigen der DAF durch Drohung mit Schutzhaft zu Zugeständnissen veranlaßt hatte, wegen Nötigung und Erpressung angeklagt.[4]

Es kam vor, daß die Gestapo einzelnen Rechtsanwälten verbot, in bestimmten Sachbereichen Prozesse zu übernehmen, oder ihnen vorschrieb, sie nur unter Beachtung bestimmter Auflagen zu führen.[5] Ein bezeichnender Fall, in dem die beteiligten Rechtsanwälte von der Gestapo unter massiven Druck gesetzt wurden, ereignete sich anläßlich der „Arisierung" der Vereinigten Schlesischen Granitwerke GmbH in Breslau. Nachdem die jüdischen Gesellschafter in Schutzhaft genommen worden waren, wurde Ende März 1937 durch Verfügung Görings ein Treuhänder eingesetzt und – auch von den im Konzentrationslager sitzenden Teilhabern – ermächtigt, alle zur Überführung in arischen Besitz notwendigen Verkaufsverhandlungen zu führen. Als dieser Treuhänder auch die interne Aufteilung des Verkaufserlöses unter den jüdischen Gesellschaftern festlegte, strengte eine Mitgesellschafterin, die im Juli 1937 aus der Schutzhaft wieder entlassen worden war, eine gerichtliche Klärung ihrer ungenü-

[2] Schr. Gürtners an den RuPrMdI v. 12.12.35 mit Anl.; Antwortschr. des RuPrMdI (gez. Grauert) v. 11.2.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467).

[3] Vgl. Schr. des Präs. der RRAK an das RJM v. 22.5.36 (Diensttageb. des RJM, Bd. 8, Eintr. v. 27.5.36, BA, Sign. R 22/929).

[4] Schr. des OStA beim LG München I v. 13.7.36 (a.a.O., Eintr. v. 14.7.36) u. v. 9.3.37 nebst Anklage (a.a.O., Bd. 10, Eintr. v. 15.3.37, BA, Sign. R 22/706).

[5] So z.B. im Mai 1935 einem Berliner RA hinsichtlich Prozessen gegen die Preußisch-Süddeutsche Staatslotterie, vgl. Korresp. zwischen BNSDJ, RJM u. Gestapa (Diensttageb. des RJM, Bd. 4, Eintr. v. 16.7.35, BA, Sign. R 22/1059; Bd. 5, Eintr. v. 11.9.35, BA, Sign. R 22/1088).

gend befriedigten Ansprüche an. Daraufhin teilte der Treuhänder ihrem Anwalt mit, daß eine prozessuale Geltendmachung der Ansprüche „staatlicherseits keinesfalls gewünscht" werde. Als der Anwalt erwiderte, daß er gegen seine Pflichten als Rechtsanwalt verstoßen würde, wenn er seiner Mandantin ohne vorherige Prüfung der Unterlagen durch einen unparteiischen Sachverständigen und damit wider seine eigene Überzeugung zur Annahme der Entscheidung des Treuhänders raten würde, bekam er zur Antwort, daß er dann „als staatsfeindlich gelten" müsse. Am 7. Oktober 1937 wurde der Rechtsanwalt vom Leiter der Staatspolizeistelle Breslau, SS-Sturmbannführer Stahlecker, vorgeladen und informiert, daß es sich bei der vorliegenden Arisierung „um einen eindeutig politisch bestimmten" Vorgang im Interesse des Staates handele. Ein Anwalt, der diesen Gesichtspunkt bei der Vertretung seines Klienten nicht berücksichtigen könne, beweise „damit seine Unfähigkeit, im nationalsozialistischen Sinne Rechtsvertreter bei politisch-wirtschaftlichen Maßnahmen sein zu können". Als der Anwalt erklärte, daß ihm dann nur die Niederlegung des Mandats übrigbleibe – da er sich sonst an seiner Klientin des Parteiverrats schuldig mache –, wurde ihm das ausdrücklich untersagt und erklärt, daß auch darin ein staatsfeindlicher Akt gesehen werde, weil den staatlichen Stellen dadurch Ungelegenheiten bereitet würden. Ebenso wurde die Hinzuziehung weiterer Anwälte verboten, um nicht etwa „auf diesem Umweg eine indirekte Mandatsniederlegung zu erreichen". Ferner wurde ihm „strikt untersagt, auch nur andeutungsweise etwa dem jüdischen Auftraggeber" oder diesem nahestehenden Personen von diesen Auflagen zu berichten; ein gegenteiliges Verhalten müsse „als böswillige Stellungnahme wider Staatsinteressen und gleichzeitig als Versuch angesprochen werden, das deutsche Recht vor dem Ausland herabzusetzen [!] und zweifelhaft erscheinen zu lassen". Vielmehr wünsche der Staat, der Anwalt solle mit dem Treuhänder „zusammenwirken, um den beschleunigten Abschluß der Angelegenheit umgehend zu ermöglichen". Die Bitte des Anwalts, ihm diese Eröffnung schriftlich zu geben, lehnte Stahlecker ab und erklärte sich lediglich bereit, sie nochmals vorzulesen. Der Anwalt wurde darüber hinaus angewiesen, der Gestapo seine Handakten zum vorliegenden Fall vorübergehend auszuhändigen.[6]

Der derart bedrängte Rechtsanwalt erbat vom Präsidenten der Anwaltskammer Breslau Bescheid, wie er sich bei dieser Pflichtenkollision verhalten sollte. Der Präsident riet ihm, „sich vorläufig in dieser Angelegenheit untätig zu verhalten", und sandte den Bericht des Anwalts an den Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer nach Berlin, der das Reichsjustizministerium um Intervention bat, da die Forderungen der Gestapo mit „einer verantwortungsbewußten Rechtsberatung nicht verträglich" seien.[7]

Unterdessen waren einem Berliner Anwalt, der den Schwiegersohn der jüdischen Anteilseignerin bei der Sicherung des Pflichtteils für dessen Ehefrau vertrat, von der Berliner Gestapo die gleichen Eröffnungen gemacht worden. Wie aus dem Bericht dieses Anwalts an das Reichsjustizministerium hervorging, hatte die Berliner Staatspolizei dabei verlauten lassen, daß die massiven Drohungen der Gestapo gegen beide

[6] Vgl. dazu die Schr. des Breslauer RA an den Präs. der Anwaltskammer Breslau v. 5. u. 8. 10. 37, sowie Notiz des schles. Gauleiters v. 6. 10. 37 über die Eröffnung der Gestapo an den RA (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/2050).

[7] Schr. des Präs. der Anwaltskammer Breslau an den Präs. der RRAK v. 12. 10. 37 u. Schr. des Präs. der RRAK an das RJM (z. H. Freislers) v. 13. 10. 37 (a.a.O.).

Anwälte auf Anregung des schlesischen Gauleiters Josef Wagner erfolgten.[8] Den Gegenschritten des Reichsjustizministers kam dabei der Umstand zu Hilfe, daß es sich bei dem erwähnten Schwiegersohn um den diplomatischen Vertreter Rumäniens in Ägypten und darüber hinaus um einen Duzfreund des rumänischen Königs handelte. Das ermöglichte Gürtner, beim Auswärtigen Amt Schützenhilfe zu suchen und auch zu finden. Aus Altenberg im Erzgebirge, wo er eine Tagung der Strafprozeßkommission leitete, schrieb Gürtner am 23. Oktober an Gauleiter Wagner, durch die Maßnahmen der Gestapo werde „den Rechtsanwälten ein Verhalten angesonnen, das, wenn nicht eine strafbare Handlung, so doch mindestens eine schwere ehrengerichtlich zu ahndende Berufsverfehlung darstellen würde". Er bat daher dringend, daß Wagner „die polizeilichen Auflagen unverzüglich zurückziehen" solle. Er halte diesen Schritt für „außerordentlich eilbedürftig", da nach seiner Unterrichtung „sonst mit diplomatischen Schritten in allernächster Zeit zu rechnen" sei.[9] Abschriften des Briefes ließ Gürtner an Himmler und das Auswärtige Amt gehen. Das Auswärtige Amt, bei dem die rumänische Gesandtschaft in dieser Sache vorstellig wurde, forderte die beteiligten deutschen Stellen auf, „bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit auch den außenpolitischen Interessen des Reichs Rechnung zu tragen".[10]

Gegenüber Gürtner verteidigte Wagner die Schritte der Gestapo gegen die Rechtsanwälte damit, daß sie „zur Vermeidung einer Greuelhetze und einer weiteren falschen Beratung [!] und Unterrichtung von Ausländern notwendig" gewesen seien. Deshalb halte er es „nicht für tunlich, die erteilte Auflage im jetzigen Zeitpunkt zurückzunehmen". Auch eine Drohung mit diplomatischen Schritten könne „die beteiligten Behörden nicht von ihren pflichtgemäßen Maßnahmen abschrecken".[11] Trotz dieser starken Worte gab Wagner in der Sache nach und machte bereits in seiner Antwort Vorschläge, die wenige Tage später eine Zurücknahme der erteilten Auflagen ermöglichen sollten. In einer mehrstündigen Unterredung zwischen Wagner und den beiden Rechtsanwälten am 29. Oktober 1937 wurde der Konflikt beigelegt: um den Verkauf des Unternehmens in „arische" Hände durch die umstrittene Verteilung des Erlöses unter die jüdischen Anteileigner nicht weiter zu verzögern, sollte der Treuhänder die Verkaufssumme hinterlegen; den streitenden Gesellschaftern sollte danach gestattet werden, intern um die Verteilungsquoten zu prozessieren.[12]

Als der Berliner Anwalt das Justizministerium am 2. November telefonisch von der Behebung des staatspolizeilichen Eingriffs informierte, sprach er „seinen besonderen Dank für den wirksamen Schutz des RJM aus", der zur Lösung des Konflikts entscheidend beigetragen hätte.[13] Dem Ministerium, zu dessen Aufgaben die Beaufsichtigung und Betreuung der Anwaltschaft gehörte, gelang es verschiedentlich, Rechtsanwälte, die in ihren Schriftsätzen Angriffe auf Parteistellen und Kritik an Maßnahmen der Ge-

[8] Schr. des Berliner RA an das RJM v. 15.10.37 (a.a.O.).

[9] Schr. Gürtners an Wagner v. 23.10.37 (a.a.O.).

[10] Ber. des AA an das RJM v. 12.11.37 über die im Oktober erfolgten rumän. Schritte; Abschr. gingen an Himmler und Wagner (a.a.O.).

[11] Schr. Wagners an Gürtner v. 26.10.37 (a.a.O.).

[12] a.a.O. u. Bericht des Berliner Anwalts an das RJM v. 2.11.37 (a.a.O.). Daraufhin unterblieb die Absendung eines bereits entworfenen Schr. Freislers an Wagner über die grundsätzl. Erörterung der Frage, „ob es zweckmäßig ist, Mitgliedern der Anwaltschaft ... für ihre Berufsausübung staatspolizeiliche Auflagen machen zu lassen, ohne daß meine Vermittlung zur aufsichtlichen Bereinigung in Anspruch genommen ist" (a.a.O.).

[13] Ref. Verm. v. 2.11.37 (a.a.O.).

stapo ausgedrückt hatten, vor angedrohter Schutzhaft zu bewahren, indem es der Gestapo seinerseits ehrengerichtliche Verfahren gegen die betreffenden Anwälte ankündigte. Da die Einleitung solcher Verfahren nur durch schwere Pflichtverletzung gerechtfertigt war, der von den Anwälten angeschlagene Ton zwar als unerwünscht, aber „einer eingerissenen Übung" entsprechend angesehen wurde, wurden die Ehrenverfahren dann jedoch meist nicht durchgeführt.[14] Die Gestapo bevorzugte daher die Praxis, sich mit den Justizbehörden nicht erst in eine Diskussion einzulassen, sondern sie vor vollzogene Tatsachen zu stellen. Daher konnte das Ministerium in zahlreichen Fällen die Inschutzhaftnahme von Rechtsanwälten – auch soweit sie nur mit ihrer Berufsausübung zusammenhing – nicht verhindern. Entsprechende Fälle aus Bayern berichtete Hans Frank schon im Januar 1934 an das Reichsjustizministerium.[15] Auf die Verhaftung der Berliner Rechtsanwälte Pünder und Wedell, die ein Entschädigungsverfahren im Fall des am 30. Juni 1934 ermordeten Klausener verhindern sollte, ist bereits eingegangen worden.[16] Weitere Gründe für die Schutzhaft gegen Rechtsanwälte waren: vorwiegende Vertretung „asozial eingestellter"[17] oder „staatsfeindlicher Elemente", „unsachliche Prozeßführung"[18], „mittelbare reaktionäre Bestrebungen", ungebührliche Beschwerde gegen eine Untersagung der Sprecherlaubnis für vertretene Schutzhäftlinge[19], „Gefährdung staatspolitischer Belange"[20], Beratung von „gewohnheitsmäßigen Rasseschändern", Entgegennahme von „Greuelnachrichten über das KZL Dachau"[21] u.a.

Die Kompetenz, Rechtsanwälte aus diesen – in ihrer Berufsausübung liegenden – Gründen zu verhaften, hatte Hans Frank als bayerischer Justizminister der politischen Polizei schon im September 1933 abgesprochen: vom bayerischen Innenminister hatte er gefordert, die Inschutzhaftnahme in diesen Fällen von seiner Genehmigung abhängig zu machen.[22] Da die Praxis der politischen Polizei jedoch unverändert anhielt, wandte er sich im Januar 1934 an das Reichsjustizministerium mit der Bitte, gegen diese „unerträgliche Störung des Rechtslebens" einzuschreiten.[23] Auch das preußische Justizministerium hatte schon vor der Verreichlichung versucht, für die Schutzhaft von Rechtsanwälten die gleiche Regelung zu erreichen, wie sie das preußische Innenministerium für aktive Beamte durchzusetzen bemüht war. Beide Komplexe waren dadurch eng miteinander verknüpft worden. In einem Erlaß vom 10. November 1933 hatte das Innenministerium bestimmt, daß Staatsbeamte nur mit seiner vorherigen Genehmigung in Schutzhaft genommen werden dürften. War bei Gefahr im Verzuge eine sofortige Festnahme erforderlich, so sollte die Genehmigung unter einge-

[14] Vgl. die Fälle dreier Berliner RAe und eines Dresdener RAs im Diensttageb. des RJM, Bde. 3, 4 u. 6, Eintr. v. 6.5.35, 14.8.35, 16.8.35, 19.8.35, 16.10.35 u. 17.10.35 (BA, Sign. R 22/1056, 1059, 1089).

[15] Schr. des bayer. JM (gez. Frank) an das RJM v. 24.1.34 (BayerHStArch., Sign. MJu 12003).

[16] Vgl. Kap. V. 1.f., S. 483.

[17] Fall eines RA in Königsberg (Diensttageb. des RJM, Bd. 3, Eintr. v. 8.6.35, BA, Sign. R 22/1056).

[18] Fall eines RA in Koblenz (a.a.O., Eintr. v. 17.5.35).

[19] Fall eines RA in Wittenberg (a.a.O., Bd. 2, Eintr. v. 18.4.35, BA, Sign. R 22/603; Bd. 3, Eintr. v. 6.5.35, BA, Sign. R 22/1056). Vgl. dazu auch Kap. VI.2.b., S. 566, und dortige Anm. 88.

[20] Fall eines RA in München, der u.a. dem Bistum Berlin angeboten hatte, die Verteidigung in Devisenstrafsachen der kathol. Kirche zu übernehmen (a.a.O., Bd. 4, Eintr. v. 30.8.35, BA, Sign. R 22/1059; Bd. 5, Eintr. v. 10.9.35, BA, Sign. R 22/1088).

[21] Fall eines RA in Würzburg (a.a.O., Bd. 6, Eintr. v. 28. u. 29.10.35, BA, Sign. R 22/1089).

[22] Schr. Franks an Wagner v. 28.9.33 (Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 12003).

[23] Schr. Franks an den RJM v. 24.1.34 (a.a.O.).

hender Begründung des Vorgriffs sofort nachträglich eingeholt werden.[24] In einem Begleitschreiben an die anderen preußischen Ministerien führte das Innenministerium aus, das praktizierte Vorgehen untergeordneter Behörden gegen Staatsbeamte sei „im Interesse des Ansehens des Staates" untragbar, weil damit „unter Umständen der Entscheidung des Fachministers über die nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zu treffenden Maßnahmen" vorgegriffen würde. Deshalb werde es auch „den jeweils zuständigen Fachminister *vorher* um Stellungnahme bitten", wenn es sich um einen Beamten aus dessen Geschäftsbereich handelte.[25] Am 15. Dezember bat nun das preußische Justizministerium, den Runderlaß auch auf Rechtsanwälte auszudehnen. Es begründete die Bitte damit,

„daß den Prozeßparteien und den Angeklagten durch den plötzlichen Wegfall ihrer Vertreter oder Verteidiger schwere Nachteile erwachsen können, aber auch das Ansehen der Justiz und damit des Staates selbst wird gefährdet, wenn die erörterte Maßnahme ohne Rücksicht auf die Interessen der Rechtspflege und insbesondere auf die Notwendigkeit der Durchführung gerichtlicher Verfahren angeordnet wird".[26]

Als das Justizministerium darauf keine Antwort bekam und nach einigen Wochen mahnte, weil inzwischen wieder mehrere Rechtsanwälte verhaftet worden waren, erhielt es Ende Februar 1934 vom preußischen Innenministerium lediglich den Bescheid, daß dieses Ministerium seit dem Gestapo-Gesetz vom 30. November 1933 für die Angelegenheit nicht mehr zuständig sei.[27] Erkundigungen beim Geheimen Staatspolizeiamt – in das unterdessen Himmler und Heydrich eingezogen waren – anläßlich der Verhaftung eines Berliner Anwalts führten schließlich Ende Mai zu der Auskunft der Gestapo, daß z. Z. Ausführungsbestimmungen zu den neuen Schutzhaftbestimmungen vom 12. April 1934 vorbereitet würden, bei denen die Anregung des Justizministeriums bezüglich der Rechtsanwälte berücksichtigt würde.[28] In diese April-Bestimmungen hatte das Reichsinnenministerium auf Veranlassung des Reichsjustizministeriums den Passus eingefügt, daß Schutzhaft gegen Rechtsanwälte „wegen Vertretung von Interessen ihrer Klienten" allein nicht zulässig sein sollte.[29] Die Forderung der Justizverwaltung, künftig bei der Inhaftierung von Rechtsanwälten eingeschaltet zu werden, zielte darauf ab, die Tätigkeit der Gestapo auf Einhaltung dieser Bestimmung zu kontrollieren. Trotz ihrer Hoffnung erweckenden Zusagen dachte die Gestapoführung aber nicht daran, sich Fesseln anlegen zu lassen. Im Juli mußte sich das preußische Innenministerium beschweren, daß auch bei der Verhaftung von Beamten die Bestimmung über die Beteiligung der vorgesetzten Dienststellen nicht eingehalten wurde; es forderte erneut, die Gestapobehörden anzuweisen, sich vorher mit den zuständigen Dienstvorgesetzten des Beamten ins Benehmen zu setzen.[30] Heydrich sah sich schließlich genötigt, Schutzhaftmaßnahmen gegen Beamte kommunaler, staatlicher und Reichsbehörden durch Erlaß vom 1. Dezember 1934 von der Genehmigung

[24] RdErl. des preuß. MdI (I.V. Grauert) an die preuß. Polizeistellen und das Gestapa v. 10.11.33 (Akten des preuß. JM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/3715). Für Kommunalbeamte war entspr. die Genehmigung der Oberpräs. oder RegPräs. einzuholen.

[25] Schr. des preuß. MdI an den preuß. MinPräs. und die übrigen preuß. StMinister v. 10.11.33 (a.a.O.). Hervorheb. im Original.

[26] Schr. des preuß. JM (I. V. Nadler) an den preuß. MdI v. 15.12.33 (a.a.O.).

[27] Vgl. Erinnerungsschr. des preuß. JM v. 21.2. und Antwortschr. des preuß. MdI v. 24.2.34 (a.a.O.).

[28] Schr. des preuß. JM an das Gestapa v. 17.5. u. Antwortschr. des Gestapa v. 30.5.34 (a.a.O.).

[29] Vgl. Kap. VI.2.a., S. 549.

[30] Schr. des preuß. MdI an den preuß. MinPräs./Gestapa v. 31.7.34 (Arch. des IfZ, Sign. MA 198/2, Bl. 34 R).

des Leiters des Geheimen Staatspolizeiamtes abhängig zu machen. Die Vorschrift wurde am 1. Februar 1935 dadurch abgeschwächt, daß die Genehmigung nicht erforderlich sei, wenn es sich „um vorläufige Festnahme im Sinne des § 127 St.P.O." handelte, d.h. wenn Gefahr im Verzuge war.[31] Immerhin lag es nun weitgehend in der Hand der Gestapozentrale selbst, wieweit sie die betreffende Verwaltung im konkreten Einzelfall an der Entscheidung beteiligen wollte. Die vorherige *Zustimmung* der vorgesetzten Dienststelle des betreffenden Beamten, die Frick in einem Erlaß vom 17. Juni 1935 nochmals angeordnet hatte[32] und die zehn Tage später für Preußen vom preußischen Kabinett ausdrücklich beschlossen worden war[33], dürfte in der Praxis auf eine vorherige *Benachrichtigung* hinausgelaufen sein, wie auch aus internen Gestapo-Erlassen ersichtlich wird.[34] Notfalls konnte die Gestapo ihren Alleingang stets mit „Gefahr im Verzuge" rechtfertigen, über deren Vorliegen sie autonom entschied. Das Reichsjustizministerium gab das vorgesehene Verfahren seinen Dienststellen jedenfalls in der vorsichtigen Formulierung bekannt, daß die Gestapo „in aller Regel" die Zustimmung der vorgesetzten Behörde des Beamten einholen werde.[35]

Unter den geschilderten Umständen konnte 1934/35 dem Bestreben des Reichsjustizministeriums, die Schutzhaftverhängung gegen Rechtsanwälte von seiner vorherigen Stellungnahme abhängig zu machen, wenig Aussicht auf Erfolg beschieden sein. Nach mehrmaligem Bohren erhielt das Ministerium, das dieses Problem als Erbschaft der preußischen Justizverwaltung übernommen hatte, vom Geheimen Staatspolizeiamt am 20. Mai 1935 einen Runderlaß übersandt, in dem die Inschutzhaftnahme von nichtbeamteten Angehörigen der Justiz geregelt worden war. Danach bedurfte nun auch die Verhaftung von Rechtsanwälten, Notaren[36], Konkursverwaltern und Zwangsverwaltern der vorherigen Genehmigung durch das Geheime Staatspolizeiamt selbst. War sie erteilt, so hatte die betreffende Staatspolizeistelle unverzüglich den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten unter Übersendung einer Abschrift des Schutzhaftbefehls zu unterrichten. Auch hier war vorgesehen, daß bei Gefahr im Ver-

[31] Erl. des Gestapa (gez. Heydrich) an alle Stapostellen v. 1.12.34 u. 1.2.35 (StArch. Düsseldorf, Sign. Best. RW 18, Nr. 2). In Bayern, wo schon vorher analoge Bestimmungen erlassen worden waren, war entsprechend die Genehmigung der BPP einzuholen (vgl. die Zusammenfassung v. geltenden Schutzhaft-Vorschriften im Erl. des bayer. StMdI v. 2.5.34, Abschn. III. 7, Arch. des IfZ, Sign. Fa 119/1).

[32] Erl. des RuPrMdI (gez. Frick) an die Landesregierungen (für Preußen: Preuß. MinPräs./Gestapo) v. 17.6.35, nachrichtl. dem RJM übersandt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467). Darin hieß es: „Ausnahmen ... sind in jedem Einzelfall nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Vorstehende Anordnung ersuche ich, den Beamten der Politischen Polizei nachweislich zu eröffnen. Zuwiderhandelnde werde ich dienststrafrechtlich zur Verantwortung ziehen."

[33] Vgl. dazu Kap. VI.2.a., S.554f. In Bayern wurde der Frick-Erl. den Dienststellen der politischen Polizei durch die RdEntschließung der BPP v. 27.6.35 bekanntgegeben (vgl. Zusammenstellung von geltenden Schutzhaftbestimmungen im Erl. der BPP v. 1.8.36, Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1), die ausdrücklich „die Zustimmungserklärung der vorgesetzten Dienststelle des Beamten" forderte.

[34] Vgl. schon den Erl. des Gestapa v. 5.9.34 (Arch. des IfZ, Sign. MA 443) trotz des erwähnten Erl. des preuß. MdI v. 30.11.33; ferner RdErl. des RSHA v. 22.8.42 (Befehlsbl. des Chefs Sipo/SD Nr. 38/42, S. 247). Auch in den vom RMdI selbst herausgegebenen SH-Bestimmungen v. 25.1.38 hieß es lediglich, daß die vorgesetzte Dienststelle unverzüglich „von der Inschutzhaftnahme des Beamten unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen" sei (Abdruck in der Allg. Erl.Sammlung des RSHA, 2 F VIII a, S. 4, Arch. des IfZ, Sign. Dc 15.21). Anders dagegen die RdEntschließung der BPP v. 27.6.35 (s. voranstehende Anm.).

[35] Die Regelung wurde den Justizbehörden (den Vorständen der AGe nur mündlich) erst auf Bitten der Abt. III (Strafrechtspflege) durch die geh. RV v. 7.5.37 bekanntgegeben, nachdem es in einem Fall Unzuträglichkeiten gegeben hatte (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5032, dort auch Ref. Verm. v. 19.4.37).

[36] Soweit es sich um beamtete Notare handelte, sah das RJM das Problem durch die Bestimmungen betr. Schutzhaft von Beamten als geregelt an.

zuge die Genehmigung der Gestapoführung nachträglich eingeholt werden konnte. Jedoch sollten „Rechtsanwälte und Notare nur dann vorläufig festgenommen werden, wenn unter den gegebenen Umständen mit der Verhängung der Schutzhaft nicht ohne erhebliche Nachteile für die Öffentlichkeit gewartet werden" konnte. Dagegen sollten Vormünder und Pfleger jederzeit ohne vorherige Genehmigung verhaftet werden können; auch hiervon war aber der Oberlandesgerichtspräsident zu informieren. Die Benachrichtigung des Reichsjustizministers über einschlägige Schutzhaftfälle, die dessen Geschäftsbereich „erheblich berührten", behielt sich das Geheime Staatspolizeiamt selbst vor.[37]

Dieser Gestapo-Erlaß, der eine bloße Information über vollzogene Tatsachen vorsah, entsprach in keiner Weise den Wünschen der Justiz. Der zuständige Referent des Ministeriums bestand auf einer vorherigen Beteiligung der Justizverwaltung, weil es sich häufig um Schutzhaftgründe handelte, „zu deren Beurteilung und Aufklärung der zuständige Oberlandesgerichtspräsident oder das Reichsjustizministerium (ev. in Zusammenarbeit mit der zust[ändigen] Anwaltskammer) entscheidend beitragen" und damit eine Schutzhaft vermeidbar machen konnte. Denn abgesehen von den erheblichen Gefahren für die Klientel errege jede Verhaftung eines Rechtsanwalts „in der Bevölkerung und beim Zulassungsgericht wohl mindestens das gleiche Aufsehen wie die Inschutzhaftnahme eines Beamten".[38] Nach Vortrag ordnete Gürtner an, der zuständige Referent solle in einer persönlichen Rücksprache mit dem Sachbearbeiter des Geheimen Staatspolizeiamts zu erreichen suchen,

„daß die Gestapo *vor* Anordnung der Schutzhaft möglichst in allen Fällen, zum mindesten aber in den Fällen, in denen die Schutzhaft allein wegen der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (z. B. Erhebung von Klagen gegen prominente Persönlichkeiten oder in politisch unerwünschten Fällen) oder wegen eines Verhaltens erfolge, das mit der Berufsausübung in Zusammenhang steht (z. B. abfällige Bemerkungen in Schriftsätzen, kritische Bemerkungen über Art und Dauer der Schutzhaft), die Stellungnahme des RJM zur Frage der Schutzhaft einhole".

Bei der Unterredung, die am 10. September 1935 stattfand, begründete der Leiter der Schutzhaftdienststelle des Geheimen Staatspolizeiamts die Maßnahmen gegen Rechtsanwälte damit, daß sie „häufig recht anmaßend aufträten und Rechte für sich in Anspruch nähmen, die ihnen vielleicht nach der StPO. in einem Strafverfahren, nicht aber gegenüber der Polizei zustünden". Eine Unterrichtung des Justizministeriums vor der Inschutzhaftnahme könne meist schon deshalb nicht erfolgen, „weil sofortiges Zugreifen erforderlich" sei. Anhand konkreter Einzelfälle wies ihm jedoch der Vertreter der Justiz nach, daß eine telefonische Rückfrage beim Ministerium keinerlei abträgliche Auswirkungen gehabt hätte. Er benannte diejenigen Beamten im Ministerium, die für eine fernmündliche Rücksprache in eiligen Fällen zur Verfügung standen; notfalls seien die Adjutanten Gürtners und Freislers jederzeit erreichbar. Der Gestapovertreter sagte zu, die Wünsche der Justizleitung dem Reichsführer-SS vorzutragen.[39]

[37] RdErl. des stellv. Chefs und Inspekt. der Preuß. Gestapo (I. A. Best) an alle Stapostellen v. 20.5.35 nebst Übersendungsschr. an das RJM v. gleichen Datum (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1467). Zur analogen Regelung in Bayern vgl. schon den zusammenfassenden Erl. des bayer. StMdI v. 2.5.34, Abschn. III.8 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 119/1).

[38] Vgl. Verm. der Ref. der Abt. V (öffentl. Recht) und I (Personal u. Organisation) v. 27.6. u. 5.7.35 (Akten des RJM, a.a.O.).

[39] Vgl. Ref.Verm. v. 12.9.35 über die Unterredung am 10.9.35 (a.a.O.). Hervorheb. im Original.

Der Vorstoß der Justiz war erfolglos. Das Schreiben, mit dem Best die Entscheidung Himmlers am 25. September mitteilte, war ein Meisterwerk der Verdrehungskunst und enthielt glatte Unwahrheiten. Best verwies zunächst auf die bereits getroffene Regelung durch den erwähnten Erlaß vom 20. Mai 1935. Um die Unmöglichkeit einer vorherigen Beteiligung der Justizbehörden zu begründen, berief sich Best auf die Schutzhaftbestimmungen Fricks vom 12./26. April 1934, an die sich jedoch die Gestapo in ihrer Praxis selbst längst nicht mehr hielt[40]: eine Beteiligung sei deshalb nicht möglich, da nach diesen Bestimmungen die Schutzhaft außer zum Schutze des Betroffenen nur bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch staatsfeindliche Betätigung zulässig sei (!) und gerade diese Fälle zwangsläufig größter Eile bedürften. Er räumte ein, daß in Fällen, in denen die Schutzhaft von Rechtsanwälten mit ihrer Berufsausübung zusammenhing – und bei denen das Ministerium unter allen Umständen eine vorherige Einholung seiner Stellungnahme gefordert habe –, die dienststrafrechtliche Zuständigkeit des Justizministeriums „in erheblichem Maße" berührt werde, behauptete aber unter glatter Leugnung der tatsächlichen Gestapo-Praxis, daß gerade in diesen Fällen eine Schutzhaft nach den gültigen Bestimmungen vom April 1934 „als nachträgliche Maßnahme im allgemeinen nicht in Erwägung gezogen werden" könne. Für die Gestapo seien diese Fälle nur „insofern von Interesse, als sie ein Bild von der politischen Einstellung und Zuverlässigkeit des Betreffenden" gäben. Er schlage daher vor, es bei „der bisher geübten Praxis" zu belassen und dem Ministerium „bei der Inschutzhaftnahme von Organen der Rechtspflege ... schnellstmöglich Kenntnis zu geben". Nur in nichteiligen Fällen – sofern dann „überhaupt Schutzhaft zulässig sein sollte" – sei das Geheime Staatspolizeiamt bereit, auf sofortige Schritte zu verzichten und das Ministerium vorher zu benachrichtigen.[41]

Obwohl die sophistische Argumentation der Gestapoführung im Reichsjustizministerium als „bemerkenswert" und ihre Entscheidung als „unbefriedigend" angesehen wurden, hielt die Justizleitung eine Fortsetzung der Verhandlungen in dieser Frage für zwecklos. Ihre Hoffnung, „weitere Vorstellungen in anderem Zusammenhang" – offenbar bei der angestrebten Ausarbeitung neuer Schutzhaftbestimmungen – erheben zu können[42], zerschlug sich jedoch gleichfalls. Die Gestapo blieb bei der Regelung, wonach die zuständige Justizbehörde und Rechtsanwaltskammer erst *nach* der erfolgten Verhaftung zu unterrichten waren. In einem Punkt sollte später allerdings eine Änderung getroffen werden: nachdem der Reichsjustizminister im Kriege ermächtigt worden war, einem Rechtsanwalt die Berufsausübung zu versagen, der „durch Verletzung der ihm obliegenden Pflichten staatswichtige Belange" gefährdete[43], ordnete die Gestapoführung im August 1942 an, „von der Festnahme eines Rechtsanwalts dann abzusehen, wenn sie lediglich zu dem Zweck erfolgen soll, ihn an einer weiteren Berufsausübung zu hindern". In diesem Fall sollte die Staatspolizeistelle schleunigst dem Reichssicherheitshauptamt berichten, damit von dort aus der notwendige Schritt durch das Justizministerium bewirkt werden konnte. Bei der kurz zuvor erfolgten

[40] Vgl. dazu Kap. VI.2.a., S. 550 ff.

[41] Schr. des stellv. Chefs u. Inspekteurs der preuß. Gestapo (I. A. gez. Best) an das RJM v. 25.9.35 (Akten des RJM, a.a.O.).

[42] Vgl. Ref.Vermerke v. Okt. 35 bis Juni 36 in den Akten des RJM (a.a.O.). Zum Bestreben des RJM, die durch die Praxis überholten SH-Bestimmungen von 1934 durch eindeutige neue zu ersetzen, vgl. Kap. VI.2.a., S. 560 f.

[43] Durch § 4 der VO zur weiteren Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung v. 24.6.41 (RGBl. I, S. 333).

Übernahme des Ministeriums durch Thierack erwartete die Gestapo offenbar, daß die Justiz künftig von sich aus schärfer durchgreifen werde. Da jedoch auch in dieser neuen Regelung eine Verhaftung bei Gefahr im Verzuge vorgesehen war[44], konnte die Gestapo eine eventuelle gegenteilige Entscheidung des Reichsjustizministeriums stets ignorieren. Wie in anderen Bereichen gab die Gestapo auch bei der Schutzhaftverhängung gegen Rechtsanwälte als Mittel korrigierenden Eingriffs in die Rechtspflege ihre Prärogative nicht aus der Hand.

Im Gegensatz zur Verhaftung von Rechtsanwälten und anderen Prozeßbeteiligten sind Fälle der Anwendung von Schutzhaft gegen Richter *wegen ihrer Spruchtätigkeit* nicht bekannt geworden.

b. Auseinandersetzung um die „verschärfte Vernehmung" von Beschuldigten durch die Polizei

Die Methode, politische Gefangene durch Anwendung körperlicher Gewalt gefügig zu machen und zu belastenden Aussagen zu veranlassen, wurde durch die als improvisierte Hilfspolizei tätige SA und SS schon in der ersten Phase der „nationalsozialistischen Revolution" mit Erfolg angewendet. Der Erlaß des Staatssekretärs im preußischen Innenministerium Grauert vom 29. Mai 1933 an alle Regierungspräsidenten, die Vernehmung politischer Straftaten Verdächtiger statt den ordentlichen Polizeibehörden besser diesen Hilfspolizeibeamten zu überlassen[45], legt dafür ein beredtes Zeugnis ab. Auch Himmlers und Heydrichs wohlorganisierte politische Polizei sollte auf diese Methode in den folgenden Jahren nicht verzichten. Für die Justiz erwiesen sich solche erpreßten Aussagen als Beweismittel jedoch praktisch wertlos, wenn sie von den Angeklagten vor Gericht widerrufen wurden. Sie führten im Gegenteil verschiedentlich zu Ermittlungen gegen die vernehmenden Gestapobeamten – meist wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, Körperverletzung im Amt und Aussageerpressung (§§ 339, 340 und 343 StGB) – und damit zur Auseinandersetzung mit der Gestapoführung. So sprach das Landgericht Berlin Anfang 1934 in einer politischen Strafsache Angeklagte frei, weil sie behaupteten, zu ihren Geständnissen erpreßt worden zu sein, während der darüber befragte verantwortliche Kriminalsekretär eine Aussage „aus dienstlichen Gründen" verweigerte. Der Kriminalsekretär suchte daraufhin die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht auf und berichtete, daß sich bei einem vor diesem Gericht noch anstehenden Hochverratsprozeß „dasselbe Bild ergeben" werde: die Beschuldigten seien auch „in dieser Sache sehr verstockt gewesen, so daß Geständnisse auf ordnungsmäßigem Wege nicht hätten herbeigeführt werden können". Tatsächlich sprach das Kammergericht am 25. August auch in dieser Sache jene Angeklagten frei, deren Aussagen – auf denen die Anklage beruhte – durch Mißhandlungen erzwungen worden waren. Der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin ordnete daraufhin gegen die Polizeibeamten Ermittlungen an.[46] Nach seinem ersten unvollständigen Bericht handelte es sich um sechs Ermittlungsverfahren mit insgesamt 39 Verletzten; die ermit-

[44] Vgl. RdErl. des RSHA v. 22.8.42 Abschn. II: Maßnahmen gegen Notare, Rechtsanwälte, Nachlaß-, Konkurs-, Zwangsverwalter, Pfleger und Vormünder (Befehlsbl. des Chefs Sipo/SD Nr. 38/42, S. 247).

[45] Zum „Grauert'schen Erlaß" vgl. Kap. IV. 2. b., S. 359, Anm. 104.

[46] Ber. des GStA beim KG an das RJM v. 30.11. u. 27.12.34 (Diensttageb. des RJM, Bd. 1, Eintr. v. 8.12.34 u. 4.1.35, BA, Sign. R 22/131).

telten Täter waren auf Weisung der Gestapoführung „in Schutzhaft genommen" worden, offenbar um einer Untersuchungshaft vorzubeugen. Der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht ersuchte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht, einen Beamten ausschließlich für die beschleunigte Durchführung der Verfahren abzustellen.[47] Bei diesem Oberstaatsanwalt erschien am 25. April 1935 der Leiter der zuständigen Staatspolizeistelle und trug ihm die Bedenken vor, die gegen die Verfahren sprachen: „Nachrichten über die beanstandeten Vernehmungsmethoden würden an die Öffentlichkeit dringen und dem Wohl des Reiches schaden", ferner würde die „Autorität der Staatspolizei" leiden. Deshalb werde er „bei seinen vorgesetzten Dienststellen die Herbeiführung einer Niederschlagung" anregen. In seinem Bericht über diesen Vorgang betonte der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht, „daß es sich bei den Ausschreitungen um systematische, durch lange Zeit ständig angewandte Vernehmungsmethoden" handele, und verglich die Art der Mißhandlungen mit denjenigen im Lager Bredow, die im Frühjahr 1934 durch das Stettiner Verfahren gesühnt worden waren. Gegen die von der Gestapo vorgebrachten Argumente führte er an, daß ein Bekanntwerden der polizeilichen Mißhandlungen doch nicht verhindert werden könne, dem Reich aber gerade dann Schaden zugefügt werde, wenn die Öffentlichkeit erfahre, daß die schuldigen Beamten nicht bestraft würden: dadurch werde die kommunistische Hetze erst recht verstärkt werden. Eine Bestrafung werde keineswegs die Autorität der Gestapo, sondern nur das persönliche Ansehen der betroffenen Polizeibeamten gefährden. Er beabsichtige daher, die Verfahren beschleunigt durchzuführen, falls er nicht gegenteilige Weisung erhalte.[48]

Ende März 1935 hatte auch der Generalstaatsanwalt Düsseldorf an das Justizministerium berichtet, daß in den Polizeigefängnissen von Elberfeld, Düsseldorf, Duisburg, Remscheid und Wuppertal erheblich mißhandelt wurde: von den Gestapostellen seien „dienstliche Weisungen ergangen, bei gewissen Gefangenen Aussagen mit allen Mitteln herbeizuführen". Seit Jahresanfang hätten sich in seinem Bezirk neun Selbstmorde und ein Selbstmordversuch von politischen Häftlingen ereignet, die höchstwahrscheinlich darauf zurückzuführen seien. Ermittlungen würden dadurch erschwert, daß der Leiter der Staatspolizeistelle Düsseldorf vermutliche Täter nicht zur verantwortlichen Vernehmung überstelle. Der Generalstaatsanwalt hielt jedoch ein energisches Vorgehen deshalb für notwendig, weil sonst auch die Verfolgung der Mißhandlungen im Lager Kemna[49] gefährdet sei: die im Kemna-Komplex Beschuldigten könnten sich sonst mit Recht auf die milde Behandlung der hier in Frage stehenden Mißhandlungen durch die politische Polizei berufen. Auch er betonte, daß die erprügelten Geständnisse vor Gericht jeder Beweiskraft entbehrten.[50] Die Staatspolizeistelle Düsseldorf wiederum, die in ihren Berichten an das Innenministerium die Bekämpfung des angeblich wieder auflebenden Kommunismus „unter dem Gesichtspunkt eines Staatsnotrechts" betrachtet wissen wollte, beschwerte sich über den Generalstaatsanwalt: er habe „neuerlich bei jedem kommunistischen Selbstmörder die Vornahme richterlicher Leichenschau angeordnet, um feststellen zu lassen, ob der Tote

[47] Ber. des GStA beim KG an das RJM v. 26.4.35 (a.a.O., Bd. 3, Eintr. v. 2.5.35, BA, Sign. R 22/1056).

[48] Ber. des GStA beim LG Berlin v. 2.5.35, vom GStA beim KG am 4.5.35 an das RJM gegeben (a.a.O., Eintr. v. 10.5.35).

[49] Vgl. dazu Kap. IV.2.b., S. 353ff.

[50] Ber. des GStA Düsseldorf an das RJM v. 29.3.35 (a.a.O., Bd. 2, Eintr. v. 2.4.35, BA, Sign. R 22/603).

etwa vorher ‚hart' angefaßt worden" sei. Die Justizbehörden, die immer noch den „starren Standpunkt der bestehenden Gesetze" verträten, stärkten dadurch dem Kommunismus den Rücken.[51]

Berichte über polizeiliche Mißhandlungen erhielt das Reichsjustizministerium auch aus dem Bezirk Hamburg[52], wo das Oberlandesgericht im Hochverratsverfahren gegen den ehemaligen Leiter des Rotfrontkämpferbundes im Gau Wasserkante, Fritz (Fiete) Schulze, das im März 1935 mit einem Todesurteil endete, die erprügelten Zeugenaussagen nur soweit wertete, als sie mit anderen Beweiserhebungen übereinstimmten.[53] Als das ehemalige Mitglied der Hamburger kommunistischen Bürgerschaftsfraktion Westermann nach einem fünfzehnstündigen Verhör im Hamburger Stadthaus – bei dem es gezwungen wurde, nach und nach die kommunistischen Gruppenleiter der Hafen- und Werftarbeiter preiszugeben – erkrankte und am 16. März 1935 im Konzentrationslager starb, forderte Justizsenator Rothenberger von der Gestapo einen genauen Bericht über die Art des Verhörs, da die Leiche Spuren von Mißhandlungen aufwies. Erst nach nochmaliger Mahnung erhielt Rothenberger am 29. März kurzerhand die Mitteilung, ein Bericht brauche nicht mehr erstattet zu werden, da Hamburgs Gauleiter Kaufmann die Angelegenheit mit Gürtner in Berlin besprochen habe. Dazu findet sich jedoch im Diensttagebuch des Reichsjustizministeriums der bezeichnende Vermerk: „Nach Mitteilung des Herrn Ministers muß hier ein Mißverständnis vorliegen. Herrn Statthalter Kaufmann gegenüber hat Herr Min. auf den Bericht in der Sache Westermann nicht verzichtet."[54] Die Hamburger Staatsanwaltschaft stellte jedenfalls am 25. April in einem Schreiben an die Staatspolizeistelle warnend fest, daß es sich bei den aufgetretenen Mißhandlungen „offenbar nicht um einzelne Übergriffe im Affekt, sondern um systematische Aussageerpressung handele, die mit politischem Übereifer nicht entschuldigt werden" könnten und folglich auch nicht unter das Straffreiheitsgesetz vom August 1934 fielen.[55]

In dieser Lage forderte Himmler in einem Schreiben vom 28. März 1935 vom Reichsjustizministerium die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der gewaltsamen Vernehmungsmethoden seiner Polizeiorgane und deren strafrechtliche Nichtverfolgung. Himmler gab eine Übersicht über den bezirksweisen Wiederaufbau und das ständige Anwachsen der illegalen kommunistischen Bewegung in Deutschland, deren Ursache er „in erster Linie in den unzulänglichen Mitteln der Verfolgung" sah. Schon im Weimarer Staat seien „die auflösenden Wirkungen der unzulänglichen formellen und materiellen Gesetzesbestimmungen durch einsichtige und verantwortungsbewußte Kräfte erkannt worden": so habe auch das Reichsgericht übergesetzliche Staatsnot-

[51] Im Diensttageb. des RJM zit. aus den Lageber. der Stapostelle Düsseldorf, die vom RMdI übersandt worden waren (Eintr. v. 24. 4. 35, a.a.O.).

[52] Vgl. Ber. des GStA Hamburg v. 14. 3. u. 27. 4. 35 (a.a.O., Eintr. v. 21. 3. u. 30. 4. 35); vgl. auch Nürnbg. Dok. NG-656, Bl. 16 (Arch. des IfZ).

[53] Vgl. Eintr. im Diensttageb. des RJM v. 18. 4. 35 (a.a.O.), gestützt auf Abschriften aus dem Urt. v. 18. 3. 35, die vom GStA Hamburg übersandt wurden. Als am 18. 6. 35 die dänische Zeitung „Politiken" über einen ähnlichen Fall vor dem OLG berichtete, empfahl der OLGPräs. dem Senatsvorsitzenden, in solchen Situationen die Öffentlichkeit auszuschließen (a.a.O., Eintr. v. 1. 7. 35, BA, Sign. R 22/1059).

[54] Ber. des GStA Hamburg an das RJM v. 4. 4. 35 (a.a.O., Bd. 3, Eintr. v. 16. 5. 35, BA, Sign. R 22/1056).

[55] Zit. im späteren Schr. Heydrichs an das RJM (a.a.O., Bd. 4, Eintr. v. 27. 7. 35, BA, Sign. R 22/1059). Im Diensttageb. des RJM sind Fälle auch aus anderen Bezirken vermerkt, so aus dem LG-Bez. Halle (OLG-Bez. Naumburg), vgl. Eintr. v. 8. 6.; 12. 6.; 27. 6.; 19. 8.; 2. 10. u. 11. 10. 35; und aus dem LG-Bez. Chemnitz (OLG-Bez. Dresden), vgl. Eintr. v. 12. 10.; 15. 11. 35.

wehr und Staatsnotstand anerkannt. Wer den Staat bekämpfe, habe keinen Anspruch auf den Schutz der Strafgesetze; vielmehr habe der Staat „die Pflicht, seinen Vollzugsorganen Mittel in die Hand zu geben, die es ermöglichen, staatliche Autorität dem Verbrecher gegenüber durchzusetzen". Insbesondere müßten sie den Rechtsbrecher „schon im polizeilichen Ermittlungsverfahren in gehöriger Weise anfassen können".[56]

Der Reichsjustizminister beantwortete dieses Schreiben am 14. Mai an die Adresse des 1935 noch für die Polizei zuständigen Reichs- und Preußischen Ministers des Innern. Gürtner lehnte die Aussageerpressung durch körperliche Mißhandlungen als polizeiliches Mittel rundweg ab und forderte demgegenüber ein generelles Verbot dieser Maßnahme. Er verteidigte das Recht gegenüber den Vorstellungen der Gestapo mit folgenden Argumenten:

„Das z. Z. geltende Strafgesetz, dessen Durchführung meines Amtes ist, bedroht Beamte, die Mißhandlungen im Amte ausführen, besonders dann, wenn diese Mißhandlungen zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen erfolgen, mit besonders schweren Strafen ... Bei dieser Rechtslage ist es nicht angängig, einem Teil der Polizeibeamtenschaft stillschweigend die Erlaubnis zur Erpressung von Aussagen durch körperliche Mißhandlung der Häftlinge zu erteilen. Eine derartige Maßnahme würde die Achtung vor den bestehenden Gesetzen auf das Empfindlichste erschüttern und damit notwendig zur Verwirrung und Demoralisierung der betreffenden Beamten führen."

Gürtner legte dar, daß erfahrungsgemäß Menschen, die mit Prügeln beauftragt würden, meist binnen kurzem das Gefühl für den eigentlichen Zweck ihrer Handlungen verlören und sich von Rachegefühlen oder sadistischen Neigungen leiten ließen. Er fuhr fort:

„Im übrigen sind derartig erpresste Aussagen insoweit als sie als Grundlagen für Hochverratsverfahren dienen sollen, praktisch bedeutungslos. Die Hochverratssenate erklären, nachdem sie aus zahlreichen Verfahren die Überzeugung gewonnen haben, daß die polizeilichen Aussagen und Geständnisse der Angeklagten durch Mißhandlungen erpreßt sind, in immer stärkerem Umfange die polizeilichen Aussagen der Angeklagten für wertlos und messen ihnen in ihren Urteilen keinerlei Beweiswert mehr bei."

Gürtner stützte dabei die Behauptung, daß die bestehende gesetzliche Regelung auch dem Willen Hitlers entspräche, mit dem Hinweis, daß Hitler anläßlich der Röhm-Affäre die Erschießung dreier SS-Angehöriger angeordnet hätte, die in Stettin Gefangene mißhandelt hatten – sicher eine fragwürdige und verzweifelte Methode, als Beweis für die Anerkennung der Rechtsnormen durch Hitler die rechtswidrige Erschießung von drei Strafhäftlingen heranzuziehen, die ihre gerichtlich zugesprochene Zuchthausstrafe verbüßten.[57] Gürtner argumentierte weiter, daß durch die von der Gestapo angewendeten Vernehmungsmethoden wohl Teilerfolge, „niemals aber die auf die Dauer allein wertvolle Gesamterfassung und Vernichtung eines illegalen revolutionären Apparates erreicht" werden könnten: wie die Ausführungen der Gestapo zeigten, gelinge es gewiegten Revolutionären sehr bald, „durch geschickte Tarnung aller wichtigen Funktionäre, die Möglichkeit des Verrates als Folge von Mißhandlungen praktisch im wesentlichen auszuschalten". Gürtner schloß, es sei daher „erforderlich, daß der zuständige Ressortminister an alle Polizeibehörden jeder Art ein einschrän-

[56] Schr. Himmlers als stellv. Inspekteur der Gestapo an das RJM v. 28.3.35 (a.a.O., Bd. 2, Eintr. v. 2.4.35, BA, Sign. R 22/603).

[57] Vgl. Kapitel IV.2.b., S. 352, und V.1.d., S. 458.

kungsloses Verbot der Mißhandlung von Häftlingen zum Zwecke der Aussageerzwingung erläßt".[58]

Doch Frick, dem um diese Zeit die Zuständigkeit über die Gestapoangelegenheiten immer mehr entglitt[59], konnte oder wollte[60] sich in dieser Sache nicht engagieren, so daß sie zwischen Justizministerium und Gestapoführung ausgetragen werden mußte. Im Juli übersandte Heydrich dem Ministerium mehrere Strafakten der Hamburger Staatsanwaltschaft gegen Polizeibeamte, die ihm von der Staatspolizei Hamburg übermittelt worden waren. Ähnlich wie Himmler führte er dazu aus, das „Vordringen des Kommunismus sei darauf zurückzuführen, daß es mit den der politischen Polizei zur Verfügung stehenden absolut unzulänglichen Mitteln nicht gelungen sei, entscheidend in den illegalen Funktionärapparat der KPD. einzudringen". Aus einer beigelegten illegalen Broschüre über Abwehrmaßnahmen gegen die Arbeitsmethoden der Gestapo ergebe „sich wieder der Beweis für die in letzter Zeit fast ausnahmslos festgestellte Aussageverweigerung". Aus der Haltung der Hamburger Justizbehörden spreche „eine Verkennung der politischen Lage, welche bei einer Verallgemeinerung katastrophale Folgen haben" könne. Heydrich behauptete, „daß den anzeigeerstattenden Kommunisten bereits wieder mehr geglaubt werde als den Organen des Staates", die Tag und Nacht ihre Kraft und ihre Gesundheit zum Wohle des nationalsozialistischen Staates einsetzten. „Wenn es der KPD. gelinge, einige Verfahren gegen politische Kriminalbeamte mit Erfolg durchzuführen, werde diese Tatsache in allen illegalen Schriften entsprechend propagiert werden mit dem Erfolg, daß der Funktionärkörper einen neuen Auftrieb erhalte." Aus diesem Grunde bat er, die von der Hamburger Staatsanwaltschaft eingeleiteten Verfahren „bis zur grundsätzlichen Entscheidung durch den Führer auszusetzen".[61]

Eine grundsätzliche Entscheidung Hitlers, die diese Methoden der Gestapo entweder untersagt oder aber formell-rechtlich geregelt hätte, sollte allerdings auf sich warten lassen. Der Schwebezustand blieb bestehen und schlug sich deutlich in der Behandlung der Berliner Fälle nieder. Hier waren einige Verfahren gegen Gestapobeamte aufgrund des Amnestiegesetzes vom 7. August 1934 eingestellt worden, in anderen Fällen waren die Täter dank der Haltung der Polizeibehörden nicht zu ermitteln gewesen[62]: erneut zeigte sich die Ohnmacht der Justiz, wenn es galt, gegen Angehörige jener Organisation vorzugehen, auf deren Ermittlungen sie dabei angewiesen war. In einem Verfahren gegen zwei Gestapobeamte und einen Hauptmann der Schutzpolizei, die in gerichtliche Untersuchungshaft genommen werden konnten, sollte es zu einem regelrechten Tauziehen kommen. Die beiden Gestapobeamten konnten in 6 bzw. 22 Fällen, der Polizeihauptmann in zwei Fällen einwandfrei der Aussageerpressung und Mißhandlung im Amt überführt werden, wobei sich die Ermittlungsergeb-

[58] Schr. Gürtners an Frick betr. Mißhandlungen von kommunistischen Häftlingen durch Polizeibeamte v. 14.5.35 (Nürnbg. Dok. PS-3751, IMG Bd. XXXIII, S. 56 ff.).

[59] Vgl. dazu Kap. VI.2.a., S. 551 ff.

[60] H. Frank berichtet, daß sich Gürtner über Fricks Schwäche empört geäußert habe: „Frick ist ein guter und braver Mann, aber als Innenminister zu feige. Daß er erklärt, ‚es schade nichts, wenn Himmler die Juden und Staatsfeinde fest anpacke', ist ein furchtbarer Freibrief für Heydrich und Konsorten" (Im Angesicht des Galgens, München–Gräfelfing, 1953, S. 161).

[61] Vgl. Diensttageb. des RJM, Bd. 4, Eintr. v. 27.7.35 (BA, Sign. R 22/1059).

[62] Vgl. die Ber. des GStA beim LG Berlin v. 6.4.35 (Diensttageb. des RJM, Bd. 2, Eintr. v. 17.4.35, BA, Sign. R 22/603) u. v. 8.5.35, des GStA beim KG v. 18. u. 25.5.35 (a.a.O., Bd. 3, Eintr. v. 23.5. u. 3.6.35, BA, Sign. R 22/1056).

nisse nicht nur auf Angaben der Mißhandelten, sondern auch auf Zeugenaussagen beteiligter Kriminalbeamter und teilweise sogar auf Geständnisse der Beschuldigten selbst stützten. Die teils im Berliner Polizeipräsidium, teils in verschiedenen Polizeirevieren begangenen Untaten zeugten von solcher Brutalität, daß die Justiz auf Durchführung des Strafverfahrens bestand. Ein Mißhandelter war von einem der Gestapobeamten vierzigmal mit Jiu-Jitsu-Griff zu Boden geworfen worden, und zwar so, daß er mit dem Hinterkopf aufschlug, und anschließend jedesmal gewürgt worden. Schließlich wurden ihm die Beine auseinandergedrückt und mit einem Kabelstück zwischen die Beine geschlagen. Nachdem ihm der Polizeihauptmann gedroht hatte, ihn in Lichterfelde erschießen zu lassen, wurde ihm das Ehrenwort abgenommen, daß er auch vor Gericht „richtig aussagen" werde. Ein anderes Opfer erhielt derartige Faustschläge, daß ihm der Unterkiefer brach. Unter den Mißhandelten befanden sich sechs Frauen, die mit Fäusten und Gummiknüppeln bearbeitet und anschließend an den Haaren oder an einem um den Hals geschlungenen Handtuch auf dem Boden durchs Zimmer geschleift wurden, wobei sie zu ersticken drohten. Eine Anzahl der Mißhandelten war in den anschließenden Gerichtsverfahren freigesprochen worden, weil ihnen die Behauptung über eine gewaltsame Geständniserpressung nicht widerlegt werden konnte.[63]

Da es sich bei den beiden Gestapobeamten „um in hohem Maße verdiente Vorkämpfer der nat.soz. Bewegung" handelte, schaltete das Geheime Staatspolizeiamt – wo SS-Standartenführer Best für eine sofortige Haftentlassung und Niederschlagung eintrat – die Kanzlei des Führers ein, die sich bei der Präsidialkanzlei zunächst um die Haftentlassung zumindest eines der Gestapobeamten bemühte, da der Gesundheitszustand beider Untersuchungsgefangener „besorgniserregend" sei. In ihrem Schreiben kündigte die Kanzlei des Führers gleichzeitig an, daß sie sich bei Hitler für eine Niederschlagung des Verfahrens einsetzen werde. Ferner wurde darin ausgeführt, daß die beiden Beamten „ihre Aufgabe nur erfüllen konnten, wenn sie von Fall zu Fall die ihnen geeignet erscheinenden und bei den jeweils gegebenen Umständen erforderlichen Maßnahmen ergriffen" hätten. Es sei „ein groteskes Bild, daß Zuchthäusler [!] als Ankläger gegen Beamte des Dritten Reiches" aufträten. Die Kanzlei des Führers versäumte darüber hinaus auch nicht, den untersuchungsführenden Staatsanwalt darauf hinzuweisen, daß „der gesamte Fragenkomplex in nächster Zeit Gegenstand einer Besprechung beim Führer" sein werde.[64] Doch die Staatsanwaltschaft blieb fest: als der Haftbefehl gegen den erwähnten Gestapobeamten am 15. August vom zuständigen Berliner Amtsgericht aufgehoben wurde, weil Fluchtverdacht und Verdunkelungsgefahr nicht bestünden, wurde dieser Beschluß aufgrund ihrer Beschwerde revidiert.[65]

Wie bereits angekündigt, wandte sich der Chef der Kanzlei des Führers, Reichsleiter Bouhler, am 23. August 1935 mit der Bitte an die Präsidialkanzlei, das Verfahren niederzuschlagen, da ein Prozeß das „Staatsinteresse gefährden und der ausländischen Hetzkampagne gegen das Dritte Reich neuen Stoff zuführen" werde. Disziplinarmaß-

[63] Vgl. die Ber. des GStA beim LG Berlin v. Juli 35 (a.a.O., Bd. 4, Eintr. v. 29.7.35, BA, Sign. R 22/1059), v. 27.8. u. 27.9.35 (a.a.O., Bd. 5, Eintr. v. 3.9. u. 3.10.35, BA, Sign. R 22/1088).

[64] Diensttageb. des RJM, Bd. 4, Eintr. v. 16.8.35 (BA, Sign. R 22/1059). Das Schr. der Kanzlei d. F. wurde am 13.8.35 von Meissner dem RJM übersandt.

[65] Ber. des GStA beim LG Berlin v. 21.8.35 (a.a.O., Eintr. v. 30.8.35).

nahmen gegen die Polizeibeamten genügten als Sühne völlig.[66] Drei Tage später rief Stabsleiter Brack von der Kanzlei des Führers den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft an und teilte ihm mit, daß er bei Hitler einen förmlichen Antrag auf Niederschlagung einreichen werde. Vergebens versuchte er dabei, für die beiden in Untersuchungshaft befindlichen Gestapobeamten einen dringend notwendigen „Kuraufenthalt" durchzusetzen.[67] Für den am 24. August gleichfalls verhafteten Polizeihauptmann verwandte sich der Berliner Polizeipräsident Graf Helldorf beim Oberstaatsanwalt: die Untersuchungshaft des Polizeioffiziers sei „aus staatspolitischen Gründen untragbar", da er sich um die Bekämpfung des Kommunismus besonders verdient gemacht habe. Der Beamte trage „infolge einer schweren Schädelverletzung, die er im Kampf mit Kommunisten erhalten habe, einen besonderen Haß gegen den Kommunismus mit sich"; schon triumphiere aber die Kommune über seine Verhaftung. Im Falle einer Haftentlassung sei Verdunkelungsgefahr ausgeschlossen, wenn dem Beschuldigten „das dienstliche Verbot erteilt werde, mit irgend jemand über den Gegenstand des gegen ihn schwebenden Ermittlungsverfahrens zu sprechen". Helldorfs Argumente überzeugten jedoch nicht: der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht wies den Oberstaatsanwalt an, Helldorf zu erklären, daß eine Haftentlassung nicht vertreten werden könne – es sei denn, der Beschuldigte werde dafür in Schutzhaft genommen.[68]

Am 6. September sprach Bouhler bei Gürtner vor und bat, die Verfahren gegen die drei Polizeibeamten einzustellen und sie „zwecks Klärung des Falles auf disziplinärem Wege ihren vorgesetzten Dienststellen zuzuweisen". Gürtner sagte jedoch lediglich zu, die Frage der Entlassung eines der Gestapobeamten und des Polizeioffiziers aus der Untersuchungshaft zu prüfen.[69] Nunmehr reichte Brack einen förmlichen Antrag auf Niederschlagung bei der Präsidialkanzlei ein, den der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, SS-Obergruppenführer Daluege, am 25. September dem Reichsjustizministerium abschriftlich mitteilte. Es enthielt die bereits erwähnten Argumente, die Daluege voll unterstützte.[70]

Nachdem sich der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin in seinem abschließenden Bericht über das Ermittlungsverfahren vom 27. September 1935 nochmals ausdrücklich gegen eine Aufhebung des Haftbefehls für die drei Beschuldigten ausgesprochen hatte[71], meldete sich Bouhler am 11. Oktober mit einem Schreiben beim Justizministerium: da er seit seinem Besuch bei Gürtner vor fünf Wochen nichts mehr gehört habe, habe er heute die Angelegenheit Hitler unterbreitet. Hitler habe ihn daraufhin beauftragt, dem Justizminister mitzuteilen, „daß die Genannten sofort aus der Haft zu entlassen und daß die gegen sie schwebenden Verfahren einzustellen" seien.[72]

Diese Entscheidung sowie die kurze Zeit später verfügte Erlassung der Reststrafen für die im Hohnstein-Prozeß Verurteilten machten der Justiz deutlich, daß Hitler ungesetzliche Gewaltmethoden in Einzelfällen billigte. In dem Kriminalfall des Knabenmörders Seefeld, der am 22. Februar 1936 vom Landgericht Schwerin zum Tode ver-

[66] a.a.O., Eintr. v. 30.8.35.
[67] a.a.O., Bd. 5, Eintr. v. 3.9.35 (BA, Sign. R 22/1088).
[68] Bericht des GStA beim KG v. 31.8.35 (a.a.O.).
[69] Diensttageb. des RJM, Eintr. v. 12.10.35 (a.a.O.).
[70] a.a.O., Eintr. v. 30.9.35.
[71] a.a.O., Eintr. v. 3.10.35.
[72] a.a.O., Eintr. v. 12.10.35.

urteilt wurde, ordnete Hitler sogar persönlich die „verschärfte Vernehmung" an. Hitler selbst berichtete darüber: „Gürtner zögerte. Ich sagte ihm, ich möchte, daß der Mann vernommen wird von der Gestapo; es wird ihm nichts passieren, er kriegt vielleicht Prügel."[73] Bezeichnenderweise wurde hierbei die vorübergehende Übergabe an die Gestapo offiziell damit begründet, daß „sich bei Seefeld Zweifel aufgetan hatten über eine mögliche Identität mit einem kommunistischen Geheimagenten gleichen Namens". Wie zu erwarten, war das Ergebnis des Verhörs „in bezug auf seine politische Tätigkeit negativ", in anderer Hinsicht dagegen „ein umfassendes und eingehendes Geständnis".[74] Auch mit dieser eindeutigen, fast persönlichen Niederlage, die Gürtner bei seinem Bestreben um die Abschaffung der gewaltsamen Vernehmungsmethoden erlitten hatte, war immer noch keine Entscheidung darüber gefallen, ob die Justiz „verschärfte Vernehmungen" durch Polizeibeamte grundsätzlich nicht mehr verfolgen sollte. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften und die Auseinandersetzung zwischen Justiz und Gestapo über diese Fälle hielten deshalb auch in den folgenden Monaten an.[75] Betroffene Staatanwaltschaften reagierten zum Teil durch Anordnungen, daß wenigstens Häftlinge aus den Gefangenenanstalten ihres Bezirks bis auf weiteres nicht mehr zu Vernehmungen oder Gegenüberstellungen ins Polizeigefängnis überführt werden durften.[76] Immerhin war aber die Justiz durch Hitlers Verhalten verunsichert. Als der Oberstaatsanwalt Duisburg im Januar 1936 in einem Fall, der mit Selbstmord des Gefangenen geendet hatte, ein Strafverfahren einleitete, sollte – im Hinblick auf die erwähnten Entscheidungen Hitlers – wegen einer Durchführung des Prozesses vorher an Hitler berichtet werden.[77] Himmler nahm diese Angelegenheit zum Anlaß, um in einem Schreiben vom 30. März zu dem ganzen Problem abermals grundsätzliche Ausführungen zu machen. Er erklärte zunächst, daß der im vorliegenden Fall verstorbene Gefangene „5 Stockhiebe" bekommen habe, weil er sich bei seiner Vernehmung „gemäß den kommunistischen Anweisungen" verhalten habe. Die Genehmigung zu diesen Stockhieben habe er (Himmler) „nachträglich erteilt". Daraus geht hervor, daß die Anwendung der „verschärften Vernehmung" gegen mutmaßliche Hochverräter innerdienstlich bereits in irgendeiner Form – etwa auf der Linie des noch zu behandelnden Erlasses von 1937 – zentral geregelt war[78], wobei die Gestapoführung auch auf diesem Gebiet als selbstverständlich für sich in Anspruch nahm, sich über bestehende Gesetze hinwegsetzen zu können. Zu den Ermittlungsverfahren der

[73] Vgl. L. Gruchmann, Hitler über die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942 (VfZ 1964, S. 97f.), dort auch Einzelheiten zum Fall Seefeld.

[74] VB, Münchener Ausgabe v. 25.2.36, S. 2.

[75] Vgl. außer dem folgenden die Eintr. im Diensttageb. des RJM v. 6.1.; 12.3.; 24.3.36; 14.1.; 24.2. u. 15.3.37.

[76] So z.B. der OStA Düsseldorf (Ber. des GStA Düsseldorf v. 8.8.35, a.a.O., Bd. 4, Eintr. v. 14.8.35, BA, Sign. R 22/1059). Später wurde die Überführung von Straf- und Untersuchungsgefangenen durch die RV des RJM v. 13.5.37 betr. Vernehmung von Gefangenen durch andere Behörden (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462) von der Genehmigung durch den zuständigen GStA abhängig gemacht, der aus den angeführten Gründen häufig eine Überführung verweigerte (vgl. Ber. des GStA Düsseldorf v. 14.11.38, Bl. 17, a.a.O., Sign. R 22 Gr. 5/A 10).

[77] Ber. des GStA Düsseldorf v. 1.2.36 (Diensttageb. des RJM, Bd. 7, Eintr. v. 8.2.36 mit entspr. Vermerk, BA, Sign. R 22/928).

[78] Das ergibt sich aus einem Erl. Heydrichs v. 28.5.36 (Best. RSHA, BA, Sign. R 58/243), daß „der gesamte Schriftverkehr, der sich durch die Einholung der Genehmigung verschärfter Vernehmungsmethoden beim Geheimen Staatspolizeiamt ergibt", vom Leiter der betr. Stapostelle „persönlich unter Verschluß aufzubewahren" war. Das Verfahren dürfte etwa dem der Genehmigung von „Prügelstrafen" in den KZ entsprochen haben, vgl. dazu Kap. VI.4.b., S. 647f.

Justiz generell schrieb Himmler, daß natürlich „Mißhandlungen aus unlauteren Beweggründen" verfolgt und nicht vertuscht werden dürften. Andererseits müsse die Polizei ein Mittel in der Hand haben, um kommunistischen Staatsfeinden „den Mund zu öffnen":

„Die Behandlung gefährlicher Staatsverbrecher nach liberalistischen Grundsätzen und die Strafverfolgung von Beamten wie im vorliegenden Fall müsse jedoch zu einer Verwirrung der Beamten in ihrem nat.soz. Empfinden und damit zu einer Minderung ihrer Arbeitsfreudigkeit führen ... Zwar sei die Geltung des § 343 [Verbot der Aussageerpressung] auch im nat.soz. Staate nicht anzuzweifeln. Es sei aber auch seines Erachtens die rechtliche Überlegung nicht zu bestreiten, daß durch den sog. Staatsnotstand jede andere gesetzliche Bestimmung aufgehoben werde... Grundsatz sei selbstverständlich, daß die härteren Zwangsmittel nur bei maßgebenden Funktionären zu dem bereits erwähnten Zweck angewandt würden."

Aufgrund dieser Darlegungen bat Himmler, das Duisburger Verfahren einzustellen und durch eine generelle Anordnung sicherzustellen, daß „gleichartige, das Ansehen der Staatspolizei im In- und Ausland schädigende Verfahren gegen Beamte in Zukunft – und zwar nach genauer Prüfung der Begleitumstände – nicht angestrengt oder gar durchgeführt werden".[79]

Da die Justiz von sich aus nicht entscheiden konnte, ob der betreffende Gestapobeamte eigenmächtig und aus unlauteren Motiven oder im Einklang mit den Intentionen – oder gar auf ausdrückliche Weisung – der Gestapoführung handelte, bedeutete Himmlers Forderung nichts weniger, als daß die Justiz künftig diese Fälle grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gestapo bestrafen durfte. Bald sollte die Justiz die Erfahrung machen, daß eine einmal außerhalb der Gesetzlichkeit – nur für die Bekämpfung des Hochverrats – eingeräumte Ermächtigung zur „verschärften Vernehmung" nur zu leicht ausufern und auch auf andere Fälle angewendet werden konnte: Am 29. September 1936 gab der Generalstaatsanwalt Düsseldorf Berichte der Staatsanwaltschaften aus Düsseldorf und Duisburg an das Reichsjustizministerium, daß von der Gestapo auch Untersuchungshäftlinge mißhandelt wurden, die im Verdacht homosexueller Verfehlungen (§ 175 StGB) standen. Als in der Hauptverhandlung ein beteiligter Beamter über die entsprechende Behauptung eines Angeklagten aussagen sollte, erklärte er, „daß in einer anderen Stadt die Vernehmung eines Beamten der Gestapo über Vorgänge bei der Vernehmung eines Beschuldigten den betreffenden Richtern große Unannehmlichkeiten gebrachte habe". Vom Vorsitzenden deswegen zurechtgewiesen, bestritt der Beamte die Mißhandlungen und gab lediglich die Fesselung der Gefangenen zu. Daraufhin verdächtigte ihn die Staatsanwaltschaft des Meineides. Der Generalstaatsanwalt bat das Ministerium um beschleunigte Klärung hinsichtlich einer Fortsetzung der Ermittlungen, da die Vorgänge bereits in weiten Kreisen bekannt geworden waren.[80] Als sich das Reichsjustizministerium um Aufklärung an die Gestapoführung wandte, mußte Heydrich in einem Schreiben vom

[79] Schreiben Himmlers an das RJM v. 30.3.36 (inhaltlich wiedergegeben im Diensttageb. des RJM, Bd. 8, Eintr. v. 2.4.36, BA, Sign. R 22/929). Zum Argument der Staatsnotwehr heißt es in einem Schr. des Gestapa (gez. Meisinger) an das RJM v. 15.12.36 zu einem Ermittlungsverfahren gegen Kasseler Gestapobeamte: die verschärfte Vernehmung sei deshalb ein „Akt der Staatsnotwehr, weil derjenige, der sich vor der Polizei nach den Vorschriften der illegalen Organisationen einrichtet, noch während der Vernehmung das hochverräterische Unternehmen fördert und damit [einen] gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf [den] Staat führt" (a.a.O., Bd. 9, Eintr. v. 21.12.36, BA, Sign. R 22/930).

[80] Ber. des GStA Düsseldorf v. 29.9.36 (a.a.O., Eintr. v. 30.9.36).

19. November zugeben, daß die Angaben der Gefangenen zuträfen. Dabei sei aber zu bedenken,

„daß nur vier [!] von annähernd 200 im Laufe dieser Aktion verhafteten Personen mißhandelt worden seien. Veranlassung dazu sei die der Gestapo bekannte Tatsache, daß unter den Homosexuellen in Duisburg ein Zusammenhang bestanden habe, der dem unter Kommunisten üblichen ähnlich [!] sei. Es sei deshalb zu befürchten, daß bei einer Verzögerung der Feststellung der Zusammenhänge die übrigen Homosexuellen gewarnt worden wären. Die Beamten hätten deswegen geglaubt, auch in diesem Fall das Mittel der verschärften Vernehmung anwenden zu dürfen. Sie hätten sich dadurch einer Dienstverfehlung schuldig gemacht, wegen deren sie dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden würden. Im übrigen müsse ihnen jedoch zugebilligt werden, daß sie glauben durften, nicht rechtswidrig zu handeln. Wenn er auch die Anwendung der verschärften Vernehmung auf den Bereich des Hochverrats zu beschränken bestrebt sei, so müsse er doch zugeben, daß angesichts der Lage in Duisburg der Gedanke, mit allen Mitteln das Scheitern der Aktion zu verhindern, sehr nahegelegen hätte. Er sei deshalb der Auffassung, daß sie [die Gestapobeamten] sich in einem strafausschließenden Irrtum über die Rechtswidrigkeit ihrer Maßnahmen befunden hätten und daß deswegen das Strafverfahren gegen sie eingestellt werden könne."[81]

Offenbar konnte die Gestapoführung diese Forderung – ob mit oder ohne Einschaltung Hitlers, ist nicht ersichtlich – dann auch durchsetzen.[82]

Alle Hinweise, daß erzwungene Aussagen für die Justiz unbrauchbar und daher sinnlos waren, fruchteten bei der Gestapo nichts. Im Gegenteil: als dem Leiter der Staatspolizeistelle Hamburg, SS-Oberführer Streckenbach, vor Augen geführt wurde, daß das Hanseatische Oberlandesgericht durch Fesselung erzielte Geständnisse für wertlos befand, griff er zu einer regelrechten Erpressung. Er teilte Oberlandesgerichtspräsident Rothenberger mit, daß er daraufhin seine Dienststellen angewiesen habe, außer auf Transporten „vorläufig" keine Fesselungen mehr vorzunehmen. Seine Anordnung werde aber „ein beträchtliches Anwachsen der Selbstmorde der Häftlinge zur Folge haben", zu deren Verhinderung die Fesselungen lediglich erfolgt seien. Die bestürzten Chefs der Hamburger Justiz – Oberlandesgerichtspräsident und Generalstaatsanwalt – beeilten sich, Streckenbach mitzuteilen, daß sie zwar seine Anordnung zur Kenntnis genommen hätten, aber für deren Folgen bei der Polizeihaft keine Verantwortung tragen wollten und könnten.[83] Damit war ihr Vorstoß von der Gestapo erfolgreich abgewehrt worden.

Für die Justiz war das Problem, das die mit ungesetzlichen Mitteln erzwungenen Aussagen bei der Feststellung des Tatbestandes aufwarfen, wesentlich zentraler und für ihre Tätigkeit von unmittelbarerer Bedeutung als die Strafverfolgung prügelnder Gestapobeamter. Da Heydrich ausdrücklich angeordnet hatte, „daß die Anwendung verschärfter Vernehmungsmethoden auf keinen Fall aktenkundig gemacht werden" dürfe[84], trat das Problem gewöhnlich in einem späteren Stadium des jeweiligen Strafverfahrens auf: meist erst in der Hauptverhandlung, wenn sich die Polizeibeamten

[81] Antwortschr. Heydrichs v. 19.11.36 auf das Schr. des RJM v. 5.10.36 (a.a.O., Eintr. v. 24.11.36).

[82] Die beschuldigten Beamten befanden sich jedenfalls 1938 in gleicher Funktion im Amt; da gegen einen von ihnen wiederum wegen Aussageerpressung ermittelt wurde, schlug der GStA Düsseldorf vor, im Falle eines Verfahrens dessen Straftaten von 1936 mit abzuurteilen. Vgl. Ber. des OStA Düsseldorf u. Verm. des GStA v. 28.10.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22 Gr. 5/A 10).

[83] An die ZStA des RJM weitergegebenes Schr. Streckenbachs an Rothenberger v. 15.2.37 u. Verm. Joëls v. 24.2.37 (a.a.O., BA, Sign. R 22/1467).

[84] Erl. Heydrichs an alle Stapostellen v. 28.5.36 (Best. RSHA, BA, Sign. R 58/243).

– die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft eigentlich zur Wahrheitsermittlung beizutragen verpflichtet waren – gegenüber den Behauptungen der Angeklagten auf ein ihnen erteiltes Aussageverbot beriefen.[85] Da die Gerichte ihren Entscheidungen dann im Höchstfalle die eingeschränkten Geständnisse der Angeklagten zugrunde legen konnten, mußten die Urteile zwangsläufig im Sinne des Regimes zu milde ausfallen. Als das Reichsjustizministerium für eine im Herbst 1936 geplante Tagung über die Behandlung von Hochverratssachen bei den Präsidenten und Generalstaatsanwälten der für dieses Delikt zuständigen Oberlandesgerichte Anregungen einholte, welche Fragen zusätzlich erörtert werden sollten, waren dieses Problem und das verwandte Problem der Aussagen von geheimen Gestapo-Spitzeln („V-Männern") – die vom Gericht meist gleichfalls nicht vernommen werden durften – unter den vordringlich genannten Vorschlägen.[86] Da bei dieser Tagung auf Wunsch des Justizministeriums ohnehin Vertreter des Geheimen Staatspolizeiamts Informationsvorträge über die Tätigkeit verschiedener staatsfeindlicher Organisationen halten sollten, äußerte der zuständige Referent bei seiner vorbereitenden Besprechung mit SS-Sturmbannführer Müller („Gestapo-Müller") die Bitte, die beiden aktuellen Probleme mit zu behandeln. Müller erwiderte, daß er bezüglich der verschärften Vernehmung vorher „höheren Orts Vortrag halten müsse".[87] Das Ergebnis dieser Initiative war, daß am Nachmittag des ersten Konferenztages Heydrich selbst einen halbstündigen Vortrag zu den Themen „Der Kommunist im polizeilichen Ermittlungsverfahren" und „Die Stellung der Vertrauensmänner der Gestapo im Strafprozeß" hielt.[88] Seine Ausführungen sind in den Justizakten nicht enthalten, wohl aber die Vorlage für den anschließenden Vortrag des Leiters der Strafrechtspflegeabteilung, Ministerialdirektor Crohne, der auf diese Probleme – wahrscheinlich aber nicht mehr in Gegenwart Heydrichs[89] – einging. Crohne mahnte die Staatsanwaltschaft, daß sie sich nicht als eine bloße „Anklagefertigerin" mit dem Schlußbericht der Gestapo begnügen dürfe, sich insbesondere die Geständnisse bei Widerrufungsgefahr wiederholen lassen und auch Entlastungsbeweise überprüfen müsse, um ein überraschendes Vorbringen durch den Angeklagten in der Hauptverhandlung zu vermeiden, das dann vom Gericht nicht übergangen werden

[85] Typisch für die Problematik der Ber. des OLGPräs. Braunschweig v. 4.9.36 über eine Verhandlung des Strafsenats unter seinem Vorsitz gegen „einen an sich harmlosen, haltlosen, verbummelten jungen Menschen, dem die Wahrheit zweifellos auch mit anderen Mitteln abgerungen werden konnte": „Ist das Verbot der Aussage im vorliegenden Fall aber nur ergangen, um den Kriminalsekretär ... vor dem bereits vorher aufgetretenen Verdacht des Verbrechens gegen den § 343 RStGB. in Schutz zu nehmen, so liegt eine Begünstigung im Amt – § 346 RStGB. – vor .... Größer jedoch erscheint mir der Schade, der entstehen muß, wenn die Öffentlichkeit von einer solchen Anordnung der Polizeibehörde Kenntnis erhält, die den Eindruck erwecken muß, daß die *Behörde als solche* etwas zu verbergen habe" (a.a.O., BA, Sign. R 22/1462).

[86] Vgl. Anschr. des RJM v. 13.6.36 u. Antw. der GStAe bzw. OLGPräs. u. des ReiA beim VGH. Letzterer schrieb am 14.9.36, die verschärfte Vernehmung sei „unbedingt abzulehnen. Sie ist kein zweckmäßiges und zuverlässiges Mittel zur Wahrheitsforschung, auch eines Kulturvolkes unwürdig" (a.a.O., BA, Sign. R 22/5004).

[87] Ref.Verm. v. 12.8.36 (a.a.O.).

[88] Die ursprüngl. für den 19./20.10.36 vorgesehene Tagung, an der auch die Vors. der mit Hochverrat befaßten Strafsenate sowie die entspr. Sachbearbeiter der StAschaften teilnahmen, mußte „wegen plötzlicher Verhinderung" der Gestapo-Referenten auf den 11./12.11.36 verlegt werden, vgl. RdErl. des RJM v. 9.10.36 (a.a.O.).

[89] In Abänderung der Tagesordnung sprach nach Heydrich zunächst Freisler über den Hochverratsbegriff im neuen StGB-Entwurf sowie über die Behandlung von Hochverrätern in der Strafhaft und ihre Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft.

könne.[90] Aus seiner Bemerkung, daß mit der verschärften Vernehmung nunmehr „als gegeben gerechnet werden" müsse, geht hervor, daß zu diesem Zeitpunkt die Hoffnung auf eine Wiederabschaffung dieses Mittels wohl schon begraben worden war. Crohne führte aus: behaupte ein Angeklagter, daß seine Angaben auf gewaltsame Maßnahmen zurückzuführen seien, so werde das Gericht „etwa angetretenen Beweisen nach der jetzigen Rechtslage nachgehen müssen". Dabei sei jedoch vorher genau zu prüfen, ob auf die Vorgänge eingegangen werden müsse, bejahendenfalls müßten

„die Erörterungen mit dem nötigen Takt geführt werden. Das Ansehen der Polizeibeamten und damit des Staates darf nicht von Richtern und damit wieder vom Staat ***unnötig*** vor Leuten, gegen die immerhin hinreichender Hochverratsverdacht besteht, beeinträchtigt werden. Andererseits muß ... die Gestapo veranlassen, daß die Niederschriften unbedingt in Ordnung sind und tatsächlich das Vorbringen – sei es ent- oder belastend – des Beschuldigten ungefärbt wiedergeben."

Sei ein Polizeibeamter in diesem Zusammenhang als Zeuge zu vernehmen, so habe das Gericht unter Angabe des Ladungsgrundes von dessen vorgesetzter Behörde die Aussagegenehmigung einzuholen. Wenn die Beamten nicht sowieso nur mit einer beschränkten Aussagegenehmigung erschienen, seien sie auf § 55 StPO[91] aufmerksam zu machen. Lasse sich wegen einer teilweisen oder totalen Zeugnisverweigerung der Polizeibeamten „der Nachweis einer Straftat aus den anderen vorliegenden Beweisergebnissen nicht führen, mag es zum Freispruch kommen". Die Staatsanwaltschaft sei dann nach § 160 StPO verpflichtet zu prüfen, ob die getroffenen Feststellungen ein Strafverfahren gegen den betreffenden Polizeibeamten rechtfertigten. In diesem Falle sei jedoch die Zentralstaatsanwaltschaft mit der Sache zu befassen und von allen anderen Maßnahmen vorerst abzusehen: damit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Angelegenheit auf alle Fälle vorher auf Ministerialebene mit der Gestapoführung zu besprechen.

In seinem Vortrag behandelte Crohne auch das weitere, ähnlich gelagerte Problem, das sich aus den speziellen Ermittlungsmethoden der Gestapo für die Justiz ergab: das Problem der gerichtlichen Nachprüfung von Angaben der Gestapo-Spitzel – insbesondere aus Täterkreisen –, deren Anonymität die Gestapo im Interesse ihrer erfolgreichen Weiterverwendung nicht durch Auftreten vor Gericht zerstört wissen wollte. Da auch durch Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Verhandlung eine Aufdeckung nicht sicher verhindert werden konnte, sollte auch hier schon der Staatsanwalt klären, ob die Gestapo ihren Spitzel für die Hauptverhandlung zur Verfügung stellte. Geschehe das nicht, so dürfe er auch in den Akten keinesfalls auftauchen, und der Staatsanwalt müsse prüfen, ob eine Anklage überhaupt Aussicht habe; eventuell müsse dann die Gestapo ausreichende mittelbare Beweise[92] beibringen. Wenn das nicht gelänge,

[90] Daß die hier gegebenen Richtlinien an die unteren Behörden weitergegeben wurden, geht z. B. aus dem RdSchr des OLGPräs Düsseldorf v. 4. 3. 37 an die LGPräs. betr. richterliche Vernehmung des Beschuldigten hervor (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5004).

[91] § 55 StGB lautete: „Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst ... die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde."

[92] Dieses Problem spielte in dem bekannten Fall Bullerjahn eine Rolle, der vom RG am 11. 12. 25 wegen angeblichen Verrats geheimer Waffenlager an die Alliierten aufgrund der Mitteilung eines ungenannt bleibenden Belastungszeugen, dessen Glaubwürdigkeit das Gericht nicht nachprüfen konnte (es wurden nur drei Kriminalbeamte als Zeugen vernommen, die die „Vertrauensperson" verhört hatten), wegen Landesverrats zu 15 J. Zuchthaus verurteilt worden war. Erst im Wiederaufnahmeverfahren hob das RG das Urt. auf und sprach B. im Herbst 1932 frei (vgl. M. Hirschberg, Das Fehlurteil im Strafprozeß, Stuttgart 1960, S. 162 f.).

müsse der Staatsanwalt der Gestapo klarmachen, daß sie damit die Verantwortung für ein mögliches Fehlschlagen des Verfahrens trage.

„In keinem Falle geht es an, daß der Staatsanwalt den Vertrauensmann vernimmt, ihn mit 3 Kreuzen unterzeichnen läßt und diese Niederschrift zu den Akten bringt, oder daß eine Strafverfolgungsbehörde sich vertraulich von der Gestapo den Namen des Vertrauensmannes geben läßt, ihn dann niederschriftlich vernimmt und ihm zur Niederschrift Straffreiheit zusichert. Das greift in das Niederschlagungsrecht des Führers ein und führt zu ganz unmöglichen Folgerungen."

Andererseits dürfe aber auch das Gericht im Falle der Nichtpreisgabe des „V-Mannes" eine Verurteilung – wie vielfach geschehen – zumindest dann nicht von vornherein ablehnen, wenn die durch den Spitzel gemachten Angaben in anderen Aussagen eine gewisse Stütze fänden, in sich schlüssig seien und so eindeutig in das Prozeßbild paßten, daß ihnen Glauben geschenkt werden könne. Das Gericht müsse ferner prüfen, „ob es sich auf die die Aussage vermittelnde Person, deren Kenntnis der Sache und deren Urteilsfähigkeit so weit verlassen darf, daß es die Glaubwürdigkeit der vermittelten Aussage annehmen kann. Alles das sind Fragen der richterlichen Urteilsfindung, auf die kein Einfluß genommen werden soll". Werde aber der Vertrauensmann von der Gestapo für die Verhandlung gestellt, habe schon der Staatsanwalt dessen Glaubwürdigkeit nachzuprüfen, um in dieser Hinsicht Pannen und Freisprüche zu vermeiden. Auch hier sollte das Gericht auf die Belange der Gestapo Rücksicht nehmen „und bei einem ungeeigneten V-Mann eine Bloßstellung der Polizeibeamten, die auf ihn hereingefallen sind", vermeiden. Auf keinen Fall aber dürfe der Vertrauensmann als agent provocateur tätig gewesen sein, durch dessen Aktivität der Angeklagte überhaupt erst zu hochverräterischem Handeln gebracht worden sei: es könne „nicht Zweck der Übung sein, Hochverräter künstlich zu schaffen, sondern vorhandene zu ermitteln".[93] Crohne folgerte, daß die Gestapo auf alle in der Besprechung erörterten Probleme hingewiesen werden müsse, damit sich ihre Methoden im Rahmen der Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege hielten.[94]

Hinsichtlich der „verschärften Vernehmung" waren die Richtlinien, die auf der Tagung gegeben wurden, ein Versuch, in das knarrend arbeitende Getriebe der auch an dieser Stelle nicht „passend" ineinandergreifenden Zahnräder von Normen- und Maßnahmenstaat wenigstens nicht zusätzlich Sand zu streuen. Auf diesem Gebiet sollte eine bessere technische Verzahnung zwischen den illegalen Methoden der Gestapo und der normativen Arbeit der Justiz erst durch eine Besprechung von Vertretern beider Seiten geschaffen werden, die ein halbes Jahr später im Reichsjustizministerium stattfand. Am 4. Juni 1937 trafen sich dort Ministerialdirektor Crohne sowie die beiden Oberstaatsanwälte der Zentralstaatsanwaltschaft Joël und von Haacke mit den SS-Standartenführern Ministerialrat Best und Oberregierungsrat Möller. An der Besprechung nahmen ferner die beiden Generalstaatsanwälte beim Oberlandesgericht Hamm und beim Kammergericht sowie der Oberstaatsanwalt Düsseldorf teil.[95] Nachdem Crohne einleitend betont hatte, daß die immer noch bestehenden Schwierigkei-

[93] In einem Münchener Fall „hatte der V-Mann erst eine kommunistische Organisation aufgezogen, bis dahin Unbeteiligte mühselig überredet und geworben, um sie dann anzuzeigen und seine Tüchtigkeit unter Beweis zu stellen" (Unterlagen zum Vortrag Crohnes am 11.11.36, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5004).

[94] Vgl. Unterlagen und Konzept des Vortrags von Crohne am 11.11.36 (a.a.O.).

[95] In Berlin und Düsseldorf waren offensichtlich die meisten Schwierigkeiten mit der verschärften Vernehmung aufgetreten. Da für die Düsseldorfer Hochverratsfälle das OLG Hamm zuständig war, nahm auch der dortige GStA teil.

ten endlich ausgeräumt werden müßten, führte von Haacke folgendes aus: Da die verschärften Vernehmungen nun einmal „von Seiten der höchsten Staatsführung ... für erforderlich und unerläßlich anerkannt" (!) worden seien, sei eine strafrechtliche Verfolgung der ausführenden Beamten folgewidrig geworden. Andererseits blieben den Staatsanwälten nur beschränkte gesetzliche Möglichkeiten, in diesen Fällen von Strafverfahren abzusehen, wenn sie sich nicht der Rechtsbeugung schuldig und damit selbst strafbar machen wollten. Eine Strafverfolgung nach § 153 StPO wegen Geringfügigkeit zu unterlassen, sei rechtlich nicht möglich, da es sich bei diesen Handlungen um den Tatbestand eines Verbrechens handele. Ebenso könne nicht jeder Einzelfall niedergeschlagen werden, da Hitler – dem das Niederschlagungsrecht allein zustand – dadurch unerträglich belastet werden würde. Auch das von der Gestapo verschiedentlich vorgebrachte Argument des Staatsnotstandes sei „zu umstritten und daher zu gefährlich im Falle des § 172 StPO": wenn die Verletzten aufgrund dieses Paragraphen gegen den Einstellungsbeschluß Beschwerde einlegten und gegen einen daraufhin erfolgenden ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Entscheidung beantragten, hielt das Ministerium angesichts der problematischen Feststellung des Staatsnotstandes eine Erzwingung der Anklage für möglich. Es bliebe daher nur die materielle Einstellung des Verfahrens mangels Rechswidrigkeit übrig; sie sei aber nur dann vertretbar, „wenn klare Regeln und Richtlinien für die Anwendung verschärfter Vernehmung vorliegen": der Staatsanwalt müsse klar ersehen können, ob ein Fall zulässiger Einwirkung vorliege oder nicht. Gegenwärtig herrsche „ein völlig unhaltbarer Zustand", der auf der einen Seite das Rechtsgefühl der Justizbeamten, auf der anderen Seite das Ehrgefühl der Polizeibeamten strapaziere, „die sich durch törichtes Bestreiten zu helfen" suchten. Von Haacke trug anschließend sechs Fragen vor, die das Ministerium für die Erörterung ausgearbeitet hatte und die von den Besprechungsteilnehmern jeweils eingehend diskutiert wurden:

1. Die erste Frage bezog sich darauf, bei welchen Delikten die verschärfte Vernehmung zulässig sein sollte. Beide Partner stimmten überein, daß sie nur in Fällen, „in denen der Sachverhalt unmittelbare Staatsinteressen berührt", angewendet werden dürfe, d.h. in erster Linie bei Hoch- und Landesverrat. Nach Ansicht Bests und Möllers konnten auch Sprengstoff- und Sabotagesachen in Frage kommen; eine endgültige Stellungnahme behielten sie sich nach Rücksprache mit Himmler vor. Keine Anwendung sollte die Maßnahme gegen Homosexuelle (§ 175 StGB) und Ausländer finden. Zweifelsfälle sollten von der Berliner Gestapozentrale entschieden werden.
2. Über die Art der körperlichen Einwirkung wurde festgestellt, daß „nur Stockhiebe auf das Gesäß, und zwar bis zu 25 Stück, zulässig" sein sollten, wobei die Zahl vorher vom Geheimen Staatspolizeiamt bestimmt werden und vom 10. Stockhieb an ein Arzt zugegen sein sollte. Ferner sollte „ein ‚Einheitsstock' bestimmt werden, um jede Willkür auszuschalten".
3. Die verschärfte Vernehmung sollte grundsätzlich nur vom Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin angeordnet werden; die örtliche Staatspolizeistelle hatte vorher die Genehmigung von dort einzuholen.
4. Die körperliche Einwirkung sollte jeweils durch einen besonderen, von der einzelnen Staatspolizeistelle bestimmten Beamten vorgenommen werden, der mit dem vernehmenden Beamten nicht identisch sein durfte.

5. Die Frage der Justiz, welche Sicherung gegen die Anwendung der verschärften Vernehmung bei Unschuldigen gegeben sei, wurde kurzerhand durch die Regelung „für erledigt erklärt", daß sie künftig nur vom Geheimen Staatspolizeiamt angeordnet würde.
6. Über die technische Behandlung der Fälle von „verschärfter Vernehmung" durch die Justiz wurde folgendes vereinbart: wenn bei der Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anzeige gegen einen Gestapobeamten einging, sollte sie sich von der betreffenden Staatspolizeistelle die Genehmigung zur Anwendung dieser Maßnahme durch das Geheime Staatspolizeiamt vorlegen lassen.[96] Dem Verletzten war dann einfach der formelle Bescheid zu erteilen, daß nach den Ermittlungen keine strafbare Handlung vorliege. Stellte sich heraus, daß die Genehmigung fehlte, war beschleunigt zu ermitteln und an die Zentralstaatsanwaltschaft zu berichten; auch in Fällen zweifelhafter Zulässigkeit sollte ein Bericht an diese Stelle eingereicht werden.

Grundsätzlich bestand Einmütigkeit darüber, „daß die bisherige Art der Anwendung verschärfter Vernehmungen nicht mehr durchgeführt werden" dürfe. Die noch offenstehenden Fälle strafrechtlicher Verfolgung von Polizeibeamten sollten durch Fühlungnahme zwischen Justizministerium und Geheimem Staatspolizeiamt geklärt werden. Ferner sollte die Gestapoführung auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarung baldigst Anweisungen über die Durchführung der „verschärften Vernehmung" an ihre Dienststellen erlassen.[97]

Mit dieser Vereinbarung hatte die Justiz zwar versucht, die von der politischen Führung gebilligten gewaltsamen Vernehmungsmethoden der Gestapo auf „erträgliche" Maßnahmen zu reduzieren und ihre Anwendung in geregelte Formen zu bringen und sie damit gleichzeitig den Justizbehörden im konkreten Einzelfall als „sanktionierte" oder „wilde" Aktionen erkennbar zu machen: erneut hatte sie als „retardierendes" Element gewirkt. Aber dieses mit dem Ziel der Beseitigung von Störungen ihrer normativen Funktion getroffene Arrangement war unter den gegebenen Machtverhältnissen abermals unter Aufgabe grundsätzlicher Positionen der Justiz zustande gekommen: die an sich ungesetzlichen Methoden zur Aussageerpressung durften von ihr nur dann verfolgt werden, wenn die Gestapo zustimmte, wobei es die Gestapoführung in der Hand hatte, auch „wilde" Mißhandlungen untergeordneter Organe durch nachträgliche Genehmigung zu decken.

Die von der Gestapoführung in Aussicht gestellte Anweisung an ihre Dienststellen über die Handhabung der „verschärften Vernehmung" wurde am 1. Juli 1937 herausgegeben. Obwohl der Wortlaut dieses geheimen Erlasses, den offensichtlich auch das Reichsjustizministerium nicht zu Gesicht bekam, nicht mehr vorliegt, kann davon ausgegangen werden, daß er im wesentlichen den dargestellten Vereinbarungen entsprach. In dem von Müller unterschriebenen Gestapo-Erlaß vom 12. Juni 1942, der

[96] Später wurde die Regelung getroffen, daß die Gestapo jeweils gleich zu den Ermittlungsakten vermerkte, daß eine Aussage unter Anwendung „verschärfter Vernehmung" zustandegekommen war (vgl. eidesstattl. Erkl. des Leitend. OStA Hamburg über eine Mitteilung v. Haackes vom 18. 2. 47, Nürnbg. Dok. NG-949, Arch. des IfZ).

[97] Vgl. vertraul. Ber. des OStA Düsseldorf an den GStA Düsseldorf v. 8. 6. 37 über die Bespr. (Generalakten der StAschaft Düsseldorf, abgedruckt bei I. Staff, Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation, Frankfurt a. M. 1964, S. 118ff. u. 124f.; 2. Aufl. 1978, S. 106ff.).

den Erlaß von 1937 wegen der notwendigen Anpassung an die Kriegssituation ersetzte[98], waren als Verschärfungen „je nach Sachlage" vorgesehen: Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, Dunkelzelle, Schlafentzug, Ermüdungsübungen und Stockhiebe, wobei allerdings erst bei mehr als 20 Hieben die Anwesenheit eines Arztes gefordert wurde. Es ist anzunehmen, daß der erste Erlaß ganz ähnliches bestimmte. Der Kriegserlaß enthielt ferner die nicht unwesentliche Anordnung, daß die verschärfte Vernehmung nicht „zur Herbeiführung von Geständnissen über *eigene* Straftaten" des Vernommenen gebraucht werden durfte, wobei allerdings das Geheime Staatspolizeiamt Ausnahmen bewilligen konnte. Best bestätigte nach dem Kriege, daß diese Regelung auch schon durch den Erlaß von 1937 getroffen worden war.[99] Damit wäre immerhin schon ein Schritt zur Beseitigung der Schwierigkeiten für die Justiz getan gewesen. Die weitere Bestimmung, daß dieses Mittel ferner nicht „gegenüber Personen, die zeitweilig von der Justiz zwecks weiterer Ermittlungen überstellt" wurden, angewendet werden durfte, scheint gleichfalls schon in dem früheren Erlaß enthalten gewesen zu sein: als der Generalreferent für politische Strafsachen im Justizministerium, Oberstaatsanwalt Klemm – der nach der Auflösung der Zentralstaatsanwaltschaft im Oktober 1937 für die Behandlung von Fällen „verschärfter Vernehmung" zentral zuständig geworden war[100] –, sich bei Müller erkundigte, erhielt er jedenfalls die Zusicherung, „daß bei derartigen Vernehmungen völlig korrekt verfahren" und „unter keinen Umständen geduldet [würde], daß bei derartigen Gefangenen durch besondere Behandlung das Ansehen der Justiz in irgendeiner Weise gefährdet" würde. Müller teilte bei dieser Gelegenheit ferner mit, daß der Erlaß über verschärfte Vernehmung den Gestapobeamten „alle Vierteljahre vorgelesen würde und sie die erneute Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen müßten".[101]

Während sich das Problem der Verfolgung von Gestapo- und Kriminalbeamten wegen Amtsverbrechen für die Justiz dadurch erledigte, daß der persönliche Geltungsbereich der SS- und Polizeigerichtsbarkeit im April 1940 auf die gesamte Sicherheitspolizei ausgedehnt wurde[102], blieb das Problem der Verwendung erzwungener Aussagen auch noch in den folgenden Jahren bestehen.[103] Immer wieder sah sich das Reichsju-

[98] Der geh. Erl. des Chefs der Sipo und des SD v. 1.7.37 – B. Nr. PP(II) 301/37 g.Rs. – ist laut Auskunft des BA an den Verfasser v. 24.7.80 nicht mehr erhalten. Er wurde durch den Erl. v. 12.6.42 (Nürnbg. Dok. PS-1531, IMG Bd. XXVII, S. 326 f.) ersetzt und war dabei „unter Beachtung der Verschlußvorschriften zu vernichten". Der Erl. von 1942 war auf die Kriegszeit zugeschnitten und sah die Anwendung der verschärften Vernehmung gegen „Kommunisten, Marxisten, Bibelforscher, Saboteure, Terroristen, Angehörige der Widerstandsbewegungen, Fallschirmagenten, Asoziale, polnische oder sowjetische Arbeitsverweigerer oder Bummelanten" vor. Ein Erl. Heydrichs v. 6.10.41 betr. Geltung des Erl. v. 1.7.37 auch für Polen u. Sowjetrussen (Akten des RSHA, BA, Sign. R 58/243) hatte die Anwendung noch auf „kommunistische bzw. marxistische Funktionäre, Bibelforscher und Saboteure" beschränkt.

[99] Eidesstattl. Erkl. Bests v. 24.5.51 für die Verteidigung eines ehem. Sipo-Angehörigen in einem Verfahren vor dem Kriegsgericht in Brüssel (Arch. des IfZ, Sign. ZS 207/IV).

[100] Vgl. Umlauf (gez. Crohne) v. 18.10.37 bei den Ref. für polit. Strafsachen in der Abt. III des RJM (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1462).

[101] Verm. Klemms v. 26.1.38 über seine Bespr. mit Müller am 18.12.37 (a.a.O.). Die vierteljährl. Bekanntgabe wird bestätigt durch Heydrichs Erl. v. 6.10.41 (BA, Sign. R 58/243) u. die eidesstattl. Erkl. des stellv. Leiters der Stapoleitstelle München v. 22.9.54 in einem Strafverfahren vor dem LG München I (Arch. des IfZ, Sign. Gm 07.37).

[102] Erl. des RFSSuChdDtPol v. 9.4.40 betr. Sondergerichtsbarkeit der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz (Mitteil. über die SS- u. Polizeigerichtsbarkeit, herausg. v. Hauptamt SS-Gericht, Heft 1, Juli 1940, S. 19).

[103] Vgl. z.B. den Ber. des LGPräs. Hamburg an den OLGPräs. v. 22.7.41 (Akten des LG Hamburg 3130 E, Arch. der Forschungsstelle f. d. Gesch. des NS in Hamburg, Sign. Best. 3309).

stizministerium der Kritik der Polizeiführung an der Haltung der Gerichte in dieser Frage sowie der Forderung ausgesetzt, bei den Justizbehörden „auf eine richtigere Würdigung der Mentalität und der Praxis der Staatsfeinde" hinzuwirken.[104]

8. Die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung" durch die Polizei als Korrektur der kriminellen Strafrechtspflege

a. Einführung der polizeilichen Vorbeugungshaft und die Haltung der Justiz 1933–1937

Außer durch die Schutzhaft-Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei wurde die Tätigkeit der Rechtspflege noch durch eine weitere Ermächtigung der Polizei zur Inhaftierung berührt: durch die „Vorbeugungshaft", die die Kriminalpolizei gegen unpolitische Kriminelle und „Asoziale" ohne Einschaltung der Justiz verhängen durfte. Während die Polizei durch die Schutzhaft bei der Ahndung von – durchaus nicht immer politisch motivierten – Straftaten mit der Justiz in Konkurrenz treten konnte, wirkte sich die Vorbeugungshaft vor allem als Instrument für die Korrektur der Entscheidung über unbefristete Sicherungsverwahrung aus, die die Gerichte seit Inkrafttreten des Gewohnheitsverbrechergesetzes am 1. Januar 1934 gegen „gefährliche Gewohnheitsverbrecher" *neben* der Strafe anordnen konnten und die nach der Strafverbüßung in Anstalten der Justizverwaltung vollzogen wurde, bis ihr Zweck erfüllt, d. h. der Betroffene für die Allgemeinheit nicht mehr gefährlich war.

Obwohl die Gerichte in diesem Gesetz ermächtigt wurden, die Sicherungsverwahrung auch gegen einen Verurteilten, der seine Freiheitsstrafe am 1. Januar 1934 noch nicht verbüßt hatte, *nachträglich* anzuordnen[1], und die Strafanstaltsleiter daraufhin alle einschlägigen Fälle prüften und der Staatsanwaltschaft mitteilten[2], wurde diese Maßnahme von der politischen und der Polizei-Führung für die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung" nicht als ausreichend angesehen. Noch während das Gewohnheitsverbrechergesetz in Vorbereitung war, ordnete Göring in seiner Eigenschaft als preußischer Innenminister in einem geheimen Erlaß vom 13. November 1933 für Preußen die „vorbeugende Polizeihaft gegen Berufsverbrecher" an. Er stützte sich dabei auf die Reichstagsbrandverordnung, die damit für Maßnahmen in Anspruch genommen wurde, die mit der Bekämpfung *politischer* Gegner nichts mehr zu tun hatten und über den Zuständigkeitsbereich der Gestapo hinausgriffen. Görings Erlaß trug zugleich programmatische Züge, die auf eine Desavouierung der Justiz hinausliefen. Darin hieß es, trotz der energischen Schritte der nationalsozialistischen Regierung seien „die Berufsverbrecher auch heute noch in nicht unerheblichem Maße tätig" und verursachten Schäden, die „ganz besonders für den ärmeren Teil der Bevölkerung" (!) mit geringer Habe empfindliche Verluste darstellten. Göring sei daher „nicht gewillt, dem Treiben

[104] Als eindringl. Beispiel vgl. Schr. des RFSSuChdDtPol im RMdI (gez. Best) an den RJM v. 9.8.38 (Akten des OLG Hamburg 400 E1a/3, Archiv des Hanseatischen OLG).

[1] Zum G. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. November 1933 (RGBl. I, S. 995) vgl. Kap. VII.3.a., S. 838 ff., 841.

[2] Vgl. dazu AV des Preuß. JM v. 29.11.33 (DJ 1933, S. 770); Bek. des bayer. StMdJ v. 5.12.33 (Staatsanz. Nr. 283 v. 7.12.33).

dieser Schädlinge länger untätig zuzusehen". Zwar werde das in Aussicht genommene Gewohnheitsverbrechergesetz den Gerichten gegen Berufsverbrecher wesentlich schärfere Strafen und die Sicherungsverwahrung in die Hand geben, diese Maßnahmen würden die Verbrecher

„aber auch in Zukunft erst nach einer erneut begangenen Straftat treffen. Der gerichtlichen Aburteilung des Täters geht zudem stets ein oft schwieriges, meistens langwieriges und kostspieliges Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren voraus. In der heutigen Zeit ist aber jede im Staatshaushalt erübrigte Mark segensreich als Arbeitsentlohnung für erwerbslose Volksgenossen zu verwenden. Ich betrachte es deshalb als mein vornehmstes Ziel, verbrecherische Angriffe auf Leben und Eigentum *vorbeugend* zu verhindern und damit zugleich die Kosten der Strafverfolgung herabzumindern".

Göring ordnete daher die Verhaftung derjenigen an, die der Kriminalpolizei als Berufsverbrecher bekannt waren und überwiegend vom Erlös aus ihren Straftaten lebten. Die Vorbeugungshaft sollte jedoch an die Voraussetzung gebunden sein, „daß der Betroffene dreimal wegen eines aus Gewinnsucht begangenen vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist und zwischen den einzelnen Straftaten ein Zeitraum von weniger als fünf Jahren" lag. Die geschilderten Bestimmungen sollten ferner auch auf Sittlichkeitsverbrecher angewendet werden können, die wegen Blutschande, Unzucht mit Abhängigen, an Willenlosen oder Kindern (§§ 173, 174, 176 StGB) – später auch wegen Notzucht (§§ 177, 178 StGB)[3] – bestraft waren. Da alle diese Personen keineswegs erneut straffällig geworden zu sein brauchten, sondern von der Kriminalpolizei nach eigenem Ermessen ausgesucht wurden, waren der Willkür Tür und Tor geöffnet. Die polizeiliche Willkür wurde noch durch eine zusätzliche Bestimmung verstärkt, die die Anwendung der Vorbeugungshaft über den Kreis der vorbestraften Berufsverbrecher hinaus ausdehnte. Laut Görings Erlaß sollten

„*ausnahmsweise* und nach eingehender gewissenhafter Prüfung auch Personen in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden, die, ohne vorbestrafte Berufsverbrecher zu sein, künftig einen auf Mord, Raub, Einbruchsdiebstahl oder Brandstiftung abzielenden verbrecherischen Willen durch Handlungen offenbaren, welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestandes noch nicht [!] erfüllen, den Begeher aber als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit kennzeichnen".

Damit sollten Fälle wie die der Brüder Saß in Berlin zukünftig unmöglich gemacht werden, die mehrmals durch die Tat ihre Absicht zu einem Einbruchdiebstahl offenbart hatten, jedoch zum Spott für die Polizei jedesmal mangels Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandsmerkmals hatten außer Verfolgung gesetzt werden müssen. Die Anwendung der Vorbeugungshaft sollte umfangmäßig zunächst auf von Göring festgesetzte „Quoten" beschränkt werden: für den Bezirk jeder preußischen Landeskriminalpolizeistelle sollten zunächst fünf, für den Berliner Bezirk dreißig Personen festgenommen und analog der Schutzhaftpraxis ihre Überführung in ein Konzentrationslager beantragt werden.[4] Jede Vorbeugungshaft war unter genauer Begründung dem Landeskriminalpolizeiamt beim Polizeipräsidium Berlin zu melden, das eine zen-

[3] Zu dieser nachträglichen Ergänzung vgl. Schr. des preuß. MdI (gez. Daluege) an den preuß. JM v. 20.7.34 (Akten des preuß. JM, Geh. StArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/3715).

[4] Der gemäß RdErl. des preuß. MdI an die RegPräs. u. das Gestapa v. 14.10.34 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 284 ff.) für die Schutzhaft vorgeschriebene Vordruck sollte lediglich mit dem roten Verm. „Berufsverbrecher" versehen werden.

trale Kartei der Vorbeugungshäftlinge führte und ohne dessen Zustimmung keine Entlassung erfolgen durfte.[5] Am 10. Februar 1934 erweiterte das preußische Innenministerium die Anwendung der Vorbeugungshaft auf Personen, die ihren verbrecherischen Willen – ohne dabei schon strafbare Tatbestände zu erfüllen – durch vorbereitende Handlungen bekundeten, die auf Anfertigung von Falschgeld, falscher Schecks, Wechsel, Aktien oder Pässe abzielten, der Vorbereitung eines Kautions-, Darlehens-, Scheck-, Wechselschwindels oder der Gründung einer Firma dienten mit der Absicht, sich Geld- oder Warenkredite zu erschwindeln. Voraussetzung war, daß der Täter außer einer Vorstrafe wegen Betrugs mindestens noch ein zusätzliches Mal aus Gewinnsucht bestraft worden war. Außerdem sollten noch Erwachsene, die gewohnheitsmäßig Jugendliche aus sexuellen Motiven belästigten, sowie gewohnheitsmäßige Exhibitionisten bei vorbereitenden Handlungen vorbeugend verhaftet werden können, soweit sie mindestens einmal wegen eines Sittlichkeitsdelikts vorbestraft waren. Entsprechend wurden auch die „Höchstquoten" der Vorbeugungshäftlinge für die einzelnen Landeskriminalpolizeistellen auf je fünfzehn, für Berlin auf 120 – d. h. für Preußen auf insgesamt 525 – heraufgesetzt. Schließlich wurde ausdrücklich bestimmt, daß gegen die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft – wie bei der Schutzhaft – nicht die Gerichte angerufen werden konnten, sondern nur die Beschwerde im Dienstaufsichtsweg zulässig war.[6]

In einem weiteren Erlaß vom selben Tage wurden die Kriminalpolizeistellen ferner ermächtigt, Berufsverbrecher und gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher, die sich auf freiem Fuß befanden, durch die Auferlegung besonderer Verbote und Verpflichtungen planmäßig zu überwachen. Hatte bisher die Zulässigkeit einer Polizeiaufsicht nur durch ein Gericht festgestellt werden können[7], so konnte sie nunmehr durch die Polizei auf dem Verwaltungswege angeordnet werden. Zu den vorgesehenen Auflagen gehörten die – auf die verschiedenen Verbrechensarten zugeschnittenen – Verbote, den Wohnort ohne polizeiliche Genehmigung zu verlassen, sich zur Nachtzeit außerhalb der Wohnung aufzuhalten, Kraftfahrzeuge aller Art zu führen und zu benutzen, bestimmte Örtlichkeiten wie Bahnhöfe, Wettannahmestellen, Schulen, Parks, Kinderspielplätze, Bedürfnisanstalten usw. zu betreten sowie – für Heiratsschwindler und andere Betrüger – in der Zeitung zu inserieren. Bei Verstoß gegen diese Auflagen war sofort die Vorbeugungshaft anzuwenden. Die Landeskriminalpolizeistellen konnten diese zunächst unbefristet verhängten Auflagen wieder aufheben, wenn der Betroffene seine Lebensführung geändert zu haben schien.[8]

Die drei geschilderten Erlasse, die auf die Anregung des Ministerialdirektors im preußischen Innenministerium SS-Gruppenführer Daluege zurückgingen, wurden Ende Februar 1934 vom preußischen Justizministerium – noch unter der Leitung Kerrls – den Staatsanwälten übermittelt.[9] Im Reichsjustizministerium wurde die Verdrängung des *Verfolgungsprinzips,* das bisher im Vordergrund der kriminalpolizeili-

[5] Geh.Erl. des preuß. MdI (gez. Göring) v. 13.11.33 an die RegPräs., den PolPräs. von Berlin und die LKP-Stellen (Akten des preuß. JM, GehStArch. Berlin, Sign. Rep. 84a/3715).

[6] Erl. des preuß. MdI (gez. Grauert) v. 10.2.34 – II C II 22 Nr. 37/34 – (a.a.O.).

[7] Vgl. § 38 StGB: erkannte das Gericht neben einer Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, so erhielt die höhere Landespolizeibehörde die Befugnis, den Verurteilten nach Strafverbüßung für höchstens 5 Jahre unter Polizeiaufsicht zu stellen.

[8] Erl. des preuß. MdI (gez. Grauert) v. 10.2.34 – II C II 22 Nr. 38/34 – (Akten des preuß. JM, a.a.O.).

[9] RdSchr. des preuß. JM v. 26.2.34 an die GStAe (Akten des preuß. JM, a.a.O.).

chen Tätigkeit gestanden hatte und auf enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft beruhte, durch das von der Polizei allein durchgeführte *Verhütungsprinzip* mit gemischten Gefühlen betrachtet, da sie die Gefahr einer Emanzipation der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung heraufbeschwor[10] – zumal die neuen Praktiken keineswegs auf Preußen beschränkt blieben, sondern auch in einigen außerpreußischen Ländern Einzug hielten: u.a. in Bayern, wo sie allerdings teilweise von der politischen Polizei in der Form von Schutzhaft ausgeübt wurden.[11] Als Gürtner im Juni 1934 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des preußischen Justizministers betraut wurde, ließ er schon in den ersten Tagen seiner Amtsführung beim preußischen Innenministerium anfragen, ob die bewußten Erlasse noch in Geltung seien, und erhielt von Daluege eine bejahende Antwort.[12] Der Wortlaut der internen Ausführungsvorschriften zu den Erlassen wurde dem Reichsjustizministerium allerdings erst durch eine Veröffentlichung Dalueges im amtlichen Organ des Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamter im Herbst 1935 bekannt.[13]

Nun vertrat zwar auch Gürtner als Anhänger einer antiliberalen Strafrechtspflege eine wirksame Verbrechensbekämpfung, die „die Verteidigungslinie des Staates vorverlegen" und den Kampf schon mit dem verbrecherischen *Willen* aufnehmen sollte: nicht erst der vollendete Verstoß gegen das Strafgesetz sollte bestraft und dabei das Strafmaß durch den tatsächlich eingetretenen Erfolg bestimmt werden; vielmehr sollte schon der Beginn der Tat – d.h. die Handlung, durch die der Täter erkennen ließ, daß er seinen verbrecherischen Entschluß in die Wirklichkeit umsetzen wollte – mit Strafe bedroht werden. Indem der Richter ermächtigt werden sollte, dabei über den Buchstaben des Gesetzes hinaus nach dessen Geist und Grundgedanken zu entscheiden, sollte er jedes strafwürdige Verhalten gebührend bestrafen und verhindern können, daß ein Strafwürdiger durch die Maschen des unvollkommenen Gesetzes schlüpfte, indem er vom Gesetzgeber nicht vorausgesehene Methoden anwandte, die folglich keine der festumrissenen Tatbestände voll erfüllten. Damit sollte „um jede Strafvorschrift eine Gefahrenzone" gelegt werden, in die sich verbrecherische Naturen auf eigene Gefahr und mit dem Risiko begaben, bestraft zu werden. Gürtner hielt es daher „für richtiger, daß bei dem Verbrecher Hemmungen eingeschaltet, daß er zur Vorsicht, zum Verbleiben auf dem Boden des zweifellos Rechtmäßigen angehalten wird, als daß der Richter im Interesse der Erhaltung einer Rechtssicherheit gefesselt werde".[14] Der somit auch

[10] Zur grundsätzl. Kontroverse vgl. ORegRat Böhme, Die Vorbeugungsaufgaben der Polizei (DR 1936, S. 142ff.), der die „bis in die allerletzte Zeit herrschende Auffassung, daß die Kriminalpolizei ein Anhängsel der Staatsanwaltschaft und der Justiz" sei, ablehnte: die Kripo erledige „Verwaltungsaufgaben, die weit über den Bereich der Justiz hinausgehen".

[11] Vgl. schon die Auseinandersetzung zwischen dem bayer. Innenminister und RStH Epp im März/April 1934 über die Anwendung der Schutzhaft für die vorbeugende Bekämpfung unpolitischer Verbrechen (Kap. VI.2.a., S. 550); ferner Entschl. des bayer. StMdI v. 19.1.35 betr. „Anordnung vorbeugender Polizeihaft gegen Berufs-, Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher und ihre Einschaffung in das Konzentrationslager Dachau"; vgl. RdErl. der BPP (I. V. Stepp) v. 1.8.36 betr. Zusammenstellung der zur Zeit in Bayern geltenden Schutzhaftbestimmungen (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 370).

[12] Vgl. Antw.Schr. des PrMdI (I. A. Daluege) v. 20.7.34 an das preuß. JM auf die Anfrage v. 26.6.34 (Akten des preuß. JM, a.a.O.).

[13] Vgl. Der Deutsche Polizeibeamte 1935, S. 775; Verm. in den Akten des RJM v. 21.10.35 (BA, Sign. R 22/1469).

[14] F. Gürtner, Der Gedanke der Gerechtigkeit in der deutschen Strafrechtserneuerung (DJ 1935, S. 1241ff.). Dieser auf dem XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß in Berlin gehaltene Vortrag gibt Gürtners Anschauungen über die Gestaltung des Strafrechts komprimiert wieder; vgl. dazu ferner Kap. VII.3.b., S. 855f.

von Gürtner vertretene Gedanke der Vorbeugung hatte gerade im Gewohnheitsverbrechergesetz neben der Einführung der Sicherungsverwahrung insofern Ausdruck gefunden, als das Gesetz bei bestimmten Delikten die Grenze der Strafbarkeit in das Vorfeld der Vorbereitungshandlungen verlegt hatte: durch die Einfügung des § 245a in das StGB war allein der Besitz von Einbrecherwerkzeugen für Gewohnheitsverbrecher strafbar geworden, um geplante Straftaten zu unterbinden. So weit aber die Justiz die Grenzen ihrer Wirksamkeit auch vorverlegte, stets mußte eine erneute – wenn auch nur vorbereitende – Handlung des Verbrechers erkennbar werden, ehe sie einschreiten konnte; das unterschied sie von den vorbeugenden Maßnahmen der Polizei. Dennoch war die Justizleitung einschließlich Freislers der Ansicht, daß sich die polizeiliche Vorbeugungshaft erübrigen werde, sobald die Gerichte durch Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Sicherungsverwahrung unter den Gewohnheitsverbrechern aufgeräumt haben würden[15]: immerhin hatten die Gerichte allein vom 1. Januar bis 30. September 1934 gegen 3112 Gewohnheitsverbrecher die Sicherungsverwahrung angeordnet, davon gegen 1804 nachträglich.[16] Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung sollte mit den Mitteln der Justiz gemeistert werden, deren Methode, auch über den vorbeugenden Freiheitsentzug unabhängige Gerichte entscheiden zu lassen, jenes Maß an Willkür ausschloß, das den späteren Verhaftungsaktionen Himmlers innewohnte.

Solange die Vorbeugungshaft in der alleinigen Zuständigkeit der Polizei verblieb und ausschließlich durch (landes-)polizeiinterne Bestimmungen geregelt wurde, konnte die Justiz auf ihre rechtliche Ausgestaltung und Anwendung keinen Einfluß nehmen. Die Justizleitung unternahm daher beim Reichsinnenministerium wiederholt Vorstöße, um diese Materie *gesetzlich* auf Reichsebene zu regeln. Als z. B. am 15. Oktober 1935 das Nachrichtenbüro deutscher Zeitungsverleger in einem Bericht über Ausführungen Dalueges, der seit November 1934 die Polizeiabteilung im Reichs- und Preußischen Innenministerium leitete, die Meldung von der Vorbereitung eines Reichsgesetzes über polizeiliche Vorbeugungshaft gegen Berufsverbrecher verbreitete, bat das Reichsjustizministerium sofort um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit und um rechtzeitige Beteiligung. Es erhielt jedoch im Dezember 1935 lediglich zur Antwort, daß die Vorbereitungen für das Gesetz „noch nicht abgeschlossen" seien.[17] Der Entwurf wurde zwar im Innenministerium bis ins Frühjahr 1936 hinein beraten[18], ein Gesetz sollte jedoch nie erlassen werden: die Emanzipation der Sicherheitspolizei einschließlich der Kriminalpolizei vom Innenressort und die Anwartschaft Himmlers, dem jede gesetzliche Bindung zuwider war, auf den Posten des Chefs der gesamten deutschen Polizei warfen ihre Schatten voraus.

Auf einer Tagung der Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte im Reichsjustizministerium am 29. November 1935 warb Daluege in einem Vortrag um das Verständnis der Justizbehörden für die „neue Art der Verbrechensbekämpfung durch die Polizei" und suchte aus den von der Justiz getrennt gehandhabten Vorbeugungsmaßnah-

[15] Vgl. dazu das Folgende S. 736.

[16] Vgl. Aufstellung in den Akten des RJM (BA, Sign. R 22/1334).

[17] Vgl. Schr. des RJM (I. V. Schlegelberger) an den RMdI v. 23. 10. 35; Antwort des RuPrMdI v. 13. 12. 35; das RJM hatte sich bereits am 30. 3. 35 wegen der Ausarbeitung eines Gesetzes an das RMdI gewandt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1469). Ber. des Nachrichtenbüros deutscher Zeitungsverleger „Vor einem Reichsgesetz über polizeiliche Vorbeugungshaft", Berliner Redaktionsdienst, Bl. 4, in den Akten (a.a.O.).

[18] Vgl. Verm. v. 24. 1. bis 3. 3. 36 in den Akten des RJM (a.a.O.).

men eine „Zusammenarbeit" mit der Staatsanwaltschaft zu konstruieren, „weil die Tätigkeit beider Behörden ja auf dasselbe Ziel gerichtet ist und sich daher zwangsläufig ergänzt". Er klärte die Staatsanwälte über die Grundsätze und Verfahren auf, nach denen die Polizei vorging, und teilte mit, daß sich in Preußen gegenwärtig 476 Personen – 215 Einbrecher, 144 Diebe, 66 Betrüger und Hehler, 38 Sittlichkeitsverbrecher und 13 Räuber – im Konzentrationslager Esterwegen in Vorbeugungshaft befänden und 740 Personen unter polizeilicher Überwachung ständen[19]; bei weiteren 220 hätten die polizeilichen Auflagen unterdessen aufgehoben werden können. Anhand von Zahlenmaterial unterstrich Daluege die positive Wirkung dieser Maßnahmen der preußischen Kriminalpolizei, denen sich eine ganze Reihe außerpreußischer Länder angeschlossen hätten. Es sei daher eine vordringliche Aufgabe, sie auf das ganze Reich auszudehnen.[20]

Instrument dieser Ausdehnung wurde nach Himmlers Ernennung zum Chef der deutschen Polizei das Preußische Landeskriminalpolizeiamt unter SS-Sturmbannführer Nebe, das die Kriminalpolizeien der Länder reichseinheitlich organisierte und am 16. Juli 1937 zum Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) umgewandelt wurde. Die Ausdehnung der polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen auf das ganze Reich unter Himmler sollte jedoch zunächst keineswegs die Übertragung der preußischen Bestimmungen – die immerhin einige genaue Voraussetzungen für die Vorbeugungshaft aufgestellt hatten – oder ihre Ersetzung durch neue präzise Vorschriften bedeuten. Im Gegenteil führte Himmler zunächst unter dem Deckmantel der „Berufsverbrecherbekämpfung" eine reichsweite umfangreiche Verhaftungsaktion durch, die das Maß polizeilicher Vorbeugung bei weitem überschritt.[21] Ende Januar 1937 erhielten die Dienststellen der Kriminalpolizei im Reich von der Berliner Zentrale Weisung, eine Aufstellung aller Personen ihres Bezirks einzusenden, „die nach *Auffassung der Kriminalpolizei* [!] als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie als gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher anzusprechen" waren und zu einem bestimmten Zeitpunkt „unerwartet in vorbeugende Polizeihaft" genommen werden sollten. Die bisherigen von den Ländern erlassenen Bestimmungen, die diese Verbrecherkategorien näher definierten, sollten dabei ausdrücklich unberücksichtigt bleiben.[22] Am 23. Februar befahl Himmler dem preußischen Landeskriminalpolizeiamt, aus den eingereichten Listen 2000 Personen auszuwählen und sie „schlagartig an einem Tage im ganzen Reichsgebiet festzunehmen und in den Konzentrationslagern unterbringen zu lassen". Auch er

[19] Bereits im April 1934 waren ca. 300 Personen in Vorbeugungshaft (damals im KZ Lichtenburg) u. ca. 100 unter Überwachung, vgl. die Ausführungen des Reg.Rats Liebermann von Sonnenberg auf der Führerstabstagung des Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamter am 18.4.34 (Der Deutsche Polizeibeamte 1934, S. 405 f.). Die von Daluege genannten Zahlen hatte L. als Reg.Dir. u. Leiter der Berliner Kripo bereits in einem Vortrag am 23.10.35 genannt (vgl. Berliner Börsen-Zeitung, Berliner Tageblatt v. 24.10.35, VB v. 25.10.35).

[20] Vgl. auszugsweise Niederschr. aus der Tagung der GStAe u. OStAe im Festsaal des RJM am 29.11.35 (Akten des RJM, a.a.O.), ferner Daluege, Staatsanwaltschaft und Polizei in der Verbrechensbekämpfung (DJ 1935, S. 1846 ff.).

[21] Zur Verhaftungsaktion im März 1937 vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager (Anatomie des SS-Staates, Bd. II, Olten u. Freiburg i. Br. 1965, S. 80 ff.), der sie treffend als „eine uferlose Ausweitung und Strapazierung der geläufigen Grundsätze kriminalpolizeilicher Nachüberwachung und Vorbeugung" bezeichnet (S. 82).

[22] Vgl. RdSchr. des PrLKPA an die Kripo(leit)stellen v. 27.1.37 (Vertraul. Erl.Sammlung „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung", Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin Nr. 15, Dezember 1941, Bl. 27), Hervorheb. im Original.

bezeichnete als Rechtsgrundlage für diese polizeiliche Vorbeugungshaft nicht etwa die einschlägigen Länderbestimmungen, sondern berief sich ausschließlich auf die Reichstagsbrandverordnung vom Februar 1933. Als einzige – für die Verbrechensbekämpfung allerdings recht unspezifische – Richtlinie gab er an, daß Familienväter nur in Ausnahmefällen verhaftet werden sollten.[23] Die Aktion erfolgte am 9. März 1937, und die Verhafteten wurden den Konzentrationslagern Sachsenhausen, Sachsenburg, Lichtenburg und Dachau – Frauen dem Schutzhaftlager Moringen – zugeführt. Bei der Meldung der Kriminalpolizeistellen nach Berlin über die Durchführung brauchten bezeichnenderweise die „beim Vollzug der vorbeugenden Polizeihaft sonst einzureichenden Unterlagen" für die einzelnen Fälle gar nicht mitgeschickt zu werden.[24] Erst nach Abschluß dieser Sonderaktion sollten bis zum Erlaß reichseinheitlicher Vorschriften gegen Berufsverbrecher wieder „nur die von den Ländern vorgesehenen Maßnahmen" getroffen werden.[25]

Die Justiz reagierte auf diese willkürliche Aktion mit Erstaunen, aber ohne Protest. Am 24. März 1937 bat z. B. der Generalstaatsanwalt in Hamburg die dortige Kriminalpolizei um Aufklärung, ob in seinem Bezirk tatsächlich 250 bis 300 als „Berufsverbrecher" bezeichnete Personen in Vorbeugungshaft genommen worden seien, und woher die Polizei ihre Kenntnis über die Einstufung der Verhafteten in diese Gruppe nehme. Das Preußische Landeskriminalpolizeiamt, dem die Anfrage zugeleitet worden war, ließ sich in seiner Erwiderung auf eine Diskussion über die angewendeten Kriterien nicht ein: es teilte dem Generalstaatsanwalt lediglich mit, die vorbeugende Verhaftung von 167 Hamburger Berufs- und gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrechern sei am 9. März „aufgrund einer Geheimanweisung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei" erfolgt.[26]

Da eine solche umfangreiche Aktion nicht ohne Billigung Hitlers hatte unternommen werden können[27], sah sich auch die Justizleitung nicht veranlaßt, dagegen nachträglich zwecklosen Protest zu erheben. Um so dringlicher mußte es ihr erscheinen, die Vorbeugungshaft unter ihrer Mitwirkung durch präzise Bestimmungen für die Zukunft reichseinheitlich zu regeln. Dennoch wurde der von Himmler schließlich vorgelegte grundsätzliche Erlaß über die „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei" vom Reichsinnenministerium am 14. Dezember 1937 ohne jegliche Beteiligung des Reichsjustizministeriums herausgegeben.[28] Das Justizministerium wurde auf diesen nichtveröffentlichten Erlaß bezeichnenderweise erst durch eine Meldung in der „Frankfurter Zeitung" vom 16. Januar 1938 aufmerksam und forderte ihn daraufhin

[23] Schnellbrief des RFSSuChdDtPol. im RMdI an das PrLKPA v. 23. 2. 37 (a.a.O., Bl. 28).

[24] Vgl. RdSchr. des PrLKPA an die Kripo(leit)stellen vom 27. 2. 37 (a.a.O., Bl. 29). Juden sollten grundsätzl. nur nach Dachau gebracht werden.

[25] Vgl. RdVerf. des RKPA an alle Kripo(leit)stellen v. 27. 8. 37 (a.a.O., Bl. 31).

[26] Zu dem Schriftwechsel u. den Hamburger Vorgängen vgl. W. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt a. M. 1967, S. 142 f.

[27] Hitler hatte in der Reichstagsrede vom 30. 1. 37 gerade die „Sicherung des Volkes vor jenen Elementen, die sich als Asoziale entweder den gemeinsamen Verpflichtungen zu entziehen trachten oder sich an diesen gemeinsamen Interessen versündigen", zu einer Hauptaufgabe erklärt, bei deren Lösung auch die Justiz mithelfen müsse (VB Süddt. Sonderausgabe v. 31. 1. 37, S. 3).

[28] Nichtveröffentl. RdErl. des RuPrMdI (gez. Frick) v. 14. 12. 37 an die Landesreg., den preuß. MinPräs., die Ober- u. RegPräs., den PolPräs. Berlin u. die Kripo(leit)stellen (Akten des RJM, Hauptbüro. Arch. des BJM); mit den Abänderungen v. 23. 1. 41 u. 8. 4. 42, auch abgedruckt in der Vertraul. Erl.Sammlung „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung" (a.a.O.). Vgl. dazu ferner Broszat, a.a.O., S. 82 f.

beim Innenministerium an.[29] In diesem Erlaß, der sich ebenfalls auf die Reichstagsbrandverordnung als Rechtsgrundlage berief, war der Kreis derjenigen, auf die die polizeiliche Vorbeugungshaft angewendet werden konnte, wesentlich weiter gezogen als im Göring-Erlaß vom November 1933. Ebenso wie *Berufsverbrecher* sollten nicht nur gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher, sondern generell *„Gewohnheitsverbrecher"*, die aus verbrecherischen Trieben oder Neigungen wiederholt straffällig geworden waren, verhaftet werden können, wenn sie mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten verurteilt worden waren und „damit zu rechnen" war, daß sie auch künftig strafbare Handlungen begingen, oder wenn sie die im Rahmen einer polizeilichen Überwachung erteilten Auflagen übertreten hatten. Ferner konnte jeder wegen einer schweren Straftat Vorbestrafte verhaftet werden, der „wegen der Möglichkeit der Wiederholung eine so große Gefahr für die Allgemeinheit bildet, daß seine Belassung auf freiem Fuß nicht zu verantworten ist", ferner jeder – auch nicht Vorbestrafte –, der „einen auf eine schwere Straftat abzielenden Willen durch Handlungen offenbart, welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestandes noch nicht erfüllen" (sogenannte *„Gemeingefährliche"*). Weiterhin konnte bis zu vier Wochen in Vorbeugungshaft genommen werden, wer keine oder falsche Angaben über seine Person machte und damit den Verdacht erweckte, begangene Straftaten decken oder neue begehen zu wollen. Außer auf Kriminelle und kriminell Verdächtige wurde die umfassende Ermächtigung der Polizei zur Vorbeugungshaft erstmals auf eine völlig neue Personenkategorie ausgedehnt: auf jeden, der „ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet". Gegen diese *„Asozialen"*, die der preußische Erlaß vom November 1933 noch nicht erfaßt hatte, war allerdings in Bayern nach den Richtlinien der Bayerischen Politischen Polizei vom August 1936 schon die Verhängung der Schutzhaft möglich gewesen.[30] Zuständig für die Vorbeugungshaft war nach dem Erlaß die jeweilige Kriminalpolizeistelle, die beim Reichskriminalpolizeiamt nachträglich die Bestätigung und die Überweisung in ein Konzentrationslager einholte. Während bei den Asozialen die Fortdauer der Vorbeugungshaft – wie bei der Schutzhaft – vierteljährlich zu überprüfen war, erfolgte die Haftprüfung bei den Kriminellen nicht vor Ablauf eines Jahres, spätestens aber nach zwei Jahren; nach vier Jahren entschied über die Fortdauer der Reichsführer-SS. Der Erlaß regelte auch die polizeiliche Überwachung einheitlich und sah gegenüber dem Göring-Erlaß eine erweiterte und differenzierte Skala von Auflagen vor. Gegen die Vorbeugungshaft und die Überwachung war lediglich die Beschwerde an das Reichskriminalpolizeiamt, in zweiter Instanz beim Reichsführer-SS zugelassen.

Durch diesen Erlaß und den wenige Wochen später folgenden grundlegenden Erlaß

[29] Vgl. Verm. v. 18.1. bis 3.2.38 nebst Zeitungsausschnitt in den Akten des RJM (BA, Sign. R 22/1469).

[30] So gegen „Bettler, Landstreicher, Zigeuner, Landfahrer, Arbeitsscheue, Müßiggänger, Prostituierte, Querulanten, Psychopathen und Geisteskranke ... Gewohnheitstrinker, Raufbolde, Verkehrssünder usw.", wenn „die zur Bekämpfung dieser Personenkreise vorhandenen polizeilichen und gerichtlichen Sicherungsmaßnahmen" nicht ausreichten (RdErl. der BPP v. 1.8.36, Arch. des IfZ, Sign. Fa 183/1, Bl. 369). Nach der Bek. des bayer. StMdI v. 16.12.35 (a.a.O., Bl. 364) war auch gegen Preistreiber auf dem Lebensmittelmarkt „neben den Strafmöglichkeiten mit Schutzhaft vorzugehen ... wenn verwerflicher Egoismus die Triebfeder für dieses asoziale Handeln bildet".

über die Schutzhaft mit seinen gleichfalls dehnbaren Bestimmungen[31] hatte sich Himmlers Polizei auch formal die Generalbefugnis geschaffen, unter völliger Ausschaltung der Gerichte Personen aus politischen *und unpolitischen* (kriminellen wie nichtkriminellen) Gründen der Freiheit zu berauben. Zwar sollte die Kriminalpolizei nach den Durchführungsbestimmungen des Reichskriminalpolizeiamts z. B. bei der Prüfung, ob eine Person als asozial vorbeugend zu verhaften war, keine politischen Gesichtspunkte einbeziehen[32], dennoch wurde der Begriff des Asozialen – wie übrigens auch der des Berufs- und Gewohnheitsverbrechers – allein schon dadurch politisiert, daß in ihnen Feinde der Volksgemeinschaft gesehen wurden. So wurde die Vorbeugungshaft durch die Kriminalpolizei aus einer Schutzmaßnahme gegen die Kriminalität genauso zu einer politischen Kampfmaßnahme wie die Schutzhaft durch die Gestapo. Die Grenzen zwischen beiden Haftarten verwischten sich zusehends: als Himmler im März/April 1938 eine Verhaftungsaktion gegen „Arbeitsscheue" durchführen ließ, bediente er sich des Instruments der Schutzhaft, obwohl dieser Personenkreis in der Weisung für die Aktion selbst eindeutig den Asozialen im Sinne des Erlasses vom Dezember 1937 zugerechnet wurde.[33]

b. Verschärfte Anwendung der gerichtlichen Sicherungsverwahrung als Reaktion auf die polizeiliche Vorbeugungshaft ab 1938

Der Erlaß über die polizeiliche Vorbeugungshaft vom Dezember 1937 führte der Justiz deutlich vor Augen, daß die SS- und Polizeiführung nicht gewillt war, diese Maßnahme künftig wieder aus der Hand zu geben. Daß sich die Vorbeugungshaft gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher als ein bleibendes Druckmittel auf die Rechtspflege auswirkte, wurde bereits auf der Arbeitstagung im Reichsjustizministerium am 7. März 1938 deutlich, als der Leiter der Strafrechtspflegeabteilung, Ministerialdirektor Crohne, die Generalstaatsanwälte vertraulich vom Dezember-Erlaß des Innenministeriums informierte und dabei ausführte:

„Diese Verfügung enthält einen Einbruch in das Reich der Justiz, weil sie für diejenigen Fälle, in denen das Gericht nach der Meinung der Polizei versagt, ein Eingreifen der Polizei vorsieht. Dieser Verfügung kann nur dadurch das Wasser abgegraben werden, daß in allen geeigneten Fällen der Antrag auf SV [Sicherungsverwahrung] gestellt wird."[34]

Daraus geht hervor, daß der drohenden Korrekturtätigkeit der Polizei durch eine stärkere Anwendung der gerichtlichen Sicherungsverwahrung begegnet werden sollte. Da sich aber die Zahlen der Verhängung von Sicherungsverwahrung seit Jahren rückläufig entwickelten – 1934 wurde sie in 3935 Fällen angeordnet, 1935 in 1318, 1936 in

[31] Zum Schutzhaft-Erl. v. 25.1.38 vgl. Kap. VI.2.a., S. 561 f. Dem gummiartigen Vorbeugehaftgrund: „wer durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet" entsprach hier: Personen, „die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden".

[32] Richtlinien des RKPA zur Durchführung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung v. 4.4.38 (Vertraul. Erl.Sammlung „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung", a.a.O., Bl. 65 ff.); dort nochmals die gummiartige Definition: „Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches [!] Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will."

[33] Zu dieser Aktion und der Austauschbarkeit von Schutzhaft u. Vorbeugungshaft vgl. Broszat a.a.O., S. 84 f.

[34] Vgl. Ber. des GStA Hamburg v. 18.3.38 an den Hamburger OLGPräs. Rothenberger über die Tagung der GStAe in Berlin am 7. u. 8.3.38 (Akten des OLG Hamburg, Arch. der Forschungsstelle f. d. Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3308).

907 und 1937 nur noch in 692 Fällen[35] –, trat auf der erwähnten Tagung Staatssekretär Freisler als Scharfmacher auf. Er führte aus, die Rückläufigkeit könne keine ausreichende Erklärung darin finden, daß ein Großteil der Gewohnheitsverbrecher bereits unschädlich gemacht sei; vielmehr lasse die Anwendung der Sicherungsverwahrung – wie sich aus „unverständlichen" Einzelfällen ergäbe – aus einer Reihe von Ursachen nach, denen Freisler im einzelnen entgegenzutreten suchte und deren Beseitigung durch künftige Maßnahmen er ankündigte.[36] Er forderte die Staatsanwälte auf, diesen Tendenzen energisch entgegenzutreten und die Sicherungsverwahrung „soviel als möglich zu beantragen und gut zu begründen". Auch bei der gerichtlichen Entscheidung über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, bei der die Staatsanwälte durch Stellungnahme mitwirkten, sollten sie strengste Maßstäbe anlegen. (Die Gerichte hatten im Jahre 1934 sieben Personen aus der Sicherungsverwahrung entlassen, 1935 waren es 72 und 1936 sogar 165 gewesen.[37]) Seine grundlegende Meinung zur Frage der Entlassung hatte Freisler den Generalstaatsanwälten bereits auf einer Arbeitstagung im November 1936 unmißverständlich dargelegt:

„Ich sehe die Sicherungsverwahrung als eine Dauermaßnahme an, bei der ich es grundsätzlich nicht verantworten kann, den Sicherungsverwahrten wieder der Freiheit zu übergeben. Ausnahmen erkenne ich nur in solchen Fällen an, wo infolge des Nachlassens der Kräfte oder des Trieblebens von dem Sicherungsverwahrten eine Wiederholung der von ihm begangenen Verbrechen nicht zu erwarten ist. In allen anderen Fällen bin ich deswegen gegen eine Entlassung der Sicherungsverwahrten, weil es kein Mittel gibt, um mit Sicherheit festzustellen, daß der Sicherungsverwahrte nicht wieder straffällig werden wird."[38]

Auch nunmehr auf der Tagung von 1938 erklärte Freisler, die Sicherungsverwahrung dürfe keinesfalls nur als eine automatische Strafverlängerung um drei Jahre – das war die Frist, die § 42 f StGB für das Haftprüfungsverfahren vorschrieb – aufgefaßt werden. Auch erfordere die Entscheidung über ihre Verlängerung nicht etwa dieselbe Prüfung der Voraussetzungen, wie sie für die erstmalige Anordnung vorgeschrieben sei: zu entscheiden sei lediglich darüber, ob der Zweck der Unterbringung erreicht sei. Jeder verbleibende Zweifel, ob der Sicherungsverwahrte noch eine Gefahr für die Volksgemeinschaft bilde, müsse seine Entlassung ausschließen; hier gelte der Satz: in dubio contra reum. Freisler wiederholte seine Feststellung aus dem Jahre 1936, daß eine Entlassung eigentlich nur aus Altersgründen in Betracht käme. Anschließend schnitt er die Frage an, ob die Entscheidung über eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nicht überhaupt den Gerichten genommen und in die Hände der Generalstaatsanwälte gelegt werden sollte – eine Frage, die später im Kriege tatsächlich zugunsten der Staatsanwaltschaft geregelt wurde.[39] Zwar müsse sich auch der General-

[35] Vgl. R. Freisler, Fragen zur Sicherungsverwahrung (DJ 1938, S. 626 ff.).

[36] Auf die Gründe (einschränkende RG-Entscheidungen; überwiegende Veröffentlichung der die SV ablehnenden Revisionsentscheidungen im Schrifttum; überdehnte Anwendung des Begriffs der fortgesetzten Handlung auf mehrere Straftaten; Abneigung des Richters gegen eine Verurteilung mit unbestimmtem Strafmaß; Einbeziehung der Prognose über die Strafwirkung in die Beurteilung, ob SV anzuordnen sei) und ihre Behandlung durch Freisler kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. dazu u. zum folgenden den Ber. des GStA Hamburg v. 18.3.38 (a.a.O.), die Veröffentlichung über die Tagung in der DJ 1938, S. 385 ff., sowie R. Freisler, Fragen der Sicherungsverwahrung (a.a.O.).

[37] Vgl. LGDir. Stolzenburg (Ref. in der Strafrechtspflegeabt. des RJM), Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (DJ 1938, S. 219).

[38] Niederschr. über die Erörterung von Strafvollzugsfragen in der Arbeitstagung der GStAe im RJM am 14.11.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1263).

[39] Vgl. G. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs v. 4.9.41 u. DurchfVO v. 24.9.41 (RGBl. I, S. 549 u. 581).

staatsanwalt – nicht anders als das Gericht – bei dieser Entscheidung im wesentlichen auf den Akteninhalt und den Bericht des Leiters der Sicherungsanstalt über die Führung des Verwahrten stützen, dennoch stehe er als Vollstreckungsleiter und unmittelbarer Vorgesetzter des Anstaltsleiters dem Vollzug näher als das Gericht. Da aber dem Gericht und der Staatsanwaltschaft für die Entscheidung schließlich dieselben Erkenntnisquellen zur Verfügung standen, war Freislers Argumentation nicht überzeugend: hinter ihr steckte vielmehr der Gedanke, daß dem Staatsanwalt im Gegensatz zum Richter bindende Richtlinien für die Handhabung des Problems gegeben werden konnten.

Durch eine Allgemeinverfügung des Ministeriums wurden alle Justizbehörden im März 1938[40] gleichfalls ermahnt, daß sie „die durch das [Gewohnheitsverbrecher-]Gesetz in ihre Hand gegebenen Abwehrmittel rücksichtslos einsetzen und ihre Befugnisse voll ausschöpfen" sollten. Die Gerichte wurden für die Handhabung der Sicherungsverwahrung mit Empfehlungen, die Staatsanwälte mit Richtlinien versehen. Die Staatsanwälte sollten bei einer Ablehnung ihres Antrags auf Sicherungsverwahrung durch das Gericht „grundsätzlich" das zulässige Rechtsmittel einlegen und rechtskräftig gewordene Entscheidungen dieser Art zusammen mit den Akten dem Ministerium einreichen.[40a] Einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung sollten sie regelmäßig widersprechen, wenn sie von der Sicherungsanstalt nicht befürwortet worden war. Ordnete das Gericht entgegen ihrem Antrag aber die Entlassung an, sollten sie sofort Beschwerde beim nächsthöheren Gericht – in der Regel also beim Oberlandesgericht – einlegen und beantragen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung ausgesetzt wurde[41], d.h. die Entlassung einstweilen unterblieb. Darüber hinaus sollten sie jede erfolgte Entlassung dem Ministerium melden, desgleichen ihren etwaigen Widerruf. Vor allem an zwei Bestimmungen wurde dabei erneut deutlich, daß hinter diesen Vorschriften das Bemühen stand, die gefürchtete Korrektur durch polizeiliche Vorbeugungshaft zu vermeiden: für die Entscheidung sowohl über die Anordnung wie über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung sollte der Staatsanwalt eine Stellungnahme der Kriminalpolizei einholen, ob sie glaube, den Betroffenen durch polizeiliche Überwachung von weiteren Straftaten abhalten, d.h. allein durch dieses Mittel die Sicherheit der Volksgemeinschaft gewährleisten zu können.[42] Da eine Verneinung dieser Frage unausgesprochen bedeuten mußte, daß die Polizei dann automatisch ihre schärfere Waffe der Vorbeugungshaft einsetzen werde – das Reichskriminalpolizeiamt hatte in einem Erlaß an seine Dienststellen vom Februar keinen Zweifel an dieser Be-

[40] AV des RJM v. 3.3.38 betr. Strafsachen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher (DJ 1938, S.323). Die AV, die in der DJ v. 4.3.38 veröffentlicht wurde, dürfte den wenigsten der an der Tagung vom 7.3.38 teilnehmenden GStAen bereits bekannt gewesen sein. Ein Abdruck des Erl. des RMdI betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei v. 17.12.37 wurde ihnen von Gürtner auf der Tagung versprochen und am 11.3.38 zugesandt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1469).

[40a] Die Berichtspflicht an das RJM fiel im Zuge der Vereinfachung des Geschäftsganges im Kriege wieder weg (AV des RJM v. 19.3.40, DJ 1940, S.395).

[41] Gemäß § 307 Abs. 2 StPO konnte „das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei".

[42] Die Entlassung des Sicherungsverwahrten war der zuständigen Kripostelle ohnehin vorher mitzuteilen (vgl. § 42 der AV des RJM v. 21.5.35 betr. Mitteilungen in Strafsachen, Sonderveröffentlichung der DJ Nr. 8; Nr. 16 der AV des RJM v. 25.3.41 betr. Mitteilungen in Vollzugsachen, DJ 141, S.399).

fugnis gelassen, falls die Justizbehörden die Entlassung nicht widerriefen[43] –, sollte der Staatsanwalt im verneinenden Falle grundsätzlich für die Sicherungsverwahrung eintreten. Die Richter erkannten sofort, daß der Polizei damit „ein ihr nicht zustehender Einfluß auf die Entschließung eingeräumt" wurde und „sich bei einer entgegen der Stellungnahme der Sicherheitspolizei erfolgenden Entlassung nur Schwierigkeiten ergeben" mußten.[44] Obwohl sie sich an die Stellungnahme der Polizei, die der Staatsanwalt beibrachte, nicht zu halten brauchten, mußten sie diese Konsequenzen ihrer Entscheidung wohl oder übel in ihre Überlegungen einbeziehen: es war das gleiche Problem, vor dem die Richter bei drohender Schutzhaftverhängung durch die Gestapo im Falle eines Freispruchs oder der Verhängung einer „ungenügenden" Freiheitsstrafe standen. Entweder nahmen sie hin, daß die Kriminalpolizei ihre richterliche Entscheidung mißachtete, durch Vorbeugungshaft korrigierte und damit jener Autoritätsverlust der Justiz und jene Rechtfertigung des Anspruchs der Polizei auf erweiterte Funktionen bei der Strafverfolgung eintraten, die die Justizleitung vermieden sehen wollte. Oder aber sie beugten sich den Umständen und verhängten oder verlängerten die Sicherungsverwahrung entgegen ihrer eigenen gewissenhaften Abwägung in den Fällen, in denen sonst die polizeiliche Vorbeugungshaft zu erwarten war. Damit wahrte die Justiz zwar ihr Gesicht, korrigierte sich aber im Grunde auf Geheiß der Polizei selbst. Von ausschlaggebender Bedeutung war diese Entscheidung allerdings für den Betroffenen: von ihr hing ab, ob er seine langjährige Haft in einer der Sicherungsanstalten der Justiz oder im Konzentrationslager verbringen mußte. Die Abwendung einer drohenden Vorbeugungshaft durch Sicherungsverwahrung mußte sich aber normalerweise auch auf das Strafmaß auswirken, denn als Voraussetzung dafür mußte der Betreffende zunächst als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" nach § 20a StGB verurteilt werden, der – teils zwingend, teils fakultativ – erhebliche Strafverschärfungen vorschrieb. Wollte der Richter auf die zusätzliche Anordnung der Sicherungsverwahrung verzichten, aber den Täter dennoch dem Zugriff der Polizei längerfristig entziehen, konnte er nur von vornherein auf eine längere Freiheitsstrafe erkennen, als es dem Maß der Schuld und einer gerechten Vergeltung entsprach: er mußte selbst Unrecht tun, um den Verurteilten den Unrechtsmaßnahmen der Polizei zu entziehen. Auf jeden Fall erwies sich die polizeiliche Vorbeugungshaft – wie die Schutzhaft – als ein wirkungsvolles Mittel, der Justiz unter Drohung ihrer Ausschaltung den Willen der politischen Führung nach schärferen Strafen aufzuzwingen und sie so zum funktionierenden Werkzeug zu machen. Durch diese Entwicklung wurde das Institut der Siche-

[43] Vgl. RdErl. des RKPA an alle Kripo(leit)stellen v. 8.2.38 (Vertraul. Erl.Sammlung „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung", a.a.O. Bl. 48). Danach sollten alle aus der SV Entlassenen unter polizeiliche Überwachung gestellt werden. Bei Nichtbefolgung der Auflagen sollte vor Verhängung der Vorbeugungshaft den Justizbehörden Gelegenheit gegeben werden, die Entlassung gemäß § 42 h StGB zu widerrufen. Aber auch ohne Übertretung der polizeilichen Auflagen konnten die Entlassenen in Vorbeugungshaft genommen werden, wenn die dafür festgesetzten „allgemeinen Voraussetzungen" zutrafen. Im Kriege wies das RSHA seine Dienststellen schließlich an, keiner Entlassung aus der Sicherungsverwahrung mehr zuzustimmen und im Falle einer trotzdem erfolgenden Entlassung Vorbeugungshaft zu verhängen. Daher mußte Freisler die StAe in einer RV v. 4.5.40 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM) anweisen, „bis auf weiteres" grundsätzlich jeder Entlassung bei den Gerichten zu widersprechen.

[44] Vgl. Ber. des Vors. der Strafkammer II beim LG Hamburg an den LGPräs. v. 14.4.38 (Akten des OLG Hamburg, Arch. der Forschungsstelle für die Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3305), veranlaßt durch die vertraul. Bitte des OLGPräs. Hamburg an die unterstellten Gerichtspräs. um Stellungnahme zu den Problemen, die mit der AV des RJM v. 3.3.38 zusammenhingen (vgl. dazu Johe, a.a.O., S. 149f.).

rungsverwahrung – von Gürtner und den zuständigen Ministerialbeamten ursprünglich als rechtstechnische Ergänzung der Strafgesetze gedacht mit dem Ziel, unverbesserliche Kriminelle an der Begehung neuer Straftaten zu hindern und die Allgemeinheit vor ihnen zu schützen – aus politischen Gründen weitgehend deformiert. Als Gürtner am 17. November 1933 auf einem Presseempfang im Ministerium das angekündigte Gewohnheitsverbrechergesetz für die Öffentlichkeit erläuterte, beschränkte er die Anwendung der Sicherungsverwahrung ausdrücklich auf den engeren Kreis der unverbesserlichen Berufs- und Sittlichkeitsverbrecher: „nach verschiedenen Berechnungen, die aber alle zu dem gleichen verblüffenden Ergebnis gekommen seien", werde ihre Zahl für das ganze Reich „etwa zwischen 800 und 1000 liegen".[45] Daß es sich hierbei nicht lediglich um eine taktisch begründete maßvolle Äußerung handelte, geht aus den von den Referenten des Justizministeriums herausgegebenen offiziösen Publikationen und Kommentaren jener Jahre hervor, die diese Konzeption der Sicherungsverwahrung bestätigen.[46] In ihrer Ansicht, daß es sich bei der Einführung der Sicherungsverwahrung lediglich um eine längst fällige rechtliche Maßnahme handelte, wurden die Juristen dadurch bestärkt, daß hierbei auf gesetzgeberische Vorarbeiten in der Weimarer Republik – auf die Vorlagen für den Reichsrat von 1925 und für den Reichstag von 1927 – zurückgegriffen wurde und diese Einrichtung auch in anderen Kulturstaaten bestand.[47] Auch die amtliche Strafrechtskommission zeigte bei ihren Beratungen 1933/34 hinsichtlich der Sicherungsverwahrung eine einschränkende Tendenz: sie lehnte es ab, die formalen Voraussetzungen (Vortaten und Vorstrafen) für die Strafverschärfung im § 20a StGB durch eine allgemeine Vorschrift zu ersetzen, die lediglich auf die Persönlichkeit des Täters abstellte, weil eine solche Regelung „zu leicht zu einer allzu häufigen Verhängung der Sicherungsverwahrung führen" könnte.[48]

Wie in zahlreichen anderen Fällen der nationalsozialistischen Praxis bot auch hier eine generalklauselartig formulierte Bestimmung die Möglichkeit, die Maßnahme über ihren ursprünglichen Sinn und Zweck hinaus auszuweiten: neben der Verurteilung als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" gemäß § 20a StGB war die zweite Voraussetzung, die für eine Anordnung der Sicherungsverwahrung vorliegen mußte, daß „die öffentliche Sicherheit es erfordert".[49] Bei dem auslegungsfähigen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" war die hier geforderte Entscheidung weniger eine Rechtsfrage als eine Ermessensfrage, die den Richtern von Anfang an erhebliche Schwierigkeiten bereitete und in den ersten Jahren nach 1934 zu einer recht unterschiedlichen Handhabung der Sicherungsverwahrung in an sich ähnlich oder gleichgelagerten Fällen

[45] Vgl. VB v. 18.11.33, Süddt. Ausg. Nr. 322, S. 4.

[46] Vgl. MinRat L. Schäfer, ORegRat O. Wagner, RegRat J. Schafheutle: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazugehörigen Ausführungsgesetz, Berlin 1934, S. 130.

[47] Vgl. MinRat Rietzsch, Die Abwehr des Gewohnheitsverbrechertums. I. Deutsche Gesetze und Gesetzentwürfe bis zur Machtübernahme (DJ 1938, S. 139 ff.), AGRat Schönke, Einige Bemerkungen über die Sicherungsverwahrung im Ausland (a.a.O., S. 142 ff.).

[48] Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, herausg. von F. Gürtner, 2. Aufl., Berlin 1935, S. 178. Zur Ablehnung von Freislers Vorschlag, kommunistische Straftäter automatisch als Gewohnheitsverbrecher anzusehen, vgl. Kapitel VII.2.b., S. 778, und dortige Anm. 9.

[49] Vgl. dazu Kapitel VII.3.a., S. 840 f.

führte.[50] In ihrer Unsicherheit hatten einige erstinstanzliche untere Gerichte anfänglich einer vorschnellen Anordnung der Sicherungsverwahrung zugeneigt, so daß das Reichsgericht durch eine Reihe grundlegender Entscheidungen hemmend einwirkte.[51] Als nun im Jahre 1938 die Justizleitung unter dem Druck der Ausübung der polizeilichen Vorbeugungshaft dazu überging, die Korrekturtätigkeit der Polizei durch eine verstärkte Anwendung der Sicherungsverwahrung einzudämmen, mußten diese Hemmnisse wieder beseitigt werden. Freisler als derjenige der beiden Staatssekretäre, dem die Strafrechtspflegeabteilung unterstand, nahm sich daher besonders intensiv der Aufgabe an, den Richtern klarzumachen, daß sie sich bei der Verhängung der Sicherungsverwahrung – anders als bei der Strafzumessung, bei der sie die Persönlichkeit des Täters gerecht beurteilen mußten – allein davon leiten lassen sollten,

„ob die Ausscheidung des Täters erforderlich ist, um das Volk vor weiterer Schädigung durch ihn zu bewahren. Hier gilt es eben, die Gewohnheit zu überwinden, überall den Blick auf den einzelnen zu richten; hier kommt alles darauf an, daß die Rechtsprechung ihren Blick bewußt auf das Ganze richte!"[52]

Das bedeutete nichts anderes, als daß für die Beurteilung der Frage, ob der Täter eine Gefahr für die „öffentliche Sicherheit" darstellte, nicht mehr rechtliche, sondern ausschließlich Gesichtspunkte maßgebend sein sollten, die außerhalb des Täters und der Tat lagen – daß die Justiz nicht mehr nach der Rechtmäßigkeit, sondern wie die Polizei nach der Zweckmäßigkeit ihrer Entscheidungen fragen sollte. Damit war das Institut der Sicherungsverwahrung mit Hilfe der generalklauselartigen Bestimmungen von der „öffentlichen Sicherheit" zumindest potentiell zu einem politischen Instrument geworden.

Als plastisches Beispiel dafür, daß die Richter der Aufforderung nach rigoroser Anwendung der Sicherungsverwahrung keineswegs generell folgten, zugleich aber auch dafür, daß die Beobachtung der Handhabung dieser Maßnahme durch die Justizverwaltung der Sorge um die zukünftige Stellung der Rechtspflege im nationalsozialistischen Staat entsprang, sei folgender Hamburger Fall vom Juli 1938 angeführt. In einem Urteil gegen drei Gewohnheitsverbrecher hatte eine Strafkammer des dortigen Landgerichts die Frage der Sicherungsverwahrung „nur unter Bedenken verneint": obwohl das Gericht vor allem bei dem Anführer der Diebesbande die Möglichkeit nicht ausschloß, „daß die erkannte Strafe nicht die genügende Wirkung ausüben" werde, hielt es die Sicherungsverwahrung „diesmal ... noch nicht" für erforderlich, da die Länge der verhängten Zuchthausstrafe immerhin erwarten lasse, daß ein Rückfall unterbleibe. Gegenüber dem Landgerichtspräsidenten kritisierte Oberlandesgerichtspräs-

[50] Die Unterschiede zeigten sich sogar innerhalb eines Gerichts: so ordnete z. B. die große Strafkammer A des LG Hamburg 1934/35 in 25 von 50 Fällen (davon in 16 von 19 Fällen erstinstanzlich) die SV an, die große Strafkammer B dagegen in 33 von 40 Fällen (in 8 von 9 Fällen erstinstanzlich). Der Vors. der Strafkammer A war der Ansicht, daß die Gerichte „nach dem Willen des Gesetzgebers nur in den *wirklich hoffnungslosen Fällen* auf Sicherungsverwahrung erkennen dürften" (ungez. Stellungnahme zum Ber. über die Erfahrungen der großen Strafkammern des LG Hamburg mit der SV v. 24.2.36, Arch. der Forschungsstelle für die Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3305). Hervorheb. im Original.

[51] Vgl. z. B. die in der JW 1934, S. 1662, 2057, 2912 u. vor allem S. 3062 veröffentlichten Urt. des RG. In der AV betr. Richtlinien für das Strafverfahren v. 13.4.35 (Sonderveröffentlichung der DJ Nr. 7) hatte das RJM die StAschaft angewiesen, in Fällen, in denen die Anwendung der SV zu erwarten war, die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer zu beantragen, weil eine Revision dann vor das RG ging. Die Maßnahme sollte die Rechtseinheit fördern.

[52] R. Freisler, Fragen zur Sicherungsverwahrung (DJ 1938, S. 627).

sident Rothenberger diese Urteilsbegründung, da sie die Polizei geradezu zum Eingreifen herausfordere. Wenn schon „dem Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht erforderlich erschien – ich betone, daß ich mich insoweit jeder Kritik enthalte –, so hätte das auf keinen Fall in einer Begründung niedergelegt werden dürfen, welche die Zweifel besonders hervorhebt". Die Justiz müsse gegenwärtig alles vermeiden, was die Notwendigkeit einer polizeilichen Korrektur begründen könnte, denn seit dem Erlaß des Reichsinnenministers vom Dezember 1937 zeige die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei „offenbar immer mehr die Tendenz, sich parallel neben die Strafjustiz zu schalten". Fälle von Vorbeugungshaft nach Freispruch und Strafverbüßung seien auch bei unpolitischen Tatbeständen „nicht mehr Ausnahmen". Der Landgerichtspräsident solle daher „auf die große Verantwortung hinweisen, die gerade jetzt die in der Strafjustiz tätigen Vorsitzenden zu tragen" hätten. Derartige Urteilsbegründungen wie die von ihm beanstandete seien „für den Mangel an Verständnis für die Aufgaben der Strafjustiz unter den heutigen Verhältnissen" symptomatisch. Jeder Strafrichter sollte sich aber

„darüber klar sein, daß Urteile, die entweder jedes politische Fingerspitzengefühl oder jedes Verständnis für die nationalsozialistische Auffassung vom Primat des Schutzes der Volksgemeinschaft vor dem Einzelinteresse vermissen lassen, auch wenn es sich um seltene Ausnahmen handelt, dazu beitragen, daß das Bestreben um eine Abgrenzung der Funktionen durch die Justiz selbst erschwert, wenn nicht aussichtslos gemacht wird".[53]

c. Vergebliches Bemühen des Reichsjustizministeriums, die polizeiliche Vorbeugungshaft einschränkend zu regeln

Trotz seiner Anpassung an die gegebenen Umstände gab das Reichsjustizministerium die Hoffnung nicht auf, durch eine grundlegende Neuregelung wenigstens die Mitwirkung der Justizbehörden an der polizeilichen Vorbeugungshaft zu erwirken. Das wird an folgenden Vorgängen deutlich. Im April 1938 nahm die Kriminalpolizeistelle Wuppertal vier Strafgefangene nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe in Vorbeugungshaft und bat den Oberstaatsanwalt beim dortigen Landgericht um Stellungnahme, ob auch von ihm „die Verhängung dieser Maßnahme für notwendig und zweckmäßig gehalten" werde. Sie wollte seine Stellungnahme mit dem Antrag beim Reichskriminalpolizeiamt zur Entschließung über die endgültige Haftverhängung einreichen. Wie der Oberstaatsanwalt an den Generalstaatsanwalt Düsseldorf berichtete, handelte es sich in einem Fall um einen vor dem Erlaß des Gewohnheitsverbrechergesetzes Verurteilten, bei dem eine Prüfung wegen nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht erfolgt war, weil ihn schon die Strafanstalt gar nicht als einschlägigen Fall gemeldet hatte. Im zweiten Fall lagen die formellen Voraussetzungen des § 20a StGB von vornherein nicht vor. Bei den beiden anderen waren sie zwar gegeben; der Oberstaatsanwalt hielt es jedoch nach Prüfung in dem einen Fall für zweifelhaft, ob ein Antrag auf Anordnung erforderlich gewesen sei, im anderen bejahte er die Frage. Der Generalstaatsanwalt, der diesen Bericht an das Ministerium weitergab, äußerte dazu die Auffassung, „daß die Frage, ob und in welchen Fällen Vorbeugungshaft von

[53] Schr. Rothenbergers an den LGPräs. Hamburg v. 26.7.38 nebst Auszug aus dem LG-Urteil (Arch. der Forschungsstelle für die Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3305), auszugsweise wiedergegeben bei Johe, a.a.O., S. 147f.

der Polizei zu veranlassen sein wird, eine rein polizeiliche Angelegenheit ist, bei der irgendeine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht zweckmäßig" sei. Er beabsichtige daher, alle Oberstaatsanwälte seines Bezirks anzuweisen, sich gegenüber der Polizei einer Stellungnahme zu dieser Frage zu enthalten.[54] Das Reichsjustizministerium informierte ihn jedoch, diese Weisung zu unterlassen, da „die Frage, ob und wie die Justizbehörden an der polizeilichen Maßnahme der Vorbeugungshaft mitwirken sollen, von allgemeiner Bedeutung" sei. Dafür werde „eine einheitliche Regelung für das gesamte Reichsgebiet in Aussicht zu nehmen sein, die nach Lage der Sache nur von mir im Zusammenwirken mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern getroffen werden kann". Falls daher Kriminalpolizeistellen erneut mit solchen Ansuchen an die Staatsanwaltschaften oder an die Leiter von Vollzugsanstalten heranträten – was aus anderen Bezirken nicht bekannt geworden sei –, so sollte er sie ermuntern, bei ihrer Zentralbehörde eine solche einheitliche Grundsatzregelung anzuregen.[55] Im Juli 1938 bot sich dem Ministerium eine weitere Gelegenheit, die gleiche Empfehlung dem Generalstaatsanwalt Breslau zu geben: Im Rahmen einer neuen Verhaftungsaktion gegen Asoziale hatte die Kriminalpolizeistelle Gleiwitz den Oberstaatsanwalt in Neisse aufgefordert, „die in den dortigen Gefängnissen einsitzenden einschlägig Vorbestraften, die ... in den nächsten 3 Monaten zur Entlassung kämen", auf dem Wege der Strafaussetzung oder der Unterbrechung der Strafvollstreckung an die Polizei zu überstellen, „um auch ihnen die Besserung[s]- und Erziehungsmöglichkeiten zuteil werden [!] zu lassen".[56] Das Justizministerium war mit dem Generalstaatsanwalt einer Meinung, daß die Forderung mangels jeglicher gesetzlicher Grundlage abgelehnt werden müsse, bat aber auch hier, der Kriminalpolizeistelle Gleiwitz und allen anderen Polizeidienststellen bei gleichartigen Ersuchen zu empfehlen, in Berlin eine grundsätzliche Regelung über die Mitwirkung der Justizbehörden an den polizeilichen Maßnahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung anzuregen.[57] Aber die Bemühungen der Justizleitung, Verhandlungen über diesen Gegenstand auf dem Weg über die unteren Polizeidienststellen in Gang zu bringen, waren vergeblich: die Polizeiführung blieb auf diesem Ohr taub.

Bei der grundsätzlichen Entscheidung, die die politische Führung für die polizeiliche Vorbeugungshaft in der geschilderten Form getroffen hatte, konnte die Justizleitung ihre Ablehnung dieser Regelung nicht offen ausdrücken. Ihre unter der Decke erzwungener Anpassung schwelende Aversion gegen diese Maßnahme trat aber gelegentlich schlaglichtartig hervor. Das zeigte sich, als sich im Herbst 1938 für die Justizleitung unerwartet noch einmal ein Hoffnungsschimmer abzeichnete, die Institution der polizeilichen Vorbeugungshaft zurückdrängen zu können. Die Hoffnung wurde durch einen Schritt des Reichsfinanzministers Schwerin von Krosigk ausgelöst, der in dieser Sache unvermittelt zum Bundesgenossen der Justiz wurde. Am 1. September

[54] Vgl. Ber. des OStA beim LG Wuppertal v. 22.4.38 u. Randber. des GStA Düsseldorf v. 28.4.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1469).

[55] Schr. des RJM (I.A. gez. von Crohnes Vertreter) an den GStA Düsseldorf v. 5.5.38 (a.a.O.). Auch bei dieser Gelegenheit bat das RJM, die StAe auf die „nachdrückliche Bekämpfung des Berufsverbrechertums" durch Anordnung der Sicherungsverwahrung hinzuweisen.

[56] Vgl. Schr. der Kripostelle Gleiwitz an den OStA in Neisse v. 15.6.38 u. Ber. des GStA Breslau an den RJM v. 17.6.38 (a.a.O., Sign. R 22/1238). Zur Verhaftungsaktion gegen Asoziale im Juni 1938 vgl. Broszat, a.a.O., S. 90ff.

[57] Schr. des RJM (I. A. Crohne) an den GStA Breslau v. 5.7.38 (a.a.O.).

1938 führte von Krosigk in einem als geheim gekennzeichneten Schreiben an den Reichsjustizminister aus, im Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei vom 14. Dezember 1937 seien „Maßnahmen vorgesehen, die der von den Justizbehörden auszusprechenden Sicherheitsverwahrung sehr ähnlich" seien. Insbesondere scheine sich die polizeiliche Vorbeugungshaft mit der gerichtlichen Sicherungsverwahrung

„sehr stark zu überschneiden. Da außerdem der Entwurf des neuen Reichsstrafgesetzbuchs eine erhebliche Erweiterung der Sicherheitsverwahrung vorsieht, wäre ich für eine alsbaldige Stellungnahme zu dem Erlaß des Reichsministers des Innern dankbar. Ich bemerke noch, daß die Zahl der polizeilichen Vorbeugungshäftlinge von Monat zu Monat ansteigt und sowohl durch Vermehrung des Wachpersonals als auch insbesondere durch umfangreiche Bauten (Konzentrationslager) erhebliche Kosten verursacht. Bevor ich daher diesen erheblichen Mehrkosten zustimme, ist eine Klärung erforderlich, inwieweit durch die Verschärfung der Sicherheitsverwahrung Ihrer Behörde eine polizeiliche Sicherheitsverwahrung in größerem Umfange überflüssig wird."[58]

Die Beantwortung dieses Schreibens versetzte die Abteilungen II (Strafgesetzgebung), III (Strafrechtspflege) und die Unterabteilung III B (Strafvollzug) des Justizministeriums in rege Tätigkeit, aus der das Bemühen deutlich wird, den Reichsfinanzminister mit allen nur denkbaren Argumenten auszustatten, die gegen die polizeiliche Vorbeugungshaft sprachen. Von der Auffassung des Leiters der Abteilung II ausgehend, „daß die Bewachung in Konzentrationslagern die teuerste Form der Unterbringung überhaupt" darstelle, wurden auf Wunsch des federführenden Referenten zunächst auch finanzielle Argumente einbezogen: „Wenn der FM [Finanzminister] gegen den Erlaß v. 14. 12. 1937 vorgehen will, kann er es doch nur aus finanziellen Gesichtspunkten ... Dafür müssen wir Material schaffen ... Für die Asozialen sind doch bestimmt die hohen Kosten der Konzentrationslager völlig überflüssig." Hier sei der Punkt, „bei dem der FM einhaken" müsse.[59] Trotz anfänglicher Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung finanzieller Gesichtspunkte stellte die Vollzugsabteilung ausführliche Unterlagen über die Unterhaltskosten, die Zahl des benötigten Aufsichtspersonals usw. pro Gefangener zusammen, um nachzuweisen, daß die Unterbringung in geschlossenen Anstalten grundsätzlich billiger sei als in Lagern: nach den Ist-Ausgaben für 1937 und nach Abzug der Einnahmen durch Gefangenenarbeit kostete sie pro Kopf und Tag in der Anstalt 1,32 RM, im Strafgefangenenlager dagegen 2,05 RM. Auch auf die Kosten bei der Neueinrichtung von Lagern wurde hingewiesen. So beliefen sich die Bau- und Einrichtungskosten für die 1935 errichteten Gefangenenlager der Justiz im Emsland auf 600,– RM pro Strafgefangenen.[60] Der Generalreferent für den Vollzug führte aus, daß der vorhandene Gesamtbelegungsraum ausreichen würde, um noch eine erheblich höhere Zahl von Sicherungsverwahrten unterbringen zu können; ebenso stünden von den großen Provinzialanstalten und -arbeitshäusern bis hin zu den Wanderarbeitsstätten genügend Möglichkeiten zur Verfügung, um auch Asoziale in noch größerem Umfang aufzunehmen: „Hiernach würden die Kosten der Errichtung von Konzentrationslagern für pol[izeiliche] Vorbeugungshäftlinge überflüssigerweise aufgewendet werden", während vorhandene Einrichtungen unausgenutzt

[58] Schr. des RMdF v. Krosigk an den RJM v. 1. 9. 38 (a.a.O., Sign. R 22/1259).

[59] Vgl. die Verm. des Ref. für Strafrechtserneuerung in der Abt. II v. 21. u. 29. 9. 38, für den Gesamtvorgang die Verm. der verschiedenen Ref. sowie Crohnes u. Freislers v. 5. 9. bis 22. 11. 38 (a.a.O.).

[60] Vgl. die Verm. der Mitarbeiter beim Generalreferat für die Verwaltung der Vollzugsanstalten u. beim Referat für Bauwesen-Vollzugsanstalten/Strafgefangenenlager Emsland (beide Abt. IIIB) v. 4. u. 5. 10. 38 (a.a.O.).

blieben. Obwohl auch er den Betrieb von Konzentrationslagern für wesentlich teuerer einschätzte als vor allem den von Arbeitshäusern, sprach er sich jedoch dagegen aus, das Argument des Kostenvergleichs gegenüber dem Finanzminister zu verwenden, solang nicht bekannt sei, wie hoch die Betriebskosten bei den Polizeilagern tatsächlich seien: „Der Reichsfinanzminister hat uns nach dieser Richtung hin doch auch gar nicht gefragt."[61] Tatsächlich strich dann auch Freisler alle finanziellen Argumente aus dem Entwurf des Antwortschreibens heraus. Gestrichen wurden auch verschiedene Passagen, in denen die grundsätzlichen Vorbehalte der Justiz gegenüber dem Konzentrationslagerwesen und seiner Erweiterung mehr oder weniger offen zutage traten.[62] Der Entwurf wurde in einem persönlichen Vortrag Freislers und der Leiter der Abteilungen II und III mit Gürtner abgestimmt.

In dem von Gürtner gezeichneten, als geheim deklarierten Schreiben, das schließlich unter dem Datum des 9. Januar 1939 an den Reichsfinanzminister abging, erhob die Justizleitung gegen den Dezember-Erlaß von 1937 insoweit keine Bedenken, als er die planmäßige polizeiliche Überwachung bestimmter Personen regelte und die sogenannte „Identitätshaft" wegen falscher oder verweigerter Angaben zur Person[63] vorsah. Bei der polizeilichen Vorbeugungshaft gelte es die Haft gegen *Antisoziale* (Berufs- und Gewohnheitsverbrecher) und gegen *Asoziale* zu unterscheiden. Hinsichtlich der ersten Gruppe habe mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz „die Gesetzgebung die Aufgabe des vorbeugenden Schutzes der Volksgemeinschaft gegen den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher ... in die Hand der Justizbehörden gelegt", da sie den Richter ermächtigt habe, Maßregeln der Sicherung *„neben* die Strafe, nicht an ihre Stelle" zu setzen. Bei der Ausarbeitung des Erlasses über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, der „an sich dasselbe Ziel" verfolge, sei – schrieb der Justizminister – sein „Ressort nicht beteiligt" und ihm „keine Gelegenheit gegeben worden, die Gesichtspunkte der Justizverwaltung zur Geltung zu bringen". Er habe dem Erlaß nachträglich nicht widersprochen, weil er „die ernste Sorge der Kriminalpolizei würdige, die Volksgemeinschaft vor voraussehbaren Straftaten" zu bewahren, vor allem aber deshalb nicht, weil er der Auffassung sei,

„daß die polizeiliche Vorbeugungshaft gegen das gefährliche Gewohnheitsverbrechertum mit der fortschreitenden Aburteilung der Gewohnheitsverbrecher durch die Gerichte und ihrer Verbringung in die gerichtliche Sicherungsverwahrung sich von selbst mehr und mehr erübrigen wird [!]. Auf eine energische Anwendung des Gewohnheitsverbrechergesetzes durch die Justizbehörden wirke ich im Verwaltungswege mit allen Mitteln hin; die Anwendung des Gesetzes wird von mir ständig verfolgt und überwacht. Die Gerichte haben in der Zeit vom 1.1.1934 bis 30.6.1938 Sicherungsverwahrung in 7153 Fällen, Unterbringung im Arbeitshaus in 7469 Fällen, Unterbringung in der Heil- und Pflegeanstalt in 1920 Fällen, Unterbringung in der Trinkerheil- und Entziehungsanstalt in 641 Fällen und Entmannung in 1500 Fällen angeordnet. In dem Zeitraum von 4½ Jahren haben die Gerichte also über 17000 Antisozialen und Asozialen die Freiheit auf unbestimmte Zeit entzogen."[64]

[61] Verm. des Generalref. f. Vollzug (Sicherungsverwahrung u.a. Haftarten) in der Abt. IIIB v. 31.10.38 (a.a.O.).

[62] Sie werden z.T. im folgenden als Fußnoten angemerkt, vgl. den korrigierten Entw. v. Nov./Dez. 1938 u. das von Gürtner gez. Schr. an den RMdF v. 8.1.39 (a.a.O.).

[63] Auch die amtl. Strafprozeßkommission hatte der Polizei die Zuständigkeit für die Feststellungshaft zugesprochen; die anderslautende Bestimmung des § 207 StPOEntw. war bei der 2. Lesung gestrichen worden (vgl. auch Verm. des Ref. der Abt. II für Erneuerung des Strafverfahrensrechts v. 26.9.38, a.a.O.).

[64] Im Entw. folgte der bezeichnende Satz, die Justizleitung rechne damit, daß sich die Justizbehörden durch die vom Ministerium ergriffenen Maßnahmen „daran gewöhnen werden, in der Handhabung des Gesetzes [über die Sicherungsverwahrung] an die äußerste Grenze des Möglichen [!] zu gehen".

Wie die Erfahrung lehre, würden die Gerichte durch gewisse Lücken im geltenden Recht gegenwärtig noch an einer maximalen Anwendung der Sicherungsverwahrung gehindert; diese Lücken würden aber im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches geschlossen werden.[65] Der Abschnitt endete mit der optimistisch formulierten Feststellung, die dem Finanzminister offensichtlich das gewünschte Argument gegen die SS- und Polizeiführung in die Hand geben sollte: „Ein Bedürfnis für die Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher wird daher in absehbarer Zeit, wie ich glaube annehmen zu dürfen, nur noch in Ausnahmefällen [!] bestehen." Anders stehe es hingegen mit der Vorbeugungshaft gegen Asoziale. Hier gestatte § 42d StGB die Unterbringung in ein Arbeitshaus nur bei Haftstrafen wegen bestimmter Verstöße – meist Landstreicherei und Betteln[66] – sowie § 42c StGB die Unterbringung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen in eine Trinkerheil- und Entziehungsanstalt nur bei Straftaten im Rausch. Da aber die Asozialen „nur zum geringen Teile mit dem Strafrecht in Konflikt" gerieten, reichten diese Vorschriften nicht aus, um sie – wie Fachkreise meinten – „sowohl im Interesse der öffentlichen Ordnung wie auch zur Ausnutzung ihrer Arbeitskraft" für eine öffentliche Bewahrung zu erfassen. Der Justizminister versäumte jedoch nicht, darauf hinzuweisen, daß es auch hier Wege für ein gesetzlich geregeltes Verfahren gebe: so strebe der Ausschuß für Wohlfahrtsrecht an der Akademie für Deutsches Recht ein Bewahrungsgesetz an, „das für die Anordnung der Bewahrung und ihre Aufhebung ein geordnetes Rechtsverfahren" einführe und keine größere finanzielle Belastung darstelle als das polizeiliche Vorbeugehaftverfahren.[67] Außerdem berge „eine Zusammenlegung so wesensverschiedener Gefangener, wie es die Antisozialen und die Asozialen sind", im Konzentrationslager „erhebliche Gefahren in sich, wobei die für die Asozialen typische Willensschwäche und Beeinflußbarkeit eine wesentliche Rolle" spiele.[68] Einerseits bedürfe es

„den Antisozialen gegenüber angesichts ihrer verbrecherischen Energie, Begabung und Gewandtheit weitgehender Vorkehrungen gegen Ausbruch und Meuterei, wie sie – ohne einen das Übliche wesentlich übersteigenden Personaleinsatz – am besten die feste Sicherungsanstalt zu bieten vermag. Andererseits geht das, was in den Konzentrationslagern in sicherheitlicher Beziehung geschieht, – insbesondere der Umfang des personellen Einsatzes – den Asozialen gegenüber über das notwendige Maß vielleicht hinaus, da die passiven Naturen der Asozialen, die in

[65] Es handelte sich insbesondere um folgende Paragraphen im Entw. des neuen StGB i. d. F. v. Juni 1938 (vgl. Kabinettsvorlage des RJM an den Chef der Reichskanzlei v. 7.6.38, Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM): § 49 Abs. 2 (Bewertung der fortgesetzten Handlung bei der Charakterisierung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher), §§ 121, 229, 453a (Möglichkeit der Sicherungsverwahrung für Hoch- u. Landesverräter, entartete Sittlichkeitsverbrecher u. bei schwerem Raub), § 366 (Freiheitsstrafe bei Verletzung polizeil. Auflagen).

[66] Voraussetzung waren Haftstrafen wegen Übertretungen nach § 361 Nr. 3 bis 5, 6a bis 8 StGB, s. Kapitel VII.3.a., S. 841.

[67] Der folgende Satz mit der deutlichen Frage, ob somit „eine Erweiterung der Kapazität der Konzentrationslager" überhaupt erforderlich sei, um „die nicht in die Arbeitshäuser gelangenden Asozialen" stärker zu erfassen, wurde von Freisler gestrichen.

[68] Diesem Satz war die kritische Bemerkung vorausgegangen, daß die zu beanstandende Gleichbehandlung der Gewohnheitsverbrecher und der Asozialen bei der Regelung der Vorbeugungshaft durch den Erl. v. 14.12.37 vermuten lasse, „daß auch bei der Unterbringung im Konzentrationslager Unterschiede ... nicht gemacht werden. Die Regelung würde dann nicht nur vom kriminalpolitischen, sondern auch vom vollzugstechnischen Standpunkt aus zu bemängeln sein". Freisler, der diese „Vermutung" aus seiner Kenntnis heraus als Tatsache annahm, hatte diese beiden Sätze gestrichen.

der Regel weder zu Gewalttätigkeiten noch zu Fluchtversuchen neigen, – wenn sie wirklich einmal entlaufen, werden sie in der Regel bald wieder aufgegriffen werden, ohne viel Schaden angerichtet zu haben –, solche Maßnahmen in viel geringerem Umfang notwendig machen."[69]

Abschließend wies der Justizminister darauf hin, daß der Gesamtbelegungsraum der Justiz ausreiche, noch weit mehr Sicherungsverwahrte aufzunehmen, als gegenwärtig vorhanden und nach Strafverbüßung noch zu erwarten seien.[70]

Auch dieses für die Einstellung der Justiz höchst aufschlußreiche Schreiben sollte jedoch lediglich eine fruchtlose Episode im Ringen um die Befugnisse der Polizei bleiben: die Politik der SS- und Polizeiführung, die die volle Rückendeckung Hitlers genoß, konnte von den beiden Reichsministern der Justiz und der Finanzen weder mit kriminalpolitischen und vollzugstechnischen noch mit finanziellen Argumenten beeinträchtigt werden. Es gelang ihnen nicht, die im Erlaß vom 14. Dezember 1937 niedergelegten Befugnisse auch nur im geringsten einzuschränken – jenes Erlasses, der – wie SS-Sturmbannführer Werner vom Reichskriminalpolizeiamt im Dezember 1938 offen konstatierte – lediglich eine polizeirechtliche „Reglementierung der ideenmäßig an sich unbeschränkten [!] Vorbeugungsbefugnis der Kriminalpolizei" darstellte, deren „Rechtsgrundlage ... allein der Auftrag des Führers an den Reichsführer SS [sei], auch die kriminellen Staatsfeinde vorbeugend zu bekämpfen".[71] Die Argumente des Justizministers trafen schon deswegen ins Leere, weil das Instrument der Vorbeugungshaft spätestens seit Frühjahr 1938 nicht mehr primär zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und „Erziehung" von Kriminellen, sondern zur Zwangsrekrutierung von Arbeitskräften eingesetzt wurde, um in den Konzentrationslagern SS-eigene Produktionsstätten vor allem zur Gewinnung von Natur- und Ziegelsteinen zu errichten: Himmler hatte Hitlers Unterstützung gewonnen, daß die Arbeitskraft der KZ-Häftlinge für die Großprojekte zur städtebaulichen Umgestaltung Berlins und anderer Großstädte ausgenutzt werden sollte.[72] Die Zahl der polizeilichen Vorbeugungshäftlinge betrug Ende 1939 schließlich 12221, davon waren 4845 Kriminelle; bis Ende 1940 stieg diese Häftlingsgruppe auf 6530 an.[73]

Die institutionalisierte Ohnmacht des Justizministeriums gegenüber der willkürlichen Handhabung der Vorbeugungshaft durch die Polizei trat gelegentlich nach außen hin eindringlich in Erscheinung. Im November 1940 wandte sich ein Bremer An-

[69] Hier unterblieb der im Entw. enthaltene Hinweis, daß dieses teils Zuwenig, teils Zuviel an Sicherheitsaufwand „auch vom finanziellen Standpunkt aus nicht gleichgültig" sei; ferner, „daß den zur Unterbringung von Asozialen bestimmten Anstalten – die sich bekanntlich im wesentlichen außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung befinden [der Justiz unterstanden nur die Arbeitshäuser St. Georgen-Bayreuth im OLG-Bez. Bamberg, Kislau im OLG-Bez. Karlsruhe u. Vechta im OLG-Bez. Oldenburg] – eine besondere Billigkeit des Betriebes nachgerühmt" werde.

[70] Im letzten Abs. war die Bemerkung gestrichen, daß es sich nicht empfehle, „für bestimmte staatliche Maßnahmen Neueinrichtungen zu treffen, wenn für andere, bereits eingeführte Maßnahmen, die denselben Erfolg herbeizuführen in der Lage sind, vorhandene Einrichtungen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen", zumal die Betriebskosten einer Neueinrichtung stets höher seien als bei verstärkter Ausnutzung einer vorhandenen.

[71] ORegRat u. Kriminalrat im RKPA Werner in der NS-Partei-Korrespondenz Folg. 306 v. 31.12.38, Bl. 2.

[72] Vgl. dazu Broszat, a.a.O., S. 91ff.; ferner E. Georg, Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS, Stuttgart 1963, S. 42ff. Zur Arbeitskräftebeschaffung gehörte auch Himmlers vergeblicher Versuch, 1938 und 1939 von der Justiz einen Teil der Sicherungsverwahrten ausgeliefert zu bekommen (s. Kap. VI.4.b., S.652).

[73] Zu dieser Gruppe gehörten Einbrecher, Diebe, Hehler, Räuber, Betrüger, Sittlichkeitsverbrecher u. „Gemeingefährliche", vgl. Jb. des Amtes V (RKPA) des RSHA 1939/40, S. 5, 44 (Arch. des IfZ, Sign. Dc 17.01). Das Jb. wurde dem RJM von Heydrich am 29.10.41 quasi als Tätigkeitsbericht des RKPA übersandt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1457).

walt wegen einiger Fälle an das Ministerium, in denen den Angehörigen die Gründe der Inhaftierung nicht bekannt waren. Die Häftlinge waren weder vorbestraft noch politisch belastet, befanden sich aber – offenbar als „Arbeitsscheue" – bereits zweieinhalb bis drei Jahre in Vorbeugungshaft. Einer von ihnen hatte vor seiner Festnahme zwar nur Gelegenheitsarbeiten verrichtet, aber zu Hause den Haushalt geführt und sechs Kinder versorgt, während seine Frau erwerbstätig war. Der Anwalt hatte in diesen Fällen mehrmals durch Eingaben um Mitteilung der Haftgründe und um Entlassungen gebeten, da die lange Haftdauer ausgereicht haben dürfte, die Betreffenden zu geregelter Arbeit anzuhalten, und überdies teilweise konkrete Arbeitsplätze für sie nachgewiesen werden konnten. Er hatte aber in allen Fällen lediglich den Bescheid erhalten, daß „der mit der polizeilichen Maßnahme angestrebte Zweck noch nicht erreicht" sei, und war schließlich aufgefordert worden, weitere Eingaben zu unterlassen. Der Anwalt machte dem Ministerium die Auswirkungen dieses Zustandes nicht nur bei den unmittelbar Betroffenen, sondern in der Bevölkerung mit eindrucksvollen Worten deutlich: Da die Gründe der Inhaftierung nicht mitgeteilt würden, sei es dem Rechtsanwalt auch nicht möglich,

„die Gesuchsteller seiner Aufgabe entsprechend gegebenenfalls von der Rechtmäßigkeit der Festnahme zu überzeugen. So entsteht nicht nur bei den unmittelbar Beteiligten, sondern auch in weiteren Kreisen der Bevölkerung der Eindruck eines rein schicksalhaften, von menschlicher Schuld unabhängigen Geschehens, dessen Dauer unabsehbar ist und dessen Eintritt für jeden einzelnen unabwendbar zu sein scheint. Der Unterzeichnete kann aus seiner Erfahrung als Strafverteidiger bestätigen, daß durch diese Umstände das gesunde Rechtsgefühl gefährdet wird. Der Unterzeichnete empfindet daher das Bedürfnis, nicht nur die vorerwähnten beiden Fälle der Nachprüfung zu empfehlen, sondern die Bitte vorzutragen, aus rechtspolitischen Erwägungen ganz allgemein die Frage zu prüfen, ob nicht – außerhalb eines staatlichen Notstandes – ein gesundes Rechtsleben in jedem Falle die Möglichkeit begründen muß, die Berechtigung einer lang andauernden Freiheitsentziehung evtl. durch besonders dafür eingesetzte Gerichte nachprüfen zu lassen. Eine rechtmäßige polizeiliche Maßnahme braucht eine solche richterliche Nachprüfung nicht zu scheuen. Ein richterliches, die polizeiliche Maßnahme bestätigendes Urteil aber verschafft auch dem Volke das für ein gesundes Rechtsleben erforderliche Gefühl der Rechtmäßigkeit."[74]

Auf diesen eindringlichen Appell hin veranlaßte Gürtner die Prüfung der Fälle und erbat Rücksprache mit den zuständigen Beamten seines Ministeriums. Sein persönlicher Referent stellte eigens dafür die Grundlagen und Bestimmungen für die Schutzhaft und die polizeiliche Vorbeugungshaft nochmals zusammen. Die Strafrechtsabteilung mußte jedoch feststellen, daß ein Eingreifen des Ministeriums in den angeführten Fällen nicht möglich sei, weil die Betroffenen „nicht wegen strafrechtlich zu ahndender Handlungen" verhaftet worden waren. Die Gesetzgebungsabteilung aber mußte eine Verwirklichung des Vorschlags, für die polizeiliche Vorbeugungshaft eine gerichtliche Nachprüfung durchzusetzen, nach allen Erfahrungen, die in dieser Hinsicht auch schon bei der Regelung der Schutzhaft gemacht worden waren, von vornherein als aussichtslos ansehen. Am 22. Januar 1941 ging daher die von Freisler abgesegnete Bankrotterklärung des Justizministeriums an den Rechtsanwalt ab, in der es hieß: „Da die Angelegenheiten der polizeilichen Vorbeugungshaft wie auch der Schutzhaft nicht zu meinem Zuständigkeitsbereich gehören, vermag ich [im Entwurf: zu meinem Bedauern] in der Sache nichts zu veranlassen." Dem Anwalt wurde anheimgestellt, sich

[74] Vgl. Schr. des Bremer RA an das RJM v. 18.11.40 (a.a.O.).

an das Reichsinnenministerium zu wenden. Gürtner hatte den erbetenen Vortrag wegen seiner Erkrankung nicht mehr entgegennehmen können: er starb sieben Tage später, ohne mit dieser Manifestation der Ohnmacht der Justiz noch befaßt worden zu sein.[75]

d. Polizeiliche Vorbeugungshaft als Druckmittel gegen die Justiz im Kriege und ihr Vorrang vor gerichtlicher Sicherungsverwahrung

Im Kriege erwies sich die polizeiliche Vorbeugungshaft als wirksames Mittel zur Korrektur der Rechtsprechung, das von der SS- und Polizeiführung nicht nur gegen „mangelhafte" richterliche Urteile und Entscheidungen über die Anordnung der Sicherungsverwahrung, sondern – wie die Schutzhaft – auch gegen gerichtliche Freisprüche angewendet wurde. Ein eklatanter Fall, der Freisler zu einem – wenn auch zahmen – Protest veranlaßte, ereignete sich im März 1940 in Heidelberg. Als die dortige Strafkammer einen Angeklagten von der Beschuldigung der Brandstiftung in drei Fällen mangels Beweises freisprach und aus der Untersuchungshaft entließ, nahm ihn die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe als „Gemeingefährlichen" mit der simplen Begründung in Vorbeugungshaft, daß trotz des Freispruchs „für die Kriminalpolizei bezügl. der Täterschaft des X. kein Zweifel" bestehe. Freisler beschwerte sich daraufhin beim Reichsführer-SS, er halte „im Interesse der Staatsautorität ... die Begründung für die polizeiliche Haftverfügung für bedauerlich", und bat um Stellungnahme.[76]

Das ständige „reagierende" Defensivverhalten der Justiz gegen die konkurrierende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei erschöpfte sich nicht nur in gelegentlichen Beschwerden und in Verwaltungsmaßnahmen zur Erzielung einer wirksamen Anwendung der geltenden Gesetze durch die Gerichte, sondern schlug sich auch in der Gesetzgebungsarbeit nieder. Als z. B. die Polizei dazu überging, die Vorbeugungshaft auf Personen auszudehnen, die sich ihrer Unterhaltspflicht gegenüber Angehörigen böswillig entzogen, antwortete die Justiz mit gesetzgeberischen Schritten. Freisler schrieb im März 1940 ans Innenministerium, daß die geltende Strafvorschrift des § 361 Nr. 10 StGB, die die Verletzung der Unterhaltspflicht nur als eine Übertretung einstufte, nicht ausreiche, um einen Unterhaltsverweigerer nachdrücklich zur Erfüllung seiner Pflicht zu bewegen. Daher sei bereits im § 206 des neuen StGB-Entwurfs anstelle der Übertretungsstrafe eine kriminelle Strafe bis zu zwei Jahren Gefängnis vorgesehen und die Bestrafung nicht mehr von der Voraussetzung abhängig gemacht worden, daß die zuständige Behörde vorher den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht aufgefordert haben mußte und der Berechtigte gezwungen war, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ferner habe der Richter nach § 60 des Entwurfs neben der Gefängnisstrafe die Unterbringung des Täters in ein Arbeitshaus anzuordnen, wenn dies erforderlich sei, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein ordentliches Leben zu gewöhnen. Beide Bestimmungen hätten seinerzeit bei der Beratung des StGB-Entwurfs bereits die Zustimmung des Reichskabinetts gefunden. Da die Justiz nunmehr eine wirksamere Strafvorschrift brauche, um mit *ihren* Mitteln „einen böswilligen Unter-

[75] Vgl. Aktenverm. vom Nov. 1940 bis Jan. 1941 und Schr. an den Bremer RA v. 22. 1. 41 (a.a.O.).

[76] Vgl. Schr. des RJM (I. V. Freisler) an den RFSSuChdDtPol. im RMdI v. 23. 7. 40 (Akten des RJM, a.a.O.). Die Reaktion des RFSS ist aus den Akten nicht zu entnehmen.

haltsverweigerer zu einer rechten Auffassung über seine Pflichten gegenüber Familie und Volksgemeinschaft zu erziehen", kündigte Freisler die Vorlage einer entsprechenden Novelle zum StGB an.[77] Die neue Strafvorschrift wurde schließlich im Zusammenhang mit der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom März 1943 ins StGB eingefügt.[78]

Unterdessen verfolgte die SS- und Polizeiführung längst das Ziel, die Justiz bei der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung völlig auszuschalten und die Befugnis zur sichernden Verwahrung gänzlich an sich zu ziehen. Als auf Befehl Hitlers am 4. Oktober 1939 die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher erlassen worden war, beschwerte sich der von Frick offenbar nicht rechtzeitig beteiligte Himmler beim Reichsjustizminister, daß in diese Verordnung gerichtliche Maßregeln der Sicherung und Besserung gegen jugendliche Täter aufgenommen worden waren. Er habe die Justizverwaltung bereits wiederholt seine Auffassung wissen lassen, daß die Anordnung solcher Maßregeln „das ureigenste Aufgabengebiet der Polizei und nicht der Justiz" sei; auf der Tagung der Strafprozeß-Kommission im Herbst 1938 habe er seinen Standpunkt durch seine Referenten eingehend vortragen lassen.

„Ich muß bei dieser Sachlage mein Befremden darüber ausdrücken, daß die zum Erlaß der vorerwähnten Verordnung führenden Umstände von dort aus dazu benutzt wurden, die Berechtigung der Justizbehörde zur Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung erneut festlegen zu lassen ..., zumal der vom Führer erteilte Befehl die Hineinnahme von Bestimmungen über Maßregeln der Sicherung und Besserung in die Verordnung nicht erforderlich machte."

Er behalte sich daher vor, diese Zuständigkeitsfrage „zu einem geeigneter erscheinenden Zeitpunkt nochmals aufzurollen".[79]

Dieser Zeitpunkt schien im Frühjahr 1940 gekommen, als es darum ging, das deutsche Gerichtsverfassungsrecht und Strafrecht in den eingegliederten (polnischen) Ostgebieten einzuführen. Die Polizeiführung forderte, daß die Zuständigkeit zur Verhängung von Maßregeln der Sicherung und Besserung in diesen Gebieten ausschließlich den Behörden der Sicherheitspolizei übertragen werden sollte. Aber das Reichsjustizministerium weigerte sich, in den Ostgebieten eine andere Regelung als im Reich einzuführen, und lehnte den Vorschlag des Reichsinnenministeriums ab, darüber mit dem Hauptamt Sicherheitspolizei unmittelbar zu verhandeln.[80] Um die Einführung des deutschen Rechts durch diesen Konflikt nicht zu gefährden, zeichnete Frick schließlich die vom Justizministerium ausgearbeitete Einführungsverordnung unter der Bedingung, daß durch die Übertragung der bisherigen Bestimmungen auf die Ostgebiete eine künftige Neuregelung dieser Frage für das ganze Reich „nicht präjudiziert" werde. Gürtner erklärte sich damit einverstanden, bemerkte jedoch, daß auch er seinen „bisherigen Standpunkt uneingeschränkt aufrechterhalte" und „Erörterungen über die künftige Gestaltung der Maßregeln der Sicherung und Besserung ... vor der

[77] Schr. Freislers an den RMdI v. 19.3.40 betr. Polizeiliche Vorbeugungshaft bei Verweigerung der Unterhaltspflicht (a.a.O., Sign. R 22/1469).

[78] § 1 DurchfVO zur VO zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft v. 18.3.43 (RGBl. I, S. 169). Werle, Justiz-Strafrecht, S. 419ff. Der dadurch ins StGB eingefügte § 170b war mit dem Wortlaut des § 206 StGB-Entw. fast identisch, sah aber keine Höchstgrenze von 2 Monaten Gefängnis vor. Vgl. Entw. des neuen StGB i.d.F. v. Dezember 1939. Schubert, Quellen II, Bd. 1.2, S. 543.

[79] Schr. Himmlers an den RJM v. 2.11.39 (Akten der Reichskanzlei, BA, Sign. R 43 II/1513a). Zur VO v. 4.10.39 (RGBl. I, S. 2000) vgl. Kapitel VII.3.e., S. 910f.

[80] Vgl. Schr. des RMdI an das RJM v. 30.4.40 u. Antwortschr. des RJM v. 18.5.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/848).

Beendigung des Krieges nicht für zweckmäßig" halte.[81] Himmler hatte sich offenbar mit der Übertragung der reichsgesetzlichen Regelung auf die eingegliederten Ostgebiete in der Annahme abgefunden, daß seine Organe dort auch ferner weitgehend eigenmächtig handeln konnten.

In dieser Lage mußte die Justizleitung verstärkt darauf sehen, daß ihren Behörden bei der Handhabung der Sicherungsverwahrung während des Krieges kein „Versagen" vorgeworfen werden konnte. Am 4. Mai 1940 schärfte Freisler den Staatsanwälten in einer Rundverfügung ein, die im März 1938 erteilten Richtlinien über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung strikt zu befolgen: wiederholt seien „Sicherungsverwahrte entlassen worden, ohne daß die Stellungnahme der Kriminalpolizei eingeholt" worden war. Demgegenüber habe das Reichssicherheitshauptamt die Polizeidienststellen angewiesen, „während des Krieges grundsätzlich gegen die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung Stellung zu nehmen und für den Fall, daß es trotzdem zu Entlassungen kommen sollte, die Entlassenen unverzüglich in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen". Da die Kriegsverhältnisse mit Verdunkelung, Rationierungsmaßnahmen usw. einen besonderen Anreiz zu neuen Straftaten böten, die polizeiliche Nachüberwachung aber gerade im Kriege mangels geeigneter Polizeibeamter nur unzureichend durchgeführt werden könne, stelle die Entlassung eines Sicherungsverwahrten gegenwärtig „regelmäßig eine Gefahr für die Volksgemeinschaft dar, deren Schutz oberste Pflicht aller Justizbehörden" sei. Freisler ersuchte daher, „bis auf weiteres jeder Entlassung aus der Sicherungsverwahrung mit Nachdruck zu widersprechen und auch bei den Gerichten auf die Berücksichtigung der angeführten Gesichtspunkte hinzuwirken".[82] Bei den Richtern schien diese Einwirkung der Staatsanwaltschaft jedoch offenbar nicht die erwünschte Resonanz zu finden, denn eineinhalb Jahre später wurde die Entscheidung über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung – wie schon erwähnt – in die Hände der Generalstaatsanwälte gelegt.

Im Herbst 1940 begann das Reichsjustizministerium eine bemerkenswerte Aktion, um systematisch festzustellen, welche Kategorien von Verurteilten die Kriminalpolizei nach Strafverbüßung eigentlich in Vorbeugungshaft nahm, und zugleich zu untersuchen, ob die Polizeimaßnahme in diesen Fällen durch eine mit dem Gerichtsurteil ausgesprochene Anordnung der Sicherungsverwahrung hätte vermieden werden können. Anfang Oktober wurden die Generalstaatsanwälte angewiesen, allmonatlich für jede Straf- und Haftanstalt ihres Bezirks „zu berichten, in welchen Fällen im Laufe des Vormonats für Strafgefangene dieser Anstalten anschließend polizeiliche Vorbeugungshaft entweder bereits angeordnet oder angekündigt worden" war. Der erste Bericht sollte sich auch auf Fälle aus weiter zurückliegender Zeit erstrecken. Die Weisung ging gleichfalls an den Leiter der Strafgefangenenlager der Justiz im Emsland. In dem vorgeschriebenen Berichtsformular waren neben Vollzugsanstalt, Name und Alter des Betroffenen auch Zahl, Art und Grund seiner eventuellen Vorstrafen sowie Höhe, Art und Grund seiner im Vollzug befindlichen Strafe anzugeben.[83] Die Analyse des im Laufe einiger Monate angesammelten Berichtsmaterials durch den zuständigen

[81] Schr. des RMdI (gez. Frick) an das RJM v. 6.6.40 u. Antwortschr. des RJM (gez. Gürtner) an das RMdI v. 13.6.40 (a.a.O.).

[82] RV des RJM an die GStAe und OStAe v. 4.5.40 (a.a.O., Sign. R 22/1337).

[83] RV des RJM v. 5.10.40 an die GStAe (außer Danzig, Posen, Prag) u. den Beauftr. des RJM für die Strafgefangenenlager im Emsland (a.a.O., Sign. R 22/1496).

Referenten der Vollzugsabteilung ergab, daß sich die Polizei „anscheinend ohne Rücksicht auf die Vorstrafen [!] alle Sittlichkeitsverbrecher, politische Verbrecher, gewerbsmäßige Abtreiber, Münzfälscher, Arbeitsverweigerer, Prostituierte zur Prüfung der Frage, ob Vorbeugungshaft angeordnet werden soll, zuführen" ließ. Bei den dann in Vorbeugungshaft Genommenen handele es sich – den Vorstrafen nach zu urteilen – offenbar meist „um asoziale Erscheinungen". Genaueres über die polizeilichen Haftgründe ließe sich vor allem in Fällen mit keinen oder geringen Vorstrafen allerdings nur nach Studium der Akten sagen. Die Analyse legte aber auch die hauptsächlichen Gründe offen, aus denen die Gerichte selbst bei erheblich Vorbestraften keine Sicherungsverwahrung angeordnet hatten. Sie hatten davon abgesehen, weil

„a) die abgeurteilte Tat aus dem Rahmen der früheren Taten fällt (z. B. Verurteilung eines häufig wegen Diebstahls Vorbestraften wegen Verstoßes des Heimtückegesetz [sic] oder Erregung öffentlichen Ärgernisses),

b) die abgeurteilte Tat eine Bagatellsache ist, für die nur eine Strafe von 2 bis 3 Mon[aten] Gefängnis ausgeworfen wurde, so daß die Höhe dieser Strafe in keinem Verhältnis zu den früheren Verurteilungen steht und neben dieser geringfügigen Strafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht angebracht erschien,

c) das Gericht glaubte, trotz Vorliegens vieler Strafen durch die Verhängung einer langfristigen Zuchthausstrafe von der Anordnung der Sicherungsverwahrung absehen zu können,

d) bisher nur Gefängnisstrafen verhängt worden waren und das Gericht vor Anordnung der Sicherungsverwahrung die Wirkung einer Zuchthausstrafe erproben wollte".[84]

Der zuständige Referent in der Strafgesetzgebungsabteilung, Ministerialrat Rietzsch, hielt die angeführten Erwägungen der Gerichte für „grundsätzlich falsch" und verwies auf seinen veröffentlichten Kommentar zu § 42a StGB.[85] Inzwischen hatte sich das Ministerium direkt an die in den monatlichen Berichten der Generalstaatsanwälte genannten Gefängnisse bzw. Zuchthäuser gewandt und um Mitteilung gebeten, aufgrund welchen Urteils oder Gesamtstrafenbeschlusses der von der polizeilichen Vorbeugungshaft Betroffene dort einsaß, wobei jeweils das Gericht sowie Datum und Aktenzeichen des Urteils angegeben werden sollten.[86] Aus den eingegangenen Antworten wurden alle Angaben über Urteile, die nach dem 1. April 1938 – d. h. nach der Allgemeinverfügung des Ministeriums betr. Sicherungsverwahrung vom März 1938 – ergangen waren, nach den Bezirken der Generalstaatsanwälte zusammengestellt, in denen sich der Sitz des verurteilenden Gerichts befand. Diese einzelnen Zusammenstellungen – insgesamt handelte es sich um über 590 Urteile – erhielten die jeweiligen Generalstaatsanwälte am 26. März 1940 mit einer Rundverfügung zugesandt. In ihr wurde ausgeführt, daß „in einer auffallend großen Zahl von Fällen, in de-

[84] Verm. des Ref. v. 2.4.41 und des MinRat Rietzsch v. 3.4.41 (a.a.O.).

[85] Vgl. Das neue Reichsrecht. Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts seit dem Ermächtigungsgesetz mit Erläuterungen. Herausg. v. H. Pfundtner u. R. Neubert unter Mitw. v. F. A. Medicus, Berlin 1933 ff., dort Abschn. II c 10. Gewohnheitsverbrecher. Dieser Abschnitt war von Rietzsch nach dem Stand v. 1.7.40 neu bearbeitet worden und ersetzte die alte Kommentierung. Auch R. betonte darin, daß die Sicherung des Volkes durch die vorgesehenen Maßregeln Aufgabe der Justiz und nicht der Verwaltung sei, da nur das Strafverfahren mit seinen mannigfachen Sicherungen gewährleiste, „daß bei der Entscheidung über die Maßregeln die körperliche, geistige und charakterliche Eigenart des Täters ... allseitig und erschöpfend geprüft" werde.

[86] Vgl. die formularmäßigen Schr. an die Vollzugsanstalten in den Akten des RJM (a.a.O.).

nen polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet oder angekündigt worden" sei, „die Täter erheblich einschlägig vorbestraft" seien. Es stelle sich die Frage, ob in diesen Fällen nicht von vornherein „Anlaß zu einer richterlichen Maßnahme der Sicherung und Besserung, insbesondere der Sicherungsverwahrung, bestanden hätte". Die Generalstaatsanwälte wurden aufgefordert, „zu prüfen, ob nicht die Behandlung der angeführten Einzelfälle Veranlassung gibt, die in meiner AV v. 3.3.1938 ... zur Anordnung der Sicherungsverwahrung gegebenen Richtlinien in Erinnerung zu bringen und auf einen nachdrücklichen Einsatz der den Justizbehörden durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher gegebenen Abwehrmittel hinzuwirken".[87] Nachdem die Generalstaatsanwälte über die Ergebnisse ihrer Prüfung berichtet und fast alle mitgeteilt hatten, daß sie auf die Richtlinien vom März 1938 erneut hingewiesen hätten, wurde diese Aktion Mitte Mai 1941 abgeschlossen.[88]

Trotz derartiger Verwaltungsmaßnahmen konnte die Justiz schon ihrer Natur nach mit der Radikalität nicht Schritt halten, die Himmlers Polizei auf dem Gebiet der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" entwickelte. Abschließend sei ein Ausblick auf die weitere Entwicklung des Problems im Kriege gegeben, in deren Verlauf das Instrument gerichtlicher Sicherungsverwahrung gegenüber den konkurrierenden Polizeimaßnahmen immer weiter in den Hintergrund trat. Bezeichnend dafür ist z.B. die Antwort, die der Oberstaatsanwalt in Breslau von der dortigen Kriminalpolizeileitstelle im August 1942 erhielt, als er sie gemäß den Freislerschen Richtlinien zu einem Antrag auf Sicherungsverwahrung hören wollte: die Sicherungsverwahrung sei gar nicht erst erforderlich, da die Polizei den Angeklagten im Anschluß an die Verbüßung seiner zu erwartenden Freiheitsstrafe sowieso in Vorbeugungshaft nehmen und im Konzentrationslager unterbringen werde.[89] Es muß schon als Ausdruck resignierender Verzweiflung angesehen werden, wenn der Oberlandesgerichtspräsident Darmstadt im Januar 1942 nach einem Fall, bei dem das Reichskriminalpolizeiamt schon vor dem Urteil eine Vorbeugungshaft von 20 Jahren [!] angekündigt hatte, dem Reichsjustizministerium vorschlug, der § 42a StGB solle doch gleich durch eine weitere Maßregel der Sicherung und Besserung ergänzt werden: durch „die Überweisung an die Geheime Staatspolizei (oder Sicherheitspolizei) zwecks Überführung in eine polizeiliche Korrekturnachhaft" unter Festlegung der genauen Voraussetzungen für diese Form der Unterbringung. Entsprechend sei in diesen Fällen statt dem Generalstaatsanwalt „die Entscheidung über die Entlassung und den Widerruf der Entlassung dem Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei zu übertragen". Wenn so der Richter selbst die polizeiliche Vorbeugungshaft anordnen könne, würde sich die ständige Desavouierung der Gerichtsurteile sowie die daraus folgende Untergrabung der richterlichen Autorität vermeiden lassen und „eine Zuständigkeitsüberschneidung nach außen hin sich nicht mehr bemerkbar machen".[90] Abgesehen davon, daß auch die SS- und Polizeiführung eine solche konkurrierende Zuständigkeit für die Einweisung in ihre Konzentrationslager abgelehnt haben dürfte, war für das Justizministerium eine solche Vermengung justizmäßiger und polizeilicher Verantwortlichkeiten von vornherein un-

[87] Vgl. RV des RJM v. 26.3.41 an die GStAe (außer Danzig, Posen und Protektorat), nachrichtl. an die OReiAe u. Chefpräsidenten (a.a.O.).
[88] Vgl. Verm. des Leiters der Abt. II (Strafgesetzgebung) v. 15.5.41 (a.a.O.).
[89] Vgl. Ber. des GStA Breslau an das RJM v. 25.8.42 (a.a.O., Sign. R 22/3358).
[90] Vgl. Lageber. des OLGPräs. Darmstadt an das RJM v. 9.1.42 (a.a.O., Sign. R 22/3361).

annehmbar. Im Gegenteil ermahnte Freisler am 18. August 1942 alle Generalstaatsanwälte, daß eine Ankündigung der Vorbeugungshaft durch die Polizei die Justizbehörden keinesfalls von ihrer Pflicht entbinde, über die Anordnung gerichtlicher Sicherungsverwahrung oder Unterbringung im Arbeitshaus zu entscheiden.[91] Diese Mahnung war ein ohnmächtiges Aufbäumen gegen die Entwicklung, die unaufhaltsam einer Verdrängung der Justiz aus diesem Bereich zutrieb: Nachdem Hitler zwei Tage später dem neuernannten Reichsjustizminister Thierack nahegelegt hatte, der kriegsbedingten „negativen Auslese" im deutschen Volk entgegenzutreten – bei der die Besten an der Front fielen und die Kriminellen und Asozialen in den Zuchthäusern „konserviert" würden –, vereinbarte Thierack mit Himmler am 18. September 1942 die schubweise Auslieferung aller Sicherungsverwahrten an die Polizei „zur Vernichtung durch Arbeit".[92] Am 1. April 1943 waren von den 12658 überstellten Sicherungsverwahrten bereits 5935 in den Konzentrationslagern – die meisten von ihnen in Mauthausen/Gusen – an Entkräftung und Krankheit gestorben.[93] Zwar bestand die formelle Zuständigkeit der Justiz zur Anordnung gerichtlicher Sicherungsverwahrung weiter, doch war es im Hinblick auf die geschilderte Entwicklung nur folgerichtig, daß die Leipziger Kriminalpolizei dem dortigen Oberstaatsanwalt, der wegen der Anordnung einer Sicherungsverwahrung mit ihr Fühlung nahm, im April 1943 erklärte, die Sache erübrige sich, da „ein besonderer Wert auf die Verhängung der Sicherungsverwahrung grundsätzlich bei solchen Personen nicht mehr gelegt wird, die die Voraussetzung zur polizeilichen Vorbeugungshaft erfüllen. Die Vorbeugungshaft ist ein wirksameres Mittel zur Ausrottung [!] gefährlicher Berufsverbrecher als die Sicherungsverwahrung."[94] Auch auf dem Gebiet der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" hatte somit Himmlers Polizei der Justiz den Rang abgelaufen.

[91] Vgl. RV des RJM (gez. Freisler) v. 18.8.42 an die GStAe, nachrichtl. an die OReiAe und Chefpräsidenten (a.a.O., Sign. R 22/1469).

[92] Vgl. dazu die Dokumentation von L. Gruchmann, Hitler über die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942 (VfZ 1964, S. 86ff.), S. 91f.; zur Vereinbarung Thierack–Himmler v. 18.9.42 die Aufz. Thieracks (Nürnbg. Dok. PS-654, abgedr. in IMG XXVI, S. 201).

[93] Vgl. dazu das geh. Schr. des Chefs des WVHA, SS-Obergruppenf. u. General der Waffen-SS Pohl, an Himmler v. 18.3.43; Pohls undat. Entw. eines Schr. an den RJM mit Genehmigung Himmlers v. 14.4.43 (Arch. des IfZ, Sign. Fa 183 a, Bl. 63ff.).

[94] Vgl. Ber. des OStA in Leipzig v. 30.4.43 an das RJM, über den GStA Dresden (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1469).

VII. Ausstattung der Rechtsprechung mit neuen Normen: die Gesetzgebungstätigkeit des Reichsjustizministeriums auf dem Gebiet des materiellen Rechts

1. Das Gesetzgebungsverfahren im Führerstaat: Einflußnahme der Bewegung und Normensetzungsbefugnis des Reichsjustizministeriums

Bei ihrer Aufgabe, das Recht den Zielen des nationalsozialistischen Regimes anzupassen und durch neue Gesetze umzugestalten, stieß die Justiz auf den „Totalitätsanspruch" der NSDAP für die Rechtserneuerung. Diesen Anspruch hielt die Parteiführung – wenigstens in der Theorie – noch aufrecht, als sich längst erwiesen hatte, daß sie eine grundlegende Rechtsreform aus personellen und institutionellen Gründen nicht selbst durchführen konnte und dieses Feld der Ministerialbürokratie überlassen mußte. Insbesondere die Realisierung der Punkte des „unabänderlichen" Parteiprogramms von 1920, die eine „Fremdengesetzgebung" für Juden (Punkt 5), den „rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen", die Einführung der Todesstrafe gegen „gemeine Volksverbrecher" (Punkt 18) und den „Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht" (Punkt 19) forderten[1], beanspruchte die Partei als ihre ureigenste Aufgabe.[2] Da die Punkte des Parteiprogramms – ebensowenig wie Hitlers „Mein Kampf" oder sonstige Führerverlautbarungen – keine unmittelbar anwendbaren Rechtssätze darstellten[3], sondern höchstens „Rechtserkenntnisquellen" – Leitsätze – zur einheitlichen Ausrichtung von Rechtspraxis und -wissenschaft abgeben konnten[4], mußten sie in positives Recht umgesetzt werden. Dabei machte es aber der Führungsanspruch der Partei erforderlich,

„daß sie nicht durch den Staat, das heißt durch die Ministerien, die entscheidenden Gesetzesreformen vortreiben läßt, sondern daß sie selbst ... die Initiative entfaltet und von sich aus die rechtliche Fundierung des Nationalsozialismus auf allen Rechtsbereichen durchsetzt und vorwärtstreibt".[5]

[1] A. Rosenberg (Hrsg.), Das Parteiprogramm. Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP., 21. Aufl., München 1941, S. 15 ff.
[2] O. Gauweiler, Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Bewegung, München 1939, S. 143 ff.
[3] So z. B. H. Frank auf der Schlußkundgebung des Deutschen Juristentages 1936 (DR 1936, S. 215).
[4] So z. B. R. Freisler, Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken, Berlin 1938, S. 72.
[5] Gauweiler, a.a.O., S. 152.

Für diese Aufgabe stand der Partei die Rechtsabteilung der Reichsleitung der NSDAP mit einer eigenen rechtspolitischen Abteilung – ab Januar 1935 unter den Bezeichnungen „Reichsrechtsamt" und „Amt für Rechtspolitik" – zur Verfügung, die vom Führer des BNSDJ, „Reichsrechtsführer" Hans Frank, geleitet wurde. In den unterstellten Gau- und Kreisrechtsstellen (ab 1935 „Rechtsämter") verfügte diese Abteilung nach eigener Einschätzung über einen Stab nationalsozialistischer Juristen, die die Auswirkung von Gesetzen beobachten und Änderungen anregen bzw. mitgestalten konnten.[6] Als Frank im April 1933 von Hitler zum Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz und „für die Erneuerung der Rechtsordnung" ernannt wurde und im Juni im Rahmen der rechtspolitischen Abteilung die Akademie für Deutsches Recht zur „Erneuerung des Deutschen Rechts im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung nach den Grundsätzen strenger wissenschaftlicher Methode" gründete[7], schien dem Reichsjustizministerium ein ernsthafter Konkurrent bei der Gesetzesreform entstanden zu sein: nunmehr schienen die zentralen Positionen geschaffen, von denen aus die Bewegung „in eigener Initiative die rechtspolitischen Pläne an die für die Gesetzgebung zuständigen Stellen" herantragen und „sich für deren Verwirklichung einsetzen" konnte.[8] Aber ebenso wie bei der Verreichlichung der Justizverwaltung[9] ließ sich Frank auch auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung – nach einigen noch darzustellenden ergebnislosen Vorstößen – die Initiative vom Justizministerium schließlich aus der Hand winden. Als ihn Hitler nach Beendigung der organisatorischen Gleichschaltungsperiode im Dezember 1934 seines Amtes als Reichsjustizkommissar enthob und statt dessen als Reichsminister ohne Geschäftsbereich ins Kabinett berief[10], waren die Weichen längst gestellt: weder in dieser Eigenschaft noch als Leiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP noch als Präsident der Akademie für Deutsches Recht konnte er auf die Reform der Justizgesetzgebung maßgeblichen Einfluß nehmen. Noch 1936 drängte er Hitler, die Einschaltung seiner Akademie bei allen Gesetzen von grundsätzlicher Bedeutung obligatorisch zu machen. Hitler war jedoch lediglich bereit, den Reichsministern im Oktober 1936 durch den Chef der Reichskanzlei nahezulegen, daß sie die Akademie in ihnen „geeignet erscheinenden Fällen" (!) rechtzeitig verständigen sollten, damit sie Stellung nehmen könne. Die Anordnung sollte aber nicht für Gesetze gelten, „die einer besonderen Geheimhaltung bedürfen oder eilbedürftig" waren; eine Verzögerung der Gesetzgebungsarbeit dürfe durch die Heranziehung auf keinen Fall eintreten, dafür sei der federführende Minister verantwortlich. Die einschränkenden Bestimmungen, die die Anordnung im Grunde wirkungslos machten, gingen auf den Vorschlag des Justizministeriums zurück, das die Reichskanzlei vor der Formulierung ihres Rundschreibens an die Mini-

[6] A.a.O., S. 153.

[7] H. Frank zur Gründung am 26.6.1933 (Jb. der AkDR 1933/34, S. 7); seine Ernennung zum RJKommissar (DR 1933, S. 28). Zur Organisation und Arbeit der AkDR, die hier nicht behandelt werden können, s. H.-R. Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reiches, jur. Diss., Kiel 1981, Schubert, Akademie Bd. 1, S. VIII ff.

[8] Vgl. den Abschnitt „Das Reichsjustizkommissariat" in: H. Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung (1934), München 1935, S. 1584.

[9] Vgl. Kap. II.2., S. 90.

[10] Zum Schr. Hitlers an Frank v. 19.12.1934 u. seiner Bedeutung vgl. Kap. II.5., S. 115.

ster konsultiert hatte.[11] Bei der Bekanntgabe dieser Anordnung durch eine Hausverfügung überließ Gürtner den Angehörigen seines Ministeriums daher auch die Entscheidung darüber, ob sie eine Stellungnahme der Akademie einholen wollten[12]; bei den erlassenen Gesetzen zur Änderung des Strafrechts geschah das nie. Diese Regelung schloß jedoch keineswegs aus, daß das Ministerium der Akademie gelegentlich Reformentwürfe zur Begutachtung übergab oder deren Vorschläge – z. B. beim Testamentsgesetz von 1938 – übernahm, wenn sie ihm brauchbar erschienen. Die systematische Mitwirkung der Bewegung bei der Gesetzgebung aber war längst von einer anderen Dienststelle der Partei übernommen worden: vom Stab des Stellvertreters des Führers, der späteren Partei-Kanzlei unter Bormann.

Bereits am 27. Juni 1933 hatte das Reichskabinett beschlossen, daß Rudolf Heß, der als „Stellvertreter des Führers" in Hitlers Auftrag die Partei leitete und die Bewegung gegenüber den Ministerien und Behörden des Staates vertrat, an den Besprechungen und Sitzungen des Kabinetts regelmäßig teilnehmen sollte; im Dezember 1933 wurde er zum Reichsminister ernannt und förmlich ins Kabinett aufgenommen.[13] Seine Aufgabe war es u. a., die Gesetzgebung zu beeinflussen und zu prüfen, ob die Entwürfe der Ressortminister der Weltanschauung und den Interessen der Bewegung entsprachen. Da die Zeit für eine eingehende Überprüfung der ausgearbeiteten Kabinettsvorlagen häufig zu knapp bemessen war, erwirkte Heß gelegentlich eines gemeinsamen Besuchs der Bayreuther Festspiele am 25. Juli 1934 von Hitler einen Erlaß, daß er schon bei den Vorarbeiten für Gesetze und Verordnungen der Reichsressorts als mitbeteiligter Minister einzuschalten war, und zwar auch dann, wenn an sich nur ein Ministerium federführend und sonst kein anderer Reichsminister beteiligt war. Die Entwürfe waren ihm nunmehr bereits in einem so frühen Stadium zuzuleiten, daß er sich an ihrer Ausarbeitung zu kabinettsreifen Vorlagen beteiligen konnte. Er mußte zu allen Chefbesprechungen eingeladen werden und konnte seine Vertreter in die Ressortbesprechungen senden.[14] Mit dieser Regelung erhielt die Partei eine Kontrollmöglichkeit über die Gesetzgebungsarbeiten auch des Reichsjustizministeriums. Während eine Mitwirkung des Stellvertreters des Führers bei Durchführungsvorschriften zu Gesetzen zunächst nur in speziellen Fällen vorgesehen war, wurde sie im April 1935 grundsätzlich auf alle Aus-.und Durchführungsbestimmungen ausgedehnt, soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurden.[15] Er selbst konnte Gesetzentwürfe, die die Partei und ihre Arbeit betrafen, als federführender Minister im Kabinett einbringen. Alle mit der staatlichen Gesetzgebung zusammenhängenden Fragen wurden im Stab des Stellvertreters des Führers von einer eigens errichteten „Abteilung für staatsrecht-

[11] Vgl. Verm. Kritzingers v. 5. 10. 36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/14), Schr. Schlegelbergers an Lammers v. 10. 10. 33 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1510 a). u. Diensttageb. des RJM, Bd. 9, Eintr. v. 14. 10. 36 (BA, Sign. R 22/930).

[12] Rdschr. Lammers' an die Reichsminister aus Berchtesgaden v. 13. 10. 36; Hausverf. Gürtners v. 25. 11. 36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/14). Zur untergeordneten Rolle der AkDR bei der praktischen Gesetzgebung vgl. auch H.-R. Pichinot, a.a.O.

[13] Vgl. Niederschr. über die Ministerbesprechung am 27. Juni 1933, nachm. 5.30 Uhr (Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34, Band 1 [s. Anm. 3 in Kapitel I], Dok.Nr. 170, S. 601.) und G. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. 12. 1933 (RGBl. I, S. 1016). Die gleichzeitig verfügte Mitgliedschaft des Stabschefs der SA im Reichskabinett wurde nach der Röhm-Affäre durch das ÄnderungsG. v. 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 529) wieder aufgehoben.

[14] Hitlers Erl. wurde den Reichsministern vom Chef der RK mit dem Datum 27. 7. 34 mitgeteilt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/14).

[15] Ergänzende Anordn. Hitlers v. 6. 4. 1935 (a.a.O.).

liche Fragen" mit ihren nach Sachgebieten aufgeteilten „Gruppen" – darunter der „Gruppe III C" (Justiz) – bearbeitet, die zu strittigen Fragen wiederum Äußerungen der jeweils fachlich zuständigen Stellen in der Reichsleitung der NSDAP einholen konnten.

Trotz der nicht unerheblichen Mitwirkungsbefugnisse der Bewegung offenbarte diese Regelung im Grunde „die Tendenz, den Parteieinfluß auf den Staat primär über den Ministerialweg zu leiten, ihn dadurch zu kanalisieren und ... an die Verfahrensweise der Ministerialbürokratie zu binden".[16] Für die Rechtspflege bedeutete sie, daß das Reichsjustizministerium die Federführung für die Gesetzgebung auf diesem Gebiet behielt und damit auch für die Rechtsreform zuständig blieb. Es sollte sich allerdings erweisen, daß die Partei in der Lage war, den Erlaß ihr nicht genehmer Gesetze zu unterbinden: so sollte sie z. B. die Inkraftsetzung eines in jahrelanger Arbeit fertiggestellten neuen Strafgesetzbuches mit Erfolg sabotieren.

Das Gesetzgebungsverfahren, an das das Justizministerium gebunden war, hatte sich durch die spezifische Ausübung der Führergewalt durch Hitler herausgebildet.[17] Obwohl das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, das die Regierung bei der Gesetzgebung vom Reichstag unabhängig machte, die Gesetzgebungsbefugnis auf „die Reichsregierung" übertragen hatte[18], fanden im Kabinett keine Mehrheitsentscheidungen mehr statt, sondern die von einem Ressortminister eingebrachten Gesetze wurden nach einer knappen Beratung – gelegentlich auch gegen die Bedenken einzelner Kabinettsmitglieder – von Hitler nach dem Führerprinzip abgelehnt oder „beschlossen", von ihm ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Als jedoch die Kabinettssitzungen immer seltener wurden und seit Anfang 1938 gänzlich unterblieben[19], hörte auch „die Reichsregierung" als Gesetzgebungskörper zu bestehen auf: sie zerfiel in eine Polykratie vertikal nebeneinander stehender Fachressorts, die der Führergewalt einzeln unterstanden und mit ihren jeweiligen Behördenapparaten der Durchführung des souveränen Führerwillens dienten. Die Gesetzgebung erfolgte nunmehr im Umlaufverfahren, das die Zusammenarbeit zwischen den Reichsministern auf das Mindestmaß der erforderlichen Koordination beschränkte und die Initiative sowie die Vorarbeiten in verstärktem Maße von der Ebene der Regierung auf die der Ministerialbürokratie in den einzelnen Ressorts verlagerte. Da auch eine Beratung in Reichstagsausschüssen weggefallen war, arbeitete das Justizministerium – wie die anderen Fachministerien auf ihrem Gebiet – lediglich im Benehmen mit den „beteiligten" Reichsministerien, deren Ressort durch die Materie berührt wurde, und dem „Stellvertreter des Führers" seine Gesetzentwürfe aus und übersandte sie dem Chef der Reichskanzlei Lammers. Gelegentlich geschah die Ausarbeitung durch das Justiz-

[16] So treffend M. Broszat, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1969, S. 265.

[17] Vgl. zum folgenden L. Gruchmann, Die „Reichsregierung" im Führerstaat. Stellung und Funktion des Kabinetts im nationalsozialistischen Herrschaftssystem (in: Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag, Hamburg 1973, S. 187 ff.).

[18] G. zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 24. 3. 33 (RGBl. I, S. 141), verlängert durch G. v. 30. 1. 37 (RGBl. I, S. 105), G. v. 30. 1. 39 (RGBl. I, S. 95) u. Führererl. v. 10. 5. 43 (RGBl. I, S. 295). Die in Hitlers Belieben gestellte Beschlußfassung durch den gleichgeschalteten Reichstag fand bis zum Kriegsbeginn nur bei 7 Gesetzen Anwendung.

[19] Zahl der Sitzungen der Reichsregierung: Jan.–Juni 1933 = 52; Juli bis Dez. 1933 = 20; 1934 = 19; 1935 = 12; 1936 = 4; 1937 (hauptsächlich wegen der Beratung des neuen StGBEntw.) = 6; letzte Sitzung am 5. 2. 1938. Vgl. Gruchmann, a.a.O., S. 192.

ministerium auf den Anstoß Hitlers hin, wenn ihm ein Gesetz aus Zweckmäßigkeitsgründen zu einem bestimmten Zeitpunkt dringend oder opportun erschien. Der Vorlage an die Reichskanzlei gab das Ministerium stets eine kurze Begründung bei und vermerkte, daß durch die Ausführung des Gesetzes dem Reich, Ländern und Gemeinden keine Kosten entstanden bzw. der Reichsfinanzminister sich einverstanden erklärt hatte und daß die beteiligten Reichsminister keinen Widerspruch erhoben hatten. Hatten Meinungsverschiedenheiten selbst durch persönliche Verständigungsversuche Gürtners mit den beteiligten Ministern – sogenannte „Chefbesprechungen" – nicht ausgeräumt werden können, so mußten die verschiedenen Auffassungen und ihre Gründe in der Vorlage angegeben werden. Lammers übersandte den eingereichten Entwurf allen Mitgliedern der Reichsregierung mit dem Zusatz, daß das Einverständnis angenommen werde, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch eingehe.[20] Bei Widerspruch mußte das Justizministerium mit dem opponierenden Ministerium verhandeln; kam dabei eine Einigung zustande, so wurde die geänderte Fassung erneut mit Fristsetzung in Umlauf gebracht. Waren trotz vorausgegangener Chefbesprechung Meinungsverschiedenheiten bestehengeblieben, entschied Hitler über den endgültigen Gesetzesinhalt bei den Vorträgen des Chefs der Reichskanzlei, die er nach persönlicher Stimmung beliebig ansetzte. Wollte Hitler das betreffende Gesetz in Kraft treten lassen, unterschrieb er die Ausfertigung, nachdem vorher der Justizminister und die beteiligten Reichsminister – ab März 1935 vertretungsweise gelegentlich auch die jeweiligen Staatssekretäre – mitgezeichnet hatten. Durch die Mitzeichnung übernahm der Justizminister für die Zweckmäßigkeit und sachgemäße Durcharbeitung des Gesetzes nicht mehr die Verantwortung vor dem Reichstag, sondern gegenüber Hitler als dem Träger der Führergewalt. Auch der Chef der Reichskanzlei zeichnete mit als Bestätigung dafür, daß sämtliche Reichsminister Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hatten und das Gesetz in jeder Hinsicht ordnungsgemäß zustande gekommen war.

Dieser Führungsstil befreite Hitler von den regelmäßigen täglichen Amtsgeschäften, von der Befassung mit lästigen Einzelfragen und gestattete ihm einen ständigen Ortswechsel sowie eine Vermengung von Dienst- und Privatleben. Er hatte aber spezifische Auswirkungen auf das Regierungssystem und die Gesetzgebung. Die Zwischenschaltung der Reichskanzlei als Koordinations-, Informations- und Befehlsorgan für den gesamten zivilen staatlichen Bereich zerriß den unmittelbaren Kontakt von Ministern wie Gürtner zum Träger der Führergewalt und gab jenen Ministern die Vorhand, die wie Göring, Goebbels, Heß u.a. als Parteikameraden Hitler nahestanden und sich häufig in seiner Umgebung aufhielten. Besonders Himmler pflegte diesen Umstand bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Justizminister auszunutzen. Gürtner als „mediatisierter" Reichsminister konnte seine Probleme und Wünsche bei Hitler nur über den Chef der Reichskanzlei vorbringen, der alle an Hitler gerichteten vertraulichen Dienstschreiben öffnen durfte und die seltenen mündlichen Vorträge bei Hitler vermittelte, auf die Gürtner selbst in dringenden Angelegenheiten manchmal wochenlang warten mußte. Die Stellung Lammers', der im November 1937 gleichfalls zum

[20] Bei eiligen Gesetzen, deren Fertigstellung Hitler persönlich vom RJM gefordert hatte, ordnete er ausnahmsweise eine Unterlassung des Umlaufverfahrens an; z.B. beim G. gegen Straßenraub mittels Autofallen v. 22.6.38 (RGBl. I, S.651), vgl. Kapitel VII.3.d., S.897f.

Reichsminister ernannt wurde, gewann allein durch die Nähe zur Führergewalt an Bedeutung: da er von allen wichtigen Vorgängen und Gesetzentwürfen der Ressorts schon während der Vorarbeiten informiert war, konnte er Hitler ein rechtzeitiges Eingreifen „empfehlen", sich Weisungen von ihm „holen" und Entscheidungen beeinflussen, indem er Vorlagen der Minister mit entsprechenden Kommentaren und Vorschlägen verband. In vielen Fällen war sein Vortrag die Grundlage für Hitlers Entscheidung; in manchen Fragen beschied er die Reichsminister auch von sich aus, wenn er die Auffassung Hitlers zu dem betreffenden Problem kannte. Soweit aus den überkommenen Unterlagen ersichtlich, vertrat Lammers, der ein Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des traditionellen Staatsapparates hatte, die Belange des Justizministeriums mit Verständnis und Wohlwollen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß er selbst sich gegenüber den Kräften der Bewegung im Laufe der Zeit zunehmend weniger durchzusetzen vermochte, die durch Sonderbevollmächtigungen auch staatliche Kompetenzen und Aufgaben an sich zogen und damit die Einheit des staatlichen Verwaltungsapparates zerstörten. Auch wurden seine Sachvorträge bei Hitler immer unregelmäßiger, sie fanden ab 1937 in vier- bis achtwöchigen Abständen statt und wurden in der späteren Kriegsphase auch in staatlichen Angelegenheiten weitgehend von dem rivalisierenden Leiter der Partei-Kanzlei Bormann wahrgenommen.[21]

Neben der Loslösung der Führergewalt vom Reichskabinett und der damit verbundenen Einflußlosigkeit der Fachminister auf die Gesamtpolitik des Reiches hatte Hitlers Führungsstil eine weitere wesentliche Auswirkung: sie gab den Reichsministern eine größere Selbständigkeit innerhalb ihrer Ressorts als in der Weimarer Zeit. Sie gründete sich vor allem auf die weitgehende Rechtsetzungs- und Verordnungsgewalt, die ihnen durch die Regierungsgesetze bzw. die gelegentlich an deren Stelle tretenden „Führerverordnungen" oder „Führererlasse" delegiert wurde. Als Beispiel seien nur die umfassenden Befugnisse erwähnt, die Gürtner für die Überleitung der Justizverwaltung auf das Reich übertragen bekam. Dabei handelte es sich keineswegs nur um Ausführungs- und Ergänzungsverordnungen, die lediglich zur Durchführung der von Hitler erlassenen Gesetze notwendig waren. Manche dieser Gesetze enthielten überhaupt noch keine sachliche Regelung der betreffenden Materie, sondern ermächtigten den zuständigen Reichsminister, sie nach eigenem Ermessen durch Verordnungen zu regeln, die die materielle Funktion von Gesetzen bekleideten.[22] Die vor 1933 vorhandenen Grenzen zwischen Gesetz, Rechtsverordnung und Verwaltungsverordnung wurden dabei völlig verwischt. Da Hitler mit politisch unwichtigen Gesetzesvorlagen möglichst wenig befaßt werden wollte und auch für politisch wichtige Materien nur die Leitgedanken und Zielsetzungen in kurzen Grundgesetzen niedergelegt, hingegen die Einzelfragen – die jedoch gerade die konkreten und strittigen Probleme enthielten – auf dem ministeriellen Verordnungswege geregelt wissen wollte, wurde die Entscheidung auch über wesentliche Angelegenheiten in die Ressorts verlagert. Dabei wirkte sich das Fehlen einer regelmäßigen Sachdiskussion des Reichskanzlers mit seinen Ministern, die den Führerwillen höchst unsystematisch – oftmals durch wech-

[21] Ab Ende September 1944 gelang es Lammers überhaupt nicht mehr, bei Hitler Vortrag zu halten, s. Gruchmann, a.a.O., S. 196f., 209f.

[22] Beispiele a.a.O., S. 216, dort Anm. 44.

selnde Mittelsmänner unter Umgehung Lammers' – übermittelt bekamen, in einer mangelhaften Koordination aus. So mußte der Justizminister z. B. beim Deutschen Beamtengesetz die Erfahrung machen, daß Hitler die Bedeutung einzelner von der Ressortbürokratie ausgearbeiteter Bestimmungen erst nach Verkündung des Gesetzes erfaßte und die Reichsminister nachträglich darüber instruierte, daß er die betreffende Bestimmung nicht bzw. entgegen ihrem Wortlaut angewendet wissen wollte.[23] Da es für das Verordnungswesen der Reichsminister keine koordinierende und überwachende Stelle gab – die Reichskanzlei wurde bei ministeriellen Durchführungsverordnungen nur eingeschaltet, wenn es sich um so wichtige Fragen handelte, daß eine Entscheidung Hitlers eingeholt werden sollte –, erließen die Ministerien oft Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften, ohne andere Ressorts zu beteiligen. Daraufhin wiesen die übergangenen Ministerien, wenn sie die neue Regelung von ihrem Ressort aus für nicht durchführbar hielten, ihre nachgeordneten Behörden an, diese Verordnungen als nicht existent zu betrachten, was zu Rechtsunsicherheit führte. Hatte in einem solchen Falle ein Ressortchef auf irgendeinem Wege rechtzeitig eine Führerentscheidung herbeigeführt, um dem Widerstand eines anderen Ressorts zu begegnen, so war die Unsicherheit besonders groß, wenn sich die Regelung nachträglich als undurchführbar erwies. Die größere Selbständigkeit der einzelnen Reichsminister bei der Rechtsetzung förderte die Tendenz, reine Ressortpolitik zu treiben.

Das geschilderte Gesetzgebungsverfahren im NS-Staat war die Basis für die Tätigkeit, die das Reichsjustizministerium in den Jahren nach der Machtergreifung auf dem Gebiet der Rechtsreform entfaltete. Gemessen an der bombastischen Forderung nach einer „weltgeschichtlichen Neugestaltung des Rechtes", die Hans Frank noch anläßlich der – allerdings letzten – Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht im Jahre 1940 verkündete, nahmen sich die bis dahin erreichten Ergebnisse der Justizgesetzgebung nüchtern und wirklichkeitsnah aus. Frank erklärte, die Akademie setze ihren

„Ehrgeiz darein, der nationalsozialistischen Weltanschauung ein deutsch gesinntes Rechtsleben zu entwickeln. Man kann dabei nicht von Reformen der bisherigen Gesetze sprechen. Wir müssen den kühnen Schritt tun, völlig neu aus dieser Epoche heraus aufzubauen. Es gibt keine Reform des Strafgesetzbuchs oder des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Handelsgesetzbuchs, sondern es wird das nationalsozialistische Strafrecht, das nationalsozialistische Volksgesetzbuch und die nationalsozialistische große Rechtsverfassung des deutschen Wirtschaftslebens geben ... Von Anfang an stand die Akademie für Deutsches Recht künstlichen Reformunternehmungen skeptisch gegenüber. Zum Neubau des Rechts aber sind berufen die nationalsozialistische Bewegung und ihre Vorkämpfer."[24]

Demgegenüber hatte sich die Gesetzgebungsarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts nach 1933 zunächst darauf konzentriert, durch eine Änderung bestimmter Teile des StGB und den Erlaß einer Anzahl von Nebengesetzen den Bestand des neuen politischen Regimes zu sichern und dabei auch einige grundlegende Gedanken eines in Vorbereitung befindlichen neuen StGB vorwegzunehmen. Schon in dieser Phase erwies sich, daß für die Umgestaltung keineswegs Franks „Vorkämpfer der Bewegung" eingesetzt zu werden brauchten, sondern daß die von ihnen gehaßte Ministerialbürokratie – wegen des bei ihr vorherrschenden autoritären Ordnungsdenkens – durchaus

[23] Zum § 171 des DBG vgl. Kapitel III.1.c., S. 191 f., 198 ff.
[24] H. Frank, Geleitwort (Jb. der AkDR 1939/40, S. IX f.).

willens und geeignet war, Hitlers Wünsche und Vorstellungen ohne Schwierigkeiten in Gesetzesform zu bringen. Auch auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts war die geforderte grundlegende Umgestaltung des „lebensfremden" Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unterblieben. Die rassen-, bevölkerungspolitischen und anderen ideologischen Ziele des Nationalsozialismus – vor allem auf den Gebieten des Personenrechts, des Familien-, Ehe- und Erbgesundheitsrechts, des Erbrechts, des Eigentums-, Wirtschafts-, Bauern-, Arbeits- und Sozialrechts – waren kaum durch förmliche Novellierungen des BGB selbst, sondern durch eine Reihe von Sondergesetzen, im übrigen durch entsprechende Auslegung der Generalklauseln durch die Rechtsprechung in die Tat umgesetzt worden.[25] Die Ablösung des BGB durch ein neues „Volksgesetzbuch" (VGB), dessen Entwurf zum ersten Buch erst 1942 veröffentlicht wurde[26], sollte bis Kriegsende nicht mehr erfolgen. Dagegen lag 1938 der Entwurf eines neuen Reichsstrafgesetzbuchs – zum Teil vom Reichskabinett unter Beteiligung Hitlers mündlich durchberaten – verabschiedungsreif vor. Dieser im folgenden geschilderte Versuch einer umfassenden Strafrechtsreform sollte in letzter Minute daran scheitern, daß die Opposition der Bewegung, die sich in den Bedenken Heß' und Franks gegen den von Fachjuristen unter der Leitung des Reichsjustizministeriums ausgearbeiteten Entwurf äußerte, Hitlers grundsätzliches Zögern verstärkte, die politische Dynamik der Bewegung durch geschlossene Kodifikationen zu binden.

2. Die gescheiterte Strafrechtsreform 1933–1939

a. Die Arbeit der „amtlichen Strafrechtskommission" 1933 bis 1936 und die parallelen Aktivitäten: Denkschrift Kerrls und Ausschüsse Franks

Bereits auf der Sitzung des Reichskabinetts am 22. April 1933 schlug Gürtner vor, beim Reichsjustizministerium ein Gremium zu bilden, das sich mit der Reform der Justizgesetzgebung befassen sollte. Dieses Gremium sollte zunächst vor allem die Strafrechtsreform, aber auch andere Gesetzgebungsarbeiten vorbereiten, die „mit Rücksicht auf die parlamentarischen Verhältnisse nicht hätten zum Abschluß gebracht werden können".[1] In der Tat waren während der Weimarer Zeit mehrmals Entwürfe zu einer Reform des Strafrechts ausgearbeitet worden. Zuletzt hatte die Regierung dem Reichstag im Jahre 1927 den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs vorgelegt; aber nach einer Unterbrechung durch die Reichstagsauflösung im Juli 1930 und einem Neuantrag seitens der DVP-Fraktion war das Reformvorhaben im Strafrechtsausschuß des Reichstages durch die Obstruktionspolitik der KPD und nicht zuletzt durch das Fernbleiben der Ausschußmitglieder der DNVP und NSDAP seit Februar

[25] Zu diesem Problem vgl. Kapitel VII.4., S. 926 f.

[26] Volksgesetzbuch. Grundregeln und Buch I, Entwurf und Erläuterungen, vorgelegt von J. W. Hedemann, H. Lehmann, W. Siebert, München u. Berlin 1942. Vgl. dazu auch schon den Bericht von J. W. Hedemann, Das Volksgesetzbuch der Deutschen, München u. Berlin 1941, und grundlegend H. Hattenhauer, Das NS-Volksgesetzbuch (Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag. 28. Juli 1983, Bielefeld 1983, S. 255 ff.).

[1] Vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichskabinetts am 22. 4. 1933 vormittags, Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34, Band 1 (s. Anm. 3 in Kapitel I), Dok.Nr. 103, S. 365.

1931 steckengeblieben.[2] In der erwähnten Kabinettssitzung schlug Gürtner gleichzeitig vor, Hans Frank zum Reichskommissar für die Erneuerung der Rechtsordnung zu ernennen und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gesetzgebungskommission zu bestellen. Mit diesem Vorschlag beabsichtigte Gürtner, die einem solchen Reichskommissar erteilten Sondervollmachten durch dessen Unterstellung und Einbindung in das Justizministerium für die Reform zu nutzen, durch die enge Mitarbeit des Leiters der Rechtsabteilung der NSDAP zugleich den konkurrierenden Kompetenzanspruch der Partei abzublocken und die Arbeit des Ministeriums mit ihr zu koordinieren.[3] Diese Erwartungen sollten sich als Irrtum erweisen: als Gürtner nach den dringendsten Novellierungsarbeiten im Herbst 1933 an die Ausarbeitung eines neuen StGB-Entwurfs heranging, gelang es nicht, die Aktivitäten Franks – der wiederholt öffentlich verkündet hatte, „daß der Kampf um das deutsche Recht eine nationalsozialistische Angelegenheit sei und ausschließlich von den Machtexponenten dieser Bewegung geführt werde"[4] – dem Justizministerium unterzuordnen. Frank wurde in der amtlichen Strafrechtskommission, die unter dem Vorsitz Gürtners stand, „kraft seines Amtes als Reichsjustizkommissar" der Posten des stellvertretenden Vorsitzenden zugesprochen; er sollte ihn aber gleichberechtigt mit dem preußischen Justizminister Kerrl teilen, mit dem er auf dem Gebiet der Organisation des Juristenstandes und einer reichseinheitlichen Justizverwaltung in Auseinandersetzungen geraten war.[5] Der Kommission gehörten außer den beiden Staatssekretären Schlegelberger und Freisler als Vertreter der Rechtswissenschaft die Professoren Dahm (Kiel), Kohlrausch (Berlin), Mezger (München), Nagler (Breslau) und – ab Dezember 1933 – Graf Gleispach (Berlin) sowie als Vertreter der Praxis Senatspräsident Klee (Berlin), die Landgerichtsdirektoren Grau (Düsseldorf), Lorenz (Leipzig) und – ab November 1933 – Leimer (Nürnberg-Fürth) und Oberstaatsanwalt Reimer (Berlin) an, ferner vorübergehend bis Dezember 1933 Rechtsanwalt Graf von der Goltz. Die Kommission zählte somit zum Jahresende 1933 fünfzehn Mitglieder; an den Beratungen nahmen jedoch zusätzlich als Regierungskommissare die zuständigen Abteilungsleiter des Reichsjustizministeriums (Ministerialdirektor Schäfer) und des Preußischen Justizministeriums (Ministerialdirektor Crohne) mit ihren Sachbearbeitern sowie je ein Vertreter des bayerischen (Ministerialdirektor Dürr) und sächsischen (Staatsanwalt Schneidenbach) Justizministeriums teil.[6] Bei dieser Zusammensetzung der Kommission und der relativ untergeordneten Rolle, die Frank in ihr zugedacht war, sollte eine Machtprobe zwischen dem Reichsjustizkommissar und Gürtner nicht lange ausbleiben.

Nachdem Frank das Einladungsschreiben zur Eröffnungssitzung der Strafrechtskommission erhalten hatte, bat er Gürtner am 27. Oktober zunächst telegrafisch, die Sitzungen der Kommission „bis zur Regelung des Ausschußwesens überhaupt [!], zum

[2] Vgl. K. Marxen, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre, Berlin 1975, S. 78 ff.

[3] Vgl. Schr. Gürtners an Hitler v. 11.4.33 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3168).

[4] So z.B. unter Beifall auf einer Berliner Kundgebung des BNSDJ am 12.5.33 (Meldung von Wolffs Telegraphen-Büro, Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1505).

[5] Vgl. dazu Kapitel II.2., S. 87 f., II.4., S. 102, 104, und III.1.a., S. 144 ff.

[6] Vgl. Prot. der Strafrechtskommission, 1. Sitzung, 3.11.33 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.1, S. 3), Bek. des RJM v. 9. u. 23.11. sowie 12.12.33 (DJ 1933, S. 622, 728, 798); Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, hrsg. von F. Gürtner, Berlin 1934, S. 5.

mindestens aber bis nach dem Wahltag", d.h. bis nach der Reichstagswahl vom 12. November zu vertagen[7], für die Frank im Wahlkampf tätig war. Am gleichen Tag erfuhr das Justizministerium aus Zeitungsberichten Äußerungen, die Frank am Vortage auf einem Presseempfang getan hatte und die in Widerspruch zu der vereinbarten Abgrenzung der Aufgaben des Reichsjustizkommissars standen. Darin hieß es unter anderem, „daß das Reichsjustizministerium die Reichsjustizverwaltungsbehörde sei, während das Reichsjustizkommissariat daneben als völlig selbständige Reichsbehörde fungiere [!] und dem Reichskanzler direkt unterstellt sei mit der besonderen Aufgabe der Rechtsreform [!]". In seiner Eigenschaft als Reichsjustizkommissar habe er daher die notwendigen Ausschüsse gebildet, darunter auch einen Strafrechtsausschuß, der „binnen vier bis fünf Monaten" ein neues Strafgesetzbuch ausarbeiten werde und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden er den Staatssekretär im preußischen Justizministerium, Freisler, bestellt habe.[8] Unter diesen Umständen konnte Gürtner den Termin zur Eröffnung der Strafrechtskommission, den er den beteiligten Landesjustizministerien und Sachverständigen bereits mitgeteilt hatte, erst recht nicht wieder aufheben, wenn er nicht den Eindruck erwecken wollte, daß er Franks Maßnahmen billige, und damit die ohnehin entstandene Verwirrung nicht noch vergrößern wollte. Deshalb teilte er Frank am 28. Oktober telegrafisch mit, daß eine „Verschiebung der Sitzungen nach Lage der Sache leider nicht möglich" sei. Zwar sei Franks Anwesenheit bei der Vorbesprechung, die sich lediglich mit dem einzuschlagenden Verfahren befassen werde, noch nicht erforderlich, doch wäre er sehr dankbar, wenn sich Frank für den Vormittag des 3. November frei machen könnte.[9] Daraufhin erhielt er am nächsten Tag von Frank einen Brief, in dem dieser bedauerte, daß er die ganze Angelegenheit bei seinem letzten Berliner Aufenthalt nicht persönlich mit Gürtner habe besprechen können. Er bedauere das um so mehr, als Gürtners Absichten mit den „ihm persönlich vom Herrn Reichspräsidenten und vom Herrn Reichskanzler erteilten Aufträgen und Vollmachten" für die Rechtsreform unvereinbar seien. Als Reichsjustizkommissar habe er nunmehr selbst Ausschüsse zur Vorbereitung der Rechtsreform gebildet, denen teilweise auch Personen angehörten, die Gürtner für seine Kommission beanspruche. Er sehe daher „die Lage wie folgt an":

„Da mir als Reichsjustizkommissar die Rechtsreform unterstellt ist, muß ich für die von mir bestellten Ausschüsse den Primat auf dem Gebiete der Rechtsreformvorbereitung in Anspruch nehmen. Ich werde nicht verfehlen, Ihnen die Ergebnisse der Kommissionsberatungen so rechtzeitig mitzuteilen, daß Sie dieselben dem Reichskabinett noch nach Berücksichtigung Ihrer Wünsche unterbreiten können. Sie selbst sind von mir aufs herzlichste eingeladen, an den Arbeiten der von mir zusammengesetzten Ausschüsse teilzunehmen."

Weil Gürtner „auf den – ja auch allerdings typisch nationalsozialistischen Wunsch" nicht eingegangen sei, den Zusammentritt der Strafrechtskommission bis nach dem 12. November zu verschieben, müsse er nunmehr seinerseits erklären, daß eine Mit-

[7] Vgl. Telegr. Franks an Gürtner v. 27.10.33 (Akten des RJM, a.a.O.).

[8] Vgl. „Neugestaltung des deutschen Rechts. Die Rechtsreformaufgabe des Reichsjustizkommissariats" (VB, Berliner Ausg. v. 27.10.33). In dem Artikel hieß es u.a., „daß der Reichsjustizkommissar als dauernde Einrichtung (!) identisch sei mit dem Reichsleiter der Rechtsabteilung der N.S.D.A.P., so daß auf dem Rechtsgebiet der Einbau der weltanschaulichen Grundlage der N.S.D.A.P. in den Staat sich am einfachsten vollziehe".

[9] Vgl. Gürtners Telegr. an Frank v. 28.10.33 (Akten des RJM, a.a.O.).

wirkung von ihm oder von anderen führenden Nationalsozialisten an der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums leider nicht möglich sei.[10]

Da der Anspruch Franks die Zuständigkeit des Reichsjustizministeriums für die Strafrechtsreform in Frage zu stellen und es auf die Rolle eines lediglich beteiligten Ressorts – das bestenfalls Änderungs- und Ergänzungswünsche äußern konnte – zu beschränken drohte, suchte Gürtner beim Chef der Reichskanzlei sofort um eine Unterredung bei Hitler nach. Schlegelberger sandte Lammers am 31. Oktober eine Aufzeichnung über diese Vorgänge und bat ihn, alles zu tun, um diese Unterredung zu ermöglichen: „Die Dinge dulden keinen Aufschub mehr und fordern gebieterisch eine persönliche Aussprache." Gürtner würde es als „überaus peinlich empfinden", wenn das Gespräch nicht zustande käme.[11] Am selben Tag antwortete Gürtner auf Franks Brief: Auch er hätte es begrüßt, wenn Frank in den vergangenen Monaten die Zeit zu einem Gedankenaustausch gefunden hätte, aber seit Mai seien mehrere seiner Schreiben an Frank, die die Vorbereitung und die personelle Zusammensetzung der amtlichen Strafrechtskommission betrafen – Gürtner zählte sie einzeln auf –, unbeantwortet geblieben. Franks nunmehr überraschend geäußerte Auffassung über Stellung und Aufgaben des Reichsjustizkommissars stünden in unvereinbarem Widerspruch zu deren Beschreibung, die Gürtner in seinem Vorschlag an Hitler vom 11. April gegeben habe und die Frank durch seine zustimmenden Telegramme auch akzeptiert habe.[12] Sosehr er bei der Vorbereitung von Gesetzen jeden dem Reichsjustizministerium von außen zugeleiteten Vorschlag oder Entwurf als Förderung der ihm „allein obliegenden Arbeiten" begrüßen werde, dürfe doch im Interesse der Autorität der Reichsregierung kein Zweifel darüber bestehen, „daß die verantwortliche Aufstellung der dem Kabinett zu unterbreitenden Entwürfe ausschließlich Sache der zuständigen Ministerien" sei. Bei der amtlichen Strafrechtskommission, deren Bildung und Zusammensetzung Hitler gebilligt habe, handele es sich deshalb ausdrücklich „um ein bei dem Reichsjustizministerium zu bildenden Gremium ..., dem nach dem maßgebenden Schreiben vom 11. April d. J. der Reichsjustizkommissar persönlich angehören soll, und zwar als stellvertretender Vorsitzender".[13] Durchschläge dieses Schreibens sandte Gürtner an Hitler und den Stellvertreter des Führers Heß. Gleichfalls am 31. Oktober telefonierte er mit Lammers und schrieb diesem am nächsten Tag, er rechne zwar „mit aller Bestimmtheit darauf", von Hitler empfangen zu werden; sollte die Unterredung jedoch wider Erwarten nicht zustande kommen, so bitte er „noch heute" die Entscheidung Hitlers herbeizuführen, ob er ermächtigt sei, Frank dreierlei mitzuteilen:

1. daß sich die Zuständigkeiten des Reichsjustizkommissars ausschließlich nach dem erwähnten Schreiben Gürtners an Hitler vom 11. April 1933 richteten,
2. daß Hitler die Mitarbeit Franks an der amtlichen Strafrechtskommission erwarte und
3. daß Frank die durch seine Presseerklärung vom 26. Oktober in der Öffentlichkeit entstandenen Unklarheiten in geeigneter Form berichtigen solle.[14]

[10] Vgl. Schr. Franks an Gürtner v. 28.10.33 (a.a.O.).
[11] Vgl. Schr. Schlegelbergers an Lammers v. 31.10.33 (a.a.O., Sign. R 22/4723).
[12] Vgl. Kapitel II.2., S. 89, und dortige Anm. 19 u. 20.
[13] Vgl. Schr. Gürtners an Frank v. 31.10.33 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3168).
[14] Vgl. Gürtners Schr. an Lammers v. 1.11.33 (a.a.O.).

Um die Mittagszeit des 1. November teilte Lammers dem Justizminister telefonisch mit, daß sein (Lammers) Vortrag bei Hitler zugunsten Gürtners ausgegangen sei. Hitler habe geäußert, er lasse sich „eine Torpedierung des Kabinetts nicht gefallen", in dem die Zusammenarbeit schließlich „vertrauensvoll" sei, und habe Heß beauftragt, Frank jede weitere Äußerung in dieser Richtung zu untersagen. Einer Aussprache mit Gürtner darüber bedürfe es deshalb „ganz und gar nicht". Als Lammers bei Hitler vortrug, hatte er jedoch Gürtners Brief noch nicht bekommen. Deshalb teilte er Gürtner noch am Abend fernmündlich mit, daß „nach seiner Ansicht" die Punkte 1. und 2. aus diesem Schreiben Frank mitgeteilt werden könnten; Punkt 3. könnte auch „durch konkludente Handlung" Franks erledigt werden.[15]

Gleichfalls am Abend sprachen der preußische Justizminister Kerrl und sein Staatssekretär Freisler bei Gürtner vor und berichteten, daß Freisler von Frank beauftragt worden sei, Franks Strafrechtsausschuß für den 2. November abends (!) einzuladen. Man einigte sich jedoch, daß Freisler diese Einladung nicht ergehen lassen, dagegen zur Eröffnung der Strafrechtskommission am 3. November erscheinen werde.[16] Damit war Franks Versuch, den Absichten des Reichsjustizministeriums zuvorzukommen, abgewehrt worden.

Frank blieb der Eröffnungssitzung am 3. November fern, ließ sich aber immerhin durch den Leiter der rechtspolitischen Abteilung der Rechtsabteilung der NSDAP, den Oberregierungsrat im Reichsjustizkommissariat Schraut, vertreten. Nach außen hin konnte er seine Abwesenheit damit begründen, daß er ganz vom Wahlkampf zur Volksabstimmung und Reichstagswahl vom 12. November 1933 in Anspruch genommen war. Kaum hatte er jedoch die Pressemeldungen über den Zusammentritt der Kommission und deren personelle Zusammensetzung gelesen, protestierte er telegrafisch gegen die darin enthaltene Mitteilung, daß er den stellvertretenden Vorsitz der Kommission übernehmen werde: sie sei „völlig unrichtig", und er bitte, „für unverzügliche Berichtigung in der Presse besorgt zu sein". Gürtner versah das Telegramm lediglich mit dem Vermerk, daß die Bitte nicht erfüllt werden und die Depesche „am besten unbeantwortet" bleiben solle.[17]

Kaum war der Wahltag vorüber, erbat Frank am 13. November telegrafisch aus München von Lammers schnellstens einen Termin zu einer „ungewöhnlich wichtigen Aussprache mit dem Führer" über Justizfragen, bei der möglichst auch Heß zugegen sein sollte.[18] Bei dieser Unterredung, die am 15. November stattfand, muß Hitler getreu seinem divide-et-impera-Grundsatz ein paralleles Vorgehen Franks zu den Reformarbeiten des Reichsjustizministeriums zumindest nicht abgelehnt haben. Denn auf einer Kundgebung des BNSDJ, die noch am selben Abend in den Berliner Tennishallen stattfand, erklärte Frank, „heute, am Mittwoch, seien Ausschüsse für die Akademie [für Deutsches Recht] eingesetzt worden, die bereits in der nächsten Woche ihre Arbeit aufnehmen" würden und „den von anderen Instanzen eingesetzten Ausschüssen gleichberechtigt" seien. Er wetterte gegen die Reaktion, „die glaube, wenn sie

[15] Vgl. handschr. Verm. Gürtners v. 1.11.33 über seine Telefonate mit Lammers um 12.15 Uhr und 8 Uhr abends (a.a.O.).
[16] Vgl. handschr. Verm. Gürtners v. 1.11.33 (a.a.O.).
[17] Vgl. Telegr. Franks und Verm. Gürtners v. 4.11.33 (a.a.O.).
[18] Telegr. Franks an Lammers v. 13.11.33 u. Verm. Lammers' v. 16.11.33 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1505).

‚Heil Hitler' rufe, sich einschleichen zu können". Das Ziel der Reform aber müsse der „Aufbau eines Rechts [sein], das restlos auf deutschem Boden und deutscher Rasse" stehe, und Frank verkündete, daß er, „solange er auch, wie der Führer ihm heute versichert habe, das hundertprozentige Vertrauen als Führer des kommenden Rechts habe, diese Fahne niemals sinken lassen werde".[19] Immerhin schien ihm nunmehr von zuständiger Seite eindringlich klargemacht worden zu sein, daß er für seine Ausschüsse zumindest nicht mehr den Vorrang für die Rechtsreform beanspruchen könne. Aber Frank ließ sich nicht so schnell in den Hintergrund drängen. Am 17. November beauftragte er den Geschäftsführer der Akademie für Deutsches Recht, Lasch, im Reichsjustizministerium anzurufen und anzukündigen, „bei der Veröffentlichung über die Bildung der Ausschüsse werde zum Ausdruck gebracht werden, daß die Ausschüsse der Akademie für Strafrecht und Strafprozeß mit den im Reichsjustizministerium gebildeten Ausschüssen zusammengelegt werden würden und daß sie unter der gemeinschaftlichen Leitung des Reichsjustizministers und des Reichsjustizkommissars stehen würden". Gürtners persönlicher Referent, der den Anruf entgegennahm, da Gürtner in einer Besprechung war, glaubte zunächst falsch verstanden zu haben: als er erklärte, daß ihm „diese Formulierung befremdlich erscheine" und er sie sich daher „genau notieren wolle", versicherte ihm Lasch jedoch „mehrmals, daß in diesem Punkte kein Zweifel bestehen könne". Außerdem werde Frank als seinen Vertreter in die amtliche Strafrechtskommission den sächsischen Justizminister Thierack berufen. Als Gürtner am Abend aus der Besprechung kam, ordnete er an, Schlegelberger zu informieren und ihn zu bitten, eventuell erforderlich werdende Gegenmaßnahmen zu treffen, da er selbst am nächsten Tag eine Reise antrat.[20] Diese Maßnahmen sollten sich schon am nächsten Tag als notwendig erweisen: ohne daß Lasch in seinem Anruf die sofortige Veröffentlichung der beabsichtigten Erklärung angedeutet hatte, erschien am 18. November die Meldung in der Presse, daß Gürtners Kommission und Franks Strafrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht unter der „Gemeinschaftsführung" beider „vereinigt" worden seien.[21] Nach Rücksprache mit dem preußischen Justizministerium bat Schlegelberger in einem Telegramm, das Gürtner am Hauptbahnhof Hannover in den Zug gereicht wurde, um sofortigen Anruf des Ministers nach Ankunft an seinem Reiseziel, um ein Protesttelegramm an Franks Akademie abzusenden. Nachdem Gürtner zugestimmt hatte, wurde der Akademie noch am Abend gedrahtet, daß die erwähnte Pressemitteilung unrichtig sei und weitere Mitteilungen folgen würden.[22] Daraufhin kam es wenige Tage vor dem Beginn der Arbeitssitzungen der Strafrechtskommission zwischen Gürtner und Frank zu einer erneuten schriftlichen Auseinandersetzung. In einem Schreiben an Frank, das am 22. November auf einem Briefbogen des Hotels Königssee (Oberbayern) konzipiert, aber am mächsten Tag von Berlin aus abgeschickt wurde, stellte Gürtner fest, daß die Pressemeldungen „wiederum Unklarheit über die Führung der Gesetzgebungsarbeiten verursacht" hätten. Eine „zielbewußte Wahrnehmung der Staatsgeschäfte" erfordere aber „eine einzige

[19] Dr. Frank über die Neugestaltung des deutschen Rechts (VB v. 16.11.33, Akten der RK, a.a.O.).
[20] Vgl. Verm. LGRat Kaulbachs v. 18.11.33 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3168).
[21] Zusammenfassung der gesamten Rechtsreform unter nationalsozialistischer Führung (VB, Berliner Ausg. v. 18.11.33, S. 2).
[22] Vgl. beide Telegr. v. 18.11.33 (Akten des RJM, a.a.O.).

ungeteilte Verantwortung und eine einzige ungeteilte Führung". Das gelte auch für die Gesetzgebung und die Zusammensetzung amtlicher Kommissionen:

„Die Verantwortung hierfür trägt innerhalb seines Geschäftsbereiches der Reichsminister der Justiz. Ihm allein gebührt die Führung. Demgemäß ersuche ich Sie, in welcher Eigenschaft auch immer Sie sich im Gebiete meines Geschäftsbereiches bei der Ausarbeitung amtlicher Gesetzentwürfe beteiligen, sich meiner Führung zu unterstellen."

Die für Anregung und Kritik durchaus begrüßenswerte Verbindung mit der Akademie für Deutsches Recht werde dadurch gewährleistet, daß einige Akademiemitglieder der Strafrechtskommission angehörten. Eine „Vereinigung" von Akademieausschüssen mit amtlichen Kommissionen unter „Gemeinschaftsführung" lehne er ab: als Mitglieder einer amtlichen Gesetzgebungskommission könne er außer Frank nur die von ihm selbst dazu berufenen Persönlichkeiten anerkennen.[23] Abschriften dieses Schreibens ließ Gürtner über die Reichskanzlei Hitler, ferner Kerrl und der Akademie zugehen. In seinem Begleitbrief an Hitler führte Gürtner aus, daß „der Versuch, die Gesetzgebungsarbeit vom Reichsjustizministerium loszulösen und auf andere Gremien zu übernehmen", durch Hitlers jüngstes Eingreifen unterbunden worden sei; leider habe sich aber „die Hoffnung nicht erfüllt, daß damit endgültige Klarheit geschaffen sei".[24] Frank reagierte in seiner Antwort äußerst heftig und lehnte es ab, sich Gürtners Führung zu unterstellen:

„Für mich gibt es nur einen Führer und das ist Adolf Hitler. Es ist mir daher unmöglich, hier anders zu handeln, als es mir meine Verantwortung vor dem Führer und vor der nationalsozialistischen Idee, die ich auf dem Gebiete des Rechts nunmehr seit 1920 vertrete, vorschreibt.

Sie können von mir als dem Gründer und Führer des Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbundes und dem Mitglied der Reichsleitung nicht verlangen, daß ich mich zu Ihrem Untergebenen mache. Die Angelegenheit der Reform des deutschen Rechtes kann entsprechend der nunmehr durchgeführten nationalsozialistischen Revolution nur auf dem Boden des nationalsozialistischen Ideengutes von den Männern durchgeführt werden, die dieses Ideengut geschaffen haben. Sie haben als Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei in all den 14 Jahren eine völlig andere, typisch bürgerliche Rechtspolitik unterstützt [!].

Eine Zusammenarbeit zwischen uns wünsche ich selbstverständlich, solange Sie Reichsminister sind ... Aber diese Zusammenarbeit zwischen der alten Rechtsschule und den neuen zukunftsweisenden Rechtsideen kann nur auf dem Boden völliger Gleichberechtigung geschehen."

Deshalb müßten auch die Ausschüsse durch Gürtner und ihn „gemeinschaftlich mit gleichen Rechten und Pflichten" geleitet werden. Frank bat Gürtner um „endgültige" Stellungnahme und kündigte an, daß er an den Sitzungen der amtlichen Strafrechtskommission solange nicht teilnehmen werde, bis die „Vorfrage der Gleichberechtigung" geklärt sei.[25] Als Schlegelberger die Vorgänge anläßlich eines Besuchs in Dresden am 24. November mit dem sächsischen Justizminister Thierack erörterte, teilte dieser mit, er habe von Frank tatsächlich eine Einladung zur Strafrechtskommission erhalten, werde aber nach Kenntnis der Haltung des Reichsjustizministeriums nunmehr ablehnen. Thierack äußerte die Ansicht, daß Frank „mit allen Mitteln G. [Gürtner] zu stürzen" suche mit der Begründung, daß „das RJM. und seine Leute reaktionär" seien und „junge Kräfte nicht heranlassen" wollten. Man müsse damit rechnen, daß Frank „Massenkundgebungen von Juristen gegen G." organisieren und damit

[23] Vgl. handschr. Konzept v. 22.11. und Reinschr. v. 23.11.33 (a.a.O.).
[24] Schr. Gürtners an Hitler v. 23.11.33 (a.a.O., Sign. R 22/4723).
[25] Schr. Franks an Gürtner v. 24./25.11.33 (a.a.O.).

auch die „Position des Kanzlers" zu dieser Frage beeinflussen werde.[26] Diese Befürchtung erwies sich jedoch als unbegründet: Am 25. November erhielt Frank die Mitteilung von Lammers, daß Hitler der Auffassung, die Gürtner in seinem Schreiben an Frank vertreten hatte, zustimme.[27] Davon unterrichtet, schrieb Gürtner am 26. November an Frank, daß er zwar dessen Wunsch auf vertrauensvolle Zusammenarbeit teile, jedoch bitte, seine Stellungnahme „hinsichtlich der Leitung der Gesetzgebungsarbeit ... als endgültig anzusehen". Darauf antwortete ihm Frank am folgenden Tag – an dem die Beratungen der amtlichen Strafrechtskommission begannen – telegrafisch: „... meine Feststellung[en], daß ich völlig gleichberechtigt neben Ihnen die Leitung der deutschen Gesetzgebungsarbeiten innehabe, enthalten gleichfalls meine endgültige Stellungnahme."[28] Frank blieb den Sitzungen der Kommission auch weiterhin fern und ließ sich dort durch Schraut vertreten, der sich – wie aus den Protokollen ersichtlich – auf die Rolle des schweigenden Beobachters beschränkte. Statt dessen konzentrierte sich Frank darauf, die parallel laufenden Reformarbeiten seiner Akademie für Deutsches Recht voranzutreiben. Obwohl sechs Mitglieder der amtlichen Strafrechtskommission – darunter Gürtner, Kerrl und Freisler, die schließlich auch in den „Führerrat" der Akademie aufgenommen wurden – schon seit Anfang Oktober von Frank als ordentliche Mitglieder in die Akademie berufen worden waren[29] und später die Berufung weiterer vier Kommissionsteilnehmer erfolgte[30], kam eine Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des StGB-Entwurfs nicht zustande. Daran änderte auch die Tatsache nichts, daß Freisler in Franks Akademie die Leitung der Strafrechtsabteilung und dort sogar den Vorsitz des Zentralausschusses für Strafrecht übernahm und somit als einziges Kommissionsmitglied auf zwei Schultern trug.

Den Beratungen der amtlichen Strafrechtskommission, die am 27. November 1933 begannen, lagen ein im Sommer vom Reichsjustizministerium ausgearbeiteter Referentenentwurf – die „von den liberalistischen, individualistischen Schlacken" gesäuberte Reichstagsvorlage aus dem Jahre 1927[31] – und die im September 1933 veröffentlichte Denkschrift des Preußischen Justizministers Kerrl „Nationalsozialistisches Strafrecht" zugrunde. Diese von Freisler als treibende Kraft unter Mitarbeit der Angehörigen seines Ministeriums Crohne, Klee, Rietzsch, Krug, von Haacke u.a. ausgearbeitete Denkschrift, die vom nationalsozialistischen Standpunkt aus die bis dahin wohl „fortschrittlichste" Äußerung zu diesem Thema darstellte, verwarf den Gedanken, das geltende StGB oder den vorliegenden Referentenentwurf des Reichsjustizministeriums zur Grundlage des künftigen Strafrechts zu machen.[32] Andererseits stellte die innerhalb von zwei Wochen ausgearbeitete Denkschrift selbst keinen Entwurf ei-

[26] Handschr. Aufz. Schlegelbergers über seinen Besuch bei Thierack v. 24.11.33 (a.a.O.).

[27] Vgl. Schr. Lammers' an Frank v. 25.11.33 (a.a.O.).

[28] Schr. Gürtners an Frank v. 26.11.33 u. Telegr. Franks an Gürtner v. 27.11.33 (a.a.O.).

[29] Anläßlich der Proklamation der AkDR am 2.10.33 im Rahmen des IV. Deutschen Juristentages in Leipzig (DJ 1933, S.470), 478f.). Kerrl übernahm 1934 den Ausschuß der AkDR für Bausparkassenwesen.

[30] Zu Schlegelberger vgl. DJ 1933, S.786; er kam ebenfalls in den „Führerrat", nachdem die Spannungen beseitigt waren, die sich zwischen ihm und Frank wegen der Doppelstellung des ORRat Schraut im RJM und beim RJKommissar ergeben hatten (vgl. Akten des RJM, a.a.O.). Dahm, Kohlrausch u. Gleispach wurden im Mitgliederverzeichnis 1934 aufgeführt (Jb. der AkDR 1933/34, S.252ff.).

[31] So Freisler, Der Weg zum Strafrechtsausschuß (DJ 1933, S.623). Die Vorlage von 1927 basierte auf dem Entwurf Radbruchs von 1922, den die Reichsregierung nach Änderungen im November 1924 an den Reichsrat gab („Entwurf 1925"). Dort hatte er in zweijährigen Beratungen weitere Änderungen erfahren.

[32] Vgl. Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933, S.4.

nes StGB dar, sondern war vielmehr eine systematische Durcharbeitung des Strafrechts nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten – im Ergebnis eine Art in Thesen gefaßtes Skelett eines neuen Strafrechts, das der Ausfüllung und Konkretisierung durch in Paragraphen gefaßte Einzelbestimmungen bedurfte. Im Gegensatz zum bisherigen „individualistischen" und „materialistischen" Strafrecht, bei dem der Schutz des einzelnen dem der Gesamtheit vorangehe und dabei wiederum die materiellen Güter und Interessen obenan stünden, sollte das künftige Strafrecht „dem Aufbau einer organischen Volksgemeinschaft" dienen, „die in dem Einzelnen nicht das bindungslose Individuum, sondern den bluthaft unlöslich verbundenen Bestandteil der Gesamtheit erblickt".[33] In diesem Strafrecht sollte der Schutz des einzelnen und seiner materiellen Güter gegenüber dem Schutz der Gesamtheit und der immateriellen Güter zurückstehen. Bei der Aufzählung der Straftatbestände, die im „Ersten Teil"[34] nach den zu schützenden Rechtsgütern gruppenweise – teilweise etwas gewaltsam – zusammengefaßt waren, rangierte daher auch der Schutz der Staatsordnung als der organisierten „Lebensform des Volkes" vor allem anderen. Ihm folgte der Schutz von Rasse und Volkstum, der Familie, des Volksgutes, der Einzelperson – ein Schutz, der allerdings nicht um der Person selbst, sondern „um der Gemeinschaft willen gewährt" wurde –, der Schutz der Arbeitskraft und der wirtschaftlichen Betätigung. Von den neuen oder erweiterten Straftatbeständen seien nur einige als charakteristische Beispiele angeführt. So wurden die Bestimmungen über den Landesverrat um Tatbestände wie: Greuelhetze zur Herabsetzung des Ansehens des Reiches im Ausland, oder: Vergabe für die Landesverteidigung wichtiger Erfindungen an das Ausland ergänzt und für schwere Fälle von Landesverrat und Hochverrat „nach germanischer Auffassung" die Todesstrafe gefordert. Ferner wurde bei Hochverrat als zwingende Nebenstrafe Verlust des Staatsbürgerrechts oder „Ächtung durch Reichsverweisung" festgesetzt, da sich der Täter selbst außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt habe. Neu war auch der Tatbestand des „Führertreubruchs" für hohe Führer von Staat und Partei, die das in sie gesetzte besondere Vertrauen mißbrauchten. Am radikalsten erwies sich die Denkschrift auf dem Sachgebiet „Schutz von Rasse und Volkstum", auf dem weder das geltende Recht noch einer der bis dahin vorgelegten Entwürfe strafrechtliche Vorschriften enthielten. Hier nahm die Denkschrift das spätere Nürnberger Blutschutzgesetz vorweg: sie forderte ein Verbot für die „Schließung von Mischehen" zwischen Deutschblütigen und „Angehörigen fremder Blutsgemeinschaften" und Bestrafung für „jede geschlechtliche Vermischung zwischen einem Deutschen und einem Fremdrassigen" als „Rasseverrat"[35], auch dann, „wenn die Vermischung unter Verwendung von die Empfängnis verhütenden Mitteln begangen" wurde. Als besonders schwer sollten die Fälle angesehen werden, bei denen dieser „Rasseverrat" unter

[33] A.a.O., S. 7, 19.

[34] Entgegen dem bisherigen Aufbau des StGB, das den „Allgemeinen Teil" dem „Besonderen Teil" voranstellte, schlug die Denkschrift vor, mit der Aufzählung der strafbaren Handlungen zu beginnen und die allgemeinen Vorschriften folgen zu lassen, da das „vom Standpunkt des nicht juristisch vorgebildeten Volksgenossen ... natürlich und zweckmäßig" erscheine (a.a.O., S. 18).

[35] Die Einführung dieses Tatbestandes sowie der im folgenden erwähnten Tatbestände der Zersetzung des Wehrwillens, des Fruchtbarkeitswillens, der Verächtlichmachung von Nationalhelden usw. und ihre Bestrafung durch Todes- oder Zuchthausstrafe nebst Vermögenseinziehung, Verlust der Reichsangehörigkeit und Verbannung hatte die nat.soz. Reichstagsfraktion bereits am 13. 3. 30 in einem Änderungsantrag zum RepublikschutzgG. gefordert (Reichstag, IV. Wahlperiode 1928, Drucksache Nr. 1741).

arglistigem Verschweigen oder Täuschung über die Zugehörigkeit zur fremden Rasse begangen wurde. Neu war auch der Tatbestand der „Verletzung der Rassenehre", der erfüllt war, wenn ein Deutscher „unter gröblicher Verletzung des Volksempfindens und in schamloser Weise öffentlich Verkehr mit Angehörigen farbiger Rassen" pflegte, also etwa eine deutsche Frau in einem öffentlichen Lokal mit einem Neger „unanständig" tanzte. „Rassengefährdung" beging, wer „gegen die sonstigen zur Reinerhaltung und Veredelung der deutschen Blutsgemeinschaft ergangenen gesetzlichen Vorschriften" verstieß oder den zu diesem Zweck ergriffenen staatlichen Aufklärungsmaßnahmen – und sei es auch nur mit Worten – böswillig entgegenwirkte.[36] Neu waren auch die Straftatbestände der „Zersetzung des Wehrwillens", des „Willens des deutschen Volkes zur Fruchtbarkeit" durch Schrift und Bild, der „Volksverleumdung", d.h. Schädigung der Ehre des deutschen Volkes und des Andenkens an seine geschichtlichen Leistungen oder seine toten Nationalhelden durch böswillig entstellte Behauptungen, und der „Volksverhetzung" durch Erörterung von Angelegenheiten des Staates in einer hetzerischen, „den Volksfrieden gefährdenden Weise". Die nationale Arbeitskraft wurde u.a. durch das Verbot von Streik und Aussperrung in lebenswichtigen Betrieben[37] oder durch Aufforderung dazu, ferner durch die Bestrafung der Bettelei, der Landstreicherei aus Arbeitsscheu und der Arbeitsverweigerung bei Empfang von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln geschützt. In dem Bestreben, die Tatbestände möglichst zu vereinfachen und zu Grundtatbeständen zusammenzufassen, wurde im Abschnitt „Angriffe auf Leib und Leben" vorgeschlagen, beim Tötungsdelikt nicht mehr zwischen Mord und Totschlag zu unterscheiden, sondern beide einheitlich mit der Todesstrafe zu ahnden, wobei allerdings nach den Umständen des Einzelfalles die Möglichkeit milderer Bestrafung eröffnet werden sollte. Auch bereits das *Unternehmen* der Tötung sollte todeswürdig sein, minderschwere Fälle sollten – ebenso wie übrigens auch schon die Vorbereitung zur Tötung – zumindest schwer bestraft werden. Dagegen sollte die Sterbehilfe, d.h. die Tötung eines unheilbar Kranken durch einen Arzt straflos bleiben, ferner sollte die „Vernichtung lebensunwerten Lebens", also die Tötung etwa unheilbarer Geisteskranker durch amtliche Organe – wenn sie vom Staat „gesetzmäßig angeordnet" wurde – nur dann strafbar sein, wenn sie durch eine nichtamtliche Person vollzogen wurde.[38] Aus dem Abschnitt „Schutz des Eigentums" seien als vorgeschlagene Neuerung nur erwähnt, daß die bisherige Trennung von Diebstahl und Unterschlagung aufgegeben und auch die bisherige Sonderbestimmung über die Entziehung elektrischer Arbeit – ebenso z.B. der Tatbestand des Mundraubes – in das Grunddelikt Diebstahl einbezogen werden sollten[39], ferner daß sogenannte „Vorbeugungstatbestände" eingeführt werden sollten, so daß z.B. schon bestraft werden konnte, „wer außerhalb seiner Wohnung oder Schlafstelle mit Diebeswerkzeug betroffen" wurde. Grundlegend neu war auch, daß die Übertretungen im künftigen StGB völlig fortfallen sollten, indem sie teilweise – wie etwa Betteln und

[36] Denkschrift, a.a.O., S. 47 ff.

[37] In einem Diskussionsbeitrag zur Denkschrift hielt RA O. Stritzke (Streik und Aussperrung im neuen Strafrecht, DJ 1933, S. 754) die Beschränkung auf „lebenswichtige Betriebe" wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung und der störenden Auswirkung einer Stillegung nicht lebenswichtiger Betriebe auf lebenswichtige für überflüssig: nicht das Objekt sei das entscheidende, „sondern die Gesinnung, die sich gegen Staatsgewalt und Volkswirtschaft wendet. Für Streik und Aussperrung ist im Neuen Reich keinerlei Raum mehr".

[38] Näheres dazu s. Kapitel V.3.a., S. 497 f.

[39] Vgl. Denkschrift, a.a.O., S. 105 f.

Landstreichen – zu Straftaten von erheblicherer Bedeutung aufgewertet, teilweise in Polizeiverordnungen verwiesen werden sollten, da sie keine erheblichen Angriffe auf die Volksgemeinschaft darstellten und folglich im StGB nichts zu suchen hätten.

Von noch größerer Tragweite waren die Vorschläge im „Zweiten Teil" der Denkschrift, der die allgemeinen Vorschriften für ein neues StGB enthielt. Hier offenbarte sich der beabsichtigte radikale Umbruch im Strafrecht in voller Deutlichkeit. Nur einige wesentliche Gesichtspunkte seien hier herausgestellt. So sollte das bisherige Verletzungsstrafrecht zu einem Gefährdungsstrafrecht umgestaltet werden, bei dem „nicht der verletzende Erfolg, sondern das gefährliche Verhalten des Täters" den Ausgangspunkt bildete[40]: die Verbrechens- und Vergehenstatbestände sollten im künftigen StGB so abgefaßt werden, daß an die Stelle des Verletzungstatbestandes wo immer möglich der Tatbestand der Unternehmung gesetzt wurde, um Vollendung und Versuch einschließlich der letzten Vorbereitungshandlungen gleich schwer bestrafen zu können. Denn „bei besonders gefährlicher und verwerflicher Betätigung des verbrecherischen Willens [sei] auch im Volk das Bedürfnis einer Gleichbestrafung des Unternehmens (Versuchs) mit der vollendeten Tat hervorgetreten".[41] Daher sollten auch im Strafensystem die Tatbestände nicht mehr nach der Schwere der eingetretenen Folgen eingestuft werden, für die Strafzumessung sollte nicht mehr der von „zufälligen" Elementen bedingte Erfolg, sondern die Intensität des rechtbrecherischen Willens maßgeblich sein: das bisherige Erfolgsstrafrecht sollte durch ein Willensstrafrecht ersetzt werden. Ferner sollte zwischen Täter, Anstifter und Gehilfen nicht mehr unterschieden, sondern ein einheitlicher Täterbegriff eingeführt werden, da jede Art von Mitwirkung an einer Straftat „in gleicher Weise eine Gefährdung der Volksgemeinschaft" darstelle; Art und Umfang der Mitwirkung sollte lediglich bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.[42] Auch die grundsätzliche Strafbarkeit der Unterlassung nicht nur dann, wenn – wie die Rechtsprechung des Reichsgerichts annahm – eine Rechtspflicht zum Handeln bestand, sollte ins StGB aufgenommen werden. Danach sollte bestraft werden, wer es unterließ, den Erfolg einer Straftat abzuwenden, wenn es von ihm „nach gesundem Volksempfinden" verlangt werden konnte. Die Strafe konnte „jedoch geringer sein als die auf die Begehung der strafbaren Handlung durch Tun zu verhängende".[43] Auch der Grundsatz „nulla poena sine lege" sollte aufgehoben werden, da er „Gemeinschädlingen die Möglichkeit [eröffnet], ihre volksfeindlichen Zwecke zu erreichen, wenn sie nur verstehen, durch die Maschen der Gesetze zu schlüpfen". Der § 2 Absatz 1 des StGB – daß eine Handlung nur dann mit Strafe belegt werden kann, wenn die Strafbarkeit vor Begehung der Handlung ausdrücklich durch das geschriebene Gesetz bestimmt war – sollte daher durch folgenden Zusatz ergänzt werden, der die Aufhebung des Analogieverbots durch das Gesetz vom Juni 1935[44] vorwegnahm:

„Ist aber eine nicht ausdrücklich für strafbar erklärte Handlung nach gesunder Volksanschauung sittlich verwerflich und wird ihre Bestrafung von dem einem bestimmten Strafgesetz zu-

[40] A.a.O., S. 123.
[41] A.a.O., S. 124.
[42] A.a.O., S. 131.
[43] A.a.O., S. 132.
[44] Vgl. dazu Kapitel VII.3.b., S. 851.

grunde liegenden Rechtsgedanken gefordert, so hat der Richter für die Tat eine Strafe innerhalb des Rahmens des entsprechend angewendeten Strafgesetzes festzusetzen."[45]

Auch das im Grundsatz „nulla poena sine lege" enthaltene Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen, das allerdings zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Denkschrift – wenn auch nur hinsichtlich der Rückwirkung der Strafdrohung (Straferhöhung), nicht der Verbotsnorm (Strafbarkeit) – schon durchbrochen worden war, seit die Justizleitung Ende März 1933 nach anfänglich geäußerten Bedenken der lex van der Lubbe zugestimmt hatte[46], sollte generell aufgehoben werden, indem neue Strafvorschriften, die zur Zeit der Tat noch nicht galten, zuungunsten des Täters anzuwenden waren, „wenn die Tat bereits zu jener Zeit nach allgemeiner Überzeugung strafwürdig und sittlich verwerflich war oder bereits die neu bestimmte Strafe verdient hätte".[47]

Die preußische Denkschrift, die in rund 15 000 Exemplaren unter den Juristen Verbreitung fand, wurde in einschlägigen Publikationen lebhaft erörtert, in Einzelheiten von Praktikern auch kritisiert.[48] Eine massive Kritik, die sich nicht nur gegen die Vereinfachung der Verbrechenstatbestände u.ä., sondern auch gegen die Grundgedanken der Denkschrift wie Gefährdungs- und Willensstrafrecht, Analogie und rückwirkende Gesetzeskraft richtete, erschien in der Februarnummer 1934 der „Deutschen Justiz" aus der Feder von Prof. Gerland (Jena), laut Freislers Vorbemerkung „bekannt als Strafrechtslehrer einer nicht gerade nationalsozialistischen Richtung".[49] Daß ausgerechnet Gerland von der Redaktion, in der Freisler als amtierender Schriftleiter fungierte, um eine Stellungnahme gebeten worden war, legt die Vermutung nahe, daß Freisler ihre Veröffentlichung dazu benutzen wollte, durch eine ausgedehnte Erwiderung erneut die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Vorschläge der Denkschrift zu lenken und der Öffentlichkeit vorzutäuschen, daß an den Entscheidungen über die Strafrechtsreform alle Richtungen teilhätten. Immerhin ist es bemerkenswert, daß die Ziele der Strafrechtsreform – ganz im Gegensatz zu anderen Vorhaben im NS-Staat – zumindest in juristischen Fachkreisen kontrovers und öffentlich diskutiert werden durften. Das hatte seine Ursache darin, daß die NSDAP aufgrund ihrer verschwommenen Weltanschauung keine fertige strafrechtliche Konzeption besaß und folglich die verschiedenen Richtungen der Kritik an der Weimarer Strafrechtspolitik, die nur im Negativen übereinstimmten, um das „richtige" nationalsozialistische Strafrecht rangen. Mehr Bedeutung als den Auslassungen Gerlands ist dem kritischen Artikel des Mitglieds der amtlichen Strafrechtskommission Prof. Mezger vom Januar 1934 zuzu-

[45] Denkschrift, a.a.O., S. 127. Dabei wurde der Grundsatz nulla poena sine lege, der erstmals von Feuerbach um die Wende des 18./19. Jahrhunderts formuliert worden war, fälschlicherweise dem artfremden „römischen Recht" zugesprochen (vgl. dazu Mitgl. der amtl. Strafrechtskommission SenPräs. Klee, Strafe ohne geschriebenes Gesetz, DJZ 1934, Sp. 639f.).

[46] Vgl. dazu Kapitel VII.3.a., S. 826ff.

[47] Denkschrift, a.a.O., S. 127.

[48] So z.B. die vorgeschlagene Zusammenfassung von Diebstahl und Unterschlagung, vgl. E. Heinrichs, Diebstahl und Unterschlagung nach der Denkschrift des Preußischen Justizministers über Nationalsozialistisches Strafrecht (DJ 1934, S. 158), B. Spruth, Diebstahl und Unterschlagung im neuen Strafrecht (JW 1934, S. 144). Kritisch zur Bestrafung des Versuchs u. a. A. Finger, Einige Gedanken zur Denkschrift des Preußischen Justizministers „Nationalsozialistisches Strafrecht" (Der Gerichtssaal 1934, S. 265ff.).

[49] H. Gerland, Einige Anmerkungen zu der Denkschrift des Preußischen Justizministers (DJ 1934, S. 224ff.), dazu die Vorbemerkung von R. Freisler, Nationalsozialistisches Strafrecht und aufbauende Kritik (a.a.O., S. 223f.). Freisler antwortete in seinem Artikel vom April 1934: Nationalsozialistisches Strafrecht (a.a.O., S. 471ff.).

schreiben, der sich zwar den neuen Gedankengängen nicht verschloß, aber vor einer „doktrinären Anwendung und Überspannung" eines subjektiven Willensstrafrechts warnte und die Beibehaltung von Elementen eines objektiv orientierten Erfolgsstrafrechts – in bestimmten Fällen eines objektiven Gefährdungsstrafrechts – vertrat, da eine „Preisgabe festgefügter Tatbestände ... die völlige ‚Chaotisierung' und die Auflösung alles gesetzlich geregelten Strafrechts bedeuten" würde. Bei der strafrechtlichen Beurteilung dürfe an die Stelle der bisherigen Frage: „was hat der Täter getan?" nicht nur die Frage treten: „was hat der Täter gewollt?", sondern es müsse gefragt werden: „welchen Tatbestand hat der Täter verwirklichen wollen?" Die „Kunst der Tatbestandsgestaltung" stelle daher beim Willens- und Gefährdungsstrafrecht an den Gesetzgeber keineswegs geringere, sondern wesentlich höhere Anforderungen als beim Erfolgsstrafrecht. Daher bedürften auch die Erfordernisse der neuen Zeit „einer maßvollen und sorgfältigen gesetzgeberischen Umgrenzung" durch wissenschaftliche Einzeldiskussion.[50] Mezgers Artikel umriß deutlich die Aufgabe und die Probleme, denen sich die amtliche Strafrechtskommission gegenübersah. Er drückte zugleich die Grundlinie aus, die Gürtner als Vorsitzender zusammen mit einigen konservativen Vertretern der Ministerialbürokratie, der Justizhierarchie und der Rechtswissenschaft[51] – überwiegend Anhänger eines antiliberalen Strafrechts – im Bemühen um eine sachliche Fortentwicklung des Strafrechts in diese neue Richtung vertrat und die eine Hereinnahme der radikalen Forderungen der preußischen Denkschrift in den Entwurf eines neuen StGB verhinderte. Auch Gürtner warnte in den Beratungen schon zeitig davor, „das Recht und die Gerechtigkeit nicht einer Theorie zum Opfer" zu bringen.[52] Als Prof. Schaffstein – Vertreter der antiliberalen „Kieler Schule" der Rechtswissenschaft – noch während der zweiten Lesung des Entwurfs dessen „kasuistische" Tatbestandsgestaltung kritisierte, von deren Beseitigung „die Aufnahme unseres Strafgesetzbuchs in den nächsten Jahren und seine Beurteilung in der Rechtsgeschichte abhängen" werde, erwiderte ihm Gürtner in seiner auf das praktische Denken ausgerichteten Art, es sei wichtiger, daß „wir über die Theorie dieser Dinge nicht soviel reden würden, sondern lieber versuchen würden, sie in der Kleinarbeit des Tages

[50] E. Mezger, Willensstrafrecht, Gefährdungsstrafrecht und Erfolgsstrafrecht (DJZ 1934, 98 ff.). Aufgrund dieser Grundhaltung forderte Mezger gegenüber der Denkschrift auch objektive Kriterien in der Teilnahmelehre, z. B. bei Bestimmung des Gehilfenbegriffes, sowie beim Unterlassungsdelikt, eine Abstufung nach objektiven Gefährlichkeitsgraden beim Versuch, ferner „eine durchaus maßvolle und vorsichtige Durchbrechung des heutigen Analogieverbots", bei der die „Tatbestände die Richtlinien einer jeden strafrechtlichen Beurteilung verbrecherischer Entschlüsse" blieben.

[51] Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965, S. 450, spricht es in erster Linie Eduard Kohlrausch zu, daß sich in der Strafrechtskommission der „Geist der Sachlichkeit immerhin auch noch durchsetzen konnte", ohne aber auf die Kommissionsarbeit und ihr Ergebnis näher einzugehen. Kohlrausch gehörte zusammen mit Radbruch und Eberhard Schmidt zu den Befürwortern der von den rechtsgerichteten „antiliberalen" Strafrechtswissenschaftlern abgelehnten Reformvorschläge in der Weimarer Zeit und hatte auf nationalsozialistischen Druck hin den Vorsitz der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung niederlegen müssen. Vgl. dazu K. Marxen, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre, Berlin 1975, S. 80 ff. Dort auch zur Einordnung der „Neuklassiker" Nagler und Mezger sowie der jungen antiliberalen Professoren Dahm, Schaffstein und Henkel in die Richtung eines autoritären Strafrechts und Gleispachs, der 1933 wegen seiner Einstellung von Wien nach Berlin überwechselte und dort eine Honorarprofessur bekam, als Nationalsozialist (Nachweise vor allem a.a.O., Kapitel 4, S. 76 ff.). An den Beratungen der amtl. Strafrechtskommission nahmen immerhin sechs Angehörige des preuß. JM teil, die an der preuß. Denkschrift mitgearbeitet hatten: Kerrl, Freisler, Crohne, Grau, Klee und Rietzsch.

[52] Strafrechtskommission, 3. Sitzung, 28. November 1933 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.1, S. 57).

zu lösen. Wir brauchen gute, grundsätzlich klare Tatbestände, die nicht bloß ein abstraktes Wunschgebilde darstellen, sondern mit guten lebenskräftigen Bildern erläutert sind."[53]

Von Ende November 1933 bis Anfang 1934 beriet die Kommission im Reichsjustizministerium zunächst den Allgemeinen Teil des Entwurfs in einer ersten Lesung und sandte das Ergebnis am 12. Mai 1934 den Reichsministerien und damals noch existierenden Landesjustizverwaltungen für Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu.[54] Die Beratungsergebnisse des Strafrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, der „unter besonderer Betonung des weltanschaulichen Standpunktes in paralleler und ergänzender Arbeit wesentlich die gleichen Probleme durchforschte"[55], hatten in die Überlegungen nicht einbezogen werden können, weil Franks Konkurrenzunternehmen die Einzelthemen jeweils *nach* der amtlichen Strafrechtskommission beriet. Es legte seine Arbeitsresultate über einen Allgemeinen Teil erst auf der Arbeitstagung der Akademie am 26. Mai 1934, an der auch Gürtner als zuhörender Gast teilnahm, vor und veröffentlichte sie im Juli in Form einer Denkschrift.[56] Dagegen hatten die Ergebnisse der vorangegangenen Beratungen der amtlichen Strafrechtskommission dank Freislers Doppelstellung dem Akademieausschuß zugänglich gemacht werden können, und neben der Mitwirkung renommierter Strafrechtswissenschaftler wie Oetker (Würzburg), Schoetensack (Tübingen) und Hellmuth Mayer (Rostock) mag es auch darauf zurückzuführen sein, daß er „ganz überwiegend zu den gleichen Vorschlägen" kam.[57] Im Juli publizierte auch die amtliche Strafrechtskommission einen Bericht, der ihre bisherigen Ergebnisse in einer Reihe von Aufsätzen zu bestimmten Themen zusammenfaßte.[58] Von Mitte April bis Ende September 1934 befaßte sie sich auf mehreren Tagungen, die teils in Berlin, teils in Oberhof stattfanden, mit dem Besonderen Teil des zukünftigen StGB. Als Beratungsgrundlage dienten ihr dabei zusätzliche, von Reichs- und Landesministerien sowie anderen interessierten Stellen zugegangene Äußerungen. Das Ergebnis der Beratungen über beide Teile wurde anschließend von einer Redaktionskommission überarbeitet, gedruckt und am 8. Januar 1935 als Amtlicher Entwurf erster Lesung den Reichsministerien, dem Reichsrechtsamt der NSDAP, der Akademie für Deutsches Recht und dem BNSDJ zur vertraulichen Kenntnisnahme und zur Stellungnahme zugeleitet.[59] Für die Öffentlichkeit wurde im April auch über die Ergebnisse der Arbeit am Besonderen Teil ein Bericht in Form einer Aufsatzsammlung veröffentlicht.[60]

[53] A.a.O., 85. Sitzung, 22. Oktober 1935 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.4, S. 16).

[54] Schr. des RJM v. 12.5.34 nebst Entw. des Allg. Teils eines StGB (Akten der RK, BA, Sign. R. 43 II/1514).

[55] So der stellv. Präs. der AkDR Prof. Kisch auf der Arbeitstagung der Akademie am 17.3.34 (Jb. der AkDR 1933/34, S. 168).

[56] Vgl. a.a.O., S. 192, u. Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts, Berlin 1934.

[57] So Gürtner in: Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, herausg. von Dr. Franz Gürtner, Berlin 1934. Neben den drei genannten Professoren saßen im AkDR-Ausschuß u.a. SA-Gruppenführer u. Rechtsberater der OSAF Luetgebrune als stellv. Vors., Generalinspekteur des BNSDJ Noack, Oberführer Binz u. der sächs. JM Thierack.

[58] A.a.O.

[59] Vgl. RdSchr. des RJM an die genannten Stellen vom 8.1.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/852). Text d. Entw.: Schubert, Quellen II, Bd. 1.1, S. 103, dort S. IX ff., XV ff. auch generell zur StR-Reform.

[60] Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Bericht der amtlichen Strafrechtskommission, herausg. von Dr. Franz Gürtner, Berlin 1935.

Mit dem Ausscheiden Hanns Kerrls aus der amtlichen Strafrechtskommission im Frühjahr 1934, das eine Folge seiner Auseinandersetzung mit Gürtner um den Vorrang bei der Verreichlichung der Justizverwaltung war[61], war ein Kommissionsmitglied ausgefallen, hinter dem zwar nicht die Autorität der Parteiführung stand, das aber doch ein ausgesprochener Vertreter nationalsozialistischer Reformvorstellungen war. Gürtner, dem an einer definitiven Stellungnahme der Parteiführung zum Entwurf gelegen war – ohne die ein neues StGB nicht in Kraft gesetzt werden konnte –, forderte daher am 18. Januar 1935 von Heß, daß bei der bevorstehenden zweiten Lesung „die Auffassung der maßgebenden Parteistellen zu den im Entwurf behandelten Problemen zur Geltung gebracht wird, damit der von der Kommission endgültig fertigzustellende Entwurf seinerzeit ohne allzu tiefgreifende Änderungen zur Vorlegung an das Reichskabinett geeignet sein" werde. Er bat Heß, für die am 14. Februar beginnende zweite Lesung einen ständigen Kommissar der NSDAP zu benennen. Heß antwortete, daß sich Frank zur Übernahme dieser Funktion bereit erklärt habe und ihn (Heß) im Sinne des Hitler-Erlasses vom 27. Juli 1934 über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei den Gesetzentwürfen der Ressorts vertreten werde.[62] Diese Regelung ließ allerdings kaum Gutes erwarten, nachdem sich Frank in den vorausgegangenen Monaten wiederholt öffentlich dahingehend geäußert hatte, daß eine nationalsozialistische Rechtsreform nicht von Bürokraten, sondern „nur von denen geschaffen werden könne(n), die mitten im Kampfe des Nationalsozialismus nicht nur ihre Person, nicht nur ihr Können, sondern ihr ganzes Gesamtbewußtsein eingesetzt haben".[63] Am 29. Januar 1935 erklärte er gegenüber dem „Völkischen Beobachter", daß der ihm von der Strafrechtskommission zugegangene Entwurf „noch wesentlicher Änderungen" bedürfe; er verband diese Kritik auch diesmal mit der Feststellung, nationalsozialistisches Ideengut könne auf dem Gebiet des Rechts nur verwirklichen, „wer außer dem sachlichen Wissen vor allem die Leidenschaft nationalsozialistischen Kämpfertums mitbringt".[64] Frank, dem offensichtlich auch die Ergebnisse seines Akademieausschusses nicht nationalsozialistisch genug waren, berief daher zunächst einen Strafrechtsausschuß des Reichsrechtsamts der NSDAP für den 11. März in die Nähe seines oberbayerischen Wochenendsitzes nach Fischbachau, um gegenüber dem amtlichen Entwurf die „grundlegenden Gedanken für ein nationalsozialistisches Strafrecht" herauszuarbeiten. Neben anderen Gründen sah sich Gürtner dadurch veranlaßt, den Beginn der zweiten Lesung auf den 22. März zu verschieben, um das Ergebnis dieser Tagung abzuwarten.[65] Seine Hoffnung, auf diese Weise eine Stellungnahme zum Entwurf zu erhalten, die zur Grundlage einer Mitwirkung der Partei gemacht werden

[61] Vgl. dazu Kapitel II.4, S. 100ff. In den Prot. der amtl. Strafrechtskommission ist Kerrls Mitwirkung letztmalig am 16.4.34 nachweisbar.

[62] Vgl. Schr. Gürtners an Heß v. 18.1.35 und Antwortschr. v. 4.2.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/852); zu Hitlers Erl. v. 27.7.34 s. Kapitel VII.1, S. 748.

[63] Vgl. z.B. Franks Rundfunkvortrag „Der deutsche Rechtsstaat Adolf Hitlers" v. 20.3.34 (DNB-Meldung, Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1505).

[64] Vgl. Die Neugestaltung des deutschen Rechts, VB, Süddt. Ausg. v. 30.1.35.

[65] Gürtners Einladungsschr. v. 4.2.35 (Akten des RJM, BA, R 22/852) begründete die Verschiebung mit den Arbeiten zur Verreichlichung der Justizverwaltung und zur Rückgliederung des Saarlandes „sowie dem Wunsch, den beteiligten Reichsministerien und anderen interessierten Stellen" ausreichend Zeit zur Prüfung des Kommissionsentwurfs zu lassen. Es hatte sich auch herausgestellt, daß einige Kommissionsmitglieder der Mitte Februar verhindert waren. Der neue Termin (21.3.) verschob sich nochmals um einen Tag, da Gürtner an einer Sitzung des Preuß. Staatsrats teilnehmen mußte.

konnte, sollte jedoch enttäuscht werden. Hatte ihm das Reichsrechtsamt bereits vorher mitgeteilt, daß sich schriftlich fixierte Änderungsanträge „vorerst erübrigen", da Reichsleiter Frank selbst an den Beratungen teilnehmen werde[66], so sollten auch die Ergebnisse der Fischbachau-Tagung bei Beginn der zweiten Lesung noch nicht vorgelegt werden: sie wurden in „Leitsätze" gefaßt, die erst im Mai vom Reichsrechtsamt veröffentlicht[67] und dem Reichsjustizministerium mit „einzelnen kritischen Bemerkungen zum amtlichen Entwurf" übergeben wurden.[68]

Die erste Sitzung der zweiten Lesung im Reichsjustizministerium am 22. März 1935 sollte mit einem Eklat beginnen, den Gürtner trotz voraussehbarer Schwierigkeiten sicher nicht erwartet hatte. Gleich am Anfang gab Frank folgende Erklärung ab:

„Der Staat ist für den Nationalsozialismus lediglich das Mittel zum Zweck seiner Verwirklichung. Diese These hat der Führer wiederholt ausgesprochen. Sie ist ein unbestrittenes substanzielles Gedankengut des nationalsozialistischen Programms. Aus dieser Stellung, Herr Reichsjustizminister, folgt, daß ich als Kommissar der NSDAP. für das Strafgesetzbuch wohl zweckmäßigerweise meinen Platz nicht in dieser Kommission einnehme, und zwar deshalb, weil ich glaube, daß aus dem Charakter der NSDAP. als Ideengarant die Notwendigkeit hervorgeht, zu dem fertigen Werke dieses amtlichen Strafrechtsausschusses vom Standpunkt der NSDAP. aus noch einmal im Zusammenhang und endgültig Stellung zu nehmen. Ich halte es für außerordentlich erwünscht, daß diese amtliche Kommission in Kürze zu einem abschließenden Ergebnis ihrer Arbeiten gelangt, möchte aber ausdrücklich schon jetzt betonen, daß die NSDAP. sich ihre Stellungnahme zu Ihrem Ergebnis, meine Herren, ausdrücklich vorbehält, und zwar auch mit der Maßgabe vorbehält, daß, falls das Ergebnis dieses Ausschusses der NSDAP. nicht konveniert, die NSDAP. nicht davor zurückschrecken würde, dem Reichskabinett einen eigenen Entwurf vorzulegen." Gerade daraus, „daß die Bewegung das wesentliche kritische Organ des deutschen Volkes ist, ergibt sich ja, daß ich meine Stellung in der Partei und damit auch die für den Staat wesentliche kritische Stellung gefährden würde, wenn ich in dieser Kommission aktiv mitarbeiten würde ... Ich hoffe, daß der amtliche Entwurf des Herrn Reichsjustizministers im Kabinett angenommen werden wird. Voraussetzung dazu aber ist, daß dieser Entwurf vorher von dem Kommissar der NSDAP. und damit eben von der zweiten Person des Führers oder der ersten – denn als Parteiführer ist er eigentlich das Primäre – gebilligt wird. Und gerade in der Gefahr, die durchaus möglich ist, daß ein Doppelentwurf kommt; unterschätzen Sie diese Möglichkeit nicht, Herr Dr. Gürtner. Denn wenn der Entwurf der Auffassung der NSDAP. nicht entspricht, wird sie kraft geschichtlicher Verantwortung, die sie weit über diese Generation hinaus trägt, zu einem eigenen Entwurf schreiten. Es wird demnach diese Einheit ohne weiteres gewährleistet werden, wenn Sie die Güte haben werden, mir die Ergebnisse dieser jetzt eintretenden zweiten Lesung zu übermitteln."[69]

Frank bat, ihn als Mitglied der Kommission zu streichen, und verließ anschließend den Sitzungssaal.

Mit dieser Erklärung hatte sich Frank deutlich von der Arbeit der „staatlichen" Strafrechtskommission, die er von Anfang an als Rivalin betrachtet hatte, distanziert und offen mit der Vorlage eines eigenen Kabinettsentwurfs für ein „nationalsozialistisches Strafgesetzbuch" durch die Partei gedroht. Ob dabei das ehrgeizige Verlangen im Vordergrund stand, selbst die Rolle des Künders eines neuen Strafrechts und

[66] Schr. des stellv. Leiters des Reichsrechtsamts an das RJM v. 11.2.35 (a.a.O.).

[67] Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. 1.Teil. Herausg. vom Reichsrechtsamt der NSDAP, Reichsleiter Dr. Hans Frank, Berlin 1935. Dank seiner Stellung in der Bewegung war Freisler auch Mitglied dieses Ausschusses, dem u.a. die Referenten im RuPrJM Grau und Vollmer angehörten, die unter Freisler an der preußischen Denkschrift mitgearbeitet hatten.

[68] Vgl. Schr. des Leiters der wissenschaftl. Abt. im BNSDJ an Gürtner v. 6.5.35 u. Versendung an die Mitglieder der Strafrechtskommission durch das RJM am 23.5.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/853).

[69] Aus dem stenogr. Prot. zitiert im Schr. Gürtners an Heß v. 23.3.35 (a.a.O., Sign. R 22/852).

Schöpfers eines Gesetzgebungswerks – das „für Generationen" bestimmt und mit seinem Namen verbunden sein sollte – zu übernehmen, oder ob er glaubte, von außen stärkeren Druck auf die Strafrechtskommission ausüben zu können, um nationalsozialistische Vorstellungen durchzusetzen, als durch „kompromittierende" Mitarbeit, sei dahingestellt: für Gürtner bedeutete diese Kriegserklärung jedenfalls, daß auch das Ergebnis der zweiten Lesung des Entwurfs wiederum in Frage gestellt sein mußte, wenn es ihm nicht gelang, den in dieser Sache zwischen Staat und Bewegung aufgebrochenen Dualismus durch eine authentische Mitwirkung der Parteiführung zu überwinden. Nur so konnte schließlich erreicht werden, daß Hitler – der ihn als Reichskanzler mit der Schaffung eines neuen StGB beauftragt hatte – den Entwurf auch in seiner „zweiten Person" als Führer der NSDAP billigte. Gürtners ganze Hoffnung richtete sich auf Heß. Während die Kommission ihre Arbeit bis zum Ende des ersten Tagungsabschnitts am 30. März ohne einen Vertreter der Partei fortführte, berichtete Gürtner das Vorgefallene sofort dem Stellvertreter des Führers und bat ihn, baldigst mitzuteilen, wie sich bei dieser Sachlage die anläßlich der Benennung Franks ausdrücklich angekündigte Mitarbeit der NSDAP bei der zweiten Lesung vollziehen solle. Den von seinem persönlichen Referenten v. Dohnanyi entworfenen Brief ergänzte Gürtner durch folgenden handschriftlichen Zusatz:

„Ich kann nicht verschweigen, daß ich mir diese – mitschöpferische – Mitarbeit anders vorgestellt hatte und daß ich auch jetzt noch der Meinung bin, Ihre Vorstellung sei von der meinigen gar nicht verschieden."

Gürtner bat um größte Beschleunigung, da zur Zeit gerade „die bedeutsamsten Probleme des grundsätzlichen Teils des Strafgesetzbuchs zur Erörterung" stünden.[70] Die Antwort von Heß verzögerte sich jedoch bis Mitte April, da er in dieser wichtigen Sache Rücksprache mit Hitler nehmen mußte. Im Einvernehmen mit Hitler benannte er nunmehr den Rechtsanwalt Graf von der Goltz als Vertreter der Partei, der der Kommission schon vorübergehend im Herbst 1933 angehört, aber nach Übernahme des Postens des Treuhänders der Arbeit in Pommern um sein Ausscheiden gebeten hatte. Graf von der Goltz, der während der Weimarer Zeit in mehreren Fememordprozessen, im Holsteinischen Bombenlegerprozeß und Prozessen gegen Goebbels als Verteidiger gewirkt hatte, besaß zwar das Vertrauen der Parteiführung, aber kaum die nötige Autorität, um in der Kommission selbständig im Namen der Partei sprechen zu können. Nachdem schon Anfang 1935 – mit Auflösung des sächsischen Justizministeriums – Thierack Kommissionsmitglied geworden war, traten gleichzeitig mit von der Goltz Reichsgerichtsrat Niethammer und Prof. Schaffstein (Leipzig, später Kiel) in die Kommission ein.[71]

Die amtliche Strafrechtskommission begann am 2. Mai in Berlin einen weiteren Tagungsabschnitt der zweiten Lesung des Allgemeinen Teils und ging im Juni/Juli 1935 während ihrer Beratungen in Hahnenklee (Oberharz) zur zweiten Lesung des Beson-

[70] Schr. Gürtners an Heß v. 23.3.35 (a.a.O.).

[71] Vgl. DJ 1935, S.687f. MinDir. Dürr, der bis zur Auflösung des bayer. JM dessen kommissarischer Vertreter in der Kommission gewesen war, wurde im Januar 1935 ordentl. Mitglied, schied aber im April mit Übernahme einer SenPräs.-Stelle am OLG München wieder aus. Thierack, der am 1.4.35 zum Vizepräs. des RG ernannt wurde, nahm am Tagungsabschnitt 2. bis 11.5.35 nicht teil. Ab 20.6.35 war auch Prof. Henkel (Breslau) Kommissionsmitglied. Mitglieder der AkDR waren: v. d. Goltz, Dürr, Thierack, Schaffstein, Henkel, von ihnen saßen Dürr u. Thierack im Strafrechtsausschuß der Akademie, Schaffstein im Strafrechtsausschuß des Reichsrechtsamtes der NSDAP.

deren Teils über, die im Oktober 1935 in Plau (Mecklenburg) fortgeführt und in einem letzten Tagungsabschnitt in Hahnenklee am 18. Januar 1936 abgeschlossen wurde. Während und zwischen den Tagungen hatten jeweils Unterkommissionen das Besprochene in Gesetzesvorschläge formuliert. In die Erörterungen der zweiten Lesung waren auch die erwähnten Äußerungen der Akademie für Deutsches Recht und des Reichsrechtsamts der NSDAP einbezogen worden, ferner Anträge und Beschlüsse des Reichsgerichts, dem der Entwurf erster Lesung gleichfalls zugestellt worden war und das für die Prüfung interne Berichterstatter bestellt hatte.[72] Berücksichtigt wurden auch praktische Maßnahmen, die die Länder in der Zeit von der Machtergreifung bis zur Verreichlichung der Justiz ergriffen hatten. Die zweite Lesung brachte zahlreiche Ergänzungen und Änderungen in Details, verschiedentlich aber auch einen Wechsel des bisherigen Standpunktes zu wichtigen Einzelfragen. Für die Öffentlichkeit wurden die bereits publizierten Berichte der Strafrechtskommission durch überarbeitete zweite Auflagen ergänzt.[73]

Ein Sachgebiet, auf dem der Entwurf im Laufe der Beratungen erhebliche Änderungen erfuhr, war der Abschnitt „Angriffe auf Rasse und Erbgut", bedingt durch das im September 1935 in Nürnberg erlassene Blutschutzgesetz. Die radikalen Vorschläge zum „Schutz der Rasse", die in der preußischen Denkschrift veröffentlicht worden waren, wurden trotz Freislers Widerstand in den Entwurf erster Lesung nicht aufgenommen, da das Ziel der „Reinerhaltung der Rasse" nicht durch gesetzliche Verbote und Strafen, sondern nur durch Aufklärung und Erziehung erreicht werden könne. Die Erörterungen, die sich auch auf die Probleme einer Definition „fremder Rassen" und der außenpolitischen Komplikationen bei einer Verwirklichung der Bestimmung über „Verletzung der Rassenehre", d.h. dem diskriminierenden Verbot „schamlosen" Umgangs mit Farbigen erstreckten, werden bei der Vorgeschichte des Blutschutzgesetzes dargestellt werden.[74] Aller Schwierigkeiten auf diesem Gebiet wurde die Strafrechtskommission während der zweiten Lesung durch den Erlaß der Nürnberger Gesetze enthoben: Nunmehr konnte der Tatbestand des „Rasseverrats" – Schließung einer „nach den Vorschriften zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nichtige[n] Ehe" sowie „nach den gleichen Vorschriften verbotener außerehelicher Geschlechtsverkehr" – als § 133 in den StGB-Entwurf aufgenommen werden. Da die Bestimmungen nunmehr auf Juden beschränkt und der Begriff des Juden im § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz eindeutig bestimmt worden war, entfiel die Notwendigkeit, die Angehörigen „fremder Rassen" definieren zu müssen. Nunmehr konnte auch der gleichfalls auf den Umgang mit Juden beschränkte Tatbestand der „Verletzung der Rassenehre" ohne Erwartung außenpolitischer Komplikationen in den Entwurf aufgenommen werden.[75] Mit Zufriedenheit konnte Freisler im Januar

[72] Vgl. Stellungnahme des RG zum StGB-Entwurf (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/873).

[73] Das kommende deutsche Strafrecht. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, herausg. von Dr. Franz Gürtner: Allgemeiner Teil, 2. Auflage Berlin 1935; Besonderer Teil, 2. Auflage Berlin 1936.

[74] Vgl. Kapitel VII.3.c., S. 865, 868.

[75] § 134 der Kabinettsvorlage v. Dezember 1936: „Ein deutscher Staatsangehöriger deutschen oder artverwandten Blutes und ein Jude, die öffentlich in einer gegen das geschlechtliche Schamgefühl gröblich verstoßenden Weise Umgang miteinander pflegen und dadurch den Rassestolz des deutschen Volkes verletzen, werden mit Gefängnis bestraft." In diesem Abschnitt „Angriffe auf Rasse und Erbgut" waren ferner enthalten: Erschleichung einer rasseschädigenden Ehe (§ 135), Auflehnung gegen Maßnahmen zur Erb- und Rassenpflege (§ 136), Vereitelung solcher Maßnahmen (§ 137), Zersetzung des Fortpflanzungswillens (§ 138), Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit (§ 139) sowie Bestimmungen über die Abtreibung (§§ 140–143).

1936 die Kommission „darauf hinweisen, daß die Entwicklung der letzten beiden Jahre der preußischen Denkschrift in allen Punkten recht gegeben" habe.[76] Der ursprünglich nur „Angriff auf die Rasse" lautende Abschnitt war überdies durch die Worte „und Erbgut" erweitert worden, nachdem in ihn neben anderen Tatbeständen die „Zersetzung des Fortpflanzungswillens" durch Propaganda für die Kinderlosigkeit oder das Zweikindersystem[77] hineingenommen worden war.

Manche nationalsozialistischen Vorstellungen konnten nicht verwirklicht werden, weil sie die Grenzen des politisch und juristisch Machbaren überschritten und sich in das bestehende Rechtssystem nicht einfügen ließen. Die „Ächtung" sollte bei Straftaten mit Verratscharakter – insbesondere beim Landesverrat – nicht als Rechtsfolge einer anderen Strafe verhängt, sondern auf sie sollte gesondert erkannt werden; sie sollte auch feierlich verkündet und öffentlich bekanntgemacht werden. In der ersten Lesung hatte die Strafrechtskommission die „Ächtung" nur neben der Todesstrafe und lebenslänglichem Zuchthaus vorgesehen und bestimmt, daß der Täter damit die Reichszugehörigkeit, die Ämterfähigkeit, das Wahl- und Stimmrecht und alle sonstigen Ehrenrechte verliere.[78] Freisler, dem diese Rechtsfolgen nicht genügten, regte demgegenüber an, die Strafe der „Ächtung" als „bürgerlichen Tod" auszugestalten, d.h. den Verurteilten nicht nur auf öffentlich-rechtlichem, sondern auch auf zivilrechtlichem Gebiet seiner Rechtsfähigkeit zu berauben. Der Geächtete sollte

„von der Rechtskraft des Urteils ab nicht mehr Träger irgendwelcher Rechte oder Pflichten vermögensrechtlicher oder sonstiger Art sein dürfen und überhaupt nicht mehr als mögliches Subjekt im rechtsgeschäftlichen Verkehr gelten. Seine Ehe- und Elternrechte sollen erlöschen. Sein Vermögen soll an die gesetzlichen Erben fallen. Neues Vermögen soll er durch Erwerb von Todes wegen nicht erlangen dürfen."[79]

Diese Absicht stieß in der Abteilung für bürgerliche Rechtspflege (Abt. IV) des Reichsjustizministeriums auf entschiedene Ablehnung, da der „bürgerlich Tote" bis zu seinem natürlichen Tod „niemals aus dem Rechtsleben vollkommen verschwinden" könne. Die Abteilung legte die aus einem solchen Schritt folgende Rechtsverwirrung im einzelnen dar. Diese Unzuträglichkeiten würden zwar nicht eintreten, wenn die Todesstrafe oder die lebenslängliche Zuchthausstrafe tatsächlich vollstreckt würden; gerade dann habe „aber die Entziehung der Rechtsfähigkeit keine wesentliche praktische Bedeutung". Werde aber der Verurteilte begnadigt, die Zuchthausstrafe in eine zeitlich begrenzte umgewandelt oder gelinge dem Verurteilten die Flucht – etwa sogar ins Ausland –, würden sich fortgesetzt ernste Schwierigkeiten ergeben, vor allem aber dann, wenn die „Ächtung" – wie vorgesehen – auch in Verfahren gegen abwesende

[76] Vgl. Prot. der Strafrechtskommission, 96. Sitzung, 11. Januar 1936 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.4, S. 268).

[77] Gürtner machte dabei die Einschränkung, der „Notschrei einer vielleicht gerade augenblicklich sich in sehr schlechten Verhältnissen befindlichen Mutter" gegen die Zumutung, immer mehr Kinder zu gebären, dürfe nicht unter die Strafbestimmung fallen. Bezeichnenderweise antwortete Freisler, wenn der Notschrei öffentlich erfolge, dürfe man ihn nicht zulassen: „Wir können uns nicht darauf einlassen, daß wir die öffentliche Propagierung der Beschränkung der natürlichen Fruchtbarkeit irgendwie für entschuldbar erklären. Wenn es schließlich einmal so werden sollte, daß auf Grund dieser Volksvermehrung das Volk an Zahl so stark wird, daß der Raum nicht langt, wird die Geschichte schon einen Ausweg [!] finden."

[78] Vgl. MinRat Rietzsch in: Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1934, S. 99 f.

[79] Vgl. Wiedergabe der Freisler'schen Vorschläge durch die Abt. II des RJM für die Abt. IV im Verm. MinDir. Schäfers v. 23.10.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/941). Die Vernichtung des Geächteten als Rechtssubjekt vertrat auch G. Dahm, Gemeinschaft und Strafrecht. Kieler Universitätsreden, N. F. 5, Hamburg 1935, S. 9.

und ins Ausland gegangene Täter ausgesprochen werde. Ein Teil der Schwierigkeiten lasse sich allenfalls dann vermeiden, wenn als Rechtsfolge statt des Verlusts der Rechtsfähigkeit nur der Verlust der Geschäftsfähigkeit vorgesehen werde. Der Verurteilte könne dann nach wie vor Träger von Rechten und Pflichten sein, seine Ehe und seine vor der Verurteilung getroffenen letztwilligen Verfügungen blieben bestehen, aber ähnlich wie ein Unzurechnungsfähiger könne er über sein Vermögen nicht mehr verfügen, kein Testament errichten, keine Ehe schließen usw. Auch hierbei blieben jedoch Unzuträglichkeiten auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts bestehen, da andere Staaten die zivilrechtlichen Folgen der Ächtung nicht anzuerkennen brauchten.[80]

Einen entsprechend abgeänderten Entwurf, der die Ächtung auf den Verlust der Geschäftsfähigkeit beschränkte, sandte das Justizministerium zur Stellungnahme an das Reichsinnenministerium, das Reichswirtschaftsministerium, das Auswärtige Amt sowie das Reichspropagandaministerium und machte dabei auf mögliche Schwierigkeiten aufmerksam. Während der Propagandaminister mit dem Vorschlag einverstanden war, erhob das Innenministerium „Bedenken, daß die Einführung einer solchen Strafe der gegen Deutschland gerichteten ausländischen Propaganda Material zur Entfaltung neuer Hetze" geben könnte. Der Reichswirtschaftsminister lehnte den Vorschlag gleichfalls ab. Das Auswärtige Amt sah bei Verlust der Geschäftsfähigkeit und der Testierfähigkeit internationale Schwierigkeiten auf zivilrechtlichem Gebiet voraus und bezeichnete es als „erwünscht, wenn bei Einführung einer Strafe der ‚Ächtung' auf die bezeichneten beiden Straffolgen verzichtet werden könnte".[81] Wegen dieser Bedenken wurde die Strafe der „Ächtung" auf der zweiten Tagung der Unterkommission der amtlichen Strafrechtskommission im Juni 1936, an der Freisler selbst teilnahm, aus dem Entwurf gestrichen. Mit der Todes- und Zuchthausstrafe wurden statt dessen automatisch Ehren*minderungen* lediglich öffentlich-rechtlicher Art verbunden, daneben konnten zu diesen Strafen Verurteilte „für ehrlos erklärt" werden und erfuhren damit zusätzliche Ehrenminderungen wie den Verlust der Fähigkeit, Bauer, Betriebsführer, Vormund, eidlich vernommener Zeuge usw. zu sein und die elterliche Gewalt auszuüben (§ 32 des Entwurfs).[82]

Die erwähnte Unterkommission war von Gürtner berufen worden, um die Ergebnisse der im Januar 1936 in Hahnenklee abgeschlossenen zweiten Lesung des Entwurfs zu überprüfen und die Änderungsvorschläge zu berücksichtigen, die die Sachbearbeiter des Justizministeriums dazu vorgelegt hatten. Die Unterkommission, der Freisler, Thierack, von der Goltz, Niethammer, Kohlrausch, Dahm und Schaffstein angehörten, tagte unter Beteiligung von Referenten des Ministeriums im April in Rheinsberg (Mark Brandenburg) sowie im Juni und September in Bansin (Ostsee) und legte einen Bericht vor, der Ende Oktober 1936 in einer mehrtägigen Abschlußsitzung der amtlichen Strafrechtskommission im Justizministerium geprüft wurde. Nach dreijähriger Arbeit hatte damit die Strafrechtskommission in dreizehn Tagungsabschnit-

[80] Vgl. Referentenverm. v. 31.10.34 und Gutachten der Abt. IV v. 25.1.35 (Akten a.a.O.).

[81] Vgl. Schr. des RJM v. 9.5.36 und Antwortschr. des RM für Volksaufklärung und Propaganda v. 28.5.36, des RuPrMdI v. 29.5.36, des RuPrWirtschaftsM v. 19.6.36 u. des Ausw. Amtes v. 4.7.36 (a.a.O.).

[82] Vgl. Beschl. Nr. 44 der Unterkommission zur Überprüfung der vorl. Beschlüsse 2. Lesung in Bansin (Ostsee) v. 16.6.36 (a.a.O., Sign. R 22/876). Freislers Vorschlag, daß der für ehrlos Erklärte auch die Anwartschaft aus der Sozialversicherung verlieren sollte, wurde abgelehnt.

ten mit insgesamt 107 Sitzungen den kabinettsreifen Entwurf eines neuen StGB fertiggestellt. Als Gürtner die Mitarbeiter auf der letzten Sitzung am 31. Oktober verabschiedete, äußerte er die Absicht, ihnen „nach Verkündung des Gesetzes" in einer feierlichen öffentlichen Schlußsitzung Dank und Ehrung zuteil werden zu lassen.[83] Auf die Einladung zu dieser Feier sollten die Kommissionsmitglieder allerdings vergeblich warten. In der Pressekonferenz, die anläßlich dieses wichtigen Arbeitsabschnittes am 4. November im Ministerium stattfand, wurde die an diesem Tage herausgekommene Schrift „Das neue Strafrecht" verteilt, in der Gürtner und Freisler einige Grundgedanken zum Thema dargelegt hatten. Die vom Grafen von der Goltz geschriebene Einführung endete mit der Feststellung, daß sich im Willen des Führers Partei und Staat träfen, und schloß mit den Worten: „Und ein Zeugnis solchen geeinten Strebens werde auch das neue deutsche Strafrecht! Dies ist der Wunsch aller derer, die an ihm gearbeitet haben."[84] Daß Frank im Oktober abermals den Strafrechtsausschuß des Reichsrechtsamtes zu einer Tagung nach Fischbachau gerufen hatte, um diesmal den Besonderen Teil des StGB zu beraten, war schon kein gutes Omen für die Erfüllung dieses Wunsches. Von dieser Tagung drangen derart beunruhigende Meldungen nach außen, daß sich sogar Frank zu einer beschwichtigenden Erklärung vor der Presse genötigt sah: aus seinen Ausführungen auf der Tagung seien „einige zusammenhanglose Erklärungen veröffentlicht worden, die ... zu einer völligen Entstellung seiner Auffassung über die Zuständigkeit gerade bei der Strafrechtsreform geführt hätten".[85] Als Gürtner am 2. Dezember 1936 dem Chef der Reichskanzlei und den anderen Mitgliedern der Reichsregierung endlich den „Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs" zur Verabschiedung vorlegte, ahnte er nicht, daß die Haupthindernisse erst noch auftreten und sich schließlich als unüberwindlich erweisen sollten.

b. Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs vom Dezember 1936: Instrument der Reformkontinuität und der Herrschaftssicherung

Der im Dezember 1936 dem Kabinett vorgelegte StGB-Entwurf[1] mit seinen 483 Paragraphen kam den Forderungen der nationalsozialistischen Führung an das Strafrecht weitgehend entgegen. In seinen allgemeinen Bestimmungen (Erstes Buch), die nach anfänglichem Schwanken doch wieder in gewohnter Art an den Anfang gestellt waren, übernahm der Entwurf die unterdessen durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 verwirklichte Beseitigung des Analogieverbots (§ 1) und die Wahlfeststellung (§ 3).[2] Er brach dadurch mit dem Grundsatz der Ausschließlichkeit des Gesetzesrechts und schloß „Lücken" im Gesetz, damit kein Verhalten straflos blieb, das die Führung für strafwürdig hielt. Eine allgemeine Anordnung der Rückwirkung neuer Strafgesetze und neu eingeführter Strafverschärfungen übernahm der Entwurf dagegen nicht; galt jedoch

[83] Strafrechtskommission, 107. Sitzung, 31. Oktober 1936 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.4, S. 494).
[84] F. Gürtner, R. Freisler, Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit, Berlin 1936, S. 13.
[85] Presseerklärung Franks anläßlich der III. Jahrestagung der AkDR (DJ 1936, S. 1666).

[1] Zum folgenden vgl. Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, Kabinettsvorlage vom Dezember 1936 (Schubert, Quellen II, Bd. 1.1, S. 409ff., Bd. 1.2, S. 1ff.). Der Entw. ist im Gegensatz zu den vorangegangenen Entwürfen seit 1909 in den vom Bundesminister der Justiz herausgegebenen Materialien zur Strafrechtsreform, Bonn 1954, nicht enthalten.
[2] Zu diesen beiden Bestimmungen vgl. die Ausführungen zum G. v. 28. 6. 35 (Kapitel VII.3.b., S. 851f., 855ff.).

zum Zeitpunkt der Aburteilung milderes Recht als zur Zeit der Tat, so durfte es der Richter nach eigenem Ermessen anwenden (§ 80). Dagegen war es dem Gesetzgeber jederzeit freigestellt, Strafgesetzen bei ihrem Erlaß Rückwirkung beizulegen. Der Entwurf verneinte ferner eine am Wortlaut haftende Auslegung des Gesetzes durch die Bestimmung, daß es „nach seinen Grundgedanken sinngemäß auszulegen" sei, und zwar nicht losgelöst von allen Bindungen, sondern im Einklang mit dem Willen der Führung: „Wegweiser der Rechtsfindung sind die Kundmachungen des Führers" (§ 2). Auch damit sollte verhindert werden, daß durch wörtliche Auslegung ein Urteil zustande kam, das dem Willen der Führung widersprach.

Diese grundlegenden Bestimmungen sollten der Rechtsprechung die Handhabe bieten, „materielle Gerechtigkeit" zu verwirklichen und „Unrecht gegenüber der Volksgemeinschaft" auch da zu verfolgen, wo es kein Gesetz mit Strafe bedrohte. Dieser „materiellen Gerechtigkeit" entsprach die „Ethisierung" des Schuldbegriffs; der „formale" Schuldbegriff wurde durch den „materiellen" Schuldbegriff ersetzt: vorsätzliche Schuld beschränkte sich nicht mehr darauf, daß der Täter alle Merkmale des äußeren Tatbestandes wollte oder den Erfolg doch als möglich voraussah; wesentliches Schuldelement war auch der „innere Tatbestand", daß sich der Täter dabei bewußt war, gegen das, was das Volksgewissen als Unrecht empfand, zu verstoßen, oder diesen Verstoß zumindest in Kauf nahm (§ 15). Der Täter brauchte nicht zu wissen, daß er gegen eine bestimmte Strafnorm verstieß, es genügte, wenn er wußte, „daß er sich in Widerspruch setzt zum Rechtsempfinden der Volksgemeinschaft".[3] Fahrlässig handelte, wer diesen Widerspruch bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen können (§ 16). Wer zur Tatzeit „schuldunfähig" (unzurechnungsfähig) war – d.h. wem der Wille und das Verständnis dafür fehlte, daß er sich mit seiner Tat gegen die Gebote des Volksgewissens auflehnte –, der sollte zwar wie im geltenden StGB auch nach dem Entwurf nicht bestraft, aber den Maßregeln der Heilung, Besserung und Sicherung unterworfen werden, um die Volksgemeinschaft zukünftig gegen ihn zu schützen (§ 18), insbesondere bei Vorliegen von Geistesstörung (§ 19). Obwohl die Strafgesetzgebungsabteilung des Justizministeriums die Gelegenheit ergreifen wollte, um das im Jugendgerichtsgesetz von 1923 gesondert geregelte Jugendstrafrecht in das neue StGB einzuarbeiten, beschränkte sich die Kommission darauf, im Entwurf lediglich die Schuldunfähigkeit von Kindern unter 14 Jahren festzulegen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher bis zum 18. Lebensjahr von der sittlichen oder geistigen Entwicklung des Täters abhängig zu machen (§ 20). Bei nur verminderter Schuldfähigkeit des erwachsenen Täters im Sinne des § 51 Absatz 2 StGB, die als Begriff erst durch die Novelle am 24. November 1933 eingeführt worden war, sollte der Täter grundsätzlich strafbar und den besonderen Maßregeln unterworfen sein. Der Richter konnte jedoch in diesen Fällen die Strafe mildern; bei selbstverschuldetem Rausch war die Milderung allerdings ausgeschlossen (§ 22). Die grundsätzliche strafrechtliche Verantwortung vermindert Schuldfähiger war mit der Begründung festgelegt worden, daß gerade derjenige, der durch sein geringeres Unterscheidungs- und Hemmungsvermögen eine Gefahr für die Volksgemeinschaft darstelle, durch erhöhte Kraftanstrengung einen Ausgleich schaffen müsse und bei Straffälligkeit seine verminderte Schuldfähigkeit nicht einfach als Entschuldigung anführen dürfe.

[3] Begründung zum Entwurf, a.a.O., Bd. 1.2, S. 22.

Im Einklang mit der preußischen Denkschrift – übrigens auch mit den Denkschriften der Akademie und des Reichsrechtsamts – wollte der Entwurf den Grundsatz des Willensstrafrechts verwirklichen, das nicht erst bei der vollendeten Tat – beim Erfolg – einsetzt, sondern schon den verbrecherischen Willen bekämpft, sobald er nur durch eine Handlung erkennbar geworden ist, d.h. sobald der Täter die Ausführung der Tat beginnt. Eine Betätigung des Willens mußte immerhin vorliegen: ein reines Gesinnungsstrafrecht lehnte der Entwurf ab. Aber die Verteidigungslinie des Staates sollte vorverlegt und schon der Versuch bestraft werden, und zwar war für ihn der gleiche Strafrahmen vorgesehen wie für die vollendete Tat (§ 7 Abs. 1). Für die Strafbemessung sollte dann im konkreten Einzelfall die Intensität des verbrecherischen Willens maßgebend sein: es war zu prüfen, ob die Tat im Versuchsstadium steckengeblieben war, ohne daß das vom Willen des Täters abhing (vollendeter Versuch), oder ob er von der Durchführung absah, weil ihm die Energie fehlte. Nur in diesem Falle der minderen Stärke des rechtsbrecherischen Willens sollte eine Strafmilderung eintreten können (§ 7 Abs. 3). Wo der Entwurf das „Unternehmen", d.h. den Beginn der Straftat, ausdrücklich unter Strafe stellte, war diese Milderung ausgeschlossen (§ 8). Reine Vorbereitungshandlungen sollten dagegen nur in bestimmten Fällen, z.B. beim Hochverrat, strafbar sein. Der eingetretene Erfolg einer Straftat sollte für die Strafbemessung nur insofern von Belang sein, als er einen Rückschluß auf die größere Intensität des Täterwillens ermöglichte.

Eine weitere Konsequenz des Willensstrafrechts war, daß Täterschaft und Teilnahme vom Standpunkt der Strafwürdigkeit aus nicht mehr nach Art der äußeren Betätigung als Haupt- und Nebenhandlung angesehen, sondern jede Willensbetätigung, die für die Herbeiführung des Erfolges kausal sein konnte, grundsätzlich gleich bewertet wurde. Dennoch wurde der Täterbegriff nicht so weit vereinheitlicht wie in der preußischen Denkschrift, die nur noch Begehung und Mitwirkung unterschieden wissen wollte. Die im Leben nun einmal in Erscheinung tretenden verschiedenen Beteiligungsformen – Täter, mittelbarer Täter, Anstifter und Gehilfe – wurden im Entwurf begrifflich noch unterschieden, nichtsdestoweniger aber mit der gleichen Strafandrohung versehen. Dem Richter wurde nur gestattet, den Gehilfen milder zu bestrafen, wenn bei ihm eine geringere Stärke des verbrecherischen Willens festzustellen war (§ 4). Da aber die Strafbarkeit der Teilnehmer nicht davon abhängig gemacht werden sollte, daß sich der Haupttäter strafbar machte, wurde der Grundsatz der strengen Akzessorietät als mit dem Willensstrafrecht unvereinbar abgelehnt: jeder an einer Straftat Beteiligte sollte ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach dem Maß seiner Schuld strafbar sein (§ 5).

Von der preußischen Denkschrift war die Bestimmung über „strafbare Unterlassung" insoweit übernommen worden, als jeder, der es pflichtwidrig unterließ zu handeln, wie ein Handelnder bestraft werden konnte, „wenn er nach gesundem Volksempfinden als Täter oder Teilnehmer verantwortlich" war (§ 13); das betraf auch denjenigen, der nicht aus einem Gesetz, Vertrag oder Amt heraus zum Handeln verpflichtet war.

Die im Entwurf vorgesehenen Strafen sollten „dem Sühnebedürfnis des Volkes genügen und im Volk das Bewußtsein stärken, daß die staatliche Rechtsordnung mit den Geboten des Volksgewissens übereinstimmt, ... ferner nachdrücklich dem verbrecherischen Willen im Täter entgegenwirken, die Neigung zu Straftaten in anderen [!] zu

ähnlicher Tat Bereiten unterdrücken und so den Schutz der Gemeinschaft gegen friedenstörende Kräfte sichern".[4] Als schwerste Strafe war die Todesstrafe vorgesehen[5], die nicht-öffentlich durch Enthaupten vollstreckt werden sollte (§ 25). Mit seinem Vorschlag, die Todesstrafe in bestimmten Fällen durch den „Schierlingsbecher" (Gift) oder durch Erhängen vollstrecken zu können, war Freisler nicht durchgedrungen: Gürtner wollte die lex Lubbe, d.h. die Möglichkeit des Vollzugs durch Erhängen, nicht als Dauerrecht bewahrt sehen. An Freiheitsstrafen bestimmte der Entwurf einmal die Zuchthausstrafe, entweder lebenslang oder zeitlich begrenzt mit einem Höchstmaß von 15 Jahren und einem Mindestmaß von 1 Jahr (§ 26). Sowohl die Todesstrafe wie die Zuchthausstrafe waren automatisch mit Ehrenminderungen verbunden; der Richter konnte die Verurteilten darüber hinaus für ehrlos erklären (§ 31).[6] Die zweitschwerste Freiheitsstrafe war die Gefängnisstrafe mit einem Höchstmaß von 10 Jahren und einem Mindestmaß von 2 Wochen (§ 27). Die Zuchthausstrafe war während der ersten 6 Monate, die Gefängnisstrafe während der ersten 3 Monate „strenger als im allgemeinen zu vollziehen"[6a], damit der Gefangene die Strafe auch als Übel empfinde und in ihm Hemmungen aufgebaut würden, die ihn an einer erneuten Straffälligkeit hindern sollten. Bei besonderer Volksfeindlichkeit oder Verworfenheit des Täters konnte der Richter im Urteil eine zeitlich begrenzte oder auch unbegrenzte Verschärfung der Strafe anordnen, die – an bestimmten Tagen durchgeführt – in verminderter Kost mit Wasser und Brot, hartem Lager und verringerter abendlicher Zellenbeleuchtung bestand (§ 28). Die Prügelstrafe, die Kerrl und Freisler als verschärfende Zusatzstrafe vorgeschlagen hatten, war in den Entwurf indessen nicht aufgenommen worden. Die „Haft" als dritte Form der Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß von 2 Jahren und einem Mindestmaß von 3 Tagen war überwiegend für fahrlässig begangene oder vorsätzliche Straftaten mit geringer Willensschuld vorgesehen; mit ihr waren keine Ehrenminderungen verbunden (§ 29). Die Dreiteilung der Freiheitsstrafen bedeutete nicht etwa, daß die überkommene Einteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aufrechterhalten wurde; sie kennzeichnete lediglich das Maß, in dem der Täter in seiner Ehrenstellung gemindert wurde. Anstelle von Gefängnisstrafe oder Haft konnte auf Festungshaft erkannt werden, wenn der Täter aus ehrenhaften Beweggründen gehandelt und dabei nicht gegen das Wohl des deutschen Volkes verstoßen hatte (§ 30). Da Hoch- und Landesverrätern im weltanschaulich gebundenen Staat die Ehrenhaftigkeit ihres Handelns und damit eine Anerkennung als „Überzeugungstäter" nicht mehr zugebilligt wurde, kam diese Haftart für sie nicht mehr in Frage.[7] Freislers Vorschlag, als weitere Freiheitsstrafe die

[4] A.a.O., S. 29.

[5] Der Entw. sah die Todesstrafe für folgende Tatbestände vor: Hochverrat, Landesverrat, erpresserischer Kindesraub, Notzucht und Raub mit Todesfolge, Mord, besonders schwere Fälle der Wehrmittelbeschädigung, der unterlassenen Verbrechensanzeige und bestimmter gemeingefährlicher Handlungen. Auch der Anwendungsbereich der Zuchthausstrafe wurde gegenüber der Gefängnisstrafe erheblich erweitert.

[6] Zur Ehrloserklärung und Ehrenminderung vgl. die Ausführungen zur nicht aufgenommenen Strafe der Ächtung, s. Kapitel VII.2.a., S. 771 f.

[6a] Wie Gürtner in einem Vortrag vor italienischen Juristen am 30. Mai 1939 in Rom ausführte, waren darunter „Einzelhaft, die Beschränkung der Arbeitsbelohnung und des Verkehrs mit der Außenwelt (Besuch- und Briefverkehr)" zu verstehen (DJ 1939, S. 978).

[7] Bei Hoch- und Landesverrat war die Festungshaft schon durch das G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24.4.34 (RGBl. I, S. 341) abgeschafft worden. Das G. hatte auch bereits die Vermögenseinziehung (vgl. das folgende) ins StGB eingeführt.

„Fron" (Zwangsarbeit) einzuführen, war nicht aufgenommen worden. Auch war seine Anregung, den Verurteilten an den „Pranger" stellen zu können, indem man ihn zeitweise in einer öffentlich einsehbaren Zelle verwahrte, nur in der Form verwirklicht worden, daß der Richter eine öffentliche Bekanntmachung des Urteils anordnen konnte (§ 37).

An Vermögensstrafen sah der Entwurf die Einziehung des Vermögens zugunsten des Reichs, ferner die Geldstrafe vor, die ihres „plutokratischen" Charakters entkleidet und dem Leistungsvermögen des Betroffenen angepaßt werden sollte (§ 41). Sie konnte an die Stelle der „Haft" treten, wenn die Haftstrafe drei Monate nicht überstieg und die Gesinnung des Täters die Freiheitsstrafe nicht erforderte (§ 43); bei Uneinbringlichkeit konnte sie auf Antrag durch freie Arbeit abgelöst werden (§ 44). Die Geldstrafe konnte aber auch neben der Freiheitsstrafe verhängt werden, wenn der Täter in Bereicherungsabsicht gehandelt hatte (§ 42); im Falle der Uneinbringlichkeit konnte sie dann allerdings nur durch eine Ersatzfreiheitsstrafe getilgt werden (§ 46). Die dritte Vermögensstrafe war die Verfallerklärung, mit der dem Täter die durch seine Straftat erlangten Gegenstände oder ihr Wert wieder abgenommen werden konnten (§ 47), auch wenn sie sich nicht – wie bei der Einziehung – in der Hand eines Tatbeteiligten als gefährlich erwiesen hatten.

Den Platz zwischen den Strafen und den Maßregeln zur Sicherung und Besserung nahm eine dem bisherigen Recht unbekannte Rechtseinrichtung ein: die „Verwarnung mit Strafvorbehalt". Unter bestimmten Voraussetzungen konnte der Richter – statt die verwirkte Gefängnis-, Haft- oder Geldstrafe zu verhängen – den Täter unter Feststellung seiner Schuld verwarnen und die Verurteilung zur Strafe für den Fall vorbehalten, daß sich der Täter während einer festgesetzten Probezeit „nicht ordentlich führt" (§§ 60 ff.). Der Verwarnte galt nicht als vorbestraft.

Mit der Beibehaltung der Maßregeln der Sicherung und Besserung, die neben der Strafe angeordnet werden konnten, folgte der Entwurf der preußischen Denkschrift nicht, die vorgeschlagen hatte, außer bei der Unterbringung freigesprochener Unzurechnungsfähiger nach dem Grundsatz der Einspurigkeit zu verfahren, d. h. Straf- und Schutzaufgabe vereint zu lassen: nach diesem Vorschlag sollte der Gewohnheitsverbrecher lieber mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe („Sicherungsstrafe") belegt und bei zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe gegen vermindert Unzurechnungsfähige, Trinker usw. eine besondere Behandlung durch entsprechende Ausgestaltung des Strafvollzugs erreicht werden. Demgegenüber entsprachen die im Entwurf vorgesehenen Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung (§§ 64 ff.) bis auf einige Änderungen in ihrer Ausgestaltung dem Gesetz vom 24. November 1933[8]; es waren die Sicherungsverwahrung, die Unterbringung in einem Arbeitshaus, einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt, die Entmannung und das Berufsverbot. Neu hinzugekommen waren die Unterbringung Arbeitsunfähiger in einem Asyl (§ 66) sowie die Einziehung (Unbrauchbarmachung) von Tatwerkzeugen usw., die nicht mehr als Nebenstrafe ausgestaltet war, sondern selbständig angeordnet werden konnte (§§ 77 ff.). Eine weitere interessante Neuerung war ferner, daß der Richter bei Hoch-

[8] Zum G. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. 11. 33 (RGBl. I, S. 995) vgl. Kapitel VII.3.a, S. 838, 840 ff. Auf die darin enthaltene Maßregel der Reichsverweisung wurde im Entw. verzichtet, da sie unterdessen durch das G. über Reichsverweisungen v. 23. 3. 34 (RGBl. I, S. 213) außerhalb des Strafrechts geregelt worden war.

und Landesverrat, bei Rasseverrat (Rassenschande) in Tateinheit mit einer Straftat gegen die Sittlichkeit, bei entarteten Sittlichkeitsverbrechern und bei schwerem Raub – also in den Fällen, in denen die Sicherheitspolizei im Anschluß an die Verbüßung der Strafe ohnehin Schutzhaft bzw. Vorbeugungshaft zu verhängen pflegte – nunmehr bereits nach der ersten Straftat Sicherungsverwahrung anordnen konnte. Freisler hatte vorgeschlagen, auch kommunistische Straftäter ohne Vortaten unter dem Gesichtspunkt der „Entartung" als Gewohnheitsverbrecher zu charakterisieren, um gegen sie Sicherungsverwahrung verhängen zu können. Dieser Vorschlag, der eindeutig der Sorge über den Zuständigkeitsverlust der Justiz an die Polizei entsprang, aber zu weit in den Bereich der *politischen* Vorbeugung übergriff, war durch Gürtner mit dem Argument abgelehnt worden, daß man allenfalls bei gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrechern aufgrund ärztlicher Begutachtung von „Entartung" sprechen könne, aber schwerlich gegenüber Kommunisten.[9] Die richterliche Anordnung der Polizeiaufsicht, die als geltendes Recht im StGB (§ 38) geregelt war und für deren Beibehaltung die preußische Denkschrift plädiert hatte, war im Entwurf nicht mehr vorgesehen.

In den allgemeinen Strafzumessungsregeln, die als Neuerung in das Erste Buch des Entwurfs eingefügt worden waren, offenbarte sich deutlich das Ziel, das Niveau der Strafen bei der praktischen Anwendung des Strafgesetzes möglichst hoch zu halten. Diese „Grundsätze für die Strafbemessung" (§ 48) sollten dem Richter dazu verhelfen, innerhalb der vorgeschriebenen Strafrahmen die „richtige" Strafe zu finden. Derartige Richtlinien wurden als notwendig angesehen, weil die Strafrahmen des Entwurfs erheblich weiter gespannt waren als im geltenden StGB: Entsprechend der Absicht, „einer unangebrachten Verweichlichung der Strafrechtspflege entgegenzuwirken", waren die obersten Grenzen der Strafrahmen möglichst hoch angesetzt, „um auch für die schwerste Erscheinungsform gemeinschaftswidriger Gesinnung eine angemessene Sühne zu ermöglichen und eine ausreichend abschreckende Wirkung der Strafdrohungen zu erreichen".[10] Da nicht in erster Linie die Tat, sondern der Täter bekämpft werden sollte, sollte der Richter zunächst „die Persönlichkeit des Täters, seine Lebensführung, seine Stellung und seine Bewährung in der Volksgemeinschaft würdigen" und dann „die Strafe so bemessen, daß sie gerechtem Sühneverlangen und dem Schutzbedürfnis des Volkes entspricht". Dabei waren „das Verschulden des Täters und das Maß seiner Pflichtverletzung, bei vorsätzlichen Taten die Stärke seines verbrecherischen Willens, bei fahrlässigen der Grad seines Leichtsinns oder seiner Gleichgültigkeit" zu berücksichtigen (§ 48). Die Strafzumessungsgründe weiter zu detaillieren und sie der Nachprüfung durch die Revisionsgerichte zu unterwerfen, hatte die Strafrechtskommission abgelehnt. Die Aufstellung möglichst weiter Strafrahmen wurde ergänzt durch ein System von Strafverschärfungs- und Strafmilderungsvorschriften. Auf eine allgemeine Umschreibung der Voraussetzungen für die Annahme eines „besonders schweren Falles" war im Ersten Buch schließlich verzichtet worden; sie waren im Zweiten Buch bei einzelnen Tatbeständen beispielhaft typisiert worden und führten

[9] Vgl. Prot. der Strafrechtskommission, 104. Sitzung, 28. Oktober 1936 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.4, S. 428). Freisler argumentierte, die Justiz stehe „kommunistischen Strafgefangenen, die sich in der Anstalt durchaus gut führen, aber offen bekennen, daß sie nach wie vor Kommunisten geblieben sind und es auch nach Verbüßung ihrer Strafe sein werden ..., zur Zeit vollkommen hilflos gegenüber". Zweifellos werde, bevor sie neue Straftaten begingen, „die Polizei eingreifen, und ich möchte meinen, wir müßten doch versuchen, hier die Zuständigkeit der Justiz zu wahren".

[10] Begründung zum Entw., a.a.O., Bd. 1.2, S. 48.

dort dazu, daß die Höchststrafe erhöht, der Übergang in eine schwerere Strafart zugelassen oder ein erhöhtes Mindestmaß der Strafe festgesetzt wurde. Dagegen war im Ersten Buch eine Vorschrift über die Strafverschärfung für Gewohnheitsverbrecher (§ 49) aufgenommen worden, die im wesentlichen die Bestimmungen des § 20a StGB enthielt, der durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 ins StGB eingefügt worden war.[11] Abweichend von diesem Paragraphen sollte sich bei der Einstufung des Täters als Gewohnheitsverbrecher die Gesamtwürdigung auch hier nicht nur auf seine Taten, sondern auf seine Persönlichkeit erstrecken; ferner sollte bei einer fortgesetzten Handlung jede Verwirklichung des Tatbestandes einzeln als Straftat gelten, so daß die Strafverschärfung auch bei einer fortgesetzten Handlung angewendet werden konnte, wenn in ihr mindestens drei vorsätzliche Einzelakte enthalten waren.[12] Eine allgemeine Zulassung „mildernder Umstände", die das geltende StGB bei fast allen Verbrechen und vielen Vergehen vorsah, wurde im Entwurf abgelehnt, da sie „ein zu starkes Abgleiten der Strafrechtspflege in eine mit wirksamer Verbrechensbekämpfung unvereinbare Milde"[13] bewirke: die Erfahrung habe gezeigt, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mildernde Umstände zugebilligt würden, die Ausnahme so zur Regel geworden wäre und sich die Strafen deshalb ständig am unteren Rand des Strafrahmens bewegt hätten. Das sollte künftig verhindert werden. Um in extrem leichten Fällen die ordentlichen Strafen dennoch ermäßigen zu können, wurde nicht mehr der Weg beschritten, den Strafrahmen nach unten entsprechend weit zu spannen, weil damit wiederum die Gefahr eines allgemeinen Abgleitens in milde Strafen heraufbeschworen worden wäre. Vielmehr wurde auch der untere Strafrahmen zur Abschreckung möglichst hoch gehalten und als Ventil eine Bestimmung über „außergewöhnlich leichte Fälle" eingefügt: wenn eine gesetzliche Milderung der ordentlichen Strafe nicht zugelassen war, konnte der vorgesehene Strafrahmen nach unten durchbrochen werden, „wenn die Straftat ein besonders milde zu beurteilender Ausnahmefall ist, bei dem auch die mildeste ordentliche Strafe noch zu hart erscheint" (§ 51). Mit der Bezeichnung „außergewöhnlich" – statt üblicherweise: „besonders" – sollte der Ausnahmecharakter dieser Fälle betont werden. Daneben mußte der Entwurf notwendigerweise – etwa bei verminderter Unzurechnungsfähigkeit, Überschreitung der Notwehr oder des Notstandes, Mitwirkung in Form bloßer Beihilfe usw. – auch „Besondere gesetzliche Milderungsgründe" (§ 50) vorsehen. Für diese Fälle setzte der § 50 den Rahmen der Strafmilderung fest: an Stelle der Todesstrafe konnte auf lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, an Stelle von lebenslangem Zuchthaus auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren erkannt werden; im übrigen konnten wie im geltenden Recht die im ordentlichen Strafrahmen vorgesehenen Strafmindestsätze unterschritten und mildere Strafarten – Gefängnis nicht unter sechs Monaten statt Zuchthaus, Haft statt Gefängnis, Geldstrafe statt Haft – angewendet werden.

Über die Strafbemessung bei mehreren Straftaten sah der Entwurf vor, daß auf *eine* Strafe erkannt werden sollte, wenn eine Straftat mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzte (§ 53 Tateinheit) oder der Täter in einem Urteil wegen mehrerer selbständiger Straftaten verurteilt wurde (§ 54 Tatmehrheit). Für beide Fälle

[11] Vgl. dazu Kapitel VII.3.a, S. 838f.
[12] Zur Fortgesetzten Handlung (§ 59) vgl. das folgende, S. 780.
[13] Begründung zum Entw., a.a.O., Bd. 1,2, S. 52.

regelte der Entwurf einheitlich, daß sich die Strafe nach *dem* Gesetz bestimmen sollte, das die schwerste Strafart oder – bei gleicher Strafart – die höchste Strafe androhte. Dabei durfte das zulässige Höchstmaß der Strafe überschritten werden; jedoch durfte die Strafe weder die Summe der angedrohten Höchststrafen noch 15 Jahre Zuchthaus bzw. Gefängnis, Festungshaft oder 5 Jahre Haft übersteigen (§ 55). Hier lag gegenüber dem geltenden Recht eine wesentliche Vereinfachung vor, da die Unterscheidung zwischen Tateinheit und Tatmehrheit in der Praxis zahlreiche Streitfragen hervorgerufen hatte und häufig Urteile in der Revisionsinstanz nur deshalb aufgehoben worden waren, weil die Unterscheidung nicht zutreffend durchgeführt war. Der Entwurf bot ferner eine gesetzliche Begriffsbestimmung der fortgesetzten Handlung, die Rechtsprechung und Wissenschaft im geltenden Recht als Tateinheit entwickelt hatten – jedoch in einer wenig bestimmten Form, die nach Freislers Ansicht zu einer „überdehnten Anwendung" auf mehrere Straftaten geführt und damit bislang eine „befriedigende" Nutzung der Sicherungsverwahrung durch die Gerichte verhindert hatte.[14] Zwar sollte die wiederholte Verwirklichung desselben Tatbestandes auch gemäß dem Entwurf als *eine* Straftat im Sinne des Strafgesetzes angesehen werden – aber nur dann, „wenn sie aus einem einheitlichen Entschluß heraus" geschah. Da aber der Täter hierbei kaum einen weniger starken verbrecherischen Willen offenbarte, als wenn er sich unter sonst gleichen Umständen mehrerer selbständiger Taten schuldig gemacht hätte, durfte die Strafe auf das Doppelte des angedrohten Höchstmaßes erhöht werden, „wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters und seiner Tat dies erfordert"; jedoch bildeten auch hier 15 Jahre die Obergrenze (§ 59).

Am Schluß des Ersten Buches war die persönliche und räumliche Geltung des deutschen Strafrechts geregelt. Dabei galt für den deutschen Staatsangehörigen nicht mehr das Territorialitäts-, sondern grundsätzlich das Personalitätsprinzip: da ihn die Treupflicht unverbrüchlich band, unterlag er dem deutschen Strafrecht auch im Ausland. War jedoch seine im Ausland begangene Tat nach den dortigen Gesetzen nicht mit Strafe bedroht, sollte er nach Rückkehr dann nicht bestraft werden, „wenn die Tat nach dem gesunden Empfinden des deutschen Volkes wegen der besonderen Verhältnisse am Tatort kein strafwürdiges Unrecht" war (§ 81). Für den Ausländer dagegen galt das Territorialitätsprinzip: für alle Taten, die er im deutschen Inland beging, galt das deutsche Strafrecht (§ 82). Auch auf Auslandstaten von Ausländern war das deutsche Strafrecht anwendbar, u.a. dann, wenn die Tat „gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet" war (§ 83); sie wurden allerdings nur auf Anordnung des Reichsjustizministers verfolgt.

Im „Zweiten Buch" des Entwurfs, der dem Besonderen Teil des geltenden StGB entsprach, waren die einzelnen Straftatbestände aufgeführt. Dabei war die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aufgegeben und die Übertretungstatbestände teils zu kriminellem Unrecht erklärt und aufgenommen, teils ins Ordnungsstrafrecht verwiesen worden.[15] Allein schon der Aufbau des

[14] Vgl. dazu Kapitel VI.8.b., S. 728, Anm. 36.

[15] Vgl. den Entw. eines eigenen „Ordnungsstrafgesetzbuchs" v. Februar 1937 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/878). Auch im StGB-Entw. Radbruchs von 1922 waren bereits die Übertretungen als „Polizeiunrecht" gesondert behandelt und nicht durch einen gemeinsamen Allg. Teil mit den Verbrechen u. Vergehen verbunden worden (vgl. Schubert, Quellen I, Bd. 1, S. 184).

Zweiten Buches sollte das „Bekenntnis zur Gemeinschaft" ausdrücken: die Tatbestände waren nach eigenen Gesichtspunkten in fünf Gruppen zusammengefaßt worden, die sich nach der Rangordnung der zu schützenden Rechtsgüter gliederten. Unter Hervorhebung besonders charakteristischer oder neuer Tatbestände sei im folgenden ein Überblick über diesen Aufbau gegeben.

In der *ersten Gruppe* „Schutz des Volkes" waren die schwersten Angriffe auf den Bestand des Volkes, in denen eine innere Loslösung des Täters von der Volksgemeinschaft gesehen wurde, unter dem Oberbegriff „Volksverrat" eingeordnet: Hochverrat und Landesverrat. Ihr eigentlicher krimineller Gehalt wurde im Treubruch gesehen, der den Täter zugleich ehrlos machte. Der Hochverrat konnte sich in drei Haupttatbeständen verwirklichen: im „Verrat an der Reichshoheit" (§ 89), d.h. im Angriff auf die Unabhängigkeit des Reichs und die Unversehrtheit des Reichsgebiets, im „Verrat an den Lebensgrundlagen des deutschen Volkes" (§ 90), d.h. durch den Angriff auf die materiell-verfassungsmäßig bestehende Staatsgewalt und die gewaltsame Erschütterung der nationalsozialistischen Weltanschauung, und im „Verrat am Führer des deutschen Volkes" (§ 91), d.h. durch den Anschlag auf Leben oder Freiheit des Führers. Hochverrat wurde mit dem Tode und Ehrlosigkeit bestraft. Auch die Vorbereitung zum Hochverrat, die grundsätzlich mit Zuchthaus bestraft wurde, konnte in besonders gefährlichen Fällen mit der Todesstrafe belegt werden (§ 94); sie konnte aber auch straflos bleiben, wenn der Täter freiwillig seine Aktivität aufgab und sich ernstlich um eine Verhinderung des Hochverrats bemühte (§ 95). Neu war die Vorschrift über die „Förderung des Bolschewismus" (§ 98), wonach mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft werden konnte, wer – ohne damit zugleich Hochverrat zu begehen – im Ausland an einer bewaffneten Unternehmung oder einer Verbindung teilnahm, die der Ausbreitung des Bolschewismus diente, auch wenn sie sich nicht unmittelbar gegen Deutschland richtete. Diese erst im Oktober 1936 in den Entwurf aufgenommene Vorschrift sollte der Teilnahme deutscher Staatsangehöriger am Spanischen Bürgerkrieg auf seiten der Volksfront entgegenwirken. In die Bestimmungen über den Landesverrat (§§ 99 ff.), die gleichfalls Todes- und Zuchthausstrafe vorsahen, hatte der in der preußischen Denkschrift vorgeschlagene Tatbestand der „landesverräterischen Greuelhetze" keine Aufnahme gefunden. Der dort gleichfalls vorgeschlagene Tatbestand der landesverräterischen Preisgabe von Erfindungen war in modifizierter Form in einen anderen Abschnitt des Entwurfs gerückt.[16] „Verräterische Volksentfremdung" beging derjenige deutsche Staatsangehörige, der Volksdeutsche im Ausland ihrem Volkstum zu entfremden oder dieses Volkstum zu unterdrücken suchte (§ 117). Die *erste Gruppe* enthielt außerdem den Abschnitt „Angriffe auf die Ehre des deutschen Volkes" mit den Tatbeständen der Verunglimpfung des Führers (§ 123), des deutschen Volkes – dazu u.a. der „Toten deutscher Heere" und des Heldentodes (§ 124) –, der Herabwürdigung der Volksführung (§ 125), der Beschimpfung „verehrungswürdiger Männer oder Frauen der deutschen Vergangenheit" (§ 126), der Beschimpfung oder Beschädigung eines nationalen Wahrzeichens und – entsprechend dem Vorschlag der preußischen Denkschrift – der Verächtlichmachung der deutschen Nationallieder (§ 127) sowie der Entweihung eines Ehrenmals (§ 129). Um politisch

[16] Zum „Wirtschaftsverrat" vgl. im folgenden, S. 783.

unliebsame Prozesse zu vermeiden, konnte der Reichsjustizminister bei allen diesen Ehrangriffen anordnen, daß die Strafverfolgung unterblieb (§ 132).

In der *zweiten Gruppe* „Schutz der Volkskraft" hatten die bereits behandelten „Angriffe auf Rasse und Erbgut"[17] Platz gefunden, ferner die „Angriffe auf die Wehrkraft", u.a. mit den Tatbeständen der öffentlichen „Zersetzung des völkischen Wehrwillens" (§ 144) und der Auswanderung Wehrpflichtiger (§ 150). Zu dieser Gruppe gehörten auch die „Angriffe auf die Arbeitskraft" mit dem Verbot der Aussperrung (§ 162) und der Bestimmung gegen Aufwiegelung zum Streik (§ 163), die jedoch nur die Bestrafung der Hetzer und Rädelsführer vorsah, um eventuelle Massenprozesse gegen Streikende zu vermeiden. Der an einem Streik lediglich beteiligte Arbeiter konnte jedoch dann strafrechtlich belangt werden, wenn es sich um einen lebens- und kriegswichtigen Betrieb handelte, weil dort die pflichtwidrige Nichtverrichtung einer Arbeit, ohne die der ganze Betrieb nicht fortgeführt werden konnte, unter Strafe gestellt wurde (§ 167). Auch die „Angriffe auf die Volksgesundheit" (Bestimmungen über Geschlechtskrankheiten, Betäubungsmittel, Verabreichung alkoholischer Getränke an Jugendliche usw.) und die „Angriffe auf Ehe und Familie" waren dieser zweiten Gruppe eingeordnet. Zu ihnen wurden die öffentliche Schmähung von Ehe und – auch unehelicher – Mutterschaft (§ 188) gerechnet sowie der Ehebruch, der wie im geltenden Recht nur dann verfolgt werden sollte, wenn die Ehe wegen des Ehebruchs geschieden worden war (§ 192)[18], ferner gehörten der erpresserische Kindesraub (§ 193) und die böswillige Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 195) dazu. Der anschließende Abschnitt „Angriffe gegen die Sittlichkeit" enthielt die üblichen Sittlichkeitsdelikte, darunter das der Unzucht zwischen Männern (§ 215). Da Punkt 24 des Parteiprogramms den überkonfessionellen „Standpunkt eines positiven Christentums" vertrat und „die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat" forderte, „soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen", war in dieser Gruppe des Entwurfs auch ein Abschnitt „Angriffe auf die Religion" enthalten. Nach seinen Bestimmungen machte sich strafbar, „wer öffentlich Gott lästert oder sonst das religiöse Empfinden des deutschen Volkes verletzt" (§ 230). Wie die Begründung zum Entwurf über den Schutz der Ehrfurcht vor Gott offen bekannte, war dem Staat „daran gelegen, jene starke Stütze für Treue, Opfermut [!], Nächstenliebe und Sittenreinheit zu wahren".[19] Unter Strafe gestellt waren deshalb auch die öffentliche Beschimpfung einer „Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts" (§ 231)[20] – d.h. jener Glaubensgemeinschaften, deren Schutzwürdigkeit der

[17] Vgl. Kapitel VII.2.a., S. 761 f., 770, ferner VII.3.c., S. 867 f.

[18] Der Ehebruch war ein Beispiel dafür, daß das Willens- und Gefährdungsstrafrecht nicht überall durchführbar war. Auch Freisler mußte zugeben, daß „ein strafbares Unternehmen eines Ehebruchs (etwa durch einen verführerischen Augenwurf) undenkbar" war (Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, 2. Aufl., Berlin 1935, S. 29). § 192 enthielt daher den Satz: „Strafbar ist nur die vollendete Tat." Als reines Erfolgsdelikt mußte z.B. auch die Körperverletzung ausgestaltet werden.

[19] Begründung zum Entw., a.a.O., S. 154.

[20] Gegen die ursprüngliche Fassung dieses Paragraphen, der auch die Glaubenslehren der Religionsgesellschaften schützen wollte, wandte sich die Parteiführung mit dem Argument, daß damit u.a. ein Blankoschutz für alle zukünftigen Lehren gewährt werde, die die Päpste kraft ihrer Unfehlbarkeitslehre aufstellten: „Es könnte somit eines Tages der Fall eintreten, daß sich durch eine solche ex cathedra-Entscheidung des Papstes und mit Hilfe des deutschen Staatsanwalts wieder die Sonne um die Erde dreht." Eine Lehre, die z.B. in der Frage der Sterilisation Erbkranker mit dem nat.soz. Totalitätsanspruch unvereinbar sei, dürfe nicht ge-

nationalsozialistische Staat formell anerkannte, nicht aber jener, die ihre Rechtsfähigkeit lediglich durch Eintragung ins Vereinsregister erlangt hatten – sowie die Störung des Gottesdienstes (§ 232) und die Entweihung einer für den Gottesdienst bestimmten Stätte oder Sache (§ 233). Der anschließende Abschnitt „Angriffe auf die Totenruhe" enthielt Bestimmungen über Grabschändung und über Leichenschändung, wobei die Ablehnung der Feuerbestattung durch die katholische Kirche bewußt unberücksichtigt blieb, indem ausdrücklich auch die Asche des Toten geschützt wurde (§ 234). Aus dem Abschnitt „Schutz des Tieres" sei nur die Bestimmung erwähnt, die das Schlachten nach jüdischem Ritus verbot: sie stellte das Nichtbetäuben warmblütiger Tiere vor der Blutentziehung unter Strafe „und verfemt damit zugleich das sogenannte Schächten der Schlachttiere, das dem deutschen Empfinden fremd und ein Ärgernis ist".[21] Der Inhalt des folgenden Abschnitts „Angriffe auf die Wirtschaft" deckte sich nicht etwa mit dem Wirtschaftsstrafrecht des geltenden Rechts, er behandelte nicht den Schutz der Rechtsgüter des im Wirtschaftsleben stehenden einzelnen, sondern hatte ausschließlich die Werte und Interessen der Gesamtheit im Auge. Der Abschnitt enthielt bisher unbekannte Vorschriften: die verbotene Vernichtung oder Beiseiteschaffung von Rohstoffen und Erzeugnissen, „die zum lebenswichtigen Bedarf des deutschen Volkes gehören" (§ 240)[22], sowie den Tatbestand des Wirtschaftsverrats (§ 241). Er beruhte auf der in der preußischen Denkschrift vorgeschlagenen Bestimmung über landesverräterische Preisgabe von Erfindungen, deren Einführung die I.G. Farbenindustrie bereits im November 1933 mit der Begründung abgelehnt hatte, daß sie eine Verunsicherung und Hemmung bei der Erlangung ausländischen Patentschutzes und der Vergabe von Lizenzen ins Ausland bewirken und damit erhebliche volkswirtschaftliche Verluste verursachen würde.[23] Deshalb war im Entwurf nunmehr ausdrücklich bestimmt worden, daß „Mitteilungen im Rahmen ordnungsmäßiger wirtschaftlicher Beziehungen, insbesondere Verhandlungen zur Erlangung eines ausländischen Patents, von Lizenzvergebungen, Konzernverbindungen und bei Austausch von Erfahrungen", keinen Verrat von Wirtschaftsgeheimnissen an das Ausland darstellten, da sie die deutsche Wirtschaft nicht wissentlich schädigten. Neu waren auch der Tatbestand des „Mißbrauchs einer leitenden Stellung in einer wirtschaftlichen oder ständischen Organisation" (§ 242) und eine Blankettvorschrift, die die „Störung wirtschaftsordnender Maßnahmen" zur Regelung des Verkehrs mit Gütern, der Erzeugung, des Verbrauchs oder der Preispolitik bestrafte, soweit dafür in den Einzelvorschriften des Wirtschaftsrechts Strafbestimmungen vorgesehen waren (§ 243). Dieser Abschnitt enthielt ferner Vorschriften zum Schutz der Lauterkeit im Wirtschaftsverkehr, über den Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und die Konkurs-

schützt werden (Schr. Bormanns an Graf von der Goltz v. 17.10.35, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/865). Der Schutz der Glaubenslehren wurde daraufhin von der Unterkommission für die Überprüfung der vorläufigen Beschlüsse 2. Lesung am 25.4.36 gestrichen (Niederschr. über die Sitzung v. 25.4.36, a.a.O., R 22/877).

[21] Begründung zum Entw., a.a.O., S. 159. Die Bestimmung war bereits durch das G. über das Schlachten von Tieren v. 21.4.33 (RGBl. I, S. 203) realisiert.

[22] Diese Vorschriften ähnelten den im und nach dem 1. Weltkrieg erlassenen Bestimmungen zur Bekämpfung des Preiswuchers, der Warenzurückhaltung, des Schleichhandels usw., die bis 1926 nach und nach außer Kraft gesetzt worden waren (vgl. Reinhard Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl., Tübingen 1931, S. 707 f.).

[23] Das Schr. der I.G. Farbenindustrie AG. an den RJM v. 20.11.33 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1514) gipfelte in der Feststellung: Wenn die Bestimmung der Denkschrift „Gesetz würde, wäre die Fortführung des Geschäftsverkehrs mit dem Ausland für ein Weltunternehmen, wie wir es sind, kaum mehr möglich".

straftaten. Im letzten Abschnitt dieser Gruppe waren die „Angriffe auf Volksgut" aufgeführt, d.h. die Gefährdung des Wald- und Wildbestandes durch unsachgemäße Behandlung, von Naturschätzen, aber auch von allgemein zugänglichen Werken geschichtlicher, künstlerischer, wissenschaftlicher oder gewerblicher Bedeutung.

In der *dritten Gruppe* „Schutz der Volksordnung" wurden im Abschnitt „Angriffe auf die Volksführung" Gewalttätigkeiten gegen führende Persönlichkeiten des Staates, aber auch gegen Reichsleiter und Gauleiter der Partei unter Strafe gestellt (§ 274). In diesem Abschnitt hatten durch den Paragraphen „Gefährdung des Vertrauens zur Volksführung" (§ 275) auch die Tatbestände des Heimtückegesetzes vom Dezember 1934 – unwahre ehrenrührige Behauptungen und hetzerische Äußerungen über Amtsträger des Staates und der Partei, ihre Anordnungen und Einrichtungen – Aufnahme gefunden. Der Abschnitt „Angriffe auf die öffentliche Ordnung" behandelte die „Auflehnung gegen die Staatsgewalt" und enthielt u.a. die generelle Strafvorschrift gegen die Aufforderung zur Auflehnung gegen Gesetze, staatliche und Parteianordnungen sowie Aufrufe der Regierung (§ 290)[24], worunter auch Aufrufe zur freiwilligen Tätigkeit – etwa zur Beflaggung – verstanden wurden. Bei der Abfassung des Tatbestandes „Aufwiegelung von Polizei- und Anstaltsbeamten" (§ 294) war Freisler mit seinem Vorschlag nicht durchgedrungen, in diese Bestimmung auch die Aufwiegelung von Angehörigen von SA und SS einzubeziehen. Unter dem Obertitel „Störung des Volksfriedens" waren die verschiedenen Bestimmungen über Zusammenrottung, Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung, aber auch über die Begehung einer Straftat im Zustand vorsätzlicher oder fahrlässiger Trunkenheit zusammengefaßt. Hier fand auch der in der preußischen Denkschrift vorgeschlagene Tatbestand der „Volksverhetzung" (§ 297) seinen Platz, der die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten in hetzerischer oder einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise bestrafte und die Verstöße gegen den Kanzelparagraphen (§ 130a des geltenden StGB) mit einschloß. Als gleichfalls gegen die öffentliche Ordnung gerichtet waren unter dem Obertitel „Brandstiftung und sonstige gefährliche Handlungen" die Tatbestände der Entfesselung von Naturgewalten, die Verursachung einer Explosion, der Brunnen- und Luftvergiftung, der Gefährdung des Verkehrs und lebenswichtiger Betriebe, der Vereitelung und Unterlassung von Nothilfe u.a. zusammengefaßt worden. Der Obertitel „Verletzung der Dienstpflicht" enthielt die Tatbestände der Rechtsbeugung und anderer Gesetzwidrigkeiten bei der Ausübung eines öffentlichen Amts, darunter als neue Vorschrift die gemeinsame Arbeitsverweigerung durch Amtsträger (§ 327); diese Delikte wurden wegen der „Schwere des Treubruchs" und der „ernsten Folgen für die Volksgemeinschaft" als streng zu strafendes kriminelles Unrecht angesehen. Der strafverschärfende Charakter des Entwurfs offenbarte sich deutlich in der Kriminalisierung von „Bettel und Arbeitsscheu", die auch die preußische Denkschrift – allerdings nicht als Angriff auf die öffentliche Ordnung, sondern auf die nationale Arbeitskraft – gefordert hatte. Müßiggang, Landstreicherei und Bettelei konnten nach geltendem Recht als Übertretungen nur mit einer Haftstrafe (§ 361 Nr. 3 bis 5 StGB), seit dem Gesetz vom 24. November 1933 mit zusätzlicher Unterbringung in ein Arbeitshaus (§ 42d StGB) bestraft werden. Für diese Tatbestände wurden im Entwurf nunmehr Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Haft vorgesehen. Wegen Müßiggangs wurde bestraft,

[24] Vgl. Kapitel VII.3.c., S. 866, und dortige Anm. 10.

wer sich aus innerer Haltlosigkeit – z. B. Trunk – „außerstand setzt, seinen Unterhalt zu verdienen, und dadurch der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt" (§ 342), wegen Landstreicherei, „wer sich mittellos aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit ohne festes Unterkommen umhertreibt" (§ 343 Abs. 1), ebenso Personen, die „ohne ein redliches Gewerbe auszuüben, aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben bandenmäßig im Land umherziehen". Letztere Bestimmung (§ 343 Abs. 2) war vor allem gegen die Zigeuner gemünzt, die durchaus nicht immer ohne Geldmittel waren. Das Betteln sollte strafbar sein, wenn es gewerbsmäßig oder „aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit" erfolgte, nicht jedoch, wenn es in einer vorübergehenden akuten Notlage geschah; für gewerbsmäßiges Betteln war ausschließlich Gefängnisstrafe vorgesehen (§ 344). Bestraft wurde ferner, wer einen Jugendlichen unter 18 Jahren, der unter seiner Aufsicht stand oder zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörte, zum Betteln ausschickte (§ 345). Wurde wegen Bettelns oder Arbeitsscheu eine Gefängnisstrafe verhängt, so konnte der Richter laut Entwurf ebenfalls die Unterbringung im Arbeitshaus bzw. Asyl anordnen, wenn es erforderlich war, um den Verurteilten „zur Arbeit anzuhalten und an ein ordentliches Leben zu gewöhnen" (§ 66). Im folgenden Abschnitt „Angriffe auf die Rechtsordnung", der gleichfalls noch zur dritten Gruppe der Straftatbestände gehörte, waren jene im geltenden StGB weit verstreuten Vorschriften zusammengefaßt worden, die die Arbeit von Justiz und Verwaltung schützten. Neben der öffentlichen Verächtlichmachung der Rechtspflege (§ 346) war darin auch die unlautere Einwirkung auf die Rechtspflege (§ 347) behandelt; bezeichnenderweise wurde aber nur der Versuch, einen Richter, Staatsanwalt, Zeugen oder Sachverständigen einzuschüchtern, ohne Einschränkung als strafbar bezeichnet, während die Einschüchterung eines Beschuldigten nur bestraft werden sollte, wenn sie „in unlauterer Weise" erfolgte. Hinter dieser Formulierung verbarg sich die Konzession an die Methode der „verschärften Vernehmung" durch Himmlers Polizei, mit der sich die Justiz abgefunden hatte.[25] Zu den „Angriffen auf Rechtspflege und Verwaltung" wurden ferner gerechnet: die Fälschung und Unterdrückung eines nicht als Urkunde anzusehenden Beweismittels, die Nichtanzeige eines geplanten Verbrechens, die Begünstigung, die Vereitelung der Strafverfolgung und -vollstreckung, Fahrerflucht bei Verkehrsunfällen, falsche Verdächtigungen (Denunziationen), Vortäuschen einer Straftat, Partei- und Geheimnisverrat durch Rechtsanwälte, Verletzung einer polizeilichen Auflage, Amtsanmaßung, die beiden neu aufgenommenen Tatbestände der Erschleichung eines Amts (§ 370) und einer Amtsbefähigung (§ 371), Vortäuschen der Mitgliedschaft in der Partei sowie unbefugtes Tragen einer Uniform oder einer amtlich anerkannten Berufstracht. Gleichfalls zu den Angriffen auf die Rechtsordnung gehörten die drei Abschnitte über Eidesverletzung (§§ 378 ff.) – wobei Meineid als einheitlicher Tatbestand festgesetzt und zwischen Partei-, Zeugen-, Sachverständigen- und Offenbarungseid nicht mehr unterschieden wurde –, über Urkundenfälschung (§§ 386 ff.) – bei der im Gegensatz zum geltenden Recht bereits die Herstellung der unechten Urkunde zum Zweck der Täuschung bestraft wurde und nicht erst ihr Gebrauch – sowie über Geldfälschung (§§ 397 ff.). Auch hier sollte es für die Bestrafung nicht mehr erforderlich sein, daß der Täter das falsche Geld, das er sich mit der Absicht des Gebrauchs angefertigt oder verschafft hatte, auch tatsächlich in den Verkehr brachte.

[25] Vgl. dazu Kapitel VI.7.b., S. 715 ff.

Während der Entwurf in den drei bisher genannten Gruppen (Schutz des Volkes, der Volkskraft, der Volksordnung) den Gemeinschaftsschutz behandelt hatte, war der „Schutz der Persönlichkeit" erst in der *vierten Gruppe* geregelt worden. Sie begann mit dem Abschnitt „Tötung", in dem entgegen dem Vorschlag der preußischen Denkschrift zwischen Mord und Totschlag auch weiterhin differenziert wurde, wenn auch nicht mehr nach dem Unterscheidungsmerkmal der Überlegung. Mörder war, wer „aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen", oder „heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln" oder „zu dem Zweck, eine andere Straftat zu ermöglichen", einen Menschen tötete (§ 405). Er war mit dem Tode zu bestrafen. Totschläger war, „wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein", d.h. in allen anderen Fällen rechtswidriger Tötung; gegenüber dem geltenden Recht war hier das Strafmaß verschärft worden, indem nicht nur Zuchthaus von mindestens fünf Jahren, sondern auch lebenslanges Zuchthaus angedroht wurde (§ 406). Indem der Entwurf – anders als das geltende StGB, das von „Mord" und „Totschlag" sprach – den Täter als „Mörder" und „Totschläger" charakterisierte, sollte der Richter auf die Aufgabe hingewiesen werden, vor allem die Gesamtpersönlichkeit des Täters zu prüfen und seine Einordnung in den zutreffenden Typus vorzunehmen. Darauf kam es vor allem bei den „besonderen Ausnahmefällen" an, in denen bei Mord statt auf Todesstrafe auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden konnte (§ 405 Abs. 3). Für Totschlag „in entschuldbarer Erregung" (§ 407) war die Strafe auf Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten festgesetzt worden. Bei Tötung auf Verlangen (§ 408) – etwa dem Verlangen durch einen schwer leidenden Todgeweihten – war die Mindeststrafe gegenüber dem geltenden Recht (Gefängnis nicht unter drei Jahren) auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten herabgesetzt worden. Entgegen dem Vorschlag der preußischen Denkschrift war die Straflosigkeit für Euthanasie, d.h. für die Tötung eines unheilbar Kranken durch einen Arzt, in den Entwurf nicht aufgenommen worden, da schon die Praxis nach geltendem Recht in *echter* Sterbehilfe keine Tötung erblickte, nämlich „dann nicht, wenn der Arzt es unterläßt, ein bereits erlöschendes qualvolles Leben künstlich zu verlängern oder wenn er den Todeskampf in ein sanftes Hinüberschlummern verwandelt. Jenseits dieser engen Grenze", kommentierte Graf von Gleispach die Entscheidung der Strafrechtskommission, „muß die Herrschaft des Tötungsverbotes ungeschmälert bleiben".[26] Eine straflose „Vernichtung lebensunwerten Lebens" lehnte der Entwurf damit ab. Neu waren die Vorschriften gegen die „Vorbereitung der Tötung", d.h. die Beschaffung des Mittels oder Werkzeugs für eine Tötung, zu der der Täter entschlossen war (§ 409), und die „Verleitung zum Selbstmord" (§ 410). Die Anregung der preußischen Denkschrift, eine Bestimmung über die Tötung im Zweikampf aufzunehmen, war nicht verwirklicht worden.[27] Bei der „Aussetzung" (§ 412), d.h. der Lebensgefähr-

[26] Er fuhr fort: „Das Gesetz muß sich davor hüten, das Vertrauen der Kranken zum Ärztestand zu erschüttern." Bei Tötung eines Todgeweihten auf dessen Verlangen könne in Sonderfällen die Strafe weitgehend gemildert werden (Graf von Gleispach, Tötung, in: Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Bericht der amtlichen Strafrechtskommission, 2. Aufl., Berlin 1936, S. 375 f.). Zur Begründung der Ablehnung einer „Vernichtung lebensunwerten Lebens" durch die Kommission s. Kapitel V.3.a., S. 498 f.

[27] Diese Bestimmung, die die preußische Denkschrift im Abschnitt „Angriffe gegen die Rechtspflege" vorgeschlagen hatte, war u.a. deshalb nicht aufgenommen worden, weil laut Erl. des Chefs der Heeresleitung v. 1.11.34 der Zweikampf nach vergeblicher Einschaltung des Ehrenrates „für einen Offizier nur mit Pistole bis zur Kampfunfähigkeit" – also mit der Möglichkeit des tödlichen Ausgangs – in Frage kam. Da auch SA

dung durch Verlassen in hilfloser Lage, waren nicht nur wie im geltenden Recht Kinder, Kranke usw., sondern auch gesunde Erwachsene – z. B. durch ihren Führer verlassene Bergsteiger – geschützt. In dem folgenden Abschnitt über die Körperverletzung war die Strafbestimmung gegen „eigenmächtige Betäubung" durch berauschende Mittel oder Hypnose ohne Einwilligung der Betroffenen neu eingefügt (§ 416). Die Aufnahme einer vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gewünschten Bestimmung über die rechtmäßige Ausübung des Züchtigungsrechts war hingegen abgelehnt worden, da sich die Befugnis zu angemessener Züchtigung schon aus dem Familien- oder Verwaltungsrecht ergebe, das zugleich auch die zulässigen Grenzen festlege.[28] In den Abschnitt über die Ehrenkränkung war neben den Strafvorschriften gegen die Angriffe auf die Ehre des einzelnen (Ehrabschneidung, Verleumdung, Beleidigung) eine Bestimmung über die „Ehrenkränkung von Gemeinschaften" (§ 424) eingefügt worden. Während das geltende StGB nur Behörden und politische Körperschaften als beleidigungsfähig anerkannte, schützte diese Vorschrift die Ehre von Gemeinschaften unabhängig von ihrer Rechtsform dann, wenn sie „wegen ihrer Aufgaben im deutschen Volke nach gesundem Volksempfinden eine eigene Ehre besitzen", z. B. das Deutsche Rote Kreuz, die Technische Nothilfe, eine Gemeinde, aber auch ein Sturm oder eine Standarte der SA oder SS. Der folgende Abschnitt „Angriffe auf die persönliche Freiheit" vereinigte in sich die einschlägigen Tatbestände des geltenden StGB (Nötigung, Freiheitsberaubung, Frauenraub, Bedrohung), in ihn war aber auch der Hausfriedensbruch übernommen worden, den das geltende Recht als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung ansah. Neu war der Tatbestand der eigenmächtigen Heilbehandlung (§ 431), d. h. eines medizinischen Eingriffs ohne Einwilligung des Patienten. Der vorletzte Abschnitt dieser Gruppe betraf die „Angriffe auf die Geisteswerke": den Mißbrauch urheberrechtlich bzw. patentrechtlich geschützter künstlerischer, wissenschaftlicher und gewerblicher Geisteswerke (§§ 437 ff.). Mit ihm erweiterte der Entwurf das Strafgesetzbuch um Bestimmungen, die bislang in Nebengesetzen enthalten waren. Begründet wurde dieser Schritt damit, daß der Schöpfer von Geisteswerken seine Fähigkeiten „dem ewigen Erbstrom in den Anlagen seines Volkes verdankt", daher „in seiner Volksgebundenheit zu betrachten" war, und folglich ein Verstoß gegen den gesetzlichen Schutz der Geisteswerke zugleich zum „Angriff auf die Gemeinschaft [wurde], der sich als wirkliches kriminelles Unrecht darstellt".[29] Durch die Einordnung dieser Materie in die vierte und nicht in die fünfte Gruppe der Tatbestände sollte zugleich demonstriert werden, daß es sich hierbei nicht um den Schutz geistigen „Eigentums", sondern der lebendigen schöpferischen Persönlichkeit handelte. In die vierte Gruppe (Persönlichkeitsschutz) wurde schließlich noch die Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 441) aufgenommen.

und SS ihren Mitgliedern die Ehrenwahrung mit der Waffe zur Pflicht machten, beschloß die Strafrechtskommission, das Zweikampfproblem nicht strafrechtlich zu lösen, sondern durch eine gesetzliche Reichsehrenordnung regeln zu lassen (vgl. Freisler, Zweikampf. Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil, 2. Aufl., Berlin 1936, S. 547 ff.).

[28] Im Schr. an das RJM v. 2. 4. 35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/852) wies der RuPrM f. Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung darauf hin, daß „auch in Zukunft der Erzieher auf das Mittel der körperlichen Züchtigung nicht völlig wird verzichten können", und schlug die Aufnahme folgender Bestimmung vor: „Wer als Erziehungsberechtigter zum Zwecke der Erziehung eine angemessene körperliche Züchtigung vornimmt, handelt nicht rechtswidrig." Dagegen s. Begründung zum Entwurf (a.a.O.), S. 349.

[29] Begründung zum Entw., a.a.O., S. 265 f.

Die *fünfte und letzte Gruppe* umfaßte den Schutz vor „Strafbarem Eigennutz". In ihr waren die Tatbestände entsprechend dem Grundgedanken des Willensstrafrechts nach der Eigenart der zutage getretenen Gesinnung des Täters geordnet worden. Sie begann mit den Strafbestimmungen gegen Erpressung und Wucher (§§ 442 ff.), in denen eine besonders niedrige und verwerfliche Form der Eigensucht gesehen wurde. Es folgte die Behandlung von Untreue und Betrug (§§ 445 ff.), wobei in den Paragraphen „Erschleichen freien Zutritts" (§ 451) die Bestimmung über den Automatenmißbrauch aufgenommen worden war, die als Folge des ungenügenden Fernsprechautomatenurteils des Reichsgerichts vom Dezember 1933 schon durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 in das StGB eingefügt worden war.[30] In den anschließenden Vorschriften gegen eigenmächtige Sachaneignung erweiterte der Entwurf gegenüber dem geltenden Recht den Tatbestand des Raubes auf Kosten der Erpressung, indem er die gewaltsame „Abnötigung" einer Sache der gewaltsamen Wegnahme gleichstellte; ferner brauchte derjenige, gegen den sich die Gewalt richtete, nicht mehr mit dem Inhaber der weggenommenen oder abgenötigten Sache identisch zu sein, um auf Raub erkennen zu können. Grundsätzlich war Zuchthaus angedroht; von der Milderungsmöglichkeit auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten waren u.a. Bandenraub, Angriffe auf Geldbeförderung, Raub unter Verwendung einer Waffe, einer Maske oder eines Kraftfahrzeugs ausdrücklich ausgenommen. Schon nach der ersten Tat konnte Sicherungsverwahrung angeordnet werden (§ 453). Die Tatbestände des Diebstahls (§ 454) und der Unterschlagung (§ 459) – aus der die Veruntreuung ausgeschieden war (vgl. § 445) – wurden entgegen dem Vorschlag der preußischen Denkschrift weiterhin unterschieden, auch war das Gesetz über die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900 durch einen gesonderten Paragraphen „Unbefugter Gebrauch elektrischer Arbeit" (§ 463) berücksichtigt worden. Für schwere Diebstahlfälle waren höhere Strafen als im geltenden Recht vorgesehen, zwingend vor allem bei Einbruchs-, kirchenräuberischem und gewerbsmäßigem Diebstahl sowie Diebstahl mit Waffen. Die von der preußischen Denkschrift abgelehnten Sondertatbestände der Notentwendung und des Mundraubs sowie des Haus- und Familiendiebstahls waren im Entwurf beibehalten (§§ 461 f.). Dagegen waren aus der Denkschrift die Bestrafung des Besitzes von Diebeswerkzeug – auch in der Hand von Nichtvorbestraften – (§ 458) und der Gebrauchsanmaßung eines Kraftfahrzeugs oder Fahrrads (§ 464) übernommen worden. Der folgende Abschnitt „Wilderei" enthielt im wesentlichen die Bestimmungen des geltenden StGB über den Schutz des Jagd- und Fischereirechts, die bereits durch die Novelle vom 28. Juni 1935 umgestaltet worden waren; neu war hier der Tatbestand der „räuberischen Wilderei", d.h. der Gewaltanwendung gegen einen Jagd- oder Fischereiberechtigten beim Wildern (§ 468). Der Vorschlag der preußischen Denkschrift, vorbeugend schon jeden zu bestrafen, der zur Jagd ausgerüstet unbefugt fremdes Jagdgebiet betritt, war nicht verwirklicht worden. Im folgenden Abschnitt über die Hehlerei schloß der Entwurf eine Lücke im geltenden Recht, indem er nicht nur die gestohlene Sache selbst, sondern auch den aus ihr gewonnenen Erlös und eine dafür angeschaffte Sache oder eine für das Diebesgut eingetauschte Sache als Gegenstand der Hehlerei gelten ließ, bei strafbar erlangtem Geld auch anderes Geld, das an seine Stelle getreten war (§ 470). Die Hehlerstrafe wurde auf jede „Beteiligung an der

[30] Vgl. die Ausführungen zum G. v. 28.6.35 (Kapitel VII.3.b., S. 848 f., 853).

Verbrechensbeute" (§ 471) ausgedehnt, d.h. auf jeden, der „in einer wider die guten Sitten verstoßenden Weise wissentlich einen Vermögensvorteil" aus dem Erlös der vorsätzlichen Straftat eines anderen zieht. Auch fahrlässiger Erwerb verdächtiger Sachen sollte strafbar sein, soweit er im Handel oder Gewerbe erfolgte (§ 474). Der Entwurf beendete diese fünfte und letzte Gruppe „Strafbarer Eigennutz" mit den Abschnitten über Sachbeschädigung – wobei als neuer Tatbestand die „Sachentziehung" (ohne Beschädigung) aus Bosheit oder mit der Absicht, Nachteil zuzufügen, aufgestellt wurde (§ 478) – und über „Glücksspiel" ohne amtliche Erlaubnis (§§ 481–483).

Wie auf manchen anderen Gebieten hätte die nationalsozialistische Diktatur mit der Inkraftsetzung dieses Entwurfes auf dem Gebiet des Strafrechts durchaus auch fortschrittlichen Gedanken zum Durchbruch verholfen, deren Verwirklichung einfach „an der Zeit" war. Einige der im Entwurf vorgesehenen Neuerungen sollten nach dem Kriege – wenn auch in modifizierter Form – in das StGB der Bundesrepublik aufgenommen werden, so z.B. die Bestimmung über das Unterlassungsdelikt, die aus Skandinavien übernommene Bemessung der Geldstrafe in „Tagesbußen" (Tagessätzen) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters anstelle des Gesamtbußensystems, die Institutionen der Anordnung des Verfalls, ferner der Verwarnung mit Strafvorbehalt sowie der Tatbestand des erpresserischen Menschenraubes.[31] Ferner beseitigte der Entwurf strittige Fragen im geltenden Recht und kodifizierte vielfach lediglich die wichtigsten Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung. Was das nichtpolitische Strafrecht angeht, stellte sich der Entwurf somit durchaus nicht außerhalb der Tradition der Strafrechtsreform in Deutschland und griff verschiedentlich auf Vorstellungen zurück, die von den Reformern seit der Jahrhundertwende erörtert worden waren.[32] Daß die Einbeziehung von Maßregeln der Sicherung und Besserung auf Vorarbeiten in der Weimarer Zeit basierte, wurde bereits an anderer Stelle dargetan.[33] Auch z.B. die Strafbarkeit von Delikten im selbstverschuldeten Rausch oder die Auflockerung der Akzessorietät in der Teilnahmelehre griffen auf frühere Bemühungen der Strafrechtsreform zurück.[34] Für diese Kontinuität hatte unter anderem auch die durch Gürtner veranlaßte Mitarbeit von Strafrechtswissenschaftlern gesorgt, die an den vorangegangenen Reformdiskussionen intensiv beteiligt gewesen waren. Kennzeichnend dafür ist eine Äußerung Freislers in der vorletzten Sitzung der Strafrechtskommission, als es zu einer der letzten Kontroversen kam: „Ich meine, Herr Professor Kohlrausch, nach den vielen Siegen, die Sie in den 491 Paragraphen errungen haben, können Sie am Schluß auch einmal eine Niederlage entgegennehmen."[35] Welche Auswirkungen das im Sinne eines sachlichen und fortschrittlichen Strafrechts „Brauchbare" des Entwurfs auf die Rechtswirklichkeit gehabt hätte, wäre allerdings von seiner praktischen Handhabung, von dem Geist abhängig gewesen, in dem es angewendet worden wäre.

[31] Vgl. die §§ 13, 40, 73 ff., 59 ff., 239a StGB (Stand 1. Januar 1986).

[32] Eine rechtswissenschaftliche Analyse des Entwurfs aus gegenwärtiger Sicht fehlt bis heute und kann vom Historiker nicht geleistet werden. Eine gegenwartsbezogene, inhaltliche Darstellung der Strafrechtsreform, die aber nur die Gesetzentwürfe von 1909 bis 1930 einbezieht, gibt H. Horstkotte, Die Anfänge der Strafrechtsreform – aktuelle und überholte Fragen (in: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1977, herausg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1977, S. 325 ff.).

[33] Vgl. Kapitel VI.8.b., S. 731, ferner VII.3.a., S. 838.

[34] Vgl. E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965, S. 431 f.

[35] Vgl. Prot. der Strafrechtskommission, 106. Sitzung, 30. Oktober 1936 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.4, S. 487). In der Endfassung hatte der Entwurf nur noch 483 Paragraphen.

Trotz dieser die Kontinuität wahrenden fortschrittlichen Komponenten bedeutete der StGB-Entwurf als Ganzes aber einen Bruch in der Entwicklung des deutschen Strafrechts, weil ein erheblicher Teil seiner Bestimmungen in bewußtem Gegensatz zu den bisherigen Rechtsanschauungen und Reformvorstellungen konzipiert worden war und eine rechtsstaatliche Abgrenzung des Individuums gegenüber dem Totalitätsanspruch des Staates beseitigte. Der Entwurf war – wie auch in seinem Vorspann ausgeführt wurde – von dem Bekenntnis „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" geprägt: das Individuum wurde nicht mehr um seiner selbst willen strafrechtlich geschützt, sondern wegen seiner Organschaft zum Volksganzen, und die Verletzung seiner Rechtsgüter wurde primär bestraft, weil sie Bestandteile der Volksordnung waren. Selbst der Grund für die Bestrafung des Tötungsdelikts wurde nicht darin gesehen, „daß der Lebenswille eines einzelnen mißachtet wird, sondern in dem Angriff auf die Volksgemeinschaft, der in der Vernichtung jedes ihrer Glieder liegt".[36] Das beherrschende Prinzip des Schutzes der „Volksgemeinschaft" schlug sich unter Verneinung einer gesicherten Individualsphäre in einem rücksichtslosen Zugriff auf den einzelnen nieder. Vor allem die Ausdehnung der Todesstrafe – die für sieben Tatbestände als einzige, für weitere vierundzwanzig Tatbestände wahlweise mit lebenslanger bzw. zeitlich begrenzter Zuchthausstrafe vorgesehen war – und die Festsetzung harter Strafen drängten humanitäre Erwägungen der Billigkeit gegenüber dem Täter, etwa die Berücksichtigung erb- und milieubedingter Ursachen einer Straftat, in den Hintergrund. Den Gedanken, in der Strafe eine nicht wertbetonte, d.h. nicht entehrende Erziehungsmaßnahme für die Resozialisierung des Täters zu sehen, lehnte dieses Strafgesetzbuch ab und folgte damit dem Grundsatz, den Dahm und Schaffstein schon kurz vor der Machtergreifung vertreten hatten: „Das autoritäre Strafrecht – dieser Gedanke darf uns nicht mehr erschrecken – wird so auch Besserungsfähige gelegentlich preisgeben."[37] Bei der Strafzumessung sollte also sowohl die Spezialprävention wie auch die gerechte Anpassung an die Schuld des Täters gegenüber der Generalprävention zurücktreten. Das Wesen der Strafe wurde in der Sühne für Treubruch und Pflichtverletzung gegenüber der Gemeinschaft gesehen, die Strafe sollte bewußt eine entehrende, moralisch diffamierende Bedeutung, einen „Übelcharakter" erhalten, um die übrigen Volksgenossen von Straftaten abzuschrecken. Durch die Identifizierung der „Volksgemeinschaft" mit der bestehenden nationalsozialistischen Herrschaftsordnung und das engmaschige Netz besonders politischer Straftatbestände, das durch die Zulassung der Analogie noch verdichtet wurde, hätte sich dieser Entwurf im Falle seiner Inkraftsetzung als ein geeignetes Instrument erwiesen, die ideologischen Ziele des Regimes durchzusetzen, seine Machtinteressen zu schützen und jegliche Opposition mit den Mitteln der Strafgewalt zu unterdrücken. Wurde das „individualistische" StGB von 1871 seitens der Verfechter eines autoritären Strafrechts nach dem bekannten Wort v. Liszts als die „Magna Charta des Verbrechers" angesehen, so kann der Entwurf von 1936 mit voller Berechtigung als „Magna Charta der nationalsozialistischen Diktatur" bezeichnet werden, zumal in ihn zusätzlich der strafrechtliche Schutz der NS-Bewegung integriert worden war. Der Schutz der Bewegung, ihrer Einrichtungen und Träger war dabei nicht in

[36] So Graf Gleispach in der Strafrechtskommission, Prot. der 106. Sitzung, 30. Oktober 1936 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.4, S. 478).

[37] G. Dahm u. F. Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht?, Hamburg 1933, S. 44. Zur Wirkung dieser kurz vor der Machtergreifung im Januar 1933 erschienenen Publikation auf die Strafrechtsdiskussion in der Zeit des Umbruchs vgl. K. Marxen, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Berlin 1975, S. 103 ff.

Form eines gesonderten Abschnitts eingebaut worden, der neben dem Schutz der staatlichen Ordnung eigene parallele Straftatbestände enthielt, sondern durch die jeweilige Berücksichtigung der Bewegung in den entsprechenden Einzelbestimmungen. So wurde bei der Verunglimpfung und der Herabwürdigung des deutschen Volkes (§§ 124, 125), beim Schutz nationaler Wahrzeichen (§§ 127, 128), bei Gewalttätigkeiten und ehrenrührigen oder hetzerischen Angriffen gegen die Volksführung (§§ 274, 275), beim unbefugten Tragen einer Uniform (§ 374) usw. jeweils die Bewegung dem Staat als geschütztes Objekt gleichgesetzt. Die Amtsträger der Bewegung wurden jedoch – sei es als Täter oder als Angegriffene – den Beamten des Staates nicht schematisch gleichgestellt, sondern die Angleichung je nach Verbrechenstyp auf einen bestimmten Kreis der Amtsträger beschränkt. Bei Angriffen, die sich ausschließlich gegen die Partei richteten, wurde das Maß des Einschreitens gegen den Täter der Entscheidung der Parteiführung überlassen: das Legalitätsprinzip wurde aufgelockert und die Verfolgung im konkreten Einzelfall von der Zustimmung der Parteiführung abhängig gemacht. Indem der gesetzliche Verfolgungszwang aufgehoben und der Bewegung die „Autonomie des Verzeihens" eingeräumt wurde, sollte nach Freislers Worten verhindert werden, „daß nicht auf dem Wege über Voruntersuchungen und Vorverfahren unnötig das Eigenleben der Partei gestört wird und auf diesem Wege der Staat eine Aufsicht der autonomen Lebensgestaltung" der Bewegung erhielt. Obwohl der Entwurf somit durchaus zu vermeiden suchte, „daß die Bewegung selbst, die sich in dauernder Bewegung befindet, durch ein starres Netz von Schutzbestimmungen womöglich eingeengt" wurde[38] und ihr strafrechtlicher Schutz sich „aus einem Panzer in eine Zwangsjacke" verwandelte[39], sollte die Parteiführung gerade mit dieser Begründung gegen das neue StGB opponieren und seine Inkraftsetzung schließlich auch verhindern.

c. Die Beratung des Entwurfs im Kabinett 1937 und die Opposition der Bewegung: Störversuche Hans Franks

Trotz der Anzeichen möglicher Schwierigkeiten mit der Parteiführung rechnete das Reichsjustizministerium mit einer baldigen Inkraftsetzung des neuen StGB. Bereits Mitte Juni 1935, als zunächst nur die Berichte über die Kommissionsberatungen aus der ersten Lesung veröffentlicht vorlagen, hatte Gürtner die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte angewiesen, für ihre mit der Strafrechtspflege befaßten Beamten Arbeitsgemeinschaften einzurichten, um sie anhand dieser Berichte in den neuen Rechtsstoff einzuarbeiten. Dadurch sollten beim Inkrafttreten des neuen StGB „Rechtsunsicherheit und Zweifel nach Möglichkeit vermieden werden und die Schlagkraft der Strafjustiz nicht durch Schwierigkeiten in der Anwendung der neuen Gesetze gehemmt" werden.[1] Dabei spielte auch die Sorge mit, daß die Schulung über die Anwendung des neuen Strafrechts in die Hände von Franks BNSDJ übergehen

[38] Vgl. R. Freisler in: Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil, 2. Aufl., Berlin 1936, S. 74.

[39] Vgl. R. Freisler, Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, in: Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit, 2. Aufl., Berlin 1936, S. 62.

[1] Vgl. RV des RJM v. 14.6.35 an die OLGPräs. und GStAe (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/859). Der Gedanke ging bereits auf eine Anregung Freislers auf der Bespr. mit den OLGPräs. u. GStAen am 3.4.35 im RJM zurück, wo die Chefs zur Einsendung von Vorschlägen über die Organisation der Arbeitsgemeinschaften aufgefordert wurden (vgl. geh. Niederschr. über die Bespr. des GStA Braunschweig mit den OStAen seines Bezirks in Halle am 12.4.35 über die Bespr. im RJM v. 3.4.35, a.a.O., Sign. R 22/953).

könnte, der in verschiedenen Bezirken dazu bereits Anstalten traf. Die Justizverwaltung befürchtete, daß dadurch „der Streit zwischen den offiziellen Plänen und den abweichenden Wünschen des Juristenbundes oder anderer Stellen" in die Unterweisung der Beamtenschaft hineingetragen werden könnte.[2] Wie aus den Berichten der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte hervorgeht, betätigten sich die Arbeitsgemeinschaften in den folgenden Monaten rege und gaben auch kritische Anregungen für die Reform an das Ministerium, das wiederum die Tätigkeit der Gemeinschaften durch laufende Übermittlung von Änderungen und offensichtlich sogar der jeweils neuesten Entwürfe unterstützte. Erst als der jüngste Entwurf vom Dezember 1936 nicht mehr an die Arbeitsgemeinschaften abgegeben werden durfte, weil er als Kabinettsvorlage nach der Geschäftsordnung der Reichsregierung der Geheimhaltung unterlag und auch sein weiteres Schicksal ungewiß blieb, scheint die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften zum Erliegen gekommen zu sein.[3]

Gürtners Annahme, daß der Entwurf binnen kürzester Frist Gesetz sein werde, war zu diesem Zeitpunkt noch unerschüttert. Als er in der Sitzung des Reichskabinetts am 1. Dezember 1936 seine Kabinettskollegen im Beisein Hitlers mit der Mitteilung überraschte, daß er ihnen bereits in den nächsten Tagen den Entwurf des neuen StGB nebst Begründung zuleiten werde, bat er sie, „etwaige Bedenken so rechtzeitig vorzubringen, daß der Entwurf zum 30. Januar 1937 veröffentlicht werden könne". Gegenüber dieser Terminierung auf den vierten Jahrestag der Machtergreifung drückte Hitler – den die außerhalb der Tagesordnung erfolgende Mitteilung Gürtners unvorbereitet traf – zumindest keine Ablehnung aus: weder Heß noch Frank, die laut Niederschrift anwesend waren, brachten dagegen Einwände vor, weil sie offensichtlich Hitlers Einverständnis annahmen.[4]

Als Gürtner schon am nächsten Tag der Reichskanzlei und den Reichsministern den Entwurf übersandte, führte er in seinem Begleitschreiben aus, daß „nach dem Wunsch des Führers und Reichskanzlers[5] ... das Deutsche Strafgesetzbuch am 30. Januar 1937 verkündet werden" sollte. Gürtner bat daher, den Entwurf „auf die Tagesordnung der diesem Tage vorausgehenden letzten Kabinettssitzung zu setzen" und ihn als Regierungsgesetz aufgrund des Ermächtigungsgesetzes zu verabschieden. Zu seiner Annahme, daß das Gesetz in einer einzigen Kabinettssitzung durchgebracht werden könne, hielt sich Gürtner aufgrund der auch in seinem Schreiben angeführten Tatsache berechtigt, daß die Parteiführung ständig durch einen Vertreter an der Ausarbeitung beteiligt gewesen und auch mit den anderen Ressorts dauernd Fühlung gehalten worden war. Dem Schreiben war der Entwurf eines weiteren Gesetzes beigegeben, dessen einziger Artikel besagte, daß der Reichsjustizminister bestimmen sollte, „wann das Deutsche Strafgesetzbuch vom 30. Januar 1937" in Kraft trat. Begründet wurde dieses Gesetz damit, daß das neue StGB gleichzeitig mit den noch nicht fertiggestell-

[2] Vgl. Schr. des OLGPräs. Düsseldorf v. 27.4.35, ähnlich die OLGPräs./GStAe v. Breslau, Hamm, Naumburg; Verm. für den Leiter der Strafgesetzgebungsabteilung v. 12.6.35 (a.a.O., Sign. R 22/859).

[3] Vgl. das Ablehnungsschr. der Kalkulatur des RJM an den Vors. der Arbeitsgemeinschaft beim OLG Breslau v. 12.1.37 u. Schr. des KGPräs. an das RJM v. 23.2.39 (a.a.O.).

[4] Vgl. Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums am Dienstag, dem 1. Dezember 1936, nachmittags 4.15 Uhr in der Reichskanzlei (Arch. des IfZ, Sign. Fa 203/5).

[5] Der Entw. des Schr. hatte sogar gelautet: „Nach Anordnung des Führers und Reichskanzlers und der Entschließung des Reichskabinetts vom 1. Dezember d.J...", vgl. Schr. Gürtners v. 2.12.36 an den Sts. der RK, nachrichtlich an die Reichsminister (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/854).

ten Vorlagen einer neuen Strafverfahrensordnung, eines Strafvollstreckungsgesetzes, eines Ordnungsstrafgesetzbuchs u.a. in Kraft treten müsse und den Juristen Zeit gegeben werden sollte, sich in die gesamte neue Strafrechtsordnung einzuarbeiten.[6] Da Gürtner der Ansicht war, daß sich etwaige Änderungswünsche anderer Ressorts nach der jahrelangen Beteiligungsprozedur nur noch auf Fragen von geringerer Bedeutung erstrecken konnten, informierte er die Reichsminister zwei Tage später über die Namen der jeweils zuständigen Sachbearbeiter seines Hauses, mit denen etwa noch bestehende Differenzen durch persönliche Fühlungnahme – die möglichst nur noch mündlich oder telefonisch erfolgen sollte – bis zur abschließenden Kabinettssitzung geklärt werden könnten. Es schien, als wolle Gürtner durch die erreichte Fixierung des Abschlusses auf den 30. Januar 1937 die letzte Hürde in einem „Husarenritt" nehmen. Am 16. Dezember reichte das Justizministerium den anderen Ressorts die umfangreiche Begründung zum StGB-Entwurf nach.[7]

Den ersten Querschuß erhielt Gürtner bereits am nächsten Tag – von Hans Frank, der diesmal den Angriff in seiner Eigenschaft als Präsident der Akademie für Deutsches Recht führte, um dabei unabhängig von Heß vorgehen zu können. Unter widersinniger Bezugnahme auf das Rundschreiben Lammers' vom 13. Oktober 1936, das die Beteiligung der Akademie an der Gesetzgebung gemäß Hitlers Entscheidung gerade *nicht* obligatorisch gemacht, sondern in das Belieben des federführenden Ministers gestellt hatte[8], lud Frank den Justizminister und seinen Staatssekretär Freisler für den 12. Januar 1937 zu einer Tagung des „erweiterten Strafrechtsausschusses" der Akademie ein, auf der zum StGB-Entwurf des Justizministeriums Stellung genommen werden sollte. In gleichlautenden Schreiben lehnten Gürtner und Freisler am 21. Dezember ab: nachdem der Entwurf bereits das Stadium der Kabinettsvorlage erreicht habe und den Reichsministern zugegangen sei, hielten sie sich „nicht für befugt, an einer Beratung über den Gesetzentwurf außerhalb des Reichskabinetts teilzunehmen". Gürtners Schreiben enthielt den Zusatz, daß der Erlaß vom 13. Oktober 1936 „auf Gesetzentwürfe, die bereits dem Kabinett vorliegen, keine Anwendung" finde.[9] Es lag auf der Hand, daß das Eingreifen Franks – von möglichen ärgeren Folgen für das Schicksal der StGB-Vorlage ganz abgesehen – den vorgesehenen Termin für die Verabschiedung des Gesetzes in Frage stellen mußte, falls Frank mit der Einschaltung der Akademie durchdrang. Noch am 21. Dezember berichtete Gürtner daher das Vorgefallene schriftlich an Heß und stellte dazu fest:

„Nachdem der Führer und Reichskanzler in der Kabinettssitzung vom 1. Dezember 1936 entschieden hat, daß das neue Strafgesetzbuch in der letzten Kabinettssitzung vor dem 30. Januar 1937 (also wohl in der Sitzung vom 26. Januar) [!] verabschiedet werden soll, könnte ich die Verantwortung für eine rechtzeitige Verabschiedung des Gesetzes nicht übernehmen, wenn am 12. Januar 1937 noch der Akademie Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gesamten Entwurf gegeben würde."

Eine Abschrift des Briefes ließ Gürtner Lammers zukommen.[10]

[6] A.a.O.

[7] Vgl. Schr. des RJM an die Reichsminister bzw. den Chef der RK v. 4. u. 16.12.36 (Akten des RJM, a.a.O.).

[8] Vgl. dazu Kapitel VII.1, S. 747 f.

[9] Vgl. Einladungsschr. Franks v. 17.12.36, Antwortschr. Gürtners u. Freislers v. 21.12.36. Der gleichfalls eingeladene Leiter der Strafgesetzgebungsabt. MinDir. Schäfer bezog sich in seinem Ablehnungsschr. v. 23.12.36 lediglich auf die von seinen Vorgesetzten mitgeteilten Gründe (Akten des RJM, a.a.O.).

[10] Vgl. Schr. Gürtners an Heß und Lammers v. 21.12.36 (a.a.O.).

Unterdessen war auch Frank nicht untätig geblieben. Am 18. Dezember wandte er sich wegen seiner Bedenken gegen den StGB-Entwurf an den Chef der Reichskanzlei und erreichte, daß er Hitler „im nächsten Monat gelegentlich" seine Einwände vortragen sollte.[11] Am 22. Dezember erhielt Gürtner daraufhin ein Schreiben der Reichskanzlei, das seinem Optimismus hinsichtlich einer baldigen Verabschiedung des StGB einen Dämpfer aufsetzte: Hitler sei „auf Grund nachträglicher Erwägungen zu der Überzeugung gelangt, daß der 30. Januar 1937 ein für die Verkündung des neuen Deutschen Strafgesetzbuchs wenig geeigneter Termin" sei, er glaube auch, „daß eingehende Vorberatungen des Gesetzentwurfs, die unumgänglich nötig sein werden, sowie [!] die Beratungen im Reichskabinett bis dahin unmöglich erledigt werden" könnten.[12] Am nächsten Tag meldete sich auch Heß mit einem Brief bei Gürtner. Nachdem ihm der Entwurf in den letzten Tagen vorgetragen worden sei, hätten sich seine Referenten – entsprechend dem von Gürtner vorgeschlagenen Verfahren – beim zuständigen Sachbearbeiter des Justizministeriums angemeldet, um Änderungswünsche vorzubringen. Bei der Fülle des Stoffes und den „bestimmt" auch von anderen Stellen zu erwartenden Änderungswünschen habe er „deshalb Zweifel, ob es möglich sein wird, zum 30. Januar 1937 die Vorlage zu verabschieden". Da die mit dem StGB eng zusammenhängende neue Strafprozeßordnung noch nicht fertiggestellt sei, sei „es vielleicht nicht tunlich, das Strafgesetzbuch schon jetzt durch Verabschiedung in feste Form zu gießen". Er schlug daher vor, das Kabinett müsse sich in erster Lesung zunächst einmal grundsätzlich auf den Entwurf einigen, sich aber Änderungen vorbehalten, bis die Arbeiten an den Nebengesetzen erlaubten, dem StGB in einer zweiten Lesung durch das Kabinett die endgültige Form zu geben.[13] Damit war Gürtners „Husarenritt" von den beiden Vertretern der Bewegung Frank und Heß aufgehalten worden: die Verabschiedung des neuen StGB war wieder in unbestimmte Ferne gerückt.

In dieser Situation bemühte sich der Chef der Reichskanzlei zu Beginn des neuen Jahres, zwischen Gürtner und Frank eine Aussprache zustande zu bringen, an der Gürtner aus begreiflichen Gründen stark interessiert war. Sie sollte sich jedoch erst nach der nächsten Kabinettssitzung ermöglichen lassen, da Frank durch sein Ministeramt mitteilen ließ, daß er bis zum 22. Januar in München festgehalten sei.[14] Auf der Kabinettssitzung am 26. Januar 1937 konnte Gürtner daher nicht viel mehr tun, als auf die Notwendigkeit einer baldigen Verabschiedung des StGB hinzuweisen, da einige Teile dringend der Einführung bedürften, es aber außerordentlich mißlich sei, wenn einzelne Vorschriften des Entwurfs vorweg und gesondert in Kraft gesetzt werden müßten. So dürfe z.B. eine Strafvorschrift über „landesverräterische Greuelhetze"[15], deren Einführung Kerrl – seit Juli 1935 Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten – auf der Sitzung als dringlich forderte, auf keinen Fall aus dem Strafgesetzbuch herausgerissen und gesondert verabschiedet werden. Das Kabinett kam überein, daß der Entwurf „möglichst bald ..., und zwar nach vorangegangener Be-

[11] Vgl. Schr. Lammers' an Frank v. 22.12.36 (Akten der RK; BA, Sign. R 43 II/1513).
[12] Vgl. Schr. Lammers' an Gürtner v. 22.12.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/854).
[13] Schr. Heß' an Gürtner v. 23.12.36 (a.a.O.).
[14] Vgl. Schr. Lammers' an Frank v. 13.1.37 u. Antwortschr. des Ministeramts Frank v. 16.1.37 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1513).
[15] Vgl. dazu Kapitel VII.2.d., S.807, u. dortige Anm.10.

ratung der einzelnen Abschnitte durch das Reichskabinett", verabschiedet werden solle.[16]

Am Nachmittag des nächsten Tages fand in der Wohnung und in Gegenwart von Staatssekretär Lammers die vereinbarte Unterredung zwischen Gürtner und Frank statt. Frank, der unterdessen wohl eingesehen hatte, daß er von der Position des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht aus gegen den StGB-Entwurf nicht wirksam opponieren konnte, behauptete nunmehr, Heß „habe ihm die Federführung im Strafrecht in der Partei übertragen und ihm auch sämtliche Akten seines Ministeriums über das Strafgesetzbuch übergeben". Darauf konnte Gürtner nur erwidern, daß er von Heß darüber noch keine Mitteilung erhalten habe.[17] Als am nächsten Tag der Leiter der Staatsrechtlichen Abteilung (III) im Stab des Stellvertreters des Führers, Ministerialdirektor Sommer, dem Justizministerium telefonisch mitteilte, er sei vom Leiter des Amts für Rechtspolitik im Reichsrechtsamt der NSDAP dahin unterrichtet worden, daß er für die Bearbeitung des StGB nicht mehr zuständig sei, rief Gürtner sofort Heß an und teilte ihm die Behauptung Franks vom Vortage mit. Das Resultat des Telefongesprächs ist in Gürtners Vermerk anschaulich festgehalten:

„Heß erwiderte darauf, das sei nicht richtig. Die einzige Stelle, die bei den Verhandlungen über das Strafgesetzbuch die Partei zu vertreten habe, sei er und kein anderer. Auf meine Frage, ob denn eine Stellungnahme des RM. [Reichsministers] Frank für ihn (Heß) verbindlich sein solle, erklärte Heß, das komme gar nicht in Frage. Frank habe lediglich den Auftrag, Anregungen zum StGB., die von Parteistellen kämen, zu sammeln und ihm (Heß) darüber zu berichten. Die Akten über das StGB. habe RM. Frank gewollt. (Er hat sie aber nicht bekommen, wie mir später von MinDir. Sommer tatsächlich bestätigt wurde.)"

Abschließend bestätigte Heß die Ansicht Gürtners, daß Frank als Reichsminister hinsichtlich der Kabinettsvorlage zwar die gleichen Befugnisse habe wie jedes andere Kabinettsmitglied, daß aber als Vertreter der Partei gegenüber dem Gesetzentwurf einzig und allein er, Heß, anzusehen sei.[18]

Hitler schien zu diesem Zeitpunkt noch mit keiner allzu großen Verzögerung zu rechnen: Am 30. Januar 1937 – am Tage, an dem das Gesetzwerk nach Gürtners Wunsch ursprünglich hätte bekanntgegeben werden sollen – erklärte er in seiner Reichstagsrede, das neue Strafgesetzbuch, mit dem zum ersten Mal „die deutsche Rechtspflege jene Grundlage [erhalte], die sie für alle Zeiten in den Dienst der deutschen Volkerhaltung" stelle, werde „in wenigen Wochen der Nation verkündet".[19] Angesichts der Opposition der führenden Vertreter der Bewegung sollte sich diese Prophezeiung allerdings als falsch erweisen.

Bereits zehn Tage nach seiner Aussprache mit Gürtner übersandte Frank dem Reichsjustizminister eine „Vorläufige [!] Stellungnahme des Reichsleiters des Reichsrechtsamts der NSDAP. Reichsleitung, Reichsministers Dr. Frank, zum Amtlichen Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches", die zusammen mit einem am 10. Fe-

[16] Vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichsministeriums am Dienstag, dem 26. Januar 1937, nachmittags 4.15 Uhr (Schubert, Quellen II, Bd. 1.2, S. 617).

[17] Verm. Gürtners v. 28.1.37 über seine Unterredung mit Frank am Vortage, am 29.1.37 an Lammers gegeben (Akten der RK, a.a.O.). Daß sich die AkDR mit dem bei der Reichsregierung eingebrachten Entw. „befaßt", konnte Gürtner auf der Besprechung Frank schlechterdings nicht verbieten (vgl. Verm. Lammers' v. 27.1.37, a.a.O., Sign. R 43 II/1510 a). Ein weiterer Gegenstand der Aussprache waren die Differenzen wegen des Entw. der Reichsnotarordnung, bei dem Frank die Ausschaltung des NSRB kritisierte.

[18] Verm. Gürtners über seine fernmündl. Aussprache mit Heß v. 28.1.37 (a.a.O., Sign. R 43 II/1513).

[19] Vgl. VB, Sonderausgabe der Süddt. u. Münchner Ausg. v. 31.3.37, S. 3.

bruar übermittelten „1. Nachtrag" einen erheblichen Umfang besaß und u.a. allein zu jedem der Paragraphen 133 bis 286 – die den Gruppen „Schutz der Volkskraft" und „Schutz der Volksordnung" des Entwurfs zugehörten – Änderungswünsche enthielt. Wie Frank in seinem Begleitschreiben ausführte, bezog sich dabei die Kritik wegen der knappen Zeit „nur auf allgemeine Mängel und auf die gröbsten augenfälligen Fehler". Da sich „noch zahlreiche weitere Gesichtspunkte der Kritik ergeben" würden, halte er eine nochmalige Überarbeitung des Entwurfs „für unvermeidlich" und sei entsprechend ihrer gemeinsamen Aussprache „bereit, nach Kräften an einer Verbesserung mitzuarbeiten".[20]

Franks Stellungnahme, die auch an die Reichskanzlei ging, erweckte selbst bei Hitler die Befürchtung vor einer zu großen Verzögerung: die Frage der Zuständigkeit für die Beurteilung des Entwurfs durch die Bewegung entschied er eindeutig zugunsten von Heß und ließ Frank daher mitteilen, daß seine Stellungnahme des Reichsrechtsamtes der NSDAP „sich nicht zur Verteilung an die Mitglieder des Reichskabinetts eignet".[21] Damit war verhindert, daß die für Anfang März vorgesehenen Kabinettsberatungen über den StGB-Entwurf mit der Erörterung der Stellungnahme Franks belastet wurden.

Auf Franks Kritik antwortete Gürtner direkt in einem Schreiben vom 20. Februar. Er teilte mit, daß er einige der Bedenken berücksichtigt habe und sich andere durch Änderungen erledigt hätten, die unterdessen mit anderen Ressorts vereinbart worden seien. Ein großer Teil der Beanstandungen Franks richte sich aber gegen Vorschriften und Formulierungen, die auf den ausdrücklichen und sachlich anzuerkennenden Wunsch anderer beteiligter Ministerien aufgenommen worden seien und über die die Justizverwaltung folglich nicht entscheiden könne. So habe z. B. die Strafrechtskommission die von Frank geforderte Zusammenfassung von Hoch- und Landesverrat zum „Volksverrat" gleichfalls erwogen, doch hätten der Reichskriegsminister, der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei sowie der Reichsinnenminister dagegen eingehenden und begründeten Widerspruch erhoben. Die gerügte kasuistische Fassung des § 94, der besonders gefährliche Fälle der Vorbereitung des Hochverrats beispielhaft aufführte, habe Himmler gefordert, um den Polizeibeamten deutlich vor Augen zu führen, auf welche Aktivitäten es bei der Abwehr der Volksfeinde vor allem ankomme. Die Fassung des § 241 über Wirtschaftsverrat habe auf die Interessen der Industrie und die darauf fußenden Erwägungen des Reichswirtschaftsministeriums Rücksicht nehmen müssen.[22] Gürtner schloß die umfangreiche Reihe der Beispiele mit der Bemerkung, die Beratung des Entwurfs im Kabinett werde ergeben, inwieweit die Ressorts zu einer Änderung ihrer bisherigen Haltung in diesen und anderen Fragen bereit sein würden.[23]

Auf die bevorstehende Beratung im Kabinett und deren Vorbereitung konzentrierte sich Gürtner mit aller Energie. Als Lammers die Kabinettsmitglieder für Anfang März 1937 zur nächsten Sitzung einlud, auf der über die Paragraphen 1 bis 122 des Entwurfs Beschluß gefaßt werden sollte, konnte ihm Gürtner am 20. Februar bereits den

[20] Vgl. Schr. Franks an Gürtner v. 5.2.37 mit beiliegender Stellungnahme (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/854), an Lammers v. 10.2.37 mit 1. Nachtrag (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1513).
[21] Vgl. Schr. Lammers' an Frank v. 12.2.37 (Akten der RK, a.a.O.).
[22] Vgl. dazu Kapitel VII.2.b., S. 783.
[23] Vgl. Schr. Gürtners an Frank v. 20.2.37 (Akten des RJM, BA, Sign. 22/854).

Ausdruck des ersten Teils der Gesamtvorlage zusenden, in den diejenigen Anregungen eingearbeitet worden waren, die unterdessen in Verhandlungen mit dem Stab des Stellvertreters des Führers[24] und anderen Ministerien vereinbart worden waren. Als er am selben Tage erfuhr, daß für die Tagungsordnung dieser Sitzung von den anderen Ressorts noch keine weiteren Beratungsgegenstände bei Lammers angemeldet worden waren, bat er, die Beratungen auf die Paragraphen 123 bis 132 des Entwurfs auszudehnen, sofern dafür genügend Zeit bleibe.[25]

Zu den wichtigsten Änderungen der neuen Vorlage[26] gehörte die Einfügung eines „§ 16a. Irrtümliche Annahme eines strafausschließenden Umstandes" in den Allgemeinen Teil („Erstes Buch") des Entwurfs. Danach sollte ein Täter nicht wegen *vorsätzlicher* Begehung einer Straftat bestraft werden, wenn er irrtümlich einen Sachverhalt annahm, „der ihn rechtfertigen oder entschuldigen würde"; irrte er aber hierbei pflichtwidrig, so war er wegen fahrlässiger Begehung strafbar. Diese „zur Klarstellung eingefügte" Bestimmung sollte unter anderem die mildere Bestrafung von Personen erleichtern, die im Sinne der Partei rechtmäßig gehandelt zu haben glaubten. Auf den Wunsch des Stellvertreters des Führers gingen einige Strafverschärfungen, wiederum aber auch die Streichung des Tatbestandes der Beschimpfung „von verehrungswürdigen Männern oder Frauen der deutschen Vergangenheit" (§ 126) zurück, weil die Definition dieses Personenkreises zu ungenau war und nicht dem politischen Bewußtsein des einzelnen Richters überlassen werden sollte. Auch die Beseitigung der Bestimmung über die „Verräterische Volksentfremdung" Auslandsdeutscher (§ 117) wurde von der Partei gewünscht, ferner die Einfügung eines § 131 a, wonach bei allen „Angriffen auf die Ehre des deutschen Volkes" (§§ 123–130) neben allen vorgesehenen Strafen auf Geldstrafe erkannt werden konnte. Bei der Auswirkung der Strafe auf die Ausübung öffentlicher Ämter wurde nochmals ausdrücklich festgelegt, daß „die Folgen der Straftat für die Zugehörigkeit zu der Partei und die Bekleidung von Ämtern in der Partei" nur vom Stellvertreter des Führers geregelt werden sollten (§ 35 Abs. 2). Neu war auch, daß den „Amtsträgern der Partei" im Sinne des neuen StGB nunmehr als unterste Chargen auch die Stützpunktleiter zugerechnet wurden und daß unter „Partei" stets die NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen, nicht dagegen ihre „angeschlossenen Verbände"[27] verstanden wurden, deren Einbeziehung in den Begriff von verschiedenen Stellen der Bewegung gefordert worden war.[28]

[24] Vgl. Verm. MinRat Rietzsch v. 22.12.36; Verm. MinRat Grau über das Ergebnis seiner Bespr. mit ORRat Heim vom Stab des St.d.F. in Schwarzburg, am 20.2.37 Heim übersandt (a.a.O.). Daraus geht hervor, daß neben Punkten, in denen eine Einigung erzielt wurde oder die von der Partei wieder fallengelassen wurden, eine ganze Reihe Fragen offenblieb. Zu den wichtigsten Forderungen, auf die die Partei verzichtete, gehörte die Wiedereinführung der Verfolgung des Ehebruchs durch Strafantrag des verletzten Ehegatten, die der Entw. beseitigt hatte (vgl. aber im folgenden S.803), ferner die Ausdehnung der Strafbarkeit bei „Rasseverrat" auf die Frau.

[25] Vgl. Einladungsschr. Lammers' an die RM v. 12.2.37, Gürtners Schr. an den Chef der RK nebst Kabinettsvorlage v. 20.2.37 u. Schr. an Lammers vom 22.2.37 (a.a.O.).

[26] Zum folgenden vgl. Kabinettsvorlage Gürtners (Schubert, Quellen II, Bd. 1.2, S.305ff.).

[27] Zur Unterscheidung vgl. 1. VO zur Durchf. des G. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 29.3.35 (RGBl. I, S.502). Danach waren Gliederungen der NSDAP ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Vermögen: SA, SS, NSKK, HJ, NS-Deutscher Studentenbund, NS-Frauenschaft; angeschlossene Verbände: NS-Deutscher Ärztebund e.V., BNSDJ (später NSRB), NS-Lehrerbund e.V., NS-Volkswohlfahrt e.V., NS-Kriegsopferversorgung e.V., Reichsbund der Deutschen Beamten e.V., NS-Bund Deutscher Technik, DAF (einschließlich NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude").

[28] Vgl. z.B. Schr. des Hauptamts für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP (Hauptamtsleiter Hilgenfeldt) v. 6.2.37 an den Stab des St.d.F., das an das RJM weitergeleitet wurde (Akten des RJM, BA, Sign.

Am 9. März wurde im Kabinett unter Vorsitz Hitlers zunächst nur das „Erste Buch" (Allgemeiner Teil, §§ 1–88) des Entwurfs beraten, da noch andere Tagesordnungspunkte zu erledigen waren.[29] Einleitend führte Gürtner aus, daß der Entwurf auf „drei Säulen" ruhe: auf der „viel schärfere[n] Bewertung des Hoch- und Landesverrats, des Gewohnheits- und Berufsverbrechers". Ferner wolle der Entwurf den Richter vom Wortlaut des Gesetzes freier stellen, um eine größere Elastizität der Rechtsprechung zu erreichen, jedoch sollte der Richter dabei nicht etwa selbst Recht schaffen dürfen, da das „allein das Recht des Führers und Reichskanzlers" sei. Hitler betonte, daß es unter Umständen nötig sein könne, Strafen zu erhöhen oder herabzusetzen, auch wenn damit der Strafrahmen des Gesetzes verändert werde: er wolle nur „an den Fall des Kindesraubes in Bonn erinnern, wo es sich als notwendig erwiesen hatte, Todesstrafe mit rückwirkender Kraft einzuführen".[30] Gürtner erwiderte darauf, daß eine solche nachträgliche Korrektur nicht notwendig werden würde, da der Strafrahmen des Entwurfs für jedes Delikt weit genug gefaßt sei.

Schon gegen den ersten Satz des Vorspruches hatte Hitler Einwände. Er lautete: „Überzeugt, daß das deutsche Strafrecht von nationalsozialistischer Grundanschauung durchdrungen sein muß, hat die Reichsregierung dieses Gesetz beschlossen und übergibt es dem deutschen Volke." Hitler erklärte, „daß die nationalsozialistische Weltauffassung noch nicht restlos durchgeführt sei. Jedes Gesetz sei dem augenblicklichen Stadium angepaßt, in dem sich Volk und Staat befinden. Deshalb könne er dem 1. Satz nicht zustimmen." Damit hatte Hitler deutlich gemacht, daß er den vorliegenden Entwurf – selbst wenn er in Kraft trat – keineswegs als das endgültige nationalsozialistische Strafgesetzbuch im Sinne einer Frankschen „weltgeschichtlichen Neugestaltung" ansah, die „für Generationen" Geltung beanspruchen konnte. Vielleicht sprach er diese Worte auch bewußt zur Beruhigung Franks und der Partei. Nach längerer Aussprache wurde beschlossen, den Vorspruch so beginnen zu lassen: „Das deutsche Strafrecht soll der Erhaltung des deutschen Volkes und der Sicherung des nationalsozialistischen Staates dienen. Mit diesem Ziel hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen und übergibt es dem deutschen Volk." Im Vorspruch wurden auf Hitlers „ausdrücklichen Wunsch" ferner zwei Umstellungen vorgenommen, die für seine Auffassung von Sinn und Aufgabe des Strafrechts bezeichnend waren. Bei dem Satz: „Sühne für Unrecht, Schutz des Volkes, Festigung des Willens zur Gemeinschaft sind Sinn und Zweck des Strafrechts" forderte er, daß der „Schutz des Volkes" an den Anfang gestellt werden sollte; bei dem darauffolgenden Satz: „Ehre und Treue, Rasse und Erbgut, Wehrhaftigkeit und Arbeitskraft, Zucht und Ordnung zu wahren, ist seine Aufgabe", sollte „Rasse und Erbgut" an erster Stelle stehen.

Trotz dieses nicht gerade ermutigenden Auftakts ging die weitere Erörterung des „Ersten Buches" – die abschnittsweise erfolgte, nachdem Gürtner jeweils die einzelnen

R 22/855). Bezeichnend für das Mitreden der verschiedensten Parteistellen ist Hilgenfeldts Forderung, in der Bestimmung über Landstreicherei (§ 343 Abs. 1, vgl. Kapitel VII.2.b., S. 785) das Wort „mittellos" zu streichen, um jeden bestrafen zu können, „der sich als arbeitsscheuer oder liederlicher Mensch ohne festes Unterkommen umhertreibt". Sie wurde vom RJM mit dem Vermerk abgelehnt: „Der reiche Mann, der sein Leben auf Reisen verbringt, ist zwar nicht sozial wertvoll, kann aber nicht als Landstreicher bestraft werden."

[29] Zum folgenden vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichsministeriums am Dienstag, dem 9. März 1937, vormittags 10.30 Uhr in der Reichskanzlei (Schubert, Quellen II, Bd. 1.2, S. 617 f.) und vertraul. Verm. über die Beschlüsse der Sitzung (a.a.O., S. 618 f.).

[30] Vgl. dazu Kapitel VII.3.d., S. 894 ff.

Paragraphen vorgetragen hatte – zügig voran. So wurde u.a. bestimmt, daß selbstverschuldeter Rausch nicht nur keine Milderung der Strafe bewirken durfte, sondern sogar „strafverschärfend" sein sollte (§ 22). Die Todesstrafe sollte zwar „regelmäßig durch Enthaupten vollzogen" werden, aber der Reichsjustizminister sollte im Einzelfall eine andere Form der Vollstreckung anordnen können (§ 25). Die auf Wunsch der Parteiführung erst kürzlich eingefügte Bestimmung, daß der Stellvertreter des Führers die Folgen einer Straftat für die Bekleidung von Parteiämtern autonom regeln sollte (§ 35 Abs. 2), wurde wieder gestrichen: die Ämter der Partei und der ihr angeschlossenen Verbände wurden bei der Entziehung der Amtsfähigkeit den öffentlichen Ämtern gleichgestellt. Bei der Erörterung der Festungshaft (§ 30) herrschte im Kabinett die Meinung vor, den „Kavaliersmeineid" milde zu behandeln und für ihn diese Haftart vorzusehen; deswegen wurde bei den minder schweren Fällen des Meineids (§ 378 Abs. 2) nunmehr ermöglicht, von der Ehrenstrafe der Eidesuntauglichkeit absehen zu können, da das Gericht sonst Festungshaft nicht hätte verhängen können. Schließlich stimmte das Kabinett dem Ersten Buch des Entwurfs (§§ 1–88) mit den beschlossenen Änderungen zu. Die Zustimmung sollte jedoch nicht ausschließen, daß sich Justizminister und andere Kabinettsmitglieder noch über weitere Änderungen einzelner Formulierungen einigten.

Gürtner hielt den Beginn der Beschlußfassung des Kabinetts über das neue StGB für wichtig genug, um die Angehörigen der Justizverwaltung davon und von der vorgesehenen Fortsetzung der Beratungen im Amtsblatt „Deutsche Justiz" zu unterrichten.[31] Über eine baldige Verabschiedung machte sich das Ministerium allerdings keine Illusionen mehr: eine Anfrage des Auswärtigen Amts wurde dahingehend beantwortet, daß die Beratungen voraussichtlich „im Laufe des Sommers zum Abschluß gebracht" würden.[32] Die Erörterungen wurden auch erst auf der übernächsten Sitzung des Kabinetts am 11. Mai wieder aufgenommen, und zwar über die Erste Gruppe „Schutz des Volkes" (§§ 89–132) des Zweiten Buches. Auch hierfür hatte Gürtner eine neue Vorlage mit jenen Änderungen ausarbeiten lassen, die die anderen Reichsministerien nachträglich gewünscht hatten.[33] Da Hitler in seiner Reichstagsrede vom 30. Januar 1937 von der zukünftigen Aufgabe gesprochen hatte, eine Verfassung auszuarbeiten, um „das wirkliche Leben unseres Volkes, wie es sich staatlich ausgebildet hat, ... damit zum unvergänglichen Grundgesetz aller Deutschen zu erheben"[34], sollte nunmehr im Hochverratsparagraphen (§ 90) nicht mehr von der gewaltsamen Änderung der „Lebensgrundlagen des deutschen Volkes", sondern der „Verfassung des Deutschen Reiches" gesprochen werden. Bei der Vorbereitung des Hochverrats durch Untauglichmachung von Gliederungen der Partei (§ 94) wurde in die Aufzählung das NS-Fliegerkorps gesondert aufgenommen, da Heß gegenüber Göring die Gleichstellung dieser Organisation mit den Gliederungen verweigerte. Auf Anregung Franks war für einige Tatbestände des Landesverrats die Ehrloserklärung zwingend vorgesehen und für besonders schwere Fälle der Aufforderung zum Geheimnisverrat (§ 104) und zu einer verräterischen Handlung (§ 118) die Strafdrohung bis zur Todesstrafe ver-

[31] DJ v. 12.3.37, S.405. Die Nachricht wurde auch in der Presse verbreitet.

[32] Schr. des RJM an das Ausw. Amt v. 1.4.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/855).

[33] Vgl. dazu u. zum folgenden die Kabinettsvorlage Gürtners an den Chef der RK und die Reichsminister v. 5.5.37 nebst Zusammenstellung der vorgenommenen Änderungen (Schubert, Quellen II, Bd.1.2, S.325f. und Akten des RJM, a.a.O.).

[34] Vgl. VB, Sonderausgabe der Süddt. u. Münchner Ausg. v. 31.3.37, S.6.

schärft worden. An die Stelle der Vorschrift über die Beschimpfung verehrungswürdiger Personen der deutschen Vergangenheit (§ 126), die auf Wunsch des Stellvertreters des Führers gestrichen worden war[35], war die Bestimmung über die „Gefährdung des Vertrauens zur Volksführung" (bisher § 275)[36] gesetzt worden. Darüber hinaus waren zwei Abschnitte (bisher §§ 276–286) aus der Dritten Gruppe („Schutz der Volksordnung") als Paragraphen 132a bis 132l in die Erste Gruppe übernommen worden.

In der Kabinettssitzung vom 11. Mai 1937[37] verfügte Hitler, daß in allen Vorschriften über Hoch- und Landesverrat, bei denen die Todesstrafe mit der Ehrloserklärung verknüpft worden war, die Ehrenstrafe zuerst genannt werden sollte. Sowohl für die Aufforderung wie für die Vorbereitung zum Hochverrat (§§ 92 und 93) forderte er – von Goebbels lebhaft unterstützt – statt der vorgesehenen Zuchthausstrafe „an erster Stelle die Todesstrafe" mit dem Argument, „das Volk müsse dahin erzogen werden, daß es den Hoch- und Landesverrat als das größte Verbrechen betrachte". Diese Änderung hatte zur Folge, daß der nächste Paragraph (§ 94), der die Möglichkeit der Todesstrafe nur für beispielhaft aufgezählte „besonders gefährliche Fälle" der Vorbereitung des Hochverrats vorgesehen hatte, mit dem § 93 vereinigt werden mußte. Da Landesverrat von Hitler gleichfalls als „Gesinnungsdelikt" angesehen wurde, mußte bei dieser Straftat jeweils die Bestimmung gestrichen werden, daß die Todesstrafe auf Zuchthaus gemildert werden konnte, wenn die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reiches oder nur einen geringen Nachteil für das Reich herbeiführte. Auch bei „verräterischer Waffenhilfe" für eine feindliche Kriegsmacht (§ 110) und Aufforderung zu einer verräterischen Handlung (§ 118)[38] wurden nunmehr Ehrloserklärung und Todesstrafe zwingend vorgeschrieben und bei verräterischer Beweisvernichtung (§ 114) und verräterischer Bestechung (§ 115) als Regelstrafe angedroht. Der Sondertatbestand der Verunglimpfung des Führers (§ 123) wurde auf Hitlers „ausdrücklichen Wunsch" gestrichen. Dafür wurde im nächsten Paragraphen über die Verunglimpfung des deutschen Volkes (§ 124) der „Führer" als geschütztes Objekt mit aufgezählt und damit dokumentiert, daß seine Verunglimpfung zugleich einen Angriff auf die Ehre des deutschen Volkes darstellte.

In dieser Sitzung wurde ferner beschlossen, den Paragraphen über das Anknüpfen verräterischer Beziehungen zu einer ausländischen Regierung zwecks Mitteilung von Staatsgeheimnissen (§ 108) zu streichen. Als Gürtner am 15. Juni dem Chef der Reichskanzlei die Neuvorlage des Entwurfs für die nächste Sitzung übersandte, kündigte er an, daß er für eine Rücknahme der Streichung plädieren werde: Nachprüfungen hätten ergeben, daß der § 90 c des geltenden StGB – der dieser Bestimmung entsprach – im Jahre 1936 in 124 Fällen angewendet worden sei; nach übereinstimmender Auffassung des Reichskriegsministers und der gerichtlichen Praxis sei dieser Paragraph als Auffangtatbestand unentbehrlich.[39] Als das Kabinett am 23. Juni 1937 unter

[35] Vgl. dieses Kapitel, S. 797.

[36] Vgl. Kapitel VII.2.b., S. 784.

[37] Zum folgenden vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichsministeriums am Dienstag, dem 11. Mai 1937, nachmittags 5 Uhr in der Reichskanzlei u. zwei Verm. über die Beschlüsse (Schubert, Quellen II, Bd. 1.2, S. 619f. und Akten des RJM, a.a.O.).

[38] Tatsächlich wurde die Aufforderung zum Landesverrat erst viel später, durch das G. zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat v. 22.11.42 (RGBl. I, S. 668), mit der Todesstrafe belegt.

[39] Vgl. Schr. Gürtners v. 15.6.37 an den Chef der RK, nachrichtlich an die Reichsminister (Akten des RJM, a.a.O.). Die Änderungen der beiliegenden Neuvorlage bestimmten u.a., daß neben den Maßnahmen des

dem Vorsitz Görings – Hitler eröffnete an diesem Tag die Reichsautobahn Dresden–Meerane – die ersten Abschnitte (§§ 133–178) der Zweiten Gruppe („Schutz der Volkskraft") beriet[40], erreichte Gürtner gleich zu Beginn, daß § 108 als eine Art unentbehrliches „Warnungszeichen" wiederhergestellt wurde: für besonders schwere Fälle wurde nun sogar Zuchthaus statt Gefängnis vorgesehen. Das Kabinett beschloß ferner, die Mindeststrafe für „Rassenschändung", d. h. für den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen „Deutschblütigen" und Juden (§ 133), von drei Monaten auf ein Jahr zu erhöhen. Im Paragraphen über die „Verletzung der Rassenehre" (§ 134) wurden die Worte „in einer gegen das geschlechtliche Schamgefühl gröblich verstoßenden Weise"[41] gestrichen, so daß jeder öffentliche Umgang mit einem Juden bestraft wurde, der „den Rassestolz des deutschen Volkes gröblich verletzt". Zur Vorschrift über die erlaubte Schwangerschaftsunterbrechung (§ 141) wurde im Kabinett der Wunsch geäußert, den Abbruch der Schwangerschaft auch zu gestatten, wenn sie „durch Notzucht oder Rassenschändung herbeigeführt" wurde.[42] Um jedoch nur zweifelsfreie Fälle zu berücksichtigen, sollte der dringende Verdacht auf das Vorliegen des entsprechenden Delikts vom Staatsanwalt bescheinigt werden. Der Justizminister wurde beauftragt, einen Vorschlag für die spätere Beschlußfassung durch das Kabinett zu formulieren. Für das Verlassen des Reichsgebiets durch einen Wehrpflichtigen im Kriege (§ 151) wurde die Todesstrafe eingeführt, für die Selbstverstümmelung zur Herbeiführung der Wehrdienstuntauglichkeit (§ 152) wurde die Mindeststrafe von einem auf zwei Jahre erhöht. Die Vorschrift, daß diejenigen Fälle milder bestraft werden sollten, in denen sich der Täter nur auf beschränkte Zeit – z. B. nur für eine Übung – oder nicht für alle Waffengattungen untauglich machte (§ 152 Abs. 2), wurde im Einverständnis mit dem Reichskriegsminister gestrichen. In diesem Abschnitt „Angriffe auf die Wehrkraft" wurden noch weitere Mindeststrafen erhöht, jeweils „die schwersten Strafdrohungen wie Todesstrafe und Zuchthausstrafe an die Spitze" der einzelnen Paragraphen gestellt und dementsprechend jeweils die schwersten Tatbestände vor den leichteren angeführt. Schließlich wurde in den Vorschriften über Aussperrung und Streik (§§ 162 ff.) die Beschränkung des Tatbestandes auf Betriebe, in denen „regelmäßig mindestens zehn Arbeiter beschäftigt sind", gestrichen.

Nach dieser Juni-Sitzung trat bei den Beratungen des neuen StGB durch das Kabinett eine längere Pause ein. Als Gürtner am 6. Oktober Gelegenheit hatte, Hitler über die Fortsetzung der Strafrechtsreform vorzutragen, sicherte ihm Hitler eine „möglichste Beschleunigung der Arbeit" zu: der Entwurf sollte „grundsätzlich auf jede Tagesordnung der nächsten Kabinettssitzungen gesetzt werden", die nächste werde „noch im letzten Drittel des Oktober" stattfinden. Gürtner wies daher die Strafgesetzge-

Reichs zur Erb- und Rassenpflege nun auch entsprechende Maßnahmen der Partei gegen Verächtlichmachung und böswilliges Entgegenwirken geschützt wurden (§ 136), und brachten zwei neue Tatbestände: Flucht aus dem Reichsarbeitsdienst und erfolglose Anstiftung dazu (§§ 160a und 160b). Die über die preuß. Denkschrift in den Entw. gelangte Überschrift des § 133 „Rasseverrat" wurde auf Wunsch des St.d.F. in „Rassenschändung" geändert.

[40] Zum folgenden vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichsministeriums am Mittwoch, dem 23. Juni 1937, vormittags 11.15 Uhr in der Reichskanzlei u. Verm. über die Beschlüsse (Schubert, Quellen II, Bd. 1.2, S. 620 f.).

[41] Vgl. Text in Kapitel VII.2.a., S. 770, Anm. 75.

[42] Der Wunsch wurde wahrscheinlich vom anwesenden Himmler vorgebracht, da diese Forderung bereits in der Stellungnahme des RFSSuChdDtPol. zum Entwurf enthalten war, vgl. Schr. des RuPrMdI an das RJM v. 2. 3. 37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/855).

bungsabteilung seines Ministeriums an, die Neuvorlage der zur Beratung anstehenden Abschnitte des Entwurfs bis Monatsmitte fertigzustellen.[43] Am 16. Oktober konnte er Lammers einen Neudruck der §§ 1 bis 273 des Entwurfs übersenden, der auch die bisher vom Kabinett beschlossenen Änderungen enthielt. In seinem Begleitschreiben wies Gürtner darauf hin, daß er die Neufassung der Bestimmung über die erlaubte Schwangerschaftsunterbrechung (§ 141), die in der letzten Sitzung noch nicht verabschiedet werden konnte, dem Kabinett vorerst mündlich vortragen werde. Darüber hinaus beabsichtigte Reichskriegsminister v. Blomberg, noch einmal auf die bereits verabschiedete Vorschrift über Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit (§ 152) zurückzukommen.[44]

Trotz Hitlers Zusicherung fand die nächste Kabinettssitzung erst am 9. Dezember statt[45]: In ihr wurde zunächst Gürtners Vorschlag für die Regelung der „ethischen Indikation" zum Abbruch der Schwangerschaft (§ 141) bei Notzucht, schwerer Schändung, Blutschande oder „Rassenschande" angenommen: der Eingriff sollte auf Antrag der Schwangeren unter Zustimmung des Staatsanwalts erlaubt sein, der Staatsanwalt aber nur dann zustimmen, wenn er sich aufgrund des Ermittlungsergebnisses zur Anklage entschlossen hatte. Für die Täuschung des Staatsanwalts über die Voraussetzungen einer erlaubten Schwangerschaftsunterbrechung wurde Gefängnisstrafe vorgesehen. Mit Unterstützung durch v. Blomberg und Göring erreichte Gürtner ferner, daß das Kabinett den in der vorangegangenen Sitzung gefaßten Beschluß umwarf und die mildere Bestrafung von minder schweren Fällen der Selbstverstümmelung zur Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit (§ 152 Abs. 2) aus praktischen Bedürfnissen wieder zuließ. Dann wandte sich die Regierung der Beratung des Abschnitts „Angriffe auf die Volksgesundheit" (§§ 179–184) zu. Hans Frank schlug vor, die Bestimmung, daß die Preisgabe des ärztlichen Geheimnisses zur Erfüllung einer Pflicht oder „zu einem nach dem gesunden Volksempfinden berechtigten Zweck" erlaubt sein sollte (§ 184 Abs. 6), in das Standesrecht für Ärzte zu verweisen. Das Kabinett entschied jedoch, daß diese Vorschrift in das Strafgesetzbuch gehöre. Zum Verbot für die Verabreichung von Alkohol an Jugendliche (§ 187) wurde vorgeschlagen, auch die Abgabe von Tabakwaren an Personen unter sechzehn Jahren zu untersagen.[46] Dieser Anregung widersprach Staatssekretär Posse vom Reichswirtschaftsministerium, da eine solche Strafvorschrift nur durchführbar sei, wenn gleichzeitig die Tabakwarenautomaten verboten würden. Das Kabinett schloß sich seiner Argumentation an, „wegen der ungünstigen Rückwirkung auf die Automatenindustrie" von einem solchen Verbot abzusehen: ein deutliches Symptom dafür, daß auch im nationalsozialistischen Staat wirtschaftliche Interessen den Forderungen nach Erhaltung der Gesundheit vorgingen. Nachdem das Kabinett dem Abschnitt „Angriffe auf die Volksgesundheit" in der vorliegenden Form

[43] Verm. Gürtners v. 6.10.37 (Akten des RJM, a.a.O.).

[44] Vgl. Schr. Gürtners v. 16.10.37 an den Chef der RK, nachrichtlich an die Reichsminister (a.a.O.). In dem vom Kabinett noch nicht behandelten Teil des anliegenden Neudrucks waren die bisherigen §§ 207 (Unzucht mit einem Kinde) und 208 (Unzucht vor einem Kinde) zu einem Paragraphen vereinigt worden.

[45] Zum folgenden vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichsministeriums am Donnerstag, dem 9. Dezember 1937, vormittags 10.30 Uhr in der Reichskanzlei u. Niederschr. MinRat Rietzsch v. 10.12.37 (Schubert, Quellen II, Bd. 1.2, S. 621 ff.).

[46] Diese Forderung der Gesundheitsabteilung im RMdI war bereits Gegenstand einer kontroversen Diskussion zwischen RJM und RMdI im Frühjahr 1937; vgl. Schr. des RuPrMdI v. 11.2. und 2.4.37, Schr. des RJM v. 23.2.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/854).

zugestimmt hatte, trug Gürtner den Abschnitt „Angriffe auf Ehe und Familie" (§§ 188–198) vor. Hier sprachen sich Frank und Kerrl gegen die Regelung des Entwurfs aus, daß Ehebruch (§ 192) nicht mehr wie im geltenden Recht auf Antrag des verletzten Ehegatten, sondern allein vom Staatsanwalt verfolgt werden sollte[47], der den Verletzten vor der Entscheidung über die Anklageerhebung lediglich zu hören hatte und nur *gegen* dessen Willen keine Anklage erheben durfte. Diese Regelung, meinten die beiden NS-Juristen, „entspräche nicht mehr dem derzeitigen Rechtsempfinden". Bereits im Juni hatte Heß an den Justizminister geschrieben, er sehe zwar ein, daß es gegenüber dem bestehenden Rechtszustand vorteilhaft sei, wenn der Staatsanwalt „von einer Verfolgung auch gegen den Willen des Verletzten absehen" könne. Dagegen bedeute jedoch „die nicht an den Hilferuf des Verletzten gebundene Befassung der Strafverfolgungsbehörden mit den Ermittlungen, welche der Entschließung über die Erhebung der Anklage vorausgehen, eine unerwünschte Belastung nicht nur des Staates, sondern auch des Einzelnen". Die Entscheidung müsse daher beim Verletzten bleiben, „ob er Eingriffe in seine höchst persönliche Rechtssphäre geahndet sehen" wolle.[48] Da Hitler in der Sitzung gleichfalls die Auffassung Franks und Kerrls vertrat, schlug Gürtner abweichend vom Entwurf vor, daß zukünftig der Ehebruch wie im geltenden Recht nur auf Antrag des verletzten Ehegatten verfolgt werden solle – aber nur dann, wenn ein öffentliches Interesse an der Verfolgung bestehe; deshalb solle der Antrag für den Staatsanwalt nicht bindend sein. Nähere Vorschriften darüber, in welchen Fällen der Staatsanwalt dem Antrag stattzugeben habe, sollten in die Richtlinien für die Staatsanwaltschaften aufgenommen werden. Durch sie sollten die Staatsanwälte ermächtigt werden, Strafanträge auf Verfolgung des Ehebruchs abzulehnen; falls sie aber ein öffentliches Interesse an der Verfolgung annahmen, sollten sie an das Ministerium berichten. Das Justizministerium sollte „die Fälle, in denen es die Strafverfolgung zu genehmigen beabsichtige, in großen Zügen umgrenzen, damit die Staatsanwälte nicht unnötig in Ermittlungen eintreten". Die Genehmigung dieser Richtlinien behielt sich Hitler vor.

Heß ergriff diese Gelegenheit, eine allgemeine Erörterung der bisherigen sogenannten Antragsdelikte anzuregen. Der Entwurf sah nämlich bei verschiedenen Vorschriften – etwa über die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten unter Ehegatten, über die Preisgabe des ärztlichen Geheimnisses, über den Ehebetrug, den Muntbruch, die Erschleichung des Beischlafs, die Verführung Minderjähriger u.a. – in ähnlicher Weise wie beim Ehebruch statt des Antrags des Verletzten bzw. des Erziehungs- oder Sorgeberechtigten nur noch deren Anhörung durch den Staatsanwalt für die Entscheidung über die Anklageerhebung vor. Das Kabinett beschloß nun, dem Gegenvorschlag von Heß zu folgen und es wie im geltenden Recht bei dem Erfordernis eines Antrages zu belassen, aber in der künftigen Strafverfahrensordnung generell vorzusehen, daß dieser Antrag für den Staatsanwalt nicht bindend sei. Eine interessante Debatte entspann sich über den letzten Paragraphen dieses Abschnittes: über die Strafvorschrift gegen Unterdrückung des Personenstandes (§ 198).[49] Bereits in der Kabinettssitzung vom

[47] Nach § 192 Entw. (wie im damals geltenden Recht) immer unter der Voraussetzung, daß die Ehe wegen des Ehebruchs geschieden worden war.

[48] Vgl. Schr. Heß' an den RJM v. 21.6.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/855).

[49] Er lautete: „Wer ein Kind unterschiebt oder sonst einen Personenstand fälscht oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Zuchthaus."

26. Januar hatte Hitler mitgeteilt, „er habe von einem Gerichtsurteil erfahren, wonach ein Mädchen, das unehelich geboren und sich geweigert habe, den Vater des Kindes anzugeben, mit Haft bestraft worden sei. Eine derartige Strafe sei nach dem Volksempfinden völlig untragbar." Seinerzeit hatte Gürtner lediglich erklärt, daß er der Sache nachgehen wolle.[50] Bei der Beratung des Paragraphen über die Personenstandsverletzung kam nunmehr abermals die Auslegungsfrage auf, ob eine uneheliche Mutter verpflichtet sei, den Namen des Erzeugers zu nennen. Gürtner führte dazu aus, daß das Reichsgericht diese Frage, die bis zur Machtübernahme umstritten gewesen sei, neuerdings bejahe, soweit der Mutter nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehe. Hitler bemerkte, „wenn hierbei etwa der Wunsch maßgebend sei, zur Feststellung der arischen Abstammung beizutragen, so werde dieser Wunsch jedenfalls dann nicht erreicht, wenn die Kindesmutter mit einem verheirateten Juden verkehrt habe". Es sei besser, von einem Druck auf die Mutter ganz abzusehen, da er doch keinen Erfolg haben könne; daher stehe er auf dem Standpunkt, daß eine Verpflichtung zur Namensnennung in diesem Falle nicht bestehe. Normalerweise werde die Mutter die Angaben ohnehin machen, um Alimente zu erhalten.

„Erkläre sie aber ausnahmsweise, den Vater nicht nennen zu wollen, so werde sie häufig achtenswerte Gründe hierfür haben, so z. B., wenn der Vater des Kindes sich in angesehener Stellung befinde oder verheiratet sei usw. Solche Gründe solle man achten. Auf jeden Fall aber halte er es für eine Barbarei, Zwangsmittel anzuwenden, um eine Aussage zu erlangen, oder die Ablehnung der Aussage mit Strafe zu bedrohen."[51]

Nach Annahme des Abschnitts über Ehe und Familie wandte sich das Kabinett der Behandlung des Abschnitts „Angriffe auf die Sittlichkeit" (§§ 199–214) zu. Es beschloß, für besonders schwere Fälle der Notzucht und Schändung – vor allem, wenn es sich gleichzeitig um „Rassenschändung" handelte – neben der bereits vorgeschlagenen lebenslangen Zuchthausstrafe die Todesstrafe vorzusehen. Schließlich wurden in der Vorschrift über geschlechtliche Irreleitung der Jugend durch unzüchtige Schriften usw. die Worte „das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen" durch die Formulierung ersetzt: „das erwachende Geschlechtsgefühl der Jugend irrezuleiten". Hierbei äußerte Hitler den Wunsch, die Weisungen an die Staatsanwaltschaften, die hierzu ergingen, vorher zu sehen.

Mit diesem Abschnitt hatte das Kabinett den Entwurf bis einschließlich des § 214 verabschiedet. Es sollte der letzte Paragraph des neuen StGB sein, den das Reichskabinett jemals beriet.

d. Der Abbruch der Beratungen im Reichskabinett, Franks Veto und die Forderungen der Parteiführung 1938: Hitlers Zögern vor der Entscheidung

Zu Beginn des Jahres 1938 durfte das Reichsjustizministerium noch immer die Hoffnung hegen, daß der von der amtlichen Strafrechtskommission ausgearbeitete und den Wünschen der anderen Staats- und Partei-Stellen unterdessen weitgehend angepaßte Entwurf eines neuen StGB im Kabinett bald zu Ende beraten und verabschiedet sein

[50] Vgl. Anm. 16.

[51] Vgl. Verm. v. 10. 12. 37 (Schubert, Quellen II, Bd. 1.2, S. 624 und Akten des RJM, a.a.O.). Der Verm. ging u. a. an die Strafrechtspflegeabteilung des RJM „zur Prüfung, ob eine entsprechende Weisung an die Staatsanwaltschaft zu geben sein wird".

werde. In der ersten Kabinettssitzung des Jahres 1938, die am 5. Februar stattfand, wurden allerdings überhaupt keine Vorlagen behandelt: Hitler berichtete lediglich „über die politische Lage".[1] Gürtner und die anderen Reichsminister ahnten wohl kaum, daß sie an der letzten Kabinettssitzung teilnahmen, die der Regierungschef Hitler einberief.

Als Gürtner am 8. April 1938 Hitler in Linz traf, der dort auf dem Wege von Salzburg nach Wien auf einer Kundgebung für die zwei Tage später stattfindende Volksabstimmung und Wahl gesprochen hatte, hielt er ihm über die Weiterbehandlung der Strafrechtsreform Vortrag. Hitler sagte zu, den Entwurf nach seinem für Anfang Mai vorgesehenen Staatsbesuch in Rom „noch vor Beginn der Sommerpause in drei aufeinanderfolgenden Kabinettssitzungen innerhalb einer Woche [!] verabschieden zu lassen".[2] Um dieses mit Hitler erzielte Einvernehmen, den Entwurf in einem Zug zu Ende zu beraten, nicht wieder von dritter Seite stören zu lassen, verfügte Freisler, daß darüber „jedermann Vertraulichkeit aufzutragen" sei.[3] Obwohl die Justizleitung nach den Erfahrungen, die sie mit Hitlers Versprechungen gemacht hatte, zur Skepsis neigen mußte, klammerte sie sich an Hitlers Zusage: kaum war Hitler am Abend des 11. Mai aus Italien wieder in Berlin eingetroffen, als sich Gürtner am nächsten Tag an den Chef der Reichskanzlei wandte, um unter Bezugnahme auf sein Gespräch mit Hitler „die Fortführung und Beendigung der Beratungen" anzuregen. Gürtner schrieb, die baldige Inkraftsetzung des Entwurfs sei

„nunmehr dringlich geworden. Die Lücken und Mängel des bisherigen Rechts, die für eine gewisse Übergangszeit hingenommen werden konnten, machen sich mehr und mehr fühlbar; für eine längere Zeit erscheint mir die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustands nicht tragbar."

Auch andere Ressorts drängten darauf, daß bestimmte Vorschriften umgehend in Kraft gesetzt würden. Besonders dringlich sei die Verabschiedung wegen des Anschlusses von Österreich geworden: das österreichische Strafgesetzbuch sei technisch überholt und die Verschiedenheit des Strafrechts von dem des übrigen Reichs müsse in der Praxis zu ernsten Schwierigkeiten führen. Auch habe der Chef des OKW die Notwendigkeit betont, im Interesse der Vereinheitlichung des Militärstrafrechts in beiden Landesteilen baldmöglichst den Entwurf des neuen Wehrmachtstrafgesetzbuchs zu verabschieden, das aber die Inkraftsetzung des allgemeinen Strafgesetzbuches voraussetze. Gürtner erinnerte vorsorglich daran, daß er sich zur Feier der Übernahme der österreichischen Rechtspflege vom 16. bis 22. Mai in Wien, Graz und Innsbruck aufhalten werde; danach stehe er „ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung".[4]

Durch dieses Schreiben veranlaßt, teilte Lammers am 3. Juni allen Reichsministern mit, daß „im Laufe dieses Monats zur Erledigung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs drei aufeinanderfolgende Kabinettssitzungen stattfinden" würden, ließ aber offen, ob sie in den Tagen unmittelbar nach dem 7. Juni oder erst in der zweiten Junihälfte – im letzteren Fall möglicherweise in Berchtesgaden – anberaumt würden.[5] Pünktlich am

[1] Vgl. Niederschr. über die Ministerbesprechung am 5. Februar 1938, abends 8 Uhr (Arch. des IfZ, Sign. Fa 203/5).
[2] Vgl. Verm. Gürtners v. 9.4.38 für die beiden Staatssekretäre und die Abt. II (Strafgesetzgebung), ferner sein Schr. v. 12.5.38 an Lammers (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/855).
[3] Verm. Freislers für den Leiter der Abt. II auf dem Verm. Gürtners v. 9.4.38 (a.a.O.).
[4] Vgl. Schr. Gürtners an Lammers v. 12.5.38 (a.a.O.).
[5] Vgl. Schr. Lammers' v. 3.6.38 an die Reichsminister (a.a.O.).

7. Juni übersandte Gürtner der Reichskanzlei einen Neudruck des Entwurfs mit allen vom Kabinett beschlossenen sowie jenen Änderungen, die unterdessen auf Wunsch der beteiligten Ressorts zu den noch nicht von der Regierung beratenen §§ 215 ff. vorgenommen worden waren.[6] Zu den letzteren gehörte u.a. die von Himmler angeregte Erhöhung der Strafe für besonders schwere Fälle von Unzucht zwischen Männern auf Zuchthaus.[7] Andere Paragraphen waren an unterdessen erlassene Gesetze angepaßt worden, so der § 370 über Amtserschleichung den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937. Die Strafverfolgung wegen Vortäuschens der Mitgliedschaft in der Partei, unbefugten Tragens oder Herstellens einer Uniform der Partei oder eines ihr angeschlossenen Verbandes war auf Wunsch des Stellvertreters des Führers von seiner Zustimmung abhängig gemacht worden, beim NS-Fliegerkorps und dem Reichsluftschutzbund von der Zustimmung des Reichsministers der Luftfahrt. Vor allem war auf Hitlers Forderung eine Vorschrift über das räuberische Legen von Autofallen (§ 453 b) eingefügt worden, die für dieses Delikt ausschließlich die Todesstrafe vorsah. An dieser Vorschrift sollte sich die Dringlichkeit für das Inkraftsetzen des Entwurfs besonders erweisen: als Hitler am Abend des 20. Juni dem Justizministerium seine Erwartung übermitteln ließ, daß gegen die Autoräuber Brüder Götze die Todesstrafe verhängt werde, mußte diese Vorschrift am 22. Juni als eigenes „Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen" rückwirkend in Kraft gesetzt werden, um dafür die gesetzliche Grundlage zu schaffen.[8]

Unterdessen ging der Juni 1938 ins Land, ohne daß die versprochenen Kabinettssitzungen anberaumt wurden. Offenbar bekam Gürtner aus der Reichskanzlei einen Hinweis, daß auch in der folgenden Zeit damit nicht zu rechnen sein werde. Ob in diesen Sommermonaten des Jahres 1938 die außenpolitischen und militärischen Vorbereitungen für die „Lösung des tschechoslowakischen Problems" Hitlers Interesse an der Strafrechtsreform in den Hintergrund schoben oder ob ihn die Abneigung gewisser Parteikreise gegen das neue StGB zögern ließ und er das ganze Unternehmen nur deshalb nicht abbrechen wollte, weil er die aufwendigen Vorarbeiten zugelassen hatte, sei dahingestellt. Das Justizministerium versuchte jedenfalls Ende Juni, sich über die Reichskanzlei von Hitler die Weisung zu holen, daß die Beratungen des Entwurfs wenigstens auf schriftlichem Wege fortgeführt werden sollten. Nach Vorbesprechungen des Leiters der Strafgesetzgebungsabteilung mit Ministerialdirektor Kritzinger, der im Februar aus dem Justizministerium in die Reichskanzlei übergewechselt war, entwarf das Justizministerium für Lammers den Text einer solchen Weisung. Nachdem Hitler gegen diese Art der Weiterbehandlung des Entwurfs nichts einzuwenden hatte, ging die Weisung der Reichskanzlei in etwas gekürzter Form am 6. Juli 1938 an alle Reichsminister hinaus.[9] Darin wurde mitgeteilt, daß die „in Aussicht genommenen Kabinettssitzungen zur weiteren Beratung und Verabschiedung des Entwurfs ... mit Rücksicht auf die dauernde anderweite Inanspruchnahme des Führers" nicht hätten stattfinden können. Nachdem Lammers unter Anführung der erwähnten Argumente

[6] Vgl. Schr. Gürtners v. 7.6.38 an den Chef der RK, nachrichtlich an alle Reichsminister (a.a.O.) nebst Neudruck des Entwurfs „zur Kabinettssitzung im Juni 1938" (Schubert, Quellen II, Bd. 1.2, S. 439 ff.).

[7] Zu Himmlers rigoroser Verfolgung der Homosexualität in den Reihen der SS vgl. Kapitel VI.4.b., S. 650 f.

[8] Vgl. dazu Kapitel VII.3.d., S. 897 f.

[9] Vgl. Schr. Schäfers an Kritzinger v. 29.6.38 nebst Entw. der Weisung an die Reichsminister u. Weisung Lammers' v. 6.7.38 (Akten des RJM, a.a.O.).

– Anschluß Österreichs und Notwendigkeit eines neuen Wehrmachtstrafgesetzbuchs – auf die Dringlichkeit des neuen StGB hingewiesen hatte, fuhr er fort, Hitler habe ihn, „um die Verabschiedung des Entwurfs zu beschleunigen, auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz beauftragt, folgendes Verfahren einzuschlagen": Da die §§ 1 bis 214 des Entwurfs bis auf einige Anträge des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten – die Kerrl für die letzte Sitzung am 9. Dezember 1937 eingereicht hatte, die aber dort nicht mehr zur Sprache gekommen waren – durch Kabinettsberatung erledigt seien, sollten sich Kerrl und das Justizministerium darüber nur noch direkt einigen. Zu den §§ 215 bis 483 des Entwurfs in der neuesten Fassung werde der Chef der Reichskanzlei die Zustimmung der Reichsminister annehmen, wenn nicht bis zum 31. August Änderungsvorschläge eingegangen seien.

Von den erwähnten Anträgen Kerrls wurde schließlich noch die Vorschrift über landesverräterische Greuelhetze – d.h. Mitteilung von Nachrichten an das Ausland, die das Reich schädigten – in den Entwurf aufgenommen, die Kerrl schon in der preußischen Denkschrift gefordert hatte. Er hatte die Notwendigkeit dieser Vorschrift im Dezember 1937 damit begründet, daß gerade in seinem Arbeitsbereich Anhänger der „Bekenntnisfront" laufend Nachrichten in die ausländische Presse brächten, durch die „der falsche Eindruck erweckt wird, als werde in Deutschland das Christentum systematisch verfolgt".[10] Nachdem Lammers die Frist für die Stellungnahmen der Ressorts zu den §§ 215 ff. des Entwurfs bis zum 1. Oktober hatte verlängern müssen, ging noch einmal eine Flut von Änderungswünschen auf das Reichsjustizministerium nieder.[11] Dennoch hätten die Sachbearbeiter des Ministeriums – die von Gürtner angehalten waren, die Anträge schnellstens zu prüfen, mit den beteiligten Ressorts eine Einigung herbeizuführen und Fragen von größerer Bedeutung vorzutragen[12] – auch diese Arbeit gemeistert, wenn nicht am letzten Tag vor dem Endtermin zwei Schreiben von Heß und Frank in der Reichskanzlei eingegangen wären, die für das neue StGB den Todesstoß bedeuten sollten.

Bereits Mitte Juli hatte der Justizminister einen internen Bericht aus Wien erhalten, der nichts Gutes bedeutete: dort hatte der Leiter der staatsrechtlichen Abteilung im Stab des Stellvertreters des Führers, Ministerialdirektor Sommer, schon am 23. Juni 1938 in einem Vortrag geäußert, die NSDAP „stehe auf dem Standpunkt, daß die Zeit für eine Neugestaltung des Strafrechts im nationalsozialistischen Sinn ... noch nicht gekommen sei, weil die Voraussetzungen für eine auf die Dauer berechnete Kodifikation noch nicht vorlägen".[13] In dem erwähnten Schreiben an den Chef der Reichskanzlei vom 30. September, von dem zunächst nur Gürtner als einziger Reichsminister einen Durchschlag erhielt[14], widersprach Heß der Verabschiedung des StGB-Entwurfs aus ähnlichen grundsätzlichen Erwägungen. Einleitend knüpfte er an seine Vor-

[10] Vgl. Schr. Kerrls an den Chef der RK v. 2.12.37 (a.a.O.). Zu dieser Vorschrift in der preuß. Denkschrift vgl. Kapitel VII.2.a., S. 761. Sie fand in der neu numerierten Paragraphenfolge des Neudrucks des Entw. v. Dezember 1939 als § 114 „Verräterische Hetze" Aufnahme (Schubert, Quellen II, Bd. 1.2, S. 533).

[11] Für die zahlreichen Änderungsvorschläge der staatlichen Ressorts und ihre Behandlung, auf die hier nicht eingegangen werden kann, sei verwiesen auf: Akten des RJM, BA, Sign. R 22/855 u. 856.

[12] Vgl. Verm. MinDir. Schäfer für die Referenten der Abt. II (Strafgesetzgebung) v. 3.9.38 (a.a.O., Sign. R 22/856).

[13] Vgl. Ber. des Untersts. Hueber (Leiter der Abt. Österreich im RJM) an das RJM v. 12.7.38, Anl. III, am 15.7.38 im RJM eingegangen (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20021).

[14] Zum folgenden vgl. Schr. Heß' an den Chef der RK v. 30.9.38, mit Anschr. v. 9.10.38 in Durchschlag auch Gürtner übersandt (a.a.O., Sign. R 22/856).

behalte vom Dezember 1936 an[15] und forderte, daß das StGB erst zusammen mit der neuen Strafverfahrensordnung in Kraft gesetzt werden dürfe, um beide Gesetze bis zum letzten Augenblick aufeinander ausrichten zu können. Ganz abgesehen davon und von den Bedenken gegen einzelne Bestimmungen müsse er „einer Verabschiedung des Strafgesetzentwurfs aber auch aus Gründen widersprechen, die in seiner Struktur liegen". Wenngleich ohne die Inkraftsetzung des Entwurfs die Rechtseinheit für das Altreich, Österreich und das Sudetenland fehle, so gelte es „zwischen Übeln zu wählen, von denen die Fortdauer des heutigen Rechtszustandes mir das geringere zu sein scheint". Hitler habe in seiner Reichstagsrede am 30. Januar 1937 die Erwartung ausgesprochen, daß das neue Strafgesetzbuch die Justiz erstmals in den Dienst der Volkserhaltung stelle „und damit die größte Reform einleitet, die unser Rechtsleben und Rechtswesen bisher erlebt hat". Selbst wenn das neue StGB der Nation nicht auf so spektakuläre Weise angekündigt worden wäre, würde es die Welt zum Maßstab dafür nehmen, „wie von dem früheren Reich das heutige sich unterscheidet": mit ihm müsse daher „für alle Zukunft die Gewähr für die Entwicklung des von der Vorsehung gegebenen volklichen Bausteins an sich geschaffen" werden. Die entscheidende Aufgabe des Strafgesetzes sei nicht die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zugunsten des einzelnen und seines Eigentums, sondern das Volk „revolutionär vor Jenen zu schützen, welche sich den gemeinsamen Verpflichtungen zu entziehen trachten oder an gemeinsamen Interessen sich versündigen". Gerade bei der Erfüllung dieser Aufgabe „im Kampf gegen das Asoziale" trete aber die Partei an die Seite der Justiz; dies unberücksichtigt zu lassen, sei der Kardinalfehler des Entwurfs. Damit kam Heß auf den eigentlichen Grund der Ablehnung des neuen StGB durch die Parteiführung:

„In Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe ist die Partei immerwährend gezwungen, einzelnen nahezutreten. Rechtsgutverletzungen sind dabei unvermeidbar ... Eine Verfolgung dessen, der in Erfüllung seiner Amtspflicht in das Rechtsgut des einzelnen eingreift, muß ausgeschlossen werden. Statt dessen – liefert das Recht des Entwurfs wie unser heutiges Recht dem einzelnen Waffen, sich gegen die Partei zur Wehr zu setzen ... Es geht aber nicht an, daß das neue Gesetz, an welches in anderer Weise als an das übernommene wir uns gebunden halten müssen [!], die Partei auf Verfahrenseinstellung und Freispruch am Ende langwährender Ermittlung und Verhandlung oder auf den Gnadenweg verweist, während sie ihren Einbau in das Gefüge des Partei und Staat umfassenden Reichsbaues, wo immer nunmehr Normen ihm Ausdruck geben, glaubt erwarten zu dürfen ... Die Partei beschäftigt sich mit den Erscheinungen des täglichen Lebens, die in sozialer Hinsicht unerfreulich sind, ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz eine Handhabe bietet, sie zu beseitigen. Das Feld ihrer Tätigkeit ist ohne Grenzen und es ist auch nicht abzusehen, *wie* sie gezwungen sein mag, mit dem einzelnen zu rechten ... Es müßte dann schon eine Generalbestimmung geschaffen werden, danach der Schutz des Rechtsgutes überall dort eine Einschränkung erfährt, wo die Rechtsgutsverletzung sich als im Parteidienst geboten erweist."

Damit forderte Heß im Grunde nichts weniger als die Anerkennung, daß die Partei und ihre Organisationen dem neuen StGB nicht unterworfen und an seine Vorschriften nicht gebunden sein sollten. Da Heß bei einer Straftat im Dienste der Partei die Staatsanwaltschaft von vornherein ausgeschlossen wissen wollte – weil „die Arbeit der Partei unter den Erhebungen leidet, in welchen die Strafverfolgungsbehörde die Umstände der Begehung der Straftat erkunden würde" –, schlug er zur Lösung dieses für Bewegung und Strafjustiz keineswegs neuen Problems folgendes Verfahren vor: Zwi-

[15] Vgl. dazu Schr. Heß' an Gürtner v. 23.12.36 (Kapitel VII.2.c., S. 794, Anm. 13).

schen der Staatsanwaltschaft, die in leichteren Fällen ohnehin von der Eröffnung eines Strafverfahrens absehen konnte, und Hitler, der über das Niederschlagungsrecht verfügte, sollte eine Instanz geschaffen werden, in der „der Justizminister das Recht erhält, im Einvernehmen sagen wir mit dem Stellvertreter des Führers [!] anzuordnen, daß die Verfolgung unterbleibt, wenn das öffentliche Interesse an Abstandnahme von Verfolgung das Interesse an der Verfolgung überwiegt". Die Hauptanwendungsfälle für ein solches Verfahren würden politisch motivierte Delikte von Unterführern der Bewegung sein. Als Heß dieses Schreiben unterzeichnete, ahnte er kaum, daß das Vorhandensein eines solchen Verfahrens schon fünf Wochen später bei den Vorgängen der „Reichskristallnacht" für die Partei von außerordentlichem Nutzen gewesen wäre.[16]

Außer bei Straftaten aus politischen Motiven wollte Heß eine Einschränkung des Verfolgungszwanges gegenüber Angehörigen der Bewegung noch auf zwei weiteren Gebieten erreichen: bei der Verletzung von Dienstgeheimnissen zugunsten der Partei und bei dem – von der Parteiführung so benannten – „Schutz des freien Wortes". Wenn ein Amtsträger des Staates ein Dienstgeheimnis an eine Parteistelle weitergab, sollte er nicht ohne weiteres wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht und Gefährdung wichtiger öffentlicher Belange (§§ 334, 336 des Entwurfs) verfolgt werden können. Da die Partei die Vorkommnisse im Lande erfahren wollte, sollten ferner Äußerungen gegenüber Parteistellen, die die Tatbestände des Abschnitts „Ehrenkränkung" (§§ 421 ff.) oder der falschen Verdächtigung (§ 356) erfüllten, „nur mit Zustimmung einer vom Führer bestimmten Stelle zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht werden können", die im Entwurf der neuen Strafverfahrensordnung noch festgelegt werden sollte. Heß schrieb, daß er „in der Erfüllung dieser Wünsche die conditio sine qua non" seiner Zustimmung „zur Strafrechtserneuerung überhaupt" sehe. Denn auf dem Vertrauen des Volkes beruhe die ganze Arbeit der Partei, und dieses Vertrauen werde gefährdet, „wenn das Volk sich nicht frei über Alles und Jedes" gegenüber der Partei aussprechen könne, und die Partei sei „lahmgelegt, wenn ihre Amtsträger ohne Rücksicht darauf, daß sie in Erfüllung ihrer Pflicht gehandelt haben, in Verfahren gezogen werden, in deren Verlauf erst sie Gelegenheit haben, sich unter Darlegung ihrer Aufgabe zu rechtfertigen".

Anschließend führte Heß noch Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs an: So habe der Justizminister die auch von anderer Seite geforderte Streichung der Vorschrift über die Beschimpfung von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (§ 231)[17] mit der Begründung abgelehnt, diese Vorschrift bezwecke als unausgesprochenes privilegium odiosum, daß die Religionsgesellschaften nicht in den Ge-

[16] Vgl. dazu Kapitel V.2.

[17] Der RFSSuChdDtPol hatte die Streichung des § 231 damit begründet, daß durch die Beschränkung des strafrechtlichen Schutzes auf die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts „die religiöse Haltung derjenigen deutschen Menschen", die keiner solchen Religionsgesellschaft angehören, als weniger schutzwürdig hingestellt würde, „während andererseits die jüdischen Synagogengemeinschaften des besonderen Schutzes teilhaftig werden". Die Bestimmung sei auch „unzweckmäßig, da die politische Entwicklung auf diesem Sachgebiet eindeutig dahin zielt, die vollständige Trennung der Religionsgesellschaften vom Staate zu vollziehen und sie ihres öffentlich-rechtlichen Charakters zu entkleiden. In einem Strafgrundgesetz des Deutschen Volkes, das nach der Absicht seiner Verfasser doch für eine Reihe von Jahrzehnten Gültigkeit haben soll, sollte man rechtliche Eigenschaften, deren Veränderung nur eine Frage kurzer Zeit ist, nicht mehr besonders erwähnen" (vgl. Schr. des RuPrMdI an das RJM v. 2.3.37, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/855).

nuß der Bestimmung über die „Ehrenkränkung von Gemeinschaften" (§ 424) kämen und dadurch die Grenzen der Diskussionsfreiheit über religiöse Fragen nicht zu eng gesteckt würden. Wenn aber die Forderung der Parteiführung erfüllt und an die Stelle des vagen § 424[18] ein präziser Ehrenschutz der „NS-Gemeinschaften" – d.h. der der Partei angeschlossenen Verbände – gesetzt würde, könne auf den § 231 völlig verzichtet werden. Am Schluß seines Schreibens richtete Heß an Lammers die Bitte, Hitler diese Erwägungen „zu gegebener Zeit vorzutragen" und – falls erforderlich – ergänzende Begründungen zu seinen Vorschlägen anzufordern; er wolle „in keinem Falle ... der Entschließung des Führers vorgegriffen haben".

Am selben Tage sandte auch Hans Frank eine „grundsätzliche Stellungnahme zum Gesamtentwurf" des StGB an die Reichskanzlei und an sämtliche Reichsminister.[19] Ähnlich wie Heß führte er aus, daß es sich bei dem neuen StGB „um die erste abschließende Kodifikation eines großen und für den Bestand der Volksgemeinschaft schlechthin bedeutungsvollen Rechtsgebiets" handele. Schon bei der Lektüre der ursprünglichen Kabinettsvorlage des Justizministers seien ihm Bedenken gekommen,

„ob die Zeit für die *endgültige* Regelung eines derart wichtigen Gebietes der nationalsozialistischen Rechtserneuerung reif sei. Hat doch erst die unaufhaltsam fortschreitende politische Gesundung des deutschen Volkes manche ideellen Werte in ihrer vollen Bedeutung für die Volksgemeinschaft in Erscheinung treten lassen. Auch heute noch steht bei manchen Grundwerten, deren Schutz der nationalsozialistische Staat zu übernehmen hat, ihre Einordung in die volksgenössische Wertungsskala noch nicht unumstritten fest".

Es komme hinzu, daß der Entwurf auch in technischer Hinsicht „als ein modernes Gesetzeswerk nicht bezeichnet werden" könne. Er enthalte „Mängel durchgehender Art, die vor allem in der sprachlichen Fassung, in der ungerechtfertigten Aufspaltung von Tatbeständen, in entbehrlicher Kasuistik, im Aufbau und in der Gliederung des Gesamtwerkes erkennbar" seien. Daneben wiesen auch einzelne Vorschriften schwerwiegende Mängel auf, die in der Praxis zu „Ungerechtigkeiten und sogar unerwünschten politischen Auswirkungen" führen müßten. Die Entwicklung, die die Beratungen im Kabinett genommen hätten, und ihre lange Dauer hätten seine anfänglichen Befürchtungen vollauf bestätigt: Es hätten so viele Änderungen vorgenommen und auch die noch nicht beratenen Teile so weitgehend neu formuliert werden müssen,

„daß es sich bei dem Entwurf bereits heute nicht mehr um ein einheitliches, homogen aufgebautes, den nationalsozialistischen Anforderungen in allen Punkten gerecht werdendes Gesetzeswerk handelt. Besonders bedenklich erscheint mir eine schnelle und nur auf Grund einer summarischen Stellungnahme der Ressorts betriebene Erledigung des Entwurfs im Umlaufwege: Das wichtigste Korrektiv, nämlich die klärende und endgültig entscheidende Stellungnahme des Führers und Reichskanzlers zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, kann durch diese Art der Erledigung keineswegs ersetzt werden".

Mit dieser Stellungnahme hatte Frank seine Drohung vom März 1935 wahrgemacht und den Entwurf des Justizministeriums im Namen der Partei „kraft geschichtlicher Verantwortung" abgelehnt.[20] Er ergänzte sein Schreiben durch umfangreiche Anlagen,

[18] Vgl. Kapitel VII.2.b., S. 787. In der Vorlage des Entw. vom Juni 1938 war unterdessen die zusätzliche einschränkende Definition im § 424 gestrichen worden. Der Paragraph lautete nur noch: „Auch Gemeinschaften werden in ihrer Ehre geschützt."

[19] Zum folgenden vgl. Schr. Franks v. 30.9.38 an den Chef der RK, nachrichtlich an alle Reichsminister. Das Schr. ging am 4.10.38 im RJM ein (Akten des RJM, a.a.O.). Hervorheb. im Original.

[20] Zu Franks Ausführungen vor der amtl. Strafrechtskommission am 22.3.35 vgl. Kapitel VII.2.a., S. 768.

in denen er neben Änderungswünschen zu dem bereits beratenen Teil des Entwurfs eingreifende Gegenvorschläge zu den §§ 215 bis 483 machte, die sich sowohl auf die Gliederung wie auf die meisten Einzelvorschriften bezogen.

Gegen diese bedrohlichen Angriffe verteidigte sich Gürtner geschickt in einer Form, die eine sofortige Weiterführung der sachlichen Arbeit am Entwurf ermöglichen konnte. Wie Frank seinen Schlag indirekt geführt hatte, indem er seine Ablehnung an die Adresse der Reichskanzlei gerichtet hatte, parierte ihn Gürtner im Oktober durch ein Schreiben an Lammers, das Frank wie den anderen Reichsministern nur „nachrichtlich" zuging.[21] Darin machte Gürtner geltend, daß er die Beanstandungen Franks gegen den Entwurf „bei Würdigung der Art und des Umfanges der beschlossenen Änderungen als gerechtfertigt nicht anerkennen" könne: auch nach den vorgenommenen Änderungen stelle er „ein homogen aufgebautes Gesetzeswerk" dar. Gürtner fuhr fort:

„Wenn auch eine bewegte Zeit wie die heutige für umfassende Kodifikationen weniger günstig ist, stehen wir doch der Notwendigkeit gegenüber, ein veraltetes, im Zeitalter des Liberalismus entstandenes Gesetz durch ein nationalsozialistisches zu ersetzen. Diese Aufgabe verträgt im sechsten Jahre des nationalsozialistischen Reiches keinen weiteren Aufschub mehr."[22]

Auch lasse sich die dringend erforderliche Rechtsangleichung in den österreichischen und sudetendeutschen Gebieten auf keinen Fall durch eine Übertragung des *geltenden* deutschen Strafrechts erreichen, da es im Vergleich zu dem „noch geltenden alten österreichischen Strafrecht in manchen Punkten weniger den nationalsozialistischen Grundauffassungen" entspreche. Er müsse daher auf einer alsbaldigen Verabschiedung bestehen, „wofür der technische Weg vom Führer angeordnet" sei.[23] Soweit sie nicht bereits durch Hitlers Entscheidung erledigt seien, werde er die Einwände Franks gegen Einzelheiten des Entwurfs „sachlich prüfen und im Benehmen mit ihm nach Möglichkeit bereinigen, so daß für eine abschließende Beratung im Reichskabinett möglichst wenige Punkte übrigbleiben". Zum Abschluß ging Gürtner auf einige von Frank angeregte allgemeine Fragen ein und begründete ihre im Entwurf getroffene Regelung. Um die Absicht einer baldigen Bereinigung der Differenzen mit Frank zu bekräftigen, ließ Gürtner noch am selben Tage eine Einladung an Frank schicken, um dessen Vorschläge von den beiderseitigen Sachbearbeitern am 3. November 1938 im Reichsjustizministerium besprechen zu lassen.[24] Die Einladung wurde von Frank mit dem Argument abgelehnt[25], daß eine solche Besprechung „angesichts der gegen den Entwurf im ganzen vorliegenden Bedenken" zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckdienlich sei, zumal auch der Stellvertreter des Führers in seinem Schreiben vom 30. September, das auch ihm vertraulich zugegangen sei, „Bedenken grundsätzlicher Art gegen den Strafgesetzentwurf zur Herbeiführung einer Entscheidung des Führers

[21] Zum folgenden vgl. Schr. Gürtners v. 20. 10. 38 an den Chef der RK, nachrichtlich an die übrigen Reichsminister; dazu den von Freisler korrigierten und von Gürtner paraphierten Entw. (Akten des RJM, a.a.O.).

[22] Der anschließende Satz: „zumal der Führer und Reichskanzler schon vor fast zwei Jahren die baldige Verkündung des neuen Strafgesetzbuchs feierlich angekündigt hat; dieses Führerwort harrt nun der Einlösung" wurde von Freisler im Entw. gestrichen, ebenso das Argument, daß schließlich fast die Hälfte des StGB-Entw. von Hitler persönlich gebilligt worden sei.

[23] Im Entw. hieß es weiter, daß auch der JM eine mündliche Beratung unter Hitlers Vorsitz vorziehen würde, aber das von Hitler angeordnete schriftliche Verfahren bislang von keinem der beteiligten Reichsminister beanstandet worden sei.

[24] Vgl. Einladungsschr. des RJM an Frank mit Abgangsverm. v. 20. 10. 38 (a.a.O.).

[25] Vgl. Franks Schr. an Gürtner v. 26. 10. 38 (a.a.O.).

vorgebracht" habe. Auf die entsprechende Bemerkung in Gürtners Brief Bezug nehmend, begehrte Frank zu wissen, über welche seiner Einwände Hitler denn bereits entschieden habe „und in welchem Sinne dies geschehen" sei. Mit Franks abschließender Versicherung, daß er seine „ganze Arbeitskraft zur Verfügung halte, um der Förderung der Strafrechtspolitik des Dritten Reichs dienlich zu sein", war Gürtner in dieser Situation wenig geholfen. In seiner Erwiderung erläuterte Gürtner diejenigen Einwände Franks, die sich bereits in den Kabinettsberatungen durch eigene Entscheidung Hitlers oder dessen ausdrückliche Billigung erledigt hatten.[26] Er betonte, daß er an der vorgeschlagenen Besprechung der Sachbearbeiter am 3. November festhalten wolle, da sie „dem von dem Führer gewiesenen Weg für den beschleunigten Abschluß der Strafrechtsreform" diene: er hoffe, damit eine größere Zahl der aufgetretenen Einzelfragen bereinigen zu können, und behalte sich vor, Frank wegen der dann noch verbleibenden Differenzen um eine persönliche Aussprache zu bitten. Aber Gürtners Versuch, die Verhandlungen weiter in Gang zu halten, scheiterte: am 2. November ließ Frank mitteilen, daß er vor jeder weiteren Konferenz der Sachbearbeiter eine persönliche Unterredung mit dem Justizminister für notwendig halte. Gürtner ließ darauf antworten, daß er selbst dafür einen Zeitpunkt vorschlagen werde: er wollte das Ergebnis einer Besprechung abwarten, die unterdessen mit Heß in Aussicht genommen war.[27]

Wie Frank hatte Gürtner auch Heß auf dessen Schreiben hin zu einer Besprechung der beiderseitigen Sachbearbeiter eingeladen, und zwar auf den 4. November.[28] Immerhin schien Heß geneigter zu sein als Frank, die Verhandlungen trotz seiner massiven Forderungen nicht abreißen zu lassen: auf Lammers' Anfrage war er deshalb auch damit einverstanden, sein Schreiben vom 30. September vorläufig nicht an die anderen Reichsminister weiterzuleiten. Auf der Sachbearbeiterbesprechung wurden allerdings nicht die von Heß in seinem Schreiben aufgeworfenen Fragen, sondern das bereits vorher aufgekommene Problem der Anerkennung der Richter von Gliederungen und angeschlossenen Verbänden als „Parteirichter" im Sinne des Entwurfs behandelt: man einigte sich auf die Möglichkeit, daß Richter dieser Organisationen im Einzelfall durch beiderseitiges Einvernehmen den „Parteirichtern" gleichgestellt werden konnten.[29]

Mitte November teilte Lammers Heß aus Berchtesgaden mit, daß er Hitler von dem Inhalt des Schreibens vom 30. September unterrichten werde. Die dort behandelten Fragen seien jedoch von so grundsätzlicher Bedeutung, daß er einen gemeinsamen

[26] Dabei handelte es sich u.a. um die Tragweite gerichtlicher Entsch. für die Ämterfähigkeit in der Partei, um das Verhältnis der ordentl. Gerichte zu den berufsständischen Ehrengerichten, um die Einfügung einer Generalklausel zur Erfassung aller landesverräterischer Handlungen in die Landesverratsbestimmungen und die Unterscheidung zwischen wirklich volks- und staatsfeindlichem Verhalten und nur unbedachten Äußerungen in der Vorschrift über „Gefährdung des Vertrauens zur Volksführung". Vgl. auch zum folgenden Schnellbrief Gürtners an Frank v. 2.11.38 (a.a.O.).

[27] Vgl. Verm. MinDir. Schäfer v. 14.11.38 (a.a.O.).

[28] Vgl. Schr. des RJM an den St.d.F., abgegangen am 25.10.38 (a.a.O., Sign. R 22/856).

[29] Vgl. Niederschr. über die Sachbearbeiterbesprechung am 4.11.38 (a.a.O.). Das Problem der Behandlung der Parteirichter war bereits in einem Schr. des St.d.F. v. 21.9.38 aufgeworfen worden. An der Bespr. nahmen auch Vertreter des RMdI teil, da die Einbeziehung des Schutzes des RAD und der kasernierten SS-Verbände in den Entw. behandelt wurde, die Himmler bei Heß erbeten hatte (Schr. Himmlers an Heß v. 23.7.38 u. Schr. Heß' an das RJM v. 2.8.38, a.a.O., Sign. R 22/27).

Vortrag von Heß und Gürtner bei Hitler empfehle.[30] Davon unterrichtet, nahm Gürtner am 22. November in einem ausführlichen Schreiben an Lammers zu den Forderungen Heß' Stellung.[31] Gleich Heß sei er der Meinung, daß eine Entscheidung Hitlers herbeigeführt werden müsse, und bat, zu dem beabsichtigten Vortrag hinzugezogen zu werden. Er machte gleichzeitig darauf aufmerksam, daß von den aufgeworfenen Problemen auch die Militärstrafrechtspflege berührt werde. Zur Vorbereitung des gemeinsamen Vortrages bemerkte Gürtner zu den Einzelpunkten des Heß-Briefes folgendes:

1. Bereits in der ersten Sitzung des Kabinetts habe er auf Franks Vorschlag, die Beratung des StGB-Entwurfs bis zur Ausarbeitung der Strafverfahrensordnung zu verschieben, erwidert, daß der StGB-Entwurf Entscheidungen fordere, ohne die einer Fertigstellung der anderen Entwürfe jegliche Grundlage fehle. Hitler habe seinerzeit seinen Standpunkt gebilligt. Inzwischen seien die Mängel des geltenden Rechts so stark hervorgetreten, daß eine Verabschiedung des Entwurfs dringend sei. Sie würde es ermöglichen, durch die baldige Inkraftsetzung einzelner Teile wenigstens den schwerwiegendsten Mängeln abzuhelfen; auch würde damit der Wehrmacht endlich die Grundlage für die notwendige Verabschiedung des neuen Wehrmachtstrafgesetzbuchs verschafft.

2. Daß „die Leistungen der Partei auf dem Gebiet der Volkserziehung von größter Bedeutung auch für die Verhütung von Straftaten" seien, erkenne die Justiz an. Er könne jedoch nicht einsehen, daß der Entwurf des StGB der Partei bei ihrer Erziehungsaufgabe unerträgliche Beschränkungen auferlege. Allerdings sei er „der Auffassung, daß die Organe der Partei an die Gebote des Strafrechts ebenso gebunden [!] sind wie die Beamten". Ein Kreisleiter, der einen Volksgenossen für einen Schädling ansehe, könne z.B. nicht die Bestrafung des Betreffenden anordnen: „Sollen einen Schuldigen Strafen am Leben, an der Ehre oder am Vermögen treffen, so müssen diese Strafen von den hierfür bestellten Organen des Staates in den dafür vorgesehenen Formen verhängt werden. Andernfalls würde ein Zustand der Rechtsunsicherheit eintreten"; es dürfe nur ein einheitliches Strafrecht und seine einheitliche Handhabung geben. Er verkenne allerdings nicht, „daß manchmal die Partei besondere Maßnahmen bei Taten für nötig halten mag, die objektiv und vielleicht auch subjektiv den Tatbestand der einen oder anderen Strafvorschrift, z.B. des Landfriedensbruchs, der Körperverletzung, der Nötigung oder Freiheitsberaubung erfüllen". Derartige Fälle seien bisher – soweit nicht schon aus subjektiven Gründen die Einleitung einer Strafverfolgung unterbleiben[32] oder ein Straffreiheitsgesetz angewendet werden mußte – Hitler zur Entscheidung über die Niederschlagung des Verfahrens vorgelegt worden.

„Eine Abänderung dieses Zustands, der dem Staatshoheitsrecht des Führers allein Rechnung trägt, kann ich nicht vorschlagen. Der Gedanke des Stellvertreters des Führers, eine Instanz zu schaffen, die in solchen Fällen die Befugnis erhalten soll, anzuordnen, daß die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens unterbleibt, läuft, wenn ich ihn recht verstehe, auf die Bitte an den Führer hinaus, der Führer möge für alle Fälle der gekennzeichneten Art seine Befugnis zur

[30] Schr. Lammers' an Heß v. 12.11.38, am selben Tage auch dem RJM übermittelt (a.a.O., Sign. R 22/856).

[31] Zum folgenden vgl. Schr. Gürtners an Lammers v. 22.11.38 (a.a.O.).

[32] Der Berücksichtigung der Parteiwünsche in dieser Hinsicht dienten bereits die Lockerung des Legalitätsprinzips im neuen StVO-Entw. (vgl. Kapitel VIII.2.a., S. 987, und VIII.2.d., S. 1047) sowie die Einfügung des § 16a „Irrtümliche Annahme eines strafausschließenden Grundes" in den StGB-Entw. (vgl. Kapitel VII.2.c., S. 797).

Niederschlagung des Strafverfahrens auf eine andere Stelle übertragen. Eine solche Regelung würde nach meiner Auffassung die Aufspaltung eines wichtigen Staatshoheitsrechts bedeuten, das bisher ausschließlich in der Hand des Führers lag. Der Führer würde damit die Entscheidung in u.U. bedeutsamen, im In- und Ausland Aufsehen erregenden Fällen aus der Hand geben ... Ob der Führer sich hierzu entschließen will, bedarf seiner Entscheidung."

3. Eine Regelung zu den Tatbeständen des Abschnitts „Ehrenkränkung" und der falschen Verdächtigung dahingehend, daß Äußerungen gegenüber Hitler oder der Partei nur mit Zustimmung einer bestimmten Stelle strafrechtlich verfolgt werden sollten, habe er bisher aus folgenden Erwägungen abgelehnt: Angesichts der Bedeutung der Mitwirkung der Partei bei der Ernennung und Beförderung von Beamten, bei der Erteilung von gewerberechtlichen Zulassungen und bei zahlreichen anderen Angelegenheiten läge es im Interesse „der Volksgemeinschaft, daß jeder, der der Partei eine Information geben will, sich seiner Verantwortung hierbei bewußt und für Verleumdungen und wissentlich oder leichtfertig falsche Verdächtigungen verantwortlich" sei. Er verkenne nicht, daß der Wunsch, den Eingaben an eine Parteistelle eine gewisse Sonderstellung einzuräumen, einen berechtigten Kern habe. Tatsächlich würden ja auch schon Eingaben an staatliche Dienststellen in dieser Hinsicht freier behandelt: falls sie Ehrenkränkungen oder falsche Verdächtigungen enthielten, würde nach Verwaltungsbrauch auf die Sache selbst eingegangen und die Eingabe nicht an den Staatsanwalt weitergeleitet. Nach nochmaliger Erwägung schlage er daher vor, den Wunsch Heß' durch Einschaltung folgender Vorschrift in den Abschnitt „Ehrenkränkung" zu berücksichtigen:

„§ 429 a. Sind Straftaten dieses Abschnitts in Äußerungen gegenüber einer Dienststelle des Staates oder der Partei enthalten, so tritt Strafverfolgung nur mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz ein."

Er sei bereit, einen entsprechenden Zusatz auch bei der falschen Verdächtigung (§ 356) aufzunehmen. In Fällen der Verleumdung und der wissentlich falschen Verdächtigung werde er die Zustimmung allerdings regelmäßig erteilen. In anderen Fällen würde er Zurückhaltung üben und nur Fälle verfolgen lassen, „in denen der Täter aus niedrigen Motiven oder besonders leichtfertig gehandelt hat oder sonstige häßliche Begleitumstände vorliegen". An der Entscheidung über die Zustimmung würde er bei Eingaben an Hitler die Kanzlei des Führers, bei Äußerungen gegenüber der Partei den Stellvertreter des Führers, gegenüber Dienststellen anderer Ressorts den zuständigen Ressortchef beteiligen. Da es geboten sei, vor der Entscheidung zu klären, ob ein Verdacht der Verleumdung oder der wissentlich falschen Verdächtigung bestehe, schlage er bei Äußerungen gegenüber einer Parteistelle vor, daß die innerhalb der Partei erforderlichen Ermittlungen von Heß' Dienststelle vorgenommen und das Ergebnis mit den Vorgängen dem Justizminister für die Entscheidung vertraulich mitgeteilt würden. Gürtner behielt damit die Entscheidung über die Verfolgung dieser Fälle ausdrücklich der Justiz vor.

4. Was die Strafverfolgung wegen Verletzung der Geheimnispflicht angehe, so gebe es seiner Ansicht nach gegenüber Hitler keine Geheimnisse; dieser Satz brauche daher im Gesetz auch keinen Ausdruck zu finden. Bei Offenbarung von Dienstgeheimnissen gegenüber der Partei werde gemäß § 334 des Entwurfs zunächst zu prüfen sein, ob dadurch wichtige öffentliche Belange gefährdet würden; diese Voraussetzung der Strafverfolgung werde bei Äußerungen gegenüber der Partei ohnehin meist nicht ge-

geben sein. Weitere Sicherheitsventile seien die Bestimmungen in den einschlägigen Paragraphen (§§ 334, 336), wonach der Täter nur mit Zustimmung seiner vorgesetzten Dienststelle bzw. des Reichsjustizministers verfolgt werde. Im übrigen sei die Frage durch die Entscheidung Hitlers zu § 42 des Deutschen Beamtengesetzes geregelt: danach sei dem Beamten die Offenbarung von Dienstgeheimnissen nur gestattet, wenn er dienstliche Vorgänge zu beobachten meint, die der Partei schaden könnten; er dürfe sie dann außerhalb des Dienstweges nur seiner obersten Reichsbehörde oder Hitler selbst melden.[33] Wenn er so handele, verstoße er auch nicht gegen die einschlägigen Paragraphen des StGB-Entwurfs. Damit lehnte Gürtner unter Hinweis auf die Regelung im Beamtengesetz eine generelle Nichtverfolgung der Preisgabe von Dienstgeheimnissen an die Partei ab. Sollte Heß' Vorschlag, so fuhr Gürtner fort, darüber hinaus beabsichtigen, auch dem Nichtbeamten – also etwa dem Wehrmachtsangehörigen – für Äußerungen gegenüber der Partei weitergehende Befugnisse einzuräumen, so würde das eine Änderung der Entscheidung voraussetzen, die der Führer anläßlich des Beamtengesetzes getroffen habe.

5. Heß' Vorschlag, die Bestimmung über die „Ehrenkränkung von Gemeinschaften" (§ 424) und die damit zusammenhängende Vorschrift über die Beschimpfung von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (§ 231) zu streichen, könne verwirklicht werden. Die Aufnahme eines besonderen Ehrenschutzes der NS-Gemeinschaften anstelle des § 424 lehnte Gürtner dagegen ab, da die Ehre der Partei und ihrer Gliederungen bereits durch die Vorschrift über „Herabwürdigung der Volksführung" (§ 125) geschützt sei. Inwieweit darüber hinaus künftig ein Ehrenschutz auch noch der angeschlossenen Verbände der NSDAP verwirklicht werden solle, könne im Einzelfall der Entscheidung der Gerichte überlassen bleiben. In der Begründung zum Entwurf werde er ausführen lassen, daß die Beschimpfung der Religionsgesellschaften wegen der Streichung des § 231 nach Maßgabe der Bestimmung über die Verletzung des religiösen Empfindens (§ 230) beurteilt werden sollte. Da die Verfolgung von Beleidigungen künftig allgemein nur auf Antrag des Verletzten erfolge, der die Staatsanwaltschaften nach den Beschlüssen des Kabinetts nicht verpflichte, „werde auf dem Verwaltungswege sichergestellt werden können, daß nur solche Ehrenkränkungen von Religionsgemeinschaften den Gerichten zur Aburteilung unterbreitet werden, die öffentlich und böswillig oder in besonders grober Form erfolgen". Durch diese Regelung sollte einerseits der Diskussion auf dem Gebiet der Religionen genügend Spielraum gewährt werden, andererseits aber gegen exzessive Angriffe eingeschritten werden können.

Damit war Gürtner den Wünschen der Parteiführung entgegengekommen, ohne in den wichtigsten Punkten die Zuständigkeit der Justiz aufzugeben. Seiner Ablehnung der Hauptforderung Heß' – daß eine Verfolgung der Straftaten von Unterführern bzw. Angehörigen der Bewegung in Erfüllung ihrer Aufgaben künftig nur mit Zustimmung der Parteiführung erfolgen dürfe – kam zu diesem Zeitpunkt erhöhte Bedeutung zu: rang doch die Justiz in diesen Tagen um ihre Zuständigkeit, bei den inszenierten illegalen Handlungen der „Reichskristallnacht" diejenigen Straftaten auszusondern, die nicht aus „politischen", sondern aus unlauteren und verbrecherischen Motiven begangen worden waren, und dabei selbst zu entscheiden, welche Fälle Hitler zur Nieder-

[33] § 42 Abs. 2 des DBG v. 26. 1. 37 (RGBl. I, S. 39), vgl. dazu Kapitel III.1.d., S. 204.

schlagung unterbreitet werden sollten.[34] Gürtner hatte diese Kardinalforderung der Parteiführung, deren Erfüllung die Schranken einer wenigstens relativ gesicherten Rechtsordnung eingerissen hätte, mit der Begründung abgelehnt, daß dafür eine ausdrückliche Entscheidung Hitlers erforderlich sei. Gewiß – falls Hitler im Sinne Heß' entschieden hätte, wäre Gürtner wie schon bei anderen Gelegenheiten bereit gewesen, seinen Widerstand aufzugeben. Aber offenbar war er sich – nicht zuletzt unter dem Eindruck seiner grundsätzlichen Unterredung mit Hitler über die Abgrenzung zwischen staatlicher und Parteigerichtsbarkeit vom September 1933[35] – sicher, daß eine *generelle* Durchbrechung des Strafanspruchs der staatlichen Justiz nicht in Hitlers Absicht lag, daß Hitler vielmehr jeweils selbst über die Ausschaltung der Justiz bestimmen und die Entscheidung über eine Niederschlagung nicht aus seiner Hand geben wollte.

Von seinem Schreiben an Lammers sandte Gürtner einen Durchschlag an Heß und regte an, die Wünsche der Parteiführung auf der Grundlage seiner neuen Vorschläge persönlich zu besprechen.[36] Auch vor einer Aussprache über diese Probleme im Kabinett scheute Gürtner nicht zurück: als er erfuhr, daß möglicherweise zwischen dem 10. und 15. Dezember eine Sitzung stattfinden werde, bat er Lammers sofort, die weitere Behandlung des StGB auf die Tagesordnung zu setzen.[37] Diese Sitzung fand allerdings nicht statt, dafür aber am 12. Dezember Gürtners Aussprache mit Heß, deren Ergebnisse Gürtner noch am selben Tage in einem Schreiben an Heß zusammenfaßte.[38] Danach verzichtete Heß auf eine eigene Bestimmung über den Ehrenschutz für die angeschlossenen Verbände der Partei, so daß die §§ 424 (Ehrenkränkung von Gemeinschaften) und 231 (Beschimpfung einer Religionsgesellschaft) nunmehr ersatzlos gestrichen wurden. Gürtner sagte dafür zu, daß das unbefugte Offenbaren eines Dienstgeheimnisses (§ 334) gegenüber der Partei in der Begründung zum Strafgesetzbuch dahingehend erläutert werden sollte, „daß nicht schon der objektive Mangel der Berechtigung zur Offenbarung Strafe zur Folge hat, sondern nach den allgemeinen Schuldvorschriften (§ 15 des Entwurfs) zum Vorsatz die Kenntnis der mangelnden Berechtigung gehört", so daß z. B. kein Beamter bestraft werden konnte, wenn er aus Unkenntnis ein Geheimnis statt – wie im Beamtengesetz vorgesehen – an Hitler an den Stellvertreter des Führers mitteilte. Eine gesonderte Behandlung von Eingaben an untere Parteidienststellen wurde damit nach wie vor nicht vorgesehen. Ferner hatte sich Gürtner im Interesse einer baldigen Inkraftsetzung des StGB nunmehr bereit gefunden, daß Ehrenkränkungen und falsche Verdächtigungen in Äußerungen gegenüber Parteistellen nur dann verfolgt werden sollten, wenn der Justizminister „im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zustimmt" (§ 429 a). Gürtner konnte sein Schreiben mit der Bemerkung abschließen, daß durch diese Vereinbarungen „die einzigen Differenzpunkte, die zwischen uns bezüglich des Entwurfs des Strafgesetzbuchs bestanden, erledigt" seien – aber nur, weil es ihm gelungen war, den Hauptstreitpunkt, nämlich die Entscheidung über die Verfolgung von Straftaten im Dienste der Bewegung, aus der Erörterung über das neue StGB herauszunehmen und in die Diskussion

[34] Vgl. Kapitel V.2, S. 489 ff., 492.
[35] Über Gürtners Unterredung mit Hitler v. 19.9.33 u. Hitlers Denkschrift s. Kapitel IV.5, S. 421 f.
[36] Schr. Gürtners an Heß v. 22.11.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/856).
[37] Schr. Gürtners aus Bad Brückenau v. 1.12.38 an Lammers in Berchtesgaden (a.a.O.).
[38] Vgl. Schr. Gürtners v. 12.12.38 an Heß (a.a.O.).

um die neue Strafverfahrensordnung zu verlegen und damit auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben: Um das neue StGB endlich durchzusetzen, hatte Gürtner einen Wechsel auf die Zukunft gezogen, den er hoffte, bei Hitlers Einstellung nicht einlösen zu müssen. Heß antwortete auf Gürtners Bitte, seine Zustimmung zum Entwurf nunmehr schriftlich zu bestätigen, daß er „angesichts der Rechtsnot, die ... dazu zwingt, durch alsbaldige Inkraftsetzung einzelner Teile des neuen Gesetzes dringendsten Mängeln des geltenden Rechts abzuhelfen", zwar seine Bedenken gegen eine Vorwegverabschiedung des StGB zurückgestellt habe. Er betonte aber, daß er

„einer Inkraftsetzung der Vorschriften des Zweiten Buches [Besonderer Teil] nur in der Erwartung das Wort zu reden vermag, daß die Verfahrensordnung eine Bestimmung erhält, auf Grund deren ohne Beschränkung auf Tatbestände [!] oder auf einen Personenkreis [!] von seiten einer politischen Zentralinstanz angeordnet werden kann, daß die Verfolgung unterbleibt, wenn das öffentliche Interesse an der Nicht-Verfolgung das Interesse an der Durchführung des Verfahrens überwiegt".

Er bat Gürtner, Hitler auf diesen Zusammenhang hinzuweisen, wenn er ihm Bericht erstatte.[39] Gürtner versicherte, daß bei der Verabschiedung der neuen Strafverfahrensordnung oder der vorzeitigen Inkraftsetzung von Vorschriften des Zweiten Buches des StGB-Entwurfs Hitlers Entscheidung über die von Heß „für die Strafverfahrensordnung gewünschte Vorschrift herbeizuführen sein" werde.[40] Unter Beifügung dieses Schriftwechsels berichtete Gürtner an Lammers, daß es ihm gelungen sei, mit Heß übereinzukommen, und dieser seine am 30. September geäußerten Bedenken gegen die Verabschiedung des Entwurfs nunmehr zurückgestellt habe. Das Ergebnis seiner noch bevorstehenden Unterredung mit Hans Frank werde er baldigst mitteilen.[41]

Unterdessen wurde auch vom Oberkommando der Wehrmacht auf eine baldige Entscheidung über die Inkraftsetzung des neuen StGB gedrängt. Der Chef des OKW war an der Verabschiedung des neuen Strafgesetzbuchs für die Wehrmacht interessiert, dessen gleichfalls im Dezember 1936 vorgelegter Entwurf aber auf dem Entwurf des allgemeinen StGB aufbaute. Das Fehlen des neuen Gesetzes hatte sich im Sommer 1938 bemerkbar gemacht, als wegen der Sudetenkrise der Krieg drohte. Keitel hatte sich genötigt gesehen, Hitler Verordnungen über ein Kriegsstrafrecht und über das militärische Strafverfahren im Kriege vorzulegen, die im Falle einer Generalmobilmachung in Kraft gesetzt worden wären. Diese beiden Verordnungen, die Hitler unterzeichnet, aber nicht verkündet hatte[42], waren Notlösungen, die sich an den bestehenden Rechtszustand anlehnten und die durch einen Kriegszustand bedingten Änderungen nur flickweise brachten. Wie Keitel im Dezember 1938 Lammers mitteilte, war die Erneuerung des Militärstrafrechts insofern dringlich, als sich alle beteiligten Stellen „lange Zeit vor dem Ernstfall mit den für den Krieg bestimmten Vorschriften vertraut machen" müßten. Er müsse Klarheit darüber haben, ob die Reformarbeiten der Wehrmachtrechtsabteilung auf dem neuen oder dem als veraltet angesehenen Recht aufbauen sollten, und erbat „daher eine schnelle Entscheidung darüber ..., ob

[39] Schr. Heß' v. 13.12.38 an Gürtner (a.a.O.).
[40] Persönl. Schr. Gürtners an Heß v. 16.12.38 (a.a.O.).
[41] Vgl. Schr. Gürtners an Lammers v. 16.12.38 (a.a.O.).
[42] Sie wurden beide am 26.8.39 in Kraft gesetzt, als Hitler seinen ersten, später widerrufenen Angriffsbefehl gegen Polen gab: VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (KriegssonderstrafrechtsVO) v. 17.8.38 (RGBl. 1939 I, S. 1455) u. VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (KriegsstrafverfahrensO) v. 17.8.38 (RGBl. 1939 I, S. 1457).

die Verabschiedung und Inkraftsetzung des allgemeinen Strafrechts in *absehbarer* Zeit erfolgt oder nicht".[43] Auf diese Einwirkung mag es mit zurückzuführen sein, daß Lammers am Jahresende Gürtner mitteilte, auf seinen Bericht hin habe Hitler verfügt, daß über die weitere Behandlung des StGB-Entwurfs „in einer Mitte Januar 1939 stattfindenden Kabinettssitzung entschieden werden" solle.[44] Auch diese Kabinettssitzung fand nicht statt.

War es Gürtner in geduldigen Verhandlungen und unter Zugeständnissen gelungen, Heß' Widerstand gegen eine Verabschiedung des StGB-Entwurfs aufzuweichen, so sollte er bei Hans Frank auf einen härteren Gegner treffen. Zwar kam Mitte Januar 1939 eine Besprechung der Sachbearbeiter des Ministeriums und des Reichsrechtsamts zustande, in der einige der von Frank am 30. September 1938 mitgeteilten Einzelanregungen behandelt wurden. Aber die endlich am 19. Januar stattfindende Unterredung zwischen Gürtner und Frank verlief ergebnislos: Frank war nicht bereit, seinen grundsätzlichen Widerspruch gegen die Verabschiedung des Entwurfs zurückzuziehen.[45]

Am 11. Februar konnte Gürtner dem Chef der Reichskanzlei mitteilen, daß nunmehr außer mit Frank mit allen Reichsministern und dem Chef des OKW über deren Anregungen und Wünsche und damit über den Gesamtentwurf „volles Einverständnis" erzielt worden sei.[46] Die von Frank am 30. September 1938 vorgebrachten Einzelanregungen seien im Ministerium geprüft, „zum großen Teil berücksichtigt und im übrigen von ihm [Frank] nicht weiterverfolgt worden". Obwohl Frank seine grundsätzlichen Bedenken bisher nicht zurückgezogen habe, sei die Justizleitung der Überzeugung, daß „die vor zwei Jahren feierlich angekündigte und durch die Vordringlichkeit der außenpolitischen Entscheidungen verzögerte Verabschiedung des Strafgesetzbuch-Entwurfs keinen Aufschub mehr" ertrage. Göring als Oberbefehlshaber der Luftwaffe und der Chef des OKW teilten diese Überzeugung, da der Entwurf des Wehrmachtstrafgesetzbuchs davon abhänge. Er bat, ihn bei Hitler zu einem Vortrag „über die Durchführung der Strafrechtserneuerung und über einzelne Fragen bezüglich des Entwurfs" anzumelden, die der „persönlichen Entscheidung" Hitlers bedurften. Auf Empfehlung Kritzingers wurde vier Tage später eine Aufstellung jener sieben Fragen an die Reichskanzlei nachgereicht[47], die Gürtner bei dem erbetenen Vortrag Hitler zur Entscheidung vorzulegen beabsichtigte. Es handelte sich um den grundsätzlichen Widerspruch Franks; den Ergänzungsvorschlag des Stellvertreters des Führers zur

[43] Vgl. Schr. des Chefs des OKW an den Chef der RK v. 7.12.38 (a.a.O., Sign. R 22/855). Hervorheb. im Original.

[44] Vgl. Schr. Lammers' an den RJM v. 31.12.38 (a.a.O., Sign. R 22/855).

[45] Zur Sachbearbeiterbesprechung am 12./13.1. und der Chefbespr. am 19.1.39 vgl. Aktenverm. v. 24.1. u. v. 28.1.39 (a.a.O.), in dem es hieß: „Eine Aufzeichnung des Herrn Ministers über das Ergebnis der Besprechung ist nicht zur Abtlg. II gelangt."

[46] Zum folgenden vgl. Schr. Gürtners an Lammers v. 11.2.39 (a.a.O., Sign. R 22/856). Die einzige in diesem Schr. als nicht erledigt angeführte Frage betraf die Anregung des St.d.F. vom August 1938 zur Vorschr. über den „Wirtschaftsverrat" (§ 241), eine Reichsstelle für Leistungsschutz zu schaffen, die alle wichtigen Erfindungen prüfen sollte, ob ihre Verwertung im Ausland von einer Genehmigung abhängig gemacht werden sollte. Zu diesem Vorschlag, der über den Rahmen der Strafrechtsreform weit hinausging, wollte der RWirtschaftsM noch Stellung nehmen. Gürtner schlug vor, auf eine Klärung nicht zu warten, sondern die Gedanken durch ein SonderG. im Rahmen der Durchf. des Vierjahresplans zu verwirklichen.

[47] Vgl. Aktenverm. Rietzsch und Schr. Gürtners an Lammers v. 15.2.39 (a.a.O.).

Strafvorschrift gegen Wirtschaftsverrat (§ 241)[48]; die Frage der Einfügung von Sondervorschriften über den Zweikampf, ohne die jedes von Hitler nicht genehmigte Duell der Bestrafung nach den Vorschriften über Tötung oder Körperverletzung unterlag; die endgültige Fassung des Abschnitts „Angriffe auf die Religion"; die Einfügung der von Kerrl gewünschten Strafvorschrift gegen verräterische Hetze[49]; die Schaffung eines eigenen Strafgesetzbuchs für den Reichsarbeitsdienst sowie um die Erteilung einer Ermächtigung an den Reichsjustizminister, den StGB-Entwurf in Kraft zu setzen. Für den letzten Punkt war der Entwurf eines Gesetzes beigegeben, das den Justizminister ermächtigte, durch Verordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem das neue StGB im ganzen Reichsgebiet oder in einzelnen Teilen in Kraft treten sollte, wobei er auch einzelne Bestimmungen zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt in Kraft treten lassen konnte. Ferner sollte er Überleitungsvorschriften herausgeben können, die vor allem das Verhältnis einstweilen weitergeltender Bestimmungen des bisherigen Strafrechts zum künftigen Recht klarstellten, aber auch Übergangsvorschriften über die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Strafverfahrensrechts. Gürtners Fragenkatalog für die Vorbereitung seines Vortrags bei Hitler enthielt bezeichnenderweise nicht die Forderung Heß' nach der Ausnahmeregelung für die Verfolgung von Straftaten im Dienste der Bewegung: die Entscheidung darüber war offensichtlich endgültig bis zur Verabschiedung der neuen Strafverfahrensordnung vertagt worden.

Obwohl von seiten Gürtners nunmehr alles für den Vortrag bei Hitler vorbereitet war, sollte er vergebens warten. Hitler wich einer Entscheidung zwischen der Forderung der staatlichen Ressorts Justiz und Wehrmacht auf baldige Inkraftsetzung des neuen StGB und der Ablehnung des Entwurfs bzw. der Forderung seitens der Parteiführung, das neue StGB zugunsten der Bewegung jederzeit suspendieren zu können, vorerst aus. In gewisser Weise bewahrheitete sich Franks Prophezeiung vom März 1935: hatte Hitler in seiner Eigenschaft als Reichskanzler den Entwurf des Reichsjustizministeriums im Kabinett fast zur Hälfte mit durchberaten, gebilligt und die Beendigung der Beratung auf schriftlichem Wege angeordnet, so scheute er in seiner „zweiten Person" als Führer der Bewegung vor einer Inkraftsetzung zurück.[50] Die Frage der Strafrechtsreform blieb nach sechs Jahren nationalsozialistischer Herrschaft weiter in der Schwebe.

e. Der Versuch einer Inkraftsetzung des StGB-Entwurfs durch den „Ministerrat für die Reichsverteidigung" 1939 : das endgültige Scheitern der Reform

Nach Ausbruch des Krieges sah Reichsjustizminister Gürtner noch einmal eine Chance für die Inkraftsetzung des StGB-Entwurfs, da die besonderen Kriegsverhältnisse eine Reihe neuer strafrechtlicher Bestimmungen erforderten, die der Entwurf enthielt. Er versuchte daher, das neue StGB durch den „Ministerrat für die Reichsverteidigung" verabschieden zu lassen, den Hitler zwei Tage vor Kriegsbeginn zu seiner

[48] Vgl. voranstehende Anm. 46.
[49] Vgl. dazu dieses Kapitel S. 807 u. Anm. 10.
[50] Vgl. Franks Ausführungen vor der amtl. Strafrechtskommission am 22. 3. 35, s. Kapitel VII.2.a., S. 768.

Entlastung eingerichtet hatte[1], um eine rasche Erledigung der gesetzgeberischen Aufgaben bei der Umstellung von Verwaltung und Wirtschaft auf die Erfordernisse des Krieges zu erreichen. Der Ministerrat, dem Göring als Vorsitzender, Heß, Keitel, Frick als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung, Funk als Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft und Lammers als geschäftsführendes Mitglied angehörten, konnte Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, soweit Hitler sich nicht selbst die Regelung durch „Führererlaß" vorbehielt oder die Verabschiedung eines Gesetzes durch die Reichsregierung oder den Reichstag anordnete. Wie bei der Regierungsgesetzgebung nahm Lammers auch hier die Funktionen der Koordinierung und der Verbindung zu Hitler wahr.

Mit seiner Absicht, den Weg über den „Ministerrat für die Reichsverteidigung" zu beschreiten, umging Gürtner das Veto des Reichsministers Hans Frank, der in diesem Gremium nicht vertreten war und nach seiner Ernennung zum Generalgouverneur in Polen ohnehin weit vom Schuß saß. Gürtners Plan hatte aber auch insofern Aussicht auf Erfolg, als der Ministerrat aufgrund von Vorlagen des Justizministeriums 1939 ohnehin verschiedene Verordnungen mit inhaltlichen Bestimmungen aus dem StGB-Entwurf erließ, deren Inkraftsetzung sich als notwendig erwiesen hatte: so hatte z. B. die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft vom 25. November 1939[2] den § 154 über „Wehrmittelbeschädigung" fast wörtlich aus dem Entwurf übernommen, und die Vorschriften des Entwurfs über schweren Raub (§ 453 a) waren durch die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939[3] geltendes Recht geworden. Um dem Ministerrat weitere unvermeidliche Novellen zum StGB zu ersparen, schlug Gürtner seinem Vorsitzenden Göring in einer Unterredung vor, den Gesamtentwurf durch den Rat zu verabschieden. Der zur Großsprecherei neigende Generalfeldmarschall bemerkte dazu, er werde die Sache möglichst „noch in der laufenden Woche" erledigen.[4] Auf diese Besprechung Bezug nehmend, bat Gürtner am 9. Dezember Göring, die in Aussicht genommene Sitzung anzuberaumen und seine Beteiligung anzuordnen. Er erinnerte daran, daß die §§ 1 bis 214 des Entwurfs teils unter Hitlers, teils unter Görings Vorsitz vom Kabinett bereits verabschiedet worden seien und er über den Rest mit allen Ressortchefs und dem Stellvertreter des Führers auf schriftlichem Wege übereingekommen sei, so daß er eine nochmalige mündliche Beratung für entbehrlich halte. Dagegen wolle er in der Sitzung „auf Grund der Erfahrungen der Kriegszeit noch einige Ergänzungen" vorschlagen und dort auch eine auf den neuesten Stand gebrachte Fassung des Entwurfs verteilen, die seine ergänzenden Vorschläge bereits berücksichtige.[5] Dieses Schreiben sandte Göring mit folgendem handschriftlichen Vermerk, der bei der Justizleitung berechtigte Hoffnungen erwecken konnte, zurück:

[1] Vgl. Erl. des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung v. 30.8.39 (RGBl. I, S. 1539). Zum „Reichsverteidigungsrat", aus dem dieser Ministerrat laut Erl. einen ständigen Ausschuß darstellte, s. L. Gruchmann, Die „Reichsregierung" im Führerstaat. Stellung und Funktion des Kabinetts im nationalsozialistischen Herrschaftssystem (in: Klassenjustiz und Pluralismus, Hamburg 1973), S. 217, Anm. 54.

[2] RGBl. 1939 I, S. 2319, Werle, Justiz-Strafrecht (1989), S. 280 ff.

[3] RGBl. 1939 I, S. 2378. Zu dieser VO vgl. auch Kapitel VII.3.e., S. 913 f.

[4] Vgl. Gürtners Berichtsschr. an Lammers v. 12.12.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/856).

[5] Schr. Gürtners an Göring v. 9.12.39 (a.a.O.). Bei diesen „kriegsbedingten" Ergänzungen handelt es sich offenbar um jene zusätzlichen Änderungen, die in den beiden Entw. einer „SchwerverbrecherVO" und einer „StaatsverbrecherVO" niedergelegt waren (vgl. Kapitel VII.3.f., S. 917 ff.).

„An Reichsminister Gürtner zurück
1) Ich habe mit dem Führer gesprochen [!].
2) Mehrere Minister bitten, die Sitzung gleich nach Neujahr zu machen.
3) Bitte Mitteilung, wieviel Stunden Sitzung Sie für notwendig halten, um das Gesetz zu verabschieden.

Göring."

An der ungewöhnlichen äußeren Form der Erledigung seines Schreibens, die etwas vom Gehabe eines Potentaten an sich hatte[6], nahm Gürtner begreiflicherweise keinen Anstoß. Längst waren die Zeiten dahin, in denen er gehofft hatte, „ein so wichtiges und weittragendes Gesetzgebungswerk ... in einem feierlichen nach außen hin wirksamen Akt" durch den Reichstag sanktionieren zu lassen[7]: Er antwortete, daß er „mit großer Freude" von der Entscheidung Kenntnis genommen habe und vorschlage, den Ministerrat auf den 3. Januar 1940 einzuberufen. Er „rechne mit einer Beratungsdauer von höchstens sechs Stunden, die auf zwei Sitzungen verteilt werden könnte".[8] Nach dreijähriger Ausarbeitung des Entwurfs und nochmals dreijährigem Tauziehen um seine Verabschiedung schien nun das Reichsjustizministerium vor dem Abschluß der Strafrechtsreform zu stehen.

Gürtner hatte auch Lammers am 12. Dezember von der neuesten Entwicklung unterrichtet und ihn gebeten, für die Anberaumung der vorgesehenen Sitzung des Ministerrats das Erforderliche zu veranlassen.[9] Die Reichskanzlei hatte am selben Tage schon durch den Leiter der Rechtsabteilung im OKW, Ministerialdirektor Lehmann, und durch den Strafrechtsreferenten im Reichsjustizministerium, Ministerialrat Rietzsch, von Görings Absicht erfahren. Diesen Mitteilungen nach hatte Göring verlauten lassen, „dies geschehe im Einvernehmen mit dem Führer, dem er ... damit eine große Sorge abnehme". Aus ihnen ging ferner hervor, daß „bisher außer dem engsten Kreis des Justizministeriums lediglich Staatssekretär Stuckart" vom Reichsinnenministerium informiert war, der Göring allerdings so verstanden haben wollte, „daß die Verabschiedung durch das Reichskabinett erfolgen" sollte.[10] Aus dieser Geheimniskrämerei könnte geschlossen werden, daß Göring im Einvernehmen mit Gürtner die grundsätzliche Ablehnung des Entwurfs durch einen Flügel innerhalb der Parteiführung aus „staatsmännischen" Notwendigkeiten einfach übergehen wollte, wahrscheinlicher ist jedoch, daß Göring von dieser grundsätzlichen Opposition gar nichts wußte. Ob er Hitlers Einverständnis voraussetzte, ob er sie einem flüchtigen Gespräch mit Hitler zu entnehmen geglaubt hatte oder ob Hitler einen Moment lang geschwankt hatte, sei dahingestellt. Als jedenfalls Lammers nach dem Eingang von Gürtners Schreiben Hitler am 14. Dezember unterrichtete, erklärte dieser eindeutig, er sei „dagegen, daß das StGB jetzt verabschiedet wird, sei es durch den Ministerrat, sei es durch das Reichskabinett".[11] Von dieser Entscheidung wurden Ministerialrat Rietzsch und

[6] Die auf dem zurückgesandten Originalschr. Gürtners angebrachten Vermerke Görings waren in einem Anschr. seiner persönl. Referentin an den RJM v. 14.12.39 wenigstens noch mal leserlich abgeschrieben worden (a.a.O.).

[7] So Gürtner auf der Zusammenkunft der Landesjustizminister in Stuttgart am 6.5.33 (Niederschr. in den Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 16833); auch Hitler hielt dieses Verfahren zu dieser Zeit noch für „wünschenswert".

[8] Schr. Gürtners an Göring v. 18.12.39 (Akten des RJM, a.a.O.).

[9] Vgl. Anm. 4.

[10] Verm. Kritzingers für Lammers v. 12.12.39 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1513a).

[11] Aktenverm. Lammers' v. 14.12.39 (a.a.O.).

Görings Büro am selben Tage informiert.[12] In den schriftlichen Mitteilungen, die Gürtner und Göring am 18. Dezember erhielten, war Hitlers Veto verbindlicher formuliert: Hitler sei der Auffassung, „daß die Verabschiedung des Deutschen Strafgesetzbuchs im Wege der ordentlichen Gesetzgebung erfolgen müsse, und daß er im übrigen Zweifel habe, ob der Zeitpunkt für die Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuchs der gegebene sei".[13] Nichtsdestoweniger wurde mit dieser Entscheidung die umfassende Strafrechtsreform, um die sich das Justizministerium über sechs Jahre bemüht hatte, endgültig begraben. Für Gürtner, der 1933 geäußert hatte: „wenn man mehr als 10 Jahre an einem solchen Werk mitarbeitet, so ist es rein menschlich sehr verständlich, daß jeder den Ehrgeiz, ich möchte beinahe sagen die Leidenschaft hat, das Ende eines solchen Werkes zu erleben"[14], war diese Entscheidung eine tiefe Enttäuschung. Mit ihr starb jene Illusion, die die führenden Männer im Reichsjustizministerium mit dem Machtantritt der Nationalsozialisten verbunden hatten: Gürtner und seinesgleichen hatten sich 1933 von einem starken, ideologisch gefestigten und daher auch mit einer einheitlichen Rechtsauffassung ausgestatteten Staat – der nicht mehr innerlich zerrissen von Jahr zu Jahr mit seinen wechselnden parlamentarischen Mehrheiten auch in seinen weltanschaulichen Prämissen für eine Strafrechtsreform schwankte – eine umfassende Erneuerung des Strafrechts erhofft.[15] Sie mußten die bittere Erfahrung machen, daß gerade das neue Herrschaftssystem mit seiner der Gesetzesform feindlichen Ideologie eine solche Gesamtreform unmöglich machte. Unter Verwendung von Teilen des Reformprogramms novellierte es das Strafrecht nur so weit, wie es zur Durchsetzung seiner Ziele und zur Sicherung seiner Herrschaft notwendig war.

3. Die Strafgesetzgebung 1933–1940: normativer Abbau der Rechtsstaatlichkeit

a. Die Normen zur Sicherung des Regimes und die Novellen zum Strafrecht 1933/34: Generalprävention und Durchbrechung des Rückwirkungsverbots

Bei der Strafgesetzgebung der Jahre nach 1933 lassen sich zwei Gruppen von Normen unterscheiden: einmal die zeitbedingten Verordnungen und Gesetze, die der unmittelbaren Sicherung und Festigung der nationalsozialistischen Herrschaft nach der Machtübernahme dienten, zum anderen jene Gesetze, die der Initiative des Reichsjustizministeriums entsprangen und einen Teil der in Arbeit befindlichen Gesamtreform des Strafrechts vorwegnahmen oder praktischen Bedürfnissen bei juristischen Einzelmaterien abhalfen. Dabei hoffte das Justizministerium noch bis nach Kriegsausbruch,

[12] Aktenverm. Kritzingers v. 14.12.39 (a.a.O.).

[13] Schr. Lammers' an Gürtner und Göring v. 18.12.39 (a.a.O., ersteres Schr. auch in den Akten des RJM, BA, Sign. R 22/856).

[14] Auf der Zusammenkunft der Landesjustizminister in Stuttgart am 6.5.33 (vgl. Anm. 7).

[15] Anstelle vieler Nachweise typisch Gürtners Ausführungen vor Pressevertretern am 26.10.33 (Bayerische Staatszeitung v. 28.10.33), dort noch mit der Hoffnung verknüpft: „In 4–5 Monaten soll nun fertiggestellt werden, was in 20 Jahren nicht möglich war ..."

an die Stelle dieses „aus alten und neuen Bestimmungen bunt zusammengesetzten Strafrechts ein geschlossenes, aus einem Guß gegossenes großes Gesetzwerk setzen zu können".[1]

Zu der ersten Gruppe der Normen, die nicht vom Justizministerium veranlaßt wurden, aber sein Tätigwerden zuständigkeitshalber erforderten, gehörten die beiden aufgrund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassenen *Verordnungen des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar* und *zum Schutz von Volk und Staat (Reichstagsbrandverordnung) vom 28. Februar 1933.* Bei der Verordnung vom 4. Februar, die der Reichsinnenminister dem Kabinett vorlegte, mußte der Justizminister beteiligt werden[2], weil sie zu den Vorschriften über politische Versammlungen, Aufzüge, Druckschriften und Sammlungen entsprechende Gefängnis- und Geldstrafen vorsah und ferner Strafbestimmungen gegen die öffentliche Aufforderung und Anreizung zu Gewalttätigkeiten (§ 15) sowie eine richterliche Kontrolle der Polizeihaft bei Hochverrats- und Geheimnisverratsverdacht u.a. (§ 22) enthielt.[3] Der situationsbedingte Charakter dieser Verordnung wird durch die Tatsache unterstrichen, daß Innenminister Frick sie bereits in der Kabinettssitzung am 16. Februar wieder ändern wollte, da das Reichsgericht das erste Verbot der sozialdemokratischen Zeitung „Vorwärts" aufgehoben und damit der „Autorität der Reichsregierung eine empfindliche Einbuße" zugefügt habe. Die Regierung sah jedoch zunächst von einer Ausschaltung des Reichsgerichts als Beschwerdeinstanz ab.[4] Wie in anderem Zusammenhang dargestellt[5], war die nachträgliche Beteiligung des Justizministers auch an der gleichfalls von Frick dem Kabinett ad hoc vorgelegten Reichstagsbrandverordnung notwendig geworden, und zwar wegen der präventiven Strafbestimmungen gegen jene Verbrechen, die laut Göring von seiten der „aufständischen" Kommunisten zu erwarten waren. Es handelte sich um die Einführung der Todesstrafe für die Tatbestände des Hochverrats, der Giftbeibringung, der Brandstiftung, der Herbeiführung einer Explosion oder Überschwemmung, der Beschädigung von Eisenbahnanlagen und der gemeingefährlichen Vergiftung, für die das StGB bislang im Höchstfalle – bei der Tötung eines Menschen – lebenslanges Zuchthaus vorgesehen hatte, ferner um die Einführung neuer Tatbestände wie das Unternehmen und die Verabredung einer Tötung des Reichspräsidenten, der Mitglieder oder Kommissare der Reichsregierung sowie die Geiselnahme aus politischen Motiven u.a. (§ 5).[6]

Im Gegensatz zu diesen beiden Verordnungen ist die *Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933* – die Gürtner dem Kabinett bereits am Vortage zur Billigung vorgelegt hatte[7]

[1] So der Presseref. des RJM am 5.7.35 anläßlich der Novelle v. 28.6.35 (Zeitungsausschnitt in den Akten des RJM, BA, Sign. R 22/867).

[2] Vgl. dazu Niederschr. über die Ministerbesprechung am 2.Febr. 1933 nachmittags 6 Uhr und am 3.Febr. 1933 nachmittags 6.30 in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34, Band 1 [s. Anm. 3 in Kapitel I], Dok.Nr. 9, S. 29f., und Dok.Nr. 11, S. 34f.).

[3] VO des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4.2.1933 (RGBl. I, S. 35), vgl. Werle, Justiz-Strafrecht (1989), S. 64.

[4] Vgl. dazu Niederschr. über die Ministerbesprechung am 16. Februar 1933 nachm. 4.15 Uhr (Akten der Reichskanzlei, a.a.O. [s. S. 9, Anm. 3], Dok.Nr. 22, S. 83f.).

[5] Vgl. Kapitel VI.1., S. 535f.

[6] VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat v. 28.2.1933 (RGBl. I, S. 83), vgl. Werle, a.a.O., S. 65ff.

[7] Vgl. Niederschr. über die Ministerbesprechung am 27. Februar 1933 nachm. 4.15 in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei, a.a.O., Dok.Nr. 30, S. 123f.). Zur VO vgl. RGBl. I, S. 85, und L. Schäfer in: JW 1933, S. 873ff., Werle, a.a.O., S. 69f.

und die mit dem aktuellen Ereignis des Reichstagsbrandes in keinem Zusammenhang stand – als Vorgriff auf die geplante Strafrechtsreform seitens der Justiz anzusehen. Sie erfüllte eine seit langem erhobene Forderung der nationalsozialistischen Führung nach schärferen Strafen für hoch- und landesverräterische Delikte[8], die sich das Reichsjustizministerium – wie sich auch aus den späteren Erörterungen in der amtlichen Strafrechtskommission ergibt – willig zu eigen machte. Die Verordnung führte für einige Landesverratsdelikte die Todesstrafe ein, und zwar für den schweren Verrat militärischer Geheimnisse mit absoluter Wirkung (§ 1), schuf die beiden Tatbestände der Herstellung und Preisgabe gefälschter Staatsgeheimnisse (§ 2) sowie der öffentlichen Mitteilung oder Erörterung echter oder unechter Staatsgeheimnisse (§ 3) und erhöhte die Strafdrohung für hochverräterische Taten, die auf die Zersetzung der Reichswehr oder der Polizei abzielten (§ 5). Diese vorgreifende Verordnung sollte später durch die Novelle vom 24. April 1934 ersetzt und aufgehoben werden.

Unterdessen wurde die Justiz auch im Reichskabinett angegriffen, weil sie mit den Mitteln des Strafrechts nicht radikal genug gegen politische Gegner vorging, die den von Gesittung nicht gerade angekränkelten Methoden der Nationalsozialisten ähnliche entgegensetzten. In diesem Zusammenhang kam sogar ein in Königsberg vorbereitetes, aber rechtzeitig aufgedecktes Attentat auf Hitler zur Sprache.[9] Selbst ein Mann wie Außenminister Freiherr von Neurath, dem verschiedentlich Besonnenheit zugesprochen wird[10], erhob die Forderung, Kommunisten, die in SA-Uniform ertappt würden, „müßten unbedingt gehängt werden. Die Justiz müsse Mittel und Wege finden, um eine so exemplarische Bestrafung kommunistischer Spitzel zu ermöglichen".[11] Offensichtlich hatte der Außenminister dabei die Beschwerden ausländischer Botschaften über Übergriffe von SA-Leuten im Auge, von denen Hitler schon früher behauptet hatte, es handle sich „nicht um SA-Leute, sondern wahrscheinlich um Kommunisten, die SA-Uniformen angezogen hätten".[12] Schon am folgenden Tag schlug Staatssekretär Schlegelberger, der den erkrankten Gürtner seit 7. März vertrat, dem Kabinett eine Verordnung vor, die das Strafrecht den Methoden der politischen Auseinandersetzung anpassen und den Gerichten entsprechende Normen an die Hand geben sollte. Schlegelberger führte am 21. März 1933 im Kabinett aus,

„daß das Reichsjustizministerium, besonders er als derzeitiger Leiter des Amts, die Angriffe, die gegen die Justiz aus den Reihen des Kabinetts erhoben worden seien, sehr bitter empfinde. Es sei ganz selbstverständlich, daß die Justiz jede Regierung, insbesondere aber die jetzige Regierung der nationalen Erhebung auf das energischste in allen Bestrebungen unterstützen werde, welche den Schutz des Staates gegen hoch- und landesverräterische Umtriebe und ähnliche wichtige Aufgaben zum Ziele hätten. Er halte sich für verpflichtet, nochmals ausdrücklich hierauf hinzuweisen".[13]

[8] Vgl. dazu W. Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974, S. 52f.

[9] Vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichsministeriums am 7. März 1933 nachm. in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei, a.a.O., Dok.Nr. 44, S. 164f.) Der angeschuldigte Schiffszimmermann Kurt Lutter wurde nach Abschluß der reichsgerichtlichen Voruntersuchung „wegen mangelnden Beweises außer Verfolgung gesetzt", vgl. Schr. des RJM an den Chef der RK v. 21. 12. 33 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1519).

[10] Vgl. z. B. die Charakterisierung Neuraths bei L. Graf Schwerin von Krosigk, Es geschah in Deutschland. Menschenbilder unseres Jahrhunderts, Tübingen u. Stuttgart 1951, S. 310ff.

[11] Vgl. Niederschr. über die Ministerbesprechung am Montag, den 20. März 1933, vorm. 11.15 in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler, a.a.O., Dok.Nr. 68, S. 242).

[12] Vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichsministeriums am 7. März 1933 nachm. in der Reichskanzlei (a.a.O., Dok.Nr. 44, S. 166).

[13] Vgl. Niederschr. über die Ministerbesprechung am 21. März 1933 nachm. 4 Uhr im Reichsministerium des Innern (a.a.O., Dok.Nr. 70, S. 244).

Die von ihm vorgelegte „Verordnung gegen Diskreditierung der nationalen Regierung" wurde vom Kabinett gebilligt und am 21. März als *Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung* erlassen.[14] Sie bestrafte den unbefugten Besitz der Uniform eines hinter der Regierung stehenden Verbandes sowie das unbefugte Tragen einer solchen Uniform oder eines Mitgliedschaftsabzeichens mit Gefängnis (§ 1) und führte für strafbare Handlungen oder deren Androhung, bei denen der Täter unbefugt eine solche Uniform trug, die Zuchthausstrafe ein. War die Straftat in der Absicht begangen worden, „einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst und Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten", konnte in besonders schweren Fällen auf Todesstrafe erkannt werden (§ 2). Außerdem sollte die vorsätzliche Verbreitung unwahrer oder gröblich entstellter Behauptungen tatsächlicher Art, die geeignet waren, das Wohl des Reiches oder eines Landes oder das Ansehen ihrer Regierungen oder der hinter ihnen stehenden Verbände schwer zu schädigen, mit Zuchthaus bestraft werden (§ 3). Diese Bestimmung, die „unter dem Eindruck der Legenden über den Reichstagsbrand" geschaffen wurde[14a], beabsichtigte die Verbreitung von „Greuelpropaganda", d.h. von Nachrichten zu unterbinden, die der Regierung unbequem waren. Da sie sich aber nur auf *unwahre* Behauptungen bezog, konnte sie diesen von der Führung gewünschten Zweck nur unzureichend erfüllen und bereitete den Justizbehörden bei der Anwendung erhebliche Schwierigkeiten, wenn die Möglichkeit bestand, daß die Angeklagten für ihre Behauptungen den Wahrheitsbeweis antreten konnten bzw. der Nachweis für die Unwahrheit ihrer Behauptung unmöglich war, weil sich die behaupteten Vorgänge im Bereich der Bewegung, SS und Polizei abgespielt hatten, die den Ermittlungen der Justiz verschlossen blieben. In solchen Fällen behalfen sich die Justizbehörden damit, daß entweder die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellte oder die Gerichte bei der Beweisaufnahme die Sachdarstellung der Regierung bzw. Parteiführung als wahr würdigten und damit dem Angeklagten Unrecht antaten.[15] Auch diese überstürzt erlassene Verordnung vom 21. März 1933, die ausschließlich dem Schutz der nationalsozialistischen Führung und ihrer Organisationen diente, sollte später durch ein Gesetz vom Dezember 1934 abgelöst werden.

Bis zur Heimtückeverordnung hatte das Reichsjustizministerium die von der nationalsozialistischen Führung zur Sicherung ihrer Herrschaft geforderten Schritte auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung, die sich zum Teil mit seinen eigenen Reformvorhaben deckten, durch ihm gemäße Mittel erfüllen können, indem es bestehende Straftatbestände mit schwereren Strafandrohungen versah und neue Tatbestände schuf. Mochten diese strafrechtlichen Neuerungen auch verschiedentlich kein gerechtes Ver-

[14] RGBl. I, S. 135. (Vgl. dazu Werle, Justiz-Strafrecht (1989), S. 71 ff.

[14a] So Gürtner in den Beratungen der amtlichen Strafrechtskommission, 27. Sitzung, 24. April 1934 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.1, S. 718).

[15] Beides ist vorgekommen, vgl. die Heimtückefälle zu den Vorgängen in den KZ (Kapitel VI.4.a., S. 633, Anm. 6 u. 7) und vor bzw. nach der Röhmaffäre (Kapitel V.1.e., S. 476 f.) sowie nach der „Reichskristallnacht" (Kap. V.2, S. 495 f.). Typisch der Ber. über die Einstellung eines Heimtückeverfahrens gegen eine Frau, die behauptet hatte, daß ein Schutzhaftgefangener erschossen worden sei: „die Einstellung wurde damit begründet, daß ... in letzter Zeit tatsächlich Gefangene bei Fluchtversuchen aus dem Konzentrationslager Dachau erschossen worden seien" (Monatsber. des RegPräs. von Niederbayern u. der Oberpfalz v. 9. 8. 37, BayerHStArch., Sign. MJu 13293). Zur Rechtsprechung in Heimtückesachen allgemein s. die Regionalstudie von P. Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939 (Bayern in der NS-Zeit, Bd. IV, herausg. von M. Broszat, E. Fröhlich, A. Grossmann, München 1981, S. 435 ff.).

hältnis von Schuld und Strafe mehr aufweisen, so griffen sie doch das Fundament des Rechtsstaates noch nicht an. Das Reichsjustizministerium wollte bei den Bemühungen, die Waffe des Strafrechts zu schärfen, an herkömmlichen Prinzipien festhalten. Meinungsverschiedenheiten tauchten daher auf, als die Führung erstmals forderte, ein wesentliches Grundprinzip des Strafrechts zu verletzen und eine rückwirkende Vorschrift zu erlassen, um den Reichstagsbrandstifter van der Lubbe zum Tode verurteilen zu können. Schon wenige Tage nach dem Brande, als im Kabinett die Behauptungen ausländischer Zeitungen behandelt wurden, daß die Nationalsozialisten den Reichstag selbst angezündet hätten, äußerte Hitler, diesem ganzen „Geschrei wäre der Boden entzogen worden, wenn der Täter sofort aufgehängt worden wäre".[16] Am 7. März, als gegen van der Lubbe die Voruntersuchung wegen Hochverrats und Brandstiftung eröffnet wurde, wiederholte Innenminister Frick im Kabinett,

„daß es dringend geboten sei, van der Lubbe sofort zu hängen, und zwar auf dem Königsplatz. Zwar sehe das geltende Recht für Brandstiftung nur Zuchthausstrafe vor, jedoch müsse es möglich sein, mit rückwirkender Kraft für ein derart abscheuliches Verbrechen Todesstrafe durch Erhängen festzusetzen. Der Satz nulla poena sine lege dürfe nicht unbeschränkt gelten".

Zur Unterstützung seiner Argumentation trug Frick den Inhalt eines Gutachtens vor, das die Professoren Oetker (Würzburg), Nagler (Breslau) und von Weber (Jena) auf seine oder Hitlers Veranlassung zur Frage der Zulässigkeit einer rückwirkenden Strafverschärfung abgegeben hatten. Hitler betonte, „daß es auch nach seiner Auffassung dringend geboten sei, van der Lubbe zu hängen. Die deutsche Öffentlichkeit erwarte das unbedingt. Er könne die Doktrin ‚Recht müsse Recht bleiben' nicht anerkennen, wenn das ganze staatliche Leben darüber zugrunde gehen müsse". Schlegelberger erwiderte, er „stimme der Auffassung des Reichskanzlers durchaus zu, daß das Recht sich den Verhältnissen anpassen müsse" (!). Nichtsdestoweniger müsse er

„mit allem Nachdruck auf den Satz nulla poena sine lege hinweisen. Nur in Rußland, China und einigen kleinen Kantonen der Schweiz gelte dieser Satz nicht. Er wolle das von dem Herrn Reichminister des Innern erwähnte Gutachten noch einmal genau prüfen. Das Reichsjustizministerium werde dann seinerseits ein Gutachten ausarbeiten und beide Gutachten den Reichsministern zur Kenntnisnahme zuleiten".

Da zunächst an eine rückwirkende Präsidialverordnung gedacht war – das Ermächtigungsgesetz war noch nicht unter Dach und Fach –, äußerte auch der Leiter des Reichspräsidentenbüros Staatssekretär Meissner Bedenken, daß Hindenburg „in schwere Gewissenskonflikte kommen" könne, wenn er eine solche Verordnung vollziehen solle – oder dann hinterher über ein Gnadengesuch des Verurteilten entscheiden müsse. Er bat daher, daß Hitler, der Innen- und der Justizminister die Angelegenheit vor einem Kabinettsbeschluß Hindenburg unterbreiteten. Man einigte sich, daß Hitler das Problem mit Hindenburg zunächst allein besprechen sollte. Der Reichskommissar für das Preußische Finanzministerium Popitz sprach sogar die Vermutung aus, „daß das Reichsgericht die Rechtsgültigkeit einer Verordnung, die mit rückwirkender Kraft die Todesstrafe festsetze, nicht anerkennen werde". Darauf erklärte Hit-

[16] Vgl. Niederschr. über die Ministerbesprechung am 2. März 1933 mittags 12 Uhr in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei, a.a.O., Dok.Nr. 41, S. 147).

[17] Vgl. Niederschr. über die Ministerbesprechung am 7. März 1933 nachm. 4.15 Uhr (a.a.O., Dok.Nr. 44, S. 163ff.). Ob es zu der Unterredung Hitlers mit RGPräs. Bumke kam, steht nicht fest, vgl. D. Kolbe, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, Karlsruhe 1975, S. 217.

ler, daß er „mit dem Reichsgerichtspräsidenten in dieser Hinsicht Fühlung nehmen wolle".[17]

Das von Frick zitierte Gutachten der drei Strafrechtslehrer war Schlegelberger von Lammers nach einer telefonischen Unterredung erst am Vortage zugeschickt worden, so daß er wohl deshalb auf der Sitzung dazu noch keine Stellung nehmen konnte.[18] Dieses Gutachten vom 4. März 1933 war keineswegs so eindeutig ausgefallen, wie Frick in der Sitzung vorgegeben hatte. Es bezeichnete die Frage durchaus als „streitig", ob die strafverschärfenden Bestimmungen des § 5 der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar – wonach auch Brandstiftung (§ 307 StGB) mit dem Tode bestraft werden konnte[19] – im Wege einfacher, nicht verfassungsändernder Gesetzgebung nachträglich auf die Tat van der Lubbes erstreckt werden könnten. Die Professoren wiesen darauf hin, daß der § 2 Abs. 1 StGB sowohl die nachträgliche Strafbarkeit einer Tat wie auch die nachträgliche Veränderung des Strafrahmens verbiete, sich also auf das „Ob" und das „Wie" der Bestrafung bezöge. Demgegenüber verneine der später entstandene Artikel 116 der Reichsverfassung nur die nachträgliche Strafbarkeit einer bis dahin nicht strafbaren Handlung, befasse sich also nur mit dem „Ob" der Bestrafung.[20] Deshalb habe das Reichsgericht schon in einer früheren Strafentscheidung (RGSt. Bd. 56, S. 319) ausgeführt, „daß Art. 116 nur die gesetzliche Festlegung der Möglichkeit einer Bestrafung erfordere, keineswegs aber zum Ausdruck bringe, daß das zur Zeit der Begehung der Tat geltende, eine bestimmte Strafart androhende Gesetz einen bestimmten Strafrahmen haben müsse". Zwar sei das Reichsgericht bislang noch nie in die Verlegenheit geraten, eine rückwirkende Strafverschärfung bejahen zu müssen; es sei jedoch anzunehmen, daß es „in folgerichtiger Weiterentwicklung der bisher von ihm aufgestellten Prinzipien" eine solche Strafverschärfung durch einfaches Gesetz anerkennen werde. Die Gutachter kamen somit zu dem Ergebnis, „daß es zur nachträglichen Strafbarerklärung einer z. Zt. der Begehung straflosen Handlung eines verfassungsändernden Gesetzes, hingegen zur nachträglichen Veränderung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens lediglich eines einfachen Gesetzes" bedürfe.[21] Sie wiesen aber anhand von Beispielen deutlich darauf hin, daß die Ansichten darüber im rechtswissenschaftlichen Schrifttum strittig seien und die Rückwirkung des nachträglich strafverschärfenden Gesetzes „überwiegend" abgelehnt werde. Die ablehnende Auffassung werde dem Zweck, der für die Entstehung des in Artikel 116 anerkannten Grundsatzes bestimmend war, „am meisten gerecht, nämlich dem Zweck, den Täter vor einem Strafübel zu schützen, das für seine Tat zur Zeit ihrer Begehung noch nicht angedroht war". Dieser Gedanke kehre im Schrifttum immer wieder und die Gutachter warnten, daß „daran anknüpfende kritische Bedenken ... sicherlich auch in der Öffentlichkeit erhoben werden, wenn eine Notverordnung rückwirkende Strafverschärfungen enthalten würde".[22]

[18] Vgl. Schr. Lammers' an Schlegelberger v. 6. 3. 33 (Personalakten Schlegelberger, Arch. des BJM).

[19] Vgl. S. 823.

[20] § 2 Abs. 1 StGB lautete: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn *diese Strafe* gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde." In Art. 116 RV hieß es dagegen: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn *die Strafbarkeit* gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde."

[21] Letzteres wäre also durch eine NotVO des Reichspräsidenten möglich gewesen, während Art. 116 der RV aufgrund des Art. 48 nicht hätte außer Kraft gesetzt werden können.

[22] Vgl. Gutachten der Universitätsprofessoren Oetker, Nagler und von Weber, Berlin, den 4. März 1933 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1514).

Diesem Gutachten der drei Professoren trat Schlegelberger mit einer wissenschaftlich fundierteren „Aufzeichnung" vom 10. März 1933 entgegen. Darin widersprach er der Auffassung, daß § 2 StGB und Art. 116 RV unterschiedlichen Inhalt besäßen. Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Verfassungsbestimmung und der Beratungen im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung stellte er fest, „daß Artikel 116 den vollen Inhalt des § 2 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs zum Verfassungsgrundsatz erhebt". Durch zahlreiche Belege wies er nach, daß die Entscheidungen des Reichsgerichts zur Rechtfertigung weder der einen noch der anderen Ansicht beitrügen, da sich dieses Gericht mit der anstehenden Frage nie gründlich befaßt habe und die gelegentlichen Bemerkungen darüber in verschiedenen Entscheidungen miteinander im Widerspruch ständen. Im Hinblick auf alle diese Umstände könne daher „dem Herrn Reichspräsidenten der Erlaß einer solchen [rückwirkenden] Notverordnung nicht empfohlen werden"; sollte die rückwirkende Strafverschärfung partout eingeführt werden, so müsse dafür zumindest „der Weg eines vom Reichstag zu beschließenden verfassungsändernden Gesetzes gewählt werden". Aber abgesehen von der Frage der Verfassungsmäßigkeit wandte sich Schlegelberger prinzipiell gegen die Außerkraftsetzung des strafrechtlichen Grundsatzes der Nichtrückwirkung von Verschärfungen des Strafgesetzes: sie werde nicht nur bei den Vertretern der

„herrschenden Auffassung, sondern auch in weiten sonstigen Kreisen und nicht nur der juristischen Welt, lebhaften Widerspruch auslösen. Der Grundsatz der Nichtrückwirkung strafverschärfender Gesetze herrscht fast in der ganzen Kulturwelt und wird von dem keineswegs dem Liberalismus zuzuzählenden Strafrechtslehrer von Hippel geradezu als ‚die wichtigste Kulturgrundlage des Strafrechts' bezeichnet, die ‚an die Spitze jedes Strafgesetzbuchs gehöre' ".

Neben dem älteren römischen Recht hätten zu Beginn des 20. Jahrhunderts nur noch einige schweizerische Kantone, Rußland und asiatische Staaten diesen Grundsatz nicht anerkannt; von neueren Rechtssystemen stehe „nur das Recht Sowjetrußlands auf diesem Standpunkt". Um die Abneigung in weiten Kreisen der deutschen Bevölkerung gegen die Rückwirkung strafverschärfender Gesetze darzutun, verwies Schlegelberger geschickt auf den „Fall Potempa": als gegen fünf der SA-Totschläger aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932 die Todesstrafe verhängt wurde, weil sie ihre Straftat nur wenige Stunden nach (!) Inkrafttreten dieser Verordnung begangen hatten, hätten Stimmen der öffentlichen Meinung – allen voran die NS-Zeitung „Der Angriff" – die Begnadigung gefordert, weil die Verurteilten zur Tatzeit noch keine Kenntnis von der Verordnung und ihren schweren Strafdrohungen gehabt hätten. Mit dieser Begründung seien die Täter seinerzeit auch tatsächlich zu lebenslangem Zuchthaus begnadigt worden.[23] „Derartige Einwendungen", folgerte Schlegelberger, „würden mit noch größerem Recht erhoben werden, wenn die verschärfte Strafdrohung erst nach der Tat erlassen wird". Der Staatssekretär schloß seine Stellungnahme mit der eindrucksvollen Warnung:

„Soviel Verständnis man dem Wunsche weiter Volkskreise, die Untat der Inbrandsetzung des Reichstagsgebäudes durch den Tod des Verbrechers gesühnt zu sehen, menschlich entgegenbringen muß, und so sehr ich die Überzeugung teile, daß sich das Recht den Staatsnotwendigkeiten vor allem durch Schaffung der nötigen Strafvorschriften für die Zukunft anpassen muß, so sehr

[23] Zum Fall Potempa und der endgültigen Begnadigung der Täter vgl. Kapitel I.5., S. 61, und IV.1.b., S. 326, Anm. 25.

muß ich doch andererseits aus den angeführten rechtlichen, kriminalpolitischen und allgemeinpolitischen Gründen davor warnen, so anerkannte Grundsätze des Rechts wie das Verbot der Rückwirkung strafverschärfender Gesetze in der gerechten Entrüstung über einen Einzelfall zu durchbrechen. Die Geschichte der Nachkriegszeit ist nicht arm an Abscheu erregenden Taten. In keinem Fall jedoch ist der Grundsatz der Nichtrückwirkung strafverschärfender Gesetze bisher verlassen worden. Seine Preisgabe müßte notwendig zu einer Verwirrung des allgemeinen Rechtsbewußtseins führen. Hiervon würde ich für das Rechtsgefühl des Volkes einen Schaden befürchten, der nach meiner Überzeugung durch die Befriedigung über die angemessene Sühne einer einzelnen Untat nicht wettgemacht wird."

Diese Stellungnahme sandte Schlegelberger am 10. März als Kabinettsvorlage an den Chef der Reichskanzlei, die Reichsminister und an das Büro des Reichspräsidenten.[24]

Schlegelbergers Gegenvorstellungen verfehlten zwar bei Hindenburg ihre Wirkung nicht, wurden aber von der nationalsozialistischen Führung beiseite geschoben. In der Reichstagssitzung vom 23. März 1933, in der das Ermächtigungsgesetz verabschiedet wurde, erklärte Hitler unter lebhaftem Beifall seiner Anhänger, er sei entschlossen, „nichts unversucht zu lassen, um in kurzer Frist dieses Verbrechen [der Inbrandsetzung des Reichstags] durch die öffentliche Hinrichtung des schuldigen Brandstifters und seiner Komplizen zu sühnen".[25] Offensichtlich wegen der ablehnenden Haltung Hindenburgs kam die Angelegenheit erst in der Kabinettssitzung am Tage nach der Annahme des Ermächtigungsgesetzes wieder zur Sprache, das die Mitwirkung des Reichspräsidenten überflüssig machte und darüber hinaus auch alle verfassungsrechtlichen Zweifel durch die Bestimmung ausräumte, daß die von der Regierung allein erlassenen Gesetze von der Reichsverfassung abweichen durften. Für diese Sitzung hatte Schlegelberger die Weisung erhalten und trotz seiner grundsätzlichen Bedenken ausgeführt, den Entwurf eines entsprechenden Regierungsgesetzes auszuarbeiten. Als Frick an diesem 24. März wiederum für van der Lubbe die Todesstrafe und ihre Vollstreckung „öffentlich durch Erhängen" forderte, entgegnete Meissner, der Reichspräsident „habe nach wie vor Bedenken dagegen", eine solche Verordnung zu unterschreiben, zumal er der Ansicht sei, „daß öffentliches Erhängen keine Strafe sei, die dem deutschen Empfinden, auch in der Vergangenheit, entspräche". Hitler betonte einlenkend, „daß diese Auffassung des Herrn Reichspräsidenten selbstverständlich für das Reichskabinett maßgebend sei" – sie wurde im Falle der Hinrichtung van der Lubbes später auch tatsächlich respektiert –, es „könne jedoch vielleicht" die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen werden, „später die Strafe des öffentlichen Erhängens festzusetzen und zu vollstrecken". Daraufhin wurde der von Schlegelberger vorgetragene Gesetzentwurf vom Kabinett angenommen.[26] Dieses *Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933*[27] („lex van der Lubbe") bestimmte, daß der

[24] Vgl. Schr. Schlegelbergers v. 10.3.33 nebst „Aufzeichnung" als Anlage (Nachlaß Saemisch, Bd. 163, BA, Sign. NL 171).

[25] Vgl. Verhandlungen des Reichstags. VIII. Wahlperiode 1933. Bd. 457, Berlin 1934, Stenogr.Ber. über die 2. Sitzung, Donnerstag, den 23. März 1933, S. 26.

[26] Vgl. Niederschr. über die Ministerbesprechung am 24. März 1933, vorm. 11.30 Uhr in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei, a.a.O., Dok.Nr. 72, S. 250, 253).

[27] RGBl. I, S. 151. Werle, Justiz-Strafrecht (1989), S. 73ff., V. Epping, Die Lex (1995). Daß das G. die Unterschriften Hitlers und Papens, nicht dagegen Gürtners oder Schlegelberger trug, hatte seinen Grund lediglich in der Erkrankung Gürtners, für den nach der GeschO der RReg. v. 3.5.24 (RMinBl., S. 173) ein anderer Reichsminister (Papen) vertretungsweise zeichnen mußte. Die Staatssekretäre durften erst nach Änderung der GeschO v. 20.3.35 (RMinBl., S. 423) in Vertretung ihrer Minister mitzeichnen.

§ 5 der Reichstagsbrandverordnung mit seinen Strafverschärfungen auch für Taten galt, „die in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar 1933 begangen" worden waren (§ 1), und ermächtigte die Regierung, die Vollstreckung eines Todesurteils durch Erhängen anzuordnen, wenn es wegen eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Verbrechens ergangen war (§ 2). Das Reichsgericht sollte dieses Gesetz in seinem Urteil vom 23. Dezember 1933 tatsächlich anwenden und van der Lubbe wegen Hochverrats (§ 81 StGB) in Tateinheit u.a. mit aufrührerischer Brandstiftung (§ 307 StGB) zum Tode verurteilen. Es begründete die Rechtsgültigkeit des rückwirkenden Gesetzes vom 29. März, indem es entgegen der „Aufzeichnung" Schlegelbergers vom unterschiedlichen Inhalt des § 2 Abs. 1 StGB und des Art. 116 RV ausging: das aufgrund des Ermächtigungsgesetzes erlassene rückwirkende Regierungsgesetz habe den Grundsatz des genannten Strafgesetzparagraphen für den von ihm geregelten Fall aufgehoben, habe dagegen den Grundsatz des Verfassungsartikels gar nicht tangiert, da die grundsätzliche Strafbarkeit der Verbrechen nach §§ 81 und 307 StGB zur Tatzeit bereits feststand.[28] Von der Anordnung der Vollstreckung des Urteils durch Erhängen sah Hitler – offensichtlich mit Rücksicht auf Hindenburgs Auffassung – allerdings ab: van der Lubbe wurde am 10. Januar 1934 enthauptet, wie es das Strafgesetzbuch vorschrieb.

Das Reichsjustizministerium war sich bewußt, daß es mit der Forderung Hitlers nach der rückwirkenden lex van der Lubbe an einer qualitativen Schwelle der Strafgesetzgebung angelangt war, an der die Prinzipien des Rechtsstaats offen verletzt wurden. Indem es seine Bedenken kundtat, aber sich der Führung dennoch beugte, wurde die Schwelle ein für allemal überschritten. Gürtner rechtfertigte seine Einwilligung in den Erlaß dieses rückwirkenden Gesetzes wenige Wochen später vor den Chefs der Landesjustizverwaltungen mit folgenden Worten:

„Es ist mir von ein paar Seiten und zwar sehr ernsthaft zu nehmenden Seiten vorgehalten worden, wieso die Deutsche Reichsregierung sich bei der Lex Lubbe dazu hat verstehen können ... Man hat darin einen Bruch eines allgemeinen internationalen Rechtssatzes gefunden ... Ich selbst habe mich innerlich mit der Rückwirkung der Lex Lubbe abfinden können, und habe ihr zugestimmt und zwar aus folgendem Grund: wenn wir das internationale Terroristentum bekämpfen wollen, also diejenigen Leute, die heute den dänischen Landtag, morgen den deutschen Reichstag anzünden, dort ein Schloß in die Luft sprengen, in eine Kirche in Sofia eine Bombe hineinschmeißen und was so ähnliche Terroristenakte sind, dann dürfen wir uns nicht an die Schranken halten, die das internationale Recht der Bekämpfung des politischen Vergehens zieht ... Ich meine dieser Art von Verbrechertum gegenüber, in dem ich eine europäische Gefahr oder eine Weltgefahr sehe, wenn Sie das sagen wollen, kann es nur einen Willen geben, den Vernichtungswillen des Staates oder besser der Staaten. In diesem Rahmen kann man sich bereit finden und ich habe mich dazu bereitgefunden, auch einen Grundsatz zu opfern, indem das Strafgesetzbuch rückwirkend sein kann."[29]

Diese Rechtfertigung zeugt von Gürtners auch bei anderen Gelegenheiten erwiesener Auffassung, daß rechtsstaatliche Prinzipien aus Gründen der Staatsraison „ausnahmsweise" durchbrochen werden können. Noch versuchte das Reichsjustizministe-

[28] Vgl. dazu die mündliche Urteilsbegründung (Stenogr. Bericht, 57. Verhandlungstag, Sonnabend den 23.12.33, Arch. des IfZ, Sign. Fa 100/18) sowie die schriftliche Ausfertigung des Urteils (Kopie im Auszug bei F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, 1933–1945, Glashütten i. Taunus 1971, S. 341 ff.).

[29] Vgl. Niederschr. über die Zusammenkunft der Landesjustizminister in Stuttgart am 6. Mai 1933 (Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 16833).

rium im Gesetz vom 29. März eine Ausnahme zu sehen und vermied – soweit es Normen in eigener Zuständigkeit erließ – auch gegenüber Forderungen nationalsozialistischer Vertreter in den Reihen der Justiz rückwirkende Strafvorschriften. Es berief sich dabei allerdings nicht mehr auf „liberalistische" Prinzipien rechtsstaatlicher Freiheitssicherung, die die Führung nicht gelten ließ, sondern auf „international anerkannte Grundsätze" und die Gefahr internationaler Verwicklungen. Es sollte aber künftig keine Bedenken äußern, wenn Hitler eine rückwirkende Norm forderte.[29a] Insofern war mit der lex van der Lubbe der Damm der Rechtsstaatlichkeit auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung gebrochen.

Bis Ende 1934 wurden drei „Kampfgesetze" zur Unterdrückung gewaltsamer Aktionen der innenpolitischen Opposition und zum Schutz der NS-Organisationen erlassen. Nachdem Anfang April in Hamburg Bombenanschläge auf das Bismarckdenkmal und auf eine SA-Unterkunft unternommen worden waren, die mit den bisherigen Strafverschärfungen der Reichstagsbrandverordnung nicht erfaßt werden konnten, wurde das *Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933*[30] verkündet. Es erweiterte den Strafrahmen für bestimmte Verbrechen des Sprengstoffgesetzes, der Inbrandsetzung, der Transportgefährdung u.a. bis zur Todesstrafe. Das *Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933* ging auf die Initiative Görings zurück, der Kerrl und Freisler vom damaligen preußischen Justizministerium, Schlegelberger in Vertretung des in Urlaub weilenden Gürtner, den damaligen preußischen Gestapochef Diels und einige Beamte des preußischen Innenministeriums zu einer geheimen Konferenz auf die Insel Sylt am 21. Juli eingeladen hatte, um verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen zur Beendigung der „revolutionären" Zustände im Lande zu beraten.[31] Anlaß waren u.a. die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern und Gegnern des NS-Regimes, bei denen z.B. vier Wochen vorher in Berlin-Köpenick drei SA-Hilfspolizisten getötet worden waren. Man kam überein, unter die „Staatsträger", deren Leben unter erhöhten strafrechtlichen Schutz gestellt werden sollte, nicht nur die Angehörigen von SA und SS, sondern auch Beamte der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu rechnen: wer eine solche Person vorsätzlich tötete oder eine Tötung unternahm oder verabredete, sollte mit dem Tode bestraft werden können. Dieser Antrag der preußischen Staatsregierung an die Reichsregierung wurde vom Reichsjustizministerium zunächst den Landesjustizverwaltungen zur Stellungnahme zugeleitet und am 2./3. August auf einer Konferenz der Landesjustizmini-

[29a] Außer den in der Folge behandelten Beispielen enthielten in der Ära Gürtner folgende Strafgesetze rückwirkende Bestimmungen: G. über die Vorführung ausländischer Filme v. 11.7.36 (RGBl. I, S. 551), G. über die Statistik der Fischereifangergebnisse v. 6.7.36 (RGBl. I, S. 798), G. über Leistungen für Wehrzwecke v. 13.7.38 (RGBl. I, S. 887), VO. über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratssachen v. 16.12.38 (RGBl. I, S. 1811), G. über den Fischereischein v. 19.4.39 (RGBl. I, S. 795), VO. über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratssachen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 4.12.39 (RGBl. I, S. 2389), VO. über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten v. 6.6.40 (RGBl. I, S. 844) und VO. über die vorläufige Ausübung der Rechtspflege in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet v. 29.7.40 (RGBl. I, S. 1059).

[30] RGBl. I, S. 162, Werle, Justiz-Strafrecht (1989) S. 75 f. Vortrag Schlegelbergers u. Kabinettsbeschluß s. Niederschr. über die Ministerbesprechung am 4. April 1933, 4 Uhr nachmittags in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei, a.a.O. [s. S. 9, Anm. 3], Dok.Nr. 86, S. 290).

[31] Vgl. dazu Kapitel IV.1.c., S. 330, u. dortige Anm. 45.

ster unter Schlegelbergers Vorsitz beraten.[32] Auf Drängen der Justizverwaltungen wurden in den Kreis der zu schützenden Personen auch Richter, Schöffen und Geschworene sowie Sachverständige und Zeugen in politischen Prozessen aufgenommen, die oftmals nachträglicher Rache seitens der Anhängerschaft des Verurteilten ausgesetzt waren.[33] Von seiten der Justiz stand dahinter die Absicht, die Justizbeamten und Prozeßbeteiligten bei Verfahren wegen Ausschreitungen von Nationalsozialisten auch vor Drohungen und Übergriffen durch NS-Verbände zu schützen – ein Bestreben, das Görings derzeitigem Konzept entsprach, die nationalsozialistische „Revolution" zu beenden. Nachdem der Entwurf in einer Kommission der Justiz- und Innenministerien des Reichs und der Länder weiterberaten worden war, wurde er in der Sitzung vom 4. Oktober dem Reichskabinett von Gürtner vorgetragen und gebilligt, wobei Frick und Göring eine Ausdehnung des besonderen Schutzes auch auf die Amtswalter der NSDAP und die Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes (des späteren NS.-Fliegerkorps) durchsetzten.[34] Das Gesetz sah die Todesstrafe für denjenigen vor, der einen Richter oder einen der aufgeführten Beamten bzw. Angehörigen der Bewegung und der Wehrmacht „aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit", ferner einen Schöffen, Geschworenen, Sachverständigen oder Zeugen wegen seiner Tätigkeit oder Bekundungen in einem gerichtlichen Verfahren zu töten unternahm bzw. zur Tötung aufforderte, sich erbot oder verabredete. Gleichzeitig erhöhte das Gesetz den Strafrahmen für im Ausland begangenen Hochverrat und die Einfuhr hochverräterischer Druckschriften und ihre Verbreitung im Inland bis zur Todesstrafe. Dadurch sollte der Aktivität der im Exil lebenden Kommunisten und Sozialdemokraten entgegengewirkt werden, die ihre in den Untergrund gegangenen Anhänger mit illegalem Propagandamaterial versorgten. Während der Entwurf Görings schon für die Einfuhr lediglich staatsgefährdender Druckschriften die Todesstrafe vorgesehen hatte, hatten sich Oberregierungsrat von Dohnanyi vom Reichsjustizministerium und die Vertreter der Landesjustizverwaltungen auf der erwähnten Konferenz gegen diese hohe Strafe gewandt. Das Gesetz schuf dafür eine besondere Strafbestimmung mit Zuchthausstrafe.[35]

Das dritte „Kampfgesetz" war das *Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934*[36], das die Heimtückeverordnung vom 21. März 1933 ersetzte. Auf Wunsch der Parteiführung war darin nunmehr vorgesehen worden, daß eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art, die sich ausschließlich gegen das Ansehen der Partei oder ihrer Gliederungen richtete,

[32] Vgl. Einladungsschr. des RJM v. 26.7.33 an die Landesjustizverwaltungen, RMDI, preuß. MdI u.a., nebst preuß. Entwurf; Ber. des GStA Hamburg v. 3.8.33 über die Konferenz im RJM (Akten des OLG Hamburg, StArch der Freien und Hansestadt Hamburg, sign. Best. 213-1); VB v. 4.8.33, Südt. Ausg., Beiblatt.

[33] Vgl. Schr. des Chefs der LJVerw. Hamburg an den RJM v. 26.7.33 (Akten des OLG Hamburg, a.a.O.): „Es ist bekannt, daß in der letzten Zeit des öfteren im Laufe der großen politischen Prozesse Drohbriefe massiven Inhalts an die Mitglieder des Gerichts gesandt worden sind ... In dem vorerwähnten Prozesse ist einer der Zeugen am Abend des Tages seiner Verhandlung mit schweren Stichverletzungen in das Krankenhaus eingeliefert worden. Es ist begreiflich, daß die Zeugen bei ihrer Vernehmung unter dem schweren Druck stehen ..."

[34] Vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichsministeriums am Mittwoch, dem 4.Oktober 1933, 4.30 Uhr nachm. (Akten der Reichskanzlei, a.a.O., Band 2, Dok.Nr. 224, S.883f.). In der Sitzung v. 26.9.33 war die Beratung des G. vertagt worden.

[35] Vgl. RGBl. I, S. 723, Werle, Justiz-Strafrecht (1989), S. 84f.

[36] RGBl. I, S. 1269, Werle, a.a.O., S. 137ff., Begründung S. DJ 1935, S. 421.

nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers verfolgt werden durfte, um Strafverfahren zu vermeiden, die der Partei schaden konnten (§ 1). Da die Beschränkung auf Behauptungen tatsächlicher Art in der Heimtückeverordnung von 1933 zur Folge gehabt hatte, daß böswillige Schmähungen in Form von Meinungsäußerungen und Werturteilen straflos geblieben oder allenfalls als Beleidigungen unzureichend bestraft worden waren, sah das Gesetz nunmehr zusätzlich vor, daß auch mit Gefängnis bestraft wurde, „wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP" oder ihrer Einrichtungen machte, die geeignet waren, „das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben". Dadurch wurde der bisherige Freiraum der Gerichte, Behauptungen als Werturteile gelten zu lassen, wesentlich eingeschränkt.[37] Die Tat sollte nur auf ausdrückliche Anordnung des Reichsjustizministers verfolgt werden, der sie im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers traf, wenn sie sich gegen einen Parteiführer richtete (§ 2). Die Strafbestimmungen gegen Täter, die bei ihrer strafbaren Handlung unberechtigterweise eine Uniform der Partei oder ihrer Gliederungen trugen, waren aus der Heimtückeverordnung beibehalten worden (§ 3). Wer sich unberechtigt als Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen ausgab, sollte dann mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft werden, wenn er es um eines Vorteils wegen oder in der Absicht tat, einen politischen Zweck zu erreichen. Auch hier war die Verfolgung an die Zustimmung des Stellvertreters des Führers gebunden (§ 4). Mit Gefängnis bestraft wurde ferner, wer parteiamtliche Uniformen, Fahnen, Abzeichen usw. der Bewegung ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP gewerbsmäßig herstellte oder anderen überließ. War in der Verordnung von 1933 bislang nur das unbefugte Tragen parteiamtlicher Abzeichen strafbar gewesen, so wurden im Gesetz nunmehr auch das unbefugte Herstellen und der Besitz strafbar (§ 5). Das Gesetz sollte sinngemäß für den Reichsluftschutzbund, den Deutschen Luftsportverband, den Freiwilligen Arbeitsdienst und die technische Nothilfe gelten, wobei die notwendigen Zustimmungen entsprechend vom Reichsminister der Luftfahrt bzw. des Innern zu erteilen waren (§ 8). Als Gürtner den Entwurf am 13. Dezember 1934 im Kabinett zur Beschlußfassung vortrug, wollte Reichsarbeitsminister Seldte auch den NS-Frontkämpferbund (Stahlhelm) – der „als einziger Frontkämpferbund von November 1918 bis jetzt durchgehalten habe und als einziger berechtigt sei, Uniform zu tragen" – in den Schutz des Gesetzes einbeziehen, stieß aber auf den geschlossenen Widerstand Hitlers, Görings und v. Blombergs.[38]

Diesen Gesetzen im strafrechtlichen Bereich, die im wesentlichen dem innenpolitischen Kampf und der Sicherung der nationalsozialistischen Herrschaft dienten, standen bis Ende 1934 drei Gesetze gegenüber, deren Zweck die praktische Verwirklichung der Reform des Strafrechts war. Die erste Novelle, die unbeschadet der geplanten Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs einige vordringliche Probleme des geltenden StGB regeln wollte, war das *Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933.* Das Reichsjustizministerium hatte u. a. deshalb größtes Interesse an

[37] Vgl. dazu P. Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939 (a.a.O., voranstehende Anm. 15), S. 453f.

[38] Vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichsministeriums am 13. Dezember 1934, 4.15 Uhr nachm. in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler, Bd. II.1, Dok.Nr. 64, S. 243f.). In der Sitzung v. 4. 12. 34 war der Entw. auf Antrag von Heß von der Tagesordnung abgesetzt worden.

einer raschen Fertigstellung der Novelle, weil mit ihr verschiedene Rechtsmaterien geordnet werden sollten, deren Neuregelung einige Länder im Alleingang durch Landesgesetze unternommen hatten, die vom Reichsrecht abwichen und die Gefahr einer Aufsplitterung des Rechts heraufbeschworen. So hatte die bayerische Regierung am 26. April 1933 ein Gesetz zur Bekämpfung des Angebertums, das sich durch eine Verschärfung des § 164 StGB über falsche Anschuldigungen gegen die überhandnehmenden falschen Denunziationen richtete, sowie ein rückwirkendes (!) Gesetz zur Bekämpfung der Korruption erlassen, das u.a. den Strafrahmen der einschlägigen Paragraphen des StGB über Betrug (§ 263) und Untreue (§ 266) verschärfte und darüber hinaus bisher strafrechtlich nicht belangbare Korruptionsfälle erfaßte.[39] Mit der rückwirkenden Erhöhung der Strafen für diese beiden Paragraphen von Gefängnis auf Zuchthaus sollte gleichzeitig eine Verlängerung der Verjährung erreicht werden, um möglichst viele Fälle aufgreifen zu können. Als Reichsstatthalter v. Epp schon drei Tage später beim bayerischen Justizminister Hans Frank die Unvereinbarkeit dieser Rückwirkungsbestimmung – die übrigens im bayerischen Gesetzblatt nicht mit veröffentlicht worden war – mit der Reichsverfassung monierte, antwortete Frank, er werde in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Erneuerung der Rechtsordnung die Übernahme des bayerischen Gesetzes für das Reich zu erwirken suchen, da die Reichsregierung aufgrund des Ermächtigungsgesetzes ohne weiteres Gesetze erlassen könne, die von der Reichsverfassung abwichen: nur durch die Rückwirkung sei „es möglich, die vielfachen schweren Korruptionsfälle, die in den allerletzten Jahren die Öffentlichkeit außerordentlich beunruhigt haben und nur mangels eines wirksamen Strafschutzes durch die Maschen gegangen sind, nachträglich zu erfassen".[40]

Der Entwurf des Reichsjustizministeriums für die Strafrechtsnovelle wurde am 4. Mai vom Leiter der Strafgesetzgebungsabteilung Ministerialdirektor Schäfer mit Vertretern des bayerischen und des preußischen Justizministeriums, der Innenministerien Preußens und des Reichs, des Reichswehr-, des Reichswirtschaftsministeriums und des Auswärtigen Amts besprochen. Als die Justizvertreter Bayerns und Preußens u.a. für die in den Entwurf aufgenommenen Strafverschärfungen für Betrug und Untreue – die im Gegensatz zum bayerischen Gesetz die vorgesehene Zuchthausstrafe auf zehn Jahre begrenzten – rückwirkende Kraft verlangten, wies Schäfer diese Forderung mit der Begründung zurück, daß Gürtner diesen Gedanken ablehne: er entspreche „nicht deutscher Rechtsauffassung, ... und diese deutsche Rechtsauffassung entspreche auch international anerkannten Grundsätzen". Auf diese Grundsätze habe sich auch die niederländische Regierung gegen die lex van der Lubbe berufen und zugunsten ihres Staatsangehörigen „verlangt, daß wenn etwa die Todesstrafe gegen ihn sollte ausgesprochen werden, deren Vollzug unterbleibe". Auch eine Aufhebung der Verjährung für die Verfolgung dieser Delikte wies Schäfer zurück: sie sei unter dem Druck des Versailler Vertrages bislang nur einmal durch das Gesetz vom 24. März

[39] GVBl. 1933, S. 123. Beide Gesetze hatte das Bayer. Gesamtministerium als Landesregierung aufgrund des § 1 Abs. 1 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 31.3.33 (RGBl. I, S. 153) u. des Art. 48 Abs. 4 der Reichsverf. beschlossen.

[40] Schr. Epps an Frank v. 29.4.33 und Antwortschr. Franks v. 2.5.33 (Bayer. HStArch., Sign. Reichsstatthalter 594). Für diesen Antrag auf ein entsprechendes ReichsG. hatte sich Frank schon auf der Konferenz der Landesjustizminister in München am 22.4.33, zu der Gürtner nicht eingeladen worden war, die Rückendekkung aller anderen Landesjustizminister verschafft (vgl. Niederschr. über die Konferenz in den Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 16833).

1920 zur Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und -vergehen aus dem Jahre 1919 erfolgt. Die beiden Ländervertreter erboten sich, von den Korruptionsreferenten ihrer Ministerien ungewöhnlich schwere Korruptionsfälle beizubringen, für die eine Gefängnisstrafe keine ausreichende Sühne darstelle und die daher eine rückwirkende Strafverschärfung rechtfertigen würden. In einer wenige Stunden später stattfindenden Aussprache mit Gürtner erklärte sich Frank jedoch bereit, „mit Rücksicht auf die Gefahr internationaler Verwicklungen" auf die Forderung nach Rückwirkung zu verzichten.[41]

Gürtner nahm die Zusammenkunft der Landesjustizminister am 6. Mai im Stuttgarter Neuen Schloß wahr, um angesichts der Notgesetzgebung der Länder aus augenblicklichen Bedürfnissen heraus zur Rechtseinheit zu mahnen. Er bat, das Reichsjustizministerium von der Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Regelung jeweils zu informieren, und versprach, daß sein Ministerium die Länder seinerseits von wichtigen Gesetzgebungsvorhaben unterrichten werde, um deren Stellungnahmen und Erfahrungen berücksichtigen zu können. In diesem Zusammenhang erläuterte Gürtner den Chefs der Landesjustizverwaltungen den Inhalt der beabsichtigten Novelle, „in der eine mit großer Selbstbeschränkung ausgewählte Zahl von strafgesetzlichen Materien ihre Dauerregelung finden sollen, die dann später in das Strafgesetzbuch übernommen werden". Bei der Behandlung der Bestimmungen über Denunziation und Korruption berichtete er, Hitler habe ihn, den Finanzminister und ein weiteres Kabinettsmitglied am Vortage nach der Kabinettssitzung noch bei sich behalten und sich in längeren Ausführungen darüber ausgelassen, „daß wir zur Zeit in einem Meer von Denunziation und menschlicher Gemeinheit leben": es sei keine Seltenheit, daß „irgend jemand einen andern denunziert und sich selbst gleichzeitig als Nachfolger empfiehlt". Hitler habe geäußert, die Vorschriften des Weimarer Staates auf dem Gebiet des Steuer-, Bilanz-, Devisenrechts usw. seien manchmal so gewesen, daß ein Wirtschaftsbetrieb sie einfach aus Notwehr übertreten mußte, um seine Existenz und Kreditwürdigkeit zu erhalten. Heute nun habe die ständige „Gefahr, jeden Tag von irgend jemand, der davon Kenntnis hat, beim Staatsanwalt oder einer anderen Stelle denunziert zu werden, ... eine ungeheure Unruhe in die gesamte Wirtschaft gebracht". Es sei aber „nicht die Aufgabe des Dritten Reiches, alle Sünden des Zweiten Reiches zu sühnen". Es gebe zu viel in der Gegenwart zu tun, um „die Vergangenheit in allen ihren Einzelheiten aufzublättern und nach dem Recht zu messen, von dem wir wollen, daß es Gemeingut des deutschen Volkes werden solle". Deshalb müsse sowohl auf steuerrechtlichem wie auf wirtschaftskriminellem Gebiet ein Strich unter die Vergangenheit gezogen werden.[42] Gürtner berichtete, er habe dagegen eingewandt, das sei zwar bei

[41] Vgl. Ber. des bayer. Bevollmächtigten zum Reichsrat MinDir. Dürr an das bayer. JM v. 5.5.33 über die Bespr. im RJM am Vortage (BayerHStArch., Sign. MInn 71687). Zu der erwähnten niederländ. Intervention zugunsten van der Lubbes vgl. Niederschr. RAM v. Neuraths über seine Besprechung mit dem niederländ. Gesandten v. 8.4.33 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/294).

[42] Diese Gedanken faßte Hitler in einem Erl. an die Reichsstatthalter und den Preuß. Min.Präs. v. 31.5.33 zusammen, in dem er gegenüber solchen Verfehlungen „eine großzügige Stellungnahme der staatlichen Organe" forderte, um „die Lähmung der verantwortlichen Leitung der wirtschaftlichen Unternehmungen" zu vermeiden (BayerHStArch., Sign. Reichsstatthalter 611). Auch die Gnadenerweise (Niederschlagungen u. Straferlasse), die Preußen u. Bayern im August 1933 für Straftaten „aus wirtschaftlicher Not" erließen, sind auf diese Auffassung Hitlers zurückzuführen (vgl. AV des preuß. JM v. 2.8.33, Abschn. VI, JMBl. S. 260; ferner Kapitel IV.1.c., Anm. 53 u. 59).

strafrechtlichen Handlungen wie z. B. Bilanzverschleierung usw., denen keine unmoralische, verbrecherische Gesinnung zu Grunde läge, möglich, aber die Abgrenzung sei sehr schwierig, weil über schweren Betrug, Unterschlagung und Untreue „dieses Reich den Schleier der Vergessenheit nicht breiten" dürfe. Hitler habe das zugegeben, aber sich strikt dagegen ausgesprochen, „daß die Brücken, die in die Vergangenheit reichten, zur Verfolgung strafbarer Handlungen noch verlängert werden sollen". Deshalb verzichte die vorliegende Novelle für diese Delikte auf die von verschiedenen Seiten geforderte Rückwirkung von Strafverschärfungen – nebst der notwendigen Folge einer Verlängerung der Verjährungsfrist – oder gar von Straftatbeständen. In diesem Zusammenhang erläuterte Gürtner die Gründe, die dazu geführt hätten, bei der lex van der Lubbe eine Ausnahme zu machen.[43] Wenn man „vielfach aus diesem Akt den Schluß gezogen [habe], man könnte das sehr wohl auch auf dem Gebiet des Strafrechts selbst tun oder mindestens auf dem Gebiet des Verbrechens besonders hassenswerter Erscheinung", so sei diese Folgerung als Gefühlsreaktion zwar verständlich, aber nicht realisierbar: über die lex van der Lubbe „hinaus ganz allgemein diesen Schritt zu unternehmen, schien mir ... doch reichlich bedenklich zu sein".[44]

Die Novelle erfüllte die Forderung nach effektiver Bekämpfung der Korruption, indem sie die kasuistische und dadurch lückenhafte Bekämpfung des Untreue-Paragraphen (§ 266 StGB) – wie übrigens auch im späteren Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches – durch einen allgemeinen Tatbestand der Vermögensschädigung durch Mißbrauch einer Vertretungsbefugnis oder durch Treubruch ersetzte und so die Erfassung aller Spielarten dieses Delikts ermöglichte.[44a] Gleichzeitig führte sie bei diesem wie beim Betrugsparagraphen (§ 263 StGB) für besonders schwere Fälle statt Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein. Zur Bekämpfung der Denunziation wurde auch beim Paragraphen über falsche Anschuldigung (§ 164 StGB) der Tatbestand erweitert: die Beschuldigung brauchte nicht mehr durch eine Anzeige bei der Behörde zu erfolgen, um strafbar zu sein, es genügte, wenn sie im Rahmen einer behördlichen Vernehmung oder öffentlich erhoben wurde. Auch inhaltlich brauchte sie sich nicht mehr wie bisher auf eine strafbare Handlung oder die Verletzung einer Amtspflicht zu beziehen, es reichte eine falsche Behauptung tatsächlicher Art, die geeignet war, gegen den Beschuldigten ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen: etwa der Vorwurf kommunistischer Betätigung. Wurde die Tat in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, war die Mindeststrafe drei Monate Gefängnis; daneben konnten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

Darüber hinaus brachte diese erste Strafrechtsnovelle auf den verschiedensten Gebieten Neuerungen und schloß Lücken im bisherigen Strafgesetz. So wurde die Möglichkeit geschaffen, daß die Gerichte auf die Zulässigkeit der Ausweisung aus dem Reichsgebiet gegen einen Ausländer erkennen konnten, der zu einer Freiheitsstrafe

[43] Vgl. dazu voranstehend S. 830.

[44] Vgl. Niederschrift über die Zusammenkunft der Landesjustizminister in Stuttgart am 6. Mai 1933 (Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 16833).

[44a] E. Schwinge warnte seinerzeit vor der Gefahr „uferloser Ausdehnung der neuen Bestimmung" und wirkte „einer sinnwidrigen Überspannung des Tatbestandes" durch Präzisierung entgegen; vgl. Das neue Untreuestrafrecht in strafrechtlicher und zivilrechtlicher Beleuchtung, für die Praxis dargestellt von E. Schwinge und W. Siebert, Berlin 1933, S. 16ff.

von mindestens drei Monaten verurteilt worden war. Ferner wurden bei den Landesverratsbestimmungen die Ausspähung nichtmilitärischer – sogenannter diplomatischer – Geheimnisse sowie allein schon die Unterhaltung von Beziehungen zu einer ausländischen Regierung zwecks Verrats von Staatsgeheimnissen unter Strafe gestellt. Darüber hinaus wurden verschiedene Strafdrohungen für Landesverrat verschärft[45] und die Verhängung von Festungshaft für dieses Delikt ausgeschlossen. Die Tierquälerei – bisher nur als Übertretung verfolgt – wurde ein mit Gefängnis bestraftes Vergehen.[45a] Dagegen wurde die Schlägermensur straflos gestellt und damit ein Zwiespalt beseitigt, der dadurch entstanden war, daß das Reichsgericht die Mensur als Zweikampf mit tödlichen Waffen (§§ 201 ff. StGB) für strafbar erklärt hatte, während verschiedene deutsche Länder ihre strafrechtliche Verfolgung praktisch unterließen. Zwei weitere Bestimmungen sollten der Verleitung zur Abtreibung entgegenwirken: sie stellten das öffentliche Anpreisen und Ausstellen von Gegenständen und Mitteln sowie das öffentliche Anerbieten für die Abtreibung unter Strafe. Um dem Verlangen nach schärferem Einschreiten gegen Kindesmißhandlungen zu genügen, wurden die Bestimmungen gegen Körperverletzung von Kindern, Jugendlichen und Wehrlosen, die der Obhut des Täters unterstanden, verschärft und auf Personen ausgedehnt, die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Täter abhängig waren. Die bisher strittige Frage, ob die Einwilligung eines Verletzten eine Körperverletzung straflos mache, wurde dahingehend entschieden, daß die Einwilligung nur dann nicht als Rechtfertigungsgrund gelten sollte, wenn sie gegen die guten Sitten verstieß. Damit sollte u.a. die Strafverfolgung von Sadisten auch dann ermöglicht werden, wenn die Mißhandelten erklärten, daß sie damit einverstanden gewesen seien; gleichzeitig sollte damit aber auch das Problem der Strafbarkeit freiwilliger Sterilisation geregelt werden, je nachdem, welche Motive ihr zugrundelagen. Schließlich wurde durch die Novelle auf Wunsch der Polizeiverwaltung der Mißbrauch von Adler und Dienstflaggen des Reichs als Übertretung eingeführt und die strafrechtliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht neu geregelt. Im ganzen gesehen verknüpfte die Novelle alte Reformanliegen geschickt mit neuen politischen Zwecken.

Als Gürtner die Novelle – in der zahlreiche Bestimmungen mit den einschlägigen Paragraphen des späteren StGB-Reformentwurfs z.T. wörtlich übereinstimmten – dem Kabinett am 12. Mai 1933 erstmals zur Beschlußfassung vorlegte, enthielt sie noch eine Vorschrift, daß Festungshaftgefangene „auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise" beschäftigt werden sollten, soweit sie sich nicht selbst in einer Weise beschäftigten, die sich mit der Ordnung und Sicherheit der Anstalt vereinbaren ließ.[46] Hitler nahm diese Bestimmung zum Anlaß, eine grundsätzliche Neuregelung der Anwendung von Festungshaft zu fordern. Der Weimarer Staat habe den Charakter der Festungshaft, die früher eine reine Ehrenhaft gewesen sei, geändert und sie der Gefängnishaft gleichgestellt, indem er sie auch auf Hoch- und Landesverräter angewendet habe. Es sei aber „ein unerträglicher Zustand, daß mit Festungshaft auch

[45] Zu diesen Änderungen, die in die Novelle v. 24.4.34 übernommen wurden, vgl. im folgenden S. 844 f.

[45a] Zu der Erscheinung, daß beim Tierschutz alte Reformanliegen geschickt mit antisemitischen Ballast – Verbot des Schächtens – befrachtet wurden, vgl. Kapitel VII.2.b., S. 783.

[46] Vgl. den mit Schr. v. 10.5.33 an den Chef der Reichskanzlei übersandten Entw. nebst Begründung (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1514), auch als Anl. zum Schr. des Bayer. Bevollmächtigten zum Reichsrat MinDir. Dürr an das bayer. JM v. 6.5.33 (BayerHStArch., Sign. MInn 71687) vorhanden.

Elemente bedacht würden, die aus einer antinationalen oder sonst verwerflichen Gesinnung gehandelt hätten". Auch der in der Novelle vorgeschriebene Beschäftigungszwang sei „entehrend". Demgegenüber müsse „der Charakter der Festungshaft als Ehrenhaft" wiederhergestellt werden. Daraufhin beschloß das Kabinett auf Gürtners Vorschlag, den Entwurf der Novelle mit Ausnahme der Festungshaftbestimmung als beschlossen zu betrachten, aber noch nicht zu veröffentlichen, bis er eine Formulierung vorlege, „die die Voraussetzungen für die Verhängung der Festungshaft enthalte".[47] Diese zusätzliche Bestimmung trug Gürtner dem Kabinett eine Woche später vor. Sie besagte, daß auf Festunghaft statt auf Zuchthaus bzw. Gefängnis nur dann erkannt werden durfte, „wenn die Tat sich nicht gegen das Wohl des Volkes gerichtet und der Täter ausschließlich aus ehrenhaften Beweggründen gehandelt" hatte. Der Vollzug sollte nur noch in Festungen stattfinden, die dem Reichswehrminister unterstanden, und damit völlig außerhalb des bürgerlichen Strafvollzugs liegen. Festungshaft bestand in „Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Gefangenen". Mit diesen Vorschriften wurde das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom Kabinett gebilligt und am 26. Mai 1933 ausgefertigt.[48] Bereits drei Tage vorher hatte die bayerische Regierung ihre Sondergesetze zur Bekämpfung der Korruption und des Angebertums mit Wirkung vom 1. Juni wieder aufgehoben.[49]

Die zweite und wichtigste Strafrechtsnovelle des Jahres 1933 – gleichzeitig die letzte vor Beginn der Beratungen der amtlichen Strafrechtskommission – war das *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November.* Zur Bekämpfung der gewohnheits- und berufsmäßigen Rechtsbrecher erlassen, nahm auch sie Gedanken der beabsichtigten Strafrechtsreform vorweg, indem sie gegen rückfällige und mit besonders starkem Hang zum Verbrechen ausgestattete Täter zwei Mittel einsetzte: die über die Strafschuld hinaus bemessene Strafverschärfung und die Sicherungsverwahrung. Mit beiden Mitteln griff sie auf Grundgedanken der StGB-Entwürfe von 1925 und 1927 zurück, die jedoch in der Weimarer Zeit nicht hatten verwirklicht werden können.[50] Mit der Novelle wurde ein „kühner Schritt in Neuland" getan, wie Gürtner am 17. November auf einer Pressekonferenz im Reichsjustizministerium ausführte, auf der er die Öffentlichkeit über das kommende Gesetz unterrichtete und zu seiner Begründung anhand umfangreicher Straflisten auf „die Unverbesserlichkeit typischer verbrecherischer Naturen" verwies, „die nach der meist kurzen, unfreiwilligen Pause der Strafverbüßung immer wieder die gleichen Straftaten verüben".[51] Die Novelle fügte in das StGB einen § 20a ein, der für den besonderen Tätertypus des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" eine Strafverschärfung – für Vergehen bis zu fünf, für Verbrechen bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus – vorsah. Die Anwendung dieser Strafverschärfung war einmal an die äußere, *objektive* Voraussetzung gebunden, daß der Täter außer seiner abzuurteilenden vorsätzlichen Straftat mindestens zwei weitere erhebliche Taten (Verbrechen oder vorsätzliche

[47] Vgl. Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums am 12. Mai 1933 vorm. 11.45 Uhr (Akten der Reichskanzlei, a.a.O., [s. S. 9, Anm. 3], Band 1, Dok.Nr. 125, S. 444).

[48] Vgl. Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums am 19. Mai 1933, 4.15 Uhr nachm. (a.a.O., [s. S. 9, Anm. 3], Dok.Nr. 134, S. 471), und RGBl. I, S. 295. Zum G. vgl. Werle, Justiz-Strafrecht (1989), S. 77 ff.

[49] Vgl. Ministerratssitzung v. 23. 5. 33 (Akten der bayer. StKanzlei, BayerHStArch., Sign. MA 99526).

[50] Vgl. dazu MinRat Rietzsch, Die Abwehr des Gewohnheitsverbrechertums, I. Deutsche Gesetze und Gesetzentwürfe bis zur Machtübernahme (DJ 1938, S. 139 ff.).

[51] Vgl. „Der Kommentar des Reichsjustizministers" (VB, Süddt. Ausg. v. 18. 11. 33, S. 4).

Vergehen) verübt haben mußte. Zum anderen war *subjektiv* erforderlich, daß der Richter nach Prüfung der Persönlichkeit des Täters und Gesamtwürdigung der Taten feststellte, daß der Täter seinem Charakter und seiner inneren Einstellung nach ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" war. Lagen diese objektiven und subjektiven Voraussetzungen vor, *mußte* die Strafverschärfung erfolgen, wenn der Täter vor der abzuurteilenden Tat schon zweimal zu erheblichen Strafen – entweder zum Tode, zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens sechs Monaten – rechtskräftig verurteilt worden war. Waren zwei derartige Vorverurteilungen dagegen noch nicht erfolgt, etwa weil sich der Täter der Verfolgung hatte entziehen können, so war das Gericht zur Strafverschärfung zwar nicht verpflichtet, *konnte* sie aber verhängen. Lagen jedoch zwischen einer früheren Tat – bzw. dem Eintritt der Rechtskraft einer früheren Verurteilung – und der folgenden Tat mehr als fünf in Freiheit verbrachte Jahre, so wurde die Rückfallverjährung wirksam und der Täter durfte nicht mehr als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" verurteilt werden. Das Problem lag darin, daß das Gesetz den Typus des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" begrifflich nicht definierte. Die amtliche Begründung zum Gesetz gab dafür nur unzureichende Anhaltspunkte: der Begriff sei

„zunächst negativ durch den Gegensatz zu den sogenannten Zufalls- und Gelegenheitsverbrechern bestimmt ... Positiv ist der gefährliche Gewohnheitsverbrecher durch einen Hang zum Verbrechen gekennzeichnet, gegen den die Allgemeinheit sich in schwereren Fällen nur durch eine Verwahrung des Verbrechers sichern kann ... Den Gewohnheitsverbrechern sind auch die Berufsverbrecher zuzuzählen".[52]

Da die Bemerkungen der amtlichen Begründung somit die Merkmale des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" – die sich mit denen des gewerbsmäßigen und Berufsverbrechers keineswegs decken sollten – nicht definieren wollten, mußte es weitgehend dem Richter überlassen bleiben zu beurteilen, ob die wiederholte verbrecherische Betätigung auf der Wesensart des Täters, auf dem in seiner Persönlichkeit verwurzelten Hang zum Verbrechen beruhte: dem Richter war es aufgegeben, den Täter in diese Kategorie der chronischen Kriminellen einzuordnen, die in der strafrechtlichen und kriminologischen Wissenschaft als „Zustandsverbrecher", „Charakterverbrecher" oder „Tendenzverbrecher" bezeichnet werden. Auch das an und für sich einschränkende Merkmal der „Gefährlichkeit" des Gewohnheitsverbrechers, d.h. die Wahrscheinlichkeit, daß von ihm auch in Zukunft eine kriminelle Gefahr drohte, war der Beurteilung des Richters anheimgestellt. Somit gab die Novelle mit der in § 20a geforderten Täterbewertung dem richterlichen Ermessen – trotz der Aufstellung einschränkender objektiver Voraussetzungen – einen ungemein weiten Spielraum, der bei verantwortlicher Handhabung tragbar sein konnte, jedoch bei der Auslegung nach Zweckgesichtspunkten, die außerhalb der Person des Täters – etwa in der „Staatsraison" – lagen und dem Richter in Form von Direktiven nahegelegt wurden, unheilvolle Auswirkungen haben mußte.

Den Weg zur Vorbeugung in der Verbrechensbekämpfung beschritt die Novelle auch mit einer anderen Bestimmung. In das StGB wurde der § 245a eingefügt, wonach allein der Besitz oder der Gewahrsam von Diebeswerkzeug mit mindestens drei Mo-

[52] Vgl. die amtliche Begründung zu dem G. im Deutschen Reichsanzeiger u. Preußischen Staatsanzeiger Nr. 277 v. 27.11.33, S. 2ff.

naten Gefängnis für denjenigen strafbar war, der schon einmal wegen schweren Diebstahls, Raubes oder gewerbs- bzw. gewohnheitsmäßiger Hehlerei einschlägig bestraft war. Die Bestrafung sollte nur dann unterbleiben, wenn seit der früheren Verurteilung mehr als fünf Jahre vergangen waren oder wenn sich „aus den Umständen" ergab, daß das Werkzeug (Dietriche, Einbruchswerkzeuge, Stemmeisen, Gesichtsmaske u.a.) nicht zur Verwendung strafbarer Handlungen bestimmt war, wobei es sich keineswegs um eine wirklich geplante oder verabredete Tat zu handeln brauchte. Die Beurteilung der subjektiven Zweckbestimmung des Werkzeugs lag hier völlig beim Gericht. Ebenfalls wurde bestraft, wer Diebeswerkzeug – von dem er wußte oder annehmen mußte, daß es für eine strafbare Handlung benutzt wurde – für einen anderen in Verwahrung nahm oder einem anderen überließ; nur wurde hier auf die Voraussetzung von Vorstrafen verzichtet, da sich derartige Personen (Kaschemmenwirte, „Bosse" usw.) meist im Hintergrund zu halten pflegten. Der Paragraph schloß eine Lücke im Gesetz, da die Polizei bislang einem vorbestraften Einbrecher, den sie mit Diebeswerkzeug antraf, nichts anhaben konnte und zuwarten mußte, bis sie ihm neue Einbrüche nachweisen konnte.[53]

Die wichtigsten Bestimmungen der Novelle waren die neuen Maßregeln der Sicherung und Besserung, die als geschlossener „1a. Abschnitt" (§§ 42a bis 42n) ins StGB eingefügt wurden. Neuen Straftaten im voraus entgegenzutreten, diente die einschneidendste Maßregel unter ihnen: die Sicherungsverwahrung. Nach § 42e mußte das Gericht für einen nach § 20a als „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher" Verurteilten neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert". Damit sollte verhindert werden, daß ein Verbrecher nach Verbüßung der – ohnehin verschärften – Freiheitsstrafe wieder auf freien Fuß gelangte, obwohl die begründete Erwartung bestand, daß ihn der Strafvollzug nicht bessern und er seine Freiheit zu neuen Verbrechen mißbrauchen werde. An sich wäre dieses Ziel auch durch eine lebenslange Freiheitsstrafe zu erreichen gewesen, die dann allerdings in keinem Verhältnis zur begangenen Tat gestanden hätte. Dadurch aber, daß die Novelle die Anordnung der Sicherungsverwahrung *neben* der Strafe vorsah, entschied sie sich für die sogenannte „Zweispurigkeit" des Verfahrens: während die Strafe Sühne und Vergeltung für die Tat sein sollte, sollte die Sicherungsverwahrung ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit dienen. Sie war anschließend an die Verbüßung der Strafe in einer Anstalt der Justizverwaltung – also nicht in einem Polizeilager (Konzentrationslager) – zu vollziehen und war nicht befristet: sie sollte so lange dauern, wie „ihr Zweck es erfordert". Deshalb sollte die Notwendigkeit ihrer Fortdauer vom Gericht – spätestens nach drei Jahren – nachgeprüft werden.

Wie bei der Zuordnung des Täters zum Typus des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" war hier das Vorliegen einer zukünftigen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Täter der Beurteilung des Richters anheimgegeben: das Gericht hatte ein Wahrscheinlichkeitsurteil abzugeben, ob der Täter nach seiner Persönlichkeit wieder „erhebliche Angriffe gegen strafrechtlich geschützte Rechtsgüter irgendwelcher Art unternehmen werde".[54] Dabei genügte einerseits die Feststellung nicht,

[53] Vgl. dazu die bereits vor der Novelle ergriffenen Maßnahmen zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" durch die Polizei (Kapitel VI.8.a., S. 719ff.).

[54] Vgl. Urt. des RG, 1. Strafsenat, v. 8.6.34 (DJ 1934, S. 970).

daß eine weitere Straftat möglich war, andererseits konnte dafür aber auch keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für einen späteren Rückfall gefordert werden. Da es sich um den Schutz der Allgemeinheit handelte, wurde aber im Zweifelsfalle der Grundsatz in dubio pro reo durch den Grundsatz in dubio pro re publica verdrängt. Im Grunde standen dem Richter für die Beurteilung der Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung im konkreten Fall lediglich dieselben Umstände und Anhaltspunkte zur Verfügung wie bei der Klassifizierung des Täters als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher". Auch hier war dem Richter ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt, der sich in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Novelle in einer erheblichen Unsicherheit der Gerichte bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung auswirken sollte.[55]

In einer Übergangsregelung sah die Novelle vor, daß zwar die Strafverschärfung nach § 20a nicht rückwirkend auf Straftaten angewendet werden durfte, die vor ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1934 begangen worden waren, wohl aber die Sicherungsverwahrung: und zwar dann, wenn der Fall unbeschadet des Zeitpunkts der Tat unter die strafverschärfenden Bestimmungen des § 20a gefallen *wäre.* Deshalb wurde in das StGB der § 2a eingefügt, wonach über Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem Gesetz zu entscheiden war, das zur Zeit der Entscheidung galt. Die Sicherungsverwahrung durfte nachträglich auch für früher Verurteilte angeordnet werden, die ihre Strafe erst nach dem 1. Januar 1934 verbüßten. Damit sollten in einem Zuge auch die bereits zu diesem Zeitpunkt einsitzenden einschlägigen Verbrecher überprüft und gegebenenfalls von dieser Maßregel erfaßt werden können. Wie die amtliche Begründung ausführte, war darin keine Rückwirkung einer Strafdrohung und keine Durchbrechung der Rechtskraft des Urteils hinsichtlich der erkannten Strafe zu sehen: die rückwirkend angeordnete Sicherungsmaßnahme sei „durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Sicherungsverwahrung nicht Sühne für die begangene Tat, sondern eine Maßregel zur Sicherung der Allgemeinheit" sei.[56]

Außer der Sicherungsverwahrung sah die Novelle als Maßregeln, die neben der Strafe anzuordnen waren, die Möglichkeit vor, straffällige Unzurechnungsfähige – hier *anstelle* der Strafe – oder vermindert Zurechnungsfähige in einer Heil- und Pflegeanstalt sowie Rauschtäter in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt unterzubringen. Auch hier schloß die Novelle insofern eine Lücke im Gesetz, als sich die Justizbehörden z. B. bei unzurechnungsfähigen Tätern bislang darauf beschränken mußten, die Ermittlungen einzustellen bzw. auf Freispruch zu erkennen, ohne einer neuen Straftat vorbeugen zu können.

Für Personen, die wegen Landstreichens, Bettelns, Müßiggangs zu Lasten der öffentlichen Hand, belästigender Aufforderung zur Unzucht, Ausübung der Gewerbsunzucht an verbotenen Orten, Arbeitsverweigerung bei Bezug öffentlicher Armenmittel, selbstverschuldeter Obdachlosigkeit u. ä. (Übertretungen nach § 361 Nr. 3 bis 8 StGB) zu einer Haftstrafe verurteilt worden waren, sah die Novelle nunmehr die Unterbringung in einem Arbeitshaus durch gerichtliche Anordnung vor, wenn sie erforderlich war, „um den Verurteilten zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und ordentliches Leben zu gewöhnen". Bei Arbeitsunfähigen trat an die Stelle des Arbeitshauses das Asyl. Derartige „Asoziale" konnten die Gerichte bis dahin nur an die Lan-

[55] Vgl. dazu Kapitel VI.8.b., S. 731 f.
[56] Vgl. amtliche Begründung (a.a.O.).

despolizeibehörde überweisen, die zu einer Einweisung ins Arbeitshaus berechtigt aber nicht verpflichtet war.

Waren die genannten Maßregeln der Unterbringung dem deutschen Strafrecht bislang nur als *strafgerichtliche* Maßnahmen unbekannt gewesen, so führte die Novelle neben der Sicherungsverwahrung noch eine weitere *völlig neue* Maßregel ein: die Entmannung „gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher". Diese Maßnahme verfolgte in erster Linie nicht eugenische Zwecke – nicht die Verhütung erblich belasteten Nachwuchses[56a] –, sondern die Vorbeugung vor weiteren Verbrechen des Täters durch Schwächung seines entarteten Triebes. Sie war in das Ermessen des Richters gestellt und sollte für volljährige Männer angeordnet werden, die bereits einmal ein bestimmtes Sittlichkeitsdelikt – Nötigung zur Unzucht, Schändung, Unzucht mit Kindern, Notzucht, öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen u.a. – begangen, deswegen eine Freiheitsstrafe erhalten hatten, nunmehr wegen einer neuen solchen Tat zu einer Strafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden[57], und bei denen die Gesamtwürdigung ihrer Straftaten ergab, daß sie „gefährliche Sittlichkeitsverbrecher" waren. Diese Voraussetzungen sollten sich erübrigen, wenn der Täter wegen eines Lustmordes oder wegen eines zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes begangenen Totschlags verurteilt wurde.

Als weitere Maßregel führte die Novelle das Verbot der Berufsausübung ein, wenn der Täter seinen Beruf oder sein Gewerbe zu einer Straftat mißbraucht hatte, deshalb mindestens zu drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden und das Verbot erforderlich war, „um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen". Ferner wurde die Vorschrift über die Reichsverweisung von Ausländern, die die Novelle vom 26. Mai 1933 ins StGB eingefügt hatte[58], dahingehend erweitert, daß auch aufgrund einer verhängten Maßregel eine Ausweisung erfolgen konnte. Die Vorschrift wurde nunmehr in den Abschnitt über Maßregeln übernommen.

Um das bisherige Recht mit den neuen Maßregeln abzustimmen, nahm die Novelle bei verschiedenen Vorschriften des StGB Änderungen und Ergänzungen vor, von denen hier nur drei wesentliche erwähnt seien: Im § 51 wurden die Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit neu geregelt und der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit eingeführt, für die eine Strafmilderung allerdings nicht – wie in früheren Entwürfen – zwingend vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Richters gestellt wurde. Da Zuhälter – die bislang durch Überweisung an die Landespolizeibehörde ins Arbeitshaus kommen konnten – als meist gewalttätige Naturen erfahrungsgemäß nicht ins Arbeitshaus paßten und dort lediglich die Disziplin untergruben, wurde für sie der ordentliche Strafrahmen im § 181a von Gefängnis auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erhöht, um sie in strengeren Strafvollzug und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch in Sicherungsverwahrung nehmen zu können. Schließlich erfüllte die Novelle eine Forderung, die die Strafrechtsreform seit langem zur Bekämpfung des kriminellen Alkoholismus erhoben hatte: durch den neuen § 330a StGB erklärte sie den-

[56a] Die für diesen Zweck vom RMdI als Maßregel geforderte „Sterilisierung von Schwerverbrechern" generell (nicht nur von Sexualverbrechern) konnte Gürtner, der selbst der auf Forderung Hitlers aufgenommenen Entmannung von Sexualtätern in das Gesetz kritisch gegenüberstand, geschickt abwenden. Vgl. Ch. Müller, Gewohnheitsverbrechergesetz (1997), S. 34 ff., 41 f.

[57] War wegen der ersten Tat noch keine Verurteilung erfolgt, so war Voraussetzung, daß der Täter wegen beider Taten nunmehr zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

[58] Vgl. dieses Kapitel S. 836 f.

jenigen für strafbar, der sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzte und in diesem Zustand eine strafbare Handlung beging. Damit wurde eine längst als unerträglich empfundene Lücke im Gesetz geschlossen, da der Täter bisher nicht bestraft werden konnte, wenn er die Tat im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB) begangen hatte. Bis dahin war eine Bestrafung nur dann möglich gewesen, wenn sich der Täter von vornherein mit dem Vorsatz berauscht hatte, anschließend eine schon im nüchternen Zustand geplante Straftat zu begehen (sogenannte actio libera in causa). Im Unterschied dazu wurde nunmehr nicht mehr die begangene Tat – gleich ob Verbrechen, Vergehen oder Übertretung –, sondern die schuldhafte Herbeiführung des Rauschzustandes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Schwere der begangenen Straftat berücksichtigte die neue Bestimmung jedoch insofern, als sie dem Richter vorschrieb, daß die Strafe „nach Art und Maß nicht schwerer sein [durfte] als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe".

Als Gürtner den Entwurf der Novelle und eines Ausführungsgesetzes, das die erforderlichen Anpassungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze enthielt, am 14. November 1933 im Kabinett vortrug, kam Reichsminister Popitz auf ein Kernproblem zu sprechen: „in dem Gesetzentwurf fehle eine Definition des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers"; er erklärte sich bereit, dem Justizministerium „einen Definitionsvorschlag zu unterbreiten". Dieser Vorschlag ist entweder unterblieben oder die empfohlene Definition als unerwünscht abgelehnt worden. Frick beantragte, bei der Feststellung der Mindestaltersgrenze von einundzwanzig Jahren für die Entmannung nicht den Tag der Tat, sondern den der Urteilsfällung maßgebend sein zu lassen, ferner analog dem Verfahren bei der Sicherungsverwahrung die nachträgliche Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern zu ermöglichen, die vor dem 1. Januar 1934 verurteilt worden waren, ihre Freiheitsstrafe aber erst nach diesem Zeitpunkt verbüßten. Mit diesen Änderungen stimmte das Kabinett dem Gesetz zu.[59]

Mit dieser Novelle vom 24. November 1933 schloß die Gesetzgebung – wie z. B. mit der Vorschrift über die Trunkenheitsdelikte – lang empfundene Lücken im Strafgesetz, machte aber gleichzeitig einen entschiedenen Schritt zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, vom Verletzungs- zum Gefährdungsstrafrecht.[60] Die „Verteidigungslinie" gegen das Verbrechertum wurde vorverlegt und dem richterlichen Ermessen größerer Spielraum eingeräumt. Damit – auch mit der Strafverschärfung des § 20a und mit der Sicherungsverwahrung – verwirklichte die Novelle noch keineswegs spezifisch nationalsozialistische Vorstellungen vom Strafrecht. Ob diese Normen der Verfolgung spezieller Ziele der politischen Führung dienen konnten, mußte ganz von ihrer Handhabung in der Praxis abhängen: indem die Novelle sowohl die verschärfte Strafe wie auch die Sicherungsverwahrung nicht ausschließlich von der Bewertung der Tat, sondern des Täters als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" abhängig machte, legte die Strafgesetzgebung mit der Wendung zum „Tätertypenstrafrecht" allerdings den Keim für das Unheil, das die spätere Einführung von Tätertypen wie „Volksschädling", „Gewaltverbrecher" u. a. im Kriege anrichten sollte, die zahllose gerechter

[59] Vgl. Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums am 14. Nov. 1933 (Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler, Teil 1, Bd. 2, Dok.Nr. 244, S. 946 f.). Text des G. und des AusfG. im RGBl. 1933, Teil I, S. 995 u. 1000, dazu Werle, Justiz-Strafrecht, S. 86 ff.

[60] Zu dieser Unterscheidung vgl. Kapitel VII.2.a., S. 763.

Sühne hohnsprechende Urteile ermöglichte. Die generalklauselartige Bestimmung über die Gefährdung der „öffentlichen Sicherheit" als Voraussetzung für die Sicherungsverwahrung ermöglichte, daß diese Maßnahme unter dem Einfluß der politischen Führung später über ihren ursprünglichen Sinn hinaus ausgeweitet wurde. Wie in anderem Zusammenhang ausgeführt, griff die Justiz unter dem Druck der konkurrierenden und korrigierenden Vorbeugungshaft durch Himmlers Polizei zu einer verstärkten Anwendung dieser Maßregel.[61] Mit der zwangsweisen Entmannung schließlich, die sich – anders als die Sterilisation – auf das gesamte seelische und körperliche Leben des Kastrierten auswirkte, sah das Gesetz einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Person vor, obwohl die Wirksamkeit dieser Maßnahme nach den damaligen Erfahrungen keineswegs unbestritten und auch nicht in jedem Fall sicher war.[62] Nichtsdestoweniger sollte die Entmannung in den Jahren 1934 bis 1939 gegen 1826 Personen angeordnet werden. Was die Anwendung der anderen Maßregeln zur Sicherung und Besserung des Gesetzes vom 24. November 1933 angeht, so wurden in demselben Zeitraum 9145 Personen in Sicherungsverwahrung, 8888 ins Arbeitshaus, 4300 in die Heil- und Pflegeanstalt sowie 927 in die Trinkerheil- und Entziehungsanstalt überwiesen; gegen 725 Personen wurde Berufsverbot verhängt.[63]

Die nächste Novellierung des Strafrechts wurde im folgenden Jahre durch das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934* vorgenommen. Mit diesem Gesetz wollte das Justizministerium die Unübersichtlichkeit beseitigen, die 1933 durch die Neuregelung der Vorschriften gegen Hoch- und Landesverrat in den erwähnten ad hoc-Normen – den beiden Notverordnungen vom 28. Februar und dem Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober – sowie in der Novelle vom 26. Mai entstanden war. In diesem Zusammenhang wurden die Februar-Verordnung „gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe" ganz aufgehoben und aus den anderen Normen die einschlägigen Bestimmungen gestrichen. Ferner wollte das neue Gesetz einige Lücken schließen, die sich bei der bisherigen Bekämpfung dieser Delikte ergeben hatten, aber auch generell die Strafen weiter verschärfen. Die Novelle ersetzte die bisherigen Bestimmungen des StGB über Hochverrat und Landesverrat (§§ 80 bis 93) durch zwei selbständige Abschnitte und fügte dem Landesverratsabschnitt die Vorschriften über den militärischen Verrat wieder ein, die durch das Gesetz gegen Verrat militärischer Geheimnisse vom 8. Juni 1893 (RGBl., S. 205) – das später durch das Gesetz mit dem gleichen Titel vom 3. Juni 1914 (RGBl., S. 195) ersetzt wurde – aus diesem Abschnitt herausgeschnitten worden waren. Mit der neuen Bestimmung, daß als Mittel zur Begehung des Hochverrats – sei es Gebiets- oder Verfassungshochverrat (§ 80) oder der neu

[61] Vgl. dazu Kapitel VI.8.b., S. 727 ff. Bei den Erörterungen in der Strafrechtskommission hätte Freisler auf die objektiven Voraussetzungen des § 20a (bestimmte Vortaten) für die Anordnung der Sicherungsverwahrung am liebsten verzichtet, statt dessen auf die „Entartung" des Täters abgestellt und darunter auch kommunistische Straftäter (!) verstanden (vgl. Kapitel VII.2.b., S. 778). Gesetzlich ermöglicht wurde später die Anordnung der Sicherungsverwahrung schon nach der ersten Straftat – ohne Vortaten – bei mit Zuchthaus bestraften Landesverrätern (vgl. im folgenden S. 845 f.).

[62] Vgl. dazu die Verhandlungen der amtl. Strafrechtskommission, in der Gürtner daher im Gegensatz zu Freisler statt für die Entmannung von gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern für deren Sicherungsverwahrung eintrat (105. Sitzung, 29. Okt. 1936, Schubert, Quellen II, Bd. 2.4, S. 450 f.).

[63] Vgl. H. Pfundtner u. R. Neubert, Das neue deutsche Strafrecht, Loseblattsammlung, II.c.10, Neubearb. nach dem Stand v. 1.7.1940, S. 21.

eingefügte Tatbestand des hochverräterischen Zwanges gegen den Reichspräsidenten oder die Mitglieder der Reichsregierung (§ 81) – nicht nur die Gewalt, sondern auch schon die Drohung mit Gewalt anzusehen war, bestätigte das Gesetz die bisherige Rechtsprechung. Ebenso entsprach die Definition des hochverräterischen „Unternehmens" (§ 87), die den Tatbestand außer durch Vollendung der Tat schon im Versuch verwirklicht sah, den bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichts. Die durch die Reichstagsbrandverordnung für Gebiets- und Verfassungshochverrat eingeführte absolute Todesstrafe wurde übernommen. Für verräterischen Zwang, Verabredung u.a. Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat wurden der Strafrahmen bis zur Todesstrafe erweitert und auch anderweitig Strafverschärfungen vorgesehen. Festungshaft, die durch die Novelle vom 26. Mai 1933 schon für Landesverrat als Strafe abgeschafft worden war, wurde nun auch für Hochverrat völlig ausgeschlossen, nachdem die Verrats-Verordnung vom 28. Februar 1933 sie bislang nur für den sogenannten Zersetzungshochverrat beseitigt hatte, der darauf abzielte, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Staatsschutzaufgaben untauglich zu machen.[64] Mildernde Umstände waren grundsätzlich nicht mehr zugelassen, dafür wurde für minder schwere Fälle des Hochverrats Strafermäßigung vorgesehen. Gab ein an der Verabredung des Hochverrats Beteiligter seine Tätigkeit aus Reue freiwillig auf und verhinderte das Unternehmen, sollte er straffrei bleiben: durch dieses an das angelsächsische Rechtsinstitut des „Kronzeugen" angelehnte Verfahren sollte erstmals der Anreiz der Straflosigkeit für die Aufdeckung nutzbar gemacht werden. Außer der Geldstrafe von unbeschränkter Höhe als neuer Nebenstrafe wurde gegen die Urheber und Rädelsführer eines hochverräterischen Unternehmens die bisher unbekannte zusätzliche Vermögenseinziehung zugelassen. Beim Landesverrat definierte das Gesetz die Begriffe des Staatsgeheimnisses und des Verrats (§ 88) und führte als neuen Tatbestand den „Volksverrat" durch Lügenhetze (§ 90f) ein, d.h. die Gefährdung des Ansehens des deutschen Volkes durch eine öffentlich – oder durch einen Deutschen im Ausland – verbreitete unwahre Behauptung tatsächlicher Art; sie konnte mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden. Damit wurden aus der Heimtückeverordnung vom 21. März 1933, die im übrigen weitergalt, zwei besonders schwere Anwendungsfälle zu Verbrechen des Landesverrats erhoben. Neu war auch der Tatbestand der landesverräterischen Bestechung (§ 90i), d.h. die Annahme eines ausländischen Entgelts für eine Handlung, die das Wohl des Reiches gefährdete. Für diese Tat, die nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt wurde, war gleichfalls Zuchthaus vorgesehen. Konnte ein Ausländer, der im Ausland eine hochverräterische Handlung gegen Deutschland beging, gemäß § 4 StGB schon von jeher nach deutschem Recht bestraft werden, so wurde diese Bestimmung nunmehr auf landesverräterische Handlungen ausgedehnt; bei Auslandstaten von Ausländern durfte jedoch die Anklage grundsätzlich nur mit Zustimmung des Reichsjustizministers erhoben werden. Für das schwerste Landesverratsverbrechen, den Verrat von Staatsgeheimnissen, übernahm das Gesetz aus der Verrats-Verordnung vom 28. Februar 1933 die Erhöhung auf Todesstrafe; auf Zuchthaus durfte nur dann erkannt werden, wenn der Täter Ausländer war und daher die Treuepflicht gegenüber dem deutschen Volke gar nicht verletzen konnte, oder die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reiches herbeiführen konnte. Wie für verschiedene Hoch-

[64] Vgl. dieses Kapitel, S. 837 u. 824.

verratsdelikte wurden auch bei Landesverratsdelikten die Strafen generell verschärft, mildernde Umstände ausgeschlossen und als Nebenstrafen unbegrenzte Geldstrafe oder Vermögenseinziehung vorgesehen. Schließlich ergänzte die Novelle die Strafen gegen Landesverräter noch durch die Maßregel der Sicherungsverwahrung: sie mußte angeordnet werden, wenn der Angeklagte zu Zuchthaus verurteilt worden war und „die öffentliche Sicherheit es erfordert" (§ 93 Abs. 2).

In der amtlichen Begründung zum Gesetz wurde dazu ausgeführt, der Landesverräter könne „schon durch diese eine Tat, in ähnlicher Weise wie der Gewohnheitsverbrecher durch seine mehrfachen Straftaten, bewiesen haben, daß ihm sittliche Hemmungen fehlen, deren Vorhandensein Voraussetzung für die Einordnung in die Volksgemeinschaft bildet". Sei das der Fall und drohe daher der Allgemeinheit durch den Täter eine neue Gefahr, dann sei „er auch über die Strafzeit hinaus durch Verwahrung unschädlich zu machen".[65] Eine Übergangsbestimmung (Art. XIII) im Gesetz ermöglichte, daß auch für bereits abgeurteilte Landesverratsfälle – analog dem Verfahren bei Gewohnheitsverbrechern – die Sicherungsverwahrung in einem besonderen Verfahren nachträglich angeordnet werden konnte.

Der Entwurf der Novelle, den Gürtner am Nachmittag des 22. März 1934 im Kabinett vortrug, enthielt noch einen an den Anfang des Hochverratsabschnitts gestellten Paragraphen, der den Angriff auf das Leben des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers oder eines Mitglieds der Reichsregierung mit der absoluten Todesstrafe bedrohte. Die Entscheidung über die Frage, ob diese absolute Strafandrohung hinsichtlich der Regierungsmitglieder aufrechterhalten oder nur für Reichspräsident und Reichskanzler als den Repräsentanten des Reichs vorgesehen bleiben sollte, mußte vertagt werden, da Hitler abwesend war und erst um sieben Uhr zur Sitzung erschien.[66] Die Diskussion darüber wurde am folgenden Tag fortgesetzt und endete damit, daß der Vorschlag des Staatssekretärs im Büro des Reichspräsidenten Meissner angenommen wurde, diesen Paragraphen „jetzt zu streichen und die Regelung der Frage der großen Strafrechtsreform vorzubehalten". Das Unternehmen der Tötung des Reichspräsidenten oder eines Regierungsmitgliedes wurde daher zunächst nicht zu einem besonderen Delikt des Hochverrats erklärt, sondern sollte weiterhin nach den betreffenden Bestimmungen der Reichstagsbrandverordnung bestraft werden.[67] Bei der Erläuterung der Einzelbestimmungen des Entwurfs stellte Gürtner angesichts der weiteren Beschränkung der Anwendung von Festungshaft die grundsätzliche Frage, ob diese Art der Freiheitsstrafe in das neue Strafrecht künftig überhaupt noch übernommen werden sollte. Die Novelle vom 26. Mai 1933 hatte sie bei bestimmten mildernden Umständen noch ausdrücklich vorgesehen.[68] Dazu bemerkte Hitler, daß „für Festungshaft bei gemeinen Verbrechen wie z. B. Hoch- und Landesverrat kein Raum sei. Anders sei es beispielsweise in Fällen des Duells". Gürtner stellte daraufhin das Einverständnis

[65] Amtliche Begründung (DJ 1934, S. 559ff.). Zum Inhalt des G. vgl. RGBl. 1934, Teil I, S. 341, L. Schäfer, Die Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle vom 24. April 1934 (DJZ, S. 632ff.), Werle, Justiz-Strafrecht, S. 108ff.

[66] Vgl. Niederschr. über die Kabinettssitzung am 22. März 1934, nachm. 4.14 Uhr in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei, Regierung Hitler, T. 1, Bd. 2, Dok.Nr. 321, S. 1203). Hitler hatte an diesem Tage die Reichsstatthalter in der Reichskanzlei versammelt, um sie zur Unterordnung unter die zentralen Reichsministerien zu ermahnen (VB, Süddt. Ausgabe v. 24. 3. 34, S. 1).

[67] Vgl. dieses Kapitel S. 823. Das Delikt wurde – auf den „Führer und Reichskanzler" beschränkt – als ein Haupttatbestand des Hochverrats (§ 91 „Verrat am Führer des deutschen Volkes") in den Entw. des neuen StGB aufgenommen (vgl. Kapitel VII.2.b., S. 781).

[68] Vgl. dieses Kapitel S. 838.

des Kabinetts darüber fest, daß auch künftig die Festungshaft als Strafe nicht völlig abgeschafft werden sollte. Diese Feststellung war für die laufenden Reformarbeiten der amtlichen Strafrechtskommission wichtig, in der Freisler für die völlige Beseitigung der Festungshaft eintrat.[69] Da Hitler, Göring und Frick im Kabinett die Auffassung vertraten, „daß wesentlicher als die Fassung der materiellen Bestimmungen bei Hoch- und Landesverrat das Verfahren sei, in dem diese Tatbestände zur Aburteilung gelangten", wurde beschlossen, dem Entwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Verfahrensfragen im Anschluß an die Sitzung von den unmittelbar beteiligten Ministern mit Hitler erörtert und die ergänzende Fassung des Entwurfs dann dem Justizminister überlassen werden sollte. Diese Besprechung im engeren Kreis wurde die Geburtsstunde des Volksgerichtshofs, durch den das Gesetz vom 24. April 1934 weitaus bekannter werden sollte als durch seine materiellen strafrechtlichen Vorschriften.[70] Gerade die Zusammenfassung und Verschärfung dieser Vorschriften aber machten das Gesetz zu einem geeigneten Instrument, um alle Versuche einer politischen Umwälzung mit dem Mittel des Strafrechts rigoros verfolgen zu können. Seine Härte wurde durch die anmaßende Identifizierung des nationalsozialistischen Regimes mit dem deutschen Volk begründet: nicht nur der Landesverrat, auch der Hochverrat wurde nicht lediglich als Angriff gegen die staatlichen Machthaber, sondern gegen das Volk schlechthin angesehen und damit als schimpflicher Treubruch am eigenen Volk konstruiert, der die schärfste Bestrafung rechtfertigen sollte. Hitler beschwerte sich später, „die Gesetzgebung sei den klaren staatlichen Notwendigkeiten nicht ohne weiteres anzupassen gewesen, da die juristischen Mitglieder des Reichskabinetts sich nur sehr zögernd zur Anerkennung des Landesverrats als Gesinnungsdelikt bereitgefunden hätten"; Justizminister Gürtner habe sich „nur unter größten Schwierigkeiten ... von der Notwendigkeit eines rücksichtslos harten Vorgehens gegen Landesverräter überzeugen lassen".[71] Indem die Justizleitung – in ihrem Bestreben, durch eine autoritäre Strafgesetzgebung gegen Hoch- und Landesverrat dem Staat einen stärkeren rechtlichen Schutz zu gewähren, als es in der Weimarer Zeit der Fall gewesen war – Hitlers Forderungen erfüllte, trug sie zur Sicherung des nationalsozialistischen Regimes wesentlich bei.

b. Die Novelle vom 28. Juni 1935: Aufhebung des Analogieverbots und Zulassung der Wahlfeststellung

Obwohl der Richter durch die Strafrechtsnovellen des Jahres 1933/34 für die Anwendung einzelner gesetzlicher Bestimmungen einen verhältnismäßig weiten Ermessens-

[69] Vgl. z.B. Prot. der Strafrechtskommission, 17. Sitzung, 1. März 1934 (Schubert, Quellen II, Bd.2.1, S.417). Die Festungshaft wurde schließlich auch in den Entw. des neuen StGB (§ 30) übernommen (vgl. Kapitel VII.2.b., S.776).

[70] Vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichsministeriums am 23. März 1934, nachm. 4.15 Uhr in der Reichskanzlei, nebst Anhang (Akten der Reichskanzlei, a.a.O., Dok.Nr. 323, S.1216f., und Dok.Nr. 324, S.1221). Zur Regelung der Zusammensetzung und des Verfahrens des VGH durch das G. vgl. Kapitel VIII.1.b., S.959ff.

[71] Am 7.6.42 mittags, vgl. H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42, Bonn 1951, S.249. Dort heißt es ferner: „Er habe Gürtner abschließend erklärt, daß es sein unerbittlicher Entschluß sei, jeden Landesverräter für den Fall einer zu milden Bestrafung durch die ordentlichen Gerichte durch ein SS-Kommando abholen und erschießen zu lassen. Denn Landesverrat sei ein Gesinnungsdelikt. Jeder Landesverräter müsse daher ohne Rücksicht auf den Umfang des von ihm angerichteten Schadens exekutiert werden."

spielraum eingeräumt bekommen hatte[1], blieb er doch an das geschriebene Recht gebunden. Das zeigte sich bei Entscheidungen wie z. B. dem von Himmler beim Reichsjustizministerium beanstandeten, freisprechenden Urteil des Dessauer Schöffengerichts vom 21. Dezember 1934 gegen einen Mann, der die Standarte (Fahne) der SS beleidigt hatte. Der Freispruch wurde damit begründet, daß § 134a StGB nur die Beschimpfung der Flaggen des Reichs und der Länder unter Strafe stelle; als Reichsfahnen seien aber Schwarz-Weiß-Rot und die Hakenkreuzfahne – also höchstens die Fahne der NSDAP – anzusehen, keinesfalls aber die Flagge einer ihrer Gliederungen.[2] Solange die Richter an den Wortlaut des Gesetzes gebunden waren – oder sich zumindest jederzeit auf diese rechtspositivistische Position zurückziehen konnten –, mußte die politische Führung die Verfolgung aller Handlungen, die sie für strafwürdig hielt, als nicht gewährleistet ansehen. Aber dieses Problem war nicht auf das politisch gefärbte Strafrecht beschränkt und auch keineswegs neu: so hatte im Jahre 1900 ein besonderes Gesetz geschaffen werden müssen – das „Gesetz betr. Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit" vom 9. April 1900 (RGBl., S. 228) –, um den Diebstahl von Elektrizität bestrafen zu können, weil sich das Reichsgericht weigerte, den elektrischen Strom als eine „bewegliche Sache" im Sinne des Diebstahlsparagraphen (§ 242 StGB) anzusehen und folglich Stromdiebe mangels einer gesetzlichen Grundlage freisprach. Im Jahre 1934 stand das Reichsjustizministerium vor dem gleichen Problem bei der Verfolgung des Mißbrauchs von Münzfernsprechern. Durch das Fernsprechautomatenurteil vom 18. Dezember 1933 hatte das Reichsgericht – und zwar im Einklang mit dem Antrag des Oberreichsanwalts – den Mißbrauch durch Einwerfen ungültiger Münzen oder Metallstücke in den Münzfernsprecher für straflos erklärt, wenn die Gesprächsverbindung automatisch und ohne Vermittlung durch einen Angehörigen des Fernsprechamts erfolgte, da dann keine Person getäuscht und zu einer Vermögensverfügung veranlaßt werde – also kein Betrug nach § 263 StGB vorläge. Es handelte sich nach Ansicht des Reichsgerichts auch nicht um Elektrizitätsdiebstahl im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1900, da keine elektrische Arbeit „mittels eines Leiters" entzogen wurde[3]: das Geldstück wirke durch sein Gewicht, nicht als stromleitender Bestandteil. Ferner liege auch kein Münzverbrechen nach § 146 StGB vor, da an den Münzen – selbst wenn sie breitgeklopft wurden – keine Wertveränderung vorgenommen worden sei.[4] Dieses Urteil blieb auf die Rechtsprechung der unteren Gerichte nicht ohne Wirkung. Am 12. April 1934 lehnte z. B. das Amtsgericht Berlin die Eröffnung des Hauptverfahrens in einem solchen Falle ab, die Beschwerde des Staatsanwalts wurde vom Landgericht Berlin am 2. Juni zurückgewiesen; am 9. Juli sprach das Amtsgericht einen überführten Täter frei.[5] Daraufhin forderte Staatssekretär

[1] Vgl. Kapitel VII.3.a., insbesondere S. 839 ff., 843 f.

[2] Vgl. dazu Kapitel VI.5.a., S. 660.

[3] Vgl. § 1 des G. v. 9. 4. 1900: „Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird ... bestraft."

[4] Urt. des RG v. 18. 12. 33, II D 462/33 (JW 1934, S. 1241).

[5] Die Urteile wurden dem RJM teils durch das RPostM, teils durch die Justizpressestelle Berlin übersandt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/862). Davon abweichend das Urt. des LG Berlin v. 5. 1. 34 (JW 1934, S. 2874): es lehnte zwar ebenfalls Betrug und Diebstahl ab, bestrafte den Täter aber nach § 1 des G. v. 9. 4. 1900 mit der Begründung, daß die eingeworfene Münze zusammen mit dem Münzfühlhebel und der Nummernscheibe

Ohnesorge vom Reichspostministerium das Reichsjustizministerium auf, „die für den Staat unhaltbaren Folgen der verfehlten Rechtsprechung des Reichsgerichts im Gesetzeswege baldigst" zu beseitigen, da dem Reich durch die Verwendung falscher Geldstücke im Münzfernsprechverkehr schon jetzt jährlich ein Verlust von schätzungsweise 500000 RM entstünde.[6] Das Justizministerium versprach dem Reichspostminister – wie übrigens auch dem Stellvertreter des Führers, der sich wegen des erwähnten SS-Standarten-Urteils beschwert hatte –, dem Problem mit der nächsten Novellierung des StGB abzuhelfen.[7] In der Öffentlichkeit nahm das amtliche Organ des Ministeriums „Deutsche Justiz" zu dem Reichsgerichtsurteil in einem Artikel seiner Schriftleitung Stellung, in dem zugleich die Möglichkeit einer generellen Lösung für zukünftig auftretende Fälle dieses Problems anklang. In dem Artikel hieß es über das Urteil des Reichsgerichts, der Laie werde

„kopfschüttelnd vor diesen scharfsinnigen, aber schließlich nur formalrechtlichen Begründungen stehen. Dem gesunden Volksempfinden, dem bei der Lösung eines jeden Falles Rechnung getragen werden soll, entspricht es eben nicht, daß eine Tat, die einem bestimmten Straftatbestande entspricht, sowohl in der Art des verbrecherischen Willens wie dem Ergebnis, lediglich deshalb nicht bestraft werden kann, weil zufälligerweise die Art der Ausführung infolge technischen Fortschrittes in anderer Weise erfolgt, als sie von dem Gesetzgeber gedacht und umschrieben ist. Hierfür jedesmal dann ein neues Gesetz zu machen, ist nicht nur zu umständlich, sondern bringt vor allem in der Zwischenzeit die Justiz in Mißkredit. Dem kann nur begegnet werden, wenn entweder eine freiere und weniger formelle Auslegung der Gesetzestatbestände in der Praxis zugelassen wird oder wenn ausdrücklich im kommenden Strafrecht eine Bestimmung geschaffen wird, die, ohne von dem Grundsatz ‚nulla poena sine lege' – wenn dieser Grundsatz beibehalten werden soll [!] – abzuweichen, die Möglichkeit gibt, in analoger [!], wenn auch sinngebundener Weise die gerechte Strafe zu erteilen. Auch ein noch so sehr an den Gesetzeswortlaut gebundener Jurist würde wohl in diesem Falle, wie in dem vorliegenden, keine Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit haben, wenn eine der Volksmeinung entsprechende Verurteilung auf Grund des frei ausgelegten Gesetzes erfolgen würde."[8]

Entschieden deutlicher sprach sich das Zentralorgan des BNSDJ aus: auf die Veröffentlichung des Ministeriums anspielend, äußerte es die

„Ansicht, daß hier mit Kopfschütteln nicht viel zu machen ist. Auch handelt es sich wohl weniger darum, das Urteil ‚einem Laien' verständlich zu machen, als vielmehr dem deutschen Volksgenossen zu erklären, wie so etwas im Jahre 1934 noch möglich ist. Die Herren Reichsgerichtsräte in Leipzig haben scheinbar ein Jahr lang süß geschlafen. Sie werden mit der Behauptung der ‚Bindung des Richters an das Gesetz' sich nicht mehr zu rechtferigen vermögen. Selbst wenn, wie die ‚Deutsche Justiz' feststellt, heute der Grundsatz nulla poena sine lege formal noch in Kraft sein sollte[!]: für den im heutigen Rechtsdenken verwurzelten Richter geht das nullum crimen sine poena selbstverständlich über jeden Formalbegriff."[9]

Hier wurde die Forderung in der Denkschrift des preußischen Justizministers vom September 1933 aufgegriffen, das Analogieverbot im Strafrecht aufzuheben.[10]

die Einheit „Leiter" zur Entnahme der elektrischen Arbeit bilde. Nur ein gültiges Geldstück aber sei „ordnungsmäßiger" Leiter i.S. des G. Vgl. mit anderer Begründung auch das Urt. des OLG Kiel v. 19.9.34 (JW 1934, S. 2870).

[6] Allein der RPostDirektion Berlin entstehe ein monatlicher Schaden von 4000 RM (vgl. Schr. des StS. Ohnesorge vom RPostM an das RJM v. 13.7.34, Akten des RJM, a.a.O.).

[7] Vgl. Schr. des RJM an den RPostM v. 7.9.34, ferner Schr. des St.d.F. (i.V. Bormann) an Freisler v. 10.1.35 u. Antwortschr. v. 22.1.35 (Akten des RJM, a.a.O.).

[8] Vgl. OStA Krug in der „Wochenschau" (DJ 1934, S. 535).

[9] Vgl. Kritische Umschau (DR 1934, S. 221).

[10] Vgl. Kapitel VII.2.a., S. 763 f.

Von nationalsozialistischer Seite fehlte es in jenen Monaten nicht an Überlegungen und Vorschlägen, wie der Richter gegebenenfalls aus der Bindung an das geschriebene Recht gelöst werden könnte, falls er aufgrund des Gesetzes nur zu einer Entscheidung gelangen konnte, die den nationalsozialistischen Rechtsvorstellungen widersprach. So sandte der damalige thüringische Justizminister Weber am 19. Dezember 1934 dem Reichsjustizministerium den Entwurf eines „Gesetzes zum Umgestalten des Rechts in den Geist des Nationalsozialismus (Rechtsumgestaltungsgesetz)" zu, wonach der Richter „in geeigneten Fällen durch ausdehnende, einschränkende, berichtigende oder ergänzende Rechtsregeln das Gesetz so weiter[bilden sollte], wie der Geist der nationalsozialistischen Weltanschauung dies verlangt" (§ 4). Jedes Strafgesetz solle „entsprechend angewendet werden, wenn der Bestand von Volk und Staat oder die Entfaltung des Gemeinwohls die Sühne dringend erfordert" (§ 5). Im Ministerium erhoben sich gegen diesen Vorschlag „schwerste Bedenken", da „die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zersprengt und sie selbst in's Uferlose abtreiben würde."[11] Mit dem Problem, wie die durch § 2 des geltenden StGB[12] festgeschriebene Bindung des Richters an das Gesetz gelockert werden könnte, um nicht nur das gegen ein geschriebenes Gesetz verstoßende „formelle" Unrecht, sondern jedes der Volksgemeinschaft zugefügte „materielle" Unrecht sühnen zu können, hatte sich die amtliche Strafrechtskommission schon auf ihrer zweiten Sitzung im November 1933 befaßt. Bereits damals verwarf die Kommission eine schrankenlose Ausfüllung von Gesetzeslücken nach dem Vorbild des damaligen sowjetischen Strafgesetzbuches, das den Richter generell ermächtigte, alle Handlungen zu bestrafen, die gegen die kommunistische Rechtsordnung im Arbeiter- und Bauernstaat verstießen. Eine solche freirechtliche Lösung hätte den Richter zum Gesetzgeber gemacht, entweder zur Rechtszersplitterung oder zu einem Präjudizienkult geführt, bei dem das Reichsgericht die Stelle des Gesetzgebers eingenommen hätte: sie wäre auch mit dem autoritären Führerstaat unvereinbar gewesen.[13] Die Kommission schlug für die Lösung des Problems vielmehr einen Mittelweg ein, um zu verhindern, daß einerseits ein raffinierter Verbrecher durch die Maschen des Gesetzes schlüpfte, andererseits aber jemand für eine Handlung bestraft wurde, die nach allgemeiner Auffassung erlaubt war: Die erste Erkenntnisquelle des Rechts sollte für den Richter auch weiterhin prinzipiell das Gesetz bleiben. Deshalb stellte die Kommission an die Spitze des Entwurfs 1. Lesung als § 1 den Grundsatz: „Eine Tat kann nur dann mit Strafe belegt werden, wenn sie im Gesetz ausdrücklich für strafbar erklärt war, bevor sie begangen wurde." Im § 2 ließ sie jedoch die Durchbrechung dieses Grundsatzes durch den Analogieschluß zu: „Ist die Tat nicht ausdrücklich für strafbar erklärt, aber eine ähnliche Tat in einem Gesetz mit Strafe bedroht, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn der ihm zugrunde liegende Rechtsgedanke und die gesunde Volksanschauung Bestrafung erfordert."[14] Der Richter hatte also in diesem Falle als zweite

[11] Vgl. Schr. Webers an den RuPrJM v. 19.12.34 u. Stellungnahmen der Ref. des Ministeriums (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/12), Wortlaut des Entw. bei H. Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil I, Stuttgart 1968, S. 98 f.

[12] Zum Wortlaut des § 2 StGB, dem „Bollwerk und Symbol des liberalen Strafrechts" (Dahm), s. Kapitel VII.3.a., S. 827, Anm. 20.

[13] Vgl. 2. Sitzung der Strafrechtskommission, 27. Nov. 1933 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.1, S. 7 ff.), ähnlich Dahm in der 56. Sitzung, 22. März 1935 (a.a.O., Bd. 2.3, S. 8 f.).

[14] Vgl. Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, herausg. von Franz Gürtner, Berlin 1934, S. 129, 132.

Rechtserkenntnisquelle den Rechtsgedanken heranzuziehen, der in einem Strafgesetz vielleicht unvollkommen zum Ausdruck gekommen war, aber ihm zugrunde lag. Damit war der Richter zwar vom gesetzlichen Tatbestand, noch nicht aber völlig vom Gesetz losgelöst: er blieb insofern an den Inhalt des Gesetzes gebunden, als er die im Gesetz niedergelegten Rechtsgedanken herausarbeiten, nicht aber neue Rechtsgedanken erfinden sollte; deshalb hatte er in der Urteilsformel auch das angewendete Gesetz als verletzt zu bezeichnen.[15] Dennoch wandte sich Kohlrausch in der Strafrechtskommission aus prinzipiellen Gründen gegen die Zulassung der strafbegründenden Analogie, argumentierte, daß sie überflüssig sei, „wenn die Gesetze sinngemäß und nicht grammatisch ausgelegt" würden, und bezeichnete ihre Einführung in einem Schreiben an den Leiter der Strafgesetzgebungsabteilung „für ein Unglück".[16] Da die Kommission in der 2. Lesung 1935[17] zu der Auffassung kam, daß bei der bisherigen Fassung des Entwurfs die Rechtsgewinnung aus der zweiten genannten Erkenntnisquelle noch zu stark als Ausnahme zur Regel der unmittelbaren Rechtsanwendung charakterisiert war und der Richter dadurch bei der Anwendung der Analogie gehemmt sein könnte, zog sie die beiden Paragraphen zu einem zusammen und stellte beide Rechtserkenntnisquellen als gleichwertig und gleichrangig nebeneinander. Dieser Paragraph des Entwurfs wurde mit geringen sprachlichen Änderungen – unter Vorwegnahme der beabsichtigten Gesamtreform – durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935[18] als neuer § 2 des StGB in Kraft gesetzt:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft."

Mit diesem Artikel 1 des Juni-Gesetzes, der die Überschrift „Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze" trug, wurde ein Hauptgrundsatz des Strafrechts aller Kulturstaaten: „nullum crimen, nulla poena sine lege" – der bereits zwei Jahre vorher durch die rückwirkende, strafverschärfende lex van der Lubbe durchbrochen worden war – im deutschen Strafrecht beseitigt und durch das Prinzip „nullum crimen sine poena" ersetzt. Außderdem faßte der Artikel 1, wie gleichfalls im Reformentwurf vorgesehen[19], die Bestimmung des StGB über die zeitliche Geltung des Strafrechts neu: er hielt an der grundsätzlichen Nichtrückwirkung der Strafgesetze – soweit ihnen nicht im Einzelfall vom Gesetzgeber ausdrücklich Rückwirkung zugesprochen wurde – fest; die rückwirkende Anwendung eines *milderen* Strafgesetzes wurde beibehalten, jedoch nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Richters gestellt. Auch blieb die durch das Gewohnheitsverbrechergesetz eingefügte Bestimmung[20] bestehen, daß über Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem Gesetz zu entscheiden war, das zur Zeit der Entscheidung galt.

[15] Zum weiteren Erfordernis, daß die Tat Bestrafung nach gesundem Volksempfinden verdient, s. im folgenden S. 858ff.

[16] Vgl. Protokoll der Strafrechtskommission, 2. Sitzung, 27. November 1933 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.1, S. 23), Schr. Kohlrauschs an MinDir. Schäfer v. 14.11.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/865).

[17] Mit der Analogie befaßte sich die amtl. Strafrechtskommission bei der 2. Lesung in ihrer 56. (22.3.35), 57. (23.3.35), 82. (2.7.35) und – im Zusammenhang mit einer anderen Thematik – 85. Sitzung (22.10.35) (Schubert, Quellen II, Bde. 2.3 und 2.4).

[18] RGBl. I, S. 839. Zum G. vgl. Werle, Justiz-Strafrecht (1989), S. 141ff.

[19] Vgl. § 80 des Entw. eines neuen StGB, Kapitel VII.2.b., S. 773f.

[20] Vgl. Kapitel VII.3.a., S. 841.

Einen Gedanken der künftigen Gesamtreform nahm auch Artikel 2 der Novelle vorweg, der durch die Einfügung eines neuen § 2b in das StGB eine Frage regelte, die der Rechtsprechung bis dahin Schwierigkeiten bereitet hatte: das Problem der alternativen Tatbestandsfeststellung im Strafurteil. Hatte ein und dieselbe Handlung gegen mehrere Strafgesetze verstoßen, ohne daß der tatsächliche Sachverhalt soweit aufgeklärt werden konnte, daß feststand, gegen welches sich der Verstoß richtete – war also z.B. eine einwandfrei gestohlene Sache bei dem Angeklagten gefunden worden, aber nicht feststellbar, ob er sie als Dieb oder als Hehler erlangt hatte –, so mußte bislang Freispruch erfolgen, da wegen mangelnder Tatsachenfeststellung nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung erfüllt waren, an die ein bestimmter Gesetzesparagraph die Strafe knüpfte. Um derartige Freisprüche zu verhindern, ließ der neue § 2b die Wahlfeststellung durch den Richter zu und schrieb ihm bindend vor, den Täter dann aus dem mildesten Gesetz zu bestrafen. Zwar hatte schon die Entscheidung der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 2. Mai 1934[21] die wahlweise Verurteilung gerade wegen Diebstahls oder Hehlerei für zulässig erklärt. Sie hatte damit aber eine befriedigende Lösung nur für einen Teilbereich ermöglicht: sie bezog sich nicht auf Fälle, in denen keine Identität der Tat vorlag, z.B. wenn ein Angeklagter eine eidesstattliche Versicherung abgegeben und zur selben Sache – aber in anderem Zusammenhang – einen Eid geleistet hatte, die einander widersprachen und von denen folglich entweder die Versicherung oder der Eid falsch abgegeben war. Auch in diesen Fällen, in denen mehrere Handlungen vorlagen, ohne daß festgestellt werden konnte, welche die Gesetzesverletzung darstellte, ließ die neue Bestimmung nunmehr eine Wahlfeststellung zu.

Als der Entwurf der Novelle am 16. März 1935 im Justizministerium mit den Vertretern der beteiligten Ressorts besprochen wurde, lehnte der Vertreter Hans Franks „namens des Stellvertreters des Führers und des Reichsleiters des Reichsrechtsamts der NSDAP." die Verwirklichung dieser grundsätzlich neuen Gedanken im Strafrecht auf dem Wege der Novellengesetzgebung ab, da unter Führung der Partei eine einheitliche Strafrechtserneuerung im Gange sei, die diese Materien gleichfalls regele und deren Ergebnisse „in den nächsten Wochen schon allen Ministern zugehen" werde. Vor allem die Analogie sei „derart wichtig und neu, daß er fürchte, daß sich eine Vorwegnahme der Regelung auf das jetzt geltende Strafgesetz zu einer Gefahr auswachsen könne". Hier wirkte sich die bereits geschilderte Rivalität zwischen Justizministerium und verschiedenen Parteistellen bei der Strafrechtsreform deutlich auf die Novellengesetzgebung aus. Da der Leiter der Strafgesetzgebungsabteilung des Justizministeriums daraufhin erklärte, „diese Erklärung komme sehr überraschend", und einen Verzicht auf die beabsichtigte Novelle ablehnte, verließ Franks Vertreter die Sitzung und nahm an der Beratung der Novelle nicht teil, die zu einer Übereinstimmung der beteiligten Ressorts auch über die weiteren im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuerungen führte.[22] Das grundsätzliche – wohl auf der eigenmächtigen Entscheidung Franks be-

[21] JW 1934, S. 2049. Vgl. dazu die Kritik aufgrund des damals geltenden Rechts an dem schon in JW 1934, S. 295, „versehentlich" veröffentlichten Urteilsentwurf des 1. Strafsenats des RG durch H. Mayer (a.a.O.) und RGRat A. Lobe (Der Gerichtssaal 1934, S. 161 ff.), das Urt. verteidigend dagegen K.-H. Nüse (JW 1934, S. 463 ff.) und F. Schaffstein (JW 1934, S. 531 ff.).

[22] Vgl. Niederschrift über die Besprechung im RuPrJM, Wilhelmstr. 65, am 16. März 1935, 10 Uhr (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/862).

ruhende – Veto der Partei gegen eine vorweggenommene Regelung der genannten Materien einer Gesamtreform räumte Gürtner am 1. Mai in einem persönlichen Gespräch mit dem Stellvertreter des Führers Heß aus, der auch gegen die anderen Bestimmungen des Gesetzes keine sachlichen Bedenken geltend machte.[23]

Zu den Einzelfragen, die an sich der äußere Anlaß für die Novelle gewesen waren und in ihren Artikeln 3 bis 13 geregelt waren, gehörte vor allem die durch das Fernsprechautomatenurteil ausgelöste und vom Reichspostministerium geforderte Vorschrift über den Automatenmißbrauch, die auch schon für das kommende Strafgesetzbuch vorgesehen gewesen war: in das StGB wurde der § 265a eingefügt, wonach sich strafbar machte, „wer die Leistung eines Automaten, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten". Während die Rechtsprechung bei Mißbrauch von Warenautomaten schon immer Diebstahl angenommen hatte, war der Mißbrauch von Leistungsautomaten, das Erschleichen des Zutritts und Fahren als „blinder Passagier" häufig straflos geblieben, da die Täuschung einer Person nicht nachgewiesen werden konnte. Die Tat wurde nunmehr mit Gefängnis bis zu einem Jahr geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften – etwa als Urkundenfälschung, Betrug oder Diebstahl – schwerer bestraft werden konnte. Auch der Versuch sollte strafbar sein, da es sich bei einem großen Teil der aufgedeckten Fälle um unvollendete Delikte handelte. An sich wäre dieser Paragraph überflüssig und die Bestrafung des Automatenmißbrauchs künftig allein durch die neue Analogievorschrift gesichert gewesen. Wie aber der stellvertretende Leiter der Strafgesetzgebungsabteilung im Reichsjustizministerium dazu ausführte, war dieser Tatbestand zu typisch und „zu häufig, als daß er dauernd der Beurteilung nach der Analogiebestimmung überlassen werden könnte".[24] Die Tatsache, daß die Verfolgung dieses Delikts, an der sich anläßlich des Fernsprechautomatenurteils die Diskussion um die Analogie im Strafrecht entzündete und die als Hauptbeispiel und -argument für ihre Zulassung angeführt worden war, genausogut positivistisch geregelt werden konnte, zeigt deutlich, daß hinter der Forderung nach Beseitigung des Analogieverbots im Strafrecht weitergehende Ziele standen. Mit Recht hatte z. B. Reichsgerichtsrat Zeiler im Februar 1935 eindringlich vor der Analogie gewarnt und die Regelung des Münzfernsprecherbetrugs durch eine eindeutige gesetzliche Vorschrift gefordert.[25] Die Analogie einzuführen, war um so weniger notwendig, als jedes gesetzgeberische Bedürfnis gerade im autoritären Führerstaat, in dem nicht mehr in zahllosen Ausschüssen mit Fraktionen verhandelt werden mußte, schnell und leicht zu befriedigen war. Auch der strafrechtliche Schutz der Flaggen der NSDAP und ihrer Gliederungen, den die Parteiführung anläßlich des erwähnten SS-Standarten-Urteils gefordert hatte, wurde keineswegs der Behandlung durch Analogieschluß überlassen, und zwar mit der Begründung, daß es der Bedeutung der Bewegung nicht entspräche, „wenn der Schutz ihrer Symbole erst mit-

[23] Vgl. Aktenverm. Gürtners v. 1. 5. 35 (a.a.O.).

[24] Vgl. MinDirig. L. Schäfer, Die Einzelheiten der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 (DJ 1935, S. 997). Dabei erklärte er ausdrücklich: „Wäre die obenerwähnte Vorschrift über die Zulassung der Analogie im Strafrecht schon Gesetz gewesen, so wäre das Reichsgericht sicherlich zur Verurteilung aus der Betrugsvorschrift gelangt."

[25] „Es ist freilich heute, wo vielfach der Kampf gegen den Satz nullum crimen, nulla poena sine lege mit Begeisterung geführt wird, keine dankbare Aufgabe, den Warner zu spielen. Aber es ist Pflicht" (RGRat Zeiler, Münzfernsprecherbetrug?, JW 1935, S. 478).

telbar durch Auslegung von Vorschriften gefolgert werden müßte, die an sich anderen Zwecken dienen".[26] Deshalb wurde durch die Novelle ein neuer § 145b ins StGB eingefügt, der dem § 134a über die Beschimpfung des Reichs, seiner Farben und Flaggen entsprach und jeden mit Gefängnis bedrohte, der „öffentlich die NSDAP, ihre Gliederungen, ihre Hoheitszeichen, ihre Standarten und Fahnen, ihre Abzeichen oder Auszeichnungen beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht". Dieser Paragraph ergänzte das Heimtückegesetz vom Dezember 1934, das sich auf den Schutz der leitenden Persönlichkeiten und die von ihnen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen beschränkt hatte, und sah wie dieses Gesetz eine Strafverfolgung nur auf Anordnung des Reichsjustizministers im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers vor.

Zu den weiteren Neuerungen, die die Novelle brachte, gehörte die Verschärfung der Vorschriften gegen die Homosexualität, die Göring gefordert hatte, um die „seuchenartige Ausbreitung" dieser Neigung „im Interesse der sittlichen Gesunderhaltung des Volkes" zu unterbinden.[27] Da vom bisherigen § 175 StGB – wenigstens nach der Rechtsprechung – nur beischlafähnliche Handlungen zwischen Männern bestraft wurden, konnte die Justiz wegen der daraus entspringenden Beweisschwierigkeiten die Homosexualität nicht mit dem von der Führung gewünschten Nachdruck bekämpfen. Das dürfte auch *ein* Grund dafür gewesen sein, daß die Polizei mit ihren eigenen Mitteln – Polizeihaft und Konzentrationslager – massiv gegen Homosexuelle vorging. Die Novelle schloß diese „Lücke", indem der neue § 175 jede Art gleichgeschlechtlicher Unzucht zwischen Männern mit Gefängnis bestrafte. Um jedoch vorübergehende Verfehlungen von Jugendlichen straflos zu lassen, konnten die Gerichte bei Tätern unter 21 Jahren in besonders leichten Fällen von der Strafe absehen. Der neue § 175a sah dagegen eine Reihe schwerer, zu Verbrechen ausgestalteter Sonderfälle vor: gewaltsame Nötigung, Ausnutzung einer durch Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit, Verführung Minderjähriger und gewerbsmäßige Betätigung als „Strichjunge" konnten mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Die bisher im § 175 mitgeregelte Unzucht mit Tieren wurde als gesonderter § 175b gefaßt. Die Auswirkungen der neuen Bestimmungen sollten in der Folgezeit deutlich sichtbar werden: während 1934 nach § 175 StGB (einschließlich wegen Sodomie) 948 Personen rechtskräftig verurteilt wurden, stieg die Zahl 1935 auf 2106, 1936 auf 5321, 1937 auf 8271 und 1938 auf 8562 an.[28]

Von den Neuerungen, die die Novelle für das Strafrecht brachte[29], sei noch die Neufassung der Bestimmungen über die Verletzung der Wehrpflicht erwähnt, die das

[26] Vgl. Begründung zu dem G. zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935 (Amtliche Sonderveröffentlichung der DJ Nr. 10, S. 38).

[27] Vgl. Begründung zum G., a.a.O., S. 39.

[28] Auch die Zahlen ab 1935 schließen die Sodomie ein, da sich die Angaben in der Statistik auf die §§ 175, 175a und b zusammen beziehen. Vgl. Statist. Jb. für das Deutsche Reich, herausg. v. Statistischen Reichsamt, Jg. 56, Berlin 1937ff. Ab Kriegsbeginn ging ein großer Teil der Verurteilungen auf die Wehrmachtgerichte über.

[29] Das G. enthielt u.a. noch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des StGB: eine Verschärfung der Strafbestimmungen zum Schutz vor Waldbränden, eine Anpassung der Wildereibestimmungen an die strengeren Vorschriften des Reichsjagdgesetzes v. 3.7.34, eine Neufassung der veralteten Vorschriften über die Gefährdung des Eisenbahnverkehrs, der Schiff- und Luftfahrt durch Sabotage, eine neue Vorschrift über die Bestrafung bei unterlassener Hilfeleistung auch ohne vorherige Aufforderung durch die Polizei sowie eine Einschränkung der kurzen Verjährung von Pressedelikten.

Reichswehrministerium nach der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht im März 1935 gefordert hatte. Diese Vorschriften erstreckten sich nur auf Zivilpersonen, da die unerlaubte Entfernung und die Fahnenflucht von Soldaten, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllten, nach dem Militärstrafgesetzbuch verfolgt wurden. Sie behandelten die verbotene Auswanderung vor und nach Erfüllung der Dienstpflicht, die Verleitung von Soldaten zur Fahnenflucht, die Anwerbung für ein ausländisches Heer, die Selbstverstümmelung und die betrügerische Wehrpflichtentziehung. Erhebliche Bedeutung sollte der in diesem Zusammenhang neu eingeführte Tatbestand der Wehrmittelbeschädigung (§ 143a) erlangen: wer Waffen, Geräte, Einrichtungen u.a. der Wehrmacht vorsätzlich beschädigte, konnte in schweren Fällen – bei Herbeiführung einer Gemeingefahr – mit dem Tode bestraft werden. Diese Bestimmung, für die in schweren Fällen der Volksgerichtshof zuständig wurde und die in den folgenden Jahren mehrere Änderungen erfuhr[30], sollte im Kriege zu zahlreichen Todesurteilen führen.

Die Juni-Novelle, die mit einer großen Strafprozeßnovelle verbunden war, gleichzeitig mit dieser am 26. Juni vom Kabinett gebilligt wurde[31] und am 1. September 1935 in Kraft trat, stellte in der Tat einen „Markstein auf dem Wege zu einem nationalsozialistischen Strafrecht" dar.[32] Verschiedene Einzelbestimmungen wie z.B. die Strafvorschriften gegen homosexuelle Betätigung und gegen Wehrmittelbeschädigung sollten die rücksichtslose Durchsetzung spezifischer Ziele der politischen Führung sichern; durch die Zulassung der Wahlfeststellung schloß sich der Ring um den Rechtsbrecher enger, durch die nicht mehr vorgeschriebene rückwirkende Anwendung des milderen Strafgesetzes wurde ein schärferer Zugriff auf ihn ermöglicht. Die wichtigste Bestimmung der Novelle blieb die Zulassung der unbeschränkten Analogie für die „Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze", der Hans Frank eine „revolutionäre Bedeutung für das gesamte zukünftige Strafrecht" zuschrieb[33], zumal es sich nicht nur um eine Gesetzesanalogie, d.h. um die bloße Zulassung der analogen Auslegung jeweils eines einzelnen Strafgesetzes, sondern um Rechtsanalogie in dem Sinne handelte, daß der Rechtsgedanke, der der Bestrafung zugrunde gelegt werden sollte, auch aus einer Mehrzahl einzelner Strafgesetze durch Induktionsschluß gewonnen werden durfte.[34] Mit der Inkraftsetzung des Analogieparagraphen verbanden sich zwei unterschiedliche Ziele, als deren Vertreter Gürtner und Freisler angesehen werden können. Gürtner sah in der Rechtsanalogie lediglich ein Mittel, um vom Gesetzgeber nicht vorhergesehene Lücken im Gesetz schließen und

[30] Z.B. durch das G. v. 2.7.36, vgl. Kapitel VII.3.d., S. 886ff.

[31] Vgl. Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums am Mittwoch, dem 26. Juni 1935, nachm. 18.00 Uhr (Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler, Bd.II.2, Dok.Nr. 178, S.647). Zur Strafprozeßnovelle v. 28.6.35 s. Kapitel VIII.2.e., S.1060ff.

[32] So Hans Frank in seinem Kommentar zur Juni-Novelle „Revolution im Strafrecht" (VB, Münchener Ausg. v. 5.7.35, S.1f.).

[33] a.a.O., S.2.

[34] Vgl. dazu StARat W. Brinkmann, Grenzen der analogen Anwendung von Strafgesetzen (DJ 1935, S.1589); MinDirig. L. Schäfer, Die Einzelheiten der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 (a.a.O., S.994). RGRat a.D. M. Wachinger, Rechtsschöpferische Rechtsprechung des Reichsgerichts auf materiell-strafrechtlichem Gebiet (in: Erwin Bumke zum 65. Geburtstage, Berlin 1939, S.78f.) verneinte 1939 anhand der vom RG entwickelten Grundsätze die *Rechts*analogie, verstand darunter allerdings „die Heranziehung des gesamten gesetzten und ungesetzten Rechts, also des Ganzen der Rechtsordnung": es sei „unzulässig, zu dem allgemeinen Rechtsgedanken aufzusteigen, aus dem der dem bestimmten Strafgesetz zugrunde liegende Rechtsgedanke abgeleitet ist, und ... die analoge Anwendung auf jenen allgemeinen Rechtsgedanken zu stützen".

so „um jede Strafvorschrift eine Gefahrenzone" legen zu können, die derjenige aus Risikoerwägungen meiden sollte, der sein Verhalten auf dem Boden zwischen ausdrücklich Verbotenem und Wohlanständigem aufbauen wollte.[35] Dagegen ging Freisler von einer weitergehenden Anwendung der Rechtsanalogie aus, die – konsequent durchgeführt – die Berechenbarkeit der Strafurteile beseitigen und den einzelnen in Unsicherheit und Furcht halten mußte, daß er durch Handlungen, die bei der Führung Anstoß erregen konnten, in die Mühle strafrechtlicher Verfolgung geriet. Dieser Mißbrauch des Analogiegedankens mußte den Machthabern für die Sicherung ihrer Herrschaft erwünscht erscheinen und – wie es ein amerikanischer Rechtswissenschaftler 1936 formulierte – „die letzte Verteidigungsstellung des Individuums gegen den totalen nationalsozialistischen Staat" zerstören.[36] Auf der Pressekonferenz im Reichsjustizministerium am 5. Juli 1935, auf der die am Vortage im Reichsgesetzblatt verkündete Novelle der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, erklärte Gürtner, entscheidend für die Anwendung der Analogie dürfe

„nicht die Willkür des Richters sein, sondern die völkische Rechts- und Friedensordnung, die aus den in dem geschriebenen Strafgesetz niedergelegten Rechtsgedanken und aus dem gesunden Volksempfinden erkennbar ist ... Natürlich dürften die in den geschriebenen Gesetzen enthaltenen Rechtsgedanken nur insoweit als Unterlage für die Bestrafung dienen, als sie nicht eine vom Gesetzgeber gewollte Begrenzung enthalten. Es dürften also nicht im Wege der Analogie Folgerungen gezogen werden, die dem erklärten Willen des Gesetzes widersprechen."

Als Beispiel für die Begrenzung der Analogie führte er den § 175 StGB an: wenn dieser Paragraph gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern mit Strafe bedrohe, so dürfe auf dem Weg der Analogie keinesfalls die lesbische Liebe mit der Begründung bestraft werden, daß der dem Tatbestand zugrunde liegende Rechtsgedanke und das gesunde Volksempfinden die Bestrafung forderten.[37] Der Richter durfte nach dieser Auffassung den Grundgedanken der Strafvorschrift nicht so weit verallgemeinern, daß die Verbindung mit dem gesetzlichen Tatbestand in seiner konkreten Ausgestaltung völlig gelöst war.[38] Ferner durfte die analoge Rechtsanwendung alle vom Gesetz festgelegten Altersgrenzen, Termine, Fristen usw. nicht abändern: wenn z. B. § 182 StGB die Verführung eines noch nicht sechzehnjährigen Mädchens mit Strafe belegte, so durfte der Richter aus diesem Paragraphen nicht den Rechtsgedanken entnehmen, daß noch nicht voll geschlechtsreife Mädchen nicht verführt werden dürften, und daraus die Verführung einer in der Entwicklung zurückgebliebenen Siebzehnjäh-

[35] So Gürtner z. B. auf dem XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß in Berlin, vgl. Kapitel VI.8.a., S. 722.

[36] Vgl. B. Preuß, Punishment by analogy in national socialist penal law (The Journal of criminal law and criminology, 1936, S. 847 ff.), S. 856.

[37] Vgl. die detaillierte Wiedergabe von Gürtners Ausführungen auf dem Presseempfang im Westdeutschen Beobachter v. 6. 7. 35.

[38] Um diesen Fehler auszuschalten, wandte sich Kohlrausch in der Strafrechtskommission grundsätzlich gegen die Analogie: „Dürfen wir den Rechtsgedanken suchen, der über diesem sinngemäß auszulegenden Gesetz steht, und aus diesem nun alle möglichen Folgerungen herleiten, die nicht in dem Gesetz gezogen sind? Das heißt nicht dieses Gesetz auslegen, sondern ihm gewissermaßen Brüder geben, mit der Behauptung, daß der Vater, wenn er weitere Kinder gezeugt hätte, auch diese Kinder gezeugt hätte. Dann hindert nichts, auf den Vater des Vaters und damit schließlich auf den obersten Rechtsgedanken zurückzugehen und aus ihm heraus alle folgerichtig erscheinenden Normen herzuleiten. Das ist aber nicht Rechtsauslegung, sondern Rechtschaffung, und diese Rechtschaffung möchte ich nicht dem Richter geben, sondern dem Führer vorbehalten" (Prot. der Strafrechtskommission, 2. Sitzung, 27. November 1933, Schubert, Quellen II, Bd. 2.1, S. 23).

rigen bestrafen. Ebensowenig durften Strafbestimmungen, die vorsätzliches Handeln voraussetzen, im Wege der Analogie auf fahrlässige Handlungen angewendet werden, wenn das Gesetz die Bestrafung der fahrlässigen Tat nicht vorsah, und zwar deswegen nicht, weil hier das Maß des Verschuldens wesensverschieden war.[39] Auch hinsichtlich der Strafe war der Richter nicht frei, sondern an die Strafart und das Strafmaß gebunden, die in demjenigen Gesetz bestimmt waren, dessen Grundgedanke auf die abzuurteilende Tat am besten zutraf; das analog angewendete Gesetz hatte er in der Urteilsformel ausdrücklich als verletzt zu bezeichnen und die Tat für die Frage des Rückfalls, für das Strafregister und die Kriminalstatistik aus diesem Gesetz zu charakterisieren.[40]

Gürtner äußerte seine Ansicht von der eingeschränkten Anwendung der Analogie keineswegs nur zur Beruhigung der Öffentlichkeit. Er vertrat seine Meinung über den Ausnahmecharakter der Analogie für jene Fälle, in denen der Gesetzgeber eine Entwicklung der Technik oder sonstiger Lebensverhältnisse nicht hatte voraussehen können, auch in der amtlichen Strafrechtskommission. Dort befürwortete er grundsätzlich die Aufstellung möglichst klarer Tatbestände – trat daher auch für die Regelung der Strafverfolgung des Automatenmißbrauchs durch gesetzliche Bestimmung ein, statt sie der Analogie zu überlassen – und wandte sich gegen die Überschreitung der Grenzen durch die Analogie, die der Gesetzgeber bewußt gesteckt hatte. „Wenn wirklich die Gefahr bestünde", äußerte er einige Wochen nach Inkrafttreten der Juni-Novelle in der Kommission,

„daß solche Bestimmungen im entgegengesetzten Sinne ausgelegt würden, dann wären die außerordentlich heftigen Angriffe der Auslandspresse gegen meine Person fast berechtigt. Diese schweren Vorwürfe besagen, bis jetzt habe es in Deutschland Gesetze gegeben, nach denen die Strafgerichte zu entscheiden gehabt hätten, jetzt aber könne der Richter Tatbestände jeder Art selbst erfinden."[41]

Die Möglichkeit, daß im Wege der Analogie Bestrafungen herbeigeführt würden, die dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprachen, sollte nach Gürtner ausgeschlossen bleiben. Was nach dieser Auffassung mit der Analogie erreicht werden sollte, war: den Richter – vor allem in den unteren Instanzen – von der engen Wortklauberei „zu einer weitherzigen, dem Sinn und Zweck der Vorschrift gerecht werdenden Auslegung des Gesetzes" hinzuführen.[42] In Gürtners Worten ausgedrückt, war das Grundlegende an der Analogie, „daß man einen gewissen Impuls zur vernünftigen Auslegung schaffen will, daß die Voraussetzung das Anknüpfen an ein vorhandenes Strafgesetz ist, an einen Rechtsgedanken, der daraus sublimiert werden kann, und dann die Möglichkeit, den Sachverhalt unter den Rechtsgedanken zu bringen".[43] Demgegenüber sah Freisler in der Analogie keineswegs nur „eine Erweiterung der auslegenden Gesetzesanwendung, sondern etwas völlig anderes. Sie ist in einen ganz anderen Rahmen eingespannt und tut einen ganz anderen Dienst."[44] Er lehnte die Ansicht ab, „daß die Analogie ein unliebsamer Eindringling in unser Strafrecht ist, der nur möglichst selten in Erscheinung treten dürfe", und bekannte sich „zu der Auffassung, daß die Analogie

[39] Vgl. dazu die Aufsätze von Brinkmann u. Schäfer, a.a.O. (Anm. 34).
[40] Gürtner auf dem Presseempfang am 5.7.35 (a.a.O.).
[41] Prot. der Strafrechtskommission, 85. Sitzung, 22. Oktober 1935 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.4, S. 14).
[42] So Senatspräsident Klee in der Strafrechtskommission, der Gürtners Anschauung über die Analogie unterstützte (a.a.O., S. 13).
[43] Prot. der Strafrechtskommission, 2. Sitzung, 27. Nov. 1933 (a.a.O., Bd. 2.1, S. 17).
[44] a.a.O., 57. Sitzung, 23. März 1935 (a.a.O., Bd. 2.3, S. 36).

eine völlig gleichwertige Rechtsquelle" (!) sei.[45] Er wollte ihre Anwendung wesentlich flexibler gehandhabt wissen und benutzte als Mittel zur Erreichung dieses Ziels die zweite Komponente der Analogie neben dem Rechtsgedanken eines Strafgesetzes: die „gesunde Volksanschauung" bzw. das „gesunde Volksempfinden", wie die Bezeichnung in sämtlichen Erörterungen, Entwürfen und Veröffentlichungen lautete, seit sich das Reichskabinett anläßlich der Beratung der Novelle Ende Juni 1935 für diesen zweiten Ausdruck entschieden hatte.[46] Sah Gürtner in dem Erfordernis eines zugrundeliegenden Rechtsgedankens das wesentliche Kriterium und zugleich das Korrektiv gegen eine zu weitgehende Anwendung der Analogie, so war für Freisler das gesunde Volksempfinden der Garant gegen eine zu eingeschränkte Anwendung – gegebenenfalls aber auch für eine *Nicht*anwendung selbst dann, wenn die zu bestrafende Tat unter den Grundgedanken des Gesetzes fiel. Gürtner hatte anfangs grundsätzliche Zweifel, ob „man neben dem Rechtsgedanken, der einem bestimmten geltenden Strafgesetz zugrunde liegt, überhaupt noch einen Maßstab [brauche], an dem man die Strafbarkeit oder Strafwürdigkeit messen" könne, und ob gegebenenfalls „dieser Maßstab die gesunde Volksanschauung" sein könne:

„Ich habe den Eindruck, daß der Begriff der gesunden Volksanschauung ... in gewissem Sinne doch etwas Abstraktes ist. Gesunde Volksanschauung kann man nicht lesen, nachschlagen, sondern man muß sie ... auf empirischem Wege erforschen, feststellen, und man muß die Werte, die in dieser Volksanschauung liegen, erkennen ... Daß in vielen Fällen eine gesunde Volksanschauung nicht einheitlich besteht, liegt ohne weiteres auf der Hand. Wenn Sie in meiner Heimat die gesunde Volksanschauung z. B. in bezug auf die Strafwürdigkeit des Wilderns erforschen würden, so würden Sie zu dem überraschenden Ergebnis kommen, daß man das Wildern etwa wie ein Glücksspiel einschätzt; der Wilderer, der erwischt wird, wird wie ein Spieler angesehen, der eben mal Pech gehabt hat. Ist das deutsche Volksanschauung? Ich möchte es in Frage stellen."[47]

Gerade die Unbestimmtheit dieses Begriffs war es aber, die ihn Freisler für seine Ziele geeignet erscheinen ließ. Auch die amtliche Begründung zum Gesetz konnte diese Unbestimmtheit nicht beseitigen und dem Richter nicht als brauchbare Handhabe bei der Feststellung dienen, was nach gesundem Volksempfinden als strafwürdig anzusehen war. Dort hieß es,

„daß das gesunde Volksempfinden sich nicht unbedingt mit dem Empfinden der großen Mehrheit der Volksgenossen zu decken braucht. Die Feststellung der Übereinstimmung mit dem gesunden Volksempfinden ist eine *wertende* Feststellung. Gewisse laxe Anschauungen ... können selbst dann nicht als mit dem gesunden Volksempfinden in Übereinstimmung stehend betrachtet werden, wenn sie sich mit der Anschauung der Mehrheit decken sollten."[48]

Nur eines ging daraus klar hervor: der Richter sollte nicht etwa feststellen, was das Volk dachte, sondern er hatte „ein Werturteil darüber zu fällen, ob das Verhalten, gemessen an der völkischen und deutschen Rechtsidee [!], Strafe verdient oder nicht".

[45] a.a.O., 85. Sitzung, 22. Okt. 1935 (a.a.O., Bd. 2.4, S. 15). Freisler wurde darin vor allem durch Prof. Schaffstein, aber auch durch Prof. Dahm unterstützt.

[46] Vgl. Gürtners Bericht über diese Änderung durch das Kabinett vor der Strafrechtskommission am 1. Juli 1935 (Prot. der Strafrechtskommission, 82. Sitzung, a.a.O., Bd. 2.3, S. 709 f.).

[47] a.a.O., 2. Sitzung, 27. Nov. 1933 (a.a.O., Bd. 2.1, S. 16 f.). Auch MinDir. Schäfer schlug vor, auf das Erfordernis der gesunden Volksanschauung zu verzichten, da sie auf dem Gebiet des Nebenstrafrechts wie Steuer- u. Wirtschaftsrecht schwer feststellbar sein könne, a.a.O., S. 25. Das RWirtschaftsM hatte ohnehin Bedenken gegen die Einführung der Analogie.

[48] Vgl. Begründung zu dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs v. 28. Juni 1935 (Amtl. Sonderveröffentlichung der DJ, Berlin 1935, S. 29). Hervorheb. im Original.

Er hatte „also nicht subjektiv, sondern objektiv zu werten", wobei er sich mit seiner Wertung durchaus auch zu der empirisch vorhandenen Anschauung der Mehrheit des Volkes in Widerspruch setzen konnte.[49] Unklar blieb, welchen Maßstab der Richter anlegen sollte, um zu diesem „objektiven" Werturteil zu gelangen, und wie bei dieser Unbestimmtheit der Gefahr einer Rechtsaufsplitterung begegnet werden konnte. Gürtner forderte, es sei notwendig, „eine Stelle zu finden, die endgültig und letztlich entscheiden kann, was nun gesunde Volksanschauung ist". Entsprechend seiner Auffassung von der Analogie sah er sie im Revisionsgericht[50]: wie das Revisionsgericht nach § 357 StPO bislang nachprüfte, ob ein Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhte, so sollte nunmehr auch der Analogieschluß – d.h. die Anwendung der ihm zugrundeliegenden Rechtsnormen des übergeordneten Rechtsgedankens eines Strafgesetzes und des gesunden Volksempfindens – der Nachprüfung unterliegen, wobei die Revision in diesen Fällen nicht auf Oberlandesgerichte und Reichsgericht aufgeteilt, sondern beim höchsten Gericht konzentriert sein sollte. Gegen eine solche Lösung wandte sich Freisler entschieden, da sie „eine weitere Entwicklung über den Wortlaut und über den Sinn der gesetzlichen Bestimmungen hinaus" erschwere, weil gerade das höchste Revisionsgericht „der lebendigen Volksauffassung naturgemäß am weitesten entfernt sein wird."[51] Für ihn lag die letzte Entscheidung darüber, was als gesundes Volksempfinden anzusehen war, bei einer ganz anderen Stelle: der Richter sollte „in erster Linie die *autoritativen Willenskundgebungen des Führers* und die im Parteiprogramm der NSDAP enthaltenen Grundforderungen als Ausdruck des gesunden Volksempfindens anschauen; tut er das, wird er nicht fehlgehen können".[52] Nach Freisler konnte das gesunde Volksempfinden nicht empirisch gewonnen oder interpretiert, sondern nur politisch definiert werden; folglich konnte auch das, was nach gesundem Volksempfinden als strafbar anzusehen war, authentisch nur von der Führung bestimmt werden. Deshalb schlug er sogar vor, alle auf Analogie beruhenden Urteile „dem Führer oder dem von ihm Beauftragten" zur Bestätigung vorzulegen.[53] Nun machte es zwar der Analogieparagraph, der die einschränkende Bindung an den Grundgedanken eines Strafgesetzes enthielt, einem Richter, der die Strafbarkeit einer Tat aus derartigen „Willenskundgebungen" bzw. „Grundforderungen" des Parteiprogramms entnehmen zu sollen glaubte, unmöglich, das Recht zur Bestrafung *allein* aus dem gesunden Volksempfinden zu schöpfen. Denn bestraft wurde nach dem Wortlaut

[49] So z.B. Berichterstatter Prof. Dahm in der Strafrechtskommission, 2. Sitzung, 27. Nov. 1933 (a.a.O., S. 9).

[50] a.a.O., S. 17. Die Ausdehnung der Revisibilität auf die analoge Anwendung eines Strafgesetzes vertrat auch Dahm, a.a.O., S. 9.

[51] a.a.O., S. 22.

[52] R. Freisler, Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis (Gürtner-Freisler, Das neue Strafrecht, Berlin 1936, S. 77 f.). Hervorheb. v. Verf. Ähnlich seine Ausführungen in dem Artikel: Schutz des Volkes oder des Rechtsbrechers? Fesselung des Verbrechers oder des Richters? Einiges über das zweckmäßige Maß der Bindung des Richters an gesetzliche Straftatbestände (Deutsches Strafrecht 1935, S. 23): Das beste Erkenntnismittel des materiellen Rechts- und Unrechtsbegriffes sei „das Sichversenken in die Seele und das Gewissen des Volkes selbst als den Urquell des Rechts. Im nationalsozialistischen Staat ist das gleichbedeutend mit dem Sicherversenken in den Willen des Führers".

[53] Vgl. Prot. der Strafrechtskommission, 2. Sitzung, 27. Nov. 1933 (a.a.O., S. 22, 24). Freisler wollte damit auch die von der Parteiführung geäußerten Bedenken ausräumen, „schon in diesem Zeitpunkt den Begriff ‚gesundes Volksempfinden' zum Tatbestandsmerkmal zu erheben, ... da die Mehrzahl der im Amt befindlichen Richter nicht durch die Schule des Nationalsozialismus gegangen" sei und damit „die Gefahr unzutreffender Auslegung ... zum Schaden des Nationalsozialismus" bestehe. Vgl. Schr. des St.d.F. (i.V. Bormann) an das RJM v. 28.11.34 anläßlich des GEntw. zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/683).

dieser Vorschrift nicht eine Tat, „die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes *oder* nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient" – wie leider häufig auch in Nachkriegsveröffentlichungen falsch zitiert wird: beide Erfordernisse waren vielmehr durch ein „und" eindeutig miteinander verbunden und mußten beide vorliegen, um eine Bestrafung zu ermöglichen. Aber Freisler sah darin kein Problem, das seinem Ziel im Wege gestanden hätte; in einem solchen Fall war für ihn die Prüfung, ob der Grundgedanke, gegen den der Täter verstieß, schon in einem Strafgesetz Ausdruck gefunden hatte, nur noch „eine Probe auf das Exempel": sie werde „niemals [!] zu dem Ergebnis führen können, daß etwas, was das gesunde Volksempfinden wirklich für strafwürdig erklärt, als nicht strafbar angesehen wird".[54] Indem Freisler diese Prüfung, die die eigentliche „Analogie" der Rechtsanwendung ausmachte, nach dem Motto: „irgendein Grundgedanke in irgendeinem Strafgesetz wird sich schon finden" herabwertete, erhob er statt des Grundgedankens eines Strafgesetzes allein das gesunde Volksempfinden zur zweiten Rechtserkenntnisquelle neben dem Gesetz. Er sprach das auch deutlich aus: „Das Recht verlangt Bestrafung in zwei Fällen, die völlig gleichberechtigt nebeneinanderliegen, nämlich wenn das Gesetz es verlangt, und ferner wenn ein Unrecht geschehen ist, dessen Bestrafung die gesunde Volksanschauung verlangt."[55] Kohlrausch erkannte die Folgen der These Freislers klar, als er dazu kritisch feststellte: „dann sind wir auf dem Wege, eine neue Rechtserkenntnisquelle zu eröffnen. Die erste Rechtserkenntnisquelle heißt *Gesetz:* die zweite Rechtserkenntnisquelle heißt aber nicht Analogie, sondern *Volksanschauung*".[56] Es war nur folgerichtig, wenn er daraufhin forderte, neben der Rückwirkung der Gesetze auch „die Rückwirkung einer neuen Volksanschauung" auszuschließen, da „eine nachträgliche Bestrafung ... hier noch unerträglicher [wäre], als eine Bestrafung auf Grund eines nachträglichen Gesetzes".[57] Freisler sah „die strafrechtliche Wertung einer Tat ... auch unmittelbar aus dem gesunden Volksempfinden" als Endstadium einer Entwicklung an, bei der „die Erneuerungskräfte selbst sich aus der Verschüttung unter die Schuttmassen einer anders denkenden liberal-individualistischen Vergangenheit und des Gesetzespositivismus als einer Folge hiervon herausarbeiten" müßten, und kennzeichnete diese Entwicklung durch folgende Etappen: „Gesetzesausschließlichkeit – Gesetzesanalogie – Rechtsanalogie – Rechtsschöpfung mit besonderer Betonung der Gesetzeskontrolle – nationalsozialistisch gesteuerte Rechtsschöpfung aus dem gesunden Volksempfinden."[58] Aus Freislers Absichten wurde deutlich, wohin der Weg führen konnte, nachdem durch das Juni-Gesetz das Analogieverbot im Strafrecht einmal aufgehoben und der Grundsatz der Bindung des Richters an das Gesetz durchbrochen worden war. Die konservativ und autoritär denkenden Vertreter der Justiz, die den Staat durch die Ermöglichung der Analogie im Strafrecht mit einem wirksamen Instrument zur Verfolgung des Rechtsbrechers ausstatten wollten, hatten auch hier – wie schon bei anderen Gelegenheiten – ihre Hand zu einer Entwicklung geboten, die sie im Grunde nicht beabsichtigt hatten.

[54] R. Freisler, Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, a.a.O., S. 78. Ähnlich R. Freisler, Zur Befreiung des Rechtsdenkens (DJ 1936, S. 1573 f.).

[55] Vgl. Prot. der Strafrechtskommission, 56. Sitzung, 22. März 1935 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.3, S. 14).

[56] a.a.O., 57. Sitzung, 23. März 1935 (a.a.O., S. 36). Hervorheb. im Original.

[57] a.a.O., 56. Sitzung, 22. März 1935 (a.a.O., S. 21).

[58] Vgl. R. Freisler, Ein Reich – ein Recht! Gedanken zur Verschmelzung des ostmärkischdeutschen und altreichsdeutschen Strafrechts (DJ 1941, S. 479).

Für „die Handhabung einer Rechtsprechung unmittelbar aus dem gesunden Volksempfinden" forderte Freisler 1935 Richter, „die die innere Freiheit aufbringen, die das Kennzeichen wahrer richterlicher Unabhängigkeit ist, und die lediglich in bewußter, fester Verwurzelung in der das Volksleben tragenden nationalsozialistischen Grundanschauung beruht".[59] Zum Glück waren die deutschen Richter in ihrer Mehrheit, vor allem die Richter des Reichsgerichts – das schließlich doch die alleinige Zuständigkeit für die Revision von Analogieurteilen erhalten hatte[60] – aufgrund ihrer traditionellen Berufsausbildung offensichtlich weder geeignet noch gewillt, den Analogieparagraphen im Sinne Freislers anzuwenden. Um die Rechtsprechung in dieser Hinsicht beobachten, aber auch durch Analogieanwendung erkennbare Gesetzeslücken gegebenenfalls schließen zu können, ergänzte das Reichsjustizministerium die Vorschriften betr. „Mitteilungen in Strafsachen" für die Justizbehörden dahingehend, daß aufgrund des neuen § 2 StGB gefällte Urteile und Urteile, „in denen eine solche Bestrafung entgegen dem Antrage der Staatsanwaltschaft abgelehnt" wurde, dem Ministerium mit den Urteilsgründen einzureichen waren.[61] Zu dieser Rechtsprechung sei hier nur folgendes bemerkt[62]: Die unteren Gerichte trafen verschiedentlich Entscheidungen, in denen der Analogieparagraph mißbräuchlich angewendet wurde. Dabei handelte es sich – soweit aus damals veröffentlichten Entscheidungen ersichtlich – oft um Fälle, in denen mit Hilfe des § 2 StGB verurteilt wurde, obwohl die unmittelbare Anwendung einer Strafvorschrift geboten gewesen wäre, wobei diese voreilige Rechtsschöpfung oftmals auf einer unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts beruhte. In anderen Fällen wurde der Grundgedanke des angezogenen Strafgesetzes zu wenig beachtet oder über die Gebühr verallgemeinert. Solche Urteile mit einer verfehlten Anwendung des § 2 StGB wurden mit einem kritischen Kommentar des zuständigen Referenten der Strafgesetzgebungsabteilung des Reichsjustizministeriums publiziert. Diese veröffentlichten Kritiken zeigten die entschiedene Tendenz, die Gerichte anzuhalten, die Möglichkeiten des geschriebenen Rechts auszuschöpfen, und sie auf die lex lata zurückzuzwingen.[63] Entscheidendere Bedeutung kam hier dem Reichsgericht als Revisionsinstanz zu, das derartige Urteile gleichfalls mit der deutlichen Tendenz korrigierte, die „Gürtner-Linie" einzuhalten: es verneinte die Anwendung der Analogie selbst dort, wo es eine Bestrafung nach gesundem Volksempfinden durchaus anzuerkennen bereit war – einfach aus dem Grunde, weil der Grundgedanke des in Frage kommenden Strafgesetzes zu stark verallgemeinert worden wäre oder einer seiner not-

[59] R. Freisler, Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, a.a.O., S. 79.

[60] Vgl. Art. 1 der Strafprozeßnovelle v. 28.6.35, dazu Kapitel VIII.2.e., S. 1061.

[61] AV des RJM v. 7.8.35 (DJ 1935, S. 1124). Sie bezog sich auch auf Urteile, in denen eine Wahlfeststellung nach § 2b StGB getroffen worden war.

[62] Das folgende stützt sich auf seinerzeit *veröffentlichte* Urteile sowie auf eine Analyse, die für das RJM aufgrund der eingereichten Urteile im November 1937 erarbeitet wurde, um daraus Vorschläge für die Strafrechtsreform zu gewinnen (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/888).

[63] Vgl. z.B. folgende, von OLGRat K. Schäfer (RJM) mit entspr. Anm. versehene Urteile: SchöffenG Weißenfels v. 12.3.36 (JW 1936, S. 1615), AG Apolda v. 7.2.36 (a.a.O., S. 1701), AG Stadtroda v. 18.11.35 (a.a.O., S. 1702), LG Amberg v. 11.8.36 (a.a.O., S. 3013), AG Homburg (Saar) v. 2.9.36 (a.a.O., S. 3015), SchöffenG Bamberg v. 10.3.36 (a.a.O., S. 968), AG München v. 19.5.37 (a.a.O., S. 1790).

wendigen Bestandteile bei der Anwendung gefehlt hätte.[64] Auch jene Urteile des Reichsgerichts, die eine Analogie bejahten, zeigten eine sehr vorsichtige Anwendung des neuen § 2 StGB.[65] Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zeugte somit von dem Bemühen, die Rechtsschöpfung aufgrund des Analogieparagraphen einzuschränken und die gesetzlichen Schranken möglichst einzuhalten, um eine einheitliche Rechtsauffassung zu wahren.[66] Dabei fällt die – auf den ersten Blick vielleicht verwunderliche – Tatsache auf, daß der Analogieparagraph kaum bei ausgesprochen politischen Straftaten angewendet wurde; das erklärt sich aber daraus, daß gerade die politischen Straftatbestände durch die Novellen seit 1933 lückenlos geregelt worden waren. Diese Beobachtung trifft daher auch auf die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs zu, der die Analogie allerdings verschiedentlich benutzte, um im Einzelfall zu einer „angemesseneren" Strafe zu gelangen; so wendete er z. B. den § 32 StGB analog an, um bei einer Gefängnisstrafe die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennen zu können.[67]

Wenn somit entgegen einem weit verbreiteten Mißverständnis die Feststellung getroffen werden kann, daß es weniger die Freigabe der Analogie als die allgemeine auslegungsfähige Fassung einiger Tatbestände und die begriffliche Unbestimmtheit bisher genau definierter Tatbestandsmerkmale sowie die Sonder- und Kriegsgesetze waren[68], die die deutsche Strafjustiz schließlich ausufern ließen, so ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Aufhebung des Analogieverbots durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 die Berechenbarkeit und Bestimmtheit der Strafurteile erschütterte. Daß diese Vorschriften der Juni-Novelle mit den Grundsätzen des Rechtsstaates, der Rechtssicherheit und dem Schutz der individuellen Freiheit des Staatsbürgers nicht vereinbar waren, bekam die deutsche Justiz noch im selben Jahr von der höchsten richterlichen Instanz der Welt, vom Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag, bestätigt: Nachdem der nationalsozialistische Senat der Freien Stadt Danzig aufgrund des Danziger Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juni 1933 – das dem Ermächtigungsgesetz des

[64] Vgl. dazu RGRat Goedel, Der § 2 neuer Fassung in der Rechtsprechung (DJ 1938, S. 587 ff.), mit der Feststellung, die der Intention Freislers konträr entgegenlief: „Der § 2 ist kein allgemeiner Lückenbüßer, der es ermöglicht, dem gesunden Volksempfinden überall ohne Vorliegen der genannten sonstigen Voraussetzungen zum Siege zu verhelfen; denn anderenfalls würde er Willkürentscheidungen ermöglichen, die ausgeschlossen sein sollen". Die bis Ende 1937 gefällten und veröffentlichten Revisionsurteile des RG, in denen aus den genannten Gründen die Anwendung der Analogie abgelehnt und Entsch. der Vorinstanzen aufgehoben wurden, sind mit kurzer Inhaltsangabe dort (S. 590 ff.) angegeben; auf die genannten Fundstellen wird verwiesen. Für die folgenden Jahre s. die laufenden Nachweise im JbDR, herausg. v. F. Schlegelberger, R. Freisler u. a., Berlin 1938 ff.

[65] Vgl. die a.a.O., S. 593 angeführten Urteile, ferner die Urteile bei F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Band IV, 1933–1945, Glashütten/Taunus 1971, S. 160 ff. Die skandalöse Entsch. des Großen Strafsenats des RG v. 28. 2. 38 (DJ 1938, S. 422 ff., in Auszügen bei Kaul, a.a.O., S. 136 ff.), daß ein Jude deutscher Staatsangehörigkeit, der mit einer deutschen „Arierin" im Ausland außerehelich verkehrte, dann nach dem BlutschutzG strafbar war, wenn er die Deutsche veranlaßt hatte, zu diesem Zweck ins Ausland zu kommen, war nicht unter Anwendung des Analogieparagraphen (etwa durch analoge Anwendung des § 4 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 StGB betr. hoch- oder landesverräterische Auslandstat) ergangen, sondern durch unmittelbare Auslegung des BlutschutzG gefällt worden. Auch das Urt. des 4. Strafsenats v. 14. 10. 38 (DJ 1939, S. 102 f., Kaul, a.a.O., S. 142 ff.) betr. Rassenschande im Ausland beruhte auf unmittelbarer Anwendung des § 3 StGB (vgl. dazu Kapitel VII.3.c., S. 880 f).

[66] Das bezeugt auch Kaul, a.a.O., S. 161, 164, der ansonsten der Tätigkeit des RG in der NS-Zeit sehr kritisch gegenübersteht.

[67] Vgl. z. B. Urt. des VGH, 2. Senat, v. 13. 5. 36 (DJ 1936, S. 1164). Nach § 32 StGB durften die bürgerlichen Ehrenrechte bei einer *Gefängnisstrafe* nur dann aberkannt werden, wenn sie wegen mildernder Umstände *anstelle der Zuchthausstrafe* ausgesprochen worden war und mindestens 3 Monate betrug.

[68] Vgl. dazu auch H. Mayer, Das Analogieverbot im gegenwärtigen deutschen Strafrecht (SJZ 1947, Sp. 12).

Deutschen Reichs vom März nachgebildet war – durch zwei Verordnungen vom 29. August 1935 die Juni-Novellen über das Strafrecht und das Strafprozeßrecht[69] übernommen hatte[70], richteten die Danziger Oppositionsparteien – Deutschnationale, Sozialdemokraten und Zentrum – eine Petition an den Völkerbundskommissar und beschwerten sich, daß diese Änderungen des StGB gegen die Danziger Verfassung verstießen, die vom Völkerbund garantiert war. Wie sie in ihrer Petition ausführte, fühlte sich die Opposition „dieser Strafrechtspflege gegenüber nunmehr vogelfrei", vor allem deshalb, weil „der gegenwärtige Gesetzgeber unter gesundem Volksempfinden die nationalsozialistische Parteiauffassung" verstünde.[71] Daraufhin ersuchte der Völkerbund den Haager Gerichtshof um ein Rechtsgutachten zu dieser Frage. In seinem Gutachten vom 4. Dezember 1935 stellte der Gerichtshof fest, daß die Danziger Strafrechtsverordnungen vom 29. August die in der Danziger Verfassung garantierten Grundrechte verletzten. Zwar dürften die Grundrechte laut Verfassung gesetzlich eingeschränkt werden, doch nur durch Gesetze, die selbst die Bedingungen der Beschränkung festlegten und die Grenzen bestimmten, über die hinaus eine Tat nicht mehr als Ausübung eines Grundrechts gerechtfertigt, sondern strafbar sei: dem einzelnen müsse es danach möglich sein, „im voraus zu wissen, ob seine Tat zulässig oder strafbar" sei. Demgegenüber eröffneten die neuen Verordnungen die Möglichkeit, „daß jemand angeklagt und bestraft wird für eine Tat, die er nach dem Gesetz nicht als eine Übertretung erkennen konnte, da ihre Strafbarkeit völlig von der Beurteilung der Sachlage durch die Staatsanwaltschaft und durch den Richter abhängt". Somit übertrage die Verordnung auf den Richter eine Funktion, die die Danziger Verfassung dem Gesetz vorbehalten wollte, „damit die Freiheit der Person vor jeder willkürlichen Beeinträchtigung seitens der Behörden des Staates gesichert sei".[72]

Abschließend sei erwähnt, daß die Aufhebung des Analogieverbots im Ausland – selbst im faschistischen Italien – bis auf vereinzelte Stimmen entschieden abgelehnt wurde: der IV. Internationale Strafrechtskongreß der Association internationale de droit pénal vom Juli 1937 in Paris und der II. Rechtsvergleichende Kongreß vom August 1937 im Haag lehnten in ihren Resolutionen die Analogie im Strafrecht ab und bekannten sich zum Grundsatz nulla poena sine lege.[73] Insofern hatte sich Deutschland mit dem Gesetz vom 28. Juni 1935 vom allgemeinen europäischen Rechtsbewußtsein abgeschlossen.

[69] Zur Strafprozeßnovelle vgl. Kapitel VIII.2.e., S. 1060 ff.

[70] Vgl. GBl. für die Freie Stadt Danzig 1935, S. 903, 907. Die Strafrechtsnovelle wurde wörtlich übernommen, ausgelassen waren lediglich die Bestimmungen über die Verletzung der Wehrpflicht und die Beschimpfung der NSDAP.

[71] Vgl. Schr. der drei genannten Fraktionen im Danziger Parlament („Volkstag") an den Hohen Kommissar des Völkerbundes v. 4. 9. 35. Alle in diesem Zusammenhang vom Deutschen Generalkonsulat in Danzig an das Ausw. Amt gegebenen Unterlagen wurden abschriftlich dem RJM übermittelt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/862).

[72] Vgl. deutsche Übersetzung des Gutachtens v. 4. 12. 35 (a.a.O.). Den Standpunkt des Danziger Senats vertraten vor dem Haager Gerichtshof die Professoren Gleispach und Grimm: Gleispach, Die jüngsten Strafrechtsnovellen Danzigs vor dem Permanenten Gerichtshof für internationales Recht im Haag (DR 1936, S. 23 ff.), F. Grimm, Die Danziger Strafrechtsnovellen vor dem Völkerbund (DJ 1936, S. 213 ff.).

[73] Vgl. die Übersichten von A. Schönke, Die Frage der richterlichen Rechtsschöpfung (Analogie) im neueren ausländischen Schrifttum (DJ 1936, S. 1466 ff., 1937, S. 1613 ff., 1939, S. 207 ff., dort S. 208 auch der Text der Resolutionen).

c. Das Nürnberger „Blutschutzgesetz" vom 15. September 1935: Verletzung des Gleichheitssatzes durch Diskriminierung der jüdischen Minderheit

Noch weiter als durch die Analogiebestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1935 sollte sich die Strafgesetzgebung des nationalsozialistischen Deutschlands durch das *Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* vom 15. September 1935 vom europäischen Rechtsbewußtsein entfernen. Im Gegensatz zu anderen nach 1933 geschaffenen strafrechtlichen Vorschriften hatte dieses Gesetz allerdings keine Wurzel in den herkömmlichen Reformvorstellungen der Justiz, sondern ging von der NSDAP und der politischen Führung aus. Die Forderung des Parteiprogramms, daß nur ein Mensch „deutschen Blutes" Staatsbürger sein könne und jeder andere als Gast „unter Fremdengesetzgebung" stehen müsse[1], auch auf das Gebiet des Strafrechts zu übertragen und die „Reinerhaltung der Rasse" mit strafrechtlichen Mitteln zu erzwingen, war keineswegs neu: Alfred Rosenberg hatte sie schon in seinem Mythus des 20. Jahrhunderts vertreten.[2] Am 13. März 1930 brachte die nationalsozialistische Fraktion unter Frick im Reichstag den Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz der deutschen Nation" ein, wonach „wegen Rassenverrats mit Zuchthaus" und dauerndem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden sollte, „wer durch Vermischung mit Angehörigen der jüdischen Blutsgemeinschaft oder farbiger Rassen zur rassischen Verschlechterung und Zersetzung des deutschen Volkes beiträgt oder beizutragen droht [!]"; in besonders schweren Fällen sollte auch auf Todesstrafe erkannt werden können.[3] Mochte dieser radikale Antrag auch nur eine situationsbedingte Demonstration in der Debatte um das zweite Republikschutzgesetz gewesen sein, über deren Konsequenzen sich seine Urheber keine verantwortlichen Gedanken zu machen brauchten, da er damals ohnehin keine Aussicht auf Verwirklichung hatte, so steckte in ihm doch ein ernstzunehmender Kern nationalsozialistischer Programmatik. Dafür ist symptomatisch, daß der nationalsozialistische Strafrechtslehrer Graf Gleispach, der ab Dezember 1933 der amtlichen Strafrechtskommission angehören sollte, den „gedanklichen Inhalt" dieser Vorlage auf der 25. Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Frankfurt a. M. im September 1932 verteidigte.[4] Daß diese Überlegungen von seiten nationalsozialistischer Juristen durchaus ernst genommen wurden, zeigen die Vorschläge Kerrls und Freislers zur Strafrechtsreform, die im September 1933 in der Denkschrift des preußischen Justizministers „Nationalsozialistisches Strafrecht" veröffentlicht wurden. Zum „Schutz von Rasse und Volkstum" wurden darin vier Tatbestände aufgestellt, von denen der erste und wichtigste später im Nürnberger Blutschutzgesetz verwirklicht werden sollte: der „Rasseverrat", d. h. die Eheschließung und der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Deutschblütigen und „Angehörigen fremder Blutsgemeinschaften" – als beson-

[1] Vgl. die Punkte 4 u. 5 des Parteiprogramms. A. Rosenberg (Hrsg.), Das Parteiprogramm. Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP, 21. Aufl., München 1941, S. 15 ff.

[2] Vgl. A. Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit, 4. Aufl., München 1932, S. 569: „Ehen zwischen Deutschen und Juden sind zu verbieten ... Geschlechtlicher Verkehr, Notzucht usw. zwischen Deutschen und Juden ist je nach der Schwere des Falles mit Vermögensbeschlagnahme, Ausweisung, Zuchthaus und Tod zu bestrafen."

[3] Vgl. §§ 5 u. 7 des Entw., Änderungsantrag Dr. Frick und Genossen zum RepublikschutzG v. 12.3.30 (Reichstag, IV. Wahlperiode 1928, Drucksache Nr. 1741, ausgegeben am 13.3.1930).

[4] Vgl. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Neue Folge, 6. Bd., Berlin und Leipzig 1933, S. 168).

ders schwerwiegend dann, wenn die Tat unter arglistigem Verschweigen oder Täuschung über die Rassezugehörigkeit begangen wurde –, ferner die „Verletzung der Rassenehre", d.h. der „in schamloser Weise öffentlich [gepflogene] Verkehr mit Angehörigen farbiger Rassen", und die beiden Tatbestände der „Rassengefährdung", d.h. der Verstoß gegen die „sonstigen zur Reinerhaltung und Veredelung der deutschen Blutsgemeinschaft ergangenen gesetzlichen Vorschriften" sowie das böswillige Opponieren gegen die entsprechenden Aufklärungsmaßnahmen des Staates.[5]

Als diese radikalen Forderungen der preußischen Denkschrift im Juni 1934 in der amtlichen Strafrechtskommission zur Erörterung kamen, wurden sie gegen Freislers Widerstand abgelehnt und in den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs zunächst nicht aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung war nicht etwa, daß schon die Veröffentlichung der preußischen Denkschrift mit ihren die farbigen Völker diskriminierenden Vorschlägen vor allem in den asiatischen Staaten einen Sturm der Entrüstung ausgelöst, die außenpolitischen Beziehungen zu Indien, Japan, Ceylon und Südamerika beeinträchtigt und zu einem sofort einsetzenden Boykott deutscher Waren geführt hatte.[6] In der Sitzung der Strafrechtskommission am 5. Juni 1934 verneinte Gürtner vielmehr grundsätzlich die Absicht, sich „strafrechtlich zu einem solchen Rassenschutz zu bekennen".[7] Er gab zu bedenken, ob dieses Ziel überhaupt „auf dem Wege des Strafrechtes mit Strafsanktionen, man könnte sagen: forciert" werden solle, oder ob man nicht „darauf vertrauen [könne], daß die Nachteile der Rassenmischung durch eine gewisse sehr weitreichende, tiefgreifende Änderung in der Erziehung" vermieden werden könnten. Wenn man aber tatsächlich die Rasse strafrechtlich schützen wolle, so gehe das nicht – darüber müsse man sich klar sein –, „ohne ein trennendes Ehehindernis zu schaffen", d.h. *zivilrechtlich* das Eingehen einer „Mischehe" für unerlaubt und nichtig zu erklären, wobei *strafrechtlich* dann nach dem Modell der Bigamie verfahren werden müsse. Ein solches Eheverbot aber sei eine Entscheidung von so außerordentlicher Tragweite, daß sie nicht von der Strafrechtskommission, sondern nur von der politischen Führung zu dem von ihr als geeignet angesehenen Zeitpunkt getroffen werden könne. Im gegenwärtigen Entwurf dürfe daher ein solcher Straftatbestand schlechterdings nicht formuliert werden.[8] Wenn aber die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Rassen nicht verboten werden könne, sei es auch nicht möglich, den außerehelichen Geschlechtsverkehr zu untersagen. Bei einer Schwangerschaft würden überdies beide Elternteile im gemeinsamen Interesse eine arische Vaterschaft vorschieben und das Kind somit als Arier ausgeben, womit gerade das Gegenteil des rassepolitisch Erstrebten erreicht werde. Diese nach-

[5] Vgl. Kapitel VII.2.a., S. 761 f.

[6] Vgl. Schr. des Ausw. Amtes an die Reichskanzlei v. 31.12.34 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1514). Auf die Initiative des Ausw. Amtes hin war es gelungen, die betroffenen Nationen durch öffentliche Erklärungen wieder zu beruhigen.

[7] Zum folgenden vgl. stenogr. Prot. der Strafrechtskommission 37. Sitzung, Dienstag, den 5. Juni 1934 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.2, S. 223 ff., 277 ff.). Im Gegensatz zu den anderen Protokollen wurde das Protokoll dieser Sitzung, soweit es sich auf die Erörterung des strafrechtlichen Rasseschutzes bezog, nicht für den internen Dienstgebrauch gedruckt, da das Ausw. Amt gebeten hatte, „alles zu tun, um zu verhindern, daß über die Beratungen der Strafrechtskommission auf dem gedachten Gebiet irgendetwas an die Öffentlichkeit gelangt" (a.a.O.). Auch die gedruckten Protokolle waren vertraulich, aus ihnen durfte in Veröffentlichungen nicht zitiert werden (vgl. Schr. des RJM an die Bibliothek des RG v. 27.7.37, a.a.O., Sign. R 22/855).

[8] Für die Situation bezeichnend war Gürtners Äußerung an anderer Stelle des Protokolls: „Ob das in sechs Monaten oder in einem Jahr noch so ist, weiß keiner von uns."

teilige Folge könne nur dann verhindert werden, wenn es Mittel gäbe, „um einigermaßen zuverlässig aus objektiven Merkmalen festzustellen, daß das Kind kein Mischling ist". Die Frage Gürtners nach solchen einwandfreien Mitteln mußte der anwesende Rassereferent des Reichsinnenministeriums, Oberregierungsrat Lösener, verneinen.

Die beiden Berichterstatter der Strafrechtskommission, Vizepräsident Grau und Professor Kohlrausch, unterstützten Gürtners Absicht. Dabei begründete Grau die Ablehnung jedoch nicht mit prinzipiellen Bedenken, sondern mit der derzeitigen außenpolitischen Lage. In seinen Ausführungen, die von gelegentlichen antisemitischen Äußerungen nicht frei waren[9], meinte er im Gegensatz zu Gürtner, daß die Erfüllung des Parteiprogramms auf diesem Gebiet durch Erziehung und Aufklärung allein nicht erreicht werden könne, sondern dazu gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden müßten; insbesondere sei es notwendig, „ein gesetzliches Ehehindernis zu schaffen und auf diesem aufbauend jegliche Art der geschlechtlichen Vermischung zwischen Juden und Deutschstämmigen unter Strafschutz zu stellen". Fest stehe jedoch, „daß es unsere heutige außenpolitische Lage nicht gestattet, die bestehenden Wünsche in dieser Richtung gesetzgeberisch, insbesondere strafrechtlich, restlos zu erfüllen". Da man aber gegenwärtig das „Kernstück des Rassenschutzes, Ehehindernis, strafrechtliches Verbot der Vermischung" nicht verwirklichen könne, sei es auch nicht zweckmäßig, „in Nebenpunkten einen strafrechtlichen Rasseschutz zu gewähren", d.h. die anderen einschlägigen Tatbestände der preußischen Denkschrift in das neue StGB aufzunehmen. Gerade die dort vorgeschlagene Vorschrift über die „Verletzung der Rassenehre", die den Verkehr mit Farbigen verbieten wolle, habe zu Protesten von Regierungen farbiger Völker geführt, obwohl der Tatbestand ausdrücklich auf den „in schamloser Weise öffentlich" erfolgenden Verkehr eingeschränkt worden sei. Von den beiden in der Denkschrift angeführten Tatbeständen der „Rassengefährdung" werde derjenige, der das böswillige Entgegenwirken gegen die rassenpolitischen Aufklärungsmaßnahmen betreffe, bereits durch einen anderen Paragraphen des neuen StGB-Entwurfs erfaßt, wonach jede öffentliche Aufforderung zum Verstoß gegen Anordnungen und Empfehlungen der Regierung unter Strafe gestellt sei.[10] Grau empfahl daher, „unter den gegebenen Umständen vorläufig gar nichts über den Rasseschutz in das Strafgesetzbuch zu bringen". Kohlrausch trat dieser Empfehlung mit grundsätzlichen Argumenten bei, die die Tauglichkeit des Strafrechts als Mittel zur Erreichung dieses Zieles verneinten. Sicher werde eine Strafbestimmung generalpräventiv wirken, bedenklich seien aber ihre Nebenwirkungen:

„Erpressungen, Denunziationen usw. von den Partnern einer auseinandergegangenen Verbindung oder von dritter Seite würden nicht nur eine erschreckende Zahl erreichen, sondern auch ein ganz besonders unerfreuliches, ja widerwärtiges Gesicht annehmen. Wichtiger ist mir aber ein zweites Bedenken, nämlich daß gerade auf diejenigen, die den Grundsatz der Rassereinheit

[9] Vgl. z.B.: Alle Maßnahmen seien erfolglos, „solange es den Juden noch gestattet ist, unsere Rasseangehörigen zu verseuchen [!]. Die Juden stellen ein ganz unerhörtes orientalisches Rassegemisch dar, das, wie die Geschichte lehrt, überall, wo es hinkommt, die Völker zu sich herunterzieht und die Rassen vernichtet". Es sei dahingestellt, ob Grau, der an der preuß. Denkschrift mitgearbeitet hatte, diesen Ton lediglich anschlug, um die ablehnende sachliche Entscheidung seinem anwesenden Vorgesetzten Freisler gegenüber um so glaubwürdiger vertreten zu können.

[10] Vgl. § 290 Abs. 1 der Kabinettsvorlage des neuen StGB vom Dezember 1936: „Wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, sich gegen Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen einer Dienststelle des Staates oder der Reichsleitung der Partei aufzulehnen oder einen Aufruf der Reichsregierung zu mißachten, wird mit Gefängnis bestraft" (Schubert, Quellen II, Bd. 1.1, S. 445).

nicht schon als einen volksethisch verpflichtenden anerkennen, mit Strafbestimmungen hier wenig Eindruck gemacht würde; daß diese sich durch Strafbestimmungen zu allerletzt zu ihm bekehren würden, daß sie vielleicht sogar in einer erbitterten Auflehnung gegen jenen Grundsatz bestärkt werden könnten ... Jedes Strafgesetz setzt die Möglichkeit einer inneren Empfangsbereitschaft voraus. Hier aber liegt es so, daß bei den einen diese Möglichkeit fehlt und daß die anderen ein Strafgesetz nicht nötig haben. Aus diesem Grunde glaube ich, daß hier Strafbestimmungen weder opportun wären, noch überhaupt zu dem Gebiet, um das es sich hier handelt, passen. Hier muß man, wenn man es für richtig hält, mit anderen Mitteln wirken."

Nicht durch „Furcht vor Strafe", sondern durch eine „Erziehung zu einem gesunden rassemäßigen Empfinden" müsse das gewünschte Handeln hervorgerufen werden. Die einschlägige Gesetzgebung zum Berufsbeamtentum, zur Rechtsanwaltschaft usw. und die allgemeine Aufklärung hätten auf diesem Gebiet „eindrucksvoller gewirkt, als eine Strafbestimmung es vermocht hätte".

Gegen diese Auffassungen wandte Freisler sich entschieden; er wollte die Vorschläge der preußischen Denkschrift wenigstens teilweise verwirklicht sehen:

„Herr Reichsminister, ich kann es nicht ertragen, daß in diesem Kreise die Aufnahme eines Rassenschutzes in das neue Strafrecht überhaupt keine Befürwortung findet. Ich würde meine ganze kämpferische Vergangenheit nur als Vergangenheit bezeichnen, wenn ich nicht zu dem Gegenteil raten würde ... Weil es nicht möglich ist, ohne eine vorherige Änderung der Ehegesetzgebung einen strafrechtlichen Rasseschutz in bezug auf den geschlechtlichen Verkehr Verschiedenrassiger aufzubauen, deshalb soll alles andere, was in dieser Richtung getan werden kann, auch nicht geschehen. Das zweite, was mir aufgefallen ist, ist die Beschränkung der Frage auf die Juden. Auch dagegen wehre ich mich."

Wenn auch eine bestimmte Haltung des Volkes auf die Dauer nicht allein durch Strafen gesichert werden könne, müsse dennoch „der Staat zusätzlich eben auch mit Strafen arbeiten". Der in der Denkschrift vorgeschlagene besonders schwere Fall von „Rasseverrat" durch arglistiges Verschweigen der Zugehörigkeit zu einer fremden Rasse oder Täuschung bei Eingehung der Ehe oder zur Erlangung unehelichen Geschlechtsverkehrs könne auch ohne Änderung der Ehegesetzgebung als Straftatbestand aufgenommen werden, zumal das Unmoralische und Verwerfliche eines solchen Tuns im Volksbewußtsein lebendig sei: „wir [sind] in der Gefahr ..., unsere Grundanschauung zu verraten, wenn wir nicht einmal diese Bestimmung aufnehmen". Nach eingehender Erörterung fügte die Kommission diese Bestimmung tatsächlich in den Entwurf ein; die Täuschung bei der Eheschließung sollte allerdings nur dann strafbar sein, wenn die Ehe aus diesem Grunde angefochten oder anders als durch Tod aufgelöst wurde. Freisler befürwortete außerdem eine Strafbestimmung gegen „ideellen Rasseverrat", d.h. einen Schutz dagegen, „daß man in pseudowissenschaftlicher, in Wirklichkeit demagogischer Art das Entstehen und Werden dieser jetzt vorhandenen Blutsgemeinschaft lächerlich macht" oder herabsetzend kritisiert, da „die Zerstörung der geistigen, sittlichen und willensmäßigen Grundlagen immer die Wurzel des Übels" darstelle. Dagegen wandte Gürtner ein, wenn jegliche abweichende wissenschaftliche Lehrmeinung zur Rassenforschung unterbunden würde, käme man „in einen Zustand hinein, der ungefähr dem der katholischen Kirche im 16. Jahrhundert entspricht, daß wir sagen: Wer über Dogmen streitet, wird verbrannt". Der Vorschlag wurde schließlich von Freisler zurückgezogen, der selbst zugeben mußte, „daß der Begriff [des ‚ideellen Rasseverrats'] in der Debatte noch nicht klar herausgearbeitet" werden konnte. Dagegen wurde sein Vorschlag angenommen, den Tatbestand des böswilligen Entgegenwirkens gegen die Aufklärungsmaßnahmen zur Rassenpflege wegen

der stärkeren Wirkung nochmals in den Abschnitt über den Schutz von „Rasse und Erbgut" aufzunehmen, obwohl er bereits anderweitig generell erfaßt war.

Da Freisler die Strafbestimmung gegen Rassentäuschung über den Kreis der Juden hinaus angewendet wissen wollte – obwohl gerade das Problem der „Farbigen" bei der Täuschung nur eine untergeordnete Rolle spielen konnte –, mußte sich die Kommission mit der Definition des Angehörigen einer „fremden Rasse" beschäftigen. Dabei bereitete nicht so sehr die Frage der Einordnung von Mischlingen Schwierigkeiten – sie konnte von der zuständigen Stelle rein pragmatisch nach dem fremdrassigen Eltern- oder Großelternteil entschieden werden –, als vielmehr die Frage, *welche* Rassen denn überhaupt als „fremd" angesehen werden sollten. Lösener mußte eingestehen, daß darüber auch im Reichsinnenministerium die Meinungen auseinandergingen und der Begriff der Rasse unbestimmt sei: allein das deutsche Volk setze sich aus fünf Hauptrassen zusammen. Gürtner forderte, daß dem Richter eine klare und praktische Definition an die Hand gegeben werden müsse, wozu sich eine Aufgliederung nach rassebiologischen Gesichtspunkten wegen ihrer Unbestimmtheit nicht eigne. Er wies – übrigens im Einverständnis mit Freisler – darauf hin, daß im Gesetz zwar die Unterscheidung, keinesfalls aber eine Wertung der Rassen zum Ausdruck kommen dürfe, die sich schon im eigenen Volk unheilvoll auswirke, „wo man immer hört: ‚Die nordische Rasse ist die edle' und sich bedrückt fühlt, wenn man weiß, daß neun Zehntel des deutschen Volkes dieser edlen Rasse gar nicht angehören". Auf solche peinlichen Überspitzungen reagiere das Volk mit dem scherzhaften Hinweis, „man möge sich doch die Köpfe aller führenden Persönlichkeiten einmal anschauen, ob die nordische Abzeichen haben". Während Freisler vorschlug, ins Gesetz selbst den Satz aufzunehmen: „Fremdrassig im Sinne dieser Bestimmungen ist jeder, dessen Vater oder Mutter farbig oder jüdischen Blutes ist", trat Gürtner dafür ein, die Definition der im Täuschungsparagraphen erwähnten „fremden Rasse" durch berufenere Stellen in einer Ausführungsverordnung vornehmen zu lassen.

Aus diesen Erörterungen über den nie in Kraft gesetzten Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs geht hervor, daß das Reichsjustizministerium 1934 dank des Einflusses seiner gemäßigten Vertreter ein strafrechtliches Verbot der „Mischehe" und des Geschlechtsverkehrs zwischen „Ariern" und Juden ablehnte. Obwohl diese Ablehnung durchaus auf Überlegungen rechtlicher und – wie bei Männern wie Gürtner angenommen werden kann – ethischer Art beruhte, konnte das Ministerium gegenüber der politischen Führung nicht mit diesen Begründungen operieren. Es mußte sich auf Argumente beschränken, die Aussicht hatten, von Hitler akzeptiert zu werden, und hob daher im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt auch in der Folgezeit stets außenpolitische Gründe hervor. Wie aber aus diesen Erörterungen gleichfalls hervorgeht, war es sich völlig darüber klar, daß die Durchführung des Parteiprogramms auf diesem Gebiet ohne die radikalen Bestimmungen nicht erreicht werden konnte und die Führung deren Erlaß früher oder später fordern werde, sobald ihr der Zeitpunkt dafür passend erschien. Schon deshalb konnten auch im September 1935 die inhaltlichen Forderungen zum Blutschutzgesetz für das Justizministerium keine Überraschung darstellen, sondern allenfalls der überstürzt festgesetzte Termin für ihre Realisierung.

Solange die „Ariergesetzgebung" auf das Gebiet des Ehe- und Geschlechtslebens nicht ausgedehnt wurde, hatten die Gerichte und Behörden hier nach geltendem

Recht zu verfahren. In einem Runderlaß vom 17. Januar 1934 ermahnte Frick die Reichs- und Landesbehörden ausdrücklich, die gesetzlichen Schranken, die die Reichsregierung mit der „Ariergesetzgebung" gesteckt hatte, genau zu beachten und „ohne Verzug" zu handeln, „wenn nach den zur Zeit maßgebenden Bestimmungen die Voraussetzungen für die Vornahme einer Amtshandlung (z. B. Eheschließung ...) erfüllt" seien, und zwar auch dann, „wenn sie vielleicht nationalsozialistischen Auffassungen nicht voll zu entsprechen scheinen".[11] Die Standesbeamten hatten also weiter „Mischehen" zu schließen, und für die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Scheidung solcher Ehen galten auch weiterhin die einschlägigen Vorschriften des BGB. Auf Fricks Runderlaß nahm auch das Reichsgericht Bezug, als es in einem höchstrichterlichen Urteil vom 12. Juli 1934 die Klage eines Ehemannes abwies, der die jüdische Abstammung seiner Frau bei seiner Eheschließung im Jahre 1930 gekannt hatte, aber die Ehe aufgrund des § 1333 BGB[12] nunmehr anfechten wollte, weil er die Bedeutung der Rassenverschiedenheit erst durch die Aufklärung nach der „nationalsozialistischen Revolution" habe erkennen können. Das Reichsgericht wies darauf hin, daß auch künftig das Eingehen von „Mischehen" nicht verboten sei und daß die Gerichte ferner „nicht befugt [seien], den nationalsozialistischen Anschauungen über diejenigen Grenzen hinaus Geltung zu verschaffen, die die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates sich selbst gezogen hat".[13] Das Gericht hob damit die gegensätzliche Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. März 1934 auf, obwohl Hans Frank als Reichsjuristenführer die Karlsruher Richter auf dem Badischen Juristentag öffentlich für ihre „mutige Entscheidung" und ihr „erstes ganz großes Verdienst" auf diesem Gebiet gelobt hatte.[14] Das Urteil des Reichsgerichts wurde vom BNSDJ und von der Akademie für Deutsches Recht kritisiert; der Vorsitzende des Akademie-Ausschusses für Familien- einschließlich Eherecht zog aus seiner Kritik das Fazit: „Die *Notwendigkeit* der Unterbindung weiterer Blutsvermischung des deutschen Volkes ist klar erkannt; eine ausreichende gesetzliche Handhabe fehlt. Sie wird kommen, weil sie kommen *muß*".[15] Auch der Parteiführung war klar, daß eine Verwirklichung der Forde-

[11] Vgl. RdErl. des RMdI betr. Ariergesetzgebung v. 17. 1. 34 an die Obersten Reichsbehörden, Reichsstatthalter u. Landesregierungen (MBliV, S. 159).

[12] Nach § 1333 BGB konnte ein Ehepartner die Ehe anfechten, wenn er sich bei der Eheschließung über solche persönliche Eigenschaften seines Partners geirrt hatte, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Heirat abgehalten hätten. Durch seine allgemeine Fassung war dieser Paragraph die einzige materiellrechtliche Bestimmung des bürgerlichen Eherechts, die eine Berücksichtigung der Besonderheiten „mischrassiger" Ehen noch am ehesten zuließ; es fehlte an einer einschlägigen „Generalklausel". Zum Gesamtproblem vgl. H. Wrobel, Die Anfechtung der Rassenmischehe. Diskriminierung und Entrechtung der Juden in den Jahren 1933 bis 1935 (Kritische Justiz 1983, S. 349 ff.).

[13] Urt. des RG v. 12. 7. 34 (JW 1934, S. 2613 ff.). Immerhin trug das RG dem durch die bisherige Ariergesetzgebung „staatlich anerkannten Rassenunterschied" dadurch Rechnung, daß es die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse als „persönliche Eigenschaft" i. S. des § 1333 BGB ansah. Sie sollte aber einen arischen Ehegatten nur dann zur Anfechtung der Ehe berechtigen, wenn er sie bei der Eheschließung nicht gewußt und sich folglich über die persönliche Eigenschaft des anderen im Irrtum befunden hatte. In einem anderen Urt. vom selben Tage (a.a.O., S. 2615) setzte das RG den Zeitpunkt der „staatlichen Anerkennung der Bedeutung der Rasseverschiedenheit" mit dem Bekanntwerden der Bestimmungen des G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 33 (RGBl. I, S. 175) fest, so daß die im § 1339 BGB niedergelegte Anfechtungsfrist nach § 203 BGB gehemmt sein, erst mit dem 15. 4. 33 zu laufen beginnen und am 15. 10. 33 abgelaufen sein sollte. Diese Lösung des Fristenproblems wurde theoretisch schon im März 1934 vom Familienrechtsreferenten im RJM, AGRat Maßfeller, vertreten (vgl. DJ 1934, S. 396).

[14] Vgl. Der Deutsche Rechtspfleger. Zeitschrift der Reichsfachgruppe Rechtspfleger im BNSDJ 1934, S. 208 f. Das Urt. des OLG Karlsruhe v. 2. 3. 34, a.a.O., S. 292 ff.

[15] RA F. Mößmer, Rassenmischehe und geltendes Recht (ZAkDR 1934, S. 86 ff., S. 92) Hervorheb. im Original; zur Kritik durch den BNSDJ vgl. Kritische Umschau (DR 1934, S. 518).

rungen des Parteiprogramms in der Rassenfrage nur durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen zu erreichen war. In den folgenden Monaten wurde daher dieser Fragenkomplex von der Parteipropaganda bei jedem sich bietenden Anlaß in den Vordergrund gerückt, wobei sich vor allem der fränkische Gauleiter Julius Streicher und sein antisemitisches Organ „Der Stürmer" mit Meldungen über die „Schändung" deutscher Mädchen durch Juden hervortaten. Streicher suchte Frick auf, um ihn in einer „kameradschaftlichen Aussprache" zum Erlaß eines entsprechenden Verbots zu bewegen; er argumentierte, „daß schon bei einem einzigen Beischlaf eines Juden mit einer Arierin die Schleimhäute ihrer Scheide durch den artfremden Samen derartig ‚imprägniert' würden", daß die Frau nie mehr „reinblütige Arier" gebären könne.[16] Im Dezember 1934 wurde eine Ärztefachtagung über „Rassenhygienische und Erbbiologische Tagesfragen" in Nürnberg durch die Teilnahme Streichers und regionaler Parteigrößen zu einer „machtvollen Kundgebung" ausgeweitet, deren Teilnehmer in einem Telegramm an Reichsinnenminister Frick forderten, dem Erbgesundheitsgesetz baldigst

„den selbstverständlich natur- und volksnotwendigen Abschlußparagraphen folgen zu lassen des Inhalts, daß jede versuchte körperliche Gemeinschaft zwischen deutscher Frau und Judenstämmling genau so wie die vollzogene mit schwerster Strafe geahndet wird, bei der deutschen Frau mit der Aberkennung der deutschen Staatszugehörigkeit, Verbringung in ein Arbeitslager und bei vollzogener körperlicher Gemeinschaft mit einem Judenstämmling mit Unfruchtbarmachung; beim Judenstämmling mit ebenfalls sofortiger Aberkennung der deutschen Staatszugehörigkeit, mit Beschlagnahme seines gesamten Vermögens, mit mindestens fünf Jahren Zuchthaus und nachheriger sofortiger Ausweisung aus Deutschland als unerwünschter Fremdrassiger ... das deutsche Volk bleibt nur am Leben, wenn es ab sofort seelisch und körperlich rassisch rein erhalten wird ..., wenn ab sofort durch vorerwähnte Maßnahmen und Strafandrohungen praktisch jede weitere jüdisch-rassische Vergiftung und Verseuchung des deutschen Blutes verhütet wird".

Dieses Telegramm übersandte das Innenministerium „mit dem Anheimstellen der weiteren Veranlassung" an das Reichsjustizministerium, das jedoch den Schwarzen Peter an „das für Rassefragen zuständige Reichsministerium des Innern" mit dem Bemerken zurückgab, daß es diesem Ministerium obläge, den ersten Schritt zu tun.[17] Wie aus dem nicht abgesandten Erstentwurf des Antwortschreibens hervorgeht, hatten die beteiligten Stellen über diese Angelegenheit „wiederholte Aussprachen" gehabt, wobei sich das Justizministerium stets auf die abträglichen außenpolitischen Wirkungen eines solchen Gesetzes berufen hatte, die vom Auswärtigen Amt hervorgehoben worden waren.[18]

In die zunehmende Propaganda für ein strafrechtliches Verbot der „Rassenschande" schaltete sich im April 1935 auch das erst wenige Wochen vorher gegründete Organ der SS, „Das Schwarze Korps", ein: es zitierte eine vom BNSDJ-Blatt „Der Deutsche Rechtspfleger" vorgeschlagene Strafbestimmung, die bei „rasseschänderischem" Geschlechtsverkehr Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren, Verlust des Staatsbürgerrechts und des Vermögens sowie bei Rückfall Unfruchtbarmachung vorsah, und druckte die ein-

[16] Vgl. Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung. Aufzeichnungen von Dr. Bernhard Lösener (Dokumentation von W. Strauß in: VfZ 1961, S. 262 ff.), S. 277 f. MinRat Lösener nahm als Rassereferent der Abt. I des RMdI an der Unterredung teil.

[17] Vgl. Schr. des RuPrMdI an den RuPrJM v. 12.1.35 nebst Telegr. aus Nürnberg v. 2.12.34 und Antwortschr. des JM v. 26.1.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/865).

[18] Vgl. den von den Abteilungsleitern II (Strafgesetzgebung) und IV (Bürgerliches Recht) paraphierten Entw. (a.a.O.).

schlägigen Vorschriften aus der Denkschrift des preußischen Justizministeriums aus dem Jahre 1933 ab. Es forderte, diese Vorschläge zum Gesetz zu erheben, um „dem rasseschänderischen Verbrechen des Juden an deutschen Frauen und Mädchen ein Ende" zu bereiten: ein solches Gesetz werde „einmal eine Großtat der nationalsozialistischen Regierung genannt werden".[19] In diesen Monaten kam es verschiedentlich zu Fällen von Lynchjustiz gegen Juden, die „Arierinnen" als Geliebte hatten oder heiraten wollten. Bei diesem Kesseltreiben seitens der Bewegung war es kein Wunder, daß im Frühsommer 1935 schließlich einzelne Standesbeamte ihre Mitwirkung beim Aufgebot oder der Schließung von „Mischehen" trotz Fricks Runderlaß vom Januar 1934 verweigerten. Als die Betroffenen daraufhin gemäß dem Personenstandsgesetz beim zuständigen Amtsgericht beantragten, den Standesbeamten zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Amtshandlung anzuhalten[20], wurde auch die Justiz involviert. Einige Amtsgerichte ordneten Aufgebot und Eheschließung an, da „der Standesbeamte eine Eheschließung nicht ablehnen [dürfe], wenn keines der gesetzlichen Ehehindernisse vorliege", die in den §§ 1303–1315, 1349 BGB „erschöpfend und ausschließlich" geregelt seien.[21] Andere Amtsgerichte wiederum erklärten die Ablehnung des Aufgebots für begründet; inwieweit Standesbeamte und Amtsrichter dabei aus eigener nationalsozialistischer Gesinnung handelten oder von örtlichen Parteifunktionären und der SA unter Druck gesetzt wurden[22], sei dahingestellt: Immerhin wurden Standesbeamte verschiedentlich von den örtlichen Gestapostellen veranlaßt, beabsichtigte Eheschließungen zu melden, damit die Gestapo auf den arischen Partner „aufklärend" einwirken konnte. Das Geheime Staatspolizeiamt verband seinen Vorschlag an das Innenministerium, den Standesbeamten diese Benachrichtigung generell vorzuschreiben, mit der Forderung an das Reichsjustizministerium, durch „eine baldige gesetzliche Regelung die zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten aus dem Wege" zu räumen.[23] Ob die von den bisherigen Gepflogenheiten abweichenden Handlungen mancher Standesbeamter und Richter nun freiwillig oder gezwungen erfolgten: fest steht, daß der Anstoß dazu auf jeden Fall von den Stellen der Bewegung ausging, die die staatlichen Ministerien zu gesetzgeberischen Schritten drängen wollten. Als eine ausreichende Begründung für ihren vom geltenden Recht abweichenden Beschluß sahen die Gerichte z. T. einfach den Verstoß gegen nationalsozialistische Prinzipien an, der in einer „Rassenmischehe" liege. So erklärte z. B. das Amtsgericht Bad Sülze, durch eine solche Ehe würde „arisches Blut vermischt und für alle Zukunft vom völkischen Standpunkt aus unbrauchbar gemacht". Obgleich „rein formalgesetzlich" kein Verbot für eine Eheschließung bestehe, verstoße sie jedoch „gegen die wichtigsten Gesetze des Staates, die in der Reinerhaltung und Pflege des deutschblütigen Volkes bestehen. Eine derartige Ehe ist daher durch und durch unsittlich", folglich könne „von einem Beamten nicht verlangt werden, daß er zu einer solchen Handlung seine Hand

[19] Vgl. SS-Oberscharführer Dr. K. Plischke, Kommt das Gesetz gegen Rasseverrat? (Das Schwarze Korps v. 10. 4. 35, S. 10).
[20] Vgl. § 11 Abs. 3 des ReichsG über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. 2. 1875 (PersonenstandsG) (RGBl. S. 23).
[21] Beschl. des AG Königsberg, vgl. Anm. 26.
[22] So MinRat Lösener in seiner Aufz. (vgl. Anm. 16).
[23] Vgl. Schr. des Gestapa an das RJM v. 28. 5. 35, Diensttageb. des RJM, Bd. 3, Eintr. v. 19. 6. 35 (BA, Sign. R 22/1056).

bietet".[24] Das Amtsgericht Wetzlar sah den einschlägigen Parteigrundsatz als „bindenden Rechtssatz" an: eine „durch Rassemischung eingetretene Entartung des deutschen Volkes" zu verhindern und seinen „rassischen Wiederaufstieg" zu sichern, sei „das unverrückbare höchste Ziel" des Nationalsozialismus. Diesem auf den verschiedensten Gebieten der „Ariergesetzgebung" sowie „in dem gesamten amtlichen und halbamtlichen Schrifttum des Staates und der NSDAP. zutage tretenden Streben wäre es ein Schlag ins Gesicht, wollte der nationalsozialistische Staat gleichzeitig weiterhin Ehen zwischen Deutschblütigen und Juden zulassen". Die Berufung auf den „formalgesetzlichen Zustand" schlage nicht durch:

„Nationalsozialistische – das ist arteigene – Rechtsanschauung hat demgegenüber wieder das artgemäße Gesetz des Sollens aufgerichtet als Anforderung an jeden einzelnen, seine innere Haltung und äußere Lebensführung allein auf das Wohl seines Volkes auszurichten und dessen Belangen sich unterzuordnen. Dieser Satz ist bindendes geltendes Recht [!] des Dritten Reiches ... Mit diesem Rechtssatz steht die Eheschließung eines deutschblütigen Mannes mit einer Jüdin in unlösbarem Widerspruch."[25]

Demgegenüber führte das Amtsgericht Königsberg in einem Beschluß zugunsten der Vornahme einer Eheschließung aus, daß neue Rechtsgrundsätze „nicht schon durch ihre Aufstellung, sondern erst dadurch, daß sie zum Gesetz erhoben werden, allgemeine Rechtsverbindlichkeit" erlangten. Es wurde vom Landgericht Königsberg, das diesen Beschluß nach einer Beschwerde des Regierungspräsidenten aufhob, dahingehend belehrt, es sei nicht das Entscheidende,

„daß Rechtsgrundätze zum Gesetz erhoben werden ..., sondern daß sie auf Grund allgemeiner Rechtsüberzeugung aufgestellt sind, rechtfertigt ihre Anwendung ... Die Tatsache, daß trotz bestehenden Rechtsgrundsatzes infolge der durch die Notwendigkeit abstrakter und doch klarer Gesetzesabfassung erforderlichen Zeit die Verkündung nicht so bald erfolgen kann [!], kann nicht dazu verleiten, ein auf Grund allgemeiner Rechtsüberzeugung mißbilligtes Verhalten noch für zulässig zu erachten und ihm sogar die gerichtliche Sanktionierung zu geben. Daß aber gerade die Eheschließung zwischen einem Juden und einer Arierin in Widerspruch zu deutscher Rechtsauffassung steht, kann niemandem zweifelhaft sein ...".[26]

Diese Entscheidungen der Gerichte lagen ganz auf der Linie, die das Reichsrechtsamt der NSDAP offen propagierte: daß nämlich „die Rechtsgrundsätze ... nach nationalsozialistischer Anschauung *bindendes Recht*" darstellten und folglich einem Deutschen „die Eingehung der Ehe mit einem Fremdrassigen" nicht gestatteten.[27] Solche Feststellungen zielten darauf ab, die eindeutige Grenze, die die Gesetzgebung für die rechtliche Stellung und Behandlung der Juden gezogen hatte, zu unterminieren. Gürtner prangerte diese Methode am 20. August 1935 auf einer Chefbesprechung mit Frick, Schacht, Schwerin von Krosigk, Popitz u.a. an, bei der es über die Schädigung der deutschen Wirtschaft durch antisemitische Aktivitäten ging: er beanstandete, daß jede Norm und Anordnung „solange wirkungslos bleiben müsse, als im Volke der Glauben genährt werde, daß die leitenden Stellen es nicht ungern sähen, wenn ihre einschränkenden Anordnungen übertreten würden, da sie nur aus [außen-]politischen Rücksichten nicht so handeln könnten, wie sie gern wollten". Er forderte, daß demge-

[24] Beschl. des AG Bad Sülze v. 8.7.35 (JW 1935, S.2309).
[25] Beschl. des AG Wetzlar v. 17.6.35 (JW 1935, S.2083).
[26] Entsch. des LG Königsberg v. 26.8.35 (DJ 1935, S.1387).
[27] Vgl. den Artikel des Stabsleiters im Reichsrechtsamt der NSDAP, Hauptamtsleiter L. Fischer, Rasseschande als strafbare Handlung (ZAkDR vom August 1935, S.537). Hervorheb. im Original.

genüber die Autorität und „der Grundsatz des Führerstaates ... durchgesetzt werden" müsse.[28]

Nun gab es Gerichte, die es ablehnten, die Unzulässigkeit von „Mischehen" mit dem Argument zu begründen, daß die nationalsozialistischen Parteigrundsätze unmittelbar anwendbares Recht seien. Sie sahen sich nach handfesteren positiv-rechtlichen Bestimmungen um und verfielen dabei auf den § 15 Abs. 4 des neuen Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935. Dieser Absatz lautete: „Den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist das Eingehen der Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge."[29] Gegen eine generalisierende Auslegung dieser Bestimmung wandte sich das Justizministerium – und vor allem Freisler, der das Eheverbot keinesfalls auf diesem Wege geregelt, sondern zusammen mit seinen Vorschlägen über „Rassenverrat" in einem eigenen Gesetz mit allgemein geltenden Strafbestimmungen verwirklicht sehen wollte. In einer Presseerklärung anläßlich der Einführung des Analogieparagraphen durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 lehnte er diese Auslegung als untaugliche Anwendung der Analogie ab, da „unmöglich anzunehmen wäre, der Gesetzgeber würde, wenn er neue Ehehindernisse aufstellen wolle, dies nebenbei im Wehrgesetz mit erledigen".[30] In der Tat hätte es jeder Gesetzessystematik widersprochen, wenn im Wehrgesetz eine Materie geregelt worden wäre, die in das BGB gehörte. Der erste Satz der zitierten Bestimmung des Wehrgesetzes konnte kein Ehehindernis mit bürgerlichrechtlicher Wirkung, sondern lediglich ein Verbot im Wehrinteresse darstellen, an dessen Verletzung nur die im zweiten Satz aufgeführte Folge des Dienstgradverlustes geknüpft war. Diese Folge wäre völlig sinnlos gewesen, wenn Ehen, die gegen das Verbot verstießen, aufgrund des ersten Satzes überhaupt nicht mehr hätten zustande kommen können. Der Auffassung des Justizministeriums stimmte auch Frick in einem Schreiben von Mitte Juli zu. In der inhaltlichen Wiedergabe dieses Schreibens im Diensttagebuch des Reichsjustizministeriums heißt es: Im Hinblick darauf stehe Frick „nach wie vor auf dem Standpunkt, daß möglichst bald ein solches Ehehindernis der Rassenmischehe festgelegt werden müsse, wie dies in unserem Gesetzentwurf [!] vorgesehen ist". Er halte es „nicht für angängig, daß in dem Zeitraum bis zur Einführung des Ehehindernisses [!] die Standesbeamten bei Eheschließungen, die den rassekundlichen Grundsätzen des NS.-Staates aufs schärfste widersprechen, mitwirken", und beabsichtige daher, ihnen „die Mitwirkung bei Eheschließungen zwischen Ariern und Nichtariern schon jetzt zu untersagen". Der Entwurf eines entsprechenden Runderlasses an die Standesbeamten lag dem Schreiben bei.[31]

Aus diesem Schreiben geht hervor, daß sich Frick Mitte Juli 1935 unter dem ständigen Drängen der Parteistellen nunmehr entschlossen hatte, in absehbarer Zeit ein gesetzliches Verbot von „Mischehen" zu erlassen, und daß um diese Zeit auch das Reichsjustizministerium für sein Ressort bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf

[28] Vgl. Verm. v. 27.8.35 über die Chefbesprechung am 20. Aug. 1935 im Reichswirtschaftsministerium (Handakten Lösener, Arch. des IfZ, Sign. F 71/2).
[29] Wehrgesetz v. 21.5.35 (RGBl. I, S. 609).
[30] Vgl. Berliner Lokal-Anzeiger v. 9.7.35, S. 1 f. (Ausschnitt in den Akten des RJM, BA, Sign. R 22/867).
[31] Vgl. Diensttageb. des RJM, Bd. 4, Eintr. v. 17.7.35 (BA, Sign. R 22/1059).

vorbereitet hatte oder an einem gemeinsamen Entwurf zumindest beteiligt war. In dem Runderlaß des Reichsinnenministers an die Standesbeamten, der unter dem Datum 26. Juli 1935 herausgegeben wurde, hieß es daher auch eindeutig, daß die Reichsregierung beabsichtige, „die Frage der Verehelichung zwischen Ariern und Nichtariern binnen kurzem [!] allgemein gesetzlich zu regeln". Bis dahin sollten die Standesbeamten „in allen Eheschließungsfällen, in denen ihnen bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß der eine Beteiligte Vollarier, der andere Volljude ist, das Aufgebot oder die Eheschließung bis auf weiteres" zurückstellen. War ein Ausländer beteiligt, sollte unmittelbar an das Innenministerium berichtet werden.[32]

Daß das angekündigte Gesetz auf sich warten ließ, hatte seinen Grund offensichtlich darin, daß sich die beteiligten Stellen über die Einbeziehung und Behandlung der Mischlinge nicht einig waren. Deshalb hatte sich Fricks Erlaß zunächst auch eindeutig auf „Volljuden" und Vollarier" beschränkt, d.h. auf Personen, deren sämtliche Eltern und Großeltern entweder Juden oder „Arier" waren.[33] Bei der Ausarbeitung des Gesetzes war die Ministerialbürokratie bestrebt, diese Beschränkung auf „Volljuden" beizubehalten, während der Stellvertreter des Führers und der „Reichsärzteführer" die Forderung der Partei vertraten, daß auch „Judenstämmlinge", d.h. Mischlinge, von den Bestimmungen erfaßt werden müßten und bestehende „Mischehen" entweder aufgelöst oder die arischen Ehepartner den Juden gleichgestellt werden sollten.[34]

Hatte es die Partei geschafft, auf dem Gebiet der „Mischehen" die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens für ein Verbot zu erzwingen, indem sie bei Verwaltung und Justiz über die Zulässigkeit dieser Ehen Rechtsunsicherheit hervorgerufen hatte – die Zerstörung der Rechtseinheit durch die sich widersprechenden Entscheidungen der Gerichte war für die Justiz ein unerträglicher Zustand –, so sollte sie nicht ruhen, bis auch der außereheliche Geschlechtsverkehr Deutscher mit „Nichtariern" gesetzlich verboten wurde. Noch Ende Juli forderte Heydrich im Namen des Geheimen Staatspolizeiamts „mit Rücksicht auf die Unruhe [d.h. die von örtlichen Parteistellen inszenierten Ausschreitungen], die in der Bevölkerung durch das rasseschänderische Verhalten deutscher Frauen" entstehe, vom Justizministerium erneut, „daß alsbald nicht nur eine Verhinderung von Mischehen gesetzlich festgelegt, sondern auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Ariern und Juden unter Strafe gestellt wird".[35] In der Tat kam die Polizei bei der Verfolgung ungesetzlicher Einzelaktionen von Mitgliedern der Bewegung in die heikle Situation, die der Stellvertreter des Führers bereits im April in einer – wenn auch wirkungslosen – Warnung an die Parteigenossen vor „Terroraktionen gegen einzelne Juden" dahingehend beschrieben hatte, daß „die Parteigenossenschaft in einen vom Judentum begrüßten Gegensatz zur politischen, zum großen Teil aus Parteigenossen bestehenden Polizei unseres Staates" gebracht und dadurch „die Geschäfte des uns feindlichen internationalen Judentums" besorgt

[32] Vgl. RdErl. des RuPrMdI v. 26.7.35 an die Landesregierungen – Für Preußen: an die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (MBliV, S. 980c).

[33] Diese Definition hatte das RMdI auf Anfrage des Württembergischen Innenministers ausdrücklich festgelegt und betont, daß die Standesbeamten nicht befugt seien, „über den Runderlaß hinaus Aufgebote zu verweigern", insbesondere nicht unter Berufung auf das WehrG (Diensttageb. des RJM, Bd. 4, Eintr. v. 13.8.35, BA, Sign. R 22/1059).

[34] Vgl. dazu Lösener, a.a.O. (Anm. 16), S. 268, 274, 278.

[35] Schr. des Gestapa (gez. Heydrich) an das RJM, Eintr. v. 31.7.35 im Diensttageb. des RJM, Bd. 4 (BA, Sign. R 22/1059).

würden.[36] Gestapo und oberste Parteiführung sahen in einer gesetzlichen Regelung den besten Ausweg aus diesem Dilemma. Deshalb wurde auch in der Öffentlichkeit der Propagandafeldzug für dieses Ziel fortgesetzt. Im August erklärte der Stabsleiter im Reichsrechtsamt der NSDAP, Hauptamtsleiter Fischer, in einem Artikel, „die durch die Presse in letzter Zeit bekanntgewordenen Schändungen deutscher Mädchen durch Juden" hätten „in der Öffentlichkeit maßlose Erbitterung hervorgerufen" und verlangten nunmehr „gebieterisch das Eingreifen des Staates zum Schutz der Volksgemeinschaft durch Einführung von Bestimmungen in das Deutsche Strafrecht, die den Rasseverrat und die Rasseschändung unter schwerste Strafe stellen".[37] Am 9. September meldete sich abermals das Geheime Staatspolizeiamt mit dem Argument, daß die Judenfrage nicht „durch Mißhandlung Einzelner, Beschädigung persönlichen Eigentums oder andere Einzelaktionen gelöst werden" könne. Neben verschiedenen gesetzgeberischen Maßnahmen forderte die Gestapoführung erneut das Verbot der „Mischehen" und die Bestrafung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs.[38]

Der weiteren Verzögerung des angekündigten Gesetzes, die durch das Tauziehen zwischen den beteiligten Ministerien und der Parteiführung über extreme Forderungen der Partei – Zwangsscheidung von „Mischehen", Geltung der Bestimmungen auch für Mischlinge bis hin zu den „Achteljuden" und Sterilisierung oder sogar Todesstrafe für „Rasseschänder" – verursacht worden war, setzte Hitler auf dem „Reichsparteitag der Freiheit" im September 1935 ein plötzliches Ende. Ursprünglich hatte Hitler durch den Reichstag, der zum Abschluß des Parteitages am 15. September nach Nürnberg einberufen worden war, nur das vom Innenministerium vorbereitete Reichsflaggengesetz verabschieden lassen wollen. Es ist anzunehmen, daß die mehrere Tage in seiner Umgebung weilenden Führer der Bewegung die Chance wahrnahmen, ihn von der Notwendigkeit der „Judengesetze" zu überzeugen. Auch mochte Hitler die bisherigen außenpolitischen Bedenken gegen derartige Gesetze zu diesem Zeitpunkt – nach der Rückkehr des Saarlandes aufgrund erfolgreicher Volksabstimmung, nach dem Ausbleiben ernsthafter Reaktionen auf die Wiedereinführung der Wehrpflicht sowie nach der Durchbrechung der Isolierung Deutschlands und der Erschütterung der militärischen Bestimmungen des Versailler Vertrages durch das Flottenabkommen mit Großbritannien – nunmehr als hinfällig ansehen. Jedenfalls wurden die zuständigen Referenten des Reichsinnenministeriums am Vortage der Reichstagssitzung plötzlich nach Nürnberg gerufen und mußten dort einen zur Vorlage bei Hitler bestimmten Entwurf formulieren.[39] Der Entwurf sollte außer dem Verbot von Ehen und außerehelichem Geschlechtsverkehr zwischen Juden und „Ariern" auch ein Ver-

[36] Vgl. die nichtveröffentlichte Anordnung des St.d.F. (gez. Heß) Nr.63/35 v. 11.4.35 (Archiv des IfZ, Sign. Db 15.03). Wie der OStA Breslau an das RJM berichtete, veröffentlichte z.B. die Stapostelle Breslau anläßlich Mißhandlungen wegen „Rassenschande" eine Pressewarnung, „daß sie jede Person, die aus politischen Gründen andere mißhandele, sofort in Haft nehme und der Bestrafung zuführen werde" (Diensttageb. des RJM, Bd.4, Eintr. v. 27.7.35, BA, Sign. R 22/1059).

[37] Vgl. Anm. 27.

[38] Schr. des Gestapa v. 9.9.35, Diensttageb. des RJM, Bd. 5, Eintr. v. 21.9.35 (BA, Sign. R 22/1088).

[39] Zum folgenden vgl. die Aufz. des Rasseref. im RMdI Lösener, a.a.O. (Anm. 16), S. 273ff.

bot der Beschäftigung „arischer" Dienstmädchen in jüdischen Haushalten einschließen, um sie vor „rasseverderblichen geschlechtlichen Gefährdungen" zu schützen. Die erste Vorlage des Innenministeriums wurde von Hitler abgelehnt und neben dem Entwurf eines „Reichsbürgergesetzes" – das die Forderung des Parteiprogramms nach einer grundsätzlichen staatsbürgerlichen Schlechterstellung der Juden verwirklichen sollte – für das Blutschutzgesetz die Ausarbeitung von vier Entwürfen mit unterschiedlicher Schärfe befohlen. Um den von der Ministerialbürokratie vertretenen „mildesten" Entwurf, der u.a. nur „Volljuden" betraf[40], bei Hitler durchzubringen, suchte Staatssekretär Pfundtner die Unterstützung Außenminister v. Neuraths und Gürtners, die beide gleichfalls in Nürnberg weilten. Der Justizminister mußte bei dieser das Strafrecht berührenden Vorlage im Gegensatz zu den beiden anderen „Nürnberger Gesetzen" – dem Reichsflaggengesetz und dem Reichsbürgergesetz – ohnehin beteiligt werden. Ob Hitlers Entscheidung für die „mildeste" Vorlage auf die Bemühungen v. Neuraths und Gürtners zurückzuführen ist, bleibt ungewiß. Anzunehmen ist dagegen, daß die Möglichkeit, den „rasseschänderischen" außerehelichen Geschlechtsverkehr auch mit Gefängnis zu bestrafen – die Vorlage des Innenministeriums hatte hier nur die schärfere Zuchthausstrafe vorgesehen[41] – auf der Einwirkung des Justizministers beruht; die Gefängnisstrafe sollte zunächst auch die „Normalstrafe" werden, die von den Gerichten für dieses Delikt verhängt wurde, bis die Gestapo 1936 eine Verschärfung der Rechtsprechung erzwang.[42] Jedoch strich Hitler im Entwurf eigenhändig die Bestimmung, daß das Gesetz nur für „Volljuden" gelten sollte, ordnete aber an, sie in die Meldung des „Deutschen Nachrichten-Büros (DNB)" über die Nürnberger Gesetze aufzunehmen. Diese Prozedur sollte den Gerichten verschiedentlich Schwierigkeiten bereiten, da sich Betroffene in einschlägigen Fällen auf die offiziöse DNB-Notiz beriefen[43], bis der im Gesetz verwendete Begriff der „Juden" durch die Verordnung vom November definiert wurde.

In seiner Rede, in der Hitler den Reichstag um die Annahme der Gesetze ersuchte, sprach er vom Blutschutzgesetz hintergründig als von dem „Versuch der gesetzlichen Regelung eines Problems, das im Falle des abermaligen Scheiterns dann durch Gesetz zur endgültigen Lösung der nationalsozialistischen Partei übertragen [!] werden müßte". Nach der Zustimmung des Reichstags appellierte er an die Abgeordneten, dafür zu sorgen, daß das Volk „den Weg des Gesetzes nicht verläßt ..., daß dieses Gesetz geadelt wird durch die unerhörteste Disziplin des ganzen deutschen Volkes, für das

[40] Die Beschränkung auf „Volljuden" war verschiedentlich schon vorher aus pragmatischen Gründen auch von Parteigrößen vertreten worden. So hatte der Gauleiter von Oberbayern und bayer. StMdI Wagner in der erwähnten Chefbespr. v. 20.8.35 (vgl. voranstehende Anm. 28) erklärt, man solle „sich zunächst auf Maßnahmen gegen Volljuden beschränken, damit nicht die Frage der Einbeziehung der Mischlinge in diese oder jene Bestimmung wieder die Gesetzgebung ins Stocken brächte".

[41] Vgl. den Entw. „Antrag Hitler, Heß, Dr. Frick und Genossen" (Handakten Lösener, Arch. des IfZ, Sign. F 71/2).

[42] S. dazu im folgenden S. 879.

[43] Vgl. z.B. Rückfrage des AG Leipzig an das RJM v. 7.10.35, als ein Standesbeamter das Aufgebot eines 25%igen Mischlings verweigerte (Diensttageb. des RJM, Bd. 5, Eintr. v. 12.10.35, BA, Sign. R 22/1088); Urt. des LG Hanau v. 20.3.36 in einem „Rassenschandefall": obwohl das Gericht das Vorbringen des Angekl. als „unbeachtlichen Strafrechtsirrtum" annahm, verhängte es eine vergleichsweise milde Gefängnisstrafe (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/50). Die GStAe beim KG und beim LG Berlin hielten es noch Anfang November 1935 für bedenklich, überhaupt Anklagen zu erheben, solange nicht geklärt sei, „wer als Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze anzusehen sei" (Diensttageb. des RJM, Bd. 6, Eintr. v. 6.11.35, BA, Sign. R 22/1089).

und die Sie verantwortlich sind".[44] Daß Hitler auf einer anschließenden Versammlung von Parteiführern nochmals auf die Bedeutung der neuen Gesetze hinwies und „den Befehl für die Partei" erneuerte, „jede Einzelaktion gegen Juden" zu unterlassen[45], deutet darauf hin, daß eine Beendigung der Ausschreitungen gegen „Rasseschänder" immerhin *ein* Grund für die überstürzte Realisierung des Blutschutzgesetzes war.

Das von Hitler, Frick, Gürtner und Heß unterzeichnete Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935[46] verbot die Eheschließung (§ 1) und den außerehelichen Verkehr (§ 2) zwischen „Juden" – gleich welcher Staatsangehörigkeit – „und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes". Trotzdem geschlossene Ehen waren nichtig[47], auch wenn sie „zur Umgehung dieses Gesetzes" im Ausland geschlossen worden waren; die erforderliche Nichtigkeitsklage konnte jedoch nur der Staatsanwalt erheben. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. vor dem 17. September 1935, geschlossene Ehen blieben vom Verbot unberührt. Ferner durften Juden „weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren" nicht in ihrem Haushalt beschäftigen (§ 3)[48] und weder die „Reichs- und Nationalflagge" (Hakenkreuzfahne) hissen noch die Reichsfarben (Schwarz-Weiß-Rot) zeigen (§ 4). Da Hitler die Beschränkung auf „Volljuden" gestrichen hatte, blieb die Abgrenzung des Personenkreises, auf den sich diese neuen Tatbestände bezogen, zunächst unentschieden. Deshalb dauerte auch das Tauziehen zwischen dem Reichsinnenministerium – das im Reichsbürgergesetz ermächtigt worden war, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zur „Ergänzung" dieses Gesetzes erforderliche Vorschriften zu erlassen – mit den Parteistellen fort. An einer der zahllosen Sitzungen nahm auch Gürtner teil[49], da die Justiz schließlich Klarheit darüber gewinnen mußte, *wen* sie aufgrund des Blutschutzgesetzes strafrechtlich verfolgen sollte. Mit der von Hitler, Frick und Heß am 14. November unterzeichneten Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz kam endlich ein Kompromiß zustande, der zwar nicht die Gesamtheit, aber wenigstens die Mehrzahl der Halbjuden vor einer Gleichstellung mit den Volljuden bewahrte. Als Jude im Sinne des Gesetzes[50] sollte danach ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit neben dem „Volljuden" mit vier volljüdischen Großeltern auch derjenige gelten, der von drei solchen Großeltern abstammte („Dreivierteljude"). Wer zwei volljüdische Großeltern hatte („Halbjude"), wurde – aber nur, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit besaß – als Jude angesehen, wenn er beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte oder ihr später beitrat, oder wenn er mit einem Juden verheiratet war – sich also „zum

[44] Vgl. VB, Münchener Ausg. v. 16.9.35, S. 2.

[45] DNB-Bericht v. 15.9.35, zit. bei: M. Domarus, Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945, Bd. I.2, München 1965, S. 538 f.

[46] RGBl. 1, S. 1146. Vgl. dazu Werle, Justiz-Strafrecht, S. 179 ff. und W. Stuckart – H. Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, München u. Berlin 1936; B. Lösener – F. Knost, Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nebst Durchführungsverordnungen, Berlin 1936.

[47] Die Auswirkungen dieses Ehehindernisses auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet können in diesem Zusammenhang nicht behandelt werden.

[48] Diese Vorschrift trat erst am 1. 1. 36 in Kraft, um den Betroffenen den Übergang in ein neues Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Nach § 12 der Ersten VO zur Ausführung des G. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 14.11.35 (RGBl. I, S. 1334) durften diejenigen, die beim Erlaß des G. bereits in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, dort bleiben, wenn sie bis zum 31.12.35 das 35. (!) Lebensjahr vollendeten.

[49] So nach dem Bericht Löseners, vgl. seine Aufz. a.a.O. (Anm. 16), S. 281.

[50] Vgl. zum folgenden § 5 der Ersten VO zum Reichsbürgergesetz v. 14.11.35 (RGBl. I, S. 1333).

Judentum bekannte" oder hingezogen fühlte –, oder wenn er einer (nicht verbotenen) Ehe oder einer außerehelichen Verbindung entstammte, die ein Voll- oder Dreivierteljude nach Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes mit einer ausländischen „Arierin" eingegangen war, obwohl die Partner den in diesem Gesetz zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers kennen mußten.

Während eine in diesem Sinne als „Jude" geltende Person bei Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot oder das Flaggenverbot mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wurde, stand auf verbotene Eheschließung Zuchthaus.

Strafrechtlich verfolgt wurde nicht nur die Heirat eines Juden mit einem deutschblütigen Staatsangehörigen, sondern auch mit einem staatsangehörigen „Vierteljuden", d.h. einem Mischling, der nur einen volljüdischen Großelternteil hatte.[51] Bestraft wurden beide Partner und – soweit sie wissentlich handelten – als Gehilfen der Standesbeamte sowie die Trauzeugen. Für den Tatbestand des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen einem Juden und einem staatsangehörigen Deutschblütigen oder „Vierteljuden"[52] war wahlweise Gefängnis oder Zuchthaus vorgesehen; bestraft sollte jedoch nur der Mann werden (§ 5 Abs. 2), auch der „deutschblütige" Mann, der mit einer Jüdin verkehrte. Für die Delikte der verbotenen Eheschließung und des verbotenen Geschlechtsverkehrs war im ersten Rechtszug die große Strafkammer zuständig; die Strafverfolgung eines Ausländers bedurfte der Zustimmung des Reichsjustiz- und des Reichsinnenministers.[53]

Mit dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom September 1935 hatte die Gesetzgebung das Strafrecht eindeutig in den Dienst der nationalsozialistischen Rassenideologie gestellt und einen weiteren Grundsatz des Rechtsstaates zerstört: die Gleichheit des Staatsbürgers vor dem Gesetz.[53a] Trugen die Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes und die Verbote der Beschäftigung weiblichen „arischen" Hauspersonals und der Flaggenhissung im Blutschutzgesetz eindeutig den Charakter diskriminierender Ausnahmegesetze gegen eine Minderheit, so trifft das gleichfalls auf die beiden Verbote gegen die „Rassenmischung" zu, obwohl der Gesetzgeber sowohl den jüdischen wie den deutschblütigen Staatsangehörigen die Eheschließung und den außerehelichen Geschlechtsverkehr mit den Angehörigen der anderen Gruppe verbot. Das Reichsinnenministerium stellte fest, daß die Strafbestimmungen des Blutschutzgesetzes im oberschlesischen Abstimmungsgebiet keine An-

[51] Diese Ergänzung erfolgte durch § 2 der Ersten VO zur Ausf. des BlutschutzG v. 14.11.35 (RGBl. I, S. 1334). Nicht strafrechtlich verfolgt wurde demgegenüber die ohne Ausnahmegenehmigung erfolgte Eheschließung eines staatsangehörigen Halbjuden mit einem staatsangehörigen Deutschblütigen oder „Vierteljuden" (§ 3 VO) sowie zwischen staatsangehörigen „Vierteljuden" (§ 4 VO); in diesen Fällen lag auch nur ein aufschiebendes Ehehindernis vor: die Eheschließung war zwar verboten und (nur) der Standesbeamte wurde nach § 69 PersonenstandsG bestraft, dennoch war die geschlossene Ehe gültig.

[52] Diese Ausdehnung, die der Ergänzung des Eheverbots entsprach, erfolgte gleichfalls durch die Erste Ausf.VO, § 11. Da diese VO erst am 15.11.35 in Kraft trat, konnte ein vor diesem Zeitpunkt liegender außerehelicher Geschlechtsverkehr eines Juden mit einem „Vierteljuden" strafrechtlich nicht verfolgt werden.

[53] §§ 14 und 16 der Ersten Ausf.VO v. 14.11.35 (a.a.O.).

[53a] Der von einzelnen Parteistellen betriebenen ungesetzlichen Ausweitung der Diskriminierung auf weitere Gebiete des Bürgerlichen Rechts suchten Gürtner und Schlegelberger durch eine RV an die OLGPräsidenten vom 14.3.36 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM) entgegenzutreten, die den nachgeordneten Justizbehörden bekanntzugeben war. Darin hieß es, die Nürnberger Gesetzgebung habe die Judenfrage „nur in staats- und eherechtlicher Hinsicht geordnet ... Die wirtschaftliche Betätigung der Juden richtet sich allein nach den bestehenden Gesetzen". Daher sei u.a. „keine Rechtsgrundlage vorhanden, die Veräußerung eines Grundstücks als verboten oder nichtig anzusehen, weil der Erwerber Jude ist".

wendung finden könnten, „da dies eine Diskriminierung der jüdischen Rasse bedeuten würde".[54] Das Gesetz richtete in den folgenden Jahren nicht nur durch seine unmittelbare Anwendung Unheil an – bis 1940 wurden allein wegen „Rassenschande" 1911 Personen rechtskräftig verurteilt[55] –, sondern ebenso durch seine Nebenwirkungen. Vor allem das Verbot des außerehelichen Verkehrs löste Schnüffeleien in private Lebensbereiche und Denunziationen aus, die meist niederen Motiven wie Sexualneid, Eifersucht, persönlicher Rache, geschäftlicher Konkurrenz oder sogar erpresserischer Absicht entsprangen. Davon abgesehen wurde die Strafzumessung bei diesem Delikt – der ein ungewöhnlich weiter Strafrahmen von einem Tag Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus zur Verfügung stand – im Laufe der Jahre schärfer. Die Gerichte verhängten normalerweise Gefängnis, bis sich das Geheime Staatspolizeiamt im März 1936 beim Justizministerium beschwerte, daß „die bisher von Gerichten erkannten Strafen, die in den meisten Fällen lediglich zwischen 6 Wochen und 1½ Jahren Gefängnis liegen, eine abschreckende Wirkung bisher verfehlt" hätten und nicht geeignet seien, „die Reinhaltung deutschen Blutes als Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes zu sichern"; Heydrich forderte, daß die Staatsanwälte künftig „grundsätzlich Zuchthausstrafen" beantragen sollten.[56] Obwohl der Leiter der Strafrechtspflegeabteilung zu dieser Forderung Heydrichs vermerkte: „Widerspricht dem Gesetz", ergriff sein unmittelbarer Vorgesetzter Freisler Maßnahmen[57], die den Anteil der Zuchthausstrafen in der Folgezeit ansteigen ließen.[58] Außerdem ging die Gestapo ab Mitte 1937 daran, ihr zu milde erscheinende Urteile dadurch zu „korrigieren", daß sie „Rassenschänder", die ihre Freiheitsstrafe verbüßt hatten, anschließend in Schutzhaft nahm.[59]

Neben der Verhängung höherer Strafen aus dem Blutschutzgesetz wurde mit der Zeit auch der Tatbestand des „außerehelichen Verkehrs" extensiver ausgelegt. Bestimmte die Erste Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz, daß darunter „nur der Geschlechtsverkehr" zu verstehen sei[60], so bezog bereits der Kommentar von Stuckart und Globke „auch beischlafähnliche Handlungen, z. B. gegenseitige Onanie" ein, wenn er auch „sonstige Handlungen erotischer Art, z. B. Küsse, Umarmungen, unzüchtige Berührungen" nicht als dazugehörig ansah.[61] Auf Antrag des Oberreichsanwalts entschied schließlich der „Große Senat für Strafsachen" des Reichsgerichts diese grundsätzliche Rechtsfrage am 9. Dezember 1936 dahingehend, daß „auch solche Betätigun-

[54] Vgl. Schr. des RuPrMdI an das RJM v. 31.1.36 (Diensttageb. des RJM, Bd. 7, Eintr. v. 4.2.36, BA, Sign. R 22/928).

[55] Die Zahlen für die einzelnen Jahre lauten: 1935 = 11, 1936 = 358, 1937 = 512, 1938 = 434, 1939 = 365, 1940 = 231, vgl. Statist. Jb. für das Deutsche Reich Jg. 56–59 (1937–1941/42), das leider nur Angaben über „Rassenschande" (§ 5 Abs. 2), nicht dagegen über die anderen Tatbestände des BlutschutzG enthält.

[56] Vgl. Schr. des Gestapa (gez. Heydrich) an das RJM v. 21.3.36, das nur *eine* bis dahin verhängte Zuchthausstrafe erwähnt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/51).

[57] Zu Freislers Rundverfügung an die GStAe/OStAe sowie an jene OLGPräs., in deren Bezirke Gerichte „zu milde" Strafen verhängten, vgl. die Darstellung in Kapitel VIII.3, S. 1097 f.

[58] Vgl. z. B. die Aufstellung für den LG-Bezirk Hamburg 1936–1942/43 in: H. Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen" beim Landgericht Hamburg 1936–1943, Stuttgart 1977, S. 52. Danach überwogen erstmals 1938 die Zuchthaus- die Gefängnisurteile (55:51).

[59] Vgl. dazu Kapitel VI.3.d., S. 622.

[60] Vgl. § 11 der Ersten Ausf.VO v. 14.11.35 (RGBl. I, S. 1334); so auch noch in der 1. Aufl. des Kommentars von Lösener-Knost (Anm. 46), S. 53.

[61] Stuckart-Globke, a.a.O. (Anm. 46), S. 112. Diese Definition wurde dann auch in die zweite Aufl. von Lösener-Knost, Berlin 1937, S. 69 f., übernommen.

gen – Handlungen oder Duldungen –" unter diesen Begriff fielen, „durch die der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs befriedigen will".[62] Neben der Befassung der Ermittlungsbehörden und Gerichte mit den intimsten und heikelsten Fragen verursachte diese Definition eine ständige Ausdehnung des Bereichs der strafbaren Handlungen auf diesem Gebiet. Hatte die Entscheidung des Großen Strafsenats immerhin die Vornahme einseitiger unzüchtiger Handlungen noch davon ausgenommen, so sah der 1. Strafsenat des Reichsgerichts am 9. Februar 1937[63] auch solche Handlungen als „Geschlechtsverkehr" im Sinne des Blutschutzgesetzes an.

Eine ähnliche Entwicklung nahm die Bestrafung des im Ausland vollzogenen außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Während das Blutschutzgesetz bei der verbotenen Eheschließung ausdrücklich erklärte, daß eine trotzdem geschlossene Ehe nichtig und die Partner folglich auch zu bestrafen[64] seien, „wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen" würde, sah es für den außerehelichen Verkehr keine derartige Sonderregelung vor. Nach § 4 Abs. 2 StGB hätte also eine solche „Auslandstat" im Inland nur dann bestraft werden können, wenn sie auch nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates verboten gewesen wäre.[65] Aber schon am 2. April verfügte Freisler auf eine Anfrage des Oberstaatsanwalts in Stuttgart, daß er gegen eine Anklageerhebung dann „keine Bedenken geltend zu machen" habe, wenn sich die Partner zur Umgehung des Verbots vorübergehend ins Ausland begeben hätten. Da es sich hier um den typischen Versuch handele, „durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen", und „das gesunde Volksempfinden in derartigen Fällen Bestrafung fordert", sei hier eine entsprechende Gesetzesanwendung aufgrund des im Juni eingeführten Analogieparagraphen (§ 2 StGB n.F.)[66] voll gerechtfertigt. Diese seine Verfügung brachte Freisler sämtlichen Generalstaatsanwälten und Oberstaatsanwälten zur Kenntnis.[67] In der Rechtsprechung machte der Große Strafsenat des Reichsgerichts allen Unklarheiten auf diesem Gebiet am 23. Februar 1938 ein Ende, als er – allerdings ohne den Analogieparagraphen zu bemühen – entschied, daß ein Jude jedenfalls dann zu bestrafen sei, „wenn er die deutsche Staatsangehörige veranlaßt hat, zu diesem Zweck vorübergehend zu ihm ins Ausland zu kommen". Der Senat argumentierte, daß das Ziel des Blutschutzgesetzes als „eines der Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates ... auf das äußerste gefährdet" sei, wenn hier die Möglichkeit einer Bestrafung nicht anerkannt werde.[68] Noch weiter ging der 4. Strafsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 14. Oktober 1938. Er erklärte, eine Tat werde dort begangen, wo die Verletzung des Rechtsgutes eintrete. Gegenstand des Schutzes im Blutschutzgesetz aber sei „das im deutschen Volke kreisende, zu ständiger Vermischung bestimmte deutsche Blut als ein lebendiger Organismus". Da durch die rassenschänderische Tat „das deutsche Staatsvolk als blutmäßig einheitlicher ‚Organismus' regel-

[62] Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 70, S. 375; dazu F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, Glashütten/Taunus 1971, S. 116 f.
[63] Entscheidungen a.a.O., Bd. 71, S. 129; dazu Kaul, a.a.O., S. 121 ff.
[64] Vgl. Stuckart-Globke, a.a.O. (Anm. 46), S. 121 f. zu § 5 Abs. 1 BlutschutzG.
[65] So zu § 5 Abs. 2 BlutschutzG noch eindeutig Stuckart-Globke, a.a.O., S. 123 f.
[66] Vgl. dazu Kapitel VII.3.b.
[67] Vgl. Freislers Verf. an den OStA Stuttgart und seine RdVerf. an sämtliche GStAe und OStAe v. 2.4.36 (Best. RJM-Hauptbüro, Arch. des BJM).
[68] Entscheidungen a.a.O. (Anm. 62), Bd. 72, S. 91, auch DJ 1938, S. 422 ff.; Kaul, a.a.O., S. 136 ff.

mäßig unmittelbar verletzt" würde, würde „sie nicht nur an dem Ort begangen, an dem sich der Geschlechtsverkehr vollzog, sondern auch im Gebiete des Deutschen Reiches als dem Orte des strafbaren Erfolges".[69] Durch derartig extensive Auslegung und durch ihre verschärfte Anwendung hatten die strafrechtlichen Bestimmungen des Blutschutzgesetzes einen wesentlichen Anteil an der sozialen Isolierung der jüdischen Minderheit in Deutschland.

Ein persönlicher Schritt Hitlers bewog das Reichsjustizministerium, bald noch einmal gesetzgeberisch tätig zu werden, um das Blutschutzgesetz durch eine Bestimmung zu ergänzen, die die Straflosigkeit der an der „Rassenschande" beteiligten Frau für die strafrechtliche Praxis eindeutig festlegte. Bei dieser Gelegenheit sollte sich erweisen, daß sich die Gestapo bei antijüdischen Verfolgungsmaßnahmen selbst durch eine Entscheidung Hitlers nicht zurückhalten ließ. Hitlers Forderung, daß bei „rassenschänderischem" Verkehr nur der Mann bestraft werden sollte, ist seiner Auffassung zuzuschreiben, daß im Ehe- und Geschlechtsleben grundsätzlich nur der Mann aktiv und verantwortlich handele, während die Frau „hier ohnehin nur der passive Teil" sei.[70] Wie bereits erwähnt, sah das Blutschutzgesetz beim verbotenen „außerehelichen Verkehr" nur die Strafbarkeit des Mannes vor, und zwar aus Überlegungen reiner Zweckmäßigkeit: Einmal sollte verhindert werden, daß der Mann durch Drohung mit einer Anzeige die Frau zur Fortsetzung der intimen Beziehung zwingen konnte. Zum anderen war eine Überführung in den meisten Fällen nur durch die Aussage der beteiligten Frau möglich; sie konnte aber das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 StPO nicht in Anspruch nehmen, wenn sie weder als Mittäter noch als Anstifter oder Gehilfe bestraft wurde und sich folglich durch ihre Aussagen selbst keine Strafverfolgung zuziehen konnte. Das Zeugnisverweigerungsrecht als Verlobte des Beschuldigten (§ 52 StPO) war ihr ohnehin genommen, da ein Verlöbnis zweier Personen, deren Eheschließung wegen ihrer Rassenverschiedenheit verboten war, grundsätzlich als ungültig angesehen wurde.[71] Die Gerichte verurteilten jedoch beteiligte Frauen, die die Strafverfolgung durch falsche Angaben zu vereiteln gesucht hatten, nach der Überführung wegen des Tatbestandes der Begünstigung, wobei sie die begangene „Rassenschande" manchmal sogar strafverschärfend berücksichtigten.[72] Als Hitler einen Fall in der Presse las, bei dem eine Jüdin am 9. März 1937 vom Landgericht Karlsruhe wegen Begünstigung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden war, ließ er seinen Adjutanten SA-Obergruppenführer Brückner im Reichsjustizministerium anrufen: „Die Verurteilung der Frau sei nach seiner Ansicht nicht gerechtfertigt, weil, wie er dem Herrn Minister gegenüber wiederholt zum Ausdruck gebracht habe, die Strafverfolgung im Falle der Rassenschande nur gegen den Mann gerichtet werden dürfe". Hitler „wünsche, daß in diesem Sinne auf eine Abänderung des Urteils hingewirkt werde".[73] Das Ministerium wies noch am selben Tag den Generalstaatsanwalt in Karlsruhe telefonisch an, durch den zuständigen Oberstaatsanwalt gegen das Urteil

[69] Entscheidungen a.a.O., S. 385, auch DJ 1939, S. 102f.; Kaul, a.a.O., S. 142ff.

[70] So z. B. schon in Mein Kampf, München 1933, S. 275.

[71] Vgl. Stuckart-Globke, a.a.O. (Anm. 46), S. 122f.

[72] Vgl. die Ausführungen des OStA Darmstadt auf der Bespr. der OLGPräs., GStAe und mit der Aburteilung von Verbrechen nach dem BlutschutzG befaßten Gerichtsvors. und OStAe im RJM am 13.11.36 (Niederschr. über die Aussprache aus Anlaß der Tagung betr. die Blutschutzrechtsprechung v. 13. Nov. 1936, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/51).

[73] Vgl. Verm. des persönl. Ref. Gürtners, KGRat Kaulbach, v. 12.3.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/50).

beim Reichsgericht Revision mit dem Ziel eines Freispruchs einlegen zu lassen, da die Verurteilung der Mitangeklagten dem Grundgedanken des Blutschutzgesetzes widerspreche. Nach Prüfung der eingesandten Akten beauftragte das Ministerium ferner den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, diese Auffassung dem entscheidenden Senat gegenüber zu vertreten, da bei Erlaß des Blutschutzgesetzes eindeutig davon ausgegangen worden sei, daß „in Rassenschandesachen nur die beteiligten Männer bestraft werden" sollten und es daher nicht angängig sei, „auf dem Umwege über eine Bestrafung wegen Begünstigung auch die mitbeteiligten Frauen zur Verantwortung zu ziehen".[74] Es ergab sich jedoch die Schwierigkeit, daß das Reichsgericht gerade einen Tag vor dem angefochtenen Urteil des Landgerichts – am 8. März 1937 – die Bestrafung einer an der „Rassenschande" beteiligten Frau wegen Begünstigung ausdrücklich bejaht hatte, „wenn sie im Verfahren gegen den Mann wissentlich unwahr aussagt".[75] Erst nach mehrmonatiger Verzögerung meldete sich am 3. September Oberreichsanwalt Brettle beim Ministerium, daß er Bedenken habe, sich „im Sinne des dortigen Erlasses der Revision anzuschließen", da die Begünstigung nicht zu der – für Frauen straffreien – Haupttat gehöre, sondern eine später begangene und daher völlig selbständige Tat „gegen ein anderes Rechtsgut" darstelle. Er könne auch dem Grundgedanken des Blutschutzgesetzes in dieser Hinsicht keine Ausnahme für die an der Rassenschande beteiligte Frau von der Rechtsordnung entnehmen. Im Gegenteil dürfe auf das Druckmittel des Begünstigungsparagraphen (§ 257 StGB), der auch unwahre begünstigende Zeugenaussagen unter Strafe stellte, gegenüber der beteiligten Frau schon deswegen nicht verzichtet werden, da sie „sehr viel schwerere Arten von Begünstigung" begehen könne: „z. B. auch dem Verbrecher Unterschlupf verschaffen, ihm über die Grenze helfen, wichtige Beweismittel vernichten". Deshalb sehe er „keine zureichenden Gründe, die Revision der Staatsanwaltschaft zu vertreten. Es würde auch wohl aussichtslos sein", da das Reichsgericht inzwischen bereits in einem weiteren Urteil vom 30. Juni 1937 im gegenteiligen Sinn entschieden habe. Deshalb müsse er es „für ausgeschlossen ansehen, daß es davon noch abgehen könnte". Aus diesen Gründen bat der Oberreichsanwalt, ihn „zu ermächtigen, die Revision zurückzunehmen".[76]

Das Reichsjustizministerium, das Hitler schon am 3. Mai mitgeteilt hatte, daß die Revision durchgeführt werde, kam dadurch in eine schwierige Lage. Aber auch seine Strafgesetzgebungsabteilung äußerte Zweifel, ob Hitlers Wunsch durch Auslegung des geltenden Rechts erfüllt werden könnte, und schlug vor, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten und an das Innenministerium und den Stellvertreter des Führers wegen einer entsprechenden zweiten Durchführungsverordnung zum Blutschutzgesetz heranzutreten.[77] Nachdem der Leiter dieser Abteilung, Ministerialdirektor Schäfer, das Problem mit dem Oberreichsanwalt im Ministerium mündlich erörtert hatte, brachte Brettle schriftlich am 4. Januar 1938 zu den bereits geäußerten rechtlichen Bedenken zusätzlich kriminalpolitische Gründe gegen die beabsichtigte Regelung vor. Bei der Mehrzahl der „Rassenschande"-Fälle sei eine Anklage überhaupt nur möglich, weil wenigstens einer der Beteiligten ein Geständnis ablege. In der Regel verabredeten aber

[74] Verm. des zuständigen Ref. v. 13.3.37 u. Schr. des Leiters der Abt. III (Strafrechtspflege) MinDir. Crohne an den OReiA beim RG v. 3.5.37, ferner an Hitler z. H. SA-Obergruppenf. Brückner v. 3.5.37 (a.a.O.).

[75] Urt. des RG (3. Strafsenat) v. 8.3.37 (DJ 1937, S. 668).

[76] Schr. des OReiA beim RG (gez. Brettle) an das RJM v. 3.9.37 (Akten des RJM, a.a.O.).

[77] Vgl. Stellungnahme der Abt. II (Strafgesetzgebung), am 11.10.37 von MinDir. Schäfer gezeichnet (a.a.O.).

beide Partner eine Ableugnung der Tat, und erfahrungsgemäß hielten sich die Frauen meist auch daran. Nur dann, wenn beide Teile verhaftet würden, pflege „sehr bald, mindestens bei einem Teil – meistens dem weiblichen – die Hoffnung zu schwinden, daß das Leugnen Erfolg hat ... Sollten nun die beteiligten Frauen wegen Begünstigung nicht zur Strafe gezogen werden dürfen, dann könnte gegen sie dieserhalb auch keine Untersuchungshaft verhängt werden". Auch die Beeidigung im vorbereitenden Verfahren (§ 65 StPO) versage hier als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage, da die Bindung der Partner für gewöhnlich so eng sei, daß die Frau außer der „Rassenschande" auch noch den Meineid auf sich nehme, zumal sie meist davon ausgehen könne, daß kein Dritter von der Tat wisse und ihr Partner nun noch stärker an der Geheimhaltung interessiert sein werde, um sich nicht noch eine zusätzliche Strafe wegen Anstiftung oder Beihilfe zum Meineid einzuhandeln. Zum Schluß begründete der Oberreichsanwalt seine Ansicht mit Argumenten, die ein bezeichnendes Licht auf die Methoden der Polizei – aber auch auf seine Einstellung dazu – werfen: könne nämlich die Frau nicht mehr wegen Begünstigung in Untersuchungshaft genommen werden, so werde sich die Polizei „damit helfen, daß sie über den weiblichen Partner der Rasseschande die Schutzhaft verhängen läßt, wie es auch bisher schon nicht selten geschah. So wenig es nun erwünscht ist, daß die Polizei in rein kriminellen Verfahren zur Anordnung der Schutzhaft schreitet, so wäre ein solches Verfahren immer noch besser [!] als ein Verzicht auf Bestrafung eines guten Teils der Rasseschandeverbrechen". Durch die Beibehaltung der Bestrafung der beteiligten Frau wegen Begünstigung werde somit vor allem „der naheliegenden Gefahr vorgebeugt, daß sich der mit Aufklärung der Rasseschande befaßte Polizeibeamte in den Mitteln vergreift [!]. Gerade hier könnte beim Versagen des Gesetzes an den Beamten, dessen ganzes Bestreben dahin geht, den Schuldigen zu überführen, die Versuchung herantreten, den in Haft befindlichen männlichen Partner, namentlich wenn er Jude ist [!], durch *unerlaubte* Einwirkung zu einem Geständnis zu bringen".[78]

Um die Stichhaltigkeit dieser kriminalpolitischen Argumente des Oberreichsanwalts zu prüfen, veranstaltete die Abteilung III (Strafrechtspflege) des Justizministeriums – die unterdessen gleichfalls zu der Überzeugung gelangt war, daß „dem Wunsch des Führers und Reichskanzlers ... nur durch die von der Abt. II [Strafgesetzgebung] vorgeschlagene Änderung der AusfVO zum Bl[ut]Sch[utz]G[esetz] Rechnung getragen werden" könne – eine Umfrage bei fünf Generalstaatsanwälten, ob nach ihren Erfahrungen eine Beibehaltung der Strafbarkeit unwahrer Aussagen die Wahrheitserforschung bei „Rasseschande"-Fällen tatsächlich begünstige. Während die Generalstaatsanwälte von Breslau, Frankfurt a. M. und Karlsruhe die Frage bejahten, sprach sich der Generalstaatsanwalt Berlin gegen die Strafdrohung wegen Begünstigung in diesen Fällen aus, da die Frau meist ohnehin falsche Angaben mache, um allein schon der Schande zu entgehen, „oder weil sie befürchtet, in Schutzhaft genommen zu werden [!]". In diesen Fällen nütze die Strafdrohung überhaupt nichts, sie bewirke im Gegenteil nur, daß die Frau auch in der Hauptverhandlung – in der sie bislang oft ein Geständnis ablege – bei ihrer falschen Aussage bleibe. Nach dem Bericht

[78] Vgl. Schr. des OReiA beim RG (gez. Brettle) an das RJM v. 4.1.38 (a.a.O.), Hervorheb. im Original. Zur Frage der „verschärften Vernehmung" durch die Gestapo, in der die Justiz gerade im Sommer 1937 nachgeben mußte, s. Kapitel VI.7.b.

des Generalstaatsanwalts Hamburg sprach sich die Staatsanwaltschaft seines Bezirks für die Bestrafung der Begünstigung aus, während die Gerichtsvorsitzenden die Möglichkeit der Vereidigung in der Hauptverhandlung für wichtiger hielten; er selbst schloß sich der Meinung der Richter an, „da die Polizei noch andere Druckmittel hat, um wahrheitsgemäße Angaben zu erzwingen, wie z. B. die Einweisung in ein Schulungslager".[79]

Am 8. Juni 1938 meldete sich auch Heydrich, der durch den Generalstaatsanwalt Karlsruhe von den Erörterungen im Reichsjustizministerium erfahren hatte, und bat, ihn zu beteiligen, „da die Entscheidung dieser Frage unter Umständen auch für die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen gegen die an der Rassenschande Beteiligten von Bedeutung sein" könne.[80] Gürtner entschied, daß die Frage mit dem Innenministerium und der Polizeiführung besprochen und der Reichsführer-SS dabei „auf die Bedenken hinsichtlich seiner Praxis der Inschutzhaftnahme der betreffenden Frau hingewiesen werden" solle, die Hitlers Entscheidung über die Nichtverfolgung der beteiligten Frau widersprach. Auf der Besprechung der Referenten der genannten Stellen, die am 6. Juli stattfand, beriefen sich die Justizvertreter auf den Wunsch Hitlers. Der Vertreter des Innenministeriums erklärte, seine Dienststelle wisse von einer Stellungnahme Hitlers zu dieser Frage nichts, ihr sei „bisher lediglich bekannt, daß der Führer und Reichskanzler bis auf weiteres an der Blutschutzgesetzgebung nichts geändert wissen" wolle. Das Innenministerium würde es daher begrüßen, „wenn sich eine Regelung der aufgetauchten Schwierigkeiten ohne jede Inanspruchnahme des Gesetzgebers ermöglichen ließe". Auch der Vertreter des Reichsführers-SS versicherte, daß ihm eine „Weisung" Hitlers zu diesem Punkt nicht bekannt sei. Er teilte mit, daß im Gegenteil „seit einiger Zeit ... seitens der Geh. Staatspolizei die an einem rassenschänderischen Verkehr beteiligte Frau grundsätzlich in Schutzhaft genommen [werde][81], und zwar regelmäßig erst nach rechtskräftiger Verurteilung des am Verkehr beteiligten Mannes". Diese Maßnahme – bei der zwischen Jüdinnen und deutschblütigen Frauen kein Unterschied gemacht werde – erfolge lediglich, um einer Wiederholung der „Rassenschande" vorzubeugen. Eine endgültige Stellungnahme zur Frage der Bestrafung der beteiligten Frau wegen Begünstigung sowie eine schriftliche Mitteilung der Grundsätze, nach denen bei der Inschutzhaftnahme derartiger Frauen verfahren werde, könne erst nach seinem Vortrage bei Himmler erfolgen.[82]

Obwohl das Justizministerium auf die Notwendigkeit einer baldigen Antwort der Polizeiführung hinwies und sie auch mehrmals anmahnte, ließ sie auf sich warten. Schließlich wurde im Oktober beim Geheimen Staatspolizeiamt telefonisch die Auskunft eingeholt, daß der Reichsführer-SS an der Praxis festhalten wolle, zumindest an einem „rasseschänderischen Verkehr" beteiligte *Jüdinnen* in Schutzhaft zu nehmen, „an einer ev. Bestrafung der Frau wegen Begünstigung habe er kein Interesse".[83] Daraufhin wurden die Staatsanwälte im Januar 1939 vom Justizministerium angewiesen, Frauen wegen Begünstigung nicht zu verfolgen, da es unsinnig sei, die Begünstigung

[79] Vgl. Stellungnahme der Abt. III u. Inhalt der Ber. der fünf befragten GStAe (a.a.O.).
[80] Schr. des RFSSuChdDtPol. im RMdI (gez. Heydrich) an das RJM v. 8.6.38 (a.a.O.).
[81] Zu dem geh. RdErl. Heydrichs v. 12.6.37, von dem die Justiz erst Mitte Juli 1937 auf Umwegen erfuhr, s. Kapitel VI.3.d., S. 622.
[82] Vgl. Niederschr. über die Bespr. im RJM v. 6.7.38 (Akten des RJM, a.a.O.).
[83] Vgl. Referentenverm. v. 13.10.38 (a.a.O.).

zu bestrafen, wenn *eine vorher zugesagte* Begünstigung – die als Beihilfe der Frau zu betrachten sei – nach dem Willen des Gesetzgebers straflos bleiben sollte. Tauchten in dieser Hinsicht Zweifel erst in der Hauptverhandlung auf, sollten die Staatsanwälte Vertagung beantragen und an das Ministerium berichten. Auch die Richter wurden über die Oberlandesgerichtspräsidenten entsprechend informiert: es läge „nicht im Sinne des Reichsjustizministeriums, wenn ein Vertagungsantrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht abgelehnt würde".[84]

Obwohl sich das Justizministerium auf einen Wunsch Hitlers berufen konnte, dauerte es noch Monate, bis es die laut Blutschutzgesetz zu beteiligenden Stellen – das Reichsinnenministerium und den Stellvertreter des Führers – zum Handeln bewegen konnte. Offensichtlich hatte das Innenministerium Hemmungen, auf diesem Gesetzgebungsgebiet die Fronten abermals in Bewegung geraten zu lassen und dadurch seinen Standpunkt zu gefährden, den es gegenüber extremen Parteiforderungen behauptet hatte. Wohl um der Parteiführung nicht erst Anlaß zu geben, bei dieser Gelegenheit ihrerseits Änderungsvorschläge vorzubringen, wurde nicht die Form einer Zweiten Ausführungsverordnung, sondern einer bloßen Ergänzungsverordnung zur Ersten Ausführungsverordnung gewählt. Diese Ergänzung vom 16. Februar 1940 fügte der Ausführungsverordnung einen Absatz an, in dem „für das Verbrechen der Rassenschande" nunmehr ausdrücklich „der Mann verantwortlich" erklärt wurde, und daher „die beteiligte Frau auch nicht wegen Teilnahme oder Begünstigung, im Bereich des österreichischen Strafrechts auch nicht wegen Verhehlung oder falscher uneidlicher Aussage vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde" bestraft werden konnte.[85] Damit war die beteiligte Frau zwar vor gerichtlicher Bestrafung, nicht aber vor der Schutzhaft und dem Verhör bewahrt: Hitlers spätere Behauptung, er habe es „abgeschafft", „daß eine Frau zur Aussage über intime Dinge gezwungen" sei[86], traf zwar auf die Vernehmung über Einzelheiten nach Art und Umständen des Geschlechtsverkehrs zu, die er unterbunden wissen wollte[87], nicht jedoch auf die Feststellung des Verkehrs selbst. Angesichts der Praxis der Gestapo, beteiligte Frauen beliebig in Schutzhaft zu nehmen, war die Ergänzungsverordnung vom Februar 1940 – die übrigens die letzte Verordnung mit materiell-rechtlichen Ergänzungs- bzw. Aus-

[84] Vgl. die Ausführungen MinDir. Crohnes in der Bespr. mit den OLGPräs. im RJM am 24.1.39 (Aufz. des Vizepräs. des OLG München v. 6.2.39, StArch. München, Bestand OLG München 445) und in der Bespr. mit den GStAen im RJM am 23.1.39 (handschr. Aufz. des GStA München für die Bespr. mit seinen OStAen am 11.2.39, Arch. des IfZ, Sign. MA 5/3, auch Nürnbg. Dok. NG-1566).

[85] Vgl. die von Pfundtner (i. V.), Heß und Gürtner unterzeichnete VO zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz v. 16.2.40 (RGBl. I, S. 394). Die beteiligte Frau blieb somit nur dann strafbar, wenn sie einen Meineid leistete, um den angeklagten Mann zu entlasten. Das Statist. Jb. für das Deutsche Reich Jg. 56 (1937) bis Jg. 59 (1941/42) weist für die drei Jahre 1937–39 insgesamt 19 aufgrund § 5 Abs. 2 BlutschutzG rechtskräftig verurteilte Frauen (!) aus, ab 1940 bezeichnenderweise keine mehr.

[86] Vgl. H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42, Bonn 1951, S. 326 (10.3.42 nachmittags).

[87] Nach Lektüre der Strafakten eines Frauenmörders ließ Hitler dem RJM und dem RFSSuChdDtPol. mitteilen, daß bei der Vernehmung von Frauen außer der notwendigen Feststellung des Geschlechtsverkehrs „unnötige Ausfragereien", die bestenfalls Rückschlüsse auf die Geistesverfassung des Fragenden zuließen, abzustellen seien (Schr. des Chefs der Reichskanzlei Lammers v. 11.8.42, BA, Sign. R 22/1085). Das RJM entsprach diesem Ersuchen durch die RV an die OLGPräs. und GStAe v. 2.10.42, der entsprechende Befehl Himmlers für die Polizei v. 28.8.42 wurde dem RJM von Lammers am 9.9.42 mitgeteilt (a.a.O.).

führungsbestimmungen zum Blutschutzgesetz blieb[88] – ein reiner Pyrrhussieg des Reichsjustizministeriums. Als im Juli 1943 die Ahndung aller strafbaren Handlungen von Juden in die Zuständigkeit der Polizei überging[89], wurde der Justiz die strafrechtliche Verfolgung der Delikte aus dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, soweit sie von Juden begangen wurden, ohnehin entzogen.

d. Die Novelle vom 2. Juli 1936; die rückwirkenden Gesetze vom Juni 1936 und Juni 1938: Ad-hoc-Maßnahmen in Gesetzesform

Im Jahre 1936 wurde das StGB durch zwei Gesetze novelliert. Das *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 2. Juli 1936,* das auf den Anstoß durch Stellen außerhalb der Justiz zurückging, betraf die Wehrmittelbeschädigung sowie die Preisgabe von Amtsgeheimnissen. Wie die im folgenden dargestellte Entstehungsgeschichte des Gesetzes zeigt, gab die Justiz dabei den Forderungen auf hohe Strafandrohungen selbst dann nach, wenn sie sie juristisch nicht für vertretbar hielt, versagte sich aber dem Verlangen der Gestapoführung, eine generalklauselartige Bestimmung über den Verrat „politischer Geheimnisse" einzuführen, die praktisch jede – auch wahre – Mitteilung, die der Führung unbequem war, unter Strafe gestellt hätte, und zwar weit über das Maß hinaus, in dem das schon durch das Heimtückegesetz ermöglicht wurde.

Schon wenige Monate nach der Einführung des neuen Tatbestandes der Wehrmittelbeschädigung in das StGB durch die Novelle vom 28. Juni 1935[1] wiesen die militärischen Stellen darauf hin, daß die einschlägigen Vorschriften der Ergänzung bedurften: sie schützten zwar fertige Wehrmittel, erfaßten jedoch nicht Sabotageakte bei deren Herstellung; ferner bezogen sie sich nur auf Einrichtungen, die der Wehrmacht gehörten, nicht dagegen auf solche, die der Herstellung von Wehrmitteln dienten, ohne zu den staatlichen Betrieben zu gehören. Schon in der Sitzung des preußischen Ministerrats am 26. Februar 1936 ersuchte Göring außerhalb der Tagesordnung Gürtner unter Hinweis auf zahlreiche Todesfälle in der Luftwaffe um die Vorlage eines Gesetzes, das „bei Sabotageakten nicht nur für Anstifter und Täter, sondern auch für Mitwisser, die ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen, die Todesstrafe vorsieht". Gleichzeitig wies er die Gestapo zur „schärfsten Überwachung aller mit der Luftwaffe in Zusammenhang stehenden Betriebe" an.[2] Das Reichsjustizministerium arbeitete daraufhin einen Entwurf für die Änderung der §§ 143a (Wehrmittelbeschädigung) und 139 (unterlassene Anzeigepflicht) des StGB aus, übersandte ihn am 17. März dem Reichskriegsminister, dem Reichsminister der Luftfahrt, dem Reichs- und Preußischen Innenminister, dem Stellvertreter des Führers sowie dem Geheimen Staatspolizeiamt[3], da Himmler in einer Unterredung mit Gürtner am 2. März um Beteiligung bei den Vorarbeiten gebeten hatte.[4] Auf der Besprechung am 23. März, zu der das Justizmini-

[88] Die 2. AusfVO v. 31.5.41 (RGBl. I, S.297) und die 3. AusfVO v. 5.7.41 (RGBl. I, S.384) betrafen nur die Einführung des BlutschutzG in den eingegliederten Ostgebieten bzw. im Protektorat.

[89] Vgl. Dreizehnte VO zum Reichsbürgergesetz v. 1.7.43 (RGBl. I, S.372), Werle, Justiz-Strafrecht, S.449ff.

[1] Vgl. Kapitel VII.3.b., S.855.

[2] Vgl. Auszug aus dem Prot. des preuß. Ministerrats v. 26.2.35 (Akten des RJM, BA, R 22/863).

[3] Vgl. vertrauliches Schr. des RJM v. 17.3.36 an die genannten Stellen nebst Entw. (a.a.O.).

[4] Vgl. Verm. Gürtners für Freisler u. die Abt. II (Strafgesetzgebung) v. 9.3.36 (a.a.O.). Bei der Bespr. am 2.3.36 ging es hauptsächlich um den Schutz staatspolitischer Geheimnisse.

sterium die genannten Stellen einlud, berichteten die Vertreter des Luftfahrt- und des Reichskriegsministeriums über die Vorfälle, die den Wunsch nach einer Novellierung veranlaßt hatten. Der stellvertretende Leiter der Strafgesetzgebungsabteilung, Ministerialdirigent L. Schäfer, erläuterte, daß es darum gehe, fehlerhafte Lieferung von Wehrmitteln auch schon in Friedenszeiten bestrafen zu können[5], sowie diejenigen Fälle zu erfassen, bei denen Sabotage schon im Stadium der Fabrikation verübt werde. Der Referent für Strafrechtserneuerung und Militärstrafrecht führte aus, daß die strafrechtliche Verfolgung von Sabotagefällen, in denen es zu einem Unglück gekommen sei, keine Schwierigkeit bereite, dagegen werfe die Verfolgung dann Probleme auf, wenn die Sabotage entdeckt werde, bevor etwas passiert sei, wenn „z. B. die Papierfetzen im Bezintank, die die Zuleitung verstopfen sollen, rechtzeitig gefunden werden". Nur in den schwer nachzuweisenden Fällen, in denen die Tat zu hochverräterischen Zwecken erfolgte, könne bislang aus § 83 StGB (Vorbereitung zum Hochverrat) eine sichere Bestrafung erfolgen.[6] Hier sollte die Novellierung Abhilfe schaffen; als Mindeststrafe war Gefängnis von einem Monat vorgesehen, hatte der Täter jedoch eine Gemeingefahr – d. h. eine Gefahr für das Leben oder für bedeutende Sachwerte – herbeigeführt oder lag sonst ein besonders schwerer Fall vor, konnte bis zu lebenslangem Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden. Die Vertreter des Reichskriegsministeriums wiesen darauf hin, „daß der Begriff ‚Wehrmittel' sehr unklar ist und daß es zu weit gehen würde, etwa die Beschädigung eines Eßgeschirrs, eines Seitengewehrs oder einer Patrone" mit den genannten schweren Strafen zu belegen. Sie schlugen daher vor, den Tatbestand dahingehend einzuschränken, daß durch die Tat „die Schlagkraft der Wehrmacht gefährdet" sein mußte. Obwohl dieser Vorschlag gegenüber dem geltenden Recht eine Einschränkung bedeutete, fand er allgemeine Zustimmung: damit schieden alle leichten Beschädigungen von Wehrmitteln aus und konnten als einfache Sachbeschädigungen behandelt werden. Die Aufnahme dieses Zusatzes ermöglichte daher, die Mindeststrafe von einem auf drei Monate Gefängnis heraufzusetzen, da leichte Fälle von der Vorschrift nicht mehr betroffen waren. Ferner erlaubte der Zusatz, die Herbeiführung einer Gemeingefahr als Straferschwerungsgrund zu streichen und es bei den „besonders schweren Fällen" zu belassen, da in diesen Fällen die Gefährdung der Schlagkraft der Wehrmacht stets zugleich auch eine Gemeingefahr beinhalten werde. Die Bestrafung der Mitwisserschaft wurde so geregelt, daß die Wehrmittelbeschädigung unter die Delikte aufgenommen wurde, auf deren Nichtanzeige die Gefängnisstrafe stand (§ 139 StGB); für besonders schwere Fälle wurde nunmehr aber Zuchthaus und – wenn die geplante Tat mit dem Tod bestraft wurde – lebenslanges Zuchthaus oder Todesstrafe vorgesehen. Der Vorschlag, die Anzeigepflicht nur auf besonders schwere Fälle von Wehrmittelbeschädigung zu beschränken, wurde in der Besprechung mit dem Argument abgelehnt, daß der Täter die Bedeutung der geplanten Beschädigung meist gar nicht erkennen könne: „oft erfahre er das erst aus dem nachträglichen Gutachten". Der das Innenministerium vertretende Ministerialrat gab zu bedenken, daß nach der Vorlage – die keine Möglichkeit enthielt, Angehörige unter

[5] Nach § 92a StGB konnte die fehlerhafte Erfüllung von entsprechenden Verträgen nur während eines Krieges oder bei drohender Kriegsgefahr bestraft werden.

[6] Auch § 315 StGB, der die Betriebssicherheit von Flugzeugen und Schiffen schützte, bot gegen solche Handlungen im Herstellungsstadium keine Handhabe, da er ein *fertiges* Fahrzeug für die Begehung der Tat voraussetzte.

gewissen Umständen straffrei zu lassen – „eine Ehefrau zum Tode verurteilt werden könne, weil sie ihren Mann nicht verraten habe". Die Vertreter des Reichskriegsministeriums schlossen sich der Meinung an, „daß eine solche Strafe zu hart sein würde, wenngleich sie die Strafdrohung vom Standpunkt der Sabotageabwehr auch begrüßen müßten". Von seiten der Beamten des Jutizministeriums wurde darauf erwidert, dieser Zwiespalt sei nur durch den Richter zu lösen, der „jedem Falle gerecht werden [könne], er könne das Verfahren nach § 153 StPO einstellen, er könne von Strafe absehen, auf eine geringe Geldstrafe, auf eine kleine Gefängnisstrafe erkennen usw.". In diesem Zusammenhang machte Ministerialdirigent Schäfer Ausführungen, die ein bezeichnendes Licht auf die Rolle der Justiz bei der Gesetzgebung werfen: „rein juristisch ließen sich die vorgesehenen Strafdrohungen überhaupt nicht rechtfertigen [!]. Wenn aber ein Bedürfnis für sie bejaht werde, wolle man dem nicht im Wege stehen [!]. Man könne auch hoffen, daß die Gerichte mit dem Strafrahmen richtig umzugehen wissen würden".[7] Das Abschieben der Verantwortung vom Gesetzgeber auf den Richter war indessen nicht unproblematisch: gab es doch der Gestapo stets zu der Beschwerde Anlaß, daß die Gerichte den Strafrahmen der Gesetze nicht ausschöpften.

Die geplante Novelle sollte das geltende Recht noch auf einem anderen Gebiet ergänzen: beim strafrechtlichen Schutz von Amtsgeheimnissen. Für den Bruch der Amtsverschwiegenheit mangelte es an einer allgemeinen Strafvorschrift. Von einigen strafrechtlichen Nebengesetzen abgesehen, gab es im StGB nur diejenigen Einzelbestimmungen, die sich auf die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht im auswärtigen Dienst (§ 353a) sowie des Post-, Telegrafen- und Telefongeheimnisses (§§ 354, 355) bezogen. Im übrigen konnte die Preisgabe von Amtsgeheimnissen nur mit den Mitteln des Disziplinarrechts geahndet werden. Außerdem sah man ein Bedürfnis, die Weitergabe des Inhalts geheimer Schriftstücke oder vertraulicher Mitteilungen – auch durch Nichtbeamte – strafrechtlich zu verfolgen.

An dem Erlaß eines entsprechenden Gesetzes hatte naturgemäß die Gestapoführung ein starkes Interesse.[8] Am 2. März 1936 besprach Gürtner diese Frage mit Himmler, der ihn um seine Beteiligung bat.[9] Wenige Tage später sandte das Justizministerium einen Referentenentwurf, der die Einfügung zweier Paragraphen über den Schutz von Amtsgeheimnissen (§ 353b) und des geheimen Inhalts amtlicher Schriftstücke (§ 353c) mit Gefängnisstrafen in das StGB vorsah, an das Geheime Staatspolizeiamt, den Reichs- und Preußischen Innenminister, den Reichsfinanzminister sowie den Stellvertreter des Führers und lud zu einer Besprechung am 24. März ein.[10] Heydrich nahm zu dem Entwurf schriftlich Stellung und berichtete, kürzlich sei eine Anzahl von Personen überführt worden, „Material in verräterischer Weise weitergegeben zu haben, dessen Geheimhaltung zwar nicht gegenüber einer ausländischen Macht, wohl aber aus innerpolitischen Rücksichten geboten war". In diesem Falle sei eine Bestrafung wegen Landesverrats (§§ 88, 89 StGB) nicht möglich gewesen. Deshalb sei es

[7] Vgl. Niederschr. über die kommissarische Bespr. im RJM am 23.3.36 (a.a.O.).

[8] Vgl. Verm. des Leiters der Abt. III (Strafrechtspflege) v. 10.2.36 über seine Rücksprache mit ORegRat Best vom Gestapa (a.a.O.).

[9] Laut Verm. Gürtners (vgl. Anm. 4) war Gesprächsgegenstand sogar der gesetzliche Schutz „staats*polizeilicher* [!] Geheimnisse", den das RJM gar nicht beabsichtigte. Wenn es sich nicht nur um einen Schreibfehler für „staats*politischer* Geheimnisse" handelt, ließe der Verm. auf die besonderen Absichten schließen, die der Polizeichef mit einem solchen Gesetz verband.

[10] Schr. des RJM v. 11.3.36 nebst Entw. (a.a.O.).

notwendig, analog dem Schutz von Staatsgeheimnissen gegenüber dem Ausland auch Geheimnisse zu schützen, „die das innere Staatsleben betreffen" und deren Verrat „seinem Wesen nach den hochverräterischen Handlungen" nahestünde. Die entsprechende Vorschrift dürfe daher nicht – wie im Entwurf vorgesehen – in den Abschnitt des StGB über „Verbrechen und Vergehen im Amte" eingefügt werden; sie müsse vielmehr im Abschnitt „Hochverrat" stehen und auch bezüglich des Täterkreises, der „Behandlung des Versuchs und des fahrlässigen Delikts sowie in gewissem Umfange hinsichtlich des Strafmaßes den Vorschriften über Hoch- und Landesverrat" angeglichen werden.[11] Diese Ausweitung der Absichten des Justizministeriums verfocht der Vertreter der Gestapo auch auf der Besprechung am 24. März. Er schlug vor, „den Bereich der Amtsverschwiegenheit ohne jede Einschränkung im inneren oder äußeren Tatbestand unter Strafe zu stellen" und folgenden, für jedermann geltenden „neuen Tatbestand des Verrats innerpolitischer Geheimnisse" in das Strafgesetzbuch aufzunehmen:

„Wer es unternimmt, ein Geheimnis, das aus politischen oder dienstlichen Gründen besteht, zu verraten und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus, bestraft."

Um unerwünschte Prozesse vermeiden zu können, solle die Tat nur auf Anordnung des Reichsjustizministers verfolgt werden. Auch die *fahrlässige* Mitteilung eines Geheimnisses, durch die wichtige öffentliche Interessen gefährdet wurden, solle mit Gefängnis bestraft werden. Die Einführung dieser Bestimmungen hätte bewirkt, daß fast jeder Bürger stets mit einem Fuß im Gefängnis stand. Mit der generalklauselartigen Vorschrift über den Verrat „politischer Geheimnisse" beabsichtigte die SS- und Polizeiführung offenbar, die Verbreitung ihr unbequemer Tatsachen – etwa über Vorgänge in ihrem Amtsbereich, vor allem in den Konzentrationslagern – auch mit strafrechtlichen Mitteln wirksam zu unterdrücken. Der Vertreter des Stellvertreters des Führers schloß sich diesen Vorschlägen in der Besprechung blindlings an, obwohl er von dem Entwurf „erst unmittelbar vor der Sitzung Kenntnis erlangt und sich noch kein endgültiges Urteil gebildet" hatte. Es gelang den Ministerialbeamten der Justiz, die Ausweitungsbestrebungen von Gestapo und Partei mit dem Argument zu verhindern, daß der Begriff des „aus politischen oder dienstlichen Gründen" bestehenden Geheimnisses „viel zu unbestimmt sei und eine uferlose Ausweitung des Tatbestandes" nach sich ziehen würde. Zur Verdeutlichung brachten sie vor, daß ein aus politischen Gründen bestehendes Geheimnis z. B. schon dann vorliegen könne, wenn strafbare Verfehlungen einer führenden Persönlichkeit wegen erheblicher politischer Interessen nicht in weiteren Kreisen bekannt werden sollten. „Es gehe aber nicht an, denjenigen, der gesprächsweise einem anderen davon Mitteilung mache, mit schwerer Strafe zu belegen, obwohl es sich um wahre Mitteilungen handele." Erfolge diese Mitteilung dagegen nur, um zu hetzen, so stehe zum strafrechtlichen Einschreiten ohnehin § 2 des Heimtückegesetzes zur Verfügung. Es gelang schließlich, die Vertreter von Gestapo und Partei damit zufriedenzustellen, daß sich die Schutzbestimmungen für Amtsgeheimnisse außer auf Beamte auch auf Behördenangestellte und für Behörden tätige Personen erstrecken, neben dem geheimen Inhalt von Schriftstücken auch geheime mündliche Mitteilungen geschützt werden und die Strafe für besonders schwere Fälle auf

[11] Vgl. Schr. des Gestapa (gez. Heydrich) an das RJM v. 23. 3. 36 (a.a.O.).

Zuchthaus bis zu zehn Jahren heraufgesetzt werden sollten. Ferner wurde schon der Versuch für strafbar erklärt und zur Vermeidung unerwünschter Prozesse bestimmt, daß die vorgesetzte Behörde des Täters bzw. der Reichsjustizminister der Verfolgung der Tat zustimmen mußten.[12]

Aufgrund der Ergebnisse der Besprechung vom 23. und 24. März ließ das Justizministerium außer den unmittelbar beteiligten Stellen nunmehr allen Reichsministern den Entwurf der Novelle, in dem die beabsichtigten Vorschriften über Wehrmittelbeschädigung und Schutz von Amtsgeheimnissen zusammengefaßt waren, zur Stellungnahme zugehen.[13] Einen Tag vor Ablauf der gesetzten Frist meldete sich Heydrich und beanstandete, daß die von der Gestapo gewünschte Möglichkeit einer Strafverschärfung bis zu zehn Jahren Zuchthaus nur in die Vorschrift über den Bruch von Amtsgeheimnissen (§ 353b), nicht dagegen in diejenige über die Weitergabe von geheimen Mitteilungen (§ 353c) aufgenommen worden sei; gerade diese Tat aber könne „Ausdruck eines derartig starken staatsfeindlichen und damit verbrecherischen Willens sein und ... so gefährliche Folgen für die innere Sicherheit des Staates haben, daß auch hier die Androhung von Zuchthaus geboten" sei.[14] Seine Forderung wurde erfüllt. Am selben Tag wollte das Reichsernährungsministerium sichergestellt sehen, daß auch die Dienststellen und Amtsträger des Reichsnährstandes als „Behörden" und „Beamte" im Sinne des Entwurfs angesehen wurden. Ihm wurde versprochen, in der Begründung zum Gesetz hervorzuheben, daß alle Dienststellen und Amtsträger jener Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aus der *Staats*gewalt abgeleitete Aufgaben erfüllten, in die neuen Bestimmungen eingeschlossen seien.[15] Möglicherweise durch diesen Vorgang veranlaßt, sprach am 27. April – als die Kabinettsvorlage bereits zur Übersendung an den Chef der Reichskanzlei fertiggestellt war – im Reichsjustizministerium ein Mitarbeiter vom Stab des Stellvertreters des Führers mit der Frage vor, ob denn auch die Amtsträger der Partei unter die Bestimmungen zur Geheimnispreisgabe fielen. Da das Problem, ob die politischen Leiter der NSDAP und die Führer ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände Beamte im Sinne des StGB seien, noch umstritten war – das Reichsgericht hatte ihre Beamteneigenschaft bis dahin verneint –, wurde zugesagt, daß im Falle einer bejahenden Entscheidung die Zustimmung für eine Strafverfolgung selbstverständlich der vorgesetzten Parteidienststelle zustehe. Ferner wollte der Stellvertreter des Führers in allen Fällen, in denen der geheime Inhalt amtlicher Schriftstücke aus seinem Geschäftsbereich preisgegeben wurde, anstelle des Justizministers über die Anordnung der Strafverfolgung selbst entscheiden und daher auch im Gesetz als anordnende Behörde genannt werden. Er wurde gebeten, davon abzusehen, da sonst auch die anderen Fachminister mit entsprechenden Wünschen auftreten würden. Auch hier wurde vereinbart, in der Begründung zum Gesetz festzulegen, daß sich der Justizminister vor der Entscheidung über eine Strafverfolgung mit dem Stellvertreter des Führers ins Benehmen setzen werde, wenn dessen Geschäftsbereich berührt werde. Nach dieser Absprache stimmte der Stellvertreter des Führers dem Gesetzentwurf zu.[16]

[12] Vgl. Verm. über die Besprechung im RJM v. 24.3.36 (a.a.O.).
[13] Schr. des RJM v. 8.4.36 nebst Gesetzentw. und Begründung (a.a.O.).
[14] Vgl. Schr. des stellv. Chefs der Preuß. Geheimen Staatspolizei (gez. Heydrich) an das RJM v. 22.4.36 (a.a.O.).
[15] Vgl. Antwortschr. des RJM v. 29.4.36 auf das Schr. des RuPrMin. für Ernährung und Landwirtschaft v. 22.4.36 (a.a.O.).
[16] Vgl. Referentenverm. v. 28.4.36 und Schr. des St.d.F. an das RJM v. 29.4.36 (a.a.O.).

Am 30. April bat schließlich das Auswärtige Amt um eine Ergänzung der Novelle. Es berichtete, daß es kürzlich nicht möglich gewesen sei, das Verhalten eines Kuriers strafrechtlich zu ahnden, der entgegen erteilter Weisung das Kuriergepäck im Ausland für längere Zeit unbeaufsichtigt gelassen hatte. Da es sich hierbei um eine fahrlässige *Gefährdung* von Staats- und Amtsgeheimnissen handele, der Entwurf zur Novelle aber sogar die fahrlässige *Preisgabe* von Amtsgeheimnissen nicht bestrafen wolle, werde eine Sondervorschrift für diplomatische Kuriere eingefügt werden müssen.[17] Gürtner entschied, die Anregung des Auswärtigen Amtes für die vorliegende Novelle nicht mehr aufzugreifen, da eine Strafvorschrift gegen die fahrlässige Herbeiführung der Gefahr eines Zugriffs Unbefugter auf Staats- und Amtsgeheimnisse nicht auf diplomatische Kuriere beschränkt werden könne, sondern auf alle Amtsträger ausgedehnt werden müsse, denen die Verwahrung solcher Geheimnisse anvertraut sei. An den Besprechungen müßten folglich sämtliche Ressorts beteiligt werden; die Verabschiedung der Novelle würde dadurch auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben. Das Auswärtige Amt erklärte sich schließlich bereit, auf eine Regelung der Frage in der vorliegenden Novelle zu verzichten und sie im Zusammenhang mit dem Gesamtentwurf für ein neues Strafgesetzbuch vorzunehmen.[18]

Da die Reichskanzlei unterdessen vorgeschlagen hatte, die Novelle wegen ihrer Bedeutung nicht im Umlaufverfahren, sondern auf der nächsten, voraussichtlich in der ersten Maihälfte stattfindenden Kabinettssitzung zu verabschieden[19], wurde die Vorlage noch am 6. Mai – unmittelbar nach Gürtners ablehnender Entscheidung über den Wunsch des Auswärtigen Amtes – der Reichskanzlei und nachrichtlich sämtlichen Reichsministern übersandt.[20] Während sich der Termin für die Kabinettssitzung hinauszögerte, meldete sich am 22. Mai der Reichs- und Preußische Minister für kirchliche Angelegenheiten und schlug für die Vorschrift über die unbefugte Mitteilung aus geheimen oder vertraulichen Schriftstücken eine neue Formulierung vor, die auch jene Schriftstücke erfassen sollte, die zwar nicht entsprechend bezeichnet waren, aus deren Inhalt aber schon ihr geheimer oder vertraulicher Charakter hervorging.[21] Auftragsgemäß legte der zuständige Referent dem Reichskirchenminister die Gründe dar, aus denen der ähnlich unbestimmte Vorschlag der Gestapo „keinen Beifall gefunden" hatte. Nachdem er versichert hatte, daß auch die im Entwurf vorgesehene Bestimmung vom Täter keinen direkten Vorsatz – d.h. kein Wissen um die Bezeichnung des Schriftstückes als geheim oder vertraulich – verlange, sondern der bedingte Vorsatz – d.h. die Inkaufnahme dieser Tatsache durch den Täter – zur Bestrafung genüge, wurde der Änderungsvorschlag zurückgezogen.[22] Nunmehr stimmte das Reichskabi-

[17] Vgl. Schnellbrief des Ausw. Amts an das RJM v. 30.4.36 (a.a.O.).

[18] Vgl. Verm. des Referenten v. 7.5.36 über seinen Vortrag bei Gürtner am Vortage (a.a.O.) und Schr. des RJM an das Ausw. Amt v. 9.5.36 (a.a.O.). Auf einer Bespr. der beteiligten Ressorts am 20.7.36 stellte sich schließlich heraus, daß alle anderen Ressorts die Schaffung einer solchen allgemeinen Vorschrift ablehnten (vgl. Referentenverm. v. 20.7.36, a.a.O.).

[19] Referentenverm. v. 28.4.36 (a.a.O.).

[20] Schr. Gürtners v. 6.5.36 nebst Entw. des G. zur Änderung des Strafgesetzbuchs (a.a.O. und Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1513).

[21] Schr. des RuPr.Min. für kirchliche Angelegenheiten an das RJM v. 22.5.36 (Akten des RJM, a.a.O.).

[22] Vgl. Referentenverm. v. 3.6.36 und Schr. des RuPrMin für kirchliche Angelegenheiten an das RJM v. 12.6.36 (a.a.O.).

nett dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. Juni 1936 zu.[23] Hitler unterschrieb die von Gürtner gegengezeichnete Ausfertigung eine Woche später.

Dieses Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 2. Juli 1936[24] sah in dem geänderten § 143a StGB vor, daß mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft wurde, wer „ein Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient" – also auch in Privateigentum befindliche gewerbliche Anlagen zur Herstellung von Waffen, Ausrüstungsgegenständen usw. –, beschädigte „und dadurch die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht" gefährdete (Abs. 1). Ebenso wurde bestraft, wer diese Schlagfertigkeit dadurch gefährdete, daß er „wissentlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung fehlerhaft herstellt oder liefert", und zwar auch in Friedenszeiten (Abs. 2). Während zur Bestrafung der im Absatz 1 bezeichneten Tat der bedingte Vorsatz des Täters genügte – d.h. ausreichte, daß der Täter den Erfolg seiner Handlung in Kauf nahm –, mußte bei der fehlerhaften Herstellung bzw. Lieferung *wissentliches* Handeln vorliegen, und diese Wissentlichkeit mußte sich auch auf die Gefährdung der Schlagfertigkeit erstrecken.[25] Auch der Versuch wurde strafbar (Abs. 3). In besonders schweren Fällen konnte (lebenslanges) Zuchthaus oder die Todesstrafe verhängt werden (Abs. 4). Der bisherige § 139 StGB über die unterlassene Anzeige wurde durch die Novelle so gefaßt, daß mit Gefängnis bestraft wurde, „wer von dem Vorhaben eines Hochverrats oder Landesverrats, einer Wehrmittelbeschädigung, eines Verbrechens wider das Leben, eines Münzverbrechens, eines Raubes, Menschenraubes oder gemeingefährlichen Verbrechens glaubhafte Kenntnis" erhielt und eine rechtzeitige Anzeige unterließ (Abs. 1). Neben der Einfügung der Wehrmittelbeschädigung war in diesem Paragraphen anstelle des „Mordes" das „Verbrechen wider das Leben" getreten, um die Anzeigepflicht nunmehr auf alle Tötungsdelikte zu erstrecken. Ferner war die Bestrafung des Mitwissers nicht mehr davon abhängig, daß die Haupttat oder zumindest der Versuch dazu tatsächlich begangen worden war. Diese Bedingung im bisherigen Recht war gestrichen worden, weil sie dem Willensstrafrecht widersprach und die Strafbarkeit des Mitwissers oft von Zufälligkeiten abhängig machte, die nicht von seinem Willen bestimmt waren. Um Unbilligkeiten zu vermeiden, die durch die Streichung dieser Strafbarkeitsbedingung entstehen konnten, wurde der Satz eingefügt, daß von der Strafe abgesehen werden *könne*, wenn die Tat nicht versucht worden sei. Damit war dem Richter weitgehendes Ermessen eingeräumt. Diese Möglichkeit war notwendig geworden, weil bei verschiedenen der im Absatz 1 aufgezählten Tatbestände – z.B. beim Raub, Menschenraub, gemeingefährlichen Handlungen – die Vorbereitungshandlungen nicht unter Strafe gestellt waren: hier konnte man den Mitwisser schlechterdings nicht bestrafen, wenn auch der Haupttäter nicht strafbar geworden war. Diese Möglichkeit mußte ferner deshalb gegeben werden, weil auch bei denjenigen Tatbeständen, bei denen die Vorbereitungshandlungen strafbar waren, Fälle

[23] Vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichsministeriums am Freitag, den 26. Juni 1936, nachmittags 16.15 Uhr (Arch. des IfZ, Sign. Fa 203/5).

[24] RGBl. I, S. 532. Zum folgenden vgl. ferner: Werle, Justiz-Strafrecht, S. 195f., Amtliche Begründung (DJ 1936, S. 996ff.), MinRat Grau, Die Wehrmittelbeschädigung und die unterlassene Anzeige nach dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 2. Juli 1936 (a.a.O., S. 1002ff.).

[25] Fahrlässige Nicht- oder Schlechtlieferung blieb jedoch im Kriege bzw. bei drohender Kriegsgefahr nach wie vor gemäß § 92 a Abs. 3 StGB strafbar. Erst durch die VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes v. 25.11.39 (RGBl. I, S. 2319) wurde auch die fahrlässige Gefährdung der Schlagfertigkeit der Wehrmacht durch fehlerhafte Herstellung oder Lieferung strafbar.

unterlassener Anzeige vorkommen konnten, die „nicht immer strafwürdig erschienen (z.B. nahe Angehörige als Mitwisser)".[26] Dafür konnte nunmehr in besonders schweren Fällen „auf Zuchthaus und, wenn die geplante Tat mit dem Tode bedroht ist, auch auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt" werden (Abs. 2).[27] Der neue § 353b StGB über den Bruch der Amtsverschwiegenheit bestrafte jeden – auch früheren – Beamten, der unbefugt und vorsätzlich „ein ihm bei Ausübung seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart" und dadurch vorsätzlich „wichtige öffentliche Interessen gefährdet", mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Hatte der Täter das Geheimnis zwar vorsätzlich offenbart, aber „mit der eingetretenen Gefährdung fahrlässig nicht gerechnet", obwohl er diesen Erfolg hätte voraussehen können, war eine geringere Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorgeschrieben (Abs. 1). Eine bloß fahrlässige Geheimnispreisgabe sollte dagegen nicht bestraft werden; sie blieb der Ahndung durch dienststrafrechtliche Maßnahmen überlassen. Außer für Beamte galt die Vorschrift auch für Personen, die für eine Behörde tätig waren und „auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch Handschlag[28] oder zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet worden" waren (Abs. 2), wobei die Verpflichtung durch eine bloße Eröffnung genügte, über gewisse Dinge Stillschweigen zu bewahren. Schon der Versuch war strafbar (Abs. 3). Um von vornherein Fälle auszuscheiden, in denen wichtige öffentliche Interessen gar nicht gefährdet worden waren, sollte die Tat bei Beamten und Behördenangestellten nur mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde, bei anderen Personen nur auf Anordnung des Reichsjustizministers verfolgt werden (Abs. 4).[29] Damit sollten zugleich Prozesse verhindert werden können, an denen die Führung kein Interesse hatte. Schließlich sah der durch die Novelle gleichfalls neu ins StGB eingefügte § 353c die Gefängnisstrafe für jedermann – nicht nur für den Beamten – vor, der vorsätzlich wichtige öffentliche Interessen gefährdete, indem er vorsätzlich und unbefugt „ein amtliches Schriftstück, das als geheim oder vertraulich bezeichnet worden ist, oder dessen wesentlichen Inhalt" einem anderen mitteilte (Abs. 1) oder „einem anderen eine [mündliche] Mitteilung weitergibt, zu deren Geheimhaltung er von einer zuständigen Stelle besonders verpflichtet worden" war (Abs. 2). Auch hier war für beide Tatbestände in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren vorgesehen (Abs. 3). Hatte der Täter zwar vorsätzlich gehandelt, mit der eingetretenen Gefährdung öffentlicher Interessen aber fahrlässig nicht gerechnet, war auf eine mildere Strafe von Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen (Abs. 4). Schon der Versuch war strafbar (Abs. 5). Auch hier wurde die Verfolgung der Tat aus den erwähnten Gründen von der Anordnung des Reichsjustizministers abhängig gemacht (Abs. 6).

Wenngleich die Justiz die Forderung nach Aufnahme jenes generalklauselartigen

[26] Amtliche Begründung (DJ 1936, S. 996).

[27] Die Novelle bestimmte, daß für die besonders schweren Fälle der Wehrmittelbeschädigung (§ 143a Abs. 4) und der unterlassenen Anzeige (§ 139 Abs. 2) der VGH zuständig sein sollte; im Falle der unterlassenen Anzeige jedoch nur dann, wenn er auch für die Haupttat zuständig war.

[28] Bei dieser Gruppe von Behördenbeschäftigten war der Geheimnisverrat schon durch § 6 der VO gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3.5.17 (RGBl., S. 393) i.d.F. der VO v. 12.2.20 (RGBl., S. 230) in gewissem Umfang mit Strafe bedroht.

[29] Für alle Beamten und Angestellten der Justizverwaltung behielt sich der RJM die Zustimmung selbst vor; vgl. AV des RJM v. 13.8.36 über die Fünfte Änderung der „Richtlinien für das Strafverfahren" (DJ 1936, S. 1251), durch die auch das Verfahren der StAschaft bei der Einholung der Anordnung für die Strafverfolgung von Nichtbeamten geregelt wurde.

„Maulkorb-Paragraphen" verhindert hatte, setzte die Novelle vom Juli 1936 doch die Entwicklung in der Strafgesetzgebung fort, für die Sicherung der politischen und militärischen Ziele des Regimes[30] das Netz der Tatbestände dichter zu knüpfen, Elemente des Willensstrafrechts einzubauen und durch rigorose Strafandrohungen den Grundsatz der Generalprävention zu verwirklichen.

Nur zehn Tage vor diesem Gesetz war ad hoc eine weitere Novelle zum StGB – diesmal rückwirkend – in Kraft gesetzt worden, die wie im Fall van der Lubbe die Verurteilung zum Tode für einen Täter ermöglichen sollte, dessen Straftat nach geltendem Recht nicht mit der Todesstrafe geahndet werden konnte: das *Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub vom 22. Juni 1936.* Anlaß zu diesem Gesetz gab folgender Vorfall: Am 16. Juni 1936 holte in Bonn ein bereits wegen Kindesraubs vorbestrafter Mann den zwölfjährigen Sohn eines Kaufmanns unter dem Vorwand, sein Vater sei mit dem Auto verunglückt, von der Schule ab und lockte ihn in den Wald, wo er ihn an einen Baum fesselte und ihm den Mund mit Leukoplast verklebte. Anschließend bewog er den Vater durch die schriftliche Drohung, er werde sonst das Kind in der Badewanne ertränken, an einem vereinbarten Platz 1800 RM zu hinterlegen. Er wurde bereits sechs Stunden nach der Tat gefaßt.[31] Da in den USA das Verbrechen des „kidnapping" nach der aufsehenerregenden Entführung des Sohnes des bekannten Ozeanfliegers Charles Lindbergh vom Frühjahr 1932 zugenommen hatte, sollte in dem Bonner Fall ein Exempel statuiert werden, um einer ähnlichen Entwicklung in Deutschland vorzubeugen: Zur allgemeinen Abschreckung sollte den Täter die schärfste Strafe, die Todesstrafe, treffen. Nach geltendem Recht war jedoch eine Verurteilung zum Tode nicht möglich. Das Reichsgericht hatte in einem der wenigen deutschen Fälle von erpresserischem Kindesraub ein Verbrechen der räuberischen Erpressung (§ 255 StGB) in Tateinheit mit dem Vergehen des Kindesraubs (§ 235 StGB) gesehen, die beide nur eine zeitlich begrenzte Zuchthausstrafe zuließen.[32] Lebenslanges Zuchthaus war nur in den seltenen Fällen möglich, in denen bei der räuberischen Erpressung „ein Mensch gemartert, oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod" verursacht worden war (§ 251 StGB). Folglich konnte eine gerichtliche Verhängung der Todesstrafe nur dadurch möglich gemacht werden, daß ein entsprechendes rückwirkendes Gesetz geschaffen wurde. Hitler, der sich durch seine Umgebung stets auf außergewöhnliche Kriminalfälle aufmerksam machen ließ, dürfte von dem Bonner Verbrechen und seiner raschen Aufklärung durch die Meldung des Deutschen Nachrichtenbüros vom 17. Juni[33] erfahren haben. Daß die Forderung, den Täter zum Tode zu verurteilen, von ihm ausging, läßt sich zwar – anders als im Falle des Autofallengesetzes[34] – anhand der vorliegenden Akten nicht eindeutig nachweisen, kann aber aus verschiedenen Gründen mit ziemlicher Sicherheit

[30] Diesen Zielen diente auch das hier nicht behandelte G. gegen Wirtschaftssabotage v. 1.12.36 (RGBl. I, S.999), das die gesetzwidrige, die deutsche Wirtschaft schädigende Verschiebung von Vermögen ins Ausland mit der absoluten Todesstrafe bedrohte, Werle, Justiz-Strafrecht, S.197f.

[31] Vgl. Der Angriff v. 22.6.36, Spätausgabe, S.1, und Einführung von KGRat Ficker zum Kommentar des Gesetzes gegen erpresserischen Kindesraub in: Das neue deutsche Reichsrecht, herausg. von H. Pfundtner u. R. Neubert, II.c.6, S.99.

[32] Vgl. Entsch. des RG, 5.Senat, v. 27.2.36 (JW 1936, S.1296). Auch eine Sicherungsverwahrung kam nur dann in Frage, wenn die Voraussetzungen der §§ 20a, 42e StGB vorlagen, vgl. dazu Kapitel VII.3.a., S.840.

[33] DNB-Meldung v. 17.6.36, vgl. z.B. Wiedergabe in den Münchner Neuesten Nachrichten v. 18.6.36, S.7.

[34] Vgl. dazu das folgende S.897ff.

angenommen werden. Einmal spricht schon dafür, daß auch alle anderen bis zum Kriegsausbruch erlassenen rückwirkenden Strafgesetze mit Todesstrafe auf eine entsprechende Forderung Hitlers zurückgingen, da das Justizministerium vor dem Erlaß solcher Gesetze zurückscheute[35]; schließlich hatte auch die grundlegende Novelle vom 28. Juni 1935 an der grundsätzlichen Nichtrückwirkung von Strafgesetzen festgehalten.[36] Wenn das Ministerium hinsichtlich des Grundsatzes der Generalprävention mit der politischen Führung auch einig war, so hätte es die Abschreckung durch eine Androhung der Todesstrafe für künftige Fälle ebenso bewirken können. Vor allem aber läßt die ungewöhnliche Schnelligkeit, mit der das Gesetz vorgelegt, abweichend vom sonstigen Verfahren behandelt, von Hitler unterschrieben und auf seine Anordnung hin noch am selben Tage verkündet wurde, die Initiative Hitlers vermuten: Am 16. Juni war die Tat begangen und der Täter gefaßt worden, und spätestens am übernächsten Tag wurde der in der Reichskanzlei eingegangene Entwurf des Justizministeriums nebst knapper Begründung von Hitler gebilligt. Hitler strich allerdings vorher die von Gürtner eingearbeitete Bestimmung, daß neben der Todesstrafe auch lebenslänglich Zuchthaus verhängt werden konnte. In dieser Streichung sah Gürtner einen „kriminalpolitischen Fehler", da sie die Chance verringerte, daß der Täter das Kind zurückgab, wenn er das Geld nicht bekam: da der Täter nunmehr sein Leben ohnehin verwirkt hatte, mußte er eher dazu neigen, das Kind zu töten, um damit einen wichtigen Zeugen zu beseitigen. Gürtners Bedenken wurden jedoch „von maßgebender Stelle abgelehnt".[37] In Umkehrung des sonst üblichen Verfahrens übersandte Lammers noch am Freitag, dem 18. Juni, Entwurf und Begründung sämtlichen Reichsministern mit der Erläuterung, daß der Entwurf „die Zustimmung des Führers und Reichskanzlers bereits gefunden" (!) habe, und teilte ihnen mit, daß er auch ihre Zustimmung annehme, falls er – obwohl am 26. Juni ohnehin eine Kabinettssitzung stattfinden sollte – bis zum 22. Juni mittags 12 Uhr keinen Widerspruch erhalte. War bei der bereits erfolgten Billigung durch Hitler ohnehin kaum Widerspruch zu erwarten, so kann auch in der gesetzten Frist – von Freitag bis Montag Mittag – kaum mehr als eine Farce zur Erfüllung des vorgeschriebenen Verfahrens gesehen werden. Daß mit einem Widerspruch von anderer Seite auch gar nicht mehr gerechnet wurde, geht aus der Aufforderung an den Justizminister hervor, die das Rundschreiben der Reichskanzlei als Zusatz für ihn enthielt: „eine Presseverlautbarung so vorzubereiten, daß sie am Montag, den 22. d. Mts. in der Abendpresse erscheinen" konnte; die Annahme des Gesetzes werde dem Justizministerium sofort telefonisch mitgeteilt werden.[38] Diesen Anruf nahm am 22. Juni der Pressereferent des Ministeriums entgegen, der sofort Staatssekretär Schlegelberger über die Annahme des Gesetzentwurfs informierte.[39] Noch am selben Tag erfolgte die Verkündung des Gesetzes im Reichsgesetzblatt sowie eine Meldung durch das Deutsche Nachrichtenbüro, die sich auf die Wiedergabe des Gesetzesinhalts sowie des Wortlauts der amtlichen Begründung beschränkte.[40] Das

[35] Vgl. Kap. VII.3.a., S. 830f., 834f., 836.
[36] Vgl. Kapitel VII.3.b., S. 851.
[37] Vgl. Gürtners Ausführungen in der Strafrechtskommission, 103. Sitzung, am 27. Oktober 1936 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.4, S. 408).
[38] Vgl. Schreiben des Chefs der RK an den RJM und sämtliche Reichsminister v. 18.6.36 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1513).
[39] Vgl. Verm. v. 22.6.36 in den Akten der RK (a.a.O.).
[40] Vgl. RGBl. I, S. 493, dazu Werle, Justiz-Strafrecht (1989), S. 194f., Meldung des DNB v. 22.6.36, Nachmittags-Ausgabe, Ausschnitt in den Akten der RK (a.a.O.).

Reichsjustizministerium erhielt das von Hitler urkundlich vollzogene Gesetz aus der Reichskanzlei erst am Tag nach der Verkündung.[41]

Das Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub vom 22. Juni 1936 – auch Lex Giese genannt – fügte in den Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit" des StGB als neuen § 239a die Vorschrift ein, daß mit dem Tode bestraft[42] wurde, „wer in Erpressungsabsicht ein fremdes Kind durch List, Drohung oder Gewalt entführt oder sonst der Freiheit beraubt". Als „Kind" galt hierbei der Minderjährige unter 18 Jahren (Art. 1). Der Tatbestand wurde auch dann bereits als erfüllt angesehen, wenn die Entführung bzw. Freiheitsberaubung abgeschlossen, die beabsichtigte Erpressung hingegen noch nicht in die Tat umgesetzt war. Eine etwaige Einwilligung des Kindes in die Entführung beseitigte dabei die Strafbarkeit nicht. Blieb die Entführung bzw. Freiheitsberaubung im Stadium des Versuchs stecken, so wurde der Täter mit mindestens drei Jahren Zuchthaus bestraft.[43] Jedoch galt der Paragraph nur für die Entführung eines fremden, nicht eines eigenen oder verwandten Kindes – selbst wenn damit unlautere finanzielle Machenschaften verbunden waren –, um nicht die häufig vorkommenden Entführungen durch geschiedene oder getrennt lebende Elternteile unter diese rigorose Strafdrohung fallen zu lassen. Das Gesetz trat mit Wirkung vom 1. Juni 1936 in Kraft (Art. 2), so daß das Schwurgericht Bonn den Bonner Kindesräuber am 30. Juni 1936 aufgrund dieses Gesetzes tatsächlich zum Tode verurteilen konnte.

In den nationalsozialistischen Presseorganen wurde das Gesetz dazu benutzt, die Entschlußkraft des Regimes und seine Leistungsfähigkeit als Garant von Ordnung und Sicherheit im Vergleich zu den demokratischen Staaten, wie z. B. den USA, herauszustellen, in denen „gegen die Kindesräuberbanden, an deren Spitze meist Juden stehen" (!), wenig geschehen sei.[44] Dabei wurden mit meisterhafter Geschicklichkeit die Gefühle, Ängste und das Sicherheitsbedürfnis des einzelnen Bürgers angesprochen, um von vornherein von dem Gedanken abzulenken, daß die rückwirkende Geltung eines Gesetzes die Rechtssicherheit des einzelnen gefährdete und ihn in einem anderen Fall auch selbst treffen konnte: „Bei uns aber braucht künftighin keine Mutter mehr zu befürchten, das Schicksal der Frau des Fliegerhelden Oberst Lindbergh zu teilen ... Wir wollen nicht, daß die Mütter unseres Volkes sich um den Verbleib ihrer Kinder sorgen müssen, wenn diese nicht rechtzeitig nach Hause kommen".[45] Am Tag nach der Verkündung des Gesetzes schrieb Hans Frank im „Völkischen Beobachter", „eine wahre Panik" könne ein Volk befallen, „wenn es sich den Umtrieben von Kindesräubern schutzlos ausgeliefert weiß". Aber das nationalsozialistische Deutschland lehne es ab, „das Volk vor dem Verbrechertum zittern zu lassen". Schon einmal sei die Führung gegen die Geiselnahme auf einem anderen Gebiet rücksichtslos eingeschritten,

[41] Vgl. Schr. des Chefs der RK an den RJM v. 23.6.36 mit Abschr. des vollzogenen Gesetzes (a.a.O.).

[42] Noch in der Diskussion um ein neues StGB trat Gürtner gegen die absolute Todesstrafe für dieses Delikt auf, mußte aber berichten, daß sein Wunsch, auf seine ursprüngliche Vorlage zurückzukommen, mit dem Hinweis abgewiesen worden sei, „daß die Monumentalität der Strafdrohung [!] nicht beeinträchtigt werden" dürfe (Strafrechtskommission, 105. Sitzung, 29. Okt. 1936 (Schubert, Quellen II, Bd. 2.4, S. 447 f.).

[43] Und zwar nach § 44 Abs. 2 StGB, wonach generell beim Versuch eine Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren eintrat, wenn das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder lebenslänglich Zuchthaus bedroht war.

[44] Vgl. „Auf Kindesraub steht ab 1. Juni in Deutschland die Todesstrafe. Bonner Entführer betroffen. Für Gangster-Methoden bei uns kein Platz" (Der Angriff v. 22.6.36, Spätausgabe, S. 1).

[45] a.a.O.

als sie durch die Verordnung vom 28. Februar 1933 (Reichstagsbrandverordnung) die Todesstrafe für eine Freiheitsberaubung ermöglicht habe, bei der der Täter beabsichtigte, „sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen".[46] Franks Ausführungen gipfelten in der Feststellung: „Das nationalsozialistische Deutschland will ein *Hort des Friedens und der Sicherheit* sein ... und fühlt sich stark genug, jedem der es wagt, die Grundlagen der Volksgemeinschaft zu bedrohen, rücksichtslos das Handwerk zu legen ... Die Reichsregierung ist der Überzeugung, daß das ganze deutsche Volk hinter ihr steht, wenn sie den erpresserischen Kindesraub als todeswürdiges Verbrechen erachtet und zu ahnden verspricht."[47] Diese Überzeugung dürfte damals hinsichtlich der Ansicht des überwiegenden Teiles des Volkes sogar zu Recht bestanden haben. Nur verstand die politische Führung unter dem Schutz der „Grundlagen der Volksgemeinschaft" eben nicht nur die Sicherung vor Kriminalität, sondern die Sicherung und Aufrechterhaltung ihrer Diktatur, und da sie bei einem erheblichen Teil des Volkes auf Verständnis stieß, wenn sie beim rücksichtslosen Vorgehen gegen kriminelle Verbrechen rechtsstaatliche Schranken beiseiteschob, brauchte sie das Auftreten rechtsstaatlicher Bedenken auch dann nicht zu befürchten, wenn es um die Verfolgung politischer Gegner ging.

Ein ebensolches rückwirkendes Gesetz mit dem eindeutigen Ziel, gegen einen bestimmten kriminellen Täter die Todesstrafe verhängen zu können, war das *Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938,* das aber nicht als Novelle zum StGB, sondern als strafrechtliches Nebengesetz erlassen wurde. Seit November 1934 hatten die beiden Brüder Götze an den Straßen der Umgebung Berlins zahlreiche Raubüberfälle auf Kraftwagen verübt. Dabei hatte Walter Götze zwei Morde begangen, während sein Bruder Max bei verschiedenen Raubüberfällen an der Aufstellung von Autofallen mittels gefällter Bäume beteiligt gewesen war. Der Prozeß gegen die erst im Frühjahr 1938 gefaßten Täter[48] war bereits im Gange, als Hitler am Abend des 20. Juni 1938 – vier Tage vor dem Abschluß der Hauptverhandlung – Gürtner mitteilen ließ, „daß es seiner Erwartung entspreche, wenn in dem Prozeß ... gegen beide Beschuldigte auf die Todesstrafe erkannt" werde.[49] Während die Verhängung der Todesstrafe gegen Walter Götze nach geltendem Recht sicher zu erwarten war, war sie gegen Max Götze nicht möglich, da nach den Vorschriften des StGB über Raub und Erpressung (§§ 249 ff.) im Höchstfall auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden konnte. Zwar hatte er sich zusammen mit seinem Bruder Walter u. a. eines Verbrechens nach dem Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 schuldig gemacht, indem er bei einem Überfall auf die Stationskasse Hirschgarten einen Beamten angegriffen hatte, der mit polizeilichen Funktionen beauftragt war und

[46] Vgl. § 5 Abs. 2 Ziff. 3 der VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 33, vgl. Kapitel VII.3.a., S. 823.

[47] Reichsminister Dr. Frank, Todesstrafe für erpresserischen Kindesraub (VB Nr. 175 v. 23. 6. 36), Hervorheb. im Original. Der Tatbestand des erpresserischen Menschenraubes wurde übrigens nach dem Kriege auch in das StGB der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen und mit einer Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren belegt; nur beim Tod des Opfers wurde lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen (§ 239a StGB).

[48] Vgl. Ber. des GStA beim KG an das RJM v. 9. 4. 38 (Diensttageb. des RJM, Bd. 15, Eintr. v. 11. 4. 38, BA, Sign. R 22/946).

[49] Vgl. den Ber. Gürtners in seinem Schr. an Lammers v. 23. 6. 38 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1513).

folglich durch dieses Gesetz erhöhten strafrechtlichen Schutz genoß.[50] Da dieses Gesetz dem Gericht jedoch neben der Todesstrafe auch lebenslange oder zeitlich begrenzte Zuchthausstrafe zur Wahl stellte, war ein Todesurteil gegen Max Götze keineswegs sicher. In einem „eiligen Bericht", der wegen der drängenden Zeit diesmal nicht erst den Dienstweg über die Reichskanzlei nahm, legte Gürtner am 21. Juni dem in Berchtesgaden weilenden Hitler die Rechtslage dar. Als einzigen Weg zu einer gerichtlichen Todesstrafe für Max Götze schlug er vor, die in den Reformentwurf eines künftigen neuen StGB eingearbeitete „Vorschrift gegen Straßenraub mittels Autofallen[51] schon jetzt, und zwar mit rückwirkender Kraft, in Kraft zu setzen", denn gerade das Stellen von Autofallen sei „der Kern der terroristischen Akte, durch die sie [die beiden Täter] die Todesstrafe verdient" hätten. Einen entsprechenden Gesetzentwurf fügte Gürtner gleich bei.[52] Auf Hitlers Anordnung wurde das Gesetzgebungsverfahren noch weiter verkürzt als im Falle des Kindesraub-Gesetzes: er befahl, den Entwurf nicht erst in Umlauf zu setzen, und unterzeichnete das Gesetz am 22. Juni. Es wurde am nächsten Tag – sofort nach Eingang der Urschrift im Justizministerium – im Reichsgesetzblatt verkündet. Der Anlaß zu diesem Gesetz war diesmal für jedermann so offenkundig, daß auf die Veröffentlichung einer amtlichen Begründung verzichtet wurde. Erst am Tage der Verkündung unterrichtete Gürtner den Chef der Reichskanzlei, übersandte ihm eine Abschrift seines Gesetzentwurfs und bat, die übrigen Reichsminister zu informieren. In diesem Schreiben rechtfertigte Gürtner sein Handeln damit, daß „die Sicherung und das Gerechtigkeitsempfinden des Volkes" die Todesstrafe gegen Max Götze erfordert hätten.[53]

Das nur von Hitler und Gürtner unterzeichnete Gesetz[54] bestimmte: „Wer in räuberischer Absicht eine Autofalle stellt, wird mit dem Tode bestraft." Wie beim erpresserischen Kindesraub die Erpressung, so brauchte auch hier der Raub nicht zur Vollendung zu gelangen: zur Bestrafung genügte, wenn die Autofalle gestellt war, gleich ob es anschließend zu dem beabsichtigten Raub kam oder nicht. Auf den Versuch – z. B. wenn der Baum bereits gefällt, aber noch nicht über die Straße gelegt, oder das Gerät zum Legen der Falle bereits an den Tatort gebracht worden war – stand wie beim Versuch zum Kindesraub eine Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahren.[55] Die Vorschrift wies alle Schwächen des Maßnahmegesetzes auf: der Tatbestand war zwar volkstümlich-eindrucksvoll bezeichnet, aber keineswegs scharf umrissen. Während sich der Richter bei anderen wertausfüllungsbedürftigen Tatbeständen auf feste Kultur- und Volksanschauungen stützen konnte, fehlte bei dem Wort „Autofalle" jede Überlieferung. Darunter wurde schließlich jedes Mittel verstanden, das einen Autofahrer zum Halten bringen konnte: außer gefällten Bäumen, gespannten Seilen und ausgestreuten Nägeln auch das Vortäuschen eines Unfalls, Winken, Anblenden, Schreck-

[50] Zu diesem Gesetz vgl. Kapitel VII.3.a., S. 831 f. Zu den Straftaten der Brüder vgl. Ber. im VB, Münchener Ausg., v. 23. 6. 38, S. 4, und v. 25. 6. 38, (Urteil) S. 11.
[51] Vgl. Kapitel VII.2.d., S. 806.
[52] Vgl. den Ber. Gürtners v. 23. 6. 38 (Akten der RK, a.a.O.).
[53] a.a.O.
[54] G. gegen Straßenraub mittels Autofallen v. 22. 6. 38 (RGBl. I, S. 651), dazu Werle, Justiz-Strafrecht, S. 200 f.
[55] Vgl. dieses Kapitel, Anm. 43.

schüsse usw. und sogar der Überfall während der Fahrt in einer Kraftdroschke.[56] Der Überfall auf ein nicht in Fahrt befindliches, parkendes Auto erfüllte dagegen den Tatbestand nicht. Durch den nicht erschöpfend geregelten Tatbestand lud der Gesetzgeber auch das Problem, ob eine Autofalle todeswürdig war, die nicht in räuberischer Absicht, sondern zu anderen verbrecherischen Zwecken – etwa der Notzucht – gestellt wurde, auf den Richter ab.[57] Das Aufstellen eines Hindernisses aus jugendlichem Übermut ohne räuberische Absicht wurde von den Gerichten nicht als Erfüllung des Tatbestandes angesehen.[58] Um das Gesetz sowohl im Altreich wie auch in Österreich unmittelbar wirksam werden zu lassen, wurde es nicht als StGB-Novelle, sondern als Sondergesetz erlassen; eine Einfügung der Vorschrift in das deutsche StGB hätte für Österreich eine unklare Rechtslage geschaffen. Das Gesetz trat mit Wirkung vom 1. Januar 1936 (!) in Kraft, deckte damit zeitlich die hauptsächlichsten Straftaten der Brüder Götze ab und ermöglichte so am 24. Juni 1938 die Verurteilung beider Täter durch das Sondergericht II des Landgerichts Berlin u.a. wegen gemeinschaftlichen Verbrechens gegen dieses Gesetz in acht Fällen zum Tode.

Gewiß waren die beiden rückwirkenden Gesetze vom Juni 1936 und Juni 1938 Strafnormen, die formal eine Vielheit gleichgelagerter Tatbestände betrafen. Soweit jedoch durch ihre rückwirkende Inkraftsetzung jeweils bewußt ein Einzelfall geregelt werden sollte, müssen sie als rechtsstaatswidrige Spezialgesetze zum Nachteil einer bestimmten Person angesehen werden: insoweit waren sie im Grunde Einzelakte, „Maßnahmen" in Gesetzesform. Für die Entwicklung der Rechtsverhältnisse im nationalsozialistischen Herrschaftssystem ist bemerkenswert, daß Hitler zu dieser Zeit noch die Gesetzgebung bemühte, während er nach Kriegsausbruch die von den Gerichten aufgrund „unzureichender" Gesetze „zu milde" Verurteilten der Polizei zur Exekution überstellen ließ.[59] Auch die in den Friedensjahren durchaus übliche Methode, die Beschuldigten der Gestapo „zu einer Vernehmung" zu übergeben und sie „auf der Flucht" oder „wegen Widerstandes" erschießen zu lassen, wurde in diesen Fällen offenbar als unangebracht angesehen: einmal standen die genannten Täter im Blickpunkt der Öffentlichkeit, die sich über dieses außergesetzliche Verfahren, die Täter zu „bestrafen", ihre eigenen Gedanken gemacht hätte, zum anderen wäre aber auch die Abschreckung künftiger Täter – die nicht nur durch die Androhung der Todesstrafe für zukünftige Fälle, sondern durch ihre Anwendung auf die gefaßten Täter erzielt werden sollte – unvollkommen geblieben, da einer „Erschießung auf der Flucht" nicht der Charakter der Sühne für begangenes Unrecht, sondern lediglich etwas Zufälliges anhaften mußte.

[56] Zur Auslegung des Begriffs vgl. die Urt. des SG Nürnberg v. 16.12.38 (DJ 1939, S.190), des SG Hamburg v. 20.12.38 und 21.12.38 (a.a.O., S.189) sowie des SG Mannheim v. 29.11.38 nebst Anm. v. MinRat Rietzsch (DJ 1938, S.1993ff.). Die unklare Abgrenzung des Tatbestandes wirkte sich u.a. auf die Definition des Versuchs aus: während das SG Mannheim das Weglaufen des Täters nach dem Winken oder Anhalten des Fahrzeugs als Versuch gelten lassen wollte, sah Rietzsch den Tatbestand dadurch bereits als vollendet an. Vgl. ferner die Entsch. des RG v. 3.1.39 (Revision eines SchwurG.Urt. DJ 1939, S.101) und R. Freislers richtungsweisenden Aufsatz vom Jan. 1939: Gedanken zum Gesetz gegen das räuberische Stellen von Autofallen (a.a.O., S.34ff.).

[57] Solche Fälle traten offenbar in der Praxis nicht auf, vgl. dazu und kritisch zu dem G.: Frhr. v. Gemmingen, Über Grundgedanke und Tragweite des Autofallengesetzes (DStR 1939, S.1ff.).

[58] So Urt. des AG Gießen v. 15.11.38 und LG Köln v. 6.12.38 (DJ 1939, S.267f.).

[59] Vgl. dazu Kapitel VI.6.a., S.676ff.

Das Autofallengesetz war das letzte der im Frieden in Kraft gesetzten Strafgesetze, das einen Tatbestand mit der Todesstrafe bedrohte. Schon die Gesetzgebung der Friedensjahre hatte die Androhung der Todesstrafe beträchtlich ausgeweitet. War diese Strafe bis 1933 außer für Mord nur noch für zwei weitere Delikte vorgesehen gewesen[60], so stieg die Zahl der Straftaten, die mit dem Tode bedroht waren, auf ca. 25 an.[61] Dabei änderte sich auch die Form der Androhung. In den drei bis 1933 vorgesehenen Fällen waren die gesetzlichen Merkmale, deren Verwirklichung die Rechtsfolge nach sich zog, genau beschrieben, so daß der Richter keine eigene Strafzumessung vorzunehmen brauchte und die Entscheidung eindeutig beim Gesetzgeber lag. Zwar enthielten auch einige der neuen Gesetze Tatbestände, deren Vorliegen die Todesstrafe als einzige und absolute Folge bewirkte: den erpresserischen Kindesraub, die Wirtschaftssabotage, den Straßenraub mittels Autofallen und die landesverräterische Herbeiführung einer Kriegsgefahr (§ 91 Abs. 1 StGB). In allen anderen Fällen aber war die Entscheidung dem Richter übergeben worden; denn entweder drohte das Gesetz zwar an erster Stelle die Todesstrafe an, ließ aber bei Vorliegen von Milderungsgründen die Freiheitsstrafe zu, oder es stellte dem Richter von vornherein Todesstrafe und Freiheitsstrafe zur Wahl, oder es sah die Freiheitsstrafe vor und bestimmte für besonders schwere Fälle die Todesstrafe. Bei der ständigen Vermehrung der todeswürdigen Verbrechenstatbestände durch den Gesetzgeber war es kein Wunder, daß die Zahl der Todesurteile auch schon in der Friedenszeit anstieg. Ohne die Urteile der seit 1. Januar 1934 wieder eingerichteten Militärgerichte für Wehrmachtsangehörige wurden

1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938 (Altreich)
52	78	102	98	76	86	85

Verurteilungen zum Tode ausgesprochen. Der Anteil des seit Mitte 1934 tätig gewordenen Volksgerichtshofs daran betrug

1934	1935	1936	1937	1938
4	9	10	32	17

Todesurteile.[62] Während die Todesurteile von den Schwurgerichten überwiegend – wie früher – wegen Mordes verhängt wurden, betrafen diejenigen der Sondergerichte und des Volksgerichtshofs die neu als todeswürdig bestimmten Tatbestände. Mit dem Kriegsausbruch sollte sich die Tendenz, vor allem neu geschaffene Straftatbestände mit der Todesstrafe zu bedrohen, in verstärktem Maße fortsetzen.

[60] Für die Verwendung von Sprengstoffen mit voraussehbarer Todesfolge (§ 5 Abs. 3 des G. über den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9.7.1884, RGBl., S. 61) und für das Unternehmen des Sklavenraubs mit Todesfolge (§ 1 Abs. 2 des G. v. 28.7.1895).

[61] Vgl. die Tatbestände in den im Kapitel VII.3.a. bis d. behandelten Gesetzen bzw. Verordnungen v. 28.2.33; 4.4.33; 13.10.33; 24.4.34; 20.12.34; 28.6.35; 22.6.36; 2.7.36; 22.6.38 sowie dem in vorstehender Anm. 30 genannten G. gegen Wirtschaftssabotage v. 1.12.36.

[62] Zur Zahl der Todesurteile (ausschließlich der Verurteilungen wegen Delikte, die seit 1934 zur Zuständigkeit des VGH gehörten) vgl. Statist. Jb. für das Deutsche Reich, Statistik der erkannten Strafen: Jg. 54/1935, S. 534; Jg. 55/1936, S. 562; Jg. 56/1937, S. 596; Jg. 57/1938, S. 614. Vollstreckt wurden (ohne VGH): 1932 = 3; 1933 = 64; 1934 = 75; 1935 = 86; 1936 = 58; 1937 = ?; 1938 = 100 gerichtliche Todesurteile; vgl. Statistik der Todesursachen, a.a.O. 1934, S. 42f.; 1935, S. 48f.; 1936, S. 52f.; 1937, S. 54f.; 1938, S. 58f.; 1939/40, S. 62f. Zu den vom VGH gefällten Todesurteilen vgl. W. Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974, S. 944, Anl. 32. Von diesen Urteilen wurden vollstreckt: 1934 = 4; 1935 = 8; 1936 = 10; 1937 = 28; 1938 = 16.

e. Die kriegsbedingten Normen und die Verordnungen gegen „Volksschädlinge" und „Gewaltverbrecher" 1939: Wendung zum Täterstrafrecht

Mit dem Kriegsausbruch schuf die Gesetzgebung eine Reihe strafrechtlicher Normen, die durch die besonderen Kriegsverhältnisse veranlaßt waren. Hier soll auf die Gesetze und Verordnungen, die die Verstöße gegen die zahlreichen Wirtschaftsmaßnahmen zur Sicherung der Rüstungsproduktion sowie der Einschränkung und Verteilung der bewirtschafteten Rohstoffe und Konsumgüter mit teilweise rigorosen Strafen belegten – z. B. auf die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 – nicht eingegangen werden. Auch die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, die Ende August 1939 mit der Mobilmachung in Kraft trat und in ihrem § 5 jene berüchtigte Strafvorschrift über „Wehrkraftzersetzung" enthielt – wonach u. a. derjenige mit der Todesstrafe bedroht wurde, der „öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen" suchte –, soll hier nicht behandelt werden, da sie nicht in der Kompetenz des Reichsjustizministeriums, sondern des OKW entstand und auch die Anwendung ihres § 5 zunächst ausschließlich dem Reichskriegsgericht oblag.[1] Die Betrachtung soll sich im folgenden auf die eigentliche Strafgesetzgebung der Justiz beschränken.

In seiner Schlußansprache auf der Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und der Sachbearbeiter für Sondergerichtsstrafsachen bei den Generalstaatsanwälten, die am 24. Oktober 1939 im Reichsjustizministerium stattfand, wies Gürtner darauf hin, daß der Krieg „eine gewisse Umwertung der Friedenswerte im Strafrecht" erfordere, der die Gesetzgebung gerecht werden müsse. Dabei traten bei Gürtner das Trauma des Zusammenbruchs von 1918 sowie seine Gesinnung als Deutschnationaler und ehemaliger Frontoffizier deutlich hervor: Die Gesetzgebung müsse „vom ersten Tag des Krieges an ihre ganze Erfindungskraft" aufbieten, um den Willen des Rechtsbrechers, der die Kriegsverhältnisse für sein egoistisches und verbrecherisches Tun ausnutzen wolle, zu brechen und damit jene parasitären kriminellen Erscheinungen zu bekämpfen, die im Weltkrieg zum Zusammenbruch der Heimat mehr beigetragen hätten „als die schlechtesten Nachrichten, die von der Front selbst gekommen sind". Durch „die straffe, und wenn Sie so wollen, harte Rechtsprechung, die diese Gesetze zum Teil erzwingen, zum Teil möglich machen", müsse eine Vermehrung der Kriminalität bei längerer Kriegsdauer verhindert werden; denn „ähnlich wie bei einer Truppe ..., bei der nicht von vornherein mit den härtesten Mitteln die Aufrechterhaltung der Disziplin durchgesetzt wird, genau so ist es im gesamten deutschen Volk".[2] Diesem Ziele diente eine Strafgesetzgebung, die mit weitgefaßten Tatbeständen, der Einführung plastischer „Tätertypen" und schwersten Strafandrohungen die Ordnung gegen kriminelle Rechtsbrecher aufrechterhalten, zugleich aber auch jegliche politische Opposition gegen das Regime unterdrücken wollte, auch wenn sich diese Opposition nur in

[1] Vgl. VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz v. 17. 8. 38 (RGBl. I. v. 26. 8. 39, S. 1455), Werle, Justiz-Strafrecht, S. 210 ff. Auch für die Anwendung des § 5 KSSVO gegenüber Zivilpersonen waren bis 1. 6. 40 nicht die allgemeinen Strafgerichte, sondern ausschließlich das Reichskriegsgericht zuständig, das den Begriff der Öffentlichkeit verhängnisvollerweise so weit auslegte, daß schon derjenige öffentlich handelte, der seine zersetzenden Äußerungen zwar vor einem begrenzten Personenkreis machte, aber damit rechnen mußte, daß sie darüber hinausdrangen und so einer unbestimmten Anzahl von Personen zu Ohren kamen (sogen. Ersatzöffentlichkeit).

[2] Vgl. Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit, Berlin 1939, S. 49 ff., gekürzt auch in DJ 1939, S. 1754 f.

kritischen Unmutsäußerungen gegenüber der Regierung oder sachlich begründeten Bedenken am Ausgang des Krieges – von der Führung „defaitistische Zersetzung" genannt – äußerte. Soweit diese Kriegsgesetzgebung – meist erst nach Anregung von außen – vom Justizministerium ausging, entwickelte vor allem Freisler als der für die Strafgesetzgebung zuständige Staatssekretär eine eifernde Aktivität. Häufig jedoch ergriffen andere Stellen die Initiative zu kriegsbedingten Strafvorschriften. Die erste dieser Normen, die *Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939,* wurde sogar gegen den Einspruch des Justizministers erlassen. Ihr Zustandekommen ist zugleich ein Beispiel für den Kompetenzwirrwarr, dem sich die Justizleitung bei der Gesetzgebung im „Führerstaat" gegenübersah. Am Tage des Kriegsbeginns unterbreitete Goebbels als Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda dem Ministerrat für die Reichsverteidigung[3] den Entwurf einer Verordnung, durch die das Abhören von Auslandssendern mit Zuchthaus als Regelstrafe und das Verbreiten der von ihnen gesendeten Nachrichten „in besonders schweren Fällen" sogar mit dem Tode bestraft werden sollten. Der Reichspropagandaminister sollte ermächtigt werden, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften, insbesondere „Vorschriften über die Einziehung von Rundfunkgeräten" zu erlassen.[4] Gürtner, der den Entwurf um die Mittagszeit des 1. September erhielt, äußerte in einem Schnellbrief an Goebbels sofort „schwerste Bedenken". Er befürchtete, daß die Verordnung „als ein Beweis für mangelndes Vertrauen zwischen der Regierung und dem deutschen Volk und als ein Zeichen mangelnder Zuversicht in die eigene gute Sache aufgefaßt werden" und das Volk „von vornherein das Vertrauen in die Richtigkeit deutscher Nachrichten verlieren" werde. Die Verordnung werde ferner „dem Denunziantentum Tür und Tor öffnen" und lasse vor allem „jede Abgrenzung auf bestimmte ausländische Sender und die Beschränkung auf die Verbreitung solcher Nachrichten, die dem Reich abträglich sind", vermissen: schließlich sei doch eine Bestrafung wegen Abhörens eines italienischen Senders oder wegen der Verbreitung einer für Deutschland günstigen Nachricht „sicher nicht beabsichtigt, aber durch die vorliegende Fassung einbegriffen". Darüber hinaus müsse die offensichtlich als nächster Schritt beabsichtigte generelle Ablieferung aller Rundfunkgeräte die Volksstimmung äußerst ungünstig beeinflussen. Falls „jetzt oder später" dennoch ein Abhörverbot für notwendig gehalten werde, müsse es auf bestimmte, genau bezeichnete Sender und auf „das vorsätzliche Verbreiten abträglicher Nachrichten" beschränkt werden; auch müsse „als Regelstrafe Gefängnis und nur für schwere Fälle, z. B. öffentliches Abhören, Zuchthausstrafe vorgesehen werden; für die besondere Androhung der Todesstrafe" aber sei kein Platz: handele es sich um hochverräterische Handlungen, so sei sie im StGB ohnehin vorgesehen. Wegen der Eilbedürftigkeit übersandte Gürtner eine Abschrift seiner Stellungnahme dem Chef der Reichskanzlei als dem geschäftsführenden Mitglied des Ministerrats für Reichsverteidigung.[5]

Dem Ministerrat gehörten weder Goebbels noch Gürtner an. Er tagte noch am selben Nachmittag und äußerte seine Auffassung ebenfalls „übereinstimmend dahin, daß

[3] Zum Ministerrat für die Reichsverteidigung als Gesetzgebungsorgan vgl. Kapitel VII.2.e., S. 819 f.

[4] Vgl. Schnellbrief Goebbels' v. 1.9.39 an die RK und die Reichsminister (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/639). Einige der hier verwendeten Dokumente sind ganz oder teilweise abgedruckt in der Dokumentation von C. Latour, Goebbels' „Außerordentliche Rundfunkmaßnahmen" 1939–1942 (VfZ 1963, S. 418 ff.).

[5] Vgl. Schnellbrief Gürtners an Goebbels v. 1.9.39 (Akten der RK, a.a.O.).

so weitgehende Maßnahmen, besonders die Ablieferung der Empfangsgeräte, besser nicht in Erwägung gezogen werden sollten".[6] Der Stellvertreter des Führers Heß, dem der Verordnungsentwurf nebst einem weiteren Entwurf Goebbels' für eine erste Durchführungsverordnung, die die Einziehung aller Radioempfänger und ihre Ablieferung an den zuständigen Ortsgruppenleiter der NSDAP vorsah, am Vormittag gleichfalls zugegangen war und der irrtümlich meinte, daß beide Verordnungen bereits vom Ministerrat angenommen seien und nur noch seiner Zustimmung als Repräsentant der Partei bedürften, suchte sofort Hitler auf und erreichte den Verzicht auf die Einziehung aller Rundfunkgeräte mit dem Argument, daß damit „dem Führer selbst das wichtigste Mittel genommen [werde], sich direkt an das Volk zu wenden". Um ferner die „nüchterne reine Paragraphenfassung" der Verordnung über das Abhörverbot zu mildern, formulierte er eine erklärende Einleitung: die Regierung wisse und erwarte, „daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus" schon von sich aus das Abhören ausländischer Sender unterlasse, das Verbot werde daher lediglich für diejenigen angeordnet, „denen dieses Verantwortungsbewußtsein fehlt". Unterdessen ging Gürtners Einspruch ein, den Heß sofort Hitler vorlegte. Hitler, der Gürtners Schreiben „Wort für Wort durchlas ..., entschied, daß den Einwänden nicht Rechnung getragen werden sollte". Im Gegenteil beauftragte er Heß, die Verordnung schnellstens veröffentlichen zu lassen.[7] Erstaunt lasen daher Gürtner und die Mitglieder des Ministerrats für Reichsverteidigung, die der Verordnung noch gar nicht zugestimmt hatten, am 2. September in der Tagespresse, daß der Ministerrat am Vortage eine Verordnung erlassen habe, die das Abhören ausländischer Sender „verbietet und unter Strafe stellt". Dabei wurde von einigen Zeitungen und später auch im Rundfunk neben dem Wortlaut der von Heß verfaßten Präambel die Verordnung in einer Fassung wiedergegeben[8], welche vom Text der später im Reichsgesetzblatt verkündeten Verordnung erheblich abwich. An diesem 2. September gelang es Reichsinnenminister Frick, der als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung im Ministerrat saß, in einer Unterredung mit Hitler das Abhörverbot auf *politische* Sendungen zu beschränken und wenigstens die Forderungen Gürtners durchzusetzen, daß nur das Abhören von bestimmten, genau bezeichneten Sendern verboten und beim Tatbestand der Verbreitung abgehörter Nachrichten nur die vorsätzliche Weitergabe, und zwar nur solcher Nachrichten, die die Widerstandskraft des Volkes beeinträchtigen konnten, bestraft werden sollte. Gürtners Ziel, die als Regelstrafe vorgesehene Zuchthausstrafe durch die Gefängnisstrafe zu ersetzen und die Todesstrafe aus der Verordnung ganz herauszunehmen, wurde hingegen nicht erreicht.[9] Bei der Beratung der zwischen Hitler und Frick vereinbarten Fassung der Verordnung durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung am 4. September brachte Frick den von Staatssekretär Neumann aus Görings Amt stammenden Vorschlag vor, daß bei einem Verstoß gegen die Ver-

[6] Vgl. Auszug aus der Niederschr. über die Sitzung des Ministerrats für die Reichsverteidigung v. 1. Sept. 1939 (a.a.O.).

[7] Zum Vorstehenden vgl. Schr. Heß' v. 3.9.39 an die Mitglieder des Ministerrats für Reichsverteidigung, in dem er erläuterte, wieso die VO ohne deren Zustimmung veröffentlicht wurde (a.a.O.).

[8] Vgl. u.a. VB, Münchener Ausgabe v. 2./3.9.39, S. 7; mit vollem Wortlaut der VO z.B. Münchner Neueste Nachrichten v. 2./3.9.39, S. 4. Um diese Panne zu überspielen, entschloß man sich später in der Reichskanzlei, den Wortlaut der VO in Presse und Rundfunk zu „wiederholen", ohne auf die nunmehr enthaltenen Änderungen einzugehen (Verm. für Kritzinger v. 6.9.39, Akten der RK, a.a.O.).

[9] Vgl. Verm. Kritzingers v. 2.9.39 über seine fernmündl. Unterrichtung durch Sts. Stuckart (a.a.O.).

ordnung die Strafverfolgung nur auf Antrag der zuständigen Staatspolizeistelle erfolgen sollte, um der Staatsanwaltschaft zu ersparen, jeder Denunziation nachgehen zu müssen.[10] Diese im Hinblick auf die Justiz „gutgemeinte" und vom Ministerrat eingefügte Bestimmung sollte jedoch für die Justiz weitreichende, noch zu erörternde Konsequenzen haben. Als die Verordnung am nächsten Tag Göring im Beisein Goebbels' zum unterschriftlichen Vollzug vorgelegt wurde, kamen beide überein, die von Frick bei Hitler erreichte Beschränkung des Abhörverbots auf „Nachrichten und politische Übertragungen" wieder zu streichen. Sie beseitigten ferner die Vorschrift, daß sich das Verbot nur auf bestimmte ausländische Sender bezog, die durch den Reichspropagandaminister im Einvernehmen mit dem Reichsaußenminister bekanntgegeben werden sollten.[11]

Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, die das Datum 1. September 1939[12] und die Unterschriften Görings, Heß', Fricks und Lammers' trug, wurde am 7. September verkündet und trat unbeschadet ihrer „irrtümlichen" früheren Bekanntgabe an diesem Tage in Kraft. Sie bestrafte das absichtliche Abhören ausländischer Sender – auch wenn es sich um Sender neutraler oder befreundeter Staaten[13] und um Musikübertragungen handelte – mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis. Die benutzten Rundfunkempfänger waren einzuziehen[14] (§ 1). Mit Zuchthaus und in besonders schweren Fällen mit dem Tode wurde bestraft, „wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet" (§ 2), d.h. mündlich oder schriftlich auch an engste Angehörige weitergab oder seinen Radioapparat so laut einstellte, daß andere die Nachrichten hörten. Nicht bestraft wurde hingegen, wer „in Ausübung des Dienstes", d.h. in ausdrücklichem dienstlichen Auftrag solche Nachrichten abhörte und übermittelte (§ 3). Der Reichspropagandaminister durfte von sich aus Durchführungsvorschriften erlassen, mußte aber – soweit sie Strafvorschriften enthielten – das Einvernehmen des Reichsjustizministers einholen (§ 6); seine Ermächtigung bezog sich jedoch nicht mehr auf eine Einziehung aller Rundfunkgeräte. Zuständig für das Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung wurden die Sondergerichte (§ 4). Die Strafverfolgung sollte jedoch „nur auf Antrag der Staatspolizeistellen" stattfinden (§ 5). Diese Bestimmung wurde damit begründet, „daß nicht jeder geringfügige und nicht aus gefährlichen Motiven oder in gefährlicher Auswirkung begangene Verstoß" gerichtlich verfolgt werden sollte, sondern ein Strafverfahren nur dann eingeleitet werden sollte, wenn es „auch wirklich aus Gründen der Abwehr notwendig erscheint"[15]: die Gestapo sollte ihren „Abwehrkampf" gegen innere Feinde elastisch

[10] Verm. Kritzingers v. 6.9.39 (a.a.O.).

[11] a.a.O.

[12] RGBl. I, S. 1683, Werle, Justiz-Strafrecht, S. 214 ff. Sie erhielt die von Heß entworfene Präambel, aus der Gerichte verschiedentlich den falschen Schluß zogen, daß die VO nur für Deutsche und nicht auch für im Reichsgebiet lebende Ausländer gelte (vgl. R. Freisler, Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, DJ 1940, S. 105 f.).

[13] Durch die 3. Durchf.VO v. 20.9.40 (RGBl. I, S. 1255) wurde das Abhören italienischer Sender durch italienische Staatsangehörige und die Mitteilung der abgehörten Nachrichten an andere italienische (!) Staatsangehörige gestattet.

[14] Gemäß der 2. Durchf.VO v. 2.7.40 (RGBl. I, S. 942) konnte von der Einziehung abgesehen werden, wenn der Täter den Empfänger eines anderen benutzt hatte und der Eigentümer ohne Schuld war.

[15] Vgl. R. Freisler, F. Grau, K. Krug, O. Rietzsch, Deutsches Strafrecht Bd. 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, Berlin 1941, S. 170, 188; ferner R. Freisler, Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen (DJ 1940, S. 106).

führen können und die – politische – Entscheidung nicht der Justiz überlassen müssen, ob je nach „Kampflage ... von schematischer und damit abstumpfender oder quälender Anwendung der VO abgesehen" oder „die volle Auswirkung der VO" ausgelöst werden sollte.[16] Wenn diese Regelung die Justiz auch davor verschonte, mit einer Masse von Bagatellfällen belastet zu werden, in denen der Tatbestand gleichwohl erfüllt worden war, so waren andererseits der Justiz mit dieser Bestimmung nicht nur die Entscheidung über die strafrechtliche Verfolgung des Einzelfalles und damit über die Anwendung der Verordnung überhaupt aus der Hand genommen, sondern für diese Delikte das Ermittlungsverfahren einschließlich der Entscheidung über die Haftfrage an die Polizei abgetreten worden. Die Gestapo erhielt für diese Fälle eine *gesetzliche* Handhabe für ihr bei der Verfolgung von anderen Straftaten bislang schon häufig ohne gesetzliche Grundlage praktiziertes Verfahren[17]: sie konnte Verstöße gegen die Rundfunkverordnung durch eigene Maßnahmen wie etwa Schutzhaft ahnden und nur die Fälle an die Justiz abgeben, in denen ein Gerichtsverfahren – wie es in Heydrichs Richtlinien vom 7. September 1939 hieß – „für die Allgemeinheit eine abschreckende Wirkung haben und daher zu möglichst exemplarischen Strafen – möglichst nicht zu geringen Strafen und erst recht nicht zu Freisprechungen – führen" werde.[18] Obwohl die Justiz durch diese Regelung ohnehin nur die schwereren Fälle zur Aburteilung bekam und auch schwere Zuchthausstrafen verhängte[19], muß die noch heute weit verbreitete Meinung korrigiert werden, daß damals schon allein das Abhören eines Feindsenders automatisch „Rübe runter" bedeutete: im Jahre 1941 befand sich unter 721 wegen Verstoßes gegen die §§ 1 (Abhören) und 2 (Verbreiten) der Verordnung rechtskräftig verurteilten Personen 1 zum Tode Verurteilter.[20] Auch in den Folgejahren, für die allerdings nur Angaben jeweils für bestimmte Zeiträume überliefert sind, hielten

[16] So W. Best, Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.Sept. 1939 (DR 1939, S.1698).

[17] Vgl. dazu Kapitel VI.3.a., S.584f.

[18] Vgl. geh. Erl. des Chefs der Sipo (gez. Heydrich) v. 7.9.39 an die Staatspolizei(leit)stellen. Auch in einem weiteren geh. Erl. Heydrichs v. 13.7.40 heißt es dazu: „Gegen Beschuldigte, die politisch und kriminell unbescholten sind sowie in ihrem Verhalten als Staatsbürger günstig beurteilt werden, dürften im allgemeinen staatspolizeiliche Maßnahmen genügen." Beide Erl. kamen dem RJM erst am 9.8.43 (!) zur Kenntnis (Akten des RJM, BA, Sign. R. 22/5009).

[19] Freisler nahm die Auswahl durch die Gestapo zum Anlaß, die Gerichte zu hohen Strafen anzuspornen: da der Richter „in der Regel nur die schwerere Hälfte der Fälle zu Gesicht" bekomme, dürfe er keinesfalls „die untere Grenze des gesetzlichen Strafrahmens auf die leichteren der ihm vorgesetzten Fälle anwenden", er würde sonst „regelmäßig zu tief greifen". Vgl. R. Freisler, Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen (DJ 1940, S.106).

[20] Vgl. die vertrauliche Aufstellung des Statistischen Reichsamts: Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943, Berlin 1944 (Nürnbg. Dok. NG-908). Danach wurden im Gebiet des Großdeutschen Reiches (ohne die Alpen- und Donau-Reichsgaue, in denen das Reichsstrafrecht als ausschließliche Grundlage der Reichskriminalstatistik noch nicht vollständig eingeführt war) wegen Verstoßes gegen § 1 und 2 der genannten VO rechtskräftig verurteilt (Deutsche Volkszugehörige, Ausländer und „Glaubens- bzw. Rassejuden", ohne Protektoratsangehörige und ohne die aufgrund der PolenstrafrechtsVO v. 4.12.41 abgeurteilten Polen und Juden): 1939=36, 1940=830, 1941=721, 1942=1117 (laut Ber. des Statistischen Reichsamts: Die Kriminalität im Großdeutschen Reich im Jahre 1942, die den Chefpräs., den OReiAen und GStAen am 4.4.44 vom RJM übersandt wurde, waren es 1942=997, Nürnbg. Dok. NG-787). Strafart und -maß sind den Zahlen nicht zu entnehmen. Die erwähnte Verurteilung zum Tode 1941 ergibt sich aus der enthaltenen Zusammenstellung für 1939–1941, aufgrund welcher Strafbestimmungen die Todesurteile gefällt wurden. Danach wären wegen Verstoßes gegen die VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1.9.39 in den Jahren 1939 und 1940 keine Todesurteile gefällt worden. Zahlen über die in den Reichsgauen der Ostmark aufgrund der VO rechtskräftig verurteilten Personen finden sich für 1939=13 und 1940=259 in: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausg. vom Statistischen Reichsamt, 59.Jg. 1941/42, Berlin 1942.

sich die gefällten Todesurteile *im Vergleich zur Gesamtzahl der wegen dieses Delikts Verurteilten* in Grenzen: so wurden im ersten Halbjahr 1942 zwei Deutsche und zwei Polen zum Tode verurteilt[21], im Jahre 1943 waren es 11 Todesurteile.[22] Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß Abhördelikte häufig in Verbindung mit anderen Tatbeständen wie Vorbereitung zum Hochverrat, Wehrkraftzersetzung, Feindbegünstigung usw. abgeurteilt wurden und so zu Todesstrafen führten, die in der Statistik nicht unter der Rundfunkverordnung auftauchen. Auf jeden Fall muß die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen wegen ihrer Tatbestände, ihres auslegungsfähigen Tatbestandsmerkmals („geeignet, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden") – das einen weiten Anwendungsspielraum ließ –, vor allem aber wegen der Androhung der Todesstrafe, die Gürtner nicht hatte verhindern können, jenen strafrechtlichen Nebengesetzen zugerechnet werden, die der brutalen Niederhaltung jeglicher Kritik an der politischen Führung dienten.

Wie die strafrechtliche Verfolgung aufgrund dieser Rundfunkverordnung nicht von der Erfüllung des Tatbestandes allein abhing, sondern durch die vorgeschaltete staatspolizeiliche Auswahl auf die Persönlichkeit, den „Typ" des Täters abgestellt war[23], so sollte auch eine weitere strafrechtliche Verordnung einen ganz bestimmten Tätertyp treffen: denjenigen Rechtsbrecher, der seine Straftat unter Ausnutzung der besonderen, durch den Krieg verursachten Verhältnisse beging und damit die Widerstandskraft des Volkes schädigte, den „Volksschädling". Der Wunsch nach einer Verschärfung der Strafen bei solchen Delikten ging vom Ministerrat für die Reichsverteidigung aus und wurde dem Justizminister am 4. September in Form des Entwurfs einer Verordnung gegen Volksschädlinge übermittelt, den Staatssekretär Stuckart vom Reichsinnenministerium zusammen mit Ministerialdirektor Kritzinger von der Reichskanzlei auf Weisung Görings formuliert hatte, und der die drei Tatbestände der §§ 1 bis 3 der späteren Verordnung bereits enthielt.[24] Diese Initiative traf sich mit Verhandlungen, die das Justizministerium mit dem OKW über die Sicherung der vor dem Westwall freigemachten Gebiete, über eine Verbesserung des Paragraphen zur Wehrmittelbeschädigung (§ 143a StGB) sowie über den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen gepflogen hatte.[25] Aus dem bereits am nächsten Tag von Gürtner vorgelegten, kombinierten Entwurf strich Göring vor der Unterzeichnung die Bestimmungen über die Wehrmittelbeschädigung und den Umgang mit Kriegsgefangenen heraus, um sie später getrennt regeln zu lassen[26], da er „auf ein kurzes prägnantes Gesetz Wert" legte.[27] Die *Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939*[28] schuf – wie die

[21] Vgl. Führerinformation des RJM für Hitler Nr. 84 v. 23.7.42 und Nr. 90 v. 30.7.42 (Arch. des IfZ, Sign. Da 27.48).

[22] Vgl. geh. Informationsdienst des RJM, Beitrag 46 (BA, Sign. R 22/4003).

[23] Laut Freisler sollte der Gestapo durch ihre Vorschaltung ermöglicht werden, „nicht nur nach der Tat, sondern auch nach der Persönlichkeit des Täters das Bedeutsame vom Nichtigen zu scheiden" (R. Freisler, a.a.O., DJ 1940, S. 106).

[24] Vgl. Anl. zum Verm. Kritzingers v. 6.9.39 (Nürnbg. Dok. NG-1440).

[25] Vgl. Schr. Gürtners an Frick v. 4.9.39 (a.a.O.).

[26] Vgl. die §§ 1 und 4 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes v. 25.11.39 (RGBl. I, S. 2319), Vorgänge dazu in den Akten der RK (BA, Sign. R 43 II/1513a).

[27] Vgl. Verm. Kritzingers in der RK v. 6.9.39, Schnellbrief Gürtners an Göring und Lammers v. 5.9.39 nebst Entw. (Nürnbg. Dok. NG-1440).

[28] RGBl. I, S. 1679, Werle, Justiz-Strafrecht, S. 233ff. Auf § 5 der VO, der die Beschleunigung des Verfahrens der SGe nicht nur für die nach dieser VO strafbaren Delikte, sondern grundsätzlich für ihre gesamte Zuständigkeit regelte, wird in diesem Zusammenhang nicht eingegangen.

erwähnte Kriegswirtschaftsverordnung vom Vortage den Typ des „Wirtschaftssaboteurs" – drei Tätertypen des Volksschädlings, von Freisler „Verbrecherbilder" genannt: den Plünderer, den „Meintäter" bei Fliegergefahr und den gemeingefährlichen Saboteur.[29] Nach § 1 der Verordnung wurde mit dem Tode bestraft, wer in Gebieten, die von der Bevölkerung aus militärischen Gründen geräumt, oder in Gebäuden, die von ihren Bewohnern wegen kriegerischer Gefahren freiwillig verlassen worden waren, plünderte (Abs. 1), d.h. unbefugt fremdes Eigentum an sich brachte. „Plündern" deckte sich hier nicht mit dem gleichbenannten Tatbestand des Militärstrafrechts, war auch kein qualifiziertes Eigentumsdelikt des bürgerlichen Strafrechts, sondern stellte einen neuen Tatbestand mit eigenem Unrechtsgehalt dar: laut Freisler war der Tätertyp des Plünderers „nicht durch Zusammensetzung von Tatbestandsmerkmalen konstruiert. Der Gesetzgeber hat ihn ganz einfach hingestellt. Damit der Richter ihn ansehen und sagen kann: das Subjekt verdient den Strang".[30] Soweit nicht – im militärischen Operationsgebiet – die Feldkriegsgerichte zuständig waren, oblag die Aburteilung den Sondergerichten (Abs. 2). Wegen der Ehrlosigkeit der Tat konnte die Todesstrafe durch Erhängen vollstreckt werden (Abs. 3); die Entscheidung darüber traf nicht das Gericht, sondern die Staatsanwaltschaft auf Weisung des Justizministeriums.[31] Nach § 2 wurde mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft, wer „unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen" – vor allem also der Verdunkelung und des Fliegeralarms – „ein Verbrechen oder Vergehen[32] gegen Leib, Leben oder Eigentum" beging. Auch hier sollte die Ausnutzung der genannten Kriegsmaßnahmen nicht lediglich als Strafverschärfungsgrund, als „Kriegszuschlag" für das jeweilige Grunddelikt wirken, sondern ein eigenständiges Verbrechen darstellen, für das die – für das Grunddelikt etwa vorgesehenen – mildernden Umstände keinesfalls galten. Die im Entwurf enthaltene Bestimmung, daß in leichteren Fällen bei Vergehen auf Gefängnis erkannt werden konnte, hatte Göring gestrichen. Der § 3 bedrohte denjenigen mit der absoluten Todesstrafe, der eine vorsätzliche Brandstiftung – und zwar abweichend von § 308 StGB auch an *eigenem* Gut – oder vorsätzlich ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen wie z.B. Herbeiführung einer Explosion, einer Überschwemmung, Gefährdung eines Eisenbahntransports, Brunnenvergiftung, Beschädigung von Brücken, Schutzwehren usw. beging „und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes" schädigte. Die durch die Spezialisierung der Tatbestände in den Paragraphen 1 bis 3 offengebliebenen Lücken sollte der Auffangtatbestand im § 4 schließen mit dem Ziel, jede „volksschädliche" Tat bestrafen zu können: „Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat" – das konnte theoretisch auch nur eine Übertretung sein – beging, sollte über den regulären Strafrahmen hinaus mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode dann bestraft werden,

[29] Vgl. R. Freisler, Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge (DJ 1939, S. 1450).

[30] a.a.O., S. 1451.

[31] Vgl. Durchf.VO v. 7.9.39 (RGBl. I, S. 1700) und RV der RJM v. 12.9.39 an die GStAe und OStAe (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

[32] Laut Durchf.VO (a.a.O.) fielen darunter nicht Vergehen, die nur auf Antrag des Verletzten verfolgt wurden, z.B. Angehörigendiebstahl, einfache Sachbeschädigung usw.

„wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert".[33]

Die Verordnung, die am 7. September in Kraft trat, zeichnete sich durch generalklauselartige Tatbestandsmerkmale und alle Attribute des Tätertypenstrafrechts aus, die dem Richter einen außerordentlich weiten Ermessensspielraum gaben und eine elastische Anwendung ihrer Bestimmungen ermöglichten. Schon die Bestimmung im § 2, daß eine Tat „unter Ausnutzung" der Fliegerabwehrmaßnahmen begangen wurde, war z. B. hinsichtlich der Verdunkelungsmaßnahme auslegungsfähig und wurde von den Gerichten auch unterschiedlich interpretiert: die Frage war, ob damit nur eine Tat gemeint war, die ohne die Verdunkelung überhaupt nicht begangen worden wäre, ferner ob eine Tat darunter fiel, die an einem Ort begangen wurde, der auch in Friedenszeiten nicht beleuchtet war, oder vielmehr nur eine Tat, die durch die Verdunkelung konkret gefördert worden sein mußte, so daß „unter Ausnutzung" mit „im Wirkungsbereich" gleichzusetzen war. Es war auch eine Sache der Auslegung, ob z. B. ein im Hellen begangener Diebstahl, bei dem die Verdunkelung nur zum Wegschaffen der Beute benutzt wurde, als Verbrechen bei Fliegergefahr angesehen werden konnte.[34] Auch das Tatbestandsmerkmal in § 3, daß durch die Tat „die Widerstandsfähigkeit des deutschen Volkes" geschädigt wurde – von dem immerhin die Anwendung der allein angedrohten Todesstrafe abhing –, war fast unbegrenzt auslegungsfähig. Konnte doch darunter nicht nur die unmittelbare materielle, sondern auch eine idelle Schädigung verstanden werden: so sah z. B. das Landgericht Memel das Anzünden eines Holzschuppens gemessen am Sachschaden zwar nicht als eine solche Schädigung an, da jedoch der Brand andere Gebäude gefährdet „und dadurch Schrecken, Angst und Panikstimmung unter der Bevölkerung hervorgerufen habe, sei objektiv doch eine Schädigung der Widerstandskraft" anzunehmen.[35] Einer ausgedehnten Interpretation war auch das Tatbestandsmerkmal der „Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse" im Auffangtatbestand des § 4 zugänglich. Aus der breiten Skala seiner Anwendung seien nur die folgenden Beispiele genannt: ein Betrug an der Familie eines Kriegsteilnehmers, der darauf aufbaute, daß ihr natürlicher Beschützer an der Front stand; ein Diebstahl, der das kriegsbedingte Unbewachtsein eines Lagerraumes, ein Straßenraub, der den verminderten Verkehr auf den Straßen ausnutzte; eine Notzucht, die darauf beruhte, „daß auf der betr. Straße jetzt weniger Männer verkehren"; das Entwenden von Feldpostpäckchen; betrügerisches Sammeln angeblicher Spenden für die Versorgung der Fronttruppen usw.[36] Auch das Hauptziel der Verordnung, der Strafrechtspflege im Kriege generell „den Sprung in ein völlig anderes Strafmaß hin"[37] zu ermöglichen, sollte durch die generalklauselartig

[33] Zur Kontroverse, ob auch § 4 einen neuen Straftatbestand mit eigenem Unrechtsgehalt oder nur einen fakultativen Strafverschärfungsgrund aufstellte, vgl. Nagler, Die Struktur des § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge (ZAkDR 1940, S. 219 ff.), und R. Freisler, Eine entscheidende Rechtsfrage des Kriegsstrafrechts (DJ 1940, S. 885 ff.).

[34] Zur unterschiedlichen Auslegung vgl. R. Freisler, Nochmals: Verdunkelung und Dunkelheit (DJ 1940, S. 1045 ff.). Über die Rechtsprechung des RG vgl. F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, Glashütten i. Taunus 1971, S. 167 ff.

[35] Vgl. Urt. des LG Memel v. 8. 11. 39, auszugsweise abgedruckt in: R. Freisler, F. Grau, K. Krug, O. Rietzsch, Deutsches Strafrecht Bd. 1, Berlin 1941, S. 98, 100.

[36] Beispiele mit Nachweis der Urteile a.a.O., S. 126 ff. Zur Rechtsprechung des RG vgl. Kaul, a.a.O., S. 169 ff.

[37] So Freisler, DJ 1940, S. 105.

formulierte Voraussetzung für das Überschreiten des regulären Strafrahmens bis zur Todesstrafe im § 4 erreicht werden, die ausfüllungsbedürftige Wertbegriffe enthielt: „wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der Verwerflichkeit der Straftat erfordert". Freisler wies ausdrücklich darauf hin, daß die Feststellung dieser Voraussetzung die „Persönlichkeitswertung des Täters, seine Klassifizierung als Volksschädling" in sich schloß: diese Klausel besage „nichts anderes, als wenn gesagt wäre: wenn dies das gesunde Volksempfinden angesichts der Persönlichkeit des Täters erfordert".[38] Hier wird der Charakter der Verordnung als Norm des Tätertypenstrafrechts deutlich. Wie beim Gewohnheitsverbrechergesetz vom November 1933 hinsichtlich des Tätertyps „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher"[39] war es auch hier für den Richter erforderlich, über die Feststellung der Tatbestandsmerkmale hinaus zu prüfen, ob der Täter seiner ganzen Persönlichkeit nach dem Typ des „Volksschädlings" entsprach. Das galt für alle Straftatbestände der Verordnung. Wenn z. B. bei einer Kirmesschlägerei, bei der die Burschen eines Dorfes die „Verdunkelung ausnutzten", um nach dem Tanz mit anderen abzurechnen, alle äußeren Tatbestandsmerkmale des § 2 vorlagen, konnte es nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, die Burschen als „Volksschädlinge" abzuurteilen: hier mußte eine Beurteilung des „Tätertyps" hinzutreten.[40] Da es aber nicht möglich war, „für alle Fälle gültig den Volksschädling zu definieren"[41], lag gerade in der Beurteilung, ob der Täter als Volksschädling anzusehen sei, ein erhebliches subjektives Element, das der rechtsstaatlichen Funktion von Strafnormen entgegenwirkte und die Rechtssicherheit erheblich gefährdete: die Zuordnung des Täters zu diesem Tätertypus führte in der Praxis häufig auch bei nicht schwerwiegenden Taten zu drakonischen und ungerechten Strafen. So verurteilte z. B. das Sondergericht Nürnberg-Fürth den Juden Katzenberger aufgrund § 2 und 4 der Verordnung zum Tode, da er ein „rassenschänderisches" Verhältnis mit einer deutschen Frau „im Schutze der Verdunkelungsmaßnahmen" und „unter Ausnutzung der Kriegslage" unterhalten hatte.[42] Mit der Volksschädlingsverordnung war in der Tat eine „gewichtige Waffe gegen den inneren Feind"[43] geschaffen worden, durch deren Anwendung der Rechtsbrecher aus der Gemeinschaft „ausgeschlossen und, wenn nötig, ausgerottet werden" konnte.[44] In einer Rundverfügung vom 12. September 1939 sprach Freisler gegenüber allen Richtern und Staatsanwälten die Erwartung aus, „daß sie diese Verordnung mit derselben rücksichtslosen, schnellen scharf zupackenden Entschlossenheit und Tatkraft anwenden, mit der sie erlassen wurde".[45]

[38] Vgl. R. Freisler, F. Grau u. a., Deutsches Strafrecht Bd. 1, Berlin 1941, S. 132.

[39] Vgl. zum folgenden auch das in Kapitel VII.3.a. zum Tätertyp des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" Ausgeführte.

[40] Dieses Beispiel bei R. Freisler, F. Grau u. a., a.a.O., S. 76 (ferner DJ 1940, S. 1046).

[41] a.a.O., S. 133.

[42] Urt. des SG Nürnberg-Fürth v. 13.3.42 (Arch. des IfZ, Sign. NG-154); zu diesem Urt. und seiner rechtlichen Einschätzung durch Freisler s. L. Gruchmann, „Blutschutzgesetz" und Justiz (Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 48/85. 30. November 1985, S. 35 ff.). Vgl. ferner die in Thieracks „Richterbriefen" 1942–1944 (herausg. v. H. Boberach, Boppard a. Rhein 1975) wiedergegebenen Urteile, insbesondere die dort (S. 96 f., 106) positiv besprochenen Todesurteile wegen Plünderns bei Wegnahme geringfügiger Sachen.

[43] Von Freisler a.a.O., S. 119, zitiert aus: StA Waechter, § 4 der Volksschädlingsverordnung und Antragsdelikte (DJ 1940, S. 473 ff.).

[44] R. Freisler, Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge (DJ 1939, S. 1450).

[45] RV des RJM (i. V. Freisler) v. 12.9.39 an die OLGPräs. und GStAe zur Verteilung an alle Richter und StAe (Best. OLG Karlsruhe, Bibl. des BGH); sie fährt fort: „Nichtanwendung äußerster Strenge wäre Verrat am kämpfenden deutschen Soldaten!"

Das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939*[46]) hob die Vorschriften des § 89 Abs. 3 und des § 90 Abs. 2 StGB auf und beseitigte damit die Möglichkeit, das Unternehmen, ein Staatsgeheimnis zu verraten oder sich zu diesem Zwecke zu verschaffen, statt mit dem Tode mit Zuchthaus zu bestrafen, wenn die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reiches darstellte. Wie Freisler ausführte, zog diese Änderung „einen Schlußstrich unter die Entwicklung des Landesverratsrechts zum reinen Willensstrafrecht", jetzt werde „wirklich die – betätigte – verräterische Gesinnung mit Strafe bedacht"; das Landesverratsrecht erhalte dadurch den „Charakter einer Treulosigkeitsverfemung".[47] Anlaß zu dieser Strafverschärfung gab die Kritik Hitlers an dem Urteil des Volksgerichtshofs gegen Ludwig Kompalla, der am 22. März 1939 wegen Beihilfe zum Unternehmen der Ausspähung zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Hitler hatte das Justizministerium im Juli durch einen seiner Adjutanten auffordern lassen, „das Urteil des Volksgerichtshofs einstweilen aufzuheben" und die Akten nach Berchtesgaden zu senden.[48] Am 14. Juli schickte Schlegelberger den ersten Entwurf des Änderungsgesetzes an die Reichskanzlei, der neben den verfahrensrechtlichen Änderungen für eine Aufhebung des Urteils – der Einführung des „außerordentlichen Einspruchs" – die erwähnte Änderung des Strafrechts mit rückwirkender Geltung enthielt, um „dem im Fall Kompalla kundgegebenen Willen des Führers" zu entsprechen. Schlegelberger teilte dabei mit, daß auch der längst vorliegende Entwurf des neuen StGB die beanstandeten Milderungsvorschriften nicht mehr enthielt, und nahm den vorliegenden Fall zum Anlaß, darauf hinzuweisen, „wie groß das Bedürfnis für die Strafrechtspflege ist, daß der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs baldigst verabschiedet werde".[49] Der Erlaß des schließlich im Umlaufwege verabschiedeten Gesetzes verzögerte sich um zwei Monate, da wegen der verfahrensrechtlichen Änderungen, die auch die Militärstrafgerichtsbarkeit berührten, Verhandlungen mit dem Oberkommando der Wehrmacht geführt werden mußten.[50]

Durch die *Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939*[51] wurde die Möglichkeit geschaffen, nicht nur die in der Volksschädlingsverordnung angedrohten, sondern generell alle für Erwachsene vorgesehenen Strafen und Maßnahmen – also auch Zuchthaus, Sicherungsverwahrung und Todesstrafe – gegen Jugendliche über 16 Jahre anzuwenden, „wenn der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über achtzehn Jahre alten Person gleichzuachten" war und „die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes" es erforderten (§ 1 Abs. 2). In diesem Falle klagte der Staatsan-

[46] RGBl. I, S. 1841, Werle, Justiz-Strafrecht, S. 272.

[47] Vgl. R. Freisler, Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches und seine Stellung in der Strafverfahrenserneuerung (DJ 1939, S. 1566).

[48] Vgl. Aktenverm. v. 12.7.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1039).

[49] Vgl. Schr. Schlegelbergers an den Chef der RK v. 14.7.39 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1513).

[50] Zur Entstehung des G. und seiner verfahrensrechtlichen Vorschriften s. Kapitel VIII.2.f., S. 1071 ff.

[51] RGBl. I, S. 2000, Werle, Justiz-Strafrecht, S. 273 ff. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß im Zeitraum unserer Betrachtung andererseits die VO zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4.10.40 (RGBl. I, S. 1336) geschaffen wurde, die den Richter ermächtigte, bei Jugendlichen anstelle von Gefängnis und Haft auf Jugendarrest zu erkennen. Jugendarrest wurde nicht ins Strafregister eingetragen und unter Aufsicht des Jugendrichters in Räumen der JVerw. vollstreckt, auf Intervention der RJF auch dann, wenn er von der Polizei verhängt (!) worden war. Zur Entstehungsgeschichte vgl. Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1512.

walt nicht vor dem Jugendgericht, sondern vor dem normalen Strafgericht an (§ 1 Abs. 1). Auch hier war die erforderliche Einordnung des Jugendlichen unter den Tätertyp des „frühreifen Schwerverbrechers" nicht nur hinsichtlich der Frühreife, sondern vor allem der „verbrecherischen Gesinnung" an die subjektive Beurteilung der Persönlichkeit des Täters geknüpft und das auslegungsfähige Erfordernis „Schutz des Volkes" in ein weites Ermessen des Richters gestellt worden. Die Verordnung war auf ausdrücklichen Wunsch Hitlers zustande gekommen, der – auf einen Bericht des Reichsführers-SS hin – durch seinen Adjutanten, SS-Gruppenführer Schaub, Freisler am 13. August seine Unzufriedenheit über das Urteil gegen den nicht ganz achtzehnjährigen Fürsorgezögling Walter Wolf mitteilen ließ, der in Schlesien seinen kaufmännischen Dienstherrn ermordet und beraubt hatte. Um dieses Urteil korrigieren zu können, erhielt die Verordnung in ihrem § 4 rückwirkende Kraft. Ihre Inkraftsetzung durch den Ministerrat für Reichsverteidigung hatte sich verzögert, weil das Oberkommando der Wehrmacht eine Bestimmung eingefügt haben wollte, die die Anwendung der Verordnung auch durch die Wehrmachtgerichte ermöglichte (§ 2).[52]

Da die Volksschädlingsverordnung den Gesamtbereich der Straftaten nicht abdeckte, konnte sie nicht in allen Fällen angewendet werden, bei denen die Führung unter den Verhältnissen des Krieges ein Todesurteil erwartete. Diese „Lücke" im Recht zeigte sich, als die beiden Täter, die am Mittag des 30. September 1939 einen mißglückten Überfall auf die Kreissparkasse in Berlin-Teltow unternommen und auf der Flucht einen verfolgenden Angestellten der Bank angeschossen hatten, vom Sondergericht Berlin am 13. Oktober wegen versuchten Totschlags, versuchten schweren Raubes und Rückfalldiebstahls zu je zehn Jahren Zuchthaus verurteilt wurden. Die Volksschädlingsverordnung hatte nicht angewendet werden können, da es sich weder um eine Ausnutzung der Verdunkelung noch sonstiger kriegsbedingter Verhältnisse handelte. Da Hitler ein Todesurteil für angemessen hielt, ließ er die Verurteilten kurzerhand der Polizei zur Erschießung überstellen. In seinem Schreiben, in dem Gürtner vergebens bat, gegen das Urteil den „außerordentlichen Einspruch" einlegen zu dürfen, um für die Verurteilten wenigstens eine gerichtliche Sicherungsverwahrung zu erwirken[53], legte er dar, inwieweit dieser Fall „eine Gesetzeslücke aufgedeckt" habe:

„Wäre nämlich der Verfolger ein in Ausübung seiner Pflicht tätiger Polizei- oder Justizbeamter oder ein Mitglied einer Gliederung der NSDAP. gewesen, so wäre gegen die auf ihn schießenden Verbrecher nach § 1 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. 10. 1933[54] die Todesstrafe zulässig gewesen. Der gleiche Schutz muß meines Erachtens jedem Volksgenossen zuteil werden, der sich in einem Fall wie dem vorliegenden an der Verfolgung von Verbrechern beteiligt."

Falls Hitler zustimme, beabsichtige er eine entsprechende Vorlage einzubringen, die darüber hinaus die Todesstrafe für „besonders schwere Fälle des Raubes, vor allem

[52] Das RJM hatte in seinem Entw. die Altersgrenze auf das vollendete 17. Lebensjahr festgesetzt, da nach seiner Einschätzung nur dann eine Gleichstellung mit der Entwicklung eines Erwachsenen in Frage kam, mußte sie aber wieder auf das vollendete 16. Lebensjahr herabsetzen. Vgl. Schr. des RJM (Freisler) an die RK v. 15. 8. 39, Antwortschr. der RK v. 8. 9. 39 sowie die Korrespondenz zwischen RJM, OKW und RK v. September 1939 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1513 a).

[53] Vgl. dazu Kapitel VI.6.a., S. 680 ff.

[54] Vgl. dazu Kapitel VII.3.a., S. 831 f.

Fälle, in denen sich mehrere am Raub beteiligen", vorsehen solle, wie sie der nicht in Kraft gesetzte Entwurf eines neuen StGB bereits enthielt.[55]

Die Teltower Bankräuber hätten zwar auch durch eine analoge Anwendung des erwähnten Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens, die den verfolgenden und verwundeten Kassierer den dort genannten Polizeibeamten, SA-Männern usw. gleichgestellt hätte, erreicht werden können. Aber da nach der Feststellung des zuständigen Ministerialdirigenten im Justizministerium „die Gerichte die Todesstrafe nicht gern auf die analoge Anwendung von gesetzlichen Vorschriften" gründeten[56], mußte dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dabei erwies sich, daß das Justizministerium nunmehr – da ihm die von Hitler „legalisierte" Exekution durch die Polizei als Mittel der Korrektur ihrer Tätigkeit im Nacken saß – keine Hemmungen mehr zeigte, auch von sich aus die Rückwirkung eines Strafgesetzes vorzuschlagen. Am 18. Oktober sandte Gürtner den Entwurf einer mit rückwirkender Kraft ausgestatteten „Verordnung gegen Gewaltverbrecher" an Hitler, durch die die „Mängel des zur Zeit noch geltenden Strafrechts" beseitigt werden sollten, „die – jedenfalls im Kriege – nicht erträglich" seien. Außer der Regelung der in seinem vorangegangenen Schreiben genannten beiden Probleme sah der Entwurf vor, daß künftig für den Versuch oder die Beihilfe zu einer Straftat ganz allgemein diejenige Strafe zulässig sein sollte, die für die vollendete Tat vorgesehen war. „Dieser Satz", erläuterte Gürtner, „ist seinerzeit von Ihnen in der Kabinettsberatung des Strafgesetzentwurfs als einer der wichtigsten Sätze der Strafrechtserneuerung gebilligt worden".[57] Nachdem Hitler zugestimmt hatte, sandte Freisler am 26. Oktober den Entwurf an den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung Frick zur Vorlage beim Ministerrat für die Reichsverteidigung. Er begründete die Vorlage mit „schwere[n] Straftaten der letzten Wochen, die nach dem geltenden Strafrecht nicht befriedigend entschieden werden konnten", und damit, daß sich Hitler wegen eines solchen Straffalles – wie Freisler den brutalen Eingriff Hitlers beschönigend umschrieb – mit dem Justizminister „in Verbindung gesetzt" habe. Da der vorgelegte Entwurf aber „nur einige besonders dringende Lücken des geltenden Strafrechts" schließe, kündigte Freisler in Kürze die Vorlage einer „größeren Verordnung gegen Schwerverbrecher" an.[58] Als Frick am 13. November den Entwurf an den Ministerrat sandte, damit er unter dessen Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden sollte, ergab sich eine weitere Verzögerung: es stellte sich heraus, daß Gürtners Unterschrift auf der Vorlage vorher beseitigt werden mußte, da die Verordnungen des Ministerrats nur von dessen Mitgliedern unterzeichnet werden durften.[59] Gegen den berichtigten Entwurf erhob nunmehr der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft Funk wegen der vorgesehenen unbegrenzten Rückwirkung der Verordnung Widerspruch und forderte ihre Beschränkung auf den 1. September 1939. Schon hatte das Justizministerium die Bedenken in einem Schreiben an Funk berücksichtigt, als dieser erfuhr, daß der Entwurf bereits von Hitler gebilligt worden war, und seinen

[55] Schr. Gürtners an Hitler v. 14.10.39 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1513a).
[56] Festgehalten im Verm. für Lammers v. 18.10.39 (a.a.O.).
[57] Vgl. Schr. Gürtners an Hitler v. 18.10.39 nebst Entw. (a.a.O.).
[58] Vgl. Schr. des RJM (i.V. Freisler) an den GBV v. 26.10.39 (a.a.O.).
[59] Vgl. Aktenverm. v. 16.11.39 (a.a.O.).

Widerspruch daraufhin zurückzog.[60] Am 5. Dezember konnte Göring die von Frick und Lammers mitgezeichnete Verordnung durch seine Unterschrift vollziehen.

Die *Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939*[61] zielte wie die Volksschädlingsverordnung auf einen bestimmten Tätertyp – eben den „Gewaltverbrecher" oder Gangster – ab und enthielt nicht nur Strafverschärfungsgründe für die zugrunde liegende Straftat, sondern stellte neue selbständige Straftatbestände auf. Nach § 1 wurde derjenige mit dem Tode bestraft, der „bei einer Notzucht, einem Straßenraub, Bankraub oder einer anderen schweren Gewalttat Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gleich gefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib oder Leben bedroht" (Abs. 1). Ebenso wurde „der Verbrecher bestraft, der Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt" (Abs. 2), gleich welche Straftat er begangen und wann er sie begangen hatte: die Bestimmung traf auch auf einen Häftling zu, der aus dem Zuchthaus entwichen war. Unter die anderen „schweren Gewalttaten" konnten praktisch alle Straftaten fallen, wenn sie durch die Anwendung der Waffe Gewaltcharakter annahmen, oder wenn ihr gesetzlicher Tatbestand das Gewaltelement enthielt, auch der Totschlag – wenn der Täter als Typ des Gewaltverbrechers angesprochen werden konnte. Unter den Mitteln, die den Waffen im Sinne des Waffengesetzes vom 28. März 1938 (RGBl. I, S. 265) gegenüber als „gleich gefährlich" angesehen wurden, wollte Freisler auch solche verstanden wissen, die dem Opfer keinen dauernden gesundheitlichen Schaden verursachten wie z. B. Betäubungsmittel, Tränengas oder Pfeffer.[62] Wie die Rechtsprechung später zeigte, war dieser Begriff einer nahezu unbegrenzten Auslegung fähig: dazu rechneten auch „das wahllose Treten mit Füßen, die mit Stiefeln bekleidet sind, das wiederholte Aufschlagen des Kopfes auf die Kante eines Brettes, ... das Würgen am Hals, also die bloße Anwendung der eigenen Körperkräfte" sowie schließlich „unter besonderen für den Gewaltverbrecher typischen [!] Umständen ein wuchtiger Faustschlag".[63] Im März 1942 sollte der Besondere Senat des Reichsgerichts einen Teppichklopfer als ein solches „gleich gefährliches Mittel" ansehen, als er auf „außerordentlichen Einspruch" hin einen Angeklagten als Gewaltverbrecher zum Tode verurteilte, wie es Hitler in seiner persönlichen Intervention gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts forderte, das unter Verneinung der Gewaltverbrechereigenschaft auf fünf Jahre Zuchthaus erkannt hatte.[64] § 2 der Verordnung gewährte jedem, der sich „bei der Verfolgung eines Verbrechers für dessen Ergreifung persönlich einsetzt", denselben strafrechtlichen Schutz, wie ihn Polizei- und Justizbeamte durch die §§ 113 bis 119 StGB und das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens genossen. Für alle Straftaten, die nach den §§ 1 und 2 der Verordnung zu beurteilen waren, wurden ausschließlich die Sondergerichte zuständig (§ 3). Von weitreichender Bedeutung war § 4, der über den Kreis der Gewaltverbrechen hinausgriff und generell eine fundamentale Folgerung aus dem Grundsatz des

[60] Vgl. Verm. Kritzingers v. 25.11.39 (a.a.O.). In der Sache wurde den Einwänden jedoch Rechnung getragen, vgl. das folgende zu § 5 der VO.

[61] RGBl. I, S. 2378, zum folgenden ferner Werle, Justiz-Strafrecht (1989), S. 284ff., R. Freisler, Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherverordnung (DJ 1939, S. 1849ff.), und R. Freisler, F. Grau, K. Krug, O. Rietzsch, Deutsches Strafrecht Bd. 1, Berlin 1941, S. 298ff.

[62] R. Freisler, a.a.O., S. 1852.

[63] Vgl. mit Nachweis der Urteile R. Freisler, F. Grau u. a., a.a.O., S. 303, ferner Kaul, a.a.O., S. 171f.

[64] Vgl. Urt. des RG v. 31.3.42, in Auszügen zit. bei H. Schorn, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1959, S. 662.

Willensstrafrechts in das geltende Recht einführte, die im Gesamtentwurf eines neuen StGB bereits enthalten war[65]: „Für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder für die Beihilfe dazu" sollte „allgemein die Strafe zulässig [sein], die für die vollendete Tat vorgesehen" war. Damit wurde zwar die Strafbarkeit des Versuchs als solche nicht ausgedehnt – die Bestimmung bezog sich nur auf die Fälle, in denen das geltende Recht den Versuch bereits für strafbar erklärte – und auch keine grundsätzliche Strafverschärfung für jeden Einzelfall vorgeschrieben. Die Bestimmung befreite aber den Richter von der bisherigen zwingenden Vorschrift der §§ 44 und 49 StGB, wonach Versuch und Beihilfe milder bestraft werden *mußten* als die vollendete Tat. Sie sollte den Gerichten ermöglichen, bei diesen Delikten die Strafe „nach dem Maß der Willensschuld zu bestimmen; auf den vielfach von Zufälligkeiten abhängigen Eintritt des Erfolges" sollte es „künftig nicht mehr ankommen".[66] Damit war der Richter abermals von einer gesetzlichen „Fessel" befreit worden. Nach der Rückwirkungsbestimmung des § 5 galt die Verordnung auch für Straftaten, die vor ihrem Inkrafttreten – d.h. vor dem 9. Dezember 1939 – begangen worden waren. Trotz dieses eindeutigen Wortlauts trug die Justizleitung der erwähnten Forderung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft nach einer Begrenzung der Rückwirkung auf den Kriegsbeginn weitgehend Rechnung: sollte die Verordnung ohnehin nicht mehr auf Straftaten angewendet werden, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits rechtskräftig abgeurteilt waren, so wurde durch eine Durchführungsverordnung ihre rückwirkende Anwendung auf noch abzuurteilende, vor dem 1. September 1939 verübte Taten nicht zwingend vorgeschrieben, sondern vom Einverständnis zwischen Gericht und Staatsanwalt abhängig gemacht.[67] In einer Rundverfügung wies das Justizministerium die Staatsanwälte an, davon nur Gebrauch zu machen, wenn sie es für „unabweislich" hielten, dann aber vorher ans Ministerium zu berichten.[68] Für die nach Kriegsausbruch begangenen Taten galt die Rückwirkung jedoch unbeschränkt.

Mit ihrer rückwirkenden Geltung, ihren drakonischen Strafandrohungen, ihren elastisch interpretierbaren Tatbeständen und ihrem normativen Tätertypus war die Gewaltverbrecherverordnung eine weitere typische Norm des materiellen Kriegsstrafrechts im nationalsozialistischen Staat. Ihr Schritt in das Willensstrafrecht, die gesetzliche Möglichkeit, Versuch und Beihilfe wie die vollendete Tat zu bestrafen, diente der „Herbeiführung einer Freiheit des Richters"[69], der dadurch instand gesetzt werden sollte, im Sinne der politischen Führung zu judizieren. Dennoch reichten Volksschädlingsverordnung und Gewaltverbrecherverordnung zur Erfüllung der neuen Aufgabe nicht aus, die die politische Führung und deren radikale Vertreter in der Justiz wie Freisler der Strafrechtspflege zuerkannten: der „Reinigung des Volkskörpers" im Kriege. Sie sollten daher durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen ergänzt werden.

Da die rigorosen Strafgesetze aber nicht nur der „Reinigung" des eigenen Volkes, sondern mit der Ausdehnung des deutschen Machtbereichs im Kriege auch als Verfolgungsinstrumente gegen Angehörige fremder Völker angewendet werden sollten,

[65] Vgl. dazu Kapitel VII.2.b., S. 775.
[66] Aus der Amtlichen Begründung der VO zit. bei Freisler, a.a.O., S. 1856.
[67] Vgl. VO zur Durchführung und Ergänzung der VO gegen Gewaltverbrecher v. 28.12.39 (RGBl. 1940 I, S. 17), die gleichfalls mit Wirkung vom 9.12.39 in Kraft trat.
[68] RV des RJM an die OReiAe und GStAe v. 13.1.40 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).
[69] R. Freisler, a.a.O., DR 1939, S. 1856.

mußte ihr Geltungsbereich erweitert werden. Den ersten Anstoß dazu gab die Absicht, die Ausschreitungen zu ahnden, die polnische Staatsangehörige in der Phase der „Anheizung" des deutsch-polnischen Konflikts durch Hitler und nach Kriegsbeginn an Volksdeutschen in Polen begangen hatten. Zu diesem Zweck hatte das OKH bereits am 5. September 1939 für die Feldkriegsgerichte und bestimmte – bei Abgabe von der Militärjustiz tätig werdende – Sondergerichte das deutsche Strafrecht in Polen eingeführt und seine Anwendung später auf Straftaten erweitert, die vor Kriegsausbruch lagen.[70] Wegen der Anwendung des deutschen Strafrechts in Polen nahm das Reichsjustizministerium noch im September mit dem OKH Verbindung auf[71]; das Problem löste sich jedoch dadurch, daß die besetzten polnischen Gebiete im Oktober aus der Militärverwaltung herausgenommen und dem Reich endgültig ein- bzw. angegliedert wurden: die eingegliederten Ostgebiete wurden „Inland"[72], im Generalgouvernement konnten die deutschen Gerichte, die ausschließlich das deutsche Strafrecht anwandten, jeden Polen vor ihre Schranken ziehen.[73] Es mußte aber damit gerechnet werden, daß sich nach der militärischen Besetzung weiterer europäischer Länder, die nicht annektiert werden sollten, ähnliche strafrechtliche Verfolgungen gegen deren Angehörige ergaben, vor allem, wenn die Führung die Aktivitäten deutscher Emigranten gegen das NS-Regime ahnden wollte, die eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hatten. Ferner hatte sich herausgestellt, daß sich unter den Volksdeutschen, die aufgrund der Umsiedlungsaktionen aus verschiedenen osteuropäischen Staaten ins Reich kamen, auch Personen befanden, die in ihren bisherigen Aufenthaltsstaaten wegen schwerer Straftaten in Untersuchungshaft gesessen hatten. Da ihre Übernahme nicht abgelehnt werden konnte, sollten ihre Strafverfahren nunmehr in Deutschland durchgeführt werden. Aber nicht nur die Auslandstaten von Ausländern, sondern auch die Auslandstaten deutscher Staatsangehöriger – deren Verfolgung der Rechtsprechung bislang Schwierigkeiten bereitet hatte, wenn sie nach dem Recht des Begehungsortes nicht mit Strafe bedroht waren – sollten neu geordnet werden. Das Justizministerium bereitete daher gegen Ende 1939 eine entsprechende Verordnung vor, „deren Begründung im einzelnen als geheim zu behandeln" war[74] und die im Februar 1940 dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung zuging.[75] Die im Umlaufverfahren gebilligte und vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassene *Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940*[76] ersetzte die Vorschriften des StGB über den räumlichen Geltungsbereich (§§ 3 bis 5, 8, 37) durch die einschlägigen Bestimmungen aus dem Gesamtentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches.[77] Da-

[70] Vgl. die VOen v. 5.9. und 1.10.39 (VOBl. für die besetzten Gebiete in Polen 1939, S. 3, 24).

[71] Vgl. Schr. Gürtners an das OKH v. 29.9.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/248).

[72] Vgl. VO über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten v. 6.6.40 (RGBl. I, S. 844). Durch die VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten v. 4.12.41 (RGBl. I, S. 759) wurden die Polen hier schließlich unter ein Sonderrecht gestellt.

[73] Vgl. VO über den Aufbau der Rechtspflege im GG v. 26.10.39 (VOBl. des GG für die besetzten polnischen Gebiete 1939, S. 4), VO über Sondergerichte im GG v. 15.11.39 (a.a.O., S. 34), VO über die deutsche Gerichtsbarkeit im GG v. 19.2.40 (a.a.O. 1940, S. 57), VO über die polnische Gerichtsbarkeit im GG v. 19.2.40 (a.a.O., S. 64).

[74] Vgl. Schr. des Ref. für Strafrechtserneuerung im RJM v. 23.12.39 an den zuständigen Ref. beim St.d.F. (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/856).

[75] Vgl. das geh. Schr. Gürtners an den GBV v. 23.2.40, das die Begründungen enthielt, nebst VOEntw. (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1512).

[76] RGBl. I, S. 754, dazu Werle, Justiz-Strafrecht (1989), S. 308 ff.

[77] Vgl. Kapitel VII.2.b., S. 780.

nach galt nunmehr das deutsche Strafrecht für jede Tat eines deutschen Staatsangehörigen, „einerlei ob er sie im Inland oder im Ausland" beging (§ 3 Abs. 1), und für jede Straftat eines Ausländers, die er im deutschen Inland beging (§ 4 Abs. 1). Für den im Ausland lebenden Ausländer konnte zwar nicht das gesamte deutsche Strafrecht gelten; jedoch sollten auf bestimmte Straftaten die deutschen Strafgesetze dann angewendet werden, wenn die Tat auch durch das Recht des Tatorts mit Strafe bedroht war und entweder „die Straftat gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet" war oder der Täter nach der Tat die deutsche Staatsangehörigkeit – gleich ob durch Einverleibung von Gebietsteilen ins Reich oder durch individuelle Einbürgerung – erworben hatte. Darüber hinaus aber sollten bestimmte Auslandstaten von Ausländern ohne Rücksicht auf das Recht des Tatorts nach deutschem Recht abgeurteilt werden. Dazu gehörten außer den bisher schon strafbaren hoch- und landesverräterischen Handlungen gegen das Reich[78] Straftaten, die der Ausländer „gegen den Träger eines deutschen Amts des Staates oder der Partei, gegen einen deutschen Soldaten oder gegen einen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes" beging (§ 4 Abs. 3). Alle Taten, die ein Ausländer im Ausland begangen hatte, sollten nur auf Anordnung des Reichsjustizministers verfolgt werden, um die Entscheidung mit der Gesamtpolitik der Führung abstimmen zu können. Ihrem Zweck entsprechend besaß die Verordnung eine unbegrenzte Rückwirkung auf alle Straftaten, die vor ihrer Inkraftsetzung verübt worden waren.

f. Die Entwürfe einer „Schwerverbrecherverordnung" und einer „Staatsverbrecherverordnung" 1939–1940: Instrumente zur Ausrottung des „inneren Feindes"

Schon bei der Vorlage der Gewaltverbrecherverordnung beim Ministerrat für die Reichsverteidigung Ende Oktober 1939 hatte Freisler weitere gesetzgeberische Maßnahmen angekündigt[1], um die Rechtsbrecher, die nach seiner Vorstellung den „Dolchstoß in den Rücken des Volkes" führten[2], wirksamer bekämpfen zu können. In den ihm unterstellten Abteilungen II (Strafgesetzgebung) und III (Strafrechtspflege) ließ er Überlegungen über ergänzende Strafrechtsnormen anstellen, die u.a. zu generalklauselartigen Formulierungen führten. So schlug der Leiter der Strafrechtspflegeabteilung Ministerialdirektor Crohne folgende Bestimmung vor: „Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bedroht sind, können in Notzeiten in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft werden."[3] Aus der Strafgesetzgebungsabteilung kam folgender Vorschlag, allerdings gleich mit dem Kommentar, daß er „kaum befürwortet werden" könne: „Hat ein Verbrecher

[78] Bis dahin waren außerdem jene Auslandsdelikte von Ausländern strafbar gewesen, die nach dem Grundsatz der „Weltrechtspflege" aufgrund internationaler Abkommen verfolgt wurden: Kinder- und Frauenhandel, Münzdelikte, Opiumhandel, Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen. Ferner gehörten dazu Delikte, die ein Ausländer als Träger eines deutschen Amts (z.B. als Wahlkonsul) beging, sowie der Verrat eines Geschäftsgeheimnisses eines deutschen Betriebes.

[1] Vgl. Freislers Schr. v. 26.10.39 (Kapitel VII.3.e., S. 912).

[2] So Freisler in seinen einleitenden Ausführungen auf der Tagung der SGVors. und Sachbearbeiter für die SG-Strafsachen bei den GStAen im RJM am 24.10.39 (Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit, Berlin 1939, S. 7; auch DJ 1939, S. 1753 f.), dort auch Freislers Vorstellung, daß während des Kampfes gegen den äußeren Feind jedem Verbrechen „viel vom Unrechtsgehalt des Landesverrats" anhafte.

[3] Verm. des Ref. für Strafrechtserneuerung für Freisler v. 30.10.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/856).

nach der Stärke seines verbrecherischen Willens, der Art der Ausführung seiner Tat oder sonst nach seiner Persönlichkeit und Lebensführung das Leben verwirkt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen."[4] Die Einführung solcher Generalklauseln wurde aber doch als zu bedenklich angesehen, da sie „die Rechtsprechung ins Uferlose treiben" würde[5], so daß Freisler entschied, besser die Vorschriften des StGB gegen schwere Verbrechen durch eine „Schwerverbrecherverordnung" zu novellieren, in die „zahlreiche Strafdrohungen mit Todesstrafe aufgenommen werden" sollten.[6] Die Grundlage für diese Verordnung gaben die einschlägigen Bestimmungen aus dem nicht in Kraft gesetzten Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches ab, über die die Ressorts seinerzeit Übereinstimmung erzielt hatten. Diese ohnehin den Bedürfnissen der Führung weitgehend angepaßten Vorschriften wurden z.T. durch Strafverschärfungen verändert. Die Bestimmungen des StGB-Entwurfs über Mord und Totschlag[7] sollten nunmehr an die Stelle der §§ 211 bis 215 StGB über „Verbrechen und Vergehen wider das Leben" treten. Entsprechend sollten folgende Vorschriften des geltenden StGB durch solche aus dem Entwurf des zukünftigen Strafgesetzbuches ersetzt werden: die Bestimmungen über Sittlichkeitsdelikte (§§ 175–178), wobei aber der Strafrahmen für Unzucht mit Kindern und für Unzucht zwischen Männern – letzteres auf Wunsch Himmlers – bis zur Todesstrafe erweitert wurde; über Körperverletzung (§§ 223a–228), wobei die Vorschrift über Schlägerei (§ 227) der Verordnung gegen Gewaltverbrecher angepaßt wurde; über erpresserischen Kindesraub (§ 239a), Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241), Raub und Erpressung (§§ 249–255), wobei in § 250 Raub bei Dunkelheit, Raub mit Waffen und Bankraub als Beispiele schweren Raubes eingefügt und in § 253 die Strafe für schwere Erpressung der des schweren Raubes – mit der Möglichkeit der Todesstrafe – gleichgesetzt wurde; über Hehlerei (§§ 258–260) und schweren Diebstahl (§ 243), wobei die Strafe gegen Diebstahl mit Waffen bis zur Todesstrafe verschärft wurde; über Wucher (§§ 302a–302e), wobei die Strafe bei schwerem Wucher ebenfalls bis zur Todesstrafe erhöht wurde; über Urkundenfälschung (§§ 267, 268) und Falschbeurkundung (§§ 348, 349, 363), wobei eine bislang fehlende Vorschrift gegen den Mißbrauch von Ausweispapieren eingefügt wurde; über Brandstiftung (§§ 306–309); über Gefangenenmeuterei (§ 122); über Aufforderung zum Verbrechen (§ 49a) sowie über Nichtanzeige eines geplanten Verbrechens (§ 139), wobei die Anzeigepflicht nunmehr auf alle Verbrechen ausgedehnt wurde. Ferner wurde die Mindeststrafe gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a) auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahre erhöht, und gegen sie sowie gegen entartete Sittlichkeitsverbrecher nunmehr die Todesstrafe ermöglicht, „wenn der Schutz des Volkes oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern": begründet wurde diese Generalklausel damit, daß „in einer Zeit, in der die Besten des Volkes ihr Leben für die Allgemeinheit hingeben", unverbesserliche Verbrecher nicht im Zuchthaus oder in Sicherungsverwahrung am Leben erhalten werden dürften. Die Entscheidung über eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (§ 42f) sollte den Gerichten nunmehr genommen und den Generalstaatsanwälten übertragen werden.[8] Die bislang in

[4] Verm. MinDirig. Schäfers für Freisler v. 26.10.39 (a.a.O.).
[5] Verm. MinDir. Crohnes für MinDirig. Schäfer v. 3.12.39 über die Entsch. Freislers (a.a.O.).
[6] Verm. des Ref. für Strafrechtserneuerung v. 4.11.39 (a.a.O.).
[7] §§ 405–410 des StGBEntw. (s. Kapitel VII.2.b., S. 786). Im folgenden kann nur ein summarischer Überblick über den Inhalt des Entw. der SchwerverbrecherVO gegeben werden.
[8] Diesen Plan hegte Freisler schon seit 1938, vgl. Kapitel VI.8.b., S. 728 f.

Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Beschränkungen des Höchstmaßes der zeitigen Zuchthausstrafe sollten generell fortfallen und der allgemeine Höchstbetrag der Gefängnisstrafe sowie das Höchstmaß einzelner Androhungen von Gefängnisstrafe, „die sich als zu eng erwiesen haben", erweitert werden. Auf Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe (§ 27a) sollte nunmehr in unbegrenzter Höhe und schon dann erkannt werden können, wenn der Täter in der Absicht handelte, sich zu bereichern. Ferner wurde die Möglichkeit, den Versuch zu bestrafen, auf einige Vergehen im StGB ausgedehnt. Schließlich erhielt die Vorschrift über verminderte Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2) die Richtlinienklausel, daß eine Strafmilderung nicht erfolgen sollte, wenn „der Schutz des Volkes oder die Eigenart des Täters die ungemilderte Strafe erfordern". Was der Richter unter dieser Formulierung zu verstehen hatte, war in der – diesmal nicht zur Veröffentlichung bestimmten – Begründung zum Entwurf erläutert: keine Milderung, soweit „die Rücksicht auf die Gesamtheit der Volksgemeinschaft, die Notwendigkeit der Abschreckung anderer labiler Elemente und ähnliche Gesichtspunkte die Todesstrafe oder eine empfindliche Freiheitsstrafe verlangen" oder „wenn die biologische Eigenart des Täters ergibt, daß nur eine ernste und lange Strafe eine wirksame Einwirkung erwarten läßt, wie dies insbesondere bei Psychopathen vielfach der Fall ist". Der § 51 wurde ferner durch eine Bestimmung ergänzt, daß selbstverschuldeter Rausch zu einer Erhöhung der Strafe führen sollte. Die Verordnung sollte bereits am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten und sich mit ihren wichtigsten Vorschriften rückwirkend auch auf Straftaten erstrecken, die seit Kriegsbeginn begangen worden waren.[9]

Neben dieser Verordnung, die auf eine Strafverschärfung für die schwere Kriminalität abzielte, wurde eine „Staatsverbrecherverordnung" vorbereitet, die dasselbe Ziel für die politischen Straftaten verfolgte. Bereits zwei Wochen nach Kriegsausbruch waren die Milderungsgründe beim Landesverrat gestrichen worden, die für jene Fälle bestanden, bei denen die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reiches herbeiführen konnte.[10] Nunmehr sollten sämtliche Bestimmungen des geltenden StGB über Hoch- und Landesverrat durch die entsprechenden, z. T. neuartige Tatbestände enthaltenden Vorschriften aus dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches[11] – mit zusätzlichen Strafverschärfungen versehen – ersetzt werden.[12] Die vorgeschlagenen Strafen gingen teilweise selbst der Strafrechtspflegeabteilung (Abt. III) zu weit. So wandte sie sich gegen die im Paragraphen über „Kriegsverrat" angedrohte absolute Todesstrafe gegen denjenigen, der es unternahm, im Kriege „die feindliche Macht zu fördern oder die Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen zu schädigen", da unter diesen Tatbestand auch nicht todeswürdige Handlungen fielen wie die Weitergabe abgeworfener

[9] Vgl. Entw. einer VO zur Änderung und Ergänzung des Strafrechts (Schwerverbrecherverordnung) mit Begründung (Akten des RJM, a.a.O.).

[10] § 89 Abs. 3 und § 90 Abs. 2 StGB, vgl. G. zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und Strafgesetzbuchs v. 16. 9. 39 (RGBl. I, S. 1841). Laut Freisler sollte damit nicht mehr der Erfolg der Tat, sondern die „verräterische Gesinnung" bestraft werden, R. Freisler, Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches und seine Stellung in der Strafverfahrenserneuerung (DJ 1939, S. 1566).

[11] Es handelte sich um folgende Abschnitte aus dem StGBEntw.: Volksverrat, Feindliche Handlungen von Ausländern, Angriffe auf die Ehre des deutschen Volkes, Störung der Beziehungen zum Ausland, vgl. dazu Kapitel VII.2.b., S. 781 ff.

[12] Zum folgenden vgl. Entw. einer Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Strafrechts (Staatsverbrecherverordnung) mit Begründung (Akten des RJM, a.a.O.). Auf eine detaillierte Inhaltsangabe wird in diesem Zusammenhang verzichtet.

feindlicher Flugblätter u.ä. Die Abteilung III wurde von der Strafgesetzgebungsabteilung dahingehend beruhigt, daß die existierenden besonderen Strafvorschriften über das Verbreiten feindlicher Rundfunknachrichten, über Wehrmittelbeschädigung, Heimtücke usw. – obwohl sie an sich auch den Tatbestand des „Kriegsverrats" erfüllten – als Spezialvorschriften dem Kriegsverratsparagraphen vorgingen und ihre vorgesehenen Strafen nicht generell durch die dort angedrohte Todesstrafe verdrängt würden. Obwohl Ministerialdirektor Crohne seine Bedenken aufrechterhielt und es für falsch ansah, „eine Vorschrift so zu fassen, daß die Praxis ihr nach Möglichkeit auszuweichen versuchen" werde, blieb die Bestimmung unverändert stehen. Crohne und seine Abteilung äußerten auch Bedenken gegen die beabsichtigte Bestrafung eines Unternehmens, die nationalsozialistische Verfassung des Reichs „mit anderen verwerflichen Mitteln" als durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt – z.B. durch reine Propaganda – zu ändern. Dadurch müßten Handlungen, die bisher nur als Vergehen gegen das Heimtückegesetz bestraft wurden, künftig als Vorbereitung zum Hochverrat angesehen werden, denn schließlich sei jede Unmutsäußerung „objektiv geeignet, eine Verfassungsänderung herbeiführen zu helfen". Damit werde der Hochverratsbegriff bagatellisiert und eine bedenkliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof werde darüber hinaus „eine besonders in Kriegszeiten kaum tragbare Mehrbelastung" auferlegt: er werde „in den meisten Verfahren wegen bloßer Unmutsäußerungen ... das Vorliegen eines Hochverratsdelikts zu prüfen haben", da den örtlichen Staatsanwälten die nötige Sachkenntnis für diese Unterscheidung fehle. Auch diese Einwände wurden von der Strafgesetzgebungsabteilung zurückgewiesen mit dem Argument, daß diese Vorschrift laut Freisler nicht auf Einzelgänger, sondern nur auf organisierte Gruppen angewendet werde, etwa „wenn eine Gruppe finanzkräftiger Leute eine vom Führer angeordnete Volksabstimmung oder Reichstagswahl durch Flugblätter usw. in oppositionellem Sinn beeinflußen wollte" oder z.B. Eisenbahner mit einem Streik drohten. Darüber hinaus müßten die Täter den Vorsatz haben, die jetzige Regierung zu stürzen; werde an diesem Erfordernis festgehalten, sei ein Mißbrauch der Vorschrift „kaum zu befürchten".[13]

Die Staatsverbrecherverordnung enthielt die gleichen Rückwirkungsbestimmungen wie die Schwerverbrecherverordnung. Da beide Entwürfe den Reichsjustizminister ermächtigen sollten, diese Verordnungen sowie frühere strafrechtliche Nebengesetze und -verordnungen in den Wortlaut des StGB einzuarbeiten und dessen Inhalt unter fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen, wäre bei ihrer Inkraftsetzung ein völlig novelliertes StGB entstanden. Dieses neue StGB hätte allerdings nur einen Teil der im Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches vorgesehenen Neuerungen enthalten, der seit Jahren – von den anderen Ressorts gebilligt – in der Schublade des Justizministeriums lag. Da jedoch die Notwendigkeit vorauszusehen war, unter den Kriegsverhältnissen weitere Einzelbestimmungen des Gesamtentwurfs in Kraft setzen zu müssen, betrieb Gürtner im Dezember 1939 parallel zur Realisierung der beiden Verordnungen die Inkraftsetzung des Gesamtentwurfs durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung.[14] Auch für den Fall dieser Maximal-

[13] Zu den voranstehenden Erörterungen vgl. die Verm. der Abt. III v. 6.11. (Crohne) und 4.12.39 sowie der Abt. II v. 5.12.39 (a.a.O.).

[14] Zu diesem Versuch Gürtners und seinem Scheitern vgl. Kapitel VII.2.e.

lösung war es notwendig, daß die anderen Ressorts mit den kriegsbedingten Neuerungen befaßt wurden, da sie in den Gesamtentwurf aufgenommen werden sollten. Deshalb sandte Gürtner den beteiligten Stellen am 5. Dezember die Entwürfe der Schwerverbrecher- und der Staatsverbrecherverordnung mit der Bitte zu, ihnen schon innerhalb von zwei Wochen zuzustimmen, da über wesentliche Teile ihres Inhalts bereits früher Einverständnis erzielt worden sei. Zur Begründung der Strafverschärfung für Hoch- und Landesverrat aufgrund der „Erfahrungen insbesondere der Justizverwaltung und der Geh. Staatspolizei" führte er u.a. an, daß „Frankreich bereits im vorigen Jahre seine einschlägige Gesetzgebung von Grund auf erneuert" habe und „das deutsche Strafrecht in diesem Punkt nicht hinter dem französischen zurückbleiben" könne.[15] Die Inkraftsetzung der beiden Verordnungen wurde für das Justizministerium um so notwendiger, nachdem Hitler am 14. Dezember entschieden hatte, daß eine Verabschiedung des Gesamtentwurfs des neuen Strafgesetzbuchs durch den Ministerrat zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf keinen Fall in Frage kam. Einwände gegen die beiden Entwürfe gingen von zwei Seiten ein: von der Wehrmacht und von der Partei. Das Oberkommando des Heeres (OKH) lehnte so weitreichende Neuerungen im Kriege ab, da den Dienststellen des Feldheeres die Einarbeitung in die neuen Vorschriften, die auch die Angehörigen der Wehrmacht betrafen, wegen wichtigerer Aufgaben nicht möglich sei, zumal die Verordnungen bereits am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten sollten. Abgesehen davon trug eine Anzahl der Bestimmungen den besonderen Bedürfnissen der Wehrmacht nicht Rechnung. So kritisierte das OKH u.a., daß beim schweren Raub (§ 250) und schweren Diebstahl (§ 243) die Straferschwernis an das Merkmal geknüpft war, daß der Täter „eine Waffe mit sich führte": da Soldaten außerhalb der Kaserne stets das Seitengewehr tragen mußten, würden sich daraus für sie unbillige Härten ergeben. Auch die Ausdehnung der Anzeigepflicht auf alle Verbrechen (§ 139) würde im Bereich des Militärs zu unverständlichen Ergebnissen führen und die Kameradschaft gefährden: so würde ein Soldat bereits mit Gefängnis bestraft werden, wenn er z.B. die Absicht eines Kameraden verschwieg, den Urlaub um mehr als einen Tag zu überschreiten oder militärischen Ungehorsam im Felde zu begehen, da beide Handlungen „Verbrechen" im Sinne des Militärstrafgesetzbuchs (§§ 64, 92 MStGB) darstellten. Das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) unterstützte die Forderung, diese Mängel zu beseitigen, befürwortete aber grundsätzlich eine baldige Verabschiedung beider Verordnungen als kriegswichtig mit der Maßgabe, daß bis zu ihrer Inkraftsetzung ein ausreichender Zeitraum eingeräumt werden sollte. Um den Fortgang nicht zu verzögern, wurden die Änderungswünsche der Wehrmachtführung vom Justizministerium berücksichtigt.[16] Die weitere Behandlung der vorgelegten Verordnungen sollte ein Musterbeispiel dafür abgeben, daß die Gesetzgebung in der nationalsozialistischen Diktatur selbst in aktuell-wichtigen Angelegenheiten nur dann schnell und schlagfertig arbeitete, wenn die politische Führung an der Materie unmittelbar interessiert war. Zunächst stellte der Stab des Stellvertreters des Führers, der gegen die Entwürfe telefonisch Bedenken angemeldet hatte, ohne sie näher anzuführen, das Justizministerium auf eine harte Geduldsprobe. Als die Stel-

[15] Vgl. Schr. des RJM v. 5.12.39 an die beteiligten Fachminister und den St.d.F. (Akten des RJM, a.a.O.).
[16] Vgl. Schr. des OKH (Gen.Stab/Generalquartiermeister) v. 16.12.39 und des OKW (Wehrmachtrechtsabt.) v. 4.1.40 an das RJM, Verm. v. 11.1.40 und Schr. des RJM v. 19.1.40 an das OKW (a.a.O.).

lungnahme des Braunen Hauses trotz mehrfacher Rückfragen wochenlang auf sich warten ließ, sandte das Ministerium am 26. Januar 1940 eine Aufzeichnung an die Parteizentrale, die wegen ihrer Offenheit bemerkenswert ist, mit der die Aufgabe, die der Justiz von der Führung im Kriege zugedacht war, sowie ihre dadurch verursachte prekäre Lage und die Bedeutung behandelt wurden, die der Strafgesetzgebung bei der Lösung des Problems zukam:

„Aufgabe der Justiz im Kriege ist die Aussonderung hetzerisch und verbrecherisch eingestellter Elemente [!], die in kritischer Zeit einen Dolchstoß von hinten gegen die Front versuchen könnten (vgl. die Arbeiter- und Soldatenräte von 1918). Dies ist um so wichtiger, als die Opfer an Leben seitens der Besten an der Front sich erfahrungsgemäß als Stärkung der minderwertigen Elemente hinter der Front auswirken. Die Aufgabe kann mit den bisherigen unzureichenden Strafdrohungen und technisch vielfach geradezu hilflosen Formulierungen des RStGB. nicht geleistet werden. Die Folge ist Unzufriedenheit des Führers mit der Rechtsprechung gerade in Kapitalsachen und Korrektur unbefriedigender, durch die Lage der Gesetzgebung verursachter Urteile durch Erschießungen [!]. Diese wirken wiederum, wenn auch ungewollt, als Vorwurf der Führung gegen die Gerichte, setzen deren Autorität bei der Bevölkerung herab und erzeugen leicht auch ein gewisses Gefühl der Beunruhigung und der Sorge vor Willkür.

Die Gerichte leiden schwer unter der durch die Überlastung des Führers bedingten [!] Verzögerung der Strafrechtsreform. Rechtzeitige Inkraftsetzung des Entwurfs hätte dem Richter vielfach die Machtmittel verschafft, die er jetzt vermißt. Dieser Umstand macht eine Reihe von Verbesserungen des StGB ... unvermeidlich."

Um das technische Werkzeug für die Rechtsprechung im Kriege schon im Frieden bereitzustellen, wäre die Vorbereitung einer „Mobilmachungsverordnung" (Mob-VO.) nach dem Muster der im August 1938 fertiggestellten Kriegssonderstrafrechtsverordnung bei der Militärjustiz[17] notwendig gewesen. Sie sei seinerzeit „nur unterblieben im Vertrauen auf die Zusage des Führers, die Strafrechtsreform in einer 3tägigen Kabinettssitzung zu verabschieden".[18] Dieses Versäumnis müsse nunmehr durch die vorgeschlagenen Verordnungen nachgeholt werden; angesichts der fehlenden Übersichtlichkeit des Gesetzesstoffs müsse zugleich aber auch ein „für die Kriegsdauer und die folgende Übergangszeit berechneter brauchbarer Gesetzestext" hergestellt werden, um die Handhabung des Strafrechts zu erleichtern.[19] Durch diesen und einen weiteren schriftlichen Appell kamen im Februar endlich Verhandlungen über die Änderungswünsche der Parteizentrale in Gang, die sich darauf erstreckten, daß bei den – in der Staatsverbrecherverordnung vorgesehenen – Bestimmungen über „Angriffe auf die Ehre des deutschen Volkes" dieselben Vereinbarungen gelten sollten wie für das Heimtückegesetz.[20] Die Parteiführung befürchtete nämlich, daß es im Volk „beunruhigend wirken" werde, wenn die bisher nach dem Heimtückegesetz behandelten Fälle der Verunglimpfung des deutschen Volkes, des Führers, der Partei usw. nunmehr nach dem entsprechenden neuen Paragraphen abgeurteilt wurden, der im Kriege die Verhängung der Todesstrafe ermöglichte: die Todesstrafe müsse hier aber „auf wenige Ausnahmefälle beschränkt" bleiben. Da die Parteiführung „leichter als der Justizminister sagen könne, dieser oder jener Fall könne mit einer Verwarnung abgetan werden",

[17] Vgl. dazu Kapitel VII.2.d., S. 817, u. dortige Anm. 42.

[18] Es handelt sich um Hitlers Zusage an Gürtner vom April 1938, vgl. Kapitel VII.2.d., S. 805.

[19] Vgl. Schr. des Ref. für Strafrechtserneuerung im RJM v. 26.1.40 an den zuständigen Ref. im Stab des St.d.F. (Akten des RJM, a.a.O.).

[20] Vgl. Kapitel VII.3.a., S. 832 f., dazu auch die Forderungen des St.d.F. bei Verstößen gegen die Bestimmungen über Ehrenkränkung und falsche Verdächtigung im StGBEntw., Kapitel VII.2.d., S. 809, 814.

wurde schließlich vereinbart, daß *alle* Verstöße gegen den Verunglimpfungsparagraphen nur im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers verfolgt werden dürften; bei den Paragraphen über Beschimpfung oder Beschädigung nationaler Wahrzeichen wurde diese Voraussetzung auf die Fälle beschränkt, in denen es sich um Wahrzeichen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände handelte.[21] Nachdem Heß daraufhin den beiden Verordnungsentwürfen zugestimmt hatte, erbat Gürtner von Lammers die Genehmigung, sie auf dem Wege über den Ministerrat für die Reichsverteidigung verabschieden zu lassen, und erhielt von diesem am 9. April den Bescheid, daß Hitler mit dem beabsichtigten Verfahren einverstanden sei, aber „vor Veröffentlichung der Verordnungen ihre Vorlage und dabei einen eingehenden Vortrag über den vom Ministerrat beschlossenen Inhalt" wünsche[22]: offensichtlich wollte Hitler vermeiden, daß die von ihm abgelehnte Gesamterneuerung des StGB auf dem Umwege über die beiden umfangreichen Novellen verwirklicht wurde. Eine Woche später übersandte Gürtner beide Entwürfe dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung zur Vorlage an den Ministerrat und betonte, daß er „eine mündliche Beratung der Verordnungen nicht mehr für erforderlich" halte.[23] Wegen der Wichtigkeit der Vorlage entschied Göring jedoch für eine mündliche Beratung auf einer Ministerratssitzung, die „innerhalb der nächsten acht Tage" stattfinden und auf der Gürtner die Entwürfe vortragen sollte.[24] Unterdessen nahm jedoch der Beginn des Westfeldzugs Göring in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Luftwaffe in Anspruch, so daß das Justizministerium vorschlug, für die Verabschiedung der Vorlagen nunmehr doch das schriftliche Umlaufverfahren zu wählen. Görings Staatssekretär Körner vertrat jedoch den Standpunkt, daß Göring auf einer mündlichen Beratung bestehen werde, und schlug zur Vorbereitung der Beratung vor, in der Zwischenzeit die schriftlichen Stellungnahmen der Beteiligten zu der Vorlage einzuholen.[25] Entsprechend sandte Lammers am 22. Juni die beiden Entwürfe den Mitgliedern des Ministerrats mit der Bitte zu, sich bis zum 10. Juli zu äußern.[26] Nachdem die zustimmenden Stellungnahmen eingegangen waren, teilte die Reichskanzlei dem Justizministerium mit, man müsse nunmehr abwarten und versuchen, „den Herrn Generalfeldmarschall zu bitten, zu der von ihm in Aussicht genommenen Sitzung nach Berlin zu kommen".[27] In den folgenden Monaten – der Zeit der Luftschlacht über England und der Vorbereitungen für eine eventuelle Landung auf der Insel – reagierte Göring auf die wiederholten Anfragen Lammers', wie mit den beiden Verordnungen verfahren werden solle, überhaupt nicht.[28]

Unterdessen ereignete sich ein weiterer Fall, bei dem Hitler in die Rechtsprechung eingriff, da aufgrund der geltenden Gesetze ein „befriedigendes" Urteil nicht hatte ge-

[21] Zum Voranstehenden vgl. Verm. des Strafrechtsref. v. 9. und 22.2.39, Schr. des RJM (i.V. Freisler) an den St.d.F. v. 10. und 22.2.39 (a.a.O.).

[22] Vgl. Antwortschr. Lammers' v. 9.4.40 auf das Schr. des RJM (i.V. Freisler) v. 18.3.40 (a.a.O.).

[23] Vgl. Schr. Gürtners an den GBV v. 16.4.40 (a.a.O.). In den Entw. der SchwerverbrecherVO war als Ergebnis einer Sitzung bei Göring über Fragen der Jugendbetreuung noch eine Änderung des § 182 StGB (Verführung) aufgenommen worden, die das Schutzalter Jugendlicher gegen Verleitung zur Unzucht von 14 auf 16 Jahre erhöhte, vgl. Schr. des RJM v. 7.2.40 an den St.d.F. (a.a.O.).

[24] Vgl. Schr. Lammers' an Gürtner v. 26.4.40, Referentenverm. v. 25.4.40 (a.a.O.).

[25] Vgl. Referentenverm. für Freisler v. 21.6.40 über die Auskunft MinDir. Kritzingers von der RK (a.a.O.).

[26] Schr. Lammers' v. 22.6.40 an die Mitglieder des Ministerrats für die Reichsverteidigung (a.a.O.).

[27] Referentenverm. für Freisler v. 11.7.40 über die Auskunft aus der RK (a.a.O.).

[28] Vgl. die Aktenverm. über Auskünfte der RK und Wiedervorlage v. 29.7. bis 18.9.40 (a.a.O.).

fällt werden können: Am 8. August 1940 verurteilte der Volksgerichtshof einen Stikkereizeichner, der im Januar 1939 in der Schweiz die von ihm erfundene Nachricht verbreitet und durch gefälschte detaillierte Berichte und Meldungen untermauert hatte, daß ein deutscher Einmarsch unmittelbar bevorstehe, wegen landesverräterischer Fälschung (§ 90a Abs. 2, § 90f StGB) mangels weiterreichender gesetzlicher Handhabe zu lebenslangem Zuchthaus. Aufgrund eines Berichts im „Völkischen Beobachter" vom 13. August, in dem das unbefriedigende Ergebnis des Prozesses hervorgehoben wurde, ließ Hitler den Justizminister noch am selben Tage über die Präsidialkanzlei anweisen, den Verurteilten „unverzüglich der Geheimen Staatspolizei überstellen zu lassen"; er wurde sofort erschossen.[29] Gürtner nahm diesen Fall zum Anlaß, Lammers am 12. September erneut auf die Dringlichkeit einer Verabschiedung der vor Monaten vorgelegten Entwürfe hinzuweisen, da die Staatsverbrecherverordnung „auf zwei Wegen eine befriedigende Lösung des Falles" gesichert habe: Einmal werde in ihr der Verrat einer unwahren Nachricht, die im Falle ihrer Wahrheit ein Staatsgeheimnis wäre, wie der Verrat eines wahren Staatsgeheimnisses mit dem Tode bedroht, zum anderen sei dort für verräterische Hetze die Todesstrafe fakultativ vorgesehen. Er bat, bei Göring auch unter Hinweis auf diesen Fall auf die baldige Inkraftsetzung der beiden Verordnungen zu drängen.[30] Das Ergebnis dieses von Lammers auch unternommenen Schrittes war, daß Göring ihn im November schließlich ersuchte, bei Hitler vorher die Entscheidung einzuholen, „ob dem Führer zur Zeit größere strafrechtliche Novellen politisch genehm seien".[31] Nachdem im Vorjahr Görings selbstherrliches Gehabe, den Gesamtentwurf des neuen Strafgesetzbuches in kürzester Frist über den Ministerrat in Kraft setzen zu wollen, durch Hitler einen Dämpfer erhalten hatte, waren seine Bedenken verständlich, nur äußerte er sie reichlich spät. Bei dem nunmehr erfolgenden Vortrag Lammers' über die beiden Entwürfe bei Hitler fiel schließlich die Entscheidung: Hitler meinte, „er könne es dem Herrn Reichsjustizminister nicht verdenken, daß er die in den Verordnungen niedergelegten Wünsche zur Verbesserung des Strafrechts geäußert habe, allein er stehe auf dem Standpunkt: Der Sieger [!] amnestiert, aber er erläßt keine neuen Strafvorschriften". Daher solle eine Verabschiedung der beiden Verordnungen durch den Ministerrat vorläufig zurückgestellt werden.[32] In seiner Mitteilung über diese Entscheidung an Gürtner führte Lammers aus, Hitler sei der Ansicht,

„daß der erfolgreiche Verlauf des Krieges, der neben anderem der Einmütigkeit und Opferbereitschaft der gesamten Bevölkerung zu verdanken ist, den Erlaß der vorgeschlagenen Verordnungen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht rechtfertigen würde. Der Führer verkennt nicht, daß es im Einzelfall schwer sein wird, an Hand veralteter Strafrechtssätze das richtige Urteil zu finden. Der Führer vertraut jedoch darauf, daß die Gerichte in vernünftiger und den Zeitverhältnissen angepaßter Auslegung zu ihn befriedigenden Urteilen kommen werden".[33]

Im Gegensatz zu Hitler wollte sich das Justizministerium keinesfalls auf die „angepaßte" Auslegung unzureichender Gesetze durch die Gerichte verlassen, um die von

[29] Vgl. VB v. 13.8.40; in der Wiener Ausg. v. 14.8.40, S. 2, wurden die Meldungen von der Verurteilung und von der Erschießung „wegen Widerstandes" nebeneinander veröffentlicht.
[30] Vgl. Schreiben Gürtners an Lammers v. 12.9.40 (Akten des RJM, a.a.O.).
[31] Vgl. Referentenverm. für Freisler v. 11.11.40 (a.a.O.).
[32] Vgl. Referentenverm. für MinDir. Schäfer v. 26.11.40 bezügl. der Mitteilung aus der RK, über Freisler noch am selben Tage Gürtner vorgelegt (a.a.O.).
[33] Vgl. Schr. Lammers' an Gürtner v. 17.11.40 (a.a.O.).

der Führung erwartete Rechtsprechung im Kriege zu gewährleisten, zumal dessen Ende trotz der von Hitler hervorgehobenen militärischen Erfolge noch nicht abzusehen war. Lammers' Mitteilungsschreiben war noch gar nicht eingegangen und Hitlers Ablehnung der beiden vorgeschlagenen Verordnungen dem Ministerium erst fernmündlich aus der Reichskanzlei bekanntgeworden, als der Leiter der Strafgesetzgebungsabteilung seinen Vorgesetzten bereits vorschlug zu prüfen, „welche Einzelvorschriften aus den beiden großen Entwürfen als besonders dringlich durch kleine Spezial-Novellen weiterverfolgt werden" sollten.[34] Bei der Auslegung des Führerentscheids wurde mit der Reichskanzlei darüber Einvernehmen erzielt, daß er sich nur auf größere Novellen, nicht aber auf die Regelung dringlicher „Einzelfragen aus den zurückgestellten Novellen" bezog.[35] Dazu gehörten nach Ansicht des Ministeriums: die Neufassung der Bestimmungen über Mord und Totschlag mit ihrer Unterscheidung nach der Gesinnung des Täters; die Zulassung der Zuchthausstrafe für besonders schwere Fälle des Wuchers; die mit schwerer Strafdrohung ausgestattete Vorschrift gegen den Mißbrauch von Ausweispapieren; die Zulassung der Todesstrafe gegen besonders gefährliche Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher sowie die Übertragung der Entscheidung über eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung auf die Generalstaatsanwälte. Nach erneutem Vortrag von Lammers erklärte sich Hitler mit einer entsprechenden Novelle – die aber nicht als Verordnung, sondern als Gesetz eingebracht werden sollte – einverstanden. Dieses Gesetz, in das noch zusätzliche Vorschriften über Wehrmittelbeschädigung, Brandstiftung und Rauschtaten aufgenommen wurden, sollte den beteiligten Stellen aber erst nach dem Tod Gürtners vorgelegt und im September 1941 erlassen werden[36], als bereits Staatssekretär Schlegelberger mit der Leitung des Reichsjustizministeriums beauftragt war.

Über die Strafgesetzgebung des Reichsjustizministeriums in der Gürtner-Zeit läßt sich zusammenfassend sagen, daß ab 1933 ein antiliberales („autoritäres") Strafrecht geschaffen wurde, das im Verbrechen eine Autoritätsverletzung und in der Strafe folglich Autoritätswahrung, d.h. Vergeltung sah: der Gedanke der gerechten Sühne für begangenes Unrecht trat zunehmend hinter dem Zweckmäßigkeitsgedanken des „Schutzes der Volksgemeinschaft" zurück.[37] Da dieses Strafrecht im Rechtsbrecher im Grunde den entarteten, unresozialisierbaren Schädling sah, bezweckte die Strafe nicht primär Besserung, sondern Abschreckung, mit Kriegsbeginn in starkem Maße sogar „Aussonderung" und Unschädlichmachung. Daher spielten in seinem erweiterten Strafensystem die lebenslange Zuchthausstrafe, im Kriege an Stelle dieser „jahrzehntelange[n] Konservierung des gemeinschaftsuntauglichen Gliedes" aber dessen „Ausscheidung"[38], d.h. die Todesstrafe eine erhebliche Rolle. Da nicht „formale", sondern

[34] Verm. MinDir. Schäfers für Freisler und Gürtner v. 26.11.40 (a.a.O.).

[35] Vgl.Entw. eines nicht abgesandten Schr. an die RK und Verm. MinDir. Schäfers v. 5.12.40 betr. übereinstimmende Auslegung des Führerentscheids mit MinDir. Kritzinger von der RK (a.a.O.).

[36] Vgl. G. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs v. 4.9.41 (RGBl. I, S. 549), Werle, Justiz-Strafrecht, S.314ff.

[37] Vgl. dazu den Abschnitt „III. Sinn und Bedeutung der Strafe" bei E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965, S.436ff.

[38] Vgl. R. Freisler, Gedanken zum rechten Strafmaß (DStR 1939, S.335): „Wenn schon ein sicherer Schutz der Gemeinschaft gegen die Verbrecherpersönlichkeit auf Jahrzehnte hinaus erforderlich ist, warum dann nicht diesen Schutz durch ihre Auslöschung sofort vollkommen gestalten ...? Warum diesen Schutz auf Jahrzehnte hinaus mit vielen Mühen wertvoller Volksgenossen und mit kostspieligen Einrichtungen erkaufen, nur um für diesen Mehrpreis eine unvollkommenen Schutz zu erhalten?"

„materielle" Gerechtigkeit durchgesetzt werden sollte, wurden die strengen Tatbestände in den Strafnormen durch generalklauselartige Begriffe und die Einführung von Tätertypen aufgelockert, Analogie und Rückwirkung zugelassen. Aus diesem Grunde wurde bei manchen Delikten außer der vollendeten Tat der Versuch – neben dem Erfolg also der Wille des Täters – gleich schwer bestraft. Die Ausrichtung des Strafrechts an dem verabsolutierten Ideal des nationalsozialistischen Staates änderte auch das Rangverhältnis zwischen politischem und kriminellem Straftäter: gerade der politische Rechtsbrecher verletzte seine Treuepflicht gegenüber der Gemeinschaft in besonderem Maße, er wurde als „Verräter" mit besonders schweren Strafen belegt. Da zwischen Recht und Moral nicht mehr unterschieden und regimekonformes Verhalten mit Moral identifiziert wurde, wurde der andersdenkende Rechtsbrecher nicht nur gestraft, sondern für ehrlos erklärt und diffamiert. Andererseits ermöglichte diese Identifikation, Straftaten, die tatsächlich oder vermeintlich *zugunsten* des Regimes verübt worden waren, wegen der „moralischen" Beweggründe des Täters nicht oder milder zu verfolgen. Innerhalb des hier behandelten Zeitraums 1933–1940 hatte die Gesetzgebung unter Beseitigung aller rechtsstaatlichen Sicherungen somit ein materielles Strafrecht geschaffen, das neben einer Verschärfung der in jedem Staat notwendigen Bekämpfung der Kriminalität in nahezu vollendeter Weise dem Schutz des nationalsozialistischen Regimes und der Ausübung seiner Herrschaft diente.

4. Die Pläne und Wege zur Umgestaltung des Bürgerlichen Rechts 1933–1940: Ausnutzung der Generalklauseln des Bürgerlichen Gesetzbuches und Erlaß von Einzelgesetzen

Die umfangreiche Gesetzgebungsarbeit des Reichsjustizministeriums auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts, die in weiten Teilen aus solider fachbezogener – und im Vergleich zum Strafrecht unpolitischer – Reformarbeit bestand, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht dargestellt werden. Hier seien nur die grundsätzlichen Vorstellungen des Ministeriums über das Vorgehen bei der Reform des Bürgerlichen Rechts angeführt, die sich von seinen Plänen einer Strafrechtsreform unterschieden. Hatte das Reichsjustizministerium beabsichtigt, ein neues StGB zu schaffen, so wurde dieser Gedanke hinsichtlich des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von vornherein verworfen.

Als Gürtner am 26. Oktober 1933 in Berlin den Vertretern der Presse die Absichten seines Ministeriums auf dem Gebiet der Rechtserneuerung erläuterte, führte er über die Reform des Zivilrechts aus, daß man hier „mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen" gedenke. Dieses Rechtsgebiet werde „voraussichtlich nicht im gleichen Maße wie das Strafrecht einen völligen Neubau erleben": auf diesem „überaus verzweigten und viel komplizierteren Gebiete" werde man sich auf „eine gründliche Durcharbeitung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (vor allem des BGB.) beschränken, um im Einzelfalle festzustellen, welche Vorschriften den nationalsozialistischen Anschauungen nicht mehr entsprechen und demgemäß abgeändert werden

müssen". Die „große Summe von Rechtsnormen, die sich auf diesem Gebiete jahrzehntelang bewährt haben", werde hingegen „unangetastet bleiben".[1]

Entsprechend dieser Zielsetzung verzichtete das Justizministerium beim Bürgerlichen Recht – anders als beim Strafrecht – auf die Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Kodifikation. Die Anpassung des als „individualistisch" und „materialistisch" angesehenen BGB vom 18. August 1896[2] an die nationalsozialistischen Vorstellungen, vor allem an den Punkt 24 des Parteiprogramms „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", aber auch an die durch die Entwicklung Deutschlands zum modernen Industriestaat geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse sollte sich auf zwei Wegen vollziehen: (1) ohne eine Änderung der Normen durch Rechtsprechung und Wissenschaft; (2) durch einige Novellen zum BGB, die nicht nur der Durchsetzung der nationalsozialistischen Ideologie, sondern auch der sachlich orientierten Fortentwicklung dienten.[3]

Die Anpassung des Bürgerlichen Rechts durch die *Rechtsprechung* wurde durch eine entsprechende Auslegung der Generalklauseln des BGB wie „Treu und Glauben" (§§ 157, 242), „gute Sitten" (§§ 138, 826), „Schikaneverbot" (§ 226) usw. bewirkt.[4] Sie hatten schon von jeher neben der Berücksichtigung der Billigkeit im Einzelfall auch gerechte Lösungen bei neu auftretenden Erscheinungen z. B. im Bereich der Wirtschaft ermöglicht und so der Fortbildungsfähigkeit des Privatrechts gedient. Nunmehr wurden sie als „Einbruchstellen" nationalsozialistischer Grundsätze in die Privatrechtsordnung benutzt: durch sie wurde die „Anwendung der individualistischen Vorschriften" des BGB vereitelt, sie wurden „als Wächter des Allgemeinwohls diesen entgegengestellt, wenn ein Sieg des Eigennutzes über das Gemeinwohl" drohte[5] – wobei das „Gemeinwohl" inhaltlich nunmehr durch die nationalsozialistische Führung bestimmt wurde.[6] Unterstützt wurden diese Bemühungen durch eine „Auslegung im Sinn der nationalsozialistischen Weltanschauung, Berufung auf das Programm der NSDAP, exceptio doli und andere Hilfsmittel, die sich an greifbare Regeln anlehnen konnten".[7] Einen nur mittelbaren, aber dennoch erheblichen Einfluß auf die Ausfüllung des bürgerlichen Rechts mit nationalsozialistischen Wertanschauungen durch die

[1] Vgl. Bericht „Neues Recht" in der Bayer. Staatszeitung v. 28. 10. 33.

[2] Die Hauptargumente der nationalsozialistischen Kritik am BGB waren: Herkunft vom römischen Recht, übersteigerte Wissenschaftlichkeit, begriffliche Denkweise und Wurzeln in liberal-konservativen sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen, vgl. H. Lange, Die Entwicklung der Wissenschaft vom Bürgerlichen Recht, Tübingen 1941, S. 5.

[3] Nach F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1967, S. 533, deckt sich der Bereich der Gesetzesänderungen, die auch in einem intakten Rechtsstaat vertretbar gewesen wären, im großen und ganzen mit dem neuen Recht, das nach 1945 nicht außer Kraft gesetzt wurde.

[4] Vgl. zu diesem Problem B. Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, Tübingen 1968; P. Thoss, Das subjektive Recht in der gliedschaftlichen Bindung. Zum Verhältnis von Nationalsozialismus und Privatrecht, Frankfurt a. M. 1968, S. 33 ff.; M. Stolleis, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974, S. 100 ff. F. Börner, Bedeutung der Generalklauseln (1989).

[5] H. Dölle, Die Neugestaltung des Deutschen Bürgerlichen Rechts (ZAkDR 1937, S. 360). Vgl. auch G. Hubernagel, Nationalsozialistische Rechtsauffassung und Generalklauseln in: H. Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1934, S. 971 ff.

[6] Vgl. Stolleis, a.a.O., S. 103: „Die Dispositionsmöglichkeit über die Rechtsinhalte wuchs damit zwangsläufig derjenigen Macht zu, die das Gemeinwohl definierte, d. h. dem Staat."

[7] Dölle, a.a.O.

Rechtsprechung übte die *Rechtswissenschaft* aus, indem sie von den neuen Rechtsquellen her allgemeine Grundsätze für die Auslegung der alten Normen entwickelte. Hier waren vor allem die Arbeiten und Veröffentlichungen der zahlreichen Ausschüsse in Hans Franks Akademie für Deutsches Recht von Bedeutung, die zur Erneuerung des Bürgerlichen Rechts gebildet worden waren.[8] Nahm das Reichsjustizministerium auf die Rechtsprechung in diesem Bereich durch gelegentliche kritische Veröffentlichungen Einfluß[9], so beteiligte es sich an den wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie durch die Mitwirkung einiger seiner Angehörigen: so übernahm Staatssekretär Schlegelberger, dem im Ministerium u.a. die Abteilung IV (Bürgerliches Recht und bürgerliche Rechtspflege) unterstand, 1935 den Vorsitz im Ausschuß für „Freiwillige Gerichtsbarkeit", und der Leiter dieser Abteilung, Ministerialdirektor Volkmar, stand dem Ausschuß für „Bürgerliche Rechtspflege" vor. Der Gesetzgebung dienten die Vorschläge und Entwürfe der verschiedenen Akademie-Ausschüsse jedoch nur in Ausnahmefällen als Grundlage.

Von der *novellierenden Gesetzgebung* zum Bürgerlichen Recht im engeren Sinne (BGB) wird noch zu sprechen sein. Darüber hinaus wurden aber die übrigen Gebiete des materiellen Privatrechts, auf denen die politische Führung die Verwirklichung ihrer Ziele als vordringlich ansah, durch eine tatkräftige Sondergesetzgebung umgestaltet: das Bauernrecht z.B. durch das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 und das Reichsnährstandgesetz vom 13. September 1933, das Arbeitsrecht z.B. durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, das Urheber- und Patentrecht z.B. durch das Patentgesetz vom 5. Mai 1936, sowie das Wirtschafts- und das Handelsrecht z.B. durch das Zwangskartellgesetz vom 15. Juli 1933, das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 und durch zahlreiche weitere Gesetze.[10] Bei dieser Sondergesetzgebung, bei der das Reichsjustizministerium teils als Ressort beteiligt, teils auch federführend war, handelte es sich nicht um Novellen zum BGB, sondern um Regelungen, die zwar auf der Grundlage des allgemeinen bürgerlichen Rechts beruhten, aber selbständige rechtliche Ordnungen schufen, bei denen zudem die Grenzen zwischen privatem und öffentlichem Recht fielen.

Die Vorschriften der fünf Teile des BGB – des Allgemeinen Teils (Personenrecht, Rechtsgeschäfte u.a.), des Schuldrechts, des Sachenrechts, des Familienrechts und des Erbrechts – wurden im Zeitraum unserer Betrachtung von 1933 bis 1940 durch vierzehn Gesetze abgeändert bzw. neu geregelt. Die Gesetze, die dem Schuldrecht[11] und

[8] Vgl. die Aufstellung über die Ausschüsse der AkDR bei D. L. Anderson, The Academy for German Law 1933–1944, phil. Diss. University of Michigan 1982 (veröffentlicht: New York 1987), S.573ff. Dort S.247ff. auch ein Überblick über die Arbeiten auf diesem Gebiet.

[9] Vgl. z.B. Freislers Kritik am Mietrecht-Urteil eines OLG in zweiter Instanz, das aufgrund des Gesetzeswortlauts gefällt worden war. F. beteuerte, er bespreche „nicht – zustimmend oder ablehnend – die beiden ergangenen Urteile", es komme ihm „auf die allgemeine Bedeutung der in dem obigen typischen Fall liegenden Fragen an". R. Freisler, Gemeinnutz vor Eigennutz als volksgenössische Rechtspflicht (Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1940, S.169ff.).

[10] Einen Überblick gibt der Artikel von M. Stolleis, Nationalsozialistisches Recht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, herausg. v. A. Erler und E. Kaufmann, Bd.2, Berlin 1978, S.882ff.

[11] Das ReichsjagdG. v. 3.7.34 (RGBl.I, S.549) nebst AusfVO v. 27.3.35 (RGBl.I, S.431) ordnete den Ersatz des durch Wild angerichteten Schadens neu; das G. über Hypothekenzinsen v. 2.7.36 (RGBl.I, S.533) stellte Gläubigern und Schuldnern zur Einigung über freiwillige Zinsermäßigung die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung.

dem Sachenrecht[12] zuzuordnen sind, waren überwiegend ideologisch neutral. Auch die drei zentralen Gesetze aus den Gebieten des Familienrechts, des Erbrechts und des Personenrechts: das Ehegesetz vom 6. Juli 1938, das Testamentsgesetz vom 31. Juli 1938 und das Verschollenheitsgesetz vom 4. Juli 1939 lagen – von einigen, politischen Zielsetzungen dienenden Vorschriften abgesehen, die von der politischen Führung gefordert worden waren – in der Kontinuität der Reformentwicklung und brachten langst fällig gewordene Neuerungen.[13] Daß diese Gesetze ab 1938 erlassen wurden, lag daran, daß die Reformentwicklung Anfang 1937 einen erneuten Impuls erhalten hatte, nachdem das Reichsjustizministerium im Dezember des Vorjahres den Entwurf eines neuen StGB fertiggestellt und dem Kabinett vorgelegt hatte. In einem programmatischen Vortrag in der Alten Aula der Universität Heidelberg am 25. Januar 1937, den er unter das Motto „Abschied vom BGB" stellte, teilte Staatssekretär Schlegelberger mit, Hitler habe sich „auf Vortrag des Herrn Ministers Dr. Gürtner damit einverstanden erklärt, daß das Reichsjustizministerium die Erneuerung des gegenwärtig im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Rechts alsbald in Angriff nimmt und an Stelle eines neuen Gesetzbuches [!] einzelne, der Verschiedenheit der Lebensgüter entsprechende Gesetze vorbereitet". Die Notwendigkeit zu gesetzgeberischer Aktivität begründete Schlegelberger damit, daß die inhaltliche Anpassung des Bürgerlichen Rechts an die Lebensziele des Volkes auf die Dauer nicht der Rechtsprechung überlassen bleiben könne: werde der Widerspruch zwischen weitergeltendem Gesetz und neuem Recht nicht beendet, so schädige man „in unverantwortlicher Weise zum schweren Schaden des Staates den Willen zum Gesetzesgehorsam". Es bedeute ferner „eine Verschiebung der Verantwortung und untergräbt das Vertrauen in die Rechtspflege, wenn man zuläßt, daß der Richter wegen der Urteile gescholten wird, die er nach einem schlechten oder unvollkommenen Gesetz sprechen mußte".

Aus den Richtlinien, die Schlegelberger für die Ausführung der geplanten Reform bekanntgab, ging hervor, daß eine bloße Überarbeitung des BGB nicht in Frage kam, da es „ein Gesetzbuch der Konstruktion und der Abstraktion" sei, das keine Rangordnung der Lebensgüter kenne: so sei ihm z. B. Eigentum ein einheitlicher „reiner" Be-

[12] Die Gesetze über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung (G. v. 13.12.33, RGBl. I, S. 1058) oder für die Volksgesundheit (G. v. 18.10.35, RGBl. I, S. 1247) von besonderer Bedeutung waren, beschnitten die sich aus dem Eigentum nach § 903 BGB ergebenden Rechte zugunsten des Grundsatzes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" erheblich; das Gesetz über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten v. 13.12.35 (RGBl. I, S. 1468) ließ die nach § 1059 BGB untersagte Veräußerung unter bestimmten Bedingungen zu, wenn sie einer juristischen Person zustanden; das Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken v. 15.11.40 (RGBl. I, S. 1499) regelte Eigentumsübertragung und Schiffshypothekenrecht neu, die DurchfVO v. 21.12.40 (RGBl. I, S. 1609) hob die §§ 1259–1272 BGB auf, fügte die §§ 929a und 932a ein und paßte zahlreiche andere Paragraphen der neuen Regelung an.

[13] Zum Ehegesetz vgl. L. Gruchmann, Ehegesetz (1989), H. Holzhauer, Die Scheidungsgründe in der nationalsozialistischen Familienrechtsgesetzgebung (NS-Recht in historischer Perspektive, München-Wien 1981, S. 53ff.); zum Testamentsgesetz L. Gruchmann, Die Entstehung des Testamentsgesetzes vom 31. Juli 1938: Nationalsozialistische „Rechtserneuerung" und Reformkontinuität (Zeitschr. für Neuere Rechtsgeschichte 1985, S. 53ff.); zu allen drei Gesetzen F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1967, S. 534f. Die übrigen Gesetze zur Novellierung des BGB waren im Familienrecht: das G. gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt v. 23.11.33 (RGBl. I, S. 979), das G. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15.9.35 (RGBl. I, S. 1146), das G. zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) v. 18.10.35 (RGBl. I, S. 1246), das G. über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen v. 12.4.38 (RGBl. I, S. 380); im Erbrecht: das G. über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens v. 5.11.37 (RGBl. I, S. 1161); W. Schubert, Familien- u. Erbrecht (1993).

griff, gleich ob es sich um eine „Kiste Zigarren" oder „ein Stück geheiligten Heimatbodens" handele. Das deutsche Volk aber dulde „nicht, daß der Grundbesitz auf dem Wege über einen Rechtsbegriff rechtlich wie eine Ware behandelt" werde. Gerade die Anpassung der Rechtsgebote an die richtige Bewertung der Lebensgüter, die neben der Wendung vom Individualismus zum Gemeinschaftsgedanken ein wesentliches Ziel der Erneuerung sei, lasse sich durch eine Überarbeitung des BGB nicht erreichen. Aus diesem Grunde könne aber auch keine neue zusammenhängende Kodifikation gleicher Art an seine Stelle treten. Die unterschiedlichen Ebenen der Lebensgüter würden einer erneuten Nivellierung ausgesetzt, wenn man sie wiederum in die eine Ebene einer einheitlichen Kodifikation hineinpresse: „Es ist nicht möglich, das Ehe- und Familienrecht in demselben Gesetz zu behandeln wie den Kaufvertrag, nicht möglich, dem Grundeigentum in demselben Gesetz das rechtliche Schicksal zu bereiten, wie einer Fabrikware." Deshalb sei es notwendig, „daß man die Klammern löst, mit denen das BGB die in ihm behandelten ungleichen Rechtsgebiete umspannt": die Erneuerungsarbeiten müßten „vielmehr je nach der Dringlichkeit auf den verschiedensten Gebieten gleichzeitig in Angriff genommen und, sobald es möglich ist, in Einzelgesetzen" abgeschlossen werden. Schlegelberger stellte in Aussicht, daß – sobald ein Rechtsgebiet[14] durch Einzelgesetze vollständig geregelt sei – die zusammengehörenden „Einzelgesetze zu einem einheitlichen Gesetz in fortlaufender Zählung" vereinigt werden könnten; jedoch lasse sich jetzt schon übersehen, „daß einzelne der neuen Gesetze ein so starkes Eigenleben führen, daß sie als solche erhalten bleiben" müßten, so z. B. das Erbhofgesetz und das Patentgesetz.[15]

Gemäß diesem von Schlegelberger skizzierten „Arbeitsplan" sollte also die Erneuerung nicht durch eine umfassende Kodifikation, sondern durch die rechtliche Neuordnung der einzelnen Lebensgebiete auf nationalsozialistischer Grundlage vonstatten gehen, die „das bisherige ‚bürgerliche Recht' aushöhlen, auszehren und schließlich verschwinden lassen" sollte.[16] Dieses vom Justizministerium erklärte Endziel einer Beseitigung des BGB sollte während der nationalsozialistischen Herrschaft nicht erreicht werden. Später legte der Anschluß Österreichs die Idee nahe, das BGB des Altreichs und das in Österreich weitergeltende Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch doch durch eine einheitliche Kodifikation zu ersetzen. Die Vorarbeiten dazu wurden aber nicht vom Reichsjustizministerium, sondern von der Akademie für Deutsches Recht geleistet. Die „totale Kodifikation des volksgenössischen Rechts" in einem „Volksgesetzbuch der Deutschen" (VGB), deren Vorbereitung Hans Frank anläßlich der Einwei-

[14] Abgesehen vom „sozialen Arbeitsrecht, das sich bereits vom BGB gelöst hat und seine eigenen Wege geht", schlug Schlegelberger die Einteilung in vier große Rechtsgebiete vor: das Personenrecht (einschl. Recht der geistigen Schöpfung, Familienrecht, Eherecht, Erbrecht); das Recht der Gemeinschaften (Vereine, Körperschaften, Stände, Wirtschaftsverbände, Ordnung der Geschäftsbedingungen); das Grundstücksrecht (Erwerbsgeschäft, Nachbar- und Nutzungsrecht, Grundpfandrecht, Recht der Wohnstätte u. Gewerbestätte, Grundstückspachtrecht); das Verkehrsrecht, d.h. die Regeln über den Rechtsverkehr des täglichen Lebens (Generalklausel über Treu und Glauben und Achtung der Verkehrssitte, Wettbewerbsrecht, Vertragsordnung einschl. Recht der Leistungsstörungen, Schadenersatzordnung, Vorschriften über Arbeit und Lohn, Recht der Gütererzeugung und -verteilung, Bestimmungen über Geld und Geldleihe). Der Allgemeine Teil des bisherigen BGB „als Sammelplatz für blutlose Begriffe" sollte wegfallen.

[15] Vgl. F. Schlegelberger, Abschied vom BGB. Vortrag, gehalten in der Universität zu Heidelberg am 25. Januar 1937, Berlin 1937; dazu die zustimmenden Bemerkungen von H. Dölle in der ZAkDR 1937, S. 359 ff.

[16] So R. Freisler, Einige Gedanken zur Erneuerung des deutschen Gemeinrechts (Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht v. 15. 3. 1937, S. 89).

hung des Hauses des Deutschen Rechts in München am 13. Mai 1939 ankündigte[17], hatte durch den Krieg keine Realisierungschancen mehr.[18]

Wie beim Strafrecht vollzog sich auch die Umgestaltung des Bürgerlichen Rechts 1933–1940 nicht in Gestalt eines vom Reichsjustizministerium erarbeiteten, geschlossenen gesetzgeberischen Reformwerks.

[17] H. Frank auf der Sitzung der Ausschußvorsitzenden der AkDR nach den Einweihungsfeierlichkeiten am 13.5.39, Ber. eines teilnehmenden Referenten aus dem RJM für Schlegelberger v. 16.5.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/304).

[18] Vgl. H. Hattenhauer, Das NS-Volksgesetzbuch (Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag. 28. Juli 1983, Bielefeld 1983, S. 255 ff.), W. Schubert, Akademie, Bd. III.1 (1988).

VIII. Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechungsorgane: Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen des Reichsjustizministeriums auf den Gebieten der Gerichtsverfassung, des Verfahrensrechts und der „Lenkung der Rechtsprechung"

1. Reformpläne und Gesetzgebung zur Gerichtsverfassung

a. Die Beratungen der beiden Strafprozeßkommissionen des Reichsjustizministeriums und die Vorschläge des NSRB: Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes vom Februar 1936 und seine Umgestaltung bis Mai 1939

Bei der Umgestaltung der Justiz für die Zwecke des nationalsozialistischen Regimes spielte eine umfassende Reform der Gerichtsverfassung bei weitem nicht die bedeutsame Rolle wie die Änderung des materiellen und des Verfahrensrechts – vor allem nachdem auf dem Gebiete der Strafrechtspflege den unmittelbaren Bedürfnissen der politischen Führung durch die Errichtung der Sondergerichte 1933 und des Volksgerichtshofs 1934 Genüge getan worden war. Im Gegensatz zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht wurden Reformpläne für die Ablösung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27. Januar 1877, das in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I, S. 299) galt, nur soweit vorangetrieben, wie sie als Grundlage für die Ausarbeitung einer neuen Strafverfahrensordnung notwendig waren. Die Beratung dieser Materie wurde daher auch nie einer „großen" amtlichen Kommission unter Einschluß von Strafrechtslehrern, sondern 1933 lediglich einer „kleinen" Kommission von Ministerialbeamten und Praktikern der Justizverwaltung anvertraut, die gleichzeitig den Vorentwurf einer neuen Strafverfahrensordnung erarbeiten sollte und deshalb die die Zivilgerichtsbarkeit betreffenden Fragen auf dem Gebiet des Gerichtsverfassungsrechts nur soweit behandelte, wie es der Zusammenhang erforderte. Diese Kommission des Reichsjustizministeriums, die unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung II (Strafgesetzgebung) Ministerialdirektor Schäfer tagte[1], stellte die Ausarbeitung eines neuen GVG zugunsten der Strafverfahrensordnung zunächst überhaupt zurück. Als sie die erste Lesung einer neuen Strafverfahrensordnung mit dem Entwurf vom 15. Dezember 1934 abschloß, erläuterte sie jedoch „im Interesse des richtigen Verständnisses der Verfahrensordnung", daß sie „von folgender Organisation der Gerichte

[1] Zur Zusammensetzung der Kommission vgl. Kapitel VIII.2.a., S. 981.

ausgegangen" sei[2]: Über die *kleine Kriminalität* sollte der Amtsrichter als Einzelrichter entscheiden. Berufungsinstanz sollte die mit 3 Richtern besetzte (kleine) Strafkammer beim Landgericht sein, „Rechtsrügeinstanz" (d.h. Revisionsinstanz) hingegen das Reichsgericht, dessen Strafsenate mit 5 Richtern besetzt sein sollten. Für die *mittlere Kriminalität* war als erste Instanz das „Kreisgericht" mit 3 Richtern vorgesehen, das mit dem bisherigen Schöffengericht vergleichbar war, nur bei größeren Amtsgerichten gebildet werden sollte und mehrere Amtsgerichtsbezirke umfassen konnte. Berufungsinstanz sollte hier die (große) Strafkammer beim Landgericht mit 5 Richtern abgeben und Rechtsrügeinstanz der Strafsenat des Reichsgerichts sein. Wie die Kommission erläuterte, sei „der hier dargestellte Aufbau ... nicht dahin zu verstehen, als sollten bei der kleinen und mittleren Kriminalität regelmäßig drei Instanzen tätig werden": wie die vorgeschlagene Regelung der Rechtsmittel im Entwurf der Strafverfahrensordnung zeige[3], dürfe „für den Regelfall nur einmal ein höheres Gericht angerufen werden", d.h. entweder Berufung oder Rechtsrüge eingelegt werden. Für die *schwere Kriminalität* war das mit 3 Richtern und 6 Geschworenen besetzte Schwurgericht als erste Instanz vorgesehen, der Strafsenat des Reichsgerichts dagegen als zweite (Rechtsrüge-)Instanz. Neben die genannten Gerichte sollten „sozusagen als Sondergerichte für Sonderfälle" treten: einmal eine Strafkammer für sogenannte Monstrestrafsachen mit dem Reichsgericht als Rechtsrügeinstanz, zum anderen der Volksgerichtshof und die Oberlandesgerichte als erste und einzige Instanz für Hoch- und Landesverrat. An diesem Gerichtsaufbau, den die Kommission „vorläufig ihrem Entwurf der Verfahrensordnung zugrunde" legte, ist vor allem bemerkenswert, daß die Oberlandesgerichte nicht mehr als strafrechtliche Revisionsgerichte und Sondergerichte überhaupt nicht mehr vorgesehen waren. Die Kommission führte aus, der endgültige Aufbau werde „von der Entschließung darüber abhängen, ob, in welchem Umfange und mit welchen Rechten Laien an der Ausübung der Strafrechtspflege beteiligt" würden. Sie sei aber „der Ansicht, daß bei der Aburteilung der schweren Kriminalität an der Mitwirkung von Laien in der Form des Schwurgerichts unter allen Umständen festgehalten" und hier die Stellung des Laienrichters noch verstärkt werden müsse. Die endgültige Stellungnahme über die Beteiligung von Laien bei der Aburteilung der mittleren und kleinen Kriminalität behalte sie sich bis zur Beratung des GVG vor. Im übrigen betrachte sie aber „diese Frage in erster Linie als eine politische Frage, die von den zuständigen politischen Instanzen zu entscheiden sei".[4]

In der Kommission war die Meinung über die Frage geteilt. Während der württembergische Landgerichtsrat Cuhorst meinte, man könne Schöffen und Geschworene „nicht entbehren, weil sie der Popularität der Rechtsprechung dienten", lehnten die preußischen Vertreter unter Ministerialdirektor Crohne deren Beteiligung ab, da die Berufsrichter im neuen Staat selbst volksverbunden genug seien; sie befürworteten jedoch die Mitwirkung von Laien bei der Aburteilung von Kapitalsachen, „die zum Ausschluß des Angeklagten aus der Volksgemeinschaft führen können": hier sollten „Laien in Gestalt des alten Schwurgerichts, also unter Trennung von Schuld und Strafrage, mitwirken". Demgegenüber forderte der sächsische Generalstaatsanwalt Weber

[2] Zum folgenden vgl. „Zurückgestellte Fragen" zum StVO-Entw. v. 15.12.34 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1034).

[3] Vgl. dazu Kapitel VIII.2.a., S. 982, ferner 991.

[4] Vgl. „Zurückgestellte Fragen", a.a.O.

die Beseitigung der Laiengerichtsbarkeit und äußerte im übrigen „schwere Bedenken gegen die von preußischen Herren gewünschte Einführung des alten Schwurgerichts", da sie einen Rückschritt darstellen würde. Der Vertreter des Reichsjustizkommissars Hans Frank, Oberregierungsrat Schraut, forderte, Laien „möglichst nur bei Gerichten unterer Ordnung beizuziehen. Jedenfalls müsse für bessere Auswahl Sorge getragen werden".[5]

Die Beratungen über das GVG wurden von der Kommission erst anläßlich der zweiten Lesung des Entwurfs der neuen Strafverfahrensordnung aufgenommen, die Anfang April 1935 begann. Zur Vorbereitung wurde den Kommissionsmitgliedern durch die Strafgesetzgebungsabteilung des Reichsjustizministeriums ein von Regierungsrat Schafheutle gefertigter vorläufiger Entwurf vom 11. März 1935 zugestellt, der in über 200 Paragraphen eine Regelung für die gesamte Gerichtsverfassung mit Ausnahme jener Vorschriften enthielt, die die Zivilrechtspflege betrafen.[6] In diesem Entwurf waren die im Dezember skizzierten Instanzenzüge im einzelnen ausgestaltet, die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichte wie auch deren Strafgewalt festgelegt. Er wich von den geschilderten Plänen insofern ab, als die Strafsenate der Oberlandesgerichte außer als erste Instanz für jene Hoch- und Landesverratssachen, die vom Volksgerichtshof an sie abgegeben wurden, wieder als Rechtsrügegerichte für Urteile des Amtsrichters und für Berufungsurteile der kleinen Strafkammer vorgesehen wurden. Wollte das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Reichsgerichts abweichen oder eine grundsätzliche Rechtsfrage entscheiden, zu der das Reichsgericht noch nicht Stellung genommen hatte, sollte es dem Reichsgericht die Sache zur Entscheidung vorlegen; auch der Staatsanwalt konnte unter diesen Voraussetzungen die Vorlage verlangen. Für „Monstrestrafsachen" wurde nunmehr die große Strafkammer des Landgerichts – neben ihrer Zuständigkeit als Berufungsgericht für Urteile des Kreisgerichts – vorgesehen: statt beim Kreisgericht sollte der Staatsanwalt bei ihr Anklage erheben, wenn die Hauptverhandlung wegen der großen Zahl der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen voraussichtlich mehr als sechs Sitzungstage in Anspruch nahm. Als Rechtsrügeinstanz war das Reichsgericht zuständig. Das Schwurgericht sollte nicht in seiner alten Form wiedererstehen, die es vor der „Emminger-Verordnung" vom 4. Januar 1924[7] besessen hatte, wonach die Geschworenen allein über die Schuldfrage (Tat- und Rechtsfrage) entschieden und die Richter sich auf die Straffrage (Strafzumessung) und die Nebenentscheidungen beschränkten; vielmehr sollten die 3 Berufsrichter und 6 Geschworenen über Schuld und Straffrage gemeinschaftlich entscheiden. Zur Wahrung der Rechtseinheit sah der Entwurf ferner beim Reichsgericht die Bildung von je einem Großen Senat für Strafsachen und für Zivilsachen und deren gemeinsame Sitzung als „vereinigte Große Senate" vor, wie sie ein Vierteljahr später in der Novelle vom 28. Juni 1935 verwirklicht wurden.[8]

[5] Vgl. Niederschr. über die Sitzung der Kommission v. 4./5. 12. 33 (a.a.O., Sign. R 22/1041), dort auch graphische Darstellungen der drei von Crohne, Dürr und Weber vorgelegten Vorschläge zur Gerichtsorganisation, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

[6] Vgl. Schr. des RJM an die Kommissionsmitglieder v. 31. 1. und 18. 3. 35 (a.a.O., Sign. R 22/1034). Zum folgenden den als Umdruck Nr. 59 versandten Entw. Schafheutles v. 11. 3. 35 (Bibl. des BGH, Sign. F 7446).

[7] Diese VO über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege (RGBl. I, S. 15) reduzierte die Zahl der Geschworenen bereits von 12 auf 6 und wandelte das nur dem Namen nach beibehaltene Schwurgericht der Sache nach in ein Schöffengericht um.

[8] Vgl. dazu Kapitel VIII.1.b., S. 972.

Die Mitwirkung von Laien auch bei der kleinen und mittleren Kriminalität hatte der Entwurf nunmehr positiv entschieden: bei den Kreisgerichten waren für die Hauptverhandlung neben 1 Berufsrichter 2 Schöffen vorgesehen – wobei der Vorsitzende bei besonders schwieriger Sach- oder Rechtslage ein oder zwei weitere Berufsrichter als Beisitzer bestellen konnte –, bei der großen Strafkammer 3 Richter und 2 Schöffen. Aufgabe der Laien war, „bei der Ausübung der Strafgewalt die gesunde Volksanschauung zur Geltung zu bringen und zur Stärkung des Vertrauens des Volkes in die Strafrechtspflege beizutragen". Voraussetzungen für dieses Ehrenamt sollten außer der Vollendung des dreißigsten Lebensjahres, Ehrbarkeit, Lebenserfahrung und Menschenkenntnis auch die „nationale Zuverlässigkeit" und „arische Abstammung" sein. Für die Ernennung der Schöffen[9] sah der Entwurf vor, daß der Bürgermeister jeder Gemeinde des Gerichtsbezirks unter Anhörung des Gemeinderats eine „Urliste" von geeigneten Personen aufstellte und eine Woche lang öffentlich auslegte, um Einwendungen zu ermöglichen. Dann wurde die Urliste dem Vorstand des Kreisgerichts vorgelegt, der erhobene Einwendungen prüfte und gegebenenfalls die Liste entsprechend berichtigte. Aus ihr ernannte der Landgerichtspräsident die Schöffen für jedes Kreisgericht seines Bezirks und für das Landgericht nach Anhörung eines Ausschusses, dem die Vorstände der Kreisgerichte, die Vorsitzer der Strafkammern, die Landräte und die Kreisleiter der NSDAP des Landgerichtsbezirks angehörten. Die Reihenfolge, in der die auf zwei Jahre ernannten Schöffen an den Gerichtssitzungen teilnahmen, sollte für jedes Geschäftsjahr im voraus durch öffentliche Auslosung bestimmt werden. Bei Verletzung ihrer Amtspflichten konnte sie das Oberlandesgericht ihres Amtes wieder entheben. Entsprechendes galt für die Geschworenen, nur daß hier die Ernennung aus den Urlisten des Schwurgerichtsbezirks durch den Oberlandesgerichtspräsidenten vorgenommen wurde.

Der Entwurf behielt den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung vor den erkennenden Gerichten bei und regelte ihren ausnahmsweisen Ausschluß, ferner die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, um Würde und Ordnung der Verhandlung zu sichern. Obwohl zu dieser Zeit die Diskussion über die Beseitigung der verpönten demokratischen Abstimmung in den mit mehreren Richtern besetzten Kollegialgerichten und ihre Ersetzung durch das nationalsozialistische „Führerprinzip" noch nicht ausgestanden war, sah der Entwurf vor, daß die Entscheidungen der Gerichte mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden sollten, wobei die Stimme des Vorsitzers bei Stimmengleichheit den Ausschlag gab. Als Konzession an das „Führerprinzip" tauchte schon in diesem frühen Entwurf der von Freisler vertretene Vorschlag auf, daß ein überstimmter Vorsitzender „von der Bekanntgabe der Entscheidung absehen und anordnen [konnte], daß die Sache einem Gericht derselben Ordnung mit anderer Besetzung zur Entscheidung überwiesen werde". Dabei waren alle Richter, die an der ersten Entscheidung mitgewirkt hatten, nunmehr von der Mitwirkung ausgeschlossen. Allerdings sollte die Besetzung des zur neuen Entscheidung berufenen Gerichts nicht ad hoc vorgenommen, sondern im voraus bestimmt und daher die Vorschriften über die Geschäftsverteilung entsprechend gestaltet werden. Auch sollte dem Vorsitzer die-

[9] Die hier vorgeschlagene Prozedur wich von der des G. zur Änderung des GerichtsverfassungsG. v. 13.12.34 (RGBl. I, S. 1223) insofern ab, als nach diesem G. zwar die bisherige Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuß (§ 40 GVG) durch ihre Ernennung durch den Amtsrichter ersetzt wurde, die Schöffen von diesem Ausschuß aber weiterhin durch Mehrheitswahl gewählt wurden.

ses zweiten Gerichts die Befugnis zur Überweisung nicht mehr zustehen, um das Verfahren nicht endlos in die Länge zu ziehen.

Neben der Organisation der Gerichte regelte der Entwurf auch Aufbau und Gliederung der Staatsanwaltschaft, wobei die Staatsanwaltschaft bei den neuen Kreisgerichten als Zweigstelle derjenigen des zugehörigen Landgerichts errichtet werden sollte.

Der Entwurf Schafheutles wurde im April 1935 durch zwei von der Strafprozeßkommission gebildete Unterkommissionen beraten, zu denen außer Schafheutle die beiden als Korreferenten bestellten Mitglieder Generalstaatsanwalt Parey (Celle) und Landgerichtsdirektor Detlefs (Hamburg), ferner Präsident Bähr (Kassel), Vizepräsident Ministerialdirektor Dürr (Oberlandesgericht München), Ministerialrat Dörffler (Strafgesetzgebungsabteilung) und Staatsanwaltschaftsrat Rempe (Strafrechtspflegeabteilung) gehörten.[10] Als Ergebnis entstand bis Ende April eine neue Fassung des Entwurfs, über die die Beratungen jedoch erst auf der letzten Sitzung der Kommission im Februar 1936 fortgesetzt wurden.[11] Mit dem Abschluß der Beratungen der „kleinen" Strafprozeßkommission am 27. Februar lag der „Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes mit Ausnahme der die Zivilrechtspflege betreffenden Vorschriften" vor[12] und wurde als Manuskript gedruckt, um den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen „streng vertraulich" übersandt werden zu können.

Das „Erste Buch" dieses Entwurfs behandelte die Unabhängigkeit der Gerichte. Den § 1 des geltenden GVG: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt" erweiterte der Entwurf dahingehend, daß die richterliche Gewalt „durch unabhängige Richter ausgeübt" werde, die dabei „nur an Recht und Gesetz gebunden *und ihrem Gewissen unterworfen*" seien – ein Zusatz, der die entschiedene Kritik des NS-Rechtswahrerbundes herausfordern sollte.[13] Jede sachliche Nachprüfung richterlicher Entscheidungen sollte wiederum nur Gerichten vorbehalten bleiben, die Dienstaufsicht sich also nur auf Pflichtwidrigkeiten erstrecken (§ 2). Zur „richterlichen Gewalt" in diesem Sinne rechnete nicht die Tätigkeit der Gerichte als Justizverwaltungs- und Vollstreckungsbehörden (§ 3). Da niemand „seinem gesetzlichen Richter entzogen werden" durfte (§ 4), sollte der Gerichtspräsident die Geschäftsverteilung für die Dauer eines Geschäftsjahres regeln und von ihr nur abgewichen werden, „wenn es wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Behinderung eines Richters erforderlich" wurde oder Gefahr im Verzuge war (§ 5).

Im „Zweiten Buch", betitelt „Die Organe der Rechtspflege"[14], war der Aufbau der Gerichte geregelt, wobei diejenigen Gerichte, die vorwiegend mit der Tatsachenfeststellung befaßt waren, mit Schöffen oder Geschworenen versehen waren – nicht we-

[10] Vgl. die Stellungnahmen Pareys, Detlefs und Bährs v. März 1935 und die Vorschläge der Unterkommissionen v. 15.4.35 (Bibl. des BGH, Sign. F. 7446).

[11] Laut Einladungsschr. Schäfers an die Kommissionsmitglieder v. 23.1.36 lag den Beratungen auf der Tagung v. 17.–22.2.36 der am 30.4.35 übersandte Entw. des GVG zugrunde (Akten des RJM; BA, Sign. R 22/1035). Dabei handelte es sich um einen Entw. Schafheutles v. 19.3.35 (Umdruck Nr. 61), nebst den Änderungen durch die Unterkommissionen (Umdrucke Nr. 75 u. 76) (a.a.O., Sign. R 22/208).

[12] Entw. und „Leitgedanken" s. Schubert, Quellen III., Bd. 1, S. 87ff., 14ff.

[13] Vgl. Kapitel VIII.2.b., S. 997.

[14] Auf die zahlreichen Bestimmungen in diesem „Buch" über Änderung der Gerichtsbezirke, Aufhebung von Gerichten, Dienstaufsicht, Ernennung und Versetzung von Berufsrichtern, ehrenamtliche Richter beim VGH, Aufbau und Gliederung der StAschaft, Einrichtung von Geschäftsstellen usw. kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

gen der „liberalistischen" Zielsetzung, die Berufsrichter zu überwachen, „sondern aus der Erwägung, daß gerade im nationalsozialistischen Staate die Rechtspflege die Gesamtheit der Volksgenossen angeht und daß sie vom Volke selbst ausgeübt werden soll". Nur bei der kleinen Kriminalität sollte aus Gründen der Vereinfachung und Ersparnis von diesem Grundsatz abgewichen werden und der Amtsrichter als Einzelrichter mit einer Strafgewalt bis zu einem Jahr Gefängnis entscheiden. Deshalb sollte aber für die Berufung gegen seine Urteile – abweichend vom Entwurf Schafheutles – eine mit 3 Richtern und 2 Schöffen besetzte „Schöffenkammer" beim Landgericht zuständig sein (§ 19 Abs. 1). Rechtsrügegericht blieb hier der Senat des Oberlandesgerichts mit 5 Berufsrichtern (§ 28). Für die mittlere Kriminalität war nicht mehr ein „Kreisgericht" sondern das – mit einer Strafgewalt bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus ausgestattete – „Schöffengericht" mit 1 Amtsrichter und 2 Schöffen vorgesehen. Hier sollte der Staatsanwalt bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Zuziehung von 2 weiteren Amtsrichtern beantragen können, wenn Umfang und Bedeutung der Sache es erforderten (§ 12), z. B. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren, Vermögenseinziehung, Sicherungsverwahrung oder Entmannung zu erwarten waren. Auch hier ging die Berufung an die erwähnte, für alle Sachen gleichmäßig besetzte „Schöffenkammer" beim Landgericht (§ 19 Abs. 1); Rechtsrügegericht war das Reichsgericht mit 5 Richtern (§ 37). Über die schwere Kriminalität – d. h. mit dem Tode bedrohte Verbrechen, Totschlag und Meineid – entschied auch nach diesem Entwurf das Schwurgericht beim Landgericht mit 3 Richtern und 6 Geschworenen (§ 23); für die Rechtsrüge war wiederum das Reichsgericht zuständig (§ 37). Für Monstresachen, die eine Verhandlung von mehr als sechs Tagen erforderten, war nunmehr eine Strafkammer des Landgerichts (Sonderkammer) vorgesehen, die zur Erhöhung ihrer Arbeitsfähigkeit mit 5 Berufsrichtern besetzt war (§ 19 Abs. 2); die Rechtsrüge ging hier gleichfalls ans Reichsgericht. Einzige Instanz für Hoch- und Landesverrat blieben auch in diesem Entwurf der Volksgerichtshof, dessen Senate mit 2 Berufsrichtern und 3 ehrenamtlichen Beisitzern besetzt waren, oder – bei Abgabe – die Senate der dafür vorgesehenen Oberlandesgerichte mit 5 Berufsrichtern (§§ 33, 28). Die unterdessen durch die Novelle vom 28. Juni 1935 beim Reichsgericht gebildeten „Großen Senate" behielt der Entwurf bei (§ 39).

Für die Eignung zum Schöffen sah der Entwurf nicht mehr ausdrücklich die „nationale Zuverlässigkeit" vor – diese Voraussetzung sollte wohl in entsprechende Ausführungsbestimmungen verwiesen werden –, der Schöffe mußte aber nach seiner Persönlichkeit geeignet sein, „zu einer volksverbundenen Ausübung der Strafrechtspflege beizutragen" (§ 59). Die „Vorschlagsliste" wurde nunmehr vom Amtsrichter „im Benehmen mit dem Staatsanwalt, der zuständigen Staatsverwaltungsbehörde und dem Beauftragten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei" aufgestellt und dem Landgerichtspräsidenten vorgelegt (§ 61), der – wiederum im Einvernehmen mit den genannten Vertretern – daraus die Schöffen für die „Schöffenkammern" ernannte (§ 62). Aus der Reihe der übrigen Personen der Vorschlagsliste konnte der Amtsrichter im selben Verfahren die Schöffen für das „Schöffengericht" ernennen (§ 63). Die Reihenfolge, in der die auf zwei Jahre ernannten Schöffen an den Sitzungen teilnahmen, wurde auch hier für jedes Geschäftsjahr im voraus ausgelost (§ 65). Die Ernennung der Geschworenen, für die diese Vorschriften entsprechend galten, sollte aber nicht mehr der Oberlandesgerichtspräsident, sondern gleichfalls der Landgerichtspräsi-

sident vornehmen (§ 76). Dagegen sollte auch hier der Oberlandesgerichtspräsident die Schöffen bei Verletzung ihrer Pflichten des Amtes entheben können (§ 69).

Das „Dritte Buch" über „Gemeinsame Vorschriften für alle Arten der Rechtspflege" regelte die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit, die Gerichtssprache, die Öffentlichkeit der Verhandlung und ihren Ausschluß, die Ordnungsgewalt der Gerichtsvorsitzenden sowie die Rechts- und Amtshilfe. Über „Beratung und Entscheidung" stellte der Entwurf den Grundsatz auf, daß der Vorsitzer die Entscheidungen erlassen und die mitwirkenden ehrenamtlichen oder Berufsrichter ihn dabei nur beraten sollten. Jedoch sollte der Vorsitzer „zu den Entscheidungen, die nach der Verfahrensordnung dem Gericht vorbehalten" waren[15], „der Zustimmung mindestens der Hälfte der mitwirkenden Richter" bedürfen (§ 134). In den Entwurf hatte jedoch die Kommission wiederum jenen von Freisler vertretenen Vorschlag über die Verweisungsbefugnis des Vorsitzenden aufgenommen, „den sie freilich nicht ohne praktische Bedenken gemacht hat und für erörterungsbedürftig" hielt[16]: Fand „der Vorsitzer nicht die erforderliche Zustimmung der mitwirkenden Richter", so sollte er anordnen können, „daß in der Sache von einem anders besetzten Gericht zu entscheiden" war, in dem Vorsitzer und Richter, die an der früheren Beratung teilgenommen hatten, nicht mitwirken durften (§ 136). Die noch im Schafheutle-Entwurf vom 11. März 1935 vorgesehene Klausel, daß dem Vorsitzer des zur neuen Entscheidung berufenen Gerichts diese Überweisungsbefugnis im Wiederholungsfalle nicht mehr zustehen sollte, war hier sogar fallengelassen worden.

Neben zahlreichen Änderungs- und Ergänzungswünschen äußerten einige der Reichsministerien, denen der Entwurf am 9. Mai 1936 vom Justizminister zur Stellungnahme übermittelt worden war[17], vor allem an diesen beiden Paragraphen 134 und 136 Kritik. Das Reichsarbeitsministerium hielt sie für bedenklich und betrachtete sie „zunächst nur als Versuch und als Vorschlag".[18] Der Reichsinnenminister sah in ihnen eine „Herabminderung der Stellung der Beisitzer", die die Notwendigkeit von Laienbeisitzern überhaupt in Frage stelle, und hielt vor allem die Verweisungsbefugnis des überstimmten Vorsitzers „nicht für durchführbar": da sich derselbe Vorgang wiederholen könne, würde das „zu einer geradezu unerträglichen Verlangsamung der Rechtspflege führen", wobei offenbliebe, „wer die Kosten der wiederholten Hauptverhandlung tragen soll".[19] Auch der Reichsfinanzminister befürchtete eine „finanzielle Mehrbelastung der Reichskasse" und forderte daher, daß die Verweisung in einer Instanz nur einmal gestattet werden sollte.[20] Der Reichskriegsminister sah in der Verweisungsbefugnis eine Schädigung der Autorität der Gerichte und hielt sie zumal bei Monstresachen für „praktisch unerträglich". Er trat für die Beibehaltung der Abstimmung vor allem in der Militärjustiz ein und regte zur Klarstellung der Verantwortlich-

[15] Über die Abgrenzung dieser Entscheidungen, zu denen auch das Urteil gehörte, vgl. die Bestimmungen des gleichzeitig fertiggestellten StVO-Entw. v. 27.2.36 in Kapitel VIII.2.a., S. 987.

[16] Vgl. Leitgedanken zum Entw. (Schubert, Quellen III, Bd. 1, S. 7f.).

[17] Vgl. Schr. Gürtners an sämtliche Reichsminister v. 9.5.36, ferner an verschiedene Parteistellen, den BNSDJ, die AkDR, das RG und den VGH (a.a.O.).

[18] Schr. des RuPrArbeitsM an das RJM v. 30.6.36 (a.a.O.). Die Bedenken des RG und des VGH zum Führerprinzip bei Kollegialgerichten werden bei den Stellungnahmen dieser Gerichte zum Entw. der StVO behandelt, s. Kapitel VIII.2.c., S. 1013.

[19] Vgl. Schr. des RuPrMdI an das RJM v. 24.7.36 (a.a.O.).

[20] Vgl. Schr. des RFinanzM an das RJM v. 5.8.36 (a.a.O.).

keit an, daß ein überstimmter Vorsitzender oder Richter besser sein geschlossenes Sondervotum beim Gerichtspräsidenten niederlegen sollte. Er forderte ferner, in die Bestimmungen über Schöffen und Geschworene – analog § 34 des geltenden GVG – eine Liste derjenigen Personengruppen aufzunehmen, die von vornherein nicht zu diesem Amt berufen werden konnten, da Wehrmachtangehörige davon auch weiterhin befreit bleiben sollten.[21] Er wurde darin vom Reichskirchenminister unterstützt, da nach dem Reichskonkordat auch Geistliche von dieser Verpflichtung befreit waren.[22]

Bei einer Verwirklichung des vorgesehenen Aufbaus und der Zuständigkeiten der Strafgerichte sah der Reichsfinanzminister „beachtliche Mehrbelastungen des Justizhaushalts an persönlichen wie sächlichen Ausgaben" voraus. Er schlug daher vor, das geplante erweiterte Schöffengericht (§ 12) wegzulassen und seine Aufgaben der großen Strafkammer beim Landgericht – im Entwurf „Schöffenkammer" genannt – als erster Instanz zuzuweisen. Bei Ablehnung dieses Gegenvorschlages sollte die Rechtsrüge gegen Urteile des nicht erweiterten Schöffengerichts wenigstens statt dem Reichsgericht dem Oberlandesgericht übertragen werden. Für die Berufung gegen Urteile des Amtsrichters als Einzelrichter sollte die durch den Entwurf abgeschaffte kleine Strafkammer beim Landgericht mit 1 Richter und 2 Schöffen wiederhergestellt werden. Ferner sollten die Senate der Oberlandesgerichte – abgesehen von erstinstanzlichen Verhandlungen – wieder mit 3 Berufsrichtern besetzt werden, da sonst bei der schon bestehenden gespannten Geschäftslage der Oberlandesgerichte eine Vermehrung der dortigen Richterstellen notwendig würde.[23]

Die entschiedensten Gegenvorschläge machte der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ), dem der Entwurf gemeinsam mit dem Entwurf der neuen Strafverfahrensordnung am 9. Mai ebenfalls zugegangen war. Der Ausschuß für Strafverfahrensrecht bei der Reichsführung des NS.-Rechtswahrerbundes (NSRB) – wie sich der BNSDJ ab Juni 1936 nannte – arbeitete eine Denkschrift aus, die dem Reichsjustizministerium am 8. Februar 1937 übersandt wurde.[24] Da sie beim zukünftigen Strafverfahren von einer radikalen Durchführung des Führerprinzips bei den Gerichten und – außer einer Wiederaufnahme des Verfahrens – von der Abschaffung aller Rechtsmittel (Berufung und Revision) ausging[25], vertrat sie auch bei der Gerichtsverfassung andere Vorstellungen. Der Amtsrichter als Einzelrichter sollte abgeschafft werden. Es sollte nur noch Kollegialgerichte mit Einschluß von „nichtrichterlichen Beisitzern" – wie die Laienrichter künftig genannt werden sollten – geben, bei denen der Vorsitzende *allein* das Urteil fand und ihn die Beisitzer dabei lediglich berieten. Das unterste Gericht sollte das „Schöffengericht" beim Amtsgericht sein, das aus 2 Berufsrichtern und 2 nichtrichterlichen Beisitzern bestand und dessen Vorsitzender ein

[21] Vgl. Schr. des ReichskriegsM an das RJM v. 5.10.36 (a.a.O.).

[22] Vgl. Schr. des RuPrM für die kirchlichen Angelegenheiten an das RJM v. 2.7.36 (a.a.O.).

[23] Schr. des RFinanzM (s. Anm. 20).

[24] Vgl. „Denkschrift des Nationalsozialistischen Rechtswahrer-Bundes zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums" v. 30.1.37, die dem RJM vom Reichswalter des NSRB Raeke mit Schr. v. 8.2.37 übersandt wurde (a.a.O., Sign. R 22/1037). Die Denkschrift wurde im März 1937 mit dem Obertitel „Neuordnung des Strafverfahrensrechts" im Deutschen Rechts-Verlag Berlin veröffentlicht.

[25] Vgl. dazu Kapitel VIII.2.b., S. 1006, dort auch über Franks Rivalität als tieferer Grund für seine Ablehnung der Entwürfe des RJM.

Landgerichtsdirektor des übergeordneten Landgerichts sein sollte, um „für die Rechtsfindung eine gewisse Loslösung von einer allzu großen örtlichen Gebundenheit" zu erreichen. Durch diese Zusammensetzung des Gerichts sollte „eine Verbindung von örtlicher Sachkunde und zentraler Unvoreingenommenheit" gewährleistet werden. Beim Landgericht sollte die bewährte bisherige Besetzung der Großen Strafkammer mit 3 Berufsrichtern und 2 nichtrichterlichen Beisitzern beibehalten werden, ebenso die Besetzung des Schwurgerichts mit 3 Berufsrichtern und 6 Geschworenen; es sollte für alle Kapitalverbrechen einschließlich des Meineides zuständig sein. Die Oberlandesgerichte sollten in ihrer erstinstanzlichen Tätigkeit beibehalten werden, ihre Senate jedoch auch nichtrichterliche Beisitzer bekommen; auch der Volksgerichtshof sollte als ordentliches Gericht weiterbestehen. Zur Behandlung der als einzigen Rechtsbehelf zugelassenen Wiederaufnahme des Verfahrens sollten bei allen Gerichten Wiederaufnahmekammern bzw. -senate gebildet werden, denen gleichfalls nichtrichterliche Beisitzer angehören sollten.

Es fällt auf, daß keiner der geschilderten Entwürfe und Vorschläge für ein neues GVG die im März 1933 geschaffenen Sondergerichte erwähnte. Das hatte seinen Grund zunächst einmal darin, daß diese Gerichte nicht zu den „ordentlichen" Gerichten gerechnet wurden, denen dieses Gesetz galt – ganz im Gegensatz zum Volksgerichtshof, der im April 1936 auch gesetzlich als „ordentliches Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes" anerkannt und etatisiert wurde.[26] Darüber hinaus beabsichtigte die Justizleitung aber auch, die Sondergerichte im Zuge der Gerichtsverfassungsreform abzuschaffen. Als der Entwurf der Strafverfahrensordnung vom Februar 1936 und die damit zusammenhängenden Fragen des Aufbaus der Strafgerichte und ihrer Zuständigkeiten durch die im Dezember 1936 einberufene „große" amtliche Strafprozeßkommission[27] beraten wurden, forderte Freisler, man müsse „den unmöglichen Zustand beenden, daß die sog. politischen Sachen kleineren Formats vor Gerichten abgeurteilt werden, die nach Art und Namen schon nicht etwas Normales sind, den Sondergerichten". Diese Sachen sollten vielmehr Senaten übergeben werden, die an jedem Oberlandesgericht gebildet und nach dem Muster des Volksgerichtshofs mit 2 Berufsrichtern und 3 Laien (Schöffen) besetzt werden sollten[28]. Beabsichtigt war, die Gerichte der politischen Strafjustiz wieder als ordentliche Gerichte in die künftige Gerichtsverfassung einzubauen. Dadurch sollte laut Freisler zugleich erreicht werden, „nur das als ein politisches Vergehen aufzufassen, was am Volksgerichtshof oder den Senaten der Oberlandesgerichte verfolgt wird. Die kleineren Sachen, die mehr Dummheiten sind, würden den Charakter als politische Strafsachen verlieren, wenn der Staat sie vor dem Schöffengericht aburteilen läßt"; gegenwärtig würden „unter der Bezeichnung des politischen Vergehens viele Dinge abgeurteilt werden, die harmloser sind, als es der Behandlung vor dem ... Sondergericht entspricht". Wie die Urteile der bisherigen Sondergerichte sollten allerdings die Urteile dieser geplanten Senate gleichfalls durch Rechtsmittel nicht angefochten werden kön-

[26] Durch das G. v. 18.4.36 (RGBl. I, S. 369), vgl. dazu Kapitel VIII.1.b., S. 968.

[27] Zur Zusammensetzung der Großen Strafprozeßkommission s. Kapitel VIII.2.c., S. 1015 f.

[28] Diese 26 Senate (1936 = 26 OLGe) sollten nicht mit jenen Senaten identisch sein, an die der VGH Hoch- und Landesverratssachen von geringerer Bedeutung abgeben konnte und die nur an bestimmten (13) OLGen gebildet worden waren.

nen.[29] Die Änderungen konnten um so unbedenklicher vorgesehen werden, als das Verfahren vor den „ordentlichen" Gerichten durch Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung, des Eröffnungsbeschlusses usw. ohnehin dem für die Sondergerichte bereits geltenden Verfahren angeglichen werden sollte.[30] Als dieses Problem gegen Ende der Beratungen der Großen Strafprozeßkommission im Dezember 1938 nochmals aufgegriffen wurde, schlug Freisler zur Vereinfachung des Aufbaus der Strafgerichte vor, die bisherigen Sondergerichtsdelikte statt einem bestimmten Strafsenat am Oberlandesgericht lieber den normalen Schöffenkammern beim Landgericht zuzuweisen.[31] Da dadurch in diesen Sachen aber eine Revision ans Reichsgericht möglich geworden und der Grundsatz der Einziginstanzlichkeit bei politischen Strafsachen zerstört worden wäre, wurde dafür schließlich die Errichtung einer Strafkammer beim Landgericht vorgesehen, die nur mit 3 Berufsrichtern besetzt und deren Urteile rechtsmittellos bleiben sollten. Der Einwand Ministerialdirektor Schäfers, daß dadurch der einheitliche Aufbau und Instanzenzug gestört werde, indem am Landgericht neben die mit Laien besetzte Schöffenkammer, gegen deren Urteile ein Rechtsmittel gegeben sei, nun noch eine berufsrichterliche Dreimännerkammer trete, deren Urteile unanfechtbar seien, drang nicht durch. Ebenso blieb das Bedenken Thieracks unberücksichtigt, daß mit der Betrauung der zahlreichen Landgerichte mit politischen Strafsachen eine uneinheitliche Verzettelung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet eintreten werde, denn „die Begründung der Zuständigkeit der Sondergerichte zur Aburteilung dieser Sachen beruhte seinerzeit auf der Erwägung, daß man in diesem besonderen Verfahren besonders geeignete Richter haben müsse, die möglichst in *einer* Behörde eines Oberlandesgerichtsbezirks zusammenzufassen waren".[32]

Zu diesem Zeitpunkt – Dezember 1938 – sollte sich auch die Frage der Laienbeteiligung an den Amtsgerichten zugunsten des Einzelrichters entscheiden – und zwar durch Umstände, die außerhalb der Justiz lagen. Hatte sich die „kleine" Strafprozeßkommission in ihrem Entwurf von 1936 zu einer weitgehenden Beteiligung von Laien durchgerungen, so dauerte die Diskussion um diese Frage in der Öffentlichkeit weiter an. Gegen das Laienrichtertum wurde ins Feld geführt, daß dieses Relikt aus der liberalen Epoche, das der Kontrolle der Richter durch das Volk dienen sollte, nunmehr überflüssig sei, da die Kluft zwischen dem nationalsozialistischen Richter und dem Volk überwunden sei. Bereite es ohnehin schon Schwierigkeiten, die nötige Anzahl geeigneter Laien zu finden und sie bei der Verhandlung auch tatsächlich zur Verfügung zu haben, so sei ihre mangelhafte Rechtskenntnis wenig von Nutzen, unter Umständen – vor allem bei Revisionsgerichten – sogar schädlich. Dagegen argumentierten die Befürworter, daß es kein besseres Mittel als die Laienbeteiligung gebe, um „das Volk die Rechtspflege als unmittelbare Äußerung des eigenen Lebens empfinden" zu lassen. Je mehr das Recht mit dem sittlichen Empfinden des deutschen Volkes in

[29] Vgl. Freislers Ausführungen auf der 4. Sitzung der Großen StPO-Kommission v. 17.12.36 (Schubert, Quellen III, Bd.2.1, S.77). Dazu auch die Debatten in der 8. Sitzung v. 5.2. und 9. Sitzung v. 6.2.37 (a.a.O., S.132ff., 151ff.).

[30] Die Vorschläge im StVO-Entw. v. 27.2.36 gingen teilweise sogar darüber hinaus, vgl. Kapitel VIII.2.a., S.986ff.

[31] Vgl. Freislers Vorschlag auf der 71. Sitzung v. 1.12.38 (a.a.O., Bd. 2.3, S.415). Freisler unterstützte seinen Vorschlag am nächsten Tag mit dem Argument: „Nachdem aber 62 Prozent unserer Richter und Staatsanwälte aktiv in der NSDAP und ihren Gliederungen tätig" (!) seien, müßten sie sämtlich „als gleich geeignet zur Arbeit in solchen politischen Strafsachen anzusehen" sein (s. nächste Anm.).

[32] Vgl. 72. Sitzung v. 2.12.38 (a.a.O., S.443, 441).

Übereinstimmung gebracht werde, könne es „jeder seelisch gesunde Volksgenosse ... auch ohne eingehende Gesetzeskenntnis" aus dem Volksgewissen schöpfen.[33] Vor allem sei der Laie geeignet, Fragen des Lebens zu beurteilen, die Auffassung des Volkes an den Richter heranzutragen und Tatsachen richtig zu würdigen. In der Großen Strafprozeßkommission, in der es nicht mehr um die grundsätzliche Beteiligung von Laien, sondern nur noch darum ging, ob sie in den Gerichten gegenüber den Berufsrichtern eine Mehrheit oder eine Minderheit bilden sollten, führte Gürtner am 5. Februar 1937 wohl nicht unzutreffend aus, daß sowohl auf seiten der Befürworter wie der Gegner des Laienrichtertums „im Unterbewußtsein Gefühlsgründe maßgebend zu sein" schienen und deshalb „ein Ausdiskutieren der Frage schwer möglich sein" werde.[34] Den Ausschlag zu ihrer Entscheidung gab schließlich die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Im Laufe des Jahres 1938 trat durch die Rüstungsindustrie, den Bau der Vierjahresplan-Werke und des Westwalls eine Verknappung der Arbeitskräfte ein, so daß die Regierung zum Mittel der Teildienstverpflichtung greifen mußte.[35] Folglich stellte Freisler bei der Wiederaufnahme der Diskussion um die Laienbeteiligung im Dezember 1938 fest, daß bei Beginn der Reformarbeiten „ein Übermaß an Arbeitskräften vorhanden" gewesen sei, dagegen sei nunmehr „im ganzen Deutschen Volk eine Ökonomie der Kräfte notwendig geworden". Aus diesem Grunde schlug er unter anderem vor, beim Amtsgericht das Schöffengericht abzuschaffen und seine Zuständigkeiten dem Amtsrichter als Einzelrichter zu übertragen. Gürtner ergänzte diese Ausführungen mit dem Hinweis, „daß an alle Verwaltungen der Wunsch und Befehl ergangen ist, sie möchten weniger Menschen beschäftigen", damit sie der Wirtschaft zur Verfügung ständen. Deshalb werde jetzt von verschiedenen Seiten „die Verwendung von Laien als eine Verschwendung von Menschen und Arbeitskraft" angesehen.[36] In der Tat hätte allein die vorübergehend erörterte Besetzung der „Schöffenkammer" am Landgericht mit 2 Berufsrichtern und 3 Schöffen – statt der im Entwurf von 1936 vorgesehenen 3 Berufsrichter und 2 Schöffen – den jährlichen Bedarf an Schöffen von 26600 auf rund 80000 erhöht und einen finanziellen Mehraufwand für Schöffen von etwa 360000 RM bedeutet.[37] Gürtner legte in der Kommission dar, daß eine ins Gewicht fallende Freimachung von Arbeitskräften nur durch die Abschaffung der Laienrichter bei den Amtsgerichten (Schöffengerichten) erreicht werden könne: im letzten Jahr (1937) hätten etwa 80000 Schöffengerichtsverhandlungen stattgefunden, dagegen nur 3000 Hauptverfahren bei den Schwurgerichten sowie 28000 bei den Großen Strafkammern in erster und 18000 in zweiter Instanz. Um die mögliche Einsparung von Arbeitskräften durch den Wegfall der Schöffen beim Amtsgericht zu verdeutlichen, trug Gürtner folgende Rechnung vor:

[33] Vgl. Freisler in seinem Aufsatz: Dringende Fragen der deutschen Strafgerichtsorganisation und des deutschen Strafverfahrens (DStR 1936, S. 311 ff.), in dem er die gängigsten Argumente für und gegen Laienrichter anführte und für ihre Beteiligung bei politischen Strafsachen auch an den OLG-Senaten und den Sondergerichten eintrat, wie sie beim VGH schon bestand.

[34] Vgl. 8. Sitzung v. 5.2.37 (Schubert, Quellen III, Bd. 2.1, S. 150).

[35] Durch die VO zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 22.6.38 (RGBl. I, S. 652). Zum Arbeitskräftemangel 1938 vgl. D. Petzina, Autarkiepolitik im Dritten Reich. Der nationalsozialistische Vierjahresplan, Stuttgart 1968, S. 116, 159 f.

[36] Vgl. 71. Sitzung v. 1.12.38 (Schubert, Quellen III, Bd. 2.3, S. 413, 415 f.).

[37] Vgl. die Ausf. MinRat Dörflers (Ref. für laufende Fragen des GVG in der Abt. II und gleichzeitig Personalreferent in der Abt. I) auf der 8. Sitzung v. 5.2.37 (a.a.O., Bd. 2,1, S. 148).

„Wenn man die Arbeitsleistung der hier beteiligten Laienrichter in Menschen und Zeit umrechnet und dabei eine Stunde als durchschnittliche Dauer einer Schöffensitzung ansetzt, so macht das, wenn zwei Schöffen je eine Stunde im Jahr Schöffendienst leisten, 160000 Arbeitsstunden aus. In Tage umgerechnet ergibt das 20000 Arbeitstage (bei acht Stunden täglicher Arbeitszeit) und in Jahre umgerechnet (bei 300 Arbeitstagen im Jahr) 66 Arbeitsjahre. Anders ausgedrückt heißt das: 66 Personen würden ein Jahr lang als Schöffen beschäftigt werden müssen, um 80000 Schöffensachen mit erledigen zu können. Letzten Endes würden also 66 Arbeitskräfte mehr der Wirtschaft ein Jahr lang zur Verfügung stehen ..."

Es sei daher fraglich, ob „angesichts dieser doch recht bescheidenen Zahl" die Abschaffung der Schöffengerichte tatsächlich geboten sei, da gerade durch die Ausschaltung der Laien in der unteren Instanz „die Rechtspflege dem Volk völlig entrückt" werde: „denn der kleine Mann erlebt die Rechtspflege vor allem, wenn nicht überhaupt, nur am Schöffengericht". Trotzdem glaube er angesichts der angespannten Arbeitslage in der Wirtschaft und anderer staatlicher Belange nicht, „daß die Schöffen im bisherigen Umfang erhalten werden" könnten.[38]

In der neuen Konzeption für den Aufbau der Strafgerichte und den Rechtsmittelzug, die im Zusammenhang mit dem letzten Entwurf der Strafverfahrensordnung vom 1. Mai 1939 fertiggestellt wurde[39], waren die Schöffengerichte „infolge der Einschränkung der Volksrichterbeteiligung" auch tatsächlich weggefallen. Über die *kleine und mittlere Kriminalität* sollte nunmehr der Amtsrichter als Einzelrichter entscheiden. Seine Strafgewalt wurde gegenüber dem geltenden Recht (§ 25 GVG) erheblich erweitert und umfaßte im wesentlichen Gefängnis bis zu fünf Jahren, Zuchthaus bis zu zwei Jahren, ferner sogar die sichernden Maßregeln mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung, Entmannung und Berufsverbot auf Lebenszeit. Für die *schwere Kriminalität* war die Schöffenkammer beim Landgericht vorgesehen, die in der Hauptverhandlung mit 3 Berufsrichtern und 2 Schöffen besetzt war und deren Strafgewalt sich auf sämtliche Strafen und Maßregeln erstreckte. Sie übernahm auch die Zuständigkeit des bisherigen Schwurgerichts, das abgeschafft werden sollte, da es durch seine Arbeitsweise gegenwärtig ohnehin nur noch „ein großes Schöffengericht" darstellte. Über die Zuständigkeit von Amtsrichter oder Schöffenkammer entschied im konkreten Fall der Staatsanwalt, der vor der Schöffenkammer nur dann Anklage erheben sollte, wenn er die amtsrichterliche Strafgewalt für nicht ausreichend hielt, oder die Verhandlung vor dem Amtsrichter „mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung der Sache nicht angezeigt" war. Neben die Schöffenkammer sollte beim Landgericht die „Strafkammer" treten, die die Aufgaben des bisherigen Sondergerichts übernahm. Da es bei ihr „auf eine besonders schlagfertige Abwehr" ankam, waren an ihr keine Laienrichter beteiligt: wie die bisherigen Sondergerichte war sie mit 3 Berufsrichtern besetzt. Neben den bisherigen Sondergerichtsdelikten und bestimmten Tatbeständen, die im Entwurf des neuen StGB vorgesehen waren, sollte sie auch solche Straftaten zugewiesen bekommen, „bei denen der Staatsanwalt mit Rücksicht auf ihre Schwere oder Verwerflichkeit oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburtei-

[38] Vgl. 72. Sitzung v. 2.12.38 (a.a.O., Bd. 2.3, S. 443, 449). Für Beibehaltung der Schöffengerichte traten die Kommissionsmitglieder Lehmann, Martin, Neubert, Niethammer, Suchomel, Thierack und von Vacano ein. Zu diesen Personen vgl. Kapitel VIII.2.c., S. 1015 f.

[39] Zum folgenden vgl. Begründung des Entwurfs einer Strafverfahrensordnung und einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung vom 1. Mai 1939 (Schubert, Quellen III, Bd. 1, S. 372 ff.). Während die Strafgerichtsorganisation wie bisher im GVG geregelt werden sollte, waren die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit und den Rechtsmittelzug in den StVO-Entw. aufgenommen worden.

lung durch die Strafkammer für geboten" hielt.[40] Als Gerichte des ersten und letzten Rechtszuges für Hoch- und Landesverrat und einige gleichgestellte Straftaten blieben der Volksgerichtshof und die Oberlandesgerichte zuständig, wobei die Zuständigkeit der letzteren Gerichte wie bisher auf diejenigen Sachen beschränkt blieb, die der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof oder der Volksgerichtshof selbst an sie abgab. Ihre Besetzung wurde derjenigen des Volksgerichtshofs angeglichen, so daß sie in der Hauptverhandlung statt wie bisher mit 5 Berufsrichtern nunmehr mit 2 Berufsrichtern und 3 ehrenamtlichen Richtern entschieden. Außerdem war noch ein Besonderer Strafsenat des Reichsgerichts als erst- und einziginstanzliches Gericht vorgesehen, der mit 3 Berufsrichtern und 2 ehrenamtlichen Richtern besetzt war. Vor ihm konnte der Oberreichsanwalt Anklage erheben, wenn er es „wegen der Bedeutung der Sache für angezeigt" hielt.[41] Der Rechtsmittelzug war nunmehr so geregelt, daß die Urteile des Amtsrichters nur noch mit der Berufung angefochten werden konnten, über die die Schöffenkammer des Landgerichts in der erwähnten Besetzung entschied. Urteile der Schöffenkammer, die im ersten Rechtszug ergangen waren, konnten nur mit der „Urteilsrüge" (Revision) angefochten werden; über sie sollte das Reichsgericht in der Besetzung mit 5 Berufsrichtern entscheiden. Gegen die im Berufungsrechtszug erlassenen Entscheidungen der Schöffenkammern war jedoch kein ordentliches Rechtsmittel vorgesehen, ebenso nicht gegen die Entscheidungen der Strafkammern, die die Aufgabe der bisherigen Sondergerichte übernahmen, sowie gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte, des Volksgerichtshofs und des Reichsgerichts. Somit ergab sich für den Gerichtsaufbau und den Rechtsmittelzug folgende schematische Übersicht[42]:

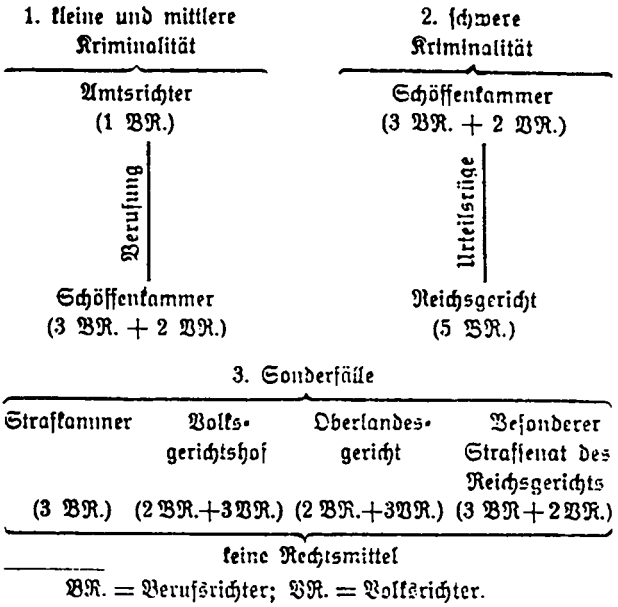

[40] Das entsprach der bisherigen Regelung für die SGe durch die VO über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte v. 20.11.38 (RGBl. I, S. 1632).

[41] Zu dieser Bestimmung (§ 105 des StVO-Entw. v. 1.5.39) und ihrer Entstehung vgl. Kapitel VIII.2.d., S. 1040 ff.

[42] Vgl. Begründung zum StVO-Entw. (Schubert, a.a.O., S. 374).

Die in der amtlichen Begründung aufgestellte Behauptung, daß der Entwurf besonderes Gewicht „auf eine Vereinfachung des Ganges der Strafrechtspflege, namentlich im Aufbau der Strafgerichte, in der Regelung der Zuständigkeit und der Gestaltung des Rechtsmittelzuges" lege[43], entsprach allerdings kaum der Wirklichkeit. Trotz der Abschaffung des Schöffengerichts, der kleinen Strafkammer, des Schwurgerichts und der Sondergerichte waren – statt bisher sieben – immer noch sechs verschiedene erstinstanzliche Gerichte vorgesehen. Neben dem Einzelrichter gab es Kollegialgerichte, die teils ausschließlich, teils mit einer Mehrheit oder Minderheit von Berufsrichtern besetzt waren. Die Gerichte hatten teils ausschließliche, teils wahlweise Zuständigkeiten; sie waren teils originär, teils durch Überweisung oder Abgabe zuständig. Trotz des Wegfalls der Oberlandesgerichte als Revisionsgerichte blieben auch die Rechtsbehelfe vielfältig gestaltet, denn die geschilderte Beschränkung der ordentlichen Rechtsmittel wurde durch die Vermehrung der außerordentlichen Rechtsbehelfe wettgemacht, die in Form einer Erweiterung der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie der Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde und des außerordentlichen Einspruchs vorgenommen wurde.[44] Dabei standen die vorgesehenen Rechtsbehelfe teils beiden Prozeß„parteien", teils einer zur Verfügung. Die Neuerungen, die eine stärkere Effektivität des Strafverfahrens bringen sollten, lagen daher weniger in den Bereichen der Gerichtsorganisation und der Zuständigkeitsregelung, sondern bei jenen Vorschriften, die das *Verfahren* auflockerten und eine erhebliche Beschleunigung des Prozesses bewirkten. Immerhin sollte auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung eine ganze Reihe der in der Reformkonzeption vorgesehenen Regelungen unmittelbar bei Kriegsbeginn durch eine Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung verwirklicht werden, die allerdings im Interesse der Personalersparnis noch weiter ging und außer beim Volksgerichtshof die Beteiligung von Laienrichtern völlig beseitigte.[45]

b. Die Gesetzgebung zur Gerichtsverfassung: Errichtung der Sondergerichte 1933, des Volksgerichtshofs 1934 und die legislativen Maßnahmen im Kriege 1939/40

Eine der ersten gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung[1] zielte darauf ab, die noch unter dem Weimarer Regime gewählten und bestellten Laienbeisitzer zu ersetzen: von der allgemeinen „Säuberung" und „Gleichschaltung" aller öffentlichen Funktionsträger sollten schließlich auch sie nicht verschont bleiben. Das Reichskabinett nahm in seiner Sitzung am 7. April 1933 das von Staats-

[43] A.a.O.

[44] Vgl. §§ 354ff., 370, 373 StVO-Entw. v. 1.5.39, dazu ferner Kapitel VIII.2.a., S. 991, und 2.d., S. 1037ff.

[45] Vgl. VO über die Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1.9.39 (RGBl. I, S. 1658), ferner Kapitel VIII.1.b., S. 974ff.

[1] Auf die zum Ressort des RWehrMin. gehörende Militärgerichtsbarkeit, deren Wiedereinführung bereits durch das G. v. 12.5.33 (RGBl. I, S. 264) vorgeschrieben wurde und durch das EinführungsG und die Militärstrafgerichtsordnung v. 4.11.33 (RGBl. I, S. 921) am 1.1.34 erfolgte, wird im folgenden nicht eingegangen. Das gleiche gilt für die Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei, die durch die VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz v. 17.10.39 (RGBl. I, S. 2107) eingerichtet wurde (vgl. dazu Kapitel VI.4.c., S. 654; ferner H. Rüping, Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gerichte (NZfStR 1983, S. 112ff.).

sekretär Schlegelberger vorgetragene *Gesetz über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter* an[2], das die an sich bis Ende 1934 laufende Wahlperiode der Beisitzer mit dem 30. Juni 1933 beendete. Es schrieb die unverzügliche Neuwahl des Ausschusses nach § 40 GVG vor, der die Laienbeisitzer zu wählen hatte und dem neben dem Amtsrichter und einem Staatsverwaltungsbeamten sieben von den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks ebenfalls *gewählte* Vertrauenspersonen angehörten. Der Ausschuß sollte dann baldigst die neuen Schöffen und Geschworenen wählen, deren Amtsperiode wiederum bis zum 31. Dezember 1934 festgesetzt wurde. Darüber hinaus wurden die Landesjustizverwaltungen ermächtigt, bis zum Beginn der neuen Wahlperiode am 1. Juli 1933 besondere Bestimmungen über die Zuziehung von Schöffen und Geschworenen zu erlassen „und hierbei von den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes abzuweichen". In dieser Hinsicht bereits getroffene Maßnahmen wurden rückwirkend legalisiert; war als Folge dieser Maßnahmen ein Gericht bis zum 1. Juli 1933 „nicht vorschriftsmäßig besetzt" gewesen, so durfte darauf eine Revision nicht gestützt werden. Diese Regelung diente dem Ausschluß politisch unerwünschter und jüdischer Laienbeisitzer. In der Folge stellten die Landesjustizverwaltungen für die auch weiterhin nach dem GVG vorgenommene Wahl der Schöffen und Geschworenen eigene Richtlinien auf, die u.a. „Nichtarier" und „volksfeindliche Personen" von diesen Ämtern ausschlossen.[3] Noch ehe die auf Ende Dezember 1934 festgesetzte Wahlperiode der Laienbeisitzer ablief, kündigte das Reichsjustizministerium den Landesjustizverwaltungen an, daß die Zusammensetzung des Ausschusses zur Wahl der Schöffen und Geschworenen in Kürze neu geregelt werde; bis dahin sollten die Wahlsitzungen dieses Ausschusses auf jeden Fall aufgeschoben werden.[4] Nachdem Gürtner vergeblich versucht hatte, den entsprechenden Gesetzentwurf nach Abstimmung mit den beteiligten Reichsministern als eilbedürftig im Umlaufwege zu verabschieden[5], konnte er ihn dem Kabinett in der Sitzung vom 4. Dezember 1934 vorlegen. Dort schlug Reichswehrminister v. Blomberg vor, daß nicht nur Soldaten, Militärbeamte und Zivilbeamte der Wehrmacht, sondern auch deren Angestellte vom Amt als Schöffen und Geschworene befreit werden sollten, soweit sie gemäß Wehrgesetz den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterstellt waren. Mit diesen Änderungen wurde das *Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes*[6] noch in derselben Sitzung verabschiedet. Es bestimmte, daß die sieben Vertrauenspersonen nicht mehr von den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks – durch die Vertretungen der Kreise, Ämter, Gemeinden oder dergleichen Verbände – gewählt, sondern vom Amtsrichter ernannt wurden. Dabei wurde der Kreis der Personen, die dafür in Frage kamen, entsprechend der politischen Neuordnung begrenzt und die Einflußnahme der NSDAP gesichert: Der Amtsrichter sollte dazu die Vorsteher der Gemeinden und Gemeindeverbände und – soweit nicht ohnehin damit identisch – den Kreis-

[2] Vom 7.4.33 (RGBl. I, S. 188), vgl. Niederschr. über die RMin.Bespr. v. 7.4.33, nachmittags 4.15 Uhr in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34, Band 1 [s. Anm. 3 in Kapitel I], Dok.Nr. 93, S. 322).

[3] Vgl. z.B. für Thüringen die VO v. 10.5.33 (ThürGS, S. 274), für Preußen die AV des JM v. 13.11.33 (DJ 1933, S. 673).

[4] RdSchr. des RuPrJM an die Landesjustizverwaltungen v. 7.11.34 (DJ 1934, S. 1396).

[5] Vgl. Schr. Gürtners v. 1.11.34 und Freislers v. 20.11.34 an die RK (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/206).

[6] Vom 13.12.34 (RGBl. I, S. 1233), Begründung (DJ 1934, S. 1606), dazu Niederschr. über die Sitzung des Reichskabinetts v. 4.12.34, 16.30 Uhr (Akten der RK, Regierung Hitler, Bd. II.1, Dok.Nr. 53, S. 203f.).

leiter der Partei oder deren Vertreter ernennen; umfaßte der Amtsgerichtsbezirk mehrere NSDAP-Kreise, so schlug der zuständige Gauleiter den zu ernennenden Kreisleiter vor.[7] Immerhin *wählte* dieser Ausschuß die Schöffen und Geschworenen auch weiterhin und ging damit nicht so weit wie der Vorschlag der Strafprozeßkommission für ein neues GVG, der die Ernennung der Schöffen und Geschworenen durch den Amtsrichter bzw. den Präsidenten des Landgerichts vorsah.[8] Das Änderungsgesetz ergänzte ferner die Personengruppen, die nicht zu Schöffen und Geschworenen berufen werden sollten (§ 34 GVG), nach dem erwähnten Vorschlag des Reichswehrministers. Diese Novelle zum GVG stellte nunmehr sicher, daß die Wahl der Laienbeisitzer nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates erfolgte.[9]

Die wichtigste Neuerung auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, die in den ersten Wochen der nationalsozialistischen Herrschaft getroffen wurde, war zweifellos die *Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933* (RGBl. I, S. 136), deren Entwurf Staatssekretär Schlegelberger dem Kabinett an diesem Tage zusammen mit dem Entwurf einer „Verordnung gegen die Diskreditierung der nationalen Regierung" – die dann die Bezeichnung „zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung" erhielt – vortrug, um den Vorwürfen verschiedener Kabinettsmitglieder entgegenzutreten, daß die Justiz die neue Regierung im Abwehrkampf gegen oppositionelle Kräfte ungenügend unterstütze.[10] Sondergerichte, die in Zeiten politischer Hochspannung eine schnelle Bestrafung terroristischer Gewalttaten durch vereinfachtes Verfahren ermöglichten, hatte es auch in den turbulenten Anfangsjahren und in der Endphase der Weimarer Republik gegeben: So wurde die Reichsregierung durch die Dritte Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I, S. 537), die Reichspräsident Hindenburg auf Grund des Artikels 48 der Weimarer Verfassung erließ, zur Einrichtung solcher Gerichte ermächtigt. Um den wachsenden politischen Gewalttaten entgegenzutreten, machte die Regierung Papen im August 1932 von dieser Ermächtigung Gebrauch und schuf in einigen Oberlandesgerichtsbezirken Sondergerichte für bestimmte Straftaten.[11] Diese Sondergerichte – von deren Urteilen besonders das Todesurteil des Sondergerichts in Beuthen gegen die Mörder von Potempa Aufsehen erregt hatte – wurden jedoch im Dezember 1932 von der Regierung Schleicher wieder aufgehoben.[12] Die nunmehr im März 1933 gebildeten Sondergerichte – deren Errichtung im Gegensatz zur gleichzeitig erlassenen Heimtückeverordnung nicht unmittelbar auf Artikel 48 der Weimarer

[7] In den Entw. aufgenommener Änderungsvorschlag des St. d. F., vgl. Schr. Bormanns an das RJM v. 23. 10. 34 (Akten des RJM, a.a.O.).

[8] Vgl. Kapitel VIII.1.a., S. 934.

[9] Das G. regelte ferner die Befreiung der Angehörigen ausländischer diplomatischer Vertretungen von der deutschen Gerichtsbarkeit (§§ 18, 19 GVG) und die der Strafvollstreckung dienende Rechtshilfe (§ 162 GVG) neu und übertrug die Bezeichnung der Beamtenklassen, die Hilfsbeamte der StAschaft waren (§ 152 GVG), von den LReg. auf die RReg.

[10] Vgl. Niederschr. über die Sitzung am 21. 3. 33, nachm. 4 Uhr, im RMdI (Akten der Reichskanzlei [s. Anm. 3 in Kapitel I], Dok.Nr. 70, S. 243 f.).

[11] VO der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten v. 9. 8. 32 (RGBl. I, S. 404). Zu den Sondergerichten in den ersten Jahren der Weimarer Republik (Wuchergerichte, außerordentliche Gerichte, Volksgerichte usw.) vgl. E. Kern, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München u. Berlin 1954, S. 176 ff.

[12] VO der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte v. 19. 12. 32 (RGBl. I, S. 550). Zum Fall Potempa vgl. Kapitel I.5., S. 61, und Anm. 235.

Verfassung, sondern auf der erwähnten Verordnung Hindenburgs vom Oktober 1931 beruhte – waren zunächst gleichfalls als vorübergehende Einrichtungen gedacht: als „Notgerichte" des Staates zur Bekämpfung von „Verbrechen, die seine Existenz zur Zeit besonders bedrohen".[13] Daß sie „auf unbestimmte, aber von vornherein als vorübergehend ins Auge gefaßte Zeit" errichtet wurden[14], geht aus dem § 18 der Gründungsverordnung hervor, der Übergangsbestimmungen für die Abwicklung laufender Verfahren bei der Wiederaufhebung der Sondergerichte enthielt. Dafür spricht ferner, daß sie zunächst nur für die Verfolgung akut aufgetretener oder von der Führung für möglich gehaltener kommunistischer Oppositionshandlungen zuständig waren, die durch die improvisierten Bestimmungen der Heimtückeverordnung und der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar[15] teils neu, teils verschärft unter Strafe gestellt worden waren: für die Ahndung diskreditierender „Greuelpropaganda", des Mißbrauchs von Uniformen der NS-Verbände sowie ausgesprochen politischer Gewaltakte wie bewaffneter Aufruhr, politische Geiselnahme, terroristische Sprengstoffanschläge, Brandstiftung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen usw. Auf die in diesen beiden Verordnungen bezeichneten Verbrechen und Vergehen beschränkte sich zunächst die Zuständigkeit der neuen Sondergerichte, soweit nicht das Reichsgericht – später der Volksgerichtshof – oder die Oberlandesgerichte zuständig waren, d.h. gleichzeitig Hoch- oder Landesverrat vorlag (§ 2). Für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts wurde ein Sondergericht gebildet, das bis zur „Verreichlichung" der Justiz ein Gericht des betreffenden Landes war und dessen Sitz folglich auch von der Landesjustizverwaltung bestimmt wurde (§ 1). Die Sondergerichte entschieden in der Besetzung mit drei Berufsrichtern – einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern –, die ebenso wie ihre Vertreter ständig angestellte Richter des Bezirks sein mußten, für den das Sondergericht eingerichtet war. Die Berufung dieser Richter und die Geschäftsverteilung erfolgte durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz hatte (§ 4); Anklagebehörde war die Staatsanwaltschaft dieses Landgerichts (§ 5). In Ausführung dieser Bestimmungen errichteten die Landesjustizverwaltungen in jedem der 26 Oberlandesgerichtsbezirke das Sondergericht jeweils bei einem Landgericht, das durchaus nicht am Sitz des betreffenden Oberlandesgerichts angesiedelt sein mußte: so wurde z.B. das Sondergericht für den preußischen Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg nicht beim dortigen Landgericht, sondern beim Landgericht Halle, das Sondergericht für den bayerischen Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken beim Landgericht Frankenthal oder das Sondergericht für den sächsischen Oberlandesgerichtsbezirk Dresden beim Landgericht Freiberg gebildet.[16] Die Bestimmungen über die Berufung der Richter am Sondergericht präzisierten die Landesjustizverwaltungen dahingehend, daß zu Vorsitzenden und ihren Vertretern möglichst Landgerichtsdirek-

[13] MinDir. Crohne, Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichte (DJ 1933, S. 384 f.).

[14] So z.B. noch der Beschl. des SG Breslau v. 22.6.34 (DJ 1934, S. 1061).

[15] Vgl. VO des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21.3.33 (RGBl. I, S. 135), dazu Kapitel VII.3.a., S. 825; VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat v. 28.2.33 (RGBl. I, S. 83), dazu S. 823 und Kapitel VI.1., S. 535 f.

[16] Vgl. AV des preuß. JM v. 23.3.33 (JMBl. 1933, S. 98), Bekanntmachung des bayer. StMdJ v. 24.3.33 (BayerJMBl. 1933, S. 5); zu dem Anfang April 1933 gebildeten sächsischen SG Freiberg s. DJ 1934, S. 589. Ein Verzeichnis sämtlicher (26) SGe nach der Verreichlichung findet sich in der AV des RJM v. 9.12.35 (DJ 1935, S. 1811).

toren, d.h. erfahrene Richter bestellt werden sollten, und zwar „mit Rücksicht darauf, daß gegen die Entscheidung der Sondergerichte Rechtsmittel nicht zulässig sind". Aus Gründen der Kostenersparnis sollten die Mitglieder der Sondergerichte „tunlichst aus der Zahl der Richter des Landgerichts berufen werden, in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz hat".[17] Eine besondere Anforderung hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit dieser Richter wurde weder in den Reichs- noch in den Landesvorschriften gestellt. Da es sich praktisch um die Organisation einer Art „Spezialstrafkammer" *innerhalb* des Landgerichts handelte, war auch die sonst bei Ernennungen und Beförderungen obligatorische Zustimmung der Parteidienststellen nicht gegeben. Das schloß natürlich nicht aus, daß möglichst Richter in die Sondergerichte berufen wurden, die durch ihre bisherige Rechtsprechung und ihre positive Einstellung zum neuen Staat geeignet schienen, die Erwartungen der Führung bei politischen Strafverfahren zu erfüllen.[17a] Neben einer entsprechenden personellen Besetzung dieser Gerichte sollte aber vor allem ihr Verfahren durch spezielle Bestimmungen vereinfacht und beschleunigt werden, so „daß wirklich der Tat die Strafe auf dem Fuße folgt ... und sofort und rücksichtslos vollstreckt [wird], um Gesinnungsgenossen zu schrekken".[18] Haftbefehl konnte der Vorsitzende neben dem normalerweise dafür zuständigen Amtsrichter ohne mündliche Verhandlung selbst erlassen, auch über die Untersuchungshaft entschied er allein; erst auf Beschwerde entschied das Sondergericht (§ 9). Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens entfiel: nach Eingang der Anklageschrift ordnete der Vorsitzende die Hauptverhandlung allein an; nur wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht für gegeben hielt, führte er einen Beschluß des Sondergerichts herbei. Die Ladungsfrist konnte auf 24 Stunden herabgesetzt werden (§ 12). Das Gericht konnte eine Beweiserhebung ablehnen, wenn sie nach seiner Überzeugung für die Aufklärung der Sache nicht erforderlich war (§ 13). Gegen die Entscheidungen des Sondergerichts waren keine Rechtsmittel (Berufung oder Revision) zulässig, sie waren unanfechtbar, daher mit der Verkündung rechtskräftig und sofort vollstreckbar. Zwar war die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen – über einen entsprechenden Antrag sollte die Strafkammer des Landgerichts entscheiden –, und das sogar in erweiterter Form, indem den bestehenden Wiederaufnahmegründen zugunsten der Verurteilten (§ 359 StPO) ein neuer hinzugefügt worden war: „wenn Umstände vorliegen, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren [d.h. nicht durch das Sondergericht, sondern durch das zuständige ordentliche Gericht] nachzuprüfen" (§ 16). Aber schon beim ordentlichen Strafverfahren begegnete jede Wiederaufnahme in der Praxis erheblichen Schwierigkeiten, die beim

[17] Vgl. die preuß. und bayer. Verfügungen (voranstehende Anm.). Die Bestimmung über die Berufung aus demselben LG-Bezirk war in der nach der „Verreichlichung" der JVerw. erlassenen AV des RJM v. 9.12.35 (a.a.O.) nicht mehr enthalten.

[17a] Aus einem Verzeichnis in den Akten des RJM (BA, Sign. R 22/5046) vom Juni 1941 geht hervor, daß z.B. die Richter bei den SGen in Bamberg, Dresden, Essen, Hamburg, Koblenz, Köln, Leipzig und Luxemburg sämtlich – in Hannover bis auf einen – Parteigenossen waren.

[18] MinDir. Crohne, Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichte (DJ 1933, S.384). Obwohl die Neuerungen im Strafverfahrensrecht in einem eigenen Abschnitt vorliegender Arbeit behandelt werden (s. Kapitel VIII.2.e.), müssen die speziellen Verfahrensänderungen für die SGe an dieser Stelle dargestellt werden, um die Funktion dieser Gerichte verständlich zu machen.

Sondergerichtsverfahren nicht geringer waren; dennoch gab es auch hier Wiederaufnahmen des Verfahrens zugunsten der Verurteilten.[19]

Obwohl eine Verteidigung vorgeschrieben war – soweit ein Angeklagter selbst keinen Verteidiger wählte, mußte er von Amts wegen gestellt werden –, schmälerte das summarische Verfahren die Rechte des Angeschuldigten und die Möglichkeit seiner Verteidigung u.a. schon deshalb erheblich, weil ihm die Anklage nicht zugestellt wurde. In den Ausführungsbestimmungen war vermerkt, daß es sich „empfiehlt" (!), dem Angeschuldigten die Anklageschrift so rechtzeitig mitzuteilen, daß er „zur Anbringung von Beweisanträgen vor dem Beginn der Hauptverhandlung oder zur unmittelbaren Ladung oder Gestellung von Zeugen und Sachverständigen Gelegenheit hat".[20]

Bereits im Juli 1933 schlug der Hamburger Justizsenator Rothenberger dem Reichsjustizministerium vor, die Zuständigkeit der Sondergerichte auf jene Fälle der Vorbereitung zum Hochverrat auszudehnen, bei denen gleichzeitig ein Delikt vorlag, für das die Sondergerichte zuständig waren: da die Abgabe solcher Sachen an die Reichsanwaltschaft meist zu einer Rücküberweisung an die Oberlandesgerichte führe, werde die Aburteilung unnötig verschleppt. Obwohl die zuständigen Referenten des Ministeriums die Sondergerichte für die Ahndung dieser Fälle grundsätzlich für geeignet hielten, wurde dieser Vorschlag schließlich abgelehnt, da der Oberreichsanwalt auf die Kenntnis aller Fälle von Vorbereitung des Hochverrats nicht verzichten wollte, um von seiner zentralen Position aus „den inneren Zusammenhängen der Straftaten nachgehen zu können".[21] Die Kompetenz der Sondergerichte wurde jedoch in anderer Hinsicht ständig erweitert. So erhielten sie die *ausschließliche* Zuständigkeit für eine ganze Reihe weiterer „politischer" Delikte zugewiesen, soweit im konkreten Fall nicht wegen Hoch- oder Landesverrats das Reichsgericht – später der Volksgerichtshof – oder die Oberlandesgerichte zuständig waren: für die Verbrechen gegen die §§ 5 bis 8 des Sprengstoffgesetzes, Inbrandsetzung oder Sprengung öffentlicher Bauwerke (§§ 306 bis 308, 311 StGB), Brandstiftung oder Sprengung in der Absicht, in der Bevölkerung Angst und Schrecken zu erregen, schwere Körperverletzung durch Vergiftung (§ 229 StGB), vorsätzliche Überschwemmung (§ 312 StGB), Eisenbahntransportgefährdung (§ 315 StGB) und Brunnenvergiftung (§ 324 StGB)[22]; Verletzung der Anzeigepflicht von Auslandsvermögen und Devisen gemäß § 8 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft[23]; Angriffe auf das Leben von Richtern, Staatsanwälten, Schöffen und Geschworenen, Polizeibeamten, SA- und SS-Angehörigen, Amtswaltern der NSDAP u.a. sowie Einführung bestimmter Druckschriften (§§ 1, 2 des

[19] Vgl. W. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt a.M. 1967, S. 100ff. Als konkretes Einzelbeispiel s. ferner Urt. des LG Bamberg v. 21.8.41, das das SG-Urt. v. 8.10.40 (9 Monate Gefängnis) aufhob und freisprach, weil die Zeugen einen Meineid geleistet hatten (H. Schütz, Justiz im „Dritten Reich". Dokumentation aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg, Bamberg 1984, S. 204f.).

[20] So gleichlautend in den preuß. und bayer. Verfügungen, auch in der späteren AV des RJM v. 9.12.35 (s. Anm. 16).

[21] Vgl. Schr. Rothenbergers an das RJM v. 26.7.33 und Ber. des GStA Drescher über die Bespr. im RJM v. 3.8.33 (StArch der Freien und Hansestadt Hamburg, Best. OLG 213-1), auch W. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, a.a.O., S. 86f.

[22] Vgl. § 2 des G. zur Abwehr politischer Gewalttaten v. 4.4.33 (RGBl. I, S. 162).

[23] Vom 12.6.33 (RGBl. I, S. 360), vgl. dort § 9, s. auch Werle, Justiz-Strafrecht (1989), S. 82f.

Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens)[24]; Verstöße gegen das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1269)[25], das die Heimtückeverordnung vom März 1933 ersetzte; schwere Gefährdung des Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehrs (§ 315 StGB n.F.)[26]; öffentliche Beschimpfung der NSDAP, ihrer Gliederungen, Fahnen usw. (§ 134 b StGB)[27] sowie öffentliche Beschimpfung des Reichs, seiner Fahnen und der Wehrmacht (§ 134 a StGB).[28] Andererseits wurde die Anklagebehörde aber schon in den ersten Wochen des Bestehens der Sondergerichte ermächtigt, eine an sich zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehörende Sache zur Behandlung im ordentlichen Verfahren abzugeben, wenn „die alsbaldige Aburteilung der Tat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatssicherheit von minderer Bedeutung" oder der Täter ein Jugendlicher war. Selbst wenn das Verfahren beim Sondergericht schon anhängig war, konnte das Gericht die Sache auf Antrag des Staatsanwalts an ein ordentliches Gericht überweisen.[29] Damit war die ausschließliche Zuständigkeit der Sondergerichte durchbrochen und in die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gestellt worden. Während die veröffentlichten Ausführungsverfügungen zu dieser Bestimmung als Entscheidungskriterien immer noch den Charakter der betreffenden Tat in den Vordergrund stellten[30], machte das Reichsjustizministerium in internen Besprechungen deutlich, wie diese Vorschrift gehandhabt werden sollte: die Staatsanwälte sollten unbeschadet der Zuständigkeit „keine Strafsachen vor die Sondergerichte bringen, die besondere Beweisschwierigkeiten bergen oder nach Zahl der Angeklagten oder Zeugen eine vieltägige Verhandlung" erforderten, sondern solche, „in denen der Beschuldigte geständig, auf frischer Tat ergriffen oder die Schuld sonstwie offenkundig", d.h. ein schnelles Urteil möglich war.[31] Damit verloren aber die Sondergerichte trotz ihres detaillierten Zuständigkeitskatalogs den Charakter von „Sondergerichten", die für bestimmte, gesetzlich im voraus allgemein bezeichnete Tatbestände oder Personenkreise an die Stelle der ordentlichen Gerichte traten; sie näherten sich dem Charakter von „Ausnahmegerichten", die nicht durch allgemein gültige abstrakte Normen, sondern durch konkrete Anordnung für einen oder eine bezeichnete Mehrzahl von Einzelfällen zuständig wurden.[32] Die „Liquidität" des konkreten Falles ging hier über die sachliche Abgrenzung der Zuständigkeit, um dem Sondergericht das Image der „blitzartig" und entschieden zuschlagenden Waffe vor der Öffentlichkeit zu bewahren; denn neben der Abschreckung potentieller Täter war es zumindest das verkündete Ziel des Regimes, mit Hilfe der Sondergerichtsbarkeit das Vertrauen der Bevölkerung in den staatlichen Rechtsschutz zu stärken.

[24] Vom 13.10.33 (RGBl. I, S. 723), vgl. dort § 3.

[25] Vgl. VO über die Zuständigkeit der Sondergerichte v. 20.12.34 (RGBl. 1935 I, S. 4).

[26] Vgl. Art. 8 Nr. 4 des G. zur Änderung des Strafverfahrens und des GerichtsverfassungsG v. 28.6.35 (RGBl. I, S. 844).

[27] Vgl. VO über die Zuständigkeit der Sondergerichte v. 24.9.35 (RGBl. I, S. 1179).

[28] Vgl. VO der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte v. 5.2.36 (RGBl. I, S. 97).

[29] Vgl. VO der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte v. 6.5.33 (RGBl. I, S. 259), die einen entsprechenden § 3 a in die SondergerichtsVO vom März 1933 einfügte.

[30] Vgl. z.B. AV des preuß. JM v. 16.5.33 (JMBl. 1933, S. 154), ersetzt durch die AV des RJM v. 9.12.35 (DJ 1935, S. 1811).

[31] Vgl. z.B. MinDir. Crohne in seinem Referat „Was bringt man vor die Sondergerichte?" auf der Tagung der SG-Vorsitzenden und Sonderdezernenten für SG-Sachen bei den GStAen am 24.10.39 im RJM. Als abgekürzter Ber. veröffentlicht in: Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit, Berlin 1939, S. 47f.

[32] Vgl. die Unterscheidung bei G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1928, S. 285f.

Daß die Sondergerichte beibehalten wurden, nachdem sich die politischen Verhältnisse beruhigt hatten und das Regime fest im Sattel saß, lag nicht daran, daß jene im Heimtückegesetz und in anderen Normen verstreut niedergelegten Straftaten, für die die Sondergerichte zuständig waren, organisch in das künftige StGB eingefügt werden sollten[33] und ihre Ahndung somit als Daueraufgabe bestehenblieb. Im Gegenteil gingen die Überlegungen zur Reform des GVG dahin, diese Aufgabe von ordentlichen Gerichten – entweder den erstinstanzlichen Strafsenaten der Oberlandesgerichte oder den Strafkammern der Landgerichte – wahrnehmen zu lassen und ihr Verfahren in der künftigen allgemeinen Strafverfahrensordnung zu regeln, in der das Verfahren der ordentlichen Strafgerichte dem bisherigen vereinfachten Verfahren der Sondergerichte ohnehin angeglichen werden sollte.[34] Daß bis zur Realisierung dieser Neuordnung auf die wirksamen Instrumente der Sondergerichte nicht verzichtet wurde, hatte unter anderem seinen Grund in einer überraschenden Welle schwerer Mord- und Raubfälle im Jahre 1938, die am 18. November in zwei Überfällen junger Burschen auf Kraftwagen im Raum westlich von Graz gipfelten, bei denen die Fahrer der Wagen ermordet und zwei weitere Männer einer SA-Streife, die die beiden Täter stellte, getötet wurden.[35] Diese Verbrechen, die die Öffentlichkeit stark beschäftigten, erweckten angeblich „das Bedürfnis nach sofortiger Aburteilung derartiger Taten in einem besonders schnellen und rechtsmittellosen Verfahren".[36] Damit wurde eine neue Entwicklung eingeleitet, bei der die Sondergerichte neben der Ahndung politischer Straftaten – die um diese Zeit ohnehin zunehmend nur noch in der Verfolgung von Handlungen und Äußerungen nach dem Heimtückegesetz bestand[37], da die schweren politischen Fälle vom Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichtssenaten abgeurteilt wurden – zur Bekämpfung unpolitischer Schwerverbrecher eingesetzt wurden. Ihre Zuständigkeit wurde nunmehr auf sogenannte „Gangstersachen", d.h. schnell abzuurteilende Kapitalsachen ausgedehnt: Durch die Verordnung vom 20. November 1938 – zu der der vierfache Mord von Graz den letzten Anstoß gegeben hatte[38] – wurde die Staatsanwaltschaft ermächtigt, Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts, der Strafkammer, des Schöffengerichts oder des Amtsrichters gehörten, vor dem Sondergericht anzuklagen, wenn sie der Auffassung war, „daß mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgeru-

[33] Vgl. dazu den StGB-Entwurf von 1936 (Kapitel VII.2.b., S. 780 ff.).

[34] Vgl. dazu den StVO-Entw. von 1936 (Kapitel VIII.2.a., S. 986 ff.) und die Beratungen der Großen Strafprozeßkommission 1936–1938 (Kapitel VIII.1.a., S. 939 f.).

[35] Vgl. Ber. in den Münchner Neuesten Nachrichten v. 20.11.38, S. 7, und v. 21.11.38, S. 9.

[36] Vgl. RV des RJM an die OLGPräs. und GStAe v. 23.11.38 (Akten RJM-Hauptbüro, Arch. des BJM).

[37] Vgl. dazu die Ausf. Freislers in der Sitzung der Großen Strafprozeßkommission v. 17.12.36 (Kapitel VIII.1.a., S. 939), ferner v. 1.12.38: „Die Heimtückesachen nehmen außerdem ständig ab, teils weil man nicht jedes unbedachte Wort vor das Gericht bringt, teils weil auch die Freude an staatsgefährdenden ‚Witzen', wenn ich einmal so sagen darf, außerordentlich nachgelassen hat." (Schubert, Quellen III, Bd. 2.3, S. 415). Die Regionalstudie von P. Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939 (Bayern in der NS-Zeit, Bd. IV. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, herausg. von M. Broszat, E. Fröhlich, A. Grossmann, München 1981, S. 435 ff.) bestätigt, daß das Schwergewicht der sondergerichtlichen Tätigkeit ungefähr ab 1934 bis zum Kriegsbeginn bei der „Repression der alltäglichen Meinungsbekundung" (S. 437), d.h. den Heimtückeverfahren lag.

[38] VO über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte v. 20.11.38 (RGBl. I, S. 1632), vgl. dazu Gürtners Äußerung in der Großen Strafprozeßkommission v. 2.12.38: „Die erweiterte Zuständigkeit des Sondergerichts verdankt ihre Entstehung den Grazer Morden" (Schubert, a.a.O., S. 450).

fene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten" war (Art. I); ferner wurde die Ladungsfrist für alle Sondergerichtssachen nunmehr generell auf 24 Stunden herabgesetzt (Art. III). Durch diese Verordnung wurde die Grenze zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Sondergerichtsbarkeit – die gemäß den Grundsätzen des GVG (§§ 13 und 16) nach der Eigenart der Täter bzw. der Taten oder nach Geltungsraum bzw. -zeit scharf gezogen sein sollte – aus Zweckmäßigkeitsgründen endgültig beseitigt. In den Richtlinien des Justizministeriums für die Staatsanwälte zur Handhabung dieser Verordnung wurde auch hier wiederum bestimmt, daß selbst bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen „Taten, deren Aburteilung besondere Beweisschwierigkeiten in der Hauptverhandlung erwarten ließen", nicht vor das Sondergericht gebracht werden sollten, um „eine Verminderung seiner Schlagkraft zu vermeiden".[39] Dagegen sollten die Staatsanwälte Verbrechen nach dem Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (RGBl. I, S. 651) grundsätzlich nur vor dem Sondergericht anklagen.[40]

Der Kriegsausbruch verstärkte die Ausdehnung des sondergerichtlichen Tätigkeitsbereichs. Mochte dabei auch der Gedanke an eine Entlastung der Strafjustiz durch den Wegfall von Berufungs- und Revisionsverhandlungen eine Rolle gespielt haben, so bedeutete das einen schwerwiegenden Einbruch in die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens. Durch die Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939[41] durfte die Staatsanwaltschaft nicht nur Verbrechen, sondern auch Vergehen, für die die ordentlichen Gerichte zuständig waren, vor den Sondergerichten anklagen, wenn sie der Auffassung war, „daß durch die Tat die öffentliche Ordnung und Sicherheit besonders schwer gefährdet wurde" (§ 19). Hiernach konnte die Anklagebehörde praktisch jedes Verbrechen oder Vergehen vor das Sondergericht bringen, das nicht zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte als erster Instanz gehörte. Neben dieser uferlosen Wahlzuständigkeit wurden die Sondergerichte noch für folgende Straftaten ausschließlich zuständig: Abhören und Verbreiten ausländischer Rundfunknachrichten[42]; Plünderung im frei gemachten Gebiet[43]; Gewalttaten mit der Waffe, Angriff auf einen Helfer bei der Verfolgung von Verbrechen[44]; erpresserischer Kindesraub, Straßenraub mittels Autofallen sowie Delikte nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I, S. 1609).[45]

Um dem dadurch ausgelösten vermehrten Anfall von Anklagen vor den Sondergerichten Herr zu werden und gleichzeitig für eine möglichst beschleunigte Abwicklung der Verfahren zu sorgen, ergriff das Justizministerium auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung organisatorische Maßnahmen. Hatte sich die Justizverwaltung zunächst damit geholfen, die bestehenden Sondergerichte durch die Bildung zusätzlicher Kam-

[39] Vgl. RV des RJM v. 23.11.38 (Akten RJM-Hauptbüro, Arch. des BJM).

[40] RV des RJM an die GStAe und OStAe v. 22.12.38 (a.a.O.). Zum AutofallenG, auf dessen Grundlage die SGe bis 1.4.39 acht Todesurteile fällten (Graf zu Dohna, Die Verwendung der Todesstrafe in Deutschland seit 1933, Monatsschr. für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 1939, S. 487), s. Kapitel VII.3.d., S. 897 ff.

[41] Vgl. § 19 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1.9.39 (RGBl. I, S. 1658).

[42] Vgl. § 4 der VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1.9.39 (RGBl. I, S. 1683).

[43] Vgl. § 1 Abs. 2 der VO gegen Volksschädlinge v. 5.9.39 (RGBl. I, S. 1679).

[44] Vgl. § 3 der VO gegen Gewaltverbrecher v. 5.12.39 (RGBl. I, S. 2378).

[45] Vgl. § 13 der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige verfahrensrechtliche Vorschriften v. 21.2.40 (RGBl. I, S. 405).

mern zu vergrößern[46], so wurde der Reichsjustizminister durch § 18 der erwähnten Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 ermächtigt, nunmehr auch für die Bezirke der Landgerichte Sondergerichte zu errichten. Das Ministerium wies daher die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte an, bis Mitte Januar 1940 zu berichten, ob bei ihnen Bedarf an weiteren Sondergerichten bestand, und gegebenenfalls deren günstigste Bezirksabgrenzungen vorzuschlagen.[47] Die am 21. Februar vom Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung erlassene Zuständigkeitsverordnung[48] bestätigte nochmals, daß nunmehr auch bei mehreren Landgerichten eines Oberlandesgerichtsbezirks Sondergerichte gebildet und deren Sitz und Bezirk vom Reichsjustizministerium im Verwaltungsweg bestimmt werden konnten (§ 10). Nach dem Stand vom 15. März 1940 waren im Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren 55 – davon in manchen Oberlandesgerichtsbezirken sogar drei oder vier – Sondergerichte errichtet[49]; ihre Zahl stieg bis Februar 1941 auf 63 an.[50] Ihre Mitglieder wurden seit dem Geschäftsverteilungsgesetz vom November 1937 auf Vorschlag des Landgerichtspräsidenten vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt, der auch die Geschäftsverteilung regelte.

Die seit Kriegsbeginn stattfindende Verschiebung des Schwerpunktes der Strafjustiz von den ordentlichen Gerichten zu den Sondergerichten ist mangels statistischer Unterlagen für das Reich[51] quantitativ nicht meßbar. Sie läßt sich jedoch beispielhaft an einem Vergleich der Urteile des Sondergerichts und des Landgerichts Hamburg zahlenmäßig verdeutlichen: Von 1936 bis 1939 fällte das Landgericht Hamburg 4269, das Sondergericht 815 Strafurteile (= 16%); in den folgenden vier (Kriegs-)Jahren 1940 bis 1943 standen 2089 Landgerichtsurteile 1976 Sondergerichtsurteilen (= 49%) gegenüber. Dabei überstieg 1942 die Zahl der Sondergerichtsurteile erstmals diejenigen des Landgerichts; im Jahre 1943 fällte das Sondergericht schon 73% der Urteile.[52] Die von Gürtner bereits im Januar 1940 gegenüber Frick getroffene Feststel-

[46] So wurden bis Mitte September 1939 z. B. beim SG Hamburg drei Kammern eingerichtet, später noch eine vierte (vgl. W. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, a.a.O., S. 84), beim LG Düsseldorf zwei Kammern, im Laufe des Krieges vier (vgl. Düsseldorf und sein Landgericht 1820–1970, herausg. vom Verein für Düsseldorfer Rechtsgeschichte e. V., Düsseldorf 1970, S. 65).

[47] Vgl. RV des RJM v. 9. 12. 39 (Akten RJM-Hauptbüro, Arch. des BJM).

[48] Vgl. voranstehende Anm. 45.

[49] Vgl. Liste der 55 SGe mit Bezirkszuständigkeit in der AV des RJM v. 11. 3. 40 (DJ 1940, S. 323).

[50] Vgl. DJ 1940, S. 795, 1031, 1167, 1321; DJ 1941, S. 223, 405, 1143 (betr. Aufhebung); bis Ende 1942 sollten es 71 werden, vgl. DJ 1942, S. 69, 387, 439, 471 (betr. Aufhebung), 505, 543, 558, 624.

[51] Zahlen über die Sondergerichtsurteile wurden im Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich (Jg. 54, 1935, S. 529; Jg. 55, 1936, S. 556) nur für die ersten beiden Jahre der NS-Herrschaft angegeben. Danach wurden im Jahre 1933 3853 SG-Urteile gefällt, denen 22 596 erstinstanzliche Urteile der LGe (19 264 der Großen Strafkammern und 3332 der Schwurgerichte) gegenüberstanden; dazu kamen 160 Urteile des RG und 900 der OLGe in erster und letzter Instanz sowie 361 211 Strafurteile der Schöffen-(Amts-)Gerichte. Im Jahr 1934 waren es: 2767 SG-Urteile, 27 802 erstinstanzliche LG-Urteile (24 264 Gr. Strafkammer, 3538 Schwurgericht), 2461 einziginstanzliche Urteile der OLGe sowie 284 889 Urteile der Schöffen-(Amts-)Gerichte. In der Sitzung der Großen Strafprozeßkommission v. 2. 12. 38 (Niederschr. der 72. Sitzung, Bibl. des BGH, Sign. F 7446) nannte Gürtner für 1937 die Zahl von 6500 von den SGen abgeurteilten Fällen. Nach dem Stat. Jahrbuch (Jg. 57, 1938, S. 607) würden ihnen 31 793 erstinstanzliche Hauptverhandlungen der LGe (28 786 der Gr. Strafkammern, 3007 der Schwurgerichte) gegenüberstehen.

[52] Vgl. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz (a.a.O.), S. 92. Für die Friedenszeit bleiben allerdings die Urteile des LG Bremen unberücksichtigt, für dessen Bezirk das SG Hamburg seinerzeit noch mit zuständig war. Über die „stark zunehmende Belastung" des SG Dortmund finden sich im Lageber. des OLGPräs. Hamm v. 4. 7. 36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1127) folgende Zahlen der Hauptverhandlungen: 1. Halbjahr 1934: SG = 45, LG = 367; 1. Halbjahr 1935: SG = 104, LG = 310; 1. Halbjahr 1936: SG = 316, LG = 297.

lung, „daß der Schwerpunkt der heutigen Strafrechtspflege mehr und mehr auf den Urteilen der Sondergerichte" ruhe[53], entsprach insofern der Realität, als die Sondergerichtsbarkeit zweifellos den sachlich bedeutenderen Teil des Kriegsstrafrechts umfaßte. Da sich mit der Sondergerichtsbarkeit auch ihr vereinfachtes Verfahren auf einen wesentlichen Teil der Strafrechtspflege übertrug, fand unterderhand zugleich eine Art Reform des Strafverfahrensrechts statt. Anders wirkte sich jedoch diese Entwicklung auf die Besetzung dieser Gerichte aus: Je mehr sich das Krebsgeschwür der Sondergerichtsbarkeit im Körper der Strafjustiz ausbreitete, desto mehr mußte es von der personellen Substanz dieses Körpers zehren und auch weniger „zuverlässige" und „scharfe" Richter – vielfach aus den Zivilkammern – in die eigenen Reihen aufnehmen. Wie der zuständige Referent des Ministeriums im September 1943 feststellte, mußte in verschiedenen Bezirken „auf fachlich durchschnittliche oder unterdurchschnittliche Richter, die auch nicht immer Parteigenossen" waren, zurückgegriffen werden.[54] Diese Entwicklung ging in den letzten Kriegsmonaten soweit, daß einfach sämtliche Richter eines Gerichts zu Mitgliedern des Sondergerichts bestellt wurden.[55] Damit wurde aber der gewünschte „Elite"-Charakter der Sondergerichte verwässert und als Folge auch ihre Rechtsprechung zunehmend uneinheitlicher.[55a] Diese Möglichkeit bestand bei den Sondergerichten um so eher, als ihre Urteile wegen ihrer Rechtsmittellosigkeit durch kein Instanzgericht nachprüfbar und korrigierbar waren – eine Gefahr für die Rechtseinheit, die auch durch das Instrument der Nichtigkeitsbeschwerde nicht gebannt werden konnte, die mit der bereits erwähnten Zuständigkeitsverordnung vom Februar 1940 eingeführt worden war.[56] Die Gegenmaßnahmen, die das Justizministerium auf dem Gebiet der „Lenkung" der Rechtsprechung ergriff, werden an anderer Stelle behandelt. Als *organisatorische* Maßnahme richtete das Reichsjustizministerium bei sich „zur Erhöhung der Schlagkraft der Strafrechtspflege" schon im Oktober 1939 ein Sonderreferat für die wichtigsten zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehörenden Strafsachen ein[57], das dem Leiter der Abteilung III (Strafrechtspflege) unmittelbar unterstellt und von Oberstaatsanwalt von Haacke wahrgenommen wurde, der durch seine Tätigkeit bei der ehemaligen Zentralstaatsanwaltschaft des Ministeriums in den Anfangsjahren des Regimes für eine Lenkungsfunktion ausgewiesen war. Die Generalstaatsanwälte wurden angewiesen, sofort auch ihrerseits „bei den Staatsanwaltschaften beim Oberlandesgericht ein entsprechendes Sonderdezernat ein-

[53] Vgl. Schr. Gürtners an den GBV für die Reichsverw. Frick v. 22.1.40 bei der Vorlage des Entw. der ZuständigkeitsVO (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1039).

[54] Vgl. Ber. des Ref. v. 22.9.43 (Akten des RJM, Sign. R 22/1032), der übrigens aufgrund der gemeldeten Geschäftszahlen ebenfalls eine „Verlagerung des Schwergewichts der Strafrechtspflege von Amtsgericht und Landgericht auf die Sondergerichte" feststellte. Der Referentenber. beruhte auf den Ber. der OLGPräs., die aufgefordert worden waren, zu einem vertraul. SD-Bericht über die SGe Stellung zu nehmen.

[55] So z.B. sämtliche am AG Bad Kreuznach tätige Richter zu Mitgliedern des SG Koblenz, vgl. Ber. des GStA Köln an das RJM v. 30.1.45 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3374). Seit der VereinfachungsVO v. 1.9.39 (RGBl. I, S. 1658) konnten auch Gerichtsassessoren und Hilfsrichter ins SG berufen werden; es brauchten nicht mehr ständig angestellte Richter des SG-Bezirks zu sein.

[55a] Kennzeichnend dafür ist die Klage Thieracks in seiner RV an die OLGPräs. und GStAe v. 5.7.43 (Akten RJM-Hauptbüro, Arch. des BJM), den Urteilen der SGe komme „die ursprüngliche abschreckende Wirkung nicht mehr in dem Maße zu wie früher".

[56] Vgl. Anm. 45 und Kapitel VIII.2.f., S. 1083 ff.

[57] Vgl. RV des RJM an die GStAe v. 16.10.39 (Akten RJM-Hauptbüro, Arch. des BJM). Ausgenommen von der Berichtspflicht und zentralen Behandlung waren Heimtückesachen, Beschimpfungen des Reichs oder der NSDAP, Gewaltakte nach der ReichstagsbrandVO und Devisendelikte.

zurichten"; die Sonderdezernenten konnten auf Weisung des Generalstaatsanwalts anstelle der sonst zuständigen Anklagebehörde auch selbst die Anklage vor dem Sondergericht vertreten. In den Sondergerichtssachen, die der Aufsicht des Sonderreferats des Ministeriums unterlagen, sollte die Anklageschrift von Haacke so rechtzeitig übersandt werden, „daß dieser in der Lage ist, vor Urteilsfällung mit dem Anklagevertreter Fühlung zu nehmen".[58]

In der Folgezeit blieb es ein vordringliches Anliegen des Ministeriums, mit allen organisatorischen Mitteln für die Schnelligkeit der Sondergerichtsverfahren zu sorgen. Denn neben der Härte der Urteile, auf die das Ministerium durch Lenkungsmaßnahmen Einfluß zu nehmen suchte, war es die äußerste Beschleunigung der Prozesse, die den Charakter der Sondergerichte als „Standgerichte" ausmachte, den Gürtner wenige Wochen nach Kriegsausbruch Hitler gegenüber hervorgehoben hatte, um ihn davon zu überzeugen, daß die Ahndung von Straftaten durch polizeiliche Erschießungen überflüssig sei.[59] Auch Freisler betonte bei seinem ständigen Drängen auf Beschleunigung der Verfahren, daß „der standgerichtliche Charakter ... ein Wesensmerkmal der Sondergerichte" sei[60]; nachdem diese Gerichte seit kurz nach Kriegsbeginn von jeglicher Ladungsfrist absehen sollten, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen oder sonst seine Schuld offen zutage lag[61], besaßen sie diesen Charakter in der Tat. In einer Rundverfügung vom September 1940, in der Freisler nochmals darauf hinwies, daß „Kriegsverbrechen, insbesondere auf Grund der Verordnung gegen Volksschädlinge, der Kriegswirtschaftsverordnung, der Verordnung gegen Gewaltverbrecher, der Rundfunkverordnung, grundsätzlich vor den Sondergerichten angeklagt werden" sollten, hieß es erneut:

„Sollte die erforderliche beschleunigte Abwicklung der Verfahren infolge ihrer Häufung nicht mehr gewährleistet sein, bitte ich mir alsbald zu berichten, damit neue Sondergerichte oder weitere Kammern der bestehenden Sondergerichte rechtzeitig eingerichtet werden können. Keinesfalls darf eine Überlastung des Sondergerichts dazu führen, daß die Anklage vor anderen Gerichten erhoben wird."

Eine Überlastung sei dann anzunehmen, wenn durchschnittlich im Monat mehr als 40 neue Anklagen erhoben würden.[62] Soweit auf diesen Erlaß hin Vorschläge zur Errichtung neuer Sondergerichte eingingen, versprach Freisler im November, ihnen noch bis Jahresende zu entsprechen. Er „nehme nunmehr an, daß die für die Anklageerhebung vor dem Sondergericht erlassenen Weisungen in allen Oberlandesgerichtsbezirken ausnahmslos durchgeführt werden" könnten und es nicht mehr notwendig sei, „Anklagen vor der Strafkammer nur deshalb zu erheben, weil ein Hauptverhandlungstermin vor dem Sondergericht nicht mit kürzester Frist anberaumt werden kann". Freisler sprach die Erwartung aus, daß „der Hauptverhandlungstermin spätestens 2 Wochen nach Eingang der Anklageschrift" stattfinde, und schloß abermals mit der Aufforderung, „erneut über die zur Abhilfe zu ergreifenden Maßnahmen zu berichten", falls diese Frist bei einem Sondergericht nicht eingehalten werden könne.[63]

[58] RV des RJM an die GStAe v. 18.10.39 (a.a.O.).
[59] Vgl. Aufz. Gürtners v. 28.9.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5019), dazu Kapitel VI.6.a., S. 678 f.
[60] Vgl. RV des RJM (i.V. Freisler) an die OLGPräs. und GStAe v. 21.2.40 (Akten RJM-Hauptbüro, Arch. des BJM).
[61] Vgl. § 5 der VO gegen Volksschädlinge v. 5.9.39 (RGBl. I, S. 1679).
[62] Vgl. RV des RJM (i.V. Freisler) an die OLGPräs. und GStAe v. 25.9.40 (a.a.O.).
[63] Vgl. RV des RJM (i.V. gez. Freisler) an die OLGPräs. und GStAe v. 20.11.40 (a.a.O.).

Alle diese Erlasse zeigen das Bestreben, den Sondergerichten auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung die Voraussetzungen zu schaffen, daß sie die ordentlichen Gerichte ersetzen und die ihnen als „Standgerichte der inneren Front" zugedachte Aufgabe erfüllen konnten: den – auch vom nichtpolitischen – Straftäter geführten „Dolchstoß in den Rücken des Volkes" abzuwehren, während das „Volk sich zum Kampf gegen den äußeren Feind hat erheben müssen".[64] Mit dieser Zielsetzung und der Ausdehnung auf Kosten der ordentlichen Gerichtsbarkeit hatte die Sondergerichtsbarkeit eine Entwicklung genommen, die Gürtner und Schlegelberger im März 1933 – Freisler war damals noch im preußischen Justizministerium – kaum vorausgesehen haben dürften, als sie die vorübergehende Errichtung von Sondergerichten befürworteten, um dem Verlangen der politischen Führung nach Schutz vor realen oder befürchteten oppositionellen Straftaten zu entsprechen. Als der Druck der konkurrierenden „Polizeijustiz" immer mehr zunahm, glaubten sie diese Gerichte – die sich als wirksame Instrumente einer „autoritären" Strafrechtspflege erwiesen hatten – auch bei der Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität nicht mehr entbehren zu können, um die Stellung der Justiz gegenüber der Polizei zu behaupten. Die Sondergerichte teilten so das Schicksal mancher bei der Justiz ursprünglich mit anderen Intentionen eingeführten Institutionen und Instrumente, die in der Praxis deformiert – in diesem Falle „hypertrophiert" – wurden, um den Forderungen der politischen Führung gerecht zu werden.

Der nächste gesetzgeberische Schritt von Bedeutung, der nach der Bildung der Sondergerichte vom März 1933 auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung getan wurde, war die Errichtung des Volksgerichtshofs im April 1934.[65] In der Errichtung dieses Gerichts eine Verwirklichung von Hitlers Worten in „Mein Kampf" zu sehen, „daß einst ein deutscher Nationalgerichtshof etliche Zehntausend der organisierenden und damit verantwortlichen Verbrecher des Novemberverrats und alles dessen, was dazugehört, abzuurteilen und hinzurichten" habe[66], ist unsinnig: vor dem – für diesen Zweck wohl auch reichlich spät eingerichteten – Volksgerichtshof hat nie ein Angeklagter wegen seiner „Verbrechen in der Novemberrepublik" gestanden. Auch der für die politische Führung „unbefriedigende" Ausgang des Reichstagsbrandprozesses vor dem Reichsgericht war nicht die *Ursache* für die Einrichtung des Volksgerichtshofs; sie wäre mit Sicherheit auch unabhängig davon erfolgt. Gewiß hat dieser Prozeß den Machthabern die Notwendigkeit einer Änderung auf diesem Gebiet noch einmal deutlich vor Augen geführt, es ist jedoch nicht erkennbar, daß er die Schaffung des Volksgerichtshofs

[64] Vgl. Freislers einleitende Ausführungen auf der Tagung der SG-Vorsitzenden und Sonderdezernenten für SG-Sachen bei den GStAen am 24.10.39 im RJM, a.a.O. (voranstehende Anm. 31), S. 5 ff.

[65] Das zeitlich dazwischenliegende AusfG. zu dem G. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24.11.33 (RGBl. I, S. 1000) fügte lediglich zwei Bestimmungen (§§ 26a, 171a) in das GVG ein, daß die Aburteilung von Gewohnheitsverbrechern und die Anordnung von Maßregeln nicht durch den Amtsrichter (Einzelrichter) erfolgen und die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden durfte, wenn die Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt verhandelt wurde.

[66] A. Hitler, Mein Kampf, 2. Bd. (9. Aufl.), München 1933, S. 610 f. Ähnlich anläßlich seiner „Legalitätserklärung" vor dem RG als Zeuge im Ulmer Reichswehrprozeß (September 1930): „Wenn die Bewegung in ihrem legalen Kampf siegt, wird ein deutscher Staatsgerichtshof kommen, und der November von 1918 wird seine Sühne finden, und es werden auch Köpfe rollen" (Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte, herausg. von H. Michaelis und E. Schraepler, Bd. VII, S. 531), sinngemäß wiedergegeben auch im Urt. des RG v. 4.10.30 gegen Scheringer u.a. (Arch. des IfZ, Sign. Fa 101).

auch nur sonderlich beschleunigt hätte. Das Urteil des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1933[67] stand mit den Absichten der Machthaber ohnehin weitgehend im Einklang: Das Gericht hatte bei der – von der Regierung gewünschten – rückwirkenden Anwendung der Todesstrafe aufgrund der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar in Verbindung mit der „lex van der Lubbe" vom März 1933[68] keine Schwierigkeiten gemacht und den Täter wegen Hochverrats in Tateinheit mit aufrührerischer Brandstiftung zum Tode verurteilt. Es hatte dabei die Behauptungen der Führung bekräftigt, daß van der Lubbe seine Tat – zusammen mit weiteren unbekannten kommunistischen Mittätern und Hintermännern – „im Dienst der KPD. und ihrer Hochverratspläne" begangen habe und die Brandstiftung „den Auftakt zum politischen Massenstreik und anschließenden Massenaufstand bilden sollte". Dieser gewaltsame Umsturzversuch sei nur durch „das energische Eingreifen der Regierung, ... insbesondere die Verhaftung aller maßgebenden kommunistischen Funktionäre und die Lahmlegung der Führung noch in der Brandnacht" vereitelt worden. Das Reichsgericht hatte in seinem Urteil ferner festgestellt, daß im Laufe des Verfahrens alle „Lügen eine vernichtende Widerlegung gefunden" hätten, die über einen von den Nationalsozialisten selbst gelegten Brand verbreitet worden seien, um die Tat „in ein nationalsozialistisches Provokateurstück zu Wahlzwecken umzufälschen".[69] Das Gericht hatte aber den kommunistischen Reichstagsabgeordneten Torgler und die drei kommunistischen Exilbulgaren Dimitroff, Popoff und Taneff – letztere drei übrigens auf Antrag des Oberreichsanwalts – freigesprochen, weil ihnen eine Beteiligung an der Tat nicht nachgewiesen werden konnte. Damit hatte es die politische Führung bloßgestellt, die alle Angeklagten öffentlich – auch im Gerichtssaal[70] – der Straftat für schuldig erklärt hatte, nur weil sie Kommunisten und Gegner waren. Auch in weiten Teilen der Bevölkerung, die aufgrund der nachdrücklichen Propaganda überraschende und sensationelle Enthüllungen erwartet hatte, löste der sachlich-nüchterne Verlauf des sich über Monate hinziehenden Prozesses mit seinem „mageren" Ergebnis Unverständnis und Enttäuschung aus. Die Kritik ließ daher nicht auf sich warten. Die „Nationalsozialistische Korrespondenz" gab eine in verschiedenen Tageszeitungen veröffentlichte parteiamtliche Stellungnahme heraus, die den „aus formaljuristischen Gründen" erfolgten Freispruch der vier kommunistischen Angeklagten „nach dem Rechtsempfinden des Volkes ein glattes Fehlurteil" nannte. Sie kritisierte vor allem „die ganze Prozeßanlage und die Prozeßführung, die vom Volke mit wachsendem Unwillen verfolgt worden" sei: „durch solche falschen juristischen Verfahren, wie das soeben beendete, wäre die kommunistische Gefahr in Deutschland niemals beseitigt worden". Daraus ergebe sich „die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform unseres Rechtslebens, das sich vielfach noch in den Gleisen überwundenen, volksfremden liberalistischen Denkens

[67] Zum folgenden vgl. Urt. des RG (4. Strafsenat) v. 23.12.33 gegen Marinus van der Lubbe u.a. (Arch. des IfZ, Sign. Fa 100/19).

[68] Vgl. dazu Kapitel VII.3.a., S. 829f.

[69] Von der Täterschaft van der Lubbes abgesehen, ist die Urheberschaft des Reichstagsbrandes bis heute umstritten, s. Kapitel VI.1., S. 535, Anm. 2.

[70] So z.B. Göring als Zeuge zu Dimitroff am 4.11.33: „Bekannt ist dem deutschen Volke, daß Sie sich hier unverschämt benehmen und hierhergelaufen kommen, den Reichstag anstecken [!] und dann hier mit dem deutschen Volke noch solche Frechheiten sich erlauben ... Sie sind in meinen Augen ein Gauner, der längst an den Galgen gehört [!]" (Stenogr. Bericht, 31. Verhandlungstag, S. 133, Arch. des IfZ, Sign. Fa 100/11).

bewegt".[71] Es war nicht in erster Linie das *Ergebnis* des Reichstagsbrandprozesses, das dem Regime abträglich war; wie alle Rechtsakte konnte es ohne Schwierigkeiten korrigiert werden: die Freigesprochenen wurden in Schutzhaft genommen[72], die drei Bulgaren im Februar 1934 in die Sowjetunion abgeschoben, Torgler erst Anfang Dezember 1936 wieder freigelassen. Was dagegen dem Ansehen des Regimes in den Augen der Machthaber schadete und in Zukunft auf jeden Fall vermieden werden sollte, war die *Art der Prozeßführung* und ihre Dauer: am 7. März war die Voruntersuchung gegen van der Lubbe eröffnet worden, am 24. Juli erfolgte die Anklage, vom 21. September bis 16. Dezember die Hauptverhandlung und am 23. Dezember die Urteilsverkündung. Eine nach allen Regeln der StPO unter Beachtung der Garantien für die Angeklagten erfolgende Feststellung des Beweismaterials mit allen Verästelungen der Beweisaufnahme, seine Ausbreitung und rechtliche Würdigung unter allen denkbaren Gesichtspunkten vor der Öffentlichkeit entsprachen nicht den Vorstellungen vom „Kurzen Prozeß", den die Machthaber „Hochverrätern" zu machen beabsichtigten. Die nach dem Reichstagsbrand geschaffenen Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens in Hoch- und Landesverratssachen, die u.a. die für das Reichsgericht vorgeschriebene gerichtliche Voruntersuchung beseitigten, waren für diesen Prozeß zu spät gekommen.[73] Nach Hitlers Meinung hätte van der Lubbe „binnen drei Tagen gehängt werden müssen", statt dessen „habe sich der Prozeß über Wochen hingeschleppt und mit einem lächerlichen Ergebnis geendet".[74] Noch während des Prozesses tadelte Hitler im vertrauten Kreis die Verhandlungsführung des Reichsgerichts und kritisierte, „daß der Senatspräsident mit dem van der Lubbe nicht richtig fertig werde". Als der bei dieser Äußerung anwesende SS-Standartenführer Frhr. von Schade daraufhin das Reichsgericht einen „Kalk-Areopag" nannte, entgegnete Hitler jedoch, das Reichsgericht sei „als formaljuristische Revisionsinstanz ... eine Weltkapazität". Es sei „aber eben falsch, einem Gerichtshof, der zur Nachprüfung formaljuristischer Fragen berufen ist, eine Tatsacheninstanz in die Hand zu drücken. Damit ist er überfordert. Ich habe daher vor, für derartige Dinge einen eigenen Gerichtshof zu schaffen."[75]

Ein neues Gericht, „das nur zur Aburteilung der mit dem Brand des Reichstags zusammenhängenden strafbaren Handlungen eingesetzt würde", hatte das Reichsjustiz-

[71] Vgl. VB, süddt. Ausgabe v. 27.12.33, S.2, auch abgedruckt im Organ des BNSDJ (DR 1934, S.19) und in JW 1934, S.24. Demgegenüber gab es vorsichtige Rechtfertigungen des Urt. von Juristenseite: OVerwGRat Hagemann in „Kriminal-Archiv" (DJZ 1934, S.132f.) und StARat K. Krug in der „Wochenschau" des amtl. Organs des RJM (DJ 1933, S.870): „Schließlich kann der Verdacht nicht zu einer rechtlichen Verurteilung führen, wenn man nicht mit Revolutionstribunalen arbeiten will"; bei der Beweiswürdigung des RG sei „der Freispruch folgerichtig".

[72] Vgl. Meldung im VB, a.a.O.

[73] Zur VO des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe v. 28.2.33 (RGBl. I, S.85), die vom Reichskabinett schon am Nachmittag vor dem Reichstagsbrand beschlossen wurde, also keine Reaktion auf den Brand darstellte (vgl. Niederschr. über die Kabinettssitzung v. 27.2.33, nachm. 4.15 Uhr, Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler, Teil 1: 1933/34, Band 1 [s. Anm. 3 in Kapitel I], Dok.Nr. 30, S.123f), und der VO des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen v. 18.3.33 (RGBl. I, S.131) s. Kapitel VIII.2.e., S.1051f.

[74] Vgl. H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42, Bonn 1951, S.241f. (10.5.42 abends).

[75] Vgl. Niederschr. einer Befragung von OLGPräs. a.D. Stepp v. 17.12.71 (Arch. des IFZ, Sign. ZS 2335). Stepp nahm seinerzeit als SS-Hauptsturmführer und Verbindungsmann des bayer. JM zur Bayer. Polit. Polizei an der Einweihung des Dietrich-Eckart-Denkmals in Neumarkt (Oberpf.) teil und fuhr im Wagen mit Hitler nach Nürnberg zurück.

ministerium am 10. März 1933 abgelehnt, da es sich um ein Ausnahmegericht gehandelt hätte, das nach Artikel 105 der Reichsverfassung unzulässig und nur durch eine Verfassungsänderung zu erreichen gewesen wäre, für die zu diesem Zeitpunkt noch der Reichstag zuständig war. Dagegen hatte das Ministerium gegen die Errichtung eines Gerichts, dessen „Zuständigkeit für allgemein abgegrenzte Gruppen von strafbaren Handlungen begründet" würde, schon zu diesem Zeitpunkt nichts einzuwenden.[75a] Dennoch forcierte Hitler nach dem Abschluß des Reichstagsbrandprozesses die Verwirklichung seiner Absicht – etwa durch einen entsprechenden Auftrag an den Justizminister – zunächst keineswegs. Die Gelegenheit dazu ergab sich, als am 23. März 1934 der von Gürtner vorgetragene Entwurf einer Strafrechtsnovelle im Kabinett besprochen wurde, die die bisherigen Vorschriften über Hoch- und Landesverrat zusammenfaßte und verschärfte[76]: Hitler, Göring und Frick äußerten hierbei die Ansicht, „daß wesentlicher als die Fassung der materiellen Bestimmungen bei Hoch- und Landesverrat das Verfahren sei, in dem diese Tatbestände zur Aburteilung gelangten". Frick meinte, daß hier wie bei den Sondergerichten eine Aburteilung „wenn möglich innerhalb 24 Stunden" erfolgen sollte. Diesen Gedanken „müßten Verfahren und Zusammensetzung des Gerichts Rechnung tragen". Man kam überein, im Anschluß an die Kabinettssitzung „das Verfahren in einer Besprechung der beteiligten Reichsminister" in diesem Sinne zu erörtern. Diese Besprechung, an der Hitler, Röhm, Göring, Gürtner, Frick, v. Blomberg und Staatssekretär Pfundtner teilnahmen, „ergab Übereinstimmung dahin, daß die Aburteilung von Hoch- und Landesverratssachen einem besonderen Volksgerichtshof übertragen werden solle", der aus zwei Berufsrichtern und drei für einen längeren Zeitraum ernannten Laienrichtern bestehen sollte. Gürtner wurde beauftragt, den vorliegenden Entwurf der Strafrechtsnovelle durch entsprechende Vorschriften zu ergänzen.[77] Seinen ergänzten Entwurf mußte Gürtner nach einem Vortrag bei Hitler am 17. April allerdings nochmals abändern, bevor ihn Hitler am 24. April 1934 unterzeichnete.[77a] Das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens*[78] sah die Errichtung des Volksgerichtshofs vor, der anstelle des bisher dafür zuständigen Reichsgerichts die Hochverrats- und Landesverratssachen aburteilen sollte (Art. III § 1). Mit der Abgabe seiner erstinstanzlichen Rechtsprechung an dieses Gericht wurde das Reichsgericht als höchstes Revisionsgericht auf die Aufgabe beschränkt, die Rechtseinheit im Reich zu wahren, während die Gestaltung des Volksgerichtshofs ganz auf seine besondere Aufgabe als Tatsacheninstanz zur Aburteilung der Staatsverbrechen ausgerichtet werden konnte. Wie das Reichsgericht entschied der Volksgerichtshof in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern – außerhalb der Hauptverhandlung von drei –, jedoch brauchten entsprechend dem erwähnten Kabinettsbeschluß nur der Vorsitzende und

[75a] Vgl. Aufzeichnung zur Beschleunigung des Verfahrens, Anlage III zur Kabinettsvorlage Schlegelbergers v. 10.3.33 – die auch die Ablehnung einer rückwirkenden lex van der Lubbe enthielt – an den Chef der RK, die RMinister und das Büro des Reichspräs. (Nachlaß Saemisch, Bd. 163, BA, Sign. NL 171).

[76] Vgl. dazu Kapitel VII.3.a., S. 844ff.

[77] Vgl. Niederschr. nebst Anhang über die Sitzung des Reichskabinetts am 23. März 1934, nachm. 4.15 Uhr in der Reichskanzlei (Akten der Reichskanzlei, a.a.O., Band 2, Dok.Nr. 323, S. 1217, und Dok.Nr. 324, S. 1221).

[77a] Vgl. Vermerke Lammers' v. 29.3. und 17.4.34 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1519).

[78] Zum folgenden vgl. RGBl. I, S. 341, und Amtliche Begründung (DJ 1934, S. 595ff.), ferner die umfassende Darstellung bei Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974. B. Engelmanns These (Tradition Bd. 2 [1989], S. 159f.), der VGH sei u.a. „zur Beschwichtigung der SA" geschaffen worden, ist unhaltbar.

ein weiteres Mitglied die Befähigung zum Richteramt zu besitzen. Es konnten auch mehrere Senate gebildet werden. Während die Mitglieder des Reichsgerichts vom Reichspräsidenten bestellt wurden, ernannte Hitler die Mitglieder des Volksgerichtshofs auf Vorschlag des Reichsjustizministers für die Dauer von fünf Jahren selbst. Die Funktion der Anklagebehörde übernahm der bislang nur dem Reichsgericht zugeordnete Oberreichsanwalt mit, der zu diesem Zweck seine erstinstanzliche Abteilung unter Reichsanwalt Jorns von Leipzig nach Berlin verlegte. Die Zuständigkeit des neuen Gerichts erstreckte sich beim Hochverrat auf die bisherige des Reichsgerichts (§§ 80 bis 84 StGB), ging aber beim Landesverrat durch Einbeziehung der landesverräterischen Vergehen (§§ 90 b bis 90 e StGB) – die bisher die Amtsgerichte aburteilten – darüber hinaus. Neu einbezogen waren zwei weitere Straftaten: Gewalttätigkeiten gegen den Reichspräsidenten (§ 94 StGB) und die unternommene Tötung eines Regierungsmitgliedes (§ 5 der Reichstagsbrandverordnung) (Art. III § 3). Um den Volksgerichtshof zu entlasten, konnte der Oberreichsanwalt Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat und wegen landesverräterischer Vergehen an das Oberlandesgericht abgeben (Art. III § 4), dagegen nicht mehr Verfahren wegen hochverräterischen Unternehmens und landesverräterischen Verbrechens, wie er es vorher zur Entlastung des Reichsgerichts in minder bedeutsamen Sachen dieser Art hatte tun dürfen. Auch der Volksgerichtshof selbst konnte die Abgabe vornehmen, wenn es der Oberreichsanwalt beantragte. Bis zur Errichtung des Reichskriegsgerichts im September 1936 erstreckte sich die personelle Zuständigkeit des Volksgerichtshofs auch auf die sonst der Militärgerichtsbarkeit Unterworfenen; nur durfte in diesen Fällen keine Überweisung der Sache an das Oberlandesgericht erfolgen.[79]

Wie die Sondergerichte erhielten der Volksgerichtshof und – soweit sie in Abgabesachen tätig wurden – die Oberlandesgerichte eigene Verfahrensvorschriften. So war auch gegen ihre Entscheidungen kein Rechtsmittel zulässig (Art. III § 5). Von den Bestimmungen, die unterdessen für das Reichsgericht eingeführt worden waren, wurde die Bestellung eigener Ermittlungsrichter (Art. IV §§ 1 und 2) übernommen, ferner der Wegfall der obligatorischen Voruntersuchung, wenn sie nach dem Ermessen der Anklagebehörde nicht erforderlich war und sie auch das Gericht nach Anklageerhebung nicht anordnete (Art. IV § 4), sowie die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses (Art. IV § 5).[80] Neu dagegen war, daß auch Jugendliche der Zuständigkeit und dem Verfahren des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte unterworfen wurden (Art. IV § 6) und in Hoch- und Landesverratssachen nicht mehr von den Jugendgerichten nach deren speziellen Verfahren abgeurteilt wurden. Begründet wurde diese Änderung damit, daß bei Umsturzbestrebungen immer wieder versucht werde, „Jugendliche vorzuschicken und zur Erfüllung besonders gefährlicher Aufgaben zu gewinnen", und daß nur die nunmehr zuständigen Gerichte „solche Bestrebungen in ihrem Gesamtverlauf zu überblicken" vermochten. Hierbei besondere Verfahrensvorschriften für Jugendliche gelten zu lassen, bestehe „bei dem hohen Rang dieser Gerichte" kein Anlaß. Neu war ferner, daß die Wahl des – übrigens notwendigen – Ver-

[79] Vgl. G. zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung v. 23.11.34 (RGBl. I, S. 1165); zur Errichtung des RKriegsG.s vgl. VO zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr v. 5.9.36 (RGBl. I, S. 718).

[80] Diese Vorschriften waren für Hoch- und Landesverratsfälle vor dem RG und den OLGen schon durch die beiden VOen v. 28.2.33 und 18.3.33 (s. Anm. 73) eingeführt worden, vgl. Kapitel VIII.2.e., S. 1051.

teidigers der Genehmigung durch den Gerichtsvorsitzenden bedurfte und jederzeit widerrufen werden konnte (Art. IV § 3). Obwohl die amtliche Begründung zum Gesetz behauptete, daß sich dadurch „an den Grundsätzen des Prozeßrechts über die unabhängige und ungehinderte Verteidigung" nichts ändere, unterwarf diese Vorschrift den Verteidiger de facto dem Wohlwollen des Vorsitzenden und mußte daher seine Tätigkeit beeinträchtigen. Im Kriege wurde dann die Vorbereitung der Verteidigung allein schon dadurch erschwert, daß durch die Häufung der Verfahren zwischen der Bekanntgabe der Anklageschrift – die nur dem Verteidiger zugestellt wurde und von diesem nach der Verhandlung zurückgegeben werden mußte, während dem Angeklagten nur Einsicht gewährt wurde – und dem Termin der Hauptverhandlung eine sehr kurze Frist lag.[81] Durch die Verfahrensbestimmungen des April-Gesetzes war das Verfahren vor dem Volksgerichtshof bzw. den einzig-instanzlichen Strafsenaten der Oberlandesgerichte somit dem der Sondergerichte angenähert worden.

Nach Artikel XII des Gesetzes, das am 2. Mai 1934 in Kraft trat, bestimmte der Reichsjustizminister den Zeitpunkt, zu dem der Volksgerichtshof zusammentreten sollte. In der Ausführungsverordnung vom 12. Juni[82], die u.a. für den Sitz des neuen Gerichtshofs nicht Leipzig, sondern die politische Zentrale Berlin vorsah, wurde als Tag des Zusammentritts der 2. Juli festgelegt. Zwischen Justizministerium und Parteiführung sollte sich jedoch um die Besetzung des Gerichts eine Kontroverse entwikkeln, so daß dieser Termin nicht eingehalten werden konnte und sogar der zur Eröffnungssitzung gebetene Hitler wieder ausgeladen werden mußte.

Das Reichsjustizministerium trat zunächst an verschiedene Landesjustizverwaltungen heran, ihm geeignete Richter zu benennen, die neben strafrechtlicher Praxis „politischen Blick, Entschlußkraft und ein reiches Maß an Lebenserfahrung" besitzen sollten.[83] Gleichzeitig bat es den Reichwehrminister, den Reichsminister für Luftfahrt, den Reichsinnenminister sowie den Stabschef der SA um Vorschläge für ehrenamtliche Beisitzer, „die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiete der Abwehr staatsfeindlicher Angriffe verfügen" sollten.[84] Aufgrund der eingegangenen Empfehlungen übersandte Gürtner dem Reichskanzler am 6. Juni die Liste mit den Ernennungsvorschlägen. Da der „zu erwartende Geschäftsanfall" die Bildung von drei Senaten erforderlich machte, enthielt die Aufstellung – einschließlich der vorgesehenen Stellvertreter – 12 hauptamtliche Richter und 21 ehrenamtliche Beisitzer. Von den richterlichen Mitgliedern waren 3 Senatspräsidenten, 6 Landgerichtsdirektoren, 1 Landgerichtsrat, 1 Amtsgerichtsrat sowie 1 – zum Landgerichtsdirektor vorgeschlagener – Oberstaatsanwalt. Sechs von ihnen hatten das preußische Justizministerium, zwei das bayerische

[81] Zum Handikap der Verteidigung vor dem VGH s. Wagner, a.a.O., S. 32ff.

[82] Vgl. VO über den Volksgerichtshof v. 12.6.34 (RGBl. I, S. 492).

[83] Vgl. Schr. des RJM an die LJVerw. Hamburg v. 17.5.34 (zit. bei Johe, a.a.O., S. 112f.).

[84] Vgl. amtl. Begründung (DJ 1934, S. 597).

[84a] Bruner mußte in Bayern erst vom Direktor des LG München I zum Senatspräsidenten am OLG München befördert werden, um den vom RJM im Schr. v. 17.5.34 gestellten Anforderungen zu genügen. Der bayer. JM Hans Frank hatte gleichwohl den LGDir. vorgeschlagen, da er sich als stellvertr. Vorsitzender des SG München bewährt hatte und in Bayern „die Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten nicht über die nötigen praktischen Erfahrungen auf strafrechtlichem Gebiete" verfügten, weil hier die Revisionen und Beschwerden in Strafsachen nicht an die OLGe, sondern an das Oberste Landesgericht gingen. Vgl. Schr. Franks an das RJM v. 23.5.34 sowie die bayer. Ernennungsvorgänge, bei denen übrigens nirgends von besonderen politischen Anforderungen an den Vorzuschlagenden die Rede ist (Akten des bayer. RStH, BayerHStArch., Sign. Reichsstatthalter 221).

Justizministerium, je einen die sächsische, württembergische, badische und hamburgische Justizverwaltung namhaft gemacht. Von den ehrenamtlichen Beisitzern waren vom Reichsinnenministerium sechs, von den anderen genannten Stellen je fünf vorgeschlagen worden. Gürtner teilte mit, daß er die drei Senatspräsidenten – Rehn vom Kammergericht, Springmann vom Oberlandesgericht Düsseldorf und Bruner aus Bayern[84a] – zu Vorsitzenden der drei in Aussicht genommenen Senate des Volksgerichtshofs zu bestellen gedenke. Optimistisch legte Gürtner den von ihm bereits gegengezeichneten Ernennungserlaß bei und bat angesichts des festgesetzten Zeitpunktes des Zusammentritts um „baldige Vornahme der Ernennungen".[85] Nach einer Woche erhielt jedoch der zuständige Personalreferent des Justizministeriums aus der Reichskanzlei die telefonische Mitteilung, zu den Vorschlägen müsse zunächst die – im Aprilgesetz nicht vorgesehene – Stellungnahme des Stellvertreters des Führers Heß eingeholt werden.[86] Dennoch lud Gürtner, der mit keinen Komplikationen rechnete, am 22. Juni Hitler zur feierlichen Eröffnung des Volksgerichtshofs für den 2. Juli in den großen Sitzungssaal der Stiftung Preußenhaus (Leipziger Str. 3) ein.[87] Am nächsten Tag erhielt er eine schriftliche Mitteilung vom Chef der Reichskanzlei Lammers, daß Hitler „zur Vollziehung der Ernennungen sich nicht entschließen möchte", bevor Heß zu ihnen nicht Stellung genommen habe. Da aber die Überprüfung der 33 Personalvorschläge eine gewisse Zeit benötige, stelle er anheim, den Termin für die konstituierende Sitzung des Volksgerichtshofs zu verschieben. Gleichzeitig erinnerte er Heß an die Erledigung der am 14. Juni übermittelten Personalvorschläge.[88] Als der Eröffnungstermin näher rückte, ohne daß sich die Parteiführung gerührt hatte, mußte Gürtner den Termin um zwei Wochen verschieben. Schlegelberger teilte Lammers mit, daß die dadurch notwenig gewordene Änderung der Ausführungsverordnung vom 12. Juni bereits veranlaßt worden sei[89], daß aber eine nochmalige Verschiebung „aus allgemeinen Gesichtspunkten vermieden werden" müsse. Er bat daher, sich bei Heß „für eine beschleunigte Stellungnahme zu den Vorschlägen" einzusetzen.[90] Gürtner unterrichtete Hitler von der Verschiebung des Termins „aus technischen Gründen" und lud ihn zur Eröffnung des Gerichtshofs für den 14. Juli ein, die nunmehr im früheren Sitzungssaal des Preußischen Landtags, Prinz-Albrecht-Str. 5 (Preußenhaus), stattfinden sollte.[91]

Mit seinen Vorschlägen hatte es das Justizministerium dem Stellvertreter des Führers in der Tat nicht leicht gemacht, denn die von der Justiz benannten Richter waren zwar zum Teil an Sondergerichten tätig gewesen, stellten aber nicht gerade eine Auslese „alter Kämpfer" dar: von den als Senatsvorsitzende vorgesehenen Richtern waren weder Rehn – der als dienstältester Senatspräsident geschäftsführender Präsident des Volksgerichtshofs sein sollte – noch Bruner Parteigenossen; Springmann war ein typischer „Märzgefallener" mit dem 1. Mai 1933 als Eintrittsdatum. Von jenen der weite-

[85] Vgl. Schr. Gürtners mit den Namen der Vorgeschlagenen an den Reichskanzler v. 6.6.34 nebst vorgefertigten Erl. über die Ernennungen (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1518).
[86] Vgl. Aktenverm. v. 12.6.34 (a.a.O.).
[87] Vgl. Schr. Gürtners an Hitler v. 22.6.34 (a.a.O.).
[88] Vgl. Schr. Lammers' an Gürtner und an Heß v. 23.6.34 (a.a.O.).
[89] Das geschah durch die Zweite VO über den Volksgerichtshof v. 29.6.34 (RGBl. I, S. 617), die den Zusammentritt auf den 14.7.34 verlegte.
[90] Vgl. Schr. des RJM (i.V. Schlegelberger) an Lammers v. 26.6.34 (a.a.O.).
[91] Vgl. Schr. Gürtners an Hitler v. 27.6.34 (a.a.O.).

ren vorgeschlagenen Richter, deren Personaldaten gegenwärtig verfügbar sind, waren zwei nicht Parteigenossen, einer hatte sich „im Frühjahr 1933 zur NSDAP angemeldet", war aber offenbar bislang nicht aufgenommen worden, zwei waren ebenfalls erst seit 1. Mai 1933 Parteigenossen.[92]

Wegen der ausbleibenden Äußerung der Parteiführung hatte Lammers am 28. Juni bereits ein Mahnschreiben an Heß unterzeichnet, in dem er um „tunlichste Beschleunigung" bat, als noch vor Abgang des Schreibens dessen Stellungnahme einging. Darin führte Heß aus, daß „als Mitglieder des Volksgerichtshofes nur Nationalsozialisten in Frage" kämen. Deshalb müsse er gegen Senatspräsident Rehn und den vorgeschlagenen Amtsgerichtsrat Zieger „Einspruch erheben, da es sich hierbei um Personen handelt, die als Nationalsozialisten nicht bekannt" seien, ebenso gegen die vier vom Reichsluftfahrtminister vorgeschlagenen Fliegerkommodores Felmy, Wenninger, Stumpff und Wimmer, „da es sich hierbei nicht um Parteigenossen handelt". Es sei „dringend notwendig, daß an deren Stelle bewährte Parteigenossen genannt" würden.[93] Die Mitteilung dieser Stellungnahme an Gürtner verband Lammers mit der Feststellung, daß Hitler die Ernennungen erst dann vollziehen werde, wenn sich Heß mit *sämtlichen* Vorschlägen einverstanden erklärt habe. Er schlug Gürtner vor, mit Heß unmittelbar Fühlung zu nehmen, „um eine nochmalige Verschiebung des Zusammentritts des Volksgerichtshofs über den 14. Juli d.J. hinaus zu vermeiden".[94] Am nächsten Tag – dem 30. Juni – trat ein unerwartetes Ereignis ein, das eine Anzahl weiterer Ernennungsvorschläge in Frage stellte: durch die Ausschaltung des Stabschefs der SA Röhm mußten alle von ihm gemachten Vorschläge überprüft werden. Als sich Gürtner und Heß am 3. Juli in jener Kabinettssitzung trafen, in der Hitler seine Aktion gegen die SA-Führung rechtfertigte, vereinbarten sie, daß Heß nach Fühlungnahme mit dem neuen Stabschef der SA Lutze baldigst die geänderten Personalvorschläge der SA-Führung einreichen sollte. Bei dieser Gelegenheit gelang es Gürtner, Heß zu bewegen, wenigstens seinen Einspruch gegen die vier Fliegerkommodores zurückzuziehen.[95] In der Folge wurden zunächst drei der von Röhm vorgeschlagenen fünf SA-Führer durch andere ersetzt und ein vom Reichsinnenminister vorgeschlagener Gruppenarzt der SA ersatzlos gestrichen.[96] Hinsichtlich der beiden von der Parteiführung beanstandeten Richter blieb das Justizministerium jedoch unnachgiebig: sie blieben nach wie vor auf der „auf den neuesten Stand gebrachten" und von Gürtner bereits gegengezeichneten Ernennungsurkunde, die Gürtner der Reichskanzlei am 10. Juli „mit der Bitte um schnellste weitere Veranlassung" übersandte.[97] Angesichts des heranrückenden Termins drängte die Kontroverse auf eine Entscheidung zu. Als

[92] Die Angaben wurden den Personalbögen entnommen, die den späteren Ernennungsvorschlägen vom April 1936 beilagen (a.a.O., Sign. R 43 II/1517 b).

[93] Vgl. Lammers' nicht abgesandtes Mahnschr. an Heß und Schr. Heß' an Lammers v. 28.6.34 (a.a.O., Sign. R 43 II/1518).

[94] Schr. Lammers' an Gürtner v. 29.6.34 (a.a.O.).

[95] Vgl. Schr. Gürtners an Heß v. 3.7.34 (a.a.O.). Möglicherweise bat Gürtner Heß zu berücksichtigen, daß die Betreffenden wegen der Bestimmungen des Versailler Vertrages zwar *formal* nur dem Deutschen Luftsportverband, in Wirklichkeit aber der geheimen Reichswehrfliegerei angehörten: laut § 36 des geltenden WehrG. v. 23.3.21 (RGBl. I, S. 329) durften aber Angehörige der Reichswehr keiner politischen Vereinigung beitreten, weshalb noch nach 1933 NSDAP-Mitglieder, die in die Reichswehr aufgenommen wurden, aus der Partei austreten mußten.

[96] Vgl. Schnellbrief Fricks an den RJM v. 10.7.34 (a.a.O.).

[97] Vgl. Schr. Gürtners an Lammers v. 10.7.34 (a.a.O.).

die Reichskanzlei noch am 12. Juli beim Berliner Verbindungsstab des Stellvertreters des Führers rückfragte, erklärte dessen Leiter im Auftrage von Heß, die beiden Richter müßten auf jeden Fall „vorläufig gestrichen werden". Kurze Zeit später traf jedoch die telegrafische Mitteilung von Heß' Adjutanten aus Königsberg ein, daß Heß mit der Ernennung der beiden Richter einverstanden sei[98]: das Reichsjustizministerium hatte die Nervenprobe bestanden. Als Hitler die Ernennungsliste zur Unterschrift vorgelegt wurde, strich er lediglich den noch von Röhm vorgeschlagenen SA-Obergruppenführer und Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, von Ulrich – den Heß bestätigt hatte –, und ersetzte ihn durch den Münchener SA-Gruppenführer und Staatssekretär beim Reichsstatthalter von Bayern Hofmann.[99] Da Göring kurz vor Zusammentritt des Volksgerichtshofs mitteilte, daß er Fliegerkommodore Wimmer durch Fliegerkommandant Bodenschatz ersetzen wolle, wurde Wimmer seine bereits vollzogene Ernennung nicht mitgeteilt, während alle anderen Mitglieder des Volksgerichtshofs auf der feierlichen Eröffnungssitzung im Preußenhaus – an der Hitler nicht teilnahm und Gürtner, Rehn und Oberreichsanwalt Werner sprachen – einzeln vereidigt wurden.[100] Damit war der Auftrag zur Errichtung des Volksgerichtshofs, den der Gesetzgeber nahezu ein Vierteljahr vorher erteilt hatte, erfüllt worden.

Diese detaillierte Betrachtung der Vorgänge bei der Zusammensetzung des Volksgerichtshofs zeigt, daß das Reichsjustizministerium 1934 keinesfalls darauf aus war, mit dem neuen Gericht ein mit fanatischen nationalsozialistischen „Blutrichtern" besetztes „Revolutionstribunal" zu errichten. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Jahren 1934/35 bestätigt diese Feststellung. Auch hier sollte eine ursprünglich nicht beabsichtigte Entwicklung vor sich gehen, die 1936 unter der Präsidentschaft Thieracks mit einer allmählichen Verschärfung der Rechtsprechung dieses Gerichtshofes begann und im Kriege ab 1942 unter Freisler ihren Höhepunkt fand, als dieses Gericht von einem Strafrechtspflegeorgan zur Abwehr von Hoch- und Landesverrat immer mehr zu einem Instrument der politischen Zweckmäßigkeit entartete, das die Strafe nicht mehr nach der Tat, sondern nach der Einstellung der Täter zum Regime maß – ja sogar danach, welche Ansicht das Regime von ihm und seiner weiteren Nützlichkeit hatte.[101] Erst in diesem Stadium folgte das Gericht der Maxime, die Goebbels seinen Mitgliedern in einer Ansprache am 22. Juli 1942 nahegelegt hatte: Im Kriege gehe es nicht um die Gerechtigkeit eines Urteils, „sondern nur um die Frage der Zweckmäßigkeit der Entscheidung ... Es sei nicht vom Gesetz auszugehen, sondern vom dem Entschluß, der Mann müsse weg."[102]

Als der Volksgerichtshof am 1. August 1934 im Preußenhaus zum ersten Mal tagte, begann er keineswegs mit einem Paukenschlag: wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilte der 1. Senat unter Rehn einen Kommunisten in Verbindung mit Vergehen

[98] Vgl. Aktenvermerke für Lammers v. 12.7.34 (a.a.O.).

[99] Vgl. Anfrage v. Ulrichs an das RJM v. 14.7. und Auskunft der RK v. 20.7.34 (a.a.O.).

[100] Vgl. Ber. im VB, Süddt. Ausgabe v. 16.7.34, S.2. Die namentliche Aufstellung der 32 VGH-Mitglieder (noch mit Wimmer), a.a.O., v. 14.7.34, S.1, sowie (ohne Wimmer) DJ 1934, S.927. Die Ernennung von Bodenschatz erfolgte am 4.9.34 (Akten der RK, a.a.O.).

[101] Vgl. dazu die stichprobenartige, nichtsdestoweniger aufschlußreiche Analyse der Rechtsprechung des VGH aufgrund von über 200 Urteilen des 1. (Freisler-)Senats 1943 und 1944 durch H. Rüping, Strafjustiz im Führerstaat (Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1984, S.297 ff., 305 f.), ferner die ausgewogene Beurteilung über die Rechtsprechung des VGH 1934–45 bei Wagner, a.a.O., S.79 ff.

[102] Vgl. Ber. MinDir. Crohnes v. 23.7.42 über die Rede Goebbels' vor den Mitgliedern des VGH am Vortage (Nürnbg. Dok. NG-417, Arch. des IfZ).

gegen das Schußwaffengesetz unter Anrechnung von sieben Monaten Untersuchungshaft zu zwei Jahren Gefängnis, der 2. Senat unter Bruner einen weiteren unter Anrechnung der ebensolangen Untersuchungshaft zu einem Jahr und neun Monaten Zuchthaus; hier hatte die Reichsanwaltschaft wegen „Zersetzung der Reichswehr" zwei Jahre und drei Monate Zuchthaus beantragt. Beide Urteile waren angesichts der gesetzlichen Strafmöglichkeiten gemäßigt.[103] Als es der Volksgerichtshof ablehnte, kommunistischen Hochverrätern die bürgerlichen Ehrenrechte abzusprechen, da sie „nicht aus selbstsüchtigen Motiven, sondern aus kommunistischer Überzeugung heraus gehandelt" hätten, zog er sich sogar die öffentliche Kritik des Ministeriums zu: diese Betrachtungsweise stehe „mit der nationalsozialistischen Auffassung vom Wesen des Hochverrats nicht in Einklang".[104] Auch die Rechtsprechung des Volksgerichtshofs zum Landesverrat, die wegen der hohen und starren gesetzlichen Strafandrohungen für dieses Delikt ohnehin schärfer war, blieb nicht unbeanstandet: so wurde z. B. an 18 Urteilen aus der Zeit vom April 1935 bis August 1936 kritisiert, daß sie zu milde ausgefallen seien.[105] Hitler bemängelte noch Jahre später, daß die Urteile des Volksgerichtshofs „den von ihm gewünschten strengen Maßstäben zunächst ebenfalls nicht entsprochen" hätten.[106] Todesurteile fällte der Volksgerichtshof in den verbliebenen fünf Monaten des Jahres 1934 vier, im Jahre 1935 neun, 1936 zehn; angesichts der ab 1942 die Tausendgrenze weit übersteigenden Anzahl seiner jährlichen Todesurteile[107] kann auch in dieser Hinsicht noch von einer anfänglich „gemäßigten" Rechtsprechung des Gerichtshofs gesprochen werden.

Als Rehn am 18. September 1934 starb, gelang es Gürtner, die Besetzung des Präsidentenpostens durch den Wuppertaler Rechtsanwalt Schroer – Generalinspekteur des BNSDJ und Inhaber des goldenen Parteiabzeichens – zu verhindern, den Hans Frank bei Hitler als „altbewährten Kämpfer für das nationalsozialistische Recht" in Vorschlag gebracht hatte.[108] Bei Schroer handelte es sich um einen fanatischen Nationalsozialisten, der gerade in dieser Zeit in seiner Eigenschaft als Gaurechtsstellenleiter des BNSDJ im Gau Düsseldorf einen Konflikt mit der Justizverwaltung heraufbeschworen hatte, indem er im Verein mit dem dortigen Gauleiter Florian die strafrechtliche Verfolgung der barbarischen Mißhandlungen im „wilden" Konzentrationslager Wuppertal-Kemna zu unterdrücken suchte und sich zu diesem Zweck an dem Kes-

[103] Vgl. DJ 1934, S. 1013 f. Das Urt. des 3. Senats unter Springmann, der am selben Tag eine Landesverratssache unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelte, ist dort nicht angegeben. Zur Beurteilung der Entscheidungen s. Wagner, a.a.O., S. 81. Am nächsten Tag verurteilte der Rehn-Senat abermals einen Kommunisten wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Verstoß gegen das ParteienneubildungsG zu 2 J. 9 M. Gefängnis unter Anrechnung von 9 M. Untersuchungshaft (Münchner Neueste Nachrichten v. 3. 8. 34, S. 6).

[104] Vgl. die Urt. des VGH v. 8., 15. und 16. 11. 34 mit Kritik des für Hochverratssachen des VGH zuständigen Referenten OStA Krug (DJ 1935, S. 909).

[105] Vgl. die für eine Bespr. mit dem RKriegsM zusammengestellte Liste in den Akten des RJM (BA, Sign. R 22/20113).

[106] Am 7. 6. 42 mittags, s. H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier, Bonn 1951, S. 249.

[107] Nach den Ber. der Präsidenten des VGH an das RJM betrug die Zahl der verhängten Todesurteile in den folgenden Jahren:

1937 = 32	1941 = 102
1938 = 17	1942 = 1192
1939 = 36	1943 = 1662
1940 = 53	1944 = 2097

(Vgl. die Zusammenstellung bei W. Wagner, a.a.O., Anlage 33, S. 945 f., mit Einzelnachweisen.)

[108] Vgl. Schr. Franks an Hitler v. 8. 10. 34 (Akten der RK, BA, Sign. 43 II/1518).

seltreiben der Partei gegen den ermittelnden Staatsanwalt beteiligte.[109] Seine Ernennung zum Präsidenten des Volksgerichtshofs hätte aller Voraussicht nach auf die Tätigkeit dieses Gerichtshofs katastrophale Auswirkungen zeitigen müssen. Da Hitler den Chef der Reichskanzlei beauftragt hatte, Gürtner das Schreiben Franks abschriftlich zu übersenden, kamen Lammers und der Justizminister überein, die Angelegenheit gelegentlich ihres Zusammentreffens bei der nächsten Kabinettssitzung miteinander zu besprechen, die am 16. Oktober stattfand.[110] Es gelang Gürtner, Lammers davon zu überzeugen, daß es besser sei, auf die Neubesetzung des Postens zunächst überhaupt zu verzichten und die Geschäfte des Präsidenten des Volksgerichtshofs stellvertretend durch Senatspräsident Bruner weiterführen zu lassen.

Diese Regelung war nach außen hin um so leichter zu vertreten, als sich die haushalts- und beamtenrechtliche Ausgestaltung des Volksgerichtshofs, die im Gesetz vom 24. April 1934 nicht geregelt worden war, noch in der Schwebe befand. Bei seiner Errichtung waren weder für den Präsidenten noch für die anderen elf hauptamtlich tätigen Richter im Reichshaushalt Planstellen geschaffen worden. Sie gehörten haushaltsmäßig weiter den Gerichten an, von denen sie an den Volksgerichtshof abgeordnet worden waren; ihre bisherigen Planstellen durften zwar anderweitig besetzt werden, sie behielten jedoch die Rechte und Pflichten, die mit dieser Planstelle verbunden waren.[111] Obwohl der Volksgerichtshof den Charakter eines Sondergerichtshofes besaß[112], wurde von Parteiseite immer wieder betont, daß er keine vorübergehende Erscheinung sei: man habe nicht „lediglich aus praktischen oder politischen Zweckmäßigkeitsgründen die Hoch- und Landesverratssachen vorübergehend aus der früheren Zuständigkeit des Reichsgerichts herausgenommen", sondern eine Einrichtung geschaffen, die „einen wesentlichen Bestandteil der nationalsozialistischen Strafrechtsorganisation", eine „organische Schöpfung des nationalsozialistischen Staates" darstelle, da durch die Beisitzer „bei keinem anderen deutschen Gericht eine derartig enge personelle Verbindung mit der Partei" bestehe.[113] Auch Freisler erklärte im März 1935 „mit aller Bestimmtheit", daß die Frage „einer Rückführung der Volksgerichtsbarkeit in die Rechtspflege des Reichsgerichts" nicht mehr gestellt werden könne und deshalb „diejenigen Elemente im Aufbau des Volksgerichtshofes, die auf eine – mindestens der Idee nach – nur vorübergehende Lebensdauer dieses Gerichtes hinweisen, verschwinden" müßten. Dazu gehörten u.a. „das Fehlen der Etatisierung dieses Gerichtes, die Speisung der erforderlichen Richterstellen des Volksgerichtshofes aus Stellen bei anderen Gerichten" sowie „das Fehlen einer eigenen, beim Volksgerichtshof akkreditierten Anklagebehörde". Auf dem Gebiet des Gerichtsverfassungsrechts müßten Maßnahmen ergriffen werden, um „den organischen Auf- und Ausbau dieses Gerichtes äußerlich so zu gestalten, daß seine Erscheinungsform seiner Aufgabe entspricht". Aber Freislers Überlegungen gingen weiter: er schlug vor, den Volksgerichtshof zum „Kristallisationspunkt" für ein einheitliches „Reichsstrafgericht" zu machen,

[109] Vgl. Kapitel IV.2.b., S. 356, 359.

[110] Vgl. Begleitschr. Lammers' an Gürtner v. 11.10.34 mit Besprechungsvorschlag sowie Verm. MinRat Wiensteins (Protokollführer im Kabinett), daß er Gürtner gelegentlich der Sitzung am 16.10.34 an die Bespr. der Personalsache mit Lammers erinnert habe (Akten der RK, a.a.O.).

[111] Vgl. § 2 der Zweiten VO über den Volksgerichtshof v. 29.6.34 (RGBl., S. 617).

[112] Vgl. Urt. des RG v. 21.3.35 (DJ 1935, S. 850).

[113] So der stellv. Hauptschriftleiter des VB, SA-Gruppenf. W. Weiß, Der Volksgerichtshof des Deutschen Reiches (DR 1935, S. 518).

das auch die Revisionsgerichtsbarkeit des Reichsgerichts einschließen und die „einzig- und höchstinstanzliche Strafgerichtsbarkeit Deutschlands" in sich vereinigen sollte. Da die Reform der Revision ohnehin zu einer berufungsähnlichen Ausgestaltung tendiere, die die Nachprüfung auf tatsächliche Feststellungen und auf die materielle Gerechtigkeit erweitere[114], müßten die künftigen höchstinstanzlichen Revisionssenate auch aus Berufs- und Laienrichtern zusammengesetzt sein, d.h. denen des Volksgerichtshofs gleichen. Nichts liege näher, als diese „zur freien Überprüfung schwurgerichtlicher Urteile" bestimmten Senate „in einer großen organisatorischen Einheit mit den Senaten des Volksgerichtshofes verbunden arbeiten" und sich gegenseitig befruchten zu lassen. Für die reinen Revisionen könne eine dritte Gruppe von Senaten gebildet werden, die nur aus Berufsrichtern beständen. Bei Abweichung eines Senats von einem Präjudiz könne statt des gegenwärtig zuständigen Plenums der Strafsenate oder des Reichsgerichts in seiner Gesamtheit ein besonderer Senat entscheiden, der sich aus Mitgliedern der drei genannten Senatsgruppen zusammensetze; er habe die Rechtseinheit zu wahren und über alle Rechtsfragen allgemeiner Bedeutung authentisch zu entscheiden. Die mit dieser Lösung durchgeführte Trennung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in der höchsten Spitze sei ohnehin „bereits vollzogen dort, wo sie am fühlbarsten ist": durch die Schaffung des Volksgerichtshofs mit seiner einzigin-stanzlichen politischen Strafgerichtsbarkeit. Den Einwand, daß in der Revisionsstrafrechtspflege oft zivilrechtliche Fragen auftauchten, die eine jederzeitige Fühlungnahme des Strafrichters des Reichsgerichts mit dem Zivilrichter dieses Gerichts erforderlich machten, ließ Freisler nicht gelten: die Fühlungnahme sei heute so selten, daß er „ein Bedürfnis hierzu nur theoretisch, nicht aber tatäschlich bestehend anerkennen" könne. Durch die Einrichtung dieses Reichsstrafgerichts, „das dem Reichszivilgericht ebenbürtig zur Seite treten würde", wäre jedenfalls „das Peinliche der jetzigen Lage des höchsten deutschen politischen Strafgerichtes, nicht einmal etatisiert zu sein", überwunden.[115]

Die Bemühungen des Justizministeriums zur Etatisierung nahmen sich demgegenüber jedoch bescheidener aus und waren mit geringeren organisatorischen Umstellungen auf dem Gebiet des Gerichtsverfassungsrechts verknüpft. Da der Reichsfinanzminister die Mittel für eigene Planstellen in der erforderlichen Höhe wiederholt ablehnte und die Schaffung von Planstellen für auf Zeit ernannte Beamte auch haushaltsrechtlich auf Schwierigkeiten stieß, wurde eine Änderung des Gesetzes vom April 1934 angestrebt, um den Volksgerichtshof gerichtsverfassungsrechtlich in die Reihe der ordentlichen Gerichte einzugliedern und damit die Ernennung seiner hauptamtlichen Richter statt auf fünf Jahre auf Lebenszeit (§ 6 GVG) zu erreichen und haushaltsmäßig zu sichern. Denn auf die Einführung des neuen GVG, dessen Entwurf diese Regelungen bereits vorsah[116], sollte nicht gewartet werden. Nach Abstimmung mit den unmittelbar beteiligten Ressorts – dem Reichsfinanzminister, dem Reichsinnenminister und dem Stellvertreter des Führers – reichte Gürtner am 23. Januar 1936 der Reichskanzlei einen entsprechenden Gesetzentwurf mit der Bitte ein, ihn zur Beschlußfassung in die Tagesordnung der nächsten Kabinettssitzung aufzunehmen. Die darin enthaltenen

[114] Vgl. dazu Kapitel VIII.2.a., S. 989 f.
[115] Vgl. R. Freisler, Der Volksgerichtshof – das Reichsstrafgericht? (ZAkDR 1935, S. 90 ff.).
[116] Vgl. Kapitel VIII.1.a., S. 936, 939.

Bestimmungen sollten „der Würde und der politischen Bedeutung des Volksgerichtshofs den erforderlichen Ausdruck" verleihen und die hauptamtlichen Beamten dieses Gerichts „in der Besoldung so ... stellen, wie es der Bedeutung ihres Amtes entspricht".[117] Da mehrere Ressorts Änderungswünsche vorbrachten, konnte der Justizminister, der sich schließlich mit der Verabschiedung des Gesetzes im Umlaufwege einverstanden erklärte, der Reichskanzlei nach Ablauf dieser Prozedur am 28. März die von ihm gegengezeichnete Ausfertigung übersenden, die als Termin des Inkrafttretens den 1. April vorsah.[118] Hitler kam jedoch erst am 18. April dazu, das Gesetz zu unterschreiben.

Das *Gesetz über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 18. April 1936*[119] erhob den Volksgerichtshof zum ordentlichen Gericht im Sinne des GVG (§ 1) mit eigenen Planstellen für seine hauptamtlichen Mitglieder. Vorgesehen waren 1 Präsident, der gleichzeitig einem Senat vorsaß, 2 Senatspräsidenten und 6 hauptamtliche Richter – nunmehr „Volksgerichtsräte" genannt – (§ 2), die sämtlich die Befähigung zum Richteramt besitzen und das 35. Lebensjahr vollendet haben mußten. Ihre Ernennung erfolgte auf Lebenszeit (§ 3), und zwar nunmehr nach der normalen Prozedur für höhere Beamte[120], während die ehrenamtlichen Mitglieder nach dem bisherigen Verfahren und weiterhin auf fünf Jahre bestellt wurden (§ 4). Die Zahl der einzurichtenden Senate bestimmte der Reichsjustizminister (§ 5). Das Gesetz übernahm ferner die Regelung, deren Einführung sich schon im August 1935 als notwendig erwiesen hatte[121]: um bei der geringen Zahl hauptamtlicher Mitglieder eine auftretende Mehrbelastung bewältigen zu können, konnten planmäßig angestellte Richter der Amtsgerichte, Landgerichte und der Oberlandesgerichte als Hilfsrichter zugezogen werden (§ 6); laut Durchführungsbestimmungen erfolgte diese Berufung durch das Reichsjustizministerium, und die Richter waren verpflichtet, ihr zu folgen. Die Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof wurde dem Oberreichsanwalt in Leipzig entzogen: sie war nicht mehr Glied der Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht, sondern selbständige Behörde, an deren Spitze ein Reichsanwalt als Leiter stand (§ 7). Sie erhielt die Planstellen für 2 „Oberstaatsanwälte beim Volksgerichtshof" und für 4 weitere Oberstaatsanwälte, daneben beschäftigte sie zahlreiche abgeordnete „Hilfsarbeiter".

Die Besoldungsbestimmungen des Gesetzes (§§ 9, 10) zeigen, daß der Volksgerichtshof bei der Eingruppierung seiner Mitglieder dem Reichsgericht – wohl im Hinblick auf seinen beschränkteren Aufgabenkreis – nicht gleichgestellt wurde: der Präsident wurde wie der Kammergerichtspräsident, die Volksgerichtsräte wie die Präsidenten größerer Landgerichte eingestuft; nur die Senatspräsidenten, auf denen die Hauptverantwortung für die Rechtsprechung des Gerichtshofes lag, wurden den Senatspräsidenten am Reichsgericht gleichgestellt. Der leitende Reichsanwalt wurde nach der allgemeinen Gepflogenheit wie die Senatspräsidenten besoldet.

[117] Vgl. Schr. Gürtners an den Chef der RK v. 23.1.36 nebst GEntw., nachrichtlich an alle RM (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1517 b).

[118] Vgl. Schr. Gürtners nebst neuem Entw. v. 10.3.36 und Schr. v. 28.3.36 an die RK (a.a.O.).

[119] RGBl. I, S. 369, dazu DurchfVO vom selben Tag (RGBl. I, S. 398).

[120] Vgl. Erl. des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten v. 1.2.35 (RGBl. I, S. 74): Ernennung durch Hitler auf Vorschlag des RJM.

[121] Vgl. Dritte VO über den Volksgerichtshof v. 22.8.35 (RGBl. I, S. 1121).

Mit der gerichtsverfassungsrechtlichen und etatmäßigen Neuordnung wurde nunmehr auch die personelle Zusammensetzung des Volksgerichtshofs weitgehend nach den Wünschen der Partei geregelt. Die Planstelle des Präsidenten erhielt ein bewährter nationalsozialistischer Jurist: Georg Thierack – Parteimitglied seit August 1932 und SA-Oberführer –, der 1933 Justizminister in Sachsen geworden und nach der Verreichlichung der Justizverwaltung auf dem Posten des Vizepräsidenten des Reichsgerichts untergebracht worden war. Der bisherige (stellvertretende) Präsident des Volksgerichtshofs, Nichtparteigenosse Senatspräsident Bruner, wurde auf Thieracks bisherigen Posten beim Reichsgericht abgeschoben. Als Senatspräsident wurde neben dem verbleibenden Springmann der „Alte Kämpfer" Karl Engert berufen, der bei der Verreichlichung als Ministerialrat vom bayerischen Justizministerium ins Reichsjustizministerium übernommen worden war. Engert war ein persönlicher Bekannter Hitlers aus den zwanziger Jahren, gehörte seit April 1921 der Partei, seit 1930 der SA an, die er aber im Oktober 1935 verließ, um als Sturmbannführer der SS in den persönlichen Stab Himmlers überzutreten. Von den sechs Stellen für Volksgerichtsräte wurden vier mit bisherigen Richtern des Volksgerichtshofs besetzt, zwei mit Landgerichtsdirektoren, die schon im November 1935 als Hilfsrichter in den Gerichtshof berufen worden waren: einer war Parteigenosse seit Dezember 1930, der andere seit 1. Mai 1933. Die Stelle des Reichsanwalts behielt der bisherige Leiter der Zweigstelle Berlin der Reichsanwaltschaft, Reichsanwalt Jorns; „Oberstaatsanwälte beim Volksgerichtshof" wurden Parrisius und Eichler.[122] Die feierliche Einführung der Ernannten fand am 3. Juni 1936 im Großen Saal des Volksgerichtshofs in der Bellevuestraße 15 statt, wohin der Gerichtshof im Mai 1935 seinen Sitz verlegt hatte.[123]

Wie bereits erwähnt, bewirkte die neue Besetzung des Gerichtshofes unter Thierack eine Verschärfung seiner Rechtsprechung. Aber auch in die Zahl seiner Verfahren kam Bewegung: hatte der Volksgerichtshof während seiner fünfmonatigen Tätigkeit des Jahres 1934 rund 80 Verfahren wegen Hochverrats und Landesverrats, 1935 rund 210 solcher Verfahren erledigt, so stieg deren Zahl 1936 auf fast 300 an, um sich in den Jahren 1937 bis 1939 zwischen 250 und 260 einzupendeln. Nach Kriegsbeginn verdoppelte sich die Zahl der jährlichen Verfahren und vervierfachte sich schließlich 1942.[124] Bei Kriegsausbruch wurde die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf die Tatbestände der Nichtanzeige hoch- und landesverräterischer Vorhaben, der Wirtschaftssabotage und der besonders schweren Fälle von Wehrmittelbeschädigung ausgedehnt.[125]

[122] Vgl. Schr. Gürtners an die RK v. 29.4.36 nebst Ernennungsvorschlägen und Personalbögen (Akten der RK, a.a.O.). Namentliche Aufstellung der Ernannten in DJ 1936, S. 792.

[123] Vgl. DJ 1935, S. 807; 1936, S. 907.

[124] Nach den Akten des RJM betr. Jahresstatistik des Volksgerichtshofs (zusammengestellt bei W. Wagner, a.a.O., Anlage 5, S. 873) betrug die Zahl der jährlich erledigten Verfahren wegen Hochverrats und Landesverrats (ohne die Verfahren wegen sonstiger Delikte, die kaum ins Gewicht fielen):

1934 = 81	1937 = 265	1940 = 535
1935 = 219	1938 = 253	1941 = 591
1936 = 297	1939 = 261	1942 = 1100

Die Zahl der Verfahren ist nicht mit der Zahl der Urteile gleichzusetzen, da Verfahren auch durch Einstellung erledigt wurden, ferner nicht mit der Zahl der Angeklagten, da an einem Verfahren mehrere Angeklagte beteiligt sein konnten. So betrug z. B. 1942 die Zahl der VGH-Urteile 1033, die Zahl der Angeklagten 2572 (vgl. Ber. Freislers v. 11.1.43, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4693).

[125] G. zur Änderung des StGB v. 2.7.36 (RGBl. I, S. 532) und G. gegen Wirtschaftssabotage v. 1.12.36 (RGBl. I, S. 999). Eine Zusammenfassung der Zuständigkeit des VGH nach dem Stand von 1940 gab der § 5 der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften v. 21.2.40 (RGBl. I, S. 405).

Mit der Zunahme der Verfahren erfuhr der Volksgerichtshof eine ähnliche organisatorische Hypertrophie, wie sie bei den Sondergerichten zu beobachten war. Zu den ursprünglichen drei Senaten war schon im November 1935 ein 4. Senat – anfänglich als „Hilfssenat" und durch einberufene Hilfsrichter ermöglicht – getreten, im November 1941 sollte ein 5., im Dezember 1942 ein 6. folgen; daneben bestand seit 1939 der „Besondere Senat" für die Behandlung jener Sachen, gegen die der „außerordentliche Einspruch" eingelegt worden war.[126] Entsprechend nahm die Zahl der Mitglieder des Volksgerichtshofs ständig zu. Anfang 1939 besaß er 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidenten – diese Planstelle war im Dezember 1937 geschaffen und mit Engert besetzt worden –, 2 Senatspräsidenten, 8 Volksgerichtsräte und 5 abgeordnete Hilfsrichter. Anfang 1943 war die Zahl der Senatspräsidenten auf 3, die der Volksgerichtsräte auf 9 und die der Hilfsrichter auf 33 gestiegen.[127] Schon beizeiten erwies sich auch die ursprüngliche Anzahl von 20 ehrenamtlichen Mitgliedern als unzureichend, zumal sich nicht alle dieser Beisitzer zur Ausübung ihres Amtes zu drängen schienen: so scheiterte z. B. im Herbst 1934 die Abhaltung einer Hauptverhandlung mit sieben Angeklagten und dreißig Zeugen daran, „daß am Tage der Verhandlung ein auswärtiger Beisitzer seine Erkrankung mitteilte und trotz fast vierstündiger Bemühungen die Beiziehung eines Ersatzmitgliedes nicht möglich war".[128] Da manche Dienststellen über die starke Beanspruchung ihrer zu ehrenamtlichen Beisitzern bestellten Angehörigen klagten, mußte das Justizministerium verschiedentlich bereits ernannte Beisitzer für den Rest ihrer fünfjährigen Amtsdauer von der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten entbinden.[129] Um dem Mangel abzuhelfen, teilte Gürtner schon im Herbst 1934 Hitler die Notwendigkeit mit, „die gegenwärtige Zahl von 20 nichtrichterlichen Mitgliedern auf etwa das Doppelte bis Zweieinhalbfache zu erhöhen", und reichte eine Liste mit 24 Vorschlägen ein, an denen nun auch die organisatorisch selbständig gewordene SS mit fünf ihrer Führer beteiligt war. Aus dieser von Heß gebilligten Liste strich Hitler bei der Unterzeichnung am 4. Dezember zum zweiten Mal den Magdeburger SA-Obergruppenführer v. Ulrich sowie bezeichnenderweise SA-Gruppenführer Prinz August Wilhelm von Preußen heraus.[130] Da eine Woche später noch ein vom Reichsluftfahrtministerium namhaft gemachtes Mitglied ernannt wurde, verfügte der Volksgerichtshof Anfang 1935 über 43 ehrenamtliche Beisitzer. Auch ihre Zahl sollte in den folgenden Jahren erheblich zunehmen: 1939 war sie auf 95 gestiegen, 1944 betrug sie schließlich 173.[131]

Von der Personalvermehrung blieb naturgemäß auch die Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof nicht ausgenommen, die im Dezember 1937 – analog der „Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht" – zur „Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof"

[126] Vgl. dazu Kapitel VIII.2.f., S. 1075.

[127] Vgl. Akten des RJM (BA, Sign. R 22/303 und 20040).

[128] Vgl. Ber. Bruners, wiedergegeben im Schr. Gürtners an Hitler v. 10.12.34 über die notwendige Entlastung der ehrenamtlichen VGH-Mitglieder durch zusätzliche Ernennungen (Akten des RK, BA, Sign. R 43 II/1518).

[129] Vgl. z. B. Schr. Gürtners an Hitler v. 8.3.35 wegen einer Ersatzernennung (a.a.O.).

[130] Vgl. Schr. des RJM (i.V. Freisler) an Hitler v. 10.11.34, mit Ernennungsvorschlägen und Ernennungsurkunde v. 4.12.34 (a.a.O.).

[131] Akten des RJM (BA, Sign. R 22/302), Ernennungs- und Wiederernennungsvorgänge in den Akten der RK (BA, Sign. R 43 II/1517 c).

erhoben wurde und als Behördenleiter gleichfalls einen Oberreichsanwalt erhielt[132]: erster „Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof" wurde Parey, der dem pensionierten Jorns im August 1937 als Reichsanwalt nachgefolgt war[133]; nach Pareys Unfalltod im November 1938 nahm diesen Posten ab Juli 1939 der Generalstaatsanwalt von Karlsruhe Lautz ein.[134] Durch die Schaffung neuer Planstellen und die Abordnung zahlreicher Hilfsarbeiter wuchs diese Behörde 1939 auf 25, 1943 auf 61 und 1944 auf 62 Beamte an: in diesem Jahr umfaßte sie außer dem Oberreichsanwalt 5 Reichsanwälte, 4 Oberstaatsanwälte sowie 52 abgeordnete Richter und Staatsanwälte als Sachbearbeiter.[135]

Beim Volksgerichtshof gab es kein Präsidium; die Bestimmungen des GVG über das Präsidialsystem waren hier von Anfang an unanwendbar: der Präsident erließ die Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Reichsjustizministerium bedurfte.[136] Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres verteilte er die Geschäfte unter die Senate, wies den Senaten sowohl die hauptamtlichen wie die ehrenamtlichen Mitglieder zu und regelte deren Vertretung. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollten zu den Hauptverhandlungen ihres Senats in der Reihenfolge berufen werden, die sich aus ihrer Überweisung an die Senate ergab. Wie bei allen übrigen ordentlichen Gerichten sollten die getroffenen Anordnungen im Laufe des Geschäftsjahres nur dann geändert werden, „wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Behinderung eines Mitglieds erforderlich" war.[137]

Durch die *Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935* (RGBl. I, S. 403), die die bisherigen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften auf diesem Gebiet ersetzte, wurde das Präsidialsystem auch für die Amtsgerichte abgeschafft. Soweit bisher – wie z. B. in Preußen – das Präsidium des Landgerichts für die Geschäftsordnung der Amtsgerichte zuständig war, übernahm der Landgerichtspräsident diese Aufgabe und regelte auch die Vertretung der Amtsrichter in Behinderungsfällen; war das Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt, wurden diese Anordnungen von ihm getroffen.

Der nächste Schritt zum Abbau der Selbstverwaltung der Gerichte traf das Reichsgericht, und zwar im Zusammenhang mit der Änderung des Verfahrens zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung. Bislang entschieden – wenn ein Strafsenat des Reichsgerichts von der Entscheidung eines anderen Strafsenats abweichen wollte – die vereinigten Strafsenate, also sämtliche mit Strafsachen befaßten Richter. Entsprechend war die Regelung bei den Zivilsenaten. Wollte ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats abweichen oder umgekehrt, so entschied das Plenum des Reichsgerichts (§ 136 GVG). Dieses im Interesse der einheitlichen Rechtsprechung eingerich-

[132] Vgl. AV des RJM v. 24.12.37 (DJ 1938, S. 27). Sie beruhte auf dem G. über die Einunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes v. 9.12.37 (RGBl. I, S. 1355), das nunmehr auch die Richter des VGH denen des RG besoldungsrechtlich gleichstellte.

[133] Vgl. Ber. über seine Amtseinführung am 7.8.37 (DJ 1937, S. 1235).

[134] Vgl. die Nachrufe für den am 3.11.38 verunglückten Parey (DJ 1938, S. 1774, 1802) sowie die Ber. über die Ernennung von Lautz und seine Amtseinführung am 4.7.39 (DJ 1939, S. 1141, 1150).

[135] Vgl. Akten I p^3 des RJM (BA) und W. Wagner, a.a.O., S. 28.

[136] Vgl. § 6 der AusfVO über den Volksgerichtshof v. 12.6.34 (RGBl. I, S. 492).

[137] Vgl. die §§ 3, 4, 6 und 7 der VO zur Durchführung des G. über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des BesoldungsG. v. 18.4.36 (RGBl. I, S. 398), die die vorher getroffenen Regelungen im wesentlichen sanktionierten.

tete Verfahren wurde nunmehr als Hindernis für die „gesunde Fortentwicklung des Rechts" angesehen: allein aus Scheu vor der Ingangsetzung dieser schwerfälligen Prozedur („horror pleni") würde vielfach an Entscheidungen festgehalten, die unter ganz anderen weltanschaulich-politischen Verhältnissen ergangen waren. Um künftig „eine schnelle und sichere Entscheidung der strittigen Rechtsfrage" zu erzielen, wurde durch das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935*[138] anstelle der vereinigten Senate je ein „Großer Senat" – im Entwurf noch „Ausgleichssenat" genannt[139] – für Strafsachen und Zivilsachen gebildet, die in gemischten Sachen anstelle des bisherigen Plenums als vereinigte Große Senate zusammentraten. Jeder Große Senat bestand aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Reichsgerichts sowie sieben Mitgliedern. Sie wurden aber samt ihren Vertretern und dem Vertreter des Vizepräsidenten nicht mehr vom Präsidium gewählt, sondern vom Reichsjustizminister aus der Reihe der Senatspräsidenten und Räte des Reichsgerichts auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt (Art. 3). Diese Regelung wurde damit begründet, daß sich die Aufgaben der Großen Senate eng mit der Gesetzgebung berührten: sie stellten „in gewissem Sinne eine Art verlängerten Arm des Gesetzgebers" dar.[140] In der Tat sollten künftig auch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung durch einen Senat oder den Oberreichsanwalt vor den Großen Senat gebracht werden können, wenn – außer der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung – die „Fortbildung des Rechts" es erforderte.

Ansonsten blieben das Präsidium des Reichsgerichts wie auch die Präsidien an den Oberlandesgerichten und Landgerichten – die sämtlich bereits im Juli 1933 verkleinert worden waren[141] – nebst ihren im GVG geregelten Selbstverwaltungsfunktionen zunächst bestehen. Das schloß nicht aus, daß sie auch bei der Ausübung dieser Funktion bereits Weisungen des Reichsjustizministeriums befolgen mußten: so teilte das Ministerium am 4. Oktober 1937 den Oberlandesgerichtspräsidenten mit, daß Richter, die mit jüdischen Frauen verheiratet waren, nur noch in Grundbuch-, Register- oder Verwaltungssachen – dort aber auf keinen Fall in Personalangelegenheiten – beschäftigt werden dürften. Die Oberlandesgerichtspräsidenten wurden angewiesen, „die danach etwa erforderliche Änderung der Geschäftsverteilung bei den in Betracht kommenden Gerichten unverzüglich herbeizuführen".[142] Diese Maßnahme mag ein letzter Anstoß gewesen sein, die Präsidialverfassung nunmehr bei allen Gerichten zu beseiti-

[138] Vgl. RGBl. I, S. 844, und amtliche Begründung (Die Strafrechtsnovellen v. 28. Juni 1935, Amtliche Sonderveröffentlichungen der DJ, Nr. 10, Berlin 1939, S. 50 ff.). In Art. 2 des G. wurde bestimmt, daß das RG bei der Entscheidung über eine Rechtsfrage ohne das geschilderte Verfahren des Art. 3 von einer Entscheidung abweichen konnte, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ergangen war (vgl. dazu Kapitel VIII.2.e., S. 1063).

[139] Die Abt. IV (Bürgerliche Rechtspflege) des RJM kritisierte diesen Ausdruck, da er „die irrige Vorstellung erweckt, als sollte zwischen zwei Ansichten ein Ausgleich geschaffen, d.h. vermittelt werden", sie schlug die Bezeichnung „Großer Senat" vor (vgl. Stellungnahme an Strafgesetzgebungsabteilung v. 14. 2. 35, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1061).

[140] Vgl. MinDir. E. Schäfer, Die leitenden Gedanken der beiden Gesetze zur Änderung des Strafgesetzbuches sowie zur Änderung des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (DJ 1935, S. 993), auch amtliche Begründung (a.a.O., S. 58).

[141] Vgl. G. zur Änderung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Präsidien der Gerichte v. 4. 7. 33 (RGBl. I, S. 451). Konkreter Anlaß war die Zusammenlegung der Berliner Landgerichte: das Präsidium des einheitlichen Landgerichts hätte sonst aus nahezu 150 Mitgliedern bestanden (vgl. Schr. Gürtners v. 17. 6. 33 nebst GEntw. an Lammers, Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1505).

[142] Vgl. RV des RJM betr. jüdisch versippte Richter an die OLGPräs. v. 4. 10. 37 (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

gen: Jedenfalls legte Gürtner zwei Tage später Hitler anläßlich einer Zusammenkunft den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes vor. Nachdem sich dieser einverstanden erklärt hatte, reichte Gürtner den Entwurf eine Woche später beim Chef der Reichskanzlei mit der Bitte ein, ihn im Umlaufwege zu verabschieden, damit seine Bestimmungen am 1. Januar 1938 in Kraft treten könnten. In der Begründung hieß es, daß die Geschäftsverteilung durch die Präsidien, wie sie das GVG (§§ 64, 117, 131) vorsah, „heutiger Rechtsauffassung nicht mehr ganz zu entsprechen" vermöge, „da diese Art der Geschäftsverteilung nicht immer eine volle Gewähr für einheitliche Führung [!] bietet". Ferner müsse ermöglicht werden, die Geschäftsverteilung im Laufe des Geschäftsjahres auch aus anderen Gründen zu ändern, als es das GVG (§ 63 Abs. 2) vorschreibe.[143] Das von Hitler am 24. November 1937 unterzeichnete *Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten*[144] entzog diese Änderungsbefugnis und die Bildung der Rechtsprechungskörper – d.h. die Auswahl der Vorsitzenden und ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und Senate sowie deren Vertreter – der Kollegialentscheidung unabhängiger Richter und machte sie zu einer „Angelegenheit der Justizverwaltung". Sie erfolgte nunmehr „bei den Amtsgerichten durch den Amts- oder Landgerichtspräsidenten, dem die Dienstaufsicht über das Amtsgericht zusteht, bei den Landgerichten, den Oberlandesgerichten, dem Volksgerichtshof und dem Reichsgericht durch die Präsidenten" und bei den Sondergerichten, wo diese Aufgabe bisher von den Präsidien der Landgerichte wahrgenommen wurde, durch den Oberlandesgerichtspräsidenten (§ 3). Innerhalb der Kammern und Senate wurde die Arbeit von den Vorsitzenden auf die Mitglieder verteilt (§ 4). Im Laufe des Geschäftsjahres durfte die Geschäftsverteilung von nun an nicht nur wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung eines Richters, sondern auch dann erfolgen, wenn es „sonst im Interesse der Rechtspflege [!] dringend erforderlich wird" (§ 2). Da über das Vorliegen eines solchen „Interesses" im konkreten Fall das Reichsjustizministerium entschied und die Gerichtspräsidenten auch in der Frage der Geschäftsverteilung der Dienstaufsicht des Ministeriums unterstanden, konnte die Justizleitung durch interne Weisungen jederzeit in die Geschäftsordnung eingreifen. Um die Aufstellung der Geschäftsverteilungspläne für 1938 nach den neuen Bestimmungen zu ermöglichen, sollte das Gesetz nun doch schon ab 1. Dezember 1937 gelten, gleichzeitig sollten die Bestimmungen des GVG über das Präsidium außer Kraft treten und alle „ihm übertragenen sonstigen Aufgaben als Justizverwaltungsangelegenheiten auf die Präsidenten der Gerichte" übergehen (§ 6). Laut Begründung zum Gesetz wurde damit ausdrücklich „klargestellt, daß das Präsidium nach Wegfall seiner wesentlichen Aufgabe nunmehr auch als solches beseitigt ist".

Mit der Aufhebung der gerichtlichen Selbstverwaltung, die die Verwendung der Richter bislang dem Einfluß der Justizverwaltung entzogen hatte, war ein weiteres rechtsstaatliches Mittel beseitigt worden, das die Unabhängigkeit des Richters sichern sollte: nunmehr konnten die Organe der Justizverwaltung Versetzungsweisungen von einer Kammer (bzw. Senat) in eine andere aussprechen und dadurch bei politischen Prozessen „zuverlässige" Richter einsetzen oder nicht genehme Richter ausschließen,

[143] Vgl. Schr. Gürtners an den Chef der RK v. 14.10.37 nebst Entw., nachrichtlich an sämtliche RM (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

[144] Vgl. zum folgenden RGBl. I, S. 1286, und Begründung in der AV des RJM v. 3.12.37 (DJ 1937, S. 1944).

durch Versetzung ins Grundbuchamt sogar für die Dauer ausschalten. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß zumindest Gürtner auf eine zurückhaltende Anwendung dieser neuen Ermächtigungen durch die nachgeordneten Instanzen sah. Auf einer Besprechung im Januar 1938 mahnte er die Oberlandesgerichtspräsidenten, „daß eine falsche Anwendung dieses Gesetzes zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit führen könne": von der Möglichkeit einer „im Interesse der Rechtspflege" erfolgenden Versetzung im Laufe des Geschäftsjahres dürfe daher nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden. „Daß das Gesetz eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtspflege nicht mit sich bringen dürfe, müßten sich die Beteiligten immer vor Augen halten, und es sei ihre Aufgabe, dafür zu sorgen." Als „Riegel gegen falsche Anwendung des Gesetzes" werde in Kürze eine Vorschrift erlassen werden, „daß der Landgerichtspräsident, wenn er von der Möglichkeit einer Versetzung im dringenden Interesse der Rechtspflege Gebrauch machen wolle, dem Oberlandesgerichtspräsidenten den Vorgang vorlegen müsse".[145] In dieser am 15. Mai erlassenen und von Gürtner selbst gezeichneten Rundverfügung wurde die Mahnung wiederholt, von dieser Möglichkeit „nur in besonderen, begründeten Ausnahmefällen Gebrauch" zu machen, und vorgeschrieben, vorher an das Ministerium zu berichten und dessen Weisung abzuwarten.[146] Auf jeden Fall aber hatte sich das Reichsjustizministerium auch auf diesem Gebiet gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, um im konkreten Fall – etwa auf Verlangen der politischen Führung – durch Weisung eingreifen zu können.

Dieses Gesetz vom November 1937, das trotz seiner grundsätzlichen Bedeutung für die Gerichtsverfassung außerhalb der Gerichte anscheinend wenig beachtet wurde, schloß die Reihe der wichtigsten gesetzgeberischen Maßnahmen ab, die im Frieden auf diesem Gebiet ergriffen wurden.[147] Der Kriegsausbruch mit der Einberufung zahlreicher Justizbeamter und Rechtsanwälte zur Wehrmacht oder ihrem Einsatz für vordringliche Kriegsaufgaben erzwang auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung einschneidende gesetzgeberische Änderungen, die zum Teil ausgesprochene Notmaßnahmen waren, zum Teil aber auch mit den Reformplänen vom Mai 1939 übereinstimmten. Die vom Ministerrat für die Reichsverteidigung gleich am ersten Kriegstag erlassene *Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939* (RGBl. I, S. 1658) – später 1. Vereinfachungsverordnung genannt – gab der Justizverwaltung erweiterte Befugnisse, um den Aufbau und die Kräfteverteilung der Gerichte elastischer gestalten zu können; sie verkleinerte die Richterkollegien, um Personal einzusparen, und vereinfachte das Verfahren, um trotzdem die Leistung der Gerichte zu steigern.[148] Konnten bisher die Errichtung und die Aufhebung eines Gerichtes sowie die Verlegung eines Gerichtssitzes nur durch Reichsgesetz und die Abgrenzung der Gerichtsbezirke nur auf dem Verordnungswege

[145] Vgl. Ber. des ständ. Vertreters des OLGPräs. Hamburg (Senatspräs. Letz) für Rothenberger über die Tagung der OLGPräs. im RJM am 18.1.38, an der auch die Präsidenten des RG, VGH und RPatentamts teilnahmen (Arch. der Forschungsstelle für die Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3308). Kurzbericht in DJ 1938, S. 123.

[146] Vgl. RV des RJM v. 15.5.38 an die Präsidenten des RG, des VGH und die OLGPräs. (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

[147] Die Erörterungen über eine Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften, die im Zusammenhang mit dem Deutschen Beamtengesetz 1937/38 zur Frage der unfreiwilligen Versetzung an eine andere Planstelle (Gericht) gepflogen wurden, werden in Kapitel III.1.c., S. 195 ff., behandelt.

[148] Zu den Änderungen im Strafverfahren s. Kapitel VIII.2.f., S. 1069 ff.

erfolgen, so genügte dazu nunmehr eine bloße Verwaltungsverfügung des Reichsjustizministers. Ferner wurde er ermächtigt, *einem* Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte bestimmte Arten von Geschäften zu übertragen (§ 1); diese Befugnis zur Übertragung ganzer Geschäftsgruppen war bislang nur in einzelnen Gesetzen vorgesehen gewesen. Alle Richter wurden verpflichtet, auf Anordnung des Reichsjustizministeriums innerhalb des ganzen Geschäftsbereiches der Reichsjustizverwaltung – auf Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten innerhalb des betreffenden Oberlandesgerichtsbezirks – jegliche richterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder Verwaltungsaufgaben bei jedem ordentlichen oder besonderen Gericht der Reichsjustizverwaltung wahrzunehmen (§ 2). Waren im März 1935 schon alle Richter bei den Amts- und Landgerichten verpflichtet worden, innerhalb ihres Landgerichtsbezirks und am übergeordneten Oberlandesgericht Hilfsrichterdienste zu leisten[149], so war diese Verpflichtung nunmehr auf das gesamte Reichsgebiet – gegebenenfalls auch auf den darüber hinausgehenden Geschäftsbereich der Reichsjustizverwaltung – ausgedehnt worden. Da diese unfreiwillige *Abordnung* des Richters ohne zeitliche Begrenzung ermöglicht wurde und damit einer *Versetzung* gleichkam, wurde der Grundsatz durchbrochen, daß ein Richter gegen seinen Willen nur bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte und der Gerichtsbezirke versetzt werden durfte (§ 8 Abs. 3 GVG); mit der Beseitigung der Unversetzbarkeit des Richters war aber auch der Grundsatz seiner persönlichen Unabhängigkeit erneut tangiert.[150] Allerdings durften Staatsanwälte auch weiterhin nicht zu richterlichen Geschäften abgeordnet werden (§ 151 GVG). Dagegen wurden innerhalb der Richterschaft die Verwendungsschranken beseitigt: nunmehr konnten auch Gerichtsassessoren und andere zum Richteramt befähigte Personen[151] bei allen Gerichten, d.h. auch bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht, als Hilfsrichter verwendet werden (§ 3). Jeder bei einem Gericht angestellte Richter konnte den Vorsitz in den Kammern oder Senaten führen, im Bedarfsfalle auch ein Hilfsrichter (§ 4). Die genannten Bestimmungen dienten laut Freisler der „Schlagkraftsteigerung der Rechtspflege durch Mobilisierung ihres Menschenmaterials"[152]; sie vergrößerten aber zugleich die Möglichkeit, durch Richterversetzung den einzelnen „seinem gesetzlichen Richter zu entziehen".

Eine einschneidende Veränderung nahm die Vereinfachungsverordnung bei der Organisation und Besetzung der Gerichte vor, indem sie die Schöffen und Geschworenen völlig abschaffte. Freisler betonte, daß es sich hierbei um eine rein kriegsbedingte Maßnahme handele und niemand meinen solle, „daß sich hier eine Entwicklung zur schöffenlosen Strafrechtspflege auch für die Zukunft anbahne".[153] Die Zuständigkeit des beseitigten Schöffengerichts ging auf den Amtsrichter als Einzelrichter über (§ 13),

[149] Vgl. § 10 der VO zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung v. 20.3.35 (RGBl. I, S.408), der die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Abordnung aufhob, die gewisse Sicherungen im Interesse der Unabhängigkeit der Justiz vorgesehen hatten.

[150] Zur Beseitigung der Un*ab*setzbarkeit des Richters als zweiter Komponente seiner persönlichen Unabhängigkeit s. Kapitel III.1.a., S.130ff., 161f., 164f., und 1.c., S.191f., 195ff.

[151] D.h. diejenigen Inhaber der großen Staatsprüfung, die nicht in den Probedienst oder als Anwärter übernommen waren. Nach § 7 der VO über die Laufbahn für das Amt des Richters und Staatsanwalts v. 29.3.35 (RGBl. I, S.487) konnten auch sie zu richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Geschäften herangezogen werden.

[152] Vgl. R. Freisler, Die Vereinfachungsverordnung als Mittel der Schlagkraftsteigerung der Strafrechtspflege und ihr Stand in der Strafverfahrenserneuerung (DJ 1939, S.1545).

[153] A.a.O., S.1539.

dessen Strafgewalt entsprechend erweitert wurde – und zwar auf den Amtsrichter am Sitz des bisherigen Schöffengerichts, weil dort auch eine Staatsanwaltschaft ihren Sitz hatte und die nötigen Hafträume zur Verfügung standen.[154] Beim Landgericht wurde das Schwurgericht abgeschafft: seine Zuständigkeit übernahm die Strafkammer (§ 13), die in und außerhalb der Hauptverhandlung nur mit 3 Berufsrichtern besetzt war, zugleich Gericht des ersten Rechtszuges wie auch Berufungsgericht gegenüber Urteilen des Amtsrichters darstellte und damit an die Stelle der kleinen und der großen Strafkammern trat (§ 14), die bislang mit 1 Berufsrichter und 2 Schöffen bzw. mit 3 Berufsrichtern und 2 Schöffen entschieden hatten. Die Beseitigung des Schöffengerichts und des Schwurgerichts stand mit den letzten Reformplänen zum GVG vom Mai 1939 völlig im Einklang.[155] Dagegen muß im Wegfall der Schöffen beim Landgericht eine kriegsbedingte Notmaßnahme gesehen werden: der Reformentwurf hatte für die erwähnten Aufgaben eine „Schöffenkammer" mit 3 Berufsrichtern und 2 Schöffen vorgesehen. Das gleiche gilt für die Besetzung der Strafsenate der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug, die nunmehr in der Hauptverhandlung statt bisher mit 5 nur noch mit 3 Berufsrichtern entschieden (§ 15); nach den Reformvorstellungen sollten sie mit 2 Berufsrichtern und 3 ehrenamtlichen Beisitzern besetzt werden. Hingegen gingen die neuen Bestimmungen über die Rechtsmittel mit den Reformabsichten völlig konform: Die Urteile der Amtsrichter konnten nur noch mit der Berufung angefochten werden; die wahlweise Revision war damit beseitigt. Gegen die Berufungsurteile der dafür zuständigen Strafkammer war kein Rechtsmittel mehr zugelassen (§ 16): die Möglichkeit einer Revision war für denjenigen, der keine Berufung eingelegt hatte, nicht mehr gegeben, auch nicht mehr für den Staatsanwalt, wenn er das Urteil wegen unterlassener oder falscher Anwendung der Analogie anfechten wollte. Die Anfechtung der erstinstanzlichen Urteile der Strafkammer durch Revision beim Reichsgericht wurde durch die Vereinfachungsverordnung – entsprechend den Reformplänen – nicht geändert, gleichfalls nicht die Besetzung der Sondergerichte[156], des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs, der als einziges Strafgericht seine ehrenamtlichen Beisitzer behielt.

Noch im Herbst 1939 ging das Justizministerium daran, für die umgestalteten Gerichte auch die sachliche Zuständigkeit neu zu ordnen. Einen entsprechenden Verordnungsentwurf, dem die beteiligten Ressorts und am 22. Dezember auch der Stellvertreter des Führers zugestimmt hatte, reichte Gürtner am 22. Januar 1940 dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung ein, um ihn im vereinfachten Verfahren durch das „Dreierkollegium"[157] verabschieden zu lassen. Wie Gürtner dazu ausführte,

[154] Vgl. § 1 der DurchfVO v. 8.9.39 (RGBl. I, S. 1703). Der StA konnte jedoch die Anklage auch vor einem anderen AR erheben, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet war.

[155] Über die Reformpläne zum GVG, die mit dem letzten Entw. einer StVO v. 1.5.39 im Zusammenhang standen, vgl. Kapitel VIII.1.a., S. 940ff.

[156] Zu den Bestimmungen der 1. VereinfachungsVO, die die SGe betrafen (§§ 18, 19), vgl. vorliegendes Kapitel, S. 952. Auf die gerichtsverfassungsrechtlichen Änderungen, die die VereinfachungsVO auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege brachte, kann hier nur hingewiesen werden: die Besetzung der Zivilkammern der LGe und der Kammern für Handelssachen mit nur 1 Richter (§ 5); die Erhöhung der Wertgrenzen für die Zuständigkeit der AR in Streitigkeiten aus vermögensrechtlichen Ansprüchen auf 1500 RM (§ 6), für die Zulässigkeit der Berufung auf 500 RM, für die Revision auf 10000 RM (§ 7); Zuständigkeit der OLGe statt der LGe für die Berufung gegen Urteile des AR (§ 9). Vgl. dazu MinRat E. Staud, Die bürgerliche Rechtspflege in Kriegszeiten (DJ 1939, S. 1482ff.).

[157] Zum „Dreierkollegium" s. Kapitel VIII.2.f., S. 1082.

sollten u.a. die Zuständigkeitsvorschriften für die Strafgerichte übersichtlich zusammengefaßt werden: sie seien „in dem geltenden Recht derart zersplittert, daß ihre Anwendung der Praxis ernste Schwierigkeiten bereitet und zu vielfachen Unsicherheiten" führe.[158] Die zusammenfassende Regelung erfolgte durch diese *Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940* (RGBl. I, S. 405) – kurz Zuständigkeitsverordnung genannt –, die u.a. eine Reihe von Bestimmungen des GVG außer Kraft setzte[159], zugleich aber über den bestehenden Rechtszustand hinausgehende Neuerungen enthielt. Während die ausschließliche Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, der oberlandesgerichtlichen Hochverratssenate und der Sondergerichte wie bisher durch abstrakt gesehene Straftatbestände geregelt blieb, wurde für die Abgrenzung der Zuständigkeit[160] des Amtsrichters und der Strafkammer des Landgerichts – d.h. der beiden *allgemeinen* Strafgerichte, die nach der Vereinfachungsverordnung vom September 1939 noch bestanden – eine neue Methode angewendet: sie erfolgte nicht mehr nach Gesichtspunkten der gesetzlichen Tatbestandsgestaltung und der Höhe der gesetzlich angedrohten Strafe, sondern nach „der sog. konkreten Betrachtungsweise, die den Forderungen des Willens- und Täterstrafrechts entsprechend ... die Besonderheiten des Einzelfalles entscheiden" ließ.[161] Damit verwirklichte die Zuständigkeitsverordnung – unter Berücksichtigung der unterdessen eingetretenen Veränderungen beim Gerichtsaufbau durch die Vereinfachungsverordnung – jene Zuständigkeitsregelung, die der Reformentwurf einer Strafverfahrensordnung vom 1. Mai 1939 vorsah und die wiederum darauf beruhte, daß der Entwurf der StGB statt enger Strafrahmen dem richterlichen Ermessen weiten Spielraum gewähren und vor allem die Dreiteilung der Straftaten in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen beseitigen wollte[162], die der bisherigen Zuständigkeitsregelung zugrunde lag. Um die Zuständigkeitsbestimmung nach der „konkreten Betrachtungsweise" zu ermöglichen, wurde der Begriff der „Strafgewalt" (Strafbann) eingeführt: die Zuständigkeitsverordnung räumte dem Amtsrichter sowie der Strafkammer eine bestimmte Strafgewalt ein, in deren Rahmen sie Straftaten jeder Art aburteilen konnten, soweit sie nicht dem Volksgerichtshof, den Oberlandesgerichten oder den Sondergerichten vorbehalten waren. Die Strafgewalt der Strafkammer umfaßte „alle Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die das Gesetz vorsieht" (§ 2), d.h. sie war unbeschränkt. Die Strafgewalt des Amtsrichters war – ganz im Einklang mit dem Reformentwurf vom Mai 1939 – zwar verhältnismäßig hoch angesetzt, umfaßte jedoch nur einen Ausschnitt der vollen Strafgewalt (§ 1): so durfte er die Todesstrafe, Zuchthaus über zwei Jahre, Gefängnis oder Festungshaft über fünf Jahre, Sicherungsverwahrung und Entmannung nicht verhängen;

[158] Vgl. Schr. Gürtners an den GBV für die ReichsVerw. v. 22.1.40 nebst VOEntw. und Begründung (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1508).

[159] Laut DurchfVO v. 13.3.40 (RGBl. I, S. 489) waren es die §§ 24–26a, 79–92, 134, 139 Satz 2 GVG. Da der Abschnitt über die Schwurgerichte unter die Aufhebung fiel, nicht aber der über die Schöffengerichte, sollten offensichtlich die Schwurgerichte – ganz im Einklang mit den Reformplänen – auch nach dem Kriege nicht wiedererrichtet werden.

[160] Im ersten Rechtszug: die sachliche Zuständigkeit der Rechtsmittelgerichte (§ 74 GVG für die Berufung, § 135 GVG für die Revision) blieb durch die VO unberührt, ebenso die Zuständigkeit des AR in Privatklagesachen.

[161] Vgl. Begründung (a.a.O., Anm. 158), eine amtliche Begründung zur ZuständigkeitsVO wurde nie veröffentlicht.

[162] Vgl. dazu Kapitel VII.2.b., S. 778 f., 780.

auch bei Bildung einer Gesamtstrafe aus mehreren Freiheitsstrafen durfte er seine Strafgewalt nicht überschreiten. Die Entscheidung darüber, ob im konkreten Einzelfall die Zuständigkeit des Amtsrichters oder der Strafkammer gegeben war, wurde nunmehr dem Staatsanwalt übertragen: er erhob Anklage vor dem Amtsrichter, „wenn er dessen Strafgewalt für ausreichend hält, im übrigen vor der Strafkammer" (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Da nicht mehr die angedrohte, sondern die verwirkte Strafe maßgebend war, bedeutete das aber, daß der Staatsanwalt zum Zeitpunkt der Anklageerhebung eine Vorausschau – eine Prognose – über die zu erwartende Strafe oder Maßregel anstellen mußte, obwohl die dafür maßgebenden Gesichtspunkte hinsichtlich der Beweggründe und des Zieles der Tat, hinsichtlich der Persönlichkeit des Täters, der Tatumstände usw. häufig erst in der Hauptverhandlung zutage traten. Obwohl Freisler diese Schwierigkeiten durchaus sah, begrüßte er den Durchbruch zur „konkreten Betrachtungsweise" als Ausdruck einer „Strafrechtspolitik, die den Organen der Strafrechtspflege ein weites Feld eigenverantwortlicher Entscheidungsgewalt anvertrauen will". Diese Regelung sei „ein Stück Abkehr vom Rechtspositivismus", sie überwinde „die liberal doktrinären Hemmungen ..., die das Vorausbestimmtsein des zur Entscheidung des Einzelfalles berufenen Richters bereits in dem Augenblick, in dem dieser Fall zur Behandlung der Strafjustiz gelangt, verlangen".[163] Die Prognose, ob die Strafgewalt des Amtsrichters ausreichte, sollte nach der Verordnung aber nicht der einzige Maßstab sein, um das zuständige Gericht zu bestimmen: auch wenn dessen Strafgewalt reichte, konnte der Staatsanwalt „die Anklage statt vor dem Amtsrichter vor der Strafkammer erheben, wenn er der Auffassung ist, daß dies mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung der Sache oder aus anderen Gründen angezeigt ist" (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Damit war gesichert, daß Straftaten aufsehenerregender oder politischer Art – soweit sie nicht ohnehin vor das Sondergericht gehörten – vor dem stärker besetzten Landgericht abgeurteilt wurden, ebenso Strafsachen mit zweifelhaften Rechtsfragen, für die der Rechtszug zum Reichsgericht nur durch die Anklage vor der Strafkammer eröffnet werden konnte. Die Bestimmung ermöglichte ferner, daß das Justizministerium über den weisungsgebundenen Staatsanwalt auf die sachliche Zuständigkeit der Gerichte und damit auf den Instanzenzug Einfluß nehmen konnte.

Die auf der Prognose des Strafmaßes – die viel schwieriger war als die für jede Anklage notwendige Prognose der Tatbeweisbarkeit und der rechtlichen Bewertung – beruhende Zuständigkeitsentscheidung des Staatsanwalts konnte für die Gerichte nicht bindend sein. Aber die Möglichkeit für den Amtsrichter, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, „wenn nach seiner Auffassung mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß die zu verhängende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung seine Strafgewalt" überschritt (§ 4 Abs. 2), war erst in allerletzter Minute als notwendig erkannt und in die Verordnung eingefügt worden. Als Gürtner den Entwurf dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung zur Verabschiedung übersandte, glaubte er dazu „die Zustimmung der beteiligten Stellen auch ohne ihre nochmalige Befragung annehmen zu können".[164] Da der Richter nach dieser Bestimmung seine Zuständigkeit im Einzelfall nur dann ausschlagen durfte, wenn die zu verhängende Strafe seine Strafgewalt „mit großer Wahrscheinlichkeit" überschritt, genügte die bloße Möglichkeit einer Überschreitung als Voraussetzung nicht. Das heißt

[163] Vgl. R. Freisler, Die neue Methode der strafgerichtlichen Zuständigkeitsbestimmung (DJ 1940, S. 283).
[164] Vgl. Schr. Gürtners v. 22. 1. 40 (s. Anm. 158).

aber, daß auch der Richter schon vor der Hauptverhandlung eine solide Prognose über das Strafmaß stellen mußte. Wie Freisler besorgt feststellte, sollte das aber nicht bedeuten, „daß der Richter sich bei seiner Prognose etwa selbst schon weitgehend festlegen müsse in der Richtung, daß nach seiner Voraussicht seine Zuständigkeit nicht überschritten werde": auf keinen Fall sollte er aus diesem Grunde etwa „ein niedrigeres Strafmaß auswerfen, als ihm erforderlich erscheint. Und er darf erst recht nicht aus diesem Grunde auf eine erforderliche Sicherungsverwahrung oder Entmannung verzichten".[165] Deshalb sah die Verordnung vor, daß ein Gericht auch noch im Laufe der Hauptverhandlung die Sache durch Beschluß an das zuständige Gericht verweisen konnte, wenn es „nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet" hielt (§ 8); diese Verweisung war für das höhere Gericht bindend (§ 269 StPO), und zwar nach einer Reichsgerichtsentscheidung auch dann, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt war. Dagegen durfte sich die Strafkammer nicht für unzuständig erklären und die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Amtsrichter beschließen; sie konnte ihre sachliche Unzuständigkeit nur dann aussprechen, wenn die ausschließliche Zuständigkeit des Sondergerichts oder des Volksgerichtshofs gegeben war, der in gegebenen Fällen (§ 5 Abs. 2) eine Sache an das Oberlandesgericht weiterverweisen konnte.

Mit dieser Verordnung vom Februar 1940, die am 15. März in Kraft trat und zusammen mit ihren Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Sondergerichte und des Volksgerichtshofs[166] eine geschlossene Zuständigkeitsregelung für die Strafgerichte im ersten Rechtszug aufstellte, sei die Darstellung der Gesetzgebung zur Gerichtsverfassung in der Ära Gürtner abgeschlossen. Sie sollte zugleich die letzte gesetzliche Regelung auf diesem Gebiet bleiben, die Reformpläne verwirklichte. Alle nachfolgenden gesetzlichen Änderungen der Gerichtsverfassung waren nur noch reine Kriegsmaßnahmen zur Behebung des Kräftemangels bei den Gerichten: Sie ermöglichten die Heranziehung von Referendaren zur selbständigen Wahrnehmung der Geschäfte eines Richters oder Staatsanwalts schon nach einer Vorbereitungszeit von einem Jahr und drei Monaten[167]; sie erweiterten die Strafgewalt des Amtsrichters auf fünf Jahre Zuchthaus und ermächtigten den Vorsitzenden der Strafkammer, des Sondergerichts und des Strafsenats beim Oberlandesgericht, mit Zustimmung des Staatsanwalts alle Entscheidungen – einschließlich des Urteils – allein zu treffen, „wenn er wegen der einfachen Sach- und Rechtslage die Mitwirkung der Beisitzer für entbehrlich" hielt[168]; sie übertrugen diese Entscheidungsgewalt unter denselben Voraussetzungen schließlich sogar auf einen Beisitzer, bestimmten, daß auch in schwierigeren Fällen Entscheidungen der genannten Gerichte in der Besetzung von nur zwei Richtern einschließlich des Vorsitzers getroffen werden konnten, und ermöglichten diese Besetzung auch für jene Beschlüsse der Strafsenate und des Besonderen Senats des Reichsgerichts, die außerhalb der Hauptverhandlung ergingen[169]; schließlich gestatteten sie sogar eine

[165] Vgl. Freisler, a.a.O. (Anm. 163), S. 284, 285.

[166] Vgl. die Anm. 45 u. 125 in diesem Kapitel. Zu den Vorschriften der VO über das Strafverfahren vgl. Kapitel VIII.2.f., S. 1083 ff.

[167] Vgl. § 1 der VO zur weiteren Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts v. 16.5.42 (RGBl. I, S. 333), dazu AV des RJM v. 4.7.42 (DJ 1942, S. 454, 455).

[168] Vgl. Art. 2 u. 4 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13.8.42 (RGBl. I, S. 508).

[169] Vgl. Art. 1 der VO zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege (3. VereinfVO) v. 29.5.43 (RGBl. I, S. 436).

verminderte Besetzung des Volksgerichtshofs und der Strafsenate des Reichsgerichts in der Hauptverhandlung.[170] Mit der Einrichtung der dreiköpfigen Standgerichte für feindbedrohte Reichsgebiete im Februar 1945 – die aus einem Strafrichter als Vorsitzer sowie einem politischen Leiter der NSDAP oder Führer einer ihrer Gliederungen und einem Offizier der Wehrmacht bzw. Waffen-SS oder der Polizei bestanden und vom zuständigen Reichsverteidigungskommissar (Gauleiter) gebildet wurden[171] – sollten die Aushöhlung der Strafgerichtsorganisation und die Beseitigung der gerichtsverfassungsrechtlichen Garantien für den Angeklagten ihren Höhepunkt erreichen.

2. Reformpläne und Gesetzgebung zum Strafverfahren

a. Die Beratungen der „kleinen" Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums 1933–1936: Erarbeitung der Grundsätze und Entwurf der Strafverfahrensordnung vom Februar 1936

Das Strafprozeßrecht steht mit den ideologischen und politischen Grundlagen der staatlichen Gemeinschaftsordnung in besonders engem Zusammenhang: „Anderer Staat – anderer Strafprozeß".[1] Da Gestalt, Einrichtung und Begriffe des Verfahrensrechts von der geschriebenen und ungeschriebenen Verfassung des jeweiligen Staates geprägt werden, werden seine Bestimmungen von den Strafrechtswissenschaftlern verschiedentlich als „angewandtes Verfassungsrecht" angesehen.[2] Es war daher nicht verwunderlich, daß die überkommene Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (StPO), die im Oktober 1879 in Kraft getreten war und 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I., S. 322) galt, schon zeitig in den Sog nationalsozialistischer Reformbestrebungen geriet. Obwohl diese StPO – die Carl Schmitt als „getreues Abbild" des „liberal-autoritären Kompromisses" der Reichsverfassung von 1871 bezeichnete[3] – der liberalen Anschauung vom Strafverfahren nicht so weit gefolgt war, daß sich der Staat in der Person des Staatsanwalts als Strafverfolger und der Verfolgte vor Gericht gleichberechtigt gegenüberstanden und mit „Waffengleichheit" ausgestattet wie im angelsächsischen Strafverfahren einen „Parteiprozeß" führten, gewährte dieses Verfahrensrecht in den Augen der Nationalsozialisten dem Beschuldigten gegenüber dem Gemeinschaftsinteresse zu weitgehende Rechte. Wie der Mitarbeiter an den Reformarbeiten des Justizministeriums, der bayerische Ministerialdirektor Dürr, 1934 unmißverständlich ausführte, werde die kommende StPO „dem Gedanken des Parteiprozesses die letzte Grundlage entziehen und volle Klarheit darüber schaffen

[170] Vgl. §§ 1 u. 2 der VO zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges v. 13.12.44 (RGBl. I, S. 339).

[171] Vgl. VO über die Errichtung von Standgerichten v. 15.2.45 (RGBl. I, S. 30).

[1] F. Exner, Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates (ZStrWiss. Bd. 54, 1934/35, S. 4).

[2] Vgl. dazu u.a. H. Henkel, Das Deutsche Strafverfahren, Hamburg 1943. Carl Schmitt nennt in seiner Stellungnahme v. 15.9.1936 zum Entw. einer Strafverfahrensordnung der amtlichen Strafprozeßkommission (vgl. Kapitel VIII.2.b., S. 994ff.) das Strafverfahrensrecht schlechthin „ein Stück Verfassungsrecht".

[3] C. Schmitt, a.a.O.

müssen, daß der Angeklagte nur Objekt des Strafverfahrens, der Staatsanwalt aber wie das Gericht Vertreter der staatlichen Strafgewalt ist".[4]

Gleichzeitig mit der Reform des Strafrechts hatte Gürtner auf der Sitzung des Reichskabinetts am 22. April 1933 „die Umgestaltung des Strafgerichtsverfahrens" als vordringliche Aufgabe gekennzeichnet.[5] Anders als bei der Strafrechtsreform wurde diese Aufgabe jedoch nicht sofort einer „großen" Kommission unter Beteiligung von Strafrechtslehrern, sondern zunächst einer „kleinen" Strafprozeßkommission unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung II (Strafgesetzgebung) Ministerialdirektor Schäfer anvertraut, die ihre Arbeit am 2. November 1933 im Reichsjustizministerium aufnahm. Ihr gehörten neben dem späteren Leiter der Abteilung III (Strafrechtspflege) Ministerialdirektor Crohne die Mitarbeiter des Reichs- bzw. preußischen Justizministeriums Landgerichtsrat Doerner, die Ministerialräte Dörffler und Lehmann, Regierungsrat Schafheutle, ferner der bayerische Ministerialdirektor Dürr und als Strafrechtspraktiker der preußische Generalstaatsanwalt Parey in Celle, der sächsische Generalstaatsanwalt Weber in Dresden (bis zu seinem Tode am 19. Juni 1935) – seit Ende November 1933 auch der württembergische Landgerichtsrat Cuhorst und der hamburgische Landgerichtsdirektor Detlefs – sowie als Beauftragter des Reichsjustizkommissars Frank Oberregierungsrat Schraut an. Anfang 1935 wurde als zusätzliches Mitglied Präsident Bähr aus Kassel berufen.

Aufgabe der Kommission war es, neben dem Entwurf zu einem neuen Gerichtsverfassungsgesetz[6] „zunächst Richtlinien für die Reform des Strafprozeßrechts vorzulegen und sodann auf Grund dieser Richtlinien einen ersten Entwurf auszuarbeiten"[7], der die Grundlage zu weiteren Entschließungen bilden sollte. Dabei mußte die Kommission anfänglich im wesentlichen auf sich selbst gestellt arbeiten: sie konnte sich kaum auf frühere Entwürfe aus dem Kaiserreich und der Weimarer Republik stützen, da diese Vorlagen für die gestellte Aufgabe bei weitem zu „liberalistisch" und höchstens für technische Einzelfragen verwendbar waren: So hatte z. B. der von dem Berliner Strafrechtslehrer James Goldschmidt stammende Entwurf eines „Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen", der 1920 vom Reichsjustizminister Schiffer dem Reichsrat vorgelegt und dort steckengeblieben war, immerhin schon Gedanken wie die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung und des Eröffnungsbeschlusses enthalten.[8] Im Jahre 1933 traten anderweitig noch keine nennenswerten Reformvorschläge zum Strafprozeß an die Öffentlichkeit; selbst der von der Akademie für Deutsches Recht gebildete Unterausschuß für Strafprozeßrecht unter Prof. Oetker (Würzburg) begann seine Beratungen erst Mitte Oktober 1934[9], so daß dessen Ergebnisse für den in erster Lesung fertiggestellten Kommissionsentwurf vom Dezember 1934 noch nicht verwertet werden konnten.

[4] Vgl. den in Druckfahnen für die Zeitschrift DR vorliegenden, aber dort nicht veröffentlichten Artikel von MinDir. Dürr, Die Privatklage und die Nebenklage im künftigen Strafrecht (1934, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1034).

[5] Vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichskabinetts am 22.4.1933 vormittags 11.45 Uhr (Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34, Band 1 [s. Anm. 3 in Kapitel I], Dok.Nr. 103, S. 365).

[6] Vgl. dazu Kapitel VIII.1.a. Zur Arbeit der Kommission generell: Schubert, Quellen III, Bd. 1, S. VIII ff.

[7] Auch zur personellen Besetzung vgl. Bek. des RJM v. 9. u. 29.11.33 (DJ 1933, S. 622, 728).

[8] Vgl. dazu A. Schöllkopf, Die Versuche einer Reform der Strafgerichtsverfassung in den Jahren 1919–1923, (Diss.) Tübingen 1937, S. 23, 54.

[9] Vgl. Bericht über die Sitzung v. 12./13.10.34 (ZAkDR 1934, S. 203 f.).

Während sich Gürtner laufend berichten ließ, arbeitete die Kommission sonst in aller Stille; eine Veröffentlichung des Entwurfs war vorerst ohnehin nicht beabsichtigt. Schließlich bat der „Völkische Beobachter" im Juni 1934 den Justizminister um ein Interview zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Stand der Arbeiten, da seit der Mitteilung über ihre Berufung „über die Arbeit dieser Kommission in der Öffentlichkeit nichts mehr bekanntgeworden" sei. In dieser Unterredung umriß Gürtner einige Probleme der Strafprozeßreform und bezeichnete es als oberstes Ziel, „ein Strafverfahren zu schaffen, das eine straffe und schnellarbeitende Strafjustiz gewährleistet, eine gerechte Rechtsprechung sichert und in Aufbau und Durchführung verständlich und volkstümlich ist".[10] In der Tat hatte die Kommission seit ihrer ersten Sitzung im November 1933 das in Gürtners Aussage enthaltene „Vierfache Ziel der Reform" verfolgt: Schnelle Justiz, Gerechte Justiz, Autoritäre Justiz und Volksverbundene Justiz.[11] Die Kommission ging die geltende StPO auf diese Gesichtspunkte durch, wobei jeweils für einen Abschnitt aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein Referent und ein Korreferent bestimmt wurden. Bei der Verfolgung des Zieles „Schnelle Justiz" drehten sich die Erörterungen darum, im Vorverfahren die gesamte Ermittlungstätigkeit in der Hand des Staatsanwalts zu vereinigen, ihn in engere Verbindung mit der Kriminalpolizei zu bringen und mit erweiterten Befugnissen auszustatten, insbesondere die gerichtliche Voruntersuchung und die Anrufung des Gerichts gegen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft sowie vor allem den gerichtlichen Eröffnungsbeschluß abzuschaffen. Zur Beschleunigung des Hauptverfahrens wurde erwogen, die Stellung des Vorsitzenden zu stärken, ihn u.a. über Beweisanträge allein entscheiden zu lassen, die Grundsätze der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit des Verfahrens einzuschränken, die Verlesung von Zeugenaussagen in erweitertem Maße zuzulassen und auch das Beweisverfahren beim Urkundenbeweis zu vereinfachen. Auch eine erweiterte Anwendung des Abwesenheitsverfahrens gegen Angeklagte, die der Verhandlung ferngeblieben waren, und des Schnellverfahrens sowie Sondervorschriften für Monstreprozesse wurden erörtert. Erwogen wurde außerdem, die dem Angeklagten zur Verfügung stehenden Rechtsmittel (Berufung, Revision) abzubauen, zu diesem Zweck bei der Berufung den Begründungszwang einzuführen und das Verbot der reformatio in peius, d.h. den Grundsatz abzuschaffen, daß die höhere Instanz nicht zum Nachteil des Angeklagten entscheiden durfte, wenn der Rechtsbehelf zu seinen Gunsten eingelegt worden war; durch dieses Risiko sollte der Angeklagte vom Gebrauch des Rechtsmittels tunlichst abgehalten werden. Auch eine Einschränkung der Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten wurde in Betracht gezogen.[12]

Für die Realisierung einer „Gerechten Justiz" beschränkte sich die Kommission anfänglich auf die Erörterung des Rechtsmittelverfahrens gegen erstinstanzliche Urteile: auf die zusätzliche Einführung der Berufung in Strafkammer- und Schwurgerichtssachen neben der Revision, die Nachprüfung auch der Strafzumessung in der Revisionsinstanz, die Mitwirkung von Laienrichtern an den Berufungsgerichten, eine stärkere Besetzung der kleinen Berufungsstrafkammer und der Strafsenate der Oberlandesge-

[10] Reichsjustizminister Dr. Gürtner über den Stand der Strafprozeßreform, VB, Süddt. Ausgabe v. 6.6.34, S. 1 f.; mit geringen Abweichungen nachgedruckt in DJ 1934, S. 721 ff.

[11] Vgl. Niederschr. über die erste Sitzung am 2.11.33 (Arch. des IfZ, Sign. MA 108), Material der Strafprozeßkommission 1933 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1041).

[12] Vgl. Referate für die Generalaussprache über die Neuordnung des Strafverfahrens (Akten des RJM, a.a.O.).

richte sowie die Schaffung besserer Garantien für die Rechtseinheit durch entsprechende Ausgestaltung der Revision an das Reichsgericht. Auch eine Erleichterung der Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten wurde erwogen.[13] Erst in ihrer zweiten Lesung 1935 sollte sich die Kommission – ganz in Parallele zu der Lockerung der formstrengen Tatbestände und der Einführung der Analogie auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts – mit einer „Auflockerung" der Verfahrensregeln für die Hauptverhandlung selbst beschäftigen, um der „materiellen Gerechtigkeit" zum Siege zu verhelfen: Neben der Einschränkung des Grundsatzes, daß der Angeklagte anwesend sein mußte, erörterte sie die Möglichkeit, die Abgrenzung des Gegenstands der Urteilsfindung freier zu gestalten, d.h. die Ausdehnung der Anklage auf nachträglich bekannt gewordene Straftaten, aber auch den Ausschluß unwesentlicher Anklagepunkte zu erleichtern. Es wurde ferner geprüft, den Umfang der Beweisaufnahme weitgehend in das freie Ermessen des Vorsitzenden zu stellen und die Anordnung von Beweiserhebungen bzw. die Ablehnung von Beweisanträgen ihm allein zu übertragen.[14]

Die Gestaltung einer „Autoritären Justiz" war durch die bloße Übernahme des im NS-Staat vorherrschenden Führerprinzips nicht möglich, wenn der unabhängige Richter nicht von vornherein zum weisungsgebundenen Exekutivbeamten gemacht werden sollte. Die Kommission erwog aber, so weit wie möglich allein verantwortliche Einzelrichter einzuführen und deren Befugnisse sowie die Befugnisse der Vorsitzenden von Kollegialgerichten außerhalb und in der Hauptverhandlung zu erweitern, um die prozeßrechtlichen Pflichten der Beteiligten (Erscheinen, Zeugnisablegung, Eidesleistung) wirksamer erzwingen und die Verfahrenszwecke besser erreichen zu können, ferner ihre Sitzungspolizeigewalt zu stärken und ihnen die sofortige Aburteilung strafbarer Handlungen zu ermöglichen, die in der Hauptverhandlung begangen wurden. Die gänzliche Beseitigung des Laienrichtertums[15] oder zumindest eine strengere Auswahl der Schöffen und Geschworenen und ihre Ernennung durch die Gerichtspräsidenten nach bloßer Anhörung eines Vertrauensmännerausschusses sowie der Ausschluß von Frauen aus diesen Ämtern wurde geprüft. Beraten wurden ferner Möglichkeiten, die Rechte des Angeklagten und der Verteidigung zu verkürzen, die Öffentlichkeit in stärkerem Maße von der Hauptverhandlung auszuschließen sowie die Anwendung der Untersuchungshaft zu erweitern, sie insbesondere bei schweren Taten zwingend vorzuschreiben.[16]

Als Mittel für die Gestaltung einer „Volksverbundenen Justiz" stand abermals das Laienrichtertum – nunmehr aber mit dem umgekehrten Vorzeichen seiner Verstärkung – zur Debatte, ferner eine Rückkehr zum alten Schwurgerichtsverfahren, bei dem der vorsitzende Berufsrichter die Prüfung der Schuldfrage den Geschworenen überließ und sich auf die Festsetzung der Strafe beschränkte, sowie ein Ausbau der ehrenamtlichen Friedensrichter- und Schiedsmannverfahren für Ordnungswidrigkeiten und Friedensstörungen. Zur Hebung der Volkstümlichkeit wurde die Zulassung des

[13] A.a.O.

[14] Vgl. MinDir. E. Schäfer (Vors. der Kommission), Die Auflockerung des Verfahrens im künftigen Strafprozeß und der Gedanke der materiellen Gerechtigkeit (DStR 1935, S. 247 ff.), S. 252 f.

[15] Mit dem Argument, daß der künftige Berufsrichter selbst volksverbunden genug sei, vgl. die Ausführungen Crohnes, Dörfflers u. Webers in der Kommissionssitzung v. 4./5. 12. 33 (Niederschr., Akten des RJM, a.a.O.).

[16] Vgl. Referate für die Generalaussprache (a.a.O.).

Adhäsionsprozesses erörtert: dem durch die Straftat Verletzten sollte die Möglichkeit eröffnet werden, seine Schadensersatzansprüche im Strafverfahren selbst mit geltend machen zu können, ohne dafür noch einen besonderen Zivilprozeß anstrengen zu müssen. Die Kommission erwog auch die Einführung einer eigenen Feststellungsklage in Beleidigungssachen, die durch Feststellung über die Unwahrheit einer ehrenrührigen Behauptung dem Verletzten auch dann zur Wiederherstellung seines guten Rufes verhelfen sollte, wenn aus irgendeinem Grund (Schuldunfähigkeit des Angeklagten, Amnestie) ein Strafverfahren nicht durchgeführt werden konnte. Ferner wurde die Einführung der alternativen Schuldfeststellung erwogen, um Freisprüche zu vermeiden, die dem Volke bisher stets schwer verständlich erschienen seien.[17] Volksverbunden sollte die Justiz nicht zuletzt durch die Beseitigung unsozialer Bevorzugung für Begüterte gemacht werden, wie sie z. B. bei der Verschonung mit Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung oder der Ungleichheit bei Hinzuziehung von Wahlverteidigern und Sachverständigen gegeben war.[18]

Nachdem die Kommission im Dezember 1933 „Leitsätze" für die kommende Strafprozeßordnung aufgestellt hatte[19], legte sie am 15. Dezember 1934 den in erster Lesung beratenen Entwurf einer Strafverfahrensordnung vor, in dem zwar eine „autoritäre Justiz" als Ziel nicht mehr ausdrücklich genannt war[20], aber die zur Verwirklichung dieses Zieles erhobenen Forderungen dennoch weitgehend enthalten waren. Nur die Stellungnahme zur Frage der Abschaffung oder Beibehaltung der Laienrichter behielt sich die Kommission bis zur Beratung des vorläufig zurückgestellten neuen Gerichtsverfassungsgesetzes vor.[21] Auch die damit zusammenhängende Frage der Einführung des Führerprinzips bei den Kollegialgerichten blieb offen. Als Reichsinnenminister Frick dieses Problem anläßlich der Regelung der Arbeitsweise des Rechnungshofes im Dezember 1933 im Reichskabinett zur Sprache gebracht hatte, hatte Gürtner dargelegt, daß es für seine Lösung zwei Möglichkeiten gebe: „Entweder der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung der Beisitzer selbständig. Dagegen habe er ... erhebliche Bedenken, weil damit der beisitzende Richter aus der Verantwortung entlassen werde; das werde sich nicht zu Gunsten der Rechtsprechung auswirken"; die andere Möglichkeit sei die, dem Vorsitzenden ein Einspruchsrecht zu geben, damit er nicht überstimmt werden könne. Gürtner bat aber seine Kabinettskollegen ausdrücklich, „vorläufig in dieser Frage keine grundsätzliche Entscheidung zu treffen".[22] Auch jetzt – ein Jahr später – vermied die Strafprozeßkommission in dieser vor allem von Frank und dem BNSDJ forcierten Frage eine Entscheidung. Sie hatte ihren Entwurf

[17] Zur Wahlfeststellung vgl. Kapitel VII.3.b., S. 852.

[18] Vgl. Referate für die Generalaussprache, a.a.O. Zum voranstehenden Überblick über die Kommissionsberatungen s. im einzelnen vor allem die Sitzungsniederschriften v. 4., 5. und 11. bis 13.12.33 (a.a.O.).

[19] Vgl. Leitsätze für den Entw. der StPO, Ergebnisse der Beratungen vom Dezember 1933 (a.a.O.).

[20] Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1034. Vgl. dazu schon die Vorschläge Schafheutles für den Einleitungsabschnitt v. 26.10.34 (Umdruck Nr. 55 der Strafprozeßkommission, Bibl. des BGH, Sign. F 7446). Wie der Begriff des „autoritären Staates" aus der staatsrechtlichen Diskussion verschwand, so wurde auf ihn nach dem Aufsatz von Gerland, Der Strafprozeß im autoritären Staat (DRiZ 1933, S. 233), auch in strafrechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen nicht mehr Bezug genommen.

[21] Vgl. Einführung zum Entw. (a.a.O.), im übrigen dazu Kapitel VIII.1.a., S. 932.

[22] Das Kabinett nahm daraufhin das G. über die zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung und die zehnte Änderung des BesoldungsG. v. 13.12.33 (RGBl. II, S. 1007) mit der Bestimmung an, daß die Senate des Rechnungshofs durch Mehrheitsbeschluß entschieden (vgl. Niederschr. über die Sitzung des Reichskabinetts am 8.12.33, nachmittags 4.15 Uhr, Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34, Band 2 [s. Anm. 3 in Kapitel I], Dok. Nr. 264, S. 1011 f.).

noch nicht in allen Teilen mit dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuches abstimmen können, den die amtliche Strafrechtskommission in erster Lesung erst im Januar 1935 fertigstellte[23] und der ihr noch nicht vollständig vorgelegen hatte. So waren z. B. die Bestimmungen der Strafverfahrensordnung noch nicht durchgehend an die Bezeichnung der strafbaren Handlungen und an die Strafdrohungen im StGB-Entwurf angeglichen, dort vorausgesetzte Verfahrensvorschriften wie z. B. über die Verwarnung mit Strafvorbehalt u. a. noch nicht eingearbeitet.

Bei der zweiten Lesung des Entwurfs, die im Frühjahr 1935 begann, konnte die Kommission die Ergebnisse der laufenden Arbeiten des Strafrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht und die veröffentlichten Beiträge zum Thema berücksichtigen, die vor allem seit 1935 augenfällig zunahmen.[24] Die neu hervorgetretenen Vorschläge deckten sich jedoch weitgehend mit den Beschlüssen der Kommission. Nunmehr konnte auch eine Angleichung an den vorläufigen Entwurf des neuen StGB erfolgen, dessen zweite Lesung im Januar 1936 abgeschlossen wurde.[25] Ein Teil der Kommissionsvorschläge wurde sogar schon für die praktische Gesetzgebung genutzt und durch die Novelle vom 18. Juni 1935[26] verwirklicht, die einige wesentliche Gesichtspunkte der Gesamtreform vorwegnahm.

Der Entwurf einer neuen Strafverfahrensordnung, den die Kommission zusammen mit den beiden Entwürfen einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes dem Justizminister am 27. Februar 1936 vorlegte[27], wurde mit einem „Ersten Buch" eingeleitet, das in zwölf Paragraphen die Hauptgrundsätze, sozusagen „die zwölf Gebote des neuen deutschen Strafprozesses" enthielt. Der erste Paragraph bezeichnete es als Aufgabe der Strafrechtspflege, „das Verbrechen zu bekämpfen, die Rechts- und Friedensordnung des Volkes zu schützen und so dem Gemeinwohl zu dienen". Die nächsten drei Paragraphen betrafen die bereits behandelten Grundsätze der Gerechtigkeit, der Schnelligkeit und der Volksverbundenheit, wobei für alle Organe der Strafjustiz – denen bezeichnenderweise auch der Verteidiger zugerechnet wurde – die Pflicht galt, „nach Wahrheit und Recht zu forschen, den Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen, den Unschuldigen aber vor ungerechter Verfolgung zu bewahren" (§ 2), während Richter und Staatsanwalt „das gesunde Volksempfinden zur Richtschnur ihres Handelns machen und ihr Amt in enger Verbundenheit mit dem Volke ausüben" sollten (§ 4). Im Grundsatzparagraphen über den Staatsanwalt wurde bestimmt, daß Straftaten *nur* „von Amts wegen" verfolgt wurden. Zur Strafverfolgung war ausschließlich der Staatsanwalt berufen: er „führt das Vorverfahren und ist der öffentliche Ankläger", wobei er „unparteiisch und ohne Ansehen der Person" vorzugehen hatte (§ 5). Damit waren der Anklagegrundsatz und – da Privatklage und Klageerzwingungsverfahren künftig wegfielen – das Anklagemonopol des Staatsanwalts im Strafverfahren festgelegt. Über die Anklage sollte der Rich-

[23] Vgl. dazu Kapitel VII.2.a., S. 766.

[24] Zu den Tagungen des Strafprozeßausschusses der AkDR vom Dezember 1934 bis Februar 1936 vgl. ZAkDR 1935, S. 33, 135, 206, 670; 1936, S. 187, 215, 292. Das Anwachsen des Schrifttums geht aus der Zusammenstellung des RJM für die Kommission über die einschlägigen Veröffentlichungen von 1933–36 hervor (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1035, 1037).

[25] Vgl. dazu Kapitel VII.2.a., S. 770, 772.

[26] Vgl. G. zur Anderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des GerichtsverfassungsG v. 28.6.1935 (RGBl. I, S. 844). Dazu auch Kapitel VIII.2.e., S. 1060ff.

[27] Vgl. zum folgenden: Text des Entw. bei Schubert, Quellen III, Bd. 1 (1991), S. 3ff.

ter „nach Recht und Gerechtigkeit als unabhängiges Organ der Strafrechtspflege" entscheiden; er hatte dabei von Amts wegen die „Wahrheit zu erforschen und, unabhängig von Anträgen, alles Erforderliche zu tun, um das Recht zu finden" (§ 6). Dem Beschuldigten wurde das Recht auf Gehör zugesichert und „die erforderliche Verteidigung gewährleistet" (§ 7). Der Verteidiger „als Organ der Strafrechtspflege" hatte „den Richter bei der Findung der Wahrheit und eines gerechten Urteilsspruchs zu unterstützen". Bezeichnenderweise sollte er die Sache seines Klienten nur „im Rahmen dieser Aufgabe" (!) führen (§ 8). Dem Verletzten, dem durch die Abschaffung der Privat- und auch der Nebenklage kaum noch selbständige Verfahrensrechte verblieben, sollte durch das Strafverfahren Genugtuung und auch Wiedergutmachung verschafft werden, „soweit das im Strafverfahren ohne Beeinträchtigung seines Hauptzieles geschehen" konnte (§ 9). Die restlichen drei Paragraphen des „Ersten Buches" legten die Verfahrensgrundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit (§ 10), der Öffentlichkeit (§ 11) sowie des Ernstes und der Würde der Hauptverhandlung (§ 12) fest.

Im „Zweiten Buch" mit dem Titel „Gang des Verfahrens"[28] wurde zunächst das Vorverfahren (§§ 13–39) insofern völlig neuartig geregelt, als die „Gewaltenteilung" im Strafprozeß, d.h. die gegenseitige Bindung und Überwachung von Staatsanwalt und Richter beseitigt und der Staatsanwalt zum „Herrn des Vorverfahrens" gemacht wurde, der den Gang der Ermittlungen allein bestimmte (§ 16): Eine gerichtliche Voruntersuchung sollte nur noch in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen[29] und ausschließlich auf Antrag des Staatsanwalts stattfinden (§ 351), etwa um bei heiklen politischen Fällen vor der Öffentlichkeit den Verdacht auszuräumen, daß die Ermittlungen des weisungsgebundenen Staatsanwalts von unsachlichen Erwägungen beeinflußt sein könnten. Der Staatsanwalt durfte dann jedoch an allen richterlichen Untersuchungshandlungen teilnehmen und auch Anträge stellen (§ 355). Mit Ausnahme der eidlichen Vernehmung[30], die weiterhin dem Richter vorbehalten blieb, erhielt der Staatsanwalt alle Befugnisse und Zwangsmittel, die bisher nur der Richter besaß: er konnte Haftbefehl erlassen (§ 213) und Durchsuchung, Beschlagnahme sowie körperliche Untersuchung nunmehr selbst anordnen (§ 245). Nur gegen den Haftbefehl konnte der Beschuldigte die richterliche Entscheidung anrufen[31], aber auch erst dann, wenn seit Beginn der Untersuchungshaft mindestens zwei Wochen verstrichen waren (§ 214);

[28] Die Bestimmungen des „Dritten Buches" mit der Überschrift „Gemeinsame Verfahrensvorschriften" (§§ 94–272), die in der damals geltenden StPO als „Allgemeine Bestimmungen" am Anfang standen, werden – soweit in unserem Zusammenhang von Interesse – an dieser Stelle mitbehandelt.

[29] Im Kommissionsentw. 1. Lesung v. 15.12.34 war noch eindeutig von „politischen Gründen" die Rede.

[30] Die Übertragung der Beeidigungsbefugnis auf den StA wurde im Schrifttum wiederholt gefordert. Vgl. W. Busch, Die Staatsanwaltschaft im nationalsozialistischen Staat (DR 1934, S. 62, hier übrigens auch die Übertragung des Strafbefehls an den StA), E. Schäfer, Die Auflockerung des Verfahrens im künftigen Strafprozeß und der Gedanke der materiellen Gerechtigkeit (DStR 1935, S. 250), Schwarz, Bausteine zum Strafprozeß im nationalsozialistischen Staat (Der Gerichtssaal 1935, S. 361), Niederreuther, Gedanken zur Reform des Strafverfahrens (DJ 1936, S. 771), Peters, Zur Neuordnung des Strafverfahrens (ZStrWiss. 1937, S. 40). Gegen die Übertragung sprach sich der StPO-Ausschuß der AkDR aus (Denkschrift a.a.O. [Kapitel VIII.2.c., S. 1016, Anm. 20]).

[31] Im Entw. 1. Lesung v. 15.12.34 war die Anrufung des Richters noch gegen alle Zwangsmaßnahmen des StA vorgesehen gewesen. Freisler hingegen wollte auch in der Haftfrage einen Appell „nur an eine Instanz innerhalb des staatsanwaltschaftlichen Apparates" zugelassen sehen, vgl. seine Ausführungen auf der Sitzung des Ausschusses für Strafprozeßrecht der AkDR am 18./19.1.35 (Schubert, Akademie, Bd. VII (1998), S. 12). Dieser Ausschuß sprach sich jedoch für die Anrufung des Gerichts zumindest bei Haftbefehl und Beschlagnahme aus (vgl. Denkschrift, a.a.O., S. 22).

diese Zeitspanne wurde für die Ermittlungen als ausreichend angesehen, um den voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens zu übersehen. Innerhalb dieser Frist war lediglich Beschwerde beim Vorgesetzten des Staatsanwalts möglich, die generell auch gegen alle anderen seiner Maßnahmen zulässig war (§ 288). Der Staatsanwalt blieb zwar an das Legalitätsprinzip gebunden, hatte also grundsätzlich Anklage zu erheben, wenn ein genügender Verdacht auf eine Straftat vorlag (§ 25); jedoch war der Verfolgungszwang für kleine Sachen aufgehoben und galt auch für die mittlere Kriminalität nur noch eingeschränkt (§ 26). Letztlich entschied aber allein der Staatsanwalt über die Erhebung der Anklage: wollte er von einer Anklage absehen, so brauchte er dazu nicht mehr die Zustimmung des Richters (§ 23); auch der Verletzte konnte dann die Klage nicht mehr gerichtlich erzwingen. Der Staatsanwalt durfte auch eine bereits erhobene Anklage bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurücknehmen (§ 38).

Erhob der Staatsanwalt Anklage, so ging die Herrschaft über das Verfahren auf das Gericht über: mit Einreichung der Anklageschrift begann das Hauptverfahren (§§ 40–93). „Herr des Hauptverfahrens" war von nun an „das Gericht unter Führung des Vorsitzers" (§ 53). Der Führergrundsatz war beim Kollegialgericht insoweit verwirklicht worden, als der Vorsitzende alle in der Hauptverhandlung zu treffenden Anordnungen wie die Entscheidung über Beweisanträge und Vereidigung, über Verbindung und Trennung von Strafsachen, über Haftbefehle, Durchsuchungen, Ordnungsstrafen usw. nunmehr allein traf, und die mitwirkenden Richter ihn dabei lediglich berieten. Gegen seine Maßnahmen konnte das Gericht nicht angerufen werden. Nur beim Urteilsspruch selbst und einigen diesem Spruch gleichwertigen Entscheidungen wie z. B. der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht wegen Unzuständigkeit, der Verwerfung eines eingelegten Rechtsmittels wegen Unzulässigkeit oder der Zulassung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde die verpönte „demokratische" Methode der Abstimmung, die dem Führerprinzip widersprach, beibehalten: hier bedurfte der Vorsitzer der Zustimmung mindestens der Hälfte der beisitzenden Richter.[32]

Eine entscheidende Neuerung des Entwurfs, die das Verhältnis zwischen Staatsanwalt und Richter betraf, war die ersatzlose Beseitigung des Zwischenverfahrens und des Eröffnungsbeschlusses: Erhob der Staatsanwalt Anklage, so *mußte* der Vorsitzende des Gerichts ohne Vorprüfung den Termin zur Hauptverhandlung anberaumen. Bisher hatte das Gericht vorher geprüft, ob der Beschuldigte nach den Ermittlungsergebnissen auch „hinreichend verdächtig" erschien, und daraufhin entweder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen oder abgelehnt (§§ 203, 204 StPO). Dieser Prüfung war ein besonderes Verfahren vorausgegangen, bei dem der Angeschuldigte zugleich mit der Mitteilung der Anklage aufgefordert wurde, seine Einwendungen vorzubringen und Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung zu beantragen, über die – notfalls nach vorheriger Beweisaufnahme – dann ein Gerichtskörper entschied (§ 201 StPO), der in der Regel mit dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gericht nicht identisch war. Dieses Zwischenverfahren war nach 1933 mit den Argumenten ange-

[32] In den gleichzeitig vorgelegten Entw. eines GVG hatte die Kommission den von Freisler vertretenen Vorschlag aufgenommen, daß der Vorsitzer vom Erlaß des Urteils absehen und die Sache an ein Gericht mit anderer Besetzung überweisen konnte, wenn die Mehrheit der Beisitzer seiner Meinung nicht entsprach. Damit sollte „die Stärke seiner Führerstellung" betont werden (vgl. dazu Kapitel VIII.1.a., S. 934, 937).

griffen worden[33], es ermögliche dem Angeklagten lediglich, das Strafverfahren durch unsachliche Anträge zu verzögern; der Eröffnungsbeschluß aber sei in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu einer bloßen Formalität geworden, die unnötige Schreibarbeiten verursache. Vor allem aber störe die Kontrolle des Staatsanwalts durch den Richter grundsätzlich die gewünschte klare Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für das Vor- und das Hauptverfahren.[34] Eine richterliche Überprüfung der Entschließung der Staatsgewalt – die sich im Staatsanwalt verkörpere – über die Notwendigkeit eines Richterspruches sei überdies mit der neuen Auffassung von der Einheit aller staatlichen Gewalt unvereinbar. Künftig sollte der Staatsanwalt allein die Verantwortung dafür tragen, ob eine Sache zur Hauptverhandlung kam; tat er das ohne ausreichende Ermittlungsergebnisse und genügende tatsächliche und rechtliche Grundlagen, so nahm er das Risiko auf sich, daß ein Freispruch erfolgte. Die Strafprozeßkommission hatte die strittige Frage einer eventuellen fehlenden Strafbarkeit vor allem auch deshalb in der Hauptverhandlung entschieden sehen wollen, da sie nach der Strafrechtsnovelle vom 29. Juni 1935[35] häufig mit der Frage analoger Gesetzesanwendung zusammenfallen konnte, über die nicht in einem formlosen Zwischenverfahren entschieden werden sollte. Die in der Praxis verhältnismäßig selten auftretenden Verfahrenseinstellungen wegen Unzulässigkeit der Anklage oder Unzuständigkeit des Gerichts konnten nach Meinung der Kommission durch eine formlose Kontaktaufnahme zwischen dem Gerichtsvorsitzenden und dem Staatsanwalt geregelt werden, der die Anklage dann normalerweise zurücknehmen werde. War die unterschiedliche Ansicht über eine Verfahrenseinstellung nicht auszuräumen, so mußte die Klärung eben durch eine Hauptverhandlung erfolgen. Mit dieser Regelung ging der Entwurf über das vor den Sondergerichten und dem Volksgerichtshof (bzw. den Oberlandesgerichten in den vom Volksgerichtshof abgegebenen Sachen) bereits geltende Verfahren hinaus, bei dem zwar der (positive) Eröffnungsbeschluß auch schon abgeschafft war, der Vorsitzende bei Bedenken gegen eine Anordnung der Hauptverhandlung aber immerhin noch eine (negative) Entscheidung des Gerichts herbeiführen konnte.[36]

Im Vergleich zum bisher geltenden Recht war im Entwurf das Verfahren weitgehend gelockert. So waren z. B. die Verhandlung gegen einen ferngebliebenen Angeklagten (§ 58), die Ausdehnung der Anklage auf weitere Straftaten (§ 63) und die Anwendung eines anderen als des in der Anklageschrift bezeichneten Strafgesetzes (§ 75) wesentlich erleichtert worden. Das Recht, in der Hauptverhandlung schriftliche Erklärungen und Beweisaufnahmen zu verlesen, war erweitert worden (§§ 67–71), das Ermessen des Vorsitzers bei der Behandlung von Beweisanträgen war freier gestaltet

[33] Vgl. u. a. E. Noack, Formalismus im Strafprozeß (DR 1934, S. 358), E. Kern, Das neue Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrecht, Freiburg 1934, S. 21, R. Freisler, Grundzüge des kommenden Strafverfahrensrechts (DStR 1935, S. 244), E. Schäfer, Die Auflockerung des Verfahrens im künftigen Strafprozeß und der Gedanke der materiellen Gerechtigkeit (a.a.O., S. 251), G. Dahm, Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren (a.a.O., S. 265).

[34] Diese klare Abgrenzung war jedoch zugunsten des StA schon dadurch durchbrochen worden, daß dieser die Anklage auch nach Anberaumung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden bis zu deren Beginn zurücknehmen durfte (vgl. voranstehenden Text).

[35] Vgl. dazu Kapitel VII.3.b., S. 851 ff.

[36] Vgl. § 12 der VO über die Bildung von Sondergerichten v. 21.3.33 (RGBl. I, S. 136) und Art. IV § 5 des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24.4.34 (RGBl. I, S. 341).

(§ 65) und die Verurteilung aufgrund einer Wahlfeststellung zugelassen (§ 89) worden.[37] Auch war das Gericht für bestimmte Prozeßhandlungen nicht mehr förmlich an die Zustimmung des Angeklagten gebunden. Die Voraussetzungen für die *notwendige* Verteidigung, d.h. die Bestellung eines Pflichtverteidigers von Amts wegen, wurden eingeschränkt (§§ 131, 132), ebenso das Recht, von der Vereidigung eines Zeugen abzusehen; denn die Gerichte machten nach Ansicht des Reichsjustizministeriums von dieser Möglichkeit zu ausgiebigen Gebrauch, wenn die Hauptbeteiligten am Prozeß einvernehmlich auf die Vereidigung verzichteten (§ 61 Nr. 6 StPO). Grundsätzlich war jeder Zeuge zu vereidigen (§ 171). Untersuchungshaft sollte künftig nicht nur bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr verhängt werden, sondern automatisch bei Verdacht auf bestimmte schwere Verbrechen eines Täters, oder „wenn es nach seinem Verhalten in Freiheit geboten ist, um die Volksgemeinschaft vor ihm zu schützen". Bei weniger schweren Taten sollte die Untersuchungshaft in der Regel angeordnet werden, wenn eine Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr zu erwarten war (§ 119). Neu war, daß von der Untersuchungshaft außer bei Leistung einer finanziellen Sicherheit auch dann abgesehen werden konnte, wenn schwächere Zwangsmittel wie Paßsperre, Aufenthaltsgebot und andere Überwachungsmaßnahmen ausreichten (§ 205). Neu war auch die Zulassung einer „Feststellungshaft" – zur Identifizierung der Person – gegen einen Unbekannten, der im Verdacht stand, als Beschuldigter oder Verurteilter gesucht zu werden (§ 222).

Das „Vierte Buch" des Entwurfs befaßte sich mit den Rechtsmitteln, mit denen gerichtliche Entscheidungen angefochten werden konnten. Danach war für die große Gruppe der kleinen und mittleren Kriminalität, d.h. gegen Urteile des Amtsrichters (Einzelrichters) und des Schöffengerichts (Amtsgerichts) wahlweise die Berufung oder die Revision – nunmehr „Rechtsrüge" genannt – zugelassen. Um das Verfahren „volksnah" zu gestalten, sollte die Berufung – d.h. die Neuprüfung eines Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht – in diesen Fällen beibehalten werden, da „in Strafsachen für das Volk der Schwerpunkt in der Tatsachenfeststellung und nicht in der rechtlichen Würdigung liegt". Dagegen war aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen Urteile des Schwurgerichts und erstinstanzliche Urteile der Strafkammer (Landgericht) lediglich „das dem Volk ziemlich fremde Rechtsmittel der Rechtsrüge" vorgesehen (§ 290). Während sie bei ihrer Einlegung begründet werden mußte, war die Begründung bei der Berufung nicht zwingend, sondern nur als Sollvorschrift formuliert. Über die Berufung sollte wie bisher das Landgericht in einer neuen Hauptverhandlung entscheiden, über die Rechtsrüge das Oberlandesgericht dagegen nur noch im Falle eines Urteils des Amtsrichters (Einzelrichters), in allen anderen Fällen ausschließlich das Reichsgericht (§ 291). Dabei war die Rechtsrüge erheblich lockerer gestaltet worden: Sie konnte nicht nur auf einen Fehler im Verfahren oder bei der Anwendung des Rechts, sondern auch auf einen Fehler bei der Anwendung „eines Wertmaßes auf die festgestellten Tatsachen" gestützt werden (§ 309), d.h. auf die fehlerhafte Anwendung von Merkmalen, die einer wertenden Ausfüllung durch den Strafrichter bedurften. Das bedeutete, daß das Rechtsrügegericht auch die Ausübung des richterlichen Er-

[37] Die Bestimmungen waren z.T. mit jenen des G. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des GerichtsverfassungsG v. 28.6.35 (RGBl. I, S. 844) im Wortlaut identisch.

messens nachprüfen durfte, soweit das Urteil wertende Begriffe wie „gesundes Volksempfinden", „wichtige öffentliche Interessen", „besonders schwerer Fall" u.a. verwendete, die für das neue materielle Strafrecht in reichem Maße vorgesehen bzw. schon eingeführt waren. Bislang hatte das Revisionsgericht hier seine Ohnmacht bekennen und erklären müssen, diese Entscheidung sei „im wesentlichen Tatfrage" und daher der Nachprüfung entzogen.[38] Darüber hinaus konnte das Rechtsrügegericht ein Urteil nunmehr auch dann aufheben, wenn sich „ernste Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteil zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen [!] ergeben" (§ 322); nur durfte die Einlegung der Rechtsrüge vom Beschwerdeführer damit allein nicht begründet werden. Damit sollte allerdings der Unterschied zwischen Rechtsrüge und Berufung nicht beseitigt werden, vielmehr war beabsichtigt, die Fessel zu lockern, mit der das bisherige Recht das Revisionsgericht auf die Prüfung der Rechtsanwendung beschränkte und es zwang, gegebenenfalls ein formalrechtlich einwandfreies, aber wegen fehlerhafter tatsächlicher Feststellungen sachlich ungerechtfertigtes Urteil bestätigen zu müssen. Der Entwurf wollte dadurch das Rechtsrügegericht vom Odium abstrakt-lebensferner Denkweise befreien und ihm ermöglichen, den konkreten Fall zu einer gerechten Entscheidung zu bringen. Zweck der Revision sollte nicht mehr ausschließlich die Wahrung der Rechtseinheit, sondern auch die gerechte Entscheidung des Einzelfalles sein. Der Entwurf setzte somit den Weg fort, den auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts schon längst beschritten hatte, um die strenge Trennung zwischen Tat- und Rechtsfrage bei der Revision zu überbrücken. Die Grenze der vom Entwurf vorgesehenen Nachprüfung der tatsächlichen Feststellungen durch das Rechtsrügegericht mußte allerdings dort liegen, wo sich der Fehler nicht den Gründen des angefochtenen Urteils entnehmen ließ, sondern nur durch eine wiederholte Beweisaufnahme in unmittelbarer und mündlicher Verhandlung des Tatsachenstoffes festgestellt werden konnte: die oberen Gerichte hätten diese Aufgaben des Tatrichters schon wegen der praktischen Schwierigkeiten und der damit verbundenen Arbeitsüberlastung nicht übernehmen können; vor allem das Reichsgericht wäre dadurch seiner Aufgabe, die Rechtseinheit zu wahren, entfremdet worden.

Da im materiellen Strafrecht künftig bei einer Mehrheit von Straftaten die Einheitsstrafe vorgesehen war, beseitigte der Entwurf die Teilanfechtung eines Urteils: auch wenn nur einzelne Punkte des Urteils durch Berufung oder Rechtsrüge angefochten wurden, war die Rechtskraft des *ganzen* Urteils gehemmt (§ 289 Abs. 3) und auch eine Vollstreckung der nicht angefochtenen Teile unmöglich. Denn die Rechtsmittelgerichte sollten ihre Prüfung auch auf nichtgerügte Fehler erstrecken und alle Tatteile sowie die Schuld- und Straffrage in ihre Erörterungen einbeziehen *können.* Um aber zu vermeiden, daß sie den gesamten Anklagestoff nochmals erörtern *mußten,* waren sie andererseits berechtigt, Feststellungen und Wertungen des ersten Urteils, gegen die keine Einwendungen erhoben worden waren, zu verwerten. Neu war, daß das Rechtsmittelgericht einen Mitangeklagten, gegen den im selben erstinstanzlichen Urteil entschieden worden war – für den aber keine Berufung bzw. Rechtsrüge eingelegt und dieses Urteil daher rechtskräftig geworden war –, in das Verfahren einbeziehen konnte, wenn der Grund für eine Aufhebung des Urteils auch für ihn zutraf – gleich,

[38] Vgl. die bei F. Schaffstein, Revision und Berufung im künftigen Strafverfahren (DStR 1935, S. 465 ff.) S. 475 angegebenen Entscheidungen des RG.

ob sich das zu seinen Gunsten oder Ungunsten auswirkte (§§ 305, 344). Dadurch sollte die ungerechte Auswirkung vermieden werden, daß der Anfechtende besser bzw. schlechter gestellt werden sollte als der wegen der gleichen Tat verurteilte Mitangeklagte. Das geltende Recht (§ 357 StPO) kannte diese Einbeziehung nur bei der Revision und zwar nur *zugunsten* des Angeklagten und nur bei Aufhebung des Urteils wegen einer Gesetzesverletzung bei der Anwendung des Strafrechts.

Grundsätzlich sollten dem Angeklagten (bzw. seinem gesetzlichen Vertreter) und dem Staatsanwalt nur *ein* Rechtsmittel und damit zwei Instanzen zur Verfügung stehen; gegen Berufungsurteile war lediglich die Rechtsrüge zulässig, die nur demjenigen zustand, der nicht Berufung eingelegt hatte. Nur zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung durfte der Staatsanwalt die Rechtsrüge auch dann einlegen, wenn er selbst vorher eine Berufung veranlaßt hatte (§ 326). Aus dem gleichen Anlaß konnte er gegen Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts – die über Beschlüsse und Verfügungen des Amtsrichters oder Schöffengerichts erfolgten – ausnahmsweise weitere Beschwerde einlegen, über die das Oberlandesgericht entschied (§ 325). Besondere Vorschriften eröffneten auch die Möglichkeit, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die in einer Rechtsrüge- oder Beschwerdesache auftauchten, dem Reichsgericht zur Entscheidung vorzulegen (§ 327). Das Verbot der reformatio in peius war im Entwurf beseitigt (§ 278), denn seine Aufhebung durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 hatte sich unterdessen „bewährt": durch das Risiko für den Angeklagten waren die „unerwünschten" Rechtsmittelsachen zurückgegangen.

Schließlich wurde auch die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens erheblich lockerer gestaltet: die Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten – die nach dem geltenden Recht neben praktisch wenig bedeutsamen Voraussetzungen hauptsächlich bei einem glaubwürdigen Geständnis des Freigesprochenen in Frage kam (§ 262 StPO) – sollte nicht mehr an schwerere Voraussetzungen geknüpft sein als diejenige zu seinen Gunsten. Sie sollte stets dann zulässig sein, wenn neue Tatsachen und Beweismittel die Bestrafung eines Freigesprochenen oder die wesentlich schwerere Bestrafung eines Verurteilten ermöglichten (§ 335).

Im „Fünften Buch" des Entwurfs waren die „Besonderen Verfahrensarten" geregelt. Zu ihnen gehörte die in Einzelheiten ihrer Ausgestaltung geänderte richterliche Voruntersuchung (§§ 351 ff.), die – wie bereits erwähnt – nur noch in Ausnahmefällen auf Antrag des Staatsanwalts stattfinden sollte, ferner das Schnellverfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht mit mündlicher Anklage gegen den auf frischer Tat Ertappten oder vorläufig Festgenommenen, das künftig bei einfachem Sachverhalt in erweitertem Umfang angewendet werden sollte (§§ 360 ff.), sowie der Strafbefehl, zu dessen Erlaß trotz gegenteiliger Überlegungen nicht der Staatsanwalt befugt wurde, sondern dessen Handhabung – mit unverändertem Strafrahmen – beim Richter verblieb. In diesem Abschnitt war auch das Verfahren gegen Flüchtige und Abwesende (§§ 373 ff.) geregelt, das der Staatsanwalt beantragen sollte, „wenn das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige Aburteilung der Tat verlangt". Seine Anwendung war nicht auf bestimmte Tatbestände oder Höchststrafen beschränkt und erfolgte nach öffentlicher Ladung. Ließ sich allerdings wegen der Abwesenheit des Angeklagten die Straftat nicht vollständig aufklären und weder seine Schuld noch seine Unschuld feststellen, so wurde anstelle des normalerweise in solchen Fällen üblichen Freispruchs das Verfahren vorläufig eingestellt. Immerhin wurde dem Flüchtigen nach seiner

Rückkehr oder Ergreifung die Möglichkeit erleichtert, gegen ein Urteil mit der Wiederaufnahme des Verfahrens vorzugehen. Neben dem Verfahren gegen Wehrpflichtige, die sich der Wehrpflicht entzogen hatten (§§ 380 ff.), regelte dieser Abschnitt auch das „Sicherungsverfahren" (§§ 385 ff.): da der neue StGB-Entwurf für einen Beschuldigten, gegen den wegen Schuldunfähigkeit (Zurechnungsunfähigkeit) oder aus anderen Gründen kein Strafverfahren durchgeführt werden konnte, eine Reihe sichernder Maßregeln – neben der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt[39] eine solche in einer Trinkerheilanstalt, Erziehungsanstalt, Arbeitshaus, Asyl sowie Entmannung – vorsah, mußte dafür ein selbständiges Verfahren ermöglicht werden, in dem auf Antrag des Staatsanwalts diese Maßregeln angeordnet werden konnten. Neben einer weiteren Ausgestaltung des Einziehungsverfahrens (§§ 390 ff.) zur Einziehung oder Unbrauchbarmachung von Diebeswerkzeug, Falschgeld, Schriften strafbaren Inhalts usw. führte der Entwurf das bereits erwähnte Feststellungsverfahren (§§ 397 ff.) neu ins Strafverfahren ein, um die Wahrheit oder Unwahrheit ehrenrühriger Behauptungen zu klären, wenn ein Strafverfahren aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden konnte; es wurde vom Staatsanwalt beantragt, „wenn es vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus geboten" war. Als Neuerung wurde auch die schon erwähnte Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren (§§ 401 ff.) geschaffen: innerhalb der Wertgrenze der amtsgerichtlichen Zuständigkeit konnte über die vermögensrechtlichen Ansprüche des Verletzten auf seinen Antrag hin im Strafurteil mit entschieden werden. Diese Möglichkeit sollte jedoch nur bei Strafverfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht bestehen, da die Bedeutung der Sachen, die vor den höheren Gerichten verhandelt wurden, eine gleichzeitige Erörterung bürgerlichrechtlicher Ansprüche nicht vertrug. Im Gegensatz zum Verurteilten konnte aber der Verletzte gegen diese Entscheidung keine Rechtsmittel einlegen, ihm stand in diesem Falle – übrigens auch für Restansprüche, die die amtsgerichtliche Zuständigkeit überstiegen – der Weg an das Zivilgericht offen.

Das „Sechste Buch" des Entwurfs enthielt die Kostenvorschriften.

Wenngleich manche der einzelnen Verfahrensänderungen, die in diesem Entwurf vorgeschlagen wurden, schon bei früheren Debatten um eine Strafprozeßreform eine Rolle gespielt hatten und insofern durchaus in der Kontinuität der Reformentwicklung lagen, mußte ihre – auf eine einseitige Tendenz ausgerichtete – Summierung einen Abbau der rechtsstaatlichen Funktion des Strafverfahrens bewirken, indem sie die Stellung des Staatsanwalts gegenüber dem Beschuldigten – aber auch gegenüber dem Gericht – stärkte, das Verfahren auflockerte, verschiedene seiner schützenden Garantien beseitigte und die Möglichkeit der Verteidigung einschränkte.

Zugleich mit diesem Entwurf legte die Kommission den in zweiter Lesung beratenen Entwurf einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung[40] vor, die die neue Strafverfahrensordnung ergänzen sollte. Da mit dem Wegfall der Privatklage die bisher nur auf Antrag von Privatpersonen geahndeten Delikte, die Verletzungen persön-

[39] Für die Unterbringung des zurechnungsunfähigen Beschuldigten in einer Heil- und Pflegeanstalt war das Sicherungsverfahren schon durch das Ausf.G v. 24.11.33 (RGBl. I, S. 1000) zum GewohnheitsverbrecherG in die StPO (§§ 429 a-e) eingeführt worden. Für die sichernden Maßregeln des StGB-Entw. (§§ 64 ff.) vgl. Kapitel VII.2.b., S. 777 f.

[40] Schubert, Quellen III, Bd. 1 (1991), S. 77 ff.

licher Natur darstellten, künftig durch den Staatsanwalt verfolgt wurden, sollten die kleineren Delikte wie leichte Körperverletzung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung u.a., für die vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus kein Schutz- und Sühnebedürfnis durch Kriminalstrafe bestand, „entkriminalisiert", d.h. in einem friedensrichterlichen bzw. Schlichtungsverfahren erledigt werden, das nur auf Antrag des Verletzten in Gang kam. Scheiterte eine Aussöhnung der Parteien in der Sühneverhandlung vor dem vorgeschalteten ehrenamtlichen Schiedsmann und kam auch kein Vergleich in der Verhandlung vor dem Friedensrichter (Amtsrichter) zustande, so konnte dieser einen Friedensspruch fällen, der auf Verwarnung, Auferlegung besonderer Pflichten oder einer „Friedensbuße" in Geld lautete. Der Friedensrichter konnte dabei auch die mit der Tat zusammenhängenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten entscheiden, soweit sie die Wertgrenze nicht überschritten, innerhalb derer nach der Zivilprozeßordnung auch die Urteile des Amtsrichters nicht angefochten werden konnten; diese Entscheidung hatte die Wirkung eines rechtskräftigen Zivilurteils und war vollstreckbar. Da es nicht die Aufgabe des Friedensrichters war, zu strafen, sondern den gestörten Rechtsfrieden wieder herzustellen, kamen die von ihm angeordneten Maßnahmen und Auflagen in kein Strafregister und in kein polizeiliches Führungszeugnis. Allerdings war durch besondere Vorschriften dafür gesorgt, daß Fälle krimineller Art zur Kenntnis des Staatsanwalts gelangten. Hielt dieser die strafrechtliche Ahndung der Tat für geboten und erhob Anklage, so konnte das Gericht einen vom Friedensrichter verkündeten Spruch ohne weiteres aufheben oder abändern.

Die beiden Entwürfe der Strafverfahrensordnung und der Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung wurden vom Reichsjustizministerium Anfang April 1936 als gedruckte „streng vertrauliche" Manuskripte – aus denen bei der publizistischen Erörterung von Reformfragen nicht zitiert werden durfte – zunächst nur den Mitgliedern der Strafprozeßkommission und der Strafrechtskommission zur Verfügung gestellt.[41] Als die Akademie für Deutsches Recht am Monatsende den Entwurf der Strafverfahrensordnung für die Beratungen ihres eigenen Ausschusses für Strafprozeßrecht erbat, entschloß sich das Ministerium, den Entwurf nunmehr schon vor der intensiven Durcharbeitung im eigenen Hause anderen Stellen mitzuteilen[42], um deren Meinungen möglichst frühzeitig einzuholen und damit die Gesetzgebungsprozedur zu beschleunigen. Am 9. Mai wurde daher der Entwurf außer an die Akademie für Deutsches Recht an die Reichskanzlei, an sämtliche Reichsminister, den Stellvertreter des Führers, an das Reichsrechtsamt und das Amt für Rechtspolitik in der Reichsleitung der NSDAP, an das Oberste Parteigericht, den BNSDJ, das Hauptamt für Volkswohlfahrt, ferner an das Geheime Staatspolizeiamt, das Reichsgericht, den Volksgerichtshof und die Reichsanwaltschaft bei diesen Gerichten mit der Bitte gesandt, etwaige Vorschläge und Änderungswünsche bis zum 1. Juli 1936 mitzuteilen. In seinem Begleitschreiben führte der Justizminister aus, daß er sich selbst auch vorbehalte, den Ent-

[41] Vgl. die Schr. v. 3.4.36. Gürtner sprach den Mitgliedern der „kleinen" Strafprozeßkommission, die damit ihre Arbeit beendet hatte, mit Schr. v. 22.4.36 Dank und Anerkennung aus (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1035).

[42] Vgl. Schr. der AkDR an das RJM v. 25.4.36 (a.a.O.). Die darin gleichzeitig erbetene Übersendung des neuen StGB-Entw. zweiter Lesung wurde der AkDR jedoch verweigert, da er zunächst „nur zu innerdienstlichem Gebrauch bestimmt" sei.

wurf zu ändern, wenn er in seinem Ministerium durchgeprüft worden sei.[43] Zu diesem Zweck hatten die bisher noch nicht beteiligten Abteilungen I, IV, V und VI des Ministeriums einige Tage vorher den Entwurf mit der Maßgabe erhalten, Änderungsvorschläge gleichfalls bis zum 1. Juli vorzubringen.[44] In der Abteilung III (Strafrechtspflege) begann die Durcharbeitung am 26. Mai mit einem einführenden Vortrag vor ihren sämtlichen Mitarbeitern durch die Ministerialräte Dörffler und Lehmann von der Strafgesetzgebungsabteilung (Abteilung II)[45], die beide Mitglieder der Kommission gewesen waren.

b. Die Opposition Franks und des NS.-Rechtswahrerbundes: Carl Schmitts „Stellungnahme" vom September 1936 und die Denkschrift des NSRB vom Januar 1937

Unmittelbar nach Eingang des vom Reichsjustizministerium zugesandten Entwurfs einer Strafverfahrensordnung, den die „kleine" Strafprozeßkommission ausgearbeitet hatte, beauftragte „Reichsrechtsführer" Hans Frank als Leiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP die Wissenschaftliche Abteilung des „NS.-Rechtswahrerbundes" (NSRB) – wie sich der Bund Nationalsozialistischer Juristen (BNSDJ) ab Juni 1936 nannte –, zu einigen grundsätzlichen Fragen, die sich aus dem Entwurf ergaben, die Stellungnahmen der Gaubeauftragten des NSRB und anderer Sachkenner einzuholen. Außerdem ordnete Frank am 19. Juni 1936 die Bildung eines eigenen Ausschusses für Strafverfahrensrecht bei der Reichsführung des NSRB an, von dem noch die Rede sein wird.[1] Bei der Rivalität zwischen Frank und dem Justizministerium, die sich auch bei der Erneuerung des materiellen Strafrechts äußerte[2], war von vornherein scharfe Kritik zu erwarten. In diesen Sommermonaten 1936 hatte Frank besonderen Anlaß, sich gegenüber dem Justizministerium hervorzutun, da im Stab des Stellvertreters des Führers erwogen wurde, Gürtner nach dem Reichsparteitag abzulösen und durch Frank zu ersetzen.[3]

Die Stellungnahme der wissenschaftlichen Abteilung des NSRB arbeitete als deren Leiter Carl Schmitt aus, der sich Hoffnungen machte, im Falle einer Umbesetzung des Reichsjustizministeriums unter Frank anstelle von Schlegelberger Staatssekretär zu werden.[4] Schmitt stellte seine Äußerung unter Verwendung des aus den NSRB-Gauen eingegangenen Materials bis zum 15. September fertig und trug sie der Abteilung Ende September in einem Referat vor.[5]

[43] Vgl. Schr. des RJM an die genannten Stellen v. 9.5.36 (a.a.O., Sign. R 22/1035); ihm lagen auch der Entw. der Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung sowie der Teilentw. eines neuen GVG (nur für die Strafrechtspflege) bei.

[44] Vgl. Schr. Min.Dir. Schäfer (Abt. II) an die genannten Abteilungen v. 5.5.36 (a.a.O.).

[45] Vgl. Hausmitteilung MinDir. Crohnes (Abt. III) v. 15.5.36 (a.a.O.).

[1] Vgl. im folgenden S. 1002.

[2] Vgl. S. 755 ff., 767 ff., 793 ff., 810 ff.

[3] Vgl. Meldung des Leiters der Zentralabt. II/2 (Deutsche Lebensgebiete) im Amt II (SD-Inland), SS-Sturmbannf. Höhn, zur Vorlage an den Chef des Sicherheitshauptamtes Heydrich (dort eingegangen am 2.9.36) über entspr. Äußerungen Stuckarts v. 26.8.36, Lammers' und Franks (Peronalakte Karl [Carl] Schmitt beim SD des RFSS/SD-Hauptamt. Arch. des IfZ, Sign. Fa 503/1).

[4] A.a.O. In seiner Meldung hielt Höhn diese Entwicklung „bei der Mentalität Franks" für „leicht möglich".

[5] Vgl. zum folgenden „Stellungnahme der Wissenschaftlichen Abteilung des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes zu dem von der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums aufgestellten Entwurf einer Strafverfahrensordnung" (Arch. des IfZ, Sign. F 134/2). Von ihr wurden im März 1937, gleich-

Im ersten Abschnitt dieser Stellungnahme kritisierte Schmitt Aufbau und Gliederung des Entwurfs.[6] Vor allem gehöre „ein weltanschauliches Bekenntnis" – das die an den Anfang gestellten zwölf Grundsätze abgeben sollten – „seinem Wesen nach nicht in ein einzelnes ‚Buch' vor anderen Büchern, sondern in einen dem Gesamtwerk sein Gepräge gebenden Vorspruch". Aber in Wahrheit könnten diese Grundsätze schon deshalb kein weltanschauliches Bekenntnis darstellen, weil sie keine klare Entscheidung über den Zweck des künftigen Strafverfahrens brächten: Die Verbrechensbekämpfung als oberstes Ziel der Strafrechtspflege aufzustellen – wie es § 1 des Entwurfs tue – treffe die spezifische Aufgabe der Justiz gerade nicht, da auch Maßnahmen der Verwaltung und der Polizei diesem Zweck dienten. Bei einer solchen zweckhaften Auffassung des obersten Zieles der Justiz werde das künftige Strafverfahren „in erster Linie eine wenn auch teilweise gerichtsförmig durchgeführte Polizeiaktion" sein. Dem widerspreche aber wiederum der § 2, der die Gerechtigkeit als „unerschütterliche Grundlage" der Strafjustiz bezeichne. Der Entwurf fälle daher mit seinen „Grundsätzen" keine klare Entscheidung zwischen einem „Sicherungsstrafrecht" und einem „echten Sühnestrafrecht". Indem § 3 den rein technischen Gesichtspunkt der größten Beschleunigung des Verfahrens, der die Erwägungen der Gerechtigkeit relativiere, den beiden Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Volksverbundenheit gleichberechtigt an die Seite stelle, werde auch hier ein unklarer Kompromiß getroffen. Der § 4 deute „auf die im Volk verwurzelte Auffassung des Strafrechts, also wohl auf ein Sühnestrafrecht" hin. Auch die folgenden acht Grundsätze lägen „in der Richtung eines von dem Gedanken gerechter Sühne beherrschten Verfahrens, wobei sich allerdings der § 12 über Ernst und Würde der Hauptverhandlung wegen seiner Selbstverständlichkeit nicht zur Aufnahme in ein weltanschauliches Bekenntnis eigne.

„An keiner Stelle nehmen die ‚Grundsätze' des Entwurfs auf eine weltanschauliche Entscheidung unserer Zeit Bezug. Sie ziehen auch keine Folgerung aus einer vorausgesetzten weltanschaulichen Entscheidung, etwa in der oben erörterten Frage des Sicherungs- oder des Sühnestrafrechts ... Statt dessen bewegen sie sich einerseits in Verhaltungsmaßregeln einer allgemeinmenschlichen Sittlichkeit und andererseits in Gedankengängen reiner Zweckhaftigkeit. Sie könnten sämtlich ebensogut der Prozeßordnung irgendeines ‚staatsbetonten' autoritären Gemeinwesens zugrunde liegen. Das weltanschauliche Bekenntnis ist zwar als notwendig erkannt und gefordert, aber in diesen ‚Grundsätzen' nicht verwirklicht."

Nicht die Kritik Schmitts, sondern andere Überlegungen sollten später zur Streichung der zwölf Grundsätze durch das Justizministerium führen.[7]

Im zweiten Abschnitt seiner Stellungnahme griff Schmitt den Leitgedanken der „Auflockerung" des Verfahrens an, von dem verschiedene der vorgeschlagenen Regelungen des Entwurfs beherrscht wurden: er stelle „keinen neuen Gestaltungsgrundsatz" dar, da jede Auflockerung „die Weitergeltung der bestehenden Regelung und ih-

falls ohne Nennung Schmitts als Autor, nur die Vorbemerkung, der dritte und der vierte Abschnitt sowie die „Schlußfolgerungen" veröffentlicht als Anhang zu: Neuordnung des Strafverfahrensrechts. Denkschrift des NS-Rechtswahrerbundes zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums, Berlin 1937. In diesen veröffentlichten Teilen wurden jedoch alle Passagen weggelassen, die auf den „streng vertraulichen" Entw. des RJM konkret Bezug nahmen.

[6] Auf die detaillierte und umfangreiche Kritik Schmitts an Aufbau, Reihenfolge der behandelten Vorschriften, Sprachgebrauch, Begriffen usw. braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden.

[7] Vgl. Kapitel VIII.2.d., S. 1032 f.

rer wesentlichen Grundlagen in sich" schließe. Der Entwurf übernehme „im wesentlichen unverändert die Grundlagen des bisherigen Strafverfahrens" und führe lediglich überkommene Institutionen weiter. Das im Entwurf zum Ausdruck kommende Streben nach kontinuierlicher Entwicklung sei zwar verständlich, dürfe aber nicht dazu führen, „die Macht des nationalsozialistischen Reiches für spät-liberale Erneuerungswünsche [!] einzusetzen". Da jede Verfahrensordnung nur ein begrenztes Maß an Auflockerungen vertrage, gefährde ihre Summe die innere Einheit des Verfahrens. Diese Methode sei ungeeignet, „eine in sich folgerichtige Verfahrenseinheit zu gestalten", die „sowohl mit der politischen Gesamtverfassung, wie mit der weltanschaulich bedingten Auffassung der Strafe in Einklang stehe".

Im dritten Abschnitt vertrat Schmitt die Anwendung des Führerprinzips als des tragenden Grundsatzes der „Gesamtverfassung unseres völkischen Lebens" auch in der Rechtspflege, und zwar in der Form des „richterlichen Führertums". Er kritisierte den Kompromiß, durch den der Entwurf versuche, Führergrundsatz und Kollegialsystem der Gerichte miteinander zu verbinden. Die Wissenschaftliche Abteilung der NSRB vertrete demgegenüber die Auffassung, „daß ein Gestaltungsgrundsatz wie der des Führertums eine Verbindung mit Abstimmungsmethoden überhaupt nicht verträgt": er könne entweder ganz oder gar nicht angewendet werden. Schmitt mußte zugeben, daß mehr als die Hälfte der befragten Gaue des NSRB Bedenken geäußert hatten, bei der Aburteilung schwerer Straftaten das Kollegialsystem aufzugeben. Aber die Auffassung, daß der Führergrundsatz zwar für die Prozeßleitung, dagegen nicht für die Urteilsfindung als der für die Justiz wesentlichen Tätigkeit gelten solle, lehnte er mit dem Argument ab, daß gerade die reine Erkenntnistätigkeit „viel eher Sache einer verantwortlichen Persönlichkeit, als eines nach Mehrheit abstimmenden Kollegiums" sei. Dem Argument, daß die Stellung des nicht mehr abstimmenden und nur noch beratenden Beisitzers vom Richter zum Rechtsberater herabgemindert werde, hielt er entgegen, daß die Beratung ebenso wertvoll und verantwortungsvoll sei wie eine Abstimmung, die nicht begründet zu werden brauche. Schmitt schob auch die Argumentation zur Seite, daß bisher alle wichtigen nationalsozialistischen Gesetze auf diesem Gebiet – wie z. B. die Gesetze über das Reichserbhofgericht und den Volksgerichtshof – den Kollegialgrundsatz beibehalten hätten, folglich also die Zeit für die Einführung des Führerprinzips bei der gegenwärtigen Richterschaft noch nicht reif sei: wenn das stimme, dann sei die Zeit auch zur Neuordnung des Strafverfahrens noch nicht reif. Nichts sei gefährlicher, als eine unreife, einen Kompromiß darstellende neue Strafverfahrensordnung zu erlassen, da sie unweigerlich „als abschließende Regelung im nationalsozialistischen Sinne aufgefaßt werden muß und wird". Deshalb sei heute eine Entscheidung unumgänglich, und zwar handele es sich um eine *politische* Entscheidung, da das Strafverfahren ein besonders wichtiger Verfassungsbestandteil sei.

„Will die Neuordnung nationalsozialistische Grundsätze nicht verwirklichen, so muß man sich fragen, welche anderen Grundsätze sie zu verwirklichen gedenkt. Eine Rückkehr zum Abstimmungs- und Mehrheitsprinzip kommt nicht in Betracht." Denn: „Wenn in Fragen, in denen es sich um Leben, Ehre und Freiheit des Volksgenossen handelt, der Abstimmungs- und Mehrheitsgrundsatz im Vergleich zum Führergrundsatz als die bessere Sicherung des wahren Rechts anerkannt wird, so ist der Führergedanke auch im politischen Gesamtleben in seiner klaren und eindeutigen Geltung betroffen. Das ganze öffentliche Leben wäre von einem Zwiespalt beherrscht, die [sic] der einfachen Folgerichtigkeit nationalsozialistischer Grundsätze in auffälliger Weise widersprechen würde."

Auch als durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit 1934 der Führer des Betriebes geschaffen und durch die Deutsche Gemeindeordnung 1935 der Bürgermeister zum alleinverantwortlichen Leiter der Gemeinde gemacht worden sei, sei mit dieser Anwendung des Führerprinzips ein Wagnis verbunden gewesen. Das Bewußtsein eines Wagnisses dürfe daher „gerade nach nationalsozialistischen Grundsätzen kein ausschlaggebender Hinderungsgrund sein". Damit implizierte der Opportunist Carl Schmitt, daß eine wirkliche Erneuerung des Strafverfahrens nur durch ein aus entscheidungsfreudigen „Nationalsozialisten" bestehendes Reichsjustizministerium zustande gebracht werden könne. Auch die Folgerungen, die Schmitt aus der Anwendung des Führergrundsatzes im Strafverfahren zog, mußten in diese Richtung weisen und wirkten geradezu als Empfehlung an die politische Führung: Da der Führer „oberster Gerichtsherr der Nation" sei, sollten die von ihm beauftragten Richter nicht mehr im Namen des Volkes, sondern „Im Namen des Führers" Recht sprechen, und ihre Urteile, soweit sie „auf die schwersten Strafen, Todesstrafe und Ächtung, erkennen, der Bestätigung durch den Führer bedürfen". Denn die bisherige indirekte Methode der Nichtausübung des Gnadenrechts stelle nur „eine liberalistische Verbiegung" der Rechtswirklichkeit dar. In diesem Zusammenhang kritisierte Schmitt die Bestimmung über die Unabhängigkeit der Gerichte im Entwurf eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes, die den § 1 des geltenden GVG: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt" durch die Formulierung aufgelockert hatte, daß die Richter unabhängig, „nur an Recht und Gesetz gebunden und ihrem Gewissen unterworfen" seien.[8] Durch diese Nebeneinanderstellung der Begriffe werde der im Führerstaat unerträgliche „Gedanke einer möglichen Kollision von Recht und Gesetz und die Möglichkeit eines rechtswidrigen Gesetzes nahegelegt"; ferner lasse sie die Auffassung zu, daß das Gewissen des Richters als eigene Größe notfalls gegen das „im Führer sichtbar und öffentlich gewordene lebendige Gewissen der Nation" ausgespielt werden könne: Die Unabhängigkeit des Richters bedeute aber „nicht Unabhängigkeit von der politischen Führung, sondern Unabhängigkeit von Verwaltung und Polizei".

Den in seiner Wirkung auf die Justiz wohl einschneidendsten Vorschlag machte Schmitt bei der Behandlung der Rechtsmittel, indem er die Abschaffung von Berufung und Revision und ihre Ersetzung durch die Nachprüfung der richterlichen Entscheidungen durch eine politische Instanz empfahl: In ihrer gegenwärtigen Form sei die Berufung ohnehin lediglich eine Wiederholung der ersten Verhandlung, ohne eine gerechtere Entscheidung zu garantieren, da die „richtigere" zweite Rechtsauffassung lediglich dadurch gewährleistet sei, „daß das Kollegium der entscheidenden Richter größer wird oder ein Kollegium statt eines Einzelrichters entscheidet", also auf einem Wege gewonnen werde, der im Gegensatz zum Gedanken des richterlichen Führertums stehe. Da die Beteiligten des ersten Verfahrens von vornherein damit rechneten, daß die Sache bei genügender Wichtigkeit in die Berufung gehe, werde das erste Verfahren „zu einem weniger gründlichen Vorverfahren, das Rechtsmittelverfahren zum eigentlichen Hauptverfahren", d.h. „in einen normalen Verfahrensbestandteil verwandelt". Da bei der Revision die künstliche Trennung von Rechtsprüfung und Tat-

[8] Vgl. Kapitel VIII.1.a., S. 935.

sachenfeststellung völlig beseitigt werden solle, werde sie der Berufung angeglichen. Selbst wenn hier eine Begründung zwingend vorgeschrieben, oder die Revision unter Ausschluß der „materiellen Rüge" nur auf Verfahrensmängel beschränkt werde – um zu verhindern, daß das Revisionsverfahren zu einer bloßen Wiederholung des ersten Verfahrens wird –, bliebe es noch immer bei der bisherigen Vorstellung des Rechtsmittels mit seinen Unzuträglichkeiten. Schmitt empfahl daher, „für den Fall einer offensichtlichen Rechtsverletzung die Anrufung einer Stelle der politischen Führung [!] zuzulassen. Das würde dem Wort ‚Berufung' seinen ursprünglichen ... Sinn wiedergeben".

Da das Ziel des Strafverfahrens künftig in erster Linie eine gerechte Entscheidung und erst in zweiter Linie die Wahrung der Rechtseinheit sein solle, könne auch die Verklammerung der Revisionsfrage mit letzterem Ziel durch die Anwendung des Führergedankens überwunden werden: eine einheitliche und bindende Rechtsauslegung könne auf bessere Weise als durch ein Revisionsgericht dadurch erreicht werden, „daß ein Beauftragter des Führers zur Wahrung der Rechtseinheit in der Praxis auftauchende Widersprüche der Gesetzesauslegung beseitigt".

Im vierten Abschnitt beschäftigte sich Schmitt mit der Stellung des Anklägers, des Verletzten und des Beschuldigten im künftigen Strafverfahren. Diese Stellung gerate sowohl im geltenden wie in dem vom Entwurf vorgesehenen Verfahren in ein „unklares Zwielicht", da es von keinem einheitlichen Gestaltungsgrundsatz beherrscht sei, sondern eine klare Entscheidung zwischen gegensätzlichen Verfahrenssystemen vermeide: Indem der Staatsanwalt zwar der Form nach Anklage erhebe, werde der richterliche Inquisitionsprozeß abgelehnt. Da der Staatsanwalt nur durch die Geltendmachung eines Verdachts die Sache beim Gericht anhängig mache, aber keineswegs dem Beschuldigten als anklagende Partei vor Gericht entgegentrete, um seine Überzeugung von der Schuld des Angeklagten als richtig zu beweisen – also eine „Anklageform ohne Anklageprinzip" herrsche –, sei das Verfahren auch kein Parteiprozeß. Im Grunde sei es „ein Inquisitionsverfahren, in dem die inquirierende Tätigkeit zwischen einem weisungsgebundenen Staatsanwalt und einem unabhängigen Richter verteilt wird". Nur „ein das ganze Strafverfahren beherrschendes richterliches Führertum könnte auf neuem Boden ein Strafverfahren schaffen", das keines der beiden Verfahrenssysteme noch einen Kompromiß verkörpere, „sondern dem Ankläger, dem Verletzten und den Beschuldigten eine der heutigen völkischen Lebensordnung entsprechende Stellung im Strafverfahren" gebe.

Die unterscheidende Kennzeichnung, daß der Staatsanwalt im Gegensatz zum unabhängigen Richter weisungsgebunden sei, erfasse nicht die sach-inhaltliche Besonderheit seiner Tätigkeit, die vielmehr in drei Aufgaben liege: in der staatlichen Ermittlungstätigkeit, in der Vertretung der öffentlichen Anklage und der „verantwortlichen Vertretung der Staatsführung". Da die Ermittlungstätigkeit – im Gegensatz zur Anklage – ihrer Natur nach polizeiliche Tätigkeit darstelle, erhebe sich die Frage, ob sie nicht ganz einer anderen Stelle übergeben werden könne. Obwohl Schmitt diese Frage selbst nicht beantwortete, kam er damit den Bestrebungen der SS- und Polizeiführung entgegen, die seit Jahren zur Auseinandersetzung mit dem Justizministerium über die Abgabe von ermittelten Strafsachen an die Justiz geführt hatten.[9] Die dritte

[9] Vgl. dazu Kapitel VI.3.a.

Aufgabe, die Vertretung der Staatsführung im Strafverfahren „und die damit verbundene größere Nähe zur politischen Führung in einem Führerreich", werde „eine ganz außerordentliche verfahrensrechtliche Machtsteigerung des Staatsanwalts" bewirken, die weit über die vermehrten Befugnisse hinausgehe, die ihm die Gesetzgebung seit 1933 und der Entwurf gäben. „Nur eine Ausgestaltung des neuen Strafverfahrens nach den Grundsätzen wirklicher richterlicher Führung" könne verhindern, daß der Staatsanwalt dem Richter im Strafverfahren überlegen werde. Es frage sich, ob – neben der Ermittlungstätigkeit – nicht auch die Vertretung der Staatsführung eher zum Ressort des Innenministeriums gehöre. In diesem Zusammenhang machte Schmitt einen Vorschlag, dessen Verwirklichung die Unabhängigkeit der Gerichte in hohem Maße erschüttert hätte: die Gesichtspunkte der Staatsführung sollten im Strafverfahren „durch einen besonderen Beauftragten (Kommissar) wahrgenommen werden können, der sowohl von einer staatlichen Zentralstelle wie von der Partei [!] entsandt werden könnte". Dabei sei zu beachten, daß nicht nur die Anklage, „sondern auch die Verteidigung [!] durch Gesichtspunkte der Staatsführung bestimmt" sein konnte. Eine solche Regelung, die beim Justizministerium die Erinnerung an das unselige Regime der SA-Sonderkommissare in den Jahren 1933/34[10] wachrufen mußte, hätte eine massive, nunmehr verfahrensmäßig legalisierte Einwirkung der politischen Führung auf jene Prozesse ermöglicht, bei denen sie entweder an der Bestrafung von Gegnern oder am Freispruch ihrer Anhänger interessiert war.

Was die Stellung des Verletzten im Strafverfahren betraf, so wurde dessen Rolle als „natürlicher Ankläger" im Entwurf des Justizministeriums laut Schmitt völlig unterdrückt. Bei jeder Straftat erscheine vielmehr der Staat selbst als Verletzter, dessen Genugtuungsanspruch der Staatsanwalt geltend mache. Diese Auffasung vom rein staatlichen Strafanspruch und dem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft bewirke, „daß der Verletzte schließlich überhaupt nicht mehr als Beteiligter des staatlichen Strafverfahrens erscheint", sondern nur noch als bloßer Gläubiger eines Entschädigungsanspruchs. Werde aber „der Begriff des Verletzten von den überkommenen individualistischen Vorstellungen gelöst", so sei „die in der Straftat enthaltene Verletzung eine Angelegenheit der neuen Lebensordnungen, die sich in einem nationalsozialistischen Gemeinwesen bilden: Volksgemeinschaft, Partei, Stand, Gemeinde, Sippe und Familie". Statt aus der Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes müsse die Anklage daher „aus dem Bruch einer wirklichen Lebensordnung" abgeleitet werden. Deshalb müsse das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft aufgelockert werden, vor allem dann, wenn der Verfolgungszwang – wie im Entwurf vorgesehen – nur noch so weit aufrechterhalten werde, daß der Staatsanwalt in eigenem Ermessen entscheide, ob die Verfolgung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus geboten sei: hier müsse „der Verletzte, sei es der Volksgenosse, sei es die verletzte weitere oder engere Gemeinschaft (Partei, Stand, Gemeinde, Sippe, Familie), wieder in das Strafverfahren eingeführt werden, um sein verletztes Recht wahren zu können". Schien der Entwurf demgegenüber nur an ein verletztes Individuum zu denken, so sah Schmitt einen Ansatz zu einer neuen Auffassung des „Verletzten" in den Bestimmungen des Heimtückegesetzes von 1934, wonach der Stellvertreter des Führers zur Strafverfolgung einer Tat,

[10] Vgl. dazu Kapitel IV.4.c.

die sich gegen höhere Parteiführer richtete, seine Zustimmung geben mußte[11]: sobald also die NSDAP als Verletzte auftrete, passe sie „nicht mehr in die überkommene Regelung der verfahrensrechtlichen Stellung des Verletzten" hinein. „Die frühere Konstruktion, nach der die Straftat ausschließlich den Staat verletzt", sei hier an einer zentralen Stelle bereits aufgehoben. Schon heute ließe sich das „verfahrensrechtlich dahin ausgestalten, daß in solchen Fällen ... durch einen der Anklage oder auch der Verteidigung beigegebenen Verfahrensbeauftragten der Partei deren Recht als Verletzter wahrgenommen wird". Schmitt mußte allerdings zugeben, daß andere neue Gemeinschaftsbildungen als die NSDAP „in ihrer verfassungsrechtlichen Stellung noch nicht so gesichert" seien, daß sie in diese verfahrensrechtliche Institutionalisierung einbezogen werden könnten.

Wie Schmitt hinsichtlich der Stellung des Beschuldigten ausführte, dürfe eine gesetzliche Regelung des Strafverfahrens „weder ausdrücklich noch stillschweigend, allgemeine Schuld- oder Nicht-Schuldvermutungen aufstellen"; sie könne „ebensowenig davon ausgehen, daß der Beschuldigte im allgemeinen wahrscheinlich ein Schädling ist, wie davon, daß er wahrscheinlich ein Ehrenmann ist". Damit lehnte Schmitt den Verfahrensgrundsatz der Unschuldsvermutung ab. Gleich, ob sich das Strafverfahren „gegen einen vielfach vorbestraften Berufsverbrecher" richte, oder „gegen einen ehrenhaften Volksgenossen ..., der zum erstenmal mit einer Strafverfolgungsbehörde in Berührung kommt", müsse das Verfahren nach denselben gesetzlichen Regeln vor sich gehen. Schmitt wandte sich gegen den Vorschlag – der allerdings nicht im Entwurf des Justizministeriums, aber verschiedentlich im Schrifttum geäußert worden war[12] – die Beschuldigten in Kategorien mit verschieden gestalteter verfahrensrechtlicher Stellung einzustufen, etwa dem vorbestraften Berufsverbrecher, dem erklärten Volks- und Staatsfeind usw. geringere strafprozessuale Rechte zu geben, d.h. analog dem neuen Täterstrafrecht ein Täter-Strafverfahren zu schaffen. Eine solche Abstufung würde eine gesetzliche Schuldvermutung darstellen, mit der ein auf Gerechtigkeit abzielendes Strafverfahren nicht belastet werden dürfe. Die Zuständigkeitsregelungen und Bestimmungen des geltenden Strafverfahrens über die besonderen Verfahren für die Sondergerichte und den Volksgerichtshof trügen „dem Bedürfnis nach Unterscheidungen" bereits mittelbar Rechnung und ermöglichten, „den notorischen Verbrecher ohne unangebrachte Rücksichten schnell der verdienten Strafe zuzuführen". Durch die Einführung unterschiedlicher Strafverfahren aber würde „sowohl die grundsätzliche Einheit des deutschen Strafverfahrensrechts wie des Begriffs des deutschen Volksgenossen" aufgehoben: „Solange der Beschuldigte als Angehöriger der Volks- oder Schutzgemeinschaft anerkannt ist, muß ihm in einem Strafverfahren die Achtung erwiesen werden, die in der Einhaltung der Formen eines Strafverfahrens liegt." Schmitt stellte fest, daß der Entwurf solche Unterscheidungsvorschläge nicht aufgegriffen und sich von Schuldvermutungen bis auf die Formulierung ferngehalten habe, daß es auch Zweck der Untersuchungshaft sein könne, „die Volksgemeinschaft vor weiteren Taten des Beschuldigten zu schützen": hier werde das Ergebnis der Hauptverhandlung vorweggenommen und „eine unzulässige Schuldvermutung" aufgestellt. Bezeichnenderweise spielte aber das Problem der Schuldvermutung in

[11] Vgl. Kapitel VII.3.a., S. 833.
[12] So z. B. bei U. Stock, Zur Strafprozeßerneuerung, Leipzig 1935.

Schmitts Ausführungen über den Dualismus von Justiz und Polizei bei der Strafverfolgung im NS-Staat keine Rolle: „Gegenüber Verbrechern, bei denen kein Strafverfahren, sondern nur noch Sicherung und Unschädlichmachung am Platze ist, müssen die Sicherungsmaßnahmen rücksichtlos angewandt werden. Die Polizei hat außerhalb des Strafverfahrens [!] genügend Machtmittel." Damit erkannte er aber auch unausgesprochen an, daß die Entscheidung darüber, ob der Beschuldigte als „Volksgenosse" eines Strafverfahrens würdig, oder bei ihm als „Verbrecher" kein Strafprozeß „am Platze" war, nicht der verfahrensrechtlichen Regelung unterlag, sondern von der Polizei getroffen werde. Das erklärt auch, warum Schmitt in das künftige Strafverfahrensrecht keine Unschuldsvermutung zugunsten des Beschuldigten aufgenommen wissen wollte: sie brauchte dann auch nicht erst durch ein Gerichtsverfahren widerlegt zu werden, wenn der Beschuldigte den Maßnahmen der Polizei zur Verbrechensbekämpfung unterworfen wurde. Schmitts Ausführungen zur Stellung des Beschuldigten erweisen sich in dieser Hinsicht als bloße Anerkennung der bestehenden Verhältnisse und standen damit in ausgeprochenem Gegensatz zu dem noch zu schildernden[13] Bestreben des Justizministeriums, durch eine neue, im nationalsozialistischen Staat allseitig anerkannte Strafverfahrensordnung die eigenmächtige Verfolgung *strafbarer* Handlungen durch die Polizei auszuschalten. Mit der Anerkennung eines jederzeit möglichen außernormativen Vorgehens gegen den Beschuldigten konnte Schmitt leicht kritisieren, daß der Entwurf die Stellung des beschuldigten „Volksgenossen" durch die Stärkung der Position des Staatsanwalts – Wegfall der vom Beschuldigten beantragten richterlichen Voruntersuchung, Anrufung des Gerichts gegen den Haftbefehl erst nach Ablauf einer bestimmten Frist usw. – verschlechtere. Schmitt schrieb, es müsse demgegenüber auch nur „der Anschein vermieden werden, als sei ein Volksgenosse zum bloßen Objekt eines Strafverfahrens herabgewürdigt". Gerade „ein starkes und in sich gefestigtes Führerreich" sei „weit mehr als ein liberalistisch geschwächter Staat in der Lage ..., einen ungerechterweise Verdächtigten und Beschuldigten mit allen wirksamen Verteidigungsrechten auszustatten". Wie diese Rechte konkret aussehen sollten, erläuterte Schmitt allerdings nicht.

In den „Schlußfolgerungen" seiner Stellungnahme führte Schmitt aus, daß es nicht genüge, die bestehende Strafverfahrensordnung technisch zu verbessern, aufzulockern oder nach den Erfahrungen der Praxis zu ergänzen. Da das nationalsozialistische Reich „mehr als nur ein ‚autoritärer Staat'" sei, sei auch die Aufgabe nicht dadurch zu lösen, „daß die liberalen Elemente des bisherigen Strafprozesses ausgemerzt und die autoritären übriggelassen werden". Es sei jedenfalls besser, das überkommene System beizubehalten, als „einen bloßen Übergangs- und Zwischenzustand" neu zu kodifizieren, „weil dadurch vermieden würde, daß nicht-nationalsozialistische Begriffe und Einrichtungen sich mit neuen Bezeichnungen umkleiden". Denn alle wesentlichen Institutionen und Begriffe des neuen Strafverfahrensrechts müßten mit jenen übereinstimmen, „die sich in der Gesamtverfassung des nationalsozialistischen Deutschland in Partei, Staat und Stand" entwickelten. Die Beantwortung der Frage, „ob das Ziel besser durch eine zunächst nur an wesentlichen Punkten, etwa in der Frage des Führergrundsatzes, vorstoßende besondere Regelung oder bereits durch eine umfassende neue Kodifikation erreicht werden" könne, hänge von den praktischen Notwendigkei-

[13] Vgl. Kapitel VIII.2.c., S. 1018 ff., 1021 ff., 1025 ff.

ten ab. Die Zeit für eine umfassende Neuregelung des Strafverfahrensrechts sei dann gekommen, wenn die nationalsozialistischen Gedanken „auf diesem besonders wichtigen Rechtsgebiet eindeutig und entschieden zur Geltung" gebracht werden könnten.

Schmitts Stellungnahme enthielt nur wenige praktische Vorschläge, die allerdings – wie die Einführung des Führerprinzips mit seinen Konsequenzen, z. B. Abschaffung der Rechtsmittel – sämtlich im Gegensatz zu den im Entwurf des Justizministeriums vorgesehenen Regelungen standen. Auch sonst blieb sie, vor allem im Abschnitt über die Stellung der am Strafverfahren Beteiligten, äußerst unbestimmt. Nichtsdestoweniger bedeutete sie eine glatte Ablehnung des Entwurfs, da sie ihm unverblümt die Qualität einer „nationalsozialistischen" Kodifikation absprach. Als das Reichsjustizministerium Schmitts Ausarbeitung – als Stellungnahme der Wissenschaftlichen Abteilung des NSRB firmiert – im Oktober zugestellt erhielt, erkannte das Ministerium darin Franks Entschluß, seinen Entwurf niemals Gesetz werden zu lassen. Diese Reaktion Franks kam allerdings nicht überraschend, hatten doch die Beziehungen zwischen Gürtner und Frank wegen der Auseinandersetzung über die Zuständigkeit bei der Erneuerung des materiellen Strafrechts im Herbst 1936 einen Tiefpunkt erreicht.[14]

Wenn Frank und der NSRB bei der Schaffung einer neuen Strafverfahrensordnung die Führung behaupten wollten, konnten sie allerdings nicht bei der negativen Kritik und der Äußerung vager Vorstellungen stehenbleiben. Daher übernahm der bereits erwähnte, von Frank am 19. Juni 1936 eingerichtete „Ausschuß für Strafverfahrensrecht, Gerichtsverfassung und Strafvollzug"[15] die Ausarbeitung praktischer Vorschläge. Seinen Vorsitz bekam wiederum Carl Schmitt, ihm gehörten als stellvertretender Vorsitzender der Beauftragte für die wissenschaftliche Arbeit in Groß-Berlin Rechtsanwalt Rilk, ferner Landgerichtsdirektor i.R. Töwe, Oberstaatsanwalt (ab September Generalstaatsanwalt) Lautz, Rechtsanwalt Seydel, Ministerialdirektor a.D. Senatspräsident Jäger, Rechtspfleger Liese und Oberamtsanwalt Brederek – sämtlich Parteigenossen – an. An seinen Sitzungen, die am 24. Juli begannen, nahmen verschiedentlich auch Vertreter der nach Berufen gegliederten „Reichsgruppen" sowie der Reichswalter des NSRB Raeke teil. Der Ausschuß hatte die Aufgabe, „zu dem justizamtlichen Entwurf von dem Gesichtspunkt nationalsozialistischer Weltanschauung und nationalsozialistischer Rechtserneuerung eingehend Stellung zu nehmen" und sie auf die im „Entwurf behandelten Einzelprobleme zu übertragen". Dabei wurden Weisungen Franks und die „Stellungnahme" Schmitts berücksichtigt. Nach Beendigung der Beratungen am 4. November 1936 wurden die Ergebnisse Frank vorgetragen und bis zum Jahresende in schriftliche Form gebracht, wobei ursprünglich wie beim Entwurf des Justizministeriums an eine Einteilung in Paragraphen gedacht war. Carl Schmitt allerdings sollte die Früchte seiner ehrgeizigen Bemühungen nicht mehr ernten: er war in die Schußli-

[14] Vgl. für Oktober: Kapitel VII.2.a., S. 773, für Franks Störaktionen im Dezember: Kapitel VII.2.c., S. 793 ff. Gürtner nahm auch nicht an der 3. Jahrestagung der AkDR v. 21.–24. 10. 36 in München teil. Noch am 23. 10. ließ Frank telefonisch im RJM sondieren, „für den Fall, daß eine Verständigung zwischen den beiden Ministern" erzielt werden könne, werde er Gürtner telegraphisch bitten, am nächsten Tag den Grundstein des Hauses des Deutschen Rechts zu legen. Seine Vermittler wurden beschieden, „daß Herr Staatssekretär Schlegelberger heute in aller Stille seinen 60. Geburtstag feiere und der Herr Minister heute nicht im Hause anwesend sei" (Verm. persönl. Ref. Schlegelbergers v. 23. 10. 36, Akten des RJM, BA, Sign. 22/4723). Die Grundsteinlegung nahm RM Rust vor. Im Mitteilungsbl. des NSRB v. 15. 10. 36 (S. 222) war Gürtner noch als Redner beim Festakt am 24. 10. 36 angekündigt.

[15] Vgl. Anordnung 22/1936 (Mitteilungsbl. des NSRB 1936, S. 161).

nie der SS-Führung geraten, die ihm nach intensiver Durchleuchtung seiner wissenschaftlichen und politischen Karriere durch den SD das Recht absprach, sich als Verfechter nationalsozialistischer Ideen aufzuspielen und von einflußreichen Positionen aus auf die Rechtslehre des Nationalsozialismus einzuwirken, nachdem er bis 1932 den politischen Katholizismus und in der anschließenden Papen-Schleicher-Ära den Gedanken des totalen Staates vertreten habe. Die SS-Führung warnte Frank und andere führende Persönlichkeiten zunächst vertraulich vor Schmitt und griff ihn schließlich Anfang Dezember im „Schwarzen Korps" offen an.[16] Aufgrund dieser Einwirkungen sah sich Frank – wenn auch widerstrebend – veranlaßt, seinen intelligenten und bislang ungemein nützlichen Mitarbeiter im November sämtlicher Ämter im NSRB und in der Akademie für Deutsches Recht – nach außen hin „aus gesundheitlichen Gründen" und mit Wirkung vom 1. Januar 1937 – zu entheben.[17] Die Denkschrift des NSRB, in der die Ergebnisse des Strafverfahrensausschusses vom nunmehrigen „geschäftsführenden Vorsitzenden" Rilk zusammengefaßt wurden, erwähnte Schmitt bei der Aufzählung der Persönlichkeiten, die sich um die Arbeit verdient gemacht hatten, folglich mit keinem Wort mehr. Die Justizverwaltung reagierte auf die Entmachtung dieses Kontrahenten prompt: Schmitt wurde vom Reichsjustizprüfungsamt von der Liste der Prüfer für die am 15. Dezember stattfindende Prüfung gestrichen.[18]

Bei den Gegenvorschlägen, die die Denkschrift des NSRB zum Entwurf der Justizkommission aufstellte, ging der NSRB-Ausschuß nicht mehr von der geltenden StPO aus. Sie wurden in vierunddreißig neuerarbeiteten „Grundsätzen" formuliert[19], die nach Meinung des Ausschusses zusammen mit der gegebenen Gliederung ein so klares Gerüst abgaben, daß eine Niederlegung in Paragraphen nur noch „technische Kleinarbeit" darstelle, um den Inhalt praktisch anwendbar zu machen. Im Gegensatz zu Schmitts Stellungnahme befürwortete die Denkschrift die Auflockerung des Strafverfahrens und erkannte auch die „größte Beschleunigung des Strafverfahrens" als ein Ziel des neuen Strafverfahrens an, das allerdings nicht auf Kosten des zweiten Zieles der größtmöglichen „Gerechtigkeit im einzelnen Fall" erreicht werden sollte; beide wurden vielmehr zu dem „höchsten Ziel" kombiniert, auf das alle aufgestellten „Grundsätze" ausgerichtet sein sollten: „das gerechteste Urteil in kürzester Frist" zu fällen. Die Denkschrift vertrat die Durchführung des Führerprinzips mit allen seinen Konsequenzen. Sie forderte die ausdrückliche Anerkennung des Führers als obersten Gerichtsherrn in der Strafverfahrensordnung; deshalb sollten die Gerichte ihre Urteile künftig „im Namen des deutschen Volkes und im Auftrag des Führers" aussprechen. Als seine Beauftragten sollten die weiterhin „unabhängigen" und nur an das Gesetz gebundenen Richter nunmehr bei der Rechtsprechung auch seinen Einzelanweisungen unterworfen sein; ihre Unabhängigkeit sollte also künftig nur darin bestehen, daß

[16] Vgl. die Artikel „Eine peinliche Ehrenrettung" und „Es wird noch peinlicher!" im SK v. 3. und 10. 12. 36.

[17] Vgl. die Schr. Franks an Himmler und an den Hauptschriftleiter des SK, Gunter d'Alquen, v. 11. 12. 36 (Personalakte Schmitt beim SD, s. voranstehende Anm. 3). Im Mitteilungsbl. des NSRB 1936, S. 248, hieß es dagegen, Schmitt habe „aus gesundheitlichen Gründen" selbst um Ablösung gebeten.

[18] Vgl. Personalakte Schmitt, a.a.O.

[19] Vgl. zum folgenden die als vertrauliches Manuskript gedruckte „Denkschrift des Nationalsozialistischen Rechtswahrer-Bundes zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums" vom 30. 1. 37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1037). Da in ihr versehentlich zwei Grundsätze mit der Ziffer 27 bedacht wurden, kommt sie in der Numerierung nur auf 33 Grundsätze.

ihnen kein anderer als der Führer selbst Weisungen erteilen durfte: „Der unzweideutig zum Ausdruck gekommene Wille des Führers" sei für das deutsche Volk verbindlich, „mag er nun abstrakt eine Vielheit von Fällen regeln oder eine Entscheidung, und sei sie über Tod und Leben, in einem einzelnen Falle treffen". Der Vorsitzende des Gerichts fällte das Urteil und traf alle Entscheidungen, die mit der unmittelbaren Urteilsfindung in Zusammenhang standen, nach Beratung mit den Beisitzern allein, alle anderen Entscheidungen sogar ohne diese Beratung. Seine sitzungspolizeilichen Befugnisse waren so gestärkt, daß er sogar den Verteidiger und den Staatsanwalt unter Vertagung von der Verhandlung ausschließen konnte.

Den in der „Stellungnahme" Schmitts anklingenden Gedanken, die Staatsanwaltschaft „durch Ankläger aus den einzelnen Lebensordnungen, die von den verschiedenen Straftatbeständen erfaßt werden (Stand, Sippe, Wehrmacht usw.), zu ersetzen", lehnte die Denkschrift ab, desgleichen Schmitts Vorschlag, staatliche Ermittlungstätigkeit und Anklagevertretung institutionell zu trennen. Im Gegenteil sollte nunmehr vorgeschrieben werden, daß der ermittelnde Staatsanwalt die von ihm bearbeitete Sache auch vor Gericht zu vertreten habe. Er sollte im Vorverfahren weiterhin weisungsgebunden sein, jedoch nicht mehr, „soweit es sich um die Feststellung des Ergebnisses der Hauptverhandlung handelt": damit sollte verhindert werden, daß der Staatsanwalt eine vor der Verhandlung gegebene Anweisung seiner vorgesetzten Stelle – etwa über die Höhe der zu beantragenden Strafe – befolgen mußte, obwohl er aufgrund der Klärung des Sachverhalts in der Hauptverhandlung erkannte, daß eine Befolgung unsinnig war und die Vertretung von Unrecht bedeuten mußte. Der Ausschuß konnte diese grundlegende Änderung um so unbedenklicher anregen, als die einzige praktische Rechtfertigung der bisherigen Regelung, daß ein Freispruch aufgrund eigenmächtigen Antrags des Anklagevertreters die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der eventuell einzulegenden Rechtsmittel präjudizieren konnte, durch seinen Vorschlag einer Abschaffung der Rechtsmittel wegfiel.

Die Denkschrift führte aus, daß dem beschuldigten Volksgenossen, dem gegenüber „weder die Vermutung seiner Schuld noch seiner Unschuld besteht", der „größtmöglichste Rechtsschutz" zu gewähren sei. Welcher konkrete Gehalt diesem allgemeinen Grundsatz angesichts der verstärkten Stellung des Staatsanwalts, des Wegfalls der Rechtsmittel usw. zuzumessen war, hing von den weiteren Ausführungen über die Verteidigung ab. Dem Beschuldigten eine gesetzliche Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage aufzuerlegen und sie durch Strafandrohung erzwingen zu wollen – wie es zwar nicht im justizamtlichen Entwurf, aber verschiedentlich in der Reformliteratur gefordert worden war[20] –, lehnte die Denkschrift ab; angesichts der menschlichen Natur sei eine solche Wahrheitspflicht des Beschuldigten, dem es im Verfahren gegebenenfalls um Leben oder Tod gehe, eine „leere Formel": vielmehr sei es „Aufgabe des Staates, den Beweis für die Tat zu liefern".

Die Denkschrift verneinte sowohl einen Anwaltszwang wie auch das Recht des Beschuldigten auf Beiordnung eines Verteidigers in *jedem* Strafverfahren; die notwendige Bestellung eines Verteidigers sollte nicht – wie in der geltenden StPO – nach der

[20] Vgl. den Vorschlag von „Lügestrafen" bei K. Siegert, Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates (ZStrW Bd. 54, 1934/35, S. 24), U. Stock, Zur Strafprozeßerneuerung, Leipzig 1935, S. 17. Der Ausschuß für Strafprozeßrecht der AkDR lehnte diesen Gedanken ab (vgl. Denkschrift, a.a.O. [Kapitel VIII.2.c., S. 1016, Anm. 20]).

Höhe der zu erwartenden Strafe geregelt werden, sondern dann erfolgen, „wenn es infolge der Sach- oder Rechtslage" oder aus Gründen, die in der Person des Beschuldigten lagen, erforderlich war. Dabei hatte die Bestellung zum frühesten Zeitpunkt zu erfolgen, nämlich „sobald ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person eingeleitet wird", damit der Verteidiger schon möglichst frühzeitig an der Klärung des Sachverhalts mitwirken konnte, die u.U. die Anrufung des Gerichts überhaupt entbehrlich machen konnte. Deshalb sollte er auch grundsätzlich schon mit seiner Einschaltung Akteneinsicht und das Recht erhalten, bei der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen durch den Staatsanwalt anwesend zu sein. Allerdings konnte ihm eine Schweigepflicht gegenüber dem Beschuldigten auferlegt und das Anwesenheitsrecht durfte ihm ausnahmsweise verweigert werden, wenn der Staatsanwalt darin eine Gefährdung des Untersuchungszwecks erblickte. Gegen diesen Entschluß des Staatsanwalts konnte ein besonderer „Verfahrensrichter" angerufen werden, der als besondere Kontrollinstanz gegen Maßnahmen des Staatsanwalts vorgesehen war. Denn wie im Entwurf des Justizministeriums wurde der Staatsanwalt zum „Träger des Vorverfahrens" gemacht und mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, die nach der geltenden StPO nur dem Richter zustanden. Gegen drei besonders einschneidende Maßnahmen des Staatsanwalts – Haftbefehl, Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt und Vermögensbeschlagnahme – erklärte die Denkschrift eine Beschwerde für zulässig. Über sie sollte jedoch nicht das erkennende Gericht oder dessen Vorsitzender, sondern eben jener „Verfahrensrichter" entscheiden, der als besonders qualifizierter Einzelrichter das Vertrauen der Staatsanwaltschaft und des Anwaltstandes besitzen und nach den Grundsätzen der Geschäftsverteilung jeweils auf ein Jahr bestellt werden sollte.

Nach heftiger Diskussion fand sich auch im NSRB-Ausschuß schließlich eine Mehrheit für die Beseitigung des Klageerzwingungsverfahrens: zwar sollte laut Denkschrift dem Beschuldigten auf seinen Antrag hin vom Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens nebst Begründung mitgeteilt werden, aber weder er noch der Verletzte sollten dagegen ein Beschwerderecht besitzen. Auch die richterliche Voruntersuchung sollte abgeschafft werden. Dagegen hatte der Staatsanwalt mit dem Beschuldigten unmittelbar Fühlung zu nehmen und ihn vor Einreichung der Akten an das Gericht abschließend zu vernehmen, um sich von der Persönlichkeit des Täters ein Bild zu machen und damit den Erfordernissen des angestrebten Täter- und Willensstrafrechts zu genügen. Da die Anklage der Staatsanwaltschaft – wie schon Schmitt in seiner „Stellungnahme" hervorgehoben hatte – auch nach Ansicht des Ausschusses „keine Anklage im echten Sinne des Wortes" sondern nur noch „ein Mittel der Prozeßtechnik" darstellte, sollte die Überleitung zur Hauptverhandlung nicht mehr durch die Anklageerhebung, sondern durch die Zustellung des Berichts über das Ermittlungsergebnis an das Gericht erfolgen. Eine Abschrift dieses Berichts sollte der Staatsanwalt schon vorher an den Beschuldigten übersenden, der sich binnen ein bis zwei Wochen gegenüber dem Staatsanwalt dazu zu äußern hatte, so daß dem Gericht zugleich mit dem Bericht des Staatsanwalts auch schon eine Stellungnahme des Beschuldigten zuging. Damit sollte dann die Herrschaft über das Verfahren vom Staatsanwalt auf das Gericht übergehen. Im Gegensatz zum Entwurf des Justizministeriums behielt aber die Denkschrift den Eröffnungsbeschluß in abgewandelter Form de facto bei: das Gericht konnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen oder Termin anberaumen. Hielt

es *vor* dieser Entscheidung noch weitere Ermittlungen für notwendig, so durfte es sie nicht selbst anstellen, sondern mußte sie durch den Staatsanwalt einziehen. Vom bisherigen Eröffnungsbeschluß unterschied sich die neue Regelung nicht nur dadurch, daß sie äußerlich von „Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung" sprach, sondern vor allem dadurch, daß die an den Eröffnungsbeschluß geknüpften prozessualen Rechtsfolgen fortfielen: das Gericht sollte sich hinsichtlich des Umfanges der Urteilsfindung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht mehr vorher selbst binden. In der Ladung an den Beschuldigten zur Hauptverhandlung wurde mit der Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes nur der vorläufige Rahmen abgesteckt, in dem er zur Verantwortung gezogen werden sollte; der Beschuldigte mußte damit rechnen, daß das Gericht die Verhandlung auch auf weitere auftauchende Taten ausdehnte und ihn aufgrund eines anderen als des in der Ladung angeführten Strafgesetzes verurteilte, ohne daß es dazu wie bisher der Einhaltung besonderer sichernder Vorschriften bedurfte. Andererseits sollte der Angeklagte nach der Ladung zur Hauptverhandlung auch ein Recht auf Verhandlung und Entscheidung in der Sache haben: eine Einstellung des Verfahrens – auch aufgrund eines Amnestiegesetzes – sollte ohne seine Zustimmung nicht mehr möglich sein, damit er die durch das Gerichtsverfahren eingetretene öffentliche Diffamierung durch die gerichtliche Feststellung seiner Unschuld ausräumen konnte. Die Denkschrift griff Schmitts Vorschlag auf, daß jedes Todesurteil vom Führer bestätigt werden sollte, um „das Richterrecht des Führers besonders offen und positiv in Erscheinung treten" zu lassen. Gegen die Absicht des Ausschusses, sämtliche Rechtsmittel abzuschaffen, trat bezeichnenderweise der Leiter der „Reichsgruppe Rechtsanwälte" im NSRB, Reichsgruppenwalter Droege, mit den Argumenten auf, daß Irrtümer bei der menschlichen Unvollkommenheit unvermeidbar seien und „häufig lokale Schwingungen bei Urteilen kleinerer Gerichte ein gerechtes Urteil nicht finden" ließen. Wie 1935, als sich diese Fachgruppe für die Zulassung von Rechtsanwälten in Schutzhaftangelegenheiten ausgesprochen hatte[21], dürften hier berufsständische Interessen mitgespielt haben, da mit dem Wegfall von Berufung und Revision – bei denen die Mitwirkung von Anwälten teilweise sogar vorgeschrieben war – ein erheblicher Verdienstausfall zu erwarten war. Obwohl sich auch bei der erwähnten Umfrage sämtliche Gaue des NSRB für die Gewährung von Rechtsmitteln ausgesprochen hatten, entschied sich der Ausschuß einstimmig, dem Beispiel der „Stellungnahme" Schmitts und der Auffassung Franks zu folgen, der in der Hauptverhandlung „einen einmaligen, unwiederholbaren Lebensvorgang" erblickte. Anstelle der Revisionsinstanz sollte künftig „eine politische oder wissenschaftliche Stelle" für eine einheitliche Rechtsauffassung und -anwendung sorgen, die „vom Führer oder seinem Stellvertreter" ernannt werden sollte und in der sich „Vertreter der obersten Gerichte und der Partei, vielleicht auch der Stände befinden, die auf Anrufung des Richters, des Staatsanwalts oder des Verurteilten entscheiden" sollten. Diese Stelle sollte eventuell auch der Akademie für Deutsches Recht angegliedert werden.

Entgegen der von ihr vertretenen Auffassung, daß das Strafverfahren ein „einmaliger und unwiederholbarer Lebensvorgang" sei, sah die Denkschrift dennoch die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens vor. Diesen

[21] Vgl. dazu Kapitel VI.2.b., S. 565 ff.

Widerspruch suchte sie durch das Argument zu entkräften, daß sich dieses Verfahren „auf erhebliche neue Tatsachen, die erst nach dem Strafurteil aufgefunden oder zur Kenntnis des Verurteilten gelangt sind", stütze. Auch mangels Beweises Freigesprochene – denen nach geltendem Recht kein Rechtsmittel zustand – sollten die Möglichkeit erhalten, im Wiederaufnahmeverfahren einen Freispruch wegen erwiesener Unschuld zu erlangen. Da es sich nicht um ein Verfahren handeln sollte, in dem die Nichtigkeit des früheren Urteils geltend gemacht wurde, sondern um ein neues selbständiges Strafverfahren, sollte auch der Staatsanwalt eingeschaltet werden: lehnte er den Wiederaufnahmeantrag ab, da sich trotz seiner Ermittlungen keine neuen Gesichtspunkte ergaben, so war ein Rechtsmittel dagegen nicht gegeben. Stimmte er aber dem Antrag zu, so sollte die Sache nicht wie bisher jenem Gericht zur Entscheidung gegeben werden, das das erste Urteil gefällt hatte, sondern „an eine besondere Wiederaufnahmekammer bzw. einen besonderen Wiederaufnahmesenat bei einem dem ursprünglich mit der Sache befaßten ranggleichen Gericht" gehen. Diesen Wiederaufnahmekammern bzw. -senaten sollten auch nichtrichterliche Beisitzer (Laienrichter) angehören.

Der Vorschlag in Schmitts „Stellungnahme", anstelle von Berufung und Revision die Anrufung „einer Stelle der politischen Führung" vorzusehen, wurde in der Denkschrift aufgegriffen und weiter ausgebaut. Die „Wiedergutmachung" eines in einem rechtskräftigen Urteil enthaltenen „offenkundigen, für das gesunde Volksempfinden unerträglichen Unrechts" – gleich ob formeller oder materieller Natur – war danach „einer politischen Stelle zu übertragen, die in den einzelnen Gauen der NSDAP. errichtet und mit Vertretern des Staates, der Bewegung und der Stände besetzt" werden sollte, die „fachlich und politisch besonders qualifiziert sein" sollten: „Der Vorsitzende, den die NSDAP. bestellt, muß die Befähigung zum Richteramt haben; ferner muß je ein Vertreter des Richterstandes, der Staatsanwaltschaft, des Rechtsstandes und des Standes, dem der Verurteilte angehört, in dieses Gremium entsandt werden". Das Wiedergutmachungsverfahren, das ausdrücklich kein Rechtsmittelverfahren darstellen sollte, sollte nur zugunsten des Beschuldigten zulässig sein. Obwohl sich der Ausschuß darüber einig war, daß diese Stelle „eine Entscheidung politischer Art" traf, sollte sie „nach Recht [!], nicht nach Gnade", d.h. nicht als Gnadeninstanz entscheiden, sondern „dem Betroffenen zu seinem wirklichen Recht" verhelfen: sie sollte jedoch außerdem auch die Aufgaben einer Gnadenbehörde übernehmen. Mit dieser Einrichtung trug der Ausschuß nach seinen Ausführungen „dem Volkswillen Rechnung, wie er in der Anrufung der Kanzlei des Führers ständig zum Ausdruck kommt, wenn ein Volksgenosse der Ansicht ist, daß ihm durch einen Urteilsspruch offenbares Unrecht angetan ist". Dieser Vorschlag, der die Justiz der Kontrolle justizfremder Stellen ausliefern und die Unabhängigkeit der Rechtspflege nicht nur gegenüber Hitler selbst, sondern auch gegenüber politischen Partei- oder Verwaltungsstellen aufheben mußte, sollte im Reichsjustizministerium schärfste Ablehnung erfahren.

Die Denkschrift ging schließlich noch auf einige besondere Verfahrensarten ein. Dabei lehnte sie die im justizamtlichen Entwurf vorgeschlagene Einführung des Adhäsionsverfahrens wegen der rechtlichen Verschiedenheit des Straf- und Zivilprozesses ab. Dagegen bejahte sie die Einrichtung eines friedensrichterlichen Verfahrens und im wesentlichen auch die in diesem Entwurf dafür vorgeschlagenen Regelungen. Entsprechend der bei der Erneuerung des materiellen Strafrechts vorgesehenen Trennung

von kriminellem und Ordnungsstrafrecht[22] sah sie ein eigenes Verfahren bei Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeiten vor, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde geahndet werden sollten. Nur wenn in diesem Verwaltungsverfahren ein besonders schweres Übel verhängt worden war, sollte ein Rechtsmittel gewährt werden. Entscheiden sollte dann aber nicht wie bisher der ordentliche Strafrichter, sondern ein Einzelrichter (Amtsrichter), der nicht auf Strafe, sondern nur auf „Rüge" (Warnung, Geldbuße, Haft) erkennen konnte. In diesem Verfahren sollte der Staatsanwalt nicht mitwirken können.

Mit Ausnahme des Einzelrichters als Rechtsmittelinstanz gegen Maßnahmen des Staatsanwalts und im Verwaltungsverfahren sowie als Friedensrichter vertrat die Denkschrift interessanterweise bei *allen* Strafgerichten die Abschaffung des Einzelrichters. Um eine volkstümliche Rechtspflege zu erlangen, forderte sie generell die Einrichtung von Kollegialgerichten[23], an denen stets neben richterlichen Beisitzern auch Laienrichter beteiligt sein sollten, die aber statt dieser „zurücksetzenden Bezeichnung" nunmehr „nichtrichterliche Beisitzer" heißen sollten. Durch die Abschaffung der Rechtsmittelinstanzen im Strafverfahren, so argumentierte die Denkschrift, seien die bisherigen Bedenken gegen die – im übrigen nur noch beratende – Mitwirkung nichtrichterlicher Beisitzer weggefallen.

Die Denkschrift des NSRB, die mit ihren radikalen Forderungen des Führerprinzips, der Abschaffung aller Rechtsmittel, der Einrichtung einer außergerichtlichen Stelle zur Wahrung der Rechtseinheit und von „Wiedergutmachungsstellen" außerhalb der Justiz die Einwirkungswünsche der politischen Führung und der Partei in umfassender Weise berücksichtigte und somit das Muster einer „nationalsozialistischen" Strafverfahrensordnung darstellte, wurde dem Reichsjustizministerium vom Reichswalter des NSRB Raeke am 8. Februar 1937 übersandt und auf seine Bitte hin auch den Mitgliedern der Großen Strafprozeßkommission zur Verfügung gestellt, die zu dieser Zeit gerade in Schwarzburg tagte. Obwohl Raeke in seinem Begleitschreiben darauf hinwies, daß die Denkschrift „in der vorliegenden Form vorläufig noch nicht zur Veröffentlichung und auch nicht zur Erörterung in der Fach- oder Tagespresse bestimmt" sei[24], wurde sie bereits einen Monat später vom NSRB unverändert – nur mit einem neuen Vorwort versehen – veröffentlicht.[25] Wenn diese Vorbemerkung auch erklärte, daß die Veröffentlichung „weder dem Reichsrechtsführer noch dem NS.-Rechtswahrerbund in künftigen Entscheidungen vorgreifen" wolle – also noch nicht das letzte Wort des NSRB zur Sache darstelle –, brachte sie andererseits unmißverständlich die Absicht zum Ausdruck, „vor übereilten ‚nationalsozialistischen Kodifikationen'" zu warnen, d.h. die Inkraftsetzung des justizamtlichen Entwurfs zu verhindern.

Der mit der Publikation der Denkschrift nun auch an die Öffentlichkeit gelangte Vorschlag des NSRB, Berufung und Revision abzuschaffen und dafür „Wiedergutmachungsstellen" außerhalb der Justiz einzurichten, der im Justizministerium auf ent-

[22] Vgl. dazu Kapitel VII.2.b., S. 780.

[23] Zu den Vorschlägen des NSRB bez. Besetzung der Gerichte s. Kapitel VIII.1.a., S. 938 f.

[24] Vgl. Schr. des NSRB (Raeke) an Gürtner v. 8.2.37 und Gürtners Antw. v. 21.2.37 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1037).

[25] Vgl. S. 994, Anm. 5. In der neuen „Vorbemerkung" wurde nunmehr wenigstens erwähnt, daß Schmitt Mitglied (nicht Vorsitzender) des NSRB-Ausschusses gewesen war.

schiedene Ablehnung stieß, erforderte nunmehr gleichfalls eine öffentliche Zurückweisung durch das Ministerium. Sie besorgte kein anderer als Freisler; er benutzte dafür einen Beitrag in einer Gemeinschaftsarbeit über die Reform des Ehrenschutzes im Strafverfahren, die im April 1937 gerade zur Veröffentlichung anstand. Darin führte Freisler aus, daß sich „die gesamte bisherige nationalsozialistische Rechtsentwicklung" sowohl bei der neuen staatlichen Bauern- und Erbgesundheitsgerichtsbarkeit wie auch bei der Parteigerichtsbarkeit dazu bekannt habe, Rechtsmittel zuzulassen. Wenn der NSRB nunmehr Rechtsmittel im Strafverfahren ablehne, bemerkte Freisler süffisant, so sei „es anziehend zu beobachten, daß die ganz neue Regelung des Ehrenverfahrens im NSRB. einen zweiten Tatsachenrechtszug für fast alle Ehrenverfahren" kenne. Der Vorschlag einer nichtgerichtlichen Nachprüfstelle, zu dem er „ablehnend und vor den Wirkungen seiner Verwirklichung warnend Stellung nehme", leide an „auffallenden Merkwürdigkeiten": Er schaffe eine Stelle,

„die nach Recht, nicht nach Gnade urteilen soll, und hebt hervor, daß es sich nicht um ein Rechtsmittelverfahren handle; obgleich es doch zweifellos eines wäre, freilich eines, dessen Bearbeitung die Rechtspflege als solche ... nicht würdig befunden werden soll! ... Als ob der deutsche Rechtswahrer und Schöffe so schlecht arbeite, daß das ‚offenkundige' Unrecht einer Wiedergutmachung außerhalb der Rechtspflege bedürfe – während nicht ‚offenkundige' Irrtümer, die doch viel häufiger sein werden, bisher von der Rechtspflege im Rechtsmittelzuge nicht erst ‚wieder gut gemacht', sondern *vor* Rechtskraft durch den Rechtsmittelzug verhindert wurden!"

Aber nicht diese „Unmöglichkeiten", sondern etwas anderes sei für die Ablehnung entscheidend:

„Die Verwirklichung des Vorschlages würde eine durch nichts gerechtfertigte Entmündigung der deutschen Rechtspflege bedeuten. Man nähme ihr selbst die Möglichkeit, Fehler im Berufungs- und Urteilsrügeverfahren zu beseitigen; man würde künstlich den Fehler zu einem endgültigen (durch Rechtskraft der Entscheidung des einzigen Rechtszuges) machen, der dann als offenkundiger Fehler der Rechtspflege durch eine Stelle außerhalb der Rechtspflege bewertet würde, man würde als einzige Hoheitsverwaltung des Reiches die Rechtspflege als derart fehlerhaft arbeitend bezeichnen, daß ihr eine besondere ‚Wiedergutmachungsstelle' vorgesetzt werden muß ... Jeder Spruch der ‚Wiedergutmachungsstelle' wäre die autoritative Behauptung, das deutsche Gericht ... hätte ‚offenkundig Unrecht' getan; der dem gegenüber schutzlose Richter könnte das mit seiner Ehre nicht vereinen, und das Ansehen der Rechtspflege ... würde untergraben. Jeder Verurteilte würde behaupten, ihm sei ‚offenkundig Unrecht' geschehen, so daß die deutschen Gerichte zusehen müßten, wie unter diesem Gesichtspunkt fast jedes ihrer Urteile überprüft würde."

Freisler bekräftigte seine Ausführungen mit dem Appell: „Möge der Vorschlag keine Befürworter finden!"[26]

Es ist bezeichnend, daß bei Freisler die eigentliche Ungeheuerlichkeit des Vorschlages – daß nämlich politische Stellen rechtskräftige Gerichtsurteile ohne weiteres korrigieren sollten – nicht im Mittelpunkt der Argumentation stand, sondern daß er den Vorschlag aus Gründen des Ressortegoismus ablehnte: Freisler war geradezu beleidigt, daß dem Justizministerium nicht zugetraut wurde, selbst für ein Funktionieren der Justiz im Sinne der politischen Führung sorgen zu können. Rechtsstaatliche Überlegun-

[26] Vgl. R. Freisler, Allgemeines zur Ehrenwahrung im Strafverfahren, in: Der Ehrenschutz im neuen deutschen Strafverfahren. Beiträge zur Rechtserneuerung. Gemeinschaftsarbeiten aus der deutschen Rechtspflege. Herausg. von R. Freisler, Heft 4, Berlin 1937, S. 23 f. Freisler wiederholte seine Ablehnung im Mai 1937 in dem Aufsatz: Rechtspolitische Gedanken zur Wiederaufnahme des Verfahrens (DJ 1937, S. 730 ff.). Nichtsdestoweniger hielt der NSRB-Ausschuß an seiner Auffassung fest, vgl. O. Rilk, Zum neuen Strafverfahrensrecht (JW September 1937, S. 2333 ff.).

gen klangen demgegenüber bei einigen ablehnenden Äußerungen aus den Reihen der Justizverwaltung an. Im Juni 1937 richtete nämlich das Reichsjustizministerium vertraulich einige Fragen über wichtige Probleme der Strafverfahrenserneuerung an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte mit dem Ersuchen, in kleinen, von ihnen persönlich geleiteten Arbeitsgemeinschaften die Stellungnahmen von Praktikern zu diesen Fragen herbeizuführen. Während jeweils einzelne der zwölf Fragen an mehrere Oberlandesgerichtsbezirke gesandt wurden, wurde die Frage betreffend den Vorschlag des NSRB als einzige sämtlichen Bezirken übermittelt.[27] Er wurde – was nach Freislers öffentlicher Zurückweisung vom April um so weniger verwunderlich war – von allen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten einhellig abgelehnt. Im Gegensatz zur Argumentation Freislers wurde dabei verschiedentlich auf die Unvereinbarkeit des Vorschlags mit den Prinzipien eines Rechtsstaates hingewiesen, so z. B. in folgender Stellungnahme:

„Die Einschaltung von Verwaltungsbehörden und politischen Stellen in den Rechtsgang in irgendeiner Form ist mit dem Rechtsstaat nicht vereinbar. Wenn nun noch [!] den Wiedergutmachungsstellen die Nachprüfung der ganzen richterlichen Entscheidung, wenn auch nur in Ausnahmefällen, übertragen werden solle, so bedeutet der Vorschlag nichts weniger als die Beseitigung der richterlichen Unabhängigkeit und damit auch der Idee des Rechtsstaates, gerade auf einem der wichtigsten Lebensgebiete, ein Weg, den Deutschland unter allen Kulturstaaten allein gehen würde."[28]

Solche sachlichen Feststellungen wurden teilweise mit starken emotionalen Reaktionen verknüpft wie: es wäre konsequenter gewesen, „die Gerichte überhaupt abzuschaffen und die Entscheidung aller Verfahren politischen Stellen zu übertragen", oder: „Kein Rechtswahrer von Charakter und von einigem Selbstbewußtsein würde sich dann noch der Strafrechtspflege widmen".[29]

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß in diesen Stellungnahmen auch die vom NSRB vorgeschlagene Einholung von Rechtsgutachten einer politischen oder wissenschaftlichen Stelle zur Wahrung der Einheit bei der Rechtsprechung abgelehnt wurde. Diese „Wiedereinführung einer mittelalterlichen Aktenversendung an die Fakultäten" werde eine „lebensfremde Begriffsjurisprudenz" heranzüchten, da die Rechtsauskunftsstelle ohne unmittelbare Fühlung mit dem Leben des Volkes arbeite. Sollte die Entscheidung dieser Stelle *nach* dem Urteilsspruch eingeholt werden und noch auf den konkreten Fall Wirkung haben, so sei – jedenfalls in dieser Hinsicht – kein Unterschied zur bestehenden Revision zu sehen; sollte sie dagegen *vor* dem Urteil angefordert und mit bindender Wirkung ausgestattet werden, so würde das „praktisch auf ein weisungsgebundenes Richtertum hinauslaufen".[30]

[27] Vgl. Schr. des RJM an die OLGPräs. und GStAe v. 9.6.37 sowie Aufstellung über die Verteilung der Fragen an die OLGe (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1038). Die Ergebnisse sollten in der 2. Lesung der Großen Strafprozeßkommission verwertet werden.

[28] Vgl. Ber. über die Ergebnisse einer Rundfrage bei den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten über wichtige Fragen der Strafverfahrenserneuerung (Anhang zu: Das kommende deutsche Strafverfahren. Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission. Herausg. v. F. Gürtner, Berlin 1938, S. 559 ff.), S. 620.

[29] A.a.O., S. 617, 615.

[30] A.a.O., S. 623 f. Schon im Dezember 1935 hatte F. Schaffstein, Revision und Berufung im künftigen Strafverfahren (DStR 1935, S. 473), eine solche Lösung abgelehnt: „Die Ersetzung des Revisionsgerichts durch eine Ministerialabteilung, eine Gesetzeskommission oder eine ähnliche Stelle würde einen Rückfall in die Lage vor 1933 und damit in ein unserer Zeit nicht gemäßes obrigkeitsstaatliches Denken bedeuten."

In dieser Situation beschritt das Reichsjustizministerium den einzig möglichen Ausweg, die extremen Vorschläge des NSRB bei der Ausarbeitung des endgültigen Entwurfs einer neuen Strafverfahrensordnung durch die Große Strafprozeßkommission zu ignorieren. Landgerichtsdirektor i.R. Töwe, der dem NSRB-Ausschuß angehörte, brachte als nunmehriges Kommissionsmitglied diese Vorschläge auch lediglich „pflichtgemäß" zur Sprache, ohne sich mit ihnen zu identifizieren oder sie gar zu verteidigen.[31] Die Rechtsmittel Berufung und Revision („Urteilsrüge") wurden als solche bei den Beratungen nie in Frage gestellt; für die Probleme der Wahrung der Rechtseinheit und des – in der zweiten Lesung eingeführten – „außerordentlichen Rechtsbehelfs" gegen rechtskräftige Urteile wurde die Lösung in der Einrichtung besonderer Senatskörperschaften beim Reichsgericht bzw. Volksgerichtshof, d.h. in der Möglichkeit von Entscheidungen innerhalb der Justiz gesehen. Die Justizleitung konnte die Vorschläge des NSRB um so leichter ignorieren, als sie diese Äußerungen formal nicht als solche der Partei zu dem Entwurf anzusehen brauchte; hatte doch Heß die Reichsministerien gerade im Februar 1937 erneut darauf hingewiesen, daß in Gesetzgebungsangelegenheiten nur der Stellvertreter des Führers für die Gesamtbewegung – NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände – verbindliche Stellungnahmen abgeben dürfe.[32] Allerdings ließ auch die Reaktion von Heß' Dienststelle auf die Zusendung des Entwurfs keine rasche und problemlose Erledigung erwarten: nachdem sie zunächst gebeten hatte, die Frist für ihre Rückäußerung bis 1. November zu verlängern, teilte sie nach Ablauf dieses Termins mit, sie denke, „die vorläufige Stellungnahme der Partei Mitte Dezember unterbreiten zu können".[33] Auch zu diesem Zeitpunkt unterblieb die Stellungnahme – offensichtlich deshalb, weil Heß statt dessen in den am 14. Dezember beginnenden Sitzungen der Großen Strafprozeßkommission den Grafen von der Goltz als Vertreter der NSDAP mitwirken ließ. Der Reichsjustizminister als der von Hitler mit der Ausarbeitung einer neuen Strafverfahrensordnung betraute Mann konnte nur darauf hoffen, daß der unter seiner Verantwortung erarbeitete „amtliche" Entwurf die Zustimmung der politischen Führung zu seiner Inkraftsetzung schließlich erhalten werde. Diese Hoffnung aber sollte sich zerschlagen.

c. Die Tätigkeit der Großen Strafprozeßkommission 1936–1938: Hauptprobleme und Auseinandersetzung mit der Polizeiführung

Als Material für die weitere Beratung der neuen Strafverfahrensordnung standen dem Reichsjustizministerium im Herbst 1936 die Stellungnahmen der anderen Reichsministerien[1], des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs zur Verfügung, die in den

[31] Vgl. Töwes Ausführungen als Berichterstatter in der Großen StP-Kommission am 17.12.36 (Protokolle der Großen Strafprozeßkommission, 4. Sitzung (Schubert, Quellen III, Bd. 2.1, S. 65ff.).

[32] Vgl. Heß' RdSchr. v. 13.2.37 an alle Reichsminister betr. Vertretung der Partei in politischen Angelegenheiten gegenüber der Reichs-, sowie der Preußischen und Bayerischen Staatsregierung (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/21).

[33] Vgl. die Schr. des Stabs des St.d.F. an das RJM v. 29.6. und 2.11.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1037).

[1] Außer den im Text erwähnten hatten sich folgende Ministerien bis Okt. 1936 zum Entw. geäußert: RPostM, Ausw. Amt, RuPrM für die kirchlichen Angelegenheiten, PrFinanzM, RFinanzM, RuPrM für Ernährung und Landwirtschaft und RPropM (vgl. Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1035).

vorangegangenen Monaten auf die Übersendung des Februar-Entwurfs der „kleinen" Strafprozeßkommission hin eingegangen waren. Sie enthielten neben einer Reihe technischer Änderungswünsche auch grundsätzliche Kritik an den vorgeschlagenen Neuerungen, die eine deutliche Besorgnis um die Rechtssicherheit spüren ließ. So forderte das Reichsinnenministerium – das angesichts der Verselbständigung der Polizei von seinem Ressort allerdings alle polizeilichen Fragen aus seiner Stellungnahme ausklammerte und auf eine kommende eigene Stellungnahme Himmlers verwies –, daß alle dem Staatsanwalt zugewiesenen Zwangsmittel sofortiger richterlicher Nachprüfung unterstehen sollten. Insbesondere sollte der staatsanwaltschaftliche Haftbefehl nicht erst nach zwei Wochen, sondern innerhalb von drei Tagen durch den Richter nachprüfbar gemacht werden.[2] Noch weiter ging das Reichsarbeitsministerium mit seiner Anregung, den Erlaß des Haftbefehls sowie die Anordnung von Untersuchungen und körperlichen Eingriffen überhaupt beim Richter zu lassen.[3] Der Reichskriegsminister trat für die Beibehaltung der Abstimmung in Kollegialgerichten ein und kündigte an, daß in der Militärjustiz „unter allen Umständen daran festgehalten werden" müsse. Er forderte die Aufnahme des Satzes „in dubio pro reo" in die einleitenden zwölf Grundsätze des Entwurfs und lehnte eine Auflockerung des Verfolgungszwangs ab, da gerade die Aufgabe der Militärgerichtsbarkeit, „an der Erhaltung der militärischen Manneszucht mitzuwirken, das Legalitätsprinzip fordert". Er äußerte ferner Bedenken gegen die Erweiterung der Gründe für das Wiederaufnahmeverfahren, da durch sie „die Rechtskraft für die Staatsanwaltschaft praktisch so gut wie beseitigt" werde. Die Bestimmung, das nur derjenige Rechtsrüge einlegen könne, der nicht Berufung eingelegt hatte, werde er für das militärgerichtliche Verfahren nicht übernehmen, gleichfalls nicht das Adhäsionsverfahren zur Entschädigung des Verletzten.[4]

Auch das Reichsgericht, das für die Beratung des Entwurfs einen eigenen Ausschuß gebildet hatte[5], schlug zahlreiche Änderungen vor, die eine konservative Einstellung und die Tendenz aufwiesen, die Macht des Staatsanwalts zurückzudrängen. Von seinen Vorschlägen seien nur die folgenden erwähnt: „Im Interesse des Ansehens der Rechtspflege" sollte das Klageerzwingungsverfahren wieder vorgesehen werden. Ehe der Gerichtsvorsitzende nach Eingang der Anklageschrift die Hauptverhandlung ansetzte, sollte er „zur besseren Aufklärung einzelne Beweiserhebungen anordnen und mit ihnen einen Richter beauftragen" können: das bedeutete, daß der Hauptverhandlung also doch eine sachliche Prüfung der Anklage durch den Vorsitzenden vorangehen sollte.[6] War die Hauptverhandlung bereits angeordnet, sollte der Staatsanwalt – der dann nicht mehr „Herr des Verfahrens" sei – die Anklage nur mit Zustimmung

[2] Vgl. Schr. des RuPrMdI (i.V. Pfundtner) an das RJM v. 24.7.36 (a.a.O.).

[3] Vgl. Schr. des RuPrArbeitsM an das RJM v. 30.6.36 (a.a.O.).

[4] Vgl. Schr. des ReichskriegsM an das RJM v. 5.10.36 (a.a.O.).

[5] In diesem Ausschuß arbeiteten mit: die RGRäte Goedel, Hartung, Raestrup, Scheurlen, Schmitz, Schultze, Tittel, Vogt, Willhöfft, Zeiler, Zoeller, Senatspräs. Witt, ReichsA Schneidewin und LGDir. am RG Weinkauff (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1054). Um sich persönl. beteiligen zu können, bat RGPräs. Bumke das RJM um Fristverlängerung bis 15.7.36 (Schr. v. 27.5.36; a.a.O., Sign. R 22/1036). Zum folgenden vgl. „Stellungnahme des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs zum Vorentwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes" (1936) (a.a.O., Sign. R 22/1037).

[6] Für das Schweigen des RG-Ausschusses zum Wegfall des Eröffnungsbeschlusses sind folgende Ausführungen bezeichnend, die RGRat Niethammer später in der Großen Strafprozeßkommission machte: Die Stellungnahme des Ausschusses ging „davon aus, daß die Preisgabe des Eröffnungsbeschlusses – die man eigent-

des Gerichts zurücknehmen können. Die Zurücknahme sollte in Form einer Einstellung des Verfahrens durch das Gericht erfolgen und wie ein rechtskräftiges freisprechendes Urteil gelten, damit der Staatsanwalt die Einreichung der Anklage nicht beliebig vor einem anderen Gericht wiederholen konnte, dessen personelle Zusammensetzung ihm für seine Zwecke günstiger erschien. Vor allem sprach sich der Reichsgerichtsausschuß bis auf Reichsgerichtsrat Schmitz gegen den Führergrundsatz in der Rechtsprechung aus, teils aus der grundsätzlichen Erwägung, daß „ein wesentlicher Unterschied zwischen der Arbeit des Richters und der des Führers in der Politik, im Heer und in der Wirtschaft" bestehe, teils aus dem praktischen Grund, daß es „noch an der erforderlichen Zahl der Führerpersönlichkeiten" unter den Richtern fehle. Es sei überdies „ein alter germanischer Rechtsgedanke [!], der heute noch im Volke herrsche, daß die Wahrheit am besten durch eine Mehrheit unabhängiger Richter gefunden" werde. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung – daß alle Entscheidungen, die dem Urteil vorausgingen, vom Vorsitzer allein und nur das Urteil vom „Gericht" gefällt werden sollte – wurde abgelehnt: auch diese Vorentscheidungen z. B. über den Umfang der Beweisaufnahme, die Vereidigung von Zeugen oder die Ablehnung von Fragen könnten „vielfach erst auf Grund der Urteilsberatung gefällt werden; sie seien sachlich meist nicht von der Hauptentscheidung zu trennen".[7] Der Präsident des Volksgerichtshofs Thierack sprach sich gleichfalls gegen das Führerprinzip bei Kollegialgerichten aus: wenn sich die beisitzenden Richter nicht „aus letzter und tiefster Eigenverantwortung zum schuldig oder nichtschuldig bekennen", sondern nur einen Rat erteilen könnten, so schöben sie dem Vorsitzer „die Verantwortung der letzten Entscheidung über die Schuld zu, die jeder Richter eines Kollegialgerichts für sich allein zu tragen hat, wenn er Richter genannt werden soll".[8] Das Reichsgericht lehnte ferner die Möglichkeit einer Verhandlung gegen einen abwesenden Angeklagten ab, der nur öffentlich geladen worden war; auch sollte eine Ausdehnung der Anklage nur gegen einen anwesenden Angeklagten zulässig sein. Es bemängelte auch die Vorschriften über die Wahrung der Rechtseinheit (§§ 325 ff. Entw.): sie gewährleisteten nicht, daß das Reichsgericht mit dem neuen Strafrecht in ausreichendem Maße befaßt werde, um diese Aufgabe erfüllen zu können. Soweit nämlich die Befassung des Reichsgerichts von einer Entschließung des Staatsanwalts abhänge, sei dieser durch das Vorverfahren viel zu stark belastet, um auch noch die in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen sorgfältig prüfen zu können. Es sei vorzuschreiben, daß die Rechtsrüge zumindest dann stets an das Reichsgericht gegeben werden solle, wenn es sich um analoge Gesetzesanwendung handele.

Im Reichsjustizministerium hatten unterdessen die einzelnen Abteilungen gegenüber der Strafgesetzgebungsabteilung zu den Auswirkungen des Entwurfs auf ihre Sachgebiete Stellung genommen und Anspassungswünsche vorgebracht. Am intensivsten wurde der Entwurf naturgemäß in der Abteilung III (Strafrechtspflege) durchberaten, wo seine Abschnitte jeweils einzelnen Referenten zur Prüfung zugewiesen wurden. Von den zahlreichen Vorschlägen dieser Abteilung seien einige charakteristische

lich nicht billigte – als notwendiges Übel in Kauf genommen werden müsse. Es geht daher nicht an, aus jener Stellungnahme des Reichsgerichts den Schluß zu ziehen, daß es gegen die Beibehaltung des Eröffnungsbeschlusses gewesen sei" (Schubert, Quellen III, Bd. 2.2, S. 310 f.).

[7] Vgl. Zusammenfassung der Beratungen v. RGRat Schultze (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1054).

[8] Vgl. Schr. Thieracks an den RJM v. 26. 6. 36 (a.a.O., Sign. R 22/1035).

herausgegriffen: So sollte als Grund für die Untersuchungshaft (§ 199 Entw.) die „Erregung der Öffentlichkeit" über die Tat, die durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 bereits als Haftvoraussetzung in die geltende StPO eingefügt worden war, auch in den Entwurf aufgenommen werden[9], andernfalls werde „die Schutzhaft noch häufiger verhängt werden als jetzt schon". Gegen den Haftbefehl des Staatsanwalts (§ 241 Entw.) sollte dem Häftling nur entweder die Dienstaufsichtsbeschwerde oder die richterliche Nachprüfung gewährt werden, denn es sei ungut, wenn z. B. ein vom Generalstaatsanwalt bestätigter Haftbefehl vom Richter in einem Stadium aufgehoben werden könne, in dem dieser noch gar nicht zum „Herrn des Verfahrens" geworden sei. Bei der Beschlagnahme von Gegenständen, die von einem Amtsträger dienstlich verwahrt wurden, sei nicht die Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle (§ 230 Entw.), sondern der „obersten vorgesetzten Dienststelle" vorzusehen, da z. B. von einem Kreisleiter der NSDAP „den Notwendigkeiten der staatlichen Rechtspflege manchmal nicht das erforderliche Verständnis entgegengebracht" (!) und die Zustimmung mit der Begründung versagt werde, eine „vermeintlich drohende Schädigung des Ansehens der Partei usw. zu verhindern".[10] Ferner müsse der unbedingte Beeidigungszwang bei der Vernehmung von Zeugen (§§ 171 ff. Entw.) durch ein weites richterliches Ermessen aufgelockert werden, da sonst in „Fällen der belanglosen Aussage die Gefahr einer erheblichen Steigerung der Meineide" heraufbeschworen werde.[11] Gleicher Ansicht war auch die Abteilung IV (Bürgerliche Rechtspflege), die übrigens für die Beibehaltung des Kollegialprinzips bei den Zivilgerichten eintrat. Erhebliche Bedenken erhob diese Abteilung gegen die vorgeschlagene Regelung des Rechtsmittelwesens, vor allem wegen der Komplikationen, die sich aus der „Wahl des Rechtsmittels" ergeben würden, sowie gegen den im § 309 des Entwurfs unternommenen Versuch, „den Umfang der Revisibilität in einer kurzen Gesetzesbestimmung mit auch nur annähernder Sicherheit zu begrenzen". Vor allem werde die Ausdehnung der Rechtsrüge auf die Prüfung tatsächlicher Feststellungen (§ 322 Entw.) „zu einer erheblichen Belastung der Revisionsgerichte führen". Ferner sei zweifelhaft, ob die Rechtsrügegerichte bei den einschlägigen Bestimmungen „dem Rechtseinheitsgedanken noch in gebotenem Maße werden gerecht werden können". Mit dem Adhäsionsverfahren erklärte sich die Abteilung einverstanden, sprach sich jedoch dagegen aus, daß auch der Friedensrichter über bürgerlichrechtliche Ansprüche entscheiden sollte.[12]

Die Abteilung V (Öffentliches Recht) meldete u. a. gleichfalls Bedenken gegen eine Einführung des Führerprinzips bei Kollegialgerichten an: falls es für die Dienststrafgerichte und ständischen Ehrengerichte übernommen werden sollte, sei mit dem Widerstand der Fachressorts und vor allem der berufsständischen Organisationen zu rechnen.[13]

Von der Abteilung I (Personal- und Organisationssachen) schlug das „Referat Rechtsanwälte" vor, daß der Entzug der Verteidigungsbefugnis durch das Gericht wegen Verstoßes gegen die Anwaltspflichten (§ 138 Entw.) zu begründen und der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen war, deren Präsident ein Beschwerderecht

[9] Das forderte auch der StPO-Ausschuß der AkDR (vgl. Stellungnahme, folgende Anm. 21).
[10] Vgl. Stellungnahme des Ref. der Abt. III v. 27. 8. 36 (a.a.O., Sign. R 22/1036).
[11] Vgl. gemeinsame Stellungnahme der beiden Ref. der Abt. III v. 12./13. 8. 36 (a.a.O.).
[12] Vgl. Verm. über die Bespr. der Ref. der Abt. IV mit Abteilungsleiter MinDir. Volkmar v. 1. 7. 36 (a.a.O.).
[13] Vgl. Stellungnahme des mit der Leitung der Abt. V beauftragten MinRat Quassowski v. 24. 6. 36 (a.a.O.).

dagegen erhalten sollte. Ferner sollte das Verfahren gegen Flüchtige unter die Fälle aufgenommen werden, für die die Bestellung eines Verteidigers zwingend vorgeschrieben war. Auch bei der Ladung zum Schnellverfahren sollte „der Beschuldigte stets Gelegenheit haben, einen Verteidiger zu wählen und sich mit ihm sachgemäß zu beraten".[14]

Der Leiter der Strafgesetzgebungsabteilung Ministerialdirektor Schäfer erörterte alle Fragen, die den Geschäftsbereich der anderen Abteilungen berührten, nochmals mit deren Leitern und Sachbearbeitern, bevor die neue Strafprozeßkommission Mitte Dezember 1936 zusammentrat. Er sorgte auch nach Beginn der Kommissionsberatungen dafür, daß ihm die Referenten des Ministeriums eigene Anträge zur Behandlung in der Kommission vorlegten.[15]

Gürtner berief die neue „amtliche Strafprozeßkommission" – die zur Unterscheidung von ihrer „kleinen" Vorgängerin auch die „Große Strafprozeßkommission" genannt wurde –, nachdem die amtliche Straf*rechts*kommission ihre Beratungen über ein neues Strafgesetzbuch Ende Oktober 1936 abgeschlossen hatte. Den Vorsitz übernahm Gürtner selbst; zu Mitgliedern ernannte er Freisler als den zuständigen Staatssekretär, Ministerialdirektor Schäfer und den Leiter der Strafrechtspflegeabteilung Ministerialdirektor Crohne, ferner die drei Professoren der Rechtswissenschaft Dahm (Kiel), Graf Gleispach (Berlin) und seinen bewährten konservativen Mitstreiter Kohlrausch (Berlin), die schon in der Strafrechtskommission mitgearbeitet hatten, sowie sieben Praktiker: den Präsidenten des Volksgerichtshofs Thierack, Reichsgerichtsrat Niethammer, den Oberlandesgerichtspräsidenten von Kiel Martin, Landgerichtsdirektor von Vacano (Köln, ab Februar 1937 Landgerichtspräsident in Bochum), Erster Staatsanwalt Lichtenberger, ferner den Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin Lautz (ab Juli 1937 Generalstaatsanwalt in Karlsruhe) und Landgerichtsdirektor i. R. Töwe (Bremen), die beide Mitglieder im NSRB-Ausschuß gewesen waren. Das Problem der Vertretung der NSDAP löste Gürtner durch die erneute Einladung des Grafen von der Goltz, der schon in der amtlichen Strafrechtskommission als Bevollmächtigter der Partei fungiert hatte, und die nachträgliche Einholung einer Bestätigung durch Heß und Bormann, daß von der Goltz der Kommission „im Auftrag des Stellvertreters des Führers" angehöre. Da die Neugestaltung des Strafverfahrens auch für die Militärgerichtsordnung von Bedeutung war, entsandte das Reichskriegsministerium auf Einladung Gürtners abwechselnd die Ministerialräte Dietz und Sack.[16] Nachdem Gürtner in einer Unterredung mit dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer Neubert generell den Mangel an geeigneten Praktikern für die Beratungen beklagt hatte, erklärte sich Neubert zur persönlichen Mitarbeit an den Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Verteidigers bereit. Er nahm erstmals am 10. März 1937 an den Sitzungen teil, beschränkte aber in der Folge seine Mitwirkung nicht auf das Thema Strafverteidigung.[17] Der Referent für Strafprozeßrecht im Reichsjustizmi-

[14] Vgl. Stellungnahme des Ref. für Anwaltsangelegenheiten in der Abt. I v. 15. 9. 36 (a.a.O.).

[15] Vgl. Schr. MinDir. Schäfers an die Leiter der anderen Abt. im RJM v. 14./16. 11. 36 und Rundschr. an die Sachbearbeiter v. 5. 1. 37 (a.a.O.).

[16] Zum Voranstehenden vgl. die Schr. Gürtners an die Kommissionsmitglieder und den ReichskriegsM v. 21. 11. bzw. 1. 12. 36, ferner den Verteilungsplan v. 1./7. 12. 36 (a.a.O., Sign. R 22/1037). Zu v. d. Goltz vgl. Verm. Gürtners v. 2. 2. 37 über seine Bespr. mit Heß und Bormann (a.a.O., Sign. R 22/1039).

[17] Vgl. Schr. Neuberts an Gürtner v. 8. 1. 37 u. Antwortschr. Gürtners v. 12. 2. 37 (a.a.O., Sign. R 22/1037); Prot. der Großen StP-Kommission, 16. Sitzung v. 10. 3. 37 (Bibl. des BGH, Sign. F 7446).

nisterium, Ministerialrat Lehmann, der den Beratungen kommissarisch beiwohnte, nahm nach seiner Ernennung zum Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht auf Ersuchen Gürtners ab Oktober 1937 auch in seiner neuen Eigenschaft weiter als Kommissionsmitglied teil.[18]

Als die Kommission ihre Tätigkeit am 14. Dezember 1936 im Berghof Raupennest in Altenberg (Erzgebirge) begann, standen ihr außer dem Entwurf vom 27. Februar 1936, den erwähnten Stellungnahmen und zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen zum Thema noch die Beratungsergebnisse des Ausschusses für Strafprozeßrecht der Akademie für Deutsches Recht zur Verfügung. Diese Ergebnisse lagen als Einzelberichte vor, die Thierack als Mitglied des Akademieausschusses und Prof. Oetker (Würzburg) als Vorsitzender in der Zeitschrift der Akademie veröffentlicht hatten.[19] Zusammenfassend äußerte sich der Akademieausschuß zu den Grundfragen des neuen Strafverfahrensrechts erst durch eine im Juli 1937 veröffentlichte Denkschrift, die vom neuen Vorsitzenden Prof. Schoetensack – der den Ende April verstorbenen Oetker ersetzt hatte – zusammen mit Töwe verfaßt worden war. Sie ging von den Grundvorstellungen des überkommenen Strafverfahrens aus und atmete einen verhältnismäßig konservativen Geist: Beibehaltung der Abstimmung im Kollegialgericht, der richterlichen Nachprüfung des Haftbefehls usw., Beibehaltung des Eröffnungsbeschlusses zumindest in seiner negativen Funktion sowie der Berufung und der Revision in etwas freierer Gestaltung. An Änderungen vertrat sie u.a. die Abschaffung des Klageerzwingungsverfahrens und der gerichtlichen Voruntersuchung.[20] Diese gemäßigte Einstellung des Akademieausschusses erklärt auch, warum ihn Hans Frank als Präsident der Akademie 1936/37 nicht zum Angriff gegen den justizamtlichen Entwurf benutzen konnte, sondern sich dazu mit dem NSRB-Ausschuß ein eigenes Instrument schaffen mußte: die weitgehende „Versachlichung" der Arbeit der Akademie machte sie zur Verfolgung persönlicher und politischer Ziele für Frank untauglich. Der Akademieausschuß nahm zum Februar-Entwurf des Justizministeriums von 1936 in zwei Etappen erst im September 1937 bzw. Februar 1938 Stellung, so daß seine Vorschläge von der Großen Strafprozeßkommission während der ersten Lesung noch nicht berücksichtigt werden konnten. Auch diese Stellungnahme, die fast zu allen Paragraphen des Entwurfs aus prozeßtechnischen und sachlich-praktischen Gründen detaillierte Änderungen vorschlug, stimmte mit den grundsätzlichen Vorstellungen des Justizministeriums überein.[21] Bei der Darstellung der inhaltlichen Entwicklung des justizamtlichen Entwurfs kann in unserem Zusammenhang nur auf einige der Akademie-Vorschläge hingewiesen werden.

[18] Vgl. Schr. Gürtners an Lehmann v. 24.9.37 (a.a.O., Sign. R 22/1038), Prot., a.a.O., 44. Sitzung v. 19.10.37.

[19] Es handelte sich um folgende Artikel, die das RJM den Kommissionsmitgliedern zustellte: G. Thierack, Grundzüge eines nationalsozialistischen Strafprozesses unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Arbeiten des Ausschusses für Strafprozeßrecht der Akademie für Deutsches Recht (ZAkDR 1935, S. 94 ff.); F. Oetker, Zur Reform der Strafprozeßordnung (a.a.O., S. 670, ZAkDR 1936, S. 215 ff., 292 ff., 590 ff., 625 ff., 1010).

[20] Vgl. Grundfragen des neuen Strafverfahrensrechts. Denkschrift des Ausschusses für Strafprozeßrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht, vorgelegt von Prof. Dr. jur. A. Schoetensack und Landgerichtsdirektor a.D. W. Töwe, Stuttgart 1937; dazu die Bespr. von G. Dahm, Zur Erneuerung des deutschen Strafverfahrens (DJ 1937, S. 1608 ff.).

[21] Vgl. Schr. der AkDR an das RJM v. 27.9.37 nebst Stellungnahme zu den §§ 1 bis 389 des Entw. und Schr. v. 17.2.38 nebst Stellungnahme zu den §§ 390 bis 429 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1038, Schubert, Akademie, Bd. VII, S. 284 ff., 329 ff.).

Die Große Strafprozeßkommission beriet die Strafverfahrensordnung und die Friedensrichterordnung in erster Lesung bis zum 23. Oktober 1937 in sechs mehrtägigen Zusammenkünften, die in Altenberg, Schwarzburg, Bad Schwalbach und Zinnowitz stattfanden. Wie seinerzeit bei der Erneuerung des Strafrechts wurden die Ergebnisse der ersten Lesung im April 1938 der Öffentlichkeit in einem Bericht unterbreitet, der aus Aufsätzen zu wichtigen behandelten Fragen bestand.[22] Da sich die Polizeiführung zum Februar-Entwurf von 1936 noch immer nicht geäußert hatte, übermittelte Gürtner dem Reichsinnenministerium im Dezember 1937 den neuen Entwurf und bat für die weiteren Beratungen um die Entsendung eines Vertreters, um die „zahlreichen Berührungspunkte, die das Strafverfahrensrecht mit den polizeilichen Belangen hat", zu klären. Auf Vorschlag Himmlers schickte der Innenminister den Polizeipräsidenten Klaiber (Stuttgart), der auch im Akademieausschuß für Strafprozeßrecht saß, und Ministerialrat Zindel in die Kommission.[23] Als die zweite Lesung am 4. Mai 1938 in Bad Schwalbach begann, waren außerdem noch zwei neue Mitglieder hinzugekommen: Sektionschef Suchomel und Staatsanwalt Sturm aus Wien, die nach dem Anschluß die österreichische Justizverwaltung in der Kommission vertraten.[24] Von der Wehrmachtrechtsabteilung war dagegen nur noch Oberregierungsrat Hülle beteiligt.

Um die Arbeiten zu beschleunigen, übersandte Gürtner am 2. Juli 1938 den Reichsministern, dem Stellvertreter des Führers und anderen interessierten Stellen den Entwurf erster Lesung mit der Bitte um baldige Mitteilung von Änderungswünschen, da die Kommission ihre Beratungen bis Jahresende beenden werde.[25] Als die zweite Lesung nach zwei weiteren Tagungsabschnitten in Zinnowitz und Bad Brückenau am 10. Dezember 1938 abgeschlossen wurde, waren die eingegangenen Vorschläge nach Möglichkeit berücksichtigt worden[26]: In zweijähriger Arbeit und insgesamt 79 Sitzungen hatte die Große Strafprozeßkommission den Entwurf einer neuen Strafverfahrensordnung nebst einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung fertiggestellt, dessen endgültige Fassung mit eingehender Begründung am 1. Mai 1939 vorlag.[27]

Als Grundvoraussetzung für die inhaltliche Gestaltung des Entwurfs hatte es Freisler schon in der ersten Sitzung der Kommission für notwendig gehalten, die extremen Forderungen des NSRB, die überwiegend auf eine Beschneidung der Justizzuständig-

[22] Das kommende deutsche Strafverfahren. Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission, herausg. von Dr. Franz Gürtner, Berlin 1938.

[23] Vgl. Schr. Gürtners an den RuPrMdI v. 23.12.37 und Antwortschr. Fricks von 20.1.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1038). Die dort für die Teilnahme bei bestimmten Themen vorgesehenen Vertreter MinRat Hoche und Reichskriminaldirektor Nebe tauchen in den Protokollen der StP-Kommission nicht auf. In einem Schr. v. 9.11.39 an das RJM sprach Himmler von Klaiber und Zindel ausdrücklich als von „meinen Referenten" (Akten der RK, BA, Sign. R 43/II 1513 a).

[24] Vgl. Schr. Gürtners an den österreichischen JM v. 21.3.38 u. Referentenverm. v. 25.4.38 (Akten des RJM, a.a.O.).

[25] Vgl. Schr. Gürtners v. 2.7.38 an die RM, St.d.F., NSRB, AkDR, RG, VGH u.a. Zur gleichen Zeit bekamen auch die Professoren des Strafrechts und Strafprozeßrechts im Altreich den Entw. übersandt, allerdings mit der Maßgabe, „in literarischen Arbeiten von der Anführung des Wortlauts einzelner Vorschriften abzusehen" (a.a.O.). Auf die Rückäußerungen der beteiligten Stellen vom Sommer und Herbst 1938 (a.a.O., BA, Sign. R 22/1038 u. 1039, sowie Akten der RK, BA, Sign. R 43/II 1536) wird in der Folge nur soweit eingegangen, wie die inhaltliche Entwicklung des Entw. während der Beratungen der Großen StP-Kommission behandelt wird.

[26] Vgl. die Schr. des RJM auf Rückfragen verschiedener RM u.a. beteiligter Stellen v. Mai/Juni 1939 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1039).

[27] Akten des RJM, a.a.O. Die letzten zurückgestellten Fragen waren auf einer Bespr. v. 27.3. bis 1.4.39 in Hahnenklee erörtert worden.

keiten abzielten, durch Sachargumente zurückzuweisen.[28] Freisler – der übrigens diese Sitzung anstelle des grippekranken Gürtner leitete und mit einem „‚Sieg Heil' auf den Führer" eröffnete – trat der von Carl Schmitt in seiner „Stellungnahme" geäußerten These entgegen, mit der die extremen Forderungen begründet worden waren: „daß das Strafverfahrensrecht Verfassungsrecht sei". Diese These stimme nur dann, wenn man vom liberalen Staatsbegriff ausgehe; dann handele es sich bei der Strafverfahrensordnung in der Tat hauptsächlich darum, „in welchen Formen der Staat in die Persönlichkeitssphäre des einzelnen Bürgers am tiefsten eingreift". Unter dem Gesichtspunkt der staatsbürgerlichen Garantien betrachtet, erscheine das Strafverfahrensrecht allerdings als „magna charta und damit als Staatsgrundrecht" und stehe im Kern des Verfassungsrechts. Nicht so im nationalsozialistischen Staat: hier habe das Strafverfahrensrecht keine eigenwertige verfassungsmäßige Bedeutung mehr, es diene vielmehr „der zweckmäßigen Durchsetzung des materiellen Strafrechts und seiner Aufgabe im Einzelfalle bis zur rechtskräftigen Entscheidung". Es sei eine zweckbestimmte, rationelle *Arbeitsordnung* der Strafrechtspflege zur Durchsetzung der Gerechtigkeit im nationalsozialistischen Sinn, d.h. zum Schutz der Volksgemeinschaft und der Sicherung des nationalsozialistischen Staates – allerdings eine *nationalsozialistische* Arbeitsordnung, denn Zweckgebundenheit bedeute keineswegs Grundsatzlosigkeit. Sie müsse daher auf den beiden Grundsätzen „klarer Aufgabenbestimmung unter eindeutiger Verantwortungszuweisung" ohne „Kompetenzverschwommenheiten" einerseits und der Gewährung des notwendigen Vertrauens und der nötigen Freiheit zur eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgabe andererseits aufbauen.

Wenn Freisler in diesem Zusammenhang ausführte, „die Arbeitsfreiheit und der damit verbundene Vertrauensbeweis an das mit der Aufgabe betraute Organ der Rechtspflege" müsse „auch gegenüber den anderen Organen des Staates (gelten), die an der Rechtspflege unmittelbar oder mittelbar mitwirken", so war die Verwirklichung dieses „nationalsozialistischen Grundsatzes" auf *einem* Gebiet äußerst problematisch: bei der Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Justiz und Polizei. Ein zentrales Reformproblem stellte in dieser Hinsicht das künftige Verhältnis der Staatsanwaltschaft zur Polizei dar. Um das Strafverfahren effektiver zu gestalten, sollte der Staatsanwalt nach den Intentionen der Reformer nicht nur gegenüber dem Gericht, sondern auch gegenüber der Polizei zum „Herrn des Vorverfahrens" gemacht werden. Dabei hegte die Justiz anfänglich sogar die Illusion, der Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei organisatorisch unterstellen und ihrer Weisungsgewalt unterwerfen zu können. Nach geltendem Recht waren beide Behörden organisatorisch getrennt und verschiedenen Ministerien unterstellt. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz wurden jedoch im Strafverfahren bestimmte Polizeibeamte zu „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft" bestellt und waren in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu leisten.[29] Auch beim „ersten Angriff" aus eigener Initiative ge-

[28] Zum folgenden vgl. Prot. der Großen Strafprozeßkommission, 1. Sitzung v. 14.1.36 (Schubert, Quellen III, Bd.2.1, S.4ff.), ferner Freislers spätere Ausführungen in: Der Volksrichter in der neuen deutschen Strafrechtspflege, Berlin 1937, S.7ff., und im Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission, a.a.O. (voranstehende Anm.22), S.12ff.

[29] § 152 GVG. Die Bestellung der entsprechenden Gruppen von Polizeibeamten erfolgte gemeinsam durch den RJM und den RMdI, vgl. AV des RJM v. 18.12.34 anläßlich der „Verreichlichung" der StAschaft (DJ 1934, S.1608).

gen Straftaten waren die Polizeibehörden verpflichtet, die Staatsanwaltschaft „ohne Verzug" zu benachrichtigen und die Vorgänge zu übersenden (§ 163 StPO). Sie hatten einen Festgenommenen „unverzüglich" – nach der Auslegung des Reichsgerichts spätestens an dem auf die Festnahme folgenden Tag – dem Amtsrichter zwecks Entscheidung über einen Haftbefehl bzw. die Freilassung vorzuführen (§ 128 StPO). Über diese gesetzlichen Regelungen hatte sich die Polizei schon bald nach der nationalsozialistischen Machtübernahme hinweggesetzt und die Verfolgung strafbarer Handlungen in gegebenen Fällen in eigener Regie gehandhabt.[30] Da die „Hilfsbeamten" der Staatsanwaltschaft als Polizeibeamte ihren Vorgesetzten unterstellt blieben, war die Staatsanwaltschaft, die ihnen gegenüber keine Befehlsgewalt besaß und ihre Anordnungen nur in Form von „Ersuchen" äußern konnte, gegen diese Entwicklung machtlos geblieben. Bei der grundlegenden Neuregelung des Strafverfahrens sah die Justiz offensichtlich eine Gelegenheit, die Dinge wieder in den Griff zu bekommen. Anfang Dezember 1933 führte Generalstaatsanwalt Weber in der „kleinen" Strafprozeßkommission aus, wenn die Verwirklichung des Ideals einer „Unterstellung der gesamten Kriminalpolizei unter die Staatsanwaltschaft" in vergangenen Epochen auch verpaßt worden sei, so sei sie in der Zeit der grundlegenden Neuordnung nunmehr möglich geworden; durch eine entsprechende Fortbildung müßten die Staatsanwälte dann nur befähigt werden, die Ermittlungen der Kriminalpolzei durch klare Weisungen selbst zu leiten. Dieser Vorschlag einer „Unterstellung" der Kriminalpolizei unter die Staatsanwaltschaft war allerdings in zweierlei Hinsicht problematisch: Einmal hätte es die Übernahme der kriminalpolizeilichen Aufgabe der Verbrechensverhütung – neben der Aufgabe der Verbrechensaufklärung – auf die Staatsanwaltschaft und damit eine nicht ohne weiteres verkraftbare Ausdehnung ihres Wirkungskreises bedeutet; zum anderen hätte auch nur eine teilweise Herauslösung der Kriminalpolizei aus dem Aufbau der Gesamtpolizei mit ihrer Aufspaltung in organisatorischer, räumlicher und personeller Hinsicht wegen des engen Zusammenhangs ihrer verhütenden und aufklärenden Arbeit nicht ohne Schaden erfolgen können, da allein die technischen Einrichtungen wie Karteien, Sammlungen, das der Verwaltungspolizei unterstehende Melde- und Legitimationswesen usw. unteilbar und für beide Funktionen unentbehrlich waren.[31] Deshalb hielt auch das Kommissionsmitglied Generalstaatsanwalt Parey in realistischer Betrachtung die Eingliederung der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft für unerreichbar, sah es andererseits jedoch für unbedingt notwendig an, daß die Polizei ihre Kenntnis von Straftaten unverzüglich mitteile und „den Weisungen der Staatsanwaltschaft unterworfen werde".[32] Die Kommission faßte die Ergebnisse der Beratungen vom Dezember 1933 in zwei „Leitsätze" zusammen:

1. Die Kriminalpolizei sei „in möglichst enge Verbindung mit der Staatsanwaltschaft zu bringen", sie habe „in allen wichtigen Straffällen die Staatsanwaltschaft unverzüglich von der Einleitung der Ermittlungen zu verständigen" und unterstehe „den Weisungen der Staatsanwaltschaft", die ihr „möglichst bestimmte Aufträge erteilen" sollte.

[30] Vgl. dazu Kapitel VI.2.a., S. 547 ff., und VI.3.a., S. 584 ff.

[31] Zu den theoretischen Lösungsmöglichkeiten und ihrer Problematik vgl. H. Henkel, Das deutsche Strafverfahren, Hamburg 1943, S. 220 ff. Auch der StPO-Ausschuß der AkDR lehnte eine Herauslösung der Kriminalpolizei ab (vgl. Denkschrift, S. 13, voranstehende Anm. 20).

[32] Ähnlich MinDir. Dürr, vgl. Sitzung der StP-Kommission v. 4./5.12.33 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1041).

2. Die Polizei behalte das Recht der vorläufigen Festnahme, habe aber „den vorläufig Festgenommenen unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen bei Vergehen und binnen fünf Tagen bei Verbrechen, dem Staatsanwalt zur Entscheidung über den Erlaß des Haftbefehls vorzuführen".[33]

Im Entwurf der Strafverfahrensordnung vom Februar 1936 war dann der Gedanke einer organisatorischen Unterstellung bereits fallengelassen und nur bestimmt worden, daß die Polizei den Staatsanwalt bei der Aufklärung des Sachverhalts und der Verfolgung des Täters „unterstützt". Es hieß aber ausdrücklich weiter, daß sie „Weisungen [!] des Staatsanwalts" zu entsprechen und ihn bei selbständigen Maßnahmen „sofort zu benachrichtigen und ihn über den Stand der Ermittlungen auf dem Laufenden zu halten" habe. Nur in Strafsachen von geringer Bedeutung sollte sie – falls kein besonderer Anlaß vorliege – mit der Benachrichtigung „bis zum Abschluß der Ermittlungen warten" dürfen.[34] Die Bestimmung über die Vorführung des vorläufig Festgenommenen war inhaltlich aus den „Leitsätzen" übernommen worden.

Derartige gesetzgeberische Absichten mußten bei der auf Machterweiterung erpichten Polizei Himmlers, deren Neuorganisation sich gerade während dieser Zeit vollzog und mit dem Gestapo-Gesetz vom Februar und der Ernennung des Reichsführers-SS zum Chef der Deutschen Polizei im Juni 1936 einen ersten Abschluß fand[35], auf Widerstand stoßen. Als das Reichsinnenministerium im Juli 1936 auf die Übersendung des Februar-Entwurfs hin eine gesonderte Stellungnahme des neuen Polizeichefs ankündigte, wies es ausdrücklich darauf hin, „daß vor Erlaß der Strafverfahrensordnung die Stellung der Polizei im Dritten Reich grundsätzlich zu klären sein" werde.[36] Mitte Juni hatte das Geheime Staatspolizeiamt das Justizministerium wegen der Bedeutung der Verfahrensvorschriften für die Arbeit der Gestapo, „insbesondere soweit sie das Ermittlungsverfahren betreffen", um eine Abschrift des Entwurfs und Beteiligung an etwaigen Besprechungen der Ressorts gebeten.[37] Als sich die Polizeiführung in den darauffolgenden zehn Monaten noch immer nicht äußerte, mahnte das Justizministerium den Innenminister Ende April 1937, „die Vorschläge, soweit sie die Polizei betreffen, möglichst bald einer Prüfung unterziehen zu lassen".[38] Daraufhin kam es am 25. Mai zwischen Himmlers Sachbearbeiter Oberregierungsrat Zindel und dem Referenten für Strafprozeßrecht des Justizministeriums zu einem ersten telefonischen Meinungsaustausch, bei dem die Gegensätze bereits klar zutage traten. Zindel teilte mit, in der Polizeiführung hätten sich „starke Bestrebungen geltend gemacht, das gesamte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft abzunehmen und die Polizei zum Herrn des Ermittlungsverfahrens [!] zu machen. Der Staatsanwaltschaft würde dann nur die Anklagetätigkeit verbleiben." Nur unter zwei Voraussetzungen könne darauf verzichtet werden:

[33] Vgl. Ergebnisse der Beratungen v. 4. bis 13.12.33 (a.a.O.). Die Forderung Dürrs, daß die Polizei den Verhafteten weiterhin binnen 24 Stunden vorführen sollte, lehnte MinDir. Crohne ab, da sie „ein Mißtrauen gegen die Polizei bedeute" (vgl. Sitzung v. 13.12.33, a.a.O.).

[34] Vgl. die §§ 17 u. 221 des genannten Entw. (Schubert, Quellen III, Bd. 1, S. 22, 49).

[35] Vgl. Kapitel VI.2.a., S. 553ff., 559.

[36] Schr. des RuPrMdI an das RJM v. 24.7.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1035).

[37] Vgl. Schr. des Gestapa (i.V. Best) an das RJM v. 16.6.36 u. zustimmendes Antwortschr. des RJM v. 23.6.36 (a.a.O., Sign. R 22/1036).

[38] Schr. des RJM an den RuPrMdI v. 29.4.37 (a.a.O., Sign. R 22/1038).

„1. Es müsse sichergestellt werden, daß die Strafverfahrensordnung die präventiv-polizeilichen Befugnisse der Polizei völlig unberührt lasse. Diese Befugnisse müßten auch in einem schwebenden Strafverfahren ausgeübt werden können. Beispiel: Schutzhaft über Freigelassene ...

2. Die Kriminalpolizei müsse in der Strafverfahrensordnung eine ihrer Bedeutung angemessene Stellung erhalten. Unerträglich sei der Gebrauch des Wortes ‚Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft'; ebenso unerträglich sei die Möglichkeit, daß die Staatsanwaltschaft einen Auftrag einem von ihr selbst ausgesuchten Polizeibeamten erteile ... Aus diesen Gründen erscheine die Bezeichnung ‚Herr des Verfahrens' für den Staatsanwalt als unerwünscht."

Die Polizeiführung habe es als besonders „unangenehm" empfunden, daß der Entwurf und die Beschlüsse der Großen Strafrechtskommission ohne Mitwirkung eines Polizeisachverständigen zustande gekommen seien.

Der Referent des Justizministeriums entgegnete, daß die Strafverfahrensordnung keineswegs dazu bestimmt sei, „das Schutzhaftproblem zu regeln oder sonst in die präventiven Befugnisse der Polizei einzugreifen. Diese Regelung sei Sache eines Polizeiverwaltungsgesetzes." Er sähe daher keine unüberwindlichen Hindernisse für eine Verständigung: über die Einzelfragen könne verhandelt werden, sobald die Stellungnahme der Polizeiführung vorliege. „Auf die zu wiederholten Malen gemachte Bemerkung, das Justizministerium könne doch Polizeifragen nicht allein regeln", antwortete er, daß sein Ministerium gerade durch die mehrmalige Übersendung seiner Vorschläge zu erkennen gegeben habe, daß ihm eine solche Absicht fernläge. Gegenüber seinen Vorgesetzten zog der Referent aus diesem Gespräch den Schluß, daß die Lage wesentlich vereinfacht würde, wenn der Innenminister und der Reichsführer-SS ein oder zwei Vertreter in die Strafprozeßkommission schicken könnten.[39] Sein Vorschlag bewirkte schließlich die erwähnte Beteiligung Zindels und des Polizeipräsidenten Klaiber als Vertreter Himmlers an der zweiten Lesung des Entwurfs in der Großen Strafprozeßkommission.

Auf Anregung Gürtners fanden im Februar 1938 schon vor Beginn der zweiten Lesung Besprechungen der gegenseitigen Sachbearbeiter statt, in denen die Wünsche der Polizeiführung in Form konkreter Anträge zu den Bestimmungen des Entwurfs formuliert wurden.[40] Dabei zeigte sich das generelle Bestreben der Polizei, sich durch die Vorschriften einer neuen Strafverfahrensordnung in ihrer Tätigkeit auf keinen Fall binden zu lassen. Schon am ersten Tag seines Auftritts in der Strafprozeßkommission forderte Klaiber, daß in der Strafverfahrensordnung folgende „Grundsätze" berücksichtigt werden müßten[41]:

1. Die Vorschriften der Strafverfahrensordnung sollten nur für das Strafverfahren, d.h. für jene polizeiliche Tätigkeit gelten, die sich aus dem Verdacht einer Straftat entwickelte, sie sollten jedoch die gesamte vorbeugende Tätigkeit der Polizei – etwa die kriminelle Vorbeugungshaft und die politische Schutzhaft –, die sich aus dem (gesetzlich noch gar nicht kodifizierten!) Polizeirecht herleitete, keinesfalls berühren: es sei von allen Bestimmungen abzusehen, die „den Eindruck erwecken, als ob das Polizeirecht im Strafverfahren beschränkt werden" solle. Das bedeutete, daß die außernorma-

[39] Vgl. Verm. MinRat Lehmann v. 26.5.37 über das Ferngespräch (a.a.O.).

[40] Vgl. Schr. Gürtners v. 23.12.37 an den RuPrMdI, nachrichtlich an den RFSSuChdDtPol., sowie die Ref.-Verm. über die Bespr. v. 1., 9. und 10.2.38, an denen von seiten des RFSSuChdDtPol. außer Zindel und Klaiber u.a. Reichskriminaldirektor Nebe, von seiten des RMdI MinRat Hoche teilnahmen. Eine weitere Bespr. fand am 24.6.38 statt (a.a.O.).

[41] Zum folgenden vgl. Prot. der Großen Strafprozeßkommission, 49. Sitzung v. 4.5.38 (Schubert, Quellen III, Bd.2.2, S.473ff.

tiven Befugnisse der Polizei auch durch die neue Strafverfahrensordnung nicht eingedämmt werden durften.

2. Während es zur Zeit der Entstehung der geltenden StPO keine selbständige Kriminalpolizei gegeben habe und die Polizei im Ermittlungsverfahren nur als Summe von einzelnen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft in Erscheinung getreten sei, gäbe es nunmehr eine selbständig arbeitende, gut organisierte Reichskriminalpolizei, der neben der Aufdeckung strafbarer Handlungen vor allem die vorbeugende Verbrechensbekämpfung obliege und die als Teil der Gesamtpolizei organisatorisch und disziplinär eine in sich geschlossene Einrichtung der Innenverwaltung sei. „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im bisherigen Sinne gibt es nicht mehr." Daraus folge, daß der Staatsanwalt sein Ersuchen nur an die Kriminalpolizeibehörde richten könne, aber nicht mehr einzelnen bestimmten Beamten Weisungen erteilen dürfe, die die Vorgesetztenstellung im Behördenaufbau der Kriminalpolizei beeinträchtigten: er könne zwar der Kriminalpolizei Aufgaben stellen, müsse aber die Lösung im einzelnen ihr überlassen.

3. Zwar werde seitens der Polizei anerkannt, daß der Staatsanwalt Träger des Ermittlungsverfahrens und damit berechtigt sei, sich in jedem Stadium des Verfahrens einzuschalten und den polizeilichen Ermittlungen die gewünschte Richtung zu geben. Er sollte sich dabei aber „auf das unbedingt Notwendige beschränken", um die Ausnutzung der taktischen und technischen Erfahrungen der Kriminalpolizei nicht zur Unzeit durch unzweckmäßige Anordnungen zu stören. Das bedeutete, daß die Kriminalpolizei ihr selbständiges, vom Staatsanwalt nicht abgeleitetes Recht auf Ermittlungen möglichst unabhängig und selbstherrlich ausüben wollte.

Man kam überein, die grundsätzliche Feststellung – daß die allgemeinen Befugnisse der Polizei zu vorbeugenden Maßnahmen außerhalb des Strafverfahrens durch die Vorschriften der Strafverfahrensordnung nicht beeinträchtigt werden sollten – nicht in der Strafverfahrensordnung selbst, sondern in einem späteren, besonderen Einführungsgesetz niederzulegen.[42] Dagegen strebte die Polizeiführung im Entwurf die Abänderung verschiedener Einzelbestimmungen an, die auf die Durchsetzung der genannten „Grundsätze" abzielten und den Vorstellungen der Justiz zuwiderliefen. So wandte sie sich z. B. gegen die Vorschrift – die die wichtigste Voraussetzung für eine nicht erst nachträgliche Einschaltung der Staatsanwälte darstellte –, daß die Polizei nach Kenntnis von einem Tatverdacht den Staatsanwalt „sofort" benachrichtigen solle. Um diesen Zeitpunkt weitgehend selbst bestimmen zu können, schlug sie vor, daß die Polizei „von sich aus den Sachverhalt aufzuklären" und „alsbald" den Staatsanwalt zu benachrichtigen habe. Wie Klaiber in der Strafprozeßkommission ausführte, würde der Ausdruck „sofort" den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht: er würde den Zwang bedeuten, die Vorgänge zu einem Zeitpunkt abgeben zu müssen, „in dem das für die Polizei häufig gar nicht möglich" sei. Deshalb sei es „richtiger, den allgemeinen Ausdruck ‚alsbald' zu wählen". Der zuständige Generalreferent der Strafrechtspflegeabteilung trat in der Sitzung für die Beibehaltung der vorliegenden Fassung ein, da nach den Beobachtungen seiner Abteilung die Unzuträglichkeiten gerade darin bestünden,

[42] Vgl. schon Verm. v. 12.2.38 über die Bespr. zwischen Vertretern der Justiz und der Polizeiführung am 10.2.38 (Akten des JM, BA, Sign. R 22/1038), ferner die Ausf. MinDir. Schäfers in der Sitzung der Großen StP-Kommission v. 6.12.38 (Schubert, Quellen III, Bd. 2.3, S. 500ff.).

daß der Staatsanwalt „die Ermittlungsvorgänge zu spät oder gar nicht" erhalte und seine Ermittlungsaufträge „gelegentlich verzögerlich durchgeführt" würden. Ministerialdirektor Schäfer wollte deshalb eine ausdrückliche Vorschrift aufgenommen wissen, daß die Polizei nicht von sich aus die Akten weglegen und zu einer Einstellung des Verfahrens befugt sein dürfe. Freisler und andere Vertreter der Justiz schlugen ferner eine Bestimmung vor, daß die Benachrichtigung des Staatsanwalts nicht in beliebiger Form, sondern durch Übersendung der Akten zu erfolgen habe, damit er entscheiden könne, ob er die Ermittlungen selbst übernehmen oder die Polizei mit der weiteren Aufklärung betrauen wolle. Nachdem die Vertreter der Polizei zugesagt hatten, daß „alsbald" von der Kenntnis der Straftat an rechnete und nicht erst den Zeitpunkt bedeutete, an dem der Sachverhalt klar, d.h. anklagereif war, lautete der entsprechende Paragraph in seiner endgültigen Fassung:

„Die Polizei ... ist verpflichtet, den Ersuchen [nicht: den Weisungen!] des Staatsanwalts zu entsprechen. Erfährt die Polizei von dem Verdacht einer mit Strafe bedrohten Tat, so befaßt sie sich sofort von sich aus mit den Ermittlungen und unterrichtet alsbald den Staatsanwalt, regelmäßig durch Mitteilung ihrer Unterlagen. Sie hält ihn über den Stand der Ermittlungen auf dem Laufenden. In Strafsachen von geringerer Bedeutung genügt es, den Staatsanwalt erst beim Abschluß der Ermittlungen zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug trifft die Polizei die erforderlichen Maßnahmen von sich aus, auch wenn der Staatsanwalt die Ermittlungen führt."

Die Reichsminister des Innern und der Justiz bestimmten einvernehmlich, „welche Dienststellen und Beamten als Polizei im Sinne dieses Gesetzes gelten".[43]

Mit diesen Vorschriften hatte sich die Polizei im Strafverfahren in keiner Hinsicht stärker gebunden als nach der geltenden StPO. Noch deutlicher zeigte sich das bei der Bestimmung über die Vorführung des vorläufig Festgenommenen zwecks Entscheidung über den Haftbefehl. Der Entwurf des Reichsjustizministeriums sah die „unverzügliche" Vorführung vor den zuständigen Staatsanwalt vor, sie sollte nur dann um drei Tage – bei einer mit Zuchthaus oder schweren Strafen bedrohten Tat um fünf Tage – hinausgeschoben werden dürfen, wenn weitere Ermittlungen notwendig waren, um über die Haft entscheiden zu können. In der Strafprozeßkommission[44] lehnte Klaiber den auch im betreffenden § 128 der StPO enthaltenen Ausdruck „unverzüglich" ab, da er durch höchstrichterliche Rechtsprechung und die Praxis[45] als eine Frist von höchstens zwei Tagen ausgelegt worden sei. Auch die vorgesehenen drei bzw. fünf Tage seien für die Polizei zu wenig, um „Material zu sammeln, das einen Haftbefehl rechtfertigt". Eine starre Frist könne „bei der Verschiedenartigkeit der Fälle überhaupt nicht eingeführt werden". Die Polizeiführung schlug daher vor, die Vorführung erfolgen zu lassen, „sobald der Stand der kriminalpolizeilichen Ermittlungen dies zuläßt". Dabei sollte eine Überschreitung der Frist von drei Tagen nur mit Zustimmung des zuständigen Staatsanwalts möglich sein und insgesamt drei Wochen nicht übersteigen

[43] Vgl. § 8 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1039). Für eine möglichst schnelle Benachrichtigung des StAs durch die Polizei trat auch der StPO-Ausschuß der AkDR ein (vgl. Denkschrift, S. 13, voranstehende Anm. 20, sowie Stellungnahme, a.a.O., voranstehende Anm. 21).

[44] Zum folgenden vgl. Prot. der Großen Strafprozeßkommission, 59. Sitzung v. 23.8.38 (Schubert, Quellen III, Bd. 2.3, S. 166ff.).

[45] Das RG hatte entschieden, daß „unverzüglich" im § 128 StPO „ohne schuldhaftes Zögern" wie im § 121 des BGB bedeute (Entsch. des RG in Zivilsachen v. 19.1.32, Bd. 135, S. 161). Auch in der AV des RJM „Richtlinien für das Strafverfahren" v. 13.4.35 (Amtl. Sonderveröffentlichung der DJ Nr. 7) war unter Nr. 74 festgelegt, „daß die Vorführung regelmäßig spätestens am Tage nach der vorläufigen Festnahme zu erfolgen hat".

dürfen: dann müsse spätestens Haftbefehl oder Freilassung erfolgen. Reichsgerichtsrat Niethammer lehnte diesen Vorschlag ab, da dem von der Polizei Festgehaltenen während der ganzen Zeit bis zur Anordnung des Haftbefehls dann nicht einmal die Beschwerde an den vorgesetzten Staatsanwalt zustehe, „so daß er tatsächlich zunächst rechtlos wäre. Das ist rechtlich unmöglich." Generalstaatsanwalt Lautz verneinte aus seinen langjährigen Erfahrungen das Bedürfnis für die vorgeschlagene Änderung und führte aus, als Staatsanwalt möchte er nicht die Verantwortung auf sich nehmen, „die Festnahme eines Beschuldigten durch die Polizei zu bestätigen, ohne gleichzeitig einen Einfluß auf den weiteren Gang der Ermittlungen ausüben zu können". Trotz des bezeichnenden Hinweises von Ministerialdirektor Schäfer, eine Ablehnung des Vorschlages der Polizei könne die Folge haben, daß dort „andere Wege als die gesetzlichen gegangen werden" (!), forderte die Mehrheit der Kommissionsmitglieder, die Polizei zur Einhaltung einer klaren Frist zu verpflichten. Ministerialrat Zindel trat dieser Auffassung mit grundsätzlichen Ausführungen entgegen:

„Als wir die Änderungen ... vorschlugen, wußten wir, daß wir bei der Justiz eine geschlossene Gegnerschaft finden würden. Dennoch bin ich überrascht, daß mir immer nur Gegengründe genannt werden, die in der Hauptsache das Wohl des Beschuldigten, nicht aber den Schutz der Allgemeinheit berücksichtigen. Der Gedanke, daß die Allgemeinheit hinreichend geschützt werden müsse, ist aber allein der Ausgangspunkt für unsere Vorschläge gewesen ... Die ursprüngliche Fassung im ... Entwurf würde uns aber völlig untragbar erscheinen. Eine Neufassung ist für uns eine grundsätzliche Frage."[46]

Schließlich erklärten sich die Polizeivertreter dennoch mit der Festlegung einer Frist von einer Woche für „Ausnahmefälle" einverstanden. Im Entwurf wurde die Bestimmung so gefaßt, daß die Zuführung des Festgenommenen durch die Polizei erfolge, „sobald der Stand der Ermittlungen es zuläßt"; die Frist durfte „jedoch nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen mehr als drei Tage und niemals mehr als sieben Tage betragen".[47] Da der Entwurf des Justizministeriums vorgesehen hatte, daß der Beschuldigte zwei Wochen nach Erlaß des Haftbefehls durch den Staatsanwalt den Richter anrufen konnte, sollte diese Frist nunmehr schon mit dem Zeitpunkt „einer etwa vorausgegangenen vorläufigen Festnahme" zu laufen beginnen, um dem Beschuldigten dieses Recht nicht zu schmälern.[48] In der Frage der Zuführung von Festgenommenen im Strafverfahren hatte die Polizeiführung um so leichter nachgeben können, als ihren Organen im konkreten Fall jederzeit die Möglichkeit blieb, den Betroffenen aus – eventuell nur vorgegebenen[49] – präventiven Gründen weiter in polizeilicher Vorbeugungshaft oder Schutzhaft zu halten. Gerade das Argument, daß „häufig ... der Freigelassene aus Gründen, die die ursprüngliche Festnahme nicht veranlaßt haben, in Haft gehalten werden müsse", hatten die Vertreter der Polizei bei ihrer ursprünglichen Forderung nach Aufnahme einer Bestimmung ins Feld geführt, daß der vorläufig Festgenommene bei Ablehnung eines Haftbefehls freigelassen „oder auf Wunsch der Polizei dieser überstellt" werden sollte. Sie hatten jedoch sofort darauf

[46] Prot., a.a.O., S. 169.
[47] § 218 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (Schubert, Quellen III, Bd. 1, S. 327).
[48] Vgl. § 215 (a.a.O.).
[49] Zu dieser Praxis vgl. Kapitel VI.3.a., besonders S. 589, auch im folgenden S. 1027f.

verzichtet, als die Vertreter der Justiz argumentierten, daß es sich in diesen Fällen nur um Verhaftungsgründe handeln könne, die mit dem konkreten Strafverfahren nicht in Zusammenhang stünden, und folglich eine solche Vorschrift in der Strafverfahrensordnung keinen Platz habe; eine Bestimmung über die Benachrichtigung der Polizei bei Haftentlassung gehöre vielmehr in die Verwaltungsrichtlinien für die Justizbehörden.[50]

In besonderem Maße entzündeten sich die Gegensätze zwischen Justiz und Polizei an dem im Entwurf des Justizministeriums vorgesehenen gerichtlichen „Sicherungsverfahren", durch das bestimmte sichernde Maßnahmen auf Antrag des Staatsanwalts gegen Straftäter angeordnet werden konnten, gegen die wegen Schuldunfähigkeit oder anderer Verfahrenshindernisse keine Anklage möglich war oder das Verfahren eingestellt werden mußte.[51] Als dieser Komplex am 2. Dezember 1938 in Bad Brückenau von der Strafprozeßkommission behandelt wurde[52], erklärte Zindel, er sei „mit dem ausdrücklichen Auftrag gekommen, in diesem Kreis einmal offen zu erklären, daß die Polizei dieses ‚Ansichziehen' von polizeilichen Aufgaben durch die Justiz als einen ganz großen Einbruch in ihre Zuständigkeit betrachtet ... Es ist nicht daran zu denken, daß die Polizei ihre angestammten Rechte zugunsten der Justiz aufzugeben beabsichtigt." Die Polizei habe seinerzeit, als die gerichtlichen Sicherungsmaßnahmen im Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 und später im Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches festgelegt worden seien, „ihre Belange gegenüber der Justiz nicht entsprechend vertreten" können, da sie noch in der organisatorischen Umgestaltung zur Überwindung ihrer föderativen Zersplitterung begriffen gewesen sei. Dieser „Übergangszustand" sei nunmehr überwunden und die Polizei habe vom Führer die Aufgabe der „Sicherung der Volksgemeinschaft" eindeutig übertragen bekommen; folglich sei es nunmehr an der Zeit, „die Grenzen der Zuständigkeit abzustecken". Das von jeglichem Strafurteil losgelöste, selbständige Sicherungsverfahren, bei dem Justiz und Polizei „der Öffentlichkeit ein Bild sich widersprechender Entscheidungen" geben könnten, fordere „eine Erörterung dieser grundsätzlichen Fragen geradezu heraus". Die Justizvertreter machten demgegenüber geltend, daß auch die Rechtspflege neben der Aufgabe, Straftaten zu sühnen, ausdrücklich den Auftrag erhalten habe, das deutsche Volk zu schützen; das gehe u.a. sowohl aus dem Gedanken der Generalprävention wie auch aus dem vom Führer gebilligten Wortlaut des Vorspruchs zum Entwurf des neuen Strafgesetzbuches hervor.[53] Gürtner machte über seine Einschätzung der außernormativen, konkurrierenden Tätigkeit der Polizei die folgenden bemerkenswerten Ausführungen:

„Man muß sich hierbei darüber klar sein, daß der augenblickliche Rechtszustand gewissen Vorstellungen nicht nur in Kreisen der Justiz, sondern auch im Volk nicht entspricht. Der gegenwärtige Zustand kommt besonders scharf zum Ausdruck in zwei Verordnungen für Öster-

[50] Vgl. Verm. über die Bespr. der Vertreter von RJM, RMdI und RFSSuChdDtPol. v. 24.6.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1038). Zum Problem der Benachrichtigung der Polizei bei Aufhebung der Untersuchungshaft vgl. Kapitel VI.3.a., S. 587 ff.

[51] Vgl. dazu Kapitel VIII.2.a., S. 992.

[52] Zum folgenden vgl. Prot. der Großen Strafprozeßkommission, 73. Sitzung v. 3.12.38 (Schubert, Quellen III, Bd. 2.3, S. 467 f.).

[53] Bei den Beratungen im Kabinett hatte Hitler sogar veranlaßt, im Vorwort die Aufgabe „Schutz des Volkes" vor „Sühne für Unrecht" zu stellen; vgl. Kapitel VII.2.c., S. 798.

reich und die Sudetenländer[54], die Übergangscharakter haben und meines Erachtens auch niemals den Dauerzustand darstellen könnten. Durch diese Verordnungen ist die Polizei ermächtigt, ohne Rücksicht auf die Gesetze für die öffentliche Sicherheit in den genannten Gebieten zu sorgen. Ich kann mir nicht denken, daß dieses ‚Freistellen' der Polizei von allen gesetzlichen Vorschriften in Zukunft ein Dauerzustand sein könnte [!]. Denn wenn dem so wäre, hätte das Strafgesetzbuch seinen Sinn verloren [!]; man könnte vielmehr aus freiem Entschluß heraus alles tun, was zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendig erscheint."

Innerhalb der übergeordneten gemeinsamen Schutzaufgabe gebe es eine klare Zuständigkeitsabgrenzung: Sei in der Welt des Sichtbaren ein Verbrechen begangen, d.h. der Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht worden, dann habe die Justiz zu handeln und diesen Fall „anzusprechen". Sei dagegen ein Verhalten, das keine strafbare Handlung darstelle, eine so starke Gefahr für die Allgemeinheit, daß die öffentliche Sicherheit die Festnahme erfordere, so habe die Polizei zu handeln, um die Gesellschaft vor demjenigen zu schützen, der einer *künftigen* Straftat fähig sei; „in diesem Fall hat die Justiz nicht ‚anzusprechen'". Oberlandesgerichtspräsident Martin ergänzte diese Ausführungen mit der Erklärung, die Maßregeln zur Sicherung seien „so starke Eingriffe in die Freiheit des Menschen, daß man wohl die Frage aufwerfen darf, ob es in einem geordneten Staatswesen möglich und zulässig sein darf, daß ein solcher Eingriff ohne ein rechtlich geordnetes Verfahren erfolgt": die Freiheit dürfe keinesfalls „ ‚willkürlich' sondern nur in einem geordneten Verfahren entzogen werden". Staatsminister Hueber aus Wien führte aus, daß der Polizei derartige Kompetenzen nur „in Krisenzeiten" eingeräumt werden sollten; je mehr sich z.B. das Leben in Österreich nach dem Anschluß normalisiere, müsse auch dort über den Entzug der Freiheit wieder „in einem normal geordneten und gründlichen Verfahren entschieden werden": dort sei „deutlich zu spüren, wie stark die öffentliche Meinung nach Rechtsklarheit und Gründlichkeit verlangt". Den aus rechtsstaatlichem Denken entspringenden Anspruch der Justizvertreter auf ein gerichtliches Sicherungsverfahren suchte Zindel durch den Hinweis zu erschüttern, daß die Polizei die weniger gefährlichen Fälle von Einweisungen in Heilanstalten, Arbeitshäuser usw. ohnehin ohne Beteiligung der Gerichte erledige und daß es aus ihrer Sicht „ein etwas merkwürdiges Ergebnis" sei, wenn ihr für die gefährlichen Schädlinge diese Zuständigkeit entzogen und diesen – nur weil „der äußere Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht wurde" – ein bevorzugtes „Verfahren mit richterlichen Kautelen" zugestanden werden solle. Aber die Mitarbeiter des Justizministeriums begründeten die Notwendigkeit des Sicherungsverfahrens nicht nur mit rechtstheoretischen Argumenten, sondern auch damit, daß der von Hitler gebilligte Entwurf eines neuen StGB gerichtliche Sicherungsmaßnahmen vorsähe und folglich die neue StPO dafür ein entsprechendes Verfahren enthalten müsse. Die Notwendigkeit ergebe sich aus folgendem: Wenn sich z.B. in einem Strafverfahren wegen einer Tat, die in der Öffentlichkeit starkes Aufsehen erregt habe, herausstelle, daß der Täter geisteskrank sei, so müsse das Volk in einem solchen Falle zugleich mit dem Freispruch oder der Einstellung des Verfahrens in der ab-

[54] Vgl. § 1 der Zweiten VO zum G. über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 18.3.38 (RGBl. I, S. 262): „Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen." Fast gleichlautend § 1 der Dritten VO zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete v. 22.10.38 (RGBl. I, S. 1453).

schließenden gerichtlichen Entscheidung erfahren, was mit dem Täter geschehe, um die Allgemeinheit vor ihm zu schützen. Zindels Einwurf, daß doch die Wirkung die gleiche sei, ob in der Presse stehe, daß das Gericht den Angeklagten zugleich mit der Einstellung des Verfahrens in eine Sicherungsanstalt eingewiesen habe, oder ob dort verkündet werde, es habe ihn der Polizei überstellt, zeugt von einer völligen Verständnislosigkeit gegenüber den Gedankengängen der Justiz. Er wurde von Hueber auch mit dem Argument zurückgewiesen, daß dies „mit dem Prestige der Justiz unvereinbar" sei, „da sich aus einer solchen Mitteilung ergeben würde, daß die Justiz die Polizei braucht, um den Täter in eine Anstalt einweisen zu können".

Als das Thema in Bad Brückenau drei Tage später abermals auf der Tagesordnung stand[55], schlug Klaiber vor, die de facto bestehende konkurrierende Zuständigkeit der Polizei durch folgende Bestimmung auch im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, die im StGB-Entwurf hinter den Paragraphen über die selbständige Anordnung von sichernden Maßregeln eingefügt werden sollte:

„Eine gerichtliche Entscheidung über sichernde Maßregeln schließt nicht aus, daß die Verwaltungsbehörden nach den für sie geltenden Vorschriften die zum Schutz der Volksgemeinschaft gebotenen Maßnahmen treffen."

Zindel unterstützte diese Forderung mit dem Argument, daß es schließlich nicht ehrlich sei, „wenn man das, was beiderseits anerkannt wird, nicht auch im Gesetz niederlegt". Tatsache sei, „daß, wenn die Polizei mit einem Urteil nicht zufrieden ist, sie die Vorbeugungshaft verhängen kann, um ihre Rechtsansicht zur Geltung zu bringen". Freisler – der an diesem Tage anstelle des nach Berlin gefahrenen Gürtner den Vorsitz führte – erwiderte, eine solche Bestimmung könne überhaupt nur unter der Voraussetzung aufgenommen werden, „daß auf dem Gebiete des Polizeirechts das Entsprechende über die Zuständigkeit der Justiz gesagt" werde; die Zuständigkeiten müßten „in den beiderseitigen Bestimmungen zum Ausdruck" kommen. „Sonst würde sich das falsche Bild ergeben: Was Du, Richter aussprichst, ist ganz gleichgültig, denn die Polizei kann es nachträglich abändern." Gegen diese Forderung konnte Klaiber das allerdings durchschlagende Argument ins Feld führen, daß „noch [!] keine gesetzliche Kodifikation des Polizeirechts" existiere; es gebe für die Polizei „kein Gesetz, in dem wir die Grundsätze verankern können". Daraufhin erklärte Freisler, daß die geforderte Bestimmung über den Rahmen des behandelten Themas weit hinausgehe:

„Wenn jemand, der seine Strafe verbüßt hat, und gegen den eine Sicherungsverwahrung nicht ausgesprochen worden ist, am Gefängnistor von der Polizei in Vorbeugungshaft genommen wird, so tritt damit ein Problem auf, das von unseren Richtern außerordentlich ernst genommen wird. Verzahnen sich die Zuständigkeiten derart ineinander, so tut man nicht gut, in einer Einzelfrage eine solche Vorschrift aufzustellen. Auf die Richter würde das sehr schwerwiegende Rückwirkungen haben. Das von ihnen erkannte Strafmaß würde von vornherein als fragwürdig erscheinen ... Die Richter müssen bei einer gesetzlichen Fixierung das Gefühl haben, daß das, was sie im Urteil aussprechen, nicht nur eine Ermöglichung, sondern auch eine Begrenzung der Strafvollstreckung ist."

Klaiber entgegnete, er könne es nicht verstehen, daß der Richter verstimmt werde, „wenn im Gesetz etwas ausgesprochen wird, was bereits tatsächlich rechtens" (!) sei. Es könne „aber doch gar kein Zweifel bestehen, daß die Polizei das Recht hat, präventiv

[55] Zum folgenden vgl. Prot. der Großen Strafprozeßkommission, 75. Sitzung v. 6.12.38 (Schubert, Quellen III, Bd. 2.3, S. 500ff.).

mit sichernden Maßregeln vorzugehen". Außer der aus politischen Gründen verhängten Schutzhaft, die „völlig außerhalb des jetzt erörterten Bereichs" stehe, könne die Polizei nun einmal „die Vorbeugungshaft auch verhängen, wenn keine Straftat begangen ist. Es ist daher schwer einzusehen, warum diese Möglichkeit erschwert sein soll, wenn eine Straftat vorausgegangen ist." Demgegenüber hielt Freisler eine gesetzliche Festlegung der „gemeinsam anerkannten Grundsätze" erst nach „einer Zeit langer Erfahrungen und gegenseitiger Zusammenarbeit" für möglich. Er schlug vor, den von der Polizei vorgeschlagenen Gedanken in der amtlichen Begründung zur neuen Strafverfahrensordnung zum Ausdruck zu bringen[56] und für die Praxis den Ausnahmecharakter des selbständigen gerichtlichen Sicherungsverfahrens in den entsprechenden Verwaltungsrichtlinien niederzulegen sowie „den Staatsanwälten entsprechende Weisungen" zu geben.

Oberlandesgerichtspräsident Martin betonte, daß auch bei der praktischen Regelung die Zuständigkeit der Polizei genau abgegrenzt werden müsse. Es gehe nicht an, daß die Justiz im konkreten Fall ihren „Auftrag, das deutsche Volk zu schützen, ... erfüllt und ihr Verfahren mit einer bestimmten Entscheidung abschließt, und daß dann die andere Stelle kommt und erklärt, sie mache die nämliche Sache anders. Ein solches Verfahren ist das Gegenteil von Recht und Ordnung." Deshalb dürfe die Polizei nur dann zu Maßnahmen befugt sein, wenn sich *neue* Umstände ergeben hätten, die eine andere Einschätzung des künftigen Verhaltens des Täters begründeten. Freisler betonte, darin liege in der Tat „der Kern der Krisis, die auf diesem Gebiet besteht": Wenn die Polizei für sich beanspruche, „über *denselben Sachverhalt,* den der Richter auch unter dem Gesichtspunkt sichernder Maßnahmen geprüft hat, entgegengesetzt zu entscheiden", so läge eine nachträgliche Korrektur der richterlichen Entscheidung vor, und die Justizleitung könne „nicht anders als erklären, daß dies ein Eingriff in eine Aufgabe ist, die der Justiz gegeben ist". Demgegenüber vertrat Klaiber den „Standpunkt, daß eine kompromißlose Zuständigkeit der Polizei zur Verhängung von Sicherungsmaßnahmen" bestehe: es brauche „kein neuer Sachverhalt [!] vorzuliegen, ehe die Polizei eingreift". Zindel bekräftigte diesen Standpunkt mit den Worten, die Polizei nehme „tatsächlich die Zuständigkeit in Anspruch, die die Justiz uns bestreitet". Die hier offen beanspruchte nachträgliche Korrektur richterlicher Entscheidungen nannte Landgerichtspräsident von Vacano „für den Richter eine Demütigung und unerträgliche Belastung", die „das Rechtsgefühl des Volkes und sein Vertrauen zur Rechtspflege und damit zum Recht überhaupt auf das schwerste erschüttern" werde. Schließlich verzichtete Klaiber auf seine Forderung, die vorgeschlagene Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, in der Erkenntnis, „daß der Versuch einer abstrakten Formulierung unserer Standpunkte zu theoretischen Schwierigkeiten" führe, „die nur durch die praktische Zusammenarbeit der Behörden überwunden werden können". Die Polizeiführung begnügte sich mit der Fortsetzung ihrer bisherigen Praxis; ihr Versuch, ihre außernormative Tätigkeit wenigstens an dieser Ecke gesetzlich verankert zu sehen, war gescheitert. Dagegen wurde Klaibers Vorschlag angenommen, dem Staatsanwalt die Möglichkeit zu geben, seinen Antrag auf sichernde Maßregeln noch in der

[56] Der Hinweis auf die konkurrierende Zuständigkeit der Polizei bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen erfolgte in der Begr. zum § 411 (Voraussetzungen für das Sicherungsverfahren) des StVO-Entw. v. 1.5.39 (a.a.O., Bd.1, S.567).

Hauptverhandlung (!) zurückzunehmen[57], wenn er sah, daß er damit beim Gericht nicht durchkam. Dadurch werde „ein etwaiges Auseinanderklaffen der Entscheidung des Gerichts und der Anordnung der Polizei vermieden", wenn diese eine entsprechende Maßnahme für notwendig halte. Da die Staatsanwälte seit März 1938 gehalten waren, zumindest vor dem Antrag auf gerichtliche Sicherungsverwahrung mit der Polizei Verbindung aufzunehmen[58], und daher deren Ansicht zum konkreten Fall kannten, war die Annahme dieses Vorschlages ein deutlicher Rückzieher vor der Polizei.

Vermochte die Polizeiführung am vorgesehenen gerichtlichen Sicherungsverfahren nicht zu rütteln, so erreichte sie die Streichung der Vorschrift über die „Feststellungshaft" zur Identifizierung mutmaßlicher Beschuldigter oder Verurteilter, die gewisse rechtliche Kautelen zugunsten der Betroffenen enthielt.[59] Wie Klaiber in der Kommission ausführte, sei die Feststellungshaft „eine rein polizeiliche Aufgabe", die die Polizei auch außerhalb der Sphäre des Strafverfahrensrechts gegen jeden wahrnehmen könne, dessen Persönlichkeit unbekannt sei und festgestellt werden müsse. Sie sei durch den nicht veröffentlichten Erlaß des Reichsinnenministers vom 14. Dezember 1937 geregelt[60] und damit „bereits geltendes Recht". Wenn der Paragraph im Entwurf nicht gestrichen werde, entstehe der falsche Eindruck, daß die Polizei dieses Recht nur beim Vorliegen einer strafbaren Handlung habe und nur mit den dort vorgesehenen Einschränkungen vorgehen dürfe.[61] Eine weitere Änderung setzte die Polizei bei der Vorschrift über eine vorübergehende Ausschließung des Angeklagten von der Hauptverhandlung – und zwar bei Vernehmungen über geheimzuhaltende Angelegenheiten – durch. Nach dem Entwurf durfte die Ausschließung dann erfolgen, wenn die Anwesenheit des Angeklagten bei der Vernehmung eines Mitangeklagten, Zeugen oder Sachverständigen die Wahrheitsforschung erschwerte oder wenn die Erörterungen über seinen körperlichen und geistigen Zustand für ihn nachträgliche Folgen haben konnten. Der Gerichtsvorsitzende hatte den Angeklagten anschließend von dem „wesentlichen Inhalt" des in seiner Abwesenheit Verhandelten zu unterrichten. In der Strafprozeßkommission forderte Klaiber[62] die zusätzliche Möglichkeit einer Ausschließung für den Fall, daß „ein Vertrauensmann der Polizei vernommen werden [sollte], dessen Persönlichkeit aber dem Angeklagten nicht zur Kenntnis gebracht werden" dürfe, ferner dann, wenn ein Sachverständiger über Neuerungen auf dem Gebiet kriminaltechnischer Verfahren aussage, die tunlichst nicht „sofort dem Angeklagten und seinen Kreisen bekannt" werden sollten. Er schlug daher vor, im Entwurf die Entfernung des Angeklagten zusätzlich dann vorzusehen, wenn seine Anwesenheit „das Wohl des Reiches gefährden würde". In der Tat stellte die Geheimhaltung von Gestapoagenten – sogenannten „V-Männern" – für die Gerichte ein so schwieriges Problem dar, daß selbst der Volksgerichtshof oftmals auf deren Aussagen als Beweis-

[57] Vgl. § 412 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (a.a.O., S. 352).
[58] Zur AV des RJM v. 3.3.38 vgl. Kapitel VI.8.b., S. 729f.
[59] Vgl. Kapitel VIII.2.a., S. 989.
[60] Vgl. Kapitel VI.8.a., S. 725f.
[61] Vgl. die Ausf. Klaibers in der Großen Strafprozeßkommission, Prot. der 49. Sitzung v. 4.5.38 und der 59. Sitzung v. 23.8.38 (Schubert, Quellen III, Bd. 2.2, S. 469ff., Bd. 2.3, S. 161ff.).
[62] Vgl. Ausf. Klaibers in der 53. Sitzung v. 9.5.38 und 61. Sitzung v. 25.8.38 (a.a.O., Bd. 2.3, S. 27ff., 213ff.).

mittel verzichtete.[63] Deshalb erwiderte Gürtner, der „anonyme Zeuge" passe überhaupt nicht in das Strafverfahren hinein, und selbst Freisler hielt es „für völlig unmöglich", den als Zeugen aussagenden Agenten vor dem Angeklagten geheimzuhalten, denn der Angeklagte werde „häufig in der Lage sein, über den Zeugen Angaben zu machen, die seine mangelnde Glaubwürdigkeit in das rechte Licht rücken". Um aber den zweiten von Klaiber angeführten Fall zu berücksichtigen, schlug er vor, für die Ausschließung des Angeklagten zusätzlich den Grund aufzunehmen, daß „die Aufnahme des Beweises in seiner Gegenwart die *öffentliche Sicherheit* gefährden würde"[64]; der von Klaiber verwendete Begriff „Wohl des Reiches" werde sonst „durch die Praxis zu sehr abgegriffen".

Bei der Vorschrift über die Akteneinsicht des Verteidigers wollte Klaiber eine Bestimmung eingefügt sehen, die es ermöglichte, dem Verteidiger und dem Beschuldigten die Kenntnisnahme bestimmter Akten zu verwehren, die die Geheime Staatspolizei dem Staatsanwalt mit einem entsprechenden Vermerk übergab. Gürtner lehnte eine solche Regelung ab, da sie „nur zu leicht die Vorstellung von Geheimdossiers" erwecke: alle Akten, die dem Gerichtsvorsitzenden zur Kenntnis kämen und im Verfahren verwertet würden, müßten auch dem Verteidiger zugänglich gemacht werden. Die Geheime Staatspolizei müsse sich „daher vorher genau überlegen, welche Akten sie dem Gericht überlassen kann oder nicht".[65]

Eine Vorschrift des Entwurfs, gegen die Klaiber im Auftrag Himmlers besonders intensiv Sturm lief, war das Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche, die nicht über Tatsachen vernommen werden sollten, „über die sie als Seelsorger Verschwiegenheit zu wahren" hatten. Dieses Recht „könne nach den in den Sittlichkeitsprozessen gemachten Erfahrungen nicht mehr anerkannt werden". Zumindest sollte seine Geltung dann aufgehoben werden, „wenn überwiegende Staatsinteressen in Betracht" kämen. Gürtner lehnte diese Forderung mit dem Hinweis ab, daß das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 den staatlichen Behörden verbot, Geistlichen Auskünfte abzuverlangen, „die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden" waren.[66] Auch das Reichskirchenministerium hatte die Notwendigkeit der Vorschrift anerkannt und nur gebeten, dabei die Formulierung aus dem Konkordat zu wählen, die auch im § 53 der geltenden StPO verwendet worden war: sie sei enger und decke z. B. nicht Tatsachen, die ein Geistlicher nur *gelegentlich* eines seelsorgerischen Besuchs wahrgenommen habe. Die im Entwurf vorgesehene Fassung schließe überdies innerkirchliche Vorgänge und Fragen des Kirchenrechts ein, für die z. B. dem katholischen Geistlichen das kanonische Recht Verschwiegenheit auferlegen könne. Es bestehe dann die Gefahr, daß sie dahingehend ausgelegt werde, der Staat erkenne „das Recht der Kirche an, den Rah-

[63] Zum Problem der Verwertung von Aussagen anonymer Gestapospitzel durch die Gerichte vgl. Kapitel VI.7.b., S. 714 f.

[64] Vgl. § 55 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (Schubert, a.a.O., Bd. 1, S. 307).

[65] Zum Voranstehenden vgl. Prot. der Großen Strafprozeßkommission, 56. Sitzung v. 12.5.38 (a.a.O., Bd. 2.3, S. 108 f.). Auch der StPO-Ausschuß der AkDR vertrat diese Ansicht: seien Akten nur unter der Bedingung zu erhalten, „daß sie dem Verteidiger nicht vorgelegt werden, so sind sie auch dem Gericht nicht zugänglich zu machen" (vgl. Denkschrift, S. 18, voranstehende Anm. 20).

[66] Vgl. Verm. über die Bespr. am 9.2. und 24.6.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1038), Prot. über die 56. Sitzung v. 12.5.38 und 61. Sitzung v. 25.8.38 der Großen Strafprozeßkommission (a.a.O., S. 120 f., 214). Das Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche wurde auch von der AkDR vertreten (vgl. Denkschrift, S. 36, a.a.O.).

men der Verschwiegenheitspflicht für Seelsorger zu bestimmen".[67] Deshalb wurde die Vorschrift im endgültigen Entwurf in der Weise präzisiert, daß der Geistliche Auskunft über Tatsachen verweigern dürfe, „die ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und über die er deshalb als Seelsorger Verschwiegenheit zu wahren hat".[68]

Wie hier bei der Vernehmung von Geistlichen wollte sich die Polizei – die mit der „verschärften Vernehmung" ihre eigenen Methoden entwickelt hatte – generell bei der Vernehmung von Zeugen durch die Vorschriften des Entwurfs nicht binden lassen. Für die Justiz wiederum waren die Aussagen nur dann von Wert, wenn die Vernehmungen, die die Polizei auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft anstellte, unter Einhaltung dieser Bestimmungen zustande gekommen waren.[69] Deshalb sah der Entwurf vor, daß die Vorschriften über die Ladung, über die verschiedenen Gründe des Zeugnisverweigerungsrechts, über die Pflicht zur Belehrung der Zeugen bezüglich dieses Rechts usw. „sinngemäß" auch für die polizeiliche Vernehmung gelten sollten. Die Streichung dieser Bestimmung hatte schon der Ausschuß für Strafprozeßrecht der Akademie für Deutsches Recht gefordert[70], in der Klaiber Mitglied war. Wie Klaiber nunmehr in der Großen Strafprozeßkommission ausführte, stellte allein schon die Pflicht zur Belehrung des Zeugen über sein Recht zur Verweigerung der Aussage eine so „starke Erschwerung" der Aufgabe der Polizei dar, daß diese Vorschrift für sie keine Anwendung finden sollte. Viele strafbare Handlungen könnten überhaupt nur dadurch aufgeklärt werden, daß Zeugen in Unkenntnis ihres Verweigerungsrechts (!) vor der Polizei aussagten. Es sei einfach „unmöglich, daß die vernehmenden Polizeibeamten die schwierigen Abwägungen" vornehmen könnten, um zu beurteilen, welche Auskunft den Zeugen oder einen seiner Angehörigen der Gefahr aussetzen könnte, wegen einer Straftat verfolgt zu werden. Demgegenüber wiesen die Vertreter der Justiz darauf hin, daß die polizeilichen Vernehmungsprotokolle – die nach den Bestimmungen des Entwurfs nunmehr sogar in der Hauptverhandlung verlesen werden durften, wenn der Zeuge dort die Aussage verweigerte – für die Gerichte nur dann verwertbar seien, wenn die Belehrung vor der Vernehmung erfolgt war. Gürtner brachte die Notwendigkeit der – schließlich auch beibehaltenen – Vorschrift über die Belehrungspflicht für die Polizei auf die kurze Formel: Entweder „Belehrung und Verwertbarkeit oder Nichtbelehrung und Nichtverwertbarkeit" der Vernehmungsprotokolle.

Im Entwurf war ferner vorgesehen, daß die Polizei das Erscheinen vorgeladener Zeugen durch Zwangsstrafen in Geld, durch Zwangshaft und Vorführung erzwingen konnte. Klaiber kritisierte, daß diese Bestimmung einen Eingriff in das eigentliche Polizeirecht und einen Vorgriff auf dessen künftige Regelung darstelle, und schlug statt dessen den Satz vor: „Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen richten sich nach Polizeirecht." Da diese Formulierung bedeutet hätte, daß die Polizei auch andere Mittel hätte

[67] Vgl. Schr. des RuPrM für die kirchlichen Angelegenheiten an das RJM v. 2.7.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1035). Der Vorschlag nach Aufnahme des Satzes: „Dies gilt nicht, wenn sie von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit worden sind", wurde abgelehnt, da weder das Konkordat noch das kanonische Recht eine solche Entbindung kennt.

[68] Vgl. § 163 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (Schubert, Quellen III, Bd. 1, S. 320).

[69] Zum Problem der Verwertung erpreßter Aussagen durch die Gerichte vgl. Kapitel VI.7.b., S. 703ff.

[70] Vgl. Stellungnahme, a.a.O., voranstehende Anm. 21, vorsichtiger in der vorangegangenen Denkschrift, S. 36, voranstehende Anm. 20, in der die Ausdehnung der Belehrungspflicht auf Polizeibeamte noch als „zu prüfen" bezeichnet wurde.

anwenden können, hielt die Justiz an den im Entwurf für die Polizei vorgesehenen Zwangsmitteln fest; nur das bei ihrer Anwendung zu beobachtende Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Rechtsmittel, sollte sich nach Polizeirecht richten. Das Motiv für die Ablehnung des Klaiberschen Vorschlags und für eine genaue Festlegung der zulässigen Mittel umriß Ministerialdirektor Schäfer mit den Worten: „Die Polizei darf nur das Erscheinen der Zeugen erzwingen, aber nicht die Aussage", d.h. die Polizei sollte durch die Strafverfahrensordnung keine Zwangsmittel zur Erpressung von Aussagen erhalten. Alle im Entwurf vorgesehenen Mittel gegen eine unberechtigte Verweigerung der Aussage sollten in der Hand des Staatsanwalts bzw. des Richters verbleiben.[71]

Abschließend sei noch erwähnt, daß die Polizeiführung die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit gestrichen sehen wollte, gegen eine finanzielle Sicherheitsleistung vom Vollzug der Untersuchungshaft absehen zu können: es „entspreche nicht den Anschauungen des heutigen Staates" und „werde als höchst unsozial empfunden, daß derjenige, der über genügend Geld verfüge, die Untersuchungshaft abwenden könne". Die Justiz behielt jedoch die – den jeweiligen Vermögensverhältnissen des Beschuldigten angepaßte – Sicherungsleistung bei, da sie sich in verschiedenen Fällen, z.B. bei Verkehrsunfällen von Ausländern, als äußerst praktisch erwiesen hatte.[72]

Aus den angeführten Beispielen[73] der Verhandlungen in der Großen Strafprozeßkommission geht deutlich hervor, daß sich die Justiz weitgehend mit Erfolg bemühte, jene Vorschriften des Entwurfs aufrechtzuerhalten, die die Tätigkeit der Polizei im Rahmen des Strafverfahrens regeln sollten, daß sie aber trotz dieser Bestimmungen die eigenmächtigen Praktiken der Polizei auf diesem Gebiet nicht verhindern konnte: die mit einer neuen Strafverfahrensordnung verfolgten Ziele, den Staatsanwalt auf die polizeilichen Ermittlungen stärker Einfluß nehmen zu lassen und damit auch gegenüber der Polizei zum „Herrn des Vorverfahrens" werden zu lassen, und die außernormativen Aktivitäten der Polizei wenigstens im Arbeitsbereich der Justiz auszuschließen, hatte die Justizleitung nicht erreicht.

d. Die Fertigstellung des Entwurfs der Strafverfahrensordnung vom Mai 1939 und sein Schicksal: das Scheitern der Strafprozeßreform

Von den Änderungen, die der Entwurf vom 1. Mai 1939 gegenüber dem Februar-Entwurf von 1936 nach seiner Beratung durch die Große Strafprozeßkommission aufwies, können hier nur einige wichtige behandelt werden. Dazu gehörte die Streichung der bisher im „Ersten Buch" zusammengefaßten zwölf Grundsätze – der „zwölf Gebote" – für das Strafverfahren und seine Beteiligten. Die Kommission kam zu dem vom Aus-

[71] Zum Voranstehenden vgl. Prot. der Großen Strafprozeßkommission, 57. Sitzung v. 13.5.38, ferner 49. Sitzung v. 4.5.38 (Schubert, a.a.O., Bd.2.3, S.134, 135, Bd.2.2, S.469ff.) und § 188 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (a.a.O., Bd.1, S.323).

[72] Vgl. Verm. über die Bespr. v. 24.6.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1038), ferner Prot. der Großen Strafprozeßkommission, 58. Sitzung v. 22.8.38 (a.a.O., Bd.2.3, S.156f.), und § 208 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (a.a.O., Bd.1, S.326).

[73] Weitere Verhandlungsgegenstände zwischen Justiz und Polizei waren u.a. die Vorschriften des Entw. über die Unterbringung polizeilich Festgenommener in Justizgefängnissen, über die Vorführung der Beschuldigten zur Vernehmung, über Maßnahmen der Post- und Fernsprechüberwachung sowie über die Gleichstellung der Angehörigen von SS-Verfügungstruppe und SS-Totenkopfverbänden mit den Angehörigen der Wehrmacht.

schuß der Akademie für Deutsches Recht ebenfalls befürworteten[1] Ergebnis, daß diese Grundsätze nicht in Paragraphen gefaßt werden, sondern an geeigneter Stelle in die Verfahrensvorschriften eingebaut werden sollten. Auch von der Idee, sie durch einen Vorspruch zu ersetzen, wurde schließlich abgesehen, da er zwangsläufig einen Teil dessen wiederholt hätte, was bereits der Vorspruch zum Entwurf des neuen StGB enthielt.[2]

Nach dem Wegfall der Grundsätze begann das „Erste Buch" nunmehr mit den Bestimmungen über den „Gang des Verfahrens" (§§ 1–97). Beim Vorverfahren wurde geändert, daß der Beschuldigte nicht nur gegen den vom Staatsanwalt erlassenen Haftbefehl, sondern auch gegen die von ihm angeordnete Vermögensbeschlagnahme – die eine im Urteil zu erwartende Vermögenseinziehung sichern sollte – den Richter anrufen konnte. Diese Lösung stellte einen Kompromiß dar zwischen der von Kohlrausch in der Kommission vorgetragenen Forderung, eine solche schwerwiegende, die Existenzgrundlage der Familie des Betroffenen gefährdende Maßnahme grundsätzlich nur in die Hand des Richters zu geben, und der Position Freislers, der für diese Ansicht „kein Verständnis" aufbrachte.[3]

Die im Februar-Entwurf von 1936 geplante ersatzlose Streichung des Zwischenverfahrens wurde – übrigens im Einklang mit den Vorschlägen der Akademie für Deutsches Recht[4] – dahingehend geändert, daß zwar die positive Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens – der Eröffnungsbeschluß – beseitigt blieb, dagegen die negative Möglichkeit zur Ablehnung der Hauptverhandlung vorgesehen wurde: Hatte der Vorsitzer keine Bedenken, so beraumte er die Hauptverhandlung an, andernfalls führte er die Entscheidung des Gerichts herbei (§ 34). Speziell für diese Entscheidung konnte er weitere Ermittlungen – aber nur durch den Staatsanwalt – veranlassen (§ 33). Das Gericht konnte die Anberaumung ablehnen, wenn aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen, d.h. wegen mangelnden Tatverdachts, fehlender Strafbarkeit der Tat, Unzulässigkeit der Anklage wegen Verfahrenshindernisses, Unzuständigkeit des Gerichts usw. „mit Sicherheit zu erwarten" war, daß der Angeklagte nicht verurteilt wurde (§ 35). Gegen diese Ablehnung sollte der Staatsanwalt Beschwerde einlegen können, über die das Beschwerdegericht – bei Beschluß des Amtsrichters die Strafkammer des Landgerichts, sonst das Reichsgericht – abschließend entschied (§ 36); bei einer endgültigen Ablehnung sollte er die Anklage dann nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel erneuern können (§ 37). Dieser Kompromiß war von einer Unterkommission ausgearbeitet worden, der Graf von der Goltz, Thierack, Kohlrausch, Lautz und Lehmann angehörten, nachdem die Strafprozeßkommission in mehreren Sitzungen versucht hatte, den Gegensatz zwischen den Vertretern einer Alleinverantwortlichkeit des Staatsanwalts für die Durchführung der Hauptverhandlung und den Verteidigern des Eröffnungsbeschlusses – zu denen vor allem die Praktiker Lautz, Niethammer, Töwe, von Vacano und von der Goltz gehörten – durch Ersatzmittel beizulegen, die eine aussichtslose Hauptverhandlung wenigstens durch vorher ermöglichte

[1] Vgl. Stellungnahme des StPO-Ausschusses der AkDR, a.a.O. (Kapitel VIII.2.c., S. 1016, Anm. 21).
[2] Vgl. Prot. der Großen Strafprozeßkommission, 43. Sitzung v. 1.9.37 (Schubert, Quellen III, Bd. 2.2, S. 359ff.). Zum Vorspruch des StGB-Entw. vgl. Kapitel VII.2.c., S. 798.
[3] Vgl. a.a.O., 23. Sitzung v. 18.3.37, und § 250 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (Schubert, a.a.O., Bd. 2.1, S. 430, Bd. 1, S. 331).
[4] Vgl. Stellungnahme des StPO-Ausschusses der AkDR, a.a.O. (Kapitel VIII.2.c., Anm. 21).

Stellungnahmen des Beschuldigten bzw. Verteidigers zu den Ermittlungsergebnissen vermeidbar machen sollten.[5] Wie Ministerialrat Lehmann als Berichterstatter der Unterkommission in der Sitzung vom 27. August 1937 ausführte, sprachen vor allem „prozeßökonomische Gesichtspunkte" für diese Lösung, bei der den Bedürfnissen der Staatsführung nach Klärung des Anklagevorwurfs durch das Gericht „mit einer nichtöffentlichen gerichtlichen Nachprüfung genügend Rechnung getragen" würde.[6] In der Begründung zum Entwurf wurde dann allerdings das von Lehmann auch erwähnte Argument in den Vordergrund gestellt, die „Beibehaltung eines gewissen Zwischenverfahrens" diene der „Vermeidung einer nutzlosen Rufgefährdung des Angeklagten", denn jede öffentliche Hauptverhandlung berge „die Gefahr in sich, daß der Beschuldigte, auch wenn er freigesprochen wird, eine Minderung seines Ansehens erleidet".[7] Das Justizministerium wurde durch die gefundene Lösung zugleich vor einer unangenehmen Begleiterscheinung bewahrt, die Generalstaatsanwalt Lautz in der erwähnten Sitzung an die Wand malte: werde dem Gericht die Entscheidung über eine Ablehnung genommen, so werde gegen die Anklageerhebung des Staatsanwalts in verstärktem Maße mit der Dienstaufsichtsbeschwerde bis zum Reichsjustizministerium vorgegangen werden, so daß künftig zunehmend „Strafprozesse nach Vorabentscheidung des Ministeriums geführt werden" würden. Gürtner kommentierte diese drohende Entwicklung mit den Worten, er „würde es für ein Unglück halten, wenn das Justizministerium in weitem Umfang unmittelbar in Strafverfahren hineingezogen würde".[8]

Der neue Entwurf hielt unverändert an der Lösung fest, daß in der Hauptverhandlung das Führerprinzip nur so weit verwirklicht werden sollte, daß der Vorsitzer alle Entscheidungen – auch über die Beweisanträge[9] – allein traf, nicht jedoch diejenigen, die unmittelbar die Urteilsfällung berührten. Im Gegensatz zum Vorentwurf von 1936 wurden zu letzteren nunmehr auch die Entscheidungen über Beschränkung oder Ausdehnung der Verhandlung auf einzelne Straftaten des Angeklagten gerechnet (§§ 61, 62). Nach wie vor sollte insbesondere das Urteil selbst von einer Mehrheit des Kollegialgerichts getragen sein (§ 50). Die Kommission hatte jedoch Freislers bezeichnenden Vorschlag angenommen, über die verketzerte Abstimmung und ihre Modalitäten in der Strafverfahrensordnung kein Wort zu verlieren.[10] In Freislers Vorstellung war

[5] Vgl. Leitsätze der Unterkommission v. 27.8.37 (Schubert, Quellen III, Bd.2.2, S.733f.), ferner die Behandlung des Zwischenverfahrens in den Sitzungen der Großen Strafprozeßkommission v. 15./16.12.36 und 8.2.37 (Prot., a.a.O., S.24ff., 42ff., 164ff.). Auch bei der in Kap. VIII.2.b., S.1010, erwähnten Umfrage an die OLGPräs. und GStAe vom Juni 1937 hatte sich nur ein Gutachten für die völlige Beseitigung des Eröffnungsverfahrens ausgesprochen (vgl. den dort Anm.28 nachgewiesenen Bericht S.561f.).

[6] Vgl. die Ausf. Lehmanns in der 39. Sitzung v. 27.8.37. Gegen diese Lösung trat vor allem Dahm auf: „Wir haben den Eröffnungsbeschluß verworfen, um klare Verantwortungen zu schaffen ... Jetzt dagegen sind wir im Begriff, zum Verfahren der Strafprozeßordnung von 1877 zurückzukehren" (a.a.O., S.275ff., 281). Demgegenüber plädierten von der Goltz, Kohlrausch, Lautz, Niethammer, Töwe und von Vacano weiterhin für den positiven Eröffnungsbeschluß (vgl. 40. Sitzung v. 28.8.37, 41. Sitzung v. 30.8.37). Diskutiert wurde das Zwischenverfahren noch in der 42. Sitzung v. 31.8.37 und in der 51. Sitzung v. 8.5.38 (sämtlich Schubert, a.a.O., Bd.2.2).

[7] Vgl. Begründung zum StVO-Entw. v. 1.5.39 (a.a.O., Bd.1, S.401).

[8] Vgl. 39. Sitzung v. 27.8.37 (a.a.O., Bd.2.2, S.283).

[9] Hier wie bei der Entscheidung über die Zeugenvereidigung befürwortete die AkDR einen Beschluß durch das Gericht, da es sich um „eine Vorentscheidung sachlicher Art" handele (vgl. Stellungnahme des StPO-Ausschusses der AkDR, a.a.O., Kapitel VIII.2.c., Anm.21).

[10] Vgl. die Ausf. Freislers in der 3. Sitzung v. 16.12.36, in der er wegen Grippeerkrankung Gürtners den Vorsitz führte: „Nun bleiben noch die Fragen über das Mehrheitsverhältnis und über die Art der Abstimmung. Soll über das letztere etwas in das Gesetz? Die Abteilung ist der Ansicht: nein. Ist jemand anderer Ansicht? Ich stelle fest, daß dies nicht der Fall ist" (Schubert, a.a.O., Bd.2.1, S.59).

„die Urteilsfindung grundsätzlich ein natürlicher Schöpfungsakt ..., der keiner organisatorischen Regelung bedarf", und folglich die Abstimmung nur ein „Notmittel", das erst „in kranken Fällen" Bedeutung gewann: der Vorsitzer müsse darauf achten, daß seine Führereigenschaften „und nicht Abstimmungszahlenspiel Grundlage des Urteils" werde.[11] Seinen von der „kleinen" Strafprozeßkommission unter starken Bedenken angenommenen Vorschlag, „daß der Vorsitzende sich nicht überstimmen zu lassen braucht, sondern in diesem Falle die Entscheidung eines anderen Gerichts herbeiführen kann", hatte Freisler schon in der 3. Sitzung der Großen Kommission wieder zurückgenommen, nachdem ihn bereits am Vortage Berichterstatter Dahm als „völlig unmöglich" bezeichnet hatte.[12] Töwe wies darauf hin, „der Eindruck auf das Volk müßte niederschmetternd" sein und das Ansehen des Gerichts und seines Vorsitzenden erst recht geschädigt werden, „wenn das Gericht sich nach einer vielleicht tagelangen Verhandlung nicht einigen konnte und wenn daher die Verhandlung vor einer anderen Kammer wiederholt wird": erst dadurch wäre ja nach außen erkennbar, daß der Vorsitzer sich nicht habe durchsetzen können. Außerdem wäre eine Wiederholung des Vorgangs nicht auszuschließen.[13] Freislers in der zweiten Lesung vorgebrachtem Vorschlag, daß der überstimmte Vorsitzende die Sache einem besonderen Senat des Reichsgerichts unter Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten zur Entscheidung sollte überweisen können, um in seiner Führerstellung nicht ein Urteil verkünden und verantworten zu müssen, das gegen seine Überzeugung zustande gekommen war, sprach Oberlandesgerichtspräsident Martin mit folgenden bemerkenswerten Worten jegliche Notwendigkeit ab:

„Was heißt es nun ‚die Verantwortung übernehmen'? Es kann doch nur bedeuten, daß die Staatsführung einen Richter im Dienstaufsichts- oder Disziplinarwege anfassen will. Wir würden damit die Richter wegen des Inhalts ihres Spruches unter die Dienststrafgewalt ihrer Vorgesetzten stellen. Das wäre das Ende der richterlichen Unabhängigkeit."[14]

Kohlrausch ergänzte diese Ausführungen mit dem Hinweis, daß die vorliegende Frage „zunächst technischer Natur" sei: die Unabhängigkeit des Richters stehe erst dann in Frage, „wenn er sich für den Inhalt des Urteils vor der politischen Führung verantworten soll". Es könne dem Vorsitzer als Sprecher des Richterkollegiums – der bei der Urteilsfindung nur primus inter pares sei – aber durchaus zugemutet werden, ein ihm unrichtig erscheinendes Urteil zu verkünden, das dieses Kollegium beschlossen habe. Bei einer Nichtverkündung wäre dagegen der Anschein kaum vermeidbar, daß sie politische Gründe habe und der Vorsitzer auf höhere Anordnung handele. Für die Beisitzer sei die Zumutung, ein von ihnen für ungerecht angesehenes Urteil zu unterschreiben, schließlich nicht geringer, es sei aber unmöglich, auch ihnen ein solches Veto zuzubilligen. Die Grenze, innerhalb deren ein ungerechtes Urteil verhindert werden könne, sei einzig und allein die Rechtsbeugung: hier hätten sämtliche Mitglieder des Gerichts die Pflicht, das Schweigegebot zu brechen und den Fall sofort anzuzei-

[11] Vgl. R. Freisler, Einführung S. 20, und: Das Führertum in der Rechtspflege – ein Schlußwort, S. 156, in: Der Volksrichter in der neuen deutschen Strafrechtspflege, Berlin 1937.

[12] Vgl. Prot. der 2. Sitzung v. 15.12.36 und 3. Sitzung v. 16.12.36 (Schubert, a.a.O., S. 27, 59). Auch der AkDR-Ausschuß lehnte eine solche Lösung ab (vgl. Denkschrift [Kapitel VIII.2.c., S. 1016, Anm. 20], S. 8).

[13] Vgl. Prot. der 64. Sitzung v. 29.8.38 (Schubert, a.a.O., Bd. 2.3, S. 272). Ähnliche Kritik an diesem Vorschlag hatte schon H. Henkel in seinem Aufsatz: Die Hauptverhandlung im kommenden Strafverfahren (DStR 1935, S. 423 ff.) geübt.

[14] Prot. a.a.O., S. 270.

gen. Gegen die Überstimmung des Vorsitzenden gebe es nur ein Mittel: den Übergang zum Führerprinzip auch bei der Urteilsfällung.[15] Aber vor diesem Schritt, den der NS.-Rechtswahrerbund forderte, schreckte die Justizleitung zurück: auch im Entwurf vom Mai 1939 blieb die Urteilsfindung bei den Kollegialgerichten auf Mehrheitsentscheidung und Abstimmung gegründet, selbst wenn der Vorsitzende überstimmt wurde.

Wichtige, durch die Strafprozeßkommission vorgenommene Änderungen enthielt das „Dritte Buch" des neuen Entwurfs, das die Rechtsbehelfe gegen Gerichtsentscheidungen regelte.[16] Bei der Rechtsrüge (Revision) – nunmehr „Urteilsrüge" genannt – sollte sich die Prüfung nicht mehr nur darauf erstrecken, ob das angefochtene Urteil auf einem Fehler im Verfahren beruhte oder wegen eines Fehlers in der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht war, sondern ausdrücklich auch darauf, ob es wegen eines Fehlers „bei Ausübung des richterlichen Ermessens, insbesondere der Bemessung der Strafe [!], ungerecht" war (§ 331 Nr. 2). Ferner durfte der Beschwerdeführer nunmehr auch geltend machen, daß „ein so schweres Bedenken gegen die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen besteht, daß eine neue Entscheidung notwendig ist" (§ 331 Nr. 3).[17] Im Entwurf von 1936 war zwar dem Rügegericht die Ausdehnung der Prüfung auf Tatsachenmängel schon gestattet worden, aber der Beschwerdeführer sollte sie noch nicht als Rügegrund anführen dürfen. Mit der Neuregelung sollte der durch das geltende Recht erzwungene „unehrliche" und „unwürdige" Zustand beseitigt werden, daß der Beschwerdeführer und das Revisionsgericht Mängel bei der Rechtsanwendung „erfinden" mußten, um die Aufhebung eines Urteils erreichen zu können, das in der Tatsachenfeststellung bedenklich war. Schwierigkeiten bereitete der Kommission dabei allerdings die Abgrenzung der Urteilsrüge gegenüber der Berufung. Deshalb forderte Reichsgerichtsrat Niethammer, daß sich die Bedenken gegen tatsächliche Feststellungen ohne Beweisaufnahme aus den Urteilsgründen selbst ergeben müßten – soweit sie Widersprüche, Verstöße gegen Denkgesetze, Erfahrungssätze oder offenkundige Tatsachen aufwiesen, die dem Urteilsrügegericht ohne weiteres erkennbar waren –, allenfalls aus dem sonstigen Akteninhalt, wenn er mit den Feststellungen des Urteils in Widerspruch stand. Demgegenüber forderte Freisler, daß das Rügegericht ermächtigt werden müsse, in Ausnahmefällen auch selbst leicht beizubringende Beweise erheben zu können, um gegebenenfalls ein Verfahren durch eigene Entscheidung – etwa einen glatten Freispruch – zu Ende führen zu können, statt die Sache unter Aufhebung des Urteils an den Tatrichter zurückzuverweisen; nur damit werde einer raschen und volkstümlichen Durchsetzung der materiellen Gerechtigkeit gedient. Gegen diese Beweiserhebung zur Feststellung von Tatsachen wandten sich außer Niethammer – der den „Widerspruch von sämtlichen

[15] A.a.O., S. 276.

[16] Über die Einfügung des § 105 in das „Zweite Buch" (Gemeinsame Verfahrensvorschriften) s. im folgenden S. 1044. Auf die Änderungen im „Vierten Buch" (Besondere Verfahren) und „Fünftem Buch" (Kosten) kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

[17] Die Formulierung des Februar-Entw. von 1936, daß die Rechtsrüge auf die fehlerhafte Anwendung „eines Wertmaßes" auf die festgestellten Tatsachen gestützt werden konnte (vgl. Kapitel VIII.2.a., S. 989), war hingegen gestrichen worden, da sie die Kommission durch den Urteilsrügegrund der fehlerhaften „Anwendung des Rechts" auf die Tatsachen gedeckt sah (vgl. die Ausf. Dahms, Freislers u. a. in der Sitzung v. 5. 5. 37 und Begründung zum Entw. v. 1. 5. 39 (Schubert, a.a.O., Bd. 2.2, S. 3 ff., Bd. 1, S. 341, 527 ff.).

Reichsgerichtsräten" vorbrachte – vor allem Kohlrausch, Töwe und von der Goltz mit dem Argument, daß das Urteilsrügegericht damit Aufgaben des Tatrichters an sich zog und der Unterschied zur Berufung aufgehoben wurde.[18] Wie Töwe ausführte, würde dadurch nunmehr für die Strafkammersachen eine zweite Tatsacheninstanz geschaffen; zudem müsse „diese Berufungsverhandlung am Sitz des Reichsgerichts, also in der Regel weit weg vom Tatort stattfinden" und damit die Schwierigkeit der Wahrheitsermittlung und „die Gefahr, daß durch die Wiederholung ein falsches Urteil zustande kommt", noch größer werden als im Fall einer bloßen Zurückverweisung.[19] Schäfers Gegenargument, das Reichsgericht werde „selbst in der Anwendung des neuen Rügegrundes Zurückhaltung üben und damit verhindern, daß die Urteilsrüge zu einer Berufung verwischt" werde, entkräftete Niethammer mit dem Hinweis, daß sich das Reichsgericht selbst nicht schützen könne: bei einer gesetzlichen Zulassung der Beweisaufnahme müsse „das Urteilsrügegericht die vom Verteidiger angebotenen Beweise erheben" und dadurch zwangsläufig „in eine berufungsähnliche neue Verhandlung" hineingeraten. Auch Gürtner fand diesen „Weg, auf dem das Reichsgericht zum Instanzgericht gemacht wird", bedenklich. Das Argument, daß das Reichsgericht damit eine unerträgliche Mehrbelastung erfahren werde, die es seiner Hauptaufgabe der Wahrung der Rechtseinheit entzöge[20], wischte Freisler mit der Bemerkung vom Tisch: wenn die Einführung des „vorgeschlagenen neuen Urteilsrügegrundes mehr Arbeit verursacht, dann müssen eben neue Senate gebildet werden". Schäfer unterstützte Freisler mit der Feststellung, das Rechtsmittel der Revision solle überdies künftig gar nicht „den ausschließlichen Zweck haben ..., die Einheit des Rechts zu sichern, sondern auch den einzelnen Fall zu seiner gerechten Entscheidung" zu bringen.[21] Das in mehreren Sitzungen der Kommission diskutierte Problem, die Möglichkeit einer Beweisaufnahme für das Urteilsrügegericht „durch die denkbar schärfste Ausdrucksweise als Ausnahmebestimmung" (Kohlrausch) zu formulieren, wurde schließlich durch den Vorschlag Niethammers gelöst, „daß eine Beweisaufnahme vor diesem Gericht nur auf Antrag des Oberreichsanwalts" stattfinden sollte[22], damit die Justizverwaltung auf eine einschränkende und einheitliche Handhabung der Bestimmung hinwirken konnte. Obwohl diese Regelung gegen den Grundsatz verstieß, daß der Gerichtsvorsitzende in diesem Abschnitt „Herr des Verfahrens" sein sollte, wurde sie in die Vorschriften des endgültigen Entwurfs über die Rechtsrüge aufgenommen (§ 340).

Neu in den Entwurf eingefügt wurden die Rechtsbehelfe der „Nichtigkeitsbeschwerde" und des „außerordentlichen Einspruchs" gegen bereits rechtskräftig gewordene Urteile (§§ 370ff.). Derartige Bestimmungen waren im Entwurf von 1936 noch

[18] Vgl. 28. Sitzung v. 7.5.37 (Schubert, a.a.O., Bd.2.2, S.22ff., 42). Auch der AkDR-Ausschuß für Strafprozeßrecht lehnte eine eigene Beweisaufnahme des Revisionsgerichts mit dem Argument ab, daß dadurch eine „Berufung unter stark verschlechterten Bedingungen für die Wahrheitsfindung geschaffen werden würde" (S. Denkschrift [Kapitel VIII.2.c., Anm.20], S.42). Die Antworten auf die Umfrage des RJM an die OLG-Präs. und GStAe vom Juni 1937 waren uneinheitlich (vgl. Bericht, a.a.O. [S. 1010, Anm. 28], S.587f.).

[19] Vgl. 71. Sitzung v. 1.12.38 (Schubert, a.a.O., Bd.2.3, S.428).

[20] Vgl. dazu auch die Stellungnahme des RG-Ausschusses, die dem RJM durch Schr. des RGPräs. und OReiA v. 3.8.38 übermittelt wurde (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1038). Die Rechtseinheit war durch die vorgesehene Funktion der 26 OLGe als Urteilsrügegerichte ohnehin gefährdet.

[21] Zum Voranstehenden vgl. 66. Sitzung v. 31.8.38 (Schubert, a.a.O., S.320ff., 330).

[22] Vgl. 71. Sitzung v. 1.12.38 und 72. Sitzung, 2.12.38 (a.a.O., S.427, 429f.).

nicht enthalten gewesen: bereits im Dezember 1933 hatte es die „kleine" Strafprozeßkommission grundsätzlich abgelehnt, Rechtsmittel gegen „im ordentlichen Rechtsweg nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der Strafgerichte" einzuführen.[23] Der Gedanke wurde erst in der zweiten Lesung des Entwurfs durch die Große Strafprozeßkommission aufgenommen, und zwar deutlich erkennbar als Reaktion auf die Forderung des NSRB, die Abänderung rechtskräftiger, aber nach „gesundem Volksempfinden" ungerechter Urteile justizfremden politischen Stellen zu übertragen.[24] Wie Ministerialdirektor Schäfer in der Kommissionssitzung am 29. August 1938 ausführte, reichten die der Justiz zur Verfügung stehenden Mittel gegen derartige Fehlurteile nicht aus: Die Begnadigung konnte nur zugunsten, aber nicht zuungunsten des Betroffenen ergehen; die Wiederaufnahme des Verfahrens konnte sich nur gegen Irrtümer in der Tatsachenfeststellung, nicht aber gegen bloße Rechtsfehler richten und sich zudem nur auf *neue* Tatsachen oder Beweismittel stützen. Es müsse daher für die Abänderung von Fehlurteilen ein Weg gesucht werden, „der es ermöglicht, unter allen Umständen bei einem Rechtsspruch zu bleiben und zu verhindern, daß die letzte in der Sache ergehende Entscheidung einen Machtspruch [!] darstellt". Da es sich meist um Fälle handeln werde, „bei denen gerade die höchste Stelle Anlaß hat, mit dem rechtskräftig gewordenen Spruch unzufrieden zu sein", müsse ihre Erledigung „in hohe Hand" gelegt werden: auf Verlangen des weisungsgebundenen Oberreichsanwalts sollte ein „Oberster Senat" beim Reichsgericht über die Sache nochmals entscheiden, der aus dem Reichsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden, dem Volksgerichtshofspräsidenten als sein Stellvertreter und sieben vom Führer ernannten, zum Richteramt befähigten Mitgliedern bestehen sollte. Bei seiner Verhandlung sollte er von den normalen Verfahrensvorschriften für den ersten Rechtszug abweichen können, wenn er es für angemessen hielt.[25]

Gegen diesen vorgeschlagenen Einbruch in die Rechtskraft der Urteile äußerten vor allem Reichsgerichtsrat Niethammer und Prof. Kohlrausch grundsätzliche Bedenken. Der zum Berichterstatter über die unterbreiteten Vorschläge bestellte Niethammer leitete seine Ausführungen in der Sitzung vom 9. Dezember 1938, in der Freisler anstelle des abwesenden Gürtner den Vorsitz führte, mit folgenden Worten ein:

„Ehe ich auf die Anträge eingehe, gebe ich noch einmal der ernsten Sorge Ausdruck, die mich angesichts der geplanten Einrichtung bewegt. Wer als Richter an diese Fragen herangeht, dem drängt sich die Überzeugung auf, daß hier eine große Gefahr für die Unabhängigkeit der Strafrechtspflege heraufbeschworen wird. Denn die vorgesehenen Vorschriften bringen als wichtigste Neuerung die Macht der Justizverwaltung, ein rechtskräftiges Urteil umzustoßen, obwohl nichts

[23] Vgl. Niederschr. über die Sitzungen der Strafprozeßkommission vom 11. bis 13. Dezember 1933 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1041).

[24] Vgl. dazu Kapitel VIII.2.b., S. 1007 ff.

[25] Vgl. 64. Sitzung v. 29.8.38 (Schubert, a.a.O., S. 277 f., 280). Für den Ehrgeiz des an der Beratung teilnehmenden VGH-Präs. Thierack ist bezeichnend, daß er sich drei Wochen später hinter dem Rücken Gürtners und Freislers in einer Denkschrift an die Reichskanzlei gegen die Betrauung des geplanten „Obersten Senats" mit dieser Aufgabe wandte: der Senat werde „recht bald in die für das Reichsgericht jetzt beurteilte Linie einmünden", und die von Hitler in ihn berufenen Vertrauensmänner würden zu bloßen „Marionetten" werden. Die Nachprüfung rechtskräftiger Urteile solle vielmehr dem VGH übergeben werden, der „allerdings, wie das auch heute schon richtig wäre, aus dem Ressort der Justiz gelöst" (!) und Hitler direkt unterstellt werden sollte (vgl. persönl. Schr. Thieracks an Lammers v. 17.9.38 nebst Denkschr., Nürnbg. Dok. NG-208, Arch. des IfZ).

Neues zur Urteilsgrundlage hinzugekommen ist. Diese Macht und ihr Einfluß auf die Gerichte können die Rechtspflege einer schweren Erschütterung aussetzen."[26]

Wenn aber die Staatsführung eine solche Maßnahme verlange, dann dürfe sie keinesfalls gegen die Urteile der oberen Gerichte – der Oberlandesgerichte, des Volksgerichtshofs und des Reichsgerichts – zugelassen werden. Da der vorgesehene besondere Senat des Reichsgerichts nach dem vorliegenden Vorschlag nicht die Freiheit hätte, den Antrag des Oberreichsanwalts gegebenenfalls als unbegründet abzulehnen, solle man im Gesetz „offen zugeben, daß der Antrag des Oberreichsanwalts einen Machtspruch enthält", der von sich aus die Vernichtung des beanstandeten Urteils bewirkt. Deshalb solle auch die vorgeschlagene Voraussetzung für den Eingriff des Oberreichsanwalts – „wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils" – im Gesetz gar nicht erst erwähnt werden: es solle offen und klar zum Ausdruck kommen, daß er den Einspruch aufgrund besonderer Weisung einer politischen Stelle erhebe. Immerhin komme bei der in Aussicht genommenen Regelung wenigstens abschließend wieder das Gericht zu Wort. Dieses Gericht dürfe aber auf keinen Fall ein Sondergericht mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung sein, da sonst in dieser Regelung eine „äußerst bedenkliche und in ihren Folgen gefährliche Kundgebung mangelnden Vertrauens zum obersten Gerichtshof" läge: es müsse ein Senat des Reichsgerichts sein, dem neben dem Reichsgerichtspräsidenten als Vorsitzer vier erfahrene Mitglieder dieses Gerichts – die vier dienstältesten Reichsgerichtsräte oder Senatspräsidenten – angehören sollten.[27] Für das Verfahren dürften keinesfalls Sondervorschriften, sondern müßten die strengen Anforderungen gelten, die die Strafverfahrensordnung für die Verhandlung der ordentlichen Gerichte im ersten Rechtszug vorsah.

Niethammers Gegenvorschläge wurden bei den Bestimmungen über die beiden außerordentlichen Rechtsbehelfe im Entwurf vom Mai 1939 nur zum Teil berücksichtigt. Danach sollten beide lediglich gegen Urteile des Amtsrichters, des Schöffengerichts und der Strafkammer des Landgerichts – und zwar nur binnen sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft – eingelegt werden dürfen. Den „außerordentlichen Einspruch" sollte der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht erheben können, „wenn er wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils eine neue Verhandlung und Entscheidung in der Sache für notwendig" hielt (§ 373). Der Einspruch bewirkte den Wegfall des Urteils, gegen das es sich richtete; wurde er gegen ein Berufungsurteil eingelegt, fiel auch das Urteil des ersten Rechtszuges weg (§ 374). Mit dem Eingang der Akten wurde die Sache beim Reichsgericht anhängig, ohne daß dieses Gericht die Hauptverhandlung darüber ablehnen konnte. Befand sich der Verurteilte aufgrund des weggefallenen Urteils in Strafhaft, so konnte der Oberreichsanwalt anordnen, daß er weiter festgehalten wurde, bis der Vorsitzende des Gerichts über die

[26] Vgl. auch zum folgenden das Prot. der 78. Sitzung v. 9.12.38 (Schubert, a.a.O., S.580). Seine Bedenken hatte Niethammer schon am Ende der 74. Sitzung v. 5.12.38 geäußert, als mit der Erörterung dieses Themas begonnen wurde. Die Behandlung dieses wichtigen Themas wurde zunächst ausgesetzt, da Gürtner am folgenden Tag nach Berlin zurückfahren mußte, jedoch am 9.12..38 unter Freislers Vorsitz fortgesetzt, nachdem feststand, daß Gürtner verhindert war, an den weiteren (letzten) Sitzungen der Großen Strafprozeßkommission in Bad Brückenau teilzunehmen.

[27] Der Entw. eines neuen GVG sah auch bei einem gewöhnlichen Senat des RG 5 Mitglieder vor. Vor einer besonderen Zusammensetzung des „Obersten Senats" warnte auch Gürtner in der 74. Sitzung v. 5.2.38 (a.a.O., S.499): „Ich glaube, wir fordern damit die Kritik geradezu heraus: das sind die der Justizverwaltung gefügigen Männer."

Frage der Untersuchungshaft entschieden hatte (§ 375). Auf den Einspruch wurde in der Sache durch einen „Besonderen Senat" des Reichsgerichts neu verhandelt und entschieden, der aus dem Reichsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestand, die auf Vorschlag des Reichsjustizministers von Hitler für je zwei Jahre bestellt werden sollten und von denen zumindest zwei Senatspräsidenten oder Räte des Reichsgerichts sein mußten. Das Verfahren richtete sich nach den Vorschriften über das Hauptverfahren des ersten Rechtszuges, von denen der Senat allerdings abweichen konnte, „wenn er es den Umständen nach für angemessen" hielt (§ 376): er war somit an die Formvorschriften über die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen oder die Verlesung von Urkunden usw. nicht unbedingt gebunden.

Die „Nichtigkeitsbeschwerde" konnte der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht einlegen, wenn das Urteil „wegen eines groben Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht " war (§ 370). Durch die Einlegung allein war hier die Rechtskraft des angefochtenen Urteils noch nicht aufgehoben. Vielmehr konnte das Reichsgericht – und zwar durch einen gewöhnlichen Strafsenat – die Nichtigkeitsbeschwerde verwerfen oder das Urteil aufheben. Das sollte aufgrund einer Hauptverhandlung geschehen, für die die Bestimmungen über das Urteilsrügeverfahren maßgebend waren – mit der Ausnahme, daß eine eigene Beweiserhebung des Reichsgerichts in diesem Falle nicht stattfinden durfte. Hob es das Urteil auf, so konnte es in der Sache selbst entscheiden, wenn die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils dazu ausreichten. Andernfalls sollte es die Sache zur Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wurde, oder an ein anderes Gericht zurückverweisen (§ 371). Dieses Gericht sollte dann in der Sache neu verhandeln, dabei aber bei seiner Entscheidung an die rechtliche Beurteilung gebunden sein, auf die das Reichsgericht die Aufhebung des Urteils gestützt hatte (§ 372).

Im Gegensatz zum Gesamtentwurf der Strafverfahrensordnung, der nie in Kraft gesetzt wurde, sollten die beiden in ihm enthaltenen Rechtsbehelfe gegen rechtskräftige Urteile 1939 bzw. 1940 in etwas veränderter Form realisiert werden. Angesichts der Auswirkungen, die ihre Anwendung im Kriege zeitigte[28], kam der Warnung Niethammers in der Sitzung der Strafprozeßkommission vom 5. Dezember 1938 prophetische Bedeutung zu:

„Jetzt, da das Werk in Angriff genommen wird, herrscht freilich der Wille, das Machtmittel nur sparsam, mit Vorsicht, nur dann zu gebrauchen, wenn es dringend geboten ist. Doch vermag niemand eine Gewähr für die künftige Entwicklung zu übernehmen."[29]

In der letzten Sitzung der Großen Strafprozeßkommission am 10. Dezember 1938, in der abermals Freisler den Vorsitz führte, kam es wegen zweier Vorschläge zu Mei-

[28] Vgl. dazu Kapitel VIII.2.f., S. 1080f., 1087f.

[29] Vgl. Prot. der 74. Sitzung v. 5.12.38 (a.a.O., S. 497). Freisler ließ in seiner späteren Veröffentlichung anläßlich der Einführung des außerordentlichen Einspruches (Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches und seine Stellung in der Strafverfahrenserneuerung, DJ 1939, S. 1565ff., 1597ff.), in der er zeigen wollte, wie ernsthaft die Kommission „um die Gestaltung der Regelung in sich selbst gerungen" habe (S. 1571), und daher Stücke aus dem Protokoll zitierte, alle geäußerten grundsätzlichen Bedenken gegen die von der Staatsführung geforderte Maßnahme wohlweislich weg. Richtiger war schon seine Feststellung: „Die Sitzungsniederschriften werden dies freie [?] Ringen um die rechtliche Regelung einmal dartun" (a.a.O.).

nungsverschiedenheiten[30], die gleichfalls die Zuständigkeiten des „Besonderen Strafsenats" betrafen und von denen einer in das „Zweite Buch" (Gemeinsame Verfahrensvorschriften) des endgültigen Entwurfs aufgenommen wurde. Die Vorschläge stammten von Niethammer, der mit ihrer Ausarbeitung beauftragt worden war und verzweifelt versuchte, die von der Staatsführung geforderte Regelung in eine für die Justiz erträgliche Form zu bringen. Der Grundgedanke dieser beiden Vorschläge war, die für die Rechtspflege so mißliche Aufhebung und Abänderung rechtskräftiger „Fehlurteile" dadurch zu vermeiden, daß schon ihr Zustandekommen nach Möglichkeit verhindert wurde:

1. Wenn sich schon vor dem Eintritt in das Hauptverfahren die Gefahr abzeichnete, daß das an sich für die Entscheidung zuständige Gericht einer schwierigen, eventuell politischen Sache nicht gewachsen und daher ein „Fehlurteil" zu erwarten war, sollte der Oberreichsanwalt – allerdings nur in Sachen, die nicht zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte oder des Volksgerichtshofs gehörten – aufgrund besonderer Weisung die Anklage vor dem „Besonderen Strafsenat" des Reichsgerichts erheben können.
2. Zeichnete sich die Gefahr eines solchen „Fehlurteils" erst im Laufe der Verhandlung vor dem zuständigen Gericht ab, so sollte das betreffende Gericht die Sache von sich aus an den Besonderen Strafsenat verweisen können; es sollte dazu sogar verpflichtet sein, wenn der Oberreichsanwalt aufgrund besonderer Weisung einen entsprechenden Antrag stellte.

Bei Freisler stieß nur die Bestimmung des Vorschlages auf Bedenken, daß ein unteres Gericht von sich aus die Befugnis zur Verweisung an das Reichsgericht haben sollte, „die sonst allein der Führer hat", denn die Weisung an den Oberreichsanwalt werde „der Reichsjustizminister in solchen Fällen nur als Beauftragter des Führers" geben. Die vorgeschlagene Regelung könne von einem Richter lediglich dazu ausgenutzt werden, sich der Verantwortung zu entziehen und eine Sache an den Besonderen Strafsenat abzuschieben, „die wir dort gar nicht haben wollen". Dagegen wurde dieser zweite Vorschlag von den meisten anderen Mitgliedern der Kommission in seiner Gesamtheit abgelehnt. So betonten Töwe, Sturm und Neubert, es werde „die Öffentlichkeit aufs Höchste befremden, wenn ein solcher Antrag des Oberreichsanwalts in eine Hauptverhandlung hineinplatzt": durch einen solchen Eingriff in ein schwebendes Verfahren werde das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege erheblich erschüttert werden. Das Volk werde hierin eine Kritik an dem zuständigen Richter sehen und die Meinung gewinnen, daß die Justiz die Volksgenossen nicht gleich behandle. Darauf erwiderte Freisler, die Justizverwaltung sehe diese Bedenken wohl, aber es könne „Situationen geben, in denen das unschöne Bild, das ein solcher Antrag des Oberreichsanwalts bietet, weniger schwer wiegt als die politischen Nachteile, die ohne diesen Antrag in solchen Fällen entstehen" könnten. Kohlrausch leitete seinen Widerspruch mit den resignierenden Worten ein: „Ich glaube nicht, daß meine Stimme wesentliches Gewicht haben wird, aber ich möchte doch meiner Meinung dahin Aus-

[30] Zum folgenden vgl. das vollständige Erstprotokoll der 79. Sitzung v. 10.12.38 (Schubert, Quellen III, Bd. 2.3, S. 602ff.). In dem für den Dienstgebrauch gedruckten Prot. (a.a.O., S. 585ff.) wurde die von verschiedenen Kommissionsmitgliedern geäußerte Kritik an den Vorschlägen wesentlich gekürzt und entschärft.

druck geben, daß ich beide Vorschläge restlos ablehne. Ich glaube, daß wir hier etwas schaffen würden, was ... die allerschwersten Bedenken gegen die weitere Gestaltung unserer Justiz überhaupt auslösen wird." Wenn tatsächlich für eine Übergangszeit ein Bedürfnis nach einer solchen Regelung bestehen sollte, so solle sie in einem Zeitgesetz niedergelegt werden: „in die auf lange Sicht berechnete Strafverfahrensordnung" gehöre sie nicht. Sie werde vor allem deshalb „das Ansehen der Justiz unheilvoll schädigen", weil „die Gründe, die dem Vorschlag zugrunde liegen, aus dem Gesetz nicht erkenntlich" seien; er jedenfalls „halte eine derartige Vorschrift für ein Unglück". Kohlrauschs Feststellung, daß das vorgeschlagene Verfahren nach seiner „vollen Überzeugung im Führerstaat nicht notwendig" sei, konterte Freisler mit der Bemerkung, daß man „mit demselben Verantwortungsbewußtsein" zu dem „entgegengesetzten Ergebnis gelangen" könne. Die anschließende Diskussion ist für das generelle Phänomen, wie sich die Justiz auch bei innerem Widerstreben den Forderungen der nationalsozialistischen Führung beugte, charakteristisch. Niethammer gab zu verstehen, daß er das Problem ebenso ernst nehme wie Kohlrausch; auch ihm falle „die vorgeschlagene Regelung sehr schwer". Als er den ihm gegebenen Auftrag ausführte, hätten ihn jedoch „folgende Gedanken bewegt: Die Staatsführung verlangt eine Regelung der vorgeschlagenen Art. Wir müssen sie schaffen, und zwar als das beste was wir bieten können."[31] Das glaube er mit seinen Vorschlägen erreicht zu haben. Oberlandesgerichtspräsident Martin unterstrich diese Gedankengänge mit folgenden bezeichnenden Worten:

„Den Anschauungen, in denen wir groß geworden sind, widerspricht der zur Aussprache stehende Vorschlag. Das steht fest. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß die staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse anders geworden sind. Sie, Herr Professor Kohlrausch, haben ausgeführt, daß wir eine solche Regelung, wie wir sie hier besprechen, im Führerstaat nicht benötigen. Damit haben Sie das zum Ausdruck gebracht, auf das wir bauen [!]. Aber es handelt sich darum, Sachen, die mit den regelmäßigen Formen nicht in Erledigung gebracht werden können, zu behandeln und einen gesetzlichen Weg hierher zu finden. Für Fälle ganz besonderer Art, mit notwendig besonderer Behandlungsweise wollen wir ein Organ schaffen. Dieses Organ kann nur in der Hand einer verantwortungslosen Führung [!] eine Gefahr sein. Aber an diesen Fall darf der Gesetzgeber nicht denken [!]. Wir müssen die beste Form Gesetz werden lassen, die wir finden; das ist unsere Aufgabe."

Auch Ministerialdirektor Schäfer verteidigte die vorgeschlagene Regelung mit dem Argument, eine Gefahr würde nur dann entstehen, wenn gesetzlich festgelegt würde, daß gewisse Strafsachen „durch ein Veto irgendeiner Stelle der Justiz weggenommen werden" könnten. Gerade das geschehe durch den Vorschlag aber nicht: „Wir nehmen die Sache zwar einem Richter weg, aber entziehen sie nicht der Justiz. Wir geben sie vielmehr dem besten Gericht [!], über das wir überhaupt verfügen." Damit sei die „bestmöglichste [sic] Lösung" gefunden.

In das gleiche Horn stieß Landgerichtspräsident von Vacano: Wenn „maßgebende staatliche Stellen eine solche Regelung" im Hinblick auf vorgekommene Fälle für notwendig hielten, dürfe die Justiz sie nicht einfach als „untragbar" ablehnen:

[31] Im redigierten Protokoll (s. voranstehende Anm.) heißt es statt dieses Satzes: „Es wäre sinn- und zwecklos, dem Verlangen mit einem bloßen ‚Nein' zu begegnen, die Erfüllung des Auftrags abzulehnen. Vielmehr gilt es, einen Vorschlag auszuarbeiten, der jenem Verlangen Rechnung trägt und für die richterliche Gewalt doch das wahrt, was ihr gebührt."

„Es wäre uns ja doch gar nichts damit gedient, wenn außerhalb der Justizgesetzgebung Regelungen geschaffen würden, bei denen die Mitwirkung der Gerichte überhaupt in Wegfall käme. Es besteht für uns vielmehr ein ganz großes Interesse daran, hier im Gesetz etwas festzulegen, was ... unseren Gerichten die Möglichkeit gibt, solche Dinge sachgemäß zu erledigen. Wenn wir von solchen Gedanken ausgehen, bin ich der Meinung, daß die hier vorgeschlagene Regelung die beste ist; ... denn die Sache kommt ja bei der vorgesehenen Regelung nicht an eine außergerichtliche Behörde, sondern an unser höchstes Gericht, das Reichsgericht ... Wir müssen uns vielmehr überwinden und uns dazu durchringen, solche Fälle durch ein Gericht so erledigen zu lassen, daß damit die Staatsführung zufrieden ist."

Hier äußerte sich eine Einstellung, die unter den leitenden Männern der Justizverwaltung am stärksten bei Freisler hervortrat[32]: die Bereitschaft, der Rechtspflege immanente Grundsätze über Bord zu werfen, nur um von der politischen Führung gestellte Aufgaben in der Zuständigkeit der Justiz zu halten und sie damit als taugliches Instrument des Regimes auszuweisen.

Dieser Einstellung trat Kohlrausch mit Ausführungen entgegen, die die Gefahren, die von ihr für die Zukunft der Justiz im nationalsozialistischen Staat ausgingen, und die grundsätzliche Gegenposition der Rechtsstaatlichkeit deutlich zum Ausdruck brachten. Es schien gleichsam, als ob sich in dieser letzten Kommissionssitzung die an die Wand gedrückten konservativen Kräfte – durch ihren entschiedensten Vertreter verkörpert – noch einmal verzweifelt aufbäumten. Kohlrausch erklärte, seine Vorredner plädierten für die vorgeschlagene Regelung mit dem Argument, sie wollten

„nur dafür sorgen, daß solche Dinge mit und durch die Organe der Rechtspflege erledigt werden können. Die Erledigung solcher Dinge *durch die Organe der Rechtspflege* ist aber nicht der *oberste* Grundsatz; dies würden wir zwar erreichen. Aber wir würden nicht erreichen, daß diese Dinge mit den *Grundsätzen* der Rechtspflege erledigt würden; letztere würden dadurch im Gegenteil gefährdet werden ... Für den Unterschied, daß die Gerichte für den *Rechts*gedanken, nicht für den *Justiz*gedanken kämpfen bzw. kämpfen sollen, ist das Volk sehr feinhörig. Ich kämpfe bei meiner Arbeit und an meinem Platz für den *Rechts*gedanken, meine Aufgabe ist aber nicht, für den Justizgedanken zu kämpfen. Ich bin immer dafür eingetreten, daß in ein schwebendes Verfahren mit Rücksicht auf den Rechtsgedanken nicht eingegriffen werden darf.

Die Rechtsfragen sind nicht nur Generationenfragen, das läßt sich vielmehr von den Justizfragen sagen. Die Rechtsfragen stehen viel höher als die Justizfragen. Aus meiner Beschäftigung mit der studierenden Jugend habe ich den Eindruck gewonnen, daß die Jugend eine Einrichtung, wie sie hier geplant ist, als etwas dem Rechtsgedanken Fremdes ablehnen wird. Der Rückgang des Rechtsstudiums im Deutschen Reich hat, neben der schlechten Bezahlung und der begrenzten Verwendungsmöglichkeit des Juristen, seinen Hauptgrund darin, daß die Jugend sich fragt, warum sie Rechtswissenschaft studieren soll, wo doch der *Rechts*gedanke, um deswillen sie sich der Rechtswissenschaft widmen möchte, so sehr gefährdet ist; die Jugend will aber dem *Recht*, nicht der Justiz dienen."[33]

Nur der erste Vorschlag Niethammers – daß der Oberreichsanwalt eine Sache von vornherein vor dem Besonderen Senat anklagen könne – sei annehmbar, dagegen stehe der zweite Vorschlag „in scharfem Widerspruch zum Rechtsgedanken".

Der von diesem Generalangriff überraschte Freisler überging diese grundsätzliche Kritik an der Politik der Justizverwaltung geflissentlich. Vielmehr suchte er den Sinn

[32] Vgl. z. B. Freislers Haltung zur Übernahme der NN-Fälle durch die Justiz (L. Gruchmann, „Nacht- und Nebel"-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944, VfZ 1981, S. 342 ff., S. 360).

[33] Hervorheb. im Original. Die voranstehend zitierten Ausführungen Kohlrauschs wurden im „bereinigten" Protokoll auf drei Sätze zusammengestrichen.

der vorgebrachten Äußerungen dahingehend umzubiegen, er „habe alle Herren, [die von der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Regelung gesprochen hatten,] ... so verstanden, daß sie damit sagen wollten, sie seien der festen Überzeugung, diese Regelung sei die beste und sicherste Art um eine Gerichtsentscheidung herbeizuführen und damit dem Recht [!] zu dienen, daß sie damit also sagen wollten, sie seien davon überzeugt, daß dies die richtigste Art ist, um ein gerechtes Urteil zu bekommen und dadurch auch letzten Endes dem deutschen Volk zu dienen [!]". Er habe allerdings „nicht die Absicht, ein Ergebnis der Debatte festzustellen"; vielmehr ordnete er an, für Gürtner – und offensichtlich noch andere Stellen[34] – aus der Debatte einen Auszug mit allen vorgebrachten Gründen und Gegengründen anzufertigen und das ungekürzte Protokoll beizufügen. Die Mentalität seines Ministers kannte er allerdings gut genug, um am Ende der Aussprache die Vermutung zu äußern, daß der von Niethammer vorgetragene zweite Vorschlag wohl fallengelassen werden würde.

In der Tat sollten die in der Kommission geäußerten Bedenken und vor allem Kohlrauschs entschiedener Widerspruch nicht ohne Wirkung bleiben: in den Entwurf vom Mai 1939 wurde nur die dem ersten Vorschlag entsprechende Bestimmung aufgenommen, daß der Oberreichsanwalt in Strafsachen, für die nicht das Oberlandesgericht oder der Volksgerichtshof zuständig waren, die Anklage vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts erheben konnte, „wenn er das wegen der Bedeutung der Sache für angezeigt" hielt (§ 105).

Der Entwurf der Strafverfahrensordnung vom Mai 1939 glich bis auf die behandelten Änderungen und Ergänzungen durch die Große Strafprozeßkommission inhaltlich im wesentlichen dem Entwurf vom Februar 1936 und braucht deshalb nicht noch einmal referiert zu werden.[35] Der Justizverwaltung brachte er insofern einen erheblichen Machtzuwachs, als er richterliche Handlungen vielfach durch verwaltungsmäßige ersetzte. Vor allem hatte sie im Vorverfahren nunmehr die Möglichkeit, den Verdächtigen durch den weisungsgebundenen Staatsanwalt für zwei Wochen ohne Einschaltung des Richters in Haft zu nehmen – eine Befugnis, die auch unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenz zur Geheimen Staatspolizei gesehen werden muß: Gerade die Ablehnung von Untersuchungshaft durch den Richter gab der Geheimen Staatspolizei immer wieder den Vorwand, den Beschuldigten in Schutzhaft zu nehmen und ihn dadurch manchmal der Justiz sogar völlig zu entziehen. Nunmehr konnte die Justizverwaltung der Polizei in einem solchen Falle zuvorkommen bzw. den Betreffenden aus der schon verhängten Polizeihaft in die Untersuchungshaft überführen.[36]

[34] Freisler sprach von der Anfertigung von „fünf Stücken und fünf Gegenstücken". Diese auf die weitere Prozedur bezugnehmenden Passagen wurden im „bereinigten" Protokoll gestrichen. Die von Schäfer gezeichnete Zusammenstellung der vorgebrachten Gründe und Gegengründe v. 16.12.38 findet sich in den Akten des RJM (BA, Sign. R 22/1038).

[35] Insoweit wird auf die Darstellung im Kapitel VIII.2.a., S. 985 ff., was Änderungen beim Gerichtsaufbau und Rechtsmittelzug betrifft, auf Kapitel VIII.1.a., S. 942 ff., verwiesen. Knappe Inhaltsangaben des Entw., die offensichtlich auf zeitgenössischen Veröffentlichungen beruhen, finden sich bei E. Kern, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München und Berlin 1954, S. 251 f., und E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965, S. 451 f. Eine Kritik an Sprache, Aufbau und Gliederung des Entw. vom fachlich-juristischen Blickpunkt aus gibt W.-P. Koch, Die Reform des Strafverfahrensrechts im Dritten Reich unter besonderer Berücksichtigung des StVO-Entwurfs 1939, (jur. Diss.) Erlangen 1972, S. 210 ff.

[36] Zu diesem Problem vgl. Kapitel VI.3.a., S. 548 ff.

Ansonsten ging der Entwurf – im Gegensatz zum Entwurf des NS.-Rechtswahrerbundes – gedanklich vom geltenden Recht aus und ließ die überkommene Verfahrensstruktur im Grunde unberührt. Dadurch blieben zwar gewisse Sicherungen erhalten, die dem Beschuldigten rechtliches Gehör und seinem Verteidiger eine angemessene Mitwirkung garantierten. Aber Auflockerung und Beschleunigung des Verfahrens wirkten sich zugunsten der Staatsmacht und zum Nachteil des einzelnen aus. Paradoxerweise schloß gerade die „Auflockerung" das Verfahrensnetz um den Beschuldigten so dicht, daß er nirgends mehr entschlüpfen konnte. Vor allem öffneten verschiedene – teilweise unter dem Druck der Führung und der Partei – in den Entwurf aufgenommene Bestimmungen der politischen Führung „außerordentliche" Kanäle, durch die sie in das Strafverfahrenssystem hineinwirken und die besondere verfahrensmäßige Behandlung einzelner Fälle herbeiführen konnte. Somit bot die vorgeschlagene Strafverfahrensordnung keine Garantie mehr gegen Urteile, die nicht dem Maß der Schuld entsprachen, d.h. „ungerecht" waren. Insofern war der Entwurf ein geeignetes Instrument, um „eine von nationalsozialistischem Geist getragene Rechtsanwendung" zu gewährleisten.[37]

Am 1. Mai 1939 lag die von der Strafgesetzgebungsabteilung des Reichsjustizministeriums auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse ausgearbeitete Fassung des Entwurfs nebst eingehender Begründung als Manuskript gedruckt vor, um den beteiligten Ressorts für eine letzte Prüfung vor der Verabschiedung durch das Reichskabinett zugestellt zu werden. Die zugehörigen Anschreiben an die Reichsminister und den Stellvertreter des Führers mit der Bitte um Rückäußerung bis 1. August 1939 waren vorbereitet, um auf „besondere Anordnung" hin abzugehen[38] – sie sollten niemals abgesandt werden.

Bis Ende August 1938 hatte sich der auf seiten der NSDAP für die staatliche Gesetzgebung zuständige Stellvertreter des Führers, der sich schon über den Entwurf vom Februar 1936 ausgeschwiegen hatte[39], zum Entwurf erster Lesung der Großen Strafprozeßkommission noch nicht geäußert, der ihm Anfang Juli zugesandt worden war. Diese Tatsache brauchte das Justizministerium insofern nicht zu beunruhigen, als Rechtsanwalt Graf von der Goltz als Vertreter von Heß „auf ausdrücklichen Befehl des Führers die Partei in den Arbeiten der Strafprozeßkommission" vertrat[40] und folglich in der Lage gewesen wäre, besondere Wünsche der Parteiführung vorzubringen. Um so überraschter war das Justizministerium, als ihm Ende August 1938 durch den Leiter der zuständigen Abteilung im Stabe Heß' eine zwar allgemein gehaltene, nichtsdestoweniger aber entmutigende Beurteilung des Entwurfs zuging: die vorgesehene Strafverfahrensordnung erfülle nicht die Forderungen der Partei, „die sich mit dem Wunsche des Führers decken, ein ganz einfaches und volkstümliches Strafverfahren zu schaffen".[41] Es erwies sich, daß Graf von der Goltz mit der Parteiführung, der er

[37] Vgl. Begründung zum StVO-Entw. v. 1.5.39 (Schubert, Quellen III, Bd.1, S.372).
[38] Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1039.
[39] Vgl.Kapitel VIII.2.b., S. 1011.
[40] So die Einführung von der Goltz' durch Freisler auf der 1. Sitzung der Großen StP-Kommission am 14.12.36 (Schubert, a.a.O., Bd.2.1, S.3).
[41] Vgl. Schr. des Stabes des St.d.F. (MinDir. Sommer) an Freisler v. 24.8.38 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1038).

selbst nicht angehörte, in viel zu loser Verbindung stand, um deren wirkliche Intentionen in der Kommission vertreten zu können: aus den überlieferten Unterlagen des Justizministeriums geht hervor, daß er Heß beispielsweise über die Beratungen in der ersten Lesung überhaupt erst ein halbes Jahr nach deren Beginn unterrichtete.[42] Aber wesentlicher als diese organisatorische Schwäche war offenbar die Tatsache, daß sich im Herbst 1938 die Opposition der Parteiführung weniger gegen einzelne Bestimmungen der Reformentwürfe zur Neuregelung der Strafrechtspflege, als gegen die endgültige Kodifikation auf diesem Gebiet schlechthin zu richten begann, für die sie die Zeit als noch nicht reif ansah. Diese Tendenz wurde in einem Schreiben Heß' an die Reichskanzlei deutlich, von der das Reichsjustizministerium Mitte Oktober 1938 einen Durchschlag erhielt.[43] Darin lehnte Heß die Verabschiedung des neuen Strafgesetzbuches – die die Voraussetzung für die Inkraftsetzung der neuen, auf dieses Gesetzbuch zugeschnittenen Strafverfahrensordnung war – aus Gründen ab, „die in seiner Struktur" lagen: das vorgesehene StGB schütze das Rechtsgut des einzelnen, schlösse eine Strafverfolgung dessen, der in Erfüllung seiner Aufgabe der Partei in dieses Rechtsgut eingreife, nicht aus und liefere folglich „wie unser heutiges Recht dem einzelnen Waffen, sich gegen die Partei zur Wehr zu setzen". Es sei aber schlechterdings unannehmbar, daß auch das neue nationalsozialistische Recht die solcherart im Sinne und Auftrag der Bewegung Handelnden „auf Verfahrenseinstellung und Freispruch am Ende langwährender Ermittlung und Verhandlung oder auf den Gnadenweg" verweise. Da aber im Strafgesetzbuch „nicht gut eine Linie gezogen werden [könne] zwischen unerlaubter und ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung der Parteiaufgaben erlaubter Rechtsgutverletzung", müsse eine Lösung auf dem Gebiet des *Strafverfahrens* gesucht werden. Heß schlug vor, nach der neuen Strafverfahrensordnung solle der Reichsjustizminister „im Einvernehmen" mit dem Stellvertreter des Führers anordnen können, daß die Verfolgung einer Straftat im konkreten Fall unterbleibe, wenn „das öffentliche Interesse an Abstandnahme" überwiege.[44]

Dieser Vorschlag war für die Justiz unannehmbar. Bei entsprechenden Anträgen der Parteiführung mit anschließendem Nichtzustandekommen eines „Einvernehmens" über die Verfolgung oder Nichtverfolgung von Straffällen hätte sich diese Regelung – außer als Ursache ständiger Auseinandersetzungen – de facto wie ein Veto der Parteiführung in dieser Frage auswirken können. Aus denselben prinzipiellen Gründen, aus denen die Justizverwaltung die Forderung auf Abänderung eines rechtskräftigen Urteils durch eine politische Stelle zurückgewiesen hatte, konnte sie nicht zulassen, daß ein Strafverfahren überhaupt erst nach Genehmigung durch eine solche Stelle ein-

[42] Im Mai 1937 bat von der Goltz das RJM um zusätzliches Material für diesen Vortrag vor Heß, der „nach Pfingsten" stattfinden sollte (Verm. Lehmanns v. 11.5.37, a.a.O.). Zu der analogen Stellung von der Goltz' in der amtlichen Strafrechtskommission vgl. Kapitel VII.2.a., S. 769.

[43] Zum folgenden vgl. Schr. Heß' an den Chef der RK v. 30.9.38, mit Anschr. v. 9.10.38 Gürtner übersandt (a.a.O., Sign. R 22/856).

[44] Akten des RJM, a.a.O., zum Voranstehenden vgl. auch Kapitel VII.2.d., S. 807 ff.

geleitet werden durfte.[45] Der Vorschlag wäre einer Entbindung der im Auftrag der Partei Handelnden von den Strafgesetzen gleichgekommen, und das Strafgesetzbuch hätte – wie Gürtner anläßlich der geforderten Loslösung der Polizei von den Vorschriften des Strafrechts erklärte – dadurch „seinen Sinn verloren".[46] Gürtner teilte daher dem Chef der Reichskanzlei mit, daß die von Heß aufgeworfenen Fragen unbedingt „der Entscheidung des Führers" bedurften, und bat, ihn zu dem von Heß gewünschten Vortrag bei Hitler hinzuzuziehen. Zur Sache selbst äußerte er seine „Auffassung, daß die Organe der Partei an die Gebote des Strafrechts ebenso gebunden sind wie die Beamten": es dürfe „nur ein einheitliches Strafrecht und seine einheitliche Handhabung", und zwar durch die Justizorgane „in den dafür vorgesehenen Formen" geben. Bei Maßnahmen der Partei, die Straftatbestände erfüllten, könne durch eine Lockerung des Legalitätsprinzips geholfen werden: der Staatsanwalt könne in geeigneten Fällen von einer Einleitung des Verfahrens absehen. In der Tat erweiterte ja der StVO-Entwurf die Befugnis des Staatsanwalts zum Verzicht auf eine Strafverfolgung sogar auf die mittlere Kriminalität – wenn die Strafe voraussichtlich „höchstens auf Gefängnis, Festungshaft oder Haft von einem Monat oder Geldstrafe von dreißig Tagesbußen" lautete – und befreite den Staatsanwalt dabei von der Zustimmung des Richters.[47] Sofern nicht ein Straffreiheitsgesetz anzuwenden sei, schrieb Gürtner, könne der Justizminister derartige Fälle ferner Hitler zur Entscheidung über die Niederschlagung des Verfahrens vorlegen. Eine Ergänzung dieser bestehenden Möglichkeiten könne er nicht in Erwägung ziehen. Heß' Vorschlag, die Befugnis Hitlers zur Niederschlagung auf eine andere Stelle zu übertragen, bedeute „die Aufspaltung eines wichtigen Staatshoheitsrechts", bei der Hitler die Entscheidung auch in „bedeutsamen, im In- und Ausland Aufsehen erregenden Fällen aus der Hand geben" würde. Ob er diese Befugnis tatsächlich abtreten wolle, könne nur Hitler selbst bestimmen.[48]

Auf Vorschlag Gürtners kam es am 12. Dezember zu einer Aussprache mit Heß, in der die letzten Differenzen über einzelne Bestimmungen des StGB-Entwurfs ausgeräumt wurden, bei der Heß jedoch auf seiner Forderung hinsichtlich der Strafverfahrensordnung bestand. Schon am nächsten Tag bekräftigte Heß nochmals schriftlich, daß er einer Inkraftsetzung des StGB-Entwurfs oder einzelner seiner Teile nur unter der Bedingung zustimme, daß in den Entwurf der Strafverfahrensordnung eine Bestimmung über eine „politische Zentralinstanz" eingebaut würde, die „ohne Beschränkung auf Tatbestände oder auf einen Personenkreis" im öffentlichen Interesse die Nicht-Verfolgung einer Straftat anordnen könne.[49] Damit hatte Heß nunmehr definitiv das Schicksal des Entwurfs der Strafverfahrensordnung mit dem des StGB-Entwurfs – über den ohnehin vorhandenen sachlichen Zusammenhang hinaus – verbunden. In seiner Antwort versprach Gürtner zwar nicht, sich für die geforderte Bestim-

[45] Die Zustimmung des St.d.F. zu einer Strafverfolgung nach verschiedenen Bestimmungen des HeimtückeG. v. 20.12.34 lag auf einer anderen Ebene: hier waren die Partei, ihre Gliederungen oder leitenden Funktionäre in der Position von – durch die Straftat – *Verletzten*.

[46] Vgl. Kapitel VIII.2.c., S. 1026.

[47] Voraussetzung war, daß die Verfolgung „nicht zur Sühne oder zum Schutz der Volksgemeinschaft geboten" war, vgl. § 12 des Entw. 1. Lesung v. 28.10.37, ähnlich § 15 des Entw. 2. Lesung v. 1.5.39 (Schubert, Quellen III, Bd. 1, S. 108, 302), ferner schon § 26 des Entw. v. 27.2.36 (Kapitel VIII.2.a., S. 987).

[48] Vgl. Schr. Gürtners an Lammers v. 22.11.38 (a.a.O., Sign. R 22/856), zum Wortlaut s. auch Kapitel VII.2.d., S. 813f.

[49] Schr. Heß' an Gürtner v. 13.12.38 (a.a.O.). Zum Wortlaut s. auch Kapitel VII.2.d., S. 817.

mung einzusetzen, bestätigte aber, auch er gehe nunmehr „davon aus, daß bei der Verabschiedung der neuen Strafverfahrensordnung" oder bei einer früheren Inkraftsetzung auch nur von Teilen des StGB-Entwurfs „die Entscheidung des Führers über die von Ihnen ... für die Strafverfahrensordnung gewünschte Vorschrift herbeizuführen sein" werde.[50]

Während in der Folge weder der gemeinsame Vortrag bei Hitler noch eine vom Chef der Reichskanzlei für Mitte Januar angekündigte Kabinettssitzung über die weitere Behandlung des StGB-Entwurfs stattfand, kam es am 19. Januar 1939 zu einer Unterredung Gürtners mit Hans Frank, in der Frank seinen grundsätzlichen Widerspruch gegen die Inkraftsetzung des StGB-Entwurfs – und damit schon automatisch auch des amtlichen Entwurfs der Strafverfahrensordnung – beibehielt.[51] Zur Lösung des von Heß aufgeworfenen Problems erwog Frank zwei Vorschläge, die er im Februar öffentlich zur Diskussion stellte:

1. Analog der eigenen Strafgerichtsbarkeit für die Wehrmacht solle die strafrechtliche Ahndung von Verstößen der Mitglieder der „Führungshierarchie" der NSDAP, d.h. der Parteifunktionäre, nicht mehr den allgemeinen Strafgerichten, sondern „einer ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Partei auf Grund eigener Rechtsordnung" zustehen. Dabei handele es sich „natürlich nicht um Sondervorrechte, sondern darum, die erhöhte Verantwortung durch ein schärferes Strafgesetz oder durch eine strengere Verfahrensordnung [!] zum Ausdruck zu bringen".

2. Auch für die allgemeine Strafgerichtsbarkeit, der der einfache Parteigenosse weiterhin unterstehen sollte, solle der Oberste Gerichtsherr der Nation Hitler „als obersten Sachwalter dieser seiner Zuständigkeiten einen ‚Richter des Führers' bestimmen", der – mit allen Eigenschaften des Richteramtes ausgestattet – „eine totale Zuständigkeit in allen Rechtsverfahren" (!) besitzen, „als unmittelbarer Urteilsvertreter des Führers Recht sprechen" und auch die Wiederaufnahme des Verfahrens handhaben sollte.[52]

Die Verwirklichung des ersten Vorschlages hätte das Ende einer einheitlichen zivilen Strafrechtspflege und für die Justiz den Verlust ihrer Zuständigkeit für einen entscheidenden Personenkreis zugunsten der Parteigerichtsbarkeit bedeutet, die damit neben der Funktion einer Disziplinar- auch die einer Strafgerichtsbarkeit übernommen hätte. Angesichts der Erfahrungen, die die Justiz bei der Verfolgung der in der „Reichskristallnacht" begangenen Straftaten gemacht hatte[53], wäre dadurch künftig eine noch stärkere Erschütterung der Rechtsordnung durch die Parteiorgane zu erwarten gewesen. Die weiterhin vorgeschlagene Einrichtung einer politischen Stelle für die Behandlung „heikler" Fälle in der allgemeinen Gerichtsbarkeit und für die Korrektur ihrer Urteile, die die Justizverwaltung schon einmal entschieden abgelehnt hatte,

[50] Vgl. Schr. Gürtners an Heß v. 16.12.38 (a.a.O.).

[51] Ob dabei ausdrücklich auch über den StVO-Entw. gesprochen wurde, geht aus den Verm. v. 24. u. 28.1.39 in den Akten des RJM nicht hervor (a.a.O. und Kapitel VII.2.d., Anm. 45).

[52] Vgl. H. Frank, Nationalsozialistische Strafrechtspolitik, München 1939, S. 15ff., 41f., 44. Die Schrift stellte eine erweiterte und konkretisierte Form seines Vortrages auf der ersten Tagung der Deutschen Strafrechtsgesellschaft am 28.10.38 in München dar, in der allerdings der Gedanke vom „Richter des Führers" noch fehlt (vgl. Manuskript der Rede, von Frank am 2.11.38 an Lammers übersandt, Akten des RK, BA, Sign. R 43 II/1516 a). Die erste Meldung über Franks Vorschlag in der Frankfurter Zeitung v. 23.2.39 wurde Gürtner mit Ref.Verm. sofort vorgelegt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/206).

[53] Vgl. Kapitel V.2., S. 492f.

mußte für sie auch dann unannehmbar bleiben, wenn deren Funktion von einem Richter – womöglich in der Person von Hans Frank selbst – wahrgenommen wurde.

Wegen der – nicht zuletzt durch solche in der Partei kursierende Vorstellungen – immer dringlicher werdenden Verabschiedung des neuen StGB bat Gürtner Mitte Februar um einen Vortrag bei Hitler, um ihm diejenigen Fragen zu unterbreiten, die nur durch Hitler persönlich entschieden werden konnten. Seine auf Wunsch der Reichskanzlei nachgereichte detaillierte Aufstellung jener Probleme, die er Hitler zur Entscheidung vorzulegen beabsichtigte[54], enthielt u.a. Franks grundsätzlichen Widerspruch: offensichtlich hoffte er, Franks Opposition durch ein Machtwort Hitlers ausräumen zu können.[55] Die Aufstellung enthielt dagegen nicht die bewußte Forderung Heß' für die Strafverfahrensordnung, bezeichnenderweise aber den ausgearbeiteten Vorschlag einer gesetzlichen Ermächtigung ausschließlich für den Reichsjustizminister, den Tag zu bestimmen, an dem das StGB in Kraft trat, und „Übergangsvorschriften über die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren [!] für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Strafverfahrensrechts treffen" zu können. Offenbar beabsichtigte Gürtner, zunächst unter allen Umständen mit Hitlers Zustimmung das neue StGB in Kraft zu setzen, dadurch das von Heß geschaffene Junktim zu beseitigen und die Behandlung der von Heß aufgeworfenen Frage bis zur Verabschiedung der neuen Strafverfahrensordnung aufzuschieben, die überdies nicht mehr so dringlich gewesen wäre, wenn er die notwendigsten Bestimmungen schon als „Übergangsvorschriften" hätte in Geltung setzen können. Aber Gürtner sollte auf seinen Vortragstermin bei Hitler vergeblich warten: Hitler wich einer Entscheidung zwischen dem Drängen des Justizministers auf Realisierung seiner Entwürfe und deren Ablehnung durch die Parteiführung bzw. Gegenforderungen aus, wozu ihm die außenpolitischen Ereignisse, die militärische Vorbereitung und schließlich der Beginn des Krieges in den folgenden Monaten genügend Gründe boten. Mit dem Scheitern der grundlegenden Erneuerung des Strafrechts blieb auch die Gesamtreform des Strafverfahrensrechts stecken. Sie hatte allerdings 1939 ihre Dringlichkeit insofern verloren, als verschiedene Neuerungen des fertiggestellten Entwurfs im Laufe der Jahre bereits Gesetz geworden waren; weitere sollten nach Kriegsausbruch folgen.

e. Die Gesetzgebung zum Strafverfahrensrecht im Frieden: legislative Maßnahmen 1933/34 und die Strafprozeßnovelle vom Juni 1935

Die Gesetzgebung zum Strafverfahren in der Friedensperiode läßt sich in zwei zeitliche Abschnitte gliedern. In den ersten Jahren nach 1933 wurde eine Reihe vordringlicher Änderungen parallel zur Ausarbeitung einer neuen Strafverfahrensordnung – gewissermaßen im Vorgriff auf die Gesamtreform – verwirklicht. Diese Phase war im wesentlichen mit der Novelle vom 28. Juni 1935 abgeschlossen. Als die Arbeit der Großen Strafprozeßkommission 1936 begann, waren bestimmte Verfahrensänderungen

[54] Vgl. Schr. Gürtners an Lammers v. 11. und Ergänzungsschr. v. 15.2.39 nebst Entw. eines G. über das Inkrafttreten des Deutschen Strafgesetzbuchs (a.a.O., Sign. R 22/856).

[55] Der Ablehnung von Franks Vorschlag einer eigenen Parteigerichtsbarkeit zur Verfolgung von Verstößen gegen die allgemeinen Strafgesetze konnte Gürtner nach seiner Unterredung mit Hitler und dessen grundsätzlicher Denkschrift zu diesem Thema vom September 1933 so gut wie sicher sein. Vgl. dazu Kapitel IV.5., S.421f.

wie z. B. die Beseitigung der „notwendigen", d. h. obligatorischen gerichtlichen Voruntersuchung, die Einführung neuer Haftgründe, die Abschaffung des Haftprüfungsverfahrens, die Aufhebung der reformatio in peius und vor allem die besonderen Verfahrensvorschriften für die Sondergerichte und den Volksgerichtshof bereits eingeführt. Damit waren einmal für die Beratungen dieser Kommission gewisse Weichen gestellt, zum anderen aber die Dringlichkeit für weitere unmittelbare gesetzgeberische Maßnahmen fortgefallen: zukünftige Änderungen konnten nunmehr der Kommission überlassen werden, die ihre Arbeit schließlich mit dem Entwurf einer Strafverfahrensordnung vom Mai 1939 abschloß. Deshalb war die Aktivität des Gesetzgebers auf diesem Gebiet ab 1936 bis zum Kriegsbeginn zurückhaltender. Als der Entwurf aus den geschilderten Gründen nicht in Kraft gesetzt wurde, der Krieg aber eine Reihe von Verfahrensänderungen und -vereinfachungen notwendig machte, wurde der Reformentwurf als „Steinbruch" benutzt, aus dem je nach Bedarf Teile herausgebrochen und in geltendes Recht verwandelt wurden.

Das Strafverfahrensrecht wurde bereits durch eine Verordnung tangiert, die die Regierung Hitler am dritten Tage ihres Bestehens beriet[1] und die zwei Tage später von Hindenburg unterschrieben wurde: die *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933* (RGBl. I, S. 35). Danach durften die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen – Aufforderung zu Gewalttätigkeit, Teilnahme an verbotenen Versammlungen und Umzügen, Herstellung und Verbreitung verbotener Druckschriften u. a. – im Schnellverfahren ohne die einengenden Bestimmungen abgeurteilt werden, die § 212 StPO für dieses Verfahren festlegte: es war „auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird". Dasselbe galt für alle Straftaten, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörten, wenn sie „an öffentlichen Orten, in Versammlungen oder durch Verbreitung oder Anschlag von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden" waren (§ 24). Für das Schnellverfahren, das allerdings nur vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengericht möglich war, bedurfte es keiner schriftlichen Anklage, keines Zwischenverfahrens und keines Eröffnungsbeschlusses; die Hauptverhandlung wurde auf Antrag des Staatsanwalts sofort bzw. in kürzester Frist[2] durchgeführt, die mündliche Anklage lediglich in die Verhandlungsniederschrift bzw. die Ladung aufgenommen. Dieses Verfahren, das bislang außer bei der Verurteilung von Bettlern, Landstreichern und Dirnen in den Großstädten meist nur bei Verkehrsdelikten mit klarer Sachlage angewendet worden war, konnte nun in seiner erweiterten Form auch zur Verfolgung ausgesprochen politischer Delikte eingesetzt werden, um die Strafe auf dem Fuße folgen zu lassen. Da der Verteidiger erst zu dem Zeitpunkt Akteneinsicht bekam, in dem der Staatsanwalt den Antrag auf die Anberaumung der Hauptverhandlung stellte, konnte die Verteidigung unter Umständen erheblich beeinträchtigt werden. Es lag aber ganz im Ermessen des Richters, ob er die Sache aus diesem oder anderen Gründen zur Verhandlung im Schnellverfahren für ungeeignet befinden und ablehnen wollte.

[1] Der von Frick dem Kabinett am 2. 2. 33 vorgelegte Entw. konnte wegen der Neuformulierung der Änderungswünsche Hitlers durch das RMdI und das RJM erst auf der Kabinettssitzung v. 3. 2. 33, 6.30 Uhr nachm., verabschiedet werden (Akten der RK [vgl. Kapitel I, Anm. 3], Teil I. Bd. 1, Dok.Nr. 11, S. 34).

[2] Falls eine Ladung stattfand, betrug die Frist 3 Tage, sie konnte aber auf 24 Stunden herabgesetzt werden (vgl. § 4 VO v. 6. 10. 31, RGBl. I, S. 537, der den § 212 StPO ergänzte).

Noch im selben Monat wurde der erste Schritt zur Verwirklichung einer der hauptsächlichsten Reformforderungen gemacht: zur Abschaffung der notwendigen gerichtlichen Voruntersuchung, die die StPO für alle Strafsachen vorschrieb, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte und der Schwurgerichte gehörten; in anderen Strafsachen war sie fakultativ und fand nur dann statt, wenn sie der Staatsanwalt oder der Beschuldigte beantragte (§ 178). In der *Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933* (RGBl. I, S. 85) wurde nunmehr vorgesehen, daß in den Hoch- und Landesverratssachen, für die das Reichsgericht zu dieser Zeit noch zuständig war, die Voruntersuchung entfiel, „wenn der Tatbestand einfach liegt und sie darum nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Oberreichsanwalts für die Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist". Immerhin war die Entscheidung des Oberreichsanwalts für das Gericht nicht bindend, es konnte von sich aus oder auf Antrag des Angeschuldigten nachträglich die Voruntersuchung beschließen, „wenn ihm dies zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder für die Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten geboten" schien (§ 10). Die Verordnung führte eine weitere strafprozessuale Neuerung ein: den Ermittlungsrichter für das Reichsgericht. Die Aufgabe, im Vorverfahren die ersten richterlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, hatte bislang der örtlich zuständige Amtsrichter auf Antrag des Staatsanwalts (§ 162 StPO) – bei Gefahr im Verzuge als „Notstaatsanwalt" in eigener Initiative (§ 165 StPO) – auch in Hoch- und Landesverratssachen durchgeführt. Nunmehr wurden dafür jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres vom Reichsjustizminister ein oder mehrere Ermittlungsrichter bestellt; auf diesen Posten konnte jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter berufen werden (§ 8). Die Maßnahme wurde damit begründet, daß schon der erste Zugriff einen Überblick über die politischen Zusammenhänge, über eine eventuelle organisierte Opposition u. dgl. erfordern konnte oder für das ganze Reichsgebiet einheitlich erfolgen mußte. Da der Einsatz des Ermittlungsrichters im konkreten Fall eine Kann-Bestimmung war, blieb die Zuständigkeit des Amtsrichters daneben subsidiär bestehen; nur für die Beschlagnahme von Druckschriften in Hoch- und Landesverratssachen wurde im Interesse der einheitlichen Handhabung der Ermittlungsrichter ausschließlich zuständig (§ 9).

Einen weiteren Schritt in Richtung auf die Reformziele machte die *Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen vom 18. März 1933* (RGBl. I, S. 131): sie beseitigte den Eröffnungsbeschluß bei Hoch- und Landesverratssachen (Art. 3). An die Stelle des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens trat der Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung. Alle in der StPO an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen wie z. B. der unbeschränkte Verkehr zwischen Verteidiger und verhafteten Beschuldigten traten nunmehr mit der Einreichung der Anklageschrift ein; alle Wirkungen, die an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses gebunden waren, traten mit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten ein, nach diesem Zeitpunkt konnte der Angeschuldigte z. B. keinen Richter mehr wegen Befangenheit ablehnen.[3]

[3] § 25 StPO. Der Einwand wegen Unzuständigkeit des Gerichts (§ 16 StPO) und das Verlangen nach Aussetzung der Verhandlung wegen Nichteinhaltung der Ladungsfrist (§ 217) kam bei Hoch- und Landesverratsfällen (Haftsachen) ohnehin kaum in Betracht.

Bestehen blieb jedoch der „negative" Eröffnungsbeschluß: Hatte der Gerichtsvorsitzende gegen die beantragte Anordnung der Hauptverhandlung Bedenken, da er die gesetzlichen Voraussetzungen nicht für gegeben ansah, so führte er die Entscheidung des Gerichts darüber herbei. Sowohl der Wegfall des Eröffnungsbeschlusses wie auch die geschilderte Einschränkung der Voruntersuchung galten in Hoch- und Landesverratssachen von nun an nicht nur für das Reichsgericht, sondern auch für die Oberlandesgerichte in den Sachen minderer Bedeutung, die der Oberreichsanwalt zur Behandlung durch diese Gerichte an die – zu diesem Zeitpunkt noch – „Landes"staatsanwaltschaften abgab (Art. 2). Hatten bislang nur Landesverratssachen an die Oberlandesgerichte überwiesen werden können, so dehnte die Verordnung die Überweisung nunmehr auch auf Hochverratssachen aus (Art. 1). Auch das Reichsgericht konnte diese Abgabesachen an ein Oberlandesgericht überweisen; in diesen Fällen ordnete es zugleich die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht an.

Die Einrichtung eines speziellen Strafverfahrens für die Sondergerichte durch die Verordnung vom 21. März 1933, für die von vornherein die gerichtliche Voruntersuchung *völlig* ausgeschlossen und der Eröffnungsbeschluß gleichfalls beseitigt war, ist an anderer Stelle behandelt worden.[4]

Als am 8. Juni 1933 im Reichskabinett ein Gesetzentwurf beraten wurde, der die Anzeige von Auslandsvermögen und Devisenbesitz zur Pflicht machen und deren Verletzung als „Wirtschaftsverrat" unter Strafe stellen sollte, bezeichnete es Hitler „als notwendig, in das Gesetz Bestimmungen über ein Verfahren gegen Abwesende aufzunehmen".[5] Im *Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933* (RGBl. I, S. 360) wurde deshalb bestimmt, daß das in der StPO gegen Beschuldigte mit unbekanntem oder Auslandsaufenthalt vorgesehene Verfahren auf die neuen Tatbestände anwendbar sein sollte (§ 9). Nach der StPO war aber eine Hauptverhandlung gegen Abwesende nur bei Übertretungen und einigen Vergehen zulässig, nämlich dann, wenn die Tat mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht war (§ 277 StPO). Da die Verordnung die Verstöße gegen die Anzeigepflicht aber als Verbrechen ansah und mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren nebst Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestrafte (§ 8), erweiterte sie insoweit die Bestimmungen der StPO und stand damit völlig im Einklang mit den Reformabsichten, die das Abwesenheitsverfahren von jeder Beschränkung auf bestimmte Höchststrafen oder Tatbestände befreien wollten.[6] Beinahe hätte die Verordnung dieses Verfahren auch schon auf die Todesstrafe anwendbar gemacht, deren Aufnahme in den Entwurf Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk in der Kabinettssitzung befürwortete und die nur deshalb unterblieb, weil Hitler diese Strafe „für Verbrechen schwerster Art, insbesondere auch für solche politischer Natur" reserviert sehen wollte und auch Gürtner argumentierte, „daß die Todesstrafe bei Vermögensdelikten in den Kulturstaaten nicht zur Anwendung käme, mit Ausnahme in Rußland".[7] Natürlich wäre ein Todesurteil gegen einen abwesenden

[4] Vgl. Kapitel VIII.1.b., S. 948 f.

[5] Vgl. Niederschr. über die Kabinettssitzung v. 8. 6. 33, nachm. 4.15 Uhr. Der Entw. war auch schon Beratungsgegenstand in der Sitzung v. 31. 5. 33, wurde aber offensichtlich wegen der Meinungsverschiedenheiten über das vorzusehende Strafmaß vertagt (Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler, Teil I: 1933/34, Band 1 [s. Anm. 3 in Kapitel I], Dok.Nr. 156, S. 551 [8. 6. 33], und Dok.Nr. 150, S. 536 f. [31. 5. 33]).

[6] Vgl. den StVOEntw. v. 27. 2. 36 (s. Kapitel VIII.2.a., S. 991) und die Novelle v. 28. 6. 35 (im folgenden S. 1066 f).

[7] Vgl. Niederschr. über die Kabinettssitzung v. 8. 6. 33 (Akten der Reichskanzlei, a.a.O.).

Angeklagten insofern lediglich ein „Phantomurteil" gewesen, als der Verurteilte – wenn er ergriffen wurde oder sich freiwillig stellte – das Gericht durch einen Antrag zwingen konnte, die Erneuerung der Hauptverhandlung zu beschließen und den Angeklagten persönlich zu hören; schon mit diesem Beschluß war das frühere Urteil beseitigt (§ 9). Es war eben in erster Linie Ziel des Abwesenheitsverfahrens, den Schuldigen durch Urteil öffentlich zu brandmarken und sein Inlandsvermögen durch die Strafvollstreckung zu ergreifen. In der späteren Novelle vom Juni 1935 wurde dann die Durchführung der vom Verurteilten beantragten Erneuerung des Verfahrens nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern an besondere Bedingungen geknüpft und damit weitgehend ins Ermessen des Gerichts gestellt.

Eine wichtige Änderung der StPO, die nicht bis zur Gesamtreform des Strafverfahrens aufgeschoben werden konnte, betraf die Neuregelung der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, mußte nach geltendem Recht jeder Zeuge – auch in weniger wichtigen Fällen – vereidigt werden, auch dann, wenn die Prozeßbeteiligten von der Wahrheit der Aussage überzeugt waren. Andererseits war der Richter häufig zur Vereidigung gezwungen trotz der klaren Erkenntnis, daß der Zeuge die Unwahrheit sagte. Diese übermäßige, geschäftsmäßige Eidesabnahme führte einmal dazu, daß das Gefühl für die Bedeutung des Eides verlorenging, zum anderen aber zu einer erheblichen Zunahme von Verurteilungen wegen Meineids.[8] Diesen Mißständen sollte das *Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. November 1933* (RGBl. I, S. 1008) abhelfen, das u. a. die Paragraphen 57 bis 66 der StPO erneuerte. Wie es in der Präambel hieß, war es das Ziel des Gesetzes, überflüssige Eidesleistungen zu verhindern, „um dem Eide die seinem Wesen und seiner Heiligkeit entsprechende Bedeutung wieder zu verleihen". Allerdings konnte im Strafprozeß – in dem es unter Umständen um Leben und Freiheit des Angeklagten ging, und folglich Druckmittel zur Verfügung stehen mußten, um die Wahrheit an den Tag zu bringen – die Vereidigung nicht wie beim Arbeitsgerichtsverfahren in das Ermessen des Gerichts gestellt oder wie im Zivilprozeß vom Willen der Parteien abhängig gemacht werden.[9] Deshalb hielt das Gesetz auch den Grundsatz aufrecht, daß der Eid des Zeugen die Regel, der Nichteid die Ausnahme war, nur sollte er nicht mehr vor, sondern *nach* der Vernehmung abgelegt werden (§ 59). Über die beibehaltenen zwingenden Ausnahmen, d. h. Vereidigungsverbote[10] (§ 60) hinaus wurden jedoch nunmehr die Gründe erheblich vermehrt, aus denen das Gericht nach eigenem Ermessen von der Vereidigung absehen konnte (§ 61). Bisher durfte es davon nur Gebrauch machen, wenn es sich um die Aussage des Verlobten, Ehegatten und bestimmter Verwandter des Beschuldigten handelte – also von Personen, die das Zeugnis ohnehin hätten verweigern dürfen. Nunmehr konnte auch bei Jugendlichen zwischen

[8] Wegen Verletzung der Eidespflicht (§§ 153–156, 159, 160, 162, 163 StGB) wurden verurteilt: 1930 = 3465, 1931 = 3635, 1932 = 4195, 1933 = 4434 Personen (vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jg. 52–54, Berlin 1933–35). Zum Gesamtproblem und über die Reformversuche vor 1933 vgl. A. Hegler, Die Eidesreform, Stuttgart 1930.

[9] Vgl. § 58 des ArbeitsgerichtsG v. 23. 12. 26 (RGBl. I, S. 507); ferner § 391 ZPO i.d.F. des G. zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 27. 10. 33 (RGBl. I, S. 780), wonach die Beeidigung unterblieb, wenn beide Parteien auf sie verzichteten.

[10] Alter des Zeugen unter 16 Jahre, mangelnde Verstandesreife, Verstandesschwäche; Aberkennung der Eidesfähigkeit wegen Meineids; Mitwirkung an der Tat.

sechzehn und achtzehn Jahren von der Vereidigung abgesehen werden, um den Grad ihrer sittlichen Reife und ihrer Beeinflußbarkeit berücksichtigen zu können, ferner beim Verletzten und seinen Angehörigen, die häufig voreingenommen waren und damit leicht in Versuchung gerieten, die Unwahrheit zu sagen. Zwar hielt das Gesetz den Verletzten keineswegs für eidesunwürdig; das Gericht sollte jedoch gewissenhaft prüfen, ob die Vereidigung geboten oder „die beeidigte Aussage wertlos sein würde".[11] Das Gericht konnte ferner auf die Vereidigung verzichten, wenn der Zeuge durch den Inhalt der Aussage sich oder Angehörige einer strafbaren Verfolgung aussetzte oder die Aussage ihnen zur Unehre gereichen konnte. Völlig neu war die Bestimmung, daß von der Vereidigung abgesehen werden konnte, „wenn alle Mitglieder des Gerichts die Aussage für unerheblich oder für offenbar unglaubhaft" hielten und einstimmig der Ansicht waren, daß „auch unter Eid eine erhebliche oder wahre Aussage nicht zu erwarten" war (§ 61 Nr. 5). Laut amtlicher Begründung war damit nicht beabsichtigt, „auf Kosten der Wahrheitserforschung den Zeugen vor jedem Gewissenskonflikt zu bewahren"; auch sollte nicht ermöglicht werden, „daß ein Zeuge sich dem Eide entzieht, indem er böswillig handgreifliche Unwahrheiten vorbringt". Die Eidesabnahme sollte aber dann unterbleiben, „wenn der Zeuge sich ohne eigentliche böse Absicht in seine Aussage so verrannt hat, daß er nicht mehr den Weg zur Wahrheit findet".[12] Maßstab für die Beeidigung sollte immer der Wert der Aussage sein: wo der Eid ein Mittel war, mit dem die Wahrheit ans Licht gebracht werden konnte, sollte er angewendet werden. Neu war auch die Vorschrift, daß das Gericht von der Vereidigung absehen konnte, „wenn die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger auf sie verzichten" (§ 61 Nr. 6). Bei Verfahren wegen einer Übertretung und im Privatklageverfahren wurde die uneidliche Vernehmung nunmehr sogar die Regel: Zeugen sollten hier nur vereidigt werden, „wenn es das Gericht mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig" hielt (§ 62); im vorbereitenden (Ermittlungs-)Verfahren war hier die Vereidigung überhaupt unzulässig. Auch sonst sollte die Vereidigung der Zeugen grundsätzlich erst in der Hauptverhandlung erfolgen, die Ausnahmen für eine Eidesabnahme im Ermittlungsverfahren und bei der gerichtlichen Voruntersuchung waren im wesentlichen wie bisher geregelt[13] (§§ 65, 66). Die Vereidigung des Sachverständigen *nach* Erstattung seines Gutachtens stand nunmehr gleichfalls im Ermessen des Gerichts, mußte aber erfolgen, wenn sie ein Prozeßbeteiligter beantragte (§ 79).

Da das Gesetz nur die religiöse Eidesformel vorsah (§ 66 c), wurde bereits vor seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1934 in der Presse die Frage erörtert, ob damit das in der Weimarer Verfassung verankerte Recht des Schwörenden, zwischen der religiösen und der weltlichen Form des Eides zu wählen, beseitigt worden sei. Schon im Mai 1933 hatte das preußische Justizministerium unter Kerrl verfügt, daß für „Deutsche Gerichte" nur die religiöse Eidesform „den sittlichen Überzeugungen des deutschen Volkes entspricht"; die Eidesabnahme in weltlicher Form sei daher „auf die Fälle zu

[11] Vgl. amtl. Begründung (Reichsanzeiger Nr. 277 v. 27. 11. 33, S. 1 f.)

[12] A.a.O. Vgl. dazu auch MinRat R. Lehmann, Der Eid im Strafprozeß (DJ 1933, S. 872 ff.).

[13] Gefahr im Verzuge; Herbeiführung einer Aussage, die für das weitere Verfahren bzw. die Anklageerhebung von wesentlicher Bedeutung war. Für die Voruntersuchung zusätzlich: voraussichtliche Verhinderung der Zeugen am Erscheinen in der Hauptverhandlung; Erschwerung bzw. Unzumutbarkeit seines Erscheinens wegen Zeitverlusts oder Verkehrsverhältnisse.

beschränken, in denen sie unvermeidlich" sei.[14] Noch vor der Vorlage des Gesetzentwurfs beim Kabinett hatte Gürtner deshalb dem Reichsinnenminister dargelegt, daß diese auch für den Zivilprozeß, das arbeitsgerichtliche Verfahren und den Beamteneid erhebliche Frage – „ob die Art. 136 und 137 der Reichsverfassung noch gelten, gegebenenfalls ob sie aufgehoben werden sollen" – grundsätzlich und gesondert entschieden werden müsse.[15] Nachdem das Gesetz am 14. November vom Kabinett zunächst ohne weitere Behandlung dieses Problems angenommen worden war, drang Gürtner Mitte Dezember bei Lammers auf eine baldige Erörterung, da in der Praxis bereits Schwierigkeiten aufgetreten waren, obwohl das Gesetz noch gar nicht in Kraft getreten war: in Berlin hatte ein Richter die Bitte eines Zeugen, in weltlicher Form vereidigt zu werden, als „jetzt unzulässig" abgelehnt. Daraufhin entschied Hitler, daß Gürtner die Angelegenheit in der nächsten Kabinettssitzung vortragen solle.[16] Bei seinem Vortrag am 12. Januar 1934 trat Gürtner für die Beibehaltung des Wahlrechts ein, „da es sich nicht empfehle, einen Dissidenten zu einem religiösen Eid zu nötigen". Das Kabinett stimmte ihm bei – allerdings mit der Maßgabe, „eine ausdrückliche Belehrung darüber, daß der Eid auch in der weltlichen Form geleistet werden darf", solle vom Richter nicht erteilt werden. Die Landesjustizverwaltungen wurden von diesem Beschluß informiert.[17]

Immerhin hatte das Gesetz beibehalten, daß Mitglieder einer Religionsgesellschaft, der der Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gesetzlich eingeräumt war, ihre Erklärung unter dieser Beteuerungsformel abgeben durften (§ 66 e). Zwar forderte die Polizeiführung später, diese Sonderregelung zu streichen, da „diese Sekten teilweise Sitz staatsfeindlicher Elemente geworden" seien, so daß neben ihrer zahlenmäßigen Geringfügigkeit „auch aus diesem Grund kein Anlaß bestehe, für diese Sekten Privilegien vorzusehen". Doch scheiterte dieser Vorstoß der Polizei an der Gegenvorstellung des Auswärtigen Amts, daß die geforderte Streichung geeignet sei, die zahlreichen Angehörigen dieser Sekten, die vor allem in den angelsächsischen Ländern Einfluß ausübten, in ihrer Einstellung zu Deutschland ungünstig zu beeinflussen und in der Auslandspresse „den Vorwurf angeblicher religiöser Unduldsamkeit gegen das Dritte Reich zu erneuern". Die Ausnahmebestimmung war folglich auch im Reformentwurf einer Strafverfahrensordnung vom Mai 1939 enthalten.[18]

Einige Neuerungen, die das Gesetz vom November 1933 einführte, bewährten sich und sind noch heute Bestandteil der StPO: so der Nacheid, ferner die Möglichkeit des Absehens von der Beeidigung bei Personen unter 16 Jahren, beim Verletzten und seinen Angehörigen, bei Aussagen von unwesentlicher Bedeutung, bei übereinstimmendem Verzicht der Prozeßbeteiligten sowie die Regelung der Vereidigung im Privatklageverfahren u.a.[19] Bei anderen Vorschriften stellte sich jedoch heraus, daß die Justiz-

[14] AV des preuß. JM v. 11.5.33 (JMBl. 1933, S. 154).

[15] Vgl. Schr. Gürtners an den RMdI v. 23.10.33 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1531).

[16] Vgl. Schr. Gürtners an Lammers v. 14.12.33 und Lammers' Antwortschr. v. 22.12.33 (a.a.O.).

[17] Vgl. Niederschr. über die Kabinettssitzung am 12.1.34, nachm. 3.45 Uhr (Akten der Reichskanzlei, a.a.O., Band 2, Dok.Nr. 284, S. 1073); Schr. des RJM v. 15.1.34 an die Reichsstatthalter, nachrichtlich an die LJVerw. (DJ 1933, S. 77).

[18] Zum Voranstehenden vgl. Ber. des Ref. für die StPO-Reform im RJM, ORRat Doerner, in der Strafprozeßkommission, 57. Sitzung am 13.5.38; § 181 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (Schubert, Quellen III, Bd. 2.3, S. 138), Bd. 1, S. 322).

[19] Vgl. §§ 59ff. der StPO i.d.F. der Bekanntmachung v. 7.4.1987 (BGBl. I, S. 1074) einschl. nachfolgender Änderungsgesetze.

leitung mit ihnen zu weit vorgeprellt war. Es zeigte sich nämlich, daß die Gerichte als Reaktion auf den bisherigen starren Eideszwang von der Ermächtigung, eine Vereidigung zu unterlassen, so umfassenden Gebrauch machten, daß mancherorts die Nichtvereidigung die Regel und die Vereidigung zur Ausnahme wurde. Nach einer Erörterung dieses Problems in der Bezirksgruppe Köln des NS-Rechtswahrerbundes beklagte Staatsanwaltschaftsrat Peters in einer Veröffentlichung vom Mai 1935[20], daß die Anwendung des Gesetzes in der Praxis „weniger zu einer Einschränkung als vielmehr zu einer Beseitigung der Vereidigung geführt" habe: an den Kölner Gerichten blieben „mindestens 90–95% der Zeugen unbeeidigt", die Praxis an anderen Orten sei ähnlich. Damit falle „eines der größten Hemmnisse gegenüber falschen Aussagen" – die als solche keiner Bestrafung unterlagen – weg. Da aus dem verringerten Risiko für die unwahre Aussage allein der Verbrecher Nutzen ziehe, erwachse aus dieser Praxis „eine ernsthafte Gefahr für die Rechtsprechung". Als Ausgleich für die Einschränkung der Eide forderte Peters Strafbestimmungen gegen die falsche uneidliche Aussage, die z. B. in den StGB-Entwürfen von 1925 und 1927 enthalten gewesen waren und die die veröffentlichte Denkschrift des preußischen Justizministers vom September 1933 erneut vorgeschlagen hatte. Das beste Mittel aber bleibe die grundsätzliche Vereidigung des Zeugen. Zur Bekräftigung zitierte Peters den Satz aus der erwähnten Denkschrift, daß „alle Versuche der Verwässerung der Rechtseinrichtung des Eides und einer zu weitgehenden Einschränkung seiner prozeßrechtlichen Anwendung, wie es die Reformbestrebungen liberalistischen Gepräges anregen, abzulehnen" seien.[21] Diese Kritik wurde vom Reichsjustizministerium, das den Routineberichten der nachgeordneten Behörden – mit Ausnahme der einiger ländlicher Gegenden Bayerns – bislang überwiegend günstige Erfahrungen mit der Einschränkung der Eide hatte entnehmen können[22], nicht unbeachtet gelassen. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Peters' Veröffentlichung und seine Feststellungen erbat das Ministerium im Oktober 1935 von den Präsidenten und Generalstaatsanwälten ausgewählter Oberlandesgerichte Stellungnahmen zu einer Reihe konkreter Fragen, die etwaige negative Auswirkungen der neuen Vorschriften auf die Zuverlässigkeit der Wahrheitserforschung der Gerichte betrafen. Die Fragen bezogen sich vor allem auch auf die wohl nunmehr doch als problematisch empfundenen beiden Bestimmungen über das mögliche Absehen von einer Beeidigung offenbar unglaubhafter Aussagen und über die Nichtvereidigung bei gemeinsamem Verzicht von Staatsanwalt, Angeklagten und Verteidiger (§ 61 Nr. 5 u. 6 StPO n. F.).

Aus den eingegangenen Berichten[23] ergab sich, daß tatsächlich die Zeugen in vielen Bezirken überwiegend unvereidigt blieben und der starke Rückgang der Vereidigungen vor allem darauf zurückzuführen war, daß von der Vorschrift des § 61 Nr. 6 in ei-

[20] Vgl. Peters, Die falsche Aussage und ihre Bekämpfung (DStR 1935, S. 145 ff.). Das Thema war Besprechungsgegenstand auf einer Zusammenkunft der Arbeitszelle Strafrecht und Strafprozeß der Bezirksgruppe gewesen.

[21] Vgl. Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933, S. 39. Zu dieser von Kerrl herausgegebenen Denkschrift s. Kapitel VII.2.a., S. 760 ff.

[22] Vgl. Verm. des zuständigen Ref. über die in den Jahresberichten der bayer. GStAe für 1934 enthaltenen Mitteilungen (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1035).

[23] Vgl. die RV des RJM v. 3. 10. 35 an die OLGPräs. und GStAe in Breslau, Celle, Dresden, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Köln, Königsberg, München und Stuttgart (a.a.O.) sowie die Zusammenfassung der eingereichten Berichte bei MinRat R. Lehmann, Das Ermessen des Strafrichters beim Absehen von der Vereidigung (DJ 1936, S. 1008 ff.).

nem Umfang Gebrauch gemacht wurde, der dem Sinn des Gesetzes widersprach. Deshalb verfügte das Justizministerium im Juni 1936, auf die Vereidigung eines Zeugen nach dieser Vorschrift nur noch dann zu verzichten, „wenn seine Aussage für die Entscheidung unerheblich oder von untergeordneter Bedeutung" war; in Strafsachen vor den Sondergerichten, den Landgerichten und den höheren Gerichten sollte selbst dann ein solcher Verzicht „nur in seltenen Ausnahmefällen" erfolgen.[24] Was die Justizleitung gesetzlich zugelassen hatte, machte sie somit durch eine Verwaltungsanweisung wieder rückgängig. Über die Auswirkung dieser Weisung ließ sich das Ministerium im folgenden Jahr von denselben Stellen wiederum berichten und fragte an, ob die jetzige Handhabung der Eidesvorschriften Anlaß zu weiteren Anregungen für die Neuregelung im künftigen Strafverfahrensrecht gäbe.[25] In dem Entwurf einer neuen Strafverfahrensordnung vom Mai 1939 wurde die fragliche Bestimmung jedenfalls im obigen einschränkenden Sinne geregelt.[26]

Gleichzeitig mit dem Gesetz zur Einschränkung der Eide wurde ein weiteres Gesetz erlassen, das das Strafverfahren an das neue Gewohnheitsverbrechergesetz anpaßte. Das *Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933* (RGBl. I, S. 1000) führte vor allem zwei bedeutsame Neuerungen in die StPO ein: die einstweilige Unterbringung und das Sicherungsverfahren. Nach geltendem Recht konnte gegen einen zurechnungsunfähigen Beschuldigten keine Untersuchungshaft verhängt werden, da bei Zurechnungsunfähigkeit der dringende Verdacht einer *strafbaren* Handlung nicht vorlag. Um ihn aber in Verwahrung nehmen zu können, wenn es die öffentliche Sicherheit erforderte, wurde nunmehr das Gericht ermächtigt, die einstweilige Unterbringung eines Beschuldigten in ein Gefängniskrankenhaus, eine Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen, wenn der dringende Verdacht einer im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangenen Straftat vorlag und die begründete Annahme bestand, daß der Beschuldigte durch das spätere Urteil endgültig in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden würde (§ 126 a StPO). Für die einstweilige Unterbringung galten die Bestimmungen der StPO über den Haftbefehl und die Untersuchungshaft entsprechend, nur war eine Freilassung gegen Sicherheitsleistung ausgeschlossen. Der Unterbringungsbefehl war aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund wegfiel oder das Gericht im Urteil die Unterbringung nicht anordnete. Mit der Einführung der einstweiligen Unterbringung verwirklichte das Ausführungsgesetz einen Reformgedanken, der auch in den späteren Entwürfen für eine neue Strafverfahrensordnung enthalten war. Nur wurde dort gegen Schuldunfähige die regelrechte Untersuchungshaft ermöglicht: ohne Rücksicht auf Flucht- oder Verdunkelungsgefahr sollte sie sogar *in der Regel* angeordnet werden, wenn die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- und Pflegeanstalt zu erwarten war.[27]

[24] Vgl. AV des RJM v. 29.6.36 (DJ 1936, S. 993).

[25] Vgl. RV des RJM an die in Anm. 23 genannten OLGPräs. und GStAe v. 27.1.37 (Akten des RJM, Hauptbüro, BA Berlin).

[26] Vgl. § 174 Nr. 5 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (Schubert, Quellen III, Bd. 1, S. 321), der Nr. 5 und 6 des § 61 StPO zusammenfaßte. Danach konnte das Gericht nur noch wegen Unerheblichkeit, aber nicht mehr wegen Unglaubwürdigkeit von der Vereidigung absehen, wenn keiner der anderen Prozeßbeteiligten widersprach. Damit war auch die Einflußnahme des weisungsgebundenen StAs gesichert.

[27] Vgl. § 199 des StVO-Entw. v. 27.2.36, § 202 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (Schubert, a.a.O., S. 45 f., 325).

Eine weitere Vorwegnahme von Reformplänen[28] durch das Ausführungsgesetz war die Einführung des heute noch existierenden[29] selbständigen Sicherungsverfahrens. Wurde schon im Vorverfahren die Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten mit ausreichender Sicherheit festgestellt, konnte bislang der Staatsanwalt keine Anklage erheben, da eine schuldhafte, mit Strafe bedrohte Tat nicht vorlag. In diesem Falle sollte er nunmehr beim Gericht den Antrag stellen können, die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt *selbständig*, d.h. unabhängig von einer Bestrafung des Täters, anzuordnen (§ 429a StPO). Der Antrag stand der öffentlichen Klage gleich, für das Verfahren galten die Vorschriften über das Strafverfahren sinngemäß. Ordnete das Gericht im Urteil die Unterbringung nicht an – etwa weil dem Beschuldigten die Tat nicht nachgewiesen werden konnte –, so erkannte es analog einem „Freispruch" auf Ablehnung des Antrags (§ 429b). Das Urteil unterlag den gewöhnlichen Rechtsmitteln der Berufung und Revision. Stellte sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Beschuldigte zurechnungsfähig war, konnte das Gericht zum Strafverfahren übergehen und auf Strafe erkennen (§ 429d). Andere Maßnahmen als die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, etwa die Entmannung, durften im selbständigen Sicherungsverfahren – im Gegensatz zu den späteren Entwürfen – nicht angeordnet werden. Die Polizeiführung, die generell die Anwendung sichernder Maßnahmen für sich in Anspruch nahm, bedauerte später, daß der Justiz die geschilderten Befugnisse durch das Gesetz eingeräumt worden waren.[30] Denn für die Unterbringung eines Zurechnungsunfähigen, der die öffentliche Sicherheit gefährdete, war – 1933 noch nach Maßgabe des Landrechts – die Polizei- bzw. Verwaltungsbehörde zuständig. War der Betreffende keiner Straftat verdächtig, so behielt sie auch nach der Neuregelung die ausschließliche Zuständigkeit für eine Unterbringung; im anderen Fall bestand nunmehr jedoch eine konkurrierende Zuständigkeit: Da für das selbständige Sicherungsverfahren das Opportunitätsprinzip galt, konnte der Staatsanwalt darüber entscheiden, in welchem der beiden Verfahren die Unterbringung am zweckmäßigsten herbeigeführt wurde; eine gerichtliche Aufklärung des Falles war meist dann geboten, wenn es sich um eine besonders schwere Tat handelte, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hatte. Ordnete die Polizei trotz vorangegangener Ablehnung durch das Gericht eine Unterbringung an, war für die Justiz allerdings die Gefahr des Autoritätsverlustes vor der Öffentlichkeit gegeben. Das Justizministerium sah eine Lösung des Problems nur in der Kontaktaufnahme der Staatsanwälte mit der Polizei, wenn sie den Antrag auf selbständiges Sicherungsverfahren zu stellen beabsichtigten.[31]

Das Ausführungsgesetz vom November 1933 erfüllte zumindest partiell eine weitere Forderung der Strafverfahrensreform, indem es erstmals eine Durchbrechung des Verbots der reformatio in peius zuließ: die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt durfte nunmehr in ei-

[28] Zu §§ 385ff. des StVO-Entw. v. 27.2.36 s. Kapitel VIII.2.a., S.992; §§ 411ff. des StVO-Entw. v. 1.5.39 (Schubert, a.a.O., S.352).

[29] Vgl. §§ 413ff. der StPO i.d.F. v. 7.4.1987 (BGBl. I, S.1074) einschließlich nachfolgender Änderungsgesetze.

[30] Vgl. die Diskussion in der Strafprozeßkommission am 2.12.38 (Kapitel VIII.2.c., S.1025ff.).

[31] A.a.O. Zur analogen Handhabung bei der Anordnung der gerichtlichen Sicherungsverwahrung vgl. Kapitel VI.8.b., S.729f.

nem Berufungs- oder Revisionsurteil sowie in einem Wiederaufnahmeverfahren angeordnet werden, auch wenn sie das vom Angeklagten angefochtene Urteil nicht ausgesprochen hatte (§§ 331, 358, 373 StPO n.F.). Diese Regelung, die heute noch gilt[32], wurde damit begründet, daß die Unterbringung nicht nur dem Schutz der Öffentlichkeit diene, sondern auch eine „Heilmaßnahme" im wohlverstandenen Interesse des Verurteilten sei.[33] Abschließend sei erwähnt, daß das Ausführungsgesetz – auch im Vorgriff auf die kommende Reform[34] – Bestimmungen über die zwangsweise Untersuchung von Personen in die StPO einfügte: so die Ermächtigung, den Beschuldigten zur Beobachtung seines Geisteszustandes schon im Laufe des Ermittlungsverfahrens – und nicht erst wie bisher nach der Anklageerhebung – in eine Anstalt einzuweisen (§ 81 StPO n.F.); die Anordnung körperlicher Untersuchung und Eingriffe (Blutprobe u.a.) beim Beschuldigten, aber auch bei Unverdächtigen (Verletzten) zu bestimmten Verfahrenszwecken (§ 81a) sowie die Anfertigung von Lichtbildern und Fingerabdrükken u.ä. des Beschuldigten gegen seinen Willen (§ 81b). Im Falle der Weigerung durfte unmittelbar Zwang angewendet werden.

Eine weitere Beschneidung der Rechte und Garantien für den Angeschuldigten erfolgte durch die Abschaffung des förmlichen Haftprüfungsverfahrens. Dieses Verfahren war im Dezember 1926 durch ein Initiativgesetz des Reichstages eingeführt worden, nachdem sich Reichspostminister Höfle im Untersuchungsgefängnis vergiftet hatte und die StPO-Vorschriften über die Untersuchungshaft daraufhin von der Presse heftig kritisiert worden waren. Es sah vor, daß das Gericht innerhalb bestimmter Fristen[35] von Amts wegen prüfen mußte, ob die Haft aufrechtzuerhalten war, auf Antrag des Beschuldigten sogar in einer mündlichen Verhandlung (§ 115a StPO). Das Recht, gegen den Haftbefehl Beschwerde einzulegen, blieb daneben bestehen; wurde sie eingelegt und abgelehnt, begann die Frist für die automatische Haftprüfung erst mit der negativen Entscheidung zu laufen. Das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934* (RGBl. I, S. 341) ersetzte das förmliche Haftprüfungsverfahren durch die allgemeine Bestimmung, es sei „jederzeit von Amts wegen darauf zu achten, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig ist" (§ 115a n.F.). Die Änderung wurde damit begründet, daß die bisherige Regelung, insbesondere die mündliche Verhandlung, lediglich die Ermittlungen verzögert habe, „ohne dem Beschuldigten einen nicht schon auf anderem Wege, namentlich durch das Rechtsmittel der Haftbeschwerde, zu erreichenden Vorteil zu bieten". In den häufig vorkommenden Strafsachen, die eine große Zahl von Beschuldigten umfaßten, habe „die immer wieder notwendig werdende Einsendung der Ermittlungsakten durch die Untersuchungsbehörde an das Gericht in unerträglicher Weise den Fort-

[32] Vgl. dieselben Paragraphen der StPO i.d.F. v. 7.4.1987 (BGBl. I, S. 1074) einschließlich nachfolgender Änderungsgesetze.

[33] Vgl. amtliche Begründung zum AusführungsG (Reichsanzeiger Nr. 277 v. 27.11.33, S. 3).

[34] Vgl. die §§ 241ff. des StVO-Entw. v. 27.2.36; §§ 243ff. des StVO-Entw. v. 1.5.39 (Schubert, a.a.O., S. 52, 330f.); die Untersuchung von Unverdächtigen war hier erweitert, um die Sippenangehörigen des Beschuldigten erb- und kriminalbiologisch untersuchen zu können.

[35] Erstmals nach 2 Monaten, Wiederholung innerhalb einer Frist zwischen mindestens 3 Wochen und höchstens 3 Monaten (§ 115a StPO, eingeführt durch das G. zur Abänderung der Strafprozeßordnung v. 27.12.26, RGBl. I, S. 529, „lex Höfle"). Diese Novelle beseitigte dafür die Höchstgrenze für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren von 4 Wochen, nach deren Überschreitung die Übergabe der Sache in die gerichtliche Voruntersuchung erfolgen mußte.

gang des Verfahrens aufgehalten".[36] Wenngleich das Justizministerium die verantwortlichen Stellen darauf hinwies, daß durch die Neuregelung „der in allen Haftsachen geltende Grundsatz, daß die Dauer der Untersuchungshaft durch eine straffe Durchführung des Verfahrens und mit allen anderen geeigneten Mitteln so kurz wie möglich zu halten ist, keine Einschränkung" erfahre[37], war durch die Beseitigung des Haftprüfungsverfahrens zweifellos eine weitere Rechtsgarantie für den Beschuldigten im Strafverfahren weggefallen.

Neben der Regelung des an anderer Stelle behandelten besonderen Verfahrens vor dem Volksgerichtshof[38] bestimmte das Aprilgesetz, daß das Vermögen eines wegen Hoch- oder Landesverrats Beschuldigten nicht erst bei der Anklageerhebung, sondern schon bei Erlaß eines Haftbefehls durch Gerichtsbeschluß in Beschlag genommen werden durfte. Als vorübergehendes Zwangsmittel, das eine dem Zweck der Strafverfolgung widersprechende Verwendung des Vermögens verhindern sollte, blieb die Beschlagnahme bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens wirksam. Bei Gefahr im Verzuge durfte sie auch der Staatsanwalt vorläufig anordnen, sie trat jedoch außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Gericht bestätigt wurde (§ 433 StPO n. F.).

Einen wichtigen Teil der vorbereiteten Strafrechtsreform nahm die erste große Novelle der StPO mit einigen grundsätzlichen Änderungen vorweg, die nach Meinung der Justizleitung keinen weiteren Aufschub vertrugen: das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935* (RGBl. I, S. 844). Es wurde deshalb als „Vorbote der umfassenden Erneuerung des gesamten Strafverfahrens angesehen".[39] Den äußeren Anlaß gab die gleichzeitig verabschiedete Novelle des StGB, die u. a. das Verbot der Analogie aufhob und die Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafvorschriften zuließ (§ 2 StGB n. F.).[40] Diese Neuerung bedeutete einen solchen Bruch mit traditionellen Anschauungen, daß es für notwendig angesehen wurde, auch in der StPO auf diese neue Rechtsquelle hinzuweisen: Stellte sich heraus, daß der Täter eine Handlung begangen hatte, die nach „gesundem Volksempfinden" Bestrafung verdiente, im Gesetz aber nicht für strafbar erklärt war, so sollte der Staatsanwalt (§ 170 a StPO) bzw. das Gericht (§ 267 a StPO) „prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann". Ergab sich diese Erwägung erst in der Hauptverhandlung, so war der Angeklagte auf diese Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen, damit er seine Verteidigung darauf einrichten konnte. Da der Richter in diesen Fällen neues Recht schuf – gewissermaßen gesetzgeberische Funktion ausübte –, wurde dafür gesorgt, daß die Staatsführung hier ihren Einfluß geltend machen konnte: Rügte der weisungsgebundene Staatsanwalt, daß das Gericht zu Unrecht ein Strafgesetz entsprechend angewendet oder nicht angewendet hatte, so sollte er das Rechts-

[36] Vgl. amtliche Begründung zum G. (DJ 1934, S. 598). In den StVO-Entw. von 1936 und 1939 (a.a.O., § 216 bzw. 121) wurde daher bestimmt, daß ein neuer Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls erst wieder gestellt werden dürfe, „wenn seit der Bekanntgabe der letzten Entscheidung ein Monat verstrichen ist oder wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden".

[37] Vgl. AV des RJM v. 14. 5. 34 (DJ 1934, S. 630).

[38] Vgl. Kapitel VIII.1.b., S. 960 f.

[39] Vgl. MinRat R. Lehmann, Die Strafprozeßnovelle vom 28. Juni 1935 (DJ 1935, S. 1000).

[40] Vgl. dazu Kapitel VII.3.b., S. 851 ff.

mittel der Revision auch dann noch haben, wenn er selbst schon Berufung eingelegt und nach den geltenden Vorschriften damit das Recht auf Revision verwirkt hatte. Das Justizministerium als Vertreter der Staatsführung sicherte sich die Einflußnahme technisch dadurch, daß es die Justizbehörden anwies, alle jene Urteile mit Gründen einzureichen, in denen eine Bestrafung aufgrund der Analogie erfolgt, oder entgegen dem Antrag des Staatsanwalts abgelehnt worden war.[41] Die Novelle ermächtigte den Staatsanwalt darüber hinaus, in einem solchen Revisionsfalle durch einfachen Antrag die Zuständigkeit des Reichsgerichts – statt des normalerweise zuständigen Oberlandesgerichts – zu begründen, um neue Fragen von erheblicher Bedeutung dem Spruch des höchsten deutschen Gerichtshofes unterwerfen zu können und dadurch die Einheitlichkeit der Beurteilung zu gewährleisten (§ 347a StPO).

Die Strafprozeßnovelle ergänzte eine weitere, gleichzeitig ins StGB eingeführte Neuerung: die Zulässigkeit der Wahlfeststellung zur Verhinderung ungerechter Freisprechungen (§ 2b StGB).[42] Bei einem Urteil, das aufgrund einer Wahlfeststellung erfolgte, sollte in der Urteils*formel* – die bekanntlich die Angabe der strafbaren Handlung enthält – nur das anzuwendende, also in diesem Falle das mildeste Strafgesetz angegeben werden, während die Urteils*gründe* alle Gesetze aufführen mußten, die als verletzt in Betracht kamen. In den Gründen waren ferner diejenigen Tatsachen festzustellen, die den Verstoß ergaben; und es war dort darzulegen, „weshalb eine eindeutige Feststellung nicht möglich" war (§ 267b StPO). Damit sollte klargestellt werden, daß das Gericht seine Aufklärungspflicht sorgfältig erfüllt habe, doch „trotz aller zur Verfügung stehenden angemessenen Mittel eine eindeutige Aufklärung nicht möglich" war; es sollte verhindert werden, „daß auf Grund unklarer und verschwommener Erwägungen Verdachtsstrafen verhängt werden".[43]

Wie die beiden geschilderten Neuerungen – Zulassung der Analogie und der Wahlfeststellung – zielten auch die Bestimmungen der Novelle über das Ermessen der Gerichte bei Beweiserhebungen auf eine freiere Stellung des Richters ab. Zwar wurde an die Spitze dieser Bestimmungen der Satz gestellt, das Gericht habe „von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist" (§ 244 StPO n.F.), und damit den Gerichten eine selbständige Aufklärungspflicht auferlegt. Doch übernahm die Novelle jene Regelung, die schon im Juni 1932 aus Gründen der Vereinfachung und Ersparnis[44] eingeführt worden war, mit geändertem Wortlaut in die StPO: in Verhandlungen vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und dem Landgericht als Berufungsinstanz durfte das Gericht „einen Beweisantrag ablehnen, wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich" hielt (§ 245 Abs. 1 StPO n.F.). Die Unbedenklichkeit dieser freieren Vorschriften in den genannten Verfahren, bei denen zwei Tatsacheninstanzen gegeben waren, wurde wie folgt begründet: durch die Möglichkeit der wiederholten Hauptverhandlung sei „ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür gegeben, daß kein sach-

[41] Vgl. AV des RJM v. 7.8.35 (DJ 1935, S. 1124), die eine entsprechende Bestimmung in die „Mitteilungen in Strafsachen" (AV des RJM v. 21.5.35, Sonderveröffentlichung der DJ Nr. 8, Berlin 1935) einfügte.

[42] Vgl. dazu Kapitel VII.3.b., S. 852.

[43] Vgl. amtliche Begründung zum G. (Sonderveröffentlichung der DJ Nr. 10, Berlin 1935, S. 53).

[44] Vgl. VO des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung v. 14.6.32 (RGBl. I, S. 285).

lich begründeter Beweisantrag einer unverdienten Ablehnung" verfalle.[45] Für die Verhandlungen vor jenen Gerichten jedoch, bei denen die Berufung gesetzlich ausgeschlossen war – der großen Strafkammer, dem Schwurgericht, dem Oberlandesgericht und dem Volksgerichtshof[46] – galt diese Regelung nur für den Beweis durch Augenschein und durch Sachverständige. Ansonsten wurden hier strengere Vorschriften beibehalten und die Gründe, die zur Ablehnung eines Beweisantrages berechtigten, abschließend aufgeführt: wenn die Beweiserhebung unzulässig war, z. B. nur der Bloßstellung des Gegners diente; wenn sie wegen Offenkundigkeit überflüssig war; wenn die zu beweisende Tatsache unerheblich oder bereits erwiesen war; wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder unerreichbar war, z. B. weil der betreffende Zeuge geistig gestört oder sein Aufenthalt unbekannt war; wenn der Antrag nur zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt worden war; oder wenn eine für die Entlastung des Angeklagten wesentliche Behauptung als wahr unterstellt werden konnte, weil das Gericht von seiner Wahrheit überzeugt war (§ 245 Abs. 2 StPO n. F.). Dieser Katalog war im Grunde das Ergebnis der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts. Der zwingende Grundsatz, daß sich die Beweisaufnahme auf alle „präsenten" Beweismittel, d. h. auf alle vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf alle anderen herbeigeschafften Beweismittel erstrecken mußte – der seit Juni 1932 schon für diejenigen Gerichte nicht mehr galt, gegen deren Urteile Berufung zugelassen war –, war nunmehr für alle Gerichte aufgehoben. Die Beseitigung dieses „unwürdigen" Zwanges, der den Richter zur Benutzung von Beweismitteln genötigt hatte, die er von vornherein für seine Entscheidung für gleichgültig hielt, war eines der Hauptanliegen der Strafprozeßreform gewesen. Jede Ablehnung eines Beweisantrags erforderte jedoch wie bisher einen Gerichtsbeschluß; dem „Führerprinzip" war nur insofern stattgegeben, als der Vorsitzende jeden Beweisantrag allein genehmigen durfte, und zwar nunmehr auch dann, wenn die Beweiserhebung eine Aussetzung der Verhandlung notwendig machte.

Die Einführung der freien Beweiswürdigung, die die Novelle als Dauerrecht übernahm, hob das Verbot der Beweisantizipation auf: der Beweisantrag konnte nunmehr „auch aus Gründen abgelehnt werden, die eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung bedeuten"[47], z. B. weil das Gericht annahm, daß der Sachverhalt bereits genügend geklärt oder die angebotenen Beweise nicht geeignet seien, die Entscheidung zu beeinflussen. Die Aufhebung des Grundsatzes, daß über den Wert eines angebotenen Zeugenbeweises in der Regel erst nach dessen Erhebung entschieden werden darf, war für den Angeklagten nicht unbedenklich, weil – wie Reichsgerichtsrat a. D. Niethammer aufgrund der Erfahrungen zu diesem Problem ausführte – „der Gebrauch eines weiteren Beweismittels die Vorstellung des Gerichts vom zu beurteilenden Ereignis, auch wenn sie auf einer sorgfältigen Prüfung beruht, doch unerwarteterweise ändern kann".[48]

[45] Vgl. amtliche Begründung, a.a.O.

[46] Für die SGe bestand die freie Gestaltung der Beweisaufnahme allerdings seit ihrer Gründung im März 1933 (vgl. Kapitel VIII.1.b., S. 948).

[47] Vgl. amtliche Begründung, a.a.O., S. 55.

[48] RGRat a.D. (seit 1. 1. 37 im Ruhestand) E. Niethammer, Das Reichsgericht als Schrittmacher der Entwicklung des Strafverfahrens nach geltendem Recht und in Zukunft (DStR 1937, S. 129).

Die Novelle beseitigte endgültig das Verbot der reformatio in peius, d.h. das Verbot, ein Urteil zum Nachteil des Angeklagten dann zu ändern, wenn er selbst oder zu seinen Gunsten der Staatsanwalt Berufung oder Revision eingelegt hatte (§§ 331, 358 StPO n.F.) – jenes Verbot, das das Ausführungsgesetz zum Gewohnheitsverbrechergesetz schon für bestimmte Maßregeln der Sicherung und Besserung aufgehoben hatte. Die Neuregelung betraf auch das Wiederaufnahmeverfahren (§ 373 StPO n.F.). Die Beseitigung von einseitigen Bindungen des Rechtsmittelgerichts gab laut amtlicher Begründung „nunmehr dem Richter des höheren Rechtszuges ganz allgemein die Freiheit, die er braucht, wenn er gerecht richten soll". Es sei durchaus „erwünscht und keineswegs unbillig", wenn sich ein nicht von seiner Unschuld überzeugter Angeklagter „durch die Möglichkeit härterer Bestrafung vom Gebrauch eines Rechtsmittels zurückhalten" lasse; unnötige Verfahren und die Einlegung von Rechtsmitteln mit dem alleinigen Ziel, die Rechtskraft des Urteils hinauszuziehen, würden damit vermieden.[49] Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Beseitigung dieser Bindungen, die dem Richter zum Schutze des einzelnen vor dem Staat auferlegt waren, in zahlreichen Fällen zum Nachteil zu hoch Bestrafter auswirkte.

Der „freieren Stellung des Richters und der Durchsetzung der materiellen Gerechtigkeit" sollte eine weitere Vorschrift der Novelle dienen, die das Reichsgericht von Bindungen an alte Urteile befreite: bei der Entscheidung über eine Rechtsfrage konnte das Reichsgericht „von einer Entscheidung abweichen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen" war (Artikel 2). Bislang hatte jeder Strafsenat des Reichsgerichts ohne weiteres nur von seiner eigenen früheren Entscheidung abweichen können; sobald es sich aber um die Entscheidung eines anderen Senats gehandelt hatte, war er gehalten gewesen, die vereinigten Senate bzw. das Plenum des Reichsgerichts anzurufen (§ 136 GVG a.F.). Nunmehr konnte er auch in einem solchen Fall abweichen, ohne das spezielle Verfahren – das durch die Novelle gleichfalls neu geregelt worden war[50] – in Gang setzen zu müssen, solange es sich um eine Entscheidung handelte, die vor dem 1. September 1935 ergangen war. Nur in *derselben Sache,* wenn sie ein zweites Mal an das Reichsgericht gelangte, war das Gericht an seine im ersten Revisionsurteil vertretene Rechtsansicht gebunden – gleich, ob die Vorentscheidung vom selben oder einem anderen Senat stammte. Durch die vorübergehende Freierstellung sollte das Reichsgericht seine im Vorspruch zu Artikel 2 der Novelle definierte Aufgabe, „bei der Auslegung des Gesetzes dem durch die Staatserneuerung eingetretenen Wandel" Rechnung zu tragen, „ungehindert durch die Rücksichtnahme auf die aus einer anderen Lebens- und Rechtsanschauung erwachsene Rechtsprechung der Vergangenheit" erfüllen können.

Galten die bisher behandelten Bestimmungen der Novelle der freieren Stellung des Richters, so enthielt sie darüber hinaus Vorschriften, die die freiere Stellung des Staatsanwalts bezweckten. Dazu gehörte die Beseitigung der „notwendigen" gerichtlichen Voruntersuchung, die in der StPO ursprünglich für alle erstinstanzlichen Strafverfahren vorgeschrieben gewesen war – außer für das Verfahren vor dem Amtsgericht, bei dem sie vom Antrag des Beschuldigten oder des Staatsanwalts abhing (§ 178

[49] Vgl. amtliche Begründung, a.a.O., S. 56.

[50] Zur Bildung der Großen Senate des RGs und der Regelung ihrer Funktion durch Artikel 3 der Novelle s. Kapitel VIII.1.b., S. 971 f.

a. F.). Zum Zeitpunkt der Novelle von 1935 war die gerichtliche Voruntersuchung für das Verfahren vor den Sondergerichten bereits völlig beseitigt und für das Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Hochverratssenaten der Oberlandesgerichte in das Ermessen des Staatsanwalts und des Gerichts gestellt worden.[51] Trugen diese Regelungen bislang Ausnahmecharakter, so wurde durch die Novelle nunmehr umgekehrt das Verfahren ohne gerichtliche Voruntersuchung zur Regel und die Voruntersuchung zur Ausnahme. Sie fand nur noch auf Antrag des Staatsanwalts statt, und zwar in den Sachen, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, der Oberlandesgerichte und der Schwurgerichte gehörten, wenn er sie „nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich" hielt, in allen anderen Strafsachen aber nur, „wenn außergewöhnliche Umstände die Führung der Voruntersuchung durch einen Richter" geboten (§ 178 StPO n. F.). Das Justizministerium wies die Staatsanwälte an, die Voruntersuchung lediglich dann zu beantragen, „wenn Art oder Umfang der Strafsache oder sonstige besondere Umstände die Aufklärung des Sachverhalts durch einen Untersuchungsrichter geboten erscheinen lassen".[52] Das Gericht hatte dem Antrag des Staatsanwalts zu entsprechen; das Recht des Gerichts, von sich aus oder auf Antrag des Angeschuldigten die nachträgliche Eröffnung der Voruntersuchung zu beschließen, fiel völlig weg, weil – wie es in der Begründung hieß – das Antragsrecht der Beschuldigten „vielfach lediglich zu dem Zwecke benutzt wurde, um das Verfahren hinauszuzögern".[53] Mit der Beseitigung der Möglichkeit, schon frühzeitig den unabhängigen Richter in das Verfahren einzuschalten, war für den Beschuldigten eine weitere Verfahrensgarantie verlorengegangen.

Um eine angeordnete Voruntersuchung – die in Zukunft meist nur noch in umfangreichen und schwierigen Sachen zu erwarten war – zu beschleunigen, konnte der Präsident des Gerichts nunmehr Hilfsuntersuchungsrichter bestellen, die – analog der Regelung bei den Beamten der Staatsanwaltschaft – den Anweisungen des Untersuchungsrichters unterstanden. Gegen ihre Maßnahmen war nur die förmliche Dienstaufsichtsbeschwerde an den Untersuchungsrichter möglich, erst gegen seine Entscheidung war das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 184 StPO n. F.). Die Einführung von Hilfsuntersuchungsrichtern wurde von der Justizleitung ausdrücklich als ein „Versuch" angesehen.[54]

Zugunsten einer freieren Stellung des Staatsanwalts brachte die Novelle eine wichtige Durchbrechung des Legalitätsprinzips: Lag eine Nötigung oder Erpressung vor, bei der angedroht wurde, eine Straftat des Erpreßten zu offenbaren, so konnte der Staatsanwalt „von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn sie nicht zur Sühne und zum Schutze der Volksgemeinschaft unerläßlich" war (§ 154b StPO). Dieser heute noch bestehenden[55] Regelung lag der Gedanke zugrunde, daß dem Erpreßten damit die Anzeige der vollendeten oder versuchten Erpressung erleichtert werde, und „das Interesse der Volksgemeinschaft an der Bestra-

[51] Vgl. dazu Kapitel VIII.1.b., S. 948 und 960.

[52] Vgl. AV des RJM v. 7.8.35 (DJ 1935, S. 1124), die die „Richtlinien für das Strafverfahren" entsprechend änderte.

[53] Vgl. amtliche Begründung, a.a.O., S. 60. Die Motive zur Abschaffung der Voruntersuchung sind in Kapitel VIII.2.a. behandelt und brauchen hier nicht wiederholt zu werden.

[54] Vgl. MinRat R. Lehmann, Die Strafprozeßnovelle vom 28. Juni 1935 (DJ 1935, S. 1004).

[55] § 154 c StPO i.d.F. v. 7.1.75 (BGBl. I, S. 129) einschließlich der Änderungen durch das StrafverfahrensänderungsG v. 5.10.79 (BGBl. I, S. 1645).

fung des Erpressers oft größer ist als das an der Bestrafung des Opfers".[56] Der Staatsanwalt war ermächtigt, die sich gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen: sah er von der Strafverfolgung ab, so brauchte er zwar die Zustimmung des Generalstaatsanwalts[57], aber nicht mehr wie beim Verzicht auf Verfolgung von Vergehen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) die Zustimmung des Amtsrichters. In dieser Regelung und in der Entscheidung des Staatsanwalts über die gerichtliche Voruntersuchung werden die Gedankengänge der Strafprozeßreform deutlich, die zu diesem Zeitpunkt noch ganz von der Vorstellung der „Gewaltenteilung" im Strafprozeß beherrscht waren und den Staatsanwalt zum „Herrn des Vorverfahrens" machen wollten.[58]

Die Novelle erweiterte die Gründe, die zur Verhängung der Untersuchungshaft berechtigten. War die Untersuchungshaft bisher nur zulässig, wenn neben dem dringenden Tatverdacht entweder Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr bestand, so traten nunmehr zwei weitere Gründe hinzu (§ 112 n. F.). Sie konnte angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte vorlagen, daß der dringend Tatverdächtige „die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen mißbrauchen werde". Hatte das geltende Recht nur auf die begangene Tat gesehen, so sollte in der neuen Bestimmung die geänderte Auffassung zum Ausdruck kommen, daß „die Strafrechtspflege nicht nur begangenes Unrecht sühnen, sondern auch die Allgemeinheit vor dem Rechtsbrecher wirksam schützen" solle.[59] Mit der bereits geschilderten Einführung des Unterbringungsbefehls gegen vermindert bzw. unzurechnungsfähige Beschuldigte war auf diesem Wege schon das Ausführungsgesetz zum Gewohnheitsverbrechergesetz vom November 1933 vorangeschritten. Aber selbst wenn keine Besorgnis bestand, daß der in Freiheit gebliebene Beschuldigte weitere Straftaten beging, konnte es „die Staatsnotwendigkeit verbieten, daß er in Freiheit bleibt", z. B. dann, wenn eine ausgesprochen schwere Tat vorlag, die Höhe der zulässigen Strafe aber dennoch nicht geeignet war, die Annahme eines Fluchtverdachts zu begründen, oder andere Umstände den Fluchtverdacht ausschlossen. Kam „noch hinzu, daß die Tat die Öffentlichkeit erregt" hatte, so mußte es „dem Volk unverständlich bleiben, wenn die Justiz den Rechtsbrecher auf freiem Fuße beläßt".[60] Deshalb war als weiterer Grund für die Untersuchungshaft vorgesehen, daß sie erfolgen durfte, „wenn es mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die durch sie hervorgerufene Erregung der Öffentlichkeit nicht erträglich wäre, den Angeschuldigten in Freiheit zu lassen". Der Referent für Strafprozeßreform im Reichsjustizministerium, Ministerialrat Lehmann, schrieb in seinem kommentierenden Aufsatz zur Novelle, daß die Anlehnung dieser Bestimmung „an die Gedanken, die zur Einrichtung der Schutzhaft geführt haben, ... deutlich erkennbar" sei[61]; er verschwieg, daß sie nicht zuletzt deshalb in die StPO aufgenommen worden war, um der Praxis der Gestapo, in solchen Fällen den einer Straftat Beschuldigten in Schutzhaft zu nehmen, zuvorkommen zu können. Die Staatsanwälte wurden vom Ministerium angewiesen,

[56] Vgl. amtliche Begründung, a.a.O., S. 62.
[57] Vgl. AV des RJM v. 7. 8. 35 (DJ 1935, S. 1124), die die „Richtlinien für das Strafverfahren" entsprechend ergänzte.
[58] Vgl. den StVO-Entw. v. 27. 2. 36, Kapitel VIII. 2. a., S. 986.
[59] Vgl. amtliche Begründung, a.a.O., S. 63.
[60] A.a.O., S. 63 f.
[61] Vgl. MinRat R. Lehmann, Die Strafprozeßnovelle vom 28. Juni 1935 (DJ 1935, S. 1005).

beim Vorliegen einer der neuen Voraussetzungen für die Untersuchungshaft „grundsätzlich auf den Erlaß eines Haftbefehls hinzuwirken".[62] Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die neuen Haftgründe mittelbar auch das Recht zur vorläufigen Festnahme durch Staatsanwaltschaft und Polizei erweiterten.

Die Novelle ermöglichte nunmehr auch die Aburteilung flüchtiger Verbrecher. Auf die Grenzen des bisherigen „Verfahrens gegen Abwesende" der StPO, das nur in wenigen Sachen der kleinen Kriminalität zugelassen war, wurde schon im Zusammenhang mit dem Gesetz gegen „Wirtschaftsverrat" vom Juni 1933 eingegangen.[63] Diese Regelung war bislang nur gelegentlich – etwa durch dieses Gesetz, die Reichsabgabenordnung und die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer – durchbrochen worden. Nunmehr sollte gegen einen flüchtigen Beschuldigten auch bei schweren Straftaten „die Hauptverhandlung durchgeführt werden, wenn das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige Aburteilung der Tat verlangt" (§ 276 StPO n. F.). Die Hauptverhandlung fand nur auf Antrag des Staatsanwalts statt, der darüber nach eigenem Ermessen die Entscheidung fällte, die auch vom Gericht nicht nachprüfbar war. Er sollte ihn allerdings nur dann stellen, wenn die Auslieferung des Beschuldigten aus dem Ausland auf Schwierigkeiten stieß bzw. die Ermittlungen nach seinem Aufenthalt im Inland ergebnislos verliefen, und gegen Ausländer grundsätzlich nur dann, wenn das Urteil im Inland durch Vermögenseinziehung o. ä. wenigstens teilweise vollstreckt werden konnte (§§ 277, 278 StPO n. F.). Für seinen Antrag benötigte der Staatsanwalt die Zustimmung seines vorgesetzten Generalstaatsanwalts; ein Durchschlag seines Berichts und die Entscheidung des Generalstaatsanwalts gingen zur Information an das Reichsjustizministerium, das aber nur für die Verfolgung von Ausländern seine ausdrückliche Zustimmung geben mußte.[64] Die Zustellung der Anklageschrift an den Angeschuldigten wurde durch eine detailliert geregelte öffentliche Ladung ersetzt (§§ 279, 280 n. F.). Ließ sich in der Hauptverhandlung, für die dem abwesenden Angeklagten von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen war (§ 281), weder seine Schuld noch seine Nichtschuld beweisen, stellte das Gericht das Verfahren vorläufig ein (§ 282). Wurde dagegen ein Urteil gefällt, konnte der Verteidiger die üblichen Rechtsmittel einlegen; ein rechtskräftiges Urteil war so weit wie möglich zu vollstrecken (§ 282 a). Wurde der Verurteilte ergriffen oder stellte er sich freiwillig, konnte er eine Wiederaufnahme des Verfahrens aus den allgemein dafür vorgesehenen Gründen beantragen. Daneben gewährte ihm die Novelle die Möglichkeit einer besonderen Wiederaufnahme des Verfahrens unter Voraussetzungen, die an die Vorschriften der Sondergerichtsverordnung vom März 1933 angelehnt waren: nämlich „wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung als notwendig erscheinen lassen" (§ 292 b), wie etwa schwere Bedenken gegen den Schuldspruch oder die Strafhöhe. Was das über den Antrag entscheidende Gericht als „triftige Gründe" für das Ausbleiben ansehen wollte, lag in seinem Ermessen. War der Angeklagte wegen der abgeurteilten Straftat geflüchtet, sollte seine Unkenntnis über die öffentliche Ladung und das Verfahren keinen triftigen Grund für die Wiederaufnahme abgeben. Dagegen sollte „der Fall, daß der

[62] Vgl. die AV des RJM v. 7.8.35 (DJ 1935, S. 1124), die die „Richtlinien für das Strafverfahren" entsprechend ergänzte.

[63] Vgl. voranstehend S. 1052 f.

[64] Vgl. AV des RJM v. 7.8.35 (DJ 1935, S. 1124).

Flüchtige in der Hauptverhandlung erscheinen wollte, aber durch einen Unfall auf der Reise am pünktlichen Eintreffen gehindert worden ist", eine Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen.[65]

Das Verfahren gegen Flüchtige beruhte auf dem „aus den politischen Auffassungen der Zeit geborenen Grundgedanken des Strafprozesses", daß es „für das Ansehen der Strafrechtspflege und des Staates ... untragbar" sei, wenn sie vor dem flüchtigen Rechtsbrecher „kapitulieren" müßten und er die Entscheidung über seine Aburteilung selbst behalte, obwohl nicht selten „das Beweismaterial einen ebenso vollständigen Schuldbeweis wie in seiner Gegenwart" zulasse: im neuzeitlichen Strafprozeß träten die Aussagen des Angeklagten ohnehin gegenüber Feststellungen der kriminalistischen Wissenschaft, der Medizin, Chemie usw. zurück, die durch seine Erklärungen nicht zu erschüttern seien.[66] Deshalb sollte zumindest in jenen Fällen auf eine Hauptverhandlung nicht mehr verzichtet werden, „in denen ein Bedürfnis nach der baldigen erschöpfenden Aufklärung einer Tat ..., an der Feststellung der Schuld oder Unschuld eines Beschuldigten und der öffentlichen Brandmarkung des Schuldigen durch das Urteil" bestand. Der Verzicht auf eine Hauptverhandlung müsse vor allem dann abgelehnt werden, wenn von ihrer Durchführung „eine nachdrückliche Wirkung in der Öffentlichkeit, sei es zur Befriedigung des Sühnebedürfnisses, sei es zur Abschrekkung(!), zu erwarten ist, oder wenn die Straflosigkeit einer Tat, die größeres Aufsehen erregt hat, sonstige nachteilige Folgen für die staatliche Ordnung besorgen läßt".[67] Die Staatsanwälte wurden angewiesen, das Verfahren bei schweren Verbrechen zu beantragen, „die einen Verstoß weniger gegen das Wohl eines einzelnen als gegen den Bestand und die Sicherheit des Staates und den Gedanken der Volksgemeinschaft" enthielten, aber auch dann, wenn die unbestimmte Hinausschiebung der Hauptverhandlung „das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege beeinträchtigen oder für die Ermittlung der Wahrheit abträglich sein würde oder wenn sich der Beschuldigte im Besitz von Vermögensstücken befindet, die durch die Strafvollstreckung im Inlande ergriffen werden können".[68]

Mit der Durchbrechung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Strafverfahrens zumindest gegenüber dem Angeklagten beseitigten diese Vorschriften der Novelle weitere Garantien zugunsten des einzelnen: ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil, das ohne den unmittelbaren Eindruck des Richters von der Persönlichkeit des Angeklagten, ohne dessen persönliche Vernehmung und Erklärungen und ohne das Zusammenwirken von ihm, dem Staatsanwalt und dem Richter gefällt wurde, konnte nur allzu leicht der sicheren Grundlage entbehren und daher ungerecht sein. Nicht umsonst hatte das Urteil bei den auch in anderen Staaten existierenden Kontumazialverfahren – außer im faschistischen Italien – durch die nahezu automatische Wiederholung der Verhandlung nach Auftauchen des Flüchtigen lediglich provisorischen Charakter.[69]

[65] Vgl amtliche Begründung, a.a.O., S. 70.
[66] Vgl. StAschaftsrat im RJM H. Rempe, Verfahren gegen Flüchtige und gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben (JW 1935, S. 2335).
[67] Vgl. amtliche Begründung, a.a.O., S. 64f.
[68] Vgl. AV des RJM v. 7.8.35, a.a.O.
[69] Vgl. die Beispiele bei Rempe, a.a.O., S. 2335f.

Daß die umfangreiche Novelle vom Juni 1935[70] – die erste große Verfahrensnovelle seit 1933 – mit ihren erheblichen Eingriffen in das geltende Recht noch vor der beabsichtigten großen Strafprozeßreform erlassen wurde, rechtfertigte das Justizministerium damit, daß der Rechtspflege „mit einer stufenweisen Erneuerung des Rechts mehr gedient" sei „als mit einem übergangslosen Bruch". Die Novelle sei gerade deshalb so umfangreich gestaltet worden, „um die Gesamtreform in Ruhe reifen zu lassen".[71] In Erwartung dieser Gesamtreform war die Gesetzgebung zum Strafverfahrensrecht in den folgenden Jahren bis zum Kriegsausbruch tatsächlich zurückhaltend und regelte lediglich spezielle Materien wie z. B. im Dezember 1936 die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen.[72] Die Regelung, die analog der Bestimmung der StPO (§ 54) über die Vernehmung öffentlicher Beamter erfolgte, war bereits in den Entwurf einer neuen Strafverfahrensordnung vom Februar 1936 mit dem Vermerk aufgenommen worden, daß ihre endgültige Fassung von den noch schwebenden Erörterungen über den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes abhänge.[73] Da als Folge dieses Gesetzes alle bisher ergangenen einschlägigen Dienstanweisungen im Bereich der NSDAP und ihrer Gliederungen aufgehoben und die Zuständigkeit zur Entscheidung über Aussagegenehmigungen vor Justizbehörden nunmehr eindeutig festgelegt wurden[74], verminderten sich die Reibereien und Verschleppungen bei Strafverfahren, die dadurch verursacht worden waren, daß Unterführer der Bewegung ihren Mitgliedern Aussageverbote vor Gericht auferlegt hatten, um „parteischädigende" Aussagen zu verhindern. Auch nach dem neuen Gesetz entschied letztlich die Parteiführung, ob die Abgabe des Zeugnisses „dem Wohl des Reiches Nachteile bereiten würde" (§ 2), wobei laut amtlicher Erläuterung darunter auch das Wohl der Partei zu verstehen war.[75] Meinungsverschiedenheiten darüber konnten im konkreten Fall nur zwischen dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsjustizministerium ausgetragen werden.

f. Die Gesetzgebung im Kriege 1939/40: Vereinfachungsmaßnahmen und Teilreform

Mit dem Kriegsausbruch wurden zahlreiche Änderungen des Strafprozeßrechts für notwendig angesehen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Einige von ihnen betrafen rein kriegsbedingte Regelungen, deren Beibehaltung in einem künftigen reformierten Strafverfahren nicht beabsichtigt war. Andere wiederum wurden dem Entwurf einer neuen Strafverfahrensordnung vom Mai 1939 entnommen,

[70] In unserem Zusammenhang können nicht alle Vorschriften der Novelle behandelt werden. Erwähnt sei lediglich, daß sie nach Wiedereinführung der Wehrpflicht auch ein Verfahren gegen Abwesende schuf, die zum Zwecke der Wehrpflichtentziehung ins Ausland gegangen waren (§§ 434–441 StPO n. F.); ferner befugte sie nunmehr das Revisionsgericht zur Anwendung eines milderen Gesetzes, das erst nach Erlaß des angefochtenen Urteils in Kraft getreten war (§ 354 a StPO).

[71] Vgl. MinDir. E. Schäfer (Leiter der Strafgesetzgebungsabteilung im RJM), Die leitenden Gedanken der beiden Gesetze zur Änderung des Strafgesetzbuches sowie zur Änderung des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (DJ 1935, S. 994).

[72] Vgl. G. über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen v. 1. 12. 36 (RGBl. I, S. 994) mit AusfVO v. 2. 12. 36 (RGBl. I, S. 997).

[73] Vgl. § 158 nebst Anm. in StVO-Entw. v. 27. 2. 36 (Schubert, Quellen III, Bd. 1, S. 40).

[74] Vgl. Dienstanweisung des St.d.F. v. 2. 12. 36 (abgedruckt in DJ 1936, S. 1834).

[75] Vgl. Amtliche Erläuterung zum genannten G. v. 1. 12. 36 (DJ 1936, S. 1833).

den die Strafprozeßkommission in jahrelanger Arbeit fertiggestellt hatte, der aber aus den geschilderten Gründen nicht in Kraft gesetzt worden war. Auf der Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Staatsanwälte für Sondergerichtssachen im Oktober 1939 konnte Freisler mit Genugtuung darauf hinweisen, daß der Krieg die Justiz „nicht unvorbereitet getroffen" habe: die von der Strafprozeßkommission gefaßten Beschlüsse hätten sich auch „für die Zeit, in der von der Strafrechtspflege höchste Leistung unter Aufwendung möglichst geringer Kräfte gefordert wird", als so brauchbar erwiesen, daß die Justizleitung darangehe, „diese Beschlüsse jetzt in nicht unerheblichem Ausmaß zu Gesetzen zu machen". Dies sei bereits durch die am ersten Kriegstag erlassene Verordnung geschehen,

„in der die Strafrechtspflege ihrer Überkompliziertheit – gemäß den für den Frieden vorgesehenen Reformbeschlüssen – bereits entkleidet ist und in der die Schlagkraft durch die Beschleunigung des Strafkammerverfahrens und die bis zur standrechtlichen Schnelligkeit geführte Beschleunigung der sondergerichtlichen Verfahren erheblich gesteigert wurde".[1]

Gemeint war die *Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939* (RGBl. I, S. 1658) – kurz „Vereinfachungsverordnung" genannt. Die Maßnahmen, die diese Verordnung auf dem Gebiet der Sondergerichtsbarkeit sowie auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, dem Aufbau der ordentlichen Strafgerichte, ihrer Besetzung, ihrer Zuständigkeit und der Einschränkung der Rechtsmittel verwirklichte, sind bereits an anderer Stelle behandelt worden.[2] Auf dem Gebiet des Strafverfahrens schränkte die Verordnung die „notwendige" Verteidigung, d. h. die vorgeschriebene Bestellung eines Verteidigers für den Angeklagten von Amts wegen, zwecks Einsparung von Kräften ein. Bislang hatte der Amtsrichter – und das durch die Vereinfachungsverordnung beseitigte Schöffengericht – bei Verhandlung wegen eines Verbrechens auf Antrag des Beschuldigten einen Pflichtverteidiger bestellen müssen. Diese Vorschrift fiel weg, ebenfalls die Bestimmung, daß in der Hauptverhandlung gegen Flüchtige und in *allen* Sondergerichtssachen eine solche Bestellung notwendig war. Die notwendige Verteidigung blieb bestehen für die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof[3], dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug und wurde – da das Schwurgericht durch die Vereinfachungsverordnung abgeschafft wurde – für die Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts und dem Sondergericht vorgeschrieben, soweit diese an Stelle des bisherigen Schwurgerichts entschieden. Sie blieb ferner bestehen, wenn der Beschuldigte taub oder stumm war oder zu erwarten war, daß die Sicherungsverwahrung, die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder die Entmannung angeordnet wurde – aber nicht mehr bei einem voraussichtlichen Berufsverbot (§ 20). Dagegen galt nunmehr für alle Gerichte einschließlich der Sondergerichte die zusätzliche generelle Regelung, daß ein Verteidiger bestellt werden mußte, „wenn wegen der Schwere der Tat oder we-

[1] Vgl. Niederschr. der Arbeitstagung über SG-Strafsachen im RJM am 24. 10. 39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4158).

[2] Vgl. Kapitel VIII.1.b., S. 952, 974ff. Auf die Kriegsmaßnahmen für die bürgerliche Rechtspflege durch die VO über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts v. 1. 9. 39 (RGBl. I, S. 1656) kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

[3] Der VGH war zwar in der VO nicht aufgeführt, jedoch bestimmte § 3 der DurchfVO v. 8. 9. 39 (RGBl. I, S. 1703), daß die Vorschriften über die Verteidigung vor dem VGH durch die VereinfachungsVO „nicht berührt" wurden.

gen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers dringend erforderlich" war (§ 21); in diesen Fällen entschied darüber nicht mehr das Gericht, sondern der Vorsitzende allein.[4]

Die Vereinfachungsverordnung erweiterte ferner den Anwendungsbereich des Schnellverfahrens, das schon im Februar 1933 auf bestimmte politische Vergehen und im Februar 1935 auf Zuwiderhandlungen gegen Devisenbestimmungen ausgedehnt worden war.[5] Sie bestimmte, daß nicht nur Übertretungen, sondern nunmehr generell auch Vergehen im Schnellverfahren abgeurteilt werden konnten, ohne daß die Voraussetzungen des § 212 StPO vorlagen, d.h. ohne daß sich der Beschuldigte freiwillig gestellt hatte oder als vorläufig Festgenommener vorgeführt wurde – und zwar dann, „wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung aus besonderen Gründen geboten" war (§ 22). Es sollte sich jedoch erweisen, daß sich die Ausdehnung des Schnellverfahrens nicht einbürgerte; seine Durchführbarkeit scheiterte oftmals schon daran, daß die Zeugen nicht so rasch herbeigeschafft werden konnten.[6] Während aber diese Maßnahme ganz im Einklang mit den Reformvorstellungen stand[7], war die Heraufsetzung der Höchstgrenze, bis zu der eine Freiheitsstrafe durch bloßen Strafbefehl – d.h. ohne mündliche Verhandlung – festgesetzt werden durfte, von drei auf sechs Monate (§ 23) eine reine Kriegsmaßnahme[8], die aus Gründen der Kräfteeinsparung erfolgte: das Strafbefehlsverfahren, das schon bisher auf die große Masse der kleinen Sachen angewendet worden war, beherrschte nunmehr rein quantitativ die gesamte Strafjustiz, da die überwiegende Mehrzahl aller Strafsachen in diesem Verfahren erledigt wurde.[9]

Die Befugnis des Gerichts, einen Beweisantrag abzulehnen, „wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich" hielt, die mit der Novelle vom Juni 1935 nur der Amtsrichter, das Schöffengericht und das Landgericht im Berufungsrechtszug besaß, wurde durch die Vereinfachungsverordnung nunmehr auf alle Gerichte ausgedehnt (§ 24). Diese Vorschrift stellte nicht nur eine vorübergehende Kriegsmaßnahme dar, sondern schloß die Entwicklung zur Freistellung des Gerichts auf diesem Gebiet ab und lag „im Zuge der Rechtserneuerungsbestrebungen".[10] Auf die mit ihr verbundene Problematik der Durchbrechung des Verbots der Beweisantizipation für den Angeklagten ist bereits an anderer Stelle eingegangen worden.[11] Da die selbständige Aufklärungs- und Wahrheitserforschungspflicht der Gerichte (§ 244 StPO) als vorrangiges, fundamentales Ge-

[4] Vgl. § 4 der DurchfVO (a.a.O.).

[5] Vgl. Kapitel VIII.2.e., S. 1050, über die VO des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4.2.33. Ferner § 49 des G. über die Devisenbewirtschaftung v. 4.2.35 (RGBl. I, S. 106).

[6] Vgl. den Ber. des Reichsgruppenrates „Richter und Staatsanwälte" des NSRB, KGRat Keßler, Die Bedeutung der Kriegsgesetzgebung für die künftige Rechtsgestaltung (DR, Ausg. B, 1941, S. 96), der auf den Ber. der Gaugruppenwalter beruhte.

[7] Vgl. § 387 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (Schubert, Quellen III, Bd. 1, S. 349).

[8] Auch § 391 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (a.a.O.) sah nur eine Höchstgrenze von 3 Monaten vor.

[9] Schon im letzten Friedensjahr (1938) waren von 728000 Strafsachen 563000 durch Strafbefehl erledigt worden (vgl. Das kommende deutsche Strafverfahren, Ber. der amtlichen Strafprozeßkommission, herausg. von F. Gürtner, Berlin 1938, S. 457). Über die Ausdehnung des Strafbefehls auf Verbrechen durch die VO v. 13.8.42 vgl. im folgenden Anm. 103.

[10] Vgl. R. Freisler, Die Vereinfachungsverordnung als Mittel der Schlagkraftsteigerung der Strafrechtspflege und ihr Stand in der Strafverfahrenserneuerung (DJ 1939, S. 1544), ferner § 65 des StVO-Entw. v. 1.5.39 (Schubert, a.a.O., S. 308), wonach über Beweisanträge sogar der Vorsitzende allein entschied.

[11] Vgl. dazu Kapitel VIII.2.e., S. 1062.

bot weiter bestehenblieb, hätte das Reichsgericht durch seine Revisionsrechtsprechung die vorweggenommene Beweiswürdigung – die Kohlrausch noch nach der Novelle vom Juni 1935 für unzulässig hielt[12] – auch nach Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle stärker eindämmen können, als es das offensichtlich tat.[13]

Schließlich gewährte die Vereinfachungsverordnung den Gerichten noch die Befugnis, die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens „bis auf weiteres" auszusetzen, „wenn nicht zwingende Gründe der Rechtspflege die alsbaldige Durchführung" geboten (§ 26). Hierbei handelte es sich um eine Kriegsmaßnahme.

Während die Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 somit teils kriegsbedingte und als vorübergehend gedachte Änderungen ins Strafverfahren einführte, teils aber auch Reformabsichten von Dauer verwirklichte, stand das *Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939*[14] ganz im Zeichen der Strafrechtserneuerung. Dennoch war der Zeitpunkt für den Erlaß dieses Gesetzes durch ein unvorhergesehenes Ereignis bestimmt worden: Das Reichskriegsgericht hatte den Kanonier Paul Kompalla am 27. Januar 1939 wegen Landesverrats zum Tode verurteilt. Gegen seinen an der Tat beteiligten Bruder, den Zivilisten Ludwig Kompalla, verhängte der Volksgerichtshof, dessen Feststellungen über den Sachverhalt von denen des Reichskriegsgerichts abwichen, wegen Beihilfe zum Unternehmen der Ausspähung eine Zuchthausstrafe von acht Jahren. Die Wehrmachtrechtsabteilung nahm dieses Urteil zum Anlaß, um bei Hitler die Umwandlung der Todesstrafe für Paul Kompalla in eine Freiheitsstrafe durch Gnadenerweis vorzuschlagen. Hitler lehnte jedoch diesen Vorschlag ab und forderte im Gegenteil, das Volksgerichtshof-Urteil in eine Todesstrafe abzuändern. Im Juli 1939 beauftragte er das Reichsjustizministerium durch seinen „militärischen Begleiter" – offenbar Luftwaffen-Adjutant Hauptmann v. Below, der das Gnadengesuch vorgetragen hatte –, „das Urteil des Volksgerichtshofs einstweilen aufzuheben", und forderte die Akten nach Berchtesgaden an.

Nun gab es aber gegen ein Urteil des Volksgerichtshofs kein Rechtsmittel; auch für eine Wiederaufnahme des Verfahrens fehlten im vorliegenden Fall die gesetzlichen Voraussetzungen. Da Gürtner und Freisler abwesend waren, informierte Staatssekretär Schlegelberger am 12. Juli den in Berchtesgaden weilenden Chef der Präsidialkanzlei Meißner, er verstehe Hitlers Weisung dahin, daß „eine allgemeine gesetzliche Regelung mit rückwirkender Kraft über die Wiederaufnahme von Verfahren der hier vorliegenden Art getroffen werden sollte". Das Justizministerium könne darüber hinaus, „falls das gewünscht würde, durch Gesetz Vorsorge dagegen treffen, daß Verfahren über denselben Sachverhalt von verschiedenen Gerichten des Reichs durchgeführt würden". Er werde „indes mit diesen gesetzlichen Maßnahmen noch warten, bis der Führer eine dahingehende Weisung erteile".[15] Diese Weisung muß wohl erfolgt sein,

[12] Vgl. E. Kohlrausch, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz (Guttenbergsche Sammlung), Berlin 1936, S. 256 f.

[13] Vgl. dazu E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965, S. 444, ferner H.-J. Bruns, Zur Frage der Zulässigkeit der „Beweisantizipation" im Strafverfahren (DR 1940, S. 2041 ff.), der die Rechtsprechung des RGs und das Problem der Nachprüfung richterlichen „freien Ermessens" durch das Revisionsgericht behandelt.

[14] RGBl. I, S. 1841.

[15] Vgl. Verm. über Schlegelbergers Telefongespräch mit Meißner v. 12.7.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1039).

denn schon zwei Tage später übersandte Schlegelberger dem Chef der Reichskanzlei den mit dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) abgestimmten Entwurf eines entsprechenden Gesetzes, in dem die Verbindung der Verfahren gegen Soldaten und Zivilpersonen vor demselben Gericht ermöglicht wurde, um Widersprüche in der Beurteilung desselben Sachverhalts durch die Wehrmachtgerichte und die allgemeinen Gerichte zu vermeiden. Bislang war es nur möglich gewesen, Verfahren gegen Beschuldigte, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt waren, an die allgemeinen Gerichte abzugeben, sofern bei Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze – also nicht gegen das Militärstrafgesetzbuch – Soldaten und Zivilisten beteiligt gewesen waren. Nunmehr sollte auch der umgekehrte Weg geöffnet werden und das Verfahren gegen Beschuldigte, die der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterstanden, zum Zweck der Verbindung mit einem Verfahren vor einem Wehrmachtgericht an dieses abgegeben werden können. Ferner sollte gegenüber rechtskräftigen Strafurteilen auch dann eine gerichtliche Nachprüfung ermöglicht werden, wenn die Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorlagen. Wie Schlegelberger schrieb, sollte damit einem Bedürfnis Rechnung getragen werden, das im Falle Kompalla erneut, aber auch „früher schon in anderen Verfahren hervorgetreten" sei. Der Gesetzentwurf führte daher den bereits im Reformentwurf einer neuen Strafverfahrensordnung vorgesehenen[16] „außerordentlichen Einspruch" des Oberreichsanwalts in erweiterter Form ein: da Hitler im vorliegenden Fall ein rechtskräftiges Urteil des *Volksgerichtshofs* aufheben wollte, mußte der Einspruch nunmehr auch gegen Urteile der oberen Gerichte ermöglicht werden. Laut Schlegelberger sollte der Einspruch nur in Ausnahmefällen und insbesondere dann erhoben werden, wenn „der Führer die Nachprüfung des Urteils in einer neuen Hauptverhandlung für erforderlich hält"; der Oberreichsanwalt werde dabei „durchweg nach Weisung des Reichsministers der Justiz handeln, dem in der Regel ein Vortrag beim Führer vorangehen wird". Neben dem im Gesamtentwurf einer neuen Strafverfahrensordnung vorgesehenen „Besonderen Strafsenat" des Reichsgerichts, der anschließend über die Sache neu zu entscheiden hatte, sollte nunmehr ein solcher auch beim Volksgerichtshof eingerichtet werden, da die aufgehobenen Urteile dieses Gerichts nicht gut dem Reichsgericht übergeben werden konnten. Die Zusammensetzung der Besonderen Senate sollte „Gewähr dafür bieten, daß das entscheidende Gericht in besonderem Maße das Vertrauen des Obersten Gerichtsherrn des Reiches hat". Für das Wehrmachtstrafverfahren wurden durch den Entwurf gleichfalls eine außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens und Neuverhandlung vor einem Sondersenat des Reichskriegsgerichts eingeführt. Um Kompalla in einem neuen Verfahren zum Tode verurteilen zu können, wurden ferner diejenigen Vorschriften im StGB rückwirkend gestrichen[17], die eine mildere Bestrafung landesverräterischer Handlungen dann zuließen, wenn sie keine Gefahr für das Wohl des Reiches herbeiführen konnten. Bevor der Gesetzentwurf dem Reichskabinett zur Verabschiedung vorgelegt wurde, hielt es Schlegelberger „aber für erwünscht, daß der Führer über die Folgerungen, die in dem Entwurf aus dem Fall Kompalla für die Gesetzgebung gezogen werden sollen, zuvor unterrichtet wird". Der Reichsjustizminister

[16] Vgl. dazu Kapitel VIII.2.d., S. 1039 f.
[17] Zu dieser Strafrechtsänderung vgl. Kapitel VII.3.e., S. 910.

und der Chef des OKW würden sich daher für einen eventuellen Vortrag bei Hitler bereithalten.[18]

Dieser Vortrag fand in der Folge nicht statt, vielmehr erklärte sich Hitler am 1. August in Bayreuth, wo er den Wagner-Festspielen beiwohnte, gegenüber Lammers mit den Vorschlägen des Justizministeriums einverstanden, wünschte aber, daß die Nachprüfung des Urteils gegen Ludwig Kompalla nicht vor dem Volksgerichtshof, sondern durch das Reichskriegsgericht stattfinden sollte. In seinem Bericht an Schlegelberger äußerte Lammers jedoch Zweifel, ob das aufgrund des Entwurfs möglich sein werde.[19] In der Tat wäre ein solches Verfahren nur dann möglich gewesen, wenn entweder Hitler nach den neuen Vorschriften des Entwurfs auch die Erneuerung der Hauptverhandlung gegen den noch nicht hingerichteten Kanonier Paul Kompalla anordnete oder das Reichskriegsgericht dem Wiederaufnahmeverfahren stattgab, das der Verurteilte aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Volksgerichtshof-Urteils beantragt hatte. Der wieder im Dienst befindliche und für die Sache zuständige Staatssekretär Freisler war jedoch der Ansicht, daß es „nicht angeht, dem Führer die Aufhebung eines Urteils, das er billigt, vorzuschlagen". Im Einvernehmen mit Ministerialrat Lehmann von der Wehrmachtrechtsabteilung ließ er vielmehr in den Entwurf die Bestimmung aufnehmen, daß aufgrund des Einspruchs gegen das Urteil eines allgemeinen Gerichts auch der Sondersenat des Reichskriegsgerichts entscheiden konnte, wenn ein Zusammenhang mit einer zur Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte gehörenden – wenn auch längst rechtskräftig entschiedenen – Strafsache bestand und das Reichsjustizministerium mit dem OKW die Überweisung vereinbarte. Damit, schrieb Freisler am 12. August an Lammers, sei „die erneute Hauptverhandlung gegen Ludwig Kompalla vor dem Sondersenat des Reichskriegsgerichts ... gesichert, ohne daß es erforderlich ist, auch das rechtskräftige Urteil des Reichskriegsgerichts gegen Paul Kompalla zu beseitigen".[20]

Die Kabinettsvorlage, in die Freisler noch weitere Ergänzungen – darunter den einschneidenden, noch zu behandelnden Artikel 3 § 8 – einfügte, ging nebst der mit der Wehrmachtrechtsabteilung abgestimmten Begründung sämtlichen Reichsministern am 15. August zur Verabschiedung auf dem Umlaufwege zu.[21] Als deren Zustimmung am 29. August vorlag, ergab sich eine neue Schwierigkeit: unterdessen war am 26. August mit Hitlers erstem – zunächst wieder zurückgenommenen – Befehl zum Angriff auf Polen die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO)[22] in Kraft gesetzt worden, die für die Dauer ihrer Geltung die Militärstrafgerichtsordnung (MilStGO) suspendierte. Folglich konnten die in dem neuen Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der MilStGO einstweilen nicht in Kraft treten, sondern mußten in die KStVO übernommen werden. Nachdem jedoch der vom Justizministerium konsultierte Ministerialrat Lehmann in der Wehrmachtrechtsabteilung telefonisch versichert hatte, daß diese

[18] Vgl. Schr. Schlegelbergers an Lammers v. 14.7.39 nebst vorläufigem Entw. des G. (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1513).

[19] Vgl. Aktenverm. Lammers' v. 1.8. und sein Schreiben an Schlegelberger v. 8.8.39 (a.a.O.).

[20] Schr. Freislers an den Chef der RK v. 12.8.39 nebst dem neuen Entw., der außerdem einige mit dem OKW vereinbarte technische Änderungen enthielt (a.a.O.).

[21] Vgl. die beiden Schr. v. 15.8.39 an den Chef der RK und sämtliche RM (Akten der RK, a.a.O.).

[22] VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz v. 17.8.38 (KStVO), in Kraft getreten durch VO v. 26.8.39 (RGBl. I, S. 1482).

Tatsache der Verkündung des Gesetzes nicht entgegenstehe[23], konnte das Gesetz am 16. September 1939 von Hitler im Sonderzug des Führerhauptquartiers auf dem Bahnhof Gogolin (südlich Oppeln) unterschrieben werden. Hitler verfügte gleichzeitig, daß nur gegen den Zivilisten Kompalla nach Einlegung des außerordentlichen Einspruchs ein neues Verfahren vor dem Reichskriegsgericht durchgeführt werden sollte, während die Vollstreckung des Todesurteils gegen den Soldaten Kompalla – dessen Wiederaufnahmeverfahren dieses Gericht bereits am 17. August abgelehnt hatte – nur solange aufgeschoben werden dürfe, wie er als Zeuge benötigt werde.[24]

Das Gesetz vom 16. September 1939[25], das vier Tage später in Kraft trat, wollte zunächst einmal künftige Widersprüche bei der Beurteilung desselben Sachverhalts durch die Wehrmachtgerichte und die allgemeinen Gerichte verhüten. Es ermöglichte daher dem allgemeinen Gericht, bei Straftaten, die von Zivilpersonen und Soldaten gemeinsam oder wechselseitig begangen waren, das Verfahren zur Verbindung mit dem wehrmachtgerichtlichen an den zuständigen Gerichtsherrn der Wehrmacht durch Beschluß zu überweisen. Voraussetzung dafür war, daß die Staatsanwaltschaft es beantragte und der Gerichtsherr zustimmte. War das Verfahren noch nicht bei Gericht anhängig, konnte die Staatsanwaltschaft von sich aus das Verfahren an die Wehrmachtgerichtsbarkeit abgeben, wenn dessen zuständiger Gerichtsherr zustimmte. Die Überweisung zum Zwecke der Verbindung konnte statt dessen auch durch eine Vereinbarung des Reichsjustizministeriums mit dem Chef des OKW erfolgen. Die Verfahren konnten ebenso wieder getrennt werden (Art. 1 § 1). Erkannte das Wehrmachtgericht in einem solchen Falle gegen einen Zivilisten auf Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, so ging die Vollstreckung auf die allgemeinen Behörden über (Art. 1 § 2). Gegen rechtskräftige Strafurteile – auch wenn sie von Sondergerichten oder dem Reichsgericht als Rechtsmittelgericht erlassen waren – sowie gegen rechtskräftige Gerichtsbeschlüsse, die das Verfahren abschlossen, konnte der Oberreichsanwalt binnen einem Jahr[26] beim Reichsgericht Einspruch erheben, „wenn er wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils" bzw. Beschlusses eine neue Entscheidung für notwendig hielt (Art. 2 § 3). Sein Einspruch war an keine materiellen Schranken gebunden: die Bedenken konnten sich ebenso gegen die Rechtsanwendung, die Ausübung des richterlichen Ermessens, die tatsächlichen Feststellungen wie die Strafbemessung richten.

Daß der Oberreichsanwalt sein Recht als Vertreter der Staatsführung ausübte, schloß nicht aus, daß er davon im Einzelfall auch auf Anregung eines am Verfahren Beteiligten Gebrauch machte. Mit dem Eingang des schriftlichen Einspruchs beim Reichsgericht war das frühere Urteil – auch eventuelle Urteile vorausgegangener Rechtszüge[27] – beseitigt; er konnte daher auch nicht zurückgenommen werden. Der Besondere Senat des Reichsgerichts kontrollierte weder das Vorliegen der äußeren

[23] Vgl. Verm. v. 1.9.39 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1039).
[24] Vgl. Verm. v. 17.9. und Schr. Lammers' v. 24.9.39 an das RJM und OKW (Akten der RK, a.a.O.).
[25] Zum folgenden vgl. Text RGBl. I, S. 1841, und amtliche Begründung (DJ 1939, S. 1584ff.).
[26] Die Verlängerung der im Entw. der StVO v. 1.5.39 (Schubert, Quellen III, Bd. 1, S. 347) für den a.o. Einspruch vorgesehenen Frist von einem halben Jahr, die für den vorliegenden Fall leicht zu knapp geraten konnte, macht den Zuschnitt des G. auf den Fall Kompalla nochmals deutlich.
[27] So ausdrücklich § 1 der DurchfVO v. 17.9.39 (RGBl. I, S. 1847).

Voraussetzungen für den Einspruch – konnte ihn also auch z.B. wegen Nichteinhaltung der Jahresfrist nicht verwerfen[28] –, noch prüfte er das aufgehobene Urteil nach, sondern verhandelte und entschied ohne jeden inneren Zusammenhang mit dem früheren Urteil in der Sache von neuem. War das aufzuhebende Urteil vom Volksgerichtshof oder – in einer von diesem abgegebenen Hoch- oder Landesverratssache – von einem Oberlandesgericht erlassen, so legte der Oberreichsanwalt den Einspruch beim Volksgerichtshof ein und entschied der Besondere Senat dieses Gerichtshofs. Die neue Entscheidung konnte durch Vereinbarung des Reichsjustizministeriums mit dem Chef des OKW aber auch dem Sondersenat des Reichskriegsgerichts überwiesen werden, wenn ein Zusammenhang mit einer Strafsache bestand, für die die Wehrmachtgerichtsbarkeit zuständig war: diese Überweisung setzte keine Verbindung mit einem vor den Wehrmachtgerichten anhängigen Verfahren voraus und war folglich auch dann noch möglich, wenn die wehrmachtgerichtliche Strafsache schon rechtskräftig abgeschlossen war (Fall Kompalla).

Der Besondere Strafsenat des Reichsgerichts bestand aus dem Reichsgerichtspräsidenten – vertretungsweise dem Vizepräsidenten – als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen zwei Senatspräsidenten oder Räte des Reichsgerichts sein mußten. Die Mitglieder wurden auf Vorschlag des Reichsjustizministeriums von Hitler für die Dauer von zwei Jahren[29] bestellt (Art. 2 § 4). Entsprechend bestand der Besondere Senat des Volksgerichtshofs aus dessen Präsidenten und vier Mitgliedern, von denen aber – wegen der bei diesem Gericht in der Hauptverhandlung üblichen Besetzung – nur einer Senatspräsident oder Rat des Volksgerichtshofs sein mußte (Art. 2 § 5).[30]

Für das Verfahren vor den Besonderen Senaten galten die Vorschriften über das Hauptverfahren des ersten Rechtszuges entsprechend, doch konnten die Senate davon abweichen, wenn sie es für angemessen hielten (Art. 2 § 6 Abs. 1). Während also der Besondere Senat des Volksgerichtshofs grundsätzlich nach dem Volksgerichtshofverfahren vorging, mußte für das Verfahren vor dem Besonderen Senat des Reichsgerichts in der Durchführungsverordnung die notwendige Verteidigung auch dann vorgeschrieben werden, wenn sie für das Verfahren im ersten Rechtsszug nicht vorgeschrieben gewesen war; allerdings bedurfte die Wahl des Verteidigers hier nicht der Genehmigung des Vorsitzenden wie im Volksgerichtshofverfahren.[31] Da der außerordentliche Einspruch mit dem Urteil zugleich die Grundlage für eine schon eingeleitete Vollstreckung beseitigte, konnte der Oberreichsanwalt die weitere Festhaltung des Betreffenden anordnen, bis der Besondere Senat über die Untersuchungshaft entschied (Art. 2 § 6 Abs. 2).

[28] Da Freisler den a.o. Einspruch als Ausfluß der obersten Gerichtsherrenstellung Hitlers begriff (vgl. dazu im folgenden S. 1076 f.), die natürlich durch die Jahresfrist nicht beschränkt werden konnte, interpretierte er die Fristbestimmung lediglich als „eine Ankündigung, daß der Oberste Gerichtsherr den außerordentlichen Einspruch nicht gedenkt zeitlich unbegrenzt einlegen zu lassen" (!) (Freisler, a.a.O. (folgende Anm. 34), S. 1598).

[29] Um eine gewisse Kontinuität zu wahren, schrieb die DurchfVO v. 17.9.39 die turnusmäßige Ablösung von je zwei Mitgliedern vor.

[30] Während die große Strafprozeßkommission davon ausgegangen war, daß sämtliche Mitglieder der Besonderen Senate die Befähigung zum Richteramt haben müßten, schrieb weder das G. noch die DurchfVO v. 17.9.39 dieses Erfordernis vor (vgl. Verm. v. 23.8.39, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1039), wohl um die Auswahl der Persönlichkeiten für Hitler nicht zu beschränken.

[31] Vgl. § 2 der DurchfVO v. 17.9.39 (a.a.O.).

Kurz vor der Fertigstellung der Kabinettsvorlage hatte Freisler in das Gesetz eine Vorschrift aus dem Entwurf einer Strafverfahrensordnung vom Mai 1939 eingefügt und diese Ergänzung dem Chef der Reichskanzlei gegenüber damit begründet, daß sie „in staatspolitisch wichtigen Strafverfahren von Bedeutung sein" könne[32]: Danach durfte der Oberreichsanwalt jede Strafsache, die nicht zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörte, dem gesetzlich bestimmten Richter entziehen und von vornherein Anklage vor dem Besonderen Senat des Reichsgerichts erheben, „wenn er das wegen der Bedeutung der Sache für angezeigt" hielt. Diese Voraussetzung unterlag nicht der Nachprüfung durch das Gericht; auf die Anklage hin mußte der Vorsitzende die Hauptverhandlung vor dem Besonderen Senat ohne Eröffnungsbeschluß anordnen (Art. 3 § 8). Da dieses Gericht demnach die Durchführung des Hauptverfahrens nicht ablehnen konnte, ging diese Vorschrift über die Regelung des Verfahrens vor den Sondergerichten, den Oberlandesgerichten in Hoch- und Landesverratssachen und dem Volksgerichtshof hinaus, denen wenigstens noch die Möglichkeit eines ablehnenden Beschlusses gegeben war.

In einem 2. Abschnitt regelte das Gesetz die entsprechenden Änderungen des Wehrmachtstrafverfahrens für die Überweisung von Strafsachen an die allgemeinen Gerichte, für die „außerordentliche Wiederaufnahme" rechtskräftig abgeschlossener Verfahren – die hier vom „Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht" angeordnet wurde – sowie für die Bildung des Sondersenats beim Reichskriegsgericht und sein Verfahren. Der letzte und 3. Abschnitt enthielt schließlich die erwähnte rückwirkende Beseitigung der Milderungsbestimmungen bei der Bestrafung von Landesverrat im StGB.

In der amtlichen Begründung zu diesem Gesetz hieß es, daß die eingeführten Änderungen „nicht bis zum Abschluß der im Gang befindlichen Gesamterneuerung des ... Strafverfahrensrechts aufgeschoben werden" konnten und „sich zum Teil aus der Stellung des Führers als Obersten Gerichtsherrn des Reiches ergeben".[33] Die hier angedeutete staatsrechtliche Untermauerung des außerordentlichen Einspruchs lieferte Freisler in einem Aufsatz, der Anfang Oktober im Justiz-Ministerialblatt erschien[34]: Aus der „Vereinigung des Imperiums im Führer" könne „auch nicht die Rechtspflege ausgenommen sein". Die im staatsrechtlichen Schrifttum gelegentlich geäußerte Ansicht, „wonach diese Gerichtsherrenstellung zu unterscheiden sei von der Berechtigung, auch selbst zu richten", entbehre jeglicher Grundlage: Hitler sei „oberster Gerichtsherr im Sinne auch von oberster Richter. Hieraus folgt, daß der Idee nach jedes Urteil seiner Bestätigung bedarf." Dieses Bestätigungsrecht bestehe „als Teil des Imperiums auch ohne gesetzliche ‚Anerkennung'", genauso wie die Verfassungswirklichkeit des nationalsozialistischen Reiches als Rechtszustand existiere, ohne daß entgegenstehende Bestimmungen der Weimarer Verfassung ausdrücklich beseitigt und durch andere ersetzt würden. Das vorliegende Änderungsgesetz beruhe auf der Auffassung, „daß die Bestätigung als allgemein erteilt gilt, soweit sie nicht im Einzelfall ausdrück-

[32] Vgl. Freislers Schr. an Lammers v. 15.8.39 (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1513). Zur Entstehung dieser als § 105 in den Entw. der künftigen StVO aufgenommenen Vorschrift vgl. Kapitel VIII.2.d., S. 1041 ff.

[33] Vgl. DJ 1939, S. 1584.

[34] Zum folgenden vgl. R. Freisler, Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches und seine Stellung in der Strafverfahrenserneuerung (DJ 1939, S. 1565 ff., fortgesetzt S. 1597 ff.).

lich verweigert wird", und sehe für die Verweigerung – d.h. „die negative Ausübungsform dieses Bestätigungsrechts" – den außerordentlichen Einspruch vor.[35] Der Einspruch bedeute aber „lediglich die Erhebung als schwerwiegend empfundener Bedenken, die im Einzelfall die allgemein in Aussicht gestellte Urteilsbestätigung nicht zum Zuge kommen lassen"; er entscheide dagegen selbst nicht, daß das vorausgegangene Urteil „mit der Gerechtigkeit nicht in Einklang steht", er bedeute auch keinen Hinweis an den Besonderen Senat, „zu einem anderen Ergebnis zu gelangen" (!). Daß das Gesetz den außerordentlichen Einspruch dem weisungsgebundenen Oberreichsanwalt als der „Spitze der deutschen Staatsanwaltschaft" in die Hand gegeben habe, ändere nichts daran, daß er „unmittelbare Erscheinungsform der obersten Gerichtsherrenstellung des Führers" sei. Die gesetzestechnische Form der Anordnung durch den Führer selbst habe nur deswegen nicht gewählt werden können, weil Hitler sie bei der Unzahl der jährlichen Strafgerichtsentscheidungen nicht selbst wahrnehmen könne und „nicht der unrichtigen Meinung Nahrung" gegeben werden sollte, „jemand könne das Recht allgemein für den Führer ausüben".

Angesichts der praktischen Handhabung des außerordentlichen Einspruchs durch die Justizverwaltung, die sich verschiedentlich ohne Hitlers unmittelbare Einflußnahme vollzog, mutet Freislers Theorie recht „hergeholt" an. Nicht umsonst war schon im Entwurf der amtlichen Begründung zum Gesetz vom 16. September 1939 der Satz gestrichen worden, daß die Organe der Staatsführung bei der Erhebung des Einspruchs „regelmäßig nach den Weisungen des Führers als des Obersten Gerichtsherrn des Reiches handeln werden".[36]

Unterdessen wurde neben der Durchführungsverordnung vom 17. September 1939, die zusammen mit dem Gesetz verkündet wurde[37], eine weitere erforderlich. Am 24. November wandte sich Reichsgerichtspräsident Bumke mit der Bitte an das Justizministerium, daß die Aufgabe des Besonderen Senats auf den Ausspruch eines neuen Urteils beschränkt und nicht auf andere Entscheidungen – etwa über den Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens u.a. – erstreckt werden solle. Freisler lehnte dieses Anliegen schon am nächsten Tag ab: Der Besondere Senat trete in vollem Umfang als erst- und einziginstanzliches Gericht an die Stelle des ursprünglich zuständigen Strafgerichts, „und zwar nicht nur für die Verhandlung und Entscheidung, sondern in jeder Hinsicht"; folglich habe er z.B. auch über einen Antrag auf Wiederaufnahme zu entscheiden. Gegen diese Auffassung wandte sich der Leiter der Strafrechtspflegeabteilung, Ministerialdirektor Crohne, mit der Begründung, daß es damit jeder Angeklagte in der Hand habe, den Besonderen Senat – der doch nur für außergewöhnliche Fälle geschaffen sei – „beliebig oft zusammentreten zu lassen"; schon wegen seiner Zusammensetzung wäre das für diesen Senat eine „unmögliche Bela-

[35] Gegen diese „zu konstruierte" Auffassung wandte sich der Reichsstellenleiter im ReiRAmt der NSDAP W. Tegtmeyer (Der außerordentliche Einspruch, DR 1939, S. 2058) mit der Begründung, daß dann alle anderen Urteile von Hitler „stillschweigend und im voraus" bestätigt seien: sei diese Bestätigung als „schwebend unwirksam" oder als „unter der Bedingung der Nichtausübung des Einspruchsrechts erteilt" anzusehen, oder werde sie durch den Einspruch „zurückgenommen"? Die Auffassung, daß jedes „nicht dem Einspruch verfallene Urteil in jedem Punkt den Willen und die Auffassungen des Führers widerspiegle" und somit „jeder Richter auch befugt wäre, den Willen des Führers zu verkünden", sei „vom Standpunkt des nationalsozialistischen Führerstaates aus untragbar".

[36] Vgl. Akten des RJM (BA, Sign. R 22/1039).

[37] Vgl. Anm. 27. Ihre Vorschriften wurden bereits bei der Darstellung des Gesetzesinhalts mit berücksichtigt.

stung".[38] In seiner Antwort begründete Bumke sein Anliegen näher. Wie aus der Begründung zum Gesetz hervorgehe, könnten Entscheidungen des Besonderen Senats auch außerhalb der Hauptverhandlung nur unter Mitwirkung seiner sämtlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter erlassen werden. Da von jenen Mitgliedern, die nicht dem Reichsgericht angehörten, einer in Berlin, der andere in Graz wohne – ihre Vertreter hätten ihre Wohnsitze in München und Berlin –, hätten sich schon nach Eingang des ersten Einspruches Schwierigkeiten ergeben, als über die Verhängung der Untersuchungshaft entschieden werden sollte. Hier habe er sich noch mit § 124 Abs. 3 StPO helfen können, wonach „in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts" darüber allein entscheiden konnte. Wenn aber z. B. der Besondere Senat ein Todesurteil fälle, so müsse er die Vorschrift befolgen, wonach sich das Gericht, das über einen eventuellen Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden hatte, am Tage vor der Vollstreckung an den Vollstreckungsort begeben mußte.[39] Gerade hier aber werde sich die „Heranziehung der in verschiedenen Teilen des Reichs wohnenden Beisitzer, die sich überdies von ihren anderen Dienstgeschäften nicht zu jeder Zeit frei machen können, als besonders schwierig erweisen und zu höchst unerwünschten Verzögerungen führen können".[40] Das Problem wurde durch eine zweite Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 1939 zum Gesetz gelöst[41], die bestimmte, daß die Besonderen Senate des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs außerhalb der Hauptverhandlung in dringenden Fällen – deren Vorliegen der Vorsitzende nach eigenem Ermessen feststellte – in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß der Vorsitzenden entschieden. Da sich diese drei Mitglieder des Reichsgerichts normalerweise ohnehin in Leipzig aufhielten, konnten sie jederzeit zusammentreten.

Die Handhabung des außerordentlichen Einspruchs sollte sich in der Praxis anders entwickeln, als den anfänglichen Verlautbarungen der verantwortlichen Juristen zu entnehmen war. Jedenfalls erwies sich Schlegelbergers im Juli 1939 gegenüber Lammers geäußerte Vorstellung als illusorisch, daß der außerordentliche Einspruch „auf die seltenen Fälle beschränkt" bleiben solle, in denen Hitler seine Einlegung wünschte, und folglich „in der Regel ein Vortrag beim Führer vorausgehen" werde.[42] Gewiß ist der Einspruch nach dem Fall Kompalla noch verschiedentlich – so z. B. drei Jahre später in dem bekannten Fall Schlitt – auf Wunsch Hitlers eingelegt worden. Im übrigen wurde er aber zu einem Instrument, das das Justizministerium von sich aus benutzte. Schon aus der ersten Weisung an die beiden Oberreichsanwälte über die Handhabung des Einspruchs geht hervor, daß die Anregung zu seiner Einlegung nicht nur von Hitler, sondern von den verschiedensten Seiten ausgehen konnte: Kam sie „von hohen polit. Stellen", so war zunächst dem Justizministerium zu berichten, ebenso wenn sie „von Prozeßbeteiligten oder kleinen örtl. Instanzen" stammte – außer

[38] Vgl. Schr. Freislers an RGPräs. Bumke v. 25.11.39 und Verm. Crohnes vom selben Tag (Akten des RJM, a.a.O.).

[39] Vgl. Nr. 24 der RV des RJM v. 19.2.39 betr. Maßnahmen aus Anlaß von Todesurteilen (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1315).

[40] Vgl. Schr. Bumkes an Freisler v. 1.12.39 (a.a.O., BA, Sign. R 22/1039).

[41] RGBl. I, S. 2402. Wegen der Dringlichkeit wurde das Einverständnis des OKW und des St.d.F. einfach vorausgesetzt, vgl. Schr. Freislers an diese beiden Stellen v. 12.12.39 (a.a.O.).

[42] Vgl. das bereits erwähnte Schr. Schlegelbergers an Lammers v. 14.7.39 (voranstehende Anm. 18).

wenn der Antrag „offensichtlich aussichtslos" war. Vor einer Einlegung hatte der betreffende Oberreichsanwalt mit dem Ministerium auf jeden Fall Fühlung zu nehmen. In Fällen, in denen die Anregung im Ministerium selbst erwogen wurde, mußte Freisler Vortrag gehalten werden.[43] Gingen Gesuche auf Einlegung des außerordentlichen Einspruchs beim Justizministerium selbst ein, wurden sie dem zuständigen Oberreichsanwalt zur Prüfung zugeleitet oder ihm die bereits erfolgte Entschließung des Ministeriums mitgeteilt. Ebenso wurden vom Ministerium Aufsichtsbeschwerden von Gesuchstellern gegen ablehnende Bescheide der Oberreichsanwälte behandelt. Gingen die Gesuche bei den Generalstaatsanwälten oder den Oberstaatsanwälten ein, so brauchte das Reichsjustizministerium nur dann informiert zu werden, wenn der Generalstaatsanwalt die Einlegung befürwortete oder wenn gegen die ablehnende Entscheidung des Generalstaatsanwalts vom Gesuchsteller Beschwerde erhoben wurde. Der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht oder der Generalstaatsanwalt konnten entsprechende Gesuche gegen Urteile der Land- oder Amtsgerichte dem Oberstaatsanwalt zur Prüfung zuleiten, der im positiven Falle die Vorgänge nach oben gab, im negativen Fall aber ermächtigt war, den Gesuchsteller entsprechend zu bescheiden. Über eine Beschwerde gegen diesen Bescheid des Oberstaatsanwalts entschied der Generalstaatsanwalt. In der Rundverfügung an die Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte über diese Regelung mahnte aber das Justizministerium, stets zu bedenken, daß der außerordentliche Einspruch „kein Rechtsmittel ist, sondern der Staatsführung zur Verfügung steht".[44]

Wie Oberreichsanwalt Brettle am 18. Januar 1940 berichtete, schien in der Tat „bei Verurteilten, ihren Angehörigen und Verteidigern ... der außerordentliche Einspruch als eine den Rechtsmitteln, dem Gesuch auf Wiederaufnahme oder einem Gnadengesuch gleichzuachtende Möglichkeit angesehen zu werden": von den bis Jahresende bei ihm eingereichten 112 Gesuchen stammten allein 28 von Verteidigern der Verurteilten. Die Prüfung der Gesuche habe für ihn und seine Behörde „eine außerordentliche Mehrbelastung ergeben". In der Mehrzahl der Fälle, die nicht von vornherein wegen Ablaufs der einjährigen Frist oder aus ähnlichen Gründen abgelehnt werden konnten, hätten die Akten angefordert werden müssen; das sei in 83, also fast 75% der Fälle geschehen. Von der Einlegung des außerordentlichen Einspruchs habe er aber „bisher nur auf Weisung" des Reichsjustizministers in drei Fällen Gebrauch gemacht.[45]

Bei diesen drei Fällen handelte es sich um folgende: einmal um das Verfahren gegen einen Hausdiener, der wegen homosexueller Notzucht im ersten Urteil zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden war und gegen den der Besondere Strafsenat des Reichsgerichts am 6. Dezember 1939 die Todesstrafe verhängte.[46] Beim zweiten Fall war das Urteil gegen einen Hilfsarbeiter und einen Melker aufgehoben worden, die am 30. September unter Alkoholeinfluß einen Arbeitskollegen brutal zu Tode mißhandelt hatten und mit fünfzehn bzw. zwölf Jahren Zuchthaus bestraft worden waren. Der Besondere Senat erkannte am 16. Dezember 1939 auf gemeinsamen Totschlag und wandte rückwirkend die Gewaltverbrecherverordnung vom 5. Dezember 1939 auf die Tat an, indem er das Treten mit Stiefeln, das wiederholte Aufschlagen des Kopfes auf

[43] Vgl. Verm. Crohnes v. 17.10.39 und Anordn. Freislers v. 20.10.39 (a.a.O.).
[44] Vgl. RV des RJM v. 30.10.39 (a.a.O.).
[45] Vgl. Schr. OReiA beim RG (Brettle) an Freisler v. 18.1.40 (a.a.O.).
[46] Vgl. F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, 1933–1945, Glashütten i. Taunus 1971, S. 184.

eine Brettkante usw. als Anwendung von Mitteln ansah, die in ihrer Gefährlichkeit einer Waffe gleichzuachten waren.[47] Im dritten Fall wurden ein Schmied und ein Hausdiener, die durch das aufgehobene Urteil mit acht bzw. anderthalb Jahren Zuchthaus bestraft worden waren, am 18. Dezember 1939 wegen Raubes zum Tode verurteilt.[48]

In der „Ära Gürtner" – d.h. bis Januar 1941 – sollte der außerordentliche Einspruch beim Reichsgericht noch ein viertes Mal eingelegt werden, diesmal in dem vergeblichen Bemühen, einen neunzehnjährigen Postfacharbeiter vor der Exekution durch die Polizei zu bewahren. Der junge Mann hatte einen dreieinhalbjährigen Buben durch eine Ohrfeige eingeschüchtert und ihn mit sich genommen, um einseitige unzüchtige Handlungen an ihm vorzunehmen, war jedoch durch das Erscheinen der Mutter des Kindes daran gehindert worden. Da er schon als Sechzehnjähriger wegen einer ähnlichen Tat bestraft worden war, hatte ihn das Landgericht München wegen Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung am 5. Januar 1940 zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Als Heydrich gegen den zu „milde" bestraften Täter von Hitler eine Exekutionsentscheidung zu erwirken suchte[49], ließ das Justizministerium am 18. Januar über den Oberreichsanwalt gegen das Urteil den außerordentlichen Einspruch einlegen, um die Bestrafung des Täters mit einer Zuchthausstrafe wegen versuchten Sittlichkeitsverbrechens zu erreichen. In einer Besprechung am Vortage wurde allerdings Oberreichsanwalt Brettle von Gürtner und Freisler „eine Weisung bzgl. des Strafmaßes ... nicht gegeben", da durch einen Sachverständigen erst noch festgestellt werden sollte, ob die Tat „möglicherweise als Ausfluß des Pubertätsstadiums angesehen werden müßte".[50] Gürtner hielt jedoch eine über Zuchthaus hinausgehende Strafe angesichts der üblichen Ahndung gleichgearteter – meist sogar schwererer – Fälle für nicht möglich.[51] Trotz des beim Besonderen Senat des Reichsgerichts anhängigen Verfahrens mußte aber der in München einsitzende Täter auf Hitlers Befehl am 20. Januar 1940 an die Polizei herausgegeben werden; er wurde noch am selben Tag im Konzentrationslager Dachau erschossen.

In der Zeit nach Gürtner – darauf sei ergänzend hingewiesen – wurde der außerordentliche Einspruch von der Justizverwaltung verstärkt als Mittel eingesetzt, die Strafrechtsprechung im Kriege zu verschärfen. Den vier erwähnten Einsprüchen beim Reichsgericht in den Jahren 1939/40 stehen im Zeitraum 1941/42 immerhin 14 Fällen mit insgesamt 31 Angeklagten gegenüber, von denen 12 Verfahren mit 19 Angeklagten durch ein Urteil des Besonderen Strafsenats des Reichsgerichts abgeschlossen wurden.[52] Bei 14 dieser Angeklagten wurde die vorher ausgesprochene Strafe verschärft, davon in 10 Fällen durch die Todesstrafe; in 1 Fall blieb die Strafe unverändert, in 4 Fällen wurde ein milderes Urteil gefällt. Dabei wurde der außerordentliche Einspruch *zugunsten* des Verurteilten nur ein einziges Mal eingelegt – bezeichnender-

[47] Urteil des RG/Besonderer Strafsenat v. 18.12.39 (DJ 1940, S.69), zum Problem der „gleich gefährlichen Mittel" vgl. Kapitel VII.3.e., S.913.

[48] Vgl. Kaul, a.a.O.

[49] Vgl. dazu Kapitel VI.6.a., S.684.

[50] Vgl. Verm. Brettles v. 18.1.40 über die Bespr. am Vortage (zit. bei Kaul, a.a.O., S.183f.).

[51] Vgl. Schr. OStA Joëls (RJM) an Hitlers Adjutanten, SS-Gruppenf. Schaub, v. 18.1.40 (Akten der Adjutantur des Führers, BA, Sign. NS 10/137).

[52] Ein Verfahren gegen 1 Angeklagten wurde vorher niedergeschlagen, ein weiteres gegen 11 wegen Mithörens ausländischer Sender angeklagter Pfarrer schließlich nicht durchgeführt, vgl. auch zum folgenden die Tabelle bei Kaul, a.a.O., S.184/185.

weise auf Betreiben Himmlers bei einem Polizeihauptwachtmeister, der von einem Beschuldigten ein Geständnis erpreßt hatte und deswegen vom Landgericht Stendal wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung im Amt zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt und dessen Revisionsantrag vom Reichsgericht als unbegründet verworfen worden war; sein Verfahren wurde aber am 24. Dezember 1941 noch vor der Verhandlung vor dem Besonderen Senat des Reichsgerichts aufgrund der Ermächtigung Hitlers niedergeschlagen.[53]

Daß der Besondere Senat des Reichsgerichts – im Gegensatz zu dem des Volksgerichtshofs – seit Jahresende 1942 nicht mehr aufgrund des außerordentlichen Einspruchs tätig wurde, dürfte weniger auf die „Kriegsereignisse"[54] als darauf zurückzuführen sein, daß sich die Justizverwaltung zur Korrektur rechtskräftiger Urteile lieber des noch zu behandelnden Instruments der „Nichtigkeitsbeschwerde" bediente. Ein noch ein letztes Mal am 23. Januar 1945 eingelegter Einspruch gegen ein Urteil des Sondergerichts Breslau konnte nicht mehr verhandelt werden, da der Vormarsch der Roten Armee den Transport des Angeklagten nach Leipzig verhinderte.[55] Sein letztes Urteil fällte der Besondere Strafsenat des Reichsgerichts am 28. Oktober 1943 nicht aufgrund des außerordentlichen Einspruchs, sondern aufgrund der ersten und einzigen Anklage, die gemäß Art. 3 § 8 des Gesetzes vom 16. September 1939 vom Oberreichsanwalt unmittelbar vor diesem Senat erhoben wurde: Es handelte sich um das Verfahren gegen den Hamburger Generalstaatsanwalt Drescher, der nach den schweren Luftangriffen auf Hamburg in den letzten Julitagen 1943 aus den beschädigten und überfüllten Gefängnissen Untersuchungshäftlinge – darunter des Hochverrats Verdächtige – freigelassen hatte und deshalb wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt wurde.[56]

Im Gegensatz zu der exakt feststellbaren Zahl der Urteile des Reichsgerichts, die aufgrund des außerordentlichen Einspruchs ergingen, ist die genaue Zahl der entsprechenden Urteile des Volksgerichtshofs für die Zeit Gürtners und die Folgezeit nicht mehr auszumachen, da die Akten des Besonderen Senats dieses Gerichts am 24. November 1943 durch einen Luftangriff vernichtet wurden.[57] Es steht jedoch fest, daß der außerordentliche Einspruch gegen Urteile des Volksgerichtshofs und der durch Abgabe zuständigen Oberlandesgerichte und damit die Verfahren vor dem Besonderen Senat des Volksgerichtshofs in weit stärkerem Maße als die Verfahren vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts – und vor allem über das Jahresende 1942 hinaus – zunahmen. Aus den Aktenzeichen der im Dezember 1943 verhandelten Sachen geht hervor, daß der Besondere Senat des Volksgerichtshofs in diesem Jahr mindestens 13 Verfahren durchführte. Im Jahre 1944 fällte er nach einem Bericht Freislers dagegen schon 84 Urteile, wovon 75 Todesurteile waren.[58] Die Feststellung, „daß nahezu alle vor dem Besonderen Senat des Volksgerichtshofs verhandelten Sachen zu ei-

[53] Vgl. voranstehende Anm. und Nürnbg. Dok. NG-612, in dem u.a. das Urt. des LG Stendal v. 8.8.41 gegen Klinzmann entgegen der Information bei Kaul (a.a.O., S. 194) erhalten geblieben ist.
[54] Vgl. Kaul, a.a.O., S. 214.
[55] A.a.O.
[56] A.a.O., S. 202 ff.
[57] Laut Ber. Freislers v. 17.1.44 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4696).
[58] Vgl. W. Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974, S. 875, und die dort abgedruckten Anlagen 5 (S. 874) u. 32 (S. 945).

ner erheblichen Verschärfung des zunächst ausgesprochenen Urteils führten"[59], zeigt, in welchem Maße der durch das Gesetz vom 16. September 1939 eingeführte außerordentliche Einspruch ein Instrument der Justizverwaltung zur Verschärfung der Strafrechtspflege im Kriege geworden war. Er teilte damit das Schicksal anderer neu geschaffener Instrumente der Strafjustiz – wie z.B. der Sicherungsverwahrung[60] –, die anfänglich für eine begrenzte Anwendung oder für „Ausnahmefälle" gedacht waren, deren Gebrauch aber später zum Schaden des Rechts ausuferte.

In seinem erwähnten Schreiben vom 18. Januar 1940[61], in dem er sich über die zusätzliche Arbeit beklagte, die ihm die – sogar in einigen Tageszeitungen verbreitete – irrige Auffassung vom außerordentlichen Einspruch als einem Rechtsmittel verursachte, begrüßte Oberreichsanwalt Brettle die vom Justizministerium in Aussicht genommene Einführung der wesentlich einfacher gestalteten „Nichtigkeitsbeschwerde", von der er sich eine wesentliche Entlastung versprach. Brettle hatte die Einrichtung dieser Beschwerde bereits im Vorjahr angeregt, um zur Wahrung der Rechtseinheit wenigstens jene Entscheidungen der Sondergerichte nachprüfen zu können, die zu grundlegenden Rechtsfragen ergingen[62], obwohl Freisler behauptete, daß die Sondergerichte „nicht die Neigung zum ‚kleinen Reichsgericht' haben, sondern durchaus dem Erfordernis der Rechtseinheit Rechnung tragen".[63] Bei ihrer Absicht, diesen zweiten außerordentlichen Rechtsbehelf gegen rechtskräftige Urteile zu schaffen, konnte die Justizverwaltung gleichfalls auf den von der Strafprozeßkommission erarbeiteten Entwurf einer neuen Strafverfahrensordnung vom Mai 1939 zurückgreifen, der dieses Instrument bereits enthielt. Den Entwurf einer entsprechenden Verordnung, die diesen Rechtsbehelf in etwas abgeänderter Form vorsah, stellte Gürtner am 22. Januar 1940 dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung Frick zu; er sollte im vereinfachten Kriegsgesetzgebungsverfahren durch das „Dreierkollegium" – dem außer Frick der Beauftragte für den Vierjahresplan Göring und der Chef des OKW Keitel angehörten – verabschiedet werden[64], „da der Vorlage eine besondere politische Bedeutung nicht" zukam. Wie Gürtner ausführte, sollte die Verordnung neben einer bloßen Zusammenfassung der geltenden zersplitterten Vorschriften – vor allem über die Zuständigkeit und das Verfahren der Sondergerichte – einige verfahrensrechtliche Neuerungen bringen, zu denen die Nichtigkeitsbeschwerde gehörte. Die Notwendigkeit, „für besonders gelagerte Fälle einen außerordentlichen Rechtsbehelf zu schaffen", habe sich „aus der durch die Vereinfachungsverordnung[65] erfolgten starken Beschränkung der Rechtsmittel und der Tatsache [ergeben], daß der Schwerpunkt der heutigen Strafrechtspflege mehr und mehr auf den Urteilen der Sondergerichte ruht, die mit der Verkündung rechtskräftig sind". Der im September 1939 neu eingeführte außerordentliche Einspruch sei für diese Aufgabe ungeeignet und erfülle „einen anderen Zweck. Von ihm soll nur in politisch besonders bedeutsamen Sachen Ge-

[59] A.a.O., S. 820 f.
[60] Vgl. dazu Kapitel VI.8.b., S. 727 ff.
[61] Vgl. voranstehende Anm. 45.
[62] Vgl. E. Brettle, Zusammenarbeit der Reichsanwaltschaft und des Reichsgerichts (in: Erwin Bumke zum 65. Geburtstag, Berlin 1939, S. 188).
[63] Vgl. R. Freisler, Die Vereinfachungsverordnung als Mittel der Schlagkraftsteigerung der Strafrechtspflege und ihr Stand in der Strafverfahrenserneuerung (DJ 1939, S. 1541).
[64] Zu diesem Gesetzgebungsverfahren vgl. den Hinweis in Kapitel VII.2.e., S. 819 f., und dortige Anm. 1.
[65] Vom 1.9.39, s. dazu Kapitel VIII.1.b., S. 976.

brauch gemacht werden." Der Korrektur rechtskräftiger Entscheidungen, die wegen fehlerhafter Rechtsanwendung ungerecht seien, solle daher die beabsichtigte Nichtigkeitsbeschwerde dienen.[66]

Die daraufhin am 21. Februar 1940 erlassene *Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften*[67], die am 15. März in Kraft trat, sah in ihrem Artikel V vor, daß der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht gegen rechtskräftige Urteile des Amtsrichters, der Strafkammer – gleichgültig ob diese im ersten oder im Berufungsverfahren entschieden hatte – und des Sondergerichts binnen einem Jahr nach Rechtskraft Nichtigkeitsbeschwerde erheben konnte, „wenn das Urteil wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht ist" (§ 34); die Nachprüfung erstreckte sich also nicht auf die tatsächlichen Grundlagen des angefochtenen Urteils oder auf Fehler im Verfahren.[68] Insofern waren die materiellen Voraussetzungen wesentlich begrenzter als beim außerordentlichen Einspruch. Anders als bei diesem hatte der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht, da ihr die Entscheidungen des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte grundsätzlich entzogen blieben. Im Gegensatz zum außerordentlichen Einspruch beseitigte die Einlegung des neuen Rechtsbehelfs die Rechtskraft des angefochtenen Urteils noch nicht; das geschah erst durch den neuen Spruch des Gerichts. Die schriftlich eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde konnte das Reichsgericht nicht als unbegründet zurückweisen. Das Gericht – und zwar der jeweils zuständige Strafsenat in normaler Besetzung – mußte über sie aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil entscheiden; nur mit Zustimmung des Oberreichsanwalts konnte eine Entscheidung auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluß gefällt werden (§ 35 Abs. 1). Genausowenig wie die Rechtskraft des angefochtenen Urteils berührte die Nichtigkeitsbeschwerde auch seine Vollstreckung noch nicht. Das Reichsgericht konnte jedoch bereits vor der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen, z. B. wenn die Freisprechung eines zu Unrecht Verurteilten zu erwarten war; entsprechend konnte es auch Haftbefehl erlassen, wenn anstelle eines Freispruchs eine Verurteilung drohte. Diese außerhalb der Hauptverhandlung gefällten Entscheidungen traf der Strafsenat in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden (§ 35 Abs. 2). Für die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde in einer Hauptverhandlung war der Senat wesentlich freier gestellt als im Revisionsverfahren; die Vorschriften über Benachrichtigung und Anwesenheit des Angeklagten (§§ 350, 351 StPO) galten entsprechend, allerdings mit der bedeutsamen Abweichung, daß der Vorsitzende das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen konnte (§ 35 Abs. 3).[69] Das Reichsgericht konnte entweder die Nichtigkeitsbeschwerde verwerfen und das angefochtene Urteil damit bestätigen oder dieses Urteil aufheben. Bei einer Aufhebung konnte es selbst entscheiden, d. h. auf

[66] Schr. Gürtners an den GBV für die RVerw. v. 22. 1. 40 nebst Entw. und Begründung (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1039).

[67] RGBl. I, S. 405.

[68] Das änderte sich später durch Art. 7 § 2 der VO zur weiteren Vereinfachung der Rechtspflege v. 13. 8. 42 (RGBl. I, S. 508): „oder wenn erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in der Entscheidung festgestellten Tatsachen oder gegen den Strafausspruch bestehen; hierzu erhebt das Gericht erforderlichenfalls Beweise".

[69] Vgl. dazu RGRat Schwarz, Das Reichsgericht als Tatsacheninstanz (AkDR 1940, S. 139).

Freispruch, Einstellung oder Verurteilung erkennen, „wenn die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils dazu ausreichen". Andernfalls verwies es die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, oder an ein anderes Gericht zurück (§ 35 Abs. 4). Dieses andere Gericht konnte ein höheres oder niedereres Gericht sein als das Erstgericht, es mußte nur sachlich zuständig sein. Dabei war die Zurückverweisung eines früheren Amts- oder Landgerichtsurteils an ein Sondergericht sowie einer früheren Sondergerichtssache an die Strafkammer nur auf Antrag des Oberreichsanwalts zulässig.[70] Das untere Gericht, an das die Sache zurückverwiesen wurde, verhandelte die Sache neu und war bei seiner Entscheidung „an die rechtliche Beurteilung gebunden, auf die das Reichsgericht die Aufhebung des angefochtenen Urteils gestützt hat" (§ 36). Das neue Urteil des unteren Gerichts konnte dann wiederum mit den normalen Rechtsmitteln angefochten werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde war außer gegen Urteile auch gegen rechtskräftige Strafbefehle und Beschlüsse zulässig (§ 37), etwa gegen Beschlüsse über Ablehnung der Hauptverhandlung, über Außerverfolgungsetzung des Beschuldigten, über Einstellung des Verfahrens u. ä.

Außer durch die letztgenannte, wesentliche Erweiterung ihres Anwendungsbereichs unterschied sich die eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde von ihrer Vorlage im StVO-Entwurf vom Mai 1939 durch die Abänderung zweier weiterer einschränkender Bestimmungen: einmal wurde die Frist für ihre Einlegung von einem halben Jahr auf ein Jahr verlängert, zum anderen setzte die Einlegung nicht mehr einen „groben" Fehler bei der Rechtsanwendung voraus, was laut Freisler „eine erhebliche Einschränkung der Nichtigkeitsbeschwerde herbeigeführt" hätte.[71]

Die eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde unterschied sich auch von der „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes" in der österreichischen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1877, deren Übernahme in das deutsche Strafverfahren wiederholt, so u. a. durch den 35. Deutschen Juristentag im Jahre 1928 angeregt worden war[72]: Einmal konnte sich die österreichische Nichtigkeitsbeschwerde nur *zu Gunsten* des Verurteilten auswirken. Zum anderen sollte sie – zumindest ihrer gesetzlichen Bestimmung nach – der „Wahrung der Rechtseinheit", nicht aber der konkreten Gerechtigkeit der Entscheidung und der Beseitigung von Unrecht dienen, das durch richterliches Urteil geschaffen worden war. Legte der allein dafür zuständige Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof in Wien die Nichtigkeitsbeschwerde ein, so hatte sich der Gerichtshof auf den Ausspruch zu beschränken, daß durch „das erlassene Urteil das Gesetz verletzt worden sei". Ihm stand allerdings frei – und er machte davon offensichtlich immer häufiger Gebrauch und damit die Ausnahme zur Regel –, „nach seinem Ermessen entweder den Angeklagten freizusprechen oder einen milderen (!) Strafsatz anzuwenden oder nach Umständen eine Erneuerung des gegen denselben gepflogenen Verfahrens anzuordnen" (§§ 292, 479 Ö. StPO). Auch das Gericht, an das die Strafsache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen wurde, durfte auf

[70] Vgl. OReiA Brettle, Ein Jahr Nichtigkeitsbeschwerde (DJ 1941, S. 570).

[71] Vgl. R. Freisler, Nichtigkeitsbeschwerde (DJ 1940, S. 341 ff.), S. 345. Zur Nichtigkeitsbeschwerde im StVO-Entw. vom 1. 5. 39 vgl. Kapitel VIII.2.d., S. 1040.

[72] Vgl. zum folgenden H. Suchomel, Die außerordentliche Nichtigkeitsbeschwerde im künftigen Strafverfahren (in: Erwin Bumke zum 65. Geburtstag, Berlin 1939, S. 135 ff.).

keinen Fall eine schärfere Strafe aussprechen, als sie das angefochtene Urteil enthalten hatte.

Obwohl die österreichische Nichtigkeitsbeschwerde bis zu ihrer Angleichung an das deutsche Recht[73] ein viel weiteres Anwendungsgebiet aufwies – sie konnte z.B. auch gegen gesetzwidrige Vorgänge im Strafverfahren, mithin auch gegen verfahrensrechtliche Verstöße erhoben werden –, benutzte Freisler die Tatsache, daß 1936 in Österreich 138 Nichtigkeitsbeschwerden erhoben worden waren und davon 137 Erfolg hatten[74], im Jahre 1940 als Argument, um die Notwendigkeit ihrer Einführung im Gesamtreich zu begründen und „sich einen ungefähren Begriff von dem Maße des Bedürfnisses" nach einem solchen Rechtsbehelf zu machen.[75]

Wenn die Zahl der Nichtigkeitsbeschwerden zunächst auch nicht das Ausmaß annahm, das die Justizverwaltung nach den Erfahrungen in der „Ostmark" erwartete, so lag die Zahl ihrer Anwendung doch von Anfang an bedeutend über derjenigen des außerordentlichen Einspruchs. Das lag neben dem unterschiedlichen Zweck beider Rechtsbehelfe auch an den verschiedenartigen Verfahren bei ihrer Anwendung. Während die außerordentlichen Einsprüche zu ihrer gerichtlichen Erledigung alle das Nadelöhr der beiden Besonderen Senate beim Reichsgericht bzw. Volksgerichtshof passieren mußten, standen bei der Nichtigkeitsbeschwerde für die Nachprüfung bzw. Neuentscheidung alle sechs ordentlichen Strafsenate des Reichsgerichts zur Verfügung, die jeweils territorial für eine Reihe von Oberlandesgerichtsbezirken zuständig waren. Durch die Möglichkeit der Rückverweisung an die unteren Gerichte wurde die Arbeitslast auf eine noch breitere Basis verteilt. Obwohl die Nichtigkeitsbeschwerde ausschließlich dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht in die Hand gegeben war, war auch bei der Staatsanwaltschaft das Verfahren technisch leichter zu handhaben als beim außerordentlichen Einspruch.[76] Die Anregungen „von Amts wegen" oder von seiten Verurteilter bzw. deren Verteidiger – auf die der Oberreichsanwalt angewiesen war, da er die Unzahl der ergangenen Entscheidungen unmöglich selbst überblicken konnte – erhielt er entweder vom weisungsbefugten Reichsjustizministerium oder von den Oberstaatsanwälten. In zweifelsfreien Fällen konnte der Oberstaatsanwalt Anregungen auf Nichtigkeitsbeschwerden schon von sich aus ablehnen; über etwaige Beschwerden der Anreger gegen diesen Bescheid entschied der Generalstaatsanwalt endgültig. Hielt der Oberstaatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde für geboten oder war der Fall zweifelhaft, so berichtete er über den Generalstaatsanwalt, der seine positive oder negative Stellungnahme beifügte, an den Oberreichsanwalt. In dessen Behörde – der „Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht" – wurde der betreffende Fall von einer der sechs Abteilungen bearbeitet, deren Zuständigkeit entsprechend der territorialen Kompetenz der sechs Strafsenate des Reichsgerichts geregelt war. Während die Reichsanwaltschaft in klaren Fällen vom Beizug der Akten absah, wurden sie in den

[73] Durch die VO zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten v. 28.2.39 (RGBl.I, S.358) und § 19 der DurchfVO v. 13.3.40 (RGBl.I, S.489) zur VO v. 21.2.40.

[74] Suchomel, a.a.O. Für die vorhergehenden Jahre lauten die Zahlen: 1933 = mit Erfolg 151, ohne Erfolg 10; 1934 = 101 : 1; 1935 = 88 : 4.

[75] Freisler, a.a.O., S.344.

[76] Zum folgenden vgl. Gen.Akten des RJM zur Strafverfahrensordnung (BA, Sign. R 22/1039), insbesondere die Aufz. Crohnes v. 19.3.40, ferner Freisler, a.a.O., S.347f., und OReiA Brettle, Ein Jahr Nichtigkeitsbeschwerde (DJ 1941, S.568).

übrigen Fällen beim zuständigen Oberstaatsanwalt angefordert, soweit sie von ihm nicht schon zusammen mit der Anregung vorgelegt worden waren. Entschied der Oberreichsanwalt für eine Ablehnung, so erhielt der Anreger einen Bescheid, in dem aber prinzipiell keine Gründe angegeben waren.[77] Hielt er dagegen die Voraussetzungen für die Nichtigkeitsbeschwerde für gegeben, so brauchte er – anders als beim außerordentlichen Einspruch – in der Regel nicht *vorher* die Zustimmung des Reichsjustizministeriums einzuholen; nur in besonders wichtigen Fällen sollte er über seine beabsichtigte Entschließung sofort berichten. Er sandte jedoch *nach* Erledigung der Sache seinen Antrag und die Entscheidung des Reichsgerichts dem Ministerium zu. Die zunächst von der Strafrechtspflegeabteilung des Ministeriums in Aussicht genommene Regelung, daß zumindest bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Sondergerichtsurteile eine vorherige Unterrichtung erfolgen sollte, konnte Brettle in einer persönlichen Rücksprache mit Freisler abwenden.[78]

Nach einem Bericht Brettles[79] gingen im ersten Jahr nach Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde – d.h. von Mitte März 1940 bis Mitte März 1941, also im wesentlichen noch in der Zeit Gürtners – beim Oberreichsanwalt 509 Anregungen auf Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde ein, davon etwa die Hälfte von Stellen der Justiz. Nur ca. 15% der Anregungen zielten auf eine Korrektur der angefochtenen Entscheidungen *zu Ungunsten* des Verurteilten ab. Von den 509 Anregungen führten 205 zu Nichtigkeitsbeschwerden, von denen das Reichsgericht nur 4 (= 2%) verwarf. Im selben Zeitraum fällte das Reichsgericht 170 Entscheidungen, davon 28 zu Ungunsten des Angeklagten. In den überwiegenden Fällen entschied das Reichsgericht unter Aufhebung des angefochtenen Urteils selbst, vor allem stellte es meist selbst das Verfahren ein, wenn im Ersturteil ein Straffreiheitsgesetz übersehen worden war. Zurückverweisungen an untere Gerichte erfolgten nur in 46 Fällen, d.h. in rund 25% der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden.

Gegen die auf andere Weise nicht anfechtbaren Urteile der Sondergerichte – für die die Nichtigkeitsbeschwerde als ein notwendiges Mittel zur Beseitigung von Fehlentscheidungen und vor allem deshalb zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung angesehen wurde, weil ihre Zuständigkeit in den letzten Jahren auf das Gebiet des allgemeinen Strafrechts beträchtlich ausgedehnt worden war – richteten sich jedoch nur 128 der 509 Anregungen. Von ihnen führten 35 zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde, und zwar in fast ebenso vielen Fällen zu Ungunsten wie zu Gunsten der Angeklagten. Im genannten Zeitraum entschied das Reichsgericht über 22 Nichtigkeitsbeschwerden gegen Sondergerichtsurteile, darunter – dem Antrag des Oberreichsanwalts folgend – auch zu Gunsten der Angeklagten.[80]

[77] OReiA und RG wurden später durch Art. 7 § 2 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13.8.42 (RGBl. I, S. 508) entlastet, wonach der OReiA die Nichtigkeitsbeschwerde für Einzelsachen an den GStA abgeben und ihn für bestimmte Gruppen von Sachen sogar ermächtigen konnte, die Nichtigkeitsbeschwerde unmittelbar beim OLG einzulegen, das dann über sie entschied.

[78] Vgl. Entw. eines Schr. an den OReiA und Verm. Crohnes dazu v. 9.4.40 (Akten des RJM, a.a.O.).

[79] Zum folgenden vgl. OReiA Brettle, Ein Jahr Nichtigkeitsbeschwerde, a.a.O., S. 567 f.

[80] Ein Beispiel für die Korrektur eines besonders krassen Fehlurteils ist die Aufhebung des Urteils eines SG v. 20.12.39, das ein 17jähriges Mädchen wegen Lebensmittelbetrügereien im Werte von ca. 100 RM aufgrund der VolksschädlingsVO und der JugendverbrecherVO zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt hatte. Die nach der Rückverweisung erkennende Strafkammer verurteilte wegen Betrugs zu 1 Jahr 8 Monaten Gefängnis unter Anrechnung einjähriger Haft (vgl. Urt. des 5. StrSen. des RG v. 10.10.40, DR 1941, S. 43 ff., mit Kommentar von Prof. Boldt, Kiel; Brettle, a.a.O., S. 571).

Wie Brettle in dem erwähnten Bericht ausführte, ließen die zunehmenden Anregungen auf Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde seit Anfang 1941 vermuten, daß dieser Rechtsbehelf „in Zukunft noch größere Bedeutung gewinnen" werde.[81] Diese Vermutung sollte sich in der Zeit nach Gürtner sowohl der Zahl wie der Sache nach bestätigen: Schon bis Juli 1941 waren die Anregungen beim Oberreichsanwalt auf fast 1000 gestiegen und aufgrund eingelegter Nichtigkeitsbeschwerden 300 Entscheidungen gefällt worden[82]; bis Juli 1942 betrug die Zahl der Anregungen bereits 1926 – davon betrafen 683 Sondergerichtsurteile –, von denen 627 zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde führten.[83] Wie eine Untersuchung über die vom 3. Strafsenat des Reichsgerichts behandelten Nichtigkeitsbeschwerden zeigt, nahmen dabei die zu Gunsten Verurteilter eingelegten Beschwerden – die ohnehin meist entweder politisch „uninteressante" Fälle leichterer Kriminalität oder Korrekturen zugunsten verurteilter Nationalsozialisten betrafen – seit 1941 ab.[84] Daraus ergibt sich, daß die Nichtigkeitsbeschwerde in zunehmendem Maße eingesetzt wurde, um eine Verschärfung der Rechtsprechung zu erreichen – und zwar mit Erfolg, da das Reichsgericht in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle den Forderungen des Oberreichsanwalts folgte und nur einen Bruchteil der Nichtigkeitsbeschwerden verwarf.[85] Für diesen Zweck wurde die Nichtigkeitsbeschwerde noch geeigneter, nachdem die Voraussetzungen für ihre Anwendung durch die Verordnung vom 13. August 1942 erweitert worden waren.[86] Symptomatisch für den Einsatz dieses Instruments ist die Mitteilung des Generalstaatsanwalts in Linz an das Reichsjustizministerium vom 9. Juni 1943, daß er in den vorangegangenen fünf Monaten „bei 10 Strafsachen, die vom Sondergericht Linz behandelt worden waren, und bei weiteren 18 Strafsachen anderer Gerichte des Bezirks die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde ... – fast durchweg mit Erfolg[!] – anregen" mußte, da die Gerichte nicht „mit der nötigen Schärfe und Härte" geurteilt hätten.[87] Welches Urteil als „ungerecht" galt – eine Frage, die nach „den Grundgedanken der Strafgesetze und dem gesunden Volksempfinden" zu beantworten war[88] –, richtete sich unter diesen Umständen nach den Forderungen der politischen Führung, die von jeher den Inhalt des „gesunden Volksempfindens" allein bestimmte. Wie der

[81] Vgl. Brettle, a.a.O., S. 571.

[82] Laut Hilfsarbeiter bei der ReiAnwaltschaft, LGDir. W. Fränkel, Die Nichtigkeitsbeschwerde in der Praxis (DR 1941, S. 2305), wurden dabei über 100 Urteile und Strafbefehle wegen Nichtberücksichtigung von Straffreiheitsbestimmungen, 20 Doppelverurteilungen wegen derselben Tat aufgehoben und in ca. 15 Fällen Verfahren wegen anderweitiger Rechtshängigkeit, Verjährung oder wegen Fehlens des Strafantrags eingestellt. Der Rest von 160 Entscheidungen verteilte sich ungefähr gleichmäßig auf drei Gruppen: Allgemeines Strafrecht, strafrechtliche Nebengesetze und Kriegsstrafrecht.

[83] Vgl. die aus den Registerbänden der ReiAnwaltschaft (DZA Potsdam) erarbeiteten Zahlen bei F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, 1933–1945, Glashütten i. Taunus 1971, S. 221 f. Da ab August 1942 auch die GStAe Nichtigkeitsbeschwerden bei den OLGen einlegen durften (vgl. voranstehende Anm. 77), kann die Gesamtzahl der Nichtigkeitsbeschwerden von da ab nicht mehr den Akten der ReiAschaft bzw. des RG entnommen werden.

[84] Vgl. Kaul, a.a.O., S. 222, der die Beschränkung der Untersuchung auf den 3. StrSen. unter RGPräs. Bumke mit der unterschiedlichen Aktenüberlieferung begründet. Danach wurden beim 3. StrSen. eingelegt: 1941 = 31 Nichtigkeitsbeschwerden zugunsten, 23 zuungunsten; 1942 = 20:97; 1943 = 23:95; 1944 = 13:65; 1945 = 4:31.

[85] Laut Kaul, a.a.O., verwarf der 3. StrSen.: 1941 = 5; 1942 = 6; 1943 = 15; 1944 = 7; 1945 = 2 Nichtigkeitsbeschwerden, wobei 1945 über 7 Nichtigkeitsbeschwerden überhaupt nicht mehr entschieden werden konnte.

[86] Vgl. voranstehende Anm. 68 u. 77.

[87] Vgl. Lageber. des GStA Linz v. 9. 6. 43 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3377).

[88] So Brettle, a.a.O., S. 563.

außerordentliche Einspruch erschütterte auch die Nichtigkeitsbeschwerde die Rechtssicherheit und Rechtsbestimmtheit und wurde im Laufe des Krieges zu einem Instrument, um die Strafrechtsprechung rigoros zu verschärfen und das Regime durch Abschreckung und „Unschädlichmachung" zu sichern.

Zu den weiteren verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeitsverordnung vom Februar 1940 enthielt, gehörte eine Zusammenfassung der bisher in verschiedenen Gesetzen verstreut ergangenen Vorschriften über das Schnellverfahren vor dem Amtsrichter. Neu dabei war, daß das „beschleunigte Verfahren" – wie es jetzt in Anlehnung an den StVO-Entwurf vom Mai 1939 bezeichnet wurde – nicht nur auf Übertretungen und Vergehen[89], sondern auch auf Verbrechen angewendet werden durfte, soweit die Strafgewalt des Amtsrichters dazu ausreichte, d.h. die Strafe fünf Jahre Zuchthaus nicht überschritt. Auch brauchte die sofortige Aburteilung nicht mehr „aus besonderen Gründen geboten"[90] sein, es genügte vielmehr, daß sie „möglich" war (§ 28). Auf Antrag des Staatsanwalts konnte die noch nicht rechtskräftig (!) erkannte Strafe vom Gericht für sofort vollstreckbar erklärt werden[91], so daß für einen Untersuchungsgefangenen damit schon die Strafzeit begann. Die Durchbrechung des Grundsatzes, daß Strafurteile nicht vor ihrer Rechtskraft vollstreckbar sind (§ 449 StPO), geschah „aus Gründen der Abschreckung".[92] Die Erklärung des Gerichts war unanfechtbar, nur das Berufungsgericht könne einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. Das Justizministerium wies die Staatsanwälte ausdrücklich an, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung der sofortigen Vollstreckung „insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Krieges, erforderlich" war: vor allem, „damit nicht infolge einer Berufungseinlegung ein großer Teil der Strafhaft durch Untersuchungshaft verbüßt" wurde und „dadurch der erzieherische Wert der Arbeit" in der Strafhaft wegfiel. Deshalb sollte die sofortige Vollstreckung vor allem „gegen Arbeitsscheue und Arbeitsverweigerer" beantragt werden.[93]

Schon in der Begründung zur Zuständigkeitsverordnung hatte die Justizleitung zum Ausdruck gebracht, daß dem in seiner Anwendungsmöglichkeit erweiterten „beschleunigten Verfahren" in der Kriegszeit besondere Bedeutung zukomme.[94] Deshalb bestimmte sie auch auf dem Verwaltungswege, daß die Aburteilung bestimmter Verstöße wie Arbeitsverweigerung, Zuwiderhandlungen gegen das Luftschutzgesetz u.a. „grundsätzlich im beschleunigten Verfahren zu erfolgen" habe.[95] Im Oktober 1940 kritisierte Freisler in einer Rundverfügung an die Generalstaatsanwälte, daß von diesem Verfahren „leider nicht überall gleich tatkräftig und häufig Gebrauch gemacht" werde. Er bat, darauf hinzuwirken, daß es „zu einem der allgemeingebräuchlichen Verfahren der deutschen Strafrechtspflege" werde. Grenze für seine Anwendung könne

[89] Vgl. § 22 der VereinfachungsVO v. 1.9.39, voranstehend S. 1070.
[90] Vgl. a.a.O.
[91] Vgl. § 5 der DurchfVO v. 13.3.40 (RGBl. I, S. 489).
[92] Vgl. R. Freisler, F. Grau, K. Krug, O. Rietzsch, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Berlin 1941, S. 661.
[93] Vgl. RV des RJM v. 4.4.40 an die GStAe, mit Überstücken an die OStAe und Amtsanwaltschaften (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).
[94] Vgl. Begründung zur ZuständigkeitsVO (s. Anm. 66).
[95] Vgl. RV des RJM v. 21.2.40 (abgedruckt in: Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften, zusammengestellt von K. Krug, K. Schäfer, F. W. Stolzenburg, Berlin 1943, S. 485 f.).

einzig und allein „die Sicherheit des Urteils sein, die unter allen Umständen gewährleistet sein" müsse. Bestimmte Gruppen von Straftaten wie „unerlaubte Arbeitsniederlegung oder Unbotmäßigkeiten und Widersetzlichkeiten polnischer Arbeitskräfte" könnten aber in der Regel nur im beschleunigten Verfahren wirksam bekämpft werden.[96] Unausgesprochen stand dahinter die Sorge, bei der Ahndung strafbarer Handlungen polnischer Zivilarbeiter im Reich mit der Polizei nicht Schritt halten zu können, die dafür die Zuständigkeit mit dem Argument beanspruchte, daß sie schneller und wirksamer handle als die Justiz.[97]

Die Zuständigkeitsverordnung vom Februar 1940 regelte ferner die notwendige Verteidigung neu und wich dabei von den Bestimmungen der Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 ab. In den Kreis der Gerichte, für deren Hauptverhandlung ein Verteidiger bestellt werden mußte, falls der Beschuldigte von sich aus keinen wählte, wurde der unterdessen geschaffene Besondere Senat des Reichsgerichts aufgenommen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1). Außer in den bisher aufgeführten Fällen[98] sollte nunmehr die Verteidigung auch dann notwendig sein, „wenn eine Tat in Frage kommt, die mit Zuchthaus bedroht ist, und der Staatsanwalt die Bestellung eines Verteidigers beantragt" (§ 32 Abs. 1 Nr. 3).[99] Auch hierbei ersetzte nunmehr die „konkrete Betrachtungsweise"[100] der Straftat die abstrakte Einteilung der Straftaten in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen: maßgebend sollte die im konkreten Einzelfall voraussichtlich erwirkte Strafe sein, nicht mehr der ordentliche Strafrahmen des anzuwendenden Gesetzes. Die Einschaltung des Staatsanwalts – die jene Fassung des Entwurfs, die den beteiligten Stellen vom Justizministerium vorgelegt worden war, noch gar nicht enthalten hatte[101] – war auf die Beseitigung des Schwurgerichts und darauf zurückzuführen, daß die neueren Strafgesetze häufig Zuchthaus bis zu 15 Jahren androhten, ohne daß es sich dabei stets um typische Schwurgerichtsdelikte im Sinne des bisherigen Rechts handelte. Da somit von dieser Strafdrohung nicht selten Fälle erfaßt wurden, bei denen kein Bedürfnis für die Bestellung eines Verteidigers bestand, wurde sie vom Antrag des Staatsanwalts abhängig gemacht, dem der Gerichtsvorsitzende stattgeben mußte. Außer in den aufgeführten Fällen, in denen die Bestellung eines Verteidigers vorgeschrieben war – die Nichtbestellung war hier Revisionsgrund –, lag die Entscheidung darüber im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzers. Neben die bisher dafür bestimmten sachlichen Voraussetzungen – Schwere der Tat oder Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage[102] – traten nunmehr noch Gründe persönlicher Art: „wenn sich der Beschuldigte seiner Persönlichkeit nach nicht selbst verteidigen kann" (§ 32 Abs. 2), d.h. wenn es sich um einen Jugendlichen, körperlich oder geistig Behinderten oder um eine Person handelte, die die deutsche Sprache nicht beherrschte.

[96] Vgl. RV des RJM (i.V. Freisler) v. 4.10.40 an die GStAe (Akten des RJM, Hauptbüro, Arch. des BJM).

[97] Vgl. dazu Kapitel VI.6.b.

[98] Vgl. die Ausführungen zu § 20 der VereinfachungsVO, voranstehend S. 1069.

[99] Die gleichfalls neu aufgenommenen Fälle: bei Androhung von Todesstrafe oder lebenslänglichem Zuchthaus (§ 32 Abs. 1 Nr. 2) und bei Totschlag oder Meineid (§ 32 Abs. 1 Nr. 4) stellten keine Änderung des geltenden Rechts dar. Ihre Einfügung war nur deshalb erforderlich geworden, weil die VO die Vorschriften über die notwendige Verteidigung von der Zuständigkeit des früheren Schwurgerichts löste, auf die die Regelung in der VereinfachungsVO (§ 20) noch Bezug genommen hatte.

[100] Zur „konkreten Betrachtungsweise" bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gerichte vgl. Kapitel VIII.1.b., S. 977f.

[101] Vgl. Schr. Gürtners an den GBV für die RVerw. v. 22.1.40 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/1039).

[102] Vgl. § 21 der VereinfachungsVO, voranstehend S. 1069f.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts von 1933 bis zur Zuständigkeitsverordnung vom Februar 1940, mit der die Übersicht über die Ära Gürtner abgeschlossen werden soll, bewirkte eine zunehmende Aufhebung von Bindungen und Garantien, die einst zu Gunsten des Beschuldigten aufgestellt worden waren. Staatsanwalt und Richter erhielten einen erweiterten Ermessensspielraum, für dessen Nutzung in die gewünschte Richtung Verwaltungsrichtlinien des Reichsjustizministeriums sorgten. Diese Entwicklung sollte sich nach Gürtners Tod fortsetzen. Im März 1942 stellte Hitler in einem Rahmen-Erlaß bestimmte Ziele zur weiteren Vereinfachung der Justiz auf, die vom Justizministerium durch die zweite Vereinfachungsverordnung vom 13. August verwirklicht wurden[103]: der Eröffnungsbeschluß wurde generell beseitigt, der Verfolgungszwang für den Staatsanwalt bei Antragsdelikten (Verführung, Verwandtendiebstahl usw.) wurde gelockert, das Klageerzwingungsverfahren abgeschafft, ebenso das Recht des Angeklagten, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, sowie das Kreuzverhör von Zeugen durch Staatsanwalt und Verteidiger. Während diese Maßnahmen Teile der Gesamtreform darstellten, die schon im Entwurf der neuen Strafverfahrensordnung vom Mai 1939 enthalten waren, lehnten sich die gleichfalls vorgenommenen Vereinfachungen im Privatklageverfahren eng an den Entwurf der Friedensrichterordnung[104] an. Dagegen waren Maßnahmen wie die alleinige Entscheidung des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts über die Zulassung der Beschwerde und des Vorsitzenden des Berufungsgerichts über die Zulassung der Berufung, ferner die Erweiterung der Strafgewalt des Amtsrichters von 2 auf 5 Jahre Zuchthaus, die Zulassung des Strafbefehls auch bei Verbrechen bis zur Höhe von 6 Monaten Freiheitsstrafe u.a. rein kriegsbedingte Vereinfachungsmaßnahmen. Diesen Dualismus wies auch die dritte Vereinfachungsverordnung vom Mai 1943[105] auf: einerseits ermöglichte sie u.a. die generelle Verkürzung der Ladungsfrist auf 24 Stunden, andererseits führte sie das im Entwurf von 1939 vorgesehene Adhäsionsverfahren ein, durch das der Verletzte seine Schadensersatzforderungen im Strafverfahren selbst geltend machen konnte – eine Regelung, die mit nahezu gleichem Wortlaut noch in der heute geltenden StPO enthalten ist.[106] Abschließend sei erwähnt, daß die vierte und letzte Vereinfachungsverordnung vom Dezember 1944 unter anderem gleichfalls ein Stück Reform verwirklichte, indem sie auch dem Staatsanwalt das Recht gab, vor der Anklageerhebung Haftbefehl zu erlassen und Beschlagnahmen, Durchsuchungen usw. selbst dann anzuordnen, wenn keine Gefahr im Verzug war.[107]

Diese ergänzende Skizze über die Gürtner-Periode hinaus macht deutlich, daß von einer nachträglichen, sukzessiv erfolgenden und systematischen Verwirklichung der im letzten Friedensjahr gescheiterten Gesamtreform des Strafverfahrensrechts durch

[103] Vgl. Erl. des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege v. 21.3.42 (RGBl. I, S. 139), VO Zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13.8.42 (2. VereinfachungsVO, RGBl. I, S. 508) nebst VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren v. 13.8.42 (RGBl. I, S. 512).

[104] Vgl. dazu Kapitel VIII.2.a., S. 992 f.

[105] Vgl. Dritte VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 29.5.43 (RGBl. I, S. 342).

[106] Vgl. §§ 403 ff. StPO i.d.F. v. 7.1.75 (BGBl. I, S. 129) einschl. der Änderungen durch das StrafverfahrensänderungsG. v. 5.10.78 (BGBl. I, S. 1645).

[107] Vgl. VO zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges v. 13.12.44 (4. VereinfachungsVO, RGBl. I, S. 339). Gegen den Haftbefehl konnte der Beschuldigte allerdings sofort das Gericht anrufen, während im StVO-Entw. vom 1.5.39 dafür eine Frist von mindestens 2 Wochen vorgesehen war, wie auch schon im StVO-Entw. v. 27.2.36 (vgl. Kapitel VIII.2.a., S. 986).

die Krieggesetzgebung keine Rede sein kann. Das lag nicht nur daran, daß viele der vom Krieg erzwungenen Vereinfachungsmaßnahmen mit der Reformkonzeption unvereinbar waren; es lag vielmehr daran, daß aus jeweils aktuellem Anlaß lediglich Stücke aus dem vorliegenden Gesamtentwurf herausgenommen und in das geltende Recht eingefügt wurden. Dabei verlief selbst diese bruchstückweise Realisierung keineswegs in einer Kurve zunehmender Radikalität, wie sie der Entwicklung des Krieges entsprochen hätte: manche der zeitlich früher in Kraft gesetzten Reformbestimmungen waren wesentlich einschneidender und vom rechtsstaatlichen Gesichtspunkt aus bedenklicher als spätere.

3. Die „Lenkung der Rechtsprechung" durch die Justizverwaltung: Berichtspflicht der Justizbehörden, Steuerung über die Staatsanwaltschaft und Einwirkung auf die Gerichte

Mit einem umgeformten Strafrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Strafverfahrensrecht schuf das Reichsjustizministerium taugliche Instrumente im Sinne des Regimes, deren Effektivität jedoch von ihrer „richtigen" und entschiedenen Anwendung abhing. Dieses Ziel suchte die Justizverwaltung durch eine „Lenkung der Rechtsprechung" mit unterschiedlichen Mitteln zu erreichen.

Grundvoraussetzung dafür war, daß die Justizleitung wußte, was bei den nachgeordneten Behörden vorging. Daher hatten seit Anfang 1933 schon die Landesjustizverwaltungen eine Berichtspflicht für bestimmte Angelegenheiten eingeführt.[1] Als das Reichs- und Preußische Justizministerium Anfang Dezember 1934 die unmittelbare Leitung der übrigen Landesjustizverwaltungen übernahm, erließ es am 18. Dezember eine geheime Rundverfügung, die die Verpflichtung zur Mitteilung und Berichterstattung zentral regelte.[2] Danach hatten die Staatsanwälte ab 1. Januar 1935 in Hochverratssachen, Landesverratssachen und Sondergerichtssachen dem Reichsjustizministerium eine Abschrift der Anklageschrift – in Landesverratssachen sogar schon eine Nachricht von der Einleitung des Verfahrens – sowie eine Abschrift des gefällten Urteils oder der anderweitigen Entscheidung, die das Verfahren abschloß, zu übersenden. Bei Verfahren wegen Beleidigung führender politischer Persönlichkeiten war zuvor dem Ministerium zu berichten, wenn zu besorgen war, „daß die Prüfung eines vom Beschuldigten angetretenen Wahrheitsbeweises in den Beteiligten oder in der Öffentlichkeit die falsche Meinung aufkommen lassen könnte, als sei eine Aufklärung der gegen den Beleidigten erhobenen Vorwürfe mit den staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen bezweckt". In diesem Fall sollte der Oberstaatsanwalt die Vorgänge mit einem

[1] Vgl. z. B. die bereits in anderem Zusammenhang erwähnten RV/AV des preuß. JM v. 15. 3. 33 (polit. bedeutsame Strafsachen), v. 17. 3. 33 (Strafsachen gegen Geistliche), v. 27. 7. 33 (von der ZStAschaft zu übernehmende Strafsachen), v. 26. 8. 33 (Strafverfahren gegen SA- und SS-Täter); Entschließungen des bayer. JM v. 22. 8. 33, v. 20. 11. 33 (desgleichen).

[2] Vgl. geheime RV des RuPrJM betr. Behandlung wichtiger Strafsachen v. 18. 12. 34 an die nichtpreußischen LJVerw. und die preußischen Provinzialjustizbehörden, nachrichtlich an andere beteiligte Stellen (BayerHStArch. Sign. MJu 12003); dazu Berichtigung v. 8. 1. 35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/953).

Begleitbericht, in dem er sich über die Aussichten auf eine Durchführung des Beleidigungsverfahrens zu äußern hatte, über den Generalstaatsanwalt dem Ministerium vorlegen, das sich die Entscheidung über die Strafverfolgung bzw. die Einholung eines Strafantrags seitens des Beleidigten vorbehielt, um gegebenenfalls unliebsame oder „peinliche" Prozesse zu vermeiden. Wie die geheime Rundverfügung ausführte, enthob diese Zusammenstellung der Mitteilungspflichten die Strafverfolgungsbehörde nicht der Aufgabe, selbst zu prüfen, ob im Einzelfalle auch aus anderen Gründen – eventuell schon „vor eingreifenden Entschließungen" – an das Ministerium zu berichten war: etwa weil der Beschuldigte oder der Verletzte eine wichtige politische Stellung innehatte oder sonst wesentliche Belange des Reiches, der Regierung oder der Partei berührt wurden. „Sobald besondere Gründe des Staatswohles im Zusammenhang mit einem Strafverfahren hervortreten", war das Justizministerium auf alle Fälle zu informieren.

Diese allgemeine Informationspflicht bei Sachen, die „weitere (insbesondere politische) Kreise beschäftigen oder für die Staatsführung von Wichtigkeit sind", schrieb das Reichsjustizministerium auch in der *veröffentlichten* Allgemeinverfügung vom selben Datum vor, die die Vereinheitlichung der Staatsanwaltschaft im Reich betraf.[3] Die Berichterstattung sollte „möglichst frühzeitig" erfolgen und sich auf alle wichtigen Maßnahmen erstrecken, die die Einleitung, den Gang und den Abschluß des Verfahrens betrafen oder „dem Reichsminister der Justiz zur Erteilung von Weisungen Anlaß bieten" konnten. Im allgemeinen durfte die mitgeteilte, beabsichtigte Entschließung endgültig gefaßt werden, wenn binnen einer Woche vom Ministerium keine Antwort einging. Jedoch war „in Sachen, die nach der Art der Tat, Stellung des Täters oder Verletzten oder sonstiger Beteiligter von überragender Bedeutung" waren, die Weisung des Reichsjustizministeriums abzuwarten. Normalerweise sollten die Berichte dem Ministerium von den Oberstaatsanwälten auf dem Dienstweg vorgelegt werden; in Eilfällen waren sie jedoch unmittelbar zu erstatten und dem Generalstaatsanwalt gleichzeitig eine Abschrift zuzustellen. Außer über Strafsachen hatten die Generalstaatsanwälte das Ministerium auch „über Vorkommnisse auf dem Gebiete des Strafrechts oder Strafverfahrensrechts, die zu allgemeinen Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltungsordnung Anlaß geben" konnten, zu unterrichten.

Nach Erlaß des Heimtückegesetzes im Dezember 1934 wurde die Berichtspflicht auf alle Strafverfahren ausgedehnt, die aufgrund dieses Gesetzes eingeleitet wurden.[4] Sie war hier insofern unerläßlich, als verschiedene Straftaten aus diesem Gesetz nur auf ausdrückliche Anordnung des Reichsjustizministers – bzw. nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers und anderer Stellen, die das Justizministerium vorher einholen mußte – verfolgt werden durften.[5]

Die Vorschriften über die Informationspflicht wurden schließlich im Mai 1935 in einer Allgemeinverfügung des Reichsjustizministeriums von 53 Druckseiten zusammengefaßt und ergänzt, die den Titel „Mitteilungen in Strafsachen" trug und am 1. Juli in Kraft trat.[6] Auch durch sie wurde jedoch der Wortlaut der geheimen Rundverfü-

[3] Vgl. Dritte AV des RJM zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 18.12.34 (DJ 1934, S. 1608).
[4] Vgl. AV des RuPrJM v. 28.12.34 (DJ 1835, S. 7).
[5] Vgl. dazu Kapitel VII.3.a., S. 832f.
[6] Mitteilungen in Strafsachen. AV des RJM v. 21.5.35 (Sonderveröffentlichung der DJ Nr. 8, Berlin 1935).

gung vom Dezember 1934 nicht veröffentlicht: sie wurde lediglich durch mehrmalige Bezugnahme Bestandteil der neuen Verfügung, die im übrigen die Berichtspflicht auf Strafverfahren gegen richterliche Beamte und Notare (§ 19), gegen Rechtsanwälte (§ 23) sowie auf den Ausgang der Verfahren wegen Mädchenhandels (§ 47) und gegen jene Sittlichkeits- und Gewalttäter ausdehnte, die bereits vor der Tat entmannt worden waren (§ 98); letztere Information sollte dazu dienen, den Erfolg vorbeugender Entmannungen zu überprüfen. In der Verfügung wurde die für den „normalen" Mitteilungsfall vorgesehene Frist, die der Berichterstatter bis zu einer eventuellen Reaktion des Justizministeriums einzuhalten hatte, auf zwei Wochen verlängert (§ 7). Die überwiegende Mehrzahl der aufgeführten Informationspflichten betrafen jedoch Mitteilungen, die die Justizbehörden nicht an ihr Ministerium, sondern unmittelbar an andere Stellen geben mußten: z. B. in abgeschlossenen politischen Strafsachen, „die für die Staatspolizei von besonderer Bedeutung" waren, an die zuständige Gestapostelle (§ 9), in Strafverfahren gegen Beamte an deren vorgesetzte Dienstbehörde (§ 18), gegen Soldaten an die Wehrmachtsbehörden (§ 29), gegen Schöffen und Geschworene an den zuständigen Amtsrichter (§ 32), gegen Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen an die zuständige Gauleitung und das Gaugericht bzw. die vorgesetzten Gliederungsführer (§ 33) usw.

Die Mitteilungspflicht dehnte das Reichsjustizministerium in der Folge jeweils auf diejenigen Bereiche aus, in denen die Justizleitung die Entwicklung der Strafrechtsprechung beobachten wollte: so auf die Strafverfahren gegen den „politischen Katholizismus"[7]; auf Urteile, in denen die strafrechtliche Analogie angewendet – bzw. entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht angewendet – oder in denen eine Wahlfeststellung getroffen worden war[8]; in Strafsachen aufgrund des Blutschutzgesetzes[9]; in Strafverfahren wegen Abtreibung[10]; in Strafsachen gegen evangelische Geistliche[11]; in Strafverfahren wegen Unterdrückung des Personenstandes[12]; bei Urteilen, in denen trotz des Antrags des Staatsanwalts keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden war[13]; bei Strafverfahren wegen Zweikampfes[14] sowie bei Strafsachen, die eine Zuwiderhandlung gegen das Luftverkehrsgesetz[15] und das Luftschutzgesetz[16] betrafen. Die Berichtspflicht in Strafsachen, die die Euthanasie zum Gegenstand hatten[17], wurde ausschließlich mit dem Ziel eingeführt, einschlägige Verfahren zu verhindern. Als besonders eklatantes Beispiel sei zuletzt die Berichtspflicht in den Fällen des § 1 der Volksschädlingsverordnung, d. h. der Plünderung in freigemachten Gebieten, erwähnt: hier sollte die Anklageschrift sofort unter „Eilt" direkt an das Reichsjustizministerium geschickt werden. War anzunehmen, daß sie nicht mindestens 24 Stunden vor Beginn der Hauptverhandlung dort eintraf, sollte ihr wesentlicher Inhalt gleichzeitig telefo-

[7] RV des RJM an die GStAe und OStAe v. 20. 7. 35 (auszugsweise Wiedergabe in DJ 1935, S. 1052).
[8] AV des RJM v. 7. 8. 35 (DJ 1935, S. 1124).
[9] AV des RJM v. 17. 12. 35 (DJ 1935, S. 1854).
[10] RV des RJM v. 1. 12. 36, aufgehoben durch die AV des RJM v. 16. 8. 39 (DJ 1939, S. 1364).
[11] RV des RJM an die GStAe und OStAe v. 11. 10. 37 (RJM-Hauptbüro, Arch. des BJM).
[12] RV des RJM an die GStAe v. 14. 1. 38 (a.a.O.).
[13] Vgl. AV des RJM v. 3. 3. 38 (DJ 1938, S. 323).
[14] RV des RJM an die GStAe v. 1. 4. 38 (RJM-Hauptbüro, a.a.O.).
[15] AV des RJM v. 13. 8. 36 (DJ 1936, S. 1251).
[16] AV des RJM v. 9. 6. 39 (DJ 1939, S. 1036).
[17] Vgl. geh. RV des RJM v. 22. 4. 41 an die GStAe, nachrichtlich an die OLGPräs. (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/5021).

nisch durchgesagt werden, wofür auch nachts die „Geheime Kanzlei" des Ministeriums zur Verfügung stand. Auch das Urteil war telefonisch zu übermitteln „mit kurzer Angabe, ob das Ergebnis der Hauptverhandlung dem Ermittlungsergebnis der Anklage entspricht" (!). Bei einem Todesurteil sollte gleichzeitig das Votum des Oberstaatsanwalts und des Gerichts über einen eventuellen Gnadenerweis mitgeteilt werden. Dabei war die telefonische Durchgabe der Urteils*gründe* nur dann erforderlich, „wenn der Fall kraß und andererseits so klar liegt, daß schon auf Grund der fernmündlichen Angaben in Verbindung mit der inzwischen eingegangenen Anklageschrift der Minister in der Lage" war, die Entscheidung über Gnadenerweis oder Vollstreckung zu fällen. Damit das Ministerium die Entscheidung über die Vollstreckung und ihre Art – Enthaupten oder Erhängen – schnellstens mitteilen konnte, mußten die Staatsanwaltschaften auch nachts besetzt sein. Alle Urteile, die aufgrund der Volksschädlingsverordnung ergingen, waren dem Ministerium auf jeden Fall noch abschriftlich zu übersenden; das galt für alle Paragraphen dieser Verordnung.[18]

Diese bei weitem nicht vollständige Aufzählung von Mitteilungs- und Berichtsvorschriften – von denen einige wegen der starken Belastung der Justizbehörden wieder aufgehoben oder eingeschränkt wurden[19] – zeigt das Ausmaß von Informationen, das der Zentrale von den Justizbehörden zufloß. Das Ministerium benutzte schließlich den Berichtsweg auch dazu, sich über die allgemeine politische Lage in den Oberlandesgerichtsbezirken zu informieren: in einer Besprechung im Reichsjustizministerium am 23. September 1935 wurden die Generalstaatsanwälte angewiesen, ab 1. Dezember alle zwei Monate vertrauliche „Lageberichte" einzureichen, die per Einschreiben an den Minister persönlich zu senden waren. Diese Berichte sollten sich nicht auf „büromäßige Erhebungen bei den nachgeordneten Behörden" stützen und nicht etwa die personellen Verhältnisse und die Geschäftsbelastung behandeln, sondern „auf Grund eigener Beobachtungen" zusammengestellt werden und „einen allgemeinen Gesamtüberblick" bieten. Die vertrauliche Behandlung dieser „politischen Wetterberichte" (!) wurde garaniert.[20] Im Dezember wurden auch die Oberlandesgerichtspräsidenten beauftragt, zweimonatliche Lageberichte – erstmals zum 5. Januar 1936 – einzusenden, für die ausdrücklich „günstige ebenso wie ungünstige Beobachtungen rückhaltlos zu verwerten" waren.[21] Durch diese abwechselnde Berichterstattung der Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten suchte sich das Ministerium allmonatlich einen laufenden Gesamtüberblick über die allgemeine Lage im Reich zu verschaffen. Wenngleich die Unterrichtung je nach der Persönlichkeit des Berichterstatters mehr oder weniger offen erfolgte, war sie für das Justizministerium – vor allem im Kriege –

[18] Vgl. RV des RJM an die GStAe v. 12.9.39 (Akten des RJM, Hauptbüro, BA Berlin) und die Ausf. MinDir. Crohnes auf der Tagung der SG-Vorsitzenden und SG-Dezernenten bei den GstAen im RJM am 24.10.39 (a.a.O., BA, Sig. R. 22/4158).

[19] Vgl. die AV des RJM v. 16.8.39 (DJ 1939, S. 1364), Ziff.6 der RV des RJM v. 29.8.39 (Krug, Schäfer, Stolzenburg, Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften, Berlin 1943, S.555) und v. 19.3.40 (DJ 1940, S.395).

[20] Vgl. Niederschr. über die Besprechung mit dem OReiA und den GStAen im RJM am 23.9.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4277) sowie RV des RJM an die Genannten v. 25.11.35 (a.a.O., Sign. R 22/1187). Die in einzelnen Ländern, z.B. in Bayern, üblichen Jahresberichte waren nicht mehr zu erstatten.

[21] Vgl. RV des RJM an die OLGPräs. v. 9.12.35 (a.a.O.). Zur archivalischen Überlieferung der als historische Quelle wertvollen Lageberichte s. K. Oldenhage (ArchDir. im BA) in: Jb. für westdeutsche Landesgeschichte 5/1979, S.306. Eine auszugsweise Veröffentlichung von Berichten bei H. Schütz, Bamberger Berichte. Über Stimmung und Haltung der Bevölkerung des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg während des 2. Weltkrieges, Bamberg 1983. Nunmehr umfassend: H. Michelberger, Berichte (1989).

eine wertvolle Informationsquelle über Vorgänge und Stimmung der Bevölkerung auch gegenüber der Justiz.[21a]

Während diese Lageberichte nur dem Minister, den Staatssekretären und teilweise den Abteilungsleitern zu Gesicht kamen, gingen die Einzelberichte in Strafsachen an die zuständigen Referenten der Strafrechtspflegeabteilung (Abteilung III). In dieser Abteilung waren jeweils für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke je ein Bezirksreferent mit einem Mitarbeiter für politische Strafsachen und ein gleiches Team für unpolitische Sachen zuständig. Neben diesen Bezirksreferenten gab es Sonderreferenten (Sachreferenten) mit speziellen sachlichen Zuständigkeiten: für Landesverrats- und Spionagesachen, für Hochverratssachen, für kirchenpolitische Strafsachen, für Wirtschaftssabotagesachen, für Einzelsachen, die die Einholung eines Strafantrags Hitlers oder eines Reichsministers betrafen, für Verkehrsstrafsachen, internationale Einzelstrafsachen, Auslieferungssachen aus dem Ausland sowie ab Oktober 1939 für Kriegsstrafsachen der Sondergerichte.[22] Je nach Bedeutung bearbeiteten die Sonderreferenten die anfallenden Sachen selbst oder schalteten sich als Beteiligte beim zuständigen Bezirksreferenten ein. Diesen Sonderreferaten ist auch die im Reichsjustizministerium bis Oktober 1937 bestehende Zentralstaatsanwaltschaft zuzurechnen, an die Strafsachen von besonderer politischer Bedeutung, d.h. besonders „heikle" politische Fälle zu berichten waren.[23]

Aufgrund der eingelaufenen Informationen handhabte das Reichsjustizministerium die „Lenkung der Rechtsprechung" mit Mitteln von unterschiedlicher Intensität. Regelmäßig kritisierten oder lobten seine Strafrechtsreferenten Urteile im Amtsblatt „Deutsche Justiz" oder in anderen Fachzeitschriften und machten damit deutlich, welche Richtung die Rechtsprechung in konkreten Fragen nach dem Willen der Justizleitung einschlagen sollte.[24] Sowohl in veröffentlichten Allgemeinverfügungen wie in unveröffentlichen Rundverfügungen wurden den weisungsgebundenen Staatsanwälten Richtlinien und Weisungen, den Strafrichtern hingegen „Empfehlungen" und „Hinweise" gegeben, wie gewisse Verfahrensbestimmungen gehandhabt, Strafgesetze angewendet und bestimmte Straftaten geahndet werden sollten. Nicht zu Unrecht wurde diese Art der Lenkung gelegentlich als „kleine Gesetzgebung" bezeichnet.[25]

Von den zahlreichen Verfügungen können hier nur einige erwähnt werden. So legten z.B. die umfangreichen, in Form einer Allgemeinverfügung herausgegebenen

[21a] Eine zusätzliche Informationsquelle in dieser Hinsicht stellten im Kriege die „Meldungen aus dem Reich" des Sicherheitsdienstes (SD) der SS dar, die auch dem RJM zugingen. Vgl. Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1939–1944, herausg. von H. Boberach, Neuwied 1965, S. XVII.

[22] Vgl. Geschäftsverteilungspläne des RuPrJM v. 16.10.34 (BA, Sign. R 2/23901), des RJM v. Mai und Oktober 1938 (BA, Sign. R 22/59 und R 22/56) sowie RV des RJM an die GStAe v. 16. und 18.10.39 (Hauptbüro des RJM, Archiv des BJM). Im Frühjahr 1940 wurden die Sonderreferenten in Sachreferenten umbenannt und für die wichtigsten Straftaten (Blutschutzsachen, Wehrkraftzersetzung, Abhören von Feindsendern, Umgang mit Kriegsgefangenen usw.) zusätzliche Beteiligungsreferenten eingeführt, die der zuständige Bezirksreferent, dem die Sachbearbeitung der Einzelsachen weiterhin oblag, „an den wichtigen Verfügungen in der Einzelsache" zu beteiligen hatte (vgl. Hausverfügung der Abt. III v. 17.4.40, Akten des RJM, BA, Sign. R 22/56).

[23] Zur ZStAschaft vgl. Kapitel IV.2.b., S. 346 f.

[24] Die veröffentlichte Kritik machte auch vor Urt. des VGH nicht halt: s. die bereits behandelte Kritik des zuständigen Ref. OStA Krug in der DJ von 1935 (vgl. Kapitel VIII.1.b., S. 965, Anm. 104).

[25] So durch MinDir. Vollmer in seinem ungedruckten Manuskript „Ziele und praktische Entwicklung der Strafrechtslenkung" aus dem Jahre 1944 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/20312).

„Richtlinien für das *Strafverfahren*" vom April 1935 den Justizorganen die Vermeidung der gerichtlichen Voruntersuchung oder die Erforschung der „politische[n] Einstellung und Betätigung des Beschuldigten in Vergangenheit und Gegenwart" für die Strafbemessung nahe. Sie schrieben dem Staatsanwalt vor, Privatklagen wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Beleidigung usw. grundsätzlich dann zu übernehmen, wenn die Verletzten „wegen ihres Eintretens oder ihrer Arbeit für den Staat oder die Bewegung angegriffen worden" waren, und in diesen Fällen der „Neigung der Gerichte, sich bei der Bemessung der Strafe für Beleidigungen an die untere Grenze des Strafrahmens zu halten, mit Nachdruck entgegenzutreten", in politischen Sachen das Hauptverfahren anstatt vor dem Schöffengericht vor der großen Strafkammer zu beantragen und Rechtsmittel gegen ein Urteil dann einzulegen, wenn ein Gericht „nicht nur in einzelnen Fällen, sondern allgemein die Neigung zu übergroßer Milde[!] erkennen läßt". Schließlich gaben sie ihm auf, bei der Entlassung eines Beschuldigten aus der Untersuchungshaft, „an dessen weiterem Verbleib die Polizeibehörde ein Interesse hat", sowie bei der Entlassung von Zigeunern aus der Strafhaft diese Behörde rechtzeitig zu informieren.[26] Diese zusammenfassenden „Richtlinien", die allein in Preußen über 300 bestehende Verfügungen an die Staatsanwälte und Gerichte zum Strafverfahren ersetzten, wurden in den folgenden Jahren ständig an die neue Gesetzgebung angepaßt und erweitert, so u.a. auch hinsichtlich der Verfahren nach dem Blutschutzgesetz.[27] Die zahlreichen, seit Frühjahr 1933 ergangenen Rundverfügungen, die die Staatsanwaltschaft anwiesen, welche Strafsachen vor die Sondergerichte zu bringen waren, sind bereits an anderer Stelle behandelt worden[28], ebenso jene aus dem Jahr 1940, die eine erweiterte Anwendung des beschleunigten Verfahrens forderten.[29]

Als Beispiel für eine Verfügung, die sich auf die *Anwendung eines Strafgesetzes* bezog, sei die gleichfalls in anderem Zusammenhang eingehend dargestellte Allgemeinverfügung vom März 1938 genannt, die die Handhabung der Anordnung gerichtlicher Sicherungsverwahrung nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz betraf.[30] Eine Rundverfügung, die ebenfalls auf eine bestimmte Gesetzesauslegung abzielte, regelte im März 1936 die Verfolgung von Beschimpfungen leitender Persönlichkeiten des Staates und der Partei: Wie das Ministerium aus den eingehenden Berichten ersehe, werteten Staatsanwälte und Gerichte solche Beschimpfungen häufig nur als persönliche Beleidigungen. Wer aber solche Persönlichkeiten beschimpfe, tue das „um ihrer Stellung in der Volksführung willen", untergrabe damit automatisch „das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung" und verstoße somit gegen § 2 des Heimtückegesetzes, „ohne daß es besonderer Feststellungen darüber bedürfte [!], weshalb im Einzelfall" das Vertrauen durch die Beschimpfung untergraben werde. Die Generalstaatsanwälte sollten dieser Frage „bei der Prüfung der bei ihnen durchlaufenden Berichte der Oberstaats-

[26] Vgl. Richtlinien für das Strafverfahren. AV des RJM v. 13.4.35 (Sonderveröffentlichung der DJ, Nr. 7, Berlin 1935). Von den 439 darin enthaltenen Punkten wurden voranstehend zur Veranschaulichung die Punkte 13, 21, 81, 137, 163, 237, 364 und 392 herausgegriffen.

[27] AV des RJM v. 17.12.35 (DJ 1935, S. 1854), allein bis April 1941 ergingen 15 Allgemeinverfügungen zur Änderung der „Richtlinien". Dazu generell: S. Hornhardt, Strafjustiz (1993), S. 51–142.

[28] Vgl. dazu Kapitel VIII.1.b., S. 949ff.

[29] Vgl. dazu Kapitel VIII.2.f., S. 1088f.

[30] AV des RJM v. 3.3.38 betr. Strafsachen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher (DJ 1938, S. 323, dazu Kapitel VI.8.b., S. 729). Teile ihres Inhalts wurden in Erinnerung gerufen und ergänzt durch die RV des RJM an die GStAe (nachrichtlich an die OLGPräs.) v. 4.5.40 (Akten des RJM, RJM-Hauptbüro, BA Berlin.

anwälte besonderes Augenmerk zuwenden". Die Oberlandesgerichtspräsidenten wurden „um nachdrückliche Vertretung dieser Gesetzesauslegung bei den in Frage kommenden Gerichten"(!) ersucht.[31] Schließlich sei noch die bezeichnende Rundverfügung Freislers kurz nach Kriegsausbruch im September 1939 erwähnt, daß die Richter und Staatsanwälte die Volksschädlingsverordnung mit einer „rücksichtslosen, schnellen scharf zupackenden Entschlossenheit und Tatkraft anwenden" sollten: wer sich „am Volk versündigt, hat keinen Platz mehr in unserer Gemeinschaft", und „Nichtanwendung äußerster Strenge gegenüber solchen Schädlingen wäre Verrat am kämpfenden deutschen Soldaten!".[32]

Eindrucksvolle Beispiele für die Einflußnahme des Ministeriums auf die *Strafzumessung* sind die Verfügungen von 1936 zur Handhabung des Blutschutzgesetzes. Nachdem sich Heydrich über die zu milden Urteile der Gerichte in „Rassenschande"-Fällen beschwert hatte, führte Freisler Anfang April 1936 in einer Rundverfügung an die Staatsanwälte aus, daß „nach den im Reichsjustizministerium getroffenen Feststellungen" für dieses Delikt „bisher regelmäßig Gefängnisstrafen beantragt und erkannt worden" seien, obwohl das Gesetz wahlweise auch Zuchthaus androhe. Daher sollten die Staatsanwälte von nun an „die Durchschnittsfälle unbedingt als schwere Fälle ansprechen, zumal hier in aller Regel Hartnäckigkeit oder offenbare Widersetzlichkeit gegen die Forderungen des nationalsozialistischen Rasseschutzes" vorliege: allein Zuchthaus sei „daher in solchen Fällen die angemessene Strafe". Freisler ersuchte die Staatsanwälte, diesen Standpunkt bei ihren Anträgen zum Strafmaß „mit Nachdruck zu vertreten".[33] Da aber die Gerichte den Strafanträgen der Staatsanwaltschaft nicht überall bereitwillig folgten, mußten schließlich auch die Richter unter Druck gesetzt werden. Auf Veranlassung Freislers wurden im August 1936 an die Oberlandesgerichtspräsidenten in Karlsruhe, Kassel, Köln, München und Stuttgart schriftliche Mitteilungen entworfen, daß namentlich bezeichnete Landgerichte ihres Bezirks ungenügende, mit Aktenzeichen aufgeführte Urteile gefällt hätten, die „das Verständnis für die grundlegende Bedeutung des Gesetzes und den Willen, mit allem Nachdruck an der Verwirklichung des nationalsozialistischen Rassegedankens mitzuarbeiten, vermissen" ließen. Die betreffenden Oberlandesgerichtspräsidenten sollten daher „in geeigneter Form die ihnen unterstellten Richter auf die Notwendigkeit" hinweisen, „durch strenge Strafen einem Rassenverfall des deutschen Volkes entgegenzuwirken".[34] Schließlich entschied Freisler jedoch, die Belehrung in Form einer Rundverfügung an *sämtliche* Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten: „Bei der Überwachung der Rechtsprechung" zur „Rassenschande" sei aufgefallen, „daß die von den Gerichten verhängten Strafen auch bei gleichgelagerten Fällen im Strafmaß außerordentliche Unterschiede" aufwiesen und einzelne Strafkammern trotz der Ausführungen in der Rundverfügung vom April

[31] Vgl. RV des RJM an die GStAe und OLGPräs. v. 14.3.36 (Akten des RJM, a.a.O.).
[32] Vgl. RV des RJM an die OLGPräs. und GStAe v. 12.9.39 (a.a.O.), unvollständig abgedruckt in einem Aufsatz Freislers in der DJ 1940, S. 885.
[33] Vgl. RV des RJM (i.V. Freisler) an sämtliche GStAe und OStAe v. 2.4.36 (Akten des RJM, a.a.O.). Zu Heydrichs Intervention s. Kapitel VII.3.c., S. 879.
[34] Vgl. Verm. Freislers v. 19.8., Referentenentw. der Schreiben v. 22.8. und Verm. v. 4.9.36 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/50).

„anscheinend grundsätzlich vermeiden, auch in schweren Fällen auf die angebrachte Zuchthausstrafe zu erkennen. Es ist z. B. unverständlich, wenn ein Gericht gegen einen Volljuden, der einem ihm vertrauenden Mädchen sich als Arier ausdrücklich ausgibt und es dadurch zum Beischlaf verleitet, entgegen dem zutreffenden Zuchthausantrag des Staatsanwalts nur auf 8 Monate Gefängnis erkennt.

Um diesem Mißstand abzuhelfen und zu einer einheitlichen sachentsprechenden Rechtsprechung zu gelangen, ersuche ich im Benehmen mit den Landgerichtspräsidenten auf die ihnen unterstellten Richter in geeigneter Weise nachdrücklich einzuwirken [!], damit einem Rasseverfall des deutschen Volkes auch von den deutschen Gerichten durch strenge Strafen entgegengewirkt wird."

Um eine solche Rechtsprechung zu fördern, d. h. die „Lenkung" zu erleichtern, sollten alle Verfahren wegen dieses Deliktes sofort einer einzigen Strafkammer des Landgerichts – kennzeichnenderweise „etwa einer bereits mit der Aburteilung von Sittlichkeitsverbrechen[!] befaßten" – zugeteilt werden. Freisler ersuchte die Oberlandesgerichtspräsidenten, „das Erforderliche beschleunigt zu veranlassen".[35] Die von ihren Vorgesetzten informierten Landgerichtspräsidenten unterrichteten nunmehr ihrerseits die Richter in Dienstbesprechungen, und manche Oberstaatsanwälte wiesen ihre Staatsanwälte an, von nun an „stets Zuchthaus zu beantragen und bei Verurteilung zu Gefängnis Revision einzulegen".[36] Als Folge dieser Maßnahmen nahm der Anteil der Zuchthausstrafen bei der Ahndung dieses Delikts tatsächlich zu.[37]

In Juristenkreisen wurde das Bedenkliche einer ministeriellen „Lenkung" der Strafbemessung natürlich erkannt, aber nur vorsichtig kritisiert, so z. B. in der Strafprozeßkommission anläßlich der Erörterung der zukünftigen Gestaltung der Revision. Dort hob Freisler im Mai 1937 die Wirksamkeit der „Verwaltungsmaßnahmen des Ministeriums" für die Verschärfung der Urteile gegen „Rassenschänder" und Bibelforscher[38] hervor: das Reichsgericht hätte in diesen Fällen niemals „mit der gleichen Wirkung und sicher nicht so schnell eine Einheitlichkeit der Strafbemessung erzielen können"; deshalb dürfe die Fehlerhaftigkeit der Strafzumessung auch künftig nicht zum Bestandteil der Revisionsnachprüfung gemacht und die Strafzumessung nicht der Kontrolle des Revisionsgerichts unterstellt werden, sonst gleite „die Steuerung der Strafrechtspflege der Justizverwaltung aus der Hand". Denn würde das Reichsgericht Grundsätze für die Strafbemessung aufstellen, an die die unteren Gerichte gebunden seien, dann würde jede Weisung an den Staatsanwalt, eine andere Strafe zu beantragen, „gesetzwidrig sein. Sie würde in Widerspruch stehen zu der Auslegung der Gesetze, die das Reichsgericht durch seinen Urteilsspruch gegeben hat." Gegen diese von Freisler befürwortete Praxis der Justizverwaltung, „Grundsätze für die Strafbemessung aufzustellen", erhob Reichsgerichtsrat a. D. Niethammer als Kommissionsmitglied prinzipielle Einwände: „Mit demselben Recht könnte dann die Justizverwaltung auch mit allgemeinen Grundsätzen etwa für die Auslegung des Begriffs des ‚gesunden Volksempfindens' hervortreten"; die Entwicklung des Rechts durch Ausbildung von Grundsätzen sei aber „nun einmal die Aufgabe des obersten Gerichtshofs". Bezeich-

[35] RV des RJM (i. V. Freisler) an sämtliche OLGPräs. v. 1.9.36, nachrichtlich an die GStAe (Akten des RJM, a.a.O.).

[36] Vgl. z. B. die Durchführung der RV im OLG-Bez. Bamberg, H. Schütz, Justiz im „Dritten Reich". Dokumentation aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Bamberg 1984, S. 117.

[37] Vgl. dazu Kapitel VII.3.c., S. 879.

[38] Zur Lenkung der Rechtsprechung gegen aktive Bibelforscher s. nachstehend S. 1099 f.

nenderweise setzte er jedoch hinzu, wenn für Freislers Standpunkt „politische Gründe maßgebend sein sollten", wolle er darüber nicht weiter diskutieren.[39]

Das Reichsjustizministerium „lenkte" die Rechtsprechung nicht nur durch veröffentlichte kritische Besprechungen von Gerichtsurteilen und durch – veröffentlichte oder nicht veröffentlichte – generelle Verfügungen, sondern auch gezielt durch mündliche oder schriftliche Kontakte zu einzelnen Justizbehörden. Als Freisler z. B. im Frühjahr 1935 die Tatsache zu Ohren kam und durch den angeordneten Vortrag des zuständigen Referenten bestätigt wurde, daß der Volksgerichtshof verurteilten kommunistischen Hochverrätern die bürgerlichen Ehrenrechte nicht absprach und dies mit der politischen Überzeugung als Beweggrund der Täter begründete, veranlaßte er ein Schreiben des Leiters der Strafrechtspflegeabteilung, Ministerialdirektor Crohne, an den Oberreichsanwalt. Darin wurde die Auffassung des betreffenden Volksgerichtshof-Senats als „abwegig" und „verfehlt" bezeichnet, da der nationalsozialistische Staat kommunistische „Hetzer und Wühler nicht als gleichberechtigte Politiker anerkennen [könne], deren ehrliche Überzeugung auch strafrechtlich zu berücksichtigen sei", sondern in ihnen „gewissenlose Verbrecher" sehen müsse, „die sich mit ihren Zielen außerhalb des von ihnen bekämpften Staates" gestellt und „damit selbst von der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen" hätten, so daß deren Aberkennung nur die Bestätigung „eines durch ihre Straftat bereits herbeigeführten Zustandes" bedeute. Freisler ersucht daher den Oberreichsanwalt,

„die Sitzungsvertreter der Reichsanwaltschaft anzuweisen, in allen einschlägigen Verfahren mit allem Nachdruck den Antrag auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte unter Hervorhebung der oben näher berührten Gesichtspunkte zu begründen, wobei ich keine Bedenken [!] trage, wenn dabei zum Ausdruck gebracht wird, daß diese Auffassung der Stellungnahme der Obersten Staatsführung [!] und des Reichsjustizministeriums entspricht".

Mußten in künftigen Verfahren die Richter allein schon durch diese Mitteilung des Anklagevertreters unter erheblichen psychologischen Druck gesetzt werden, so wurde diese „indirekte" Einflußnahme auf das Gericht offensichtlich noch nicht als ausreichend angesehen: wie Crohne in dem Schreiben mitteilte, wurde den beiden Berufsrichtern des fraglichen Volksgerichtshof-Senats die Auffassung des Ministeriums „in einer kollegialen Besprechung [!] der genannten Urteilsgründe mitgeteilt".[40]

Ein weiteres Instrument für die „Lenkung der Rechtsprechung", das vor der „Verreichlichung" auch schon die Landesjustizverwaltungen benutzten[41], waren Tagungen und Besprechungen der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte im Justizministerium. So wurden z. B. die Generalstaatsanwälte auf einer solchen Tagung

[39] Vgl. Prot. der Großen Strafprozeßkommission, 27. Sitzung, 5. Mai 1937 (Schubert, Quellen III, Bd. 2.2, S. 11, 15, 17).

[40] Vgl. Schr. des RJM (i.A. Crohne) an den ORciA, Zweigstelle Berlin, v. 13.6.35, ferner Verm. Freislers v. 26.4.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/953). Zur Kritik an der Rechtspr. des VGH in dieser Frage s. auch Kapitel VIII.1.b., S. 965.

[41] Vgl. z. B. die Bespr. der bayer. OLGPräs. und GStAe am 7./8.12.34 im bayer. JM, in der die GStAe aufgefordert wurden, die OStAe anzuweisen, bei Verfehlungen gegen das Lebensmittelgesetz und das G. gegen unlauteren Wettbewerb schärfere Strafen zu beantragen, da bislang „geradezu lächerlich niedrige Geldstrafen verhängt worden" seien (Niederschr. in den Akten des bayer. JM, BayerHStArch., Sign. MJu 16835). Weitere Beispiele sind die in anderem Zusammenhang behandelten Bespr. der preuß. OLGPräs./GStAe in Berlin am 22.7.33 (s. Kapitel IV.1.c., S. 330 f.) sowie der bayer. OLGPräs./GStAe in München am 5./6.4.34 (s. Kapitel IV.4.d., S. 407 f.), in denen die gewünschte Handhabung der Strafverfahren gegen SA- und SS-Täter behandelt wurde.

im September 1935 belehrt, daß die Bestrafung sowohl wegen Abtreibung wie auch wegen Betätigung für die Internationale Bibelforschervereinigung zu „unterschiedlich", d.h. im allgemeinen zu milde erfolge. Anhand der vorliegenden Urteile wurde ihnen vorgerechnet, daß die Durchschnittsstrafen verschiedener Gerichte gegen Leiter dieser Vereinigung zwischen 4½ Monaten und 2 Jahren 3 Monaten Gefängnis schwankten und daß einige Gerichte gegen Mitläufer zu 77% nur auf Geldstrafen erkannten, während andere ausschließlich Gefängnisstrafen verhängten. Eine ähnliche Rechnung wurde ihnen für die Urteile gegen Abtreibung aufgemacht. Da die Strafen in der Regel den Anträgen der Staatsanwaltschaften entsprochen hatten, sollten deren Leiter künftig die Strafanträge in ihrem Bezirk kontrollieren und „darauf hinwirken, daß solche untragbaren Unterschiede ausgeglichen werden".[42] Dieser „Ausgleich" durfte selbstverständlich nur durch Anhebung der Strafhöhe erfolgen: auf der Tagung vom 18.Juni 1937 wurden die Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten – ausgelöst durch eine Kritik Himmlers und die korrigierende Schutzhaftpraxis der Gestapo – schließlich veranlaßt, gegen Bibelforscher künftig auf die vorgesehene Höchststrafe von 5 Jahren Gefängnis hinzuwirken.[43]

Der „Lenkung" der Hochverratsrechtsprechung diente die Tagung vom 11. und 12.November 1936, an der neben dem Präsidenten des Volksgerichtshofs Thierack, dem Reichsanwalt Jorns, den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten der mit Hochverratssachen befaßten vierzehn Oberlandesgerichte u.a. auch die Präsidenten der Hochverratssenate dieser Gerichte teilnahmen. Die „Lenkung" auf diesem Gebiet war für notwendig angesehen worden, weil die Senate – wie z.B. beim Kammergericht – zu milde urteilten oder die Staatsanwaltschaften – wie z.B. in Dresden und Karlsruhe – Täter nach dem Parteimonopolgesetz oder nach landesrechtlichen Verordnungen aufgrund § 4 der Reichstagsbrandverordnung anklagten, obwohl nach Meinung des Ministeriums Hochverrat vorlag.[44] Sie war um so notwendiger, als der Volksgerichtshof für politische Strafsachen nicht – wie das Reichsgericht für andere Sachen – Revisionsgericht und höchste Instanz darstellte, deren grundsätzliche Entscheidungen für die nachgeordneten Gerichte maßgebend waren. Wie Ministerialdirektor Crohne als Leiter der Strafrechtspflegeabteilung den teilnehmenden Richtern beruhigend versicherte, sei es nicht Zweck der Tagung, „die Auslegung von Gesetzen zwingend vorzuschreiben", sondern die Richter mit dem Stand der Hochverratsbekämpfung und der Auffassung des Ministeriums bekanntzumachen und ihnen damit die Grundlagen „für die richtige, sachliche und rechtliche Beurteilung" einschlägiger Fälle zu verschaffen. Zu den „Grundsätzen", die den Richtern und Staatsanwälten – neben hektographierten Richtlinien zur Anwendung einzelner Hochverratsparagraphen – mündlich vermittelt wurden, gehörten die Vermeidung gerichtlicher Voruntersuchung und von Freisprüchen, die Ablehnung von Strafmilderungsgründen, die Anerkennung der jüdischen Eigenschaft eines Angeklagten als Strafverschärfungs-

[42] Vgl. Aufzeichnung über die Besprechung mit dem OReiA und den GStAen am 23.9.35 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4277). In ihr wurden die StAe ferner angewiesen, Verfahren wegen Paßvergehen gegen NS-Flüchtlinge aus Österreich aufgrund § 153 Abs.2 StPO einzustellen.

[43] Vgl. dazu im einzelnen Kapitel VI.3.d., S.620f.

[44] Vgl. die Aufstellung der Urt. des KG v. Juli–Oktober 1936, die „zu Bedenken Anlaß" gaben, nebst namentlicher Aufführung der mitwirkenden Richter, sowie Unterlagen zum Referat Crohnes auf der Tagung (Akten des RJM, BA, Sign. 5004).

grund und prinzipiell „harte Urteile, um zu vernichten und abzuschrecken". Das waren u.a. laut Crohne jene „Grundsätze, deren Befolgung das RJM bei den Herren juristischen Verwaltungsbeamten erwartet, deren Befolgung es ihnen, den Herren Richtern, im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung empfiehlt" (!). Denn „die Zeiten, wo mancher Richter stolz darauf war, eine besonders eigenartige und abwegige Auslegung auszutüfteln", seien endgültig vorbei, „die Grenze der richterlichen Unabhängigkeit und damit des richterlichen Auslegungsrechtes" liege in der Zugehörigkeit des Richters zur Volksgemeinschaft, er sei „nicht neutral außerhalb der Volkslebens gestellt" sondern „warmempfindendes Mitglied seines Volkes, dessen Wohl seinen Richterspruch bindet".[45]

Diese Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte wurde am 13. November mit einer Besprechung fortgesetzt, an der Reichsgerichtspräsident Bumke sowie die Vorsitzenden der für „Rassenschande" zuständigen Strafkammern der Landgerichte und die Oberstaatsanwälte dieser Gerichte teilnahmen. In ihr gab Freisler Richtlinien und Leitsätze zur Blutschutzrechtsprechung, die eine „Verschärfung und Ausdehnung der Bestimmungen" des Blutschutzgesetzes bedeuteten.[46] In der anschließenden Aussprache versuchten einige Teilnehmer, Freislers radikale Forderungen zu entschärfen, indem sie sie lediglich als Diskussionsgrundlage verstanden wissen wollten. So äußerte einer der Senatspräsidenten, er fasse Freislers „Aufträge" lediglich „als Leitsätze auf, durch die aber die richterliche Tätigkeit in ihrer Unabhängigkeit nicht berührt" werde; es sei „zweifellos auch nicht die Absicht des Herrn Staatssekretärs, eine unmittelbare Beeinflussung der Richter [!] vorzunehmen". Der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht meinte vorsichtig, daß seine Kollegen und er mit Freislers Vortrag „inhaltlich vollkommen einverstanden" seien; er „hoffe aber, daß die Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht von einem Extrem in das andere verfallen und durch sinnlos hohe Urteile Unverständnis im Volk erwecken" würden.[47] Auch Gürtner wirkte hier mäßigend, suchte aber das Verständis der Teilnehmer für die Lenkungsbemühungen des Ministeriums zu wecken: auf die Kritik der Polizeiführung anspielend, führte er aus, die Besprechung sei „keinem anderen Grunde entsprungen ..., als dem Wunsche, mich in die Lage zu setzen, die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Rassenschandegesetzes mit Erfolg verteidigen zu können", gerade das sei aber „im vergangenen Jahr in manchen Fällen außerordentlich schwierig gewesen". Es sei eben „in Zeiten, in denen ein neues Recht geschrieben wird, nicht zu vermeiden, daß

[45] Vgl. Manuskript des am 11.11.36 gehaltenen Vortrags Crohnes (a.a.O.).

[46] So der GStA beim KG in der anschließenden Aussprache (vgl. Niederschrift über die Aussprache aus Anlaß der Tagung betreffend Blutschutzrechtsprechung v. 13.11.36, a.a.O., Sign. R 22/51). Der Wortlaut der Ausführungen Freislers ist offenbar aktenmäßig nicht überliefert. Der veröffentlichte Bericht über die Tagung war lediglich allgemein gehalten: Freisler habe gefordert, die „Rassenschande" als einen „Angriff auf die Lebensordnung des Volkes" anzusehen, dessen Schwere „verlange, daß die Strafverfolgungsbehörden sich mit allem Nachdruck für die unbedingte Durchsetzung des Gesetzes einsetzten" (DR 1936, S. 1756). Freisler selbst erwähnte später einmal, daß es auf der Tagung hauptsächlich um die „Strafmaßfrage" ging: nämlich darum, „die Zuchthausstrafe ..., die in der Androhung an sich erst als zweite folgt, als die Ausgangs- und Regelstrafe anzusehen" (vgl. Freislers Ausführungen auf der Tagung v. 24.10.39, voranstehende Anm. 18). Auch auf der „Strafrechtlichen Fortbildungswoche", die vom 25.9. bis 1.10.38 für 250 StAe und Strafrichter in Jena stattfand, äußerte Crohne, daß bei „Rassenschande" „grundsätzlich auf Zuchthaus erkannt werden" müsse (DJ 1938, S. 1641).

[47] Vgl. Niederschrift, a.a.O. Zur lahmen Reaktion Bumkes s. D. Kolbe, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, Karlsruhe 1975, S. 267.

Rechtsprechung und Volksführung getrennte Wege gehen"(!). Die in letzter Zeit aufgestellte Behauptung, daß die von den Gerichten verhängten ungenügenden Strafen die Rassenschutzgesetzgebung zur Erfolglosigkeit verdammten, habe „gewisse Kräfte mobil gemacht, von deren Endeffekt wir alle nicht glauben dürfen, daß sie zum Guten des deutschen Volkes ausschlagen" (!). Nach dem Willen der Führung solle nun einmal „die These von der Reinheit des deutschen Blutes ... gewahrt werden. Sie kann nicht zur Diskussion gestellt werden, denn sie ist ein Grundsatz und ein Glaubenssatz des neuen Staates, und es ist völlig zwecklos, über richtig oder unrichtig zu reden"(!). Diesen Ausgangspunkt „Schutz der Rasse" müsse sich der Richter ständig vor Augen halten, er dürfe sich „von den persönlichen Verhältnissen des Rechtsbrechers nicht leiten lassen, sondern muß der Schwere der Schuld entsprechend die Strafe bemessen". In seinem Schlußwort relativierte Gürtner Freislers Bemühungen jedoch bis zu einem gewissen Grade, indem er die erwähnte Bemerkung des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht aufgriff und betonte, „daß es im Interesse des Ansehens der Justiz nicht erwünscht sei, wenn die Gerichte nunmehr plötzlich in das andere Extrem (zu harte Urteile) verfallen würden.[48]

Auch in späteren Besprechungen mit den Behördenchefs benutzte Gürtner das Argument, daß „unvertretbare" Urteile „eine große Gefahr für die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Rechtspflege" darstellten: durch sie „würde immer wieder Wasser auf die Mühlen derjenigen Kreise getrieben, die die Unabhängigkeit der Gerichte nicht als im Einklang mit der omnipotenten Führergewalt stehend ansähen".[49] Dieses Verhalten macht deutlich, daß der Druck der konkurrierenden Polizeiführung und gewisser Parteikreise auf das Justizministerium ein wesentliches Motiv für die „Lenkung der Rechtsprechung" war. Es zeigt aber auch, welch relativierter Begriff von richterlicher Unabhängigkeit dem Handeln der Justizleitung zugrunde lag.

Als letztes Beispiel[50] sei noch eine Tagung behandelt, die der „Lenkung" der Sondergerichtsrechtsprechung diente. Es handelt sich um die Zusammenkunft der Sondergerichtsvorsitzenden und Sachbearbeiter für Sondergerichtssachen bei den Generalstaatsanwälten am 24. Oktober 1939 im Reichsjustizministerium. Anlaß war, daß die Urteile der Sondergerichte vor allem bei der Anwendung der Volksschädlingsverordnung[51] nicht der Härte entsprachen, die für die Kriegszeit erforderlich gehalten wurde. In einem Grundsatzreferat[52] warnte Freisler die Richter und Staatsanwälte, daß

[48] Niederschrift, a.a.O.

[49] So in der Bespr. mit den OLGPräs. im RJM am 18.1.38 (Aufz. des Vizepräs. des OLG Hamburg über die Tagung, Arch. der Forschungsstelle für die Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3308).

[50] In anderem Zusammenhang wurden bereits folgende Tagungen, auf denen Lenkungsmaßnahmen ergriffen wurden, erwähnt: die Tagung vom Juni 1937 (schärfere Strafen gegen Bibelforscher) im Kapitel VI.3.d., S.620ff.; vom März 1938 (verstärkte Anordnung der Sicherungsverwahrung) im Kapitel VI.8.b., S.727ff.; vom Januar 1939 (Behandlung der Pogromstraftaten vom November 1938) im Kapitel V.2., S.489ff., (Bestrafung der Frau bei Rassenschande) im Kapitel VII.3.c., S.884f. Für das Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit sei hingewiesen auf die Tagung der OLGPräs. im RJM v. 24.1.39, auf der die Rechtsprechung zum § 55 des Ehegesetzes behandelt wurde. Vgl. Niederschr. des Vizepräs. des OLG München v. 6.2.39 (StArch. München, Bestand OLG München 445),

[51] Zur VO gegen Volksschädlinge v. 5.9.39 (RGBl. I, S.1679) s. Kapitel VII.3.e., S.906ff.

[52] Zum folgenden vgl. das Wortprotokoll der Tagung (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4158). Der veröffentlichte Bericht war gekürzt und wesentlich „entschärft", vgl. Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit. Abgekürzter Bericht über die Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Sachbearbeiter für die Sondergerichtsstrafsachen bei den Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 24. Oktober 1939, Berlin 1939.

ein Versagen der Rechtspflege im Kriege „erfahrungsgemäß immer in gleicher Weise Ursache wie Wirkung einer Lockerung der Geschlossenheit und Entschlossenheit und evtl. eines Zusammenbruches" sei. Deshalb sei das Strafmaß das „A und O unserer Sorgen": hier müßten die Strafrichter in ihrem „kriminalistischen Abwehrdenken einen gewaltigen Sprung machen", es müsse „eine Härte erreicht werden ..., die vor dem Härtesten nicht zurückschreckt". „Wo die Besten als Soldaten ihr Leben für das Volk einsetzen", müsse „der, der gegen das Volk arbeitet, sein Leben ebenfalls riskieren". Gerade die Verordnung gegen die Volksschädlinge verfolge das Ziel, im Strafmaß „eine Hebung des strengen Niveaus zu erreichen". Jede Anerkennung mildernder Umstände wirke diesem Zweck entgegen: „Mildernde Umstände gibt es im Rahmen der Verordnung nicht." Wo immer es rechtstechnisch möglich sei, sei der Versuch der vollendeten Tat gleichzusetzen und der „Strafrahmen der vollendeten Tat auch beim Versuch bis zur obersten Grenze auszuschöpfen". Grundsätzlich müsse bei Bejahung der Schuld des Angeklagten das Ergebnis „an der oberen Strafrahmengrenze liegen, die die Verordnung vorgesehen hat". Freisler schloß sein Referat mit einem bezeichnenden Bild und einer Forderung: Die Sondergerichte seien „gewissermaßen eine Panzertruppe der Rechtspflege" und vom Gesetzgeber „mit ebenso großer Kampfkraft ausgestattet". Die Richter und Staatsanwälte müßten daher „denselben Drang und dieselbe Fähigkeit haben, den Feind aufzusuchen, zu finden und zu stellen, und ... die gleiche durchschlagende Treff- und Vernichtungssicherheit gegenüber dem erkannten Feind" zeigen.

Anschließend wurden die Teilnehmer in mehreren Referaten über die gewünschte Anwendung der einzelnen Paragraphen der Volksschädlingsverordnung belehrt, so u.a. durch Ministerialdirektor Crohne über die erweiterte Auslegung des Tatbestands „Plündern", der im § 1 dieser Verordnung ausschließlich mit der Todesstrafe bedroht wurde. Freisler machte klar, daß bei der in zwei anderen Paragraphen festgelegten Reihenfolge der Strafen – Zuchthaus bis zu 15 Jahren, lebenslanges Zuchthaus, Tod – nicht etwa „die erstgenannte Strafe die Regel oder der Ausgangspunkt sein" dürfe. Vielmehr erwarte „die Öffentlichkeit, daß insbesondere bei der Verbrechenssituation des § 2 [Ausnutzung der Fliegergefahr, Verdunkelung] regelmäßig die zur Verfügung gestellte Höchststrafe erkannt" werde, wobei aber die lebenslange Zuchthausstrafe wegen ihrer „Problematik" in der Kriegszeit möglichst keine Anwendung finden sollte. Die Richter und Staatsanwälte wurden auch mit dem Entwurf der beabsichtigten Gewaltverbrecherverordung[53] und der Auslegung des darin vorgesehenen erweiterten Waffenbegriffs vertraut gemacht: wer bei einer schweren Gewalttat ein einer Waffe „gleich gefährliches Mittel" anwende – nicht nur „etwa ein Stahlrohr, sondern z.B. auch Gift, Pfeffer oder Ähnliches" – oder „ohne es anzuwenden, mit einer solchen Sache einen anderen an Leib und Leben bedroht", sollte „unausweichlich mit dem Tode bestraft" werden. In seinem Referat über die Arbeit der Sondergerichte führte auch Crohne aus, daß „schärfste Strafen, auch unter Hintansetzung jeder Scheu vor der Todesstrafe" gegen Täter geboten seien, die die Kriegslage für ihre verwerflichen Zwecke ausnutzten. Einer der fünf Grundsätze für die Sondergerichte, die er den Teilnehmern mit auf den Weg gab, lautete dementsprechend: „Gegen Schwerverbrecher ist in Kriegszeiten die zugelassene Todesstrafe gleichzeitig die grundsätzlich gebotene!"

[53] Zur VO gegen Gewaltverbrecher v. 5.12.39 (RGBl. I, S. 2378) s. Kapitel VII.3.c., S. 913 f.

Auf dieser Tagung wurde den Richtern und Staatsanwälten aber nicht nur nahegebracht, wie sie künftig handeln sollten, es wurde ihnen auch vor Augen gehalten, was sie bisher falsch gemacht hatten. Das Sonderreferat für Sondergerichtssachen im Ministerium hatte dafür eine Reihe „unbefriedigender Urteile" zusammengestellt, die die Anwendung der Volksschädlingsverordnung betrafen, und sie mit entsprechenden Kommentaren versehen. So vermerkte das Sonderreferat zu einem Urteil des Sondergerichts Salzburg, das einen Einbruchdiebstahl bei Verdunkelung – Beute: vier Hüte – mit 1 Jahr Zuchthaus geahndet hatte, das seien „Strafen, die auch in Friedenszeiten als milde anzusprechen wären". Das Urteil des Sondergerichts Feldkirch (Vorarlberg), das einen Juden mit 6 Jahren Zuchthaus bestraft hatte, der durch das gleiche Delikt für 1000 RM Fotoapparate erbeutet hatte, versah das Referat mit dem bezeichnenden Kommentar: „Ein Jude, der deutsche Kriegsnot und Kriegsmaßnahmen für verbrecherische Tätigkeit ausnutzt, verdient eine wirklich abschreckende Strafe." Die Verurteilung eines Mannes, der nächtlich einen Angetrunkenen von hinten umklammert und ihm die Geldbörse mit 180 RM entwendet hatte, zu 2½ Jahren Zuchthaus durch das Sondergericht Düsseldorf wurde deshalb für unbefriedigend angesehen, weil „das Umsichgreifen derartiger Gewaltakte" die Verdunkelung „für die Bevölkerung unerträglich gestalten und damit dem Abwehrkampf des deutschen Volkes in den Rücken fallen" würde: „Härteste Strafen (grundsätzlich die Todesstrafe) allein können hier die erforderliche abschreckende Wirkung haben." Selbst die vom Staatsanwalt in diesem Fall beantragte Strafe von 6 Jahren Zuchthaus trüge dem keine Rechnung. Kommentare zu weiteren Urteilen lauteten z. B., daß durch derartige Taten „das Vertrauen zu dem von der Staatsführung dem Einzelnen gewährten Schutz auf das Schwerste erschüttert" werde, oder: diese Delikte seien „Feindtaten gegen das deutsche Volk gleichzuachten" und verlangten „grundsätzlich Vernichtung des Täters um des Wohles des ganzen Volkes willen".[54]

Gürtner, der sich mit seinen Mitarbeitern darauf geeinigt hatte, auf der Tagung „keine einzelnen Urteile anzusprechen und nicht über das Gericht zu Gericht zu sitzen"[55], übernahm es in seinem Schlußwort selbst, anhand dieser internen Zusammenstellung an der bisherigen Rechtsprechung Kritik zu üben. Er vermied es dabei, die betreffenden Gerichte zu nennen, und kommentierte auch die Urteile wesentlich vorsichtiger, als es das Sonderreferat getan hatte. So äußerte er z. B. zu dem erwähnten Salzburger Urteil, er sei „der Meinung, daß dieses Urteil nicht allgemeinem Verständnis begegnen würde". Er beschränkte sich auch bei den anderen von ihm referierten Urteilen auf allgemeine Bemerkungen wie: die Strafe entspreche „hier nicht ganz den Erwartungen, die man billigerweise an das Urteil hätte stellen können", oder „nicht den Maßstäben, die wir heute an solche Taten anlegen müssen", oder: er sei „der Meinung, daß nach den Grundgedanken, die wir uns heute ins Bewußtsein gerufen haben, dieses Urteil kaum jeder Kritik standhalten würde". Das Urteil des Sondergerichts Feldkirch über den jüdischen Einbrecher erwähnte er als Beispiel bezeichnenderweise überhaupt nicht. Gürtner bat, „Verständnis dafür zu haben, daß diese praktischen Be-

[54] Vgl. die Zusammenstellung in den Akten des RJM, a.a.O.
[55] Vgl. Schlußwort Gürtners, Wortprotokoll, a.a.O.

obachtungen und Erfahrungen Anlaß genug gewesen" seien, um mit den Juristen der Sondergerichtsbarkeit auf dieser Tagung einmal ausführlich „über die Aufgaben der Kriegsrechtspflege zu sprechen" und „alles zu tun, um die Krise, in die die Strafrechtspflege in jedem Kriege kommen kann, nicht entstehen zu lassen".

Wenngleich aus Gürtners Ausführungen deutlich die Absicht spürbar wird, in der Form unnötige Scharfmacherei zu vermeiden, und er es auch unterließ, den Richtern bei der Kritik der Urteile künftig *bestimmte* Strafen vorzuschreiben, so handelte es sich doch auch hier um eine im Grunde unzulässige Einwirkung auf den „unabhängigen" Richter, höhere Strafen zu verhängen. Gürtner praktizierte hier gegenüber den Richtern der Sondergerichte mündlich eine Methode der „Lenkung", die Thierack ab 1942 durch die gedruckten „Richterbriefe" in weit größerem Umfang – gegenüber der gesamten Richterschaft – und in weit massiverer Form anwenden sollte. Dennoch handelte es sich auch hier bei Gürtner immer noch um – wenn auch an konkreten Urteilen orientierte – *generelle* Hinweise zur künftigen Beachtung. Die später bei Thierack gehandhabte direkte Einwirkung auf den Richter durch den dienstvorgesetzten Landgerichts- bzw. Oberlandesgerichtspräsidenten vor der Hauptverhandlung, um im anstehenden konkreten Einzelfall ein bestimmtes Urteil zu erzielen, wurde unter Gürtner als Lenkungsmaßnahme noch vermieden; der Richter wurde in wichtigen Fällen höchstens nachträglich auf seinen „Fehler" aufmerksam gemacht. Während Gürtners Amtszeit bediente sich das Reichsjustizministerium zur Erzielung eines bestimmten Urteils noch der indirekten Einwirkung auf den Richter, und zwar über den weisungsgebundenen Staatsanwalt: Die durch die Berichtspflicht eingeschalteten Bezirks- bzw. Sonderreferate (Sachreferate) des Ministeriums wiesen den Staatsanwalt in wichtigen Fällen an, einen bestimmten Strafantrag zu stellen und den Vorsitzenden des Gerichts vor der Hauptverhandlung von der Anweisung des Ministeriums zu unterrichten. Diese Information sollte jedoch vertraulich erfolgen und die ministerielle Weisung nicht etwa in der Anklageschrift oder im Plädoyer erwähnt werden. Auf einer Tagung warnte Ministerialdirektor Crohne die Staatsanwälte – offenbar aufgrund eines tatsächlichen Vorfalls – ausdrücklich: „Völlig unmöglich" sei die Begründung eines Antrags auf eine harte Strafe damit, daß „eine höhere Stelle es wünscht" (!).[56] Schon im Mai 1939 hatte es Freisler den Staatsanwälten in einer Rundverfügung zur Pflicht gemacht, eine stark differierende Beurteilung zwischen Staatsanwalt und Richter bei der Strafzumessung in wichtigen Fällen durch „verständnisvolle Zusammenarbeit" mit dem Gericht zu vermeiden; er sei „sicher, daß die Vorsitzenden der Strafgerichte ihnen dabei verständnisvoll entgegenkommen" (!) würden. Diese Fühlungnahme sei ein geeignetes Mittel, „um die gerechte Härte unserer Strafrechtspflege sicherzustellen, die ihrer Aufgabe, das Volk zu schützen, entspricht".[57] Obwohl durch diese Methode auf

[56] Vgl. Tagung der GStAe im RJM am 7./8.3.38 (Ber. des GStAs Hamburg, am 18.3.38 OLGPräs. Rothenberger übersandt, Arch. der Forschungsstelle für die Geschichte des NS in Hamburg, Sign. Best. 3308).

[57] Vgl. RV des RJM (i.V. Freisler) an die GStAe v. 27.5.39 (Akten des BJM, Hauptbüro, Arch. des BJM). Diese Methode war der Anklagebehörde z.B. schon 1935 bei einem Antrag auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für kommunistische Hochverräter nahegelegt worden (s. voranstehend S. 1099). Über Verwaltungsmaßnahmen zur Förderung einheitlicher Strafbemessung allgemein s. EStA W. Brinkmann, Die Ungleichheit der Strafzumessung (DJ 1936, S. 1653 ff.).

den Richter erheblicher Druck ausgeübt wurde[58], funktionierte diese mittelbare „Lenkung" des Richters nicht mit Sicherheit. In seinem Schlußwort auf der erwähnten Tagung vom Oktober 1939 bezeichnete Gürtner daher die häufig auftretenden Differenzen zwischen Antrag und Urteil als „einen schmerzlichen Punkt ..., der das äußere Bild der Strafrechtspflege im Kriege bestimmt". Natürlich sei es „eine ganz unsinnige Vorstellung", daß beide stets koinzident sein müßten. Ebenso sei es „noch eingänglich, wenn der Staatsanwalt eine schwere Strafe beantragt und das Gericht freispricht, weil es den Tatbestand nicht für gegeben hält oder weil ein Indizienbeweis nicht für durchschlagend gehalten wird". Aber in Fällen, in denen sich Gericht und Staatsanwaltschaft in der Schuldfrage einig seien, gäben große Unterschiede bei der Strafzumessung „zum Nachdenken Anlaß" und könnten „furchtbar schwer einem Nichtjuristen begreiflich" gemacht werden. Gürtner bat daher die Richter und Staatsanwälte nochmals eindringlich, solche Differenzen zu vermeiden, da sie „zu einer ganz überflüssigen Kritik" reizten.[59]

Da die mittelbare Lenkung des Richters über den Staatsanwalt[59a] auch durch solche allgemeinen Appelle an die Richterschaft nicht immer die gewünschte Wirkung zeitigte[60], wurde auch schon in der Ära Gürtner zu einem weiteren Mittel gegriffen, um den einzelnen Richter zu beeinflussen: die Kritik an Urteilen wurde nicht mehr nur dem betreffenden Staatsanwalt, sondern auch dem Richter, der das Urteil gefällt hatte, zur Kenntnis gebracht. So wurde z. B. die Kritik des Ministeriums vom 29. Juni 1938 an einem „Rassenschande"-Urteil der 6. Strafkammer des Landgerichts Hamburg, die dem Oberstaatsanwalt bei diesem Gericht über den Generalstaatsanwalt zuging, in Abschrift nachrichtlich über den Hamburger Oberlandesgerichtspräsidenten Rothenberger auch dem Landgerichtspräsidenten zugestellt, der sie an den Strafkammervorsitzenden weitergab.[61] Als das Hamburger Oberlandesgericht einen wegen Vorbereitung zum Hochverrat Angeklagten freisprach, im Urteil aber eine Bemerkung des Angeklagten erwähnte, die möglicherweise eine Verurteilung nach dem Heimtückegesetz erlaubt hätte, nahm Freisler diese Tatsache zum Anlaß, Rothenberger am 24. Oktober

[58] Vgl. den Ber. des OLGPräs. Hamm an das RJM: „Die Mitteilung, welchen Strafantrag der Staatsanwalt mit Billigung des Reichsjustizministeriums stellen wird, wirkt nach meiner Beobachtung, auch wenn sie nur gesprächsweise erfolgt, störend auf den Richter, was bei der Autorität des Justizministeriums und der Stellung der Richter erklärlich ist. Selbst alte erfahrene Richter werden in ihrer Unbefangenheit gestört." (!) Diese Feststellung im Lageber. v. 7. 7. 42 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/3367), d. h. aus der späteren Zeit intensiverer Lenkung, dürfte auch auf die Verhältnisse in der Gürtner-Periode uneingeschränkt zutreffen.

[59] Vgl. Schlußwort Gürtners, Wortprotokoll, a.a.O.

[59a] Eine solche „Lenkung", die allerdings nicht den Richterspruch selbst betraf, erfolgte z. B. auch durch die vertrauliche Weisung des RJM an die GStAe und OStAe (RV v. 13. 7. 36), bei den Gerichtsvorsitzenden „in geeigneter Weise mündlich" die Verlegung der Hauptverhandlungstermine in kirchenpolitischen Prozessen auf die Zeit nach dem 20. August zu erreichen, da „aus staatspolitischen Gründen" (Olympiade in Berlin) in der Zeit vom 20. 7. bis 20. 8. 36 keine solchen Strafverfahren stattfinden sollten (vgl. H. G. Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/1937, Mainz 1971, S. 65 f.). Diese Verhandlungssperre, die auf Befehl Hitlers erfolgte (vgl. DJ 1937, S. 9) und durch eine weitere RV des RJM v. 17. 10. 36 bis auf weiteres verlängert wurde, verstieß gegen die StPO und mußte nach außen hin mit notwendig gewordenen, ergänzenden Beweiserhebungen begründet werden. Sie wurde erst im April 1937 wieder aufgehoben, trat im Juli 1937 erneut in Kraft und blieb bis Mitte 1939 bestehen (Hockerts, a.a.O., S. 73 f.).

[60] Zu den fehlgeschlagenen Versuchen des Hamburger OLGPräs. Rothenberger vom November 1938, dieser Lenkungsmethode in seinem Bezirk Erfolg zu verleihen, s. W. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt a. M. 1967, S. 123 f.

[61] Johe, a.a.O., S. 131. Zum Lenkungs-„System Rothenberger" in Hamburg ausführlich: K. Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum (1992), S. 105 f.

1940 darauf hinzuweisen und ihn zu ersuchen, „das etwa erforderlich Erscheinende zu veranlassen". Von Rothenberger dazu aufgefordert, begründete der Senatspräsident die Entscheidung des Gerichts in einem ausführlichen Bericht. In einer Stellungnahme zu diesem Bericht bezeichnete Freisler die Ansicht des Gerichts als fehlerhaft, weil sie der ständigen Rechtsprechung der Sondergerichte widerspreche, unterließ aber weitere Schritte. Diese Stellungnahme teilte Rothenberger dem Senatspräsidenten vertraulich mit, damit er in zukünftigen Fällen den Willen des Ministeriums berücksichtige oder seine anderslautende Entscheidung überzeugender begründe.[62]

Aus den Akten ist ersichtlich, daß sich das Reichsjustizministerium unter Gürtner auch nach Kriegsausbruch noch primär der „Lenkung" über die Staatsanwaltschaft bediente und den direkteren Weg über den vorgesetzten Richter nur in zweiter Linie beschritt: Im Mai 1940 übersandte der Generalstaatsanwalt Breslau dem Ministerium die Abschrift einer äußerst scharf gehaltenen Rundverfügung, die er an die Oberstaatsanwälte seines Bezirks gerichtet hatte, da viele schlesische Gerichte nicht mit der notwendigen Schärfe urteilten – ein Faktum, auf das er zusätzlich „von einer höheren Dienststelle in Schlesien" aufmerksam gemacht worden war.[63] Daraufhin fragte Abteilungsleiter Ministerialdirektor Crohne beim zuständigen Bezirksreferenten des Ministeriums an, ob er die gleiche Beobachtung gemacht habe. Der Referent berichtete, daß die in unpolitischen Strafsachen ergangenen schlesischen Urteile, soweit sie ihm aus den Berichten bekannt geworden seien, „i. allg. sachgemäß" seien, daß aber in politischen Verfahren tatsächlich „in letzter Zeit mehrere recht milde Urteile aufgefallen" seien. Über sie habe er den Generalstaatsanwalt informiert, der daraufhin „mit dem OLG-Präs. Fühlung genommen" habe, so daß von seiten des Ministeriums in dieser Sache nichts mehr veranlaßt worden sei. Es werde aber „beabsichtigt, bei nächster Gelegenheit an den OLG-Präs. heranzutreten".[64] Dennoch wandte sich Crohne am 6. Juni 1940 wiederum an den Generalstaatsanwalt, führte vier der Sondergerichtsurteile mit unzureichenden Strafen auf und bat, „in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß künftig ähnliche Mängel bei der Strafzumessung nach Möglichkeit vermieden werden".[65]

Zur rechtlichen Beurteilung dieser Art von Lenkung der Rechtsprechung sei folgendes bemerkt. Aufgrund der Gerichtsverfassung konnte das Justizministerium die Staatsanwälte anweisen, Anklage zu erheben und auch eine bestimmte Strafe zu beantragen, da ihm die Dienstaufsicht und die Leitung der Staatsanwaltschaft zustand und die Staatsanwälte die Anweisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen hatten (§§ 147, 146 GVG). Nach damaliger Rechtsauffassung durfte das Ministerium die Erhebung der Klage im Einzelfall auch untersagen, obwohl der Staatsanwalt aufgrund des Legalitätsprinzips (§ 152 StPO) zur Anklage verpflichtet war, wenn zureichende Anhaltspunkte vorlagen und die Delikte nicht unter die Ausnahmeregelung (§§ 153 ff. StPO) fielen. Die damals führenden Kommentare äußerten die Ansicht, daß der zuständige Staatsanwalt durch eine derartige Weisung von seiner Verantwortung entbunden sei und die Verantwortung für die Nichterhebung der Klage der Justizverwaltung zufalle, auf die

[62] Anhand der Akten des OLG Hamburg ausführlich dargestellt bei Johe, a.a.O., S. 131 ff.
[63] Vgl. persönl. RdSchr. des GStA Breslau an die OStAe v. 9.5.40, dem RJM am 11.5.40 übersandt (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/855).
[64] Vgl. Verm. des Bezirksref. für Crohne v. 25.5.40 (a.a.O.).
[65] Vgl. Schr. Crohnes an den GStA Breslau v. 6.6.40 (a.a.O.).

die Strafprozeßordnung das Legalitätsprinzip jedoch nicht ausgedehnt habe.[66] Diese Rechtsansicht führte zu Verletzungen der Rechtssicherheit, indem sie z. B. die Unterdrückung von Strafverfahren gegen Anhänger der NS-Bewegung formaljuristisch ermöglichte.[67] Ebenso bedenklich – wenn auch seinerzeit nicht unumstritten[68] – war die Meinung, daß die Weisung bezüglich des Strafantrags den Staatsanwalt auch dann binden sollte, wenn sie dem Ergebnis der mündlichen Hauptverhandlung nicht mehr entsprach.[69]

Verstieß die „Lenkung der Rechtsprechung" durch Weisung an den Staatsanwalt gegen keine formalrechtlichen Bestimmungen, so war das ebensowenig bei der indirekten Beeinflussung des Richters über den Staatsanwalt der Fall: die vertrauliche Unterrichtung des Richters durch den Staatsanwalt über die vom Justizministerium erhaltene Weisung bezüglich des Strafantrags verletzte die Weisungsfreiheit des Richters nicht, da er als „unabhängiger" Richter an den Antrag nicht gebunden war und die Verantwortung für die Entscheidung des Falles aufgrund der Ergebnisse der Hauptverhandlung weiter allein trug. Aber auch die direkte Beeinflussung des Richters durch das Ministerium – sei es, daß sie auf dem Wege über Allgemeine und Rundverfügungen, sei es, daß sie auf Tagungen durch Belehrungen, Appelle und Ermahnungen erfolgte – stellte formal noch keinen Einbruch in seine Weisungsfreiheit dar, weil die künftige Beachtung der erhaltenen Hinweise und Gesichtspunkte im konkreten Einzelfall immer noch in seiner Hand lag: allein die Tatsache, daß viele dieser Hinweise im Laufe der Jahre wiederholt in Erinnerung gebracht werden mußten, zeigt, daß ihnen keine bindende Wirkung zukam und sie daher auch nicht von allen Richtern befolgt wurden. Ebenso berührte die gezielte nachträgliche Kritik an einzelnen ergangenen Urteilen – deren Übermittlung an den betreffenden Richter das Ministerium stets seinen dienstvorgesetzten „Kollegen" überließ – formal die Weisungsfreiheit des Richters nicht: er war rechtlich nicht gebunden, in einem zukünftig zu entscheidenden gleichgelagerten Fall statt auf eine Strafe, die ihm nach dem Maß der Schuld angemessen und gerecht schien, auf die vom Ministerium gewünschte Strafe zu erkennen. Doch sei daran erinnert, daß der Gerichtsverfassungsausschuß des Deutschen Richterbundes nach eingehenden Beratungen in einem Beschluß vom 3. Juni 1927 dargelegt hatte, daß sich das Recht der Dienstaufsicht über den Richter nur auf die formelle Ausführung der Geschäfte erstrecken, dagegen „die Auslegung und Anwendung des materiellen Rechtes und die Zweckmäßigkeit richterlicher Maßnahmen nicht im Wege der Dienstaufsicht nachgeprüft werden" dürfe.[70] Das Reichsgericht hatte in einem Revisionsurteil vom Juni 1932 ein Berufungsurteil des Landgerichts

[66] Vgl. dazu im führenden Kommentar von E. Löwe, A. Hellweg, W. Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 22. III. 1924 nebst Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin 1934, die Anm. zu § 146 GVG und Anm. 8 zu § 152 StPO.

[67] Zu diesen Vorgängen vgl. die Kapitel IV und V vorliegender Arbeit. Den heute geltenden § 153 d StPO (Absehen von Verfolgung aus politischen Gründen) gab es damals noch nicht.

[68] Vgl. dazu die Ausführungen bei H. Henkel, Das deutsche Strafverfahren, Hamburg 1943, S. 213 f.

[69] Während in den früheren Auflagen des Kommentars von Löwe-Hellweg-Rosenberg (voranstehende Anm. 66) noch die Ansicht vertreten wurde, die Anweisung an den StA für seine Stellungnahme in der Hauptverhandlung könne nur hinsichtlich der Rechtsfrage, nicht jedoch auch für die Würdigung der Tatfrage erteilt werden, wurde diese Meinung in der von H. Gündel, F. Hartung, Lingemann, E. Niethammer bearbeiteten 19. Auflage (Berlin 1933–36) ausdrücklich aufgegeben.

[70] Vgl. AGPräs. Frank, Grenzen der Dienstaufsicht über die Richter (DRiZ 1933, S. 9 ff. Das Heft erschien vor dem 30. 1. 33).

Liegnitz wegen Befangenheit der Richter aufgehoben, da das preußische Justizministerium das vorangegangene Urteil des Schöffengerichts in getrennten Besprechungen mit dem Oberstaatsanwalt und dem Landgerichtspräsidenten beanstandet und den Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau zur Prüfung veranlaßt hatte, ob die gerügten Mängel der Urteilsbegründung Maßnahmen im Dienstaufsichtswege rechtfertigen. Den Hinweis des Ministeriums an den Landgerichtspräsidenten, „daß und in welchen Punkten die Begründung des Urteils nicht sorgfältig sei und daß künftig in gleichen oder ähnlichen Fällen eine sorgfältigere Begründung der Urteile erwartet werden müsse", hielt das Reichsgericht für „bedenklich" und geeignet, das Vertrauen des Angeklagten „in die Unbefangenheit der richterlichen Mitglieder der Berufungskammer zu erschüttern".[71] Unter den Bedingungen des nationalsozialistischen Regimes mußte ein solcher Vorgang die Erschütterung der richterlichen Unbefangenheit erst recht hervorrufen: aber abgesehen davon, daß eine Beeinflussung des Richters durch das Justizministerium kaum mehr als Revisionsgrund vorgebracht, geschweige denn anerkannt worden wäre, hätte auch das Reichsgericht eine derartige Feinnervigkeit gegenüber einer möglichen Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Richters in dieser Zeit wohl nicht mehr an den Tag gelegt.

Die Methode, in einem schwebenden Verfahren direkt auf den Richter einzuwirken, um ein bestimmtes Urteil zu erzielen – eine bindende, befehlsmäßige Weisung war nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (§ 1) nicht möglich, da der Richter dann seiner Eigenschaft als Richter entkleidet worden wäre –, wurde in der Zeit Gürtners von der Justizverwaltung als Lenkungsmaßnahme noch nicht angewendet: die Einführung der „Vorschau", d.h. der Besprechung des anstehenden Falles durch den erkennenden Richter mit seinem Dienstvorgesetzten vor der Hauptverhandlung – blieb seinen Nachfolgern in der Justizleitung vorbehalten.[71a] Um den Ausgang eines konkreten Strafverfahrens zu beeinflussen, bediente sich das Ministerium unter Gürtner außer der geschilderten Anordnung des staatsanwaltschaftlichen Strafantrags der Einlegung der strafprozessualen Rechtsmittel durch die Staatsanwaltschaft gegen erstinstanzliche Urteile sowie der im Kriege geschaffenen Rechtsbehelfe des „außerordentlichen Einspruchs" oder der „Nichtigkeitsbeschwerde" gegen rechtskräftig gewordene Urteile. Damit lag aber die Entscheidung des Falles abermals beim formal unabhängigen Richter.[72] Daß zumindest Gürtner bei dieser Art der konkreten Lenkung von Einzelfällen behutsam vorging, wird anläßlich der Einlegung des außerordentlichen Einspruchs im Januar 1940 gegen ein Urteil deutlich, durch das ein einschlägig vorbestrafter 19jähriger wegen unzüchtiger Handlungen an einem Kinde mit sechs Monaten Gefängnis bestraft worden war: obwohl dieser Einspruch überhaupt erst durch die Drohung

[71] Urt. des 2. Strafsenats des RG v. 20.6.32 (zit. a.a.O.). Bei dem Fall handelte es sich um den Prozeß gegen einen Gastwirt wegen Beleidigung des „Ministers G". Nachdem das Schöffengericht Liegnitz den Angeklagten am 1.7.30 freigesprochen hatte, unternahm das preuß. JM die erwähnten Schritte, die den Mitgliedern des LG Liegnitz und dem Angeklagten zur Kenntnis kamen, der die Richter der Strafkammer daraufhin wegen Befangenheit ablehnte. Nachdem sich die Mehrzahl der Richter des LG tatsächlich für befangen erklärte und die Bildung von Strafkammern zur Entsch. über das Ablehnungsgesuch deshalb viermal gescheitert war, erklärte der Strafsenat des OLG Breslau das Gesuch für unbegründet; der Angeklagte wurde in der Berufungsverhandlung v. 18.1.31 verurteilt und legte dagegen Revision ein.

[71a] Vgl. dazu G. Schmitz, Vor- und Nachschaubesprechungen (1995), S.447ff.

[72] Die Entscheidungen, die aufgrund dieser außerordentlichen Rechtsbehelfe ergingen, entsprachen tatsächlich keineswegs immer der mit ihrer Anwendung verfolgten Absicht. Vgl. dazu Kapitel VIII.2.f., S.1080 und 1086.

Heydrichs veranlaßt worden war, den „zu milde" Verurteilten exekutieren zu lassen, scheute Gürtner davor zurück, dem Oberreichsanwalt bezüglich der Höhe seines Strafantrags eine Weisung zu erteilen, da erst das Sachverständigengutachten über das Pubertätsstadium des Angeklagten die Grundlage für den Antrag abgeben sollte.[73]

Wenngleich die geschilderten Lenkungsmaßnahmen unter Gürtner die formalen Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Weisungsfreiheit des Richters nicht verletzten, stellten sie in der Realität einen erheblichen Eingriff in seine sachliche Unabhängigkeit dar. Wenn der formal in seiner Entscheidung freie Richter die ihm – auf welchem Wege auch immer – nahegebrachten Wünsche des Reichsjustizministeriums nicht erfüllte, mußte er nicht nur mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen sein Urteil rechnen; er konnte bei Häufung entsprechender Urteile auch dienstliche und persönliche Nachteile befürchten: ausbleibende Beförderung, abträgliche Versetzung, im Kriege Einziehung zur Wehrmacht, im äußersten Fall Verlust seiner Stellung. Mancher Richter dürfte deshalb aus menschlicher Schwäche der Versuchung nachgegeben haben, nicht aufzufallen, den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen und sich „anzupassen", obgleich er die Erfüllung der an ihn gestellten Forderung aus innerer Überzeugung nicht bejahte. Diese Befürchtungen mußten in verstärktem Maße einsetzen, wenn dem Richter erkennbar wurde, daß hinter der „Meinung" des Justizministeriums der Wille hoher politischer Stellen oder gar Hitlers selbst stand. Ob Gürtner in denjenigen Fällen, bei denen Hitler unmittelbar im Spiele war, das Problem mit dem zuständigen Gerichtsvorsitzenden vor der Hauptverhandlung besprach oder besprechen ließ und damit auch schon eine Art „Vorschau" ausübte, ist aus den Akten nicht ersichtlich, bei der prekären Lage der Justiz gegenüber Hitler allerdings nicht auszuschließen. Wie die Fälle des erpresserischen Kinderräubers vom Juni 1936 und der beiden Autofallenräuber vom Juni 1938 – bei denen Hitler statt der voraussehbaren Zuchthausstrafe die Todesstrafe gefordert hatte – zeigen, wurde aber selbst in diesen Fällen die „Lenkung" des Richters nicht überdehnt: um das gewünschte Urteil zu erzielen, wurde vielmehr zum Mittel einer kasuistischen Gesetzgebung, zum Erlaß rückwirkender – auf den vorliegenden Tatbestand zugeschnittener – Spezialgesetze gegriffen, wobei dann – wenn überhaupt – nur noch deren rückwirkende Anwendung Gegenstand der „Lenkung" zu sein brauchte.[74] In dem nach Kriegsausbruch aufgetretenen, an anderer Stelle geschilderten Fall der zu Zuchthaus verurteilten „Teltower Sparkassenräuber"[75] hätte allerdings – wenn Hitler auf die polizeiliche Exekution verzichtet hätte und der außerordentliche Einspruch eingelegt worden wäre – die Verurteilung der beiden Angeklagten zu Sicherungsverwahrung kaum mehr in der „unabhängigen" Entscheidung des Gerichts gelegen, da sie Hitler von Gürtner quasi bereits zugesagt worden war.

Abschließend sei daran erinnert, daß der Richter neben den hier behandelten Einwirkungen der Justizverwaltung zusätzlich noch den in anderem Zusammenhang dargestellten Einflußnahmen von Stellen außerhalb der Justiz auf schwebende Verfahren ausgesetzt war. Dazu gehörten die Drohung der Gestapo, einen Freigesprochenen

[73] In der Bespr. mit dem OReiA hielt Gürtner trotz Heydrichs Standpunkt eine Zuchthausstrafe für das Äußerste. Näheres s. Kapitel VIII.2.f., S. 1080.

[74] Vgl. dazu Kapitel VII.3.d., S. 894 ff. und 897 ff.

[75] Zu Hitlers Intervention in diesem Fall vgl. Kapitel VI.6.a., S. 679 ff.

oder nur zu kurzer Freiheitsstrafe Verurteilten in Schutzhaft zu nehmen und ins Konzentrationslager zu bringen, genauso wie der Druck, den die örtliche Parteipresse auf den Richter ausüben konnte. Dazu gehörten aber auch die unmittelbaren Einwirkungen und Einschüchterungsversuche auf Mitglieder des Gerichts durch Parteistellen – die bei Nichterfüllung ihrer Wünsche neben der Anwendung anderer Druckmittel auch auf die Personalangelegenheiten der beteiligten Richter Einfluß nehmen konnten –, bei deren Abwehr die Richter allerdings in der Regel die Unterstützung der Justizverwaltung fanden.[76] Diese Unterstützung wurde gelegentlich sogar gegen führende Persönlichkeiten des Regimes wirksam, wie die Behandlung einer – in diesem Falle nachträglichen – Urteilskritik Görings zeigt, die eine Änderung der künftigen Rechtsprechung in Heimtückesachen bezweckte: Als das Sondergericht Hannover einen Angeklagten, der sich mißliebig über Göring geäußert hatte, mit der Begründung freisprach, daß die – im übrigen nicht sicher nachzuweisende – Äußerung nicht öffentlich gemacht worden sei, kritisierte Göring am 7. Dezember 1935 in einem Schreiben an den Gerichtsvorsitzenden die Auslegung des Begriffs „Öffentlichkeit" durch das Gericht und beschuldigte den Vorsitzenden, daß dieser ganz offensichtlich nicht wünsche, „daß die heute führenden Männer in ihrer Ehre besonders geschützt" würden. Dieses Verhalten sei „weit staatsgefährlicher und staatsfeindlicher" als das des Angeklagten, und „lediglich die Tatsache, die Justizverwaltung nicht allgemein öffentlich zu blamieren", halte ihn davon ab, den Richter „in Schutzhaft zu nehmen"(!). Obwohl der Gerichtsvorsitzende daraufhin ein Dienststrafverfahren gegen sich selbst beantragte und um einstweilige Beurlaubung bat, lehnte die Justizverwaltung – die die korrekte Anwendung des Heimtückegesetzes durch das Gericht anerkannte – die Einleitung eines solchen Verfahrens ab und erreichte, daß Göring seine Vorwürfe förmlich zurücknahm.[77]

Aus der Reaktion der Justizverwaltung gegen Einwirkungen von außen wird deutlich, daß sie die „Lenkung der Rechtsprechung" als ihre ureigenste Domäne ansah. Auch wenn diese verwaltungsmäßige Steuerung in der Ära Gürtner, die als *generelle* „Lenkung" durch die Übermittlung von Richtlinien und gelegentliche nachträgliche Urteilskritik sowie als *konkrete* „Lenkung" des Einzelfalles vor der Hauptverhandlung mittelbar über die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft, und offenbar nur in Sonderfällen unmittelbar durch die Mitteilung der Ansicht des Ministeriums an den Richter auf dem Weg über seinen Dienstvorgesetzten in Erscheinung trat, noch zurückhaltend gehandhabt wurde, kann auch in diesem Zeitraum von einer sachlichen Unabhängigkeit des Richters nicht mehr gesprochen werden[78]: nimmt man die zahlreich

[76] Vgl. z.B. die Versuche Gauleiter Mutschmanns, das LG Dresden im Hohnstein-Prozeß vom Mai 1935 zu beeinflussen, und Gürtners Protest an den St. d. F. Heß (s. Kapitel IV.3, S. 370ff.).

[77] Vgl. Schr. Görings an LGDir. Brandmüller v. 7.12.35 (Diensttageb. des RJM, Bd. 6, Eintr. v. 9.12.35, BA, Sign. R 22/1089). Brandmüller wurde daraufhin am 20.12.35 von seinen Kollegen demonstrativ in das Präsidium des LG Hannover wiedergewählt, nicht jedoch der Gaugruppenwalter des BNSDJ, LGDir. und Altpg. E., was den Protest des Gauführers des BNSDJ und seinen Ber. an Hans Frank auslöste (a.a.O., Eintr. v. 30.12.35). Zur Bereinigung der Sache zwischen Göring und der JVerw. s. H. Schorn, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt a.M. 1959, S. 258f.; H. Schmid, Erinnerungen aus den Jahren 1930 bis 1945, in: 250 Jahre Oberlandesgericht Celle 1711–1961, Celle 1961, S. 106f.

[78] Nach rechtsstaatlichen Vorstellungen. D. Simon, Waren die NS-Richter „unabhängige Richter" im Sinne des § 1 GVG? (Rechtshistorisches Journal 1985, S. 102ff.), führt aus, die Richter seien „nach den damaligen Vorstellungen von der Bedeutung des § 1 GVG" unabhängig gewesen, bezieht jedoch „verschiedene Formen des physischen [!] und psychischen Dirigismus" in diese Vorstellungen ein. Zur Beseitigung der persönlichen Unabhängigkeit s. Kapitel III.1.a., insbesondere S. 130ff., 137, 161, 164f., und 1.c., S. 191f., 195ff.

möglichen Einwirkungen von Stellen außerhalb der Justiz hinzu, so arbeitete der Richter in einer Atmosphäre erheblichen psychologischen Druckes, der vielleicht im konkreten Fall häufig von ihm nur subjektiv empfunden, aber deshalb nicht weniger wirksam war. Entscheidend war nicht, daß die Richter im überwiegenden Bereich ihrer Betätigung – etwa bei allen Bagatellsachen – nicht „gelenkt" wurden und ihre Unabhängigkeit hier nicht angetastet wurde, sondern daß die Justizverwaltung in wichtigen Fällen jederzeit von der „Lenkung" Gebrauch machen konnte. Neben der Gesetzgebung auf den Gebieten des Strafrechts, der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrensrechts stellte die „Lenkung der Rechtsprechung" somit eines der wichtigsten Instrumente des Reichsjustizministeriums dar, um die Anpassung der Strafjustiz an die Bedürfnisse des nationalsozialistischen Regimes zu erreichen.

Zusammenfassung und Würdigung

Bei seinem Regierungsantritt 1933 übernahm Hitler aus dem Kabinett v. Schleicher den Deutschnationalen Franz Gürtner als Reichsjustizminister, da ihm Gürtners Fachwissen, sein Vertrauen bei der Justizbeamtenschaft und sein während einer langjährigen Ministertätigkeit erwiesener Wille, Forderungen „nationaler" Politik und Staatsräson in der Justiz zu berücksichtigen, die beste Gewähr für die Verfolgung seiner Ziele zu bieten schienen. Das Präsidialkabinett Hitler entsprach wiederum weitgehend den politischen Vorstellungen Gürtners von einer autoritären, vom Parlament und den Parteien unabhängigen Regierung, die durch die „Nationale Front" von NSDAP, DNVP und Stahlhelm zugleich eine zufriedenstellende Basis im Volk besaß.

Das Gros der deutschen Justizbeamtenschaft – der Richter, Staatsanwälte und Ministerialbeamten – folgte 1933 der Hitler-Regierung schon aus dem Grunde, weil sie „legal" zur Macht gekommen war und somit in der Kontinuität des Rechts stand. Vor allem das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, das die Regierung „durch ein verfassungsänderndes Gesetz vom Parlament im effektiven Besitz der Macht" bestätigte, wirkte sich als eine „Pauschal-Legalisierung" auch für die zurückliegenden Vorgänge vom Februar und März aus.[1] Mochte bei der Verabschiedung dieses Gesetzes manches manipuliert worden sein[2], so wurde es durch die Unterschrift des Reichspräsidenten von ihm als verfassungsmäßig zustandegekommen anerkannt und mit seiner Autorität gedeckt.[3]

Für die Haltung der Justizbeamten gegenüber der Regierung Hitler waren aber nicht nur rechtliche, sondern auch soziale und politisch-ideologische Gründe maßgebend. Da die Nationalsozialisten keine grundsätzliche Veränderung der Eigentums- und Gesellschaftsordnung anstrebten, mußten sie bei der Justiz – die in politischen Angelegenheiten ohnehin „ausgeschaltet" werden konnte – keine personelle Massensäuberung nach dem Muster der bolschewistischen Revolution vornehmen, um ihre Herrschaft zu sichern. Ein Ersatz der entlassenen Beamten durch linientreue wäre bei dem Mangel an Volljuristen unter den Mitgliedern oder aktiven Anhängern der Partei 1933 auch nicht möglich gewesen. Deshalb sah die überwiegende Mehrheit der Justizbeamten ihre soziale und ökonomische Existenz durch den Nationalsozialismus nicht

[1] So Carl Schmitt, Das Problem der Legalität (1950), in: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin 1958, S. 440ff., 442.

[2] Zu den Manipulationen aus rechtlicher Sicht: K. Revermann, Die stufenweise Durchbrechung des Verfassungssystems der Weimarer Republik in den Jahren 1930 bis 1933. Münster 1959, S. 116ff., ferner: R. Morsey, Ermächtigungsgesetz (1992).

[3] Schmitt (a.a.O.) behauptet sogar, durch das Ermächtigungsgesetz sei „jeder legale Weg einer Rückgängigmachung der Machtergreifung verbaut" worden, und meint – wohl mit Recht –, daß danach eine Entlassung Hitlers und die Ernennung eines neuen Reichskanzlers durch Hindenburg nur zum Preis eines Bürgerkrieges unter Einsatz der Reichswehr zu erreichen gewesen wäre.

gefährdet. Im Gegenteil kam die von den Nationalsozialisten propagierte „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" ihren Standesinteressen und ihrer Vorstellung von einem sachlich arbeitenden, „unpolitischen" Beamtentum entgegen und ließ sie auch die Entlassung von Beamten hinnehmen, die bislang diese Vorstellung durch die Forderung einer „Republikanisierung" der Justiz bekämpft hatten[4] oder ausgesprochene Gegner der Nationalsozialisten gewesen waren. Bei einem Teil von ihnen – gleich, ob sie dem im deutschen Bürgertum latent vorhandenen Antisemitismus anhingen oder nicht – weckte auch die angekündigte Entfernung der Juden aus der Justiz Aussichten auf Beförderungschancen, unter dem großen Heer der auf Anstellung wartenden Assessoren und zahlreichen in wirtschaftlicher Not lebenden Rechtsanwälte Hoffnung auf die Sicherung ihrer materiellen Lebensgrundlage. Die Gefahr, die eine totalitäre Monopolpartei mit ihren Forderungen für das traditionelle Beamtentum darstellen konnte, blieb ihren Augen noch weitgehend verborgen.

Die politische Einstellung der führenden Justizbeamten, die mit wenigen Ausnahmen dem mittleren und gehobenen Bürgertum entstammten und ihre Berufslaufbahn in der Kaiserzeit begonnen hatten, war überwiegend – wie die ihres Ministers – national und konservativ. Auch in der Weimarer Zeit huldigten sie als bloße „Vernunftrepublikaner" dem Ideal eines Staatswesens, das über den Interessen- und Machtkämpfen der politischen Parteien stand und von einem „unpolitischen" Berufsbeamtentum getragen wurde.[5] Diese politische Einstellung machte sie für die Parolen der Nationalsozialisten empfänglich und ließ sie mit deren vorgegebenen „nationalen" Zielen sympathisieren. Obwohl sich viele von ihnen innerlich von den negativen Erscheinungen des Nationalsozialismus distanzierten, begrüßten sie die „nationale Erhebung", die von der Autorität Hindenburgs gedeckt wurde und eine Beseitigung pluralistischer Einflüsse der verschiedenen, einander bekämpfenden politischen und sozialen Gruppen auf den Staatsapparat versprach und damit ihre Wunschvorstellung vom „Staat" zu verwirklichen schien. Von der „nationalen" Regierung erhofften sie die Wiederaufrichtung einer autoritären Ordnung, die auch außenpolitisch die Folgen der Niederlage von 1918 zu beseitigen in der Lage war. Diese Affinität zu den vorgegebenen Zielen des Regimes, die auch Reichsjustizminister Gürtner aufwies, führte zur Bereitschaft, sich anzupassen und bei der Mißachtung überlieferter Rechtsprinzipien, die das neue Regime gegenüber politischen Gegnern und „Staatsfeinden" zeigte, Zugeständnisse zu machen – zumal sie zunächst als eine vorübergehende Erscheinung angesehen wurde, die mit der innenpolitischen Konsolidierung verschwinden würde. Auch die als zeitweilig angesehene Einschränkung der vollen Rechtsstaatlichkeit durch die Reichstagsbrandverordnung diente in ihren Augen dem Schutz des Staates vor linksradikalen Elementen, die – nach dem angeblichen Ermittlungsergebnis durch die politische Polizei anläßlich des Reichstagsbrandes – einen gewaltsamen Umsturz planten und damit schließlich auch die sozialen und politischen Grundlagen der Justizbeamtenschaft bedrohten. Daß die nationalsozialistische Führung hinter der offiziellen Fas-

[4] Vgl. dazu R. Kuhn, Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928). Der Kampf um die „Republikanisierung" der Rechtspflege in der Weimarer Republik, Köln 1983.

[5] Zur gedanklichen Trennung von „zufälliger" Staats*form* und dem *Wesen* des Staates, dem der unpolitische Richter allein verpflichtet sei, in der Weimarer Zeit vgl. F. K. Kübler, Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz (Archiv für die civilistische Praxis 1963, S. 104 ff.), S. 115 ff.

sade das Ziel verfolgte, den Rechtsstaat für die Aufrechterhaltung ihrer Diktatur und die Durchführung ihrer Ziele für immer zu beseitigen, war zunächst nicht erkennbar.

Die leitenden Beamten im Reichsjustizministerium sahen ihre Machtstellung, die sie in der Endphase der Weimarer Republik zusammen mit der Ministerialbürokratie der anderen Ministerien durch die Verordnungspraxis des Artikels 48 der Reichsverfassung als wesentliche Träger des Präsidialsystems gewonnen hatten – sie waren praktisch zum Gesetzgeber geworden –, durch die neue Regierung nicht gefährdet, da die als Präsidialkabinett eingesetzte Regierung Hitler auf die Dauer ohne Parlament mit Hilfe von Regierungsgesetzen zu arbeiten beabsichtigte. Diese Regierungsgesetze sollten dem Justizministerium im Gegenteil weitgehende Rechtsetzungs- und Verordnungsgewalt delegieren. Statt vom Parlament und seinen Parteien wurde das Justizministerium allerdings nunmehr allein von Hitler als Gesetzgeber abhängig, und es sollte sich herausstellen, daß die einzig verbliebene Partei bei der Gesetzgebung nachhaltig mitreden und ihr nicht genehme Gesetze verhindern konnte.

Ein Aufgabengebiet, auf dem das Reichsjustizministerium nach der Machtübernahme umfassende Befugnisse übertragen bekam, war der Aufbau einer einheitlichen Justizorganisation durch die Überleitung der Justizverwaltung von den Ländern auf das Reich. Hier gingen die Interessen der leitenden Männer des Reichsjustizministeriums mit den Zielen der politischen Führung, die föderalistische Struktur des Reiches zu beseitigen und einen unitarisch organisierten Staat aufzurichten, konform. Die Errichtung eines zentral geleiteten Justizapparats war auch eine wesentliche Voraussetzung, um die von der Führung gestellten Aufgaben in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Justiz erfüllen zu können: Sie ebnete den Weg für eine einheitliche Personalpolitik beim höheren Dienst und für die nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Ausbildung, Auslese, Ernennung und Beförderung aller Justizbeamten. Sie ermöglichte eine zentrale Beobachtung der Tätigkeit der Justizbehörden und wurde so die Grundlage für die spätere zentrale „Lenkung" der Rechtsprechung. Da das Reichsjustizministerium zugleich das verantwortliche Organ für die Vorbereitung von Gesetzen auf dem Justizgebiet war, gestattete diese unmittelbare Verbindung mit der Praxis, gegebenenfalls rasch mit gesetzgeberischen Maßnahmen zu reagieren, um unerwünschte Entwicklungen zu unterbinden.

War die „Verreichlichung" zugleich eine Maßnahme, um künftig die Justiz den Forderungen der politischen Führung wirksamer anpassen zu können, so hatte jedoch das innere Engagement, mit dem sich die leitenden Männer des Reichsjustizministeriums dieser Aufgabe annahmen, auch Gründe, die mit den Interessen der Partei nicht im Einklang standen. Bedeutete die Zentralisierung doch vor allem die Ablösung der 1933 ernannten nationalsozialistischen Landesjustizchefs, deren radikale Einstellung in verschiedenen Bereichen – etwa bei der „Arisierung" der Justiz und bei gesetzgeberischen Neuerungen – zur Auseinandersetzung mit dem konservativen und gemäßigteren Reichsjustizministerium geführt hatte. Zudem verringerte die Zuständigkeitsverlagerung auf die Reichsebene die Aussicht der Gauleiter/Reichsstatthalter, auf die Tätigkeit der Justiz unmittelbar und mit Erfolg einwirken zu können: war diese Einflußnahme bisher in letzter Instanz auf die meist nachgiebigen, linientreuen Landesjustizchefs gestoßen, so mußte sie nunmehr – meist sogar erst auf dem Weg über die Parteizentrale – beim Reichsjustizministerium ansetzen, das unberechtigten Forderungen entgegentrat. In diesem Zusammenhang war es z. B. von Bedeutung, daß die

im Sommer 1933 im preußischen Justizministerium gegründete Zentralstaatsanwaltschaft – die die Ermittlung und die Anklagevertretung vor Gericht in jenen „heiklen" Strafverfahren an sich ziehen konnte, in die Funktionäre und Angehörige der Bewegung verwickelt waren, und die von den Gauleitern oder Parteistellen durch Druck auf die örtlichen Justizorgane zu unterbinden oder zu beeinflussen gesucht wurden – nunmehr im ganzen Reich tätig werden konnte.

Die Vorteile, die sich das Reichsjustizministerium von der Verreichlichung der Justiz gegenüber der Partei erhoffte, wären hinfällig geworden, wenn die Aufgabe der organisatorischen Vereinheitlichung des Justizapparats in parteihörige Hände übergegangen wäre. Deshalb war es ein wesentlicher Erfolg Gürtners und Schlegelbergers, daß sie derartige Ansprüche von seiten der beiden wichtigsten, miteinander aber rivalisierenden NS-Juristen abwenden konnten: Der 1933 zum „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern" bestellte Leiter der Rechtsabteilung der NSDAP und Führer des BNSDJ, Hans Frank, konnte auf die Aufgabe beschränkt werden, die juristischen Berufsverbände und Standesvereinigungen einheitlich auszurichten und in seiner Juristenorganisation zusammenzufassen. Die Versuche des 1933 zum preußischen Justizminister ernannten Hanns Kerrl, sein Ministerium – dem ohnehin schon der überwiegende Anteil der deutschen Justizbehörden unterstand – zum Reichsjustizministerium zu machen und Gürtners Ministerium zu einem Reichsgesetzgebungsministerium umzuwandeln, konnten vereitelt werden und beschleunigten nur die Vereinigung des Reichs- mit dem Preußischen Justizministerium unter Gürtner. Die erfolgreiche Behauptung des Reichsjustizministeriums gegenüber den Ansprüchen von Parteijuristen auf Übernahme der „Verreichlichung" war allerdings nur durch Hitlers Rückendeckung möglich, der Gürtner wegen seiner Autorität bei den Justizbeamten und seiner größeren ministeriellen Erfahrung gegenüber Frank vorzog, gegen Kerrls Absicht einer bloßen Ausdehnung der preußischen Justizverwaltung auf die anderen Länder des Reichs süddeutsche Ressentiments befürchtete und diese Aufgabe daher beim langjährigen bayerischen Justizminister am besten aufgehoben sah. In der Tat nahm Gürtner auf die Gefühle und Traditionen der nichtpreußischen Länder weitgehend Rücksicht, vermied jeden überspannten Zentralismus und fand 1934 in der Bildung der drei nord-, mittel- und süddeutschen Arbeitsgemeinschaften einen Weg, auf dem bewährte landesrechtliche Regelungen in das neue einheitliche Justizverwaltungsrecht übernommen werden konnten. Den am 1. April 1935 abgeschlossenen Aufbau der Reichsjustiz als einer wichtigen „Säule des deutschen Einheitsstaates", in die auch die Justiz des kurz vorher rückgegliederten Saarlandes eingebaut war, hatte Gürtner mit solcher Umsicht durchgeführt, daß sie bei der Justizbeamtenschaft im Reich überwiegende Zustimmung fand.

Auf dem Gebiet der Personalpolitik räumte das Reichsjustizministerium der Partei ein Mitspracherecht ein und konnte folglich seine eigenen Vorstellungen nicht immer durchsetzen. Obwohl die Frage der „arischen" Abstammung bei der Stellenbesetzung im eigenen Hause bis zur „Machtübernahme" keine Rolle gespielt hatte, beugte sich das Ministerium widerstandslos der nationalsozialistischen Forderung nach „Arisierung" der Justiz, setzte sich jedoch nachdrücklich dafür ein, daß in die beiden Gesetze für Berufsbeamte und Rechtsanwälte vom April 1933 die auch von Hindenburg geforderten Ausnahmen zugunsten jüdischer Frontkämpfer, „Altbeamter", „Altanwälte" usw. aufgenommen wurden. Durch diese Abschwächung der „Säuberungs"-Maß-

nahme geriet das Reichsjustizministerium in eine Auseinandersetzung mit den Landesjustizchefs, die bis zur „Verreichlichung" für die Personalpolitik in ihren Ländern zuständig blieben und im März 1933 noch vor einer gesetzlichen Regelung alle jüdischen Richter und Staatsanwälte beurlaubt und den jüdischen Rechtsanwälten ein Vertretungsverbot vor Gericht erteilt hatten mit der festen Absicht, sie für immer von der Ausübung ihres Amtes bzw. Berufs auszuschließen. Als das Reichsjustizministerium trotz des Protestes der Landesjustizchefs die erwähnten Ausnahmen auch für Rechtsanwälte durchsetzte, versuchten sie, die strikte Durchführung der Gesetze durch eigenmächtige Auslegung zu sabotieren, um ihre radikalen Maßnahmen nicht zurücknehmen zu müssen, und konnten vom Reichsjustizministerium nur durch den Erlaß genauer Durchführungsverordnungen auf Reichsebene daran gehindert werden. Dabei kam dem Ministerium zustatten, daß Hitler auf die Gefühle nationalkonservativer Kreise und auf die Reaktion im Ausland noch Rücksicht nehmen und vorläufig von allzu radikalen antisemitischen Maßnahmen absehen mußte.

Die gesetzlich vorgesehene Entfernung von Juristen wegen ihrer politischen Vergangenheit stieß bei der leitenden Ministerialbürokratie aus der erwähnten Einstellung heraus auf mehr innere Zustimmung als die „Arisierung". Daß das Reichsjustizministerium im eigenen Haus keinen einzigen Beamten vom Oberregierungsrat aufwärts aus politischen Gründen entlassen mußte, zeigt die – nicht zuletzt auch fachlich begründete – homogene nationalkonservative Zusammensetzung, die es sich während der Weimarer Zeit bewahrt hatte. Demgegenüber offenbart die Tatsache, daß Gürtner und Schlegelberger trotz der gegenteiligen Bestrebungen Freislers – der seit der Vereinigung mit dem Preußischen Justizministerium 1934 als zweiter Staatssekretär die Interessen der Partei im Ministerium vertrat – jüdische „Mischlinge", darunter bis 1936 einen „halbjüdischen" Abteilungsleiter, im Amt behielten, wie wenig rassistisches Gedankengut ins Justizministerium Eingang gefunden hatte. Auch als im November 1935 nach Erlaß des Reichsbürgergesetzes die bisherigen Ausnahmen zugunsten jüdischer Beamter wegfielen und alle Ministerialbeamten den Ariernachweis für sich und ihre Ehefrau erbringen sollten, wurde die Aktion im Reichsjustizministerium hinhaltend durchgeführt; „zweifelhafte" Fälle wurden auf Gürtners Weisung hin möglichst diskret behandelt. Der immer drängender werdenden Forderung der Partei und des NS-Rechtswahrerbundes nach Ausschaltung der noch als Ausnahmen zugelassenen jüdischen Rechtsanwälte gab das Reichsjustizministerium 1938 erst nach, nachdem deren Mindestversorgung und die Vertretung der Juden vor Gericht durch die Zulassung jüdischer „Konsulenten" erreicht waren.

Die homogene politische Zusammensetzung des Reichsjustizministeriums änderte sich im Oktober 1934 durch die Vereinigung mit dem Preußischen Justizministerium, in das dank Kerrl und Freisler auch aktive Nationalsozialisten Eingang gefunden hatten. Durch die Vergrößerung des Personalbestandes, die sich aus der Übernahme der Geschäfte der Landesjustizverwaltungen nach 1935 ergab, und die dabei vorgeschriebene Mitwirkung der Partei stieg der Anteil der Parteigenossen im Ministerium in den folgenden Jahren an. Jüngere Nachwuchskräfte waren meist schon aufgrund der neuen Ausbildungs- und Anstellungsvorschriften in die Partei eingetreten; aber auch langjährig bewährte Kräfte, die in leitenden Vertrauensstellungen gehalten oder dorthin befördert werden sollten, mußten nunmehr ihren Weg in die Partei finden. Ende 1938 gehörten schließlich knapp die Hälfte der Beamten des Reichsjustizministeriums der

NSDAP an, darunter zwei der sechs Abteilungsleiter. Wenngleich nur ein kleiner Teil dieser nach der „Machtübernahme" in die Partei Eingetretenen zu überzeugten Nationalsozialisten wurde, zeigt sich darin doch, bis zu welchem Grad sich die Ministerialbeamtenschaft dem Regime anpaßte. Blieb während Gürtners Amtszeit die fachliche Qualifikation und nicht die Parteimitgliedschaft das entscheidende Kriterium für die Ernennung und Beförderung im Ministerium, so wirkte sich allein die allmähliche Besetzung weniger Schlüsselstellungen – etwa in der Freisler unterstehenden politischen Strafrechtspflege – dahingehend aus, daß das Ministerium im Sinne der politischen Führung reibungsloser arbeitete.

Die Einflußnahme der Gauleiter auf die Besetzung der regionalen Justizbehörden konnte das Reichsjustizministerium durch die „Verreichlichung" der Justiz nicht abschaffen: der zuständige Gauleiter blieb bis Oktober 1940 auch bei der Ernennung von Beamten des höheren Dienstes – also der Richter und Staatsanwälte – vorgeschaltet, die durch Hitler erfolgte und für die die Vorschläge vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers eingereicht wurden. Immerhin vermochte das Ministerium nach der „Verreichlichung" den Widerstand der Gauleiter gegen Personalvorschläge häufig durch Verhandlungen mit dem Stellvertreter des Führers auf oberster Ebene auszuräumen, mußte sich allerdings in manchen Fällen auch auf Kompromißkandidaten einigen. Soweit sich die Gauleiter nicht auf die politische Beurteilung der vorgeschlagenen Bewerber beschränkten, sondern von sich aus Beamte vorschlugen und deren Ernennung durchzusetzen suchten, konnte sich das Ministerium – wie zumindest bei den Spitzenstellen nachweisbar – dieser meist fachlich nicht geeigneten Kandidaten mit Erfolg erwehren. Es konnte sich dabei auf Hitlers grundsätzliche Entscheidung berufen, daß das Vorschlagsrecht allein beim Ressortminister liege, der die Verantwortung für seine Verwaltung zu tragen habe. Der Einfluß, den die einzelnen Gauleiter auf die Personalpolitik der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in ihren Gauen ausübten, die für die Ernennung und Beförderung der mittleren und unteren Beamten ihres Bezirks zuständig waren, dürfte unterschiedlich intensiv gewesen sein. Das Reichsjustizministerium wurde hier nur bei unüberbrückbaren Gegensätzen eingeschaltet und vertrat dann meist den Standpunkt der Behördenchefs gegenüber der Partei. Als Fazit bleibt festzustellen, daß das Reichsjustizministerium seine weiterhin fachlich orientierte Personalpolitik in der Justizverwaltung nicht mehr allein bestimmen konnte, sondern zu Zugeständnissen an die Partei gezwungen war.

Anders als beim Aprilgesetz über die „Säuberung" der Rechtsanwaltschaft, dessen Durchführung im Interesse der Rechtssicherheit für die verbliebenen jüdischen Anwälte im Herbst 1933 für abgeschlossen erklärt werden konnte, gelang es dem Reichsjustizministerium trotz mehrfacher Bemühungen nicht, im Interesse der Wiederherstellung der persönlichen Unabhängigkeit der Richter ein Gleiches für das ursprünglich zeitlich begrenzte, aber mehrmals verlängerte Berufsbeamtengesetz zu erreichen. Da auch im Deutschen Beamtengesetz vom Januar 1937 auf Wunsch der politischen Führung die Pensionierung eines Beamten wegen politischer Unzuverlässigkeit vorgesehen wurde (§ 71), setzte das Reichsjustizministerium wenigstens die Aufnahme einer Bestimmung durch, daß die Zwangspensionierung eines Richters nicht auf ein von ihm gefälltes Urteil gestützt werden durfte (§ 171), ferner daß das für diese Pensionierungsfälle eingerichtete Untersuchungsverfahren in seiner eigenen Zuständigkeit

blieb. Durch äußerst geschicktes Verhalten gelang es Gürtner 1938, Hitlers Forderung abzuwenden, die rechtlichen Garantien der persönlichen Unabhängigkeit des Richters, die der Partei ein Dorn im Auge waren, vollends abzuschaffen und außer einer Absetzung des Richters auch seine – demgegenüber leichter durchführbare – Zwangsversetzung[6] wegen einer von ihm gefällten richterlichen Entscheidung – also nicht aus dienststrafrechtlichen Gründen – *gesetzlich* vorzusehen. Nur widerwillig verzichtete Hitler auf eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen und erklärte sich schließlich bereit, daß die Reichskanzlei lediglich in einem vertraulichen Rundschreiben vom Juli 1938 alle Reichsminister, in deren Ressort es Gerichte gab, von Hitlers Auffassung unterrichtete, daß auch eine gerichtliche Entscheidung zum Anlaß genommen werden könne, um einen Richter nach § 71 des Beamtengesetzes in den Ruhestand zu versetzen. Bezeichnenderweise findet sich jedoch unter den sechs Verfahren, die in der Amtszeit Gürtners aufgrund dieses Paragraphen gegen Richter durchgeführt wurden, nicht ein einziges, bei dem die Rechtsprechung des betreffenden Richters der Anlaß gewesen war. Soweit von der Partei angegriffene Justizbeamte im nationalen Sinn „in Ordnung" waren, stellte sich das Reichsjustizministerium meist schützend vor sie und lehnte die geforderte Einleitung eines Verfahrens nach § 71 gegen sie ab.

In der Strafrechtspflege kollidierte die Justiz mit den neuen Trägern der Macht 1933 bei der Verfolgung der kriminellen Ausschreitungen von Anhängern der nationalsozialistischen Bewegung gegen ihre politischen Gegner, die vor allem von der als „Hilfspolizei" eingesetzten SA begangen wurden. Da die meisten dieser Straftaten von der politischen Führung gedeckt wurden, stand die Justiz diesen ungesetzlichen Terrorhandlungen, von denen sie im März an einigen Orten selbst betroffen wurde, ziemlich hilflos gegenüber: die unteren Justizbehörden gerieten bei der pflichtgemäßen Verfolgung dieser Straftaten unter den Druck örtlicher Partei- und SA-Stellen und fanden bei ihren Ermittlungen seitens der von NS-Funktionären durchsetzten Polizei und Verwaltung keine Unterstützung. Im Gegenteil wurden die Ermittlungsverfahren durch Aussageverbote von SA- und SS-Führern an ihre Untergebenen, durch Verbergen der Beschuldigten, Bedrohung von Zeugen mit Schutzhaft, Einbehaltung von Verfahrensakten usw. sabotiert. Da auch über Vizekanzler v. Papen unternommene Vorstöße bei Hitler nichts fruchteten, der in dieser „historischen Stunde" ein hartes Vorgehen befürwortete, glaubte das Reichsjustizministerium das Problem durch eine von der Reichsregierung am 21. März erlassene Straffreiheitsverordnung lösen zu können: während in der als vorübergehend angesehenen „revolutionären" Ausnahmesituation die „im Kampfe für die nationale Erhebung" begangenen Straftaten durch Einstellung der Verfahren und Straferlasse amnestiert wurden, sollte nach diesem Datum das Strafrecht wieder gegenüber jedermann durchgesetzt werden. Als aber die ungesetzlichen Handlungen der SA selbst noch andauerten, nachdem Hitler und Frick im Juli 1933 durch wiederholte Verlautbarungen die „Revolution" für beendet erklärt hatten, sahen die Landesjustizchefs – die für die Durchführung der Straffreiheitsverordnung vom März zuständig waren – Verfahren vor und erließen Bestimmungen, um die einschlägigen Straftaten prüfen und in Einzelfällen aus „staatspolitischen Gründen" Niederschlagungen und Begnadigungen anordnen zu können. Es gelang ihnen aber

[6] Über die realisierten rechtlichen Handhaben für die Versetzung von Richtern, insbesondere das GeschäftsverteilungsG v. 24. 11. 37 und die Vereinfachungsmaßnahmen im Kriege vgl. Kapitel III.1.c., S. 196, und Kapitel VIII.1.b., S. 973 ff.

nicht, die Entscheidung darüber de facto in ihrer eigenen Zuständigkeit zu halten: über diese Strafverfolgungsfälle kam es zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen den Justizbehörden und den Dienststellen der Bewegung, wobei besonders die SA unter Stabschef Röhm Strafverfahren gegen ihre Mitglieder durch ungesetzliche Eingriffe in die Rechtspflege verhinderte. Da es sich bei den Straftaten auch um Delikte aus eigennützigen und niederen Motiven handelte, empfanden selbst die nationalsozialistischen Landesjustizchefs diese Behinderung der Justiz als Untergrabung der Staatsautorität. Dabei wirkte sich auf die Justiz lähmend aus, daß Röhm ihr und den betroffenen SA-Einheiten gegenüber die Errichtung einer eigenen SA-Strafgerichtsbarkeit als beschlossene Sache hinstellte, bis zu deren Einführung alle Strafverfahren gegen seine Leute aufgeschoben werden sollten. Das Reichsjustizministerium, das die Errichtung einer SA-Sondergerichtsbarkeit zu verhindern trachtete, bestand jedoch gegenüber den Landesjustizchefs darauf, daß bis zur Klärung dieser Frage im Interesse der Staatsautorität und der Rechtssicherheit auch gegen SA- und SS-Angehörige Verfahren nach den geltenden Gesetzen durchzuführen seien. Da wegen Hitlers zögernder Haltung gegenüber der SA-Führung eine grundsätzliche Entscheidung in dieser Frage nicht zu erreichen war, konnten sich die Landesjustizchefs nur dadurch helfen, daß sie mit den regionalen SA-Stellen über jeden strittigen Fall „verhandelten". Als Hans Frank in Bayern diese Praxis durch ein förmliches Verfahren regeln wollte, bei der der SA eine Art Mitwirkungsrecht an der Strafjustiz eingeräumt worden wäre, wurde er vom Reichsjustizministerium daran gehindert. Das Reichsjustizministerium, das die Gefahr erkannte, die eine Befreiung der SA-Armee von der Unterstellung unter die ordentliche Strafgerichtsbarkeit für die Rechtsordnung darstellte, wirkte seit Juli 1933 zusammen mit dem Reichsinnenministerium der Errichtung einer SA-Strafgerichtsbarkeit in geschickten Verhandlungen entgegen, bis das Problem mit der plötzlichen Beseitigung Röhms am 30. Juni 1934 aus der Welt geschafft war. Wenngleich letztlich Hitlers Haltung maßgebend war, darf die zähe Opposition des Reichsjustizministeriums in dieser Frage nicht als bedeutungslos angesehen werden. Die über 4000 steckengebliebenen Strafverfahren gegen SA- und SS-Angehörige fanden nunmehr ihre Erledigung, wobei allerdings das anläßlich der Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers nach Hindenburgs Tod erlassene Straffreiheitsgesetz vom 7. August 1934 entlastend wirkte, das neben der Masse unpolitischer Straftaten auch „Übereifertaten" für den Nationalsozialismus – jedoch keine Tötungsdelikte – berücksichtigte, soweit sie keine gemeine Gesinnung des Täters offenbarten.

Bei seiner Vereinigung mit dem preußischen Justizministerium im Oktober 1934 übernahm das Reichsjustizministerium die im Juli 1933 u.a. für die Behandlung der „strittigen" Straffälle eingerichtete preußische Zentralstaatsanwaltschaft, die bis dahin gegen den Widerstand örtlicher Parteistellen einige aufsehenerregende Prozesse – u.a. gegen SS-Angehörige wegen Mißhandlungen im Lager Bredow bei Stettin – durchgesetzt hatte. Es zeigte sich allerdings, daß die Justiz nur dann durchgreifen konnte, wenn die Autorität der obersten politischen Führung – z.B. im Fall Bredow die Autorität Görings – hinter ihr stand. Das Reichsjustizministerium setzte 1934/35 die Zentralstaatsanwaltschaft vor allem bei der Verfolgung von Verbrechen in den frühen Konzentrationslagern ein, da sich Gürtner von der gerichtlichen Bestrafung eine mäßigende Wirkung auf die KZ-Bewacher erhoffte. Während die Zentralstaatsanwalt-

schaft bei der Verfolgung einer Reihe von kleineren Fällen politischer Ausschreitungen erfolgreich war, konnte sie bei den KZ-Fällen nur ausnahmsweise Verurteilungen erzielen, da die Parteistellen eine Niederschlagung der Verfahren erreichten, für die Hitler als Staatsoberhaupt seit August 1934 ausschließlich zuständig war. In den wenigen dieser Fälle, in denen es zur Verurteilung kam, machte Hitler die gewünschte Wirkung zunichte, indem er den Tätern gegen den Willen des Reichsjustizministeriums nach kurzer Zeit die Verbüßung der Strafe erließ.

Als Ergebnis ist feststellbar, daß Reichsjustizminister Gürtner in der Phase der nationalsozialistischen „Revolution" bereit war, Straftaten zugunsten der „nationalen" Sache zu amnestieren, soweit sie nicht von niedriger Gesinnung zeugten und „nationale" Beweggründe nicht nur als Deckmantel benutzt wurden. Bei solchen Delikten und in den Fällen, die nach Abschluß der „Revolution" das Rechtsbewußtsein und die Staatsautorität zu untergraben drohten, setzte Gürtner den Parteistellen Widerstand entgegen, der allerdings dort seine Grenzen fand, wo Hitler zugunsten seiner Anhänger entschied: hier wie bei anderen Gelegenheiten war Hitlers Weisung für den autoritär eingestellten Minister bindend, auch wenn sie seiner Überzeugung vom Recht widersprach. Die Justizbehörden waren grundsätzlich bestrebt, die Straftaten von Angehörigen der nationalsozialistischen Bewegung zu verfolgen, schon deswegen, weil die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über den Verfolgungszwang fortgalten. Allerdings wurden die durch die Amnestiegesetze vorgesehenen Möglichkeiten zur Einstellung häufig vor allem dann wahrgenommen, wenn Strafverfahren wegen des Widerstandes der Parteiorganisationen nicht vorankamen. Sicher gab es Staatsanwälte, die auch in Fällen, die außerhalb der Fristen der Amnestiegesetze lagen, mit Einstellung des Verfahrens oder Vorschlägen zur Niederschlagung schnell bei der Hand waren, sei es, daß sie mit den Nationalsozialisten sympathisierten, sei es, daß sie sich lediglich Ärger mit den örtlichen Parteistellen ersparen wollten. Aber die zahlreichen Auseinandersetzungen und die Angriffe von seiten der Partei, denen Justizbeamte wegen ihrer Haltung in dieser Frage ausgesetzt waren, zeigen, daß sich die Justiz insgesamt in diesem Punkte nicht als willfähriges Werkzeug der nationalsozialistischen Bewegung erwies. Die Zentralstaatsanwaltschaft machte hiervon keine Ausnahme: bei ihr ist der Wille erkennbar, Rechtsbrüche auch höherer Parteifunktionäre zu verfolgen. Freilich hatte diese weisungsgebundene Behörde ebenso bei Niederschlagungen und Straferlassen mitzuwirken, wenn sie von der politischen Führung gefordert und von Hitler gegenüber dem Reichsjustizministerium angeordnet wurden.

Die Justiz sah sich aber nicht nur solchen ungesetzlichen Handlungen gegenüber, die individuelle Ausschreitungen von Anhängern der nationalsozialistischen Bewegung darstellten, sondern auch solchen, die von der politischen Führung angeordnet wurden und von deren strafrechtlicher Verfolgung die Justiz von vornherein „ausgeschaltet" blieb. Dazu gehörten jene Tötungen ohne Gerichtsverfahren, die die SS und die Gestapo bei der „Röhm-Aktion" vom 30. Juni 1934 zur angeblichen Niederschlagung eines unmittelbar bevorstehenden Putsches der SA-Führung durchführten. Als Rechtsgrundlage für die Nichtverfolgung dieser Taten durch die völlig überraschte Justiz konnten diesmal nicht Amnestie und Niederschlagung dienen, da sie das Eingeständnis der politischen Führung erfordert hätten, daß sie Verbrechen und Mord befohlen hatte. Gürtner, der in die Aktion nicht eingeweiht worden war und wie andere Reichsminister zunächst unter dem Eindruck stand, daß Hitler tatsächlich eine unmit-

telbar drohende Gefahr für den Staat abgewendet habe – es handelte sich schließlich um die Beseitigung jener SA-Führerclique, die durch ihre selbstherrlichen Eingriffe in die Justiz die „revolutionären" Terrorakte ihrer Untergebenen deckte und bislang schon dadurch die Autorität des Staates untergraben hatte –, fand sich bereit, die von der Führung ergriffenen Maßnahmen durch ein Gesetz „als Staatsnotwehr rechtens" zu erklären. Mit Hilfe dieses Gesetzes konnten die in einzelnen Tötungsfällen schon angelaufenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eingestellt werden; eine Einstellung ohne gesetzliche Grundlage – durch bloßen Befehl – hätte einer willkürlichen Praxis bei der Strafverfolgung für die Zukunft Tür und Tor geöffnet. Hier wird Gürtners öfter bekundetes Bestreben deutlich, ungesetzliche politische Vorgänge durch einmalige rechtliche Ausnahmeregelung aus der Welt zu schaffen, um das Recht – in diesem Falle den gesetzlichen Verfolgungzwang – grundsätzlich weiter aufrechtzuerhalten. Obwohl dieses Gesetz der Justiz die Möglichkeit bot, jene Morde zu verfolgen, die während der Aktion nicht zur „Niederwerfung des Putsches", sondern von unteren Organen aus persönlichen Gründen verübt wurden und folglich durch Staatsnotstand nicht gedeckt waren, konnte Gürtner die gerichtliche Aburteilung solcher Morde bei Hitler nicht durchsetzen: wenngleich auch Hitler anerkannte, daß sie nicht unter das Gesetz fielen, erfüllte er Himmlers Wunsch und schlug diese Verfahren nieder. Gegen Gürtners Willen gewährte er auch den Verurteilten im Mordfall Kamphausen – im einzigen Prozeß, den Gürtner gegen Himmlers Widerstand durchsetzen konnte, um die Zuständigkeit und den unverminderten Anspruch der Justiz auf die Verfolgung krimineller Taten zu demonstrieren – durch Gnadenerweise bedingte Strafaussetzung.

Wie das Röhm-Unternehmen stellte auch der antijüdische Pogrom vom 9./10. November 1938 („Reichskristallnacht") eine von der politischen Führung veranlaßte ungesetzliche Aktion dar. Außer der beabsichtigten Zerstörung jüdischer Synagogen und Geschäfte begingen Partei- und SA-Mitglieder Verbrechen aus eigennützigen Motiven und 91 Morde an Juden, teils in der Annahme, damit den unausgesprochenen Willen der Führung zu erfüllen, teils auf Befehl von Unterführern. Da die politische Führung die Bestrafung der von ihr bewirkten Handlungen vermieden wissen und nach außen hin die Behauptung einer nicht befohlenen, „spontanen" Aktion der Bevölkerung aufrechterhalten wollte, forderte sie, daß die Staatsanwälte von der Untersuchung der Straftaten – die weitgehend im parteiinternen Milieu geführt werden mußte – ausgeschaltet blieben. Das Reichsjustizministerium wies daraufhin – im Gegensatz zur Röhm-Aktion diesmal ohne eine besondere gesetzliche Grundlage – die Staatsanwaltschaften an, die Brandstiftungen und Sachbeschädigungen an jüdischem Gut nicht zu verfolgen, bei den anderen Verbrechen aber die Ermittlungen der politischen Polizei zu überlassen und deren Vorlage abzuwarten. Nachdem jedoch die Parteigerichtsbarkeit der NSDAP auf Geheiß der politischen Führung an der Entscheidung der Staatspolizei über die Verfolgung der einzelnen „Übereifertat" durch die Justiz beteiligt und darüber hinaus mit der Beantragung einer eventuellen Niederschlagung bei Hitler beauftragt worden war, protestierte das Justizministerium vergebens gegen den Entzug der Entscheidung über diese Anträge. Das Oberste Parteigericht belegte die Ermordung von Juden nur mit geringen Disziplinarstrafen und erreichte bei Hitler die Niederschlagung, für die das Justizministerium nunmehr weisungsgemäß nur noch den angeforderten formalen Antrag vorzulegen hatte. Daß die Justiz meist nur Sitt-

lichkeitsverbrechen an Juden, die den Tatbestand der „Rassenschande" erfüllten, und Fälle größerer persönlicher Bereicherung aburteilen durfte, zeigt abermals deutlich, daß sie nur noch unter dem „Vorbehalt des Politischen" arbeitete. Wenngleich sich Gürtner bei dieser „Sonderaktion" der politischen Führung abermals mit einer Ausschaltung der Justiz abfand, weigerte er sich doch, das hier gehandhabte Verfahren für „normale" Zeiten zuzulassen und in den Reformentwurf einer neuen Strafprozeßordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß Straftaten von Angehörigen der Bewegung „in Erfüllung von Parteiaufgaben" nur mit der Zustimmung des Stellvertreters des Führers verfolgt werden sollten.

Von der im Herbst 1939 beginnenden Euthanasie – der geheimen „Vernichtung lebensunwerten Lebens" in den Heil- und Pflegeanstalten –, die gleichfalls eine von der politischen Führung angeordnete und gegen die Strafgesetze verstoßende Aktion darstellte, erfuhr das Reichsjustizministerium erst im Sommer 1940 durch Berichte seiner nachgeordneten Behörden und von kirchlicher Seite. Gürtner forderte, die von der „Kanzlei des Führers der NSDAP" mit Hilfe von Tarnorganisationen durchgeführte Aktion einzustellen oder sie durch gesetzliche Garantien und geordnetes Verfahren nach Art der Erbgesundheitsgerichte zu regeln. Als er aber erfuhr, daß Hitler ein Gesetz aus politischen Gründen abgelehnt hatte, und Reichsleiter Bouhler ihm Ende August 1940 Hitlers Euthanasie-„Erlaß" vom 1. September 1939 vorlegte, gab Gürtner seinen Widerspruch auf. Freisler wies diejenigen Generalstaatsanwälte, die eingegangene Strafanzeigen wegen Mordes in den Anstalten meldeten, zunächst einfach an, sie als Berichtssachen ans Ministerium zu leiten und weitere Verfügungen abzuwarten. Um die verantwortlichen Stellen von der Unmöglichkeit einer Durchführung der Aktion ohne gesetzliche Regelung zu überzeugen, führte Gürtner ihnen wiederholt die Schwierigkeiten und Störungen vor Augen, denen die von Amts wegen nicht informierten Gerichte und Staatsanwaltschaften gegenüberstanden, und wies auf die Beunruhigung hin, die die nicht geheim zu haltende Aktion unter der Bevölkerung auslöste. Erst nach Gürtners Tod setzte Staatssekretär Schlegelberger durch, daß die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte Ende April 1941 auf einer Tagung in Berlin vertraulich von der Aktion unterrichtet und die Staatsanwälte auf der „Rechtsgrundlage" von Hitlers Erlaß angewiesen wurden, alle Anzeigen unbearbeitet dem Ministerium einzureichen, um die Strafverfolgung der von der politischen Führung beauftragten Ärzte und Pfleger zu verhindern. Dieser Zustand blieb bestehen, bis die Aktion der Massenvergasung wegen der wachsenden Unruhe in der Bevölkerung, der andauernden kirchlichen Proteste, der Behandlung in der ausländischen Presse und der Kritik in den eigenen Reihen über die Art ihrer Durchführung im Herbst 1941 eingestellt wurde.

Durch die Nichtverfolgung der von der Führung angeordneten ungesetzlichen Handlungen haben sich Gürtner und das Reichsjustizministerium an den begangenen Verbrechen mitschuldig gemacht. Ursache war, daß sie Hitlers uneingeschränkte „Führersouveränität" anerkannten und sich deshalb auch seinem gegen die Strafgesetze verstoßenden und das Recht suspendierenden Willen beugten und ihn als rechtsverbindlich ansahen. Daß Hitler nichtstaatliche Organisationen und Organe – bei der Röhm-Aktion die SS, bei der „Reichskristallnacht" die Partei und die SA, bei der Euthanasie eine Kanzlei der NSDAP – mit der Durchführung dieser Aktionen beauftragen konnte, die die Tätigkeit der Justiz als Teil des Staatsapparats ausschalteten,

war Ausdruck der „Führersouveränität", auf der das nationalsozialistische Herrschaftssystem nach seiner eigenen Verfassungstheorie beruhte: kraft geschichtlicher Sendung verkörperte der Führer „die politische Einheit und Ganzheit des Volkes" und war oberster Träger der ungeteilten Macht.[7] Als *Reichskanzler* und ab 1934 als Staatsoberhaupt war Hitler Inhaber der Staatsgewalt und Chef des Staatsapparates, der aber nur *ein* Träger hoheitlicher Gewalt war. Als *Führer* übte er die „Führergewalt" über die nationalsozialistische Bewegung aus, die nach nationalsozialistischer Theorie nicht von der Staatsgewalt abgeleitet, sondern „originär" war.[8] Die Bewegung baute durch die NSDAP mit deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden einen eigenen Apparat mit „hoheitlicher" Gewalt[9] zur Durchsetzung des Führerwillens auf, dem Hitler zur Erfüllung bestimmter Aufgaben staatliche Funktionen übertragen konnte und der damit das bisherige Monopol des Staatsapparates auf legitime Gewaltanwendung brach. Während die staatlichen Behörden und Gerichte auf gesetzlich vorgeschriebener Grundlage, d.h. „normativ" arbeiteten, brauchten sich die Organe der Bewegung, die Hitler zur Durchsetzung seines Willens einsetzte, keineswegs an das geltende Recht zu halten. Sie arbeiteten „außernormativ". Ihr Instrument war nicht das Gesetz, sondern die „Maßnahme"; durch ihr Eingreifen suspendierten sie die Funktion der staatlichen Organe, die daher nur noch unter dem „Vorbehalt des Politischen" wirkten. Die Erkenntnis, daß das nationalsozialistische Herrschaftssystem einen „Doppelstaat" – ein Ineinandergreifen von unter Vorbehalt arbeitendem „Normenstaat" und diesen bei Bedarf jederzeit suspendierendem „Maßnahmenstaat" – darstellte[10], ist für das Verständnis der Beziehungen der Justiz zu ihrem wichtigsten Kontrahenten, der SS und Polizei, wesentlich.

Die SS, der Hitler schon ab 1933 etwa bei der Bewachung der „regulären" Konzentrationslager staatliche Funktionen übertragen hatte, entwickelte sich durch die Übernahme und Zentralisierung der politischen Polizeien der Länder, durch die Herauslösung der Polizei aus dem Ressort des Reichsinnenministeriums und ihre organisatorische Verschmelzung mit der SS unter dem „Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei" Himmler sowie durch die Befreiung ihrer Tätigkeit von gesetzlichen Schranken zum mächtigsten Organ des Maßnahmenstaates. Gegen ihre schärfste Waffe, die polizeiliche Schutzhaft zur Festsetzung politischer Gegner ohne Bindung an die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und ohne richterliche Entscheidung, die die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 durch Begründung des zivilen Ausnahmezustandes rechtlich ermöglichte, hatten Gürtner und die führenden Beamten des Reichsjustizministeriums nichts einzuwenden, da sie als Anhänger eines autoritären Staates „liberalistische" Rechtsanschauungen ablehnten und die Durchbrechung

[7] Vgl. E. R. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, Hamburg 1939, S. 196.

[8] Vgl. a.a.O., S. 213 ff., 230 ff., und F. Neeße, Führergewalt. Die Entwicklung und Gestaltung der hoheitlichen Gewalt im Deutschen Reiche, Tübingen 1940, S. 45 ff.

[9] Nachdem bereits vor der Übernahme der staatlichen Gewalt das „Hoheitszeichen" und der Begriff des „Hoheitsträgers" der Partei eingeführt worden waren, ist es in diesem Zusammenhang kennzeichnend, daß auch danach zwei Hoheitszeichen beibehalten wurden: der Hoheitsadler der Bewegung schaute vom Beschauer aus gesehen nach rechts, der Hoheitsadler des Staates in die entgegengesetzte Richtung, vgl. die von Heß und Frick unterzeichnete VO über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs v. 7.3.36 (RGBl. I, S. 145).

[10] Vgl. E. Fraenkel, The Dual State. A. Contribution to the Theory of Dictatorship, New York 1941; deutsch: Der Doppelstaat, Frankfurt a. M.–Köln 1974.

rechtsstaatlicher Prinzipien für „nationale" staatspolitische Ziele bejahten, zumal sie die Schutzhaft für eine vorübergehende Einrichtung hielten und von ihr zunächst vor allem die linke Opposition betroffen wurde. Nur sollten unsachgemäßer, willkürlicher Mißbrauch der Haft ausgeschlossen werden und die Schutzhäftlinge im Konzentrationslager insofern unter dem Recht stehen, als Mißhandlungen und Tötungen weiterhin als Straftaten geahndet wurden. Als das Reichsjustizministerium gewahr wurde, daß die Polizeihaft nicht nur zur präventiven Ausschaltung politischer Gegner, sondern als Dauereinrichtung zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" gegen vorbestrafte unpolitische Kriminelle, auch gegen nicht straffällige Personen, die „die Allgemeinheit gefährdeten", wie Asoziale, Arbeitsscheue usw., vor allem aber als Strafe zur selbständigen Ahndung politischer wie unpolitischer Straftaten eingesetzt wurde, versuchte es gegen diese Ausweitung der Polizeihaft vorzugehen, konnte aber gegen den Machtfaktor SS nichts mehr ausrichten. Die auf Drängen der Justiz vom Reichsinnenministerium – das die Auswüchse der Schutzhaft gleichfalls einzuschränken suchte – erlassenen, internen Schutzhaftbestimmungen vom April 1934, die die Verhängung von Schutzhaft für strafbare Handlungen als unzulässig erklärten, wurden von der Gestapo in diesem Punkt einfach ignoriert. Der Versuch Reichsinnenminister Fricks, der SS-Führung die Zuständigkeit für die politische Polizei im Verlauf der „Verreichlichung" wieder zu entziehen bzw. die Gestapo seinem Ministerium unterzuordnen, auch um ihre Tätigkeit gegenüber der Justiz abzugrenzen, mißlang. Im Gegenteil setzte Himmler gegen den Widerstand der beiden Reichsministerien im Gestapo-Gesetz vom Februar 1936 durch, daß die politische Polizei aus der inneren Verwaltung ausgegliedert blieb und statt des vom Reichsjustizministerium angestrebten Rechtsmittelzuges gegen Verfügungen der Gestapo deren Maßnahmen gesetzlich von der gerichtlichen Nachprüfung ausgenommen wurden. Gürtners Forderung, die Schutzhaft wenigstens dadurch zu „verrechtlichen", daß Schutzhäftlinge gegenüber den Gestapobehörden durch Rechtsanwälte vertreten werden konnten, wurde von Himmler unter Berufung auf Hitler abgelehnt. Obwohl das Justizministerium auch in die neuen Schutzhaftvorschriften vom Januar 1938 die Aufnahme einer Bestimmung erreichte, daß Schutzhaft nicht zu Strafzwecken angeordnet werden dürfe, vermochte es nichts mehr daran zu ändern, daß die Polizeiführung die Schutzhaft immer dann zur „Korrektur" der Rechtspflege einsetzte, wenn sie der Ansicht war, daß die Justiz den Willen der politischen Führung nicht entschieden genug berücksichtigt hatte. Die Gestapo gab zudem häufig polizeilich ermittelte Strafsachen nicht an die Staatsanwaltschaft weiter, um Straftaten durch Schutzhaft selbst zu ahnden, aber auch um unliebsame Prozesse zu vermeiden und Täter der Bestrafung zu entziehen. Hinter dieser Praxis stand das Ziel der SS- und Polizeiführung, das sie allerdings erst nach Gürtners Amtszeit entschieden anstrebte: daß die Polizei nicht mehr als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft arbeiten, sondern im Gegenteil die Funktion der Staatsanwaltschaft einschließlich der Anklage übernehmen sollte. Die Gestapo verhaftete ferner gerichtlich Verurteilte, die ihrer Ansicht nach zu milde bestraft worden waren, nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe und nahm Freigesprochene unmittelbar nach der Urteilsverkündung in Haft. Die wiederholten Vorstellungen des Reichsjustizministeriums, daß dadurch die Rechtssicherheit, das Ansehen der Justiz und die Autorität des Richterspruchs geschädigt würden, waren vergebens, weil die Gestapo ihre Zugriffe stets zu staatspolizeilichen Präventivmaßnahmen erklären konnte, über die ihr die Entschei-

dung allein zustand. Das resignierende Justizministerium fand sich schließlich bereit, mit der Gestapo Vereinbarungen zu treffen, die ein lückenloses Ineinandergreifen von Untersuchungshaft und Schutzhaft sowie die rechtzeitige Mitteilung über die Entlassung von Hoch- und Landesverrätern, Bibelforschern und „Rasseschändern" aus der Strafhaft sowie über Entlassungen aus der gerichtlichen Sicherungsverwahrung garantierten.

Die konkurrierende und korrigierende Tätigkeit der Polizei wirkte sich auf die Rechtsprechung aus: um sich von der politischen Führung kein „Versagen" vorwerfen zu lassen und die Justiz nicht einer weiteren Ausschaltung zugunsten der Polizei auszusetzen, wirkte das Reichsjustizministerium in bestimmten Bereichen auf die Verhängung schärferer Strafen und in geeigneten Fällen auf die Anwendung gerichtlicher Sicherungsverwahrung hin. Der Richter befand sich damit in der Zwangslage, entweder entgegen seiner gewissenhaften Abwägung – wenn auch innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens – auf eine schwerere Strafe zu erkennen, als sie dem Maß der Schuld entsprach, oder die Korrektur durch die Polizei herauszufordern, die die Autorität der Justiz untergrub und den Anspruch der Polizei auf erweiterte Funktion bei der Strafverfolgung rechtfertigte. Da die Überführung eines freigesprochenen Angeklagten oder „gerecht" Verurteilten ins Konzentrationslager für den Betroffenen unter Umständen den Tod bedeuten konnte, mußte der Richter in solchen Fällen selbst Unrecht tun, wenn er ihn den Unrechtsmaßnahmen der SS und Polizei entziehen wollte. Das zeigt die Pervertierung, der die Strafjustiz im „Doppelstaat" unterlag.

Daß die Drohung einer erweiterten „Polizeijustiz" im Falle des „Versagens" der Justiz kein leeres Schreckgespenst war, zeigte sich, als die Polizei mit Kriegsbeginn von Hitler durch geheime Weisungen die Befugnis zugestanden bekam, kriminelle Straftäter ohne Gerichtsverfahren zu exekutieren und die Vollstreckung öffentlich bekanntzugeben. Den Einwand des durch Pressemeldungen völlig überraschten Justizministers, daß im Heimatgebiet kein Staatsnotstand herrsche und das wirksame Verfahren der Sondergerichte zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit vollauf genüge, tat Hitler mit der Behauptung ab, daß sich die Gerichte den Verhältnissen des Krieges nicht gewachsen zeigten. Das Reichsjustizministerium empfand es als einen besonderen Autoritätsverlust für die Justiz vor der Öffentlichkeit, daß Hitler die Polizeiexekution auch zur Korrektur rechtskräftiger Urteile einsetzte und – allein aufgrund ihm vorgelegter einseitiger Pressemeldungen – Verurteilte zu diesem Zweck der Polizei überstellen ließ. Daß die öffentliche Bekanntgabe in diesen Fällen grundsätzlich von Erschießungen „auf der Flucht" oder „wegen tätlichen Widerstandes" sprach, stellte für die Justiz keine Lösung des Problems dar, weil der Bevölkerung die Wahrheit nicht lange verborgen blieb. Da die Rechtssicherheit durch diese Exekutionen noch stärker erschüttert wurde als durch die Schutzhaft, versuchte das Reichsjustizministerium jeweils, Hitler von der Stichhaltigkeit des Urteils zu überzeugen oder ihn über Möglichkeiten zu informieren, durch die Anwendung der außerordentlichen Rechtsbehelfe die gesetzlich vorgesehene Höchststrafe oder gerichtliche Sicherungsverwahrung zu erwirken. Diese Versuche scheiterten fast regelmäßig, und gegenüber dem Führerbefehl stellte das Ministerium auch hier seine rechtlichen Bedenken widerspruchslos zurück.

Im Jahre 1940 wurde die „Polizeijustiz" generell auf die Verfolgung von Straftaten „fremdvölkischer" – zunächst polnischer, später auch sowjetischer – Zivilarbeiter im

Reich durch geheime Weisungen ausgedehnt, die u.a. ohne gesetzliche Grundlage die Todesstrafe für Geschlechtsverkehr mit Deutschen vorsahen. Da das nicht unterrichtete Reichsjustizministerium – es sollte sich die Geheimweisungen der SS- und Polizeiführung erst unter Reichsjustizminister Thierack beschaffen können – die von seinen nachgeordneten Behörden gemeldeten Vorgänge für eigenmächtige Eingriffe der Gestapo hielt und die gesetzliche Zuständigkeit weiterhin beanspruchte, kam es zu einer zweispurigen und unterschiedlichen Strafverfolgung, je nachdem, ob die Ermittlungsergebnisse bei der örtlichen Staatspolizeistelle oder – entgegen den Weisungen der SS- und Polizeiführung an die unteren Polizeidienststellen – bei der zuständigen Staatsanwaltschaft landeten. Diese Zweispurigkeit erzeugte Reibereien zwischen Justiz und Polizei, die nach Gürtners Tod auch durch eine Aussprache Staatssekretär Schlegelbergers mit Himmler im Juni 1941 nicht beseitigt werden konnten. Die „Polizeijustiz" erwies sich aber auch hier als wirksames Druckmittel auf die Rechtsprechung, die ab 1941 von Polen an Deutschen begangene – oft geringfügige – Straftaten durch Anwendung der Volksschädlingsverordnung und der Ende 1941 erlassenen Polenstrafrechtspflegeverordnung mit dem Tode bestrafte.

Während das Reichsjustizministerium ab 1933 wesentliche Einbrüche der Polizei in den Zuständigkeitsbereich der Justiz hinnahm, verringerten sich seine Einwirkungsmöglichkeiten auf Himmlers Tätigkeitsgebiet ständig. Mißlang der Versuch, das Schutzhaftwesen durch die Einrichtung einer gerichtlichen Nachprüfung der Gestapomaßnahmen einzudämmen, so scheiterten auch die Bestrebungen, der ungesetzlichen Behandlung der Gefangenen in den Konzentrationslagern entgegenzuwirken. Die Ausübung ihrer gesetzlich fortbestehenden Zuständigkeit, Tötungen und Mißhandlungen durch SS-Bewacher in den Konzentrationslagern strafrechtlich zu verfolgen, wurde der Justiz durch die Sabotage der Ermittlungen und die Niederschlagung der Verfahren durch Hitler de facto unmöglich gemacht. Die Bemühungen Gürtners, die Disziplinar- und Wachvorschriften in diesen Lagern humaner zu gestalten und den Vollzugsbestimmungen in den Justizgefängnissen anzugleichen, um die mit den Strafgesetzen unvereinbaren grausamen Strafen und den rigorosen Gebrauch der Schußwaffe abzustellen, scheiterten am Kompetenzschwund des Reichsinnenministeriums und an der Ablehnung durch Himmler. Durch die Einrichtung der SS- und Polizeigerichtsbarkeit im Oktober 1939, die das Reichsjustizministerium – im Gegensatz zur Forderung der SA-Führung auf eine eigene SA-Strafgerichtsbarkeit 1933/34 – nicht abwenden konnte, wurde der ordentlichen Justiz die Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten des KZ-Personals auch gesetzlich genommen. Da diese Gerichtsbarkeit im April 1940 auf die Gestapo- und Kriminalbeamten ausgedehnt wurde, hatte die Justiz ferner keine Handhabe mehr, gegen Polizeibeamte vorzugehen, die bei der Ermittlung von Straftaten Aussagen durch Mißhandlungen erzwungen hatten. Schon seit 1937 erkannte das Justizministerium die „verschärfte Vernehmung" als „rechtmäßige" Methode der Polizei an, wenn sie von der Gestapozentrale angeordnet und „vorschriftsmäßig" durchgeführt worden war, obwohl die erpreßten Ergebnisse in der Hauptverhandlung oft nicht verwertet werden konnten. Die Entmachtung der Justiz zugunsten von SS und Polizei hatten Gürtner und die leitenden Beamten seines Ministeriums ungewollt gefördert, indem sie 1933 die Betrauung der Polizei mit gesetzlich nicht beschränkten Befugnissen zur Bekämpfung von Gegnern des „nationalen" Staates in einer – wie sie annahmen – vorübergehenden Ausnahmesituation widerspruchs-

los billigten. Als sie sich der Konsequenzen dieser aus politischen Motiven erfolgten Durchbrechung rechtsstaatlicher Prinzipien bewußt wurden, hatte sich die Machtstellung der SS- und Polizeiführung so gefestigt, daß sie die Entwicklung nicht mehr aufhalten konnten.

Auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung, besonders der Neugestaltung des *materiellen Strafrechts*, hoffte das Reichsjustizministerium unter Hitlers Regierung, die aufgrund des Ermächtigungsgesetzes mit einer unbeschränkten Gesetzgebungsgewalt ausgestattet war, jene längst fälligen und durchaus nicht nur von radikalen Strafrechtlern geforderten Reformen durchführen zu können, die im parlamentarischen System der Weimarer Republik wegen der instabilen Mehrheitsverhältnisse im Reichstag und des Pluralismus widerstreitender Rechtsanschauungen nicht vorangekommen waren. Dabei stimmten die Vorstellungen Gürtners und der leitenden Justizministerialbeamten, die als Reaktion auf die „Erweichung" der Verbrechensbekämpfung durch „unangebrachte" Milde und auf die Schwächung der Strafrechtspflege und Staatsautorität in der Weimarer Zeit ein antiliberales Strafrecht anstrebten, das ein schärferes Vorgehen gegen das Verbrechertum und einen starken strafrechtlichen Schutz des „nationalen" Staates gewährleisten sollte, in weiten Teilen überein mit den Forderungen der politischen Führung nach strafrechtlicher Sicherung ihrer Herrschaft, die von ihr in anmaßender Weise mit dem deutschen Volk gleichgesetzt wurde. In der Phase 1933/34, in der durch die Einführung neuer Tatbestände und schwererer Strafen diese Sicherung betrieben, aber auch Teile der beabsichtigten Strafrechtsreform vorweggenommen und notwendige Einzelmaterien geregelt wurden, kam es zwischen dem Reichsjustizministerium und Hitler nur einmal zu einer ernsten Meinungsverschiedenheit, als dieser im März 1933 erstmals ein rückwirkendes Strafgesetz forderte, um den Reichstagsbrandstifter zum Tode verurteilen zu können. Das Ministerium erhob Einwände unter Hinweis auf den Grundsatz nulla poena sine lege, der in der gesamten Kulturwelt mit Ausnahme der Sowjetunion und einiger asiatischer Staaten gelte. Da auch Reichspräsident Hindenburg zögerte, an einer entsprechenden Präsidialverordnung mitzuwirken, wartete Hitler bis nach Inkrafttreten des Ermächtigungsgesetzes, das ihm ermöglichte, das „Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe" (Lex Lubbe) vom 29. März 1933 zu erlassen und sich so über die – nun nicht mehr wiederholten – Bedenken des Justizministeriums hinwegzusetzen. Nachdem diese Schwelle überschritten war, stieß der Erlaß rückwirkender Gesetze in den folgenden Jahren zumindest dann auf keine Einwände des Ministeriums mehr, wenn die Forderung von Hitler kam: so wurden im Juni 1936 das Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub und im Juni 1938 das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen mit rückwirkender Geltung jeweils *nach* der begangenen Tat erlassen, um die Täter auf Geheiß Hitlers zum Tode verurteilen zu können.

Schon im Jahre 1933 erfüllte das Reichsjustizministerium aber auch eine langjährige, bereits in den StGB-Entwürfen von 1925 und 1927 aufgestellte Reformforderung, indem es durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November die gerichtliche Sicherungsverwahrung einführte, die eine vorbeugende Verbrechensbekämpfung ermöglichte. Daß diese später auch ins StGB der Bundesrepublik übernommene Einrichtung ab 1938 ihrem Zweck entfremdet und durch ihre erweiterte Anwendung zur Eindämmung der konkurrierenden „Polizeijustiz" benutzt werden sollte, war bei Erlaß des Gesetzes nicht vorauszusehen.

Eine Enttäuschung erlitt das Ministerium bei der Verfolgung eines seiner wichtigsten gesetzgeberischen Ziele, der Kodifikation eines neuen StGB. Die Inkraftsetzung des nach anfänglichen Kompetenzkonflikten mit dem führenden Parteijuristen Hans Frank durch eine Strafrechtskommission unter Gürtners Vorsitz in dreijährigen Beratungen fertiggestellten und 1937 in mehreren Kabinettssitzungen mit Hitler fast zur Hälfte durchgesprochenen Entwurfs scheiterte am Widerstand der Parteiführung. Der Entwurf, der im nichtpolitischen Strafrecht teilweise seit der Jahrhundertwende erhobene Forderungen erfüllte, fortschrittliche Gedanken verwirklichte und *insoweit* nicht außerhalb der Tradition der deutschen Strafrechtsreform stand, entsprach andererseits den Forderungen der nationalsozialistischen Führung nach Sicherung ihrer Herrschaft und Unterstützung ihrer politischen und ideologischen Ziele: er schuf ein engmaschiges Netz von Straftatbeständen – das durch die Aufhebung des Analogieverbots noch „lückenloser" gemacht wurde –, erfaßte durch die Strafbarkeit schon des Beginns einer Tat den verbrecherischen Willen und sah weitgespannte Strafrahmen mit erhöhten Strafen nebst Ausdehnung der Todesstrafe vor, die dem Ziel der Generalprävention dienen sollten. Dennoch brach Hitler die Beratung des Entwurfs im Kabinett ab und verweigerte seine Verabschiedung, da nach Meinung der Parteiführung auch dieses neue StGB der nationalsozialistischen Bewegung zu enge Fesseln angelegt hätte und die Partei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegen seine Bestimmungen hätte verstoßen müssen. Hitler hielt es offensichtlich für zu früh, das sich dynamisch entwikkelnde Herrschaftssystem des Nationalsozialismus in dauerhafte rechtliche Formen zu gießen, und lehnte aus diesem Grunde auch die Proklamation einer neuen Verfassung ab, die er noch im Januar 1937 öffentlich angekündigt hatte.[11] Nach Beginn des Krieges neigte die politische Führung noch weniger dazu, sich durch erschöpfende Kodifikationen selbst zu binden. Unter diesen Umständen war auch Gürtners nochmaliger Versuch zum Scheitern verurteilt, den StGB-Entwurf nach Kriegsausbruch in Kraft setzen zu lassen, weil die Kriegsverhältnisse den Erlaß einer Anzahl in ihm enthaltener Bestimmungen notwendig machten. Damit hatte sich die Erwartung der leitenden Beamten des Reichsjustizministeriums, in Hitlers Staat eine umfassende und in sich geschlossene Strafrechtsreform verwirklichen zu können, endgültig zerschlagen. Sie mußten die Erfahrung machen, daß das im Grunde normenfeindliche Regime auf dem Gesetzgebungsgebiet nur dann schnell und effektiv handelte, wenn es im augenblicklichen Interesse der politischen Führung lag.

Das Strafrecht wurde unter Verwendung von Teilen des Reformentwurfs so weit novelliert, wie es die Bedürfnisse erforderten. Im Jahre 1935 wurde die Wahlfeststellung zugelassen und das Analogieverbot aufgehoben, um auch eine Tat bestrafen zu können, die zwar gegen kein *bestimmtes* Strafgesetz verstieß, aber „nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung" verdiente. Damit wurde der fundamentale Grundsatz des Rechtsstaates nullum crimen, nulla poena sine lege in sein Gegenteil nullum crimen sine poena verkehrt. Während Gürtner darin ein in Ausnahmefällen anzuwendendes Mittel sah, um einen Täter nicht straflos durch eine Gesetzeslücke schlüpfen zu lassen – wie es das Reichsgericht im

[11] Vgl. Hitlers Reichstagsrede v. 30.1.37 (VB, Sonderausgabe der Süddeutschen und Münchener Ausg. v. 31.1.37, S.6).

Kritik erregenden Urteil zum Mißbrauch von Münzfernsprechern vom Dezember 1933 hatte tun müssen –, nur weil der Gesetzgeber eine technische oder gesellschaftliche Entwicklung nicht vorausgesehen hatte, ging Freisler weiter: Nach seiner Auffassung von der Analogie als eigener „Rechtsquelle" sollte dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, jede Handlung zu bestrafen, die die politische Führung – die allein das „gesunde Volksempfinden" authentisch interpretierte – bestraft sehen wollte. Mit der von Freisler angestrebten „Rechtsschöpfung aus dem gesunden Volksempfinden" war die Rechtssicherheit ernsthaft gefährdet, da die Strafbarkeit einer Tat für den einzelnen nicht mehr sicher vorhersehbar war. Die konservativen Vertreter eines antiliberalen Strafrechts, die dem Staat durch die Zulassung der Analogie eine lückenlose Verfolgung des Rechtsbrechers ermöglichen wollten, förderten auch hier ungewollt eine Entwicklung, die sie nicht beabsichtigt hatten. Dank der einschränkenden Rechtsprechung des Reichsgerichts und der traditionellen, am Gesetz orientierten Ausbildung des deutschen Richters wurde von der Analogie allerdings nur vorsichtig Gebrauch gemacht. Zu ihrer Anwendung im politischen Strafrecht bestand auch kein Anlaß, da gerade hier die Tatbestände durch Novellen nahezu lückenlos bestimmt waren.

Mit dem im selben Jahr erlassenen Nürnberger „Blutschutzgesetz" stellte die Gesetzgebung das Strafrecht in den Dienst der nationalsozialistischen Rassenideologie. Gürtner und die konservativen Mitglieder der Strafrechtskommission hatten 1934 die von Freisler vorgebrachte Forderung abgelehnt, die Eheschließung und den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und „Ariern" als Tatbestände in ein neues StGB aufzunehmen, da sie das Strafrecht für kein geeignetes Instrument hielten, um die von der politischen Führung angestrebte Unterbindung der „Rassenmischung" zu verwirklichen. Auch in der Folgezeit griff das Reichsjustizministerium entsprechende Anregungen von Parteiseite unter Hinweis auf außenpolitische Bedenken nicht auf. Als Hitler während des Parteitages im September 1935 dem nach Nürnberg einberufenen Reichstag das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" zur Annahme vorlegen ließ, das die herbeizitierten Referenten des Reichsinnenministeriums überstürzt hatten formulieren müssen, konnte Gürtner nur noch erreichen, daß der „rasseschänderische" Geschlechtsverkehr statt ausschließlich mit Zuchthaus auch mit Gefängnis bestraft werden konnte. Von grundsätzlichen Einwendungen des Reichsjustizministers war bei Hitlers Entscheidung keine Rede mehr, obwohl das diskriminierende Gesetz gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz verstieß. Die vom Justizministerium Anfang 1940 durchgesetzte Ergänzungsverordnung, daß eine Frau bei „Rassenschande" auch nicht wegen Begünstigung oder Teilnahme bestraft werden durfte, war angesichts der Schutzhaftpraxis der Gestapo ein fragwürdiger Erfolg.

Die Zahl der gesetzlichen Tatbestände, bei denen die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben war oder ermöglicht wurde, stieg von 1933 bis zum Kriegsausbruch von 3 auf ca. 25 an und wuchs danach weiter. Daß die Rechtsprechung im Kriege ausuferte, war keine Folge der Freigabe der Analogie, sondern der nach Kriegsbeginn erlassenen Strafgesetze mit schwersten Strafandrohungen und weitgefaßten, auslegungsfähigen Tatbeständen nebst Einführung von „Tätertypen", die den Richter gleichfalls von der strengen Bindung an den Buchstaben des Gesetzes lösen sollten. So sah die Verordnung gegen „Volksschädlinge" vom September 1939 gegen den „Plünderer", der auf

einem kriegsbedingt verlassenen Grundstück fremdes Eigentum an sich nahm, sowie gegen den „Saboteur", der durch Brandstiftung, Transportgefährdung usw. „die Widerstandskraft des deutschen Volkes" schädigte, ausschließlich die Todesstrafe vor. Der Rechtsbrecher, der den Fliegeralarm oder die Verdunkelung ausnützte, sowie grundsätzlich jeder, der eine Straftat unter Ausnutzung der besonderen Kriegsverhältnisse beging, sollte als „Volksschädling" mit dem Tode oder mit Zuchthaus bestraft werden. Im Oktober 1939 erklärte die Verordnung gegen „jugendliche Schwerverbrecher" generell *alle* Strafen auf Jugendliche über 16 Jahre für anwendbar, wenn der Täter die Reife eines über 18jährigen besaß und „der Schutz des Volkes" es erforderte. Die Verordnung gegen „Gewaltverbrecher" vom Dezember 1939 bestrafte denjenigen mit dem Tode, der bei einer Straftat eine Waffe „oder andere gleich gefährliche Mittel" anwendete oder mit ihnen drohte, oder einen Verfolger mit Waffengewalt abwehrte. Sie eröffnete darüber hinaus die Möglichkeit, bei allen Delikten Versuch und Beihilfe wie die vollendete Tat zu bestrafen. Im Mai 1940 wurde die Geltung des deutschen Rechts rückwirkend auf Straftaten von Ausländern ausgedehnt, die sie im Ausland gegen deutsche Amtsträger und Soldaten begingen. Zu diesen Strafnormen der Justiz kamen weitere Verordnungen, die in der Zuständigkeit anderer Ressorts ausgearbeitet wurden und gleichfalls hohe Strafen für politische Tatbestände wie „Wehrkraftzersetzung", Abhören von Auslandssendern, Wirtschaftssabotage usw. vorsahen. Diese gesetzlichen Handhaben sollten dem Richter eine von der politischen Führung geforderte, den Kriegsverhältnissen angepaßte harte Rechtsprechung ermöglichen, um den als „Volksfeind" angesehenen Straftäter, der „der kämpfenden Front in den Rücken fiel", lückenlos zu erfassen und „auszumerzen" sowie jeden Ansatz einer politischen Opposition im Innern von vornherein zu ersticken. Die rigorose Anwendung dieser Gesetze und die exzessive Auslegung ihrer generalklauselartig umschriebenen Tatbestände führten zumal in der zweiten Kriegshälfte zu Urteilen von unmenschlicher Härte, die in keinem Verhältnis zur Schuld standen und durch die sich die Justiz u.a. in den Dienst der nationalsozialistischen Ausrottungspolitik gegen Juden und „Fremdvölkische" stellte. Die Grundlage für diese Rechtsprechung hatten Gürtner und die national-konservativen Ministerialbeamten des Justizministeriums mit den erwähnten Kriegsgesetzen von 1939 gelegt, da sie vom „Trauma von 1918" und der Idee beherrscht waren, daß ein Zusammenbruch der Heimatfront diesmal unbedingt verhindert werden müsse und keinesfalls durch die Unzulänglichkeit der Justiz verschuldet werden dürfe. Das Streben nach einem antiliberalen Strafrecht, das nicht dem Gedanken der spezialpräventiven Resozialisierung, sondern überwiegend der Autoritätswahrung und der Abschreckung diente, mündete nach Kriegsbeginn in die Vorstellung von der notwendigen physischen Unschädlichmachung und „Ausscheidung" des Rechtsbrechers aus der „Volksgemeinschaft". Die Gesetzgebung des Reichsjustizministeriums von 1933 bis 1940 schuf somit ein materielles Strafrecht, das durch den Abbau rechtsstaatlicher Garantien neben einer verschärften Bekämpfung der Kriminalität darauf zugeschnitten war, die nationalsozialistische Herrschaft zu sichern und ihre Ziele zu unterstützen.

Anders als beim materiellen Strafrecht beabsichtigte das Reichsjustizministerium bei den Gesetzgebungsarbeiten zum *Bürgerlichen Recht* – die im Rahmen dieser Arbeit unberücksichtigt bleiben sollen – keine Neugestaltung durch ein geschlossenes Gesetzgebungswerk in der Form eines neuen BGB. Die Anpassung an nationalsoziali-

stische Rechtsvorstellungen erfolgte hier einmal mit Hilfe einer veränderten Auslegung der Generalklauseln durch die Rechtsprechung, die dabei von der Rechtswissenschaft durch die Entwicklung allgemeiner Grundsätze unterstützt wurde. Zum anderen wurden Teilbereiche des BGB neu geregelt, vor allem aber die übrigen Gebiete des materiellen Privatrechts, auf die sich die Zielsetzung der politischen Führung vordringlich richtete – das Arbeitsrecht, das Bauernrecht, das Urheber- und Patentrecht, das Wirtschafts- und das Handelsrecht –, durch zahlreiche Sondergesetze umgestaltet.

Auch auf dem Gebiet der *Gerichtsverfassung* kam trotz Vorarbeiten des Reichsjustizministeriums für ein neues Gerichtsverfassungsgesetz keine Gesamtreform zustande; auch hier wurden nur jene gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen, die den Bedürfnissen der politischen Führung entsprachen. Zu diesen Maßnahmen gehörten die Errichtung der Sondergerichte und des Volksgerichtshofs, denen der Gedanke zugrunde lag, für die Aburteilung politischer Strafsachen im Sinne des Regimes „zuverlässige" Gerichte zu schaffen und sie mit einem wirksamen Verfahren auszustatten. Die im März 1933 gebildeten Sondergerichte sollten durch den Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung und des Eröffnungsbeschlusses, einer auf 24 Stunden verkürzbaren Ladungsfrist und sofortiger Rechtskraft des Urteils eine schnelle Bestrafung des Täters und die unmittelbare Vollstreckung des Spruches ermöglichen. Waren diese Gerichte anfänglich als vorübergehende Instrumente zur Bekämpfung der im Frühjahr 1933 aufgetretenen bzw. erwarteten oppositionellen Handlungen gedacht und ihre Zuständigkeit daher zunächst auf bestimmte politische Straftaten beschränkt, so wurden sie bald auch zur Ahndung schwerer Fälle unpolitischer Kriminalität eingesetzt und ihre Zuständigkeit im Kriege – teilweise als Reaktion auf die konkurrierende „Polizeijustiz" – ständig erweitert, so daß sich der Schwerpunkt der Strafjustiz von den ordentlichen Gerichten auf die Sondergerichte verlagerte. Damit nahm die Sondergerichtsbarkeit eine Entwicklung, die bei ihrer Einrichtung keineswegs beabsichtigt gewesen war. Die notwendige Vermehrung dieser Gerichte bzw. ihrer Kammern bewirkte aber auch, daß sie mit weniger „zuverlässigen" Richtern besetzt werden mußten, ihre Rechtsprechung uneinheitlicher wurde und sie den von der Führung gewünschten Charakter von „Standgerichten der inneren Front" weitgehend verloren. Da es sich bei den Sondergerichten um eine Art „Spezialstrafkammern" *innerhalb* der Landgerichte handelte, konnte die sonst bei Ernennungen und Beförderungen beteiligte Partei auf ihre Besetzung keinen unmittelbaren Einfluß nehmen.

Die Errichtung des Volksgerichtshofs, der anstelle des Reichsgerichts die Aburteilung der Hoch- und Landesverratssachen übernahm, erfolgte durch Gesetz vom April 1934 auf Forderung Hitlers und der politischen Führung, auch als Reaktion auf die monatelange Dauer, die „umständliche" Verhandlungsführung und das „magere" Ergebnis des Reichstagsbrandprozesses vor dem Reichsgericht. Der Gerichtshof, dessen Mitglieder von Hitler auf Vorschlag des Reichsjustizministeriums ernannt wurden – die ehrenamtlichen Mitglieder wurden dem Ministerium wiederum von anderen Staats- und Parteistellen namhaft gemacht –, war bei seiner Errichtung noch keineswegs jenes „Blutgericht", zu dem es sich im Kriege entwickelte: nicht umsonst hatte das Reichsjustizministerium bei der Besetzung im Juni/Juli 1934 einen mehrwöchigen Kampf um die von ihm vorgeschlagenen Berufsrichter führen müssen, die entweder keine Parteigenossen oder nur „Märzgefallene" waren. Während das Gericht 1934/35 noch eine gemäßigte Rechtsprechung aufwies, trat auch hier eine bei seiner Gründung

nicht beabsichtigte Entwicklung ein. Unter Thierack, der 1936 – als der Volksgerichtshof zum ordentlichen Gericht im Sinne des GVG erhoben und mit eigenen Planstellen für die Volksgerichtsräte versehen wurde – zum Präsidenten ernannt wurde, verschärfte sich die Rechtsprechung und erreichte in dieser Hinsicht ab 1942 unter Freisler einen Höhepunkt, der das Gericht zu einem Instrument politischer Zweckmäßigkeit werden ließ.

Weitere Schritte auf dem Gebiet des Gerichtsverfassungsrechts, die der „geeigneten" Zusammensetzung der Gerichte dienten, unternahm das Reichsjustizministerium mit zwei Gesetzen vom April 1933 und Dezember 1934, die die noch in der Weimarer Zeit gewählten Schöffen und Geschworenen durch neue ersetzten und das Verfahren bei der Bestellung von Laienbeisitzern unter Ausschluß von Juden und „Volksfeinden" von diesem Amt änderten. Eine entscheidende Maßnahme in diese Richtung war die Beseitigung der Präsidialverfassung und der Selbstverwaltung der Gerichte, die im März 1935 zunächst bei den Amtsgerichten und im November 1937 bei sämtlichen Gerichten erfolgte. Sie entzog die Geschäftsverteilung, die zu Beginn eines jeden Jahres im voraus vorgenommen wurde, der Kollegialentscheidung unabhängiger Richter, machte sie zu einer Angelegenheit der Justizverwaltung und übertrug sie dem Gerichtspräsidenten, der die Geschäftsverteilung „im Interesse der Rechtspflege" nunmehr auch während des laufenden Geschäftsjahres ändern konnte. Da diese Ermächtigung eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung bedeutete, ordnete Gürtner an, daß für diese Änderung die Weisung des Ministeriums einzuholen war, um ihren zurückhaltenden Gebrauch zu erreichen. Immerhin hatte sich das Reichsjustizministerium damit die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, über den in Verwaltungssachen weisungsgebundenen Gerichtspräsidenten auf die Zusammensetzung der Spruchkörper Einfluß zu nehmen und z. B. einen „scharfen" Richter ins Strafgericht oder einen unliebsamen Richter ins Grundbuchamt versetzen zu lassen. Mit dieser Ermöglichung einer Versetzung *innerhalb* eines Gerichts gelang es Gürtner, Hitlers weitergehende Forderung auf gesetzliche Einführung einer Zwangsversetzung des Richters an ein anderes Gericht wegen eines von ihm gefällten Urteils aufzufangen, die die persönliche Unabhängigkeit des Richters in weit stärkerem Maße beeinträchtigt hätte.

Mit den ersten nach Kriegsausbruch auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung erlassenen Gesetzen beabsichtigte das Reichsjustizministerium, teils dem durch Einberufungen verursachten Personalmangel zu begegnen, teils Reformpläne zu verwirklichen. Die 1. Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 ermächtigte das Ministerium, jeden Richter auch zu staatsanwaltschaftlichen oder Verwaltungsaufgaben an ein anderes Gericht abzuordnen. Da diese Abordnung ohne zeitliche Begrenzung einer unfreiwilligen Versetzung gleichkam, die bislang nur bei einer Änderung der Gerichtsorganisation erlaubt gewesen war, wurde im Zeichen des mobilen Kräfteeinsatzes im Kriege schließlich doch die Unversetzbarkeit des Richters und damit ein wesentliches Element seiner persönlichen Unabhängigkeit beseitigt. Indem Gerichtsassessoren und andere zum Richteramt befähigte Personen nicht nur bei den unteren Gerichten, sondern auch bei Oberlandesgerichten und beim Reichsgericht als nicht planmäßig angestellte Hilfsrichter verwendet wurden und sogar einer Kammer bzw. einem Senat vorsitzen durften, wurde jene Gruppe der Richterschaft vergrößert, die von vornherein keine persönliche Unabhängigkeit besaß. Die Verordnung schaffte ferner die Schöffen und Geschworenen ab und übertrug die Zuständigkeiten des Schöffengerichts auf den

Amtsrichter als Einzelrichter sowie diejenigen des Schwurgerichts auf die nur noch mit 3 Berufsrichtern besetzte Strafkammer des Landgerichts, die zugleich erstinstanzliches Gericht und Berufungsgericht für die Urteile des Amtsrichters wurde. Während die Maßnahmen zur Mobilisierung und Einsparung von Kräften – auch die Strafsenate am Oberlandesgericht wurden von 5 auf 3 Berufsrichter verringert – kriegsbedingte Maßnahmen darstellten, entsprachen die Abschaffung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte sowie die Beseitigung der Revision gegen die Urteile des Amtsrichters und gegen die Berufungsurteile der Strafkammer den langfristigen Reformabsichten des Reichsjustizministeriums. Gleichfalls nach den Reformplänen ordnete das Ministerium durch eine Verordnung vom Februar 1940 die Zuständigkeit zwischen dem Amtsrichter und der Strafkammer des Landgerichts auf neuartige Weise. Sie wurde nicht mehr durch die Art des Verbrechens und die gesetzlich angedrohte Strafhöhe bestimmt, sondern durch die Einführung der „Strafgewalt" geregelt. Während die Strafgewalt der Strafkammer alle gesetzlichen Strafen und sichernden Maßregeln umfaßte, durfte der Amtsrichter keine Todesstrafe, keine Zuchthausstrafe über zwei Jahre, keine Gefängnisstrafe über fünf Jahre sowie keine Sicherungsverwahrung und keine Entmannung verhängen. Über die Zuständigkeit im Einzelfall entschied nunmehr der Staatsanwalt – der dazu eine Prognose über die zu erwartende Strafe anstellen mußte – durch die Anklageerhebung vor dem entsprechenden Gericht, genauso wie er bis dahin schon über die Zuständigkeit zwischen Strafkammer und Sondergericht entscheiden konnte. Aber selbst wenn die Strafgewalt des Amtsrichters ausreichte, konnte er wichtige Sachen oder solche, für die ein Rechtszug zum Reichsgericht eröffnet werden sollte, vor der Strafkammer anklagen. Mit dieser Zuständigkeitsregelung konnte das Reichsjustizministerium über den weisungsgebundenen Staatsanwalt auf die Zuständigkeit der Gerichte Einfluß nehmen: der im Einzelfall zur Entscheidung berufene Richter und die gegen sein Urteil zur Verfügung stehenden Rechtsmittel waren im Augenblick der Tat nicht mehr gesetzlich festgelegt und im voraus bestimmbar. Dieser 1939/40 unter den Kriegsverhältnissen beginnende Abbau der gerichtsverfassungsrechtlichen Garantien für den Angeklagten sollte ab 1942 mit weiteren „Vereinfachungs"-Verordnungen seinen Fortgang nehmen und mit der Einrichtung von Standgerichten im Februar 1945 seinen Höhepunkt erreichen.

Die Hoffnung des Reichsjustizministeriums auf eine Gesamtreform des *Strafprozeßrechts*, für die in mehrjährigen Kommissionsarbeiten der Entwurf einer neuen Strafverfahrensordnung fertiggestellt wurde, scheiterte aus denselben Gründen wie der Erlaß eines neuen StGB. Hans Frank und der NSRB lehnten den Entwurf des Justizministeriums von 1936 ab, da er den Gesichtspunkten der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht entsprach und u.a. das Führerprinzip nicht konsequent durchführte. Die 1937 in einer Denkschrift des NSRB geforderte Aufnahme von Bestimmungen in die Strafprozeßordnung, daß Hitler als oberster Gerichtsherr dem Richter bei der Rechtsprechung Einzelweisungen erteilen dürfe, daß ferner die Rechtsmittel der Berufung und der Revision abgeschafft und richterliche Entscheidungen statt dessen durch justizfremde politische Stellen nachgeprüft und korrigiert werden sollten, waren für das Reichsjustizministerium unannehmbar. In seinem überarbeiteten Entwurf vom Mai 1939 suchte das Ministerium durch Kompromißlösungen die nationalsozialistischen Forderungen mit einem rechtlichen Verfahren in Einklang zu bringen. Das Führerprinzip wurde in die Rechtsprechung nur insoweit übernommen, als der

Gerichtsvorsitzende in der Hauptverhandlung zwar Entscheidungen über Beweisanträge, Vereidigung, Ordnungsstrafen usw. allein treffen durfte, bei allen den Urteilsspruch betreffenden Entscheidungen aber weiterhin von der Mehrheit des Kollegialgerichts abhängig blieb. Berufung und Revision (in Form der aufgelockerten „Urteilsrüge") gegen Urteile wurden – unter Aufhebung des Verbots der reformatio in peius – beibehalten. Der Forderung nach einer Möglichkeit, dem „gesunden Volksempfinden" nicht entsprechende Urteile auf Verlangen der politischen Führung zu korrigieren, wurde durch die Rechtsbehelfe des „außerordentlichen Einspruchs" und der „Nichtigkeitsbeschwerde" gegen rechtskräftige Urteile entsprochen. Da in beiden Fällen die Strafsache wiederum von einem Gericht neu entschieden wurde, war zumindest die Korrektur durch eine justizfremde Stelle vermieden. Die Stellung des Staatsanwalts im Verfahren wurde gestärkt. Da er selbst Haftbefehl erlassen und der Beschuldigte dagegen erst nach zwei Wochen den Richter anrufen durfte, hätte sich die Justizverwaltung zugleich die Möglichkeit geschaffen, der konkurrierenden Polizeihaft zuvorzukommen, die häufig gerade mit der richterlichen Ablehnung der Untersuchungshaft begründet wurde. Zwar gelang es dem Reichsjustizministerium nicht, in ihrem Entwurf den Staatsanwalt auch gegenüber der Polizei zum „Herrn des Vorverfahrens" zu machen, doch konnte es die Forderungen der Polizeiführung abwehren, die Polizei von der gesetzlichen Verpflichtung einer rechtzeitigen Mitteilung der Straftat und Vorführung des Täters beim Staatsanwalt zwecks Entscheidung über den Haftbefehl zu entbinden und ihr nunmehr auch gesetzlich eine konkurrierende Zuständigkeit für sichernde Maßregeln gegen Straftäter zuzuerkennen. Mit der Auflockerung der formstrengen Bestimmungen des Strafverfahrens zugunsten eines freieren Ermessens des Richters und des Staatsanwalts, der Beschleunigung des Prozesses und der verfahrensrechtlichen Ermöglichung einer besonderen Behandlung einzelner Fälle durch die erwähnten Rechtsbehelfe baute der Entwurf eine Reihe rechtsstaatlicher Garantien ab, die bisher zugunsten des Beschuldigten und seiner Verteidigung bestanden hatten. Obwohl der Entwurf somit ein geeignetes Instrument für die Rechtsanwendung im Sinne der politischen Führung darstellte und ohnehin eine Lockerung des Verfolgungszwanges auch bei der mittleren Kriminalität vorsah, scheiterte seine Inkraftsetzung durch Hitler an der Ablehnung der Parteiführung, da das Justizministerium die Einfügung einer Bestimmung verweigerte, daß auf Antrag des Stellvertreters des Führers die Verfolgung von Straftaten – ohne Beschränkung auf bestimmte Tatbestände oder einen beschränkten Personenkreis – im öffentlichen Interesse unterbleiben sollte. Angesichts dieser Unstimmigkeiten hielt Hitler wie beim materiellen Strafrecht auch eine grundsätzliche Neuregelung des Strafverfahrens für zu früh.

In den Jahren 1933/34 realisierte das Reichsjustizministerium einige seiner Reformpläne zum Strafverfahrensrecht durch Neuerungen, die noch Bestandteil der gegenwärtigen StPO sind, so der Nacheid und der Verzicht auf Vereidigung in bestimmten Fällen, das selbständige Sicherungsverfahren für die Unterbringung von Schuldunfähigen in einer Heil- und Pflegeanstalt – mit dem die Justiz die bisherige Alleinzuständigkeit der Polizei für die Unterbringung beseitigte – und die Aufhebung des Verbots der reformatio in peius für die Unterbringung bei Berufungs-, Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren. Andere Änderungen im Strafverfahrensrecht beschnitten die Garantien des Beschuldigten, so die Ausdehnung des Schnellverfahrens vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht auf bestimmte politische Vergehen, die Beseiti-

gung des Eröffnungsbeschlusses und der obligatorischen gerichtlichen Voruntersuchung in Hoch- und Landesverratssachen, die nunmehr in das Ermessen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts gestellt wurde, sowie die Abschaffung des förmlichen Haftprüfungsverfahrens. In dieselbe Richtung wirkten die geschilderten besonderen Verfahrensvorschriften für die Sondergerichte sowie diejenigen für den Volksgerichtshof, denen auch Jugendliche unterworfen waren und die als eine Besonderheit die Genehmigung des gewählten Verteidigers durch den Gerichtsvorsitzenden vorsahen. Mit der Novelle vom Juni 1935 nahm das Reichsjustizministerium einen wichtigen Teil der beabsichtigten Strafverfahrensreform vorweg. Sie regelte die verfahrensmäßige Handhabung der gleichzeitig im materiellen Strafrecht zugelassenen Wahlfeststellung und der analogen Anwendung von Strafvorschriften und gewährte dabei dem Staatsanwalt in jedem Fall das Rechtsmittel der Revision – auf seinen Antrag hin sogar unmittelbar beim Reichsgericht –, um einer uneinheitlichen Rechtsprechung bei der Analogieanwendung vorzubeugen. Sie gab ferner dem Richter in Verfahren mit zwei Tatsacheninstanzen eine freiere Stellung bei der Beweiserhebung – der Amtsrichter, das Schöffengericht und das Landgericht als Berufungsinstanz durften einen Beweisantrag nach freiem Ermessen ablehnen – und hob damit das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung auf. Mit der *generellen* Beseitigung des Verbots der reformatio in peius beim Berufungs-, Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren beabsichtigte das Ministerium, den „unnötigen" Gebrauch dieser Rechtsmittel zum Zwecke der bloßen Verschleppung der Rechtskraft des Urteils zu verhindern. Die verfahrensmäßige Vereinfachung für das Reichsgericht, von einer vor dem Inkrafttreten der Novelle ergangenen Entscheidung über eine Rechtsfrage abzuweichen, sollte diesem Gericht die Anpassung an neue Rechtsanschauungen erleichtern. Mit dem Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung bei *allen* Gerichten, die nur noch auf Antrag des Staatsanwalts in Ausnahmefällen erfolgte, mit der Erweiterung der Gründe für die Untersuchungshaft und der Einführung der Hauptverhandlung gegen Flüchtige auch für schwere Straftaten zum Zwecke der Abschreckung wurde die Rechtsstellung des Beschuldigten weiter verschlechtert.

Da diese Novelle mit den als dringlich angesehenen Änderungen vom Reichsjustizministerium 1935 erlassen wurde, um die zu diesem Zeitpunkt noch in Aussicht genommene Gesamtreform der Strafverfahren in Ruhe vorbereiten zu können, wurden in den folgenden Jahren auf diesem Gebiet nur Einzelmaterien gesetzlich geregelt, so z. B. 1936 die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen, die bis dahin häufig Reibereien verursacht hatte. Als der Krieg Änderungen und Vereinfachungen im Strafverfahren erforderlich machte, verwandelte das Reichsjustizministerium Teile des von Hitler nicht in Kraft gesetzten Entwurfs einer neuen Strafverfahrensordnung in geltendes Recht, so u. a. die beiden außerordentlichen Rechtsbehelfe gegen rechtskräftig gewordene Urteile: Um die Forderung Hitlers erfüllen zu können, das auf Zuchthausstrafe lautende Urteil des Volksgerichtshofs gegen Ludwig Kompalla in ein Todesurteil umzuwandeln, strich das Reichsjustizministerium im September 1939 rückwirkend die mildernden Strafbestimmungen zum Landesverrat und führte gleichfalls rückwirkend den „außerordentlichen Einspruch" ein, auf dessen Einlegung durch den Oberreichsanwalt jedes Strafurteil aufgehoben und die Sache vor dem Besonderen Senat des Reichsgerichts oder – wenn es sich um ein Volksgerichtshofurteil handelte – des Volksgerichtshofs neu verhandelt wurde. Diesen Senaten sa-

ßen jeweils die Präsidenten dieser Gerichte vor, um ein „zuverlässiges" Urteil zu garantieren. Für Ausnahmefälle gedacht und in der Amtszeit Gürtners sparsam – beim Reichsgericht viermal – eingelegt, sollte der „außerordentliche Einspruch" später als Instrument zur Verschärfung der Strafjustiz in zahllosen Fällen angewendet werden und damit das Schicksal anderer neugeschaffener Rechtseinrichtungen teilen, deren ausufernder Gebrauch das Recht zerstörte. Mit der im Februar 1940 eingeführten „Nichtigkeitsbeschwerde" wollte das Reichsjustizministerium der bei Kriegsbeginn erfolgten drastischen Beschneidung der Rechtsmittel für besondere Fälle entgegenwirken sowie die Korrektur fehlerhafter Urteile und die Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung der Sondergerichte ermöglichen, auf die sich das Schwergewicht der Strafjustiz in zunehmendem Maße verlagerte. Die Nichtigkeitsbeschwerde konnte der Oberreichsanwalt wegen fehlerhafter Rechtsanwendung gegen Urteile des Amtsrichters, der Strafkammer und des Sondergerichts beim Reichsgericht einlegen, das im Falle einer Aufhebung des Urteils die Sache selbst entschied oder sie an das Erstgericht bzw. ein anderes Gericht zurückverwies. Während in Gürtners Amtszeit ca. 200 Nichtigkeitsbeschwerden eingelegt wurden – darunter von denjenigen, die Sondergerichtsurteile betrafen, die Hälfte zugunsten der Angeklagten –, vervielfältigte sich diese Zahl in den folgenden Jahren, vor allem nachdem ab August 1942 auch Tatsachenfeststellung und Strafzumessung mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten und die Beschwerde auch durch die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten eingelegt werden durften. Da gleichzeitig die Beschwerden zugunsten des Angeklagten konstant abnahmen, wurde auch dieser Rechtsbehelf als Instrument zur rigorosen Verschärfung der Strafjustiz im Kriege angewendet. Mit derselben Verordnung vom Februar 1940 dehnte das Reichsjustizministerium das Schnellverfahren vor dem Amtsrichter auf Verbrechen aus und setzte es in der Folgezeit zur Ahndung von Arbeitsverweigerungen und Straftaten polnischer Zivilarbeiter im Reich ein, um mit der konkurrierenden Polizei auf diesem Gebiet Schritt halten zu können. Während diese Änderungen des Strafverfahrensrechts – zu denen die schon im September 1939 *allen* Gerichten gewährte Befugnis gehörte, Beweisanträge abzulehnen – mit den Reformabsichten des Reichsjustizministeriums im Einklang standen, waren die beiden Ermächtigungen, Entscheidungen über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens „bis auf weiteres" auszusetzen, und Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten auch im Strafbefehlsverfahren zu verhängen, reine Kriegsmaßnahmen.

Mit der Absicht, unter Auflockerung der formstrengen Regeln und der Erweiterung des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Ermessens ein Prozeßrecht zu schaffen, das eine straffe und schnelle, „autoritäre" Strafjustiz ermöglichte, hatten Gürtner und die Vertreter eines antiliberalen Strafrechts im Reichsjustizministerium einen Weg beschritten, auf dem die schützenden rechtsstaatlichen Garantien abgebaut und die Rechtssicherheit und Verteidigungsmöglichkeit für den Beschuldigten eingeschränkt wurden – einen Weg, der durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen ab 1942 bei einer Ordnung des Strafverfahrens endete, die zwar eine „nationalsozialistische" Rechtsanwendung gewährleistete, aber in keiner Weise mehr Schutz gegen ungerechte Urteile bot.

Trotz der Einrichtung einer zentral geleiteten, straffen Reichsjustizverwaltung, der Neuregelung der Ausbildung und Auslese des Nachwuchses nach nationalsozialistischen Grundsätzen, des beamtenrechtlich ermöglichten Eingriffs in die persönliche

Unabhängigkeit des Richters, der Einwirkung der Partei auf die Personalpolitik, trotz des Drucks, den die Polizei mit ihren Korrekturen auf die Tätigkeit der Justiz ausübte, und der Ausstattung der Justiz mit entsprechendem rechtstechnischem Rüstzeug auf den Gebieten des materiellen, des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts wurde der Justiz von der politischen Führung vorgehalten, daß sie ihre Aufgabe nur in ungenügender Weise erfülle und sich daher Korrekturen und dem Entzug von Zuständigkeiten unterwerfen müsse. Die Ursache dafür, daß Hitler – der an der Spitze seines Militär- und Polizeiapparates vorübergehend den europäischen Kontinent beherrschte – die Justiz in seinem eigenen Lande trotz Gleichschaltungsmaßnahmen nur teilweise zu seinem Vollzugsorgan machen konnte, lag nicht zuletzt an der sachlichen Unabhängigkeit der Gerichte. Anders als bei der Exekutive, bei der die Ausführung des Willens der Führung durch eine geschlossene Befehlshierarchie bis zur untersten Ebene gesichert war, endete bei der Justiz der Befehlsweg vor dem weisungsfreien Richter; den Ausgang eines Prozesses hatte die politische Führung daher nie völlig in der Hand. Bildlich gesprochen: Während die auf den Gegner gerichtete Lanze der politischen Polizei gezielt ins Schwarze traf, hatte die Lanze der Justiz in der Institution der richterlichen Unabhängigkeit ein Gelenk, das unberechenbare Abweichungen verursachte. Dieses Problem durch eine kasuistische Gesetzgebung zu lösen, die möglichst jeden Tatbestand erfaßte und für ihn verbindliche Strafen vorschrieb – d.h. den an das Gesetz gebundenen Richter zu einem präzise funktionierenden Automaten machte, der den festgestellten Tatbestand lediglich unter eine der vielen Normen subsumierte –, war nicht möglich. Es hätte vorausgesetzt, alle Möglichkeiten der Entwicklung vorauszusehen und den Willen der Führung mit Hilfe der in dieser Hinsicht unvollkommenen menschlichen Sprache für alle Einzelfälle unmißverständlich niederzulegen. Wenn es die Umstände erforderten, daß sich dieser Wille im Einzelfall unvorhergesehen änderte, hätte sich überdies die Führung im Netzwerk der kasuistischen Gesetze selbst gefangen: die Entscheidung des Richters mußte in ihrem Sinne wiederum falsch ausfallen. Eine solche Gesetzgebung wurde daher von den führenden nationalsozialistischen Juristen abgelehnt.[12] Die Gesetzgebung schlug vielmehr den entgegengesetzten Weg ein, in Vorsprüchen zu den Gesetzen Leitgedanken – Zielsetzungen – der Führung niederzulegen, die zur Auslegung der im Gesetz bewußt unbestimmt gehaltenen Tatbestände oder allgemein gehaltenen Wertmaßstäbe wie „gesundes Volksempfinden", „Wohl des Reiches", „völkische Belange" usw. herangezogen werden sollten, um dem Richter ein elastisches Judizieren zu ermöglichen und das im Einzelfall von der Führung gewünschte Ergebnis zu erzielen. Da die Leitgedanken und Generalklauseln aber nur durch die politische Führung authentisch interpretiert wurden, bedurfte gerade diese Gesetzestechnik einer Lenkung der Rechtsprechung.

Die „volle Gleichheit der Grundeinstellung des Staatsführers und der einzelnen Richter", die als ideale Voraussetzung für die gewünschte Rechtsprechung angesehen wurde, war das Ziel der nationalsozialistischen Schulung und Erziehung der Juristen.[13]

[12] Vgl. dazu u.a. R. Freisler, Richter und Gesetz, in: Die Verwaltungsakademie. Ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat, hrsg. von H. H. Lammers und H. Pfundtner, Berlin 1934ff., Bd. I, Gruppe 2, Beitrag 17, S. 2.

[13] Vgl. a.a.O., S. 8ff. Zum Problem der „richtigen" Anwendung des positiven Rechts vgl. ders., Recht, Richter und Gesetz (DJ 1933, S. 694ff.), ferner u.a. C. Schmitt, Der Weg des deutschen Juristen (DJZ 1934, S. 691ff.), und K. A. Eckhardt, Richteramt (DRWs 1936, S. 128ff.).

Dabei ging es laut Freisler nicht nur um eine verstandesmäßige Schulung, die den Richter befähigte, die Gesetze nach der nationalsozialistischen Weltanschauung, dem Parteiprogramm, programmatischen Kundgebungen Hitlers usw.[14] auszulegen: auch dann hätte der Richter unter Berufung auf wirkliche oder vermeintliche „objektive" weltanschauliche Forderungen mit seiner Entscheidung den Willen der Führung verfehlen können. Nach Freisler war nicht der nationalsozialistisch versierte Jurist das Ideal, sondern der „rechtskundige Nationalsozialist"[15], der das Recht „sicher erfühlte" und „instinktmäßig" richtig anwendete, ein Richter, der jede andere Anschauung von Gerechtigkeit und Ordnung des menschlichen Zusammenlebens – religiöser, naturrechtlicher oder anderer Art – und jeden eigenständigen, objektiven Maßstab abgelegt, seine innere Unabhängigkeit gegenüber der nationalsozialistischen Führung aufgegeben hatte und sich ihr freiwillig und bedingungslos unterwarf.[16] Trotz intensiver Versuche ideologischer Beeinflussung während der Ausbildung und in Schulungskursen des NSRB gelang es jedoch dem Regime bis zu seinem Ende nicht, das Erbe der traditionellen Juristenausbildung auszulöschen und beim Gros der Richter diese vielleicht stärkste Garantie für eine willfährige Rechtsprechung zu schaffen. Aber selbst eine weltanschaulich ausgerichtete Richterschaft hätte trotz guten Willens und aufrichtigen Bemühens das von der Führung Gewollte allein nicht immer treffen können. Denn die irrational konzipierte „nationalsozialistische Weltanschauung" wurde unter der Dynamik des „ewigen Lebenskampfes" ständig neu interpretiert und erhielt „überhaupt erst Realität und Bestimmtheit durch das Medium Hitler".[17] Daher konnte die Rechtsprechung nicht an ihr, sondern mußte am Zweckmäßigkeitsdenken der Führung orientiert sein: „richtig" war eine Entscheidung nur dann, wenn sie in der konkreten Situation im Sinne der Führung zweckmäßig war. Der Richter durfte z.B. bei der nationalsozialistischen Auslegung des Gesetzes auch nicht zu weit vorprellen und damit an die Stelle des Gesetzgebers treten, da er nicht wissen konnte, aus welchen politisch-taktischen Gründen die Führung das Gesetz noch nicht geändert hatte und in welche Richtung sie das zu tun beabsichtigte. Aus diesen Gründen hätte auch ein ideologisch homogenes Richterkorps bei der Rechtsprechung der Lenkung bedurft, die allerdings dann leichter hätte bewerkstelligt werden können: das NS-Herrschaftssystem war mit der Institution des sachlich unabhängigen Richters schlechthin unvereinbar.

[14] In den von Georg Dahm, Karl August Eckhardt, Reinhard Höhn, Paul Ritterbusch und Wolfgang Siebert gemeinsam formulierten und im Auftrag von Hans Frank am 14.1.36 auf der Tagung der Gesamtvertretung der deutschen Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger verkündeten „Leitsätzen über Stellung und Aufgaben des Richters" heißt es u.a.: „Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere in dem Parteiprogramm und den Äußerungen unseres Führers ihren Ausdruck findet." DRWs 1936, S.123; ferner R. Freisler, Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken, Berlin 1938, S.67f.

[15] So Freisler auf der Bespr. Thieracks mit den Chefpräs. und GStAen im RJM am 29.9.42 (Akten des RJM, BA, Sign. R 22/4199).

[16] „Sagt euch bei jeder Entscheidung, die ihr trefft: Wie würde der Führer an meiner Stelle entscheiden?", rief Hans Frank den Juristen in seiner Rede auf der Schlußkundgebung des Deutschen Juristentages 1936 zu (DR 1936, S.213ff.), S.216.

[17] Zum Verhältnis von Weltanschauung und charismatischem Führertum im NS vgl. M. Broszat, Der Staat Hitlers, München 1969, S.49.

Das radikalste Mittel, durch das die Rechtsprechung an den Willen der politischen Führung hätte gebunden werden können, wäre die formelle Aufhebung der Weisungsfreiheit des Richters gewesen – zumindest gegenüber Hitler als „Oberstem Richter", wie sie in der erwähnten Denkschrift des NSRB von 1937 gefordert worden war. Da Hitler nach der nationalsozialistischen Staatsrechtstheorie die gesetzgebende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt in seiner Hand vereinigte, hätte eine solche Weisung nicht als Eingriff der Exekutive, sondern als eine richterliche Handlung ausgelegt werden können.[18] Bei der Weisung an den Richter, wie er bei der Feststellung des Sachverhalts die Zeugenaussagen würdigen, den Tatbestand rechtlich bewerten und welche Strafe er festsetzen, d.h. welches vorgeschriebene Urteil er verhängen sollte, hätte die Führung jedoch die Entscheidung jeweils ohne mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme treffen müssen und den Richter damit seiner eigentlichen Funktion beraubt. In der Praxis hätte Hitler als „Oberster Richter" aber nur einen Bruchteil der problematischen Fälle selbst entscheiden können und die Entscheidung – wenn sie keinem Gericht seines besonderen Vertrauens überlassen bleiben sollte – einer ihm zugeordneten Behörde, d.h. einem Organ der Exekutive delegieren müssen. Das Urteil des Richters wäre zur Verwaltungsmaßnahme, das Richteramt praktisch aufgehoben und der Richter zum Verwaltungsbeamten geworden, der bei einer Nichtbefolgung des Judikativbefehls die Konsequenzen zu tragen hatte. Sollte jedoch die Weisung geheim gegeben und die Fiktion eines richterlichen Verfahrens aufrechterhalten werden, konnte das Urteil nicht einmal offen mit der Entscheidung der Führung begründet werden, sondern mußte auf der Vortäuschung beruhen, der Richter habe aufgrund der Ergebnisse der Hauptverhandlung selbst entschieden. An dieser Verlogenheit mußte auf die Dauer aber der Charakter des Richters zerbrechen und die Gerichtsbarkeit zugrunde gehen. Wenngleich das Reichsjustizministerium in der Zeit nach Gürtner in Einzelfällen, bei denen Hitler interveniert hatte, Richtern die Erwartung Hitlers über das zu fällende Urteil mitteilte und damit de facto einer Weisung sehr nahe kam – unter Gürtner wurden diese Fälle durch die rückwirkende Einführung oder Verschärfung der Strafe für den betreffenden Tatbestand (erpresserischer Kindesraub 1936, Straßenraub mittels Autofallen 1938, Verrat von Staatsgeheimnissen ans Ausland 1939) gelöst, die eine Einwirkung auf den Richter erübrigte –, scheute es dennoch vor einer formellen Beseitigung des Instituts der richterlichen Weisungsfreiheit zurück, da sie auf die Öffentlichkeit im In- und Ausland eine äußerst ungünstige Wirkung hervorrufen und das Vertrauen des Volkes in die Rechtsprechung und die Rechtssicherheit erschüttert hätte.

Aus den gleichen Gründen wäre die Einführung einer allgemeinen Bestätigung der Urteile durch Hitler als „Oberstem Gerichtsherrn" – analog der Militärjustiz im Kriege – problematisch gewesen. Denn Hitler hätte auch das Bestätigungsrecht nur in seltenen Fällen selbst ausüben können. Dieses Recht – und im Falle der Nichtbestätigung das Recht zur Abänderung des Urteils – hätte ebenfalls entweder auf Stellen der Verwaltung bzw. der Partei, wie es in der Denkschrift des NSRB von 1937 gefordert wurde, oder auf Organe der Justizverwaltung delegiert werden müssen. Den Gedanken einer Delegierung auf justizfremde Stellen lehnte das Reichsjustizministerium 1937 entschieden ab, da sie eine Entmündigung der Justiz und das Ende auch nur eines Mi-

[18] Zu dieser Theorie von Hitler als „Oberstem Richter" vgl. S. 453 f.

nimums an rechtsstaatlichem Verfahren bedeutet hätte. Als Schlegelberger nach Hitlers Kritik an der Justiz in der Reichstagsrede vom April 1942 vorschlug, das Justizministerium bzw. die Oberlandesgerichtspräsidenten zu ermächtigen, dem Strafausspruch eines rechtskräftigen Urteils die Bestätigung zu versagen, ihn „im freien Verfahren" abzuändern oder „die Sache zur anderweitigen Straffestsetzung an dasselbe oder an ein anderes Gericht" zu verweisen, lehnte die Parteiführung diesen Vorschlag ab, da sie sich von der Justizverwaltung kein energisches Eingreifen „in die – in altem Sinne aufgefaßte – Unabhängigkeit des Richters" versprach. Eine Einschaltung von Parteistellen in das vorgeschlagene Verfahren verwarf wiederum das Justizministerium, da die Bestätigungsentscheidung ausschließlich in seiner Verantwortung bleiben müsse.[19]

Das Reichsjustizministerium sah die einzig mögliche Lösung in einer „Steuerung" oder „Lenkung" der Rechtsprechung, die einerseits den Richter in die gewünschte Richtung beeinflussen, andererseits aber nicht unmittelbar in seine Entscheidung eingreifen und seine sachliche Unabhängigkeit nicht antasten sollte – ein Unterfangen, das der Quadratur des Kreises glich. Voraussetzung für die Lenkung war die seit 1933 ständig erweiterte Berichtspflicht der Staatsanwälte, die dem Ministerium eine Beobachtung der Vorgänge in den verschiedenen Bereichen der Strafrechtsprechung ermöglichte. Diese Informationspflicht betraf Hoch- und Landesverratssachen, Sondergerichtssachen, Verfahren von politischer Bedeutung, insbesondere gegen führende Persönlichkeiten, gegen katholische und evangelische Geistliche, gegen „Rasseschänder", wegen Abtreibung, ferner die Anwendung der Analogie, der Wahlfeststellung, der Volksschädlingsverordnung u.a. Die Maßnahmen, die das Reichsjustizministerium aufgrund der eingegangenen Berichte ergriff, waren von unterschiedlicher Intensität. Zu den *allgemeinen* Lenkungsmaßnahmen gehörten die kritische Besprechung von Entscheidungen im Amtsblatt des Ministeriums oder in juristischen Fachzeitschriften durch Referenten, ferner veröffentlichte Allgemeinverfügungen und unveröffentlichte Rundverfügungen, in denen den Staatsanwälten Richtlinien und Weisungen, den Richtern Empfehlungen und Hinweise für die Anwendung von Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen sowie für die Strafzumessung gegeben wurden. Diesen allgemeinen Maßnahmen sind auch die Tagungen und Besprechungen im Reichsjustizministerium zuzurechnen, auf denen den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten, den Vorsitzenden der Hochverratssenate, der Sondergerichte und der für bestimmte Tatbestände zuständigen Strafkammern sowie den Oberstaatsanwälten mündliche Direktiven gegeben wurden, die sie an die Richter und Staatsanwälte weiterleiteten. Auf diesen Tagungen wurde besonders deutlich, daß die Lenkung häufig durch die Kritik der Polizeiführung und durch deren korrigierende Schutzhaftpraxis ausgelöst wurde und darauf abzielte, künftig das Mißfallen der politischen Führung an der Rechtsprechung zu vermeiden. Diese allgemeinen Lenkungsmaßnahmen – zu denen sich 1942 unter Thierack die bekannten „Richterbriefe" gesellten – verletzten die

[19] Vgl. Schr. Schlegelbergers an Hitler v. 6.5.42 mit Erl.Entwurf und Schr. Bormanns an Lammers v. 10.6.42 (als Nürnbg. Dok. NG-102 abgedruckt in der Dokumentation von M. Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, VfZ 1958, S. 426ff.), dazu Verm. Schlegelbergers für Lammers v. 9.5.42 über seine Bespr. mit Bormann (Akten der RK, BA, Sign. R 43 II/1560b).

Weisungsfreiheit des Richters nicht, weil ihm die Beachtung der erhaltenen Hinweise im Einzelfall überlassen blieb: daß sie häufig wiederholt werden mußten, zeigt, daß sich die Richterschaft nicht sklavisch an sie gebunden fühlte.

Um den Ausgang eines laufenden Strafverfahrens zu beeinflussen, benutzte das Reichsjustizministerium in der Amtszeit Gürtners noch überwiegend die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts: gegen erstinstanzliche Urteile ließ es die Rechtsmittel der Strafprozeßordnung, gegen rechtskräftige Urteile die außerordentlichen Rechtsbehelfe einlegen. Zur *individuellen* Lenkung in wichtigen schwebenden Strafverfahren bediente sich das Ministerium noch nicht der später praktizierten direkten Einwirkung auf den Richter durch den Gerichtspräsidenten, der dem Richter in einer Besprechung des Falles vor der Hauptverhandlung – der sogenannten „Vorschau" – Empfehlungen gab, deren Nichtbeachtung in einer „Nachschau" erörtert wurde. Der Richter selbst wurde unter Gürtner in Ausnahmefällen nur durch eine nachträgliche Urteilskritik angesprochen, die ihm in möglichst „kollegialer" Form über seinen Dienstvorgesetzten vermittelt wurde. Die Einwirkung auf den Richter geschah vielmehr indirekt über den Staatsanwalt, der angewiesen wurde, einen bestimmten Strafantrag zu stellen und den Gerichtsvorsitzenden von der Weisung des Ministeriums vertraulich zu unterrichten. Zwar war der Richter, der das Urteil aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Hauptverhandlung alleinverantwortlich zu fällen hatte, an den Antrag der Staatsanwaltschaft nicht gebunden. Dennoch geriet er durch diese Mitteilung unter erheblichen psychologischen Druck, vor allem dann, wenn er erkennen konnte, daß hinter der Weisung an den Staatsanwalt der Wille hoher politischer Stellen stand. Obwohl somit die allgemeinen und individuellen Lenkungsmaßnahmen des Reichsjustizministeriums unter Gürtner die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über die Weisungsfreiheit des Richters nicht verletzten, beeinträchtigten sie seine sachliche Unabhängigkeit erheblich: erfüllte der Richter die Erwartungen des Ministeriums – vor allem in wiederholten Fällen – nicht, konnte er persönliche Nachteile wie Nichtbeförderung, herabwürdigende Versetzung, im Kriege Abordnung in ein Amt von geringerem Rang oder Aufhebung seiner Unabkömmlichkeitsstellung und Einberufung zur Wehrmacht, im extremen Fall sogar Verlust seines Amtes befürchten. Zusätzlich war der Richter häufig Einwirkungen justizfremder Stellen ausgesetzt: der drohenden Korrektur seines Urteils durch die Polizei mittels Schutzhaft und Konzentrationslager für den Angeklagten sowie Einschüchterungsversuchen der örtlichen Presseorgane und Dienststellen der Partei, die ihm wegen seiner Auffassung als Richter die Rolle des politischen Gegners zusprachen und darüber hinaus seine Personalangelegenheiten beeinflussen konnten. Mögen manche Befürchtungen vom Richter im Einzelfall auch nur subjektiv empfunden worden sein, so waren sie deshalb nicht minder wirksam. Diese kumulativ wirkenden Einflüsse erzeugten für den Richter eine Atmosphäre psychologischen Drucks, in der von einer sachlichen Unabhängigkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Für diese Feststellung ist es unerheblich, daß zahlreiche Urteile ohne Beeinflussung ergingen und mancher Richter die Lenkung am eigenen Leibe nicht erfuhr. Denn die richterliche Unabhängigkeit ist unteilbar und entweder gegeben oder nicht. Bei der Konfrontation mit Lenkungsmaßnahmen und justizfremden Einwirkungen dürften jedenfalls nur starke Charaktere aus Gerechtigkeitsgefühl und innerer Überzeugung der Versuchung widerstanden haben, möglichen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen und

sich „anzupassen". Neben den Fällen, in denen das Gesetz ausschließlich die Todesstrafe vorschrieb und der an das Gesetz gebundene Richter bei einwandfrei erfülltem Tatbestand und vorliegender Schuld nach seiner Überzeugung keine andere Wahl hatte, und neben dem Wirken fanatischer Richter, die als überzeugte Nationalsozialisten das Gesetz – sogar über den Wortlaut hinaus – zum Nachteil des Angeklagten auslegten und bis an die äußerste Grenze des vorgeschriebenen Strafmaßes gingen, sind zahlreiche ungerechte Urteile, insbesondere Todesurteile, auf diese Anpassung des gesinnungsmäßig nicht nationalsozialistischen Richters zurückzuführen[20], der aus menschlicher Schwäche gegen sein Gewissen handelte oder es mit den „nationalen" Erfordernissen des Krieges betäubte. Demgegenüber gab es aber auch Richter, die aus Gerechtigkeitsgefühl heraus in Gesetzesform gekleidetes Unrecht milderten, das Gesetz restriktiv auslegten und damit „unter dem Vorwand der Unabhängigkeit der Rechtspflege subversive Opposition gegen den einheitlichen Staats- und Führerwillen" trieben.[21] So kommt es, daß nicht nur im Bagatellstrafrecht und in weiten Gebieten des bürgerlichen Rechts, sondern auch bei politisch gefärbten Strafsachen – selbst solchen, die von Sondergerichten verhandelt wurden – Urteile vorliegen, die vom rechtsstaatlichen Standpunkt nicht zu beanstanden sind, und die neben exzessiven Urteilen von barbarischer Härte stehen, die jeder Gerechtigkeit hohnsprechen. Aber die Feststellung, ob die damaligen Gerichte Instrumente des nationalsozialistischen Unrechtstaates waren, ist keine *quantitative* Frage: etwa in welchem Umfang die Gerichte mit ihren Urteilen ungerechten Forderungen der politischen Führung nachkamen oder in welchem Umfang sie mit ihren Entscheidungen eine rechtliche, auch gerechte, Ordnung aufrechterhielten – abgesehen davon, daß die jährlich gefällten ca. 300 000 Strafurteile und ein Mehrfaches von Urteilen in Zivilsachen auf diesen Gesichtspunkt hin nicht nachgeprüft werden können. Entscheidend ist vielmehr, daß die politische Führung durch die geschilderten Mittel jederzeit auf die Rechtsprechung einwirken konnte, um das erwünschte Ergebnis zu erzielen, und die Rechtsprechungsorgane damit *qualitativ* Instrumente des Unrechtsstaates wurden, die dem einzelnen keinen rechtlichen Schutz mehr gewähren konnten.

Auch die Frage, ob die Justizverwaltung und an ihrer Spitze das Reichsjustizministerium bei der Verhinderung der nationalsozialistischen Diktatur und ihres Einbruchs in das Recht „versagt" haben, geht von falschen Voraussetzungen aus. Durch die Gesinnung ihrer führenden Beamten und die Entfernung der wenigen „Herzensrepublikaner" aus der Justizbeamtenschaft – von denen sich die meisten gegenüber den „Vernunftsrepublikanern" im „Republikanischen Richterbund" zusammengefunden hatten – war die Justiz 1933 kein Instrument, das sich für eine Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung von Weimar nebst deren *politischen* Prinzipien der Volkssouveränität, der Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, Bestand und Chancengleichheit politischer Parteien sowie Recht auf Bildung und Ausübung einer Opposition eingesetzt hätte. Aber auch die Beseitigung der *rechtsstaatlichen* Prinzipien dieser Grundordnung nahm die Justizverwaltung in der „Ausnahmesituation" von 1933 zur Aufrichtung des von ihr

[20] Zum Problem der Anpassung vgl. G. Gribbohm, Richter und Strafrechtspflege im Dritten Reich, in: Justiz im Dritten Reich, Sankelmark 1985, S. 33 ff.

[21] So Hans Frank, a.a.O. (s. voranstehende Anm. 16).

angestrebten autoritären Staates und in Verkennung der wahren, rechtszerstörerischen Absichten der Nationalsozialisten bereitwillig hin: Die beiden Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Achtung vor den persönlichen Grund- und Freiheitsrechten wurden durch die Reichstagsbrandverordnung zugunsten der politischen Polizei unter den „Vorbehalt des Politischen" gestellt. Das Prinzip der Gewaltentrennung und das Prinzip der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze – d.h. vor allem ihrer inhaltlichen Bindung an die in der Verfassung niedergelegten Rechtssätze wie Gleichheit des Bürgers, nulla poena sine lege usw. – wurden durch das Ermächtigungsgesetz aufgehoben. Mit der Lösung des Gesetzgebers von der Verfassung verzichtete die Justiz zugleich auf die richterliche Nachprüfung der Regierungsgesetze, da es über dem Willen der politischen Führung kein übergeordnetes Verfassungsgesetz mehr gab, an dem sie gemessen werden konnten; die Nachprüfung politischer Hoheitsakte der Führung auf ihre Gesetzmäßigkeit war mit der Auffassung vom autoritären „Führerstaat" ohnehin unvereinbar. Auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung setzte sich das Reichsjustizministerium über die in der Verfassung verankerten Rechtssätze – teils auf Veranlassung der Führung (z.B. „Blutschutzgesetz"), teils von selbst (z.B. Einführung der Analogie) – ohne Hemmungen hinweg, nur beim Erlaß rückwirkender Gesetze äußerte es anfänglich Bedenken.

Mit der widerstandslosen Räumung dieser rechtsstaatlichen Positionen begab sich das Reichsjustizministerium aber zugleich der Möglichkeit, den eigenen Zuständigkeitsbereich der Justiz und das einzige rechtsstaatliche Prinzip, das es aus eigenem Antrieb zu bewahren suchte, wirksam zu verteidigen: die Unabhängigkeit der Gerichte. Es gelang dem Justizministerium nicht, den Eingriff in die *persönliche* Unabhängigkeit des Richters, der für die von der Führung geforderte Entfernung jüdischer und national „unzuverlässiger" Justizbeamter unerläßlich war, 1933 auf einen einmaligen, kurzen „Säuberungsakt" zu beschränken. Den mühsam errungenen Erfolg, diese persönliche Unabhängigkeit 1937 im Beamtengesetz wieder einigermaßen rechtlich abzusichern und diesen „Fortschritt" in der Folge sogar gegenüber Hitler zu verteidigen, machte der Krieg mit seinen Ausnahmebedingungen wieder zunichte. Trotz gesetzlicher Aufrechterhaltung der richterlichen Weisungsfreiheit mußte das Reichsjustizministerium schließlich auch die *sachliche* Unabhängigkeit des Richters antasten, um den Forderungen der politischen Führung gerecht zu werden, und damit auch dieses rechtsstaatliche Prinzip aufgeben.

Bei den geschilderten Vorleistungen, die das Reichsjustizministerium aus „nationalen" Motiven schon 1933 erbracht hatte, waren in der Folgezeit seine Bemühungen, den Tätigkeitsbereich der Justiz gegen Eingriffe von außen abzuschirmen, ihre Ausschaltung bei der Verfolgung ungesetzlicher Handlungen sowie den endgültigen Entzug von Zuständigkeiten zu verhindern, wenig aussichtsreich. In diesen Bestrebungen darf seitens der Justiz – zumindest während der Amtszeit Gürtners – kein ausschließlich durch Ressortegoismus motivierter Kampf um Kompetenzen gesehen werden, wie er bei der formlosen Struktur des „Führerstaates" zwischen Institutionen und Organisationen von Staat und Partei an der Tagesordnung war. Bei den Auseinandersetzungen um die Eindämmung der „revolutionären" Gewaltanwendung von Parteiorganen und die Beschränkung der außernormativen Tätigkeit der Polizei auf Vorbeugungsmaßnahmen ging es Gürtner darum, auch im „Führerstaat" eine – autoritär geprägte – Rechtsordnung aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen, die dem einzel-

nen Rechtssicherheit gewährte, und ein weiteres Abgleiten in die Willkür des Polizeistaates zu verhindern. Obwohl er dabei gelegentlich aus seinen ethischen und rechtlichen Beweggründen kein Hehl machte, mußte Gürtner den Machthabern gegenüber meist in ihrer Sprache sprechen und Argumente der Zweckmäßigkeit anführen, um sein Ziel zu verfolgen. Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Verteidigung der Zuständigkeit gegen die konkurrierende Polizei – die der Justiz mit der Drohung weiteren Kompetenzentzuges im Nacken saß – war allerdings, daß sich die Justiz ihrerseits den Forderungen der politischen Führung anpaßte, was nicht ohne Preisgabe rechtlicher Prinzipien möglich war. Bei der Aufgabe, diese Forderungen in Formen zu bringen, die mit dem Rechtssystem im Einklang standen, gelang es der Autorität Gürtners, für die Justiz tragbare Kompromisse zu schließen, die die Aufrechterhaltung einer – wenngleich nicht unverbrüchlichen – Rechtsordnung gewährleisten konnten. Für manche Forderung fand er eine gemäßigte rechtliche Lösung, einige konnte er trotz des Wirkens Freislers im Ministerium abwenden, der als fanatischer Nationalsozialist die Justiz vorbehaltlos zu einem willfährigen Werkzeug der politischen Führung machen wollte. Auch Freisler wachte zwar gegenüber justizfremden Stellen eifersüchtig über die Kompetenzen der Justiz, stellte dabei aber den Ressortgedanken über den Rechtsgedanken. Um eine Aufgabe in der Zuständigkeit der Justiz zu halten bzw. zu übernehmen und dadurch ihre „Bewährung" gegenüber der Führung zu demonstrieren, opferte er für deren Erfüllung bereitwillig herkömmliche Rechtsgrundsätze: hervorstechende Beispiele für die Zeit nach Gürtner sind die Strafrechtspflegeverordnung gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, die ein materielles Sonderrecht schuf und dem Richter und Staatsanwalt das Abweichen vom Strafverfahrensrecht gestattete, und die Übernahme der „Nacht- und Nebel"-Fälle aus den besetzten westeuropäischen Ländern im Dezember 1941, die mit dem geltenden Prozeßrecht nicht zu erledigen waren und für die Freisler ein eigenes Verfahren ausarbeiten ließ, das die Prozesse zur reinen Farce machte.[22] Die Abwicklung einer Sache im „justizförmigen" Verfahren beinhaltete nicht mehr ihre Behandlung nach den Maßstäben des Rechts. Aber auch schon unter Gürtner wurde das Reichsjustizministerium durch Anpassung auf den Weg des Unrechts gedrängt, denn sie bedeutete nicht nur passive Hinnahme der verbrecherischen, dem traditionellen Beamtenethos der Justiz widerstrebenden Praktiken des Regimes, sondern deren aktive rechtliche Abschirmung oder Normierung und damit Beteiligung am Unrecht. Jeder Kompromiß, mit dem das Ministerium Maßnahmen oder Forderungen der politischen Führung aufzufangen und mit dem Rechtssystem in Einklang zu bringen suchte, war ein weiterer Schritt auf diesem Wege. Die Vorstellung, der Justiz durch Nachgiebigkeit einen Bereich selbständigen, ungehinderten rechtlichen Wirkens bewahren zu können, erwies sich als Illusion. Die Entwicklung zum Unrecht zieht sich in den Jahren 1933 bis 1940 wie ein roter Faden durch die Tätigkeit des Reichsjustizministeriums und führte nach Gürtner dazu, „daß schließlich das Erreichte beinahe

[22] Vgl. VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten v. 4.12.41 (RGBl. I, S.759), dazu Werle, Justiz-Strafrecht, S.351ff., D. Majer, „Fremdvölkische" im Dritten Reich, Boppard am Rhein 1981, S.744ff., und L. Gruchmann, „Nacht- und Nebel"-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944 (VfZ 1981, S.343ff.), S.345ff.

ebenso schlimme Züge trug, wie das dadurch Verhütete"[23], bis Thierack ab August 1942 ohne juristische Skrupel daranging, Hitlers Auftrag zu erfüllen und „eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen".[24] Am Anfang dieser Entwicklung stand der verhängnisvolle Irrtum, dem Gürtner und die führenden konservativen Kräfte des Reichsjustizministeriums erlagen: daß das Gedeihen der Nation am besten durch einen autoritären, d.h. antidemokratischen, antiliberalen und antiparlamentarischen Staat gewährleistet werden könne, wie ihn Hitler und die Nationalsozialisten 1933 zu verwirklichen versprachen, und daß zur Erreichung dieses Zieles die Unverbrüchlichkeit des Rechtsstaates „vorübergehend" mißachtet werden könne, ohne Recht und Gerechtigkeit auf die Dauer zu zerstören.

[23] So treffend G. Radbruch, Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende (SJZ 1948, S. 60).
[24] Vgl. Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz v. 20.8.1942 (RGBl. I, S. 535).

ANHANG

Anlage 1

Reichs- und Preußisches Justizministerium
Geschäftsverteilungsplan
Stand vom 22. Oktober 1934

Akten des Reichsfinanzministeriums
Bundesarchiv, Sign. R 2/23901

Minister: Dr. h. c. Gürtner

Ministerbüro: Dr. v. Dohnanyi, ORR. (s. auch Abt. II)
Kaulbach, LGR. (s. auch Abt. V).

Staatssekretäre:

Dr. Dr. h.c. Schlegelberger
Dr. Freisler, Preuß. Staatsrat, M.d.R.

Zur persönlichen Verfügung:

Dr. Dr. Wilke, OLGR. (s. auch Abt. IV)
Dr. Heintzeler, AR. (s. auch ZS)
Haastert, OLGR. (s. auch Abt. ZF u. I)
Dr. Ebert, StAR. (s. auch Abt. II)

Geschäftsbereich

Zentralabteilung S

Abteilung I (Personalsachen)
– Näheres s. unten –
Abteilung IV (Bürgerl. Recht)
Abteilung V (Handelsrecht, öff. Recht)
Abteilung LA (Familiengüter)

Zentralabteilung F

Abteilung I (Personalsachen)
– Näheres s. unten –
Abteilung II (Strafgesetzgebung)
Abteilung III (Strafrechtspflege)
Abteilung VI (Preuß. Justizverwaltungssachen)
Abteilung RJP. (Ausbildung)

Zuständigkeit in Personalsachen:

a) Reichsjustizministerium

b) Reichsgericht, Reichsanwaltschaft und Reichspatentamt; soweit es sich um leitende Beamte handelt, unter Mitzeichnung von StS. Dr. Freisler.

c) Gerichte u. Staatsanwaltschaften in den Bezirken: Düsseldorf, Frankfurt a. M. (mit Sigmaringen), Hamm, Köln, Königsberg, Marienwerder u. Naumburg (mit Jena) – leitende Beamte s. Abschnitt c bei StS. Dr. Freisler,

d) Patentanwälte.

a) Preußisches Justizministerium und Landesamt für Familiengüter

b) Reichs-Justizprüfungsamt, Volksgerichtshof und Reichserbhofgericht; soweit es sich um leitende Beamte handelt, unter Mitzeichnung von StS. Dr. Schlegelberger.

c) Gerichte, Staatsanwaltschaften u. Gemeinschaftslager Hanns Kerrl:
A: leitende Beamte aller Behörden (unter Mitzeichnung von StS. Dr. Schlegelberger),
B: im übrigen die Bezirke Berlin, Breslau, Celle, Kassel, Kiel u. Stettin.

d) Strafvollzugsbehörden

e) Rechtsanwälte und Notare.

Zentralabteilung des StS. Dr. Schlegelberger (= ZS)

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Dr. Doerner, ORR.* (s. auch ZF 5) Presse- u. Rundfunksachen (Presse- u. Rundfunkrecht s. Abt. V).	Richter, MR.
2. *Wagner, MR.* (s. auch Ab. I) 1) Personalien des höheren Dienstes im RJM. 2) Verwaltung des RJM. und Korref. für Ref. 3 3) Reichshaushalts- u. -verwaltungssachen 4) Beschwerden über Personalentscheidungen der nichtpreußischen Länder.	Sauer
2a. *Dr. Heintzeler, AR.* (s. auch StS. Schlegelberger) Sonderaufträge aus Ref. 2.	–
3. *Westfeld, MBD.* (s. auch Abt. I) 1) Verwaltungsangelegenheiten Voßstr. 5. 2) Geschäftsgang des Ministeriums 3) Kassenaufsicht über die Zahlstelle des RJM. 4) Sonderaufträge aus Ref. 2.	Böhme, MA.
4. *Koffka, MR.* (s. auch Abt. V) Bücherei des RJM.	Pätzold
5. *Dr. Pätzold, ORR.* (s. auch Abt. IV) Schriftleitung der Deutschen Justiz zus. mit ZF.	Kühnemann
6. *Dr. Sauer, MR.* 1) Angelegenheiten der Verreichlichung der Justiz, soweit nicht die Entwürfe in den anderen Abteilungen ausgearbeitet werden, in Benehmen mit OLGR. Haastert (ZF 4) 2) Justizhaushalts- u. -Verwaltungssachen der nichtpreußischen Länder.	Hauptvogel
6a. *Dr. Schröder, LR.* Vorbearb. im Ref. 6 und Sonderaufträge.	–

Zentralabteilung des StS. Dr. Freisler (= ZF)

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Dr. Nadler, Min.Dir.* (s. auch Abt. I) Personalsachen des höheren Dienstes im Pr.JM.	s. Abt. I
2. *Lutterloh, MR.* (s. auch Abt. I) u. *Dr. Krug, OStA.* (s. auch Abt. III) Deutsche Justiz zus. mit ZS.	Wittland, Rempe
3. *Kunisch, MR.* (s. auch Abt. I) Gemeinschaftslager, Personalsachen unter Beteiligung der Bezirksreferenten.	Friedrich
4. *Haastert, OLGR.* (s. auch StS. Freisler u. Abt. I) Angelegenheiten der Verreichlichung der Justiz, soweit nicht die Entwürfe in den anderen Abteilungen ausgearbeitet werden, im Benehmen mit MR. Sauer (ZS 6).	–

Arbeitsgebiete	Vertreter
5. *Dr. Doerner, ORR.* (s. auch ZS 1) Presse- u. Rundfunksachen (Presse- u. Rundfunktrecht – s. Abt. V).	Richter, MR.
6. MinVerwDir., m. Wahrnehmung d. Gesch. beauftr.: *Bender, ORR.* (s. auch Abt. I) 1) Zeichnung der Anweisungen über sächliche Ausgaben für das Pr.JM. bis zum Betrage von 1000 RM. 2) Anweisung der Reisekostenvorschüsse in preuß. Angelegenheiten 3) Anschaffungen für das Gebäude und die Ministerwohnung Wilhelmstr., soweit nicht die Kosten aus dem Baufonds zu decken sind.	Urlacher
7. *Dr. Wittland, KGR.* (s. auch Abt. I) Bücherei des Pr JM.	Lutterloh
8. *Dr. Mitzschke, LGR.* (s. auch Abt. IV) Volks-Rechtsschutz.	–
9. *Friedrich, AGR.* (s. auch Abt. VI u. RJP.) Vorbearb. für das Ref. Kunisch.	–
Zentralstaatsanwaltschaft	
10. *Dr. Joël, StAR.* 1) Angelegenheiten der Zentralstaatsanwaltschaft, 2) außerpreuß. Sonderfälle.	von Haacke
11. *von Haacke, StAR.* 1) Angelegenheiten der Zentralstaatsanwaltschaft, 2) außerpreuß. Sonderfälle.	Joël
12. *Meyer, GA.* Vorbearb. in den Angelegenheiten der Zentralstaatsanwaltschaft.	–

Vorbemerkung für alle Abteilungen

Fragen des ausländischen u. des internationalen Rechts werden von derjenigen Stelle bearbeitet, der das einschlägige heimische Rechtsgebiet zugewiesen ist, sofern der Verteilungsplan nichts anderes bemerkt.

Abteilung I

(Personalsachen und Gerichtsorganisation)

Leiter: Ministerialdirektor Dr. Nadler

1. Leitung der Abteilung; die Einzelsachen, die die Besetzung der preuß. Behörden mit Hilfskräften aller Art, das Besoldungswesen oder die Zubilligung von Sondervergütungen betreffen, zeichnet der Leiter der Abt. VI.

2. Bearbeitung der Stellenbesetzung von Besoldungsgruppe A 1 a (preuß.) aufwärts und Mitwirkung bei der Besetzung des Reichsjustizprüfungsamts (s. RJP Ref. 4).

Vertreter: Lutterloh, MR.

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Lutterloh, MR.* (s. auch ZF)	
1) Personalien der Richter u. Verwaltungssachen aus	1.
a) Köln,	a) Haastert
b) Frankfurt a. M.	b) Haastert
c) Hamm	c) Großendorf
d) aus dem Geschäftsbereich der früheren Friedensabteilung West- u. Ostreferat.	d) Großendorf
2) Dolmetscher.	2. Willers
2. *Dr. Doerffler, MR.* (s. auch Abt. II) Personalien der Staatsanwälte u. Verwaltungssachen der Staatsanwaltschaften.	Wittland
3. *Kunisch, MR.* (s. auch ZF) Personalien u. sonstige Angelegenheiten der Rechtsanwälte u. Notare (Gesetzgeb. s. Abt. IV).	Wittland
4. *Wagner, MR.* (s. auch ZS)	Sauer (Doerffler)
1) Personalien aller Dienstzweige u. Verwaltungssachen	
a) des Reichsgerichts,	
b) des Volksgerichtshofs,	
c) der Reichsanwaltschaft,	
d) des Reichspatentamts,	
e) des Reichserbhofgerichts.	
2) Korref. für Personalsachen des mittleren u. Amtsgehilfen-Dienstes im RJM. (Ref. Westfeld).	
5. *Dr. Wittland, KGR.* (s. auch ZF)	
1) Organisationssachen;	1. Lutterloh
2) Unwiderrufliche Anstellung der Gerichtsassessoren;	2. Großendorf
3) Dienststrafrecht u. Dienststrafgerichte (Gesetzgebung s. Abt. V);	3, 4. Haastert
4) Angelegenheiten betr. Anwendung der Sozialversicherungsgesetze auf Beamte, Angestellte u. Arbeiter;	
5) Personalien der Richter u. Verwaltungssachen aus	5. a–c) Doerffler
a) Celle,	
b) Kassel,	
c) Kiel,	
d) Landeserbhofgericht, zus. mit ErbhofGR. Dr. Hopp (s. Ref. 8).	d) Hopp
6. *Haastert, OLGR.* (s. auch StS. Freisler u. ZF)	
1) Personalien der Richter u. Verwaltungssachen aus	1.
a) Breslau,	a) Großendorf
b) Düsseldorf;	b) Lutterloh
2) Allgem. Beamtenangelegenheiten (Gesetzgebung s. Abt. V);	2, 3. Wittland
3) Allgem. Angelegenheiten der Beamten des höheren Dienstes;	
4) Sonderaufträge.	
7. *Großendorf, LGD.* Personalien der Richter u. Verwaltungssachen aus	
a) Berlin	a) Luttleroh
b) Königsberg,	b) Wittland
c) Marienwerder,	c) Wittland
d) Naumburg u. gemeinschaftl. Gerichte,	d) Haastert
e) Stettin.	e) Haastert

Arbeitsgebiete	Vertreter
8. *Dr. Hopp, ErbhofGR.* (s. auch Abt. II) Personalien der Richter u. Verwaltungssachen des Landeserbhofgerichts, zus. mit KGR. Dr. Wittland (s. Ref. 5).	Wittland
9. *Lentz, MR.* (s. auch Abt. IV, RJP u. LA).	
1) Allgem. u. Einzelsachen der Amtsanwälte einschl. der örtlichen Sitzungsvertreter;	1. Willers
2) Unterstützungswesen einschl. der Zeichnung im Rahmen der preuß. Verfügung vom 25.6.30 – ZB. 1141 –.	2. Willers
3) Einzelsachen der Beamten im Büro-, Kanzlei- u. Wachtmeisterdienst aus a) Kiel, b) Königsberg, c) Marienwerder, d) Naumburg u. gemeinschaftl. Gerichte, e) aus dem Geschäftsbereich der früheren Friedensabteilung Ostreferat.	3. Osburg
4) Personalien der Gerichtsvollzieher u. Gerichtskassenvollzieher u. Einzelangelegenheiten des Gerichtsvollzieher- u. Gerichtskassenvollzieherwesens.	4. Osburg
10. *Willers, MR.* (s. auch RJP.)	
1) Allgem. Angelegenheiten	1.
a) des oberen, mittleren u. unteren Justizdienstes	a) Lentz
b) der Angestellten u. Lohnempfänger.	b) Gundlach
2) Einzelsachen der Beamten im Büro-, Kanzlei- u. Wachtmeisterdienst aus a) Berlin, b) Celle	2. Gundlach
3) Korref. für Ref. 14 (Gundlach) zu 1 und 2.	
11. *Bender, ORR.* (s. auch ZF) Personalsachen des oberen, mittleren u. Amtsgehilfendienstes, der Angestellten u. der Arbeiter des Pr. JM. einschl. Unterstützungen u. Notstandsbeihilfen (Zeichnung im bisherigen Umfange).	Urlacher
12. *Westfeld, MBD.* (s. auch ZS) Personalsachen des schwierigen u. einfachen mittleren sowie des Amtsgehilfen-Dienstes, der Angestellten u. der Arbeiter des RJM. einschl. Unterstützungen u. Notstandsbeihilfen (Zeichnung im bisherigen Umfange) Korref. Wagner.	Böhme, MA.
13. *Osburg, ORR.* (s. auch Abt. VI) Einzelsachen der Beamten im Büro-, Kanzlei- u. Wachtmeisterdienst aus	
a) Breslau,	a) Gundlach
b) Düsseldorf,	b) Willers
c) Hamm,	c–e) Lentz
d) Stettin,	
e) aus dem Geschäftsbereich der früheren Friedensabteilung Westreferat.	

Arbeitsgebiete	Vertreter
14. *Gundlach, ARat.* (s. auch Abt. VI) 1) Allgem. u. Einzelsachen der Versorgungsanwärter; 2) Einzelsachen der Angestellten u. Lohnempfänger; 3) Vorbearb. im Ref. Willers zu 1.; 4) Einzelsachen der Beamten im Büro-, Kanzlei- u. Wachtmeisterdienst aus a) Frankfurt a. M., b) Kassel, c) Köln.	1, 2, 4. Willers

Abteilung II

Strafgesetzgebung (Strafrecht, Strafprozeß, Strafvollzug, Auslieferungsrecht, Zwischenstaatliche Rechtshilfe in Strafsachen), bäuerliches Recht

Leiter: Ministerialdirektor Schäfer
Vertreter: Dr. Schäfer, GRR.

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Dr. Schäfer, GRR.* 1) Generalreferat für die Strafrechtsreform 2) Strafgesetzbuch (laufende Fragen) 3) Strafregisterwesen 4) Geschlechtskrankheitengesetz.	Rietzsch
2. *Dr. Mettgenberg, MR.* (s. auch Abt. III) Zwischenstaatliches Strafrecht, Auslieferungsrecht u. sonstige zwischenstaatl. Rechtshilfe in Strafsachen (soweit Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung od. generelle zwischenstaatl. Verträge in Frage kommen).	Richter, MR.
3. *Richter, MR.* 1) Generalreferat für die Reform des Nebenstrafrechts (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) 2) Amnestiegesetzgebung.	Schäfer, OLGR.
4. *Rietzsch, MR.* 1) Mitarbeit an der Strafrechtsreform 2) Preußisches Strafrecht und sonstiges Landesstrafrecht 3) Leitung der der Abteilung zugewiesenen Assessoren im allgemeinen 4) Sonderaufträge.	Grau
5. *Dr. Dörffler, MR.* (s. auch Abt. I) 1) Mitarbeit an der Strafprozeßreform 2) Gerichtsverfassungsgesetz (laufende Fragen) 3) Verreichlichung auf dem Gebiete des Strafprozeßrechts, soweit Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung in Frage kommen.	Lehmann
6. *Dr. Lehmann, MR.* 1) Mitarbeit an der Strafprozeßreform 2) Strafprozeßordnung (laufende Fragen) 3) Militärstrafgerichtsordnung.	1–3. Dörffler

Arbeitsgebiete	Vertreter
4) Angelegenheiten der Internat. Strafrechts- und Gefängniskommission (Fragen des Strafrechts u. Strafprozesses), insbes. Vorbereitung des Berliner Kongresses *[= XI. Internationaler Strafrechts- und Gefängniskongreß in Berlin vom 18. bis 24. August 1935].*	4. Hauptvogel
7. *Hauptvogel, MR.*	
1) Strafvollzugsreform (Entwurf des Strafvollzugsgesetzes, Verreichlichung des Strafvollzugs in Verbindung mit Abt. III)	1, 2, 4. Schafheutle
2) Jugendgerichtsgesetz	
3) Angelegenheiten der Internat. Strafrechts- u. Gefängniskommission (Fragen des Strafvollzugs)	3. Lehmann
4) Kriminal- u. Gefängnisstatistik.	
8. *Grau, Vizepräs.*	v. Dohnanyi
1) Mitarbeit an der Strafrechtsreform	
2) Militärstrafrecht	
3) Sonderaufträge.	
9. *Dr. von Dohnanyi, ORR.* (s. auch MB)	Schäfer, OLGR.
1) Mitarbeit an der Strafrechtsreform	
2) Sonderaufträge.	
10. *Dr. Schäfer, OLGR.*	
1) Mitarbeit an der Strafrechtsreform	v. Dohnanyi
2) Mitarbeit an der Reform des Nebenstrafrechts (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch)	Ficker
3) die strafrechtlichen Nebengesetze des Reichs.	Ficker
11. *Dr. Schafheutle, RR.*	Ebert
1) Mitarbeit an der Strafprozeßreform (Ref. Dörffer zu 1 u. 3)	
2) Gebühren- und Kostengesetze.	
12. *Dr. Ebert, StAR.* (s. auch StS. Freisler)	Schafheutle
1) Mitarbeit an der Strafprozeßreform (Ref. Lehmann zu 1 u. 3)	
2) Sonderaufträge.	
13. *Dr. Ficker, LGR.*	Schäfer, OLGR.
1) Mitarbeit an der Strafprozeßreform	
2) Mitarbeit an der Reform des Nebenstrafrechts	
3) ausländisches Schrifttum auf dem Gebiet des Strafrechts, Strafprozesses und Strafvollzugs.	
13a. *Dr. Meeske, LR.* Vorbearb. für die Reform des Nebenstrafrechts	–
14. *Dr. Vogels, MR.* (s. auch Abt. IV)	Hopp
1) Erbhofrecht (ohne die im Ref. Hopp zu 3 u. 4 bezeichneten Angelegenheiten)	
2) Ländliche Entschuldung.	
15. *Dr. Hopp, ErbhofGR.* (s. auch Abt. I)	Vogels
1) Ländliche Siedlung u. Rentengutsgesetzgebung	
2) Mitarbeit in Erbhofsachen nach bes. Zuteilung	
3) Beobachtung u. Auswertung der Rechtsprechung der Anerbengerichte	
4) Statistik des Erbhofrechts	
5) Mitarbeit in Sachen der ländlichen Entschuldung nach bes. Zuteilung.	

Abteilung III
(Strafrechtspflege, Strafvollzugsverwaltung)

Leiter: Ministerialdirektor Dr. Crohne
Zeichnung u. Gegenzeich. der Verfg. in
1) Generalsachen im Strafrecht, Strafprozeß u. Strafregisterwesen, soweit nicht Abt. II zuständig
2) Einzelsachen, soweit sie von politischer, grundsätzlicher od. sonstiger besonderer Bedeutung sind.

Vertreter: Dr. Mettgenberg, MR., in Einzelsachen zu 2 der jeweilige Referent.

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Dr. Mettgenberg, MR.* (s. auch Abt. II)	
1) Auslieferungsrecht u. zwischenstaatliche Rechtshilfe in Strafsachen (ohne Gesetzgebung u. generelle zwischenstaatliche Verträge – s. Abt. II)	1. Kutzner
2) Mitzeichnung in Einzelfällen in Auslieferungs- u. sonstigen Rechtshilfesachen von grundsätzl. Bedeutung (Ref. Kutzner)	2. –
3) Generalreferat für Strafrecht, Strafprozeß u. Strafregisterwesen, soweit nicht Abt. II zuständig	3. Pritsch
4) Einzelsachen, die die Einholung eines Strafantrags des Führers u. Reichskanzlers od. eines Reichsministers betreffen (in preuß. Sachen, soweit sie von den Ref. für pol. Strafsachen abgegeben werden).	4. Wille
1a. *Dr. Stolzenburg, LGR.* (s. auch Ref. 3a)	
1) Mitarbeit im Generalref. für Strafrecht, Strafprozeß u. Strafregisterwesen	1. –
2) Einzelstatistiken	2 u. 3. Mettgenberg
3) Kontrolle der Strafrechtsprechung über grundsätzliche Fragen.	
1b. *Dr. Reisner, GAss.* (vgl. auch Ref. 7b) Vorbearb. für Ref. Mettgenberg zu Nr. 1.	Voigts
1c. *Heitmann, GAss.* Sammlung der Justizverwaltungsbestimmungen auf dem Gebiete des Strafrechts u. Strafprozesses nach Anleitung von Dr. Stolzenburg.	
2. *Dr. Pritsch, MR.*	
1) Nichtpol. Einzelstrafsachen aus a) Berlin, d) Königsberg, b) Breslau, e) Marienwerder, c) Kiel, f) Naumburg	1. a) Busch b, e) Krug c, d, f) Kutzner
2) Einzelsachen betr. Entschädigung wegen unschuldig erlittener Haft	2. Busch
3) Verfügungen hinsichtlich der zusammengestellten Gnadentabellen	3. Busch
4) Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Reichsgericht, Volksgerichtshof u. Oberreichsanwalt in Strafsachen.	4. Busch
2a. *Altmeyer, StAR.* Mitarbeit in nichtpol. Einzelstrafsachen aus dem LGBezirk Berlin.	Rempe

Arbeitsgebiete	Vertreter
2b. *Hoffmann, LGR.*	
Mitarbeit in nichtpol. Einzelstrafsachen aus	
a) Breslau	a) Ref. 2c
b) Marienwerder.	b) Ref. 2d
2c. *Dr. von Grolman, LGR.*	
Mitarbeit in nichtpol. Einzelstrafsachen aus	
a) Königsberg	a) Stolzenburg
b) Naumburg.	b) Altmeyer
2d. *Dr. Kramer StAR.* (s. auch Ref. 3e)	
Mitarbeit in nichtpol. Einzelstrafsachen aus	
a) KGBezirk (ohne LG. Berlin)	a) Rindermann
b) Kiel.	b) Altmeyer
2e. *Stampe, RR.*	
1) Mitarbeit in Einzelsachen betr. Entschädigung wegen unschuldig erlittener Haft sowie sonstige Anweisungen in Strafsachen aus Kap. 76 Tit. 52	1. Schön
2) Zusammenstellung der Gnadentabellen.	2. Schön
3. *Busch, MR.*	
1) Landesverrats- u. Spionagesachen (einschl. der Gnadensachen)	1. Krug
2) Nichtpol. Einzelstrafsachen aus	2.
a) Celle, Düsseldorf,	a) Albrecht
b) Frankfurt, Hamm, Jena,	b, d) Pritsch
c) Kassel, Köln, Stettin,	c) Wille
d) außerpreuß. Gebiete	
3) Wichtigere Abgabesachen in außerpreuß. Angelegenheiten.	3. Wille
3a. *Dr. Stolzenburg, LGR.* (s. auch Ref. 1a)	Rindermann
Mitarbeit in nichtpol. Einzelstrafsachen aus Köln.	
3b. *Dr. Rempe, StAR.*	
Mitarbeit in nichtpol. Einzelstrafsachen aus	
a) Frankfurt a.M.,	a, c) Ref. 2c
b) Hamm,	b) Ref. 2d
c) Jena u. den außerpreuß. Gebieten.	
3c. *Dr. Kelz, AGR.* (vgl. auch Ref. 7a)	Voigts
Abgabesachen in außerpreuß. Angelegenheiten.	
3d. *Rindermann, LR.*	
Mitarbeit in nichtpol. Einzelstrafsachen aus	
a) Celle	a) Hoffmann
b) Düsseldorf.	b) Kelz
3e. *Dr. Kramer, StAR.* (s. auch Ref. 2d)	Hoffmann
Mitarbeit in nichtpol. Einzelstrafsachen aus Kassel und Stettin.	
3f. *Voigts, hamb. Richter* (vgl. auch Ref. 7c)	Reisner
Vorbearb. für Ref. Busch zu Nr. 1.	

Arbeitsgebiete	Vertreter
4. *Dr. Kutzner, OLGR.*	
1) Internat. Einzelstrafsachen	1 u. 2. Mettgenberg
2) Strafsachen aus dem Saargebiet u. Minderheitsstrafsachen	
3) Pol. Einzelstrafsachen aus	3.
a) Celle, d) Naumburg,	a) Wille
b) Jena, e) den außerpreuß. Gebieten.	b–e) Albrecht
c) Kiel,	
5. *Wille, KGR.*	
1) Pol. Strafsachen aus	1.
a) Berlin,	a) Albrecht
b) Stettin u. Kassel	b) Kutzner
2) a) Nichtpol. u.	2.
b) pol. Strafsachen, in denen ein Angeklagter zum Tode verurteilt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils bis zur Erledigung der Vollstreckung (unter Mitarb. des vor Eintritt der Rechtskraft zuständigen Sachbearbeiters).	a) Albrecht b) Kutzner
6. *Dr. Albrecht, LGDir.*	
1) Generalref. in pol. Strafsachen	1. Wille
2) Pol. Einzelstrafsachen aus	2.
a) Breslau,	a, c) Wille
b) Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamm, Köln,	b) Kutzner
c) Königsberg u. Marienwerder.	
6a. *Toebert, AGR.*	
Mitarbeit in pol. Einzelstrafsachen aus	
a) Berlin,	a) Knapp
b) Jena, Königsberg, Marienwerder u. den außerpreuß. Gebieten.	b) Meyer
6b. *Dr. Knapp, LGR.*	
Mitarbeit in pol. Einzelstrafsachen aus	
a) Breslau, Celle,	a) Toebert,
b) Kiel, Naumburg, Stettin.	b) Meyer
6c. *Meyer, LGR.*	
1) Mitarbeit in pol. Einzelstrafsachen aus	1.
a) Düsseldorf, Köln,	a) Toebert
b) Frankfurt a. M., Hamm, Kassel	b) Knapp
2) Sämtliche Strafsachen gegen Geistliche.	2. Knapp
6d. *Lauterbach, ARat* (s. auch Abt. IV) Vorbearb. von internat. Einzelstrafsachen, von Auslieferungssachen aus dem Ausland nur die Einzelfälle im Verkehr mit Italien u. der Tschechoslowakei (Ref. Kutzner).	Salewski
7. *Dr. Krug, OStA* (s. auch ZF)	
1) Gnadensachen einschl. Niederschlagungen, soweit das Gnadenrecht durch den Führer u. Reichskanzler ausgeübt wird (ohne Landesverrats- u. Spionagesachen – s. Ref. 3)	1. Mettgenberg
2) Hochverratssachen, soweit sie in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs fallen	2. Mettgenberg
3) Einzelsachen betr. Strafregister des RJM.	3. Busch
7a. *Dr. Kelz, AGR.* (vgl. auch Ref. 3c) Mitarbeit in Einzelsachen betr. Strafregister des RJM.	Reisner

Arbeitsgebiete	Vertreter
7b. *Dr. Reisner, GAss.* (vgl. auch Ref. 1b) Vorbearb. für Ref. Krug zu Nr. 1.	Voigts
7c. *Voigts, hamb. Richter* (vgl. auch Ref. 3f) Vorbearb. für Ref. Krug zu Nr. 2.	Reisner
8. *Klee, RR.* (s. auch Abt. VI) Transportwesen u. Transportkosten.	Sauthoff

Gruppe Strafvollzug

Leiter: Ministerialdirektor Dr. Crohne
Zeichnung der Generalsachen, soweit sie nicht den Sachbearbeitern übertragen ist, u. der Einzelsachen von politischer, grundsätzlicher od. sonstiger besonderer Bedeutung – ausgenommen aus Ref. 9 die Sachen zu 1c–e u. sonst. Besoldungssachen, die der Leiter der Abt. VI zeichnet.

Vertreter: Dr. Schmidt, MR.,
im einzelnen der Dienstälteste d. beteiligten MinRäte.

Arbeitsgebiete	Vertreter
9. *Dr. Schmidt, MR.*	
1) Allgemeine Angelegenheiten	1. Marx
a) Generalref. für Strafvollzug (Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafen u. der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung), ohne Gesetzgebung (s. Abt. II)	
b) Allgem. Beamtenangelegenheiten	
c) Allgem. Finanzsachen, insbes. Haushaltssachen u. Regelung der Personalbewilligung	
d) Rechnungssachen	
e) Allgem. Besoldungssachen	
f) Allgem. Verwaltungsangelegenheiten u. sonstige Angelegenheiten allgem. Art; *zu b–f:* für den Bereich der Strafanstaltsverwaltung, jedoch ohne Angelegenheiten des Arbeitsbetriebes u. ohne Bausachen	
g) Zulassung u. Ausbildung von Anwärtern für den Strafvollzugsdienst	
2) Personal-, Verwaltungs- u. Baueinzelsachen aus	2.
a) Kassel,	a) Hecker
b) Köln	b) Weddige
3) Zeichnung in Einzelsachen, in denen	3. Marx
a) das Finanzreferat beteiligt,	
b) eine Entscheidung über die Personalbemessung zu treffen ist.	
10. *Dr. Weddige, MR.*	
1) Allgemeine Angelegenheiten	1.
a) Hygienische Einrichtungen der Gefangenenanstalten, Gesundheitswesen, ärztliche Versorgung der Gefangenen, Irrenabteilungen, Kranken- u. Tuberkuloseabteilungen (einschl. Bausachen)	a) Schmidt
b) Angelegenheiten der Hauswirtschaft, insbesondere Verpflegung, Bekleidung, Lagerung u. Beschaffungswesen	b) Marx

Arbeitsgebiete	Vertreter
2) Beschwerden der Gefangenen über ärztliche Behandlung	2. der zust. Bezirksref.
3) Personal-, Verwaltungs- und Baueinzelsachen aus	3.
a) Breslau,	a) Hecker
b) Düsseldorf,	b) Schmidt
c) Hamm,	c) Marx
d) Naumburg.	d) Hecker
11. *Marx, MR.*	
1) Allgemeine Angelegenheiten	1.
a) Landwirtschaftliche Betriebe	a) Schmidt
b) Arbeitswesen	b u. c) Hecker
c) Bausachen (einschl. Haftraumbeschaffung)	
d) Besichtigungen durch Ausländer	d) Schmidt
2) Einzelsachen des Arbeitswesens	2. der zust. Bezirksref.
3) Personal-, Verwaltungs- u. Baueinzelsachen aus	3.
a) Kiel,	a) Weddige
b) Königsberg,	b) Hecker
c) Marienwerder	c) Schmidt
4) Angelegenheiten der Strafgefangenen-Lager in Papenburg.	
12. *Hecker, JR.*	zugl. Korref.
1) Allgemeine Angelegenheiten	1.
a) Seelsorge	a) Marx
b) Bücherei	b u. c) Schmidt
c) Unterricht	
d) Gefangenen- u. Entlassenenfürsorge	d) Marx
e) Strafvollzugsstatistik	e) Schmidt
2) Sonderaufträge aus den Referaten 9 u. 11	
3) Personal-, Verwaltungs- u. Baueinzelsachen aus	3.
a) Berlin,	a) Marx
b) Celle,	b) Schmidt
c) Frankfurt,	d u. e) Weddige
d) Stettin.	

Abteilung IV

(Bürgerliches Recht, bürgerliche Rechtspflege)

Leiter: Ministerialdirektor Dr. Volkmar
Vertreter: Dr. Brandis, MR.

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Dr. Brandis, MR.*	
1) Bürgerliches Recht:	
a) Miet- u. Pachtrecht b) Erbbaurecht c) Familienrecht } (Vorbearb. Rexroth)	1 u. 3. Maßfeller
2) Korref. für	2. –
a) Ref. 1a (Maßfeller) zu 1 bis 3	
b) Heimstätten-, städt. Siedlungs-, Kleingarten- u. Städtebaugesetzgebung, Pachtschutzordnung (Ref. Mitzschke).	
3) Beteiligung beim Fürsorgerecht (Ref. 5 zu Nr. 1).	

Arbeitsgebiete	Vertreter
1a. *Maßfeller, AGR.*	Brandis
1) Personenstands- u. Standesamtssachen	
2) Jugendwohlfahrt u. Fürsorgeerziehungssachen	
3) Verhütung erbkranken Nachwuchses	
4) Familienrechtl. Einzelsachen (s. auch Ref. 9b) (zu 1–4: Korref. Brandis)	
5) Schiedsmänner	
6) Zivilrechtl. Einzelsachen aus Köln u. Naumburg (Korref. Pätzold).	
1b. *Rexroth, StA.*	–
Vorbearb. in:	
1) Miet-, Pacht- u. Familienrecht (Ref. Brandis)	
2) Zivilrechtl. Einzelsachen aus Hamm (Ref. Köhler).	
2. *Dr. Hesse, MR.*	
1) Grundbuchsachen	1–4. Pätzold
2) Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit	
3) Orts- u. Dorfgerichte	
4) Korref. für Bürgerl. Gesetzbuch Allg. Teil (Ref. Mitzschke)	
5) Korref. für zivilrechtl. Einzelsachen aus Celle, Stettin (Ref. Mitzschke).	5. –
3. *Dr. Pätzold, ORR.* (s. auch ZS.)	
1) Bürgerliches Recht	1. Hesse
a) Schuldrecht (ohne Miete u. Pacht – s. Ref. 1) einschl. der Entschuldungsgesetzgebung (ohne ländliche Entschuldung – s. Abt. II)	
b) Sachenrecht	
c) Gesetzgebung auf dem Gebiete des Hypothekenbankwesens (Einzelsachen s. Abt. V) (ohne Schiffspfandbriefbanken u. öffentlichrechtliche Kreditanstalten – s. Abt. V)	
d) Mündelsicherheit, Devisenrecht	
e) Aufwertung u. Nebengebiete.	
2. Korref. für	2. –
a) Jagdrecht (Ref. Mitzschke)	
b) Zivilrechtl. Einzelsachen (Ref. Maßfeller).	
3a. *Dr. Schultze, LGR.*	–
1) Vorbearb. im Ref. Pätzold	
a) Entschuldungsgesetzgebung	
b) Gesetzgebung auf dem Gebiete des Hypothekenbankwesens	
c) Mündelsicherheit, Devisenrecht	
2) Sonderaufträge.	
4. *Dr. Mitzschke, LGR.*	
(s. auch ZF, ferner Berichterstattung im Staatsministerium über Zwangspensionierungsbeschwerden)	
1) Bürgerl. Gesetzbuch Allg. Teil (Korref. Hesse)	1 u. 6. Hesse
2) Wasserrecht, Jagd-, Forst-, Fischereirecht (Jagdrecht: Korref. Pätzold)	2–5. Pätzold
3) Heimstätten-, städtische Siedlungs-, Kleingarten- u. Städtebaugesetzgebung, Pachtschutzordnung (Korref. Brandis)	
4) Bergrecht (ohne Recht der Gewerkschaften – s. Abt. V)	
5) Schätzungssachen	

Arbeitsgebiete	Vertreter
6) Zivilrechtl. Einzelsachen aus Celle u. Stettin (Korref. Hesse).	
5. *Dr. Koehler, MR.* (s. auch LA.) 1) Soziale Gesetzgebung einschl. Unfall-, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Angestelltenversicherung (bei Fürsorgerecht Beteiligung: Brandis) 2) Materielles Arbeitsrecht einschl. Recht der Hausangestellten 3) Zivilrechtl. Einzelsachen aus Breslau, Marienwerder u. Hamm (Vorbearb. für Hamm: Rexroth).	Vogels
6. *Dr. Vogels, MR.* (s. auch Abt. II) 1) Bürgerliches Recht: Erbrecht 2) Konkursrecht, Vergleichsordnung, Anfechtung außerhalb des Konkurses 3) Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt 4) Zivilrechtl. Einzelsachen aus Düsseldorf u. Frankfurt a. M. (Vorbearb.: Pohle).	1 u. 4. Maßfelder 2 u. 3. Jonas
7. *Kühnemann, LGR.* 1) Gewerblicher Rechtsschutz (Recht der Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Warenzeichen, Schutz gegen unlauteren Wettbewerb) 2) Literarisches u. künstlerisches Urheberrecht, Verlagsrecht.	Pohle
8. *Dr. Jonas, MR.* 1) Zivilprozeß u. Prozeßreform Zwangsvollstreckungsverfahren (Beteiligung: Staud) Völkerrechtl. Verträge auf dem Gebiete der bürgerl. Rechtspflege 2) Anwaltsrecht (zu 1 u. 2 Vorbearb.: Pohle) 3) Notariatswesen (Vorbearb.: Hornig) 4) Beteiligung an a) Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozeß (Erkenntnisverfahren) (Ref. Staud) b) Kostenwesen (Ref. Melsheimer) c) Gerichtsvollzieherwesen (Ref. Lentz) 5) Zivilrechtl. Einzelsachen aus den nichtpreuß. Gebieten.	Staud
8a. *Pohle, LGR.* Vorbearb.: 1) der Zivilprozeß- u. Anwaltssachen (Ref. Jonas) 2) der zivilrechtl. Einzelsachen aus Düsseldorf u. Frankfurt a. M. (Ref. Vogels).	–
9. *Staud, MR.* 1) Gerichtsverfassungsgesetz (Beteiligung: Jonas) 2) Zivilprozeß u. Prozeßreform: Erkenntnisverfahren einschl. des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Beteiligung Jonas) (zu 1 u. 2: Mitarbeit Fechner) 3) Mitwirkung bei grundsätzlichen Fragen der Justizstatistik (s. Abt. VI) 4) Zivilrechtl. Einzelsachen aus Kassel u. Kiel (Vorbearb.: Fechner) 5) Beteiligung an Zivilprozeß (Zwangsvollstreckung) (Ref. Jonas).	Jonas

Arbeitsgebiete	Vertreter
9a. *Dr. Fechner, LGR.* 1) Mitarbeit in den Zivilprozeßsachen u. Gerichtsverfassungsfragen aus dem Ref. Staud 2) Vorbearb. der zivilrechtl. Einzelsachen aus Kassel u. Kiel.	–
9b. *Lauterbach, ARat.* (s. auch Abt. III) 1) Internat. Einzelsachen in Angelegenheiten des Zivilprozesses und der freiw. Gerichtsb. (Korref. Kriege s. Abt. V) 2) Vorbearb. für die Befreiung von der Beibringung des ausländ. Ehefähigkeitszeugnisses (s. Ref. Maßfeller).	–
10. *Lentz, MR.* (s. auch Abt. I, RJP u. LA) Gerichtsvollzieherwesen (Beteiligung: Jonas).	Melsheimer
11. *Dr. Dr. Wilke, OLGR.* (s. auch StS. Dr. Schlegelberger) Sonderaufträge, insbes. auf dem Gebiete des internat. Rechts.	–
12. *Melsheimer, LGD.* 1) Kosten- u. Stempelgesetzgebung (Beteiligung: Jonas s. auch Abt. VI) 2) Zivilrechtl. Einzelsachen aus Berlin u. Königsberg i. Pr. (zu 1 u. 2 Vorbearb.: Hornig).	Jonas
12a. *Hornig, AGR.* Vorbearb.: 1) Notariatswesen (Ref. Jonas) 2) Kostengesetz (Ref. Melsheimer) 3) der Einzelsachen aus Berlin u. Königsberg i. Pr. (Ref. Melsheimer).	–

Abteilung V

(Handelsrecht, Verkehrsrecht, Völkerrecht und öffentliches Recht)

Leiter: Ministerialdirektor Richter
Vertreter: Quassowski, MR.

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Quassowski, MR.* 1) Handelsrecht (ohne Handelsregister, Firmenrecht, handelsrechtlichen Arbeitsvertrag – s. Ref. 2 –, ohne Frachtrecht – s. Ref. 2, 3, 4) (Vorbearb.: Herbig) 2) Recht der G.m.b.H. u. der Genossenschaften einschl. der landesrechtl. u. der öffentl.-rechtlichen (ohne Genossenschaftsregister – s. Ref. 2). Bergrechtliche Gewerkschaften (Vorbearb. für Genossenschaften: Souchon, im übrigen Herbig) 3) Goldbilanzen. Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Bilanzerleichterungen. (Vorbearb.: Herbig) 4) Reform des Aktienrechts u. des Genossenschaftsrechts. Wirtschaftsprüfer. (Vorbearb. für Reform des Genossenschaftsrechts: Souchon, im übrigen Herbig) 5) Wechsel- u. Scheckrecht. (Vorbearb.: Souchon) 6) Bankrecht (ohne Hypothekenbanken – s. Abt. IV – u. Schiffspfandbriefbanken – s. Ref. 2). Bankdepotgesetz. Börsenrecht. (Vorbearb.: Souchon).	die mit der Vorbearb. betrauten Beamten

Arbeitsgebiete	Vertreter
1a. *Herbig, AGR.* Vorbearb. im Ref. Quassowski: 1) Handelsrecht (ohne Handelsregister, Firmenrecht, handelsrechtlichen Arbeitsvertrag, Frachtrecht) 2) Recht der G.m.b.H. Bergrechtliche Gewerkschaften 3) Goldbilanzen, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form, Bilanzerleichterungen 4) Reform des Aktienrechts. Wirtschaftsprüfer.	–
2. *Krieger, MR.* (s. auch LA) 1) Handelsregister und Genossenschaftsregister. Firmenrecht. (Vorbearb.: Lenz) Handelsrechtlicher Arbeitsvertrag. (Vorbearb.: Souchon) 2) Schuldverschreibungsgesetz. (Vorbearb.: Souchon) 3) Öffentlichrechtl. Kreditanstalten. Schiffspfandbriefbanken. Hypothekenbankwesen ohne Gesetzgebung (diese s. Abt. IV) 4) Wirtschaftsrecht, insbes. Kartellrecht, Gewerberecht. (Vorbearb.: Lenz) 5) Seerecht 6) Privates u. öffentliches Versicherungsrecht (Sozialversicherung s. Abt. IV) (Vorbearb.: Lenz).	s. zu 5. 3. Quassowski 5. Koffka im übrigen die mit der Vorbearb. betrauten Beamten
2a. *Dr. Lenz, LGD.* Vorbearb. im Ref. Krieger: 1) Handelsregister u. Genossenschaftsregister, Firmenrecht 2) Wirtschaftsrecht, insbes. Kartellrecht, Gewerberecht 3) Privates u. öffentliches Versicherungsrecht.	–
2b. *Dr. Souchon, LGR. u. AGR.* Vorbearb. in 1) Handelsrechtl. Arbeitsvertrag (Ref. Krieger) 2) Recht der Genossenschaften (ohne Genossenschaftsregister), Reform des Genossenschaftsrechts (Ref. Quassowski) 3) Wechsel- u. Scheckrecht, Bankrecht (ohne Hypothekenbanken u. Schiffspfandbriefbanken), Bankdepotgesetz, Börsenrecht (Ref. Quassowski) 4) Schuldverschreibungsgesetz (Ref. Krieger).	–
3. *Koffka, MR.* (s. auch ZS) 1) Privates u. öffentliches Verkehrsrecht (Eisenbahnen, Kraftwagen, Wasserstraßen, Binnenschiffahrt, Internat. Flußkommissionen) ohne Seerecht – s. Ref. 2, ohne Luftrecht – s. Ref. 4 2) Post- u. Telegraphenrecht, Funkrecht.	Riese
4. *Dr. Riese, ORR.* 1) Privates u. öffentliches Luftrecht 2) Militärrecht (ohne Militärstrafrecht – s. Abt. II –) 3) Völkerrecht, soweit nicht in Ref. 6 4) Sonderaufträge.	1, 2, 4. Koffka 3. Kriege

Arbeitsgebiete	Vertreter
5. *Kritzinger, MR.* 1) Staats- u. Verwaltungsrecht, Presserecht 2) Beamtenrecht, Dienststrafrecht u. Dienststrafgerichte (zus. mit Abt. I Ref. Wittland u. Haastert) 3) Finanzrecht (soweit nicht in Abt. VI) 4) Angelegenheiten der ehemaligen Landes- und Standesherren (ohne Recht der Familiengüter, Hausvermögen usw. – s. LA) 5) Kompetenzkonflikte 6) Enteignungsrecht 7) Gesetzgebung über Waffenbesitz und Waffenführung 8) Kirchenrecht.	Kriege
5a. *Kaulbach, LGR.* (s. auch MB). Mitarbeit im Ref. Kritzinger.	
6. *Dr. Kriege, MR.* 1) Versailler Vertrag u. seine Auswirkungen, insbes. Oberschlesien, Saargebiet 2) Recht der Minderheiten 3) Staatsangehörigkeitsfragen aus internat. Verträgen 4) Völkerbund, Internat. Schiedsgerichte 5) Konsularrecht, Exterritorialität 6) Legalisationen (Einzelsachen s. Witt) 7) Korref. für Ref. Lauterbach s. Abt. IV 8) Hinterlegungswesen, allg. u. Einzelsachen 9) Angelegenheiten aus dem ehemaligen Heroldsamt.	Riese
6a. *Witt, ARat* (s. auch LA). Legalisationen (Beglaubigungsvermerke).	Lauterbach

Abteilung VI

(Preußische Justizverwaltungssachen)

Leiter: Ministerialdirigent Schneller
Leitung der Abteilung und Zeichnung der ihm vorbehaltenen Sachen aus Abt. I u. III (Gruppe Strafvollzug)

Vertreter: Dr. Reichau, MR; im einzelnen:
a) Hilfsarbeitersachen: der nach der preuß. Verfügung v. 17.4.34 – ZB. 800 – zuständige Beamte,
b) im übrigen der Dienstälteste der beteiligten Min.Räte u. soweit ein solcher nicht vorhanden: Reichau.

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Dr. Reichau, MR.*	
1) Besoldungssachen	1. Anders
2) Zeichnung der die Festsetzung des Anwärter- u. Besoldungsdienstalters betreffenden Verfügungen	2. –
3) Allgemeine Angelegenheiten auf dem Gebiete des Ruhegehaltswesens u. der Hinterbliebenenfürsorge	3. Osburg
4) Ersatzforderungen gegen den Fiskus	4. Sandgänger
5) Durchführung des Luftschutzes – zu 1 u. 5: ohne Strafanstaltsverwaltung.	5. Herwig

Arbeitsgebiete	Vertreter
2. *Herwig, MR.*	
1) Grundstücksverwaltung u. Bausachen (ohne die besonderen Strafanstalten s. Abt. III)	1. Reinicke
2) Zeichnung der Sachen aus Ref. 4.	2. –
3. *Osburg, ORR.* (s. auch Abt. I)	
1) Einzelsachen auf dem Gebiete des Ruhegehaltswesens u. der Hinterbliebenenfürsorge	1, 4 u. 5. Gundlach
2) Reise- u. Umzugskosten	2 u. 3. Sauthoff
3) Beschäftigungstagegelder u. Wohnungsbeihilfen	
4) Prämienfonds	
5) Portosachen.	
4. *Dietz, ORR.*	Regener
1) Bewilligungen aus den laufenden Mitteln für Bauunterhaltung	
2) Änderung laufender Mietverträge, Bauunterhaltungsverträge usw.	
3) Dienstwohnungen (ohne die der Oberlandesgerichtspräsidenten), Werk- u. Mietwohnungen.	
5. *Dr. Anders, KGR.*	
1) Bearbeitung folgender Sachen:	1. Reichau
a) Allgemeine Finanzsachen, insbes. Haushaltssachen, Sparmaßnahmen u. Grundsätze für die Personalbemessung	
b) Einzelsachen des Finanzreferats	
c) Allgemeine Verwaltungssachen, für die kein besonderes Referat besteht	
d) Gerichtsgemeinschaften	
2) Mitwirkung bei	2.
a) Angelegenheiten, die für die Einnahmen und Ausgaben der Justizverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung sind	a u. b) unmittelbare Vorlage beim Abt.-Leiter
b) Entscheidungen über die Verwendung (Ausschreibung, Übertragung usw.) von Planstellen	
c) Einzelsachen, die die Besetzung der Behörden mit Hilfsarbeitern aller Art od. die Zubilligung von Sondervergütungen betreffen	c) –
– zu 1a, b u. 2b, c: ohne Strafanstaltsverwaltung.	
6. *Kollat, ORR.*	Dietz, Klee, Sandgänger
Kosten- u. Stempelsachen, soweit sie nicht die Gesetzgebung (s. Abt. IV) oder ihre Durchführung (s. Ref. 11 Nr. 4) betreffen, ohne die Bezirke Berlin, Hamm u. Marienwerder (s. Ref. 10).	
7. *Sauthoff, ORR.*	
1) Geschäftsübersichten	1–3. Klee
2) Justizstatistik (s. auch Abt. IV) ohne Kriminal- u. Strafvollzugsstatistik (s. Abt. II, III)	
3) Terminkalender, Staatshandbuch u. „Dienstlaufbahn"	
4) Mitarbeit im Finanzref., insbes. Neufassung der Haushaltsvorschriften	4. –
5) Geschäftsordnungen	5 u. 6. Osburg

Arbeitsgebiete	Vertreter
6) Geschäftsgang	
7) Zeichnung der Anweisungen über Reisekosten u. fortlaufende persönliche Bezüge der Beamten des PrJM., soweit es sich dabei lediglich um die formelle Ausführung der geltenden Bestimmungen handelt.	7. Urlacher
8. *Dr. Reinicke, LGR.* Mitarbeit im Ref. 2.	–
9. *Friedrich, AGR.* (s. auch ZF u. RJP) Angelegenheiten des Gemeinschaftslagers aus dem Geschäftsbereich der Abt. VI.	Anders
10. *Dr. Sandgänger, AGR.* (außerdem Berichterstattung im Staatsministerium über Zwangspensionierungsbeschwerden)	
1) Mitarbeit im Ref. 1 Nr. 4	1. –
2) Kosten- u. Stempelsachen, soweit sie nicht die Gesetzgebung (s. Abt. IV) oder ihre Durchführung (s. Ref. 11) betreffen, aus Berlin, Hamm u. Marienwerder	2. Kollat
3) Sonderaufträge.	–
11. *Klee, RR.* (s. auch Abt. III)	
1) Rechnungslegung u. Rechnungsprüfung	1. Anders
2) Kassenwesen (allgemeine u. Einzelsachen)	2. Sauthoff
3) Kassendefekte	3, 4. Kollat
4) Durchführung der Kosten- u. Steuergesetze.	
12. *Gundlach, ARat.* (s. auch Abt. I)	
1) Beschaffung der Büromaschinen (ohne die im Kassendienst benötigten Spezialmaschinen)	1. Anders
2) Vordrucke.	2. Osburg

Abteilung RJP

(Ausbildung)

Leiter: Präsident Dr. Palandt

Vertreter: Vizepräsident Creutzfeldt; soweit die Vertretung in den Ministerialgeschäften nicht dem Vizepräsidenten besonders übertragen ist (s. Ref. 1), vertreten im einzelnen die jeweiligen Sachbearbeiter.

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Creutzfeldt, V.-Präs.*	
1) Zeichnung aller Sachen, die die Ausbildung der Beamten des oberen, mittleren u. unteren Justizdienstes, der Amtsanwälte u. Gerichtsvollzieher betreffen	Die Sachbearbeiter
2) Justizoffiziantenwitwenkasse, Lautheriusstiftung, Mühlbachstiftung, Kriegsgedächtnis- u. Kriegspatenstiftung.	Palandt
2. *Lentz, MR.* (s. auch Abt. I, IV u. LA.)	Osburg
1) Ausbildung der Gerichtsvollzieher u. Gerichtskassenvollzieher	
2) Ausbildung der Amtsanwälte.	

Arbeitsgebiete	Vertreter
3. *Willers, MR.* (s. auch Abt. I) Ausbildung der Beamten des oberen, mittleren u. unteren Dienstes.	Lentz
4. *Dr. Richter, KGR.* (s. auch Ref. 8) 1) Angelegenheiten des Reichs-Justizprüfungsamts (einschließlich seiner Besetzung – diese unter Mitwirkung von Abt. I) 2) Ausbildung der Richter, Staatsanwälte u. Rechtsanwälte, soweit nicht auf AGR. Last u. AGR. Friedrich übertragen 3) Personalien der Referendare.	Last u. Friedrich
Zu 2–4: einschl. der Maßnahmen zur Fortbildung der festangestellten Beamten.	
5. *Kühn, ORR.* Unterhaltszuschüsse, Prüfungsgebühren, Reisekosten zur großen Staatsprüfung.	Jacob
6. *Last, AGR.* (s. auch Ref. 9) 1) Ernennung zum Gerichtsassessor, Festsetzung des Dienstalters 2) Mitarbeit im Ref. Richter.	Friedrich
7. *Friedrich, AGR.* (s. auch Ref. 10, Abt. ZF. u. VI) 1) Gemeinschaftslager (Einzelsachen) 2) Mitarbeit im Ref. Richter.	Last
Reichs-Justizprüfungsamt Verteilung der Verwaltungsgeschäfte	
Präsident: Dr. Palandt	Creutzfeldt
8. *Dr. Richter, KGR.* (s. auch Ref. 4) Aufsicht über die Prüfungsämter (einschl. Personalien).	Last
9. *Last, AGR.* (s. auch Ref. 6) 1) Zulassung zur großen Staatsprüfung 2) Genehmigung einer Wiederholung der Prüfung 3) Auswahl der geschichtlichen Aufgaben für die 1. u. 2. Prüfung.	Friedrich
10. *Friedrich, AGR.* (s. auch Ref. 7, Abt. ZF u. VI) Mitarbeit bei der Auswahl der juristischen Aufgaben für die 1. Prüfung.	Last

Abteilung LA

(Familiengüter u. Hausvermögen)

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Leiter: MDirigent Prof. Dr. Klässel,* Präsident des Landesamts für Familiengüter. 1) Zeichnung in Angelegenheiten betr. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Auflösungsämter für Familiengüter	Palandt

Arbeitsgebiete	Vertreter
2) Zeichnung in Thronlehnsangelegenheiten, soweit dabei das Pr.JM. in Betracht kommt 3) Zeichnung in den die Familiengüter u. Hausvermögen betreffenden Angelegenheiten zu 2 und 3 sind ausgenommen die Fälle, in denen die Genehmigung zu einem Beschluß des Landesamts in Frage kommt.	
2. *Dr. Koehler, MR.* (s. auch Abt. IV) 1) Angelegenheiten der Auflösungsämter 2) Familiengüter u. Hausvermögen, Familienstiftungen, hohenzoll. Personenstandsregister, Ausführung des Adelsgesetzes.	Hesse
3. *Witt, ARat* (s. auch Abt. V) 1) Fideikommißstatistik 2) Mitarbeit bei der Beaufsichtigung der Kostenerhebung der Auflösungsämter 3) Bestimmung des für Waldgüter u. Schutzforsten zuständigen Grundbuchamts (ohne Zeichnung).	Machule, MA.
Landesamt für Familiengüter	
Präsident: Ministerialdirigent Prof. Dr. Klässel	Hesse
Richterliche Mitglieder:	
Lentz, MR. (s. auch Abt. I, IV, RJO)	Reichau
Krieger, MR. (s. auch Abt. V)	Anders
Dr. Koehler, MR. (s. oben u. Abt. IV).	Dr. Bohnen, ErbhofGR

Anlage 2

Reichsjustizministerium
Geschäftsverteilungsplan
Stand vom Frühjahr 1941

Akten des Reichsjustizministeriums
Bundesarchiv, Sign. R 22/56, 57, 58

[Stand vom April 1941]

Minister:
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Staatssekretär Dr. Dr. Schlegelberger.)*

Zur persönlichen Verfügung:
Dr. Gramm, ORegRat
Ebersberg, LGRat

Staatssekretär Dr. Freisler

Zur persönlichen Verfügung:
Dr. von Hackwitz, ORegRat
Stier, StA.
Ebert, MinRat (für bes. Aufträge) Einberufen
Joppich, LGDir. Abgeordnet nach dem Haag

Mitarbeiter:
Dr. Geißeler, LGRat Einberufen
Dr. Nassauer, StA. Einberufen

Geschäftsbereich

A. 1. Abt. I Allgemeines und Personalsachen nach der Verteilung unter B
2. Abt. II
3. Abt. III mit Unterabt. IIIA, B, C, D
4. Abt. V mit Ausnahme des Handels-, Verkehrs- und Wirtschaftsrechts sowie des Prisenrechts
5. Abt. VI
6. a) Abt. VII
b) Gemeinschaftslager
7. Übernahme der Assessoren
8. Betreuung der Umsiedler
9. Deutsche Justiz, Presse und Rundfunk, Bücherei

*) StS. Dr. Schlegelberger hat sich die das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht, die die neuen Gebiete (Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Eupen, Malmedy, Danzig und die eingegliederten Ostgebiete) betreffenden Angelegenheiten sowie das Prisenrecht vorbehalten.

B. 1. Personalsachen und andere Angelegenheiten des Ministeriums
2. Volksgerichtshof
Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Reichsjustizprüfungsamt
3. Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Oberlandesgerichtsbezirken:
Berlin
Braunschweig
Breslau
Celle
Dresden
Hamburg
Jena
Kassel
Kattowitz
Kiel
Leitmeritz
Oldenburg
Posen
Prag
Rostock
Stettin
sowie die Strafvollzugsbehörden aller Bezirke
4. Generalgouvernement

Unterstaatssekretär Dr. Hueber

Zur persönlichen Verfügung:
Haupt, KGRat
Dr. Schlenz, LGRat

Geschäftsbereich

A. 1. Abt. I Personalsachen nach der Verteilung unter B
2. a) Abt. IV Bürgerliches Recht und bäuerliches Recht
b) Oberstes Fideikommißgericht
3. Aus Abt. V: Handels-, Verkehrs- und Wirtschaftsrecht

B. 1. Reichspatentamt
2. Reichserbhofgericht
3. Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Oberlandesgerichtsbezirken:
Bamberg
Darmstadt
Düsseldorf
Frankfurt
Graz
Hamm
Innsbruck
Karlsruhe
Köln
Königsberg (ohne die eingegl. Ostgebiete)
Linz
Marienwerder
München
Naumburg
Nürnberg
Stuttgart
Wien
Zweibrücken

4. Rechtsanwälte und Notare
5. Patentanwälte

Aufträge von besonderer politischer Bedeutung

Sommer, MinRat

Deutsche Justiz

Dr. Krug, MinRat — Vertreter *Dr. Ehrhardt, StA.*
Mitarb. *Dr. Ehrhardt, StA.*

Geschäftl. Verwaltung:
Lutterloh, MinDirig. — Vertreter *Dr. Grussendorf, MinRat*

Presse und Rundfunk

Dr. Krug, MinRat — Vertreter *Dr. Ehrhardt, StA.*
Mitarb. *Dr. Voß, EStA.*, *Woitschach, KGR.*, *Dr. Ehrhardt, StA.*, *Fritsch, LGR.*, *Dr. Schneyder, RegRätin* } Einberufen

Bücherei

Joppich, LGDir. Abgeordnet — Vertreter *Manske, AGRat*
Last, KGRat

Ministerialbürodirektor

Stadermann, ORegRat — Vertreter *Andresen, ARat*

Betriebsluftschutzleiter

Andresen, ARat — Vertreter *Bohl, ARat*

[Stand vom April 1941]

Abteilung I

(Personal- und Organisationssachen)

Leiter: Ministerialdirektor Dr. Nadler
Vertreter: Ministerialdirigent Lutterloh,
innerhalb ihrer Arbeitsgebiete die Ministerialdirigenten Dr. Sauer und Willers.

Der Abteilungsleiter zeichnet auch die ihm vorbehaltenen Sachen aus III D.
Die Einzelsachen, die die Besetzung der Behörden mit Hilfskräften aller Art, das Besoldungswesen oder die Zubilligung von Sondervergütungen betreffen, zeichnet der Leiter der Abteilung VI.

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Lutterloh, Ministerialdirigent*	
1) Zeichnung der Verfügungen in den Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare (Ref. 13 – Schoetensack – Nr. 1 bis 5; außerdem bezüglich der Notare aus Ref. 20 – Miethsam –)	Zu 1 und 2. Willers; Lentz für die Angelegenheiten aus dem Ref. 5.

Arbeitsgebiete	Vertreter
2) Zeichnung der Verfügungen in Angelegenheiten der Beamten des höheren Justizdienstes (mit Ausnahme der Beamten mit Einzelgehältern) betreffend a) die Entlassung auf Antrag und die Zurruhesetzung b) die Nebenbeschäftigung c) die Beurlaubung d) die Bewilligung von Beihilfen und Unterstützungen	
3) Zeichnung der Verfügungen in Sachen der Verleihung der Treudienstehrenzeichen, soweit sie sich nicht der Abt.Leiter vorbehalten hat	Willers
4) Personalsachen der Richter und Verwaltungssachen aus a) Köln b) Oldenburg	 Dr. Miethsam Dr. Grussendorf
5) Dolmetscher	Willers
2. *Dr. Sauer, Ministerialdirigent* (s. auch Abt. VI) Personalsachen der Beamten aller Dienstzweige und Verwaltungssachen des Reichspatentamts *Mitarbeiter:* Dr. Dr. Schade, Kammergerichtsrat	Dr. Dr. Schade
3. *Haastert, Ministerialdirigent.* Einberufen	*Kriegsvertreter*
1) Allgemeine Beamtenangelegenheiten	Ruppert (Nr. 9)
2) Allgemeine Angelegenheiten der Beamten des höheren Justizdienstes *Mitarbeiter:* Dr. Dörken, Landgerichtsrat. Einberufen	Ruppert (Nr. 9)
3) Personalsachen der im Ministerium beschäftigten Beamten des höheren Dienstes	*Kriegsvertreter* Sommer (Nr. 16)
4) Personalsachen der Richter und Verwaltungssachen aus Düsseldorf	Dr. Koehler (Nr. 8)
5) Betreuung der Jungjuristen	Dr. Grussendorf (Nr. 12)
4. *Willers, Ministerialdirigent* (s. auch Abt. VII)	
1) Zeichnung der Verfügungen in den Angelegenheiten a) der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes b) der Angestellten und Lohnempfänger, soweit sie sich der Abt.Leiter nicht vorbehalten oder den Referenten übertragen hat	Lutterloh
2) Allgemeine Angelegenheiten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes *Mitarbeiter:* Gundlach, Regierungsrat	Gundlach
3) Personalsachen der Richter und Verwaltungssachen aus a) Hamburg b) Hamm *Mitarbeiter:* Dr. Uppenkamp, Sen.Präsident	 Koehler Zehrfeld
4) Einzelsachen der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes aus Hamburg *Mitarbeiter:* Dr. Uppenkamp, Sen.Präsident	Lentz
5) Korreferat für Ref. 21 (Gundlach) zu 1 und 2	

Arbeitsgebiete	Vertreter
5. *Lentz, Ministerialrat* (s. auch Abt. IV, VII)	
1) Allgemeine Angelegenheiten der Gerichtsvollzieher und Justizvollstreckungsassistenten, soweit nicht Abt. IV zuständig ist	Ruppert
2) Einzelsachen der Gerichtsvollzieher und der Justizvollstreckungsassistenten	Osburg
3) Unterstützungen und Beihilfen	Zehrfeld
4) Allgemeine und Einzelsachen der Beamten der Amtsanwaltslaufbahn	Willers
5) Einzelsachen der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes ausRostock	Osburg
6. *Zehrfeld, Ministerialrat* (s. auch Abt. VI)	
1) Personalsachen der Richter und Verwaltungssachen aus	
a) Dresden (als Kriegsvertreter für Ref. 10 – Bälz – zu 2a)	a) Koehler
b) Naumburg	b) Schade
2) Einzelsachen der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes aus	
a) Braunschweig	Lentz
b) Darmstadt	Gundlach
c) Oldenburg	Gundlach
d) Dresden	Lentz
Mitarbeiter: Kurze, Kammergerichtsrat. Einberufen	
7. *Dr. Dörffler, Ministerialrat* (s. auch Abt. II)	
1) Personalsachen der Beamten aller Dienstzweige und Verwaltungssachen	
a) der Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht	Dr. Wittland
b) der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof	Dr. Wittland
c) des Reichsgerichts	Dr. Sauer
d) des Volksgerichtshofs	Dr. Wittland
e) des Reichserbhofgerichts	Dr. Wittland
zu c–e als Kriegsvertreter für Ref. 10 (Bälz) zu 1	
2) Personalsachen der Staatsanwälte und Verwaltungssachen der Staatsanwaltschaften einschließlich des Generalgouvernements Beteiligung bei den Bezirken: Bamberg, Graz, Innsbruck, Karlsruhe, Linz, München, Nürnberg, Stuttgart, Wien und Zweibrücken	Dr. Wittland
3) Abordnungen und Versetzungen von Beamten des höheren Justizdienstes in den Bereich anderer Verwaltungen oder von Parteidienststellen	Dr. Miethsam
4) Anträge auf Bestellung von Beamten zu Mitgliedern von Berufsgerichten und der Schiedsgerichte des Reichsnährstandes Zu 3 und 4: unter Beteiligung der Bezirksreferenten.	Dr. Miethsam
8. *Dr. Koehler, Ministerialrat* (s. auch Abt. IV und Ob. Fideikommiß-Gericht)	
Personalsachen der Richter und Verwaltungssachen aus	
a) Frankfurt	Dr. Wilhelmi
b) Jena	Zehrfeld
c) Düsseldorf (als Kriegsvertreter für Ref. 3 (Haastert) zu 4)	Dr. Wilhelmi
d) Rostock (als Kriegsvertreter für Ref. 15 (Friedrich) zu 1b)	Dr. Miethsam
e) Stettin (als Kriegsvertreter für Ref. 10 (Bälz) zu 2b)	Dr. Schade

Arbeitsgebiete	Vertreter
9. *Ruppert, Ministerialrat* (s. auch Abt. V, VI)	
1) Allgemeine Beamtenangelegenheiten (als Kriegsvertreter für Ref. 3 (Haastert) zu 1)	Dr. Sauer
2) Allgemeine Angelegenheiten der Beamten des höheren Justizdienstes (als Kriegsvertreter für Ref. 3 (Haastert) zu 2) *Mitarbeiter zu 1 und 2:* Reineck, Landgerichtsrat	Dr. Sauer
3) Personalsachen der Beamten aller Dienstzweige (ausgenommen Gerichtsvollzieher, Justizvollstreckungsassistenten und Amtsanwälte) und der Notare und Verwaltungssachen aus	
a) Karlsruhe	Dr. Miethsam
b) Stuttgart zu b): als Kriegsvertreter für Ref. 10 (Bälz) zu 3)	Dr. Miethsam
10. *Bälz, Ministerialrat* (s. auch Ob. Fideikommißgericht) Zur Militärverwaltung nach Paris abgeordnet	*Kriegsvertreter:*
1) Personalsachen der Beamten aller Dienstzweige und Verwaltungssachen	Dr. Dörffler (Nr. 7)
a) des Reichsgerichts	
b) des Volksgerichtshofs	
c) des Reichserbhofgerichts	
2) Personalsachen der Richter und Verwaltungssachen aus	
a) Dresden	Zehrfeld (Nr. 6)
b) Stettin *Mitarbeiter:* Kurze, Kammergerichtsrat. Einberufen	Dr. Koehler (Nr. 8)
3) Personalsachen der Beamten aller Dienstzweige (ausgenommen Gerichtsvollzieher, Justizvollstreckungsassistenten und Amtsanwälte) und der Notare und Verwaltungssachen aus Stuttgart	Ruppert (Nr. 9)
11. *Dr. Wittland, Ministerialrat*	
1) Organisationssachen grundsätzlicher Art, die über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinausgehen	Willers
2) Mitwirkung bei den Organisationssachen in den Bezirken	Willers
3) Allgemeine Angelegenheiten des Dienststrafrechts und der Dienststrafgerichtsbarkeit, Beteiligung am Dienststrafrecht (vgl. Abt. V)	Dr. Dörffler
4) Angelegenheiten betr. Anwendung der Sozialversicherungsgesetze auf Beamte, Angestellte und Lohnempfänger	Zehrfeld
5) Personalien der Richter und Verwaltungssachen aus	
a) Celle	Beier
b) Kassel	Dr. Grussendorf
c) Kiel	Dr. Grussendorf
d) Darmstadt	Dr. Dörffler
e) des Landeserbhofgerichts	Dr. Dörffler
6) Personalsachen der Beamten aller Dienstzweige und Verwaltungssachen aus	Dr. Dörffler
a) Leitmeritz	
b) Posen	
c) Prag	
d) dem Generalgouvernement	

Arbeitsgebiete	Vertreter
mit Ausnahme der Personalsachen der Staatsanwälte, der Gerichtsvollzieher, Justizvollstreckungsassistenten, Amtsanwälte und der Verwaltungssachen der Staatsanwaltschaften.	
Mitarbeiter: Dr. Wilhelmi, Oberlandesgerichtsrat	
12. *Dr. Grussendorf, Ministerialrat*	
1) Personalsachen der Richter und Verwaltungssachen aus	
a) Berlin	Dr. Miethsam
b) Königsberg	Ruppert
c) Marienwerder	Ruppert
d) Braunschweig	Beier
2) Personalsachen der Beamten aller Dienstzweige und Verwaltungssachen aus Danzig mit Ausnahme der Personalsachen der Staatsanwälte, der Gerichtsvollzieher, Justizvollstreckungsassistenten, Amtsanwälte und der Verwaltungssachen der Staatsanwaltschaften	Dr. Miethsam
3) Gestaltung des Anwärterdienstes für den höheren Justizdienst	Dr. Miethsam
4) Übernahme von Assessoren als Anwärter	Dr. Miethsam
5) Austausch von in der Entschuldung tätigen Assessoren	Dr. Dörffler
6) Einsatz und Verteilung der Kräfte aller Laufbahnen im gesamten Bereich der Reichsjustizverwaltung aus Anlaß der Einberufungen zur Wehrmacht, der Wiedereinstellung von Ruhestandsbeamten und dergl.	Dr. Dörffler
7) Betreuung der Jungjuristen (als Kriegsvertreter für Ref. 3 – Haastert – zu 5)	Dr. Schade
Mitarbeiter: Frohwein, Landgerichtsrat	
13. *Schoetensack, Ministerialrat*	
1) Allgemeine Angelegenheiten und Einzelsachen der Rechtsanwälte	Dr. Wittland
2) a) Allgemeine Angelegenheiten der Notare	Dr. Wittland
b) Einzelsachen der Notare mit Ausnahme der Bezirke: Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart, Zweibrücken	Dr. Wittland
3) Beteiligung an der Gesetzgebung in Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare	Dr. Wittland
4) Übernahme von Assessoren	Dr. Wittland
a) in den anwaltlichen Probedienst und als Anwärter	
b) in den Probe- und Anwärterdienst für das Amt des Notars mit Ausnahme der Bezirke: Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken	
5) Gestaltung des anwaltlichen Probe- und Anwärterdienstes und des Probe- und Anwärterdienstes für das Amt des Notars	Dr. Wittland
Mitarbeiter: Dr. Schwarz, Landgerichtsrat Dr. Walenta, Landgerichtsdirektor, für die Bezirke Graz, Innsbruck, Linz und Wien Dr. Dr. Schade, Kammergerichtsrat, für die Bezirke Danzig, Posen, Kattowitz, den Landgerichtsbezirk Zichenau (Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg) und das Generalgouvernement	

Arbeitsgebiete	Vertreter
14. *Beier, Ministerialrat*	
1) Personalsachen der Beamten aller Dienstzweige (ausgenommen Gerichtsvollzieher, Justizvollstreckungsassistenten und Amtsanwälte) und Verwaltungssachen aus	
a) Linz	Dr. Walenta
b) Wien	Dr. Walenta
2) Korreferat für Ref. 25 (Dr. Walenta) zu 1	
15. *Friedrich, Kurt, Ministerialrat* (s. auch Abt. VI, VII). Einberufen	Kriegsvertreter
1) Personalsachen der Richter und Verwaltungssachen aus	
a) Breslau	Dr. Miethsam (Nr. 20)
b) Kattowitz	Dr. Miethsam (Nr. 20)
c) Rostock	Dr. Koehler (Nr. 8)
2) Jungbeamtenaustausch	–
16. *Sommer, Ministerialrat* (s. auch Abt. VI)	
1) Personalsachen der im Ministerium beschäftigten Beamten des höheren Dienstes (als Kriegsvertreter für Ref. 3 – Haastert – zu 3)	Dr. Grussendorf
Mitarbeiter: Hawranke, Regierungsrat	
2) Korreferat für Ref. 19 (Stadermann)	–
17. *Osburg, Oberregierungsrat* (s. auch Abt. VI)	
Einzelsachen der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes aus	
a) Breslau	Bender
b) Hamm	Bender
c) Kattowitz	Bender
d) Naumburg	Bender
18. *Bender, Oberregierungsrat* (s. auch Abt. VI)	
Einzelsachen der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes aus	
a) Celle	Osburg
b) Jena	Osburg
c) Kiel	Osburg
d) Königsberg	Gundlach
e) Marienwerder	Gundlach
f) Stettin	Osburg
19. *Stadermann, Oberregierungsrat, Ministerialbürodirektor* (s. auch Abt. VI)	
Personalsachen der im Ministerium beschäftigten	
a) Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes	Otte
b) Angestellten	} Hawranke
c) Lohnempfänger	} Hawranke
Korreferent: Sommer, Ministerialrat	
Mitarbeiter: zu a) Otte, Regierungsrat	
zu b) und c) Hawranke, Regierungsrat	
20. *Dr. Miethsam, Oberregierungsrat*	
1) Personalsachen der Richter und Verwaltungssachen aus Breslau und Kattowitz (als Kriegsvertreter für Ref. 15 (Friedrich) zu 1a) u. b)	Dr. Wilhelmi

Arbeitsgebiete	Vertreter
2) Personalsachen der Beamten aller Dienstzweige (ausgenommen Gerichtsvollzieher, Justizvollstreckungsassistenten und Amtsanwälte) und der Notare und Verwaltungssachen aus a) Bamberg b) München c) Nürnberg d) Zweibrücken	Dr. Wilhelmi
21. *Gundlach, Regierungsrat*	
1) Allgemeine und Einzelsachen der Versorgungsanwärter	Willers
2) Allgemeine und Einzelsachen der Angestellten und Lohnempfänger *Korreferent* zu 1 u. 2 MinDirig. Willers	Willers
3) Mitarbeit im Ref. 4 (Willers) zu 2	–
4) Einzelsachen der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes aus Köln	Bender
5) Abordnungen und Versetzungen von Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes sowie von Angestellten und Arbeitern in den Bereich anderer Verwaltungen oder von Parteidienststellen	Willers
22. *Otte, Regierungsrat*	
1) Angelegenheiten der Ruhestandsbeamten des Ministeriums (ohne höheren Dienst)	Hawranke
2) Mitarbeit im Ref. 19 (Stadermann) zu a)	–
23. *Hawranke, Regierungsrat*	
1) Einzelsachen der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes aus Düsseldorf	Gundlach
2) Mitarbeit im Ref. 16 (Sommer) zu 1 und	–
im Ref. 19 (Stadermann) zu b) und c)	–
24. *Dr. Uppenkamp, Sen.Präs.* (s. auch Abt. V, VI) Mitarbeit im Ref. 4 (Willers) zu 3 und 4	–
25. *Dr. Walenta, Landgerichtsdirektor*	
1) Personalsachen der Beamten aller Dienstzweige (ausgenommen Gerichtsvollzieher, Justizvollstreckungsassistenten und Amtsanwälte) und Verwaltungssachen aus a) Graz b) Innsbruck *Korreferent:* Beier, Ministerialrat	Beier
2) Mitarbeit im Ref. 13 (Schoetensack) für die Bezirke Graz, Innsbruck, Linz und Wien	
26. *Dr. Wilhelmi, Oberlandesgerichtsrat*	
1) Einzelsachen der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes aus	
a) Frankfurt	Bender
b) Kassel	Bender
2) Mitarbeit im Ref. 11 (Wittland)	–
27. *Kurze, Kammergerichtsrat.* Einberufen Mitarbeit im Ref. 6 (Zehrfeld) und 10 (Bälz)	

Arbeitsgebiete	Vertreter
28. *Dr. Dr. Schade, Kammergerichtsrat* 1) Einzelsachen der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes aus dem Kammergerichtsbezirk 2) Mitarbeit im Ref. 2 (Dr. Sauer) und im Ref. 13 (Schoetensack) für Danzig, Posen, Kattowitz, den LGBezirk Zichenau (OLGBezirk Königsberg) u. das Generalgouvernement	Willers
29. *Frohwein, Landgerichtsrat* Mitarbeit im Ref. 12 (Dr. Grussendorf)	–
30. *Dr. Schwarz, Landgerichtsrat* Mitarbeit im Ref. 13 (Schoetensack)	–
31. *Dr. Dörken, Landgerichtsrat.* Einberufen Mitarbeit im Ref. 3 zu 1 und 2	*Kriegsvertreter* Reineck
32. *Reineck, Landgerichtsrat* Mitarbeit im Ref. 9 (Ruppert)	

[Stand vom März 1941]

Abteilung II

Strafgesetzgebung (Strafrecht, Strafprozeß, Strafvollzug, Auslieferungsrecht, zwischenstaatliche Rechtshilfe in Strafsachen), bäuerliches Recht

Leiter: Ministerialdirektor Ernst Schäfer
Vertreter: Ministerialdirigenten GRR. Dr. Leopold Schäfer, Dr. Suchomel, Dr. Mettgenberg, Dr. Vogels
je für ihr Arbeitsgebiet, für die übrigen Sachen der jeweils anwesende älteste Ministerialdirigent (oder Ministerialrat) vorbehaltlich einer Sonderbestimmung des Abteilungsleiters im Einzelfall.

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Dr. Leopold Schäfer, GRR. Ministerialdirigent* Zeichnung der Verfügungen in folgenden Sachen: 1) Strafregisterwesen, 2) Militärstrafrecht und Militärstrafgerichtsordnung sowie verwandte Gesetze, 3) Gebühren- und Kostengesetze. (Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit, insbesondere stets, wenn der Herr Minister oder der Herr Staatssekretär beteiligt ist, Vorbehalt der Zeichnung durch den Abteilungsleiter.)	Abteilungsleiter
2. *Dr. Suchomel, Ministerialdirigent* Zeichnung der Verfügungen in folgenden Sachen: 1) Rechtsangleichung in der Ostmark, 2) Rechtsangleichung in den sudetendeutschen Gebieten, 3) Österreichisches und sudetendeutsches Landesstrafrecht, 4) Rechtsfragen des Protektorats Böhmen und Mähren. (Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit, insbesondere stets, wenn der Herr Minister oder der Herr Staatssekretär beteiligt ist, Vorbehalt der Zeichnung durch den Abteilungsleiter.)	Abteilungsleiter

Arbeitsgebiete	Vertreter
3. *Dr. Mettgenberg, Ministerialdirigent* Zeichnung der Verfügungen in folgenden Sachen: Zwischenstaatliches Strafrecht (einschl. Verfahren und Vollzug), Auslieferungsrecht und sonstige zwischenstaatliche Rechtshilfe in Strafsachen (soweit Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung oder zwischenstaatliche Abmachungen, die eine über den Einzelfall hinausgehende Regelung treffen, in Frage kommen). (Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit, insbesondere stets, wenn der Herr Minister oder der Herr Staatssekretär beteiligt ist, Vorbehalt der Zeichnung durch den Abteilungsleiter.)	Abteilungsleiter
4. *Dr. Vogels, Ministerialdirigent* Zeichnung der Verfügungen in folgenden Sachen: 1) Erbhofrecht, 2) Ländliche Entschuldung, 3) Ländliche Siedlung und Rentengutsgesetzgebung. (Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit, insbesondere stets, wenn der Herr Minister oder der Herr Staatssekretär beteiligt ist, Vorbehalt der Zeichnung durch den Abteilungsleiter.)	Abteilungsleiter
5. *Rietzsch, Ministerialrat* 1) Strafgesetzbuch, 2) Strafrechtliche Nebengesetze des Reichs, soweit nicht besonders zugeteilt, 3) Landesstrafrecht (mit Ausnahme des österreichischen, sudetendeutschen und des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Landesrechts), 4) Strafrecht, Strafverfahren und Gerichtsverfassung im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg, den besetzten niederländischen Gebieten und in Belgien. *Mitarbeiter:* LGRat Dr. Ansorge, RegRätin Hische, AGRat Dr. Geller.	MR. Grau
6. *Dr. Dörffler, Ministerialrat* Gerichtsverfassungsgesetz. *Mitarbeiter:* StA. Dr. Creifelds.	StA. Dr. Creifelds
7. *Grau, MinRat.* 1) Strafprozeßordnung und prozeßrechtliche Nebengesetze, 2) Militärstrafrecht und Militärstrafgerichtsordnung sowie verwandte Gesetze, 3) Gnadenwesen, Amnestiegesetze, 4) Strafrecht, Strafverfahren und Gerichtsverfassung in den eingegliederten Ostgebieten, im Generalgouvernement und in Norwegen, 5) Kolonialstrafrecht. *Mitarbeiter:* AGR. Dr. Sommer, StA. Dr. Creifelds.	MR. Rietzsch

Arbeitsgebiete	Vertreter
8. *Dr. Eichler, MinRat.* 1) Strafvollstreckung, 2) Angelegenheiten der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission und anderer internationaler strafrechtlicher Gesellschaften. *Mitarbeiter:* LGR. Dr. Dallinger.	LGRat Dr. Dallinger
9. *Dr. Hopp, ErbhGRat u. OLGR.* 1) Erbhofrecht, 2) Ländliche Entschuldung, 3) Ländliche Siedlung und Rentengutsgesetzgebung, 4) Beobachtung und Auswertung der Rechtsprechung der Anerbengerichte, 5) Statistik des Erbhofrechts.	MinDirig. Dr. Vogels
10. *Dr. Hoyer, OLGRat* 1) Rechtsangleichung in der Ostmark, 2) Rechtsangleichung in den sudetendeutschen Gebieten, 3) österreichisches und sudetendeutsches Landesstrafrecht, 4) Rechtsfragen des Protektorats Böhmen und Mähren. *Mitarbeiter:* AGRat Dr. Geller.	MinDirig. Dr. Suchomel
11. *Dr. Reisner, KGRat* Zwischenstaatliches Strafrecht (einschl. Verfahren und Vollzug), Auslieferungsrecht und sonstige zwischenstaatliche Rechtshilfe in Strafsachen (soweit Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung oder zwischenstaatliche Abmachungen, die eine über den Einzelfall hinausgehende Regelung treffen, in Frage kommen).	OLGRat Dr. von Ammon
12. *Dr. Sommer, AGRat* 1) Gebühren- und Kostengesetze, 2) Mitarbeit bei Herrn MinRat Grau.	StA. Dr. Creifelds
13. *Dr. Creifelds, StA.* 1) Strafregisterwesen, 2) Mitarbeit bei den Herren MinRat Dr. Dörffler und MinRat Grau.	AGRat Sommer
14. *Dr. Ansorge, LGRat* Mitarbeit bei Herrn MinRat Rietzsch.	RegRätin Hische
15. *Dr. Kümmerlein, LGRat* 1) Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahrensrecht, 2) Mitarbeit am Jugendstrafvollzug.	zu 1. MinRat Rietzsch
16. *Dr. Dallinger, LGRat* 1) Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollstreckung des Auslandes, 2) Laufende Durchsicht und Bearbeitung des ausländischen Schrifttums auf dem Gebiete des Strafrechts, des Strafprozesses und der Strafvollstreckung, 3) Sonderaufträge des Abteilungsleiters und Mitarbeit bei Herrn MinRat Dr. Eichler.	–
17. *Dr. Geller, AGRat* Mitarbeit bei Herrn MinRat Rietzsch und bei Herrn OLGRat Dr. Hoyer.	LGRat Dr. Kümmerlein

Arbeitsgebiete	Vertreter
18. *Hische, Reg.Rätin* 1) Kriminalstatistik, 2) Mitarbeit bei Herrn MinRat Rietzsch.	LGRat Dr. Ansorge

Der Abteilung gehören weiter an, sind aber zur Zeit zur Wehrmacht einberufen:

1. ORRat Dr. Doerner,
2. OLGRat Dr. Schäfer,
3. LGDir. Dr. Schafheutle,
4. OLGRat Dr. Rempe,
5. ORRat Dr. Merth,
6. KGRat Dr. Meeske,
7. StA. Dr. Estl,
8. StA. Dr. Grohmann,
9. AGRat Wüstenberg,
10. AGRat Dr. Kaniak,
11. LGRat Bargatzky,
12. LGRat Dr. Löscher,
13. LGRat Simmerding,
14. LGRat Dr. Wagner-Roemmich.

[Stand vom Mai 1941]

Abteilung III

(Strafrechtspflege)

Leiter: Ministerialdirektor Dr. Crohne
Vertreter: Die Unterabteilungsleiter für ihren Bereich, Ministerialdirigent Dr. Mettgenberg für die dem Abteilungsleiter unmittelbar unterstellten Referate.

Dem Abteilungsleiter unmittelbar unterstellte Referate.)*

Arbeitsgebiete	Referenten
1. *Generalreferat* A) a) Generalreferat für Straf- und Strafverfahrensrecht (ausgenommen Unterabteilung III C) b) Geschäftsverteilung und Urlaubsregelung für Abt. III (ausgenommen Unterabteilung III D)**) *Mitarbeiter zu a):* AGR. Manske B) a) Generalreferat für Strafvollstreckung, Gnadenwesen, Strafregistersachen, Vereinfachung der Strafrechtspflege, Amnestie, Ermittlungshilfe, Statistiken (ausgenommen Unterabteilung III C), Sammlung bedeutungsvoller Entscheidungen b) Sonderaufträge im Generalreferat *Mitarbeiter:* AGR. Manske	ORR. Mielke KGR. Westphal
2. *Hochverratssachen einschließlich der Gnadensachen und der Todesurteile* *Mitarbeiter:* 1) LGR. Rommel für Volksgerichtshof, 2) AGR. Vollmer für KG, OLG. Jena, Königsberg, München, 3) LGR. Dr. Fuchs für OLG. Hamburg, Kassel,	OLGR. v. Schroeter

*) Sonderaufträge, die unmittelbar unter dem Abteilungsleiter zu bearbeiten sind, werden jeweils als solche gekennzeichnet.

**) Soweit es sich dabei um Angelegenheiten der Unterabteilungen handelt, ist die Gegenzeichnung des Unterabteilungsleiters einzuholen.

Arbeitsgebiete	Referenten
4) LGR. Kruß für OLG. Hamm, Stuttgart, Wien, 5) AGR. Bruntsch für OLG. Breslau, Danzig, Dresden, Leitmeritz, Posen	
3. *Strafsachen wegen Wehrmittelbeschädigung* (§§ 1, 2 der VO. vom 25. XI. 1939 – RGBl. I S. 2319) *Mitarbeiter:* LGR. Rommel	OLGR. v. Schroeter
4. *Landesverratssachen einschließlich der Gnadensachen und der Todesurteile* *Mitarbeiter im Todesurteilssachen:* LGR. Fleischmann	EStA. Jaeger
5. a) Folgende Kriegsverbrechen vor den Sondergerichten: 1) Strafsachen aus § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. IX. 1939 (RGBl. I S. 1609), 2) Strafsachen aus §§ 1–4 der VO. gegen Volksschädlinge vom 5. IX. 1939 (RGBl. I S. 1679), 3) Strafsachen aus §§ 1, 2 der VO. gegen Gewaltverbrecher vom 5. XII. 1939 (RGBl. I S. 2378), 4) Strafsachen aus der VO. zum Schutz der Metallsammlung des Deutschen Volkes vom 29. III. 1940 (RGBl. I S. 565) b) *Sondergerichtssachen aus den eingegliederten Ostgebieten (auch Zichenau und Kattowitz) einschließlich der Gnadenentschließungen bei Todesurteilen* *c) Sonderbehandlungen* *d) Verbindungsführung zur SS einschließlich SD und zur Geheimen Staatspolizei.* *Mitarbeiter zu a) und b):* 1. LGR. Dierks 2. LGR. Fischer 3. LGR. Hoeller 4. LGR. Kehr 5. AGR. Pfenningsdorf	OStA. Joël
6. *Verbindungsführung zur SA.*	StA. Ehrhardt
7. *Sichtung der geschichtlich bedeutsamen Akten* *Mitarbeiter:* RR. Dr. Melzer	MR. Krug
8. *Todesurteilssachen (von der Rechtskraft des Urteils bis zur Erledigung der Vollstreckung)* a) aus dem KGBez. und den OLGBez. Bamberg, Darmstadt, Dresden, Jena, Karlsruhe, Köln, Königsberg, Marienwerder, München, Nürnberg, Posen, Stuttgart, Zweibrücken b) aus den OLGBez. Braunschweig, Breslau, Celle, Danzig, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hamm, Kassel, Kattowitz, Kiel, Leitmeritz, Naumburg, Oldenburg, Prag, Rostock, Stettin *Mitarbeiter zu a) und b):* Der vor Eintritt der Rechtskraft zuständige.	MR. Altmeyer KGR. Dr. Hupperschwiller

Unterabteilung III A

Leiter: Ministerialdirigent Dr. Mettgenberg
Vertreter: Ministerialrat Schmidt

I. Sachreferate.

Arbeitsgebiete	Referenten
1. *Kirchenpolitische Strafsachen:* a) sämtliche Strafverfahren gegen Geistliche beider Konfessionen sowie Ordensangehörige (mit Ausnahme der Devisenstrafsachen); b) alle Strafverfahren mit kirchenpolitischem Einschlag, insbesondere Ausschreitungen gegen Geistliche, Kirchen oder Gegenstände religiöser Verehrung. *Mitarbeiter:* 1) AGR. Lippert 2) LGR. Trommer.	MR. Schmidt
2. a) *Generalreferat für zwischenstaatliches Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Auslieferungsrecht und sonstige zwischenstaatliche Rechtshilfe in Strafsachen* (ohne Gesetzgebung – s. Abt. II – und mit Ausnahme der unter 3 bezeichneten Sachen), insbesondere aa) zwischenstaatliche Abmachungen in Einzelfällen, z. B. über die Einleitung von Strafverfahren, die Nachteile sowie den Austausch von Beschuldigten oder Verurteilten; bb) Gewährung von Haftentschädigungen an Ausländer (Allgemeines und Grundsätzliches), Befreiung von der deutschen Strafgerichtsbarkeit; b) *Allgemeine Fragen der Generalgouvernements- und der tschechischen Protektoratsgerichtsbarkeit.*	OLGR. Dr. v. Ammon
3. *Rechtsprechung in Auslieferungssachen, Auslieferungsstatistik, Verzeichnisse von Dolmetschern und Übersetzern sowie Sonderaufgaben aus dem Arbeitsgebiet 2 nach näherer Weisung des Unterabteilungsleiters.*	KGR. Dr. Reisner
4. a) *Internationale Einzelsachen,* b) *Einzelsachen aus dem Generalgouvernement und der tschechischen Protektoratsgerichtsbarkeit* c) *Einzelfälle aus der Konsulargerichtsbarkeit* *Mitarbeiter zu a):* 1) LGR. Rindermann in den OLG.Bezirken Breslau, Danzig, Kattowitz, Königsberg, Marienwerder, Posen. 2) RR. Lauterbach für die übrigen Bezirke.	OLGR. Dr. v. Ammon
5. *Strafrechtliche Fortbildung der Staatsanwälte und Richter* *Mitarbeiter:* AGR. Manske.	KGR. Westphal

II. Bezirksreferate (Berlin, Nordsee, Westen, Prag)

OLG.Bezirk	Referent	Mitarbeiter
1. KGBez. Berlin	OLGR. Dr. Kühn	a) LGR. Kreienberg b) LGR. Berner
2. Braunschweig	KGR. Dr. Hupperschwiller	–
3. Celle	ORR. Dr. Klemenz	LGR. Rindermann

4.	Darmstadt	MR. Altmeyer	LGR. Dr. Fuchs
5.	Düsseldorf	MR. Dr. Malzan	LGDir. Dr. Thiele
6.	Frankfurt	EStA. Jaeger	AGR. Bruntsch
7.	Hamburg	OLGR. Dr. v. Ammon	LGR. Schmerse
8.	Hamm	LGDir. Dr. Preiser	–
9.	Karlsruhe	MR. Dr. Krug	LGR. Ansorge
10.	Kiel	KGR. Dr. Hupperschwiller	LGR. Fleischmann
11.	Köln	MR. Altmeyer	OLGR. Dr. Wilkerling
12.	Leitmeritz	OLGR. Dr. Wilkerling	–
13.	Oldenburg	KGR. Dr. Hupperschwiller	LGR. Rommel
14.	Prag	KGR. Meyer	LGR. Kruß
15.	Zweibrücken	LGDir. Dr. Thiele	–

Unterabteilung III B

Leiter: Ministerialdirigent Geh.Reg.Rat Dr. Schäfer
Vertreter: Ministerialrat Dr. Malzan

I. Sachreferate.

Arbeitsgebiete	Referenten
1. *Strafregistereinzelsachen* (außer Ostmark) *Mitarbeiter:* *a)* für internationale Strafregistersachen und das Auslandsstrafregister: GA. Dr. Dernedde b) für Strafregistersachen aus dem OLG.Bez. Danzig, Kattowitz, Posen, Prag, Leitmeritz: AGR. Klöppel c) im übrigen: RR. Stampe	MR. Schmidt
2. *Einzelsachen betreffend Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungs- oder Strafhaft* (außer Ostmark) *Mitarbeiter:* RR. Schoen	MR. Dr. Dittrich
3. *Devisenstrafsachen* Wirtschaftssabotagesachen (außer Ostmark)	StA. Dr. Ehrhardt
4. *Verkehrsstrafsachen* *Mitarbeiter:* 1) StA. Dr. Ehrhardt für die OLG.Bez.: Bamberg, Celle, Darmstadt, Düsseldorf, Frankfurt, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Köln, München, Nürnberg, Prag, Stuttgart, Zweibrücken 2) LGR. Rindermann für den KGBez. und die OLG.Bez. Braunschweig, Breslau, Danzig, Dresden, Hamburg, Jena, Kattowitz, Kiel, Königsberg, Leitmeritz, Marienwerder, Naumburg, Oldenburg, Posen, Rostock, Stettin.	MR. Dr. Krug

II. Bezirksreferate (Osten, Ostsee, Mittel- (außer Berlin) und Süddeutschland)

OLG.Bezirk	Referent	Mitarbeiter
1. Bamberg	MR. Dr. Mitzschke	LGR. Schmerse
2. Breslau	MR. Dr. Dittrich	AGR. Vollmer
3. Danzig	KGR. Meyer	LGR. Schmerse
4. Dresden	MR. Dr. Dittrich	LGR. Dr. Walter
5. Jena	MR. Dr. Malzan	LGR. Dr. Fuchs
6. Kassel	MR. Dr. Krug	LGR. Ansorge
7. Kattowitz	KGR. Meyer	LGR. Ansorge
8. Königsberg	KGR. Meyer	AGR. Klöppel
9. Marienwerder	KGR. Meyer	AGR. Klöppel
10. München	MR. Dr. Mitzschke	LGDir. Dr. Preiser
11. Naumburg	MR. Dr. Malzan	GA. Dr. Dernedde
12. Nürnberg	MR. Dr. Mitzschke	LGR. Dr. Fuchs
13. Posen	KGR. Meyer	LGR. Schmerse
14. Rostock	KGR. Dr. Hupperschwiller	–
15. Stuttgart	LGR. Kruß	–
16. Stettin	OLGR. Dr. v. Schroeter	LGR. Marxen

Unterabteilung III C

Leiter: Ministerialdirigent Dr. Suchomel
Vertreter: Ministerialdirigent Dr. Mettgenberg, f. I, 1–2
Ministerialdirigent Dr. Schäfer, f. I, 3–6

I. Sachreferate.

Arbeitsgebiete	Referenten
1. *Generalreferat*	
A) Generalreferat für Straf- und Strafverfahrensrecht in den Reichsgauen der Ostmark	OLGR. Hoyer
B) Generalreferat für Gnadensachen, Strafvollstreckung, Strafregistersachen, Vereinfachung der Strafrechtspflege, Amnestie, Statistiken in den Reichsgauen der Ostmark	ORR. Dr. Klemenz
2. *Todesurteilssachen (von der Rechtskraft des Urteils bis zur Erledigung der Vollstreckung)*	
a) aus den Bezirken Innsbruck, Linz, Wien	MR. Altmeyer
b) aus dem Bezirk Graz	KGR. Dr. Hupperschwiller
Mitarbeiter zu a) und b): der vor der Rechtskraft zuständige.	
3. *Strafregistereinzelsachen aus der Ostmark*	MR. Schmidt
Mitarbeiter:	
1) StA. Elger für die OLG.Bezirke Wien, Graz	
2) AGR. Patterer für die OLG.Bezirke Linz, Innsbruck	

4.	*Einzelsachen betr. Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungs- oder Strafhaft aus der Ostmark* *Mitarbeiter:* RR. Schoen	MR. Dr. Dittrich
5.	*Devisenstrafsachen, Wirtschaftssabotagesachen aus der Ostmark*	StA. Dr. Ehrhardt
6.	*Verkehrsstrafsachen aus der Ostmark* *Mitarbeiter:* StA. Dr. Ehrhardt	MR. Dr. Krug

II. Bezirksreferate

OLG.Bezirk	Referent	Mitarbeiter
1. Graz	LGR. Marxen	StA. Elger
2. Innsbruck	LGR. Marxen	AGR. Patterer
3. Linz	ORR. Dr. Klemenz	StA. Elger
4. Wien	ORR. Dr. Klemenz	AGR. Patterer

Anhang:

Beteiligungsreferate:

Blutschutzsachen	v. Schroeter
Klosterprozesse (Abwicklung der laufenden Sittlichkeitssachen)	Joël
Klosterprozesse (Abwicklung der laufenden Devisensachen)	Ehrhardt
Nichtigkeitsbeschwerde	Westphal
Rundfunk (Abhören ausländischer Sender)	Westphal
Sicherstellung des Kräftebedarfs	Dittrich
Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen	Joël
Verfahren gegen Ausländer	v. Ammon
Kriegsverbrechen, die nicht vor den Sondergerichten angeklagt werden	Joël
Strafverfahren wegen Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung (§ 3 der Wehrkraftschutzverordnung vom 25. XI. 1939 – RGBl. I S. 2319 –)	v. Schroeter
Schutzhaft, obwohl ersichtlich, daß das Gericht die Verhängung einer Haft nicht oder nicht mehr für angezeigt hält, bzw. Schutzhaft nach Gnadenerweis	Hupperschwiller
Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung)	Meyer
Luftschutzgesetz	Meyer
VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher	Meyer

Folgende Angehörige der Abteilung III einschließlich III A, B und C sind zur Wehrmacht einberufen:

1. MinRat Huber
2. OStA. von Haacke
3. OLGRat Schippert
4. KGRat Kelz
5. KGRat Jaekel
6. LGDir. Kuhn
7. EStA. Artopoeus
8. EStA. Voß
9. EStA. Carnier
10. AGRat Lorenzen
11. AGRat Siebert
12. AGRat Boenicke
13. AGRat Helmut Fritsch (Graz)
14. AGRat Durst
15. LGRat Ahlborn
16. LGRat Buri
17. LGRat Haßfurter
18. LGRat Roß
19. LGRat Blum
20. LGRat Lederer
21. LGRat Mumm
22. StA. Kutschmann
23. StA. Metz
24. StA. Petrich
25. StA. Vollmar
26. StA. Gugler
27. GAss. Stumpf.

Folgende Angehörige der Abteilung III sind abgeordnet:

a) nach Polen:
   1. MinRat Wille,
   2. ORR. Ganser
   3. AGRat Wolf
b) nach den Niederlanden:
   KGRat Seiffert
   AGRat Fritsch
c) zu anderen Behörden (Stellvertreter des Führers):
   MinRat Klemm

[Stand vom April 1941]

Unterabteilung III D (Strafvollzug)

Leiter: Ministerialdirigent Marx
Vertreter: Ministerialrat Dr. Eichler

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Marx, Ministerialdirigent* Allgemeine u. bezirkliche Angelegenheiten der Justizvollzugsanstalten, deren Bearbeitung sich der Leiter der Strafvollzugsabteilung von Fall zu Fall vorbehält	Eichler
2. *Dr. Eichler, MinRat* (s. auch Abt. II)	
1) Generalreferat für Vollzug (allgemeine Angelegenheiten des Vollzugs der Freiheitsstrafen, der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung, der Untersuchungshaft und sonstigen Haftarten)	Hecker
2) Sonderreferat für Jugendstrafvollzug und Jugendgefängnisse (in Einzelsachen mit Unterstützung seitens der jeweils zuständigen Bezirksreferenten)	Ibbeken
3) Beteiligung an allen allgemeinen und bezirklichen Angelegenheiten von vollzugstechnischer Bedeutung	Hecker
4) Gesundheitswesen der Justizvollzugsanstalten, kriminalbiologischer Dienst, Entmannung	Hecker

Arbeitsgebiete	Vertreter
5) Beteiligung an allen allgemeinen und bezirklichen Angelegenheiten von hygienischer oder medizinischer Bedeutung	Hecker
6) Beschwerden über ärztliche Behandlung und Zeichnung dieser Sachen	der zuständige Bezirksreferent
7) Personalsachen der Ärzte und des ärztlichen Hilfspersonals	Hecker
8) Einzelsachen aus den Bezirken	
a) Dresden	Müller
b) Leitmeritz	Hoffmann
c) Prag	Hoffmann
Mitarbeiter: StA. Wehl und RegRätin Ibbeken	
3. *Dr. Nörr, MinRat*	
1) Arbeitswesen und Arbeitseinsatz	Hoffmann
2) Beteiligung an allen allgemeinen und bezirklichen Angelegenheiten von Bedeutung für den Arbeitseinsatz und die Arbeitsbetriebe	Hoffmann
3) Einzelsachen aus den Bezirken	
a) Bamberg	Müller
b) Königsberg	Hoffmann
c) Marienwerder	Hoffmann
d) München	Müller
e) Nürnberg	Müller
f) Zweibrücken	Müller
g) Graz	Eggensperger
h) Innsbruck	Eggensperger
i) Linz	Eggensperger
k) Wien	Eggensperger
Mitarbeiter: RegRat Schulz in Angelegenheiten der allgemeinen Regelung des Arbeitswesens, RegRat Sommermeyer in den Arbeitsgebieten zu 1 und 3g–k	
4. *Hecker, SenPräs.*	
1) Bauwesen der Justizvollzugsanstalten im allgemeinen	Nörr
2) Beteiligung an Einzelbausachen von grundsätzlicher Bedeutung und soweit Ausgabemittel beansprucht werden	Nörr
3) Dienstwohnungsangelegenheiten	Nörr
4) Luftschutz	Müller
5) Vollstreckungsplan	Eichler
6) Entlassenenfürsorge	Eichler
7) Aus dem Generalreferat für Verwaltung der Vollzugsanstalten	
a) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	Müller
b) Allgemeine Finanzsachen, insbes. Haushaltssachen und Regelung der Personalbewilligung	Müller
8) Einzelsachen aus	
a) den Bezirken	
1) Breslau	Eggensperger
2) Kattowitz	Eggensperger
3) Stettin	Hoffmann

Arbeitsgebiete	Vertreter
b) den Ostgebieten	
1) Danzig	Eggensperger
2) Kattowitz	Eggensperger
3) Königsberg	Eggensperger
4) Posen	Eggensperger
5) Generalgouvernement	Eggensperger
Mitarbeiter: RegRat Sommermeyer in den Arbeitsgebieten zu 1 bis 5 und 7a	
5. *Müller, LGDir.*	
1) Allgemeine Besoldungssachen	Hecker
2) Einzelsachen von besoldungsrechtlicher Bedeutung	Hecker
3) Strafgefangenenlager im Emsland, Strafvollzug und Wachttruppe	Schulz
4) Besichtigung der Justizvollzugsanstalten durch Dritte	Eggensperger
5) Einzelsachen aus den Bezirken	
a) Darmstadt	Hecker
b) Frankfurt	Hecker
c) Jena	Hoffmann
d) Karlsruhe	Nörr
e) Kassel	Nörr
f) Naumburg	Hoffmann
g) Stuttgart	Hoffmann
6. *Hoffmann, LGDir.*	
1) Auswahl, Ausbildung und Fortbildung, Dienstkleidung und Bewaffnung der Strafvollzugsbeamten	Nörr
2) Aus dem Generalreferat für Verwaltung der Vollzugsanstalten: Allgemeine Beamtenangelegenheiten	Hecker
3) Einzelsachen aus den Bezirken	
a) Braunschweig	Müller
b) Celle	Hecker
c) Hamburg	Hecker
d) Kiel	Eggensperger
d) Oldenburg	Nörr
f) Rostock	Müller
7. *Dr. Eggensperger, EStA.*	
1) Hauswirtschaftssachen der Justizvollzugsanstalten	Hecker
2) Hauswirtschaftsvorschriften	Hecker
3) Beschaffungswesen	Hecker
4) Vollzugsstatistik	Eichler
5) Unfallfürsorge für Gefangene, Unfallverhütungsvorschriften	Müller
6) Einzelsachen aus	
a) den Bezirken	
1) Berlin	Hecker
2) Düsseldorf	Nörr
3) Hamm	Hecker
4) Köln	Hecker
b) den Westgebieten	
1) Elsaß	Müller
2) Lothringen	Müller
3) Luxemburg	Müller

Arbeitsgebiete	Vertreter
8. *Schulz, RegRat*	
1) Transportwesen	Müller
2) Kassenwesen, soweit Abt. III D beteiligt ist,	Hecker
3) Sächliche Verwaltungs- und allgemeine Haushaltsausgaben	Hecker
4) Kraftwagen der Vollzugsanstalten	Müller
5) Landwirtschaftsbetriebe der Justizvollzugsanstalten	Nörr
6) Strafgefangenenlager im Emsland, Verwaltung	Müller
7) Geschäftsgang der Strafvollzugskalkulatur	–
8) Mitarbeit in Angelegenheiten der allgemeinen Regelung des Arbeitswesens	–
9. *Ibbeken, RegRätin*	
1) Einzelsachen des Frauenstrafvollzugs	Der zuständige Bezirksreferent
2) Mitarbeit im Ref. Eichler, insbesondere Vorbearbeitung der Angelegenheiten des Jugendstrafvollzugs und der allgemeinen Angelegenheiten des Frauenstrafvollzugs	
3) Vorbearbeitung der Einzelsachen aus dem Bezirk Breslau	–
4) Bücherei der Strafvollzugsabteilung	Eichler
10. *Sommermeyer, RegRat* Mitarbeit im Ref. Nörr und Hecker	
11. *Wehl, StA.* Mitarbeit im Ref. Eichler	

Folgende Angehörige der Abt. III D sind zur Wehrmacht einberufen:

1. MinRat Dr. Edgar Schmidt,
2. MinRat Dr. Weddige,
3. OStA. Thissen,
4. ORRat Dr. Merth,
5. KGRat Hey,
6. LGRat Speidel,
7. AGRat Dr. Hopf.

[Stand vom März 1941]

Abteilung IV

(Bürgerliches Recht, bürgerliche Rechtspflege; zivilrechtliche Einzelsachen, die nicht das Arbeitsgebiet der Abt. V oder das Recht der Schuldverhältnisse betreffen)
Leiter: Ministerialdirektor Dr. Volkmar
Vertreter: Ministerialdirigent Dr. Vogels

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Dr. Vogels, MinDirigent* (s. auch Abt. II)	
1) Rechtserneuerung auf dem Gebiete des Erbrechts und des Konkursrechts	
2) Laufende Arbeiten:	
a) Erbrecht	Zu 2a, 3, 4, 6:
b) Konkurs- und Vergleichsrecht, Anfechtung außerhalb des Konkurses	Weitnauer
c) Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt	Zu 2b, c:
Mitarbeiter zu 1, 2a und b: AGR. Dr. Weitnauer	Merten

Arbeitsgebiete	Vertreter
Kriegsvertretung von MinR. Dr. Richter: 3) Rechtserneuerung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts 4) Laufende Arbeiten: a) soziale Gesetzgebung einschl. Unfall-, Kranken-, Alters-, Invaliden- u. Angestelltenversicherung b) materielles Arbeitsrecht c) Erbrecht des Fiskus *Mitarbeiter zu 3 u. 4:* AGR. Dr. Weitnauer Kriegsvertretung von MinR. Dr. Pätzold: 5) Laufende Arbeiten: a) Recht der Schuldverhältnisse einschl. des Devisen- u. Aufwertungsrechts (mit Ausnahme des Miet- u. Pachtrechts) b) Recht der Mündelsicherheit 6) Allgemeine Angelegenheiten der Akademie für Deutsches Recht *Mitarbeiter zu 5 u. 6:* für Schuldenbereinigung, Zinssenkung, Aufwertung, Devisenrecht: AGR. Dr. Breithaupt im übrigen: AGR. Dr. Weitnauer.	Zu 5: Breithaupt
2. *Dr. Hesse, MinRat* 1) Rechtserneuerung: a) auf dem Gebiete des Grundbuchrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit b) auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechts (Korref. Pritsch) c) auf dem Gebiete der allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts (ausschl. des Rechts der Vereine und Stiftungen; s. Abt. V). 2) Korref. für die Rechtserneuerung auf dem Gebiete des Fahrnisrechts (Ref. Pritsch) 3) Laufende Arbeiten: a) Grundbuchsachen b) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit c) Angelegenheiten der Orts- und Dorfgerichte d) Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil (ausschl. Vereine u. Stiftungen; s. Abt. V) e) Schätzungssachen f) Hypothekenrecht 4) Generalreferat für bürgerliches Recht in Sachen, in denen die Abt. IV nicht federführend ist *Mitarbeiter:* KGR. Kaulbach Kriegsvertretung von MinRat Dr. Pätzold: 5) Erneuerung des Schuldrechts (mit Ausnahme des Miet- u. Pachtrechts) sowie des Hypothekenrechts *Mitarbeiter zu 5:* AGR. Dr. Breithaupt AGR. Dr. Weitnauer	Zu 1, 3, 4: Kaulbach Zu 5: Dr. Weitnauer
3. *Kaulbach, KGRat* Mitarbeit im Ref. Hesse zu 1–4	Reinecke

Arbeitsgebiete	Vertreter
4. *Dr. Breithaupt, AGRat* Mitarbeit im Ref. Vogels und Hesse: a) Schuldenbereinigung, Hypothekenangelegenheiten u. Zinssenkung, Aufwertung, Devisenrecht b) im Ref. Schultze (Einzelsachen der landwirtschaftlichen Entschuldung)	Dr. Weitnauer
5. *Dr. Weitnauer, AGRat* 1) Mitarbeit im Ref. Vogels (insgesamt) und Hesse (zu 5) 2) Zivilrechtliche Einzelsachen aus den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf u. Frankfurt	Breithaupt
6. *Dr. Pritsch, MinRat* 1) Rechtserneuerung auf dem Gebiete a) des Fahrnisrechts (Korref. Hesse) b) des Landpachtrechts 2) Korref. für die Rechtserneuerung auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechts (Ref. Hesse) 3) Laufende Arbeiten auf dem Gebiete des Landpachtrechts 4) Laufende Arbeiten auf dem Gebiete des Sachenrechts, einschl. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Stockwerkseigentum, jedoch ohne Hypothekenrecht 5) Zivilrechtliche Einzelsachen aus den Oberlandesgerichtsbezirken Bamberg u. Zweibrücken *Mitarbeiter zu 1, 3, 4:* LGR. Reinecke	Reinecke
7. *Reinecke, LGRat* 1) Mitarbeit im Ref. Pritsch zu 1, 3, 4 2) Zivilrechtliche Einzelsachen aus den Oberlandesgerichtsbezirken Braunschweig, Celle, Dresden, Kiel, München u. Nürnberg	Hinsichtlich der Einzelsachen: Merten
8. *Maßfeller, OLGRat* 1) Rechtserneuerung auf dem Gebiete des Personenstandrechts und Verwirklichung des Sippegedankens im Recht 2) Laufende Arbeiten: a) Personenstandssachen, b) Korref. für Jugendwohlfahrt und Fürsorgeerziehung (Ref. Dabringhaus) c) Verhütung erbkranken Nachwuchses d) Ehegesundheitssachen e) Gesetzgebung zum Schutze des deutschen Blutes sowie die weitere Rassegesetzgebung (Vertretung von MinRat Dr. Ficker) f) Familienrechtliche Befreiungen, Ehelichkeitserklärungen usw. g) Internat. Familienrecht	Rexroth

Arbeitsgebiete	Vertreter
Mitarbeiter zu 2a, c: AGR. Schlenz *zu 2f:* für die Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses: RR. Lauterbach	
9. *Lauterbach, RegRat* (s. auch Abt. III u. V) Mitarbeit im Ref. Maßfeller zu 2f für die Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses	–
10. *Rexroth, OLGRat* 1) Rechtserneuerung a) Vorarbeiten zur Erneuerung des Rechts der Wohn- und Arbeitsstätten (Miet- und gewerbliches Pachtrecht) b) auf dem Gebiete des Rechts der deutschen Familie (Vertretung von MinRat Dr. Ficker) 2) Laufende Arbeiten auf dem Gebiete: a) des Familienrechts b) des Mietrechts und Pachtrechts der gewerblichen Räume *Mitarbeiter zu 2a:* AGR. Schlenz 3) Korref. für Ref. Dabringhaus zu 1a und c	Dabringhaus u. Maßfeller
11. *Dabringhaus, KGRat* 1) Laufende Arbeiten a) auf dem Gebiete der Vormundschaft über uneheliche Kinder b) in Jugendwohlfahrt und Fürsorgeerziehung c) im ehelichen Güterrecht Korref. zu a und c: Rexroth zu b: Maßfeller 2) Familienrechtliche Einzelsachen	Zu 1a und c und 2: Rexroth, zu 1b: Maßfeller
12. *Dr. Schultze, KGRat* Landwirtschaftliche Entschuldung *Mitarbeiter:* AGR. Dr. Breithaupt	Breithaupt
13. *Kühnemann, MinRat* 1) Rechtserneuerung und laufende Arbeiten auf dem Gebiete a) des gewerblichen Rechtsschutzes (Recht der Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Warenzeichen, Schutz gegen unlauteren Wettbewerb) b) des literarischen und künstlerischen Urheberrechts und des Verlagsrechts 2) Angelegenheiten der Patentanwälte 3) Einzelsachen des Reichspatentamts *Mitarbeiter zu 1–3:* RegRat Sünner	Sünner
14. *Sünner, RegRat* Mitarbeit im Ref. Kühnemann zu 1–3	–
15. *Dr. Merten, LGRat* Kriegsvertretung von LGDir. Dr. Pohle: 1) Rechtserneuerung: a) Recht der Zwangsvollstreckung (Beteiligung: Staud u. Stagel) b) Recht der nichtbeamteten Rechtswahrer – mit Ausnahme der Notare – (s. auch Abt. I) (Beteiligung: Hornig)	

Arbeitsgebiete	Vertreter
2) Laufende Arbeiten:	
a) Zwangsvollstreckung einschl. Zwangsversteigerung und Verwaltungszwangsverfahren (Korreferat: Stagel, Beteiligung: Staud)	Zu 2a und b: Stagel
b) zwischenstaatliches Prozeßrecht, insbesondere Verträge auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege (Beteiligung: Staud und Stagel)	
c) Anwaltsrecht (wegen der laufenden Verwaltung in Anwaltsangelegenheiten s. Abt. I) (Beteiligung: Hornig)	Zu 2c und d: Hornig
d) Rechtsberatungsmißbrauchgesetz: Allgemeines und Einzelsachen (Rechtsbeistände, Inkassobüros, Frachtprüfer, Versicherungsberater usw.) (Beteiligung: Hornig)	
3) Beteiligung am Referat Lentz	
4) Zivilrechtliche Einzelsachen aus Hamm, Jena, Köln, Königsberg, Naumburg, Oldenburg, Rostock, Stettin u. Stuttgart	Zu 4: Brauns
16. *Staud, MinR.*	Brauns
1) Rechtserneuerung: Erneuerung des Rechtsgangs in streitigen Angelegenheiten, Erkenntnisverfahren	
2) Laufende Arbeiten:	
a) Zivilprozeß: Erkenntnisverfahren	
b) Mitwirkung bei grundsätzlichen Fragen der Justizstatistik (s. Abt. VI)	
c) Korref. für Ref. Brauns zu 2a u. b	
d) Beteiligung am Ref. Stagel zu 2b und am Ref. Merten zu 1a und 2a u. b	
Mitarbeiter: LGR. Brauns StA. Becker	
17. *Dr. Stagel, MinR.*	
1) Rechtserneuerung: Erkenntnisverfahren	
2) Laufende Arbeiten:	Zu 2 u. 3: Staud
a) Ostmärkisches Recht, soweit es das Arbeitsgebiet der Abt. IV betrifft	
b) Generalreferat für die das Arbeitsgebiet der Abt. IV berührenden Angelegenheiten aus den Reichsgauen der Ostmark, dem Reichsgau Sudetenland und dem Protektorat Böhmen und Mähren (Beteiligung: Staud bezüglich Gerichtsverfassung und Verfahren)	

Arbeitsgebiete	Vertreter
3) Beteiligung in sämtlichen Referaten der Abt. IV bei Einführung des Reichsrechts in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat B. u. M. 4) Korref. für Ref. Merten zu 2a 5) Beteiligung am Ref. Merten zu 1a und 2b 6) Zivilrechtliche Einzelsachen aus Graz, Innsbruck, Leitmeritz, Linz, Prag u. Wien	Zu 6: Merten
18. *Brauns, LGRat* 1) Rechtserneuerung: Mitarbeit im Ref. Staud zu 1 2) Laufende Arbeiten: a) Gerichtsverfassungsgesetz (Korref. Staud), b) arbeitsgerichtliches Verfahren (Korref. Staud) 3) Zivilrechtliche Sachen aus Breslau, Danzig, dem KGBezirk, Kassel, Posen	Zu 2: Becker Zu 3: Merten
19. *Becker, StA.* 1) Rechtserneuerung: Sammlung des für die Erneuerung des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens aus Schrifttum, Rechtsprechung und Eingaben zu entnehmenden in- und ausländischen Materials 2) Laufende Arbeiten: Mitarbeit im Ref. Staud 3) Zivilrechtliche Einzelsachen, deren Bestimmung vorbehalten bleibt	Brauns
20. *Reineck, LGRat* (siehe auch Abt. I) Zivilrechtliche Einzelsachen aus den Oberlandesgerichtsbezirken Darmstadt, Karlsruhe u. Marienwerder	Reinecke
21. *Lentz, MinRat* (s. auch Abt. I u. VII) Gerichtsvollzieherwesen (Beteiligung: Merten) *Mitarbeiter:* AGR. Sebode	Sebode
22. *Sebode, AGRat* Mitarbeit im Ref. Lentz	–

Arbeitsgebiete	Vertreter
23. *Hornig, KGRat* (s. auch Abt. VI) 1) Rechtserneuerung a) Recht der Notare (s. auch Abt. I) b) Kostenwesen 2) Laufende Arbeiten a) Notariatsrecht (wegen der laufenden Verwaltung in Notariatsangelegenheiten s. Abt. I) b) Kosten- und Steuergesetzgebung (s. auch Abt. VI) c) Gebührenabgabe der Notare (s. auch Abt. VI) *Mitarbeiter zu 1 u. 2:* LGR. Dr. Schmidt *zu 1b, 2b:* ARat Stemmler	Schmidt
24. *Dr. Schmidt, LGRat* 1) Mitarbeit im Ref. Hornig 2) Zivilrechtliche Einzelsachen aus Hamburg	hinsichtlich der Einzelsachen Brauns
25. *Stemmler, ARat* (s. auch Abt. VI) 1) Sammlung und Sichtung der das Gebiet der Abt. IV berührenden Verwaltungsanordnungen der Länder, die das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen betreffen 2) Mitarbeit im Ref. Hornig zu 1b und 2b	–
26. *Dr. Koehler, MinRat* (s. auch Abt. I) 1) Angelegenheiten der Fideikommißauflösungsbehörden, 2) Fideikommiß- und Auflösungsrecht einschl. der Einzelsachen 3) Auflösungsstiftungen und Stiftungen, die mit einem Fideikommiß und dergleichen zusammenhängen 4) Recht der Familienstiftungen einschl. der Einzelsachen 5) Adelsgesetze, Angelegenheiten der ehemaligen Landes- und Standesherren	Stagel
27. *Witt, ARat* 1) Mitarbeit im Ref. Koehler 2) Fideikommiß-Statistik	Machule

Eingezogen oder abgeordnet:

Anz, Landgerichtsrat
Düker, Amtsgerichtsrat
Epping, Amtsgerichtsrat
Fechner, Oberlandesgerichtsrat
Dr. Ficker, Ministerialrat
Henßler, Amtsgerichtsrat
Hoffmann, Kammergerichtsrat
Dr. Kramer, Amtsgerichtsrat
Dr. Pätzold, Ministerialrat
Dr. Pohle, Landgerichtsdirektor
Dr. Richter, Ministerialrat
Dr. Saage, Amtsgerichtsrat
Sarstedt, Landgerichtsrat
Dr. von Spreckelsen, Oberlandesgerichtsrat
Dr. Schäfer, Landgerichtsrat
Ziegert, Landgerichtsrat

[angegliedert:] Oberstes Fideikommißgericht

Präsident:
Ministerialrat Dr. Hesse
stellvertr. Präsident u. Mitglied:
Dr. Koehler, Ministerialrat
Mitglieder:
Landforstmeister Müller-Weisker im Reichsforstamt,
MinRat Dr. Stagel im RJM.,
MinRat Otto im Reichsforstamt,
KGRat Dr. Heinemann und
ORegRat Knoetzsch im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
stellv. Mitglieder:
MinRat Dr. Wrabec im Reichsforstamt
MinRat Bälz im RJM., Zur Militärverwaltung nach Paris abgeordnet
MinRat Dr. Weisser im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
LGDir. Dr. Bayr im RJM. Einberufen
Mitarbeiter nach näherer Bestimmung des Präsidenten:
Dr. Saage, Amtsgerichtsrat, Abgeordnet zum Generalgouverneur Abt. Justiz in Krakau
Anz, Landgerichtsrat. Einberufen.

[Stand vom Januar 1941]

Abteilung V

(Handels-, Verkehrs- und Wirtschaftsrecht, Vereinsrecht, öffentliches Recht und Völkerrecht)

Leiter: Ministerialdirektor Quassowski
Vertreter: Ministerialdirigent Dr. Kriege

Arbeitsgebiete*)	Vertreter
1. *Dr. Friedrich, MinRat,* zum Wehrdienst einberufen.	
1) Rechtserneuerung und laufende Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften (ohne die Sachen des Ref. 4 zu 1 bis 3)	a) für Kapitalgesellschaften Geßler
Mitarbeiter zu 1: ORegRat Geßler, LGRat Hefermehl, LGRat Dr. Meyer (einberufen)	b) im übrigen Dr. Müller
2) Rechtserneuerung und laufende Arbeiten auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts und des Genossenschaftsregisters (ohne die Sachen des Ref. 6 zu 2 und 3)	Dr. Müller
Mitarbeiter zu 2: AGRat Dr. Menard	
3) Korreferat für Ref. 6 zu 2	Dr. Müller
2. *Krieger, MinRat*	
1) Seerecht und Seeschiffsregister (Beteiligung: MinRat Koffka) Seeversicherungsrecht Rechte an eingetragenen Schiffen (gemeinschaftlich mit MinRat Koffka)	Koffka
Mitarbeiter: LGRat Dr. Hezel in Angelegenheiten des Seeschiffsregisters OLGRat Dr. Däubler	

*) Jeder Sachbearbeiter bearbeitet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Einzelsachen, die ihrem Gegenstande nach zu seinem Arbeitsgebiet gehören.

Arbeitsgebiete	Vertreter
2) Bank- und Sparkassenwesen Kreditbanken Hypothekenbanken Schiffspfandbriefbanken öffentlich-rechtliche Kreditanstalten } einschließlich der einschlägigen Gesetze	Dr. Menard
3) Börsenrecht	Dr. Menard
Mitarbeiter zu 2 und 3: AGRat Dr. Menard	
4) Korreferat für Ref. 5 zu 1 und 2, für Ref. 6 zu 1	
5) Beteiligung am Binnenschiffahrtsrecht (Ref. 7 zu 1)	
Mitarbeiter zu 1 bis 5: LGRat Dr. Weber (einberufen)	
3. *Dr. Müller, KGRat*	Hefermehl
1) laufende Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts des Handelsstandes (ohne das Recht des handelsrechtlichen Arbeitsvertrages, der Handlungsagenten und der Handelsmäkler) und der Handelsgeschäfte (ohne das Recht der Spediteure, Lagerhalter und Frachtführer)	
2) Internationale Vereinheitlichung des Kaufrechts	Dr. Menard
3) Schuldrechtliche Einzelsachen aus den Bezirken Danzig und Posen	Dr. Hezel
4) Mitarbeit an der Erneuerung des Rechts des Handelsstandes und der Handelsgeschäfte – ohne das Recht der Spediteure, Lagerhalter und Frachtführer –, des handelsrechtlichen Arbeitsvertrages der Handlungsagenten und der Handelsmäkler (Ref. 17 zu 2)	
4. *Geßler, ORegRat*	
1) Formblätter für Jahresabschlüsse, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftstreuhänder	Dr. Müller
2) Laufende Arbeiten: Aktienrecht Umwandlung von Kapitalgesellschaften Bilanzerleichterungen	Dr. Müller
3) Einzelsachen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften	Dr. Müller
4) Bergrechtliche Gewerkschaften	Dr. Müller
5) Schuldverschreibungsgesetz	Dr. Müller
6) Kirchenrecht	Dr. Pfeifle
7) Kompetenzkonflikte	Dr. Pfeifle
8) Schuldrechtliche Einzelsachen aus dem Bezirk Berlin	Dr. Menard
9) Mitarbeit an der Rechtserneuerung und den laufenden Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften (Ref. 1 zu 1)	
5. *Hefermehl, LGRat*	
1) Wirtschaftsrecht, namentlich: Gewerberecht, Handwerksrecht Kartellrecht Preisrecht, Marktregelung Vierjahresplan Organisation der Wirtschaft Reichswirtschaftsgericht Judengesetzgebung (Korref. MinRat Krieger)	Krieger

Arbeitsgebiete	Vertreter
2) Behandlung des feindlichen Vermögens sowie Behandlung des norwegischen, niederländischen und belgischen Vermögens (Korref. MinRat Krieger)	Krieger
3) Laufende Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts des handelsrechtlichen Arbeitsvertrages, der Handlungsagenten und der Handelsmäkler	Dr. Müller
4) Schuldrechtliche Einzelsachen aus den Bezirken Dresden, Karlsruhe, München, Nürnberg, Oldenburg, Stuttgart, Zweibrücken	Dr. Féaux de la Croix
5) Mitarbeit an der Rechtserneuerung und den laufenden Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften (Ref. 1 zu 1)	
6) Mitarbeit an der Erneuerung des Rechts des Handelsstandes und der Handelsgeschäfte – ohne das Recht der Spediteure, Lagerhalter und Frachtführer –, des handelsrechtlichen Arbeitsvertrags, der Handlungsagenten und der Handelsmäkler (Ref. 17 zu 2)	
6. *Dr. Menard, AGRat*	
1) Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Korref. MinRat Krieger)	Krieger
2) Gesetz über Verbrauchergenossenschaften (Korref. MinRat Dr. Friedrich)	Friedrich (einberufen), Dr. Müller
3) Einzelsachen auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts und des Genossenschaftregisters	Friedrich (einberufen), Dr. Müller
4) Schuldrechtliche Einzelsachen aus den Bezirken Breslau, Hamburg, Kassel, Kiel, Marienwerder, Naumburg, Generalgouvernement	Geßler
5) Mitarbeit an der Rechtserneuerung und den laufenden Arbeiten auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts und des Genossenschaftsregisters (Ref. 1 zu 2)	
6) Mitarbeit an Ref. 2 zu 2 und 3	
7. *Koffka, MinRat*	
1) Privates und öffentliches Verkehrsrecht (Eisenbahnen, Kraftfahrzeuge, Wasserstraßen, Binnenschiffahrt, Flößerei, Binnenschiffsregister) ohne Seerecht – s. Ref. 2 zu 1 –, ohne Luftrecht und Luftschutzrecht – s. Ref. 13 zu 2 und 3 – (Beteiligung am Binnenschiffahrtsrecht: MinRat Krieger). Rechte an eingetragenen Schiffen (gemeinschaftlich mit MinRat Krieger)	Dr. Däubler
2) Recht der Spediteure, Lagerhalter und Frachtführer	Dr. Däubler
3) Post- und Telegraphenrecht, Funkrecht	Dr. Däubler
Mitarbeiter zu 1 bis 3: OLGRat Dr. Däubler LGRat Dr. Hezel	
4) Beteiligung am Seerecht (Ref. 2 zu 1)	
5) Protektoratsangelegenheiten *Mitarbeiter zu 5:* LGRat Kracht (einberufen)	Dr. Kriege
8. *Ruppert, MinRat*	Ebersberg
1) Staats- und Verwaltungsrecht	
2) Beamtenrecht (Beteiligung: MinDirig. Haastert (einberufen) vgl. Abt. I)	

Arbeitsgebiete	Vertreter
3) Dienststrafrecht und Dienststrafgerichtsbarkeit (Beteiligung: MinRat Dr. Wittland vgl. Abt. I) 4) Behandlung des Vermögens der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staats *Mitarbeiter zu 1 bis 4:* LGRat Ebersberg	
9. *Dr. Mitzschke, MinRat* 1) Presserecht 2) Jagd- und Forstrecht Fischereirecht Naturschutzwesen	Gessler
10. *Dr. Kriege, MinDirig.* 1) Völkerrecht einschl. Kriegsrecht 2) Recht der Volksgruppen 3) Staatsangehörigkeitsfragen aus internationalen Verträgen 4) Internationale Schiedsgerichte 5) Generalreferat für den Waffenstillstandsvertrag 6) Reichsgrenzsachen 7) Konsularrecht 8) Exterritorialität 9) Wehrrecht (ohne Militärstrafrecht) 10) Prisenrecht *Mitarbeiter zu 1 bis 10:* AGRat Dr. Féaux de la Croix, LGRat Kracht (einberufen)	Dr. Féaux de la Croix
11. *Dr. Féaux de la Croix, AGRat* 1) Legalisationen (Einzelsachen s. Ref. 12) 2) Schuldrechtliche Einzelsachen aus den Bezirken Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Hamm und Köln 3) Mitarbeit an Ref. 10	Dr. Kriege Hefermehl
12. *Witt, ARat.* Legalisationen (Beglaubigungsvermerke)	Machule
13. *Dr. Bülow, KGRat* 1) Hinterlegungswesen 2) Privates und öffentliches Luftrecht *Mitarbeiter zu 1 und 2:* LGRat Dr. Rinck (einberufen) 3) Luftschutzrecht *Mitarbeiter zu 3:* LGRat Dr. Rinck (einberufen), LGRat Dr. Seiler 4) Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Allgemeines) 5) Korreferat für Ref. 15 (Breslau, Danzig, Jena, Kassel, Kiel, Königsberg, Marienwerder, Naumburg, Posen, Rostock, Stettin, Wien, Protektorat Böhmen-Mähren und Generalgouvernement) *Mitarbeiter zu 4 und 5:* LGRat Dr. Stanzl (einberufen), LGRat Dr. Seiler	Dr. Kriege Thees Thees Thees Thees
14. *Thees, KGRat* 1) Privates und öffentliches Versicherungsrecht (Sozialversicherung s. Abt. IV) *Mitarbeiter zu 1:* AGRat Dr. Hagemann (einberufen) LGRat Dr. Seiler	Dr. Bistritschan

Arbeitsgebiete	Vertreter
2) Angelegenheiten aus dem ehemaligen Heroldsamt *Mitarbeiter zu 2:* ARat Salewski (einberufen), Reg.Rätin Dr. Melzer	Dr. Kriege
3) Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Allgemeines)	Dr. Bülow
4) Korreferat für Ref. 15 (Bamberg, Braunschweig, Celle, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt, Graz, Hamburg, Innsbruck, Karlsruhe, Köln, Leitmeritz, Linz, München, Nürnberg, Oldenburg, Stuttgart, Zweibrücken) *Mitarbeiter zu 3 und 4:* LGRat Dr. Stanzl (einberufen), LGRat Dr. Seiler	Dr. Bülow
15. *Salewski, ARat,* zum Wehrdienst einberufen.	RegOInspekt.
1) Zwischenstaatliche Einzelsachen in Angelegenheiten des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Korref. KGRat Dr. Bülow (vgl. 13 zu 5) und KGRat Thees (vgl. 14 zu 4).	Glock (einberufen)
2) Mitarbeit an Ref. 14 zu 2	
16. *Dr. Däubler, OLGRat*	
1) Finanz- und Steuerrecht (soweit nicht Abt. VI) (Korref. MinRat Hornung)	Hornung
2) Schuldrechtliche Einzelsachen aus den Bezirken Leitmeritz und Prag	Dr. Pfeifle
3) Mitarbeit an Ref. 7 zu 1 bis 3	
4) Mitarbeit in Angelegenheiten des Seeschiffsregisters (Ref. 2 zu 1)	
17. *Dr. Bistritschan, MinRat*	
1) Generalreferat für die Erneuerung des Handelsrechts (ohne Gesellschaftsrecht)	Krieger
2) Erneuerung des Rechts des Handelstandes und der Handelsgeschäfte – ohne das Recht der Spediteure, Lagerhalter und Frachtführer –, des handelsrechtlichen Arbeitsvertrags, der Handlungsagenten und der Handelsmäkler *Mitarbeiter zu 2:* KGRat Dr. Müller, LGRat Hefermehl	Dr. Müller
3) Wechsel- und Scheckrecht *Mitarbeiter zu 3:* LGRat Dr. Stanzl (einberufen)	Dr. Pfeifle
4) Erneuerung des Rechts der Gemeinschaften (Vereine, Gesellschaften und Körperschaften) und der Stiftungen (Beteiligung: KGRat Dr. Pfeifle)	Dr. Pfeifle
5) Korreferat für Ref. 18 zu 1 bis 7	
6) Beteiligung an der Einführung des Reichsrechts in der Ostmark	
18. *Dr. Pfeifle, KGRat*	
1) Laufende Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der Gemeinschaften (Vereine, Gesellschaften und Körperschaften) und der Stiftungen	Dr. Bistritschan
2) Heimstättenrecht	Dr. Bistritschan
3) Städtisches Siedlungswesen und Städtebaugesetzgebung	Dr. Bistritschan
4) Kleingartenrecht	Dr. Bistritschan

Arbeitsgebiete	Vertreter
5) Bergrecht (ohne Recht der Gewerkschaften s. Ref. 4 zu 4)	Dr. Bistritschan
6) Wasserrecht, Wegerecht	Dr. Bistritschan
7) Landesrechtliche und öffentlichrechtliche Genossenschaften (Korref. zu 1 bis 7 MinRat Dr. Bistritschan)	Dr. Bistritschan
8) Schuldenrechtliche Einzelsachen aus der Ostmark	Dr. Däubler
9) Beteiligung an der Erneuerung des Rechts der Gemeinschaften (Vereine, Gesellschaften und Körperschaften) und der Stiftungen (Ref. 17 zu 4)	
19. *Hornung, MinRat* 1) Kolonialrecht Beteiligt: Senatspräsident Dr. Uppenkamp 2) Korreferat für Ref. 16 zu 1	Dr. Uppenkamp
20. *Dr. Uppenkamp, Sen.Präs.* Beteiligung am Kolonialrecht (Ref. 19 zu 1)	
21. *Kracht, LGRat,* zum Wehrdienst einberufen. Mitarbeit an Ref. 7 zu 5 und Ref. 10	
22. *Hagemann, AGRat,* zum Wehrdienst einberufen. Mitarbeit an Ref. 14 zu 1	
23. *Ebersberg, LGRat* Mitarbeit an Ref. 8	
24. *Dr. Weber, LGRat,* zum Wehrdienst einberufen. Mitarbeit an Ref. 2	
25. *Dr. Meyer, LGRat,* zum Wehrdienst einberufen. Mitarbeit an der Rechtserneuerung und den laufenden Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften (Ref. 1 zu 1)	
26. *Dr. Seiler, AGRat* Mitarbeit an Ref. 13 zu 3, 4, 5 und Ref. 14 zu 1, 3, 4	
27. *Dr. Stanzl, LGRat,* zum Wehrdienst einberufen. 1) Mitarbeit an Ref. 13 zu 4, 5 und Ref. 14, zu 3, 4 2) Mitarbeit an Ref. 17 zu 3	
28. *Dr. Rinck, LGRat,* zum Wehrdienst einberufen. Mitarbeit an Ref. 13 zu 1 bis 3	
29. *Dr. Hezel, LGRat* 1) Schuldrechtliche Einzelsachen aus den Bezirken Bamberg, Braunschweig, Darmstadt, Jena, Königsberg, Rostock, Stettin 2) Mitarbeit an Ref. 7 zu 1 bis 3	Dr. Müller
30. *Dr. Melzer, Reg.Rätin* Mitarbeit an Ref. 14 zu 2	

[Stand vom März 1941]

Abteilung VI
(Haushaltssachen)

Leiter: Ministerialdirektor Schneller
Er zeichnet auch die ihm vorbehaltenen Sachen aus Abt. I und aus III D.
Vertreter: Dr. Sauer, MinDirig., und für Regreß- und Kostensachen Dr. Reichau, MinRat; im übrigen, soweit Ministerialräte beteiligt sind, der dienstälteste MinRat.

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Dr. Sauer, MinDirig.* (s. auch Abt. I)	
1) Haushaltssachen des Ministeriums, des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofs und des Reichspatentamts sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts	Für das Reichspatentamt und die Akademie f. Dt. Recht: Dr. Schade, im übrigen Dr. Anders
2) Grundstücksverwaltungs- und Bausachen:	Herwig
a) der unter Nr. 1 bezeichneten Behörden, soweit sie nicht im Referat 13 bearbeitet werden,	
b) aus den OLGBezirken Bamberg, Darmstadt, Graz, Innsbruck, Jena, Karlsruhe, Linz, München, Nürnberg, Stuttgart, Wien und Zweibrücken	
3) Beteiligung bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung	Dr. Anders
a) für die Einnahmen und Ausgaben der zu 1 bezeichneten Behörden	
b) bei Anwendung des 2. und 3. Rechtspflegeüberleitungsgesetzes	
4) Notarkasse	Zu 4 bis 7:
5) Richterheime in Bayern	Dr. Kirchhoff
6) Justizmuseum	
7) Amtstracht (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)	
Mitarbeiter zu 2: AGRat Reß und LGRat Dümler	
2. *Dr. Reichau, MinRat*	
1) Allgemeine Besoldungsangelegenheiten	Dr. Sandgänger
2) Besoldungs-Einzelsachen	Dr. Sandgänger
Zu 1 und 2: soweit nicht Ref. 14 Nr. 1 Platz greift	
3) Mitzeichnung der Sachen aus Ref. 14 Nr. 1	fällt weg
4) Zeichnung der Einzelsachen (Nr. 2 und 3), denen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt	
5) Ersatzforderungen gegen den Fiskus	
a) Allgemeine Angelegenheiten	a) Josenhanß
b) Mitzeichnung der Sachen aus dem Referat 17 Nr. 2	b) fällt weg
3. *Herwig, MinRat*	
1) Allgemeine Angelegenheiten der Grundstücksverwaltung und des Bauwesens	zu 1–3: Dr. Sauer
2) Einzelsachen aus den Bezirken der in Preußen gelegenen Oberlandesgerichte und der Oberlandesgerichte Braunschweig, Danzig, Dresden, Hamburg, Leitmeritz, Oldenburg, Posen, Prag und Rostock	
3) Durchführung des Luftschutzes (Allgemeines)	
Mitarbeiter: AGRat Reß und LGRat Dümler	

Arbeitsgebiete	Vertreter
4. *Zehrfeld, MinRat* (s. auch Abt. I) 1) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für die Justizbehörden (vgl. Ref. 11 Nr. 1) 2) Allgemeine Angelegenheiten des Geschäftsgangs (vgl. Ref. 11 Nr. 2)	zu 1 und 2: Sauthoff
5. *Ruppert, MinRat* (s. auch Abt. I und V) Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (allgemeine und Einzelsachen)	Zehrfeld
6. *Dr. Anders, MinRat* 1) Allgemeine Angelegenheiten des Haushalts einschl. der darauf bezüglichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften 2) Beteiligung bei Angelegenheiten, die für die Einnahmen oder Ausgaben der Justizverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung sind, aus allen Abteilungen (vgl. auch Ref. 1 Nr. 3a) 3) Allgemeine Verwaltungssachen, für die kein anderes Referat zuständig ist 4) Alle Haushaltssachen (allgemeine und Einzelsachen), für die nicht andere Referate zuständig sind 5) Dienstkraftwagen (allgemeine Angelegenheiten und Einzelsachen Kap. 4) 6) Mitzeichnung der Sachen aus Referat 14 Nr. 2–4	zu 1, 2, 4: Dr. Sandgänger zu 3 und 5: Dr. Uppenkamp zu 6: fällt weg
7. *Sommer, MinRat* (s. auch Abt. I) Kraftfahrwesen des Ministeriums	Dr. Sauer
8. *Osburg, ORRat* (s. auch Abt. I) Reise- und Umzugskosten, Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen 1) Allgemeine Angelegenheiten 2) Einzelsachen mit Ausnahme der Einzelsachen des Ministeriums, die im Referat 9 und in Abt. I bearbeitet werden	ARat Fricke
9. *Westfeld, ORRat* 1) Angelegenheiten der Zahlstelle des Ministeriums einschl. Kassenaufsicht 2) Betriebsmittel 3) Beiträge zur Reichshaushaltsrechnung 4) Vorprüfung der Rechnungslegung } für Kapitel 1–3 5) Zeichnung der Anweisungen über die Einnahmen und über die sächlichen Ausgaben des Ministeriums *Mitarbeiter zu 5:* ARat Weddigen (Zeichnung der Anweisungen über Reise- und Umzugskosten sowie über Beihilfen für den fremdsprachlichen Unterricht)	zu 1–4: Klee zu 5: Stadermann
10. *Sauthoff, ORRat* 1) Aktenordnung 2) Geschäftsübersichten 3) Justizstatistik ohne Kriminal- und Strafvollzugsstatistik (vgl. Abt. II und III D) 4) Kalender für Reichs-Justizbeamte, Reichshandbuch, Verzeichnis der Justizbeamten des höheren Dienstes 5) Geschäftsgang der Ministerialkalkulatur (ohne die Strafvollzugskalkulatur)	zu 1: ARat Müller zu 2–4: Bender zu 5: Osburg

Arbeitsgebiete	Vertreter
6) Mitwirkung bei der Aufstellung der Grundsätze und der Beschaffung der Unterlagen für die Personalbemessung (vgl. Ref. 6 Nr. 4)	zu 6: fällt weg
7) Anträge und Beschwerden in Kostensachen aus allen Bezirken (Einzelsachen)	zu 7: Bender
11. *Bender, ORRat* (s. auch Abt. I)	
1) Mitwirkung bei der Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für die Justizbehörden (vgl. Ref. 4 Nr. 1)	zu 1: fällt weg
2) Einzelsachen des Geschäftsgangs aus allen Bezirken (vgl. Ref. 4 Nr. 2)	zu 2: ARat Müller
3) Behandlung der Postsendungen einschl. Gebührenablösung	zu 3 u. 4: Osburg
4) Büromaschinen (ohne die Kassenspezialmaschinen)	
12. *Stadermann, ORRat als Ministerialbürodirektor* (s. auch Abt. I)	ARat Andresen
1) Geschäftsordnung und Geschäftsgang des Ministeriums, soweit nicht besondere Referate bestehen	
2) Bewirtschaftung der Mittel für Anschaffungen und Bauunterhaltung des Ministeriums (Tit. 11, 12, 14–17), bei wichtigeren Angelegenheiten unter Beteiligung des Haushaltsreferenten	
Mitarbeiter: ARat Andresen	
13. *Klee, ORRat*	Reg.Amtm. Paulmann
1) Kassen- und Rechnungswesen (allgemeine und Einzelsachen)	
2) Durchführung der Steuer- und Kostengesetze hinsichtlich	
a) des Steuerabzugs vom Arbeitslohn	
b) der Kostenentrichtung durch Kostenmarken	
c) der Gebühren für die Einsicht des Schuldnerverzeichnisses	
3) Durchführung der Gebührenabgabe der Notare	
14. *Dr. Sandgänger, ORRat*	
1) Die aus der Angleichung der Landesbesoldungsordnungen an die Reichsbesoldungsordnung erwachsenden Besoldungsangelegenheiten (Allgemeine und Einzelsachen)	zu 1: Dr. Reichau
2) Wohnungsfürsorge für die Gefolgschaft, soweit nicht die Baureferate zuständig sind	zu 2–4: Dr. Anders
3) Haushaltssachen, die betreffen	
a) die finanziellen Beziehungen der Justizverwaltung zu anderen Verwaltungen	
b) die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den OLGBezirken Berlin, Braunschweig, Breslau, Celle, Danzig, Dresden, Hamburg, Kiel, Königsberg, Leitmeritz, Marienwerder, Oldenburg, Posen, Prag, Rostock und Stettin mit Plan- und Hilfsstellen	
4) Ausarbeitung von Haushaltsvorschriften für die Justizverwaltung	
5) Einzelaufgaben aus den Referaten 2 Nr. 1 u. 2; 6	zu 5: fällt weg
15. *Dr. Uppenkamp, SenPräs.* (s. auch Abt. I) Einzelaufgaben aus Referat 6	fällt weg

Arbeitsgebiete	Vertreter
16. *Dr. Kirchhoff, OLGRat* 1) Durchführung des Erstattungsgesetzes im allgemeinen 2) Kassen- und Rechnungsfehlbeträge sowie Ersatzansprüche gegen Beamte und Dienstverpflichtete außerhalb der Regreßfälle (Kassenfehlbeträge unter Beteiligung des Ref. 13) 3) Einzelaufgaben aus Referat 1	zu 1 u. 2: Klee zu 3: fällt weg
17. *Josenhanß, KGRat* 1) Vordrucke in Rechtssachen (allgemeine Angelegenheiten und Beteiligung bei der Feststellung von Vordrucken aus allen Abteilungen) 2) Ersatzforderungen gegen den Fiskus	zu 1: Bender zu 2: Dr. Reichau
18. *Hornig, KGRat* (s. auch Abt. IV) 1) Durchführung der Steuer- und Kostengesetze, soweit sie nicht dem Referat 13 zugewiesen ist. 2) Kostenbefreiungen, Kostenerlasse und Bearbeitung kostenrechtlicher Bestimmungen für Abt. VI (Allgemeine Angelegenheiten) *Mitarbeiter:* LGRat Dr. Schmidt und ARat Stemmler	zu 1 u. 2: ARat Stemmler
19. *Dr. Dr. Schade, KGRat* (s. auch Abt. I) Mitarbeit im Referat 1 Nr. 1 (Reichspatentamt und Akademie für Deutsches Recht)	fällt weg
20. *Reß, AGRat* Mitarbeit im Ref. 1 Nr. 2 und im Ref. 3	LGRat Dümler
21. *Dümler, LGRat* Mitarbeit im Ref. 1 Nr. 2 und im Ref. 3	AGRat Reß
22. *Dr. Schmidt, LGRat* Mitarbeit im Ref. 18	fällt weg
23. *Weddigen, ARat* Mitarbeit im Ref. 9 Nr. 5	fällt weg
24. *Andresen, ARat* Mitarbeit im Ref. 12	fällt weg
25. *Stemmler, ARat* Mitarbeit im Ref. 18	fällt weg

Von den Angehörigen der Abt. VI sind zur Wehrmacht einberufen und werden für die Dauer der Einberufung nach dem vorstehenden Geschäftsverteilungsplan wie folgt vertreten:

1. *Friedrich, Kurt, MinRat* (s. auch Abt. I, VII)
   Angelegenheiten des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl aus dem Geschäftsbereich der Abt. VI
   Kriegsvertreter: MinRat Dr. Anders

2. *Dr. Bayr, LGDir.*
   1) Durchführung des Erstattungsgesetzes im allgemeinen
   2) Kassen- und Rechnungsfehlbeträge sowie Ersatzansprüche gegen Beamte und Dienstverpflichtete außerhalb der Regreßfälle
      Kriegsvertreter: OLGRat Dr. Kirchhoff

3) Ersatzforderungen gegen den Fiskus aus den OLGBezirken Graz, Innsbruck, Leitmeritz, Linz und Wien
Kriegsvertreter: KGRat Josenhanß
4) Haushaltssachen, die die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Planstellen und Hilfskräften betreffen, aus den OLGBezirken Bamberg, Darmstadt, Düsseldorf, Frankfurt, Hamm, Jena, Karlsruhe, Kassel, Köln, München, Naumburg, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken
Kriegsvertreter: MinRat Dr. Anders
5) Notarkasse
Kriegsvertreter: MinDirig. Dr. Sauer
6) Mitwirkung im Ref. 6
Fällt weg

3. *Dr. Bachl, OLGRat*
1) Besoldungssachen aus den Bezirken der nicht in Preußen oder in der Ostmark gelegenen OLGBezirke
Kriegsvertreter: MinRat Dr. Reichau
2) Mitarbeit in allgemeinen Besoldungsangelegenheiten
Fällt weg
3) Durchführung des Luftschutzes (allgemeines)
Kriegsvertreter: MinRat Herwig
4) Vordrucke in Rechtssachen (allg. Angelegenheiten u. Beteiligung bei der Feststellung von Vordrucken aus allen Abteilungen)
5) Ersatzforderungen gegen den Fiskus aus den OLGBezirken Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken
Kriegsvertreter: KGRat Josenhanß
6) Bayerische Richterheime
Kriegsvertreter: MinDirig. Dr. Sauer

4. *Dr. Peter, StA.*
1) Mitarbeit in den Referaten 1 Nr. 1 u. 2; 5 und in den Regreßsachen aus Nr. 3 des Referats des LGDir. Dr. Bayr
2) Mitarbeit bei der Einführung von Reichsvorschriften in der Ostmark nach näherer Bestimmung des Abteilungsleiters
Fällt weg

5. *Dr. Fritsch (Graz), AGRat*
Kriegsvertretung des LGDir. Dr. Bayr in Regreßsachen
Erledigt durch eigene Einberufung

6. *Dr. Exner, LGRat*
Mitarbeit in Regreßsachen
Fällt weg

7. *Dr. Gräser, LGRat*
Mitarbeit im Referat 4 und in Vordruckangelegenheiten
Fällt weg

8. *Biermann, RegRat*
1) Kostenbefreiungen, Kostenerlasse und Bearbeitung kostenrechtlicher Bestimmungen für Abt. VI (Allgemeine Angelegenheiten)
Kriegsvertreter: KGRat Hornig
2) Anträge und Beschwerden in Kostensachen aus allen Bezirken (Einzelsachen)
Kriegsvertreter: ORRat Sauthoff.

[Stand vom April 1941]

Abteilung VII
(Ausbildung)

Leiter: Präsident Dr. Palandt
Vertreter: Vizepräsident Creutzfeldt; soweit die Vertretung in den Ministerialgeschäften nicht dem Vizepräsidenten besonders übertragen ist, (s. Ref. 1) vertreten im einzelnen die jeweiligen Sachbearbeiter.

Arbeitsgebiete	Vertreter
1. *Creutzfeldt, Vizepräs.*	
1) Zeichnung aller Sachen, die die Ausbildung und Prüfung der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes, der Amtsanwälte und Gerichtsvollzieher betreffen.	die Sachbearbeiter
2) Justizoffiziantenwitwenkasse, Lautheriusstiftung, Mühlbachstiftung, Kriegsgedächtnis- u. Kriegspatenstiftung, Justizwaisenfonds	Dr. Palandt
2. *Willers, MinDirig.* Ausbildung und Prüfung der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Justizdienstes	Lentz
3. *Lentz, MinRat*	
1) Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsassistenten	Osburg
2) Ausbildung der Amtsanwälte	Willers
4. *Last, KGRat*	
1) Angelegenheiten des Reichs-Justizprüfungsamts und der Justizprüfungsämter einschließlich ihrer Besetzung, diese unter Beteiligung von Abteilung I	zu 1–4: Jacob
2) Ausbildung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte	
3) Personalien der Referendare	
4) Anträge auf Genehmigung einer Wiederholung der jur. Prüfungen	
Zu den Referaten 2–4: einschließlich der Maßnahmen zur Fortbildung der festangestellten Beamten.	
5. *Jacob, RegRat*	
1) Angelegenheiten der Assessoren	zu 1, 2: Last
2) Erlaß, Stundung und Teilzahlung von Prüfungsgebühren	
3) Rückzahlung von Prüfungsgebühren	zu 3, 4:
4) Anweisung der Ausgaben zu Einzelpl. IX Kap. 1 Tit. 9 Kap. 1 Tit. 13 Kap. 1 Tit. 19 (Reichs-Justizprüfungsamt und Prüfungsstelle Berlin). Kap. 4 Tit. 25 (Abt. VII u. Prüfungsstelle Berlin).	Zeichnung durch den Präsidenten
5) Bücherbeschaffung für Prüfungszwecke	zu 5: Last
6) Sonderaufträge des Präsidenten	zu 6: fällt fort

Im Heeresdienst befinden sich die Sachbearbeiter MinRat Ebert, LGDir. Dr. Schumacher und AGRat Würz.

[angegliedert:] Reichs-Justizprüfungsamt

Präsident: Dr. Palandt
Vizepräsident: Creutzfeldt

Verteilung der Verwaltungsgeschäfte	Vertreter
1. *Last, KGRat*	
1) Genehmigung einer Wiederholung der ersten jur. Prüfung	zu 1, 4 u. 5: Jacob
2) Auswahl der Aufgaben für die 5. Aufsichtsarbeit in der großen Staatsprüfung	zu 2, 3: bleibt vorbehalten
3) Sonderaufträge bei der Auswahl von Akten	
4) Aufsicht über die Prüfungsstellen des RJPA. und die Prüfungsämter (einschl. Personalsachen)	
5) Nachprüfung der Niederschriften über die Prüfungen	
2. *Jacob, RegRat*	
1) Zulassung zur großen Staatsprüfung	zu 1, 3 u. 4: Last fällt fort
2) Prüfungsplan	
3) Einzelsachen in Prüfungsangelegenheiten	
4) Erteilung der Zeugnisse auch für geprüfte Amtsanwälte und Rechtspfleger	
5) Verwaltungs- und Haushaltssachen des RJPA.	zu 5: ARat Kuhn fällt fort
6) Sonderaufträge des Präsidenten	

Anlage 3

Zusammenstellung der in der Ära Gürtner 1933–1940 amtierenden Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte

Oberlandesgerichtspräsidenten		*Generalstaatsanwälte*	
Kammergericht (Berlin):			
Dr. Eduard Tigges	1922–1933	Dr. Carl Wiechmann	1931–1933
Heinrich Hölscher	1933–1943	Dr. Ernst Gutjahr	1933
		Dr. Friedrich Jung	1933–1942
		beim LG Berlin:	
		Dr. Leopold Wilde	1929–1933
		Dr. Erich Thomas	1933–1936
		Ernst Lautz	1936–1937
		Dr. Melle Seebens	1937–1945
Bamberg:			
Hans Aull	1932–1933	Nikolaus Döll	1925–1934
Albert Heuwieser	1933–1938	(bis 1931 mit dem Titel Oberstaatsanwalt)	
unbesetzt	1938–1939	Otto Kahl	1934–1944
(Vertreter: Vizepräsident Otto Stammler)			
Dr. Ernst Dürig	1939–1944		
Braunschweig:			
Dr. Willy Röpcke	1930–1933	Paul Koch	1932–1933
Dr. Bruno Heusinger	1933–1934	Heinrich Müller	1933–1941
Günther Nebelung	1935–1944		
Breslau:			
Max Witte	1927–1933	Krinke	1930–1933
Dr. August Herwegen	1933–1935	Dr. Walter Schaeffer	1933–1935
Walther Frhr. von Steinaecker	1936–1942	Dr. Reinhold Sturm	1935–1945
Celle:			
Adolf von Garßen	1932–1945	Georg Bach	1931–1933
		Friedrich Parey	1933–1937
		Karl Schnoering	1937–1945
Danzig:			
Walter Wohler	1939–1945	Graßmann	1939–1941
(seit 1937 Präsident des Obergerichts Danzig)		(seit 1936 Generalstaatsanwalt beim Obergericht Danzig)	
Darmstadt:			
Dr. Adolf Müller	1931–1935	Fritz Hoos	1928–1933
Dr. Wilhelm Stuckart	1935	Dr. Gerhard Eckert	1933–1945
Dr. Ludwig Scriba	1936–1945		

Oberlandesgerichtspräsidenten		*Generalstaatsanwälte*	
Dresden:			
Dr. Alfred Hüttner	1931–1939	Rudolf Schlegel	1927–1933
Rudolf Beyer	1939–1945	Dr. Alfred Weber	1933–1935
		Dr. Heinrich Jung	1936–1945
Düsseldorf:			
Dr. Franz Schollen	1922–1933	Bernhard Wichmann	1932–1933
Wilhelm Schwister	1933–1943	Karl Schnoering	1934–1937
		Franz Hagemann	1937–1945
Frankfurt a. M.:			
Dr. Bernhard Hempen	1930–1933	Dr. Kurt Wackermann	1932–1944
Otto Stadelmann	1933–1939		
Artur Ungewitter	1939–1945		
Graz:			
Dr. Fritz Meldt	1938 (Kommissarischer Leiter) 1938–1945	Dr. Johannes Meißner	1938 (Kommissarischer Leiter der Staatsanwaltschaft) 1939–1945
Hamburg:			
Dr. Wilhelm Kiesselbach	1928–1933	Dr. Franz Lang	1921–1933
Dr. Arnold Engel	1933–1935	Dr. Erich Drescher	1933–1943
Dr. Curt Rothenberger	1935–1942		
Hamm:			
Rudolf Schneider	1933–1943	Wilhelm Hohmann	1923–1933
		Walther Frhr. von Steinaecker	1933–1935
		Hans Semler	1936–1943
Innsbruck:			
Dr. Hermann Greinz	1938 (Kommissarischer Leiter)	Dr. Johann Moser	1938 (Kommissarischer Leiter der Staatsanwaltschaft)
Dr. Oskar Stritzl	1939–1945		1939–1941
Jena:			
Bruno Becker	1925–1945	Dr. Werner Wurmstich	1929–1945
Karlsruhe:			
Dr. Karl Buzengeiger	1930–1937	Dr. Karl Hafner	1924–1933
Heinrich Reinle	1937–1945	Emil Brettle	1933–1937
		Ernst Lautz	1937–1939
		Wilhelm Frey	1939–1945
Kassel:			
Dr. Anz	1925–1933	Dr. Erich Trautmann	1932–1945
Dr. Kurt Delitzsch	1933–1945		

Oberlandesgerichtspräsidenten		*Generalstaatsanwälte*	
Kiel:			
Dr. Gottfried Kuhnt	1928–1933	Dr. Peter Hansen	1921–1933
Dr. Karl Martin	1933–1943	Dr. Viktor Sauer	1933–1938
		Dr. Paul Kramberg	1939–1945
Köln:			
Dr. Max Josef Volmer	1932–1933	Adolf Hepke	1928–1933
Dr. Alexander Bergmann	1933–1943	Paul Windhausen	1933–1943
Königsberg:			
Walter Moehrs	1932–1933	Danckwortt	1930–1933
Hugo Minde	1933–1934	Otto Hardt	1933–1934
Otto Hardt	1934–1937	Franz Hagemann	1934–1937
Dr. Max Draeger	1937–1945	Dr. Günther Vollmer	1937–1943
Leitmeritz:			
Dr. Herbert David	1939–1944	Hermann Stein	1939–1945
Linz:			
Dr. Edmund Krautmann	1939–1943	Dr. Anton Köllinger	1939–1942
Marienwerder:			
Dr. Arthur Ehrhardt	1923–1933	Wilhelm Janßen	1932–1943
Dr. Max Karge	1933–1936		
Dr. Max Draeger	1937		
Fritz Szelinski	1937–1943		
München:			
Dr. Alexander Gerber	1931–1933	Adolf Sotier	1931–1938
Georg Neithardt	1933–1937	Karl Leimer	1938–1942
Dr. Alfred Dürr	1937–1943		
		beim Bayerischen Obersten Landesgericht:	
		Friedrich Manglkammer	1933–1935
Naumburg:			
Georg Werner	1923–1933	Dr. Ludwig Becker	1927–1936
Dr. Paul Sattelmacher	1933–1945	Hermann Hahn	1936–1945
Nürnberg:			
Friedrich Burkhardt	1933	Edwin Leuchs	1926–1935
Otto Bertram	1933–1937	(bis 1931 mit dem Titel Oberstaatsanwalt)	
Friedrich August Döbig	1937–1943	Friedrich August Döbig	1935–1937
		Dr. Emil Bems	1937–1945
Oldenburg:			
Dr. Eduard Högl	1931–1939	Dr. Rudolf Christians	1932–1945
Dr. Kurt Reuthe	1939–1945		

Oberlandesgerichtspräsidenten		*Generalstaatsanwälte*	
Posen:			
Hellmut Froböß	1940–1945	Karl Drendel	1940–1943
Prag:			
Fritz Bürkle	1939–1945	Helmuth Gabriel	1939–1945
Rostock:			
Heinrich Burmeister	1930–1935	Paul Siegfried	–1933
Rudolf Goetsch	1935–1943	Dr. Walter Pufpaff	1933–1942
Stettin:			
Dr. Paul Cormann	1920–1933	Dr. Gotthard Mosler	1926–1933
Richard Kulenkamp	1933–1944	Ulrich Stürenburg	1933
		Dr. Reinhold Sturm	1934–1935
		Otto Stäcker	1935–1945
Stuttgart:			
Dr. Eugen Schmoller	1926–1933	Karl Heintzeler	1930–1937
Erwin Heß	1933–1935	Otto Wagner	1937–1945
Dr. Otto Küstner	1935–1945		
Wien:			
Dr. Friedrich Schober	1938	unbesetzt	1938
(Kommissarischer Leiter)	1938–1943	(Vertreter: Erster Oberstaats-anwaltstellvertreter Dr. Brunner)	
		Dr. Johann Stich	1939–1945
Zweibrücken:			
Friedrich Becker	1927–1933	Rudolf Troeltsch	1932–1935
Dr. Karl Siegel	1933–1945	Hermann Hahn	1935–1936
		Heinrich Welsch	1936–1945

Abkürzungsverzeichnis

A.a.O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a.D.	außer Dienst
ADO	Allgemeine Dienstordnung
AG	Amtsgericht
AGR, AGRat	Amtsgerichtsrat
AkDR	Akademie für Deutsches Recht
Akz.	Aktenzeichen
Anm.	Anmerkung
AR, ARat	Amtsrat
Arch.	Archiv
Ausz.	Auszug
AV	Allgemeine Verfügung
BA	Bundesarchiv
BBG	Berufsbeamtengesetz
BDM	Bund Deutscher Mädchen
Bespr.	Besprechung
Bez.	Bezirk
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BJM	Bundesjustizminister[ium]
BlSchG	Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre („Blutschutzgesetz")
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BPP	Bayerische Politische Polizei
BVP	Bayerische Volkspartei
Ch.	Chef
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DAZ	Deutsche Allgemeine Zeitung
DBG	Deutsches Beamtengesetz
DC	Document Center [Berlin]
DDJB	Der Deutsche Justizbeamte
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DGWR	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht
Dir.	Direktor
Dirig.	Dirigent
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNB	Deutsches Nachrichtenbüro
DNSAP	Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DO	Dienstordnung
Dok.	Dokument
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Strafrecht
DStrO	Dienststrafordnung
Dt.	Deutsch
DVP	Deutsche Volkspartei
Eintr.	Eintrag
EK	Eisernes Kreuz
ErbhofGR	Erbhofgerichtsrat
Erl.	Erlaß
EStA	Erster Staatsanwalt
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FM	Finanzminister[ium]
FS	Fernschreiben
G	Gesetz, Gericht
GA, GAss.	Gerichtsassessor
GBl.	Gesetzblatt
GBV	Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung
GDA	Gewerkschaftsbund der Angestellten
GehReg-Rat	Geheimer Regierungsrat
GehStP, GehStPol	Geheime Staatspolizei
GerO	Gerichtsordnung
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
gez.	gezeichnet
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

G.P.U.	Gossudarstwennoje politi-tscheskoje uprawlenije (Staatliche Politische Verwaltung), politische Geheimpolizei in der Sowjetunion
GRR	Geheimer Regierungsrat
g.Rs	geheime Reichssache
GS	Gesetzsammlung
GStA	Generalstaatsanwalt
GVBl., GuVOBl., GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HA	Hauptamt
HJ	Hitlerjugend
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer
HStArch.	Hauptstaatsarchiv
i.d.F.v.	in der Fassung von
IdS	Inspekteur der Sicherheitspolizei
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
IMG	Internationaler Militärgerichtshof
i.S.	im Sinne
i.V.	in Vertretung
JAB	Juristische Arbeitsblätter
JAO	Justizausbildungsordnung
Jb.	Jahrbuch
Jb.d. AkDR	Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht
Jg.	Jahrgang
JM	Justizminister[ium]
JMBl., JMinBl.	Justizministerialblatt
JR, JRat	Justizrat
JuS	Juristische Schulung
JVerwBl.	Justizverwaltungsblatt
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KdF	Kanzlei des Führers
KG	Kammergericht
KGR, KGRat	Kammergerichtsrat
KJ	Kritische Justiz
KL, KZ	Konzentrationslager
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KStVO	Kriegsstrafverfahrensordnung
LA	Landesamt
LG	Landgericht
LGD, LGDir.	Landgerichtsdirektor
LGR, LGRat	Landgerichtsrat
LJ	Landesjustiz-
LJM	Landesjustizminister[ium]
LKPA	Landeskriminalpolizeiamt
M, Min	Minister[ium], Ministerial-
MBD	Ministerialbürodirektor
MBliV.	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
MdI	Minister[ium] des Innern
MilStGB, MStGB	Militärstrafgesetzbuch
MilStGerO, MilStGO, MStGO	Militärstrafgerichtsordnung
MinDir.	Ministerialdirektor
MinDirig.	Ministerialdirigent
MinRat, MR, MRat	Ministerialrat
Mob.VO	Mobilmachungsverordnung
NN	„Nacht und Nebel"
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
NSRB	National-Sozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
O	Ordnung
OAR	Oberamtsrichter
OBgm.	Oberbürgermeister
o.D.	ohne Datum
ÖR	Öffentliches Recht
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
OLGPräs.	Oberlandesgerichtspräsident
OLGR, OLGRat	Oberlandesgerichtsrat
OPG	Oberstes Parteigericht

OR, ORegR, ORegRat, ORR, ORRat	Oberregierungsrat
OReiA	Oberreichsanwalt
OSAF	Oberster SA-Führer, Oberste SA-Führung
OStA	Oberstaatsanwalt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PG	Polizeigesetz
Pg.	Parteigenosse
PK	Partei-Kanzlei
P.O.	Politische Organisation
Pol.	politisch, Polizei
Pr.	Präsident, Preußisch
Präs.	Präsident, Präsidium
Prot.	Protokoll
PVG, PolVerwG	Polizeiverwaltungsgesetz
RA	Rechtsanwalt
RAD	Reichsarbeitsdienst
RAnwO, RAO	Rechtsanwaltsordnung
RArbM	Reichsarbeitsminister[ium]
RDB	Reichsbund der Deutschen Beamten
RdErl.	Runderlaß
RdSchr.	Rundschreiben
RDStO	Reichsdienststrafordnung
Ref.	Referat, Referent
Reg.	Regierung
RegRat	Regierungsrat
RFiM	Reichsfinanzminister[ium]
RFSS	Reichsführer SS
RFSSuChd-DtPol.	Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgericht in Strafsachen
RJF	Reichsjugendführer, Reichsjugendführung
RJM	Reichsjustizminister[ium]
RJP	Reichs-Justizprüfungsamt
RK	Reichskanzlei, Reichskanzler
RKPA	Reichskriminalpolizeiamt
RM	Reichsmark
RMBl.	Reichsministerialblatt
RMBliV	siehe MBliV
RMdI	Reichsminister[ium] des Innern
RMin.	Reichsminister[ium]
RRAK	Reichs-Rechtsanwaltskammer
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RStH	Reichsstatthalter
RT	Reichstag
RuPrJM	Reichs- und Preußischer[s] Justizminister[ium]
RuPrMdI	Reichs- und Preußischer[s] Minister[ium] des Innern
RV	Rundverfügung
RVerwBl.	Reichsverwaltungsblatt
RW	Reichswehr
RWiM	Reichswirtschaftsminister[ium]
SA	Sturmabteilung der NSDAP
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
SdP	Sudetendeutsche Partei
SenPräs.	Senatspräsident
SG	Sondergericht
Sign.	Signatur
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel der NSDAP
Schr.	Schreiben
StA	Staatsanwalt
StAR	Staatsanwaltschaftsrat
StArch.	Staatsarchiv
St.d.F.	Stellvertreter des Führers
StGB	Strafgesetzbuch
StMin	Staatsminister[ium]
StPO	Strafprozeßordnung
Sts.	Staatssekretär
StVO	Strafvollstreckungsordnung, Strafvollzugsordnung
Urt.	Urteil
V.	Verfügung, Vize-
VB	Völkischer Beobachter
Verf.	Verfasser, Verfassung, Verfügung
Verm.	Vermerk
Verw.	Verwaltung
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VGB	Volksgesetzbuch
VGH	Volksgerichtshof
V-Männer	Vertrauensmänner der Gestapo
VO	Verordnung
WVHA	Wirtschafts- und Verwaltungs-Hauptamt der SS

ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht
z.b.V.	zur besonderen Verwendung
ZF	Zentralabteilung des Sts. Freisler
ZfbL	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZfGWiss.	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZfNRG	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zentralabteilung des Sts. Schlegelberger
ZStA	Zentralstaatsanwaltschaft
ZStrW, ZStrWiss.	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.Zt.	zur Zeit

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Unveröffentlichte Quellen

Bundesarchiv Berlin

Akten des Reichsjustizministeriums. Neue Bestandsbezeichnung: R 3001 (statt R 22); die Signaturen blieben unverändert.

Signaturen R 22/4
R 22/12
R 22/14
R 22/21
R 22/27
R 22/29
R 22/30
R 22/50–52
R 22/56
R 22/58
R 22/59
R 22/131
R 22/206
R 22/208
R 22/245
R 22/246
R 22/248
R 22/253
R 22/254
R 22/303
R 22/304
R 22/603
R 22/678
R 22/683
R 22/706
R 22/721
R 22/847–849
R 22/852–856
R 22/859
R 22/862
R 22/863
R 22/865
R 22/867
R 22/873
R 22/876–878
R 22/888
R 22/928–931
R 22/941
R 22/945–947

Signaturen R 22/953–956
R 22/1032
R 22/1034–1039
R 22/1041
R 22/1054
R 22/1056
R 22/1059
R 22/1061
R 22/1085
R 22/1088
R 22/1089
R 22/1127
R 22/1138
R 22/1187
R 22/1219
R 22/1238
R 22/1259
R 22/1263
R 22/1315
R 22/1333
R 22/1334
R 22/1337
R 22/1421
R 22/1457
R 22/1462
R 22/1463
R 22/1467
R 22/1469
R 22/1500
R 22/1505
R 22/1518
R 22/1522
R 22/1529
R 22/1792–1794
R 22/2050
R 22/2076
R 22/2139
R 22/2740
R 22/3168

Signaturen R 22/3355–3364
R 22/3366–3371
R 22/3373–3377
R 22/3379–3382
R 22/3387
R 22/3389
R 22/3791–3793
R 22/4003
R 22/4068
R 22/4091–4155
R 22/4158
R 22/4162
R 22/4200
R 22/4209
R 22/4237
R 22/4277
R 22/4278
R 22/4430
R 22/4433
R 22/4435
R 22/4469
R 22/4470
R 22/4495
R 22/4502
R 22/4553
R 22/4594
R 22/4690
R 22/4693
R 22/4696
R 22/4723
R 22/5004
R 22/5009
R 22/5019–5021
R 22/5029
R 22/5032
R 22/5043
R 22/5046

Vorläufige Signaturen R 22/20021
R 22/20028
R 22/20040
R 22/20062
R 22/20083
R 22/20113
R 22/20312
R 22/20381
R 22/20383
R 22/20389
R 22/20402
R 22/22042
R 22 Gruppe 5/316
R 22 Gruppe 5/321
R 22 Gruppe 5/485
R 22 Gruppe 5/II–4
R 22 Gruppe 5/A 10

Personalakten (ohne Signaturen)

Akten der Reichskanzlei

Signaturen R 43 I/1457
R 43 I/1458
R 43 I/1460
R 43 I/1461
R 43 I/1464
R 43 I/1465
R 43 I/1468

Signaturen R 43 II/175
R 43 II/294
R 43 II/398
R 43 II/419a
R 43 II/420a
R 43 II/423
R 43 II/425
R 43 II/427
R 43 II/446–448
R 43 II/494
R 43 II/595
R 43 II/598
R 43 II/600
R 43 II/639
R 43 II/694
R 43 II/720
R 43 II/1196
R 43 II/1202
R 43 II/1456
R 43 II/1505
R 43 II/1508
R 43 II/1510a
R 43 II/1511
R 43 II/1511a
R 43 II/1511b
R 43 II/1512
R 43 II/1513
R 43 II/1513a
R 43 II/1514
R 43 II/1516a
R 43 II/1517b
R 43 II/1517c
R 43 II/1518
R 43 II/1519
R 43 II/1531
R 43 II/1534–1536
R 43 II/1544
R 43 II/1547
R 43 II/1553a
R 43 II/1560

Akten des Reichsfinanzministeriums

Signaturen R 2/10868
R 2/23900
R 2/23901
R 2/23916–23918
R 2/23976–23980
R 2/24093–24097

Akten des Reichssicherheitshauptamtes

Signaturen R 58/243
R 58/259
R 58/264
R 58/269

Akten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

Signaturen NS/10
NS/14
NS/36
NS/137

Bundesarchiv Koblenz

Nachlässe

Signaturen NL/12 (Koch-Weser)
NL/171 (Saemisch)

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

Akten des Preußischen Justizministeriums

Signaturen Rep. 84a/1603
Rep. 84a/3715
Rep. 84a/4365–4383
Rep. 84a/4542
Rep. 84a/6334
Rep. 84a/7908
Rep. 84a/7909
Rep. 84a/7923
Rep. 84a/7953
Rep. 84a/8167
Rep. 84a/8828
Rep. 84a/12004
Rep. 84a/12021

Akten des Preußischen Staatsministeriums

Signaturen Rep. 90 Nr. 469
Rep. 90 Nr. 2338

Sitzungsprotokolle des Preußischen Staatsministeriums

Signatur Rep. 90 A Nr. 41

Akten des Preußischen Staatsministeriums betr. Geheime Staatspolizei

Signaturen Rep. 90 P Nr. 11
Rep. 90 P Nr. 67
Rep. 90 P Nr. 114

Akten des Preußischen Ministeriums des Innern

Signatur Rep. 77 Nr. 31

Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Signaturen MJu 10415
MJu 12003
MJu 12004
MJu 13247
MJu 13248
MJu 13293
MJu 13598
MJu 16824–16826
MJu 16833–16835
MJu 16844–16846
MJu 16934
MJu 16997
MJu 19138

Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Signaturen MInn 71687
MInn 71715
MInn 71719
MInn 72438
MInn 73690
MInn 73708

Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Äußeren

Signaturen MA 99518
MA 99519
MA 99525
MA 99526
MA 103476
MA 105256
MA 105257
MA 105448
MA 105479
MA 105482–105484
MA 105487
MA 105490
MA 105491
MA 105494
MA 105499
MA 105617
MA 106288
MA 106301
MA 106311
MA 106672
MA 106677
MA 107200

Akten des Reichsstatthalters in Bayern

Signaturen Reichsstatthalter 38
Reichsstatthalter 63
Reichsstatthalter 65
Reichsstatthalter 219–221
Reichsstatthalter 446
Reichsstatthalter 594
Reichsstatthalter 600
Reichsstatthalter 611

(Die Signaturen MA und Reichsstatthalter sind in den Anmerkungen teilweise noch als Bestände des Geheimen Staatsarchivs zitiert, das unterdessen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Abt. II, Neuere Bestände, aufgegangen ist.)

Staatsarchiv München

Akten der Staatsanwaltschaften

Signaturen 1682
3098
3099
7014
10870
10973
10976
10979
10984
10988

Akten des Oberlandesgerichts München 445
Spruchkammerakten Franz Gürtner
Spruchkammerakten Georg Neithardt
Spruchkammerakten Albert Heuwieser

Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg

Akten des Ministeriums des Innern

Signatur Best. 136 Nr. 2889

Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv

Akten der Gestapo(leit-)stellen Düsseldorf/Köln

Signatur RW 18/Nr. 2, 4, 15

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Akten des württembergischen Staatsministeriums

Signatur Best. E 130 b, Bü 1933–1941

Staatsarchiv Würzburg

Gestapo Würzburg

SD-Hauptaußenstelle Würzburg Nr. 24

Archiv des Instituts für Zeitgeschichte

I. Drucksachensammlung

Oberste Reichsbehörden

Signaturen Da 03.01
Da 07.01
Da 27.48
Da 27.49
Da 31.01

NSDAP, Gliederungen und angeschlossene Verbände

Signaturen Db 13.01
Db 15.02
Db 15.03
Db 20.02
Db 23.10
Db 52.24
Db 52.26

SS und Polizei

Signaturen Dc 15.21
Dc 17.01
Dc 17.02

II. Fotokopiensammlung

Signaturen F 71/2
F 90
F 134/2

Fa 41
Fa 100/11
Fa 100/18
Fa 100/19
Fa 101
Fa 108
Fa 115
Fa 119/1
Fa 152
Fa 183a
Fa 183/1
Fa 195
Fa 203/1–5
Fa 223/4
Fa 248
Fa 271
Fa 285/6
Fa 396/11
Fa 442/5
Fa 503/1
Fa 506/11
Fa 506/12

III. Mikrofilmsammlung

Signaturen MA 3/7
MA 5/3
MA 108
MA 131
MA 193
MA 198/2
MA 212/3
MA 261
MA 283
MA 293
MA 311
MA 340
MA 433
MA 443
MA 444/3
MA 465
MA 1300/1

MZ 9/22
MZ 17/3
MZ 18/6
MZ 75/15
MZ 75/16
MZ 81/81

IV. Gerichtsakten

Signaturen Gb 06.12
Gb 06.20
Gb 06.129
Gb 09.02
Gb 10.01
Gb 11.06

Gf 01.01
Gf 03.03
Gf 03.13
Gf 03.28
Gh 02.15
Gh 05.01

Gk 03.16

Gl 03.10

Gm 07.06
Gm 07.19
Gm 07.37
Gm 07.40
Gm 07.94
Gm 07.95

Go 02.03
Go 03.02

Gs 03.01

Gw 04.02

V. Spruchkammerakten

Signatur Sp 4

VI. Zeugenschrifttum

Signaturen ZS 51
ZS 207/IV
ZS 438
ZS 1956
ZS 2335

VIII. Nürnberger Dokumente

Signaturen	D-906	Signaturen	NG-949	Signaturen	NO-905
			NG-981		NO-1311
	NG-154		NG-1440		NO-1328
	NG-190		NG-1566		NO-1353
	NG-208		NG-2489		NO-1395
	NG-264		NG-3278		NO-2253
	NG-265		NG-4744		NO-2263
	NG-280		NG-4798		NO-2520
	NG-287		NG-4821		
	NG-340		NG-5263		PS-615–618
	NG-417				PS-623
	NG-505		NO-002		PS-629
	NG-540		NO-018		PS-631
	NG-560		NO-156		PS-654
	NG-565		NO-520		PS-681
	NG-587		NO-575		PS-775
	NG-612		NO-795		PS-781
	NG-629		NO-796		PS-782
	NG-656		NO-825		PS-842–844
	NG-659		NO-829		PS-1969
	NG-747		NO-831–834		PS-3701
	NG-866		NO-843–845		PS-3813
	NG-908		NO-895		

VIII. Akten des Nürnberger Juristenprozesses

Verteidigung für Joël
Dokumentenbuch I, Dok. Nr. 1, 4–7, 14
Dokumentenbuch II, Dok. Nr. 21, 26
Dokumentenbuch III, Dok. Nr. 63
Dokumentenbuch V, Dok. Nr. 88, 98
Stenographische Protokolle (d), Sitzung v. 28. 4. 1947, S. 2658 ff.

Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg

Akten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg

Signaturen Best. 213–1

Document Center Berlin, jetzt: Bundesarchiv Berlin

Personalunterlagen

Partei-Correspondence

Private Nachlässe

Nachlaß Hans v. Dohnanyi, im Besitz von Frau Barbara Bayer-v. Dohnanyi
Nachlaß Franz Gürtner, im Besitz von Herrn Dr. Fritz Gürtner

II. Veröffentlichte Quellen und Literatur

Adam, U. D.: Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1979.

Adler, H. G.: Pogrome und Konzentrationslager. Das Jahrhundert der Barbarei, München 1966.

Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Boppard a. Rh., Die Kabinette Stresemann I und II, Bd. 1.: 13. August bis 6. Oktober 1923, Bd. 2.: 6. Oktober bis 30. November 1923, bearb. von K. D. Erdmann u. M. Vogt, 1978. Das Kabinett von Schleicher, 3. Dezember 1932 bis 30. Januar 1933, bearb. von A. Golecki, 1986. Die Regierung Hitler, T. 1.: 1933/34. Bd. 1.: 30. Januar bis 31. August 1933, Bd. 2.: 12. September 1933 bis 27. August 1934, bearb. von K.-H. Minuth, 1983.

Albrecht, D., H. Clausen (Hrsg.): Justiz und Drittes Reich, Sankelmark 1984.

Aly, G.: Medizin gegen Unbrauchbare, in: Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung des Unbrauchbaren, von G. Aly [u. a.], Berlin 1985, S. 9ff.

Anatomie des SS-Staates, hrsg. von H. Buchheim, M. Broszat, H.-A. Jacobsen, H. Krausnick, Bd. 1.2., Olten, Freiburg i. Br. 1965.

Anderbrügge, K.: Völkisches Rechtsdenken. Zur Rechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, Berlin 1978.

Anderson, D. L.: The Academy for German Law 1933–1944, phil. Diss. University of Michigan, New York 1987.

Anschütz, G.: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 8. Aufl., Berlin 1928.

Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit. Abgekürzter Bericht über die Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Sachbearbeiter für die Sondergerichtsstrafsachen bei den Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 24. Oktober 1939, hrsg. vom Reichsjustizministerium, Berlin 1939.

Arndt, I.: Das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, in: Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Stuttgart 1970, S. 99ff.

Aronson, S.: Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971.

Bader, K. S.: Strafverteidigung vor deutschen Gerichten im Dritten Reich, in: JZ 27 (1972), S. 6ff.

Bauer, F. J., E. Schmidt: Die bayerischen Volksgerichte 1918–1924. Das Problem ihrer Vereinbarkeit mit der Weimarer Reichsverfassung, in: ZfbL 1985, S. 494ff.

Bay, J.: Der Preußenkonflikt 1932/33. Ein Kapitel aus der Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik, jur. Diss. Erlangen-Nürnberg 1965.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz. Eine Rückschau, hrsg. vom Reichsjustizministerium, Abt. Bayern, München 1935.

Bayern in der NS-Zeit, München, Wien. Bd. 1.: Soziale Lage und politisches Verhalten der Bevölkerung im Spiegel vertraulicher Berichte, hrsg. von M. Broszat, E. Fröhlich, F. Wiesemann, 1977. Bd. 2.: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, hrsg. von M. Broszat, E. Fröhlich, F. Wiesemann, 1979. Bd. 3. u. 4.: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, hrsg. von M. Broszat, E. Fröhlich, A. Grossmann, 1981. Bd. 5.: Die Parteien KPD, SPD, BVP in Verfolgung und Widerstand, hrsg. von M. Broszat, H. Mehringer, 1983. Bd. 6.: Fröhlich, E.: Die Herausforderung des Einzelnen. Geschichten über Widerstand und Verfolgung, 1983.

Beer, H.: Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Nürnberg 1933–1945, Nürnberg 1976.

Beer, U.: Versehrt, verfolgt, versöhnt. Horst Berkowitz, ein jüdisches Anwaltsleben, Essen 1979.

Bennecke, H.: Die Reichswehr und der „Röhm-Putsch", München 1964.

Benz, W. (Hrsg.): Politik in Bayern 1919–1933. Berichte des württembergischen Gesandten Moser von Filseck, Stuttgart 1971.

Berber, F.: Zwischen Macht und Gewissen, München 1986.

Bertram, G.: Der Jurist und die „Rutenbündel des Faschismus", in: ZRP 1983, S. 81ff.

Best, W.: Die deutsche Polizei, Darmstadt 1940.

Best, W.: Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. Sept. 1939, in: DR 1939, S. 1697 ff.
Best, W.: Werdendes Polizeirecht, in: DR 1938, S. 224 ff.
Bethge, E.: Dietrich Bonhoeffer. Theologe, Christ, Zeitgenosse, München 1967.
Boberach, H. (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich. Geheime Lageberichte des Sicherheitshauptamtes der SS 1939–1944, Neuwied, Berlin 1965.
Boberach, H. (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938–1945, Herrsching 1984.
Boberach, H. (Hrsg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944, Boppard a. Rh. 1975.
Böckenförde, E.-W. (Hrsg.): Staatsrecht und Staatslehre im Dritten Reich, Heidelberg 1985.
Böhme: Die Vorbeugungsaufgaben der Polizei, in: DR 1936, S. 142 ff.
Bracher, K. D.: Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, 3. Aufl., Villingen 1960.
Bracher, K. D.: Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus, 6. Aufl., Köln 1980.
Bracher, K. D., M. Funke, H.-A. Jacobsen (Hrsg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945, Bonn 1983.
Bracher, K. D., W. Sauer, G. Schulz: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34, 2., durchges. Aufl., Köln, Opladen 1982.
Bracher, K. D.: Stufen der Machtergreifung, in: Bracher, K. D., W. Sauer, G. Schulz: Die nationalsozialistische Machtergreifung. T. 1., Frankfurt a. M., Berlin, Wien 1979.
Braun, M. Frhr. von: Von Ostpreußen bis Texas. Erlebnisse und zeitgeschichtliche Betrachtungen eines Ostdeutschen, Stollhamm 1955.
Brettle, E.: Ein Jahr Nichtigkeitsbeschwerde, in: DJ 1941, S. 561 ff.
Brettle, E.: Zusammenarbeit der Rechtsanwaltschaft und des Reichsgerichts, in: Erwin Bumke zum 65. Geburtstag, Berlin 1939, S. 188 ff.
Brinkmann, W.: Grenzen der analogen Anwendung von Strafgesetzen, in: DJ 1935, S. 1587 ff.
Brinkmann, W.: Die Ungleichheit der Strafzumessung, in: DJ 1936, S. 1653 ff.
Broszat, M.: Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945, in: Anatomie des SS-Staates, Bd. 2., Olten u. Freiburg i. Br. 1965, S. 7 ff.
Broszat, M.: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961.
Broszat, M.: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: VfZ 1958, S. 390 ff.
Broszat, M.: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, 7. Aufl., München 1978.
Broszat, M.: Zum Streit um den Reichstagsbrand, in: VfZ 1960, S. 275 ff.
Brüning, H.: Memoiren 1918–1934, Stuttgart 1970.
Bruns, H.-J.: Zur Frage der Zulässigkeit der „Beweisantizipation" im Strafverfahren, in: DR 1940, S. 2041 ff.
Buchheim, H.: Fördernde Mitgliedschaft bei der SS, in: Gutachten des IfZ, Bd. 1., München 1958, S. 350 ff.
Buchheim, H.: Die SS – das Herrschaftsinstrument, in: Anatomie des SS-Staates, Bd. 1., Olten, Freiburg i. Br. 1965, S. 40 ff.
Buchheim, H.: Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches, in: VfZ 1955, S. 132 ff.
Buchheit, G.: Richter in roter Robe. Freisler, Präsident des Volksgerichtshofes, München 1968.
Bumke, O.: Erinnerungen und Betrachtungen. Der Weg eines deutschen Psychiaters, München 1952.
Busch, R.: Die Staatsanwaltschaft im nationalsozialistischen Staat, in: DR 1934, S. 61 f.
Buschmann, W. [u. a.] (Hrsg.): Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag, 28. Juli 1983, Bielefeld 1983.
Canter, K.: „Die Euthanasie-Morde", in: FAZ v. 11. 6. 1963, S. 8.
Crohne, W.: Bedeutung und Aufgabe der Sondergerichte, in: DJ 1933, S. 384 f.
Dahm, G.: Zur Erneuerung des deutschen Strafverfahrens, in: DJ 1937, S. 1608 ff.
Dahm, G.: Gemeinschaft und Strafrecht, Kieler Universitätsreden, N. F. 5, Hamburg 1935.
Dahm, G. [u. a.]: Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters, in: DRWs 1936, S. 123.

Dahm, G., F. Schaffstein: Liberales oder autoritäres Strafrecht? Hamburg 1933.
Dahm, G.: Der Staatsanwalt im neuen Strafverfahren, in: DStR 1935, S. 257ff.
Dahrendorf, R.: Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht, in: Hamburger Jb. Wirtschafts- u. Gesellschaftspol. 5 (1960), S. 260ff.
Daluege, K.: Staatsanwaltschaft und Polizei in der Verbrechensbekämpfung, in: DJ 1935, S. 1846ff.
Danckwerts, J.: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im nationalsozialistischen Staate, in: Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 99ff.
Daniels, H. (Hrsg.): Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 einschl. seiner Durchführungs- und Ausführungsvorschriften, Berlin 1937.
Debus, K. H.: Die Reichskristallnacht in der Pfalz. Schuldbewußtsein und Ermittlungen, in: Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1981, S. 445ff.
Degeners Wer ist's? 10. Ausg., Berlin 1935.
Dennewitz, B.: Einheitsstaat und Reichsverwaltung, in: R.Verw.Bl. 1935, S. 4ff.
Deuerlein, E. (Hrsg.): Der Hitler-Putsch. Bayerische Dokumente zum 8./9. November 1923, Stuttgart 1962.
Deutsch, H. C.: Verschwörung gegen den Krieg, München 1969.
Das Deutsche Führerlexikon 1934/35, Berlin 1934.
Deutscher Juristentag 1933. 4. Reichstagung des Bundes National-Sozialistischer Deutscher Juristen e. V., Ansprachen und Vorträge, zusammengest. und bearb. von R. Schraut, Berlin 1933.
Deutscher Juristentag 1936. 5. Reichstagung des Bundes National-Sozialistischer Deutscher Juristen, hrsg. vom National-Sozialistischen Rechtswahrer-Bund, Berlin 1936.
Diels, R.: Lucifer ante portas, Stuttgart 1950.
Doeker, G., W. Steffani (Hrsg.): Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag am 26. Dezember 1973, Hamburg 1973.
Dölle, H.: Die Neugestaltung des Deutschen Bürgerlichen Rechts, in: ZAkDR 1937, S. 359f.
Doerner, K.: Gegen unsachliche Angriffe auf die deutsche Rechtspflege! Eine notwendige Feststellung, in: DJ 1935, S. 895ff.
Dohna, A. Graf zu: Der Münchener Hochverratsprozeß, in: DJZ 1924, S. 330ff.
Dohna, A. Graf zu: Die Verwendung der Todesstrafe in Deutschland seit 1933, in: Monatsschr. f. Kriminalbiologie u. Strafrechtsreform 1939, S. 487.
Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nationalsozialistische Regime 1933–1945, im Auftrag der Archivdirektion Stuttgart bearb. von P. Sauer, T. 2., Stuttgart 1966.
Domarus, M.: Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945, Bd. 1. 2., München 1965.
Drewniak, B.: Poczatki ruchu hitlerowskiego na Pomorzu Zachodnim 1923–1934 (Die Anfänge der Hitler-Bewegung in Pommern), Poznan (Posen) 1962.
Düsseldorf und sein Landgericht 1820–1970, hrsg. vom Verein für Düsseldorfer Rechtsgeschichte e.V., Düsseldorf 1970.
Echterhölter, R.: Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat. Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, T. 2., Stuttgart 1970.
Eckhardt, K. A.: Richteramt, in: DRWs 1936, S. 128ff.
150 [Einhundertfünfzig] Jahre Landgericht Koblenz. Veröffentlichung der landeskundlichen Arbeitsgemeinschaft im Regierungsbezirk Koblenz e.V., Boppard a. Rh. 1970.
Eschenburg, T.: Zur Ermordung des Generals Schleicher, in: VfZ 1953, S. 71ff.
Evers, H. U.: Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar), Hamburg 1950.
Exner, F.: Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates, in: ZStrWiss. 1934/35, Bd. 54, S. 1ff.
Fangmann, H. D., N. Paech (Hrsg.): Recht, Justiz und Faschismus, nach 1933 und heute, Köln 1984.
Fechenbach, F.: Die dritte bayerische Revolution, in: Baseler Nationalzeitung v. 9. 4. 1919.
Fenske, H.: Konservatismus und Rechtsradikalismus in Bayern nach 1919, Bad Homburg, Berlin, Zürich 1969.
Fieberg, G.: Justiz im nationalsozialistischen Deutschland, Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Köln 1984.

Finger, A.: Einige Gedanken zur Denkschrift des Preußischen Justizministers „Nationalsozialistisches Strafrecht", in: Der Gerichtssaal 1934, S. 265ff.
Fischer, L.: Rassenschande als strafbare Handlung, in: ZAkDR 1935, S. 537.
Fliedner, H.-J.: Die Judenverfolgung in Mannheim 1933–1945, Stuttgart 1971.
Folz, H.-E.: Staatsnotstand und Notstandsrecht, Köln, Berlin, Bonn, München 1962.
Fraenkel, E.: Der Doppelstaat, Frankfurt a.M., Köln 1974.
Fraenkel, E.: Das Dritte Reich als Doppelstaat (veröff. unter dem Pseudonym C. Jürgens), in: Sozialistische Warte 1937, Wiederabdruck in: Fraenkel, E.: Reformismus und Pluralismus, Hamburg 1973, S. 225ff.
Fraenkel, E.: The Dual State. A Contribution to the Theory of Dictatorship, New York 1941.
Fraenkel, E.: Reformismus und Pluralismus, Materialien zu einer ungeschriebenen politischen Autobiographie, Hamburg 1973.
Fraenkel, E.: „Rule of Law" in einer sich wandelnden Welt, in: Fraenkel, E.: Reformismus und Pluralismus, Hamburg 1973, S. 258ff.
Fraenkel, W.: Die Nichtigkeitsbeschwerde in der Praxis, in: DR 1941, S. 2305ff.
Frank, A.: Grenzen der Dienstaufsicht über die Richter, in: DRiZ 1933, S. 9ff.
Frank, H.: Im Angesicht des Galgens. Deutung Hitlers und seiner Zeit auf Grund eigener Erlebnisse und Erkenntnisse, München-Gräfelfing 1953.
Frank, H. (Hrsg.): Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937.
Frank, H. [u.a.] (Hrsg.): Grundfragen der deutschen Polizei. Bericht über die konstituierende Sitzung des Ausschusses über Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht am 11. Oktober 1936, Hamburg 1937.
Frank, H. (Hrsg.): Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, T. 1., Berlin 1935, T. 2., Berlin 1936.
Frank, H.: Nationalsozialistische Strafrechtspolitik, München 1939.
Frank, H. (Hrsg.): Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935.
Frank, H.: Rede des Reichsrechtsführers, Reichsministers Dr. Frank auf der Schlußkundgebung des Deutschen Juristentages 1936, in: DR 1936, S. 213ff.
Frank, R.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl., Tübingen 1931.
Frankenberg, G., F. J. Müller: Juristische Vergangenheitsbewältigung – Der Volksgerichtshof vorm BGH, in: KJ 1983, S. 145ff.
Freisler, R.: Allgemeines zur Ehrenwahrung im Strafverfahren, in: Der Ehrenschutz im neuen deutschen Strafverfahren, H. 4., Berlin 1937, S. 27f.
Freisler, R.: Zur Befreiung des Rechtsdenkens, in: DJ 1936, S. 1568ff.
Freisler, R., W. Luetgebrune (Hrsg.): Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts, Berlin 1934.
Freisler, R., F. Grau, K. Krug, O. Rietzsch (Hrsg.): Deutsches Strafrecht. Bd. 1. Erläuterungen zu den seit dem 1. 9. 1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, Berlin 1941.
Freisler, R.: Dringende Fragen der deutschen Strafgerichtsorganisation und des deutschen Strafverfahrens, in: DStR 1936, S. 305ff.
Freisler, R. [u.a.] (Hrsg.): Der Ehrenschutz im neuen deutschen Strafverfahren, Berlin 1937.
Freisler, R.: Die Einheit von Partei und Staat in der Personalpolitik der Justiz, in: DJ 1935, S. 1685f.
Freisler, R.: Einige Gedanken zur Erneuerung des deutschen Strafrechts, in: DGWR vom 15.3. 1937, S. 89.
Freisler, R.: Fragen zur Sicherungsverwahrung, in: DJ 1938, S. 626ff.
Freisler, R.: Des Führers Tat und unsere Pflicht, in: DJ 1934, S. 850f.
Freisler, R.: Gedanken zum Gesetz gegen das räuberische Stellen von Autofallen, in: DJ 1939, S. 34ff.
Freisler, R.: Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherverordnung, in: DJ 1939, S. 1849ff.
Freisler, R.: Gedanken zum rechten Strafmaß, in: DStR 1939, S. 329ff.
Freisler, R.: Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge, in: DR 1939, S. 1450ff.

Freisler, R.: Gemeinnutz vor Eigennutz als volksgenössische Rechtspflicht, in: DGWR 1940, S. 169ff.
Freisler, R.: Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtsverfahrens und des Strafgesetzbuches und seine Stellung in der Strafverfahrenserneuerung, in: DJ 1939, S. 1565ff.
Freisler, R.: Grundzüge des kommenden Strafverfahrensrechts, in: DStR 1935, S. 228ff.
Freisler, R.: Justiz und Politik, in: 200 Jahre Dienst am Recht, Berlin 1938, S. 191ff.
Freisler, R.: Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken, Berlin 1938.
Freisler, R.: Nationalsozialistisches Strafrecht und aufbauende Kritik, in: DJ 1934, S. 223f.
Freisler, R.: Neue Grundsätze für die Auslese der Rechtswahrer, in: DJ 1935, S. 583ff.
Freisler, R.: Die neue Methode der strafgerichtlichen Zuständigkeitsbestimmung, in: DJ 1940, S. 281ff.
Freisler, R.: Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, in: Gürtner, F., R. Freisler: Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit, 2. Aufl., Berlin 1936, S. 33ff.
Freisler, R.: Nichtigkeitsbeschwerde, in: DJ 1940, S. 341ff.
Freisler, R.: Nochmals: Verdunkelung und Dunkelheit, in: DJ 1940, S. 1045ff.
Freisler, R.: Personalpolitik im höheren Justizdienst, volkspolitisch gesehen, in: DJ 1939, S. 1342ff.
Freisler, R.: Recht, Richter und Gesetz, in: DJ 1933, S. 694ff.
Freisler, R.: Rechtspolitische Gedanken zur Wiederaufnahme des Verfahrens, in: DJ 1937, S. 730ff.
Freisler, R.: Ein Reich – ein Recht! Gedanken zur Verschmelzung des ostmärkischen und altreichsdeutschen Strafrechts, in: DJ 1941, S. 478ff.
Freisler, R.: Richter und Gesetz, in: Lammers, H. H., H. Pfundtner (Hrsg.): Die Verwaltungsakademie. Ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat, Berlin 1934ff., Bd. I., Gruppe 2, Beitrag 17.
Freisler, R.: Trennung, Abschied von Hanns Kerrl? in: DJ 1934, S. 787f.
Freisler, R.: Die Vereinfachungsverordnung als Mittel der Schlagkraftsteigerung der Strafrechtspflege und ihr Stand in der Strafverfahrenserneuerung, in: DJ 1939, S. 1537ff.
Freisler, R.: Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, in: DJ 1940, S. 105ff.
Freisler, R.: Der Volksgerichtshof – das Reichsstrafgericht? in: ZAkDR 1935, S. 90ff.
Freisler, R.: Der Volksrichter in der neuen deutschen Strafrechtspflege, Berlin 1937.
Freisler, R.: Der Weg zum Strafrechtsausschuß, in: DJ 1933, S. 623f.
Freisler, R.: Zweikampf, in: Gürtner, F. (Hrsg.): Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil, 2. Aufl., Berlin 1936, S. 547ff.
Frick, W.: Die Gesetze gegen die Neubildung von Parteien und zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1934, S. 389ff.
Friedrich, J.: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek b. Hamburg 1983.
Friedrich, K.: Das Gemeinschaftslager Hanns Kerrl, in: DJ 1936, S. 759ff.
Fritzsche, H.: Reichsminister Dr. h. c. Gürtner, in: Unsere Reichsregierung, Berlin 1936, S. 153ff.
Gauweiler, O.: Rechtseinrichtung und Rechtsaufgaben der Bewegung, München 1939.
Geigenmüller, O.: Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Staat, Würzburg 1937.
Gemmingen, Frhr. v.: Über Grundgedanken und Tragweite des Autofallengesetzes, in: DStR 1939, S. 1ff.
Georg, E.: Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS, Stuttgart 1963.
Gerland, H.: Einige Anmerkungen zu der Denkschrift des Preußischen Justizministers, in: DJ 1934, S. 224ff.
Gerland, H.: Der Strafprozeß im autoritären Staat, in: DRiZ 1933, S. 233f.
Gisevius, H. B.: Bis zum bitteren Ende, Bd. 1., Zürich 1946.
Gleispach, W. Graf von: Die jüngsten Strafrechtsnovellen Danzigs vor dem Permanenten Gerichtshof für internationales Recht in Haag, in: DR 1936, S. 23ff.
Gleispach, W. Graf von: Tötung, in: Gürtner, F. (Hrsg.): Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil, 2. Aufl., Berlin 1936, S. 371ff.

Godau-Schüttke, K. D.: Rechtsverwalter des Reichs, Staatssekretär Dr. Curt Joel, Frankfurt a. M. 1981.
Goedel: Der § 2 StGB neuer Fassung in der Rechtsprechung, in: DJ 1938, S. 587 ff.
Göppinger, H.: Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus, Villingen/Schwarzwald 1963.
Göring, H.: Reden und Aufsätze, München 1938.
Golecki, A.: Das Kabinett von Schleicher und das Ende der Weimarer Republik, in: Akten der Reichskanzlei. Das Kabinett von Schleicher, Boppard a. Rh. 1986, S. 19 ff.
Gollert, F.: Dibelius vor Gericht, München 1959.
Gordon, H. J.: Hitlerputsch 1923. Machtkampf in Bayern 1923–1924, Frankfurt a. M. 1971.
Graf, Ch.: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches, Berlin 1983.
Graml, H.: Der 9. November 1938. „Reichskristallnacht", Bonn 1958.
Graß, K. M.: Edgar Jung. Papenkreis und Röhmputsch 1933/34, phil. Diss. Heidelberg 1966.
Grau, F.: Die Wehrmittelbeschädigung und die unterlassene Anzeige nach dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 2. Juli 1936, in: DJ 1936, S. 1002 ff.
Gribbohm, G.: Richter und Strafrechtspflege im Dritten Reich, in: Albrecht, D., H. Clausen (Hrsg.): Justiz und Drittes Reich, Sankelmark 1984, S. 15 ff.
Gribbohm, G.: Der Volksgerichtshof, in: JuS 1969, S. 55 ff. u. 109 ff.
Grieser, U.: Himmlers Mann in Nürnberg. Der Fall Benno Martin: Eine Studie zur Struktur des Dritten Reiches in der „Stadt der Reichsparteitage", Nürnberg 1974.
Grimm, F.: Die Danziger Strafrechtsnovellen vor dem Völkerbund, in: DJ 1936, S. 213 ff.
Groscurth, H.: Tagebücher eines Abwehroffiziers 1938–1940, hrsg. von H. Krausnick, H. C. Deutsch, Stuttgart 1970.
Gruchmann, L.: „Blutschutzgesetz" und Justiz, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament" Nr. 48 vom 30. 11. 1985, S. 35 ff., u. VfZ 1983, S. 418 ff.
Gruchmann, L.: Die Entstehung des Testamentsgesetzes vom 31. Juli 1938: Nationalsozialistische „Rechtserneuerung" und Reformkontinuität, in: ZfNRG 1985, S. 53 ff.
Gruchmann, L.: Erlebnisbericht Werner Pünders über die Ermordung Klauseners am 30. Juni 1934 und ihre Folgen, in: VfZ 1971, S. 404 ff.
Gruchmann, L.: Euthanasie und Justiz im Dritten Reich, in: VfZ 1972, S. 235 ff.
Gruchmann, L.: Hitler und die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942, in: VfZ 1964, S. 86 ff.
Gruchmann, L.: „Nacht- und Nebel"-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944, in: VfZ 1981, S. 342 ff.
Gruchmann, L.: Rechtssystem und nationalsozialistische Justizpolitik, in: Broszat, M., H. Möller (Hrsg.): Das Dritte Reich, München 1983, S. 83 ff.
Gruchmann, L.: Die „Reichsregierung" im Führerstaat. Stellung und Funktion des Kabinetts im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, in: Doeker, G., W. Steffani (Hrsg.): Klassenjustiz und Pluralismus, Hamburg 1973, S. 187 ff.
Gruchmann, L.: Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich. Aus den Personalakten des Dr. Lothar Kreyßig, in: VfZ 1984, S. 463 ff.
Gründel, H. [u. a.] (Hrsg.): Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 22. 3. 1924 nebst Gerichtsverfassungsgesetz, 19. Aufl., Berlin 1933–36.
Gürtner, F.: Einheitsstaat oder Bundesstaat? Zur Rechtsfrage, in: Dem bayerischen Volke, München 1930, S. 400 ff.
Gürtner, F.: Der Gedanke der Gerechtigkeit in der deutschen Strafrechtserneuerung, in: DJ 1935, S. 1241 ff.
Gürtner, F.: An die jungen Juristen! Rede des Reichsministers, gehalten im Gemeinschaftslager „Hanns Kerrl" am 19. Juni 1934, in: DJ 1934, S. 786 f.
Gürtner, F. (Hrsg.): Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. 1. Aufl., Berlin 1934; 2. Aufl., Berlin 1935.
Gürtner, F. (Hrsg.): Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. 1. Aufl., Berlin 1935; 2. Aufl., Berlin 1936.

Gürtner, F. (Hrsg.): Das kommende deutsche Strafverfahren. Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission, Berlin 1938.
Gürtner, F.: Macht und Recht, in: Coburger Zeitung Nr. 111 vom 14. 5. 1929.
Gürtner, F., R. Freisler: Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit. 2. Aufl., Berlin 1936.
Gürtner, F.: Richter und Rechtsanwalt im neuen Staat, in: Jb. d. AkDR 1933/34, S. 155ff.
Gürtner, F.: Auf dem Wege zur einheitlichen Justiz. Rede des Reichsjustizministers Dr. Gürtner bei der Übernahme der bayerischen Justizverwaltung, in: DJ 1935, S. 81f.
Gürtner, F. (Hrsg.): 200 [Zweihundert] Jahre Dienst am Recht. Gedenkschrift aus Anlaß des 200jährigen Gründungstages des Preußischen Justizministeriums, Berlin 1938.
Gürtner, F[ritz]: Das Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934, in: JZ 1954, S. 763f.
Güstrow, D.: Tödlicher Alltag – Strafverteidiger im Dritten Reich, Berlin 1981.
Gumbel, E. J.: Verräter verfallen der Feme, Berlin 1929.
Gumbel, E. J.: Vier Jahre politischer Mord (Nachdr. d. Ausg. v. 1922), Heidelberg 1980.
Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1., München 1958, Bd. 2., Stuttgart 1966.
Haacke, W. von: Drei Jahre Zentralstaatsanwaltschaft, in: DJ 1936, S. 1257f.
Hachenburg, M.: Juristische Rundschau, in: DJZ 1924, S. 366ff.
Hackel, F. (Hrsg.): Von der Jugendherberge Hohnstein zum „Schutzhaftlager Hohnstein", Berlin, Potsdam 1949.
Haidn, C., F. Fischer: Das Recht der NSDAP, München 1936.
Handbuch der Justizverwaltung, bearb. im Büro des Reichsjustizministeriums, Berlin 1942.
Hanisch, E.: Politische Prozesse vor dem Sondergericht im Reichsgau Salzburg 1939–1945, in: Weinzierl, E., K. R. Stadler (Hrsg.): Justiz und Zeitgeschichte, Wien 1977, S. 210ff.
Hannover, H., E. Hannover: Politische Justiz 1918–1933, Frankfurt a. M. 1966, 2. Aufl., 1977.
Hartung, F.: Jurist unter vier Reichen, Köln, Berlin, Bonn, München 1971.
Hattenhauer, H.: Das NS-Volksgesetzbuch, in: Buschmann, W. [u. a.] (Hrsg.): Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag, 28. Juli 1983, Bielefeld 1983, S. 255ff.
Hattenhauer, H.: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Stellung und Einfluß der obersten deutschen Justizbehörde in ihrer 100jährigen Geschichte, in: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877, Köln 1977, S. 9ff.
Hedemann, J. W., H. Lehmann, W. Siebert (Hrsg.): Volksgesetzbuch. Grundregeln und Buch I, Entwurf und Erläuterungen, München, Berlin 1942.
Hedemann, J. W.: Das Volksgesetzbuch der Deutschen, München u. Berlin 1941.
Hegler, A.: Die Eidesreform, Stuttgart 1930.
Heiber, H.: Der Fall Grünspan, in: VfZ 1957, S. 134ff.
Heilbrunn, O.: Rechtspflegerassessoren, in: DRiZ 1933, S. 11f.
Heinrichs, E.: Diebstahl und Unterschlagung nach der Denkschrift des Preußischen Justizministers über nationalsozialistisches Strafrecht, in: DJ 1934, S. 158ff.
Heintzler, W.: Der rote Faden, Stuttgart 1983.
Hempfer, W.: Die nationalsozialistische Staatsauffassung in der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, Berlin 1974.
Henkel, H.: Das Deutsche Strafverfahren, Hamburg 1943.
Henkel, H.: Die Hauptverhandlung im kommenden Strafverfahren, in: DStR 1935, S. 401ff.
Heuber, W.: Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und die Deutsche Rechtsfront, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1566ff.
Hildebrandt: Grundsätzliches zum Dienst im Gemeinschaftslager Hanns Kerrl, in: DJ 1936, S. 1757ff.
Hillermeier, H. (Hrsg.): Im Namen des deutschen Volkes. Todesurteile des Volksgerichtshofes, Darmstadt, Neuwied 1980.
Hillmayr, H.: Roter und Weißer Terror in Bayern nach 1918, München 1974.
Himmler, H.: Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, in: Pfundtner, H. (Hrsg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, München 1937, S. 125ff.
Hippel, F. von: Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre. Eine juristische Betrachtung, 2. Aufl., Tübingen 1947.

Hippel, F. von: Die Perversion von Rechtsordnungen, Tübingen 1955.
Hirsch, M., D. Majer, J. Meinck (Hrsg.): Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, Köln 1984.
Hirschberg, M., F. Thimme (Hrsg.): Der Fall Fechenbach. Juristische Gutachten, Tübingen 1924.
Hirschberg, M.: Das Fehlurteil im Strafprozeß. Zur Pathologie der Rechtsprechung, Stuttgart 1960.
Hitler, A.: Mein Kampf, 25.–27. Aufl., München 1933.
Der Hitler-Ludendorff-Prozeß vor dem Münchner Volksgericht, in: Breuer, R. (Hrsg.): Politische Prozesse. Aktenmäßige Darstellung, H. 4, Berlin 1924.
Hockerts, H. G.: Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf, Mainz 1971.
Hodenberg, H. Frhr. v.: Der Aufbau der Rechtspflege nach der Niederlage von 1945, in: 250 Jahre Oberlandesgericht Celle 1711–1961, Celle 1961, S. 121ff.
Hoegner, W.: Die bayerische Justiz vor dem Untersuchungsausschuß, in: Die Justiz, Bd. 3., 1927/28, S. 315ff.
Hoegner, W.: Hitler und Kahr. Die bayerischen Napoleonsgrößen von 1923. Ein im Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags aufgedeckter Justizskandal, 2. Teil, München 1928.
Hoegner, W.: Der schwierige Außenseiter. Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten, München 1959.
Hoegner, W.: Die Verratene Republik. Deutsche Geschichte 1919–1933, München 1979.
Höss, R.: Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen, eingel. und komment. von M. Broszat, Stuttgart 1958.
Hofer, W. [u.a.] (Hrsg.): Der Reichstagsbrand. Eine wissenschaftliche Dokumentation, Bd. 1., Berlin 1972; Bd. 2., München 1978.
Hofmann, H. H.: Der Hitlerputsch. Krisenjahre deutscher Geschichte 1920–1924, München 1961.
Holzhauer, H.: Die Scheidungsgründe in der nationalsozialistischen Familienrechtsgesetzgebung, in: NS-Recht in historischer Perspektive, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, München, Wien 1981.
Honolka, B.: Die Kreuzelschreiber. Ärzte ohne Gewissen. Euthanasie im Dritten Reich, Hamburg 1961.
Horkenbach, C.: Das Deutsche Reich von 1918 bis heute, Berlin 1935.
Horn, N. [u.a.] (Hrsg.): Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, München 1982.
Horstkotte, H.: Die Anfänge der Strafrechtsreform – aktuelle und überholte Fragen, in: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1977, S. 325ff.
Hubatsch, W.: Hindenburg und der Staat, Göttingen 1966.
Huber, E. R.: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 7.: Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1984.
Huber, E. R.: Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, Hamburg 1939.
Hubernagel, G.: Nationalsozialistische Rechtsauffassung und Generalklauseln, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 971ff.
Huck, J.: Reichsminister Paul Frhr. von Eltz-Rübenach. Sein Leben und Wirken 1875–1943, in: Unser Porz. Beiträge zur Geschichte von Amt und Stadt Porz, hrsg. vom Heimatverein Porz e.V. in Verb. mit dem Stadtarchiv Porz, H. 2, Porz a.Rh. 1961, S. 31ff.
Hüttenberger, P.: Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP, Stuttgart 1969.
Hüttenberger, P.: Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 4., München 1981, S. 435ff.
Ibach, K.: Kemma. Wuppertaler Lager der SA 1933, Wuppertal 1948, Nachdruck Wuppertal 1981.
Jahrbuch des Deutschen Rechtsstandes, hrsg. vom Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen, Berlin 1936.
Janowitz, M.: Soziale Lage und Mobilität in Westdeutschland, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1958, S. 1ff.

Jasper, G.: Justiz und Politik in der Weimarer Republik, in: VfZ 1982, S. 167ff.
Jasper, G.: Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1930, Tübingen 1963.
Jochmann, W. (Hrsg.): Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims, München 1982.
Johe, W.: Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt a. M. 1967.
Jonas, M.: Die Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934, in: DJ 1934, S. 995ff.
Justiz und Nationalsozialismus, hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1985.
Kalle: Die Parteigerichtsbarkeit und der Beamte, in: DJ 1938, S. 1555ff.
Kaul, F. K.: Geschichte des Reichsgerichts, Bd. 4., 1933–1945, Glashütten/Taunus 1971.
Kelz: Zur Anrechnung von Schutzhaft auf die Strafe, in: DJ 1936, S. 1609ff.
Kempner, R. M.: Blueprint of the Nazi Underground, Research Studies of the State College of Washington 1945.
Kern, E.: Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München, Berlin 1954.
Kern, E.: Der gesetzliche Richter, Berlin 1927.
Kern, E.: Das neue Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrecht, Freiburg 1934.
Kerrl, H.: Die Bedeutung des Gemeinschaftslagers der Referendare in Preußen, in: DJ 1934, S. 237ff.
Kerrl, H.: Das Dritte Reich, in: Gürtner, F. (Hrsg.): 200 Jahre Dienst am Recht. Gedenkschrift aus Anlaß des 200jährigen Gründungstages des Preußischen Justizministeriums, Berlin 1938, S. 167ff.
Kershaw, I.: Der Hitler-Mythos. Volksmeinung und Propaganda im Dritten Reich, Stuttgart 1980.
Keßler: Die Bedeutung der Kriegsgesetzgebung für die künftige Rechtsgestaltung, in: DR, Ausg. B, 1941, S. 96f.
Kewer, L.: Aus der Geschichte des Oberlandesgerichts Hamm, in: Rechtspflege zwischen Rhein und Weser, Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm, Hamm 1970, S. 37ff.
Kielmansegg, J. A. Graf: Der Fritschprozeß 1938. Ablauf und Hintergründe, Hamburg 1949.
Kimmel, G.: Das Konzentrationslager Dachau, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 2., München 1979, S. 349ff.
Kitzinger, F.: Der Fall Fechenbach, in: ZStrWiss. 1923, S. 136ff.
Klatt: Die Unterbringung der alten Kämpfer in Beamtenstellen, in: DDJB 1938, S. 837f.
Klee: Strafe ohne geschriebenes Gesetz, in: DJZ 1934, Sp. 639ff.
Klee, E. (Hrsg.): Dokumente zur „Euthanasie", Frankfurt a. M. 1985.
Klee, E.: „Euthanasie" im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens", Frankfurt a. M. 1983.
Klein, A.: Hundert Jahre Akten – hundert Jahre Fakten, in: Klein, A., G. Rennen (Hrsg.): Justitia Coloniensis. Landgericht und Amtsgericht Köln erzählen ihre Geschichte(n), Köln 1981, S. 89ff.
Klein, A., G. Rennen (Hrsg.): Justitia Coloniensis. Landgericht und Amtsgericht Köln erzählen ihre Geschichte(n), Köln 1981.
Klein, A.: Die rheinische Justiz und der rechtsstaatliche Gedanke in Deutschland – Zur Geschichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln und der Gerichtsbarkeit in seinem Bezirk, in: Wolffram, J., A. Klein (Hrsg.): Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, Köln 1969.
Klein, F.: Zur Vorbereitung der faschistischen Diktatur durch die deutsche Großbourgeoisie 1929–1932, in: ZfGWiss. (Ost-Berlin) 1953, S. 872ff.
Klenner, J.: Verhältnis von Partei und Staat 1933–1945. Dargestellt am Beispiel Bayerns, München 1974.
Kluke, P.: Der Fall Potempa, in: VfZ 1957, S. 279ff.
Koch, W.-P.: Die Reform des Strafverfahrensrechts im Dritten Reich unter besonderer Berücksichtigung des StVO-Entwurfs 1939, jur. Diss. Erlangen 1972.
König, S.: Vom Dienst am Recht. Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus, Berlin 1987.

Kogon, E.: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, München 1974.
Kohlrausch, E.: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin 1936.
Kolbe, D.: Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, Karlsruhe 1975.
Kosthorst, E., B. Walters: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland, 3 Bde., Düsseldorf 1983.
Kramer, G. F.: The Influence of National-Socialism on the Courts of Justice and the Police, in: The Third Reich, hrsg. vom International Council for Philosophy and Humanistic Studies, London 1955, S. 595ff.
Kramer, H. (Hrsg.): Braunschweig unterm Hakenkreuz, Braunschweig 1981.
Kramer, H.: Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-„Euthanasie". Selbstentlastung der Justiz für die Teilnahme am Anstaltsmord, in: KJ 1984, S. 25ff.
Krausnick, H.: Der 30. Juni 1934. Bedeutung, Hintergründe, Verlauf, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitschrift „Das Parlament" Nr. 25 vom 30. 6. 1954, S. 317ff.
Krausnick, H.: Vorgeschichte und Beginn des militärischen Widerstandes gegen Hitler, in: Vollmacht des Gewissens, hrsg. von der Europäischen Publikation e.V., Bd. 1., München 1956, S. 175ff.
Krug, K., K. Schäfer, F. W. Stolzenburg: Strafrechtliche Verwaltungsvorschriften, 1.Aufl., Berlin 1936; 2.Aufl., Berlin 1939; 3.Aufl., Berlin 1943.
Kübler, F. K.: Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, in: Archiv für die civilistische Praxis 1963, S. 104ff.
Kuhn, R.: Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928). Der Kampf um die „Republikanisierung" der Rechtspflege in der Weimarer Republik, Köln 1983.
Lammers, H. H., H. Pfundtner (Hrsg.): Die Verwaltungsakademie. Ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat, Berlin 1935.
Lang, A. R. (Hrsg.): Festschrift für Karl Bengl, München 1984.
Lange, H.: Die Entwicklung der Wissenschaft vom Bürgerlichen Recht, Tübingen 1941.
Langhoff, W.: Die Moorsoldaten, 4.Aufl., Stuttgart 1978.
Latour, C.: Goebbels' „Außerordentliche Rundfunkmaßnahmen" 1939–1942, in: VfZ 1963, S. 418ff.
Lauer, K.: Die polizeirechtliche Bedeutung der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat, in: RVerwBl. 1935, S. 168ff.
Lehmann, R.: Der Eid im Strafprozeß, in: DJ 1933, S. 872ff.
Lehmann, R.: Das Ermessen des Strafrichters beim Absehen von der Vereidigung, in: DJ 1936, S. 1008ff.
Lehmann, R.: Die Strafprozeßnovelle vom 28. Juni 1935, in: DJ 1935, S. 999ff.
Lein, A.: Braunschweiger Justiz im Nationalsozialismus: zwischen Anpassung und „innerer Emigration", in: Kramer, H. (Hrsg.): Braunschweig unterm Hakenkreuz, Braunschweig 1981, S. 61ff.
Lewy, G.: Die katholische Kirche und das Dritte Reich, München 1965.
Lösener, B., F. Knost: Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nebst Durchführungsverordnungen, Berlin 1936.
Löwe, E., A. Hellweg, W. Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Dritte Reich vom 22.3. 1924 nebst Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin 1934.
Lorenzen, S.: Die Juden und die Justiz. Bearbeitet im Auftrage des Reichsministers der Justiz, 2.Aufl., Berlin, Hamburg 1943.
Majer, D.: „Fremdvölkische" im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard a.Rh. 1981.
Majer, D.: Justiz und NS-Staat. Zum Einfluß der NSDAP auf die Organisation und Personalpolitik der Justiz 1933–1945, in: DRiZ 1978, S. 47ff.
Majer, D.: Zum Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei im Nationalsozialismus, in: Reifner, U., B.-R. Sonnen (Hrsg.): Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a.M., New York 1984, S. 121ff.
Marxen, K.: Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre, Berlin 1975.

Matthias, E., R. Morsey (Hrsg.): Das Ende der Parteien 1933, Düsseldorf 1960.
Mau, H.: Die „Zweite Revolution" – 30. Juni 1934, in: VfZ 1953, S. 119ff.
Mayer, H.: Das Analogieverbot im gegenwärtigen deutschen Strafrecht, in: SJZ 1947, Sp. 12f.
Medicus, F. A.: Reichsverwaltung und Landesverwaltung, in: Die Verwaltungsakademie, Bd. 2., Beitrag 23, Berlin o. J.
Meier-Scherling: Die Benachteiligung der Juristin zwischen 1933 und 1945, in: DRiZ 1975, S. 10f.
Meinck, J.: Justiz und Justizfunktion im Dritten Reich, in: ZfNRG 3 (1981), S. 28ff.
Meissner, O.: Staatssekretär unter Ebert, Hindenburg, Hitler, Hamburg 1950.
Messerschmidt, M., F. Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987.
Mettgenberg, W. (Hrsg.): Erwin Bumke zum 65. Geburtstag, Berlin 1939.
Meyer, G.: Nacht über Hamburg. Berichte und Dokumente 1933–1945, Frankfurt a. M. 1971.
Mezger, E.: Willensstrafrecht, Gefährdungsstrafrecht und Erfolgsstrafrecht, in: DJZ 1934, Sp. 97ff.
Mitscherlich, A., F. Mielke: Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses, Frankfurt a. M., Hamburg 1960.
Mlynek, K.: Die „Reichskristallnacht", in: „Reichskristallnacht" in Hannover, Hannover 1978, S. 56ff.
Mößmer, F.: Rassenmischehe und geltendes Recht, in: ZAkDR 1934, S. 86ff.
Mommsen, H.: Aufgabenkreis und Verantwortlichkeit des Staatssekretärs der Reichskanzlei Dr. Wilhelm Kritzinger, in: Gutachten des IfZ, Bd. 2., Stuttgart 1966, S. 369ff.
Mommsen, H.: Beamtentum im Dritten Reich, Stuttgart 1966.
Mommsen, H.: Der Reichstagsbrand und seine politischen Folgen, in: VfZ 1964, S. 351ff.
Moritz, K., E. Noam: NS-Verbrechen vor Gericht, 1945–1955. Dokumente aus hessischen Justizakten, Wiesbaden 1978.
Morsey, R.: Die Deutsche Zentrumspartei, in: Matthias, E., R. Morsey (Hrsg.): Das Ende der Parteien 1933, Düsseldorf 1960, S. 281ff.
Morsey, R.: Hitlers Verhandlungen mit der Zentrumsführung am 31. Januar 1933, in: VfZ 1961, S. 182ff.
Morsey, R.: Politische Gesinnungsprüfung der Oberlandesgerichtspräsidenten in Preußen 1933. Ein Beitrag zur Gleichschaltung der Justiz zu Beginn des „Dritten Reiches", in: Blümel, W., D. Merten, H. Quaritsch (Hrsg.): Verwaltung im Rechtsstaat. Festschrift für Carl Hermann Ule zum 80. Geburtstag am 26. Februar 1987, Köln, Berlin, Bonn, München 1987, S. 209ff.
Morsey, R.: Rezension von E. Reitter, Franz Gürtner – Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881–1941, Berlin 1976, in: JAB 1977, S. 84f.
Müller, I.: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.
Müller, I.: Das Strafprozeßrecht des Dritten Reiches, in: Reifner, U., B.-R. Sonnen (Hrsg.): Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a. M., New York 1984, S. 59ff.
Müller, J.: Bis zur letzten Konsequenz. Ein Leben für Frieden und Freiheit, München 1975.
Müller, K. A. von: Aus Gärten der Vergangenheit. Erinnerungen, Bd. 1., 1882–1914, Stuttgart 1951.
Müller, K. A. von: Im Wandel einer Welt. Erinnerungen, Bd. 3., 1919–1932, München 1966.
Müller, K.-J.: Das Heer unter Hitler. Armee und nationalsozialistisches Regime 1933–1940, Stuttgart 1969.
Münch, I. von (Hrsg.): Gesetze des NS-Staates. Textsammlung, 2. Aufl., Bad Homburg 1982.
Nadler, M.: Die Arbeit der Personalabteilung des Reichsjustizministeriums im Jahre 1935, in: DJ 1936, S. 3f.
Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933.
Naucke, W.: Die Aufhebung des strafrechtlichen Analogieverbots 1935, in: NS-Recht in historischer Perspektive, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, München, Wien 1981, S. 71ff.
Naucke, W.: Die Mißachtung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbotes 1933–1945, in: Horn, N. [u.a.] (Hrsg.): Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, München 1982, S. 225ff.
Neeße, F.: Führergewalt. Die Entwicklung und Gestaltung hoheitlicher Gewalt im Deutschen Reiche, Tübingen 1940.

Neeße, G.: Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, Dresden 1934.
Neufeldt, H.-J., J. Huck, G. Tessin: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945 (als Manuskript gedruckt), Koblenz 1957.
Neugebauer, W.: Politische Justiz in Österreich 1934–1945, in: Weinzierl, E., K. R. Stadler (Hrsg.): Justiz und Zeitgeschichte, Wien 1977, S. 169ff.
Neuhäusler, J.: Kreuz und Hakenkreuz. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand, T. 2., München 1946.
Neumann, F.: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, Köln, Frankfurt a. M. 1977.
Neuordnung des Strafverfahrensrechts. Denkschrift des NS-Rechtswahrerbundes zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums, Berlin 1937.
Niederreuther: Gedanken zur Reform des Strafverfahrens, in: DJ 1936, S. 770ff.
Niemöller, W.: Macht gegen Recht. Der Prozeß Martin Niemöller, München 1952.
Niethammer, E.: Das Reichsgericht als Schrittmacher der Entwicklung des Strafverfahrens nach geltendem Recht und in Zukunft, in: DStR 1937, S. 125ff.
Nipperdey, H. C. (Hrsg.): Das deutsche Privatrecht in der Mitte des 20. Jahrhunderts. Festschrift für Heinrich Lehmann zum 80. Geburtstag, Berlin, Frankfurt a. M., Tübingen 1956.
Noack, E.: Formalismus im Strafprozeß, in: DR 1934, S. 357f.
Noam, E., W.-A. Kropat: Juden vor Gericht 1933–1945. Dokumente aus hessischen Justizakten, Wiesbaden 1975.
NS-Recht in historischer Perspektive, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, München, Wien 1981.
Oetker, F.: Zur Reform der Strafprozeßordnung, in: ZAkDR 1935, S. 670ff., 1936, S. 215ff., S. 292ff., S. 590ff., S. 625ff., S. 1010ff.
Oldenhage, K.: Die Pfalz und das Saarland während des Krieges (1940–1945). Aus den Lageberichten des Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwaltes in Zweibrücken, in: Jb. f. westdeutsche Landesgeschichte 5 (1979), S. 303ff.
Ostendorf, H., H. ter Veen: Das „Nürnberger Juristenurteil". Eine kommentierte Dokumentation, Frankfurt a. M., New York 1985.
Ostler, F.: Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971, 2. Aufl., Essen 1982.
Ostler, F.: Rechtsanwälte in der NS-Zeit – Fakten und Erinnerungen, in: Anwaltsblatt 1983, S. 50ff.
Palandt, O.: Die Arbeit der Ausbildungsabteilung (RJP) im Jahre 1937, in: DJ 1938, S. 22ff.
Palandt, O., H. Richter: Die Justizausbildungsordnung des Reiches, Berlin 1939.
Papen, F. von: Der Wahrheit eine Gasse, München 1952.
Partei-Statistik, Stand 1. Januar 1935, Bd. 1., hrsg. vom Reichsleiter der NSDAP, Berlin 1935.
Perk, W.: Die Hölle im Moor, Frankfurt a. M. 1970.
Personalverzeichnis des höheren Justizdienstes, bearb. im Büro des Reichsjustizministeriums, Berlin 1938.
Peters: Die falsche Aussage und ihre Bekämpfung, in: DStR 1935, S. 145ff.
Peters: Zur Neuordnung des Strafverfahrens, in: ZStr.Wiss. 1937, S. 40f.
Petzina, D.: Autarkiepolitik im Dritten Reich. Der nationalsozialistische Vierjahresplan, Stuttgart 1968.
Pfundtner, H. (Hrsg.): Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, München 1937.
Pfundtner, H., R. Neubert unter Mitw. von F. A. Medicus (Hrsg.): Das neue Reichsrecht. Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts seit dem Ermächtigungsgesetz mit Erläuterungen, Berlin 1933ff.
Pichinot, H.-R.: Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlichrechtlichen Körperschaft des Dritten Reiches, jur. Diss. Kiel 1981.
Picker, H.: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42, Bonn 1951.
Platen-Hallermund, A.: Die Tötung Geisteskranker in Deutschland, Frankfurt a. M. 1948.
Plischke, K.: Kommt das Gesetz gegen Rasseverrat? in: Das Schwarze Korps vom 10. 4. 35, S. 10.
Ploetz: Das Dritte Reich. Ursprünge, Ereignisse, Wirkungen. Hrsg. von M. Broszat u. N. Frei in Verb. mit dem Institut für Zeitgeschichte, München, Würzburg 1983.

Plum, G.: Staatspolizei und innere Verwaltung 1934–1936, in: VfZ 1965, S. 191 ff.
Popp, H.: Die nationalsozialistische Sicht einiger Institute des Zivilprozeß- und Gerichtsverfassungsrechts. Dargestellt am Beispiel des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwalts in Bürgerlichen Rechtssachen vom 15.7.1941 (RGBl. I S. 383), Frankfurt a.M., Bern, New York 1986.
Popplow, U.: Der Novemberpogrom 1938 in Münden und Göttingen, in: Göttinger Jb. 1980, S. 177 ff.
Portmann, H.: Dokumente um den Bischof von Münster, Münster 1948.
Präg, W., W. Jacobmeyer (Hrsg.): Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945, Stuttgart 1975.
Preuß, B.: Punishment by analogy in national socialist penal law, in: The Journal of criminal law and criminology 1936, S. 847 ff.
Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof. Stenogrammbericht der Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig vom 10. bis 14. und vom 17. Oktober 1932, Berlin 1933.
Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internat. Militärgerichtshof (Trial of the Major War Criminals before the Internat. Military Tribunal). Nürnberg, 14. Nov. 1945 – 1. Okt. 1946, Nürnberg, Internat. Militärgerichtshof 1947–49, Bd. 11., 20., 26., 27., 28., 31., 32., 33., 36., 42.
Pünder, H.: Politik in der Reichskanzlei. Aufzeichnungen aus den Jahren 1929–1932, hrsg. von T. Vogelsang, Stuttgart 1961.
Püschel, W.: Der Niedergang des Rechts im Dritten Reich, Reutlingen 1947.
Radbruch, G.: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1922, hrsg. von T. Dehler, Tübingen 1952.
Radbruch, G.: Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende, in: SJZ 1948, Sp. 58 ff.
Rasehorn, Theo: Der Republikanische Richterbund, in: Recht und Politik 1983, S. 17 ff.
Rechtspflege zwischen Rhein und Weser. Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm, hrsg. vom Verein für Rechtsgeschichte im Gebiet des Oberlandesgerichts Hamm e.V., Hamm 1970.
Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, Deutscher Juristentag 1936, hrsg. vom NSRB, Berlin o. J.
Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft. Das Handbuch der Persönlichkeiten in Wort und Bild. Hrsg.: Deutscher Wirtschaftsverlag, Bd. 1.2., Berlin 1930–31.
Reichsjustizminister Dr. Gürtner in Sachsen und Thüringen. Kundgebungen in Dresden, Weimar und Jena, in: DJ 1935, S. 249 ff.
„Reichskristallnacht" in Hannover. Eine Ausstellung zur 40. Wiederkehr des 9. November 1938, hrsg. vom Historischen Museum am Hohen Ufer, Hannover 1978.
Reifner, U.: Juristen im Nationalsozialismus, in: ZRP 1983, S. 13 ff.
Reifner, U. (Hrsg.): Das Recht des Unrechtsstaates. Arbeitsrecht und Staatsrechtswissenschaft im Faschismus, Frankfurt a.M. 1982.
Reifner, U., B.-R. Sonnen (Hrsg.): Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a.M., New York 1984.
Reitter, E.: Franz Gürtner. Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881–1941, Berlin 1976.
Rempe, H.: Verfahren gegen Flüchtige und gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben, in: JW 1935, S. 2334 ff.
Revermann, K.: Die stufenweise Durchbrechung des Verfassungssystems der Weimarer Republik in den Jahren 1930 bis 1933. Eine staatsrechtliche und historisch-politische Analyse, Münster 1959.
Richter, H.: Gemeinschaftsleiter im Hanns-Kerrl-Lager, in: DJ 1936, S. 1761 f.
Richter, W.: Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik. Eine berufs- und sozialstatistische Analyse, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 1960, S. 41 ff.
Rietzsch: Die Abwehr des Gewohnheitsverbrechertums. Deutsche Gesetze und Gesetzentwürfe bis zur Machtübernahme, in: DJ 1938, S. 134 ff.
Rilk, O.: Zum neuen Strafverfahrensrecht, in: JW 1937, S. 2333 ff.
Robinsohn, H.: Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen" beim Landgericht Hamburg 1936–1943, Stuttgart 1977.

Roloff, E.-A.: Bürgertum und Nationalsozialismus 1930–1933. Braunschweigs Weg ins Dritte Reich, Hannover 1961.
Rosenberg, A.: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit, 4. Aufl., München 1932.
Rosenberg, A. (Hrsg.): Das Parteiprogramm. Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP, 21. Aufl., München 1941.
Rothenberger, C. (Hrsg.): Das Hanseatische Oberlandesgericht. Gedenkschrift zu seinem 60jährigen Bestehen, Hamburg 1939.
Rothenberger, C.: Die Stellung des Richters im Führerstaat, in: DR 1939, S. 831 ff.
Rottleuthner, H. (Hrsg.): Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus. Vorträge aus der Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie in der BRD vom 11. und 12. Oktober 1982 in Berlin, Wiesbaden 1983.
Rüping, H.: Auflockerung im Strafverfahrensrecht, in: Rottleuthner, H. (Hrsg.): Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, Wiesbaden 1983, S. 65 ff.
Rüping, H.: Bibliographie zum Strafrecht im Nationalsozialismus, München 1985.
Rüping, H.: Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gerichte, in: NZfStR 1983, S. 112 ff.
Rüping, H.: Nullum crimen sine poena. Zur Diskussion um das Analogieverbot im Nationalsozialismus, in: Herzberg, R. D. (Hrsg.): Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag, Köln, Berlin, Bonn, München 1985, S. 27 ff.
Rüping, H.: Strafjustiz im Führerstaat, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1984, S. 297 ff.
Rüping, H.: Strafrechtspflege und politische Justiz im Umbruch vom liberalen Rechtsstaat zum NS-Regime, in: Becker, J. (Hrsg.): 1933. Fünfzig Jahre danach. Die nationalsozialistische Machtergreifung in historischer Perspektive, München 1983, S. 153 ff.
Rüping, H.: Streng, aber gerecht. Schutz der Staatssicherheit durch den Volksgerichtshof, in: JZ 1984, S. 815 ff.
Rüthers, B.: Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, Tübingen 1968.
Rumschöttel, H.: Das Bayerische Staatsministerium der Justiz 1799–1966, in: Lang, A. R. (Hrsg.): Festschrift für Karl Bengl, München 1984, S. 329 ff.
Sadila-Mantau, H. H. (Hrsg.): Unsere Reichsregierung, Berlin 1936.
Salje, P. (Hrsg.): Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, Münster 1985.
Sauer, F.: Das Reichsjustizministerium, Berlin 1939.
Schäfer, E.: Die Auflockerung des Verfahrens im künftigen Strafprozeß und der Gedanke der materiellen Gerechtigkeit, in: DStR 1935, S. 247 ff.
Schäfer, E.: Die leitenden Gedanken der beiden Gesetze zur Änderung des Strafgesetzbuches sowie zur Änderung des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935, in: DJ 1935, S. 991 ff.
Schäfer, L.: Die Einzelheiten der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935, in: DJ 1935, S. 994 ff.
Schäfer, L., O. Wagner, J. Schafheutle: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazugehörigen Ausführungsgesetz, Berlin 1934.
Schäfer, L.: Die Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle vom 24. April 1934, in: DJZ 1934, S. 632 ff.
Schaffstein, F.: Revision und Berufung im künftigen Strafverfahren, in: DStR 1935, S. 465 ff.
Scheffler, W.: Judenverfolgung im Dritten Reich, Berlin 1960.
Schicksale jüdischer Juristen in Hamburg im Dritten Reich, Hrsg.: Verein für Hamburgische Geschichte, Hamburg 1985.
Schimmler, B.: Recht ohne Gerechtigkeit. Zur Tätigkeit der Berliner Sondergerichte im Nationalsozialismus, Berlin 1984.
Schlegelberger, F.: Abschied vom BGB. Vortrag, gehalten in der Universität zu Heidelberg am 25. Januar 1937, Berlin 1937.
Schlegelberger, F.: Der Weg ins Reich, in: Gürtner, F. (Hrsg.): 200 Jahre Dienst am Recht, Berlin 1938, S. 173 ff.
Schmid, H.: Erinnerungen aus den Jahren 1930 bis 1945, in: 250 Jahre Oberlandesgericht Celle 1711–1961, Celle 1961, S. 106 ff.
Schmid, R.: Erinnerungen an den NS-Rechtswahrerbund, in: JZ 1954, S. 263 f.

Schmidt, E.: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1965.
Schmidt, J.: Martin Niemöller im Kirchenkampf, Hamburg 1971.
Schmitt, C.: Der Führer schützt das Recht. Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934, in: DJZ 1934, Sp. 945ff.
Schmitt, C.: Das Problem der Legalität, in: Schmitt, C.: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin 1958, S. 440ff.
Schmitt, C.: Der Weg des deutschen Juristen, in: DJZ 1934, Sp. 691ff.
Schneller, O.: Der Aufbau der Reichsjustizverwaltung im Geschäftsbereich der Haushaltsabteilung, in: DJ 1936, S. 11ff.
Schöllkopf, A.: Die Versuche einer Reform der Strafgerichtsverfassung in den Jahren 1919–1923, jur. Diss. Tübingen 1937.
Schönke, A.: Einige Bemerkungen über die Sicherungsverwahrung im Ausland, in: DJ 1938, S. 142ff.
Schönke, A.: Die Frage der richterlichen Rechtsschöpfung (Analogie) im neueren ausländischen Schrifttum, in: DJ 1936, S. 1466ff., 1937, S. 1613ff., 1939, S. 207ff.
Schoetensack, A., W. Töwe (Hrsg.): Grundfragen des neuen Strafverfahrensrechts. Denkschrift des Ausschusses für Strafprozeßrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht, Stuttgart 1937.
Schorn, H.: Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik, Frankfurt a.M. 1963.
Schorn, H.: Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, Frankfurt a.M. 1959.
Schütz, H.: Bamberger Berichte. Über Stimmung und Haltung der Bevölkerung des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg während des 2. Weltkrieges, Bamberg 1983.
Schütz, H.: Justiz im „Dritten Reich". Dokumentation aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg, Bamberg 1984.
Schumacher, U.: Staatsanwaltschaft und Gericht im Dritten Reich. Zur Veränderung der Kompetenzverteilung im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik, jur. Diss. Köln 1985.
Schulz, B.: Der Republikanische Richterbund, Frankfurt a.M. 1982.
Schulz, G.: Die Anfänge des totalitären Maßnahmenstaates, in: Bracher K. D., W. Sauer, G. Schulz: Die nationalsozialistische Machtergreifung. T. 2., durchges. u. erg. Ausg., Frankfurt a.M., Berlin, Wien 1974.
Schumacher, O.: 14 Tage „Kurgast" im Hanns-Kerrl-Gemeinschaftslager, in: DJ 1938, S. 1081f.
Schwarz, O.: Bausteine zum Strafprozeß im nationalsozialistischen Staat, in: Der Gerichtssaal 1935, S. 361f.
Schwarz, O.: Das Reichsgericht als Tatsacheninstanz, in: ZAkDR 1940, S. 139ff.
Das Schwarzbuch. Tatsachen und Dokumente. Die Lage der Juden in Deutschland 1933, hrsg. vom Comité des Delegations Juives, Paris 1934.
Schweling, O. P.: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, Marburg 1977.
Schwend, K.: Bayern zwischen Monarchie und Diktatur. Beiträge zur Bayerischen Frage in der Zeit von 1918 bis 1933, München 1954.
Schwerin von Krosigk, L. Graf: Es geschah in Deutschland. Menschenbilder unseres Jahrhunderts, Tübingen, Stuttgart 1951.
Schwinge, E., W. Siebert: Das neue Untreuestrafrecht in strafrechtlicher Beleuchtung, Berlin 1933.
Seifert, K.-H.: Das Nachwuchsproblem des Staatsdienstes, in: Deutsche Verwaltung 1944, S. 121ff.
Sellert, W.: Nationalsozialistische Ideologie und der Versuch zu einer Reform des Strafprozeßrechts im Dritten Reich, in: Justiz und Nationalsozialismus, Hrsg.: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1985, S. 59ff.
Siegert, K.: Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates, in: ZStrWiss. 1934/35, Bd. 54, S. 24.
Simon, D.: Waren die NS-Richter „unabhängige Richter" im Sinne des § 1 GVG? in: Rechtshistorisches Journal 1985, S. 102ff.
Sommer, K.: Verreichlichung der Justiz, in: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1928, S. 1159ff.

Sommer, W.: Partei und Staat, in: DJZ 1936, Sp. 593ff.
Spieler, C.: Preußischer Geist im Gemeinschaftslager in Jüterbog, in: DJ 1933, S. 641ff.
Spohr, W.: Das Recht der Schutzhaft, in: DJ 1934, S. 58ff.
Spohr, W.: Recht der Schutzhaft, Berlin 1937.
Spruth, B.: Diebstahl und Unterschlagung im neuen Strafrecht, in: JW 1934, S. 144.
Staff, I.: Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation, Frankfurt a.M. 1964, 2.Aufl., 1978.
Staud, E.: Die bürgerliche Rechtspflege in Kriegszeiten, in: DJ 1939, S. 1482ff.
Steger, B.: Der Hitlerprozeß und Bayerns Verhältnis zum Reich, in: VfZ 1977, S. 441ff.
Steininger, P. A., K. Leszcyński (Hrsg.): Fall 3. Das Urteil im Juristenprozeß, gefällt am 4. Dezember 1947 vom Militärgerichtshof III der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin (Ost) 1969.
Steinlechner, W.: Der Richter im Dritten Reich. Status – Unabhängigkeit – Persönlichkeit, jur. Diss. Mainz 1974.
Stern, H. N.: Political Crime and Justice in the Weimarer Republic, The Johns Hopkins University, phil. Diss. Baltimore 1966.
Stock, U.: Der Fritsch-Prozeß 1938. Seine rechtliche Beurteilung und seine Lehren, in: Nipperdey, H. C. (Hrsg.): Das deutsche Privatrecht in der Mitte des 20.Jahrhunderts. Festschrift für Heinrich Lehmann zum 80.Geburtstag, Berlin, Frankfurt a.M., Tübingen 1956, S. 625ff.
Stock, U.: Zur Strafprozeßerneuerung, Leipzig 1935.
Stolleis, M.: Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974.
Stolleis, M.: Nationalsozialistisches Recht, in: Erler, A., E. Kaufmann (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2., Berlin 1978, S. 882ff.
Stolleis, M.: Die Rechtsordnung des Nationalsozialismus, in: Jurist. Schulung 1982, S. 645ff.
Stolleis, M., D. Simon: Vorurteile und Werturteile der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus, in: NS-Recht in historischer Perspektive, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, München, Wien 1981, S. 13ff.
Stolzenburg: Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, in: DJ 1938, S. 217ff.
Stolzenburg: Die vorläufigen Ergebnisse der letzten Amnestie in Preußen, in: DJ 1934, S. 1210f.
Strafgesetzbuch. Strafprozeßordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, nebst den wichtigsten Nebengesetzen, hrsg. vom Reichsjustizministerium, Berlin 1935.
Die Strafrechtsnovellen vom 28. Juni 1935, Amtliche Sonderveröffentlichungen der DJ, Nr. 10, Berlin 1939.
Strasser, O.: Hitler und ich, Konstanz 1948.
Strauss, W.: Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung. Aufzeichnungen von Dr. Bernhard Lösener, in: VfZ 1961, S. 262ff.
Stritzke, O.: Streik und Aussperrung im neuen Strafrecht, in: DJ 1933, S. 754.
Stuckart, W., H. Globke: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, München, Berlin 1936.
Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Schriftenreihe der VfZ, Nr. 21, Stuttgart 1970.
Suchomel, H.: Die außerordentliche Nichtigkeitsbeschwerde im künftigen Strafverfahren, in: Mettgenberg, W. (Hrsg.): Erwin Bumke zum 65.Geburtstag, Berlin 1939, S. 135ff.

Tag des Deutschen Rechts 1939. 6.Reichstagung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, hrsg. vom Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, Berlin, Leipzig, Wien 1939.
Tegtmeyer, W.: Der außerordentliche Einspruch, in: DR 1939, S. 2057ff.
Terhorst, K.-L.: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung, Heidelberg 1985, zugl. jur. Diss., Bonn 1984.
Thévoz, R., H. Branig, C. Lowenthal-Hensel: Pommern 1934/35 im Spiegel von Gestapo-Lageberichten und Sachakten, Bd. 1. u. 2., Köln, Berlin 1974.
Thierack, G.: Die Aufgaben der Beauftragten des Reichsministers der Justiz, in: DJ 1935, S. 3f.
Thierack, G.: Grundzüge eines nationalsozialistischen Strafprozesses unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Arbeit des Ausschusses für Strafprozeßrecht der Akademie für Deutsches Recht, in: ZAkDR 1935, S. 94ff.
Thiesing: Drei Monate als Beauftragter des Reichsministers der Justiz für die Abteilung Württemberg-Baden, in: DJ 1935, S. 704ff.

Thimme, F.: Zum Münchener Prozeß, in: Vorwärts Nr. 514 vom 31. 10. 1922.
Thoss, P.: Das subjektive Recht in der gliedschaftlichen Bindung. Zum Verhältnis von Nationalsozialismus und Privatrecht, Frankfurt a. M. 1968.
Thul, E. J.: Das Landgericht Koblenz im nationalsozialistischen Unrechtsstaat, in: 150 Jahre Landgericht Koblenz, Boppard a. Rh. 1970, S. 72 ff.
Timpke, H. (Hrsg.): Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg, Frankfurt a. M. 1964.
Timpke, H.: Das KL Fuhlsbüttel, in: Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Stuttgart 1970, S. 11 ff.
Tobias, F.: Der Reichstagsbrand. Legende und Wirklichkeit, Rastatt 1962.
Die Toten von Dachau. Deutsche und Österreicher, hrsg. vom Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte in Bayern, München 1947.
Trumpp, T.: Franz von Papen, der preußisch-deutsche Dualismus und die NSDAP in Preußen. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des 20. Juli 1932, phil. Diss. Tübingen 1963.
Tschirschky, F. G. von: Erinnerungen eines Hochverräters, Stuttgart 1972.
Tuchel, J., R. Schattenfroh: Zentrale des Terrors. Prinz-Albrecht-Straße 8. Das Hauptquartier der Gestapo, Berlin 1987.
Tutas, H. E.: Nationalsozialismus und Exil. Die Politik des Dritten Reiches gegenüber der deutschen politischen Emigration 1933–1939, München, Wien 1975.
Der Unrechtsstaat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, hrsg. von der Redaktion Kritische Justiz, Bd. 1., Frankfurt a. M. 1979, Bd. 2., Baden-Baden 1984.
Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart, hrsg. von H. Michaelis, E. Schraepler, Bd. 1–23, Berlin 1958–76.
Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, hrsg. von der Partei-Kanzlei, Bd. 1. und 2., München 1942.
Vogel, H. J., H. Simon, A. Podlech (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981.
Vogelsang, Th.: Neue Dokumente zur Geschichte der Reichswehr, in: VfZ 1954, S. 397 ff.
Vogelsang, Th.: Zur Politik Schleichers gegenüber der NSDAP 1932, in: VfZ 1958, S. 86 ff.
Vogelsang, Th.: Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932, Stuttgart 1962.
Volkmann, K.: Recht und Rechtspflege im Nationalsozialismus, in: Rottenburger Jb. f. Kirchengesch. 1983, Bd. 2., S. 59 ff.
Vollmacht des Gewissens, hrsg. von der Europäischen Publikation e.V., München 1956, 3. Aufl., Frankfurt a. M., Berlin 1960.
Vollmer, B.: Volksopposition im Polizeistaat. Gestapo- und Regierungsberichte 1934–1936, Stuttgart 1957.
Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz. Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1977.
Wachinger, M.: Rechtsschöpferische Rechtsprechung des Reichsgerichts auf materiell-strafrechtlichem Gebiet, in: Mettgenberg, W. (Hrsg.): Erwin Bumke zum 65. Geburtstag, Berlin 1939, S. 78 f.
Waechter: § 4 der Volksschädlingsverordnung und Antragsdelikte, in: DJ 1940, S. 473 ff.
Wagner, A.: Der Richter. Geschichte. Aktuelle Fragen. Reformprobleme, Karlsruhe 1959.
Wagner, A.: Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, in: Weinkauff, H., A. Wagner: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1968, S. 191 ff.
Wagner, W.: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat. Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, T. 3., Stuttgart 1974.
Walk, J. (Hrsg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, Heidelberg, Karlsruhe 1981.
Wassermann, R.: Kontinuität oder Wandel. Konsequenz aus der NS-Herrschaft für die Entwicklung der Justiz nach 1945, Hannover 1984.
Watt, D. C.: Die bayerischen Bemühungen um die Ausweisung Hitlers 1924, in: VfZ 1958, S. 270 ff.

Weinkauff, H.: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Wagner, A.: Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat. Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, T. 1., Stuttgart 1968.
Weinzierl, E., K. R. Stadler (Hrsg.): Justiz und Zeitgeschichte, Wien 1977.
Weiß, W.: Der Volksgerichtshof des Deutschen Reiches, in: DR, S. 518f.
Wieacker, F.: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2.Aufl., Göttingen 1967.
Wogatzky, H.: 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte, in: Rothenberger, C. (Hrsg.): Das Hanseatische Oberlandesgericht, Hamburg 1939, S. 15ff.
Wolf, G. J. (Hrsg.): Dem bayerischen Volke, München 1930.
Wolff, P.: Ohne Maske, Hamburg 1948.
Wolffram, J., A. Klein (Hrsg.): Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, Köln 1969.
Wrobel, H.: Die Anfechtung der Rassenmischehe. Diskriminierung und Entrechtung der Juden 1933–1945, in: Der Unrechtsstaat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, hrsg. von der Redaktion Kritische Justiz, Bd. 2., Baden-Baden 1984, S. 99ff.
Wrobel, H.: Der deutsche Richterbund im Jahre 1933. Skizzen eines Ablaufs, in: KJ 1982, S. 323ff., u. DRiZ 5/1983, S. 157ff.
Wrobel, H.: Otto Palandt zum Gedächtnis. 1.5.1877–3.12.1951, in: KJ 1982, S. 1ff.
Zeiler, A.: Münzfernsprechbetrug? in: JW 1935, S. 476ff.
275 [Zweihundertfünfundsiebzig] Jahre Oberappellationsgericht – Oberlandesgericht Celle, hrsg. vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle, Celle 1986.
250 [Zweihundertfünfzig] Jahre Oberlandesgericht Celle 1711–1961, Celle 1961.

Seit der Erstauflage 1988 veröffentlichte Quellen und Literatur

Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik, hrsg. für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von Hans Dietrich Erdmann, für das Bundesarchiv von Hans Booms. Das Kabinett von Papen. Band 1: Juni bis September 1932. Band 2: September bis Dezember 1932, bearb. von Karl-Heinz Minuth. – Boppard a. Rhein, 1989.
Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933–1945, hrsg. für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von Hans Günther Hockerts, für das Bundesarchiv von Friedrich P. Kahlenberg. Band II 1934/35. Teilband 1: August 1934 – Mai 1935. Teilband 2: Juni – Dezember 1935, bearb. von Friedrich Hartmannsgruber. – München 1999.
Albin, Silke: Richterlicher Widerstand in totalitären Systemen. Darstellung am Beispiel der Justiz im Nationalsozialismus und in der DDR. – In: Recht u. Politik 34 (1998), S. 40–55.
Anders-Baudisch, Freia: Nationalsozialistische Sondergerichte im „Reichsgau Sudetenland". Ein Beitrag zur Erforschung der nationalsozialistischen Justizpraxis in Böhmen und Mähren (Magisterarbeit). – Bielefeld 1997.
Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung. – Frankfurt a. M. 1990.
Angermund, Ralph: Die geprellten „Richterkönige". Zum Niedergang der Justiz im NS-Staat. – In: Hans Mommsen und Susanne Willems (Hrsg.): Herrschaftsalltag im Dritten Reich. – Düsseldorf 1988, S. 304–373.
Angermund, Ralph: Justiz als Instrument politischer Verfolgung. Rechtsprechung im Rheinland und in Westfalen 1933–1945. – In: Anselm Faust (Hrsg.): Verfolgung und Widerstand im Rheinland und Westfalen 1933–1945. – Köln 1992, S. 50–64.
Bästlein, Klaus: Als Recht zu Unrecht wurde. Zur Entwicklung der Strafjustiz im Nationalsozialismus. – In: Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 13 vom 24. März 1989, S. 3–18.
Bästlein, Klaus: Funktion und Struktur der Justiz im NS-Staat und der DDR. – In: Juristische Zeitgeschichte 2 (1994), S. 39–51.

Bästlein, Klaus: Sondergerichte in Norddeutschland als Verfolgungsinstanz. – In: Norddeutschland im Nationalsozialismus, hrsg. von Frank Bajohr, Hamburg 1993, S. 218–238.

Bästlein, Klaus: Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896–1959. – In: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): „Für Führer, Volk und Vaterland ...". Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. – Hamburg 1992, S. 74–145.

Bästlein, Klaus: Zur „Rechts"-Praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts 1937–1945. – In: Heribert Ostendorf (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein. – Köln [u. a.] 1992, S. 93–185.

Ball, Wolfgang: „Panzertruppe der Rechtspflege". Die Tätigkeit der Sondergerichte in der Pfalz während der Herrschaft des Nationalsozialismus. – In: Gerhard Nestler und Hannes Ziegler (Hrsg.): Die Pfalz unterm Hakenkreuz. Eine deutsche Provinz während der nationalsozialistischen Terrorherrschaft. – Landau 1993, S. 141–160.

Ball, Wolfgang: Sondergerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken. In: Sven Paulsen (Hrsg.): 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht. – Neustadt an der Weinstraße 1990, S. 227–255.

Bartels, Gundolf: Zivilrechtsprechung in Oldenbourg 1933–1945. Dargestellt vor allem am Beispiel des Ehe- und Familienrechts. – In: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenbourg. Festschrift, Köln [u. a.] 1989, S. 253–288.

Bennhold, Martin (Hrsg.): Spuren des Unrechts. Recht und Nationalsozialismus. Beiträge zur historischen Kontinuität. – Köln 1989.

Benz, Wolfgang, Hermann Graml und Hermann Weiß (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus. – München 1998.

Benz, Wolfgang: Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime: von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. – In: Juristische Zeitgeschichte 8 (1999), S. 19–36.

Bies, Luitwin: Neue Dokumente zum Berliner Katholiken-Prozeß 1937. In memoriam Dr. Dr. h. c. Joseph Cornelius Rossaint. – In: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 34 (1992), S. 83–94.

Blasius, Dirk: „Bürgerlicher Tod". Der NS-Unrechtsstaat und die deutschen Juden. – In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 41 (1990), S. 129–144.

Blasius, Dirk: Ehescheidung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. – Frankfurt a. M. 1992.

Blumberg-Ebel, Anna: Sondergerichtsbarkeit und „politischer Katholizismus"im Dritten Reich. – Mainz 1990.

Börner, Fritjof: Die Bedeutung der Generalklauseln für die Umgestaltung der Rechtsordnung in der nationalsozialistischen Zeit. – Frankfurt a. M. [u. a.] 1989

Bohn, Robert und Uwe Danker (Hrsg.): „Standgericht der inneren Front": das Sondergericht Altona/Kiel 1932–1945. – Hamburg 1998.

Brandenburgisches Oberlandesgericht (Hrsg.): Unrecht beim Namen genannt. Gedenken an Lothar Kreissig am 30. Oktober 1998. – Baden-Baden 1998.

Browder, George C.: Foundations of the Nazi police state. The formation of Sipo and SD. – Lexington 1990.

Brüggemeier, Gert: Oberstes Gesetz ist das Wohl des Volkes. Das Projekt des „Volksgesetzbuches". – In: Juristenzeitung 1990, S. 24–28.

Bundesminister der Justz (Hrsg.): Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz. – Köln 1989.

Cheng, Yar-Che: Die Ausnahme bestimmte die Regel: das antirechtsstaatliche Strafrecht des Nationalsozialismus. – Frankfurt a. M. (u. a.) 1996.

Chowaniec, Elisabeth: Der „Fall [Hans von] Dohnanyi" 1943–1945. Widerstand, Militärjustiz, SS-Willkür. – München 1991.

Christoph, Jürgen: Die politischen Reichsamnestien 1918–1933. – Frankfurt a. M. 1988.

Colmorgen, Eckhard und Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Frauen vor Gericht. Die ‚Rechtsprechung' des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen" (1940–1945), in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen. Justizministerialblatt, hrsg. vom Justizminister des Landes Schleswig-Holstein, Teil A, Nr. 6 (Juni) 1995, S. 145–154.

Dachs, Johann: Tod durch das Fallbeil: der deutsche Scharfrichter Johann Reichhart (1893–1972). – Regensburg 1996.

Davy, Ulrike, H. Fuchs, Herbert Hofmeister, Judit Marte und Ilse Reiter (Hrsg.): Nationalsozialis-

mus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. – Wien 1990.

Debus, Karl Heinz: Christen und Juden und die Justiz im Dritten Reich im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken. – In: Sven Paulsen (Hrsg.): 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht. – Neustadt an der Weinstraße 1990, S. 181–205.

Diederichsen, Uwe: Nationalsozialistische Ideologie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Ehe- und Familienrecht. – In: Ralf Dreier und Wolfgang Sellert (Hrsg.): Recht und Justiz im „Dritten Reich". – Frankfurt a. M. 1989, S. 241–272.

Dießelhorst, Malte: Die Euthanasie im „Dritten Reich". – In: Ralf Dreier und Wolfgang Sellert (Hrsg.): Recht und Justiz im „Dritten Reich". – Frankfurt a. M. 1989, S. 118–135.

Diestelkamp, Bernhard und Michael Stolleis (Hrsg.): Justizalltag im Dritten Reich. – Frankfurt a. M. 1988.

Diewald-Kerkmann, Gisela, Kerstin Kunz und Andreas Knobelsdorf: Vor braunen Richtern. Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke in Bielefeld 1933–45, hrsg. von Stadtarchiv und Landesgeschichtlicher Bibliothek Bielefeld. – Bielefeld 1992.

Dörner, Bernward: „Heimtücke": das Gesetz als Waffe: Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945. – Paderborn [u. a.] 1998.

Dörner, Bernward: Justiz und Judenmord. Zur Unterdrückung von Äußerungen über den Genozid an den europäischen Juden durch die deutsche Justiz. – In: Jb. für Antisemitismusforschung 4 (1995), S. 226–253.

Dörner, Christine: Bestrafung „Frühreifer" und Erziehung „Unreifer". Die Geschichte des Strafunmündigkeitsalters in den drei deutschen Jugendgerichtsgesetzen von 1923, 1943 und 1953. – In: Z. für Neuere Rechtsgeschichte 16 (1994), S. 58–84.

Dörner, Christine: Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871–1945, Weinheim/München 1991.

Douma, Eva: Deutsche Anwälte zwischen Demokratie und Diktatur: 1930–1955. – Frankfurt/M. 1998.

Douma, Eva: Rechtsanwälte als Staatsdiener. Der „Einsatz" der Rechtsanwälte in der Justiz während des Zweiten Weltkrieges. – In: Juristische Zeitgeschichte 1 (1993), S. 103–130.

Dreier, Ralf und Wolfgang Sellert (Hrsg.): Recht und Justiz im „Dritten Reich". – Frankfurt a. M. 1989.

Drobisch, Klaus: Alltag im Zuchthaus Luckau 1933 bis 1939. – In: Dietrich Eichholtz (Hrsg.): Brandenburg in der NS-Zeit. Studien und Dokumente. – Berlin 1993, S. 247–272.

Drobisch, Klaus: Konzentrationslager und Justizhaft. Versuch einer Zusammenschau. – In: Helge Grabitz (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. – Berlin 1994, S. 280–297.

Düwell, Franz-Josef und Thomas Vormbaum (Hrsg.): Themen juristischer Zeitgeschichte (1) Schwerpunktthema: Recht und Nationalsozialismus. – Baden-Baden 1998.

Ecke, Felix: Die Nürnberger Gesetze. Ein Kapitel „Recht" im Unrechtsstaat. – In: Heinz Mohnhaupt (Hrsg.), Die Rechtsgeschichte in beiden deutschen Staaten 1988–1990. Beispiele, Parallelen, Positionen. – Frankfurt a. M. 1991, S. 586–603.

Eckert, Joachim [u.] Antonia Tens: Hitler und die Juristen. Äußerungen und tatsächliche Politik. – In: Recht u. Politik 29 (1993), S. 34–50.

Eckler, Irene: Die Vormundschaftsakte 1935–1958: Verfolgung einer Familie wegen „Rassenschande": Dokumente und Berichte aus Hamburg. – Schwetzingen 1996.

Eder-Stein, Irmtraut: Plünderung im Freimachungsgebiet 1939/40. Ein Straftatbestand in Strafrecht und Rechtsprechung des NS-Staates. – In: Wolfgang Haubrichs, Wolfgang Laufer und Reinhard Schneider (Hrsg.): Zwischen Saar und Mosel. Festschrift für Hans-Walter Herrmann. – Saarbrücken 1995, S. 419–435.

Eiber, Ludwig: Polizei, Justiz und Verfolgung in München 1933 bis 1945. – In: München – Hauptstadt der Bewegung, hrsg. vom Stadtmuseum München, München 1993, S. 235–243.

Endemann, Fritz: Nationalsozialistische Strafjustiz in Stuttgart. – In: Schwäbische Heimat 42 (1991), S. 303–313.

Engelmann, Bernt: Die unsichtbare Tradition. Band 2: Rechtsverfall, Justizterror und das schwere Erbe: Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Strafjustiz 1919 bis heute. Köln 1989.

Epping, Volker: Die „Lex van der Lubbe": zugleich auch ein Beitrag zur Bedeutung des Grundsatzes „nullum crimen, nulla poena sine lege". – In: Staat 34 (1995), S. 243–267.

Faatz, Martin: Vom Staatsschutz zum Gestapo-Terror: politische Polizei in Bayern in der Endphase der Weimarer Republik und der Anfangsphase der nationalsozialistischen Diktatur. – Würzburg 1995.

Faust, Anselm (Hrsg.): Verfolgung und Widerstand im Rheinland und in Westfalen 1933–1945. – Köln 1992.

Feckler, Hans Gerhard und Volker Brüggemann (Hrsg.): Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Landgerichts Bochum 1892–1992. – Bochum 1992.

Feral, Thierry: Justice et nazisme. – Paris [u. a.] 1997.

Flotho, Manfred: Bruno Heusinger – ein Präsident zwischen Solidarität und Gewissen. In: Rudolf Wassermann (Hrsg.): Justiz im Wandel der Zeit. Festschrift des Oberlandesgerichts Braunschweig. – Braunschweig 1989, S. 349–369.

Förster, Michael: Jurist im Dienst des Unrechts: Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876–1970) – Baden-Baden: 1995.

Frank, Henning: Der Kampf um die freie Advokatur und die Gleichschaltung der Anwaltschaft im Dritten Reich. Zur Geschichte der Anwaltschaft Sachsens von 1831–1945. – In: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.): Justiz, Juristen und politische Polizei in Sachsen 1933–1945. – Dresden 1996, S. 5–33.

Frommel, Monika: Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialismus. – In: Michael Stolleis (Hrsg.): Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag. – München 1991, S. 47–64.

Führer, Karl Christian: Mit Juden unter einem Dach? Zur Vorgeschichte des nationalsozialistischen Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden. – In: 1999 7 (1992), H. 1, S. 51–61.

Fürst, Michael: Politisches Strafrecht im Dritten Reich: – wie das Terrorregime versuchte, Strafrecht und -justiz zum willfährigen Helfershelfer der Unterdrückung zu machen. – Aachen 1995.

Fürst, Michael: Reformen im politischen Strafrecht in der Zeit des Dritten Reiches. Unter besonderer Berücksichtigung der Sondergerichte für politische Strafsachen und deren Arbeit. – Augsburg 1990.

Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Justizalltag im „Dritten Reich": zwei Urteile des Sondergerichts Kiel aus den Jahren 1943 und 1944. – In: Informationen zur Schlesw.-Holst. Zeitgeschichte 1999, 35, S. 41–63.

Godin, Hans von: Strafjustiz in rechtloser Zeit. Mein Ringen um Menschenleben in Berlin 1943–45. – Berlin 1990.

Göppinger, Horst: Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich". Entrechtung und Verfolgung. 2., völlig neu bearb. Aufl. – München 1990.

Gostomski, Victor von [u.] Walter Loch: Der Tod von Plötzensee. Erinnerungen, Ereignisse, Dokumente, 1942–1944. – Frankfurt a. M. 1993.

Graml, Hermann: Reichskristallnacht. Antisemitismus und Judenverfolgung im Dritten Reich. – München 1988.

Graue, Eugen: Das Zivilrecht im Nationalsozialismus. – In: Franz Jürgen Säcker (Hrsg.): Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, Baden-Baden 1992, S. 103–124.

Gribbohm, Günter: Nationalsozialismus und Strafrechtspraxis – Versuch einer Bilanz. – In: Neue Juristische Wochenschrift 45 (1988), S. 2842–2849.

Gritschneder, Otto: Das mißbrauchte bayerische Volksgericht. – In: Lothar Gruchmann u. Reinhard Weber (Hrsg.), Der Hitler-Prozeß 1924: Wortlaut der Hauptverhandlung vor dem Volksgericht München I, T. 1, München 1997, S. XIX–XLI.

Gritschneder, Otto: „Der Führer hat Sie zum Tode verurteilt ..." Hitlers „Röhm-Putsch"-Morde vor Gericht. – München: 1993.

Gritschneder, Otto: Fachlich geeignet, politisch unzuverlässig ...: Memoiren. – München 1996.

Gritschneder, Otto: Ich predige weiter: Pater Rupert Mayer und das Dritte Reich. – Rosenheim 1987.

Gruchmann, Dietmar: Die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz im Wandel der politischen Systeme. Eine Studie am Beispiel des Freistaates Bayern. – Garching 1994.

Gruchmann, Lothar: Das Ehegesetz vom 6. Juli 1938. Entstehung und Beurteilung. – In: Z. für Neuere Rechtsgeschichte 11 (1989), S. 63–83.

Gruchmann, Lothar u. Reinhard Weber (Hrsg.) unter Mitarbeit von Otto Gritschneder, Der Hit-

ler-Prozeß 1924: Wortlaut der Hauptverhandlung vor dem Volksgericht München I, T. 1–4, München 1997–1999.
Gruchmann, Lothar: Der Weg zum Hitler-Putsch: Das Reich und Bayern im Krisenjahr 1923. – In: ders. u. Reinhard Weber (Hrsg.), Der Hitler-Prozeß 1924: Wortlaut der Hauptverhandlung vor dem Volksgericht München I, T. 1, München 1997, S. XLV–LXV.
Gruchmann, Lothar: Die „rechtsprechende Gewalt" im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. Eine rechtspolitisch-historische Betrachtung. – In: Wolfgang Benz [u. a.] (Hrsg.), Der Nationalsozialismus. – Frankfurt a. M. 1993, S. 78–103.
Gruchmann, Lothar: Franz Gürtner – Justizminister unter Hitler. – In: Ronald Smelser [u. a.] (Hrsg.): Die Braune Elite II. – Darmstadt 1993, S. 128–136.
Gruchmann, Lothar: Hitlers Denkschrift an die Bayerische Justiz vom 16. Mai 1923. Ein verloren geglaubtes Dokument. – In: VfZ 39 (1991), 305–338.
Gruchmann, Lothar: „Reichskristallnacht" und Justiz im Dritten Reich. In: Neue Juristische Wochenschrift 45 (1988), S. 2856–2861.
Heinrichs, Helmut, Harald Franzki, Klaus Schmalz und Michael Stolleis (Hrsg.): Deutsche Juristen jüdischer Herkunft. – München 1993.
Helling, Wilfried: Gleichschaltung und Ausgrenzung. Der Weg der bremischen Anwaltschaft ins Dritte Reich. – Bremen 1990.
Henning, Uwe: Zum Verhältnis von Maßnahmen- und Normenstaat. Die Bedeutung des Ermittlungsverfahrens gegen Leipart und Genossen für die Machtposition der Deutschen Arbeitsfront 1933–1938. – In: ZfGWiss. 40 (1992), 176–203.
Henrichs., Horst und Karl Stephan (Hrsg.): Ein Jahrhundert Frankfurter Justiz. Gerichtsgebäude A: 1889–1989. – Frankfurt a. M. 1989.
Hensle, Michael P.: Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg: 1940–1945. Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt von Verfolgung und Widerstand. – München 1996.
Herbert, Ulrich: [Werner] Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft; 1903–1989. – Bonn 1996.
Hetzel, Marius: Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933–1939. Die Entwicklung der Rechtsprechung im Dritten Reich: Anpassung und Selbstbehauptung der Gerichte. Tübingen 1997.
Hirschberg, Max: Jude und Demokrat: Erinnerungen eines Münchener Rechtsanwalts; 1883 bis 1939. Bearb. von Reinhard Weber. – München 1998.
Hofmann, Klaus: Die Verdrängung der Juden aus öffentlichem Dienst und selbständigen Berufen in Regensburg 1933–1939. – Frankfurt a. M. 1993.
Hofmann, Ulrike Claudia: „Verräter verfallen der Feme!". Fememorde in Bayern in den zwanziger Jahren. – Köln [u. a.] 2000.
Hornhardt, Gabriele: Strafjustiz zwischen Politik und Rechtsstaatlichkeit. Richtlinienkompetenz der Exekutive in den Jahren 1935–1953. – Hannover 1993.
Hottes, Christiane: Grauen und Normalität. Zum Strafvollzug im Dritten Reich. In: Ortstermin Hamm. Zur Justiz im Dritten Reich, hrsg. vom Oberstadtdirektor der Stadt Hamm. – Hamm 1991, S. 63–70.
Hottes, Christiane: Strafvollzug im Dritten Reich. Ein Beitrag zu seiner Darstellung und historischem Lernen aus der NS-Geschichte. – In: Juristische Zeitgeschichte 1 (1993) 169–213.
175 [Hundertfünfundsiebzig] Jahre Oberlandesgericht Oldenburg: 1814 Oberappellationsgericht, Oberlandesgericht 1989. Festschrift. – Köln [u. a.] 1989.
Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (Hrsg.): Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht Altona/Kiel 1932–1945. Ein Aktenerschließungsprojekt. – Schleswig 1995.
Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): Widerstand als „Hochverrat" 1933–1945. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht. Bearb. von Jürgen Zarusky und Hartmut Mehringer. Mikrofiche-Edition. – München 1994–1998.
Jahntz, Bernhard und Volker Kähne: Der Volksgerichtshof. Darstellung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof. – Berlin (3. Aufl.) 1992.
Jahntz, Bernhard: Diener des Unrechts: Funktionen und Selbstverständnis der NS-Strafjustiz. – In:

Jürgen Weber und Michael Piazolo (Hrsg.): Justiz im Zwielicht. Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates. – München 1998, S. 39–63.
Jakob, Anke: Nationalsozialistische Rechtsetzung am Beispiel der Verordnung zum Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940. Ein Beitrag zum internationalen Strafrecht. [Mikrofiche-Ausg.]. – Marburg 1996.
Jarausch, Konrad H.: Jewish Lawyers in Germany 1848–1938. The Disintegration of a Profession. – In: Yearbook Leo Baeck Institute 36 (1991), S. 171–190.
Jung, Heike und Heinz Müller-Dietz (Hrsg.): Strafvollzug im „Dritten Reich". Am Beispiel des Saarlandes, Baden-Baden 1996.
Jureit, Ulrike: Erziehen, Strafen, Vernichten. Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus. – Münster [u. a.] 1995.
Juristinnenbund e.V. (Hrsg.): Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation 1900–1989. Frankfurt a. M. (2. Aufl.) 1989.
Juristinnenbund e.V. (Hrsg.): Juristinnen in Deutschland. Die Zeit von 1900 bis 1998. – (3. Aufl.) Baden-Baden 1998. [Ohne den Dokumentenanhang der 2. Aufl.].
Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): „Für Führer, Volk und Vaterland ..." Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. (Red.:) Klaus Bästlein, Helge Grabitz, Wolfgang Scheffler. – Hamburg 1992.
Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ..." Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus. Wissenschaftl. Beirat: Helge Grabitz, Hubert Rottleuthner, Wolfgang Scheffler, (Red.:) Helge Grabitz, Wolfgang Sarodnick, Gunther Schmitz, Hamburg 1995.
Kaufmann, Rainer: Seilersbahn. Ein Weg in die Geschichte. – Bruchsal 1989.
Kebbedies, Frank: Kriminalbiologie und Jugendkriminalrecht. – Verwissenschaftlichung und Moralisierung während der NS-Zeit. – In: Juristische Zeitgeschichte 6 (1997), S. 151–167.
Keldungs, Karl-Heinz: Das Duisburger Sondergericht: 1942–1945. – Baden-Baden 1998.
Kermann, Joachim: Das Oberlandesgericht Zweibrücken und der Aufbau einer deutschen Justizverwaltung in Lothringen (1940/41). In: Sven Paulsen (Hrsg.): 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht. – Neustadt an der Weinstraße 1990, S. 207–225.
Kermann, Joachim: Zur „Unabhängigkeit" der Rechtspflege während des Dritten Reiches. Vier Fallbeispiele aufgrund bisher unbekannter Lageberichte aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken. – In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 88, 1990, S. 281–308.
Kipp, Heinrich: Rückblicke. Jurist in revolutionärem Jahrhundert. – Moers 1992.
Klee, Ernst (Hrsg.): Dokumente zur Euthanasie. – Frankfurt a. M. (13. Aufl.) 1997.
Kleßmann, Christoph: Hans Frank – Parteijurist und Generalgouverneur in Polen. – In: Ronald Smelser [u. a.] (Hrsg.): Die Braune Elite I. – Darmstadt 1989, S. 46–51.
Knobelsdorf, Andreas: Das Bielefelder Landgericht 1933–1945. – In: Juristische Zeitgeschichte 1 (1993), S. 47–101.
Knobelsdorf, Andreas, Monika Minninger und Bärbel Sunderbrink: „Das Recht wurzelt im Volk". NS-Justiz im Landgerichtsbezirk Bielefeld. – Bielefeld 1992.
Knobelsdorf, Andreas: Politische Strafjustiz in Ostwestfalen-Lippe von 1933 bis 1945 und ihre Verarbeitung nach 1945. – In: Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek Bielefeld (Hrsg.): Vor braunen Richtern. Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke durch die Justiz in Bielefeld. – Bielefeld 1992, S. 197–270.
Koch, Hannsjoachim W.: Volksgerichtshof. Politische Justiz im 3. Reich. – München 1988.
Kohl, Wolfgang: Das Reichsverwaltungsgericht. Ein Beitrag zur Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland. – Tübingen 1991.
Krach, Tillmann: Jüdische Rechtsanwälte in Preußen. Über die Bedeutung der freien Advokatur und ihre Zerstörung durch den Nationalsozialismus. – München 1991.
Krach, Tillmann: Jüdische Rechtsanwälte und ihre Vertreibung im Nationalsozialismus. – In: Recht und Politik 29 (1993), S. 85–93.
Kregel, Volker: Die Personalpolitik der Justiz im „Dritten Reich" am Beispiel des Oberlandesgerichts Celle. – In: Ralf Dreier und Wolfgang Sellert (Hrsg.): Recht und Justiz im „Dritten Reich". – Frankfurt a. M. 1989, S. 226–240.
Kroeschell, Karl: Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert. – Göttingen 1992.
Kropat, Wolf-Arno: „Reichskristallnacht": der Judenpogrom vom 7. bis 10. November 1938. Urheber, Täter, Hintergründe; mit ausgewählten Dokumenten. – Wiesbaden, 1997.

Kunz, Kerstin: Heimtückefälle vor dem Sondergericht Bielefeld 1941–1945. In: Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek Bielefeld (Hrsg.): Vor braunen Richtern. Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke durch die Justiz in Bielefeld 1933–1945. – Bielefeld 1992, S. 125–195.

Ladwig-Winters, Simone: Anwalt ohne Recht: das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933. – Berlin 1998.

Lahrtz, Jens-Uwe: Zu den Strukturen und Aufgabenfeldern von politischer Polizei und Geheimer Staatspolizei in Sachsen 1933–1939. – In: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.): Justiz, Juristen und politische Polizei in Sachsen 1933 bis 1945. – Dresden 1996, S. 34–65.

Landau, Peter: Die Deutschen Juristen und der nationalsozialistische Deutsche Juristentag in Leipzig 1933. – In: Z. für Neuere Rechtsgeschichte 16 (1994), S. 373–390.

Lauf, Edmund: Der Volksgerichtshof und seine Beobachter. Bedingungen und Funktionen der Gerichtsberichterstattung im Nationalsozialismus. – Opladen 1994.

Lauf, Edmund: Propaganda im Namen des deutschen Volkes: der Volksgerichtshof im Spiegel des Völkischen Beobachters. – In: Historical Social Research 21 (1996), 3, S. 76–95.

Leich, S. Hanna und André Lundt: Zur Ausschaltung jüdischer Rechtsanwälte 1933–1938 – am Beispiel Berlins. – In: Recht u. Politik 24 (1988) S. 221–229.

Leugers, Antonia: Georg Angermaier, 1913–1945. Katholischer Jurist zwischen nationalsozialistischem Regime und Kirche. Lebensbild und Tagebücher. – Mainz 1994.

Ley, Michael: „Zum Schutze des deutschen Blutes ...": „Rassenschandegesetze" im Nationalsozialismus. – Bodenheim b. Mainz 1997.

Linck, Stephan: Der Ordnung verpflichtet: Deutsche Polizei 1933–1949: der Fall Flensburg. – Paderborn [u.a.] 2000.

Löffler, Matthias: Das Diensttagebuch des Reichsjustizministers Gürtner 1934 bis 1938: eine Quelle für die Untersuchung der „Richterdisziplinierung" während der Anfangsjahre des Nationalsozialismus. – Frankfurt/M. [u.a.] 1997.

Ludewig, Hans-Ulrich und Dietrich Kuessner: „Es sei also jeder gewarnt„. Das Sondergericht Braunschweig 1933–1945. – Braunschweig 2000.

Lüken, Erhard-Josef: Der Nationalsozialismus und das materielle Strafrecht. Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte. – Göttingen 1988.

Luge, Jens: Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land, 1932–1945. – Hannover 1993.

Luge, Jens: Konflikte in der regionalen Strafrechtspflege 1932–1945. – In: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. Festschrift. – Köln [u.a.] 1989, S. 217–251.

Majer, Diemut: Justiz und Polizei im „Dritten Reich". – In: Ralf Dreier und Wolfgang Sellert (Hrsg.): Recht und Justiz im „Dritten Reich". – Frankfurt a.M. 1989, S. 136–150.

Majer, Diemut: Justiz zwischen Anpassung und Konflikt am Beispiel der „Euthanasie". – In: Ulrich Jockusch und Lothar Scholz (Hrsg.): Verantwortung von Psychiatrie und Justiz. Eine deutsch-israelische Tagung. – Regensburg 1992, S. 26–40.

Marnau, Björn: Die Verfolgung von männlichen Homosexuellen im Landgerichtsbezirk Itzehoe: 1937–1945. – In: Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte 1996, 30, S. 26–62.

Marxen, Klaus: Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof. – Frankfurt a.M. 1994.

Marxen, Klaus: Der Volksgerichtshof in zeitgeschichtlicher Perspektive. – In: Juristische Zeitgeschichte 2 (1994), S. 23–37.

Marxen, Klaus: Strafrechtliche Maßnahmen zu Beginn des Dritten Reichs. Das Beispiel der Generalstaatsanwaltschaft und der Strafsenate beim Oberlandesgericht in Hamm. – In: Z. für Neuere Rechtsgeschichte 15 (1993), S. 54–65.

Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der „Heimatfront". Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher", „Schwarzschlachter", „Volksschädlinge" und andere „Straftäter" 1939 bis 1945. – Hannover 1997.

Meyer-Höger, Maria: Der Jugendarrest. Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion. – Baden-Baden 1998.

Michelberger, Hans: Berichte aus der Justiz des Dritten Reiches. Die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten von 1940–45 unter vergleichender Heranziehung der Lageberichte der Generalstaatsanwälte. – Pfaffenweiler 1989.

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz, Band 3, Teile 1 u. 2). – Frankfurt a. M. 1995.

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Justiz im Dritten Reich. NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz, Band 1, Teile 1–3). – Frankfurt a. M. 1994.

Möhler, Rainer: Strafjustiz im „Dritten Reich". – Neuerscheinungen. – In: Neue Politische Literatur 39 (1994), S. 423–441.

Möhler, Rainer: Strafvollzug im „Dritten Reich". Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes. – In: Heike Jung und Heinz Müller-Dietz (Hrsg.): Strafvollzug im „Dritten Reich". Am Beispiel des Saarlandes. – Baden-Baden 1996, S. 9–301.

Möhler, Rainer: Volksgenossen und „Gemeinschaftsfremde" hinter Gittern – zum Strafvollzug im Dritten Reich. – In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 42 (1993), S. 17–21.

Möller, Günter: Die Todesurteile des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts. Vertane Möglichkeiten und heutige Bemühungen um ihre Aufhebung. – In: Heribert Ostendorf (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein. – Köln [u. a.] 1992, S. 223–260.

Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.): Die Rechtsgeschichte in beiden deutschen Staaten 1988–1990. Beispiele, Parallelen, Positionen. – Frankfurt a. M. 1991.

Mohr, Philipp: Hans von Dohnanyi (1902–45) – ein Jurist im Widerstand gegen Hitler. – In: Neue Juristische Wochenschrift 1995, S. 1259 ff.

Morisse, Heiko: Rechtsanwälte im Nationalsozialismus. Zur Funktion der Ehrengerichtsbarkeit, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg. – Hamburg 1995.

Morsey, Rudolf (Hrsg.): Das „Ermächtigungsgesetz" vom 24. März 1933. Quellen zur Geschichte und Interpretation des „Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich". – Düsseldorf 1992.

Mühl-Benninghaus, Sigrun: Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Zu Entstehung, Inhalt und Durchführung der einschlägigen Beamtengesetze. – Düsseldorf 1996.

Müller, Christian: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933: Kriminalpolitik als Rassenpolitik. – Baden-Baden 1997.

Müller-Dietz, Heinz: Recht und Nationalsozialismus: gesammelte Beiträge. – Baden-Baden 2000.

Nagel, Irmela: Fememorde und Femeprozesse in der Weimarer Republik. – Köln 1991.

Nahmmacher, Kathrin: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Hamburger Gerichte zum Scheidungsgrund des § 55 EheG 1938 in den Jahren 1938 bis 1945. – Frankfurt/M. [u. a.] 1999.

Nathans, Eli: Franz Schlegelberger. (Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, hrsg. von der Redaktion Kritische Justiz, Bd. 3.). – Baden-Baden 1990.

Nehlsen, Hermann: Der Zweite Weltkrieg in seiner Wirkung auf das Strafrecht während der NS-Zeit. Der Krieg als Argument. – In: Gerhard Grimm, Hermann Nehlsen und Venanz Schubert (Hrsg.): Der Zweite Weltkrieg und die Gesellschaft danach. Eine Ringvorlesung der Universität München. – St. Ottilien 1992, S. 311–362.

Nehlsen, Hermann und Georg Brun (Hrsg.): Münchener rechtshistorische Studien zum Nationalsozialismus. – Frankfurt a. M. [u. a.] 1996.

Neliba, Günter: Die vier Staatssekretäre des NS-Reichsjustizministeriums (1933–1945). – In: Die Verwaltung 27 (1994), S. 195–237.

Neugebauer, Manuala: Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen. Eine entwicklungsgeschichtliche Analyse nationalsozialistischer Jugendpolitik. – Mönchengladbach 1997.

Niedersächsisches Justizministerium (Hrsg.): Nationalsozialistische Justiz und Todesstrafe. Eine Dokumentation zur Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel. – Braunschweig 1991.

Niermann, Hans-Eckhard: Das Landgericht Bochum in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur 1933–1945. – In: Hans Gerhard Feckler und Volker Brüggemann (Hrsg.): Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Landgerichts Bochum 1892–1992. – Bochum 1992, S. 119–152.

Niermann, Hans-Eckhard: Politische Strafjustiz im Nationalsozialismus. Exemplarische Bedingungen ihrer Durchsetzung und Radikalisierung im Dritten Reich 1933–1945. – Aachen 1996.

Niermann, Hans-Eckhard: Strafjustiz im OLG-Bezirk Hamm 1933–1945. – In: Oberstadtdirektor

der Stadt Hamm (Hrsg.): Ortstermin Hamm. Zur Justiz im Dritten Reich. – Hamm 1991, S. 17–45.

Oberstadtdirektor der Stadt Hamm (Hrsg.): Ortstermin Hamm. Zur Justiz im Dritten Reich. Ausstellung des Stadtarchivs. – Hamm 1991.

Oehler, Christiane: Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim: 1933–1945. – Berlin 1997.

Oleschinski, Brigitte: Strafvollzug in Deutschland vor und nach 1945. Zum Problem der historischen Kontinuität in der Strafjustiz. – In: Neue Justiz 46 (1992), S. 65–68.

Ortner, Helmut: Der Hinrichter. Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers. – Wien 1993.

Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein. Köln [u. a.] 1992.

Otte, Gerhard: Die zivilrechtliche Gesetzgebung im „Dritten Reich". – In: Neue Juristische Wochenschrift 45 (1988), S. 2836–2842.

Paul, Gerhard und Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.): Die Gestapo. Mythos und Realität. – Darmstadt 1995.

Pauli, Gerhard: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. – Berlin 1992.

Paulsen, Sven: Die Verfolgung jüdischer Richter, Beamter, Notare und Rechtsanwälte unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft in der Pfalz. – In: ders. (Hrsg.): 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht. – Neustadt an der Weinstraße 1990, S. 267–282.

Paulsen, Sven (Hrsg.): 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht. 1815 Appellationshof, Oberlandesgericht 1990. Festschrift. – Neustadt an der Weinstraße 1990.

Pientka, Andrea: Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus. Dargestellt am Beispiel der Universität Tübingen und des OLG-Bezirks Stuttgart. – Freiburg i. Br. 1990.

Püschel, Almuth: „... der Angeklagte ist Jude". Die Auswirkungen der antisemitischen Gesetzgebung auf Bürger der Provinz Brandenburg 1933–1945. – Potsdam 1996.

Rätsch, Birgit: Hinter Gittern. Schriftsteller und Journalisten vor dem Volksgerichtshof 1934–1945. – Bonn 1992.

Rebentisch, Dieter: Führerstaat und Verwaltung. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik. – München 1989.

Rethmeier, Andreas: „Nürnberger Rassegesetze" und Entrechtung der Juden im Zivilrecht. – Frankfurt a. M. 1995.

Rückert, Joachim: Justiz und Nationalsozialismus. Bilanz einer Bilanz. – In: Horst Möller und Udo Wengst (Hrsg.), 50 Jahre Institut für Zeitgeschichte. Eine Bilanz. – München 1999.

Rüping, Hinrich: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde. – Baden-Baden 1990.

Rüping, Hinrich: Zur Praxis der Strafjustiz im „Dritten Reich". – In: Ralf Dreier und Wolfgang Sellert (Hrsg.): Recht und Justiz im „Dritten Reich". – Frankfurt a. M. 1989, S. 180–193.

Rüthers, Bernd und Martin Schmitt: Die juristische Fachpresse nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten. – In: Juristenzeitung 43 (1988), S. 369–377.

Rüthers, Bernd: Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich. – München (2. Aufl.) 1989.

Rüthers, Bernd: Recht als Waffe des Unrechts – Juristische Instrumente im Dienst des NS-Rassenwahns. – In: Neue Juristische Wochenschrift 45 (1988), S. 2825–2836.

Rüthers, Bernd: Von der „Normalität" der Ziviljustiz im Dritten Reich. – In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 11 (1989), S. 184–191.

Rumschöttel, Hermann: Das Bayerische Staatsministerium der Justiz 1799–1966. – München 1990.

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.): Justiz, Juristen und politische Polizei in Sachsen 1933 bis 1945. Gehorsam und Vorbehalte. – Dresden 1996.

Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.): Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. – Baden-Baden 1992.

Sarodnick, Wolfgang: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden ...". Strafvollzug in Hamburg 1933 bis 1945. – In: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.). „Für Führer, Volk und Vaterland ...". Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. – Hamburg 1992, S. 332–381.

Schenk, Dieter: Die Post von Danzig: Geschichte eines deutschen Justizmords. – Reinbek bei Hamburg 1995.
Schiller, Christof: Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich. – Berlin 1997.
Schlüter, Holger: Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs. – Berlin 1995.
Schmidt, Herbert: „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen". Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldort 1933–1945. – Essen 1998.
Schmidt, Jörg: Otto Koellreutter: 1883–1972; sein Leben, sein Werk, seine Zeit. – Frankfurt am Main u.a. 1995.
Schmitz, Gunther: Die Vor- und Nachschaubesprechungen in Hamburg 1942–1945. Zur Justizlenkung im totalen Krieg. – In: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...". Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus. – Hamburg 1995, S. 447-470.
Schorn, Franz Hubert: Franz Virnich 1882–1943. Opfer der NS-Justiz. Bericht und Dokumentation. – Landwaden 1998.
Schreiber, Hans-Ludwig: Die Strafgesetzgebung im „Dritten Reich". – In: Ralf Dreier und Wolfgang Sellert (Hrsg.): Recht und Justiz im „Dritten Reich". – Frankfurt a.M. 1989, S. 151–179.
Schroeder, Friedrich-Christian und Jens-Uwe Lahrtz: Die nationalsozialistischen Sondergerichte in Sachsen 1933–1945. In: Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.): Justiz, Juristen und politische Polizei in Sachsen 1933 bis 1945. – Dresden 1996, S. 66–109.
Schröder, Rainer: „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!" Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich. – Baden-Baden 1988.
Schröder, Rainer: Die Bewältigung des Dritten Reiches durch die Rechtsgeschichte. – In: Heinz Mohnhaupt (Hrsg.), Die Rechtsgeschichte in beiden deutschen Staaten 1988–1990. Beispiele, Parallelen, Positionen. – Frankfurt a.M. 1991, S. 604–647.
Schubert, Werner, Werner Schmid und Jürgen Regge (Hrsg.): Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse, Bände I–IV Berlin 1986–1996; Werner Schubert (Hrsg.): Bände V-X, Frankfurt a.M. 1997–2000.
Schubert, Werner (Hrsg.): Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten. – Paderborn 1993.
Schubert, Werner [u.a.] (Hrsg.): Quellen zur Reform des Straf- und Prozeßrechts. – Berlin. Abt. 2: NS-Zeit (1933–1939) – Strafgesetzbuch. Band 1: Entwürfe eines Strafgesetzbuchs, hrsg. von Jürgen Regge und Werner Schubert, Teil 1 (1988), Teil 2 (1990). – Band 2: Protokolle der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, hrsg. von Jürgen Regge und Werner Schubert, Teil 1 (1988), Teil 2 (1989) Teil 3 (1990), Teil 4 (1994). Abt. 3: NS-Zeit (1933–1939) – Strafverfahrensrecht. Band 1: Entwürfe zu einer Strafverfahrensordnung und einer Friedens- und Schiedsrichterordnung (1936–1939), hrsg. von Werner Schubert (1991). Band 2: Protokolle der Großen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums (1936–1938), hrsg. von Werner Schubert, Teil 1 (1991), Teil 2 (1992), Teil 3 (1993).
Schudnagies, Christian: Hans Frank. Aufstieg und Fall des NS-Juristen und Generalgouverneurs. – Frankfurt a.M. 1989.
Schücking, Prosper und Martin Sölle: § 175-Strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in Köln. – In: Cornelia Limpricht, Jürgen Müller und Nina Oxenius (Hrsg.): „Verführte" Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich. – Köln 1991, S. 104–119.
Schütze, Steffen: Sondergerichtsbarkeit in Deutschland am Beispiel des Sondergerichts für das Land Sachsen mit Sitz in Freiberg (Magisterarbeit). – Leipzig 1995.
Schwartz, Michael: Bauern vor dem Sondergericht. Resistenz und Verfolgung im bäuerlichen Milieu Westfalens. – In: Anselm Faust (Hrsg.). Verfolgung und Widerstand im Rheinland und in Westfalen 1933–1945, Köln 1992, S. 113–123.
Schwarz, Alfons: Rechtsprechung durch Sondergerichte. Zur Theorie und Praxis im Nationalsozialismus am Beispiel des Sondergerichts Berlin. – Augsburg 1992.
Seeger, Andreas und Fritz Treichel: Hinrichtungen in Hamburg und Altona 1933–1944: „in einer schlagkräftigen Strafrechtspflege müssen Todesurteile unverzüglich vollstreckt werden". – Hamburg 1998.
Seibert, Winfried: Das Mädchen, das nicht Esther heißen durfte. Eine exemplarische Geschichte. – Leipzig: 1996.

Simon, Jürgen: Die Erbgesundheitsgerichtsbarkeit im OLG-Bezirk Hamm. Rechtsprechung zwischen juristischen Vorgaben und ideologischen Anforderungen. – In: Juristische Zeitgeschichte 1 (1993) S. 131–167.

Simon, Jürgen: Kriminalbiologie im Dritten Reich: Kriminalbiologie – theoretische Konzepte und praktische Durchführung eines Ansatzes zur Erfassung von Kriminalität. – In: Juristische Zeitgeschichte 6 (1997), S. 69–105.

Siol, Joachim: Justiz und Tagespresse in der NS-Zeit. – In: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. Festschrift, Köln [u. a.] 1989, S. 323–336.

Sparing, Frank: „... wegen Vergehen nach § 175 verhaftet": die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus. Düsseldorf 1997.

Sparing, Frank: Zwangskastrationen im Nationalsozialismus. Das Beispiel der Kriminalbiologischen Sammelstelle Köln. – In: Juristische Zeitgeschichte 6 (1997), S. 169–212.

Staudinger, Roland: Politische Justiz. Die Tiroler Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich am Beispiel des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat. – Schwaz 1994.

Stein-Stegemann, Hans-Konrad: In der „Rechtsabteilung" des „Unrechts-Staates". Richter und Staatsanwälte in Hamburg 1933–1945. – In: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): „Für Führer, Volk und Vaterland ...". Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. – Hamburg 1992, S. 146–215.

Steiner, John M., Jobst Freiherr von Cornberg: Willkür in der Willkür: Befreiungen von den antisemitischen Nürnberger Gesetzen. – In: VfZ 46 (1998), S. 143–187.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 3. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur. 1914–1945. – München 1999.

Stolleis, Michael: Nationalsozialistisches Recht. – In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3. Berlin 1989, Sp. 873–892.

Stolleis, Michael: Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus. Frankfurt a. M. 1994.

Streim, Alfred: Zur Bildung und Tätigkeit der Sondergerichte, in: Formen des Widerstandes im Südwesten 1933–1945. Scheitern und Nachwirken, hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg durch Thomas Schnabel. Ulm 1994, S. 237–258.

Strohm, Christoph: Theologische Ethik im Kampf gegen den Nationalsozialismus. Der Weg Dietrich Bonhoeffers mit den Juristen Hans von Dohnanyi und Gerhard Leibholz in den Widerstand. – München 1989.

Süß, Winfried: Krankenmord. Forschungsstand und Forschungsfragen zur Geschichte der nationalsozialistischen „Euthanasie". – In: Theresia Bauer und Winfried Süß (Hrsg.): NS-Diktatur, DDR, Bundesrepublik. Drei Zeitgeschichten des vereinigten Deutschland. Werkstattberichte. – Neuried 2000, S. 47–86.

Sunnus, Michael: Der NS-Rechtswahrerbund (1928–1945). Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation. – Frankfurt a. M. 1990.

Tarrab-Maslaton, Martin: Rechtliche Strukturen der Diskriminierung der Juden im Dritten Reich. – Berlin 1993.

Thamer, Hans-Ulrich: Justiz und Politik im Dritten Reich. – In: Oberstadtdirektor der Stadt Hamm (Hrsg.): Ortstermin Hamm. Zur Justiz im Dritten Reich. – Hamm 1991, S. 12–16.

Tilitzki, Christian: Alltag in Ostpreußen 1940–1945. Die geheimen Lageberichte der Königsberger Justiz 1940–1945. – Leer 1991.

Toppe, Andreas: Provinzialjustizverwaltung, Richter und Urteilspraxis im Dritten Reich. Zur Geschichte des Oberlandesgerichts München. – (Magisterarbeit) Augsburg 1995.

Unger, Manfred: Die Leipziger Sondergerichte 1940–1945 und der Volkswiderstand in Westsachsen. – In: Hans-Dieter Schmid (Hrsg.): Zwei Städte im Hakenkreuz. Widerstand und Verweigerung in Hannover und Leipzig 1933–1945. – Leipzig 1994, S. 178–196.

Unger, Manfred: Zu Entwicklung und Struktur der Leipziger Sonderjustiz 1940–1945. – In: Marlis Buchholz, Claus Füllberg-Stolberg und Hans-Dieter Schmid (Hrsg.): Nationalsozialismus und Region. Festschrift für Herbert Obenaus zum 65. Geburtstag. – Bielefeld 1996, S. 227–239.

Vormbaum, Thomas: Aktuelle Bezüge nationalsozialistischer Strafgesetzgebung. – In: Heribert Ostendorf (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein. – Köln [u. a.] 1992, S. 71–91.

Vormbaum, Thomas: Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte. – Baden-Baden 1999.

Voß, Ingo von: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hamburg von 1921 bis 1945. Die Entwicklung vor und nach dem Entstehen nationalsozialistischer Tendenzen in Gesetzgebung und Rechtsprechung. – Witterschlick/Bonn 1988.

Vortmann, Jürgen: Juristischer Widerstand gegen den Nationalsozialismus. – In: Z. für Rechtspolitik 23 (1990), 193–198.

Wacker, Gerd: Der Erbrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht und dessen Entwurf eines Erbgesetzes. – Frankfurt /M. [u.a.] 1997.

Wagner, Heinz: Das Strafrecht im Nationalsozialismus. – In: Franz Jürgen Säcker (Hrsg.). Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus, Baden-Baden 1992, S. 141–184.

Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher: Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. – Hamburg 1996.

Waller, Helmut: Das Wirken der Sondergerichte. – In: Justizministerium Baden-Württemberg und Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Recht im Nationalsozialismus. Bericht über die Tagung vom 5. bis 8. November 1990 in St. Johann-Lonsingen. – Stuttgart 1993, S. 90–114.

Walther, Manfred: Arenen politischer Justiz: Sondergerichtsbarkeit. – In: Axel Görlitz (Hrsg.), Politische Justiz. – Baden-Baden 1996, S. 31–90.

Walther, Manfred: Hat der juristische Positivismus die deutschen Juristen im „Dritten Reich" wehrlos gemacht?. – In: Ralf Dreier und Wolfgang Sellert (Hrsg.): Recht und Justiz im „Dritten Reich". – Frankfurt a. M. 1989, S. 323–354.

Wassermann, Rudolf: Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen. Studien zur Justizgeschichte. – Baden-Baden 1990.

Wassermann, Rudolf (Hrsg.): Justiz im Wandel der Zeit. Festschrift des Oberlandesgerichts Braunschweig. – Braunschweig 1989.

Wassermann, Rudolf: Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig. – In: ders. (Hrsg.): Justiz im Wandel der Zeit. Festschrift des Oberlandesgerichts Braunschweig. – Braunschweig 1989, S. 11–110.

Wehbecker, Gerd: Zwischen Freispruch und Todesstrafe: die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg. – Baden-Baden 1998.

Weinke, Wilfried: The Persecution of Jewish Lawyers in Hamburg. A Case Study: Max Eichholz and Herbert Michaelis. – In: Yearbook Leo Baeck Institute 42 (1997), S. 221–237.

Weiß, Hermann (Hrsg.): Biographisches Lexikon zum Dritten Reich. – Frankfurt a. M. 1998.

Weiß, Konrad: Lothar Kreissig. Prophet der Versöhnung. – Gerlingen 1998.

Weitzel, Jürgen: Sonderprivatrecht aus konkretem Ordnungsdenken: Reichserbhofrecht und allgemeines Privatrecht. – In: Z. für Neuere Rechtsgeschichte 14 (1992), S. 55–79.

Wenzel, Gerhard: Die Darmstädter Justiz 1933. Chronik einer Metamorphose. – In: Justiz-Report Landgericht Darmstadt. – Darmstadt 1992, S. 175–195.

Werle, Gerhard: Das Strafrecht als Waffe. Die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939. In: Juristische Schulung 29 (1989), S. 952–958.

Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. – Berlin 1989.

Werle, Gerhard: Zur Reform des Strafrechts in der NS-Zeit. Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs 1936. – In: Neue Juristische Wochenschrift 45 (1988), S. 2865–2867.

Wieland, Günther: Das war der Volksgerichtshof. Ermittlungen, Fakten, Dokumente. – Berlin (Ost) 1989.

Willems, Susanne: Lothar Kreyssig: vom eigenen verantwortlichen Handeln. Eine biographische Studie zum Protest gegen die Euthanasieverbrechen in Nazi-Deutschland. – Berlin [1995].

Willoweit, Dietmar: Das völkische Recht und der SS-Staat. Die Reden des Hans Frank vom Sommer 1942. – In: Z. für Neuere Rechtsgeschichte 16 (1994), S. 272–296.

Wolff, Jörg: Jugend und Strafrecht im Nationalsozialismus. – In: Z. für Neuere Rechtsgeschichte 13 (1991) S. 41–66.

Wolff, Jörg unter Mitarb. von Christine Dörner, Frank Kebbedies [u.a.]: Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag. – München 1992.

Wolff, Jörg: Justizverwaltung im Bezirk des OLG Oldenburg 1933–1945. – In: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg. Festschrift. Köln u.a. 1989, S. 289–321.

Wrobel, Hans: Schlegelberger und seine Biographen. Kritische Anmerkungen zu zwei Sichtweisen einer Person. – In: Ius Commune. Z. für Europäische Rechtsgeschichte XX (1993), S. 273–289.

Wrobel, Hans: Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, Band 1–3, hrsg. vom Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen. – Bremen 1991/1994.

Wüllenweber, Hans: Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz. – Frankfurt a. M. 1990.

Wulff, Arne: Staatssekretär Prof. Dr. Dr. H. c. Franz Schlegelberger, 1876–1970. – Frankfurt a. M. 1991.

Zarusky, Jürgen: Politische Strafjustiz im nationalsozialistischen Doppelstaat. – In: Jürgen Weber und Michael Piazolo (Hrsg.): Justiz im Zwielicht. Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates. – München 1998, S. 25–38.

Zeidler, Manfred: Das Sondergericht Freiberg. Zu Justiz und Repression in Sachsen 1933–1940. – Dresden 1998.

Ziegler, Hans: 175 Jahre Oberlandesgericht Zweibrücken. 1815–1990. Seine Richter und Staatsanwälte. – In: Sven Paulsen (Hrsg.): 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht. – Neustadt an der Weinstraße 1990, S. 411–437.

Zirker, Matthias: Vertrag und Geschäftsgrundlage in der Zeit des Nationalsozialismus. – Würzburg 1996.

III. Periodica

Amtsblatt des Gaues Berlin der NSDAP 1938
Der Angriff 1933–36
Anwaltsblatt 1983
Archiv für die civilistische Praxis 1963
Baseler Nationalzeitung 1919
Bayerische Staatszeitung 1933
Bayerischer Kurier 1931
Bayerischer Staatsanzeiger 1933
Bayerisches Justizministerialblatt, Neue Folge, 1928 ff.
Befehlsblatt des Chefs Sipo/SD, 1940 ff.
Berliner Börsen-Zeitung 1935
Berliner Tageblatt 1935
Bourse Egyptienne 1934
Coburger Zeitung 1929
Deutsche Allgemeine Zeitung 1933
Deutsche Juristenzeitung 1924, 1934, 1935
Deutsche Justiz 1933–45
Der Deutsche Justizbeamte 1938
Der Deutsche Polizeibeamte 1934, 1935
Der deutsche Rechtspfleger 1934
Deutsche Richterzeitung 1933 ff.
Deutsche Verwaltung 1944
Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1937, 1940
Deutsches Recht 1933 ff.
Deutsches Strafrecht 1934 ff.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 1933 ff.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 1933 ff.
Fränkischer Kurier 1941
Frankfurter Allgemeine Zeitung 1963
Frankfurter Zeitung 1933
Der Gerichtssaal 1934, 1935
Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1935
Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1933 ff.
Göttinger Jahrbuch 1980
Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1984
Grafinger Zeitung 1931
Hamburger Gesetzes- und Verordnungsblatt 1933
Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 1960
Hamburger Justizverwaltungsblatt 1933
Handbuch für den Preußischen Staat 1933 ff.
Die Innere Mission 1947
Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht 1933–40
Jahrbuch Deutsches Recht 1933 ff.
Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1979, 1980
The Journal of criminal law and criminology 1936
Juristenzeitung 1951 ff.
Juristische Arbeitsblätter 1977
Juristische Rundschau 1947 ff.
Juristische Schulung 1961 ff.
Juristische Wochenschrift 1933–39
Die Justiz 1927/28
Justizministerialblatt für den Freistaat Bayern 1919 ff.
Kalender für Reichsjustizbeamte 1936–1941
Keesings Archiv der Gegenwart 1935
Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1958
Kritische Justiz 1968 ff.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1928
Miesbacher Anzeiger 1934
Ministerial-Blatt für die preußische innere Verwaltung 1933–35
Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Inneren 1936 ff.
Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Neue Folge 1933
Mitteilungen der Reichs-Rechtsanwaltskammer 1939
Mitteilungen über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit 1940
Mitteilungsblatt des Bundes National-Sozialistischer Deutscher Juristen/Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund 1935 ff.
Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 1939
München-Augsburger Abendzeitung 1931
Münchener Post 1931
Münchener Zeitung 1934
Münchner Neueste Nachrichten 1924, 1932
Neues Tageblatt (Waldenburg) 1934
Das Parlament, einschl. Beilage 1985
Der Parteirichter 1936
Preußische Gesetzessammlung 1919 ff.
Recht und Politik 1983
Rechtshistorisches Journal 1985

Reichsgesetzblatt, Teil I, 1922 ff.
Reichsministerialblatt 1930
Reichsverwaltungsblatt 1935
Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1932 ff.
Das Schwarze Korps 1933–42
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1933–42
Der Stürmer 1933 ff.
Süddeutsche Juristenzeitung 1946–50
Tempo 1930
Verhandlungen des Bayerischen Landtags. Stenographische Berichte 1919–29
Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte 1924 ff.
Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP 1933 ff.
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1953 ff.
Völkischer Beobachter 1920–41
Vorwärts 1922, 1924, 1926
Vossische Zeitung 1929, 1933
Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1934 ff.
Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 1985
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1923, 1933 ff.
Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1981
Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1953
Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 1979 ff.
Zeitschrift für Rechtspolitik 1968 ff.

Personenregister

Franz Gürtner und die in den Geschäftsverteilungsplänen (Anlagen 1 und 2 des Anhangs) enthaltenen Namen wurden nicht aufgenommen.

Ablaß, Bruno 85
Adler, Julius 440, 464
Allers, Dietrich 524
Alpers, Friedrich 206, 240, 271
Alquen, Gunter d' 1003
Altmann, Josef 641
Altmeyer, Josef 223, 261
Aly, Götz 534
Am Zehnhoff, Hugo 323
Anderbrügge, Klaus 2
Anders, Georg 246
Anz, Dr. (Oberlandesgerichtspräsident in Kassel) 225, 1212
Aron, Wilhelm 634
Auer, Erhard 75
Aull, Hans 36f., 39f., 236, 1211

Bach, Georg 226, 1211
Bähr, Dr. (Präsident in Kassel) 935, 981
Bälz, Rudolf 245
Bär, Kurt 404f.
Ballerstedt, Otto 439f., 459
Barnickel, Paul 645
Barth, Heinrich 68
Bartholomä (Ortsgruppenleiter der NSDAP in St. Pauli) 378
Bauer, Karl 276f.
Bayer, Barbara 17
Beauvais, Peter 367
Beck, Friedrich 439f., 459
Beck, Jakob 410
Beck, Leonhard 39, 42
Becker, Bruno 1212
Becker, Friedrich 236, 1214
Becker, Ludwig 226, 283, 1213
Behrends, Hermann 311
Beier, Leo 261
Below, Nicolaus v. 1071
Bems, Emil 285, 1213
Benario, Rudolf 634
Bender, Arthur 244
Benninghoven, Friedrich 7
Bepler, Hans-Joachim 625
Bergbohm, Max 132
Bergmann, Alexander 529f., 1213
Berkowitz, Horst 185
Bertram, Adolf 498, 513
Bertram, Otto 236, 274, 285, 1213
Best, Werner 311, 560ff., 570, 581, 592ff., 598, 614, 630, 677, 701f., 708, 715f., 718f., 888, 1020
Betz, Hanns 413f.
Beyer, Rudolf 279, 282, 1212
Biederbick, Karl-Heinz 7
Bilfinger, Carl 61
Binding, Karl 497
Binz, Gerhard-Ludwig 766
Bismarck, Herbert v. 325
Bistritschan, Wilhelm 261
Blankenburg, Werner 523
Blomberg, Werner v. 68, 75, 94, 158f., 323, 325, 450, 483, 802, 833, 945, 959
Bodelschwingh, Friedrich v. 506
Bodenschatz, Karl 964
Böhme, Hermann 417f.
Bohla, Friedrich 11
Bohne, Gerhard 499, 503, 509f., 524, 529f., 533
Boldt, Gottfried 1086
Bormann, Albert 201
Bormann, Martin 115, 187, 201, 203, 205, 207, 210, 212, 216, 256ff., 266, 269, 273, 282, 319, 377, 379, 502, 521, 683, 687f., 748, 751, 783, 849, 859, 946, 1015, 1141
Bose, Herbert v. 443, 447, 449, 455, 458, 479f.
Bouhler, Philipp 192f., 219, 257, 373, 379, 469, 500ff., 507ff., 516, 523f., 527f., 533, 652, 708f., 1123
Bracht, Fritz 193
Brack, Viktor 500, 502, 504, 506, 509f., 512, 520, 523f., 526ff., 533, 709

Brandis, Ernst 234, 258
Brandmüller, Hermann 16, 1111
Brandt, Karl 499, 501ff., 512, 524, 528, 533
Brauchitsch, Manfred v. 72
Braun, Konrad („Barum") 223
Braun, Magnus Frhr. v. 72, 455
Braun, Otto 59, 225
Braune, Paul 506, 510
Brauneis, Max 39f.
Brecht, Arnold 60
Brederek (Oberamtsanwalt) 1002
Bredow, Ferdinand 442, 450, 458
Bredt, Johann Viktor 253
Breithaupt, Franz 479
Brentano, Lujo (Ludwig Josef) 11, 13
Brettle, Emil 240, 283, 882f., 1079f., 1082, 1086f., 1212
Bretzfeld, Friedrich 53, 73, 82
Broszat, Martin 7
Brückner, Helmuth 462f., 465
Brückner, Wilhelm 33, 42, 881f.
Brüning, Heinrich 9, 55, 58, 85, 241
Bruner, Wilhelm 961f., 965f., 969f.
Brunner, Dr. (Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter in Wien) 1214
Buch, Walter 377f., 492, 532f.
Buchheit, Gert 2
Büchner, Fritz 75
Bühler, Josef 83, 233, 235, 261f.
Bürckel, Josef 178, 214, 260, 263, 380, 384
Bürger, Ludwig 223
Bürk, Fritz 642
Bürkle, Fritz 280, 1214
Bullerjahn, Walter 714
Bumke, Erwin 79, 121, 126, 131, 165, 242, 253, 671, 826, 1012, 1077f., 1087, 1101
Bumke, Oswald 79
Burkhardt, Friedrich 236, 1213
Burmeister, Heinrich 239, 272, 1214
Busch, Ernst 244, 258, 676
Busch Becerra, German 676
Busley, Hermann-Joseph 7
Buttmann, Rudolf 24
Buzengeiger, Karl 240, 275, 1212

Calonder, Felix 266
Cammerer, Clemens 232
Castner, Karl 183, 232, 239
Chamberlain, Arthur Neville 179
Charig (Kaufmann in Hirschberg) 460, 464, 480
Christians, Rudolf 1213
Conti, Leonardo 503, 507, 516, 523
Cormann, Paul 225, 1214
Corsing, Fritz 223
Cossmann, Heinrich 75
Creutzfeldt, Kurt 247
Crohne, Wilhelm 106, 141, 219, 223, 244, 247, 359, 362, 518, 523f., 527, 539ff., 570, 578, 585, 593ff., 601f., 605, 607ff., 611f., 614, 617ff., 624, 626, 628, 651, 680, 682f., 685ff., 713ff., 718, 727, 734f., 754, 760, 765, 882, 885, 916f., 919, 932f., 950, 964, 981, 983, 994, 1015, 1020, 1077ff., 1084ff., 1094, 1099, 1100f., 1103, 1105, 1107
Cuhorst, Albert 932, 981
Cuno, Wilhelm 58

Däubler, Helmut 246
Dahm, Georg 311, 754, 760, 765, 771f., 790, 850, 858f., 1015, 1034ff., 1139
Daluege, Kurt 222f., 353, 709, 720ff.
Danckwortt (Generalstaatsanwalt in Königsberg) 226
David, Alfons 126f., 165
David, Herbert 278, 1213
Degen, Richard 231
Delitzsch, Kurt 1212
Dengler, Hans-Herbert 350
Detlefs, Walther 935, 981
Detten, Georg v. 458
Dibelius, Otto 76f.
Diels, Rudolf 324, 330, 345f., 349f., 352, 363, 380, 434, 462, 831
Dietrich, Josef (Sepp) 435ff., 446f., 454, 478
Dietz, Heinrich (ORRat im RJM) 244
Dietz, Heinrich (MRat im RKriegsM) 1015
Dillinger, John H. 644f.
Dimitroff, Georgi 957
Dittmann, Wilhelm 26
Dittrich, Gerhard 246, 262
Dix, Rudolf 75f., 323, 566
Dodd, William Edward 476
Döbig, Friedrich August 232, 239, 274, 282, 285, 330, 392, 401, 403f., 406ff., 435ff., 477, 637, 639, 643f., 1213
Döll, Nikolaus 236f., 1211
Dörffler, Fritz 244, 935, 941, 981, 983, 994
Doerner, Karl 243, 245f., 981, 1055
Dohna, Alexander Graf zu 34
Dohnanyi, Christine v. 73, 78ff., 253f.
Dohnanyi, Hans v. 16f., 71, 73, 76, 78ff., 106, 195, 202, 243, 245f., 253ff., 377, 416ff., 446, 456, 462, 480, 506, 557f., 650, 769, 832
Dollfuß, Engelbert 261, 278, 288
Draeger, Max 275f., 281, 1213
Drendel, Karl 287, 1214
Drescher, Erich 240, 949, 1081, 1212
Drescher, Friedrich 232, 239, 245, 259
Dresse, Martin 30f., 36f., 39, 43
Dressel, Friedrich 634
Droege, Heinrich 176f., 189, 1006

Dürig, Ernst 276f., 1211
Dürr, Alfred 22, 28, 30, 34, 43, 232, 239, 274, 330, 332, 754, 769, 835, 837, 933, 935, 980f., 1019f., 1213
Dusenschön, Willy 374ff.

Eberl, Irmfried 509
Eberstein, Friedrich Karl Frhr. v. 442
Ebert, Friedrich (Ministerialrat) 246, 261
Ebert, Friedrich (Reichspräsident) 24, 32
Echterhölter, Rudolf 1
Eckert, Gerhard 240, 1211
Eckert, Hans 657
Eckhardt, Karl August 1139
Eggerstedt, Otto 363
Ehard, Hans 36, 45, 232
Ehrhardt, Arthur 225, 1212
Ehrhardt, Hermann 33, 35
Eichler, Johannes 246, 259, 969
Eicke, Theodor 364ff., 437, 478, 638, 641, 645ff., 650ff., 656, 658
Eisner, Kurt 21, 25, 75
Ellerhusen, Paul 375f.
Eltz v. Rübenach, Paul Frhr. 62, 80
Emminger, Erich 28, 31, 35
Endres, Fritz 16, 231
Engel, Arnold 240, 273, 1212
Engel, Fritz-Karl 348ff., 352f.
Engert, Karl 232ff., 239, 245, 258, 678, 969f.
Epp, Franz Xaver Ritter v. 230, 232ff., 239, 323, 332ff., 380, 382f., 393, 395, 397, 399, 408ff., 428, 435f., 438, 441, 447, 449, 550f., 586, 638ff., 642, 644, 722, 834
Ernst, Karl 344, 442, 458, 480
Erzberger, Matthias 56
Eschenburg, Theodor 445f.
Esser, Hermann 395f., 638

Fabig, Paul 16, 192ff.
Fabricius, Hans 133
Faulhaber, Michael v. 383, 513
Fechenbach, Felix 25ff., 38, 47
Felmy, Hellmuth 963
Ficker, Hans 260
Fink, Gustav 352f., 364, 377
Fischer, Ludwig 234, 875
Fliess, Julius 70, 184
Florian, Friedrich Karl 356ff., 965
Förster, Walter 460, 464, 480
Fraenkel, Ernst 470, 567
Frank, Hans 10, 57, 64, 68, 70, 81ff., 86ff., 93, 95f., 99, 102, 104f., 110, 115, 122, 128ff., 132f., 136, 139, 141, 143ff., 150, 154, 163, 221, 230ff., 261, 265, 274, 276, 282, 285, 323, 325, 332ff., 336, 343, 380ff., 386ff., 397ff., 406f., 409ff., 427, 429, 434ff., 439, 449, 473, 477, 546, 548, 568, 572ff., 586f., 638f., 641ff., 645, 694, 698, 707, 747, 752ff., 755ff., 767ff., 773, 791ff., 798f., 802ff., 807, 810ff., 817ff., 834f., 852, 855, 869, 896f., 927, 929, 933, 938, 961, 965f., 981, 984, 994, 1002f., 1006, 1016, 1048f., 1111, 1116, 1120, 1129, 1134, 1139
Franz, Wilhelm 641ff., 647
Freisler, Roland 64, 71, 79, 87f., 100ff., 106, 109f., 114, 118, 123, 135, 140ff., 147, 158ff., 174, 184ff., 208, 213ff., 219f., 223ff., 229, 243, 246ff., 256, 261, 265, 270, 272f., 282, 300, 303, 308, 312f., 316, 330, 340, 344ff., 352f., 355ff., 360, 367, 379, 431, 446f., 453, 457, 462ff., 468, 472f., 477, 489ff., 505, 510ff., 515ff., 520, 522, 524, 526f., 530f., 540, 554, 557, 577, 591, 596, 598f., 603, 608f., 611f., 621f., 626, 631, 652, 654, 660, 662, 664, 666, 671f., 680, 687, 689, 696f., 701, 723, 728f., 732, 735ff., 739ff., 745, 754f., 757, 760, 764f., 768, 770ff., 776, 778, 780, 782, 784, 789, 791, 793, 805, 811, 831, 847, 849f., 855ff., 864f., 867f., 873, 879f., 886, 902, 905ff., 909ff., 916ff., 922f., 927, 933, 937, 939ff., 945, 951, 955f., 964, 966, 970, 975, 978f., 986f., 1008ff., 1015, 1017f., 1023, 1028, 1030, 1033ff., 1069, 1071, 1073, 1076ff., 1080ff., 1088f., 1097ff., 1101ff., 1105ff., 1117f., 1123, 1130, 1133, 1139, 1145
Freißler, Dr. (jüdischer Arzt) 666
Frey, Adolf Heinrich 493
Frey, Wilhelm 287, 1212
Frick, Wilhelm 9, 33, 42, 67, 76, 83, 88, 92ff., 105, 111, 117, 123, 132f., 135, 137, 162, 164, 169, 178, 190f., 197ff., 204, 207, 215f., 268f., 273, 322, 329, 335, 340, 349, 368, 375, 381f., 401, 406, 423, 425f., 429, 433, 441, 450, 456, 479f., 483, 501, 509, 513, 535f., 546ff., 569, 571, 575f., 586, 603f., 647ff., 700, 702, 707, 725, 741f., 820, 823, 826f., 829, 832, 843, 847, 864, 869ff., 876f., 903f., 906, 912f., 953f., 959, 963, 984, 1017, 1050, 1082, 1119, 1124f.
Friedrich, Kurt 261, 309
Friedrich, Wilhelm 261
Fritsch, Werner Frhr. v. 76, 256
Fritzsche, Hans 484
Froböß, Hellmut 280, 1214
Fuchs, Georg 37
Fuchs, Hans 384, 396, 400, 404f.
Funk, Walther 454, 820, 912

Gabriel, Helmuth 287, 1214
Galen, Clemens August Graf v. 519, 521
Gans, Erich 440, 464

Gargas, Sigismund 25, 28
Garßen, Adolf v. 225, 281, 1211
Gast, Peter 521
Gayl, Wilhelm v. 58ff.
Gentz, Dr. (Ministerialrat im preußischen Justizministerium) 223f.
Gerber, Alexander 236, 1213
Gerland, Heinrich 764
Gerlich, Fritz 440
Geßler, Otto 32
Giese (erpresserischer Kindesräuber) 894, 896
Gildisch, Kurt 442
Gillen (Oberjustizrat im preußischen Justizministerium) 223
Gipser, Franz 232, 239
Gisevius, Hans Bernd 456, 552, 555
Glaser, Alexander 440
Gleispach, Wenzel Graf 311, 498, 754, 760, 765, 786, 790, 863f., 1015
Globke, Hans 879
Goebbels, Joseph 350, 421, 435, 438, 484ff., 488, 665, 750, 769, 800, 902, 904, 964
Goedel, Hans 862, 1012
Göhring, Ludwig 391
Goerdeler, Anneliese 76, 81f.
Goerdeler, Carl 76, 81f.
Göring, Hermann 9, 76, 83, 103, 120, 122f., 132, 147, 157, 161, 164, 221ff., 233, 284, 320ff., 324f., 329ff., 334, 342, 346, 348, 350ff., 357, 363ff., 421, 431, 433f., 437f., 442, 445ff., 454, 457ff., 462, 468, 473ff., 485, 488f., 491f., 509, 535f., 547f., 552ff., 557, 559, 568, 570f., 597, 646, 649, 660, 668, 675, 678, 689, 691, 695, 719ff., 726, 750, 799, 801f., 818, 820ff., 831ff., 847, 854, 886, 903f., 906f., 913, 922f., 957, 959, 964, 1082, 1111, 1120
Goetsch, Rudolf 273, 1214
Götz, Josef 634
Götze, Max 806, 897f.
Götze, Walter 806, 897
Goldenberger, Franz Xaver 56
Goldmann, Ernst 634
Goldschmidt, Gustav 223
Goldschmidt, James 981
Goltz, Rüdiger Graf v. der 71, 76, 81, 349f., 754, 769, 772f., 783, 1011, 1015, 1033f., 1037, 1045f.
Gorgass (Gorgaß), Hans Bodo 526
Gottheiner, Georg 60f.
Gramm, Hans 688
Graßmann (Generalstaatsanwalt in Danzig) 287, 1211
Grau, Fritz 259, 754, 765, 768, 797, 866
Grau, Richard 452
Grauert, Ludwig 161, 328, 330, 349, 359, 363, 456, 695, 699, 703, 721
Greinz, Hermann 278, 1212
Greiser, Arthur 280
Grimm, Wilhelm 357f., 863
Grohé, Josef 229
Grossmann, Hermann 127, 165
Groten, Theodor 363
Grünspan, Herschel 484, 487
Grußendorf, Werner 71, 79, 259
Günder, Bruno 57
Guérard, Theodor v. 253
Gürtner, Anna 13
Gürtner, Franz jun. 21, 70, 74
Gürtner, Fritz 11, 21, 70, 74, 82, 447, 454f.
Gürtner, Heinz 21, 74
Gürtner, Luise 11, 21, 73f., 82, 447
Gütt, Arthur 500f.
Gutjahr, Ernst 226, 1211

Haacke, Werner v. 224, 346ff., 367, 369, 443ff., 457, 462, 464, 492, 654, 715, 717, 760, 954f.
Haastert, Johannes 106, 211, 246, 265
Hachenburg, Max 20
Häbich, Walter 440, 464
Hafner, Karl 240, 1212
Hagemann, Franz 284, 958, 1212f.
Hahn, Hermann 282f., 526, 1213f.
Handschuch, Hugo 392, 640, 642ff.
Haniel v. Haimhausen, Edgar 34
Hansen, Heinrich 226, 604
Hansen, Peter 1213
Hardt, Otto 1213
Harmening, Rudolf 81, 243
Hartl, Albert 311
Hartung, Friedrich (Fritz) 1012
Hartung, Hans 22
Hartwig, Dr. (Ministerialdirektor im preußischen Justizministerium) 222f.
Hattenhauer, Hans 2, 7
Hauptvogel, Fritz 244, 258
Hausmann, Leonhardt 635, 637
Hayn, Hans 437, 458
Hefelmann, Hans 499ff., 508ff., 533
Heim, Heinrich 797
Heinen, Johann 677
Heines, Edmund 124f., 326, 328, 437, 458f., 468
Heines, Oskar 459
Heintzeler, Karl 240, 284, 1214
Heintzeler, Wolfgang 74, 81, 245
Heinze, Rudolf 27
Held, Heinrich 17, 25, 28, 44, 46ff., 51ff., 56f., 68, 231

Helldorf, Wolf-Heinrich Graf v. 443 f., 709
Hellmuth, Otto 380
Hempen, Bernhard 225, 1212
Henkel, Heinrich 765, 769, 1035
Henlein, Konrad 278
Hepke, Adolf 226, 1213
Hereth, Adam 440, 464
Herrmann, Franz 222 f.
Herrmann, Philipp 39, 42
Herwegen, August 1211
Herwig, Paul 244
Heß, Erwin 240, 273, 1214
Heß, Rudolf 33, 46, 88, 178 f., 187, 204 f., 207, 213, 217 f., 255, 257 f., 260, 262, 264, 273, 277, 281, 329, 356, 370 f., 421, 423, 425, 433, 436, 478 f., 489 f., 748, 750, 753, 756 f., 767, 769, 792 ff., 799, 803, 807 ff., 812 ff., 833, 853, 876 f., 885, 903 f., 922, 962, ff., 970, 1011, 1015, 1045 ff., 1124
Hesse, William 244
Hessen, Christoph Prinz v. 352
Heuber, Wilhelm 141
Heusinger, Bruno 240, 271, 1211
Heuwieser, Albert 236, 276 f., 1211
Heyde, Werner 499, 503 f., 509 f., 524, 527 ff., 533
Heydebreck, Hans Peter v. 437, 458
Heydrich, Reinhard 76, 82 f., 236, 345, 353, 380, 390 f., 394, 406 ff., 434, 438, 440, 442, 448 f., 456 f., 479, 485, 487, 489, 491, 509, 532, 544, 548, 550 f., 555, 559, 561, 566, 574 ff., 578, 585, 595, 597 f., 605 ff., 612, 618 f., 622, 628 ff., 639, 643, 645, 659, 676 ff., 681, 684, 686, 699 f., 703, 705, 707, 710 ff., 718, 874, 879, 884, 888 ff., 905, 994, 1080, 1097, 1110
Heydte, Friedrich-August von der 452
Hildebrandt, Friedrich 272 f.
Hildebrandt, Karl 216, 304, 306 f., 310
Hilfrich, Antonius 522
Hilgenfeldt, Erich 797 f.
Hilgers, Alfred 354 f., 357 f., 362
Hilpert, Hans 24, 52 ff.
Himmler, Heinrich 3, 76, 78, 82 f., 233, 345, 353, 362, 364 ff., 369, 377 f., 380 f., 387, 389, 394, 401, 405 ff., 410, 412, 433 f., 437, 439 ff., 444 f., 448, 450 ff., 456 f., 459 ff., 468 ff., 478 f., 485 f., 532 f., 546, 550 ff., 557 ff., 562 ff., 566, 568, 570 f., 573, 576, 591, 597 f., 601, 607, 618, 621, 634, 637 ff., 645, 649 ff., 658 f., 661 ff., 665, 672 ff., 683, 688 ff., 697, 699, 702 f., 705 ff., 710 f., 716, 723 ff., 727, 738, 741 f., 745, 750, 796, 801, 806, 812, 848, 884 ff., 888, 917, 1003, 1012, 1017, 1020 f., 1030, 1081, 1122, 1124 f., 1127
Hindenburg, Paul v. 9 f., 57 ff., 62 ff., 66, 68, 75, 88 ff., 93 f., 133 f., 146, 148, 177, 323, 326, 334 f., 345, 393, 449, 454, 465, 535, 826, 829 f., 946 f., 1050, 1114, 1116, 1120, 1128
Hippel, Fritz v. 1, 828
Hirschberg, Max 28
Hitler, Adolf 9 f., 28 ff., 33 ff., 39, 41 ff., 51 f., 59, 61 ff., 72, 77 ff., 82 f., 87, 89 f., 94, 97 f., 100 ff., 109, 111, 115, 117, 119, 121 ff., 126, 130 f., 133 ff., 139, 141, 145 f., 158 f., 164, 169 f., 173, 176, 178 f., 187, 191 ff., 206 ff., 212 ff., 217, 219, 221 f., 232, 235 f., 251, 255, 257 f., 260, 275, 277, 290, 292, 319, 322 f., 325, 327, 329 f., 334 f., 338, 340, 343, 360, 362, 365 ff., 369, 372 ff., 378, 380, 390, 392, 398 f., 402, 407, 413, 416 f., 419, 421 ff., 431 ff., 441 f., 448 ff., 462, 464, 468 ff., 472, 475 f., 478 f., 486 ff., 491 f., 496, 499 ff., 507 ff., 512 f., 521, 535, 546, 550, 553, 558 f., 570 f., 573, 597, 605 ff., 609, 617, 627 ff., 643 f., 646, 649, 654, 656, 664 f., 668 f., 671, 675 ff., 686 ff., 694, 706 ff., 712, 725, 738, 741, 745, 747 ff., 756 ff., 769, 792, 794 ff., 798 ff., 819 ff., 824, 826, 829 f., 833, 835 ff., 846 f., 868, 875 ff., 881 f., 884, 892, 894 ff., 903 f., 910 ff., 915, 920, 922 ff., 928, 955 f., 958 ff., 968 ff., 973, 1007, 1011, 1026, 1038, 1040, 1047 ff., 1052, 1055, 1071 ff., 1080 f., 1090, 1095, 1106, 1110, 1113, 1115 ff., 1128 ff., 1132, 1134 ff., 1138 ff., 1146
Hoberg und Buchwald, Anton Frhr. v. 483
Hoche, Alfred 497
Hoche, Werner 61, 417, 425, 1017, 1021
Hock, Karl Ritter v. 215
Höfle, Anton 1059
Högl, Eduard 279, 1213
Hoegner, Wilhelm 29 f., 34, 47, 75
Höhler, Ali 324, 675
Höhn, Reinhard 994, 1139
Hoeller, Karl 81
Hölscher, Heinrich 125, 132, 222 f., 225, 281, 288, 323, 325, 529, 1211
Höß, Rudolf 677
Hofer, Franz 278, 286
Hoffmann, Joachim 349 ff., 364, 372, 377
Hoffmann, Johannes 16, 18
Hoffmann, Richard 229
Hofmann, Hans Georg 964
Hohmann, Wilhelm 226, 1212
Holz, Karl 274
Holzbauer, Andreas 246
Holzhäuer (Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Stuttgart) 507, 510 f., 526
Holzschuher, Wilhelm Frhr. v. 355
Hoos, Fritz 240, 1211

Huber, Hans 246, 261
Hueber, Franz 174f., 184, 260, 268, 581, 596, 807, 1026f.
Hülle, Werner 1017
Hüttner, Alfred 239, 279, 1212
Hugenberg, Alfred 9, 52, 55, 68, 322
Huther (Senatspräsident am Oberlandesgericht Rostock) 272
Hutzelmann, Wilhelm 641

Jacobi, Erwin 61
Jacobs, Erwin (Teltower Sparkassenräuber) 679ff., 911f.
Jäger, August 1002
Jähnichen, Rudolf 368ff., 373f.
Janßen, Wilhelm 226, 1213
Jockwer (Oberlandesgerichtspräsident in Hamm) 225
Joël, Curt 57, 71, 241f., 253
Joël, Günther 224, 347f., 354ff., 363, 366f., 453, 457, 462ff., 472, 486, 489f., 493, 533, 653ff., 683f., 712, 715, 1080
Johe, Werner 2
Jonas, Martin 243, 258
Jordan, Rudolf 213
Jorns, Paul 960, 969, 971, 1100
Jüttner, Hans 369, 532
Jung, Edgar 442, 449, 456, 479f.
Jung, Friedrich 281, 529, 1211
Jung, Heinrich 282, 1212
Jung, Philip Wilhelm 240

Kaas, Ludwig 9
Kahl, Otto 237, 1211
Kahn, Arthur 634
Kahr, Gustav Ritter v. 20ff., 30, 32ff., 40, 440, 456, 459
Kaindl, August 464
Kallenbach, Richard 232, 239
Kamphausen (Stadtbaurat in Waldenburg) 455, 461, 464ff., 1122
Karge, Max 275, 1213
Karpenstein, Wilhelm 226, 350
Karpf, Eugen 19
Katz, Delwin 641ff., 647
Katzenberger, Leo 909
Kaufmann, Karl 274, 374ff., 488, 669, 672, 705
Kaul, Friedrich Karl 2
Kaulbach, Günter 58, 379, 758, 881
Keitel, Wilhelm 817, 820, 1082
Kelsen, Hans 452
Kempner, Robert 506
Kerrl, Hanns 64, 87f., 91, 95, 99ff., 109f., 122, 127ff., 133, 135ff., 139ff., 153f., 156f., 160, 163, 189, 214, 218f., 221ff., 226ff., 231, 243, 261, 275, 283f., 299, 301ff., 308, 315, 323f., 327f., 330ff., 339f., 343f., 346, 497, 587, 610, 675, 721, 753f., 757, 759f., 765, 767, 776, 794, 803, 807, 819, 831, 864, 1054, 1056, 1116f.
Kiesow, Wilhelm 243
Kiesselbach, Wilhelm 240, 1212
Killinger, Manfred Frhr. v. 369
Killy, Leo 203
Kinder, Elisabeth 7
Kirchner, Harald 7
Kirchner, Hildebert 7
Kisch, Wilhelm 766
Kißkalt (Rechtsanwalt in München) 12
Klässel, Oscar 106, 224, 244, 247, 258
Klaiber (Polizeipräsident in Stuttgart) 1017, 1021ff., 1027ff.
Klauer, Georg 243
Klausener, Erich 442, 445, 447, 457, 480, 483, 698
Klausener, Hedwig 482
Klee, Friedrich 246, 760, 765
Klee, Karl 754, 857
Klemenz, Karl 261
Klemm, Herbert 246, 261, 496, 544, 561, 594, 619, 624ff., 718
Klinzmann, Wilhelm 1081
Knapp, Klaus 246f.
Knilling, Eugen v. 25, 27, 29, 33, 35, 41f.
Koch, Erich 242, 275, 283f., 287
Koch, Paul 240, 1211
Koch(-Weser), Erich 253
Koehler, Karl 244
Koehne, Waldemar 248
Köllinger, Anton 286, 1213
König, Heinrich 438
Königsberger (Reichsgerichtsrat) 248
Köppel, Ewald 461, 479
Körner, Paul 157, 353, 456, 922
Kötter, Dr. R. (Hauptschriftleiter im Fränkischen Kurier) 69, 72
Koffka, Johannes 243
Kohlrausch, Eduard 73, 754, 760, 765, 772, 789, 851, 856, 860, 866, 1015, 1033ff., 1041ff., 1071
Kolbe, Dieter 2
Kollat, Paul 244
Kompalla, Ludwig 910, 1071ff., 1078
Kompalla, Paul 1071, 1073ff.
Kraell, Alexander 17, 71
Kramberg, Paul 286f., 1213
Krapp (Landgerichtspräsident in Bamberg) 237
Krauss, Günther 310
Kraußer, Fritz Ritter v. 399
Krautmann, Edmund 278, 1213

Kreyßig, Lothar 165, 202, 505, 508, 511 f., 515
Kriebel, Hermann 28, 31 ff., 39, 44 ff.
Kriege, Walter 71, 244, 265
Krieger, Karl 244
Krinke (Generalstaatsanwalt in Breslau) 226, 1211
Kritzinger, Wilhelm 176, 179, 187, 196 f., 199 f., 203, 243, 259, 277, 506, 555, 557 f., 570, 590, 608, 679, 687, 748, 806, 818, 821 f., 903 f., 906, 913, 922, 924
Krug, Karl 261, 346 f., 472, 760, 958, 965, 1095
Kube, Wilhelm 222, 226, 662
Kühn (Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium) 244, 246
Kühnemann, Herbert 261
Küstner, Otto 273, 1214
Kuhnt, Gottfried 225, 1213
Kulenkamp, Richard 1214
Kunisch, Siegmund 244, 246
Kunze (Obertruppführer im Referendarlager „Hanns Kerrl") 306
Kupfer, Angelus 74
Kutzner, Helmuth 246, 258

Lammers, Hans Heinrich 94, 100 ff., 109 ff., 126, 135, 176, 178 f., 187, 192 ff., 217, 257 f., 260, 275 ff., 352, 421, 429, 431 f., 447 f., 450 f., 454, 457, 462, 499, 501 f., 507 f., 510, 513, 521, 523, 533, 559, 598, 652, 665, 675, 678 ff., 683, 687 f., 748 ff., 756 f., 760, 793 ff., 802, 805 f., 810 ff., 816 ff., 820 ff., 827, 885, 895, 897, 902, 904, 906, 910, 912 f., 922 ff., 959, 962 f., 966, 972, 994, 1038, 1048 f., 1055, 1073 f., 1076, 1078, 1141
Landfried, Friedrich Walter 132
Lang, Franz 240, 1212
Langhoff, Wolfgang 363
Lasch, Karl 758
Latacz, Paul (Teltower Sparkassenräuber) 679 ff., 911 f.
Lauterbach, Kurt 246
Lautz, Ernst 79, 283, 287, 602, 971, 1002, 1015, 1024, 1033 f., 1211, 1212
Lawall, Erich 306, 311
Lechner, Oskar 246
Lehmann, Julius Friedrich 33
Lehmann, Rudolf 243, 259, 367, 821, 942, 981, 994, 1016, 1021, 1033 f., 1046, 1065, 1073
Lehrburger, Karl 635
Leimer, Karl 285, 754, 1213
Lembke, Karl Heinz 25, 28
Lent, Friedrich 50
Lentz, Baptist 244
Leoprechting, Hubert Frhr. v. 38
Lerchenfeld, Hugo Graf 22 ff.
Letz, Rudolf 114, 192, 211, 311, 573, 623 f., 974
Leuchs, Edwin 237, 282, 1213
Levi, Paul 22
Leviné, Eugen 18 f.
Ley, Robert 433, 570
Leyendecker, August 38
Lichtenberg, Bernhard 522
Lichtenberger, Gustav 1015
Liebermann von Sonnenberg, Erich 724
Liebmann, Kurt 66
Liese (Justizinspektor) 1002
Lindbergh, Charles 894, 896
Lindemann (Ministerialdirektor im preußischen Justizministerium) 223
Lindemann, Erich 461, 463, 478, 480, 482
Lindemann, Johanna 461, 482
Linden, Herbert 503, 506, 508
Lippert, Michael 435, 437, 446, 644
Liszt, Franz v. 790
Litten, Hans 74
Lösener, Bernhard 866, 868, 870
Lohse, Hinrich 156 f., 226, 228 f., 286, 338, 340
Lorenz (Landgerichtsdirektor in Leipzig) 754
Lorenzen, Sievert 166, 170
Loritz, Hans 364
Lossow, Otto Hermann v. 32 f., 35, 40
Lubbe, Marinus van der 535, 826 f., 829 f., 834 f., 894, 957 f.
Ludendorff, Erich 33, 36, 39
Lüdtke, Egon 688
Lümkemann, Irma 71, 73 f.
Luetgebrune, Walter 228, 403, 413, 417 ff., 423, 426 ff., 457, 766
Luftglass, Markus 688
Lutter, Kurt 824
Lutterloh, Ernst 244, 246 f., 260
Lutze, Viktor 356, 359, 364, 372, 396, 431 f., 472, 963

Machhaus, Hugo 37
Mackensen, August v. 177, 349
Majer, Diemut 288 f.
Malsen-Ponickau, Johann-Erasmus Frhr. v. 387
Malzan, Karl 245, 271
Manglkammer, Friedrich 237, 1213
Martin, Benno 387 f., 390 f.
Martin, Karl 942, 1015, 1026, 1028, 1035, 1213
Marx, Rudolf 244, 246 f.
Marx, Wilhelm 35

Maßfeller, Franz 869
Mayer, Hellmuth 766, 852, 862
Mayr, Franz 413
McCloy, John 287
Medicus, Franz Albrecht 105
Meiser, Hans 69, 83
Meisinger, Josef 444, 480ff., 489, 711
Meißner, Johannes 285, 514f., 526, 1212
Meißner (Meissner) Otto 62, 360, 362, 373, 450, 454, 469, 605, 686f., 708, 826, 829, 846, 1071
Meldt, Fritz 278, 1212
Mergenthaler, Christian 147
Merth, Hermann 261
Mettgenberg, Wolfgang 243, 264, 417, 431
Meukel, Leonhard 99, 232, 239, 435f.
Meyer, Alfred 282
Meyer, Karl 23f., 30, 34
Meyer-Quade, Joachim 341f.
Mezger, Edmund 754, 764f.
Minde, Hugo 225, 284, 1213
Mitzschke, Gustav 261
Moehrs, Walter 225, 1213
Möller (Oberregierungsrat bei der Gestapo Berlin) 715f.
Mößmer, Ferdinand 869
Morsey, Rudolf 7
Moser, Johann 285f., 1212
Moser v. Filseck, Carl 17, 35, 47, 54, 56f.
Mosler, Gotthard 1214
Mühsam, Erich 19
Müller, Dr. (Oberregierungsrat, SS-Standartenführer) 489
Müller, Adolf 240, 271, 1211
Müller, Emil 246
Müller, Gustav 237
Müller, Heinrich (Generalstaatsanwalt in Braunschweig) 240, 1211
Müller, Heinrich (Leiter der Ministerialabteilung Justiz im hessischen Staatsministerium) 240
Müller, Heinrich (Leiter der Politischen Polizei) 627f., 631, 683, 713, 717f.
Müller, Josef 10
Müller, Karl Alexander v. 11f.
Müller-Meiningen, Ernst 19f., 28
Mutschmann, Martin 165, 279, 282, 368ff., 1111

Nadler, Max 106, 141, 195, 203, 219, 223, 244, 247, 263, 265, 281, 298, 446, 699
Nagler, Johannes 417, 754, 765, 826f.
Nebe, Arthur 724, 1017, 1021
Nebelung, Günther 271, 1211
Neef, Hermann 87f.
Nefzger, Sebastian 636f.
Neithardt, Georg 37ff., 44, 236, 274, 1213
Neubert, Reinhard 136, 176f., 183f., 189, 572, 942, 1015, 1041
Neumann, Erich 557, 903
Neumann, Richard 165, 248
Neumayer, Edmund 437
Neurath, Konstantin Frhr. v. 59, 280, 483, 824, 835, 876
Nieberding, Arnold 84
Niemöller, Else 78
Niemöller, Martin 74, 76ff., 80, 599
Niethammer, Emil 68, 71f., 74, 769, 772, 942, 1012, 1015, 1024, 1033f., 1036, 1038ff., 1062, 1098
Nitsche, Hermann Paul 524
Noack, Erwin 176ff., 766
Nörr, Siegmund 70f., 73f., 81, 261
Novelli, Giovanni 70

Oberg, Karl Albrecht 378
Obernitz, Hanns-Günther v. 387, 389ff., 404
Oetker, Friedrich 427, 766, 826f., 981, 1016
Ohlendorf, Otto 683
Ohnesorge, Wilhelm 849
Olschewski, Wilhelm 19
Olshausen, Justus v. 499
Osburg, Hugo 244
Oswald, Karl 44f.

Pätzold, Erwin 243, 246
Palandt, Otto 106, 219, 224f., 244, 303, 307
Papen, Franz v. 9f., 49, 57ff., 68, 132, 222, 323, 326, 335, 442f., 448f., 455, 458, 479, 829, 946, 1003, 1119
Parey, Friedrich 283f., 331, 596f., 935, 971, 981, 1019, 1211
Parrisius, Heinrich 969
Paulick, Dr. (Landgerichtsdirektor in Stettin und Gaurechtsberater der NSDAP) 215, 227, 281
Pauly, Julius 239
Perk, Willi 363f.
Perlitius, Ludwig 9
Pernet, Heinz 33, 42
Pestalozza, Josef Graf v. 34, 36
Peters, Karl 1056
Pfeiffer, Hans 355, 358
Pflaumer, Oskar 386f., 389ff., 405
Pfordten, Theodor von der 12, 21, 28
Pfundtner, Hans 190, 194, 216, 255, 430, 876, 885, 959, 1012
Pichinot, Hans-Rainer 2
Pleines, Fritz 352, 364, 377
Pöhner, Ernst 22, 28, 33, 39, 44
Pohl, Oswald 654, 745
Pohle, Rudolf 72, 178

Popitz, Johannes 75, 132, 147, 160f., 826, 843, 872
Popoff, Blagoi 957
Porath, Hans-Joachim 246
Posse, Hans 802
Preger, Konrad Ritter v. 26f.
Preuß, Richard 223
Preußen, August Wilhelm Prinz v. („Auwi") 970
Pritzsch, Erich 244
Pünder, Hermann 60
Pünder, Werner 442, 480, 482f., 698
Püschel, Wilhelm 1
Pufpaff, Walter 1214

Quassowski, Leo 243, 258, 262, 264, 1014

Radbruch, Gustav 451, 765, 780
Raeke, Walter 282, 307f., 567ff., 938, 1002, 1008
Raestrup, Johannes 1012
Rasmussen (Fall) 72
Rath, Ernst vom 484f., 493
Rattenhuber, Johann 394
Reh, Robert 461
Rehn, Fritz 962ff.
Reichau, Rudolf 244, 265
Reichenau, Walther v. 450
Reifner, Udo 3
Reimer, Werner 754
Reinach, Dr. (jüdischer Arzt) 71
Reinecke, Günther 654
Reinle, Heinrich 147, 213, 275, 1212
Reitter, Ekkehard 2
Remmert, Heinrich 363ff.
Rempe, Heinrich 395
Renthe-Fink, Cécil v. 73, 81
Resch, Alfred 234, 239
Reuthe, Kurt 279, 1213
Richter, Hans 243, 258
Richter, Heinrich 246
Richter, Reinhold 16, 106, 242, 244, 248, 251, 258, 431f.
Riese, Otto 243, 246, 261
Rietzsch, Otto 244, 604, 743, 760, 765, 797, 802, 818, 821, 899
Rilk, Otto 1002f.
Ritterbusch, Paul 1139
Röhm, Ernst 33, 42f., 321, 329, 331, 343, 345, 354, 369, 380, 382, 389f., 396ff., 412ff., 419, 421, 424ff., 433ff., 437f., 441, 445, 448, 450, 454f., 457f., 471, 552, 643f., 654, 959, 963f., 1120ff.
Röhrbein, Paul 440
Röpcke, Willy 240, 1211
Röver, Carl 279, 362, 364f.
Romeiß, Hans 309f.
Rosenberg, Alfred 864
Rosenfeld, Siegfried 224
Roth, Dr. (Landgerichtsdirektor in Dresden) 370
Roth, Christian 18, 21f.
Rothenberger, Curt 71, 107, 112, 114, 143, 170, 240, 274, 304, 309ff., 317, 374f., 377, 379, 488, 530f., 563, 573, 602, 612, 623ff., 667, 669ff., 674, 705, 712, 727, 733, 949, 974, 1105ff., 1212
Rottleuthner, Hubert 3
Rüthers, Bernd 2
Rumschöttel, Hermann 7
Rupp, Johannes Ludwig 327
Ruppert, Kuno 195, 245
Rust, Bernhard 1002
Rutz, Ottmar 49

Sack, Karl 1015
Saemisch, Friedrich 829
Sahm, Heinrich 76
Salis, Karl 352
Salje, Peter 3
Salm, Elisabeth 578
Saß, Erich und Franz 720
Sattelmacher, Paul 224f., 1213
Sauber, Fritz 19
Sauckel, Fritz 109, 121, 207
Sauer, Franz 106, 243, 247, 265
Sauer, Viktor 228, 286, 1213
Sauerbruch, Ernst Ferdinand 506
Sauerländer, Johann David 232
Sauthoff, Friedrich 244
Sautter, Reinhold 510f., 522
Schacht, Hjalmar 554, 556, 872
Schade, Hermann Frhr. v. 377f., 958
Schäfer, Ernst 106, 242, 244, 247, 261, 325, 416, 754, 771, 793, 806f., 812, 834, 851f., 858, 882, 923f., 931, 935, 940, 981, 994, 1015, 1022ff., 1032, 1037f., 1042, 1044
Schäfer, Karl 861
Schäfer, Leopold 243, 245ff., 853, 887f., 917
Schäfer, Werner 364
Schäffer, Fritz 40, 53, 58
Schaeffer, Walter 1211
Schätzl, Martin 438
Schaffstein, Friedrich 765, 769, 772, 790, 858
Schafheutle, Josef 933, 935ff., 981, 984
Schallermeier, Luitpold 485f.
Scharf, Friedrich 239
Scharfe, Paul 378, 654
Schattenfroh, Max 73, 81f.
Schaub, Julius 683f., 686ff., 911, 1080
Schemm, Hans 380, 638
Scheuner, Ulrich 452

Scheurlen, Karl 1012
Schiele, Fritz 532
Schieweck, Erich 437
Schiffer, Eugen 981
Schlaich, Ludwig 513
Schlegel, Rudolf 1212
Schlegelberger, Franz 68, 70, 72, 74, 81, 83, 86, 88, 92, 102ff., 106, 118, 120, 125ff., 130ff., 135ff., 174ff., 216, 219, 241f., 245, 247ff., 252, 255, 264, 276f., 282, 288, 325ff., 330, 413f., 416ff., 431, 446, 452, 455, 479ff., 501, 505, 510, 520ff., 527, 529f., 554, 557, 674, 680, 686ff., 693f., 723, 748, 754, 756, 758ff., 824, 826ff., 878, 895, 910, 924, 927ff., 945f., 956, 959, 962, 994, 1002, 1071ff., 1078, 1116f., 1123, 1127, 1141
Schleicher, Elisabeth v. 443, 445
Schleicher, Kurt v. 10, 58, 60, 62f., 442ff., 449f., 455, 458, 946, 1003, 1113
Schlitt, Ewald 1078
Schlögl, Alois 382f., 405
Schloß, Louis 635, 637f.
Schmauser, Ernst-Heinrich 437
Schmid, Jonathan 240
Schmid, Wilhelm 400, 437
Schmid, Dr. Wilhelm (Willi) 440, 464, 479
Schmidt, Eberhard 765
Schmidt, Edgar 244
Schmidt, Hermann 225
Schmidt, Paul 246, 259
Schmidt, Willi 246
Schmitt, Carl 61, 453f., 980, 994ff., 1018
Schmitt, Hermann 21, 34, 55
Schmitt, Kurt 73, 81, 94
Schmitz, Hermann 1012f.
Schmölder, Karl 243
Schmoller, Eugen 240, 1214
Schneidenbach, Hans 754
Schneider, Rudolf 225, 1212
Schneidewin, Karl 1012
Schneidhuber, August 392, 405f., 436f., 480
Schneller, Otto 106, 224, 243f., 247, 258, 265
Schnoering, Karl 284, 1211f.
Schober, Friedrich 277, 288, 1214
Schoene, Heinrich 338ff., 342, 413
Schoetensack, August 427, 766, 1016
Schoetensack, Hermann 260
Schollen, Franz 225, 1212
Schorlemer, Karl Friedrich Frhr. v. 432
Schorn, Hubert 1
Schraut, Rudolf 141, 143, 234, 757, 760, 933, 981
Schrems, Prof. Dr. (Domkapellmeister) 74
Schroer, Hermann 356, 358f., 965
Schütz, Hans 2, 310
Schultz (Staatsrat in Hamburg) 143, 161
Schultze, Erich 1012f.
Schulz, Heinrich 327
Schulze, Fritz (Fiete) 705
Schwarz, Franz Xaver 219, 233
Schwede-Coburg, Franz 353
Schweighardt, Hans 437
Schweling, Otto Peter 1
Schwerin v. Krosigk, Lutz Graf 15, 59, 94, 111, 116f., 137, 158, 164, 178, 191, 258, 264f., 450, 455, 483, 734f., 835, 872, 1052
Schweyer, Franz 24, 29ff., 38f., 41, 48
Schwinge, Erich 836
Schwister, Wilhelm 224f., 288, 304, 1212
Scriba, Ludwig 272, 1211
Seebens, Melle 283f., 287, 1211
Seeckt, Hans v. 32
Seefeld, Adolf 709f.
Seel, Hans 133f.
Seißer, Hans Ritter v. 32f., 35, 40
Seldte, Franz 9, 94, 833
Sembach, Emil 459, 463
Semler (Geheimrat) 417f.
Semler, Hans 281f., 1212
Severing, Karl 59f.
Seydel, Helmut 1002
Seyß-Inquart, Arthur 175, 178, 260
Siebert, Ludwig 230, 234f., 333, 380ff., 389f., 392f., 395, 397f., 406ff., 421, 435, 441f., 637f., 640ff.
Siebert, Wolfgang 1139
Siegel, Karl 232, 236, 279, 1214
Siegert, Karl 311
Siegfried, Paul 240, 1214
Siehr, Kurt 223
Simmerding, Josef 38, 40
Simon, Dieter 1
Sklarek, Max 274
Solmitz, Fritz 375
Sommer, Karl 50
Sommer, Martin 82, 258, 261
Sommer, Therese 82
Sommer, Walther 273, 795, 807, 1045
Sotier, Adolf 236, 285, 1213
Spangenberger, Heinrich 57, 112, 231, 234, 239, 411, 439f., 639
Sperr, Franz 75
Spieler, Christian 303f.
Sprenger, Jakob 213f., 245, 259, 271f., 279
Spreti, Hans Graf v. 437
Sprick, Gustav 232ff.
Springmann, Eduard 962, 965, 969
Stadelmann, Otto 279, 1212
Stäcker, Otto 281, 1214
Staff, Ilse 2

Stagel, Friedrich 261
Stahlecker, Walter 696
Stammler, Otto 276, 1211
Stampe, Eugen 246
Staud, Eberhard 244
Stauffer, Ferdinand 33
Stegmann, Wilhelm 395
Stein, Hermann 286, 1213
Steinaecker, Walther Freiherr v. 222f., 274, 282, 1211f.
Steinbrenner, Hans 634, 642
Steinmeyer, Hans 74
Stempfle, Bernhard Rudolf 440f., 459
Stenglein, Ludwig 30f., 36f., 41ff.
Stenzer, Franz 640
Stepp, Walther 235f., 406f., 411, 437, 440, 448, 589, 639, 643, 722, 958
Stich, Johann 286, 526, 1214
Stiebel, Martin 644
Stier, Martin 526
Stoffel, Jakob 21
Stoffel, Luise s. Gürtner, Luise
Stolleis, Michael 1f.
Stolzenburg, Friedrich Wilhelm 336
Strasser, Else 480, 482
Strasser, Gregor 62f., 442, 445, 457f., 480ff.
Strasser, Otto 41
Strauß, Alfred 635, 637
Strauß, Julius 405
Strauß, Simon 405
Strauß, Walter 529
Streckenbach, Bruno 375, 604f., 623, 712
Streicher, Julius 230f., 274, 285, 380, 394ff., 404, 870
Stresemann, Gustav 30f.
Stritzl, Oskar 278, 1212
Stuckart, Wilhelm 271, 821, 879, 903, 906, 994, 1211
Stürenburg, Ulrich 226, 1214
Stützel, Karl 51
Stumpff, Hans-Jürgen 963
Sturm (I. Staatsanwalt in München) 16
Sturm, Reinhold 281, 287, 1211, 1214
Sturm, Siegfried 1017, 1041
Suchomel, Hugo 260f., 264, 527, 529, 942, 1017
Surén, Karl Friedrich 132
Szelinski, Fritz 275f., 1213

Taneff, Wassili 957
Tegtmeyer, Werner 1077
Terboven, Josef 366, 587
Thierack, Georg 71, 88, 91, 96, 100, 102, 112, 114, 141, 173, 189, 215, 224, 227, 233, 236, 239, 242, 246, 252, 273f., 277, 279, 281ff., 288, 292, 312, 314, 369, 534, 598, 601f., 674f., 688, 692, 703, 745, 758ff., 766, 769, 772, 940, 942, 954, 964, 969, 1013, 1015f., 1033, 1038, 1100, 1105, 1127, 1133, 1139, 1141, 1146
Thiesing, Adolf 110, 112, 223, 244
Thimme, Friedrich 26
Thissen, Karl 281
Thoma, Richard 452
Thomas, Erich 283, 1211
Tigges, Eduard 225, 1211
Tigges, Hans 225
Tillessen, Heinrich 325, 327
Timm, Johannes 21, 231
Tittel, Alfred 1012
Toebert, Lothar 260
Töwe, Wilhelm 1002, 1011, 1015f., 1033ff., 1037, 1041
Torgler, Ernst 957f.
Trautmann, Erich 226, 1212
Troeltsch, Rudolf 237, 282, 1214
Trukenmüller (Vizepräsident des Oberlandesgerichts Stuttgart) 305

Uhl, Julius 438, 458
Uiberreither, Siegfried 514, 526
Ulrich, Curt v. 964, 970
Ungewitter, Artur 279, 1212
Unzner, Karl v. 21, 28
Urlacher (Regierungsrat im Reichsjustizministerium) 246

Vacano, Franz v. 942, 1015, 1028, 1033f., 1042
Vaugoin, Karl 260
Veller, Willi 353ff., 357f., 362
Vogel, Erich Kurt Benno 367, 372
Vogel, Max 437
Vogels, Werner 243, 264
Vogt, Paul 1012
Volck, Herbert 222f.
Volkmar, Erich 71, 106, 130, 177, 187, 198, 242, 244, 927, 1014
Vollmer, Günther 284, 768, 1095, 1213
Volmer, Max 225, 1213

Wacker, Otto 240
Wackermann, Kurt 226, 1212
Wäckerle, Hilmar 635, 637f.
Wagemann, Gustav 141
Wagner, Adolf 74, 380ff., 388ff., 393ff., 406ff., 433ff., 550f., 558, 573, 586, 637f., 640, 642, 688, 691, 698, 876
Wagner, Albrecht 1, 6
Wagner, Gerhard 499ff.
Wagner, Josef 697

Wagner, Otto 243, 245, 259, 284f., 1214
Wagner, Robert 33, 42
Wagner, Walter 1, 6f.
Wahl, Karl 380
Waldeck und Pyrmont, Josias Erbprinz zu 435
Weber, Alfred 239, 279, 282, 932f., 981, 983, 1019, 1212
Weber, Friedrich 33, 39, 44
Weber, Hellmuth v. 826f.
Weber, Otto 109f., 239, 850
Weddige, Dr. med. (Ministerialrat im Reichsjustizministerium) 244
Wedell, Erich 483, 698
Wein, Benedikt 79
Weinkauff, Hermann 1, 3f., 1012
Weiß, Walter 83
Weiß, Wilhelm 966
Weitzel, Fritz 328, 348, 363
Welsch, Heinrich 283, 1214
Wenninger, Ralph 963
Werner, Ferdinand 240
Werner, Georg 225, 1213
Werner, Karl 964
Werner, Paul 738
Wessel, Horst 578, 675
Westermann, Hans 705
Westfeld, Albert 246
Wicherts, Dr. (Landgerichtsrat in Berlin) 223
Wichmann, Bernhard 226, 1212
Widmann, Emil 232
Wiechmann, Carl 226, 1211
Wiedemann, Fritz 72, 468, 479
Wienstein, Richard Adalbert 501, 966
Wiesemann, Falk 448
Wilde, Leopold 226, 1211
Wilke, Gustav 245, 258, 276
Wille, Kurt 259
Willers, Johannes 244, 265
Willhöfft, Walter 1012
Wimmer, Wilhelm 963f.
Winckler, Gustav 354ff., 359f., 362
Windhausen, Paul 1213
Wirth, Dr. (Ministerialdirektor im preußischen Justizministerium) 222f.
Wirth, Joseph 24
Witt, Wilhelm 1012
Witte, Max 225, 1211
Wittje, Kurt 463
Wittland, Hermann 195, 259
Wittmann (Oberlandesgerichtsrat im preußischen Justizministerium) 223
Wohler, Walter 280, 1211
Wolf, Walter 911
Wolff, Bruno 355, 358, 650, 654f., 657f.
Wolff, Paul 228
Woyrsch, Udo v. 459f., 462ff., 468
Wrede, Karl Fürst v. 382
Wurm, Theophil 522
Wurmstich, Werner 1212

Xylander, Rudolf v. 24
Ysenburg, Ferdinand Karl Prinz zu 436

Zastrow, Hans-Hermann 273
Zehnter, Karl 438, 440, 459
Zehrfeld, Fritz 245
Zeiler, Alois 853, 1012
Zieger, Georg 963
Zimmermann, Christian 39
Zindel, Karl 1017, 1020f., 1024ff.
Zoeller, Otto 1012
Zoref, Ernestine 440
Zoričić, Milovan 118
Zweig, Alexander 460, 464, 480
Zweig, Jeanette 460, 480

Sachregister

Der Nachweis des Stichwortes Reichsjustizminister(ium) wurde auf bestimmte Sachbezüge beschränkt.

Abhörverbot von Auslandssendern 902ff., 952, 1080, 1131
- Einziehung von Rundfunkgeräten 902ff.
- Zahl der Verurteilten 905
Abolition s. Niederschlagung
Absberg (Franken) 532
Abschreckung 778f., 790, 895, 899, 905, 918, 924, 950, 954, 1067, 1088, 1101, 1104, 1131, 1136
Abtreibung s. auch Schwangerschaftsunterbrechung 500, 667, 674, 837, 1093, 1100, 1141
Abwesenheitsverfahren s. unter Strafverfahren
Adhäsionsverfahren 984, 992, 1007, 1012, 1014, 1090
Ächtung 761, 771f., 997
Ägypten 697
Ärzte, jüdische 666
Akademie für Deutsches Recht 2, 69, 74, 88, 105, 115, 121, 164, 468, 475f., 562, 652, 654, 737, 747f., 752, 757ff., 793, 795, 869, 927, 929f., 937, 1002f., 1006, 1017
- Ausschuß für Strafprozeßrecht 985, 993, 1004, 1014, 1016f., 1019, 1023, 1030ff., 1037
- Beteiligung an der Gesetzgebung 747, 793
- Denkschrift des Ausschusses für Strafprozeßrecht vom Juli 1937 1016
- Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung vom Juli 1934 766, 775
- Strafrechtsausschuß 758ff., 766f., 769f., 793, 985
- Unterausschuß für Strafprozeßrecht 981
Akzessorietät 775, 789
Allach (bei München) 439
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreichs) 929
„Altanwälte", jüdische 72, 139, 144, 146, 148f., 175, 180f., 188, 1116
„Altbeamte", jüdische 138, 144, 146, 155, 170, 173, 230, 242, 249, 1116
Altenberg (Erzgebirge) 697, 1016f.
Altersgrenze
- Festsetzung 240, 292
- Überschreitung 281, 298f., 317
Altherrenbund der Deutschen Studenten 251
Altötting (Oberbayern) 383
Altona (Hamburg-)
- „Blutsonntag" von 60
- Bombenlegerprozeß 222
- Polizeipräsident 363
Amnestie s. Straffreiheit
Amtsanmaßung 330, 785
Amtsanwälte 107, 129, 221, 238, 289, 295, 333, 1088
Amtsgericht(e) 119, 220, 279, 291, 293ff., 317, 516, 530, 576, 582, 591, 610, 613, 633, 700, 871, 932, 941, 945f., 953f., 960, 968, 971, 973, 975, 989, 991, 1050, 1061, 1063, 1069f., 1079, 1084, 1096, 1133
- Ahrweiler (Bezirk Koblenz) 495
- Alsfeld (Oberhessen) 575
- Alzenau (Mainfranken) 394
- Andernach (Bezirk Koblenz) 494f.
- Apolda (Thüringen) 861
- Bad Kreuznach (Bezirk Koblenz) 495, 954
- Bad Sülze (Mecklenburg) 871f.
- Bamberg 861
- Berlin 184, 298, 665, 674, 708, 848
- Berlin-Mitte 126f.
- Berlin-Schöneberg 673
- Berlin-Spandau 665
- Berlin-Wedding 665
- Bielefeld 663
- Brandenburg (Havel) 505, 512
- Breslau 322
- Bütow (Bezirk Köslin) 665
- Coesfeld (Westfalen) 515
- Dachau 633, 636
- Dessau 848
- Düren (Bezirk Aachen) 665
- Feldkirchen (Kärnten) 523
- Frankenthal (Pfalz) 235
- Gießen 899
- Halle (Saale) 685
- Hamburg 376
- Hamburg-Harburg 674
- Heide (Holstein) 337
- Hindenburg (Oberschlesien) 665
- Homburg (Saar) 861

- Husum (Schleswig) 340f.
- Idar-Oberstein (Bezirk Koblenz) 494
- Jena 660
- Kappeln (Schleswig) 337, 339
- Koblenz 494f.
- Kochem (Mosel) 494
- Köln 220, 229, 674
- Königsberg (Ostpreußen) 871f.
- Landshut (Bayern) 383
- Leipzig 126, 876
- Lesum (Bremen) 674
- Litzmannstadt (Lodz, Polen) 291
- Luckenwalde (Bezirk Potsdam) 662
- Lüneburg 667
- Mainz 665
- München 13, 233, 384f., 606, 861
- Neuwied (Bezirk Koblenz) 494f., 539f.
- Nürnberg 231, 285, 515, 665
- Offenbach (Main) 420
- Oranienburg (bei Berlin) 653, 656
- Pottenstein (Oberfranken) 385f., 398
- Reinheim (Odenwald) 575
- Schmalkalden (Thüringen) 661
- Siegburg 539f.
- Sinzig (Rhein) 494
- Sögel (Bezirk Osnabrück) 363f., 464
- Stadtroda (Thüringen) 861
- Stolberg (Harz) 685
- Stuttgart 511, 515, 612
- Weißenfels (Halle-Merseburg) 861
- Wetzlar (Reg.-Bezirk Wiesbaden) 872
- Wien 516
- Wilhelmshaven 674
- Wolfstein (Pfalz) 383
- Zahl der 101

Amtsmißbrauch 547, 703
Amtsrichter 934, 936, 993, 1019, 1033, 1093
- als Einzelrichter 932f., 938, 940ff., 956, 975ff., 989, 991, 1008, 1039, 1050f., 1061, 1065, 1069f., 1083, 1088, 1090, 1134, 1136

Amtstracht 290f.
Amtsverschwiegenheit 204f., 387
Analogie 6, 200, 453, 466, 660, 763ff., 773, 790, 849ff., 880, 912, 925, 976, 983, 988, 1013, 1060f., 1093, 1129f., 1136, 1141, 1144
- Anwendung in der Rechtsprechung 861f., 912
- Bestätigung von Analogieurteilen 895

„Der Angriff" 104, 126f., 223, 828, 894, 896
Anhalt 112, 114, 344
Ansbach (Mittelfranken) 532
Antiliberalismus 66, 722, 760f., 765, 790, 924, 926, 957, 980f., 1001, 1056, 1124, 1128, 1130f., 1137, 1146
Antisemitismus s. auch Juden 1114
Antragsdelikte 803, 815, 907, 1090
Antwerpen 660
Anwaltskammer(n) 127ff., 136, 144f., 149, 180ff., 322, 566f., 572, 694, 696, 701f., 1014
Anwaltsorganisationen s. auch Deutscher Anwaltverein 128, 174, 176, 188, 221, 290
Anwaltszwang s. auch Verteidiger, Zulassung und Bestellung 128, 187
Arbeitsdienst s. auch Reicharbeitsdienst 216, 300ff., 304, 309, 312, 833
Arbeitserziehungslager 690
Arbeitsgericht(e) 175, 1053f.
Arbeitshaus 675, 735ff., 740, 745, 777, 784f., 841f., 992, 1026
- Kislau 738
- St. Georgen-Bayreuth 738
- Vechta 738

Arbeitsrecht 310, 927, 929, 1132
Arbeitsverweigerung 583, 689f., 692, 694, 718, 727, 739, 743, 762, 784, 841, 1088f., 1125, 1137
„Arisierung" 367, 695ff., 1115ff.
Armenanwälte 148, 176, 188
- jüdische 128, 163, 180, 188

Aschaffenburg 394f.
Asoziale 233, 509, 718f., 725ff., 734ff., 743, 745, 808, 841, 1125
- Bewahrungsgesetz 737

Assessoren 87, 140f., 202, 217f., 235, 238, 253, 259, 267, 293, 296, 302f., 312ff., 341, 443ff., 668, 670, 954, 975, 1114, 1133
- jüdische 128, 140, 165ff., 170f.
- Kriegsassessoren 318
- wirtschaftliche Lage 315f., 1114
- Zahl der 315f., 318

Assessorinnen 218, 268f., 318f.
- Zahl der 318

Augsburg 438, 635
Ausbildung s. auch Justizausbildungsordnung 5, 91, 106ff., 238, 270, 292f., 295ff., 299ff., 1115, 1117, 1137, 1139
Auslandstat(en) 780f., 832, 845, 862, 877, 880, 915f.
- von Ausländern 780, 916, 1131

Auslieferung 1095
Ausnahmegericht(e) 950, 959
Ausnahmezustand 18f., 32, 51, 62, 65f., 133, 137, 161, 322, 324, 327, 536, 545, 548, 676, 678, 1119, 1122, 1124, 1127, 1143
Aussage(n)
- Bestrafung der unwahren 1004, 1056
- Erpressung der, s. auch „Verschärfte Vernehmung" 352, 361, 694, 703ff., 883, 1032, 1081, 1127
- Verweigerung 703, 713f.

Außerordentlicher Einspruch 6, 680, 684, 910f., 913, 944, 970, 1037, 1039f., 1072, 1074ff., 1083, 1085, 1088, 1109f., 1135f.
- Handhabung in der Praxis 1078ff.
- Zahl der Fälle 1079ff., 1137
Aussperrungsverbot 762, 782, 801
Auswärtiges Amt 697, 772, 799, 824, 834, 863, 865, 868, 870, 891, 1011, 1055
Ausweisung 661, 761, 836, 842, 870
- Hitlers 36f., 39, 41, 236
Autoritäre Ordnung 13, 17, 32, 49f., 58, 62f., 65ff., 545, 569, 752, 790, 847, 850, 853, 860, 980f., 984, 995, 1001, 1003, 1113ff., 1121, 1124, 1144, 1146

Bad Brückenau (Unterfranken) 816, 1017, 1025, 1027, 1039
Bad Schwalbach (Bezirk Wiesbaden) 1017
Bad Wiessee (Oberbayern) 434, 458f.
Baden 98, 110, 112, 135, 147, 213, 240, 245, 301, 614, 616f.
Bamberg 16, 395, 634
Bansin (Usedom) 772
Bauernrecht 244, 310, 927, 1133
Bayerische Mittelpartei (deutsch-national) 21, 23f., 47, 253
Bayerische Politische Polizei 235f., 380ff., 387, 390f., 394, 405ff., 424, 437ff., 440f., 464, 548f., 569, 575, 585, 589, 593, 599, 610f., 619, 633ff., 641, 643, 645, 700, 726, 958
Bayerische Staatszeitung 67, 822, 926
Bayerische Volkspartei (BVP) 18, 20, 23, 35, 47f., 51ff., 58, 236, 382, 410
„Bayerische Volkspartei-Korrespondenz" 54
Bayerischer Bauernbund 20, 52f.
„Bayerischer Kurier" 53ff.
Bayerisches Oberstes Landesgericht 12, 21, 23, 27, 41ff., 46ff., 119, 232, 234, 237, 239, 603, 961
„Bayerisches Vaterland" 439
Bayern 5, 14, 17f., 20f., 26, 30ff., 36, 47, 51f., 55, 65, 68, 98f., 107, 112, 114, 128f., 135, 144f., 150, 154, 158, 230ff., 238, 240, 245f., 274, 276, 322ff., 332ff., 336, 345, 380ff., 424, 434ff., 478, 547, 549ff., 573f., 586, 614, 691f., 698, 700f., 722, 726, 835, 961f., 1056, 1094, 1120
Bayernbund 439
Bayreuth 431, 1073
Beamte s. Justizbeamte
Beamtenrecht 97, 107, 112, 116f., 120, 124, 129, 132ff., 137, 161, 189ff., 202, 290, 315, 668, 867
Beauftragte des Reichsministers der Justiz s. unter Reichsjustizministerium
Befähigung zum Richteramt s. Richteramt
Befehlsnotstand 351, 466, 493
Begnadigung s. auch Gnadenrecht 14, 19, 22ff., 26ff., 40f., 43, 61, 84, 93f., 97, 324, 326, 328–336, 342, 352, 360, 373f., 422, 468ff., 476, 517, 605, 611, 616, 618, 626–632, 688, 808, 826, 828, 1038, 1046, 1071, 1094, 1119, 1122
Begünstigung 352, 377, 411, 713, 785, 881ff.
Berchtesgaden 421, 462, 805, 812, 816, 898, 910, 1071
Berichtspflicht der Justizbehörden s. „Mitteilungen in Strafsachen" und unter Staatsanwälte
Berlin 104, 109, 111, 121, 126f., 136, 147ff., 160, 321, 421, 434, 437, 442ff., 458, 486, 522, 661, 679, 698, 715, 738, 754, 758, 766, 769, 805, 897, 960f., 1015, 1027, 1039, 1078
Berliner Börsen-Zeitung 724
Berliner illustrierte Nachtausgabe 686
Berliner Lokal-Anzeiger 873
Berliner Tageblatt 140, 724
Bernburg (Anhalt) 504, 526
Berufsbeamtengesetz 75, 91, 136ff., 145ff., 153ff., 157ff., 169ff., 180, 189, 196, 198, 218, 222ff., 230, 242, 248f., 251, 254ff., 300, 662, 699, 867, 869, 1114, 1116, 1118
- Auswirkung seiner Durchführung in Zahlen 165ff.
- Entstehung 132ff.
Berufsverbot 842, 844, 942, 1069
Berufsverbrecher 658, 689, 719ff., 726ff., 736, 745, 798, 838ff., 1000
Berufsvereinigungen der Juristen s. auch Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und Deutscher Richterbund 86ff., 221, 250, 1116
Berufung 932f., 936, 938, 943, 948, 952, 967, 976f., 982, 989ff., 997f., 1006, 1008f., 1011f., 1016, 1036f., 1039, 1058f., 1061ff., 1070, 1083, 1088, 1090, 1108f., 1134ff.
Besoldung s. unter Justizbeamte
Bewährung 28ff., 33f., 37, 39, 41ff., 616, 628
Beweggründe
- ehrenhafte 776, 838
- „nationale" 19f., 36ff., 43, 47, 52, 61, 69, 79, 122, 194, 289, 324ff., 331f., 335, 358, 362, 393, 430, 467, 1096, 1114, 1119, 1121, 1143f.
- niedrige 20, 332, 335, 361, 369, 371, 373, 376, 383ff., 412, 465, 469f., 487, 490, 492f., 495, 639, 706, 711, 786, 814f., 833, 836, 838, 879, 910, 1120ff.
- politische 19, 26, 325, 335, 373, 382f., 400, 404, 409, 461, 468ff., 474f., 488, 493, 584,

662, 809, 815, 823, 832, 904f., 1096, 1099, 1128
Beweisantizipation 1062, 1070f., 1136
Beweiserhebung(en) 714, 948, 958, 982f., 987ff., 1012f., 1034, 1036f., 1040, 1061f., 1070, 1083, 1091, 1106, 1135f., 1140
Beweisschwierigkeiten 825, 854, 950, 952, 1091
Beweiswürdigkeit, gerichtliche 661
Bibelforscher 541ff., 585, 589, 599ff., 620ff., 678, 718, 1098, 1102, 1126
– Höhe der Strafen gegen 1100
Bielefeld 282, 623f.
Blutschutzgesetz s. auch „Rassenschande" 130, 169, 622, 659, 761, 770, 862, 864, 868, 876ff., 881f., 928, 1093, 1096f., 1101f., 1130, 1144
– Ausführungsverordnungen 885f.
Bolivien 676
Bolschewismus s. Kommunismus
Bonn 456, 894
„Bourse Egyptienne" 482
Brandenburg (Havel) 504, 508f., 517, 526
Brandenburg-Görden 511f.
Braunschweig 112, 114, 240, 271, 299, 574
Bredow-Prozeß 350ff., 360, 368f., 372, 377, 473, 704, 706, 1120
Bremen 98, 107, 112, 114, 442, 458, 462, 593, 661, 738
Breslau 124ff., 148, 190, 324, 459f., 463f., 513, 686, 695, 754, 769, 826
Brieg (Bezirk Breslau) 459
Brüssel 718
„Bürgerlicher Tod" 771
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 118, 224, 544, 695, 752f., 869, 871, 873, 925ff., 1023, 1131f.
– „Abschied vom" 928f.
Bürgerliches Recht 2, 7, 84, 86, 106, 242, 244, 258, 265, 506, 522, 549, 665, 753, 771, 865, 869, 873, 878, 925ff., 1069, 1131, 1143
– Reformkontinuität 928
Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) s. auch Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (NSRB) 10, 86ff., 114, 121, 125f., 128, 134, 145, 149, 163, 176, 206, 210, 234, 242, 251, 272f., 282, 284, 286, 301, 305, 307f., 565ff., 695, 747, 754, 757, 759, 766, 768, 791f., 797, 849, 869f., 937f., 958, 965, 984, 993f., 1111, 1116
– Zahl der Mitglieder 221
Bundesgerichtshof (BGH) 240, 353, 464
Bunzlau (Niederschlesien) 463f.

Ceylon 865
Chemnitz 492
China 826
Croischwitz (Niederschlesien) 459

Dachau (Oberbayern) s. auch unter Konzentrationslager 438f., 442, 459
Danzig 275, 280, 287, 339, 742, 744, 862
– Obergericht 280, 287
Darmstadt 240
Denunziation(en) 785, 835f., 866, 879, 902, 904
Deutsche Allgemeine Zeitung 124
Deutsche Arbeitsfront (DAF) 251, 307, 312, 422, 490, 695, 797
Deutsche Demokratische Partei (DDP) 18, 20, 23, 49, 85, 242, 244
„Deutsche Justiz" 539, 541f., 551, 663, 666, 668ff., 764, 799, 849, 1076, 1098
Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei (DNSAP) 278, 288
Deutsche Rechtsfront 88, 104
„Der Deutsche Rechtspfleger" 870
Deutsche Staatspartei (DStP) 279, 288
Deutsche Strafrechtsgesellschaft 1048
Deutsche Volkspartei (DVP) 223, 240, 244f., 266, 282f., 288, 753
Deutscher Anwaltverein 75, 221, 323, 566
Deutscher Beamtenbund 121, 217
Deutscher Caritasverband 498
Deutscher Juristentag s. Juristentag, Deutscher
Deutscher Luftsportverband 832f., 963
Deutscher Reichsbund für Leibesübungen 251
Deutscher Richterbund 131f., 221, 1108
Deutsches Beamtengesetz (DBG) v. 26.1.1937 120, 165, 172, 189, 191ff., 203ff., 207, 209, 277, 290, 752, 815f., 974, 1118f., 1144
– Dienststrafverfahren nach § 22 200, 806
– Garantie des § 171 191f., 198ff., 725, 1118f.
– Verfahren nach § 71 191, 193ff., 202f., 1118f.
Deutsches Nachrichten-Büro (DNB) 876f., 895f.
Deutsches Rotes Kreuz 251, 787
Deutschnationale Volkspartei (DNVP) 9, 48, 50ff., 56, 58, 63f., 226, 243, 253, 272, 275, 280, 285, 288, 753, 759, 1113
Deutschvölkische Arbeitsgemeinschaft 24
Deutschvölkische Freiheitspartei (DVFP) 288
Deutschvölkischer Schutz- und Trutzbund 288
Devisenstrafsachen 185f., 949, 954, 1052, 1070
Dibelius-Prozeß 77
Dienstaufsicht 40, 670, 935, 973, 1034, 1107ff.

Dienstaufsichtsbeschwerde 542, 544, 557, 564
Dienststrafgerichtsbarkeit 7, 196, 199f., 250, 359, 364, 668, 702, 1014, 1111
Dienststrafrecht s. auch unter Deutsches Beamtengesetz 97, 116, 119, 164, 193f., 196, 198ff., 259, 708f., 888, 893, 1035, 1048, 1119, 1122
Doppelstaat (i.S. Ernst Fraenkels) 1124f.
Dresden 96, 102, 109, 111, 114, 442, 698, 759
Düsseldorf 111, 328, 356ff., 704, 715, 754, 965
Duisburg 521, 704, 712

Eberswalde (Heilanstalt) 512
Ehebruch 782, 797, 803
Eherecht s. auch „Mischehe(n)" 865ff., 871ff., 877ff., 928f., 1102, 1130
Eher-Verlag 440
Ehrenrechte 771f., 776, 787, 799f., 836, 862, 864, 965, 1052, 1099, 1105
Ehrenschutz 809f., 814ff., 1009
Eichberg (Landesheilanstalt) 519, 525
Eid
- Ablehnung durch die Bibelforscher 621
- Abnahme durch die ermittelnde Polizei 597
- der Hilfspolizeibeamten 388
- der (Justiz-)Beamten 20f., 170, 173, 206, 249, 1055
- der Laienrichter 372
- der SS 466
- im Gerichtsverfahren 522, 852, 883f., 986f., 989, 1013f., 1040, 1053ff., 1135
- Nacheid 1053, 1055, 1135
- religiöser 1054f.

Eiserne Front 249
Eisernes Kreuz 15, 194, 262, 461, 482
Elberfeld (Wuppertal-) 704
Emigranten s. „Schulungshaft"
Emminger-Novelle von 1924 31, 35, 933
England 922
„Entartung" 778, 844, 872
Entmannung 657, 736, 777, 842ff., 936, 942, 977, 979, 992, 1058, 1069, 1093, 1134
- Zahlen 844

Erbgesundheitsgerichtsbarkeit 1009, 1123
Erbgesundheitsrecht 310, 313, 498ff., 657f., 753
Erbhofrecht 113, 268, 313
Erbrecht, Gesetzgebung 928
Erfurt 282, 286
Erlaß (in zeitlicher Reihenfolge:)
- Görings zur Förderung der nationalen Bewegung v. 17.2.1933 s. „Schießerlaß" Görings
- Grauerts v. 29.5.1933 s. „Grauertscher Erlaß"
- des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts v. 1.2.1935 335, 617, 627
- des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten vom 1.2.1935 119, 208, 968
- des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht in der Justizverwaltung v. 19.6.1936 290
- des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses v. 10.7. 1937 209
- des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich v. 15.3.1938 173
- des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform v. 3.3. 1939 291
- des Führers und Reichskanzlers über die Gewährung von Straffreiheit v. 7.6.1939 s. unter Straffreiheit
- des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung v. 30.8.1939 820
- des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege v. 21.3.1942 1090
- des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz v. 20.8.1942 1146
- des Führers über die Reichsgesetzgebung v. 10.5.1943 749

Ermächtigungsgesetz 50, 67f., 130, 133, 749, 792, 826, 829f., 834, 862, 1113, 1128, 1144
Ermessen, richterliches 839, 841f., 847, 851, 892, 908, 911, 977, 983, 988f., 1014, 1036, 1050, 1053, 1061, 1064, 1066, 1070f., 1074, 1084, 1089f., 1135ff.
Ermittlungsrichter s. unter Richter
Eröffnungsbeschluß 678, 940, 948, 960, 978, 981f., 987f., 1005f., 1012f., 1016, 1033f., 1050ff., 1076, 1090, 1132, 1136
Erpresserischer Kindesraub 776, 782, 894ff., 898, 900, 917, 952, 1110, 1140
Erpresserischer Menschenraub 789
Erpressung 788, 866, 879, 896, 898, 917, 1064f.
„Erschießung auf der Flucht" 363, 366, 634ff., 646f., 649ff., 653, 655f., 675, 684, 899, 1126
Essen 282
Etat s. Haushalt
Euthanasie 5, 81, 497–534, 685, 762, 786, 1093, 1123
- „Erlaß" Hitlers v. 1.9.1939 502, 509, 512f., 528, 530, 532, 534, 1123

- Frage der gesetzlichen Regelung 499f., 507ff., 528, 530, 533f., 1123
- wilde 524, 533f.
- Zahl der Opfer 504, 534
Exekution(en) s. auch Polizei, Exekutionen 82, 435ff., 455, 457, 459, 514, 533
Exemtion 412, 414, 428, 433ff., 475, 500, 534, 654, 808, 813, 816, 1046ff., 1121

Fachschaften s. unter Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB)
Familienrecht, Reform 928f.
Faschismustheorie 3f.
Fechenbach-Prozeß 25–29, 38
Feldberg (Schwarzwald) 431
Feldmoching (bei München) 384
Feststellungshaft (zur Identifizierung der Person) 736, 989, 1029
Feststellungsverfahren (bei ehrenrührigen Behauptungen) 984, 992, 1006
Festungshaft 28, 33, 36, 42, 44, 47f., 77, 328, 776, 799, 837f., 845ff., 977, 1047
Finanzministerium, preußisches s. unter Preußen
Fischbachau (Oberbayern) 767f., 773
Fischhausen (Oberbayern) 434
Fluchtgefahr(-verdacht) 326, 561, 586, 708, 989, 1057, 1065
Fortgesetzte Handlung 728, 737, 779f.
„Fränkischer Kurier" 69, 83
Frankfurt (Main) 148, 162
Frankfurt (Oder) 675
Frankfurter Zeitung 228, 725, 1048
Frauen
- Ausschluß als Laienrichter 983
- im Justizdienst s. auch Justizbeamte, weibliche 218, 268f., 318f.
Freiheitsberaubung 330, 337, 341, 425, 467, 547, 549, 575, 787, 813, 1081
Freikorps 18, 383
Freimaurer 181, 208f., 250
Freising (Oberbayern) 513
Freiwillige Gerichtsbarkeit 84, 113, 319, 515, 522
„Fremdvölkische" 534, 868, 1131
„Friedensbuße" 993
Friedensrichter 88, 993
Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung 983, 985, 992ff., 1007, 1012, 1017, 1090
Fritsch-Prozeß 76, 256
Fron 777
Frontkämpfer, jüdische 72, 127, 132, 134, 138ff., 142ff., 148ff., 153, 158f., 169f., 173, 175ff., 180f., 188, 230, 249, 254ff., 461, 482, 1116
Fuchs-Machhaus-Prozeß 37
Führererlaß s. auch unter Erlaß 751, 820
„Führergewalt", souveräne 5, 192, 194f., 749ff., 1076, 1102, 1123f.
Führerprinzip 628, 749, 873, 934, 937f., 983f., 987, 996ff., 1001ff., 1008, 1013f., 1034ff., 1062, 1134f.
Fuhlsbüttel (Hamburg-) 374ff., 574

Gauleiter 96, 121, 153, 155f., 182, 207, 231, 302, 311, 380f., 397, 474, 485, 489, 496, 504, 549, 784, 946, 980, 1093, 1115f., 1118
- Baden 213
- Bayerische Ostmark 276, 380
- Berlin 288
- Düsseldorf 356f., 965
- Essen 366, 587
- Franken (bis 1928: Mittelfranken) 231, 274, 285, 367, 380, 394, 404, 870
- Halle-Merseburg 213, 283, 685
- Hamburg 274, 374, 488, 669, 705
- Hessen-Nassau 214, 245, 259, 271f., 279
- Kurmark 228, 662
- Mainfranken 276
- Mecklenburg 272f.
- München-Oberbayern 276f., 380, 388, 433, 486, 688, 695, 876
- Ostmark (Kurmark) 222, 226
- Ostpreußen 228, 275, 283, 287
- Pommern 226f., 350
- Posen 280
- Rheinpfalz 323, 380, 383f.
- Saarpfalz 214, 263
- Sachsen 279, 282, 304, 368ff., 1111
- Schlesien 193, 274, 463, 465, 696f.
- Schleswig-Holstein 156, 228, 286, 338, 340
- Schwaben 380
- Steiermark 514, 526
- Tirol-Vorarlberg 278, 286
- Thüringen 109, 207
- Unterfranken (ab 1935: Mainfranken) 380
- Weser-Ems 279, 362, 364f.
- Westfalen-Nord 282
- Westfalen-Süd 282
- Württemberg-Hohenzollern 305
- Eingriffe in die Justiz 121, 228, 350, 364f.
- Mitwirkung bei der Personalpolitik 121, 207ff., 212ff., 226, 230f., 271–288
Gefängnisgeistliche 297, 576
Geheime Staatspolizei s. Gestapo
Geheimes Staatspolizeiamt 287, 330, 345ff., 350, 380, 410, 434, 438, 440, 442, 444, 456, 460, 478ff., 537, 540, 542, 544, 550, 554f., 560ff., 565ff., 570, 572, 576, 578, 582, 585f., 588, 594, 600ff., 608f., 612, 616, 618, 623, 627f., 633, 645f., 653, 659f., 675ff., 683, 695, 699ff., 708, 710, 713, 716ff., 720,

871, 874f., 879, 884, 886, 888, 993, 1020
- Badisches 576, 615, 617
- Darmstadt 575f.
- Lübeck 577ff.
- Sachsen 369f., 372, 620
Geheimhaltungspflicht 809, 814ff.
Geheimnisverrat 886, 888ff., 893
Gehorsamspflicht 204ff.
Geiselnahme 18, 823, 896, 947
Geistliche s. Gefängnisgeistliche und Kirche
Geldstrafe(n) 328, 415, 420, 542, 621, 662, 777, 789, 797, 823, 833, 843, 845, 918, 1047, 1052, 1099f.
Gemeinnützige Kranken-Transport-GmbH 504, 515, 517, 525
Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege 504
Gemeinschaftslager „Hanns Kerrl" 111, 216, 261, 301, 303–312
Generalbevollmächtigter
- für die Reichsverwaltung 268, 820, 903, 912, 915, 922, 953, 976ff., 1082f., 1089
- für die Wirtschaft 820, 912, 914
Generalgouvernement 81f., 265, 915
Generalgouverneur (Polen) 234f., 820
Generalklausel(n) 731f., 753, 812, 843, 869, 889, 893, 908, 916f., 925f., 929, 1131f., 1138
Generalprävention 47, 674, 790, 866, 894f., 1025, 1129
Generalstaatsanwälte 97, 112f., 119, 121, 127ff., 149, 155, 163, 166, 170, 209, 212ff., 217, 222, 225f., 229, 236f., 239, 263, 266, 269ff., 281, 288ff., 301, 327, 330, 334, 364, 401, 472, 476, 485, 492, 514, 518, 523ff., 530, 578f., 583, 587, 593, 603, 605, 609, 618, 620, 623f., 627, 629ff., 688f., 713, 721, 728f., 742ff., 791f., 879f., 883, 885, 905, 909, 914, 917, 924, 953ff., 1014, 1034, 1037, 1056f., 1079, 1088f., 1092ff., 1096ff., 1118, 1123, 1137, 1141
- Berichte an das Reichsjustizministerium s. Lageberichte und Staatsanwälte, Berichtspflicht
- preußische 541
- Sonderdezernenten für Sondergerichtssachen 954f.
- Tagung v. 3.4.1935 791
- Tagung v. 23.9.1935 576f., 579, 593, 599, 1094, 1099f.
- Tagung v. 29.11.1935 723f.
- Tagung v. 13./14.11.1936 664, 728, 881, 1100ff.
- Tagung v. 18.6.1937 213, 216f., 313, 563, 601, 620, 623, 1100, 1102
- Tagung v. 7./8.3.1938 727ff., 1102, 1105
- Tagung v. 23. bis 25.1.1939 489ff., 496, 591f., 624ff., 885, 1102
- Tagung v. 11.9.1940 596
- Tagung v. 20.3.1941 692
- Tagung v. 23./24.4.1941 312f., 527ff., 531, 598, 1123
- Tagung v. 31.3.1942 216
- Tagung v. 29.9.1942 1139
- Tagung v. 10./11.2.1943 292, 692
- Tagung der bayerischen v. 31.3.1933 231
- Tagung der bayerischen v. 5./6.4.1934 399, 407f., 427ff., 1099
- Tagung der bayerischen v. 7./8.12.1934 411, 477, 1099
- Tagung der preußischen v. 22.7.1933 1099
- Tagung der preußischen v. 12.7.1934 457, 462, 473
Generalstaatsanwalt 574, 616, 1065f., 1085f.
- Bamberg 236, 386, 688, 691f.
- Bayerisches Oberstes Landesgericht 237
- Berlin (Landgericht) 225ff., 283, 287, 634, 648ff., 653, 703f., 707ff., 876, 883, 1015, 1024
- Braunschweig 240, 574, 576, 579, 599, 625
- Breslau 222, 226f., 281, 286f., 460ff., 468, 583, 734, 744, 792, 883, 1056, 1107
- Celle 226, 283f., 365f., 622, 689, 691ff., 935, 981, 1019, 1056
- Danzig 287
- Darmstadt 240, 245, 271f., 581, 664, 668f.
- Dresden 239, 279, 282, 370, 374, 515, 517f., 525f., 581, 589ff., 617, 620, 694, 745, 981, 1019, 1056
- Düsseldorf 226, 284, 328, 359f., 517f., 530f., 586, 694, 704, 710ff., 717, 733f.
- Frankfurt a.M. 213, 226, 499, 504, 509f., 524, 526, 529f., 883
- Graz 285, 514, 526, 610
- Hamburg 92, 240, 367, 375ff., 477, 488, 490, 496, 577f., 604f., 705, 712, 725, 727f., 832, 884, 949, 1056, 1081, 1106
- Hamm 223f., 226, 274, 281f., 529, 691, 694, 715, 792, 1056
- Innsbruck 285f., 610
- Jena 239, 517, 525, 690f.
- Kammergericht 226, 281, 283, 304, 344, 346, 443, 445f., 526, 529, 586, 603, 634, 656, 686, 688, 703f., 707, 709, 715, 876, 897, 1101f.
- Karlsruhe 240, 283, 287, 493, 530, 576, 579ff., 595, 614ff., 694, 881, 883f., 971, 1056
- Kassel 226, 694
- Kiel 226, 228, 286f., 338ff., 413
- Köln 226, 531, 594, 688, 954, 1056

- Königsberg 226, 228, 283f., 287, 617, 688f., 1056
- Leitmeritz 694
- Linz 286, 515, 520, 523, 526, 610, 694, 1087
- Marienwerder 226
- München 236f., 285, 384f., 400, 407, 411f., 435f., 438ff., 459, 471, 479, 490, 496, 575, 578f., 607, 619, 635ff., 639, 642ff., 688, 885, 1056
- Naumburg 213, 226, 283, 331, 517, 526, 576, 588, 595f., 598, 611, 613, 625, 688f., 694, 792
- Nürnberg 237, 274, 282, 285, 387f., 390f., 393, 405, 517, 656, 681f., 694
- Oldenburg 239
- Posen 287f.
- Prag 287
- Rostock 240, 273
- Stettin 226, 281, 601, 620
- Stuttgart 240, 259, 284, 507f., 510f., 522, 526, 666f., 669, 689, 694, 1056
- Wien 286, 515, 526, 610
- Zweibrücken 237, 283, 383f.

„Der gerade Weg" 440

Gerechtigkeit
- formelle 850, 924
- materielle 774, 850, 925, 983, 1036, 1063

Gericht(e) 290, 538ff., 543f., 557, 618f., 623, 679, 728, 743, 871ff., 907, 917, 1060, 1143
- Abstimmung in Kollegialgerichten 934, 937f., 984, 987, 996f., 1012f., 1016, 1034ff., 1062, 1135
- Aufbau und Organisation 931ff., 935f., 939f., 942ff., 974ff., 1044, 1069
- Instrumente des Unrechtsstaates 1143
- Präsidialverfassung 971ff., 1133
- Rechte des Vorsitzenden 934f., 937f., 948, 961, 973, 979, 982ff., 987f., 996, 999, 1004, 1013, 1034f., 1062, 1070, 1078, 1083, 1089f., 1134ff.
- Zahl der 119, 237

Gerichtsverfassung 6, 94, 119, 198, 202, 299, 317, 819, 974, 1049, 1069, 1107f., 1112, 1132ff., 1138
- Gesetzgebung 944–980
- Reform 931–944, 974, 1132ff.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) 37, 119, 196, 206, 240, 281, 292, 346, 405, 409, 415, 424, 462, 843, 931ff., 935, 938f., 942, 945, 951f., 956, 967f., 971ff., 975, 977, 981, 984, 997, 1063, 1109ff., 1132f., 1142
- Entwurf v. 11.3.1935 933ff.
- Entwurf v. 30.4.1935 935
- Entwurf v. 27.2.1936 935ff., 967, 994, 996, 1012

Gerichtsverfassungsrecht 741, 931, 966f., 980, 1091, 1133
- Zuständigkeitsregelung durch die Verordnung v. 21.2.1940 977ff.

Gerichtsvollzieher 88, 107, 296

„Germania" 538

Geschäftsverteilung
- bei den Gerichten 37f., 130, 162, 196, 202, 934f., 947, 953, 971ff., 1005, 1119, 1133
- bei den Staatsanwaltschaften 113
- im Reichsjustizministerium 106, 244, 258, 347, 1095, 1149–1210

Geschworene 832, 933ff., 938f., 945f., 949, 975f., 983, 1093, 1133
- jüdische 128

Gesetz (in zeitlicher Reihenfolge:)
- Reichsbeamtengesetz v. 31.3.1873 s. dort
- Preßgesetz v. 5.5.1874 27
- Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6.2.1875 (Personenstandsgesetz) 871, 878
- gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9.6.1884 326
- gegen Verrat militärischer Geheimnisse v. 8.6.1893/3.6.1914 844
- über die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit v. 9.4.1900 788, 848
- betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes v. 4.12.1916 545
- zur Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919, v. 24.3.1920 834f.
- Wehrgesetz v. 23.3.1921 963
- über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege v. 11.7.1922 317
- Jugendgerichtsgesetz v. 16.2.1923 774
- Arbeitsgerichtsgesetz v. 23.12.1926 1053
- zur Abänderung der Strafprozeßordnung v. 27.12.1926 1059
- Besoldungsgesetz v. 16.12.1927 292
- zum Schutz der deutschen Nation, Entwurf v. 13.3.1930 864
- preußisches, Polizeiverwaltungsgesetz v. 1.6.1931 s. dort
- über Straffreiheit v. 20.12.1932 s. unter Straffreiheit
- zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 24.3.1933 s. Ermächtigungsgesetz
- über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe v. 29.3.1933 68, 764, 776, 826ff., 834, 836, 851, 894, 957, 959, 1128

- zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 31.3.1933 834
- zur Abwehr politischer Gewalttaten v. 4.4.1933 327, 831f., 900, 949
- über die Neuwahl der Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter v. 7.4.1933 945, 1133
- über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7.4.1933 70, 91, 136f., 139ff., 144ff., 148ff., 157ff., 162f., 174, 180, 188, 867, 1116, 1118
- zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 s. Berufsbeamtengesetz
- über das Schlachten von Tieren v. 21.4. 1933 783
- betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft v. 22.4. 1933 139, 162
- bayerisches, zur Bekämpfung der Korruption v. 26.4.1933 834, 838
- bayerisches, zur Bekämpfung des Angebertums v. 26.4.1933 834, 838
- betreffend die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA und SS v. 28.4.1933 414, 416, 418f., 424
- über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit v. 12.5.1933 414
- zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften v. 26.5.1933 833ff., 842, 844ff.
- gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft v. 12.6.1933 949, 1052f., 1066
- zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 23.6. 1933 160, 162
- Danziger Ermächtigungsgesetz v. 24.6. 1933 862
- zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30.6.1933 112, 189, 300
- zur Änderung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Präsidien der Gerichte v. 4.7.1933 972
- gegen die Neubildung von Parteien v. 14.7.1933 965
- zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14.7.1933 498, 500, 870
- Zwangskartellgesetz v. 15.7.1933 927
- zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 20.7. 1933 159
- Reichsnährstandgesetz v. 13.9.1933 927
- zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 22.9. 1933 162
- Reichserbhofgesetz v. 29.9.1933 927f.
- zur Gewährleistung des Rechtsfriedens v. 13.10.1933 92, 327, 331, 680, 831f., 844, 897f., 900, 911ff., 950
- zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 27.10.1933 1053
- gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24.11.1933 516, 719f., 723, 729, 731, 733, 736, 744, 774, 777, 779, 784, 838–844, 851, 909, 956, 1025, 1057ff., 1063, 1065, 1096, 1128
- zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren v. 24.11.1933 1053ff.
- preußisches, über die Geheime Staatspolizei v. 30.11.1933 456, 552f., 699
- zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1.12.1933 345, 402, 424ff., 429, 748
- über die zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung und die zehnte Änderung des Besoldungsgesetzes v. 13.12.1933 984
- sächsisches, zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege v. 14.12. 1933 537
- zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20.1.1934 927
- über den Neuaufbau des Reichs vom 30.1.1934 92f., 99
- zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16.2.1934 93f., 96, 644
- zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 22.3. 1934 164
- über Reichsverweisungen v. 23.3.1934 777
- zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und Strafverfahrens v. 24.4.1934 571, 614, 776, 824, 844ff., 900, 959ff., 966f., 988, 1059f., 1132
- Änderungsgesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 3.7.1934 478, 748
- Reichsjagdgesetz v. 3.7.1934 854
- über Maßnahmen der Staatsnotwehr v. 3.7.1934 438, 441, 448ff., 455f., 458f., 464, 471, 1122
- zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich v. 3.7.1934 462
- über die Gewährung von Straffreiheit v. 7.8.1934 s. unter Straffreiheit
- über die Vereidigung der Beamten und Soldaten der Wehrmacht v. 20.8.1934 206
- zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung v. 23.11.1934 960
- zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5.12.1934 111f., 116

- über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche v. 13.12.1934 482f.
- zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 13.12.1934 934, 945f., 1133
- gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen v. 20.12.1934 s. auch Heimtückeverfahren 495f., 520, 633, 661f., 685, 743, 784, 825, 832f., 854, 886, 889, 900, 919, 921, 950f., 999, 1092, 1096, 1106, 1111
- zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24.1.1935 116, 190
- über die Devisenbewirtschaftung v. 4.2.1935 1070
- Wehrgesetz v. 21.5.1935 873f.
- Luftschutzgesetz v. 26.6.1935 s. Luftschutzgesetz
- zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 26.6.1935 501
- zur Änderung des Strafgesetzbuchs v. 28.6.1935 660, 763, 773, 788, 851ff., 862ff., 873, 886, 895, 900, 988, 1060
- zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 28.6.1935 855, 861, 863, 933, 936, 950, 972, 985, 989, 1014, 1049, 1052f., 1060ff., 1070f., 1136
- Reichsbürgergesetz v. 15.9.1935 168ff., 876ff., 1117
- Reichsflaggengesetz v. 15.9.1935 875f.
- zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15.9.1935 s. Blutschutzgesetz
- zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) v. 18.10.1935 498, 928
- zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13.12.1935 125, 174
- zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung v. 13.12.1935 180
- preußisches, über die Geheime Staatspolizei v. 10.2.1936 537, 553ff., 559, 568, 584, 598, 617f., 1020, 1125
- über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes v. 18.4.1936 939, 968
- über die Gewährung von Straffreiheit v. 23.4.1936 s. unter Straffreiheit
- Patentgesetz v. 5.5.1936 927, 929
- gegen erpresserischen Kindesraub v. 22.6.1936 798, 894ff., 898ff., 1128
- zur Änderung des Strafgesetzbuchs v. 2.7.1936 855, 886ff., 892ff., 900, 969
- über die Statistik der Fischereifangergebnisse v. 6.7.1936 831
- über die Vorführung ausländischer Filme v. 11.7.1936 831
- gegen Wirtschaftssabotage v. 1.12.1936 894, 900, 969
- über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen v. 1.12.1936 1068
- Aktiengesetz v. 30.1.1937 927
- zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 30.1.1937 749
- über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten v. 24.11.1937 196, 202, 973f., 1119
- über die Einunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes v. 9.12.1937 293, 971
- Waffengesetz v. 28.3.1938 913, 965
- über die Gewährung von Straffreiheit v. 30.4.1938 s. unter Straffreiheit
- gegen Straßenraub mittels Autofallen v. 22.6.1938 750, 806, 894, 897ff., 952, 1128
- zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) v. 6.7.1938 928, 1102
- über Leistungen für Wehrzwecke v. 13.7.1938 831
- über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen v. 31.7.1938 748, 928
- zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 30.1.1939 749
- über den Fischereischein v. 19.4.1939 831
- über Mietverhältnisse mit Juden v. 30.4.1939 668
- über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit v. 4.7.1939 928
- zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs v. 16.9.1939 910, 918, 1071ff., 1136
- zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs v. 4.9.1941 728, 924
- zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat v. 22.11.1942 800

Gesetze
- diskriminierende 878f.
- mit Unrechtsgehalt 997
- über Straffreiheit s. dort
- „ungenügende" 621, 662, 691f., 705, 737, 740, 798, 834, 840ff., 848f., 855f., 897ff., 911f., 921ff., 928, 1129f.

Gesetzesauslegung 539ff., 584, 722, 731f., 774, 798, 849ff., 856f., 879ff., 898f., 908,

913, 923, 926f., 998, 1063, 1079f., 1095ff., 1100f., 1108, 1132, 1138f., 1143
Gesetzesgebundenheit 848ff., 857, 860, 872f., 914, 928, 935, 997, 1003, 1130, 1138, 1143
Gesetzgebung s. auch Reichsjustizministerium, Gesetzgebungstätigkeit 78, 84f., 90ff., 94ff., 100f., 115, 120, 192, 201, 550, 554, 746–753, 759f., 819f., 822ff., 847, 853, 869, 873, 882, 895, 898, 901f., 920, 927f., 993, 1092, 1110, 1112, 1115, 1128f., 1138
– kasuistische 1138
– „kleine" 1095
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 68f., 122, 482f., 536ff., 544, 560, 562f., 596, 665, 693, 705, 876f., 1124, 1144
Gestapo s. auch Bayerische Politische Polizei und Staatspolizei(leit)stelle(n) 76ff., 168, 182ff., 197, 236, 254, 302, 324, 345, 349, 354f., 363ff., 372, 374f., 379, 442, 444, 446, 456, 471, 475, 478ff., 485ff., 496, 507, 514, 533, 536ff., 546f., 550, 564ff., 573ff., 584ff., 599ff., 603ff., 611f., 627ff., 694ff., 703ff., 871, 875f., 879, 881, 889, 920, 923, 1029f., 1044, 1100, 1110, 1121f., 1124ff., 1144
– Spitzel und V-Leute 713ff., 1029f.
„Gesundes Volksempfinden" 476, 531, 673 681, 763, 775, 780, 787, 802, 804, 849ff., 856, 858ff., 863, 880, 908f., 940f., 957, 985, 990f., 1007, 1038, 1060, 1066, 1087, 1098, 1129f., 1135, 1138
Gewaltenteilung 537f., 1076, 1124, 1140, 1144
– im Strafprozeß 986, 988, 1065
Gewaltverbrecher s. Verordnung gegen Gewaltverbrecher v. 5.12.1939
Gewerkschaften 12f., 62f., 68, 322
Gewohnheitsverbrecher s. auch Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24.11.1933 550, 719, 723f., 726ff., 732, 736f., 743, 777ff., 798, 838ff., 846, 909, 917, 924, 956
Gleichheit vor dem Gesetz 20, 475, 490, 605, 878, 1130, 1144
Gleiwitz (Oberschlesien) 125, 734
Glogau (Niederschlesien) 460f., 463, 480
Gnadenrecht s. auch Begnadigung 7, 93f., 113, 330, 332ff., 347, 369, 373, 491f., 500, 616f., 627ff., 715, 997, 1007, 1046, 1079
Görlitz 125, 460
Göttingen (Heilanstalt) 512
Gogolin (bei Oppeln) 1074
Gotha 690
G.P.U. 514
Grafeneck (Tötungsanstalt) 504, 510, 526
„Grauertscher Erlaß" 359ff., 703
Graz 278, 285, 288, 805, 951, 1078
Großdeutsche Volkspartei (Österreich) 285, 288
Groß-Solschen (Niedersachsen) 564
Grundbuchamt 972, 974, 1133
Grundrechte, Einschränkung und Verletzung 66, 122, 130, 536, 543, 545f., 549, 790, 856, 862f., 1018, 1026, 1125, 1144
„Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges" v. 3.9.1939 676, 689
Gunzenhausen (Mittelfranken) 403ff.

Hadamar (Tötungsanstalt) 504, 526
Haftbefehl 78, 331, 337, 340, 383, 387, 394, 397, 401, 420, 545, 548f., 557, 560, 564, 576, 580, 584ff., 590, 599, 635f., 638, 661, 708f., 948, 986f., 1001, 1005, 1012, 1014, 1016, 1019f., 1023f., 1033, 1057, 1059f., 1066, 1083, 1090, 1135
Haftprüfung 589, 726, 728, 1050, 1059f., 1136
Hahnenklee (Harz) 556f., 769f., 772
Halbjuden 169, 173, 177, 180f., 189, 242, 877f.
Hamburg 98, 107, 109ff., 114, 158, 238, 245, 253, 301, 314, 374ff., 477, 594, 604, 612, 626, 667, 672, 705, 831, 1081
– Besprechung der Justizbeamten v. 28.1. 1939 672
– Besprechung der Gerichtspräsidenten v. 1.2.1939 672
Handelsrecht 927, 1132
Handelsrichter, jüdische 129
Hannover 104, 206, 377, 484, 758
„Hans-Frank-Lager" 301
Harstedt (Bremen-) 593
Hartheim (Tötungsanstalt) 504f., 519, 524, 526
Harzburger Front 52
Hauptverfahren 585, 732, 1041, 1051, 1096
– Eröffnung s. Eröffnungsbeschluß
– Vorsitzender als „Herr des Hauptverfahrens" 987, 1014, 1037
Hauptverhandlung 712f., 885, 897, 933f., 936f., 942, 948f., 952, 955, 958, 961, 970, 976, 978ff., 987f., 1000, 1004, 1006, 1029, 1031, 1033f., 1039, 1050ff., 1058, 1060f., 1066f., 1069, 1072f., 1075f., 1078, 1083f., 1093f., 1105f., 1108ff., 1127, 1135f., 1140, 1142
– Ausschließung des Angeklagten 1029f.
– Mündlichkeit und Unmittelbarkeit 982, 986, 990, 1140
– Verweis einer Strafsache an den Besonderen Senat des Reichsgerichts in der Hauptverhandlung 1041ff.

Haushalt 86, 97, 105ff., 112, 116ff., 161, 238, 244, 264f., 292, 553, 559, 607, 720, 938, 966f.
Heide (Holstein) 337f.
Heidelberg 928
Heimtückeverfahren s. auch Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21.3.1933 und Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen v. 20.12.1934 77, 185, 476f., 495, 520f., 633, 661, 685, 825, 833, 854, 951, 1092, 1096, 1111
Hessen 85, 98, 112, 114, 129, 240, 245, 261, 271, 301
Hildesheim 564f.
Hilfspolizei 67, 321, 331, 336, 359f., 370, 374, 380, 386ff., 391, 393, 396, 433, 703, 831, 1119
Hilfsrichter s. unter Richter
Hirschberg (Riesengebirge) 460, 464, 480
Hitler-Jugend (HJ) 212, 216, 218, 220, 407f., 593, 797
Hitler-Prozeß 25, 31, 33–48, 232, 236
Hitler-Putsch 20, 28, 31, 33, 35, 44, 440
Hochverrat 19f., 31, 33f., 37f., 47, 77, 84, 185, 334, 359, 361, 418, 444, 447, 450, 454f., 458f., 467, 480, 537, 584f., 588, 594, 597, 600, 603f., 607, 613ff., 627ff., 631f., 659f., 663, 703, 705f., 710ff., 737, 761, 775ff., 781, 796, 798ff., 823f., 826, 830, 832, 837, 844ff., 862, 887, 889, 892, 906, 916, 918ff., 932f., 936, 939, 943, 947, 949, 957ff., 964ff., 969, 977, 1051f., 1060, 1064, 1075, 1081, 1091, 1099f., 1105f., 1126, 1132, 1136, 1141
- Besprechung im Reichsjustizministerium v. 11./12.11.1936 585, 713
Hörstein (Mainfranken) 388, 393ff., 406
Hohnstein (Sachsen) 368ff.
Hohnstein-Prozeß 360, 369ff., 709, 1111
Homosexuelle 76, 650f., 656, 683f., 711f., 716, 806, 854ff., 917, 1079
- Zahl der Verurteilten 854
I.G. Farbenindustrie 783
Indien 865
Innenminister
- badischer 615ff.
- bayerischer 74f., 380ff., 388ff., 393f., 402, 406f., 424, 434, 436, 550f., 573, 586, 637ff., 691, 694, 698, 722, 876
- preußischer 320f., 324f., 328, 541, 719ff.
- sächsischer 525
- württembergischer 874
Innenministerium
- badisches 577, 580
- bayerisches 380ff., 388, 396, 399f., 404, 408ff., 411, 548, 604, 610, 638f., 642, 700, 726
- oldenburgisches 539
- preußisches 157, 160, 222, 330, 346, 349, 358, 362, 552, 555, 565, 571, 574, 612, 698f., 703, 831, 834
- sächsisches 368, 525, 580
Innsbruck 278, 285, 288, 805
Internationale Kriminalistische Vereinigung 765, 864
Internationaler Gerichtshof im Haag 862f.
Internationaler Strafrechtskongreß der Association internationale de droit pénal v. Juli 1937 in Paris 863
Internationaler Strafrechts- und Gefängniskongreß 1935 in Berlin 569, 722, 856
Italien 805, 863, 1067

Japan 865
Jena 108f., 764, 826
Juden s. auch unter: Assessoren, Frontkämpfer, Geschworene, Halbjuden, Handelsrichter, Justizbeamte, Konkursverwalter, „Mischlinge", Notare, Patentanwälte, Pflichtverteidiger, Rechtsanwälte, Referendare, Repetitoren, Richter, Staatsanwälte 6, 70f., 81f., 127, 129, 132, 134, 140, 146, 149f., 154ff., 158, 162f., 165ff., 172f., 175, 178, 182, 187, 197, 215, 249, 367, 393ff., 397f., 403ff., 460f., 464, 484ff., 494ff., 534, 582, 597, 641, 650, 661, 666ff., 674, 679, 682f., 695ff., 707, 725, 746, 761f., 770f., 783, 801, 804, 809, 862, 864–886, 896, 905, 909, 1098, 1100, 1104, 1114, 1122f., 1130f., 1133, 1145
- Boykott vom April 1933 127ff., 135, 157
- Pogrom vom November 1938 s. „Reichskristallnacht"
- Vertretung vor Gericht s. auch Konsulenten, jüdische 175f., 180, 183ff., 188, 1117
Jüterbog 111, 301, 303ff., 312, 662
Jugendarrest 910
Jugendliche 268, 854, 910f., 950, 960, 1053ff., 1089, 1131, 1136
Jugendschutz 268, 782, 785, 802f., 837, 922
Jugendstrafrecht 774, 854, 910f., 960, 1053f.
Jugendverbände, konfessionelle 539f., 543f.
Jurastudenten s. Rechtsstudenten
Juristentag
- Badischer 869
- Deutscher 68, 85, 88 760, 1084, 1139
Juristische Wochenschrift 565
Justizausbildungsordnung
- v. 22.7.1934 108ff., 216, 267, 299ff., 315
- v. 4.1.1939 302f.

Justizbeamte 672, 911, 974, 1113
- Altersschichtung in Bayern 238
- Ausbildung s. dort
- Beamtenuniform 291f.
- Besoldung 97, 107f., 112, 116, 118, 209f., 217, 230, 277, 280, 292–298, 971
- Dienstränge 290f., 292–298
- erhöhter strafrechtlicher Schutz 912f.
- Ernennung s. auch Personalpolitik 112, 116, 118f., 140, 154, 189ff., 207ff., 216, 221f., 230, 232ff., 238, 257ff., 262ff., 293, 315f., 318, 961ff., 968f., 1110, 1115, 1118, 1132
- „jüdisch versippte" 172f., 190, 251f., 300, 972
- jüdische s. auch „Altbeamte", jüdische 75, 89, 124ff., 140ff., 154ff., 168ff., 189f., 223f., 237, 242, 248f., 251ff., 300, 322f., 1117, 1144
- Laufbahnregelung 107, 119, 216, 267f., 292ff., 316ff.
- national-konservative Gesinnung der höheren 288, 1114, 1143
- politisch unzuverlässige 138, 143f., 154ff., 160, 163, 165ff., 172f., 191, 194, 197f., 200, 202f., 213, 224, 237, 659, 667, 670, 973f., 1114, 1118, 1132, 1144
- Prüfungswesen s. auch Reichs-Justizprüfungsamt 97, 106, 109ff., 140f., 300ff.
- soziale Herkunft 266, 288f., 1114
- weibliche 268f., 318f.
- weltanschauliche Schulung s. Schulung
- Zahl der 87, 119, 166, 237, 298f.
- Zahl der Eingangs- und Beförderungsstellen 294ff., 298, 315ff.
- Zahl der „jüdisch versippten" 173
- Zahl der jüdischen 129, 165ff., 169ff., 173
- Zwangsversetzung s. auch unter Richter 129, 138, 155ff., 166, 168, 222ff., 225, 230, 237

Justizminister
- badischer 240, 327, 572
- bayerischer 23ff., 27, 36, 47ff., 53, 57, 64, 85, 88, 90, 95f., 98f., 102, 128f., 230ff., 261, 323ff., 334, 380ff., 388, 548, 637, 694, 698, 769, 834, 961, 1116
- braunschweigischer 206, 240, 271, 326, 420
- hamburgischer (Justizsenator) 240, 273f., 374ff., 612, 705, 832, 949
- hessischer (Staatsministerium) 240
- mecklenburgischer 239f., 272
- österreichischer 1017, 1026
- oldenburgischer 239
- preußischer 64, 87, 95, 98, 100ff., 104, 127, 147, 149, 155ff., 161, 189, 214, 218, 221ff., 275, 299, 301, 315, 327f., 330, 334, 339ff., 367, 447, 497, 587f., 612f., 675, 720ff., 754, 757, 760, 1056, 1116
- sächsischer 91, 95f., 98, 141, 239, 246, 279, 369, 561, 758f., 969
- thüringischer 109, 228, 239, 850
- württembergischer 147, 240, 245, 420

Justizministerium
- anhaltisches (Staatsministerium) 344
- badisches 275, 962
- bayerisches 13f., 18ff., 28ff., 34f., 37, 91, 108, 115, 128f., 141, 144f., 154, 231ff., 274, 276, 282, 299, 332, 380ff., 392, 395f., 399ff., 403f., 406f., 409ff., 434f., 438ff., 458f., 471, 477, 637ff., 643, 719, 754, 834, 947, 961, 969, 1091, 1099
- bayerisches, Zahl der Ministerialbeamten 239
- hamburgisches 961f.
- hessisches (Justizabteilung im Staatsministerium) 420
- preußisches 95, 99ff., 104ff., 119f., 125, 132, 135, 140, 142, 153, 155ff., 162, 165, 219, 222ff., 242ff., 247, 261, 265, 273, 280, 322f., 325, 327, 331, 337, 345ff., 354, 431, 444ff., 453, 457, 474, 476, 539, 551, 564, 574, 603, 610, 698f., 758, 760, 831, 834, 956, 961, 981, 1054f., 1109, 1116f., 1120
- sächsisches 368, 754, 769, 962
- thüringisches 344
- württembergisches 273, 285, 962

Justizpressestellen 663
Justizverwaltungsrecht 92, 95, 97ff., 102, 105, 107ff., 116f., 1116

Kabinett s. Regierung
Kaiserslautern 124, 323, 383f.
Kammergericht 86, 150f., 167, 171, 182, 223, 259, 268, 273ff., 283f., 346, 534, 540, 604, 665, 703, 962, 1100f.
Kammergerichtspräsident 127, 161, 184f., 211f., 220, 222, 225, 281, 288, 529, 653, 671, 968
Kamphausen-Prozeß 455, 465ff., 470, 1122
Kanzelmißbrauch 77, 521, 784
Kanzlei des Führers der NSDAP 192, 219, 373, 379, 469f., 499ff., 506, 509, 511, 516, 518, 520, 522ff., 528, 652, 708f., 814, 1007, 1123
Karlsruhe 114, 740
Kassel 224, 227, 981
Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands (KVD) 500
„Katastrophentheorie" 2
Katholische Aktion 442
Katholizismus s. auch Kirche, katholische 21, 79, 215, 227, 242, 410, 1003, 1093

Kiel 337f., 769, 1015
„Kieler Schule" s. unter Rechtswissenschaft
Kirche
- Bekennende 74, 76, 79, 227, 266, 512, 539, 807
- evangelische 74, 227, 256, 506, 513, 522, 532, 539, 1093, 1141
- katholische 74, 76f., 497f., 513, 521f., 532, 539f., 698, 783, 867, 1030, 1106, 1141
Kirchenrecht 1030f.
Klageerzwingungsverfahren 417, 424, 985, 987, 1005, 1012, 1016, 1090
Koblenz 348, 698
Köln 287, 456, 539
Königsberg (Ostpreußen) 125, 282, 284, 324, 339, 462, 698, 824, 964
Königssee (Oberbayern) 758
Köpenick (Berlin-) 831
Körperverletzung 341, 351f., 387, 392, 420, 487, 635, 661, 684, 703, 787, 813, 819, 837, 894, 917, 949, 993, 1080f., 1096
Kommunismus 66f., 76, 362, 465, 539, 704f., 707, 709ff., 781, 850, 1099
- kommunistische Betätigung 139, 142, 144f., 149f., 156, 158f., 166, 389, 392f., 535f., 539f., 585, 614, 676, 781, 823, 836
- „mittelbare kommunistische Gefahr" 540
Kommunisten 62, 149, 327, 338f., 356, 358, 361, 384, 393, 460f., 464, 535f., 570, 604f., 615, 618, 631, 641, 709ff., 718, 731, 778, 823f., 832, 844, 957, 964f., 1099, 1105
Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) 19, 51f., 60, 65, 125, 144, 159, 249, 384, 535f., 539, 585, 588, 707, 753, 957
„Konkrete Betrachtungsweise" 977f., 1089
Konkursverwalter 700, 703
- jüdische 128f., 140, 148, 163
Konservativismus 17, 25, 48f., 52, 63f., 66, 79f., 156, 241, 243, 289, 765, 1114f., 1117, 1131, 1146
Konsulenten, jüdische 81, 168, 176f., 180ff., 187, 1117
- Zahl der 182
Kontumazialverfahren 1067
Konzentrationslager (KZ) 5, 76, 78, 254, 322, 345, 364, 366, 378, 429, 446, 478, 486, 505, 521, 533f., 545ff., 558, 561, 565ff., 574, 579, 583, 591, 594, 597, 608ff., 614, 616f., 623f., 632–658, 665, 675, 677, 682, 690, 695, 705, 710, 720, 724, 726, 730, 735ff., 744f., 825, 840, 854, 889, 958, 1080, 1111, 1120f., 1124ff., 1142
- Auschwitz 623, 677
- Bredow 348ff., 360, 362, 368, 372, 473, 704, 706, 1120
- Buchenwald 611, 651f., 690
- Columbia-Haus 322, 634, 646, 648f.
- Dachau 183, 364, 380f., 391, 412, 437f., 440, 457, 464, 573, 608, 612, 614, 633ff., 645f., 649, 652, 675, 684, 695, 698, 722, 725, 825
- Emslandlager 362ff.
- Esterwegen 362ff., 632f., 649, 724
- Flossenbürg 655
- Fuhlsbüttel 368, 375f., 566, 571, 574, 578, 585, 646, 649
- Hohnstein 205, 329, 335, 360, 367ff., 374
- Kemna 335ff., 367, 474, 704, 965
- Kislau 614f.
- Lichtenburg 574, 576, 646, 724f.
- Lublin 623
- Mauthausen 646, 682, 745
- Moringen 574, 579, 608, 725
- Neusustrum 366
- Oranienburg 442, 646
- Papenburg 354
- Ravensbrück 574, 619
- Sachsenburg 566, 646, 649, 725
- Sachsenhausen 599, 650, 653f., 656ff., 677, 684, 725
- Wittmoor 374f.
- rechtliche „Exterritorialität" 632, 656, 658
- Straf- und Dienstvorschriften 351, 361, 365, 637f., 640f., 645–652, 1127
- Zuständigkeit der Justiz für Straftaten 632ff., 653ff., 657f., 1127
Korruption 91, 223, 254, 287, 367, 587, 834ff.
Kreisgericht 932ff., 936
Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) v. 17.8.1938 817, 901, 921
Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) v. 17.8.1938 655, 817, 1073
Kriminalpolizei s. auch Reichskriminalpolizeiamt 719ff., 724ff., 729ff., 733f., 740, 742, 1127
Kultusministerium, preußisches s. unter Preußen
Kurhessen (Gau der NSDAP) 484

„Ländergruppen" der Justiz 98f., 102, 105, 107ff.
Lageberichte
- der Generalstaatsanwälte 494, 524, 594, 686, 688, 691ff., 1094f.
- der Oberlandesgerichtspräsidenten 211f., 214, 291, 311, 313f., 494, 524, 563f., 689, 953, 1094f., 1106
Laienrichter s. auch Geschworene und Schöffen 37ff., 42, 371f., 932ff., 937ff., 944f., 959, 961, 967, 975f., 982ff., 1007f., 1133
Landesamt für Familiengüter und Hausvermögen 106, 224, 244, 258

Landeserbhofgericht Celle 141, 208, 270, 527
Landeshut (Schlesien) 460, 463 f., 479
Landesjustizminister s. auch unter Justizminister 4, 49, 71 f., 89 ff., 120, 124, 138 f., 141 ff., 145 ff., 158, 163 f., 168, 239 f., 344, 834 ff., 1115, 1117, 1119 f.
- Konferenz im Reichsjustizministerium am 7.4.1933 136, 145 f.
- Konferenz in München am 22.4.1933 90 f., 141 ff., 146, 158 f., 834
- Konferenz in Stuttgart am 6.5.1933 91, 145 ff., 163, 314, 821, 830, 835 f.
- Konferenz in Berlin am 2./3.8.1933 91, 831 f.
- Konferenz in Dresden am 12.2.1934 96 ff.
- Konferenz der süddeutschen in München am 20.2.1934 108
Landesjustizministerien s. auch unter Justizministerium 84 f., 98 f., 107 f., 111 ff., 116, 121, 158 f., 238, 241, 245, 270 f., 327 ff., 420, 429, 431, 473, 588, 613, 755, 766, 945, 947, 961, 1055, 1091, 1099, 1117
- Verzeichnis der 95
Landesjustizverwaltungen s. Landesjustizministerien
Landeskriminalpolizeiamt, preußisches s. unter Preußen
Landesregierungen s. auch unter Regierung 68, 329, 539, 547 f., 550, 561, 700, 869
Landesverrat 25 ff., 77, 84, 185, 204, 334, 359, 418, 450, 458 f., 480, 513, 521, 537, 572, 584, 588, 597, 612 f., 617 ff., 627 f., 631, 687, 714, 716, 737, 761, 771, 776, 778, 781, 794, 796, 798 ff., 807, 812, 824, 837, 844 ff., 862, 888 f., 892, 900, 910, 916, 918, 920, 923, 932 f., 936, 939, 943, 947, 949, 958 ff., 964 ff., 969, 1051 f., 1060, 1071 f., 1075 f., 1091, 1095, 1126, 1132, 1136, 1140 f.
Landfriedensbruch 29, 31, 337, 404, 491, 813
Landgericht(e) 293 ff., 317, 582, 878, 932 ff., 938 ff., 947 f., 951, 953, 968, 971 ff., 975 ff., 989, 991, 1015, 1033, 1039, 1057, 1061, 1069 f., 1079, 1084, 1098, 1101, 1132, 1134, 1136 f.
- Aachen 424
- Altona 157, 338
- Amberg 236, 636, 861
- Ansbach 404 f.
- Aschaffenburg 395
- Augsburg 259, 400
- Aurich 532
- Bamberg 181, 215, 237, 949
- Bayreuth 386
- Berlin 126 f., 223, 225, 229, 281 ff., 298, 442, 460, 463 f., 482 f., 534, 540, 656, 665, 703, 848, 899, 972
- Beuthen 225, 326
- Bonn 214, 229, 279, 540, 896
- Braunschweig 461, 463
- Breslau 322, 461 ff., 465 ff., 469
- Brünn 279
- Celle 213
- Chemnitz 124, 705
- Dachau 641
- Danzig 280
- Dortmund 953
- Dresden 329, 368 ff., 1111
- Düsseldorf 509
- Duisburg 275
- Eger 286
- Elbing 275
- Flensburg 157, 286, 337 f., 340, 343, 349, 353
- Frankenthal 282
- Frankfurt a.M. 213, 502, 534
- Glatz 280
- Graz 278
- Greifswald 281
- Guben 228
- Halberstadt 275
- Halle 283, 705
- Hamburg 309, 374 f., 718, 730, 732 f., 879, 935, 953, 981, 1106
- Hamm 287
- Hanau 876
- Hannover 280, 459, 468, 495, 674, 1111
- Heidelberg 740
- Hirschberg 460
- Hof 236
- Kaiserslautern 236, 323, 383
- Karlsruhe 881 f.
- Kassel 229, 347, 461, 478, 482
- Kempten 285
- Kiel 228
- Klagenfurt 596
- Koblenz 214, 220, 495
- Köln 220, 229, 283, 899, 1028
- Königsberg 284, 872
- Krems 582
- Landsberg (Warthe) 305
- Landshut 382, 494, 575
- Leipzig 126, 517, 665
- Liegnitz 1109
- Limburg 272, 529 f.
- Lüneburg 674
- Lyck 228, 275
- Mannheim 319
- Marburg 227
- Memel 908
- Meseritz 275
- München I 13, 16, 18, 20 f., 29, 35, 38, 42 ff., 48, 232, 235 f., 276 f., 378, 384, 406,

435, 437, 439ff., 447, 459, 462, 464, 494, 606, 633, 684, 686, 695, 718, 961, 1080
- München II 18, 412, 438ff., 442, 459, 634ff., 642f.
- Münster 515, 519
- Naumburg 683
- Neiße 192ff.
- Nordhausen 685
- Nürnberg-Fürth 285, 386f.
- Oldenburg 279
- Osnabrück 363ff., 459f., 463, 468, 478, 532
- Passau 464
- Potsdam 229, 443
- Prag 279
- Prenzlau 379
- Regensburg 12, 381
- Reichenberg 278
- Schneidemühl 184, 275
- Schweinfurt 181, 232, 460, 464
- Schwerin 709
- Stendal 1081
- Stettin 349ff., 407
- Steyr 286
- Stuttgart 273
- Traunstein 479
- Tübingen 544
- Verden 674
- Waldshut 287
- Weimar 660
- Wels 520, 523
- Wien 278
- Wiesbaden 525
- Würzburg 181, 276
- Wuppertal 354, 356, 359, 362, 733f.
- Zwickau 279, 282

Landgerichtspräsident(en) 121, 149f., 153, 167, 182, 193, 202, 210, 214, 217, 225, 237, 239, 263, 289, 291, 294, 379, 494, 516, 530ff., 714, 730, 732, 934, 936, 946, 953, 968, 971, 973f., 1015, 1028, 1098, 1105f., 1109

Landsberg (Warthe) 512

Landshut (Niederbayern) 382, 494

Landshuter Zeitung 382

Landtag
- bayerischer 14, 23, 25f., 29f., 36, 38f., 41, 46, 48ff., 54f., 71, 85
- preußischer 60, 64, 87, 224, 266, 962

Lauf (Pegnitz) 532

Laufbahnregelung s. unter Justizbeamte

Legalitätsprinzip 417, 419, 519, 638, 791, 808f., 813, 987, 1012, 1047, 1064f., 1090, 1107f., 1121f., 1135

Leipzig 33f., 125f., 501, 754, 769, 960f., 1078, 1081

Leipziger Neueste Nachrichten 529

Lengermoos (bei Dachau) 438

Lenkung der Rechtsprechung 6, 454, 621, 623, 659, 670, 729ff., 736, 740, 742ff., 839, 879, 905, 954f., 1035, 1091–1112, 1115, 1138ff.
- durch veröffentlichte Urteilsbesprechungen 539, 541f., 861, 927, 965, 1095, 1099, 1141
- Einwirkung auf die Richter 1095, 1097ff., 1105ff., 1141f.
- „Nachschau" 1142
- „Richterbriefe" 1105, 1141
- Tagungen im Reichsjustizministerium 1099f., 1108, 1141
- über den Staatsanwalt 540, 659, 729, 742ff., 978, 1081f., 1087ff., 1095, 1097ff., 1105ff., 1111, 1141f.
- „Vorschau" 1109f., 1142

Leobschütz (Oberschlesien) 459

Leoprechting-Prozeß 38

Lesum (Bremen-) 492

Lex Giese s. Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub v. 22.6.1936

Lex Höfle s. Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung v. 27.12.1926

Lex Kompalla s. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs v. 16.9.1939

Lex van der Lubbe s. Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe v. 29.3.1933

Lichterfelde (Berlin-) 442, 459

Liga für Menschenrechte 138, 249

Limburg (Lahn) 522

Linz (Donau) 805

Lippe 112, 114

Lothringen, Chef der Zivilverwaltung 283

Lübeck 98, 107, 112, 114

Lütjensee (Schleswig-Holstein) 301, 304

Luftschutzgesetz 1088, 1093

„Lycker Affäre" 228, 275

Märkische Film-GmbH 499

Magdeburg 541

Magdeburg-Anhalt (Gau der NSDAP) 484

Mannheim 147f., 287

Mariental (Heilanstalt) 519

Marxismus, Marxisten s. Kommunismus, Kommunisten

Maßregeln der Sicherung und Besserung 726, 736, 741, 743f., 774, 777, 789, 840ff., 851, 942, 956, 977f., 992, 1026ff., 1058f., 1063, 1074, 1134f.
- Zahlen 844

Maximilianeum München 11f., 21, 75

Mecklenburg 85, 112, 239, 245, 273

„Mein Kampf" 746, 881, 956

Meineid 711, 785, 799, 852, 883, 885, 939, 949, 1014, 1053, 1089
– Zahl der Verurteilten 1053
Meyen (Kreis Koblenz) 348
Miesbacher Anzeiger 445
Mieterschutz für Juden 668
Militärgerichtsbarkeit s. auch Wehrmachtgerichtsbarkeit 1, 19, 414ff., 420, 422, 813, 817, 900, 910, 915, 921, 937, 944, 960, 1012
Militärstrafgerichtsordnung 196, 417ff., 654f., 960, 1015, 1073
Militärstrafgesetzbuch 415, 417, 428, 466, 470, 805, 807, 813, 817f., 855, 920, 960, 1072
Militärstrafrecht 805, 887, 907
Militärstrafverfahren 1072ff., 1076
Ministerialbürokratie 65, 121, 168, 190, 258, 746, 749, 752, 765, 874, 876, 1115, 1117
Ministerpräsident
– bayerischer 230, 232, 234f., 333, 380f., 389, 397, 421, 435, 441, 550, 637ff.
– preußischer s. auch im Personenregister unter Göring 103, 120, 122f., 157, 200, 221ff., 331, 334, 341, 358, 445, 547, 551ff., 555ff., 564, 569ff., 603, 614, 675, 699f., 835
– sächsischer 369
Ministerrat für die Reichsverteidigung 597, 687, 689, 819ff., 902f., 906, 911f., 916, 919f., 922, 944
„Mischehe(n)" 172, 761, 864ff., 871ff., 1130
„Mischlinge", jüdische 168f., 173f., 177, 180, 188f., 252ff., 866, 868, 874, 876ff., 1117
„Mitteilungen in Strafsachen" 356, 408, 488, 519, 729, 861, 1061, 1092
„Mitteilungen in Vollzugssachen" 623, 729
„Möttlinger Bewegung" 666, 669ff.
Monbachtal (Württemberg) 305
Mondorf (Luxemburg) 436
„Monstrestrafsachen" 932f., 936, 982
Moringen, Frauenschutzhaftlager s. unter Konzentrationslager
München 11, 14, 16, 18, 20, 33f., 83, 90, 109ff., 114, 179, 183, 325, 380, 383, 413, 434ff., 447, 462, 485f., 488, 513, 634ff., 694, 698, 754, 757, 794, 930, 1002, 1078
München-Augsburger Abendzeitung 53, 55
„Münchener Post" 53f.
Münchner Neueste Nachrichten 75, 440, 684, 686, 894, 903, 951, 965
Münchner Zeitung 54, 473
Münster (Westfalen) 513, 519, 521

Nachprüfung
– gerichtliche 537ff., 543f., 546, 556, 558, 562, 564, 576, 599, 714, 721, 739, 823, 935, 986, 988, 1012, 1014, 1016, 1023f., 1033f., 1060, 1066, 1071ff., 1076, 1082f., 1085, 1124f., 1127, 1135, 1144
– gerichtlicher Urteile durch eine politische Instanz 997f., 1007ff., 1046, 1048f., 1134, 1140
„Nachschau" s. unter Lenkung der Rechtsprechung
„Nacht-und-Nebel"-Verfahren 264, 1043, 1145
Nachwuchs, juristischer 110, 114, 216f., 237f., 270, 298ff., 311ff., 1137
Nachwuchsprobleme 5, 268f., 312ff., 318f.
Nationale Front 64, 1113
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) 5, 16, 51ff., 58ff., 62ff., 66f., 80, 83, 87, 89, 102f., 114f., 117, 121, 123, 133, 145, 149, 153, 155, 157, 168, 174ff., 185, 188, 190f., 202f., 215ff., 222ff., 232f., 242, 248, 261, 271ff., 291, 300ff., 307, 311f., 319ff., 345, 355ff., 367, 371, 377f., 380ff., 388, 394, 397, 407f., 410, 421ff., 428, 437, 446, 464, 473f., 477f., 484ff., 496, 499ff., 572, 582, 584, 633, 662, 667, 670f., 680, 694f., 746ff., 753f., 764, 767ff., 773, 784f., 790f., 795, 797ff., 801, 804, 806ff., 813ff., 821, 825, 832f., 848, 852ff., 863f., 866, 869ff., 874ff., 885, 889, 903, 911, 920ff., 950, 954, 957, 961, 966, 969, 980, 999ff., 1006f., 1011, 1015, 1045ff., 1092, 1096, 1102, 1111, 1113ff., 1117, 1119, 1122f., 1129, 1135, 1141, 1144
– Altparteigenossen 212ff., 218, 222, 225f., 232, 234, 240, 244f., 261, 265f., 269f., 271, 276, 279, 282ff., 353f., 694, 962, 969
– Amt für Rechtspolitik, bis 1935 s. unter NSDAP, rechtspolitische Abteilung der Reichsleitung 747, 795, 993
– Amtsträger 797, 832, 890, 916, 949
– Beamteneigenschaft der Amtsträger 890
– Beteiligung eines Kommissars am Strafverfahren 999f.
– Dienststellen der 77, 156, 195, 201f., 205, 210, 272, 275, 408, 439, 441, 477, 485, 487, 489, 529, 549, 586, 697, 747, 795, 809, 814, 816, 852, 866, 871, 874, 903, 937, 948, 1014, 1047f., 1111, 1116, 1119ff., 1132, 1141f.
– Eingriffe in die Justiz 77, 121, 126f., 254, 272, 322ff., 330, 332, 336ff., 341f., 348, 355, 357, 359, 370ff., 380ff., 397ff., 401, 420, 428, 472f., 488f., 491, 582, 694ff., 832, 871, 999, 1014, 1068, 1111, 1116, 1119ff., 1142
– Gauleiter s. dort
– Gaurechtsstellen 128, 431, 965

- Gliederungen und angeschlossene Verbände 797, 810, 815f., 890, 1124
- Goldenes Parteiabzeichen 80, 219, 271, 276, 353, 965
- Hauptamt für Beamte 217
- Hauptamt für Volkswohlfahrt 797
- Hauptamt für Weltanschauliche Information beim Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung 513
- Informationspflicht der Justizbeamten gegenüber der Partei 204f.
- Leitsätze des Reichsrechtsamts für ein neues Strafrecht 768, 775
- Mitgliedersperre 217, 220, 225, 262, 265, 963
- Mitgliedschaft von Justizbeamten 191, 203ff., 208f., 214, 216ff., 225f., 232f., 239, 241ff., 250f., 259ff., 269–288, 300, 372, 670, 940, 948, 954, 962f., 969, 1002, 1113, 1132
- Mitteilungspflicht der Staatsanwälte 356f., 430f., 1093
- Mitwirkung bei der Berufung von Schöffen und Geschworenen 934, 936, 945f.
- Mitwirkung bei der Gesetzgebung 746ff., 767ff., 794ff., 852f., 874f., 890, 903, 920ff., 1011, 1015, 1046, 1115, 1129, 1135
- Mitwirkung bei der Personalpolitik 121, 156f., 202ff., 207ff., 253, 256ff., 262ff., 269, 276f., 814, 948, 962ff., 1111, 1116ff., 1132, 1138, 1142
- Parteigerichte s. dort
- Parteiprogramm 215, 218, 746, 782, 859, 864, 866, 868, 870, 876, 926, 1139
- Parteitage s. dort
- politische Beurteilung von Justizbeamten 205, 207ff., 214f., 276, 281, 302, 1118, 1142
- Problem der Loyalität beamteter Parteigenossen 203ff., 372, 377
- Rechtsabteilung der Reichsleitung, ab 1935 s. unter NSDAP, Reichsrechtsamt 86, 115, 126, 141, 143, 234, 747, 754f., 757, 1116
- rechtspolitische Abteilung der Reichsleitung, ab 1935 s. unter NSDAP, Amt für Rechtspolitik 141, 747, 757
- Reichsrechtsamt, bis 1935 s. unter NSDAP, Rechtsabteilung der Reichsleitung 10, 68, 89, 180, 210, 308, 567, 747, 766, 768, 770, 795f., 818, 852, 872, 875, 993f., 1077
- Reichsschatzmeister 219, 233, 504, 833
- Strafrechtsausschuß des Reichsrechtsamts 767f., 773
- Vernehmung von Angehörigen 1068, 1136
- Verstöße von Mitgliedern gegen die Strafgesetze 94, 274, 320ff., 328ff., 337, 348f., 354f., 366f., 485ff., 493f., 584, 593, 595, 791, 797, 808ff., 813ff., 874f., 877, 1046ff., 1087, 1093, 1116, 1119ff., 1123, 1129, 1144

Nationalsozialistische Frauenschaft 73, 218, 268, 797

Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung (NSKOV) 251, 797

„Nationalsozialistische Parteikorrespondenz" 738, 957

Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) 193, 219, 251, 797

Nationalsozialistischer Bund Deutscher Technik (NSBDT) 797

Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund 503, 797

Nationalsozialistischer Deutscher Dozentenbund 218

Nationalsozialistischer Deutscher Reichskriegerbund 251

Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund (NSDStB) 218, 797

Nationalsozialistischer Lehrerbund (NSLB) 797

Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (NSRB) s. auch Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) 175ff., 182f., 188, 193, 210, 214, 217, 266, 312, 684, 795, 797, 935, 996, 1002f., 1006, 1008ff., 1017, 1036, 1038, 1045, 1056, 1070, 1117, 1134, 1139

- Ausschuß für Strafverfahrensrecht, Gerichtsverfassung und Strafvollzug 938, 994, 1002f., 1005, 1009, 1011, 1015f.
- Denkschrift v. 30.1.1937 zum StVO-Entwurf des RJM 938, 1003ff., 1045, 1134, 1140
- Stellungnahme der Wissenschaftlichen Abteilung vom September 1936 zum StVO-Entwurf des RJM 995ff., 1004ff., 1018
- Wissenschaftliche Abteilung 994ff.
- Zahl der Mitglieder 221

Nationalsozialistisches Fliegerkorps (NSFK) 219f., 242, 251, 799, 806, 832

Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps (NSKK) 216, 218ff., 250, 269, 797

„Nationalsozialistisches Strafrecht" (Denkschrift des Preußischen Justizministeriums) 223, 497f., 760ff., 768, 770f., 775, 777f., 781, 783f., 786, 788, 801, 807, 849, 864ff., 871, 1056

„Negative Auslese" 745, 1103

Neisse (Oberschlesien) 734

Neubabelsberg (bei Potsdam) 443

Neues Tageblatt 465

Neumarkt (Oberpfalz) 958

Neuruppin (Heilanstalt) 512

New York 661
Nichtigkeitsbeschwerde 6, 944, 954, 1037, 1040, 1081–1088, 1109, 1135, 1137
- Handhabung 1085f.
- im österreichischen Recht 1084f.
- Zahl der Fälle 1085ff., 1137
„Der Niederbayerische Bauer" 382
Niederbayern 825
Niederschlagung 22, 93, 224, 254, 324, 327f., 329–336, 342, 347, 353, 360ff., 366f., 369, 372f., 385, 390, 392f., 398, 402, 411, 428ff., 448, 451f., 460, 464, 470, 475, 480, 487ff., 492f., 501, 639, 642, 644f., 704, 708f., 712, 715f., 808f., 813, 816, 835, 1046f., 1080f., 1119, 1121f., 1127
Nötigung 330, 337, 813, 842, 854, 917, 1064, 1080
Notare s. auch Reichsnotarkammer und Reichsnotarordnung 88, 97, 119, 121, 137, 140f., 229f., 237, 266, 289, 299, 317, 565, 700f., 703, 1093
- jüdische 128f., 132, 140, 147, 150, 152f., 174f.
- Zahl der 152, 175
- Zahl der jüdischen 152f., 175
Notverordnung
- bayerische vom 24.7.1922 23
- bayerische vom 26.8.1931 54f.
Notverordnungsrecht s. unter Reichspräsident
Nürnberg 179, 386ff., 641, 754, 870, 875f., 958, 1130
Nürnberger Gesetze s. Reichsbürgergesetz, Reichsflaggengesetz und Blutschutzgesetz
nulla poena sine lege 763f., 826, 849, 851, 853, 863, 1128f., 1144
nullum crimen sine poena 849, 851, 1129

Oberbefehlshaber der Luftwaffe 818, 922
Oberhausen (Rheinland) 587
Oberhof 766
Oberkommando der Wehrmacht (OKW) 199, 259, 654, 678, 805, 817f., 821, 901, 910f., 920, 1070ff., 1074f., 1078, 1082
Oberkommando des Heeres (OKH) 654, 677f., 915, 920
Oberlandesgericht(e) 96, 113, 166ff., 208, 220, 290, 293, 295, 300, 317, 347, 408, 496, 588, 614, 618, 620, 630, 713, 729, 859, 932ff., 936, 938ff., 943f., 946f., 949, 951ff., 960f., 968, 972f., 975ff., 979, 982, 988f., 991, 1037, 1039, 1041, 1044, 1051f., 1061f., 1064, 1069, 1075f., 1081, 1083, 1085f., 1094f., 1100, 1133, 1137
- Bamberg 2, 150, 167, 171, 181f., 211, 214, 237, 276, 285, 310, 738, 1098
- Berlin s. Kammergericht
- Braunschweig 150, 167, 171, 271, 298
- Breslau 150f., 167, 170f., 182, 228, 274, 287, 328, 621, 792, 1109
- Celle 87, 150f., 167, 171, 182, 214, 220, 225, 279, 364, 621, 674
- Danzig 275, 280, 287, 298
- Darmstadt 150, 167, 171, 182, 259, 298, 621
- Dresden 150, 167, 171, 182, 621, 705, 947
- Düsseldorf 150f., 167, 171, 182, 261, 328, 621, 962
- Frankfurt a.M. 150f., 167, 171, 182, 279, 316
- Graz 278, 298
- Hamburg („Hanseatisches Oberlandesgericht") 2, 150, 167f., 171, 182, 220, 239, 311, 531, 571f., 604, 623, 627, 660, 663, 669, 672, 705, 712, 1102, 1106f.
- Hamm 150f., 167, 171, 182, 225, 604, 715
- Innsbruck 278, 298
- Jena 109, 114, 150, 167, 171, 182, 621
- Karlsruhe 150, 167, 171, 182, 738, 869
- Kassel 150f., 167, 171, 182, 604
- Kattowitz 298
- Kiel 150f., 156, 167, 171, 182, 337, 849
- Köln 117f., 150f., 167, 171, 182, 230, 283, 299, 317, 379
- Königsberg 150f., 167, 171, 182, 275, 298, 621
- Leitmeritz 278, 286, 298
- Linz 278, 286, 298
- Marienwerder 150f., 167, 171, 176, 275f., 298, 316
- München 35f., 119, 150, 167, 171, 182f., 232, 235, 237, 239, 491, 540, 544, 607, 625, 669, 769, 885, 935, 961, 1102
- Naumburg a.S. 150f., 167, 171, 182, 284, 588, 596, 621, 705, 947
- Nürnberg 150, 167, 171, 182, 239, 282
- Oldenburg 150, 167, 171, 738
- Posen 280, 298f., 317
- Prag 279, 287, 298
- Rostock 150, 167, 171, 182, 272f.
- Stettin 150f., 167, 171, 182, 215, 227, 275, 281, 287, 621
- Stuttgart 150, 167, 171, 182, 304f.
- Wien 174f., 177, 277f., 298, 581
- Zweibrücken 117, 150, 167, 171, 182, 232, 282, 299, 491, 621, 947
- Zahl der 298, 939
Oberlandesgerichtsbezirke s. Oberlandesgerichte
Oberlandesgerichtspräsident(en) 96f., 112f., 119, 121, 127ff., 135, 144, 149, 153, 155, 162, 166, 170, 172, 181ff., 193, 203, 208, 211, 217, 222, 225, 229, 236f., 239, 263,

266, 269ff., 288ff., 294, 301f., 307, 318, 330, 401, 514, 516, 518, 523f., 530, 572f., 587, 623, 625, 670ff., 688f., 700f., 713, 744f., 791f., 878f., 885, 905, 909, 934, 936f., 953f., 972ff., 1015, 1034, 1037, 1056f., 1093f., 1097ff., 1105, 1118, 1123, 1141
- Bamberg 213, 230f., 236, 276f., 313, 688, 694
- Braunschweig 206, 271, 291, 313, 599, 688, 694, 713
- Breslau 125, 161, 185, 193, 225, 274, 282, 322, 463, 792, 1056, 1107, 1109
- Celle 176, 220, 225, 281, 532, 1056
- Danzig 280
- Darmstadt 240, 271f., 291, 313f., 522, 530, 575f., 601, 686, 688, 744
- Dresden 185, 211, 220, 239, 279, 529, 1056
- Düsseldorf 220, 224f., 288, 307, 313, 521, 530f., 694, 714, 792
- Frankfurt a.M. 161, 185, 214, 220, 225, 279, 307, 515, 524f., 529, 599f., 664, 694
- Graz 278, 581, 610
- Hamburg 168, 220, 273f., 309, 311, 313, 379, 488, 531, 563, 585, 600, 623ff., 667, 705, 712, 718, 727, 730, 733, 974, 1056, 1106
- Hamm 176, 202, 211, 220, 225, 283, 515, 591, 689, 792, 953, 1056, 1106
- Innsbruck 278, 581, 610
- Jena 239
- Karlsruhe 213, 240, 275, 319, 671, 1056, 1097
- Kassel 225, 229, 313, 694, 1097
- Kiel 225, 313, 338ff., 413, 671, 694, 1026, 1028, 1035, 1042
- Köln 220, 225, 229, 306, 313, 495, 529ff., 689, 1056, 1097
- Königsberg 225, 228, 275f., 281, 284, 313, 515, 694, 1056
- Leitmeritz 82, 277f.
- Linz 278, 610
- Marienwerder 202, 225, 275f., 281
- München 37f., 220, 236, 274, 307, 477, 494, 689, 885, 958, 1056, 1097
- Naumburg a.S. 224f., 229, 588, 613, 685, 792
- Nürnberg 214, 220, 230, 236, 274, 285, 689, 694
- Oldenburg 239, 279
- Posen 280
- Prag 279f., 287
- Rostock 239, 272f.
- Stettin 184, 212, 215, 225, 227
- Stuttgart 240, 273, 517, 1056, 1097
- Wien 277f., 288, 516, 581, 610
- Zweibrücken 232, 236, 279, 323, 688f.
- Berichte an das Reichsjustizministerium s. Lageberichte
- Tagung der bayerischen v. 31.3.33 231
- Tagung der bayerischen v. 5./6.4.1934 399, 407f., 427ff., 1099
- Tagung der bayerischen v. 7./8.12.1934 411, 477, 1099
- Tagung der preußischen v. 22.7.1933 1099
- Tagung v. 3.4.1935 791
- Tagung v. 13./14.11.1936 664, 881, 1100ff.
- Tagung v. 18.6.1937 213, 216f., 313, 563, 601, 620, 623, 1100, 1102
- Tagung v. 17./18.1.1938 192, 311, 974, 1102
- Tagung v. 24./25.1.1939 490f., 591f., 600f., 624ff., 667, 669ff., 885, 1102
- Tagung v. 27.2.1939 211, 213
- Tagung v. 23./24.4.1941 312f., 527ff., 531, 598, 1123
- Tagung v. 31.3.1942 216
- Tagung v. 29.9.1942 1139
- Tagung v. 10./11.2.1943 292, 692

Oberpfalz 825
Oberprisenhof 265
Oberreichsanwalt
- beim Reichsgericht 24, 34f., 121, 208, 217, 240, 263, 283, 291, 294, 449, 527, 577, 593, 627, 684, 744f., 848, 879, 882f., 905, 914, 943, 949, 957, 960, 964, 968, 1037ff., 1051f., 1072, 1074f., 1077ff., 1082ff., 1094, 1099f., 1110, 1136f.
- beim Reichsgericht, Bestimmung der Zuständigkeit des Besonderen Strafsenats des Reichsgerichts 1041ff., 1076, 1081
- beim Volksgerichtshof 217, 263, 287, 291, 294, 527, 596f., 602f., 614, 618, 620, 629, 744f., 905, 914, 919, 943, 971, 1075, 1077ff., 1083, 1136

Oberreichskriegsanwalt 71
Obersalzberg s. Berchtesgaden
Oberschlesien 170, 225, 266, 878
Obersleben (bei Weimar) 679
Oberstaatsanwalt s. Staatsanwaltschaft
Oberste SA-Führung (OSAF) 246, 329, 331, 339, 341, 354, 364, 371, 381f., 384, 389, 396f., 399f., 403f., 412ff., 424f., 427, 457, 477, 766
Oberster Gerichtsherr (Hitler) 423, 453, 458, 500, 997, 1003, 1048, 1072, 1075ff., 1134
„Oberster Richter" (Hitler) 194, 453f., 1076, 1140
Oberstes Fideikommißgericht 270
Oberstes Parteigericht 205, 357ff., 371, 377f., 422, 485f., 488f., 492, 532, 993, 1122

Oberverwaltungsgericht, preußisches 537f., 542, 556f.
Öffentliches Recht 86, 106, 242, 244, 262, 549
Öffentlichkeit
- Ausschluß der 35, 369, 389, 393, 404, 419, 714, 934, 937, 956, 983
- Begriff der 1111
- Tatbestandsmerkmal 901
Oels (Schlesien) 125, 459f., 463
Österreich 37, 173ff., 177f., 180, 182, 188, 196, 198, 221, 260, 264, 268, 277f., 285f., 288, 303, 312, 529, 581f., 596, 805, 807f., 899, 905, 929, 1025f., 1084f., 1100
- Oberster Gerichtshof in Wien 174, 277, 1084
Oldenburg 112, 114, 239, 279
Olympiade in Berlin 1106
Opportunitätsprinzip 1058
Ordnungsstrafrecht 780, 793, 1008
Osnabrück 363ff., 522
Ostgebiete, eingegliederte 689, 694, 741f., 915, 1145
Ostpreußen 275, 284, 326, 339

Palästina 15f., 57
Parlamentarismus 16f., 24f., 32, 49f., 55ff., 65f., 68, 822, 1113, 1115, 1128, 1143, 1146
Partei s. NSDAP
„Parteibuchbeamte" 137, 155f., 166
Parteien 50, 62, 65, 68, 143f., 154, 156f., 159, 209, 249, 320, 322, 329, 863, 1113, 1115, 1143
- Oppositionsparteien in Danzig 863
- Pluralismus der 13, 57f., 66, 822, 1114, 1128, 1143
Parteigerichte der NSDAP s. auch Oberstes Parteigericht 205f., 209, 227, 276, 356ff., 361, 371, 402, 421ff., 487ff., 670, 812, 816, 1009, 1048f., 1093, 1122
- Denkschrift Hitlers vom September 1933 421ff., 1049
Partei-Kanzlei 115, 173, 203, 246, 521, 751
Parteitage in Nürnberg 81, 168, 178f., 201, 212, 258, 388f., 392f., 464, 500, 558, 875, 994, 1130
Pasing (München-) 640
Patentanwälte 158f., 163, 187
- jüdische 139, 187f.
- Versorgung der jüdischen 187f.
Patentanwaltskammer 88
Patentrecht s. auch Gesetz, Patentgesetz 783, 787, 927, 1132
Personalpolitik 5, 26, 50, 71, 94, 113f., 121, 124ff., 137, 161, 191, 207ff., 210ff., 221 bis 240, 241–289, 316, 670, 960ff., 965f., 1115ff., 1132, 1138
Personalreferenten 232f., 249ff., 255f., 259, 265, 962, 972
Personenstandsrecht 803f., 871, 1093
„Petit Marseillais" 482
Plau (Mecklenburg) 770
Plünderung 485, 487, 491, 907, 952, 1093, 1103, 1130
Pösing (Oberpfalz) 381
Polen s. auch Ostgebiete, eingegliederte und Generalgouvernement 915, 1073
- s. auch Zivilarbeiter, polnische 82, 583, 689ff., 905f., 915, 1145
- Todesstrafe für Geschlechtsverkehr mit Deutschen 689ff., 1127
Polenstrafrecht 691f., 915, 1127
„Politiken" 705
Politische Strafsachen s. Tatbestand, politischer
„Politisierung" der Justiz 50, 670, 1114
Polizei 3, 32f., 39, 59f., 62, 67, 78, 149, 184f., 224, 233, 280, 291, 313, 320ff., 337, 345, 363, 397, 404ff., 410, 434f., 442f., 464, 478f., 485ff., 534ff., 553, 574, 583ff., 678f., 719ff., 796, 825, 831, 837, 840, 842, 844, 854, 874, 883, 886, 910, 949, 956, 980, 995, 997, 1001, 1012, 1018–1032, 1044, 1047, 1055, 1058, 1080f., 1114, 1124ff., 1135, 1137, 1144
- als „Herr des Ermittlungsverfahrens" 1020
- als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 598, 713, 722, 946, 1018f., 1021f., 1125
- Belehrungspflicht bei Zeugenvernehmungen 1031
- Chef der Sicherheitspolizei und des SD s. auch Reichssicherheitshauptamt 184f., 485, 490, 509, 611, 618, 620, 628ff., 676, 690
- Einwirkung auf schwebende Verfahren 694ff., 1119
- Emanzipation vom Reichsinnenministerium 553ff., 559f., 723, 1012, 1020, 1124f.
- erhöhter strafrechtlicher Schutz für Polizeibeamte 912f.
- Erzwingung der Vorführung 1031ff.
- Exekutionen anstelle von Gerichtsverfahren 82, 597, 674–694, 899, 955, 1126
- Exekutionen zur Korrektur der Justiz s. auch „Erschießung auf der Flucht" 674, 679ff., 683ff., 694, 706, 847, 899, 911f., 921, 923, 1080, 1109f., 1126
- Exekutionen zur Strafverfolgung „Fremdvölkischer" s. auch Zivilarbeiter, polnische 689–694
- Exekutionszahlen 682ff., 688f.
- Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamter 722, 724

- Mißhandlungen s. „Verschärfte Vernehmung" u. unter SS, Mißhandlungen
- Mitwirkung bei Begnadigungen 627ff.
- Mitwirkung bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung 729f., 742, 744f., 1029
- Reichskriminalpolizeiamt s. dort
- Reichssicherheitshauptamt s. dort
- Strafverfolgung durch die 196f., 199, 544f., 547ff., 554ff., 560ff., 584ff., 597ff., 603f., 606f., 609, 621, 689ff., 719ff., 727, 730, 733, 738, 740, 886, 905, 1001, 1019, 1021, 1024, 1026, 1028, 1044, 1065, 1089, 1125f., 1137
- Verhinderung von Ermittlungen 324, 329, 337f., 350, 382f., 387ff., 392, 394, 405ff., 439f., 452, 474, 478, 488, 491f., 584, 587, 592ff., 597f., 633, 639, 643ff., 653f., 676f., 707, 712f., 905, 998, 1022f., 1119, 1125ff., 1127
- Verklammerung mit der SS 559f., 633, 1124
- „Verschärfte Vernehmung" s. dort
- Zuständigkeitsabgrenzung zur Justiz 1018ff., 1025ff., 1089, 1125, 1127, 1145

Polizeiaufsicht 546, 721, 724, 726, 729f., 742, 778

Polizeihaft s. auch Schutzhaft und Vorbeugungshaft 67, 340, 545, 549, 597, 604, 690, 700, 823, 1019f., 1023f., 1044, 1066, 1125, 1135

Polizeijustiz s. auch Polizei, Strafverfolgung durch die 322, 547ff., 584ff., 589, 597ff., 621, 675ff., 685, 689ff., 956, 1026, 1126ff., 1132, 1137

Polizeirecht 536ff., 541ff., 551, 554, 562f., 597f., 738, 1021, 1027, 1031f.

Polizeiverwaltungsgesetz, preußisches v. 1.6.1931 537f., 541f., 545, 554

Pommern 769

Posen 287, 742, 744

Potempa-Fall 61, 65, 225, 326, 328, 828, 946

Potsdam 443f.

Präsidialkabinett 57ff., 62ff., 1113, 1115

Präsidialkanzlei 209, 362, 372, 374, 605, 687f., 708f., 826, 829, 846, 923, 959, 1071

Präsidialverfassung s. unter Gerichte

Prag 279, 742

Pranger 337ff., 383, 777

Presse 25, 27, 53f., 678f., 683ff., 755ff., 773, 799, 807, 822, 838, 873, 881, 895f., 903, 925, 1008, 1054f., 1059, 1111, 1123, 1126, 1142

- Angriffe auf die Justiz 663ff., 669f.
- -dezernenten bei den Gerichten 663
- -referent des Reichsjustizministeriums 663, 666, 670f., 823, 895

Preußen 5, 59f., 98f., 101, 103, 107, 112, 120, 127, 129, 135, 140f., 145, 147, 149f., 154, 158, 161, 163f., 167, 196, 214, 221ff., 231, 238, 240, 245, 301, 305, 314ff., 320, 325f., 328ff., 334, 336–345, 345ff., 424, 431, 478, 537, 542, 548f., 553, 555f., 574, 581, 700, 719ff., 835, 874, 971, 1096

- Finanzminister(ium) 75, 132, 160f., 200, 826, 1011
- Kultusministerium 271, 284
- Landeskriminalpolizeiamt 724f.
- Wirtschaftsministerium 554

Preußenhaus 962, 964

„Preußenschlag" 49, 59, 132, 222, 323

Preußisch Eylau (Ostpreußen) 483

Preußisch-Süddeutsche Staatslotterie 695

Prittlbach (bei Dachau) 440

Privatklage 985f., 992, 1054f., 1090, 1096

Privatrecht 927, 1132

Protektorat Böhmen und Mähren 279f., 291, 529, 744, 953

Prüfungswesen s. unter Justizbeamte

Prügelstrafe 646ff., 710, 716, 718, 776

Ragnit (Ostpreußen) 462

Räterepublik München 16, 18ff., 26, 28

Rassengesetzgebung 141, 191, 310, 761f., 770f., 864ff., 872ff., 1102, 1130

„Rassenschande" 185, 200, 492, 622f., 683, 698, 761f., 770f., 778, 801f., 804, 862, 864ff., 870f., 874ff., 884, 1097f., 1101f., 1106, 1123, 1130, 1141

- Bestrafung der Frau 797, 881ff., 1130
- Rechtsprechung 879ff., 1101f.
- Todesurteil 909
- Zahl der Verurteilten 879, 885

Rastatt (Baden) 301

Rauschtat 774, 784, 789, 799, 841ff., 924

Rechnungshof des Deutschen Reiches 984

Rechtsangleichung

- im Saargebiet 118
- im Sudetenland 811
- in Österreich 260f., 811, 1085

Rechtsanwälte 70, 97, 101, 113, 163, 229, 266, 268, 278f., 282, 284, 289f., 298ff., 302, 317, 482f., 546, 565, 572f., 694ff., 738ff., 754, 769, 785, 965, 974, 1002, 1006, 1014, 1045, 1093, 1114

- Altersversorgung 176
- „Dislozierung" jüdischer 147f.
- ehrengerichtliche Verfahren 698
- jüdische s. auch „Altanwälte", jüdische und Armenanwälte, jüdische 70ff., 89, 124ff., 139ff., 158, 174ff., 178ff., 183, 322f., 460f., 635, 661, 1117
- simultan zugelassene 174

- Versorgung der jüdischen 175ff., 180, 1117
- Vertrauensmänner der jüdischen Rechtsanwälte Deutschlands 184
- Vertretung von Schutzhäftlingen 546, 551f., 555, 564–573, 698, 1006, 1125
- weibliche 318f.
- wirtschaftliche Lage 125, 174, 188, 1114
- Zahl der 119, 125, 149, 151, 174f., 237
- Zahl der jüdischen 136, 142, 146ff., 149ff., 174ff.
- Zahl der „Mischlinge" und „jüdisch versippten" 188f.

Rechtsanwaltschaft 94, 121, 124, 175ff., 206, 572, 697
- Zulassung zur 125, 127, 132, 135, 139f., 178, 181f., 189, 319, 702f.

Rechtsanwaltskammer s. Anwaltskammer
Rechtsanwaltsordnung 174, 189, 702
Rechtsbehelfe, außerordentliche 659, 944, 1011, 1037ff., 1082, 1085, 1087, 1109f., 1126, 1142
Rechtsbeugung 1035
Rechtseinheit 732, 834f., 850, 859, 862, 874, 954, 959, 967, 971, 983, 990f., 998, 1006, 1011, 1013f., 1037, 1061, 1082, 1084, 1086, 1098, 1105, 1136f.
- Beauftragter des Führers zur Wahrung 998, 1006, 1008, 1010

Rechtserkenntnisquelle(n) 850f., 860, 872f., 1130, 1139
Rechtskontinuität 1113
Rechtskraft der Urteile 839, 841, 884, 914, 948, 990f., 993, 1006, 1009, 1012, 1037f., 1040, 1060, 1063, 1066f., 1072, 1074f., 1082ff., 1088, 1109, 1132, 1135f., 1141f.
Rechtsmittel s. auch Berufung, „Rechtsrüge" und Revision 26, 43, 540, 542, 544, 554, 556, 569, 668, 729, 932, 938ff., 942ff., 948, 954, 960, 976, 982, 987, 989ff., 997f., 1002, 1004, 1006ff., 1011, 1014, 1032, 1037f., 1044, 1058ff., 1063f., 1066, 1069, 1071, 1079, 1082, 1084, 1096, 1109, 1125, 1134, 1136f., 1142
- Ersetzung durch den Spruch einer politischen Instanz 997f., 1007ff., 1038

Rechtspositivismus 1, 848f., 860, 872f., 978
„Rechtsrüge" („Urteilsrüge") s. auch Revision 932f., 936, 938, 989ff., 1012f., 1036f., 1135
- Prüfung tatsächlicher Feststellungen 990, 997f., 1014, 1036

Rechtssicherheit 67, 163, 324, 352, 372, 450, 462, 475, 494f., 510, 514f., 545, 552, 556, 568f., 617, 680, 691, 694, 722, 752, 813, 849, 862, 874, 896, 909, 919, 921, 1012, 1028, 1088, 1108, 1118, 1120, 1125f., 1130, 1137, 1140, 1145
Der Rechtsspiegel 671
Rechtsstaat 67, 69, 76, 78, 122, 451, 495, 557, 567f., 826, 830, 862, 926, 1115, 1129, 1146
Rechtsstaatlichkeit 69, 78, 83, 122, 133, 289, 333, 451, 475, 711, 790, 828ff., 897, 909, 925, 952, 973, 992, 1009f., 1026, 1043, 1091, 1111, 1114, 1125, 1128, 1135, 1143ff.
Rechtsstudenten 312ff., 1043
- Zahl der 312ff.

Rechtsvergleichender Kongreß v. August 1937 im Haag 863
Rechtswidrigkeit, fehlendes Bewußtsein der 19, 467f., 486, 490, 712, 774, 797, 813
Rechtswissenschaft 746, 754, 765, 827f., 927, 980, 984, 1003, 1006, 1015, 1017, 1132
- „Kieler Schule" 765

Referendare 87, 109ff., 137, 153, 166, 202, 216, 234, 267, 293, 299ff., 312ff., 318, 979
- Arbeitsgemeinschaften 301, 304, 308ff.
- Besoldung 314
- jüdische 128, 140, 153f., 166, 634
- wirtschaftliche Lage 314
- Zahl der 314

Referendarinnen 319
Referendarlager s. Gemeinschaftslager „Hanns Kerrl" und „Hans-Frank-Lager"
reformatio in peius 982, 991, 1050, 1058, 1063, 1135f.
Regensburg 10ff., 16
Regierung
- bayerische 18, 20ff., 24ff., 34, 37ff., 41f., 47f., 51ff., 56, 75, 85, 115, 129, 162, 230f., 323, 332ff., 388ff., 395ff., 404, 406, 410f., 424, 433, 548, 551, 586, 637ff., 642, 834, 838, 1011
- niederländische 834
- preußische 59f., 85, 120, 132, 140, 160, 222, 229, 326f., 330, 553ff., 568, 570f., 646, 700, 831, 886, 1011
- sächsische 537

„Regierungsgesetze" 68, 1115, 1144
Rehling (Oberbayern) 399
Reichenhall (Oberbayern) 413
„Reichsärzteführer" s. auch „Reichsgesundheitsführer" 499f., 874
Reichsanwalt(schaft)
- beim Reichsgericht 84, 138, 167, 171, 217, 248, 258, 263, 270, 294, 418, 949, 970, 993, 1085, 1099
- beim Volksgerichtshof 208, 217, 229, 263, 270, 283f., 294, 594, 618, 645, 713, 960, 965, 968ff., 993, 1100
- beim Volksgerichtshof, Zahl der Mitarbeiter 968, 971

Reichsarbeitsdienst (RAD) s. auch Arbeitsdienst 308f., 801, 819, 916

Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten 503
Reichsarbeitsminister(ium) 94, 199, 689, 833, 937, 1012
Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden 501
Reichsaußenminister s. Auswärtiges Amt
Reichsbanner 59, 127, 138, 230, 249, 661
Reichsbeamtengesetz vom 31.3.1873 137, 189f.
Reichsbesoldungsordnung 118, 293
Reichsbürgergesetz 165, 173ff., 177, 242, 251f.
- zahlenmäßige Auswirkung seiner Durchführung bei der Justizbeamtenschaft 170f.
Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB) 87f., 217, 251, 256, 797
- Fachschaften 157, 246, 256
Reichsbund der Kinderreichen (RdK) 251
Reichsdienststrafordnung (RDStO) v. 26.1.1937 193
Reichserbhofgericht 996
Reichsfinanzminister 59, 94, 111, 116f., 137, 139, 164, 177, 257f., 273, 308, 314, 317, 734ff., 750, 835, 888, 937f., 967, 1011, 1052
Reichsfinanzministerium 187, 190, 199, 238f., 256, 262, 264, 607, 654, 1011
Reichsfluchtsteuer 1066
Reichsfrauenführung 319
Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei s. auch im Personenregister unter Himmler 184f., 380, 412, 424, 440, 465, 484, 521, 551f., 559, 561, 571, 573, 590ff., 596f., 602, 607, 618, 621f., 626, 633, 651, 657f., 668, 673, 677f., 682, 684, 690, 692, 701, 724ff., 740, 796, 801, 884, 911, 1020f., 1026, 1124
Reichsgericht 2, 14, 28, 79, 84, 86, 95, 119, 121, 124ff., 131, 138, 165, 167, 171, 208, 217, 242, 248, 253, 257ff., 261, 263, 270, 273, 277, 290f., 294, 334, 417ff., 424, 468, 527, 540, 543, 548, 604, 664f., 671, 705, 714, 728, 732, 763, 769f., 804, 823f., 826ff., 830, 837, 845, 848ff., 852f., 859, 861f., 869, 882, 890, 894, 899, 932f., 936ff., 940, 943, 947, 949, 953, 956ff., 966ff., 973ff., 978ff., 983, 989ff., 993, 1011ff., 1017, 1019, 1023, 1033, 1037, 1039ff., 1051f., 1061, 1063, 1071, 1074, 1078, 1081, 1083ff., 1087, 1098, 1100, 1108f., 1129f., 1132ff., 1136ff.
- Analogieanwendung 861
- Besonderer Strafsenat 680, 684, 913, 943, 979, 1011, 1035, 1040ff., 1072ff., 1085, 1089, 1136f.
- Fernsprechautomatenurteil v. 18.12.1933 788, 848f., 853, 1130
- Großer Senat für Strafsachen 862, 879f., 933, 936, 972, 1063
- Großer Senat für Zivilsachen 933, 936, 972, 1063
- „Oberster Senat" 1038f.
- Plenum 971f., 1063
- Rechtsprechung 1062f., 1071
- Rechtsprechung zum Blutschutzgesetz 879ff.
- vereinigte Große Senate 933, 972
- vereinigte Senate 971f., 1063
- Zivilsenate 971
„Reichsgesundheitsführer" s. auch „Reichsärzteführer" 503, 523
Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten v. 14.10.1936 255f., 259f., 262
Reichsinnenminister 58f., 67, 76, 83, 92f., 105, 117, 138f., 162, 186, 201, 206, 214, 228, 238, 257f., 273, 277, 329, 368, 381, 406, 425, 441, 456, 479, 501, 565f., 647, 733f., 796, 823, 826, 833, 888, 903, 937, 963, 967, 984, 1055
Reichsinnenministerium 60f., 77, 129, 132f., 143, 157f., 165, 168f., 172, 177, 181, 185, 187, 189f., 194, 197ff., 215, 255, 259, 262, 271, 292, 417, 423f., 426, 430, 456, 463, 480ff., 500ff., 506, 513, 516, 522, 525, 541f., 546ff., 550ff., 559, 567f., 570, 575f., 607f., 630, 632, 650, 654, 694f., 699f., 704ff., 709, 723, 740ff., 772, 801, 821, 834, 866, 870f., 873ff., 877f., 882, 884ff., 906, 961f., 999, 1012, 1017, 1020, 1120, 1125, 1127, 1130
„Reichsjuristenführer" s. auch „Reichsrechtsführer" 176, 568, 869
Reichsjustizamt 84, 86, 241f.
„Reichsjustizkommissar" s. Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung
Reichsjustizministerium
- Abteilung I 106, 175, 242, 244, 247, 260, 446, 573, 701, 994, 1014
- Abteilung II 242, 244, 247, 260f., 367, 416, 554, 655, 735f., 739, 743, 754, 771, 792f., 805ff., 818, 834, 851ff., 861, 870, 882f., 886f., 916f., 919, 924, 931, 935, 941, 981, 994, 1015
- Abteilung III 214, 244, 246f., 260, 264, 270, 346f., 359, 518, 523, 540, 561, 570, 578, 591, 601, 608, 611, 618, 620, 626, 652f., 681, 700, 713, 718, 727f., 732, 735f., 739, 743, 774, 879, 882ff., 888, 916, 918f., 935, 954, 981, 994, 1013ff., 1022, 1077, 1095, 1099f.

- Abteilung IV 106, 174, 187, 244, 258, 260, 265, 771f., 870, 927, 972, 994, 1014
- Abteilung V 244, 247, 258, 260, 262, 264, 541, 554, 570, 591, 608, 701, 994, 1014
- Abteilung VI 244, 258, 260, 994
- Abteilung VII 219
- Abteilung VIII 260
- Abteilung XV 233
- Abteilung Bayern 112
- Abteilung LA 244, 247, 258
- Abteilung Nord 112
- Abteilung Österreich 174, 260f., 278, 286, 581f., 596
- Abteilung RJP 244
- Abteilung Sachsen-Thüringen 110, 112
- Abteilung Württemberg-Baden 110, 112
- Abteilungen 86, 106, 110ff., 119, 198, 231, 235f., 243f., 247, 250, 274
- Beauftragte 110ff., 581
- Beteiligungsreferenten 1095
- Bezirksreferenten 1095, 1105, 1107
- „Braunes Buch" 218
- Diensttagebuch 254, 873
- Frage des „Versagens" 1143ff.
- „Geheime Kanzlei" 1094
- Gesetzgebungstätigkeit 5f., 49f., 65, 84, 86, 89f., 95, 100f., 106, 120, 244, 687, 740f., 746ff., 751ff., 758ff., 792f., 819ff., 835f., 873f., 882ff., 886ff., 901ff., 915ff., 919ff., 924ff., 931ff., 944ff., 1049ff., 1068ff., 1090ff., 1110, 1115, 1128ff., 1144
- Ministerbüro 106, 360
- Ministerialdirektoren 219, 241ff., 248, 251f., 258, 260, 262ff., 284, 325, 359, 416, 431, 446, 518, 523, 527, 540f., 570, 573, 578, 594f., 601, 611, 626, 713, 715, 727, 754, 771, 807, 834, 851, 858, 882, 916f., 919, 927, 931, 964, 972, 981, 983, 1015, 1023, 1032, 1038, 1077, 1094f., 1099f., 1103, 1105, 1107
- Parteigenossen im 218f., 1117f.
- Pressereferent s. unter Presse
- Sachreferenten 1095, 1105
- Sonderreferat für Sondergerichtssachen 954f., 1104
- Sonderreferenten 1095
- Staatssekretär s. dort
- Unterstaatssekretär 260, 268, 807
- Zahl der Ministerialbeamten 86, 106, 219, 243, 245ff., 260, 264, 266
- Zentralabteilungen 106, 244
- Zentralstaatsanwaltschaft s. dort

Reichs-Justizprüfungsamt 106, 109ff., 219, 224, 247, 267, 270, 301, 303, 1003

Reichskabinett s. Präsidialkabinett und Reichsregierung

Reichskanzlei 34, 73, 83, 86, 96, 100, 103, 111, 116, 178f., 187, 199, 203, 243, 249, 257, 259, 277, 447, 500, 506, 522f., 546, 665, 679, 687, 747, 750, 752, 759, 792, 794, 796, 802, 806, 811, 818, 821, 823, 826, 846, 865, 891, 895, 898, 903, 906, 910f., 922, 924, 962ff., 967f., 993, 1038, 1046, 1049, 1119

- Chef der 94, 103, 126, 135, 178f., 187, 193ff., 256f., 275f., 421, 429, 431, 498, 507, 520, 533, 597, 737, 747ff., 756, 773, 793ff., 799f., 802, 805, 807, 811, 818, 824, 829, 890, 895f., 898, 902, 959, 962, 966, 968, 973, 1046ff., 1072f., 1076

Reichskirchenminister(ium) s. Reichsminister(ium) für die kirchlichen Angelegenheiten

Reichskolonialbund 251

Reichskommissar
- für den freiwilligen Arbeitsdienst 304
- für die Behandlung feindlichen Vermögens 247
- für die besetzten niederländischen Gebiete 246
- für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung („Reichsjustizkommissar") 86, 88ff., 93, 95, 102, 104, 110, 115, 144ff., 234f., 428, 546, 747, 754f., 834, 933, 981, 1116
- für die sudetendeutschen Gebiete 278
- für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich 178, 260, 286

Reichskommissariat
- für die besetzten rheinischen Gebiete 265
- Ukraine 284

Reichskonkordat 1030

Reichskriegsgericht 259, 901, 960, 1071, 1073f.
- Sondersenat 1072, 1075f.

Reichskriegsminister(ium) 796, 800ff., 886ff., 937, 965, 1012, 1015

Reichskriminalpolizeiamt 683, 724, 726f., 729f., 733, 738, 744

„Reichskristallnacht" 5, 183, 484ff., 534, 809, 815, 825, 1048, 1102, 1122f.

Reichsluftschutzbund 219, 251, 806, 833

Reichsminister der Luftfahrt 806, 833, 886f., 961, 963, 970

Reichsminister(ium) des Innern s. Reichsinnenminister(ium)

Reichsminister(ium) für die kirchlichen Angelegenheiten 103, 521, 689, 794, 807, 891, 938, 1011, 1030

Reichsminister(ium) für Ernährung und Landwirtschaft 199, 243, 890, 1011

Reichsminister(ium) für Volksaufklärung und Propaganda s. Reichspropagandaministerium
Reichsminister(ium) für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 172, 246, 300, 787
Reichsnährstand 890
Reichsnotarkammer 88, 108
Reichsnotarordnung 88, 795
Reichspatentamt 84, 95, 119, 124, 138f., 165, 167, 171, 187, 208, 243, 270, 291, 527, 974
Reichspostminister(ium) 80, 848f., 853, 1011, 1059
Reichspräsident 9f., 24, 32f., 57, 62, 66, 68, 89, 93f., 134, 325, 334f., 393, 451, 454, 535, 644, 755, 823, 826ff., 844, 846, 960, 1113, 1128
- Büro des s. Präsidialkanzlei
- Notverordnungsrecht 57, 68, 325, 826ff.
Reichspropagandaministerium 77, 499, 513, 521, 664, 671, 772, 902, 904, 1011
Reichs-Rechtsanwaltskammer 88, 150, 174, 176, 180, 183, 185, 189, 567ff., 571ff., 695f., 1015
Reichs-Rechtsanwaltsordnung 88, 319
„Reichsrechtsführer" s. auch „Reichsjuristenführer" 64, 567, 569, 747, 994, 1008
Reichsregierung s. auch Präsidialkabinett 9f., 23f., 31f., 34f., 48ff., 55, 57ff., 63ff., 67, 85, 88f., 94, 110f., 116, 131f., 134ff., 140, 142, 146ff., 158f., 162, 164, 204, 219, 326f., 329, 335, 414, 418, 425, 441, 447ff., 465, 480f., 496, 507, 535ff., 539, 559, 621, 664, 719, 740, 748ff., 753, 756, 760, 768, 773, 792–804, 811f., 816, 818, 820f., 823ff., 831, 844ff., 858, 866, 869, 874, 891f., 897, 919, 944ff., 957ff., 963, 966f., 981, 984, 1045, 1050, 1052, 1055, 1072f., 1092, 1113f., 1119, 1129
- Geschäftsordnungen v. 3.5.1924 und 20.3.1935 829
- Kritik an der Justiz 679, 946, 1126, 1138, 1141
- Zahl der Sitzungen 749
Reichs-Rundfunk GmbH 664
Reichssicherheitshauptamt s. auch Polizei, Chef der Sicherheitspolizei und des SD 270, 536f., 591, 597, 611f., 631, 685, 690, 692, 702, 730, 738, 742
Reichsstatthalter 96, 99, 112f., 329, 334, 369, 548ff., 561, 642, 644, 835, 846, 869, 1055, 1115
- in Bayern 230f., 233ff., 323, 332ff., 380, 382f., 386ff., 392f., 408, 428, 435f., 441, 550f., 638, 640, 644, 722, 834, 964
- in Hamburg 374, 378f., 669, 705
- in Hessen-Nassau 245, 271f.
- in Oldenburg und Bremen 362
- in Posen 280
- in Preußen 221
- in Sachsen 368
- in Thüringen 109
- in Wien 173, 178
Reichsstelle
- für Raumordnung 103
- für Sippenforschung 170, 172, 252
Reichstag 9f., 22, 26f., 52, 57ff., 62f., 65, 68, 85, 99, 130, 133, 168f., 195, 226, 267, 280, 321, 376f., 434, 457f., 477, 545, 725, 749f., 753, 760f., 795, 799, 808, 820f., 826, 828ff., 864, 875f., 919, 957ff., 1059, 1128ff., 1141
- Wahl v. 5.3.1933 322
- Wahl v. 12.11.1933 348, 755, 757
- Wahl v. 10.4.1938 805
Reichstagsbrand 824f., 1114
Reichstagsbrandprozeß 830, 956ff., 1132
Reichstagsbrandverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933) 66f., 321f., 535f., 548f., 719, 725f., 823, 827, 830f., 844ff., 897, 900, 947, 954, 957, 960, 1100, 1114, 1124, 1144
Reichs- und Preußisches Justizministerium 105f., 109, 112, 120, 244f., 588, 604, 1091, 1116
Reichsverkehrsminister(ium) 80, 442
Reichswehr s. auch Wehrmacht 18, 29f., 32f., 35, 39, 62, 66, 75, 121, 303, 305, 392, 414, 417, 419, 433, 450, 463, 466, 963
Reichswehrminister(ium) 32, 58, 60, 62, 68, 75, 94, 158f., 325, 414, 417ff., 463, 834, 838, 855, 944f., 961
Reichswirtschaftsminister(ium) 72f., 94, 199, 484, 772, 796, 802, 818, 834, 858, 873
Religion 782f., 810, 815, 819
Religionsgesellschaft(en) 782f., 809, 815f., 1055
Remmert-Prozeß 365f.
Remscheid (Rheinprovinz) 704
Repetitoren, jüdische 300
Republikanischer Richterbund 138, 224, 230, 249, 1143
Republikschutzgesetz 23, 32, 34, 36, 44, 761, 864
Ressortegoismus 78, 227, 428, 510, 752, 1009, 1043, 1144f.
Revision s. auch „Rechtsrüge" 405, 540, 665, 728, 732, 778, 780, 859, 861f., 882, 899, 932, 940, 944f., 948, 952, 958f., 961, 967, 976f., 982f., 991, 997f., 1006, 1008, 1010f., 1014, 1016, 1037, 1058f., 1061, 1063, 1068, 1071, 1081, 1083, 1089, 1098, 1100, 1108f., 1134ff.

Revolution
- bolschewistische 1113
- nationalsozialistische 67, 122, 129f., 141f., 145, 231, 259, 320ff., 328f., 331, 336, 339f., 342, 362, 385, 388, 395, 397, 400, 412, 433, 476, 487, 546f., 664, 703, 759, 832, 1119, 1121
- von 1918 16ff., 26, 66, 231, 255, 956
Rheinpfalz 301, 324
Rheinprovinz 539
Rheinsberg (Mark Brandenburg) 772
Richter s. auch Justizbeamte 26, 37, 101, 121, 137, 202, 214f., 218, 220, 263, 266ff., 289ff., 299, 301f., 304, 309, 313, 316, 419, 422, 680, 785, 832, 863, 888, 899, 940, 949, 1102f.
- Ablehnung wegen Befangenheit 1051
- Abordnung der 975
- Anpassung der 1142f.
- Berufsrichter 932ff., 936, 938ff., 947, 959, 961, 967, 976, 983, 1132
- „des Führers" 1048
- Ehrenschutz gegenüber Angriffen 664, 666ff., 672, 674, 1009
- Ermittlungsrichter 960, 1051
- gesetzlicher 37, 935, 975, 978, 1133f.
- Hilfsrichter 317, 954, 968ff., 975, 1064, 1135
- „jüdisch versippte" 972
- jüdische 124ff., 140ff., 157, 160, 162, 166f., 169ff., 230, 237, 322f., 650, 1117
- Leitsätze über Stellung und Aufgaben v. 14.1.1936 1139
- „Oberster" s. dort
- weibliche 318f.
- Wirkung der polizeilichen Urteilskorrektur auf die 599ff., 625f., 921, 1027f., 1142
- Zahl der 298f., 317f.
- Zahl der jüdischen 160
- Zwangsversetzung 129f., 143, 160, 162, 164f., 173, 195ff., 671f., 973ff., 1119, 1133, 1142
Richteramt, Befähigung zum 94, 292, 296, 302, 960, 968, 975, 1007, 1038, 1075, 1133
„Richterbriefe" s. unter Lenkung der Rechtsprechung
Richtergesetz 290
Richterrecht 132, 317, 419, 975
„Richtlinien für das Strafverfahren" 496, 588ff., 732, 893, 1023, 1065f., 1096
Roding (Oberpfalz) 381f.
„Röhm-Aktion" 5, 227, 335, 352, 364, 393, 396, 399, 405f., 410, 429f., 433ff., 463, 467, 469, 471ff., 476ff., 484, 494f., 534, 549f., 552f., 675, 748, 825, 963, 1120ff.
- Zahl der Opfer 436, 441, 449, 457f., 464, 706
Rom 11, 805
Rostock (Mecklenburg) 114, 766
Rotfrontkämpferbund 705
Rückwirkung von Gesetzen 6, 61, 68, 416, 763f., 773f., 798, 806, 826ff., 830f., 834ff., 841, 843, 846, 851, 855, 860, 894ff., 899, 910ff., 914ff., 918f., 925, 957, 959, 1071, 1076, 1079, 1110, 1128, 1131, 1136, 1140, 1144
Ruhestand 117, 127, 161, 166f., 170, 219, 225, 228f., 236f., 240, 242
- einstweiliger 137, 223f., 281
- zwangsweise Versetzung in den s. Zwangspensionierung
Rumänien 697
Rußland s. Sowjetunion

SA (Sturmabteilung) 5, 33, 43, 61, 65, 67, 136, 153, 193, 209, 212, 214, 216, 218ff., 235, 250, 268f., 274, 301, 303, 305, 309, 320ff., 329, 331, 336ff., 353ff., 371, 394, 407f., 412ff., 433ff., 440, 442ff., 449f., 454f., 457ff., 474, 477f., 485ff., 532, 549, 593, 642, 662, 675, 703, 784, 786f., 797, 824, 828, 831, 871, 949, 951, 963, 969, 1091, 1099, 1119ff.
- Allgemeine Dienstordnung 425, 427, 493
- Ausschreitungen 124ff., 274, 320ff., 328ff., 337ff., 342, 345, 353f., 358, 368f., 372, 375, 380ff., 386ff., 403ff., 412f., 420, 472, 485ff., 492, 965, 1119ff.
- Brigade Schleswig 341
- Brigade Württemberg-Süd 420
- erhöhter strafrechtlicher Schutz 912f.
- Feldjäger 350, 355, 364f., 424, 477
- Gruppe Berlin-Brandenburg 321, 343, 442
- Gruppe Franken 389, 391
- Gruppe Niederrhein 428
- Gruppe Nordsee 364
- Gruppe Nordmark 338ff., 342
- Gruppe Sachsen 369
- Gruppen 424, 428
- Kommissare 336, 380ff., 384ff., 389, 394, 396ff., 407, 547, 999
- Mord-Verfügung Röhms v. 31.7.33 329, 369f.
- Oberste SA-Führung s. dort
- Stabschef 321, 329, 331, 343, 356, 359, 364, 369, 372, 380, 382, 389, 396ff., 424f., 431, 434, 437, 472, 478, 532, 748, 961, 963, 1120
- Strafgerichtsbarkeit 5, 338f., 341ff., 390, 400ff., 412ff., 433, 454, 477, 1120, 1127
- Zahl der zurückgestellten Strafverfahren 345, 1120
Saarbrücken 118, 124, 317
Saarland 117f., 283, 767, 875, 1116

Saarlouis (Saarlautern) 118, 283
Sachenrecht, Gesetzgebung 928
Sachsen 32, 98 f., 107, 109, 112, 114, 238 f., 245 f., 259, 262, 372, 537, 589, 964
Salzburg 181, 805
„Der SA-Mann" 671
Schadenersatz 482 f., 544, 558, 984, 1090
Schaumburg-Lippe 112
„Schießerlaß" Görings v. 17.2.1933 320 f., 329
Schlesien 434, 455 ff.
Schleswig (Schleswig-Holstein) 337, 340
Schleswig-Holstein 157
Schneidemühl (Pommern) 184
Schnellverfahren 982, 991, 1050, 1070, 1088 f., 1096, 1135, 1137
Schöffen 38 f., 371, 477, 832, 934 ff., 938, 942, 949, 975 f., 1009, 1093, 1133
– Ernennung 934, 936 ff., 944 ff., 983
– jährlicher Bedarf 941 f.
– jüdische 128, 945
Schöffengericht(e) s. Amtsgericht(e)
Schuldrecht, Gesetzgebung 927
Schulung, weltanschauliche der Justizangehörigen 140 f., 300 ff., 307 ff., 312, 668, 1138 f.
„Schulungshaft" für zurückgekehrte Emigranten 607 ff.
Schutzhaft 5, 67, 75, 78, 124, 182 ff., 197, 254, 321 f., 324, 345, 349, 353 ff., 357 f., 368, 383, 394, 429, 451, 478, 537 f., 544–632, 653, 658, 676, 704, 709, 719, 726 f., 730, 739 f., 883, 905, 1014, 1021, 1024, 1028, 1044, 1065, 1124 ff., 1130
– Anrechnung auf die Strafe 594, 599 f., 603 bis 610
– gegen Beamte 555
– gegen begnadigte Strafgefangene 627 ff.
– gegen Prozeßbeteiligte 694 ff., 1119
– gegen Rechtsanwälte 483, 549, 566, 569, 698 ff.
– gegen Richter 1111
– gegen weibliche „Rasseschänder" 883 ff.
– Geschichte der 545
– nach gerichtlichem Freispruch 563, 599–603, 740, 958, 1021, 1110 f., 1125 f.
– nach Verbüßung der Freiheitsstrafe 606, 612–626, 1125 f.
– nach Verbüßung der Freiheitsstrafe bei Bibelforschern 620, 623 f., 1126
– nach Verbüßung der Freiheitsstrafe bei Hochverrätern 613 ff., 623, 778, 1126
– nach Verbüßung der Freiheitsstrafe bei Juden 623
– nach Verbüßung der Freiheitsstrafe bei Landesverrätern 612 ff., 623, 778, 1126
– nach Verbüßung der Freiheitsstrafe bei Polen 623
– nach Verbüßung der Freiheitsstrafe bei Rasseschändern 622 f., 778, 879, 1126
– Unterbrechung zur Strafvollstreckung 606, 610 ff.
– Zahlen 486, 573, 579, 581, 625, 658
– zur Korrektur der Justiz 550, 563, 583–632, 663, 667, 680, 879, 958, 1028, 1100, 1110 f., 1125, 1141 f.
Schutzhaftbestimmungen 547 ff., 560 ff., 564, 575, 591, 700, 702
– des RMdI v. 12./26.4.1934 478, 538, 548 ff., 558, 560, 569, 576, 584, 586, 590 f., 603 f., 609, 647, 699, 702, 1125
– des RMdI v. 25.1.1938 561 f., 584, 591, 602, 700, 727, 1125
– Görings v. 11.3.1934 548 f., 551, 564 f.
Schwabhausen (bei Dachau) 438
Schwangerschaftsunterbrechung s. auch Abtreibung 500 f., 801 f.
Schwarzburg (Thüringen) 797, 1008, 1017
„Das Schwarze Korps" 572, 646, 651, 659, 663–675 f., 682, 870 f., 1003
Schweiz 687, 826 f., 923
Schwerin (Mecklenburg) 114
„Schwerverbrecherverordnung" (Entwurf) 820, 912, 917 ff., 922
Schwurgericht(e) 932 f., 936, 939, 941 f., 944, 953, 976 f., 982 f., 989, 1051, 1062, 1064, 1069, 1089, 1134
Separatismus 20, 38, 62, 324
Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD) 210, 243, 270, 434, 438, 440, 460, 464, 471, 485, 500, 510, 533, 620, 659, 666, 683, 954, 994, 1003, 1095
Sicherungsverfahren gegen Schuldunfähige 992, 1025 ff., 1057 f., 1135
Sicherungsverwahrung 313, 534, 652, 675, 680, 688, 719 f., 723, 727–733, 735 ff., 740 ff., 777 f., 780, 788, 838, 840 f., 846, 894, 910 f., 917, 924, 936, 942, 977, 979, 1027 ff., 1058, 1069, 1082, 1093, 1096, 1102, 1110, 1126, 1128, 1134
– Auslieferung Sicherungsverwahrter an die Polizei 738, 745
– Zahlen 723, 727 f., 731 f., 736, 745, 844
Soest (Westfalen) 517
Sofia 830
„Sonderbehandlung" s. auch Polizei, Exekutionen 597, 647, 676 f., 682, 690
Sondergericht 543 f., 677, 942, 978 f., 1039, 1083 f., 1086, 1091, 1134, 1141
– Altona 541, 661
– Bamberg 948
– Berlin 77, 348, 599, 679, 683 f., 899, 911
– Beuthen 61, 326, 946
– Breslau 541, 683, 947, 1081

- Darmstadt 543
- Dortmund 953
- Dresden 948
- Düsseldorf 521, 953, 1104
- Essen 948
- Feldkirch (Vorarlberg) 1104
- Frankenthal (Pfalz) 947
- Frankfurt a.M. 599
- Freiberg (Sachsen) 589, 947
- Halle 947
- Hamburg 540, 600, 623, 899, 948, 953
- Hannover 948, 1111
- Kattowitz 688
- Koblenz 948, 954
- Köln 594, 948
- Leipzig 948
- Linz 1087
- Luxemburg 948
- Mannheim 899
- München 477, 681, 692, 825, 961
- Nürnberg-Fürth 899, 909
- Reichenberg (Sudetenland) 279
- Salzburg 1104
- Stuttgart 510, 522

Sondergerichte 6, 185, 220, 327, 346, 416f., 420f., 423, 428, 496, 550, 619, 678f., 900, 904, 907, 913, 915, 931f., 944, 946–956, 959, 961f., 970, 973, 976f., 1057, 1062, 1074, 1082, 1086f., 1095f., 1102ff., 1107, 1126, 1132, 1137, 1141, 1143
- Berufung der Richter 940, 947f., 954
- Besprechung der Vorsitzenden im Reichsjustizministerium v. 24.10.1939 901, 916, 950, 956, 1069, 1094, 1101ff., 1106
- Errichtung 946ff., 953, 955
- in der Weimarer Republik 946
- Kritik des Reichsjustizministeriums an Urteilen 1104f.
- Verfahrensvorschriften 550, 678, 906, 940, 948f., 951, 954, 988, 1000, 1050, 1052, 1064, 1066, 1069, 1076, 1082, 1126, 1132, 1136
- Zahl der 947, 953
- Zahl der Urteile 953
- Zuständigkeit 678, 947, 949ff., 955, 979, 1082, 1086, 1132

Sonderstaatsanwaltschaft Koblenz 77
Sonnenstein (Tötungsanstalt) 504, 526, 530
Sorau (Heilanstalt) 512
Sowjetunion 631, 693, 826, 828f., 958, 1052, 1128
Sozialdemokratie 12f., 17f., 29, 32, 832
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 19, 25f., 31, 35, 48f., 53, 59, 62f., 75, 125, 127, 144, 211, 213, 224, 230, 233, 465, 564, 600
Spanischer Bürgerkrieg 781
SS (Schutzstaffel) 3, 16, 67, 82, 153, 209, 212, 216, 218ff., 224, 227, 233, 235, 249f., 269, 303, 313, 320ff., 331, 338f., 343ff., 354, 362f., 384, 393ff., 397, 407f., 412, 415, 427f., 434f., 437f., 465ff., 474, 478, 485f., 532f., 549, 558, 572, 593, 632ff., 642, 653ff., 658ff., 663ff., 703, 706, 784, 787, 797, 806, 825, 831, 847ff., 870, 949, 969, 980, 1032, 1091, 1099, 1119ff., 1123ff.
- Leibstandarte Adolf Hitler 435, 442, 447, 478
- Mißhandlungen 348ff., 362ff., 375ff., 381, 388, 393f., 403f., 458, 463, 478, 547, 632ff., 648ff., 654, 1120, 1125, 1127
- Morde s. auch „Erschießung auf der Flucht", Exekutionen und Polizei, Exekutionen 363, 375f., 435ff., 442f., 455ff., 547, 634ff., 646ff., 655, 1125, 1127

SS- und Polizeiführung 5, 67, 81f., 224, 322, 366, 456, 479, 485f., 546, 647, 653, 667, 675f., 681ff., 719, 727, 737f., 740f., 744, 889, 998, 1003, 1017, 1055, 1058, 1102, 1127f.
- Kritik an Gerichtsurteilen 540, 621, 658–663, 693, 879, 888, 1100f., 1141

SS- und Polizeigerichtsbarkeit 5, 366, 377f., 412, 654ff., 682, 718, 944, 1127
Staatsanwälte 121, 214f., 217, 238, 263, 266ff., 281, 290ff., 294f., 299, 301f., 304, 333, 337, 346f., 366f., 531, 561, 622, 728ff., 879, 884f., 949, 1044, 1047, 1051, 1060f., 1066f., 1096, 1098, 1102f., 1105f., 1121f.
- Berichtspflicht s. auch Staatsanwaltschaft, Mitteilungen in Strafsachen 340, 346f., 432, 488, 490, 496, 511, 519ff., 527, 530f., 582, 729, 742, 861, 885, 914, 954f., 1061, 1066, 1078f., 1085f., 1091ff., 1105, 1123, 1141
- Entscheidung über Gerichtszuständigkeit 942f., 950ff., 978, 1134
- jüdische 126, 128ff., 140ff., 157, 166f., 169ff., 323, 1117
- preußische 457, 462, 472f., 475
- Stellung im Strafverfahren s. unter Strafverfahrensrecht
- Zahl der 298f.

Staatsanwalt 785, 801ff., 814, 835, 877, 910, 914, 933, 936, 966, 980, 993, 1028, 1030, 1088ff.
- „Herr des Vorverfahrens" 986, 1005, 1012, 1018, 1021, 1032, 1065, 1135

Staatsanwaltschaft(en) 295, 324, 332, 345, 397, 401, 405, 408ff., 427, 430f., 438ff., 444, 447, 457, 462, 472f., 474f., 487ff., 496, 514, 516ff., 540, 542, 549, 554, 557, 560, 584,

587, 593ff., 598, 610f., 613f., 627, 633ff., 656, 681f., 710, 713ff., 719, 722, 724, 808f., 815, 825, 831, 861, 863, 907, 935, 947, 976, 1074, 1079, 1085, 1092, 1123, 1127, 1141
- Altona 541
- Ansbach 404f.
- Aschaffenburg 394f.
- Augsburg 400
- Bamberg 395
- Bayreuth 386
- Berlin 656, 704, 708f., 848
- Bonn 540
- Braunschweig 461, 463
- Bremen 593
- Breslau 462ff., 467f., 543f., 744
- Chemnitz 525
- Darmstadt 881
- Detmold 622
- Dresden 369ff., 508, 525
- Düsseldorf 710ff., 715, 717
- Duisburg 710f.
- Freiburg i.Br. 595
- Glogau 480
- Graz 581
- Hamburg 375f., 705, 707, 717, 884
- Hannover 634
- Hirschberg 460ff.
- Innsbruck 581
- Kaiserslautern 383f., 487
- Koblenz 348
- Landshut 382, 575, 578f.
- Leipzig 517, 529, 745
- Magdeburg 598
- Mosbach (Baden) 493, 530
- München I 406, 435, 439ff., 447, 459, 464, 606, 633, 636, 639, 644, 695
- München II 412, 438, 442, 459, 634ff., 639ff., 645
- Münster 519
- Neisse 734
- Nürnberg-Fürth 386ff., 393
- Osnabrück 363ff., 459f., 468, 478, 646
- Passau 464
- Potsdam 443ff., 511, 662
- Ravensburg 507f., 510, 519
- Regensburg 381
- Saarbrücken 491f.
- Schweidnitz 462
- Stuttgart 880
- Traunstein 479
- Tübingen 665f.
- Ulm 420
- Weiden 655
- Wels 519f.
- Wien 581
- Wuppertal 354ff., 360, 362, 531, 733f.
- Zwickau 518
- Absicht der Übernahme durch die Polizei 597f., 998f., 1020f., 1125
- Mitteilung an die Polizei über Haftentlassung 587ff., 612ff., 620, 622f., 1025, 1096, 1126
- Mitteilungen in Strafsachen 356, 402f., 408, 430f., 468, 488, 593, 629, 1093
- Verhältnis zur Polizei 1018ff., 1022ff., 1135
- Zahl der 119

Staatsautorität 17, 33, 40, 65, 89, 139, 148, 339f., 342, 346, 359, 381, 384, 386, 388f., 392, 420, 428, 473f., 586, 625, 642, 667, 669, 680, 706, 740, 872f., 1067, 1120ff., 1128

Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich 24, 34f., 60

„Staatskonkurs" s. Staatsprüfung, juristische

Staatsnotstand 418, 423, 438f., 442, 448ff., 452ff., 466f., 471, 483, 563, 704ff., 711, 716, 1122, 1126

Staatsnotwehr s. Staatsnotstand

Staatspolizei(leit)stelle(n) 456f., 485, 487, 489, 548, 554f., 560ff., 565ff., 573, 585, 588, 592ff., 606, 609f., 612ff., 617ff., 623, 627ff., 659, 676f., 690f., 700, 702, 710, 712, 716f., 871, 1093, 1127
- Berlin 696, 704
- Bielefeld 622
- Breslau 543, 696
- Dresden 620
- Düsseldorf 355, 479, 588, 704f.
- Erfurt 588, 613
- Halle 588, 613, 685
- Hamburg 604, 623, 628, 659, 705, 707, 712
- Karlsruhe 582
- Klagenfurt 596
- Köln 456
- Königsberg 617
- Magdeburg 588, 613
- München 236, 407, 620, 624, 718
- Münster 565
- Oppeln 544
- Osnabrück 363, 365f.
- Potsdam 592, 594
- Saarbrücken 491
- Stettin 348ff., 352, 601, 620
- Stuttgart 507, 585, 612
- Trier 283
- Berichte über ungenügende Gerichtsurteile 659
- Strafverfolgung nur auf Antrag der 904f.

Staatsprüfung, juristische 12, 14, 94, 106, 109f., 140f., 144, 153f., 216, 234, 267, 293, 299ff., 312, 315f., 318f.

Staatsraison 29f., 40, 47, 64, 69, 80, 451, 474, 830, 839, 1113
Staatssekretär
- im bayerischen Justizministerium („Staatsrat") 20f., 23f., 34, 55, 231, 239
- im preußischen Justizministerium 101f., 123, 125, 132, 219, 222f., 225, 322f., 325, 330, 346, 431, 446f., 453, 754f., 757
- im Reichsjustizministerium 71, 83, 86, 92, 102, 106, 118, 123, 130, 135, 137, 174, 213, 219, 241f., 244, 246f., 252, 260, 274, 303, 308f., 325f., 330, 367, 480, 505, 510f., 520ff., 526f., 529, 531, 561, 563, 602, 611, 621, 664, 670, 685, 687, 728, 732, 750, 754, 793, 805, 824, 828, 895, 902, 924, 927f., 946, 994, 1002, 1015, 1071, 1073, 1095, 1101, 1117, 1123, 1127
„Staatsstreichpläne"
- v. Papens 58f., 62
- Röhms 433f., 436, 443, 449, 454, 476, 1121f.
„Staatsverbrecherverordnung" (Entwurf) 687, 820, 918ff.
Stahlhelm 64, 193, 285, 320, 331, 383, 833, 1113
Standesämter 504, 515, 869, 871, 873f., 876, 878
Standgericht(e) 435, 678, 955f., 980, 1132, 1134
- KZ Dachau 637
- München 18f.
Stargard (Pommern) 348
Stellvertreter des Führers der NSDAP 115, 169, 177, 179, 182, 185ff., 191, 193, 203, 206f., 209f., 215ff., 250, 255ff., 262, 264f., 268, 273ff., 279, 282, 319, 329, 355, 371, 377, 456, 479, 488f., 494, 496, 670, 689, 748f., 756, 767, 769, 795, 797, 799ff., 806f., 811, 813f., 816, 818, 820, 833, 849, 852ff., 874, 877, 882, 885f., 888ff., 903, 920, 962ff., 967, 976, 993f., 1011, 1015, 1017, 1045, 1068, 1078, 1118, 1135
- Zustimmung zu Strafverfahren 809, 813ff., 819, 833, 890, 922, 1046ff., 1092, 1123, 1135
Stendal (Bezirk Merseburg) 284
Sterilisation 837, 844, 870
Stetten im Remstal (Heilanstalt) 513
Stettin 184, 226, 271, 348ff., 1120
„Steuerung" der Rechtsprechung s. Lenkung
Stillstand der Rechtspflege (i.S. des § 245 ZPO) 124, 322
Strafbefehl(e) 991, 1070, 1084, 1090, 1137
- Zahl der 1070
Straffreiheit 324ff., 329ff., 334ff., 347, 353, 367, 376, 428, 431, 448, 451f., 465, 491, 639, 642f., 813, 835f., 845, 984, 1006, 1047, 1086, 1119f.
- durch Aktenverlust 357, 639
- Erlaß v. 7.6.1939 335
- Gesetz v. 20.12.1932 325f., 337
- Gesetz vom 7.8.1934 335f., 345, 353, 361, 370, 374, 376f., 379, 411, 432, 464f., 467, 475, 478f., 645, 705, 707, 1120
- Gesetz vom 23.4.1936 335, 469
- Gesetz vom 30.4.1938 335
- Verordnung v. 21.3.1933 324–328, 330, 332, 397, 1119
- Verordnung v. 2.8.1933 332, 380ff., 388, 393, 411, 639, 642
Strafgefangenenlager s. unter Strafvollzugsanstalten
Strafgesetzbuch (StGB) 19, 27, 29, 84, 104, 113, 118, 200, 204, 330, 362, 370, 377, 400, 409, 411, 418, 452f., 459, 466, 494, 496, 499, 513, 516f., 519, 556, 619, 621, 638, 660, 667, 687, 692f., 703, 711, 713f., 716, 720f., 723, 728, 730f., 733, 735, 737, 740f., 743f., 752, 755, 760f., 765f., 769f., 773f., 776, 778f., 784ff., 791f., 794f., 798, 800, 805, 808, 813, 816f., 822f., 827f., 830, 834ff., 838ff., 844, 848, 850ff., 856, 861ff., 865f., 880, 882, 886ff., 893f., 896f., 902, 907, 910, 914f., 917f., 921ff., 925, 950, 1026, 1046f., 1049, 1060f., 1072, 1076, 1128, 1130, 1134
- angekündigter Entwurf der NSDAP 768
- Entwurf von 1922 760, 780
- Entwurf von 1925 760, 838, 1056, 1128
- Entwurf von 1927 753, 760, 838, 1056, 1128
- Entwurf erster Lesung vom Januar 1935 766, 850, 865, 985
- Entwurf vom Dezember 1936 735, 749, 773–791, 792ff., 846f., 866, 914f., 918, 928, 951, 977, 1025, 1129
- Entwurf i.d.F. vom Juni 1938 737, 753, 806, 810ff., 898, 912, 917, 1025ff., 1033, 1047f.
- Entwurf i.d.F. vom Dezemer 1939 740f., 807, 820f.
- österreichisches 805, 811
- sowjetisches 850
„Strafgewalt" (Strafbann) 977ff., 1090, 1134
Strafkammer
- große 932, 934, 938f., 941, 953, 976, 1062, 1096
- kleine 933, 938, 944, 976, 982
Strafminderung 28, 404, 779, 842, 914, 918, 1080, 1084, 1100, 1103
Strafprozeßkommission
- („Große") Amtliche 72, 697, 736, 741, 931,

939ff., 951, 953, 980f., 1008, 1011f., 1015–1046, 1049f., 1055, 1069, 1075, 1082, 1098ff.
- „kleine" 232, 931f., 935, 940, 946, 981ff., 988, 993f., 1003, 1012, 1015, 1019, 1035, 1038

Strafprozeßordnung (StPO) 31, 321, 341, 375, 385, 387f., 391, 393, 402, 405, 408f., 415f., 427, 429f., 452, 519, 537, 549, 557, 560, 584ff., 588, 592ff., 597f., 604, 606, 633, 653, 692, 700f., 714, 716, 729, 794, 843, 859, 881, 888, 958, 979f., 982, 986f., 991, 1003ff., 1014, 1019, 1022f., 1030, 1034, 1050ff., 1055, 1057ff., 1063f., 1066, 1068, 1070, 1078, 1083, 1088, 1090, 1100, 1106ff., 1110, 1121, 1123f., 1134f., 1142
- österreichische v. 23.5.1877 1084f.

Strafprozeßrecht s. Strafverfahrensrecht

Strafrahmen 1103, 1126, 1129

Strafrecht 86, 106, 113, 242, 722, 737, 741, 748, 758, 760, 791, 798, 865ff., 905, 921, 931, 990, 1047, 1091, 1112, 1135
- Ausscheidung des Täters aus der Volksgemeinschaft 924f., 1131
- „autoritäres" 765, 790, 847, 855f., 860, 901, 924f., 956, 1128, 1130f., 1137, 1144
- Einführung des deutschen in Polen 915
- Erfolgsstrafrecht 765, 775, 914, 925
- erhöhter Schutz für „Staatsträger" und Prozeßbeteiligte 831f.
- Gefährdungsstrafrecht 763ff., 782, 843
- Geltungsbereich 780, 915
- Gesetzgebung 822–925, 1128ff.
- Gesetzgebung zum politischen 822ff., 831ff., 1128
- Gesinnungsstrafrecht 458, 775
- nationalsozialistisches 855, 925
- österreichisches 885
- Reform 6, 242, 259, 494, 497ff., 621, 687, 693, 731, 740f. 746, 748f., 752–822, 824, 833ff., 846, 851ff., 861, 864, 886ff., 912, 919ff., 925, 981, 994, 1002, 1046, 1049, 1128ff.
- Reformkontinuität 773, 789f., 838, 843, 1128f.
- Tätertypenstrafrecht 908f., 977, 1000, 1005
- Verletzungsstrafrecht 763
- Willensstrafrecht 722f., 763ff., 775, 778, 782, 788, 892, 894, 910, 914, 925, 977, 1005, 1129

Strafrechtliche Fortbildungswoche in Jena 1101

Strafrechtskommission 71, 104, 232, 234, 285, 498, 546, 556, 731, 753–773, 778, 786f., 789ff., 796, 804, 810, 819, 824f., 844, 847, 850f., 856ff., 864ff., 895f., 985, 993, 1015, 1129f.

Strafregister 86, 107, 470, 993

Strafsache(n), politische s. Tatbestand, politischer

Strafverfahren s. auch Hauptverfahren, Vorverfahren und Wiederaufnahme des Verfahrens 743, 948, 1049
- „Auflockerung" 983, 988f., 995f., 1001, 1003, 1045, 1135ff.
- autoritäres 983f., 995, 1001, 1137
- beschleunigtes s. Schnellverfahren
- Beschleunigung 982, 995, 1003, 1045, 1068f., 1135
- Beteiligung eines Kommissars der NSDAP 999f.
- gegen Abwesende 771, 982f., 991f., 1013, 1015, 1052f., 1066ff., 1069, 1136
- Mündlichkeit und Unmittelbarkeit 1067
- nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers 809, 813ff., 819, 833, 890, 922, 999f., 1046ff., 1092, 1123, 1135
- Reform 954, 980ff., 1032ff., 1046, 1049, 1053, 1058, 1065, 1068ff., 1090f., 1134ff.
- Reformkontinuität 1090
- „Richtlinien" s. dort
- Täter-Strafverfahren 1000
- Vereinfachung im Kriege 1068ff., 1090f., 1136f.
- Verhinderung durch „Aktenverlust" 357, 639, 1119

Strafverfahrensordnung (StVO) 793, 803, 808f., 813, 817, 931, 951, 1039, 1046, 1049
- Entwurf von 1920 981
- Entwurf 1. Lesung v. 15.12.1934 931f., 981, 984, 986
- Entwurf v. 11.3.1935 933ff., 937
- Entwurf v. 27.2.1936 736, 813, 937ff., 951, 980, 985ff., 993f., 1016, 1020, 1034, 1036f., 1044f., 1047f., 1052, 1057, 1059f., 1065, 1068, 1090, 1134
- Entwurf v. 1.5.1939 942ff., 974, 976f., 1017, 1023ff., 1028ff., 1032–1045, 1047, 1050, 1055, 1057, 1059f., 1068, 1070, 1072, 1074, 1076, 1082, 1084, 1088, 1090, 1123, 1134, 1136

Strafverfahrensrecht 6, 29, 567, 570, 596, 659, 701, 758, 819, 847, 855, 931, 944, 954, 974, 980ff., 1049, 1057, 1091f., 1112, 1138, 1145
- Ablehnung des „Parteiprozesses" 980f., 998
- Bestätigung der Urteile durch die Justizverwaltung 1141
- Bestätigung der Urteile durch Hitler 997, 1006, 1076f., 1140
- Gesetzgebung 1049–1091

- Grundsätze und Ziele der Reform 982ff., 995, 1003, 1032f.
- nationalsozialistisches 1001f., 1008, 1018, 1045f., 1048, 1137
- präventive Befugnisse der Polizei 1021ff., 1025ff., 1058, 1135
- Reformkontinuität 992, 996, 1016, 1045
- Stellung des Gerichtsvorsitzenden s. Gerichte, Rechte des Vorsitzenden
- Stellung des Staatsanwalts 980ff., 985ff., 992, 998f., 1001, 1004ff., 1012f., 1018ff., 1032f., 1047, 1063ff., 1089f., 1135f., 1145

Strafvollstreckung 610ff., 618, 729, 734, 785, 935, 990, 1053, 1066f., 1074f., 1078, 1083, 1088, 1094, 1132
Strafvollstreckungsordnung 605, 610, 793
Strafvollzug 7, 86, 91, 106f., 113, 242, 247, 268, 344, 364, 576f., 579f., 613ff., 617, 621f., 652, 713, 742, 776f., 838, 840, 842, 1039
- Tageskosten 735
- verschärfter 583

Strafvollzugsanstalt(en) 296f., 319, 368, 547, 573–583, 613ff., 624, 629f., 647, 675, 681, 710, 719, 729f., 733ff., 742f., 840, 1127
- Bautzen I 368
- Bernau (Chiemsee) 619
- Brandenburg 352
- Bruchsal 615
- Freiburg i.Br. 615
- Fuhlsbüttel 374
- Gollnow 352
- Landshut 575, 579
- Laufen 619
- Lübeck-Lauerhof 577f.
- Mannheim-Heidelberg 615
- Naugard 352
- Stadelheim 434ff., 442, 459, 575
- Strafgefangenenlager Emsland 364, 464, 735, 742
- Wohlau 675
- Zahl der 119, 296

Strafvollzugsbeamte 107, 155, 290, 296ff., 302, 408, 615, 729
- jüdische 128, 155

Strafvollzugsordnung 578, 580f., 646, 1127
Strafzumessung 19, 28, 200, 621, 722, 730, 732, 763, 775, 778, 790, 879, 888, 900, 933, 979, 982, 1027, 1036, 1074, 1097f., 1100ff., 1105ff., 1126, 1137, 1141, 1143
Straßenraub 908, 913
- mittels Autofallen 806, 897ff., 952, 1110, 1140
- mittels Autofallen, Zahl der Todesurteile 952

Streikverbot 762, 782, 801, 919
Studentenwerk München 439
„Der Stürmer" 176, 231, 394f., 663, 671, 870
Stuttgart 56, 91, 109, 111, 114, 835, 1017
Sudetendeutsche Partei (SdP) 278, 286
Sudetenland 179, 277f., 280, 286f., 303, 657, 660, 808, 817, 1026
Südamerika 865
Sylt 201, 257, 330, 431, 831

Tätertyp 786, 839, 843, 901, 906ff., 911, 913f., 925, 1130
„Tagesbußen" 789, 1047
Tatbestand 712, 720f.
- exakter 765f., 810, 857, 925
- krimineller (nichtpolitischer) 20, 197, 329, 408, 410, 418, 470, 535f., 547, 550, 591, 733, 925, 951, 956, 1087, 1107, 1120, 1122
- neuer 417, 550, 690f., 761ff., 781ff., 801, 823ff., 836, 845, 889, 900, 907, 913, 918, 1052, 1128ff.
- objektiver 19, 40, 61, 324, 774, 813, 889, 905, 999, 1143
- politischer 19, 26, 186, 197, 324ff., 332, 334, 336, 343, 346f., 406ff., 410f., 470, 476, 488, 496, 519, 535f., 584ff., 593, 595, 606, 609, 643, 790, 862, 897, 925, 939, 949, 951, 1050, 1052, 1091f., 1096, 1107, 1120, 1123, 1130, 1132, 1141, 1143
- subjektiver 19, 324, 491, 660, 774, 813, 889
- unbestimmter 862, 889, 898f., 901, 906ff., 914, 1130f., 1138

Technische Nothilfe 251, 254, 787, 833
Tegernsee (Oberbayern) 571
Teltower Bankräuber 679ff., 685, 911f., 1110
Teupitz (Heilanstalt) 512
Thüringen 32, 98f., 109, 112, 114, 228, 239, 246, 344, 660, 945
Tierschutz 837
The Times 75
Tittling (Niederbayern) 382
Todesstrafe(n) 61, 328, 333, 365, 415, 457, 517, 521, 536, 597, 637, 646f., 677f., 680f., 687, 690, 693, 746, 761f., 771, 776, 779, 781, 786, 799ff., 804, 806, 823ff., 829, 831f., 845f., 855, 864, 886f., 892ff., 897ff., 906ff., 910f., 916ff., 921, 923f., 957, 977, 997, 1052, 1071, 1079f., 1089, 1103f., 1110, 1127f., 1131, 1134, 1143
- Ausweitung 790, 900, 1129ff.
- Vollstreckung 776, 799, 826, 829f., 900, 907, 1094
- Vollstreckung durch „Schierlingsbecher" 776

Todesurteil(e) 18, 677f., 685, 687f., 705, 830, 839, 855, 896, 898f., 911, 946, 957, 965,

1006, 1052, 1071, 1074, 1078ff., 1094, 1128, 1136, 1143
- wegen Abhörens von Auslandssendern 905f.
- wegen „Rassenschande" 909
- wegen Straßenraubs mittels Autofallen 952
- Zahl der vollstreckten 900
- Zahlen 900
„Trauma von 1918" 901, 921, 1103, 1131
Treubruch 761, 781, 784, 790, 836, 847, 910, 925
Tschechoslowakei 372, 641, 806
Tscheka 569
Tübingen 585, 766

Überzeugungstäter 776
Ulmer Reichswehrprozeß 956
Unabhängigkeit der Gerichte 69, 77f., 139, 196f., 343, 381, 672, 680, 935, 997, 999, 1007, 1038, 1102, 1133, 1138, 1142ff.
Unabhängigkeit der Richter
- persönliche 49, 130ff., 137, 156, 161, 164f., 190, 192ff., 200ff., 281, 317, 671f., 973ff., 1110f., 1118f., 1133, 1137f., 1142, 1144
- sachliche 26, 40f., 49, 191ff., 195ff., 205, 372, 391, 528, 625, 659, 668, 671f., 730f., 861, 983, 997f., 1003f., 1010, 1035, 1064, 1077, 1100ff., 1105f., 1108ff., 1134, 1138ff., 1144
Unabsetzbarkeit des Richters s. Unabhängigkeit des Richters, persönliche
United States of America (USA) 894, 896
Unterbringung 516ff., 1057f., 1065
Untergöltzsch (Heilanstalt) 518
Unterhaltspflicht 740f., 782
Unterlassung 763, 765, 775, 789, 854, 886ff., 892f., 917
Unterschlagung 423, 440, 762, 764, 788, 836
Unterstaatssekretär s. unter Reichsjustizministerium
Untersuchung, zwangsweise körperliche 1059
Untersuchungshaft 322, 325, 564, 574, 577, 579f., 582ff., 599f., 603ff., 607, 609ff., 661, 685, 704, 707, 709, 740, 883, 915, 948, 965, 983, 986, 989, 1000, 1014, 1040, 1044, 1050, 1057, 1059f., 1066, 1075, 1078, 1081, 1088, 1096, 1126, 1135
- Erweiterung der Gründe 1065f., 1136
- Vermeidung durch finanzielle Sicherheitsleistung 984, 989, 1032, 1057
Unversetzbarkeit des Richters s. Unabhängigkeit des Richters, persönliche
Unzurechnungsfähigkeit s. Zurechnungsunfähigkeit
Urheberrecht 665, 787, 927, 1132
Urteil(e)
- Bestätigung der s. unter Analogie und unter Strafverfahrensrecht
- Korrektur durch die Polizei s. unter Schutzhaft
- Kritik durch die Polizeiführung s. unter SS- und Polizeiführung
- Zahl der Strafurteile 953, 1143
„Urteilsrüge" 943, 1009, 1011

Vaterländische Front 261, 278, 285, 288
Vaterländische Verbände 17, 22, 27, 29f., 32f., 35, 43f., 46, 48, 51
Verdächtigung, falsche 809, 814, 816, 836
Verdunkelungsgefahr 561, 585f., 588, 635, 989, 1057, 1065
Verdunkelungsverbrechen 681, 689, 907ff., 1103, 1131
Vereinfachungsverordnungen für die Strafrechtspflege v. 1.9.1939, 13.8.1942, 29.5.1943 s. unter Verordnungen
Vereinigte Schlesische Granitwerke GmbH 695
Vereinigung nationaler Anwälte 130
„Verfahrensrichter" 1005
Verfassung
- bayerische 20, 24f., 29f., 48, 332
- Danziger 863
- nationalsozialistische 799, 919, 996, 1018, 1076, 1124, 1129
- preußische 330, 545
- Reichsverfassung von 1871 980
- Weimarer 20, 29, 32f., 37, 48f., 57ff., 62, 66, 85, 133, 211, 535f., 543f., 548, 827ff., 834, 946f., 959, 1054f., 1076, 1113, 1115, 1143f.
Verhältnismäßigkeit der Mittel 454
Verjährung 27f., 834ff., 839
Verkehrsstrafsachen 1050, 1095
Vermögenseinziehung 776f., 845, 864, 870, 936, 1033, 1066
„Vernichtung durch Arbeit" 534, 745
Verordnung (in zeitlicher Reihenfolge:)
- betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand v. 26.2.1919 222
- des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiete ... nötigen Maßnahmen v. 13.1.1920
- über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4.1.1924 s. Emminger-Novelle
- des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden v. 24.8.1931 60

- zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6.10.1931 946f.
- preußische Sparverordnung v. 23.12.1931 161
- des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung v. 14.6.1932 1061
- des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen v. 20.7.1932 59f.
- des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg v. 20.7.1932 60
- der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten v. 9.8.1932 946
- des Reichspräsidenten gegen politischen Terror v. 9.8.1932 61, 326, 828
- der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte v. 19.12.1932 63, 946
- des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens v. 19.12.1932 63
- des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes v. 4.2.1933 537, 823, 1050, 1070
- des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe v. 28.2.1933 823f., 844f., 900, 958, 960, 1051
- des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat v. 28.2.1933 s. Reichstagsbrandverordnung
- des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen v. 18.3.1933 958, 960, 1051
- des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit v. 21.3.1933 s. unter Straffreiheit
- des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21.3.1933 s. auch Heimtückeverfahren 327, 476, 633, 824f., 832f., 845, 946f., 950
- über die Bildung von Sondergerichten v. 21.3.1933 327, 946ff., 988, 1052, 1066
- über die Zuständigkeit der Sondergerichte v. 6.5.1933 950
- zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung der Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft v. 20.7.1933 159
- bayerische, über die Gewährung von Straffreiheit v. 2.8.1933 s. unter Straffreiheit
- zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft v. 1.10.1933 163
- über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht v. 2.12.1933 206
- über den Vollzug von Freiheitsstrafen v. 15.5.1934 108
- zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen v. 31.5.1934 108
- über den Volksgerichtshof v. 12.6.1934 961, 971
- über den Volksgerichtshof v. 29.6.1934 962, 966
- über die Reichsnotarkammer v. 17.7.1934 108
- zur Vereinheitlichung und Verbilligung der Verwaltung v. 19.7.1934 105
- über die Zuständigkeit der Sondergerichte v. 20.12.1934 950
- des Reichsjustizministers über das Verfahren in Gnadensachen v. 6.2.1935 (Gnadenordnung) 335
- über den weiteren Ausbau des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl v. 9.3.1935 304
- zur vorläufigen Regelung des Dienststrafrechts im Bereich der Justizverwaltung v. 15.3.1935 119
- zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung v. 20.3.1935 119, 317, 971, 975
- zur Vorbereitung der Überführung der bisherigen Landesjustizbeamten in die Reichsbesoldungsordnung v. 23.3.1935 118
- über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts v. 29.3.1935 119, 316, 975
- zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 29.3.1935 490, 797
- über den Volksgerichtshof v. 22.8.1935 968
- über die Zuständigkeit der Sondergerichte v. 24.9.1935 950
- zum Reichsbürgergesetz v. 14.11.1935 163, 169f., 181, 189, 770, 877f.
- zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 14.11.1935 878f.
- über den Waffengebrauch der Wehrmacht v. 17.1.1936
- über die Zuständigkeit der Sondergerichte v. 5.2.1936 950
- über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reiches v. 7.3.1936 1124
- zur Durchführung des Gesetzes über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes v. 18.4.1936 968, 971

- zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes v. 29.6.1937 191, 203, 205
- über die Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung v. 27.7.1936 292
- zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr v. 5.9.1936 960
- zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 18.3.1938 596, 1026
- über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich v. 31.3.1938 175, 181
- über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich v. 20.5.1938 173
- zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums v. 31.5.1938 173
- über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich v. 20.6.1938 597
- zum Reichsbürgergesetz v. 25.7.1938 178
- über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz v. 17.8.1938 s. Kriegsstrafverfahrensordnung
- über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz v. 17.8.1938 s. Kriegssonderstrafrechtsverordnung
- über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich v. 27.9.1938 181
- zum Reichsbürgergesetz v. 27.9.1938 178ff., 185, 188
- zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten v. 8.10.1938 278
- zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete v. 22.10.1938 1026
- über Angelegenheiten der Patentanwälte im Lande Österreich v. 31.10.1938 188
- zum Reichsbürgergesetz v. 31.10.1938 187
- über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte v. 20.11.1938 678, 943, 951f.
- über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratssachen v. 16.12.1938 831
- über die Beförderung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft v. 4.1.1939 302
- über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28.2.1939 216, 267f., 292
- zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten v. 28.2.1939 277, 1085
- über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14.4.1939 279
- über die Laufbahn für das Amt des Richters und Staatsanwalts v. 16.5.1939 317
- über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1.9.1939 597, 902ff., 952, 955
- über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1.9.1939 (1. Vereinfachungsverordnung) 202, 317, 952f., 974ff., 977, 1069ff., 1082, 1088f., 1133
- über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts v. 1.9.1939 1069
- über die Vereinfachung der juristischen Staatsprüfungen v. 2.9.1939 301
- Kriegswirtschaftsverordnung v. 4.9.1939 901, 907, 952, 955
- gegen Volksschädlinge v. 5.9.1939 678, 681, 683, 693, 906ff., 910f., 913f., 952, 955, 1086, 1093f., 1097, 1102ff., 1127, 1130f., 1141
- über die Behandlung von Ausländern v. 5.9.1939 691
- zur Durchführung der Verordnung gegen Volksschädlinge v. 7.9.1939 907
- zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 8.9.1939 1069
- zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs v. 17.9.1939 u. v. 11.12.1939 1074f., 1077f.
- zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher v. 4.10.1939 741, 910f., 1086, 1131
- über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz v. 17.10.1939 654, 944
- über den Aufbau der Rechtspflege im Generalgouvernement v. 26.10.1939 915
- über Sondergerichte im Generalgouvernement v. 15.11.1939 915
- zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes v. 25.11.1939 820, 892, 906
- zur Änderung und Ergänzung des Strafrechts (Entwurf vom Dezember 1939) s. „Schwerverbrecherverordnung“ und „Staatsverbrecherverordnung“

- über Verfahren in Hochverrats- und Landesverratssachen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 4.12.1939 831
- gegen Gewaltverbrecher v. 5.12.1939 680, 820, 843, 912ff., 916f., 952, 955, 1079, 1103, 1131
- zur Ausübung der Rechtspflege im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 5.12.1939 280
- zur Durchführung und Ergänzung der VO gegen Gewaltverbrecher v. 28.12.1939 914
- zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz v. 16.2.1940 885f.
- über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement v. 19.2.1940 915
- über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement v. 19.2.1940 915
- über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften v. 21.2.1940 (Zuständigkeitsverordnung) 952, 954, 977ff., 1083ff., 1088ff., 1134, 1137
- bayerische, über die Behandlung von polnischen Arbeitskräften v. 11.3.1940 691
- zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften v. 13.3.1940 1085, 1088
- über den Geltungsbereich des Strafrechts v. 6.5.1940 915
- über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten v. 6.6.1940 831, 915
- zur Durchführung der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 12.6.1940 186f.
- zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 2.7.1940 u. 20.9.1940 904
- über die vorläufige Ausübung der Rechtspflege in den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet v. 29.7.1940 831
- zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4.10.1940 910
- zur weiteren Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung v. 24.6.1941 702
- zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches v. 24.9.1941 728
- über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten v. 4.12.1941 692, 905, 915, 1127, 1145
- zur weiteren Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts v. 16.5.1942 979
- zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes v. 29.7.1942 203
- zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13.8.1942 (2. Vereinfachungsverordnung) 979, 1070, 1083, 1086f., 1090
- über die Anrechnung von Wehrdienst bei der Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen v. 27.11.1942 301
- zur Durchführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft v. 18.3.1943 741
- zur Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 29.5.1943 (3. Vereinfachungsverordnung) 979, 1090
- dreizehnte, zum Reichsbürgergesetz v. 1.7.1943 185, 597, 886
- zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges v. 13.12.1944 (4. Vereinfachungsverordnung) 980, 1090
- über die Errichtung von Standgerichten v. 15.2.1945 980

Verreichlichung der Justiz 49ff., 85ff., 91ff., 96ff., 100ff., 107, 117ff., 169, 207, 231, 240, 246, 263, 271, 315, 329, 368, 377, 379, 407, 588, 610, 613, 645, 662, 747, 751, 767, 770, 947f., 969, 1091, 1115ff.

Versailler Vertrag 16f., 25, 66, 834, 875, 1114

„Verschärfte Vernehmung" s. auch Aussagen, Erpressung der 359ff., 370, 391, 646f., 703–719, 785, 883, 1031, 1127
- Besprechung im Reichsjustizministerium v. 4.6.1937 715ff.

Versorgungsanwärter 295f.

Versorgungsberechtigte der Justiz, Zahl der 119

Verteidiger 175, 351, 566, 572, 585, 591, 595, 739, 949, 1066, 1079, 1085
- jüdische Pflichtverteidiger s. auch Konsulenten, jüdische 128, 163, 180
- Stellung und Rechte im Verfahren 567, 570, 573, 585, 949, 960f., 983, 985f., 989, 992, 999f., 1004f., 1015, 1030, 1045, 1050f., 1090
- Zulassung und Bestellung 180, 185ff., 1004f., 1014f., 1069f., 1075, 1089, 1136

Verwaltungsgerichte s. auch Oberverwaltungsgericht 537ff., 544, 556

Verwarnung mit Strafvorbehalt 777, 789, 985

Völkerbund 863

Völkische 47

„Völkischer Beobachter" 61, 64, 83, 87, 90ff., 96, 100, 115, 126, 131, 226, 329, 338, 437, 445, 457, 473, 478, 484, 487, 652, 677, 686f., 710, 724, 731, 755, 758, 767, 795, 799, 832, 877, 896, 898, 903, 923, 958, 982, 1129

Völkischer Block 19, 48
„Völkischer Kurier" 45
Völkisch-sozialer Block 64
„Volksbote" 375
„Volksgemeinschaft" 63, 65f., 122, 131, 134, 217, 304, 475, 498, 616, 693, 713, 727ff., 733, 736, 741, 761, 763, 774, 778, 784, 790, 810, 814, 846, 850, 875, 897, 918, 924, 932, 989, 992f., 999f., 1018, 1025, 1027, 1064, 1067, 1101, 1131
Volksgericht(e)
- bayerische 22f., 26, 35
- München I 25, 28f., 33ff., 39, 41f., 45f., 48
Volksgerichtshof 2, 6, 64, 86, 119, 121, 142, 185, 208, 210, 217, 233, 259, 263f., 270f., 290f., 294, 449, 496, 521, 527, 571, 600f., 614, 618, 678, 687, 847, 855, 893, 900, 910, 923, 933, 936f., 939, 941, 943, 949, 951f., 973, 976, 979f., 993, 996, 1011, 1017, 1029, 1038f., 1041, 1044, 1062, 1064, 1069, 1071ff., 1081, 1083, 1095, 1099f., 1132f., 1136
- als „Reichsstrafgericht" 966f.
- Besoldung der Richter und Staatsanwälte 966, 968, 971
- Besonderer Senat 970, 1011, 1072, 1075, 1077f., 1081f., 1085, 1136f.
- Bestellung der Mitglieder 960ff., 968f., 1075, 1132
- ehrenamtliche Beisitzer 935f., 943, 961f., 966, 968, 970f., 976, 1132
- Errichtung und Organisation 956, 959ff.
- Etatisierung 966ff.
- Präsident 600ff., 962, 965f., 968ff., 972, 974, 1013, 1015, 1038, 1100, 1133, 1137
- Rechtsprechung 862, 964f., 1132f.
- Verfahrensvorschriften 847, 960f., 988, 1000, 1050, 1060, 1064, 1075, 1136
- Zahl der Richter 961, 964, 966, 968, 970
- Zahl der Todesurteile 900, 965
- Zahl der Verfahren 969
- Zuständigkeit 960, 969, 977, 979, 1132
Volksgesetzbuch der Deutschen 752f., 929f.
Volksschädling(e) 26, 464, 506, 587, 686, 693, 695, 843, 906ff., 1131, 1141
Vorbeugungshaft 5, 719–745, 778, 844, 1024, 1026, 1028
- Erlaß des RMdI v. 14.12.1937 725ff., 729, 733, 735ff., 1029
- Erlaß Görings v. 13.11.1933 719f., 726
- kriminalpolizeiliche 538, 719ff., 1021, 1125
- politische s. Schutzhaft
- Versuch der Einschränkung 733ff.
- Zahlen 721, 724f., 735, 738
- zur Korrektur der Justiz 729ff., 733, 740ff., 744, 1027f.
Vormund(schaft) 505f., 511f., 515, 517, 532, 703, 772
„Vorschau" s. unter Lenkung der Rechtsprechung
Voruntersuchung, gerichtliche 345, 381, 383, 387, 392f., 395, 634ff., 638, 644, 649, 678, 791, 940, 958, 960, 981f., 986, 991, 1001, 1005, 1016, 1050ff., 1054, 1063f., 1096, 1100, 1132, 1136
Vorverfahren 1044, 1058
„Vorwärts" 823
Vossische Zeitung 125ff., 135, 242

„Waffe" i. S. der Gewaltverbrecherverordnung 913, 1079f., 1103
Wahlen s. unter Reichstag
Wahlfeststellung 773, 852, 855, 861, 984, 989, 1061, 1093, 1129, 1136, 1141
Waldenburg (Schlesien) 461, 464ff.
Waldheim (Heilanstalt) 508, 517
Wartestand 222
Wehrkraftzersetzung s. Zersetzung des Wehrwillens
Wehrmacht s. auch Reichswehr 68, 83, 267, 279, 291, 298, 305, 312f., 334, 500, 621, 649f., 677f., 786, 813, 815, 817, 819, 832, 855, 873, 886, 892, 920, 938, 945, 974, 980, 1004, 1017, 1032, 1093, 1110, 1142
Wehrmachtgerichtsbarkeit s. auch Militärgerichtsbarkeit 412, 415, 654, 677f., 854, 900, 907, 911, 915, 1048, 1072ff.
Wehrmachtrechtsabteilung 1071ff.
Wehrmachtstrafgesetzbuch s. Militärstrafgesetzbuch
Wehrmittelbeschädigung 776, 820, 855, 886ff., 890, 892, 919, 924, 969
Wehrpflicht 801f., 854f., 863, 875, 992
Weiden (Oberpfalz) 491
Weimar 114
Weisungsfreiheit, richterliche s. Unabhängigkeit der Richter, sachliche
Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft 36, 195f., 452, 487, 540, 659, 729, 978, 986, 998, 1004, 1038, 1041, 1044, 1057, 1060, 1077, 1080, 1085, 1092, 1095, 1098, 1101, 1105ff., 1121, 1134, 1142
„Westdeutscher Beobachter" 856
Westerland (Sylt) 337
Widerstand 254
Wiederaufnahme des Verfahrens 26, 516, 661, 714, 938f., 948f., 982f., 987, 991f., 1006f., 1012, 1038, 1048, 1059, 1063, 1066f., 1071ff., 1076ff., 1135ff.
Wien 174f., 177, 180, 260, 268, 283, 286, 288, 532, 596, 805, 807, 1017
Willensstrafrecht s. unter Strafrecht

Wirtschaftsministerium, preußisches s. unter Preußen
Wirtschaftsordnung, kapitalistische 3, 665
Wirtschaftssabotage 894, 900, 969, 1095, 1131
Wirtschaftsstrafrecht 783, 835, 858
Wirtschaftsverrat 781, 783, 796, 818f., 1052, 1066
Wittenberg (Bezirk Halle) 566, 698
Wolfstein (Pfalz) 383
Württemberg 98, 110, 112, 129, 147, 238, 240, 245f., 259, 305, 513
Würzburg 56, 698, 766, 826, 1016
Wuppertal 353ff., 361, 704, 733, 965
Wyk auf Föhr 340

Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche 506
Zentral-Justizamt für die Britische Zone 240
Zentralstaatsanwaltschaft 224, 324, 332, 345 bis 348, 350ff., 363ff., 373, 406, 442, 444ff., 462, 480, 683, 712, 714f., 717f., 954, 1091, 1095, 1116, 1120f.
Zentrum 9f., 49, 59, 144, 213, 222ff., 242f., 288, 461, 465, 863
„Zersetzung" 17
– defaitistische 902
– der Polizei 824, 845
– der Reichswehr 824, 845, 965
– des Wehrwillens 762, 782, 901, 906, 1131
Zeugnisverweigerungsrecht 804, 881, 1031f., 1053
– für Geistliche 1030f.
Zigeuner 588f., 726, 785, 1096
Zinnowitz (Pommern) 1017
Zivilarbeiter
– „fremdvölkische" 197, 597, 688f., 1126f.
– polnische 583, 597, 679, 688ff., 718, 1089, 1126f., 1137
– sowjetrussische 597, 679, 718, 1126f.
Zivilgerichtsbarkeit 931f., 935, 967, 976, 1014, 1069, 1102f., 1143
Zivilprozesse 694f., 984
Zivilprozeßordnung (ZPO) 118, 124, 993, 1053
Zivilrecht s. auch Bürgerliches Recht 865, 925, 967
Züchtigungsrecht 787
Zurechnungsunfähigkeit 516ff., 772, 774, 777, 779, 841ff., 918, 984, 992, 1025f., 1057f., 1065
Zwangspensionierung 132f., 137f., 155ff., 159ff., 165ff., 169ff., 191ff., 195ff., 201ff., 222ff., 230, 237, 242f., 248, 378f., 512, 662, 1118f., 1142
Zwangsversetzung s. unter Justizbeamte und unter Richter
Zwangsverwalter 700, 703
– jüdische 128
Zweibrücken (Pfalz) 323
Zweikampf 786f., 819, 837, 846, 1093
Zwischenverfahren s. auch Eröffnungsbeschluß 987f., 1033f., 1050

Pressestimmen zur 1. Auflage:

„Das nun von Lothar Gruchmann nach vieljährigen Studien vorgelegte monumentale Werk ist nicht nur wissenschaftsgeschichtlich ein Abschluß, indem es die Perspektive persönlicher Schuldzuschreibungen verläßt und endgültig Historiographie im klassischen Sinne bietet, es ist auch die wohl bedeutsamste Forschungsleistung zum Rechtswesen des NS-Staates, die wir bis jetzt haben. [...]

Geschichtswissenschaft und Neuere Rechtsgeschichte sind Lothar Gruchmann für diese Leistung zu großem Dank verpflichtet, und zwar nicht nur wegen der hier geleisteten Kärrnerarbeit, sondern weil nun endlich eines der schwierigsten und sensibelsten Gebiete mit Anteilnahme, aber in ruhigem Ton, mit dem Willen zu größtmöglicher Objektivität und mit dem Wissen um die Vieldeutigkeit der scheinbar so eindeutigen Vorgänge analysiert worden ist. Von diesem Buch wird alle künftige Forschung der ‚NS-Justiz' auszugehen haben." (Michael Stolleis in „Historische Zeitschrift", Band 249, 105 ff.)

„Nach jahrelangen intensiven Studien ist Gruchmann hier eine Darstellung des Verfalls des Rechts im nationalsozialistischen Herrschaftssystem gelungen, der ein großer Leserkreis zu wünschen ist, zumal das Buch auch in einer Sprache geschrieben ist, die sich wohltuend von so manchem heute üblichen und kaum verständlichen Wissenschaftsjargon abhebt. (Die Zeit, 27.10.1989)

„... ein höchst lesenswertes Grundlagenwerk, das weitere insbesondere rechtshistorische Arbeiten zur NS-Rechts- und Justizgeschichte ermöglichen dürfte." (Juristische Rundschau, 9/1989)

Oldenbourg